Kanton Bern
Canton de Berne
Der Grosse Rat
Le Grand Conseil

Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Beilagen zur Wintersession vom 27. November bis 7. Dezember 2023

Jahrgang 2023 / Heft 4

www.be.ch/online-tagblatt

ISSN 1662-9272

Impressum: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern, Beilagen zur Wintersession vom 27. November bis 7. Dezember 2023, Jahrgang 2023, Heft 4, ISSN 1662-9272.
Hrsg.: Parlamentsdienste des Grossen Rates des Kantons Bern, Postgasse 68, Postfach 562, 3000 Bern 8.

Kanton Bern
Canton de Berne

Sessionsprogramm

Wintersession 2023
27.11.2023 - 07.12.2023

Legende

Beratungsformen:

FD	freie Debatte
OD	organisierte Debatte
RD	reduzierte Debatte
SV	schriftliches Verfahren

Kommissionen:

FiKo	Finanzkommission
GPK	Geschäftsprüfungskommission
JuKo	Justizkommission
SAK	Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen
BiK	Bildungskommission
GSoK	Gesundheits- und Sozialkommission
BaK	Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission
SiK	Sicherheitskommission

Inhaltsverzeichnis	Seite(n)
Grosser Rat	2
Staatskanzlei STA	3
Justizleitung	3
Sicherheitsdirektion SID	3+4
Direktion für Inneres und Justiz DIJ	4+5
Bau- und Verkehrsdirektion BVD	5+6
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion WEU	6-8
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion GSI	8-11
Bildungs- und Kulturdirektion BKD	11-13
Finanzdirektion FIN (Traktanden 81 und 82 fix traktandiert auf Montag, 04. Dezember 2023)	13+14
Wahlen	14+15
Interpellationen	15-18
Anfragen	18

Erstellt von: Amt für Regierungsunterstützung und politische Rechte, Staatskanzlei / 14. November 2023

13|00|D|v01

Grosser Rat

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ/Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
1	2023.STA.1549	Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat: Herr Toni Brunner (SVP)	Ernennung / Wahl					
2	2023.STA.1547	Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat: Herr Nils Fiechter (SVP)	Ernennung / Wahl					
3	2023.STA.1592	Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat: Herr Roland Iseli (SVP)	Ernennung / Wahl					
4	2023.STA.1525	Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat: Herr Kurt Zimmermann (SVP)	Ernennung / Wahl					
5	2023.STA.1548	Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat: Frau Irene Hügli (SP)	Ernennung / Wahl					
6	2023.STA.1597	Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat: Frau Maya Weber Hadorn (SP)	Ernennung / Wahl					
7	2023.RRGR.304	Ordnungsanträge	Übrige Geschäfte					
8	2023.RRGR.78	051-2023 Wenger (Spiez, EVP) Verteilung der Kommissionssitze	Motion			FD	Antrag des Büros des Grossen Rates: Annahme	Siegenthaler
9	2023.RRGR.84	057-2023 von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) Politische Partizipation von Jugendlichen stärken, Teil 2 – Vorstossrecht für das kantonale Jugendparlament	Motion			FD	Antrag des Büros des Grossen Rates: Annahme	Siegenthaler
10	2023.RRGR.67	045-2023 von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) Fristen für die Einreichung und Beantwortung von Anfragen vorverlegen	Postulat			FD	Antrag des Büros des Grossen Rates: Annahme	Siegenthaler

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ/Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Staatskanzlei								
11	2021.STA.645	Verfassung des Kantons Bern (KV) (Änderung) (Kantonswechsel Moutier)	Verfassung	SAK		FD	2. Lesung	Aebischer
12	2023.STA.573	Staatskanzlei: Ausgabenbewilligung für die Fach- und Konzernapplikationen sowie Digitalisierung der Kantonsverwaltung. Rahmenkredit 2024–2026	Kreditgeschäft GR	FiKo		FD	fakultatives Finanzreferendum	Freudiger
13	2023.STA.543	Geschäftsstelle Digitale Verwaltung: Ausgabenbewilligung für die Finanzierung der Agenda Digitale Verwaltung Schweiz (DVS). Objektkredit 2024–2027	Kreditgeschäft GR	SAK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Esseiva
Justizleitung								
14	2023.DIJ.7489	Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS): Ausgabenbewilligung für die Fach- und Konzernapplikationen sowie Digitalisierung. Rahmenkredit 2024–2026	Kreditgeschäft GR	JuKo		FD	fakultatives Finanzreferendum	Bohnenblust
15	2023.DIJ.7491	Staatsanwaltschaft des Kantons Bern: Transformation Fachapplikation Rialto auf SAP-Standard S/4 Hana (vorgezogene Lifecycle-Massnahme, Vorgangsbearbeitung für Polizei und Staatsanwaltschaft). Objektkredit	Kreditgeschäft GR	JuKo		FD	fakultatives Finanzreferendum	Graf
Sicherheitsdirektion								
16	2020.SIDGS.894	Polizeigesetz (PolG) (Änderung)	Gesetz	SiK		FD	2. Lesung	Kommissionsmehrheit: Roggli Kommissionsminderheit: Siegenthaler Gerber
17	2022.SIDGS.325	Sicherheitsdirektion: Ausgabenbewilligung für die ICT-Fachapplikationen sowie Digitalisierung der Kantonsverwaltung (exkl. KAPO). Rahmenkredit 2024–2026	Kreditgeschäft GR	FiKo		FD	fakultatives Finanzreferendum	Köpfli
18	2023.SIDKAPO.905	Kantonspolizei Bern: Ausgabenbewilligung für die ICT-Grundversorgung und ICT-Fachapplikationen sowie Digitalisierung der Kantonsverwaltung. Rahmenkredit 2024–2026	Kreditgeschäft GR	FiKo		FD	fakultatives Finanzreferendum	Kullmann

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ/Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
19	2023.SIDGS.53	Beitrag des Sportfonds und zinsloses Bundesdarlehen an die zweite Eishockeyhalle in Langnau. Objektkredit	Kreditgeschäft GR	SiK		RD		Müller
20	2022.SIDGS.810	Beitrag aus dem Lotteriefonds an den Neubau Berner Tierzentrum	Kreditgeschäft GR	SiK		RD		Gerber
21	2023.RRGR.99	072-2023 Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) Keine versteckten Einnahmen auf dem Buckel der Nothilfebeziehenden	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
22	2023.RRGR.104	077-2023 Remund (Mittelhäusern, Grüne) Revision der Motorfahrzeugsteuer ohne Anhebung der Gesamteinnahmen	Motion		Annahme als Postulat	FD		

Direktion für Inneres und Justiz

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ/Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
23	2022.DIJ.3397	Pflege der Orts- und Landschaftsbilder im Kanton Bern. Bericht zur Umsetzung der Motion 190-2021 und von Ziffer 1 Lemma 2 der Motion 184-2021	Bericht RR	BaK	Kenntnisnahme	FD		Kommissionsmehrheit: Ryser Kommissionsminderheit: Kohler
24	2023.DIJ.7313	Aufgabenanalyse Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) im Bereich Orts- und Regionalplanung sowie Bauen ausserhalb der Bauzonen. Bericht zur Umsetzung der Motion 184-2021 «Der Regierungsrat erstellt einen Bericht über die Tätigkeit des AGR»	Bericht RR	BaK	Kenntnisnahme	FD		Kommissionsmehrheit: Josi Kommissionsminderheit: Kohler
25	2023.RRGR.39	017-2023 Matti (Zweisimmen, Die Mitte) Touristische Entwicklung in den Intensiverholungsgebieten nicht unnötig einschränken Richtlinienmotion	Motion		Annahme	RD		
26	2023.DIJ.4392	Generalsekretariat der Direktion für Inneres und Justiz: Ausgabenbewilligung für die ICT-Ausgaben der Direktion für Inneres und Justiz. Rahmenkredit 2024–2026	Kreditgeschäft GR	FiKo		FD	fakultatives Finanzreferendum	Reinhard

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ/Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
27	2023.RRGR.32	010-2023 SP-JUSO (Rüfenacht, Burgdorf) In der Inflation die Familien unterstützen − Familienzulagen erhöhen	Motion		Ablehnung	FD		
28	2023.RRGR.111	084-2023 Amstutz (Sigriswil, SVP) Die Handänderungssteuern aktualisieren	Motion		Annahme als Postulat	FD		

Bau- und Verkehrsdirektion

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ/Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
29	2022.BVD.4744	Bau- und Verkehrsdirektion: Ausgabenbewilligung für Fachapplikationen und für die Digitalisierung der Kantonsverwaltung. Rahmenkredit 2024–2026	Kreditgeschäft GR	FiKo		FD	fakultatives Finanzreferendum	Reinhard
30	2023.BVD.370	Bern, Schänzlihalde 31, Gesamtsanierung. Verpflichtungskredit für die Ausführung	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Bärtschi
31	2023.BVD.1093	Kantonsbeiträge an die Gemeindemassnahmen der Priorität A gemäss den Agglomerationsprogrammen der vierten Generation. Rahmenkredit 2024 bis 2030	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Stampfli
32	2023.RRGR.249	180-2023 Dringlich Klopfenstein (Corgémont, SVP) Weniger Staus auf der A16 während der Strassensanierungsarbeiten Richtlinienmotion	Motion		Annahme	RD		
33	2023.RRGR.117	090-2023 FiKo (Bichsel, Zollikofen) Finanzielles Gleichgewicht in Abfall- und Wasserfonds wiederherstellen	Motion		Ablehnung	FD		
34	2023.RRGR.167	120-2023 Widmer (Bern, Grüne) Brachliegende Bildungsräume nutzbar machen und in Zukunft verhindern	Motion		Ablehnung	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ/Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
35	2023.RRGR.182	135-2023 Remund (Mittelhäusern, Grüne) Energieautonomie der Immobilien des Kantons Bern Richtlinienmotion	Motion		Annahme	RD		
36	2023.RRGR.197	147-2023 de Meuron (Thun, Grüne) Förderung von flächeneffizienten und nachhaltigen Mobilitätsformen anstelle gesetzlicher Fehlanreize zur Parkplatzerstellungspflicht! Richtlinienmotion	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Ablehnung	RD		
37	2023.RRGR.201	151-2023 Gerber (Hinterkappelen, Grüne) Gehörlose und hörbehinderte Personen nicht von Durchsagen im ÖV ausschliessen	Motion		Annahme als Postulat	FD		
38	2023.RRGR.166	119-2023 Grupp (Biel/Bienne, Grüne) Für eine integrierte Wasserbewirtschaftung der Drei-Seen-Region (Bieler-, Neuenburger- und Murtensee)	Postulat		Annahme	FD		
39	2023.RRGR.186	139-2023 Widmer (Bern, Grüne) Keine Vergabe von Wasserquellen an ausländische Käuferinnen und Käufer	Postulat		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ/Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
40	2022.WEU.5404	Strategische Baulandreserven für den Kanton Bern. Bericht zur Umsetzung der als Postulat angenommenen Motion 011-2019 BaK (Klauser, Bern)	Bericht RR	BaK	Kenntnisnahme	FD		Josi
41	2023.WEU.32	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion: Ausgabenbewilligung für die Fachapplikationen sowie Digitalisierung der Ämter/das GS der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion. Rahmenkredit 2024–2026	Kreditgeschäft GR	FiKo		FD	fakultatives Finanzreferendum	Kullmann

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ/Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
42	2022.WEU.6377	Erhöhung der Kantonsmittel im Betriebshilfefonds der Bernischen Stiftung für Agrarkredite. Objektkredit	Kreditgeschäft GR	FiKo		FD	fakultatives Finanzreferendum	Krähenbühl
43	2023.WEU.666	Erneuerung des Agrarinformationssystems. Objektkredit	Kreditgeschäft GR	FiKo		FD	fakultatives Finanzreferendum	Augstburger
44	2023.WEU.231	Amt für Umwelt und Energie: Bewilligung Staatsbeiträge an die öffentlichen regionalen Energieberatungsstellen des Kantons Bern 2024–2027. Objektkredit	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Kohler
45	2023.RRGR.205	155-2023 Dringlich Blatti (Oberwil i. S., EDU) Dezentrale Ausbildungsinfrastruktur für Feuerwehr und Zivilschutz erhalten	Motion		Annahme als Postulat	FD		
46	2023.RRGR.2	001-2023 Brönnimann (Mittelhäusern, GLP) Übergewinne 2022 der BKW dem Kanton Bern 2023 ausschütten	Motion		Ablehnung	FD		
47	2023.RRGR.85	058-2023 von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) Mindestanforderungen an Anbieterinnen und Anbieter von Hundekursen	Motion		Ablehnung	FD		
48	2023.RRGR.86	059-2023 Vanoni (Zollikofen, Grüne) Die Vorbildrolle von Kanton und Gemeinden im Klimaschutz wahrnehmen und stärken Richtlinienmotion	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	RD		
49	2023.RRGR.88	061-2023 Gerber (Schüpfen, Die Mitte) Optimierung der Überzeitbewilligungen in der Gastronomie Richtlinienmotion	Motion		Annahme	RD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ/Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
50	2023.RRGR.89	062-2023 Bühler (Cortébert, SVP) Schluss mit dem Greenwashing, das den Ortsvereinen und Dorffesten schadet! Richtlinienmotion	Motion		Ablehnung	RD	Gfeller (Motion übernommen)	
51	2023.RRGR.102	075-2023 Siegenthaler (Bern, SP) Gesetz für preisgünstige Mietwohnungen wieder einführen	Motion		Ablehnung	FD		
52	2023.RRGR.105	078-2023 von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) Legales Jagen unter Alkoholeinfluss – ein Auslaufmodell auch im Kanton Bern	Motion		Ablehnung	FD		
53	2023.RRGR.98	071-2023 Remund (Mittelhäusern, Grüne) Subsidiäre Finanzierungsmodelle für energetische Gebäudesanierungen	Postulat		Annahme	FD		

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

54	2023.GSI.1626	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion: Ausgabenbewilligung für die ICT-Fach- und Konzernapplikationen sowie Digitalisierung der Kantonsverwaltung. Rahmenkredit 2024–2026	Kreditgeschäft GR	FiKo		FD	fakultatives Finanzreferendum	Lindegger
55	2022.GSI.2727	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion: Ausgabenbewilligung für die Beschaffung, Realisierung und Einführung des «Neuen Fallführungssystems im Kanton Bern (NFFS)». Objektkredit 2024 bis 2028	Kreditgeschäft GR	FiKo		FD	fakultatives Finanzreferendum	Lindegger

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ/Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
56	2023.RRGR.214	164-2023 Dringlich Knutti (Weissenburg, SVP) Asylunterkünfte müssen aus Kostengründen möglichst ausgelastet und kostengünstig betrieben werden	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD	Gschwend-Pieren (Motion übernommen)	
57	2023.RRGR.244	175-2023 Dringlich SVP (Josi, Wimmis) Asylchaos: Der Bund ist in der Pflicht!	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Ablehnung	FD		
58	2023.RRGR.257	188-2023 Dringlich Patzen (Bern, Grüne) Keine unterirdischen Kollektivunterkünfte!	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Ablehnung	FD		
59	2023.RRGR.209	159-2023 Messerli (Nidau, EVP) Integration für Flüchtlinge fordern, fördern und ermöglichen – so früh wie möglich! Richtlinienmotion	Motion		Annahme als Postulat	RD		
60	2023.RRGR.183	136-2023 Schneider (Biel/Bienne, SVP) Ergänzungsleistungen bei der Berechnung des Sozialhilfebezugs mitberücksichtigen	Motion		Ablehnung	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ/Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
61	2023.RRGR.195	146-2023 Patzen (Bern, Grüne) Betreuungsgutsprachen für selbständiges Wohnen im Alter prüfen	Postulat		Ablehnung	FD		
62	2023.RRGR.202	152-2023 Patzen (Bern, Grüne) Betreuungsgutscheine ausbauen und Kitas entlasten Richtlinienmotion	Motion		Ablehnung	RD		
63	2023.RRGR.203	153-2023 Blum (Melchnau, SP) Systematischer Einbezug der Spielgruppen in die frühe Förderung im Kanton Bern	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Ablehnung	FD		
64	2023.RRGR.187	140-2023 de Meuron (Thun, Grüne) Die Zukunft der regionalen Spitalplanung und somit eine bedarfsgerechte Gesundheitsversorgung gehört in die öffentliche Hand!	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
65	2023.RRGR.210	160-2023 Gerber (Reconvilier, EVP) Das Vorsorgeprinzip anwenden und den Zugang zu irreversiblen Eingriffen zur Geschlechtsumwandlung nur Personen vorbehalten, die nach schweizerischem Zivilgesetzbuch volljährig sind Richtlinienmotion	Motion		Annahme	RD		
66	2023.RRGR.254	185-2023 Dringlich Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte) Verordnung über das Bestattungswesen - Qualifizierung von Bestattungsunternehmen	Motion		Ablehnung	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ/Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
67	2023.RRGR.255	186-2023 Dringlich Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte) Demenzstrategie Kanton Bern jetzt! Angebote optimieren und Lücken schliessen Richtlinienmotion	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Ablehnung	RD		
68	2023.RRGR.262	193-2023 Dringlich Zybach (Spiez, SP) Notfallplan für die Gesundheitsversorgung	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
69	2023.RRGR.191	142-2023 Berger (Burgdorf, SP) Entlastungsmassnahmen im Bereich der ärztlichen Ausrückdienste zugunsten einer besseren Grund- und Notfallversorgung	Postulat		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
70	2023.RRGR.177	130-2023 Esseiva (Bern, FDP) Sicherstellung und Finanzierung des Weiterbildungsangebots in Genesungsbegleitung Richtlinienmotion	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	RD		

Bildungs- und Kulturdirektion

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ/Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
71	2023.BKD.3847	Interregionales Fortbildungszentrum Tramelan (IFZ). Geschäftsbericht 2022 und Finanzbericht 2022	Bericht Dritte	BiK	Kenntnisnahme	RD		von Wattenwyl
72	2023.BKD.3300	Bildungs- und Kulturdirektion: Ausgabenbewilligung für die Fach- und Konzernapplikationen sowie Digitalisierung der Kantonsverwaltung, Rahmenkredit 2024–2026	Kreditgeschäft GR	FiKo		FD	fakultatives Finanzreferendum	Freudiger
73	2023.BKD.1432	Kantonsbeiträge an private Gymnasien (Freies Gymnasium Bern) (Campus Muristalden) (NMS Bern). Objektkredit 2024–2027	Kreditgeschäft GR	BiK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Vanoni

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ/Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
74	2023.RRGR.259	190-2023 Dringlich Ritter (Burgdorf, GLP) Anrechenbarkeit der Berufserfahrung von Lehrpersonen verbessern Richtlinienmotion	Motion		Annahme als Postulat	RD		
75	2023.RRGR.263	194-2023 Dringlich Graber (La Neuveville, SVP) Den Sekundarschülerinnen und Sekundarschülern aus den acht Gemeinden im Umland von Moutier den Schulbesuch im Kanton Bern ermöglichen Richtlinienmotion	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Ablehnung	RD		
76	2022.RRGR.444	303-2022 Pichard (Biel/Bienne, GLP) Bildungsstrategie für erste andere Landessprache evidenzbasiert überprüfen und neu formulieren Richtlinienmotion	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme	RD		
77	2023.RRGR.41	019-2023 Günthör (Erlach, SVP) Berechnung des Sozialindex DaZ Richtlinienmotion	Motion		Annahme	RD		
78	2023.RRGR.91	064-2023 Saïd (Biel/Bienne, SP) Überschuldungsprävention Richtlinienmotion	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	RD		
79	2023.RRGR.109	082-2023 Stucki (Stettlen, GLP) Prävention von sexueller Ausbeutung und Diskriminierung dank Aufklärung Richtlinienmotion	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	RD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ/Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
80	2023.RRGR.92	065-2023 Saïd (Biel/Bienne, SP) Misserfolgsquoten im ersten Studienjahr senken	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		

Finanzdirektion

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ/Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
81	2022.FINGS.313	Budget 2024 (Gesamtstaat und Justiz) des Kantons Bern	Budget / Aufgaben-/Finanzplan	FiKo JuKo		FD	gemeinsame Beratung	FiKo: Bichsel JuKo: Schwarz
82	2022.FINGS.313	Aufgaben-/Finanzplan 2025–2027 (Gesamtstaat und Justiz) des Kantons Bern	Budget / Aufgaben-/Finanzplan	FiKo JuKo	Genehmigung	FD	gemeinsame Beratung	FiKo: Bichsel JuKo: Schwarz
83	2023.FINGS.138	Rechtsgutachten zur Tragweite von Artikel 53 der Kantonsverfassung. Abklärungen im Zusammenhang mit der Motion 278-2021 Brönnimann (Mittelhäusern, glp) «Der Kanton Bern schafft die rechtlichen Grundlagen, um die Aktienmehrheit an der BEKB abzugeben»	Bericht RR	FiKo	Kenntnisnahme	FD		Freudiger
84	2017.FINPA.1391	Evaluation Vertrauensarbeitszeit (VAZ). Bericht in Umsetzung von Art. T3-1 Übergangsbestimmungen der Änderung des Personalgesetzes vom 7. März 2018	Bericht RR	FiKo	Kenntnisnahme	RD		Freudiger
85	2023.FINGS.142	Ämter der Finanzdirektion (Steuerverwaltung, Finanzverwaltung, Personalamt): Ausgabenbewilligung für die Fach- und Konzernapplikationen sowie Digitalisierung der Kantonsverwaltung. Rahmenkredit 2024–2026	Kreditgeschäft GR	FiKo		FD	fakultatives Finanzreferendum	Lindegger
86	2023.KAIO.135	Amt für Informatik und Organisation (KAIO): Ausgabenbewilligung für die ICT-Grundversorgung. Rahmenkredit 2024	Kreditgeschäft GR	FiKo		FD	fakultatives Finanzreferendum	Köpfli
87	2023.RRGR.59	037-2023 SP-JUSO (Stampfli, Wabern) Einführung der 38-Stundenwoche Richtlinienmotion	Motion		Ablehnung	RD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ/Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
88	2023.RRGR.62	040-2023 SP-JUSO (Schindler, Bern) Gleiche Löhne für gleiche Arbeit. Arbeitsplatzanalyse für Kantonsangestellte nach 25 Jahren Richtlinienmotion mit Ausnahme von Ziffer 1 und 2	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Ablehnung	FD		
89	2023.RRGR.165	118-2023 SP-JUSO (Zryd, Magglingen) Steuerschuldenfalle aushebeln - Nettolohn einführen	Motion		Ablehnung	FD		
90	2023.RRGR.194	145-2023 Dringlich Schär (Schönried, FDP) Tragbare Bewertungen der amtlichen Werte für den Mittelstand	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme als Postulat	FD		

Wahlen

91	2023.RRGR.301	Wahl einer Stimmenzählerin oder eines Stimmenzählers der GLP	Ernennung / Wahl			RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 91-98)	
92	2023.RRGR.300	Wahl eines Grossratsmitglieds der SVP als Präsidentin oder Präsident FiKo per 15. März 2024	Ernennung / Wahl			RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 91-98)	
93	2023.RRGR.308	Wahl eines Grossratsmitglieds der SP-JUSO als Mitglied JuKo	Ernennung / Wahl			RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 91-98)	
94	2023.RRGR.307	Wahl eines Grossratsmitglieds der SP-JUSO als Präsidentin oder Präsident JuKo	Ernennung / Wahl			RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 91-98)	
95	2023.RRGR.295	Wahl eines Grossratsmitglieds der Grünen als Mitglied BiK per 01. Januar 2024	Ernennung / Wahl			RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 91-98)	
96	2023.RRGR.310	Wahl eines Grossratsmitglieds der SP-JUSO als Ersatzmitglied BiK	Ernennung / Wahl			RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 91-98)	

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ/Kom mission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
97	2023.RRGR.302	Wahl eines Grossratsmitglieds der Grünen als Ersatzmitglied BiK per 01. Januar 2024	Ernennung / Wahl			RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 91-98)	
98	2023.RRGR.297	Wahl eines Grossratsmitglieds der SP-JUSO als Mitglied SiK	Ernennung / Wahl			RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 91-98)	
99	2023.RRGR.296	Wahl von zwei Mitgliedern für das Verwaltungsgericht, sozialversicherungsrechtliche Abteilung, mit Beschäftigungsgrad je 80–100 %, für die Amtsdauer bis 31.12.2028	Ernennung / Wahl	JuKo		RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 99-102)	Schwarz
100	2023.RRGR.298	Wahl einer französischsprachigen Fachrichterin oder eines französischsprachigen Fachrichters für das Jugendgericht, für die Amtsdauer bis 31.12.2028	Ernennung / Wahl	JuKo		RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 99-102)	Schwarz
101	2023.RRGR.299	Wahl einer oder eines deutschsprachigen Vorsitzenden für die regionalen Schlichtungsbehörden, mit Beschäftigungsgrad 70 %, für die Amtsdauer bis 31.12.2028	Ernennung / Wahl	JuKo		RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 99-102)	Schwarz
102	2023.RRGR.303	Wahl einer deutschsprachigen Fachrichterin oder eines deutschsprachigen Fachrichters in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten für die regionalen Schlichtungsbehörden (Nebenamt), für die Amtsdauer bis 31.12.2028	Ernennung / Wahl	JuKo		RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 99-102)	Schwarz

Interpellationen Staatskanzlei

103	2023.RRGR.63	041-2023 Sancar (Bern, Grüne) Kosten der privaten Sicherheitsdienste und der technischen Massnahmen	Interpellation			SV		
104	2023.RRGR.64	042-2023 Sancar (Bern, Grüne) Brandschutz- und Evakuierungskonzept für den Grossen Rat	Interpellation			SV		
105	2023.RRGR.206	156-2023 Eigenmann (Bern, Die Mitte) Verzicht auf staatlichen Versand von Wahlwerbung	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ/Kom Antrag RR mission	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
106	2023.RRGR.207	157-2023 von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) Vorfrankierung der Wahl- und Abstimmungscouverts	Interpellation		SV		

Interpellationen Sicherheitsdirektion

107	2023.RRGR.30	008-2023 Kocher Hirt (Worben, SP) Welche Massnahmen gegen weibliche Genitalverstümmelung gibt es im Kanton Bern?	Interpellation		SV		
108	2023.RRGR.193	144-2023 SVP (Müller, Orvin) Geschlechtsänderungen: Wie bekämpft der Regierungsrat das Missbrauchspotenzial?	Interpellation		SV		

Interpellationen Bau- und Verkehrsdirektion

109	2023.RRGR.178	131-2023 Tanner (Ranflüh, EDU) Ursachen für die Unwetterschäden im Emmental	Interpellation		SV		

Interpellationen Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

110	2023.RRGR.258	189-2023 Dringlich Schilt (Utzigen, SVP) Belpmoos Solar – Umgang mit dem Ackerland und dem Biotop von nationaler Bedeutung	Interpellation		SV		
111	2023.RRGR.43	021-2023 Ruch (Bern, Grüne) Berner Beteiligung an Putins Krieg	Interpellation		SV		
112	2023.RRGR.81	054-2023 Lerch (Langenthal, SVP) Jagdsystem des Kantons Bern: Belassen oder aufgrund veränderter Rahmenbedingungen anpassen?	Interpellation		SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ/Kommission Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
113	2023.RRGR.100	073-2023 Zumbrunn (Brienz BE, SVP) Wie viel trägt der Staatsforstbetrieb zur kantonalen Holzversorgung und insbesondere zur Energieholzversorgung bei?	Interpellation		SV		
114	2023.RRGR.101	074-2023 de Meuron (Thun, Grüne) Smart-Meter-Möglichkeiten nutzen: mit Stromspar-App Anreize setzen und damit Erfolgschancen beim Stromsparen erhöhen!	Interpellation		SV		
115	2023.RRGR.106	079-2023 von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) Umstellung auf ein nachhaltiges Ernährungssystem: Wie nutzt der Kanton Bern seinen Handlungsspielraum?	Interpellation		SV		

Interpellationen Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ/Kommission Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
116	2023.RRGR.150	103-2023 de Meuron (Thun, Grüne) Umsetzung der kantonalen Hotline als Anschlusslösung zur nationalen Hotline für Gewaltbetroffene gemäss Umsetzungskonzept der SODK ab 2025	Interpellation		SV		
117	2023.RRGR.180	133-2023 Berger (Burgdorf, SP) Notfallversorgung im Kanton Bern	Interpellation		SV		

Interpellationen Bildungs- und Kulturdirektion

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ/Kommission Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
118	2023.RRGR.3	002-2023 Graber (La Neuveville, SVP) Mobbing, Beleidigungen und Gewalt gegenüber Lehrerinnen und Lehrern an kantonalbernischen öffentlichen Schulen	Interpellation		SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ/Kom mission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
119	2023.RRGR.66	044-2023 Vögeli (Frauenkappelen, GLP) Generative künstliche Intelligenz und Auswirkungen auf das Bildungswesen	Interpellation			SV		
120	2023.RRGR.116	089-2023 Rashiti (Gerolfingen, SVP) Zwang und Freiheit: Inwieweit dürfen Schulleitungen oder Lehrpersonen anderen durch Androhung von Zwang ihren Willen aufzwingen?	Interpellation			SV		

Anfragen

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ/Kom mission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
121	2023.STA.1517	Anfragen der Wintersession 2023	Anfrage			SV		

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1222/2023
Datum RR-Sitzung:	15. November 2023
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2023.STA.1549
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Grosser Rat. Rücktritt und Ersatz

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rücktritt von Herrn Hans Jörg Rüegsegger, Riggisberg, per 22. November 2023.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der Regierungsrat

Herrn **Toni Brunner**, 1973, Landiswil, auf der Liste 1: Schweizerische Volkspartei im Wahlkreis Mittelland-Süd,

per 23. November 2023 als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Staatskanzlei

02|00|D|v02

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1205/2023
Datum RR-Sitzung:	8. November 2023
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2023.STA.1547
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Grosser Rat. Rücktritt und Ersatz

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rücktritt von Herrn Thomas Knutti, Weissenburg, per 28. Oktober 2023.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der Regierungsrat

Herrn **Nils Fiechter**, 1996, Oberwil i.S., auf der Liste 6: Schweizerische Volkspartei Liste Frutigen-Niedersimmental im Wahlkreis Oberland,

per 8. November 2023 als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Staatskanzlei

02|00|D|v02

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1223/2023
Datum RR-Sitzung:	15. November 2023
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2023.STA.1592
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Grosser Rat. Rücktritt und Ersatz

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rücktritt von Frau Katja Riem, Kiesen, per 22. November 2023.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der Regierungsrat

Herrn **Roland Iseli**, 1965, Rüschegg, auf der Liste 1: Schweizerische Volkspartei im Wahlkreis Mittelland-Süd,

per 23. November 2023 als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Staatskanzlei

02|00|D|v02

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1204/2023
Datum RR-Sitzung:	8. November 2023
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2023.STA.1525
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Grosser Rat. Rücktritt und Ersatz

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rücktritt von Herrn Ernst Wandfluh, Kandergrund, per 1. November 2023.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der Regierungsrat

Herrn **Kurt Zimmermann**, 1953, Frutigen, auf der Liste 6: Schweizerische Volkspartei Liste Frutigen-Niedersimmental im Wahlkreis Oberland,

per 8. November 2023 als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Staatskanzlei

02|00|D|v02

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1224/2023
Datum RR-Sitzung:	15. November 2023
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2023.STA.1548
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Grosser Rat. Rücktritt und Ersatz

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rücktritt von Frau Kornelia Hässig Vinzens, Zollikofen, per 15. November 2023.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der Regierungsrat

Frau **Irene Hügli**, 1968, Münchenbuchsee, auf der Liste 8: Sozialdemokratische Partei, JUSO und Gewerkschaften - Frauen* im Wahlkreis Mittelland-Nord,

per 16. November 2023 als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Staatskanzlei

02|00|D|v02

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1225/2023
Datum RR-Sitzung:	15. November 2023
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2023.STA.1597
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Grosser Rat. Rücktritt und Ersatz

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rücktritt von Frau Mirjam Veglio, Zollikofen, per 25. November 2023.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der Regierungsrat

Frau **Maya Weber Hadorn**,1971, Ostermundigen, auf der Liste 8: Sozialdemokratische Partei, JUSO und Gewerkschaften - Frauen* im Wahlkreis Mittelland-Nord,

per 26. November 2023 als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Staatskanzlei

02|00|D|v02

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Büros des Grossen Rates

Vorstoss-Nr.:	051-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.78
Eingereicht am:	13.03.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Wenger (Spiez, EVP) (Sprecher/in) Stucki (Stettlen, GLP) Gerber (Schüpfen, Die Mitte) Jordi (Bern, SP) Grupp (Biel/Bienne, Grüne)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
Sitzung Büro Grosser Rat:	21.08.2023
Antrag Büro Grosser Rat:	**Annahme**

Verteilung der Kommissionssitze

Das Büro vom Grossen Rat wird beauftragt, das Gesetz so anzupassen, dass die Kommissionssitze nach den Wahlen abschliessend bestimmt werden. Bei einem Fraktionswechsel während der Legislatur werden die Kommissionssitze nicht neu berechnet. Das betroffene Ratsmitglied verliert die Kommissionssitze, die es als Mitglied der vorherigen Fraktion innehat.

Werden Fraktionen neu gebildet oder aufgehoben, erfolgt eine Neuberechnung.

Begründung:

Grossratswahlen sind Proporzwahlen. Für den Wähler steht somit die Parteizugehörigkeit im Vordergrund. Ein Parteiwechsel eines Ratsmitglieds während der Legislatur ist selbstverständlich möglich, soll jedoch die Kräfteverhältnisse in den Kommissionen nicht beeinflussen. Ein Fraktionswechsel soll den Wählerwillen möglichst wenig verfälschen. Der Vorfall im Kanton Zürich zeigt, dass auch der Kanton Bern die gesetzliche Grundlage anpassen muss. Dank den Bestimmungen in Zürich war eine Neuberechnung nicht nötig.

Antwort des Büros des Grossen Rates

Der Grosse Rat wird im Verhältniswahlverfahren (Proporz) gewählt (Art. 73 KV). Dabei können die Wählerinnen und Wähler nicht nur eine *Liste* wählen (indem sie eine bestimmte Liste unverändert abgeben) oder einen *Wahlzettel* ohne Listenbezeichnung verwenden, sondern sie nehmen auch Einfluss auf die Auswahl der *Personen*, wenn sie Namen von Kandidierenden *streichen* oder einer Person zwei Stimmen geben (*kumulieren*) oder indem sie sogar Kandidierenden anderer Listen stimmen (*panaschieren*; vgl. zum Ganzen Art. 80 – 86 PRG).

12|00|D|v02

Es kommt damit zu einer *Doppelwirkung der Stimme*, indem jede Stimme für einen Kandidierenden gilt, d. h. für eine ganz bestimmte Person, sowie auch und zunächst als Stimme für deren Liste. Dieses sogenannte «System der Einzelstimmenkonkurrenz» umfasst somit – als Eigenart des schweizerischen Verhältniswahlrechts – ein *starkes personales Element*. Es ist «Ausdruck tiefeingewurzelter demokratischer Vorstellungen und hält den Parteienstaat in Grenzen».[1] Die Stimmberechtigten wählen Listen *und* Personen frei aus. Mitunter entscheiden wenige Stimmen über Wahl oder Nichtwahl einer Person, da Stimmenzahlen oft nahe beieinander liegen.

Ein Parteiwechsel zeitigt für eine gewählte Person zunächst keine Folge: Sie bleibt aufgrund der Meinungs- und Vereinigungsfreiheit, des Instruktionsverbots und der Wahl auf Amtsdauer weiterhin Ratsmitglied.[2] Das gilt, selbst wenn ein Parteiwechsel kurz nach dem Wahltag erfolgt und deshalb allenfalls als fragwürdig aufgefasst werden könnte.[3] Allerdings kann die Zugehörigkeit zur Fraktion verloren gehen, was Ausfluss auf die Sitzverteilung in den Kommissionen haben kann.[4]

Die Grossratsgesetzgebung bestimmt, dass die Zusammensetzung bzw. Sitzverteilung in den Kommissionen nach Fraktionsstärke zu erfolgen hat, sinngemäss nach den Regeln der Sitzverteilung bei den Grossratswahlen, wobei die Sitze der Aufsichtskommissionen einerseits (3 x 17) und der ständigen Sachbereichskommissionen andererseits (4 x 17) je zusammengerechnet werden (Art. 29 Abs. 3 GRG, Art. 43 Abs. 1 und 2 GO). Nach jedem Legislaturwechsel werden die Sitze gemäss Proporzschlüssel auf die Fraktionen verteilt.

Zudem gilt wie schon früher,[5] dass Änderung der Fraktionsstärke während der Legislatur erst (aber immerhin) bei einer Neu- oder Ersatzwahl eines Mitglieds einer ständigen Kommission bzw. Neu- oder Ersatzbestellung einer besonderen Kommission wirksam werden (Art. 43 Abs. 3 GO).[6] Der Gesetzgeber hat damit bis zu einem gewissen Grad dem personalen Element bei der Wahl bzw. Kommissionsbestellung Rechnung getragen.

Das Büro des Grossen Rates begrüsst die vorgeschlagene Änderung, d.h. dass im Falle eines *Fraktionswechsels* das Ratsmitglied seinen Kommissionssitz verliert und der Kommissionssitz bei der «bisherigen Fraktion» verbleibt, womit keinerlei Neuberechnung der Kommissionssitze-Verteilung erfolgt. Im Falle einer *Neubildung oder Aufhebung einer Fraktion* soll hingegen eine Neuberechnung des Proporzschlüssels erfolgen, was sich unter Umständen sofort auf die Verteilung der Kommissionssitze bzw. Zusammensetzung der Kommissionen auswirken würde. Die Umsetzung bedingt zumindest eine Anpassung von Artikel 43 Absatz 3 GO und wohl auch noch von Artikel 29 Absatz 3 GRG. Das Büro beantragt zusammenfassend **Annahme** der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] YVO HANGARTNER/ANDREAS KLEY, Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Zürich 2000, S. 584 ff.. Vgl. auch YVO HANGARTNER/ANDREAS KLEY/NADJA BRAUN BINDER/ANDREAS GLASER, Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 2. Auflage Zürich 2023, S. 576 ff., S. 278 ff.
[2] Vgl. Art. 17 und Art. 19 KV, Art. 82 Abs. 1 KV, Art. 72 KV.
[3] Bundesgericht zu «St.Galler-Fall» [BGE 135 I 19 E. 5.5.].
[4] Vgl. ANNINA WEBER, Schweizersiches Wahlrecht und die Garantie der politischen Rechte, Diss. Zürich 2016, S. 304.
[5] Artikel 48 Abs. 2 aGO.
[6] Vgl. Vortrag der Kommission Parlamentsrechtsrevision vom 3.12.2012, Tagblatt 2013, Beilage 2, Erläuterungen zu Art. 41 – 51 GO.

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Büros des Grossen Rates

Vorstoss-Nr.:	057-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.84
Eingereicht am:	14.03.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) (Sprecher/in) Esseiva (Bern, FDP) Fisli (Meikirch, SP) Dubler (Bern, Grüne) Leuenberger (Uettligen, EVP) Riem (Kiesen, SVP) Kullmann (Thun, EDU) Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
Sitzung Büro Grosser Rat:	21.08.2023
Antrag Büro Grosser Rat:	**Annahme**

Politische Partizipation von Jugendlichen stärken, Teil 2 – Vorstossrecht für das kantonale Jugendparlament

Dem Grossen Rat werden die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen unterbreitet, damit das offiziell anerkannte kantonale Jugendparlament Vorstösse in den Grossen Rat einbringen kann.

Begründung:

Vorbemerkung: Die Motionen «Politische Partizipation von Jugendlichen stärken, Teil 1 – Schaffung eines offiziellen kantonalen Jugendparlaments» und «Politische Partizipation von Jugendlichen stärken, Teil 2 – Vorstossrecht für das kantonale Jugendparlament» zielen zusammen auf die Anerkennung, Stärkung und Unterstützung des Jugendparlamentarismus auf kantonalbernischer Ebene ab. Die Anträge wurden auf zwei Motionen aufgeteilt, weil der eine Teil der Anträge (Teil 1 – Schaffung eines offiziellen kantonalen Jugendparlaments) in die Zuständigkeit der Regierung fällt und der andere Teil (Teil 2 – Vorstossrecht für das kantonale Jugendparlament) in die Zuständigkeit des Ratsbüros. Die Motionärinnen und Motionäre schlagen vor, die beiden Motionen im Grossen Rat gemeinsam zu beraten.

Neben Aufgaben wie der Gesetzgebungsarbeit und der Aufsicht über die Regierung ist das Vorstosswesen ein wesentlicher Bestandteil der parlamentarischen Tätigkeit. Vorstösse erlauben es Parlamentsmitgliedern, losgelöst von einem bestehenden Geschäft eigene Vorschläge in die Beratungen des Parlaments einzubringen.

12|00|D|v02

Die Möglichkeit, bei den Behörden Vorschläge einzubringen, ist auch ein wichtiges Anliegen von Jugendparlamenten. Diese Möglichkeit wertet die Arbeit eines Jugendparlaments wesentlich auf, das Verständnis politischer Prozesse wird weiter verbessert und das politische Handwerk kann konkreter geübt werden. Zudem können so Anliegen einer Altersgruppe in den politischen Prozess einfliessen, die keinen Einsitz in die Behörden hat.

Deswegen soll auch das offiziell anerkannte kantonale Jugendparlament des Kantons Bern das Recht erhalten, Vorstösse in den Grossen Rat einzubringen. Voraussetzung hierfür dürfte die Anerkennung einer Organisation als kantonales Jugendparlament sein, wie dies in Ziffer 1 der Motion «Politische Partizipation von Jugendlichen stärken, Teil 1 – Schaffung eines offiziellen kantonalen Jugendparlaments» beantragt wird.

Die Motion lässt offen, in welcher Form genau das Jugendparlament Vorstösse in den Grossen Rat einbringen können soll. Der Entscheid für eine bestimmte Form hängt von den Antworten auf verschiedene Fragen ab, unter anderem:

- Soll das Jugendparlament sämtliche Vorstosstypen einreichen können, die den Mitgliedern des Grossen Rates zur Verfügung stehen? Oder beschränkt man sich bspw. auf Motionen, Postulate und Interpellationen?
- Soll das Jugendparlament Vorstösse direkt ins Grossratsplenum einbringen können? Oder sollen sie zunächst von einem anderen Ratsorgan (z. B. von einer Kommission) behandelt werden und, wenn ja, wie?

In der Schweiz existieren denn auch verschiedene Modelle, wie Jugendparlamente Vorstösse einbringen können. Einige Beispiele:

- Kanton Zürich:[1] Das Jugendparlament kann seine Beschlüsse in Form einer Petition beim Kantonsrat einreichen. Eine Kantonsratskommission entscheidet, ob die Petition in einen Vorstoss umgewandelt wird.
- Stadt Luzern:[2] Das Kinder- und das Jugendparlament können Anträge gemäss Art. 29a der Luzerner Gemeindeordnung[3] einreichen. Solche Anträge «sind sinngemäss wie eine Motion oder ein Postulat eines Mitglieds des Grossen Stadtrates zu behandeln».
- Gemeinde Köniz:[4] Das Jugendparlament hat das Recht, parlamentarische Vorstösse (Motion, Postulat, Interpellation, Anfrage) einzureichen.

Die Motionärinnen und Motionäre sprechen sich für ein Modell aus, bei dem das Jugendparlament Vorstösse möglichst direkt in den Grossen Rat einbringen kann. Dies hat den grössten Lerneffekt und zeigt am stärksten, dass die Arbeit des Jugendparlaments ernst genommen wird. Zudem müssen die Grossratskommissionen und ihre Sekretariate nicht in Anspruch genommen werden.

Denkbar ist ausserdem, dass das Vorstossrecht vorerst befristet eingeführt und nach einigen Jahren evaluiert wird, bevor der Grosse Rat über eine definitive Einführung befindet.

Unabhängig von der Modellwahl und der Frage der Befristung ändert sich mit der Möglichkeit, Vorstösse in den Grossen Rat einzubringen, nichts an der Entscheidkompetenz: Über die Annahme der Vorstösse entscheiden einzig die Mitglieder des Grossen Rates.

[1] Vgl. das Zürcher Kantonsratsgesetz, § 141 (https://www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/gesetzessammlung/zhlex-ls/erlass-171_1-2019_03_25-2020_05_01-118.html).
[2] Vgl. die Stadtluzerner Verordnung über das Kinder- und das Jugendparlament, Art. 2 (https://www.stadtluzern.ch/dokumentebilder/rechtssammlung/kapitel/info/99916).
[3] Vgl. https://www.stadtluzern.ch/dokumentebilder/rechtssammlung/kapitel/info/99149.
[4] Vgl. das Reglement über das Jugendparlament Köniz, Art. 8 (https://www.koeniz.ch/public/upload/assets/12179/143.1_reglement_jugendparlament.pdf). Siehe auch Art. 48 ff. und 56 des Geschäftsreglements des Könizer Parlaments (https://www.koeniz.ch/public/upload/assets/18009/151.1_geschaeftsreglement_parlament.pdf).

Antwort des Büros des Grossen Rates

2013 nahm der Grosse Rat eine Motion zur Schaffung gesetzlicher Grundlagen für ein kantonales Jugendparlament an. Durch eine institutionalisierte Mitsprache könne der Kanton den Jugendlichen eine ernstzunehmende Stimme geben. Die Jugendlichen könnten dem Grossen Rat ihre Vorschläge mittels Petition unterbreiten, und Grossratsmitgliedern stünde es frei, Themen auch als parlamentarischen Vorstoss aufzunehmen (M 109-2013). Eine Verordnung, die dem Jugendparlament öffentlich-rechtlichen Status verliehen hätte, wurde vom Regierungsrat nicht weiterverfolgt, da eine gesetzliche Grundlage fehlte, dies via Verordnung zu regeln.

In der Folge wurde 2016 das kantonale Jugendparlament als Verein geschaffen. Es gibt Jugendlichen Gelegenheit, im Rahmen von Konsultations- und Vernehmlassungsverfahren an der Politik teilzuhaben, Vorschläge zur Veränderung oder Lösung politischer, gesellschaftlicher und kultureller Herausforderungen zu erarbeiten sowie weitere Jugendliche für die Politik zu sensibilisieren und motivieren. Mitgliedschaftsberechtigt sind alle Jugendlichen ab 14 – 29 Jahre mit Wohnsitz im Kanton Bern. Der Beitritt erfolgt durch Mitteilung an den Vorstand. Finanziert wird das Jugendparlament v. a. durch Zuwendungen der öffentlichen Hand, Spenden und Unterstützungsbeiträge. Das Jugendparlament kann Sitzungen, Anlässe und Projekte organisieren und für weitere Projekte, Kampagnen oder Tätigkeiten Gesuche um finanzielle Unterstützung einreichen.[5] Mit einer zweiten Motion wird eine offizielle Anerkennung einer Organisation als kantonales Jugendparlament durch den Staat gefordert (vgl. M 056-2023: «Politische Partizipation von Jugendlichen stärken, Teil 1 – Schaffung eines offiziellen kantonalen Jugendparlamentes»).

In der Schweiz gibt es Jugendräte, Jugendparlamente und Jugend-Sessionen, welche zum Ziel haben, sich für Anliegen oder Projekte von Jugendlichen einzusetzen sowie Jugendliche für die Politik zu motivieren. Sie sind unterschiedlich organisiert, als privater Verein oder öffentlich-rechtlich. Auch die Zusammensetzung ist unterschiedlich (z. B. mit/ohne Vorgaben zu Alter, Wohnort, Nationalität, Anzahl Mitglieder, Zugehörigkeit von Jungparteien etc.). Desgleichen unterscheiden sich die Befugnisse (z. B. Möglichkeit zu Petition oder Vorstoss).[6]

Weder der Bund noch, soweit überblickbar, die Kantone gewähren einem Jugendparlament ein direktes Vorstossrecht in einem kantonalen Parlament. Im Kanton Zürich, der in der Motionsbegründung erwähnt wird, steht das Jugendparlament Jugendlichen zwischen 12 – 21 Jahren offen, ist es als privatrechtlicher Verein organisiert und hat seine Zusammensetzung nach demokratischen Grundsätzen zu erfolgen. Es kann dem Kantonsrat Petitionen einreichen.[7] Dies ist im Kanton Bern schon seit Langem möglich, desgleichen, dass eine Kommission entscheiden kann, ein Anliegen einer Petition aufzunehmen und einen entsprechenden Vorstoss einzureichen (Art. 20 KV, Art. 87 GRG, Art. 57b aGRG). Es steht zudem jedem Ratsmitglied frei, das Anliegen einer Petition via eigenen Vorstoss in den Rat zu bringen. Auf diese Weise würde ein *indirektes* Vorgehen ablaufen, so wie es in der Motion unter anderem zur Diskussion gestellt wird. Ein *direktes* Vorstossrecht im Grossen Rat, wie es im Kern gefordert wird, bedürfte einer Verfassungsänderung, da gemäss Kantonsverfassung einzig Grossratsmitglieder, Regierungsrat und Justizverwaltungsleitung im Grossen Rat antragsberechtigt sind (Art. 82 Abs. 3 KV, Art. 83 Abs. 1 KV, Art. 83a rev KV).

Nach Ansicht des Büros des Grossen Rates gibt es Gründe für und gegen ein direktes Vorstossrecht für ein kantonales Jugendparlament:

[5] Statuten vom 14.2.2022
[6] https://www.youpa.ch/.
[7] § 140 f. Kantonsratsgesetz Zürich.

Gründe dafür
- Unterstützung der Anliegen Jugendlicher allgemein und Stärkung der Motivation von Jugendparlamentarierinnen und -parlamentariern im Speziellen
- Aufwertung der Arbeit und der Wirkungsmöglichkeiten des Jugendparlamentes, effektivere Beschlüsse des Jugendparlamentes
- starker Praxisbezug
- Nachwuchsförderung für Parlamentszugehörigkeit
- keine Belastung parlamentarischer Kommissionen mit entsprechenden Anliegen

Gründe dagegen
- Vorstossrecht als Privileg demokratisch gewählter Mitglieder des Grossen Rates
- Ungleichbehandlung gegenüber anderen Interessengruppen (z. B. Senioren, Ausländerinnen und Ausländer, Arbeitnehmer-/Arbeitgebervertretungen, Gemeinde- oder Regionalverbände)

Das Büro des Grossen Rates erachtet es als wichtig, die Möglichkeiten des Jugendparlamentes zu stärken. Es begrüsst auch ein direktes Vorstossrecht im Grossen Rat, weil damit die Wirksamkeit des Jugendparlaments erhöht werden kann. Die Einräumung eines direkten Vorstossrechts setzt dabei zwar voraus, dass ein kantonales Jugendparlament vom Staat offiziell anerkannt wird (wie z. B. das nach demokratischen Grundsätzen zusammengesetzte Jugendparlament des Kantons Zürich). Umgekehrt würde eine Anerkennung aber noch kein solches Vorstossrecht begründen; es müssten zuerst noch die nötigen Rechtsgrundlagen geschaffen und Einzelheiten geklärt werden (z. B. Vorstossart, Vertretung etc.). Zusammenfassend möchte das Büro des Grossen Rates die Anliegen Jugendlicher unterstützen und beantragt deshalb dem Grossen Rat **Annahme** der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

P

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Büros des Grossen Rates

Vorstoss-Nr.:	045-2023
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.67
Eingereicht am:	08.03.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
Sitzung Büro Grosser Rat:	21.08.2023
Antrag Büro Grosser Rat:	**Annahme**

Fristen für die Einreichung und Beantwortung von Anfragen vorverlegen

Dem Ratsbüro wird folgender Prüfungsauftrag erteilt:

Die Frist für die Eingabe von Anfragen wird um eine Woche vorverlegt. Dafür sind Anfragen innert der ersten Sessionswoche zu beantworten.

Begründung:

Anfragen, die bis spätestens 16 Uhr am ersten Sessionstag eingereicht werden, sind in derselben Session zu beantworten. [1] In der Praxis erhält der Grosse Rat die Antworten auf fristgerecht eingereichte Anfragen am Mittwoch der zweiten Sessionswoche.

Anfragen dienen dazu, schnell Antworten auf wenige, kurze Fragen zu erhalten. Teilweise handelt es sich um Abklärungen im Hinblick auf einen möglichen Vorstoss. Je nach Inhalt der Antwort wird die Vorstossidee obsolet − oder aber die Idee wird zu einem Vorstoss ausgearbeitet. Zur Ausarbeitung eines Vorstosses gehört es, mit anderen Ratsmitgliedern Gespräche zu führen, um den Vorstoss inhaltlich zu verbessern, seine Mehrheitsfähigkeit zu prüfen und Verbündete zu suchen. Dies gestaltet sich wesentlich einfacher während der Session als zwischen den Sessionen, denn während der Session sind andere Ratsmitglieder vor Ort anwesend und damit einfach kontaktierbar.

Allerdings bleibt für erwähnte Gespräche kaum Zeit, wenn die Antworten erst am Mittwoch der zweiten Sessionswoche vorliegen, endet die Session doch teils am selben Tag oder in der Regel spätestens einen Tag später. Die Gespräche müssen damit abseits der Session geführt o-

[1] Vgl. Art. 76 GO (https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/151.211).

12|00|D|v02

der auf die nächste Session verschoben werden, womit der Schnelligkeitsvorteil des Instruments Anfrage wesentlich relativiert wird. Aus diesem Grund ist es wünschenswert, dass die Antworten auf fristgerecht eingereichte Anfragen bereits in der ersten Sessionswoche vorliegen, idealerweise auch am Mittwoch.

Damit jene Gremien, die für die Beantwortung von Anfragen zuständig sind, namentlich der Regierungsrat, die Justizleitung oder das Ratsbüro, gleich viel Zeit wie heute für die Beantwortung haben, muss eine Vorverlegung der Beantwortungsfrist in die erste Sessionswoche mit einer gleich grossen Vorverlegung der Einreichefrist einhergehen.

Antwort des Büros des Grossen Rates

Anfragen unterliegen einem schriftlichen Verfahren und verlangen Auskunft über Angelegenheiten des Kantons. Sie sind *knapp* zu halten und knapp und *innert kurzer* Frist zu beantworten (Art. 66 GRG, Art. 90 GO).[2] Werden Anfragen bis spätestens 16.00 Uhr des ersten Sessionstages eingereicht, sind sie in derselben Session zu beantworten (Art. 76 GO). Konkret werden sie am Mittwoch der zweiten Sessionswoche im Internet veröffentlicht.[3] Bei Anfragen wird praxisgemäss darauf verzichtet, dass sie handschriftlich unterzeichnet einzureichen wären. Sie werden elektronisch eingereicht. Gemäss langjähriger Praxis gibt es bei Anfragen auch keine Mitunterzeichnerinnen oder -unterzeichner.

Eine Vorverlagerung dieser Fristen würde es Ratsmitgliedern ermöglichen, die in der Vorstossbegründung erwähnten Gespräche zu führen, möglicherweise indes mit der Folge, dass die Anzahl Vorstösse insgesamt zunehmen könnte, mit entsprechend steigender Arbeitsbelastung bei Regierung, Verwaltung und Grossem Rat. Die Vorverlagerung hätte jedenfalls Auswirkungen auf die Arbeitsbelastung bestimmter Verwaltungsmitarbeitenden: Je nach Funktion könnten Arbeitsspitzen geglättet werden, bei Mitarbeitenden des Übersetzungsdienstes hingegen würde die Arbeitsbelastung um die Session herum zunehmen.

Das Büro des Grossen Rates erachtet die Vorverlagerung der Fristen für die Einreichung und Beantwortung von Anfragen als prüfenswert. Eine Vorverlagerung könnte mittels Änderung von Artikel 76 GO erfolgen. Die Antwortfrist wäre allerdings auf *Donnerstag der ersten Sessionswoche* festzulegen, um auch allfälligen Antworten des Büros zu ratseigenen Anfragen Rechnung tragen zu können. Das Büro tagt jeweils in der erste Sessionswoche am Donnerstag. Zusammenfassend beantragt das Büro **Annahme** des Postulats.

Verteiler
– Grosser Rat

[2] Anfragen dürfen nur *einen* Sachbereich betreffen und müssen sich *einfach* beantworten lassen (einfache Frage, einfache Antwort, keine Teilfragen). Es können *maximal drei Fragen* zu einem Sachbereich gestellt werden (Richtlinie Grosser Rat, S. 82).
[3] Richtlinie Grosser Rat, S. 82.

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung
RRB Nr. 1145
2022_08_STA_Kantonsverfassung_KV_Kantonswechsel Moutier

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –
Geändert: **101.1**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Verfassung des Kantons Bern (KV)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass 101.1 Verfassung des Kantons Bern vom 06.06.1993 (KV[1)]) (Stand 15.05.2022) wird wie folgt geändert:			
Art. 3 Kantonsgebiet [1] Der Kanton umfasst das Gebiet, das ihm durch die Eidgenossenschaft gewährleistet ist.				
[2] Er ist in Verwaltungsregionen, Verwaltungskreise, Amtsbezirke sowie Gemeinden gegliedert.	[2] Er ist in Verwaltungsregionen, Verwaltungskreise~~, Amtsbezirke sowie~~ und Gemeinden gegliedert.			

[1)] Nicht offizielle Legalabkürzung

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Zur Lösung besonderer Aufgaben können regionale Organisationen gebildet werden.				
Art. 84 Zusammensetzung [1] Der Regierungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. [2] Dem Berner Jura ist ein Sitz gewährleistet. Wählbar sind die französischsprachigen Stimmberechtigten, die in einem der drei Amtsbezirke Courtelary, Moutier oder La Neuveville wohnen.	[2] Dem Berner Jura ist ein Sitz gewährleistet. Wählbar sind die französischsprachigen Stimmberechtigten, die in ~~einem~~ der ~~drei Amtsbezirke Courtelary, Moutier oder La Neuveville~~Verwaltungsregion Berner Jura wohnen.			
Art. 93 Bezirksverwaltung [1] Die Verwaltungsregionen und die Verwaltungskreise sind die ordentlichen dezentralen Verwaltungseinheiten des Kantons. Sie werden durch das Gesetz bezeichnet. [2] Die Stimmberechtigten wählen für jeden Verwaltungskreis eine Regierungsstatthalterin oder einen Regierungsstatthalter. [3] Das Gesetz legt die Aufgaben der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter fest.	**Art. 93** ~~Bezirksverwaltung~~Dezentrale Verwaltung			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[4] Das Gesetz bestimmt, welche weiteren Regional- oder Kreisbehörden durch die Stimmberechtigten gewählt werden. [5] Das Gesetz bezeichnet die Amtsbezirke.	[4] ~~Das Gesetz~~Es bestimmt, welche weiteren Regional- oder Kreisbehörden durch die Stimmberechtigten gewählt werden. [5] *Aufgehoben.*			
	II.			
	Keine Änderung anderer Erlasse.			
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 4. September 2023 Im Namen des Grossen Rates Der Präsident: Rappa Der Generalsekretär: Trees	Bern, 16. Oktober 2023 Im Namen der Kommission Der Präsident: Grupp		Bern, 1. November 2023 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Müller Der Staatsschreiber: Auer

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Abänderungsantrag

Version 1 AO / 9. November 2023

STA 14 2023.STA.573 Staatskanzlei: Ausgabenbewilligung für die Fach- und Konzernapplikationen sowie Digitalisierung der Kantonsverwaltung

Urheber/-in	Antrag	+ / ++	- / --
FiKo (Freudiger)	**Zustimmung mit folgenden Auflagen:**		
	1. Auflage 1: Die gesamtstaatlich zur Verfügung stehenden Instrumente zur Schaffung von Transparenz zwischen den Direktionen (u.a. die Projekt-plattform) sind ab sofort umfassend anzuwenden und regelmässig aktuell zu halten (Einhaltung Governance und Reportingabläufe).		
	2. Auflage 2: Die für die Ausführungsbeschlüsse des Rahmenkredits zuständigen Organe haben vor der Beschlussfassung zu neuen Vorhaben und Weiterentwicklungen (exkl. Betrieb) eine Stellungnahme der zuständigen Stelle der FIN einzuholen.		
	3. Auflage 3: Sollen Reserven oder gemäss Vortrag/RRB nicht eingestellte Mittel beansprucht werden, hat die entsprechende DIR/STA/JUS dazu vorgängig in jedem Fall eine Stellungnahme der zuständigen Stelle der Finanzdirektion einzuholen. Sodann hat die entsprechende DIR/STA/JUS diese Beanspruchung ebenfalls vorgängig und ungeachtet ihrer Höhe zusammen mit der Stellungnahme der zuständigen Stelle der FIN der Finanzkommission, bzw. der Justizkommission für die JUS vorzulegen.		

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	876/2023
Datum RR-Sitzung:	16. August 2023
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2023.STA.573
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Staatskanzlei. Ausgabenbewilligung für die Fach- und Konzernapplikationen sowie Digitalisierung der Kantonsverwaltung. Rahmenkredit 2024–2026

1. Gegenstand

Ausgaben für Projekte, Weiterentwicklung, Beratung, Betrieb und Wartung für die Fach-und Konzernapplikationen sowie Digitalisierungsvorhaben der Staatskanzlei in den Jahren 2024–2026. Diese Leistungen dienen der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Staatskanzlei.

2. Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV, BSG 101.1), Art. 76 Bst. e
- Dekret vom 11. September 2019 über die Aufgaben der Direktionen und der Staatskanzlei und die Direktionsbezeichnungen (ADSD, BSG 152.010)
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG, BSG 620.0), Art. 21 – 30; Art. 34
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV, BSG 621.1), Art. 26, Art. 28, Art. 30, Art 32, Art. 35, Art. 39
- Gesetz vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung (DVG, BSG 109.1), Art. 31 und 32
- Verordnung vom 11. Januar 2023 über die digitale Verwaltung (DVV, BSG 109.111), Art. 26–28
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Staatskanzlei (Organisationsverordnung STA, OrV STA; BSG 152.211), Art. 1
- Öffentlich-rechtliche Rahmenvereinbarung über die Digitale Verwaltung Schweiz vom 17. Dezember 2021 (BBl **2021** 3030)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue, einmalige Ausgaben (Art. 30, 27 FHG) (inkl. 8 % Reserven):	CHF		3 494 000
Neue, wiederkehrende Ausgaben pro Jahr (Art. 30, 28 FHG):	CHF	2024	1 078 000
		2025	1 083 000
		2026	1 133 000

02|16|D|v01

4. Massgebende Kreditsumme

Neue, einmalige Ausgaben:	CHF		3 234 000
zuzüglich Reserve von 8 % auf einmaligen Ausgaben, (gerundet):	CHF		260 000
Neue wiederkehrende Ausgaben pro Jahr:	CHF	2024 2025 2026	1 078 000 1 083 000 1 133 000
Total wiederkehrende und einmalige Ausgaben	**CHF**		**6 788 000**

Die Mittel sind grösstenteils (ohne die Reserve) im Budget bzw. Finanzplan eingestellt. Ein kleiner Teil (CHF 65 000.00) wird voraussichtlich innerhalb der Produktgruppe kompensiert. Die Aufteilung auf die Erfolgsrechnung (ER) und die Investitionsrechnung (IR) erfolgt gemäss aktuellem Kenntnisstand). Für den Fall, dass die Reserve beansprucht wird, werden die Ausgaben nach Möglichkeit intern kompensiert.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Rahmenkredit für die Jahre 2024–2026.

Die Ausgaben verteilen sich voraussichtlich auf folgende Kostenarten:

Kostenart (HRM2)	Kostenartenbezeichnung
310005001	Betr.-+Verbr.-Mat. Inf. - Fachappl.
310005002	Betr.-+Verbr.-Mat. Inf.-Konzernapp.
313200000	Honorare ext. Ber./Gutacht./Fachexp.
313210001	Informatikdienstl. Dritte (Ber.+Hon.) - Fachappl.
313210002	Informatikdienstl. Dritte (Ber.+Hon.)-Konzernapp.
313300001	Inf.-Nutz.-Aufw. Bedag - Betrieb Fachappl.
313300002	Inf.-Nutz.-Aufw. Bedag - Betrieb Konzernapp.
313300101	Inf.-Nutz.-Aufw. Bedag - Beratung Fachappl.
313300102	Inf.-Nutz.-Aufw. Bedag - Beratung Konzernapp.
313300201	Inf.-Nutz.-Aufw. Bedag - Lizenzen Fachappl.
313300202	Inf.-Nutz.-Aufw. Bedag - Lizenzen Konzernapp.
313300301	Inf.-Nutz.-Aufw. Bedag - Rückerst. Fachappl.
313300302	Inf.-Nutz.-Aufw. Bedag - Rückerst. Konzernapp.
313300401	Inf.-Nutz.-Aufw. Bedag - Wartung Fachappl.
313300402	Inf.-Nutz.-Aufw. Bedag - Wartung Konzernapp.
313300501	Inf.-Nutz.-Aufw. Bedag - Weiterentw. Fachappl.
313320001	Inf.-Dienstleist. Dritte (Betrieb) - Fachappl.
313320002	Inf.-Dienstleist. Dritte (Betrieb)-Konzernapp.

313330001	Inf.-Dienstleist. Dritte (Wartung) - Fachappl.
313330002	Inf.-Dienstleist. Dritte (Wartung)-Konzernapp.
313340001	Inf.-Dienstleist. Dritte (WEntw) - Fachappl.
313340002	Inf.-Dienstleist. Dritte (WEntw)-Konzernapp.
315300001	Informatik-Unterhalt (Hardware) (VV) - Fachappl.
315300002	Informatik-Unterhalt (Hardware) (VV)-Konzernapp.
316105001	Mieten/Benützungskosten ICT-Fachappl. (Lizenzen)
316105002	Mieten/Benützungskosten ICT-Konzernapp. (Lizenzen)

Die Ausgaben gehen zu Lasten der Produktgruppe «Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat» (4423000000).

Total Kreditbetrag

in CHF inkl. MWST	**2024**	**2025**	**2026**
Einmalige Ausgaben (ohne Reserve)	1 512 000	866 000	856 000
davon Investitionsrechnung (IR):	*427 000*	*116 000*	*231 000*
Wiederkehrende Ausgaben	1 078 000	1 083 000	1 133 000
davon IR	*0*	*0*	*0*
Total pro Jahr	2 590 000	1 949 000	1 989 000
Kreditbetrag exkl. Reserve			**6 528 000**
davon IR			*774 000*
Reserve von 8 % auf den einmaligen Ausgaben, (gerundet)			*260 000*
Kreditbetrag inkl. Reserve			**6 788 000**

Der Kreditbetrag von 6 788 000 Franken umfasst:

-	wertvermehrende Investitionen (Weiterentwicklung, Projekte) von	CHF	543 000
-	werterhaltende Investitionen (übrige Investitionen) von	CHF	231 000

Der vorliegende Kredit löst einen ordentlichen Abschreibungsaufwand von 348 800 Franken in den Jahren 2024–2026 aus.
Die Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer) beträgt durchschnittlich 5 Jahre.

6. Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Zuständig für die Mittelverwendung im Sinne von Art. 34 Abs. 2 Bst. a FHG ist die Staatskanzlei. Der Rahmenkredit wird mit Ausführungsbeschlüssen abgelöst.

Der Regierungsrat entscheidet über eine allfällige Verlängerung der Gültigkeitsdauer dieses Rahmenkredits gemäss Art. 34 Abs. 2 Bst. b FHG.

7. Folgekosten

Die hier bewilligten neuen Ausgaben für Projekte und die Weiterentwicklung (einschliesslich Neuanschaffung) von Lösungen können zu Folgekosten insbesondere für Betrieb, Wartung und Lizenzen führen. Die Folgekosten können noch nicht im Einzelnen beziffert werden, weil sie sich in der Regel erst aus den Projekten ergeben, deren Durchführung mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt wird. Die Folgekosten bewegen sich jedoch voraussichtlich in der Grössenordnung der Ausgaben für Betrieb, Wartung und Lizenzen der heute eingesetzten Lösungen.

8. Finanzreferendum

Diese Ausgabenbewilligung untersteht der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	16. August 2023
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2023.STA.573
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Staatskanzlei. Ausgabenbewilligung für die Fach- und Konzernapplikationen sowie Digitalisierung der Kantonsverwaltung. Rahmenkredit 2024–2026

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung 2

2. Rechtsgrundlagen 2

3. Rechtliche Qualifikation der Ausgaben 2
3.1 Gebundene oder neue Ausgaben 2
3.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben 3

4. Beantragte Ausgaben 3
4.1 Übersicht über die Ausgaben 3
4.2 Vergleich mit dem letzten Kreditantrag 3
4.3 Abgrenzung von anderen Ausgaben 4
4.4 Nutzen und Wirtschaftlichkeit 4

5. Auswirkungen der Nichtgenehmigung 9

6. Informationssicherheit und Datenschutz 9

7. Öffentliches Beschaffungsrecht 10

8. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum 10
8.1 Werterhaltende und wertvermehrende Investitionen 10
8.2 Abschreibungen 10
8.3 Folgekosten 11

9. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen 11

10. Auswirkungen auf die Gemeinden 11

11. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft 11

12. Antrag 11

13. Anhang 12

06|00|D|v02

1. Zusammenfassung

Mit diesem Rahmenkredit bewilligt der Grosse Rat einen Kostenrahmen von **3 494 000 Franken einmalig und 1 078 000 Franken (2024), 1 083 000 Franken (2025) resp. 1 133 000 Franken (2026) wiederkehrend** für die Ausgaben im Rahmen der Produktgruppe «Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat» (4423000000) in den Jahren 2024–2026.

Die Ausgaben betreffen hauptsächlich die ICT-Infrastruktur (Fach- und Konzernapplikation) der Staatskanzlei. Sie dienen der Wartung und Weiterentwicklung der Leistungen einschliesslich der Durchführung von Projekten und der Beratung durch Dritte und zudem dem Betrieb im weiteren Sinne, d.h. die Kosten der Nutzung der ICT-/Digitalisierungs-Leistungen in der Form von Servicepreisen oder von Ausgaben für Wartung, Geräteersatz und Lizenzen. Digitalisierungsvorhaben sind Bestandteil dieses Rahmenkredites. Mit der ICT-Strategie des Kantons Bern 2021–2025 werden die Digitalisierung und die ICT zusammengeführt.

Der Rahmenkredit umfasst alle heute bekannten notwendigen Ausgaben im Bereich der von diesem Beschluss erfassten Leistungen. Allfällige während der Kreditlaufzeit zusätzlich erforderliche Ausgaben (z. B. für ICT-Projekte), die heute nicht antizipiert werden können, werden der zuständigen Behörde zur separaten Genehmigung unterbreitet.

Gemäss der Verordnung über die digitale Verwaltung[1] sind die einzelnen Direktionen und die Staatskanzlei bzw. ihre Fachämter verantwortlich für ihre jeweiligen Fach- und Konzernapplikationen, und das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) ist verantwortlich für die ICT-Grundversorgung der Verwaltung. Gemäss einer seit 2017 geltenden, mit der Finanzkommission (FiKo) abgesprochenen Praxis unterbreitet der Regierungsrat die ICT-/Digitalisierungs-Ausgaben dem Grossen Rat in mehrjährigen Rahmenkrediten für die einzelnen DIR/STA/JUS und das KAIO jeweils für 1 Jahr. Ausgaben für Grossprojekte werden separat bewilligt.

2. Rechtsgrundlagen

Für die Rechtsgrundlagen wird auf die Angaben im Beschluss verwiesen.

3. Rechtliche Qualifikation der Ausgaben

3.1 Gebundene oder neue Ausgaben

Art. 30 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG, BSG 620.0) umschreibt die neuen Ausgaben als diejenigen, bei denen Entscheidungsspielraum besteht bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten. Beim Entscheid über die Einführung oder die Weiterentwicklung von ICT-/Digitalisierungs-Lösungen besteht fast immer ein gewisser Handlungsspielraum. Die Kosten für Beratung und Weiterentwicklung sind daher neu.

Auch bei der Nutzung der ICT-/Digitalisierungs-Lösungen, d.h. beim Betrieb im weiteren Sinne, besteht ein Handlungsspielraum insoweit, als darüber zu entscheiden ist, welche Elemente des Leistungsangebots in welcher Ausprägung wo eingesetzt werden sollen. Um eine einheitliche Behandlung der Ausgaben und gegenüber dem Grossen Rat eine grösstmögliche Transparenz sicherzustellen, werden deshalb alle Betriebskosten als neu qualifiziert, auch wenn teilweise kein oder nur ein sehr beschränkter Handlungsspielraum gegeben ist. Ausnahmen für Einzelgeschäfte, die nur klar gebundene Betriebskosten betreffen, bleiben vorbehalten.

[1] Verordnung vom 11. Januar 2023 über die digitale Verwaltung (DVV, BSG 109.111), Art. 26–28

3.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben

Wiederkehrend sind Ausgaben gemäss Art. 28 FHG, wenn sie einer fortgesetzten, dauernden Aufgabe dienen. Dies trifft auf die Ausgaben für den Betrieb im weiteren Sinne zu, welche während der ganzen Lebenszeit einer ICT-/Digitalisierungs-Lösung anfallen. Demgegenüber fallen die Ausgaben für Projekte, Weiterentwicklung und Beratung typischerweise im Rahmen eines zeitlich begrenzten Vorhabens an. Sie sind daher einmalig im Sinne von Art. 27 FHG.

4. Beantragte Ausgaben

4.1 Übersicht über die Ausgaben

Die nachstehende Tabelle stellt die beantragten Ausgaben zusammen. Im Anhang folgt eine detaillierte Aufstellung der Ausgaben nach Organisationseinheit und Produkt bzw. Applikation.

Beantragte Ausgaben

in CHF inkl. MWST	**2024**	**2025**	**2026**
Einmalige Ausgaben (ohne Reserve)	1 512 000	866 000	856 000
davon Investitionsrechnung (IR):	*427 000*	*116 000*	*231 000*
Wiederkehrende Ausgaben	1 078 000	1 083 000	1 133 000
davon IR	*0*	*0*	*0*
Total pro Jahr	2 590 000	1 949 000	1 989 000
Kreditbetrag exkl. Reserve			**6 528 000**
davon IR			*774 000*
Reserve von 8 % auf den einmaligen Ausgaben, (gerundet)			*260 000*
Kreditbetrag inkl. Reserve			**6 788 000**

Gemäss Absprache mit der Finanzkommission des Grossen Rates umfasst der Kredit eine Reserve von 8 Prozent auf den einmaligen Ausgaben, die im Budget und Finanzplan nicht eingestellt ist. Für den Fall, dass die Reserve beansprucht wird, wird die Staatskanzlei bestrebt sein, diese Ausgaben intern zu kompensieren.

4.2 Vergleich mit dem letzten Kreditantrag

Die Summe der Ausgabenbewilligungen für die hier beantragten Ausgaben hat sich wie folgt entwickelt:

Jahr	**CHF Mio. p.a.**	**Bemerkungen**
2021	1 069 000	RRB 0813/2020 / GRB 2020.STA.693 vom 26. November 2020
2022	612 000	RRB 0813/2020 / GRB 2020.STA.693 vom 26. November 2020
2023	585 000	RRB 0813/2020 / GRB 2020.STA.693 vom 26. November 2020

Diese Summen sind nur begrenzt miteinander vergleichbar, da sie die jeweils unterschiedlich hohen Kosten mehrjähriger separat bewilligter Vorhaben (s. nachstehend Ziff. 4.3) nicht enthalten.
Die wichtigsten Abweichungen zum letzten Kredit sind die folgenden:

CHF	Betreff	Begründung
+ 924 000	TMS@BE	Kosten für den Ersatz der bestehenden Übersetzungslösung MultiTrans.
+ 362 000	Digitaler Lesesaal	Kosten für die Beschaffung einer Applikation, um archivierte, digitale Daten der kantonalen Verwaltung zur Verfügung zu stellen.
+ 362 000	eArchiv für gemeinsam (Kt/Gden) genutzte Applikationen	Kosten für die Realisierung eines digitalen Langzeitarchivs (dLZA) der gemeinsam genutzten Applikationen von Kanton und Gemeinden (z. B. eBau).
+ 2 506 000	Digitalisierung	Grundbeitrag an die Digitale Verwaltung Schweiz (DVS) sowie Kosten für die Umsetzung von Digitalisierungsvorhaben auf Stufe Kanton.
+ 300 000	Transparenz über die Politikfinanzierung	Kosten für die Realisierung einer digitalen Plattform für die Umsetzung der überwiesenen Motion 060-2021 "Transparenz über Politfinanzierung - auch kantonal".

4.3 Abgrenzung von anderen Ausgaben

Für mehrjährige grössere ICT-/Digitalisierungs-Vorhaben werden in der Regel separate, mehrjährige Ausgabenbewilligungen eingeholt. Die entsprechenden Ausgaben sind hier nicht enthalten. Dazu gehören die folgenden Ausgabenbewilligungen:

– Projekt zur Einführung der Vernehmlassungsplattform «E-Mitwirkung» / Versuchsphase (RRB 1004/2022, Jahre 2023–2026, CHF 605 000)
– Dienstleistungen, die im Rahmen der Grundversorgung vom KAIO bezogen werden. Diese Mittel werden durch das KAIO beantragt.

Weitere geplante ICT-/Digitalisierungs-Vorhaben, die mit separaten Beschlüssen beantragt werden:

– Projekt E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, Jahre 2024–2027, CHF 1 955 000
– Beteiligung des Kantons Bern an der Finanzierung von Projekten der Agenda Digitale Verwaltung Schweiz (DVS), Jahre 2024–2027, CHF 4 645 000, gestützt auf die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Finanzierung von Projekten der Agenda DVS, zu deren Unterzeichnung die Plenarversammlung der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) den Präsidenten und den Generalsekretär am 23. Juni 2023 ermächtigt hat.

4.4 Nutzen und Wirtschaftlichkeit

Der Nutzen und die Wirtschaftlichkeit der grössten Teilvorhaben sind in der untenstehenden Tabelle beschrieben.

Diese Vorhaben dienen der Umsetzung der strategischen Vorgaben der ICT und der digitalen Verwaltung:

Richtlinien der Regierungspolitik
Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern
ICT-Strategie des Kantons Bern

Vorhaben	Zeitraum	Kosten und Nutzen
TMS@BE Translation Memory für die bernische Kantonsverwaltung	2022–2024	Total geplante Ausgaben des Vorhabens in den Jahren 2024–2026: CHF 924 000, davon sind CHF 924 000 Teil dieser Ausgabenbewilligung. Translation-Memory-Systeme gehören zu den grundlegenden Hilfsmitteln eines modernen Übersetzungsdienstes. Die seit über 15 Jahren in der Kantonsverwaltung verwendete Übersetzungslösung MultiTrans muss ersetzt werden, da die übliche Benutzungsdauer für Software um ein Vielfaches überschritten wurde und die Weiternutzung von MultiTrans nicht vergabekonform ist. MultiTrans ist «end of life» und dürfte mittelfristig eingestellt werden. Bei einem jährlichen Übersetzungsvolumen von aktuell rund 30 000 Seiten ist es unerlässlich, mit einem solchen System zu arbeiten, um die Qualität, die Quantität und die Termineinhaltung zu gewährleisten und somit die Zweisprachigkeit des Kantons Bern sicherzustellen. Die während der letzten 15 Jahre erarbeiteten Übersetzungsspeicher bilden dafür ein wertvolles und unabdingbares Asset. In den letzten Jahren hat die Anzahl der zu übersetzenden Dokumente stetig zugenommen, was die kantonalen Übersetzungsdienste vor grosse Herausforderungen im Hinblick auf die personellen Ressourcen stellt. Der Einsatz eines modernen Translation-Memory-Systems ist unverzichtbar, weil Übersetzen ohne technische Hilfsmittel nicht mehr effizient und zeitgemäss ist und Risiken in Bezug auf die Genauigkeit und die Richtigkeit der Übersetzungen birgt. Da das Beschaffungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, ist die tatsächliche Höhe der zu erwartenden Kosten noch unbekannt. Voraussichtlich liegen diese höher, weil das MultiTrans-Lizenzmodell sehr vorteilhaft war (einmalige Abgeltung zzgl. jährliche Wartungskosten). Die Business-Modelle der heutigen Anbieter sehen jährliche Lizenz- und Wartungskosten vor, was sich auf die wiederkehrenden Kosten auswirken dürfte.
Digitaler Lesesaal: Beschaffung einer Applikation, um archivierte digitale Daten der Öffentlichkeit und der Verwaltung zur Verfügung zu stellen.	2024–2026	Total geplante Ausgaben des Vorhabens: CHF 362 000, davon sind CHF 362 000 Teil dieser Ausgabenbewilligung.

Vorhaben	Zeitraum	Kosten und Nutzen
		Ein digitaler Lesesaal ermöglicht allen dafür berechtigten Personen und Amtsstellen die Recherche bzw. den online-Zugang einerseits auf die Metadaten, andererseits aber vor allem auch auf die archivierten digitalen Primärdaten. Im seit 2004 eingesetzten scopeQuery ist zwar eine Recherche der Metadaten ebenso wie ein Bestellen der physischen Unterlagen in den Lesesaal am Falkenplatz möglich, es können aber keine digitalen Dossiers zur Verfügung gestellt werden. Ein moderner digitaler Lesesaal ist für die lückenlose Umsetzung des digitalen Primates unumgänglich. Nur durch eine soweit als möglich automatisierte Bereitstellung können die Anfragen zukünftig noch bewältigt werden. Hinzu kommt, dass die aktuell eingesetzte Softwarelösung scopeQuery vom Hersteller funktionell nicht mehr weiterentwickelt wird. Es wurde bewusst auf eine Eigenentwicklung für den Kanton Bern verzichtet. Die Kantone BS und SG haben gemeinsam einen digitalen Lesesaal ausgeschrieben, entwickelt, in Betrieb genommen und stellen diese Lösung nun unter der Open-Source Lizenz bereit. Das Staatsarchiv Bern ist in engem Kontakt mit den Auftraggebern dieser Lösung und anderen interessierten Kantonen zur Nutzung von Synergien durch eine mögliche Nachnutzung. Bei einem Verzicht kann der Zugriff auf digitales Archivgut nicht sichergestellt werden und die strategisch und gesetzlich geforderte digitale Transformation mit medienbruchfreien digitalen Geschäftsprozessen basierend auf dem digitalen Primat können nicht umgesetzt werden. Als Folge werden die anbietepflichtigen Stellen keine digitalen Unterlagen abliefern.
eArchiv für gemeinsam (Kt/Gden) genutzte Applikationen: Konzeption eines digitalen Langzeitarchivs für die Archivierung von Daten aus Applikationen, die durch den Kanton und die Gemeinden gemeinsam genutzt werden sowie Prüfung eines Angebotes, die gemeindeeignen digitalen Daten beim Kanton kostenpflichtig zu archivieren.	2023–2026	Im 2023 sind Mittel von CHF 200 000 geplant und bewilligt. Für den Zeitraum von 2024–2026 sind CHF 362 000 eingestellt und somit Teil dieser Ausgabenbewilligung. Erst nach Vorliegen des Konzeptes können die Umsetzung geplant und die Gesamtkosten beziffert werden. Gemäss DVG und DVV wird die vermehrte gemeinsame Nutzung von Infrastrukturen gefordert. Dieses Projekt schafft die Grundlagen zur Archivierung von Daten aus gemeinsam durch Kanton und Gemeinden genutzten Applikationen. Bei ei-

Vorhaben	Zeitraum	Kosten und Nutzen
		nem Verzicht fehlen in aktuell laufenden wichtigen Projekten wie z. B. NFFS die Grundlagen und Vorgaben zur Konzeption der Archivierung der Daten aus den zu erstellenden gemeinsam genutzten Applikationen. Wird die Archivierung von Daten aus gemeinsam genutzten Applikationen (Kanton/Gemeinden) erst später konzipiert und umgesetzt, führt dies zu viel mehr Aufwand bzw. bei falschen Grundkonzepten, wird sie fast nicht mehr möglich. Mit der laufenden Archivgesetzrevision soll die rechtliche Grundlage geschaffen werden, damit der Kanton ein digitales Langzeitarchiv (dLZA) bereitstellt, in dem Daten aus von Kanton und Gemeinden gemeinsam genutzten Applikationen archiviert werden können. Derzeit ist vorgesehenen, dass der Kanton den Aufbau dieses dLZA finanziert und den Gemeinden die Kosten für den Betrieb und die Weiterentwicklung anteilsmässig in Rechnung stellen wird. Ein Verzicht gefährdet die strategisch und gesetzlich geforderte digitale Transformation mit medienbruchfreien digitalen Geschäftsprozessen mit gemeinsam genutzten Infrastrukturen und führt zu Mehrkosten.
Digitalisierung: Grundbeitrag an die DVS sowie Ausgaben für die Umsetzung von Digitalisierungsvorhaben auf Stufe Kanton und Gemeinden	2024–2026	Total geplante Ausgaben des Vorhabens: CHF 2 506 000, davon sind CHF 2 506 000 Teil dieser Ausgabenbewilligung. Die Digitale Verwaltung Schweiz (DVS) koordiniert und fördert die digitale Transformation der öffentlichen Verwaltungen zwischen und innerhalb der drei Staatsebenen. Ihre Leistungen schaffen einen Mehrwert für Bevölkerung, Wirtschaft und Behörden. Der Grundbeitrag an die DVS (jährlich CHF 372 000) basiert auf der öffentlich-rechtlichen Rahmenvereinbarung über die Digitale Verwaltung Schweiz vom 17. Dezember 2021[2] und dient dem Aufbau von Kooperationen zwischen Kantonen und Bund, sowie der Finanzierung von gemeinsamen Projekten und Leistungen, die auch die Verwaltungsmodernisierung des Kantons Bern unterstützen. Bund und Kantone tragen diese Grundfinanzierung paritätisch, der Kostenteiler für die einzelnen Kantone richtet sich nach deren mittleren Wohnbevölkerung 2021. Der Kanton Bern engagiert sich im Rahmen

[2] BBl **2021** 3030.

Vorhaben	Zeitraum	Kosten und Nutzen
		der DVS dafür, gemeinsam mit seinen kantonsinternen und schweizweiten Partnerinnen und Partnern eine gesamtstaatliche Koordination und Steuerung der digitalen Verwaltung zu bewirken. Er profitiert dabei davon, dass staatliche Leistungen gemeinsam entwickelt und verwaltungsübergreifend eingeführt werden, was einem wirtschaftlichen Ressourceneinsatz dient. Von Grundbeitrag DVS abzugrenzen sind die gestützt auf die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Finanzierung von Projekten der Agenda DVS neu anfallenden Kosten, für welche aufgrund der Höhe der voraussichtlichen Kosten ein separater Kredit beantragt wird (vgl. Ziffer 4.3). Im Rahmen von Digitalisierungsvorhaben (CHF 1 390 000) insbesondere auf Stufe Kanton und Gemeinden wird zusammen mit den Direktionen, der Staatskanzlei, der Justiz und der Staatsanwaltschaft die Strategie Digitale Verwaltung umgesetzt. Dazu werden gemäss heutigem Wissensstand insbesondere folgende Digitalisierungsvorhaben von der Geschäftsstelle Digitale Verwaltung (GDV) initiiert und koordiniert: Schaffung von Grundlagen für medienbruchfreie digitale Geschäftsprozesse; Erstellung von Vorgaben für ein Portal mit homogenen und einfach zugänglichen E-Services; Prüfung der Nutzung von künstlicher Intelligenz (KI); Betrieb eines Innovationsprozesses mit seinem Ideen-Labor. Weiter ist die GDV die zentrale, verwaltungsinterne und kantonsweite Anlaufstelle zu Digitalisierungs-Anliegen, sie stellt Wissensvermittlung sicher, kommuniziert aktiv über das Fortschreiten der Digitalisierungsarbeiten und verantwortet die Betreuung von sieben der insgesamt dreizehn Digitalisierungsgremien. Damit wird die digitale Transformation des Kantons Bern durch wirkungsvolle, qualitativ hochstehende und effiziente Dienstleistungen mit vergleichsweise bescheidenen Ressourcen fortgesetzt und die Mitarbeitenden werden beim Kulturwandel begleitet. Ein Verzicht würde die Umsetzung der Regierungsrichtlinien deutlich behindern und verlangsamen.
Transparenz über die Politikfinanzierung: In Umsetzung der überwiesenen Motion 060-2021 sollen	2024–2026	Das Projekt zur Einführung der digitalen Plattform wird voraussichtlich 2024 und insbesondere 2025

Vorhaben	Zeitraum	Kosten und Nutzen
die offenlegungspflichtigen Beiträge (insb. für kantonale Wahl- und Abstimmungskampagnen) auf einer digitalen Plattform eingegeben und veröffentlicht werden.		Ressourcen erfordern. Ab 2026 dürften wiederkehrende Kosten für den Betrieb des Systems anfallen. Die neuen Transparenzvorschriften sollen für die kantonalen Gesamterneuerungswahlen 2026 erstmals zur Anwendung kommen. Gestützt auf die momentane Planung wird zwischen 2024–2026 mit Ausgaben von insgesamt CHF 300 000 gerechnet: • 2024: CHF 100 000 • 2025: CHF 150 000 • 2026: CHF 50 000 Mit der Plattform soll der Vollzug der neuen Transparenzvorschriften in der Politikfinanzierung, die vom Grossen Rat gefordert wurden, für alle Beteiligten (offenlegungspflichtige Personen, Kantonsbehörden sowie interessierte Öffentlichkeit) möglichst einfach erfolgen. Es ist geplant, dass sich der Kanton Bern an einem ähnlichen System orientiert, wie es im Kanton Schwyz sowie beim Bund (erstmals für die eidg. Wahlen 2023) im Einsatz steht. Ähnliche digitale Lösungen im Kanton und Bund sind auch für die zur Transparenz verpflichteten Personen von Vorteil. Ein Verzicht auf eine digitale Plattformlösung wäre bei der Einführung allenfalls weniger aufwändig, wäre aber im Betrieb für die Beteiligten mit einem Mehraufwand verbunden, würde dem digitalen Primat widersprechen und die geforderte Transparenz könnte weniger gut erreicht werden.

5. Auswirkungen der Nichtgenehmigung

In dem Umfang, wie hier beantragte Ausgaben nicht genehmigt werden, können Leistungen nicht oder nur eingeschränkt erbracht werden. Dies hat zur Folge, dass auch die damit unterstützten gesetzlichen Aufgaben der Verwaltung nicht oder nur eingeschränkt erfüllt werden können. Zudem wird auf die Ausführungen zu den einzelnen Ausgaben im Anhang verwiesen.

6. Informationssicherheit und Datenschutz

Die von der kantonalen Gesetzgebung über Informationssicherheit und Datenschutz (ISDS) verlangten Unterlagen zur Einhaltung der ISDS-Vorschriften beim Einsatz der einzelnen ICT-/Digitalisierungs-Lösungen werden vor der Betriebsaufnahme von der oder dem Informationssicherheitsverantwortlichen der Organisationseinheit oder des Projekts geprüft. Die Unterlagen werden gegebenenfalls auch im Rahmen der in

Art. 17a des Datenschutzgesetzes[3] vorgesehenen Vorabkontrolle durch die Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern geprüft.

7. Öffentliches Beschaffungsrecht

Die Aufträge an Dritte werden nach den Vorgaben des öffentlichen Beschaffungsrechts je nach ihrem Wert im freihändigen, Einladungs-, offenen oder selektiven Verfahren vergeben. Das heisst, dass für Aufträge im Wert von über 250 000 Franken eine öffentliche Ausschreibung auf der Website www.simap.ch erfolgt. In einzelnen Fällen ist eine Ausschreibung nicht möglich, weil nur ein Anbieter in Frage kommt, etwa bei Folgeaufträgen wegen bestehender Abhängigkeiten oder aus Sicherheitsgründen. In diesen Fällen wird der Verzicht auf eine Ausschreibung – wie gesetzlich vorgeschrieben – auf www.simap.ch publiziert. Mitbewerbende erhalten damit die Gelegenheit, einen aus ihrer Sicht rechtswidrigen Verzicht auf eine Ausschreibung mit Beschwerde zu rügen.

8. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

8.1 Werterhaltende und wertvermehrende Investitionen

Die Übersicht im Anhang zeigt die Anteile der werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen samt Auswirkungen auf die Abschreibungen pro Leistung auf. Als wertvermehrend werden Investitionen für Projekte und Weiterentwicklungen klassifiziert, als werterhaltend alle anderen Investitionen.

Zusammengefasst fallen die folgenden werterhaltenden bzw. wertvermehrenden Investitionen an:

Werterhaltende Investitionen

in CHF inkl. MWST	**2024**	**2025**	**2026**	**Total**
Staatskanzlei	0	0	231 000	231 000
Total	**0**	**0**	**231 000**	**231 000**

Wertvermehrende Investitionen

in CHF inkl. MWST	**2024**	**2025**	**2026**	**Total**
Staatskanzlei	427 000	116 000	0	543 000
Total	**427 000**	**116 000**	**0**	**543 000**

8.2 Abschreibungen

Dieser Kredit löst zusammengefasst den folgenden Abschreibungsaufwand aus, gestützt auf eine durchschnittliche Abschreibungsdauer von 5 Jahren:

[3] Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (DSG; BSG 152.04)

Abschreibungsaufwand

in CHF inkl. MWST	**2024**	**2025**	**2026**	**Total**
Staatskanzlei	85 400	108 600	154 800	348 800
Total	**85 400**	**108 600**	**154 800**	**348 800**

Aufgrund der vorgesehenen Nutzungsdauer der hier zu bewilligenden Investitionen wird auch nach dem Jahr 2026 noch Abschreibungsaufwand anfallen.

8.3 Folgekosten

Die hier bewilligten neuen Ausgaben für Projekte und die Weiterentwicklung (einschliesslich Neuanschaffung) von ICT-/Digitalisierungs-Lösungen können zu Folgekosten insbesondere für Betrieb, Wartung und Lizenzen führen. Die Folgekosten können noch nicht im Einzelnen beziffert werden, weil sie sich in der Regel erst aus den Projekten ergeben, deren Durchführung mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt wird. Die Folgekosten bewegen sich jedoch voraussichtlich in der Grössenordnung der Ausgaben für Betrieb, Wartung und Lizenzen der heute eingesetzten ICT-/Digitalisierungs-Lösungen.

Abgesehen vom Gesagten hat der vorliegende Beschluss keine besonderen Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, ICT und Raum.

9. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Der Kredit steht in Übereinstimmung mit der ICT-Strategie des Regierungsrates 2021–2025 sowie der Strategie Digitale Verwaltung.

10. Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Kredit hat keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden.

11. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der Kredit hat keine direkten Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Gesellschaft.

12. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, dem beiliegenden Rahmenkredit zuzustimmen.

Beilage:
– GRB-Entwurf

13. Anhang

Dieser Anhang zeigt die geplante Aufteilung des Kreditbetrags auf die Organisationseinheiten, ICT-/Digitalisierungs-Leistungen und Projekte auf. Diese Zahlen basieren auf dem im Frühjahr des Vorjahres des Kredits erstellten Budget und Finanzplan (Planvariante 2). Die tatsächliche Höhe oder der Zeitpunkt der einzelnen Ausgaben kann davon abweichen, etwa wegen Änderungen der Projektplanung, geänderten technischen Rahmenbedingungen oder dem Ergebnis öffentlicher Ausschreibungen.

13.1 Staatskanzlei

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**		**ER**	**IR**		**ER**	**IR**	
Gegenstand[4]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
TMS@BE (Konzernapplikation)	Ersatz der Übersetzungslösung MultiTrans.	**Betrieb i.w.S.**[5] (wiederkehrend)	110’000			110’000			110’000		
		Weiterentwicklung, Beratung[6] (einmalig)	360’000		234’000						
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					594’000						
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					110’000			110’000			110’000
Gesamttotal pro Jahr					704’000			110’000			110’000
Kreditsumme exkl. Reserve (8 % der einmaligen Ausgaben)											**924’000**
Bemerkungen[7]**:** vgl. Ziffer 4.4 des Vortrags											

[4] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[5] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAO: oder Rechenzentrumsbetrieb]
[6] Inkl. Projektkosten
[7] Erläuterungen zu den aufgeführten Beträgen sowie Angaben zum Bezug zur geltenden ICT Strategie sowie zu Nutzen/Wirtschaftlichkeit

13.2 Staatskanzlei

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[8]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
Digitaler Lesesaal (Konzernapplikation)	Beschaffung einer Applikation, um archivierte, digitale Daten zur Verfügung zu stellen.	**Betrieb i.w.S.**[9] (wiederkehrend)							30’000		
		Weiterentwicklung, Beratung[10] (einmalig)	100’000		116’000			116’000			
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					216’000			116’000			
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben											30’000
Gesamttotal pro Jahr					216’000			116’000			30’000
Kreditsumme exkl. Reserve (8 % der einmaligen Ausgaben)											**362’000**
Bemerkungen[11]**:** Vgl. Ziffer 4.4 des Vortrags											

[8] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[9] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAIO oder Rechenzentrumsbetrieb]
[10] Inkl. Projektkosten
[11] Erläuterungen zu den aufgeführten Beträgen sowie Angaben zum Bezug zur geltenden ICT Strategie sowie zu Nutzen/Wirtschaftlichkeit

13.3 Staatskanzlei

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[12]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
eArchiv für Gemeinden (Konzernapplikation)	Archiv für gemeinsam (Kt/Gden) genutzte Applikationen.	**Betrieb i.w.S.**[13] (wiederkehrend)	50'000			50'000			50'000		
		Weiterentwicklung, Beratung[14] (einmalig)	70'000		77'000	45'000			20'000		
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					147'000			45'000			20'000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					50'000			50'000			50'000
Gesamttotal pro Jahr					197'000			95'000			70'000
Kreditsumme exkl. Reserve (8 % der einmaligen Ausgaben)											**362'000**

Bemerkungen[15]**:** Die effektiven Gesamtkosten für das Projekt können erst nach Vorliegen des Konzeptes beziffert werden. Für das Projekt muss ein GRB erarbeitet werden, vgl. auch Ziffer 4.4 des Vortrags.

[12] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[13] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAIO oder Rechenzentrumsbetrieb]
[14] Inkl. Projektkosten
[15] Erläuterungen zu den aufgeführten Beträgen sowie Angaben zum Bezug zur geltenden ICT Strategie sowie zu Nutzen/Wirtschaftlichkeit

13.4 Staatskanzlei

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[16]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
Lizenzen (Konzern-applikationen)	Finanzierung von Lizenzkosten	**Betrieb i.w.S.**[17] (wiederkehrend)	80’000			80’000			80’000		
		Weiterentwicklung, Beratung[18] (einmalig)									
Total pro Jahr einmalige Ausgaben											
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					80’000			80’000			80’000
Gesamttotal pro Jahr					80’000			80’000			80’000
Kreditsumme exkl. Reserve (8 % der einmaligen Ausgaben)											**240’000**
Bemerkungen[19]**:** DeepL Pro, Elektronische Fachliteratur.											

[16] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[17] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAIO oder Rechenzentrumsbetrieb]
[18] Inkl. Projektkosten
[19] Erläuterungen zu den aufgeführten Beträgen sowie Angaben zum Bezug zur geltenden ICT Strategie sowie zu Nutzen/Wirtschaftlichkeit

13.5 Staatskanzlei

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[20]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
GDV (Fachapplikationen)	Digitalisierung: Grundbeitrag an die DVS. Umsetzung von Digitalisierungsvorhaben auf Stufe Kanton und Gemeinden	**Betrieb i.w.S.**[21] (wiederkehrend)	372'000			372'000			372'000		
		Weiterentwicklung, Beratung[22] (einmalig)	430'000			480'000			480'000		
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					430'000			480'000			480'000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					372'000			372'000			372'000
Gesamttotal pro Jahr					802'000			852'000			852'000
Kreditsumme exkl. Reserve (8 % der einmaligen Ausgaben)											**2'506'000**

Bemerkungen[23]**:** Grundbeitrag an die Digitale Verwaltung Schweiz (DVS) zur Entwicklung und Einführung verwaltungsübergreifender digitaler Lösungen; Umsetzung von Digitalisierungsvorhaben auf Stufe Kanton und Gemeinden zur Umsetzung der Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern (so Grundlagen für medienbruchfreie digitale Geschäftsprozesse; Portal und E-Services; Prüfung der Nutzung von KI; Innovationsprozess mit Ideen-Labor; Kontaktstelle für Digitalisierungsanliegen; verwaltungsinterne Kommunikation zum Fortschritt der Digitalisierungsarbeiten; Gremienmanagement), vgl. auch Ziffer 4.4 des Vortrags.

[20] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[21] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAIO oder Rechenzentrumsbetrieb]
[22] Inkl. Projektkosten
[23] Erläuterungen zu den aufgeführten Beträgen

13.6 Staatskanzlei

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[24]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhal-tend	wertver-mehrend		werterhal-tend	wertver-mehrend		werterhal-tend	wertver-mehrend
W + A (Fach-applikationen)	Betrieb und Support Wahlen + Abstimmungen	**Betrieb i.w.S.[25]** (wiederkehrend)	131’000			131’000			151’000		
		Weiterentwicklung, Beratung[26] (einmalig)									
Total pro Jahr einmalige Ausgaben											
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					131’000			131’000			151’000
Gesamttotal pro Jahr					131’000			131’000			151’000
Kreditsumme exkl. Reserve (8 % der einmaligen Ausgaben)											**413’000**
Bemerkungen[27]:											

[24] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[25] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAIO oder Rechenzentrumsbetrieb]
[26] Inkl. Projektkosten
[27] Erläuterungen zu den aufgeführten Beträgen sowie Angaben zum Bezug zur geltenden ICT Strategie sowie zu Nutzen/Wirtschaftlichkeit

13.7 Staatskanzlei

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[28]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
Transparenz Politikfinanzen (Fachapplikation)	Realisierung digitale Plattform	**Betrieb i.w.S.**[29] (wiederkehrend)									
		Weiterentwicklung, Beratung[30] (einmalig)	100’000			150’000			50’000		
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					100’000			150’000			50’000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben											
Gesamttotal pro Jahr					100’000			150’000			50’000
Kreditsumme exkl. Reserve (8 % der einmaligen Ausgaben)											**300’000**
Bemerkungen[31]**:** Vgl. Ziffer 4.4 des Vortrags											

[28] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[29] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAIO oder Rechenzentrumsbetrieb]
[30] Inkl. Projektkosten
[31] Erläuterungen zu den aufgeführten Beträgen sowie Angaben zum Bezug zur geltenden ICT Strategie sowie zu Nutzen/Wirtschaftlichkeit

13.8 Staatskanzlei

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[32]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhal-tend	wertver-mehrend		werterhal-tend	wertver-mehrend		werterhal-tend	wertver-mehrend
BE-GEVER (RRGR) (Fach-applikation)	Abwicklung Regierungs-ratsgeschäfte	**Betrieb i.w.S.**[33] (wiederkehrend)	75’000			80’000			80’000		
		Weiterentwicklung, Bera-tung[34] (einmalig)									
Total pro Jahr einmalige Ausgaben											
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					75’000			80’000			80’000
Gesamttotal pro Jahr					75’000			80’000			80’000
Kreditsumme exkl. Reserve (8 % der einmaligen Ausgaben)											**235’000**
Bemerkungen[35]**:**											

[32] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[33] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAIO oder Rechenzentrumsbetrieb]
[34] Inkl. Projektkosten
[35] Erläuterungen zu den aufgeführten Beträgen sowie Angaben zum Bezug zur geltenden ICT Strategie sowie zu Nutzen/Wirtschaftlichkeit

13.9 Staatskanzlei

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[36]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
Archiv- und Such-Software (Fachapplikation)	Abfrage- und Informationssysteme (Scope, Query, etc.)	**Betrieb i.w.S.**[37] (wiederkehrend)	93’000			93’000			93’000		
		Weiterentwicklung, Beratung[38] (einmalig)				50’000			50’000	231’000	
Total pro Jahr einmalige Ausgaben								50’000			281’000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					93’000			93’000			93’000
Gesamttotal pro Jahr					93’000			143’000			374’000
Kreditsumme exkl. Reserve (8 % der einmaligen Ausgaben)											**610’000**
Bemerkungen[39]**:**											

[36] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[37] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAIO oder Rechenzentrumsbetrieb]
[38] Inkl. Projektkosten
[39] Erläuterungen zu den aufgeführten Beträgen sowie Angaben zum Bezug zur geltenden ICT Strategie sowie zu Nutzen/Wirtschaftlichkeit

13.10 Staatskanzlei

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[40]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
LexWork (Fachapplikation)	Abfrage- und Informationssystem (BELEX - Gesetzessammlungen des Kantons Bern)	**Betrieb i.w.S.[41]** (wiederkehrend)	40’000			40’000			40’000		
		Weiterentwicklung, Beratung[42] (einmalig)	10’000			10’000			10’000		
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					10’000			10’000			10’000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					40’000			40’000			40’000
Gesamttotal pro Jahr					50’000			50’000			50’000
Kreditsumme exkl. Reserve (8 % der einmaligen Ausgaben)											**150’000**
Bemerkungen[43]:											

[40] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[41] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAIO oder Rechenzentrumsbetrieb]
[42] Inkl. Projektkosten
[43] Erläuterungen zu den aufgeführten Beträgen sowie Angaben zum Bezug zur geltenden ICT Strategie sowie zu Nutzen/Wirtschaftlichkeit

13.11 Staatskanzlei

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[44]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhal-tend	wertver-mehrend		werterhal-tend	wertver-mehrend		werterhal-tend	wertver-mehrend
Lizenzen (Fach-applikationen)	Betrieb	**Betrieb i.w.S.[45]** (wiederkehrend)	35’000			35’000			35’000		
		Weiterentwicklung, Beratung[46] (einmalig)									
Total pro Jahr einmalige Ausgaben											
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					35’000			35’000			35’000
Gesamttotal pro Jahr					35’000			35’000			35’000
Kreditsumme exkl. Reserve (8 % der einmaligen Ausgaben)											**105’000**
Bemerkungen[47]: Web-Publikator Mandant, CD-Net / Atomic-Kitchen											

[44] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[45] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAIO oder Rechenzentrumsbetrieb]
[46] Inkl. Projektkosten
[47] Erläuterungen zu den aufgeführten Beträgen sowie Angaben zum Bezug zur geltenden ICT Strategie sowie zu Nutzen/Wirtschaftlichkeit

13.12 Staatskanzlei

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[48]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
Restliche Fachapplikationen (CHF <50 000)	Betrieb und Wartung	**Betrieb i.w.S.[49]** (wiederkehrend)	77’000			77’000			77’000		
		Weiterentwicklung, Beratung[50] (einmalig)	30’000			30’000			30’000		
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					30’000			30’000			30’000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					77’000			77’000			77’000
Gesamttotal pro Jahr					107’000			107’000			107’000
Kreditsumme exkl. Reserve (8 % der einmaligen Ausgaben)											**321’000**
Bemerkungen[51]:											

[48] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[49] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAIO oder Rechenzentrumsbetrieb]
[50] Inkl. Projektkosten
[51] Erläuterungen zu den aufgeführten Beträgen sowie Angaben zum Bezug zur geltenden ICT Strategie sowie zu Nutzen/Wirtschaftlichkeit

13.13 Staatskanzlei

Produktgruppe Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat (Nr. 4423000000)

in CHF	**2024**	**2025**	**2026**
Total pro Jahr einmalige Ausgaben	1'512’000	866’000	856’000
davon IR	*427’000*	*116’000*	*231’000*
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben	1'078’000	1'083’000	1'133’000
davon IR	*0*	*0*	*0*
Gesamttotal pro Jahr	2'590’000	1'949’000	1'989’000
davon IR			*774’000*
Kreditsumme exkl. Reserve (8 % der einmaligen Ausgaben)			**6'528’000**
Bemerkungen:			

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Abänderungsantrag

Version 1

AO / 23. Oktober 2023

STA 15 2023.STA.543 Geschäftsstelle Digitale Verwaltung: Ausgabenbewilligung für die Finanzierung der Agenda Digitale Verwaltung Schweiz (DVS)

Urheber/-in	Antrag	+ / ++	- / --
SAK (Esseiva)	**Zustimmung mit folgender Auflage:** Der Regierungsrat informiert die zuständigen Kommissionen SAK und FiKo jährlich über – die Zielerreichung der Projekte, – den jeweils aktuellen Planungsstand der Agenda DVS und – die Mittelverwendung.		

Geschäftsstelle Digitale Verwaltung. Ausgabenbewilligung für die Finanzierung der Agenda Digitale Verwaltung Schweiz (DVS). Objektkredit 2024 - 2027

Laufnummer	2023.STA.543	**Status**	En modification
Geschäftseigner	Collaboratrices/collaborateurs de la	**Dossiertyp**	Affaire
Beginn	28.03.2023	**Ende**	
Bemerkung	-		

Inhaltsverzeichnis

Titel	Seite
Beilage 1 - Schreiben der KdK-de	1
Beilage 2 - Finanzierungsvereinbarung zur Agenda DVS-de	3
Beilage 3 - Anhang zur Finanzierungsvereinbarung-de	5
Beilage 4 - Erläuterungen zur Finanzierungsvereinbarung-de	7
Beilage 5 - Finanzierungsanteile pro Kanton 2023-2027-de-fr	14
Beilage 6 - Umsetzungsplan DVS 2023-de	15

KONFERENZ DER KANTONSREGIERUNGEN
CONFERENCE DES GOUVERNEMENTS CANTONAUX
CONFERENZA DEI GOVERNI CANTONALI
CONFERENZA DA LAS REGENZAS CHANTUNALAS

An die Kantonsregierungen

Bern, 9. Mai 2023

Ratifizierung "Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Finanzierung von Projekten der Agenda DVS"

Sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin
Sehr geehrter Herr Regierungspräsident
Sehr geehrter Damen und Herren Regierungsräte

Nach der Konsultation bei Bund und Kantonen hat das politische Führungsgremium (PFG) DVS an seiner Sitzung vom 30. März 2023 die "Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Finanzierung von Projekten der Agenda DVS" (Beilage 1: Finanzierungsvereinbarung Agenda DVS, Stand vom 4. Mai 2023) bereinigt und zuhanden der Ratifizierung durch den Bundesrat und die Kantonsregierungen freigegeben. Die Anliegen der Kantonsregierungen aus der Konsultation wurden in der bereinigten Finanzierungsvereinbarung vollumfänglich berücksichtigt.

Im Rahmen der Konsultation wurde von Seiten des Bundes eingebracht, in einem Anhang zur Finanzierungsvereinbarung die zur Finanzierung vorgesehenen Projekte der Agenda DVS aufzuführen. Damit wird Art. 16 Abs. 2 EMBAG Rechnung getragen, wonach die zu finanzierenden Projekte in der Finanzierungsvereinbarung festzulegen sind. Dementsprechend ist der Anhang (Beilage 2) integraler Bestandteil der Finanzierungsvereinbarung und soll einmal jährlich revidiert werden. Die kantonale Delegation im PFG DVS hat diese Ergänzung der Finanzierungsvereinbarung begrüsst.

Aufgrund der verschiedenen Anpassungen an der Finanzierungsvereinbarung, die im Rahmen der Konsultation eingebracht wurden, hat die Geschäftsstelle DVS die Erläuterungen zur Finanzierungsvereinbarung entsprechend aktualisiert (Beilage 3). Des Weiteren hat die Plenarversammlung vom 24. März 2023 beschlossen, für die Aufteilung des Finanzierungsanteils der Kantone an der Agenda DVS den KdK-Kostenteiler (Beilage 4) anzuwenden. Dieser Kostenteiler wird bereits auf die Grundfinanzierung DVS gemäss Rahmenvereinbarung DVS angewendet.

Der Bundesrat wird Anfang Juni 2023 über die Ratifizierung der Finanzierungsvereinbarung beschliessen. Parallel dazu sind die Kantonsregierungen eingeladen, der KdK spätestens bis 21. Juni 2023 mittels Regierungsbeschluss ihre formelle Zustimmung zur Finanzierungsvereinbarung mitzuteilen und der KdK die Ermächtigung zur Unterzeichnung der Vereinbarung zu erteilen. Auf dieser Basis kann die KdK im Rahmen der Plenarversammlung vom 23. Juni 2023 über die Unterzeichnung beschliessen.

Kontaktperson | Contact
Nadine Eckert

Kontaktdaten | Coordonnées
n.eckert@kdk.ch

Referenz | Référence
BF-4313-9-20230509

Haus der Kantone
Maison des cantons

Speichergasse 6 | Postfach | CH-3001 Bern
Speichergasse 6 | Case postale | CH-3001 Berne

mail@kdk.ch | www.kdk.ch
mail@cdc.ch | www.cdc.ch

t + 41 (0) 31 320 30 00

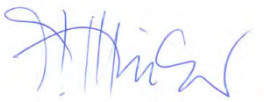
Die "Musterbotschaft" mit detaillierteren Informationen zur Agenda DVS zuhanden der finanzkompetenten Organe, welche die Geschäftsstelle DVS im Hinblick auf die in den Kantonen zu erwirkenden Finanzierungsbeschlüsse in Aussicht gestellt hat, sollte bis Ende Mai 2023 vorliegen. Die Geschäftsstelle DVS wird diese Musterbotschaft den Kantonsregierungen direkt zustellen.

Wir bitten Sie, Ihre Antwort dem Generalsekretariat KdK spätestens bis Mittwoch, 21. Juni 2023 in elektronischer Form an mail@kdk.ch zuzustellen (bitte auch in Wordformat).

Für Ihre Rückmeldung und Ihr wertvolles Engagement danken wir Ihnen bereits im Voraus herzlich.

Freundliche Grüsse
Konferenz der Kantonsregierungen





Regierungsrat Markus Dieth
Präsident

Thomas Minger
Stv. Generalsekretär

Beilagen:

- 1: Finanzierungsvereinbarung Agenda DVS, Stand vom 4. Mai 2023
- 2: Anhang zur Finanzierungsvereinbarung, Stand vom 4. Mai 2023
- 3: Erläuterungen zur Finanzierungsvereinbarung, Stand vom 4. Mai 2023
- 4: Finanzierungsanteile DVS 2023 – 2027 pro Kanton

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Finanzierung von Projekten der Agenda «Nationale Infrastrukturen und Basisdienste Digitale Verwaltung Schweiz» für die Jahre 2024–2027

vom … (Stand vom 4. Mai 2023/25. Mai 2023)

Die Schweizerische Eidgenossenschaft, handelnd durch den Schweizerischen Bundesrat,

und die Kantone [Aufzählung], vertreten durch die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK)

für den Bund gestützt auf die Artikel 4, 7 und 16 des Bundesgesetzes vom …[1] über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG)
und ausgehend von der Öffentlich-rechtlichen Rahmenvereinbarung vom 17. Dezember 2021[2] über die Digitale Verwaltung Schweiz,

vereinbaren:

Art. 1 Gegenstand und Ausgangslage

[1] Diese Vereinbarung regelt die Finanzierung von Projekten der Agenda «Nationale Infrastrukturen und Basisdienste Digitale Verwaltung Schweiz» (Agenda DVS) durch den Bund und die Kantone für die Jahre 2024 bis 2027.

[2] Sie gilt als Zusatzvereinbarung zur Öffentlich-rechtlichen Rahmenvereinbarung über die Digitale Verwaltung Schweiz vom 17. Dezember 2021.

[3] Die Organisation «Digitale Verwaltung Schweiz» (DVS) ist seit Januar 2022 operativ tätig. Der Bund und die Kantone sind gleichberechtigte Träger der DVS. Sie handeln durch den Bundesrat und die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK).

[4] Ein Schwerpunkt der Arbeiten der DVS ist die Agenda DVS. Damit wollen der Bundesrat und die Kantonsregierungen gemeinsame Schlüsselprojekte im Bereich der Digitalisierung rasch anstossen. Zweck dieser Vereinbarung ist die Beschleunigung des Auf- und Ausbaus der erforderlichsten Infrastrukturen und Basisdienste für die Digitalisierung der Verwaltung auf allen föderalen Ebenen in den Jahren 2024 bis 2027.

[5] Die Finanzierung der Agenda DVS ist für die Jahre 2022 und 2023 gesichert. Um die Finanzierung von Projekten der Agenda über das Jahr 2023 hinaus zu gewährleisten, sieht das EMBAG eine auf die Jahre 2024 bis 2027 befristete Anschubfinanzierung durch den Bund vor. Voraussetzung für diese Anschubfinanzierung ist eine gemeinsame Finanzierung mit den Kantonen.

Art. 2 Finanzielle Beteiligung des Bundes und der Kantone

[1] Diese Vereinbarung bildet den Rahmen für die Finanzbeschlüsse der zuständigen Organe im Bund und in den Kantonen.

[2] Jeder Kanton entscheidet selbständig, ob er sich an der Agenda DVS beteiligen will. Beiträge für das Jahr 2024 sind spätestens im Jahr 2023 zu bewilligen. Zu den Beiträgen für die Periode 2025 bis 2027 sind separate Beschlüsse möglich.

Art. 3 Aufteilung der Finanzierung für die Jahre 2024 bis 2027

[1] Für die Finanzierung von Projekten der Agenda DVS für die Jahre 2024 bis 2027 sind Mittel in der Höhe von maximal 116 Millionen Franken vorgesehen. Dieser Maximalbetrag teilt sich wie folgt auf die Parteien auf:

a. Anteil Anschubfinanzierung Bund: 77 333 333 Franken;

b. Anteil Finanzierung Kantone: 38 666 667 Franken.

[2] Die interessierten Kantone legen ihren Anteil an der Finanzierung von Projekten der Agenda DVS unter Vorbehalt der bewilligten Kredite fest. Will sich ein Kanton nachträglich beteiligen, beteiligt er sich anteilmässig auch am bisherigen Aufwand.

[3] Der Bund übernimmt im Rahmen der bewilligten Kredite bis zu seinem Maximalbeitrag das Doppelte der von den Kantonen geleisteten Anteile.

[4] Mit Mitteln nach dieser Vereinbarung finanziert werden nur Projekte, die sowohl im Interesse des Bundes wie auch der Kantone liegen.

[5] Werden in einem oder mehreren Kantonen die festgelegten Mittel nicht bewilligt, reduziert sich der Anteil des Bundes für die Finanzierung der Agenda DVS für die Jahre 2024 bis 2027 proportional. Der Anteil des Bundes bedarf der Genehmigung durch die Bundesversammlung.

[6] Nicht ausgeschöpfte Mittel werden Bund und Kantonen per Ende 2027 anteilsmässig zurückerstattet.

1 BBl **2022** 805
2 BBl **2021** 3030

Art. 4 Vorgesehene Beiträge an Projekte der Agenda DVS

Die zur Finanzierung vorgesehenen Projekte der Agenda DVS werden im Anhang aufgeführt. Der Anhang kann durch neue Vereinbarung aller Parteien revidiert werden. Es ist vorgesehen, ihn einmal jährlich zu revidieren. Die Revisionen des Anhangs werden im Rahmen des Planungs- und Budgetierungsprozesses gemäss den Ziffern 4.4 und 7.1 Absätze 1 bis 3 der Öffentlich-rechtlichen Rahmenvereinbarung zuhanden der Parteien vorbereitet. Der Anhang sieht das Vorgehen bei Projektüberhang vor, das angewendet wird, wenn nicht genügend Mittel für die Finanzierung der im Anhang aufgeführten Projekte zur Verfügung stehen.

Art. 5 Finanzbeschlüsse

Die Regierungen setzen sich dafür ein, dass die erforderlichen Finanzbeschlüsse der zuständigen Organe des Bundes und der Kantone rechtzeitig erwirkt werden können.

Art. 6 Geltungsdauer

Diese Vereinbarung wird für eine Dauer von vier Jahren abgeschlossen.

Art. 7 Subsidiäre Anwendbarkeit

Im Übrigen gilt die Öffentlich-rechtliche Rahmenvereinbarung vom 17. Dezember 2021 über die Digitale Verwaltung Schweiz.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2024 oder, wenn Artikel 16 EMBAG zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Kraft ist, zusammen mit Artikel 16 EMBAG in Kraft.

_____ (Datum) Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

_____ (Datum) Im Namen der Konferenz der Kantonsregierungen

Der Präsident: Der Generalsekretär:

Anhang zur Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Finanzierung von Projekten der Agenda «Nationale Infrastrukturen und Basisdienste Digitale Verwaltung Schweiz» für die Jahre 2024–2027

vom … (Stand vom 4. Mai 2023/25. Mai 2023)

---

1. Gegenstand

Dieser Anhang zur «Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Finanzierung von Projekten der Agenda «Nationale Infrastrukturen und Basisdienste Digitale Verwaltung Schweiz» für die Jahre 2024–2027» vom ……. ist integraler Bestandteil der Vereinbarung.

2. Vorgehen bei Projektüberhang

[1] Stehen nicht genügend Mittel für die Finanzierung der im Anhang aufgeführten Projekte zur Verfügung, so entscheidet das politische Führungsgremium auf Antrag des operativen Führungsgremiums, die Unterstützung prioritär Projekten zu gewähren:

a. die der Zielsetzung der Agenda DVS am besten entsprechen;

b. deren Dringlichkeit besonders hoch ist;

c. von deren Umsetzung alle Träger der DVS profitieren;

[2] Erfüllen mehrere Projekte nach Absatz 1 die Kriterien gleichermassen, so kürzt es die vorgesehenen Projektbeiträge anteilsmässig.

[3] Frei werdende Mittel, die von einzelnen Projekten nicht beansprucht werden, kann es zu Gunsten anderer Projekte bis zum ursprünglich vorgesehenen Projektbeitrag gemäss Ziffer 3 einsetzen.

3. Vorgesehene Beiträge an Projekte der Agenda DVS (Stand März 2023)[1]

INM	Massnahmen	2024	2025	2026	2027
1.001	Aufbau eines gemeinsamen Servicekatalogs	300'000	0	0	0
1.026	Neuausrichtung E-Voting	675'000	1'175'000	850'000	1'350'000
1.059	Nutzerfreundlichkeit der elektronischen Behördenleistungen verbessern	900'000	900'000	900'000	900'000
1.060	Behördenübergreifende E-Information und Betrieb ch.ch	100'000	100'000	100'000	100'000
	Total Initiative "Kanal Bevölkerung zur Verwaltung"	**1'975'000**	**2'175'000**	**1'850'000**	**2'350'000**
2.047	eCH-Standards für interoperable Portalarchitektur definieren	50'000	0	0	0
	Total Initiative "Automatisierung Wirtschaft zur Verwaltung"	**50'000**	**0**	**0**	**0**
3.046	E-ID Gesetzgebungsprojekt und Pilotprojekte	1'000'000	0	0	0
3.061	Umsetzung eines Authentifizierungsdienst der Schweizer Behörden (AGOV)	4'450'000	5'600'000	2'000'000	1'000'000
3.066	Erarbeitung der inhaltlichen Standardisierung Verifiable Credentials (digitale Nachweise)	40'000	0	0	0
	Total Initiative "Identitätsmanagement und E-ID"	**5'490'000**	**5'600'000**	**2'000'000**	**1'000'000**
4.014	Stammdaten Gebäude und Wohnungen – Gebäudeidentifikator EGID und Wohnungsidentifikator EWID – im Grundbuch	240'000	0	0	0
4.016	Umsetzung Nationaler Adressdienst (NAD) plus Pilotierungen	4'242'500	1'620'000	0	0
4.024	Aufbau und Weiterentwicklung des Schweizer Datenökosystems und der dazugehöriger Datenaustauschinfrastrukturen	1'400'000	1'200'000	1'100'000	1'100'000
4.031	Optimierung Open Government Data (OGD) und beschleunigte Mehrfachnutzung	500'000	500'000	0	0
4.044	Koordination Datenmanagement in den Kantonen	340'000	0	0	0
4.064	IT-Lösung für die landwirtschaftliche Gesetzgebung Bund und Kantone für Direktzahlungen, Naturschutz, Veterinärwesen, Umwelt- und Gewässerschutz	400'000	600'000		0
	Total Initiative "Datenmanagement"	**7'122'500**	**3'920'000**	**1'100'000**	**1'100'000**
5.025	Bedarf an einem gemeinsamen Kompetenzaufbau zu Cloud Governance ermitteln.	0			
	Total Initiative "Cloud Governance"	**-**	**(k.A.)**	**(k.A.)**	**(k.A.)**
	Total Finanzierung Projekte (Planwerte 2024-2027)	14'637'500	11'695'000	4'950'000	4'450'000
	Projektübergreifender Personalaufwand (Planwerte 2024-2027)	1'440'000	2'160'000	2'880'000	2'880'000
	Abdeckung durch bestehende zweckgebundene Reserven der DVS	-2'077'500	0	0	0
	Total Anschubfinanzierung	14'000'000	13'855'000	7'830'000	7'330'000
	Anschubfinanzierung (Zahlungsrahmen 2024-2027, total CHF 116 Mio.)	14'000'000	24'000'000	34'000'000	44'000'000
	Zahlungsrahmen Anteil Kantone	4'666'667	8'000'000	11'333'333	14'666'667
	Zahlungsrahmen Anteil Bund	9'333'333	16'000'000	22'666'667	29'333'333

[1] Die Projekte der Agenda DVS bzw. die Agenda DVS sind Teil des Umsetzungsplans DVS (Ziff. 4.4 RV DVS, aktueller Plan genehmigt durch das politische Führungsgremium am 30. März 2023)

Digitale Verwaltung Schweiz
Administration numérique suisse
Amministrazione digitale Svizzera

Erläuterungen zum Entwurf der Finanzierungsvereinbarung

Datum	28. November 2022, aktualisiert am 4. Mai 2023
Autor/in	Geschäftsstelle Digitale Verwaltung Schweiz

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Finanzierungsbedarf	2
3	Stand der Planung der Agenda DVS 2024	3
4	Finanzierungsvereinbarung	3
4.1	Erläuterungen zur Finanzierungsvereinbarung	3
4.2	Handlungsspielraum für die Finanzierungsbeschlüsse	5
4.3	Gesamtperiode 2024–2027	6
5	Anhang: Agenda DVS, Planungsstand März 2023	7

1 Einleitung

Ein Schwerpunkt der Arbeiten der DVS ist die Agenda DVS. Damit wollen der Bundesrat und die Kantonsregierungen künftig gemeinsame Schlüsselprojekte im Bereich der Digitalisierung rasch anstossen und den Aufbau der digitalen Verwaltung vorantreiben. Der Zusatzbedarf zur Finanzierung der Agenda DVS wird 2022 und 2023 vom Bund im Sinne einer Vorfinanzierung alleine getragen (2022 CHF 5 Mio. und 2023 CHF 10 Mio.).

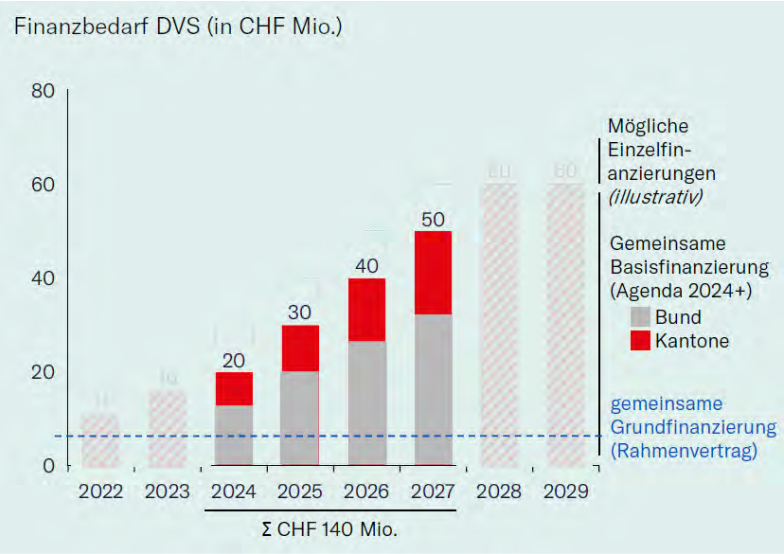
Um die Finanzierung von Projekten der Agenda DVS über 2023 hinaus zu gewährleisten, ergänzte der Bundesrat in Absprache mit den Kantonsregierungen den Entwurf des EMBAG mit einer auf die Jahre 2024–2027 befristeten Anschubfinanzierung. Gemäss der entsprechenden Bestimmung (Art. 16) kann der Bund höchstens zwei Drittel der Finanzierung der Agenda DVS tragen; die Kantone müssen also mindestens ein Drittel der erforderlichen Mittel beisteuern. Die gemeinsame Finanzierung ist in einer entsprechenden Vereinbarung zu regeln.
Die eidgenössischen Räte haben das EMBAG in der Schlussabstimmung vom 17. März 2023 angenommen. Das Gesetz tritt voraussichtlich am 1. Januar 2024 in Kraft.

Erste Schätzungen zeigen, dass der Finanzierungsbedarf der Kantone und des Bundes zusammen rund CHF 140 Mio. für insgesamt vier Jahre betragen wird, um die wichtigsten und dringlichsten Vorhaben wirkungsvoll vorantreiben zu können. Der konkrete Mittelbedarf wird

massgeblich von den noch zu erarbeitenden Lösungen und Architekturen abhängen. Hierzu ist vorgesehen, das Projektportfolio der Agenda DVS rollend für die dringlichsten Massnahmen weiterzuentwickeln.

2 Finanzierungsbedarf

Die Entwicklung 2024–2027 des finanziellen Rahmens ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.



Der Kantonsanteil für das Jahr 2024 beträgt rund CHF 7,67 Mio. (CHF 3 Mio. Grundfinanzierung DVS (50 %) und CHF 4,67 Mio. Zusatzfinanzierung für die Agenda DVS).

Der Kantonsanteil für die Jahr 2025–2027 beträgt CHF 43 Mio. (CHF 9 Mio. Grundfinanzierung DVS (50 %) und CHF 34 Mio. Zusatzfinanzierung für die Agenda DVS).

	2024	**2025–2027**	**Total in CHF**
Anschubfinanzierung Bund (2/3)	9'334’000	68'000’000	77'333’000
Finanzierung Kantone (1/3)	4’667’000	34'000’000	38'667’000
	14'000’000	102'000’000	116'000’000
Paritätische Grundfinanzierung	6'000’000	18'000’000	24'000’000
Gesamtsumme	20'000’000	120'000’000	140'000’000

Gemäss provisorischer Berechnung des KdK-Kostenteilers beläuft sich für den bevölkerungsreichsten Kanton (Zürich) der Beitrag einschliesslich der Grundfinanzierung für das Jahr 2024 auf rund CHF 1,373 Mio. und für die Jahre 2025–2027 auf rund CHF 7,702 Mio. Im Vergleich dazu würde der Betrag für den Kanton Appenzell Innerrhoden CHF 14’380 bzw. CHF 80’652 betragen.

3 Stand der Planung der Agenda DVS 2024

Die Schwerpunkte der Agenda DVS ab 2024 liegen aus heutiger Sicht in folgenden Bereichen:

- Unterstützung und Erleichterung der Ausbreitung der staatlichen E-ID (namentlich durch die Verwendung bei gesamtschweizerischen Login-Infrastrukturen);
- Standardisierung der Portalarchitekturen einschliesslich Schnittstellen zur Automatisierung der Behördenleistungen der Unternehmungen;
- Schaffung gemeinsamer E-Services gemäss einem noch festzusetzenden Servicekatalog;
- Aufbau eines nationalen Adressdienstes;
- Weiterentwicklung der Datenaustauschinfrastruktur.

Diese Massnahmen haben grosses Skalierungspotenzial, aber auch erhebliche Kosten zur Folge. Gewisse Massnahmen sind bereits gestartet und sollten weitergeführt werden.
Die Planwerte des Umsetzungsplans DVS schöpfen für das Jahr 2024 die geplanten zusätzlichen Mittel (CHF 14 Mio.) vollständig aus. Erfahrungsgemäss werden voraussichtlich im Verlaufe des Jahres 2023 Mittel von 1-2 Mio. Franken nicht ausgeschöpft, bzw. stehen 2024 für weitere Projekte zur Verfügung. Für das Planjahr 2025 sind zurzeit rund CHF 12 Mio. konkreten Projekten zugeteilt. Für die Periode 2025–2027 sind insgesamt CHF 21 Mio. Projekten zugeteilt. Da für Projekte inkl. Personalaufbau mit einer Vorlaufzeit (ein bis zwei Jahre) zu rechnen ist, ist ein stabiler Finanzierungsrahmen ab 2025 ein wichtiger Erfolgsfaktor, um die Digitalisierung rasch voranzutreiben.

4 Finanzierungsvereinbarung

Die Vereinbarung zwischen dem Bundesrat und der KdK stellt nur den rechtlichen Rahmen für die Finanzierung der Agenda DVS für die Jahre 2024–2027 dar. Damit Gelder fliessen können, sind in einem zweiten Schritt Finanzierungsbeschlüsse der zuständigen Organe des Bundes und der Kantone erforderlich. Die Vereinbarung zur Finanzierung der Agenda DVS belässt dem Bund und den Kantonen einen grossen Spielraum für die Ausgestaltung der Finanzierungsbeschlüsse der zuständigen Organe. Die Kantone können in ihrem Verantwortungsbereich einen Finanzierungsbeschluss für die ganze Periode 2024–2027 ausarbeiten oder eine Etappierung vorsehen. Für die Jahre 2025–2027 sollte jedoch ein Gesamtpaket angestrebt werden. Massgebend sind ferner die finanzrechtlichen und finanzpolitischen Rahmenbedingungen in den einzelnen Kantonen. Zu beachten ist auch das Zusammenrechnungsgebot beim Finanzreferendum.

Unter Einbezug des Rechtsdienstes GS-EFD und einer Fachperson der Eidgenössischen Finanzverwaltung wurde ein Vereinbarungsentwurf erarbeitet.

4.1 Erläuterungen zur Finanzierungsvereinbarung

Bei der Finanzierungsvereinbarung handelt es sich um ein Abkommen zwischen dem Bund und den Kantonen zur Finanzierung von Projekten der Agenda DVS im Sinne von Art. 48 der Bundesverfassung. Nach dieser Verfassungsbestimmung können die Kantone miteinander Verträge schliessen sowie gemeinsame Organisationen und Einrichtungen schaffen. Der Bund kann sich im Rahmen seiner Zuständigkeiten beteiligen. Dass die Kantone miteinander Verträge

schliessen können, ist Ausdruck der kantonalen Aufgaben- und Organisationsautonomie. Die Kantone brauchen dazu keine «Ermächtigung» (Giovanni Biaggini, Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 2. A., Zürich 2017, Art. 48 BV, Rz.4). Die Finanzierungsvereinbarung steht rechtlich auf derselben Stufe wie die öffentlich-rechtliche Rahmenvereinbarung über die Digitale Verwaltung Schweiz (DVS) vom 17. Dezember 2021. Für die Beteiligung des Bundes an der Finanzierungsvereinbarung bilden die Artikel 4, 7 und 16 des EMBAG die rechtliche Grundlage.

Art. 1 der Vereinbarung äussert sich zum Zweck des Vorhabens: Die Entwicklung der digitalen Verwaltung soll vorangetrieben werden. Zweck der Vereinbarung ist die Beschleunigung des Aufbaus und der Weiterentwicklung der Infrastrukturen und der Basisdienste für die digitale Verwaltung. Die Finanzierung der Agenda DVS für die Jahre 2022 und 2023 ist durch Beiträge des Bundes gesichert. Für die Jahre 2024–2027 leistet der Bund eine Anschubfinanzierung, wenn sich auch die Kantone daran beteiligen.

Neben der vom Bund und den Kantonen paritätisch getragenen jährlichen Grundfinanzierung von CHF 6 Mio. stellt der Bund für die Jahre 2022 und 2023 zusätzliche Mittel von insgesamt CHF 15 Mio. bereit. Für die Finanzierung der Agenda DVS sind für die Jahre 2024–2027 neben der Grundfinanzierung Mittel von insgesamt CHF 116 Mio. vorgesehen. Davon übernimmt der Bund zwei Drittel. Vorausgesetzt wird, dass die Gesamtheit der Kantone ebenfalls ein Drittel der Kosten übernimmt.

Art. 2 der Vereinbarung stellt klar, dass das hier vorliegende Abkommen zwischen dem Bundesrat und der Konferenz der Kantonsregierung nur den rechtlichen Rahmen für die Anschubfinanzierung darstellt. In einem zweiten Schritt sind die entsprechenden Finanzbeschlüsse der zuständigen Organe des Bundes und der Kantone erforderlich. Dabei muss vermieden werden, dass das ganze Vorhaben scheitert, wenn die erforderlichen Finanzbeschlüsse nicht in allen Kantonen zustande kommen. Die Kantone können nicht zum Beitritt zur Vereinbarung oder zu finanziellen Leistungen verpflichtet werden. Diese Aspekte wurden bereits in der separaten Vernehmlassungsvorlage des Bundes zum damaligen Art. 16bis EMBAG dargestellt. Die Kantone legen in autonomer Weise fest, wie die Gesamtkosten für alle Kantone zur Finanzierung der Agenda DVS für die Jahre 2024–2027 auf die einzelnen Kantone verteilt werden sollen. Nach dem Finanzierungsschlüssel der KdK tragen die Kantone die für die Gesamtheit der Kantone anfallenden Kosten für ein bestimmtes Vorhaben üblicherweise entsprechend ihrer Einwohnerzahl.

Art. 3 regelt die Aufteilung der Finanzierung in konkreter Weise. Der Bund übernimmt im Rahmen des in Abs. 1 festgelegten Maximalbetrags das Doppelte der von den Kantonen festgelegten Anteile.

Art. 4 legt fest, dass in einem Anhang die Projekte der Agenda DVS aufgeführt sind, für die Finanzierungsbeiträge aus der Anschubfinanzierung vorgesehen sind. Die Projektliste entspricht dem aktuellen Stand der Planung der Agenda DVS bzw. dem aktuellen Stand des

Umsetzungsplan DVS[1] (Ziffer 4.4 der Öffentlich-rechtlichen Rahmenvereinbarung). Der Anhang wird jährlich nachgeführt.
Die Änderungen werden im Rahmen des Planungs- und Budgetierungsprozesses gemäss den Ziffern 4.4 und 7.1 Absätze 1 bis 3 der Öffentlich-rechtlichen Rahmenvereinbarung zuhanden der Parteien der Vereinbarung vorbereitet und zur Genehmigung vorgelegt.
Mit Bezug zur aktuellen Planung sieht der Anhang auch Priorisierungsmöglichkeiten vor, die angewendet werden, wenn nicht genügend Mittel für die Finanzierung der aufgeführten Projekte zur Verfügung stehen. Das politische Führungsgremium fällt die entsprechenden Entscheide auf Antrag des operativen Führungsgremiums.

Art. 5 legt fest, bis wann die Finanzierungsbeschlüsse zu erwirken sind.

Art. 6 äussert sich zur Geltungsdauer der Vereinbarung.

Art. 7 verweist auf ergänzende Bestimmungen in der Öffentlich-rechtlichen Rahmenvereinbarung DVS vom 17.12.2021.

Art. 8 äussert sich zum Inkrafttreten der Vereinbarung.

4.2 Handlungsspielraum für die Finanzierungsbeschlüsse

Art. 2 räumt den Kantonen den erforderlichen Handlungsspielraum für ein mehrstufiges Vorgehen ein: Beiträge für das Jahr 2024 sind spätestens im Jahr 2023 zuzusichern. Zu den Beiträgen für die Periode 2025–2027 sind separate Beschlüsse möglich.

Die Vereinbarung knüpft an Art. 16 EMBAG an. Diese Gesetzesbestimmung bezieht sich auf den Zeitraum 2024–2027. Es ist davon auszugehen, dass der Bundesrat dem Bundesparlament einen Zahlungsrahmen für die Agenda DVS für die Jahre 2024–2027 vorlegen wird (Art. 16 Abs. 4 EMBAG). Der Zahlungsrahmen ist ein Instrument zur mittelfristigen Steuerung der Ausgaben. Gemäss Art. 20 Abs. 1 FHG (SR 611.0) legt die Bundesversammlung in einem Zahlungsrahmen den Höchstbetrag der Voranschlagskredite für bestimmte Ausgaben fest. Der Zahlungsrahmen bildet ein parlamentarisches Pendant zur bundesrätlichen Finanzplanung (Andreas Lienhard/August Mächler/Agata Zielniewicz, Öffentliches Finanzrecht, Bern 2017, S. 118). Erforderlich ist ein einfacher Bundesbeschluss. Der Zahlungsrahmen verbindet Verlässlichkeit mit Flexibilität: Es ist davon auszugehen, dass das Parlament die jährlichen Tranchen des Zahlungsrahmens bewilligen wird. Der Zahlungsrahmen muss allerdings nicht voll ausgeschöpft werden, wenn nicht genügend Projekte umsetzungsreif sind.

[1] https://www.digitale-verwaltung-schweiz.ch/application/files/3416/8268/8312/Umsetzungsplan_DVS_2023.pdf

In vielen Kantonen stehen für das mittelfristige finanzpolitische Handeln andere Instrumente als ein Zahlungsrahmen zur Verfügung. Massgebend sind hier die Rechtsordnungen in den Kantonen. Zu denken ist an das Instrument des Verpflichtungskredits. Mit einem durch das Parlament bewilligten Verpflichtungskredit können die Regierungen und die Verwaltungen längerfristige Verpflichtungen eingehen. In einem Rahmenkredit, einer Sonderform des Verpflichtungskredits, könnte die Befugnis zur näheren Zweckbestimmung des Verpflichtungskredites an die Exekutive oder an die Verwaltung delegiert werden. Auch dieses Instrumentarium ermöglicht es, Stabilität mit Flexibilität zu verbinden. Dazu ein Beispiel: Nach dem bernischen Finanzhaushaltsgesetz (FHG) ist der Rahmenkredit ein zeitlich limitierter Verpflichtungskredit für mehrere Einzelvorhaben, die zueinander in einer sachlichen Beziehung stehen (Art. 34 Abs. 1 FHG, BSG 620.0).

4.3 Gesamtperiode 2024–2027

Die folgenden Gründe sprechen dafür, die Finanzierungsvereinbarung für die Gesamtperiode 2024–2027 abzuschliessen:

a. Die Agenda DVS ist ein partnerschaftliches Projekt zwischen dem Bund und den Kantonen. Gestützt auf Art. 16 EMBAG ist davon auszugehen, dass der Bundesrat der Bundesversammlung für die Agenda DVS einen Zahlungsrahmen für die ganze Periode 2024–2027 vorlegen wird. Vieles spricht dafür, dass der Bund und die Kantone ihr Handeln auf den gleichen Zeitraum ausrichten. Dies erleichtert die Koordination und die Beschlussfassung in den einzelnen Bereichen.
b. Die Vereinbarung zwischen dem Bundesrat und der Konferenz der Kantonregierungen will den Aufbau und die Weiterentwicklung der Infrastrukturen und der Basisdienste für die digitale Verwaltung beschleunigen. Wenn zuerst eine Vereinbarung nur für das Jahr 2024 und dann bald darauf eine zweite Vereinbarung für die Jahre 2025–2027 abgeschlossen werden muss, bindet das viele Kräfte. Ein solches Vorgehen könnte auch retardierend wirken.
c. Die Zielsetzungen der Agenda DVS für den Zeitraum 2024–2027 sind bekannt. Verschiedene Punkte sind zwar noch konkretisierungsbedürftig. Die Agenda DVS ist jedoch hinreichend bestimmt für einen Zahlungsrahmen des Bundesparlaments für die Jahre 2024–2027. Auch in den Kantonen steht das erforderliche finanzrechtliche Instrumentarium für die Bereitstellung von Verpflichtungskrediten für eine bestimmte Planperiode zur Verfügung.

Der Grundsatz der Transparenz spricht zudem dafür, auch den Parlamenten in den Kantonen die gesamte Agenda DVS für die Jahre 2024–2027 vorzulegen.

5 Anhang: Agenda DVS, Planungsstand März 2023

Die nachfolgende Übersicht zeigt Planwerte aller zur Umsetzung freigegebener Massnahmen (Stand März 2023[2]). Eingeschlossen sind zwei Vorhaben aus dem Umsetzungsplan E-Government: «Neuausrichtung E-Voting» und «Behördenübergreifende E-Information und Betrieb ch.ch». Die Auflistung ist nicht abschliessend, sie wird im Sinne einer rollenden Planung weiterentwickelt.

Massnahmen Initiative 1 (Kanal Bevölkerung)	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Aufbau eines gemeinsamen Servicekatalogs	21'285	100'000	300'000	0	0	0
Neuausrichtung E-Voting (Kantonsprojekt)	0	0	675'000	1'175'000	850'000	1'350'000
Nutzerfreundlichkeit der elektronischen Behördenleistungen verbessern	0	0	900'000	900'000	900'000	900'000
Behördenübergreifende E-Information und Betrieb ch.ch	0	0	100'000	100'000	100'000	100'000
Massnahmen Initiative 2 (Automatisierung Wirtschaft)						
Standardisierung E-Bilanz	45'000	205'000	0	0	0	0
eCH Standards für Portalarchitektur definieren	49'960	50'000	50'000	0	0	0
Machbarkeitsstudie "Transport eCH Standards" via Distributor	20'000	20'000	0	0	0	0
Massnahmen Initiative 3 (Identitätsmanagement und E-ID)						
E-ID Gesetzgebungsprojekt und Pilotprojekte	450'000	1'300'000	1'000'000	0	0	0
PoC Thurgauer Digitaler Kultur- und Freizeit-Pass	21'320	50'000	0	0	0	0
Proof Of Concept d'implémentation de la SSI dans une demande prestation en ligne - Vaud	100'000	0	0	0	0	0
Offener Standard für interoperable eID	202'947	34'705	0	0	0	0
Umsetzung eines Authentifizierungsdienst der Schweizer Behörden (AGOV)		3'100'000	4'450'000	5'600'000	2'000'000	1'000'000
Erarbeitung der inhaltlichen Standardisierung Verifiable Credentials (digitale Nachweise)		100'000	40'000	0	0	0
Massnahmen Initiative 4 (Datenmanagement)						
Stammdaten Gebäude und Wohnungen – EGID und EWID – im Grundbuch	0	60'000	240'000	0	0	0
Einführung der Adresstypologie bei den UID-Stellen (KAK und VAK)	0	450'000	0	0	0	0
Umsetzung NAD plus Pilotierungen	530'000	2'710'000	4'242'500	1'620'000	0	0
Aufbau und Weiterentwicklung des Schweizer Datenökosystems und der dazugehöriger Datenaustauschinfrastrukturen	480'000	1'400'000	1'400'000	1'200'000	1'100'000	1'100'000
Optimierung OGD und beschleunigte Mehrfachnutzung	114'200	750'000	500'000	500'000	0	0
Koordination Datenmanagement in den Kantonen	41'000	545'000	340'000	0	0	0
IT-Lösung für die landwirtschaftliche Gesetzgebung Bund und Kantone (Standardisierte Schnittstellen)		300'000	400'000	600'000	0	0
Massnahmen Initiative 5 (Cloud Governance)						
Bedarf an einem gemeinsamen Kompetenzaufbau zu Cloud Governance ermitteln	0	300'000	0	0	0	0
Total	**2'075'712**	**11'474'705**	**14'637'500**	**11'695'000**	**4'950'000**	**4'450'000**

[2] https://www.digitale-verwaltung-schweiz.ch/application/files/3416/8268/8312/Umsetzungsplan_DVS_2023.pdf

Finanzierungsanteile 2023-2027 pro Kanton / Participation au financement 2023-2027 par canton

(gemäss KdK-Kostenteiler / selon clé de répartition CdC)

Kanton / Canton	2023			2024					2025 (prov.)**			2026 (prov.)**			2027 (prov.)**		
	Mittlere Wohnbevölkerung 2020* / Population résidante moyenne 2020*	Schlüssel % / Clé %	Grundfinanzierung CHF / Financement de base CHF	Mittlere Wohnbevölkerung 2021* / Population résidante moyenne 2021*	Schlüssel % / Clé %	Grundfinanzierung CHF / Financement de base CHF	Agenda DVS CHF	Total CHF	Grundfinanzierung CHF / Financement de base CHF	Agenda DVS CHF	Total CHF	Grundfinanzierung CHF / Financement de base CHF	Agenda DVS CHF	Total CHF	Grundfinanzierung CHF / Financement de base CHF	Agenda DVS CHF	Total CHF
Aargau / Argovie	689'958.5	7.9873258	239'620	698'579.0	8.0254506	240'764	374'521	615'285	240'764	642'036	882'800	240'764	909'551	1'150'315	240'764	1'177'066	1'417'830
Appenzell AR / Appenzell Rh.-Ext	55'377.0	0.6410735	19'232	55'447.0	0.6369890	19'110	29'726	48'836	19'110	50'959	70'069	19'110	72'192	91'302	19'110	93'425	112'535
Appenzell IR / Appenzell Rh.-Int.	16'210.5	0.1876614	5'630	16'326.5	0.1875629	5'627	8'753	14'380	5'627	15'005	20'632	5'627	21'257	26'884	5'627	27'509	33'136
Basel-Landschaft / Bâle-Campagn	290'218.5	3.3597234	100'792	291'893.0	3.3533399	100'600	156'489	257'089	100'600	268'267	368'867	100'600	380'045	480'645	100'600	491'823	592'423
Basel-Stadt / Bâle-Ville	196'289.5	2.2723514	68'171	196'385.5	2.2561258	67'684	105'286	172'970	67'684	180'490	248'174	67'684	255'694	323'378	67'684	330'898	398'582
Bern / Berne	1'041'303.0	12.0546762	361'640	1'045'302.5	12.0086971	360'261	560'406	920'667	360'261	960'696	1'320'957	360'261	1'360'986	1'721'247	360'261	1'761'276	2'121'537
Freiburg/ Fribourg	323'639.5	3.7466226	112'399	327'652.5	3.7641540	112'925	175'661	288'586	112'925	301'132	414'057	112'925	426'604	539'529	112'925	552'076	665'001
Genf / Genève	505'235.5	5.8488743	175'466	507'895.5	5.8348308	175'045	272'292	447'337	175'045	466'786	641'831	175'045	661'281	836'326	175'045	855'775	1'030'820
Glarus / Glaris	40'720.5	0.4714021	14'142	41'020.5	0.4712538	14'138	21'992	36'130	14'138	37'700	51'838	14'138	53'409	67'547	14'138	69'117	83'255
Graubünden / Grisons	199'558.5	2.3101951	69'306	200'736.0	2.3061055	69'183	107'618	176'801	69'183	184'488	253'671	69'183	261'359	330'542	69'183	338'229	407'412
Jura	73'646.5	0.8525710	25'577	73'753.5	0.8472987	25'419	39'541	64'960	25'419	67'784	93'203	25'419	96'027	121'446	25'419	124'270	149'689
Luzern / Lucerne	414'733.5	4.8011751	144'035	418'336.5	4.8059545	144'179	224'278	368'457	144'179	384'476	528'655	144'179	544'675	688'854	144'179	704'873	849'052
Neuenburg / Neuchâtel	176'195.0	2.0397268	61'192	176'030.0	2.0222768	60'668	94'373	155'041	60'668	161'782	222'450	60'668	229'191	289'859	60'668	296'601	357'269
Nidwalden / Nidwald	43'303.5	0.5013043	15'039	43'707.0	0.5021170	15'064	23'432	38'496	15'064	40'169	55'233	15'064	56'907	71'971	15'064	73'644	88'708
Obwalden / Obwald	38'019.0	0.4401281	13'204	38'271.5	0.4396726	13'190	20'518	33'708	13'190	35'174	48'364	13'190	49'830	63'020	13'190	64'485	77'675
Schaffhausen / Schaffhouse	82'727.5	0.9576974	28'731	83'551.0	0.9598548	28'796	44'793	73'589	28'796	76'788	105'584	28'796	108'784	137'580	28'796	140'779	169'575
Schwyz	161'318.5	1.8675086	56'025	162'923.0	1.8717003	56'151	87'346	143'497	56'151	149'736	205'887	56'151	212'126	268'277	56'151	274'516	330'667
Solothurn / Soleure	276'354.5	3.1992264	95'977	278'853.5	3.2035389	96'106	149'498	245'604	96'106	256'283	352'389	96'106	363'068	459'174	96'106	469'852	565'958
St. Gallen / Saint-Gall	512'619.0	5.9343496	178'030	516'874.5	5.9379838	178'140	277'106	455'246	178'140	475'039	653'179	178'140	672'971	851'111	178'140	870'904	1'049'044
Tessin / Ticino	351'238.5	4.0661233	121'984	351'583.5	4.0390794	121'172	188'490	309'662	121'172	323'126	444'298	121'172	457'762	578'934	121'172	592'398	713'570
Thurgau / Thurgovie	281'228.0	3.2556446	97'669	284'436.5	3.2676778	98'030	152'492	250'522	98'030	261'414	359'444	98'030	370'337	468'367	98'030	479'259	577'289
Uri	36'761.0	0.4255648	12'767	36'933.0	0.4242956	12'729	19'800	32'529	12'729	33'944	46'673	12'729	48'087	60'816	12'729	62'230	74'959
Waadt / Vaud	809'930.0	9.3761795	281'285	818'865.0	9.4073263	282'220	439'009	721'229	282'220	752'586	1'034'806	282'220	1'066'164	1'348'384	282'220	1'379'741	1'661'961
Wallis / Valais	347'014.0	4.0172182	120'517	350'856.0	4.0307216	120'922	188'100	309'022	120'922	322'458	443'380	120'922	456'815	577'737	120'922	591'173	712'095
Zug / Zoug	128'218.0	1.4843196	44'530	129'290.5	1.4853217	44'560	69'315	113'875	44'560	118'826	163'386	44'560	168'336	212'896	44'560	217'847	262'407
Zürich / Zurich	1'546'349.0	17.9013567	537'041	1'559'042.5	17.9106709	537'320	835'831	1'373'151	537'320	1'432'854	1'970'174	537'320	2'029'876	2'567'196	537'320	2'626'898	3'164'218
Rundungsdifferenz / différence d'arrondi			-1			-3	1	-2	-3	2	-1	-3	-1	-4	-3	3	0
Total Kantone / Cantons***	8'638'166.5	100.00	3'000'000	8'704'545.5	100.00	3'000'000	4'666'667	7'666'667	3'000'000	8'000'000	11'000'000	3'000'000	11'333'333	14'333'333	3'000'000	14'666'667	17'666'667
Total Kantone & Bund / Total Cantons & Confédération			6'000'000			6'000'000	14'000'000		6'000'000	24'000'000		6'000'000	34'000'000		6'000'000	44'000'000	

*Quelle / source:
https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-

**basiert auf Mittlere Wohnbevölkerung 2021 / basé sur population résidante moyenne 2021

***Anteil Grundfinanzierung Kantone: 50% / Anteil "Agenda DVS": 1/3; Participation cantons financement de base= 50% / Participation "Agenda DVS": 1/3

Digitale Verwaltung Schweiz
Administration numérique suisse
Amministrazione digitale Svizzera

Umsetzungsplan 2023



1 Einleitung

Die Digitale Verwaltung Schweiz (DVS) ist seit 1. Januar 2022 operativ tätig. Die Zusammenarbeit von Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden sowie der Leistungsauftrag der DVS sind in der «Öffentlich-rechtlichen Rahmenvereinbarung über die Digitale Verwaltung Schweiz» vom 1. Januar 2022[1] (Rahmenvereinbarung DVS) geregelt. Gestützt auf die Rahmenvereinbarung DVS wurde ein Umsetzungsplan erarbeitet. Mit dem Umsetzungsplan definiert die DVS Projekte und Leistungsschwerpunkte, welche zur Erfüllung der in der Strategie festgelegten Ziele und Handlungsfelder beitragen. Der vorliegende Umsetzungsplan DVS wurde durch das politische Führungsgremium der DVS verabschiedet und beinhaltet drei Instrumente:

- Agenda Nationale Infrastrukturen und Basisdienste (Agenda DVS)[2]
- Umsetzungsplan E-Government[3]
- Arbeitsprogramm ICT[4]

[1] Vom Bundesrat verabschiedet am 24. September 2021 und durch die Plenarversammlung der Konferenz der Kantonsregierungen genehmigt am 17. Dezember 2021
[2] Mit der Agenda DVS «Nationale Infrastrukturen und Basisdienste Digitale Verwaltung Schweiz» setzen Bund und Kantone gemeinsame Schlüsselprojekte um. Die Agenda DVS beinhaltet Ambitionen und Initiativen.
[3] Der Umsetzungsplan E-Government ist das Umsetzungsinstrument der E-Government-Strategie Schweiz 2020–2023. Er beinhaltet Umsetzungsziele und Massnahmen. Der Umsetzungsplan E-Government-Schweiz ist bis Ende 2023 gültig.
[4] Das Arbeitsprogramm ICT umfasst sechs Themenschwerpunkte (Infrastruktur, Identität und Sicherheit, Datenmanagement, Cloud Governance, Netzwerk und Wissensmanagement, Procurement) zur Förderung und Koordination des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnik (ICT) in der öffentlichen Verwaltung.

2 Übersicht Agenda DVS

In der Agenda DVS legen Bund und Kantone fünf gemeinsame Ambitionen fest. Damit werden die dringend notwendige Entwicklung und Einführung von Infrastrukturen und Basisdiensten beschleunigt. Die Ambitionen sollen bis Ende 2026 auf allen drei Staatsebenen erreicht sein. Sie werden für die Umsetzung in fünf Initiativen aufgeteilt.

Die Initiativen enthalten Initiativmassnahmen (INM) zur konkreten Umsetzung. Die leistungsverantwortliche Organisation (LvO) ist für die Umsetzung der INM als Projekt, Teilprojekt oder einzelne Massnahme innerhalb eines Projektes zuständig.

Ambition/Initiative	Zielbild der Initiative
1 Digitaler Kanal zwischen Bevölkerung und Verwaltung	Die Kantone verfügen über umfassende Serviceportale als Zugang zu digitalen Serviceangeboten, die ihre Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Die Serviceportale verfügen über die erforderlichen Grundfunktionen, um den Dialog mit der Verwaltung nutzerfreundlich zu vereinfachen. Die wichtigsten Leistungen der Gemeinden sind lebenssituationsbezogen integriert. Das Serviceangebot deckt mindestens 80 % eines gemeinsamen schweizweiten Servicekatalogs ab. Die Wiederverwendung von Basiskomponenten und Service-Bausteinen, die gemeinsam entwickelt werden, ist möglich und an Beispielen belegt.
2 Automatisierung für die Wirtschaft	Ein selbstregulierendes Ökosystem (Wirtschaft, Lösungsanbieter, Verwaltung) zur Nutzung von API (Schnittstellen) ist etabliert. Ein offenes branchenübergreifendes API-Verzeichnis steht zur Verfügung. Die rechtlichen und organisatorischen Fragen zur Bereitstellung von API durch die Verwaltung sind geklärt. Zwei bis drei skalierbare Anwendungen sind mit dem Ökosystemansatz realisiert.
3 Identitätsmanagement und E-ID	Ein staatlich anerkannter elektronischer Identifikationsnachweis (E-ID) ermöglicht den Einwohnerinnen und Einwohnern der Schweiz, mittels eines digitalen Nachweises, ihre Identität zu belegen. Der Bund ist Aussteller der E-ID und garantiert den Betrieb der nötigen Vertrauensinfrastruktur. Die gesetzlichen Grundlagen sind geschaffen und die Gemeinwesen verwenden die E-ID flächendeckend. Der Bund betreibt ein Authentifizierungssystem, bei dem die E-ID als Zugangsmittel zu angeschlossenen Diensten oder Anwendungen genutzt werden kann. Dieses System zur Authentifizierung steht Bund, Kantonen und Gemeinden zur Verfügung und unterstützt die Mehrfachnutzung von elektronischen Identitäten in der Schweiz. Die Nutzung der Vertrauensinfrastruktur steht allen offen, so dass weitere staatliche und private Stellen digitale Nachweise anbieten. Entsprechende Standards für Nachweise aus dem Behördenwesen sind etabliert.
4 Föderales Datenmanagement	Die wesentlichen (rechtlichen, organisatorischen und kulturellen) Voraussetzungen für das föderale Datenmanagement unter Wahrung der hoheitlichen Zuständigkeiten sind geschaffen. Damit ist auf allen föderalen Ebenen eine systematische Datenbewirtschaftung nach einheitlichen Grundsätzen etabliert. Dies erlaubt namentlich die systematische Umsetzung des Once-Only-Prinzips (wesentliche Reduktion der Mehrfacherhebung der Daten). Der Nationale Adressdienst ist bei einer Mehrheit der Kantone im produktiven Einsatz. Weitere Projekte zeigen den konkreten Nutzen des föderalen Datenmanagements.

5 Cloud-Dienste	Die wichtigsten institutionellen und rechtlichen Grundlagen zur Nutzung der Cloud-Technologie im Verwaltungsumfeld sind geklärt. Der Einsatz der Cloud-Technologie folgt einer klaren Zielsetzung und kann systematisch (als gute Praxis) geplant werden. Der Bedarf an einem gemeinsamen Kompetenzaufbau (u. a. Erfahrungsaustausch, Vernetzung von Fachleuten) und an gemeinsamen (bzw. gemeinsam beschafften oder entwickelten) Cloud-Leistungen bei den Verwaltungen aller drei Staatsebenen ist mit konkreten Massnahmen adressiert.

3 Umsetzungsplan DVS

3.1 Initiative 1: Digitaler Kanal zwischen Bevölkerung und Verwaltung (Agenda DVS)

3.1.1 INM1.001: Aufbau eines gemeinsamen Servicekatalogs

Kontakt: Sabina Steiner; sabina.steiner@digitale-verwaltung-schweiz.ch

Leistungsverantwortliche Organisation: Geschäftsstelle DVS

Beschreibung:
Aktuell bestehen noch grosse Unterschiede zwischen den Gemeinden und den Kantonen bei ihren digitalen Serviceangeboten. Die DVS strebt den schweizweiten Ausbau der Serviceangebote an und unterstützt die Gemeinden und Kantone bei deren Umsetzung. Mit dem Projekt verfolgt die DVS das Ziel, den digitalen Kanal zwischen der Bevölkerung und den Behörden zu etablieren.

Massnahmen/Lieferobjekte:
- M1: Erstellung Studie
- M2: Erstellung Konzept
- M3: Umsetzung

Endtermin: 13.12.2024

Budget/Planung (in CHF):

	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Total
Betrag	21'285	100'000	300'000				**421'285**

3.1.2 INM1.026: Neuausrichtung E-Voting (Kantonsprojekt)[5]

Kontakt: Mirjam Hostettler; mirjam.hostettler@bk.admin.ch

Leistungsverantwortliche Organisation: Bundeskanzlei (BK)

Beschreibung:
Bund und Kantone entwickeln einen stabilen Betrieb der elektronischen Stimmabgabe mit vollständig verifizierbaren Systemen. Sie etablieren einen neuen Prozess für das Risikomanagement. Ziel ist es, die Kantone optimal bei der Einführung von E-Voting zu unterstützen.

Massnahmen/Lieferobjekte:
- M1: Realisierung unabhängiger Verifier
- M2: Realisierung Kontrollkomponenten
- M3: Realisierung Printoffice
- M4: Budget für allfällige Realisierung Public Bulletin Board mit Studie für Kantone

Endtermin: 31.12.2027

Budget/Planung (in CHF):

	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Total
Betrag			675'000	1'175'000	850'000	1'350'000	**4'050'000**

[5] Diese Initiativmassnahme wird bis Ende 2023 noch als Umsetzungsziel im Umsetzungsplan E-Government geführt.

3.1.3 INM1.059: Nutzerfreundlichkeit der elektronischen Behördenleistungen verbessern[6]

Kontakt: André Do Canto; andre.docanto@bk.admin.ch

Leistungsverantwortliche Organisation: Bundeskanzlei (BK)

Beschreibung:
In Zusammenarbeit mit den Betreibern von digitalen Behördenangeboten werden Grundlagen für einen anwenderfreundlicheren, effektiveren, zugänglicheren, verständlicheren und wo sinnvoll einheitlicheren Zugang zu digitalen Informationen erarbeitet. Dazu gehören multimediale Inhalte, Accessibility Content, Manuals, Best Practices, Standards, aber auch Studien und Pilotprojekte zu neuen Methoden und Technologien. Die heute sehr heterogene, fragmentierte Portallandschaft soll zu einem erkennbaren «Informationsverbund» zusammenwachsen.

Massnahmen/Lieferobjekte:
- M1:
  - Aufbau, Betrieb und Weiterentwicklung des Content-Services (z. B. Accessibility, Gebärdensprache, User Experience, Multimediainhalte) gewährleisten.
  - Wartung, Support und Personalressourcen sicherstellen.
- M2:
  - Community-Projekte und Veranstaltungen durchführen.
  - Input aus den Arbeitsgruppen aufnehmen und Weiterentwicklung fördern.
- M3:
  - Theoretische Grundlagen zum Informationsverbund (Standards, Best Practices, Manuals) erstellen, pflegen und analysieren.
  - Leitfaden E-Service-Bereitstellung (interaction design) analog der «UK Nutzerorientierung» erstellen.
- M4:
  - Neue Technologien, Methoden und Lösungsansätze evaluieren.
  - «Labor» für Pilotprojekte mit Stellen von Kantonen oder Gemeinden führen. Allfällige technische Entwicklungen mit externer Unterstützung realisieren.
  - Projektideen aus der Community integrieren.

Endtermin: 31.12.2027

Budget/Planung (in CHF):

	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Total
Betrag			900'000	900'000	900'000	900'000	**3'600'000**

[6] Diese Initiativmassnahme wird bis Ende 2023 noch als Umsetzungsziel im Umsetzungsplan E-Government geführt.

3.1.4 INM1.060: Behördenübergreifende E-Information und Betrieb ch.ch[7]

Kontakt: André Do Canto; andre.docanto@bk.admin.ch

Leistungsverantwortliche Organisation: Bundeskanzlei (BK)

Beschreibung:
Dieses Ziel ergänzt das Umsetzungsziel «Nutzerfreundlichkeit der elektronischen Behördenleistungen verbessern» um eine ch.ch-Benutzeroberfläche (Frontend). Diese bietet weiterhin organisations- und ebenenübergreifende Informationen mit leicht verständlichen Antworten auf die wichtigsten Fragen von Privatpersonen zu Behördenthemen. Durch konsequente Suchmaschinenoptimierung, Mehrsprachigkeit und Accessibility dient ch.ch als Anknüpfungspunkt bei Google und ist Einstiegsseite und verbindendes Element in der Landschaft der tausenden von Verwaltungsangeboten.
Das Budget wird verwendet, um das Frontend «ch.ch» zu realisieren.

Massnahmen/Lieferobjekte:
- M1: Aufbau und Betrieb (inkl. Wartung und Support) von ch.ch.

Endtermin: 31.12.2027

Budget/Planung (in CHF):

	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Total
Betrag			100'000	100'000	100'000	100'000	**400'000**

[7] Diese Initiativmassnahme wird bis Ende 2023 noch als Umsetzungsziel im Umsetzungsplan E-Government geführt.

3.2 Initiative 2: Automatisierung für die Wirtschaft (Agenda DVS)

3.2.1 INM2.038: Standardisierung E-Bilanz

Kontakt: Michael Baeriswyl; michael.baeriswyl@ssk.ewv-ete.ch

Leistungsverantwortliche Organisation: Schweizerische Steuerkonferenz (SSK)

Beschreibung:
Für juristische Personen ist erst in wenigen Kantonen eine elektronische Steuerdeklaration möglich. Die Mehrheit der für die Deklaration relevanten Daten müssen zur Zeit von den Unternehmen manuell aus der Erfolgsrechnung und der Bilanz herausgelesen werden. Dieser aufwändige Prozess soll mittels einer standardisierten E-Bilanz digitalisiert und automatisiert werden können. Entsprechende Standards zur E-Bilanz werden voraussichtlich anfangs 2024 zur Verfügung stehen.

Massnahmen/Lieferobjekte:
- M1: Initialisierung:
  - Klärung, welche Stakeholder involviert werden (auch ausserhalb der Fachdomäne Steuern), allenfalls Umfrage bei den kantonalen und der eidgenössischen Steuerverwaltung (KSTV/ESTV) bzgl. Projektbeteiligung
  - Informationserhebung zum PoC E-Bilanz bei der KSTV Obwalden
  - Erhebung der relevanten Finanzkennzahlen aus der Bilanz für die KSTV (und allenfalls weitere Stakeholder) und Abgleich mit XBRL-OR
- M2: Definition eines gemeinsamen Standards:
  - Erarbeitung des Standards zur E-Bilanz für die Steuerdeklaration juristische Personen und Eingabe als eCH-Standard bis Ende 2023 mit offizieller Publikation anfangs 2024

Endtermin: 15.12.2023

Budget/Planung (in CHF):

	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Total
Betrag	45'000	205'000					**250'000**

3.2.2 INM2.047: eCH Standards für interoperable Portalarchitektur definieren

Kontakt: Marcel Kessler; marcel.kessler@digitale-verwaltung-schweiz.ch

Leistungsverantwortliche Organisation: Geschäftsstelle DVS

Beschreibung:
Mit der Erarbeitung eines oder mehrerer Standards für interoperable Behördenleistungsportale soll ein möglichst durchgängiges, bedürfnisgerechtes Nutzererlebnis ermöglicht werden: Denn letztlich sollen die Benutzenden mit einem einzigen Login all ihre Behördengänge erledigen können und dabei keine Daten doppelt erfassen müssen (Once-Only-Prinzip).

Massnahmen/Lieferobjekte:
- M1: Initialisierungsphase/Konzept abschliessen
- M2: Umsetzung der Standards

Endtermin: 13.12.2024

Budget/Planung (in CHF):

	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Total
Betrag	49'960	50'000	50'000				**149'960**

3.2.3 INM2.062: Machbarkeitsstudie «Transport eCH-Standards» via Distributor

Kontakt: Thomas Bächler; thomas.baechler@suva.ch

Leistungsverantwortliche Organisation: swissdec

Beschreibung:
Bei der Machbarkeitsstudie handelt es sich um einen technischen Proof of Concept (PoC) für die Übertragung bzw. den sicheren Transport von strukturierten Daten wie z. B. eCH-Standards. Im Endausbau eines solchen Standards soll eine «Swiss Exchange Plattform (SEP)» zur Verfügung stehen – im Sinne einer Basisinfrastruktur für den Austausch von strukturierten Daten in der Maschinen-zu-Maschinen Kommunikation zwischen Unternehmen und Behörden.

Massnahmen/Lieferobjekte:
- M1: Machbarkeitsstudie
- M2: PoC

Endtermin: 31.03.2023

Budget/Planung (in CHF):

	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Total
Betrag	20'000	20'000					**40'000**

3.3 Initiative 3: Identitätsmanagement und E-ID (Agenda DVS)

3.3.1 INM3.046: E-ID Gesetzgebungsprojekt und Pilotprojekte

Kontakt: Urs Paul Holenstein, urspaul.holenstein@bj.admin.ch

Leistungsverantwortliche Organisation: Bundesamt für Justiz (BJ)

Beschreibung:
Einwohnerinnen und Einwohner der Schweiz sowie Schweizerinnen und Schweizer im Ausland sollen sich im Internet sicher identifizieren können. Dafür ist ein staatlich anerkannter elektronischer Identifikationsnachweis (E-ID) erforderlich. Der Bund soll die staatliche E-ID ausstellen und für den Betrieb der nötigen Vertrauensinfrastruktur verantwortlich sein. Neben der Erarbeitung der Rechtsgrundlagen (E-ID-Gesetz) werden für die E-ID-Vertrauensinfrastruktur Technologien erprobt. In diesem Zusammenhang werden verschiedene Pilotprojekte durchgeführt: Die Bundeskanzlei (BK) überprüft die Machbarkeit eines elektronischen Ausweises für Mitarbeitende des Bundes (Proof of Concept ePerso). Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) und die Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa) testen einen elektronischen Lernfahrausweis, mit dem Ziel, auch andere Verkehrszulassungen als elektronische Nachweise anbieten zu können. Hinzu kommt eine Reihe von kantonalen und privaten Pilotprojekten.

Massnahmen/Lieferobjekte:
- M1: Entwurf E-ID-Gesetz und Ausführungsbestimmungen erarbeiten
- M2: E-ID Kommunikation spezifizieren und umsetzen
- M3: Pilotprojekt eLernfahrausweis (eLFA) umsetzen
- M4: E-ID-Ausstellung umsetzen

Endtermin: 13.12.2024

Budget/Planung (in CHF):

	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Total
Betrag	450'000	1'300'000	1'000'000				**2'750'000**

3.3.2 INM3.053: PoC Thurgauer Digitaler Kultur- und Freizeitpass

Kontakt: Reto Schubnell; reto.schubnell@tg.ch

Leistungsverantwortliche Organisation: Kanton Thurgau

Beschreibung:
Im Rahmen eines Proof of Concept wird basierend auf der staatlichen E-ID der Thurgauer Digital Kultur- und Freizeitpass entwickelt. Mit dem Kultur- und Freizeitpass werden Abonnemente für ausgewählte (Pilotphase) öffentlich-rechtliche Einrichtungen wie Museen oder Sportanlagen abgeschlossen werden können. So wird beispielsweise der Zugang zu Sporteinrichtungen wie Hallenbäder, Eishallen, Freibäder oder die Vermietung von Sportmaterial erleichtert werden.

Massnahmen/Lieferobjekte:
- M1: Konzeption digitales Produkt
- M2: Konzeption Systemintegration in eine mögliche Basis-Infrastruktur des Bundesamts für Informatik
- M3: Konzeption Einbindung TG IDP mit natürlichen Personen in Vertretung von juristischen Personen.
- M4: Lösung zur Ausstellung von Abonnementen in Form von Nachweisen
- M5: MVP mit Nachweisen und Payment Integration

Endtermin: 15.03.2023

Budget/Planung (in CHF):

	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Total
Betrag	21'320	50'000					**71'320**

3.3.3 INM3.058: Offener Standard für interoperable eID

Kontakt: Titus Fleck; titus.fleck@ari-ag.ch

Leistungsverantwortliche Organisation: Kanton AR

Beschreibung:
Basierend auf einem PoC «Interoperabilitätslayer zwischen der eID+ des Kantons Schaffhausen und der eZug der Stadt Zug» wurde ein offener Standard entwickelt, der es erlaubt, alle PKI-basierten eIDs interoperabel zu machen. Parallel wurde eine Umfrage bei allen Kantonen über die gesetzliche Basis für die Verwendung anderer eIDs durchgeführt und es wird ein Leitfaden erarbeitet, anhand dessen Kantone und Gemeinden die für den Einsatz von eIDs erforderlichen gesetzlichen Grundlagen erarbeiten können.

Massnahmen/Lieferobjekte:
- M1: Leitfaden gesetzliche Grundlage für eIDs von Kantonen und Gemeinden erstellen
- M2: Offener Standard für interoperable eIDs erarbeiten
- M3: Wartung des offenen Standards für interoperable eIDs
- M4: Betrieb und Governance

Endtermin: 31.12.2025

Budget/Planung (in CHF):

	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Total
Betrag	202'947	94'705	60'000	60'000			**417'652**

3.3.4 INM3.061: Umsetzung eines Authentifizierungsdienst der Schweizer Behörden (AGOV)

Kontakt: Philipp Dasen; philipp.dasen@bk.admin.ch

Leistungsverantwortliche Organisation: Bundeskanzlei (BK)

Beschreibung:
Der Bund betreibt ein Authentifizierungssystem bei dem die E-ID als Zugangsmittel zu angeschlossenen Diensten oder Anwendungen genutzt werden kann. Dieses System zur Authentifizierung steht Bund, Kantonen und Gemeinden zur Verfügung und unterstützt die Mehrfachnutzung von elektronischen Identitäten in der Schweiz. Vorgesehen ist eine «Proof of Concept» (PoC) Umgebung eines Identitätsverbunds inklusive CH-LOGIN, edu-ID und kantonaler Identitätsprovider (IdP) im Jahr 2023 und die operative Nutzung ab 2024.

Massnahmen/Lieferobjekte:
- M1: Studie AGOV
- M2: PoC AGOV Funktional
- M3: Betrieb PoC-Umgebung BIT
- M4: Start Aufbau Supportorganisation
- M5: Start Umsetzung Endausbau kantonale Anforderungen
- M6: Georedundanz verfügbar
- M7: Start Regelbetrieb BIT, inkl. Supportorganisation
- M8: Start Anschluss kantonaler Zielapplikationen oder IAM-Systeme (Produktion)
- M9: Fortsetzung weiterer Ausbau kantonale Anforderungen
- M10: Start Weiterentwicklung E-ID
- M11: Anschluss E-ID (Wallet2Federation-Service)

Endtermin: 31.12.2027

Budget/Planung (in CHF):

	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Total
Betrag		3'100'000	4'450'000	5'600'000	2'000'000	1'000'000	**16'150'000**

3.3.5 INM3.066: Erarbeitung der inhaltlichen Standardisierung Verifiable Credentials (digitale Nachweise)

Kontakt: Marcel Kessler; marcel.kessler@digitale-verwaltung-schweiz.ch

Leistungsverantwortliche Organisation: Geschäftsstelle DVS

Beschreibung:
Die E-ID-Gesetzgebung ermöglicht den Aufbau einer offenen, nationalen, digitalen Vertrauensinfrastruktur. Um die Ausgabe und Nutzung von digitalen Nachweisen im Umfeld der Verwaltung zu fördern, ist eine frühe Standardisierung wichtig. Eine DVS-Prioritätsliste von digitalen Nachweisen (VC) aus dem Behördenumfeld wird geführt. In einer Merkmalsliste werden alle benötigten Merkmale der Nachweise zur exakten Definition zusammengetragen, referenziert oder beschrieben. Aus dieser Liste wird anschliessend die Zusammenstellung einzelner Nachweise mithilfe von Stakeholdergruppen erarbeitet und überprüft. Das Gesamtergebnis nennt sich VC-Katalog und wird menschen- wie auch maschinenlesbar bereitgestellt. Die dafür notwendige Plattform wird nicht nur für Nachweise des Behördenumfelds genutzt, sondern auch für VC-Definitionen aus der Privatwirtschaft zur Verfügung gestellt. Somit sind z. B. einheitliche Wohnsitzbestätigungen in der ganzen Schweiz möglich, wodurch Prozesse vieler Akteure einfacher werden (u. a. Kantone, Hochschulen, SBB, Softwareanbieter). Für die Umsetzung wird eine Arbeitsgruppe gegründet.

Massnahmen/Lieferobjekte:
- M1: Aufbau und Betreuung des VC-Merkmalkatalogs
- M2: Leitung der Arbeitsgruppe iSVC

Endtermin: 26.04.2024

Budget/Planung (in CHF):

	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Total
Betrag		100'000	40'000				**140'000**

3.4 Initiative 4: Föderales Datenmanagement (Agenda DVS)

3.4.1 INM4.014: Stammdaten Gebäude und Wohnungen – EGID und EWID – im Grundbuch

Kontakt: Patrick Kummer; patrick.kummer@bfs.admin.ch

Leistungsverantwortliche Organisation: Bundesamt für Statistik (BFS)

Beschreibung:
Das Projekt soll die Einführung der Stammdaten Gebäude und Wohnungen in die kantonalen Grundbuchsysteme ermöglichen. Ziel ist, die technischen und rechtlichen Voraussetzungen zu spezifizieren sowie die Implementierung der entsprechenden Dienste in die Grundbuchsysteme zu ermöglichen.
Das Projekt baut sowohl auf dem Auftrag des Bundesrats über Nutzung der Stammdaten Gebäude und Wohnungen auf, wie auch auf dem Prinzip «Once-Only» für die Daten der Grundbuchämter für die Statistik oder für weitere Nutzungsberechtigte.

Massnahmen/Lieferobjekte:
- M1: Spezifikation erstellen
- M2: GBV-Entwurf erstellen
- M3: Implementierung umsetzen

Endtermin: 13.12.2024

Budget/Planung (in CHF):

	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Total
Betrag		60'000	240'000				**300'000**

3.4.2 INM4.015: Einführung Adresstypologie bei den UID-Stellen (KAK und VAK)

Kontakt: Fabio Tomasini; fabio.tomasini@bfs.admin.ch

Leistungsverantwortliche Organisation: Bundesamt für Statistik (BFS)

Beschreibung:
Jedes in der Schweiz aktive Unternehmen erhält eine einheitliche Unternehmens-Identifikationsnummer (UID). Zur korrekten Zuteilung, Verwaltung und Verwendung der UID führt das BFS das UID-Register. Die UID-Stellen sind für die Verwaltung der Informationen der Unternehmen verantwortlich, die auf dem UID-System veröffentlicht werden. Ausgleichskassen (kantonale Ausgleichkasse und Verbandsausgleichkasse) stellen ein wichtiges Informationselement für das UID-System dar, insbesondere für alle Einheiten, die ausschliesslich in deren System verwaltet werden. Ein gutes Management des Datenaustauschs zwischen den UID-Stellen setzt eine vollständige Implementierung der eCH-Standards voraus. Mit der Modernisierung des eCH-0010/0239-Standards wird mit der Einführung des Konzepts der Adresstypologie ein weiterer Schritt in dieser Standardisierung unternommen. In einem nächsten Schritt gilt es, den künftigen Standard in den Systemen der kantonalen Ausgleichskassen (KAK) oder Verbandsausgleichskasse (VAK) umzusetzen. Mit der Harmonisierung der Adressverwaltung können die Prozesse zur Verwaltung von Adressidentifikationsdaten für alle Verwaltungsebenen deutlich vereinfacht und die im UID-Netzwerk ausgetauschten Informationen zum Nutzen aller angeschlossenen UID-Stellen eindeutig und transparent qualifiziert werden.

Massnahmen/Lieferobjekte:
- M1: Implementierung der eCH-Standards, insbesondere der Adresstypologie

Endtermin: 15.12.2023

Budget/Planung (in CHF):

	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Total
Betrag		450'000					**450'000**

3.4.3 INM4.016: Umsetzung NAD plus Pilotierungen

Kontakt: Werner Sark; werner.sark@bfs.admin.ch

Leistungsverantwortliche Organisation: Bundesamt für Statistik (BFS)

Beschreibung:
Ein Nationaler Adressdienst ermöglicht der öffentlichen Verwaltung, auf aktuelle und ehemalige Wohnadressen der Einwohnerinnen und Einwohner der Schweiz zuzugreifen. Derzeit gibt es noch kein nationales System, welches diese Daten ohne Redundanzen und fehlerfrei zur Verfügung stellt. Der NAD wird Verwaltungsabläufe vereinfachen und effizienter gestalten. Die angestrebte Lösung berücksichtigt alle Anforderungen des Datenschutzes und der Informationssicherheit.

Massnahmen/Lieferobjekte:
- M0: Projektleitung sicherstellen
- M1: Rechtsgrundlagen erarbeiten
- M2: Konzeption und Organisation sicherstellen
- M3: Systementwicklung vornehmen.
- M4: Einführung und Kommunikation umsetzen

Endtermin: 30.06.2025

Budget/Planung (in CHF):

	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Total
Betrag	530'000	2'710'000	4'242'500	1'620'000			**9'102'500**

3.4.4 INM4.024: Anforderungsmanagement und Weiterentwicklung einer nationalen Datenaustauschinfrastruktur

Kontakt: Jürg Wüst; juerg.wuest@bk.admin.ch

Leistungsverantwortliche Organisation: Bundeskanzlei (BK DTI)

Beschreibung:
Es wird geprüft, wie ein nationales Datenökosystem aufgebaut werden kann, so dass alle Staatsebenen, wie auch Dritte, ihre Daten gemeinsam nutzen und austauschen können. Auf Basis dieser Analyse sind mögliche Zusammenarbeitsformen der drei Staatsebenen und die erforderlichen institutionellen und konzeptionellen Grundlagen zu erarbeiten. Dabei sind die rechtlichen und finanziellen Implikationen zu evaluieren.
Um bereits im Rahmen der langfristigen Planung zügig Ansätze zu testen und eine Entlastung für alle drei Staatsebenen zu ermöglichen, sollen Pilotprojekte umgesetzt werden.

Massnahmen/Lieferobjekte:
- M1: Architektur Blueprint V1
- M2: Architektur Blueprint V2
- M3: Trägerschaft identifiziert
- M4: Prototypen identifiziert
- M5: Prototypen umgesetzt

Endtermin: 31.12.2027

Budget/Planung (in CHF):

	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Total
Betrag	480'000	1'400'000	1'400'000	1'200'000	1'100'000	1'100'000	**6'680'000**

3.4.5 INM4.031: Optimierung OGD und beschleunigte Mehrfachnutzung

Kontakt: Maik Roth; maik.roth@bfs.admin.ch

Leistungsverantwortliche Organisation: Bundesamt für Statistik (BFS)

Beschreibung:
Dieses Projekt dient dazu, die Umsetzung der «Open Government Data»-Strategie 2019–2023 und insbesondere des Grundsatzes «open-by-default» zu beschleunigen, und so die Transparenz, Partizipation und Innovation in allen Bereichen der Gesellschaft zu fördern. Dies, indem einerseits die Unterstützungsleistungen für die Partner (v. a. Kantone und Verwaltungseinheiten des Bundes) ausgebaut und andererseits eine zukunftsfähige und nutzerfreundliche Lösung für das heutige Portal opendata.swiss aufgebaut sowie Redundanzen mit anderen Plattformen (v. a. Interoperabilitätsplattform I14Y) vermieden werden.

Massnahmen/Lieferobjekte:
- M1: Business Analyse und Anforderungskatalog erstellen
- M2: Weiterentwicklung und Optimierung OGD Portal abschliessen
- M3: Integration oder Anbindung der Plattformen
- M4: IT-Projektleiter/in Migration/Anwendungsverantwortliche(r) anstellen
- M5: Datenspezialist/in anstellen: Entwicklung allgemeine Beratungsdienstleistungen der Geschäftsstelle OGD für die Kantone und Gemeinden.
- M6: Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in anstellen: Ausbau Beratungs- und gemeinsamer Diffusionsdienstleistungen in der öffentlichen Statistik (Output Data Services)

Endtermin: 31.12.2025

Budget/Planung (in CHF):

	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Total
Betrag	114'200	750'000	500'000	500'000			**1'864'200**

3.4.6 INM4.044: Koordination Datenmanagement in den Kantonen

Kontakt: Benjamin Rothen; benjamin.rothen@bfs.admin.ch

Leistungsverantwortliche Organisation: Bundesamt für Statistik (BFS)

Beschreibung:
Zwischen Bund und Kantonen soll eine mehrjährige Planung («Roadmap») erstellt werden, welche aufzeigen wird, wie die Themen Datenmanagement und Interoperabilität (inkl. OGD) und Datenwissenschaften in den Kantonen umgesetzt werden können. Damit wird auch Transparenz über den Stand der Entwicklung in den Kantonen hergestellt. Gemeinsame Projekte sollen angegangen und der Wissensaustausch sichergestellt werden. Verschiedene bisher existierende und neu geschaffene Gremien werden die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Themenbereichen sicherstellen.
Die zentralen Massnahmen des vorliegenden Projekts sind:

a) Erarbeitung der Roadmap zur Umsetzung der Themen Datenmanagement/Interoperabilität (inkl. OGD) und Datenwissenschaften in den Kantonen;
b) Aufbau eines zentralen Community Managements für die regionale Ebene beim Bundesamt für Statistik;
c) Aufbau einer zentralen Informationsplattform (Extranet), welche den Wissensaustausch und das Capacity Building gewährleistet. Dazu braucht es einen Anwendungs-Manager, der die Plattform aktiv betreut.

Durch die Erweiterung auf die Thematik Datenmanagement muss der Kreis der involvierten Akteure vergrössert werden und betrifft nicht mehr nur Personen, die sich primär mit Statistik auseinandersetzen. Die Zusammenarbeit soll weiter gestärkt werden.

Massnahmen/Lieferobjekte:
- M1: Roadmap aufbauen
- M2: Community Manager/in anstellen
- M3: Informationsplattform Pilotbetrieb aufbauen
- M4: Informationsplattform aufbauen
- M5: Anwendungs-Manager/in anstellen
- M6: Community Days Fachgremien Datenmanagement durchführen

Endtermin: 31.12.2024

Budget/Planung (in CHF):

	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Total
Betrag	41'000	545'000	340'000				**926'000**

3.4.7 INM4.064: Interkantonale Beschaffung einer IT-Lösung in den Bereichen der landwirtschaftsrelevanten Gesetzgebung von Bund und Kantonen

Kontakt: Mario Bürgler; mario.buergler@sz.ch

Leistungsverantwortliche Organisation: Kanton SZ, Amt für Landwirtschaft

Beschreibung:
Die gemeinsame Beschaffung der zwölf Kantone (Aargau, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Glarus, Graubünden, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, St.Gallen, Tessin, Uri und Zürich; nachfolgend Agricola-Kantone) umfasst die Dienstleistungen einer IT-Lösung, welche Bereiche des eidgenössischen Landwirtschaftsrechts (Direktzahlungen) und weitere eidgenössische und kantonale Rechtsgebiete (Naturschutz, Veterinärwesen, Umwelt- und Gewässerschutz) vollzieht. Die «Agricola»-Kantone betreiben heute gemeinsam in Form einer einfachen Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit eine Geschäftsstelle, welche beim Kanton Zürich angesiedelt ist. Die Geschäftsstelle ist derzeit mit einem 100 %-Pensum ausgestattet. Die Entwicklungs- und Migrationsprojekte für die neue IT-Lösungen sollen neu über eOperations Schweiz AG laufen, während der restliche Anteil der Geschäftsführung bis zum Ende der Übergangsphase, voraussichtlich per 31. Dezember 2025, bei der derzeitigen Geschäftsstelle im Kanton Zürich belassen wird. Damit sollen die Prozesse in den Kantonen vereinheitlicht, Synergien genutzt, Kosten reduziert und die Rechtspersönlichkeit von eOperations Schweiz AG genutzt werden. Mit dieser Idee öffnen sich zusätzliche Möglichkeiten für andere Kantone.

Massnahmen/Lieferobjekte:
- M1: Anforderungsanalyse
- M2: Spezifikationen
- M3: Entwicklung

Endtermin: 31.12.2025

Budget/Planung (in CHF):

	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Total
Betrag		300'000	400'000	600'000			**1'300'000**

3.5 Initiative 5: Cloud-Dienste (Agenda DVS)

3.5.1 INM5.025: Bedarf an einem gemeinsamen Kompetenzaufbau zu Cloud Governance ermitteln.

Kontakt: Greg Hernan; greg.hernan@digitale-verwaltung-schweiz.ch

Leistungsverantwortliche Organisation: Geschäftsstelle DVS

Beschreibung:
Das Projekt soll den Bedarf an einem gemeinsamen Kompetenzaufbau (u. a. Erfahrungsaustausch, Vernetzung von Fachleuten) und an gemeinsamen (bzw. gemeinsam beschafften oder entwickelten) Cloud-Leistungen bei den Verwaltungen aller drei Staatsebenen prüfen. Auf Basis dieser Prüfung sind mögliche Zusammenarbeitsformen der drei Staatsebenen und die erforderlichen institutionellen Grundlagen zu erarbeiten. Mögliche Zusammenarbeitsformen können beispielsweise gemeinsame Beschaffungen (z. B. sogenannte «Digitale Marktplätze») und Service-Angebote oder die Erarbeitung von Hilfsmitteln und Wissens- und Austauschplattformen umfassen (z. B. Methoden zur Risikoanalyse, Architektur-Blueprints, Wiki). Dabei sind die rechtlichen und finanziellen Implikationen zu evaluieren. Der Bund und die Kantone entscheiden über die nächsten Schritte (z. B. Aufbau gemeinsamer Service-Angebote). Das Projekt baut damit sowohl auf dem Folgeauftrag des Bundesrats an die Organisation DVS aus dem Bericht «Swiss Cloud» als auch auf der Zielsetzung der Arbeitsgruppe «Cloud Governance» auf. Das Projekt wird in enger Zusammenarbeit mit der eOperations Schweiz AG durchgeführt. Die Arbeitsgruppe «Cloud Governance» bildet die Kerngruppe des Projekts

Massnahmen/Lieferobjekte:
- M1: Bedarf ermitteln und spezifizieren

Endtermin: 15.12.2023

Budget/Planung (in CHF):

	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Total
Betrag		300'000					**300'000**

3.6 Umsetzungsziele des Umsetzungsplans E-Government

3.6.1 UZ01: EasyGov.swiss ausbauen

Kontakt: Pascal Graf; pascal.graf@seco.admin.ch

Leistungsverantwortliche Organisation: Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Ressort KMU-Politik

Beschreibung:
EasyGov macht die für Unternehmen nötigen Behördengänge einfach auffindbar und ermöglicht eine effiziente Abwicklung mittels eines zentralen Zugangsportals für Behördenleistungen von Bund, Kantonen und Gemeinden. Das sichere und zuverlässige Zugangsportal erlaubt es, Bewilligungs-, Antrags- und Meldeverfahren an einem Ort nach dem Once-Only-Prinzip zu erledigen.

Massnahmen/Lieferobjekte:
- M1: Architekturreview betreffend Machbarkeit der Integration von Bundes-, kantonalen und kommunalen Leistungen unter Einbezug der relevanten Akteure in einer Studie erstellen
- M2: Integration von kantonalen Behördenleistungen für Unternehmen, die von mehreren Kantonen gewünscht werden, auf EasyGov.swiss sicherstellen

Endtermin: 31.12.2023

Budget/Planung (in CHF):

	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Total
Betrag		200'000					**200'000**

3.6.2 UZ03: E-Voting neu ausrichten und stabilen Versuchsbetrieb sicherstellen[8]

Kontakt: Mirjam Hostettler; mirjam.hostettler@bk.admin.ch

Leistungsverantwortliche Organisation: Bundeskanzlei (BK)

Beschreibung:
Bund und Kantone entwickeln einen stabilen Betrieb der elektronischen Stimmabgabe mit vollständig verifizierbaren Systemen. Sie etablieren einen neuen Prozess für das Risikomanagement. Ziel ist es, die Kantone optimal bei der Einführung von E-Voting zu unterstützen.

Massnahmen/Lieferobjekte:
- M1: Weiterentwicklung der Systeme
- M2: Wirksame Kontrolle und Aufsicht sicherstellen
- M3: Stärkung der Transparenz und des Vertrauens
- M4: Stärkere Vernetzung mit der Wissenschaft

Endtermin: 31.12.2023

Budget/Planung (in CHF):

	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Total
Betrag	290'000	450'000					**740'000**

[8] Dieses Umsetzungsziel ist ab 2024 in der Agenda DVS geplant

3.6.3 UZ05: E-Partizipationsprojekte auf kommunaler und kantonaler Ebene fördern[9]

Kontakt: Irem Kaynarca; irem.kaynarca@digitale-verwaltung-schweiz.ch

Leistungsverantwortliche Organisation: Geschäftsstelle DVS

Beschreibung:
Die Digitale Verwaltung Schweiz stellt jährlich Mittel von maximal CHF 150'000 zur Verfügung, um E-Partizipationsprojekte auf kommunaler und kantonaler Ebene zu fördern. Gemeinden und Kantone können in einem jährlichen Wettbewerb Unterstützung aus diesen Mitteln beantragen. Eine Jury entscheidet über deren Zuteilung. Projekte müssen innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden. Ziel ist es, elektronische Kanäle für die Bürgerpartizipation in Gemeinden und Kantonen zu etablieren.

Massnahmen/Lieferobjekte:
- M1: Jährlichen E-Partizipationswettbewerb durchführen und die Unterstützung der ausgewählten Projekte sicherstellen

Endtermin: 31.12.2023

Budget/Planung (in CHF):

	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Total
Betrag	150'000	150'000					**300'000**

[9] Der Inhalt dieses Umsetzungsziel wird ab 2024 in den «Grundservices» der Geschäftsstelle DVS weitergeführt

3.6.4 UZ06: Nutzerfreundlichkeit der elektronischen Behördenleistungen verbessern [10]

Kontakt: André Do Canto; andre.docanto@bk.admin.ch

Leistungsverantwortliche Organisation: Bundeskanzlei (BK)

Beschreibung:
In Zusammenarbeit mit den Betreibern von digitalen Behördenangeboten werden Grundlagen für einen anwenderfreundlicheren, effektiveren, zugänglicheren, verständlicheren und wo sinnvoll einheitlicheren Zugang zu digitalen Informationen erarbeitet. Dazu gehören multimediale Inhalte, Accessibility Content, Manuals, Best Practices, Standards, aber auch Studien und Pilotprojekte zu neuen Methoden und Technologien.
Die heute sehr heterogene, fragmentierte Portallandschaft soll zu einem erkennbaren «Informationsverbund» zusammenwachsen.

Massnahmen/Lieferobjekte:
- M1:
  - Aufbau, Betrieb und Weiterentwicklung des Content-Services (z. B. Accessibility, Gebärdensprache, User Experience, Multimediainhalte) gewährleisten
  - Wartung, Support und Personalressourcen sicherstellen
- M2:
  - Community-Projekte und Veranstaltungen durchführen
  - Input aus den Arbeitsgruppen aufnehmen und Weiterentwicklung fördern
- M3:
  - Theoretische Grundlagen zum Informationsverbund (Standards, Best Practices, Manuals) erstellen, pflegen und analysieren.
  - Leitfaden E-Service-Bereitstellung (interaction design) analog der «UK Nutzerorientierung» erstellen
- M4:
  - Neue Technologien, Methoden und Lösungsansätze evaluieren
  - «Labor» für Pilotprojekte mit Stellen von Kantonen oder Gemeinden führen. Allfällige technische Entwicklungen mit externer Unterstützung realisieren
  - Projektideen aus der Community integrieren

Endtermin: 31.12.2023

Budget/Planung (in CHF):

	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Total
Betrag	930'000	900'000					**1'830'000**

[10] Dieses Umsetzungsziel ist ab 2024 in der Agenda DVS geplant

3.6.5 UZ07: Behördenübergreifende E-Information und Betrieb des neuen ch.ch etablieren[11]

Kontakt: André Do Canto; andre.docanto@bk.admin.ch

Leistungsverantwortliche Organisation: Bundeskanzlei (BK)

Beschreibung:
Dieses Ziel ergänzt das Umsetzungsziel «Nutzerfreundlichkeit der elektronischen Behördenleistungen verbessern» um eine ch.ch-Benutzeroberfläche (Frontend). Diese bietet weiterhin organisations- und ebenenübergreifende Informationen mit leicht verständlichen Antworten auf die wichtigsten Fragen von Privatpersonen zu Behördenthemen. Durch konsequente Suchmaschinenoptimierung, Mehrsprachigkeit und Accessibility dient ch.ch als Anknüpfungspunkt bei Google und ist Einstiegsseite und verbindendes Element in der Landschaft der tausenden von Verwaltungsangeboten.
Das Budget wird verwendet, um das Frontend «ch.ch» zu realisieren. Die Inhalte werden von der Content-Schnittstelle bezogen, welche mit dem Umsetzungsziel «Nutzerfreundlichkeit der elektronischen Behördenleistungen verbessern», Massnahme M1 (UZ6) realisiert wird.

Massnahmen/Lieferobjekte:
- M1: Aufbau und Betrieb (inkl. Wartung und Support) des neuen ch.ch. Stilllegung des alten ch.ch

Endtermin: 31.12.2023

Budget/Planung (in CHF):

	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Total
Betrag	70'000	100'000					**170'000**

[11] Dieses Umsetzungsziel ist ab 2024 in der Agenda DVS geplant

3.6.6 UZ09: Behördenübergreifende Stammdatenverwaltung aufbauen

Kontakt: Mathias Steffen; mathias.steffen@bfs.admin.ch

Leistungsverantwortliche Organisation: Bundesamt für Statistik (BFS)

Beschreibung:
Die auf Bundesebene definierten Stammdaten (Umsetzung der Strategie Bundesstammdaten) sollen auch für die öffentlichen Verwaltungen von Kantonen und Gemeinden verfügbar gemacht werden. Dabei soll eine Übersicht der rechtlichen, organisatorischen und technischen Massnahmen erstellt werden, die notwendig sind, um den Zugriff auf die Bundesstammdaten durch die Kantons- und Gemeindeverwaltungen zu ermöglichen. Ferner soll eine Identifikation und Dokumentation erstellt werden, in der Kernregister oder nationale Dienste, die Stammdaten und dazugehörende eindeutige Identifikatoren geführt werden. Es wird ein Vorschlag eines Governance-Modells für die nationale Dateninfrastruktur erstellt. Von besonderem Interesse sind folgende Kernregister und Referenzsysteme:

- Unternehmen:
  - Betriebs- und Unternehmensregister (BUR); Unternehmensidentifikationsregister (UID)
- Objekte und Geoinformation:
  - Gebäude- und Wohnungsregister (GWR); Bundes Geodaten-Infrastruktur (BGDI)
- Personen:
  - Gemeinde und kantonale Einwohnerregister (EWR) via Nationaler Adressdienst (NAD). Langfristiges Ziel ist, dass diese fünf Basisregister und Infrastrukturen durch eine zentrale Organisation namens «Nationale Dateninfrastruktur» koordiniert werden, aber die Führung dieser Basisregister und Infrastrukturen dezentral sichergestellt wird.

Massnahmen/Lieferobjekte:

- M1: Fachkonzept, Referenzarchitektur und Organisationskonzept für die Führung von Registern gemäss dem Once-Only-Prinzip in Zusammenarbeit mit Ämtern der Bundesverwaltung und einem Pilotkanton erarbeiten (Scope: Personen, Unternehmen, Gebäude und Wohnungen sowie Geodaten)
- M2: Inventar der durch Bund, Kantone und Gemeinden genutzten Stammdaten in Zusammenarbeit mit den Staatsebenen erstellen; Nationales Datenglossar, das für alle Fachbereiche verständlich ist, erarbeiten
- M3: Pilotprojekt beim BFS und einem Pilotkanton durchführen
- M4: Integration des harmonisierten Systems des amtlichen Adressverzeichnisses gemäss der GeoNV-Verordnung Art. 26b / c (RS 510.625) in die kantonalen Handelsregister

Endtermin: 31.12.2023

Budget/Planung (in CHF):

	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Total
Betrag	50'000	300'000					**350'000**

3.6.7 UZ11: Anonymisierte und nicht vertrauliche Daten von Bund, Kantonen und Gemeinden frei zugänglich machen (Open Government Data)

Kontakt: Maik Roth; maik.roth@bfs.admin.ch

Leistungsverantwortliche Organisation: Bundesamt für Statistik (BFS)

Beschreibung:
Um das Angebot an freien Behördendaten möglichst effizient zu gestalten, koordinieren Bund, Kantone und Gemeinden ihre Datenpublikation und leisten damit gemeinsam einen wichtigen Beitrag zum Aufbau des schweizerischen Datenökosystems. Ziel ist, diese Koordination direkt zu unterstützen und zu konkretisieren. Das Angebot einer freien Nutzung zu maschinell bearbeitbaren Verwaltungsdaten (Open Government Data) ist Bestandteil von transparenten, wirtschaftlichen und medienbruchfreien elektronischen Behördendienstleistungen für die Bevölkerung, Wirtschaft und Verwaltung sowie die Wissenschaft. Frei verfügbare Behördendaten vereinfachen durch einfach zugängliche Informationen die Entwicklung innovativer Lösungen und ermöglichen wirtschaftliche Innovation.

Massnahmen/Lieferobjekte:
- M1: Initiativen im Bereich «Data Driven Innovation» auf kantonaler und kommunaler Ebene zur Schaffung einer Community fördern
- M2: Projekte zur Stärkung der gemeinsamen Diffusion von Bund und Kantonen im Bereich der Statistik umsetzen
- M3: Hosting-Lösung für institutionelle Kleinanbieter offener Daten anbieten
- M4: Weiterbildung im Bereich Data Management mit Fokus auf Open Data

Endtermin: 31.12.2023

Budget/Planung (in CHF):

	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Total
Betrag	150'000	150'000					**300'000**

3.6.8 UZ12: Standardisierung fördern[12]

Kontakt: Dominic Müller; dominic.mueller@ech.ch

Leistungsverantwortliche Organisation: Verein eCH

Beschreibung:
Die Aktivitäten von eCH haben das Ziel, die elektronische Zusammenarbeit zwischen Behörden sowie zwischen Behörden und Dritten zu erleichtern. Dazu werden neue Standardisierungsthemen identifiziert und priorisiert sowie Standards erarbeitet, verabschiedet und gepflegt. Die Standardisierung bildet eine notwendige Basis für diverse E-Government-Projekte und tangiert direkt oder indirekt fast alle Handlungsfelder der E-Government-Strategie Schweiz 2020–2023.

Massnahmen/Lieferobjekte:
- M1: Strategische Leistung: Unterhalt der Standardisierung sicherstellen, das heisst Pflege und Verankerung von Standards garantieren
- M2: Den Fachgruppen von eCH administrative und organisatorische Unterstützung anbieten
- M3: Standardisierungs-Checks (Potentialanalysen) durchführen

Endtermin: 31.12.2023

Budget/Planung (in CHF):

	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Total
Betrag	209'212	250'000					**459'212**

[12] Der Inhalt dieses Umsetzungsziel wird ab 2024 in den «Grundservices» der Geschäftsstelle DVS weitergeführt

3.6.9 UZ14: E-Government-Architektur für den strategischen Umsetzungsplan erarbeiten und führen

Kontakt: Jürg Wüst; juerg.wuest@bk.admin.ch

Leistungsverantwortliche Organisation: Bundeskanzlei (BK DTI)

Beschreibung:
Der Umsetzungsplan beinhaltet verschiedene Umsetzungsziele und Massnahmen. Diese beziehen sich auch auf bestehende oder noch zu schaffende Systeme und Organisationen. Ziel ist, dass die Massnahmen des Umsetzungsplans gemäss der Gesamtarchitektur gesteuert werden, um Abhängigkeiten und Schnittstellen frühzeitig zu erkennen und aufzuzeigen.
Die benötigten Architekturelemente, Systeme und Domänen sind zu sichten und zu definieren. Die Abhängigkeiten müssen aufgezeigt und eine architektonische Sicht auf die Vorhaben des Umsetzungsplans etabliert werden. Die Architektur wird zyklisch angepasst und nach Vorgaben der «TOGAF» (The Open Group Architecture Framework) geführt.

Massnahmen/Lieferobjekte:
- M1: Architekturboard aufbauen.
- M2: Gesamtarchitektur zur Umsetzung der E-Government-Strategie Schweiz 2020–2023 definieren
- M3: Gesamtarchitektur umsetzen
- M4: Pilotprojekt zur Integration von E-Services in verschiedenen Portalen umsetzen

Endtermin: 31.12.2023

Budget/Planung (in CHF):

	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Total
Betrag	450'000	100'000					**550'000**

3.6.10UZ16: Innovative Projekte fördern[13]

Kontakt: Irem Kaynarca; irem.kaynarca@digitale-verwaltung-schweiz.ch

Leistungsverantwortliche Organisation: Geschäftsstelle DVS

Beschreibung:
Die Digitale Verwaltung Schweiz stellt jährlich Mittel von maximal CHF 200'000 zur Verfügung, um innovative Projekte zu unterstützen. Innovationen sind Projekte, die beispielsweise neue Technologien anwenden oder regionale Kooperationen fördern. Eine Jury bestimmt, welche Projekte im Rahmen der Innovationen unterstützt werden. Diese sollen eine Signalwirkung entfalten und später von weiteren Projekten, bzw. Verwaltungen übernommen oder angewendet werden.

Massnahmen/Lieferobjekte:
- M1: Jährlicher Innovationswettbewerb durchführen und die Unterstützung der ausgewählten Projekte sicherstellen

Endtermin: 31.12.2023

Budget/Planung (in CHF):

	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Total
Betrag	200'000	200'000					**400'000**

[13] Der Inhalt dieses Umsetzungsziel wird ab 2024 in den «Grundservices» der Geschäftsstelle DVS weitergeführt

3.6.11 UZ18: Beratung und Koordination in rechtlichen Fragen anbieten[14]

Kontakt: Timur Acemoglu; timur.acemoglu@ejustice.ch

Leistungsverantwortliche Organisation: Verein eJustice CH

Beschreibung:
Eine zentrale Koordinationsstelle für rechtliche Fragen im E-Government-Umfeld unterstützt die Verbreitung der wichtigsten rechtlichen Rahmenbedingungen für die Umsetzung von E-Government in der Schweiz und erleichtert den spezifischen Wissenstransfer unter den Gemeinwesen. Ein einfacher und rascher Zugang zu juristischem Wissen fördert die Qualität und die Nachhaltigkeit der Umsetzung von E-Government in der Schweiz.

Massnahmen/Lieferobjekte:
- M1: Die Gemeinwesen oder Projekte erhalten bei konkreten rechtlichen Fragestellungen eine summarische Erstberatung
- M2: Der Austausch zwischen den Gemeinwesen im Rahmen einer interkantonalen juristischen Fachgruppe wird gefördert
- M3: Koordination in rechtlichen Fragen, inkl. Pflege und Ausbau der online-Dokumentation auf der Webseite der Digitalen Verwaltung Schweiz sicherstellen
- M4: Monitoring E-Government Rechtssetzung
  - Aktuelle Rechtslage
  - Aktuelle und bevorstehende rechtliche Entwicklung (laufende Rechtssetzungsprojekte)

Endtermin: 31.12.2023

Budget/Planung (in CHF):

	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Total
Betrag	54'000	54'000					**108'000**

[14] Der Inhalt dieses Umsetzungsziel wird ab 2024 in den «Grundservices» der Geschäftsstelle DVS weitergeführt

3.6.12 UZ19: Vertrauen der Bevölkerung und Wirtschaft in die elektronischen Behördenleistungen stärken

Kontakt: Vanessa Eugster; vanessa.eugster@digitale-verwaltung-schweiz.ch

Leistungsverantwortliche Organisation: Geschäftsstelle DVS

Beschreibung:
Das Vertrauen der Bevölkerung in die Verwaltung ist in der Schweiz sehr hoch. Um auch das Vertrauen in die digitale Verwaltung zu festigen, soll transparent und zielgruppengerecht über Digitalisierungsprojekte der Verwaltung informiert werden.

Massnahmen/Lieferobjekte:
- M1: Unterstützende Massnahmen zur Förderung des Vertrauens in elektronische Behördenleistungen realisieren (z. B. Medienarbeit, Microsite)
- M2: Netzwerk von Fachexperten aus Verwaltung und Wissenschaft aus allen Landesteilen bilden und pflegen

Endtermin: 31.12.2023

Budget/Planung (in CHF):

	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Total
Betrag	100'000	100'000					**200'000**

3.6.13 UZ20: Kenntnisse des Nutzenpotenzials von digitalen Prozessen bei der öffentlichen Verwaltung fördern

Kontakt: Irem Kaynarca; irem.kaynarca@digitale-verwaltung-schweiz.ch

Leistungsverantwortliche Organisation: Geschäftsstelle DVS

Beschreibung:
Kenntnisse zur Digitalisierung bzw. zum Wandel der Verwaltung in Bezug auf die Digitalisierung sind wichtig, damit E-Government-Projekte, die häufig Veränderungen gewohnter Arbeitsabläufe nach sich ziehen, verwaltungsintern und von allen Beteiligten mitgetragen werden. Auch das Verständnis für neue Technologien hilft, damit neue digitale Arbeitsweisen adaptiert werden. Ziel ist es, konkrete Projekte, die individuelle Kompetenzen im Umgang mit digitalen Technologien bei öffentlichen Verwaltungen der Schweiz fördern beispielsweise Schulungs- und Kursangebote oder andere Formate, die das Wissen zu Digitalisierung und E-Government zielgruppengerecht den Verwaltungsmitarbeitenden vermitteln, zu unterstützen. Diese Angebote sollen einen Skalierungseffekt beinhalten und mehrere föderalen Stufen überschreiten und das Wissen zu Digitalisierung und E-Government zielgruppengerecht Führungskräften und Mitarbeitenden der öffentlichen Verwaltung vermitteln, um so das Vertrauen in die digitale Verwaltung zu stärken.

Massnahmen/Lieferobjekte:
- M1: Kursangebot oder andere Formate zur Digitalisierung von Verwaltungsprozessen für alle Staatsebenen aufbauen und bekannt machen.

Endtermin: 31.12.2023

Budget/Planung (in CHF):

	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Total
Betrag	150'000	170'000					**320'000**

3.7 Arbeitsgruppen DVS

3.7.1 Arbeitsgruppe Telekommunikation (T)

Kontakt: Sabina Steiner, sabina.steiner@digitale-verwaltung-schweiz.ch

Vorsitz: vakant

Beschreibung:

Die Arbeitsgruppe Telekommunikation koordiniert den Datenaustausch zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden. Sie dient dem Informations- und Erfahrungsaustausch und setzt sich für die Standardisierung relevanter Themen im Telekommunikationsbereich ein.

Mit der Durchführung der jährlichen Landsgemeinde KomBV-KTV leistet die Arbeitsgruppe einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung und zum Betrieb des schweizweiten Netzwerks von Bund, Kantonen und den Kantonspolizeien

3.7.2 Arbeitsgruppe Voice (V)

Kontakt: Greg Hernan, greg.hernan@digitale-verwaltung-schweiz.ch

Vorsitz: Michael Rathgeb, Kanton Zürich

Beschreibung:

Die Arbeitsgruppe Voice steuert und betreut die Beschaffung von Telekommunikationsleistungen für die öffentlichen Verwaltungen, insbesondere die Konditionserklärungen der Telekommunikationsanbietenden. Sie entwickelt die Verträge aus der Telekommunikationsbeschaffung 2020 über die eOperations Schweiz AG weiter.

3.7.3 Arbeitsgruppe Informations- und Cybersicherheit (S)

Kontakt: Andreas Burren, andreas.burren@digitale.verwaltung-schweiz.ch

Vorsitz: Adrian Gutknecht, Kanton Solothurn

Beschreibung:

Die Arbeitsgruppe Informations- und Cybersicherheit erarbeitet Best Practice-Regeln für den Schutz digital gespeicherten Daten. So beurteilt sie Sicherheitsaspekte von neuen oder sich abzeichnenden Tendenzen im IKT-Bereich, schlägt risikominimierende Massnahmen in den Bereichen Hard- und Software vor oder stellt Empfehlungen zur Minderung von Informatiksicherheits-Risiken bereit. Die Arbeitsgruppe setzt im Krisenfall unkompliziert und rasch Task Forces ein und stellt damit die Beratung sicher.

Ziele:

- S1: Die Arbeitsgruppe unterstützt den Sicherheitsverbund Schweiz (SVS) im Handlungsfeld Standardisierung / Regulierung bei der Umsetzung der Massnahme «Evaluierung und Einführung von Minimalstandards». Sie trägt mit der gezielten Förderung zur Umsetzung der Network Security Policy NSP-SIK 2017 zur Erhöhung des Sicherheitsniveaus innerhalb der Kantone und des Bundes bei.
- S2: Der Einzug von «Hybrid-Cloud» Ansätzen (MS365 als ein Teilbereich, SASE, CASB etc.) wird detailliert analysiert und für die NSP ein entsprechender, erweiterter «Cloud»-Teil ausgearbeitet. Dies erfolgt auch im Zusammenhang des aufkommenden Zero-Trust-Ansatzes, so dass alle Kantone mit dem Thema gleich umgehen können. Vorgehen und Resultate dieses Ziels werden eng mit der Arbeitsgruppe Cloud Governance koordiniert.

3.7.4 Arbeitsgruppe Identitätsmanagement und E-ID (I)

Kontakt: Marcel Kessler, marcel.kessler@digitale-verwaltung-schweiz.ch

Vorsitz/Leitung: Titus Fleck, Appenzell Ausserrhoden Informatik AG

Beschreibung:

Die breit abgestützte, gemeinsame Arbeitsgruppe koordiniert die Bestrebungen im Bereich Identitätsmanagement schweizweit fachlich. Sie ist eingebunden in die Projektorganisation E-ID des Bundes.

Ziele:

- I1: Wissensgleichstand schaffen was in der Schweiz für Lösungen im Einsatz sind.
- I2: Vernetzung, Informations- und Wissens- und Erfahrungsaustausch zwischen den Akteuren der öffentlichen Hand zum Identitätsmanagement und zur E-ID / Köpfe kennen. Austausch über E-ID Lösungen, Expertenwissen, Konsens, gemeinsames Vokabular und gemeinsames Verständnis, verlängerter Arm, um Bedürfnisse im Bund einzubringen und regelmässig informiert zu werden.
- I3: Interoperabilität von bestehenden Lösungen fördern und umsetzen.
- I4: Vorbereitung auf Bundeslösung: Koordination von Prototyp- und Pilotprojekten sowie Testeinrichtungen zur raschen Überprüfung von Konzepten und Lösungsideen.
- I5: Fördern von konkreten Anwendungsfällen und gemeinsame Best Practices.
- I6: Ein gemeinsames Verständnis zu Vertrauensniveaus und zur Rechtswirkung der elektronischen Identität schaffen / welche Level of Assurance (LoA) pro Anwendungsfall ist notwendig.
- I7: Implikationen auf rechtliche Grundlagen in den Kantonen analysieren.
- I8: Öffentlichkeitsarbeit und Meinungsbildung (Informationsmaterial, Fachbeiträge, Veranstaltungen, systematischer Einbezug der Zivilgesellschaft, der Wirtschaft, der Parlamente, der Verbände, der Medien und Meinungsführer)

3.7.5 Arbeitsgruppe Datenplattformen (D)

Kontakt: Andreas Burren, andreas.burren@digitale-verwaltung-schweiz.ch

Vorsitz/Leitung: vakant

Beschreibung:

Die Arbeitsgruppe Datenplattformen behandelt Fragestellungen aus Vorhaben und Projekten rund um die Themen Datenhaltung, den Einbezug von Datenplattformen für die Datenbeschaffung, den Verbund von Registern und Datenplattformen, die Datenharmonisierung und die Stammdatenverwaltung. Sie arbeitet an der Erstellung eines Inventars bezüglich Datenhaltung, Architekturen, Schnittstellen, Leistungen sowie Vorhaben und Projekte in den Kantonen mit. Sie fördert und unterstützt den Erfahrungsaustausch.

Ziele:

- D1: Das bestehende Projektinventar wird zu einer «Digital Project Knowledge Base» ausgebaut und den Gemeinwesen zur Verfügung gestellt. Diese Knowledge Base beinhaltet möglichst viele geplante, laufende sowie abgeschlossene Projekte im Bereich des Data Managements aller drei Staatsebenen. Die Knowledge Base ist so konzipiert und umgesetzt, dass weitere Felder der Digitalisierung darin aufgenommen werden können (z. B. Cloud, IAM, OGD etc.). Die Gemeinwesen sind aktiv über die Project Knowledge Base informiert.
- D2: Es wird ein ERFA-Fachanlass «Data Management» konzipiert und als breit abgestützte Veranstaltung durchgeführt. Diese hat zum Ziel, Lösungen zu finden, zu präsentieren und auszubreiten für aktuelle Herausforderungen im Data Management bei Kantonen und Gemeinden.
- D3: Das operative Data Management in Kantonen und Gemeinden wird unterstützt durch:
  - Identifikation und Verbreiten von Best Practices zur Klassierung von Daten,
  - ein Faktenblatt zur Verwendung der AHV-Nr. zur Personenidentifikation (ab Mitte 2022 nach Inkrafttreten des Gesetzes),
  - eine Bedarfsanalyse und ggf. durch das Initiieren eines eCH Standards für die Operabilität von Personen- und Subjektdaten (analog eCH129 im Bereich Objektdaten),
  - Es wird geprüft, ob für das Data Management der Gemeinwesen eine Prozessbibliothek für End-to-End-Prozesse und Use Cases erarbeitet werden kann.
- D4: Abstimmen sämtlicher Ziele und Tätigkeiten der Arbeitsgruppe mit weiteren relevanten Akteuren auf der Stufe Bund: Es ist eine tragfähige und nachhaltige Zusammenarbeit etabliert mit den relevanten Akteuren der DVS, der BK-DTI und dem BFS. In der Folge sind die Projekt-Governance sowie Aufträge, Ziele und Aktivitäten aufeinander abgestimmt.

3.7.6 Arbeitsgruppe Cloud Governance (C)

Kontakt: Greg Hernan, greg.hernan@digitale-verwaltung-schweiz.ch

Vorsitz: vakant

Beschreibung:

Die Arbeitsgruppe Cloud Governance erarbeitet Grundlagen, Hilfsmittel und Best Practice Methoden für die Integration und Nutzung von Cloud-Diensten im Rahmen der IKT-Infrastruktur der öffentlichen Verwaltung. Wichtiger Bestandteil der Arbeiten ist der Austausch mit Cloud-Service-Anbietern, Politik, Datenschutz (u. a. privatim), Informations- und Cybersicherheit, Telekommunikation und weiteren Akteuren inkl. Privatwirtschaft. Ziel ist, gemeinsame Formulierungen, Konzepte und Lösungen zu schaffen.

Ziele:

- C1: Definition der Standardvertragsklauseln für sichere Cloud-Dienste für die öffentliche Verwaltung in der Schweiz.
- C2: Bereitstellung einer Methodik und der Werkzeuge für die Risikoanalyse
- C3: Aufbau eines Cloud-Wiki für die Ablage der Begriffsdefinitionen, Konzepte und Informationsmaterialien zum Thema «Cloud in der öffentlichen Verwaltung» in Kooperation mit der AG Datenplattformen im Rahmen des Aufbaus der Knowledge Base.
- C4: Systematische Sammlung und Bereitstellung von Hilfestellungen, Massnahmen und Werkzeugen für den sicheren Betrieb von Cloud-Diensten in der Knowledge Base.

3.7.7 Arbeitsgruppe ERFA Workplace (WP)

Kontakt: Greg Hernan, greg.hernan@digitale-verwaltung-schweiz.ch

Vorsitz: Erich Hofer, Kanton Bern

Beschreibung:

Die Arbeitsgruppe Workplace behandelt Themen rund um den digitalen Arbeitsplatz der öffentlichen Verwaltung. Sie erarbeitet gemeinsam nutzbare Lösungen und entwickelt diese weiter. So werden beispielsweise Hard- und Softwarekomponenten sowie Services (erforderliche Dienstleistungen) geprüft. Die Arbeitsgruppe gibt Empfehlungen ab und fördert den Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern. Die Arbeitsgruppe führt jährlich eine Workplace Conference zu aktuellen ICT-Themen mit Fokus auf die Büroautomation durch.

Ziele:
- WP1: Erfahrungsaustausch und Einarbeitung in neue Themen im Zusammenhang mit dem Thema Workplace.
- WP2: Durchführung der Veranstaltung Workplace Conference zu aktuellen Themen rund um den digitalen Workplace der öffentlichen Verwaltung.

3.7.8 Arbeitsgruppe iSVC (VC)

Kontakt: Marcel Kessler, marcel.kessler@digitale-verwaltung-schweiz.ch

Vorsitz: vakant

Beschreibung:

Für die Realisierung der Ambition 3 ist vorgesehen, dass die Vertrauensinfrastruktur (Ökosystem) des Bundes für alle zur Verfügung steht. Die E-ID stellt einen wichtigen Nachweistyp des Ökosystems dar. Aber auch andere staatliche und private Stellen können digitale Nachweise ausstellen. Um dies im Umfeld der Behörden zu fördern, ist eine inhaltliche Standardisierung anderer Nachweise wichtig. Eine Liste von priorisierten digitalen Nachweisen (VC) wird spezifiziert. In einem VC-Katalog wird einerseits eine Merkmalsliste geführt, welche eine Übersicht der im Ökosystem genutzten Attribute darstellt. Die Merkmale enthalten Referenzen auf bestehende Standards (namentlich eCH) und bestehende Merkmalskataloge. Andererseits werden die mit den Merkmalen zusammengestellten Nachweise definiert und beschrieben. In einem nachfolgenden Schritt ist vorgesehen, Elemente aus dem VC-Katalog in eCH-Standards zu überführen. Ausstellerinnen dieser VC und Verifikatorinnen (Prüferinnen von VCs) können sich auf den Inhalt der standardisierten Attribute verlassen. Somit sind z. B. einheitliche Wohnsitzbestätigungen in der ganzen Schweiz möglich. Auch Akteure wie die SBB oder Fachhochschulen profitieren von dieser Standardisierung.

Ziele:
- VC1: Inhaltliche Standardisierung der digitalen Nachweise (VC) vorantreiben.
- VC2: Zentrale Anlaufstelle für die inhaltliche Standardisierung von VC des Behördenumfelds.
- VC3: Verbindlichkeit der Merkmalslisten und Standards fördern. Einbezug der bestehenden Merkmalskataloge garantieren.
- VC4: Verantwortung der VC-Katalogplattform.
- VC5: Grundlagen zur Erstellung der eCH Standards.
- VC6: Organisation der Multistakeholdergruppen pro VC
- VC7: Fördern von konkreten Anwendungsfällen und gemeinsame Best Practices zusammen mit den Multistakeholdergruppen.
- VC8: Weiterentwicklung der DVS Prioritätsliste unter Einbezug der Behörden (Bund, Kantone, Städte und Gemeinden)
- VC9: Koordination mit Standardisierungsvorhaben der Privatwirtschaft.

4 Budget- und Planungsübersicht der Agenda DVS und des Umsetzungsplans E-Government (in CHF 1000)

Initiativmassnahme / Umsetzungsziel	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Total
INM1.001: Aufbau eines gemeinsamen Servicekatalogs	21	100	300				**421**
INM1.026: Neuausrichtung E-Voting (Kantonsprojekt)			675	1'175	**850**	**1'350**	**4'050**
INM1.059: Nutzerfreundlichkeit der elektronischen Behördenleistungen verbessern			900	900	**900**	**900**	**3'600**
INM1.060: Behördenübergreifende E-Information und Betrieb ch.ch			100	100	**100**	**100**	**400**
INM2.038: Standardisierung E-Bilanz	45	205					**250**
INM2.047: eCH Standards für interoperable Portalarchitektur definieren	50	50	50				**150**
INM2.062: Machbarkeitsstudie «Transport eCH-Standards» via Distributor	20	20					**40**
INM3.046: E-ID Gesetzgebungsprojekt und Pilotprojekte	450	1'300	1'000				**2'750**
INM3.053: PoC Thurgauer Digitaler Kultur- und Freizeitpass	21	50					**71**
INM3.058: Offener Standard für interoperable eID	203	95	60	60			**418**
INM3.061: Umsetzung eines Authentifizierungsdienst der Schweizer Behörden (AGOV)		3'100	4'450	5'600	**2'000**	**1'000**	**16'150**
INM3.066: Erarbeitung der inhaltlichen Standardisierung Verifiable Credentials (digitale Nachweise)		100	40				**140**
INM4.014: Stammdaten Gebäude und Wohnungen – EGID und EWID – im Grundbuch		60	240				**300**
INM4.015: Einführung Adresstypologie bei den UID-Stellen (KAK und VAK)		450					**450**
INM4.016: Umsetzung NAD plus Pilotierungen	530	2'710	4'243	1'620			**9'103**
INM4.024: Anforderungsmanagement und Weiterentwicklung einer nationalen Datenaustauschinfrastruktur	480	1'400	1'400	1'200	**1'100**	**1'100**	**6'680**
INM4.031: Optimierung OGD und beschleunigte Mehrfachnutzung	114	750	500	500			**1'864**
INM4.044: Koordination Datenmanagement in den Kantonen	41	545	340				**926**

Initiativmassnahme / Umsetzungsziel	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Total
INM4.064: Interkantonale Beschaffung einer IT-Lösung in den Bereichen der landwirtschaftsrelevanten Gesetzgebung von Bund und Kanton		300	400	600			**1'300**
INM5.025: Bedarf an einem gemeinsamen Kompetenzaufbau zu Cloud Governance ermitteln.		300					**300**
UZ01: EasyGov.swiss ausbauen		200					**200**
UZ03: E-Voting neu ausrichten und stabilen Versuchsbetrieb sicherstellen	290	450					**740**
UZ05: E-Partizipationsprojekte auf kommunaler und kantonaler Ebene fördern	150	150					**300**
UZ06: Nutzerfreundlichkeit der elektronischen Behördenleistungen verbessern	930	900					**1'830**
UZ07: Behördenübergreifende E-Information und Betrieb des neuen ch.ch etablieren	70	100					**170**
UZ09: Behördenübergreifende Stammdatenverwaltung aufbauen	50	300					**350**
UZ11: Anonymisierte und nicht vertrauliche Daten von Bund, Kantonen und Gemeinden frei zugänglich machen (Open Government Data)	150	150					**300**
UZ12: Standardisierung fördern	209	250					**459**
UZ14: E-Government-Architektur für den strategischen Umsetzungsplan erarbeiten und führen	450	100					**550**
UZ16: Innovative Projekte fördern	200	200					**400**
UZ18: Beratung und Koordination in rechtlichen Fragen anbieten	54	54					**108**
UZ19: Vertrauen der Bevölkerung und Wirtschaft in die elektronischen Behördenleistungen stärken	100	100					**200**
UZ20: Kenntnisse des Nutzenpotenzials von digitalen Prozessen bei der öffentlichen Verwaltung fördern	150	170					**320**
Total	4'779	**14'659**	**14'698**	**11'755**	**4'950**	**4'450**	**55'290**

Digitale Verwaltung Schweiz
Haus der Kantone
Speichergasse 6
CH–3003 Bern
digitale-verwaltung-schweiz.ch

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	877/2023
Datum RR-Sitzung:	16. August 2023
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2023.STA.543
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Geschäftsstelle Digitale Verwaltung. Ausgabenbewilligung für die Finanzierung der Agenda Digitale Verwaltung Schweiz (DVS). Objektkredit 2024-2027

1. Gegenstand

Ausgabenbewilligung betreffend die Finanzierung der Jahresbeiträge der Agenda DVS 2024-2027.

2. Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV, BSG 101.1), Art. 76 Abs. 1 Bst. e i.V.m. Art. 89 Abs. 2 Bst. a
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG, BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Gesetz über die digitale Verwaltung vom 7. März 2022 (DVG, BSG 109.1), Art. 24
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV, BSG 621.1), Art. 21 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Staatskanzlei (OrV STA, BSG 152.211), Art. 1 und Art. 11a
- Öffentlich-rechtliche Rahmenvereinbarung über die Digitale Verwaltung Schweiz (BBl 2021 3030)
- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Finanzierung von Projekten der Agenda «Nationale Infrastrukturen und Basisdienste Digitale Verwaltung Schweiz» für die Jahre 2024–2027 (Finanzierungsvereinbarung, Beschluss PV KdK vom 23. Juni 2023)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Einmalige und neue Ausgabe (Art. 27 und Art. 30 Abs. 1 FHG)

4. Massgebende Kreditsumme

Betrag inkl. Mehrwertsteuer	CHF	4 645 000.00

02|16|D|v03

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit (Art. 32 FHG) in Form eines Objektkredites (Art. 33 FHG)

Erfolgsrechnung
Produktgruppe: 4423001000 Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat
Produkt: 4423001600 Digitale Verwaltung
Konto: 369010000 Beiträge an interkantonale Konferenzen
CO-Element: 4200G-060002.E.W.01.1.01

Rechnungsjahre: 2024-2027

Der Kredit wird voraussichtlich wie folgt abgelöst:

2024:	CHF	561 000
2025:	CHF	961 000
2026:	CHF	1 361 000
2027:	CHF	1 762 000
Total	**CHF**	**4 645 000**

Die finanziellen Mittel sind im Budget 2024 bzw. Aufgaben-/Finanzplan 2025-2027 eingestellt.

6. Begründung

Mit der Agenda «Nationale Infrastrukturen und Basisdienste Digitale Verwaltung Schweiz» (Agenda DVS) setzen Bund und Kantone gemeinsame dringend erforderliche digitale Infrastrukturen und Basisdienste um.

Die Finanzierung der Agenda DVS ist für die Jahre 2022 und 2023 mittels Bundesbeiträgen gesichert. Um die Finanzierung von Projekten der Agenda über das Jahr 2023 hinaus zu gewährleisten, sieht das Bundesgesetz über den Einsatz der elektronischen Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG) eine auf die Jahre 2024 bis 2027 befristete Anschubfinanzierung durch den Bund vor. Voraussetzung für diese Anschubfinanzierung ist eine gemeinsame Finanzierung mit den Kantonen. Dazu haben Bund und Kantone eine Vereinbarung über die Finanzierung ihrer Projekte für die Jahre 2024 bis 2027 abgeschlossen, welche als Zusatzvereinbarung zur Öffentlich-rechtlichen Rahmenvereinbarung über die Digitale Verwaltung Schweiz vom 17. Dezember 2021 gilt. Die Zustimmung zur Finanzierungsvereinbarung erfolgte seitens der Kantone am 23. Juni 2023 durch die Plenarversammlung (PV) der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK). Der Regierungsrat hatte die KdK zuvor mit Schreiben vom 21. Juni 2023 (RRB 673/2023) ermächtigt, die Vereinbarung auch im Namen des Kantons Bern zu unterzeichnen. Jeder Kanton entscheidet aber selbständig, ob er sich an der Agenda DVS beteiligen will (Artikel 2 Absatz 2 der Finanzierungsvereinbarung).

7. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c KV der fakultativen Volksabstimmung (Finanzreferendum). Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat
– Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen
– Finanzkommission
– Finanzkontrolle

Beilage
– Vortrag

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	16. August 2023
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2023.STA.543
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Geschäftsstelle Digitale Verwaltung. Ausgabenbewilligung für die Finanzierung der Agenda Digitale Verwaltung Schweiz (DVS). Objektkredit 2024-2027

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.2 Agenda «Nationale Infrastrukturen und Basisdienste Digitale Verwaltung Schweiz» ... 3
3.3 Nutzen für den Kanton Bern ... 5
3.3.1 Allgemeine Überlegungen ... 5
3.3.2 Spezifischer Nutzen des Projektportfolios der Agenda DVS ... 5
3.3.3 Auswirkungen bei Nichtgenehmigung ... 9
3.4 Finanzieller Beitrag des Kantons Bern ... 9
3.5 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe ... 10

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 11

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 11

6. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 11

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 11

8. Antrag ... 12

1. Zusammenfassung

Mit einer Agenda «Nationale Infrastrukturen und Basisdienste Digitale Verwaltung Schweiz» (Agenda DVS) setzen Bund und Kantone gemeinsame und für eine fortschreitende digitale Transformation dringend erforderliche Infrastrukturen und Basisdienste um.

Die Finanzierung der Agenda DVS ist für die Jahre 2022 und 2023 mittels Bundesbeiträgen gesichert. Um die Finanzierung von Projekten der Agenda über das Jahr 2023 hinaus zu gewährleisten, sieht das Bundesgesetz über den Einsatz der elektronischen Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG) eine auf die Jahre 2024 bis 2027 befristete Anschubfinanzierung durch den Bund vor. Voraussetzung für diese Anschubfinanzierung ist eine gemeinsame Finan-

zierung mit den Kantonen. Dazu haben Bund und Kantone eine Vereinbarung über die Finanzierung ihrer Projekte für die Jahre 2024 bis 2027 abgeschlossen, welche als Zusatzvereinbarung zur Öffentlich-rechtlichen Rahmenvereinbarung über die Digitale Verwaltung Schweiz vom 17. Dezember 2021 gilt. Die Zustimmung zur Finanzierungsvereinbarung erfolgte seitens der Kantone am 23. Juni 2023 durch die Plenarversammlung (PV) der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK). Der Regierungsrat hatte die KdK zuvor mit Schreiben vom 21. Juni 2023 (RRB 673/2023) ermächtigt, die Vereinbarung auch im Namen des Kantons Bern zu unterzeichnen.

2. Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV, BSG 101.1), Art. 76 Abs. 1 Bst. e i.V.m. Art. 89 Abs. 2 Bst. a
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG, BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Gesetz über die digitale Verwaltung vom 7. März 2022 (DVG, BSG 109.1), Art. 24
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV, BSG 621.1), Art. 21 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Staatskanzlei (OrV STA, BSG 152.211), Art. 1 und Art. 11a
- Öffentlich-rechtliche Rahmenvereinbarung über die Digitale Verwaltung Schweiz (BBl 2021 3030)
- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Finanzierung von Projekten der Agenda «Nationale Infrastrukturen und Basisdienste Digitale Verwaltung Schweiz» für die Jahre 2024–2027 (Finanzierungsvereinbarung, Beschluss PV KdK vom 23. Juni 2023)

3. Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage

Die Zusammenarbeitsorganisation «Digitale Verwaltung Schweiz (DVS)» von Bund, Kantonen und Gemeinden ist seit Januar 2022 operativ tätig. Bund und Kantone als gleichberechtigte Träger der Organisation regeln die Zusammenarbeit im Bereich der digitalen Transformation mit einer «Öffentlich-rechtlichen Rahmenvereinbarung über die Digitale Verwaltung Schweiz» (Rahmenvereinbarung DVS). Der Kanton Bern hat Einsitz im operativen Führungsgremium und in der Delegiertenversammlung.[1]

Mit der DVS bündeln Bund und Kantone einerseits ihre Kräfte für die Digitalisierung der Verwaltung und beschleunigen die nachhaltige Stärkung der vertikalen und horizontalen Zusammenarbeit über alle drei Staatsebenen hinweg. Andererseits soll die digitale Transformation hin zur modernen Verwaltung in der Schweiz zeitnah vorangetrieben werden. Dies soll insbesondere mit der Umsetzung einer Agenda «Nationale Infrastrukturen und Basisdienste Digitale Verwaltung Schweiz» (Agenda DVS) erreicht werden, die auf den Aufbau von dringend erforderlichen Infrastrukturen und Basisdiensten für die Abwicklung von elektronischen Prozessen auf allen Staatsebenen ausgerichtet ist.

Um die Umsetzung der Agenda DVS zu beschleunigen, hat der Bundesrat finanzielle Mittel von insgesamt 15 Millionen Franken für die Jahre 2022 und 2023 (2022 CHF 5 Mio. und 2023 CHF 10 Mio.) bewilligt. Mit diesen Mitteln wurden in einer ersten Phase in enger Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden insbesondere erste Umsetzungsprojekte sowie Machbarkeitsabklärungen und Pilotprojekte angestossen und gemeinsame Zielbilder entwickelt.

[1] zu Organisation und Zuständigkeiten in der DVS vgl. Digitale Verwaltung Schweiz | Über uns

Auf dieser Grundlage sollen schrittweise die weiteren erforderlichen Initiativen und Massnahmen lanciert werden. Als inhaltlicher Schwerpunkt werden zurzeit gemeinsame Infrastrukturen und Basisdienste für die Identitäts- und Zugriffsverwaltung und für die Staatsebenen übergreifende Nutzung und Verwaltung von Daten priorisiert.

Damit die Finanzierung von Projekten der Agenda DVS über 2023 hinaus gewährleistet werden kann, hat das politische Führungsgremium an der Sitzung vom 18. August 2022 das Vorgehen und die Modalitäten der Finanzierung der Agenda DVS für die Jahre 2024−2027 in grundsätzlicher Hinsicht festgelegt. Die Finanzierung ab 2024 soll auf der Basis einer weiteren Vereinbarung zwischen Bund und Kantonen geregelt sein. Für den Bund findet sich die entsprechende Grundlage im neuen Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG).

An seiner Sitzung vom 28. Oktober 2022 gab das politische Führungsgremium den erarbeiteten Entwurf der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Finanzierung von Projekten der Agenda DVS zuhanden einer Konsultation bei Bund und Kantonen frei. Die Konsultation der Kantone wurde durch die KdK koordiniert.

An der Plenarversammlung der KdK vom 24. März 2023 wurden die Rückmeldungen der Kantone zum Entwurf der Finanzierungsvereinbarung zur Kenntnis genommen, diskutiert und über die konkreten Änderungsanträge befunden. Ein Antrag des Kantons Bern, die finanziellen Mittel seien um einen Drittel zu kürzen, fand dabei keine Mehrheit. Durch die Plenarversammlung festgelegt wurde, dass die Kosten gemäss der mittleren Wohnbevölkerung unter den Kantonen aufgeteilt wird (analog dem Kostenteiler der KdK).

Gestützt auf Artikel 16 EMBAG kann der Bund bis zu zwei Drittel der Finanzierung der Agenda DVS tragen. Vorausgesetzt wird, dass die Kantone mindestens ein Drittel der erforderlichen Mittel beisteuern. Die eidgenössischen Räte haben das EMBAG in der Schlussabstimmung vom 17. März 2023 angenommen. Das Gesetz tritt voraussichtlich am 1. Januar 2024 in Kraft.

3.2 Agenda «Nationale Infrastrukturen und Basisdienste Digitale Verwaltung Schweiz»

Die Agenda DVS enthält die gemeinsamen Schlüsselprojekte von Bund und Kantonen zum Auf- und Ausbau der digitalen Verwaltung. Für die Finanzierung der Agenda DVS 2022 und 2023 besteht ein Bedarf an zusätzlichen Mitteln, die der Bund im Sinne einer Vorfinanzierung alleine übernimmt (2022 CHF 5 Mio. und 2023 CHF 10 Mio.).

Tabelle 1 zeigt die Planwerte aller durch das politische Führungsgremium der DVS zur Umsetzung freigegebener Massnahmen mit Stand März 2023. Die Auflistung ist nicht abschliessend, sie wird im Sinne einer rollenden Planung weiterentwickelt und jährlich aktualisiert. Die aktuell bearbeiteten Projekte sind mit zusätzlichen Informationen im Umsetzungsplan DVS 2023[2] veröffentlicht. Der Kanton Bern hat die Möglichkeit, Mitarbeitende in Arbeitsgruppen zur Initiierung und Umsetzung von DVS-Massnahmen zu entsenden und hat dies bereits auch schon gemacht (s. Ziffer 3.3.2).

Gemäss Abklärung mit der Geschäftsstelle DVS sind von den für die Finanzierung der Agenda DVS vorgesehenen Mitteln von insgesamt 116 Mio. Franken rund 73 Mio. Franken noch nicht verplant.

[2] s. Beilage Umsetzungsplan Digitale Verwaltung Schweiz 2023

	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Massnahmen Initiative 1 (Kanal Bevölkerung)						
Aufbau eines gemeinsamen Servicekatalogs	21'285	100'000	300'000	0	0	0
Neuausrichtung E-Voting	0	0	675'000	1'175'000	850'000	1'350'000
Nutzerfreundlichkeit der elektronischen Behördenleistungen verbessern	0	0	900'000	900'000	900'000	900'000
Behördenübergreifende E-Information und Betrieb ch.ch	0	0	100'000	100'000	100'000	100'000
Massnahmen Initiative 2 (Automatisierung Wirtschaft)						
Standardisierung E-Bilanz	45'000	205'000	0	0	0	0
eCH Standards für Portalarchitektur definieren	49'960	50'000	50'000	0	0	0
Machbarkeitsstudie "Transport eCH Standards" via Distributor	20'000	20'000	0	0	0	0
Massnahmen Initiative 3 (Identitätsmanagement und E-ID)						
E-ID Gesetzgebungsprojekt und Pilotprojekte	450'000	1'300'000	1'000'000	0	0	0
PoC Thurgauer Digitaler Kultur- und Freizeit-Pass	21'320	50'000	0	0	0	0
Proof Of Concept d'implémentation de la SSI dans une demande prestation en ligne - Vaud	100'000	0	0	0	0	0
Offener Standard für interoperable eID	202'947	34'705	0	0	0	0
Umsetzung eines Authentifizierungsdienst der Schweizer Behörden (AGOV)		3'100'000	4'450'000	5'600'000	2'000'000	1'000'000
Erarbeitung der inhaltlichen Standardisierung Verifiable Credentials (digitale Nachweise)		100'000	40'000	0	0	0
Massnahmen Initiative 4 (Datenmanagement)						
Stammdaten Gebäude und Wohnungen – Gebäudeidentifikator EGID und Wohnungsidentifikator EWID – im Grundbuch	0	60'000	240'000	0	0	0
Einführung der Adresstypologie bei den UID-Stellen (KAK und VAK)	0	450'000	0	0	0	0
Umsetzung NAD plus Pilotierungen	530'000	2'710'000	4'242'500	1'620'000	0	0
Aufbau und Weiterentwicklung des Schweizer Datenökosystems und der dazugehöriger Datenaustauschinfrastrukturen	480'000	1'400'000	1'400'000	1'200'000	1'100'000	1'100'000
Optimierung OGD und beschleunigte Mehrfachnutzung	114'200	750'000	500'000	500'000	0	0
Koordination Datenmanagement in den Kantonen	41'000	545'000	340'000	0	0	0
IT-Lösung für die landwirtschaftliche Gesetzgebung Bund und Kantone (Standardisierte Schnittstellen)		300'000	400'000	600'000	0	0
Massnahmen Initiative 5 (Cloud Governance)						
Bedarf an einem gemeinsamen Kompetenzaufbau zu Cloud Governance ermitteln	0	300'000	0	0	0	0
Total	**2'075'712**	**11'474'705**	**14'637'500**	**11'695'000**	**4'950'000**	**4'450'000**
Projektübergreifender Personalaufwand Geschäftsstelle DVS (Planwerte DVS 2024-2027)			1'440'000	2'160'000	2'880'000	2'880'000
Abdeckung durch bestehende zweckgebundene Reserven der DVS			-2'077'500	0	0	0
Gesamttotal Anschubfinanzierung			**14'000'000**	**13'855'000**	**7'830'000**	**7'330'000**

Tabelle 1: Vorgesehene Beiträge an Projekte der Agenda DVS (Stand März 2023)

Damit ein Vorhaben in die Agenda DVS aufgenommen und unterstützt wird, muss es klassifizierende und qualifizierende Kriterien[3] erfüllen und von den Organen der DVS genehmigt werden. Die zur Finanzierung vorgesehenen Projekte der Agenda DVS werden in Ziffer 3 des Anhangs der Finanzierungsvereinbarung aufgeführt. Der Anhang wird einmal jährlich revidiert. Sollten nicht genügend Mittel für die Finanzierung der im Anhang der Finanzierungsvereinbarung aufgeführten Projekte zur Verfügung stehen, sieht dieser in Ziffer 2 Absatz 1 eine Regelung für die Priorisierung vor.

[3] Die Massnahmenbewertung erfolgt gemäss DVS-Leitfaden «Operativer Portfolioprozess»:
- Klassifizierende Kriterien dienen der Einordnung der Massnahmen: Typ, Finanzbedarf, Ressourcenbedarf Geschäftsstellt DVS;
- Qualifizierende Kriterien dienen der Bewertung der Massnahmen: Dringlichkeit, Erfolgswahrscheinlichkeit, Nutzen, Commitment und Skalierbarkeit, Beitrag Zielerreichung. Massnahmen, die für eines oder mehrere dieser Kriterien als „tief" bewertet werden, werden nicht weiterverfolgt.

Die Projekte der Agenda DVS sind Teil des Umsetzungsplans DVS, der auch künftig durch das politische Führungsgremium nach Vorberatung im operativen Führungsgremium – in dem auch der Kanton Bern Einsitz hat – verabschiedet wird. Damit sind die Träger (Bund und Kantone, handelnd durch den Bundesrat und die KdK) gemäss den Artikeln 4.4 und 7.1 der «Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Digitale Verwaltung Schweiz» und Artikel 4 der Finanzierungsvereinbarung in diesen Entscheidungsprozess eingebunden und können entsprechend Einfluss nehmen. Wie die KdK die Kantone in diesen Entscheidungsprozess einbindet, ist gemäss Abklärung mit der Geschäftsstelle der KdK aktuell noch nicht festgelegt.

3.3 Nutzen für den Kanton Bern

3.3.1 Allgemeine Überlegungen

Insbesondere vor dem Hintergrund der angespannten finanziellen Lage ist die vorgeschlagene, umfassende Mitfinanzierung des Kantons Bern eine Herausforderung. Gleichzeitig haben sich die Regierung und der Grosse Rat bereits mehrfach für die konsequente Förderung der digitalen Transformation staatlicher Dienstleistungen ausgesprochen (bspw. Ziel 2 der Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 oder die Verabschiedung des Gesetzes über die digitale Verwaltung). Der Regierungsrat unterstützte daher die Anstrengungen des Bundes im Grundsatz und befürwortet eine weitergehende und gemeinsame Finanzierung von Projekten (vgl. Stellungnahme vom 15. Februar 2022 an die KdK zum Entwurf der Vereinbarung betreffend die Finanzierung der Agenda DVS 2024-2027).

Mit der Agenda DVS fördern Bund und Kantone gemeinsam dringend erforderliche digitale Infrastrukturen und Basisdienste für die öffentliche Verwaltung. Die Projekte stiften einen Nutzen für die Gemeinwesen aller drei Staatsebenen. Die verbesserte technische und fachliche Interoperabilität von Prozessen dienen der Bevölkerung, der Wirtschaft und den Verwaltungen. Bessere Abstimmung bei Rechtsetzungsprozessen und die gemeinsame Entwicklung von Standards fördern die digitale Transformation entscheidend.

Mit der Finanzierung von zwei Dritteln (max. CHF 77,333 Mio.) beteiligt sich der Bund mehrheitlich an den anfallenden Kosten. Erfolgskritische Vorhaben, die alle Staatsebenen betreffen, können rascher umgesetzt werden. Der Kanton Bern kann seine Interessen und Anliegen im operativen Führungsgremium und in den Arbeitsgruppen direkt in die DVS einbringen und über die Priorisierung von Projekten und Vorhaben mitbestimmen.

3.3.2 Spezifischer Nutzen des Projektportfolios der Agenda DVS

Das Projektportfolio der Agenda DVS umfasst zurzeit 21 aktive Projekte. Von diesen Massnahmen profitieren die Gemeinwesen aller drei Staatsebenen. Der Kanton Bern ist in viele dieser Projekte via Arbeitsgruppen direkt involviert. Konkret ist der Kanton Bern in folgenden DVS-Arbeitsgruppen engagiert: Cloud Governance, Identitätsmanagement und E-ID, Voice, Informations- und Cybersicherheit, Workplace.

Fünf Massnahmen der Agenda DVS tragen unmittelbar zum Aufbau national bedeutender Basisdienste und Anwendungen bei, von denen auch der Kanton Bern profitiert resp. ohne die er seine Digitalisierungsziele kaum oder gar nicht erreichen könnte:

- E-ID Gesetzgebungsprojekt und Pilotprojekte (INM3.046):
  Das Bundesamt für Justiz wurde beauftragt, eine gesetzliche Grundlage für einen staatlich anerkannten elektronischen Identifikationsnachweis (E-ID) zu schaffen, mit dem Prozesse für die Identifikation von Personen auf allen Staatsebenen verkürzt, beschleunigt und vereinfacht werden. Bei der Ausarbeitung der entsprechenden Grundlagen (Zielbild etc.) wurden die Gremien der Digitalen Verwaltung Schweiz (DVS) – insbesondere die Arbeitsgruppe Identitätsmanagement und E-ID der DVS, in der auch der Kanton Bern vertreten ist – eng beigezogen.

  Der Bund wird die staatliche E-ID ausstellen und die Vertrauensinfrastruktur betreiben. Parallel zur Gesetzgebung werden bereits diverse Pilotprojekte durchgeführt, um erste Erfahrungen in die Gesetzgebung einfliessen zu lassen. Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) und die Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa) testen bspw. einen elektronischen Lernfahrausweis eLFA.

  Durch das laufende Projekt E-ID auf Bundesebene kann der Kanton Bern auf Investitionen in eigene Lösungen verzichten. Das Vorhaben dient der Umsetzung des Gesetzes über die digitale Verwaltung (DVG, BSG 109.1), welches in Artikel 15 «Identifikationsverfahren» Absatz 2 folgendes festhält: «Er [der Regierungsrat] sieht vor, dass Identifikationsverfahren, deren Einsatz das Bundesrecht für den Vollzug des Bundesrechts vorschreibt, auch für den Vollzug des kantonalen und kommunalen Rechts eingesetzt werden müssen, soweit sie sich dazu eignen.»
  Zudem dient das Vorhaben zur Umsetzung des Schwerpunkts «E-ID» der Schwerpunktplanung zur Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern (RRB 112/2023), die sich Folgendes zum Ziel setzt: «Für die digitale Welt braucht es einen einfachen, elektronischen Identitätsnachweis, auch E-ID genannt. Der Bund schafft dazu eine staatliche Infrastruktur, die auch von kommunalen und kantonalen Behörden sowie Privaten genutzt werden können soll. Der Kanton Bern verfolgt das Ziel, sein BE-Login an die Identitäts- und Zugriffsverwaltung (IAM) der Bundeslösung AGOV (ehem. CH-Login+) anzubinden, die 2024 flächendeckend zur Verfügung stehen soll. AGOV gewährleistet eine gemeinsame Weiterentwicklung mit anderen Kantonen in Richtung der künftigen E-ID.»

- Umsetzung eines Authentifizierungsdienstes der Schweizer Behörden AGOV (INM3.061):
  Mit diesem Vorhaben soll die bestehende Authentisierungslösung des Bundes erweitert und allen Gemeinwesen zur Verfügung gestellt werden. Der Bund betreibt ein Authentifizierungssystem (Login) bei dem zukünftig auch die E-ID für angeschlossene Dienste oder Anwendungen genutzt werden kann. Dieses System zur Authentifizierung steht Bund, Kantonen und Gemeinden zur Verfügung und unterstützt die Mehrfachnutzung von elektronischen Identitäten in der Schweiz.

  Für die Bevölkerung vereinfacht ein schweizweites «Login» den Zugang zu digitalen Dienstleistungen wesentlich. Die Gesamtkosten werden sich durch eine schweizweite Lösung gegenüber mehreren einzelnen Lösungen verringern. Ein einheitliches Verfahren kann ausserdem die Komplexität und die Kosten für den Betrieb mindern.

  Der Kanton Bern ist als Pilot-Kanton an den Arbeiten von AGOV beteiligt, zusammen mit AR, AG, BS, SG und ZH. Zudem ist der Kanton Bern sowohl im Steuerungsausschuss wie auch im Fachausschuss vertreten. Er verfolgt hierbei das Ziel, sein BE-Login an die Identitäts- und Zugriffsverwaltung (IAM) der Bundeslösung AGOV anzubinden.

Das Vorhaben dient der Erreichung der Zielsetzung des Handlungsschwerpunkts «Sicherheit, Sichtbarkeit und Transparenz» der Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern: «Im Kontakt mit der Verwaltung sollen Wirtschaft und Bevölkerung niederschwellig Zugang zu den zuständigen Stellen und Kenntnis über den Bearbeitungsstand ihres Geschäfts erhalten. Zudem ist zu gewährleisten, dass Personendaten jederzeit den nötigen Schutz haben.». Der Zugang ist via AGOV mit mindestens einem Verfahren der Vertrauensstufe 2 gewährleistet, was die Vorgabe von Artikel 9 «Identifikationsverfahren» der Verordnung über die digitale Verwaltung (DVV, BSG 109.111) erfüllt. AGOV ermöglicht damit sowohl die Umsetzung des Schwerpunkts «E-ID» (siehe vorgängige Ausführung unter dem Vorhaben E-ID), sowie «Portal und E-Services» der Schwerpunktplanung zur Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern (RRB 112/2023). «Portal und E-Services» verfolgt folgendes Ziel: «Die digitalen Dienstleistungen des Kantons (falls gewünscht auch der Gemeinden) stehen homogen, einfach zugänglich und nutzerzentriert zur Verfügung. Der Zugang ist je nach Sicherheitsanforderungen geschützt und der Fortschritt im Prozess jederzeit ersichtlich.»
Durch das Vorhaben profitiert der Kanton Bern aber nicht nur vom aktuellen Entwicklungsstand der sicheren Identifikationsverfahren, sondern auch von einer schweizweit verfügbaren zwei-Faktor-Authentifizierung für das Login auf kantonale und kommunale E-Services – sowohl eigener, wie auch solche anderer Kantone.

- Umsetzung nationaler Adressdienst NAD (INM4.016):
  Ein Nationaler Adressdienst (NAD) ermöglicht der öffentlichen Verwaltung aller drei Staatsebenen, auf aktuelle und vergangene Wohnadressen der Einwohnerinnen und Einwohner der Schweiz zuzugreifen. Derzeit gibt es kein nationales System, welches diese Daten ohne Redundanzen, fehlerfrei und tagesaktuell zur Verfügung stellt. In der Folge müssen Verwaltungen die Adresse aufwändig beschaffen und dabei meist auch andere Behörden einbeziehen. Der NAD wird Verwaltungsabläufe aller Beteiligten vereinfachen und effizienter gestalten. Die angestrebte Lösung berücksichtigt alle Anforderungen des Datenschutzes und der Informationssicherheit. Die Inbetriebnahme des NAD ist Ende 2025 vorgesehen.

  Das Vorhaben NAD dient der Erreichung der Stossrichtung «Daten managen und nutzen» der ICT-Strategie des Kantons Bern. Konkreten Nutzen stiftet der NAD im Kanton Bern für alle Verwaltungsabläufe, bei denen Behörden Kontakt mit Personen aufnehmen müssen. Möglich wäre die Kontaktaufnahme damit auch für Prozesse mit Personen, die ihren Wohnsitz nicht im Kanton Bern haben, aber zum Beispiel für Grundstücke, Erbschaften oder andere Werte im Kanton Bern steuerpflichtig sind.

  Im Fachausschuss sind neben dem Kanton Bern auch die Kantone ZH, BL, BS, FR, GE, GR, JU, TG, TI, VD vertreten und bringen dort ihre Anforderungen mit ein.

- Aufbau und Weiterentwicklung des Schweizer Datenökosystems und der dazugehörigen Datenaustauschinfrastrukturen (INM4.024):
  Mit dem Vorhaben werden die konzeptionellen Grundlagen erarbeitet, um ein Schweizer Datenökosystem und – darin eingebettet – erste konkrete Datenräume zu schaffen. Dieses ermöglicht es, Teilnehmenden sämtlicher Staatsebenen sowie Dritten, Daten im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und Möglichkeiten gemeinsam und möglichst einfach zu nutzen. So zum Beispiel durch deren Sekundärnutzung, durch die interoperable und vertrauenswürdige Ausgestaltung der beteiligten Datenverarbeitungssysteme, durch die Schaffung von Vertrauen und Transparenz bezüglich der Datennutzung oder durch die gemeinsame Nutzung und Wiederverwendung von Systemkomponenten. Im Rahmen

des Vorhabens werden gemeinsame Architekturstandards und Governance-Vorgaben erarbeitet und auch rechtliche und finanzielle Implikationen evaluiert.

Um die erarbeiteten Resultate frühzeitig zu validieren und iterativ zu verbessern und um eine Entlastung für alle drei Staatsebenen zu erreichen, werden Pilotprojekte basierend auf spezifischen Anwendungsfällen in ausgewählten Datenräumen gemeinsam mit Partnern aus der öffentlichen Verwaltung umgesetzt. Damit wird die Praxistauglichkeit der erarbeitenden Grundlagen validiert.

Das Vorhaben dient der Erreichung des Ziels «Einmalige Erfassung von Daten (once only)» der Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern. Dieses sieht vor, dass Daten für unterschiedliche Dienstleistungen soweit möglich behördenübergreifend nur einmal erhoben, an der Quelle bewirtschaftet, über modulare Systeme aufgebaut und untereinander synchronisiert werden. Der Kanton Bern profitiert von der zukunftssicheren und belastbaren Datenbasis für seine Arbeit, die so an Effizienz und Qualität gewinnt. Durch Sicherstellung der Anforderungen des Datenschutzes wird das Vertrauen in die digitale Verwaltung gewährleistet.
Ein weiterer Nutzen aus dem DVS-Vorhaben zieht der Kanton Bern für sein Projekt Datenmanagement@BE, das ebenfalls zur Stossrichtung «Daten managen und nutzen» der ICT-Strategie gehört. Hier wird eine gesamtkantonale Open Government Data Strategie (OGD) entwickelt. Das Schweizer Datenökosystem schafft dazu die Voraussetzungen für einen effizienten Datenaustausch und zur gemeinsamen Datennutzung (Interoperabilität, Datenkataloge, etc.).

Der Kanton Bern hat mit anderen Kantonen an verschiedenen Workshops zu Vision, Zielen, Prinzipien, Anforderungen, Rahmenbedingungen und der Architektur des Schweizer Datenökosystems teilgenommen und Ideen und Anforderungen einbringen können.

- Neuausrichtung E-Voting (INM1.026):
  Die elektronische Stimmabgabe hat gegenüber dem postalischen Weg verschiedene Vorteile. Insbesondere Auslandschweizer Stimmberechtigte können so schneller, zuverlässiger und günstiger ihre Stimme abgeben. In gewissen Fällen macht E-Voting die Stimmabgabe erst möglich, da ein Rückversand des Stimmcouverts aus dem Ausland zu spät in der Stimmgemeinde ankommen würde.

  Nachdem die beiden Anbieter von E-Voting im Jahre 2019 ihre Systeme zurückgezogen haben, hat der Bundesrat die Bundeskanzlei am 26. Juni 2019 beauftragt, gemeinsam mit den Kantonen eine Neuausrichtung des E-Voting-Versuchsbetriebs zu konzipieren. Auf der Grundlage dieser Zusammenarbeit traten 2022 beim Bund neue Rechtsgrundlagen in Kraft. Beim Urnengang vom 18. Juni 2023 boten die Kantone BS, SG und TG als erste Kantone wieder einer beschränkten Zahl von Stimmberechtigten E-Voting an.

  Weitere Kantone überlegen sich, die Versuche mit der elektronischen Stimmabgabe in den nächsten Jahren wiederaufzunehmen. Auch der Kanton Bern wird die Wiederaufnahme des kantonalen E-Voting-Projekts prüfen, denn der Grosse Rat hat am 8. März 2023 die Planungserklärung 2 zu E-Voting im Rahmen der «Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 (Legislaturplanung)» mit 83 Ja, zu 60 Nein, bei 7 Enthaltungen angenommen.

3.3.3 Auswirkungen bei Nichtgenehmigung

Ein stabiler Finanzierungsrahmen ab 2024 ist ein wichtiger Erfolgsfaktor, um die Digitalisierung rasch voranzutreiben. Sollten die finanzkompetenten Organe die finanziellen Mittel nicht sprechen, würde die kooperative und schweizweite digitale Transformation verzögert oder gar verhindert. Werden in einem oder mehreren Kantonen die festgelegten Mittel nicht bewilligt, reduziert sich der Anteil des Bundes für die Finanzierung der Agenda DVS für die Jahre 2024 bis 2027 proportional.

Kommt es zu dieser Kürzung der Mittel, wird gemäss Anhang zur Finanzierungsvereinbarung Ziffer 2 Absatz 1 eine Neupriorisierung der Massnahmen der Agenda DVS durch das politische Führungsgremium auf Antrag des operativen Führungsgremiums unter Berücksichtigung der Kriterien Dringlichkeit, Wichtigkeit und Skalierbarkeit vorzunehmen sein.

Mit der Ratifizierung der Finanzierungsvereinbarung haben die Kantone dem kooperativen Ansatz zugestimmt, die Agenda DVS gemeinsam in vertikaler und horizontaler Zusammenarbeit über alle Staatsebenen hinweg umzusetzen. Deshalb besteht gemäss Geschäftsstelle DVS aktuell kein Mechanismus zum Umgang mit Kantonen, die sich finanziell nicht an der Agenda DVS beteiligen. Geregelt ist aber in Artikel 3 Absatz 2 der Finanzierungsvereinbarung, dass wenn sich ein Kanton nachträglich an der Finanzierung der Projekte der Agenda DVS beteiligen will, er sich anteilmässig auch am bisherigen Aufwand beteiligen muss.

Es ist für den Kanton Bern volkswirtschaftlich sinnvoll, sich an der schweizweit koordinierten und kooperativen digitalen Transformation zu beteiligen, weil die Anbindung an Systeme über die Kantonsinfrastrukturen/-systeme hinweg und die Übernahme von Standards und Prozessen später sowieso erforderlich sein wird und dadurch unerwartete bzw. nicht eingeplante Kosten vermieden werden können.

3.4 Finanzieller Beitrag des Kantons Bern

Für die Finanzierung der Agenda DVS sind für die Jahre 2024–2027 neben der Grundfinanzierung[4] Mittel von insgesamt 116 Mio. Franken vorgesehen. Während die Grundfinanzierung die Grundaufgaben der DVS und ihrer Gremien (inkl. Geschäftsstelle), Grundservices sowie kleine Projekte (z.B. Initialisierungsanalysen) unterstützt, alimentiert die hier zum Beschluss beantragte Anschubfinanzierung die weiteren Kosten der Projekte für die digitalen Infrastrukturen und Basisdienste der Agenda DVS 2024–2027. Von der Anschubfinanzierung übernimmt der Bund zwei Drittel, wenn die Gesamtheit der Kantone ebenfalls ein Drittel der Kosten übernimmt, sonst reduziert sich der Anteil des Bundes proportional.

Anschubfinanzierung	2024	2025	2026	2027
Zahlungsrahmen 2024-2027, total CHF 116 Mio.	14 000 000	24 000 000	34 000 000	44 000 000
Zahlungsrahmen Anteil Kantone	4 666 667	8 000 000	11 333 333	14 666 667
Zahlungsrahmen Anteil Bund	9 333 333	16 000 000	22 666 667	29 333 333

Tabelle 2: Anteile Bund und Kantone am Zahlungsrahmen

Gemäss provisorischer Berechnung des KdK-Kostenteilers beläuft sich der Beitrag des Kantons Bern insgesamt auf 4 643 364 Franken. Der Beitrag verteilt sich voraussichtlich wie folgt:

[4] Für die Grundfinanzierung sind im Rahmen des ICT-/Digitalisierungs-Rahmenkredits der STA (Geschäft 2023.STA.573) für die Jahre 2024 bis 2026 jeweils 372 000 Franken, also insgesamt 1 116 000 Franken für die Beiträge des Kantons Bern beantragt. Insgesamt stehen der DVS für die Grundfinanzierung jährlich 6 Mio. Franken zur Verfügung.

Kanton Bern	2024	2025	2026	2027
Anschubfinanzierung in CHF	560 406	960 696	1 360 986	1 761 276

Tabelle 3: Beitrag des Kantons Bern am Zahlungsrahmen

3.5 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen stellt den rechtlichen Rahmen für die Finanzierung der Agenda DVS für die Jahre 2024–2027 dar. Damit die nötigen finanziellen Mittel eingesetzt werden können, sind Finanzierungsbeschlüsse der zuständigen Organe des Bundes und der Kantone erforderlich. Für die Ausgestaltung der Finanzierungsbeschlüsse belässt die Vereinbarung dem Bund und den Kantonen einen grossen Spielraum. Die Kantone können in ihrem Verantwortungsbereich einen Finanzierungsbeschluss für die ganze Periode 2024–2027 ausarbeiten oder eine Etappierung vorsehen. Für die Jahre 2025–2027 sollte jedoch ein Gesamtpaket angestrebt werden. Hingegen ist nicht vorgesehen, dass Bund oder Kantone die Finanzierung an eine Einzelablösung von Projekten knüpfen. Für die vorliegende Anschubfinanzierung besteht somit faktisch kein effektiver Handlungsspielraum, um sich an einzelnen Vorhaben der Agenda DVS finanziell nicht zu beteiligen. Jeder Kanton entscheidet aber selbständig, ob er sich an der Agenda DVS beteiligen will (Artikel 2 Absatz 2 der Finanzierungsvereinbarung).

Der Kantonsanteil für die Rechnungsjahre 2024–2027 berechnet sich aufgrund der mittleren Wohnbevölkerung 2021. Die befristete Anschubfinanzierung der Agenda DVS wird mit einem Verpflichtungskredit (Art. 32 FHG) in Form eines Objektkredites (Art. 33 FHG) beim Grossen Rat beantragt. Der Kredit wird voraussichtlich wie folgt abgelöst:

2024:	CHF	561 000
2025:	CHF	961 000
2026:	CHF	1 361 000
2027:	CHF	1 762 000
Total	**CHF**	**4 645 000**

Bei der befristeten Anschubfinanzierung handelt es sich um einmalige und neue Ausgaben gemäss Artikel 27 und 30 Absatz 1 FHG.

Artikel 30 Absatz 1 FHG umschreibt die neuen Ausgaben als diejenigen, bei denen Entscheidungsspielraum besteht bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten, weshalb sie als neu zu qualifizieren sind.

Wiederkehrend sind Ausgaben gemäss Artikel 28 FHG, wenn sie einer fortgesetzten Aufgabe dienen. Dies trifft auf die Ausgaben für die befristete Anschubfinanzierung nicht zu. Sie ist demgegenüber auf vier Jahre begrenzt und die Ausgaben haben somit einen sachlich und zeitlich abgeschlossenen Zusammenhang. Sie sind daher einmalig im Sinne von Artikel 27 FHG.

Gestützt auf Artikel 3 Absatz 6 der Finanzierungsvereinbarung werden nicht ausgeschöpfte Mittel Bund und Kantonen per Ende 2027 anteilsmässig zurückerstattet.

Die Entwicklung der DVS ist mit gewissen Unsicherheiten behaftet. Einerseits wird die dem vorliegenden Finanzierungsbeschluss zugrundeliegende Agenda mit Projekten und Vorhaben rollend weiterentwickelt. Andererseits sind im Moment der Genehmigung des Kredites die entsprechenden Kreditbeschlüsse der anderen Kantone nicht vorliegend.

Die Staatskanzlei in Zusammenarbeit mit den Direktionen wird daher den Regierungsrat mit aktuellen Grundlagen zum Projektfortschritt und dem Mittelbedarf der DVS befassen. Die Bereitstellung des gesamten Finanzierungsrahmens ist dennoch ein wichtiges Signal gegenüber Bund und Kantonen, dass der Kanton Bern gewillt ist, seinen Beitrag an eine gemeinsam gesteuerte und effiziente digitale Transformation unseres Landes beizutragen.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Der Kredit steht in Übereinstimmung mit dem Ziel 2 der Regierungsrichtlinien 2023-2026, wonach der Kanton Bern die digitale Transformation nutzt, um wirkungsvolle, qualitativ hochstehende und effiziente Dienstleistungen zu erbringen. Gemeinsam mit seinen kantonsinternen und schweizweiten Partnerinnen und Partnern kann der Kanton Bern so die Chancen ergreifen, die Zukunft staatlicher Dienstleistungen aktiv zum Nutzen aller zu gestalten.

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Die beantragten, neuen Ausgaben belasten die Erfolgsrechnung. Zu allfälligen weiteren Ausgaben (inkl. Personalressourcen) aufgrund der mitfinanzierten Projekte der Agenda DVS kann zum aktuellen Zeitpunkt keine Aussage gemacht werden, weil sich diese erst im Rahmen der Projekte ergeben. Die Umsetzung der Agenda DVS gibt Synergien im Bereich IT und unterstützt die Entwicklung der digitalen Verwaltung. Abgesehen vom Gesagten ergeben sich keine nennenswerten Auswirkungen auf Organisation, Personal oder Raum.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Mit der DVS bündeln Bund und Kantone ihre Kräfte für die Digitalisierung der Verwaltung und beschleunigen die nachhaltige Stärkung der vertikalen und horizontalen Zusammenarbeit über alle drei Staatsebenen hinweg. Die Unterscheidung zwischen rein kantonalen Digitalisierungsvorhaben der Agenda DVS und solchen mit direkten oder indirekten Auswirkungen auf Gemeinden ist nicht immer eindeutig und kann sich zudem im Laufe der Umsetzungsarbeiten ändern. In jedem Fall sind Gemeinden aber von einem Teil der in der Agenda aufgeführten Vorhaben direkt oder indirekt betroffen und deren Einbezug ist ein entscheidender Faktor für eine erfolgreiche Umsetzung. Der Kreditbeschluss hat somit positive finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden des Kantons Bern.

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der Kredit hat Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Gesellschaft, da die digitale Transformation über alle Staatsebenen hinweg vorangetrieben wird, um effiziente Dienstleistungen zu ermöglichen und zu erbringen. Auf die Umwelt hat der Kredit dort direkte Auswirkungen, wo Digitalisierungsvorhaben im Umweltbereich umgesetzt werden.

8. Antrag

Für die Jahre 2024 bis 2027 beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat einen Objektkredit von insgesamt 4 645 000 Franken für den Kantonsanteil an die Anschubfinanzierung der Agenda DVS gemäss KdK-Kostenteiler.

Beilagen
– GRB-Entwurf
– Zusammenstellung Unterlagen KdK

Justizleitung des Kantons Bern

Direction de la magistrature du canton de Berne

Beschluss

Datum:	4. Juli 2023
Geschäftsnummer:	JLB 31/2023
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS): Ausgabenbewilligung für die Fach- und Konzernapplikationen sowie Digitalisierung.
Rahmenkredit 2024-2026

1 Gegenstand

Ausgaben der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (JUS) im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie (ICT) sowie für Digitalisierungsvorhaben in den Jahren 2024 bis 2026. Die Ausgaben dienen der Wartung und Weiterentwicklung der Leistungen einschliesslich der Durchführung von Projekten und der Beratung durch Dritte sowie dem Betrieb im weiteren Sinne (Kosten der Nutzung der ICT-Leistungen in der Form von Servicepreisen oder von Ausgaben für Wartung, Geräteersatz, Lizenzen).

Die Fach- und Konzernapplikationen unterstützen die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft im Kerngeschäft und ermöglichen eine effiziente Strafverfolgung, Rechtsprechung und Justizverwaltung.

2 Rechtsgrundlagen

– Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV, BSG 101.1), Art. 76 Bst. e
– Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 11. Juni 2009 (GSOG, BSG 161.1), Art. 18 Abs. 1 Bst. g und k, Abs. 2 und 19 Abs. 1
– Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG, BSG 620.0), Art. 22, 27, 28, 30 Abs. 1 und 34
– Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV, BSG 621.1), Art. 26 Abs. 3, 28, 30, 32, 35 und 39
– Gesetz über die digitale Verwaltung vom 7. März 2022 (DVG, BSG 109.1), Art. 31 und 32
– Verordnung über die digitale Verwaltung vom 11. Januar 2023 (DVV, BSG 109.111), Art. 26 - 28

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue, einmalige Ausgaben (Art. 30, 27 FHG) (inkl. 8% Reserven):	CHF		9'716’760
Neue, wiederkehrende Ausgaben (Art. 30, 28 FHG):	CHF		9'694’500

4 Massgebende Kreditsumme

Neue, einmalige Ausgaben:	CHF		8'997’000
zuzüglich Reserve von 8 % auf einmaligen Ausgaben:	CHF		719’760 9'716’760
Neue, wiederkehrende Ausgaben pro Jahr:	CHF	2024 2025 2026	3'151’500 3'276’500 3'266’500
Neue, wiederkehrende Ausgaben 2024 - 2026:	CHF		9'694’500
Total wiederkehrende und einmalige Ausgaben	**CHF**		**19'411’260**

Die Mittel sind (ohne die Reserve) im Budget bzw. Finanzplan eingestellt. Die Aufteilung auf die Erfolgsrechnung (ER) und die Investitionsrechnung (IR) erfolgt gemäss aktuellem Kenntnisstand. Für den Fall, dass die Reserve beansprucht wird, werden die Ausgaben nach Möglichkeit intern kompensiert.

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Rahmenkredit für die Jahre 2024 bis 2026. Die Ausgaben verteilen sich voraussichtlich auf folgende Kostenarten:

Kostenart (HRM2)	Kostenartenbezeichnung
309000000	Aus- + Weiterbildung des eigenen Personals
310005001	Betr.-+Verbr.-Mat. Inf. - Fachappl.
311300001	Hardware - Fachappl.
311800001	Immaterielle Anlagen Software - Fachappl.
313030001	Telekommunikationskosten - Fachappl.
313210001	Informatikdienstl. Dritte (Ber.+Hon.) - Fachappl.
313320001	Inf.-Dienstleist. Dritte (Betrieb) - Fachappl.
313330001	Inf.-Dienstleist. Dritte (Wartung) - Fachappl.
313340001	Inf.-Dienstleist. Dritte (WEntw) - Fachappl.
315300001	Informatik-Unterhalt (Hardware) (VV) - Fachappl.
315800001	Unterhalt Immat. Anlagen (VV) Software-Fachappl.
316105001	Mieten/Benützungskosten ICT-Fachappl. (Lizenzen)
520000001	Immaterielle Anlagen Software FA

Der Kredit geht zu Lasten des KLER-Kreises Nr. 5200 (Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaft). Er betrifft die Produktgruppen Zivil- und Strafgerichtsbarkeit (Nr. 4520000000), Verwaltungsgerichtsbarkeit (Nr. 4521000000), Staatsanwaltschaft (Nr. 4522000000) und Justizleitung Stabsstelle (Nr. 4523000000). Eine Aufstellung nach Organisationseinheit resp. Produktgruppe entfällt, weil die ICT-JUS zentral bei der Stabsstelle für Ressourcen der Justizleitung angesiedelt ist.

KLER-Kreis: 5200 (Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaft)

Beantragte Ausgaben

in CHF inkl. MwSt	**2024**	**2025**	**2026**
Einmalige Ausgaben (ohne Reserve)	3'321’000	2'927’000	2'749’000
davon Investitionsrechnung (IR):			*200’000*
Wiederkehrende Ausgaben	3'151’500	3'276’500	3'266’500
davon IR			
Total pro Jahr	6'472’500	6'203’500	6'015’500
Kreditbetrag exkl. Reserve			**18'691’500**
davon IR			*200’000*
zuzüglich Reserve von 8% auf den einmaligen Ausgaben			*719’760*
Kreditbetrag inkl. Reserve			**19'411’260**

Der Kreditbetrag von CHF 19'411’260 umfasst:

-	wertvermehrende Investitionen (Weiterentwicklung, Projekte) von	CHF	200’000
-	werterhaltende Investitionen (übrige Investitionen) von	CHF	-

Der vorliegende Kredit löst einen ordentlichen Abschreibungsaufwand von CHF 20’000 im Jahr 2026 aus. Aufgrund der vorgesehenen Nutzungsdauer der hier zu bewilligenden Investitionen wird auch nach dem Jahr 2026 noch Abschreibungsaufwand anfallen.

Die Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer) beträgt durchschnittlich 5 Jahre. Die Abschreibungen laufen ab 1. Juli des betreffenden Jahres.

6 Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Der Rahmenkredit wird mittels Ausführungsbeschlüssen abgelöst. Die Justizleitung ist für die Verwendung des Kredits zuständig. Sie bewilligt die Ausführungsbeschlüsse (Art. 34 Abs. 2 Bst. a FHG; Art. 18 Abs. 2 GSOG).

Die Justizleitung entscheidet ausserdem über eine allfällige Verlängerung der Gültigkeitsdauer dieses Rahmenkredits gemäss Art. 34 Abs. 2 Bst. b FHG.

7 Folgekosten

Die hier bewilligten neuen Ausgaben für Projekte und die Weiterentwicklung (einschliesslich Neuanschaffung) von Lösungen können zu Folgekosten insbesondere für Betrieb, Wartung und Lizenzen führen. Die Folgekosten können noch nicht im Einzelnen beziffert werden, weil sie sich in der Regel erst aus den Projekten ergeben, deren Durchführung mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt wird. Die Folgekosten bewegen sich jedoch voraussichtlich in der Grössenordnung der Ausgaben für Betrieb, Wartung und Lizenzen der heute eingesetzten Lösungen.

8 Finanzreferendum

Diese Ausgabenbewilligung untersteht der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt zu publizieren.

Im Namen der Justizleitung des Kantons Bern

Die Vorsitzende



Annemarie Hubschmid Volz

Der Leiter der Stabsstelle



Frédéric Kohler

- An den Grossen Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	879/2023
Datum RR-Sitzung:	16. August 2023
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer:	2023.DIJ.7489
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS): Ausgabenbewilligung für die Fach- und Konzernapplikationen sowie Digitalisierung. Rahmenkredit 2024-2026. Weiterleitung an den Grossen Rat

1. Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Beschlussantrag und vom Vortrag der Justizleitung zur Ausgabenbewilligung für die Fach- und Konzernapplikationen sowie Digitalisierung, Rahmenkredit 2024-2026, in der Kompetenz des Grossen Rates.

2. Der Regierungsrat leitet das Geschäft dem Grossen Rat zur Traktandierung und Beratung in der Wintersession 2023 weiter und stellt zum Geschäft keinen abweichenden Antrag.

3. Das Geschäft ist im Sessionsprogramm für die Wintersession 2023 zu traktandieren.

4. Das Geschäft wird in der vorberatenden Kommission und im Grossen Rat direkt durch ein Mitglied der Justizleitung vertreten.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Direktion für Inneres und Justiz
– Justizleitung
– Grosser Rat

02|00|D|v02

Justizleitung des Kantons Bern

Direction de la magistrature du canton de Berne

Vortrag

Datum:	4. Juli 2023
Geschäftsnummer:	JLB 31/2023
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS): Ausgabenbewilligung für die Fach- und Konzernapplikationen sowie Digitalisierung. Rahmenkredit 2024-2026

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Rechtliche Qualifikation der Ausgaben ... 2
3.1 Gebundene oder neue Ausgaben ... 2
3.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben ... 3

4. Beantragte Ausgaben ... 3
4.1 Übersicht über die Ausgaben ... 3
4.2 Vergleich mit dem letzten Kreditantrag ... 4
4.3 Abgrenzung von anderen Ausgaben ... 5
4.4 Nutzen und Wirtschaftlichkeit ... 5

5. Auswirkungen der Nichtgenehmigung ... 7

6. Informationssicherheit und Datenschutz ... 7

7. Öffentliches Beschaffungsrecht ... 7

8. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, ICT und Raum ... 8
8.1 Werterhaltende und wertvermehrende Investitionen ... 8
8.2 Abschreibungen ... 8
8.3 Folgekosten ... 8

9. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 9

10. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 9

11. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 9

12. Antrag ... 9

13. Anhang ... 10

1. Zusammenfassung

Mit vorliegendem Rahmenkredit bewilligt der Grosse Rat den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (JUS) einen Kostenrahmen von **CHF 9'716’760 einmalig und CHF 9'694'500 wiederkehrend, gesamthaft ausmachend CHF 19'411’260 (inkl. 8% Reserven auf den einmaligen Ausgaben)** für die Ausgaben im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie (ICT) und der Digitalisierung in den Jahren 2024 bis 2026.

Die Ausgaben betreffen die Fachapplikationen der JUS. Sie dienen der Wartung und Weiterentwicklung der Leistungen einschliesslich der Durchführung von Projekten und der Beratung durch Dritte sowie dem Betrieb im weiteren Sinne (Kosten der Nutzung der ICT-Leistungen in der Form von Servicepreisen oder von Ausgaben für Wartung, Geräteersatz, Lizenzen). Digitalisierungsvorhaben sind Bestandteil dieses Rahmenkredits. Mit der ICT-Strategie des Kantons Bern 2021-2025 werden die Digitalisierung und die ICT zusammengeführt.

Der Rahmenkredit umfasst alle heute bekannten notwendigen Ausgaben im Bereich der von diesem Beschluss erfassten Leistungen. Allfällige während der Kreditlaufzeit zusätzlich erforderliche Ausgaben (z.B. für ICT-Projekte), die heute nicht antizipiert werden können, werden der zuständigen Behörde zur separaten Genehmigung unterbreitet.

Gemäss Art. 32 Abs. 2 des Gesetzes über die digitale Verwaltung vom 7. März 2023 (DVG, BSG 109.1) sind die einzelnen Direktionen, die Staatskanzlei und die Justizbehörden (DIR/STA/JUS) bzw. ihre Fachämter verantwortlich für ihre jeweiligen Fach- und Konzernapplikationen, und das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) ist verantwortlich für die ICT-Grundversorgung. Nach einer seit 2017 geltenden, mit der Finanzkommission (FiKo) abgesprochenen Praxis unterbreitet der Regierungsrat die ICT-/Digitalisierungs-Ausgaben dem Grossen Rat in mehrjährigen Rahmenkrediten für die einzelnen DIR/STA/JUS und für das KAIO jährlich. Ausgaben für Grossprojekte werden separat bewilligt.

2. Rechtsgrundlagen

Für die Rechtsgrundlagen wird auf die Angaben im Beschluss verwiesen.

3. Rechtliche Qualifikation der Ausgaben

3.1 Gebundene oder neue Ausgaben

Art. 30 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG, BSG 620.0) umschreibt die neuen Ausgaben als diejenigen, bei denen Entscheidungsspielraum besteht bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten. Beim Entscheid über die Einführung oder die Weiterentwicklung von ICT-/Digitalisierungs-Lösungen besteht fast immer ein gewisser Handlungsspielraum. Die Kosten für Beratung und Weiterentwicklung sind daher neu.

Auch bei der Nutzung der ICT-/Digitalisierungs-Lösungen, d.h. beim Betrieb im weiteren Sinne, besteht ein Handlungsspielraum insoweit, als darüber zu entscheiden ist, welche Elemente des Leistungsangebots in welcher Ausprägung wo eingesetzt werden sollen. Um eine einheitliche Behandlung der Ausgaben und gegenüber dem Grossen Rat eine grösstmögliche Transparenz sicherzustellen, werden deshalb alle Betriebskosten als neu qualifiziert, auch wenn teilweise kein oder nur

ein sehr beschränkter Handlungsspielraum gegeben ist. Ausnahmen für Einzelgeschäfte, die nur klar gebundene Betriebskosten betreffen, bleiben vorbehalten.

3.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben

Wiederkehrend sind Ausgaben gemäss Art. 28 FHG, wenn sie einer fortgesetzten, dauernden Aufgabe dienen. Dies trifft auf die Ausgaben für den Betrieb im weiteren Sinne zu, welche während der ganzen Lebenszeit einer ICT-/Digitalisierungs-Lösung anfallen. Demgegenüber fallen die Ausgaben für Projekte, Weiterentwicklung und Beratung typischerweise im Rahmen eines zeitlich begrenzten Vorhabens an. Sie sind daher einmalig im Sinne von Art. 27 FHG.

4. Beantragte Ausgaben

4.1 Übersicht über die Ausgaben

Die nachstehende Tabelle stellt die beantragten Ausgaben zusammen. Im Anhang folgt eine detaillierte Aufstellung der Ausgaben nach Themen bzw. Applikation.

Der Kredit geht zu Lasten des KLER-Kreises Nr. 5200 (Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaft). Er betrifft die Produktgruppen Zivil- und Strafgerichtsbarkeit (Nr. 4520000000), Verwaltungsgerichtsbarkeit (Nr. 4521000000), Staatsanwaltschaft (Nr. 4522000000) und Justizleitung Stabsstelle (Nr. 4523000000). Eine Aufstellung nach Organisationseinheit resp. Produktgruppe entfällt, weil die ICT-JUS für alle Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft zentral bei der Stabsstelle für Ressourcen der Justizleitung angesiedelt ist.

KLER-Kreis: 5200 (Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaft)

Beantragte Ausgaben			
in CHF inkl. MwSt	**2024**	**2025**	**2026**
Einmalige Ausgaben (ohne Reserve)	3'321’000	2'927’000	2'749’000
davon Investitionsrechnung (IR):			*200’000*
Wiederkehrende Ausgaben	3'151’500	3'276’500	3'266’500
davon IR			
Total pro Jahr	6'472’500	6'203’500	6'015’500
Kreditbetrag exkl. Reserve			**18'691’500**
davon IR			*200’000*
Reserve von 8% auf den einmaligen Ausgaben			*719’760*
Kreditbetrag inkl. Reserve			**19'411’260**

Gemäss Absprache mit der Finanzkommission des Grossen Rates umfasst der Kredit eine Reserve von 8 Prozent auf den einmaligen Ausgaben, die im Budget und Finanzplan nicht eingestellt ist. Für den Fall, dass die Reserve beansprucht wird, wird die JUS bestrebt sein, diese Ausgaben intern zu kompensieren.

4.2 Vergleich mit dem letzten Kreditantrag

Die Summe der Ausgabenbewilligungen für die hier beantragten Ausgaben hat sich wie folgt entwickelt:

Jahr	CHF p.a.	Bemerkungen
2021	5'112’000	JLB 28/2020 / RRB 879/2020 / GRB 2020.DIJ.991
	175’600	*Reserve von 8% auf den einmaligen Ausgaben*
	5'287’600	Summe 2021
2022	4'914’000	JLB 28/2020 / RRB 879/2020 / GRB 2020.DIJ.991
	151’760	*Reserve von 8% auf den einmaligen Ausgaben*
	5'065’760	Summe 2022
2023	4'503’000	JLB 28/2020 / RRB 879/2020 / GRB 2020.DIJ.991
	151’760	*Reserve von 8% auf den einmaligen Ausgaben*
	4’654’760	Summe 2023

Der vorliegende Rahmenkredit für die Jahre 2024 bis 2026 fällt ohne Berücksichtigung der Reserven insgesamt rund 4.16 Millionen höher aus als der vorangehende Kredit für die Jahre 2021 bis 2023.

Die Differenz liegt zum einen darin begründet, dass sich eingeplante Kostenreduktionen noch nicht verwirklichen konnten. Gestützt auf die Planung der Einführung der Fachapplikation Rialto bei der Staatsanwaltschaft wurde im ICT-Rahmenkredit 2021-2023 davon ausgegangen, dass die Applikationen ELBA, JUGIS und Tribuna bei der Staatsanwaltschaft ausser Betrieb genommen werden können. Der damalige Rahmenkredit sah für 2023 bei der Staatsanwaltschaft keine Kosten für diese Applikationen mehr vor. Aufgrund von Projektverzögerungen ist die Staatsanwaltschaft jedoch darauf angewiesen, die genannten Fachapplikationen weiterhin nutzen zu können. Sie sind deshalb vom vorliegenden Rahmenkredit erfasst.

Eine Abweichung ergibt sich auch im Bereich der Anwaltsprüfungen. Die Kosten für die ICT-Unterstützung der Anwaltsprüfungen wurden bis 2022 über eine gesonderte Ausgabenbewilligung finanziert. Seit 2023 sind sie im Rahmenkredit enthalten.

Zum anderen steigen die Kosten für einige Fachapplikationen und Projekte in den kommenden Jahren an. Der nachfolgenden Tabelle kann eine Aufstellung der wichtigsten Abweichungen entnommen werden:

CHF	Betreff	Begründung
+ 2'084’000	Fachapplikation Tribuna	Die Preise der Lieferantin sind bis 2024 fixiert. Danach sind moderate Kostenanpassungen möglich. Durch die Zunahme der Anzahl Nutzende (Mitarbeitende) von Tribuna V3 werden entsprechend zusätzliche Lizenzen benötigt. Da die ca. 350 Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft Tribuna vorerst weiternutzen, ist ausserdem die geplante Reduktion der Lizenzkosten weggefallen (siehe oben). Weiter erfasst der Rahmenkredit CHF 1'400'000 für die geplante Migration der Gerichte auf die neuste Version von Tribuna (siehe dazu Ziff. 4.4).

CHF	Betreff	Begründung
+ 1'400’000	Projekt Justitia 4.0	Das Projekt wird durch die Justizkonferenz und die KKJPD als Auftraggeber verantwortet. Die anfallenden Kosten werden durch die Kantone und den Bund getragen. Das Projekt befindet sich in den nächsten Jahren in der Realisierungsphase. In dieser fallen plangemäss höhere Kosten an als in der Initialisierungs- und Konzeptphase.
+ 712'000	HIS (gesamtschweizerisches Programm)	HIS wird durch die KKJPD als Auftraggeber verantwortet. Die anfallenden Kosten werden durch die Kantone und den Bund getragen. Das Programm befindet sich in den nächsten Jahren in der Realisierungsphase. In dieser fallen plangemäss höhere Kosten an als in der Initialisierungs- und Konzeptphase.
+ 598’500	Restliche Fachapplikationen	Bei den 17 Standorten der Justiz sind neu die einmaligen Kosten (Erneuerungen / Ersatz) und auch die Wartungskosten der Schliesssysteme in das Budget aufgenommen worden. Die bestehende Bibliothekslösung wurde für weitere Organisationseinheiten ausgerollt und die Folgekosten entsprechend budgetiert. Neu sind auch Videokonferenzanlagen für Einvernahmen in das Budget aufgenommen worden. Sie gewährleisten die Einhaltung der bundesgesetzlichen Vorgaben zum Opferschutz in der Strafverfolgung.

4.3 Abgrenzung von anderen Ausgaben

Für mehrjährige grössere ICT-/Digitalisierungs-Vorhaben werden in der Regel separate, mehrjährige Ausgabenbewilligungen eingeholt. Die entsprechenden Ausgaben sind hier nicht enthalten. Dazu gehören die folgenden Ausgabenbewilligungen:

- Kantonspolizei und Staatsanwaltschaft; Beschaffung einer neuen Vorgangsbearbeitung (NeVo) für die Polizei und die Staatsanwaltschaft; Verpflichtungskredit und Zusatzkredite (GRB 2016.POM.376; GRB 2020.SIDKAPO.573)
- Staatsanwaltschaft des Kantons Bern; Transformation Fachapplikation Rialto auf SAP-Standard S/4 Hana; Objektkredit (JLB 32/2023; Antrag an den Grossen Rat)

4.4 Nutzen und Wirtschaftlichkeit

Der Nutzen und die Wirtschaftlichkeit der grössten Teilvorhaben sind in der untenstehenden Tabelle beschrieben.

Diese Vorhaben dienen der Umsetzung der strategischen Vorgaben der ICT und der digitalen Verwaltung:

– Richtlinien der Regierungspolitik
– Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern
– ICT-Strategie des Kantons Bern

Vorhaben	Zeitraum	Kosten und Nutzen
Tribuna V4	Beginn: 2024 Ende: 2027	– Total geplante Ausgaben des Vorhabens: CHF 1'500'000, davon sind CHF 1'400’000 Teil dieser Ausgabenbewilligung. Die geplanten Ausgaben verteilen sich wie folgt: – 2024: CHF 700’000 – 2025: CHF 500’000 – 2026: CHF 200’000 – Beim Vorhaben Tribuna V4 handelt es sich vor allem um ein Technologie Upgrade. Dieses ist die Basis für die Integration der Fachapplikation in Justitia 4.0 bzw. deren Komponenten, d.h. die Justizaktenapplikation und die Austauschplattform «Justitia.Swiss». Die künftige Anbindung (Schnittstellen) an NewVostra wird dadurch ebenfalls ermöglicht. – Durch die neuen Technologien werden auch die Bedienbarkeit und Funktionalität für die Nutzenden verbessert bzw. erweitert. – Ebenfalls wird die Wartbarkeit und Weiterentwicklung von Tribuna sichergestellt (Investitionsschutz).
Rialto	Beginn: 2016 Ende: 2025	– Total bewilligte Ausgaben des Vorhabens: CHF 7'882'000 – Die vorliegende Ausgabenbewilligung umfasst in erster Linie die wiederkehrenden Betriebskosten von CHF 3'625'000. Zudem sind jährlich CHF 150'000 vorgesehen für allfällige künftige Weiterentwicklungen aufgrund neuer Anforderungen oder gesetzlicher Änderungen. – Die geplanten Ausgaben verteilen sich wie folgt: – 2024: CHF 1'275’000 – 2025: CHF 1'400’000 – 2026: CHF 1'400’000 – Die Erhöhung der wiederkehrenden Kosten gegenüber dem ursprünglichen GRB 2016.POM.376 ist auf die zusätzlichen Investitionen zurückzuführen. Sie führen zu höheren Kosten für Wartung und Lizenzen. – Die Ausführungen zum erwarteten Nutzen und der Wirtschaftlichkeit sind in detaillierter Form dem Vortrag zum GRB 2016.POM.376 zu entnehmen.
Justitia 4.0		– Das Projekt Justitia 4.0 verfolgt im Auftrag der Justizdirektorinnen und -direktoren und der Justizkonferenz die Digitalisierung der Schweizer Justiz. Der Rechtsverkehr zwischen den verschiedenen Verfahrensbeteiligten und die Akteneinsicht sollen künftig in allen Verfahrensabschnitten des Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichtsverfahrens elektronisch über die zentrale Justizplattform «Justitia.Swiss» erfolgen.

Vorhaben	Zeitraum	Kosten und Nutzen
		– Das Projekt wird durch die Justizkonferenz und die KKJPD als Auftraggeber verantwortet. Die anfallenden Kosten werden durch die Kantone und den Bund getragen. – Die geplanten Ausgaben für die Justiz des Kantons Bern fallen gemäss Verteilschlüssel und den kantonsspezifischen Aufwänden wie folgt an: – 2024: CHF 1'151’000 – 2025: CHF 1'040’000 – 2026: CHF 969’000
HIS		– Kantone und Bund harmonisieren koordiniert bestehende IT-Systeme der Strafjustiz und beschaffen Neues gemeinsam. – Das Programm wird durch die KKJPD als Auftraggeber verantwortet. Die anfallenden Kosten werden durch die Kantone und den Bund getragen. – Die geplanten Ausgaben für die Justiz des Kantons Bern fallen gemäss Verteilschlüssel wie folgt an: – 2024: CHF 695’000 – 2025: CHF 612’000 – 2026: CHF 605’000

5. Auswirkungen der Nichtgenehmigung

In dem Umfang, wie hier beantragte Ausgaben nicht genehmigt werden, können Leistungen nicht oder nur eingeschränkt erbracht werden. Dies hat zur Folge, dass auch die damit unterstützten gesetzlichen Aufgaben der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft nicht oder nur eingeschränkt erfüllt werden können. Zudem wird auf die Ausführungen zu den einzelnen Ausgaben im Anhang verwiesen.

6. Informationssicherheit und Datenschutz

Die von der kantonalen Gesetzgebung über Informationssicherheit und Datenschutz (ISDS) verlangten Unterlagen zur Einhaltung der ISDS-Vorschriften beim Einsatz der einzelnen ICT-/Digitalisierungs-Lösungen werden vor der Betriebsaufnahme von der oder dem Informationssicherheitsverantwortlichen der Organisationseinheit oder des Projekts geprüft. Die Unterlagen werden gegebenenfalls auch im Rahmen der in Art. 17a des Datenschutzgesetzes[1] vorgesehenen Vorabkontrolle durch die Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern geprüft.

7. Öffentliches Beschaffungsrecht

Die Aufträge an Dritte werden nach den Vorgaben des öffentlichen Beschaffungsrechts je nach ihrem Wert im freihändigen, Einladungs-, offenen oder selektiven Verfahren vergeben. Das heisst, dass für Aufträge im Wert von über CHF 250'000 eine öffentliche Ausschreibung auf der Website

[1] Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (DSG, BSG 152.04).

www.simap.ch erfolgt. In einzelnen Fällen ist eine Ausschreibung nicht möglich, weil nur ein Anbieter in Frage kommt, etwa bei Folgeaufträgen wegen bestehender Abhängigkeiten oder aus Sicherheitsgründen. In diesen Fällen wird der Verzicht auf eine Ausschreibung – wie gesetzlich vorgeschrieben – auf www.simap.ch publiziert. Mitbewerbende erhalten damit die Gelegenheit, einen aus ihrer Sicht rechtswidrigen Verzicht auf eine Ausschreibung mit Beschwerde zu rügen.

8. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, ICT und Raum

8.1 Werterhaltende und wertvermehrende Investitionen

Die Übersicht im Anhang zeigt die Anteile der werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen samt Auswirkungen auf die Abschreibungen pro Leistung auf. Als wertvermehrend werden Investitionen für Projekte und Weiterentwicklungen klassifiziert, als werterhaltend alle anderen Investitionen.

Die Kreditsumme umfasst *keine werterhaltenden* Investitionen. Zusammengefasst fallen die folgenden wertvermehrenden Investitionen an:

Wertvermehrende Investitionen

in CHF inkl. MwSt	2024	2025	2026	Total
JUS			200’000	200’000
Total			**200’000**	**200’000**

8.2 Abschreibungen

Dieser Kredit löst zusammengefasst den folgenden Abschreibungsaufwand aus, gestützt auf eine durchschnittliche Abschreibungsdauer von 5 Jahren:

Abschreibungsaufwand

in CHF inkl. MwSt	2024	2025	2026	Total
JUS			20’000	20’000
Total			**20’000**	**20’000**

Aufgrund der vorgesehenen Nutzungsdauer der hier zu bewilligenden Investitionen wird auch nach dem Jahr 2026 noch Abschreibungsaufwand anfallen.

8.3 Folgekosten

Die hier bewilligten neuen Ausgaben für Projekte und die Weiterentwicklung (einschliesslich Neuanschaffung) von ICT-/Digitalisierungs-Lösungen können zu Folgekosten insbesondere für Betrieb, Wartung und Lizenzen führen. Die Folgekosten können noch nicht im Einzelnen beziffert werden, weil sie sich in der Regel erst aus den Projekten ergeben, deren Durchführung mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt wird. Die Folgekosten bewegen sich jedoch voraussichtlich in der Grössenordnung der Ausgaben für Betrieb, Wartung und Lizenzen der heute eingesetzten ICT-/Digitalisierungs-Lösungen.

Abgesehen vom Gesagten hat der vorliegende Beschluss keine besonderen Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, ICT und Raum.

9. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Der Kredit steht in Übereinstimmung mit der ICT-Strategie des Regierungsrates 2021-2025 sowie der Strategie Digitale Verwaltung.

Die Digitalisierung bei den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft ist stark durch nationale Vorhaben, insbesondere das Programm HIS und das Projekt Justitia 4.0, gesteuert. Die vorliegend beantragten Ausgaben sind auf diese Vorhaben abgestimmt.

10. Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Kredit hat keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden.

11. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der Kredit hat keine direkten Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Gesellschaft.

12. Antrag

Die Justizleitung beantragt dem Grossen Rat, dem beiliegenden Rahmenkredit zuzustimmen.

Beilage:
– GRB-Entwurf

13. Anhang

Dieser Anhang zeigt die geplante Aufteilung des Kreditbetrags auf die ICT-/Digitalisierungs-Leistungen und Projekte auf. Die Zahlen basieren auf dem im Frühjahr des Vorjahres des Kredits erstellten Budget und Finanzplan (Planvariante 2). Die tatsächliche Höhe oder der Zeitpunkt der einzelnen Ausgaben kann davon abweichen, etwa wegen Änderungen der Projektplanung, geänderten technischen Rahmenbedingungen oder dem Ergebnis öffentlicher Ausschreibungen.

Der Kredit geht zu Lasten des KLER-Kreises Nr. 5200 (Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaft). Eine Aufstellung nach Organisationseinheit resp. Produktgruppe entfällt, weil die ICT-JUS zentral bei der Stabsstelle für Ressourcen der Justizleitung angesiedelt ist.

13.1 Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS)

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**		**ER**	**IR**		**ER**	**IR**	
Fachapplikation[2]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
Tribuna	Tribuna dient den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft als Geschäftsverwaltung. Diese umfasst spezifische Funktionen, wie z.B. Anonymisierung und Publikation von Urteilen.	**Betrieb i.w.S.[3]** (wiederkehrend)	1'388’000			1'388’000			1'378’000		
		Weiterentwicklung, Beratung[4] (einmalig)	800’000			600’000			300’000		
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					800’000			600’000			300’000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					1'388’000			1'388’000			1'378’000
Gesamttotal pro Jahr					2'188’000			1'988’000			1'678’000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**5'854’000**
Bemerkungen[5]: -											

[2] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt / Vorhaben
[3] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung
[4] Inkl. Projektkosten
[5] Erläuterungen zu den aufgeführten Beträgen sowie Angaben zum Bezug zur geltenden ICT Strategie sowie zu Nutzen/Wirtschaftlichkeit

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Fachapplikation[6]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
RIALTO (NeVo)	Rialto dient künftig der Staatsanwaltschaft als Geschäftsverwaltung mit End-to-End Prozessen und Schnittstellen von und zu der Kantonspolizei.	**Betrieb i.w.S.[7]** (wiederkehrend)	1'125’000			1'250’000			1'250’000		
		Weiterentwicklung, Beratung[8] (einmalig)	150’000			150’000			150’000		
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					150’000			150’000			150’000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					1'125’000			1'250’000			1'250’000
Gesamttotal pro Jahr					1'275’000			1'400’000			1'400’000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**4'075’000**
Bemerkungen[9]: -.											

[6] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt / Vorhaben
[7] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung
[8] Inkl. Projektkosten
[9] Erläuterungen zu den aufgeführten Beträgen sowie Angaben zum Bezug zur geltenden ICT Strategie sowie zu Nutzen/Wirtschaftlichkeit

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Projekt[10]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
Justitia 4.0	Das Projekt Justitia 4.0 verfolgt im Auftrag der Justizdirektorinnen und -direktoren und der Justizkonferenz die Digitalisierung der Schweizer Justiz. Der Rechtsverkehr zwischen den verschiedenen Verfahrensbeteiligten und die Akteneinsicht sollen künftig in allen Verfahrensabschnitten des Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichtsverfahrens elektronisch über die zentrale Justizplattform «Justitia.Swiss» erfolgen.	**Betrieb i.w.S.**[11] (wiederkehrend)									
		Weiterentwicklung, Beratung[12] (einmalig)	1'151’000			1'040’000			969’000		
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					1'151’000			1'040’000			969’000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben											
Gesamttotal pro Jahr					1'151’000			1'040’000			969’000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**3'160’000**
Bemerkungen[13]**:** -											

[10] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt / Vorhaben
[11] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung
[12] Inkl. Projektkosten
[13] Erläuterungen zu den aufgeführten Beträgen sowie Angaben zum Bezug zur geltenden ICT Strategie sowie zu Nutzen/Wirtschaftlichkeit

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Programm[14]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
HIS - Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz	Kantone und Bund harmonisieren koordiniert bestehende IT-Systeme der Strafjustiz und beschaffen Neues gemeinsam.	**Betrieb i.w.S.**[15] (wiederkehrend)									
		Weiterentwicklung, Beratung[16] (einmalig)	695’000			612’000			605’000		
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					695’000			612’000			605’000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben											
Gesamttotal pro Jahr					695’000			612’000			605’000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**1'912’000**
Bemerkungen[17]**:** -											

[14] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt / Vorhaben
[15] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung
[16] Inkl. Projektkosten
[17] Erläuterungen zu den aufgeführten Beträgen sowie Angaben zum Bezug zur geltenden ICT Strategie sowie zu Nutzen/Wirtschaftlichkeit

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Fachapplikation[18]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
Restliche Fachapplikationen (CHF < 50‘000)	Einsatz von spezifischen Fachapplikationen als Ergänzung von Tribuna, JUGIS, ELBA sowie Schnittstellen und Endgeräten.	**Betrieb i.w.S.**[19] (wiederkehrend)	325’500			325’500			325’500		
		Weiterentwicklung, Beratung[20] (einmalig)	265’000			265’000			265’000		
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					265’000			265’000			265’000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					325’500			325’500			325’500
Gesamttotal pro Jahr					590’500			590’500			590’500
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**1'771’500**
Bemerkungen[21]**:** -											

[18] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt / Vorhaben
[19] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung
[20] Inkl. Projektkosten
[21] Erläuterungen zu den aufgeführten Beträgen sowie Angaben zum Bezug zur geltenden ICT Strategie sowie zu Nutzen/Wirtschaftlichkeit

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**		**ER**	**IR**		**ER**	**IR**	
Fachapplikation[22]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
ELBA	Die Fachapplikation ELBA wird als Vorsystem von ERP BE (SAP) eingesetzt.	**Betrieb i.w.S.**[23] (wiederkehrend)	150’000			150’000			150’000		
		Weiterentwicklung, Beratung[24] (einmalig)	40’000			40’000			40’000		
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					40’000			40’000			40’000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					150’000			150’000			150’000
Gesamttotal pro Jahr					190’000			190’000			190’000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**570’000**
Bemerkungen[25]**:** -											

[22] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt / Vorhaben
[23] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung
[24] Inkl. Projektkosten
[25] Erläuterungen zu den aufgeführten Beträgen sowie Angaben zum Bezug zur geltenden ICT Strategie sowie zu Nutzen/Wirtschaftlichkeit

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**		**ER**	**IR**		**ER**	**IR**	
Fachapplikation[26]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
ICT-Reserve	Reserve für unvorhergesehene Projekte, Aufträge und Ausgaben	**Betrieb i.w.S.**[27] (wiederkehrend)									
		Weiterentwicklung, Beratung[28] (einmalig)	100’000			100’000			100’000		200’000
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					100’000			100’000			300’000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben											
Gesamttotal pro Jahr					100’000			100’000			300’000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**500’000**
Bemerkungen[29]**:** -											

[26] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt / Vorhaben
[27] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung
[28] Inkl. Projektkosten
[29] Erläuterungen zu den aufgeführten Beträgen sowie Angaben zum Bezug zur geltenden ICT Strategie sowie zu Nutzen/Wirtschaftlichkeit

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Fachapplikation[30]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
Anwaltsprüfungen	ICT-Unterstützung der Anwaltsprüfungen	**Betrieb i.w.S.**[31] (wiederkehrend)	105’000			105’000			105’000		
		Weiterentwicklung, Beratung[32] (einmalig)									
Total pro Jahr einmalige Ausgaben											
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					105’000			105’000			105’000
Gesamttotal pro Jahr					105’000			105’000			105’000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**315’000**
Bemerkungen[33]**:** -											

[30] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt / Vorhaben
[31] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung
[32] Inkl. Projektkosten
[33] Erläuterungen zu den aufgeführten Beträgen sowie Angaben zum Bezug zur geltenden ICT Strategie sowie zu Nutzen/Wirtschaftlichkeit

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Projekt[34]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
Restliche Projekte (CHF < 50‘000)	Durchführen von ICT-Projekten und Erweiterungen; Erweiterung von Gebäudeverkabelung von Mietobjekten	**Betrieb i.w.S.**[35] (wiederkehrend)									
		Weiterentwicklung, Beratung[36] (einmalig)	70’000			70’000			70’000		
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					70’000			70’000			70’000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben											
Gesamttotal pro Jahr					70’000			70’000			70’000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**210’000**
Bemerkungen[37]**:** -											

[34] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt / Vorhaben
[35] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung
[36] Inkl. Projektkosten
[37] Erläuterungen zu den aufgeführten Beträgen sowie Angaben zum Bezug zur geltenden ICT Strategie sowie zu Nutzen/Wirtschaftlichkeit

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Fachapplikation[38]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
JUGIS	JUGIS dient der Jugendanwaltschaft als Geschäftsverwaltung.	**Betrieb i.w.S.**[39] (wiederkehrend)	58’000			58’000			58’000		
		Weiterentwicklung, Beratung[40] (einmalig)									
Total pro Jahr einmalige Ausgaben											
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					58’000			58’000			58’000
Gesamttotal pro Jahr					58’000			58’000			58’000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**174’000**
Bemerkungen[41]**:** -											

[38] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt / Vorhaben
[39] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung
[40] Inkl. Projektkosten
[41] Erläuterungen zu den aufgeführten Beträgen sowie Angaben zum Bezug zur geltenden ICT Strategie sowie zu Nutzen/Wirtschaftlichkeit

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**		**ER**	**IR**		**ER**	**IR**	
Fachapplikation[42]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
ICT-Strategie	Umsetzung der (kantonalen) ICT-Strategie in der Justiz	**Betrieb i.w.S.**[43] (wiederkehrend)									
		Weiterentwicklung, Beratung[44] (einmalig)	50’000			50’000			50’000		
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					50’000			50’000			50’000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben											
Gesamttotal pro Jahr					50’000			50’000			50’000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**150’000**
Bemerkungen[45]**:** -											

[42] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt / Vorhaben
[43] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung
[44] Inkl. Projektkosten
[45] Erläuterungen zu den aufgeführten Beträgen sowie Angaben zum Bezug zur geltenden ICT Strategie sowie zu Nutzen/Wirtschaftlichkeit

13.2 Total Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS)

KLER-Kreis 5200 (Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaft)

in CHF	**2024**	**2025**	**2026**
Total pro Jahr einmalige Ausgaben	3'321’000	2'927'000	2'749’000
davon IR			*200’000*
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben	3'151’500	3'276’500	3'266’500
davon IR			
Gesamttotal pro Jahr	6'472’500	6'203’500	6'015’500
davon IR			*200’000*
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)			**18'691’500**

Bemerkungen: -

Justizleitung des Kantons Bern

Direction de la magistrature du canton de Berne

Beschluss

Datum:	4. Juli 2023
Geschäftsnummer:	JLB 32/2023
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern; Transformation Fachapplikation Rialto auf SAP-Standard S/4 Hana (vorgezogene Lifecycle-Massnahme, Vorgangsbearbeitung für Polizei und Staatsanwaltschaft). Objektkredit

1 Gegenstand

Objektkredit für die Transformation der Fachapplikation Rialto auf den neuen SAP-Standard S/4 Hana bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern.

2 Rechtsgrundlagen

– Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV, BSG 101.1), Art. 76 Bst. e

– Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 11. Juni 2009 (GSOG, BSG 161.1), Art. 18 Abs. 1 Bst. g und k und Abs. 2

– Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG, BSG 620.0), Art. 22, 26 Abs. 2 Bst. a, 27, 30 Abs. 1 und 33

– Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV, BSG 621.1), Art. 27

3 Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Gesamtkosten Transformation auf S/4 Hana bei der Staatsanwaltschaft	**CHF**	**6'351’716**
Abzüglich des mit Beschluss der JL vom 03.04.2023 bewilligten MVP (JLB 33/2023; hier exkl. Reserve von 15 %)	CHF	331’716
Kreditbetrag exkl. Reserve	**CHF**	**6'020’000**
zu bewilligender Kredit (inkl. 15 % Reserve)	**CHF**	**6'923’000**

Es handelt sich um neue, einmalige Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Die Mittel sind im Budget bzw. Finanzplan eingestellt.

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit in der Form eines Objektkredits (2024-2026).

Produktgruppe:	Justizleitung Stabsstelle (4523000000)
Konto:	313210001 Informatikdienstl. Dritte (Ber.+Hon.) - Fachappl.
	520000001 Immaterielle Anlagen Software Fachappl.

Die Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Folgekosten können der Beilage «Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung» entnommen werden.

5 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen der Justizleitung des Kantons Bern

Die Vorsitzende	Der Leiter der Stabsstelle
	
Annemarie Hubschmid Volz	Frédéric Kohler

- An den Grossen Rat

Justizleitung des Kantons Bern

Direction de la magistrature du canton de Berne

Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Datum:	4. Juli 2023
Geschäftsnummer:	JLB 32/2023
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern; Transformation Fachapplikation Rialto auf SAP-Standard S/4 Hana (vorgezogene Lifecycle-Massnahme, Vorgangsbearbeitung für Polizei und Staatsanwaltschaft). Objektkredit

1. Gegenstand

Objektkredit für die Transformation der Fachapplikation Rialto auf den neuen SAP-Standard S/4 Hana bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern.

2. Bezeichnung Anlageklasse(n) und standardmässige Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer
Software	3'250’000	5 Jahre

3. Aufteilung werterhaltend/wertvermehrend

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
3'250’000	3'250’000	0	15

4. Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

Investitionsausgaben pro Jahr
(Jahrestranchen ohne Reserven. Allfällige Beiträge Dritter bereits abgezogen)

In Mio. CHF	Total	Vorjahre	2024	2025	2026	2027	Folgejahre
Nettoinvestitionen aktuell	3.25		2.25	1			
In gesamtkantonaler Investitionsplanung 2023 eingestellt	3.25		2.25	1			

5. Erläuterung der Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung

Jährlicher Abschreibungsaufwand (über die gesamte Nutzungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag
Software	650’000

Folgekosten zu Lasten der Erfolgsrechnung als Folge der Investitionsausgabe

Beschreibung	Jahr	Betrag
Höhere Kosten für Betrieb, Wartung und Lizenzen	2024	125’000
(übrige Folgekosten NeVo siehe GRB 2016.POM.376)	2025	250’000
	2026	250’000
Total in CHF	**2024-2026**	**625’000**

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	880/2023
Datum RR-Sitzung:	16. August 2023
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer:	2023.DIJ.7491
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern; Transformation Fachapplikation Rialto auf SAP-Standard S/4 Hana (vorgezogene Lifecycle-Massnahme, Vorgangsbearbeitung für Polizei und Staatsanwaltschaft). Objektkredit. Weiterleitung des Geschäfts an den Grossen Rat

1. Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Beschlussantrag und Vortrag der Justizleitung zum Objektkredit betreffend die Transformation der Fachapplikation Rialto auf SAP-Standard S/4 Hana in der Kompetenz des Grossen Rates.

2. Der Regierungsrat leitet das Geschäft dem Grossen Rat zur Traktandierung und Beratung in der Wintersession 2023 weiter und stellt zum Geschäft keinen abweichenden Antrag.

3. Das Geschäft ist im Sessionsprogramm für die Wintersession 2023 zu traktandieren.

4. Das Geschäft wird in der vorberatenden Kommission und im Grossen Rat direkt durch ein Mitglied der Justizleitung vertreten.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Direktion für Inneres und Justiz
– Justizleitung
– Grosser Rat

02|00|D|v02

Justizleitung des Kantons Bern

Direction de la magistrature du canton de Berne

Vortrag

Datum:	4. Juli 2023
Geschäftsnummer:	JLB 32/2023
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern; Transformation Fachapplikation Rialto auf SAP-Standard S/4 Hana (vorgezogene Lifecycle-Massnahme, Vorgangsbearbeitung für Polizei und Staatsanwaltschaft). Objektkredit

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Vorhabens ... 2
3.1 Neue Vorgangsbearbeitung (NeVo), Fachapplikation Rialto ... 2
3.2 Stand Systemteil Polizei ... 3
3.3 Stand Systemteil Staatsanwaltschaft ... 3
3.4 Berücksichtigung SAP-Standard S/4 Hana im Vorhaben NeVo / Rialto (vorgezogene Lifecycle-Massnahme) ... 3
3.5 Optimierungen im Zusammenhang mit der Transformation auf S/4 Hana ... 4
3.6 Vorgehensplan, Sicherstellung Projektfortschritt im Jahr 2023 ... 4

4. Rechtliche Qualifikation der Ausgaben ... 5
4.1 Gebundene oder neue Ausgaben ... 5
4.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben ... 5

5. Beantragte Ausgaben ... 6
5.1 Übersicht über die Ausgaben ... 6
5.2 Abgrenzung von anderen Ausgaben ... 6
5.3 Nutzen und Wirtschaftlichkeit ... 7

6. Auswirkungen der Nichtgenehmigung ... 7

7. Informationssicherheit und Datenschutz ... 8

8. Öffentliches Beschaffungsrecht ... 8

9. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, ICT und Raum ... 8
9.1 Wertvermehrende Investitionen ... 8
9.2 Abschreibungen ... 8
9.3 Folgekosten ... 9

10. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 9

11. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 9

12. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 9

13. Antrag ... 9

1. Zusammenfassung

Im mehrjährigen Vorhaben Neue Vorgangsbearbeitung NeVo entwickeln die Kantonspolizei und die Staatsanwaltschaft eine gemeinsame Fachapplikation auf SAP-Basis. Die neue Applikation heisst Rialto und steht für den digitalen Brückenschlag zwischen den zwei wichtigsten Partnern der Strafverfolgung. Entsprechend der vorgelagerten Position in der chaîne pénale und dem grösseren Projektaufwand / Systemvolumen lag der Fokus vorerst auf dem Systemmandanten der Kantonspolizei. Im Frühling 2022 hat die Kantonspolizei die neue Fachapplikation Rialto eingeführt. In der anschliessenden «Fokusphase Staatsanwaltschaft» war zuerst die Dokumentation der Arbeitsprozesse der Staatsanwaltschaft abzuschliessen.

Die Fachapplikation Rialto basiert auf dem SAP-Standard R3 und ist innert weniger Jahre zwingend auf den neuen Standard S/4 Hana zu transformieren. Es handelt sich um eine Massnahme im Lebenszyklus der Fachapplikation. Die Staatsanwaltschaft hat Rialto – im Unterschied zur Kantonspolizei – noch nicht eingeführt. Kostenüberlegungen führen dazu, dass der in Entwicklung begriffene Systemteil der Staatsanwaltschaft direkt auf dem neuen Standard zu realisieren ist (anstatt Realisierung im vergehenden Standard und anschliessendes Folgeprojekt). Eine spätere Transformation wäre mit erheblichen Nachteilen verbunden. Daher wird die ohnehin anfallende Lifecycle-Massnahme zeitlich vorgezogen und, im Fall der Staatsanwaltschaft, mit den verbleibenden Projektarbeiten koordiniert umgesetzt. Anschliessend ist der Mandant der Kantonspolizei auf den neuen Standard zu transferieren.

Mit dem vorliegenden Objektkredit bewilligt der Grosse Rat CHF 6'923'000 (inkl. 15 % Reserve) einmalig für die Transformation der Fachapplikation Rialto auf den neuen SAP-Standard S/4 Hana. Der Kreditantrag umfasst den Kostenteil der Justiz (Produktgruppe Justizleitung Stabsstelle, Nr. 4523000000).

2. Rechtsgrundlagen

Für die Rechtsgrundlagen wird auf die Angaben im Beschluss verwiesen.

3. Beschreibung des Vorhabens

3.1 Neue Vorgangsbearbeitung (NeVo), Fachapplikation Rialto

Das Projekt Neue Vorgangsbearbeitung kurz NeVo ist ein mehrjähriges Vorhaben der Kantonspolizei und der Staatsanwaltschaft von strategischer Wichtigkeit. Zusammen mit den Lieferantinnen Swisscom und Deloitte wird eine neue gemeinsame Fachapplikation auf SAP-Basis entwickelt und eingeführt. Die neue Applikation heisst Rialto, sinnbildlich für den digitalen Brückenschlag zwischen den Strafverfolgungsbehörden. Die wichtigsten Partner der Strafverfolgung können künftig medienbruchfrei zusammenarbeiten. Rialto basiert auf der Standardplattform SAP und dem SAP-Modul ICM (Investigative Case Management) und berücksichtigt den Anforderungen entsprechende Anpassungen.

Die moderne und zukunftsgerichtete Geschäftsverwaltungssoftware Rialto erlaubt die Ablösung von mehreren Einzelapplikationen der Polizei und der Staatsanwaltschaft. Bei Letzterer werden damit die eingesetzten Fachapplikationen Tribuna und Jugis abgelöst. Nebst der Anbindung interner und externer Drittapplikationen oder Datenbestände erlaubt Rialto den Einsatz auf Mobilgeräten sowie dereinst die Anbindung an die schweizweite Justizplattform «Justitia.Swiss».

3.2 Stand Systemteil Polizei

Im Frühling 2022 hat die Kantonspolizei die neue Fachapplikation Rialto eingeführt und setzt sie seither in der täglichen Polizeiarbeit ein. Damit wurde ein wichtiger Meilenstein erreicht. Das System funktioniert. Die Performance und Stabilität konnten in den ersten Monaten nach Einführung gesteigert werden, namentlich durch Bereitstellen von mehr Infrastruktur auf Lieferantenseite und eine laufende Fehlerkorrektur. Die im Einführungszeitpunkt teilweise ungenügenden Systemkenntnisse der Mitarbeitenden haben sich dank gezielter Schulung und der Unterstützung durch KeyUser deutlich verbessert. Der Systemmandant der Kantonspolizei konnte abgenommen werden.

Seit dem Go-Live der Kantonspolizei verlaufen die Arbeiten in drei Spuren: Erstens der Betrieb von Rialto bei der Kantonspolizei, zweitens die Fertigstellung des Systemmandanten der Staatsanwaltschaft und drittens die Realisierung von Erweiterungen des im Betrieb stehenden Systems gemäss übergeordneten Vorgaben (z.B. Anbindung an das kantonale ERP und an das neue Strafregister NewVOSTRA).

3.3 Stand Systemteil Staatsanwaltschaft

Entsprechend der vorgelagerten Position in der chaîne pénale und dem grösseren Projektaufwand / Systemvolumen lag der Fokus vorerst auf dem Systemmandanten der Kantonspolizei. Nach dem plangemässen Beginn der «Fokusphase Staatsanwaltschaft» (Abschluss Konzeption Dezember 2022, Einführung im Sommer 2023) teilte die Lieferantin im August 2022 schriftlich mit, dass sie ihren Vorgehensplan in Bezug auf die Staatsanwaltschaft nicht einhalten könne, weil u.a. für die Entwicklungsarbeit detailliertere Grundlagen (Fachkonzepte) nötig seien. Diese Erkenntnis der Lieferantin war wichtig, wenngleich dies für das Vorhaben einen zeitlichen Mehraufwand bedeutete. Die Fachkonzepte bilden die Basis für die Entwicklungsarbeit, damit Rialto bei der Staatsanwaltschaft später als Arbeitsmittel taugt. Die Applikation muss insbesondere alle im Gesetz vorgeschriebenen Verfahrensabläufe und -varianten vorsehen, die gesetzlich normierten Konstellationen von Verfahrensbeteiligten abbilden und im Bereich des Massengeschäfts die fehlerfreie Übergabe von Geldforderungen an das Inkasso sicherstellen. Ab Herbst 2022 verdichtete und ergänzte das hierzu erweiterte Projektteam der Staatsanwaltschaft die Fachkonzepte aller Prozesse der Staatsanwaltschaft und der Jugendanwaltschaft und des Zusammenarbeitsprozesses («Phase 1»). Die diesbezügliche Zusammenarbeit mit der Lieferantin fiel eng und gut aus. Die Arbeiten konnten im Frühling 2023 wie vorgesehen abgeschlossen werden. Die Lieferantin verfügt damit über eine auch aus ihrer Sicht genügend vollständige und belastbare konzeptionelle Grundlage für die Entwicklung des Systemteils der Staatsanwaltschaft.

3.4 Berücksichtigung SAP-Standard S/4 Hana im Vorhaben NeVo / Rialto (vorgezogene Lifecycle-Massnahme)

Die Fachapplikation Rialto wurde auf dem SAP-Standard R3 konzipiert und entwickelt. Dieser technische Standard wird abgelöst. SAP-Systeme müssen innert weniger Jahre auf den neuen Standard S/4 Hana transformiert werden. Gemäss Bekanntgabe von SAP hat der Wechsel bis in das Jahr 2027 zu erfolgen. Der im Einsatz stehende Systemmandant der Polizei und der in Entwicklung begriffene Systemmandant der Staatsanwaltschaft müssen demzufolge auf den neuen SAP-Standard transformiert werden.

Weil die Transformation von Rialto auf den neuen SAP-Standard aus technischer Sicht zwingend ist, ist dieser Wechsel seit längerem Teil der Lifecycle-Planung der Polizei und der Staatsanwaltschaft. Das Fortdauern des Vorhabens und die mittlerweile bei der Kantonspolizei erfolgte Systemeinführung verpflichten dazu, bei der Steuerung des Gesamtvorhabens NeVo die Weiterentwick-

lung der technologischen Grundlage der Fachapplikation Rialto zu berücksichtigen. Die Verzögerung zufolge der Ergänzung der Fachkonzepte der Staatsanwaltschaft und die bevorstehende Transformation auf S/4 Hana führen dazu, dass der Systemteil der Staatsanwaltschaft direkt auf dem neuen Standard zu entwickeln ist.

Mit anderen Worten wird eine technisch zwingende, im Lifecycle der Applikation ohnehin vorgesehene Massnahme zeitlich vorgezogen. Anstatt den Systemteil der Staatsanwaltschaft auf dem vergehenden Standard R3 zu realisieren und kurze Zeit später auf den neuen Standard zu transformieren, wird der Mandant der Staatsanwaltschaft direkt auf dem neuen Standard entwickelt. Damit kann die Einführung von Rialto bei der Staatsanwaltschaft in den kommenden zwei Jahren erfolgen; anschliessend ist der Mandant der Kantonspolizei zu transformieren.

3.5 Optimierungen im Zusammenhang mit der Transformation auf S/4 Hana

Die Transformation von Rialto auf den SAP-Standard S/4 Hana führt einerseits zur Realisierung von Optimierungen, die mit dem Plattformwechsel im Zusammenhang stehen. Ein zentraler Aspekt besteht dabei in der Verbesserung der Performance. Diese ist insbesondere für die Suche sowie für das Abmischen von Dokumenten von grosser Relevanz. Des Weiteren wird die Erstellung und Pflege von Dokumenten optimiert. S/4 Hana ermöglicht ausserdem eine flexible Gestaltung der Benutzeroberfläche: Es kommt ein zeitgemässes Design zum Einsatz, das an die verschiedenen Bedürfnisse und Rollen in der Organisation angepasst werden kann. Schliesslich unterstützt S/4 Hana die Handhabung komplexer Dossierstrukturen durch geleitete Abläufe, wobei der Fokus auf der elektronischen Aktenführung liegt. Aus der Fertigstellung der Fachspezifikation und aus der Konzeption der Transformation auf S/4 Hana folgt andererseits ein kleiner Bedarf an weiteren Funktionalitäten, welche nicht Teil des ursprünglichen Bedarfsbeschriebs waren – und im Rahmen des grossrätlichen Zusatzkredites keine Berücksichtigung finden konnten, weil der Systemmandant der Staatsanwaltschaft damals keine genügende Maturität aufwies (vgl. Vortrag zum Zusatzkredit, Ziff. 3.4.2, Paket 4.2) oder der Funktionsbedarf auf die Entwicklung direkt auf dem neuen SAP-Standard zurückzuführen ist.

3.6 Vorgehensplan, Sicherstellung Projektfortschritt im Jahr 2023

In Übereinstimmung mit der Lieferantin erachten die Kantonspolizei und die Staatsanwaltschaft das zeitliche Vorziehen der Transformation auf S/4 Hana als machbar und wegweisend. Die Transformation eines Systems auf den neuen Standard für sich alleine bedeutet ein grösseres Transformationsvorhaben. Kostenüberlegungen führen vorliegend dazu, dass der in Entwicklung begriffene Systemteil der Staatsanwaltschaft direkt auf dem neuen Standard zu realisieren ist. Dazu wird die ohnehin anstehende Lifecycle-Massnahme zeitlich vorgezogen und, im Fall der Staatsanwaltschaft, mit den verbleibenden Projektarbeiten koordiniert umgesetzt. Der Mandant der Kantonspolizei ist anschliessend auf den neuen Standard zu transferieren.

Ab Sommer 2022 wurde die Fachspezifikation der Arbeitsprozesse der Staatsanwaltschaft fertiggestellt («Phase 1»; siehe Ziffer 3.3, Stand Systemteil Staatsanwaltschaft). Parallel dazu wurde die Konzeption der Transformation auf S/4 Hana vorangetrieben und abgeschlossen («Phase 0»), wobei insbesondere die zukünftige Architektur von Rialto für die Kantonspolizei und die Staatsanwaltschaft auf der Basis von S/4 Hana geklärt werden konnte. Die Lieferantin hat im Bereich der Entwicklung wesentliche und aus Sicht von Polizei und Staatsanwaltschaft positive personelle Veränderungen und Verstärkungen vorgenommen. Im Zentrum standen vorerst grundsätzliche Einschätzungen zur Machbarkeit, welche positiv ausfielen. Sodann galt es die konzeptionelle Architektur zu entscheiden, die Implementierungsmethodik und -planung zu bestimmen und lieferantenseitig eine

Kostenschätzung vorzunehmen, welche im Verlauf des Jahres 2023, gestützt auf die laufend dazugewonnenen Erkenntnisse, in eine konsolidierte, mit der Budgetplanung abgestimmte Kostenzusammenstellung überging.

Gleichzeitig galt es, den Anschluss der Projektarbeiten für die Zeit nach der Beschlussfassung des Grossen Rates über den vorliegenden Kreditantrag sicherzustellen, d.h. die Arbeiten der «Phase 0» auch auf operativer Ebene voranzutreiben. Dies war umso mehr angezeigt, als dass der zusätzliche Zeitbedarf klein zu halten ist und die Lieferantin nach der erfolgten Systemeinführung bei der Polizei unverändert zu fordern ist.

Dazu dienen vorbereitende Entwicklungsarbeiten im Verlauf des Jahres 2023. Die Lieferantin realisiert einen ausgewählten Arbeitsprozess der Staatsanwaltschaft mitsamt Schnittstellen in Rialto auf S/4 Hana (Prototypisierung bzw. «minimum viable product» kurz MVP). Dieser erste konkrete Realisierungsschritt schafft die technische Grundlage für die weitere Entwicklung des Systemteils der Staatsanwaltschaft. Damit kann die Planungssicherheit aus Sicht der Lieferantin und somit auch aus Kundensicht erhöht werden. Die Produktivsetzung des MVP ist für September 2023 geplant. Zur Finanzierung dieser vorbereitenden Entwicklungsarbeit hat die Justizleitung am 3. April 2023 eine Ausgabenbewilligung über den Kostenteil JUS erteilt, welche beim vorliegenden Kreditantrag in Anrechnung zu bringen ist.

Hinsichtlich des Systemteils der Staatsanwaltschaft wird die zeitlich vorgezogene Transformation auf S/4 Hana im Rahmen des Gesamtvorhabens NeVo realisiert. Die Projektorganisation und vertraglichen Grundlagen bleiben deshalb im Wesentlichen unverändert, allfällige Anpassungen bzw. Ergänzungen werden im nötigen Rahmen umgesetzt. Dazu dienen u.a. eine Ergänzung des Werkvertrags und die sich daraus ableitenden betrieblichen Anpassungen. Für den Systemmandanten der Kantonspolizei wurde eine Betriebsorganisation geschaffen.

Unter Risikogesichtspunkten ist sicherzustellen, dass die Staatsanwaltschaft genügend Ressourcen für die Projektmitarbeit zur Verfügung stellt, während die Lieferantin ihre eigene Leistungsfähigkeit und den Fokus auf die Staatsanwaltschaft zu gewährleisten hat.

4. Rechtliche Qualifikation der Ausgaben

4.1 Gebundene oder neue Ausgaben

Art. 30 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG, BSG 620.0) umschreibt die neuen Ausgaben als diejenigen, bei denen Entscheidungsspielraum besteht bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten. Im Sinne der gängigen Praxis handelt es sich vorliegend um neue Ausgaben.

4.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben

Ausgaben für Projekte, Weiterentwicklung und Beratung fallen im Rahmen eines zeitlich begrenzten Vorhabens an. Sie sind daher einmalig im Sinne von Art. 27 FHG.

5. Beantragte Ausgaben

5.1 Übersicht über die Ausgaben

Für die Migration der Fachapplikation Rialto auf den neuen SAP-Standard S/4 Hana ist eine Kostenbeteiligung der Justiz in der Höhe von CHF 2.77 Mio. erforderlich. Diese Kosten erfassen insbesondere einmalige Ausgaben für Serviceaufbau, Entwicklung, Migration und Umsetzung der Schnittstellen sowie die Einführung bei der Staatsanwaltschaft. Für die im Rahmen der Transformation umgesetzten Optimierungen in den Bereichen Performance und Benutzererlebnis (vgl. Ziff. 3.5) fallen bei der Justiz zusätzlich CHF 3.25 Mio. an.

Die Kosten verteilen sich auf die Jahre 2024 bis 2026. Die Lieferantin trägt einen Teil ihrer Kosten selbst. Die Polizei und die Staatsanwaltschaft teilen sich die kundenseitig anfallenden Kosten auf. Zur Anwendung gelangt der Kostenschlüssel, der für das ursprüngliche Projekt und den Betrieb von Rialto gilt. Der Kostenanteil der Polizei, bei welcher die Applikation Rialto bereits produktiv läuft, wird über den für Lifecycle-Massnahmen vorgesehenen DV/ICT-Rahmenkredit der Polizei finanziert. Das System der Staatsanwaltschaft steht noch nicht im Betrieb. Dieser Umstand, der im Vergleich weniger voluminöse DV/ICT-Rahmenkredit der Justiz und die Bedeutung des Vorhabens NeVo / Rialto führen dazu, dass der Kostenanteil der JUS mit dem vorliegenden Objektkredit beantragt wird.

Die nachstehende Tabelle stellt die beantragten Ausgaben seitens der Justiz zusammen:

Transformation auf S/4 Hana	CHF	2'770’000
Optimierungen im Rahmen der Transformation	CHF	3'250’000
Minimal Viable Product (MVP)	CHF	331’716
Gesamtkosten Transformation auf S/4 Hana bei der Staatsanwaltschaft	**CHF**	**6'351’716**
Abzüglich des mit Beschluss der JL vom 03.04.2023 bewilligten MVP (JLB 33/2023; hier exkl. Reserve von 15 %)	CHF	331’716
Kreditbetrag (inkl. MWST, exkl. Reserve)	**CHF**	**6'020’000**
zu bewilligender Kredit (inkl. MWST und 15 % Reserve)	**CHF**	**6’923’000**

5.2 Abgrenzung von anderen Ausgaben

Für die Realisierung der neuen Vorgangsbearbeitung der Polizei und der Staatsanwaltschaft hat der Grosse Rat einen Objektkredit bewilligt (GRB 2016.POM.376) und für notwendige Erweiterungen einen Zusatzkredit gesprochen (GRB 2020.SIDKAPO.573). Nach der Einführung von Rialto bei der Kantonspolizei dienen die im Rahmen dieser Projektkredite verbleibenden Mittel (unverändert) dazu, den Systemteil der Staatsanwaltschaft und die bei der Einführung von Rialto bei der Polizei verbliebenen Restanzen zu realisieren.

Die Transformation des Systems auf S/4 Hana als eigenständige Lifecycle-Massnahme und die damit einhergehenden Optimierungen sind nicht Teil des bisherigen Projektes NeVo und der vorgenannten, dafür gesprochenen Mittel. Dennoch handelt es sich nicht um Mehrkosten. Wie dargelegt, war diese technisch notwendige Massnahme schon seit längerem Teil der Lifecycle-Planung. Sie erfolgt aus Kostengründen vorgezogen.

Für die Betriebskosten und, ab Einführung des Systems, die Pflege und Weiterentwicklung von Rialto (Lifecycle) stehen Mittel im jeweiligen DV/ICT-Rahmenkredit der Kantonspolizei und der Justiz zur Verfügung.

5.3 Nutzen und Wirtschaftlichkeit

Das zeitliche Vorziehen der Transformation auf den neuen SAP-Standard S/4 Hana ergibt aus Gründen des Investitionsschutzes und des haushälterischen Umgangs mit finanziellen Mitteln Sinn. Investitionen in eine bald veraltete Plattform werden auf das Minimum begrenzt. Überdies ermöglicht die neue Plattform im Vergleich zum aktuellen Standard R3 wesentliche Vorteile hinsichtlich der Benutzerfreundlichkeit und -oberfläche sowie der Performance des Systems. Die Erfahrungen bei der Systemeinführung bei der Polizei zeigen, wie wichtig diese Faktoren für die Akzeptanz und den Erfolg der Systemablösung sind. Das kantonale ERP, welches per 1. Januar 2023 eingeführt wurde, basiert ebenfalls auf dem SAP-Standard S/4 Hana.

6. Auswirkungen der Nichtgenehmigung

In dem Umfang, wie hier beantragte Ausgaben nicht genehmigt werden, können Leistungen nicht oder nur eingeschränkt erbracht werden. Dies hat zur Folge, dass auch die damit unterstützten gesetzlichen Aufgaben der Strafverfolgung nicht oder nur eingeschränkt erfüllt werden können.

Bei einer Ablehnung des Kreditantrages würde der Systemteil der Staatsanwaltschaft auf dem Standard R3 realisiert. Dies hätte erhebliche Investitionen in einen bald veralteten Standard zur Folge. Mit einer Ablehnung des Kreditantrages könnte keine nennenswerte zeitliche Verkürzung des verbleibenden Vorhabens (Realisierung Systemteil Staatsanwaltschaft) erreicht werden. Weil der Wechsel auf den neuen Standard später nachzuholen wäre, würden aus einer Ablehnung des Kredites auch keine Minderkosten resultieren. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass ein solches «Verschieben» der Transformation bzw. der Ausgaben im Ergebnis zu Mehrkosten führt. Einerseits verlängert der Aufbau neuer lieferantenseitiger Ressourcen die Projektdauer. Andererseits müsste ein vollständiges, im Einsatz stehendes System (anstatt nur bestehende Entwicklungselemente) auf den neuen Standard transformiert werden.

Für die Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft bedeutet die Ablösung der zentralen Fachapplikation eine einschneidende Veränderung, welche Zeit braucht. Als User wären sie bei einem späteren separaten Transformationsprojekt, kaum ausgebildet auf Rialto, kurz nach Einführung mit einem effizienzfeindlichen erneuten Wechsel ihrer Arbeitsweise konfrontiert. Der Verzicht bzw. das Verschieben der Mittelfreigabe erhöht das Risiko, dass sich das nun schon mehrere Jahre dauernde Gesamtvorhaben NeVo aufgrund der «Projektmüdigkeit» der beteiligten Mitarbeitenden auf Kunden- und Lieferantenseite verlängert.

Letztlich erhöht sich das Risiko, dass die Staatsanwaltschaft gleichsam «überholt» würde, indem die Polizei den Wechsel auf den neuen Standard früher und selbständig vornehmen müsste. Weil der Wechsel auf die neue Plattform trotzdem innert weniger Jahre zwingend zu vollziehen wäre, gebietet der haushälterische Umgang mit Mitteln vorliegend, Investitionen in den vergehenden Standard zu vermieden oder zu minimieren.

7. Informationssicherheit und Datenschutz

Für Rialto ist ein ISDS-Konzept erarbeitet und von der Datenschutzaufsichtsstelle im Rahmen der Vorabkontrolle gemäss Art. 17a des Datenschutzgesetzes[1] geprüft worden. Es wird bei jeder relevanten Änderung überarbeitet und der Datenschutzaufsichtsstelle, soweit erforderlich, erneut zur Prüfung unterbreitet.

8. Öffentliches Beschaffungsrecht

Die Aufträge an Dritte werden nach den Vorgaben des öffentlichen Beschaffungsrechts je nach ihrem Wert im freihändigen, Einladungs-, offenen oder selektiven Verfahren vergeben.

Die Kantonspolizei und die Staatsanwaltschaft haben am 22. Juli 2016 das Projekt NeVo unter der Nummer 143'130 auf Simap ausgeschrieben. Der Zuschlag wurde der Swisscom AG erteilt und am 16. Dezember 2016 auf Simap publiziert.

Die Arbeit auf dem neuen SAP-Standard S/4 Hana bedingte den Erwerb entsprechender Softwarelizenzen durch die Lieferantin. Entsprechend wurde am 24. Januar 2023 auf Simap die freihändige Vergabe dieses Auftrags publiziert. Eine Trennung vom ursprünglichen Auftrag war aus wirtschaftlichen und technischen Gründen nicht möglich, weshalb nur die Zuschlagsempfängerin für die Ausführung der Arbeiten in Frage kam. Das Gleiche gilt sinngemäss für die vorbereitenden Entwicklungsarbeiten im Jahr 2023. Auch diese freihändige Vergabe wurde auf Simap publiziert. Für die eigentliche Transformation von Rialto auf S/4 Hana ist nach Beschlussfassung über den vorliegenden Kreditantrag eine entsprechende Publikation geplant.

9. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, ICT und Raum

9.1 Wertvermehrende Investitionen

Es handelt sich um Investitionen für ein Projekt und die Weiterentwicklung einer Fachapplikation. Die Investitionen sind deshalb wertvermehrend.

9.2 Abschreibungen

Dieser Kredit löst zusammengefasst den folgenden Abschreibungsaufwand aus, gestützt auf eine durchschnittliche Abschreibungsdauer von 5 Jahren:

Abschreibungsaufwand

in CHF inkl. MwSt	**2025**	**2026**	**2027**	**Total**
JUS (SSR/JL)	325’000	650’000	650’000	1'625’000
Total	**325’000**	**650’000**	**650’000**	**1’625’000**

Aufgrund der vorgesehenen Nutzungsdauer der hier zu bewilligenden Investitionen wird auch nach dem Jahr 2027 noch Abschreibungsaufwand anfallen.

[1] Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (DSG; BSG 152.04)

9.3 Folgekosten

Die hier bewilligten neuen Ausgaben führen zu Folgekosten, insbesondere für Betrieb, Wartung und Lizenzen. Diese Kosten werden über den jeweiligen DV/ICT-Rahmenkredit der Kantonspolizei und der Justiz finanziert.

Abgesehen vom Gesagten hat der vorliegende Beschluss keine besonderen Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, ICT und Raum.

10. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Der Kredit steht in Übereinstimmung mit der ICT-Strategie des Regierungsrates 2021-2025. Das Vorhaben NeVo / Rialto zählt zu den Schwerpunkten zur Umsetzung der Strategie Digitale Verwaltung.

11. Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Kredit hat keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden.

12. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der Kredit hat keine direkten Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Gesellschaft.

13. Antrag

Die Justizleitung beantragt dem Grossen Rat, dem beiliegenden Objektkredit zuzustimmen.

Beilage:
– GRB-Entwurf

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung
RRB Nr. 1139
01_2022_SID_Teilrevision Polizeigesetz (PolG)

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –
Geändert: 311.1 | **551.1** | 767.1 | 811.01 | 935.11
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Polizeigesetz (PolG)			
	Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf Antrag der Sicherheitsdirektion, *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass 551.1 Polizeigesetz vom 10.02.2019 (PolG) (Stand 01.01.2023) wird wie folgt geändert:			
Art. 9 Aufgaben der Kantonspolizei [1] Die Kantonspolizei erfüllt zudem insbesondere folgende Aufgaben: a sie trifft Massnahmen zur Erkennung, Verhinderung und Verfolgung von Straftaten; b sie trifft Massnahmen zur Aufrechterhaltung und Erhöhung der Sicherheit im Strassenverkehr und auf öffentlichen Gewässern;				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
c sie erbringt polizeiliche Aufgaben bei den Gerichten und der Staatsanwaltschaft, sofern es die Sicherheit erfordert;				
d sie betreibt die kantonale Alarm- und Einsatzzentrale sowie ein kantonales Lagezentrum und ein einheitliches Sicherheitsfunknetz für die im Kantonsgebiet tätigen Sicherheits- und Rettungsorganisationen und stellt die Information der Bevölkerung sowie den Empfang und die Weitergabe von Schaden- und Alarmmeldungen im schweizerischen Verbund sicher;				
e sie leistet den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden Amts- und Vollzugshilfe, soweit dies gesetzlich vorgesehen oder zur Durchsetzung der Rechtsordnung erforderlich ist;				
f sie stellt den Verkehrsunterricht vom Kindergarten bis zum Ende der Primarstufe sicher, einschliesslich der Fahrradfahrprüfung;	*[FR: geändert]*			
g sie erfüllt die dem Kanton gemäss Bundesrecht obliegenden Aufgaben im Bereich des Staatsschutzes.				
[2] Sie erfüllt überdies die Aufgaben, die ihr das Bundesrecht, interkantonales Recht oder kantonale Erlasse übertragen.				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten nach der besonderen Gesetzgebung der Sicherheits- und Rettungsorganisationen bleiben von der Regelung gemäss Absatz 1 Buchstabe d unberührt.				
Art. 52 Kostenerlass und Weiterverrechnung [1] Bei Veranstaltungen von kantonaler, nationaler oder internationaler Bedeutung kann das finanzkompetente kantonale Organ den Gemeinden die Kosten ganz oder teilweise erlassen. [2] Der Regierungsrat kann Ausnahmen durch Verordnung vorsehen. [3] Die Gemeinden können der Veranstalterin oder dem Veranstalter die Kosten weiterverrechnen oder sie ganz oder teilweise erlassen.	[2a] Der Kostenerlass kann von der Mitfinanzierung durch die Gemeinden abhängig gemacht werden.			
Art. 53				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Findet eine Veranstaltung in mehreren Gemeinden statt, stellt die Kantonspolizei die zur Bewältigung der Veranstaltung notwendigen Leistungen der Veranstalterin oder dem Veranstalter ganz oder teilweise in Rechnung. [2] Die Gemeinden haben sich in der Regel angemessen an den Kosten zu beteiligen. Sie sprechen sich ab und bezeichnen eine Ansprechperson. [3] Die Sicherheitsdirektion, die Gemeinden und die Veranstalterin oder der Veranstalter verständigen sich vorgängig über die Verteilung der polizeilichen Kosten. [4] Die Bestimmungen gemäss Artikel 51 und 52 gelten sinngemäss. [5] Verbleiben Differenzen über die Kostenverteilung, kommt das Verfahren gemäss Artikel 42 sinngemäss zur Anwendung.	[2] *Aufgehoben.*			
Art. 74 Ablauf [1] Die angehaltene Person muss auf Verlangen ihre Personalien angeben, mitgeführte Ausweise und Bewilligungen vorlegen, Sachen in ihrem Besitz vorzeigen und zu diesem Zweck Fahrzeuge und Behältnisse öffnen.				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Sie kann auf eine Polizeiwache oder eine andere geeignete Dienststelle gebracht werden, wenn a ihre Identität an Ort und Stelle nicht sicher oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann oder b Zweifel an der Richtigkeit ihrer Angaben, an der Echtheit ihrer Ausweispapiere oder am rechtmässigen Besitz von Tieren sowie Fahrzeugen oder anderen Sachen besteht.	a ihre Identität an Ort und Stelle nicht sicher oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann ~~oder~~, b Zweifel an der Richtigkeit ihrer Angaben, an der Echtheit ihrer Ausweispapiere oder am rechtmässigen Besitz von Tieren sowie Fahrzeugen oder anderen Sachen besteht~~.~~ oder c dies zur Wahrung ihrer Persönlichkeitsrechte im Hinblick auf eine Durchsuchung gemäss Artikel 97 erforderlich ist.			
7.2.2 Personenkontrolle und Identitätsfeststellung durch die Gemeinden	**7.2.2 ~~Personenkontrolle und~~ Identitätsfeststellung durch die Gemeinden**			
Art. 76 Zuständigkeit [1] Die Gemeinden bestimmen in einem Erlass, welche Gemeindeorgane oder Angehörige der Gemeindeverwaltung für die Aufgabenerfüllung zuständig sind.	[1] Die ~~Gemeinden bestimmen in einem Erlass, welche Gemeindeorgane oder Angehörige der Gemeindeverwaltung für die Aufgabenerfüllung zuständig sind~~Identitätsfeststellung ist Mitgliedern des Gemeinderates, Mitgliedern ständiger Kommissionen und dem Gemeindepersonal vorbehalten.			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Der Regierungsrat legt die Anforderungen an deren Aus- und Weiterbildung durch Verordnung fest.				
Art. 79 Vorladung und Vorführung [1] Die Kantonspolizei kann eine Person unter Nennung des Grundes ohne Beachtung besonderer Formvorschriften vorladen, insbesondere für Befragungen, für Identitätsfeststellungen oder erkennungsdienstliche Massnahmen sowie für die Herausgabe von Tieren oder Sachen. [2] Leistet eine Person einer Vorladung ohne hinreichende Gründe nicht Folge und wurde sie schriftlich auf die Möglichkeit der Vorführung hingewiesen, kann die Kantonspolizei sie vorführen. [3] Die Vorführung kann ohne vorherige Vorladung angeordnet werden, wenn Gefahr im Verzug ist und befürchtet werden muss, dass der Vorladung nicht Folge geleistet wird.	[2] Leistet eine Person einer Vorladung ohne hinreichende Gründe nicht Folge und ~~wurde~~ist sie schriftlich auf die Möglichkeit der Vorführung hingewiesen worden, kann die Kantonspolizei sie vorführen. *[FR: unverändert]*			
Art. 81 [1] Die Kantonspolizei kann erkennungsdienstliche Massnahmen im Sinne der StPO durchführen	[1] Die Kantonspolizei kann erkennungsdienstliche Massnahmen im Sinne der StPO durchführen an Personen, *[FR: unverändert]*			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
a an Personen, deren Identität sich auf andere Weise nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten feststellen lässt, b an Personen, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt sind oder gegen die eine freiheitsentziehende Massnahme gemäss StGB verhängt worden ist, c an Personen, gegen die eine freiheitsentziehende Massnahme nicht strafrechtlicher Art verhängt worden ist, d an Personen, die des Landes verwiesen wurden oder gegen die eine Einreisesperre besteht, e an ausländerrechtlich weggewiesenen oder in ausländerrechtliche Haft genommenen Personen. [2] Vorbehältlich besonderer gesetzlicher Regelung sind erkennungsdienstlich erhobene Daten zu vernichten, sobald die Identität der Person festgestellt worden oder der Grund für die Erhebung der Daten weggefallen ist.	a ~~an Personen,~~ deren Identität sich auf andere Weise nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten feststellen lässt, *[FR: unverändert]* b ~~an Personen,~~ die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt sind oder gegen die eine freiheitsentziehende Massnahme gemäss StGB verhängt worden ist, *[FR: unverändert]* c ~~an Personen,~~ gegen die eine freiheitsentziehende Massnahme nicht strafrechtlicher Art verhängt worden ist, *[FR: unverändert]* d ~~an Personen,~~ die des Landes verwiesen ~~wurden~~worden sind oder gegen die eine Einreisesperre besteht, *[FR: unverändert]* e ~~an~~die ausländerrechtlich weggewiesen oder in ausländerrechtliche Haft genommen ~~Personen.~~worden sind, f die sich in Auslieferungshaft befinden.			
Art. 83 Im Allgemeinen 1. Voraussetzungen und Inhalt				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die Kantonspolizei kann eine oder mehrere Personen von einem Ort vorübergehend wegweisen oder fernhalten, wenn				
a die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere durch eine Ansammlung, gestört oder gefährdet wird,				
b Dritte erheblich belästigt oder gefährdet werden,				
c Einsätze zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zur Rettung, insbesondere durch Polizeikräfte, Feuerwehr und Rettungsdienste, behindert, gestört oder diese gefährdet werden,				
d sie die Kantonspolizei an der Durchsetzung vollstreckbarer Anordnungen hindern, stören oder sich einmischen,				
e sie ernsthaft und unmittelbar gefährdet sind,				
f sie eine andere Person in der physischen, psychischen oder sexuellen Integrität verletzen, bedrohen oder sie wiederholt belästigen, insbesondere ihr nachstellen, namentlich auch in Fällen häuslicher Gewalt,	f sie eine andere Person in der physischen, psychischen oder sexuellen Integrität verletzen, bedrohen oder sie wiederholt belästigen, insbesondere ihr nachstellen, namentlich auch in Fällen häuslicher Gewalt, <u>oder</u>			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
g dies zur Wahrung der Rechte von Personen, insbesondere zur Wahrung der Pietät, notwendig ist, oder	g dies zur Wahrung der Rechte von Personen, insbesondere zur Wahrung der Pietät, notwendig ist~~, oder~~.			
h auf einem privaten Grundstück oder auf einem Grundstück eines Gemeinwesens ohne Erlaubnis des Eigentümers oder des Besitzers campiert wird.[1)]	h *Aufgehoben.*			
[2] Sie verfügt mit der Wegweisung oder Fernhaltung die zum Vollzug notwendigen Massnahmen.				
[3] In Fällen gemäss Absatz 1 Buchstabe f kann zudem ein Kontakt- und Annäherungsverbot auferlegt werden.	[3] In Fällen gemäss Absatz 1 Buchstabe f ~~kann zudem ein Kontakt- und Annäherungsverbot auferlegt werden.~~können			
	a die Wegweisung und die Fernhaltung die gemeinsame Wohnung, den Arbeitsort und weitere regelmässige Aufenthaltsorte sowie die unmittelbare Umgebung der gefährdeten Person und dieser nahestehenden Personen umfassen,			
	b Kontakt- und Annäherungsverbote ausgesprochen werden.			
Art. 84 2. Form				
[1] Die Massnahmen gemäss Artikel 83 Absatz 1 ergehen unter der Strafdrohung gemäss Artikel 292 StGB.[2)]	[1] Die Massnahmen gemäss Artikel 83 Absatz 1 ~~ergehen~~können unter der Strafdrohung gemäss Artikel 292 StGB ergehen.			

[1)] Aufgehoben durch BGE 1C_181/2019, vgl. BAG 20-048
[2)] Aufgehoben durch BGE 1C_181/2019, vgl. BAG 20-048

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Die Verfügung gemäss Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe f wird auch dem Opfer mitgeteilt. [3] Wegweisungen und Fernhaltungen bis zu einer Dauer von 48 Stunden können mündlich angeordnet werden. Die Betroffenen können nachträglich eine schriftliche Verfügung verlangen. [4] Wegweisungen gemäss Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe h werden schriftlich vor Ort verfügt. Werden die Wegweisungen von den Betroffenen nicht innerhalb von 24 Stunden befolgt, kann die Kantonspolizei das Gelände räumen, sofern ein Transitplatz zur Verfügung steht.[1)]	[4] *Aufgehoben.*			
Art. 86 2. Massnahmen [1] In Fällen häuslicher Gewalt können die Wegweisung und die Fernhaltung die gemeinsame Wohnung, den Arbeitsort und weitere regelmässige Aufenthaltsorte sowie die unmittelbare Umgebung der gefährdeten Personen und diesen nahestehenden Personen umfassen.	**Art. 86** *Aufgehoben.*			
Art. 91 Polizeilicher Gewahrsam 1. Voraussetzungen				

[1)] Aufgehoben durch BGE 1C_181/2019, vgl. BAG 20-048

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die Kantonspolizei kann eine Person in polizeilichen Gewahrsam nehmen, wenn a sie sich selber, andere Personen, Tiere oder Sachen gefährdet, b dies zur Verhinderung der unmittelbar bevorstehenden Begehung oder Fortsetzung eines Verbrechens oder Vergehens erforderlich ist, c sie sich dem Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme entzogen hat oder d dies zur Sicherstellung des Vollzugs einer durch die zuständige Behörde angeordneten Wegweisung, einer Vor-, Zu- oder Rückführung sowie einer Ausweisung, Auslieferung oder Landesverweisung erforderlich ist.	d dies zur Sicherstellung des Vollzugs einer durch die zuständige Behörde angeordneten <u>ausländerrechtlichen</u> Wegweisung, einer Vor-, Zu- oder Rückführung sowie einer Ausweisung, Auslieferung oder Landesverweisung erforderlich ist.			
Art. 100 Betreten und Durchsuchung von Räumlichkeiten [1] Die Kantonspolizei darf Häuser, Wohnungen und Räumlichkeiten ohne Einwilligung der berechtigten Person ausser in Fällen von Artikel 107 Absatz 1 Buchstabe d nur betreten und durchsuchen, a um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren,				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
b wenn der Verdacht besteht, dass sich dort eine Person befindet, die widerrechtlich festgehalten wird,				
c wenn der Verdacht besteht, dass sich dort eine Person befindet, die festgenommen oder in Gewahrsam genommen werden soll, oder	c wenn der Verdacht besteht, dass sich dort eine Person befindet, die festgenommen oder in Gewahrsam genommen werden soll, ~~oder~~			
d wenn Grund zur Annahme besteht, dass eine Person zum Schutz von Leib und Leben Hilfe bedarf.	d wenn Grund zur Annahme besteht, dass eine Person zum Schutz von Leib und Leben Hilfe bedarf~~.~~, oder			
	e wenn dies für den Vollzug einer Vor-, Zu- oder Rückführung erforderlich ist.			
[2] Die Massnahme wird in Gegenwart der Person durchgeführt, welche die Sachherrschaft ausübt. Ist sie abwesend, so ist, sofern es die Situation erlaubt, eine andere Person beizuziehen. Es wird ein Protokoll erstellt und ausgehändigt.				
[3] Wenn in den Fällen von Absatz 1 Buchstabe a bis d die Einwilligung der berechtigten Person nicht vorliegt, hat die Kantonspolizei einen schriftlichen Auftrag der örtlich zuständigen Regierungsstatthalterin oder des örtlich zuständigen Regierungsstatthalters einzuholen, es sei denn, es liege Gefahr in Verzug. Beim Handeln ohne schriftlichen Auftrag ist über das Vorgehen und dessen Begründung ein besonderes Protokoll zu erstellen.	[3] *Aufgehoben.*			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 100a Genehmigung der örtlich zuständigen Regierungsstatthalterin oder des örtlich zuständigen Regierungsstatthalters [1] Die Kantonspolizei hat in den folgenden Fällen eine schriftliche Genehmigung der örtlich zuständigen Regierungsstatthalterin oder des örtlich zuständigen Regierungsstatthalters einzuholen, wenn keine Einwilligung der berechtigten Person vorliegt und keine Gefahr in Verzug ist: a Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe a bis d, b Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe e bei polizeilichen Vorführungen gemäss Artikel 79, c Artikel 107 Absatz 1 Buchstabe d. [2] Das Handeln gemäss Absatz 1 ohne schriftliche Genehmigung ist zu begründen und protokollieren.			
7.2.12 Fahndung	**7.2.12 Fahndung <u>in der Vorermittlung</u>**			
Art. 107 Fahndung nach vermissten und entwichenen Personen [1] Die Kantonspolizei kann für die Suche nach einer vermissten oder entwichenen Person, wenn andere Ermittlungsmethoden erfolglos waren oder aussichtslos sind,				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
a eine Person gemäss Artikel 106 Absatz 1 Buchstabe d und e ausschreiben, b die Überwachung des Fernmeldeverkehrs ausserhalb des Strafverfahrens nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 18. März 2016 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF)[1)] anordnen,[2)] c eine öffentliche Fahndung mit Bild und Angaben zur Person durchführen,				
d auf der Suche nach der Person oder nach Angaben über ihren Aufenthaltsort Grundstücke oder Räumlichkeiten unter Beachtung von Artikel 100 Absatz 2 betreten und durchsuchen,	d auf der Suche nach der Person oder nach Angaben über ihren Aufenthaltsort Grundstücke oder Räumlichkeiten unter Beachtung von Artikel 100 Absatz 2 und Artikel 100a betreten und durchsuchen,			
e Aufzeichnungen der Person einsehen, wenn zu vermuten ist, dass darin Angaben über ihren Aufenthaltsort vorhanden sind, f die Herausgabe von Aufzeichnungen von öffentlichen oder privaten Videoüberwachungsgeräten verlangen oder				

1) SR 780.1
2) Durch die Redaktionskommission am 17. Mai 2019 in Anwendung von Artikel 25 des Publikationsgesetzes berichtigt.

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
g Bankdaten erheben. 2 Die Massnahmen gemäss Absatz 1 Buchstabe b, e, f und g sind durch das kantonale Zwangsmassnahmengericht zu genehmigen.				
Art. 109 Automatisierte Fahrzeugfahndung 1 Die Kantonspolizei kann Kontrollschilder von Fahrzeugen automatisiert erfassen und mit Datenbanken abgleichen. 2 Der automatisierte Abgleich ist zulässig a mit polizeilichen Personen- und Sachfahndungsregistern,	**Art. 109** Automatisierte Fahrzeugfahndung¶ 1. Voraussetzungen und Umfang 1 Die Kantonspolizei kann ~~Kontrollschilder von Fahrzeugen automatisiert erfassen und mit Datenbanken abgleichen.~~ a zur Fahndung nach Personen oder Sachen sowie zur Erkennung, Verhinderung und Verfolgung von Verbrechen oder Vergehen Fahrzeuge und Kontrollschilder von Fahrzeugen automatisiert erfassen, b die Daten gemäss Buchstabe a mit Datenbanken automatisiert abgleichen und analysieren, wobei für die Erstellung von Bewegungsprofilen Artikel 141 Absatz 3 gilt. 2 Der automatisierte Abgleich gemäss Absatz 1 Buchstabe b ist zulässig mit a ~~mit polizeilichen Personen-~~ dem automatisierten Polizeifahndungssystem des Bundes (RIPOL) und ~~Sachfahndungsregistern~~dem Schengener Informationssystem (SIS),			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
b mit durch die Kantonspolizei erstellten Listen von Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halterinnen und Haltern der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist, und c mit konkreten Fahndungsaufträgen der Kantonspolizei. 3 Die Vernichtung automatisch erfasster Daten erfolgt a bei fehlender Übereinstimmung mit einer Datenbank unverzüglich, b bei Übereinstimmung mit einer Datenbank gemäss den Bestimmungen des betreffenden Verwaltungs- oder Strafverfahrens.	b ~~mit durch die Kantonspolizei erstellten Listen von~~Angaben zu Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halterinnen und Haltern der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist, und c ~~mit~~ konkreten Fahndungsaufträgen der Kantonspolizei. *[FR: unverändert]* 3 *Aufgehoben.* 4 Die Kantonspolizei kann von den Fahrzeuginsassinnen und -insassen eine Bildaufnahme erstellen, wenn der automatisierte Abgleich eine Übereinstimmung ergibt.			
	Art. 109a 2. Standorte 1 Mobile automatisierte Fahndungssysteme können höchstens für 30 Tage am selben Standort eingesetzt werden, wobei der Standort nach Ablauf von weiteren 30 Tagen erneut genutzt werden kann.			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Bei stationären automatisierten Fahndungssystemen ist der Standort jährlich zu überprüfen, und die Kantonspolizei veröffentlicht einen Bericht.			
	Art. 109b 3. Zuständigkeit [1] Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant bzw. ihre oder seine Stellvertretung ordnet die automatisierte Fahrzeugfahndung an. [2] Sie oder er kann die Kompetenz zur Anordnung einer mobilen automatisierten Fahrzeugfahndung durch Reglement oder Dienstbefehl bis höchstens auf die Kaderstufe 2 übertragen.			
	Art. 109c 4. Aufbewahrung, Auswertung und Vernichtung der Daten [1] Die gemäss Artikel 109 erfassten Daten werden höchstens 60 Tage aufbewahrt und anschliessend automatisch vernichtet, sofern keine Auswertung gemäss Absatz 3 angeordnet worden ist oder die Daten nicht in ein Verfahren geflossen sind. [2] Der Regierungsrat legt die Aufbewahrungsdauer im Rahmen von Absatz 1 durch Verordnung fest. [3] Die Kantonspolizei darf die aufbewahrten Daten auf Anordnung der Polizeikommandantin oder des Polizeikommandanten auswerten, wenn			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	a sie in Zusammenhang mit einer Straftat gemäss Artikel 269 Absatz 2 StPO gebracht werden können, b bisherige Untersuchungshandlungen erfolglos geblieben sind oder die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden, c die Schwere der Straftat dies rechtfertigt und d sie geeignet sind, weitere Ermittlungsansätze zu generieren. [4] Sind die Daten ausgewertet und Gegenstand von Verfahrensakten geworden, werden sie gemäss den Bestimmungen des jeweiligen Verfahrensrechts vernichtet.			
	Art. 109d 5. Zusammenarbeit und Datenaustausch [1] Die Kantonspolizei kann a Daten bei den Polizeibehörden des Bundes, anderer Kantone und der Gemeinden, bei der Landespolizei Liechtenstein sowie beim Bundesamt für Strassen (ASTRA) und beim Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) im Abrufverfahren beschaffen,			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	b die beschafften Daten gemäss den Bestimmungen der StPO und dieses Gesetzes bearbeiten. 2 Sie kann den Polizeibehörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie der Landespolizei Liechtenstein und dem BAZG automatisierte Abgleiche ermöglichen, sofern diese über gleichwertige Rechtsgrundlagen verfügen.			
	Art. 109e 6. Auskunft und Rechtsschutz 1 Das Auskunftsrecht richtet sich nach der kantonalen Datenschutzgesetzgebung oder im Falle einer Auswertung nach dem jeweiligen Verfahrensrecht. 2 Die Auskunft kann aufgeschoben werden, wenn sie unmittelbar straf- oder verwaltungsrechtliche Massnahmen vereiteln könnte. 3 Der Rechtsschutz richtet sich nach Artikel 184.			
	Art. 109f 7. Kontrolle 1 Die Kantonspolizei protokolliert mindestens a die Betriebszeiten und Standorte der eingesetzten Geräte,			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	b die Anzahl der automatisierten Erfassungen, c die Übereinstimmungen bei automatisierten Abgleichen, d die Auswertung, Bekanntgabe und Vernichtung von Daten. 2 Die kantonale Datenschutzaufsichtsstelle kontrolliert regelmässig, ob die Bestimmungen dieses Unterabschnitts eingehalten werden, und veröffentlicht ihre Feststellungen.			
7.2.16 Observation	**7.2.16 Observation <u>in der Vorermittlung</u>**			
Art. 118 Voraussetzungen und Inhalt 1 Zur Erkennung und Verhinderung von Verbrechen oder Vergehen oder zur Gefahrenabwehr kann die Kantonspolizei Personen und Sachen an allgemein zugänglichen Orten verdeckt beobachten und dabei Bild- und Tonaufnahmen machen, wenn a ernsthafte Anzeichen dafür bestehen, dass Verbrechen oder Vergehen vor der Ausführung stehen, und	**Art. 118** Voraussetzungen ~~und Inhalt~~ 1 Zur Erkennung und Verhinderung von Verbrechen oder Vergehen oder zur Gefahrenabwehr kann die Kantonspolizei Personen und Sachen an allgemein zugänglichen Orten verdeckt beobachten <u>(Observation)</u> und dabei Bild- und Tonaufnahmen machen, wenn *[FR: unverändert]*			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
b andere Massnahmen zur Informationsbeschaffung aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden. 2 Sie kann zu diesem Zweck technische Überwachungsgeräte einsetzen, um den Standort von Personen oder Sachen festzustellen.[1)]	2 *Aufgehoben.*			
	Art. 118a Einsatz technischer Überwachungsgeräte zur Standortermittlung 1 Die Kantonspolizei kann zum Zweck der Observation in der Vorermittlung zur Verfolgung einer Straftat gemäss Artikel 269 Absatz 2 StPO technische Überwachungsgeräte einsetzen, um den Standort von Personen oder Sachen festzustellen, wenn die Schwere der Straftat dies rechtfertigt. 2 Der Einsatz darf nur gegenüber einer Person angeordnet werden, bei der ernsthafte Anzeichen bestehen, dass sie vor der Ausführung einer Straftat gemäss Artikel 269 Absatz 2 StPO steht. Für den Schutz von Berufsgeheimnissen gilt Artikel 271 Absatz 1 StPO sinngemäss.			

1) Aufgehoben durch BGE 1C_181/2019, vgl. BAG 20-048

1 Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[3] Gegenüber Sachen wie insbesondere Fahrzeugen von Drittpersonen darf der Einsatz nur angeordnet werden, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen angenommen werden muss, dass die Person gemäss Absatz 2 die Sache der Drittperson benutzt. Für den Schutz von Berufsgeheimnissen gilt Artikel 271 Absatz 3 StPO sinngemäss.			
Art. 119 Genehmigung [1] Hat eine Observation einen Monat gedauert, so bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch das kantonale Zwangsmassnahmengericht.	[1] Hat eine Observation gemäss Artikel 118 einen Monat gedauert, so bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch das kantonale Zwangsmassnahmengericht. [2] Observationen gemäss Artikel 118a müssen innert 24 Stunden seit der Anordnung dem kantonalen Zwangsmassnahmengericht zur Genehmigung vorgelegt werden.			
	Art. 119a Beendigung und Vernichtung [1] Die Kantonspolizei beendet die Observation unverzüglich, wenn a die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder b die Genehmigung verweigert wird.			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Die Kantonspolizei informiert das Zwangsmassnahmengericht über die Beendigung gemäss Absatz 1 Buchstabe a. [3] Die Aufzeichnungen sind ohne Verzug auszuwerten und spätestens nach 30 Tagen zu vernichten, sofern sie nicht in einem Strafverfahren verwendet werden.			
Art. 120 Sinngemässe Geltung der StPO und Rechtsschutz [1] Artikel 141 und 283 StPO sind sinngemäss anwendbar. [2] Der Rechtsschutz richtet sich nach Artikel 184.	[2] ~~Der Rechtsschutz richtet sich nach~~ Für Observationen gemäss Artikel 118a gelten zudem Artikel ~~184~~274 und 279 StPO sinngemäss. [3] Der Rechtsschutz richtet sich nach Artikel 184.			
	Art. 122a Körperkameras [1] Die Kantonspolizei kann im Rahmen ihrer Aufgaben gemäss StPO am Körper getragene Videokameras zur Dokumentation von Straftaten einsetzen.			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Die Körperkameras können das Geschehene ab Auslösung der Aufnahmespeicherung mit einer Vorlaufzeit von bis zu zwei Minuten aufzeichnen. Ohne Auslösung der Aufnahmespeicherung werden die Aufzeichnungen fortlaufend überschrieben. [3] Die Auswertung der Videoaufzeichnungen richtet sich nach Artikel 127.			
Art. 124 2. Zum Schutz öffentlicher Gebäude [1] Die Inhaberinnen und Inhaber des Hausrechts können nach Rücksprache mit der Kantonspolizei innerhalb und ausserhalb von kantonalen Gebäuden Videoüberwachungsgeräte einsetzen, sofern ein erhöhtes Schutzbedürfnis besteht und soweit dies zum Schutz der Gebäude und ihrer Benutzerinnen und Benutzer erforderlich ist.	**Art. 124** 2. Zum Schutz öffentlicher Gebäude und Anlagen [1] Die Inhaberinnen und Inhaber des Hausrechts von kantonalen Gebäuden sowie die Betreiberinnen und Betreiber von kantonalen Anlagen können nach Rücksprache mit der Kantonspolizei innerhalb und ausserhalb ~~von kantonalen Gebäuden Videoüberwachungsgeräte einsetzen, sofern ein erhöhtes Schutzbedürfnis besteht und soweit dies zum Schutz~~ der kantonalen Gebäude und ~~ihrer Benutzerinnen und Benutzer erforderlich ist.~~Anlagen Videoüberwachungsgeräte einsetzen, a sofern ein erhöhtes Schutzbedürfnis besteht und b soweit dies zum Schutz der Gebäude und Anlagen sowie ihrer Benutzerinnen und Benutzer erforderlich ist.			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Unter den Voraussetzungen von Absatz 1 können die Gemeinden ihre eigenen öffentlichen und allgemein zugänglichen Gebäude schützen. Sie regeln die Zuständigkeiten.	[2] Unter den Voraussetzungen von Absatz 1 können die Gemeinden ihre eigenen öffentlichen und allgemein zugänglichen Gebäude und Anlagen schützen. Sie regeln die Zuständigkeiten.			
	Art. 124a 2a. Bei erhöhter Gefahrenlage für Verbrechen oder Vergehen [1] Die Sicherheitsdirektion kann die Gemeinden auf eine erhöhte Gefahrenlage für Verbrechen oder Vergehen hinweisen und ihnen empfehlen, eine Videoüberwachung gemäss Artikel 123 und 124 einzusetzen, wenn in der Vergangenheit wiederholt strafbare Handlungen gemäss der nachfolgenden Aufzählung begangen worden sind und weiterhin mit solchen zu rechnen ist: a Verbrechen gegen Leib und Leben, das Vermögen, die Freiheit oder die sexuelle Integrität, b schwere Betäubungsmitteldelikte, c Artikel 123, 133, 181, 221 und 285 StGB. [2] Sie hört die Gemeinde an und setzt ihr eine angemessene Frist, der Gefahrenlage mit geeigneten Massnahmen zu begegnen.	*Ergebnis der ersten Lesung*	[2] *Streichen.*	*Ergebnis der ersten Lesung*

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[3] Der Regierungsrat kann nach Anhörung der Gemeinde a anstelle der Gemeinde eine Videoüberwachung gemäss Artikel 123 und 124 befristet anordnen, wenn die Massnahmen gemäss Absatz 2 die Gefahrenlage nicht hinreichend beseitigen konnten und die Gemeinde auf eine Videoüberwachung verzichtet, b die Anordnung befristet verlängern, wenn sich die Videoüberwachung als wirksam erwiesen hat.	*Ergebnis der ersten Lesung*	*[3] Streichen.*	*Ergebnis der ersten Lesung*
	[4] Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion vollzieht die Anordnung gemäss Absatz 3 und trägt die Verantwortung für den Datenschutz gemäss Artikel 8 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)[1)].	*Ergebnis der ersten Lesung*	*[4] Streichen.*	*Ergebnis der ersten Lesung*
	[5] Die Gemeinde trägt bei Anordnungen gemäss Absatz 3 die hälftigen Kosten der Beschaffung, der Installation und des Betriebs der Videoüberwachung.	*Ergebnis der ersten Lesung*	*[5] Streichen.* *Eventualantrag* [5] ~~Die Gemeinde~~ Der Kanton trägt bei Anordnungen gemäss Absatz 3 die ~~hälftigen~~ Kosten der Beschaffung, der Installation und des Betriebs der Videoüberwachung.	*Ergebnis der ersten Lesung*

[1)] BSG 152.04

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 125 3. Rechtspflege [1] Die zuständige Behörde verfügt die Videoüberwachung. [2] Die Verfügung ist zu veröffentlichen. Sie kann mit Beschwerde bei der Sicherheitsdirektion angefochten werden. [3] Die zuständige Aufsichtsstelle für Datenschutz kann Beschwerde führen.	[1] Die zuständige Behörde verfügt die Videoüberwachung gemäss Artikel 123 bis 124a und veröffentlicht die Verfügung. [2] Die Verfügung ~~ist zu veröffentlichen. Sie~~ kann mit Beschwerde bei der Sicherheitsdirektion angefochten werden, sofern das VRPG nicht die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts vorsieht.			
Art. 126 4. Kennzeichnung [1] Der Einsatz von Videoüberwachung gemäss Artikel 123 und 124 ist deutlich zu kennzeichnen.	[1] Der Einsatz von Videoüberwachung gemäss Artikel 123 ~~und 124~~bis 124a ist deutlich zu kennzeichnen.			
Art. 128 6. Verordnung [1] Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung. Insbesondere regelt er a das Verfahren gemäss Artikel 123, b die Kennzeichnungspflicht, c die Evaluation der Wirksamkeit der Videoüberwachung,	a ~~das~~die Verfahren gemäss Artikel 123 bis 124a,			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
d die Informationspflicht der Gemeinden, e die technische Überprüfung der Videoüberwachungsgeräte, f die organisatorischen und technischen Massnahmen zum Datenschutz und g die Führung eines öffentlich einsehbaren Katasters der im Kantonsgebiet aufgestellten Kameras.				
Art. 137 An Dritte [1] Die Kantonspolizei kann für von ihr erbrachte Leistungen teilweisen oder vollständigen Kostenersatz verlangen a von der Störerin oder dem Störer bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit, b von der Verursacherin oder vom Verursacher bei besonderem Aufwand für den Einsatz polizeilicher Mittel oder bei Spezialeinsätzen, sofern sie oder er vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt hat, c von der Gesuchstellerin oder vom Gesuchsteller für den Schutz von überwiegend privaten Interessen,	[1] Die Kantonspolizei kann für von ihr erbrachte Leistungen teilweisen oder vollständigen Kostenersatz durch Verfügung verlangen a von der Störerin oder ~~dem~~vom Störer bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit, *[FR: unverändert]*			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
d von der Betreiberin oder vom Betreiber einer Alarmanlage für das Ausrücken bei Fehlalarm oder e in Fällen, in denen es dieses oder ein anderes Gesetz vorsieht. [2] Sie kann die Kosten für Leistungen beigezogener oder beauftragter Dritter, die ihr im Zusammenhang mit der eigenen Leistungserbringung entstehen, weiterverrechnen. [3] Soweit sie ihre Leistungen im Rahmen von Interventionen nach diesem Artikel entschädigt erhält, reduziert sich eine Kostenbeteiligung der Gemeinden nach Unterabschnitt 4.3.3.	[3] *Aufgehoben.*	*Geltendes Recht*		*Ergebnis der ersten Lesung*
	Art. 137a Einspracheverfahren [1] Gegen Verfügungen zum Kostenersatz gemäss Artikel 137 kann bei der Kantonspolizei Bern innert 30 Tagen seit Eröffnung Einsprache erhoben werden. [2] Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant entscheidet über die Einsprache.			
Art. 141 Datenbearbeitung				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die Datenbearbeitung richtet sich nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)[1)], soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt. Das Bundesrecht und spezialgesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten. [2] Die Behörden gemäss Artikel 2 Absatz 1 sind befugt, Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, zu bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich ist. [3] Die Kantonspolizei kann Profiling betreiben, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Person ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, begeht oder plant oder die öffentliche Sicherheit konkret gefährdet oder in der Vergangenheit gefährdet hat.	[1] Die Datenbearbeitung richtet sich nach den Bestimmungen des ~~Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)~~ KDSG, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt. Das Bundesrecht und spezialgesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.			
	Art. 146a 3a. Datenaustausch im Bereich des Bedrohungsmanagements			

[1)] BSG 152.04

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Die von kantonalen und kommunalen Behörden und Institutionen sowie Gesundheits- und Betreuungseinrichtungen bezeichneten Ansprechpersonen für das kantonale Bedrohungsmanagement sind berechtigt, Meldungen über mögliche Gefährdungen der physischen, psychischen oder sexuellen Integrität entgegenzunehmen und an die Kantonspolizei weiterzuleiten. [2] Die Kantonspolizei kann mit betroffenen öffentlichen und privaten Stellen zusammenarbeiten und Fallkonferenzen durchführen, um konkrete Gefahren gemäss Absatz 1 zu erkennen und schwere Delikte gegen Leib und Leben zu verhindern. [3] Die an einer Fallkonferenz beteiligten Personen und Stellen dürfen einander Personendaten bekanntgeben, soweit dies für die Zweckerreichung gemäss Absatz 2 erforderlich ist; dabei dürfen auch besonders schützenswerte Personendaten bekanntgegeben werden, sofern dies zwingend erforderlich ist.			
Art. 147 4. Elektronischer Datenaustausch				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die Kantonspolizei kann mit den Polizeibehörden des Bundes und der Kantone bei der Übermittlung von Personendaten gemäss Artikel 144 Absatz 1 und zur Erkennung oder Bekämpfung von Verbrechen und Vergehen oder zur Suche nach vermissten oder entwichenen Personen auf elektronischem Weg zusammenarbeiten.	[1] Die Kantonspolizei kann mit den Polizeibehörden des Bundes und ~~der~~anderer Kantone bei der ~~Übermittlung von Personendaten gemäss Artikel 144 Absatz 1 und zur~~ Erkennung, Verhinderung oder ~~Bekämpfung~~Aufklärung von Verbrechen ~~und~~oder Vergehen oder ~~zur~~der Suche nach vermissten oder entwichenen Personen auf elektronischem Weg zusammenarbeiten.			
[2] Sie kann soweit zur Aufgabenerfüllung erforderlich	[2] Sie kann, soweit zur Aufgabenerfüllung erforderlich, *[FR: unverändert]*			
a Schnittstellen zwischen eigenen polizeilichen Datenbearbeitungssystemen und jenen des Bundes und anderer Kantone einrichten und	a Schnittstellen zwischen eigenen polizeilichen Datenbearbeitungssystemen und jenen des Bundes und anderer Kantone einrichten ~~und~~,			
b mit den Polizeibehörden des Bundes und anderer Kantone gemeinsame Datenbearbeitungssysteme betreiben.	b mit den Polizeibehörden des Bundes und anderer Kantone gemeinsame Datenbearbeitungssysteme betreiben~~.~~,			
	c Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bearbeiten.			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Sie kann einzelne ihrer Datenbearbeitungssysteme anderen Polizei-, Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden, den Gemeinden, Organisationen gemäss Artikel 66 Absatz 1, dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt sowie dem Institut für Rechtsmedizin der Universität Bern im Abrufverfahren zugänglich machen, soweit dies zur Erfüllung derer Aufgaben erforderlich ist.	[3] Sie kann, soweit zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich, einzelne ihrer Datenbearbeitungssysteme ~~anderen Polizei-, Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden, den Gemeinden, Organisationen gemäss Artikel 66 Absatz 1, dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt sowie dem Institut für Rechtsmedizin der Universität Bern~~ im Abrufverfahren zugänglich machen~~, soweit dies zur Erfüllung derer Aufgaben erforderlich ist.~~ a den Polizeibehörden des Bundes und anderer Kantone zu den Zwecken gemäss Absatz 1, b den Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden, c den Gemeinden, d Organisationen gemäss Artikel 66 Absatz 1, e dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt, f dem Institut für Rechtsmedizin der Universität Bern.			
[4] Zugriffsberechtigung, Beschränkungen und Einzelheiten unterstehen den kantonalen Bestimmungen zur Informationssicherheit und zum Datenschutz, soweit übergeordnetes Recht nichts Abweichendes vorsieht.				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 154 Grundsätze der Personalpolitik [1] Die Kantonspolizei a bekennt sich zu vorurteilsfreiem Handeln, b setzt sich aktiv für die Verhinderung von Diskriminierungen ein, c fördert die Chancengleichheit und Vielfalt innerhalb des Betriebs und d achtet auf allen Stufen auf eine angemessene Anzahl Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter französischer Sprache.	c fördert die Chancengleichheit und Vielfalt innerhalb des Betriebs ~~und~~, d achtet auf allen Stufen auf eine angemessene Anzahl Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter französischer Sprache~~.~~, e sorgt für eine angemessene und den betrieblichen Bedürfnissen entsprechende Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.			
Art. 156 Polizeistatus und Polizeiplan				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäss Artikel 155 Absatz 3 sowie Aspirantinnen und Aspiranten, mit Ausnahme der im Verkehrsdienst tätigen polizeilichen Sicherheitsassistentinnen und -assistenten, verfügen grundsätzlich über den Polizeistatus. Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann weiteren Personen den Polizeistatus verleihen, sofern an deren Tätigkeit vergleichbare Anforderungen gestellt werden. Sie oder er informiert darüber den Regierungsrat. [2] Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Polizeistatus sind im Polizeiplan der Bernischen Pensionskasse aufgenommen. [3] Bei einem Wechsel der Funktion innerhalb der Kantonspolizei entscheidet die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant unter Würdigung der Umstände des Einzelfalls über das Fortbestehen des Polizeistatus. [4] Mit dem Austritt aus der Kantonspolizei erlischt der Polizeistatus.	[1] Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäss Artikel 155 Absatz 3 sowie Aspirantinnen und Aspiranten~~, mit Ausnahme der im Verkehrsdienst tätigen polizeilichen Sicherheitsassistentinnen und -assistenten,~~ verfügen grundsätzlich über den Polizeistatus. Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann weiteren Personen den Polizeistatus verleihen, sofern an deren Tätigkeit vergleichbare Anforderungen gestellt werden. Sie oder er informiert~~darüber~~ den Regierungsrat.			
Art. 159				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Das Anstellungsverhältnis bei der Kantonspolizei setzt einen guten Leumund voraus.	[1] Das Anstellungsverhältnis bei der Kantonspolizei setzt einen guten Leumund sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäss Absatz 2 das Schweizer Bürgerrecht voraus.			
[2] Polizistinnen und Polizisten sowie polizeiliche Sicherheitsassistentinnen und -assistenten müssen neben der Anforderung gemäss Absatz 1 die Polizeischule oder den Sicherheitsassistentenlehrgang bestanden haben (polizeiliche Grundschulung).	[2] Polizistinnen und Polizisten sowie polizeiliche Sicherheitsassistentinnen und -assistenten müssen neben ~~der Anforderung~~den Anforderungen gemäss Absatz 1 ~~die Polizeischule oder~~ den ~~Sicherheitsassistentenlehrgang~~ Polizeilehrgang bzw. den Lehrgang der polizeilichen Sicherheitsassistentinnen und -assistenten bestanden haben ~~(polizeiliche Grundschulung)~~.			
[3] In die Polizeischule oder den Sicherheitsassistentenlehrgang gemäss Absatz 2 kann aufgenommen werden, wer das Schweizer Bürgerrecht besitzt und über die erforderlichen geistigen, charakterlichen, kommunikativen und körperlichen Voraussetzungen verfügt.	[3] In die ~~Polizeischule oder den Sicherheitsassistentenlehrgang~~ beiden Lehrgänge gemäss Absatz 2 kann aufgenommen werden, wer ~~das Schweizer Bürgerrecht besitzt und~~ über die erforderlichen geistigen, charakterlichen, kommunikativen und körperlichen Voraussetzungen verfügt.			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[4] Polizistinnen und Polizisten sowie polizeiliche Sicherheitsassistentinnen und -assistenten sind während der ganzen Dauer der Polizeischule oder des Sicherheitsassistentenlehrgangs und sechs Monate nach Aufnahme als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Polizeidienst auf Probe angestellt. Das Probezeitverhältnis kann in Ausnahmefällen um weitere sechs Monate verlängert werden.	[4] Polizistinnen und Polizisten sowie polizeiliche Sicherheitsassistentinnen und -assistenten sind während der ganzen Dauer der ~~Polizeischule oder des Sicherheitsassistentenlehrgangs und~~beiden Lehrgänge gemäss Absatz 2 sowie sechs Monate nach Aufnahme als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Polizeidienst auf Probe angestellt. Das Probezeitverhältnis kann in Ausnahmefällen um weitere sechs Monate verlängert werden.			
Art. 163 [1] Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant und ihre oder seine Stellvertretung werden vom Regierungsrat angestellt. Für die Anstellung der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist die Sicherheitsdirektion zuständig.				
[2] Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonspolizei mit Polizeistatus werden von der Sicherheitsdirektorin bzw. vom Sicherheitsdirektor vereidigt. Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann weitere Dienstzweige oder einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Vereidigung bestimmen.	[2] Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonspolizei mit Polizeistatus werden von der Sicherheitsdirektorin ~~bzw.~~oder vom Sicherheitsdirektor vereidigt. Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann weitere Dienstzweige oder einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Vereidigung bestimmen. *[FR: unverändert]*			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Im Rahmen der Vereidigung wird wie folgt ein Eid oder ein Gelübde abgelegt: «Ich schwöre / Ich gelobe die Rechte und Freiheiten aller zu achten, die Verfassung und verfassungsmässigen Gesetze streng zu befolgen und die Pflichten meines Amts getreu und gewissenhaft zu erfüllen.»	[3] Im Rahmen der Vereidigung wird wie folgt ein Eid oder ein Gelübde abgelegt: «Ich schwöre / Ich gelobe die Rechte und Freiheiten aller zu achten, die Verfassung und ~~verfassungsmässigen~~die Gesetze streng zu befolgen ~~und~~, die Pflichten meines Amts getreu und gewissenhaft zu erfüllen sowie die Werte der Kantonspolizei zu wahren.»			
Art. 174 Grundsätze [1] Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonspolizei sind gehalten, jederzeit die dienstlichen Pflichten zu befolgen sowie die Disziplin und das gute Ansehen der Kantonspolizei zu wahren. [2] Gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonspolizei, die vorsätzlich oder fahrlässig dienstliche Pflichten verletzen, können personalrechtliche Massnahmen sowie weitere Massnahmen nach diesem Gesetz verhängt werden.	[1] Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonspolizei sind gehalten, jederzeit die dienstlichen Pflichten zu befolgen sowie die Disziplin ~~und~~, das gute Ansehen und die Werte der Kantonspolizei zu wahren.			
Art. 175 Weitere Massnahmen [1] Weitere Massnahmen gemäss Artikel 174 Absatz 2 sind a der Verweis,				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
b der angeordnete Bezug von Zeitguthaben, c die befristete oder unbefristete Versetzung, gegebenenfalls mit Gehaltseinbusse. 2 Die Massnahmen gemäss Absatz 1 können miteinander sowie mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. 3 Die Anstellungsbehörde ist zuständig zum Erlass der Massnahmen. 4 Während der Dauer eines Verfahrens kann ein anstehender Funktionswechsel oder eine anstehende Beförderung aufgeschoben werden. 5 Vorbehalten bleibt die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gemäss Artikel 22 und 25 f. des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG)[1)].	b der angeordnete Bezug von ~~Zeitguthaben~~Guthaben aus dem Gleitzeit- und Langzeitkonto,			
Art. 178 Besondere Haftungsregeln 1. Gegenüber geschädigten Personen				

[1)] BSG 153.01

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die Haftung und die Leistung einer Genugtuung für rechtmässige Handlungen der Polizeiorgane des Kantons oder der Ordnungsorgane der Gemeinden gegen Personen im Sinne von Artikel 6 sind ausgeschlossen. [2] Der Kanton oder die Gemeinde kann aus Billigkeit für den Schaden einstehen, den seine Polizeiorgane bzw. ihre Ordnungsorgane rechtmässig gegenüber Personen verursacht haben, wenn diesen nicht zugemutet werden kann, den Schaden selber zu tragen. Ausgenommen hiervon sind Personen im Sinne von Artikel 6.	[2] *Aufgehoben.*			
Art. 184 Rechtspflege [1] Für den Rechtsschutz gelten die Bestimmungen des VRPG, soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung vorsieht. [2] Gegen die Mitteilung der verdeckten Fahndung in der Vorermittlung gemäss Artikel 111 ff., der verdeckten Vorermittlung gemäss Artikel 114 ff. sowie der Observation gemäss Artikel 118 ff. kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt werden.	[2] Gegen die Mitteilung der verdeckten Fahndung in der Vorermittlung gemäss Artikel 111 ff., der verdeckten Vorermittlung gemäss Artikel 114 ff. sowie der Observation <u>in der Vorermittlung</u> gemäss Artikel 118 ff. kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt werden.			
	Art. 184a Verwaltungsrechtspflege und Rekurskommission im Bereich der Aus- und Weiterbildung			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Gegen promotionsrelevante Prüfungsergebnisse im Polizeilehrgang oder im Lehrgang der polizeilichen Sicherheitsassistentinnen und -assistenten kann Beschwerde bei einer Rekurskommission geführt werden. [2] Gegen Beschwerdeentscheide der Rekurskommission kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt werden. [3] Bei Beschwerden gegen Ergebnisse von Prüfungen ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig. [4] Der Regierungsrat regelt die Zusammensetzung und Organisation der Rekurskommission durch Verordnung.			
	II.			
	1. Der Erlass 311.1 Gesetz über das kantonale Strafrecht vom 09.04.2009 (KStrG) (Stand 01.07.2021) wird wie folgt geändert:			
	Art. 13a Abgabe von gesundheitsgefährdenden Produkten an Jugendliche			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Wer einer Person unter 18 Jahren Tabakprodukte, pflanzliche Rauchprodukte, elektronische Zigaretten, Nikotinprodukte ohne Tabak zum oralen Gebrauch oder Spirituosen abgibt, ohne die elterliche Sorge innezuhaben, wird mit Busse bestraft. [2] Wer einer Person unter 16 Jahren alkoholische Getränke abgibt, ohne die elterliche Sorge innezuhaben, wird mit Busse bestraft.			
	2. Der Erlass 767.1 Gesetz über die Schifffahrt und die Besteuerung der Schiffe vom 19.02.1990 (Schifffahrtsgesetz) (Stand 01.04.2021) wird wie folgt geändert:			
Art. 7 Sicherstellung [1] Die Schiffahrtsbehörde kann ein Schiff sicherstellen und nötigenfalls auswassern, wenn a das Schiff widerrechtlich eingewassert wurde oder vorschriftswidrig stilliegt, und	[1] Die ~~Schiffahrtsbehörde~~Schifffahrtsbehörde kann ein Schiff sicherstellen und nötigenfalls auswassern, wenn *[FR: unverändert]* a das Schiff widerrechtlich eingewassert wurde oder vorschriftswidrig ~~stilliegt,~~stilliegt und *[FR: unverändert]*			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
b die Halterin oder Eigentümerin, beziehungsweise der Halter oder Eigentümer der Aufforderung, den widerrechtlichen Zustand zu beseitigen, innert Monatsfrist nicht nachkommt.	b die Halterin oder ~~Eigentümerin, beziehungsweise~~ der Halter bzw. die Eigentümerin oder der Eigentümer der Aufforderung, den widerrechtlichen Zustand zu beseitigen, innert Monatsfrist nicht nachkommt. *[FR: unverändert]*			
[2] Die Kantonspolizei kann ein Schiff sicherstellen und nötigenfalls auswassern, wenn				
a das Schiff vorschriftswidrig stilliegt, und	a das Schiff vorschriftswidrig ~~stilliegt,~~stilliegt und *[FR: unverändert]*			
b der Verkehr behindert wird.				
[3] Sicherstellung und Auswasserung erfolgen auf Kosten und Gefahr der Halterin oder Eigentümerin, beziehungsweise des Halters oder Eigentümers. Diese haften solidarisch.	[3] Sicherstellung und Auswasserung erfolgen auf Kosten und Gefahr der Halterin oder ~~Eigentümerin, beziehungsweise~~ des Halters bzw. der Eigentümerin oder des Eigentümers. Diese haften solidarisch. *[FR: unverändert]*			
	[4] Die Voraussetzungen zur Verwertung oder Vernichtung der von der Schifffahrtsbehörde oder der Kantonspolizei sichergestellten Schiffe und derer Bestandteile richten sich nach den Vorschriften des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PolG)[1)].			

[1)] BSG 551.1

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[5] Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schifffahrtsbehörde und der Kantonspolizei dürfen das Schiff zur Sicherstellung oder Verwertung ohne Einwilligung der berechtigten Person betreten und durchsuchen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist. Es ist ein Protokoll zu erstellen.			
	3. Der Erlass 811.01 Gesundheitsgesetz vom 02.12.1984 (GesG) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:			
Art. 28 Auskunftspflicht, Auskunftsrecht [1] Die Fachperson hat im Rahmen ihrer Berufsausübung festgestellte aussergewöhnliche Todesfälle unverzüglich den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen.				
[2] Sie ist ohne Rücksicht auf die Bindung an das Berufsgeheimnis ermächtigt, den Strafverfolgungsbehörden Wahrnehmungen zu melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen lassen.	[2] Sie ist ohne Rücksicht auf die Bindung an das Berufsgeheimnis ermächtigt, den Strafverfolgungsbehörden Wahrnehmungen zu melden, die ~~auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen lassen.~~Anhaltspunkte geben a auf eine konkrete Gefährdung für die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer oder mehrerer Personen oder			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	b auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität einer oder mehrerer Personen.			
[3] Sie ist ohne Rücksicht auf die Bindung an das Berufsgeheimnis ermächtigt, den zuständigen Behörden Wahrnehmungen zu melden, die bei einer im Rahmen des Justizvollzugs oder des Vollzugs der fürsorgerischen Unterbringung behandelten Person auf Gemeingefährlichkeit oder bei erkannter Gemeingefährlichkeit auf deren Veränderung schliessen lassen.				
[3a] Sie ist im Rahmen des Justizvollzugs zur Meldung gemäss Artikel 27 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG)[1)] verpflichtet.				
[4] Sie ist von der Anzeigepflicht an die Staatsanwaltschaft für ein von Amtes wegen zu verfolgendes Verbrechen nach Artikel 48 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)[2)] befreit.	[4] Sie ist von der Anzeigepflicht an die Staatsanwaltschaft für ein von Amtes wegen zu verfolgendes Verbrechen ~~nach~~gemäss Artikel 48 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)[3)] befreit. *[FR: unverändert]*			

[1)] BSG 341.1
[2)] BSG 271.1
[3)] BSG 271.1

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[5] Weitere spezialgesetzliche Auskunftspflichten und Auskunftsrechte bleiben vorbehalten.				
	4. Der Erlass 935.11 Gastgewerbegesetz vom 11.11.1993 (GGG) (Stand 01.07.2021) wird wie folgt geändert:			
Art. 24 Gästekontrolle [1] Über die in einem Gastgewerbebetrieb übernachtenden Gäste ist zu sicherheitspolizeilichen Zwecken eine Kontrolle gemäss den Weisungen der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion zu führen. [2] Die Unterlagen sind mindestens fünf Jahre geordnet aufzubewahren und den Kontrollorganen jederzeit zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. [3] Die eidgenössischen Vorschriften über die Anmeldung von Ausländerinnen und Ausländern bleiben vorbehalten.	[3] Im Übrigen gilt Artikel 129 des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PolG)[1)]. Die eidgenössischen Vorschriften über die Anmeldung von Ausländerinnen und Ausländern bleiben vorbehalten.			
	III.			
	Keine Aufhebungen.			

[1)] BSG 551.1

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 5. September 2023 Im Namen des Grossen Rates Der Präsident: Rappa Der Generalsekretär: Trees	Bern, 16. Oktober 2023 Im Namen der Kommission Der Präsident: Roggli		Bern, 1. November 2023 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Müller Der Staatsschreiber: Auer

ID 2638

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Abänderungsantrag

Version 1 AO / 9. November 2023

SID 17 2022.SIDGS.325 Sicherheitsdirektion: Ausgabenbewilligung für die ICT-Fachapplikationen sowie Digitalisierung der Kantonsverwaltung (exkl. KAPO)

Urheber/-in	Antrag	+ / ++	- / --
FiKo (Köpfli)	**Zustimmung mit folgenden Auflagen:**		
	1. Auflage 1: Die gesamtstaatlich zur Verfügung stehenden Instrumente zur Schaffung von Transparenz zwischen den Direktionen (u.a. die Projekt-plattform) sind ab sofort umfassend anzuwenden und regelmässig aktuell zu halten (Einhaltung Governance und Reportingabläufe).		
	2. Auflage 2: Die für die Ausführungsbeschlüsse des Rahmenkredits zuständigen Organe haben vor der Beschlussfassung zu neuen Vorhaben und Weiterentwicklungen (exkl. Betrieb) eine Stellungnahme der zuständigen Stelle der FIN einzuholen.		
	3. Auflage 3: Sollen Reserven oder gemäss Vortrag/RRB nicht eingestellte Mittel beansprucht werden, hat die entsprechende DIR/STA/JUS dazu vorgängig in jedem Fall eine Stellungnahme der zuständigen Stelle der Finanzdirektion einzuholen. Sodann hat die entsprechende DIR/STA/JUS diese Beanspruchung ebenfalls vorgängig und ungeachtet ihrer Höhe zusammen mit der Stellungnahme der zuständigen Stelle der FIN der Finanzkommission, bzw. der Justizkommission für die JUS vorzulegen.		

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	897/2023
Datum RR-Sitzung:	16. August 2023
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.SIDGS.325
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Sicherheitsdirektion (SID): Ausgabenbewilligung für die ICT-Fachapplikationen sowie Digitalisierung der Kantonsverwaltung (exkl. KAPO); Rahmenkredit 2024 - 2026

1. Gegenstand

Ausgaben für Projekte, Weiterentwicklung, Beratung, Betrieb und Wartung für die Fachapplikationen der SID (exkl. KAPO) sowie Digitalisierungsvorhaben der SID in den Jahren 2024 – 2026. Diese Leistungen dienen der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der SID. Die Basis für die geplanten Ausgaben sind unter anderem die ICT-Strategie 2021 – 2025 sowie die Strategie Digitale Verwaltung 2019 – 2025 und die Umsetzung des Gesetztes Digitale Verwaltung (DVG).

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 76 Bst. e der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV, BSG 101.1)
- Art. 27 ff. des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
- Art. 25 ff. der Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1)
- Art. 31 und 32 des Gesetzes vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung (DVG, BSG 109.1)
- Art. 26 ff. der Verordnung vom 11. Januar 2023 über die digitale Verwaltung (DVV, BSG 109.111)
- Art. 7 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID, BSG 152.221.141)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue, einmalige Ausgaben inkl. 8% Reserven (Art. 30, 27 FHG):	CHF	25'012’304
Neue, wiederkehrende Ausgaben 2024 (Art. 30, 28 FHG)	CHF	6'735’068
Neue, wiederkehrende Ausgaben 2025 (Art. 30, 28 FHG)	CHF	6'908’068
Neue, wiederkehrende Ausgaben 2026 (Art. 30, 28 FHG)	CHF	7'146’068
Neue, wiederkehrende Ausgaben 2024 bis 2026	CHF	20'789’204

02|16|D|v03

4. Massgebende Kreditsumme

Neue, einmalige Ausgaben	CHF	23'159’541
zuzüglich Reserve von 8 % auf einmaligen Ausgaben:	CHF	1'852’763
Neue, wiederkehrende Ausgaben 2024	CHF	6'735’068
Neue, wiederkehrende Ausgaben 2025	CHF	6'908’068
Neue, wiederkehrende Ausgaben 2026	CHF	7'146’068
Neue, wiederkehrende Ausgaben 2024 bis 2026	CHF	20'789’204
Total wiederkehrende und einmalige Ausgaben (inkl. 8 % Reserve)	CHF	45'801'508

Die Mittel sind (ohne die Reserve) im Budget bzw. Finanzplan eingestellt. Die Aufteilung auf die Erfolgsrechnung (ER) und die Investitionsrechnung (IR) erfolgt gemäss aktuellem Kenntnisstand. Für den Fall, dass die Reserve beansprucht wird, werden die Ausgaben nach Möglichkeit intern kompensiert.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Die Ausgaben des vorliegenden Rahmenkredits 2024 – 2026 verteilen sich voraussichtlich auf folgende Kostenarten[1]:

Kostenart (HRM2)	Kostenartenbezeichnung
310005001	Betr.-+Verbr.-Mat. Inf. - Fachappl.
311300001	Hardware-Fachappl.
311800001	Immaterielle Anlagen Software-Fachappl.
313030001	Telekommunikationskosten-Fachappl.
313210001	Informatikdienstl. Dritte (Ber.+Hon.) - Fachappl.
313300001	Inf.-Nutz.-Aufw. Bedag - Betrieb Fachappl.
313300101	Inf.-Nutz.-Aufw. Bedag - Beratung Fachappl.
313300201	Inf.-Nutz.-Aufw. Bedag - Lizenzen Fachappl.
313300301	Inf.-Nutz.-Aufw. Bedag - Rückerst. Fachappl.
313300401	Inf.-Nutz.-Aufw. Bedag - Wartung Fachappl.
313300501	Inf.-Nutz.-Aufw. Bedag - Weiterentw. Fachappl.
313320001	Inf.-Dienstleist. Dritte (Betrieb) - Fachappl.
313330001	Inf.-Dienstleist. Dritte (Wartung) - Fachappl.
313340001	Inf.-Dienstleist. Dritte (WEntw) - Fachappl.
315300001	Informatik-Unterhalt (Hardware) (VV) - Fachappl.
315800001	Unterhalt Immat. Anlagen (VV) Software-Fachappl.
316105001	Mieten/Benützungskosten ICT-Fachappl. (Lizenzen)
506200001	Informatik-Geräte aller Art-Fachappl.
520000001	Immaterielle Anlagen Software-Fachappl.

[1] Da sich sämtliche Ausgaben auf die Kostenart «Fachapplikationen» beziehen, werden hier die Kostenarten «Grundversorgung» und «Konzernapplikationen» nicht aufgeführt.

Der Kredit betrifft folgende Produktgruppen:

Gesamttotal ICT-Fachapplikationen Generalsekretariat (Produktgruppe: 4460010000 - Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen)			
in CHF inkl. MwSt	**2024**	**2025**	**2026**
Einmalige Ausgaben	510’000	550’000	440’000
davon IR	50’000	50’000	50’000
Wiederkehrende Ausgaben	365’000	365’000	365’000
davon IR			
Total pro Jahr	875’000	915’000	805’000
davon IR	50’000	50’000	50’000
Total exkl. Reserve			2’595’000

Gesamttotal ICT-Fachapplikationen Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (Produktgruppe: 4462000001 - Strassenverkehr und Schifffahrt)			
in CHF inkl. MwSt	**2024**	**2025**	**2026**
Einmalige Ausgaben	4’100’000	3’700’000	3’500’000
davon IR	3’000’000	2’600’000	2’400’000
Wiederkehrende Ausgaben	2’867’000	2’977’000	3’177’000
davon IR			
Total pro Jahr	6’967’000	6’677’000	6’677’000
davon IR	3’000’000	2’600’000	2’400’000
Total exkl. Reserve			20’321’000

Gesamttotal ICT-Fachapplikationen Amt für Justizvollzug (Produktgruppe: 4463000001 - Justizvollzug)			
in CHF inkl. MwSt	**2024**	**2025**	**2026**
Einmalige Ausgaben	2’805’000	2’915’000	2’065’000
davon IR			
Wiederkehrende Ausgaben	1’271’000	1’336’000	1’366’000
davon IR			
Total pro Jahr	4’076’000	4’251’000	3’431’000
davon IR			
Total exkl. Reserve			11’758’000

Gesamttotal ICT-Fachapplikationen Amt für Bevölkerungsdienste (Produktgruppe: 4464010000 - Bevölkerungsdienste)			
in CHF inkl. MwSt	**2024**	**2025**	**2026**
Einmalige Ausgaben	640’000	512’000	509’000
davon IR	172’000	42’000	42’000
Wiederkehrende Ausgaben	1’757’000	1’755’000	1’758’000
davon IR			
Total pro Jahr	2’397’000	2’267’000	2’267’000
davon IR	172’000	42’000	42’000
Total exkl. Reserve			6’931’000

Gesamttotal ICT-Fachapplikationen Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (Produktgruppe: 4465100001 - Bevölkerungsschutz, Sport und Militär)			
in CHF inkl. MwSt	**2024**	**2025**	**2026**
Einmalige Ausgaben	337’847	287’847	287’847
davon IR			
Wiederkehrende Ausgaben	475’068	475’068	480’068
davon IR			
Total pro Jahr	812’915	762’915	767’915
davon IR			
Total exkl. Reserve			2’343’745

Gesamttotal ICT-Fachapplikationen Sicherheitsdirektion (exkl. KAPO)			
in CHF inkl. MwSt	**2024**	**2025**	**2026**
Einmalige Ausgaben	8’392’847	7’964’847	6’801’847
davon IR	3’222’000	2’692’000	2’492’000
Wiederkehrende Ausgaben	6’735’068	6’908’068	7’146’068
davon IR			
Total pro Jahr	15’127’915	14’872’915	13’947’915
Kreditbetrag exkl. Reserve			43’948’745
davon IR			8’406’000
Reserve von 8% auf den einmaligen Ausgaben			1’852’763
Kreditbetrag inkl. Reserve			45’801’508

Der Kreditbetrag von 45'801'508 Franken umfasst:

- wertvermehrende Investitionen (Weiterentwicklung, Projekte) von CHF 1'050’000
- werterhaltende Investitionen (übrige Investitionen) von CHF 7'356’000

Der vorliegende Kredit löst einen ordentlichen Abschreibungsaufwand von 3'508’400 Franken in den Jahren 2024 - 2026 aus. Die Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer) beträgt durchschnittlich 5 Jahre.

6. Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Zuständig für die Mittelverwendung im Sinne von Art. 34 Abs. 2 Bst. a FHG sind die unter Ziffer 5 bezeichneten Organisationseinheiten. Diese Organisationseinheiten tätigen Ausführungsbeschlüsse im Rahmen des Kreditbetrags ihrer Produktgruppen gemäss Ziffer 5.

Die Vorsteherin oder der Vorsteher der SID entscheidet über allfällige Verschiebungen zwischen den Produktgruppen.

Der Regierungsrat entscheidet über eine allfällige Verlängerung der Gültigkeitsdauer dieses Rahmenkredits gemäss Art. 34 Abs. 2 Bst. b FHG.

7. Folgekosten

Die hier bewilligten neuen Ausgaben für Projekte und die Weiterentwicklung (einschliesslich Neuanschaffung) von Lösungen können zu Folgekosten insbesondere für Betrieb, Wartung und Lizenzen führen. Die Folgekosten können noch nicht im Einzelnen beziffert werden, weil sie sich in der Regel erst aus den Projekten ergeben, deren Durchführung mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt wird. Die Folgekosten bewegen sich jedoch voraussichtlich in der Grössenordnung der Ausgaben für Betrieb, Wartung und Lizenzen der heute eingesetzten Lösungen.

8. Finanzreferendum

Diese Ausgabenbewilligung untersteht der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	16. August 2023
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.SIDGS.325
Klassifizierung:	nicht klassifiziertnicht klassifiziert

Sicherheitsdirektion (SID): Ausgabenbewilligung für die ICT-Fachapplikationen sowie Digitalisierung der Kantonsverwaltung (exkl. KAPO) Rahmenkredit 2024 – 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung 2

2. Rechtsgrundlagen 2

3. Rechtliche Qualifikation der Ausgaben 3
3.1 Gebundene oder neue Ausgaben 3
3.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben 3

4. Beantragte Ausgaben 3
4.1 Übersicht über die Ausgaben 3
4.2 Vergleich mit dem letzten Kreditantrag 4
4.3 Abgrenzung von anderen Ausgaben 5
4.4 Nutzen und Wirtschaftlichkeit 5

5. Auswirkungen der Nichtgenehmigung 12

6. Informationssicherheit und Datenschutz 12

7. Öffentliches Beschaffungsrecht 12

8. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum 13
8.1 Werterhaltende und wertvermehrende Investitionen 13
8.2 Abschreibungen 13
8.3 Folgekosten 14

9. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen 14

10. Auswirkungen auf die Gemeinden 14

11. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft 14

12. Antrag 14

13. Anhang 15

1. Zusammenfassung

Mit diesem Rahmenkredit bewilligt der Grosse Rat einen Kostenrahmen von **CHF 23'159’541 einmalig und CHF 20'789’204 wiederkehrend**, **Total CHF 45'801’508 (inkl. 8% Reserven auf den einmaligen Ausgaben)** für die ICT-Ausgaben der Sicherheitsdirektion (SID) ohne Kantonspolizei in den Jahren 2024 – 2026.

Rund 3/4 der Gesamtausgaben fallen auf bestehende Fachapplikationen. 1/4 sind für neue Vorhaben vorgesehen. Von den geplanten einmaligen Ausgaben verteilen sich rund CHF 15 Millionen auf die Anspruchsgruppen «Bürgerinnen und Bürger» und CHF 5.5 Millionen auf «Behörden und Institutionen».

Die Ausgaben betreffen hauptsächlich die Fachapplikationen der SID. Sie dienen der Wartung und Weiterentwicklung der Leistungen einschliesslich der Durchführung von Projekten und der Beratung durch Dritte und zudem dem Betrieb im weiteren Sinne, d.h. die Kosten der Nutzung der ICT-/Digitalisierungs-Leistungen in der Form von Servicepreisen oder von Ausgaben für Wartung, Geräteersatz, Lizenzen. Digitalisierungsvorhaben sind Bestandteil dieses Rahmenkredites. Mit der ICT-Strategie des Kantons Bern 2021 – 2025 sowie der Strategie Digitale Verwaltung 2019 – 2025 und die Umsetzung des Gesetztes Digitale Verwaltung (DVG) werden die Digitalisierung und die ICT zusammengeführt.

Der Rahmenkredit umfasst alle heute bekannten notwendigen Ausgaben im Bereich der von diesem Beschluss erfassten Leistungen. Allfällige während der Kreditlaufzeit zusätzlich erforderliche Ausgaben (z.B. für ICT-Projekte), die heute nicht antizipiert werden können, werden dem zuständigen Organ zur separaten Genehmigung unterbreitet.

Gemäss der Verordnung über die digitale Verwaltung[1] sind die einzelnen Direktionen und die Staatskanzlei bzw. ihre Fachämter verantwortlich für ihre jeweiligen Fach- und Konzernapplikationen. Das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) ist verantwortlich für die ICT-Grundversorgung der Verwaltung. Gemäss einer seit 2017 geltenden, mit der Finanzkommission (FiKo) abgesprochenen Praxis unterbreitet der Regierungsrat die ICT-/Digitalisierungs-Ausgaben dem Grossen Rat in mehrjährigen Rahmenkrediten für die einzelnen DIR/STA/JUS und das KAIO jeweils für ein Jahr. Ausgaben für Grossprojekte werden separat bewilligt.

2. Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV, BSG 101.1), Art. 76 Bst. e
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG, BSG 620.0), Art. 27 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16.November 2022 (FHaV, BSG 621.1), Art. 25 ff.
- Gesetz vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung (DVG, BSG109.1), Art. 31 und 32
- Verordnung vom 11. Januar 2023 über die digitale Verwaltung (DVV, BSG 109.111), Art. 26 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID, BSG 152.221.141), Art. 7

[1] Verordnung vom 11. Januar 2023 über die digitale Verwaltung (DVV, BSG 109.111), Art. 26 ff

3. Rechtliche Qualifikation der Ausgaben

3.1 Gebundene oder neue Ausgaben

Art. 30 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG, BSG 620.0) umschreibt die neuen Ausgaben als diejenigen, bei denen Entscheidungsspielraum besteht bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten. Beim Entscheid über die Einführung oder die Weiterentwicklung von ICT-/Digitalisierungs-Lösungen besteht fast immer ein gewisser Handlungsspielraum. Die Kosten für Beratung und Weiterentwicklung sind daher neu.

Auch bei der Nutzung der ICT-/Digitalisierungs-Lösungen, d.h. beim Betrieb im weiteren Sinne, besteht ein Handlungsspielraum insoweit, als darüber zu entscheiden ist, welche Elemente des Leistungsangebots in welcher Ausprägung wo eingesetzt werden sollen. Um eine einheitliche Behandlung der Ausgaben und gegenüber dem Grossen Rat eine grösstmögliche Transparenz sicherzustellen, werden deshalb alle Betriebskosten als neu qualifiziert, auch wenn teilweise kein oder nur ein sehr beschränkter Handlungsspielraum gegeben ist. Ausnahmen für Einzelgeschäfte, die nur klar gebundene Betriebskosten betreffen, bleiben vorbehalten.

3.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben

Wiederkehrend sind Ausgaben gemäss Art. 28 FHG, wenn sie einer fortgesetzten, dauernden Aufgabe dienen. Dies trifft auf die Ausgaben für den Betrieb im weiteren Sinne zu, welche während der ganzen Lebenszeit einer ICT-/Digitalisierungs-Lösung anfallen. Demgegenüber fallen die Ausgaben für Projekte, Weiterentwicklung und Beratung typischerweise im Rahmen eines zeitlich begrenzten Vorhabens an. Sie sind daher einmalig im Sinne von Art. 27 FHG.

4. Beantragte Ausgaben

4.1 Übersicht über die Ausgaben

Die nachstehende Tabelle stellt die beantragten Ausgaben zusammen. Im Anhang folgt eine detaillierte Aufstellung der Ausgaben nach Organisationseinheit und Produkt bzw. Applikation.

Gesamttotal ICT-Fachapplikationen Sicherheitsdirektion (exkl. KAPO)			
in CHF inkl. MwSt	**2024**	**2025**	**2026**
Einmalige Ausgaben	8’392’847	7’964’847	6’801’847
davon IR	3’222’000	2’692’000	2’492’000
Wiederkehrende Ausgaben	6’735’068	6’908’068	7’146’068
davon IR	-	-	-
Total pro Jahr	15’127’915	14’872’915	13’947’915
Kreditbetrag exkl. Reserve			43’948’745
davon IR			8’406’000
Reserve von 8% auf den einmaligen Ausgaben			1’852’763
Kreditbetrag inkl. Reserve[2]			45’801’508

[2] RRB 656 vom 14.06.2023: Eventualplanung im Falle einer SNB-Gewinnausschüttung für 2023: Sofern nicht mindestens eine «doppelte» Gewinnausschüttung der SNB im Geschäftsjahr 2023 erfolgt, wird der Kreditbetrag im Jahr 2024 um CHF 1.3 Millionen gekürzt.

Gemäss Absprache mit der Finanzkommission des Grossen Rates umfasst der Kredit eine Reserve von 8 Prozent auf den einmaligen Ausgaben, die im Budget und Finanzplan nicht eingestellt ist. Für den Fall, dass die Reserve beansprucht wird, wird die SID bestrebt sein, diese Ausgaben intern zu kompensieren.

4.2 Vergleich mit dem letzten Kreditantrag

Die Summe der Ausgabenbewilligungen für die hier beantragten Ausgaben hat sich wie folgt entwickelt:

Jahr	CHF Mio.	Bemerkungen
2018 – 20	36'300'000	GRB Nr. 2017.POM.392
2021 – 23	26'870'101	GRB Nr. 2019.POMGS.521
2024 – 26	45'801'508	GRB Nr. 2022.SIDGS.325 (Kreditantrag Wintersession 2023)

Der vorliegende Rahmenkredit für die Jahre 2024-2026 fällt ohne Berücksichtigung der Reserven um rund CHF 17.8 Millionen[3] höher aus als die vorangehende Kreditsumme für die Jahre 2021 - 2023.

Diese Summen sind nur begrenzt miteinander vergleichbar, da sie die jeweils unterschiedlich hohen Kosten mehrjähriger separat bewilligter Vorhaben (s. nachstehend Ziff. 4.3) nicht enthalten.
Die wichtigsten Abweichungen zum letzten Kredit sind die folgenden:

CHF Mio.	Betreff	Begründung
- 0.6	Fachapplikationen GS / SID	Minderaufwand durch Wegfall von Nacharbeiten aus kantonalen ICT-Projekten (IT@BE) in der Sicherheitsdirektion.
+ 10	Fachapplikationen / Digitalisierungsvorhaben SVSA	Mehraufwand für den Betrieb der Fachapplikation inova.ERP für das Debitorenmanagement (Auslauf RRB 762/2019 sowie Erhöhung der Wartungskosten aufgrund Auslauf der kantonalen Pool-Lizenz FIS), die Entwicklung und Einführung von eServices im Rahmen der Digitalisierung für inova.ERP und SUSA zu Händen der Bürger, die Projekte Einführung eines Chat-/Voicebot und eDoc-ADMAS sowie für den Lifecycle, den Betrieb und die Weiterentwicklung von weiteren Fachapplikationen und eigenen Hardwarekomponenten.
+ 7.6	Fachapplikationen / Digitalisierungsvorhaben AJV	Mehraufwand für die geplanten Digitalisierungsprojekte im Bereich der Fachapplikation Gina (e-Dossier), Smart Prison, digitaler Posteingang und weiterer kleinere Digitalisierungsvorhaben.
+ 0.3	Fachapplikationen / Digitalisierungsvorhaben ABEV	Mehraufwand für das geplante Digitalisierungsprojekt Kundenportal sowie für die Erweiterung diverser Schnittstellen und kleinere Digitalisierungsvorhaben. Der Mehraufwand fällt nur minim aus, da in der vorangehenden Ausgabenbewilligung die Ersatzbeschaffung Erfassungsstationen enthalten war, welche in dieser Periode entfällt.
+ 0.5	Fachapplikationen / Digitalisierungsvorhaben BSM	Mehraufwand infolge kleinerer Digitalisierungsvorhaben und der Umsetzung neuer rechtlichen Bestimmungen sowie von ISDS-Vorgaben im Bereich der Fachapplikationen des Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär.

[3] Herleitung: CHF 43.9 Mio. (ICT-Rahmenkredit 2024 – 2026 ohne Reserve) abzüglich CHF 26.1 Mio. (ICT-Rahmenkredit SID 2021 – 2023 ohne Reserve) = CHF 17.8 Mio.

4.3 Abgrenzung von anderen Ausgaben

Für mehrjährige grössere ICT-/Digitalisierungs-Vorhaben werden in der Regel separate, mehrjährige Ausgabenbewilligungen eingeholt. Aktuell sind in der SID (ohne KAPO) keine ICT-/Digitalisierungs-Vorhaben mit einer separaten Ausgabebewilligung vorhanden.

Gemäss institutionalisierter Praxis wird für die Kantonspolizei Bern ein separater Ausgabenbeschluss für die ICT-Grundversorgung und die Fachapplikationen für die Jahre 2024-2026 beantragt. Der betreffende Rahmenkredit wird dem Grossen Rat gleichzeitig mit den anderen ICT-Kreditgeschäften der Direktionen zum Beschluss unterbreitet.

4.4 Nutzen und Wirtschaftlichkeit

Der Nutzen und die Wirtschaftlichkeit der grössten Teilvorhaben sind in der untenstehenden Tabelle beschrieben.

Diese Vorhaben dienen der Umsetzung der strategischen Vorgaben der ICT und der digitalen Verwaltung:

– Richtlinien der Regierungspolitik 2023 – 2025
– Strategie digitale Verwaltung 2019 – 2025
– ICT-Strategie des Kantons Bern 2021 – 2025
– Gesetztes Digitale Verwaltung (DVG) vom 7. März 2022

Vorhaben	Zeitraum	Kosten und Nutzen
Restliche Fachapplikationen (ABEV) ***Betrieb, Weiterentwicklung und Lifecycle kleinerer Fachapplikationen und spezifischer Hardware zur Sicherstellung der Prozesse des ABEV.***	2024 - 2026	– Total geplante Ausgaben des Vorhabens: CHF 1'380'000, davon sind CHF 1'380’000 Teil dieser Ausgabenbewilligung. Die geplanten Ausgaben verteilen sich wie folgt: – 2024: CHF 530’000 – 2025: CHF 440’000 – 2026: CHF 410'000 – Betrieb, Weiterentwicklung und Lifecycle verschiedener Fachapplikationen (< CHF 50'000) im Migrations-, Zivilstands- und Ausweisbereich, deren laufenden Anpassungen an aktuelle gesetzliche und technische Anforderungen sowie kleinere Fachapplikationen im Sicherheitsbereich. – Ausgaben im Bereich Kundenleitsystemen, Contact Center, Onlinebestellungen und –payment, EPS Kassensystem, Schalterassistent, Selfcheckout Ausweiszentren, spezielle Telekomanschlüsse, einmalige Fachapplikationslizenzen, etc. – Betrieb und Lifecycle von spezifischer Hardware im Zusammenhang mit den Prozessen des ABEV, welche durch die Grundversorgung nicht abgedeckt sind (Tablets, Visa- und Passdrucker, etc.). – Nutzen/Vorteile: Die Fachapplikationen dienen in erster Linie der zeitgemässen Erfüllung gesetzlicher Aufgaben

		und unterstützen u.a. die Zielerreichung des digitalen Primats, die Erhöhung der Kundenfreundlichkeit, die Steigerung der Qualität, Effizienz und Sicherheit (Personenschutz, Archivgutschutz Zivilstandsakten) – Die Umsetzung führt im Budget 2024 und im AFP 2025 – 2026 zu keiner Saldoverschlechterung. – Auswirkung Verzicht: Ohne die Mehrheit dieser Fachapplikationen können die gesetzlichen Aufgaben nicht erfüllt werden oder es werden höhere personelle Ressourcen notwendig. Die Kundenfreundlichkeit und Sicherheit leiden, Schnittstellen und Medienbrüche können nicht minimiert und gewünschte Onlinedienste können nicht optimiert und erweitert werden.
Projekt: Kundenportal ABEV	2024 - 2026	– Total geplante Ausgaben des Vorhabens: CHF 650'000, davon sind CHF 650'000 Teil dieser Ausgabenbewilligung. Die geplanten Ausgaben verteilen sich wie folgt: – 2024: CHF 250’000 – 2025: CHF 220’000 – 2026: CHF 180’000 – Laufender Auf-/Ausbau eines Kundenportals resp. Erweiterung des Angebots von Online-Dienstleistungen des ABEV. – Derzeit ist der Einführungszeitpunkt einer kantonalen Portallösung noch offen und ein allfälliger Übergang von bestehenden Individuallösungen noch nicht definiert. Im ABEV wurde deshalb pauschal für die gesamte SID eine Portallösung budgetiert. – Nutzen/Vorteile: Das Kundenportal ermöglicht der Bevölkerung des Kantons Bern einen digitalen Zugang zu den Dienstleistungen der kantonalen Verwaltung. Damit erhöht sich die Kundenfreundlichkeit. Es wird ein sicherer Datenaustausch ermöglicht, Medienbrüche werden vermieden und die Effizienz wird erhöht. – Die Umsetzung führt im Budget 2024 und im AFP 2025 – 2026 zu keiner Saldoverschlechterung. – Auswirkung Verzicht: Ohne Einsatz eines Kundenportals kann die ICT- und Digitalisierungsstrategie des Kantons mit digitaler End-zu-End-Verarbeitung nicht umgesetzt und keine Effizienzgewinne erzielt werden. Die Bevölkerung hat weiterhin nur einen eingeschränkten Zugang zu digitalen Dienstleistungen.
Projekt: Gina E-Dossier (AJV)	2024 - 2026	– Total geplante Ausgaben des Vorhabens: CHF 2'000'000. Die geplanten Ausgaben verteilen sich wie folgt:

Mit dem Projekt E-Dossier wird das digitale eP-Dossier eingeführt.		– 2024: CHF 800'000 – 2025: CHF 1'000’000 – 2026: CHF 200'000 – Das Digitale Eingewiesenendossier (E-Dossier) hat neben der Verbesserung der heute bereits digitalen Abläufe in der Fachapplikation GINA, die Digitalisierung der heute noch analogen Prozesse in der Daten- und Aufgabenverwaltung zum Ziel. – Die Kosten von E-Dossier umfassen zusätzliche Vorbereitungsarbeiten für die nationalen Projekte eJVAkte resp. JAA und Justitia 4.0, welche den papierlosen, medienbruchfreien Datenaustausch mit Behörden anderer Kantone ermöglicht, wo eines der grössten Digitalisierungs- und Effizienzpotenziale im Justizvollzug liegt. Stand Juni 2023 ist ab 2027 der elektronische Datenaustausch zwischen Justizbehörden obligatorisch (Justitia.swiss). Eine genaue Kostenaussage zum Nutzen kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gemacht werden, da sich die Projekte noch in der Initialisierung befinden. Relevant ist aber das erwähnte Obligatorium bis voraussichtlich 2027, weshalb dieses Vorhaben im Rahmenkredit ab 2024 angegangen werden soll. Ein Verzicht im Rahmen dieses Rahmenkredites würde lediglich die Verschiebung in den nächsten bedingen sowie das Einhalten der nationalen Frist verhindern. – Zusätzlich schreibt im Kanton Bern das DVG die vollständige Digitalisierung der Verwaltungsabläufe vor (Behörde zu Behörde), welche im Justizvollzug vor allem in der Fachapplikation GINA geschehen.
Projekt: Smart Prison (AJV) ***Durch die Einführung von digitaler Haftraumtechnik (HRT) sollen eingewiesenen Personen Möglichkeiten zur Abwicklung und Bezug von digitalen Prozessen und Leistungen geschaffen werden.***	2024 - 2026	– Total geplante Ausgaben der Initialisierungsphase von Smart Prison: CHF 1'875’000. Die geplanten Ausgaben verteilen sich wie folgt: – 2024: CHF 625'000 – 2025: CHF 625'000 – 2026: CHF 625'000 – In der Initialisierungsphase werden die Grundlagen des Projekts-, der Ausschreibung und des GR-Geschäfts erarbeitet – Mit Smart Prison soll unter anderem folgender Nutzen erreicht werden: – Gewährleistung einer zeitgerechten Haftstrafe und Resozialisierung durch die Förderung

		der digitalen Kompetenzen und Selbstständigkeit von Eingewiesenen. – Schaffung der Grundlage für die Nutzung von Effizienzpotenzial in bestehenden Prozessen und Kosteneinsparungspotenzial beim Bezug von Leistungen (bspw. Telefonie und Fernsehen über das Internet). – Schaffung der Grundlage für die Verschiebung von Aufgaben von den Mitarbeitenden zu den Eingewiesenen (Self-Service bspw. in den Finanzen, Einkäufen, Online Formulare usw.). Schaffung der Grundlage für gemeinsame und standardisierte digitale Leistungsangebote und damit verbundene Prozesse. - Eine genaue Kostenaussage zum Nutzen, aber auch zu den Gesamtkosten des Projekts kann derzeit nicht gemacht werden, da der Variantenentscheid mit den eingegebenen Mitteln erarbeitet und getroffen werden soll. Relevant sind auch hier die gesetzlichen Vorgaben und vermehrt digitale Prozesse in der Justiz, welche die Weiterentwicklung unserer Angebote an die Eingewiesenen verlangen. Aus Überlegungen und ebenfalls Vorgaben im Bereich Barrierefreiheit (übliche Themen, aber bspw. auch Analphabetismus) werden die meisten Angebote aber auch weiterhin analog angeboten werden müssen, was den Nutzen aus Sicht der Kosten kleiner werden lässt. - Bei Verzicht auf das Projekt kann mittelfristig kein zeitgemässer Justizvollzug und vor allem keine effektive Resozialisierung stattfinden. Zusätzlich verliert der Justizvollzug im Kanton Bern den Anschluss an verschiedene Lösungen, welcher auf nationaler oder konkordatlicher Stufe angeboten werden. Steigende Vorgaben im Bereich Digitalisierung könnten ebenfalls nur bedingt oder nicht angeboten werden (bspw. digitale zur Verfügungstellung von behördlichen Unterlagen an Eingewiesene). Die heutig eingesetzte Eingewiesenen Informatik genügt diesen Anforderungen nicht und würde in deren Weiterentwicklung im momentan nicht über das ganze AJV harmonisierten Zustand die grösseren Kosten verursachen wie eine neue einheitliche Lösung über das ganze Amt.
Digitalisierungsprojekte* (AJV) **TGM HIBA, Wäschereiapplikation TIKOS HIBA, Online Besuchsanmeldung, ISDS-*	2024 - 2026	– Total geplante Ausgaben der aufgeführten Vorhaben: CHF 3'053'000, davon sind CHF 3'053'000 Teil dieser Ausgabenbewilligung. CHF

Beratung + Projektunterstützung, Projektleitung / -unterstützung Digitalisierungsprojekte, Bargeldloses Bezahlen THOR, eBettendisposition BEWA, Digipost, Konsolidierung und Optimierung OE-übergreifende Fachapplikationen AJV, Bist: Anschaffungen		1'930'000 davon sind Projektkosten für die Umsetzung der Vorhaben, CHF 1'123'000 sind Betriebskosten welche nach der Implementierung anfallen. – Die geplanten Ausgaben verteilen sich wie folgt: – 2024: CHF 1’361'000 – Anteil Projekte: CHF 1'020'000 – Anteil Betrieb: CHF 341'000 – 2025: CHF 901'000 – Anteil Projekte: CHF 510'000 – Anteil Betrieb: CHF 391'000 – 2026: CHF 791'000 – Anteil Projekte: CHF 400'000 – Anteil Betrieb: CHF 391'000 - Eine genaue Kostenaussage zum Nutzen kann noch nicht gemacht werden, da sich viele der Projekte noch in der oder vor der Initialisierung befinden. Wichtig ist, dass die Priorisierung anhand des Nutzens erfolgt, wobei die Erhöhung oder Instandhaltung der Sicherheit wie auch das Effizienzpotenzial die grösste Gewichtung besitzen. Bei Nicht-Umsetzung können strategisch relevante Bestrebungen (bspw. Einheitlicher Einsatz und Harmonisierung der technischen Anlagen und Sicherheitssysteme) nicht umgesetzt werden, was langfristig die Sicherheit gefährdet sowie Effizienzpotenziale nicht genutzt werden. - Zusätzlich schreibt das DVG die Digitalisierung der Verwaltungsabläufe vor und damit auch die Digitalisierung von internen und externen Prozessen zur effizienten Abwicklung von Geschäftsprozessen. Viele der genannten Fachapplikationen dienen der Professionalisierung und Digitalisierung der internen Abläufe im Bereich Steuerung und Planung von Kernprozessen (bspw. TGM), aber auch der Unterstützung der Vollzugsprozesse (bspw. Bargeldloses Bezahlen für Eingewiesene, Online Besuchsanmeldung für Angehörige).
Projekt: eDoc/ADMAS (SVSA) ***Einführung der elektronischen Abwicklung (elektronische Dossier- bzw. Fallführung) sowie Erhöhung der Automatisierung von Administrativmassnahmen (ADMAS) inklusive Konsolidierung der im SVSA***	2024 - 2026	– Total geplante Ausgaben des Vorhabens: CHF 1'500’000, davon sind CHF 1'500’000 Teil dieser Ausgabenbewilligung. Die geplanten Ausgaben verteilen sich wie folgt: – 2024: CHF 700'000 – 2025: CHF 500'000 – 2026: CHF 300'000

eingesetzten Ablagesysteme (DMS). Die ADMAS-Prozesse beinhalten die klassische Funktion «Aktenführung», (Dokumenten Management System, DMS) sowie «Workflow/Geschäftskontrolle», (Workflow Management System, WFM).		– Das DVG schreibt die Digitalisierung der Verwaltungsabläufe vor, und damit auch die Digitalisierung von internen und externen Prozessen zur effizienten Abwicklung von Geschäftsprozessen. – Im Bereich administrative Massnahmen (ADMAS) werden vom SVSA jährlich durchschnittlich 20'000 Verfahren verarbeitet. Durch die Realisierung einer durchgehend elektronischen Dossier Führung und entsprechender Anpassung der Prozesse und Organisationsstrukturen können Effizienzsteigerungspotenziale erschlossen und damit die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Dienstleistungserbringung gegenüber dem Bürger verbessert werden. – Im Rahmen des Vorhabens eDoc/ADMAS werden zudem die im SVSA eingesetzten Ablagesysteme (DMS) überprüft und gegebenenfalls konsolidiert. Das Ziel ist eine Optimierung der Betriebs- und Wartungsaufwände der DMS-Systeme. Bei Verzicht des Vorhabens werden die immer komplexer werdenden Prozesse im Bereich der administrativen Massnahmen weiterhin mit Papierakten abgewickelt. – Das Kosten/Nutzen Verhältnis ist positiv. Durch die elektronische Dossier Führung werden entsprechende Effizienzgewinne erwartet. – Bei der Nichtrealisierung des Projekts wäre eine weiterhin nicht zeitgemässe, unwirtschaftliche Dossier Verarbeitung auf Papier die Folge. Eine Verletzung des Digitalen Primats.
inova.ERP (SVSA) ***Betrieb und Weiterentwicklung der zentralen Applikation für die Debitorenverwaltung des SVSA zur Abwicklung und Sicherstellung aller Prozesse im Bereich Motorfahrzeugsteuern, Mahnwesen, Gebührenerhebung, etc. sowie Umsetzung von Digitalisierungsvorhaben.***	2024 - 2026	– Total geplante Ausgaben des Vorhabens: CHF 5'250’000, davon sind CHF 5'250’000 Teil dieser Ausgabenbewilligung. Die geplanten Ausgaben verteilen sich wie folgt: – 2024: CHF 1’750'000 – 2025: CHF 1’750'000 – 2026: CHF 1’750'000 – Die Applikation inova.ERP stellt die zentrale Applikation für die Debitorenverwaltung zur Abwicklung aller Prozesse im Bereich Debitorenverwaltung (Erhebung Motorfahrzeugsteuern, Massendruck Rechnungen, Mahnwesen, Erhebung Gebühren für Dienstleistungen des SVSA, etc.) dar. – Im Rahmen des Betriebs und der Weiterentwicklung wird die Applikation inova.ERP laufend den aktuellen Prozessen und technischen Anforderungen angepasst und weiterentwickelt. – Gemäss DVG werden laufend neue digitale Prozesse und eServices (Bsp. ePayment, Zahlungssabwicklung, etc.) implementiert, welche dem Bürger vermehrt rund um die Uhr einen digitalen

		Zugang zu verschiedenen Dienstleistungen des SVSA ermöglicht. – Mit der Applikation «inova.ERP» werden jährlich über CHF 340 Mio. Einnahmen erwirtschaftet. Die Wirtschaftlichkeit ist gross. – Bei einer Nichtrealisation müssten die auf die Bedürfnisse des SVSA entwickelten Funktionalitäten im SAP nachgebaut werden, was wegen der standardisierten Software kaum möglich wäre und weit höhere Kosten zur Folge hätte.
SUSA (SVSA) ***Betrieb und Weiterentwicklung der Kernapplikation des SVSA zur Abwicklung und Sicherstellung aller Prozesse im Bereich Strassen- und Schifffahrtsverkehr sowie Umsetzung von Digitalisierungsvorhaben und gesetzlichen Vorgaben.***	2024 - 2026	– Total geplante Ausgaben des Vorhabens: CHF 8'400’000, davon sind CHF 8'400’000 Teil dieser Ausgabenbewilligung. Die geplanten Ausgaben verteilen sich wie folgt: – 2024: CHF 2’800'000 – 2025: CHF 2’800'000 – 2026: CHF 2’800'000 – Die Applikation SUSA stellt die zentrale Applikation des SVSA dar und stellt sie Abwicklung aller Geschäftsprozesse im Bereich Strassen- und Schifffahrtsverkehr sicher. – Im Rahmen des Betriebs und der Weiterentwicklung wird die Applikation SUSA laufend den aktuellen Prozessen, gesetzlichen Vorgaben sowie den aktuellen technischen Anforderungen, insbesondere auch im Bereich Sicherheit, angepasst und weiterentwickelt. – Gemäss DVG werden laufend neue digitale Prozesse und eServices implementiert, welche dem Bürger vermehrt rund um die Uhr einen digitalen Zugang zu verschiedenen Dienstleistungen des SVSA ermöglicht. – Durch die laufende Weiterentwicklung der Applikation können Effizienzgewinne realisiert sowie das Kosten- / Nutzenverhältnis gesteigert werden. Zudem wird sichergestellt, dass die Applikation den aktuellen technischen Anforderungen entspricht und den aktuellen, sicherheitsrelevanten Aspekten Rechnung trägt.
Restliche Fachapplikationen (SVSA) ***Betrieb, Weiterentwicklung und Lifecycle kleinerer Fachapplikationen und spezifischer Hardware zur Sicherstellung der Prozesse des SVSA.***	2024 - 2026	– Total geplante Ausgaben des Vorhabens: CHF 4'671’000, davon sind CHF 4'671’000 Teil dieser Ausgabenbewilligung. Die geplanten Ausgaben verteilen sich wie folgt: – 2024: CHF 1’517'000 – 2025: CHF 1’477'000 – 2026: CHF 1’677'000 – Betrieb, Weiterentwicklung und Lifecycle verschiedener Fachapplikationen (< CHF 50'000) im Bereich Fahrzeug- und Führerprüfungen, admi-

		nistrative Massnahmen und Schifffahrt sowie deren laufende Anpassung an aktuelle gesetzliche und technische Anforderungen. – Betrieb und Lifecycle von spezifischer Hardware im Zusammenhang mit den Prozessen des SVSA, welche durch die Grundversorgung nicht abgedeckt sind (Tablets, spezifische Drucker, etc.). – Ausgaben im Bereich Kundenleitsystemen, Contact Center, spezielle Telekomanschlüsse, einmalige Fachapplikationslizenzen, etc. – Mit der Weiterentwicklung der Umsysteme zu SUSA können die Prozesse optimiert und an die Anforderungen an die digitale Verwaltung angepasst werden. Dadurch können Geschäftsvorgänge effizienter und effektiver gestaltet werden, was im Endeffekt zu einer höheren Wirtschaftlichkeit im täglichen Betrieb zugunsten des Bürgers führt.

5. Auswirkungen der Nichtgenehmigung

In dem Umfang, wie hier beantragte Ausgaben nicht genehmigt werden, können Leistungen nicht oder nur eingeschränkt erbracht werden. Dies hat zur Folge, dass auch die damit unterstützten gesetzlichen Aufgaben der Verwaltung nicht oder nur eingeschränkt erfüllt werden können. Zudem wird auf die Ausführungen zu den einzelnen Ausgaben im Anhang verwiesen.

6. Informationssicherheit und Datenschutz

Die von der kantonalen Gesetzgebung über Informationssicherheit und Datenschutz (ISDS) verlangten Unterlagen zur Einhaltung der ISDS-Vorschriften beim Einsatz der einzelnen ICT-/Digitalisierungs-Lösungen werden vor der Betriebsaufnahme von der oder dem Informationssicherheitsverantwortlichen der Organisationseinheit oder des Projekts geprüft. Die Unterlagen werden gegebenenfalls auch im Rahmen der in Art. 17a des Datenschutzgesetzes[4] vorgesehenen Vorabkontrolle durch die Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern geprüft.

7. Öffentliches Beschaffungsrecht

Die Aufträge an Dritte werden nach den Vorgaben des öffentlichen Beschaffungsrechts je nach ihrem Wert im freihändigen, Einladungs-, offenen oder selektiven Verfahren vergeben. Das heisst, dass für Aufträge im Wert von über 250'000 Franken eine öffentliche Ausschreibung auf der Website www.simap.ch erfolgt. In einzelnen Fällen ist eine Ausschreibung nicht möglich, weil nur ein Anbieter in Frage kommt, etwa bei Folgeaufträgen wegen bestehender Abhängigkeiten oder aus Sicherheitsgründen. In diesen Fällen wird der Verzicht auf eine Ausschreibung – wie gesetzlich vorgeschrieben – auf www.simap.ch publiziert. Mitbewerbende erhalten damit die Gelegenheit, einen aus ihrer Sicht rechtswidrigen Verzicht auf eine Ausschreibung mit Beschwerde zu rügen.

[4] Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (DSG; BSG 152.04)

8. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

8.1 Werterhaltende und wertvermehrende Investitionen

Die Übersicht im Anhang zeigt die Anteile der werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen samt Auswirkungen auf die Abschreibungen pro Leistung auf. Als wertvermehrend werden Investitionen für Projekte und Weiterentwicklungen klassifiziert, als werterhaltend alle anderen Investitionen.
Zusammengefasst fallen die folgenden werterhaltenden bzw. wertvermehrenden Investitionen an:

Werterhaltende Investitionen				
in CHF inkl. MwSt	**2024**	**2025**	**2026**	**Total**
Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt	2'100’000	2'600’000	2’400’000	7'100’000
Amt für Bevölkerungsdienste	172’000	42’000	42’000	256’000
Total	**2'272’000**	**2'642’000**	**2'442’000**	**7'356’000**

Wertvermehrende Investitionen				
in CHF inkl. MwSt	**2024**	**2025**	**2026**	**Total**
Generalsekretariat	50’000	50’000	50’000	150’000
Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt	900’000	0	0	900’000
Total	**950’000**	**50’000**	**50’000**	**1'050’000**

8.2 Abschreibungen

Dieser Kredit löst zusammengefasst den folgenden Abschreibungsaufwand aus, gestützt auf eine durchschnittliche Abschreibungsdauer von 5 Jahren:

Abschreibungsaufwand				
in CHF inkl. MwSt	**2024**	**2025**	**2026**	**Total**
Generalsekretariat	10’000	20’000	30’000	60’000
Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt	600’000	1'120’000	1'600’000	3'320’000
Amt für Bevölkerungsdienste	34’400	42’800	51’200	128’400
Total	**644’400**	**1'182’800**	**1'681’200**	**3'508’400**

Aufgrund der vorgesehenen Nutzungsdauer der hier zu bewilligenden Investitionen wird auch nach dem Jahr 2026 noch Abschreibungsaufwand anfallen.

8.3 Folgekosten

Die hier bewilligten neuen Ausgaben für Projekte und die Weiterentwicklung (einschliesslich Neuanschaffung) von ICT-/Digitalisierungs-Lösungen können zu Folgekosten insbesondere für Betrieb, Wartung und Lizenzen führen. Die Folgekosten können noch nicht im Einzelnen beziffert werden, weil sie sich in der Regel erst aus den Projekten ergeben, deren Durchführung mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt wird. Die Folgekosten bewegen sich jedoch voraussichtlich in der Grössenordnung der Ausgaben für Betrieb, Wartung und Lizenzen der heute eingesetzten ICT-/Digitalisierungs-Lösungen.

Abgesehen vom Gesagten hat der vorliegende Beschluss keine besonderen Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, ICT und Raum.

9. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Der Kredit steht in Übereinstimmung mit der ICT-Strategie des Regierungsrates 2021 – 2025 sowie der Strategie Digitale Verwaltung 2019 – 2025.

10. Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Kredit hat keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden.

11. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der Kredit hat keine direkten Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Gesellschaft.

12. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, dem beiliegenden Rahmenkredit zuzustimmen.

Beilage:
– GRB-Entwurf

13. Anhang

Dieser Anhang zeigt die geplante Aufteilung des Kreditbetrags auf die Organisationseinheiten, ICT-/Digitalisierungs-Leistungen und Projekte auf. Diese Zahlen basieren auf dem im Frühjahr des Vorjahres des Kredits erstellten Budget und Finanzplan (Planvariante 2). Die tatsächliche Höhe oder der Zeitpunkt der einzelnen Ausgaben kann davon abweichen, etwa wegen Änderungen der Projektplanung, geänderten technischen Rahmenbedingungen oder dem Ergebnis öffentlicher Ausschreibungen. Die nachfolgend aufgeführten neuen Vorhaben / Projekte werden im Projektportfolio geführt. Über das Portfolio erfolgt regelmässig eine Priorisierung der Vorhaben / Projekte unter Berücksichtigung des Nutzens und der Wirtschaftlichkeit, sowie der kantonalen Vorgaben.

Generalsekretariat												
in CHF			**2024**			**2025**			**2026**		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**		**ER**	**IR**		**ER**	**IR**	
Gegenstand[5]	**Kurzbeschrieb**	**ICT-Kostenart**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**
BE-GEVER	Geschäftsverwaltung für das GS und die SID (exkl. KAPO).	**Betrieb i.w.S.**[6] (wiederkehrend)	83'000			83'000			83'000		
		Weiterentwicklung, Beratung[7] (einmalig)	10'000			10'000			10'000		
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					10'000			10'000			10'000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					83'000			83'000			83'000
Gesamttotal pro Jahr					93'000			93'000			93'000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											279'000
Bemerkungen: Gever wird in der SID über alle Ämter sehr intensiv genutzt. Es ist die zentrale Applikation für die Verwaltung von Geschäften. Der obgenannte Budgetposten ist für individuelle Erweiterungen / Anpassungen vorgesehen, welche nicht im Rahmen der bestehenden Konzernapplikation abgedeckt werden können.											

[5] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[6] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAO: oder Rechenzentrumsbetrieb]
[7] Inkl. Projektkosten

Generalsekretariat												
in CHF			**2024**			**2025**			**2026**		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**		**ER**	**IR**		**ER**	**IR**	
Gegenstand[3]	**Kurzbeschrieb**	**ICT-Kostenart**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**
Foundation Plus	Informationssystem für die Verwaltung von Anfragen im Bereich Sport- und Lotteriefonds für gemeinnützige und wohltätige Vorhaben.	**Betrieb i.w.S.**[4] (wiederkehrend)	30'000			30'000			30'000		
		Weiterentwicklung, Beratung[5] (einmalig)	30'000			20'000			10'000		
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					30'000			20'000			10'000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					30'000			30'000			30'000
Gesamttotal pro Jahr					60'000			50'000			40'000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											150'000
Bemerkungen:											

Generalsekretariat												
in CHF			**2024**			**2025**			**2026**		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**		**ER**	**IR**		**ER**	**IR**	
Gegenstand[3]	**Kurzbeschrieb**	**ICT-Kostenart**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**
Planungsystem	Kredit- und Finanzplanungsprogramm für die gesamte Sicherheitsdirektion (inkl. KAPO)	**Betrieb i.w.S.**[4] (wiederkehrend)	170'000			170'000			170'000		
		Weiterentwicklung, Beratung[5] (einmalig)	100'000			50'000			50'000		
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					100'000			50'000			50'000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					170'000			170'000			170'000
Gesamttotal pro Jahr					270'000			220'000			220'000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											710'000
Bemerkungen: Beim Planungssystem handelt es sich um ein bestehendes Kredit- und Finanzplanungsprogramm, welches den SID-Planungsprozess stark vereinfacht und technisch unterstützt.											

Generalsekretariat												
in CHF			**2024**			**2025**			**2026**		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**		**ER**	**IR**		**ER**	**IR**	
Gegenstand[3]	**Kurzbeschrieb**	**ICT-Kostenart**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**
Projekt - Weiterentwicklung Supportprozesse SID	Weiterentwicklung der ICT Service Organisation der Sicherheitsdirektion	**Betrieb i.w.S.**[4] (wiederkehrend)									
		Weiterentwicklung, Beratung[5] (einmalig)	110'000			110'000			110'000		
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					110'000			110'000			110'000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					-			-			-
Gesamttotal pro Jahr					110'000			110'000			110'000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											330'000
Bemerkungen:											

Generalsekretariat												
in CHF			**2024**			**2025**			**2026**		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**		**ER**	**IR**		**ER**	**IR**	
Gegenstand[3]	**Kurzbeschrieb**	**ICT-Kostenart**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**
Projekt - Umsetzung und Erneuerung ICT-Strategie SID	Erarbeitung und Umsetzung der ICT-Strategie SID basierend auf der kantonalen ICT-Strategie und der Strategie Digitale Verwaltung.	**Betrieb i.w.S.**[4] (wiederkehrend)									
		Weiterentwicklung, Beratung[5] (einmalig)	100'000			150'000			100'000		
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					100'000			150'000			100'000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					-			-			-
Gesamttotal pro Jahr					100'000			150'000			100'000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											350'000
Bemerkungen:											

Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**		**ER**	**IR**		**ER**	**IR**	
Gegenstand[3]	**Kurzbeschrieb**	**ICT-Kostenart**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**
Restliche FA < CHF 50'000	Fachapplikationen mit Ausgaben kleiner CHF 50'000	**Betrieb i.w.S.**[4] (wiederkehrend)	82'000			82'000			82'000		
		Weiterentwicklung, Beratung[5] (einmalig)	110'000		50'000	160'000		50'000	110'000		50'000
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					160'000			210'000			160'000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					82'000			82'000			82'000
Gesamttotal pro Jahr					242'000			292'000			242'000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											776'000

Bemerkungen: Unter den Gegenstand "Restliche FA < CHF 50'000 fallen nebst kleineren Fachapplikationen auch noch Arbeiten rund um die Umsetzung von kleineren Digitalisierungsvorhaben im Rahmen des Gesetzes über die digitale Verwaltung (DVG).

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**		**ER**	**IR**		**ER**	**IR**	
Gegenstand[3]	**Kurzbeschrieb**	**ICT-Kostenart**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**
SUSA+	Strassenverkehrs- und Schifffahrtsanwendung. Verwaltung von Personen, Fahrzeugen, Schiffen und Weiteres	**Betrieb i.w.S.**[4] (wiederkehrend)	1'400'000			1'400'000			1'400'000		
		Weiterentwicklung, Beratung[5] (einmalig)	500'000	900'000		500'000	900'000		500'000	900'000	
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					1'400'000			1'400'000			1'400'000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					1'400'000			1'400'000			1'400'000
Gesamttotal pro Jahr					2'800'000			2'800'000			2'800'000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											8'400'000

Bemerkungen: Betrieb und Weiterentwicklung der Kernapplikation des SVSA zur Abwicklung und Sicherstellung aller Prozesse im Bereich Strassen- und Schifffahrtsverkehr sowie Umsetzung von Digitalisierungsvorhaben und gesetzlichen Vorgaben.

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt											
in CHF			**2024**			**2025**			**2026**		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**		**ER**	**IR**		**ER**	**IR**	
Gegenstand[3]	**Kurzbeschrieb**	**ICT-Kostenart**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**
inova:ERP	Debitorenmanagement, Fakturierung und Schalterkasse vom Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt	**Betrieb i.w.S.**[4] (wiederkehrend)	950'000			950'000			950'000		
		Weiterentwicklung, Beratung[5] (einmalig)	300'000	500'000		300'000	500'000		300'000	500'000	
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					800'000			800'000			800'000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					950'000			950'000			950'000
Gesamttotal pro Jahr					1'750'000			1'750'000			1'750'000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											5'250'000
Bemerkungen: Betrieb und Weiterentwicklung der zentralen Applikation für die Debitorenverwaltung des SVSA zur Abwicklung und Sicherstellung aller Prozesse im Bereich Motorfahrzeugsteuern, Mahnwesen, Gebührenerhebung, etc. sowie Umsetzung von Digitalisierungsvorhaben.											

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt											
in CHF			**2024**			**2025**			**2026**		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**		**ER**	**IR**		**ER**	**IR**	
Gegenstand[3]	**Kurzbeschrieb**	**ICT-Kostenart**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**
Projekt	Einführung eines Chat-/Voicebot	**Betrieb i.w.S.**[4] (wiederkehrend)				150'000			150'000		
		Weiterentwicklung, Beratung[5] (einmalig)			200'000						
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					200'000			-			-
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					-			150'000			150'000
Gesamttotal pro Jahr					200'000			150'000			150'000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											500'000
Bemerkungen: Einführung eines Chat- / Voicebot im Bereich des Contact Centers des SVSA zur Optimierung / Verbesserung der Kundenberfahrung, zur Vermeidung von Wartezeiten für den Kunden bei einfachen und wiederkehrenden Anfragen, zur gezielten Erhöhung des Automatisierungsgrades sowie zur Reduktion von persöhnlich angenommener Anrufe im SVSA.											

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt											
in CHF			**2024**			**2025**			**2026**		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**		**ER**	**IR**		**ER**	**IR**	
Gegenstand[3]	**Kurzbeschrieb**	**ICT-Kostenart**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**
Projekt	eDoc-ADMAS	**Betrieb i.w.S.**[4] (wiederkehrend)									
		Weiterentwicklung, Beratung[5] (einmalig)			700'000		500'000			300'000	
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					700'000			500'000			300'000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					-			-			-
Gesamttotal pro Jahr					700'000			500'000			300'000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											1'500'000
Bemerkungen: Einführung der elektronischen Abwicklung (elektronische Dossier- bzw. Fallführung) sowie Erhöhung der Automatisierung von Administrativmassnahmen (ADMAS) inklusive Konsolidierung der im SVSA eingesetzten Ablagesysteme (DMS).											

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt											
in CHF			**2024**			**2025**			**2026**		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**		**ER**	**IR**		**ER**	**IR**	
Gegenstand[3]	**Kurzbeschrieb**	**ICT-Kostenart**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**
Restliche FA < CHF 50'000	Fachapplikationen mit Ausgaben kleiner CHF 50'000	**Betrieb i.w.S.**[4] (wiederkehrend)	517'000			477'000			677'000		
		Weiterentwicklung, Beratung[5] (einmalig)	300'000	700'000		300'000	700'000		300'000	700'000	
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					1'000'000			1'000'000			1'000'000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					517'000			477'000			677'000
Gesamttotal pro Jahr					1'517'000			1'477'000			1'677'000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											4'671'000
Bemerkungen: Betrieb, Weiterentwicklung und Lifecycle verschiedener Fachapplikationen (< CHF 50'000) im Bereich Fahrzeug- und Führerprüfungen, administrative Massnahmen und Schifffahrt sowie deren laufende Anpassung an aktuelle gesetzliche und technische Anforderungen. Betrieb und Lifecycle von spezifischer Hardware im Zusammenhang mit den Prozessen des SVSA, welche durch die Grundversorgung nicht abgedeckt sind (Tablets, spezifische Drucker, etc.). Ausgaben im Bereich Kundenleitsystemen, Contact Center, spezielle Telekomanschlüsse, einmalige Fachapplikationslizenzen, etc.											

Amt für Justizvollzug												
in CHF			**2024**			**2025**			**2026**			
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**		**ER**	**IR**		**ER**	**IR**		
Gegenstand[3]	**Kurzbeschrieb**	**ICT-Kostenart**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**
GINA	Programm zur Verwaltung der Gefängnisinsassen	**Betrieb i.w.S.**[4] (wiederkehrend)	600'000			625'000			650'000		
		Weiterentwicklung, Beratung[5] (einmalig)	200'000			200'000			200'000		
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					200'000			200'000			200'000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					600'000			625'000			650'000
Gesamttotal pro Jahr					800'000			825'000			850'000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											2'475'000
Bemerkungen:											

Amt für Justizvollzug												
in CHF			**2024**			**2025**			**2026**			
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**		**ER**	**IR**		**ER**	**IR**		
Gegenstand[3]	**Kurzbeschrieb**	**ICT-Kostenart**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**
Projekt - GINA e-Dossier	Einführung der vollumfänglich digitalen Bearbeitung von Daten zu eingewiesenen Personen via e-Dossiers in der Applikation Gina.	**Betrieb i.w.S.**[4] (wiederkehrend)									
		Weiterentwicklung, Beratung[5] (einmalig)	800'000			1'000'000			200'000		
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					800'000			1'000'000			200'000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					-			-			-
Gesamttotal pro Jahr					800'000			1'000'000			200'000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											2'000'000
Bemerkungen:											

Amt für Justizvollzug											
in CHF			**2024**			**2025**			**2026**		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**		**ER**	**IR**		**ER**	**IR**	
Gegenstand[3]	**Kurzbeschrieb**	**ICT-Kostenart**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**
EPA Plus	Elektronische Patientenakte für die Dokumentation der medizinischen Behandlungen von eingewiesenen Personen in verschiedenen Organisationseinheiten des AJV	**Betrieb i.w.S.**[4] (wiederkehrend)	40'000			40'000			40'000		
		Weiterentwicklung, Beratung[5] (einmalig)	140'000			140'000			140'000		
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					140'000			140'000			140'000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					40'000			40'000			40'000
Gesamttotal pro Jahr					180'000			180'000			180'000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											540'000
Bemerkungen:											

Amt für Justizvollzug											
in CHF			**2024**			**2025**			**2026**		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**		**ER**	**IR**		**ER**	**IR**	
Gegenstand[3]	**Kurzbeschrieb**	**ICT-Kostenart**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**
Projekt - Optimierung Fachapplikationen	Konsolidierung und Optimierung organisationsübergreifende Fachapplikationen AJV	**Betrieb i.w.S.**[4] (wiederkehrend)									
		Weiterentwicklung, Beratung[5] (einmalig)	200'000			200'000			200'000		
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					200'000			200'000			200'000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					-			-			-
Gesamttotal pro Jahr					200'000			200'000			200'000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											600'000
Bemerkungen:											

Amt für Justizvollzug												
in CHF			**2024**			**2025**			**2026**			
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**		**ER**	**IR**		**ER**	**IR**		
Gegenstand[3]	**Kurzbeschrieb**	**ICT-Kostenart**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**
Eingewiesenen Informatik	Speziell geschützte und konfigurierte ICT Hard- und Software für die eingewiesenen Personen	**Betrieb i.w.S.**[4] (wiederkehrend)	200'000			200'000			200'000		
		Weiterentwicklung, Beratung[5] (einmalig)									
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					-			-			-
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					200'000			200'000			200'000
Gesamttotal pro Jahr					200'000			200'000			200'000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											600'000
Bemerkungen:											

Amt für Justizvollzug												
in CHF			**2024**			**2025**			**2026**			
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**		**ER**	**IR**		**ER**	**IR**		
Gegenstand[3]	**Kurzbeschrieb**	**ICT-Kostenart**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**
Biildung im Strafvollzug (BiSt)	In den Vollzugseinrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs werden die eingewiesenen Personen im schulischen Bereich gefördert.	**Betrieb i.w.S.**[4] (wiederkehrend)	110'000			90'000			80'000		
		Weiterentwicklung, Beratung[5] (einmalig)									
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					-			-			-
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					110'000			90'000			80'000
Gesamttotal pro Jahr					110'000			90'000			80'000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											280'000
Bemerkungen:											

Amt für Justizvollzug											
in CHF			**2024**			**2025**			**2026**		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**		**ER**	**IR**		**ER**	**IR**	
Gegenstand[3]	**Kurzbeschrieb**	**ICT-Kostenart**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**
Projekt: Smart Prison	Finanzierung der Initialisierungsphase für die Einführung der digitalen Haftraumtechnik und der digitalen Leistungsangebote für eingewiesene Personen.	**Betrieb i.w.S.**[4] (wiederkehrend)									
		Weiterentwicklung, Beratung[5] (einmalig)	625'000			625'000			625'000		
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					625'000			625'000			625'000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					-			-			-
Gesamttotal pro Jahr					625'000			625'000			625'000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											1'875'000
Bemerkungen: Mittels der budgetierten Mittel im ICT-Rahmenkredit soll die Initialisierungsphase durchgeführt werden. Darin werden mit Hilfe von externen Ressourcen die verschiedenen Lösungsvarianten evaluiert, die Ausschreibung zur Beschaffung sowie das zugehörige GR Geschäft erarbeitet.											

Amt für Justizvollzug											
in CHF			**2024**			**2025**			**2026**		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**		**ER**	**IR**		**ER**	**IR**	
Gegenstand[3]	**Kurzbeschrieb**	**ICT-Kostenart**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**
Projekt: TGM (Techn. Gebäudemanagement) amtsweite Lösung	Fachapplikation für die digitale und laufende Instandhaltungs- und Instandsetzungsplanung der Gebäude, der technischen- und Sicherheitsanlagen, aber auch weiteren eingesetzten Maschinen, Apparaten und Geräten.	**Betrieb i.w.S.**[4] (wiederkehrend)	10'000			20'000			35'000		
		Weiterentwicklung, Beratung[5] (einmalig)	50'000			100'000			100'000		
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					50'000			100'000			100'000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					10'000			20'000			35'000
Gesamttotal pro Jahr					60'000			120'000			135'000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											315'000
Bemerkungen:											

Amt für Justizvollzug											
in CHF			**2024**			**2025**			**2026**		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**		**ER**	**IR**		**ER**	**IR**	
Gegenstand[3]	**Kurzbeschrieb**	**ICT-Kostenart**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**
Projekt - Online Besuchs-anmeldung	Online Besuchsanmeldung für Besuchende von eingewiesenen Personen.	**Betrieb i.w.S.**[4] (wiederkehrend)	20'000			20'000			20'000		
		Weiterentwicklung, Beratung[5] (einmalig)	50'000			50'000					
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					50'000			50'000			-
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					20'000			20'000			20'000
Gesamttotal pro Jahr					70'000			70'000			20'000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											160'000
Bemerkungen:											

Amt für Justizvollzug											
in CHF			**2024**			**2025**			**2026**		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**		**ER**	**IR**		**ER**	**IR**	
Gegenstand[3]	**Kurzbeschrieb**	**ICT-Kostenart**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**
Projekt - ISDS@AJV	Überprüfung und Optimierung bestehender Applikationen und Prozesse im Bereich Informationssicherheit und Datenschutz.	**Betrieb i.w.S.**[4] (wiederkehrend)									
		Weiterentwicklung, Beratung[5] (einmalig)	100'000			100'000			100'000		
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					100'000			100'000			100'000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					-			-			-
Gesamttotal pro Jahr					100'000			100'000			100'000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											300'000
Bemerkungen:											

Amt für Justizvollzug											
in CHF			**2024**			**2025**			**2026**		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**		**ER**	**IR**		**ER**	**IR**	
Gegenstand[3]	**Kurzbeschrieb**	**ICT-Kostenart**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**
Digitalisierung AJV	Aktuell noch nicht genau abschätzbare Digitalisierungsprojeke / Vorhaben im Amt für Justizvollzug auf Basis vom Gesetz und Verordnung über die digitale Verwaltung	**Betrieb i.w.S.**[4] (wiederkehrend)									
		Weiterentwicklung, Beratung[5] (einmalig)	350'000			450'000			500'000		
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					350'000			450'000			500'000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					-			-			-
Gesamttotal pro Jahr					350'000			450'000			500'000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											1'300'000
Bemerkungen: Im Bereich der Digitalisierung AJV sind u.a. folgende Vorhaben vorgesehen: TGM HIBA, Wäschereiapplikation TIKOS HIBA, Online Besuchsanmeldung, ISDS-Beratung + Projektunterstützung, Projekt-leitung / -unterstützung Digitalisierungsprojekte, Bargeldloses Bezahlen THOR, eBettendisposition BEWA, Digipost, Konsolidierung und Optimierung OE-übergreifende Fachapplikationen AJV, Bist: Anschaffungen.											

Amt für Justizvollzug											
in CHF			**2024**			**2025**			**2026**		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**		**ER**	**IR**		**ER**	**IR**	
Gegenstand[3]	**Kurzbeschrieb**	**ICT-Kostenart**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**
Projekt Bargeldloses Bezahlen	Die Möglichkeit in der JVA Thorberg bargeldlos bezahlen zu können soll künftig auch im Vollzug angeboten werden können (Pilot).	**Betrieb i.w.S.**[4] (wiederkehrend)				50'000			50'000		
		Weiterentwicklung, Beratung[5] (einmalig)				50'000					
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					-			50'000			-
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					-			50'000			50'000
Gesamttotal pro Jahr					-			100'000			50'000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											150'000
Bemerkungen:											

Amt für Justizvollzug											
in CHF			**2024**			**2025**			**2026**		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**		**ER**	**IR**		**ER**	**IR**	
Gegenstand[3]	**Kurzbeschrieb**	**ICT-Kostenart**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**
Projekt Digipost	Digitalisierung der physisch eingehenden Post.	**Betrieb i.w.S.**[4] (wiederkehrend)	50'000			50'000			50'000		
		Weiterentwicklung, Beratung[5] (einmalig)	200'000								
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					200'000			-			-
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					50'000			50'000			50'000
Gesamttotal pro Jahr					250'000			50'000			50'000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											350'000
Bemerkungen:											

Amt für Justizvollzug											
in CHF			**2024**			**2025**			**2026**		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**		**ER**	**IR**		**ER**	**IR**	
Gegenstand[3]	**Kurzbeschrieb**	**ICT-Kostenart**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**
Restliche FA < CHF 50'000	Fachapplikationen mit Ausgaben kleiner CHF 50'000	**Betrieb i.w.S.**[4] (wiederkehrend)	241'000			241'000			241'000		
		Weiterentwicklung, Beratung[5] (einmalig)	90'000								
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					90'000			-			-
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					241'000			241'000			241'000
Gesamttotal pro Jahr					331'000			241'000			241'000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											813'000
Bemerkungen: Das AJV betreibt um die 60 kleinere und mittlere Fachapplikation um die Kernprozesse im Justizvollzug über die 10 Justizvollzugseinrichtungen zu unterstützen (Schliesssysteme, Schlüsselverwaltung, Zellenruf, WebShop, Kassensysteme, Prozessmanagement-Tools, Landwirtschafts- und technische Applikationen, Mobile-Detektion, Laborschnittstellen, Schulungsverwaltung).											

Amt für Bevölkerungsdienste												
in CHF			**2024**			**2025**			**2026**			
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**		**ER**	**IR**		**ER**	**IR**		
Gegenstand[3]	**Kurzbeschrieb**	**ICT-Kostenart**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**	
NFAM	Fachapplikation Migration für die Bearbeitung von Dossiers und Geschäftsfällen sowie die Ablage von Dokumenten von Personen in der Zuständigkeit des ABEV (Ausländer und Nothilfebeziehende)	**Betrieb i.w.S.**[4] (wiederkehrend)	110’000			110’000			110’000			
		Weiterentwicklung, Beratung[5] (einmalig)				100’000			100’000			
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					-			100’000				100’000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					110’000			110’000				110’000
Gesamttotal pro Jahr					110’000			210’000				210’000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)												530’000
Bemerkungen: Ausbau Schnittstellen zu NFFS (neue Fachapplikation für Sozialdienste der Gemeinden) und zum Kundenportal ABEV												

Amt für Bevölkerungsdienste												
in CHF			**2024**			**2025**			**2026**			
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**		**ER**	**IR**		**ER**	**IR**		
Gegenstand[3]	**Kurzbeschrieb**	**ICT-Kostenart**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**	
Pass und ID Ausstellung	Biometrieplattform und Erfassungsstationen für Pass, Identitätskarten und Ausländerausweise	**Betrieb i.w.S.**[4] (wiederkehrend)	215’000			215’000			215’000			
		Weiterentwicklung, Beratung[5] (einmalig)		17’000			17’000			17’000		
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					17’000			17’000				17’000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					215’000			215’000				215’000
Gesamttotal pro Jahr					232’000			232’000				232’000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)												696’000
Bemerkungen:												

Amt für Bevölkerungsdienste											
in CHF			**2024**			**2025**			**2026**		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**		**ER**	**IR**		**ER**	**IR**	
Gegenstand[3]	**Kurzbeschrieb**	**ICT-Kostenart**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**
Infostar	Elektronisches Personenstandsregister des Bundes (Kantonsbeteiligung)	**Betrieb i.w.S.**[4] (wiederkehrend)	150'000			150'000			150'000		
		Weiterentwicklung, Beratung[5] (einmalig)									
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					-			-			-
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					150'000			150'000			150'000
Gesamttotal pro Jahr					150'000			150'000			150'000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											450'000
Bemerkungen:											

Amt für Bevölkerungsdienste											
in CHF			**2024**			**2025**			**2026**		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**		**ER**	**IR**		**ER**	**IR**	
Gegenstand[3]	**Kurzbeschrieb**	**ICT-Kostenart**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**
PendenZA	Elektronisches Personenstandsregister des Bundes (Kantonsbeteiligung)	**Betrieb i.w.S.**[4] (wiederkehrend)	150'000			150'000			150'000		
		Weiterentwicklung, Beratung[5] (einmalig)	100'000	130'000		100'000			100'000		
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					230'000			100'000			100'000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					150'000			150'000			150'000
Gesamttotal pro Jahr					380'000			250'000			250'000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											880'000
Bemerkungen: Ablösung bestehendes System 2023/2024 und Weiterentwicklung mit Kundenonline-Terminverwaltung, Schnittstelle SAP											

Amt für Bevölkerungsdienste												
in CHF			**2024**			**2025**			**2026**		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**		**ER**	**IR**		**ER**	**IR**	
Gegenstand[3]	**Kurzbeschrieb**	**ICT-Kostenart**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**
CMI Bürger	Geschäftsverwaltung der Aufsichtsbehörde Zivilstandswesen	**Betrieb i.w.S.**[4] (wiederkehrend)	75’000			95’000			115’000		
		Weiterentwicklung, Beratung[5] (einmalig)	50’000			50’000			100’000		
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					50’000			50’000			100’000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					75’000			95’000			115’000
Gesamttotal pro Jahr					125’000			145’000			215’000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											485’000
Bemerkungen: Weiterentwicklung und Schnittstelle Kundenportal ABEV											

Amt für Bevölkerungsdienste												
in CHF			**2024**			**2025**			**2026**		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**		**ER**	**IR**		**ER**	**IR**	
Gegenstand[3]	**Kurzbeschrieb**	**ICT-Kostenart**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**
ZEMIS	Zentrales Migrationsinformationssystem des Bundes (Kantonsbeteiligung)	**Betrieb i.w.S.**[4] (wiederkehrend)	540’000			540’000			540’000		
		Weiterentwicklung, Beratung[5] (einmalig)									
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					-			-			-
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					540’000			540’000			540’000
Gesamttotal pro Jahr					540’000			540’000			540’000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											1’620’000
Bemerkungen:											

Amt für Bevölkerungsdienste											
in CHF			**2024**			**2025**			**2026**		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**		**ER**	**IR**		**ER**	**IR**	
Gegenstand[3]	**Kurzbeschrieb**	**ICT-Kostenart**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**
Projekt: Kundenportal ABEV / SID	Kundenportal für Onlineanträge mit Anbindung an Fachapplikationen (z.B. NFAM, PendenZA, CMI Bürger)	**Betrieb i.w.S.**[4] (wiederkehrend)	100'000			100'000			100'000		
		Weiterentwicklung, Beratung[5] (einmalig)	150'000			120'000			80'000		
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					150'000			120'000			80'000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					100'000			100'000			100'000
Gesamttotal pro Jahr					250'000			220'000			180'000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											650'000
Bemerkungen: Laufender Aufbau eines Kundenportals ABEV / SID - Anbindung der Fachapplikationen an eine zukünftige kantonale Portallösung.											

Amt für Bevölkerungsdienste											
in CHF			**2024**			**2025**			**2026**		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**		**ER**	**IR**		**ER**	**IR**	
Gegenstand[3]	**Kurzbeschrieb**	**ICT-Kostenart**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**
ADONIS	Prozess-, Risiko- und Kontrollmanagementsystem (IKS)	**Betrieb i.w.S.**[4] (wiederkehrend)	60'000			60'000			60'000		
		Weiterentwicklung, Beratung[5] (einmalig)	20'000			20'000			20'000		
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					20'000			20'000			20'000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					60'000			60'000			60'000
Gesamttotal pro Jahr					80'000			80'000			80'000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											240'000
Bemerkungen: Das ABEV setzt schon seit mehreren Jahren Adonis als eigene Fachapplikation ein. Die eingestellten Beträge sind für den aktuell laufenden Betrieb vorgesehen. Im Rahmen des Lifecycle-Ersatzes beabsichtigt das ABEV auf die zukünftige kantonale Lösung wechseln.											

Amt für Bevölkerungsdienste												
in CHF			**2024**			**2025**			**2026**		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**		**ER**	**IR**		**ER**	**IR**	
Gegenstand[3]	**Kurzbeschrieb**	**ICT-Kostenart**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**
Restliche FA < CHF 50'000	Fachapplikationen mit Ausgaben kleiner CHF 50'000	**Betrieb i.w.S.**[4] (wiederkehrend)	357’000			335’000			318’000		
		Weiterentwicklung, Beratung[5] (einmalig)	148’000	25’000		80’000	25’000		67’000	25’000	
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					173’000			105’000			92’000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					357’000			335’000			318’000
Gesamttotal pro Jahr					530’000			440’000			410’000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											1’380’000
Bemerkungen: Unter den Gegenstand "Restliche FA < CHF 50'000 fallen nebst kleineren Fachapplikationen auch noch Ausgaben für spezielle Telekom-Anschüsse wie z.B. Lifttelefone, einmalig Fachapplikationslizenzen, etc. Kleinere Fachapplikationen sind u.a.: Q-Matic Kundenleitsystem, EPS Kassensystem, Schalterassistent, Gisbo-Alarmsystem, Onlinepayment, Onlinebestellung (Jaxforms), Selfcheckout PID, Videoüberwachung Sicherheitsbereich, Luftfeuchtigkeitsüberwachung Zivilstandsarchive, Pass-/Visadrucker etc. und deren Weiterentwicklung und Steigerung des Digitalisierungsgrades.											

Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär											
in CHF			**2024**			**2025**			**2026**		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**		**ER**	**IR**		**ER**	**IR**	
Gegenstand[3]	**Kurzbeschrieb**	**ICT-Kostenart**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**
MILVA	Programme und kleine Digitalisierungsprojekte zur Unterstützung der Tätigkeiten im Bereich der Militärverwaltung (MILVA)	**Betrieb i.w.S.**[4] (wiederkehrend)	26'500			26'500			26'500		
		Weiterentwicklung, Beratung[5] (einmalig)	50'000			50'000			50'000		
Total pro Jahr einmalige Ausgaben			50'000			50'000			50'000		
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben			26'500			26'500			26'500		
Gesamttotal pro Jahr			76'500			76'500			76'500		
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)			229'500								
Bemerkungen: Programme zum Registerabgleich, Schnittstellen zur Fachapplikation des Bundes (PISA), online-Dienstverschiebung Orientierungstag und Rekrutierung, kleinere Digitalisierungsprojekte im Bereich der Militärverwaltung.											

Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär											
in CHF			**2024**			**2025**			**2026**		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**		**ER**	**IR**		**ER**	**IR**	
Gegenstand[3]	**Kurzbeschrieb**	**ICT-Kostenart**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**
WPEV	Programm zur Veranlagung und zum Inkasso des Wehrpflichtsersatzes	**Betrieb i.w.S.**[4] (wiederkehrend)	81'200			81'200			81'200		
		Weiterentwicklung, Beratung[5] (einmalig)	110'000			110'000			110'000		
Total pro Jahr einmalige Ausgaben			110'000			110'000			110'000		
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben			81'200			81'200			81'200		
Gesamttotal pro Jahr			191'200			191'200			191'200		
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)			573'600								
Bemerkungen:											

Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär											
in CHF			**2024**			**2025**			**2026**		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**		**ER**	**IR**		**ER**	**IR**	
Gegenstand[3]	**Kurzbeschrieb**	**ICT-Kostenart**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**		**werter-haltend**	**wertver-mehrend**
Restliche FA < CHF 50'000	Fachapplikationen mit Ausgaben kleiner CHF 50'000	**Betrieb i.w.S.**[4] (wiederkehrend)	367’368			367’368			372’368		
		Weiterentwicklung, Beratung[5] (einmalig)	177’847			127’847			127’847		
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					177’847			127’847			127’847
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					367’368			367’368			372’368
Gesamttotal pro Jahr					545’215			495’215			500’215
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											1’540’645
Bemerkungen: Der Punkt "Restliche Fachapplikationen" beinhaltet Aufwände für rund 30 kleinere Fachapplikationen.											

Gesamttotal ICT-Fachapplikationen Sicherheitsdirektion (exkl. KAPO)			
in CHF inkl. MwSt	**2024**	**2025**	**2026**
Einmalige Ausgaben	8’392’847	7’964’847	6’801’847
davon IR	3’222’000	2’692’000	2’492’000
Wiederkehrende Ausgaben	6’735’068	6’908’068	7’146’068
davon IR	-	-	-
Total pro Jahr	15’127’915	14’872’915	13’947’915
Kreditbetrag exkl. Reserve			43’948’745
davon IR			8’406’000
Reserve von 8% auf den einmaligen Ausgaben			1’852’763
Kreditbetrag inkl. Reserve			45’801’508

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Abänderungsantrag

Version 1 AO / 9. November 2023

SID 18 2023.SIDKAPO.905 Kantonspolizei Bern: Ausgabenbewilligung für die ICT-Grundversorgung und ICT-Fachapplikationen sowie Digitalisierung der Kantonsverwaltung

Urheber/-in	Antrag	+ / ++	- / --
FiKo (Kullmann)	Der Kredit wird um CHF 6.6 Mio. auf CHF 91'450'200 (Kreditbetrag netto inkl. Reserve gemäss RRB 900/2023) gekürzt. Die Kürzung betrifft die gesamten Kosten der Migration Rialto auf SAP S/4HANA 2024-2026 gemäss Seite 17 des Vortrags.		
FiKo (Kullmann)	**Zustimmung mit folgenden Auflagen:**		
	1. Auflage 1: Die gesamtstaatlich zur Verfügung stehenden Instrumente zur Schaffung von Transparenz zwischen den Direktionen (u.a. die Projektplattform) sind ab sofort umfassend anzuwenden und regelmässig aktuell zu halten (Einhaltung Governance und Reportingabläufe).		
	2. Auflage 2: Die für die Ausführungsbeschlüsse des Rahmenkredits zuständigen Organe haben vor der Beschlussfassung zu neuen Vorhaben und Weiterentwicklungen (exkl. Betrieb) eine Stellungnahme der zuständigen Stelle der FIN einzuholen.		
	3. Auflage 3: Sollen Reserven oder gemäss Vortrag/RRB nicht eingestellte Mittel beansprucht werden, hat die entsprechende DIR/STA/JUS dazu vorgängig in jedem Fall eine Stellungnahme der zuständigen Stelle der Finanzdirektion einzuholen. Sodann hat die entsprechende DIR/STA/JUS diese Beanspruchung ebenfalls vorgängig und ungeachtet ihrer Höhe zusammen mit der Stellungnahme der zuständigen Stelle der FIN der Finanzkommission, bzw. der Justizkommission für die JUS vorzulegen.		

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	900/2023
Datum RR-Sitzung:	16. August 2023
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer:	2023.SIDKAPO.905
Klassifizierung:	nicht klassifiziert

Kantonspolizei Bern: Ausgabenbewilligung für die ICT-Grundversorgung und ICT-Fachapplikationen sowie Digitalisierung der Kantonsverwaltung
Rahmenkredit 2024-2026

1. Gegenstand

Ausgaben für Projekte, Weiterentwicklung, Beratung, Betrieb und Wartung für die ICT-Grundversorgung und ICT-Fachapplikationen der Kantonspolizei Bern (Kapo) in den Jahren 2024-2026. Diese ICT-Leistungen dienen der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Kapo.

2. Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV, BSG 101.1), Art. 76 Bst. e
- Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PolG; BSG 551.1), Art. 9, Absatz 1 und Art. 153, Abs. 2 und Abs. 3
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG, BSG 620.0), Art. 27 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV, BSG 621.1), Art. 25 ff.
- Gesetz vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung (DVG, BSG 109.1), Art. 31 und 32
- Verordnung vom 11. Januar 2023 über die digitale Verwaltung (DVV, BSG 109.111), Art. 26 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID, BSG 152.221.141), Art. 8
- Interkantonale Vereinbarung vom 15. November 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; BSG 731.2-1), Art. 4 Abs. 1
- Verordnung vom 17. November 2021 zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBV; BSG 731.21), Art. 18

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue, einmalige Ausgaben inkl. 8% Reserven (Art. 30, 27 FHG):	CHF	17'013’200
Neue, wiederkehrende Ausgaben 2024 (Art. 30, 28 FHG)	CHF	27'719’500
Neue, wiederkehrende Ausgaben 2025 (Art. 30, 28 FHG)	CHF	28'743’750
Neue, wiederkehrende Ausgaben 2026 (Art. 30, 28 FHG)	CHF	28'403’750
Neue, wiederkehrende Ausgaben 2024 bis 2026	CHF	84'867’000

02|16|D|v01

4. Massgebende Kreditsumme

Neue, einmalige Ausgaben	CHF	15'753’000
zuzüglich Reserve von 8 % auf einmaligen Ausgaben:	CHF	1'260’200
Neue, wiederkehrende Ausgaben 2024	CHF	27'719’500
Neue, wiederkehrende Ausgaben 2025	CHF	28'743’750
Neue, wiederkehrende Ausgaben 2026	CHF	28'403’750
Neue, wiederkehrende Ausgaben 2024 bis 2026	CHF	84'867’000
Total wiederkehrende und einmalige Ausgaben (inkl. 8 % Reserve)	CHF	101'880’200
./. Wiederkehrende Beiträge Dritter aus Verträgen SRB und ARB AG	CHF	-3'830’000
Zu bewilligender Netto-Rahmenkredit 2024 bis 2026	CHF	98'050’200

Da die Erträge der aus den Verträgen mit Schutz und Rettung Bern (SRB) und der Ambulanz Region Biel AG (ARB AG) verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind, wird die Kreditsumme als Nettokredit beantragt.

Die Mittel sind (ohne die Reserve) im Budget 2024 und im Aufgaben- und Finanzplan 2025 bis 2026 der Produktgruppe «4461000010 Kantonspolizei» eingestellt. Die Aufteilung auf die Erfolgsrechnung (ER) und die Investitionsrechnung (IR) erfolgt gemäss aktuellem Kenntnisstand. Für den Fall, dass die Reserve beansprucht wird, werden die Ausgaben nach Möglichkeit intern kompensiert.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Netto-Rahmenkredit für die Jahre 2024-2026

Der Kredit geht zu Lasten der Produktgruppe «4461000010 Kantonspolizei» und verteilt sich voraussichtlich auf die folgenden Kostenarten:

Kostenart (HRM2)	Kostenartenbezeichnung
310005000	Betr.-+Verbr.-Mat. Inf.-Grundvers.
310005001	Betr.-+Verbr.-Mat. Inf. - Fachappl.
311300000	Hardware-Grundvers.
311300001	Hardware - Fachappl.
313030000	Telekommunikationskosten-Grundvers.
313030001	Telekommunikationskosten - Fachappl.
313320000	Inf.-Dienstleist. Dritte (Betrieb)-Grundvers.
313320001	Inf.-Dienstleist. Dritte (Betrieb) - Fachappl.
315800000	Unterhalt Immat. Anlagen (VV) Software-Grundvers.
315800001	Unterhalt Immat. Anlagen (VV) Software-Fachapp.
316900000	Übr. Mieten/Benützungskosten-Grundvers. (Betrieb)
316900001	Übr. Mieten/Benützungskosten - Fachappl. (Betrieb)
316105000	Mieten/Benützungskosten ICT-Grundvers. (Lizenzen)
316105001	Mieten/Benützungskosten ICT-Fachappl. (Lizenzen)
311800000	Immaterielle Anlagen Software-Grundvers.

311800001	Immaterielle Anlagen Software - Fachappl.
313330000	Inf.-Dienstleist. Dritte (Wartung)-Grundvers.
313330001	Inf.-Dienstleist. Dritte (Wartung) - Fachappl.
315300000	Informatik-Unterhalt (Hardware) (VV)-Grundvers.
315300001	Informatik-Unterhalt (Hardware) (VV) - Fachappl.
313340000	Inf.-Dienstleist. Dritte (WEntw)-Grundvers.
313340001	Inf.-Dienstleist. Dritte (WEntw) - Fachappl.
313210000	Informatikdienstl. Dritte (Ber.+Hon.) - Grundvers.
313210001	Informatikdienstl. Dritte (Ber.+Hon.) - Fachappl.
313220000	Plan.-+Proj.-Arb. Dritte (Ber.+Hon.)-Grundvers.
313220001	Plan.-+Proj.-Arb. Dritte (Ber.+Hon.) - Fachappl.
461100000	Entsch./Rückerst. von Kantonen
461200000	Entsch./Rückerst. von Gemeinden
461400000	Entsch./Rückerst. von öffentl. Unternehmungen
506200000	Informatik-Geräte aller Art-Grundvers.
506200001	Informatik-Geräte aller Art - Fachappl.
520000000	Immaterielle Anlagen Software-Grundvers.
520000001	Immaterielle Anlagen Software - Fachappl.

ICT-Grundversorgung und ICT-Fachapplikationen Kapo 2024 bis 2026			
In CHF inkl. Mwst.	**2024**	**2025**	**2026**
einmalige Ausgaben jährlich	5’150’500	5’331’250	5’271’250
davon Investitionsrechnung (IR)	*962’500*	*962’500*	*962’500*
wiederkehrende Ausgaben jährlich	27’719’500	28’743’750	28’403’750
davon IR	*3’987’500*	*3’987’500*	*3’987’500*
Total jährlich	**32’870’000**	**34’075’000**	**33’675’000**
davon IR	*4’950’000*	*4’950’000*	*4’950’000*
Kreditbetrag exkl. Reserve			**100’620’000**
davon IR			*14’850’000*
Reserve 8% auf einmaligen Ausgaben			1’260’200
Kreditbetrag Brutto inkl. Reserve			**101’880’200**
abzgl. Erträge aus Verträgen mit SRB und ARB AG	1’276’667	1’276’667	1’276’667
Total Beiträge Dritter aus Verträgen			**3’830’000**
Kreditbetrag Netto inkl. Reserve			**98’050’200**

Der Kreditbetrag von CHF 98‘050‘200 umfasst:

- wertvermehrende Investitionen (Weiterentwicklung, Projekte) von CHF 2’887’500
- werterhaltende Investitionen (übrige Investitionen) von CHF 11’962’500

Der vorliegende Kredit löst einen ordentlichen jährlichen Abschreibungsaufwand von CHF 990'000 in den Jahren 2024, 2025 und 2026 aus. Total voraussichtlicher Abschreibungsaufwand in den Jahren 2024-2026: CHF 2‘970‘000.

Die Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer) der Applikationen beträgt durchschnittlich 5 Jahre.

6. Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Zuständig für die Mittelverwendung im Sinne von Art. 34 Abs. 2 Bst. a FHG ist die Kantonspolizei Bern.

Der Regierungsrat entscheidet über eine allfällige Verlängerung der Gültigkeitsdauer dieses Rahmenkredits gemäss Art. 34 Abs. 2 Bst. b FHG

7. Folgekosten

Ergänzend zu den in Ziffer 5 ausgewiesenen Abschreibungen können die hier bewilligten neuen Ausgaben für Projekte und Weiterentwicklungen (einschliesslich Neuanschaffungen) von ICT-Fachlösungen zu Folgekosten für Betrieb, Wartung und Lizenzen führen. Diese Folgekosten können zum heutigen Zeitpunkt nicht im Einzelnen beziffert werden, weil sie sich in der Regel erst aus den Projekten ergeben, deren Durchführung mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt wird. Die Folgekosten bewegen sich jedoch voraussichtlich in der Grössenordnung der Ausgaben für Betrieb, Wartung und Lizenzen der heute eingesetzten Lösungen

8. Finanzreferendum

Diese Ausgabenbewilligung untersteht der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	16. August 2023
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer:	2023.SIDKAPO.905
Klassifizierung:	nicht klassifiziert

Kantonspolizei Bern; Ausgabenbewilligung für die ICT-Grundversorgung und ICT-Fachapplikationen sowie Digitalisierung der Kantonsverwaltung Rahmenkredit 2024-2026

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Rechtliche Qualifikation der Ausgaben ... 3
3.1 Gebundene oder neue Ausgaben ... 3
3.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben ... 3

4. Beschreibung des Geschäfts und beantragte Ausgaben ... 3
4.1 Ausgangslage ... 3
4.2 Vertragliche Leistungserbringung für die SRB und ARB AG ... 5
4.3 Zweck und Umfang ICT-Infrastruktur ... 5
4.4 Struktur und Abgrenzung ... 13
4.5 Weiterführung ICT-Infrastruktur ... 13
4.6 Beantragte Ausgaben ... 13
4.6.1 Übersicht über die Ausgaben ... 13
4.6.2 Jährlich wiederkehrende Beiträge Dritter aus Verträgen ... 14
4.7 Bisherige Finanzierung und Vergleich mit vorangehendem Kreditantrag ... 15
4.7.1 Abgrenzung zu anderen Ausgaben ... 15
4.7.2 Abgrenzung Polizeizentrum Niederwangen PZB ... 16
4.8 Nutzen und Wirtschaftlichkeit ... 16

5. Auswirkungen der Nichtgenehmigung ... 18

6. Informationssicherheit und Datenschutz ... 18

7. Öffentliches Beschaffungsrecht ... 19

8. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 19
8.1.1 Werterhaltende, wertvermehrende Investitionen und Abschreibungen ... 19
8.1.2 Folgekosten ... 20
8.2 Für die Verwendung zuständiges Organ ... 20
8.3 Auswirkungen auf das Personal, die IT und den Raum ... 20

9. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 20
9.1 Richtlinien der Regierungspolitik und ICT Strategie des Regierungsrates ... 20
9.2 ICT-Strategie Kapo Bern ... 20

10. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 21

11. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 21

06|00|D|v02

12. Antrag 21

13. Anhang 22
13.1 ICT-Grundversorgung Kapo Infrastruktur 22
13.2 Fachanwendungen BORS (Informatik) Kapo 24
13.3 Fachanwendungen BORS (Telekommunikation) Kapo 28

1. Zusammenfassung

Mit diesem Rahmenkredit bewilligt der Grosse Rat einen Kostenrahmen[1] von **CHF 15'753’000 einmalig und CHF 84'867’000 wiederkehrend** für die ICT-Ausgaben der Kantonspolizei Bern (Kapo) in den Jahren 2024-2026.

Die Ausgaben betreffen die ICT-Grundversorgung und die ICT-Fachapplikationen der Kapo. Sie dienen der Wartung und Weiterentwicklung der Leistungen einschliesslich der Durchführung von Projekten und der Beratung durch Dritte und zudem dem Betrieb im weiteren Sinne, d.h. die Kosten der Nutzung der ICT-Leistungen in der Form von Servicepreisen oder von Ausgaben für Wartung, Geräteersatz, Lizenzen.

Der Rahmenkredit umfasst alle heute bekannten notwendigen Ausgaben im Bereich der von diesem Beschluss erfassten Leistungen. Allfällige während der Kreditlaufzeit zusätzlich erforderliche Ausgaben (z.B. für ICT-Projekte), die heute nicht antizipiert werden können, werden der zuständigen Behörde zur separaten Genehmigung unterbreitet.

Gemäss einer seit 2017 geltenden, mit der Finanzkommission (FiKo) abgesprochenen Praxis unterbreitet der Regierungsrat die ICT-Ausgaben dem Grossen Rat in mehrjährigen Rahmenkrediten für die einzelnen DIR/STA/JUS, das KAIO und die Kapo. Ausgaben für ICT-Grossprojekte werden separat bewilligt. Die Ausgaben des KAIO werden bis zur Umsetzung der Reorganisation der ICT (Programm IT@BE) jährlich bewilligt.

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

2. Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV, BSG 101.1), Art. 76 Bst. e
- Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PolG; BSG 551.1), Art. 9, Absatz 1 und Art. 153, Abs. 2 und Abs. 3
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG, BSG 620.0), Art. 27 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV, BSG 621.1), Art. 25 ff.
- Gesetz vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung (DVG, BSG109.1), Art. 31 und 32
- Verordnung vom 11. Januar 2023 über die digitale Verwaltung (DVV, BSG 109.111), Art. 26 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID, BSG 152.221.141), Art. 8
- Interkantonale Vereinbarung vom 15. November 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; BSG 731.2-1), Art. 4 Abs. 1
- Verordnung vom 17. November 2021 zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBV; BSG 731.21), Art. 18

[1] Bruttosicht, ohne Einbezug der Reserve von 8% und den rechtlich zugesicherten Beiträgen Dritter

3. Rechtliche Qualifikation der Ausgaben

3.1 Gebundene oder neue Ausgaben

Art. 30 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG, BSG 620.0) umschreibt die neuen Ausgaben als diejenigen, bei denen Entscheidungsspielraum besteht bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten.

Im Bereich der Wartung und der Weiterentwicklung von Fachanwendungen BORS und der ICT-Grundversorgung Kapo besteht in der Regel meist ein gewisser Handlungsspielraum, auch wenn dieser im Einzelnen sehr gering sein kann.

Beim Entscheid über die Einführung oder die Weiterentwicklung von ICT-Lösungen besteht immer ein gewisser Handlungsspielraum. Die Kosten für Beratung und Weiterentwicklung sind daher neu. Auch bei der Nutzung der ICT-Lösungen, d.h. beim Betrieb im weiteren Sinne, besteht ein Handlungsspielraum insoweit, als darüber zu entscheiden ist, welche Elemente des Leistungsangebots in welcher Ausprägung wo eingesetzt werden sollen. Um eine einheitliche Behandlung der Ausgaben und gegenüber dem Grossen Rat eine grösstmögliche Transparenz sicherzustellen, werden deshalb alle Betriebskosten als neu qualifiziert, auch wenn teilweise kein oder nur ein sehr beschränkter Handlungsspielraum gegeben ist. Ausnahmen für Einzelgeschäfte, die nur klar gebundene Betriebskosten betreffen, bleiben vorbehalten.

3.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben

Wiederkehrend sind Ausgaben gemäss Art. 28 FHG, wenn sie einer fortgesetzten Aufgabe dienen. Dies trifft auf die Ausgaben für die Wartung der Fachanwendungen BORS und der ICT-Grundversorgung Kapo zu, welche während der ganzen Lebenszeit einer ICT-Lösung anfallen. Demgegenüber fallen die Ausgaben für Projekte und Weiterentwicklungen typischerweise im Rahmen eines zeitlich begrenzten Vorhabens an. Sie sind daher einmalig im Sinne von Art. 27 FHG.

4. Beschreibung des Geschäfts und beantragte Ausgaben

4.1 Ausgangslage

Während 365 Tagen im Jahr erfüllt die Kapo rund um die Uhr mit rund 2’700 Mitarbeitenden Leistungen für die vier Produkte «Sicherheits- und Verkehrspolizei», «Betrieb Einsatzzentrale» «Gerichtspolizei» und «Dienstleitungen für Dritte». Um all diese Leistungen erbringen zu können, ist die Kapo heute auf eine professionelle und hoch-technologische Informatikinfrastruktur (ICT-Infrastruktur) angewiesen. Darin enthalten ist die sogenannte Grundversorgung, welche einerseits durch das KAIO und andererseits durch die Kapo erbracht wird, sowie die gesamten polizeispezifischen Fachapplikationen. Die Vernetzung zum Bund, aber auch zu anderen Partnern (wie Feuerwehren, anderen Kantonen) und das Sicherstellen eines 7x24-Stunden-Betriebes müssen jederzeit gewährleistet werden können.

Mit der heutigen ICT-Infrastruktur werden bei der Kapo und deren Partnerorganisationen u.a. jährlich rund 260'000 Notrufe bewältigt, 3 Millionen Informations-, Alarmierungs- und Mobilisierungsmeldungen verschickt, 4.2 Millionen Abfragen im MACS[2] getätigt, 187’000 Ereignisse im Rialto[3] aufgenommen, davon

[2] MACS (Multiple Applications Coordination Services) ist das moderne Abfrage Programm für den Polizisten. Mit dieser Applikation können Informationen rasch und übersichtlich abgefragt werden. Im MACS können pro Abfrage bis zu 18 Datenbanken nach den vom User gewählten Kriterien abgefragt werden. Diese Datenbanken befinden sich bei der Kapo Bern, bei Verwaltungen des Kantons Bern und beim Bund. MACS greift nicht direkt auf die meisten Datenbanken zu, sondern über Schnittstellen auf spezielle für MACS eingerichtete Datengefässe.

[3] Rapportierungssystem der Kapo. Darin werden sämtliche relevanten polizeilichen Sachverhalte schriftlich dokumentiert.

rund 92'000 Vorgänge mit 570'000 Aktivitäten bearbeitet sowie 33 Terabyte (TB)[4] Bilder gespeichert. Weiter müssen rund 320 Applikationen bereitgestellt und betrieben werden (Stand 2022).

Gegenüber dem GRB 2020.SIDKAPO.680 », welcher den Stand 2021 wiederspiegelt, fällt auf, dass teilweise eine wesentliche Zunahme der zu verarbeitenden Daten stattfand. Letztlich wiederspiegelt sich damit der allgemein zu beobachtende Trend der zunehmenden Digitalisierung der Arbeitsprozesse innerhalb der BORS[5]-Organisationen und des Verhaltens der Bevölkerung.

Der Kreditbeschluss berücksichtigt die Empfehlungen der unabhängigen Prüfung der Informatik (UPI). Sämtliche ICT-Geschäfte der Kapo werden mit dem KAIO respektive dem Projekt IT@BE soweit möglich in Abstimmung gebracht. Diese werden einzelfallweise beurteilt und gemäss den gesetzlichen Bestimmungen behandelt. Es ist vorgesehen, dass zwischenzeitliche Änderungen jeweils bei einer Ablösung des Beschlusses aufgearbeitet werden.

Die Informatik der Kapo betreut nebst der eigenen Informatik auch die Informatik von Schutz und Rettung Bern (SRB), sowie Teile der Informatik der Ambulanz Region Biel (ARB AG) im Auftrag der Gesundheits- , Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) und der Stadt Bern. Im Weiteren wird sie die Plattform für die digitale Protokollbewirtschaftung (eProtokoll) aller Rettungsdienste im Kanton Bern im Auftrag der GSI bereitstellen. Die Kapo erbringt Dienstleistungen für rund 3’200 Mitarbeitende (Kapo, SRB mit den regionalen Rettungsdiensten (RRD) sowie für externe Partnerinnen und Partner der Verwaltung. Mit diesen Leistungen werden massgebliche Grundlagen zu einem reibungslosen Ablauf der wichtigsten Geschäftsprozesse der Kapo, der Sanitätspolizei, der ARB AG und der SRB geschaffen. Eine grosse Anzahl der betroffenen Prozesse setzt eine erhöhte Verfügbarkeit mit einem 7x24-Stunden-Betrieb voraus. Die spezielle geografische Anordnung sowie die Autonomie der eigenen Standorte stellen eine grosse Herausforderung für eine entsprechende Service-Erbringung dar.

Mit dem vorliegenden Kreditantrag soll die Finanzierung des Betriebs, Unterhalts und der Wartung der ICT-Infrastruktur (Grundversorgung und Fachapplikationen) sowie die Abwicklung von betriebsnahen Projekten der Kapo einheitlich und transparent dargestellt werden. Die eingesetzten Mittel werden für verschiedenste Services eingesetzt, damit die Geschäftsprozesse:

- Notrufbewältigung
- Einsatzdisposition
- Mobilisierung, Alarmierung
- Einsatzbewältigung
- Fallbearbeitung
- Supportprozesse (Finanzen, Personal, Administration, Beschaffungen)

einwandfrei funktionieren.

Kapo, SRB und ARB AG sind für die Erfüllung ihres Auftrags auf eine stabile, sichere und während 7x24 Stunden hochverfügbare ICT-Infrastruktur angewiesen. Aufgrund der polizeilichen Arbeiten muss die Infrastruktur zudem erhöhten Datenschutzanforderungen genügen. Die ICT-Infrastruktur ermöglicht die effiziente Abwicklung aller Geschäftsprozesse der genannten Organisationen sei dies im Büro, in den Einsatzleitzentralen oder unterwegs.

Die ICT-Infrastruktur hat sich in den letzten 15 bis 20 Jahren stark entwickelt und standardisiert. In verschiedenen Projekten wurde die heute im Einsatz stehende Hard- und Software entwickelt, aufgebaut, konsolidiert und in den regulären 7x24-Stunden-Betrieb überführt.

Seit dem Jahr 2016 bewilligt der Grosse Rat die Ausgaben für die ICT Infrastruktur der Kapo als mehrjährige Rahmenkredite. In den Beschlüssen enthalten sind jeweils die Grundversorgung der Kapo-Infrastruktur sowie sämtliche Fachanwendungen BORS. Nicht enthalten waren bisher Kosten für Grossprojekte. Diese wurden einzelfallweise je nach zeitlichem Anfall dem finanzkompetenten Organ unterbreitet. Der

[4] Terabyte ist eine Masseinheit der Digitaltechnik und der Informatik. 1 Terabyte = 1012 Byte = 1 000 000 000 000 Byte. Quelle: Wikipedia.
[5] Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit.

vorliegende Beschluss soll den weiteren Betrieb der ICT-Infrastruktur der Kapo für die ICT-Grundversorgung und die ICT-Fachapplikationen für die Jahre 2024 – 2026 gewährleisten. Projekte ab einem finanziellen Rahmen von über CHF 10 Millionen werden mit separaten Anträgen dem finanzkompetenten Organ unterbreitet.

4.2 Vertragliche Leistungserbringung für die SRB und ARB AG

Im Jahr 2006 hat der Regierungsrat die Motion «M 275-2006 (Baumgartner, Ostermundigen), alle Blaulicht-Schutz- und Rettungsorganisationen unter dem gleichen Dach» teilweise zur Annahme empfohlen. Insbesondere sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass die Alarmierung der Polizei, Sanität und Feuerwehr über eine gemeinsame gesamtkantonale Alarmzentrale erfolgt. Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d statuiert dies explizit als Aufgabe der Kantonspolizei:

«sie betreibt die kantonale Alarm- und Einsatzzentrale sowie ein kantonales Lagezentrum und ein einheitliches Sicherheitsfunknetz für die im Kantonsgebiet tätigen Sicherheits- und Rettungsorganisationen und stellt die Information der Bevölkerung sowie den Empfang und die Weitergabe von Schaden- und Alarmmeldungen im schweizerischen Verbund sicher;»

Als Folge davon wurden die Einsatzzentralen und deren technische Infrastruktur für die SRB realisiert. Die Kapo erbringt in Form von klar definieren Leistungsaufträgen die gesamten ICT-Leistungen zur Aufrechterhaltung des Betriebes der SRB. Mit dieser Umsetzung kann seit der technischen Übernahme auch die Redundanz gewährleistet werden.

Per 1.12.2018 wurde zudem die ARB AG im Rahmen der Einsatzzentrale Biel in Betrieb genommen und dadurch die erste Bernische kantonale Einsatzzentrale (KEZ) unter demselben Dach für Polizei und Sanität geschaffen.

Mit den genannten Partnerorganisationen wurden Verträge ausgearbeitet, welche die Investitionskosten sowie die Wartung und den Unterhalt regeln. Die Vertragspartner haben aufgrund ihrer Erfahrungen grosses Vertrauen in die Informatikinfrastruktur der Kapo und sind aufgrund der hohen Investitionen nur an langfristigen respektive mehrjährigen Lösungen interessiert. Bei einer allfälligen Vertragsauflösung, benötigen die Partner für den Aufbau einer eigenen Informatikinfrastruktur mehrere Jahre (Ausschreibung bis Systemeinführung). Die finanziellen Veränderungen gegenüber dem vorangehenden Beschluss sind im Kapitel 4.6.2 entsprechend erläutert.

4.3 Zweck und Umfang ICT-Infrastruktur

Durch eine stabile und hoch verfügbare ICT-Infrastruktur werden die Geschäftsprozesse der Kapo, ARB AG und der SRB bestmöglich unterstützt. Damit wird für eine effiziente und zeitgemässe Abwicklung der betreffenden Prozesse gesorgt. Auf diese Weise leistet die ICT-Infrastruktur einen wesentlichen Beitrag zur öffentlichen Sicherheit und zum Rettungswesen. Die betreffenden Geschäftsprozesse sind in der folgenden Abbildung dargestellt:



Abbildung 1: Geschäftsprozesse von BORS-Organisationen am Beispiel der Kantonspolizei Bern

Die ICT-Infrastruktur für die Kapo, ARB AG und die SRB umfasst die in Abbildung 2 orange umrahmten Bereiche. An die gesamte ICT-Infrastruktur werden aufgrund des BORS-Umfeldes, des Betriebs der Einsatzleitzentralen und der polizeilichen Arbeiten erhöhte Anforderungen an

- die Sicherheit,
- die Verfügbarkeit und Durchhaltefähigkeit sowie
- an den Datenschutz

gestellt. Dies bedeutet, dass alle Schlüsselsysteme redundant auf zwei geografisch getrennten Standorte (Bern und Biel) ausgelegt und 7x24 Stunden verfügbar sein müssen.

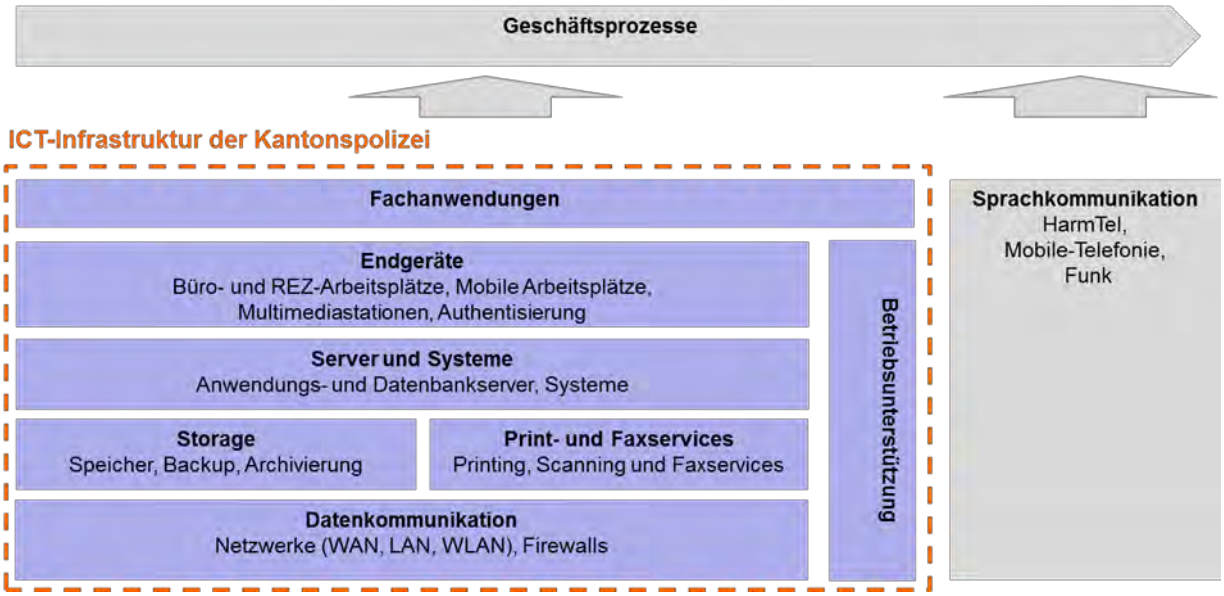


Abbildung 2: ICT-Infrastruktur der Kantonspolizei Bern

Der Bereich Sprachkommunikation wird über den Bereich Telekommunikation und der dort angesiedelten Kostenstellen separat finanziert.

Die ICT-Infrastruktur der Kapo gliedert sich wie folgt (vgl. auch Details gemäss Anhang):

1. Grundversorgung Kapo Infrastruktur

Kategorie	Bezeichnung	Beschreibung
1.1 Datenkommunikation	Firewallservice UserLAN, Firewallservice DMZ (Public Service Zone PSZ), REZ LAN, WLAN	• Wartung, Unterhalt, Betrieb und Ergänzungen / Erneuerungen der Firewallservices, und Netzübergang VPN Kapo - BEWAN sowie der gesamten DMZ (PSZ). Die DMZ (PSZ) stellt ein zentrales Element dar, welches die mobile Polizeiliche Arbeit gewährleistet und eine zentrale Schnittstelle der gesamten ICT-Systeme zur "Aussenwelt" (BEWAN, Telefonie, etc.) bildet. • REZ[6] LAN (Daten- und Sprachkommunikation in den Einsatzzentralen). Gewährleisten der erforderlichen "Non-Stop"-Verfügbarkeit und Sicherstellen einer durchgängigen Datenverbindung • Wartung, Unterhalt, Betrieb und Ergänzungen / Erneuerungen der WLAN-Netzwerke, damit der drahtlose Zugriff auf das Kapo UserLAN für Notebooks, Smartphones,

[6] Regionale Einsatzleitzentralen

Kategorie	Bezeichnung	Beschreibung
		Tablets, etc. sicher und mit hoher Verfügbarkeit gewährleistet werden kann. Dieser Zugang bildet im Weiteren eine unverzichtbare Grundlage für die mobilen Geräte i.Z. mit der Lync-Telefonie (Skype for Business). • Sicheres Datenverbundsystem SDVS (Bund)
1.2 Basisinfrastruktur	Systems-Management / Client-Management Umgebung	• Wartung, Unterhalt, Betrieb und Ergänzungen / Erneuerungen der Systems-Mgmt / Client-Management Umgebung der Kapo. Diese Umgebung umfasst alle notwendigen zentralen Komponenten für das Systemmanagement (inkl. Netzwerkanbindung an die Central Site). Enthalten sind folgende Leistungen: • Wartungs- und Pflegebereitschaft • Störungsbehebung • Reporting • Weiterentwicklung der Software
	Server Infrastruktur und Betriebssysteme UserLAN und REZ-Umfeld, Virtualisierung Server Systeme	• Ersatz und Erneuerung, Ergänzung von Server Hardware inklusive Betriebssysteme für Bladecenter und konventionelle Server für die Bereiche der Vorgangsbearbeitung, Büroumgebung und Einsatzdisposition inklusive Rackeinbauten und Zubehör (Switches, etc.). • Software Maintenance, Ergänzungen für Lizenzen für die Virtualisierung von Serversystemen (VMWare ESX, VMWARE vCloud, Backup-SW for VMWare, VSphere Verwaltung, Virenschutz Trendmicro) inkl. Backup, Virenschutz und Verwaltung, ThinAPP Terminal Software und Citrix Lizenzen.
	SAN Infrastruktur Wartung & Lizenzen	• Hard- und Software Maintenance, Ergänzungen für die zentrale und dezentralen SAN Infrastrukturen (zentrale / dezentrale Daten-Speicher-Infrastrukturen).
	Backup, Office-File- & E-Mail- und FDF-Archiv	• Hard- und Software Maintenance, Ergänzungen für Backup- und Archivsysteme. Bei der Kantonspolizei werden Backupsysteme zur zentralen Datensicherung der gesamten Informatiksysteme und -applikationen betrieben. Zusätzlich werden E-Mails zur Wahrung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen in einem Archiv abgelegt. • Wartungs- und Pflegebereitschaft • Restoreaktivitäten • Störungsbehebung • Reporting • Weiterentwicklung der Software • Lizenzen

2. Fachanwendungen BORS (Informatik)

Kategorie	Bezeichnung	Beschreibung
2.1 Services Applikationen und Systeme	Betrieb System-Management-Umgebung Kapo	Wartung, Unterhalt, Betrieb und Ergänzungen / Erneuerungen: • der System-Management- und Überwachungsinfrastruktur der Kapo. Zur Gewährleistung des Betriebs der Infrastruktur, erbringen Lieferanten die notwendigen Unterstützungsleistungen gemäss sep. SLA[7]. Es erfolgt ein regelmässiges Reporting an die Kapo. Zur Gewährleistung

[7] Service-Level-Agreement

Kategorie	Bezeichnung	Beschreibung
		der Betriebssicherheit werden die Komponenten laufend weiterentwickelt und ergänzt (Fix- und Patchmanagement, Erweiterungen, Ergänzungen).
	Frontend und Backend Systeme	• der ICT-Infrastruktur der Frontend- und Backendsysteme (Endgeräte, Server, Systeme für REZ und Büro-Umgebungen, zentrale Systeme wie AD[8], Authentifikation, System Monitoring, Softwareverteilung, etc.). Gewährleisten einer zentralen Ansprech- und Koordinationsstelle. Sicherstellung der Bearbeitung von Incidents[9] sowie der Gewährleistung des Problemmanagements und Changemanagement in den genannten Bereichen.
	Webservices	• im Bereich der Webservices der Kapo. Diese basieren auf SharePoint und unterstützen die folgenden Geschäftsprozesse: • Interne Information und Kommunikation, Basis für webbasierte Anwendungen (Intranet) • Externe Information und Kommunikation (Extranet) • Gewährleisten einer zentralen Ansprech- und Koordinationsstelle. Sicherstellung der Bearbeitung von Incidents sowie der Gewährleistung des Problemmanagements und Changemanagement in den genannten Bereichen.
	Software-Paketierung	• Erstellen von Software-Paketen, flächendeckende Installation von Anwendungen auf den Endgeräten zur Sicherstellung der hohen Verfügbarkeit für die Endbenutzer.
	Unterstützung Service-Desk Kapo	• Störungen aller Systeme der Kapo werden durch den ServiceDesk der Kapo sowie die Fachbereiche bearbeitet. Bei sehr hohem Aufkommen von Tickets im Bereich der ICT können diese nicht mehr durch die verfügbaren IT-Ressourcen der Kapo bearbeitet werden. Um trotzdem einen unterbruchsfreien Betrieb zu gewährleisten müssen externe Unterstützungsleistungen beigezogen werden. Der Leistungsbezug ist situativ und richtet sich nach den vorhandenen Anforderungen (Menge der Störungen, vorhandene Probleme, etc.).
	Antivirus-Umgebung und Netzwerküberwachung	• Wartung, Unterhalt, Betrieb und Ergänzungen / Erneuerungen der Systeme, welche den Schutz vor Viren,Malware und Cyberbedrohungen gewährleisten. • Regelmässige Rapportierung und sicherstellen, dass zeitnah Massnahmen bei Virenbefall ergriffen werden können
2.2 Frontend Systeme Fachanwendungen	Büro Arbeitsplätze Mobile Arbeitsplätze Multimedia-Stationen REZ Arbeitsplätze Authentifizierung	• Ersatz, Unterhalt und Erneuerung der PC's, Laptops, Tablets, Bildschirme und Zubehör für Standard-, Multimedia und REZ-Arbeitsplätze. • Nutzungsgebühren für Zertifikate: • RSA Token (Viclas) • VPN Token BEWAN • Admin PKI Zertifikate und zugehörige LRA Stationen inklusive Support.
2.3 Backendsys-	Datenverarbeitung Bedag	• Datenverarbeitungsgebühren - Bedag (BD Wartung) • Software Maintenance, Ergänzungen für Lizenzen für Middleware / Systemüberwachung / Monitoring / Security

[8] Active Directory
[9] Störungen

Kategorie	Bezeichnung	Beschreibung
teme Fachanwendungen	Lizenzen Middleware / Überwachung, Softwareverteilung. Messaging-System Oracle Lizenzen	• Wartung, Unterhalt, Betrieb und Ergänzungen / Erneuerungen des Kapo E-Mail Systems sowie weiterer Backend-Systeme wie Systems-Mgmt, License Metering, Security-Incident-Management, etc. • Software Maintenance, Ergänzungen für Oracle-Lizenzen für die Datenbanken der Einsatzdisposition und der Vorgangsbearbeitung
2.4 Fachanwendungen Kapo und Bundessysteme	AVANTI-Systeme, ARGE Avanti, diverse Applikationen für das Umfeld der REZ	• Einsatzleitsystem mit den zugehörigen Umsystemen wie WEY, GIS[10]-Systeme, Datenverwaltung, ePers, , Infosystem, CATS[11], Schnittstellen zu weiteren Systemen wie MACS, eAlarm, Videoschnittstellen, Sturmwarnleuchten, Sirenenalarme, etc. • Diverse Anwendungen für REZ-Umfeld zur Unterstützung und Gewährleistung der Tätigkeiten der Einsatzdisposition • ARGE AVANTI: Vereinskosten und Releasemanagement Avanti - interkantonale Zusammenarbeit • Lagebewirtschaftung • Ereignisjournal
	Support und Wartung der eAlarm Plattform	• Betrieb und Unterhalt des Mobilisierungssystems eAlarm. • Die wiederkehrenden Kosten für den Betrieb und Support des Mobilisierungssystems sowie die Anschlüsse ans Swisscom-Datennetz, die Verkehrs- und Wartungsgebühren werden durch die Kantonspolizei Bern getragen.
	Polizeiliche Vorgangsbearbeitung	• Polizeiliches Vorgangsbearbeitungssystem, mit dem die Prozesse der Frontabteilungen auf Grundlage des gesetzlichen Rahmens gemäss dem vorhandenen Leistungsauftrag unterstützt werden. Darin enthalten sind u.a. folgende Module: • Rialto • Bildarchiv MMD, BFB, Sanitätspolizei • Analyse • Software Maintenance, Erweiterung, Change- und Release-Management • Rotlicht- und Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen (RLGK) • Mobile Einsatzführung MEF (Schnittstellen zu AVANTI, Betrieb in Kapo) • Verhandlungskoffer (Marenius)
	Wartung MACS	• Software Maintenance, Ergänzungen für MACS Bei MACS handelt es sich um ein multifunktionales Abfragesystem, mit dem verschiedene Datenbanken der Kapo sowie des Bundes abgefragt werden können.
	Diverse Gerichtspolizeiliche Anwendungen	• ViCLAS: Unterstützung bei der Aufklärung von Gewaltverbrechen (Royal Canadian Mounted Police) • Anlagen Schwerverkehrszentrum Mösli zur Prüfung und Vermessung von LKWs, zum Auslesung von LSVA-Geräten sowie der Auswertung von Fahrtenschreibern • Statistik Software IBM SPPS (Analyse-Tool für die KAS) • AFV-System (automatisierte Nummernschilderkennung) • Ortungsserver MILAN • Analyse-Software für die Kriminalanalyse (i2 Software)

[10] Geografisches Informationssystem
[11] Communication And Transmission System

Kategorie	Bezeichnung	Beschreibung
		• Webseite Beweismaterial (Bedag) • Verarbeitungssoftware für Fahrtenschreiber (TAK Swiss) • CD / DVD Analyse (Eurebis) • Phantombildsoftware (FACETE, Face Design System) • Abo für Fahrzeugdatenbank (auto-i-dat) • SAT[12] Lizenz (Bredar AG) • idenTT[13] Datenbank (IDENTT Swiss) • Webservices für polizeiliche Anwendungen
	Anwendungen Geschäftsverwaltung und Infrastruktur Kapo	• Verwaltung von Rekrutierungsinformationen (rexx systems GmbH) • Vertragsmanagement • Analyse-, Reporting- und Auswertungssysteme, DataWareHouse • Flottenmanagement-System • Raumreservationssytem • Fahrsimulator VU+P • eShop Kapo • Intranet / Extranet • Messaging Verschlüsselungssysteme und –Gateways • Videoüberwachung: Ringhof und Waisenhaus (PKE Elektronics AG) • SW zum Erstellen von Smartcards (Ausweisstelle im RSZ und Ausweise für Lieferanten im Ringhof) • Servicemanagement (Incident- und Problem-Management sowie Change-Management) • Diverse Standardsoftware wie • Bewirtschaftung des Fahrzeug-Brennstoffverbrauchs • CAD Gebäudetechnik • Lehrer - Schüler Software AZ Ittigen Netop-School • Support on Busy (Besetzzeichen für Lync) • Netzwerk Backuptool Polycom • Diagnosegeräte für Garagen • Bodendaten und Wettervorhersage (MeteoSchweiz) • ReadSoft FORMS • Etos, Betrieb Tankstellen (Lexcom) • Cinema 4D (CDS Bausoftware AG) • CardWinPro:Identifikation von Munition / Kaliber • Photolaborgerät KTD • Mindjet Lizenzen 11
	Informationssysteme zwischen Bund und Kantonen	Software Maintenance, Ergänzungen für sicherheitsrelevante Informationssysteme zwischen Bund und Kantonen: • SwissAFIS, System zur automatisierten Fingerabdruckidentifizierung. • AFIS Mobile / EES • Visa-/Passkontrolle Flughafen Belp: Infrastruktur Flughafen Belp zur Überprüfung der Pässe und Visa (edokumente Biometrie). • Wartung Software eneXs, System zur Verifikation und Identifikation von Personen und (biometrischen) Ausweisen und für die Überprüfung von Ausweisen in den Fachstellen.

[12] Videonachfahrmesssystem
[13] Datenbank zur Betrugsbekämpfung

Kategorie	Bezeichnung	Beschreibung
		• Vulpus[14] (KKPKS[15]) • Wegleitung Botschaftsschutz: System zur Unterstützung der Wegleitung der Patrouillen für die Botschaftsbewachung • Betrieb KKPKS Intranet. • MS und Citrix Zugriff auf die Systeme der Stadt Bern.
	Support und Wartung Faxsystem Topcall	• Wartung, Unterhalt, Betrieb und Ergänzungen / Erneuerungen des Faxsystems Topcall, welches beim UemZ eingesetzt wird (polizeiliche Übermittlung von Faxen)
2.5 CH-weite Systeme	HPI[16] / Polizeikooperation VVPK	Vereinskosten und Releasemanagement für HPI Anwendungen (⇨ nationale Zusammenarbeit): • Suisse ePolice (elektronischer Polizeiposten) • Online Abfrage Waffenregister (OAWR) • AFIS@mobile • AFV • eOBV und Mobile Bussenlösung • Polizei-Abfrageplattform (POLAP) • PICSEL • Integriertes Lagebild (ILB) • Bildfahndungsportal CH • SOE App (App für Sondereinheiten) • Threema@work – (Kommunikationstool Polizeien und weitere BORS) • Secure Mail-System Police (sicheres E-Mailsystem Polizeien) • MEF (Mobile Einsatzführung) • Grundbeitrag der Polizeikooperation VVPK
2.6 Betriebliche Vorhaben, Release- und Lifecyclemanagement	Betriebsnahe Vorhaben, Lifecyclemanagement, Beschaffungen, Sicherheit und Datenschutz, Bestandesanpassungen Korps	• Unterhalt und Ersatz bestehende Infrastruktur, durchführen von Ausschreibungen, Ablösungsvorhaben alte Infrastrukturen • SAN- und Backup-Lösungen • Server- und Virtualisierungsumgebungen • Erweiterungen und Anpassungen Netzwerk • Videobefragungsräume • Führungsräume • Archivlösung MMD, etc. • Anpassungen Systeme Kapo • Aufgrund von gesetzlichen Vorgaben (z.B. Anpassung Waffenrichtlinien), kantonalen Vorgaben (z.B. UDR) oder anderer Rahmenbedingungen, müssen Anpassungen an Systemen der Kapo vorgenommen werden, die weder in der Releaseplanung, noch in einem konkreten Projekt vorgesehen sind. • Spezifikation, Konzeption, Realisierung und Einführung neue Systeme aufgrund von Benutzeranforderungen wie z.B. ToolSCAN (Lösung Forensik), PIXCEL, Bilderkennungs- und -Auswertungssoftware, UTD (CAD, Scanner) etc. • ISDS - Massnahmen • Durchführung von Notfall- und Continuity-Mgmt-Massnahmen, Umsetzung von Massnahmen, welche aufgrund

[14] Meldevermittlungssystem
[15] Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz
[16] Harmonisierung der Schweizer Polizeiinformatik

Kategorie	Bezeichnung	Beschreibung
		von Befunden, welche die DSA dokumentiert, erforderlich sind. • Planung, Konzeption und Umsetzung von Massnahmen, welche sich aus neuen Bedrohungslagen ergeben (Cybercrime, weitere Bedrohungen). • Bestandes Erhöhungen • Gemäss Motion Wüthrich wird der Bestand im Korps schrittweise erhöht ⇨ dies hat zur Folge, dass entsprechend mehr Mittel und Infrastrukturelemente bereitzustellen sind.

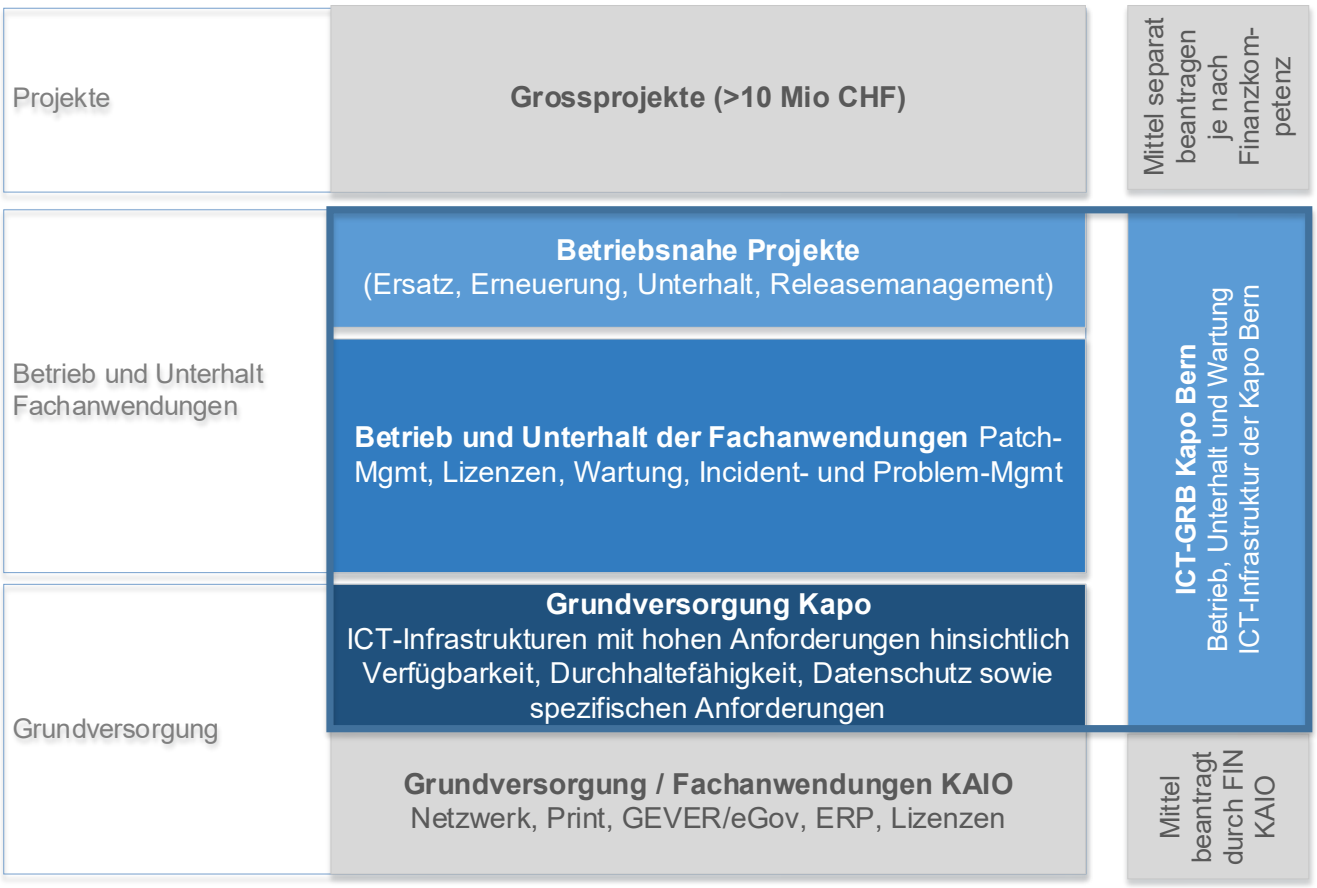
3. Fachanwendungen BORS (Telekommunikation)

Kategorie	Bezeichnung	Beschreibung
3.1 Systeme Telekommunikation	Mobiler Router	• Datenübertragung aus den Dienstfahrzeugen der Kantonspolizei Bern (Ortungs- und Fahrzeugdaten)
	Authentifizierung	• Nutzungsgebühren für Zertifikate: - Mobile ID
	Police Bern App	• Die Police News App (App & Datenhaltung) wird von der Firma Netcetera betreut und nach Bedarf angepasst.
3.2 Notrufservices	Notruf as a Service	• Dynamische Leitweglenkung der Notrufe im Netz der Swisscom und Sicherstellung eines umfassenden Notrufservices

Die finanziellen Auswirkungen der dargestellten Gliederung sind im Anhang detailliert ausgeführt.

4.4 Struktur und Abgrenzung

Gestützt auf die Vorgaben von IT@BE werden die Kosten in die folgenden drei Ebenen aufgeteilt:



Gestützt auf die Festlegungen der kantonalen ICT-Strategie 2021-2025 (Art. 4.3, Absatz 3.d) entfällt für die Kapo die generelle Nutzungspflicht der durch das KAIO zentral bereitgestellten ICT-Systeme und ICT-Leistungen (Grundversorgung KAIO). Bestimmte Leistungen bezieht die Kapo vom KAIO. Diese Leistungen werden durch das KAIO beantragt. Im vorliegenden Vortrag sind lediglich diejenigen Leistungen im Bereich der Grundversorgung aufgeführt, welche die Kapo nicht via KAIO bezieht.

Die nachfolgenden Bereiche sind demnach nicht Bestandteil dieses Geschäftes:

- Leistungen der Grundversorgung KAIO
- Sprachkommunikation (Notruftelefonie in den Einsatzzentralen, Bürotelefonie, Mobiltelefonie, Polizeifunk Polycom, MSK)

4.5 Weiterführung ICT-Infrastruktur

Die in Punkt 3.3 beschriebene ICT-Infrastruktur muss über die nächsten Jahre weitergeführt, betrieben, gewartet und unterhalten werden. Ohne eine leistungsfähige, sichere und 7x24 Stunden hochverfügbare ICT-Infrastruktur, welche den Anforderungen an den Datenschutz genügen, können die Kapo, ARB AG und die SRB ihren Auftrag nicht erfüllen.

4.6 Beantragte Ausgaben

4.6.1 Übersicht über die Ausgaben

Die nachstehende Tabelle stellt die einzelnen Ausgaben zusammen (Aufteilung Erfolgsrechnung [ER] und Investitionsrechnung [IR] gemäss aktuellem Kenntnisstand):

ICT-Grundversorgung und ICT-Fachapplikationen Kapo 2024 bis 2026			
In CHF inkl. Mwst.	**2024**	**2025**	**2026**
einmalige Ausgaben jährlich	5’150’500	5’331’250	5’271’250
davon Investitionsrechnung (IR)	*962’500*	*962’500*	*962’500*
wiederkehrende Ausgaben jährlich	27’719’500	28’743’750	28’403’750
davon IR	*3’987’500*	*3’987’500*	*3’987’500*
Total jährlich	**32’870’000**	**34’075’000**	**33’675’000**
davon IR	*4’950’000*	*4’950’000*	*4’950’000*
Kreditbetrag exkl. Reserve			**100’620’000**
davon IR			*14'850’000*
Reserve 8% auf einmaligen Ausgaben			1'260’200
Kreditbetrag Brutto inkl. Reserve			**101’880’200**
abzgl. Erträge aus Verträgen mit SRB und ARB AG	1'276’667	1'276’667	1'276’667
Total Beiträge Dritter aus Verträgen			**3'830’000**
Kreditbetrag Netto inkl. Reserve			**98'050’200**

Die detaillierte Beschreibung der ICT-Infrastruktur und deren Kosten kann dem Anhang entnommen werden.

Gemäss Absprache mit der Finanzkommission des Grossen Rates umfasst der Kredit eine Reserve von 8 Prozent auf den einmaligen Ausgaben, die im Budget und Finanzplan nicht eingestellt ist. Für den Fall, dass die Reserve beansprucht wird, wird die Kapo bestrebt sein, diese Ausgaben intern zu kompensieren.

4.6.2 Jährlich wiederkehrende Beiträge Dritter aus Verträgen

Für den Betrieb, die Wartung und den Unterhalt der ICT-Infrastruktur erhält die Kapo von der ARB AG und der SRB jährlich folgende Beiträge Dritter aus Verträgen:

Beschreibung	Betrag jährlich
Schutz und Rettung Bern (vormals Berufsfeuerwehr Bern), Vertrag vom 22.09.2021	1'105’100
Ambulanz Region Biel AG, Rahmenvertrag "Aufbau, Betrieb und Unterhalt der Einsatzleitzentrale der Ambulanz Region Biel AG beinhaltend den Aufbau, Betrieb und Unterhalt der Informatikinfrastruktur der Einsatzleitzentrale" vom 24.05.2019	171’185
Total Beiträge Dritter aus Verträgen inkl. Mwst.	**1'276’285**

Gegenüber dem vorangehenden Beschluss sinken die jährlichen Beiträge Dritter um rund CHF 2'000'000, was einen erheblichen Einfluss auf die Höhe des Nettokredits hat. Grund dafür ist, dass die anteiligen Kosten, welche jeweils durch die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) getragen wurden, mittels Budgetverschiebung zur Kapo transferiert wurden und somit nicht mehr verrechnet werden.

4.7 Bisherige Finanzierung und Vergleich mit vorangehendem Kreditantrag

Seit dem Jahr 2016 bewilligt der Grosse Rat des Kantons Bern die Ausgaben für den Betrieb der ICT-Infrastruktur mit mehrjährigen Beschlüssen. Der vorliegende Beschluss stellt den nahtlosen Weiterbetrieb der ICT-Infrastruktur der Kapo für die Jahre 2024 – 2026 sicher. Der vorangehende GRB ist mit einer Bruttokreditsumme von CHF 75'121'900.00 (ohne Reserve, 3-jähriger Rahmenkredit) im Durchschnitt[17] jährlich um rund CHF 8'500'000 tiefer ausgefallen, als der vorliegend beantragte Kredit in Höhe von CHF 100'620'000 (ohne Reserve, 3-jähriger Rahmenkredit). Die Begründung liegt in folgenden Punkten:

- Gemäss Empfehlung der Finanzkontrolle aus der Sonderprüfung des ICT-Rahmenkredits für die Jahre 2019 und 2020 werden neu sämtliche ICT-Ausgaben im vorliegenden GRB beantragt. Darin enthalten sind neu auch alle betriebsnahen Projekte, welche bisher teilweise separat bewilligt wurden. Projekte mit Gesamtkosten von über CHF 10 Millionen werden gemäss Vorgabe der Sicherheitsdirektion SID in separaten Beschlüssen beantragt. Aktuell bestehen bei der Kapo keine Projekte in dieser Grössenordnung. Durch diese neue Praxis werden somit alle budgetierten Mittel im Bereich ICT im vorliegenden Beschluss berücksichtigt, was einen entsprechenden Einfluss auf die Höhe der beantragten Kreditsumme hat.
- Zusätzliche betriebliche Aufwendungen (Wartung, Unterhalt, Lizenzgebühren) aufgrund der Bereitstellung von neuen bzw. des Unterhalts der bestehenden Anwendungen:
  - Mobile Bussenlösung
  - Fallbearbeitung der Rettungsdienste (eProtokoll)
  - Neuer Kapo Workplace
  - Hotelkontrolle
  - Forensische Analysen von digitalen Beweismittel (Bilder, Videos)
  - S/4 Hana-Migration von Rialto
  - Bundesanwendungen wie Viclas5, Exit-Entry-System, Anbindung eVignette, POLAP, SDVS, Mareniuskoffer, Integriertes Lagebild (ILB), Bildfahndungsportal CH)
  - Weitere Anwendungen (SNIT elektronischer Spesenbeleg, DWH, etc.)

Durch die fortschreitende Digitalisierung sowie erhöhte Anforderungen hinsichtlich Anforderungen im Bereich Informationssicherheit und Datenschutz erfolgt eine Zunahme der zu bewirtschaftenden Systeme, der Komplexität derselben sowie von Schnittstellen zu Umsystemen, die zu betreiben sind. Im Weiteren bestehen von immer mehr Systemen Abhängigkeiten zu Systemen von Bund sowie interkantonal betriebenen Systemen. Dadurch steht die Kapo zunehmend in Fremdbestimmung in Bezug auf die Anpassung von Schnittstellen sowie die Einführung von neuen Releases. Durch diese Aufwendungen, welche im operativen Geschäft zur Optimierung der Prozesse beitragen, entstehen im Bereich der Informatik Mehrkosten. Der vorliegende Beschluss schliesst an den vorangehenden GRB Betrieb, Wartung und Weiterentwicklung der ICT-Grundversorgung und ICT-Fachapplikationen der Kantonspolizei Bern, Ausgabenbewilligung, Verpflichtungskredit 2021 bis 2023 (Rahmenkredit) an. Sämtliche im vorliegenden GRB beantragten Kosten (ohne Reserven) sind im Budget und der Aufgaben- und Finanzplanung der Kostenstellen Informatik und Telekommunikation der Kapo enthalten.

4.7.1 Abgrenzung zu anderen Ausgaben

Die Ausgaben der ICT-Grundversorgung Kapo, welche über das KAIO finanziert werden, werden innerhalb des jährlichen Rahmenkredits des KAIO für die ICT-Grundversorgung der Kantonsverwaltung beantragt. Für mehrjährige ICT-Grossprojekte mit Ausgaben von über CHF 10 Mio. werden separate, mehrjährige Ausgabenbewilligungen eingeholt. Die entsprechenden Ausgaben sind hier nicht enthalten. Aktuell bestehen bei der Kapo keine Projekte in dieser Grössenordnung.

Gemäss institutionalisierter Praxis wird für die SID (ohne KAPO) ein separater Ausgabenbeschluss für die ICT-Fachapplikationen für die Jahre 2024-2026 beantragt. Der betreffende Rahmenkredit wird dem

[17] Für den Vergleich wurde jeweils die Bruttokreditsumme der beiden Vorträge (ohne rechtlich zugesicherte Beiträge Dritter und ohne Reserve) herangezogen und durch die Laufzeit von drei Jahren dividiert.

Grossen Rat gleichzeitig mit den anderen ICT-Kreditgeschäften der Direktionen zum Beschluss unterbreitet.

4.7.2 Abgrenzung Polizeizentrum Niederwangen PZB

Das Polizeizentrum Niederwangen (PZB) wird ebenfalls als Grossprojekt mit einer separaten Ausgabenbewilligung geführt. Auf die Kreditsumme des vorliegenden Beschlusses bis ins Jahr 2026 hat dies jedoch noch keinen substantiellen Einfluss. Bis zur Fertigstellung und Inbetriebnahme des PZB muss die vorhandene ICT Infrastruktur entsprechend gewartet und entwickelt werden.

4.8 Nutzen und Wirtschaftlichkeit

Die Kapo beachtet beim Einsatz der Ressourcen für die ICT-Mittel ihrer Abläufe die Wirtschaftlichkeit namentlich wie folgt:

- Grundsätzlich werden bei der Kapo die Beschaffungen konsequent nach dem kantonalen Beschaffungsrecht durchgeführt. Damit werden die vorhandenen Vorgaben hinsichtlich Wirtschaftlichkeit aber auch Nachhaltigkeit berücksichtigt.
- Die Kosten und der Nutzen von Vorhaben für die betroffenen Bereiche werden analysiert und die Vorhaben mit dem besten Kosten-Nutzen-Verhältnis priorisiert.
- Wenn immer möglich werden bestehende kantonale ICT-Mittel wie die ICT-Grundversorgung oder Konzernapplikationen genutzt.
- ICT-Mittel werden, wenn möglich, gemeinsam mit anderen Polizeikorps und BORS, einschliesslich solcher anderer Kantone oder des Bundes, beschafft und genutzt. Die Koordination über die verschiedenen Kantone wird durch Gremien oder Vereine, wie PTI[18] wahrgenommen.

Sofern aus den äusseren Rahmenbedingungen von Vorhaben möglich, werden eigene Interessen und Anforderungen für die vorgenannten Punkte zurückgestellt.

Der Nutzen und die Wirtschaftlichkeit der grössten Teilvorhaben sind in der untenstehenden Tabelle Beschrieben.

Vorhaben	Zeitraum	Kosten und Nutzen
Projekt «work@police» Schrittweiser Aufbau des neuen Standard-Clients der Polizei, unter Einhaltung der erhöhten Anforderungen an Datensicherheit und Durchhaltefähigkeit.	2023-2025	– Einsatz von Cloud-Technologien in Zusammenhang mit der Bereitstellung von Anwendungen (Office365) sowie den notwendigen Infrastruktur-Rahmenbedingungen (Active Directory, Authentisierungs- und Login-Verfahren, etc.) unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen der Kapo (ISDS, PolG, etc.) – Bereitstellung und Weiterentwicklung von Funktionalitäten zur digitalen Zusammenarbeit (Collaboration) – Bereitstellung und Weiterentwicklung von Systemen und Anwendungen, welche durch den Kanton zur Verfügung gestellt (Fachanwendungen) bzw. gemäss Architekturkonzept des Kantons durch die

[18] PTI Schweiz (Polizei-Technik und –Informatik) ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in der Stadt Bern. Sie dient der Harmonisierung und der gemeinsamen Bereitstellung der PTI.

Vorhaben	Zeitraum	Kosten und Nutzen
		Kapo als eigenständige Infrastruktur-Services beschafft werden (Voice Ablösung Skype, Print). – Die Kosten für die Phase Konzept, Realisierung, Einführung werden in der Initialisierungsphase eingehend abgeschätzt: 2024: CHF 800'000.00 2025: CHF 400'000.00
Migration Rialto auf SAP S/4HANA	2024-2026	– Total geplante Ausgaben des Vorhabens: Die Kosten für Konzept-, Realisierungsphase und Einführung werden in der Initialisierungsphase durch die Variantenwahl eingehend abgeschätzt: 2024: CHF 2'200’000.00 2025: CHF 2'200’000.00 2026: CHF 2'200’000.00 – Die Datenbank-Plattform von Rialto wird von R3 auf S/4 HANA migriert. Mit der Ablösung von R3 wird die Investition der Plattform Rialto über die nächsten Jahre garantiert.
Weiterentwicklung Einsatzleitsystem «Avanti»	2024-2026	– Die technologischen Rahmenbedingungen verändern sich laufend. Entsprechend müssen einige grundsätzliche Themen in Zusammenhang mit dem Einsatzleitsystem stetig weiterentwickelt werden. Das Einsatzleitsystem Avanti wird zudem innerhalb der Kapo als zentrales System mit IAM Aufgaben verwendet. 2024: CHF 400’000.00 2025: CHF 400’000.00 2026: CHF 400’000.00
ERP / Schnittstellen und Erweiterungen Kapo Phase 2/3	2023- 2026	– Die Phasen 2 und 3 von ERP Kanton Bern werden Schnittstellen zu und von Kapo-Systemen erfordern. 2024: CHF 300'000.00 2025: CHF 300'000.00 2026: CHF 200'000.00 – Durch die Weiterentwicklung wird das Projektziel der Effizienzsteigerung unterstützt.
Projekt “ViVidA” Virtuelle Video Analyse	2023- 2025	– Die Kosten für Konzept-, Realisierungsphase und Einführung werden in der Initialisierungsphase durch die Variantenwahl eingehend abgeschätzt. 2024: CHF 850'000.00 2025: CHF 100'000.00 – Mit dem Projekt ViVidA will man die heutigen technischen Möglichkeiten im Bereich der Video-

Vorhaben	Zeitraum	Kosten und Nutzen
		analyse nutzen, die Kompetenzen im Korps ausbauen und aufwändige Arbeitsschritte automatisieren.
Projekt «Hotelkontrolle»	2023 - 2024: Ende:	– Die Kosten für Konzept-, Realisierungsphase und Einführung werden in der Initialisierungsphase durch die Variantenwahl eingehend abgeschätzt. – Schätzungen: 2023: CHF 50’000 2024: CHF 200’000 – Realisierung einer Plattform, welche die Gästedaten von Beherbergungsbetrieben im Kanton Bern von diesen täglich, strukturiert und elektronisch an die Kantonspolizei Bern übermitteln soll. Betroffen sind insb. Hotels, Ferienunterkünfte und auf Internetplattformen angebotene Unterkünfte (bspw. AirBnB). Die Kantonspolizei Bern speichert diese Informationen in einer Datenbank und gleicht sie automatisiert gegen die zugänglichen Fahndungsdaten ab. Gemeint sind insb. Ripol, SIS, ASF und lokale Fahndungen der Kapo Bern.

5. Auswirkungen der Nichtgenehmigung

Eine Ablehnung dieses Antrages für die Finanzierung der Betriebskosten der ICT-Infrastruktur der Kapo hätte folgende Konsequenzen:

- Die Finanzierungskredite für den Betrieb der einzelnen technischen Elemente müssten pro Projekt oder Beschaffung geregelt werden. Jedes Jahr müssten demnach eine Vielzahl von Vorhaben dem Regierungsrat oder dem Grossen Rat vorgelegt werden.
- Der Verwaltungsaufwand für die Beantragung und Bewilligung der Kredite wäre gross. Wegen einer fehlenden gesamtheitlichen Sicht würde sich die Steuerung der Finanzierungskredite jedoch nicht massgeblich verbessern.
- Die hohen Betriebsanforderungen an die Sicherheit, die Verfügbarkeit und den Datenschutz könnten lediglich mit internen Ressourcen der Kapo nicht abgedeckt werden.
- Der aufwendige Bewilligungsprozess für Finanzierungskredite würde die Flexibilität und den Handlungsspielraum zur Anpassung an neue Gegebenheiten stark einschränken.
- Der unterbruchsfreie Betrieb der Infrastruktur für die Einsatzleitzentralen der Kapo, SRB und ARB AG könnte nicht mehr sichergestellt werden.
- Die Kapo, SRB und ARB AG könnten ihren gesetzlich festgelegten Auftrag nur noch teilweise erfüllen und hätten im einsatzkritischen Bereich keine Garantien für eine 7x24 Stunden Verfügbarkeit der Systeme.

6. Informationssicherheit und Datenschutz

Für die Umsetzung von Informationssicherheits- und Datenschutzauflagen betreibt die Kapo ein umfangreiches Informationssicherheits-Managementsystem (ISMS). Dieses stellt sicher, dass für alle relevanten Systeme, Anwendungen und Dienste spezielle Informationssicherheits- und Datenschutz-Konzepte (ISDS)

erarbeitet werden. Diese werden jeweils durch die interne ISDS-Kommission und die kantonale Datenschutzaufsichtsstelle geprüft und abgenommen.

Da diese ISDS-Konzepte vielfach sensitive Informationen bezüglich der ICT-Infrastruktur enthalten, wurde kapointern entschieden, dass diese Unterlagen, mit Ausnahme der kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle, nicht an Kapo-externe Personen abgeben werden. Selbstverständlich können die betreffenden Unterlagen bei Bedarf vor Ort eingesehen werden.

7. Öffentliches Beschaffungsrecht

Die Aufträge an Dritte werden nach den Vorgaben des öffentlichen Beschaffungsrechts je nach ihrem Wert im freihändigen, Einladungs-, offenen oder selektiven Verfahren vergeben. Das heisst, dass für Aufträge im Wert von über CHF 250’000 eine öffentliche Ausschreibung auf der Website www.simap.ch erfolgt. In einzelnen Fällen ist eine Ausschreibung nicht möglich, weil nur ein Anbieter in Frage kommt, etwa wegen der technischen Besonderheit des Auftrages oder bei Folgeaufträgen wegen bestehender Abhängigkeiten oder aus Sicherheitsgründen. In diesen Fällen wird der Verzicht auf eine Ausschreibung, wie gesetzlich vorgeschrieben, im Amtsblatt und auf www.simap.ch publiziert. Mitbewerbende erhalten damit die Gelegenheit, einen aus ihrer Sicht rechtswidrigen Verzicht auf eine Ausschreibung mit Beschwerde zu rügen.

8. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

8.1.1 Werterhaltende, wertvermehrende Investitionen und Abschreibungen

Aus der Übersicht im Anhang ist die Differenzierung zwischen werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen samt Auswirkungen auf die Abschreibungen detailliert dargestellt. Zusammengefasst ergeben sich für die Jahre 2024 bis 2026 folgende Zahlenwerte:

Werterhaltende Investitionen				
in CHF (inkl. MwSt.)	**2024**	**2025**	**2026**	**Total**
Grundversorgung Kapo	1'360’000	1'360’000	1'360’000	4'080’000
Fachapplikationen BORS (Informatik)	2'627’500	2'627’500	2'627’500	7'882’500
Fachapplikationen BORS (Telekommunikation)	0	0	0	0
Total werterhaltende Investitionen	**3'987’500**	**3'987’500**	**3'987’500**	**11'962’500**

Wertvermehrende Investitionen				
in CHF (inkl. MwSt.)	**2024**	**2025**	**2026**	**Total**
Grundversorgung Kapo	240’000	240’000	240’000	720’000
Fachapplikationen BORS (Informatik	722’500	722’500	722’500	2'167’500
Fachapplikationen BORS (Telekommunikation)	0	0	0	0
Total wertvermehrende Investitionen	**962’500**	**962’500**	**962’500**	**2'887’500**

In der nachfolgenden Tabelle ist der durch den vorliegenden Kredit ausgelöste ordentliche Abschreibungsaufwand dargestellt.

Abschreibungsaufwand				
in CHF (inkl. MwSt.)	**2024**	**2025**	**2026**	**Total**
Grundversorgung Kapo	320’000	320’000	320’000	960’000
Fachapplikationen BORS (Informatik)	670’000	670’000	670’000	2'010’000

Fachapplikationen BORS (Telekommunikation)	0	0	0	0
Total Abschreibungsaufwand	**990'000**	**990'000**	**990'000**	**2'970'000**

Aufgrund der Nutzungsdauer der hier zu bewilligenden Investitionen von grundsätzlich 5 Jahren, wird auch nach 2026 noch Abschreibungsaufwand anfallen.

8.1.2 Folgekosten

Die hier bewilligten neuen Ausgaben für Projekte und die Weiterentwicklung (einschliesslich Neuanschaffung) von ICT-/Digitalisierungs-Lösungen können zu Folgekosten insbesondere für Betrieb, Wartung und Lizenzen führen. Die Folgekosten können noch nicht im Einzelnen beziffert werden, weil sie sich in der Regel erst aus den Projekten ergeben, deren Durchführung mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt wird. Die Folgekosten bewegen sich jedoch voraussichtlich in der Grössenordnung der Ausgaben für Betrieb, Wartung und Lizenzen der heute eingesetzten ICT-/Digitalisierungs-Lösungen.

Abgesehen vom Gesagten hat der vorliegende Beschluss keine besonderen Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, ICT und Raum.

8.2 Für die Verwendung zuständiges Organ

Die Ablösung des Rahmenkredites erfolgt mittels Ausführungsbeschlüssen auf Amtsstufe in Form von Bestellungen in SAP durch die Kapo.

8.3 Auswirkungen auf das Personal, die IT und den Raum

Der vorliegende Vortrag hat weder Auswirkungen auf das Personal der Kapo noch auf die räumlichen Anforderungen. Die IT benötigt dagegen die vorliegend beschriebenen Mittel, um den ICT-Betrieb gemäss den Anforderungen der Geschäftsprozesse der Kapo erfüllen zu können. Weitere Auswirkungen auf die IT sind aber nicht zu erwarten.

9. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

9.1 Richtlinien der Regierungspolitik und ICT Strategie des Regierungsrates

Der Kredit steht in Übereinstimmung mit der ICT-Strategie des Kantons Bern 2021 – 2025 sowie der Strategie Digitale Verwaltung 2019 – 2025 und die Umsetzung des Gesetztes Digitale Verwaltung (DVG).

In den Richtlinien der Regierungspolitik 2023 bis 2026 wird unter Ziel 3 der Entwicklungsschwerpunkt «Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung und Reaktion auf Krisen, Naturgefahren und neue sicherheitspolitische Entwicklungen» genannt. Die Sicherheit ist ein wesentlicher Faktor für die wirtschaftliche Entwicklung und die Lebensqualität der Bürger und muss u.a. mit angemessenen polizeilichen Mitteln sichergestellt werden. Darum ist die Kapo zwingend während 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr auf eine gut funktionierende ICT-Infrastruktur angewiesen. Nur mit diesen hochverfügbaren Systemen und einer guten Infrastruktur können die Frontmitarbeitenden ihre Arbeit effizient und im Dienste der Bevölkerung erledigen. Der vorliegende Beschluss steht deshalb im Einklang mit den vom Regierungsrat definierten Zielen.

9.2 ICT-Strategie Kapo Bern

Die ICT-Strategie der Kapo wurde 2023 geprüft und überarbeitet. Die Thematik "Cloud" wird in den neuen Ausgaben 2023 – 2027 aufgenommen. Bis ins Jahr 2027 sollen nachfolgende fünf Missionsabsichten die Weiterentwicklung und Ausrichtung der ICT der Kapo prägen:

- Die Abteilung Technik der Kapo unterstützt die Geschäftsprozesse (Kernprozesse) der Kapo und weiterer BORS optimal mit innovativen Lösungen.
- Die ICT bleibt ein wesentlicher Produktionsfaktor für die BORS.
- Der Schutz von Daten sowie die notwendige Verfügbarkeit der Services und Applikationen werden den Anforderungen entsprechend umgesetzt.
- Die Durchhaltefähigkeit der geschäftskritischen ICT-Dienstleistungen und Applikationen wird der Lage und Situation entsprechend bedarfsgerecht und priorisiert sichergestellt.
- Aktuelle und künftige Bedrohungen für die Einsatzbereitschaft werden regelmässig erhoben und gemanagt.

Aus den Missionsabsichten folgen die folgenden strategischen Stossrichtungen der ICT-Strategie:

	Stossrichtung	**Leitsatz**	
1	Durchhaltefähigkeit	Die ICT-Dienstleistungen der Kapo können in allen Lagen nach den definierten Serviceklassen gewährleistet werden.	
2	Geschäftsprozesse und Kundenorientierung	Die ICT-Dienstleistungen der Kapo unterstützen die polizeilichen Kernprozesse durchgängig und medienbruchfrei.	
3	Informationssicherheit und Datenschutz	Die Abteilung Technik setzt die Informationssicherheits- und Datenschutz-Richtlinien um.	
4	Sourcing und Cloud-Services	Die Abteilung Technik setzt für die Realisierung und den Betrieb, wo nutzbringend und möglich, auf gesicherte Partnerschaften. Wo sinnvoll zulässig, werden Cloud-Services im Rahmen der vorhandenen Vorgaben genutzt.	
5	Betriebsprozesse und Standards	Um die Dienstleistungsqualität stetig zu verbessern und die ICT effektiv zu steuern, arbeitet die Abteilung Technik nach methodisch anerkannten Standards.	
6	Zusammenarbeit und Harmonisierung	Die Zusammenarbeit mit anderen Polizeikorps in Gremien, Arbeitsgruppen und Vereinen (insbesondere PTI) wird auf allen Führungsstufen aktiv unterstützt.	

10. Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Kredit hat keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden.

11. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die vorliegenden Beschaffungen werden gestützt auf öffentliche Ausschreibungsverfahren vergeben, welche bereits erfolgt sind (siehe Kapitel 7, Öffentliches Beschaffungsrecht). Die offerierenden Firmen sind aus diesen Ausschreibungen hervorgegangen, so dass ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet ist.

Die Gesellschaft ist insofern betroffen, als dass die Kapo für die objektive Sicherheit verantwortlich ist, das subjektive Sicherheitsempfinden laufend verbessert und die Kriminalität zu bekämpfen hat. Auf die Umwelt hat dieser Beschluss keine direkten Auswirkungen.

12. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem vorliegenden Rahmenkredit für die Jahre 2024-2026 zuzustimmen.

Beilage:
GRB-Entwurf

13. Anhang

13.1 ICT-Grundversorgung Kapo Infrastruktur

Dieser Anhang zeigt die geplante Aufteilung des Kreditbetrags auf die ICT-/Digitalisierungs-Leistungen und Projekte der Kapo auf. Diese Zahlen basieren auf dem im Frühjahr des Vorjahres des Kredits erstellten Budget und Finanzplan (Planvariante 2). Die tatsächliche Höhe oder der Zeitpunkt der einzelnen Ausgaben kann davon abweichen, etwa wegen Änderungen der Projektplanung, geänderten technischen Rahmenbedingungen oder dem Ergebnis öffentlicher Ausschreibungen.

Kapo											
in CHF			**2024**			**2025**			**2026**		
Erfolgsrechung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**		**ER**	**IR**		**ER**	**IR**	
1. Grundversorgung Kapo Infrastruktur	**Kurzbeschrieb**	**ICT-Kostenart**		**wert-erhaltend**	**wert-vermehrend**		**wert-erhaltend**	**wert-vermehrend**		**wert-erhaltend**	**wert-vermehrend**
1.1 Datenkommunikation	Firewallservice UserLAN, Firewallservice DMZ (Public Service Zone PSZ), REZ LAN, WLAN	**Betrieb** (wiederkehrend)	994’500			994’500			994’500		
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)	175’500			175’500			175’500		
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben			994’500		0	994’500		0	994’500		0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben			175’500		0	175’500		0	175’500		0
Gesamttotal pro Jahr					**1’170’000**			**1’170’000**			**1’170’000**
Kreditsumme exkl. Reserve											**3’510’000**
Angaben zu den Reserven: 8% Reserve wird in der kumulierten Summe berücksichtigt											

Kanton Bern
Canton de Berne

Kapo											
in CHF			**2024**			**2025**			**2026**		
Erfolgsrechung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**		**ER**	**IR**		**ER**	**IR**	
1. Grundversorgung Kapo Infrastruktur	**Kurzbeschrieb**	**ICT-Kostenart**		**wert-erhaltend**	**wert-vermehrend**		**wert-erhaltend**	**wert-vermehrend**		**wert-erhaltend**	**wert-vermehrend**
1.2 Basisinfrastruktur	Systems-Mgmt / Client-Management Umgebung Server Infrastruktur und Betriebssysteme REZ-Umfeld, Server Infrastruktur und Betriebssysteme UserLAN, Virtualisierung Server Systeme SAN Infrastruktur Wartung & Lizenzen, Backup, Office-File- & E-Mail Archiv, FDF-Archiv	**Betrieb** (wiederkehrend)	2'269'500	1'360'000		2'656'250	1'360'000		2'656'250	1'360'000	
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)	400'500		240'000	468'750		240'000	468'750		240'000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben			2'269'500		1'360'000	2'656'250		1'360'000	2'656'250		1'360'000
Total pro Jahr einmalige Ausgaben			400'500		240'000	468'750		240'000	468'750		240'000
Gesamttotal pro Jahr					**4'270'000**			**4'725'000**			**4'725'000**
Kreditsumme exkl. Reserve											**13'720'000**
Angaben zu den Reserven: 8% Reserve wird in der kumulierten Summe berücksichtigt											

Kanton Bern
Canton de Berne

13.2 Fachanwendungen BORS (Informatik) Kapo

Kapo											
in CHF			**2024**			**2025**			**2026**		
Erfolgsrechung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**		**ER**	**IR**		**ER**	**IR**	
2. Fachanwendungen BORS (Informatik)	**Kurzbeschrieb**	**ICT-Kostenart**		**wert-erhaltend**	**wert-vermehrend**		**wert-erhaltend**	**wert-vermehrend**		**wert-erhaltend**	**wert-vermehrend**
2.1 Services Applikationen und Systeme	Betrieb System-Management-Umgebung Kapo Frontend und Backend Systeme Webservices Software-Paketierung Unterstützung Service-Desk Kapo Antivirus-Umgebung und Netzwerküberwachung	**Betrieb** (wiederkehrend)	2’465’000			2’720’000			2’805’000		
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)	435’000			480’000			495’000		
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben			2’465’000		0	2’720’000		0	2’805’000		0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben			435’000		0	480’000		0	495’000		0
Gesamttotal pro Jahr					**2’900’000**			**3’200’000**			**3’300’000**
Kreditsumme exkl. Reserve											**9’400’000**
Angaben zu den Reserven: 8% Reserve wird in der kumulierten Summe berücksichtigt											

Kanton Bern
Canton de Berne

Kapo											
in CHF			**2024**			**2025**			**2026**		
Erfolgsrechung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**		**ER**	**IR**		**ER**	**IR**	
2. Fachanwendungen BORS (Informatik)	**Kurzbeschrieb**	**ICT-Kostenart**		**wert-erhaltend**	**wert-vermehrend**		**wert-erhaltend**	**wert-vermehrend**		**wert-erhaltend**	**wert-vermehrend**
2.2 Frontend Systeme Fachanwendungen	Büro Arbeitsplätze Mobile Arbeitsplätze Multimedia-Stationen REZ Arbeitsplätze Authentifizierung	**Betrieb** (wiederkehrend)	1’020’000			1’360’000			1’360’000		
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)	180’000			240’000			240’000		
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben			1’020’000		0	1’360’000		0	1’360’000		0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben			180’000		0	240’000		0	240’000		0
Gesamttotal pro Jahr					**1’200’000**			**1’600’000**			**1’600’000**
Kreditsumme exkl. Reserve											**4’400’000**
Angaben zu den Reserven: 8% Reserve wird in der kumulierten Summe berücksichtigt											

Kapo											
in CHF			**2024**			**2025**			**2026**		
Erfolgsrechung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**		**ER**	**IR**		**ER**	**IR**	
2. Fachanwendungen BORS (Informatik)	**Kurzbeschrieb**	**ICT-Kostenart**		**wert-erhaltend**	**wert-vermehrend**		**wert-erhaltend**	**wert-vermehrend**		**wert-erhaltend**	**wert-vermehrend**
2.3 Backendsysteme Fachanwendungen	Datenverarbeitung Bedag, Lizenzen Middleware / Überwachung, Softwareverteilung, Messaging-System, Oracle Lizenzen	**Betrieb** (wiederkehrend)	1’275’000			1’275’000			1’275’000		
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)	225’000			225’000			225’000		
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben			1’275’000		0	1’275’000		0	1’275’000		0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben			225’000		0	225’000		0	225’000		0
Gesamttotal pro Jahr					**1’500’000**			**1’500’000**			**1’500’000**
Kreditsumme exkl. Reserve											**4’500’000**
Angaben zu den Reserven: 8% Reserve wird in der kumulierten Summe berücksichtigt											

Kanton Bern
Canton de Berne

Kapo											
in CHF			**2024**			**2025**			**2026**		
Erfolgsrechung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**		**ER**	**IR**		**ER**	**IR**	
2. Fachanwendungen BORS (Informatik)	**Kurzbeschrieb**	**ICT-Kostenart**		**wert-erhaltend**	**wert-vermehrend**		**wert-erhaltend**	**wert-vermehrend**		**wert-erhaltend**	**wert-vermehrend**
2.4 Fachanwendungen Kapo und Bundessysteme	ARGE Avanti, Avanti Polsoft, Diverse Applikationen für das Umfeld der REZ, Applikationen für die Gerichtspolizei, Epsipol, Intranet / Extranet, Polizeiliche Vorgangsbearbeitung, Support und Wartung der eAlarm Plattform, Ticketingtool, Wartung MACS, Webservices für polizeiliche Anwendungen Informationssysteme zwischen Bund und Kantonen Support und Wartung Faxsystem Topcall	**Betrieb** (wiederkehrend)	11’432’500	800’000		11’390’000	800’000		11’390’000	800’000	
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)	2’017’500			2’010’000			2’010’000		
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben			11’432’500		800’000	11’390’000		800’000	11’390’000		800’000
Total pro Jahr einmalige Ausgaben			2’017’500		0	2’010’000		0	2’010’000		0
Gesamttotal pro Jahr					**14’250’000**			**14’200’000**			**14’200’000**
Kreditsumme exkl. Reserve											**42’650’000**
Angaben zu den Reserven: 8% Reserve wird in der kumulierten Summe berücksichtigt											

Kanton Bern
Canton de Berne

Kapo											
in CHF			**2024**			**2025**			**2026**		
Erfolgsrechung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**		**ER**	**IR**		**ER**	**IR**	
2. Fachanwendungen BORS (Informatik)	**Kurzbeschrieb**	**ICT-Kostenart**		**wert-erhaltend**	**wert-vermehrend**		**wert-erhaltend**	**wert-vermehrend**		**wert-erhaltend**	**wert-vermehrend**
2.5 CH-weite Systeme	HPI	**Betrieb** (wiederkehrend)	1'640'500			1'725'500			1'725'500		
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)	289'500		400'000	304'500		400'000	304'500		400'000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben			1'640'500		0	1'725'500		0	1'725'500		0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben			289'500		400'000	304'500		400'000	304'500		400'000
Gesamttotal pro Jahr					**2'330'000**			**2'430'000**			**2'430'000**
Kreditsumme exkl. Reserve											**7'190'000**
Angaben zu den Reserven: 8% Reserve wird in der kumulierten Summe berücksichtigt											

Kapo											
in CHF			**2024**			**2025**			**2026**		
Erfolgsrechung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**		**ER**	**IR**		**ER**	**IR**	
2. Fachanwendungen BORS (Informatik)	**Kurzbeschrieb**	**ICT-Kostenart**		**wert-erhaltend**	**wert-vermehrend**		**wert-erhaltend**	**wert-vermehrend**		**wert-erhaltend**	**wert-vermehrend**
2.6 Betriebliche Vorhaben, Release- und Lifecycle-management	Betriebsnahe Vorhaben, Lifecyclemanagement, Beschaffungen, Sicherheit und Datenschutz, Bestandesanpassungen Korps	**Betrieb** (wiederkehrend)	1'785'000	1'827'500		1'785'000	1'827'500		1'360'000	1'827'500	
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)	315'000	322'500		315'000	322'500		240'000	322'500	
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben			1'785'000		1'827'500	1'785'000		1'827'500	1'360'000		1'827'500
Total pro Jahr einmalige Ausgaben			315'000		322'500	315'000		322'500	240'000		322'500
Gesamttotal pro Jahr					**4'250'000**			**4'250'000**			**3'750'000**
Kreditsumme exkl. Reserve											**12'250'000**
Angaben zu den Reserven: 8% Reserve wird in der kumulierten Summe berücksichtigt											

Kanton Bern
Canton de Berne

13.3 Fachanwendungen BORS (Telekommunikation) Kapo

Kapo											
in CHF			**2024**			**2025**			**2026**		
Erfolgsrechung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**		**ER**	**IR**		**ER**	**IR**	
3. Fachanwendungen BORS (Telekommunikation)	**Kurzbeschrieb**	**ICT-Kostenart**		**wert-erhaltend**	**wert-vermehrend**		**wert-erhaltend**	**wert-vermehrend**		**wert-erhaltend**	**wert-vermehrend**
3.1 Systeme Telekommunikation	Mobiler Fahrzeugrouter, Authentifizierung / Zertifikate, Kapo-Bern-Apps	**Betrieb** (wiederkehrend)	212'500			212'500			212'500		
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)	37'500			37'500			37'500		
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben			212'500		0	212'500		0	212'500		0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben			37'500		0	37'500		0	37'500		0
Gesamttotal pro Jahr					**250'000**			**250'000**			**250'000**
Kreditsumme exkl. Reserve											**750'000**
Angaben zu den Reserven: 8% Reserve wird in der kumulierten Summe berücksichtigt											

Kapo											
in CHF			**2024**			**2025**			**2026**		
Erfolgsrechung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**		**ER**	**IR**		**ER**	**IR**	
3. Fachanwendungen BORS (Telekommunikation)	**Kurzbeschrieb**	**ICT-Kostenart**		**wert-erhaltend**	**wert-vermehrend**		**wert-erhaltend**	**wert-vermehrend**		**wert-erhaltend**	**wert-vermehrend**
3.2 Notrufservices	Notruf as a Service	**Betrieb** (wiederkehrend)	637'500			637'500			637'500		
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)	112'500			112'500			112'500		
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben			637'500		0	637'500		0	637'500		0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben			112'500		0	112'500		0	112'500		0
Gesamttotal pro Jahr					**750'000**			**750'000**			**750'000**
Kreditsumme exkl. Reserve											**2'250'000**
Angaben zu den Reserven: 8% Reserve wird in der kumulierten Summe berücksichtigt											

Kanton Bern
Canton de Berne

Herleitung Netto-Kreditsumme Rahmenkredit «ICT-Grundversorgung und ICT-Fachapplikationen der Kantonspolizei Bern»

Zusammenzug Jahr 2024	ER			IR			ER + IR
	wiederkehrend	einmalig	total	wiederkehrend	einmalig	total	total
1. Grundversorgung Kapo Infrastruktur	3’264’000	576’000	3’840’000	1’360’000	240’000	1’600’000	**5’440’000**
2. Fachanwendungen BORS (Informatik)	19’618’000	3’462’000	23’080’000	2’627’500	722’500	3’350’000	**26’430’000**
3. Fachanwendungen BORS (Telekom)	850’000	150’000	1’000’000	0	0	0	**1’000’000**
Total	**23’732’000**	**4’188’000**	**27’920’000**	**3’987’500**	**962’500**	**4’950’000**	**32’870’000**

Zusammenzug Jahr 2025	ER			IR			ER + IR
	wiederkehrend	einmalig	total	wiederkehrend	einmalig	total	total
1. Grundversorgung Kapo Infrastruktur	3’650’750	644’250	4’295’000	1’360’000	240’000	1’600’000	**5’895’000**
2. Fachanwendungen BORS (Informatik)	20’255’500	3’574’500	23’830’000	2’627’500	722’500	3’350’000	**27’180’000**
3. Fachanwendungen BORS (Telekom)	850’000	150’000	1’000’000	0	0	0	**1’000’000**
Total	**24’756’250**	**4’368’750**	**29’125’000**	**3’987’500**	**962’500**	**4’950’000**	**34’075’000**

Zusammenzug Jahr 2026	ER			IR			ER + IR
	wiederkehrend	einmalig	total	wiederkehrend	einmalig	total	total
1. Grundversorgung Kapo Infrastruktur	3’650’750	644’250	4’295’000	1’360’000	240’000	1’600’000	**5’895’000**
2. Fachanwendungen BORS (Informatik)	19’915’500	3’514’500	23’430’000	2’627’500	722’500	3’350’000	**26’780’000**
3. Fachanwendungen BORS (Telekom)	850’000	150’000	1’000’000	0	0	0	**1’000’000**
Total	**24’416’250**	**4’308’750**	**28’725’000**	**3’987’500**	**962’500**	**4’950’000**	**33’675’000**

Kanton Bern
Canton de Berne

Produktgruppe Kantonspolizei (Nr. 4461000010) in CHF	2024	2025	2026
Total pro Jahr einmalige Ausgaben	5’150’500	5’331’250	5’271’250
davon IR	962’500	962’500	962’500
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben	27’719’500	28’743’750	28’403’750
davon IR	3’987’500	3’987’500	3’987’500
Gesamttotal pro Jahr	**32’870’000**	**34’075’000**	**33’675’000**
davon IR	4’950’000	4’950’000	4’950’000
Gesamttotal 2024 bis 2026 exkl. Reserve			**100’620’000**
8% Reserve auf einmaligen Kosten			1’260’200
Rahmenkredit brutto inkl. Reserve			**101’880’200**
Erträge 2024 bis 2026			-3’830’000
Rahmenkredit netto			**98’050’200**

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	898/2023
Datum RR-Sitzung:	16. August 2023
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer:	2023.SIDGS.53
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Beitrag des Sportfonds und zinsloses Bundesdarlehen an die zweite Eishockeyhalle in Langnau.
Objektkredit

1. Gegenstand

In Langnau wird eine zweite Eishalle gebaut, um den grossen Bedarf an Eisfläche zu decken. Dazu gehört auch eine Athletikhalle. Es entsteht ein breites Sportangebot für Jugendliche und den Breitensport mit Trainingsmöglichkeiten in den Bereichen Off-Ice und polysportiven Aktivitäten wie Athletik, Kraft, Ausdauer u.v.m. Das Vorhaben wird mit einem Beitrag aus dem Sportfonds sowie einem NRP-Darlehen[1] unterstützt.

Gemäss Kostenvoranschlag vom 30. März 2022 betragen die Gesamtkosten CHF 22'682'692. Die für den Sportfonds anrechenbaren Baukosten belaufen sich auf CHF 11'646’219 und lösen einen Beitrag aus dem Sportfonds von CHF 1'928’460 aus. Die relevante Summe für den Grossen Rat beträgt demnach CHF 1'928'460 (Beitrag aus dem Sportfonds).

Weiter wird ein zinsloses Bundesdarlehen von CHF 4 Millionen zugesichert. Der Kanton Bern haftet dabei zu 50 Prozent für das Bundesdarlehen. Da der Haftungsbetrag über CHF 1.5 Millionen liegt, liegt die Entscheidungskompetenz beim Regierungsrat (Rahmenkredit; RRB 74/2020). Es handelt sich dabei um eine Eventualverpflichtung. Für die Gewährung des Darlehens ist abschliessend der Regierungsrat zuständig (vgl. Ziff. 3.3 unten).

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 26, Artikel 32 Absatz 1, Artikel 35 Absatz 1, Artikel 36 Absatz 1, Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 48, Artikel 49 Absatz 1 und Artikel 56 f. des Kantonalen Geldspielgesetzes vom 10. Juni 2020 (KGSG; BSG 935.52)
- Artikel 31, Artikel 35-37, Artikel 69 Absatz 1, Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 72 f. der Kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520)
- Artikel 7, 8 und 15 Absatz 3 des Bundesgesetzes über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006 (SR 901.0)
- Artikel 5 Absatz 1 des Kantonalen Gesetzes vom 16. Juni 1997 über Investitionshilfe für Berggebiete (KIHG; BSG 902.1)
- Artikel 21, Artikel 27 Absatz 1, Artikel 30 Absatz 1 und Artikel 33 Absatz 1 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
- Artikel 26, Artikel 27 der Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1)

02|16|D|v02

[1] Neue Regionalpolitik (NRP)

- Rahmenkredit für Darlehen und Beiträge an Infrastrukturen und Entwicklungsprojekte 2020 bis 2023 (RRB 74/2020)

3. Beitrag, Finanzierung und Kreditsumme

3.1 Beitrag aus dem Sportfonds

Die Gesamtkosten betragen inkl. Mehrwertsteuer CHF 22'682’692. Davon können CHF 11'646’219 vom Sportfonds angerechnet werden:

BKP	Arbeitsgattung	Baukosten in CHF	anrechenbare Baukosten in CHF
1	Vorbereitungsarbeiten	419’800	41’980
2	Gebäude	15'534’984	7'947’764
3	Betriebseinrichtungen	726’768	723’428
4	Umgebung	369’431	250’115
5	Baunebenkosten inkl. Honorar	3’975’512	1'850’286
9	Ausstattung	34’500	-
99	Mehrwertsteuer	1'621’697	832'646
	Total Kosten (BKP 1-99)	**22'682’692**	**11'646’219**

Der Beitrag des Sportfonds richtet sich an Bauteile, die direkt dem sportlichen Zweck dienen. Nicht beitragsberechtigt sind unter anderem: Einstellhallen mit 120 Parkplätzen auf zwei Geschossen, Lager Gastro, Lager- und Putzräume, Kasse/Kiosk, Eismeistergarage, Notfall-, Trainer- und Seminarräume, Zuschauertribüne, Restaurationsbetrieb und Lüftung Gastro. Schliesslich ist die Ausstattung (BKP 9) nicht beitragsberechtigt. Vorbereitungsarbeiten können mit einem Anteil von 10% berücksichtigt werden. Honorarkosten sind anteilsmässig berücksichtigt.

Der Beitrag wird anhand der Formel gemäss Anhang 2 der Kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520) berechnet. Es handelt sich um einen Maximalbeitrag. Gesuchstellerin und Beitragsempfängerin ist die nicht gewinnorientierte Aktiengesellschaft «Ilfishalle Sport&Event AG» mit Sitz in Langnau im Emmental.

3.2 Finanzierung

Die Finanzierung ist gesichert und breit abgestützt. Sie basiert auf der eingereichten Finanzierungsübersicht vom 28. April 2023.

Institutionen	Beiträge in CHF
Bankdarlehen	7'000’000
SCL Tigers Management	2'540’000
Darlehen Privatunternehmen	2'000’000
Darlehen Jakob AG	2'000’000
Jakob AG	1'400’000
NASAK	1'000’000
Familie Jakob	814’232
Beiträge Dritter	**16'754’232**

Zinsloses Bundesdarlehen	4'000’000
Maximalbeitrag Sportfonds Kanton Bern	1'928’460
Unterstützungsbeiträge Sportfonds und Bund	**5'928’460**
Total Beiträge	**22'682’692**

3.3 Zinsloses NRP-Bundesdarlehen

Über die NRP ist für den Neubau einer zweiten Eishalle in Langnau ein zinsloses Darlehen von CHF 4 Millionen aus Bundesmitteln vorgesehen. Für die Gewährung des Darlehens ist abschliessend der Regierungsrat zuständig (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a KIHG i.V.m. Artikel 15 Absatz 3 Bundesgesetz über Regionalpolitik).

Die Darlehensauszahlung erfolgt in Absprache mit dem Amt für Wirtschaft (AWI) nach Baufortschritt und nach Vorlegen einer Zwischenbauabrechnung. Das zinslose Darlehen ist durch eine Bürgschaft der Firma Jakob AG sichergestellt, der Kanton haftet subsidiär.

Der Kanton haftet zu 50% für das Bundesdarlehen. Die Haftung für einen allfälligen Darlehensverlust stellt eine Eventualverpflichtung für den Kanton dar. Sie führt nicht zu einem unmittelbaren Mittelabfluss und ist deshalb im Voranschlag und im Finanzplan nicht einzustellen. Die Haftung des Kantons für Bundesdarlehen wird in der Jahresrechnung zum Geschäftsbericht im Anhang ausgewiesen. Der Kanton gewährt kein Darlehen aus ordentlichen Kantonsmitteln.

3.4 Kreditsumme

	CHF
Beitrag zu Lasten des Sportfonds (Maximalbetrag)	1'928’460
Zinsloses Darlehen aus Bundesmitteln von CHF 4 Mio. aus Bundesmitteln, rückzahlbar. Der Kanton haftet zu 50 Prozent für das Bundesdarlehen (Eventualverpflichtung in der Kompetenz des Regierungsrates)	2'000’000
Total zu Lasten des Kantons bzw. Sportfonds	3’928’460

	CHF
Durch den Regierungsrat zu bewilligen (delegierte Ausgabe)	**2'000’000**
Durch den Grossen Rat zu bewilligen	**1'928’460**

Die im Rahmenkredit zur NRP (RRB Nr.74/2020) verbleibende Kreditsumme beträgt CHF 36'484'100.

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

À fonds perdu Beitrag zulasten des Sportfonds in Form eines Verpflichtungskredits von maximal CHF 1'928'460 in der Kompetenz des Grossen Rates. Auszahlungen erfolgen voraussichtlich ab dem Jahr 2024.

Konto 4600-4460010501-209100301 / Sportbauten und –anlagen

Die Darlehenszahlung erfolgt in der Produktgruppe 4437000001 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht, Konto 4300-4437002003-293000003 / Investitionshilfefonds Bundesmittel.

5. Auflagen und Bedingungen

a) Nach Abschluss der Arbeiten ist dem Sportfonds die detaillierte Bauabrechnung inklusive Rechnungskopien einzureichen. Diese hat die gleiche Struktur wie der Kostenvoranschlag vom 30. März 2022 aufzuweisen. Zusätzliche Dokumente zur Prüfung der Bauabrechnung können vom Sportfonds eingefordert werden.

b) Der zugesicherte Beitrag gilt als Maximalbeitrag. Mehrkosten, auch teuerungsbedingte, werden nicht berücksichtigt.

c) Bei Minderkosten wird der Sportfondsbeitrag anteilsmässig gekürzt.

d) Während zehn Jahre nach Beschlussfassung können keine weiteren Beiträge für die unterstützten Anlageteile gewährt werden.

e) Die Anlage steht den Nutzerinnen und Nutzern, dazu zählt auch der Vereinssport, möglichst an sieben Tagen die Woche an mindestens 48 Wochen pro Jahr offen. Werktags sollte der Besuch der Anlage zwischen 06:00 und 23:00 Uhr und am Wochenende zwischen 09:00 und 20:00 Uhr möglich sein.

f) Der zugesicherte Beitrag wird ausschliesslich an die Gesuchstellerin ausbezahlt. Eine Überweisung an Dritte ist ausgeschlossen.

g) Bei Auflösung und/oder Liquidation der Gesellschaft bis zehn Jahre nach Beschlussfassung ist gestützt auf Artikel 59 Abs. 1 KGSG der Beitrag samt Zinsen zurückzuerstatten. Von der Rückerstattungspflicht kann abgesehen werden, wenn die Eishalle einer gemeinnützigen Gesellschaft mit ähnlichem Zweck übertragen wird.

h) Teilzahlungen sind auf Antrag im Rahmen des Baufortschrittes und Vorliegen von Rechnungen bis zu einer maximalen Höhe von 80% des verfügten Beitrages möglich. Der Restbetrag wird nach Prüfung der definitiven Schlussabrechnung ausbezahlt.

i) Die Beitragszusicherung ist auf vier Jahre ab Beschlussdatum befristet. Schriftlich begründete Anträge für eine Fristverlängerung gemäss Artikel 43 Absatz 3 KGSV müssen spätestens zwei Monate vor dem Ablaufdatum beim Sportfonds eingehen.

j) Auf die finanzielle Unterstützung durch den Sportfonds muss im Eingangsbereich gut sichtbar unter Verwendung des Logos (Sportfonds Kanton Bern) sowie auf der Webseite hingewiesen werden.

k) Weitere Auflagen und Bedingungen des Amts für Wirtschaft im Darlehensvertrag bleiben vorbehalten.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Sicherheitsdirektion
– Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Beilage
– Vortrag

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	16. August 2023
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer:	2023.SIDGS.53
Klassifizierung:	nicht klassifiziert

Beitrag des Sportfonds und zinsloses Bundesdarlehen an die zweite Eishockeyhalle in Langnau

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.2 Projektbeschrieb ... 3
3.3 Zeitplan ... 3

4. Kosten, Berechnung des Beitrages, Finanzierung ... 4
4.1 Kosten und Berechnung des Beitrages aus dem Sportfonds ... 4
4.2 Finanzierung ... 5

5. Zinsloses NRP-Bundesdarlehen ... 6

6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 6
6.1 Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft und Gemeinde ... 6

7. Finanzielle Situation Sportfonds ... 7

8. Beschluss/Antrag ... 7

1. Zusammenfassung

Die Eisfläche der bestehenden Ilfishalle ist stark ausgelastet und kann nicht mehr ausgebaut werden. Der Bedarf an Eisfläche ist gross. Mit dem Bau eines zweiten Ganzjahres-Eisfeldes mit NHL-Massen inklusiv einer Athletikhalle wird diesen Bedürfnissen Rechnung getragen. Die Voraussetzungen für eine erfolgreiche und langfristig orientierte Weiterentwicklung des Eishockeys werden geschaffen und es entsteht ein breites Sportangebot für Jugendliche und den Breitensport mit Trainingsmöglichkeiten in den Bereichen Off-Ice und polysportiven Aktivitäten wie Athletik, Kraft, Ausdauer etc. Damit profitiert den Standort Langnau in verschiedentlicher Hinsicht.

Die Gesamtkosten des Projektes betragen CHF 22'682'692. Die für den Sportfonds anrechenbaren Kosten belaufen sich auf CHF 11'646’219 und lösen einen Beitrag von CHF 1'928'460 aus, der in der Kompetenz des Grossen Rates liegt. Zudem wird über die NRP ein zinsloses Darlehen von CHF 4 Millionen aus Bundesmitteln gewährt. Für die Gewährung des Darlehens ist abschliessend der Regierungsrat zuständig.

2. Rechtsgrundlagen

– Artikel 26, Artikel 32 Absatz 1, Artikel 35 Absatz 1, Artikel 36 Absatz 1, Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 48, Artikel 49 Absatz 1 und Artikel 56 f. des Kantonalen Geldspielgesetzes vom 10. Juni 2020 (KGSG; BSG 935.52)
– Artikel 31, Artikel 35-37, Artikel 69 Absatz 1, Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 72 f. der Kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520)
– Artikel 7, 8 und 15 Absatz 3 des Bundesgesetzes über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006 (SR 901.0)
– Artikel 5 Absatz 1 des Kantonalen Gesetzes vom 16. Juni 1997 über Investitionshilfe für Berggebiete (KIHG; BSG 902.1)
– Artikel 21, Artikel 27 Absatz 1, Artikel 30 Absatz 1 und Artikel 33 Absatz 1 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
  Artikel 26, Artikel 27 der Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1)
– Rahmenkredit für Darlehen und Beiträge an Infrastrukturen und Entwicklungsprojekte 2020 bis 2023 (RRB 74/2020)

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Der Eishockeysport entwickelt sich rasant und die Anforderungen an die Infrastruktur im Bereich On- und Off-Ice nehmen stetig zu. Die aktuelle Eishalle in Langnau, die Ilfishalle, dient dem Eishockeyclub SCL Tigers als Spielstätte. Sie wurde 1975 fertiggestellt und 2012 saniert. Ihre Eisfläche ist sehr stark ausgelastet, der Eisbetrieb findet vielfach von 06:00 bis 23:00 Uhr durchgehend statt, junge Spieler müssen zum Teil mit ungünstigen Trainingszeiten vorliebnehmen. Eine intensivere Nutzung ist nicht mehr möglich. Auch im Bereich Athletik und polysportive Aktivitäten ist die Situation unbefriedigend. So müssen Trainings in diesen Bereichen auswärts auf verschiedenen in der Region verteilten Sport- und Trainingsfeldern durchgeführt werden.

Mit dem Bau eines zweiten Ganzjahres-Eisfeldes mit NHL[1]-Massen[2] beziehungsweise der Erweiterung der bestehenden Halle und Infrastruktur inklusiv einer Athletikhalle wird diesen Bedürfnissen Rechnung getragen. Die Voraussetzungen für eine erfolgreiche und langfristig orientierte Weiterentwicklung des Eishockeys werden geschaffen, aber nicht nur. Auch andere Eissportarten wie Eiskunst- und Eisschnelllauf, der Eislauf für die Bevölkerung der Region sowie diverse polysportive Aktivitäten für Jung und Alt werden gefördert.

Mit der neuen Halle entsteht ein breites Sportangebot für Jugendliche und den Breitensport mit Trainingsmöglichkeiten in den Bereichen Off-Ice und polysportiven Aktivitäten wie Athletik, Kraft, Ausdauer etc. Die Halle soll nebst den Langnauern auch auswärtigen Eishockeyclubs sowie Vereinen und Einzelsporttreibenden anderer Sportarten zur Verfügung stehen. Zusätzlich können auch Kinder und Jugendliche für Kindersportwochen, Kurse für «Bewegungen und Sport» oder ähnliche Aktivierungsangebote von der neuen Infrastruktur profitieren.

[1] Die NHL (National Hockey League) ist die nordamerikanische Eishockey-Profiliga.
[2] Das NHL-Eisfeld gilt als Differenzierungsmerkmal gegenüber anderen Eishallen in der Schweiz. Voraussichtlich werden Weltmeisterschaften in Zukunft nur noch auf NHL-Eisfeldern stattfinden, somit wird eine bessere Möglichkeit für die Vorbereitung auf diese Wettkämpfe geschaffen. Im Gegensatz zum europäischen Eishockey wird in Nordamerika auf kleineren Eisfeldern gespielt.

3.2 Projektbeschrieb

Das Bauprojekt sieht den Neubau eines Ganzjahres-Eisfeldes mit folgenden Anlageteilen vor:
- Eisfeld mit den Massen eines NHL-Spielfeldes (59 x 26 m) inklusive Tribüne mit 200 Stehplätzen
- Athletik-Halle mit über 1'200m^2 Nutzfläche und integriertem Feld mit Synthetic-Ice
- Acht Garderoben
- Diverse Nebenräume wie Trainer- und Schiedsrichtergarderoben, Physio/Massage, Material- und Schleifräume
- Veranstaltungs- und Gastronomieräume
- Anschluss an die heutige Ilfishalle und zusätzliche Tribüne mit 170 Sitz- und 30 Stehplätzen
- Einstellhallen mit insgesamt 120 Parkplätze
- Photovoltaik-Anlage mit einer Leistung von ca. 250'000 kWh/Jahr

Die Eishalle ist wie folgt auf mehreren Stockwerken angeordnet:
- Im Untergeschoss werden eine Einstellhalle mit 60 Parkplätzen sowie zwei Garderoben und Nebenräume untergebracht.
- Im Erdgeschoss liegt eine grosse multifunktionelle Halle (1'800m^2), nutzbar für Veranstaltungen, Ausstellungen etc. sowie weitere 60 Parkplätze.
- Im 1. Obergeschoss werden die Eishalle mit der Abmessung eines NHL-Eisfeldes, Arbeitsräume Eismeister, Garderoben und diverse Nebenräume sowie weitere diverse Garderoben und Nebenräume angeordnet.
- Im 2. Obergeschoss befinden sich ein Veranstaltungsraum (270m^2), diverse Nebenräume, eine Tribüne für 200 Personen sowie ein Durchgang zur bestehenden Ilfishalle.
- Im 3. Obergeschoss schliesslich wird eine Trainings- beziehungsweise Athletikhalle (1'200m^2) mit diversen Nebenräumen angelegt sowie die neue Tribüne in der heutigen Eishalle eingebaut.

Bei der Sanierung der Ilfishalle im Jahr 2012 wurde die Dimensionierung der technischen Anlagen wie Eisaufbereitung, Lüftung und Heizung etc. so ausgelegt, dass bei einer späteren Erweiterung der Infrastruktur eine zweite Eishalle ohne weitere Investitionen angeschlossen werden kann.

Aus den Gesuchsunterlagen geht hervor, dass die Jakob AG hinter dem Projekt steht, die sich für eine nachhaltige Entwicklung der SCL Tigers, der SCL Young Tigers und der Ilfishalle zum Treff- und Veranstaltungsort für die ganze Region engagiert. Gesuchsteller und Bauherr ist die nicht gewinnorientierte Aktiengesellschaft «Ilfishalle Sport & Event AG», welche die finanzielle, strukturelle und personelle Unterstützung sowie Förderung des Breitensports allgemein und der Hockeybewegung im oberen Emmental im Besonderen zum Zweck hat.

3.3 Zeitplan

Der Spatenstich erfolgte am 20. März 2023, ein Jahr nach der Gesucheinreichung. Ursprünglich war der Baubeginn im Sommer 2022 vorgesehen. Er musste jedoch wegen verzögerter Lieferfristen für Baumaterialien und der massiven Teuerung von Rohstoffen verschoben werden. Das Vorhaben wurde zwischenzeitlich gar sistiert, bevor Ende November 2022 der Entscheid zur Umsetzung des Projektes definitiv gefällt wurde. Die zweite Eishalle Langnau soll im Herbst 2024 fertiggestellt sein.

4. Kosten, Berechnung des Beitrages, Finanzierung

4.1 Kosten und Berechnung des Beitrages aus dem Sportfonds

Die Gesamtkosten betragen inkl. Mehrwertsteuer CHF 22'682’692. Gestützt auf den Kostenvoranschlag vom 30. März 2022 können CHF 11'646’219 vom Sportfonds angerechnet werden:

BKP	Arbeitsgattung	Baukosten in CHF	anrechenbare Baukosten in CHF
1	Vorbereitungsarbeiten	419’800	41’980
2	Gebäude	15'534’984	7'947’764
3	Betriebseinrichtungen	726’768	723’428
4	Umgebung	369’431	250’115
5	Baunebenkosten inkl. Honorar	3’975’512	1'850’286
9	Ausstattung	34’500	-
99	Mehrwertsteuer	1'621’697	832'646
	Total Kosten (BKP 1-99)	**22'682’692**	**11'646’219**

Der Sportfonds beteiligt sich an den Investitionskosten der direkt sportdienlichen Anlageteile, die mit Ausnahme von BKP 9 (Ausstattung) in jeder BKP-Hauptgruppe vorhanden sind.

Der Beitrag wird anhand der Formel gemäss Anhang 2 der Kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520) berechnet. Es handelt sich um einen Maximalbeitrag.

4.1.1 BKP 1 Vorbereitungsarbeiten

Seit Einführung des KGSG und der KGSV wird gemäss Praxisleitfaden bei Bauvorhaben ein Anteil von 10% vom BKP 1 (Vorbereitungsarbeiten) mitberücksichtigt.

4.1.2 BKP 2 Gebäude

Im Gebäude werden die anrechenbaren Baukosten über die Fläche ermittelt. Die Bruttogeschossfläche (BGF) gemäss Flächenangaben vom 31. März 2022 beträgt 10'252.1m^2. Der anrechenbare Flächenanteil beträgt 57.5%. Nicht anrechenbar sind Einstellhalle, Lagerräume, Kasse/Kiosk, Eismeistergarage, Notfall- und Trainerräume, Seminarräume, Zuschauertribüne, Restaurationslokalitäten, Putzräume und Gastro-Lüftung. Flächen, die sowohl eine sportliche (Zugang zu Technikanlage und Clubraum) und eine nichtsportliche (Treppenhäuser, Vorplätze, Foyer usw.) Funktion haben, sind mit 50% berücksichtigt.

4.1.3 BKP 3 Betriebseinrichtungen

Die beitragsberechtigten Kosten der Betriebseinrichtungen beinhalten in erster Linie die Bandenanlage und die Gefrierplatte der Eishalle. Einzig die Eishockeytore sind nicht anrechenbar. Dafür kann ein separates Beitragsgesuch beim Sportfonds für die Anschaffung von mobilem Sportmaterial eingereicht werden.

4.1.4 BKP 4 Umgebung

Die Umgebungsarbeiten bestehen aus Oberflächenbehandlung (Markierung für Parkplätze), Oberbau (Asphaltbelag für Einstellhalle) sowie Werkleitungen und Kanalisationen. Leitungen und Kanalisationen sind im Gegensatz zur Oberflächenbehandlung und Oberbau beitragsberechtigt.

4.1.5 BKP 5 Baunebenkosten inkl. Honorar

Die Honorarkosten sind ausnahmsweise in BKP 5 enthalten und werden anteilig berücksichtigt. Die übrigen Baunebenkosten sind nicht beitragsberechtigt.

4.2 Finanzierung

Die Finanzierung des Bauvorhabens ist gesichert und breit abgestützt. Sie basiert auf der eingereichten Finanzierungsübersicht vom 28. April 2023.

Institutionen	**Beiträge in CHF**
Bankdarlehen	7'000’000
SCL Tigers Management	2'540’000
Darlehen Privatunternehmen	2'000’000
Darlehen Jakob AG	2'000’000
Jakob AG	1'400’000
NASAK	1'000’000
Finanzierungslücke	814’232
Beiträge Dritter	**16'754’232**
Zinsloses Bundesdarlehen	4'000’000
Maximalbeitrag Sportfonds Kanton Bern	1'928’460
Unterstützungsbeiträge Sportfonds und Bund	**5'928’460**
Total Beiträge	**22'682’692**

Nebst einem hohen Finanzierungsbeitrag bürgt die Familie Jakob zusätzlich für eine allfällige Finanzierungslücke infolge Teuerung oder Unvorhergesehenes mit eigenem Vermögen. Zudem wird das zinslose Bundesdarlehen NRP durch eine Bürgschaft der Firma Jakob AG sichergestellt. Bei allfälligem Ausfall der Bürgschaft fällt die Übernahme der Kosten dem Kanton zu. Demzufolge stellt die Haftung für einen allfälligen Darlehensverlust eine Eventualverpflichtung für den Kanton dar.

Die Gemeinde Langnau übernahm bei der Sanierung der Ilfishalle 2012 etwa ein Drittel der Kosten von CHF 31 Millionen und signalisierte bereits damals, dass sie einen Bau einer zweiten Eishalle nicht mehr unterstützen könne.

Die SCL Tigers AG mietet von der Ilfishalle Sport & Event AG die neue Eishalle zu einem jährlichen Mietzins von voraussichtlich knapp CHF 1 Million. Die SCL Tigers AG darf mittelfristig (bei einer Auslastung zu 80%) mit zusätzlichen Umsätzen von CHF 1.2 bis 1.4 Millionen aufgrund der neuen Infrastruktur rechnen, dies auf der Basis einer aktuell gesunden Finanzsituation. Der Mietzins ist unter Berücksichtigung allfälliger weiterer Betriebskosten auf Seiten der SCL Tigers AG zwar herausfordernd, erscheint aber verkraftbar. Auf Seiten der Ilfishalle Sport und Event AG stehen den Betriebskosten für die zusätzliche Infrastruktur von knapp CHF 1 Millionen nebst den Mieteinnahmen der SCL Tigers AG auch Vermietungen an Dritte und Werbeeinahmen gegenüber, was aus heutiger Sicht einen kostendeckenden Betrieb und die notwendigen Abschreibungen sicherstellen sollte. Der Betrieb und die Nutzung der neuen Eishalle erscheinen somit für Haupt-Mieter und Eigentümer finanziell zwar anforderungsreich, aber verkraftbar.

Vorgesehen ist ein Ganzjahresbetrieb, 7 Tage die Woche von durchschnittlich 06:30 bis 22:00 Uhr, sowie eine Auslastung von etwa 80% ab dem vierten Betriebsjahr. Eine ausgeglichene Rechnung wird ab dritten Betriebsjahr erwartet.

5. Zinsloses NRP-Bundesdarlehen

Über die NRP ist für den Neubau einer zweiten Eishalle in Langnau ein zinsloses Darlehen von CHF 4 Millionen aus Bundesmitteln vorgesehen. Für die Gewährung des Darlehens ist abschliessend der Regierungsrat zuständig (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a KIHG i.V.m. Artikel 15 Absatz 3 Bundesgesetz über Regionalpolitik). Es handelt sich um eine Eventualverpflichtung des Kantons für eine Ausfallhaftung im Umfang von CHF 2 Millionen. Sie führt nicht zu einem unmittelbaren Mittelabfluss und ist deshalb im Voranschlag und im Finanzplan nicht einzustellen. Die Haftung des Kantons für Bundesdarlehen wird in der Jahresrechnung zum Geschäftsbericht im Anhang ausgewiesen. Es wird kein Kantonsdarlehen aus ordentlichen Mitteln gewährt.

Die Darlehensauszahlung erfolgt in Absprache mit dem Amt für Wirtschaft (AWI) nach Baufortschritt und nach Vorlegen einer Zwischenbauabrechnung. Das zinslose Darlehen ist durch eine Bürgschaft der Firma Jakob AG sichergestellt.

6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die Beiträge an die zweite Eishalle in Langnau leisten einen Beitrag an das Ziel 3 - Der Kanton Bern fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt - der Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026.

6.1 Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft und Gemeinde

Als Heimstadion der SCL Tigers ist die Ilfishalle für die Region Langnau identitätsstiftend. Mit ca. 200'000 Besucherinnen und Besucher pro Saison an den Spielen der SCL Tigers und Young Tigers und einem breit abgestützten Rückhalt in der Region (jede 10. Einwohnende der Gemeinde Langnau hat eine Saisonkarte) stellt die Ilfishalle eine wichtige Infrastruktur für den Eishockeysport dar. Die Unterstützung der Erweiterung der Ilfishalle mit Geldern aus dem Nationalen Sportanlagenkonzept (NASAK) unterstreicht die nationale Bedeutung dieser Sportanlage für den Eishockeysport.

Zusätzlich wird die Ilfishalle von Schulen, für Trainings und den freien Eislauf sowie zahlreiche Events und Veranstaltungen benutzt. Entsprechend zeichnet sich die Ilfishalle durch eine Auslastung von über 96% aus. Die Erweiterung der bestehenden Ilfishalle schafft die Voraussetzung, auch zukünftig Eishockey in der obersten Liga zu spielen und junge Sportler und Sportlerinnen bestmöglich ausbilden zu können. Dank der Erweiterung wird mit einem zusätzlichen Besucheraufkommen von 20'000 bis 30'000 pro Saison gerechnet.

Die Angebotserweiterung ist nicht nur für den Eishockeysport wichtig, sondern ermöglicht verschiedene Eissportarten, erweiterte Möglichkeiten für den Eislauf von Schulen und der ganzen Bevölkerung sowie polysportive Trainings für die verschiedensten Mannschaft- und Einzelsportarten. Wirtschaftlich ist die SCL Tigers AG schon heute als Arbeitgeber für Langnau (achtgrösster Arbeitgeber in der Gemeinde) von wesentlicher Bedeutung und beschäftigt dank Sport, Events und Kultur ca. 70 Festangestellte und zusätzlich ca. 140 Aushilfen. Mit einer jährlichen Wertschöpfung (direkt, indirekt und induziert) von knapp CHF 19 Millionen pro Saison trägt die SCL Tigers AG wesentlich zur Wertschöpfung in der Region und darüber hinaus bei.

Die Erweiterung der Ilfishalle wird voraussichtlich die jährliche Wertschöpfung um CHF 1.2 bis 1.4 Millionen steigern sowie zusätzliche Arbeitsplätze schaffen (3-4 Vollzeitangestellte, 4-6 Aushilfen).

Da für den Bau und Betrieb der Eishalle ausschliesslich Private verantwortlich sind, entstehen für die Gemeinde keine Kosten. Für den Kanton fallen keine weiteren Kosten an.

7. Finanzielle Situation Sportfonds

Per 20. Juni 2023 beträgt der Nettobestand des Sportfonds (inkl. CJB) CHF 15'877'815. Somit sind genügend Mittel vorhanden, um das Vorhaben zu finanzieren. Nach Beschlussfassung beläuft sich der Nettobestand auf CHF 13'949'355.

8. Beschluss/Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen

a. beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den Maximalbeitrag aus dem Sportfonds in der Höhe von CHF 1'928'460 zu genehmigen.
   Zuständig für die Mittelverwendung ist der im Generalsekretariat der SID angesiedelte Sportfonds des Kantons Bern.

b. beschliesst der Regierungsrat ein zinsloses Darlehen im Rahmen der NRP in der Höhe von CHF 4 Millionen aus Bundesmitteln. Der Kanton Bern haftet zu 50 Prozent für das Bundesdarlehen (Eventualverpflichtung).
   Zuständig für den NRP-Beitrag ist das Amt für Wirtschaft der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU).

Beilage
– RRB

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 899/2023
Datum RR-Sitzung: 16. August 2023
Direktion: Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer: 2022.SIDGS.810
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Beitrag aus dem Lotteriefonds an den Neubau Berner Tierzentrum

1. Gegenstand

Beitrag von maximal CHF 1'156’270 an das neue Berner Tierzentrum in der Waldlichtung Eymatt im Bremgartenwald bei Bern. Damit werden bessere Bedingungen für Tiere, Personal sowie Besucherinnen und Besucher ermöglicht. Die Tiere erhalten mehr Platz und bessere Haltungsbedingungen, das Personal bessere Arbeitsbedingungen.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 125 Absatz 1 und 3 des Bundesgesetzes vom 29. September 2017 über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS; SR 935.51)
- Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe e der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
- Artikel 26, Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 30 Absatz 1, Artikel 32, Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe c sowie Artikel 56 Absatz 2 des Kantonalen Geldspielgesetzes vom 10. Juni 2020 (KGSG; BSG 935.52)
- Artikel 31 Absatz 1, Artikel 35 bis 37, Artikel 45 Absatz 1 und 2, Artikel 54 Absatz 1 der Kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520)

3. Beitrag und Finanzierung

3.1 Beitrag

Bezeichnung		Total Kosten in CHF	anrechenbare Kosten in CHF
1	Vorbereitungsarbeiten	289’177	28’918
2	Gebäude	11'464’889	2'801’684
3	Betriebseinrichtungen	106’509	0
4	Umgebung	706’992	362’475
TOTAL		**12'567'567**	**3'193'077**

Die Gesamtprojektkosten für den Bau mit total vier Tierhäusern betragen CHF 12'567’567 (inkl. MWST), von denen CHF 3'193’077 als anrechenbar gelten.

Als Grundlage für die Berechnung der Beiträge diente die zugestellte Baukostenzusammenstellung vom 10. Mai 2023 sowie die Flächenberechnung der Architekten vom 25. November 2022.

02|00|D|v02

Der Beitrag des Lotteriefonds richtet sich an die öffentlich zugänglichen Teile des Projekts. Anrechenbar sind die Kosten der Gebäude und Anlagen bzw. den fest installierten baulichen Massnahmen, die direkt dem Zweck des Zuwendungsbereichs dienen. Vorbereitungs- und Honorarkosten können anteilmässig berücksichtigt werden. Betriebseinrichtungen sind nicht anrechenbar. Nicht beitragsberechtigt sind Büroräumlichkeiten, Werkstatt, Lagerräume, das Archiv sowie die Cafeteria. Weiter sind der Verbindungsgang, die Hundehäuser sowie die Innen- und Behandlungsräume und die Krankenstation der Katzenhäuser nicht beitragsberechtigt. Bei Umgebungsarbeiten sind schliesslich Zäune, Entsorgung, Parkplätze und Strassen nicht anrechenbar.

Der Beitrag wird entsprechend der Lotteriefondspraxis und anhand der Formel gemäss Anhang 1 KGSV berechnet. Er beträgt gerundet maximal CHF 1'156’270.

3.2 Finanzierung

Beiträge	**Beitrag in CHF**
Eigenmittel	7'900’000
Stiftungen	1‘723‘000
Private	894’035
Baupartner (Sponsoring)	154’805
Darlehen Schweizer Tierschutz (STS), zinslos	100’000
Diverse Gemeinden	46'600
Beiträge Dritter	**10'818’440**
Lotteriefonds Kanton Bern	1'156’270
Total Finanzierung per 10.05.2023	**11'974’710**
Finanzierungslücke	592’857
Gesamttotal	**12'567’567**

Die Finanzierung ist gesichert.

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

À fonds perdu Beitrag zulasten des Lotteriefonds in Form eines Verpflichtungskredits von maximal CHF 1'156’270. Die Beitragsberechnung basiert auf der eingereichten Baukostenzusammenstellung vom 10. Mai 2023 sowie die Flächenberechnung der Architekten vom 25. November 2022. Auszahlungen erfolgen voraussichtlich ab dem Jahr 2023.

Konto 4600-4460010401 -209100106 / Natur und Umweltschutz

5. Auflagen und Bedingungen

a) An den Unterhalt und Betrieb des Tierzentrums werden keine Beiträge durch den Lotteriefonds ausgerichtet.
b) Folgegesuche an bereits unterstützte Bauten und bauliche Anlageteile sind erst zehn Jahre nach dem letzten Beitrag wieder möglich.
c) Der Beitrag wird nach Vorliegen der Schlussabrechnung ausbezahlt. Diese ist analog der eingereichten Kostenzusammenstellung zu strukturieren.

d) Spätere Kostenüberschreitungen, auch teuerungsbedingte, können nicht berücksichtigt werden.
e) Teilzahlungen sind auf Antrag und auf der Basis von Rechnungen und im Rahmen des Baufortschritts und bis zu einer maximalen Höhe von 80 Prozent möglich.
f) Wenn die Schlussabrechnung Minderkosten ausweist, wird der Lotteriefondsbeitrag anteilsmässig gekürzt.
g) Die Beitragszusicherung erlischt nach Ablauf von vier Jahren ab dem Datum der Beschlussfassung. Schriftlich begründete Anträge für eine Fristverlängerung gemäss Artikel 43 Absatz 2 und 3 KGSV müssen spätestens zwei Monate vor der Verjährung beim Lotteriefonds eingereicht werden.
h) Auf die Unterstützung durch den Lotteriefonds des Kantons Bern ist im Eingangsbereich mit einer Tafel (Format mind. A5) sowie online auf der Webseite des Tierheims hinzuweisen (Vorlagen www.be.ch/logos-fonds).

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Sicherheitsdirektion

Beilagen
– Vortrag

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	16. August 2023
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.SIDGS.810
Klassifizierung:	nicht klassifiziert

Beitrag aus dem Lotteriefonds an den Neubau Berner Tierzentrum

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.2 Grundzüge der Vorlage ... 2
3.3 Kosten und Beitragsermittlung ... 3
3.4 Finanzierung ... 4
3.5 Termine ... 4
3.6 Ausschluss öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen ... 4

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 4

5. Auswirkungen auf die Finanzen ... 5

6. Auswirkungen auf die Gemeinden, Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 5

7. Finanzielle Situation des Lotteriefonds ... 5

8. Antrag ... 5

1. Zusammenfassung

Das Tierheim in Oberbottigen, das aus dem Jahre 1951 stammt, ist trotz Ausbau und Renovationen inzwischen zu klein, sanierungsbedürftig und entspricht nicht mehr den heutigen Tierschutzanforderungen. Betreiber des Tierheims ist der älteste Tierschutzverein der Schweiz, der Berner Tierschutz.

Ein neues, zeitgemässes und grösseres Tierzentrum soll eine Verbesserung der Bedingungen für Tiere, Personal und Besucher ermöglichen. Der neue Bau entsteht in der Waldlichtung Eymatt im Bremgartenwald bei Bern.

Die Projektkosten belaufen sich auf insgesamt CHF 12'567’567 (inkl. MWST). Der Beitrag von CHF 1'156’270 aus dem Lotteriefonds wird für die Unterstützung der öffentlich zugänglichen Anlageteile des neuen Tierzentrums gesprochen.

2. Rechtsgrundlagen

– Artikel 125 Absatz 1 und 3 des Bundesgesetzes vom 29. September 2017 über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS; SR 935.51)
– Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe e der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
– Artikel 26, Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 30 Absatz 1, Artikel 32, Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe c sowie Artikel 56 Absatz 2 des Kantonalen Geldspielgesetzes vom 10. Juni 2020 (KGSG; BSG 935.52)
– Artikel 31, Artikel 35 bis 37, Artikel 45 Absatz 1 und 2, Artikel 54 Absatz 1 und 2 der Kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520)

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Das Tierheim in Oberbottigen wurde 1951 als Hundeheim gebaut und in den 70er und 80er Jahren saniert. Jährlich summieren sich die Pflegetage auf gut 6'800 für Hunde, 17'320 für Katzen, 13’320 für Kleintiere und 7 für Wildtiere. Inzwischen genügt das Tierheim den heutigen Anforderungen nicht mehr, es ist viel zu klein und baufällig.

Ein neues, zeitgemässes und grösseres Tierzentrum ist dringend nötig und soll eine Verbesserung der Bedingungen für Tiere, Personal und Besucherinnen und Besucher ermöglichen. Der Standort in Oberbottigen ist aus verschiedenen Gründen nicht mehr passend. Das Tierheim grenzt an eine Wohnzone und bereitet in raumplanerischer Hinsicht Schwierigkeiten. Zahlreiche Auflagen hätten die Wirtschaftlichkeit des Heims in Frage gestellt.

Der Regierungsrat hatte bereits mit Beschluss vom 8.3.2023 (RRB 280/2023) einen Beitrag zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. Es stellte sich jedoch nachträglich heraus, dass die Gesuchunterlagen fehlerhaft waren (u.a. Zahlenangaben). Der Regierungsratsbeschluss wurde demzufolge aufgehoben (RRB 405/2023), das Geschäft gestützt auf bereinigten Unterlagen überarbeitet und dem Regierungsrat erneut zur Genehmigung zuhanden des Grossen Rates vorgelegt.

3.2 Grundzüge der Vorlage

Auf der Suche nach einem geeigneten Standort wurde der Berner Tierschutz mit der Waldlichtung Eymatt im Bremgartenwald fündig. Die Stelle ist gut erschlossen und genügend weit vom nächsten Wohngebiet entfernt. Die Burgergemeinde Bern unterstützt als Landeigentümerin das Projekt und stellt das Land im Baurecht zur Verfügung.

Das neue Berner Tierzentrum soll aus je drei Tierhäusern für Katzen und Hunde sowie einem Wirtschaftstrakt mit Vogelvolieren, Kleintierbereich, Tierarztraum, Empfang, Büros und Cafeteria bestehen. Aus Kostengründen wird in der ersten Bauphase auf je ein Tierhaus für Katzen und Hunde verzichtet. Diese werden in einer weiteren Etappe gebaut, sobald die Finanzierung gesichert ist und erste Erfahrungen mit dem Betrieb und dem neuen Gebäude gesammelt wurden. Für den Bau der zusätzlichen Tierhäuser kann ein neues Beitragsgesuch beim Lotteriefonds gestellt werden.

Die Tierhäuser sind kammartig angelegt und über einen Mittelgang-Baukörper erschlossen. Das Tierzentrum verfügt zudem über einen grosszügigen Aussenbereich mit Spielplatz, drei eingezäunten Hundetrainingsplätzen, 15 Parkplätzen sowie Fahrradabstellplätzen.

Es ist vorgesehen, nicht mehr Tiere als zuvor aufzunehmen. Vielmehr soll den Tieren mehr Platz, bessere Haltungsbedingungen und dem Personal bessere Arbeitsbedingungen geboten werden. Die Wahl von unterhaltsarmen Baumaterialien ermöglicht einen effizienten Personaleinsatz bei der Reinigung der Tierhäuser. Vereinfachte Arbeitsabläufe bieten mehr Zeit für die Arbeit direkt mit dem Tier wie z. B. Hundeschule, Resozialisierungstraining, Beschäftigung. Wasser- und Abwassersysteme werden am städtischen Netz angeschlossen. Als Wärmequelle für die Raumheizung und die Erwärmung des Brauchwarmwassers dient eine Luft-Wasser-Wärmepumpe und Solarenergie.

Das Tierheim wird komplett und wildtiergerecht eingezäunt, was unerwünschte Zutritte oder unkontrolliertes Ausbrechen der Tiere verhindert. Damit wird sichergestellt, dass Wildtiere nicht gefährdet werden.

3.3 Kosten und Beitragsermittlung

Die Gesamtprojektkosten für den Bau mit total vier Tierhäusern betragen CHF 12'567’567 (inkl. MWST). Gestützt auf die zugestellte Baukostenzusammenstellung vom 10. Mai 2023 sowie die Flächenberechnung der Architekten vom 25. November 2022 können CHF 3'193'077 vom Lotteriefonds angerechnet werden.

Bezeichnung		**Total Kosten in CHF**	**anrechenbare Kosten in CHF**
1	Vorbereitungsarbeiten	289’177	28’918
2	Gebäude	11'464’889	2'801’684
3	Betriebseinrichtungen	106’509	0
4	Umgebung	706’992	362’475
TOTAL		**12'567’567**	**3'193’077**

Der Beitrag des Lotteriefonds wird anhand der anrechenbaren Baukosten für die öffentlich zugänglichen Teile des Projekts und über die anrechenbare Fläche ermittelt. Die Gesamtfläche beträgt 2'494m^2, davon sind 28% anrechenbar. Es sind dies die Kosten der Gebäude und Anlagen bzw. der fest installierten baulichen Massnahmen, die direkt dem Zweck des Zuwendungsbereichs dienen. Vorbereitungs- und Honorarkosten können anteilmässig berücksichtigt werden. Betriebseinrichtungen sind nicht anrechenbar. Nicht beitragsberechtigt sind zudem Büroräumlichkeiten, Werkstatt, Lagerräume, Archiv und Cafeteria. Weiter sind der Verbindungsgang, die Hundehäuser sowie die Innen- und Behandlungsräume und die Krankenstation der Katzenhäuser nicht beitragsberechtigt. Bei Umgebungsarbeiten sind schliesslich Zäune, Entsorgung, Parkplätze und Strassen nicht anrechenbar.

Der Beitrag wird entsprechend der Lotteriefondspraxis und anhand der Formel gemäss Anhang 1 KGSV berechnet. Die anrechenbaren Kosten von CHF 3'193’077 lösen einen maximalen Beitrag aus dem Lotteriefonds von gerundet CHF 1'156’270 aus.

3.4 Finanzierung

Beiträge	Beitrag in CHF
Eigenmittel	7'900’000
Stiftungen	1‘723‘000
Private	894’035
Baupartner (Sponsoring)	154’805
Darlehen Schweizer Tierschutz (STS), zinslos	100’000
Diverse Gemeinden	46'600
Beiträge Dritter	**10'818’440**
Lotteriefonds Kanton Bern	1’156’270
Total Finanzierung per 10.05.2023	**11'974’710**
Finanzierungslücke	592’857
Gesamttotal	**12'567’567**

Um die Finanzierungslücke weiter zu schliessen, hat der Verein die Möglichkeit, einen Übertrag aus dem allgemeinen Vereinsvermögen auf den Baufonds zu tätigen.

3.5 Termine

Der Spatenstich erfolgte kurz nach Gesuchseingang (18. August 2020) am 28. August 2020. Der Bau ist bereits erfolgt, der Umzug vom Tierheim Oberbottigen ins neue Berner Tierzentrum fand am 22. September 2022 statt.

3.6 Ausschluss öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen

Als Anlaufstelle für den Kanton i.S. Meldestelle für gefundene Tiere übernimmt der Tierverein eine wichtige Aufgabe für den Kanton und die Gemeinden. Im Rahmen von Vereinbarungen mit dem Kanton werden Aufgaben wie das Betreiben eines Call-Centers, die Führung einer Datenbank, die Beratung der Bevölkerung oder auch die Modalitäten der Betreuung und Vermittlung von beschlagnahmten Tieren geregelt.

Der Beitrag an das Tierzentrum unterstützt die Erfüllung gewisser kantonaler Aufgaben in Bezug auf den Tierschutz. Beim Führen eines Tierheims handelt sich indes nicht um eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung im Sinne von Artikel 125 Absatz 3 BGS, die einen Beitrag aus Geldspielmitteln ausschliessen würde. Grundsätzlich sind nämlich die Halterinnen und Halter der Tiere verpflichtet, für ihr Wohl zu sorgen (vgl. Art. 6 Abs. 1 und Art. 24 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 [TSchG; SR 455]).

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Das Vorhaben entspricht den Zielsetzungen der Richtlinien der Regierungspolitik.

5. Auswirkungen auf die Finanzen

Der Kanton Bern, handelnd durch die Sicherheitsdirektion und durch den Veterinärdienst, ist administrativ und finanziell mit dem Berner Tierschutz verbunden. Die Zusammenarbeit (Pflichten) der beiden kantonalen Stellen und des Berner Tierschutzes sind in einer Vereinbarung geregelt, welche zuletzt per 1. Februar 2017 in Kraft trat und heute noch gültig ist. Der Berner Tierschutz erhält u.a. für das Betreiben der kantonalen Meldestelle für Findeltiere vom Kanton einen jährlichen Beitrag. Diese Vereinbarung bleibt vom vorliegenden Lotteriefondsbeitrag unberührt.

Es sind keine weiteren Auswirkungen zu erwarten.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden, Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Mit dem Tierzentrum übernimmt der Tierschutz eine gesellschaftliche Aufgabe, die mit Sensibilisierungsarbeit in der Öffentlichkeit ergänzt wird. Die Problematik ausgesetzter Tiere hat sich mit der Covid-19 Pandemie verschärft, viele Leute schafften ein Haustier an, ohne sich über die Verantwortung bzw. den Aufwand bewusst zu sein. Das Zentrum fängt Tiere auf, hält sie korrekt und dient als Anlaufstelle bei Fragen, was wiederum dem Zusammenleben von Tier und Mensch zugutekommt.

7. Finanzielle Situation des Lotteriefonds

Per 15. Juni 2023 beläuft sich der Nettobestand des Lotteriefonds (inkl. Anteil CJB) auf CHF 107'834'806. Der vorgesehene Beitrag an den Verein Berner Tierschutz ist abzüglich aller Verpflichtungen für den Lotteriefonds tragbar.

8. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, aus den dargelegten Gründen, den Maximalbeitrag von CHF 1'156’270 an das neue Berner Tierzentrum zu genehmigen. Zuständig für die Mittelverwendung ist der im Generalsekretariat der Sicherheitsdirektion angesiedelte Lotteriefonds des Kantons Bern.

Beilagen
– RRB

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	072-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.99
Eingereicht am:	15.03.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) (Sprecher/in) Ammann (Bern, AL) Schild (Bern, GLP) Veglio (Zollikofen, SP) Marti (Bern, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	996/2023 vom 06. September 2023
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Keine versteckten Einnahmen auf dem Buckel der Nothilfebeziehenden

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Er stellt sicher, dass andere Sachmittel gemäss Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe d EG AIG und AsylG ausschliesslich zugunsten der Nothilfebeziehenden eingesetzt werden.
2. An die Leistungserbringerin ausbezahlte, aber nicht für Nothilfebeziehende eingesetzte andere Sachmittel sind als zweckgebundene Reserve für Folgejahre zurückzubehalten oder dem Kanton Bern zurückzuerstatten.
3. Die Leistungserbringerin wird verpflichtet, über die verwendeten Mittel entsprechend detailliert Buch zu führen, damit der jährliche Restbetrag oder der Fehlbetrag beziffert werden kann.
4. Verträge mit der Leistungserbringerin und die massgeblichen Weisungen sind entsprechend zu präzisieren.

Begründung:

In seiner Antwort zur Interpellation 2022.RRGR.307 führt der Regierungsrat aus, dass vom Kantonsbeitrag für Nothilfebeziehende für andere Sachmittel von 4.50 Franken pro Person und Übernachtung im Jahr 2021 im Durchschnitt lediglich 3.79 Franken den Nothilfebeziehenden direkt zugutegekommen sind.

Der Regierungsrat erklärt in seiner Antwort: *«Eine detaillierte Aufschlüsselung nach Art der Sachmittel oder Einzelperson liegt nicht vor und wäre nicht zweckdienlich. Überschüsse, die*

12|00|D|v02

aus der Differenz zwischen den effektiven Aufwänden und den abgegoltenen Pauschalen resultieren, kann die ORS als positives Betriebsergebnis geltend machen.»

Die Aufwände der Nothilfestellen (Leistungserbringerin) sind mit dem Leistungsvertrag über die Ausrichtung der Nothilfe bereits vollständig abgegolten. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Leistungserbringerin den Betrag für andere Sachmittel, der nicht ausgeschöpft wurde, als Gewinn behalten dürfen sollte.

16 Prozent der beschränkten Mittel für andere Sachmittel flossen demnach in die Kasse der Leistungserbringerin. Bei den budgetierten Belegungszahlen (450–550 Personen in Nothilfe) macht diese Differenz zwischen 115 000 und 143 000 Franken pro Jahr aus.
Wie viel davon für Verbrauchsmaterial, kleinen Unterhalt usw. verwendet wurde, ist nicht präzisiert. Die Leistungserbringerin hat bei der Vergabe von anderen Sachmitteln einen gewissen Ermessensspielraum bezüglich des «dringenden und nachgewiesenen Bedarfs», auch wenn zwingende Leistungen im Merkblatt M4 des ABEV/MIDI definiert sind. Dadurch entsteht das Risiko, dass die Leistungserbringerin ihr Betriebsergebnis auf Kosten der Nothilfebeziehenden verbessert. Dazu ist der vom Kanton zur Verfügung gestellte zusätzliche Betrag jedoch nicht gedacht.

Die Leistungserbringerin hat dem Kanton über den Überschuss oder über den Fehlbetrag zu rapportieren. Falls der vom Kanton zur Verfügung gestellte Betrag nicht ausgeschöpft wird, ist der Restbetrag als zweckgebundene Reserve zurückzubehalten oder an den Kanton zurückzuerstatten. Die Leistungserbringerin verfügt über diese Information, denn die «Abgabe von Sachmitteln» ist eine der Mindestangaben, die gemäss Nothilfeweisung im Dossier der nothilfebeziehenden Person vermerkt werden[1]. Daher erwarten wir nicht, dass bei der Leistungserbringerin durch eine detaillierte Abrechnung zusätzlicher administrativer Aufwand entsteht.

Antwort des Regierungsrates

Zu Ziffer 1:

Die Betreuungsorganisation ORS betreibt im Auftrag des Amts für Bevölkerungsdienste (ABEV) alle kantonalen Rückkehrzentren (RZB). Pro Übernachtung und nothilfebeziehender Person mit Wegweisungsentscheid richtet das ABEV der ORS einen Pauschalbetrag in der Höhe von 37.00 Franken aus. Nach Art. 16 Abs. 2 Bst. b und d EG AIG und AsylG i.V.m. Art. 9 EV AIG und AsylG deckt der Betrag von 14.50 Franken pro Übernachtung und Person sämtliche Grundleistungen[2] im Zusammenhang mit der Ausrichtung der Nothilfe. Hinzu kommt der Anteil für die Fallführung und Betreuung (22.50 Franken pro Übernachtung und Person).

Den Personen in ihrer Zuständigkeit richtet die ORS gemäss Art. 9 Abs. 2 EV AIG und AsylG einen nach Grösse der Unterstützungseinheit moderat abgestuften Bargeldbetrag aus (10.00 Franken pro Übernachtung und Einzelpersonen); ein Pauschalbetrag von 4.50 Franken pro Übernachtung und Person steht der ORS im Sinne von Art. 16 Abs. 2 Bst. d EG AIG und AsylG zur Finanzierung von anderen Sachmitteln und weiteren Leistungen[3] bei dringendem und nachgewiesenem Bedarf zur Verfügung. Die Höhe des Betrages orientiert sich dabei an den Erfahrungswerten aus der Zuständigkeit des ABEV sowohl für die Asylsozial- wie auch die Nothilfe. Ein grundsätzlicher Anspruch auf die Vergütung von Sachmitteln im Umfang der Tagespauschale besteht nicht.

[1] Nothilfeweisung (Stand 1.11.2022), Art. 5.7 Dossierführung
[2] Verpflegung, Kleider und Hygiene sowie Sachleistungen bei nachgewiesenem Bedarf
[3] Nicht kassenpflichtige, medizinisch verordnete Medikamente, Verhütungsmittel, Grundausstattung für Babys, Ausrüstung für den Kindergarten und die Volksschule, Bedarf an Kleidern und Schuhen sowie Putz- und Waschmitteln, etc.

Wie bereits in der Antwort auf die I 189-2022 «Zahlen und Fakten zu abgewiesenen Asylsuchenden» ausgeführt, zahlt die ORS die Pauschale von 4.50 Franken pro Übernachtung und Person nicht aus, sondern verwaltet diesen als zweckgebundenen Betrag für den gesamten Bestand der ihr zugewiesenen Personen. Die Abgeltung anderer Sachmittel richtet sich dabei explizit nach den Vorgaben von Ziff. 4.1.2 der Nothilfe- und Gesundheitsweisung (Link) und des entsprechenden Merkblattes M4 (Link). Auch ist die ORS angehalten, den Betrag separat zu bilanzieren.

Der Betrag für die Finanzierung anderer Sachmittel und die Vorgabe zur zweckgebundenen Mittelverwendung – sprich der Einsatz ausschliesslich für die Finanzierung anderer Sachmittel – waren und sind integraler Bestandteil sowohl der Ausschreibung wie auch des bestehenden Leistungsvertrags (2020–2025 resp. 2028 bei dreijähriger Verlängerung). Der eingangs von der Motionärin zitierte Satz aus der Antwort zur I 189-2022 ist demnach unzutreffend. Der Regierungsrat bedauert das Missverständnis.

Zu Ziffer 2:

Die durchschnittliche Höhe der vergüteten Sachmittel nach Art. 16 Abs. 2 Bst. d EG AIG und AsylG richtet sich einerseits nach der Anzahl der Personen mit Bedarf, andererseits aber auch der Art der nachgefragten Sachmittel: So ist die Nachfrage von alleinstehenden Männern jüngeren und mittleren Alters – die grösste Personengruppe in der Zuständigkeit des ABEV – erfahrungsgemäss gering, gerade aber Kinder, Personen im Familienverband sowie Schwangere weisen einen quantitativ sowie qualitativ höheren Durchschnittsbedarf auf.

Die Abgeltung einer Pauschale trägt dieser Volatilität Rechnung: Der Regierungsrat teilt die Haltung der Motionärin, dass die ORS in Jahren mit geringem Bedarf aus dem Betrag für andere Sachmittel Rückstellungen anlegt, um in Jahren mit hohem Bedarf allfällige Unterdeckungen ausgleichen zu können. Diesen Grundsatz sehen die massgeblichen Gesetzesgrundlagen, Weisungen und Vereinbarungen denn auch vor. Damit wird die finanzielle Schwankungstauglichkeit und somit auch Handlungsfähigkeit seitens Betreuungsdienstleisterin sichergestellt. Allfällige Überschüsse am Ende der Leistungsvertragsdauer sind gemäss Staatsbeitragsgesetz (StBG)[4] zu verrechnen oder zurückzufordern.

Zu Ziffer 3:

Wie unter Ziff. 1 ausgeführt bilanziert die ORS die Erträge und Aufwände im Bereich anderer Sachmittel separat, jährliche Über- oder Unterdeckungen sind für den Kanton als Auftraggeber der ORS folglich transparent ausgewiesen. Diese Anforderung gehört zum Aufgabenportfolio der ORS und verursacht keinen ausserordentlichen administrativen Aufwand.

Hinsichtlich Rechnungslegung hat sich die ORS zur Zusammenarbeit im Bereich des Qualitätscontrollings und der Finanzaufsicht verpflichtet, die Grundlage hierfür stellen die Bestimmungen des Staatsbeitragsgesetzes dar. Im Zuge dessen stellt das ABEV die subventionsrechtlich korrekte Verwendung von Bundesmitteln und deren vorschriftsgemässe Abrechnung sicher und behält sich die Durchführung von System- und Einzelfallprüfungen vor. Dies umfasst nicht nur, aber auch die Verwendung der Erträge für andere Sachmittel.

Der Kanton nimmt seine Aufsichtspflicht gegenüber der ORS umfassend wahr und kann ausdrücklich bestätigen, dass das leistungsvertragliche Wirkungsziel, wonach sämtliche der ORS zugewiesenen Personen mit Wegweisungsentscheid bei Bedarf andere Sachmittel in Anspruch nehmen können, klar erfüllt ist.

[4] BSG 641.1

Zu Ziffer 4:

Wie unter Ziff. 3 erwähnt, nimmt der Kanton als Auftraggeber der ORS seine Aufgaben im Zusammenhang mit der Finanzaufsicht umfassend wahr. Dabei überprüft er insbesondere die subventionsrechtlich korrekte Verwendung der Pauschalen, die dann vorliegt, wenn die ORS die dem Verwendungszweck entsprechenden und durch das ABEV im Leistungsvertrag und den entsprechenden Weisungen definierten Aufgaben erfüllt. Vor diesem Hintergrund ist gesichert, dass die an die ORS ausgerichteten Staatsbeiträge über die Dauer des Vertragsverhältnisses im Sinne von Art. 20 StBG zweckgebunden verwendet werden.

Zusammenfassend hält der Regierungsrat fest, dass die Forderungen der Motionärin erfüllt sind. Daher beantragt er dem Grossen Rat, die Motion anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	077-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.104
Eingereicht am:	15.03.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Remund (Mittelhäusern, Grüne) (Sprecher/in) von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) Hässig Vinzens (Zollikofen, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1054/2023 vom 20. September 2023
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Revision der Motorfahrzeugsteuer ohne Anhebung der Gesamteinnahmen

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Revision der Motorfahrzeugsteuern vorzulegen, die folgende Ziele erreicht:

1. eine ökologische Revision der Motorfahrzeugsteuern, die schwere Fahrzeuge und solche mit hohem $C0_2$-Ausstoss stärker als heute belastet, wie dies in der letzten Revision (2019.POMSVSA.216) vorgesehen war
2. eine Revision, die den Ertrag der Motorfahrzeugsteuern insgesamt nicht erhöht

Begründung:

Der Kanton Bern leistet sich trotz Klimakrise eine Motorfahrzeugsteuer, die schwere Fahrzeuge und solche mit hohem $C0_2$-Ausstoss begünstigt. Dies, weil das Gewicht der Fahrzeuge degressiv besteuert wird. In der im Februar 2022 abgelehnten Revision (2019.POMSVSA.216) war ein Ansatz vorgesehen, der diese Begünstigung korrigiert hätte. Zudem enthielt diese Revision eine zukunftsfähige Besteuerung der Elektromobilität − ohne diese übermässig zu begünstigen.

Die Revision enthielt aber auch eine Erhöhung des Ertrags aus der Motorfahrzeugsteuer um 40 Mio. Franken. Diese Erhöhung war wohl der Hauptgrund für die Ablehnung.

Die Motionäre sind der Überzeugung, dass eine leicht ökologischer gestaltete Motorfahrzeugsteuer je länger je mehr notwendig ist. Zudem ist mit der erfreulicherweise rasch steigenden Anzahl von Elektroautos eine Anpassung für diese dringend. Gemäss SVSA (Soundingboard 2. März 2023) nehmen aufgrund des stark steigenden Anteils der Elektroautos die Einnahmen bereits heute stark ab.

12|00|D|v02

Der administrative Aufwand für die Revision dürfte klein sein: Sie soll vorab die neue Gewichtung über das Gewicht und den $C0_2$-Ausstoss enthalten, wie dies in der letzten Revision vorgesehen war, ohne eine Erhöhung der gesamten Einnahmen. Die Antwort zur kleinen Anfrage «Statistische Angaben zur Motorfahrzeugsteuer bei Personenwagen» in der Wintersession 2021 zeigte, dass die Unterschiede der neuen Besteuerung zwischen den Kantonsteilen sehr gering ausfallen. Insofern wird die Anpassung zu keiner spürbaren Mehrbelastung der ländlichen Regionen führen. Die Revision soll − wie die letzte − auch zu keiner Mehrbelastung für primär gewerblich genutzte Fahrzeuge führen.

Antwort des Regierungsrates

Die Motion verlangt eine Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 12. März 1998 (BSFG; BSG 761.611) mit dem Ziel, eine ökologische Reform der Motorfahrzeugsteuern vorzunehmen. Dabei sollen schwere Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen und Fahrzeuge mit hohem Schadstoffausstoss (z. B. SUV) stärker als heute belastet werden. Die Anpassung der Bemessungsgrundlagen soll zu einer höheren Belastung bei schweren Fahrzeugen oder Fahrzeugen mit hohem Schadstoffausstoss führen, wobei gewerbliche Fahrzeuge nach Möglichkeit von einer Mehrbelastung ausgenommen werden sollen. Die Motionäre beziehen sich dabei insbesondere auf die Volksabstimmung vom Februar 2022 in der die Gesetzesvorlage abgelehnt wurde. Sie sehen den Grund in der Ablehnung insbesondere in den damals angestrebten Mehrerträgen von rund 40 Millionen Franken, die Raum für eine Steuerreduktion für natürliche Personen in gleicher Höhe hätte schaffen sollen und auf die nun verzichtet werden soll.

Der Regierungsrat steht dem Begehren, ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle einzusetzen, offen gegenüber und unterstützt die bereits politisch akzeptierte Berechnungsform der Motorfahrzeugsteuer mit dem Einbezug des Werts für die CO_2-Emissionen in Kombination mit dem bewährten Kriterium des Gesamtgewichts weiterhin. Damit können die klimapolitischen Zielsetzungen des Bundes und des Kantons unterstützt werden. Durch die neuen Bemessungskriterien können Käuferinnen und Käufer motiviert werden, sich für ein möglichst umweltgerechtes und klimaschonendes Fahrzeug zu entscheiden. Die Sensibilisierung der Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter für die umweltspezifischen Faktoren beim Kauf und Betrieb eines Fahrzeugs stehen somit im Vordergrund. Da sich zudem die Fahrzeuge bezüglich der Umweltbelastung ständig verbessern, ist bei einer stärkeren Ausprägung der Ökologisierung der Motorfahrzeugsteuer mit Ausfällen bei den Steuereinnahmen zu rechnen, wie dies die Motionäre ebenfalls erwähnen. Die Einnahmen aus der Automobilsteuer fliessen zweckgebunden in den Bau und Unterhalt der Verkehrsinfrastruktur, Umweltmassnahmen und die Verkehrssicherheit. Der Fahrzeugbestand im Kanton Bern nimmt weiterhin zu. Entsprechend nimmt auch der Aufwand für Bau und Unterhalt der Verkehrsinfrastruktur zu.

Der Regierungsrat unterstützt alle zielführenden Massnahmen, die einen Beitrag zur Umsetzung der ökologischen Ziele leisten und die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Bern langfristig sichern und stärken, wobei gleichzeitig auch die Einnahmen für die Finanzierung der Strasseninfrastrukturen gewährleistet werden muss.

Der Regierungsrat verkennt nicht, dass das Berner Stimmvolk erst im Februar 2022 eine Motorfahrzeugsteuervorlage mit den von den Motionären geforderten ökologischen Besteuerungskriterien abgelehnt hat. Er teilt indessen die Ansicht der Motionäre, dass vor allem die Koppelung der verworfenen Vorlage an eine Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern mit entsprechender Senkung der Steuern für natürliche Personen zur Ablehnung beigetragen haben dürfte. Vor allem

diese Koppelung, die durch den damaligen Gesetzgebungsauftrag aus dem Parlament verbindlich vorzusehen war, gab schon im Vernehmlassungsverfahren und in den vorberatenden Diskussionen Anlass zu Kritik. Wie der Regierungsrat bereits damals aufzeigte, kann die ökologische Änderung der Besteuerungskriterien auch ertragsneutral realisiert werden.

Im Wissen darum, dass in weiten Kreisen der Bevölkerung eine hohe Sensibilität für ökologische Fragen herrscht und diesbezügliche politische Massnahmen die nötige Zustimmung finden, ist der Regierungsrat bereit, das Anliegen der Motionäre trotz erst kürzlich erfolgter Abstimmung erneut zu prüfen. Aufgrund der Verbesserung der Fahrzeuge bezüglich Umweltbelastung und damit einhergehend drohenden Einnahmeausfällen der Motorfahrzeugsteuer, beantragt der Regierungsrat, den vorliegenden Vorstoss als Postulat anzunehmen. Damit können die gegenwärtigen Entwicklungen (z. B. Entwicklung Verkauf von Elektrofahrzeugen, Entwicklung Fahrzeugbestand, Einflussgrössen, politische Entscheide auf nationaler Ebene) vertieft analysiert und daraus folgende Auswirkungen auf die Ausgestaltung der Motorfahrzeugsteuer aktualisiert werden.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Pflege der Orts- und Landschaftsbilder im Kanton Bern

Bericht zur Umsetzung der Motion 190-2021 und von Ziffer 1 Lemma 2 der Motion 184-2021

Bericht des Regierungsrates

Datum RR-Sitzung:	23. August 2023
Geschäftsnummer:	2022.DIJ.3397
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Ausgangslage ... 2
2.1 Die kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) ... 2
2.2 Parlamentarische Aufträge ... 3
2.3 Motion Josi vom 6.9.2021 (M 190-2021) ... 3
2.4 Motion Speiser-Niess vom 6.9.2021 (M 184-2021): Ziffer 1 Lemma 2 ... 3

3. Gutachterauftrag ... 4
3.1 Fragestellung ... 4
3.2 Ergebnis Rechtsgutachten ... 4

4. Würdigung und Schlussfolgerung des Regierungsrats ... 6
4.1 Einsetzung von regionalen Fachkommissionen zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder ... 6
4.2 Führung OLK-Sekretariat ... 6
4.3 Schlussfolgerung und Handlungsempfehlungen ... 8

Anhang: Rechtsgutachten Prof. Dr. E. Riva ... 9

04|00|D|v00

1. Zusammenfassung

Die am 8. Dezember 2021 (teilweise als Postulat) überwiesene Motion 190-2021 (Josi) beauftragt den Regierungsrat einerseits, die Schaffung von regionalen (durch die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen eingesetzten) Kommissionen zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder zu prüfen. Andererseits verlangt die Motion, dass das Sekretariat der OLK nicht mehr durch das AGR bzw. durch eine für das AGR tätige Person geführt wird. Auf Letzteres nimmt auch Ziffer 1 Lemma 2 der ebenfalls am 8. Dezember 2021 überwiesenen Motion 184-2021 (Speiser-Niess) Bezug, indem der Regierungsrat beauftragt wird, die Problematik der Vorbefassung im Zusammenhang mit der Führung des OLK-Sekretariats durch das AGR, als zuständige kantonale Behörde zur Beurteilung der Zonenkonformität und der Erteilung von Ausnahmebewilligungen für das Bauen ausserhalb der Bauzone, zu untersuchen und dazu dem Grossen Rat einen Bericht vorzulegen.
Mit dem vorliegenden Bericht werden die erwähnten parlamentarischen Aufträge erfüllt.

2. Ausgangslage

2.1 Die kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK)

Die OLK ist die vom Regierungsrat eingesetzte kantonale Fachkommission für die Beurteilung von Bauvorhaben und Planungsgeschäften aus Sicht des Ortsbild- und Landschaftsschutzes. Sie beurteilt zuhanden der Baubewilligungsbehörde prägende Bauvorhaben aus Sicht des Ortsbild- und Landschaftsschutzes, nimmt in Planungs-, Konzessions- und Rechtsmittelverfahren Stellung zu Fragen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes und berät kantonale Organe sowie Bauherrschaften und Projektverfassende, wenn sie von diesen beigezogen wird. Der Beizug der OLK ist im erstinstanzlichen Baubewilligungs- und Plangenehmigungsverfahren in bestimmten Fällen von Gesetzes wegen ausgeschlossen, insbesondere wenn das betreffende Vorhaben bereits von einer leistungsfähigen örtlichen Fachstelle begutachtet wurde (Art. 10 Abs. 5 BauG[1], Art. 99a und Art. 99b BauV[2]).

Die OLK ist organisatorisch der DIJ zugeordnet (Art. 5 Abs. 1 Bst. d OrV DIJ[3]). Dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) obliegt die Sekretariats- und Rechnungsführung für die OLK (Art. 12 Abs. 1 Bst. g OrV DIJ). Das Sekretariat der OLK wird innerhalb des AGR durch die Abteilung Bauen geführt.

Die Einzelheiten zu den Aufgaben, zur Organisation und zum Verfahren in der OLK hat der Regierungsrat in der Verordnung über die OLK (OLKV[4]) geregelt. Demnach besteht die OLK aus ihrem Präsidium, den Präsidien der vier regionalen Gruppen (Gruppenpräsidien) und weiteren (15-25) Mitgliedern. Die OLK ist in vier Gruppen gegliedert, wobei jede Gruppe die in ihrer Verwaltungsregion anfallenden Geschäfte behandelt, wobei die Disziplinen Architektur, Landschaftsarchitektur, Kunst- und Architekturgeschichte, Raumplanung und Städtebau in allen Gruppen vertreten sein müssen (Art. 5 OLKV). Zur Koordination der Arbeit der vier OLK-Gruppen wird eine Geschäftsleitung bestehend aus dem OLK-Präsidium, den vier Gruppenpräsidien und zwei Vertretungen AGR eingesetzt (Art. 6 OLKV). Die Sekretariats- und Rechnungsführung der OLK obliegt dem AGR (Art.

[1] Baugesetz vom 9.6.1985 (BauG), BSG 721.0
[2] Bauverordnung vom 6.3.1985 (BauV), BSG 721.1
[3] Verordnung vom 18.10.1995 über die Organisation und die Aufgaben der Direktion für Inneres und Justiz (Organisationsverordnung DIJ, OrV DIJ), BSG 152.221.131
[4] Verordnung vom 27.10.2010 über die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLKV), BSG 426.221

7 OLKV), welches die Gebühren für Dienstleistungen der OLK erhebt (Art. 8 OLKV i.V.m Anhang 4A Ziff. 2.21 GebV[5]).

2.2 Parlamentarische Aufträge

2.3 Motion Josi vom 6.9.2021 (M 190-2021)

Am 6. September 2021 wurde die M 190-2021 mit folgendem Wortlaut eingereicht:

«Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. *Nebst der bestehenden OLK sollen durch die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen weitere, aus Fachleuten mit anerkannter Ausbildung (Architekt, Landschaftsarchitekt usw.) zusammengesetzte Kommissionen zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder eingesetzt werden können für die Beurteilung von Bau- und Planungsvorhaben im Perimeter der jeweiligen Region bzw. Konferenz.*
2. *Diese weiteren Kommissionen gemäss Ziff. 1 geniessen denselben Status als Fachbehörde wie die OLK-Gruppen, sie können namentlich sämtliche der in Artikel 10 BauG und Artikel 22a BewD erwähnten Aufgaben erfüllen. Die Arbeit der Kommissionen wird durch den Kanton finanziert.*
3. *Ein Beizug der OLK erfolgt nebst den heute vorgesehenen Fällen auch dann nicht mehr, wenn das Bauvorhaben bereits durch die Kommission gemäss Ziffer 1 begutachtet worden ist. Hingegen ist es dem Bauherrn freigestellt, eine Begutachtung durch das jeweils andere Fachgremium zu verlangen, sofern er mit der Beurteilung durch die OLK-Gruppe bzw. durch die Kommission gemäss Absatz 1 nicht einverstanden ist.*
4. *Das Sekretariat einer OLK-Gruppe darf nicht durch eine Person geführt werden, die zugleich für das AGR tätig ist. Das Sekretariat einer weiteren Kommission gemäss Absatz 1 darf nicht durch eine Person geführt werden, die zugleich für die jeweilige Planungsregion bzw. Regionalkonferenz tätig ist.*
5. *Das AGR würdigt die Fachberichte der Fachkommissionen zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder als Teil einer umfassenden Interessenabwägung. Das AGR darf, soweit es über das Projekt zu entscheiden hat (Art. 84 BauG), ein an sich zonenkonformes Projekt nur mit einer umfassenden, nachvollziehbar zu dokumentierenden Interessenabwägung ablehnen und nicht einseitig auf die Stellungnahme einer Fachkommission abstellen.»*

Am 8. Dezember 2021 überwies der Grosse Rat die Ziffern 1 und 2 je als Postulat und die Ziffern 3, 4 und 5 je als Motion. Der Grosse Rat erteilte dem Regierungsrat demnach zwei Prüfaufträge (Ziff. 1 und 2) und drei Gesetzgebungsaufträge (Ziff. 3, 4 und 5).

2.4 Motion Speiser-Niess vom 6.9.2021 (M 184-2021): Ziffer 1 Lemma 2

Die ebenfalls am 6. September 2021 eingereichte M 184-2021 hat – soweit vorliegend relevant – folgenden Wortlaut:

«Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:
1. Er
- […]

[5] Verordnung vom 22.2.1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV), BSG 154.21

- untersucht die Problematik der Vorbefassung, weil der Sekretär der OLK zugleich für das AGR die Einhaltung der Zonenkonformität prüft bzw. die Ausnahmebewilligung nach Artikel 24 ff. RPG erteilt
- […]
- […]
- […]
2. Der verfasste Bericht wird dem Grossen Rat vorgelegt.»

Der Grosse Rat überwies den Vorstoss am 8. Dezember 2021 als Motion (mit 143 Ja-Stimmen, bei 1 Nein-Stimme und 2 Enthaltungen) und erteilte dem Regierungsrat damit den Auftrag, in einem Bericht die Problematik der Vorbefassung der als OLK-Sekretäre tätigen AGR-Mitarbeitenden zu klären, welche auch für die Prüfung der Zonenkonformität und die Erteilung von Ausnahmebewilligungen nach den Artikeln 24 ff. RPG[6] zuständig sind.

3. Gutachterauftrag

3.1 Fragestellung

Die Umsetzung der vorstehend aufgeführten parlamentarischen Aufträge bedingte vertiefte rechtliche Abklärungen, mit denen emProf. Dr.iur. Enrico Riva, Bern, beauftragt wurde. Der entsprechende Gutachterauftrag umfasste folgende Fragestellungen:

1.a) Ist es rechtlich zulässig und sachlich sinnvoll, wenn die Regionalkonferenzen (gemeinderechtliche Körperschaften) bzw. Planungsregionen (privatrechtliche Vereine) aus Fachleuten zusammengesetzte Fachkommissionen zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder im Baubewilligungsverfahren und im Planerlassverfahren einsetzen?

1.b) Wenn nein, welche Alternativen sind denkbar?

2. Wenn das AGR keine Sekretariatsaufgabe für die OLK mehr wahrnehmen soll, welche rechtlich und sachlich überzeugenden Alternativen gäbe es (z.B. Angliederung an eine andere kantonale Direktion wie z.B. BVD, BKD, WEU oder Auslagerung / Verselbständigung) und welche Vor- und Nachteile hätten die denkbaren Alternativen?

3.2 Ergebnis Rechtsgutachten

Das am 16. Dezember 2022 fertig gestellte Rechtsgutachten von emProf. E. Riva (im Folgenden: Gutachten Riva) liegt diesem Bericht als Anhang integral bei. Das Gutachten Riva beantwortet die gestellten Fragen zusammengefasst wie folgt:

Frage 1a:

- Die Einsetzung von regionalen Fachkommissionen für die Beurteilung der Verträglichkeit von Bauprojekten und Planungen mit dem Orts- und Landschaftsbild wird als sachlich nicht sinnvoll beurteilt, zumal in die Beurteilung der Orts- und Landschaftsbildverträglichkeit von Bauvorhaben und Planungen ausschliesslich allgemein anerkannte, fachliche Kriterien und keine lokalen, regionsspezifischen oder gar persönlichen Interessen einfliessen dürfen. Höchstens soweit regionale

[6] Bundesgesetz vom 22.6.1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG), SR 700

Aspekte einen direkten Bezug zum Orts- und Landschaftsbild haben, darf solchen Aspekten bei der Beurteilung von Bauvorhaben und Planungsgeschäften aus Sicht des Ortsbild- und Landschaftsschutzes Rechnung getragen werden. Bei (Bau-)Vorhaben ausserhalb der Bauzone ist zwingend (von Bundesrechts wegen) eine Beurteilung aus gesamtkantonaler Sicht nötig, was für eine kantonale Fachkommission spricht.

– Die Einsetzung von regionalen Fachkommissionen ist rechtlich nicht a priori ausgeschlossen, setzt aber eine eindeutige Zuständigkeitsregelung voraus und bedingt damit den Erlass einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage. Es wäre sicherzustellen, dass die Mitglieder von regionalen Fachkommissionen über die nötige fachliche Qualifikation und Unabhängigkeit verfügen.
– Angesichts der (schon heute bestehenden) Befugnis der Gemeinden, leistungsfähige örtliche Fachstellen zur Beurteilung von Fragen der Ästhetik und der Vereinbarkeit mit dem Landschafts- und Ortsbildschutz einzusetzen, ist gemäss Gutachten Riva kein Bedarf nach regionalen Fachstellen ersichtlich. Die Schaffung von regionalen Fachkommissionen, welche dieselbe Aufgabe wahrnehmen wie die OLK, wäre mit Mehrkosten verbunden, was gemäss Gutachten Riva nicht im öffentlichen Interesse liegt.

Frage 1b:

- Als möglich Alternative zu regionalen Fachkommissionen bzw. zur OLK bietet sich gemäss Gutachten Riva die in der bernischen Baugesetzgebung vorgesehene Möglichkeit von leistungsfähigen örtlichen Fachstellen an (vgl. Art. 10 Abs. 5 BauG und Art. 99b BauV).

Frage 2:

- Dass die OLK heute administrativ der DIJ und innerhalb der DIJ beim AGR angegliedert ist und die für die OLK anfallenden Sekretariatsarbeiten von Mitarbeitenden des AGR besorgt werden, ist gemäss Gutachten Riva nicht per se zu beanstanden. Allein der Umstand, dass das AGR für Fragen der Raumplanung und für das Bauen ausserhalb der Bauzone zuständig ist, begründet keine Ausstandspflicht für AGR-Mitarbeitende, welche (reine) Sekretariatsarbeiten für die OLK erledigen.
- Als problematisch beurteilt es das Gutachten Riva, wenn dieselbe Person, welche Sekretariatsfunktionen für die OLK wahrnimmt, auch an (der Vorbereitung von) Entscheiden über Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone beteiligt ist, welche der OLK zur Beurteilung vorgelegt werden. Hier besteht der Anschein der Befangenheit (Art. 9 Abs. 1 Bst. f VRPG[7]).
- Zwischen dem Sekretariat der OLK und dem Kreis jener Personen, die innerhalb des AGR Entscheidungen nach Art. 24 ff RPG vorbereiten bzw. treffen, muss daher laut Gutachten Riva eine personelle Trennung sichergestellt sein.
- Eine vollständige Herauslösung des OLK-Sekretariats aus der Kantonsverwaltung reduziert zwar die Gefahr von Interessenkonflikten oder Befangenheiten, ist aber die teuerste Lösung. Denkbar ist gemäss Gutachten Riva die Zuweisung des OLK-Sekretariats zu einer anderen kantonalen Direktion, wobei die BVD (Beschwerdeinstanz in Bausachen), die WEU (Amt für Landwirtschaft und Naturförderung) und die BKD (kantonale Denkmalpflege) angesichts möglicher Interessenkonflikte nicht in Frage kommen.

[7] Gesetz vom 23.5.1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG), BSG 155.21

4. Würdigung und Schlussfolgerung des Regierungsrats

4.1 Einsetzung von regionalen Fachkommissionen zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder

Aus Sicht des Regierungsrats ist die Einsetzung von regionalen Fachkommissionen zur Begutachtung von Bauvorhaben und Planungen aus Sicht des Ortsbild- und Landschaftsschutzes nicht zielführend und auch nicht notwendig. Abgesehen davon, dass die Zuständigkeit der Regionalkonferenzen bzw. der Planungsregionen zur Einsetzung solcher Kommissionen die Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage bedingt, müssten bei den Regionalkonferenzen und Planungsregionen zusätzliche personelle Ressourcen geschaffen und das nötige Fachwissen aufgebaut werden, zumal Fragen des (materiellen) Baurechts und des Ortsbild- und Landschaftsschutzes bislang nicht zum Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der regionalen Organisationen gehören. Hinzu kommt, dass die Gemeinden schon heute die Möglichkeit haben, selber oder im Verbund mit weiteren Gemeinden leistungsfähige örtliche Fachstellen zur Begutachtung von Bauvorhaben und Planungsgeschäften aus Sicht des Ortsbild- und Landschaftsschutzes einzusetzen und so Einfluss auf deren Zusammensetzung zu nehmen, wobei die Fachkompetenz und Unabhängigkeit der Mitglieder dieser Gremien für die objektive fachliche Beurteilung der Orts- und Landschaftsbildverträglichkeit von Bau- und Planungsvorhaben – gerade auch im Hinblick auf die Akzeptanz und Beschwerdebeständigkeit der Beurteilung – entscheidend sind. Besteht eine leistungsfähige örtliche Fachstelle entfällt von Gesetzes wegen (Art. 10 Abs. 5 BauG) der Beizug der OLK im erstinstanzlichen Baubewilligungs- und Plangenehmigungsverfahren. Die Anforderungen an leistungsfähige örtliche Fachstellen (insbesondere bezüglich Fachkompetenz und Unabhängigkeit) werden auf Verordnungsstufe umschrieben (vgl. Art. 99b BauV).

Der Regierungsrat spricht sich deshalb gegen die Einsetzung von regionalen Fachkommissionen zur Begutachtung von Bauvorhaben und Planungsgeschäften aus Sicht des Ortsbild- und Landschaftsschutzes aus.

4.2 Führung OLK-Sekretariat

Dass die OLK organisatorisch der DIJ zugeordnet und innerhalb der DIJ das AGR für die administrative Unterstützung der OLK zuständig ist, beurteilt das Gutachten Riva wie erwähnt aus rechtlicher Sicht als zulässig. Der Regierungsrat schliesst sich dieser Beurteilung an und weist darauf hin, dass mit dieser Lösung auch bedeutende Synergie- und Spareffekte verbunden sind.

Auch wenn die geltende Regelung der Organisation des OLK-Sekretariats rechtlich nicht zu beanstanden sind, kann der Regierungsrat nachvollziehen, dass die Rolle der Abteilung Bauen des AGR in Bezug auf die OLK geklärt und geschärft werden sollte. Dass (und wie) das OLK-Sekretariat und die Sekretariate der vier OLK-Gruppen durch Bauinspektorinnen und Bauinspektoren der Abteilung Bauen des AGR geführt werden und dass zwei Vertretungen des AGR Einsitz nehmen in der Geschäftsleitung der OLK, weckt in der Tat gewisse Bedenken hinsichtlich der für die OLK als kantonale Fachkommission nötigen Unabhängigkeit. Insofern sieht der Regierungsrat Handlungs- bzw. Klärungsbedarf, um jeglichen Anschein der Befangenheit auszuschliessen.

Für den Regierungsrat stehen folgende **Handlungsoptionen** zur Diskussion:

1. *Sekretariatsführung AGR optimiert*

Das AGR bleibt für die administrative Unterstützung der OLK zuständig, die bisherige Handhabung wird aber in zweifacher Hinsicht optimiert:

a) Personelle Entflechtung
Die Führung des OLK-Sekretariats erfolgt nicht mehr durch Bauinspektorinnen und Bauinspektoren der Abteilung Bauen des AGR, sondern wird den Sekretariatsmitarbeitenden der Abteilung Zentrale Dienste des AGR zugewiesen.

b) Rollenklärung
Im Rahmen der Sekretariats- und Rechnungsführung (Gebühreninkasso) für die OLK nimmt das AGR (Sekretariatsmitarbeitende) ausschliesslich administrative Hilfsfunktionen bzw. reine Sekretariatsarbeiten wahr. Abgesehen von allgemeiner Korrespondenz, Entgegennahme und Weiterleitung von Voranfragen und Geschäften an die OLK, Führung Mitgliederverzeichnis u.dgl. nimmt das AGR keinerlei inhaltliche oder fachliche Arbeiten für die OLK wahr. Alle inhaltlichen und fachlichen Fragen, die Beantwortung von Voranfragen, die Erstellung von Gutachten, die Protokollierung von Sitzungen und die Zuweisung von Geschäften an die OLK-Gruppen und –Mitglieder ist die OLK selber besorgt.

Der Vorteil dieser Lösung liegt darin, dass kein grösserer organisatorischer oder gesetzgeberischer Aufwand anfällt und auf die bestehenden personellen Ressourcen beim AGR zurückgegriffen werden kann. Der gesetzgeberische Handlungsbedarf beschränkt sich auf eine Anpassung der OLKV. Als Nachteil könnte der Umstand gewertet werden, dass die personelle Entflechtung und Rollenklärung für Aussenstehende nicht evident sind.

2. *Neuzuordnung der OLK ausserhalb DIJ*

Die OLK wird von der DIJ entkoppelt und organisatorisch einer anderen Verwaltungseinheit zugewiesen, welche keinerlei Aufgaben im Bereich des Baubewilligungs- und Plangenehmigungsverfahrens wahrnimmt. In Frage kommen demnach die Staatskanzlei, die Gesundheits- und Integrationsdirektion, die Finanzdirektion und die Sicherheitsdirektion.

Der Vorteil dieser Lösung liegt darin, dass so jeglicher Anschein der Befangenheit ausgeschlossen und die fachliche Unabhängigkeit der OLK gestärkt werden kann. Nachteile sind der mit der Neuzuweisung verbundene gesetzgeberische, organisatorische und personelle Aufwand, zumal die nötigen personellen Ressourcen bereitgestellt und das nötige Knowhow aufgebaut werden müssen.

3. *Vollständige Verselbständigung der OLK*

Die OLK wird administrativ und organisatorisch verselbständigt, d.h. vollständig aus der kantonalen Verwaltung herausgelöst. Diese Lösung trägt zwar dem Anspruch auf Unabhängigkeit der OLK als kantonale Fachkommission umfassend Rechnung, ist aber mit erheblichem organisatorischem, personellen und finanziellen (Mehr-)Aufwand verbunden. Die Verselbständigung der OLK bedingt neben der Anpassung der bestehenden gesetzlichen Grundlagen (OLKV, OrV DIJ) u.a. die Bereitstellung von zeitgemässen Arbeitsplätzen und geeigneten Räumlichkeiten sowie die Rekrutierung, Führung und Entschädigung des Sekretariatspersonals.

4.3 Schlussfolgerung und Handlungsempfehlungen

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat im Hinblick auf das weitere Vorgehen folgende Handlungsempfehlungen:

1. Auf die Einsetzung von regionalen Fachkommissionen zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder ist zu verzichten.
2. Die organisatorische Zuordnung der OLK zur DIJ und die Zuweisung des OLK-Sekretariats an das AGR sind rechtlich nicht zu beanstanden, haben sich bewährt und sind beizubehalten. Mit der Führung des OLK-Sekretariats (inkl. Rechnungsführung) durch das AGR kann auf bestehende Ressourcen und Erfahrungen zurückgegriffen werden, womit Mehraufwand vermieden werden kann.
3. Die personelle Entflechtung und Rollenklärung zwischen AGR (Abt. Bauen) und OLK-Sekretariat ist unumgänglich, um jeglichen Anschein der Befangenheit auszuschliessen. Die Unterstützung der OLK durch das AGR wird auf rein administrative Sekretariatstätigkeiten beschränkt und von den Sekretariatsmitarbeitenden des AGR (Abt. Zentrale Dienste) anstelle der Bauinspektorinnen und Bauinspektoren (Abt. Bauen) wahrgenommen. Die Vertretung des AGR in der Geschäftsleitung der OLK entfällt. Die Verordnung über die OLK (OLKV) wird entsprechend angepasst und das AGR nimmt die nötigen organisatorischen Anpassungen vor, damit die Unabhängigkeit der OLK als kantonale Fachkommission für Fragen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes umfassend gewährleistet ist.

Anhang: Rechtsgutachten Prof. Dr. E. Riva

KRNETA ADVOKATUR NOTARIAT

Prof. Dr. iur. Enrico Riva
Fürsprecher, LL.M.
em. Ordinarius für öffentliches Recht
an der Universität Basel
riva@krneta-law.ch
eingetragen im Anwaltsregister

Peter G. Augsburger
Hans Bättig
Selina Castelberg
Thierry Fasnacht
Arnold Frehner
Nicolas Koechlin
Martin Müller
Prof. Dr. Enrico Riva
Eva Rohrbach
Hans Roth
Yvonne Stadler
Dr. Wolfgang Straub

Konsulenten:
Ulrich Hirt
Dr. Georg Krneta

Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern
Herrn Dr. Daniel Wachter, Amtsvorsteher
Nydeggasse 11 / 13
3011 Bern

Bern, 16. Dezember 2022
ADVO / OLK-Gutachten-16-Dez-2022

G.-Nr.: 2022.DIJ.3397

GUTACHTEN
zur Umsetzung der Motionen Josi (M 190-2021) und Speiser-Niess (M 184-2021) betreffend die kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK)

1. GEGENSTAND DES GUTACHTENS – FRAGESTELLUNG

1.1 Überwiesene Motionen Josi (M 190-2021) und Speiser-Niess (M 184-2021)

1.1.1 Der Grosse Rat des Kantons Bern hat an seiner Sitzung vom 8. Dezember 2021 zwei Motionen beraten und mehrheitlich – teilweise als Postulat – gutgeheissen, welche die kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) zum Gegenstand haben.

1.1.2 Die von Frau Grossrätin Barbara Josi und mehreren Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern am 6. September 2021 eingereichte Motion M 190-2021 hat folgenden Wortlaut:

> "Den Kanton vorwärtsbringen und unnötige Verzögerungen und Verhinderungen durch die OLK stoppen
>
> Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:
>
> 1. Nebst der bestehenden OLK sollen durch die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen weitere, aus Fachleuten mit anerkannter Ausbildung (Architekt, Landschaftsarchitekt usw.) zusammengesetzte Kommissionen zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder eingesetzt werden können für die Beurteilung von Bau- und Planungsvorhaben im Perimeter der jeweiligen Region bzw. Konferenz.

Münzgraben 6 Postfach CH-3001 Bern T +41 31 326 27 00 F +41 31 326 27 01 www.krneta-law.ch

2. Diese weiteren Kommissionen gemäss Ziff. 1 geniessen denselben Status als Fachbehörde wie die OLK-Gruppen, sie können namentlich sämtliche der in Artikel 10 BauG und Artikel 22a BewD erwähnten Aufgaben erfüllen. Die Arbeit der Kommissionen wird durch den Kanton finanziert.

3. Ein Beizug der OLK erfolgt nebst den heute vorgesehenen Fällen auch dann nicht mehr, wenn das Bauvorhaben bereits durch die Kommission gemäss Ziffer 1 begutachtet worden ist. Hingegen ist es dem Bauherrn freigestellt, eine Begutachtung durch das jeweils andere Fachgremium zu verlangen, sofern er mit der Beurteilung durch die OLK-Gruppe bzw. durch die Kommission gemäss Absatz 1 nicht einverstanden ist.

4. Das Sekretariat einer OLK-Gruppe darf nicht durch eine Person geführt werden, die zugleich für das AGR tätig ist. Das Sekretariat einer weiteren Kommission gemäss Absatz 1 darf nicht durch eine Person geführt werden, die zugleich für die jeweilige Planungsregion bzw. Regionalkonferenz tätig ist.

5. Das AGR würdigt die Fachberichte der Fachkommissionen zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder als Teil einer umfassenden Interessenabwägung. Das AGR darf, soweit es über das Projekt zu entscheiden hat (Art. 84 BauG), ein an sich zonenkonformes Projekt nur mit einer umfassenden, nachvollziehbar zu dokumentierenden Interessenabwägung ablehnen und nicht einseitig auf die Stellungnahme einer Fachkommission abstellen."

1.1.3 Ebenfalls am 6. September 2021 reichte Frau Grossrätin Anne Speiser-Niess zusammen mit Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern eine Motion (M 184-2021) ein mit folgendem Wortlaut (Auszug):

"Der Regierungsrat erstellt einen Bericht über die Tätigkeit des AGR

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Er

- untersucht die Angemessenheit der Länge der Dauer und, soweit gesetzliche Vorgaben bestehen, die Einhaltung der Termine, die das AGR benötigt, um Anfragen und/oder konkrete Vorhaben zu beantworten
- untersucht die Problematik der Vorbefassung, weil der Sekretär der OLK zugleich für das AGR die Einhaltung der Zonenkonformität prüft bzw. die Ausnahmebewilligung nach Artikel 24 ff. RPG erteilt

[...]

2. Der verfasste Bericht wird dem Grossen Rat vorgelegt."

1.2 Gutachtensauftrag

Die beiden überwiesenen Vorstösse liegen im Aufgabenbereich der Direktion für Inneres und Justiz DIJ, und innerhalb der DIJ Beim, beim Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR.

Das AGR hat mich beauftragt, ein Gutachten zu den beiden folgenden Fragen zu erstellen[1]:

"1.a) Ist es rechtlich zulässig und sachlich sinnvoll, wenn die Regionalkonferenzen (gemeinderechtliche Körperschaften) bzw. Planungsregionen (privatrechtliche

---

[1] Die Fragen sind formuliert in der Notiz des AGR zuhanden des Gutachters vom 18. Mai 2022.

1

Vereine) aus Fachleuten zusammengesetzte Fachkommissionen zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder im Baubewilligungsverfahren und im Planerlassverfahren einsetzen?

1.b) Wenn nein, welche Alternativen sind denkbar?

2. Wenn das AGR keine Sekretariatsaufgabe für die OLK mehr wahrnehmen soll, welche rechtlich und sachlich überzeugenden Alternativen gäbe es (z.B. Angliederung an eine andere kantonale Direktion wie z.B. BVD, BKD, WEU oder Auslagerung / Verselbständigung) und welche Vor- und Nachteile hätten die denkbaren Alternativen?"

2. BEIZUG VON FACHKOMMISSIONEN AUSSERHALB DER ZENTRALVERWALTUNG BEI DER ERFÜLLUNG ÖFFENTLICHER AUFGABEN

2.1 Historische Tradition in der Schweiz

2.1.1 Die Tätigkeiten des Staats erstrecken sich auf höchst unterschiedliche Bereiche. Um die öffentlichen Aufgaben korrekt und rechtmässig zu erfüllen, braucht es bereichsspezifisches Sachwissen. Der Staat ist personell und ökonomisch nicht in der Lage, zu allen seinen Aufgabenbereichen das erforderliche Wissen vollständig innerhalb der eigenen Verwaltungsorganisation verfügbar zu halten. Dies galt noch ausgeprägter im 19. Jahrhundert und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, als die Staatsverwaltung personell tendenziell knapp dotiert war (wobei es damals allerdings weniger Staatsaufgaben gab als heute).

Aufgrund dieser Situation besteht in der Schweiz eine lange Tradition, für die Erfüllung gewisser Staatsaufgaben *das Fachwissen verwaltungsexterner Personen beizuziehen*, auf deren Expertise die Verwaltung zurückgreifen kann, um Wissensdefizite zu beheben.

Bis heute ermächtigen die Organisationsgesetze des Bundes und des Kantons die Regierung und bisweilen auch die Verwaltung, externe Fachpersonen oder Fachkommissionen beizuziehen. Der Gesetzgeber erachtet das Zurückgreifen auf ein externes Wissen und eine Expertise, über welche der Staat selber nicht verfügt, nach wie vor als sachlich angebracht und erforderlich.

Beispiele:

- Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz [des Bundes] vom 21. März 1997 (SR 171.010)

  Ausserparlamentarische Kommissionen [= Überschrift vor Art. 57a]

  Art. 57a *Zweck*

  [1] Ausserparlamentarische Kommissionen beraten den Bundesrat und die Bundesverwaltung ständig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

  [2] Sie treffen Entscheide, soweit sie durch ein Bundesgesetz dazu ermächtigt werden.

3

Art. 57b *Voraussetzungen*

Ausserparlamentarische Kommissionen können eingesetzt werden, wenn die Aufgabenerfüllung:

a. besonderes Fachwissen erfordert, das in der Bundesverwaltung nicht vorhanden ist;
b. den frühzeitigen Einbezug der Kantone oder weiterer interessierter Kreise verlangt; oder
c. durch eine nicht weisungsgebundene Einheit der dezentralen Bundesverwaltung erfolgen soll.

- [Bernisches] Gesetz über die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG) vom 20. Juni 1995 (BSG 152.01)

Art. 37 *Externes Fachwissen*

[1] Der Regierungsrat, die Direktionen und die Staatskanzlei können Sachverständige beiziehen, die nicht der kantonalen Verwaltung angehören.

[2] Sie können Kommissionen mit Sachverständigen oder Vertretungen bestimmter Bevölkerungsgruppen einsetzen. In jeder Kommission sind beide Geschlechter wenn möglich zu mindestens 30 Prozent vertreten.

[3] [...; Berücksichtigung der französischsprachigen Minderheit].

2.1.2 Besonders verbreitet war – und bleibt bis heute – die Einsetzung von Fachkommissionen in Aufgabenbereichen, bei welchen die anzuwendenden Rechtsgrundlagen unbestimmte Gesetzesbegriffe und Ermessensvorschriften mit Bezug auf Kriterien der Qualität und der Ästhetik enthalten.[2]

Beispiele für solche Normen aus dem Baurecht (Hervorhebungen nicht im Original):

- "Bauten, Anlagen, Reklamen, Anschriften und Bemalungen dürfen Landschaften, Orts- und Strassenbilder nicht *beeinträchtigen*. Zur Verhinderung einer *störenden Baugestaltung* (störende Farb- oder Materialwahl, ortsfremde Bau- oder Dachform und dgl.) können im Baubewilligungsverfahren Bedingungen und Auflagen verfügt oder Projektänderungen verlangt werden" (Art. 9 Abs. 1 BauG);
- "... *besonders schöne* oder *kulturgeschichtlich wertvolle* Landschaften sowie *bedeutende* öffentliche Aussichtspunkte ..." (Art. 9a Abs. 1 Bst. b BauG);
- "Bauten, Gebäudeteile und Gestaltungen des öffentlichen sowie privaten Aussenraums, *die sich in ihrer Erscheinung nicht in das Stadt-, Quartier- und Strassenbild sowie die Stadtsilhouette einfügen oder die Einheitlichkeit der wesentlichen Merkmale der betreffenden Bebauung nicht wahren*, sind unzulässig, auch wenn sie den übrigen Bauvorschriften entsprechen" (Art. 6 Abs. 1 der Bauordnung Stadt Bern vom 24. September 2006).

Von der Bewertung im Einzelfall hängen die Rechtsfolgen ab. Eine Bewertung durch die Verwaltung selber erscheint jedoch als heikel, weil hier gesamtgesellschaftliche Anschauungen zur Diskussion stehen. Es steht dem Staat nicht zu, eine "Staatsqualität" oder eine "Staatsästhetik" festzulegen.

---

[2] Ein in das 19. Jahrhundert zurückgehendes Beispiel gibt die Eidgenössische Kommission für historische Kunstdenkmäler; siehe dazu das Reglement des Bundesrats vom 9. März 1917 betreffend die Beteiligung des Bundes an den Bestrebungen zur Erhaltung historischer Kunstdenkmäler, Art. 2 ff und namentlich die Übergangsbestimmung Art. 16; Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen, Band 4, Bern 1950, S: 222.

2.2 Die Schaffung der OLK

In der geschilderten Tradition steht auch die kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder. Die von mir beigezogenen Dokumente belegen eine jahrzehntealte Geschichte der Kommission.

2.2.1 Kantonale Heimatschutzkommission als Vorläuferin der OLK

Zu der heutigen Kommission gibt es eine Vorläuferin, die *kantonale Heimatschutzkommission*.

Soweit ersichtlich erscheint diese in der Gesetzessammlung des Kantons erstmals 1963. Veröffentlicht ist dort ein "Beschluss des Regierungsrates betreffend Bestellung einer kantonalen Heimatschutzkommission" vom 3. Dezember 1963[3].

Der Regierungsbeschluss stützt sich gemäss seinem Ingress auf § 83 des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch (im Folgenden: *EGzZGB*) vom 28. Mai 1911[4] und auf § 1 der Verordnung vom 28. Oktober 1911 betreffend den Schutz und die Sicherung der Landschaften, Ortschaftsbilder und Aussichtspunkte im Kanton Bern[5].

Der Beschluss weist der Heimatschutzkommission in § 1 folgende Aufgaben zu:

> "Zur Begutachtung von Massnahmen und Vorschriften des Kantons und von Gemeinden sowie von Bauvorhaben bezüglich Verunstaltung oder wesentliche Beeinträchtigung des Landschafts-, Orts- und Strassenbildes und von Aussichtspunkten wird eine Kommission von 11 Mitgliedern bestellt."

Dieser Aufgabenbereich entspricht im Wesentlichen jenem der späteren OLK (vgl. Ziffer 2.2.3).

Gemäss § 4 arbeitet die Kommission im Plenum und in den Gruppen Oberland, Mittelland und Jura (wobei die Zuständigkeit der Gruppe Mittelland auch den Oberaargau, das Emmental und das Seeland einschliesst).

2.2.2 Schaffung der OLK im Jahr 1977

Die Heimatschutzkommission wird 1977 in die neu geschaffene Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder überführt. Dies geschieht mit der regierungsrätlichen "Verordnung

---

3 Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern 1963, S. 181. – Gemäss seinem § 5 wird der Beschluss in die Gesetzessammlung aufgenommen. Damit hat der Regierungsrat ihn als rechtsetzenden Akt (d.h. als eine Verordnung) qualifiziert.
Der Beschluss von 1963 ist mit Inkrafttreten der Verordnung von 1977 (vgl. Ziffer 2.2.3) aufgehoben worden.

4 Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern 1911, S. 32.

5 Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern 1911, S. 165.

über die kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK)" vom 10. August1977[6].

Art. 1 der Verordnung umschreibt Zweck und Aufgabe der OLK wie folgt:

> "[1] Der kantonalen Baudirektion ist als beratendes Organ die kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) beigeordnet).
>
> [2] Die Kommission begutachtet in den ihr von der kantonalen Baudirektion überwiesenen Fällen die ästhetischen Auswirkungen von vorgesehenen Massnahmen und Vorschriften des Kantons und der Gemeinden sowie von Bauvorhaben auf die Landschaft, Orts- und Strassenbilder, Aussichtspunkte und dergleichen. Sie gibt ihre Gutachten und Empfehlungen schriftlich ab.
>
> [3] Die Kommission steht durch Vermittlung der kantonalen Baudirektion auch anderen kantonalen Amtsstellen zur Verfügung."

Gleich wie die aufgehobene Heimatschutzkommission ist die OLK in die Gruppen Oberland, Mittelland und Jura gegliedert (Art. 2 Abs. 1). „Das Sekretariat der Kommission wird von der kantonalen Baudirektion (Bauinspektorat) geführt" (Art. 2 Abs. 4).

Die Verordnung führt im Ingress als Gesetzesgrundlagen für die Einsetzung der OLK den § 83 des EGzZGB und Art. 112 des Baugesetzes vom 7. Juni 1970 an.[7]

2.2.3 Formellgesetzliche Grundlage für die OLK im Baugesetz 1985

Mit dem Baugesetz vom 9. Juni 1985 wird die OLK erstmals auf der Stufe des formellen Gesetzes festgeschrieben. Dies geschieht in Art. 144, der die Zuständigkeit des Regierungsrats zum Erlass von Verordnungen regelt.[8]

---

6 Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern 1977, S. 141. – Die Ablösung der Heimatschutzkommission durch die OLK und damit die Kontinuität zwischen den beiden Kommissionen ergibt sich direkt aus der Verordnung von 1977: In Art. 5 Abs. 2 wird der Beschluss des Regierungsrates vom Dezember 1963 betreffend Bestellung einer kantonalen Heimatschutzkommission aufgehoben.

7 Im Baugesetz von 1970 wird die OLK aber nicht ausdrücklich erwähnt. Art. 112 enthält die generelle Ermächtigung an den Regierungsrat, Verordnungen zum Baugesetz zu erlassen. Absatz 2 dieser Bestimmung nennt spezifische Bereiche, in denen die Verordnungskompetenz des Regierungsrats gilt. Genannt wird unter Bst. a ausdrücklich der Bereich „Schutz von Orts- und Landschaftsbildern".

8 Art. 144 Abs. 3:

"[3] Gegenstand besonderer Verordnungen können insbesondere sein

a / b [...]

c die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder OLK [...]"

Soweit die OLK betreffend ist diese Bestimmung seit Erlass des Baugesetzes unverändert geblieben.

2.2.4 Entwicklung der gesetzlichen Regelung seit 1977

Die Gesetzesgrundlagen für die OLK haben seit dem Erlass der Verordnung von 1977 mehrere Änderungen erfahren, sowohl in formeller wie in materieller Hinsicht.

(a) Die Verordnung zur OLK von 1977 wurde 1983 und 1996 durch neue Verordnungen ersetzt[9]. Zurzeit in Kraft steht die Verordnung vom 27. Oktober 2010 über die kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLKV) (BSG 426.221).

(b) Anlässlich der Revision des Baugesetzes von 2016 erhielt die OLK im Gesetz selber eine – auf die Grundzüge beschränkte – Regelung im neu gefassten Artikel 10:

> "**Art. 10** *3 Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder*
>
> [1] Der Regierungsrat setzt eine aus Fachleuten zusammengesetzte Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) ein.
>
> [2] Die OLK beurteilt zuhanden der Baubewilligungsbehörde prägende Bauvorhaben aus Sicht des Ortsbilds- und Landschaftsschutzes. Die Interessenabwägung obliegt der Baubewilligungsbehörde.
>
> [3] Die OLK berät kantonale Organe und nimmt in Planungs-, Konzessions- und Rechtsmittelverfahren Stellung zu Fragen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes.
>
> [4] Sie berät Bauherrschaften und Projektverfasserinnen und -verfasser im Rahmen der Beurteilung von prägenden Bauvorhaben gemäss Absatz 2, wenn sie von diesen beigezogen wird."

(c) Das vom Grossen Rat erlassene Dekret über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret; BewD) vom 22. März 1994 (BSG 725.1) regelt in Art. 22a, in welchen Situationen im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens die OLK beizuziehen bzw. nicht beizuziehen ist[10].

(d) Am 13. September 2022 hat der Grosse Rat eine weitere Revision des Baugesetzes und des Bewilligungsdekrets beschlossen. Die Revision wurde ausgelöst durch Aufträge, die der Grosse Rat der Regierung erteilt hatte. Änderungen erfahren haben u.a. die Bestimmungen über die OLK in Art. 10 BauG und Art. 22a BewD[11].

---

9 Verordnung über die kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) vom 21. Dez.1983; Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern 1983, S. 420.
Verordnung über die kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLKV) vom 14. August1996; BAG 96–66 [= Bernische amtliche Gesetzessammlung 1996].

10 Art. 22a wurde am 9. Juni 2016 neu in das BewD eingefügt.

11 Referendumsvorlage vom 13.09.2022. Siehe zur Änderung den Vortrag des Regierungsrats vom 27. April 2022 "Änderung des Baugesetzes (BauG) und des Baubewilligungsdekrets (BewD)". Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung ist noch offen.

3. GEGENWÄRTIGE SITUATION

3.1 Gesetzliche Grundlagen der OLK

Die OLK ist heute umfassend normiert. Die für sie geltenden Bestimmungen finden sich auf allen Stufen der Rechtsetzung gemäss dem bernischen Staatsrecht:

- Das Baugesetz konstituiert in Art. 10 «eine aus Fachleuten zusammengesetzte Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder», welche vom Regierungsrat eingesetzt wird (Abs. 1).

  Art. 10 BauG betraut die Kommission mit den Aufgaben der Beurteilung, der Beratung und der Stellungnahme zu Fragen des Ortsbilds- und Landschaftsschutzes. Diese Aufgaben nimmt die OLK im Baubewilligungsverfahren (beschränkt auf prägende Bauvorhaben) (Abs. 2), in Planungs-, Konzessions- und Rechtsmittelverfahren (Abs. 3) und auf Ersuchen auch für Bauherrschaften (Abs. 4) wahr. Den kantonalen Organen steht die OLK generell beratend zur Verfügung (Abs. 3 am Anfang).

- Auf der Stufe des Dekrets – also einer Verordnung des Grossen Rats – werden die Situationen präzisiert, in denen für ein Baubewilligungsverfahren eine Begutachtung erforderlich bzw. nicht erforderlich ist (Art. 22a Baubewilligungsdekret).

- Die regierungsrätliche Verordnung vom 27. Oktober 2010 über die kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLKV; BSG 426.221) präzisiert die Aufgaben der OLK in den verschiedenen Situationen, in denen sie tätig wird (Voranfrage, Baubewilligungsverfahren, Planungs- und Konzessionsverfahren und Rechtsmittelverfahren). Die OLKV regelt die Organisation und das Verfahren der Kommission. Art. 7 bestimmt, dass die Sekretariats- und Rechnungsführung der OLK dem AGR obliegt.

- Die regierungsrätliche Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Direktion für Inneres und Justiz vom 18. Oktober 1995 (BSG 152.221.131) ordnet in Art. 5 Abs. 1 Bst. d die OLK dieser Direktion zu.

3.2 Charakteristiken der Kommission

Eine Reihe von Merkmalen charakterisieren die OLK in ihrem gegenwärtigen Rechtszustand.

3.2.1 Hilfsorgan, nicht Entscheidorgan

Die OLK ist eine ausschliesslich beratend tätige externe Expertenkommission; sie verfügt über keine Entscheidzuständigkeit.[12]

---

[12] Siehe zur Beratungsfunktion der OLK Daum, Kommentar zu Art. 19 VRPG, N. 53, 56 und 58. Die Baugesetz-Kommentatoren Zaugg/Ludwig charakterisieren die OLK folgendermassen: Bei der OLK "handelt es sich […] nicht um eine Amtsstelle […] und auch nicht um eine Behörde […],

In den ihr zugewiesenen Tätigkeitsfeldern – Baubewilligungsverfahren, Planerlassverfahren, Konzessionsverfahren – liegt die Entscheidkompetenz immer bei einer anderen Behörde. Diese Behörde zieht die OLK in den gesetzlich vorgesehenen Fällen bei (vgl. Ziffer 3.2.4 hinten). Die Aufgabe der OLK liegt darin, der Entscheidbehörde eine unabhängige fachliche Beurteilung abzugeben und gegebenenfalls Empfehlungen zu machen bzw. Alternativen vorzuschlagen.

Soweit das Gesetz eine Interessenabwägung verlangt, liegt diese allein in der Zuständigkeit der Entscheidbehörde. Satz 2 in Art. 10 Abs. 2 BauG („Die Interessenabwägung obliegt der Baubewilligungsbehörde") spricht für das Baubewilligungsverfahren etwas aus, was immer Geltung hat.

3.2.2 Fachorgan mit gesamtkantonalem Charakter

Die OLK ist ein gesamtkantonales Fachorgan. Sie wird vom Regierungsrat bestellt (a), ihr Wirkungsbereich umfasst den ganzen Kanton (b), und es gibt organisatorische Vorkehren, welche eine gesamtheitliche Beurteilungspraxis für den ganzen Kanton sicherstellen (c).

a. Wahlorgan der Kommissionsmitglieder und der Präsidien ist der Regierungsrat (Art. 10 Abs. 1 BauG; Art. 9 Abs. 1 OLKV).

b. Die OLK bearbeitet die ihr zugewiesenen Geschäfte im Regelfall nicht im Plenum, sondern in den vier regionalen Untergruppen Oberland, Bern-Mittelland, Jura Bernois/ Seeland und Emmental/Oberaargau (Art. 5 Abs. 1 OLKV).

   Der gesamtkantonale Charakter der Kommission wird damit nicht aufgehoben. Die Gliederung in Untergruppen dient einem wirtschaftlichen Einsatz der Mittel und ermöglicht auf der Ebene der Sachbeurteilung eine adäquate Berücksichtigung regionaler Eigenheiten, dies aber immer im Rahmen der übergeordneten Optik der Kommission als ganzer.

c. Art. 6 OLKV konstituiert eine Geschäftsleitung „zur Koordination der Arbeit der vier Gruppen", zusammengesetzt aus der Präsidentin / dem Präsidenten der OLK und den vier Gruppenpräsidien sowie zwei Abgeordneten des AGR.

   Für die Situation eines oberinstanzlichen Verfahrens, in welchem eine erneute Beurteilung vorgenommen werden muss, bestimmt Art. 4 Abs. 3 OLKV, dass dafür ein Ausschuss zuständig ist, der aus den Präsidien der OLK-Gruppen und der Präsidentin / dem Präsidenten der Gesamtkommission gebildet ist.

Insgesamt kommt in diesen Merkmalen das Ziel zum Ausdruck, eine kantonsweit übereinstimmende Beurteilungspraxis zu gewährleisten.

---

sondern um eine verwaltungsextene Expertenkommission, die bei der Beurteilung der ihr unterbreitenen Fälle weisungsunabhängig ist"; N. 9c zu Art. 9–10.

3.2.3 Unabhängigkeit

Die Kommission ist in ihrer Tätigkeit unabhängig. Weder der Regierungsrat als Wahlbehörde noch die im konkreten Fall entscheidenden Behörden sind befugt, der OLK inhaltliche Weisungen bezüglich ihrer Arbeit zu erteilen[13]. Die Unabhängigkeit der Kommission ist der Garant für eine nach gleichen Massstäben erfolgende, neutrale Beurteilung der zu prüfenden Bau- und Planungsprojekte.

3.2.4 Kein selbständiges Tätigwerden

Die OLK wird nur tätig, wenn sie von einer dafür zuständigen Behörde oder – im Rahmen einer Voranfrage (Art. 1a OLKV) – von Bauherrschaften oder Projektanten beauftragt bzw. beigezogen wird[14].

Anders, als es für die beiden eidgenössischen Kommissionen im Bereich des Natur- und Heimatschutzes gilt (Eidgenössische Kommission für Natur- und Heimatschutz ENHK und Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege EKD)[15], kann die OLK also nicht von sich aus einen aus ihrer Sicht kritischen Fall aufgreifen und dazu eine Beurteilung abgeben.

4. GUTACHTENSFRAGE 1: SCHAFFUNG VON REGIONALEN FACHKOMMISSIONEN MIT GLEICHER AUFGABENSTELLUNG WIE DIE OLK

4.1 Fragestellung

Gemäss der Motion Josi sollen die Planungsregionen (Art. 97 BauG) bzw. die Regionalkonferenzen (Art. 97a BauG) die Kompetenz erhalten, eine regionale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder einzusetzen und diese mit den selben Beurteilungsaufgaben zu betrauen, welche die OLK hat (Ziffer 1 und 2 der Motion Josi). Die regionale Kommission würde „sämtliche der in Art. 10 BauG und Art. 22a BewD erwähnten Aufgaben erfüllen" (Ziffer 2 der Motion Josi). Wäre ein Bauvorhaben von der regionalen Kommission begutachtet, dürfte die OLK in dieser Sache keine Beurteilung mehr abgeben, ausser die Bauherrschaft verlangte zusätzlich auch eine Begutachtung der OLK (Ziffer 3 der Motion Josi).

---

13 Gleich Zaugg/Ludwig, Kommentar Baugesetz, N. 9c zu Art. 9–10. Zulässig ist einzig die Erteilung *organisatorischer* Weisungen (Art. 12 OLKV).

14 Vgl. die Art. 1a – 4 OLKV, welche den Aufgabenbereich der Kommission definieren. Diese Artikel präzisieren immer, dass die Geschäfte der OLK von einer andern Behörde oder – im Fall einer Voranfrage – von einer Bauherrschaft "unterbreitet" werden.

15 Art. 8 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451).

Gemäss dem Gutachtensauftrag[16] ist unter Frage 1.a zu prüfen, ob eine solche Änderung der Rechtsgrundlagen rechtlich zulässig und sachlich sinnvoll ist.

4.2 Rechtliche Zulässigkeit regionaler Kommissionen zur fachlichen Beurteilung der Verträglichkeit von Vorhaben mit dem Orts- und Landschaftsbild

4.2.1 Die Organisationsautonomie der Kantone und ihre Schranken

Die Zuständigkeiten für ein Tätigwerden des Staats sind im schweizerischen Bundesstaat zwischen dem Bund und den Kantonen aufgeteilt[17]. Eine wichtige kantonale Zuständigkeit ist die sogenannte Organisationsautonomie. Die Kantone regeln ihre Behördenorganisation und die Ordnung der rechtlichen Verfahren im Kanton selber[18].

Allerdings besteht die kantonale Organisationsautonomie nur in den Schranken des Bundesrechts[19]. Schranken ergeben sich aus der Bundesverfassung oder aus Gesetzen, die der Bund gestützt auf eine ihm übertragene Rechtsetzungszuständigkeit erlässt. Beispiele für Organisations- und Verfahrenskompetenzen, welche dem Bund direkt aus der BV zustehen, geben die Art. 122 Abs. 2 BV (Organisation und Verfahren im Bereich des Zivilrechts) und Art. 123 Abs. 2 BV (Organisation und Verfahren im Bereich des Strafrechts). Der Bund ist ferner berechtigt, in Sachbereichen, welche die Verfassung ihm zur Regelung zuweist, Vorschriften der Organisation und des Verfahrens aufzustellen, soweit dies für die korrekte Durchsetzung des Bundesrechts nötig ist.

Im Bereich der Raumplanung (welche in das Baurecht hineinwirkt) bestätigt das Bundesgesetz über die Raumplanung in Art. 25 Abs. 1 grundsätzlich die Organisationsautonomie der Kantone („Die Kantone ordnen Zuständigkeiten und Verfahren."). Der Gesetzgeber hat im Raumplanungsgesetz jedoch mehrere organisatorische und verfahrensrechtliche Bestimmungen erlassen, die von den Kantonen zwingend beachtet werden müssen[20].

---

16 Vorne Ziffer 1.2.

17 Schweizerische Bundesverfassung, 2. Kapitel des Dritten Titels, Art. 54 ff. – Der Bund hat eine Zuständigkeit nur für jene Staatstätigkeiten, welche die BV ihm ausdrücklich zuweist; Art. 42 BV.

18 Ruch, N. 1 f. zu Art. 25 RPG; Tschannen, Staatsrecht, S. 247 Rz. 618.

19 Tschannen, Staatsrecht, S. 247 Rz. 619.

20 Dazu gehört namentlich die Bestimmung von Art. 25 Abs. 2 RPG: „Die zuständige kantonale Behörde entscheidet bei allen Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen, ob sie zonenkonform sind oder ob für sie eine Ausnahmebewilligung erteilt werden kann." – Weitere bundesrechtliche Ver

fahrens- und Organisationsvorschriften listet Ruch auf; Kommentar Art. 25 PRG, N. 9–11.

4.2.2 Bundesrechtliche oder kantonalrechtliche Vorgaben

(a) *Fragestellung*

Bezogen auf die Motion Josi stellt sich die Frage, ob rechtliche Vorgaben im Bundes- oder im kantonalen Recht es ausschliessen, neben der OLK (mit kantonsweitem Tätigkeitsgebiet) zusätzlich regionale Kommissionen zu schaffen, denen – beschränkt auf das Regionsgebiet – dieselbe Beurteilungsaufgabe zugewiesen ist wie der OLK.

(b) *Kantonale Organisationsautonomie als Grundprinzip*

Aufgrund seiner Organisations- und Verfahrensautonomie ist der Kanton grundsätzlich berechtigt, Behörden und Fachgremien zu schaffen und mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben zu betrauen. Insofern ist die von der Motion Josi verlangte Schaffung regionaler Kommissionen rechtlich zulässig. Für lokal tätige Fachgremien mit einem Begutachtungsauftrag gibt es auch bereits rechtliche Grundlagen: Das Baubewilligungsdekret (BewD; BSG 725.1) ermächtigt die Gemeinden, eigene sachverständige Fachstellen einzusetzen, um die Ortsbild- und Landschaftsverträglichkeit eines Vorhabens zu beurteilen; wo eine solche sachverständige Fachstelle existiert, wird die OLK nicht mehr beigezogen (Art. 22a Abs. 2 BewD; dazu auch hinten Ziffer 4.4).[21]

(c) *Eindeutige Festlegung der Zuständigkeit*

Zu beachten ist in jedem Fall eine rechtliche Grundforderung: *Die Zuständigkeit muss in eindeutiger Weise festgelegt sein.* Dies verlangt das Legalitätsprinzip. Nicht nur Art und Umfang der staatlichen Aktivitäten müssen im Gesetz geregelt werden. Das Gesetz muss auch festlegen, welches staatliche Organ eine bestimmte Aktivität wahrnimmt. Erforderlich ist eine eindeutige Festlegung, aus welcher im Voraus klar wird, bei welchem Organ die Zuständigkeit liegt.[22]

Sollen entsprechend der Motion Josi nebeneinander zwei Kommissionen geschaffen werden, welche beide in der betreffenden Region die Aufgabe der Beurteilung von Fragen des Ortsbilds- und Landschaftsschutzes wahrnehmen, ist gesetzlich festzulegen, welche Kommission im konkreten Fall zum Zug kommt.

Dieser Punkt bleibt in der Motion Josi offen. Es steht nicht zum Voraus fest, welche der beiden Kommissionen in einem Einzelfall die Beurteilung vornimmt[23]. Eine derartige Unbestimmtheit ist rechtlich unzulässig. Sollen zusätzlich zur OLK regionale Kommissionen eingesetzt werden,

---

21 Mit der Revision von Art. 10 des Baugesetzes, die der Grosse Rat am 13. September 2022 beschlossen hat, werden leistungsfähige örtliche Fachstelle neu ermächtigt, auch in *Planungs*verfahren (also nicht wie bisher nur in Baubewilligungsverfahren) eine Beurteilung abzugeben mit der Folge, dass die OLK nicht mehr beigezogen wird (Art. 10 Abs. 5 Bst. a in neuer Fassung).

22 Auf Bundesebene ist dies niedergelegt in Art. 5 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 164 Abs. 1 Bst. g BV.

23 Die Motion sagt einzig, dass eine Bauherrschaft, die mit der erhaltenen Beurteilung nicht zufrieden ist, ein Gutachten der anderen Kommission verlangen kann.

muss das Gesetz klare Aussagen über die Zuständigkeit machen.[24] Ist diese Forderung respektiert, erachte ich die Schaffung regionaler Fachkommissionen für die Beurteilung von Fragen des Orts- und Landschaftsbildes als rechtlich zulässig.

(d) *Verpflichtungen aus dem Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz*

Der Schutz von Natur und Heimat ist eine Aufgabe, welche grundsätzlich im Zuständigkeitsbereich der Kantone liegt (Art. 78 Abs. 1 BV). Eine Schutzpflicht hat jedoch auch der Bund. Sie ist in Art. 78 Abs. 2 BV niedergelegt und aktualisiert sich jedesmal, wenn der Bund Aufgaben erfüllt, welche die Bundesverfassung oder die Bundesgesetzgebung ihm zuweisen (sogenannte Bundesaufgaben)[25].

Bundesaufgaben werden je nach Fall durch Behörden des Bundes oder der Kantone wahrgenommen. Oft überträgt die Bundesgesetzgebung den Vollzug – entsprechend einem Grundprinzip des schweizerischen Föderalismus – den Kantonen. Die bundesrechtlichen Vorschriften über den Schutz von Natur und Heimat finden in dieser Konstellation unmittelbar Anwendung und binden die Kantone.

Die massgebenden Schutzvorschriften sind im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 enthalten (NHG; SR 451). Von zentraler Bedeutung ist Art. 3, dessen Absatz 1 folgende Wortlaut hat:

> „[1] Der Bund, seine Anstalten und Betriebe *sowie die Kantone* sorgen bei der Erfüllung der Bundesaufgaben dafür, dass das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler geschont werden und, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben."

Wenn die Kantone eine Bundesaufgabe erfüllen, dürfen sie keine Schutzstandards anwenden, die tiefer sind als jene des Bundesrechts. Ebenso wenig dürfen sie organisatorische Anordnungen treffen, die mit dem Bundesrecht unvereinbar wären. Mit anderen Worten: Die materiellen Schutzvorgaben und die organisatorischen Anordnungen des Bundesrechts sind Minimalvorgaben, an welche sich die Kantone zu halten haben.

Verbindliche Regeln für das Verfahren und die Behördenorganisation enthalten namentlich die Art. 7 und 25 des NHG.

- Art. 25 Abs. 2 NHG

  Die Vorschrift lautet:

  „Die Kantone bezeichnen Fachstellen für den Naturschutz, den Heimatschutz und die Denkmalpflege."[26]

---

24 Eine derartige Festlegung könnte darin bestehen, dass das Gesetz die regionale Kommission (sofern eine solche geschaffen wurde) zur Abgabe von Beurteilungen in erstinstanzlichen Baubewilligungs- oder Planerlassverfahren als zuständig erklärt, unter Ausschluss der OLK.

25 Der Wortlaut von Art. 78 Abs. 2 BV ist gleich anschliessend im Haupttext wiedergegeben.

26 Der Kanton hat diese Fachstellen den Bundesämtern, in deren Aufgabenbereich der Natur- und Heimatschutz hineinspielt, mitzuteilen

Die vom Bundesgesetzgeber in Art. 25 verwendeten Begriffe Naturschutz, Heimatschutz und Denkmalpflege *schliessen auch den Schutz der Landschaft und der Ortsbilder ein.* Dies ergibt sich direkt aus Art. 78 Abs. 2 der Bundesverfassung mit dem Wortlaut:

„[1] Der Bund nimmt bei der Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht auf die Anliegen des Natur- und Heimatschutzes. Er schont *Landschaften*, *Ortsbilder*, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler; er erhält sie ungeschmälert, wenn das öffentliche Interesse es gebietet."

Gemäss den von mir eingeholten Auskünften bestehen im Kanton Bern als kantonale Fachstellen im Sinn von Art. 25 Abs. 2 NHG die Abteilung Naturförderung (ANF) als Fachstelle für den Naturschutz, die Kantonale Denkmalpflege (KDP) als Fachstelle für die Denkmalpflege und die Abteilung Kantonsplanung des AGR (KPL) als Fachstelle Landschaft. Die Abteilung Kantonsplanung nimmt gegebenenfalls, im Verbund mit den weiteren für Belange des heimatlichen Orts- und Landschaftsbildes zuständen Stellen, auch die Funktion der kantonalen Fachstelle für den Heimatschutz wahr.

Diese kantonalen Fachstellen sind die zuständigen Organe immer dann, wenn im Zusammenhang mit der Erfüllung einer Bundesaufgabe durch den Kanton Fragen des Natur- und Heimatschutzes geklärt werden müssen. Sie haben insbesondere gemäss Art. 7 Abs. 1 Satz 2 NHG zu entscheiden, ob in einem konkreten Fall ein Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) oder der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege (EKD) einzuholen ist.[27] Dieser Entscheid muss von einem kantonalen Organ mit Behördencharakter getroffen werden und darf nicht einer Kommission zugewiesen werden, die nur Beurteilungsaufgaben erfüllt[28]. Deshalb fallen sowohl die OLK wie regionale Fachkommissionen als kantonale Fachstelle im Sinn von Art. 7 Abs. 1 Satz 2 NHG ausser Betracht.

Art. 7 Abs. 2 NHG

Die Vorschrift lautet:

„Kann bei der Erfüllung der Bundesaufgabe ein Objekt, das in einem Inventar des Bundes nach Artikel 5 aufgeführt ist, erheblich beeinträchtigt werden oder stellen sich in diesem Zusammenhang grundsätzliche Fragen, so verfasst die Kommission zuhanden der Entscheidbehörde ein Gutachten. Die Kommission gibt darin an, ob das Objekt ungeschmälert zu erhalten oder wie es zu schonen ist.

"Kommission" ist je nach der sachlichen Ausgangslage entweder die Eidgenössische Kommission für Natur- und Heimatschutz (ENHK) oder die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD)

---

27 Wortlaut von Art. 7 Abs. 1 NHG: "Ist für die Erfüllung einer Bundesaufgabe der Bund zuständig, so beurteilt je nach Zuständigkeit das Bundesamt für Umwelt (BAFU), das Bundesamt für Kultur oder das Bundesamt für Strassen, ob ein Gutachten durch eine Kommission nach Artikel 25 Absatz 1 erforderlich ist. Ist der Kanton zuständig, so obliegt diese Beurteilung der kantonalen Fachstelle nach Artikel 25 Absatz 2."

28 Der Entscheid der kantonalen Fachstelle, die ENHK bzw. die EKD nicht beizuziehen, kann mit dem Entscheid in der Sache (Bauentscheid oder Planfestsetzung) angefochten werden mit der Rüge, es sei Bundesrecht (nämlich Art. 7 Abs. 2 NHG) verletzt worden. Dieser Entscheid hat mittelbar Aussenwirkung auf die Verfahrensbeteiligten; er darf daher nicht einem verwaltungsexternen Organ, das nur Beurteilungsaufgaben wahrnimmt, zugewiesen werden.

> In die Bundesinventare aufgenommen werden Schutzobjekte von nationaler Bedeutung (Art. 5 Abs. 1 NHG). Immer dann, wenn ein in einem Bundesinventar verzeichnetes Objekt im Zusammenhang mit der Erfüllung einer Aufgabe durch einen Kanton erheblich beeinträchtigt werden könnte oder wenn sich bezüglich des konkreten Falls grundsätzliche Fragen stellen, ist die kantonale Entscheidbehörde verpflichtet, eine der beiden eidgenössischen Kommissionen beizuziehen und von ihr ein Gutachten zu verlangen.
>
> In dieser Situation ist es ausgeschlossen, das Gutachten der Eidgenössischen Kommission durch eine Beurteilung einer kantonalen Kommission zu ersetzen.

Im Rahmen der dargestellten gesetzlichen Bestimmungen bleibt es jedoch zulässig, dass das kantonale Fachorgan gemäss Art. 25 Abs. 2 NHG eine Kommission nach kantonalem Recht (OLK oder regionales bzw. gemeindliches Fachorgan) beratend beizieht.

Als Fazit ist festzuhalten, dass der Kanton immer dann, wenn er Bundesaufgaben erfüllt, zwingende Vorgaben des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz einzuhalten hat. Diese Vorgaben betreffen:

(1) die materiellen Schutzvorschriften des NHG (Art. 3 – 6);

(2) die Behördenorganisation innerhalb des Kantons;

(3) die Einholung eines Gutachtens der ENHK oder der EKD.

Diese Vorgaben verbieten es dem Kanton, einem rein beratenden Fachorgan wie der OLK oder einer regionalen Fachkommission den Entscheid über den Beizug einer der beiden eidgenössischen Kommission zu übertragen oder im kantonalen Recht zu bestimmen, dass die Beurteilung durch die OLK oder eine regionale Fachkommission die Begutachtung durch die ENHK oder die EKD ersetzt.

(e) Oberinstanzliche Verfahren

In einem oberinstanzlichen Verfahren muss die zuständige Verwaltungsjustizbehörde die Möglichkeit haben, eine Beurteilung der kantonalen OLK einzuholen. Diese Forderung ergibt sich aus dem Untersuchungsgrundsatz, der in allen öffentlichrechtlichen Verfahren Geltung hat[29]. Der Untersuchungsgrundsatz verlangt von der entscheidenden Behörde, dass sie von Amtes wegen den Sachverhalt soweit ermittelt und klärt, als es für ihren Entscheid nötig ist. Die Verwaltungsjustizbehörde muss deshalb in den bei ihr hängigen Beschwerdeverfahren ein Gutachten bei der kantonalen OLK einholen können. Anders ausgedrückt: Eine Regelung, welche die kantonale OLK vollständig – also auch in einem Rechtsmittelverfahren – von der Beurteilung ausschliessen würde, wenn es um ein Vorhaben in einer Region mit einer regionalen Fachkommission geht, erachte ich als rechtlich nicht zulässig.[30]

---

29 Art. 18 VRPG.

30 Ich schliesse mich der rechtlichen Auffassung an, die der Regierungsrat diesbezüglich in seinem Vortrag für die Revision 2022 des BauG und des BewD vertritt; Vortrag vom 27. April 2022, S. 2 und 8.

(f) *Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone?*

Geht es um Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone, liegt die Bewilligungszuständigkeit kraft Bundesrecht beim Kanton (Art. 25 Abs. 2 RPG). Das Bundesrecht verlangt namentlich, dass eine einzige, zur kantonalen Zentralverwaltung gehörende Behörde die entsprechenden Entscheide trifft[31].Angesichts dieser bundesrechtlichen Regelung der Entscheidzuständigkeit fragt sich, ob die fachliche Beurteilung und Bewertung der Auswirkungen, welche ein konkretes Bauvorhaben auf die Landschaft haben wird, einem Gremium übertragen werden darf, das einen Beurteilungsauftrag nur für eine Region hat und das nicht von Kanton, sondern von regionalen Behörden ernannt wird.

Sachgerecht ist es, für Projekte, die sich auf Art. 24 ff RPG stützen, die Zuständigkeit nicht nur bezüglich des rechtlichen Entscheids, sondern auch bezüglich der fachlichen Begutachtung einem einzigen, gesamtkantonal tätigen Organ zu übertragen (dazu hinten Ziffer 4.3.3). Aus dieser Zweckmässigkeitsüberlegung lässt sich jedoch nicht ableiten, das Bundesrecht verlange – neben der Zuweisung der *Entscheid*kompetenz an eine einzige kantonale Behörde (Art. 25 Abs. 2 RPG) – auch eine *einzige Fachbehörde mit gesamtkantonalem Charakter* als Beurteilungsorgan für Fragen des Orts- und Landschaftsschutzes. Ein solches Organ übt eine Hilfsfunktion aus. Die Verantwortung für den zu treffenden Entscheid liegt allein in der Hand der Entscheidbehörde, im Kanton Bern also in der Hand des AGR. Wäre neben der OLK eine regionale Fachkommission institutionalisiert und gäbe diese eine Beurteilung ab, die aber nach Auffassung des AGR den Anforderungen nicht genügt, läge es in der Befugnis des Amts als Entscheidbehörde, zusätzlich einen Fachbericht von einer andern geeigneten Instanz einzuholen. In Frage kämen dafür die OLK und unter Umständen auch die Eidgenössische Kommission für Natur- und Heimatschutz (Art. 7 und Art. 17a NHG).

Der Bund hat im Bereich der Raumplanung nur die Zuständigkeit zur Grundsatzgesetzgebung (Art. 75 Abs. 1 BV). In Berücksichtigung dieser beschränkten Kompetenz und des föderalistischen Prinzips, dass die Kantone über die Organisations- und Verfahrensautonomie verfügen, verbietet sich eine extensive Auslegung, gemäss welcher das Bundesrecht regionale Fachkommissionen ausschliessen würde[32].

4.2.3 Zuständigkeit zur Einsetzung eines regionalen Fachorgans und zur Wahl von dessen Mitgliedern bei Regionalkonferenzen oder Planungsregionen?

Zur Erfüllung von Aufgaben, die sinnvollerweise nur in einem grösseren geografischen Bereich und nicht beschränkt auf ein Gemeindeterritorium bewältigt werden sollen, hat der Kanton die Instrumente der Regionalkonferenz und der Planungsregion geschaffen[33]. Die Regionalkonfe-

---

31 Art. 25 Abs. 2 RPG und die zugehörige Rechtsprechung des Bundesgerichts, namentlich BGE 128 Ia 254 (2002) (Unzulässigkeit einer Übertragung der Entscheidzuständigkeit an die bernischen Regierungsstatthalter). Ruch, Kommentar zu Art. 25 RPG, N. 25 – 27.

32 Vgl. dazu auch Ruch, Kommentar Art. 25 RPG, N. 12 – 14, der auf die Pflicht des Bundes zur Rücksichtnahme gegenüber den Kantonen hinweist.

33 Der obligatorische Aufgabenkreis der Regionalversammlungen ist in Art. 141 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11) beschrieben. – Für die Planungsregionen beschränkt sich der Aufgabenkreis auf Pläne im weiten Sinn; vgl. Art. 98 BauG.

renzen sind öffentlich-rechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit (Art. 2 GG), die Planungsregionen juristische Personen des privaten Rechts (Art. 97 BauG).

Der einzelfallweise Gesetzesvollzug (so besonders die Erteilung von Baubewilligungen) und die Nutzungsplanung liegen jedoch ausserhalb des Zuständigkeitsbereichs der Regionalkonferenzen und der Planungsregionen[34]. Grundsätzlich entgegengesetzt ist das Tätigkeitsfeld eines Fachorgans für die Beurteilung von Fragen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes: Beurteilungen werden hauptsächlich in Baubewilligungs- und Nutzungsplanverfahren abgegeben. Angesichts dieser Sachlage erscheint es nicht als sachgerecht, den Regionalkonferenzen oder Planungsregionen die Kompetenz einzuräumen, eigene regionale Fachorgane für die Beurteilung von Fragen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes einzusetzen und deren Mitglieder zu wählen.

Diese Überlegung genügt nach meiner Auffassung jedoch nicht, um ein rechtliches Verbot für die Konstituierung einer Fachkommission zur Beurteilung der Orts- und Landschaftsbilder durch regionale Organe zu postulieren. Sofern der kantonale Gesetzgeber die nötigen Grundlagen in einem formellen Gesetz schafft, darf er die Einsetzung regionaler Fachorgane und die Wahl von deren Mitgliedern auch einer regionalen Institution übertragen.

Festzuhalten bleibt in diesem Zusammenhang Folgendes: Ein allenfalls im Gesetz geschaffenes Wahlrecht der Regionalkonferenzen für die Mitglieder eines regionalen Fachorgans muss zwingend mit Vorgaben verbunden werden, welche die fachliche Qualifikation und die Unabhängigkeit der Mitglieder gewährleisten. Das Fachorgan ist nicht ein politisches Gremium, sondern ein Expertengremium. Es muss seine Gutachten entsprechend den Massstäben des betreffenden Fachs und mit völliger Unabhängigkeit abgeben (dazu auch hinten Ziffer 4.3.2).

4.2.4 Ergebnis

Der Kanton ist rechtlich befugt, mit Erlass der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen den Regionalkonferenzen und den Planungsregionen die Möglichkeit zu geben, eigene, im Regionsgebiet tätige Kommissionen zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder einzusetzen und auf diese Weise für die gleiche öffentliche Aufgabe eine (regional beschränkte) Parallelstruktur neben der kantonalen OLK zu schaffen.

Zu den nötigen Rechtsgrundlagen gehören Vorgaben, welche die fachliche Qualifikation und Unabhängigkeit der Mitglieder der Kommission sicherstellen.

Erforderlich ist eine eindeutige Zuständigkeitsregelung im Gesetz. Es darf nicht möglich sein, dass Behörden oder private Bauherrschaften und Projektanten wählen können, welche Kommission – die OLK oder die regionale Kommission – sie mit einem Gutachten beauftragen.

Ermöglicht der Gesetzgeber die Schaffung regionaler Kommissionen zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder, darf er festlegen, dass nach der Einsetzung einer solchen Kommission diese alle Beurteilungsgeschäfte im Gebiet der Region übernimmt. Eine solche Regelung muss jedoch auf das erstinstanzliche Verfahren beschränkt werden. Für die Rechtsmittelverfahren und

---

34 Eine Ausnahme besteht für regionale Überbauungsordnungen. Solche können gemäss Art. 98b BauG von Regionalkonferenzen erlassen werden (nicht aber von Planungsregionen).

die Bewilligungsverfahren nach Art. 16 und Art. 24 RPG ist – wegen des Untersuchungsgrundsatzes – die Befugnis Entscheidbehörde zu wahren, das gesamtkantonale Beurteilungsorgan, also die OLK, mit der Fachbeurteilung zu betrauen.

Das besondere Verfahren bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 16 und Art. 24 RPG) wirft eine weitere rechtliche Frage auf. Von Bundesrechts wegen ist die Entscheidzuständigkeit einer gesamtkantonalen Behörde vorbehalten. Angesichts dieser beim Kanton konzentrierten Entscheidzuständigkeit scheint es fragwürdig, dass die Beurteilung von Fachfragen des Orts- und Landschaftsschutzes einer bloss regional tätigen und von Regionsorganen bestellten Kommission überlassen werden darf. Nach meiner Auffassung geht die Tragweite von Art. 25 Abs. 2 RPG jedoch nicht so weit, dass die Einsetzung regionaler Beurteilungsorgane bundesrechtlich verboten wäre.

4.3 Sind regionale Kommissionen sachlich sinnvoll?

4.3.1 Fragestellung

Gemäss Gutachtensfrage 1.a ist neben der rechtlichen Zulässigkeit weiter zu prüfen, ob die Schaffung regionaler Fachkommissionen zur Begutachtung von Fragen des Ortsbilds- und Landschaftsschutzes sachlich sinnvoll ist.

Die Kriterien, nach denen diese Prüfung zu erfolgen hat, sind nur beschränkt objektivierbar. Der Entscheid darüber, ob ausreichende und durchschlagende Gründe für regionale Fachkommissionen bestehen, hängt stark von politischen Einstellungen und Präferenzen ab. Als Gutachter kann ich die gestellte Frage nur anhand von Kriterien prüfen, die nicht von vornherein einen überwiegend politischen Charakter haben. Geeignet in diesem Sinn sind die Kriterien:

- Eignung der Massnahme zur Erreichung der verfolgten Zwecke (Ziffer 4.3.2 und 4.3.3);
- Notwendigkeit der Massnahme zur Erreichung der verfolgten Zwecke (Ziffer 4.3.4);
- Wirtschaftlichkeit der Massnahme (Ziffer 4.3.5).

4.3.2 Eignung der Massnahme zur Erreichung der verfolgten Zwecke: Berücksichtigung regionaler Belange

Anlass für die Einreichung der Motion Josi gibt offenbar eine Unzufriedenheit in gewissen Regionen des Kantons mit dem Inhalt der von der OLK abgegebenen Gutachten. Aus Sicht der Regionen scheinen die Gutachten zu wenig auf die Bedürfnisse und Anliegen der Bauherrschaften / Projektanten und der Region Rücksicht zu nehmen. Von einer Fachkommission, deren Mitglieder durch die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen gewählt werden[35], erwarten die Motionäre vermutlich mehr Verständnis für regionale Belange.

Ausschlaggebend in diesem Zusammenhang ist jedoch, dass die Aufgabe eines Fachgremiums die Bewertung und Einordnung eines baulichen oder planerischen Vorhabens *nach den Krite-*

---

35 Motion Josi, Ziffer 1.

rien dieser Fachsparte ist. Eine Kommission zur Begutachtung der Orts- und Landschaftsbilder hat Aussagen darüber zu machen, wie sich das zu prüfende Projekt auf die Landschaft und das Ortsbild auswirken würde und, je nach Situation, mit welchen Massnahmen und Projektänderungen negative Auswirkungen vermieden oder minimiert werden könnten. Es liegt ausserhalb der Aufgabe des Fachgremiums – und wäre angesichts der ihm zugewiesenen Aufgabe unzulässig –, in die Beurteilung Aspekte einfliessen zu lassen, die in den Bereich der regionseigenen Interessen oder der persönlichen Interessen der in der Region ansässigen Menschen und Betriebe gehören. Die korrekte Aufnahme und Berücksichtigung solcher Anliegen ist – soweit rechtlich dafür Raum besteht – der Behörde vorbehalten, die den Entscheid trifft.

Die Fachkommission darf regionale Aspekte nur soweit in ihre Beurteilung einbeziehen, als sie einen direkten Bezug zum Orts- und Landschaftsbild haben. Solche Aspekte sind etwa die regionale Siedlungsstruktur, die regionale Gebäudetypologie, die Ausprägung der regionalen Wirtschaft auf Ortsbild und Landschaft. Um diese Aspekte adäquat zu berücksichtigen, eignen sich ein regionales Beurteilungsorgan und die OLK mit ihrer Gliederung in regionale Untergruppen gleich gut. Damit ist aber auch gesagt, dass ein Bedürfnis für ein zusätzliches regionales Beurteilungsorgan neben der OLK nicht ausgewiesen ist.

4.3.3 Eignung der Massnahme zur Erreichung der verfolgten Zwecke: Projekte ausserhalb der Bauzone

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass aus rechtlicher Sicht eine Regionalisierung der Fachbeurteilung im Sinn der Motion Josi zu Fragen führt, wenn es um Vorhaben für Bauten ausserhalb der Bauzone geht. Nach meiner Auffassung ist eine solche Regionalisierung rechtlich jedoch zulässig (vgl. Ziffer 4.2.2.f).

Klarer ist für mich der Befund auf die Frage, ob die Regionalisierung in Berücksichtigung dieses Aspekts *sachlich sinnvoll* ist. Ich verneine die Frage.

Die Entscheidzuständigkeit liegt in diesen Fällen aufgrund der bundesrechtlich zwingenden Vorgabe von Art. 25 Abs. 2 RPG bei einer einzigen kantonalen Instanz, dem AGR (vorne Ziffer 4.2.2.f). Das AGR muss seine Entscheidungen nicht zuletzt mit Blick auf die Verhältnisse des ganzen Kantons treffen. Angesichts der gebotenen gesamtkantonalen Perspektive erachte ich es als sachlich richtig, dass die jeweilige Fachbeurteilung bezüglich Ortsbild und Landschaft ebenfalls durch ein Organ vorgenommen wird, welches gesamtkantonalen Charakter hat und aus Kenntnis der Verhältnisse im ganzen Kanton amtet. Ein rein regionales Beurteilungsorgan kann diese Aufgabe nicht wahrnehmen; es ist dafür nicht geeignet.

Soweit es also um Fälle des Bauens ausserhalb der Bauzone geht, erachte ich die Übertragung von Zuständigkeiten auf regionale Fachkommissionen als sachlich verfehlt.

4.3.4 Notwendigkeit der Massnahme zur Erreichung der verfolgten Zwecke

In Ziffer 4.4 hinten wird ausgeführt, dass die Gemeinden heute über die Möglichkeit verfügen, leistungsfähige eigene Fachstellen einzusetzen, welche die Vereinbarkeit eines Bauvorhabens

oder einer Planung mit dem Landschafts- und Ortsbildschutz beurteilen. Wenn eine solche örtliche Fachstelle die Beurteilung vornimmt, wird die OLK nicht mehr beigezogen.

Angesichts dieser Befugnis der Gemeinden lässt sich ein Bedürfnis für regionale Fachstellen nicht mehr erkennen. Das Bedürfnis ist umso weniger gegeben, als mehrere Gemeinden auch zusammen eine solche Fachstelle schaffen und sich in deren Kosten teilen können. Die Gemeinden haben damit die Wahl, die Klärung von Beurteilungsfragen bezüglich des Ortsbild- und Landschaftsschutzes weiterhin der OLK oder aber einem von ihnen eingesetzten örtlichen – und eventuell auch überkommunalen – Fachorgan zu übertragen.

Etwas Weiteres kommt hinzu: Die gesamtkantonale OLK wie auch gemeindliche Fachstellen passen als Beurteilungsorgan in die geltende Struktur der Entscheidzuständigkeiten und der Verfahren hinein (vgl. vorne Ziffer 4.2.3). Zuständig für die Erteilung von Baubewilligungen und für den Erlass von Nutzungsplänen sind der Kanton und die Gemeinden. Entsprechend macht es grundsätzlich Sinn, beim Kanton und bei den Gemeinden ein gutachterlich tätiges Fachorgan einzusetzen.

Anders ist die Ausgangslage bei den Regionalkonferenzen und Planungsregionen. Im Baubewilligungsverfahren kommt ihnen keine Funktion zu. In der Nutzungsplanung haben Regionalkonferenzen (nicht aber Planungsregionen) die beschränkte Kompetenz, regionale Überbauungsordnungen zu erlassen (Art. 98b BauG). Weitergehende Aufgaben raumplanerischer Art nehmen die Regionalkonferenzen und Planungsregionen einzig in der regionalen Richtplanung wahr. Gesamthaft gesehen erfüllen sie also – mit der seltenen Ausnahme einer regionalen Überbauungsordnung – kaum Aufgaben, bei denen der Beizug einer Fachkommission in Frage käme. Auch unter diesem Gesichtspunkt erweist sich die Schaffung regionaler Fachkommissionen als unnötig.

Es besteht damit keine Notwendigkeit, um rechtliche Grundlagen für *regionale* Fachkommissionen zu schaffen, welche die Verträglichkeit von Bauprojekten und Nutzungsplanungen mit dem Orts- und Landschaftsbild begutachten.

4.3.5 Wirtschaftlichkeit

Die Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) stellt in Art. 101 allgemeine Grundsätze für die Finanzordnung auf. Gemäss Absatz 1 soll der Finanzhaushalt sparsam, wirtschaftlich sowie konjunktur- und verursachergerecht geführt werden. Die Verpflichtung zur Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltführung bedeutet insbesondere, dass die kantonalen Aufgaben kostengünstig erfüllt werden und dass von Doppelspurigkeiten abgesehen wird.

Die Schaffung paralleler Fachkommissionen in den Regionen würde merkbare Mehrkosten nach sich ziehen. Die Kosten würden sich noch erhöhen, wenn – gemäss der überwiesenen Ziffer 4 der Motion Josi – eigenständige (d.h. von der Organisationsstruktur der Regional-

konferenz losgelöste) Sekretariate für die regionalen Fachkommissionen eingerichtet werden müssten. Gemäss Motion Josi sollen alle Kosten vom Kanton getragen werden[36].

Die in den Ziffern 4.3.2 – 4.3.4 dargelegten Überlegungen führen zum Schluss, dass kein ausreichender Anlass für die Duplizierung der OLK durch parallele Fachorgane in der Region mit dem gleichen Aufgabenkreis wie die OLK besteht. Die fachliche Qualität der Beurteilungen, welche die OLK abgibt, ist nicht bestritten; es besteht kein fachlicher Missstand, der nach Behebung ruft.

Für die Schaffung zusätzlicher regionaler Beurteilungsorgane, welche die identische Aufgabe wie die OLK erfüllen würden, fehlt deshalb nach meiner Auffassung ein ausgewiesenes öffentliches Interesse. Nach meinem Dafürhalten widerspricht der finanzielle Mehraufwand, den die Massnahme nach sich ziehen würde, dem Gebot eines wirtschaftlichen Finanzgebarens des Staats.

4.3.6 Ergebnis

Aufgrund der vorstehenden Überlegungen beurteile ich die Schaffung regionaler Fachkommissionen für die Pflege der Orts- und Landschaftsbilder insgesamt als sachlich nicht sinnvoll.

4.4 Alternativen?

Gemäss der Gutachtensfrage 1.b ist zu prüfen, welche Alternativen zur Schaffung regionaler Fachorgane für die Beurteilung der Ortsbild- und Landschaftsverträglichkeit eines Projekts oder einer Planung denkbar sind.

Eine valable Alternative zu regionalen Fachstellen existiert heute bereits. Art. 22a Abs. 4 des Baubewilligungsdekrets ermächtigt die Gemeinden, „leistungsfähige örtliche Fachstellen" einzusetzen mit der Aufgabe, die Verträglichkeit eines Bauprojekts oder einer Planung mit dem Orts- und Landschaftsbild zu begutachten. Sobald die vom Grossen Rat am 13. September 2022 beschlossene Revision des Baugesetzes in Kraft tritt, wird diese Möglichkeit auf der Stufe des formellen Gesetzes geregelt sein, in Art. 10 Abs. 5 Bst. a.

Ist eine örtliche Fachstelle eingerichtet, wird die OLK in einem gemeindlichen Baubewilligungsverfahren und – nach dem Inkrafttreten der Baugesetzrevision vom September 2022 – auch in einem gemeindlichen Planerlassverfahren nicht mehr beigezogen.

Die Leistungsfähigkeit einer örtlichen Fachstelle muss allerdings sichergestellt sein. Sie misst sich an Voraussetzungen, die in einem Rechtssatz definiert werden müssen. Das heisst, dass die einzelnen Mitglieder festgelegte Anforderungen bezüglich Ausbildung und Vertrautheit mit der Materie erfüllen müssen und dass sie unabhängig sind.[37] Die Unabhängigkeit des Gremiums als Ganzes muss ebenfalls gewährleistet sein.

---

36 Motion Josi, Ziffer 2 Satz 2.

37 Dazu auch Zaugg/Ludwig, Kommentar Baugesetz, N. 9a zu Art. 9–10.

Jede Gemeinde kann eine solche eigene Fachstelle einsetzen. Möglich ist auch, dass mehrere Gemeinden gemeinsam sie schaffen. Dies haben beispielsweise die Gemeinden Bremgarten, Kirchlindach, Meikirch und Wohlen getan[38].

Die Kosten einer örtlichen Fachstelle tragen grundsätzlich die Gemeinden, welche sie schaffen. Jedoch werden in den Baubewilligungsverfahren die anfallenden Kosten – so auch die Kosten für Gutachten – im Sinn des Verursacherprinzips den Baugesuchstellern auferlegt; Art. 52 BewD[39].

5. GUTACHTENSFRAGE 2: ORGANISATION / ZUORDNUNG DES OLK-SEKRETARIATS

5.1 Sekretariat der OLK: Aktuelle Situation

5.1.1. Seit die OLK geschaffen wurde, ist ihr ein Sekretariat beigegeben[40]. Dieses ist in die kantonale Zentralverwaltung eingegliedert, seit 1996 im Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR[41].

5.1.2 Der Regierungsrat hat die praktisch-administrative Situation des Sekretariats in seiner Antwort vom 8. September 2021 (RRB 1055/2021) auf eine Interpellation von Grossrat Wandfluh vom 18. März 2021 (Vorstoss Nr. 025-2021) dargestellt. Als Sekretäre der Gesamtkommission und der einzelnen Untergruppe amten Mitarbeiter der Abteilung Bauen des AGR (zwei Personen aus dem Abteilungssekretariat und vier Bauinspektoren, letztere als Sekretäre einer

---

38 Siehe das Merkblatt "Fachberatung Baugestaltung der Gemeinden Wohlen, Meikirch, Bremgarten und Kirchlindach" (ohne Datum; abgerufen am 13. November 2022 auf der Homepage der Gemeinde Kirchlindach), sowie – als Beispiel – Baureglement Kirchlindach vom 22. Juni 2010, Art. 42.

39 Siehe Zaugg/Ludwig, Kommentar Baugesetz, N. 18 zu Art. 38–39, besonders Buchstabe c.
Die Finanzierung von Planungen ist in Art. 138–140 BauG geregelt. Für den Erlass von Nutzungsplänen, namentlich von Überbauungsordnungen, bietet es sich an, vorgängig mit einer Planungsvereinbarung die Aufteilung der Kosten zwischen dem planenden Gemeinwesen und den Personen, in deren Interesse die Planung geschieht, festzulegen.

40 Art. 7 der geltenden OLKV. – Erstmals aufgeführt ist das Sekretariat in der Verordnung vom 10. August 1977 über die kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder, Art. 2 Abs. 4 (Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern 1977, S. 141); vorne Ziffer 2.2.2.

41 OLKV vom 27. Oktober 2010 (BSG 426.2021), Art. 7. – Die OLK ist, wie auch einige andere Kommissionen, der Direktion für Inneres und Justiz zugeordnet; Art. 5 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Direktion für Inneres und Justiz vom 18. Oktober 1995 (BSG 152.221.131).
Ursprünglich war das OLK-Sekretariat der kantonalen Baudirektion – dem damaligen Bauinspektorat – angeschlossen; Verordnung vom 10. August 1977, Art. 2 Abs. 4. Auch noch gemäss der OLK-Verordnung vom 21. Dezember 1983 wurde das Sekretariat «vom kantonalen Raumplanungsamt (Bauinspektorat) geführt», Art. 3 Abs. 4; Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern 1983, S. 420 f.

OLK-Gruppe). Diese Mitarbeiter nehmen innerhalb des Amts primär andere Aufgaben wahr; die Besorgung eines der OLK-Sekretariate ist eine Nebenfunktion.

Die Kommissionsberichte werden ausschliesslich von Mitgliedern der OLK geschrieben, nicht von den Personen, die das OLK-Sekretariat betreuen. Der Regierungsrat führt in seiner Antwort auf die Fragen 4 und 5 der Interpellation Wandfluh diesbezüglich das Folgende aus:

> „4. Die fachlich begründete Einschätzung erfolgt durch die für das Gebiet zuständige OLK-Gruppe. Das sind pro OLK-Gruppe sechs bis sieben ausgewiesene Fachpersonen aus den Bereichen Architektur,Landschaftsarchitektur, Kunst- und Architekturhistorik sowie Raumplanung und Städtebau. Die OLK-Berichte werden in der Regel von zwei OLK-Mitgliedern geschrieben, von den übrigen Mitgliedern in der Gruppe freigegeben und von der zuständigen Präsidentin oder dem zuständigen Präsidenten der OLK-Gruppe unterschrieben und an das Sekretariat weitergeleitet. Am Fachentscheid sind ausschliesslich AGR-externe Fachpersonen beteiligt.
>
> Die OLK-Gruppensekretäre traktandieren die Geschäfte, stellen die erforderlichen Grundlagen zusammen (wie Normen, Bauvorschriften usw.), organisieren die Sitzungen sowie allfällige Augenscheine und führen das Sitzungsprotokoll. Die zwei Personen im zentralen OLK-Sekretariat sorgen für den Versand der Berichte, die Ablage, die Verrechnung an die Leitbehörde sowie die Entschädigung der Kommissionsmitglieder.
>
> 5. […] [D]ie Sekretäre der OLK haben lediglich organisatorische, koordinative und administrative Aufgaben und üben keinen Einfluss auf die fachlichen Entscheide der OLK aus. Sie haben auch keine Möglichkeiten dazu, denn die fachlichen Entscheide und deren Freigabe erfolgen ausschliesslich durch die Mitglieder der OLK-Gruppe."

5.1.3 Die Grossrätinnen und Grossräte, welche die Motionen Josi und Speiser-Niess eingereicht haben, sehen in der Nähe des Kommissionssekretariats zur Zentralverwaltung und namentlich zum AGR die Gefahr einer institutionellen Befangenheit und ständiger Interessenkonflikte.

Die Motion Josi verlangt in der – vom Grossen Rat als Motion überwiesenen – Ziffer 4:

> „Das Sekretariat einer OLK-Gruppe darf nicht durch eine Person geführt, die zugleich für das AGR tätig ist"[42].

Die Motion Speiser-Niess fordert eine Untersuchung der „Problematik der Vorbefassung, weil der Sekretär der OLK zugleich für das AGR die Einhaltung der Zonenkonformität prüft bzw. die Ausnahmebewilligung nach Artikel 24 ff. RPG erteilt"[43].

Die zweite Gutachtensfrage bezieht sich auf diese Anträge. Es soll geprüft werden, „welche rechtlich und sachlich überzeugenden Alternativen [es] gäbe […] und welche Vor- und Nachteile […] die denkbaren Alternativen [hätten]".

---

42 Im zweiten Satz von Ziffer 4 verlangt die Motion Josi auch für den Fall, dass regionale Fachkommissionen geschaffen würden, die personelle Trennung zwischen Kommissionssekretariat und der jeweiligen Planungsregion bzw. Regionalkonferenz.

43 Vgl. den Wortlaut der Motion vorne Ziffer 1.1.2.

5.2 Ausstandsregelung im bernischen Recht

5.2.1 Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV) gibt jeder Person für alle Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen einen Anspruch „auf gleiche und gerechte Behandlung". Art. 30 Abs. 1 BV präzisiert diesen Anspruch für die *gerichtlichen* Verfahren, indem er ausdrücklich verlangt, dass das Gericht unabhängig und unparteiisch ist. Das kantonale Recht muss diese Vorgaben der Bundesverfassung adäquat umsetzen, namentlich mit Regeln für den Ausstand und die Ablehnung.

5.2.2 Im Kanton Bern ist dies für den Bereich des öffentlichen Staatshandelns und der Verwaltungsrechtspflege mit Art. 59 des Personalgesetzes vom 15. September 2004 (PG; BSG 153.01) und mit Art. 9 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG; BSG 155.21) geschehen.

Die Ausstandsregelung des bernischen Personalgesetzes hat folgenden Wortlaut:

> Art. 59 *Ausstandspflicht*
>
> „[1] Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an einer Verfügung, einem Entscheid oder einem Beschluss mitwirken, treten in den Ausstand, wenn sie
>
> a in der Sache ein persönliches Interesse haben,
>
> b an einem Vorentscheid mitgewirkt haben,
>
> c mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft, faktische Lebensgemeinschaft oder Adoption verbunden sind, wobei die Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft den Ausstandsgrund nicht aufhebt,
>
> d die gesetzlichen Voraussetzungen für das Amt nicht mehr erfüllen,
>
> e eine Partei vertreten haben oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig gewesen sind,
>
> f aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnten."
>
> [2] Im Übrigen gilt das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)."

In Art. 9 VRPG (Überschrift: „Ausstand und Ablehnung") ist im vorliegenden Zusammenhang Absatz 1 massgebend mit folgenden Wortlaut:

> „[1] Eine Person, die eine Verfügung oder einen Entscheid zu treffen oder vorzubereiten oder als Mitglied einer Behörde zu amten hat, tritt in den Ausstand, wenn sie
>
> a in der Sache ein persönliches Interesse hat;
>
> b am Vorentscheid mitgewirkt hat;
>
> c mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis dem dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, Kindesannahme, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist, wobei die Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft den Ausstandsgrund nicht aufhebt;
>
> d eines gesetzlichen Erfordernisses für das Amt verlustig geht;
>
> e eine Partei vertritt oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig war;
>
> f aus andern Gründen in der Sache befangen sein könnte."

Die Ausstandsregelungen der beiden Gesetze sind sehr ähnlich, decken sich aber nicht ganz. Welche Regelung im konkreten Fall massgebend ist, bestimmt sich nach dem Geltungsbereich der Gesetze. Nach meinem Verständnis ist das Personalgesetz *lex generalis* im Verhältnis zum Verwaltungsrechtspflegegesetz als *lex specialis*. Das VRPG gilt nur für *Verfahren der Verwaltungsrechtspflege*.

5.2.3 Die Tätigkeit eines kantonalen Fachberatungsorgans wie der OLK charakterisiert sich dadurch, dass das Organ zwar in Form von Begutachtungen einen relevanten Beitrag zu einem verbindlichen Entscheid leistet, selber aber keinen Entscheid fällt. Die Entscheidzuständigkeit liegt bei anderen Behörden, nämlich bei der Baubewilligungsbehörde oder beim kommunalen oder kantonalen Organ, das eine Planung festsetzt[44]. Die Lehre ist sich aber darin einig, dass auch die Mitglieder der OLK für ihre Begutachtungstätigkeit den Ausstandsregeln von Art. 59 PG und Art. 9 VRPG unterstehen[45]. Denn die Ausstandspflicht gilt für alle Personen, „die auf das Zustandekommen des Verwaltungsakts Einfluss nehmen können und eine effektive Verantwortung tragen"[46].

Dies hat für die Mitglieder der OLK zur Folge, dass sie in den Ausstand treten müssen – also an der Beurteilung des betreffenden Falls nicht mitwirken dürfen –, wenn eine der im Gesetz umschriebenen Situationen eintritt. Praktisch bedeutsam sind die Fälle eines persönlichen Interesses an der Sache oder des Vorliegens anderer Gründe, die zu einer Befangenheit in der Sache führen könnten.

5.3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des AGR mit Funktionen im Sekretariat der OLK

5.3.1 Fragestellung in den Motionen Josi und Speiser-Niess

Entsprechend der administrativen Zuordnung der OLK zum AGR werden heute die Sekretariatsarbeiten der Gesamtkommission und der drei regionalen Gruppen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amts übernommen. Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen daneben weitere Aufgaben im Tätigkeitsbereich des AGR wahr (vorne Ziffer 5.1.2).

---

44 Die Tätigkeit einer Fachkommission löst keine Rechtswirkungen aus; sie ist eine Hilfstätigkeit auf dem Weg zu einem Entscheid. Die Verwaltungsrechtswissenschaft ordnet solche Aktivitäten den sogenannten Realakten zu; Tschannen/Zimmerli/Müller, S. 393 ff; von Büren, Kommentar Art. 9 VRPG, N. 10. Die Tätigkeit der OLK fällt unter die «verfügungsbezogenen Realakte», Tschannen/Zimmerli/Müller, S. 399.

45 So ausdrücklich für die OLK Daum, Kommentar, N. 9 zu Art. 2 VRPG. Weniger eindeutig v. Büren, Kommentar Art. 9 VRPG, Noten 7–10. Nach Zaugg/Ludwig richtet sich die Ausstandspflicht der OLK-Mitglieder nach Art. 59 i.V.m. Art. 2 Abs. 3 und Art. 3 Abs. 7 des bernischen Personalgesetzes (PG; BSG 153.01); Kommentar Baugesetz, N. 9c *in fine* zu Art. 9–10.

Wie in Ziffer 5.2.2 dargelegt, gilt das VRPG für *Verfahren der Verwaltungsrechtspflege*, also für Verfahren, die zu einem Entscheid, namentlich zu einer Verfügung führen. Hier kommt Art. 9 VRPG zur Anwendung. Ausserhalb dieses Bereichs unterstehen die OLK-Mitglieder der Regelung des Personalgesetzes. Dies ist namentlich der Fall, wenn die Kommission rein *beratende* Funktionen für den Kanton oder Private im Sinn von Art. 10 Abs. 3 und 4 BauG wahrnimmt.

46 von Büren, Kommentar Art. 9 VRPG, N. 7.

Zu den wichtigen Aufgaben des AGR gehört es anderseits, als kantonale Behörde im Sinn von Art. 25 Abs. 2 RPG für alle Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone zu entscheiden, "ob sie zonenkonform sind oder ob für sie eine Ausnahmebewilligung erteilt werden kann"[47].

Die Motionen Josi und Speiser-Niess bringen die Auffassung zum Ausdruck, der Umstand, dass das Sekretariat der OLK in das Amt für Gemeinden und Raumordnung eingeordnet ist, führe als solcher zu einer Befangenheit. Die Untersuchung, welche in der Motion Speiser-Niess verlangt wird, thematisiert spezifisch die „Problematik der Vorbefassung, weil der Sekretär der OLK zugleich für das AGR die Einhaltung der Zonenkonformität prüft bzw. die Ausnahmebewilligung nach Artikel 24 ff. RPG erteilt"[48].

5.3.2 Keine generelle Befangenheit aus der Wahrnehmung von Sekretariatsfunktionen bei der OLK durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des AGR

Wird ein verwaltungsexternes Beurteilungsorgan administrativ einer Organisationseinheit der Zentralverwaltung zugewiesen, führt dies bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, welche Arbeiten sowohl für die Einheit als auch für das externe Organ ausführen, nicht zu einer generellen Befangenheit im Sinn von Art. 9 oder von Art. 59 PG. Eine generelle Befangenheit tritt auch nicht ein, wenn die betreffende Organisationseinheit in ihrem Zuständigkeitsbereich Entscheidungen mit Aussenwirkung trifft. Befangenheit im Rechtssinn setzt spezifische Gründe von der Art voraus, wie sie in Art. 59 PG und Art. 9 VRPG genannt sind.

Die Forderung der Motion Josi nach einer durchgehenden personellen Trennung zwischen dem Sekretariat der OLK und dem AGR findet im geltenden Recht keine Grundlage. Die heutige Zuordnung der OLK zum Amt für Gemeinden und Raumordnung und die Besorgung des Kommissionssekretariats durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amts ist rechtlich einwandfrei.

Die Forderung nach einer Trennung lässt sich jedoch mit ausserrechtlichen Argumenten begründen, so mit der Governance-Überlegung, dass keine personellen Verflechtungen zwischen der Kommission mit Einschluss ihres Sekretariats und dem für raumplanerische Belange zuständigen kantonalen Amt bestehen sollen. Die Entscheidung über die Ausgestaltung und Zuordnung eines Fachorgans wie der OLK hat insofern auch eine legitime politische Seite.

5.3.3 Situation einer Vorbefassung des OLK-Sekretärs / der OLK-Sekretärin wegen Involvierung in die Entscheidfindung bei Fällen von Art. 24 ff RPG

Die von der OLK abgegebenen Gutachten enthalten eine Beurteilung, welche auf den zu treffenden Entscheid einen relevanten, oft ausschlaggebenden Einfluss hat. In der Regel weichen

---

47 Art. 25 Abs. 2 RPG; ferner Art. 84 Abs. 1 BauG in Verbindung mit Art. 12 Bst. e der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Direktion für Inneres und Justiz vom 18. Oktober 1995 (BSG 152.221.131). Vgl. vorne Ziffer 4.2.2.f.

48 Vgl. den Wortlaut der Motion vorne Ziffer 1.1.2.

die Entscheidbehörden nicht von einer überzeugenden Begutachtung der Fachkommission ab[49].

Wären Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des AGR, welche für die OLK Sekretariatsarbeiten besorgen, auch mit der Aufgabe betraut, den Entscheid über ein Baugesuch gemäss Art. 24 ff RPG vorzubereiten und als Entwurf zu formulieren, oder könnten sie in anderer Weise auf diese Entscheide einwirken, bestünde die Gefahr, dass die Funktionen der fachlichen Beurteilung und der Entscheidung nicht mehr getrennt sind. Eine solche Trennung ist aber rechtsstaatlich unerlässlich.

In der beschriebenen Situation ist nach meiner Beurteilung der Tatbestand von Art. 9 Abs. 1 Bst. f VRPG erfüllt[50]: Es besteht unausweichlich ein Anschein der Befangenheit. Daraus ergibt sich die Forderung, dass zwischen dem Sekretariat der OLK und dem Kreis jener Personen, die innerhalb des AGR Entscheidungen nach Art. 24 ff RPG vorbereiten und treffen, eine vollständige personelle Trennung sichergestellt sein muss.

5.4 Diskussion von Alternativen

5.4.1 Ausgangslage

Die in den Ziffern 5.1 bis 5.3 gemachten Überlegungen führen mich gesamthaft zum Befund, dass keine rechtlichen Vorschriften es verbieten, das OLK-Sekretariat durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des AGR führen zu lassen. Zwingend sichergestellt sein muss bei dieser Organisation aber, dass zwischen dem Sekretariat der OLK und den Personen, die innerhalb des AGR Entscheidungen nach Art. 24 ff RPG vorbereiten und treffen, eine vollständige personelle Trennung besteht.

Es kann jedoch politische Gründe oder Gründe der Governance geben, um das OLK-Sekretariat aus dem AGR herauszulösen.

Im Fall der Herauslösung aus dem AGR stellt sich die Frage, ob das Sekretariat ganz ausserhalb der Kantonsverwaltung angesiedelt oder ob es zwar in der Kantonsverwaltung belassen, aber in eine besser geeignete Organisationseinheit verschoben werden soll.

5.4.2 OLK-Sekretariat ausserhalb der Kantonsverwaltung

Diese Lösung hat den Vorzug, dass die Gefahr von Interessenkonflikten und von Befangenheit bestmöglich vermieden wird.

---

49 Vgl. Daum, Kommentar zu Art. 19 VRPG, N. 56 und 58.

50 Weil es um den Erlass einer Verfügung geht, kommt in dieser Konstellation ausschliesslich Art. 9 VRPG zur Anwendung. Es liegt dabei nicht der Fall von Absatz 1 Buchstabe b vor. «Vorentscheid» bezieht sich auf eine andere Situation, nämlich die Mitwirkung an einem Entscheid in unterer Instanz; von Büren, Kommentar zu Art. 9 VRPG, N. 18.

Praktisch gesehen könnte es sich als schwierig erweisen, für das Sekretariat geeignete selbständig tätige Personen zu finden. Das Sekretariat beansprucht vermutlich kein volles Arbeitspensum. Die Sekretärin / der Sekretär der OLK müsste daneben noch einer weiteren Tätigkeit nachgehen. Diese Lösung wird im Übrigen fast sicher teurer sein als die Eingliederung des Sekretariats in der Kantonsverwaltung.

Ausserhalb der Kantonsverwaltung, aber innerhalb der Staatsorganisation steht die Justizleitung des Kantons Bern. Eine Angliederung des OLK-Sekretariats an diese Behörde wäre zu prüfen.

5.4.3 OLK-Sekretariat an anderer Stelle innerhalb der Kantonsverwaltung

Es ist rechtlich zulässig, die Sekretariate der OLK-Gruppen und der Gesamtkommission administrativ in der kantonalen Zentralverwaltung einzugliedern. Der Umstand allein, dass die Personen, welche das Sekretariat besorgen, auch Angehörige der Zentralverwaltung sind, begründet keine institutionelle Befangenheit.

Ausser Betracht für eine Eingliederung fallen neben der Direktion für Inneres und Justiz (zu der das AGR gehört) allerdings noch weitere Direktionen. Denn auch bei ihnen besteht eine Situation der Nähe bzw. der institutionellen Befangenheit, die zu den gleichen Bedenken führen könnte, welche heute für das Verhältnis AGR / OLK erhoben werden. Es sind dies:

- die Bau- und Verkehrsdirektion: Sie ist die erstinstanzliche Beschwerdeinstanz in Bausachen.
- die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion: Zu ihr gehört das Amt für Landwirtschaft und Natur.
- die Bildungs- und Kulturdirektion: Ihr ist die kantonale Denkmalpflege angegliedert.

Keine vergleichbaren Hindernisse bestehen in den übrigen Direktionen. Hier ist eine Angliederung möglich, so namentlich in der Finanzdirektion und in der Sicherheitsdirektion, ferner in der Staatskanzlei.

6. BEANTWORTUNG DER GUTACHTENSFRAGEN

6.1 Frage 1

Frage 1:

"1.a) Ist es rechtlich zulässig und sachlich sinnvoll, wenn die Regionalkonferenzen (gemeinderechtliche Körperschaften) bzw. Planungsregionen (privatrechtliche Vereine) aus Fachleuten zusammengesetzte Fachkommissionen zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder im Baubewilligungsverfahren und im Planerlassverfahren einsetzen?

1.b) Wenn nein, welche Alternativen sind denkbar?"

Rechtliche Zulässigkeit regionaler Fachkommissionen?

Die Schaffung regionaler Fachkommissionen für die Beurteilung der Verträglichkeit von Bauprojekten und Planungen mit dem Orts- und Landschaftsbild ist rechtlich zulässig.

Der Kanton muss dafür die Grundlagen in einem Gesetz schaffen. Er hat dabei die Vorgaben einzuhalten, welche das Bundesrecht macht (Ziffer 4.2.2).

Die Befugnis zur Einsetzung einer regionalen Fachkommission kann den Regionalkonferenzen und den Planungsregionen eingeräumt werden.

Eine regionale Fachkommission muss bezüglich ihrer Mitglieder die Anforderungen der fachlichen Qualifikation und der Unabhängigkeit einhalten.

Erforderlich ist eine eindeutige Zuständigkeitsregelung im Gesetz. Bei der Festlegung der Zuständigkeiten darf der Gesetzgeber festlegen, dass die regionalen Fachkommissionen alle Beurteilungsgeschäfte im Gebiet der Region wahrnehmen. Diese Regelung muss jedoch auf das erstinstanzliche Verfahren beschränkt werden.

Sind regionale Fachkommissionen sachlich sinnvoll?

Ich beurteile die Einsetzung regionaler Fachkommissionen als sachlich nicht sinnvoll.

Soweit die Einsetzung einer regionalen Fachkommission dazu dienen soll, im konkreten Fall regionseigene Interessen oder persönliche Interessen der in der Region ansässigen Menschen und Betriebe in die Beurteilung einfliessen zu lassen, lässt sich dieser Zweck nicht erreichen. Die Aufgabe der Kommission ist die Bewertung und Einordnung eines baulichen oder planerischen Vorhabens. Diese Bewertung darf ausschliesslich nach den Kriterien der in der Kommission vertretenen Fachsparten vorgenommen werden. Nur soweit regionale Aspekte einen direkten Bezug zum Orts- und Landschaftsbild haben, ist es zulässig, dass die Kommission solche Aspekte in ihre Beurteilung einbezieht.

Sind bei Vorhaben für Bauten ausserhalb der Bauzone Gesichtspunkte des Ortsbild- und Landschaftsschutzes zu berücksichtigen, ist – in Übereinstimmung mit der beim Kanton konzentrier-

ten Entscheidzuständigkeit – eine Beurteilung aus gesamtkantonaler Sicht nötig. Eine solche Beurteilung ist nur der OLK möglich.

Die Gemeinden haben die Möglichkeit, leistungsfähige eigene Fachstellen einzusetzen, welche Fragen der Ästhetik und der Vereinbarkeit eines Bauvorhabens oder einer Planung mit dem Landschafts- und Ortsbildschutz beurteilen. Wenn eine solche örtliche Fachstelle die Beurteilungen vornimmt, wird die OLK nicht mehr beigezogen. Angesichts dieser Befugnis der Gemeinden lässt sich ein Bedürfnis für regionale Fachstellen nicht mehr erkennen. Das Bedürfnis ist umso weniger gegeben, als mehrere Gemeinden auch zusammen eine solche Fachstelle schaffen können.

Die Schaffung von Fachkommissionen in den Regionen zöge merkbare Mehrkosten nach sich. Die Kommissionen würden die identische Aufgabe erfüllen wie die OLK oder, wo solche eingesetzt sind, die gemeindeeigenen Fachstellen. Für eine solche Duplizierung bereits bestehender Fachorgane fehlt ein ausgewiesenes öffentliches Interesse. Der finanzielle Mehraufwand widerspricht dem Gebot eines wirtschaftlichen Finanzgebarens des Staats.

Alternativen?

Der Gesetzgeber hat eine Alternative bereits geschaffen. Er ermöglicht den Gemeinden – oder auch mehreren Gemeinden zusammen – eine leistungsfähige örtliche Fachstelle einzusetzen. Tut dies eine Gemeinde oder tun das mehrere Gemeinden, steht es der örtlichen Fachstelle zu, die Verträglichkeit eines Bauprojekts oder einer Planung mit dem Orts- und Landschaftsbild zu begutachten.

6.2 Frage 2

Frage 2:

> "Wenn das AGR keine Sekretariatsaufgabe für die OLK mehr wahrnehmen soll, welche rechtlich und sachlich überzeugenden Alternativen gäbe es (z.B. Angliederung an eine andere kantonale Direktion wie z.B. BVD, BKD, WEU oder Auslagerung / Verselbständigung) und welche Vor- und Nachteile hätten die denkbaren Alternativen?"

Die kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) ist administrativ bei der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ), und innerhalb der Direktion beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) eingegliedert. Zu den Aufgaben des AGR gehört es, das Sekretariat der OLK zu führen. Praktisch bedeutet dies, dass die für die OLK anfallenden Sekretariatsarbeiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des AGR besorgt werden, wobei diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter innerhalb des Amts weitere Aufgaben erfüllen.

Die geschilderte Ordnung steht mit dem geltenden Recht in Übereinstimmung.

Obwohl die OLK keine Entscheidzuständigkeit hat, sondern ausschliesslich eine fachliche Beurteilung in den ihr zugewiesenen Geschäften abgibt, unterstehen ihre Mitglieder der kantonalen Regelung über den Ausstand und die Ablehnung in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten.

Diese Regelung ist in Art. 59 des Personalgesetzes bzw. in Art. 9 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes niedergelegt.

Der Umstand allein, dass das AGR das zuständige Amt für Fragen der Raumplanung ist und dass ihm insbesondere die Aufgabe obliegt, über alle Bauvorhaben zu entscheiden, welche ausserhalb der Bauzone erstellt werden sollen, begründet keinen Ausstandsgrund für die Tätigkeit von Mitarbeitenden des Amts im Sekretariat der OLK.

Unzulässig wäre es jedoch, wenn eine Person, welche Sekretariatsfunktionen bei der OLK wahrnimmt, auch Aufgaben der Prüfung oder Vorbereitung bei Entscheiden über Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone zu erfüllen hätte. Bei diesen Vorhaben gibt die OLK je nach Situation ein Gutachten ab. Auch wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des AGR nur administrative Sekretariatsarbeiten für die OLK ausführt, bestünde ein Anschein der Befangenheit für ihre / seine weitere Aufgabe im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Beurteilung der erwähnten Bauvorhaben (Art. 9 Abs. 1 Bst. f VRPG). Zwischen dem Sekretariat der OLK und dem Kreis jener Personen, die innerhalb des AGR Entscheidungen nach Art. 24 ff RPG vorbereiten und treffen, muss eine vollständige personelle Trennung sichergestellt sein.

Die Angliederung des OLK-Sekretariats an die DIJ und das AGR ist nicht zwingend. Politische Gründe oder Gründe der Governance können Anlass geben, das OLK-Sekretariat anders – also ausserhalb des AGR – einzurichten.

Bei einer vollständigen Herauslösung des OLK-Sekretariats aus der Kantonsverwaltung wird die Gefahr von Interessenkonflikten und eventueller Befangenheit bestmöglich vermieden. Diese Lösung wird vermutlich kostenmässig die teuerste sein.

Möglich ist es, das OLK-Sekretariat in einer anderen Direktion des Kantons einzugliedern. Ausser Betracht fallen dabei (neben der DIJ) die Bau- und Verkehrsdirektion (wegen ihrer Aufgabe als erstinstanzliche Beschwerdesache in Bausachen), die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (weil dort das Amt für Landwirtschaft und Natur ALN eingegliedert ist, was eventuell zu einer als ungünstig beurteilten Nähe zwischen OLK und ALN führen könnte), und die Bildungs- und Kulturdirektion (zu welcher die kantonale Denkmalpflege gehört). Keine vergleichbaren Hindernisse bestehen bei einer Angliederung an eine der drei anderen Direktionen oder an die Staatskanzlei.



Prof. Dr. E. Riva

ZITIERTE LITERATUR

von Büren Lucie,
Kommentierung von Art. 9 VRPG,
in: Kommentar zum Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege
des Kantons Bern (VRPG; BSG 155.21)
herausgegeben von R. Herzog und M. Daum
2. Auflage 2020, Bern
(zitiert *von Büren, Kommentar Art. 9 VRPG*).

Daum Michel,
Kommentierung mehrerer Artikel des VRPG,
in: Kommentar zum Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege
des Kantons Bern (VRPG; BSG 155.21)
herausgegeben von R. Herzog und M. Daum
2. Auflage 2020, Bern
(zitiert *Daum, Kommentar Art. [xx] VRPG*).

Leimbacher Jörg,
Kommentierung der Art. 7 und 25 NHG,
in: Kommentar NHG Ergänzt um Erläuterungen zu JGS und BGF,
herausgegeben von P. M. Keller / J.-B. Zufferey / K. L. Fahrländer
2. Auflage 2019, Zürich Basel Genf
(zitiert *Leimbacher, Kommentar Art. XX NHG*).

Ruch Alexander,
Kommentierung von Art. 25 RPG,
in: Praxiskommentar RPG: Baubewilligung, Rechtsschutz und Verfahren,
herausgegeben von H. Aemisegger / P. Moor / A. Ruch / P. Tschannen
2020, Zürich Basel Genf
(zitiert *Ruch, Kommentar Art. 25 RPG*).

Tschannen Pierre / Zimmerli Ulrich / Müller Markus,
Allgemeines Verwaltungsrecht
5. Auflage 2022, Bern
(zitiert: *Tschannen/Zimmerli/Müller, Verwaltungsrecht*).

Tschannen Pierre,
Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft
5. Auflage 2021, Bern
(zitiert: *Tschannen, Staatsrecht*).

Zaugg Aldo / Ludwig Peter,
Baugesetz des Kantons Bern vom 9. Juni 1985 Kommentar,
Band I, 5. Auflage 2020, Bern,
(zitiert: *Zaugg / Ludwig, Kommentar Baugesetz, …*).

ABKÜRZUNGEN

AGR	Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern
BauG	Baugesetz [des Kantons Bern] vom 9. Juni 1985 (BSG 721.0)
BewD	Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret) (BSG 725.1)
BGE	Bundesgerichtsentscheid [Entscheide des Schweizerischen Bundesgerichts Amtliche Sammlung]
BSG	Bernische Systematische Gesetzessammlung
BV	Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101)
E.	Erwägung
i.V.M.	in Verbindung mit
N.	Note (in einem Gesetzeskommentar)
OLK	Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder
OLKV	Verordnung vom 27. Oktober 2010 über die kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (BSG 426.221)
GG	Gemeindegesetz [des Kantons Bern] vom 16. März 1998 (BSG 170.11)
PG	Personalgesetz vom 16. September 2004 (BSG 153.01)
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz; SR 700)
RPV	Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (SR 700.1)
SR	Systematische Gesetzessammlung des Bundesrechts
VRPG	Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (BSG 155.21)

INHALTSVERZEICHNIS

1. Gegenstand des Gutachtens – Fragestellung 1
1.1 Überwiesene Motionen Josi (M 190-2021) und SpeiseR-Niess (M 184-2021) 1
1.2 Gutachtensauftrag 2
2. Beizug von Fachkommissionen ausserhalb der Zentralverwaltung bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben 3
2.1 Historische Tradition in der Schweiz 3
2.2 Die Schaffung der OLK 5
3. Gegenwärtige Situation 8
3.1 Gesetzliche Grundlagen der OLK 8
3.2 Charakteristiken der Kommission 8
4. Gutachtensfrage 1: Schaffung von regionalen Fachkommissionen mit gleicher Aufgabenstellung wie die OLK 10
4.1 Fragestellung 10
4.2 Rechtliche Zulässigkeit regionaler Kommissionen zur fachlichen Beurteilung der Verträglichkeit von Vorhaben mit dem Orts- und Landschaftsbild 11
4.3 Sind regionale Kommissionen sachlich sinnvoll? 18
4.4 Alternativen? 21
5. Gutachtensfrage 2: Organisation / Zuordnung des OLK-Sekretariats 22
5.1 Sekretariat der OLK: Aktuelle Situation 22
5.2 Ausstandsregelung im bernischen Recht 24
5.3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des AGR mit Funktionen im Sekretariat der OLK 25
5.4 Diskussion von Alternativen 27
6. Beantwortung der Gutachtensfragen 29
6.1 Frage 1 29
6.2 Frage 2 30
Zitierte Literatur 32
Abkürzungen 33
Inhaltsverzeichnis 34

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	923/2023
Datum RR-Sitzung:	23. August 2023
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer:	2022.DIJ.3397
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Pflege der Orts- und Landschaftsbilder im Kanton Bern: Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat zur Umsetzung der Motion 190-2021 und Ziffer 1 Lemma 2 der Motion 184-2021

Aufgrund des Antrags der Direktion für Inneres und Justiz wird beschlossen:

1. Der Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat zur Umsetzung der Motion 190-2021 und Ziffer 1 Lemma 2 der Motion 184-2021 wird genehmigt.

2. Gestützt auf Artikel 52 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilage
– Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat zur Umsetzung der M 190-2021 und Ziff. 1 Lemma 2 der M 184-2021

02|08|D|v02

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Rückweisungsantrag / Planungserklärung

Version 1 AO / 6. November 2023

DIJ 23 2022.DIJ.3397 Pflege der Orts- und Landschaftsbilder im Kanton Bern

Urheber/-in	Antrag	+ / ++	- / --
BaK (Ryser)	**Teilweise Rückweisung des Berichts an den Regierungsrat mit folgender Auflage:** Zu Ziffer 5 der Motion Josi: Der Regierungsrat zeigt auf, wie das AGR künftig die Fachberichte aller relevanten Amts- und Fachstellen als Teil einer umfassenden, nachvollziehbaren und dokumentierten Interessenabwägung mit einbezieht. Im Bericht ist darzulegen, ob es eine entsprechende Gesetzesanpassung braucht.		
	Eventual-Planungserklärungen		
BaK (Ryser)	1. (zu Ziffer 2 der Motion Josi): Der Regierungsrat prüft, wie die Leistungen der leistungsfähigen örtlichen Fachstellen durch den Kanton finanziell un-terstützt werden können.		
	2. (zu Ziffer 3 der Motion Josi): In einem Verfahren ist immer und abschliessend die OLK oder eine örtliche Fachstelle zuständig. Ergeben sich im Verfahren erweiterte Fragestellungen oder Abklärungen werden diese ebenfalls über die ursprünglich zuständige Kommission (entweder OLK oder örtliche Fachstelle) getätigt.		
	3. (zu Ziffer 4 der Motion Josi): Das Sekretariat wird gemäss Variante "vollständige Verselbständigung der OLK" gemäss Bericht des Regierungsrates (S. 7, Ziffer 3) organisiert.		

Kanton Bern
Canton de Berne

Aufgabenanalyse Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) im Bereich Orts- und Regionalplanung sowie Bauen ausserhalb der Bauzonen

Bericht zur Umsetzung der Motion 184-2021 «Der Regierungsrat erstellt einen Bericht über die Tätigkeit des AGR»

Datum RR-Sitzung:	23. August 2023
Geschäftsnummer:	2023.DIJ.7313
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

04|00|D|v00

Inhalt

1. Zusammenfassung 2

2. Ausgangslage 3
2.1 Raumplanungsverfahren 3
2.2 Bauen ausserhalb der Bauzone 4
2.3 Motion 184-2021 4

3. Methodisches Vorgehen 4

4. Externe Aufgabenanalyse 4

5. Sofortmassnahmen zur Fristverkürzung 5

6. Zusammenfassung Ergebnis Aufgabenanalyse RPC 5
6.1 Verfahrensdauer und Einhaltung von Fristen 5
6.2 Interessenabwägung und Umgang mit (negativen) OLK-Berichten 5
6.3 Umgang mit Arbeits- und Vollzughilfen im Vergleich mit anderen Kantonen 6
6.4 Sofortmassnahmen zur Fristverkürzung 6

7. Würdigung und Schlussfolgerungen des Regierungsrates 7
7.1 Orts- und Regionalplanung 7
7.2 Bauen ausserhalb der Bauzonen 8

8. Anträge des Regierungsrates 8

Anhang: Bericht Res Publica Consulting (RPC) vom 23. Mai 2023 betr. «Aufgabenanalyse Orts- und Regionalplanung / Bauen ausserhalb der Bauzonen» von Res Publica Consulting AG Fehler! Textmarke nicht definiert.

1. Zusammenfassung

Die vom Grossen Rat am 8. Dezember 2021 überwiesene Motion 184-2021 Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) beauftragt den Regierungsrat, dem Grossen Rat einen Bericht über die Tätigkeiten des Amts für Gemeinden und Raumordnung (AGR) vorzulegen. Der Bericht soll insbesondere die Problematik von Fristverzögerungen bei der Behandlung von Planungsgeschäften im AGR behandeln, die Rechtmässigkeit der Interessenabwägung durch das AGR sowie die Arbeitsweise und Praxisfestlegungen des AGR im Vergleich zu anderen Kantonen untersuchen und auch Sofortmassnahmen für die Verkürzung der gesetzlichen Fristen aufzeigen.

Gestützt auf die von einer verwaltungsexternen Beratungsfirma vorgenommene Aufgabenanalyse der Bereiche Orts- und Regionalplanung sowie Bauen ausserhalb der Bauzone legt der Regierungsrat dem Grossen Rat den verlangten Bericht zu den erwähnten Aspekten mit Handlungsempfehlungen vor.

Der in der Motion verlangte Vergleich mit anderen Kantonen zu den Praxisfestlegungen des AGR bedingt vertiefte und aufwändige Abklärungen, die im Rahmen einer separaten Expertise zurzeit in Arbeit sind und über die zu einem späteren Zeitpunkt berichtet wird.

2. Ausgangslage

2.1 Raumplanungsverfahren

Seit der am 1. Mai 2014 in Kraft getretenen Revision des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) mit verschärften Vorgaben für die Ausscheidung von Bauzonen und die Siedlungsentwicklung nach innen ist die Raumplanung – dies zeigen Diskussionen in allen Kantonen und auf nationaler Ebene – anspruchsvoller und komplexer geworden. Der mit der RPG-Revision vom Schweizer Stimmvolk beschlossene Paradigmenwechsel vom «Bauen auf der grünen Wiese» zur verstärkten Nutzung der bestehenden Baulandreserven ist aufwändig und potenziell konfliktanfällig. Auf engem Raum aufeinanderprallende Ziel- und Interessenkonflikte führen zu sachlich und rechtlich schwierigeren Planungsprozessen. Dies gilt auch im Kanton Bern.

Der Vollzug der zunehmend komplexen und angesichts unterschiedlicher Interessen tendenziell konfliktanfälligen Planungsgeschäfte sowie die gleichzeitig massiv gestiegene Geschäftslast beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) haben zu deutlich längeren Bearbeitungsfristen für die Vorprüfung und Genehmigung von Planungen der Gemeinden und Regionen geführt. Vor diesem Hintergrund hat die DIJ 2019 mit dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) das paritätisch zusammengesetzte «Kontaktgremium Planung» eingesetzt, um gemeinsam Massnahmen zur Vereinfachung, Straffung und partnerschaftlicheren Ausgestaltung der Planungsverfahren zu erarbeiten. Das Ende 2020 vom Kontaktgremium Planung verabschiedete erste Massnahmenpaket zur Optimierung des Vorprüfungsverfahrens wurde neben Anpassungen im Vollzug mit der vom Grossen Rat am 13. September 2022 beschlossenen Änderung des Baugesetzes (BauG) und den in der Folge vom Regierungsrat erlassenen Ausführungsbestimmungen in der Bauverordnung (BauV), welche am 1. April 2023 in Kraft getreten sind, umgesetzt.

2.2 Bauen ausserhalb der Bauzone

Das Bauen ausserhalb der Bauzone ist abschliessend im RPG geregelt. Der Vollzug der bundesrechtlichen Vorgaben obliegt den Kantonen, ist anspruchsvoll und vielfach umstritten. Als zuständige kantonale Behörde für die Beurteilung der Zonenkonformität und die Erteilung von Ausnahmebewilligungen für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen (Art. 25 Abs. 2 RPG) steht das AGR daher häufig in der Kritik. Hier geht es nicht um die Bearbeitungsfristen im AGR, sondern um die kontroverse Beurteilung der vom Bundesrecht gewährten Handlungsspielräume. Während insbesondere Akteurinnen und Akteure aus dem ländlichen Raum dem AGR vielfach einen zu strengen Vollzug der Bundesgesetzgebung für das Bauen ausserhalb der Bauzonen vorwerfen, sieht das AGR mit Verweis auf das Bundesrecht, die bundesgerichtliche Rechtsprechung und Vollzugsvorgaben des auf Bundesebene zuständigen Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) kaum Möglichkeiten für Lockerungen des Vollzugs.

2.3 Motion 184-2021

Die in der Wintersession 2021 vom Grossen Rat überwiesene Motion 184-2021 beauftragt den Regierungsrat, einen Bericht vorzulegen und darin[1]

- die Angemessenheit der Dauer und, soweit gesetzliche Vorgaben bestehen, die Einhaltung der Termine zu untersuchen, die das AGR benötigt, um Anfragen und/oder konkrete Vorhaben zu beantworten;
- die Rechtmässigkeit der Interessenabwägung des AGR im Falle negativer OLK-Berichte zu untersuchen bzw. ob eine solche Abwägung überhaupt fundiert gemacht wird;
- zu untersuchen, ob die Wegleitungen, Kreisschreiben und Richtlinien und anderen Praxisfestlegungen des AGR im Vergleich zu anderen Kantonen (z.B. Kanton Luzern) strenger sind;
- sofortige Massnahmen zur Verkürzung der Bewilligungsfristen nach Baugesetz, Baudekret und Koordinationsgesetz zu schaffen.

3. Methodisches Vorgehen

Die M 184-2021 beauftragt den Regierungsrat einerseits, einen Bericht über die Tätigkeiten des AGR vorzulegen, wobei mit den Themen «Planungsverfahren» und «Bauen ausserhalb der Bauzone» innerhalb des AGR zwei Abteilungen angesprochen sind (Abteilung «Orts- und Regionalplanung» und Abteilung «Bauen»). Andererseits verlangt die Motion auch Sofortmassnahmen zur Verkürzung von gesetzlichen Bewilligungsfristen. Die Umsetzung dieser beiden Aufträge erfolgt einerseits gestützt auf eine externe Aufgabenanalyse (Kap. 4) und andererseits im Rahmen von Sofortmassnahmen (Kap. 5).

4. Externe Aufgabenanalyse

Gestützt auf ein Einladungsverfahren hat die DIJ im April 2022 die Res Publica Consulting AG (RPC) beauftragt, die Abklärungen zu den Tätigkeiten des AGR vorzunehmen und die Ergebnisse der entsprechenden Analyse in einem Bericht darzustellen.[2]

[1] Die Berichterstattung über die mit der M 184-2021 ebenfalls verlangte Untersuchung zur Vorbefassung der Sekretärinnen bzw. Sekretäre der kantonalen Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK), welche zugleich im AGR für die Beurteilung der Zonenkonformität und die Erteilung von Ausnahmebewilligungen für das Bauen ausserhalb der Bauzone zuständig sind, erfolgt ausserhalb des vorliegenden Berichts (zusammen mit der Berichterstattung zur Umsetzung der Motion 190-2021).
[2] Zum Inhalt des Auftrags an RPC für die Aufgabenanalyse siehe Ziff. 1.3 im Bericht RPC vom 24.5.2023. Im Juni 2022 hat die DIJ den Auftrag von RPC mit der Übernahme der Interimsleitung für die Abteilung Orts- und Regionalplanung des AGR ergänzt.

Weil für die beiden innerhalb des AGR angesprochenen Abteilungen und ihre Tätigkeiten mit Blick auf die massgeblichen bundesrechtlichen Vorgaben unterschiedliche Rahmenbedingungen gelten, hat RPC die Aufgabenanalyse getrennt nach diesen zwei Hauptthemen vorgenommen.[3]

Der von RPC erstellte Bericht vom 24. Mai 2023 findet sich im Anhang.

5. Sofortmassnahmen zur Fristverkürzung

Dank der Übernahme der interimistischen Leitung der Abteilung Orts- und Regionalplanung durch RPC ab Sommer 2022 sind die im Rahmen der Aufgabenanalyse gewonnenen Erkenntnisse fortlaufend in die Geschäftsprozesse implementiert worden. Die Doppelrolle von RPC als Auftragnehmerin für die Aufgabenanalyse und als Interimsleitung für die Abteilung Orts- und Regionalplanung hat die rasche Umsetzung der Erkenntnisse aus den Abklärungen ermöglicht. Die verlangten Sofortmassnahmen zur Fristverkürzung werden sukzessive umgesetzt.

6. Zusammenfassung der Ergebnisse aus der Aufgabenanalyse RPC

6.1 Verfahrensdauer und Einhaltung von Fristen

Die Geschäftslast im Aufgabenbereich der Abteilung Orts- und Regionalplanung ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen, gleichzeitig haben Nutzungskonflikte, die rechtlichen Anforderungen und die Einsprache- und Beschwerdebereitschaft zugenommen, während die personellen Ressourcen nur geringfügig angepasst wurden. Deshalb konnten und können die Bearbeitungsfristen nicht immer eingehalten werden und die Verfahren dauern oftmals zu lange. Verschiedene Massnahmen wurden bereits ergriffen, es sind jedoch zusätzliche Anstrengungen nötig.

Im Aufgabenbereich der Abteilung Bauen bzw. beim Bauen ausserhalb der Bauzonen können die Verfahren demgegenüber in angemessener Dauer und fristgerecht erledigt werden.

6.2 Interessenabwägung und Umgang mit (negativen) OLK-Berichten

Im Planungsverfahren obliegt die Interessenabwägung der zuständigen Planungsbehörde, also in der Regel der Gemeinde. Das AGR prüft als Plangenehmigungsbehörde die Rechtmässigkeit der Interessenabwägung. Dabei kommt den gutachtensmässigen Berichten der OLK ein hoher Stellenwert zu. Gemäss Gerichtspraxis wird nur aus triftigen Gründen davon abgewichen. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass das AGR die ihm obliegende Aufgabe im Bereich der Interessenabwägung und im Umgang mit (negativen) OLK-Berichte nicht rechtmässig vornimmt.

[3] Die Abt. Bauen des AGR ist als kantonal zuständige Stelle nach Art. 25 RPG zuständig für die Beurteilung von Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen. Sie ist zwar nicht Baubewilligungsbehörde, ihre Stellungnahme ist für die zuständige Baubewilligungsbehörde aber (von Bundesrechts wegen) bindend. Während das Bauen ausserhalb der Bauzonen abschliessend bundesrechtlich geregelt ist und für die kantonale Gesetzgebung und den Vollzug kaum Spielraum besteht, verfügt der Bund in der Raumplanung (innerhalb der Bauzonen) lediglich über eine Rahmengesetzgebungskompetenz, weshalb für die kantonale Gesetzgebung (insbesondere die Baugesetzgebung) erheblicher Regelungsspielraum besteht.

6.3 Umgang mit Arbeits- und Vollzughilfen im Vergleich mit anderen Kantonen

Die von der Abteilung Orts- und Regionalplanung und der Abteilung Bauen zur Verfügung gestellten Merkblätter und Arbeitshilfen dienen dazu, die Arbeit der beteiligten Behörden und Planungsbüros zu erleichtern, Planungs- und Bewilligungsverfahren effizient und gesetzeskonform durchzuführen und rechtmässigen und rechtsgleichen Vollzug sicherzustellen. Sie stellen weder gesetzliche Vorgaben dar noch befreien sie von der Einzelfallbeurteilung. Angesichts der oberinstanzlichen Rechtsprechung liegen keine Hinweise vor, dass Arbeits- und Vollzugshilfen (Wegleitungen, Kreisschreiben und Richtlinien u.dgl.) oder deren Anwendung besonders streng wären.

Mit der beim Verband EspaceSuisse[4] in Auftrag gegebenen Expertise erfolgen vertiefte Abklärungen zum bundesrechtlichen Spielraum beim Bauen ausserhalb der Bauzonen und der vom Grossen Rat mit der Überweisung der Motion 184-2021 verlangte Vergleich mit anderen Kantonen. Darüber wird dem Grossen Rat zu gegebener Zeit Bericht erstattet.

Ob die bestehenden Wegleitungen, Kreisschreiben und Richtlinien u.dgl. von den Gemeinden als zweckdienlich erachtet werden, soll mit der nächsten Gemeindebefragung (2024) explizit abgefragt werden.

6.4 Sofortmassnahmen zur Fristverkürzung

Es wurden verschiedene (Sofort-)Massnahmen ergriffen. So wurde der Dialog mit den Gemeinden verstärkt und die für die Digitalisierung der Planungsprozesse (ePlan) und Optimierungen beim Verfahren für kommunale Pläne nötigen gesetzlichen Grundlagen wurden erlassen.
In der Abteilung Orts- und Regionalplanung sind organisatorische Massnahmen und Massnahmen im Bereich Unternehmenskultur umgesetzt worden. Zudem wird die Geschäftsbearbeitung stärker priorisiert, und für komplexe Geschäfte wird gegebenenfalls externe Unterstützung genutzt.
Die personellen Ressourcen bei der Abteilung Orts- und Regionalplanung sind im Sinn einer temporären (befristeten) Sofortmassnahme durch eine DIJ-interne Verschiebung bzw. Aufstockung zu Lasten anderer Aufgabengebiete angepasst worden. Der Grosse Rat hat zwar fünf zusätzliche auf das Jahr 2023 befristete Stellen bewilligt, allerdings gestaltet sich die Besetzung aufgrund des Fachkräftemangels und der kurzen Befristung schwierig. Hinzu kommt, dass die Einarbeitung von neuen Mitarbeitenden, die nur wenige Monate produktiv im Einsatz sind, nicht sinnvoll ist. Es liegt auch im Interesse der Gemeinden, dass im AGR qualitativ hochstehend und effizient gearbeitet werden kann. Dafür sind in der Abteilung Orts- und Regionalplanung zusätzliche Massnahmen nötig, wie eine weitere Vereinfachung der Verfahren, die Weiterentwicklung der Aufbau- und Ablauforganisation und der Unternehmenskultur. Um den Wegfall der zeitlich befristeten, DIJ-intern vorübergehend zur Verfügung gestellten personellen Ressourcen auffangen zu können, ist der Personalbestand des AGR (dauerhaft) um vier bis fünf Vollzeitstellen zu erhöhen.
Schliesslich ist das Monitoring der Geschäftszahlen weiterzuentwickeln, um den Ressourcenbedarf künftig zeitnaher und präziser steuern zu können.

Im Aufgabenbereich der Abteilung Bauen bzw. im Bereich Bauen ausserhalb der Bauzonen sind aus Sicht RPC momentan keine zusätzlichen (Sofort-)Massnahmen nötig, zumal die Verfahren fristgerecht erledigt werden.

[4] EspaceSuisse ist der Schweizer Verband für Raumplanung. Mitglieder des Verbands sind Kantone, Städte und Gemeinden sowie in der Raumplanung tätige private Akteurinnen und Akteure. Der Verband erbringt für seine Mitglieder Dienstleistungen in Beratung, Information, Weiterbildung und Vernetzung. EspaceSuisse wurde 1943 als Schweizerische Vereinigung für Landesplanung (VLP) gegründet. Am 29. Juni 2018 wurde der Verband in EspaceSuisse umbenannt.

7. Würdigung und Schlussfolgerungen des Regierungsrates

7.1 Orts- und Regionalplanung

Der Regierungsrat erachtet die Aufgabenanalyse von RPC als nachvollziehbar und plausibel. Er kann sich der Beurteilung von RPC anschliessen. Er unterstützt die bereits getroffenen Massnahmen und begrüsst die Vorschläge und Handlungsempfehlungen für weiterzuführende und neue Massnahmen. Mit diesen Massnahmen können die Arbeitsprozesse vereinfacht und die Planungsverfahren effizienter und partnerschaftlicher gestaltet werden.

Aus Sicht des Regierungsrates hat insbesondere das im Jahr 2019 von der DIJ eingesetzte Kontaktgremium Planung wesentlich zu einer Verbesserung der Situation beigetragen. Einerseits durch die Erarbeitung und Umsetzung von konkreten Massnahmen zur Optimierung der Planungsverfahren, andererseits indem ein gemeinsames Verständnis und die Grundlage für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden geschaffen werden konnten. Der Regierungsrat begrüsst es daher, dass das Kontaktgremium Planung seine Arbeit im Hinblick auf die angestrebte Optimierung des Plangenehmigungs- und –beschwerdeverfahrens im Rahmen des dafür von der DIJ initiierten Projekts weiterführt.

Allein damit kann angesichts der stark angestiegenen Zahl und der immer komplexer werdenden Geschäfte die Problematik der Fristenverzögerung jedoch nicht entschärft werden. Wie der Bericht von RPC eindrücklich belegt, ist die Anzahl der zu bearbeitenden Planungsgeschäfte in der Abteilung Orts- und Regionalplanung des AGR (Voranfragen, Vorprüfungen und Genehmigungen) in den letzten Jahren (Zeitraum 2018 bis 2022) von 1063 auf 1369 Geschäfte pro Jahr gestiegen, was einer Zunahme um rund 30 Prozent entspricht. Der Personalbestand wurde im selben Zeitraum um lediglich 3 Prozent (von 62.8 auf 64.6 Vollzeitstellen) erhöht. Die Zunahme der Geschäftslast bei annährend gleichbleibendem Personalbestand ist *eine* Ursache dafür, dass die Ordnungsfrist von drei Monaten für die gesetzlich vorgeschriebene Vorprüfung und die bundesrechtlich zwingende Genehmigung von kommunalen Plänen (Art. 26 RPG) zunehmend überschritten wird. Zu dieser unbefriedigenden Entwicklung massgeblich beigetragen hat neben der stark gestiegenen Geschäftslast aber auch der Umstand, dass die Planungsverfahren als Folge der verschärften gesetzlichen Vorgaben an den haushälterischen Umgang mit dem (knapper werdenden) Boden und an die Siedlungsentwicklung nach innen (Paradigmenwechsel in der Raumplanung) zunehmend komplexer und anspruchsvoller geworden sind. Schliesslich trägt auch die erhöhte Einsprache- und Beschwerdebereitschaft zu den Verzögerungen im Planungsverfahren bei.

Der Regierungsrat teilt den Befund von RPC. Die wachsende Diskrepanz zwischen Anzahl und Komplexität der Planungsgeschäfte einerseits und Personalbestand andererseits hat dazu geführt, dass rund ein Drittel der Planungsgeschäfte nicht innerhalb der vorgegebenen Frist bearbeitet werden kann.

Soll eine deutliche Verkürzung der Fristen und ein Abbau des Geschäftsüberhangs erreicht werden, sind zusätzliche personelle Ressourcen im AGR unabdingbar. Der Regierungsrat hat deshalb beschlossen, im Budget 2024 und in der Aufgaben- und Finanzplanung 2025 – 2027 fünf zusätzliche unbefristete Vollzeitstellen beim AGR einzustellen. RPC erachtet «vier bis fünf» zusätzliche Vollzeitstellen für notwendig. Der Regierungsrat hat sich auf fünf zusätzliche Vollzeitstellen festgelegt, weil sich damit einerseits der grosse angestaute Geschäftsüberhang eher schneller abbauen lässt. Andererseits hält er fünf Vollzeitstellen für nötig, weil das AGR zusätzlich noch mit einer steigenden Zahl an Kantonalen Überbauungsordnungen (KUeO) nach

Art. 102 BauG beauftragt ist (z.B. in den Bereichen Abbau, Deponie, Transporte ADT, für bedeutsame Bauvorhaben, Planungen von gemeindeübergreifender Dimension etc.). Die KUeO-Thematik war nicht Gegenstand der Untersuchung von RPC. Art. 102 BauG stellt eine Ausnahmeregelung dar und ist als Aufgabe des AGR nicht mit Ressourcen hinterlegt. Auch mit fünf zusätzlichen Vollzeitstellen würde das AGR nur über sehr beschränkte Ressourcen zur Realisierung von KUeOs verfügen, gewänne aber wenigstens einen minimalen Handlungsspielraum.

7.2 Bauen ausserhalb der Bauzonen

Der Regierungsrat erachtet die Analyse von RPC für den Bereich Bauen ausserhalb der Bauzonen als nachvollziehbar und kann sich den Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen anschliessen. Er begrüsst die bereits getroffenen Massnahmen und unterstützt deren Weiterführung. Er teilt auch die Einschätzung von RPC, dass darüber hinaus zurzeit keine weiteren Massnahmen im Bereich Bauen ausserhalb der Bauzone notwendig sind.

Der Regierungsrat stellt fest, dass die namentlich von Seiten des ländlichen Raums und der Berggebiete gestellte Forderung nach grösseren Handlungsspielräumen beim Bauen ausserhalb der Bauzone nicht durch Praxisänderungen und Anpassungen beim Vollzug des geltenden Rechts erfüllt werden kann. Das geltende, im Bereich des Bauens ausserhalb der Bauzone zwingende Recht ist einzuhalten, solange und soweit das übergeordnete Bundesrecht (RPG) nicht angepasst worden ist. Die seit vielen Jahren hängige zweite Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes («RPG2») ist aktuell in der Schlussphase der Beratung in den eidgenössischen Räten. Der Regierungsrat hat im Namen des Kantons Bern bei zahlreichen Gelegenheiten (z.B. Vernehmlassungen zu RPG2) bekräftigt, dass am Trennungsgrundsatz «Baugebiet / Nichtbaugebiet» festzuhalten ist und wiederholt verlangt, dass in den für die Entwicklung des ländlichen Raums bedeutsamen Bereichen mehr Spielraum gewährt wird (z.B. Ausnützung von Gebäudevolumen bei bestehenden Gebäuden, massvolle Erweiterung altrechtlicher Wohnbauten). Das Ergebnis der parlamentarischen Beratungen (und einer allfälligen Referendumsabstimmung) zu RPG2 wird die Zukunft des Bauens ausserhalb der Bauzonen massgeblich prägen.

8. Anträge des Regierungsrates

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat im Hinblick auf das weitere Vorgehen folgende Anträge:

a) Der Grosse Rat nimmt Kenntnis vom Bericht zur Umsetzung der Motion 184-2021 «Der Regierungsrat erstellt einen Bericht über die Tätigkeit des AGR».

b) Er nimmt Kenntnis vom Bericht der Res Publica AG vom 24. Mai 2023 betr. «Aufgabenanalyse Orts- und Regionalplanung/Bauen ausserhalb der Bauzone» und den daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen des Regierungsrates.

c) Er stimmt der im Budget 2024 und in der Aufgaben- und Finanzplanung 2025 – 2027 vorgesehenen Schaffung von fünf zusätzlichen unbefristeten Vollzeitstellen im AGR zu.

d) Ziffer 1 (Lemmata 1,3 und 5) und Ziffer 2 der Motion 184-2021 werden als erfüllt abgeschrieben.

Kanton Bern
Canton de Berne

Anhang: Bericht der Res Publica Consulting AG (RPC) vom 24. Mai 2023 betr. «Aufgabenanalyse Orts- und Regionalplanung / Bauen ausserhalb der Bauzonen»

Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)
Generalsekretariat (GS)

Aufgabenanalyse Orts- und Regionalplanung / Bauen ausserhalb der Bauzone

Bericht

Bern, 24. Mai 2023



RES PUBLICA CONSULTING RPC

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage und Auftrag	3
1.1	Ausgangslage	3
1.2	Motion 184-2021	4
1.3	Auftrag	4
1.4	Veränderte Rahmenbedingungen für die Erarbeitung der Aufgabenanalyse durch RPC	5
1.5	Raumplanungsbericht 2022 des Regierungsrats	5
2	Vorgehen und Methodik	7
3	Ergebnisse: Orts- und Regionalplanung	9
3.1	Geschäftsanfall und -bearbeitung	9
3.2	Vorgehen im Fall negativer OLK-Berichte	11
3.3	Merkblätter und Arbeitshilfen	12
3.4	Bereits umgesetzte oder eingeleitete Massnahmen	13
3.5	Würdigung der IST-Situation und der bereits umgesetzten oder eingeleiteten Massnahmen	17
3.6	Weiterführung von Massnahmen und neue Vorschläge	17
4	Ergebnisse: Bauen ausserhalb der Bauzonen	20
4.1	Geschäftsanfall und -bearbeitung	20
4.2	Vorgehen im Fall negativer OLK-Berichte	20
4.3	Merkblätter und Arbeitshilfen	21
4.4	Bereits umgesetzte oder eingeleitete Massnahmen	21
4.5	Würdigung der IST-Situation und der bereits umgesetzten oder eingeleiteten Massnahmen	23
4.6	Weiterführung von Massnahmen und neue Vorschläge	23
5	Zusammenfassung im Hinblick auf die Beantwortung der Untersuchungsgegenstände gemäss Motion	24
6	Schluss	27



RES PUBLICA CONSULTING RPC

1 Ausgangslage und Auftrag

1.1 Ausgangslage

Der Kanton vollzieht in den Aufgabenbereichen «Orts- und Regionalplanung» sowie «Bauen ausserhalb der Bauzone» Bundesrecht und kantonales Recht. Seine Entscheidungen und der Ablauf sowie die Dauer der entsprechenden Verfahren haben auf die Gemeinden und direkt betroffene Private substanziellen Einfluss, weshalb sie den Vollzug kritisch beobachten. Hinzu kommt, dass die Planungsverfahren in rechtlicher Hinsicht sehr anspruchsvoll sind und aufgrund ihrer Auswirkungen auf die immer knapper werdende Ressource «Boden» unter starker Beachtung von Bevölkerung und Organisationen im Bereich des Natur- und Heimatschutzes stehen. Diese Situation führt zu einem Spannungsfeld in politischer Hinsicht: Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden gegen haushälterische Bodennutzung unter Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Die Ortsplanung befasst sich mit der räumlichen Ordnung des Gemeindegebiets und ist grundsätzlich Aufgabe der Gemeinden. Bei der Regionalplanung werden Raumplanungsaufgaben für mehrere Gemeinden umfassende Gebiete, die wirtschaftlich und geografisch zusammenhängen, durch Planungsregionen und Regionalkonferenzen bearbeitet. Bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Neu-, Umbau oder Zweckänderung) ist zu prüfen, ob es sich um ein zonenkonformes Bauvorhaben handelt bzw. ob für dieses eine Ausnahmebewilligung nach den Vorschriften des Raumplanungsgesetzes (RPG) erteilt werden kann.

Seit Längerem sieht sich das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) im Bereich der Orts- und Regionalplanung dem Vorwurf der Gemeinden ausgesetzt, dass die Verfahren zu lange dauerten und dass dies primär an der Arbeitsweise («formalistisch, ängstlich, perfektionistisch, zu dichte Vorgaben») des AGR bzw. der zuständigen Abteilung Orts- und Regionalplanung (O+R) liege. Zudem steht das AGR auch im Fokus der Gemeinden in Bezug auf das Bauen ausserhalb der Bauzone. Die Abteilung Bauen des AGR muss bei Baubewilligungsgesuchen in der Landwirtschaftszone seine Zustimmung erteilen. Auch hier sind die Gemeinden der Ansicht, dass der Handlungsspielraum für die Erteilung von solchen Bewilligungen nicht genügend ausgeschöpft werde.



RES PUBLICA CONSULTING RPC

1.2 Motion 184-2021

Der Grosse Rat behandelte in der Wintersession 2021 die Motion 184-2021 (Speiser-Niess, Zweisimmen, SVP) mit dem Titel «Der Regierungsrat erstellt einen Bericht über die Tätigkeit des AGR». Der Vorstoss forderte Folgendes:

«Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Er

- *untersucht die Angemessenheit der Länge der Dauer und, soweit gesetzliche Vorgaben bestehen, die Einhaltung der Termine, die das AGR benötigt, um Anfragen und/oder konkrete Vorhaben zu beantworten*
- *untersucht die Problematik der Vorbefassung, weil der Sekretär der OLK[1] zugleich für das AGR die Einhaltung der Zonenkonformität prüft bzw. die Ausnahmebewilligung nach Artikel 24 ff. RPG erteilt*
- *untersucht die Rechtmässigkeit der Interessenabwägung des AGR im Falle negativer OLK-Berichte bzw. ob eine solche Abwägung überhaupt fundiert gemacht wird*
- *untersucht, ob die Wegleitungen, Kreisschreiben und Richtlinien und anderen Praxisfestlegungen des AGR im Vergleich zu anderen Kantonen (z. B. Kanton Luzern) strenger sind*
- *schafft sofortige Massnahmen zur Verkürzung der Bewilligungsfristen nach Baugesetz, Baudekret und Koordinationsgesetz*

2. Der verfasste Bericht wird dem Grossen Rat vorgelegt.»

Der Regierungsrat beantragte die Annahme der Motion. Der Grosse Rat beschloss mit 143 Ja zu 1 Nein und mit 2 Enthaltungen Annahme der Motion.

1.3 Auftrag

Die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) erteilte der Res Publica Consulting AG (RPC) im April 2022 im Rahmen der Umsetzung der überwiesenen Motion 184-2021 den Auftrag, eine Aufgabenanalyse vorzunehmen und dazu einen Bericht mit folgendem Inhalt zu erstellen:

a) Aufzeigen, inwieweit die Organisationsstruktur, die Dotierung der personellen Ressourcen und die Abläufe sowie die internen Vorgaben innerhalb der beiden angesprochenen Aufgabenbereiche (Orts- und Regionalplanung sowie Bauen ausserhalb der Bauzone) geeignet sind, die gesetzlichen Aufgaben korrekt, speditiv und unter Ausschöpfung des Handlungsspielraums zugunsten der Gesuchstellenden zu erfüllen.



RES PUBLICA CONSULTING RPC

[1] Kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder

b) Dabei die in der Motion aufgeworfenen Fragen resp. Untersuchungsgegenstände adressieren (Ausnahme: Ziffer 1, Lemma 2 betreffend OLK-Sekretariat ist nicht Gegenstand dieses Berichts, dieses Thema wird im Rahmen eines anderen überwiesenen Vorstosses bearbeitet).

c) Bei festgestellten Mängeln umsetzbare Vorschläge für Verbesserungen aufzeigen, wobei klar zu differenzieren ist, welche im Rahmen des geltenden Rechts umsetzbar wären bzw. Gesetzesänderungen bedürften.

Diese Aufgabenanalyse soll die Grundlage für die Erstellung des Berichts an den Grossen Rat zur Erfüllung der überwiesenen Motion 184-2021 liefern.

1.4 Veränderte Rahmenbedingungen für die Erarbeitung der Aufgabenanalyse durch RPC

Kurz nach der Auftragserteilung der DIJ an RPC reichte der damalige Leiter der Abteilung O+R die Kündigung ein. Es handelte sich um die zweite Kündigung im Leitungsteam der Abteilung innert kurzer Zeit, darüber hinaus hatten mehrere erfahrene Mitarbeitende ebenfalls gekündigt.

Nachdem die DIJ die Situation und die Handlungsmöglichkeiten geklärt hatte, beauftragte sie RPC, ab 1. Juli 2022 zusätzlich die Führung der Abteilung O+R in Form einer Interimsleitung zu übernehmen. Durch diese Kombination sollte einerseits die Führungssituation in der Abteilung rasch stabilisiert und andererseits Synergieeffekte zwischen den beiden Aufträgen genutzt werden. Die DIJ hat die Gemeinden am 17. Juni 2022 über dieses Vorgehen informiert.

Die Aufgabenanalyse wurde somit durch RPC als externe Stelle, jedoch während der Dauer des Ad-interim-Mandats zur Leitung der Abteilung O+R durchgeführt. Sie trägt deshalb nicht den Charakter einer externen Untersuchung, was im Übrigen durch die überwiesene Motion 184-2021 auch nicht verlangt wird.

1.5 Raumplanungsbericht 2022 des Regierungsrats[2]

Im August 2022 und damit nach der Überweisung der Motion184-2021 und auch nach der Auftragserteilung an RPC hat der Regierungsrat gestützt auf Art. 100 BauG den neuesten Raumplanungsbericht vorgelegt. Dieser beschreibt den Stand der Raumplanung im Kanton und zeigt im Ausblick die Arbeitsschwerpunkte der folgenden vier Jahre. Er bezweckt die periodische Information des Grossen Rats, einer weiteren Öffentlichkeit und des Bundes über den Stand der Raum-



RES PUBLICA CONSULTING RPC

2 https://www.raumplanung.dij.be.ch/de/start/raumplanungsthemen/spezialthemen/raumplanungsbericht.html

planung im Kanton Bern und über die laufenden und vorgesehenen wichtigen Planungsarbeiten der kantonalen Behörden. Der Grosse Rat hat den Bericht in der Wintersession 2022 zur Kenntnis genommen und dazu verschiedene Planungserklärungen abgegeben.[3]

Der Raumplanungsbericht äussert sich sowohl zum Thema Zunahme der Nutzungsansprüche und Komplexität der (kommunalen) Planung als auch zu den Herausforderungen und Handlungsspielräumen in Bezug auf das Bauen ausserhalb der Bauzone. Zudem verlangt die vom Grossen Rat angenommene Planungserklärung zu Kapitel 1, dass der Regierungsrat künftig periodisch mittels einer unabhängigen Expertise den Spielraum in praxisrelevanten Bereichen bei der Anwendung des eidgenössischen Raumplanungsrechts zum Bauen ausserhalb der Bauzone (zonenkonformes und zonenfremdes Bauen) im Vergleich zu anderen Kantonen mit ebenfalls ländlich geprägten Strukturen (z. B. Luzern, Ob- und Nidwalden, Tessin, Graubünden) abschätzen und darüber berichterstatten soll. Die für die Aufgabenanalyse relevanten Ausführungen des Raumplanungsberichts werden in den nachfolgenden Abschnitten in zusammengefasster Form wiedergegeben und zusammen mit der überwiesenen Planungserklärung auch in Ziffer 4 und 5 der Aufgabenanalyse berücksichtigt.

Der Raumplanungsbericht weist in Kapitel 3.1 darauf hin, dass aufgrund der Teilrevision des RPG im Jahr 2014 die Siedlungserweiterung und Neueinzonungen zwar wirksam gebremst wurden, die angestrebte Siedlungsentwicklung nach innen jedoch verstärkte Ziel- und Interessenkonflikte und damit gestiegene Herausforderungen hervorgerufen hat. Dadurch ergeben sich vielfach komplexe und langwierige Prozesse. Speditive Vorprüfungs- und Genehmigungsverfahren sind für die Umsetzung von Schlüsselarealen umso wichtiger. Damit die Siedlungsentwicklung gegen innen und die damit verbundenen Chancen auch von der Bevölkerung mitgetragen werden, ist diese von einem möglichst frühen Zeitpunkt an in den Planungsprozess einzubinden. Mit dem Programm SEinplus unterstützt das AGR seit Anfang 2021 die Gemeinden bei konkreten Fragestellungen rund um die Siedlungsentwicklung nach innen in der Praxis.

Als weitere Herausforderungen mit zunehmender Bedeutung nennt der Raumplanungsbericht häufigere Konflikte um Flächenansprüche und Infrastrukturengpässe (Kapitel 3.1) sowie verschiedene neue Themen und Problemstellungen beim Klimaschutz und der Klimaanpassung (Kapitel 3.2). Erwähnt werden weiter in Kapitel 3.3 zunehmende Nutzungskonflikte und lange Verfahren in Bezug auf die erneuerbare Energiegewinnung (Wasserkraft, Photovoltaik, Windenergie, Holzenergie, Biomasse), die in Abstimmung mit den laufenden bundesrechtlichen Anpassungen möglichst zu beschleunigen sind. Schliesslich zählt der Raumplanungsbericht auch im Hauptziel D, Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten, weitere Herausforderungen für die (kommunale) Raumplanung auf.

Weiter hält der Raumplanungsbericht in Kapitel 3.5 fest, dass zunehmende Interessenskonflikte infolge vielfältigerer Ansprüche an den Raum bei gleichzeitiger Konzentration verschiedener Nutzungen auf begrenzten Flächen die Komplexität

RES PUBLICA CONSULTING RPC

[3] https://www.tagblatt.gr.be.ch -> Wintersession 2022 -> Geschäft Nr. 064

der Planung in den letzten Jahren stark erhöht haben. Sich verändernde sozialpolitische Ansprüche an die Siedlungsgestaltung (alternde Gesellschaft, Schulraumplanung, Gesundheit, Klima usw.) bewirken eine zusätzliche Komplexitätszunahme.

Mit über einem Viertel aller schweizweit bestehenden Gebäude ausserhalb der Bauzonen ist der Kanton Bern besonders von den entsprechenden nationalen Vorgaben betroffen. Im Kanton Bern liegen rund 22% der jährlichen Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen. Bis auf 3 % wurden alle solchen Gesuche bewilligt. Von den 49 Entscheiden, die im Jahr 2021 bei der Oberinstanz angefochten wurden, wurden alle bis auf einen bestätigt.

Als Kanton mit einem grossen Bestand an Gebäuden ausserhalb der Bauzone und mit unterschiedlichen Landschaftstypologien beteiligt sich der Kanton Bern im Rahmen des Projekts «Interkantonal koordiniertes Monitoring Bauen ausserhalb der Bauzonen» an der Konzeption eines solchen Monitorings. Das Projekt wird unter der Leitung der ETH Zürich durchgeführt und läuft zwischen Mitte 2021 und Mitte 2024.

Das Bauen ausserhalb der Bauzonen ist insbesondere im Berner Oberland mit seinen spezifischen Siedlungsstrukturen sowie den topographischen und regionalpolitischen Herausforderungen ein besonders umstrittenes Thema. Zusätzlich zum «Kontaktgremium Planung» hat die DIJ deshalb 2021 einen Dialogprozess im Berner Oberland durchgeführt. Gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern sollte die Zusammenarbeit zwischen Kanton, Regionen, Gemeinden und privaten Bauherrschaften optimiert werden. Dieses Vorhaben wurde im Herbst 2022 mit Ergebnissen und konkreten Umsetzungsmassnahmen abgeschlossen, dokumentiert und kommuniziert.[4]

2 Vorgehen und Methodik

Vorgehen und Methodik der Aufgabenanalyse waren durch die Situation der Ad-interim-Leitung der Abteilung O+R geprägt. Diese ermöglichte einen vertieften Einblick in das Aufgabengebiet, in die Prozesse und in die Kultur der Abteilung und brachte zudem insbesondere auch einen Austausch mit etlichen Gemeinden und AGR-internen Stellen und Personen mit sich. Es konnte deshalb auf eine gesonderte Informationserhebung verzichtet werden.

Im Rahmen der interimistischen Leitung der Abteilung O+R hat RPC sämtliche Aufgaben der Linienführung übernommen. Dies umfasst insbesondere:

- Betriebliche Führung der Abteilung O+R
- Führen der Mitarbeitenden der Abteilung, insbesondere der Direktunterstellten



RES PUBLICA CONSULTING RPC

[4] Vgl. Abschlusskommunikation mit den Dialogergebnissen vom Oktober 2022.

- Methodische und fachliche Unterstützung der Mitarbeitenden bei der Wahrnehmung und Ausübung ihrer operativen Aufgaben
- Führen und Bearbeiten der Projekte bzw. strategischen Dossiers, die der Abteilung zugewiesen sind
- Ausführung der übergeordneten Vorgaben und Aufgaben von Regierungsrat, DIJ und AGR

Darüber hinaus hat RPC folgende spezifisch mit der Ad-interim-Situation verbundenen Aufgaben wahrgenommen:

- Schaffen von guten Voraussetzungen für die Nachfolgerin und Einführungsunterstützung (Erarbeitung Stellenprofil, Begleitung Stellenbesetzung)
- Analyse der Führung und Organisation der Abteilung, umsetzen von Sofortmassnahmen und mittelfristig wirkenden Massnahmen

Die Informationen zur Abteilung Bauen wurden mittels Analyse schriftlicher Unterlagen sowie Interviews mit dem Abteilungsleiter sowie dem Amtsleiter AGR erhoben.

Daneben fanden mehrere Austausche mit dem VBG statt, und die Mitarbeitenden der Abteilung O+R wurden situationsgerecht einbezogen.

Auf ein wissenschaftliches Benchmarking zum Vergleich mit anderen Kantonen wurde verzichtet, da einerseits die rechtlichen Grundlagen auf Kantonsebene unterschiedlich sind und ein korrekter Vergleich dadurch kaum möglich wäre. Andererseits, weil der Fokus des Gesamtauftrags auf die Erarbeitung und Umsetzung organisatorischer Sofortmassnahmen, die für die Berner Gemeinden und die Mitarbeitenden der Abteilung O+R spürbar sind, gesetzt wurde. In Bezug auf das Bauen ausserhalb der Bauzone ist schliesslich zu beachten, dass ein fundierter Vergleich mit anderen Kantonen in Bezug auf den Spielraum in der Anwendung des eidgenössischen Raumplanungsrechts Gegenstand einer durch den Grossen Rat überwiesenen Planungserklärung zum Raumplanungsbericht 2022 darstellt. Die Umsetzung dieser Planungserklärung wird mit einem bereits erteilten entsprechenden Auftrag an den Schweizerischen Verband für Raumplanung und Umweltfragen (EspaceSuisse) umgesetzt.

Zur besseren Steuerung des Geschäftsanfalls wurde im Rahmen der interimistischen Leitung der Abteilung O+R ein neues Instrument eingeführt, das die Fallzahlen pro Mitarbeitende aufzeigt. Es verbessert die Transparenz, kann aber für sich alleine aufgrund der Verschiedenartigkeit der Geschäfte keine vollständige Objektivität herstellen.



RES PUBLICA CONSULTING RPC

3 Ergebnisse: Orts- und Regionalplanung

3.1 Geschäftsanfall und -bearbeitung

Die Abteilung O+R betreut die Berner Gemeinden während des gesamten Raumplanungsprozesses (Voranfragen, Vorprüfungen, Genehmigungen).

Zwischen 2018 und 2022 hat die Anzahl Geschäfte im Bereich Planung um fast einen Drittel zugenommen: Während die Abteilung im Jahr 2018 1'063 Voranfragen, Vorprüfungen und Genehmigungen zu bearbeiten hatte, waren es 2022 insgesamt 1'369 Geschäfte. Die Erhöhung des Personalbestands des AGR aufgrund der hohen Geschäftslast erfolgte dagegen in deutlich geringerem Umfang (von 62.8 Vollzeitstellen am 1. Januar 2018 auf 64.6 Vollzeitstellen per 1. Januar 2022)[5].

Das kantonale Recht enthält Ordnungsfristen für die Behandlung der Ortsplanungsgeschäfte der Gemeinden durch die kantonalen Amtsstellen; so verlangen sowohl Art. 59 Abs. 4 BauG für die Vorprüfung als auch Art. 61 Abs. 4 BauG für die Genehmigung eine Behandlung innerhalb von drei Monaten, andernfalls ist die Gemeinde bzw. die Planungsregion bzw. Regionalkonferenz unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen. Es ist unbestritten, dass diese Fristen unter der momentanen Geschäftslast oftmals nicht eingehalten werden können, wie die folgende Übersicht[6] zeigt:

	2018	2019	2020	2021	2022
Arbeitsanfall auf Basis der zu verarbeitenden Geschäfte im Kalenderjahr	1'063	1'051	1'099	1'377	1'369
Anzahl Geschäfte, die sich per Stichtag Ende Jahr ausserhalb der gesetzlichen Frist befinden[7]	180	436	381	445	577

Noch grössere Verzögerungen konnten nur verhindert werden, indem komplexe Geschäfte (z. B. Ortsplanungsrevisionen mit über hundert Einsprachen) zur Bearbeitung an externe Fachleute übergeben wurden.

5 Quelle: Excel-Liste «Arbeitsanfall auf der Basis der zu verarbeitenden Geschäfte» des AGR.
6 Quelle: Angaben des AGR, per Mail vom 14.02.2023.
7 Es kann keine Auswertung darüber erstellt werden, welcher Anteil der Geschäfte innerhalb eines definierten Zeitrahmens (z. B. 01.01.-31.12.) nicht innerhalb der gesetzlichen Frist bearbeitet wird. Eine Stichtagsbetrachtung ist jedoch möglich. Die Stichtagsbetrachtung per 31.12. der über der gesetzlichen Frist liegenden Geschäfte ist aus externer Sicht aber ein valabler Indikator.

Neben den steigenden Geschäftszahlen bei unterproportional steigendem Ressourcenbestand sind weitere Gründe für die langen Bearbeitungsfristen aufzuführen:

- Die ***Verschärfung des Raumplanungsrechts*** auf nationaler Ebene mit der Teilrevision des RPG, die 2014 in Kraft trat, hat auch auf kantonaler Ebene zu zahlreichen Rechtsänderungen geführt: Mit der Revision des kantonalen Richtplans («Richtplan 2030»; in Kraft seit 2016) und des kantonalen Baugesetzes (Änderung in Kraft seit 2017) ist die Raumplanung unbestreitbar komplexer und (zeit-)aufwendiger geworden – für die Gemeinden, aber auch für das AGR sowie die mitbeteiligten kantonalen Amts- und Fachstellen. Zudem hat das AGR immer mehr besonders zeitaufwendige Geschäftsarten zu bewältigen (koordinierte Planungs- und Baubewilligungsverfahren, bei denen das AGR zusätzlich zur Planungs- auch die Rolle der Baubewilligungsbehörde übernimmt, prioritäre Verfahren nach dem Koordinationsgesetz [KoG], kantonale Überbauungsordnungen).[8] Auch der Raumplanungsbericht 2022 hält zusammenfassend in Kapitel 3.5 fest, dass zunehmende Interessenskonflikte infolge vielfältigerer Ansprüche an den Raum bei gleichzeitiger Konzentration verschiedener Nutzungen auf begrenzten Flächen zusammen mit sich verändernden sozialpolitischen Ansprüchen an die Siedlungsgestaltung die Komplexität der Planung in den letzten Jahren stark erhöht haben.
- Wie in anderen Politikbereichen ist zudem auch eine ***erhöhte Einsprache- und Beschwerdebereitschaft*** zu beobachten. Die Behandlung von Einsprachen löst beim AGR einen substanziellen Arbeitsaufwand aus: Für breit akzeptierte Planungen muss das AGR Einsprachen fundiert bearbeiten und beantworten. Gegen Genehmigungen des AGR kann bei der DIJ Beschwerde und anschliessend gegebenenfalls Verwaltungsgerichtsbeschwerde bzw. sogar Beschwerde an das Bundesgericht geführt werden. Diese Rechtsmittel führen zwar nur in sehr wenigen Fällen dazu, dass eine höhere Instanz den Entscheid des AGR korrigiert[9]. Sie führen jedoch für das AGR und die anderen beteiligten Stellen zu einem Mehraufwand und sorgen für Verzögerungen. Diese sind insbesondere auch für die Planungsbehörden (Gemeinden) ärgerlich. Werden Planungsgeschäfte durch die Rechtsmittelbehörden aufgehoben, ist die Realisierbarkeit oftmals nicht mehr möglich. Fundiert abgeklärte und gut begründete Genehmigungen des AGR tragen somit dazu bei, dass Planungsvorhaben der Gemeinden innert nützlicher Frist realisiert werden können.

Neben dem quantitativen Arbeitsanfall im Bereich Orts- und Regionalplanung kann auch die qualitative Aufgabenerfüllung beurteilt werden. Die DIJ hat 2021 und 2022 eine Umfrage zum Planungsverfahren durchgeführt, an der sich sämtliche Gemeinden beteiligen konnten. Die Ergebnisse wurden allen Gemeinden in zusammengefasster Form und dem VBG im Detail kommuniziert[10]:

8 Vgl. Antwort des Regierungsrates vom 20. Oktober 2021 auf die Motion 184-2021; Raumplanungsbericht 2022 (insbesondere Kapitel 4.3).

9 Angaben des AGR aus dem Projekt zur Verbesserung des Plangenehmigungs- und Bewilligungsverfahrens der DIJ.

10 Quelle: Gemeindeumfrage zu Planungsverfahren 2022, w hoch 2 GmbH, 27. Oktober 2022

- Die Zusammenarbeit wird von der Mehrheit der Gemeinden grundsätzlich positiv beurteilt: 51.9% «zufrieden» oder «eher zufrieden»; 25.1% «mittelmässig»; 19% «eher unzufrieden» und 3.9% «unzufrieden». Die wichtigsten zwei Gründe für die Unzufriedenheit sind die «langsame Arbeitsweise» und «zu wenig pragmatisch / Handlungsspielraum wird nicht ausgeschöpft».
- Im Vergleich der Jahre 2022 und 2021 wurde eine zunehmende Anzahl der Geschäfte ausserhalb der Frist von 3 Monaten abgeschlossen.
- Stabile 85% stimmen der Aussage zu, dass sich das AGR auf die Prüfung der Rechtmässigkeit beschränkt. Die anderen 15% erwarten ein Ausschöpfen des Entscheidungsspielraums bzw. bemängeln, dass genehmigte Punkte der ersten Vorprüfung später beanstandet wurden.

Aus externer Sicht weisen diese Ergebnisse durchaus auf Verbesserungspotenzial hin und bestätigen insbesondere den Handlungsbedarf in Bezug auf die langen Bearbeitungsfristen.

3.2 Vorgehen im Fall negativer OLK-Berichte

Der Beizug und die Aufgaben der Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) sind in Art. 10 BauG und der Verordnung zur OLK (OLKV) geregelt. Mit dem am 1. April 2023 in Kraft getretenen Art. 10 Abs. 5 BauG haben die Gemeinden neu die Wahl, ob für die Beurteilung der Ortsbild- und Landschaftsverträglichkeit eines Bauvorhabens oder Planungsgeschäfts die OLK als kantonale Fachkommission oder eine leistungsfähige örtliche Fachstelle beigezogen wird. Jede Gemeinde kann (muss aber nicht) allein oder gemeinsamen mit anderen Gemeinden eine leistungsfähige örtliche Fachstelle einsetzen. Allerdings muss die Leistungsfähigkeit von kommunalen Fachstellen bezogen auf die Fachkompetenz und Unabhängigkeit gewährleistet sein.

Die OLK erstellt im Rahmen von Baubewilligungs- und Planungsverfahren Fachberichte. Diese sind für die Behörden nicht verbindlich, die Interessenabwägung obliegt ausdrücklich der Bewilligungsbehörde. Im Planungsverfahren obliegt die Interessenabwägung der zuständigen Planungsbehörde, sprich in der Regel der Gemeinde. Das AGR prüft als Plangenehmigungsbehörde von Bundesrechts wegen die Rechtmässigkeit der Interessenabwägung. Zu beachten ist jedoch, dass den gutachtensmässigen Berichten der OLK ein hoher Stellenwert bzw. eine erhöhte Beweiskraft zukommt. Das Verwaltungsgericht weicht von ihnen denn auch nur aus triftigen Gründen ab.[11]



RES PUBLICA CONSULTING RPC

[11] Vgl. Aldo Zaugg/Peter Ludwig, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, Band I, 5. Auflage, Bern 2020, Art. 9-10 N. 9b und 9e.

Der Genehmigungsentscheid des AGR unterliegt dem Rechtsmittelweg an die DIJ, das Kantonale Verwaltungsgericht und anschliessend an das Bundesgericht. Gestützt auf die entsprechenden Entscheide der letzten Jahre liegen keine Hinweise dafür vor, dass das AGR die Prüfung der Interessen nicht rechtmässig bzw. nicht fundiert vornimmt.[12]

3.3 Merkblätter und Arbeitshilfen

Die Abteilung O+R stellt den Gemeinden analog zu anderen Kantonen Merkblätter und Arbeitshilfen zur Verfügung.[13] Diese haben zum Ziel, die Arbeit der für die Raumplanung verantwortlichen Gemeinden zu erleichtern sowie Rechtssicherheit und -gleichheit zu gewährleisten. Die Merkblätter und Arbeitshilfen werden in erster Linie für die zuständigen Fachpersonen der Gemeinden und für unterstützende Planungsbüros, aber auch für miteinzubeziehende kantonale Stellen erstellt. Sie haben den Charakter von praxisbezogenen Wegleitungen und stellen keine gesetzlichen Vorgaben dar. Insofern können sie in einem rechtlichen Sinn nicht strenger sein als in anderen Kantonen. Zudem dürfen sie einen allfälligen rechtlichen Spielraum im Einzelfall nicht unangemessen beschränken, da allenfalls die übergeordneten Instanzen in Rechtsmittelverfahren korrigierend eingreifen würden.

Die Gesetzgebung über die Raumplanung ist wie bereits erwähnt eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen (und Gemeinden). Das RPG und andere eidgenössische Erlasse geben oftmals lediglich den Rahmen für die von den Kantonen zu regelnden Instrumente und Verfahren vor. Soweit es um die Auslegung bzw. Anwendung von Bundesrecht geht, ist die Richtschnur für alle Kantone gleich. In Bezug auf das kantonale Recht sind Vergleiche mit anderen Kantonen aufgrund der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen kaum möglich. Konkrete Hinweise, dass die in der Motion genannten Wegleitungen, Kreisschreiben und Richtlinien im Kanton Bern die in der Ortsplanung gemäss Art. 65 BauG gewährleistete Gemeindeautonomie unterlaufen, sind nicht bekannt. Soweit der auf solchen Unterlagen basierende Vollzug im Einzelfall die gesetzlichen Vorgaben bzw. den vorhandenen Ermessensspielraum nicht einhält, können die entsprechenden Vollzugsakte wie erwähnt auf dem Rechtsweg korrigiert werden. In Anbetracht der Tatsache, dass Entscheidungen des AGR selten von übergeordneten Instanzen korrigiert werden, ist davon auszugehen, dass die Ausgestaltung bzw. die Anwendung der Merkblätter und Arbeitshilfen rechtmässig erfolgt.



RES PUBLICA CONSULTING RPC

12 Vgl. dazu auch Ziffer 3.1 bzw. Fussnote 7.
13 Kanton Bern: https://www.raumplanung.dij.be.ch/de/start/arbeitshilfen.html,
Kanton Luzern: https://rawi.lu.ch/down_loads/down_loads_rp

Die Frage der Zweckdienlichkeit kann durch die Adressaten – und damit in erster Linie durch die Gemeinden bzw. deren zuständige Fachpersonen – beantwortet werden. Sie wurde in den 2021 und 2022 vom AGR durchgeführten Gemeindebefragungen[14] nicht explizit gestellt. Für 2024 ist eine neue Befragung geplant, bei der sie thematisiert werden sollte.

3.4 Bereits umgesetzte oder eingeleitete Massnahmen

Die bestehende Situation mit zu langen Bearbeitungsfristen ist unbestritten und weder für die Gemeinden, noch für die betroffenen kantonalen Stellen und die Mitarbeitenden der Abteilung O+R befriedigend. Deshalb wurden in den vergangenen Jahren bzw. grösstenteils seit Einreichung der Motion 184-2021 bereits Massnahmen in verschiedenen Bereichen getroffen:

#	Massnahme	Zeitraum	Beschreibung
1	Kontaktgremium Planung	Seit 2019	Die DIJ und der VBG haben 2019 ein paritätisch zusammengesetztes «Kontaktgremium Planung» geschaffen. Kanton und Gemeinden suchen im Dialog Möglichkeiten, um die Verfahren zu vereinfachen, zu beschleunigen und den Gemeinden mehr Handlungsspielräume einzuräumen. Das Kontaktgremium hat seither acht Massnahmen angestossen und teilweise mit der Revision des BauG umgesetzt.[15]
2	Befragung der Gemeinden	2021 und 2022	2021 und 2022 wurden sämtliche Gemeinden zur Zusammenarbeit mit der Abteilung Orts- und Regionalplanung befragt. Kritisiert werden die langen Fristen; die Zusammenarbeit beurteilen die Gemeinden hingegen grossmehrheitlich positiv.



RES PUBLICA CONSULTING RPC

14 w hoch 2 GmbH, Gemeindeumfrage zu Planungsverfahren 2021 und 2022. Die Ergebnisse wurden allen Gemeinden Ende 2022 kommuniziert.

15 Vgl. gemeinsame Medienmitteilung der DIJ und des VBG vom 13. November 2020; Medienmitteilung des Regierungsrats vom 29. April 2022.

#	Massnahme	Zeitraum	Beschreibung
3	Digitalisierung des Planungsprozesses	Seit 1.3.2022 bzw. 2026	Der Grosse Rat hat am 3. Dezember 2020 mit einer am 1. März 2022 in Kraft getretenen Änderung des BauG die Einführung des elektronischen Baubewilligungs- und Planerlassverfahrens beschlossen. Nutzungsplanungen werden künftig in elektronischer Form erlassen, wobei für die Gemeinden eine Übergangsfrist von fünf Jahren besteht. Diese Änderung ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern. Das Instrument besteht, die Datenmigration ist mit den Gemeinden angelaufen. Nach Umsetzung können mit einem digitalen Verfahren Zeit und andere Ressourcen eingespart werden. Die Entlastung fällt aber erst nach Abschluss der Migration der Daten der Gemeinden an, d. h. nicht vor 2026.
4	Verfahrensoptimierungen kommunale Pläne	Seit 1.4.2023	Mit der vom Grossen Rat in der Herbstsession 2022 beschlossenen Revision des BauG sind Optimierungen beim Verfahren für kommunale Pläne beschlossen worden (Einführung des obligatorischen Startgesprächs zu Beginn des Planungsprozesses und Möglichkeit zur Übernahme eines Teils des Vorprüfungsverfahrens durch die Gemeinden). Zudem wurde beschlossen, dass die OLK nicht beigezogen wird, wenn das betreffende Planungsgeschäft oder Bauvorhaben das Ergebnis eines anerkannten qualitätssichernden Verfahrens ist. Schliesslich wird klargestellt, dass das AGR im Rahmen der Vorprüfung von kommunalen Plänen ausschliesslich die Rechtsmässigkeit prüft, wohingegen keine Zweckmässigkeitsprüfung (mehr) erfolgt. Diese Änderungen sind zusammen mit den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen auf den 1. April 2023 in Kraft gesetzt worden. Mit den Anpassungen zur Optimierung des Verfahrens für kommunale Pläne wird der Handlungsspielraum der Gemeinden in der Raumplanung erweitert.
5	Priorisierung	2022	Die Abteilung O+R hat Priorisierungskriterien erarbeitet, um eine effiziente Geschäftsbearbeitung sicherzustellen.



#	Massnahme	Zeitraum	Beschreibung
6	Organisatorische Massnahmen	Seit 2022	Nach Übernahme der Ad-interim-Abteilungsleitung durch RPC wurde die Organisation der Abteilung O+R im Rahmen eines Organisationsentwicklungsprozesses überprüft und angepasst. Hauptziel war, die Entscheidungen so effizient und so nah an der Gemeinde wie möglich fällen zu können und personell stabile Arbeitsbeziehungen mit den Gemeinden sicherzustellen. Neu sind vier Teams «Bern-Mittelland», «Seeland / Jura bernois», «Emmental / Oberaargau» und «Oberland» für die vier geografischen Gebiete zuständig. Die Teams werden personell und fachlich von Personen geführt, die sowohl über die nötige raumplanerische als auch juristische Kompetenz verfügen. Mit einer Verkleinerung der Führungsspanne und einer engeren Führung durch Teamleitende sollen letztlich auch raschere Entscheidungen ermöglicht werden.
7	Entwicklung der Unternehmenskultur	Seit 2022	Im Rahmen der Ad-interim-Leitung hatte RPC einen vertieften Einblick in die Geschäftsführung. Dabei – und auch im oben erwähnten Organisationsentwicklungsprozess – hat sie sich stark für die Entwicklung einer pragmatischen und lösungsorientierten Zusammenarbeitskultur innerhalb der Abteilung O+R eingesetzt und auch die Rahmenbedingungen dafür verbessert. Frühere Unklarheiten betreffend Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung, die sich verlängernd auf die Verfahrensfristen ausgewirkt haben könnten, können so künftig vermieden werden. Es ist aber auch klar, dass die Unternehmenskulturentwicklung Zeit braucht und weitergeführt werden muss.

#	Massnahme	Zeitraum	Beschreibung
8	Massnahmen beim Ressourcenbestand	Seit 2022	In einem ersten Schritt wurde geprüft, ob die Belastungssituation mit AGR-internen Ressourcenverschiebungen verbessert werden kann. Das ist nicht der Fall. Auch die übrigen Abteilungen sind mit einem deutlichen Anstieg der Geschäftszahlen konfrontiert: Die Gesamtzahl der Geschäfte des AGR stieg von 2018 (6'537) bis 2022 (7'547) um rund 15%[16]. In der Folge hat die Abteilung O+R einzelne aufwendige Geschäfte durch externe Fachpersonen bearbeiten lassen.[17] Zudem hat die DIJ im Rahmen ihrer Möglichkeiten und mit internen Verschiebungen zu Lasten anderer Aufgabengebiete vorübergehend zusätzliche Ressourcen zur Verfügung gestellt. Mit dem Ziel, Ressourcen und Geschäftsanfall nachhaltig in Einklang zu bringen, hat das AGR dem Grossen Rat mit dem Budget 2023 fünf zusätzliche Vollzeitstellen für die Abteilung O+R beantragt. Der Grosse Rat hat die Stellen befristet auf ein Jahr gesprochen und eine Verlängerung von den Ergebnissen des vorliegenden Berichts abhängig gemacht[18].

RES PUBLICA CONSULTING RPC

16 Quelle: Excel-Liste «Arbeitsanfall auf der Basis der zu verarbeitenden Geschäfte» des AGR.
17 Aus Governance-Gründen wurden entsprechende Aufträge selbstverständlich weder von RPC vergeben noch durch RPC ausgeführt.
18 Budgetdebatte (Traktandum 69/70) in der Wintersession 2022.

3.5 Würdigung der IST-Situation und der bereits umgesetzten oder eingeleiteten Massnahmen

Aus Sicht von RPC ist von folgender Situation auszugehen:

- Die Verschärfung des Raumplanungsrechts mit der Teilrevision des RPG auf nationaler Ebene hat auch auf kantonaler Ebene zu zahlreichen Rechtsänderungen geführt. Die Planungsverfahren sind deshalb anspruchsvoller geworden.
- Die Planungsverfahren sind aufgrund zunehmender Interessenskonflikte infolge vielfältigerer Ansprüche an den Raum bei gleichzeitiger Konzentration verschiedener Nutzungen auf begrenzten Flächen, sich verändernden sozialpolitischen Ansprüchen an die Siedlungsgestaltung und einer höheren Einsprache- und Beschwerdebereitschaft komplexer und umstrittener geworden.
- Das AGR bearbeitet seit der Teilrevision des RPG ausserordentlich viele Vorprüfungen und Genehmigungsverfahren kommunaler Nutzungsplanungen. Die Anzahl der Geschäfte ist in den letzten vier Jahren um rund ein Drittel gestiegen.
- Der Ressourcenbestand der Abteilung O+R wurde bis Ende 2022 nicht parallel zur Anzahl Geschäfte verändert. Zusätzliche Stellen ab 2023 wurden nur auf ein Jahr befristet bewilligt. Das ist in der Praxis schwer umsetzbar, weil auf einem engen Fachkräftemarkt kaum neue Mitarbeitende für kurz befristete Stellen zu motivieren sind.
- Aufgrund der zunehmenden Diskrepanz zwischen Menge und Komplexität der Geschäfte im Verhältnis zum Ressourcenbestand kann rund ein Drittel der Geschäfte nicht innerhalb der vorgegebenen Frist bearbeitet werden.
- Die unter Ziffer 3.4 aufgeführten und bereits umgesetzten oder eingeleiteten organisatorischen, prozessualen und verfahrensrechtlichen Massnahmen werden die Situation mittelfristig verbessern, sollten jedoch mit weiteren Massnahmen ergänzt werden.

3.6 Weiterführung von Massnahmen und neue Vorschläge

Gestützt auf die Würdigung gemäss Ziffer 3.5 empfiehlt RPC, folgende Massnahmen weiterzuführen:

- Kontaktgremium Planung: Das Kontaktgremium hat sich bewährt und erfolgreich Massnahmen initiiert. Das Austauschgremium ist geeignet, den Dialog in Planungsfragen zwischen Kanton und Gemeinden weiterzuführen.
- Befragung der Gemeinden: Die Befragung der Gemeinden sollte alle zwei Jahre wiederholt werden, wobei die Fragen jeweils auf aktuelle Problempunkte anzupassen sind. So sollte bei der nächsten Befragung beispielsweise die Zweckdienlichkeit der Merkblätter und Arbeitshilfen thematisiert werden (vgl. vorstehende Ziffer 3.3).



RES PUBLICA CONSULTING RPC

Folgende weitere Massnahmen sollten ergriffen werden:

#	Massnahme	Zeitraum	Beschreibung
1	Weitere Vereinfachung der Verfahren	Laufend	Nachdem die Änderungen im Baugesetz eine breite Mehrheit fanden, scheint es auch politisch möglich, diese Schiene weiter zu verfolgen. Mit dem Projekt «Optimierung Planungs- und Genehmigungsverfahren PGBV» sind bereits entsprechende Arbeiten im Gang. Das Genehmigungs- und Beschwerdeverfahren soll optimiert werden. Mit zusätzlichen Änderungen in der Baugesetzgebung können der Grosse Rat und der Regierungsrat gezielte Reduktionen der Komplexität erreichen. Rasche, partnerschaftliche und qualitätsvolle Raumplanungsverfahren sind das Ziel.
2	Weiterentwicklung von Aufbau- und Ablauforganisation sowie Unternehmenskultur weiterführen	Laufend	In der Abteilung O+R ist die neue Organisation zu festigen und die Unternehmenskultur weiterzuentwickeln (vgl. Massnahmen 6 und 7 von Ziffer 3.4). Dazu gehört beispielsweise, • die inhaltliche und prozessuale Entscheidungskompetenz auf Stufe Teamleitung weiter zu stärken und damit rasche Entscheidungen zu ermöglichen (z. B. Unterschriftsberechtigungen), • mit einer guten Führung die Fluktuationsrate tief zu halten und damit eine personell stabile Zusammenarbeit zwischen Mitarbeitenden des AGR und der Gemeinden zu fördern und • die Einarbeitung von neuen Mitarbeitenden rascher und zielgerichteter vorzunehmen mit dem Ziel, die Produktivität zu erhöhen. Diese Massnahmen wurden im Rahmen der Ad-interim-Leitung mehrheitlich bereits umgesetzt oder gestartet. RPC unterstützt die Weiterführung durch eine sorgfältige Übergabe an die neue Abteilungsleitung.

#	Massnahme	Zeitraum	Beschreibung
3	Personelle Ressourcen	Ab 2024	RPC empfiehlt, die Abteilung O+R mit den zur Bewältigung des Arbeitsanfalls nötigen Ressourcen auszustatten. Die von der DIJ vorgenommenen internen Verschiebungen sind nur vorübergehend verantwortbar, da sie zu Lasten anderer wichtiger Aufgabenbereiche gehen (z. B. Grundbuchwesen). Es ist davon auszugehen, dass die neue Organisation und Kultur zu greifen beginnt, was sich positiv auf die Effizienz auswirken sollte. In Anbetracht der teilweise deutlich überschrittenen Fristen und der negativen Auswirkungen dieser Überschreitungen auf Bevölkerung und Wirtschaft im Kanton Bern empfiehlt RPC dennoch, den Sollbestand des AGR um vier bis fünf Stellen zu erhöhen. Damit wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass die temporären Verschiebungen der DIJ wieder wegfallen werden. Der Arbeitsanfall der Abteilung O+R ist auf mehrere Jahre im Voraus schlecht zu prognostizieren. Es ist möglich, dass die Geschäftszahlen wieder sinken oder die Geschäfte wegen Prozessverbesserungen (vgl. PGBV) oder besserer Instrumente (z. B. ePlan) rascher abgewickelt werden können. Verglichen mit anderen Aufgabenbereichen des Kantons können diese Entwicklungen recht objektiv überwacht werden (Anzahl Geschäfte, pendente Geschäfte über der gesetzlich festgelegten Bearbeitungsfrist, Anzahl Einsprachen und Beschwerden etc.). Zudem ist es aus Sicht RPC notwendig, den Ressourcenbedarf künftig zeitnaher und präziser zu steuern. Siehe dazu Empfehlung 4.
4	Monitoring Geschäftszahlen	Laufend	Ein zeitnahes, mindestens quartalsweises Monitoring der Geschäftszahlen sowie von entscheidenden Kennzahlen (insbesondere Verhältnis Fallzahlen zu personellen Ressourcen; Anzahl Einsprachen und Beschwerden) sollte aufgebaut werden, um eine bessere Steuerung der Ressourcen zu ermöglichen.

RES PUBLICA CONSULTING RPC

4 Ergebnisse: Bauen ausserhalb der Bauzonen

4.1 Geschäftsanfall und -bearbeitung

Wie unter Ziffer 3.3 unter Verweis auf den Raumplanungsbericht 2022 erwähnt, ist der Kanton Bern mit rund einem Viertel aller schweizweit bestehenden Gebäude ausserhalb der Bauzonen besonders von den entsprechenden nationalen Vorgaben betroffen. Beim Vollzug des Bundesrechts setzt sich der Regierungsrat dafür ein, dass der verfassungsrechtliche Grundsatz der Trennung zwischen Bau- und Nichtbaugebiet befolgt wird. Wo dieser Grundsatz nicht in Frage gestellt ist, ist es für die wirtschaftliche Entwicklung im ländlichen Raum aber auch wichtig, dass der vorhandene Handlungsspielraum genutzt werden kann.[19] Im Kanton Bern liegen rund 22% der jährlichen Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen. Bis auf 3% davon wurden alle solche Gesuche bewilligt. Von den 49 Entscheiden, die im Jahr 2021 bei der Oberinstanz angefochten wurden, wurden bis auf einen alle bestätigt.

Diese Situation schlägt sich auch in der hohen Anzahl Geschäften nieder. Geschäftszahlen[20] der Abteilung Bauen sind seit 2018 leicht gestiegen, haben sich nach einer Spitze im 2021 im 2022 aber wieder stabilisiert.[21]

	2018	2019	2020	2021	2022
Arbeitsanfall auf Basis der zu verarbeitenden Geschäfte im Kalenderjahr	4'049	4'153	4'676	4'992	4'675

In den vergangenen Jahren konnten die Baugesuche und Voranfragen ohne überlange Bearbeitungszeiten erledigt werden.[22]

4.2 Vorgehen im Fall negativer OLK-Berichte

Der Bereich Bauen ausserhalb der Bauzonen ist mit einem kleinen Mengengerüst konfrontiert. Jährlich gibt es zu wenigen Prozent der Gesuche OLK-Berichte (20 - 25). Das Vorgehen entspricht jenem bei der Abteilung O+R (vgl. Ziffer 3.2).



RES PUBLICA CONSULTING RPC

19 Vgl. Raumplanungsbericht 2022, S. 16 f.
20 Verfügungen, Projektänderungen, Voranfragen, Rückweisungen mit rechtl. Gehör und zurückgezogenen Geschäfte.
21 Angaben des AGR, Abteilung Bauen.
22 Angaben des AGR, Abteilung Bauen.

4.3 Merkblätter und Arbeitshilfen

Der Kanton Bern ist der Kanton mit den meisten Baugesuchen ausserhalb der Bauzonen. Andere Kantone orientieren sich deshalb auch am Kanton Bern. Zum Bauen ausserhalb der Bauzonen bestehen im Internet verfügbare Merkblätter und Arbeitshilfen. Sie werden von den Gemeinden, aber auch Architekten und Privatpersonen oft genutzt. Auch hier muss die Zweckdienlichkeit in erster Linie durch die Adressaten beurteilten werden; insofern kann auf Ziffer 3.3 verwiesen werden.

Die Rechtsgrundlagen zum Bauen ausserhalb der Bauzonen finden sich im Bundesrecht (RPG und RPV). Im Rahmen des Vollzugs des Bundesrechts ist zentral, dass der verfassungsrechtliche Grundsatz der Trennung zwischen Bau- und Nichtbaugebiet befolgt wird. Wo dieser Grundsatz nicht in Frage gestellt ist, ist es für die wirtschaftliche Entwicklung im ländlichen Raum aber wichtig, dass der vorhandene Handlungsspielraum genutzt wird. Grundsätzlich sollten die Unterschiede in der Auslegung zwischen den Kantonen deshalb klein sein. Die aufgrund der überwiesenen Planungserklärung geforderte unabhängige Expertise ist geeignet, um den Spielraum bzw. die Anwendung des eidgenössischen Raumplanungsrechts zum Bauen ausserhalb der Bauzonen im Vergleich mit anderen Kantonen aufzuzeigen (vgl. Massnahme 3 in Ziffer 4.4).

4.4 Bereits umgesetzte oder eingeleitete Massnahmen

#	Massnahme	Zeitraum	Beschreibung
1	Weiterbildung für Gemeindemitarbeitende	Laufend	Die Bauinspektoren sind als Referenten in Weiterbildungen tätig (bwd-Weiterbildungen für Gemeindemitarbeitende).
2	Verbesserung Monitoring	2021	Der Bund führt bereits ein Monitoring zum Bauen ausserhalb der Bauzonen. Die Daten sind jedoch auf kantonaler Ebene in stark unterschiedlichem Detailgrad vorhanden bzw. unvollständig. Ein Projekt der ETH Zürich zur Verbesserung des Monitorings läuft. Der Kanton Bern ist dabei eine der drei Untersuchungsregionen.

#	Massnahme	Zeitraum	Beschreibung
3	Expertise zum bundesrechtlichen Spielraum (Umsetzung der Planungsklärung des Grossen Rates)	2023	Der Grosse Rat hat am 5. Dezember 2022 der folgenden Planungserklärung zum Raumplanungsbericht 2022 zugestimmt: «Um den Spielraum in der Anwendung des eidgenössischen Raumplanungsrechts zum Bauen ausserhalb der Bauzonen (zonenkonformes und zonenfremdes Bauen) abzuschätzen, lässt der Regierungsrat periodisch mittels einer unabhängigen Expertise prüfen, wie andere Kantone mit ebenfalls ländlich geprägten Strukturen (z. B. Luzern, Ob- und Nidwalden, Tessin, Graubünden) in praxisrelevanten Bereichen ihren Spielraum ausnutzen. Der Regierungsrat erstattet der BaK[23] und/oder dem Grossen Rat Bericht.» Diese Planungserklärung wird mit einem bereits erteilten Auftrag an den Schweizerischen Verband für Raumplanung und Umweltfragen (EspaceSuisse) umgesetzt.
4	Interkantonaler Erfahrungsaustausch	Laufend	Der Kanton Bern nimmt am interkantonalen Erfahrungsaustausch des Bundesamts für Raumentwicklung (ARE) teil, bereits seit längerem mit den Kantonen AG, BL, SO, AG und VD, neu auch mit VS, VD, JU, NE und GE.

[23] Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission

4.5 Würdigung der IST-Situation und der bereits umgesetzten oder eingeleiteten Massnahmen

Aus Sicht von RPC ist von folgender Situation auszugehen:

- In den vergangenen Jahren konnten die Baugesuche und Voranfragen ohne überlange Bearbeitungszeiten erledigt werden.
- Die Organisationsstruktur und die Abläufe geben aus externer Sicht keinen Anlass zur Beanstandung.
- Die Abteilung engagiert sich aktiv in der Informationsverbreitung und fördert so den Austausch mit den Gemeinden, was zu begrüssen ist.
- Dass sich die Gemeinden teilweise mehr Freiheit im Bereich Bauen ausserhalb der Bauzonen wünschen, ist nachvollziehbar. Massgebend ist jedoch das relevante Bundesrecht. Gestützt auf die sehr geringe Anzahl anderslautender oberinstanzlicher Entscheide ist davon auszugehen, dass der bundesrechtliche Handlungsspielraum rechtmässig genutzt wird. Ein fundierter und über einen längeren Zeitraum aussagekräftigen Vergleich mit anderen Kantonen lässt sich mit der Umsetzung der Planungserklärung zum Raumplanungsbericht 2022 erreichen. Zudem ist der Erfahrungsaustausch mit anderen Kantonen und dem ARE zum Vergleich geeignet.

4.6 Weiterführung von Massnahmen und neue Vorschläge

Aus externer Sicht besteht kein zusätzlicher Handlungsbedarf in Bezug auf das Aufgabengebiet «Bauen ausserhalb der Bauzonen».

RES PUBLICA CONSULTING RPC

5 Zusammenfassung im Hinblick auf die Beantwortung der Untersuchungsgegenstände gemäss Motion

Untersuchungsgegenstand	Antwort
Angemessenheit der Dauer der Verfahren, Einhaltung der gesetzlichen Termine	In den letzten Jahren sind die Geschäftseingänge im Aufgabenbereich *Orts- und Regionalplanung* klar gestiegen. Gleichzeitig haben Nutzungskonflikte, die rechtlichen Anforderungen auf den Ebenen Bund und Kanton sowie die Einsprache- und Beschwerdebereitschaft zugenommen. Trotzdem wurden die Ressourcen in der Abteilung O+R nur geringfügig angepasst. Die gesetzlich geregelten Bearbeitungsfristen können aus diesen Gründen nicht immer eingehalten werden. Die Verfahren dauern oftmals zu lange, was für alle beteiligten Stellen ärgerlich ist. Verschiedene Massnahmen wurden bereits ergriffen. Es sind jedoch zusätzliche Anstrengungen nötig, um die Verfahren im Aufgabenbereich Orts- und Regionalplanung in angemessener Dauer erledigen zu können (vgl. Ausführungen zum nachfolgenden Untersuchungsgegenstand betreffend Sofortmassnahmen). Im Aufgabenbereich *Bauen ausserhalb der Bauzonen* können die Verfahren demgegenüber in angemessener Dauer erledigt werden.
Rechtmässigkeit der Interessenabwägung des AGR im Falle negativer OLK-Berichte bzw. ob eine solche Abwägung überhaupt fundiert gemacht wird	OLK-Berichte sind für die Behörden nicht verbindlich, die Interessenabwägung obliegt ausdrücklich der Bewilligungsbehörde. Im Planungsverfahren obliegt die Interessenabwägung der zuständigen Planungsbehörde, sprich in der Regel der Gemeinde. Das AGR prüft als Plangenehmigungsbehörde die Rechtmässigkeit der Interessenabwägung. Allerdings kommt den gutachtensmässigen Berichten der OLK ein hoher Stellenwert bzw. eine erhöhte Beweiskraft zu, sodass von ihnen gemäss Gerichtspraxis nur aus triftigen Gründen abgewichen werden darf. Falls das AGR seine Aufgabe in dieser Frage nicht rechtmässig erfüllen würde, würden seine Entscheidungen regelmässig von übergeordneten Instanzen korrigiert. Das ist nicht der Fall. Es liegen somit keine Anhaltspunkte dafür vor, dass das AGR die ihm obliegende Aufgabe im Bereich der Interessenabwägung betreffend OLK-Berichte nicht rechtmässig bzw. nicht fundiert vornimmt.



RES PUBLICA CONSULTING RPC

Untersuchungsgegenstand	Antwort
Strenge der Wegleitungen, Kreisschreiben und Richtlinien und anderen Praxisfestlegungen des AGR im Vergleich zu anderen Kantonen (z. B. Kanton Luzern)	Sowohl die Abteilung O+R als auch die Abteilung Bauen stellen Merkblätter und Arbeitshilfen zur Verfügung. Diese haben zum Ziel, die Arbeit der Gemeinden und beigezogenen Planungsbüros, aber auch von anderen kantonalen Stellen und Privatpersonen zu erleichtern. Die genannten Unterlagen sind somit wichtige Instrumente, um Planungs- und Bewilligungsverfahren effizient und gesetzeskonform durchführen zu können. Sie stellen keine gesetzlichen Vorgaben dar, gewährleisten jedoch einen rechtmässigen und rechtsgleichen Vollzug. Sie befreien nie von einer Einzelfallbeurteilung. Aufgrund der oberinstanzlichen Rechtspraxis liegen keine Hinweise dafür vor, dass die Wegleitungen, Kreisschreiben und Richtlinien bzw. deren Anwendung besonders streng wären. Dieser Punkt wird zudem im Bereich Bauen ausserhalb der Bauzonen in Umsetzung einer überwiesenen Planungserklärung des Grossen Rates mittels einer Expertise durch EspaceSuisse abgeklärt. Daneben muss bei Wegleitungen, Kreisschreiben und Richtlinien vor allem beurteilt werden, ob sie zweckdienlich sind. Diese Frage soll den Gemeinden bei der nächsten Befragung 2024 explizit gestellt werden.

Untersuchungsgegenstand	Antwort
Sofortmassnahmen des AGR zur Verkürzung der Bewilligungsfristen nach Baugesetz, Baudekret und Koordinationsgesetz	Um die Bearbeitungsfristen zu verkürzen, wurden bereits verschiedene (Sofort-)Massnahmen ergriffen: Der Dialogprozess mit den Gemeinden wurde verstärkt, die Digitalisierung der Planungsprozesse und Optimierungen für das kommunale Planverfahren mittels gesetzlicher Anpassungen aufgegleist. Zudem wurden in der Abteilung O+R organisatorische und unternehmenskulturelle Massnahmen getroffen, die Geschäftsbearbeitung stärker priorisiert und für komplexe Geschäfte externe Unterstützung genutzt. Beim Ressourcenbestand hat die DIJ als vorübergehende Sofortmassnahme eine Aufstockung zu Lasten anderer Aufgabengebiete umgesetzt. Zudem hat der Grosse Rat fünf zusätzliche auf ein Jahr befristete Stellen gesprochen. Aufgrund der kurzen Befristung war diese Massnahme jedoch mit wesentlichen Nachteilen behaftet: Einerseits finden sich keine qualifizierten Fachkräfte für eine derart kurze Frist. Andererseits ist die Einarbeitung neuer Mitarbeitender für nur wenige Monate produktiven Einsatz nicht sinnvoll. Auch die Gemeinden wären dadurch mit wenig erfahrenen und wechselnden Sachbearbeitenden konfrontiert. Für eine breite Akzeptanz der Planungsverfahren und um der Rechtskontrolle vor übergeordneten Rechtsmittelinstanzen Stand halten zu können, liegt es auch zukünftig stark im Interesse der Gemeinden, dass im AGR qualitativ hochstehend und effizient gearbeitet werden kann. Aus diesem Grund sollten *im Aufgabenbereich Orts- und Regionalplanung* zusätzliche Optimierungsmassnahmen ergriffen werden: Weitere Vereinfachung der Verfahren, Weiterentwicklung der Aufbau- und Ablauforganisation sowie der Unternehmenskultur in der Abteilung O+R. Auch um die wegfallenden, befristeten direktionsinternen Ressourcenverschiebungen auffangen zu können, sollte der Sollbestand des AGR um vier bis fünf Stellen erhöht werden. Um den Ressourcenbedarf künftig zeitnaher und präziser steuern zu können, sollte schliesslich ein griffiges Monitoring der Geschäftszahlen aufgebaut werden. Im Aufgabenbereich *Bauen ausserhalb der Bauzonen* braucht es momentan keine zusätzlichen (Sofort-)Massnahmen, da hier die Verfahren in angemessener Dauer erledigt werden können.



RES PUBLICA CONSULTING RPC

6 Schluss

Wir danken allen Beteiligten für ihre tatkräftige Mitarbeit bei der Erarbeitung des vorliegenden Berichts.

Res Publica Consulting AG

Peter Seiler
Partner / CEO

Simon Bühler
Partner / Mitglied Geschäftsleitung

Bern, 24. Mai 2023

Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)
Generalsekretariat (GS)

Aufgabenanalyse Orts- und Regionalplanung / Bauen ausserhalb der Bauzone

Bericht

Bern, 24. Mai 2023



RES PUBLICA CONSULTING RPC

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage und Auftrag 3
1.1 Ausgangslage 3
1.2 Motion 184-2021 4
1.3 Auftrag 4
1.4 Veränderte Rahmenbedingungen für die Erarbeitung der Aufgabenanalyse durch RPC 5
1.5 Raumplanungsbericht 2022 des Regierungsrats 5
2 Vorgehen und Methodik 7
3 Ergebnisse: Orts- und Regionalplanung 9
3.1 Geschäftsanfall und -bearbeitung 9
3.2 Vorgehen im Fall negativer OLK-Berichte 11
3.3 Merkblätter und Arbeitshilfen 12
3.4 Bereits umgesetzte oder eingeleitete Massnahmen 13
3.5 Würdigung der IST-Situation und der bereits umgesetzten oder eingeleiteten Massnahmen 17
3.6 Weiterführung von Massnahmen und neue Vorschläge 17
4 Ergebnisse: Bauen ausserhalb der Bauzonen 20
4.1 Geschäftsanfall und -bearbeitung 20
4.2 Vorgehen im Fall negativer OLK-Berichte 20
4.3 Merkblätter und Arbeitshilfen 21
4.4 Bereits umgesetzte oder eingeleitete Massnahmen 21
4.5 Würdigung der IST-Situation und der bereits umgesetzten oder eingeleiteten Massnahmen 23
4.6 Weiterführung von Massnahmen und neue Vorschläge 23
5 Zusammenfassung im Hinblick auf die Beantwortung der Untersuchungsgegenstände gemäss Motion 24
6 Schluss 27



RES PUBLICA CONSULTING RPC

1 Ausgangslage und Auftrag

1.1 Ausgangslage

Der Kanton vollzieht in den Aufgabenbereichen «Orts- und Regionalplanung» sowie «Bauen ausserhalb der Bauzone» Bundesrecht und kantonales Recht. Seine Entscheidungen und der Ablauf sowie die Dauer der entsprechenden Verfahren haben auf die Gemeinden und direkt betroffene Private substanziellen Einfluss, weshalb sie den Vollzug kritisch beobachten. Hinzu kommt, dass die Planungsverfahren in rechtlicher Hinsicht sehr anspruchsvoll sind und aufgrund ihrer Auswirkungen auf die immer knapper werdende Ressource «Boden» unter starker Beachtung von Bevölkerung und Organisationen im Bereich des Natur- und Heimatschutzes stehen. Diese Situation führt zu einem Spannungsfeld in politischer Hinsicht: Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden gegen haushälterische Bodennutzung unter Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Die Ortsplanung befasst sich mit der räumlichen Ordnung des Gemeindegebiets und ist grundsätzlich Aufgabe der Gemeinden. Bei der Regionalplanung werden Raumplanungsaufgaben für mehrere Gemeinden umfassende Gebiete, die wirtschaftlich und geografisch zusammenhängen, durch Planungsregionen und Regionalkonferenzen bearbeitet. Bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Neu-, Umbau oder Zweckänderung) ist zu prüfen, ob es sich um ein zonenkonformes Bauvorhaben handelt bzw. ob für dieses eine Ausnahmebewilligung nach den Vorschriften des Raumplanungsgesetzes (RPG) erteilt werden kann.

Seit Längerem sieht sich das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) im Bereich der Orts- und Regionalplanung dem Vorwurf der Gemeinden ausgesetzt, dass die Verfahren zu lange dauerten und dass dies primär an der Arbeitsweise («formalistisch, ängstlich, perfektionistisch, zu dichte Vorgaben») des AGR bzw. der zuständigen Abteilung Orts- und Regionalplanung (O+R) liege. Zudem steht das AGR auch im Fokus der Gemeinden in Bezug auf das Bauen ausserhalb der Bauzone**.** Die Abteilung Bauen des AGR muss bei Baubewilligungsgesuchen in der Landwirtschaftszone seine Zustimmung erteilen. Auch hier sind die Gemeinden der Ansicht, dass der Handlungsspielraum für die Erteilung von solchen Bewilligungen nicht genügend ausgeschöpft werde.



RES PUBLICA CONSULTING RPC

1.2 Motion 184-2021

Der Grosse Rat behandelte in der Wintersession 2021 die Motion 184-2021 (Speiser-Niess, Zweisimmen, SVP) mit dem Titel «Der Regierungsrat erstellt einen Bericht über die Tätigkeit des AGR». Der Vorstoss forderte Folgendes:

«Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Er

- *untersucht die Angemessenheit der Länge der Dauer und, soweit gesetzliche Vorgaben bestehen, die Einhaltung der Termine, die das AGR benötigt, um Anfragen und/oder konkrete Vorhaben zu beantworten*
- *untersucht die Problematik der Vorbefassung, weil der Sekretär der OLK[1] zugleich für das AGR die Einhaltung der Zonenkonformität prüft bzw. die Ausnahmebewilligung nach Artikel 24 ff. RPG erteilt*
- *untersucht die Rechtmässigkeit der Interessenabwägung des AGR im Falle negativer OLK-Berichte bzw. ob eine solche Abwägung überhaupt fundiert gemacht wird*
- *untersucht, ob die Wegleitungen, Kreisschreiben und Richtlinien und anderen Praxisfestlegungen des AGR im Vergleich zu anderen Kantonen (z. B. Kanton Luzern) strenger sind*
- *schafft sofortige Massnahmen zur Verkürzung der Bewilligungsfristen nach Baugesetz, Baudekret und Koordinationsgesetz*

2. Der verfasste Bericht wird dem Grossen Rat vorgelegt.»

Der Regierungsrat beantragte die Annahme der Motion. Der Grosse Rat beschloss mit 143 Ja zu 1 Nein und mit 2 Enthaltungen Annahme der Motion.

1.3 Auftrag

Die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) erteilte der Res Publica Consulting AG (RPC) im April 2022 im Rahmen der Umsetzung der überwiesenen Motion 184-2021 den Auftrag, eine Aufgabenanalyse vorzunehmen und dazu einen Bericht mit folgendem Inhalt zu erstellen:

a) Aufzeigen, inwieweit die Organisationsstruktur, die Dotierung der personellen Ressourcen und die Abläufe sowie die internen Vorgaben innerhalb der beiden angesprochenen Aufgabenbereiche (Orts- und Regionalplanung sowie Bauen ausserhalb der Bauzone) geeignet sind, die gesetzlichen Aufgaben korrekt, speditiv und unter Ausschöpfung des Handlungsspielraums zugunsten der Gesuchstellenden zu erfüllen.

[1] Kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder

b) Dabei die in der Motion aufgeworfenen Fragen resp. Untersuchungsgegenstände adressieren (Ausnahme: Ziffer 1, Lemma 2 betreffend OLK-Sekretariat ist nicht Gegenstand dieses Berichts, dieses Thema wird im Rahmen eines anderen überwiesenen Vorstosses bearbeitet).

c) Bei festgestellten Mängeln umsetzbare Vorschläge für Verbesserungen aufzeigen, wobei klar zu differenzieren ist, welche im Rahmen des geltenden Rechts umsetzbar wären bzw. Gesetzesänderungen bedürften.

Diese Aufgabenanalyse soll die Grundlage für die Erstellung des Berichts an den Grossen Rat zur Erfüllung der überwiesenen Motion 184-2021 liefern.

1.4 Veränderte Rahmenbedingungen für die Erarbeitung der Aufgabenanalyse durch RPC

Kurz nach der Auftragserteilung der DIJ an RPC reichte der damalige Leiter der Abteilung O+R die Kündigung ein. Es handelte sich um die zweite Kündigung im Leitungsteam der Abteilung innert kurzer Zeit, darüber hinaus hatten mehrere erfahrene Mitarbeitende ebenfalls gekündigt.

Nachdem die DIJ die Situation und die Handlungsmöglichkeiten geklärt hatte, beauftragte sie RPC, ab 1. Juli 2022 zusätzlich die Führung der Abteilung O+R in Form einer Interimsleitung zu übernehmen. Durch diese Kombination sollte einerseits die Führungssituation in der Abteilung rasch stabilisiert und andererseits Synergieeffekte zwischen den beiden Aufträgen genutzt werden. Die DIJ hat die Gemeinden am 17. Juni 2022 über dieses Vorgehen informiert.

Die Aufgabenanalyse wurde somit durch RPC als externe Stelle, jedoch während der Dauer des Ad-interim-Mandats zur Leitung der Abteilung O+R durchgeführt. Sie trägt deshalb nicht den Charakter einer externen Untersuchung, was im Übrigen durch die überwiesene Motion 184-2021 auch nicht verlangt wird.

1.5 Raumplanungsbericht 2022 des Regierungsrats[2]

Im August 2022 und damit nach der Überweisung der Motion184-2021 und auch nach der Auftragserteilung an RPC hat der Regierungsrat gestützt auf Art. 100 BauG den neuesten Raumplanungsbericht vorgelegt. Dieser beschreibt den Stand der Raumplanung im Kanton und zeigt im Ausblick die Arbeitsschwerpunkte der folgenden vier Jahre. Er bezweckt die periodische Information des Grossen Rats, einer weiteren Öffentlichkeit und des Bundes über den Stand der Raum-

2 https://www.raumplanung.dij.be.ch/de/start/raumplanungsthemen/spezialthemen/raumplanungsbericht.html

planung im Kanton Bern und über die laufenden und vorgesehenen wichtigen Planungsarbeiten der kantonalen Behörden. Der Grosse Rat hat den Bericht in der Wintersession 2022 zur Kenntnis genommen und dazu verschiedene Planungserklärungen abgegeben.[3]

Der Raumplanungsbericht äussert sich sowohl zum Thema Zunahme der Nutzungsansprüche und Komplexität der (kommunalen) Planung als auch zu den Herausforderungen und Handlungsspielräumen in Bezug auf das Bauen ausserhalb der Bauzone. Zudem verlangt die vom Grossen Rat angenommene Planungserklärung zu Kapitel 1, dass der Regierungsrat künftig periodisch mittels einer unabhängigen Expertise den Spielraum in praxisrelevanten Bereichen bei der Anwendung des eidgenössischen Raumplanungsrechts zum Bauen ausserhalb der Bauzone (zonenkonformes und zonenfremdes Bauen) im Vergleich zu anderen Kantonen mit ebenfalls ländlich geprägten Strukturen (z. B. Luzern, Ob- und Nidwalden, Tessin, Graubünden) abschätzen und darüber berichterstatten soll. Die für die Aufgabenanalyse relevanten Ausführungen des Raumplanungsberichts werden in den nachfolgenden Abschnitten in zusammengefasster Form wiedergegeben und zusammen mit der überwiesenen Planungserklärung auch in Ziffer 4 und 5 der Aufgabenanalyse berücksichtigt.

Der Raumplanungsbericht weist in Kapitel 3.1 darauf hin, dass aufgrund der Teilrevision des RPG im Jahr 2014 die Siedlungserweiterung und Neueinzonungen zwar wirksam gebremst wurden, die angestrebte Siedlungsentwicklung nach innen jedoch verstärkte Ziel- und Interessenkonflikte und damit gestiegene Herausforderungen hervorgerufen hat. Dadurch ergeben sich vielfach komplexe und langwierige Prozesse. Speditive Vorprüfungs- und Genehmigungsverfahren sind für die Umsetzung von Schlüsselarealen umso wichtiger. Damit die Siedlungsentwicklung gegen innen und die damit verbundenen Chancen auch von der Bevölkerung mitgetragen werden, ist diese von einem möglichst frühen Zeitpunkt an in den Planungsprozess einzubinden. Mit dem Programm SEinplus unterstützt das AGR seit Anfang 2021 die Gemeinden bei konkreten Fragestellungen rund um die Siedlungsentwicklung nach innen in der Praxis.

Als weitere Herausforderungen mit zunehmender Bedeutung nennt der Raumplanungsbericht häufigere Konflikte um Flächenansprüche und Infrastrukturengpässe (Kapitel 3.1) sowie verschiedene neue Themen und Problemstellungen beim Klimaschutz und der Klimaanpassung (Kapitel 3.2). Erwähnt werden weiter in Kapitel 3.3 zunehmende Nutzungskonflikte und lange Verfahren in Bezug auf die erneuerbare Energiegewinnung (Wasserkraft, Photovoltaik, Windenergie, Holzenergie, Biomasse), die in Abstimmung mit den laufenden bundesrechtlichen Anpassungen möglichst zu beschleunigen sind. Schliesslich zählt der Raumplanungsbericht auch im Hauptziel D, Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten, weitere Herausforderungen für die (kommunale) Raumplanung auf.

Weiter hält der Raumplanungsbericht in Kapitel 3.5 fest, dass zunehmende Interessenskonflikte infolge vielfältigerer Ansprüche an den Raum bei gleichzeitiger Konzentration verschiedener Nutzungen auf begrenzten Flächen die Komplexität

[3] https://www.tagblatt.gr.be.ch -> Wintersession 2022 -> Geschäft Nr. 064

der Planung in den letzten Jahren stark erhöht haben. Sich verändernde sozialpolitische Ansprüche an die Siedlungsgestaltung (alternde Gesellschaft, Schulraumplanung, Gesundheit, Klima usw.) bewirken eine zusätzliche Komplexitätszunahme.

Mit über einem Viertel aller schweizweit bestehenden Gebäude ausserhalb der Bauzonen ist der Kanton Bern besonders von den entsprechenden nationalen Vorgaben betroffen. Im Kanton Bern liegen rund 22% der jährlichen Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen. Bis auf 3 % wurden alle solchen Gesuche bewilligt. Von den 49 Entscheiden, die im Jahr 2021 bei der Oberinstanz angefochten wurden, wurden alle bis auf einen bestätigt.

Als Kanton mit einem grossen Bestand an Gebäuden ausserhalb der Bauzone und mit unterschiedlichen Landschaftstypologien beteiligt sich der Kanton Bern im Rahmen des Projekts «Interkantonal koordiniertes Monitoring Bauen ausserhalb der Bauzonen» an der Konzeption eines solchen Monitorings. Das Projekt wird unter der Leitung der ETH Zürich durchgeführt und läuft zwischen Mitte 2021 und Mitte 2024.

Das Bauen ausserhalb der Bauzonen ist insbesondere im Berner Oberland mit seinen spezifischen Siedlungsstrukturen sowie den topographischen und regionalpolitischen Herausforderungen ein besonders umstrittenes Thema. Zusätzlich zum «Kontaktgremium Planung» hat die DIJ deshalb 2021 einen Dialogprozess im Berner Oberland durchgeführt. Gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern sollte die Zusammenarbeit zwischen Kanton, Regionen, Gemeinden und privaten Bauherrschaften optimiert werden. Dieses Vorhaben wurde im Herbst 2022 mit Ergebnissen und konkreten Umsetzungsmassnahmen abgeschlossen, dokumentiert und kommuniziert.[4]

2 Vorgehen und Methodik

Vorgehen und Methodik der Aufgabenanalyse waren durch die Situation der Ad-interim-Leitung der Abteilung O+R geprägt. Diese ermöglichte einen vertieften Einblick in das Aufgabengebiet, in die Prozesse und in die Kultur der Abteilung und brachte zudem insbesondere auch einen Austausch mit etlichen Gemeinden und AGR-internen Stellen und Personen mit sich. Es konnte deshalb auf eine gesonderte Informationserhebung verzichtet werden.

Im Rahmen der interimistischen Leitung der Abteilung O+R hat RPC sämtliche Aufgaben der Linienführung übernommen. Dies umfasst insbesondere:

- Betriebliche Führung der Abteilung O+R
- Führen der Mitarbeitenden der Abteilung, insbesondere der Direktunterstellten



RES PUBLICA CONSULTING RPC

4 Vgl. Abschlusskommunikation mit den Dialogergebnissen vom Oktober 2022.

- Methodische und fachliche Unterstützung der Mitarbeitenden bei der Wahrnehmung und Ausübung ihrer operativen Aufgaben
- Führen und Bearbeiten der Projekte bzw. strategischen Dossiers, die der Abteilung zugewiesen sind
- Ausführung der übergeordneten Vorgaben und Aufgaben von Regierungsrat, DIJ und AGR

Darüber hinaus hat RPC folgende spezifisch mit der Ad-interim-Situation verbundenen Aufgaben wahrgenommen:

- Schaffen von guten Voraussetzungen für die Nachfolgerin und Einführungsunterstützung (Erarbeitung Stellenprofil, Begleitung Stellenbesetzung)
- Analyse der Führung und Organisation der Abteilung, umsetzen von Sofortmassnahmen und mittelfristig wirkenden Massnahmen

Die Informationen zur Abteilung Bauen wurden mittels Analyse schriftlicher Unterlagen sowie Interviews mit dem Abteilungsleiter sowie dem Amtsleiter AGR erhoben.

Daneben fanden mehrere Austausche mit dem VBG statt, und die Mitarbeitenden der Abteilung O+R wurden situationsgerecht einbezogen.

Auf ein wissenschaftliches Benchmarking zum Vergleich mit anderen Kantonen wurde verzichtet, da einerseits die rechtlichen Grundlagen auf Kantonsebene unterschiedlich sind und ein korrekter Vergleich dadurch kaum möglich wäre. Andererseits, weil der Fokus des Gesamtauftrags auf die Erarbeitung und Umsetzung organisatorischer Sofortmassnahmen, die für die Berner Gemeinden und die Mitarbeitenden der Abteilung O+R spürbar sind, gesetzt wurde. In Bezug auf das Bauen ausserhalb der Bauzone ist schliesslich zu beachten, dass ein fundierter Vergleich mit anderen Kantonen in Bezug auf den Spielraum in der Anwendung des eidgenössischen Raumplanungsrechts Gegenstand einer durch den Grossen Rat überwiesenen Planungserklärung zum Raumplanungsbericht 2022 darstellt. Die Umsetzung dieser Planungserklärung wird mit einem bereits erteilten entsprechenden Auftrag an den Schweizerischen Verband für Raumplanung und Umweltfragen (EspaceSuisse) umgesetzt.

Zur besseren Steuerung des Geschäftsanfalls wurde im Rahmen der interimistischen Leitung der Abteilung O+R ein neues Instrument eingeführt, das die Fallzahlen pro Mitarbeitende aufzeigt. Es verbessert die Transparenz, kann aber für sich alleine aufgrund der Verschiedenartigkeit der Geschäfte keine vollständige Objektivität herstellen.



RES PUBLICA CONSULTING RPC

3 Ergebnisse: Orts- und Regionalplanung

3.1 Geschäftsanfall und -bearbeitung

Die Abteilung O+R betreut die Berner Gemeinden während des gesamten Raumplanungsprozesses (Voranfragen, Vorprüfungen, Genehmigungen).

Zwischen 2018 und 2022 hat die Anzahl Geschäfte im Bereich Planung um fast einen Drittel zugenommen: Während die Abteilung im Jahr 2018 1’063 Voranfragen, Vorprüfungen und Genehmigungen zu bearbeiten hatte, waren es 2022 insgesamt 1'369 Geschäfte. Die Erhöhung des Personalbestands des AGR aufgrund der hohen Geschäftslast erfolgte dagegen in deutlich geringerem Umfang (von 62.8 Vollzeitstellen am 1. Januar 2018 auf 64.6 Vollzeitstellen per 1. Januar 2022)[5].

Das kantonale Recht enthält Ordnungsfristen für die Behandlung der Ortsplanungsgeschäfte der Gemeinden durch die kantonalen Amtsstellen; so verlangen sowohl Art. 59 Abs. 4 BauG für die Vorprüfung als auch Art. 61 Abs. 4 BauG für die Genehmigung eine Behandlung innerhalb von drei Monaten, andernfalls ist die Gemeinde bzw. die Planungsregion bzw. Regionalkonferenz unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen. Es ist unbestritten, dass diese Fristen unter der momentanen Geschäftslast oftmals nicht eingehalten werden können, wie die folgende Übersicht[6] zeigt:

	2018	2019	2020	2021	2022
Arbeitsanfall auf Basis der zu verarbeitenden Geschäfte im Kalenderjahr	1’063	1’051	1’099	1’377	1’369
Anzahl Geschäfte, die sich per Stichtag Ende Jahr ausserhalb der gesetzlichen Frist befinden[7]	180	436	381	445	577

Noch grössere Verzögerungen konnten nur verhindert werden, indem komplexe Geschäfte (z. B. Ortsplanungsrevisionen mit über hundert Einsprachen) zur Bearbeitung an externe Fachleute übergeben wurden.

5 Quelle: Excel-Liste «Arbeitsanfall auf der Basis der zu verarbeitenden Geschäfte» des AGR.

6 Quelle: Angaben des AGR, per Mail vom 14.02.2023.

7 Es kann keine Auswertung darüber erstellt werden, welcher Anteil der Geschäfte innerhalb eines definierten Zeitrahmens (z. B. 01.01.-31.12.) nicht innerhalb der gesetzlichen Frist bearbeitet wird. Eine Stichtagsbetrachtung ist jedoch möglich. Die Stichtagsbetrachtung per 31.12. der über der gesetzlichen Frist liegenden Geschäfte ist aus externer Sicht aber ein valabler Indikator.

Neben den steigenden Geschäftszahlen bei unterproportional steigendem Ressourcenbestand sind weitere Gründe für die langen Bearbeitungsfristen aufzuführen:

- Die ***Verschärfung des Raumplanungsrechts*** auf nationaler Ebene mit der Teilrevision des RPG, die 2014 in Kraft trat, hat auch auf kantonaler Ebene zu zahlreichen Rechtsänderungen geführt: Mit der Revision des kantonalen Richtplans («Richtplan 2030»; in Kraft seit 2016) und des kantonalen Baugesetzes (Änderung in Kraft seit 2017) ist die Raumplanung unbestreitbar komplexer und (zeit-)aufwendiger geworden – für die Gemeinden, aber auch für das AGR sowie die mitbeteiligten kantonalen Amts- und Fachstellen. Zudem hat das AGR immer mehr besonders zeitaufwendige Geschäftsarten zu bewältigen (koordinierte Planungs- und Baubewilligungsverfahren, bei denen das AGR zusätzlich zur Planungs- auch die Rolle der Baubewilligungsbehörde übernimmt, prioritäre Verfahren nach dem Koordinationsgesetz [KoG], kantonale Überbauungsordnungen).[8] Auch der Raumplanungsbericht 2022 hält zusammenfassend in Kapitel 3.5 fest, dass zunehmende Interessenskonflikte infolge vielfältigerer Ansprüche an den Raum bei gleichzeitiger Konzentration verschiedener Nutzungen auf begrenzten Flächen zusammen mit sich verändernden sozialpolitischen Ansprüchen an die Siedlungsgestaltung die Komplexität der Planung in den letzten Jahren stark erhöht haben.
- Wie in anderen Politikbereichen ist zudem auch eine ***erhöhte Einsprache- und Beschwerdebereitschaft*** zu beobachten. Die Behandlung von Einsprachen löst beim AGR einen substanziellen Arbeitsaufwand aus: Für breit akzeptierte Planungen muss das AGR Einsprachen fundiert bearbeiten und beantworten. Gegen Genehmigungen des AGR kann bei der DIJ Beschwerde und anschliessend gegebenenfalls Verwaltungsgerichtsbeschwerde bzw. sogar Beschwerde an das Bundesgericht geführt werden. Diese Rechtsmittel führen zwar nur in sehr wenigen Fällen dazu, dass eine höhere Instanz den Entscheid des AGR korrigiert[9]. Sie führen jedoch für das AGR und die anderen beteiligten Stellen zu einem Mehraufwand und sorgen für Verzögerungen. Diese sind insbesondere auch für die Planungsbehörden (Gemeinden) ärgerlich. Werden Planungsgeschäfte durch die Rechtsmittelbehörden aufgehoben, ist die Realisierbarkeit oftmals nicht mehr möglich. Fundiert abgeklärte und gut begründete Genehmigungen des AGR tragen somit dazu bei, dass Planungsvorhaben der Gemeinden innert nützlicher Frist realisiert werden können.

Neben dem quantitativen Arbeitsanfall im Bereich Orts- und Regionalplanung kann auch die qualitative Aufgabenerfüllung beurteilt werden. Die DIJ hat 2021 und 2022 eine Umfrage zum Planungsverfahren durchgeführt, an der sich sämtliche Gemeinden beteiligen konnten. Die Ergebnisse wurden allen Gemeinden in zusammengefasster Form und dem VBG im Detail kommuniziert[10]:

8 Vgl. Antwort des Regierungsrates vom 20. Oktober 2021 auf die Motion 184-2021; Raumplanungsbericht 2022 (insbesondere Kapitel 4.3).

9 Angaben des AGR aus dem Projekt zur Verbesserung des Plangenehmigungs- und Bewilligungsverfahrens der DIJ.

10 Quelle: Gemeindeumfrage zu Planungsverfahren 2022, w hoch 2 GmbH, 27. Oktober 2022

- Die Zusammenarbeit wird von der Mehrheit der Gemeinden grundsätzlich positiv beurteilt: 51.9% «zufrieden» oder «eher zufrieden»; 25.1% «mittelmässig»; 19% «eher unzufrieden» und 3.9% «unzufrieden». Die wichtigsten zwei Gründe für die Unzufriedenheit sind die «langsame Arbeitsweise» und «zu wenig pragmatisch / Handlungsspielraum wird nicht ausgeschöpft».
- Im Vergleich der Jahre 2022 und 2021 wurde eine zunehmende Anzahl der Geschäfte ausserhalb der Frist von 3 Monaten abgeschlossen.
- Stabile 85% stimmen der Aussage zu, dass sich das AGR auf die Prüfung der Rechtmässigkeit beschränkt. Die anderen 15% erwarten ein Ausschöpfen des Entscheidungsspielraums bzw. bemängeln, dass genehmigte Punkte der ersten Vorprüfung später beanstandet wurden.

Aus externer Sicht weisen diese Ergebnisse durchaus auf Verbesserungspotenzial hin und bestätigen insbesondere den Handlungsbedarf in Bezug auf die langen Bearbeitungsfristen.

3.2 Vorgehen im Fall negativer OLK-Berichte

Der Beizug und die Aufgaben der Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) sind in Art. 10 BauG und der Verordnung zur OLK (OLKV) geregelt. Mit dem am 1. April 2023 in Kraft getretenen Art. 10 Abs. 5 BauG haben die Gemeinden neu die Wahl, ob für die Beurteilung der Ortsbild- und Landschaftsverträglichkeit eines Bauvorhabens oder Planungsgeschäfts die OLK als kantonale Fachkommission oder eine leistungsfähige örtliche Fachstelle beigezogen wird. Jede Gemeinde kann (muss aber nicht) allein oder gemeinsamen mit anderen Gemeinden eine leistungsfähige örtliche Fachstelle einsetzen. Allerdings muss die Leistungsfähigkeit von kommunalen Fachstellen bezogen auf die Fachkompetenz und Unabhängigkeit gewährleistet sein.

Die OLK erstellt im Rahmen von Baubewilligungs- und Planungsverfahren Fachberichte. Diese sind für die Behörden nicht verbindlich, die Interessenabwägung obliegt ausdrücklich der Bewilligungsbehörde. Im Planungsverfahren obliegt die Interessenabwägung der zuständigen Planungsbehörde, sprich in der Regel der Gemeinde. Das AGR prüft als Plangenehmigungsbehörde von Bundesrechts wegen die Rechtmässigkeit der Interessenabwägung. Zu beachten ist jedoch, dass den gutachtensmässigen Berichten der OLK ein hoher Stellenwert bzw. eine erhöhte Beweiskraft zukommt. Das Verwaltungsgericht weicht von ihnen denn auch nur aus triftigen Gründen ab.[11]

[11] Vgl. Aldo Zaugg/Peter Ludwig, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, Band I, 5. Auflage, Bern 2020, Art. 9-10 N. 9b und 9e.

Der Genehmigungsentscheid des AGR unterliegt dem Rechtsmittelweg an die DIJ, das Kantonale Verwaltungsgericht und anschliessend an das Bundesgericht. Gestützt auf die entsprechenden Entscheide der letzten Jahre liegen keine Hinweise dafür vor, dass das AGR die Prüfung der Interessen nicht rechtmässig bzw. nicht fundiert vornimmt.[12]

3.3 Merkblätter und Arbeitshilfen

Die Abteilung O+R stellt den Gemeinden analog zu anderen Kantonen Merkblätter und Arbeitshilfen zur Verfügung.[13] Diese haben zum Ziel, die Arbeit der für die Raumplanung verantwortlichen Gemeinden zu erleichtern sowie Rechtssicherheit und -gleichheit zu gewährleisten. Die Merkblätter und Arbeitshilfen werden in erster Linie für die zuständigen Fachpersonen der Gemeinden und für unterstützende Planungsbüros, aber auch für miteinzubeziehende kantonale Stellen erstellt. Sie haben den Charakter von praxisbezogenen Wegleitungen und stellen keine gesetzlichen Vorgaben dar. Insofern können sie in einem rechtlichen Sinn nicht strenger sein als in anderen Kantonen. Zudem dürfen sie einen allfälligen rechtlichen Spielraum im Einzelfall nicht unangemessen beschränken, da allenfalls die übergeordneten Instanzen in Rechtsmittelverfahren korrigierend eingreifen würden.

Die Gesetzgebung über die Raumplanung ist wie bereits erwähnt eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen (und Gemeinden). Das RPG und andere eidgenössische Erlasse geben oftmals lediglich den Rahmen für die von den Kantonen zu regelnden Instrumente und Verfahren vor. Soweit es um die Auslegung bzw. Anwendung von Bundesrecht geht, ist die Richtschnur für alle Kantone gleich. In Bezug auf das kantonale Recht sind Vergleiche mit anderen Kantonen aufgrund der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen kaum möglich. Konkrete Hinweise, dass die in der Motion genannten Wegleitungen, Kreisschreiben und Richtlinien im Kanton Bern die in der Ortsplanung gemäss Art. 65 BauG gewährleistete Gemeindeautonomie unterlaufen, sind nicht bekannt. Soweit der auf solchen Unterlagen basierende Vollzug im Einzelfall die gesetzlichen Vorgaben bzw. den vorhandenen Ermessensspielraum nicht einhält, können die entsprechenden Vollzugsakte wie erwähnt auf dem Rechtsweg korrigiert werden. In Anbetracht der Tatsache, dass Entscheidungen des AGR selten von übergeordneten Instanzen korrigiert werden, ist davon auszugehen, dass die Ausgestaltung bzw. die Anwendung der Merkblätter und Arbeitshilfen rechtmässig erfolgt.



RES PUBLICA CONSULTING RPC

12 Vgl. dazu auch Ziffer 3.1 bzw. Fussnote 7.

13 Kanton Bern: https://www.raumplanung.dij.be.ch/de/start/arbeitshilfen.html,
Kanton Luzern: https://rawi.lu.ch/down_loads/down_loads_rp

Die Frage der Zweckdienlichkeit kann durch die Adressaten – und damit in erster Linie durch die Gemeinden bzw. deren zuständige Fachpersonen – beantwortet werden. Sie wurde in den 2021 und 2022 vom AGR durchgeführten Gemeindebefragungen[14] nicht explizit gestellt. Für 2024 ist eine neue Befragung geplant, bei der sie thematisiert werden sollte.

3.4 Bereits umgesetzte oder eingeleitete Massnahmen

Die bestehende Situation mit zu langen Bearbeitungsfristen ist unbestritten und weder für die Gemeinden, noch für die betroffenen kantonalen Stellen und die Mitarbeitenden der Abteilung O+R befriedigend. Deshalb wurden in den vergangenen Jahren bzw. grösstenteils seit Einreichung der Motion 184-2021 bereits Massnahmen in verschiedenen Bereichen getroffen:

#	Massnahme	Zeitraum	Beschreibung
1	Kontaktgremium Planung	Seit 2019	Die DIJ und der VBG haben 2019 ein paritätisch zusammengesetztes «Kontaktgremium Planung» geschaffen. Kanton und Gemeinden suchen im Dialog Möglichkeiten, um die Verfahren zu vereinfachen, zu beschleunigen und den Gemeinden mehr Handlungsspielräume einzuräumen. Das Kontaktgremium hat seither acht Massnahmen angestossen und teilweise mit der Revision des BauG umgesetzt.[15]
2	Befragung der Gemeinden	2021 und 2022	2021 und 2022 wurden sämtliche Gemeinden zur Zusammenarbeit mit der Abteilung Orts- und Regionalplanung befragt. Kritisiert werden die langen Fristen; die Zusammenarbeit beurteilen die Gemeinden hingegen grossmehrheitlich positiv.

14 w hoch 2 GmbH, Gemeindeumfrage zu Planungsverfahren 2021 und 2022. Die Ergebnisse wurden allen Gemeinden Ende 2022 kommuniziert.

15 Vgl. gemeinsame Medienmitteilung der DIJ und des VBG vom 13. November 2020; Medienmitteilung des Regierungsrats vom 29. April 2022.

#	Massnahme	Zeitraum	Beschreibung
3	Digitalisierung des Planungsprozesses	Seit 1.3.2022 bzw. 2026	Der Grosse Rat hat am 3. Dezember 2020 mit einer am 1. März 2022 in Kraft getretenen Änderung des BauG die Einführung des elektronischen Baubewilligungs- und Planerlassverfahrens beschlossen. Nutzungsplanungen werden künftig in elektronischer Form erlassen, wobei für die Gemeinden eine Übergangsfrist von fünf Jahren besteht. Diese Änderung ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern. Das Instrument besteht, die Datenmigration ist mit den Gemeinden angelaufen. Nach Umsetzung können mit einem digitalen Verfahren Zeit und andere Ressourcen eingespart werden. Die Entlastung fällt aber erst nach Abschluss der Migration der Daten der Gemeinden an, d. h. nicht vor 2026.
4	Verfahrensoptimierungen kommunale Pläne	Seit 1.4.2023	Mit der vom Grossen Rat in der Herbstsession 2022 beschlossenen Revision des BauG sind Optimierungen beim Verfahren für kommunale Pläne beschlossen worden (Einführung des obligatorischen Startgesprächs zu Beginn des Planungsprozesses und Möglichkeit zur Übernahme eines Teils des Vorprüfungsverfahrens durch die Gemeinden). Zudem wurde beschlossen, dass die OLK nicht beigezogen wird, wenn das betreffende Planungsgeschäft oder Bauvorhaben das Ergebnis eines anerkannten qualitätssichernden Verfahrens ist. Schliesslich wird klargestellt, dass das AGR im Rahmen der Vorprüfung von kommunalen Plänen ausschliesslich die Rechtsmässigkeit prüft, wohingegen keine Zweckmässigkeitsprüfung (mehr) erfolgt. Diese Änderungen sind zusammen mit den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen auf den 1. April 2023 in Kraft gesetzt worden. Mit den Anpassungen zur Optimierung des Verfahrens für kommunale Pläne wird der Handlungsspielraum der Gemeinden in der Raumplanung erweitert.
5	Priorisierung	2022	Die Abteilung O+R hat Priorisierungskriterien erarbeitet, um eine effiziente Geschäftsbearbeitung sicherzustellen.



RES PUBLICA CONSULTING RPC

#	Massnahme	Zeitraum	Beschreibung
6	Organisatorische Massnahmen	Seit 2022	Nach Übernahme der Ad-interim-Abteilungsleitung durch RPC wurde die Organisation der Abteilung O+R im Rahmen eines Organisationsentwicklungsprozesses überprüft und angepasst. Hauptziel war, die Entscheidungen so effizient und so nah an der Gemeinde wie möglich fällen zu können und personell stabile Arbeitsbeziehungen mit den Gemeinden sicherzustellen. Neu sind vier Teams «Bern-Mittelland», «Seeland / Jura bernois», «Emmental / Oberaargau» und «Oberland» für die vier geografischen Gebiete zuständig. Die Teams werden personell und fachlich von Personen geführt, die sowohl über die nötige raumplanerische als auch juristische Kompetenz verfügen. Mit einer Verkleinerung der Führungsspanne und einer engeren Führung durch Teamleitende sollen letztlich auch raschere Entscheidungen ermöglicht werden.
7	Entwicklung der Unternehmenskultur	Seit 2022	Im Rahmen der Ad-interim-Leitung hatte RPC einen vertieften Einblick in die Geschäftsführung. Dabei – und auch im oben erwähnten Organisationsentwicklungsprozess – hat sie sich stark für die Entwicklung einer pragmatischen und lösungsorientierten Zusammenarbeitskultur innerhalb der Abteilung O+R eingesetzt und auch die Rahmenbedingungen dafür verbessert. Frühere Unklarheiten betreffend Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung, die sich verlängernd auf die Verfahrensfristen ausgewirkt haben könnten, können so künftig vermieden werden. Es ist aber auch klar, dass die Unternehmenskulturentwicklung Zeit braucht und weitergeführt werden muss.



RES PUBLICA CONSULTING RPC

#	Massnahme	Zeitraum	Beschreibung
8	Massnahmen beim Ressourcenbestand	Seit 2022	In einem ersten Schritt wurde geprüft, ob die Belastungssituation mit AGR-internen Ressourcenverschiebungen verbessert werden kann. Das ist nicht der Fall. Auch die übrigen Abteilungen sind mit einem deutlichen Anstieg der Geschäftszahlen konfrontiert: Die Gesamtzahl der Geschäfte des AGR stieg von 2018 (6'537) bis 2022 (7'547) um rund 15%[16]. In der Folge hat die Abteilung O+R einzelne aufwendige Geschäfte durch externe Fachpersonen bearbeiten lassen.[17] Zudem hat die DIJ im Rahmen ihrer Möglichkeiten und mit internen Verschiebungen zu Lasten anderer Aufgabengebiete vorübergehend zusätzliche Ressourcen zur Verfügung gestellt. Mit dem Ziel, Ressourcen und Geschäftsanfall nachhaltig in Einklang zu bringen, hat das AGR dem Grossen Rat mit dem Budget 2023 fünf zusätzliche Vollzeitstellen für die Abteilung O+R beantragt. Der Grosse Rat hat die Stellen befristet auf ein Jahr gesprochen und eine Verlängerung von den Ergebnissen des vorliegenden Berichts abhängig gemacht[18].



RES PUBLICA CONSULTING RPC

16 Quelle: Excel-Liste «Arbeitsanfall auf der Basis der zu verarbeitenden Geschäfte» des AGR.

17 Aus Governance-Gründen wurden entsprechende Aufträge selbstverständlich weder von RPC vergeben noch durch RPC ausgeführt.

18 Budgetdebatte (Traktandum 69/70) in der Wintersession 2022.

3.5 Würdigung der IST-Situation und der bereits umgesetzten oder eingeleiteten Massnahmen

Aus Sicht von RPC ist von folgender Situation auszugehen:

- Die Verschärfung des Raumplanungsrechts mit der Teilrevision des RPG auf nationaler Ebene hat auch auf kantonaler Ebene zu zahlreichen Rechtsänderungen geführt. Die Planungsverfahren sind deshalb anspruchsvoller geworden.
- Die Planungsverfahren sind aufgrund zunehmender Interessenskonflikte infolge vielfältigerer Ansprüche an den Raum bei gleichzeitiger Konzentration verschiedener Nutzungen auf begrenzten Flächen, sich verändernden sozialpolitischen Ansprüchen an die Siedlungsgestaltung und einer höheren Einsprache- und Beschwerdebereitschaft komplexer und umstrittener geworden.
- Das AGR bearbeitet seit der Teilrevision des RPG ausserordentlich viele Vorprüfungen und Genehmigungsverfahren kommunaler Nutzungsplanungen. Die Anzahl der Geschäfte ist in den letzten vier Jahren um rund ein Drittel gestiegen.
- Der Ressourcenbestand der Abteilung O+R wurde bis Ende 2022 nicht parallel zur Anzahl Geschäfte verändert. Zusätzliche Stellen ab 2023 wurden nur auf ein Jahr befristet bewilligt. Das ist in der Praxis schwer umsetzbar, weil auf einem engen Fachkräftemarkt kaum neue Mitarbeitende für kurz befristete Stellen zu motivieren sind.
- Aufgrund der zunehmenden Diskrepanz zwischen Menge und Komplexität der Geschäfte im Verhältnis zum Ressourcenbestand kann rund ein Drittel der Geschäfte nicht innerhalb der vorgegebenen Frist bearbeitet werden.
- Die unter Ziffer 3.4 aufgeführten und bereits umgesetzten oder eingeleiteten organisatorischen, prozessualen und verfahrensrechtlichen Massnahmen werden die Situation mittelfristig verbessern, sollten jedoch mit weiteren Massnahmen ergänzt werden.

3.6 Weiterführung von Massnahmen und neue Vorschläge

Gestützt auf die Würdigung gemäss Ziffer 3.5 empfiehlt RPC, folgende Massnahmen weiterzuführen:

- Kontaktgremium Planung: Das Kontaktgremium hat sich bewährt und erfolgreich Massnahmen initiiert. Das Austauschgremium ist geeignet, den Dialog in Planungsfragen zwischen Kanton und Gemeinden weiterzuführen.
- Befragung der Gemeinden: Die Befragung der Gemeinden sollte alle zwei Jahre wiederholt werden, wobei die Fragen jeweils auf aktuelle Problempunkte anzupassen sind. So sollte bei der nächsten Befragung beispielsweise die Zweckdienlichkeit der Merkblätter und Arbeitshilfen thematisiert werden (vgl. vorstehende Ziffer 3.3).



RES PUBLICA CONSULTING RPC

Folgende weitere Massnahmen sollten ergriffen werden:

#	Massnahme	Zeitraum	Beschreibung
1	Weitere Vereinfachung der Verfahren	Laufend	Nachdem die Änderungen im Baugesetz eine breite Mehrheit fanden, scheint es auch politisch möglich, diese Schiene weiter zu verfolgen. Mit dem Projekt «Optimierung Planungs- und Genehmigungsverfahren PGBV» sind bereits entsprechende Arbeiten im Gang. Das Genehmigungs- und Beschwerdeverfahren soll optimiert werden. Mit zusätzlichen Änderungen in der Baugesetzgebung können der Grosse Rat und der Regierungsrat gezielte Reduktionen der Komplexität erreichen. Rasche, partnerschaftliche und qualitätsvolle Raumplanungsverfahren sind das Ziel.
2	Weiterentwicklung von Aufbau- und Ablauforganisation sowie Unternehmenskultur weiterführen	Laufend	In der Abteilung O+R ist die neue Organisation zu festigen und die Unternehmenskultur weiterzuentwickeln (vgl. Massnahmen 6 und 7 von Ziffer 3.4). Dazu gehört beispielsweise, • die inhaltliche und prozessuale Entscheidungskompetenz auf Stufe Teamleitung weiter zu stärken und damit rasche Entscheidungen zu ermöglichen (z. B. Unterschriftsberechtigungen), • mit einer guten Führung die Fluktuationsrate tief zu halten und damit eine personell stabile Zusammenarbeit zwischen Mitarbeitenden des AGR und der Gemeinden zu fördern und • die Einarbeitung von neuen Mitarbeitenden rascher und zielgerichteter vorzunehmen mit dem Ziel, die Produktivität zu erhöhen. Diese Massnahmen wurden im Rahmen der Ad-interim-Leitung mehrheitlich bereits umgesetzt oder gestartet. RPC unterstützt die Weiterführung durch eine sorgfältige Übergabe an die neue Abteilungsleitung.



RES PUBLICA CONSULTING RPC

#	Massnahme	Zeitraum	Beschreibung
3	Personelle Ressourcen	Ab 2024	RPC empfiehlt, die Abteilung O+R mit den zur Bewältigung des Arbeitsanfalls nötigen Ressourcen auszustatten. Die von der DIJ vorgenommenen internen Verschiebungen sind nur vorübergehend verantwortbar, da sie zu Lasten anderer wichtiger Aufgabenbereiche gehen (z. B. Grundbuchwesen). Es ist davon auszugehen, dass die neue Organisation und Kultur zu greifen beginnt, was sich positiv auf die Effizienz auswirken sollte. In Anbetracht der teilweise deutlich überschrittenen Fristen und der negativen Auswirkungen dieser Überschreitungen auf Bevölkerung und Wirtschaft im Kanton Bern empfiehlt RPC dennoch, den Sollbestand des AGR um vier bis fünf Stellen zu erhöhen. Damit wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass die temporären Verschiebungen der DIJ wieder wegfallen werden. Der Arbeitsanfall der Abteilung O+R ist auf mehrere Jahre im Voraus schlecht zu prognostizieren. Es ist möglich, dass die Geschäftszahlen wieder sinken oder die Geschäfte wegen Prozessverbesserungen (vgl. PGBV) oder besserer Instrumente (z. B. ePlan) rascher abgewickelt werden können. Verglichen mit anderen Aufgabenbereichen des Kantons können diese Entwicklungen recht objektiv überwacht werden (Anzahl Geschäfte, pendente Geschäfte über der gesetzlich festgelegten Bearbeitungsfrist, Anzahl Einsprachen und Beschwerden etc.). Zudem ist es aus Sicht RPC notwendig, den Ressourcenbedarf künftig zeitnaher und präziser zu steuern. Siehe dazu Empfehlung 4.
4	Monitoring Geschäftszahlen	Laufend	Ein zeitnahes, mindestens quartalsweises Monitoring der Geschäftszahlen sowie von entscheidenden Kennzahlen (insbesondere Verhältnis Fallzahlen zu personellen Ressourcen; Anzahl Einsprachen und Beschwerden) sollte aufgebaut werden, um eine bessere Steuerung der Ressourcen zu ermöglichen.



RES PUBLICA CONSULTING RPC

4 Ergebnisse: Bauen ausserhalb der Bauzonen

4.1 Geschäftsanfall und -bearbeitung

Wie unter Ziffer 3.3 unter Verweis auf den Raumplanungsbericht 2022 erwähnt, ist der Kanton Bern mit rund einem Viertel aller schweizweit bestehenden Gebäude ausserhalb der Bauzonen besonders von den entsprechenden nationalen Vorgaben betroffen. Beim Vollzug des Bundesrechts setzt sich der Regierungsrat dafür ein, dass der verfassungsrechtliche Grundsatz der Trennung zwischen Bau- und Nichtbaugebiet befolgt wird. Wo dieser Grundsatz nicht in Frage gestellt ist, ist es für die wirtschaftliche Entwicklung im ländlichen Raum aber auch wichtig, dass der vorhandene Handlungsspielraum genutzt werden kann.[19] Im Kanton Bern liegen rund 22% der jährlichen Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen. Bis auf 3% davon wurden alle solche Gesuche bewilligt. Von den 49 Entscheiden, die im Jahr 2021 bei der Oberinstanz angefochten wurden, wurden bis auf einen alle bestätigt.

Diese Situation schlägt sich auch in der hohen Anzahl Geschäften nieder. Geschäftszahlen[20] der Abteilung Bauen sind seit 2018 leicht gestiegen, haben sich nach einer Spitze im 2021 im 2022 aber wieder stabilisiert.[21]

	2018	2019	2020	2021	2022
Arbeitsanfall auf Basis der zu verarbeitenden Geschäfte im Kalenderjahr	4’049	4’153	4’676	4’992	4’675

In den vergangenen Jahren konnten die Baugesuche und Voranfragen ohne überlange Bearbeitungszeiten erledigt werden.[22]

4.2 Vorgehen im Fall negativer OLK-Berichte

Der Bereich Bauen ausserhalb der Bauzonen ist mit einem kleinen Mengengerüst konfrontiert. Jährlich gibt es zu wenigen Prozent der Gesuche OLK-Berichte (20 - 25). Das Vorgehen entspricht jenem bei der Abteilung O+R (vgl. Ziffer 3.2).

19 Vgl. Raumplanungsbericht 2022, S. 16 f.
20 Verfügungen, Projektänderungen, Voranfragen, Rückweisungen mit rechtl. Gehör und zurückgezogenen Geschäfte.
21 Angaben des AGR, Abteilung Bauen.
22 Angaben des AGR, Abteilung Bauen.

4.3 Merkblätter und Arbeitshilfen

Der Kanton Bern ist der Kanton mit den meisten Baugesuchen ausserhalb der Bauzonen. Andere Kantone orientieren sich deshalb auch am Kanton Bern. Zum Bauen ausserhalb der Bauzonen bestehen im Internet verfügbare Merkblätter und Arbeitshilfen. Sie werden von den Gemeinden, aber auch Architekten und Privatpersonen oft genutzt. Auch hier muss die Zweckdienlichkeit in erster Linie durch die Adressaten beurteilten werden; insofern kann auf Ziffer 3.3 verwiesen werden.

Die Rechtsgrundlagen zum Bauen ausserhalb der Bauzonen finden sich im Bundesrecht (RPG und RPV). Im Rahmen des Vollzugs des Bundesrechts ist zentral, dass der verfassungsrechtliche Grundsatz der Trennung zwischen Bau- und Nichtbaugebiet befolgt wird. Wo dieser Grundsatz nicht in Frage gestellt ist, ist es für die wirtschaftliche Entwicklung im ländlichen Raum aber wichtig, dass der vorhandene Handlungsspielraum genutzt wird. Grundsätzlich sollten die Unterschiede in der Auslegung zwischen den Kantonen deshalb klein sein. Die aufgrund der überwiesenen Planungserklärung geforderte unabhängige Expertise ist geeignet, um den Spielraum bzw. die Anwendung des eidgenössischen Raumplanungsrechts zum Bauen ausserhalb der Bauzonen im Vergleich mit anderen Kantonen aufzuzeigen (vgl. Massnahme 3 in Ziffer 4.4).

4.4 Bereits umgesetzte oder eingeleitete Massnahmen

#	Massnahme	Zeitraum	Beschreibung
1	Weiterbildung für Gemeindemitarbeitende	Laufend	Die Bauinspektoren sind als Referenten in Weiterbildungen tätig (bwd-Weiterbildungen für Gemeindemitarbeitende).
2	Verbesserung Monitoring	2021	Der Bund führt bereits ein Monitoring zum Bauen ausserhalb der Bauzonen. Die Daten sind jedoch auf kantonaler Ebene in stark unterschiedlichem Detailgrad vorhanden bzw. unvollständig. Ein Projekt der ETH Zürich zur Verbesserung des Monitorings läuft. Der Kanton Bern ist dabei eine der drei Untersuchungsregionen.

#	Massnahme	Zeitraum	Beschreibung
3	Expertise zum bundesrechtlichen Spielraum (Umsetzung der Planungsklärung des Grossen Rates)	2023	Der Grosse Rat hat am 5. Dezember 2022 der folgenden Planungserklärung zum Raumplanungsbericht 2022 zugestimmt: «Um den Spielraum in der Anwendung des eidgenössischen Raumplanungsrechts zum Bauen ausserhalb der Bauzonen (zonenkonformes und zonenfremdes Bauen) abzuschätzen, lässt der Regierungsrat periodisch mittels einer unabhängigen Expertise prüfen, wie andere Kantone mit ebenfalls ländlich geprägten Strukturen (z. B. Luzern, Ob- und Nidwalden, Tessin, Graubünden) in praxisrelevanten Bereichen ihren Spielraum ausnutzen. Der Regierungsrat erstattet der BaK[23] und/oder dem Grossen Rat Bericht.» Diese Planungserklärung wird mit einem bereits erteilten Auftrag an den Schweizerischen Verband für Raumplanung und Umweltfragen (EspaceSuisse) umgesetzt.
4	Interkantonaler Erfahrungsaustausch	Laufend	Der Kanton Bern nimmt am interkantonalen Erfahrungsaustausch des Bundesamts für Raumentwicklung (ARE) teil, bereits seit längerem mit den Kantonen AG, BL, SO, AG und VD, neu auch mit VS, VD, JU, NE und GE.

[23] Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission

4.5 Würdigung der IST-Situation und der bereits umgesetzten oder eingeleiteten Massnahmen

Aus Sicht von RPC ist von folgender Situation auszugehen:

- In den vergangenen Jahren konnten die Baugesuche und Voranfragen ohne überlange Bearbeitungszeiten erledigt werden.
- Die Organisationsstruktur und die Abläufe geben aus externer Sicht keinen Anlass zur Beanstandung.
- Die Abteilung engagiert sich aktiv in der Informationsverbreitung und fördert so den Austausch mit den Gemeinden, was zu begrüssen ist.
- Dass sich die Gemeinden teilweise mehr Freiheit im Bereich Bauen ausserhalb der Bauzonen wünschen, ist nachvollziehbar. Massgebend ist jedoch das relevante Bundesrecht. Gestützt auf die sehr geringe Anzahl anderslautender oberinstanzlicher Entscheide ist davon auszugehen, dass der bundesrechtliche Handlungsspielraum rechtmässig genutzt wird. Ein fundierter und über einen längeren Zeitraum aussagekräftigen Vergleich mit anderen Kantonen lässt sich mit der Umsetzung der Planungserklärung zum Raumplanungsbericht 2022 erreichen. Zudem ist der Erfahrungsaustausch mit anderen Kantonen und dem ARE zum Vergleich geeignet.

4.6 Weiterführung von Massnahmen und neue Vorschläge

Aus externer Sicht besteht kein zusätzlicher Handlungsbedarf in Bezug auf das Aufgabengebiet «Bauen ausserhalb der Bauzonen».



RES PUBLICA CONSULTING RPC

5 Zusammenfassung im Hinblick auf die Beantwortung der Untersuchungsgegenstände gemäss Motion

Untersuchungsgegenstand	Antwort
Angemessenheit der Dauer der Verfahren, Einhaltung der gesetzlichen Termine	In den letzten Jahren sind die Geschäftseingänge im Aufgabenbereich *Orts- und Regionalplanung* klar gestiegen. Gleichzeitig haben Nutzungskonflikte, die rechtlichen Anforderungen auf den Ebenen Bund und Kanton sowie die Einsprache- und Beschwerdebereitschaft zugenommen. Trotzdem wurden die Ressourcen in der Abteilung O+R nur geringfügig angepasst. Die gesetzlich geregelten Bearbeitungsfristen können aus diesen Gründen nicht immer eingehalten werden. Die Verfahren dauern oftmals zu lange, was für alle beteiligten Stellen ärgerlich ist. Verschiedene Massnahmen wurden bereits ergriffen. Es sind jedoch zusätzliche Anstrengungen nötig, um die Verfahren im Aufgabenbereich Orts- und Regionalplanung in angemessener Dauer erledigen zu können (vgl. Ausführungen zum nachfolgenden Untersuchungsgegenstand betreffend Sofortmassnahmen). Im Aufgabenbereich *Bauen ausserhalb der Bauzonen* können die Verfahren demgegenüber in angemessener Dauer erledigt werden.
Rechtmässigkeit der Interessenabwägung des AGR im Falle negativer OLK-Berichte bzw. ob eine solche Abwägung überhaupt fundiert gemacht wird	OLK-Berichte sind für die Behörden nicht verbindlich, die Interessenabwägung obliegt ausdrücklich der Bewilligungsbehörde. Im Planungsverfahren obliegt die Interessenabwägung der zuständigen Planungsbehörde, sprich in der Regel der Gemeinde. Das AGR prüft als Plangenehmigungsbehörde die Rechtmässigkeit der Interessenabwägung. Allerdings kommt den gutachtensmässigen Berichten der OLK ein hoher Stellenwert bzw. eine erhöhte Beweiskraft zu, sodass von ihnen gemäss Gerichtspraxis nur aus triftigen Gründen abgewichen werden darf. Falls das AGR seine Aufgabe in dieser Frage nicht rechtmässig erfüllen würde, würden seine Entscheidungen regelmässig von übergeordneten Instanzen korrigiert. Das ist nicht der Fall. Es liegen somit keine Anhaltspunkte dafür vor, dass das AGR die ihm obliegende Aufgabe im Bereich der Interessenabwägung betreffend OLK-Berichte nicht rechtmässig bzw. nicht fundiert vornimmt.



RES PUBLICA CONSULTING RPC

Untersuchungsgegenstand	Antwort
Strenge der Wegleitungen, Kreisschreiben und Richtlinien und anderen Praxisfestlegungen des AGR im Vergleich zu anderen Kantonen (z. B. Kanton Luzern)	Sowohl die Abteilung O+R als auch die Abteilung Bauen stellen Merkblätter und Arbeitshilfen zur Verfügung. Diese haben zum Ziel, die Arbeit der Gemeinden und beigezogenen Planungsbüros, aber auch von anderen kantonalen Stellen und Privatpersonen zu erleichtern. Die genannten Unterlagen sind somit wichtige Instrumente, um Planungs- und Bewilligungsverfahren effizient und gesetzeskonform durchführen zu können. Sie stellen keine gesetzlichen Vorgaben dar, gewährleisten jedoch einen rechtmässigen und rechtsgleichen Vollzug. Sie befreien nie von einer Einzelfallbeurteilung. Aufgrund der oberinstanzlichen Rechtspraxis liegen keine Hinweise dafür vor, dass die Wegleitungen, Kreisschreiben und Richtlinien bzw. deren Anwendung besonders streng wären. Dieser Punkt wird zudem im Bereich Bauen ausserhalb der Bauzonen in Umsetzung einer überwiesenen Planungserklärung des Grossen Rates mittels einer Expertise durch EspaceSuisse abgeklärt. Daneben muss bei Wegleitungen, Kreisschreiben und Richtlinien vor allem beurteilt werden, ob sie zweckdienlich sind. Diese Frage soll den Gemeinden bei der nächsten Befragung 2024 explizit gestellt werden.

Untersuchungsgegenstand	Antwort
Sofortmassnahmen des AGR zur Verkürzung der Bewilligungsfristen nach Baugesetz, Baudekret und Koordinationsgesetz	Um die Bearbeitungsfristen zu verkürzen, wurden bereits verschiedene (Sofort-)Massnahmen ergriffen: Der Dialogprozess mit den Gemeinden wurde verstärkt, die Digitalisierung der Planungsprozesse und Optimierungen für das kommunale Planverfahren mittels gesetzlicher Anpassungen aufgegleist. Zudem wurden in der Abteilung O+R organisatorische und unternehmenskulturelle Massnahmen getroffen, die Geschäftsbearbeitung stärker priorisiert und für komplexe Geschäfte externe Unterstützung genutzt. Beim Ressourcenbestand hat die DIJ als vorübergehende Sofortmassnahme eine Aufstockung zu Lasten anderer Aufgabengebiete umgesetzt. Zudem hat der Grosse Rat fünf zusätzliche auf ein Jahr befristete Stellen gesprochen. Aufgrund der kurzen Befristung war diese Massnahme jedoch mit wesentlichen Nachteilen behaftet: Einerseits finden sich keine qualifizierten Fachkräfte für eine derart kurze Frist. Andererseits ist die Einarbeitung neuer Mitarbeitender für nur wenige Monate produktiven Einsatz nicht sinnvoll. Auch die Gemeinden wären dadurch mit wenig erfahrenen und wechselnden Sachbearbeitenden konfrontiert. Für eine breite Akzeptanz der Planungsverfahren und um der Rechtskontrolle vor übergeordneten Rechtsmittelinstanzen Stand halten zu können, liegt es auch zukünftig stark im Interesse der Gemeinden, dass im AGR qualitativ hochstehend und effizient gearbeitet werden kann. Aus diesem Grund sollten *im Aufgabenbereich Orts- und Regionalplanung* zusätzliche Optimierungsmassnahmen ergriffen werden: Weitere Vereinfachung der Verfahren, Weiterentwicklung der Aufbau- und Ablauforganisation sowie der Unternehmenskultur in der Abteilung O+R. Auch um die wegfallenden, befristeten direktionsinternen Ressourcenverschiebungen auffangen zu können, sollte der Sollbestand des AGR um vier bis fünf Stellen erhöht werden. Um den Ressourcenbedarf künftig zeitnaher und präziser steuern zu können, sollte schliesslich ein griffiges Monitoring der Geschäftszahlen aufgebaut werden. Im Aufgabenbereich *Bauen ausserhalb der Bauzonen* braucht es momentan keine zusätzlichen (Sofort-)Massnahmen, da hier die Verfahren in angemessener Dauer erledigt werden können.



RES PUBLICA CONSULTING RPC

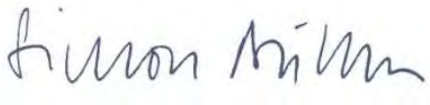
6 Schluss

Wir danken allen Beteiligten für ihre tatkräftige Mitarbeit bei der Erarbeitung des vorliegenden Berichts.

Res Publica Consulting AG



Peter Seiler
Partner / CEO



Simon Bühler
Partner / Mitglied Geschäftsleitung

Bern, 24. Mai 2023



Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	924/2023
Datum RR-Sitzung:	23. August 2023
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer:	2023.DIJ.7313
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Aufgabenanalyse Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) in den Bereichen Orts- und Regionalplanung und Bauen ausserhalb der Bauzone / Bericht zur Umsetzung der Motion 184-2021 Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) «Der Regierungsrat erstellt einen Bericht über die Tätigkeit des AGR»

Aufgrund des Antrags der Direktion für Inneres und Justiz wird beschlossen:

1. Der Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat zur Umsetzung der Motion 184-2021 «Der Regierungsrat erstellt einen Bericht über die Tätigkeit des AGR» wird genehmigt.

2. Gestützt auf Artikel 52 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) unterbreitet der Regierungsrat den Bericht einschliesslich der «Aufgabenanalyse Orts- und Regionalplanung/Bauen ausserhalb der Bauzone» (Bericht Res Publica Consulting AG vom 24.5.2023) dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat zur Umsetzung der Motion 184-2021

02|00|D|v02

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Rückweisungsantrag / Planungserklärung

Version 1

AO / 6. November 2023

DIJ 24 2023.DIJ.7313 Aufgabenanalyse Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) im Bereich Orts- und Regionalplanung sowie Bauen ausserhalb der Bauzonen

Urheber/-in	Antrag	+ / ++	- / --
BaK (Josi)	**Teilweise Rückweisung des Berichts an den Regierungsrat mit folgender Auflage:** Es ist anhand von tauglichen, nachvollziehbaren und vertieften Abklärungen der Umgang mit negativen Fachberichten (insb. der OLK) durch das AGR zu untersuchen. Dabei ist insbesondere zu prüfen, wie die Eigenständigkeit der Interessenabwägung sichergestellt wird. Weiter ist die Anzahl der Abweichungen des AGR von der OLK zu ermitteln und darzulegen, welcher Handlungsspielraum für die Bauherrschaft innerhalb der rechtlichen Vorgaben besteht.		
	Eventual-Planungserklärung		
BaK (Josi)	1. Der Regierungsrat zeigt auf, wie sichergestellt wird, dass die neu geschaffenen Stellen zur tatsächlichen Verfahrensbeschleunigung genutzt werden.		

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	017-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.39
Eingereicht am:	06.03.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Matti (Zweisimmen, Die Mitte) (Sprecher/in) Schwarz (Adelboden, EDU) Schär (Schönried, FDP) Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 09.03.2023
RRB-Nr.:	963/2023 vom 30. August 2023
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Touristische Entwicklung in den Intensiverholungsgebieten nicht unnötig einschränken

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. In den definierten 22 Intensiverholungsgebieten ist die touristische Nutzung zu ermöglichen bzw. zu fördern.

2. Einschränkungen bei touristischen Projekten in Intensiverholungsgebieten sind nur in Ausnahmefällen, die eine irreparable und nachweislich negative Auswirkung auf Natur und Umwelt haben, zu machen.

Begründung:

Der Kanton Bern sieht vor, dass bei vorhandenem touristischem Potential – und unter der Bedingung von angemessenen Kompensationsmassnahmen – Intensiverholungsgebiete geschaffen werden können. Schutz- und Schongebiete sowie bisher noch wenig oder unerschlossene Landschaftskammern müssen langfristig ungestört erhalten bleiben.

Heute sind 22 Intensiverholungsgebiete in der Raumplanung ausgewiesen. Immer wieder werden in diesen Gebieten jedoch Einschränkungen durch die zuständigen Fachstellen bei touristischen Projekten gemacht. So kann beispielsweise am Betelberg rund um den künstlichen See kein naturnahes, touristisches Angebot errichtet werden.

Touristische Projekte werden aus teils fragwürdigen Begründungen blockiert, dies, obwohl genau in diesen Gebieten die touristische Entwicklung gewünscht ist. Tourismusentwicklungskonzepte sind wie der Name sagt, für die Entwicklung und nicht die Verhinderung touristischer Nutzungen gedacht.

12|00|D|v02

Massnahmen für den Natur- und Umweltschutz sind sehr wichtig. Diese sollen aber nicht zwischen Skiliften, Bergbahnen, Rodelbahnen und Erlebnisgebieten durchgesetzt werden. Die raumplanerischen Grundlagen sind hierfür erstellt und die Intensiverholungsgebiete gemäss den Vorgaben nur mit Kompensationsmassnahmen bewilligt und im Richtplan des Kantons Bern aufgenommen worden.

Begründung der Dringlichkeit: Viele touristische Projekte sind im Kanton hängig und können aufgrund der aktuellen Auslegung nicht wie gewünscht weiterverfolgt werden. Dies wirkt sich negativ auf die volkswirtschaftliche Entwicklung in den Tourismusregionen aus.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugskompetenz des Regierungsrates liegt (90 Abs. 1 Bst. d KV). Anpassungen des Kantonalen Richtplans (Art. 104 BauG) liegen in der Zuständigkeit des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die touristische Entwicklung hat im Kanton Bern einen hohen Stellenwert und soll aus Sicht des Regierungsrates gefördert werden. Dieser Grundsatz findet sich auch im kantonalen Richtplan. In der Strategie C3 Tourismus wird der Tourismus als tragende Säule der Volkswirtschaft bezeichnet und die Zielsetzung C31 erwähnt die Schaffung von Intensiverholungsgebieten (IEG).

Im Folgenden wird ausgeführt, warum die IEG aus Sicht des Regierungsrates ein effizientes Instrument darstellen, um touristische Vorhaben zu beurteilen und falls möglich zu bewilligen. Bauten ausserhalb der Bauzone dürfen nur restriktiv bewilligt werden, da gemäss Raumplanungsgesetz (RPG) der Grundsatz der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet gilt. Die IEG ermöglichen eine Planung von touristischen Vorhaben auch ausserhalb der Bauzone.

Im Massnahmenblatt C_23 «Touristische Entwicklung räumlich steuern» werden die Planungsgrundsätze zur Festsetzung der IEG vorgegeben und die bereits ausgeschiedenen Gebiete festgelegt. Diese befinden sich ausschliesslich im Berner Oberland und es handelt sich um seit langem bestehende Tourismusdestinationen, wie beispielsweise die traditionellen Skigebiete. Die Abgrenzung der IEG orientiert sich an den vorhandenen touristischen Infrastrukturanlagen wie Bahnen, Skiliften oder Skipisten inkl. Beschneiungsinfrastrukturen. Auch in den IEG-Perimetern enthalten sind Gebäude der Tal- und Bergstationen oder sonstige touristische Bauten und Anlagen. Aufgrund der Nutzung am Berghang und auf Berggipfeln befinden sich diese Räume abseits der bestehenden Siedlungsstrukturen ausserhalb der Bauzone.

Ausserhalb der Bauzone gelten aufgrund des Grundsatzes der Trennung des Baugebietes vom Nichtbaugebiet gemäss RPG für die Erstellung von Bauten und Anlagen andere Regeln als innerhalb der Bauzone. Grundsätzlich dürfen ausserhalb der Bauzone nur zonenkonforme Vorhaben, d. h. Bauten und Anlagen für die Landwirtschaft erstellt werden. Bei nichtzonenkonformen Vorhaben stellt sich die Frage nach der Standortgebundenheit. Es ist zu klären, ob das geplante Vorhaben auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen ist. Im Fall einer Skipiste an einem Berghang ist die Standortgebundenheit offensichtlich gegeben.

Bei gewissen Vorhaben kann die Beurteilung in einem Baubewilligungsverfahren erfolgen. Dabei ist auch bei standortgebundenen Vorhaben ausserhalb der Bauzone eine Ausnahmebewilligung notwendig. Sind die Auswirkungen auf Raum und Umwelt erheblich und der Koordinationsbedarf gross, kann die Bewilligung nicht mehr im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens erfolgen, sondern es stellt sich die Frage nach der Planungspflicht. Innerhalb der im kantonalen

Richtplan festgesetzten IEG ist diese Frage bereits beantwortet und alle Vorhaben können relativ effizient im Rahmen einer Nutzungsplanung beurteilt und meist auch genehmigt werden.

Für touristische Anlagen in Berggebieten besteht aufgrund der meist zahlreich vorhandenen Natur- und Landschaftswerte und des oftmals generierten Mehrverkehrs ein erheblicher Abstimmungs- und Koordinationsbedarf. Zudem gilt für bestimmte Anlageteile die Pflicht zu Umweltverträglichkeitsprüfung (bspw. Terrainveränderungen für Schneesportanlagen von mehr als 5000 m^2 oder beschneite Flächen von über 50 000 m^2), und im Fall der Beeinträchtigung von Objekten des Natur- und Landschaftsschutzes sind gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen zu leisten. Bei einer solchen Ausgangslage kann von einer Planungspflicht ausgegangen werden, welche aber im Einzelfall immer wieder zu klären ist. Um die Bewilligungsverfahren in den touristisch bereits intensiv genutzten Gebieten zu vereinfachen und die Planungspflicht abschliessend zu klären, wurden auf der Basis von regionalen touristischen Entwicklungskonzepten in Gebieten mit einem hohen touristischen Potenzial die Perimeter der IEG festgesetzt. Innerhalb dieser Perimeter kann die Erstellung von touristischen Bauten und Anlagen mit einer Nutzungsplanung umgesetzt werden. Geplant wird von den betroffenen Gemeinden in der Regel mit einer kommunalen Überbauungsordnung (UeO). In einer solchen UeO werden die Standorte der jeweiligen Vorhaben und Art und Mass der Nutzung festgelegt, und die erforderliche Koordination und Abstimmung kann vorgenommen werden. Basierend auf einer genehmigten UeO kann dann jeweils eine Baubewilligung erteilt werden.

Das Instrument der Intensiverholungsgebiete ermöglicht also überhaupt erst eine touristische Entwicklung ausserhalb der Bauzone. Es sind jedoch, wie auch in den Bauzonen innerhalb des Siedlungsgebietes, gewisse Vorgaben und Einschränkungen zu beachten. Die Perimeter der IEG geben einen Rahmen vor, in dem unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Vorgaben beispielsweise zum Schutz von Natur und Landschaft eine Planung erfolgen kann. Es handelt sich um einen richtplanerischen Inhalt, welcher Potenzialgebiete festlegt und nicht um eine flächendeckende Bauzone. Im Rahmen der Nutzungsplanung werden Lage, Nutzungsart und -mass basierend auf dem Nachweis der Standortgebundenheit und des Bedarfs gezielt festgelegt. Wenn beispielsweise gewisse Infrastrukturanlagen wie Spielplatz, Verpflegungsmöglichkeiten oder Toilettenanlagen in unmittelbarer Nähe bereits vorhanden sind, dann ist ein zusätzlicher Bedarf ausserhalb der Bauzone nicht gegeben. Falls ein Vorhaben nicht einen Standort am Berg erfordert, wie beispielsweise eine Indoor-Kletterhalle, dann ist dies trotz eines gewissen touristischen Potenzials nicht bewilligungsfähig. Darüber hinaus sind auch die Vorgaben der Umweltgesetzgebung zu beachten. Auch innerhalb eines IEG ist somit nicht jedes Vorhaben ist genehmigungsfähig.

Zudem erachtet es der Regierungsrat als sehr wichtig, die touristische Nutzung auf die vorhandenen Schutzgüter abzustimmen. Natur und Landschaft sind ein zentrales Kapital des Tourismus. Es muss deshalb im Interesse des Tourismus sein, dieses Kapital langfristig zu erhalten. Art und Intensität der touristischen Nutzung müssen sorgfältig auf die Belastbarkeit der Natur- und Landschaftswerte abgestimmt werden. Diese Ressourcen stellen ein besonderes Differenzierungspotenzial für die Schweiz und den Kanton Bern im weltweiten Tourismus-Wettbewerb dar, das es zu nutzen gilt. Die Sichtweise «Tourismus versus Natur- und Landschaftsschutz» greift auch im Sinne einer nachhaltigen und zukunftsgerichteten Entwicklung zu kurz. Im Übrigen ist eine touristische Nutzung in Naturschutzgebieten nicht per se ausgeschlossen. Gerade im Berner Oberland gibt es viele solche touristischen Infrastrukturen (beispielsweise Wanderwege, SAC-Hütten, Skitourenrouten). Es existieren sogar Gebiete mit einer engen Verzahnung von bundesrechtlich geschützten Biotopen (vor allem Moore) und touristischen Infrastrukturen (vor allem Skipisten und Beschneiungsanlagen).

Aufgrund dieser Überlegungen ist der Regierungsrat der Meinung, dass der Kanton Bern mit dem im kantonalen Richtplan (Massnahmenblatt C_23) vorgesehenen Vorgehen (Nutzungspla-

nung innerhalb der IEG) über ein effizientes Instrument verfügt, um touristische Vorhaben ausserhalb der Bauzone unter bestmöglicher Schonung von Raum und Umwelt konzentriert zu ermöglichen. Im Rahmen der entsprechenden Bewilligungsverfahren werden touristische Bauten und Anlagen, welche die übergeordneten gesetzgeberischen Vorgaben einhalten, bewilligt und so eine zukunftsorientierte touristische Entwicklung am richtigen Ort gefördert.

Mit der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes, 2. Etappe (RPG 2), soll das Regelwerk zum Bauen ausserhalb der Bauzone auf nationaler Ebene revidiert werden. Dabei ist vorgesehen, den Handlungsspielraum der Kantone zu erhöhen, ohne jedoch das grundlegende Prinzip der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet zu schwächen. Daher ist für den Regierungsrat bereits jetzt klar, dass der neu vorgesehene «Planungsansatz» rasch in die kantonalen Rechts- und Raumplanungsgrundlagen zu übernehmen sein wird. Dieser könnte auch für die touristische Entwicklung ausserhalb der Bauzone relevant sein, um noch besser auf die jeweilige örtliche Situation abgestimmte Lösungen zu ermöglichen. Daher sind nach Abschluss von RPG 2 auch Anpassungen betreffend IEG zu prüfen.

Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat die Annahme der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Abänderungsantrag

Version 1

AO / 9. November 2023

DIJ 26 2023.DIJ.4392 Generalsekretariat der Direktion für Inneres und Justiz: Ausgabenbewilligung für die ICT-Ausgaben der Direktion für Inneres und Justiz

Urheber/-in	Antrag	+ / ++	- / --
FiKo (Reinhard)	**Zustimmung mit folgenden Auflagen:**		
	1. Auflage 1: Die gesamtstaatlich zur Verfügung stehenden Instrumente zur Schaffung von Transparenz zwischen den Direktionen (u.a. die Projekt-plattform) sind ab sofort umfassend anzuwenden und regelmässig aktuell zu halten (Einhaltung Governance und Reportingabläufe).		
	2. Auflage 2: Die für die Ausführungsbeschlüsse des Rahmenkredits zuständigen Organe haben vor der Beschlussfassung zu neuen Vorhaben und Weiterentwicklungen (exkl. Betrieb) eine Stellungnahme der zuständigen Stelle der FIN einzuholen.		
	3. Auflage 3: Sollen Reserven oder gemäss Vortrag/RRB nicht eingestellte Mittel beansprucht werden, hat die entsprechende DIR/STA/JUS dazu vorgängig in jedem Fall eine Stellungnahme der zuständigen Stelle der Finanzdirektion einzuholen. Sodann hat die entsprechende DIR/STA/JUS diese Beanspruchung ebenfalls vorgängig und ungeachtet ihrer Höhe zusammen mit der Stellungnahme der zuständigen Stelle der FIN der Finanzkommission, bzw. der Justizkommission für die JUS vorzulegen.		

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	878/2023
Datum RR-Sitzung:	16. August 2023
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer:	2023.DIJ.4392
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Generalsekretariat der Direktion für Inneres und Justiz: Ausgabenbewilligung für die ICT-Ausgaben der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)
Rahmenkredit 2024-2026

1. Gegenstand

Ausgaben für Projekte, Weiterentwicklung, Beratung, Betrieb und Wartung für die Fach- und Konzernapplikationen aller Ämter der DIJ in den Jahren 2024 bis 2026. Diese ICT-Leistungen dienen der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der DIJ, insbesondere in der Umsetzung der Digitalisierungsstrategie.

2. Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV, BSG 101.1), Art. 76 Bst. e
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG, BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV, BSG 621.1) Art. 21 ff.
- Gesetz vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung (DVG, BSG 109.1), Art. 31 und 32
- Verordnung vom 11. Januar 2023 über die digitale Verwaltung (DVV, BSG 109.111), Art. 26 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Direktion für Inneres und Justiz (OrV DIJ; BSG 152.221.131), Art. 8 ff.

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Beantragte Ausgaben

in CHF inkl. MwSt	2024	2025	2026
Einmalige Ausgaben (Art. 30, 27 FHG) (inkl. 8 % Reserven)	8'794’022.00	8'501’589.00	7'003’024.00
Wiederkehrende Ausgaben (Art. 30, 28 FHG)	6'849’638.00	6'635’955.00	6'866’145.00

4. Massgebende Kreditsumme

Neue, einmalige Ausgaben:	CHF		22'498'736.00
zuzüglich Reserve von 8 % auf einmaligen Ausgaben:	CHF		1'799'899.00
Neue wiederkehrende Ausgaben pro Jahr:	CHF	2024 2025 2026	6'849'638.00 6'635'955.00 6'866'145.00
Total wiederkehrende und einmalige Ausgaben	CHF		44'650'373.00

Die Mittel sind (ohne die Reserve) im Budget bzw. Finanzplan eingestellt. Die Aufteilung auf die Erfolgsrechnung (ER) und die Investitionsrechnung (IR) erfolgt gemäss aktuellem Kenntnisstand. Für den Fall, dass die Reserve beansprucht wird, werden die Ausgaben nach Möglichkeit intern kompensiert.

5. Neues Fallführungssystem NFFS

Der vorliegende Beschluss enthält keine Mittel für die Beschaffung und die damit entstehenden Betriebskosten für das Neue Fallführungssystem NFFS. Diese werden mit dem Objektkredit «Neues Fallführungssystem im Kanton Bern (NFFS)» von der GSI beantragt. Das System NFFS soll in der DIJ die Applikation CMI Axioma der KESB und des KJA ablösen, da diese das Ende ihres Lifecycles erreicht haben. Sollte der NFFS Objektkredit wieder erwarten nicht genehmigt werden, muss die DIJ gegebenenfalls einen Zusatzkredit zum vorliegenden Rahmenkredit beantragen, um die Ersatzbeschaffung sowie den Betrieb der Nachfolgelösung von CMI Axioma zu finanzieren.

6. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Rahmenkredit für die Jahre 2024-2026.

Die Ausgaben verteilen sich voraussichtlich auf folgende Kostenarten:

Kostenart (HRM2)	Kostenartenbezeichnung
309000000	Aus- + Weiterbildung des eigenen Personals
310005001	Betr.-+Verbr.-Mat. Inf. - Fachappl.
311300001	Hardware - Fachappl.

02|16|D|v01

311800001	Immaterielle Anlagen Software - Fachappl.
313030000	Telekommunikationskosten-Grundvers.
313210001	Informatikdienstl. Dritte (Ber.+Hon.) - Fachappl.
313210002	Informatikdienstl. Dritte (Ber.+Hon.)-Konzernapp.
313300001	Inf.-Nutz.-Aufw. Bedag - Betrieb Fachappl.
313300002	Inf.-Nutz.-Aufw. Bedag - Betrieb Konzernapp.
313320001	Inf.-Dienstleist. Dritte (Betrieb) - Fachappl.
313320002	Inf.-Dienstleist. Dritte (Betrieb)-Konzernapp.
313330001	Inf.-Dienstleist. Dritte (Wartung) - Fachappl.
313330002	Inf.-Dienstleist. Dritte (Wartung)-Konzernapp.
313340001	Inf.-Dienstleist. Dritte (WEntw) - Fachappl.
313340002	Inf.-Dienstleist. Dritte (WEntw)-Konzernapp.
315300001	Informatik-Unterhalt (Hardware) (VV) - Fachappl.
315800001	Unterhalt Immat. Anlagen (VV) Software-Fachapp.
315800002	Unterhalt Immat. Anlagen (VV) Software-Konzernapp.
316105000	Mieten/Benützungskosten ICT-Grundvers. (Lizenzen)
316105001	Mieten/Benützungskosten ICT-Fachappl. (Lizenzen)
316105002	Mieten/Benützungskosten ICT-Konzernapp. (Lizenzen)
426000000	Rückerstattungen von Dritten
509000000	Übrige Sachanlagen
520000000	Immaterielle Anlagen Software-Grundvers.
520000001	Immaterielle Anlagen Software - Fachappl.
520000002	Immaterielle Anlagen Software-Konzernapp.

Der Kredit betrifft folgende Produktgruppen:

Organisationseinheit	**Generalsekretariat**		
Produktgruppe	**Führungsunterstützung**		
in CHF inkl. MwSt	**2024**	**2025**	**2026**
Einmalige Ausgaben (exkl. Reserve)	7’370’613.00	7’099’842.00	5’712’281.00
davon IR	2’609’930.00	2’935’159.00	2’065’931.00
Wiederkehrende Ausgaben	6’385’988.00	6’169’455.00	6’399’645.00
davon IR	*0.00*	*0.00*	*0.00*
Total	13’756’601.00	13’269’297.00	12’111’926.00
davon IR	2’609’930.00	2’935’159.00	2’065’931.00
Total exkl. Reserve			**39’137’824.00**

Organisationseinheit	**Amt für Sozialversicherungen**		
Produktgruppe	**Vollzug der Sozialversicherung**		
in CHF inkl. MwSt	**2024**	**2025**	**2026**
Einmalige Ausgaben (exkl. Reserve)	772'000.00	772'000.00	772'000.00
davon IR	*0.00*	*0.00*	*0.00*
Wiederkehrende Ausgaben	350'000.00	350'000.00	350'000.00
davon IR	*0.00*	*0.00*	*0.00*
Total	1'122'000.00	1'122'000.00	1'122'000.00
davon IR	*0.00*	*0.00*	*0.00*
Total exkl. Reserve			**3'366'000.00**

Organisationseinheit	**Kantonales Jungendamt – Kantonale Einrichtungen**		
Produktgruppe	**Kantonale Einrichtungen**		
in CHF inkl. MwSt	**2024**	**2025**	**2026**
Einmalige Ausgaben (exkl. Reserve)	0.00	0.00	0.00
davon IR	*0.00*	*0.00*	*0.00*
Wiederkehrende Ausgaben	113'650.00	116'500.00	116'500.00
davon IR	*0.00*	*0.00*	*0.00*
Total	113'650.00	116'500.00	116'500.00
davon IR	*0.00*	*0.00*	*0.00*
Total exkl. Reserve			**346’650.00**
Total Kreditbetrag			

in CHF inkl. MwSt	**2024**	**2025**	**2026**
Einmalige Ausgaben (ohne Reserve)	8'142’613.00	7'871’842.00	6'484'281.00
davon Investitionsrechnung (IR):	*2'609'930.00*	*2'935'159.00*	*2'065'931.00*
Wiederkehrende Ausgaben	6'849’638.00	6'635’955.00	6'866’145.00
davon IR	*0.00*	*0.00*	*0.00*
Total pro Jahr	14'992’251.00	14'507’797.00	13'350’426.00
Kreditbetrag exkl. Reserve			**42'850'474.00**
davon IR			*7'611'020.00*
Reserve von 8% auf den einmaligen Ausgaben			*1'799'899.00*
Kreditbetrag inkl. Reserve			**44'650'373.00**

Der Kreditbetrag von 44'650’373.00 Franken umfasst:

-	wertvermehrende Investitionen (Weiterentwicklung, Projekte) von	CHF	7'611'020.00
-	werterhaltende Investitionen (übrige Investitionen) von	CHF	0.00

Der vorliegende Kredit löst einen ordentlichen Abschreibungsaufwand von 2'392'106.00 Franken in den Jahren 2024 bis 2026 aus. Die Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer) beträgt durchschnittlich 5 Jahre.

7. Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Zuständig für die Mittelverwendung im Sinne von Art. 34 Abs. 2 Bst. a FHG sind die unter Ziffer 6 bezeichneten Organisationseinheiten. Diese Organisationseinheiten tätigen Ausführungsbeschlüsse im Rahmen des Kreditbetrags ihrer Produktgruppen gemäss Ziffer 6. Die Ablösung des Rahmenkredits mittels Ausführungsbeschlüssen erfolgt auf Amtsstufe durch den Abteilungsvorstehenden Digital Management, durch die Amtsleitung des ASV sowie durch die Amtsleitung des KJA.

Die Vorsteherin oder der Vorsteher der DIJ entscheidet über allfällige Verschiebungen zwischen den Produktgruppen.

Der Regierungsrat entscheidet über eine allfällige Verlängerung der Gültigkeitsdauer dieses Rahmenkredits gemäss Art. 34 Abs. 2 Bst. b FHG.

8. Folgekosten

Die hier bewilligten neuen Ausgaben für Projekte und die Weiterentwicklung (einschliesslich Neuanschaffung) von Lösungen können zu Folgekosten insbesondere für Betrieb, Wartung und Lizenzen führen. Die Folgekosten können noch nicht im Einzelnen beziffert werden, weil sie sich in der Regel erst aus den Projekten ergeben, deren Durchführung mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt wird. Die Folgekosten bewegen sich jedoch voraussichtlich in der Grössenordnung der Ausgaben für Betrieb, Wartung und Lizenzen der heute eingesetzten Lösungen.

02|16|D|v01

9. Finanzreferendum

Diese Ausgabenbewilligung untersteht der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Vortrag zu ICT-Rahmenkredit

02|16|D|v01

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	16. August 2023
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer:	2023.DIJ.4392
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Generalsekretariat der Direktion für Inneres und Justiz: Ausgabenbewilligung für die ICT-Ausgaben der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)
Rahmenkredit 2024-2026

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung 2

2. Rechtsgrundlagen 2

3. Rechtliche Qualifikation der Ausgaben 2
3.1 Gebundene oder neue Ausgaben 2
3.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben 3

4. Beantragte Ausgaben 3
4.1 Übersicht über die Ausgaben 3
4.2 Vergleich mit dem letzten Kreditantrag 4
4.3 Abgrenzung von anderen Ausgaben 4
4.4 Nutzen und Wirtschaftlichkeit 5

5. Auswirkungen der Nichtgenehmigung 6

6. Informationssicherheit und Datenschutz 6

7. Öffentliches Beschaffungsrecht 6

8. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum 6
8.1 Werterhaltende und wertvermehrende Investitionen 6
8.2 Abschreibungen 7
8.3 Folgekosten 7

9. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen 7

10. Auswirkungen auf die Gemeinden 8

11. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft 8

12. Antrag 8

13. Anhang 9
13.1 Amt für Sozialversicherungen (ASV) 9
13.2 Generalsekretariat (GS) 10
13.3 Kantonales Jugendamt – Kantonale Einrichtungen (KJA – KE) 23
13.4 Total Direktion Inneres und Justiz (DIJ) 24

06|00|D|v02

1. Zusammenfassung

Mit diesem Rahmenkredit bewilligt der Grosse Rat einen Kostenrahmen von **22'498’736 Millionen Franken einmalig und 20'351'738 Millionen Franken wiederkehrend** für die Ausgaben im Rahmen der Produktgruppen «Vollzug der Sozialversicherung», «Führungsunterstützung» und «Kantonale Einrichtungen» der DIJ in den Jahren 2024 bis 2026.

Die Ausgaben betreffen alle Ämter der DIJ. Sie dienen der Wartung und Weiterentwicklung der Leistungen einschliesslich der Durchführung von Projekten und der Beratung durch Dritte sowie dem Betrieb im weiteren Sinne, d.h. Kosten der Nutzung der ICT-/Digitalisierungs-Leistungen in Form von Servicepreisen oder von Ausgaben für Wartung, Geräteersatz und Lizenzen. Digitalisierungsvorhaben sind Bestandteil dieses Rahmenkredites.

Der Rahmenkredit umfasst alle heute bekannten notwendigen Ausgaben im Bereich der von diesem Beschluss erfassten Leistungen. Allfällige während der Kreditlaufzeit zusätzlich erforderliche Ausgaben (z.B. für ICT-Projekte), die heute nicht antizipiert werden können, werden der zuständigen Behörde zur separaten Genehmigung unterbreitet.

Gemäss der Verordnung über die digitale Verwaltung[1] sind die einzelnen Direktionen und die Staatskanzlei bzw. ihre Fachämter verantwortlich für ihre jeweiligen Fach- und Konzernapplikationen, und das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) ist verantwortlich für die ICT-Grundversorgung der Verwaltung. Gemäss einer seit 2017 geltenden Praxis unterbreitet der Regierungsrat die ICT-/Digitalisierungs-Ausgaben dem Grossen Rat in mehrjährigen Rahmenkrediten für die einzelnen DIR/STA/JUS; die Ausgaben des KAIO werden jeweils für ein Jahr beantragt. Ausgaben für Grossprojekte werden separat bewilligt.

2. Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV, BSG 101.1), Art. 76 Bst. e
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG, BSG 620.0), Art. 27 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV, BSG 621.1) Art. 21 ff.
- Gesetz vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung (DVG, BSG 109.1), Art. 31 und 32
- Verordnung vom 11. Januar 2023 über die digitale Verwaltung (DVV, BSG 109.111), Art. 26 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Direktion für Inneres und Justiz (OrV DIJ; BSG 152.221.131), Art. 8 ff.
- Verordnung vom 5. November 2014 über die Organisation des Beschaffungswesens der Verwaltung (OÖBV, BSG 731.22), Art. 13 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Anhang Ziff. 3

3. Rechtliche Qualifikation der Ausgaben

3.1 Gebundene oder neue Ausgaben

Art. 30 Abs. 1 des FHG umschreibt die neuen Ausgaben als diejenigen, bei denen Entscheidungsspielraum besteht bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten. Beim Entscheid über die Einführung oder die Weiterentwicklung von ICT-/Digitalisierungs-Lösungen besteht fast immer ein gewisser Handlungsspielraum. Die Kosten für Beratung und Weiterentwicklung sind daher neu.

[1] Verordnung vom 11. Januar 2023 über die digitale Verwaltung (DVV, BSG 109.111), Art. 26 ff.

Auch bei der Nutzung der ICT-/Digitalisierungs-Lösungen, d.h. beim Betrieb im weiteren Sinne, besteht ein Handlungsspielraum insoweit, als darüber zu entscheiden ist, welche Elemente des Leistungsangebots in welcher Ausprägung wo eingesetzt werden sollen. Um eine einheitliche Behandlung der Ausgaben und gegenüber dem Grossen Rat eine grösstmögliche Transparenz sicherzustellen, werden deshalb alle Betriebskosten als neu qualifiziert, auch wenn teilweise kein oder nur ein sehr beschränkter Handlungsspielraum gegeben ist. Ausnahmen für Einzelgeschäfte, die nur klar gebundene Betriebskosten betreffen, bleiben vorbehalten.

3.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben

Wiederkehrend sind Ausgaben gemäss Art. 28 FHG, wenn sie einer fortgesetzten, dauernden Aufgabe dienen. Dies trifft auf die Ausgaben für den Betrieb im weiteren Sinne zu, welche während der ganzen Lebenszeit einer ICT-/Digitalisierungs-Lösung anfallen. Demgegenüber fallen die Ausgaben für Projekte, Weiterentwicklung und Beratung typischerweise im Rahmen eines zeitlich begrenzten Vorhabens an. Sie sind daher einmalig im Sinne von Art. 27 FHG.

4. Beantragte Ausgaben

4.1 Übersicht über die Ausgaben

Die nachstehende Tabelle stellt die beantragten Ausgaben zusammen. Im Anhang folgt eine detaillierte Aufstellung der Ausgaben nach Organisationseinheit und Produkt bzw. Applikation.

Beantragte Ausgaben

in CHF inkl. MwSt	**2024**	**2025**	**2026**
Einmalige Ausgaben (ohne Reserve)	8'142’613.00	7'871’842.00	6'484'281.00
davon Investitionsrechnung (IR):	*2'609'930.00*	*2'935'159.00*	*2'065'931.00*
Wiederkehrende Ausgaben	6'849’638.00	6'635’955.00	6'866’145.00
davon IR	*0.00*	*0.00*	*0.00*
Total pro Jahr	14'992’251.00	14'507’797.00	13'350’426.00
Kreditbetrag exkl. Reserve			**42'850'474.00**
davon IR			*7'611'020.00*
Reserve von 8% auf den einmaligen Ausgaben			*1'799'899.00*
Kreditbetrag inkl. Reserve[2]			**44'650'373.00**

Der Kredit enthält eine Reserve von 8 Prozent auf den einmaligen Ausgaben, die im Budget und Finanzplan nicht eingestellt ist. Für den Fall, dass die Reserve beansprucht wird, wird die DIJ bestrebt sein, diese Ausgaben intern zu kompensieren.

[2] RRB vom 14.06.23 – Eventualplanung SNB Gewinnausschüttung 2023 – im ICT-Rahmenkredit verzichten wir auf eine Anpassung, dies wurde im Globalbudget 2024 berücksichtigt.

Der vorliegende Beschluss enthält keine Mittel für die Beschaffung und die damit entstehenden Betriebskosten für das Neue Fallführungssystem NFFS. Diese werden mit dem Objektkredit «Neues Fallführungssystem im Kanton Bern (NFFS)» von der GSI beantragt. Das System NFFS soll in der DIJ die Applikation CMI Axioma der KESB und des KJA ablösen, da diese das Ende ihres Lifecycles erreicht haben. Sollte der NFFS Objektkredit wieder erwarten nicht genehmigt werden, muss die DIJ gegebenenfalls einen Zusatzkredit zum vorliegenden Rahmenkredit beantragen, um die Ersatzbeschaffung sowie den Betrieb der Nachfolgelösung von CMI Axioma zu finanzieren.

4.2 Vergleich mit dem letzten Kreditantrag

Die Summe der Ausgabenbewilligungen für die hier beantragten Ausgaben hat sich wie folgt entwickelt:

Jahr	CHF Mio. p.a.	Bemerkungen
2021	13'783’058.00	2020.DIJ.172 Ausgabenbewilligung für die ICT Ausgaben der DIJ 2021 - 2023 Rahmenkredit
2022	11'815’257.00	2020.DIJ.172 Ausgabenbewilligung für die ICT Ausgaben der DIJ 2021 - 2023 Rahmenkredit
2023	11'820’794.00	2020.DIJ.172 Ausgabenbewilligung für die ICT Ausgaben der DIJ 2021 - 2023 Rahmenkredit

Diese Summen sind nur begrenzt miteinander vergleichbar, da sie jeweils unterschiedlich hohe Kosten mehrjähriger separat bewilligter Vorhaben (s. nachstehend Ziff. 4.3) nicht enthalten.
Die wichtigsten Abweichungen zum letzten Kredit sind die folgenden:

CHF Mio.	Betreff	Begründung
+2.84	Elektronisches Grundbuch / Capitastra /	Höhere Wartungskosten, Weiterentwicklung elektronisches Grundbuch, Anpassung Datenmodell der amtlichen Vermessung sowie Digitalisierung des Geschäftsverkehrs mit Notariaten.
+0.75	ICT-Strategie	Strategische Stossrichtung aus der ICT-Strategie des Kantonsbern 2021-2025, zum Aufbau eines verwaltungsweiten Datenmanagements.
+ 0.5	Digitalisierung Kantonaler Richtplan	Systembeschaffungskosten für die Digitalisierung des Kantonalen Richtplans. Die Betriebskosten sind noch nicht bekannt.
+0.61	Elektronischer Rechtsverkehr	Bereitstellen und Weiterentwickeln der bei der Direktion für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs notwendigen Plattformen und Schnittstellen.

4.3 Abgrenzung von anderen Ausgaben

Für mehrjährige grössere ICT-/Digitalisierungs-Vorhaben werden in der Regel separate, mehrjährige Ausgabenbewilligungen eingeholt. Aktuell sind in der DIJ keine ICT-/Digitalisierungs-Vorhaben mit einer separaten Ausgabebewilligung vorhanden.

4.4 Nutzen und Wirtschaftlichkeit

Der Nutzen und die Wirtschaftlichkeit der grössten Teilvorhaben sind in der nachfolgenden Tabelle beschrieben.

Diese Vorhaben dienen der Umsetzung der strategischen Vorgaben der ICT und der digitalen Verwaltung:

– Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 Engagement 2030
– Strategie digitale Verwaltung des Kantons Bern
– ICT-Strategie des Kantons Bern 2021-2025

Vorhaben	Zeitraum	Kosten und Nutzen
Elektronisches Grundbuch / Capitastra	*2024-2026*	– Total geplante Ausgaben des Vorhabens: CHF 8'413'539.00. – Capitastra dient der Führung des kantonalen Grundbuches. Die beantragten Kosten decken Wartung, Support und Weiterentwicklung der Applikation ab. Weiterentwicklungen sind unter anderem im Bereich des Austausches mit den Notariaten vorgesehen, welcher digitalisiert werden soll.
Digitalisierung Kantonaler Richtplan	*Ab 2025*	– Total geplante Ausgaben des Vorhabens: CHF 500’000.00. – Beschaffung eines Systems für die digitale Raumplanung. Die Kosten für den Betrieb, Unterhalt und die Weiterentwicklung sind noch nicht bekannt. Die anfallenden Kosten sind erst nach dem abgeschlossenen Beschaffungsverfahren genauer ausweisbar.
ICT-Strategie	*2024-2025*	– Total geplante Ausgaben des Vorhabens: CHF 750’000.00. – Die eingestellten Mittel dienen der Umsetzung der ICT-Strategie des Kantons Bern 2021-2025 und sind dafür vorgesehen die Fach- und Konzernapplikationen für das verwaltungsweite Datenmanagement anzupassen. Die Anpassungen sind nötig um das Once-only-Prinzip zu ermöglichen oder Daten als Open-Government-Data zur Verfügung zu stellen.
Elektronischer Rechtsverkehr	*2024-2026*	– Total geplante Ausgaben des Vorhabens: CHF 615’384.60 – Bei den in der Ausgabenbewilligung enthaltenen Ausgaben handelt es sich um Kosten für Anpassungen an Fach- und Konzernapplikationen sowie die Bereitstellung und Weiterentwicklung von Plattformen und Schnittstellen um den elektronischen Rechtsverkehr mit kantonalen Behörden zu ermöglichen. –

5. Auswirkungen der Nichtgenehmigung

In dem Umfang, wie hier beantragte Ausgaben nicht genehmigt werden, können Leistungen nicht oder nur eingeschränkt erbracht werden. Dies hat zur Folge, dass auch die damit verbundenen gesetzlichen Aufgaben der Verwaltung nicht oder nur eingeschränkt erfüllt werden können. Zudem wird auf die Ausführungen zu den einzelnen Ausgaben im Anhang verwiesen.

6. Informationssicherheit und Datenschutz

Die von der kantonalen Gesetzgebung über Informationssicherheit und Datenschutz (ISDS) verlangten Unterlagen zur Einhaltung der ISDS-Vorschriften beim Einsatz der einzelnen ICT-/Digitalisierungs-Lösungen werden vor der Betriebsaufnahme von der oder dem Informationssicherheitsverantwortlichen der Organisationseinheit oder des Projekts geprüft. Die Unterlagen werden gegebenenfalls auch im Rahmen der in Art. 17a des Datenschutzgesetzes[3] vorgesehenen Vorabkontrolle durch die Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern geprüft.

7. Öffentliches Beschaffungsrecht

Die Aufträge an Dritte werden nach den Vorgaben des öffentlichen Beschaffungsrechts je nach ihrem Wert im freihändigen, Einladungs-, offenen oder selektiven Verfahren vergeben. Das heisst, dass für Aufträge im Wert von über 250'000 Franken eine öffentliche Ausschreibung auf der Website www.simap.ch erfolgt. In einzelnen Fällen ist eine Ausschreibung nicht möglich, weil nur ein Anbieter in Frage kommt, etwa bei Folgeaufträgen wegen bestehender Abhängigkeiten oder aus Sicherheitsgründen. In diesen Fällen wird der Verzicht auf eine Ausschreibung – wie gesetzlich vorgeschrieben – ebenfalls auf www.simap.ch publiziert. Mitbewerbende erhalten damit die Gelegenheit, einen aus ihrer Sicht rechtswidrigen Verzicht auf eine Ausschreibung mit Beschwerde zu rügen.

8. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

8.1 Werterhaltende und wertvermehrende Investitionen

Die Übersicht im Anhang zeigt die Anteile der werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen samt Auswirkungen auf die Abschreibungen pro Leistung auf. Als wertvermehrend werden Investitionen für Projekte und Weiterentwicklungen klassifiziert, als werterhaltend alle anderen Investitionen.

Zusammengefasst fallen die folgenden werterhaltenden bzw. wertvermehrenden Investitionen an:

Werterhaltende Investitionen

in CHF inkl. MwSt	2024	2025	2026	Total
Generalsekretariat	0.00	0.00	0.00	0.00
Amt für Sozialversicherungen	0.00	0.00	0.00	0.00
Kantonales Jugendamt – Kantonale Einrichtungen	0.00	0.00	0.00	0.00
Total	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**

[3] Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (DSG; BSG 152.04)

Wertvermehrende Investitionen

in CHF inkl. MwSt	2024	2025	2026	Total
Generalsekretariat	2'609'930.00	2'935'159.00	2'065'931.00	7'611'020.00
Amt für Sozialversicherungen	0.00	0.00	0.00	0.00
Kantonales Jugendamt – Kantonale Einrichtungen	0.00	0.00	0.00	0.00
Total	**2'609'930.00**	**2'935'159.00**	**2'065'931.00**	**7'611'020.00**

8.2 Abschreibungen

Dieser Kredit löst zusammengefasst den folgenden Abschreibungsaufwand aus, gestützt auf eine durchschnittliche Abschreibungsdauer von 5 Jahren:

Abschreibungsaufwand

in CHF inkl. MwSt	2024	2025	2026	Total
Generalsekretariat	521'986.00	587'032.00	413'186.00	1'522'204.00
Amt für Sozialversicherungen	0.00	0.00	0.00	0.00
Kantonales Jugendamt – Kantonale Einrichtungen	0.00	0.00	0.00	0.00
Total	**521'986.00**	**587'032.00**	**413'186.00**	**1'522'204.00**

Aufgrund der vorgesehenen Nutzungsdauer der hier zu bewilligenden Investitionen wird auch nach dem Jahr 2026 noch Abschreibungsaufwand anfallen.

8.3 Folgekosten

Die hier bewilligten neuen Ausgaben für Projekte und die Weiterentwicklung (einschliesslich Neuanschaffung) von ICT-/Digitalisierungs-Lösungen können zu Folgekosten insbesondere für Betrieb, Wartung und Lizenzen führen. Die Folgekosten können noch nicht im Einzelnen beziffert werden, weil sie sich in der Regel erst aus den Projekten ergeben, deren Durchführung mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt wird. Die Folgekosten bewegen sich jedoch voraussichtlich in der Grössenordnung der Ausgaben für Betrieb, Wartung und Lizenzen der heute eingesetzten ICT-/Digitalisierungs-Lösungen.

Abgesehen vom Gesagten hat der vorliegende Beschluss keine besonderen Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, ICT und Raum.

9. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Der Kredit steht in Übereinstimmung mit der ICT-Strategie des Regierungsrates 2021-2025 sowie der Strategie Digitale Verwaltung.

10. Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Kredit hat keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden.

11. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der Kredit hat keine direkten Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Gesellschaft.

12. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, dem beiliegenden Rahmenkredit zuzustimmen.

13. Anhang

Dieser Anhang zeigt die geplante Aufteilung des Kreditbetrags auf die Organisationseinheiten, ICT-/Digitalisierungs-Leistungen und Projekte auf. Diese Zahlen basieren auf dem im Frühjahr des Vorjahres des Kredits erstellten Budget und Finanzplan (Planvariante 2). Die tatsächliche Höhe oder der Zeitpunkt der einzelnen Ausgaben kann davon abweichen, etwa wegen Änderungen der Projektplanung, geänderten technischen Rahmenbedingungen oder dem Ergebnis öffentlicher Ausschreibungen.

13.1 Amt für Sozialversicherungen (ASV)

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**		**ER**	**IR**		**ER**	**IR**	
Gegenstand[4]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
EVOK	Fachapplikation, welche für die Erfüllung des Auftrags des ASV bezüglich Verbilligung von Krankenkassenprämien sowie Aufsicht über das Obligatorium in der Krankenpflegeversicherung eingesetzt wird.	**Betrieb i.w.S.**[5] (wiederkehrend)	772’000.00			772’000.00			772’000.00		
		Weiterentwicklung, Beratung[6] (einmalig)	350’000.00			350’000.00			350’000.00		
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					350’000.00			350’000.00			350’000.00
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					772’000.00			772’000.00			772’000.00
Gesamttotal pro Jahr					1’122’000.00			1’122’000.00			1’122’000.00
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**3’366’000.00**
Bemerkungen:											

[4] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[5] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAIO oder Rechenzentrumsbetrieb]
[6] Inkl. Projektkosten

13.2 Generalsekretariat (GS)

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
AGR Gemeindefinanzen / GemFin	Diese Applikation dient der Kontrolle und Auswertung von Gemeindefinanzen im AGR. Die beantragen Kosten beinhalten die Wartungs-, Weiterentwicklungs- und Lizenzkosten.	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)	130’000.00			130’000.00			130’000.00		
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)	20’000.00			20’000.00			20’000.00		
Bernische Systematische Information Gemeinden (BSIG)	Betrieb und Wartung der Applikation BSIG, die beim AGR eingesetzt wird. Sie ist ein Informationssystem für die Gemeinden und dient einer erhöhten Transparenz der kantonalen Informationen.	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)	34’000.00			34’000.00			34’000.00		
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)	16’000.00		90’769.00			90’769.00			90’769.00
Beschaffung von Hard- und Software	Beschaffung von Hardware, Verbrauchsmaterial und Software, welche nicht aus dem Katalog des KAIO bezogen werden kann.	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)	60’525.00			60’525.00			60’525.00		
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)	5’000.00			5’000.00			5’000.00		

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
CMI Axioma	Betrieb, Wartung und Weiterentwicklung der Applikation CMI Axioma, die bei den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und Jugendamt zur Dossierführung eingesetzt wird.	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)	50’000.00			50’000.00			50’000.00		
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)	100’000.00			40’000.00			40’000.00		
Cont@xt	Umfragetool für die Selbstdeklaration der Gemeinden/Körperschaften im Rahmen der Kontrollbesuche der Regierungsstatthalterämter. Die Kosten beinhalten den laufenden Betrieb als auch die Beschaffung der Nachfolgelösung.	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)	20’657.00			20’657.00			20’657.00		
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)							150’000.00		
Bemerkungen: Für den ICT-Rahmenkredit 2024 -2026 neu aufgenommene Position.											
CR-Business	CR-Business ist die Fachapplikation des Handelsregisteramtes zur Führung des Handelsregisters.	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)	282’700.00			276’200.00			276’200.00		
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)	43’500.00			53’500.00			53’500.00		

in CHF			2024		2025		2026	
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**	**ER**	**IR**	**ER**	**IR**
Dienstleistungen Dritter	Kosten für externe Dienstleister wie Rechtsberatungen, Projektleiter oder Unterstützungsdienstleistungen in Projekten.	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)	54’000.00		54’000.00		54’000.00	
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)	205’000.00	346’154.00	190’000.00	230’769.00	190’000.00	115’385.00
Digitalisierung Kantonaler Richtplan	Systembeschaffungskosten für die Digitalisierung des Kantonalen Richtplans. Die Betriebskosten sind noch nicht bekannt.	**Weiterentwicklung, Beratung** (einmalig)				500’000.00	n.a.	
Bemerkungen: Für den ICT-Rahmenkredit 2024 -2026 neu aufgenommene Position.								
Digitalisierung Bewilligungsverfahren RSTA	Digitalisierung der Bewilligungsverfahren der Regierungsstatthalterämter. Die Kosten decken die externe Projektleitung sowie Softwareanpassungen und -entwicklungen ab.	**Weiterentwicklung, Beratung** (einmalig)	160’000.00	38’462.00	160’000.00	38’462.00		38’462.00
Bemerkungen: Für den ICT-Rahmenkredit 2024 -2026 neu aufgenommene Position.								
Digitalisierung Grundbuchämter	Unter dieser Position wird die Wartung, der Unterhalt sowie der Betrieb der bei den Grundbuchämtern eingesetzten Scanninglösung zusammengefasst.	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)	58’689.00		58’689.00		58’689.00	

in CHF			2024		2025		2026	
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**	**ER**	**IR**	**ER**	**IR**
Digitale Nutzungsplanung / ePlan	Mit der digitalen Nutzungsplanung (dNPL) / ePlan des AGR wird die Eingabe, Bearbeitung und Genehmigung von digitalen Plänen ermöglicht. Damit können die Daten der Nutzungsplanung digital vorgeprüft und genehmigt werden.	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)	125’000.00		130’000.00		135’000.00	
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)	275’000.00	96’154.00	275’000.00	57’692.00	275’000.00	19’231.00
Bemerkungen: Die Kosten im vorliegenden Kredit sind rund CHF 900'000.00 höher als im ICT-Rahmenkredit 2020-2023. Die Mehrkosten sind mit dem Ausbau der Mandantenfähigkeit der Lösung begründet.								
EasyRedmine	Betrieb und Wartung der Web-Plattform EasyRedmine, welche im Projektmanagement und im Taskmanagement eingesetzt wird.	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)	8’000.00		8’500.00		9’000.00	
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)	75’000.00					
eBau	Mit eBau können Baugesuche von allen involvierten Stellen elektronisch bearbeitet werden. Im Rahmen der Weiterentwicklung werden auch Erweiterungen für Dritte vorfinanziert und diesen in Rechnung gestellt.	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)	100’000.00		100’000.00		100’000.00	
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)	390’000.00		335’000.00		225’000.00	

in CHF			2024		2025		2026	
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR	ER	IR	ER	IR
ELBA	Buchhaltungsapplikation als Vorsystem zu SAP. Sie dient zusätzlich als Schnittstelle für die Datenanlieferung ins SAP. Die Kosten decken den Betrieb im Jahr 2024 ab und die Migration auf eine Nachfolgelösung im 2025 ab.	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)	565’000.00					
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)			100’000.00			
Elektronischer Rechtsverkehr	Bereitstellen und Weiterentwickeln der bei der Direktion für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs notwendigen Plattformen und Schnittstellen	**Weiterentwicklung, Beratung** (einmalig)		230’769.00		230’769.00		153’846.00
Bemerkungen: Für den ICT-Rahmenkredit 2024 -2026 neu aufgenommene Position.								
Elektronisches Grundbuch / Capitastra	Das elektronische Grundbuch dient den Grundbuchämtern des Kantons Bern dazu, die Grundbuchdaten zu erfassen und nachzuführen (Capitastra) und die Grundstückdaten zu publizieren (GRUDIS / GRUDIS public).	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)	2’275’000.00		2’261’000.00		2’216’000.00	
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)		315’385.00		707’692.00		638’462.00
Bemerkungen: Im Vergleich zum letzten Kredit erhöhen sich die Kosten für die Position Elektronisches Grundbuch / Capitastra um 2.84 Millionen. Für diesen Kredit wurde die Position GRUDA-AV, die im letzten Kredit noch separat ausgewiesen war, mit dieser Position zusammengerechnet (CHF 1.4 Mio). Die restlichen Kostenerhöhungen sind mit eGov-Weiterentwicklungen sowie steigenden Wartungs- und Lizenzkosten begründet.								

in CHF			2024		2025		2026	
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**	**ER**	**IR**	**ER**	**IR**
ePayment	Beschaffung sowie Support und Wartung von mobilen Zahlterminals für die Aussendienstmitarbeitenden der BAKA.	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)	105’000.00		15’000.00		15’000.00	
Bemerkungen: Für den ICT-Rahmenkredit 2024 -2026 neu aufgenommene Position.								
Evidence	Evidence dient als Geschäftsverwaltung der Regierungsstatthalterämter. Die Kosten decken die Wartung und den Support für die Fachapplikation ab.	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)	385’094.00		406’561.00		428’351.00	
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)	0.00	230’769.00		230’769.00		230’769.00
eXpert BA	eXpert BA ist die Fachapplikation der Betreibungsämter. Die beantragten Kosten decken den Betrieb, den Unterhalt und die Weiterentwicklung der Lösung ab.	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)	574’000.00		569’000.00		554’000.00	
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)	270’000.00		155’000.00		155’000.00	
eXpert KA	eXpert KA ist die Fachapplikation der Konkursämter. Die beantragten Kosten decken Betrieb, den Unterhalt und die Weiterentwicklung der Lösung ab.	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)	213’000.00		213’000.00		213’000.00	
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)	90’000.00	115’385.00	50’000.00	76’923.00	50’000.00	38’462.00

in CHF			2024		2025		2026	
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**	**ER**	**IR**	**ER**	**IR**
FachDMAV	Die schweizweite Einführung des neuen Geodatenmodell DMAV bedingt eine Anpassung der Umsysteme, welche das heutige Datenmodell der amtlichen Vermessung einsetzen.	**Weiterentwicklung, Beratung** (einmalig)	0.00		100’000.00		100’000.00	
Bemerkungen: Für den ICT-Rahmenkredit 2024 -2026 neu aufgenommene Position.								
GeoDB	Die Geodatenbank des Kantons Bern (GeoDB) ist das zentrale Gefäss für die Haltung und Produktion der verschiedenen im Kanton Bern vorhandenen Datensätze mit Raumbezug .	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)	48’100.00		34’100.00		50’000.00	
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)	50’000.00		80’000.00		30’000.00	
Geolab	Das Geolab dient den kantonalen Fachämtern zum Testen von Software und Hardware im Bereich GIS und Geoinformationen. Die Tests dienen als Entscheidungsgrundlage für die Weiterverfolgung der getesteten Vorhaben.	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)	30’000.00		30’000.00		30’000.00	
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)	20’000.00		20’000.00		20’000.00	
Bemerkungen: Für den ICT-Rahmenkredit 2024 -2026 neu aufgenommene Position.								

in CHF			2024		2025		2026	
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**	**ER**	**IR**	**ER**	**IR**
Geoportal	Betrieb, Unterhalt und Wartung des kantonalen Geoportals. Das Geoportal ist die offizielle Plattform für den Vertrieb von Geoinformationen.	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)	72’550.00		72’550.00		72’550.00	
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)	153’350.00		133’350.00		133’350.00	
Geschäftskontrolle AV	Anwendung zur Verwaltung der Werkverträge der amtlichen Vermessung. Der Ersatz der Applikation ist im Jahr 2024 geplant.	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)	5’000.00		5’000.00		5’000.00	
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)		57’692.00	5’000.00	0.00	5’000.00	0.00
Bemerkungen: Für den ICT-Rahmenkredit 2024 -2026 neu aufgenommene Position.								
GIS KGDI	Weiterentwicklung und Anpassungen im Bereich der kantonalen Geodateninfrastruktur.	**Weiterentwicklung, Beratung** (einmalig)		76’923.00		184’615.00		153’846.00
Bemerkungen: Für den ICT-Rahmenkredit 2024 -2026 neu aufgenommene Position. Im letzten Kredit wurde diese Position unter dem Kantonalen GIS-Arbeitsplatz geführt.								
Kant. GIS-Arbeitsplatz	Der kantonale GIS-Arbeitsplatz ist das Standard-GIS-Werkzeug für das Erfassen, Bearbeiten, Abfragen und Darstellen von GIS-Daten, sowie für den Zugriff auf die GeoDB.	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)	207’738.00		212’738.00		207’738.00	

in CHF			2024		2025		2026	
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**	**ER**	**IR**	**ER**	**IR**
Officeatwork	Wartungskosten und Dienstleistungen durch den Lieferanten für den Betrieb der Vorlagenverwaltung Officeatwork, die bei den KESB und dem AGI eingesetzt wird. Die Mittel beinhalten auch die Beschaffung einer kantonalen Vorlagenverwaltung im Jahr 2024.	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)	92’500.00		92’500.00		92’500.00	
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)	35’000.00	338’462.00	35’000.00	38’462.00	35’000.00	38’462.00
Online-Formulare	Kosten für Anpassungen und Weiterentwicklungen von Online-Formularen wie sie z.B. bei den Grundbuchämtern für die Bestellung eines Grundbuchauszuges oder beim Amt für Sozialversicherungen für Anträge auf Prämienverbilligung eingesetzt werden.	**Weiterentwicklung, Beratung** (einmalig)	180’000.00		140’000.00		140’000.00	
ÖREB-Kataster	Der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) führt die wichtigsten Beschränkungen auf, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Erlasse auf ein Grundstück wirken.	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)	52’180.00		53’180.00		53’180.00	
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)	60’000.00		60’000.00		60’000.00	

in CHF			2024		2025		2026	
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**	**ER**	**IR**	**ER**	**IR**
Partnerbeurteilung AV	Software zur Beurteilung der Geschäftspartner des AGI im Bereich der amtlichen Vermessung. Der Ersatz der Applikation ist im Jahr 2024 geplant.	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)	5’000.00		5’000.00		5’000.00	
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)		57’692.00	5’000.00		5’000.00	
Bemerkungen: Für den ICT-Rahmenkredit 2024 -2026 neu aufgenommene Position.								
Prozessplattform PPF	Die Applikation orchestriert den DIJ Applikationsverbund zentral. Sie stellt den Gateway zwischen dem Applikationsverbund und den weiteren Fach- und Konzernapplikationen der Verwaltung, wie z.B. SAP oder BE-Login sicher.	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)	65’580.00		62’580.00		62’580.00	
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)		288’222.00		251’914.00		251’914.00
Bemerkungen: Für den ICT-Rahmenkredit 2024 -2026 neu aufgenommene Position.								
RPA - Robotic Process Automation	Software zur Automatisierung von manuellen Prozessschritten, z.B. im Rahmen von Softwaretests oder repetitiven Arbeiten in den DIJ-Ämtern.	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)	133’003.00		133’003.00		133’003.00	
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)		189’400.00		189’400.00		189’400.00
Bemerkungen: Für den ICT-Rahmenkredit 2024 -2026 neu aufgenommene Position.								

in CHF			2024		2025		2026	
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR	ER	IR	ER	IR
SAP	Kosten für DIJ spezifische Anpassungen in Abhängigkeiten mit Umsystemen oder Bedürfnissen der Abteilung Finanzen und Controlling an SAP	**Weiterentwicklung, Beratung** (einmalig)		76’923.00		76’923.00		76’923.00
Bemerkungen: Für den ICT-Rahmenkredit 2024 -2026 neu aufgenommene Position.								
SocialWEB	Kosten für Lizenzen, Support, Wartung und Weiterentwicklung der Fachapplikation der Institutionen Jugendheim Lory, Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz-Schlössli Kehrsatz, Schulheim Erlach sowie der Beobachtungsstation Belligen.	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)	137’000.00		137’000.00		137’000.00	
Bemerkungen: Für den ICT-Rahmenkredit 2024 -2026 neu aufgenommene Position in Zusammenhang mit der Eingliederung der kantonalen Institutionen.								
VeriSO	VeriSo dient der Prüfung und Abnahme von Daten der amtlichen Vermessung. Die beantragten Kosten beinhalten die Wartung sowie die Weiterentwicklung ab.	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)	15’500.00		15’500.00		15’500.00	
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)	44’500.00		44’500.00		44’500.00	
Bemerkungen: Für den ICT-Rahmenkredit 2024 -2026 neu aufgenommene Position.								

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Zentraler Zugang Grundstückinformationen	Entwicklungskosten für die Schnittstelle zum Grundstückinformationssystem des Bundes.	**Weiterentwicklung, Beratung** (einmalig)	0.00			40’000.00			70’000.00	0.00	
Bemerkungen: Für den ICT-Rahmenkredit 2024 -2026 neu aufgenommene Position.											
Restliche Applikationen (CHF < 50‘000/Jahr)	Kosten für den Betrieb, Support, Wartung und Weiterentwicklung von Fach- und Konzernapplikationen deren jährliche Kosten kleiner als CHF 50'000.00 sind.	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)	402’672.00			398’672.00			398’672.00		
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)	68’333.00		60’769.00	68’333.00		30’000.00	45’000.00		30’000.00
Bemerkungen: In dieser Position sind Positionen zusammengefasst, die im ICT-Rahmenkredit 2020-2023 teilweise noch einzeln aufgeführt waren.											
AGI - Restliche Applikationen (CHF < 50‘000/Jahr)	Kosten für den Betrieb, Support, Wartung und Weiterentwicklung von Fach- und Konzernapplikationen des Amtes für Geoinformation deren jährliche Kosten kleiner als CHF 50'000.00 sind.	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)	28’500.00			30’500.00			32’500.00		
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)	50’000.00			50’000.00			45’000.00		
Bemerkungen: In dieser Position sind Positionen zusammengefasst, die im ICT-Rahmenkredit 2020-2023 teilweise noch einzeln aufgeführt waren.											
CIO-Roadmap	Anpassungskosten an Fach- und Konzernapplikationen die aus gesamtkantonaler ICT-Projekten resultieren (u.a. Conad, KWP, Idp).	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)	50’000.00			500’000.00			750’000.00		
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)	950’000.00			500’000.00			250’000.00		

in CHF			2024		2025		2026	
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**	**ER**	**IR**	**ER**	**IR**
eGov	Unter dieser Position sind Vorhaben zusammengefasst, welche aus der Schwerpunktplanung zur Umsetzung der Strategie Digitale Verwaltung resultieren.	**Weiterentwicklung, Beratung** (einmalig)	1’000’000.00		1’000’000.00		1’000’000.00	
ICT-Transformation	Diese Position fasst Themen zusammen, die zu Transformation der Informatik in der DIJ eingesetzt werden. Dazu gehören u.a. Sicherheitsüberprüfungen von Fachapplikationen durch Dritte (sogenannte Penetrationstests) oder die Etablierung neuer digitaler Fähigkeiten.	**Weiterentwicklung, Beratung** (einmalig)	500’000.00		500’000.00		500’000.00	
Total			**11’146’671.00**	**2’609’930.00**	**10’334’138.00**	**2’935’159.00**	**10’045’995.00**	**2’065’931.00**
Total pro Jahr einmalige Ausgaben				7’370’613.00		7’099’842.00		5’712’281.00
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben				6’385’988.00		6’169’455.00		6’399’645.00
Gesamttotal pro Jahr				13’756’601.00		13’269’297.00		12’111’926.00
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)								**39’137’824.00**

13.3 Kantonales Jugendamt – Kantonale Einrichtungen (KJA – KE)

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werter-haltend	wertver-mehrend		werter-haltend	wertver-mehrend		werter-haltend	wertver-mehrend
SHE Schulsoftware	Kosten für den Betrieb, Support, Wartung der Schulsoftware für SHE	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)	50’650.00			53’500.00			53’500.00		
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)									
ZSHKK Schulsoftware	Kosten für den Betrieb, Support, Wartung der Schulsoftware für ZSHKK	**Betrieb i.w.S** (wiederkehrend)	63’000.00			63’000.00			63’000.00		
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)									
Total pro Jahr einmalige Ausgaben											
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					113’650.00			116’500.00			116’500.00
Gesamttotal pro Jahr					113’650.00			116’500.00			116’500.00
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**346’650.00**

13.4 Total Direktion Inneres und Justiz (DIJ)

Produktgruppe (Vollzug der Sozialversicherung & Führungsunterstützung & Kantonale Einrichtungen)

in CHF	2024	2025	2026
Total pro Jahr einmalige Ausgaben	**8’142’613.00**	**7’871’842.00**	**6'484'281.00**
davon IR	*2'609'930.00*	*2'935'159.00*	*2'065'931.00*
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben	**6’849’638.00**	**6’635’955.00**	**6’866’145.00**
davon IR	*0.00*	*0.00*	*0.00*
Gesamttotal pro Jahr	**14’992’251.00**	**14’507’797.00**	**13’350’426.00**
davon IR			*7'611'020.00*
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)			**42'850'474.00**

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	010-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.32
Eingereicht am:	05.03.2023
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	SP-JUSO (Rüfenacht, Burgdorf) (Sprecher/in) SP-JUSO (Kocher Hirt, Worben) SP-JUSO (Schindler, Bern)
Weitere Unterschriften:	20
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 09.03.2023
RRB-Nr.:	962/2023 vom 30. August 2023
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

In der Inflation die Familien unterstützen − Familienzulagen erhöhen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

Die Familienzulage ist anzuheben, wobei die Kinderzulage neu mindestens 300 Franken und die Ausbildungszulage neu mindestens 350 Franken (je pro Kind und Monat) betragen soll.

Begründung:

Laut Caritas waren in der Schweiz im Jahre 2020 1,3 Millionen Menschen armutsgefährdet (500 Franken mehr als die offizielle Armutsgrenze), haben also ein deutlich tieferes Einkommen als die Gesamtbevölkerung (weniger als 60 Prozent des mittleren Einkommens). Unter ihnen sind überdurchschnittlich viele Familien mit drei und mehr Kindern. Armut ist in der Schweiz kein Randphänomen.

Während die offiziell definierte Armut vor allem ein Problem Alleinerziehender ist, sind im Graubereich knapp über der Armutsgrenze überdurchschnittlich oft junge Familien betroffen. Nach Einschätzung der Caritas besteht dringend Handlungsbedarf: Die Haushalte im kritischen Einkommensbereich zwischen der Armutsgrenze und dem Niveau der Ergänzungsleistungen würden von steigenden Preisen, Mieten und Krankenkassenprämien besonders hart getroffen.

Aufgrund der Inflation klettern die Preise zudem rasant hoch: Krankenkassenprämien, Lebensmittel, Benzin, Heizöl, Strom. Vieles wird teurer oder droht es noch zu werden. Der finanzielle Spielraum ist selbst für Mittelschichtsfamilien klein. Allgemein haben Familien eine hohe Konsumquote. Was an Einnahmen reinkommt, wird in der Regel für Güter des täglichen Bedarfs oder für Freizeit ausgegeben. Somit sind sie von der Inflation stärker betroffen.

12|00|D|v02

Laut Artikel 3 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (Familienzulagengesetz, FamZG) können die Kantone in ihren Familienzulagenordnungen höhere Mindestansätze für Kinder- und Ausbildungszulagen als nach Artikel 5 sowie auch Geburts- und Adoptionszulagen vorsehen.

Begründung der Dringlichkeit: Die ökonomische Lage spitzt sich für viele Familien aktuell stark zu. Es ist dringlich, dass die Familien im Kanton Bern entlastet werden, damit sie weiterhin auf eigenen Beinen stehen können. Der Kanton Bern muss deshalb so rasch wie möglich die Familienzulagen erhöhen, um den finanziellen Schwierigkeiten von Familien im Kanton Bern zu begegnen.

Antwort des Regierungsrates

Mit den Familienzulagen besteht ein gesellschaftlich anerkanntes Instrument, mit dem die finanzielle Belastung, welche Familien durch den Unterhalt von Kindern entsteht, teilweise ausgeglichen wird. Der Bund regelt die Mindesthöhe der Familienzulagen. Sie beträgt monatlich 200 Franken für Kinderzulagen und 250 Franken für Ausbildungszulagen. Der Bundesrat ist verpflichtet, diese Mindesthöhe der Teuerung anzupassen, sofern der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) seit der letzten Festsetzung der Ansätze um mindestens 5 Punkte gestiegen ist (Art. 5 FamZG). Seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (FamZG) im Jahr 2009 gab es noch keine teuerungsbedingte Anpassung der Mindesthöhe der Zulagen. Die Familienzulagen betragen im Kanton Bern seit dem Jahr 2009 115 Prozent der bundesrechtlichen Mindesthöhe: 230 Franken für Kinderzulagen und 290 Franken für Ausbildungszulagen (Art. 1 Abs. 2 KFamZG[1]).

Mit der Motion wird die Erhöhung der Kinderzulagen auf 300 Franken und der Ausbildungszulagen auf 350 Franken verlangt. Damit würden die Kinderzulagen 150 Prozent und die Ausbildungszulagen 140 Prozent der bundesrechtlichen Mindesthöhe betragen. Die Notwendigkeit dieser Erhöhung wird in der Motion mit der Inflation und dem damit verbundenen rasanten Anstieg der Preise begründet.

Dem Regierungsrat sind die Verbesserung und die Sicherstellung guter Rahmenbedingungen für Familien ein wichtiges Anliegen. Erklärtes Ziel der familienpolitischen Strategie im Kanton Bern ist seit jeher, die Familien bei der Erfüllung ihrer Funktionen zu unterstützen bzw. sie zu befähigen, diese zu erbringen. Im Familienbericht 2021 hat der Regierungsrat aufgezeigt, in welche Richtung er die Familienpolitik längerfristig entwickeln möchte. Zu den in diesem Zusammenhang geprüften familienpolitischen Massnahmen zählte auch die Erhöhung der Familienzulagen. Der Regierungsrat erachtete im Jahr 2021 eine pauschale Erhöhung der Zulagen nicht als zielführend, weil dadurch auch gutverdienende Eltern zusätzliche Mittel erhalten würden und bereits eine geringe Erhöhung mit hohen Kosten verbunden wäre (Regierungsrat des Kantons Bern, Familienbericht 2021, Laufende Massnahmen und geplante Weiterentwicklung der Familienpolitik des Kanton Bern, S. 22, Ziff. 5.2)[2].

Eine Anpassung der Kinder- und Ausbildungszulagen an die Teuerung hätte unter Berücksichtigung des LIK Kinderzulagen von 244 Franken und Ausbildungszulagen von 307 Franken zu Folge[3]. Diese Beträge wären auf ganze Fünffrankenbeträge aufzurunden (Art. 1 Abs. 2 KFamZG). Sie würden somit 245 Franken und 310 Franken betragen. Die verlangte Erhöhung auf 300 Franken (Kinderzulagen) und 350 Franken (Ausbildungszulagen) liegt daher deutlich über den teuerungsbereinigten Beträgen.

[1] Gesetz vom 22. Juni 2008 über die Familienzulagen (KFamZG; BSG 832.71)
[2] Regierungsrat des Kantons Bern, Familienbericht 2021, Laufende Massnahmen und geplante Weiterentwicklung der Familienpolitik des Kantons Bern, Seite 1 und 22.
[3] Berechnung mit dem LIK von Januar 2009 bis Mai 2023.

Die Familienzulagen für Erwerbstätige werden von den Arbeitgebenden und den Selbständigerwerbenden finanziert. Diese entrichten periodisch Beiträge an die Familienausgleichskassen (Art. 14 KFamZG).

Die mit der Motion verlangte Erhöhung führt bei den Kinderzulagen zu einem Anstieg um 30 Prozent (von 230 Franken auf 300 Franken) und bei den Ausbildungszulagen um 21 Prozent (von 290 Franken auf 350 Franken). Dies hätte folgende Mehrkosten für die Arbeitgebenden und Selbständigerwerbenden (ohne Kanton als Arbeitgeber) zur Folge:

	Total der ausgerichteten Zulagen im Jahr 2021 in Franken	mit der Motion verlangte Erhöhung	geschätzte jährlich wiederkehrende Mehrkosten für Arbeitgebende und Selbständigerwerbende zur Finanzierung der höheren Zulagen in Franken
Kinderzulagen	403 567 094[4]	+30 %	rund 121 Millionen
Ausbildungszulagen	155 046 747[5]	+21 %	rund 33 Millionen
Total Mehrkosten Arbeitgebende und Selbständigerwerbende bei Umsetzung der Motion			**rund 154 Millionen**

Tabelle 1 – Mehrkosten für die Arbeitgebenden und Selbständigerwerbenden bei Umsetzung der Motion

Die jährlich wiederkehrenden Mehrkosten für Arbeitgebende und Selbständigerwerbende (ohne Kanton als Arbeitgeber) von schätzungsweise rund 154 Millionen könnten negative Auswirkungen auf Standortentscheide von Unternehmen haben.

Für den Kanton als Arbeitgeber (inkl. Hochschulen und Universitäten) hätte die Umsetzung der Motion folgende Mehrkosten zur Folge:

	Total der ausgerichteten Zulagen im Jahr 2021 in Franken	mit der Motion verlangte Erhöhung	geschätzte jährlich wiederkehrende Mehrkosten für den Kanton als Arbeitgeber (inkl. Hochschulen und Universitäten) zur Finanzierung der höheren Zulagen in Franken
Kinderzulagen	32 752 577	+30 %	rund 10 Millionen
Ausbildungszulagen	14 865 531	+21 %	rund 3 Millionen
Total Mehrkosten für den Kanton als Arbeitgeber (inkl. Hochschulen und Universitäten)			**rund 13 Millionen**

Tabelle 2 – Mehrkosten für den Kanton Bern (inkl. Hochschulen und Universitäten) als Arbeitgeber bei Umsetzung der Motion

Anspruch auf Familienzulagen haben auch Nichterwerbstätige (Art. 19 FamZG). Diese Zulagen werden direkt von den Kantonen finanziert (Art. 20 Abs. 1 FamZG). Im Kanton Bern tragen der Kanton und die Gemeinden die Kosten je zur Hälfte (Art. 25 Abs. 1 KFamZG i.V.m. Art. 29a FILAG[6]). Die Umsetzung der Motion hätte folgende Mehrkosten für den Kanton Bern und die Gemeinden zur Folge:

[4] Bundesamt für Sozialversicherungen, Statistik der Familienzulagen 2021, Tabelle T4.1 abzüglich der Kinderzulagen des Kantons als Arbeitgeber
[5] Bundesamt für Sozialversicherungen, Statistik der Familienzulagen 2021, Tabelle T4.2 abzüglich der Ausbildungszulagen des Kantons als Arbeitgeber
[6] Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1)

	Total der ausgerichteten Zulagen an Nichterwerbs-tätige im Jahr 2021 in Franken	mit der Motion verlangte Erhöhung	geschätzte jährlich wiederkehrende Mehrkosten für Kanton und Gemeinden zur Finanzierung der höheren Zulagen in Franken
Kinderzulagen	6 885 886[7]	+30 %	rund 2,1 Millionen
Ausbildungszulagen	3 100 787[8]	+21 %	rund 0,6 Millionen
Total Mehrkosten Kanton und Gemeinden bei Umsetzung der Motion			rund 2,7 Millionen
Total Mehrkosten Kanton Bern bei Umsetzung der Motion			**rund 1,4 Millionen**
Total Mehrkosten Gemeinden bei Umsetzung der Motion			**rund 1,4 Millionen**

Tabelle 3 – Mehrkosten für den Kanton Bern und die Gemeinden für Familienzulagen für Nichterwerbstätige bei Umsetzung der Motion

Mit der Erhöhung der Kinderzulagen um 30 Prozent und der Ausbildungszulagen um 21 Prozent würden dem Kanton demnach allein für Nichterwerbstätige zusätzlich jährlich wiederkehrende Mehrkosten von schätzungsweise rund 1,4 Millionen entstehen. Das Gleiche gilt für die Gemeinden.

Mit der Erhöhung der Familienzulagen würde die Attraktivität des Kantons Bern als Wohnstandort für Familien steigen. Der Regierungsrat vertritt aber nach wie vor die Auffassung, dass die pauschale Erhöhung der Zulagen nicht zielführend ist, weil auch Familien davon profitieren würden, welche trotz der Teuerung nicht auf zusätzliche finanzielle Unterstützung angewiesen sind. Zudem hätte die verlangte Anpassung hohe wiederkehrende Mehrkosten für die Arbeitgebenden, Selbständigerwerbenden und den Kanton zur Folge. Die bundesrechtlichen Mindestansätze werden ausserdem auf den gleichen Zeitpunkt wie die Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) der Teuerung angepasst, wenn der LIK seit der letzten Festsetzung der Ansätze um mindestens 5 Punkte gestiegen ist (vgl. Art. 5 Abs. 3 FamZG). Zum Zeitpunkt der letzten Rentenanpassungen (Januar 2023) lag der LIK um 4,9 Punkte über dem Wert der letzten Festsetzung der Ansätze (Januar 2009). Die nächsten ordentlichen Rentenanpassungen finden voraussichtlich per 1. Januar 2025 statt[9]. Folglich werden die bundesrechtlichen Mindestansätze frühestens auf diesen Zeitpunkt angepasst. Weil die Familienzulagen im Kanton Bern mindestens 115 Prozent der bundesrechtlichen Mindesthöhe betragen, hat die Erhöhung der bundesrechtlichen Mindestansätze eine automatische Anpassung der im Kanton Bern geltenden Mindesthöhe der Zulagen zu Folge (Art. 1 KFamZG). Der Regierungsrat lehnt die Motion aus diesen Gründen ab.

Verteiler
– Grosser Rat

[7] Bundesamt für Sozialversicherungen, Statistik der Familienzulagen 2021, Tabelle T4.1
[8] Bundesamt für Sozialversicherungen, Statistik der Familienzulagen 2021, Tabelle T4.2
[9] Medienmitteilung des Bundesrates vom 22. Februar 2023 betr. Anpassung der AHV/IV-Renten an die volle Teuerung

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	084-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.111
Eingereicht am:	15.03.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Amstutz (Sigriswil, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	965/2023 vom 30. August 2023
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Die Handänderungssteuern aktualisieren

Der Regierungsrat wird für die Gesetzesanpassungen der Handänderungssteuern wie folgt beauftragt:

1. Artikel 11a Absatz 3 ist anzupassen: «In den anderen Fällen stundet das Grundbuchamt die Handänderungssteuer auf den ersten 1 000 000 Franken…».
2. Artikel 11b ist anzupassen: Zum Zeitpunkt des Grundstückserwerbs bereits im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeitslasten, die keine Wohnnutzung zum Inhalt haben (wie z. B. Wegrechte, Leitungsrechte), schliessen die persönliche und ausschliessliche Nutzung zum Wohnzweck nicht aus.
3. Artikel 11b ist zu ergänzen: Das Arbeiten im Homeoffice am Hauptwohnsitz schliesst die persönliche und ausschliessliche Nutzung zum Wohnzweck nicht aus.

Begründung:

Beim Erwerb eines Grundstücks soll im Kanton Bern die Handänderungssteuer bisher von den ersten 800 000 Franken des Kaufpreises aufgeschoben bzw. nicht bezogen werden, sofern die Erwerber während mindestens zweier Jahre ununterbrochen persönlich das Grundstück zum Wohnzweck nutzen (Art. 11a und 11b Abs. 1 HG). Die Immobilienpreise sind in den letzten Jahren stark gestiegen. Die Liegenschaften wurden neu bewertet. Die amtlichen Werte wurden massiv angehoben. Weil die Verkehrswerte der Liegenschaften stark gestiegen sind, ist es angebracht, die Grenze von 800 000 Franken auf 1 Mio. Franken zu erhöhen. Zum Beispiel im Nachbarkanton Solothurn ist das Eigenheim von den Handänderungssteuern ausgenommen, und es gibt keine Grenze bezüglich des Kaufpreises beim Eigenheim.

12|00|D|v02

Ob beim Erwerb des Grundstücks die Handänderungssteuer gestundet wird oder nicht, wenn ein Nutzungsrecht zugunsten eines anderen Grundstücks das Grundstück belastet, besteht im Hinblick auf das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 18. August 2022 eine Rechtsunsicherheit, die es zu beseitigen gilt. Das Ziel des Handänderungssteuergesetzes war die Förderung des Eigenheims. Dieser Ursprung soll beibehalten werden. Eine Dienstbarkeitslast (Nutzungsrecht für eine Garage zugunsten eines Nachbargrundstücks oder Nutzungsrecht für eine Terrasse in einer Terrassenhaussiedlung) darf nicht dazu führen, dass die ausschliessliche Nutzung zum Wohnzweck verneint wird.

Seit der Corona-Krise wurde das Homeoffice gefördert. Dient der Grundstückerwerb dem künftigen Hauptwohnsitz, wird wegen des Homeoffices keine Handänderungssteuer gestundet. Die Handänderungssteuer wird gestundet, damit der Erwerb des Hauseigentums für den Hauptwohnsitz gefördert werden kann. Dies soll in Zukunft so sein. Die Handänderungssteuern sollen unbürokratisch gestundet werden.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat beantragt, die Motion als Postulat anzunehmen.

Die vorliegende Motion reiht sich ein in eine Serie von Vorstössen, die punktuelle Anpassungen des Handänderungssteuergesetzes verlangen: In der Frühlingssession wurde die Motion Amstutz (M 143-2022) überwiesen, die in bestimmten Fällen (Parkplätze, Nebenräume) eine neue gesetzliche Regelung verlangt. Weiter ist die Motion Matti (M 294-2022) hängig, die eine Steuerbefreiung auch dann fordert, wenn nicht das ganze Grundeigentum ununterbrochen, persönlich und ausschliesslich zu Wohnzwecken dient. Mit der Interpellation Jeanneret (I 276-2022) wurde um Beantwortung verschiedener Fragen im Zusammenhang mit dem Begriff des Hauptwohnsitzes und der Behandlung von Firmensitzen ersucht.

Diese Vorstösse bringen zum Ausdruck, dass die Konsequenzen der geltenden gesetzlichen Regelung der Handänderungssteuer und ihre praktische Umsetzung von vielen Erwerberinnen und Erwerbern von Grundstücken als schwer nachvollziehbar bzw. zu streng wahrgenommen werden. Auch der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die gesetzlichen Bestimmungen überdacht und überarbeitet werden müssen. Würde aber jedes einzelne Anliegen bzw. jeder politische Vorstoss für sich umgesetzt, wäre ein «Flickenteppich» in der Gesetzgebung die Folge. Die Bestimmungen würden dadurch für die Bürgerinnen und Bürger möglicherweise noch weniger nachvollziehbar und der Aufwand für die Prüfung von Erlassgründen würde immer grösser. Die Umwandlung in ein Postulat ermöglicht es dem Regierungsrat, die Bestimmungen zum selbstbewohnten Grundeigentum grundlegend zu überdenken und gegebenenfalls umfassend neu, einfacher und kohärent zu formulieren.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Abänderungsantrag

Version 1

AO / 9. November 2023

BVD 29 2022.BVD.4744 Bau- und Verkehrsdirektion: Ausgabenbewilligung für Fachapplikationen und für die Digitalisierung der Kantonsverwaltung

Urheber/-in	Antrag	+ / ++	- / --
FiKo (Reinhard)	**Zustimmung mit folgenden Auflagen:**		
	1. Auflage 1: Die gesamtstaatlich zur Verfügung stehenden Instrumente zur Schaffung von Transparenz zwischen den Direktionen (u.a. die Projekt-plattform) sind ab sofort umfassend anzuwenden und regelmässig aktuell zu halten (Einhaltung Governance und Reportingabläufe).		
	2. Auflage 2: Die für die Ausführungsbeschlüsse des Rahmenkredits zuständigen Organe haben vor der Beschlussfassung zu neuen Vorhaben und Weiterentwicklungen (exkl. Betrieb) eine Stellungnahme der zuständigen Stelle der FIN einzuholen.		
	3. Auflage 3: Sollen Reserven oder gemäss Vortrag/RRB nicht eingestellte Mittel beansprucht werden, hat die entsprechende DIR/STA/JUS dazu vorgängig in jedem Fall eine Stellungnahme der zuständigen Stelle der Finanzdirektion einzuholen. Sodann hat die entsprechende DIR/STA/JUS diese Beanspruchung ebenfalls vorgängig und ungeachtet ihrer Höhe zusammen mit der Stellungnahme der zuständigen Stelle der FIN der Finanzkommission, bzw. der Justizkommission für die JUS vorzulegen.		

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	881/2023
Datum RR-Sitzung:	16. August 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.BVD.4744
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

BVD: Ausgabenbewilligung für Fachapplikationen und für die Digitalisierung der Kantonsverwaltung. Rahmenkredit 2024–2026

1. Gegenstand

Ausgaben für Projekte, Weiterentwicklung, Beratung, Betrieb und Wartung für die Fachapplikationen sowie Digitalisierungsvorhaben der Bau- und Verkehrsdirektion in den Jahren 2024–2026. Diese Leistungen dienen der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion.

2. Rechtsgrundlagen

– Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV, BSG 101.1), Art. 76 Bst. e
– Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG, BSG 620.0), Art. 21 ff.
– Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV, BSG 621.1), Art. 21 ff.
– Gesetz vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung (DVG, BSG 109.1), Art. 31 und 32
– Verordnung vom 11. Januar 2023 über die digitale Verwaltung (DVV, BSG 109.111), Art. 26–28
– Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 6

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue, einmalige Ausgaben (Art. 30, 27 FHG) (inkl. 8 % Reserven):		CHF	7 500 000
Neue, wiederkehrende Ausgaben pro Jahr (Art. 30, 28 FHG):	2024	CHF	1 630 000
	2025	CHF	1 710 000
	2026	CHF	1 710 000

4. Massgebende Kreditsumme

Neue, einmalige Ausgaben:		CHF	6 950 000
zuzüglich Reserve von 8 % auf einmaligen Ausgaben:		CHF	550 000
Neue wiederkehrende Ausgaben pro Jahr:	2024	CHF	1 630 000
	2025	CHF	1 710 000
	2026	CHF	1 710 000
Total wiederkehrende und einmalige Ausgaben		CHF	12 550 000

02|16|D|v01

Die Mittel sind (ohne die Reserve) im Budget bzw. Finanzplan eingestellt. Die Aufteilung auf die Erfolgsrechnung (ER) und die Investitionsrechnung (IR) erfolgt gemäss aktuellem Kenntnisstand). Für den Fall, dass die Reserve beansprucht wird, werden die Ausgaben nach Möglichkeit intern kompensiert.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Rahmenkredit für die Jahre 2024–2026.

Die Ausgaben verteilen sich voraussichtlich auf folgende Kostenarten:

Kostenart (HRM2)	**Kostenartenbezeichnung**
313210001	Informatikdienstl. Dritte (Ber.+Hon.) - Fachappl.
313320001	Inf.-Dienstleist. Dritte (Betrieb) - Fachappl.
313330001	Inf.-Dienstleist. Dritte (Wartung) - Fachappl.
313340001	Inf.-Dienstleist. Dritte (WEntw) - Fachappl.
315800001	Unterhalt Immat. Anlagen (VV) -Fachappl.
316105001	Mieten/Benützungskosten ICT-Fachappl. (Lizenzen)
520000001	Immaterielle Anlagen Software - Fachappl.

Der Kredit betrifft folgende Produktgruppen:

Organisationseinheit	**Generalsekretariat der Bau- und Verkehrsdirektion**		
Produktgruppe	**Führungsunterstützung der BVD**		
in CHF inkl. MwSt	**2024**	**2025**	**2026**
Einmalige Ausgaben (exkl. Reserve)	2 420 000	2 375 000	2 155 000
davon IR	1 300 000	1 300 000	1 145 000
Wiederkehrende Ausgaben	1 630 000	1 710 000	1 710 000
davon IR	0	0	0
Total	4 050 000	4 085 000	3 865 000
davon IR	1 300 000	1 300 000	1 145 000
Total exkl. Reserve			**12 000 000**

Total Kreditbetrag

in CHF inkl. MwSt	**2024**	**2025**	**2026**
Einmalige Ausgaben (exkl. Reserve)	2 420 000	2 375 000	2 155 000
davon Investitionsrechnung (IR):	1 300 000	1 300 000	1 145 000
Wiederkehrende Ausgaben	1 630 000	1 710 000	1 710 000
davon IR	0	0	0
Total pro Jahr	4 050 000	4 085 000	3 865 000
Kreditbetrag exkl. Reserve			**12 000 000**
davon IR			3 745 000
zuzüglich Reserve von 8 % auf den einmaligen Ausgaben			550 000
Kreditbetrag inkl. Reserve			**12 550 000**

Der Kreditbetrag von 12.55 Mio. Franken umfasst:

– wertvermehrende Investitionen (Weiterentwicklung, Projekte) von	CHF	3 570 000
– werterhaltende Investitionen (übrige Investitionen) von	CHF	330 000

Der vorliegende Kredit löst einen ordentlichen Abschreibungsaufwand von 792 000 Franken in den Jahren 2024–2026 aus.

Die Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer) beträgt durchschnittlich 5 Jahre.

6. Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Zuständig für die Mittelverwendung im Sinne von Art. 34 Abs. 2 Bst. a FHG ist der Generalsekretär der BVD. Er kann die Zuständigkeit für die Ablösung im Rahmen der geltenden Ausgabenkompetenzen delegieren.

Die BVD ist zur aktiven Bewirtschaftung verpflichtet, was die Ermächtigung beinhaltet, bereits verpflichtete Mittel, die nicht verwendet wurden, erneut zu verpflichten. Das betrifft nur jene überschüssigen Mittel, die durch bereits abgeschlossene und definitiv abgerechnete Projekte oder Vorhaben frei werden.

Der Regierungsrat entscheidet über eine allfällige Verlängerung der Gültigkeitsdauer dieses Rahmenkredits gemäss Art. 34 Abs. 2 Bst. b FHG.

7. Folgekosten

Die hier bewilligten neuen Ausgaben für Projekte und die Weiterentwicklung (einschliesslich Neuanschaffung) von Lösungen können zu Folgekosten insbesondere für Betrieb, Wartung und Lizenzen führen. Die Folgekosten können noch nicht im Einzelnen beziffert werden, weil sie sich in der Regel erst aus den Projekten ergeben, deren Durchführung mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt wird. Die Folgekosten bewegen sich jedoch voraussichtlich in der Grössenordnung der Ausgaben für Betrieb, Wartung und Lizenzen der heute eingesetzten Lösungen.

8. Finanzreferendum

Diese Ausgabenbewilligung untersteht der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	16. August 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.BVD.4744
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

BVD: Ausgabenbewilligung für Fachapplikationen sowie Digitalisierung der Kantonsverwaltung. Rahmenkredit 2024-2026

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung 2

2. Rechtsgrundlagen 2

3. Rechtliche Qualifikation der Ausgaben....2
3.1 Gebundene oder neue Ausgaben 2
3.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben 3

4. Beantragte Ausgaben....3
4.1 Übersicht über die Ausgaben....3
4.2 Vergleich mit dem letzten Kreditantrag 4
4.3 Abgrenzung von anderen Ausgaben....5
4.4 Nutzen und Wirtschaftlichkeit....5

5. Auswirkungen der Nichtgenehmigung....6

6. Informationssicherheit und Datenschutz....6

7. Öffentliches Beschaffungsrecht....7

8. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum 7
8.1 Werterhaltende und wertvermehrende Investitionen 7
8.2 Abschreibungen....7
8.3 Folgekosten 8

9. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen 8

10. Auswirkungen auf die Gemeinden 8

11. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft 8

12. Antrag 8

13. Anhang 9

06|00|D|v02

1. Zusammenfassung

Mit diesem Rahmenkredit bewilligt der Grosse Rat einen Kostenrahmen von **7.5 Millionen Franken einmalig und 5.1 Mio. Franken wiederkehrend** für die Ausgaben im Rahmen der Führungsunterstützung der BVD in den Jahren 2024-2026.

Die Ausgaben betreffen die Fachapplikation der gesamten Bau- und Verkehrsdirektion. Sie dienen der Wartung und Weiterentwicklung der Leistungen einschliesslich der Durchführung von Projekten und der Beratung durch Dritte und zudem dem Betrieb im weiteren Sinne, d.h. die Kosten der Nutzung der ICT-/Digitalisierungs-Leistungen in der Form von Servicepreisen oder von Ausgaben für Wartung, Geräteersatz, Lizenzen. Digitalisierungsvorhaben (gemäss Gesetz vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung (DVG, BSG 109.1) und die Verordnung vom 11. Januar 2023 über die digitale Verwaltung (DVV, BSG 109.111)) inklusiv deren Schwerpunktplanung damit die Bevölkerung und die Wirtschaft zukünftig digital mit dem Staat verkehren kann. Ebenso sind die Abläufe innerhalb oder zwischen Behörden in Zukunft papierlos umzusetzen. Solche Vorhaben sind Bestandteil dieses Rahmenkredites. Mit der ICT-Strategie des Kantons Bern 2021 – 2025 werden die Digitalisierung und die ICT zusammengeführt.

Der Rahmenkredit umfasst alle heute bekannten notwendigen Ausgaben im Bereich der von diesem Beschluss erfassten Leistungen. Allfällige, während der Kreditlaufzeit zusätzlich erforderliche Ausgaben (z.B. für ICT-Projekte), die heute nicht antizipiert werden können, werden der zuständigen Behörde zur separaten Genehmigung unterbreitet.

Gemäss der Verordnung über die digitale Verwaltung[1] sind die einzelnen Direktionen und die Staatskanzlei bzw. ihre Fachämter verantwortlich für ihre jeweiligen Fach- und Konzernapplikationen, und das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) ist verantwortlich für die ICT-Grundversorgung der Verwaltung. Gemäss einer seit 2017 geltenden, mit der Finanzkommission (FiKo) abgesprochenen Praxis unterbreitet der Regierungsrat die ICT-/Digitalisierungs-Ausgaben dem Grossen Rat in mehrjährigen Rahmenkrediten für die einzelnen DIR/STA/JUS und das KAIO jeweils für 1 Jahr. Ausgaben für Grossprojekte werden separat bewilligt.

2. Rechtsgrundlagen

Für die Rechtsgrundlagen wird auf die Angaben im Beschluss verwiesen.

3. Rechtliche Qualifikation der Ausgaben

3.1 Gebundene oder neue Ausgaben

Art. 30 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG, BSG 620.0) umschreibt die neuen Ausgaben als diejenigen, bei denen Entscheidungsspielraum besteht bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten. Beim Entscheid über die Einführung oder die Weiterentwicklung von ICT-/Digitalisierungs-Lösungen besteht fast immer ein gewisser Handlungsspielraum. Die Kosten für Beratung und Weiterentwicklung sind daher neu.

Auch bei der Nutzung der ICT-/Digitalisierungs-Lösungen, d.h. beim Betrieb im weiteren Sinne, besteht ein Handlungsspielraum insoweit, als darüber zu entscheiden ist, welche Elemente des Leistungsangebots in welcher Ausprägung wo eingesetzt werden sollen. Um eine einheitliche Behandlung der Ausgaben und gegenüber dem Grossen Rat eine grösstmögliche Transparenz sicherzustellen, werden deshalb alle Betriebskosten als neu qualifiziert, auch wenn teilweise kein oder nur ein sehr beschränkter Handlungsspielraum

[1] Verordnung vom 11.Januar 2023 über die digitale Verwaltung (DVV, BSG 109.111)

gegeben ist. Ausnahmen für Einzelgeschäfte, die nur klar gebundene Betriebskosten betreffen, bleiben vorbehalten.

3.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben

Wiederkehrend sind Ausgaben gemäss Art. 28 FHG, wenn sie einer fortgesetzten, dauernden Aufgabe dienen. Dies trifft auf die Ausgaben für den Betrieb im weiteren Sinne zu, welche während der ganzen Lebenszeit einer ICT-/Digitalisierungs-Lösung anfallen. Demgegenüber fallen die Ausgaben für Projekte, Weiterentwicklung und Beratung typischerweise im Rahmen eines zeitlich begrenzten Vorhabens an. Sie sind daher einmalig im Sinne von Art. 27 FHG.

4. Beantragte Ausgaben

4.1 Übersicht über die Ausgaben

Die nachstehende Tabelle stellt die beantragten Ausgaben zusammen. Im Anhang folgt eine detaillierte Aufstellung der Ausgaben nach Organisationseinheit und Produkt bzw. Fachapplikation.

Beantragte Ausgaben

in CHF inkl. MwSt	**2024**	**2025**	**2026**
Einmalige Ausgaben (ohne Reserve)	2 420 000	2 375 000	2 155 000
davon Investitionsrechnung (IR):	1 300 000	1 300 000	1 145 000
Wiederkehrende Ausgaben	1 630 000	1 710 000	1 710 000
davon IR	0	0	0
Total pro Jahr	4 050 000	4 085 000	3 865 000
Kreditbetrag exkl. Reserve			**12 000 000**
davon IR			3 745 000
Reserve von 8 % auf den einmaligen Ausgaben			550 000
Kreditbetrag inkl. Reserve			**12 550 000**

Gemäss Absprache mit der Finanzkommission des Grossen Rates umfasst der Kredit eine Reserve von 8 Prozent auf den einmaligen Ausgaben, die im Budget und Finanzplan nicht eingestellt ist. Für den Fall, dass die Reserve beansprucht wird, wird das Generalsekretariat der BVD bestrebt sein, diese Ausgaben intern zu kompensieren.

4.2 Vergleich mit dem letzten Kreditantrag

Die Summe der Ausgabenbewilligungen für die hier beantragten Ausgaben hat sich wie folgt entwickelt:

Jahr	CHF Mio. p.a.	Bemerkungen
2018	4.1	2017.RRGR.482
2019	3.9	2017.RRGR.482
2020	3.9	2017.RRGR.482
2021	2.9	2020.BVD.3142
2022	2.8	2020.BVD.3142
2023	2.6	2020.BVD.3142
2024	4.1	Vorliegender Rahmenkredit Novembersession 2023
2025	4.2	Vorliegender Rahmenkredit Novembersession 2023
2026	4.2	Vorliegender Rahmenkredit Novembersession 2023

Diese Summen sind nur begrenzt miteinander vergleichbar, da sie die jeweils unterschiedlich hohen Kosten mehrjähriger, separat bewilligter Vorhaben (s. nachstehend Ziff. 4.3) nicht enthalten.

Die wichtigsten Abweichungen zum letzten Kredit sind die folgenden:

CHF Mio. p.a.	Jahr	Begründung
– 0.20	2019	Gemeinsame Grundversorgung (GGV): Weitere Migration von kant. Applikationsplattform (APF) Kosten
– 0.98	2021	Umsetzung Direktionsreform (UDR): Wegfall Amt für Geoinformation (AGI) und Amt für Umwelt und Energie (AUE) GGV: Weitere Migration von APF-Kosten
– 0.10	2022	Leichte Abnahme von Projekten
– 0.23	2023	Leichte Abnahme von Projekten
+ 1.5	2024	Die Digitalisierungsstrategie, das Gesetz Digitale Verwaltung und die Verordnung Digitale Verwaltung (vgl. Kapitel 1) sowie das Lifecyclemanagement der bestehenden Fachapplikationen führen zu einer deutlichen Zunahme an kleineren bis mittleren Projekten. Mehrere Prozesse müssen in den nächsten Jahren digitalisiert werden. Die Mehrheit der neu eingeführten Fachapplikationen in den letzten Jahren sind SaaS Lösungen, welche zu einer Verschiebung von der kant. Applikationsplattform (APF) zu BVD Betriebskosten führen und somit Mehrkosten für den vorliegenden Rahmenkredit zur Folge haben. In den Vorjahren wurde das Grossprojekt Immo-IT (Gesamtkosten 3.35 Mio.) umgesetzt. Die Ausgabenbewilligung wurde ausserhalb der bisherigen Rahmenkredite als separater Objektkredit bewilligt. Im Vorjahresvergleich sind die Gesamtkosten mit den Rahmenkrediten nicht vollständig ausgewiesen.
+ 0.1	2025	Geringe Zunahme als Folge der Software as a Service (SaaS) Betriebskosten aufgrund von neuen Fachapplikationen

4.3 Abgrenzung von anderen Ausgaben

Für mehrjährige grössere ICT-/Digitalisierungs-Vorhaben werden in der Regel separate, mehrjährige Ausgabenbewilligungen eingeholt. Die entsprechenden Ausgaben sind hier nicht enthalten.

Im Falle der BVD bewilligte der Grosse Rat im Jahr 2015 Ausgaben von CHF 3.35 Mio. für ein Immobilienmanagementtool (2014.RRGR.657). Das «Computer Aided Facility Management Tool (CAFM) ist eine Erweiterung zum SAP für das kaufmännische Immobilienmanagement. Es ermöglicht ein umfassendes Immobilienmanagement, die Steuerung des Immobilienportfolios, eine gebäudespezifische Liegenschaftsrechnung, das Flächen- und Unterhaltsmanagement und das Facility Management.

4.4 Nutzen und Wirtschaftlichkeit

Der Nutzen und die Wirtschaftlichkeit der grössten Teilvorhaben sind in der untenstehenden Tabelle beschrieben.

Diese Vorhaben dienen der Umsetzung der strategischen Vorgaben der ICT und der digitalen Verwaltung:

– Richtlinien der Regierungspolitik
  Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern (Gesetz vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung (DVG, BSG 109.1) und die Verordnung vom 11. Januar 2023 über die digitale Verwaltung (DVV, BSG 109.111))
– ICT-Strategie des Kantons Bern 2021 - 2025 (RRB vom 20.01.2021)

Vorhaben	Zeitraum	Kosten und Nutzen
TBA Projekt Digitalisierung Prozess Ausbau und Umgestaltung Kantonsstrassen (Strassenplan) Planung, Ausführung und Dokumentation inkl. Auswertungsmöglichkeiten im Digitalen Rahmen für den Strassenplan der Kantonsstrassen (Neue Fachapplikationen)	2024–2026	– Total geschätzte Ausgaben des Vorhabens: CHF 1 000 000. – Digitalisierung der Prozesse im Ausbau und Umgestaltung der Kantonsstrassen und dessen Bewilligungsverfahren für den Strassenplan. – Durchgängiges Arbeiten ohne Medienbrüche und mögliche Anbindung zu weiteren Umsystemen in der Kantonsverwaltung – Bei Verzicht wird die Arbeit weiterhin in verschiedenen IT Altsystemen erfolgen, u.a. auch manuelle Tätigkeiten und Verzicht einer übergreifenden Auswertungen, Sichten und Schnittstellen zu Drittsystemen
RA Justitia 4.0 Integration mit Tribuna V4 Technische Vorbereitung der vorhandenen Lösung Tribuna für das Bundesprojekt Justitia 4.0	2024	– Total geschätzte Ausgaben des Vorhabens: CHF 120 000. – Die aktuelle Fachapplikation des Rechtsamtes Tribuna wird in diesem Projekt auf den aktuellen Stand Version 4 gebracht. Diese Tätigkeiten sind eine Voraussetzung damit zu einem späteren Zeitpunkt die Anbindung an die neue Lösung der Bundesverwaltung Justitia 4.0 umgesetzt werden kann. Mit dem Projekt Justitia 4.0 wird nicht nur der Prozess sondern auch der Austausch zwischen den

Vorhaben	Zeitraum	Kosten und Nutzen
		Rechtsinstanzen für die Zukunft digital und ohne Medienbrüche sichergestellt.
AWA WNU Wasser-Nutzung-Untergrund (Neue Fachapplikationen)	2024–2025	– Total geschätzte Ausgaben des Vorhabens CHF 300 000. – Die aktuelle Fachapplikation Sousol ist seit 18 Jahren erfolgreich im Einsatz. Im Rahmen der technischen Weiterentwicklung und Anpassung im organisatorischen Umfeld ist eine Digitalisierung des Themas unumgänglich. Damit auch in Zukunft die Informationen in- und ausserhalb des Amtes zur Verfügung gestellt werden können, muss die bestehende Lösung ersetzt werden.
AWA Ersatzbeschaffung DB-GWG, DB-Bio, DB-Plankton	2024–2026	– Total geschätzte Ausgaben des Vorhabens CHF 300 000. – Die bestehenden Datenbanken, welche im Gewässer- und Bodenschutzlabor GBL eingesetzt werden, müssen im bestehenden Lebenszyklus ersetzt werden. Dabei werden die bestehenden Prozesse überprüft und mit der neuen Lösung umgesetzt.
AGG SeWa Optimierung Service und Wartungsverträge (Neue Fachapplikationen)	2024	– Total geschätzte Ausgaben des Vorhabens CHF 300 000. – Für den Unterhalt der vorhandenen Immobilien im Kanton Bern wird der Prozess für die Service- und Wartungsverträge optimiert. Mit der Digitalisierung wird der Papieraustausch zwischen den Abwarten und dem AGG eliminiert. Der Abgleich der erbrachten Leistungen wird in einer besseren Qualität den Mitarbeitenden im Amt zur Verfügung stehen.

5. Auswirkungen der Nichtgenehmigung

In dem Umfang, wie hier beantragte Ausgaben nicht genehmigt werden, können Leistungen nicht oder nur eingeschränkt erbracht werden. Dies hat zur Folge, dass auch die damit unterstützten gesetzlichen Aufgaben der Verwaltung nicht oder nur eingeschränkt erfüllt werden können. Zudem wird auf die Ausführungen zu den einzelnen Ausgaben im Anhang verwiesen.

6. Informationssicherheit und Datenschutz

Die von der kantonalen Gesetzgebung über Informationssicherheit und Datenschutz (ISDS) verlangten Unterlagen zur Einhaltung der ISDS-Vorschriften beim Einsatz der einzelnen ICT-/Digitalisierungs-Lösungen werden vor der Betriebsaufnahme von der oder dem Informationssicherheitsverantwortlichen der Organisationseinheit oder des Projekts geprüft. Die Unterlagen werden gegebenenfalls auch im Rahmen der in Art. 17a des Datenschutzgesetzes[2] vorgesehenen Vorabkontrolle durch die Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern geprüft.

[2] Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (DSG; BSG 152.04)

7. Öffentliches Beschaffungsrecht

Die Aufträge an Dritte werden nach den Vorgaben des öffentlichen Beschaffungsrechts je nach ihrem Wert im freihändigen, Einladungs-, offenen oder selektiven Verfahren vergeben. Das heisst, dass für Aufträge im Wert von über 250'000 Franken eine öffentliche Ausschreibung auf der Website www.simap.ch erfolgt. In einzelnen Fällen ist eine Ausschreibung nicht möglich, weil nur ein Anbieter in Frage kommt, etwa bei Folgeaufträgen wegen bestehender Abhängigkeiten oder aus Sicherheitsgründen. In diesen Fällen wird der Verzicht auf eine Ausschreibung – wie gesetzlich vorgeschrieben – auf www.simap.ch publiziert. Mitbewerbende erhalten damit die Gelegenheit, einen aus ihrer Sicht rechtswidrigen Verzicht auf eine Ausschreibung mit Beschwerde zu rügen.

8. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

8.1 Werterhaltende und wertvermehrende Investitionen

Die Übersicht im Anhang zeigt die Anteile der werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen samt Auswirkungen auf die Abschreibungen pro Leistung auf. Als wertvermehrend werden Investitionen für Projekte und Weiterentwicklungen klassifiziert, als werterhaltend alle anderen Investitionen.

Zusammengefasst fallen die folgenden werterhaltenden bzw. wertvermehrenden Investitionen an:

Werterhaltende Investitionen

in CHF inkl. MwSt	**2024**	**2025**	**2026**	**Total**
Generalsekretariat BVD	130 000	150 000	50 000	330 000
Total	**130 000**	**150 000**	**50 000**	**330 000**

Wertvermehrende Investitionen (inkl. Reserven)

in CHF inkl. MwSt	**2024**	**2025**	**2026**	**Total**
Generalsekretariat BVD	1 170 000	1 150 000	1 250 000	3 570 000
Total	**1 170 000**	**1 150 000**	**1 250 000**	**3 570 000**

8.2 Abschreibungen

Dieser Kredit löst zusammengefasst den folgenden Abschreibungsaufwand aus, gestützt auf eine durchschnittliche Abschreibungsdauer von 5 Jahren:

Abschreibungsaufwand

in CHF inkl. MwSt	**2024**	**2025**	**2026**	**Total**
Generalsekretariat BVD	57 000	203 500	531 500	792 000
Total	**57 000**	**203 500**	**531 500**	**792 000**

Aufgrund der vorgesehenen Nutzungsdauer der hier zu bewilligenden Investitionen wird auch nach dem Jahr 2026 noch Abschreibungsaufwand anfallen.

8.3 Folgekosten

Die hier bewilligten neuen Ausgaben für Projekte und die Weiterentwicklung (einschliesslich Neuanschaffung) von ICT-/Digitalisierungs-Lösungen können zu Folgekosten insbesondere für Betrieb, Wartung und Lizenzen führen. Die Folgekosten können noch nicht im Einzelnen beziffert werden, weil sie sich in der Regel erst aus den Projekten ergeben, deren Durchführung mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt wird. Die Folgekosten bewegen sich jedoch voraussichtlich in der Grössenordnung der Ausgaben für Betrieb, Wartung und Lizenzen der heute eingesetzten ICT-/Digitalisierungs-Lösungen.

Abgesehen vom Gesagten hat der vorliegende Beschluss keine besonderen Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, ICT und Raum.

9. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Der Kredit steht in Übereinstimmung mit der ICT-Strategie des Regierungsrates 2021-2025 sowie der Strategie Digitale Verwaltung.

10. Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Kredit hat keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden.

11. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der Kredit hat keine direkten Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Gesellschaft.

12. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, dem beiliegenden Rahmenkredit zuzustimmen.

Beilage:
– GRB-Entwurf

13. Anhang

Dieser Anhang zeigt die geplante Aufteilung des Kreditbetrags auf die Organisationseinheiten, ICT-/Digitalisierungs-Leistungen und Projekte auf. Diese Zahlen basieren auf dem im Frühjahr des Vorjahres des Kredits erstellten Budget und Finanzplan (Planvariante 2). Die tatsächliche Höhe oder der Zeitpunkt der einzelnen Ausgaben kann davon abweichen, etwa wegen Änderungen der Projektplanung, geänderten technischen Rahmenbedingungen oder dem Ergebnis öffentlicher Ausschreibungen.

13.1 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**		**ER**	**IR**		**ER**	**IR**	
Gegenstand[3]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
SAP BVD	SAP BVD und SAP-Umsysteme BVD (ausserhalb APF); Wartung und Support	**Betrieb i.w.S.**[4] (wiederkehrend)	331 600	0	0	331 600	0	0	331 600	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[5] (einmalig)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					0			0			0
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					331 600			331 600			331 600
Gesamttotal pro Jahr					331 600			331 600			331 600
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**994 800**

[3] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[4] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAO: oder Rechenzentrumsbetrieb]
[5] Inkl. Projektkosten

13.2 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[6]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
CAFM (Computer-Aided Facility Management) Suite / Mapguide	Flächendatenmanagement (SAP Umsystem) zur Publizierung von Plänen in SAP ab Grafikserver (AGG); Wartung und Support	**Betrieb i.w.S.**[7] (wiederkehrend)	90 000	0	0	90 000	0	0	90 000	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[8] (einmalig)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					0			0			0
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					90 000			90 000			90 000
Gesamttotal pro Jahr					90 000			90 000			90 000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**270 000**

[6] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[7] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAO: oder Rechenzentrumsbetrieb]
[8] Inkl. Projektkosten

13.3 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[9]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
RGSK - Portal	Tool zur Verwaltung der Projekte aus den regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK) und Agglomerationsprogrammen (AÖV); SaaS	**Betrieb i.w.S.**[10] (wiederkehrend)	33 100	0	0	33 100	0	0	33 100	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[11] (einmalig)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					0			0			0
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					33 100			33 100			33 100
Gesamttotal pro Jahr					33 100			33 100			33 100
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**99 300**

[9] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[10] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAO: oder Rechenzentrumsbetrieb]
[11] Inkl. Projektkosten

13.4 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[12]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhal-tend	wertver-mehrend		werterhal-tend	wertver-mehrend		werterhal-tend	wertver-mehrend
Scodi 4P	Dokumentenmanage-ment und Dokumenten-lenkung über Prozess Landschaften im TBA; Wartung und Support	**Betrieb i.w.S.**[13] (wiederkehrend)	24 300	0	0	24 300	0	0	24 300	0	0
		Weiterentwicklung, Bera-tung[14] (einmalig)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					0			0			0
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					24 300			24 300			24 300
Gesamttotal pro Jahr					24 300			24 300			24 300
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**72 900**

[12] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[13] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAO: oder Rechenzentrumsbetrieb]
[14] Inkl. Projektkosten

13.5 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[15]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
Aquabase (Planung und Verwaltung der Wasserbauten TBA)	Geschäftsdatenbank für alle Geschäftstypen im Bereich Wasserbau (TBA); Wartung und Support	**Betrieb i.w.S.**[16] (wiederkehrend)	21 000	0	0	21 000	0	0	21 000	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[17] (einmalig)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					0			0			0
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					21 000			21 000			21 000
Gesamttotal pro Jahr					21 000			21 000			21 000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**63 000**

[15] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[16] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAO: oder Rechenzentrumsbetrieb]
[17] Inkl. Projektkosten

13.6 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[18]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
infKUBA (Informationsplattform für Kunstbauten der Kantonsstrassen TBA)	Webanwendung für die Erfassung und Bearbeitung von Kunstbauten (TBA); SaaS	**Betrieb i.w.S.**[19] (wiederkehrend)	39 000	0	0	39 000	0	0	39 000	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[20] (einmalig)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					0			0			0
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					39 000			39 000			39 000
Gesamttotal pro Jahr					39 000			39 000			39 000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**117 000**

[18] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[19] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAO: oder Rechenzentrumsbetrieb]
[20] Inkl. Projektkosten

13.7 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[21]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
Ressourceneinsatzplanung SUD (Strassenunterhaltsdienst TBA)	Ressourceneinsatzplanung Strassenunterhaltsdienst im TBA; SaaS	**Betrieb i.w.S.**[22] (wiederkehrend)	38 500	0	0	38 500	0	0	38 500	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[23] (einmalig)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					0			0			0
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					38 500			38 500			38 500
Gesamttotal pro Jahr					38 500			38 500			38 500
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**115 500**

[21] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[22] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAO: oder Rechenzentrumsbetrieb]
[23] Inkl. Projektkosten

13.8 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[24]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
TBA Digitalisierung öffentliches Terrain (Kantonsstrassen) (INKS)	Die Fachapplikation INKS Inanspruchnahme der Kantonsstrasse dient den verschiedenen Strasseninspektoraten der TBA-OIKs zur digitalen Verwaltung der Gesuchsabwicklung über BE-Login.	**Betrieb i.w.S.**[25] (wiederkehrend)	38 000	0	0	38 000	0	0	38 000	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[26] (einmalig)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					0			0			0
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					38 000			38 000			38 000
Gesamttotal pro Jahr					38 000			38 000			38 000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**114 000**

[24] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[25] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAO: oder Rechenzentrumsbetrieb]
[26] Inkl. Projektkosten

13.9 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[27]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
RIA (Tankkataster) / IGK (Industrie- und Gewerbekataster für Abfallstoffe und Entsorgung) Umweltplus	Lösung für den Vollzug der Gewässerschutzvorschriften bei Anlagen für die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten AWA. SaaS	**Betrieb i.w.S.**[28] (wiederkehrend)	21 013	0	0	21 013	0	0	21 013	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[29] (einmalig)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					0			0			0
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					21 013			21 013			21 013
Gesamttotal pro Jahr					21 013			21 013			21 013
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**63 039**

[27] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[28] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAO: oder Rechenzentrumsbetrieb]
[29] Inkl. Projektkosten

13.10 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[30]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
Informationsplattform Wasser	Webapplikation für die Bewirtschaftung von Siedlungswasserwirtschaftsdaten AWA; SaaS	**Betrieb i.w.S.**[31] (wiederkehrend)	32 000	0	0	32 000	0	0	32 000	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[32] (einmalig)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					0			0			0
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					32 000			32 000			32 000
Gesamttotal pro Jahr					32 000			32 000			32 000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**96 000**

[30] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[31] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAO: oder Rechenzentrumsbetrieb]
[32] Inkl. Projektkosten

13.11 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[33]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
Winterdienst Kantonsstrasse	Die Fachapplikation stellt den Winterdienst für den betrieblichen Unterhalt der Kantonsstrassen inkl. SAP Anbindung sicher TBA; SaaS	**Betrieb i.w.S.**[34] (wiederkehrend)	60 000	0	0	120 000	0	0	120 000	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[35] (einmalig)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					0			0			0
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					60 000			120 000			120 000
Gesamttotal pro Jahr					60 000			120 000			120 000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**300 000**

[33] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[34] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAO: oder Rechenzentrumsbetrieb]
[35] Inkl. Projektkosten

13.12 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[36]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
Erhaltungsmanagement (EhM) Schutzbauten	Die Fachapplikation stellt die Bewirtschaftung der Schutzbauten an den Kantonsstrassen sicher TBA: SaaS	**Betrieb i.w.S.**[37] (wiederkehrend)	30 000	0	0	30 000	0	0	30 000	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[38] (einmalig)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					0			0			0
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					30 000			30 000			30 000
Gesamttotal pro Jahr					30 000			30 000			30 000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**90 000**

[36] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[37] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAO: oder Rechenzentrumsbetrieb]
[38] Inkl. Projektkosten

13.13 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[39]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
Kleinapplikationen GS und gesamte BVD	12 Applikationen unter CHF 20 000 (jährlich); Wartung, Support und SaaS	**Betrieb i.w.S.**[40] (wiederkehrend)	161 016	0	0	161 016	0	0	161 016	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[41] (einmalig)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					0			0			0
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					161 016			161 016			161 016
Gesamttotal pro Jahr					161 016			161 016			161 016
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**483 048**

[39] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[40] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAO: oder Rechenzentrumsbetrieb]
[41] Inkl. Projektkosten

13.14 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[42]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
Kleinapplikationen AGG	7 Applikationen unter CHF 20 000 (jährlich); Wartung, Support und SaaS	**Betrieb i.w.S.**[43] (wiederkehrend)	120 148	0	0	120 148	0	0	120 148	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[44] (einmalig)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					0			0			0
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					120 148			120 148			120 148
Gesamttotal pro Jahr					120 148			120 148			120 148
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**360 444**

[42] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[43] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAO: oder Rechenzentrumsbetrieb]
[44] Inkl. Projektkosten

13.15 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[45]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
Kleinapplikationen AÖV	2 Applikationen unter CHF 20 000 (jährlich); Wartung und Support	**Betrieb i.w.S.**[46] (wiederkehrend)	13 900	0	0	13 900	0	0	13 900	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[47] (einmalig)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					0			0			0
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					13 900			13 900			13 900
Gesamttotal pro Jahr					13 900			13 900			13 900
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**41 700**

[45] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[46] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAO: oder Rechenzentrumsbetrieb]
[47] Inkl. Projektkosten

13.16 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[48]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
Kleinapplikationen TBA	13 Applikationen unter CHF 20 000 (jährlich); Wartung, Support und SaaS	**Betrieb i.w.S.**[49] (wiederkehrend)	160 189	0	0	180 189	0	0	180 189	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[50] (einmalig)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					0			0			0
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					160 189			180 189			180 189
Gesamttotal pro Jahr					160 189			180 189			180 189
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**520 568**

[48] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[49] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAO: oder Rechenzentrumsbetrieb]
[50] Inkl. Projektkosten

13.17 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[51]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
Kleinapplikationen AWA	23 Applikationen unter CHF 20 000 (jährlich); Wartung, Support und SaaS	**Betrieb i.w.S.**[52] (wiederkehrend)	152 934	0	0	152 934	0	0	152 934	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[53] (einmalig)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					0			0			0
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					152 934			152 934			152 934
Gesamttotal pro Jahr					152 934			152 934			152 934
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**458 801**

[51] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[52] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAO: oder Rechenzentrumsbetrieb]
[53] Inkl. Projektkosten

13.18 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[54]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
Vorhaben / Kleinprojekte	Kleinere Vorhaben unter CHF 50'000; Releases, Kleinanpassungen	**Betrieb i.w.S.**[55] (wiederkehrend)	80 000	0	0	80 000	0	0	80 000	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[56] (einmalig)	390 000	0	0	390 000	0	0	390 000	0	0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					390 000			390 000			390 000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					80 000			80 000			80 000
Gesamttotal pro Jahr					470 000			470 000			470 000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**1 410 000**

[54] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[55] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAO: oder Rechenzentrumsbetrieb]
[56] Inkl. Projektkosten

13.19 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[57]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
AGG Fachapplikationen	Ergänzend zu SAP diverse neue Fachapplikationen (Neue Fachapplikationen)	**Betrieb i.w.S.**[58] (wiederkehrend)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[59] (einmalig)	0	0	50 000	50 000	0	0	0	0	110 000
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					50 000			50 000			110 000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					0			0			0
Gesamttotal pro Jahr					50 000			50 000			110 000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**210 000**

Bemerkungen
Neue Fachanwendungen zur Unterstützung der Mitarbeitenden und Management in der Umsetzung von Geschäftstätigkeiten im Rahmen der digitalen Wertschöpfungskette und Weiterentwicklung des AGG's.

[57] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[58] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAIO oder Rechenzentrumsbetrieb]
[59] Inkl. Projektkosten

13.20 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[60]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
AGG Stakeholder-Netzwerk mit CRM (Kundenbeziehungsmanagement) Managern	Transparentes und datenschutzkonformes Management den unterschiedlichsten Stakeholder mit teils mehr als einer Rolle mittels CRM. (Neue Fachapplikationen)	**Betrieb i.w.S.**[61] (wiederkehrend)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[62] (einmalig)	0	0	0	0	0	0	50 000	0	0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					0			0			50 000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					0			0			0
Gesamttotal pro Jahr					0			0			50 000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**50 000**

Bemerkungen
Für die Sicherstellung des Stakeholdermanagements im AGG werden die bestehenden Lösungen für einen möglichen Einsatz geprüft. Dazu wird eine Studie benötigt.
Die Folgekosten resp. die Umsetzung der zukünftigen Lösung ist noch nicht bekannt.

[60] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[61] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAIO oder Rechenzentrumsbetrieb]
[62] Inkl. Projektkosten

13.21 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[63]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
BIM (Building Information Modeling	Bereitstellung der nötigen Instrumente um BIM als Bauherrin nutzen zu können. (Neue Fachapplikationen)	**Betrieb i.w.S.**[64] (wiederkehrend)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[65] (einmalig)	0	0	20 000	0	0	20 000	0	0	140 000
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					20 000			20 000			140 000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					0			0			0
Gesamttotal pro Jahr					20 000			20 000			140 000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**180 000**

Bemerkungen
BIM (Bauwerksdatenmodellierung) Digitale Arbeitsmethode für die vernetzte Planung, den Bau und die Bewirtschaftung von Gebäuden und anderen Bauwerken) im Kontext AGG. Erste Abklärungen und Massnahmen werden definiert. BIM ist eine komplexe Thematik die über einen längeren Zeitraum thematisiert werden muss. Weitere Massnahmen und entsprechende Projekte werden in den Bauämtern AGG und TBA in Zukunft folgen.

[63] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[64] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAIO oder Rechenzentrumsbetrieb]
[65] Inkl. Projektkosten

13.22 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[66]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhal-tend	wertver-mehrend		werterhal-tend	wertver-mehrend		werterhal-tend	wertver-mehrend
Daten-Speicher-System mit Netzwerkzugriff für strukturierte Daten	Technische Grundlage für AGG Fachapplikationen in Azure Cloud (SaaS) ergänzt um Schnittstellen zu SAP, GEVER. Cloud basiertes System, um Geschäftsdaten in der Cloud bearbeiten und analysieren zu können. Zusammenführung von Daten zu einem Ganzen. (Neue Fachapplikationen)	**Betrieb i.w.S.**[67] (wiederkehrend)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[68] (einmalig)	0	0	50 000	30 000	0	50 000	0	0	50 000
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					50 000			80 000			50 000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					0			0			0
Gesamttotal pro Jahr					50 000			80 000			50 000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**180 000**

[66] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[67] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAIO oder Rechenzentrumsbetrieb]
[68] Inkl. Projektkosten

13.23 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[69]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
AGG Kennzahlen- und internes Benchmarking Dashboard	Ersatzbeschaffung der statischen Excel-Lösung um definierte Optima-IM Immobilienkennzahlen agil und rasch testen und verbessern zu können. (Neue Fachapplikationen)	**Betrieb i.w.S.**[70] (wiederkehrend)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[71] (einmalig)	100 000	0	0	0	0	0	0	0	0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					100 000			0			0
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					0			0			0
Gesamttotal pro Jahr					100 000			0			0
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**100 000**

Bemerkung
Die heutige Excel Lösung muss im Rahmen der Digitalisierung im AGG abgelöst werden. Dazu wird geprüft welche Möglichkeiten im bestehenden Umfeld AGG (z.B. SAP) und/oder in der bestehenden Infrastruktur des Kanton’s besteht.

[69] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[70] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAIO oder Rechenzentrumsbetrieb]
[71] Inkl. Projektkosten

13.24 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[72]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
LC - Bauwerksdokumentation	Durchgängiges Ablagesystem über alle SIA-Phasen mit dem Ziel der Sicherung und raschen Auffindbarkeit von Immobiliendaten im Zusammenhang mit Bauprojekten. (Neue Fachapplikationen)	**Betrieb i.w.S.**[73] (wiederkehrend)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[74] (einmalig)	50 000	0	0	0	0	0	0	0	0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					50 000			0			0
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					0			0			0
Gesamttotal pro Jahr					50 000			0			0
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**50 000**

Bemerkung
Nebst dem Austausch der Baudaten (CAD/BIM) und Baudokumentationen müssen diese in einer digitalen Ablagestruktur nach SIA durch das AGG gepflegt werden. Dazu wird geprüft welche Infrastruktur am effizientesten genutzt werden kann.

[72] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[73] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAIO oder Rechenzentrumsbetrieb]
[74] Inkl. Projektkosten

13.25 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[75]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
LC - Digitalisierung AGG Beschaffungsprozesse	Schnittstelle zu KISS-SIMAP und Beschaffungsprozess in Decision Advisor fördern die durchgängige Digitalisierung des vorhandenen Beschaffungsprozesses im AGG.	**Betrieb i.w.S.**[76] (wiederkehrend)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[77] (einmalig)	95 000	0	0	45 000	0	0	0	0	0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					95 000			45 000			0
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					0			0			0
Gesamttotal pro Jahr					95 000			45 000			0
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**140 000**

Bemerkung
Für eine bessere Leistung in der Beschaffung zu erreichen, ist ein durchgängiger digitaler Prozess unumgänglich. Für die Umsetzung mit den bestehenden Lösungen werden weitere Schnittstellen benötigt.

[75] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[76] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAIO oder Rechenzentrumsbetrieb]
[77] Inkl. Projektkosten

13.26 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[78]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
LC - Stratus (strategische Bewirtschaftungs- und Investitionsplanung aller Liegenschaften des Kantons Bern) Erweiterung	Stratus-Tool wird mit Zusatzmodul zur Erfassung und Steuerung des Instandsetzungsbedarfs erweitert. Betrieb: Webapplikation für die strategische Bewirtschaftungs- und Investitionsplanung der Liegenschaften des Kantons Bern (AGG); SaaS	**Betrieb i.w.S.**[79] (wiederkehrend)	21 0000	0	0	21 0000	0	0	21 000	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[80] (einmalig)	80 000	0	0	0	0	0	0	0	0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					80 000			0			0
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					21 000			21 000			21 000
Gesamttotal pro Jahr					101 000			21 000			21 000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**143 000**

[78] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[79] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAIO oder Rechenzentrumsbetrieb]
[80] Inkl. Projektkosten

13.27 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[81]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
Lebenszyklus Kosten Liegenschaften	Wirksamer Einbezug von Lebenszykluskosten über den gesamten Planungs-, Erstellungs- und Nutzungsprozess von Immobilien im AGG. Qualitative Methoden zu einem frühen Planungszeitpunkt werden ergänzt durch quantitative Vergleiche zwischen Projektvarianten.	**Betrieb i.w.S.**[82] (wiederkehrend)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[83] (einmalig)	50 000	0	0	0	0	0	0	0	0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					50 000			0			0
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					0			0			0
Gesamttotal pro Jahr					50 000			0			0
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**50 000**

[81] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[82] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAIO oder Rechenzentrumsbetrieb]
[83] Inkl. Projektkosten

13.28 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[84]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
Massnahmen- und Portfolio-management-Tool (MPP)	Managementtool, welches auf intuitive Art eine Produktionsplanung und -überwachung im AGG ermöglicht. Begünstigung von richtigen Entscheidungen hinsichtlich eines optimalen Ressourcen- Einsatzes. (Neue Fachapplikationen)	**Betrieb i.w.S.**[85] (wiederkehrend)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[86] (einmalig)	0	0	0	0	0	0	70 000	0	0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					0			0			70 000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					0			0			0
Gesamttotal pro Jahr					0			0			70 000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**70 000**

Bemerkung
Für die langfristige Planung und Steuerung der Bauprojekte im AGG wird eine neue Fachlösung benötigt. Die bestehenden Lösungen wie z.B. Projektplattform KAIO etc. kann leider nicht angewendet werden. Die Projekte im AGG und die Sicht der Planung übersteigt die vorhanden Zeitraster von klassischen Projekten aus der ICT und Digitalisierung.

[84] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[85] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAIO oder Rechenzentrumsbetrieb]
[86] Inkl. Projektkosten

13.29 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[87]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
NH (Nachhaltigkeit)-Leistung Portfolio	Auswertbare Grundlage zum Steuern und Überwachen der NH-Leistung (Nachhaltigkeitsleistungen) Immobilie und Portfolio im Lebenszyklus schaffen. Unterstützung zur Einhaltung der Vorgaben zu Nachhaltigkeit aus Energiegesetz, Energiestrategie Bund und Kanton.	**Betrieb i.w.S.**[88] (wiederkehrend)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[89] (einmalig)	20 000	0	0	0	0	30 000	30 000	0	70 000
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					20 000			30 000			100 000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					0			0			0
Gesamttotal pro Jahr					20 000			30 000			100 000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**150 000**

[87] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[88] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAIO oder Rechenzentrumsbetrieb]
[89] Inkl. Projektkosten

13.30 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[90]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
Abbildung der Heiz- und Nebenkostenabrechnung in SAP (AGG)	Erstellung der Heiz- und Nebenkostenabrechnungen für Mieter (Ämter und private) des Kantons Bern. Diese Funktionen werden in SAP abgebildet	**Betrieb i.w.S.**[91] (wiederkehrend)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[92] (einmalig)	0	0	0	0	50 000	50 000	0	0	0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					0			100 000			0
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					0			0			0
Gesamttotal pro Jahr					0			100 000			0
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**100 000**

[90] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[91] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAIO oder Rechenzentrumsbetrieb]
[92] Inkl. Projektkosten

13.31 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[93]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
Einführung Kreditorenworkflow AGG, TBA und GS	Kreditorenworkflow AGG, TBA, Ablösung Yubik Kreditorenworkflow GS und der Kreditorenworkflow TBA müssen auf den Workflow ERP Kanton migriert/angebunden werden.	**Betrieb i.w.S.**[94] (wiederkehrend)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[95] (einmalig)	0	0	190 000	100 000	60 000	0	0	0	0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					190 000			160 000			0
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					0			0			0
Gesamttotal pro Jahr					190 000			160 000			0
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**350 000**

Bemerkung
Die beiden Bauämter sollten an das bestehende Kreditorenworkflowsystem ERP Kanton Bern angebunden werden. Ebenso wird das bestehende Kreditorenworkflowsystem im GS (Yubik) mit der Migration in das ERP Workflowsystem eliminiert.

[93] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[94] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAIO oder Rechenzentrumsbetrieb]
[95] Inkl. Projektkosten

13.32 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[96]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
Erweiterung Leerstand- und Controlling Beschaffungsreporting	SAP-Leerstandsreporting und SAP-Reporting / Controlling (Beschaffung) werden auf dem Raumbuch aufgebaut. Mit dieser Umsetzung wird die digitale Durchgängigkeit erreicht. Dadurch verbessert sich die Informationsbasis im AGG	**Betrieb i.w.S.**[97] (wiederkehrend)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[98] (einmalig)	0	0	0	100 000	0	0	0	0	0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					0			100 000			0
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					0			0			0
Gesamttotal pro Jahr					0			100 000			0
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**100 000**

[96] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[97] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAIO oder Rechenzentrumsbetrieb]
[98] Inkl. Projektkosten

13.33 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[99]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
SeWa - Optimierung Service- und Wartungsprozesse AGG	Die Fachapplikation soll für alle Nutzer zur Verfügung stehen. Die Lösung soll einfacher, zeitsparender und benutzerfreundlicher werden. Mängel aus Prüfbericht der Finanzkontrolle sollen behoben werden.	**Betrieb i.w.S.**[100] (wiederkehrend)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[101] (einmalig)	50 000	0	250 000	0	0	0	0	0	0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					300 000			0			0
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					0			0			0
Gesamttotal pro Jahr					300 000			0			0
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**300 000**

Bemerkung
Es ist zu prüfen in welchem technischen Rahmen die Vorgaben der Finanzkontrolle erfolgreich umgesetzt werden können.

[99] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[100] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAIO oder Rechenzentrumsbetrieb]
[101] Inkl. Projektkosten

13.34 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[102]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhal-tend	wertver-mehrend		werterhal-tend	wertver-mehrend		werterhal-tend	wertver-mehrend
LC - Olivia (Planung und Finanzierung des öffentlichen Verkehrs durch das AöV) Schnittstellenprojekt – ERP KTBE	Anbindung von OLIVIA zum SAP-ERP zur Auslösung der Zahlungen an die Transport Unternehmen (TU) des öffentlichen Verkehrs. Digitalisierung der Prozesse. Medienbrüche beseitigen. Betrieb: Webapplikation zur Bewirtschaftung von Daten für die Planung und Finanzierung des öffentlichen Verkehrs, inklusive Umsysteme (AÖV); SaaS	**Betrieb i.w.S.**[103] (wiederkehrend)	114 300	0	0	114 300	0	0	114 300	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[104] (einmalig)	0	0	50 000	0	0	50 000	0	0	0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					50 000			50 000			0
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					114 300			114 300			114 300
Gesamttotal pro Jahr					164 300			1640 300			114 300
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**442 900**

[102] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[103] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAIO oder Rechenzentrumsbetrieb]
[104] Inkl. Projektkosten

13.35 [Organisationseinheit] AWA

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[105]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
LC - Ablösung Balis Altlastenkataster AWA	BALIS ist nicht mehr auf dem aktuellen Stand (Technik und Anforderungen). Applikationen soll durch Webapplikation basierend auf das bestehende UmweltPlus SaaS abgelöst werden.	**Betrieb i.w.S.**[106] (wiederkehrend)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[107] (einmalig)	40 000	0	0	40 000	0	0	0	0	0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					40 000			40 000			0
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					0			0			0
Gesamttotal pro Jahr					40 000			40 000			0
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**80 000**

Bemerkung
Die bestehende alte Lösung muss ersetzt werden. In der Zwischenzeit gibt es externe Anbieter welche dieses Thema resp. Anforderung aus dem Fachbereich mit anderen Kantone in der Cloud als SaaS erfolgreich umgesetzt haben.

[105] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[106] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAIO oder Rechenzentrumsbetrieb]
[107] Inkl. Projektkosten

13.36 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[108]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
LC - Ablösung Datenbank DB-GWG, DB-Bio, DB-Plankton	Die bestehenden Datenbanken welche im Gewässer- und Bodenschutzlabor GBL eingesetzt werden müssen im bestehenden Lebenszyklus ersetzt werden. Dabei werden die bestehenden Prozesse überprüft und mit der neuen Lösung umgesetzt.	**Betrieb i.w.S.**[109] (wiederkehrend)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[110] (einmalig)	10 000	0	70 000	0	0	150 000	50 000	0	20 000
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					80 000			150 000			70 000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					0			0			0
Gesamttotal pro Jahr					80 000			150 000			70 000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**300 000**

Bemerkung
Im Rahmen der Prozessüberprüfung werden Aspekte der Digitalisierung berücksichtigt. Dazu werden die bestehenden alten Lösungen mit einer neuen durchgängigen Lösung ersetzt. Eine Zusammenarbeit mit anderen Kantone und die Möglichkeit eines interkantonalen Datenaustausches wird im Projekt geprüft.

[108] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[109] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAIO oder Rechenzentrumsbetrieb]
[110] Inkl. Projektkosten

13.37 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[111]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
LC - Ablösung KIDE	Die Fachapplikation KIDE (Kehrichtverbrennungsanlagen KVA, Deponien und Materialentnahmestellen) ist nicht mehr auf dem aktuellen Stand (Technik und Anforderungen). Migration in die bestehende Webapplikation auf UmweltPlus AWA.	**Betrieb i.w.S.**[112] (wiederkehrend)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[113] (einmalig)	0	0	30 000	0	0	50 000	30 000	0	70 000
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					30 000			50 000			100 000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					0			0			0
Gesamttotal pro Jahr					30 000			50 000			100 000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**180 000**

Bemerkung
Die bestehende alte Lösung muss ersetzt werden. In der Zwischenzeit gibt es externe Anbieter welche dieses Thema resp. Anforderung aus dem Fachbereich mit anderen Kantone in der Cloud als SaaS erfolgreich umgesetzt haben.

[111] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[112] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAIO oder Rechenzentrumsbetrieb]
[113] Inkl. Projektkosten

13.38 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[114]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
WNU (Wasser-Nutzung-Untergrund)	Das Projekt setzt sich aus 3 Teilprojekten zusammen. Digitales Tool mit möglichst wenig Medienbrüche sowie Anpassung an die gewandelten Bedürfnisse. (Neue Fachapplikationen)	**Betrieb i.w.S.**[115] (wiederkehrend)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[116] (einmalig)	0	0	70 000	0	0	100 000	0	0	130 000
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					70 000			100 000			130 000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					0			0			0
Gesamttotal pro Jahr					70 000			100 000			130 000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**300 000**

Bemerkung
Im Rahmen der Prozessüberprüfung werden Aspekte der Digitalisierung berücksichtigt. Dazu werden die bestehenden alten Lösungen mit einer neuen durchgängigen Lösung ersetzt.

[114] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[115] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAIO oder Rechenzentrumsbetrieb]
[116] Inkl. Projektkosten

13.39 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[117]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
LC - ReDesign «Intranet»	Das Intranet ist mit dem Alter gewachsen und unübersichtlich geworden. Demnach soll das Intranet ein Redesign erhalten und moderner, übersichtlicher sowie intuitiver gestaltet werden.	**Betrieb i.w.S.**[118] (wiederkehrend)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[119] (einmalig)	0	0	0	30 000	0	0	30 000	0	0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					0			30 000			30 000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					0			0			0
Gesamttotal pro Jahr					0			30 000			30 000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**60 000**

Bemerkung

Es ist zu prüfen in welche Richtung das aktuelle alte Intranet BVD abgelöst werden kann. Die neue KAIO Infrastruktur M365 bietet in Zukunft ein neues Informationsportal an. Es muss geprüft werden ob eine Migration in diese zeitgemässe Infrastruktur möglich ist.

[117] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[118] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAIO oder Rechenzentrumsbetrieb]
[119] Inkl. Projektkosten

13.40 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[120]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
SAP - Ablösung SAP Lumira	BW Visualisierungslösung Lumira muss abgelöst werden, Lebenszyklus nur bis 2026. Nachfolgeprodukt: SAP Analytics Cloud	**Betrieb i.w.S.**[121] (wiederkehrend)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[122] (einmalig)	0	0	0	0	50 000	0	0	50 000	0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					0			50 000			50 000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					0			0			0
Gesamttotal pro Jahr					0			50 000			50 000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**100 000**

[120] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[121] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAIO oder Rechenzentrumsbetrieb]
[122] Inkl. Projektkosten

13.41 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[123]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
LC - Tribuna V4	Tribuna V4 soll in BVD-RA eingeführt werden. Ablösung von Tribuna V3, Schnittstelle zu Justitia 4.0 (Bund). Anpassung an den neusten Stand der Technik, was ein effizienteres Arbeiten ermöglicht. Betrieb: Tribuna ist die Geschäftskontrolle, die speziell auf die Bedürfnisse der Organe der Rechtspflege der BVD ausgerichtet ist. Wartung und Support	**Betrieb i.w.S.**[124] (wiederkehrend)	24 000	0	0	24 000	0	0	24 000	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[125] (einmalig)	0	80 000	40 000	0	0	0	0	0	0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					120 000			0			0
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					24 000			24 000			24 000
Gesamttotal pro Jahr					144 000			24 000			24 000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**192 000**

[123] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[124] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAIO oder Rechenzentrumsbetrieb]
[125] Inkl. Projektkosten

13.42 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[126]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
Digitalisierung Fachprozesse TBA	Digitalisierung oft verwendeter Anwendungen zur Effizienzsteigerung, Freistellung von Ressourcen von Administrationsarbeiten zugunsten Beratungs- und Projektarbeiten. (Neue Fachapplikationen)	**Betrieb i.w.S.**[127] (wiederkehrend)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[128] (einmalig)	0	0	100 000	50 000	50 000	0	0	0	100 000
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					100 000			100 000			100 000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					0			0			0
Gesamttotal pro Jahr					100 000			100 000			100 000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**300 000**

Bemerkung
Die Fachprozesse in TBA werden im Rahmen einer Überprüfung für die Digitalisierung zuerst erhoben, auf deren Wirtschaftlichkeit beurteilt und entsprechend priorisieret. Dadurch werden Vorhaben der Digitalisierung in bestehenden oder neuen Fachapplikationen umgesetzt.

[126] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[127] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAIO oder Rechenzentrumsbetrieb]
[128] Inkl. Projektkosten

13.43 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[129]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
Digitalisierung Prozess Ausbau und Umgestaltung Kantonsstrassen (Strassenplan)	Digitalisierung des Bewilligungsverfahren Strassenplan. (Neue Fachapplikationen)	**Betrieb i.w.S.**[130] (wiederkehrend)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[131] (einmalig)	15 000	0	100 000	0	0	300 000	180 000	0	405 000
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					115 000			300 000			585 000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					0			0			0
Gesamttotal pro Jahr					115 000			300 000			585 000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**1 000 000**

Bemerkung
Im Rahmen der Digitalisierung wird die Planung und das Bewilligungsverfahren des Strassenplan's (Kantonsstrassen) neu definiert. Dazu benötigt es eine neue Fachapplikation um die Vorgaben des digitalen Primats erfüllen zu können

[129] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[130] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAIO oder Rechenzentrumsbetrieb]
[131] Inkl. Projektkosten

13.44 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[132]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
LC - Anpassung InfTruck	Andocken zu LOGO, Berechnung Ausnahmetransportrouten. Reduktion von Medienbrüchen mit Zusammenarbeit mit SVSA und dem Antragsteller. Betrieb LOGO Strasseninformationssystem: Erfassung und Verwaltung von strassengebundenen Daten (Nutzung für das Erhaltungsmanagement der Verkehrsanlagen des Kantons Bern) (TBA); Wartung und Support	**Betrieb i.w.S.**[133] (wiederkehrend)	24 000	0	0	24 000	0	0	24 000	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[134] (einmalig)	0	50 000	50 000	50 000	0	100 000	0	0	0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					100 000			150 000			0
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					24 000			24 000			24 000
Gesamttotal pro Jahr					124 000			174 000			24 000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**322 000**

[132] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[133] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAIO oder Rechenzentrumsbetrieb]
[134] Inkl. Projektkosten

13.45 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[135]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
LC - TBA Gesamterneuerung Fachapplikation Strassenmarkierung	Gesamterneuerung und Ersatz der bestehenden Fachapplikation da aktuelle Lösung technologisch veraltet ist und die fachlichen Anforderungen nicht mehr vollumfänglich erfüllt sind.	**Betrieb i.w.S.**[136] (wiederkehrend)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[137] (einmalig)	100 000	0	0	0	0	0	0	0	0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					100 000			0			0
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					0			0			0
Gesamttotal pro Jahr					100 000			0			0
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**100 000**

Bemerkung
Die bestehende Lösung kann aus technischen Gründen nicht weiterentwickelt werden. Dazu wird eine neue Lösung evaluiert, vorgängig werden die Prozesse überprüft und auf Aspekte der Digitalisierung optimiert.

[135] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[136] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAIO oder Rechenzentrumsbetrieb]
[137] Inkl. Projektkosten

13.46 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[138]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
LC TBA Verkehrsmanagement Betriebstool	Betriebstool Verkehrsmanagement (Neue Fachapplikationen)	**Betrieb i.w.S.**[139] (wiederkehrend)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[140] (einmalig)	0	0	50 000	30 000	0	90 000	0	0	0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					50 000			120 000			0
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					0			0			0
Gesamttotal pro Jahr					50 000			120 000			0
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**170 000**

Bemerkung
Für die Lenkung der Verkehrsflüsse in der Region Bern Nord wird ein Betriebstool benötigt. Dieses stellt den operativen Betrieb der neuen digitalen Anlagen auf den Kantonsstrassen sicher. Ebenso wird der Datenaustausch mit den Partnern (Bund/Gemeinden) sichergestellt.

[138] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[139] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAIO oder Rechenzentrumsbetrieb]
[140] Inkl. Projektkosten

13.47 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[141]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
PP - TBA Digitalisierung Gewässerunterhalt	Umsetzung des Bewilligungsprozesses auf der BVD Prozessplattform analog INKS TBA. Vollständige Abbildung des Geschäftsprozesses (End-to-End). (Neue Fachapplikationen)	**Betrieb i.w.S.**[142] (wiederkehrend)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[143] (einmalig)	100 000	0	0	0	0	0	0	0	0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					100 000			0			0
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					0			0			0
Gesamttotal pro Jahr					100 000			0			0
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**100 000**

Bemerkung
Im Rahmen der Digitalisierung wird der Bewilligungsprozess Gewässerunterhalt überprüft und angepasst. Für die Umsetzung wird eine neue Fachapplikation analog der bestehenden Fachapplikation INKS benötigt.

[141] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[142] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAIO oder Rechenzentrumsbetrieb]
[143] Inkl. Projektkosten

13.48 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[144]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
Projektplattform TBA	Auf Basis der KAIO Projektplattform eine TBA Projektplattform erstellen (z.B. nach SIA Phasen) (Neue Fachapplikationen)	**Betrieb i.w.S.**[145] (wiederkehrend)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[146] (einmalig)	20 000	0	0	80 000	0	0	0	0	0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					20 000			80 000			0
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					0			0			0
Gesamttotal pro Jahr					20 000			80 000			0
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**100 000**

Bemerkung
Wie bei AGG wird eine Projekt- und Portfoliolösung Bau für das TBA angestrebt. Die Anforderung wie SIA und Zeitachse (bis 20 Jahre) sind wesentlich. Möglichkeiten der Synergienutzung zwischen den Ämtern sind vorgängig zu prüfen.

[144] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[145] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAIO oder Rechenzentrumsbetrieb]
[146] Inkl. Projektkosten

13.49 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[147]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
TECH - Ablösung kantonaler Tunnelsteuerung NS Betrieb TBA BSA	Bund zentralisiert und zwingt NS Betrieb (Nationalstrassen) zu Aufteilung ihres Systems. Trennung von Bundes- und Kantonsystemen gemäss Auflagen des ASTRA. (Neue Fachapplikationen)	**Betrieb i.w.S.**[148] (wiederkehrend)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[149] (einmalig)	0	0	50 000	0	0	100 000	0	0	0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					50 000			100 000			0
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					0			0			0
Gesamttotal pro Jahr					50 000			100 000			0
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**150 000**

Bemerkung
Wegen Vorgaben des ASTRA's muss die digitale Steuerung der Infrastruktur Nationalstrassen und Kantonsstrassen in Zukunft getrennt sein. Aus diesem Grund muss für die Kantonsstrassen eine neue digitale Steuerungsinfrastruktur definiert und umgesetzt werden.

[147] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[148] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAIO oder Rechenzentrumsbetrieb]
[149] Inkl. Projektkosten

13.50 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[150]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
TECH - Ablösung Telefonie ASTRA	Telefonie ASTRA bei der Abteilung Nationalstrassen TBA wird nach der erfolgreichen Einführung von Teams mit KWP abgelöst.	**Betrieb i.w.S.**[151] (wiederkehrend)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[152] (einmalig)	0	0	0	50 000	0	0	0	0	0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					0			50 000			0
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					0			0			0
Gesamttotal pro Jahr					0			50 000			0
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**50 000**

Bemerkung
Die Zusammenarbeit innerhalb des TBA wird mit getrennten Telefonsysteme (Kanton/ASTRA) im Rahmen der Digitalisierung schwierig. Bei Einführung von work@be und die Migration von Skype auf Teams wird eine einheitliche digitale Teams Telefonie bei TBA angestrebt.

[150] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[151] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAIO oder Rechenzentrumsbetrieb]
[152] Inkl. Projektkosten

13.51 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[153]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
PP - Prozessplattform BVD	Ausbau Prozessplattform für weitere Projekte. Betriebskonzept, Dokumentation für Kunden, besetzen der Rollen und Knowhow Aufbau in der Abteilung Digital Management GS.	**Betrieb i.w.S.**[154] (wiederkehrend)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[155] (einmalig)	0	0	0	0	0	0	80 000	0	0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					0			0			80 000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					0			0			0
Gesamttotal pro Jahr					0			0			80 000
Kreditsumme exkl. Reserve (8 % der einmaligen Ausgaben)											**80 000**

[153] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[154] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAIO oder Rechenzentrumsbetrieb]
[155] Inkl. Projektkosten

13.52 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[156]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
SAP – Ablösung COBRA mit MDG	Im SAP ERP Kanton ist SAP Master Data Governance (MDG) vorhanden. Nach dem Lifecycle von COBRA Adress kann in das vorhandene MDG SAP ERP migriert werden, was eine Harmonisierung der Anwendungen nach sich zieht. Das Arbeiten wird so effizienter und effektiver gestaltet.	**Betrieb i.w.S.**[157] (wiederkehrend)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[158] (einmalig)	0	0	0	30 000	0	0	100 000	0	0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					0			30 000			100 000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					0			0			0
Gesamttotal pro Jahr					0			30 000			100 000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**130 000**

[156] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[157] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAIO oder Rechenzentrumsbetrieb]
[158] Inkl. Projektkosten

13.53 Generalsekretariat

in CHF		2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)		ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[159] Kurzbeschrieb	**Kostenart**		werterhal-tend	wertver-mehrend		werterhal-tend	wertver-mehrend		werterhal-tend	wertver-mehrend
Noch nicht konkretisierte Projekte nach Hermes	**Betrieb i.w.S.[160]** (wiederkehrend)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Weiterentwicklung, Beratung[161] (einmalig)	50 000	0	0	95 000	0	0	160 000	0	155 000
Total pro Jahr einmalige Ausgaben				50 000			95 000			315 000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben				0			0			0
Gesamttotal pro Jahr				50 000			95 000			315 000
Kreditsumme inkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)										**460 000**

[159] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[160] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAIO oder Rechenzentrumsbetrieb]
[161] Inkl. Projektkosten

13.54 Total Generalsekretariat

Produktgruppe Führungsunterstützung

in CHF	**2024**	**2025**	**2026**
Total pro Jahr einmalige Ausgaben	2 420 000	2 375 000	2 155 000
davon IR	1 300 000	1 300 000	1 145 000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben	1 630 000	1 710 000	1 710 000
davon IR	0	0	0
Gesamttotal pro Jahr	4 050 000	4 085 000	3 865 000
davon IR			3 745 000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)			**12 000 000**
Bemerkungen:			

Kanton Bern
Canton de Berne

Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Datum RR-Sitzung:	28. Juni 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2023.BVD.370
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bern, Schänzlihalde 31, Gesamtsanierung, Verpflichtungskredit für die Ausführung

1. Gegenstand

Das Gebäude an der Schänzlihalde 31 in Bern soll gesamtsaniert werden. Mit der Sanierung wird der Bau optimiert für eine flexible Nutzung als Berufs- oder Mittelschule..

Ursprünglich war geplant, dass die Schule für Gestaltung während der Sanierung temporär in den Bernapark in Deisswil verlegt wird und sofort anschliessend an die Schänzlihalde zurückkehrt. Dementsprechend wurde das Projekt im Hinblick auf eine Weiternutzung des Gebäudes durch die Schule für Gestaltung initiiert. Auf dieser Basis wurde der Projektierungskredit für die Gesamtsanierung vom Grossen Rat genehmigt (2020.BVD.421). Unterdessen wurde allerdings die Vorgehensstrategie optimiert. Das Schulgebäude an der Schänzlihalde wird nach dessen Sanierung zunächst als Wechselstellung für die Gymnasien Neufeld und Kirchenfeld dienen, während deren Gebäude saniert werden. Die Schule für Gestaltung bleibt deshalb während mindestens 10 Jahren im Bernapark. Der entsprechende Kredit für die Anmiete und den Mieterausbau des Bernaparks wird dem Grossen Rat in der Herbstsession 2023 vorgelegt (2022.BVD.7694).

Mit dem beantragten Kredit von CHF 69.72 Mio. (Gesamtkosten von CHF 75.33 Mio. abzüglich der bereits bewilligten Projektierungskosten von CHF 5.15 Mio. und der Kosten für den Studienauftrag von CHF 460 000) soll die Ausführung der Sanierung finanziert werden. In den Gesamtkosten enthalten sind CHF 3.99 Mio. für die Ausstattung (Mobiliar, IT- und Multimediaanlagen, etc.) und für den Umzug zu Lasten der BKD.

2. Bezeichnung Anlageklasse(n) und standardmässige Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer
Unterricht, Bildung, Forschung - Gebäude Rohbau 1	2 973 000	80 Jahre
Unterricht, Bildung, Forschung - übriges Gebäude	65 180 000	25 Jahre

3. Aufteilung werterhaltend/wertvermehrend

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %

07|01|D|v02

68 153 000	34 076 500	34 076 500	13 %

Erläuterung zu den einzelnen Teilsummen

Keine

4. Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

Investitionsausgaben pro Jahr

(Jahrestranchen ohne Reserven. Allfällige Beiträge Dritter bereits abgezogen)

In Mio. CHF	Total	Vorjahre	2023	2024	2025	2026	2027	2028	Folge-jahre
Nettoinvestitionen aktuell	68.153	2.725	2.00	3.30	19.973	21.00	11.00		
In gesamtkantonaler Investitionsplanung 2023 eingestellt	71.00	2.70	2.00	8.00	18.00	18.00	14.10		

Vgl. zu Abweichungen zwischen den aktuellen Nettoinvestitionen und der gesamtkantonalen Investitionsplanung Erläuterungen im Vortrag unter Ziffer 4.6.

In obiger Aufstellung sind nur die Investitionskosten der BVD aufgeführt. Die im Kreditbeschluss aufgeführten Gesamtkosten enthalten auch die Ausgaben von CHF 3.187 Mio. zulasten der Erfolgsrechnung der BVD für den Studienauftrag und die Schadstoffsanierung sowie von CHF 3.99 Mio. zulasten der Erfolgsrechnung der BKD für die Ausstattung.

5. Erläuterung der Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung

Jährlicher Abschreibungsaufwand (über die gesamte Nutzungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag in CHF
Unterricht, Bildung, Forschung - Gebäude Rohbau 1	37 163
Unterricht, Bildung, Forschung - übriges Gebäude	2 607 200

Die zu ersetzenden Bauteile sind abgeschrieben und verursachen keinen ausserordentlichen Abschreibungsaufwand.

Folgekosten zu Lasten der Erfolgsrechnung als Folge der Investitionsausgabe

Beschreibung	Jahr	Betrag in CHF
Total in CHF		

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	720/2023
Datum RR-Sitzung:	28. Juni 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2023.BVD.370
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bern, Schänzlihalde 31, Gesamtsanierung, Verpflichtungskredit für die Ausführung

1. Gegenstand

Das Gebäude an der Schänzlihalde 31 in Bern muss gesamtsaniert werden. Mit der Sanierung wird der Bau zudem optimiert für eine flexible Nutzung als Berufs- und Mittelschule.

Ursprünglich war geplant, dass die Schule für Gestaltung während der Sanierung temporär in den Bernapark in Deisswil verlegt wird und sofort anschliessend an die Schänzlihalde zurückkehrt. Dementsprechend wurde das Projekt im Hinblick auf eine Weiternutzung des Gebäudes durch die Schule für Gestaltung initiiert. Auf dieser Basis wurde der Projektierungskredit für die Gesamtsanierung vom Grossen Rat genehmigt (2020.BVD.421). Unterdessen wurde allerdings die Vorgehensstrategie optimiert. Das Schulgebäude an der Schänzlihalde wird nach dessen Sanierung zunächst als Wechselstellung für die Gymnasien Neufeld und Kirchenfeld dienen, während deren Gebäude saniert werden. Die Schule für Gestaltung bleibt deshalb während mindestens 10 Jahren im Bernapark. Der entsprechende Kredit für die Anmiete und den Mieterausbau des Bernaparks wird dem Grossen Rat in der Herbstsession 2023 vorgelegt (2022.BVD.7694).

Mit dem beantragten Kredit von CHF 69.72 Mio. (Gesamtkosten von CHF 75.33 Mio. abzüglich der bereits bewilligten Projektierungskosten von CHF 5.15 Mio. und der Kosten für den Studienauftrag von CHF 460 000) soll die Ausführung der Sanierung finanziert werden. In den Gesamtkosten enthalten sind CHF 3.99 Mio. für die Ausstattung (Mobiliar, IT- und Multimediaanlagen, etc.) und für den Umzug zu Lasten der BKD.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11), Art. 51
- Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12), Art. 33, 59 und 64
- Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV; BSG 433.121), Art. 70
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191); Art. 14
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Preisstand Oktober 2022, Baupreisindex Espace Mittelland, 141.1 Punkte (Basis Oktober 1998 = 100 Punkte)

Gesamtkosten		**CHF**	**75 330 000**
bestehend aus			
– Kosten der Gesamtsanierung inkl. 13 % Reserve (BVD)		CHF	71 340 000
– Ausstattung (BKD)		CHF	3 990 000
Total		**CHF**	**75 330 000**
Abzüglich Kosten für Studienauftrag	–	CHF	460 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 34 FHaV		**CHF**	**74 870 000**
abzüglich bewilligte Projektierungskosten (GRB vom 3.9.2020; 2020.BVD.421)	–	CHF	4 750 000
abzüglich am 2. August 2022 bewilligter Projektierungskosten (Ausgabenbewilligung BVD Zusatzkredit)	–	CHF	400 000
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**69 720 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: Immobilienmanagement

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst wird, die im Budget und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind:

Produktgruppe: Immobilienmanagement

Konto	**Bezeichnung**	**Jahr**		
314400000	Baul./betr. Unterh. Hochb./Geb. (VV)	2024	CHF	1 700 000
		2025	CHF	1 027 000
504200000	Erneuerungsunterhalt Liegenschaften (VV)	2021	CHF	435 000
		2022	CHF	2 290 000
		2023	CHF	2 000 000
		2024	CHF	4 000 000
		2025	CHF	22 900 000
		2026	CHF	23 900 000
		2027	CHF	12 628 000
Total			**CHF**	**70 880 000**

Produktgruppe: Bildung Mittelschulen

Die Kosten für die betriebsspezifische Ausstattung zu Lasten der BKD sind nicht explizit eingestellt, können aber voraussichtlich kompensiert werden.

Konto	**Bezeichnung**	**Jahr**		
311000000	Büromöbel und Geräte	2026	CHF	100 000
		2027	CHF	3 890 000
Total			**CHF**	**3 990 000**

5. Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage «Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung».

6. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	28. Juni 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2023.BVD.370
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bern, Schänzlihalde 31, Gesamtsanierung, Verpflichtungskredit für die Ausführung

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 3
3.1 Ausgangslage ... 3
3.2 Bedarf ... 4
3.3 Projektbeschrieb ... 5
3.3.1 Schadstoffsanierung ... 5
3.3.2 Fassade ... 5
3.3.3 Übrige Gebäudehülle ... 5
3.3.4 Erdbebenertüchtigung ... 6
3.3.5 Brandschutz ... 6
3.3.6 Energiekonzept und Gebäudetechnik ... 6
3.3.7 Ausbau ... 7
3.3.8 Erweiterung ... 7
3.3.9 Umgebung ... 7
3.3.10 Parkierung und Anlieferung ... 7
3.4 Betriebsspezifische Ausstattung ... 8
3.5 Alternativen und Folgen eines Verzichts ... 8

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen ... 8
4.1 Kostenübersicht ... 8
4.2 Finanzierung ... 9
4.3 Kostenentwicklung ... 9
4.4 Personelle Auswirkungen und Folgekosten ... 10
4.5 Angaben zu den werthaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen ... 10
4.6 Voraussichtliche Investitionskosten und Bezug zur Gesamtkantonalen Investitionsplanung ... 10

5. Termine ... 10

6. Antrag ... 10

06|00|D|v03

1. Zusammenfassung

Das Gebäude der Schule für Gestaltung an der Schänzlihalde 31 in Bern ist am Ende seiner Nutzungsdauer angekommen und muss umfassend saniert werden. Der entsprechende Projektierungskredit wurde vom Grossen Rat in der Herbstsession 2020 genehmigt (2020.BVD.421).

Für die Sanierung wird eine Auslagerung des Betriebs der Schule für Gestaltung in den Bernapark nach Stettlen notwendig. Das Gebäude wird mit der Sanierung für die flexible Nutzung als Berufs- und Mittelschule optimiert. Nach Abschluss der Sanierung, voraussichtlich im Jahr 2027, wird das Gebäude wieder bezugsbereit sein. Es wird dann zunächst nacheinander den beiden Berner Gymnasien Neufeld und Kirchenfeld als Wechselstellung dienen, während deren Gebäude saniert werden.

Sowohl die Gymnasien als auch die Schule für Gestaltung (nach ihrer Rückkehr) brauchen mehr Flächen. Deshalb soll im Zuge der Gesamtsanierung der Schänzlihalde das maximale baurechtliche und betriebliche Flächenpotential ausgeschöpft werden, indem auf der Südterrasse des Gebäudes anstelle des Bibliotheksanbaus ein grösserer, flexibel nutzbarer Erweiterungsbau erstellt wird.

Im Vergleich zur Grobkostenschätzung, auf welcher der Projektierungskredit basierte, fallen die Gesamtkosten um CHF 22.88 Mio. höher aus. Diese Kostensteigerung ist zu rund einem Drittel durch Preissteigerungen (inkl. Erhöhung der Mehrwertsteuer) begründet. Zudem hat sich gezeigt, dass die Kosten der Schadstoffsanierung des denkmalgeschützten Gebäudes, der haustechnischen Anlagen und des Ausbaus unterschätzt wurden. Durch Optimierungsmassnahmen konnten hingegen auch Kosten im Bereich der Erdbebenertüchtigung, des Brandschutzes und der Gebäudetechnik eingespart werden. Den Mehrkosten steht der Mehrwert der Nutzungsflexibilität durch höhere Auslastungskapazität, der Mehrwert der Gebrauchstauglichkeit durch besseres Innenraumklima sowie der Mehrwert der Umweltschonung durch ein energiesparendes Gebäudekonzept gegenüber.

Mit dem beantragten Kredit von CHF 69.72 Mio. (Gesamtkosten von CHF 75.33 Mio. abzüglich der bereits bewilligten Projektierungskosten von CHF 5.15 Mio. und den Kosten für den Studienauftrag von CHF 460 000) soll die Ausführung der Sanierung finanziert werden. In den Gesamtkosten enthalten sind CHF 3.99 Mio. für die Ausstattung (Mobiliar, IT- und Multimediaanlagen, etc.) und für den Umzug zu Lasten der BKD.

Der Kredit untersteht dem fakultativen Referendum.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11), Art. 51
- Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12), Art. 33, 59 und 64
- Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV; BSG 433.121), Art. 70
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191); Art. 14
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Das Gebäude Schänzlihalde 31 in Bern wurde 1968 bis 1972 für die Kunstgewerbeschule (heute Schule für Gestaltung Bern und Biel) errichtet. Der vom Architekten Willy Pfister entworfene Bau setzt ein markantes Zeichen im Berner Stadtbild. Er besteht aus einem Sockelbau, einem Unterrichtsgebäude und einer Aula mit trapezförmigem Dachaufbau. Das Gebäude weist zudem eine grosszügig gestaltete Zugangssituation und weitläufige Terrassen auf. 1988 wurde es letztmals erweitert. Aktuell hat es eine Nutzfläche von 9 200 m^2.

Im Zuge der Kantonalisierung der Berufsschulen ging das Gebäude Ende 2002 in das Eigentum des Kantons über. Die Schänzlihalde 31 liegt an optimaler Lage und ist als Schulgebäude sehr gut geeignet. Aus immobilienstrategischer Sicht soll der Schulstandort deshalb langfristig erhalten werden.



Abbildung 1: Schänzlihalde 31: Unterrichtsgebäude mit Aula

Der Gebäudekomplex weist erheblichen Sanierungsbedarf auf und entspricht nicht mehr den betrieblichen und räumlichen Anforderungen einer Schule. Er soll deshalb gesamtsaniert werden, damit er die notwendigen Betriebs- und Sicherheitsanforderungen erfüllt. Die Anforderungen an das Sanierungsvorhaben sind komplex. Das Gebäude befindet sich an prominenter Lage am Aarehang und ist im Bauinventar der Denkmalpflege der Stadt Bern unter den erhaltenswerten Objekten aufgeführt. Insbesondere bei der Sanierung der geschützten, aber bautechnisch nicht mehr genügenden Fassade, sind konträre Zielsetzungen einzubinden.

Ursprünglich war geplant, dass die Schule für Gestaltung während der Sanierung temporär in den Bernapark in Deisswil verlegt wird und sofort anschliessend an die Schänzlihalde zurückkehrt. Dementsprechend wurde das Projekt im Hinblick auf eine Weiternutzung des Gebäudes durch die

Schule für Gestaltung initiiert. Auf dieser Basis wurde der Projektierungskredit für die Gesamtsanierung vom Grossen Rat genehmigt (2020.BVD.421). Unterdessen wurde allerdings die Vorgehensstrategie optimiert. Das Schulgebäude an der Schänzlihalde wird nach dessen Sanierung zunächst als Wechselstellung für die Gymnasien Neufeld und Kirchenfeld dienen, während deren Gebäude saniert werden. Die Schule für Gestaltung bleibt deshalb während mindestens 10 Jahren im Bernapark. Der entsprechende Kredit für die Anmiete und den Mieterausbau des Bernaparks wird dem Grossen Rat in der Herbstsession 2023 vorgelegt (2022.BVD.7694).

Die geplante Nutzung durch die Berner Gymnasien hat Einfluss auf die Gesamtsanierung der Schänzlihalde. Neu wird ein Schulbau mit einer flexiblen Nutzung gebraucht, was u.a. Auswirkungen auf die Gebäudetechnik hat.

Die Beilage «Rochadenplanung» gibt einen Überblick über die im Raum Bern laufenden und geplanten schulräumlichen Entwicklungen der Gymnasien.

3.2 Bedarf

Im Rahmen einer Zustandsanalyse wurde der Sanierungsbedarf des Schulgebäudes umfassend ermittelt. Zahlreiche Bauteile und Anlagen haben die erwartete Nutzungsdauer bereits überschritten. Der Standard der Gebäudehülle, der Haustechnik, des Tragwerkes und verschiedener Ausbaufunktionen (Raumklima, Schallschutz) entspricht nicht mehr den heute gültigen Normen und Vorschriften. Darüber hinaus sind Massnahmen zur Gewährleistung der Personensicherheit erforderlich. Diese betreffen die Erdbebenertüchtigung, den Brandschutz, Schadstoffvorkommen und Absturzsicherungen.

Die Schule für Gestaltung, die mit relativ kleinen Klassen und breiter Verteilung der Unterrichtszeiten arbeitet, belegt die Schänzlihalde 31 heute mit rund 400 Auszubildenden gleichzeitig (total 680 Lernende und 200 Studierende in der Höheren Berufsbildung). Nach der Sanierung wird das Gebäude in einem ersten Schritt als Wechselstellung für das Gymnasium Neufeld verwendet. Wegen stark steigender Schülerzahlen bei den Berner Gymnasien werden zudem weitere Flächen im Businesspark Liebefeld angemietet. Von den rund 1 650 Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums Neufeld werden rund 1 200 die Schule an der Schänzlihalde besuchen. Die Auslastungskapazität des Gebäudes muss deshalb verbessert werden. Dies geschieht durch eine optimierte Raumeinteilung und der entsprechenden Auslegung der haustechnischen und betrieblichen Anlagen. Im Zuge der Gesamtsanierung der Schänzlihalde soll das maximale baurechtliche und betriebliche Flächenpotential ausgeschöpft werden.

Für die gymnasiale Nutzung werden im Erdgeschoss zusätzliche Flächen für Verpflegung und Aufenthalt benötigt. Die Schule für Gestaltung wird die zusätzlichen Flächen nach ihrer Rückkehr für Ausstellungen oder eine Mediathek nutzen. Auf der Südterrasse des Gebäudes besteht eine letzte Flächenreserve für einen eingeschossigen Erweiterungsbau. Der bestehende viertelkreisrunde Bibliotheksanbau von 1991 schöpft die mögliche zu überbauende Fläche nicht aus und eignet sich zudem schlecht für eine flexible Nutzung.

Am Standort Schänzlihalde wird ein Grossteil des Raumbedarfs der Gymnasien abgedeckt. Nebst neutralen Unterrichtszimmern, Arbeitsflächen der Lehrpersonen, der Lernenden und der zentralen Verwaltung der Schule werden die Spezialräume für das bildnerische Gestalten und den Musikunterricht bereitgestellt. Die Spezialräume für den naturwissenschaftlichen Unterricht (Biologie, Chemie, Physik) werden aufgrund der besonderen räumlichen Anforderungen im Businesspark Liebefeld in Köniz zur Verfügung gestellt. Den entsprechenden Kredit bewilligte der Grosse Rat im Frühling 2023 (2022.BVD.193).

3.3 Projektbeschrieb

Die Gesamtsanierung umfasst die nachfolgend aufgeführten Elemente. Kantonale Baustandards, wie die Systemtrennung und Minergie-ECO werden, soweit die bestehende Bausubstanz dies zulässt, konsequent umgesetzt. Die Nutzfläche wird nach der Sanierung mit 7 830 m^2 rund 1 370 m^2 kleiner sein als aktuell. Die Differenz ist begründet in höherem Bedarf an Verkehrs- (neue Fluchttreppenhäuser) und Funktionsflächen (neue haustechnische Anlagen).

Den Projektierungskredit bewilligte der Grosse Rat mit der Auflage, dass ein Verzicht auf Holz zu begründen ist. Für die neuen Teile der Gebäudehülle erlaubt der Schutzstatus des Gebäudes den Einsatz von Holz nicht. Hingegen kommt im Ausbau, wo machbar und sinnvoll, Holz zum Einsatz.

3.3.1 Schadstoffsanierung

Die Bausubstanz ist belastet mit umwelt- und gesundheitsgefährdenden Stoffen, unter anderem Asbest. Vor den eigentlichen Bauarbeiten wird deshalb eine umfangreiche, ca. achtmonatige Schadstoffsanierung durchgeführt. Belastete aber zu erhaltende Bauteile werden dekontaminiert, bevor diese wieder im Bau eingesetzt werden.

Die Schadstoffsanierung fällt umfangreicher aus, als dies Stichproben im Rahmen der Zustandsanalyse vermuten liessen, da bei genauerer Untersuchung Schadstoffe an bereits in den 1990er Jahren dekontaminierten Gebäudeteilen vorgefunden wurden.

3.3.2 Fassade

Teile der Gebäudehülle sind bereits nicht mehr funktionstüchtig und für den Unterhalt und die Reparatur der speziell konstruierten Drehflügelfenster sind keine Ersatzteile mehr verfügbar. Realisiert wird der Totalersatz der Fassade im Bereich des Kubus und ein Fensterersatz inklusive gedämmter Brüstungselemente im Sockelbau.

Eine handelsübliche und geprüfte Fensterkonstruktion wird angepasst, um die ursprüngliche Öffnungsart beizubehalten. Die Lösung ermöglicht die Gewährleistung des sommerlichen und winterlichen Wärmeschutzes sowie die Reduktion von Unterhaltskosten und des hohen Heizenergie-Wärmebedarfs. Mit der Photovoltaik in den Brüstungsbereichen wird neben der energetischen Verbesserung der Fassade ein zusätzlicher Beitrag an die Nachhaltigkeit erreicht.

Mit dem Fassadenersatz ist eine wirtschaftliche Lösung gewählt. Die Kosten der neuen Fassade entsprechen in etwa den geschätzten Investitionskosten für eine Sanierung. Der Ersatz sichert darüber hinaus tiefe Unterhalts- und Betriebskosten in der Zukunft.

3.3.3 Übrige Gebäudehülle

Alle Dachflächen werden saniert und wo möglich zusätzlich gedämmt sowie extensiv begrünt. Das Untergeschoss wird gegen das Erdreich und gegen unbeheizte Räume isoliert. Durch diese Massnahmen können die Wärmeverluste insgesamt markant reduziert und die verschiedenen Schadstoffvorkommen im Bereich der Gebäudehülle eliminiert werden.

3.3.4 Erdbebenertüchtigung

Die Erdbebenüberprüfung weist für den Bau einen erheblichen Mangel hinsichtlich der Erdbebensicherheit aus. Dieser wird durch bauliche Ergänzungen behoben. Es werden zwei neue Treppentürme aus Beton und zusätzliche Wandscheiben im Erdgeschoss und den Untergeschossen eingebaut. Diese dienen zur Aussteifung für den Erdbebenlastfall. Das Projekt ist so optimiert, dass auf eine teurere Ausführung mit Mikropfählen für den Lastabtrag der neuen Treppentürme verzichtet werden kann. Dadurch können rund CHF 0.2 Mio. eingespart werden.

3.3.5 Brandschutz

Generell entspricht der Brandschutz nicht mehr den gültigen Normen. Das Gebäude wird baulich und technisch aufgerüstet. Damit wird die Personensicherheit gewährleistet.

Neue Treppenkerne übernehmen neben ihrer statischen Aufgabe auch die Funktion als neue vertikale Fluchtwege. Die zulässige maximale Fluchtweglänge kann damit im ganzen Gebäude eingehalten werden. Das bestehende Treppenhaus wird als offenes vertikales Element erhalten. Der zusammenhängend alle Geschosse umfassende Bereich wird mit einer maschinellen Rauch- und Wärmeabzugsanlage ausgestattet. Die bestehenden Sprinkler-, Brandmelde- und Blitzschutzanlage werden angepasst und wo nötig erneuert. Diese technischen Brandschutzmassnahmen reduzieren die baulichen Brandschutzanforderungen an die tragenden und brandabschnittbildenden Bauteile.

Das Brandschutzkonzept ermöglicht den Erhalt wertvoller Bausubstanz und räumlicher Qualtäten im Innenraum. Die Lösung spart Kosten, da auf eine Verkleidung der Stahlkonstruktion und den Einbau von Brandabschnitten verzichtet werden kann.

3.3.6 Energiekonzept und Gebäudetechnik

Das Energiekonzept und die gebäudetechnischen Anlagen sind auf die maximale Nutzung der vorhandenen Raumkapazitäten ausgelegt. Dies ist eine kostenrelevante Grundvoraussetzung für die langfristig flexible Nutzung des Schulbaus.

Die gebäudetechnischen Anlagen und Installationen haben die erwartete Nutzungsdauer bereits überschritten und werden mit wenigen Ausnahmen ersetzt. Die Gebäudetechnik wird gemäss den kantonalen Baustandards um eine Lüftungsanlage, eine Kühlung sowie Photovoltaikanlagen ergänzt. In verschiedenen Bereichen wurden Kostenoptimierungen vorgenommen. Unter anderem wurde die Beleuchtung auf das erforderliche Minimum reduziert, bestehende Heizkörper werden weiterverwendet und die Zu- und Abluftauslässe der Lüftung in den Schulräumen wurden reduziert. Auf Lavabos in neutralen Unterrichtszimmer wird verzichtet. Dadurch konnten ca. CHF 2.2 Mio. eingespart werden. Weitereses Sparpotential ist bei der Gebäudetechnik nicht vorhanden, da viele objektspezifische Lösungen erforderlich sind. Die gegebenen Platzverhältnisse erlauben insbesondere für die Lüftungsanlage keine Standardausführung.

Die Wärmeerzeugung wird weiterhin durch die bestehende Fernwärme abgedeckt. Ergänzend soll ein Erdsondenfeld mit Wärmepumpe für die Klimakälteerzeugung realisiert werden. Auf dem Dach und an den Fassaden des Hochbaus werden Photovoltaikanlagen für die Stromerzeugung installiert. Die möglichen PV-Flächen werden maximal genutzt.

3.3.7 Ausbau

Die Raumorganisation wird soweit möglich gemäss dem räumlichen Regelwerk Mittelschulen des Kantons Bern angepasst. Die Unterrichtsräume werden neu in Klassengrössen von je 24-26 Schülerinnen und Schüler aufgeteilt und entsprechen weitgehend den Raumstandards gemäss Schulraumstrategie 2030 – Upgrade 2020, mit einzelnen Abweichungen gegen unten aufgrund der räumlichen Gegebenheiten des Bestandes. Durch die neue Raumgestaltung wird eine effizientere Belegung des Gebäudes ermöglicht.

Übrige Massnahmen im Ausbau sind auf das notwendige Minimum beschränkt. Zum Einsatz kommen einfache, kostengünstige aber werthaltige Materialien. Wo sinnvoll wird Bestehendes erhalten. So werden sämtliche Oberflächen saniert und wo notwendig stilgerecht ersetzt. Die charakteristischen Schrankfronten und Materialien in Treppenhaus und Korridoren bleiben im Original erhalten. Massnahmen zur Erreichung der Hindernisfreiheit werden normgerecht umgesetzt und Absturzsicherungen an die aktuellen Normen angepasst.

3.3.8 Erweiterung

Auf der Südseite des Gebäudes wird auf der bestehenden Terrasse ein neuer Anbau realisiert. Dieser orientiert sich in seiner Gestalt am bestehenden Gebäude. Der Bibliotheksanbau von 1988 wird demontiert und durch einen grösseren Neubau ersetzt. Die zur Verfügung stehende Fläche wird maximal ausgenutzt, jedoch unter Berücksichtigung der für einen Schulbau erforderlichen Aussenflächen.

Der Anbau erweitert das Flächenangebot im Eingangsgeschoss und ist flexibel nutzbar. Während der gymnasialen Nutzung wird die Fläche für die Unterbringung der Mensa (zusätzliche Tische) benötigt. Der Raum kann auch für Ausstellungen oder Veranstaltungen genutzt werden.

3.3.9 Umgebung

Die Massnahmen in der Umgebung beschränken sich auf Sanierungsarbeiten oder leichte Anpassungen aufgrund von neuen Anforderungen. So werden neu erforderliche Fluchtwege in die Umgebung intergiert. Die Erschliessung der Höfe wird verbessert und Absturzsicherungen werden angepasst. Saniert werden zudem punktuell bauliche Elemente wie Stützmauern, Sitzstufen, Treppenanlagen und Pflanzentröge.

3.3.10 Parkierung und Anlieferung

Ein grösserer Eingriff ist im Bereich der heutigen Parkierungsfläche vorgesehen. Der Spielraum für die Unterbringung der Parkplätze innerhalb der bebauten und topografisch anspruchsvollen Parzelle ist sehr begrenzt. Im Laufe der Projektierung hat sich herausgestellt, dass der bauliche Aufwand deshalb höher ist, als ursprünglich angenommen.

Das Angebot an Abstellplätzen für Zweiräder muss massiv ausgebaut werden (neu 296, bisher 53). Die Plätze werden auf der Ebene des heutigen Parkplatzes erstellt, da gleichzeitig das Angebot an Autostellplätzen deutlich reduziert wird (6 statt 21). Durch ein Mobilitätskonzept wird belegt, dass auch mit einem reduzierten Angebot an Autoabstellplätzen ein funktionierender Betrieb möglich ist. Der Bahnhof Bern ist zu Fuss in gut 10 Minuten erreichbar.

Die Anlieferung und Entsorgung werden neu statt über den Haupteingang ausschliesslich auf dem nordseitigen Parkplatz mit Anschluss an den Altenbergrain abgewickelt und optimiert. Die betriebliche Ver- und Entsorgung ist so von den Personenflüssen entkoppelt.

Im Rahmen der detaillierten Projektierung wurde erkannt, dass die Hanglage und die engen Platzverhältnisse bauliche Anpassungen im Zufahrtsbereich und den Einbau einer Hebebühne erfordern.

3.4 Betriebsspezifische Ausstattung

Die betriebsspezifische Ausstattung umfasst das Mobiliar und die Ausstattung der Unterrichts- und Spezialräume sowie die notwendige Ausrüstung für den Gebäudebetrieb.

Die in der Schänzlihalde vorhandene Ausstattung wird von der Schule für Gestaltung zum grössten Teil an den neuen Standort im Bernapark mitgenommen. Das vorhandene Mobiliar des Gymnasiums Neufeld ist bereits seit langem im Gebrauch, heterogen zusammengestellt und wenig geeignet, um das frisch sanierte Gebäude zeitgemäss und einheitlich auszustatten. Alle Unterrichtszimmer werden mit den gleichen Projektionssystemen und dem gleichen Mobiliar ausgerüstet. Für Arbeitsplätze wird wo möglich bestehendes Mobiliar verwendet.

Die Ausstattung wird nach der Nutzung durch das Gymnasium Neufeld am Standort Schänzlihalde belassen. So können teure Mobiliarumzüge im Rahmen der Rochaden verhindert werden.

Die Ausgaben von CHF 3.99 Mio. für die Ausstattung (Mobiliar, IT- und Multimediaanlagen, etc.) und für die Umzüge gehen zu Lasten der BKD.

3.5 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Die Sanierung der Schänzlihalde 31 sichert dem Kanton den Erhalt des Schulstandortes an zentraler Lage und die termingerechte Bereitstellung von dringend benötigtem Schulraum. Würde dem Geschäft nicht zugestimmt, könnte die Gebäudesubstanz nicht erhalten und die Nutzbarkeit des Gebäudes längerfristig nicht sichergestellt werden. Sollte die Haustechnik aussteigen oder wenn Sofortmassnahmen zur Sicherung der Funktionstüchtigkeit der Anlagen und Gebäudeteile nicht mehr ausreichen, wäre der Schulbetrieb gefährdet. Wird das Gebäude nicht saniert, kann es auch nicht wie geplant als Wechselstellung für die Gymnasien dienen. Alternativen dafür sind jedoch nicht vorhanden.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand 1. Oktober 2022 Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 141.1 Punkte (Basis Oktober 1998 = 100 Punkte)

Gesamtkosten	**CHF**	**75 330 000**
bestehend aus		
– Kosten der Gesamtsanierung inkl. 13 % Reserve (BVD)	CHF	71 340 000
– Ausstattung (BKD)	CHF	3 990 000

Total		**CHF**	**75 330 000**
Abzüglich Kosten für Studienauftrag	–	CHF	460 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 34 FHaV		**CHF**	**74 870 000**
abzüglich bewilligte Projektierungskosten (GRB vom 3.,9,2020; 2020.BVD.421)	–	CHF	4 750 000
abzüglich am 2. August 2022 bewilligter Projektierungskosten (Ausgabenbewilligung BVD Zusatzkredit)	–	CHF	400 000
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**69 720 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

4.2 Finanzierung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird, die im Budget und Finanzplan der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind. Die Kosten für die betriebsspezifische Ausstattung zu Lasten der BKD sind nicht explizit eingestellt, können aber voraussichtlich kompensiert werden.

4.3 Kostenentwicklung

Ursprünglich wurde für die Gesamtsanierung von Gesamtkosten in der Höhe von CHF 38.4 bis CHF 48.0 Mio. ausgegangen. Auf dieser Basis wurde der Projektierungskredit vom Grossen Rat genehmigt (2020.BVD.421).

Diese Kostenplanung auf Basis von Erfahrungswerten und Kennzahlen erwies sich bei Einhaltung der kantonalen Baustandards und unter Berücksichtigung des Denkmalwertes für dieses Objekt als zu optimistisch, insbesondere was die haustechnischen Anlagen und den Ausbau betrifft. Die genaueren Untersuchungen zeigen auch, dass die Vorbereitungsarbeiten hinsichtlich der Schadstoffsanierung und der Rückbauarbeiten sowie die Umgebungsarbeiten unterschätzt wurden.

Rund ein Drittel der Mehrkosten sind bedingt durch Preissteigerungen, einschliesslich der Erhöhung der Mehrwertsteuer.

Die Abweichung der beantragten Mittel zur Grobkostenschätzung von CHF 48 Mio. beträgt:

Mehrkosten Teuerung und Erhöhung MWST	CHF	8 500 000
Mehraufwand Rückbau und Schadstoffsanierung	CHF	5 150 000
Mehraufwand Haustechnik	CHF	4 800 000
Mehraufwand Ausbau	CHF	3 790 000
Mehraufwand Umgebung Veloparking/Anlieferung	CHF	640 000
Total	**CHF**	**22 880 000**

Den Mehrkosten steht der Mehrwert der Nutzungsflexibilität durch höhere Auslastungskapazität, der Mehrwert der Gebrauchstauglichkeit durch besseres Innenraumklima sowie der Mehrwert der Umweltschonung durch ein energiesparendes Gebäudekonzept gegenüber.

4.4 Personelle Auswirkungen und Folgekosten

Die baulichen Massnahmen haben keine Auswirkungen auf den Personalbestand.

Die Folgekosten für die Auslagerung der Schule für Gestaltung in den Bernapark in Stettlen betragen CHF 3 811 655 pro Jahr für die Dauer der Sanierung von drei Jahren. Zusätzlich entstehen einmalige Ausgaben in der Höhe von CHF 16.075 Mio. Diese beinhalten CHF 13.075 Mio. für den Nutzerausbau (zulasten BVD) sowie CHF 3 Mio. für nutzerspezifische Ausstattungen und die Umzugskosten (zulasten der BKD) der Schule für Gestaltung. Die einmaligen Ausgaben sind für die Dauer einer Nutzung des Bernapark durch die Schule für Gestaltung von mindestens 10 Jahren berechnet. Die Mittel werden dem Grossen Rat im Herbst 2023 beantragt (2022.BVD.7694, ersetzt GRB 2020.BVD.2486 vom März 2021).

4.5 Angaben zu den werthaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage «Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung».

4.6 Voraussichtliche Investitionskosten und Bezug zur Gesamtkantonalen Investitionsplanung

In der Gesamtkantonalen Investitionsplanung 2023 sind seitens BVD CHF 71 Mio. für die Gesamtsanierung eingestellt. Die im Kreditbeschluss aufgeführten Gesamtkosten von CHF 74.87 Mio. enthalten auch die Ausgaben von CHF 3.99 Mio. zulasten der Erfolgsrechnung der BKD für die Ausstattung.

5. Termine

Ausführungskredit GR	November 2023
Baubewilligung	Ende 2023
Realisierung	2024–2027
Bezug	Mitte 2027

6. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf
– Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Zusätzliche Beilagen für die BaK
– Kostenvoranschlag
– Rochadenplanung

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	882/2023
Datum RR-Sitzung:	16. August 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2023.BVD.1093
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kantonsbeiträge an die Gemeindemassnahmen der Priorität A gemäss den Agglomerationsprogrammen der vierten Generation. Rahmenkredit 2024 bis 2030

1. Gegenstand

Mit dem beantragten Rahmenkredit von CHF 87.74 Mio.[1] soll der Gesamtbetrag der Kantonsbeiträge an die Gemeinden für die Umsetzung ihrer Massnahmen aus den Agglomerationsprogrammen der 4. Generation für die Laufzeit 2024 bis 2030 bewilligt werden. Es handelt sich dabei ausnahmslos um Verkehrsinfrastrukturprojekte, die vom Bund und vom Kanton bereits vorgeprüft und Bestandteil der A-Liste der vom Bund genehmigten Agglomerationsprogramme der 4. Generation sind.

Die Zuständigkeit für die Ablösung des Rahmenkredits wird an die Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) delegiert.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 30. September 2016 über den Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr (NAFG; SR 725.13)
- Bundesgesetz vom 22. März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel (MinVG; SR 725.116.2)
- Verordnung vom 7. November 2007 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassenverkehr zweckgebundener Mittel (MinVV, SR 725.116.21); Art. 24
- Verordnung des UVEK vom 20. Dezember 2019 über Fristen und Beitragsberechnung für Massnahmen im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr (PAVV; SR 725.116.214)
- Botschaft vom 22. Februar 2023 zum Bundesbeschluss über die Verpflichtungskredite ab 2024 für die Beiträge an Massnahmen im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr (BBl 2023/656)
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG, BSG 721.0); Art. 101
- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11); Art. 59, 60 und 62
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1), Art. 11
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

[1] Im Prüfbericht des Bundesamts für Raumentwicklung ist für das Agglomerationsprogramm der 4. Generation von Burgdorf ein Umsetzungsabzug von 5% vorgesehen. Die definitive Entscheidung fällt das eidgenössische Parlament. Die Agglomerationsprogramme werden im Nationalrat in der Sommersession 2023 und im Ständerat in der Herbstsession 2023 beraten. Voraussichtlich werden die Bundesmittel in der Herbstsession 2023 per Bundesbeschluss freigegeben. Würde das Parlament von einem Umsetzungsabzug für das AP4 Burgdorf absehen, würden sich die Bundesbeiträge erhöhen. Dies hätte zur Folge, dass nebst den Gemeinden auch der Kanton weniger an die Burgdorfer AP4-Massnahmen beitragen müsste. Denn je höher die Bundesbeiträge, desto niedriger die verbleibenden Kantonsbeiträge. Die potentielle Einsparung für den Kanton liegt bei CHF 200 000.

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Die nachfolgenden Angaben basieren auf den vom Bund genehmigten Agglomerationsprogrammen der 4. Generation für die Agglomerationen Bern, Biel-Lyss, Burgdorf, Langenthal und Thun sowie auf dem Agglomerationsprogramm Grenchen, über welches eine Gemeindemassnahme Lengnaus vom Bund mitfinanziert wird. Die Agglomerationsprogramme enthalten die Beiträge des Kantons nach Art. 62 SG sowie die damit verbundenen Beiträge nach Art. 59 und 60 SG. Für jeden Kantonsfranken an eine Gemeindemassnahme bezahlt der Bund im Schnitt das Anderthalbfache. Insgesamt können mit den Agglomerationsprogrammen der 4. Generation Bundesbeiträge an Gemeindemassnahmen in der Höhe von CHF 133.31 Mio. gesichert werden.

Investitionskosten (Preisbasis Oktober 2020, Index 144.6)	**CHF**	**349 770 000**
./. maximaler Beitrag Bund	– CHF	133 310 000
./. voraussichtlicher Anteil Gemeinden	– CHF	128 720 000
Nettokosten und zu bewilligender Rahmenkredit	**CHF**	**87 740 000**

Analog zur Handhabung des Bundes wird auch bei den Kantonsbeiträgen zwischen Pauschalmassnahmen und Einzelmassnahmen unterschieden, da die Kantonsbeiträge immer auf Basis der anrechenbaren Kosten nach Abzug der Bundesbeiträge berechnet werden.

CHF 36.23 Mio. sind für Beiträge an pauschal finanzierte Massnahmen vorgesehen. In diesem Umfang unterliegen die Beitragszusicherungen bzw. Ausführungsbeschlüsse aus dem Rahmenkredit keiner Teuerung.

CHF 51.51 Mio. für Beiträge an Einzelmassnahmen werden den Gemeinden analog der Praxis des Bundes, jeweils zuzüglich Teuerung und MWST zugesichert. Daher ist in diesem Umfang auch die Teuerung mitzubewilligen (Art. 29 FHaV).

Für die Berechnung der Teuerung gilt, wie bei den Bundesbeiträgen, als Preisbasis der Schweizerische Tiefbauindex für den Espace Mittelland des Bundesamts für Statistik vom Oktober 2020 mit Index 144.6.,

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Die Nettokosten und der zu bewilligende Rahmenkredit entsprechen der Summe der maximal zu leistenden Kantonsbeiträge.

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe

Produktgruppe: Infrastrukturen

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG in Form eines Rahmenkredits gemäss Art. 34 FHG. Die Ablösung erfolgt mit Ausführungsbeschlüssen und entsprechenden Zahlungen im Rahmen der jährlichen Budgets.

Konto	**Bezeichnung**		
4960 363200000	Investitionsbeiträge an Gemeinden	CHF	87 740 000

5. Für die Verwendung des Rahmenkredits zuständiges Organ.

Der Rahmenkredit wird mit Ausführungsbeschlüssen abgelöst.

Zuständig für die Mittelverwendung im Sinne von Art. 34 Abs. 2 FHG ist die Bau- und Verkehrsdirektion. Innerhalb der Befugnisse von Art. 7 der Verordnung über die Delegation von Befugnissen der Bau- und Verkehrsdirektion (DelDV BVD; BSG 152.221.191.1) kann auch das Tiefbauamt Ausführungsbeschlüsse fällen.

Die BVD entscheidet über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredits.

6. Laufzeit des Rahmenkredits

Die Mittel aus dem Rahmenkredit können grundsätzlich in der Laufzeit vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2030 abgelöst werden.

Für Gemeindemassnahmen, für die das Bundesamt für Raumentwicklung ARE eine Nachfrist gewährt oder die sich wegen Rechtsmittelverfahren oder Referenden verzögern (vgl. Art. 18 PAVV), können auch ohne Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredits nach dem 31. Dezember 2030 noch Beiträge aus dem vorliegenden Rahmenkredit bewilligt werden.

7. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 16. August 2023
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2023.BVD.1093
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kantonsbeiträge an die Gemeindemassnahmen der Priorität A gemäss den Agglomerationsprogrammen der vierten Generation; Rahmenkredit 2024 bis 2030

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts ... 3
3.1 Rückblick ... 3
3.1.1 Agglomerationsprogramme der 1. Generation ... 3
3.1.2 Agglomerationsprogramme der 2. Generation ... 4
3.1.3 Agglomerationsprogramme der 3. Generation ... 5
3.2 Agglomerationsprogramme der 4. Generation ... 6
3.2.1 Bundesbeitrag ... 7
3.2.2 Kantonsbeitrag ... 7
3.2.3 Bauherrschaft und Aufsicht ... 9
3.3 Ausblick ... 9

4. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 9
4.1 Kostenübersicht ... 9
4.2 Finanzierung und Kreditablösung ... 10
4.3 Organisation, Personal und IT ... 10
4.4 Bezug zur Finanzplanung ... 10

5. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 11

6. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 11

7. Antrag ... 11

06|00|D|v03

1. Zusammenfassung

Für die Finanzierung von Verkehrsinfrastrukturen in Städten und Agglomerationsgemeinden hat der Bund 2006 die Agglomerationsprogramme geschaffen. Von Bundesbeiträgen profitieren Agglomerationen, die Verkehrs- und Siedlungsentwicklung wirkungsvoll aufeinander abstimmen. Die Gemeinden und Kantone können die in ihren Agglomerationen notwendigen Infrastrukturen oft nicht alleine finanzieren. Der Bund leistet daher Beiträge aus dem Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF) an die Gemeinden und die Kantone.

Bei den Massnahmen den nun zu finanzierenden Agglomerationsprogrammen der 4. Generation handelt es sich ausnahmslos um Verkehrsinfrastrukturprojekte, die der Kanton bereits vorgeprüft und zur Einreichung beim Bund freigegeben hat (RRB 1009/2021). Mit Botschaft vom 22. Februar 2023 hat der Bundesrat dem Bundparlament seinen Kreditantrag für die Bundesbeiträge an die AP der 4. Generation unterbreitet (BBl 2023/656). Er wird in der Sommersession 2023 durch den Nationalrat und in der Herbstsession 2023 durch den Ständerat behandelt.

Der Kanton Bern leistet gestützt auf Artikel 62 des Strassengesetzes zusätzlich eigene Beiträge an die Gemeindeprojekte. Dafür wird dem Grossen Rat alle vier Jahre für das jeweils nächste Agglomerationsprogramm ein Rahmenkredit unterbreitet. Mit dem vorliegenden Rahmenkredit sollen die Kantonsbeiträge an die Gemeindemassnahmen der AP 4. Generation bewilligt werden. Für diese Generation umfasst der Gesamtbetrag des Rahmenkredits **CHF 87.74 Mio.**[1] Die Zuständigkeit zum Erlass der konkreten Ausführungsbeschlüsse für die Kantonsbeiträge pro Massnahme sollen - wie bereits in den bisherigen Rahmenkrediten - an die Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) delegiert werden. Ohne diese Beiträge von Bund und Kanton würden viele wichtige kommunale Verkehrsmassnahmen in den Agglomerationen nicht umgesetzt und damit auch kein Beitrag zur Umsetzung der kantonalen Gesamtmobilitätsstrategie geleistet.

Das Geschäft unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 30. September 2016 über den Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr (NAFG; SR 725.13)
- Bundesgesetz vom 22. März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel (MinVG; SR 725.116.2)
- Verordnung vom 7. November 2007 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassenverkehr zweckgebundener Mittel (MinVV, SR 725.116.21); Art. 24
- Verordnung des UVEK vom 20. Dezember 2019 über Fristen und Beitragsberechnung für Massnahmen im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr (PAVV; SR 725.116.214)
- Botschaft vom 22. Februar 2023 zum Bundesbeschluss über die Verpflichtungskredite ab 2024 für die Beiträge an Massnahmen im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr (BBl 2023/656)
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG, BSG 721.0); Art. 101
- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11); Art. 59, 60 und 62
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1), Art. 11
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

[1] Im Prüfbericht des Bundesamts für Raumentwicklung ist für das Agglomerationsprogramm der 4. Generation von Burgdorf ein Umsetzungsabzug von 5 % vorgesehen. Die definitive Entscheidung fällt das eidgenössische Parlament. Die Agglomerationsprogramme werden im Nationalrat in der Sommersession 2023 und im Ständerat in der Herbstsession 2023 beraten. Voraussichtlich werden die Bundesmittel in der Herbstsession 2023 per Bundesbeschluss freigegeben. Würde das Parlament von einem Umsetzungsabzug für das AP4 Burgdorf absehen, würden sich die Bundesbeiträge erhöhen. Dies hätte zur Folge, dass nebst den Gemeinden auch der Kanton weniger an die Burgdorfer AP4-Massnahmen beitragen müsste. Denn je höher die Bundesbeiträge, desto niedriger die resultierenden Kantonsbeiträge. Die potentielle Einsparung für den Kanton liegen bei CHF 200 000. Im Ergebnis würde dieser Rahmenkredit nicht vollständig ausgeschöpft.

3. Beschreibung des Geschäfts

3.1 Rückblick

Der Bund finanziert über die Agglomerationsprogramme der 4. Generation 143 auf die Siedlungsentwicklung abgestimmte Verkehrsprojekte des Kantons Bern mit. Die Gesamtsumme der gesicherten Bundesgelder für den Kanton Bern beträgt CHF 168.62 Mio., womit er zu den grössten Empfängern zählt. Davon sind CHF 133.31 Mio. für Gemeindemassnahmen vorgesehen, verteilt auf 117 Verkehrsprojekte.

Die Agglomerationsprogramme haben für den Kanton Bern eine zentrale Bedeutung. Bisher konnten, insbesondere in den Agglomerationsgemeinden, hunderte Verkehrsprobleme gelöst werden, für die ohne entsprechende Gelder des Bundes keine hinreichende Finanzierungsbasis bestanden hätte. Nachfolgend wird der Stand der Umsetzung der einzelnen Agglomerationsprogramme aufgezeigt.

3.1.1 Agglomerationsprogramme der 1. Generation

Am 25. Januar 2012 hat der Grosse Rat den ersten Rahmenkredit 2012–2020 für Kantonsbeiträge an die Gemeindemassnahmen für die AP1 genehmigt.

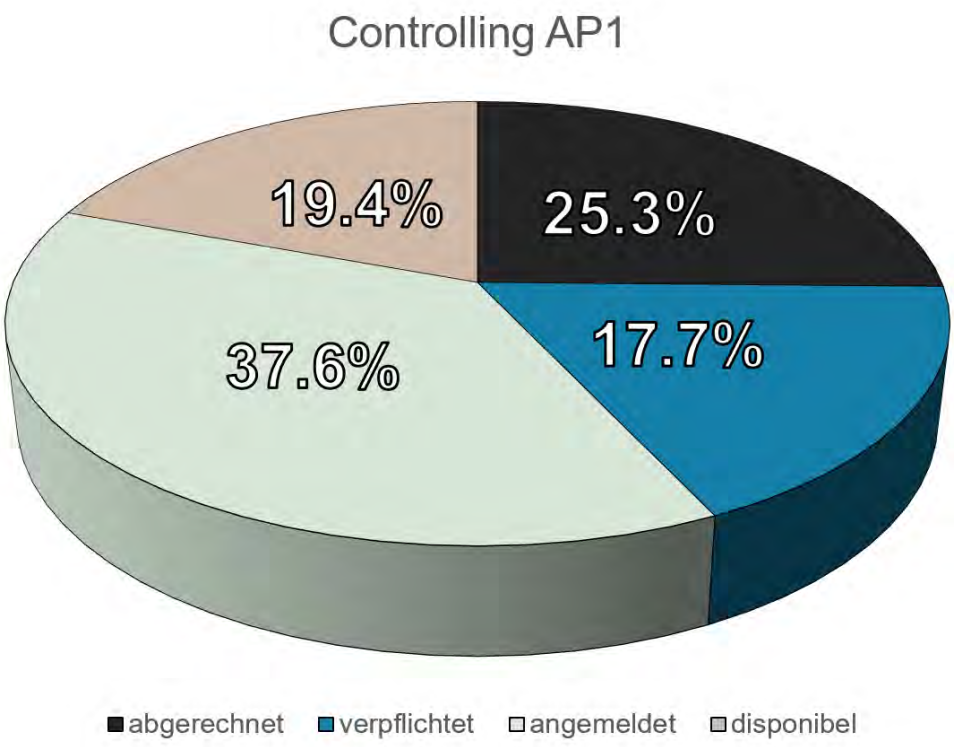


Abbildung 1: Stand der Umsetzung der Gemeindemassnahmen der 1. Generation per 3. April 2023

Von den im Jahr 2012 bewilligten Mitteln von CHF 41.1 Mio. (Preisstand April 2010 inkl. MWST) waren zum Zeitpunkt des letzten Controllings am 3. April 2023 CHF 10.4 Mio. (25.3 %) abgerechnet und weitere CHF 7.3 Mio. (17.7 %) verpflichtet. Weitere CHF 15.4 Mio. (37.6 %) sind für die Finanzplanung bis 2027 angemeldet. Für die Auszahlung von Beiträgen nach Ende 2027 stehen noch CHF 8.0 Mio.

(19.4 %) zur Verfügung. Für alle AP1-Massnahmen, die von Bund und Kanton mitfinanziert werden sollen, müssen gemäss Leistungsvereinbarungen zu den AP1 (Kapitel 4.3.3) bis Ende 2027 Finanzierungsvereinbarungen vorliegen[2].

In Folge des Entlastungspakets 2012 wurde ab dem Jahr 2014 der Kantonsbeitrag von 50 % auf 35 % der vom Bund nicht gedeckten anrechenbaren Kosten reduziert. Er soll grundsätzlich auf diesem Niveau gehalten werden. Daher wird der erste Rahmenkredit nicht vollständig ausgeschöpft werden, selbst wenn bis 2027 alle angemeldeten Gemeindemassnahmen tatsächlich umgesetzt würden.

Der Stand der Umsetzung der einzelnen AP der 1. Generation variiert regional beträchtlich. Im AP1 Interlaken und im AP1 Burgdorf sind alle Gemeindemassnahmen umgesetzt und abgerechnet. In den AP1 Bern, Biel und Thun sind erst 28.8 %, 55.6 % resp. 31.3 % der Kantonsbeiträge abgerechnet oder verpflichtet. Langenthal hatte für die 1. Generation kein AP eingereicht.

3.1.2 Agglomerationsprogramme der 2. Generation

Am 15. März 2016 hat der Grosse Rat den zweiten Rahmenkredit 2016–2027 für Kantonsbeiträge an die Gemeindemassnahmen für die AP2 genehmigt. Die AP2-Massnahmen müssen bis zum Ablauf des Infrastrukturfonds (IF) per Ende 2027 verpflichtet sein (vgl. Leistungsvereinbarungen der 2. Generation, Kapitel 6.2.1).

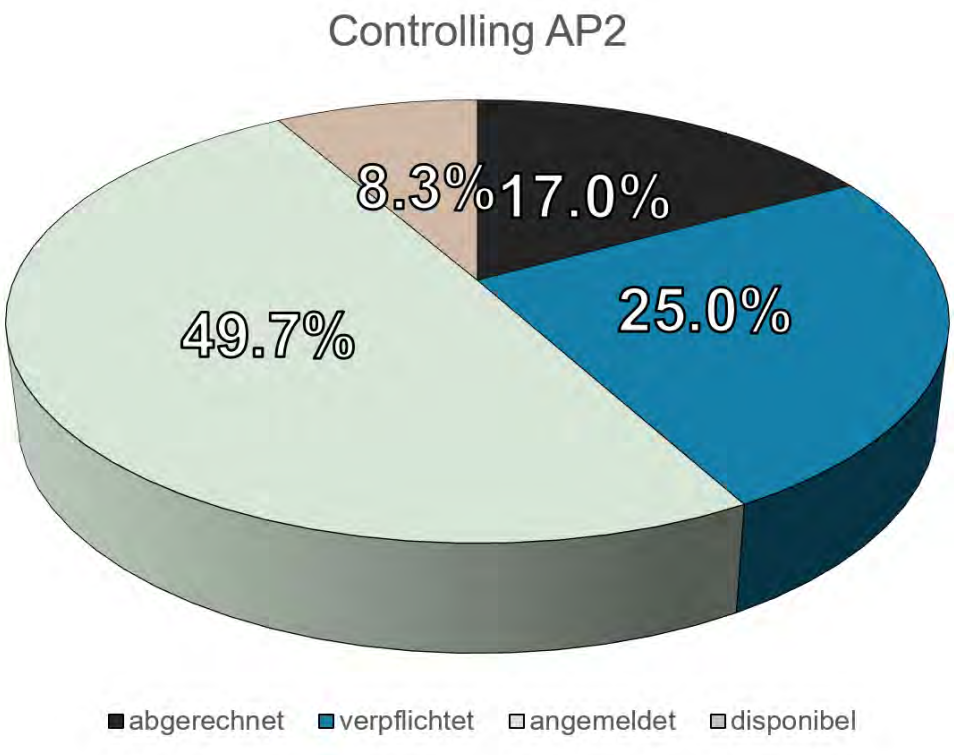


Abbildung 2: Stand der Umsetzung der Gemeindemassnahmen der 2. Generation per 3. April 2023

Von den im Jahr 2016 bewilligten Mitteln von CHF 36.0 Mio. (Preisstand April 2015 inkl. MWST) für die AP der 2. Generation waren zum Zeitpunkt des letzten Controllings CHF 6.1 Mio. (17.0 %) abgerechnet, CHF 9.0 Mio. (25.0 %) verpflichtet und CHF 17.9 Mio. (49.7 %) für die Finanzplanung bis 2027 angemel-

[2] Der Bund klärt aktuell ab, ob und wie auch noch nach Ablauf der Laufdauer des Infrastrukturfonds per Ende 2027 Beiträge verpflichtet werden können, wenn aufgrund von Einsprachen zu Baugesuchen die Finanzierungsvereinbarungen nicht fristgerecht abgeschlossen werden können.

det. Für die Auszahlung von Beiträgen nach Ende 2027 stehen noch CHF 3.0 Mio. (8.3 %) zur Verfügung. Für alle AP2-Massnahmen, die von Bund und Kanton mitfinanziert werden sollen, müssen bis Ende 2027 Finanzierungsvereinbarungen vorliegen[3].

Auch bei den AP der 2. Generation ist der Umsetzungsstand sehr unterschiedlich. Im AP2 Interlaken sind bereits 94.6 % und im AP2 Bern bereits 75.2 % der Kantonsbeiträge verpflichtet. Im AP2 Biel/Bienne-Lyss sind es immerhin 39.4 %. Aus dem AP2 Langenthal wurde noch keine Gemeindemassnahme und für das AP2 Burgdorf wurden erst 4.6 % der Kantonsbeiträge verpflichtet oder abgerechnet. Es wurden jedoch für beide letztgenannten AP die meisten Massnahmen in der Finanzplanung bis 2027 angemeldet. Beim AP2 Thun wurde erst 1 % der zur Verfügung stehenden Kantonsbeiträge abgerechnet und keine weiteren verpflichtet, auch in der Finanzplanung ist wenig angemeldet.

3.1.3 Agglomerationsprogramme der 3. Generation

Am 27. November 2019 hat der Grosse Rat den dritten Rahmenkredit 2020-2026 für Kantonsbeiträge an die Gemeindemassnahmen für die AP3 genehmigt. Für die Massnahmen der AP3 muss der Baubeginn der Ausführung der Bauvorhaben vor dem 31. Dezember 2025 erfolgen (Art. 1 Abs. 1 Bst. a PAVV), ansonsten verfällt der Bundes- und damit auch der Kantonsbeitrag an die Gemeindemassnahmen (Art. 18 Abs. 1 lit. a PAVV).

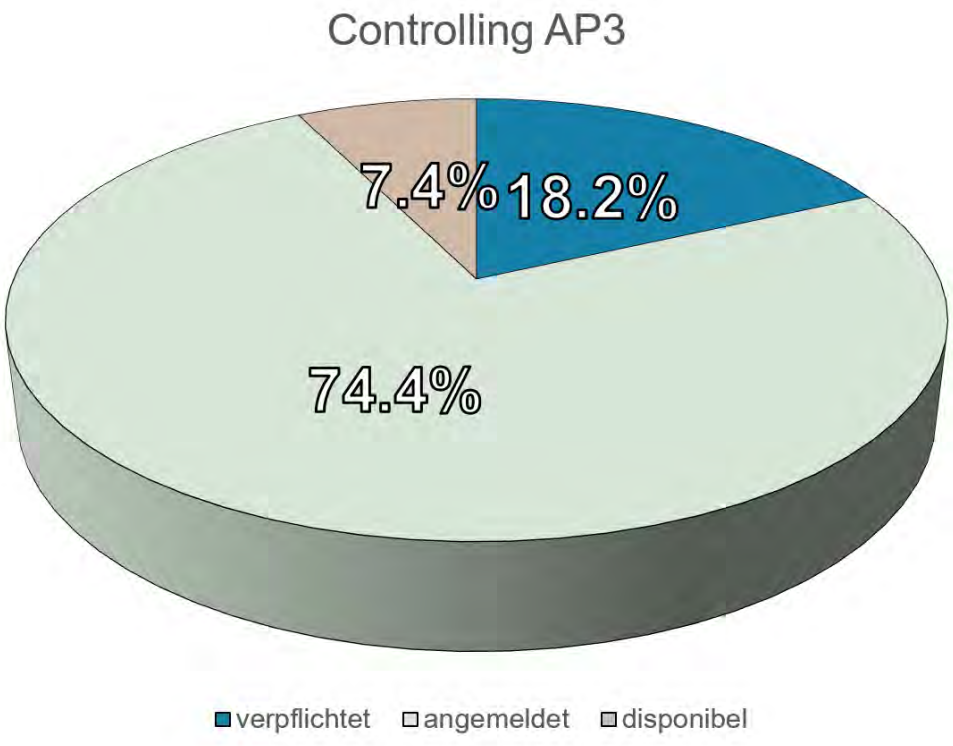


Abbildung 3: Stand der Umsetzung der Gemeindemassnahmen der 3. Generation per 3. April 2023

Von den im Jahr 2019 bewilligten Mitteln im Umfang von CHF 47.952 Mio. (Preisstand April 2016 inkl. MWST) wurde im Zeitpunkt des letzten Controllings noch nichts abgerechnet, CHF 7.6 Mio. (18.2 %) sind verpflichtet und CHF 31.0 Mio. (74.4 %) für die Finanzplanung bis 2027 angemeldet.

[3] Der Bund klärt aktuell ab, ob und wie auch noch nach Ablauf der Laufdauer des Infrastrukturfonds per Ende 2027 Beiträge verpflichtet werden können, wenn aufgrund von Einsprachen zu Baugesuchen die Finanzierungsvereinbarungen nicht fristgerecht abgeschlossen werden können.

Für die Auszahlung von Beiträgen nach Ende 2027 stehen noch CHF 9.4 Mio. (7.4 %) zur Verfügung. Für alle AP3-Massnahmen, die von Bund und Kanton mitfinanziert werden sollen, muss **bis Ende 2025** der Spatenstich erfolgen. Sowohl der Abschluss der Arbeiten als auch die Abrechnung und Auszahlung von Bundes- und Kantonsbeiträgen kann auch nach Ende 2025 geschehen.

Im Rahmen der AP der 3. Generation reichte Interlaken kein AP ein. Der Umsetzungsstand ist in fast allen fünf AP3 sehr tief, obschon die Umsetzungsfrist bereits in 1.5 Jahren abläuft. Ausgenommen davon sind Thun, in dessen Agglomerationsprogramm es in der 3. Generation keine Gemeindemassnahmen gab, und Burgdorf, welches die ihm zustehenden Kantonsbeiträge entweder verpflichtet oder zumindest in der Finanzplanung bis 2027 angemeldet hat. Im AP3 Bern sind 19.6 % verpflichtet und bei den AP3 Biel/Bienne-Lyss und Langenthal wurden noch keine Kantonsbeiträge abgerechnet oder verpflichtet. Für das AP3 Langenthal wurde ein Grossteil der zustehenden Kantonsbeiträge in der Finanzplanung bis 2027 angemeldet. Im AP3 Biel wurden nur sehr wenige Projekte verpflichtet oder für die Finanzplanung angemeldet.

Der Handlungsdruck in der 3. Generation ist besonders gross, da deren Umsetzungsfrist (Ende 2025) noch vor der der ersten beiden Generationen (Ende 2027) endet und somit für die Gemeinden mehrere Millionen an Bundes- und Kantonsbeiträgen verloren gehen könnten.

3.2 Agglomerationsprogramme der 4. Generation

In der 4. Generation haben die Agglomerationen Bern, Biel/Bienne-Lyss, Thun, Burgdorf und Langenthal sowie Grenchen mit Massnahmen in der Berner Gemeinde Lengnau ein Agglomerationsprogramm eingereicht. Die kantonalen Stellen wurden bei deren Erarbeitung eng einbezogen. Interlaken hat erneut verzichtet. Massnahmen aus dem AP4 müssen bis spätestens Ende 2028 mit der Umsetzung beginnen (Spatenstich).

Wie mit RRB vom 1. September 2021 RRB-Nr. 1009/2021 beschlossen, wurden die AP der 4. Generation per 3. September 2021 beim Bund zur Prüfung eingereicht. Am 22. Februar 2023 erschienen die definitiven Prüfberichte und der dazugehörige Entwurf des Bundesbeschlusses über die Verpflichtungskredite ab 2024 für Beiträge des Bundes an Massnahmen im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr (BBl 2023 657). Darin vorgesehen ist ein Umsetzungsabzug für das AP4 Burgdorf (5 % weniger Bundesbeitrag an sämtliche AP4-Verkehrsmassnahmen in Burgdorf). Des Weiteren sieht der Bund von der Aufnahme von mehreren Verkehrsmassnahmen ab (u. a. Umgestaltung des Bären- und Waisenhausplatzes in der Stadt Bern, die Neugestaltung des Unteren Quai in Biel sowie die Neugestaltung der Thuner Innenstadt). Sowohl mit dem Umsetzungsabzug wie auch mit der Beurteilung einzelner Verkehrsmassnahmen ist der Kanton nicht einverstanden; er hat seine diesbezüglichen Bedenken in die politische Diskussion eingebracht.

Für die sechs Agglomerationsprogramme mit Berner Beteiligung sind im Bundesbeschluss (BBl 2023 657) insgesamt 143 Verkehrsprojekte mit Beiträgen von rund CHF 168,6 Mio. enthalten. Mitfinanziert werden darunter insbesondere auch Massnahmen wie die Überführung für den Fuss- und Veloverkehr über die A6 in Brügg, die Sanierung der Seftigenstrasse in Bern und Köniz, den Ausbau des ÖV-Knotenpunkts Münsingen, die Aufwertung der Ortsdurchfahrt in Uetendorf, die Sanierung der Krauchthalstrasse in Oberburg und das Verkehrsmanagement Dreilinden in Langenthal.

Die Agglomerationsprogramme werden im Nationalrat in der Sommersession 2023 und im Ständerat in der Herbstsession 2023 beraten. Vorausgesetzt, dass es keine Verzögerungen im Eidg. Parlament gibt, werden die Bundesmittel in der Herbstsession 2023 per Bundesbeschluss freigegeben. Anschliessend

werden Bund und Kanton pro Agglomeration eine Leistungsvereinbarung abschliessen. Der Kanton gewährleistet gegenüber dem Bund die Umsetzung der Massnahmen und schliesst als beitragsberechtigter Träger der Agglomerationsprogramme Leistungsvereinbarungen nach Art. 101 Abs. 2 BauG ab.

Der Regierungsrat wird die BVD und die DIJ mit einem Regierungsratsbeschluss zur Unterzeichnung der Leistungsvereinbarungen ermächtigen.

3.2.1 Bundesbeitrag

Gemäss Artikel 62 des Strassengesetzes (SG) leistet der Kanton zusätzlich eigene Beiträge an Verkehrsinfrastrukturen in Städten und Agglomerationen, für die der Bund Beiträge ausrichtet. Die Kantonsbeiträge dürfen gemäss Strassengesetz höchstens 50 Prozent der vom Bund nicht gedeckten anrechenbaren Kosten betragen. Die mitzufinanzierenden prioritären Massnahmen (A-Liste des Bundes) werden in den Leistungsvereinbarungen zwischen Bund und Kanton zu den AP der 4. Generation aufgenommen. Der Bund unterstützt die Massnahmen der 4. Generation grundsätzlich mit Beiträgen von 30 bis 40 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten, nimmt aber bei pauschal finanzierten Massnahmenpaketen Kürzungen vor, wenn die Konzeption ungenügend ist. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Langsamverkehrsmassnahmen sich auf keine kohärente Netzplanung abstützen können oder Massnahmen zur Steigerung der Verkehrssicherheit auf keiner flächendeckenden Analyse des Handlungsbedarfs beruhen. Daher können die Bundesbeiträge an Gemeindemassnahmen, die oft Teil von pauschal finanzierten Massnahmenpaketen sind, im Einzelfall noch reduziert werden.

In den einzelnen Agglomerationen hat der Bund die folgenden maximalen Beiträge an Gemeindeprojekte zugesichert:

Agglomerationsprogramme 4. Generation	Investitionskosten	Beitrag Bund	
	in Mio. CHF	Beitragssatz	in Mio. CHF
Bern	203.14	40 %	81.25
Biel/Bienne-Lyss	105.44	35 %	36.91
Burgdorf	7.80	30 %	2.34
Interlaken	*Kein Agglomerationsprogramm der 4. Generation eingereicht.*		
Langenthal	10.20	35 %	3.58
Thun	22.19	40 %	8.88
Grenchen (Massnahme in der Gemeinde Lengnau)	1.00	35 %	0.35
Total	**349.77**	**30-40 %**	**128.72**

Tabelle 1: Übersicht über die anrechenbaren Investitionskosten und maximalen Bundesbeiträge für die prioritären Gemeindemassnahmen der AP 4. Generation. Gerundet, Preisstand Oktober 2020 gemäss den Prüfberichten AP4 vom 22. Februar 2023 (pauschal finanzierte Massnahmen mit Investitionskosten von CHF 141.61 Mio. inkl. Teuerung und MWST, Einzelmassnahmen im Umfang von CHF 208.16 Mio. zuzüglich Teuerung und MWST).

3.2.2 Kantonsbeitrag

Gestützt auf die genehmigten AP4 werden in den Leistungsvereinbarungen die Einzelmassnahmen und die Teilmassnahmen in Pauschalpaketen geregelt. Die Kantonsbeiträge an die Gemeindeprojekte sollen aus dem vorliegenden Rahmenkredit finanziert werden.

Die Massnahmen auf dem Kantonsstrassennetz finanziert der Kanton nicht über den vorliegenden Rahmenkredit, sondern aus dem Investitionsrahmenkredit Strasse, dem Rahmenkredit baulicher Unterhalt oder über Objektkredite für Einzelvorhaben gemäss Art. 55 SG.

Der zu bewilligende Rahmenkredit für die Kantonsbeiträge an die Gemeindemassnahmen fällt deutlich höher ausfällt als in früheren Agglomerationsprogrammen, hingegen ist die finanzielle Gesamtverpflichtung des Kantons aufgrund der Agglomerationsprogramme in der 4. Generation etwas geringer als in der 3. Generation, da weniger kantonale Massnahmen angemeldet wurden.

3.2.2.1 Beiträge an Verkehrsinfrastrukturen in Agglomerationen (Art. 62 SG)

Die Höhe des Kantonsbeitrags von 35 % der vom Bund nicht gedeckten Kosten soll grundsätzlich beibehalten werden. Massgebend sind die anrechenbaren Kosten gemäss Vorgaben des Bundes. Allfällige «Konzeptkürzungen» des Bundes werden vom Kanton übernommen. Somit verringert sich auch der Kantonsbeitrag und die Gesamtsumme des notwendigen Rahmenkredits entsprechend. Zur Finanzierung der Kantonsbeiträge gemäss Art. 62 SG ist ein Rahmenkredit von gesamthaft **CHF 75.76 Mio**. nötig.

3.2.2.2 Beiträge an Velorouten auf Gemeinde- und Privatstrassen (Art. 59 SG) sowie Beiträge an Wanderwege (Art. 60 SG)

Für einzelne Massnahmen haben die Gemeinden gemäss geltendem Recht[4] zusätzlich Anspruch auf Kantonsbeiträge für wichtige Velorouten (Art. 59 SG) oder Hauptwanderrouten (Art. 60 SG) in der Höhe von 40 % der verbleibenden anrechenbaren Kosten. Um den Verwaltungsaufwand gering zu halten, werden diese Beiträge zusammen mit den Beiträgen nach Art. 62 SG verfügt und künftig aus dem vorliegenden Rahmenkredit finanziert. Für die 4. Generation wird dafür mit Kantonsbeiträgen in der Höhe von **CHF 11.98 Mio.** gerechnet.

3.2.2.3 Aufteilung der Kosten auf Bund, Kanton und Gemeinden

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die anrechenbaren Investitionskosten der A-Horizont-Massnahmen der Gemeinden der AP 4. Generation und deren Aufteilung auf die verschiedenen Partner (in Mio. CHF):

Agglomerationsprogramme 4. Generation	Investitions-kosten	Beitrag Bund	Beitrag Kanton[5]	Restkosten Gemeinden
Bern	203.14	81.25	51.41	70.48
Biel/Bienne-Lyss	105.44	36.91	25.21	43.32
Burgdorf	7.80	2.34	2.82	2.64
Interlaken	*Kein Agglomerationsprogramm der 4. Generation eingereicht.*			
Langenthal	10.20	3.58	2.74	3.88

[5] Im Prüfbericht des Bundesamts für Raumentwicklung ist für das Agglomerationsprogramm der 4. Generation von Burgdorf ein Umsetzungsabzug von 5 % vorgesehen. Die definitive Entscheidung fällt das eidgenössische Parlament. Die Agglomerationsprogramme werden im Nationalrat in der Sommersession 2023 und im Ständerat in der Herbstsession 2023 beraten. Voraussichtlich werden die Bundesmittel in der Herbstsession 2023 per Bundesbeschluss freigegeben. Würde das Parlament von einem Umsetzungsabzug für das AP4 Burgdorf absehen, würden sich die Bundesbeiträge gegenüber dem Prüfbericht erhöhen. Dies hätte zur Folge, dass nebst den Gemeinden auch der Kanton weniger an die Burgdorfer AP4-Massnahmen beitragen müsste, da die Kantonsbeiträge an Gemeindemassnahmen immer anhand des vom Bund nicht-mitfinanzierten Restbetrages berechnet werden. Je höher die Bundesbeiträge, desto niedriger die Kantonsbeiträge. Die potentielle Einsparung für den Kanton würde sich auf CHF 200 000 belaufen und der Rahmenkredit würde um diesen Betrag nicht ausgeschöpft werden.

Thun	22.19	8.88	5.34	7.97
Grenchen (Massnahme in der Gemeinde Lengnau)	1.00	0.35	0.23	0.42
Total *davon*	**349.77**	**133.31**	**87.74**	**128.72**
Kantonsbeiträge gemäss Art. 62 SG			*75.76*	
Kantonsbeiträge gemäss Art. 59/60 SG			*11.98*	

Tabelle 2: Anrechenbare Investitionskosten, maximale Bundes- und Kantonsbeiträge sowie verbleibende Restkosten der Gemeinden für die prioritären Massnahmen der AP 4. Generation. Gerundet, Preisstand Oktober 2020 gemäss den Prüfberichten AP4 vom 22. Februar 2023 (pauschal finanzierte Massnahmen mit Investitionskosten von CHF 141.61 Mio. inkl. Teuerung und MWST, Einzelmassnahmen im Umfang von CHF 208.16 Mio. zuzüglich Teuerung und MWST).

3.2.3 Bauherrschaft und Aufsicht

Die Bauherrschaft für die vom Kanton mitfinanzierten Gemeindemassnahmen liegt bei den Gemeinden. Sie sorgen für die Planung, die Projektierung, den Bau und den Unterhalt der Bauwerke gemäss den Agglomerationsprogrammen. Damit gehört es auch zu den Aufgaben der Gemeinden, für die Finanzierung zu sorgen. Hierfür sind Finanzierungsvereinbarungen zwischen Bund, Kanton und Bauherrschaft erforderlich. Darin verpflichten sich die Gemeinden u. a. zu einem Controlling gemäss den Vorgaben des Bundes. Die Koordination zwischen Bund und Gemeinden liegt in der Zuständigkeit des Kantons.

3.3 Ausblick

Die Regionen werden die nächste Generation von Agglomerationsprogrammen (AP der 5. Generation) im Frühling 2025 beim Kanton einreichen. Gemeinsam mit der kantonalen Synthese der Berner AP wird der Kanton die AP der 5. Generation per 30. Juni 2025 einreichen. Sobald die Prüfberichte und die Entwürfe der Leistungsvereinbarungen vorliegen, wird dem Grossen Rat voraussichtlich im Jahr 2028 der Antrag für den fünften Rahmenkredit der Kantonsbeiträge unterbreitet.

4. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

4.1 Kostenübersicht

Die nachfolgenden Angaben basieren auf den vom Bund genehmigten Agglomerationsprogrammen der 4. Generation für die Agglomerationen Bern, Biel-Lyss, Burgdorf, Langenthal und Thun sowie auf dem Agglomerationsprogramm Grenchen, über welches eine Gemeindemassnahme in Lengnau vom Bund mitfinanziert wird. Die Agglomerationsprogramme enthalten die Beiträge des Kantons nach Art. 62 SG sowie die damit verbundenen Beiträge nach Art. 59 und 60 SG. Für jeden Kantonsfranken an eine Gemeindemassnahme bezahlt der Bund im Schnitt das Anderthalbfache. Insgesamt können mit den Agglomerationsprogrammen der 4. Generation Bundesbeiträge an Gemeindemassnahmen in der Höhe von CHF 133.31 Mio. gesichert werden.

Investitionskosten (Preisbasis Oktober 2020, Index 144.6)	**CHF**	**349 770 000**
./. maximaler Beitrag Bund	– CHF	133 310 000
./. voraussichtlicher Anteil Gemeinden	– CHF	128 720 000
Nettokosten und zu bewilligender Rahmenkredit	**CHF**	**87 740 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Weil die Kantonsbeiträge immer auf Basis der anrechenbaren Kosten nach Abzug der Bundesbeiträge berechnet werden, muss bei der Handhabung der Teuerung und der MWST der Praxis des Bundes gefolgt werden, die unterschiedlich ist für Pauschalmassnahmen und Einzelmassnahmen.

Kantonsbeiträge für pauschal finanzierte Massnahmen unterliegen keiner Teuerung und es wird keine MWST zugeschlagen. Im entsprechenden Umfang von CHF 36.23 Mio. unterliegt daher auch der Rahmenkredit keiner Teuerung.

Kantonsbeiträge an Einzelmassnahmen dagegen unterliegen wie beim Bund der Teuerung. Diese teuerungsbedingten Mehrkosten und die MWST auf den Beiträgen in der Höhe von CHF 51.51 Mio. an Einzelmassnahmen werden daher mit dem vorliegenden Beschluss mitbewilligt.
Für die Berechnung der Teuerung gilt wie bei den Bundesbeiträgen als Preisbasis der Schweizerische Tiefbauindex für den Espace Mittelland des Bundesamts für Statistik vom Oktober 2020 mit Index 144.6.[6] Die Nettokosten und der zu bewilligende Rahmenkredit entsprechen der Summe der maximal zu leistenden Kantonsbeiträge.

4.2 Finanzierung und Kreditablösung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG in Form eines Rahmenkredits gemäss Art. 34 FHG.

Zuständig für die Mittelverwendung im Sinne von Art. 34 Abs. 2 FHG ist die Bau- und Verkehrsdirektion. Die Ablösung erfolgt gemäss den Angaben in Ziffer 4–7 des Beschlussentwurfes im Rahmen der verfügbaren Budgets.

4.3 Organisation, Personal und IT

Das Dienstleistungszentrum des Tiefbauamts unterstützt die Gemeinden bei der Umsetzung der Massnahmen und koordiniert die Zusammenarbeit mit dem Bund. Es reicht die Finanzierungsvereinbarungen und die Schlussabrechnungen beim Bund ein, führt das Controlling und richtet die vereinnahmten Bundesbeiträge zusammen mit den Kantonsbeiträgen an die Gemeinden aus.

Durch die Schaffung des Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr (NAF) wurde die Umsetzung der Agglomerationsprogramme zur Daueraufgabe, damit nimmt die Anzahl der umzusetzenden und zu bewirtschaftenden Massnahmen stetig zu. Der Kanton Bern hat aus diesem Grund eine hierfür spezialisierte webbasierte Datenbank zur Erfassung und zur Bewirtschaftung der AP- und RGSK-Massnahmen eingeführt (sogenanntes RGSK-Portal).

4.4 Bezug zur Finanzplanung

Die Kantonsbeiträge an die Gemeindemassnahmen der 4. Generation AP werden in der Erfolgsrechnung verbucht.

[6] Dies war zum Zeitpunkt des ordentlichen Fristendes für die Einreichung der AP4 beim Bund der jüngste publizierte Stand. Der Bund indexiert seine Beiträge aus Überlegungen der Gleichbehandlung für alle Agglomerationen auf den gleichen Zeitpunkt, unabhängig davon wann die AP tatsächlich eingereicht wurden.

Dabei ist zu beachten, dass die Ablösung der Rahmenkreditsumme nicht direkt mit den Jahreswerten in der Finanzplanung gleichgesetzt werden kann. Die Rahmenkreditsumme wird mit Ausführungsbeschlüssen jeweils mit der Beitragszusicherung an einzelne Gemeindemassnahmen abgelöst. Es erfolgt eine projektbezogene Beitragsverfügung. Die Auszahlung der Mittel erfolgt entlang des Projektverlaufs bis hin zur Schlussabrechnung über mehrere Jahre hinaus.

In einem Jahr werden somit Beiträge für Massnahmen verschiedener Agglomerationsprogramme ausbezahlt.

5. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden tragen die Gesamtverantwortung für die kommunalen AP-Massnahmen und sind auch an der Massnahmenfinanzierung beteiligt. Die Bundes- und Kantonsbeiträge, mit einem Kostenanteil von 54.5 % bis 80 % der anrechenbaren Projektkosten bilden die finanzielle Basis und ermöglichen in vielen Fällen die Umsetzung der Massnahmen erst. Die Realisierung der dringend benötigten Verkehrsinfrastrukturmassnahmen wirkt sich positiv auf die wirtschaftliche und verkehrliche Entwicklung der Gemeinden aus und helfen dabei, die Ziele der Gesamtmobilitätsstrategie des Kanton Bern zu erreichen.

6. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die AP tragen zusammen mit den RGSK zu einer nachhaltigen Entwicklung des Kantons Bern bei, indem sie die Verkehrs- und Siedlungsentwicklung möglichst optimal aufeinander abstimmen. Die Umsetzung der dringenden und wichtigen Verkehrsinfrastrukturmassnahmen sind wesentliche Schritte zur Erreichung der Ziele der Gesamtmobilitätsstrategie 2022. Insbesondere wird durch die Massnahmen ein Beitrag geleistet, dass der Flächenverbrauch und die Verkehrsbelastungen möglichst klein bleiben. Dank den Bundesbeiträgen stehen für solche Massnahmen mehr Geld zur Verfügung und die raum- sowie verkehrsplanerischen Ziele können erreicht werden, ohne die kantonalen Finanzen unnötig stark zu strapazieren.

7. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragt die BVD, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilagen für die BaK
– A-Liste der Gemeindemassnahmen aus den Agglomerationsprogrammen der 4. Generation

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	180-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.249
Eingereicht am:	04.09.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Klopfenstein (Corgémont, SVP) (Sprecher/in) Heyer (Perrefitte, FDP) Tobler (Moutier, SVP) Graber (La Neuveville, SVP) Jeanneret (St-Imier, FDP) Pauli (Nidau, FDP) Ochsenbein (Bévilard, SVP) Gullotti (Tramelan, SP) Martin (Gerolfingen-Täuffelen, EDU)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 12.09.2023
RRB-Nr.:	1157/2023 vom 01. November 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Weniger Staus auf der A16 während der Strassensanierungsarbeiten

Der Regierungsrat wird beauftragt, sich beim ASTRA dafür einzusetzen, dass der Verkehrsfluss auf der A16 durch die Installation einer geeigneten Signalisation oder durch andere geeignete Massnahmen verbessert wird.

Begründung:
Ende Mai 2023 haben die Sanierungsarbeiten auf der Talspur der Autobahn A16 begonnen. Auf der Bergspur herrscht nun bis Juli 2024 Gegenverkehr. Sobald diese Bauarbeiten beendet sind, soll die Bergspur während etwa zwei Jahren saniert werden.

Nach drei Monaten Bauarbeiten muss festgestellt werden, dass die Wartezeiten zu den Stosszeiten in Richtung Biel-Bözingen oft zehn Minuten und mehr betragen, und diese Situation wird noch etwa drei Jahre lang dauern. Der Hauptgrund für diese Verkehrsverlangsamung ist der Taubenlochkreisel zwischen Biel und Frinvillier.

Um die Situation zu verbessern, könnte ganz einfach der Vortritt der Fahrzeuge aufgehoben werden, die von Biel oder Leubringen-Magglingen und Umgebung kommen und den Kreisel benutzen, um talwärts Richtung Bözingenfeld zu fahren. Es sind nicht viele Fahrzeuge, aber da sie den Vortritt haben, verlangsamen sie stark den Verkehrsfluss der Autos aus dem Berner Jura, was an verschiedenen Tageszeiten zu Staus führt.

Das Anbringen eines Signals «Kein Vortritt», «Stop» oder einer Lichtsignalanlage würde – sofern dies mit der geltenden Gesetzgebung vereinbar ist – dieses Problem beim Kreisel lösen.

12|00|D|v02

Die wichtigste Verbindung ins Mittelland für die Bewohnerinnen und Bewohner des Berner Juras führt über die A16 Richtung Biel. Für die grosse Mehrheit der Bevölkerung gibt es keine interessante Alternativroute. Für einen Teil der Bewohnerinnen und Bewohner von Biel und Leubringen-Magglingen gibt es dagegen andere Routen ins Mittelland, und dies ohne Verlängerung der Fahrzeit.

Oft wurde gesagt, dass bei Unfällen auf diesem Abschnitt die Sicherheit ein Problem ist. Sie könnte durch eine Signalisierung ebenfalls stark verbessert werden, denn dadurch hätte es weniger stehende Fahrzeuge auf der A16, und bei einem Unfall wäre die Rettung schneller vor Ort. Ausserdem könnten Ambulanzen Kranke aus dem Berner Jura schneller in Spitäler nach Biel oder Bern überführen.

Begründung der Dringlichkeit: Seit über drei Monaten ist die Situation für zahlreiche Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer gespannt, die Sicherheitssituation ist kritisch und mangelhaft.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Kompetenz des Regierungsrates liegt, den Kanton nach innen und aussen zu vertreten (Art. 90 Abs. 1 Bst. a KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Dem Regierungsrat ist bekannt, dass die laufende Sanierung der Nationalstrasse A16 zwischen La Heutte und Bözingenfeld den Verkehrsfluss beeinträchtigt, speziell zu Stosszeiten. Durch die vorübergehende Aufhebung von Fahrspuren sowie Temporeduktionen kann der Verkehr aus und in den Berner Jura nicht wie gewohnt zirkulieren und es kommt leider zu Staus und Wartezeiten. Die Arbeiten dienen jedoch dem Erhalt der wichtigen Infrastrukturen sowie der Verbesserung der Sicherheit auf dieser Strecke und sind deshalb unabdingbar.

Der Regierungsrat ist grundsätzlich der Ansicht, dass das ASTRA die Sanierungsarbeiten umsichtig geplant hat und bei der gewählten Umsetzungsvariante die grösstmögliche Rücksichtnahme auf den Verkehrsfluss gewährleistet. Das ASTRA überprüft die Situation laufend. Die Idee der Aufhebung des Vorfahrtsprinzips und der entsprechenden Signalisation beim Taubenlochkreisel wurden durch das ASTRA denn auch bereits in Betracht gezogen, aber aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht weiterverfolgt.

Der Regierungsrat versteht den Unmut, der bei den Verkehrsteilnehmenden durch die längere Fahrzeit und den stockenden Verkehr aufkommt. Gleichzeitig können die Verkehrsteilnehmenden selbst zu einer Verbesserung der geschilderten Situation beitragen, indem beispielsweise die signalisierte Höchstgeschwindigkeit eingehalten, die Vortrittsregelungen berücksichtigt und wenn möglich Spitzenzeiten vermieden werden.

Der Regierungsrat wird die Situation weiterhin beobachten und bei Bedarf bzw. neuen Erkenntnissen zu Verbesserungsmöglichkeiten des Verkehrsflusses beim ASTRA vorstellig werden. Da es sich um eine Baustelle des Bundes handelt, sind die Einflussmöglichkeiten des Kantons allerdings beschränkt.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	090-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.117
Eingereicht am:	03.04.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Ja
Eingereicht von:	FiKo (Bichsel, Zollikofen) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1119/2023 vom 25. Oktober 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Finanzielles Gleichgewicht in Abfall- und Wasserfonds wiederherstellen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Das Finanzhaushaltgesetz (FHG, BSG 620.0) oder alternativ die jeweiligen Gesetze der entsprechenden Spezialfinanzierungen sind zu ergänzen, damit negative Fondsbestände (Vorschüsse) innert acht Jahren seit erstmaliger Bilanzierung durch Ertragsüberschüsse der spezialfinanzierten Aufgaben ausgeglichen werden.

2. Mit separaten Gesetzesbestimmungen der jeweiligen Fonds oder in Übergangsbestimmungen zum FHG eine Vorlage zu unterbreiten, wie die Abfall- und Wasserfonds mit Mitteln der Spezialfinanzierung ausgeglichen werden können oder, falls das nicht verhältnismässig ist, wie ansonsten ein finanzielles Gleichgewicht wiederhergestellt werden kann.

Begründung:

Seit der HRM2-Einführung im Jahr 2017 weisen der Abfallfonds und der Wasserfonds negative Fondsbestände aus. Per 31. Dezember 2022 beläuft sich der Fondsbestand des Abfallfonds auf -69,1 Mio. Franken und jener des Wasserfonds auf -27,4 Mio. Franken. Gemäss Finanzplanung dürfte es rund 20 Jahre dauern, bis die negativen Fondsbestände abgetragen sein werden. Gemäss den vormaligen Bestimmungen in der Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (Art. 43, FLV, vormals BSG 621.1, Ausserkraftsetzung per 31.12.2022) sind Vorschüsse an Spezialfinanzierungen innert acht Jahren zurückzuerstatten (dies entspricht beispielsweis auch den kantonalen Vorgaben für die Gemeinden und ihre Spezialfinanzierungen). Die am 1. Januar 2023 in Kraft getretene Finanzhaushaltverordnung (FHaV, BSG 621.1) sieht keine finanziellen Sanierungsbestimmungen für Fonds mehr vor.

12|00|D|v02

Die Finanzkommission hat sich im Rahmen des geltend gemachten Konsultationsrechts gegen die Aufhebung dieser Verordnungsbestimmung an den Regierungsrat gewandt. Der Regierungsrat ist nicht darauf eingetreten und hat an der Streichung festgehalten.

In den beiden Fonds besteht heute ein ungedeckter Finanzierungsbedarf von insgesamt knapp 100 Mio. Franken. Es besteht ein Handlungsbedarf für den Kanton, die Fonds zu sanieren, um die ungelösten finanziellen Lasten nicht künftigen Generationen zu überlassen. Damit künftig das Risiko einer sachfremden Finanzierung durch Steuermittel reduziert werden kann, sind Bestimmungen zum mittelfristigen Finanzhaushaltgleichgewicht innerhalb der Fonds unerlässlich.

Wenn es nicht möglich sein sollte, bei den spezialfinanzierten Aufgaben Wasser und Abfall ein finanzielles Gleichgewicht durch entsprechende Ertragsüberschüsse in der jeweiligen Spezialfinanzierung zu erreichen, muss eine andere Lösung zur zeitgerechten Sanierung der Fonds gesucht werden (beispielsweise die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Einlage von allgemeinen Staatsmitteln).

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass auch die Finanzkontrolle des Kantons Bern in ihrem Tätigkeitsbericht 2022 auf die ungelöste Sanierung der Abfall- und Wasserfonds aufmerksam macht und empfiehlt, die Sanierung der Fonds anzugehen.

Hinweis: Dies ist keine Richtlinienmotion, da die Motion eine Regelung auf Gesetzesebene verlangt.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat dankt der Finanzkommission für ihr Engagement gegen eine Verschuldung auf Kosten künftiger Generationen. Dies ist auch dem Regierungsrat ein wichtiges Anliegen. Bei den beiden konkret erwähnten Spezialfinanzierungen, dem Abfall- und dem Wasserfond, ist diese Sorge jedoch unbegründet. Negative Fondbestände führen bei diesen Spezialfinanzierungen nicht zu neuen finanziellen Verpflichtungen für den Kanton.

Die Bestimmungen von Artikel 14 des früheren Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; vormals BSG 620.0) und Artikel 43 der ehemaligen Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; vormals BSG 621.1) stammten aus der Zeit vor der Einführung von HRM2. Die Spezialfinanzierungen via den Abfall- resp. den Wasserfond – wurden damals bewusst so konstituiert, dass sich die jährlichen Einnahmen und Ausgaben mittelfristig decken müssen. An diesem Grundsatz hat sich auch mit der Einführung von HRM2 nichts geändert. Die aus den erwähnten Spezialfinanzierungen jährlich abfliessenden Mittel, welche auf den finanziell und personell umsetzbaren Massnahmen basieren, sind weiterhin durch die jährlichen Mittelzuflüsse aus Abgaben gedeckt. HRM2 hat aber neu dazu geführt, dass künftige Ausgaben der Fonds, welche heute schon bekannt sind, in den Fondsrechnungen bilanziert werden müssen. Mit der Einführung von HRM2 musste folglich eine relativ hohe Rückstellung aufgrund der damals bereits bekannten Massnahmen gebildet werden, weshalb ein negativer Fondsbestand resultierte. Damit entstanden aber keine weiteren finanziellen Verpflichtungen für den Kanton und auch keine weitere Verschuldung.

Mit der Realisierung der Massnahmen wird sich der negative Fondsbestand schrittweise reduzieren. Der Regierungsrat geht davon aus, dass sich die Fondsbilanzen bis im Jahr 2040 wieder ausgleichen werden. Er kann aus dieser Situation weder ein Risiko einer Mehrverschuldung noch eine entsprechende Mehrbelastung von künftigen Generationen erkennen. Über die Entwicklung der Vermögen der Spezialfinanzierungen wird jährlich im Rahmen des Budgets, des Aufgaben-/Finanzplans sowie des Geschäftsberichts informiert.

Aus den oben genannten Gründen erachtet der Regierungsrat die Ausarbeitung einer Vorlage für den unmittelbaren finanziellen Ausgleich der beiden Spezialfinanzierungen als nicht angezeigt. Einen beschleunigten Ausgleich der Spezialfinanzierungen über zweckgebundene Mittel würde aus Sicht des Regierungsrates politisch kaum eine Mehrheit finden und wäre zudem mit negativen Auswirkungen für die Wasserversorgung und das Abfallwesen verbunden. Der Wasserfonds wurde mit der Revision des Wasserversorgungsgesetzes (WVG) vom Grossen Rat gerade vor kurzem revidiert und dabei die Beiträge pro Vorhaben gesenkt, womit in den nächsten Jahren die Einnahmen aus den Konzessionsabgaben die Ausgaben aus dem Wasserfonds übersteigen werden. Insofern wurde für den Wasserfonds das Anliegen von Ziffer 2 der Motion bereits berücksichtigt.

Eine weitere Reduktion oder auch eine Erhöhung der Abgabe sind weder zielführend noch realistisch. Die Abfallabgaben wurden ab 2018 ebenfalls bereits erhöht (vgl. Art. 25 Abs. 1 des Abfallgesetzes vom 18. Juni 2003, AbfG; BSG 822.1). Eine erneute Erhöhung allein aus Gründen der Rechnungslegung gemäss HRM2 würde von den Betroffenen kaum verstanden und hätte negative Auswirkungen zur Folge wie Wettbewerbsverzerrungen und Abfalltourismus in andere Kantone.

Alternativ würden für die unmittelbare Ausgleichung der Spezialfinanzierung Einlagen des Kantons im Umfang von rund 100 Millionen Franken aus allgemeinen Staatsmitteln zu Lasten der Erfolgsrechnung eingesetzt. Diese Mittel müssten budgetiert und anderswo kurzfristig eingespart werden. Betroffen wären andere Kantonsaufgaben oder beispielsweise die vom Regierungsrat geplanten Steuersenkungen. Das in der Motion vorgeschlagene Vorgehen würde ferner dem Sinn und Zweck von Spezialfinanzierungen zuwiderlaufen und zu einer direkten Subventionierung der Spezialfinanzierungen mit Steuergeldern führen. Die heutige Alimentierung des Abfallfonds über Abfallabgaben resp. des Wasserfonds über Konzessionsabgaben stellt bewusst eine verursachergerechte Finanzierung dar. Würden die Fonds heute mit Steuergeldern ausgeglichen, entstünden in späteren Jahren bei gleichbleibender Finanzierung positive Saldi der Spezialfinanzierungen. Weil gemäss der Stossrichtung der Finanzkommission die Spezialfinanzierungen auch bei Überschüssen ausgeglichen werden müssten, würde dies als Konsequenz eine Senkung der Abfallgebühren und Konzessionsabgaben nach sich ziehen und zu einer Subventionierung der Fonds mit Steuergeldern führen. Dies wäre nicht im Sinne der kantonalen Klima- und Abfallpolitik.

Auch weil jede Spezialfinanzierung ohnehin eine spezialgesetzliche Grundlage benötigt (vgl. Art. 53 FHG), erachtet der Regierungsrat eine generelle Regelung im Finanzhaushaltsgesetz weiterhin als nicht sinnvoll. Schliesslich gestalten sich die Ausgangslage und die finanziellen Verpflichtungen bei jeder Spezialfinanzierung unterschiedlich, was ebenfalls gegen eine generelle Gesetzesgrundlage und eine allgemeingültige maximale Sanierungsdauer spricht.

Zusammenfassend hält der Regierungsrat fest, dass trotz der negativen Saldi der Spezialfinanzierungen (resultierend aus den Rückstellungen aufgrund bekannter Verpflichtungen) und der umgesetzten Massnahmen kein zusätzlicher Handlungsbedarf für einen Ausgleich der Fonds besteht. Die von der Motion gewünschten gesetzlichen Anpassungen sind deshalb nicht notwendig.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	120-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.167
Eingereicht am:	05.06.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Widmer (Bern, Grüne) (Sprecher/in) Gerber (Hinterkappelen, Grüne) Esseiva (Bern, FDP) Fisli (Meikirch, SP) Buri (Konolfingen, GLP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1084/2023 vom 18. Oktober 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Brachliegende Bildungsräume nutzbar machen und in Zukunft verhindern

Der Regierungsrat wird beauftragt, die entsprechenden rechtlichen Vorgaben zu schaffen oder bestehende so zu ergänzen, damit sichergestellt wird, dass:

1. in Zukunft bei der Planung von neuen Bildungsräumen (Schulen, Betreuungseinrichtungen usw.) der nicht durch die Besteller/den Besteller nutzbare Raum auf ein Minimum reduziert wird. Der Anteil des nicht nutzbaren Raums wird in der Planung und im Vortrag ausgewiesen, grössere nicht nutzbare Flächen müssen begründet werden. Die Brandschutzfachplaner sind frühzeitig beratend beizuziehen;

2. in Zukunft bei Sanierungen von Bildungsräumen oder bei der Erstellung von temporären Bildungsräumen untersucht wird, ob mit geeigneten Massnahmen (zusätzliche Brandabschlüsse, neue Notausgänge, Neuorganisation der Raumnutzung) nicht nutzbarer Raum einer Nutzung zugeführt werden kann. Die Brandschutzfachplaner sind frühzeitig beratend beizuziehen.

Begründung:

In der Diskussion um fehlenden Schulraum taucht in der letzten Zeit ein Argument, eine Frage immer häufiger auf: In vielen Schulhäusern liegt in Gängen, Treppenhäusern, Zwischengeschossen und Hallen viel theoretisch nutzbarer Bildungs- und Arbeitsraum brach, weil nationale feuerpolizeiliche Vorgaben deren Nutzung verbieten. Diese Räume liegen in horizontalen und vertikalen Fluchtwegen und sind deshalb mit (je nach Ausrichtung) mehr oder weniger restriktiven Nutzungsauflagen oder -verboten belegt. Konkret werden diese Räumlichkeiten zu nicht nutzbaren Flächen. Diese resultieren aus den Vorgaben, dass im Notfall in Fluchtwegen nichts

12|00|D|v02

und niemand im Weg stehen oder einen Brand begünstigen soll. Viele dieser für Bildungsinstitutionen nicht nutzbaren Flächen resultieren wohl daraus, dass brandschutztechnische Überlegungen bei den entwerfenden Architekten bei der Planung der Gebäude erst zu einem (zu?) späten Zeitpunkt einflossen. Nicht selten sieht sich dann eine Bestellerin/ein Besteller mit dem Problem konfrontiert, dass grosszügig und/oder repräsentativ geplanter Raum aufgrund der Fehlplanung nur sehr eingeschränkt oder gar nicht genutzt werden kann. Solcher Raumverlust wäre in vielen Fällen vermeidbar, wenn bereits bei der Planung darauf geachtet würde, dass durch die Anordnung von Schulräumen, Gängen, Treppen, Hallen und Notausgängen ein möglichst minimierter Verlust an durch den Besteller nutzbarer Fläche resultiert. Gleichzeitig wäre es bei der Sanierung von Bildungsräumen möglich und angezeigt, den beschriebenen Nutzungsverlust zu analysieren und zu erwägen, ob sich durch geeignete Massnahmen – z. B. Einbau von zusätzlichen Brandschutzabschlüssen und/oder neuen Fluchtwegen – und mit verhältnismässigem Aufwand bisher von der Nutzung ausgeschlossener Raum erschliessen lässt.

Antwort des Regierungsrates

Hauptfunktion für Erschliessungszonen ist nach wie vor, dass sie regelmässig und kurzzeitig sehr vielen Personen ermöglichen, in einen anderen Raum zu wechseln (z. B. bei Lektionenwechsel oder in Pausen). Erschliessungszonen in Bildungsräumen übernehmen heute jedoch oft auch Zusatzfunktionen als Aufenthalts- und Begegnungszonen, als offene, nutzbare Arbeitszone für individuelles Arbeiten oder Gruppenarbeiten, als Pausenraum oder selten als repräsentativer Eingangsraum. Diese Nutzflächen sind daher für eine effektive Ausbildung unverzichtbare Funktionsräume und werden jeweils in den Regelwerken der Schulraumplanung respektive den konkreten Raumprogrammen eingeplant. Nur in wenigen Fällen, wie zum Beilspiel bei Baudenkmälern, schränkt die vorherrschende Baustruktur die Grundrissplanung ein, was ausnahmsweise zu grosszügigen, nicht optimal nutzbaren Erschliessungsflächen führen kann. Optimierungspotenziale werden aber auch dann genutzt. Zusätzliche Vorgaben führen deshalb zu keinem Mehrwert.

Das standardisierte Planungsvorgehen des Amts für Grundstücke und Gebäude stellt heute bereits sicher, dass Fachplanerinnen und Fachplaner, egal welcher Fachdisziplin, frühzeitig einbezogen werden. Es wird stets darauf geachtet, dass Erschliessungszonen (Gänge, Treppenhäuser, Zwischengeschosse und Hallen) möglichst auch als Nutzflächen eingesetzt werden können. Dazu werden sowohl bei Neubauten wie bei Grossinstandsetzungen die konkreten Projektanforderungen und deren fachtechnische Beurteilung über alle Umsetzungsphasen und alle Fachdisziplinen definiert. Brandschutztechnische Überlegungen spielen von Beginn weg eine zentrale Rolle. Sämtliche Projektplanungen basieren zudem auf den aktuellen nutzungs- und planungsrechtlichen sowie bautechnischen Vorgaben und Anforderungen der Planungs- und Baupraxis. Ebenso werden betriebswirtschaftliche Aspekte berücksichtigt. Brachliegende Bildungsräume werden grundsätzlich eliminiert und die gesamte Nutzfläche wird einer Funktion, respektive einer Raumnutzung zugewiesen. Über die Lebensdauer der Bauten hinweg können sich Bedürfnisse, Anforderungen und Nachfrage verändern, weshalb unter Umständen die Raumnutzung angepasst wird.

Insgesamt liegt aus Sicht des Regierungsrats in Bildungsbauten kaum theoretisch nutzbarer Bildungs- und Arbeitsraum brach. Der frühzeitige Einbezug von Fachplanerinnen und Fachplanern ist sichergestellt. Es besteht deshalb kein Bedarf für ergänzende rechtliche Vorgaben. Solche wären auch aus ordnungspolitischer Sicht fragwürdig, da unnötig und deshalb wirkungslos. Ein regulatorischer Eingriff ist für den Regierungsrat nicht angezeigt. Er würde lediglich die heute schon (zu) grosse Komplexität beim Bauen von Bildungsräumen unnötig weiter erschweren.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	135-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.182
Eingereicht am:	12.06.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Remund (Mittelhäusern, Grüne) (Sprecher/in) Flück (Interlaken, FDP) Ryser (Seftigen, GLP) Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) Stampfli (Wabern, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1086/2023 vom 18. Oktober 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Energieautonomie der Immobilien des Kantons Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. einen Investitionsplan vorzulegen (allenfalls mittels Vierjahresplänen), um in spätestens 12 Jahren alle geeigneten Dach- und Fassadenflächen der Kantonsverwaltung für die Produktion von Strom aus Photovoltaik (PV) oder mit solarthermischen Anlagen auszurüsten;
2. die energetischen und klimatischen Sanierungsarbeiten an den Immobilien des Kantons zu beschleunigen, wobei insbesondere auf die Nutzung erneuerbarer Wärme geachtet werden soll, und die nahezu vollständige Autonomie seiner Immobilien im Strombereich sicherzustellen.

Begründung:

Gemäss Schätzungen des AGG produziert der Kanton Bern auf seiner Infrastruktur erst einen Bruchteil des eigenen Stromverbrauchs. Gemäss Nachhaltigkeitsspiegel betrug der Eigenversorgungsgrad im Jahr 2020 nur 4,5 Prozent. Obwohl die verschiedenen Betreiber in den letzten Jahren Energieeinsparungen vorgenommen haben und das Immobilienportfolio in verschiedener Hinsicht verbessert wurde, scheint es weiterhin einen hohen Bedarf an Strom zu geben. Die Treibhausgasemissionen sollten schon möglichst kurzfristig reduziert werden. Die Investitionen in Fotovoltaikanlagen im Immobilienvermögen des Kantons können und sollten deutlich gesteigert werden, um Ende des nächsten Jahrzehnts eine nahezu autonome Stromversorgung im Immobilienbestand des Kantons zu gewährleisten.

12|00|D|v02

Die bisherige Praxis, Solaranlagen auf den Dächern zu bauen, die entweder neu gebaut oder saniert werden, genügt nicht, um die Energiewende rasch genug umzusetzen. Der Kanton muss in Zukunft auch Gebäude und Infrastruktur für Sonnenenergie nutzen, die nicht gleichzeitig neu oder umgebaut werden.

Dazu braucht es dringend eine entsprechende Planung und Investitionspolitik in diesem Bereich, die ausser ökonomischen Kriterien v. a. auch das Alter der Gebäude und die Umweltbilanz berücksichtigt. Die Budgetauswirkungen solcher Massnahmen dürften gemessen am Investitionsvolumen des AGG gering sein, ebenso die Auswirkungen auf die Betriebskosten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Investitionen in Solaranlagen auch Einnahmen erzeugen und kostendeckend sind.

Auf Bundesebene wurde ein entsprechender Vorstoss[1] der FDP.Die Liberalen am 1. Juni 2021 angenommen. Die Umsetzung ist im Gange[2]. Im Grossen Rat wurde eine ähnliche Forderung Ende November 2020 als Richtlinienmotion (170-2020 «Solaroffensive: Kanton muss jetzt handeln») überwiesen – allerdings ohne konkrete Investitionsplanung. Bis dato plant der Kanton Solaranlagen nur auf Neubauten oder auf zu sanierenden Gebäuden. Es existiert zudem bislang keine Umsetzungsstrategie.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 90 Abs. 1 Bst. d, f und h KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

1. Der Regierungsrat ist gerne bereit, den geforderten Investitionsplan vorzulegen. Das Portfolio der kantonalen Bestandsgebäude wurde auf sein Solarpotential hin analysiert; Massnahmen und Mittelbedarf können ermittelt werden. Der Regierungsrat hat sich u.a. im Rahmen der Diskussionen um die Strombeschaffung sodann bereits eingehend über die Stromautonomie der kantonseigenen Immobilien ausgetauscht. Bis 2035 sollen kantonale Bauten unabhängig von fossilen Energieträgern sein.

   Der notwendige Zeitbedarf für die flächendeckende Ausrüstung geeigneter Dach und Fassadenflächen mit Photovoltaik (PV) oder mit solarthermischen Anlagen ist indes direkt abhängig von den verfügbaren Investitionsmitteln. Zudem ist es aus baufachlicher Sicht sinnvoll und wirtschaftlich, die Investitionen auf die ordentlichen lebenszyklusbasierten Sanierungen abzustimmen, da wichtige Abhängigkeiten zwischen dem Ausbau von PV-Anlagen und den energetischen sowie klimatischen Sanierungen bestehen. Demnach sind Installationen von PV-Anlagen in der Regel dann sinnvoll, wenn ohnehin umfassende Sanierungsarbeiten anstehen. Das für die Planung und Umsetzung verantwortliche Amt für Grundstücke und Gebäude wird daher die verfügbaren Mittel sowie den Zustand der Bauten in seiner Planung berücksichtigen. Bei der Annahme der Motion wird die Bau- und Verkehrsdirektion die BAK regelmässig über den Stand der Planung, den Investitionsbedarf bzw. die verfügbaren Mittel und damit verbunden, über den erwarteten Umsetzungshorizont informieren.

[1] https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20193750
[2] https://www.parlament.ch/centers/eparl/curia/2019/20193750/Bericht%20BR%20D.pdf

2. Aus einer gesamtkantonalen Sicht ist Energieautonomie ein wichtiges Ziel, um die Abhängigkeit von aussen zu reduzieren oder gar zu eliminieren. Energieeffizienz bestehender Bauten entspricht ebenfalls einem wichtigen Grundsatz der kantonalen Immobilienstrategie.

   Das Ziel einer nahezu autonomen Stromversorgung, d. h. die eigentliche Energieautarkie im Immobilienbestand des Kantons, ist hingegen ambitioniert. So sind auch die neusten kantonalen Bauten mit MINERGIE P relevante Stromverbraucher im Betrieb. Der Regierungsrat wirkt gerne auf die Umsetzung des Anliegens hin, jedoch ohne bereits eine Aussage zum erreichbaren Autonomiegrad machen zu können.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	147-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.197
Eingereicht am:	15.06.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	de Meuron (Thun, Grüne) (Sprecher/in) Remund (Mittelhäusern, Grüne) von Arx (Spiegel b. Bern, GLP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1155/2023 vom 01. November 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Punkt 1: Annahme als Postulat** **Punkt 2: Ablehnung** **Punkt 3: Ablehnung**

Förderung von flächeneffizienten und nachhaltigen Mobilitätsformen anstelle gesetzlicher Fehlanreize zur Parkplatzerstellungspflicht!

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Revision der Baugesetzgebung mit folgenden Zielsetzungen vorzulegen:

1. Lockerung der Parkplatzerstellungspflicht und Koppelung an die ÖV-Güteklasse
2. Erhöhung der Anzahl Velo-Abstellplätze pro Wohnung
3. Einfache Vollzugs- und Umsetzungshilfen von Mobilitätskonzepten für Gemeinden, damit allfällige, zusätzliche Reglemente zur Parkplatzersatzabgabepflicht obsolet werden

Begründung:

In der Bauverordnung regeln Artikel 49 bis 56 die Anzahl der Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Fahrräder, die nach Artikel 16 und 17 des Baugesetzes zu ermitteln sind. Für die Berechnung gelten u. a. Kriterien wie die Nutzungsart und die Lage, wobei unterschieden wird in Städte und Agglomeration und übriger Kanton. Den gesellschaftlichen Entwicklungen punkto einem sich verändernden Mobilitätsverhalten wird ansatzweise mit Artikel 54a zu den motorfahrzeugarmen und motorfahrzeugfreien Wohnüberbauungen und den dazu erforderlichen Mobilitätskonzepten Rechnung getragen. Arbeits- und andere Nutzungen sind heute noch davon ausgeschlossen. Artikel 55 regelt die Hindernisse in der Erfüllung der Parkplatzpflicht und Artikel 56 die Ersatzabgabe, die vorsieht, dass Gemeinden in ihren Reglementen bestimmen, ob eine Ersatzabgabe erhoben wird und für welche Zwecke deren Ertrag zu verwenden ist.

12|00|D|v02

Solche reglementarischen Grundlagen nutzen viele Gemeinden und Städte, mit dem Ziel, den öffentlichen und oft knappen Boden nicht zusätzlich mit parkierten Autos zu belasten und somit eine Gleichbehandlung mit den Bauherrinnen und Bauherren zu bewirken, die auf eigene Kosten Abstellmöglichkeiten für ihre Motorfahrzeuge realisieren. Die Gemeinden sind somit auch angehalten, diese Reglemente aktuell zu halten, eine Revision verlangt ein verwaltungsaufwändiges Planerlassverfahren. Wie in anderen Bereichen hinken auch hier die Reglemente den gesellschaftlichen Entwicklungen hinterher. Weiter gibt es Investorinnen und Investoren von Arbeits- oder Gewerbenutzungen an sehr gut mit dem ÖV erschlossenen Gebieten, die basierend auf Massnahmen eines Mobilitätskonzepts Kosten und Energie sparen und weniger Autoparkplätze realisieren möchten. Je nach Gemeinde müssen diese Bauherrschaften dennoch eine Parkplatzersatzabgabe leisten.

Diese Entwicklungen zeigen, dass eine Anpassung der kantonalen Gesetzgebung angezeigt ist. Es ist selbstredend, dass diesbezüglich in ländlichen Gebieten andere Bedürfnisse vorliegen können als in Städten oder Agglomerationen mit guter ÖV-Anbindung. Dem gilt es, Rechnung zu tragen.

Doch es ist wenig zeitgemäss, Bauherrinnen und Bauherren, die an gut mit dem ÖV erschlossenen Lagen auf platzsparende und nachhaltige Mobilitätsformen setzen, gesetzlich zu kostenintensiver Erstellung von Parkplätzen zu verpflichten. Hier findet ein Umdenken statt, und Erfahrungen zeigen, dass die Erstellung von Parkplätzen auch ein Investitionsrisiko darstellen kann. Oft müssen diese mangels Nachfrage durch die Bewohnenden fremdvermietet werden und generieren somit im Quartier zusätzlichen Fremdverkehr.

Diesen Entwicklungen soll bei einer Revision Rechnung getragen werden, und mit der ÖV-Güteklasse bietet sich ein gutes Instrument. Ziel ist, dass bei guter ÖV-Erschliessung nicht die höchste Bandbreite gebaut wird, um Mehrverkehr in den dicht bebauten Gebieten entgegenzuwirken. Im ländlichen Raum mit schlechter ÖV-Erschliessung soll es keine Veränderung geben.

Auch bei Arbeits- oder anderen Nutzungen zeigt sich, dass Investorinnen und Investoren auf nachhaltige Mobilitätsformen setzen und mittels Mobilitätskonzepten auf die Erstellung von kostenintensiven (Einstellhallen-)Parkplätzen verzichten möchten.

Es fehlt heute eine kantonale Regelung, die Fehlanreize zur Parkplatzerstellungspflicht reduziert und alternative, klimagerechte und flächeneffiziente Mobilitätsformen fördert. Eine solche vereinfacht die Arbeit der Gemeinden, ist verwaltungsökonomischer und dient der Umsetzung kantonalen Mobilitätsstrategie und somit auch der Klimaziele.

Die Forderungen der Motion werden mit dem RR-Bericht «Reduktion des Energieverbrauchs im Verkehr -Umsetzungsbericht 2019 und Massnahmen 2020−2024» unterstützt. Dort ist die Massnahme «Bau − Parkplatzerstellungspflicht lockern» verankert. Die Massnahme geht darauf ein, dass von Gesetzes wegen teilweise mehr Parkplätze realisiert werden müssen, als von Investorinnen und Investoren/Eigentümerinnen und Eigentümern eigentlich beabsichtigt sind. Weiter, dass solche Fehlanreize bei der Erstellung neuer Bauten zu Wohn-, Arbeit- oder anderen Nutzungen zu Mehrverkehr führen. Deshalb sei die Parkplatzerstellungspflicht nach Artikel 49 bis 56 der Bauverordnung zu überprüfen. So sei insbesondere an Lagen, die eine gute ÖV-Erschliessung aufweisen, von der Erstellungspflicht abzuweichen bzw. sei diese zwecks Förderung des öffentlichen Verkehrs deutlich zu senken.

Der weitere Antrag betrifft die Veloparkierung. Infolge des sich wandelnden Mobilitätsbedürfnisses fehlen oft genügend attraktive und geeignete Veloabstellplätze. Anstatt wie bisher zwei Velo-Abstellplätze pro Wohnung sollen pro Zimmer ein Velo-Abstellplatz und bei Einzimmerwohnungen zwei Velo-Abstellplätze vorgesehen werden.

Mit einer Revision der gesetzlichen Grundlage sollen falsche Anreize ausgemerzt und emissionsfreie und flächeneffiziente Mobilitätsformen gefördert werden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Verordnungs- und Vollzugskompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 88 Abs. 2 und Art. 90 Abs. 1 Bst. d KV). KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

1. Bereits heute berücksichtigt die Bauverordnung den Einfluss der ÖV-Erschliessung auf den Parkplatzbedarf. So kann gemäss Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c der Bauverordnung vom 6.3.1985 (BauV; BSG 721.1) bei einer sehr guten ÖV-Erschliessung von der Anzahl der minimal zu erstellenden Parkplätze abgewichen werden. Zudem können die Gemeinden in ihren Bauvorschriften Gebiete bezeichnen, in denen private Parkplätze nur beschränkt oder gar nicht geschaffen werden dürfen (vgl. Art. 18 Abs. 1 Bst. a des Baugesetzes vom 9.6.1985, BauG; BSG 721.0). Bereits 2014 erfolgte im Rahmen der damaligen Revision der Bauverordnung eine Lockerung der Parkplatzerstellungspflicht. Damals wurde die Realisierung von motorfahrzeugarmen und motorfahrzeugfreien Siedlungen erleichtert (vgl. Art. 54a ff. BauV) und die minimale Anzahl der pro Wohnung zu erstellenden Parkplätze reduziert (vgl. Art. 51 BauV). Damit trug man bereits damals dem Umstand Rechnung, dass an Orten mit einem guten ÖV-Angebot die Anzahl der Haushalte ohne privates Motorfahrzeug höher ist. Der Regierungsrat ist aber bereit, wie in der Energiestrategie und in der Gesamtmobilitätsstrategie 2022 festgehalten, im Rahmen der nächsten Revision der Bauverordnung zu prüfen, ob eine zusätzliche Lockerung der Parkplatzerstellungspflicht tatsächlich sinnvoll ist.

2. Die heutige Regelung in Artikel 54c Absatz 1 Buchstabe a der Bauverordnung sieht für alle Wohnungen minimal zwei Abstellplätze für Fahrräder und Motorfahrräder vor, unabhängig von der Grösse der Wohnungen. Die Norm 40 065 des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) schlägt als Richtwert bei Wohnungen einen Abstellplatz pro Zimmer vor, wie dies auch die Motionäre einbringen. Der Regierungsrat sieht keinen weiteren Handlungsbedarf.

3. Werden die Voraussetzungen für eine motorfahrzeugarme und motorfahrzeugfreie Wohnüberbauungen gemäss Artikel 54a der Bauverordnung erfüllt, kann von der minimal zu erstellenden Anzahl Parkplätze abgewichen werden. In diesem Fall muss auch keine Ersatzabgabe bezahlt werden. Der reduzierte Bedarf an Abstellplätzen ist von der Bauherrschaft durch ein Mobilitätskonzept nachzuweisen. Solche Konzepte sind von der Bauherrschaft individuell auf die konkrete Überbauung und Erschliessungssituation auszurichten und bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Gemeinden müssen in diesem Zusammenhang weder Mobilitätskonzepte erstellen noch zusätzlich Reglemente erlassen. Vollzugs- und Umsetzungshilfen werden zudem verschiedenenorts angeboten, beispielsweise von der Plattform autofrei/autoarm Wohnen oder vom Fachverband Mobility Management Suisse. Es ist somit nicht notwendig, neue Vollzugs- und Umsetzungshilfen für die Gemeinden zu schaffen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	151-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.201
Eingereicht am:	15.06.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Gerber (Hinterkappelen, Grüne) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1087/2023 vom 18. Oktober 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Gehörlose und hörbehinderte Personen nicht von Durchsagen im ÖV ausschliessen

Der Regierungsrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass in allen öffentlichen Verkehrsmitteln wie Zug, Postauto, Tram und Bus, die über einen Werbebildschirm verfügen, Lautsprecherdurchsagen auf diesen Werbebildschirmen in Schrift angezeigt werden.

Begründung:

Heute erscheint bei einer Lautsprecherdurchsage auf dem Werbebildschirm ein Symbol mit einem Lautsprecher und kreisförmigen Linien, das anzeigt, dass eine wichtige Durchsage erfolgt. Gehörlose und Hörbehinderte werden von der akustischen Information ausgeschlossen. Es ist mit den heutigen technischen Möglichkeiten ein kleiner Aufwand, das Gesprochene in Schriftsprache auf den Werbebildschirmen anzuzeigen.

Am 1. Januar 2004 ist das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (BehiG) in Kraft getreten. Das Gesetz gilt für den öffentlichen Verkehr, für öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, für die Aus- und Weiterbildung sowie für Dienstleistungen und Arbeitsverhältnisse. Im öffentlichen Verkehr verpflichtet das BehiG den Bund und die ÖV-Unternehmen, sich an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung anzupassen. Sie sollen einen lückenlosen Transport für Behinderte gewährleisten. Die Frist für die vollständige Anpassung von Einrichtungen und Fahrzeugen läuft Ende 2023 ab. Diese lange Umsetzungsfrist soll ermöglichen, dass behindertengerechte Umgestaltungen bei Renovationen und Neubauten erfolgen.

Barrieren bestehen nicht nur durch unüberwindbare Hindernisse für Gehbehinderte, sondern auch für Gehörlose und Hörbehinderte bei Lautsprecherdurchsagen.

12|00|D|v02

In der UN-Behindertenrechtskonvention wird in folgenden zwei Artikeln auf die Barrierefreiheit hingewiesen:

Artikel 9 UN-BRK Barrierefreiheit: Recht aller Menschen mit Behinderung auf gleichberechtigten Zugang zur physischen Umgebung, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

Artikel 20 UN-BRK zielt darauf, die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen mit grösstmöglicher Unabhängigkeit im Sinne von Selbstbestimmung sicherzustellen, und verpflichtet die Vertragsstaaten mit Blick darauf zu wirksamen Massnahmen.

Deshalb ist es an der Zeit, auch diese Barriere aufzuheben.

Antwort des Regierungsrates

Die Anliegen von Behinderten haben im öffentlichen Verkehr seit längerem eine sehr grosse Bedeutung. So fordert der Kanton seit über 20 Jahren den Einsatz von Niederflurfahrzeugen, was heute flächendeckend umgesetzt ist. Er hat zudem die Nachrüstung von Zügen zur hindernisfreien Zugänglichkeit finanziell unterstützt und Arbeitshilfen für die Strasseneigentümer für die behindertengerechte Gestaltung von Bushaltestellen erarbeitet und Anpassungen an Kantonsstrassen umgesetzt.

Der Regierungsrat ist gerne bereit, sich stärker für die Anliegen der Gehörlosen und hörbehinderten Personen im ÖV einzusetzen. Allerdings bleiben seine Einflussmöglichkeiten hier beschränkt. Grundsätzlich sind die Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs für die Behindertengleichstellung in Sache Kundeninformationssysteme zuständig, wobei die Umsetzung von Gleichstellungsmassnahmen bereits laufend erfolgt und eine weitere Umsetzung sehr komplex ist.

Die Thematik des Zweisinnesprinzips wird vom Kanton in seiner Funktion als Leistungsbesteller mit den bernischen Transportunternehmen bereits thematisiert. Die Transportunternehmen zeigen sich durchwegs offen und haben erste Schritte unternommen, weisen aber auf die technischen und finanziellen Hürden bei einer vollständigen Umsetzung hin. In den meisten Zügen, Bussen und Trams sind heute Fahrgastinformationsbildschirme vorhanden, welche aktuelle Informationen zu den nächsten Haltestellen, sowie textlich aufgezeichnete Durchsagen und Standardmeldungen für Situationen mit erhöhtem Informationsbedarf zeigen. Aktuell stehen insgesamt mehr Infos schriftlich als akustisch zur Verfügung. Die Einführung bzw. Erneuerung dieser Informationskanäle erfolgt laufend bei Neubeschaffungen von Fahrzeugen und bei Softwareaktualisierungen von Fahrgastinformationssystemen. Durch diese laufende Umsetzung können wirtschaftliche, moderne Lösungen realisiert werden. Der Kanton beteiligt sich an den Kosten über die ordentlich zu leistenden Abgeltungen.

Die Problematik der fehlenden «Speech to Text»-Systeme für Ad-hoc-Durchsagen im öffentlichen Verkehr ist derzeit eine schweizweit ungelöste Thematik. Da die Umsetzung technisch eine grosse Herausforderung darstellt und mit grossem finanziellen Aufwand verbunden ist, soll eine einheitliche nationale Lösung angestrebt werden. Der Regierungsrat ist gerne bereit, die Problematik beim nationalen Dachverband der Transportunternehmen, dem VÖV, einzubringen und mit den Mit-Bestellern des öffentlichen Verkehrs, Bund und Kantone zu thematisieren. Kantonseigene Massnahmen sind indes weder durchsetzbar noch finanzierbar.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

P

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	119-2023
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.166
Eingereicht am:	05.06.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Grupp (Biel/Bienne, Grüne) (Sprecher/in) von Wattenwyl (Tramelan, Grüne)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1088/2023 vom 18. Oktober 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Für eine integrierte Wasserbewirtschaftung der Drei-Seen-Region (Bieler-, Neuenburger- und Murtensee)

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine umfassende interkantonale, gesamtheitliche und sektorenübergreifende Wasserbewirtschaftung der interkantonalen hydrologischen Einzugsgebiete mit den Nachbarkantonen Neuenburg, Freiburg und Waadt abzustimmen, damit die Massnahmen, die gemäss Gewässerschutzverordnung und in anderen Bereichen getroffen werden müssen (gemäss Art. 46 GschV), besser koordiniert werden.

Begründung:

Die Drei-Seen-Region umfasst Teileinzugsgebiete in den Kantonen Bern, Freiburg und Waadt. Das vermehrte Auftreten extremer meteorologischer Phänomene – kritische Trockenperioden gefolgt von intensiven Niederschlägen – führt immer mehr zu Interessenkonflikten zwischen den verschiedenen Nutzergruppen und dem Umweltschutz. Angesichts der zunehmenden Spannungen in Bezug auf das Wasser in diesem Einzugsgebiet sind ein systemischer Ansatz, der alle betroffenen Kantone miteinbezieht, und eine integrierte Wasserbewirtschaftung unter Berücksichtigung der Ressourcen mehr als nötig. Eine interkantonale Vereinbarung verpflichtet die Kantone Freiburg, Waadt, Neuenburg, Bern und Solothurn in Bezug auf den gemeinsamen Unterhalt und die Aufsicht des interkantonalen Werkes der II. Juragewässerkorrektion sowie über die Regulierung der dadurch betroffenen Gewässer. Vorarbeiten für eine integrierte Wasserbewirtschaftung der drei Jurarandseen könnten mit den Mitunterzeichnern dieser interkantonalen Vereinbarung durchgeführt werden.

Auch wenn die Kantone laut Bundesverfassung die Wasserhoheit innehaben, begrüsst der Bund die Koordination zwischen den Kantonen beim Wassermanagement:

12|00|D|v02

In seiner Antwort auf die Interpellation 22.4127 informiert der Bundesrat, dass «aufgrund der Trockenheitsereignisse in den Jahren 2003, 2015 und 2018 schon über die Hälfte der Kantone eine regionale Wasserressourcenplanung umgesetzt haben, oder eine solche bei ihnen in *Erarbeitung ist. Diese Wasserressourcenplanungen sollen auf die regionalen Herausforderungen und Bedürfnisse ausgerichtet werden. An den Kantonsgrenzen müssen sich die Kantone untereinander abstimmen. Dieses Koordinationsgebot ist aus Sicht des Bundes weiterhin zielführend und wird durch die Kantone auch umgesetzt.*»

Ausserdem teilt er mit, dass er «*am 18. Mai 2022 dem Bundesamt für Umwelt (BAFU), Meteo-Schweiz und Swisstopo den Auftrag erteilte, bis 2025 ein nationales Früherkennungs- und Warnsystem für Trockenheit aufzubauen. Dieses Frühwarnsystem wird den Kantonen und unterschiedlichen Nutzergruppen (z. B. Landwirtschaft) erlauben, die nötigen präventiven Massnahmen rechtzeitig zu ergreifen. Die kantonale Berichterstattungspflicht wird aufzeigen, in welchen Bereichen bei den Kantonen noch Probleme (z. B. Konflikte zwischen landwirtschaftlicher Bewässerung und Trinkwasserversorgern und gegenüber dem Wasserbedarf der Ökosysteme) bestehen. Basierend auf den eruierten Problembereichen können die Kantone entsprechende Massnahmen ergreifen. Denkbar sind beispielsweise Massnahmen zur Sicherung der Trinkwasserversorgung oder der Ausbau lokaler Brauchwasserversorgungen für die Bewässerung ohne Beeinträchtigung der Ökologie. Dies beinhaltet, wenn nötig, auch eine Koordination der Massnahmen zwischen den Kantonen.*» Die Verbände und NGOs werden aufgefordert, mit ihrem Fachwissen einen Beitrag zu leisten.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Auffassung der Postulanten, dass nicht zuletzt aufgrund des Klimawandels einer interkantonalen, ganzheitlichen Wasserbewirtschaftung der drei Jurarandseen-Region eine grosse Bedeutung zukommt. Mit den zunehmenden Extremereignissen bilden präventive und koordinierte Massnahmen der zuständigen Kantone hier ein zentrales und wirkungsvolles Handlungsinstrument. Darüber sind sich alle einig. Unbestritten ist ebenfalls, dass die interkantonale Zusammenarbeit des Kantons Bern über die Nachbarkantone Neuenburg, Freiburg und Waadt hinausgehen muss. Dadurch lassen sich Nutzungskonflikte für unseren Kanton vermeiden und eine nachhaltige Nutzung der Ressource Wasser sicherstellen.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass heute bereits gut etablierte und bewährte Kommunikations- Kooperations- und Koordinations-Gefässe bestehen. So hat sich insbesondere die Regulierung des Systems der Juragewässerkorrektion bewährt. Zu diesem Schluss kommt die Analyse von Fachleuten der betroffenen Kantone zusammen mit dem Bundesamt für Umwelt im Nachgang zum Hochwasser vom Sommer 2021. Auch in Bezug auf die Bewältigung kritischer Trockenperioden besteht bereits seit Jahren ein gemeinsames Vorgehen mit den benachbarten Kantonen, vor allem im Seeland mit dem Kanton Freiburg. Dieses Wassermanagement sichert in akuten Trockenperioden genügend Restwasser in den Fliessgewässern.
Die sektorielle Zusammenarbeit in der Drei-Seen-Region ist etabliert und funktioniert gut – in der Wasserbewirtschaftung, wie auch in der Trinkwasserversorgung und der Abwasserreinigung.

Eine flächendeckende Prüfung der Zusammenarbeit mit anderen Kantonen bringt aus Sicht des Regierungsrates daher keinen Mehrwert. Der Regierungsrat wird die derzeit laufende Überarbeitung der kantonalen Wasserstrategie indes gerne nutzen, um punktuelle Verbesserungen anzugehen. Die kantonale Wasserstrategie dient als übergeordnetes kantonales Steuerungselement der Ressource Wasser, das Aspekte der verschiedenen

Wasserbewirtschaftungssektoren und der regionalen Wasserressourcenplanungen miteinbezieht. So soll beispielsweise in der laufenden Strategieüberarbeitung der Handlungsbedarf bei den regionalen Wasserversorgungsplanungen und im Bereich der Wasserentnahmen für die landwirtschaftliche Bewässerung aufgezeigt und eine Koordination der Massnahmen an den Kantonsgrenzen vorgesehen werden.

Die aktualisierte Wasserstrategie soll dem Grossen Rat 2025 vorgelegt werden.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

P

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	139-2023
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.186
Eingereicht am:	13.06.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Widmer (Bern, Grüne) (Sprecher/in) Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) Stucki (Stettlen, GLP) Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) Aebi (Hellsau, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1120/2023 vom 25. Oktober 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Keine Vergabe von Wasserquellen an ausländische Käuferinnen und Käufer

Dem Regierungsrat wird folgender Prüfungsauftrag erteilt:

1. Es ist zu prüfen, ob ein generelles Verbot der Veräusserungen von Quellen an ausländische Käufer/-innen im Kanton Bern möglich, nötig und angezeigt ist.
2. Es ist zu prüfen, ob und wenn ja welche gesetzlichen Grundlagen geschaffen oder angepasst werden müssen, damit auch ausserhalb des Bereichs «Wasserversorgung/Konzessionen für Trink- und Brauchwasser» – also zum Beispiel bei Mineralwasserabfüllungen in der Hand einer AG – ein Wechsel in der wirtschaftlichen Beherrschung des Konzessionsnehmers als Übertragung gilt und somit einer Zustimmung einer Konzessionsbehörde bedarf; diese könnte die Handänderung prüfen, sie beschränken oder verhindern.
3. Es ist zu prüfen, ob die Handänderungen von Quellen in Privatbesitz in ausländische Hände ausgeschlossen werden kann.

Begründung:

Der «Fall Turtmann» hat Mitte März 2023 hohe Wellen geschlagen. Die Rechte für die Mineralwasserquelle «Mühlackern» sollten gemäss Medienberichten nach China gehen. Investoren wollten das Wasser in Flaschen mit Matterhorn-Sujet abfüllen und exportieren.

12|00|D|v02

Vor wenigen Wochen wurde die Adelboden-Quelle von einem Schweizer Konsortium übernommen – nicht zuletzt mit der Begründung, man wolle eine Veräusserung ins Ausland verhindern.

Wasser ist und wird in Zukunft noch mehr ein strategisches Gut. Die letzten Sommer haben gezeigt, dass selbst im Wasserschloss Schweiz Wasserknappheit ein Thema sein und noch mehr werden kann. Auch wenn die Rechtslage im Kanton Bern eine andere ist als im Kanton Wallis und ein «Fall Trautmann» angesichts des kantonalen Konzessionsverfahrens eher unwahrscheinlich erscheint, gibt es Konstellationen, bei denen ein Wechsel in der wirtschaftlichen Beherrschung des Konzessionsnehmers dazu führen könnte, dass eine Wasserquelle in ausländischen Besitz fällt. Etwa dann, wenn die Mehrheit der Aktien einer AG in ausländische Hände geht. Dass eine Veräusserung ins Ausland möglich sein könnte, hat der Verkauf der Adelboden Mineralquelle vor ein paar Wochen exemplarisch gezeigt – auch wenn diese im aktuellen Fall von einer Schweizer Investorengruppe erworben wurde.

Die Veräusserung von Quellen in ausländische Hände soll künftig verhindert werden. Die gesetzlichen Grundlagen sollen dahingehend untersucht werden, ob auch in den bis anhin nicht geregelten Fällen zumindest eine Konzessionsbehörde die Übertragung prüfen, beschränken oder verhindern kann.

Nicht zuletzt soll die Frage einer grundsätzlichen Direktive geklärt werden – einer Direktive mit dem Ziel, dass sämtliche Quellen im Kanton Bern in Zukunft in schweizerischen Händen bleiben.

Antwort des Regierungsrates

Als lebenswichtige Wasserspender wecken Quellen seit jeher Emotionen. Frisches, sauberes Wasser vermittelt ein Gefühl von Heimat und Sicherheit. Das Bedürfnis nach «eigenem» Wasser ist für den Regierungsrat nachvollziehbar.

Das Wasser von Quellen im Kanton Bern gehört dem Kanton (Bundesverfassung, Art. 76). Die Nutzung dieses Wassers wird im kantonalen Wassernutzungsgesetz (WNG) geregelt. Der Kanton kann sein Wasser direkt selber nutzen oder die Nutzungsrechte im Rahmen einer Konzession für maximal 40 Jahre an natürliche oder juristische Personen sowie an eine Personengemeinschaft übertragen. Durch diese Konzessionierung werden missbräuchliche oder dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufende Wassernutzungen verhindert.

Der Verkauf von Grundstücken auf denen Quellwasser zu Tage tritt, von Wasserfassungs- und/oder Abfüllanlagen sowie der Wechsel der wirtschaftlichen Beherrschung eines Konzessionsnehmers in ausländische Hände können jedoch im Rahmen der Konzessionierung - also gestützt auf das WNG - nicht verhindert werden. Derartige Transaktionen sind insbesondere gemäss Bundesrecht unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Hier verweist der Regierungsrat auf das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG), die sogenannte «Lex Koller», und die Antwort des Bundesrates auf die nationalrätliche Interpellation Nr. 23.3343 «Kein Verkauf von Trinkwasserquellen an ausländische Anleger».

Entsprechende grundsätzliche Verbote wären also ordnungspolitisch heikel, würden weitreichende Anpassungen öffentlichen und privaten Rechts bedingen und einen grossen Eingriff in die Wirtschafts- und Gewerbefreiheit bedeuten.

Was das Wasser an sich und dessen Nutzung anbelangt, besteht aus Sicht des Regierungsrats heute ausreichend Kontrolle. Eingriffe in öffentlich- oder privatrechtliche Gesetzesgrundlagen erachtet er in diesem Zusammenhang als unverhältnismässig.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass mit der vorliegenden Antwort die gewünschte Prüfung erfolgt ist. Er beantragt dem Grossen Rat somit die Annahme und Abschreibung des Postulats.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Strategische Baulandreserven für den Kanton Bern

Bericht zur Umsetzung der als Postulat angenommenen Motion 011-2019 BaK (Klauser, Bern)

Bericht des Regierungsrates

Datum RR-Sitzung:	28. Juni 2023
Geschäftsnummer:	2022.WEU.5404
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

04|00|D|v00

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis **2**

1. Zusammenfassung **3**

2. Ausgangslage und politischer Auftrag **4**

3. Zielsetzung und Abgrenzung **5**

4. Angebot und Nachfrage von Arbeitszonen im Kanton Bern **6**
4.1 Verfügbarkeit von Arbeitszonen 6
4.2 Nachfrage nach Arbeitszonen 6

5. Vorgaben und Instrumente im Bereich der aktiven Bodenpolitik **8**
5.1 Gesetzliche Grundlagen und Vorgaben auf Bundesebene 9
5.2 Gesetzliche Grundlagen und Vorgaben auf kantonaler Ebene 9
5.3 Vorgaben auf regionaler Ebene 9
5.4 Einzonungen im Rahmen der Ortsplanung 9
5.5 Förderung und Sicherung der Verfügbarkeit von Bauzonen 10
5.6 ESP-Programm 10
5.7 Kantonale Überbauungsordnung (KÜO) 11
5.8 Arbeitszonenbewirtschaftung 11
5.9 Vermittlung kantonseigener Grundstücke 11
5.10 Flächen- und Arealentwicklungen im Rahmen der Neuen Regionalpolitik (NRP) 12

6. Aktive Flächenpolitik **13**
6.1 Mögliche Ausgestaltung der aktiven Flächenpolitik im Kanton Bern 13
6.1.1 Zielsetzung 13
6.1.2 Anwendungsbereich 13
6.1.3 Organisation 14
6.1.4 Beurteilung 15
6.2 Situation in anderen Kantonen 16
6.2.1 Übersicht 16
6.2.2 Aktive Bodenpolitik im Kanton Freiburg 16
6.3 Berner Grundstücksfonds 17

7. Fazit des Regierungsrats **18**

8. Antrag an den Grossen Rat **18**

1. Zusammenfassung

Die kurzfristige Verfügbarkeit von Arbeitszonen für die Erweiterung und Ansiedlung von Unternehmen ist zentral für die wirtschaftliche Entwicklung. Der Regierungsrat hat dieser Tatsache Rechnung getragen und im Rahmen der Wirtschaftsstrategie 2025 die Massnahme «Aktive Flächenpolitik» verabschiedet. Auch der Grosse Rat hat sich mit der als Postulat überwiesenen Motion 011-2019 BaK (Klauser, Bern): «Strategische Baulandreserven für den Kanton Bern» für eine aktive Flächenpolitik ausgesprochen.

2021 waren im Kanton Bern von insgesamt 3556 Hektaren Arbeitszonen 266 Hektaren Arbeitszonen von regionaler Bedeutung unüberbaut. Davon sind aber nur 13,7 Hektaren sofort verfügbar. Allein im Jahr 2022 hat die Standortförderung des Kantons Bern 25 Anfragen für grössere Arbeitszonen (insgesamt 44 Hektaren) erhalten. Das Angebot an kurzfristig verfügbaren Arbeitszonen vermag folglich der Nachfrage nicht gerecht zu werden. Dabei hat die Zahl der Anfragen von im Kanton Bern ansässigen Unternehmen in den letzten Jahren stetig zugenommen.

Mit dem 2014 in Kraft getretenen revidierten Bundesgesetz über die Raumplanung sowie der anschliessenden Anpassung des kantonalen Baugesetzes, der Bauverordnung und des Richtplans wurde die Möglichkeit, Bauland einzuzonen, stark eingeschränkt. Zudem hat die Erfahrung der vergangenen Jahre gezeigt, dass das vorhandene Instrumentarium des Kantons Bern nicht ausreicht, um genügend neue und kurzfristig verfügbare Arbeitszonen zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen einer aktiven Flächenpolitik hätte der Kanton die Möglichkeit, mittels Kauf und Verkauf von strategischen Baulandreserven zusätzliche Arbeitszonen bereitzustellen bzw. die kurzfristige Verfügbarkeit von Arbeitszonen zu verbessern. Je nach Umsetzung einer aktiven Flächenpolitik sind umfassende Anpassungen in den rechtlichen Grundlagen notwendig, die insbesondere eine allenfalls neu zu schaffende Institution, den Anwendungsbereich der aktiven Flächenpolitik und die Finanzierung regeln. Die Ausarbeitung eines konkreten Konzepts soll deshalb nach der Kenntnisnahme des vorliegenden Berichts durch den Grossen Rat mit Unterstützung von externen Fachstellen in einem separaten Projekt erfolgen.

2. Ausgangslage und politischer Auftrag

Damit Unternehmen im internationalen Wettbewerb bestehen können, müssen sie wachsen und auf neue Entwicklungen reagieren können. Dafür sind Flächen[1] für Erweiterungen und Ansiedlungen erforderlich. Die kurzfristige Verfügbarkeit von entsprechenden Arbeitszonen ist somit – neben anderen wichtigen Rahmenbedingungen – zentral für die Standortattraktivität und damit für die wirtschaftliche Entwicklung im Kanton Bern.

2014 trat das revidierte Bundesgesetz über die Raumplanung in Kraft. Seither ist die Möglichkeit, zusätzliches Bauland einzuzonen, stark eingeschränkt. Umso wichtiger ist es, dass die bereits vorhandenen Arbeitszonen im Kanton Bern auch effektiv für die vorgesehene Nutzung verfügbar sind. Im Kanton Bern existieren verschiedene Instrumente für die Bereitstellung und Vermittlung von Arbeitszonen, wie die Arbeitszonenbewirtschaftung, das ESP-Programm oder die Vermittlung kantonseigener Grundstücke. Die Erfahrung der vergangenen Jahre hat aber gezeigt, dass diese Instrumente nicht genügen, um ausreichend Arbeitszonen an von Unternehmen bevorzugten Standorten bereitzustellen bzw. deren Verfügbarkeit sicherzustellen. Insbesondere grössere Flächen sind praktisch nicht – und schon gar nicht kurzfristig – verfügbar.

Vor diesem Hintergrund hat der Regierungsrat im dritten Massnahmenpaket zur Wirtschaftsstrategie 2025 die Massnahme „Aktive Flächenpolitik“[2] verabschiedet. Ziel dieser Massnahme ist es, die rasche Verfügbarkeit von geeigneten Arbeitszonen für die Erweiterung und Ansiedlung von Unternehmen sicherzustellen. Dafür soll der Kanton die Möglichkeit erhalten, Land erwerben und anschliessend im Sinne der kantonalen Wirtschaftspolitik gezielt wieder veräussern zu können.

Auch der Grosse Rat hat sich in der Wintersession 2019 für eine aktive Flächenpolitik ausgesprochen und die Motion 011-2019 BaK (Klauser, Bern): Strategische Baulandreserven für den Kanton Bern[3] als Postulat überwiesen. Damit wird der Regierungsrat beauftragt, die Einführung einer aktiven Flächenpolitik zu prüfen, die es dem Kanton ermöglicht, strategische Baulandreserven temporär selbst erwerben zu können. Mit dem vorliegenden Bericht kommt der Regierungsrat diesem Auftrag nach.

[1] Die Begriffe «Fläche», «Grundstück» und «Arbeitszone» werden im vorliegenden Bericht synonym verwendet und beziehen sich jeweils auf die zu Grunde liegenden Parzellen.
[2] Vgl. Medienmitteilung vom 1. Juni 2018: Wirtschaftsstrategie 2025 - Der Kanton Bern will eine aktive Flächenpolitik
[3] Motion 011-2019 BaK (Klauser, Bern): Strategische Baulandreserven für den Kanton Bern, Geschäfts-Nr. 2019.RRGR.26

3. Zielsetzung und Abgrenzung

Das Ziel des vorliegenden Berichts ist es, das Angebot und die Nachfrage nach Arbeitszonen für die Erweiterung und Ansiedlung von Unternehmen zu quantifizieren und möglichen Handlungsbedarf zu definieren. Zudem soll geprüft werden, ob die Einführung einer aktiven Flächenpolitik hinsichtlich der Verbesserung der kurzfristigen Verfügbarkeit von Arbeitszonen eine sinnvolle Ergänzung des vorhandenen Instrumentariums darstellt.

Mit der Kenntnisnahme durch den Grossen Rat kann dieser zum Handlungsbedarf, der vorgesehenen Stossrichtung für eine aktive Flächenpolitik im Kanton Bern und dem weiteren Vorgehen Stellung nehmen, bevor der Regierungsrat weitere Schritte einleitet.

Der Bericht enthält kein konkretes Umsetzungskonzept für den Erwerb von strategischen Baulandreserven im Rahmen einer aktiven Flächenpolitik. Die mögliche Ausgestaltung einer aktiven Flächenpolitik im Kantons Bern wird lediglich skizziert (Kapitel 6). Für eine detaillierte Analyse der organisatorischen, finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen, die für die konkrete Umsetzung geklärt werden müssen, sind umfangreiche Abklärungen und daher die Unterstützung durch externe Fachstellen erforderlich.

Sollte der Grosse Rat die Einschätzung des Regierungsrats teilen, das heisst den Bedarf für den Erwerb von strategischen Baulandreserven durch den Kanton – und damit eine aktive Flächenpolitik – erneut bestätigen, dann wird der Regierungsrat dem Grossen Rat zu einem späteren Zeitpunkt ein konkretes Konzept und die dazu notwendigen gesetzlichen Anpassungen unterbreiten (allenfalls mit Varianten).

4. Angebot und Nachfrage von Arbeitszonen im Kanton Bern

4.1 Verfügbarkeit von Arbeitszonen

Nach der aktuellsten Erhebung des Amts für Gemeinden und Raumordnung (AGR) von 2021 sind von insgesamt 3556 Hektaren Arbeitszonen im Kanton Bern 335 Parzellen von regionaler Bedeutung[4] mit einer Fläche von 266 ha unüberbaut. Eine genauerer Blick zeigt allerdings, dass viele dieser unüberbauten Arbeitszonen nicht oder zumindest nicht kurzfristig[5] verfügbar sind. Die Gründe dafür sind unterschiedlich. Bei 31 Prozent der Arbeitszonen sind konkrete Vorhaben im Gange oder es liegt bereits eine Baubewilligung vor. Weitere Arbeitszonen werden von Unternehmen als Reserve für allfällige zukünftige Erweiterungen gehalten. Zudem liegen bei fast der Hälfte der unüberbauten Arbeitszonen konkrete Hindernisse vor, die eine Nutzung behindern oder verzögern – beispielsweise öffentlich-rechtliche Einschränkungen (z. B. Wald- oder Gewässerabstand), eine fehlende Erschliessung oder privatrechtliche Vereinbarungen (z. B. langfristige Miet- oder Pachtverträge). Darüber hinaus ist die planerische Verfügbarkeit nicht bei allen unüberbauten Arbeitszonen sichergestellt.

Sofort verfügbar sind demnach nur gerade 18 Arbeitszonen mit einer unüberbauten Fläche von 13,7 Hektaren. Bei weiteren 11 Arbeitszonen mit einer unüberbauten Fläche von 7,9 Hektaren ist eine Nutzung innerhalb von zwei Jahren möglich.[6] Zudem sind noch weitere 43 Arbeitszonen ohne Realisierungshindernisse vorhanden (34,6 ha), bei denen aber die planerische Verfügbarkeit bzw. die Absichten der Eigentümerschaft nicht bekannt sind.

Bei der Auswahl dieser 29 sofort oder zumindest innerhalb von zwei Jahren verfügbaren Arbeitszonen wurden andere Kriterien, die für die wirtschaftliche Attraktivität relevant sind, noch gar nicht berücksichtigt – beispielsweise der genaue Standort (insbesondere die verkehrstechnische Erschliessung und die Nähe zur Autobahn) oder die Form der Flächen.[7]

4.2 Nachfrage nach Arbeitszonen

Bei der Standortförderung des Kantons Bern (SF BE) gehen regelmässig Anfragen für grosse, unüberbaute Flächen ein. Im Jahr 2022 sind insgesamt 25 Anfragen für unüberbaute Arbeitszonen mit einem Ausmass von insgesamt rund 44 Hektaren eingegangen.[8] Auf eine Anfrage konnte nicht eingetreten werden, weil die nachgefragte Fläche (20 ha) so gross war, dass dazu kein passendes Angebot gemacht werden konnte. Bei 20 Anfragen konnten Vorschläge gemacht werden, wobei gewisse Arbeitszonen mehrfach vorgeschlagen wurden. Bei vier weiteren Anfragen konnten keine passenden Arbeitszonen angeboten werden. Bis zum heutigen Zeitpunkt ist bei keiner dieser Anfragen eine Reservierung bzw. ein Landkauf erfolgt.

Anfragen für Ansiedlungen von ausserkantonalen oder ausländischen Unternehmen gehen zwar immer noch regelmässig ein. In den vergangenen Jahren hat die Zahl der Anfragen von im Kanton Bern ansässigen Unternehmen aber stetig zugenommen und macht mittlerweile die Mehrheit der Anfragen aus. Diese Entwicklung bestätigt die Feststellung in Kapitel 4.1, wonach das Angebot an unüberbauten und

[4] «Regionale Bedeutung» haben Flächen gemäss Arbeitszonenbewirtschaftung dann, wenn sie über eine gewisse Grösse verfügen oder ihnen diese Bedeutung planerisch zugewiesen wurde (z. B. ESP oder RGSK).
[5] Im vorliegenden Bericht ist unter dem Begriff «kurzfristige Verfügbarkeit» zu verstehen, dass eine Arbeitszone innerhalb von wenigen Monaten baureif ist. Können Investoren bzw. Unternehmen nicht innerhalb weniger Monate oder maximal innerhalb eines halben Jahres ein Baugesuch einreichen, sind die Unsicherheiten oftmals zu gross und das Grundstück kann im Rahmen der Bemühungen der Standortförderung nicht vermittelt werden.
[6] Die Angaben aus der Erhebung der unüberbauten Arbeitszonen unterscheiden zwischen einer sofortigen Verfügbarkeit und einer Verfügbarkeit innerhalb von zwei Jahren (oder länger). Wie viele kurzfristig, das heisst innerhalb von 6 Monaten verfügbar sind, lässt sich daraus nicht ableiten.
[7] Die Mehrheit der 29 sofort oder innerhalb von zwei Jahren verfügbaren Arbeitszonen liegt in den Regionen Seeland-Biel/Bienne (14 Arbeitszonen) und Oberaargau (7 Arbeitszonen). Im Oberland befindet sich lediglich eine Arbeitszone, im Emmental gar keine.
[8] Dieser Wert liegt etwas höher als in den vergangenen Jahren, wobei jeweils eine leichte Zunahme der Anfragen zu verzeichnen war.

kurzfristig verfügbaren Arbeitszonen sehr knapp ist und es für Unternehmen, sogar für ansässige Unternehmen, die den Kanton gut kennen, schwierig ist, ihren Bedürfnissen entsprechende Flächen zu finden.[9]

Die damit verbundenen volkswirtschaftlichen Kosten sind hoch: Neben der konkreten Gefahr, dass grosse und traditionsreiche Unternehmen den Kanton verlassen müssen, wenn die benötigten Flächen nicht gefunden werden, verpasst der Kanton damit auch Chancen bei der Ansiedlung von (Gross-)Unternehmen (insbesondere zusätzliche Arbeitsplätze und Steuereinnahmen).

Zwischenfazit

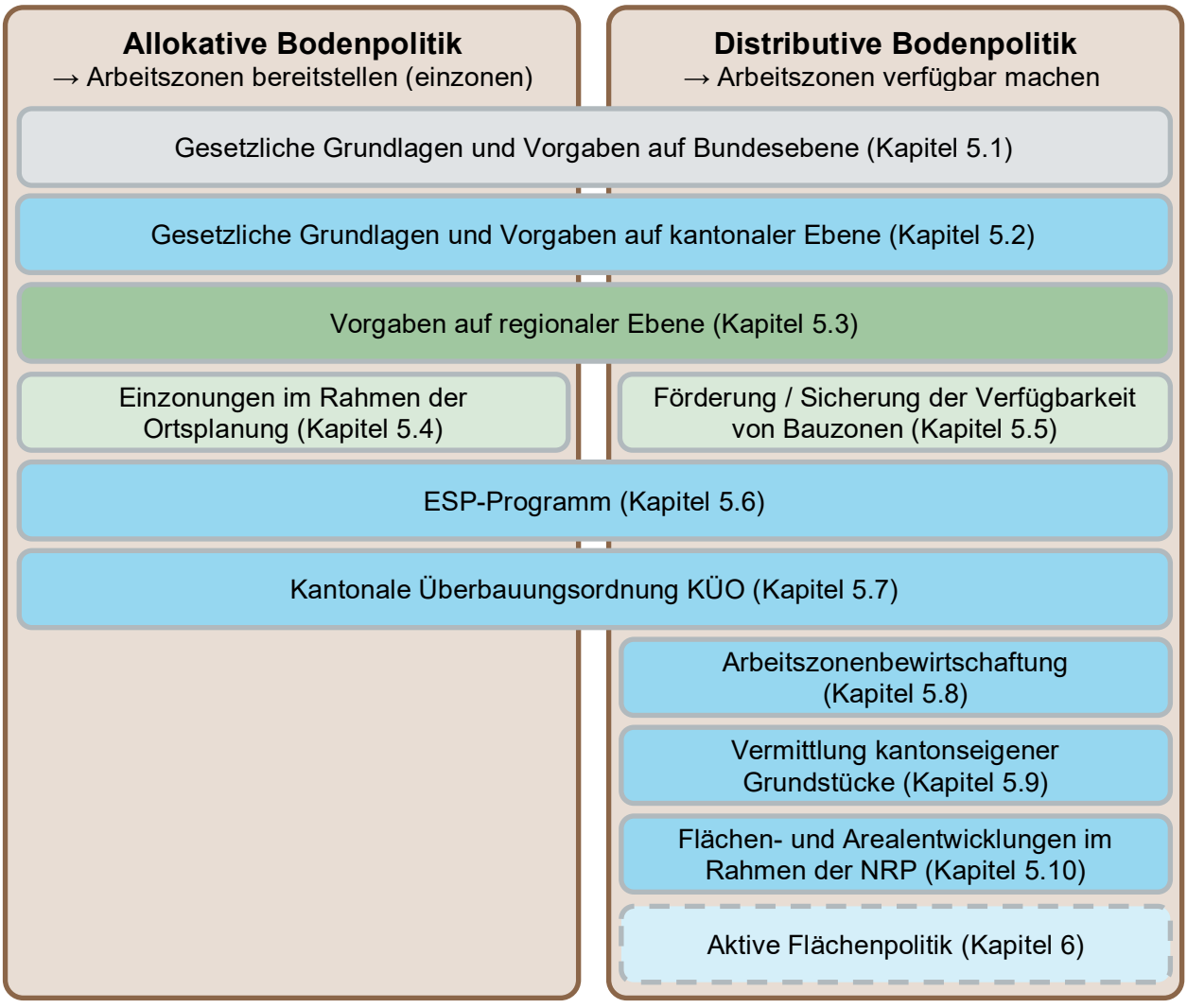
– Das Angebot an unüberbauten Arbeitszonen im Kanton Bern ist nur auf dem Papier vorhanden. Tatsächlich sind kurzfristig verfügbare Arbeitszonen kaum vorhanden.
– Die Nachfrage nach grösseren Flächen ist vorhanden. Dabei nehmen die Anfragen von Berner Unternehmen für Erweiterungsprojekte stetig zu.

[9] Vgl. dazu auch die Antworten auf die Interpellation 237-2022 Schilt (Utzigen, SVP): Warum müssen vermehrt langjährig angesiedelte, namhafte Unternehmen die Lösung für Expansion, Weiterentwicklung, Vergrösserung und Wachstum in benachbarten Grenzkantonen suchen?.

5. Vorgaben und Instrumente im Bereich der aktiven Bodenpolitik

Unter dem Begriff «aktive Bodenpolitik»[10] wird die Gesamtheit aller staatlichen Entscheidungen und Handlungen verstanden, die sich auf die Art der Nutzung, die Verteilung oder den Wert des Bodens beziehen.[11] Zudem wird eine Differenzierung des Begriffs in «allokative» und «distributive» Bodenpolitik vorgenommen. Die allokative Bodenpolitik stellt die Regulierung der Nutzung des Bodens durch das Festlegen von Nutzungsmöglichkeiten und -beschränkungen mit raumplanerischen Instrumenten dar (beispielsweise mit dem kommunalen Zonenplan). Mit distributiven bodenpolitischen Massnahmen (beispielsweise mit den Massnahmen für die Förderung und Sicherung der Verfügbarkeit von Bauzonen) soll dafür gesorgt werden, dass die vorgesehene Nutzung des Bodens effektiv erfolgt. Die in Kapitel 6 skizzierte «aktive Flächenpolitik» zum Erwerb von strategischen Baulandreserven entspricht demnach einer Massnahme der distributiven Bodenpolitik.

Vorgaben und Instrumente der kantonalen Bodenpolitik



Legende:

Zuständigkeit Bund | Zuständigkeit Kanton | Zuständigkeit Regionen | Zuständigkeit Gemeinden

[10] Die hier aufgeführte Definition der «aktiven Bodenpolitik» ist sehr umfassend. Meist wird unter diesem Begriff lediglich die distributive Bodenpolitik (vgl. dazu die Ausführungen oben) oder noch spezifischer der strategische Landerwerb durch den Staat subsummiert. Zudem werden die Begriffe «aktive Flächenpolitik» und «aktive Bodenpolitik» oft synonym verwendet, so auch in diesem Bericht. Der Anwendungsbereich einer «aktiven Flächenpolitik» ist grundsätzlich etwas grösser, da er neben dem strategischen Landerwerb (Boden) auch weitere Anwendungsfälle einschliesst, beispielsweise den Erwerb von bestehenden Immobilien.

[11] Vgl. dazu und auch bezüglich der Unterscheidung zwischen allokativer und distributiver Bodenpolitik die Studie der Universität Bern: Jäggi, Hanna (2014). Landeigentum und Raumplanung. Raumentwicklungsstrategien im Kontext der wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte (ESP) des Kantons Bern (CRED-Bericht 4). Center for Regional Development, Universität Bern

5.1 Gesetzliche Grundlagen und Vorgaben auf Bundesebene

Die Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) im Jahr 2013 hat in der ganzen Schweiz zu einem Paradigmenwechsel in der Raumplanung geführt. Das Gesetz verlangt, dass die künftige Siedlungsentwicklung auf die vorhandenen Bauzonen gelenkt wird und schränkt die Möglichkeit, zusätzliches Bauland einzuzonen, stark ein. Somit steht die Nutzung der vorhandenen Bauzonen, das heisst die Siedlungsentwicklung nach innen (SEin), im Zentrum. Darüber hinaus ist für die Einzonung von zusätzlichen Arbeitszonen eine sogenannte Arbeitszonenbewirtschaftung (AZB) erforderlich (vgl. Kapitel 5.8). Diese Vorgaben schränken die rasche Ausscheidung von zusätzlichen Arbeitszonen ein. Dabei ist es unerheblich, ob die unüberbauten Bauzonen effektiv verfügbar sind oder nicht (vgl. Kapitel 4.1).

5.2 Gesetzliche Grundlagen und Vorgaben auf kantonaler Ebene

Der Paradigmenwechsel in der schweizerischen Raumplanung wurde im Kanton Bern mit dem am 4. Mai 2016 vom Bundesrat genehmigten kantonalen Richtplan sowie mit dem entsprechend revidierten und am 1. April 2017 in Kraft getretenen Baugesetz (BauG)[12] und der anschliessenden Revision der Bauverordnung (BauV)[13] umgesetzt. Gleichzeitig wurde der Kulturlandschutz im BauG verstärkt.[14]

Die in Bezug auf die Bereitstellung und die Verfügbarkeit von Arbeitszonen relevanten Vorgaben im kantonalen Richtplan betreffen die Dimensionierung und die Voraussetzungen für die Arbeitszonen[15] sowie das ESP-Programm[16].

Weitere Vorgaben betreffen die Verkehrserschliessung.[17] Damit eine Überlastung des bestehenden Verkehrssystems verhindert werden kann, müssen für intensive (Arbeits-)Nutzungen grossräumige Verkehrskonzepte erstellt werden, welche die Schwachstellen aufzeigen und Ausbau- und Optimierungspotenzial identifizieren.

5.3 Vorgaben auf regionaler Ebene

Das Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) hat als regionaler Richtplan behördenverbindliche Wirkung. Die im genehmigten RGSK festgesetzten Vorranggebiete Siedlungserweiterung Arbeiten sind demzufolge für die nachgelagerte kommunale Planungsebene behördenverbindlich. Damit erfolgt jedoch keine direkt für die Gemeinde verbindliche Vornutzungsplanung, sondern es wird lediglich aufgezeigt, an welchen Standorten Arbeitszonen aus einer raumplanerischen Gesamtperspektive zulässig sind.

5.4 Einzonungen im Rahmen der Ortsplanung

Sowohl in Bezug auf die Bereitstellung als auch in Bezug auf die Verfügbarkeit von Arbeitszonen haben die Gemeinden eine zentrale Rolle. Unter Berücksichtigung der übergeordneten Planungsgrundsätze und Vorgaben (u.a. kantonaler Richtplan, RGSK) sind die Gemeinden zuständig für die grundeigentümerverbindliche Festlegung von Arbeitszonen im Rahmen der Nutzungsplanung. Dabei legen sie das Nutzungsmass fest und sorgen für die Erschliessung. Einzonungen sind jedoch, wie unter Kapitel 5.1

[12] Baugesetz des Kantons Bern vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0)
[13] Bauverordnung des Kantons Bern vom 6. März 1985 (BauV, BSG 721.1)
[14] Die Artikel zum Schutz des Kulturlands im Baugesetz (Art. 8a, 8b und 8c) wurden aufgrund der im Jahr 2014 eingereichten und zugunsten des Gegenvorschlags des Grossen Rates zurückgezogenen Kulturlandinitiative aufgenommen.
[15] Hauptziel A: Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren – Massnahmenblatt A_05: Baulandbedarf Arbeiten bestimmen
[16] Hauptziel C: Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen – Massnahmenblatt C_4: Kantonale Entwicklungsschwerpunkte (ESP) realisieren
[17] Massnahmenblatt B_01 «Verkehrsintensive Vorhaben: Verkehr, Siedlung und Umwelt abstimmen» des kantonalen Richtplans und Art. 91a ff. BauV

dargelegt, nur dann möglich, wenn die übergeordneten Vorgaben gemäss Raumplanungs- und Baugesetzgebung sowie gemäss kantonalem Merkblatt Arbeitszonenbewirtschaftung eingehalten werden (u.a. müssen Einzonungen über die Gemeindegrenzen hinweg abgestimmt werden und die Verfügbarkeit der neu eingezonten Arbeitszonen muss rechtlich sichergestellt sein, vgl. Kapitel 5.5).

5.5 Förderung und Sicherung der Verfügbarkeit von Bauzonen

Artikel 15 Absatz 4 RPG legt fest, dass bei der Einzonung von neuen Bauzonen die Verfügbarkeit rechtlich sichergestellt sein muss. Artikel 126a BauG stellt den Gemeinden verschiedene Massnahmen für die Erfüllung dieser Anforderungen zur Verfügung:[18]

– die Baulandumlegung (näher geregelt in Art. 119 ff. BauG)
– die vertragliche Bauverpflichtung (näher geregelt in Art. 126b BauG)
– die bedingte Einzonung (näher geregelt in Art. 126c BauG)
– die Anordnung der Bauverpflichtung und die zur Durchsetzung nötigen Massnahmen (näher geregelt in Art. 126d BauG)
– der Ausgleich von Planungsvorteilen (näher geregelt in Art. 142 ff. BauG)

Ziel dieser Massnahmen ist es, dass das Land in Bauzonen bebaut oder zonenkonform genutzt wird. Ansonsten steigt der Druck auf umliegende, noch nicht eingezonte Flächen, was die weitere Zersiedelung fördert.

Für die kurzfristige Verfügbarkeit von Arbeitszonen sind allerdings nur die vertragliche Bauverpflichtung, die bedingte Einzonung sowie die Anordnung der Bauverpflichtung und die zur Durchsetzung nötigen Massnahmen relevant. Diese Massnahmen können zwar auch bei bereits eingezonten Flächen zur Anwendung kommen. Gemäss RPG ist die rechtliche Sicherstellung der Verfügbarkeit jedoch nur bei neuen Einzonungen vorgeschrieben.

5.6 ESP-Programm[19]

Das Programm der wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte (ESP-Programm) des Kantons Bern wurde 1989 gestartet und ist im Massnahmenblatt C_04 des kantonalen Richtplans geregelt. Das Programm hat zum Ziel, an zentralen Standorten Flächen planerisch so bereitzustellen, dass sich Unternehmen möglichst rasch ansiedeln oder bauliche Erweiterungen vornehmen können. Arbeitsplätze sollen so an zentralen Standorten konzentriert und die wirtschaftliche Entwicklung dadurch gestärkt werden.

Das ESP-Programm beinhaltet die Entwicklungsschwerpunkte (ESP) sowie seit 1998 auch die strategischen Arbeitszonen (SAZ). Die einzelnen ESP-Standorte sind im kantonalen Richtplan behördenverbindlich festgelegt. Es handelt sich dabei um ausgewählte Standorte an gut erschlossenen Lagen, die meistens mehrere zusammenhängenden Grundstücke umfassen. SAZ sind ebenfalls im kantonalen Richtplan behördenverbindlich festgelegt. Dies sind grosse zusammenhängende Flächen, die für Grossprojekte für die Erweiterung oder Ansiedlung von Unternehmen planerisch soweit bereitgestellt werden sollen, dass diese bei Bedarf innerhalb von wenigen Monaten baureif sind.

Die Erfahrung der vergangenen Jahre hat jedoch gezeigt, dass sowohl das ESP-Programm als auch die SAZ-Standorte für die Sicherstellung der kurzfristigen Verfügbarkeit von Arbeitszonen nur bedingt geeignet sind. Von den fünf im kantonalen Richtplan festgelegten SAZ ist zurzeit an keinem Standort

[18] vgl. dazu das Merkblatt «Rechtliche Sicherstellung der Verfügbarkeit von Bauland»
[19] vgl. die kantonale Webseite zum ESP-Programm

die kurzfristige Verfügbarkeit sichergestellt. Zudem konnten in den vergangenen Jahren auch keine neuen SAZ ausgeschieden werden.[20] Das liegt auch daran, dass die Gemeinden nur wenig Anreize haben, eine SAZ zu entwickeln oder bereitzustellen. Die Gemeinden müssen in die planerische Vorbereitung und die Erschliessung investieren, ohne zu wissen, ob überhaupt eine Nutzung erfolgen wird und wenn ja, was für eine.

5.7 Kantonale Überbauungsordnung (KÜO)

Nach Artikel 102 BauG hat der Kanton die Möglichkeit, zur Wahrung kantonaler oder gefährdeter regionaler Interessen eine kantonale Überbauungsordnung (KÜO) zu erlassen. Eine KÜO hat dieselben Rechtswirkungen wie kommunale Überbauungsordnungen und ist damit grundeigentümerverbindlich. Mit einer KÜO können beispielsweise Industriezonen oder Massnahmen zur Realisierung von im kantonalen Richtplan bezeichneten ESP festgelegt werden. Zuständig für den Erlass einer KÜO ist die Direktion für Inneres und Justiz. Mit dem Erlass einer KÜO kann auch die erforderliche Baubewilligung und allfällige weitere Bewilligungen erteilt werden (kombiniertes Verfahren analog Art. 88 BauG oder koordiniertes Verfahren nach Koordinationsgesetz[21]).

Mit einer KÜO können zwar die planerischen Voraussetzungen für (neue) Arbeitszonen geschaffen werden. Die Verfügbarkeit dieser Arbeitszonen hängt jedoch von weiteren Faktoren ab, die sich mit diesem Instrument nicht direkt steuern lassen, beispielsweise die Verkaufsbereitschaft der Eigentümerschaft oder die Erschliessung durch die Gemeinde. Aufgrund der erforderlichen Bedingungen (Wahrung kantonaler Interessen) für den Erlass und wegen des zu beachtenden Subsidiaritätsprinzips in der Raumplanung (die primäre Zuständigkeit liegt bei den Gemeinden) sind KÜOs für die Bereitstellung von neuen und kurzfristig verfügbaren Arbeitszonen nur in spezifischen Einzelfällen geeignet.

5.8 Arbeitszonenbewirtschaftung[22]

Gemäss Artikel 30a Abs. 2 der Raumplanungsverordnung (RPV)[23] des Bundes ist für die Einzonung von neuen Arbeitszonen eine Arbeitszonenbewirtschaftung (AZB) erforderlich. Diese dient dazu, die Nutzung der vorhandenen Arbeitszonen im Sinn der haushälterischen und zweckmässigen Bodennutzung aus einer übergeordneten Sicht zu verbessern, bevor neue Arbeitszonen eingezont werden.

Neben den Vorgaben in Bezug auf die Einzonung von neuen Arbeitszonen werden im Rahmen der AZB Informationen zu unüberbauten Arbeitszonen zusammengestellt, die periodisch erhoben und im Geoportal des Kantons Bern öffentlich zugänglich gemacht werden. Damit leistet die AZB einen zentralen Beitrag zur Übersicht über die effektiv kurzfristig verfügbaren Arbeitszonen im Kanton Bern (vgl. dazu Kapitel 4.1). Es ist jedoch nicht möglich, mittels der AZB Einfluss auf die Verfügbarkeit einzelner Arbeitszonen zu nehmen, was aber auch nicht der Zielsetzung dieses Instruments entspricht.

5.9 Vermittlung kantonseigener Grundstücke

Die SF BE vermittelt gestützt auf das Wirtschaftsförderungsgesetz (WFG)[24] seit 1998 Grundstücke aus dem Finanzvermögen des Kantons Bern für die Erweiterung und Ansiedlung von Unternehmen. Alle zwei Jahre wird eine Evaluation von Grundstücken durchgeführt, die für die Vermittlung in Frage kommen. Die ermittelten Grundstücke werden im Rahmen eines Regierungsratsbeschlusses anschliessend

[20] Zuletzt wurde der Planungsprozess für die SAZ Zbangmatte in der Gemeinde Ins nach dem negativen Volksentscheid vom 15. Mai 2022 abgebrochen.
[21] Koordinationsgesetz des Kantons Bern vom 21. März 1994 (KoG; BSG 724.1)
[22] vgl. die kantonale Webseite zur Arbeitszonenbewirtschaftung im Kanton Bern.
[23] Raumplanungsverordnung des Bundes vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1)
[24] Wirtschaftsförderungsgesetz vom 12.03.1997 (WFG, BSG 901.1)

für die Vermittlung freigegeben. Von 1998 bis 2022 konnten so 54 Landgeschäfte mit einer Fläche von 31,4 Hektaren und einem Erlös von 51,1 Millionen Franken abgeschlossen werden.

Dieses Instrument hat sich in der Vergangenheit sehr bewährt, da die zur Vermittlung vorgesehenen Grundstücke kurzfristig verfügbar sind und die SF BE die Landverkäufe rasch vorantreiben und zur Beschlussfassung durch den Regierungsrat vorbereiten kann. Im Lauf der Zeit hat die Anzahl der für die Vermittlung zur Verfügung stehenden Grundstücke jedoch stetig abgenommen, weil fast alle geeigneten Grundstücke im Finanzvermögen des Kantons Bern mittlerweile bereits verkauft wurden. In der aktuellen Periode sind nur noch neun Grundstücke an sechs Standorten mit einer Gesamtfläche von 10,7 Hektaren vorhanden. Einige dieser Grundstücke liegen zudem an peripheren Lagen oder weisen andere Realisierungshindernisse auf. Ohne die Möglichkeit, aktiv neue Grundstücke erwerben zu können, wird dieses Instrument mangels vorhandener Grundstücke in absehbarer Zeit obsolet.

5.10 Flächen- und Arealentwicklungen im Rahmen der Neuen Regionalpolitik (NRP)

Im Rahmen der Fördermassnahmen der NRP hat der Kanton Bern die Möglichkeit, Flächen- und Arealentwicklungen im ländlichen Raum zu unterstützen. Damit wird das Ziel erfolgt, Areale zur Bau- und Marktreife zu entwickeln und langfristig die Erweiterung oder Ansiedlung von Unternehmen zu fördern. Dabei ist – wie bei allen NRP-Projekten – in jedem Fall eine regionaler Projektträger notwendig; der Kanton kann seinerseits keine Projekte lancieren und entsprechende Mittel einsetzen.

Grundsätzlich ist dieses Instrument geeignet, um die kurzfristige Verfügbarkeit von Arbeitszonen zu verbessern. In den vergangenen Jahren war die Nachfrage aus den Regionen jedoch sehr gering, weshalb kein spürbarer Einfluss auf die kurzfristige Verfügbarkeit von Arbeitszonen zu erwarten ist.

Zwischenfazit

- Die gesetzlichen Anforderungen auf Bundes- und Kantonsebene für die Einzonung von Arbeitszonen sind hoch.
- Die Einzonung von neuen Arbeitszonen liegt grundsätzlich in der Zuständigkeit der Gemeinden.
- Das ESP-Programm und insbesondere die SAZ-Standorte sind für die Bereitstellung von neuen und kurzfristig verfügbaren Arbeitszonen nur bedingt geeignet.
- Es mangelt an Grundstücken im Eigentum des Kantons Bern, welche für die Vermittlung geeignet sind.
- KÜOs sind für die Bereitstellung von neuen und kurzfristig verfügbaren Arbeitszonen nur in spezifischen Einzelfällen geeignet.
- Das vorhandene Instrumentarium des Kantons Bern genügt nicht, um ausreichend neue und kurzfristig verfügbare Arbeitszonen zur Verfügung zu stellen.

6. Aktive Flächenpolitik

6.1 Mögliche Ausgestaltung der aktiven Flächenpolitik im Kanton Bern

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit den nachfolgenden Ausführungen lediglich skizziert werden soll, wie das Instrument einer aktiven Flächenpolitik ausgestaltet sein könnte. Für die Ausarbeitung eines konkreten Umsetzungskonzepts sind umfangreiche Abklärungen und damit auch die Unterstützung von externen Fachstellen erforderlich.

Für die Organisationsform werden nachfolgend zwei Varianten aufgeführt (Variante 1: verwaltungsintern, Variante 2: verwaltungsextern). Die Zielsetzung und die möglichen Anwendungsfälle gelten grundsätzlich für beide Varianten.

6.1.1 Zielsetzung

Die aktive Flächenpolitik im Kanton Bern soll ausschliesslich für wirtschaftspolitische Zwecke eingesetzt werden.[25] Konkret soll der Kanton in erster Linie mit der Möglichkeit ausgestattet werden, strategische Baulandreserven zu erwerben und für die wirtschaftliche Entwicklung wieder veräussern zu können. Dies befähigt den Kanton Bern, Planung und Eigentum zu verknüpfen und die kurzfristige Verfügbarkeit von Arbeitszonen als privatrechtlicher Eigentümer direkt beeinflussen zu können.

6.1.2 Anwendungsbereich

Neben dem Erwerb von strategischen Baulandreserven sind weitere Anwendungsfälle denkbar (vgl. Tabelle unten). Jeder dieser Anwendungsfälle bzw. jedes einzelne Projekt muss einen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons leisten. Folglich wird es sich bei den Interventionen im Rahmen einer aktiven Flächenpolitik nicht um ein Massengeschäft handeln, sondern immer um ein bewusstes Abwägen im Einzelfall.

Konkret sind folgende Anwendungsfälle im Rahmen einer aktiven Flächenpolitik vorstellbar:

Anwendungsfall	Chancen
Kauf und Abgabe/Verkauf von grossen Arbeitszonen (überbaut oder unüberbaut, Industriebrachen)	– Direkte Einflussnahme auf konkrete Projekte (beispielsweise durch konkrete Vorgaben in Bezug auf die Nutzung) – Weniger externe Abhängigkeiten und Koordinationsaufwand – Einfachere Planungsprozesse
Kauf von nicht eingezonten Grundstücken mit anschliessender Einzonung sowie Abgabe/Verkauf	– Direkte Einflussnahme auf konkrete Projekte (beispielsweise durch konkrete Vorgaben in Bezug auf die Nutzung) – Weniger externe Abhängigkeiten und Koordinationsaufwand – Einfachere Planungsprozesse

[25] Eine Nutzung der aktiven Flächenpolitik für andere Zwecke, insbesondere im Bereich des Wohnungsmarkts, ist nicht vorgesehen.

	– Schaffung von zusätzlichen Arbeitszonen (auch wenn die Einzonung gemäss den üblichen Prozessen zu erfolgen hat)
Kauf von kleineren, zusammenhängenden Arbeitszonen mit anschliessender Zusammenlegung sowie Abgabe/Verkauf	– Realisierung der vorgesehenen Nutzung bei ungeeigneten Arbeitszonen (z.B. Geometrie) – Zusätzliches Angebot für grössere Arbeitszonen ohne Neueinzonung – Weniger externe Abhängigkeiten und Koordinationsaufwand
Kauf von Arbeitszonen an peripheren Lagen bzw. Kauf von Arbeitszonen mit Realisierungshindernissen für anschliessende Auszonung	– Erhöhung des Handlungsspielraums für neue Einzonungen – Beitrag an Umsetzung der raumplanerischen Ziele
(Vor-)Finanzierung der Erschliessung	– Raschere Umsetzungsprozesse – Geringere Abhängigkeit von kommunalen Entscheiden
Aktive Begleitung von Arealentwicklungen.	– Gezielte Steuerung der Nutzung – Förderung der Akzeptanz in der Bevölkerung

6.1.3 Organisation

Variante 1: Integration in die bestehenden Strukturen (verwaltungsintern)

Um eine möglichst schlanke Umsetzung sicherzustellen, werden die anfallenden Aufgaben auf die vorhandenen Ämter verteilt. So würde die Identifikation der zu erwerbenden und die Vermittlung der im kantonalen Finanzvermögen vorhandenen Grundstücke dem AWI zufallen. Die formale Abwicklung der Grundstückgeschäfte läge beim Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) und das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) wäre zusammen mit den Gemeinden für raumplanerische Aspekte zuständig.

Auch wenn die involvierten Ämter auf bestehende Ressourcen zurückgreifen können, sind für die neuen Aufgaben und insbesondere auch zur Sicherstellung rascher Entscheid- und Umsetzungsprozesse zusätzliche Personalressourcen in der Verwaltung notwendig; voraussichtlich rund fünf Mitarbeitende in verschiedenen Ämtern. Es ist jedoch plausibel, dass die Finanzierung dieser zusätzlichen Stellen mittels Erträgen aus der Bewirtschaftung der erworbenen Grundstücke und den Gewinnen aus dem Verkauf von Grundstücken finanziert werden kann.

Neue (gesetzliche) Regelungen wären insbesondere bezüglich der Entscheidkompetenzen notwendig (z. B. allfällige Delegation der Kaufentscheide an eine einzelne Direktion). Die Finanzierung könnte jeweils mittels mehrjährigem Rahmenkredit vom Grossen Rat gesprochen werden. All diese Anpassungen liessen sich im Rahmen der vorhandenen Gesetze vornehmen.

Variante 2: Schaffung einer neuen Institution (verwaltungsextern)[26]

Eine neue Institution mit eigener Rechtspersönlichkeit ist für die Abwicklung der Grundstückgeschäfte, die Verwaltung und Bewirtschaftung der erworbenen Grundstücke sowie den Austausch mit den relevanten Stellen des Kantons Bern zuständig (vor allem SF BE, AGG und AGR). Ob dazu eine privatrechtliche oder eine öffentlich-rechtliche Form gewählt werden soll, muss im Rahmen der weiteren Abklärungen eruiert werden.[27]

Die Institution ist in eine operative Ebene für die Betreuung des Tagesgeschäfts (Grundstückgeschäfte, Verwaltung und Bewirtschaftung sowie Koordination) und in eine strategische Ebene für übergeordnete Entscheidungen zu gliedern. Für die Umsetzung des operativen Geschäfts sind voraussichtlich zwischen fünf und zehn Mitarbeitende notwendig. Kauf- und Verkaufsentscheide sind durch ein separates Entscheidungsgremium zu treffen. Dieses Gremium kann aus Vertretern der Politik, der Verwaltung und der Privatwirtschaft zusammengestellt sein, muss aber rasch über Geschäfte entscheiden können. Die politische Aufsicht wird über eine periodische Berichterstattung und daran geknüpfte Leistungsaufträge sowie durch die Aufsicht der Finanzkontrolle gewährleistet.

Damit die Auswirkungen der unregelmässig anfallenden Einnahmen und Ausgaben geglättet werden können, ist die Schaffung eines Fonds sinnvoll. Die anfängliche Kapitalausstattung des Fonds sollte im Bereich zwischen 50 und 200 Millionen Franken liegen, der Fonds kann aber schrittweise geäufnet werden. Allfällige Gewinne aus den Grundstückgeschäften sollen, allenfalls bis zu einer betragsmässigen Schwelle, im Fonds verbleiben. Es ist plausibel, dass nach der Äufnung des Fonds keine weiteren finanziellen Mittel eingesetzt werden müssen, weil aus der Bewirtschaftung der erworbenen Grundstücke und den Gewinnen aus dem Verkauf von Grundstücken genügend Geld für die Finanzierung der aktiven Flächenpolitik und der Betriebskosten der Institution generiert werden kann (vgl. dazu auch die Situation im Kanton Freiburg im Kapitel 6.2.2).

Aufgrund des Ausmasses an erforderlichen gesetzlichen Regelungen für die Konstituierung und die Tätigkeiten der neuen Institution ist die Schaffung einer neuen spezialgesetzlichen Grundlage erforderlich.

6.1.4 Beurteilung

Die beiden Varianten zur Organisationform der aktiven Flächenpolitik werden im Sinne einer SWOT-Analyse beurteilt, damit im Hinblick auf das weitere Vorgehen (Drittauftrag zur Erarbeitung eines konkreten Umsetzungskonzepts) bereits ein Vorentscheid getroffen werden kann.

	Variante 1 (verwaltungsintern)	Variante 2 (verwaltungsextern)
Stärken	– bestehende Strukturen – einfachere Abstimmung mit vorhandenen Wirtschafts- und Raumplanungsstrategien – automatische Kontrolle, da mehrere Stellen/Ämter involviert	– neue Institution mit klarem Auftrag – alles aus einer Hand – kurze/rasche Entscheide – Einbezug Politik/Gemeinden/Private möglich (im Entscheidungsgremium)
Schwächen	– fehlendes Know-How der zuständigen Ämter/Fachstellen – komplexe Organisationsstruktur mit vielen involvierten Stellen und Zuständigkeiten	– neue gesetzliche Grundlagen notwendig – Schaffung eines Fonds notwendig und damit langfristige Bindung der entsprechenden Mittel

[26] Diese Variante orientiert sich an der aktiven Bodenpolitik des Kantons Freiburg, vgl. Kapitel 6.2.2.
[27] Die Institution würde als Trägerin öffentlicher Aufgaben unter die Public Corporate Governance-Richtlinien (PCG-Richtlinien) des Kantons Bern fallen und voraussichtlich dem Kreis 2 zugeordnet werden.

	– grosser Einfluss der Verwaltung – zusätzliche Personalressourcen in der Verwaltung notwendig	
Chancen	– Wissensaufbau in der Kantonsverwaltung – Verbesserung der ämterübergreifenden Zusammenarbeit	– Dynamisierung der Wirtschafts-/Raumentwicklung dank neuem Player – neue Institution als «Kümmerer» und Treiber von kantonal bedeutenden Wirtschaftsprojekten
Risiken	– interne Prozesse und langwierige Entscheidwege verhindern Zielerreichung – Entscheide werden politisch und nicht fachlich getroffen – ungenügende Finanzmittel, da diese jeweils im ordentlichen Budget gesprochen werden müssen – Interessenkonflikte zwischen Ämtern mit unterschiedlichem Auftrag	– neue Institution ist nicht selbsttragend, d.h. wiederkehrende Unterstützung durch den Kanton notwendig – Steuerung der neuen Institution nicht wie gewünscht möglich

6.2 Situation in anderen Kantonen

6.2.1 Übersicht

Elf Kantone verfügen über gesetzliche Grundlagen im Sinne einer aktiven Flächen- bzw. Bodenpolitik (AI, AR, BS, FR, GE, GL (ab 1. Juli 2023), GR, JU, NE, SZ und VS). In BL ist die Einführung einer aktiven Flächenpolitik in Diskussion.

In den Kantonen BS, FR, GE, GL (ab 1. Juli 2023), und NE obliegt die aktive Bodenpolitik den Kantonen. In den gesetzlichen Grundlagen ist die Möglichkeit vorgesehen, im Rahmen der aktiven Bodenpolitik Land erwerben und veräussern zu können. In GE und FR wird die aktive Bodenpolitik durch eine eigens dafür geschaffene Institution wahrgenommen.

In den Kantonen AI, GR, JU, SZ und VS wird die aktive Flächenpolitik an die Gemeinden (in AI an die Bezirke) delegiert. Die Kantone GR und JU haben neben der Delegation an die Gemeinden gemäss ihren Wirtschaftsentwicklungsgesetzen auch die Möglichkeit, Land erwerben und veräussern zu können.

In den Kantonen OW und SO ist die aktive Bodenpolitik in den gesetzlichen Grundlagen nicht explizit erwähnt. Beide verfügen allerdings über die Möglichkeit, für die Förderung der Wirtschaftsentwicklung Land erwerben und veräussern zu können.

6.2.2 Aktive Bodenpolitik im Kanton Freiburg

Mit dem Gesetz über die aktive Bodenpolitik[28] verfügt der Kanton Freiburg seit Januar 2020 über die gesetzliche Grundlage für eine aktive Bodenpolitik. Diese ist vorwiegend als wirtschaftspolitisches Instrument ausgestaltet und ergänzt die kantonale Raumordnungspolitik. Die Zielsetzung entspricht der in

[28] Gesetz über die aktive Bodenpolitik des Kantons Freiburg (ABPG; SGF 900.2)

diesem Bericht skizzierten Idee: Der Staat soll Land erwerben, verwalten, entwickeln und für die wirtschaftliche Entwicklung an bestehende und neue Unternehmen verkaufen können. Darüber hinaus ist in bestimmten Fällen vorgesehen, dass der Staat zum Zweck der Entwicklung von strategischen Projekten Partnerschaften mit öffentlichen oder privaten Körperschaften eingehen kann und dass mit der aktiven Bodenpolitik betraute Stellen des Kantons im Rahmen von Leistungsaufträgen auch Aufgaben im Bereich der Bewirtschaftung der Arbeitszonen übernehmen können.

Für die operative Umsetzung wurde eine selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaft, die sogenannte kantonale Anstalt für die aktive Bodenpolitik (KAAB), geschaffen. Die KAAB kann im Sinne der Wirtschaftsförderung Grundstückgeschäfte durchführen. Die Grundsätze der Organisation sind gesetzlich festgelegt und die Aufgaben werden in periodischen Leistungsaufträgen geregelt. Die Leitung der KAAB besteht aus einem Gremium von Mitgliedern des Staatsrats, des Grossen Rats und von Privaten. Ende 2022 waren ein Direktor und sieben Mitarbeitende mit insgesamt 6,15 Vollzeitäquivalenten bei der KAAB angestellt.

Für die Finanzierung der aktiven Bodenpolitik wurde ein Fonds geschaffen und mit einem Anfangskapital von 100 Millionen Franken ausgestattet. Ein Teil der Mittel aus dem Fonds wurden bereits für den Kauf der Areale Pré-aux-Moines in Marly[29], La Maillarde in Romont[30] und AgriCo in Saint-Aubin[31] verwendet. Diese Areale werden durch die KAAB nun der wirtschaftlichen Entwicklung zugeführt.

Die KAAB finanziert sich aus den Erträgen der Bewirtschaftung ihrer Areale sowie aus den Gewinnen der Grundstückgeschäfte. Allfällige Aufwandsüberschüsse werden mit Mitteln aus dem Fonds finanziert. Beiträge des Kantons Freiburg an den Betrieb der KAAB sind nicht vorgesehen.[32]

6.3 Berner Grundstücksfonds

Das Wirtschaftsförderungsgesetz vom 12. Dezember 1971 enthielt Bestimmungen über einen Grundstückfonds. Gemäss Artikel 3 konnte der Kanton «*zum Zweck der Förderung der Wirtschaft (…) Grundstücke zu Eigentum erwerben oder andere Rechte daran begründen, sich nötigenfalls an Immobiliengesellschaften vorübergehend beteiligen sowie die Erschliessung von Baugrundstücken und die Instandstellung von Gebäuden (…) übernehmen oder sich daran beteiligen*».

Die Verantwortung für den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken sowie die weiteren Entscheide lagen beim Delegierten für Wirtschaftsförderung[33]. Die ausführende Stelle für den Erwerb und die Überlassung von Grundstücken war die kantonale Liegenschaftsverwaltung.

Der Grundstückfonds umfasste ein zweckgebundenes Vermögen in der Höhe von 50 Millionen Franken, wobei der Grosse Rat zusätzliche Mittel von höchstens 20 Millionen Franken zur Verfügung stellen konnte. Die Finanzierung der Erschliessungs- und Instandstellungskosten wurde aus den Erträgen aus den Grundstückgeschäften und den Zinsen sichergestellt. Sofern der Fondsbestand angegriffen wurde, musste der Fonds im Rahmen des Budgets wieder auf den gesetzmässigen Betrag erhöht werden.

Im Rahmen der Einführung des Wirtschaftsförderungsgesetzes (WFG) per 1. Januar 1997 wurde der Grundstückfonds aufgehoben. Gemäss den Übergangsbestimmungen wurden die Liegenschaften des Grundstückfonds dem Finanzvermögen des Kantons zugeordnet. Per Ende 1996 verfügte der Grundstückfonds über 23 Parzellen mit einer Gesamtfläche von 28,5 Hektaren. Viele dieser Grundstücke wurden seither im Rahmen der Vermittlung kantonseigener Grundstücke verkauft (vgl. Kapitel 5.9).

[29] Link zur Homepage des Standorts Pré-aux-Moines in Marly der kantonalen Anstalt für die aktive Bodenpolitik des Kantons Freiburg
[30] Link zur Homepage des Standorts La Maillarde in Romont der kantonalen Anstalt für die aktive Bodenpolitik des Kantons Freiburg
[31] Link zur Homepage des Standorts AgriCo in Saint-Aubin der kantonalen Anstalt für die aktive Bodenpolitik des Kantons Freiburg
[32] Link zum Jahresbericht 2022 der Kantonalen Anstalt für die aktive Bodenpolitik des Kantons Freiburg
[33] Das Büro des Delegierten für Wirtschaftsförderung war bis 1976 eine Abteilung des Sekretariats der Volkswirtschaftsdirektion. Von 1977 bis 1992 war es eine selbständige Amtsstelle der Volkswirtschaftsdirektion und wurde ab 1993 zu einer Abteilung des Amts für wirtschaftliche Entwicklung.

7. Fazit des Regierungsrats

Gemäss den Zuständigkeiten in der Raumplanung innerhalb des Kantons obliegt es in erster Linie den Gemeinden, zusätzliche Arbeitszonen zu schaffen sowie die Verfügbarkeit und zweckbestimmte Nutzung vorhandener Arbeitszonen sicherzustellen. Diese dezentrale Zuständigkeit führt dazu, dass die gesamtkantonalen Interessen im Sinne der wirtschaftlichen Entwicklung nur ungenügend berücksichtigt werden: Es fehlt an grösseren zusammenhängenden Arbeitszonen für die Erweiterung und Ansiedlung von Unternehmen. Die strikten Vorgaben des Raumplanungsgesetzes auf Bundesebene haben diese kritische Ausgangslage noch verschärft.

Die vorhandenen Instrumente des Kantons dienen vorwiegend der Förderung der Verfügbarkeit und der Vermittlung von bereits bestehenden Arbeitszonen. Dabei ist festzuhalten, dass es in den vergangenen Jahren nicht gelungen ist, eine ausreichende Zahl an Arbeitszonen planerisch so vorzubereiten, dass diese innerhalb von wenigen Monaten überbaut werden können. Das gilt insbesondere für SAZ und andere grössere Arbeitszonen, die für die wirtschaftliche Entwicklung von besonderer Bedeutung sind. Es gibt auch keine Hinweise darauf, dass sich dies mit den vorhandenen Instrumenten in Zukunft ändern könnte.

Der Regierungsrat erkennt deshalb Handlungsbedarf. Er kommt zum Schluss, dass die Möglichkeit des strategischen Landerwerbs eine sinnvolle Ergänzung des kantonalen Instrumentariums sein könnte. Die skizzierte aktive Flächenpolitik mit den verschiedenen Anwendungsfällen stellt aus Sicht des Regierungsrates ein geeignetes Instrument dar, um die prekäre Situation in Bezug auf die Verfügbarkeit von Arbeitszonen verbessern zu können. Eine aktive Flächenpolitik bietet auch hinsichtlich der bestehenden Instrumente wesentliche Synergien. So erhöht der Kauf und die Auszonung von nicht geeigneten Arbeitszonen den Handlungsspielraum der Gemeinden bei Neueinzonungen. Und eine Vor- oder Mitfinanzierung der Erschliessung von SAZ oder anderen Arbeitszonen dürfte wesentlich dazu beitragen, dass die Verfügbarkeit erhöht werden kann.

Der Regierungsrat schlägt deshalb vor, die Projektarbeiten für die konkrete Umsetzung einer aktiven kantonalen Flächenpolitik im Sinne der Motion 011-2019 im Rahmen eines Drittauftrags zu starten. Dabei soll auch die Organisationsform vertieft geprüft werden. Die Federführung und die Finanzierung des Drittauftrags obliegt der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion in Zusammenarbeit mit der Direktion für Inneres und Justiz und der Bau- und Verkehrsdirektion. Der Grosse Rat würde dann erneut mit dem Geschäft befasst, wenn im Rahmen der gesetzlichen Arbeiten die konkrete Einführung der aktiven Flächenpolitik zur Diskussion steht.

8. Antrag an den Grossen Rat

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen und eine Diskussion zum weiteren Vorgehen zu führen.

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	755/2023
Datum RR-Sitzung:	28. Juni 2023
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer:	2022.WEU.5404
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung der als Postulat angenommen Motion 011-2019 BaK (Klauser, Bern) Strategische Baulandreserven für den Kanton Bern

Aufgrund des Antrags der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion wird beschlossen:

1. Der Bericht «Strategische Baulandreserven für den Kanton Bern» wird genehmigt.

2. Gestützt auf Artikel 52, Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
– Bau- und Verkehrsdirektion
– Direktion für Inneres und Justiz
– Finanzdirektion

Beilage
– Bericht «Strategische Baulandreserven für den Kanton Bern»

02|08|D|v02

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Abänderungsantrag

Version 1

AO / 9. November 2023

WEU 41 2023.WEU.32 Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion: Ausgabenbewilligung für die Fachapplikationen sowie Digitalisierung der Ämter/das GS der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Urheber/-in	Antrag	+ / ++	- / --
FiKo (Kullmann)	**Zustimmung mit folgenden Auflagen:**		
	1. Auflage 1: Die gesamtstaatlich zur Verfügung stehenden Instrumente zur Schaffung von Transparenz zwischen den Direktionen (u.a. die Projekt-plattform) sind ab sofort umfassend anzuwenden und regelmässig aktuell zu halten (Einhaltung Governance und Reportingabläufe).		
	2. Auflage 2: Die für die Ausführungsbeschlüsse des Rahmenkredits zuständigen Organe haben vor der Beschlussfassung zu neuen Vorhaben und Weiterentwicklungen (exkl. Betrieb) eine Stellungnahme der zuständigen Stelle der FIN einzuholen.		
	3. Auflage 3: Sollen Reserven oder gemäss Vortrag/RRB nicht eingestellte Mittel beansprucht werden, hat die entsprechende DIR/STA/JUS dazu vorgängig in jedem Fall eine Stellungnahme der zuständigen Stelle der Finanzdirektion einzuholen. Sodann hat die entsprechende DIR/STA/JUS diese Beanspruchung ebenfalls vorgängig und ungeachtet ihrer Höhe zusammen mit der Stellungnahme der zuständigen Stelle der FIN der Finanzkommission, bzw. der Justizkommission für die JUS vorzulegen.		

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	883/2023
Datum RR-Sitzung:	16. August 2023
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer:	2023.WEU.32
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU): Ausgabenbewilligung für die Fachapplikationen sowie Digitalisierung der Ämter/das GS der WEU.
Rahmenkredit 2024-2026

1. Gegenstand

Ausgaben für Projekte, Weiterentwicklung, Beratung, Betrieb und Wartung für die Produkte und Dienstleistungen der Fachapplikationen sowie Digitalisierungsvorhaben der WEU in den Jahren 2024-2026. Diese ICT-Leistungen dienen der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Organisationseinheiten der WEU.

2. Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV, BSG 101.1), Art. 76 Bst. e
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG, BSG 620.0), Art. 27, 28, 29, 30 und 34
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV, BSG 621.1), Art. 26 Abs. 3, 28, 30, 32, 33, 35 und 39
- Gesetz vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung (DVG, BSG 109.1), Art. 31 und 32
- Verordnung vom 11. Januar 2023 über die digitale Verwaltung (DVV, BSG 109.111), Art. 26, 27, 28 und 29
- Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Wirtschaft-, Energie- und Umweltdirektion (OrV WEU, BSG 152.221.111)
- Verordnung über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens (OÖBV, BSG 731.22)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue, einmalige Ausgaben (Art. 30, 27 FHG) (inkl. 8% Reserven):	CHF		17'763’937
Neue wiederkehrende Ausgaben pro Jahr:	CHF	2024 2025 2026	2'233’396 2'299’688 2'297’274

02|16|D|v01

4. Massgebende Kreditsumme

Neue, einmalige Ausgaben:	CHF		16'448’090
zuzüglich Reserve von 8 % auf einmaligen Ausgaben:	CHF		1'315’847
Neue wiederkehrende Ausgaben pro Jahr:	CHF	2024 2025 2026	2'233’396 2'299’688 2'297’274
Total wiederkehrende und einmalige Ausgaben	CHF		24'594’295

Die Mittel sind (ohne die Reserve) im Budget bzw. Finanzplan mehrheitlich eingestellt. Im Rahmen des gesamtstaatlichen und ordentlichen Planungsprozesses werden die bisher nicht eingeplanten Mittel nach Bedarf beantragt bzw. umdisponiert. Die Aufteilung auf die Erfolgsrechnung (ER) und die Investitionsrechnung (IR) erfolgt gemäss aktuellem Kenntnisstand. Für den Fall, dass die Reserve beansprucht wird, werden die Ausgaben nach Möglichkeit intern kompensiert.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Rahmenkredit für die Jahre 2024-2026.

Die Ausgaben verteilen sich voraussichtlich auf folgende Kostenarten:

Kostenart (HRM2)	Kostenartenbezeichnung
310005000	Betr.-+Verbr.-Mat. Inf.-Grundvers.
310005001	Betr.-+Verbr.-Mat. Inf. - Fachappl.
313200000	Honorare ext. Ber./Gutacht./Fachexp.
313210001	Informatikdienstl. Dritte (Ber.+Hon.) - Fachappl.
313320001	Inf.-Dienstleist. Dritte (Betrieb) - Fachappl.
313330001	Inf.-Dienstleist. Dritte (Wartung) - Fachappl.
313340001	Inf.-Dienstleist. Dritte (WEntw) - Fachappl.
315300000	Informatik-Unterhalt (Hardware) (VV)-Grundvers.
315300001	Informatik-Unterhalt (Hardware) (VV) - Fachappl.
316105001	Mieten/Benützungskosten ICT-Fachappl. (Lizenzen)

Der Kredit betrifft folgende Produktgruppen:

Organisationseinheit	**Generalsekretariat WEU**		
Produktgruppe	**4430000010 Führungsunterstützung**		
in CHF inkl. MwSt	**2024**	**2025**	**2026**
Einmalige Ausgaben (exkl. Reserve)	80’000	80’000	80’000
davon IR	*0*	*0*	*0*
Wiederkehrende Ausgaben	300’000	300’000	300’000
davon IR	*0*	*0*	*0*
Total	380’000	380’000	380’000
davon IR	*0*	*0*	*0*
Total exkl. Reserve			**1'140’000**

Organisationseinheit	**Amt für Landwirtschaft und Natur**		
Produktgruppe	**4431000100 Landwirtschaft und 4431010000 Natur**		
in CHF inkl. MwSt	**2024**	**2025**	**2026**
Einmalige Ausgaben (exkl. Reserve)	2'842’100	2'952’838	5'186’052
davon IR	*464’577*	*528’307*	*2'305’107*
Wiederkehrende Ausgaben	895’396	1'001’788	1'009’374
davon IR	*0*	*0*	*0*
Total	3'737’496	3'954’626	6'195’426
davon IR	*464’577*	*528’307*	*2'305’107*
Total exkl. Reserve			**13'887’548**

Organisationseinheit	**Amt für Wald und Naturgefahren**		
Produktgruppe	**4435000001 Wald und Naturgefahren**		
in CHF inkl. MwSt	**2024**	**2025**	**2026**
Einmalige Ausgaben (exkl. Reserve)	1’160’000	800’000	355’000
davon IR	*880’000*	*550’000*	*110’000*
Wiederkehrende Ausgaben	150’000	165’000	155’000
davon IR	*0*	*0*	*0*
Total	1'310’000	965’000	510’000
davon IR	*880’000*	*550’000*	*110’000*
Total exkl. Reserve			**2'785’000**

Organisationseinheit	**Amt für Wirtschaft**		
Produktgruppe	**4437000001 Wirtschaftsentwicklung und –aufsicht**		
in CHF inkl. MwSt	**2024**	**2025**	**2026**
Einmalige Ausgaben (exkl. Reserve)	641’900	400’600	480’600
davon IR	*346’000*	*133’000*	*189’000*
Wiederkehrende Ausgaben	351’200	281’100	281’100
davon IR	*0*	*0*	*0*
Total	993’100	681’700	761’700
davon IR	*346’000*	*133’000*	*189’000*
Total exkl. Reserve			**2’436’500**

Organisationseinheit	**Amt für Umwelt und Energie**		
Produktgruppe	**4438000001 Umwelt und Energie**		
in CHF inkl. MwSt	**2024**	**2025**	**2026**
Einmalige Ausgaben (exkl. Reserve)	720’000	220’000	220’000
davon IR	*640’000*	*220’000*	*220’000*
Wiederkehrende Ausgaben	215’000	230’000	230’000
davon IR	*0*	*0*	*0*
Total	935’000	450’000	450’000
davon IR	*640’000*	*220’000*	*220’000*
Total exkl. Reserve			**1'835’000**

Organisationseinheit	**Kantonales Laboratorium**		
Produktgruppe	**4438510000 Verbraucherschutz und Umweltsicherheit**		
in CHF inkl. MwSt	**2024**	**2025**	**2026**
Einmalige Ausgaben (exkl. Reserve)	13’000	13’000	13’000
davon IR	*0*	*0*	*0*
Wiederkehrende Ausgaben	81’800	81’800	81’800
davon IR	*0*	*0*	*0*
Total	94’800	94’800	94’800
davon IR	*0*	*0*	*0*
Total exkl. Reserve			**284’400**

Organisationseinheit	**Amt für Veterinärwesen**
Produktgruppe	**4432000100 Veterinärwesen**

in CHF inkl. MwSt	**2024**	**2025**	**2026**
Einmalige Ausgaben (exkl. Reserve)	30’000	80’000	80’000
davon IR	*0*	*0*	*0*
Wiederkehrende Ausgaben	240’000	240’000	240’000
davon IR	*0*	*0*	*0*
Total	270’000	320’000	320’000
davon IR	*0*	*0*	*0*
Total exkl. Reserve			**910’000**

Total Kreditbetrag

in CHF inkl. MwSt	**2024**	**2025**	**2026**
Einmalige Ausgaben (exkl. Reserve)	5'487’000	4'546’438	6'414’652
davon Investitionsrechnung (IR):	*2'330’577*	*1'431’307*	*2'824’107*
Wiederkehrende Ausgaben	2'233’396	2'299’688	2'297’274
davon IR	*0*	*0*	*0*
Total pro Jahr	7'720’396	6'846’126	8'711’926
Kreditbetrag exkl. Reserve			**23'278’448**
davon IR			*6'585’991*
zuzüglich Reserve von 8% auf den einmaligen Ausgaben			*1'315’847*
Kreditbetrag inkl. Reserve			**24'594’295**

Der Kreditbetrag von 24'594’295 Franken umfasst:

-	wertvermehrende Investitionen (Weiterentwicklung, Projekte) von	CHF	4'925’107
-	werterhaltende Investitionen (übrige Investitionen) von	CHF	1'660’884

Der vorliegende Kredit löst einen ordentlichen Abschreibungsaufwand von 2'535’690 Franken in den Jahren 2024-2026 aus.
Die Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer) beträgt durchschnittlich 5 Jahre.

6. Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Zuständig für die Mittelverwendung im Sinne von Art. 34 Abs. 2 Bst. a FHG sind die unter Ziffer 5 bezeichneten Organisationseinheiten für bestehende Fachapplikationen gemäss Ziffer 13.1 des Vortrages.

Die genannten Organisationseinheiten tätigen Ausführungsbeschlüsse im Rahmen des Kreditbetrags ihrer Produktgruppen gemäss Ziffer 5.

Für neue Digitalisierungsprojekte gemäss Ziffer 13.2 des Vortrages entscheidet das vom Direktor der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion eingesetzte Steuerungsgremium über die Mittelverwendung auf Basis von Projektanträgen. Die projektverantwortlichen Organisationseinheiten erstellen nach Entscheid des Steuerungsgremiums entsprechende Ausführungsbeschlüsse.

Der Direktor der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion entscheidet über allfällige Verschiebungen zwischen den Produktgruppen.

Der Regierungsrat entscheidet über eine allfällige Verlängerung der Gültigkeitsdauer dieses Rahmenkredits gemäss Art. 34 Abs. 2 Bst. b FHG.

7. Folgekosten

Die hier bewilligten neuen Ausgaben für Projekte und die Weiterentwicklung (einschliesslich Neuanschaffung) von Lösungen können zu Folgekosten insbesondere für Betrieb, Wartung und Lizenzen führen. Die Folgekosten können noch nicht im Einzelnen beziffert werden, weil sie sich in der Regel erst aus den Projekten ergeben, deren Durchführung mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt wird. Die Folgekosten bewegen sich jedoch voraussichtlich in der Grössenordnung der Ausgaben für Betrieb, Wartung und Lizenzen der heute eingesetzten Lösungen.

8. Finanzreferendum

Diese Ausgabenbewilligung untersteht der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Finanzdirektion
– Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

02|16|D|v01

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	16. August 2023
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer:	2023.WEU.32
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU): Ausgabenbewilligung für die Fachapplikationen sowie Digitalisierung der Ämter/GS der WEU. Rahmenkredit 2024-2026

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung 2

2. Rechtsgrundlagen 2

3. Rechtliche Qualifikation der Ausgaben 3
3.1 Gebundene oder neue Ausgaben 3
3.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben 3

4. Beantragte Ausgaben 3
4.1 Übersicht über die Ausgaben 3
4.2 Vergleich mit dem letzten Kreditantrag 4
4.3 Abgrenzung von anderen Ausgaben 5
4.4 Nutzen und Wirtschaftlichkeit 5

5. Auswirkungen der Nichtgenehmigung 14

6. Informationssicherheit und Datenschutz 14

7. Öffentliches Beschaffungsrecht 14

8. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum 15
8.1 Werterhaltende und wertvermehrende Investitionen 15
8.2 Abschreibungen 15
8.3 Folgekosten 16

9. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen 16

10. Auswirkungen auf die Gemeinden 16

11. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft 16

12. Antrag 16

13. Anhang 17

1. Zusammenfassung

Mit diesem Rahmenkredit bewilligt der Grosse Rat einen Kostenrahmen von rund **17,8 Millionen Franken einmalig und 6,8 Millionen Franken wiederkehrend, Total rund CHF 24.6 Mio. (inkl. 8% Reserven von CHF 1.3 Mio. auf den einmaligen Ausgaben)** für die Ausgaben im Rahmen der nachfolgenden Produktgruppen der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion in den Jahren 2024 bis 2026:

- Führungsunterstützung – Nr. 4430000010
- Landwirtschaft – Nr. 4431000100
- Natur – Nr. 4431010000
- Wald und Naturgefahren – Nr. 4435000001
- Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht – Nr. 4437000001
- Umwelt und Energie – Nr. 4438000001
- Verbraucherschutz und Umweltsicherheit – Nr. 4438510000
- Veterinärwesen – Nr. 4432000100

Die Ausgaben betreffen die Fachapplikationen (FA) der gesamten Wirtschaft-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) (ohne die zu 100% bundesfinanzierten Ausgaben im Bereich der Arbeitslosenversicherung). Sie dienen der Wartung und Weiterentwicklung der Leistungen einschliesslich der Durchführung von Projekten und der Beratung durch Dritte und zudem den Betrieb im weiteren Sinne, d.h. die Kosten der Nutzung der ICT-/Digitalisierungs-Leistungen in der Form von Servicepreisen oder von Ausgaben für Wartung, Geräteersatz, Lizenzen. Digitalisierungsvorhaben sind Bestandteil dieses Rahmenkredites. Mit der ICT-Strategie des Kantons Bern 2021 – 2025 werden die Digitalisierung und die ICT zusammengeführt.

Der Rahmenkredit umfasst alle heute bekannten notwendigen Ausgaben im Bereich der von diesem Beschluss erfassten Leistungen. Allfällige während der Kreditlaufzeit zusätzlich erforderliche Ausgaben (z.B. für ICT-Projekte), die heute nicht antizipiert werden können, werden der zuständigen Behörde zur separaten Genehmigung unterbreitet.

Gemäss der Verordnung über die digitale Verwaltung[1] sind die einzelnen Direktionen und die Staatskanzlei bzw. ihre Fachämter verantwortlich für ihre jeweiligen Fach- und Konzernapplikationen, und das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) ist verantwortlich für die ICT-Grundversorgung der Verwaltung. Gemäss einer seit 2017 geltenden, mit der Finanzkommission (FiKo) abgesprochenen Praxis unterbreitet der Regierungsrat die ICT-/Digitalisierungs-Ausgaben dem Grossen Rat in mehrjährigen Rahmenkrediten für die einzelnen DIR/STA/JUS und das KAIO jeweils für 1 Jahr. Ausgaben für Grossprojekte werden separat bewilligt.

2. Rechtsgrundlagen

– Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV, BSG 101.1), Art. 76 Bst. e
– Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG, BSG 620.0), Art. 27, 28, 29, 30 und 34
– Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV, BSG 621.1), Art. 26 Abs. 3, 28, 30, 32, 33, 35 und 39
– Gesetz vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung (DVG, BSG 109.1), Art. 31 und 32
– Verordnung vom 11. Januar 2023 über die digitale Verwaltung (DVV, BSG 109.111), Art. 26, 27, 28 und 29
– Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Wirtschaft-, Energie- und Umweltdirektion (OrV WEU, BSG 152.221.111)
– Verordnung über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens (OÖBV, BSG 731.22)

[1] Verordnung vom 11. Januar 2023 über die digitale Verwaltung (DVV, BSG 109.111), Art. 26, 27, 28 und 29

3. Rechtliche Qualifikation der Ausgaben

3.1 Gebundene oder neue Ausgaben

Art. 30 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG, BSG 620.0) umschreibt die neuen Ausgaben als diejenigen, bei denen Entscheidungsspielraum besteht bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten. Beim Entscheid über die Einführung oder die Weiterentwicklung von ICT-/Digitalisierungs-Lösungen besteht fast immer ein gewisser Handlungsspielraum. Die Kosten für Beratung und Weiterentwicklung sind daher neu.

Auch bei der Nutzung der ICT-/Digitalisierungs-Lösungen, d.h. beim Betrieb im weiteren Sinne, besteht ein Handlungsspielraum insoweit, als darüber zu entscheiden ist, welche Elemente des Leistungsangebots in welcher Ausprägung wo eingesetzt werden sollen. Um eine einheitliche Behandlung der Ausgaben und gegenüber dem Grossen Rat eine grösstmögliche Transparenz sicherzustellen, werden deshalb alle Betriebskosten als neu qualifiziert, auch wenn teilweise kein oder nur ein sehr beschränkter Handlungsspielraum gegeben ist. Ausnahmen für Einzelgeschäfte, die nur klar gebundene Betriebskosten betreffen, bleiben vorbehalten.

3.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben

Wiederkehrend sind Ausgaben gemäss Art. 28 FHG, wenn sie einer fortgesetzten, dauernden Aufgabe dienen. Dies trifft auf die Ausgaben für den Betrieb im weiteren Sinne zu, welche während der ganzen Lebenszeit einer ICT-/Digitalisierungs-Lösung anfallen. Demgegenüber fallen die Ausgaben für Projekte, Weiterentwicklung und Beratung typischerweise im Rahmen eines zeitlich begrenzten Vorhabens an. Sie sind daher einmalig im Sinne von Art. 27 FHG.

4. Beantragte Ausgaben

4.1 Übersicht über die Ausgaben

Die nachstehende Tabelle stellt die beantragten Ausgaben zusammen. Im Anhang folgt eine detaillierte Aufstellung der Ausgaben nach Organisationseinheit und Produkt bzw. Applikation.

Beantragte Ausgaben

in CHF inkl. MwSt	**2024**	**2025**	**2026**
Einmalige Ausgaben (ohne Reserve)	5'487’000	4'546’438	6'414’652
davon Investitionsrechnung (IR):	*2'330’577*	*1'431’307*	*2'824’107*
Wiederkehrende Ausgaben	2'233’396	2'299’688	2'297’274
davon IR	*0*	*0*	*0*
Total pro Jahr	7'720’396	6'846’126	8'711’926
Kreditbetrag exkl. Reserve			**23'278’448**
davon IR			*6'585’991*
Reserve von 8% auf den einmaligen Ausgaben			*1'315’847*

Kreditbetrag inkl. Reserve **24'594’295**

Gemäss Absprache mit der Finanzkommission des Grossen Rates umfasst der Kredit eine Reserve von 8 Prozent auf den einmaligen Ausgaben, die im Budget und Finanzplan nicht eingestellt ist. Für den Fall, dass die Reserve beansprucht wird, wird die WEU bestrebt sein, diese Ausgaben intern zu kompensieren.

4.2 Vergleich mit dem letzten Kreditantrag

Die Summe der Ausgabenbewilligungen für die hier beantragten Ausgaben hat sich wie folgt entwickelt:

Jahr	CHF Mio. p.a.	Bemerkungen
2021	7'000’171	RRB 854/2020 / GRB 2020.WEU.77 (3-jähriger Kredit), ohne Reserve
2022	6'473’384	RRB 854/2020 / GRB 2020.WEU.77 (3-jähriger Kredit), ohne Reserve
2023	8’860’236	RRB 854/2020 / GRB 2020.WEU.77 (3-jähriger Kredit), ohne Reserve

Diese Summen sind nur begrenzt miteinander vergleichbar, da sie die jeweils unterschiedlich hohen Kosten mehrjähriger separat bewilligter Vorhaben (s. nachstehend Ziff. 4.3) nicht enthalten.
Die wichtigsten Abweichungen zum letzten Kredit sind die folgenden:

CHF Mio.	Betreff	Begründung
- 1.6	IT@BE (GS)	Im letzten Rahmenkredit ICT 2021-23 wurden mögliche Ausgaben (2020 / ab 2021) vorsichtshalber als möglicher Betrag im GS erfasst, die aus dem Programm IT@BE resp. aus dem daraus entstandenen Umsetzungsprojekt IT@BE/WEU identifiziert wurden. Letztendlich sind aber keine zusätzliche Kosten entstanden.
- 0.27	Betriebskosten der bestehenden FA vom AWN	Die geplanten Betriebskosten der bestehenden Fachapplikationen vom Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) wurden für die Jahre 2024 – 2026 reduziert.
+ 0.63	Projekt ProFI	Neues Projekt: Ablösung und Neukonzeption der bestehenden FA zur Abwicklung von Förderbeiträgen beim AWN
+ 0.21	Projekt Ablösung WEB-Office	Neues Projekt: Ablösung der bestehenden FA WEB-Office im AWN, welche die Basis für das Geoportal «WIS-BE» bildet.
+ 0.1	Projekt: Ablösung GeoMail	Neues Projekt: Ablösung der bestehenden FA GeoMail für die Produktionsplanung, -steuerung im Staatswald (AWN).
+ 0.5	Projekt DART	Neues Digitalisierungsvorhaben: Neuaufbau einer digitalen Arbeitsplattform für die Reviertätigkeit (AWN)
+ 0.7	EnerGIS und FEKO	Die Energie- und Klimadatenplattform wird gemäss Regierungsrichtlinien als umfassende Raumdatenplattform erweitert. Das Programm der Feuerungskontrolle muss aufgrund der Änderung des Lufthygienegesetzes durch den GR erweitert werden.
+ 0.7	GELAN 4 GELAN AIS eFJ2	Das Nachfolgesystem GELAN AIS wird derzeit neu gebaut, schrittweise eingeführt und muss deshalb eine Zeit lang im

	parallelen Betrieb mit dem jetzigen System GELAN4 koexistieren. Es müssen daher zwei Systeme gleichzeitig betreiben und gewartet werden. Dies führt zu Mehrkosten bei den einmaligen und wiederkehrenden Kosten (siehe dazu Erklärungen im Anhang unter Ziffer 13.1, Seite 22). Die Fachapplikation eFJ2 ist im 2026 zehn Jahre in Betrieb. Im 2026 ist eine allfällige Submission geplant, was zu Mehrkosten bei den einmaligen Ausgaben führt.

4.3 Abgrenzung von anderen Ausgaben

Für mehrjährige grössere ICT-/Digitalisierungs-Vorhaben werden in der Regel separate, mehrjährige Ausgabenbewilligungen eingeholt. Die entsprechenden Ausgaben sind hier nicht enthalten. Dazu gehören die folgenden Ausgabenbewilligungen:

– Erneuerung Agrarinformationssystem GELAN (Geschäftsnummer 2023.WEU.666, Jahre 2023-2028, CHF Mio. 9.2). Dieser Objektkredit wird ebenfalls an der Wintersession dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegt und umfasst ausschliesslich die Erstentwicklungskosten des neuen GELAN-AIS. Aufgrund der agilen Umsetzung von einzelnen Module über mehrere Jahre, sind im vorliegenden Rahmenkredit auch bereits Betriebskosten sowie auch erste Weiterentwicklungskosten für das neue GELAN-AIS enthalten, da der Bund den Agrarvollzug jährlich laufend anpasst und beide Systeme entsprechend anzupassen sind.

4.4 Nutzen und Wirtschaftlichkeit

Der Nutzen und die Wirtschaftlichkeit der grössten Teilvorhaben sind in der untenstehenden Tabelle beschrieben.

Diese Vorhaben dienen der Umsetzung der strategischen Vorgaben der ICT und der digitalen Verwaltung:

– Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 / Engagement 2030 vom Januar 2023
– Strategie digitale Verwaltung des Kantons Bern 2019-23-25 vom Januar 2023
– ICT-Strategie des Kantons Bern 2021-2025 vom 20. Januar 2021

Generelles Vorgehen bei neuen Projekten / Vorhaben resp. bei einem Demand aus den Fachämtern / dem GS der WEU:	Bei jedem Demand wird geprüft, ob innerhalb der Direktion bereits eine Fachapplikation für ähnliche Geschäftsprozesse besteht und mit einer kostengünstigen Anpassung und/oder Erweiterung übernommen werden könnte. Trifft dies nicht zu, wird innerhalb des Kantons Bern via Account Management des KAIO eine Anfrage gestartet um zu prüfen, ob in anderen Direktionen ähnliche Geschäftsprozesse bereits mit einer Fachapplikation verwaltet werden.
Generelles Vorgehen bei Vorhaben mit Bezug zu ERP/SAP:	Allfällige Anpassungen (Korrekturen und Erweiterungen) der WEU-Fachapplikationen mit Kontext zu SAP-

		KTBE sind mit heutigem Wissensstand innerhalb dieses Rahmenkredits berücksichtigt.
Vorgehen zu Governance-Aspekten:		Spätestens bis zum 31. Oktober 2023 werden die fehlenden Demands im ITSM und die aktuellen Projekte/Vorhaben in der neuen kantonalen Projektplattform erfasst und bewirtschaftet. Bevor dies aber umgesetzt werden kann, müssen die Fachämter und das GS für diese Aufgabe geschult und befähigt werden. Dies ist noch nicht vollständig geschehen und braucht dementsprechend seine Zeit.

Vorhaben	**Zeitraum**	**Kosten und Nutzen**
LANAT GELAN4 Wartung und Weiterentwicklung der digitalisierten Direktzahlungs- und Verwaltungsprozesse in der Landwirtschaft	2024-2026	GELAN4 ist das bestehende Agrarinformationssystem. Darüber werden sämtliche Vollzugstätigkeiten für die Verwaltung der Direktzahlungsverordnung, der Investitionshilfen und der Naturschutzbeiträge bearbeitet. Das System unterstützt auch Fachabteilungen in Themen wie Kontrollwesen oder «AOC Reben» oder die Bekämpfung von Bienenseuchen. Es wird mit insgesamt CHF 11'652’549 gewartet, mit der neuen Agrarpolitik 2026 ausgestattet und erweitert, um den heutigen digitalen Ansprüchen der Landwirtschaft gerecht zu werden. In diesem Betrag berücksichtigt sind auch erste Betriebskosten des Nachfolgesystem GELAN AIS, das derzeit neu gebaut, schrittweise eingeführt und deshalb eine Zeit lang im parallelen Betrieb koexistieren wird. Die Entwicklung des neuen Systems GELAN AIS wird im separaten Einzelobjektkredit «Erneuerung des Agrarinformationssystems» (Geschäftsnummer 2023.WEU.666) behandelt.
LANAT eFJ2 **Weiterentwicklung und Submissionsverfahren Fachapplikation eFJ2** Weiterentwicklung und laufende Erneuerung der digitalen Datenverwaltung von Jagd und Fischerei der Kantone ZH, SG, TG, SO, SZ, BE. Dies umfasst folgende Zielsetzungen: • Fachapplikationen werden in einer zentralen Datenbank zusammengeführt • Vollständige Abwicklung von der Bestellung von Produkten bis zu ihrer Abrechnung	2024-2026	Total geplante Ausgaben des Vorhabens: 760’000 Franken Die geplanten Ausgaben verteilen sich wie folgt: 2024: CHF 160’000 2025: CHF 200'000 2026: CHF 400’000 • Das digitale Ausstellen von 16'000 Patenten für 15'000 Fischer (Bevölkerung), 2’500 Patente für 2’800 Jäger (Bevölkerung) und ein digitales Patent eliminiert die händische Informationsverarbeitung mit Papier, das Versenden von Patenten mit der Post und ermöglicht eine elektronische Zahlungsabwicklung. Die Gesamteinnahmen durch den

Vorhaben	Zeitraum	Kosten und Nutzen
• kontinuierliche Erweiterung der Leistungen nach aktuellen Bedürfnissen • Erweiterungen der ERP-Finanzschnittstelle des Kantons Bern • Modernisierung WEB-Shop für Bestellungen der Bürger (z.B. Fischer- und Jagdpatente, Nachlösen von Zusatzpatenten usw.) • Einbinden eines geographischen Informationssystems (Karten) mit Datenschnittstellen zu den Geoportalen • Submissionsverfahren eFJ2 nach zehn Betriebsjahren mit einer allfälligen Umsetzung im 2027		Verkauf von Fischpatenten beträgt ca. 2'300'000.- und Jagdpatenten 2'800'000.- • Ein digitales Fischbuch (Anspruchsgruppe: Fischer/in bzw. Bürger/in) ermöglicht die Erfassung der Fischfänge (Fischer) mit Geolokalisierung, Fotoerfassung, Gewässeranzeige für Fangerfassung; das Anzeigen der einzuhaltenden Vorgaben am Standort (Gesetzte) usw. Das Melden der Fischfänge (Fischer/in) auf Papier und das manuelle Erfassen im Fach entfällt. • Ein digitales Jagdbuch (Anspruchsgruppe: Jäger/in bzw. Bürger/in) ermöglicht die Erfassung der Abschüsse mit Geolokalisierung, Fotoerfassung, Orts- und Revierangeben des Abschusses; das Anzeigen der einzuhaltenden Vorgaben am Standort (Gesetzte) usw. Melden der Abschüsse (Jäger/in) auf Papier und das manuelle Erfassen im Fach entfällt. Die erfassten Abschusskontrollen stehen so aktuell für die Jagdplanung zur Verfügung. Dies führt zu einer effizienteren und termingerechten Jagdplanung beim Jagdinspektorat (JI). • Grundsätzlich wird der Ressourcenaufwand beim Fachamt mit einem digitalen Fisch- und Jagdbuch erheblich und Fehler bei der Informationsverarbeitung (Medienbrüche) verringert. Informationen stehen aktuell und zeitgerecht zur Verfügung und erleichtern so auch den Vollzug. • Das digitale Erfassung von Fallwild (ca. 20'000 Datensätze) ermöglicht den Wildhütern am Ereignisort den Fall mit Geolokalisierung, Fotoerfassung, Orts- und Revierangaben usw. zu erfassen. Die manuelle Erfassung auf Papier und übertragen ins eFJ entfällt, was zu einer erblichen Arbeitserleichterung führt. • Grundsätzlicher Nutzen im Zusammenhang mit der Digitalisierung in der Verwaltung (Fischereiinspektorat (FI) und JI): o effiziente Informationsverarbeitung beim Erfassung und Fehlerreduktion o Reduktion der Administrationsaufwände o Aktuelle und zeitnahe Datenverfügbarkeit für Vollzug, Statistiken und Planung o Minimierung der Medienbrüche, da die Informationsverarbeitung nicht über mehrere Informationsmedien übertragen werden müssen • Grundsätzlicher Nutzen im Zusammenhang mit der Digitalisierung bei der Bevölkerung (Fischer und Jäger) o Patente können zu jeder Zeit und Ortsunabhängig bestellt werden. Patent elektronisch.

Vorhaben	Zeitraum	Kosten und Nutzen
		o Fischfänge und Abschüsse können elektronisch erfasst und übermittelt werden o Informationen stehen aktuell zur Verfügung o Fischern und Jägern steht ein digitales «Buch» zur Verfügung • Gute Reputation bei der Bevölkerung
AVET-2: IKT2025+ Weiterentwicklung digitale Vollzugsprozesse des öffentlichen Veterinärwesens	2025-2026ff	Die Finanzierung erfolgt grundsätzlich durch den Bund. Für die spezifische kantonale Integration und für Schnittstellen ist mit Kosten von CHF 100'000 zu rechnen. Diese sind Teil dieser Ausgabenbewilligung. Die Implementierung von End-to-End Prozessen führt zu einem Effizienzgewinn auf Seiten der Verwaltung und der Kundschaft. Harmonisierte Geschäftsprozesse innerhalb des Veterinärdienstes Schweiz sind eine gute Voraussetzung, um Meldungen, Gesuche etc. digital entgegen zu nehmen und daraus resultierende Produkte (z.B. Bewilligungen) ebenso digital zu liefern.
AWN: Digitale Arbeitsplattform für die Reviertätigkeit (Projekt DART) Die Revieraufgaben des kantonalen Forstdienstes (vgl. Art. 40 KWaG) sowie weitere Aufgaben im Aussendienst werden schrittweise digitalisiert, medienbruchfrei und interoperabel ausgestaltet sowie mit Steuerungsmöglichkeiten ergänzt. Die Aufgaben reichen vom Erstkontakt mit Waldbesitzenden über das Beratungsgespräch, Holzschlagbewilligungen, Feuerungsbewilligungen, Überwachung des Waldzustandes im Revier, Wildschadengutachten bis hin zu waldrechtlichen Erstmeldungen. Die Informationen sollten bereits im Gelände erfasst werden können. Digitalisierungsschwerpunkt der WEU: AWN-3 sowie Bestandteil der Richtlinie Regierungspolitik 2023-26: Ziel 2: Digitale Entwicklung Projekt 2.14 (AWN).	2023-2025	Total geplante Ausgaben des Vorhabens: 550'000 Franken, davon sind 500'000 Franken Teil dieser Ausgabenbewilligung. Die geplanten Ausgaben verteilen sich wie folgt: (2023: CHF 50'000) 2024: CHF 400'000 2025: CHF 100’000 2026: CHF 0 DART ist ein zeitgemässes Arbeitsinstrument für den kantonalen Forstdienst mit hochwertiger Informationsverarbeitung und digitalen Prozessen. Damit werden die Vollzugsprozesse transparenter und effizienter gestaltet und der Zugang der Waldbesitzerinnen und -besitzer zu Leistungen der Verwaltung erleichtert. Zudem eröffnet DART die Möglichkeit, Daten zu analysieren, die Öffentlichkeit adäquat zu informieren und den Wissenserhalt sicherzustellen.

Vorhaben	Zeitraum	Kosten und Nutzen
AWN: Abrechnung Förderbeiträge (Projekt ProFi) Ablösung und Neukonzeption der seit 2008 bestehenden Fachapplikation zur Planung, Abwicklung und Auszahlung aller Förderbeiträge gemäss dem kantonalen Waldgesetz. Die neue Fachapplikation beinhaltet neben der Abwicklung der Förderbeiträge auch ein nachvollziehbares und bedarfsorientiertes Controlling und Reporting sowie eine Kreditorenschnittstelle zum SAP. Jährliches Mengengerüst im Durchschnitt der letzten 5 Jahre (2018-2022): Ausbezahlte Fördermittel CHF 34 Mio. auf Basis von 5'000 Beitragszahlungen. Digitalisierungsschwerpunkt WEU: AWN-2	2023-2027	Total geplante Ausgaben des Vorhabens: 680'000 Franken, davon sind 630'000 Franken Teil dieser Ausgabenbewilligung. Die geplanten Ausgaben verteilen sich wie folgt: 2024: CHF 290'000 2025: CHF 290'000 2026: CHF 50'000 2027: CHF 50'000 Der Aufbau einer zeitgemässen Fachapplikation (FA) ist notwendig, um die Förderbeiträge zuverlässig zu planen und effizient abzurechnen. Die Daten sollen systematisch ausgewertet werden und für die Steuerung des Amtes genutzt werden. Die Zugriffe, Erfassung, Prozesse und das Controlling sind den heutigen Bedürfnissen unter Nutzung des Digital Management anzupassen.
AWN: Ablösung WEB-Office Ablösung der im Jahr 2012 eingeführten Fachapplikation WEB-Office, welche die Basis für das Geoportal «WIS-BE» (Waldinformationsystem) bildet. Der Grundbetrieb der heutigen Fachapplikation (WEB-Office) erfolgt durch das AGI. Das AWN definiert im Geoportal WIS-BE die Funktionen, das Informationsangebot, die Datenerfassung sowie das User- und Datenmanagement. Das Projekt umfasst die Evaluation, Beschaffung und Einführung einer neuen Fachapplikation (FA) für das Geoportal WIS-BE in Zusammenarbeit mit dem Amt für Geoinformation. Digitalisierungsschwerpunkt WEU: AWN-4	2024-2026	Total geplante Ausgaben des Vorhabens: 210'000 Franken. Die geplanten Ausgaben verteilen sich wie folgt: 2024: CHF 90'000.00 2025: CHF 60’000.00 2026: CHF 60'000.00 Die im Jahr 2012 eingeführte FA erfüllt die heute benötigten Funktionen für das AWN nicht mehr. Mit dem Projekt verfügt der Forstdienst über ein zeitgemässes Waldinformationssystem (WIS-BE) und kann ortsunabhängig (z.B. im Gelände) auf Informationen zugreifen oder Daten erfassen, um seine Beratungstätigkeit und hoheitlichen Aufgaben effizient und kundengerecht zu erfüllen. Zukünftig werden viele Daten nur noch digital vorhanden sein und Prozessabläufe erfolgen digital. Das Geoportal muss diese Arbeiten bedarfsgerecht mit den geforderten Funktionen unterstützen (z.B. Arbeiten im Gelände mit mobiler Erfassung, Arbeiten mit Offlinefunktion, Ansicht der benötigten Informationen sowie Prozessbearbeitung).

Vorhaben	Zeitraum	Kosten und Nutzen
AWN: Ablösung GeoMail Ablösung der im Jahr 2008 eingeführten Fachapplikation GeoMail. Die aktuelle Fachapplikation GeoMail dient der Produktionsplanung und -steuerung (PPS) im Staatsforstbetrieb. Sie ist ICT-technisch veraltet und muss durch ein effizientes, zeitgemässes GIS-gestütztes PPS abgelöst werden. Das Projekt umfasst die Evaluation, Beschaffung und Einführung einer neuen Fachapplikation für die waldbauliche Massnahmenplanung auf den einzelnen Waldflächen des Staatswaldes sowie die Auftragsabwicklung der ausgeführten Arbeiten auf der Basis eines Kartendienstes. Digitalisierungsschwerpunkt WEU: Neu, bzw. AWN-7	2024-2025	Total geplante Ausgaben des Vorhabens: 200'000 Franken. Die geplanten Ausgaben verteilen sich wie folgt: 2024: CHF 100'000 2025: CHF 100’000 2026: CHF 0 Mit dem Projekt verfügt der Staatsforstbetrieb über die Grundlagen und Systeme, um den Staatswald effizient zu bewirtschaften. Damit werden die Nachhaltigkeit, der Bodenschutz, die Arbeitssicherheit sowie Notfallorganisation bei der Staatswaldbewirtschaftung sichergestellt. Die Ablösung verbessert die Betriebssicherheit des Gesamtsystems und erhöht die Effizienz in den Bearbeitungsprozessen.
AWN: Datenbank für Permafrostdaten Die Permafrost-Messdaten sollen öffentlich zugänglich gemacht werden (open data). Dazu müssen sie in einer zentralen Datenbank gesammelt und aufbereitet werden. Der eingestellte Betrag beinhaltet die Entwicklung und den Betrieb dieser Datenbank. Für die Publikation der Messdaten kann voraussichtlich die Plattform von Permos Schweiz mitverwendet werden. Digitalisierungsschwerpunkt WEU: AWN-5	2024-2026	Total geplante Ausgaben des Vorhabens: 60'000 Franken. Die geplanten Ausgaben verteilen sich wie folgt: 2024: CHF 20'000 2025: CHF 20’000 2026: CHF 20’000 Mit der neuen Datenbank können die Messdaten aus den Messstellen im Kanton Bern strukturiert gespeichert und archiviert werden. Die Datenbank bildet auch die Basis die Messdaten öffentlich zugänglich zu machen.
AWI: Kundenportal AB Bereitstellung eines Kundenportals, das an den eingesetzten Fachapplikationen angebunden ist, mit dem Ziel einer medienbruchfreien und effizienten Abwicklung	2025-2026	Total geplante Ausgaben des Vorhabens: 150'000 Franken Die geplanten Ausgaben verteilen sich wie folgt: 2024: CHF 0 2025: CHF 75'000 2026: CHF 75'000

Vorhaben	Zeitraum	Kosten und Nutzen
der Geschäftsprozesse in den Bereichen: – Sicherheit & Gesundheit am Arbeitsplatz (SGA) – Arbeitsmarktaufsicht (AMA) – Marktaufsicht (MA)		– Das AWI bietet digitale Kundenlösungen an – Das digitale Primat zwischen den Beteiligten (Behörden, Private und Unternehmen) wird vorangetrieben / umgesetzt – Die Geschäftsabwicklung erfolgt digitalisiert und medienbruchfrei – Die Geschäftsabwicklung und -archivierung ist rechtskonform – Die Vorgaben / Rahmenbedingungen in Bezug auf den Datenschutz und die Informationssicherheit werden eingehalten – Der Datenaustausch zwischen den verschiedenen Fachapplikationen / Umsystemen erfolgt via Schnittstelle damit eine mehrfache Datenerfassung und Datenhaltung vermieden wird – Der Betrieb des Kundenportals führt zu einem Effizienzgewinn u.a. dank administrativer Entlastung (Digitalisierung der physischen Postsendungen, mehrfache Erfassung der Daten in Fachapplikationen, Versand der physischen Post, etc.)
AWI: Kundenportal SFBE Bereitstellung eines Kundenportals, das an den eingesetzten Fachapplikationen angebunden ist, mit dem Ziel einer medienbruchfreien und effizienten Abwicklung der Geschäftsprozesse in den Bereichen: – Standortförderung (berninvest) – Tourismus & Regionalentwicklung (TOUREG)	2025-2026	Total geplante Ausgaben des Vorhabens: 150'000 Franken. Die geplanten Ausgaben verteilen sich wie folgt: 2024: CHF 0.00 2025: CHF 75'000.00 2026: CHF 75'000.00 – Das AWI bietet digitale Kundenlösungen an – Das digitale Primat zwischen den Beteiligten (Behörden, Private und Unternehmen) wird vorangetrieben / umgesetzt – Die Geschäftsabwicklung erfolgt digitalisiert und medienbruchfrei – Die Geschäftsabwicklung und -archivierung ist rechtskonform – Die Vorgaben / Rahmenbedingungen in Bezug auf den Datenschutz und die Informationssicherheit werden eingehalten – Der Datenaustausch zwischen den verschiedenen Fachapplikationen / Umsystemen erfolgt via Schnittstelle damit eine mehrfache Datenerfassung und Datenhaltung vermieden wird – Der Betrieb des Kundenportals führt zu einem Effizienzgewinn u.a. dank administrativer Entlastung (Digitalisierung der physischen Postsendungen, mehrfache Erfassung der Daten in Fachapplikationen, Versand der physischen Post, etc.)

Vorhaben	Zeitraum	Kosten und Nutzen
AWI: Digitalisierung der internen Geschäftsprozesse Konsequente Digitalisierung der internen Geschäftsprozesse mit der Implementierung von systemgestützten Workflows. Parallel dazu soll ein neues Datenhaltungs- und Datenarchivierungskonzept erarbeitet und implementiert werden	2025-2026	Total geplante Ausgaben des Vorhabens: 80'000 Franken. Die geplanten Ausgaben verteilen sich wie folgt: 2024: CHF 0.00 2025: CHF 40'000.00 2026: CHF 40'000.00 – Das AWI arbeitet intern digital – Die Geschäftsabwicklung erfolgt digitalisiert, workflowgestützt und medienbruchfrei – Die Geschäftsabwicklung und -archivierung ist rechtskonform – Die Vorgaben / Rahmenbedingungen in Bezug auf den Datenschutz und die Informationssicherheit werden eingehalten – Der Einsatz / Gebrauch der verschiedenen Applikationen und Datenhaltungsmöglichkeiten (GEVER, SAP, Datenablagen auf den Laufwerken, bestehende Fachapplikationen des Amtes, ggf. neue Fachapplikationen des Amtes) für die Geschäftsabwicklung, inkl. die Interaktion mit Dritten, ist definiert und konsequent umgesetzt – Der Datenaustausch zwischen den verschiedenen Fachapplikationen / Umsystemen erfolgt via Schnittstelle, damit eine mehrfache Datenerfassung und Datenhaltung vermieden wird – Die Digitalisierung der Geschäftsprozesse mit der Implementierung von systemgestützten Workflows und die konsequente Umsetzung des Datenhaltungs- und Datenarchivierungskonzepts führen zu einem Effizienzgewinn
AWI: Datenaustauch AMKBE - AB-AMA Implementierung und Inbetriebnahme einer Schnittstelle zur Plattform zur elektronischen Kommunikation des SECO für den automatisierten und medienbruchfreien Datenaustausch zwischen der Fachapplikation "Berner Lohnkontrollsystem BLKS" (AMKBE) und i-GEKO-WiSek V5 (AB-AMA)	2026	Total geplante Ausgaben des Vorhabens: 80'000 Franken. Die geplanten Ausgaben verteilen sich wie folgt: 2024: CHF 0 2025: CHF 0 2026: CHF 80'000 – Das digitale Primat zwischen den Beteiligten (Behörden, Private und Unternehmen) wird vorangetrieben / umgesetzt – Die Geschäftsabwicklung erfolgt digitalisiert und medienbruchfrei – Die Geschäftsabwicklung und -archivierung ist rechtskonform

Vorhaben	Zeitraum	Kosten und Nutzen
		– Die Vorgaben / Rahmenbedingungen in Bezug auf den Datenschutz und die Informationssicherheit werden eingehalten – Der Datenaustausch zwischen den verschiedenen Fachapplikationen / Umsystemen erfolgt via Schnittstelle damit eine mehrfache Datenerfassung und Datenhaltung vermieden wird – Der Anbindung via Schnittstelle führt zu einem Effizienzgewinn u.a. dank administrativer Entlastung (Digitalisierung der physischen Postsendungen, mehrfache Erfassung der Daten in Fachapplikationen, Versand der physischen Post, etc.)
AUE: EnerGIS Weiterentwicklung der Energie- und Klimadatenplattform gem. Regierungsrichtlinien 2023-2026	2024-2026	Total geplante Ausgaben des Vorhabens: 350'000 Franken. Die geplanten Ausgaben verteilen sich wie folgt: 2024: CHF 200’000 2025: CHF 80'000 2026: CHF 70'000 Durch die Weiterentwicklung der Energie- und Klimadatenplattform können wir die vielfältigen Auftrag Energie- und Klimadaten gemäss den verbindlichen Regierungsrichtlinien umgesetzt werden. Ohne permanenten Ausbau und Weiterentwicklung von EnerGIS kann der Auftrag der Regierung nicht erfüllt werden.
AUE: FEKO DiFe Projekt Digitalisierung FEKO End-to-End = Ablösung des bisherigen Feuerungskontrolle (FEKO)	2024-2026	Total geplante Ausgaben des Vorhabens: 410'000 Franken. Die geplanten Ausgaben verteilen sich wie folgt: 2024: CHF 200’000 2025: CHF 70'000 2026: CHF 140'000 Ablösung der aktuellen Fachapplikation FEKO durch FEKO DiFe. DiFe steht für «Digitalisierung Feuerungskontrolle» und verfolgt konsequent die Digitalisierungsstrategie des Kantons Bern. Mit der neuen Fachapplikation erfolgt eine signifikante Prozessoptimierung End-to-End, verbesserter Kundenservice, automatisierte Gebührenfakturierung durch Anbindung an SAP.
AUE: Subene BENE Weiterentwicklung der für das Engergieförderprogramm eingesetzten Fachapplikation Subene im	2024-2026	Total geplante Ausgaben des Vorhabens: 150'000 Franken. Die geplanten Ausgaben verteilen sich wie folgt: 2024: CHF 70’000

Vorhaben	Zeitraum	Kosten und Nutzen
Rahmen der Digitalisierungsstrategie des Kt. Bern (z.B. integrierte Digitale Signatur, Chat Bot). BENE ist ein Förderprogramm im Energiesektor für Gemeinden und soll über Subene umgesetzt werden.		2025: CHF 50'000 2026: CHF 30'000 Subene-BENE ist die Erweiterung der Förderprogramme für die Gemeinden (Immissionsschutz, Energie, Umwelt und nachhaltige Entwicklung). Ohne aktive Unterstützung durch das AUE können die Gemeinden in diesen Bereichen nur bedingt Massnahmen umsetzen.

5. Auswirkungen der Nichtgenehmigung

Werden die hier beantragten Ausgaben nicht genehmigt, können Leistungen nicht oder nur eingeschränkt erbracht werden. Dies hat zur Folge, dass auch die damit unterstützten gesetzlichen Aufgaben der Verwaltung nicht oder nur eingeschränkt erfüllt werden können. Zusätzlich kann die Digitalisierung der Verwaltung nicht im erwünschten und geforderten Mass gemäss dem Ziel Nr. 2 der Richtlinie Regierungspolitik 2023-26 umgesetzt werden. Weitere Ausführungen zu den einzelnen Ausgaben sind im Anhang zu finden.

6. Informationssicherheit und Datenschutz

Die von der kantonalen Gesetzgebung über Informationssicherheit und Datenschutz (ISDS) verlangten Unterlagen zur Einhaltung der ISDS-Vorschriften beim Einsatz der einzelnen ICT-/Digitalisierungs-Lösungen werden vor der Betriebsaufnahme von der oder dem Informationssicherheitsverantwortlichen der Organisationseinheit oder des Projekts geprüft. Die Unterlagen werden gegebenenfalls auch im Rahmen der in Art. 17a des Datenschutzgesetzes[2] vorgesehenen Vorabkontrolle durch die Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern geprüft.

7. Öffentliches Beschaffungsrecht

Die Aufträge an Dritte werden nach den Vorgaben des öffentlichen Beschaffungsrechts je nach ihrem Wert im freihändigen, Einladungs-, offenen oder selektiven Verfahren vergeben. Das heisst, dass für Aufträge im Wert von über 250'000 Franken eine öffentliche Ausschreibung auf der Website www.simap.ch erfolgt. In einzelnen Fällen ist eine Ausschreibung nicht möglich, weil nur ein Anbieter in Frage kommt, etwa bei Folgeaufträgen wegen bestehender Abhängigkeiten oder aus Sicherheitsgründen. In diesen Fällen wird der Verzicht auf eine Ausschreibung – wie gesetzlich vorgeschrieben – auf www.simap.ch publiziert. Mitbewerbende erhalten damit die Gelegenheit, einen aus ihrer Sicht rechtswidrigen Verzicht auf eine Ausschreibung mit Beschwerde zu rügen.

[2] Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (DSG; BSG 152.04)

8. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

8.1 Werterhaltende und wertvermehrende Investitionen

Die Übersicht im Anhang zeigt die Anteile der werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen samt Auswirkungen auf die Abschreibungen pro Leistung auf. Als wertvermehrend werden Investitionen für Projekte und Weiterentwicklungen klassifiziert, als werterhaltend alle anderen Investitionen.

Zusammengefasst fallen die folgenden werterhaltenden bzw. wertvermehrenden Investitionen an:

Werterhaltende Investitionen

in CHF inkl. MwSt	**2024**	**2025**	**2026**	**Total**
Amt für Landwirtschaft und Natur	464’577	528’307	0	992’884
Amt für Wald und Naturgefahren	0	0	0	0
Amt für Wirtschaft	346’000	133’000	189’000	668’000
Amt für Umwelt und Energie	0	0	0	0
Total	**810’577**	**661’307**	**189’000**	**1'660’884**

Wertvermehrende Investitionen

in CHF inkl. MwSt	**2024**	**2025**	**2026**	**Total**
Amt für Landwirtschaft und Natur	0	0	2'305’107	2'305’107
Amt für Wald und Naturgefahren	880’000	550’000	110’000	1'540’000
Amt für Wirtschaft	0	0	0	0
Amt für Umwelt und Energie	640’000	220’000	220’000	1'080’000
Total	**1'520’000**	**770’000**	**2'635’107**	**4'925’107**

8.2 Abschreibungen

Dieser Kredit löst zusammengefasst den folgenden Abschreibungsaufwand aus, gestützt auf eine durchschnittliche Abschreibungsdauer von 5 Jahren:

Abschreibungsaufwand

in CHF inkl. MwSt	**2024**	**2025**	**2026**	**Total**
Amt für Landwirtschaft und Natur	92’915	198’577	659’598	951’090
Amt für Wald und Naturgefahren	176’000	286’000	308’000	770’000
Amt für Wirtschaft	69’200	95’800	133’600	298’600
Amt für Umwelt und Energie	128’000	172’000	216’000	516’000
Total	**466’115**	**752’377**	**1'317’198**	**2'535’690**

Aufgrund der vorgesehenen Nutzungsdauer der hier zu bewilligenden Investitionen wird auch nach dem Jahr 2026 noch Abschreibungsaufwand anfallen.

8.3 Folgekosten

Die hier bewilligten neuen Ausgaben für Projekte und die Weiterentwicklung (einschliesslich Neuanschaffung) von ICT-/Digitalisierungs-Lösungen können zu Folgekosten insbesondere für Betrieb, Wartung und Lizenzen führen. Die Folgekosten können noch nicht im Einzelnen beziffert werden, weil sie sich in der Regel erst aus den Projekten ergeben, deren Durchführung mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt wird. Die Folgekosten bewegen sich jedoch voraussichtlich in der Grössenordnung der Ausgaben für Betrieb, Wartung und Lizenzen der heute eingesetzten ICT-/Digitalisierungs-Lösungen.

Ausser den vorher beschriebenen Auswirkungen hat der vorliegende Beschluss keine besonderen Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, ICT und Raum.

9. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Der Kredit steht in Übereinstimmung mit der ICT-Strategie des Regierungsrates 2021-2025 sowie der Strategie Digitale Verwaltung.

10. Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Kredit hat keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden.

11. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der Kredit hat keine direkten Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Gesellschaft.

12. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, dem beiliegenden Rahmenkredit zuzustimmen.

13. Anhang

Dieser Anhang zeigt die geplante Aufteilung des Kreditbetrags auf die Organisationseinheiten, ICT-/Digitalisierungs-Leistungen und Projekte auf. Diese Zahlen basieren auf dem im Frühjahr des Vorjahres des Kredits erstellten Budget und Finanzplan (Planvariante 2). Die tatsächliche Höhe oder der Zeitpunkt der einzelnen Ausgaben kann davon abweichen, etwa wegen Änderungen der Projektplanung, geänderten technischen Rahmenbedingungen oder dem Ergebnis öffentlicher Ausschreibungen.

13.1 Bestehende Fachapplikationen

Generalsekretariat WEU

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[3]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
TOTAL	TOTAL	**Betrieb i.w.S.**[4] (wiederkehrend)	300'000			300'000			300'000		
		Weiterentwicklung, Beratung[5] (einmalig)	80'000			80'000			80'000		
IDCube	ICT-Management IDCUBE Erweiterung Aufträge, Prozesse, Planung, Ressourcen										
WMRD	Wissensmanagement Rechtsdienst (u.a. Beschwerdemanagement eRecht / VPRG)										

[3] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[4] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAO: oder Rechenzentrumsbetrieb]
[5] Inkl. Projektkosten

Sonstige Fach-applikationen	SEA Easy Access Time-Mobile Meistertask Meisternotes Hogreve (BIP) JSA (BGM) EVOKO (Raumbu-chungsystem) Banana-Buchhaltung Erweiterung WEB-Kommunikation u.a.m.									
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					80’000		80’000		80’000	
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					300’000		300’000		300’000	
Gesamttotal pro Jahr					**380’000**		**380’000**		**380’000**	
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)										**1'140’000**
Bemerkungen:										

Amt für Landwirtschaft und Natur (Produktegruppe Landwirtschaft, ohne GELAN)

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[6]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
TOTAL	TOTAL	**Betrieb i.w.S.**[7] (wiederkehrend)	67’500			77’5000			77’500		
		Weiterentwicklung, Beratung[8] (einmalig)	210’000			105’000			105’000		
Markt.DB-Plus	Abwicklung von Anmeldung, Durchführung und Abrechnung von öffentlichen Schlachtvieh-Märkten bei der Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion, Qualitäts- und Absatzförderung.										
GeKo-ASP, BO	Geschäftskontrolle zur Verwaltung sämtlicher Geschäfte, die die Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion, Boden verarbeiten muss. Möglichkeit zum Export der Daten via Amtsberichtseditor. Technologische Ablösung aufgrund KWP10 notwendig.										

[6] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[7] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAO: oder Rechenzentrumsbetrieb]
[8] Inkl. Projektkosten

Seelandinformationsystem INFORAMA	Weblösung Gemüsepflanzprogramm										
Agrivalor INFORAMA	Tool zur Ertragswertsschätzung Landw. Betriebe des SBV.										
Agridea Lindau INFORAMA	Tools für Erfassung der kompletten ÖLN/BIO-Nachweispflicht.										
Exchange Central INFORAMA	Tool zum Zusammenführen von Exchange-Kalendern.										
Schulbetrieb INFORAMA	Heineking Media DSB Control, Beook, Biella										
Sonstige Fachapplikationen	Kleinere Applikationen welche meist lokal auf den Clients betrieben mit Datenbankanbindung auf die Serverplattformen bei der Bedag. Werden meist von einer kleinen Anzahl Benutzer genutzt wird.										
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					210’000			105’000			105’000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					67’500			77’500			77’500
Gesamttotal pro Jahr					**277’500**			**182’500**			**182’500**
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**642’500**

Bemerkungen: Details zu den einzelnen Fachapplikationen sind im Excel-Worksheet «LANAT Details Fachapplikationen Rahmenkredit 2024 – 2026» aufgeführt.

Amt für Landwirtschaft und Natur (Produktegruppe Landwirtschaft, GELAN)

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[9]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
GELAN 4 (aktuelle Fachapplikation in Betrieb)	GELAN4 ist das Agrarinformationssystem der Kantone Bern, Freiburg und Solothurn. Es ist eine umfassende Software zur Abwicklung sämtlicher Vollzugsaufgaben in Landwirtschaft und Natur. Die anfallenden Kosten werden mit einem Verteilschlüssel von Bern 80% und Partnerkantone (Freiburg/Solothurn) 20% aufgeteilt.	**Betrieb i.w.S.**[10] (wiederkehrend)	732’995			758’485			737’968		
		Weiterentwicklung, Beratung[11] (einmalig)	2’029’404	580’721		2’181’914	660’384		2’202’431		2’881’384
GELAN AIS (eingeführte Module aus der neu entwickelten Fachapplikation)	Neues Agrarinformationssystem zur Ablösung von GELAN 4 mit neuer Architektur und Funktionalitäten. Die Die Partnerkantone SO und FR werden mit anderen Kantonen ergänzt, was eine grössere Refinanzierung ergeben wird.	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)	205'000			250'000			280’000		
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)	105’000			330'000			630'000		

[9] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[10] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAO: oder Rechenzentrumsbetrieb]
[11] Inkl. Projektkosten

Total pro Jahr einmalige Ausgaben	2’715’125	3’172’298	5'713’815
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben	937’995	1’008’485	1’017’968
Total pro Jahr Partnerkantone (Freiburg und Solothurn 20%)	-730’624	-836’157	-1'346’357
Gesamttotal pro Jahr (inkl. Abzug Partnerkantone (20%)	**2'922’496**	**3'344’626**	**5'385’426**
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)			**11'652’549**

Bemerkungen:
Aktivierung der Investitionen ab 2026 (modular)

Abgrenzung GELAN4 und GELAN AIS zum separat bewilligten Objektkredit «Erneuerung Agrarinformationssystem GELAN / 2023.WEU.666»:
Die Folgekosten (Betriebskosten) der modularen Einführung von GELAN AIS werden im vorliegenden Rahmenkredit mitbewilligt.

Zudem sind auch bereits in den umgesetzten neuen GELANA AIS-Modulen mit weiteren Anpassungen und Ergänzungen zu rechnen, damit der Vollzug sichergestellt werden kann. Auch diese Kosten werden mit dem vorliegenden Rahmenkredit mitbewilligt.

Kostensenkung mit der schrittweisen Inbetriebnahme der Fachmodule der neuen GELAN AIS:
GELAN4 ist ein Monolith und kann nicht schrittweise abgeschaltet bzw. abgelöst werden. Die zusätzlichen Aufwände im Jahr 2026 dienen der Inbetriebnahme des Nur-Lese-Modus und Archivierung der Daten von GELAN4.

Integration von weiteren Partnerkantonen in das neue GELAN AIS:
Die Anbindung von neuen Kantonen wird Jahre in Anspruch nehmen, d.h. vor 2027 werden keine weiteren Kantone in die GELAN Gemeinschaft aufgenommen werden können, weshalb es vernünftig ist, mit der heute schon bestehenden und vereinbarten Refinanzierung zu rechnen.

Amt für Landwirtschaft und Natur (Produktegruppe Natur)

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[12]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
TOTAL	TOTAL	**Betrieb i.w.S.**[13] **(wiederkehrend)**	77’500			117’500			117’500		
		Weiterentwicklung, Beratung[14] **(einmalig)**	460’000			310’000			510’000		
eFJ2	Fischerei- und Jagdverwaltung. Mit der Applikation werden Patente ausgestellt, das Datenmanagement und der Vollzug der Jagd und Fischerei sichergestellt. Die Applikation wird in einer Allianz mit den Kantonen ZH, SG, TG, SO, SZ, BE genutzt.										
RenFis	Verwaltung der Renaturierungsobjekte und der finanziellen Führung des Renaturierungsfonds des Kantons Bern (RenF).										
GeKo ANF	Geschäftskontrolle (Beratung, Amtsberichte, Mitberichte und Bewilligungen sämtlicher Geschäfte bei der Abteilung Naturförderung										

[12] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[13] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAO: oder Rechenzentrumsbetrieb]
[14] Inkl. Projektkosten

GeKo-ANF-NFA	Geschäftskontrolle der Projektgelder im Rahmen des Bundesprogramm NHG NFA der Abteilung Naturförderung. Enthält zudem Eckdaten über die Projekte die für die Auswertungen z.H. Bund notwendig sind.									
Sonstige Fachapplikationen	Kleinere Applikationen welche meist lokal auf den Clients betrieben mit Datenbankanbindung auf die Serverplattformen bei der Bedag. Werden meist von einer kleinen Anzahl Benutzer genutzt wird									
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					460’000		310’000		510’000	
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					77’500		117’500		117’500	
Gesamttotal pro Jahr					**537’500**		**427’500**		**627’500**	
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)									**1'592’500**	

Bemerkungen: Details zu den einzelnen Fachapplikationen sind im Excel-Worksheet «LANAT Details Fachapplikationen Rahmenkredit 2024 – 2026» aufgeführt.

Amt für Wald und Naturgefahren

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[15]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
TOTAL	TOTAL	**Betrieb i.w.S.**[16] **(wiederkehrend)**	150'000			165'000			155'000		
		Weiterentwicklung, Beratung[17] **(einmalig)**	260'000			230'000			225'000		
WIS-BE	Geoportal Forstdienst mit WEB-Office (Plattform AGI)										
FREV	Verwaltung und Berechnung der Revierbeiträge										
FME-Server	Automatisierung Datenbearbeitungsprozessen										
GEKO-Waldrecht	Geschäftskontrolle im Aufgabengebiet Waldrecht										
NFA, VKK Prosam, ProsamPay	Abwicklung, Auszahlung und Controlling der Staatsbeiträge nach KWaG										
WinForstpro	Betriebs- und Logistiksystem im Staatsforstbetrieb										
GeoMail	Produktionsplanung und –steuerung im Staatswald										

[15] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[16] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAO: oder Rechenzentrumsbetrieb]
[17] Inkl. Projektkosten

SBK (Schutz-bautenkataster)	Digitales Schutzbautenma-nagement (Katasterführung sowie Betrieb/Unterhalt)									
Sonstige Fach-applikationen	Rofmod, Ramms Aval-1D, Rockyfor3D,									
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					260’000		230’000		225’000	
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					150’000		165’000		155’000	
Gesamttotal pro Jahr					**410’000**		**395’000**		**380’000**	
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)										**1'185’000**
Bemerkungen:										

Amt für Wirtschaft

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[18]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
TOTAL	TOTAL	**Betrieb i.w.S.**[19] (wiederkehrend)	351'200			281'100			281'100		
		Weiterentwicklung, Beratung[20] (einmalig)	295'900	346'000		210'600			210'600		
iGEKO-WiSEK	Geschäftskontroll- und Dokumentenverwaltungs-System das in den Bereichen / Abteilungen Arbeitsbedingungen (AWI-AB) und Immissionsschutz (AUE-IMM) eingesetzt wird.										
Eichmeister-software	Die Eichverwaltungssoftware unterstützt die Geschäftsabwicklung im Mass- und Gewichtswesen.										
Personal- und Ressourceneinsatzplanung PREP	Die Personal- und Ressourceneinsatzplanung (Prep) als weiteres Fachmodul von inova:hr, unterstützt Planungsverantwortliche durch automatisierbare Prozesse, flexible Dienst- und Schichtmodelle sowie durchdachte										

[18] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[19] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAO: oder Rechenzentrumsbetrieb]
[20] Inkl. Projektkosten

	Workflows und sorgt für eine fehlerfreie, verlässliche und rechtlich einwandfreie Ressourcenplanung										
Microsoft-Dynamics CRM	Microsoft Dynamics CRM ist eine Unternehmenslösung für Customer Relationship Management..										
Immobiliendatenbank ImmoDB	Die Immobiliendatenbank ImmoDB ist der digitalie Prozess für die Standortförderungs-Immobilienbewirtschaftung										
NRP	Die Anwendung dient zur Verwaltung der Investitionshilfe-Darlehen und –Beiträge.										
ABIS	Die Anwendung wird verwendet, um Unterstützungsanträge, die aufgrund der Härtefallregelung im Zusammenhang mit Corona eingereicht wurden, analysieren zu können.										
Sonstige Fachapplikationen	Sedex, EJPD-SSOPortal, ZEMIS SSO Portal EJPD, xpdfViewer, CodE, eAccess, SUVA Gefahren-Portfolio, CHMOS, ArcGIS, Quiz Schwarzarbeit, Swiss-impex, efix, MeisterTask, MeisterNote, Mengenabgabeverordnung,										

	diverse Makros, Web-Elemente, FA-bezogene Hardware									

Total pro Jahr einmalige Ausgaben	641’900	210’600	210’600
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben	351’200	281’100	281’100
Gesamttotal pro Jahr	**993’100**	**491’700**	**491’700**
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)			**1'976’500**

Bemerkungen:

Amt für Umwelt und Energie

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[21]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
TOTAL	TOTAL	**Betrieb i.w.S.**[22] (wiederkehrend)	215'000			210'000			190'000		
		Weiterentwicklung, Beratung[23] (einmalig)	80'000		170'000			40'000			20'000
AirDB / Opsis	I-Messung: Datenerfassung, Qualitätssicherung (Opsis) und Transfer in Gesamt-CH Luftqualitätsdatenbank AirDB										
Blendtool	Tool für den Vollzug Lichtemmissionen, Simulation Blendungen										
EnerGIS	Energie- und Klimadatenplattform										
FEKO	Bewirtschaftung Messungs-, Kontroll- und Sanierungs-daten Klein- und Holzfeuerungen										
SUBENE	SUBENE wird für die Abwicklung von Subventionsgesuchen im Bereich erneuerbare Energien										

[21] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[22] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAO: oder Rechenzentrumsbetrieb]
[23] Inkl. Projektkosten

	verwendet. Die Anwendung greift auf verschiedene Datenquellen im Kanton zu, unter anderem auf BE-Login.									
Sonstige Fachapplikationen										
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					170’000		40’000		20’000	
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					295’000		210’000		190’000	
Gesamttotal pro Jahr					**465’000**		**250’000**		**210’000**	
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)									**925’000**	
Bemerkungen:										

Kantonales Laboratorium

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[24]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
Limsophy-LIMS	Dies ist ein Laborinformationsmanagementsystem, welches für die Auswertung und das Sammeln von Labordaten verwendet wird. Die Anwendung greift auf eine lokale SQL Datenbank zu. Die Anwendung wird von allen Mitarbeitenden des Kantonalen Labors (KL) verwendet.	**Betrieb i.w.S.**[25] (wiederkehrend)	55'800			55'800			55'800		
		Weiterentwicklung, Beratung[26] (einmalig)	5'000			5'000			5'000		
Sonstige Fachapplikationen	Temparaturlogger, Limsophy-BPM und weitere wie bspw. ArcGIS (Lizenzen)	**Betrieb i.w.S.**[27] (wiederkehrend)	26'000			26'000			26'000		
		Weiterentwicklung, Beratung[28] (einmalig)	8'000			8'000			8'000		
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					13'000			13'000			13'000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					81'800			81'800			81'800
Gesamttotal pro Jahr					**94'800**			**94'800**			**94'800**
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**284'400**
Bemerkungen:											

[24] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[25] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAO: oder Rechenzentrumsbetrieb]
[26] Inkl. Projektkosten
[27] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAO: oder Rechenzentrumsbetrieb]
[28] Inkl. Projektkosten

Amt für Veterinärwesen

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**		**ER**	**IR**		**ER**	**IR**	
Gegenstand[29]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
TOTAL	TOTAL	**Betrieb i.w.S.**[30] **(wiederkehrend)**	240'000			240'000			240'000		
		Weiterentwicklung, Beratung[31] **(einmalig)**	30'000			30'000			30'000		
ACmobile	Mobile Kontrolldatenerfassung										
Asan	Bundesapplikation für Geschäftsverwaltung										
Animex	Bundesapplikation für Tierversuche										
Sonstige FA für Vollzugs- und Unterstützungsaufgaben	amicus, VH-DB, WinFap, ArcGIS										
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					30'000			30'000			30'000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					240'000			240'000			240'000
Gesamttotal pro Jahr					**270'000**			**270'000**			**270'000**
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**810'000**
Bemerkungen:											

[29] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[30] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAO: oder Rechenzentrumsbetrieb]
[31] Inkl. Projektkosten

Rekapitulation bestehende Fachapplikationen

in CHF	2024		2025		2026	
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)	**ER**	**IR**	**ER**	**IR**	**ER**	**IR**
Produktegruppe						
Führungsunterstützung	380’000		380’000		380’000	
Landwirtschaft (GELAN inkl. Abzug Partnerkantone)	2'735’419	464’577	2'998’819	528’307	3'262’819	2'305’107
Natur	537’500		427’500		627’500	
Wald und Naturgefahren	410’000		395’000		380’000	
Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht	647’100	346’000	491’700		491’700	
Umwelt und Energie	295’000	170’000	210’000	40’000	190’000	20’000
Verbraucherschutz und Umweltsicherheit	94’800		94’800		94’800	
Veterinärwesen	270’000		270’000		270’000	
Gesamttotal pro Jahr	**5'369’819**	**980’577**	**5'267’819**	**568’307**	**5'696’819**	**2'325’107**

Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben) **20'208’448**

13.2 Neue Projekte Digitalisierung WEU

Amt für Wald und Naturgefahren

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[32]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhal-tend	wertver-mehrend		werterhal-tend	wertver-mehrend		werterhal-tend	wertver-mehrend
TOTAL	TOTAL	**Betrieb i.w.S.**[33] **(wiederkehrend)**									
		Weiterentwicklung, Beratung[34] (einmalig)	20’000		880’000	20’000		550’000	20’000		110’000
Projekt ProFi	Ablösung und Neukonzeption der bestehenden Fachapplikation zur Planung, Abwicklung und Auszahlung aller Förderbeiträge gemäss KWaG										
Projekt Dart	Neue digitale Arbeitsplattform für die Reviertätigkeit										
Ablösung WEB-Office	Neue Fachapplikation für das Geoportal WIS-BE (Waldinformationsystem)										
Ablösung GeoMail	Neue Fachapplikation für das Waldplanungssystem für den Staatswald										
Permafrost-messdaten	Neue Datenbank für Permafrostmessdaten										

[32] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[33] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAO: oder Rechenzentrumsbetrieb]
[34] Inkl. Projektkosten

Total pro Jahr einmalige Ausgaben	900’000	570’000	130’000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben			
Gesamttotal pro Jahr	**900’000**	**570’000**	**130’000**
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)			**1’600’000**
Bemerkungen:			

Amt für Wirtschaft

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[35]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhal-tend	wertver-mehrend		werterhal-tend	wertver-mehrend		werterhal-tend	wertver-mehrend
TOTAL	Total	**Betrieb i.w.S.**[36] (wiederkehrend)									
		Weiterentwicklung, Beratung[37] (einmalig)				57’000	133’000		81’000	189’000	
Kundenportal AB	Bereitstellung eines Kunden-portals, das an den einge-setzten Fachapplikationen angebunden ist, mit dem Ziel einer medienbruchfreien und effizienten Abwicklung der Geschäftsprozesse in den Bereichen: - Sicherheit & Gesundheit am Arbeitsplatz (SGA) - Arbeitsmarktaufsicht (AMA) - Marktaufsicht (MA).										
Kundenportal SFBE	Bereitstellung eines Kunden-portals, das an den einge-setzten Fachapplikationen angebunden ist, mit dem Ziel einer medienbruchfreien und effizienten Abwicklung der										

[35] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[36] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAO: oder Rechenzentrumsbetrieb]
[37] Inkl. Projektkosten

	Geschäftsprozesse in den Bereichen: - berninvest (BI) - Tourismus & Regionalentwicklung (TOUREG).										
Digitalisierung der internen Geschäftsprozesse	Konsequente Digitalisierung der internen Geschäftsprozesse mit der Implementierung von systemgestützten Workflows. Parallel dazu soll ein neues Datenhaltungs- und Datenarchivierungskonzept erarbeitet und implementiert werden.										
Datenaustauch AMKBE – AB-AMA	Implementierung und Inbetriebnahme einer Schnittstelle zur Plattform zur elektronischen Kommunikation des SECO für den automatisierten und medienbruchfreien Datenaustausch zwischen der Fachapplikation "Berner Lohnkontrollsystem BLKS" (AMKBE) und iGEKO-WiSek V5 (AB-AMA).										

Total pro Jahr einmalige Ausgaben	190’000	270’000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben		
Gesamttotal pro Jahr	**190’000**	**270’000**
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)		**460’000**
Bemerkungen:		

Amt für Umwelt und Energie

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[38]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
TOTAL	TOTAL	**Betrieb i.w.S.**[39] (wiederkehrend)				20'000			40'000		
		Weiterentwicklung, Beratung[40] (einmalig)			470'000			180'000			200'000
EnerGIS	Energie- und Klimadatenplattform										
FEKO DiFe (LiFe)	Projekt Digitalisierung FEKO End-to-End = Ablösung des bisherigen FEKO										
SUBENE	SUBENE wird für die Abwicklung von Subventionsgesuchen im Bereich erneuerbare Energien verwendet. Die Anwendung greift auf verschiedene Datenquellen im Kanton zu, unter anderem auf BE-Login.										
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					470'000			180'000			200'000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben								20'000			40'000
Gesamttotal pro Jahr					**470'000**			**200'000**			**240'000**
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**910'000**

Bemerkungen:

[38] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[39] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAO: oder Rechenzentrumsbetrieb]
[40] Inkl. Projektkosten

Kanton Bern
Canton de Berne

Amt für Veterinärwesen

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[41]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
IKT2025+ Kantonale Anpassungen, Schnittstellen	Integration neuer Funktionalitäten des Bundessystems in die kantonale ICT Umwelt (online Formulare, GIS etc.)	**Betrieb i.w.S.**[42] (wiederkehrend)									
		Weiterentwicklung, Beratung[43] (einmalig)				50'000			50'000		
Total pro Jahr einmalige Ausgaben								50'000			50'000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben											
Gesamttotal pro Jahr								**50'000**			**50'000**
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**100'000**
Bemerkungen:											

[41] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[42] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAO: oder Rechenzentrumsbetrieb]
[43] Inkl. Projektkosten

Kanton Bern
Canton de Berne

Rekapitulation neue Projekte Digitalisierung WEU

in CHF	2024		2025		2026	
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)	**ER**	**IR**	**ER**	**IR**	**ER**	**IR**
Produktegruppe						
Wald und Naturgefahren	20’000	880’000	20’000	550’000	20’000	110’000
Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht			57’000	133’000	81’000	189’000
Umwelt und Energie		470’000	20’000	180’000	40’000	200’000
Veterinärwesen			50’000		50’000	
Gesamttotal pro Jahr	**20’000**	**1'350’000**	**147’000**	**863’000**	**191’000**	**499’000**

Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben) **3'070’000**

13.3 Total Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Produktgruppe Führungsunterstützung (Nr. 4430000010)

in CHF	**2024**	**2025**	**2026**
Total pro Jahr einmalige Ausgaben	80’000	80’000	80’000
davon IR	*0*	*0*	*0*
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben	300’000	300’000	300’000
davon IR	*0*	*0*	*0*
Gesamttotal pro Jahr	380’000	380’000	380’000
davon IR			*0*
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)			**1'140’000**
Bemerkungen:			

Produktgruppe Landwirtschaft (Nr. 4431000100)

in CHF	**2024**	**2025**	**2026**
Total pro Jahr einmalige Ausgaben	2'382’100	2'642’838	4'676’052
davon IR	*464’577*	*528’307*	*2'305’107*
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben	817’896	884’288	891’874
davon IR	*0*	*0*	*0*
Gesamttotal pro Jahr	3'199’996	3'527’126	5'567’926
davon IR			*3'297’991*
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)			**12'295’048**

Bemerkungen: GELAN; Abzug Partnerkantone (Freiburg und Solothurn) von 20% wurde berücksichtigt.

Produktgruppe Natur (Nr. 4431010000)

in CHF	**2024**	**2025**	**2026**
Total pro Jahr einmalige Ausgaben	460’000	310’000	510’000
davon IR	*0*	*0*	*0*
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben	77’500	117’500	117’500
davon IR	*0*	*0*	*0*
Gesamttotal pro Jahr	537’500	427’500	627’500
davon IR			*0*
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)			**1'592’500**
Bemerkungen:			

Produktgruppe Wald und Naturgefahren (Nr. 4435000001)

in CHF	**2024**	**2025**	**2026**
Total pro Jahr einmalige Ausgaben	1’160’000	800’000	355’000
davon IR	*880’000*	550’000	110’000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben	150’000	165’000	155’000
davon IR	*0*	*0*	*0*
Gesamttotal pro Jahr	1'310’000	965’000	510’000
davon IR			**1'540’000**
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)			**2'785’000**
Bemerkungen:			

Kanton Bern
Canton de Berne

Produktgruppe Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht (Nr. 4437000001)

in CHF	**2024**	**2025**	**2026**
Total pro Jahr einmalige Ausgaben	641’900	400’600	480’600
davon IR	*346’000*	*133’000*	*189’000*
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben	351’200	281’100	281’100
davon IR	0	0	0
Gesamttotal pro Jahr	993’100	681’700	761’700
davon IR			*668’000*
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)			**2’436’500**
Bemerkungen:			

Produktgruppe Umwelt und Energie (Nr. 4438000001)

in CHF	**2024**	**2025**	**2026**
Total pro Jahr einmalige Ausgaben	720’000	220’000	220’000
davon IR	*640’000*	*220’000*	*220’000*
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben	215’000	230’000	230’000
davon IR	*0*	*0*	*0*
Gesamttotal pro Jahr	935’000	450’000	450’000
davon IR			*1'080’000*
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)			**1'835’000**
Bemerkungen:			

Produktgruppe Verbraucherschutz und Umweltsicherheit (Nr. 4438510000)

in CHF	**2024**	**2025**	**2026**
Total pro Jahr einmalige Ausgaben	13’000	13’000	13’000
davon IR	*0*	*0*	*0*
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben	81’800	81’800	81’800
davon IR	*0*	*0*	*0*
Gesamttotal pro Jahr	94’800	94’800	94’800
davon IR			*0*
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)			**284’400**
Bemerkungen:			

Produktgruppe Veterinärwesen (Nr. 4432000100)

in CHF	**2024**	**2025**	**2026**
Total pro Jahr einmalige Ausgaben	30’000	80’000	80’000
davon IR	*0*	*0*	*0*
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben	240’000	240’000	240’000
davon IR	*0*	*0*	*0*
Gesamttotal pro Jahr	270’000	320’000	320’000
davon IR			*0*
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)			**910’000**
Bemerkungen:			

Kanton Bern
Canton de Berne

Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung für die Erhöhung der Kantonsmittel im Betriebshilfefonds der Bernischen Stiftung für Agrarkredite

Datum RR-Sitzung:	16. August 2023
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer:	2022.WEU.6377
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

1. Gegenstand

Die Betriebshilfe verfolgt den Zweck, unverschuldete oder durch veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen verursachte finanzielle Bedrängnisse auf Landwirtschaftsbetrieben zu beheben oder zu verhindern. Die Bewirtschaftung der Mittel erfolgt in einem Fonds-de-roulement durch die Bernische Stiftung für Agrarkredite (BAK). Es handelt sich dabei um ein langjähriges und bewährtes Instrument der Agrarpolitik, an welchem sich Bund und Kanton beteiligen.

Die vorhandenen Fondsmittel genügen dem Bedarf an Finanzmitteln nicht. Mit dem vorliegenden Beschluss soll deshalb der Fonds um CHF 5 Mio. erhöht werden. Diese Kantonsmittel bewirken, dass zusätzliche Bundesmittel in gleicher Höhe ausgelöst werden können.

2. Bezeichnung Anlageklasse und standardmässige Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer
Darlehen	5'000’000	

3. Aufteilung werterhaltend/wertvermehrend

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %

Erläuterung zu den einzelnen Teilsummen

07|01|D|v02

4. Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

Investitionsausgaben pro Jahr

In Mio. CHF	Total	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Folge-jahre
Gem. vorliegendem Beschluss	5		5						
Gem. gesamtkant. Investitionsplanung 2023 - 2033	5		5						

5. Erläuterung der Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung

Jährlicher Abschreibungsaufwand (über die gesamte Nutzungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag

Folgekosten zu Lasten der Erfolgsrechnung als Folge der Investitionsausgabe

Beschreibung	Jahr	Betrag
Total in CHF		

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	884/2023
Datum RR-Sitzung:	16. August 2023
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer:	2022.WEU.6377
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Erhöhung der Kantonsmittel im Betriebshilfefonds der Bernischen Stiftung für Agrarkredite Objektkredit

1. Gegenstand

Mit dem vorliegenden Beschluss wird ein Kantonsbeitrag zugunsten des Betriebshilfefonds der Bernischen Stiftung für Agrarkredite (BAK) bewilligt. Diese finanziellen Mittel dienen der BAK zur Gewährung zinsloser Darlehen an landwirtschaftliche Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter in ausserordentlichen Situationen.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1), Art. 78 bis Art. 86
- Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SBMV; SR 914.11), Art. 16
- Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLwG; BSG 910.1), Art. 34 und Art. 45 Abs. 2
- Verordnung vom 5. November 1997 über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV; BSG 910.113), Art. 19
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (OrV WEU; BSG 152.221.111), Art. 8
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 Abs. 2 Bst. b, Art. 27, Art. 29, Art. 30 Abs. 1, Art. 31, Art. 32 und Art. 33
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 27 und Art. 36

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Verpflichtungskredit in Form eines Objektkredits; gestützt auf Art. 27 und Art. 30 FHG handelt es sich um eine einmalige und neue Ausgabe.

4. Massgebende Kreditsumme

Gesamte Kreditsumme	CHF	5'500’000
Davon bereits bewilligt (gemäss Ausgabenbewilligung WEU vom 16. Dezember 2021)	CHF	500’000
Massgebende Kreditsumme	**CHF**	**5’000'000**

02|16|D|v02

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Kreditart	Objektkredit
Rechnungsjahr:	2024
Betrag:	CHF 5’000'000
Konto:	545000000 Darlehen an private Unternehmungen
Profitcenter:	4431002000 Strukturverbesserung und Produktion
Produktgruppe:	4431000001 Landwirtschaft

Die Mittel sind im Budget 2024 der Wirtschafts-, Energie und Umweltdirektion (WEU) eingestellt.

6. Begründung

Die Betriebshilfe verfolgt den Zweck, unverschuldete oder durch veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen verursachte finanzielle Bedrängnisse auf Landwirtschaftsbetrieben zu beheben oder zu verhindern. Die dafür zur Verfügung stehenden Betriebshilfemittel werden in einem Fonds-de-roulement bewirtschaftet. Genügt der Fondsbestand (inkl. den Rückzahlungen) dem Bedarf an neuen Mitteln nicht, besteht die Möglichkeit, zusätzliche Mittel beim Bund zu beantragen. Der Bund setzt dabei eine kantonale Beteiligung in gleicher Höhe voraus (Kofinanzierung).

Die vorhandenen Fondsmittel vermögen, auch unter Berücksichtigung der laufenden Rückzahlungen, den Bedarf an Neuauszahlungen nicht zu decken. Die BAK geht zudem davon aus, dass in den nächsten Jahren nach wie vor ein hoher Unterstützungsbedarf bestehen wird. Die Gründe hierfür liegen unter anderem in den steigenden Zinsen, der Teuerung der Produkte und in der Zunahme von Wetterextremen (Nässe, Trockenheit, Frost usw.).

7. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
– Grosser Rat

Beilagen
– Vortrag
– Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	16. August 2023
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer:	2022.WEU.6377
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Erhöhung der Kantonsmittel im Betriebshilfefonds der Bernischen Stiftung für Agrarkredite

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung 1

2. Rechtsgrundlagen 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens 2
3.1 Ausgangslage 2
3.2 Grundzüge der Vorlage 2
3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten 4

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen 4

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum 4

6. Auswirkungen auf die Gemeinden 4

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft 4

8. Antrag 4

1. Zusammenfassung

Die Betriebshilfe verfolgt den Zweck, unverschuldete oder durch veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen verursachte finanzielle Bedrängnisse auf Landwirtschaftsbetrieben zu beheben oder zu verhindern. Die Bewirtschaftung der Mittel erfolgt in einem Fonds-de-roulement durch die Bernische Stiftung für Agrarkredite (BAK). Es handelt sich dabei um ein langjähriges und bewährtes Instrument der Agrarpolitik, an welchem sich Bund und Kanton beteiligen.

Die vorhandenen Fondsmittel genügen dem Bedarf an Finanzmitteln nicht. Mit dem vorliegenden Beschluss soll deshalb der Fonds um CHF 5 Mio. erhöht werden. Diese Kantonsmittel bewirken, dass zusätzliche Bundesmittel in gleicher Höhe ausgelöst werden können. Mit dem beantragten Kredit soll der Betriebshilfefonds somit auf insgesamt CHF 41'238'826.33 (inkl. Erhöhung Bund) aufgestockt werden. Der Kredit unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

2. Rechtsgrundlagen

– Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1), Art. 78 bis Art. 86
– Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SBMV; SR 914.11), Art. 16
– Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLwG; BSG 910.1), Art. 34 und Art. 45 Abs. 2
– Verordnung vom 5. November 1997 über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV; BSG 910.113), Art. 19
– Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (OrV WEU; BSG 152.221.111), Art. 8
– Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 Abs. 2 Bst. b, Art. 27, Art. 29, Art. 30 Abs. 1, Art. 31, Art. 32 und Art. 33
– Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 27 und Art. 36

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Ein Betriebshilfedarlehen (BHD) kann einer Bewirtschafterin oder einem Bewirtschafter eines bäuerlichen Betriebes in der Form eines zinslosen Darlehens gewährt werden, um eine unverschuldete finanzielle Bedrängnis zu beheben, ein bestehendes verzinsliches Darlehen abzulösen (Umschuldung) oder eine Betriebsaufgabe zu erleichtern. Extreme Wetterereignisse (Frost, Hagel, Überschwemmungen usw.) sind mögliche Ursachen, dass BHD bewilligt werden können. Die Darlehen müssen in der Regel innerhalb von 15 Jahren zurückbezahlt werden. Es handelt sich um ein langjähriges und bewährtes Instrument der Agrarpolitik, welches in der Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SBMV) geregelt ist. Das Bundesrecht enthält die rechtlichen Vorgaben. Der Ermessensspielraum der Vollzugsbehörde ist sehr beschränkt.

Die Bernische Stiftung für Agrarkredite (BAK) wirkt seit vielen Jahren als kantonale Vollzugsbehörde für landwirtschaftliche Investitionskredite und Betriebshilfe. Sie ist administrativ dem Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) angegliedert. Die Delegation dieser Vollzugsaufgabe stützt sich auf Art. 45 KLwG und ist in einer Leistungsvereinbarung zwischen der BAK und dem LANAT geregelt. Die Richtlinien über die Führung, Steuerung und Aufsicht von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse (PCG-Richtlinien) gelten für die BAK. Sie ist gemäss Anhang 1 der PCG-Richtlinien dem Kreis 2 zugeteilt. Die Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion (ASP) des LANAT vollzieht die übrigen strukturverbesserungsrechtlichen Finanzhilfen im Bereich des landwirtschaftlichen Hoch- und Tiefbaus.

3.2 Grundzüge der Vorlage

Die zur Verfügung stehenden Betriebshilfemittel werden in einem Fonds-de-roulement durch die BAK bewirtschaftet. Genügt der Fondsbestand (inkl. Rückzahlungen) dem Bedarf an neuen Mitteln nicht, besteht die Möglichkeit, zusätzliche Mittel beim Bund zu beantragen. Dabei setzt der Bund eine Beteiligung des Kantons in gleicher Höhe voraus (Kofinanzierung). Ohne eine entsprechende Kantonsleistung können demnach auch keine zusätzlichen Bundesmittel ausgelöst werden.

Der Bestand des Betriebshilfefonds präsentiert sich per 24. Mai 2023 wie folgt:

Fondsbestand	CHF	32'738'826.33
Saldo Darlehen	CHF	31'497'440.00
Liquidität (effektiv)	**CHF**	**1'241'386.33**
beschlossen, nicht ausbezahlt	CHF	2'920'000.00
beantragt Sitzung Stiftungsrat (23. Juni 2023)	CHF	0.00
beantragt Sitzung Büroausschuss (28. Juni 2023)	CHF	0.00
Tilgungslauf vom Juni 2023	CHF	1'571'300.00
Tilgungslauf vom November 2023	CHF	1'565'600.00
Liquidität (theoretisch 31. Dezember 2023)	**CHF**	**1'458'286.33**
Gesuche in Arbeit	CHF	3'727'400.00

Aus obenstehender Auflistung geht hervor, dass die vorhandenen Fondsmittel dem Bedarf an Finanzmitteln (Gesuche «in Arbeit») bei weitem nicht genügen, auch wenn davon ausgegangen werden kann, dass nicht alle Gesuche bewilligt werden resp. die gesamte Summe für Gesuche «in Arbeit» benötigt wird. Die Rückzahlungen der laufenden Darlehen (inkl. Fondsbestand) vermögen den Bedarf an Neuauszahlungen nicht zu decken. Die BAK geht zudem davon aus, dass auch in den nächsten Jahren ein hoher Unterstützungsbedarf bestehen bleibt. Die Gründe hierfür liegen unter anderem in den steigenden Zinsen, der Teuerung der Produkte und in der Zunahme von Wetterextremen (Nässe, Trockenheit, Frost usw.). Vor diesem Hintergrund hat die BAK bei der WEU zusätzliche Mittel im Umfang von CHF 5 Mio. für die Ausrichtung von BHD beantragt. Diese Mittel sollen der BAK in Form eines unverzinslichen und zeitlich unbefristeten Darlehens gewährt werden. Würde das agrarpolitisch etablierte Instrument der Betriebshilfe aufgehoben oder würden die Mittel der öffentlichen Hand zur Darlehensgewährung an die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter nicht mehr benötigt, dann wäre das Kantonsdarlehen zurückzubezahlen.

Bereits mit Grossratsbeschluss vom 3. September 2019 (GRB 2019.VOL.30) wurde beschlossen, den Betriebshilfefonds mit kantonalen Mitteln im Umfang von CHF 1 Mio. aufzustocken. Aufgrund des anhaltend hohen Bedarfs wurden im Jahr 2021 weitere kantonale Mittel im Umfang von CHF 500'000 bewilligt (Ausgabenbewilligung WEU vom 16. Dezember 2021). Gleichzeitig wurde die BAK beauftragt, den zukünftigen Mittelbedarf zu eruieren. Zur kurzfristigen Überbrückung von Liquiditätsengpässen bei den BHD hat die BAK im Jahr 2022 CHF 1.5 Mio. dem Stiftungsfonds entnommen und in den Betriebshilfefonds einbezahlt. Diese Stiftungsmittel sollen mit den beantragten Kantonsmitteln abgelöst werden.

Mit der Einlage der beantragten Mittel in den Betriebshilfefonds kann aus heutiger Sicht davon ausgegangen werden, dass die Mittel zumindest mittelfristig zur Bedarfsdeckung genügen:

Jahr	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Flüssige Mittel BHD (CHF)	6 Mio.	4.6 Mio.	3.3 Mio.	2.3 Mio.	1.5 Mio.	0.8 Mio.	0.4 Mio.

Prognostizierte Entwicklung der flüssigen Mittel des Betriebshilfefonds per Ende Jahr

Die Kofinanzierung des Bundes wurde noch nicht rechtlich verbindlich zugesichert. Aufgrund der finanziellen Möglichkeiten des Bundes im Bereich der landwirtschaftlichen Darlehen (Investitionskredite, Betriebshilfedarlehen) und der Erfahrungen aus vergangenen Jahren kann davon ausgegangen werden, dass der Bund die Kofinanzierung leisten wird. Der Kanton Bern wird der BAK das Darlehen nur ausrichten, wenn die Kofinanzierung des Bundes gewährleistet ist.

Ohne zusätzliche öffentliche Mittel müsste die Ausrichtung von Betriebshilfedarlehen stark eingeschränkt und priorisiert werden. In der Folge könnten nicht mehr alle Landwirtschaftsbetriebe, die unverschuldet oder wegen veränderter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen in finanzielle

Bedrängnis geraten sind, unterstützt werden. Ausserdem wäre damit auch ein Verzicht auf zusätzliche Bundesmittel verbunden.

Da es sich beim Darlehen um eine Umwandlung von Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen handelt, ist gemäss Art. 21 Abs. 2 Bst. b FHG eine Ausgabenbewilligung erforderlich.

3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Dieses Kreditgeschäft untersteht nach der Genehmigung durch den Grossen Rat dem fakultativen Referendum und ist im Amtsblatt zu publizieren (Art. 62 Abs. 1 Bst. c KV).

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Das vorliegende Kreditgeschäft hat keinen direkten Zusammenhang mit den Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 oder anderen wichtigen Planungen.

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Die beantragte Ausgabe belastet die Investitionsrechnung 2024 mit CHF 5 Mio. Die Mittel sind im Budget 2024 der WEU eingestellt. Ansonsten ergeben sich keine Auswirkungen auf die Organisation, das Personal, die IT oder die Räumlichkeiten.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Beschluss hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der Beschluss hat keine direkten Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft. Er dient jedoch einzelnen Landwirtschaftsbetrieben, indem sie im Bedarfsfall das Instrument der Betriebshilfe in Anspruch nehmen können, um eine vorübergehende und unverschuldete finanzielle Bedrängnis zu beheben.

8. Antrag

Aus den genannten Gründen wird beantragt, dem vorliegenden Beschluss zuzustimmen.

Kanton Bern
Canton de Berne

Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung für die Erneuerung des Agrarinformationssystems

Datum RR-Sitzung:	16. August 2023
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer:	2023.WEU.666
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

1. Gegenstand

GELAN ist das Agrarinformationssystem (AIS) der Kantone Bern, Freiburg und Solothurn. Es wird von fast 30‘000 Bewirtschaftenden sowie 500 Vollzugsstellenmitarbeitenden für eine Vielzahl von kantonalen Vollzugsaufgaben verwendet. Im Zentrum steht die Auszahlung der landwirtschaftlichen Direktzahlungen. Weiter werden darüber Investitionshilfen an die Landwirtschaft, Naturschutzbeiträge und weitere Aufgaben verwaltet.

Mit dem zu bewilligenden Objektkredit wird die umfassende Erneuerung des Agrarinformationssystems GELAN (Projekt «NeuAIS») finanziert.

2. Bezeichnung Anlageklasse und standardmässige Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer
Software VV / AiB Software VV	8'203’713	5 Jahre

3. Aufteilung werterhaltend/wertvermehrend

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
8'203’713	8'203’713	0	8%

Erläuterung zu den einzelnen Teilsummen

Die Investitionsausgaben stellen ein Neuvorhaben dar, weshalb diese vollumfänglich wertvermehrend sind.

07|01|DV02

4. Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

Investitionsausgaben pro Jahr

In Mio. CHF	Total	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Folge-jahre
Gem. vorliegendem Beschluss	8.20	2.23	2.57	2.27	0.50	0.37	0.27		
Gem. gesamtkant. Investitionsplanung 2023 - 2033	7.15	2.19	1.97	1.99	0.42	0.36	0.21		

Vergleiche zu Abweichungen zwischen der gesamtkantonalen Investitionsplanung und der Ausgabenbewilligung die Erläuterungen im RRB unter Ziffer 5.

5. Erläuterung der Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung

Jährlicher Abschreibungsaufwand (über die gesamte Nutzungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag
Software VV	1'640’743

Folgekosten zu Lasten der Erfolgsrechnung als Folge der Investitionsausgabe

Beschreibung	Jahr	Betrag
Total in CHF		

Die Betriebs- und Folgekosten sind Gegenstand des zeitlich parallel beantragten Rahmenkredits 2024-2026 der WEU («Ausgabenbewilligung für die Fachapplikationen sowie Digitalisierung der Ämter / GS der WEU», Geschäftsnummer 2023.WEU.32).
Vergleiche dazu Ziffer 5 des Vortrags.

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	885/2023
Datum RR-Sitzung:	16. August 2023
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer:	2023.WEU.666
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Erneuerung des Agrarinformationssystems
Objektkredit

1. Gegenstand

GELAN ist das Agrarinformationssystem (AIS) der Kantone Bern, Freiburg und Solothurn. Es wird von fast 30‘000 Bewirtschaftenden sowie 500 Vollzugsstellenmitarbeitenden für eine Vielzahl von kantonalen Vollzugsaufgaben verwendet. Im Zentrum steht die Auszahlung der landwirtschaftlichen Direktzahlungen. Weiter werden darüber Investitionshilfen an die Landwirtschaft, Naturschutzbeiträge und weitere Aufgaben verwaltet.

Mit dem zu bewilligenden Objektkredit wird die umfassende Erneuerung des Agrarinformationssystems GELAN (Projekt «NeuAIS») finanziert.

2. Rechtsgrundlagen

- Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLwG; BSG 910.1), Art. 43 bis 45b
- Verordnung vom 5. November 1997 über Produktion und Vermarktung in der Landwirtschaft (PVLV; BSG 910.111), Art. 19, Art. 20, Art. 24 und Art. 25
- Verordnung vom 5. November 1997 über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft (ELKV; BSG 910.112), Art. 34
- Gesetz über die digitale Verwaltung vom 7. März 2022 (DVG; BSG 109.1), Art. 31 und Art. 32
- Verordnung über die digitale Verwaltung vom 11. Januar 2023 (DVV; BSG 109.111)
- Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10), Art. 153b bis 153i
- Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz (LwG; SR 910.1), Art. 178 und Art. 185
- Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV; SR 910.13), Art. 112 bis 114
- Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV; SR 919.117.71)
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 26, Art. 27, Art. 29, Art. 30 Abs. 1, Art. 31, Art. 32 und Art. 33
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 27, Art. 30, Art. 32, Art. 33, Art. 35 und Art. 36
- Leistungsvereinbarung GELAN-Espace-Mittelland vom 10. März 2004

02|16|D|v02

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Verpflichtungskredit in Form eines Objektkredits; gestützt auf Art. 27 und Art. 30 FHG handelt es sich um eine einmalige und neue Ausgabe.

4. Massgebende Kreditsumme

Gesamtkosten	CHF	9’774’955.60
Mit Rahmenkredit ICT WEU 2021-2023 bewilligte Projektierungskosten	CHF	- 616'738.00
Massgebende Kreditsumme	CHF	**9'158'217.60**

Die detaillierte Zusammensetzung dieses Gesamtkredits geht aus beiliegendem Vortrag hervor (Kapitel 5, Tabelle).

5. Kreditart / Rechnungsjahr / Buchungskreis / Produktgruppe / Konto

Kreditart:	Objektkredit	
Rechnungsjahre:	2023 – 2028	
Profitcenter:	4431000000	Amt für Landwirtschaft und Natur
Produktgruppe:	4431000001	Landwirtschaft
Konten:	313210001	Informatikdienstl. Dritte (Ber.+Hon.) - Fachappl.
	313340001	Inf.-Dienstleist. Dritte (Weiterentw.) - Fachappl.
	520000001	Immaterielle Anlagen Software-Fachappl.

Die Ausgaben sind im Budget 2023 und im Aufgaben- und Finanzplan 2024-2026 eingestellt. Die für die Jahre 2027 und 2028 erforderlichen Mittel werden in die entsprechenden Finanzplanungsprozesse aufgenommen.

Die Investitionsausgaben sind in der gesamtkantonalen Investitionsplanung für das entsprechende Vorhaben grösstenteils eingestellt: von CHF 8.20 Mio. sind CHF 7.15 Mio. eingestellt. Diese Angaben befinden sich in der Beilage «Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung für die Erneuerung des Agrarinformationssystems». Bei gesamthafter Betrachtung aller GELAN Vorhaben in der gesamtkantonalen Investitionsplanung sind die Investitionsausgaben vollständig eingestellt, da weitere GELAN Vorhaben enthalten sind, welche den Rahmenkredit ICT WEU 2024-2026 (2023.WEU.32) betreffen. Dieser Rahmenkredit fällt wesentlich tiefer aus als die eingestellten Mittel in der gesamtkantonalen Investitionsplanung. Somit kompensieren sich die Vorhaben.

6. Begründung

GELAN wurde von der Architektur her seit 1999 nie grundlegend überarbeitet. Somit sind Änderungen je länger je schwieriger einzupflegen; sie werden dementsprechend teuer, wenn nicht unmöglich. Ausserdem sind die Vorgaben zur Digitalisierung ohne umfassende Erneuerung des bestehenden GELAN-Systems nur schwer erfüllbar.

Die Alterung eines bestehenden Informationssystems ist nicht direkt sichtbar. Ohne eine umfassende Erneuerung können sich bei der vermeintlichen Sparsamkeit durch lediglich Anpassungen des laufenden Systems exorbitante Kosten aufbauen. Heute sind Technologien verfügbar,

die es einem Agrarinformationssystem ermöglichen, den veränderten Nutzerbedürfnissen zu genügen und sich im digitalen Zeitalter zukunftsorientiert zu positionieren.

Das Agrarinformationssystem GELAN der Kantone Bern, Freiburg und Solothurn wird deshalb umfassend erneuert, so dass ein vollständig digitalisierter, medienbruchfreier Vollzug im Agrarbereich ermöglicht wird und ein automatisierter, sicherer und datenschutzkonformer Datenaustausch zwischen Systemen im Agrarbereich erfolgt. Mit der Überarbeitung des Systems, der neuen Architektur und den neuen Schnittstellen wird es zukunftsfähiger als das bestehende GELAN-System und stellt den Weiterbetrieb und die Weiterentwicklung des Systems sicher. Mit dieser Überarbeitung wird auch die Administration der kantonalen Verwaltung sowie der Landwirtinnen und Landwirte vereinfacht.

7. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
– Grosser Rat

Beilagen
– Vortrag
– Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	16. August 2023
Direktion:	Wirtschafts- Energie und Umweltdirektion
Geschäftsnummer:	2023.WEU.666
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Erneuerung des Agrarinformationssystems
Objektkredit

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.2 Grundzüge der Vorlage ... 3
3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten ... 3
Termine und Vorgehensplan ... 3
Organisation und Zuständigkeiten ... 4

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 4

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 4
Beantragte Ausgaben ... 5
Folgekosten (Betrieb) ... 5
Organisation, Personal und Raum ... 5

6. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 6

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 6

8. Antrag ... 6

1. Zusammenfassung

Im beiliegenden Beschlussentwurf wird die Finanzierung der Kosten zur umfassenden Erneuerung des bestehenden Agrarinformationssystems GELAN im Umfang von **CHF 9'158'217.60** beantragt (Verpflichtungskredit 2023-2028 in Form eines Objektkredits).

GELAN wurde von der Architektur her seit 1999 nie grundlegend überarbeitet. Somit sind Änderungen je länger desto schwieriger einzupflegen und werden dementsprechend teuer, wenn nicht unmöglich. Ausserdem sind die Vorgaben zur Digitalisierung ohne umfassende Erneuerung des bestehenden GELAN-Systems nur schwer erfüllbar.

Die Ausgaben betreffen die komplette Erneuerung der Architektur, der Business Logik, der Benutzeroberfläche und die bestmögliche Ausrichtung auf die Bedürfnisse der Benutzerinnen und Benutzer. Der Kredit umfasst alle heute bekannten notwendigen Ausgaben im Bereich der von diesem Beschluss erfassten Leistungen.

2. Rechtsgrundlagen

- Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLwG; BSG 910.1), Art. 43 bis 45b
- Verordnung vom 5. November 1997 über Produktion und Vermarktung in der Landwirtschaft (PVLV; BSG 910.111), Art. 19, Art. 20, Art. 24 und Art. 25
- Verordnung vom 5. November 1997 über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft (ELKV; BSG 910.112), Art. 34
- Gesetz über die digitale Verwaltung vom 7. März 2022 (DVG; BSG 109.1), Art. 31 und Art. 32
- Verordnung über die digitale Verwaltung vom 11. Januar 2023 (DVV; BSG 109.111)
- Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10), Art. 153b bis 153i
- Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz (LwG; SR 910.1), Art. 178 und Art. 185
- Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV; SR 910.13), Art. 112 bis 114
- Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV; SR 919.117.71)
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 26, Art. 27, Art. 29, Art. 30 Abs. 1, Art. 31, Art. 32 und Art. 33
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 27, Art. 30, Art. 32, Art. 33, Art. 35 und Art. 36
- Leistungsvereinbarung GELAN-Espace-Mittelland vom 10. März 2004

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

GELAN ist das Agrarinformationssystem (AIS) der Kantone Bern, Freiburg und Solothurn. Es wurde im Jahr 1999 durch die drei Kantone unter der Leitung des Amts für Landwirtschaft und Natur (LANAT) gemeinsam entwickelt und in der Folge fortlaufend betrieben, aktualisiert und ausgebaut. GELAN wird von fast 30‘000 Bewirtschaftenden sowie 500 Vollzugsstellenmitarbeitenden der drei Kantone verwendet. Über GELAN werden sämtliche Tätigkeiten für den Vollzug der Direktzahlungsverordnung abgewickelt: Die freiwilligen, landwirtschaftlichen Direktzahlungsprogramme, die Flächen und Kulturen der landwirtschaftlichen Nutzung, die Auszahlung der Direktzahlungen sowie den Datenaustausch mit umliegenden Systemen (z.B. Bundessysteme). Zudem werden darüber Investitionshilfen an die Landwirtschaft (Strukturverbesserungsmassnahmen), die Naturschutzbeiträge und weitere Massnahmen verwaltet. Das System unterstützt auch Fachabteilungen in Themen wie Kontrollwesen oder «AOC Reben». Damit die Vollzugsarbeiten in den erwähnten Bereichen nicht gefährdet werden, kann auf keines dieser Module verzichtet werden.

GELAN wurde von der Architektur her seit 1999 nie grundlegend überarbeitet. Somit sind Änderungen je länger desto schwieriger einzupflegen und werden dementsprechend teuer, wenn nicht unmöglich. Die Alterung eines bestehenden Informationssystems ist für die Anwenderinnen und Anwender grösstenteils nicht sichtbar. Die Codebasis wird schwieriger zu warten. Zudem kommt es zunehmend zu Engpässen beim Personal, welches mit den verwendeten, alten Technologien arbeiten kann. Durch die Neuentwicklung des Systems wird die Wartung deutlich vereinfacht und Weiterentwicklungen im System bedürfen eines geringeren Umsetzungsaufwands im Vergleich zum heutigen System. Effizienzgewinne und Verbesserungen sind nicht nur

auf technischer Seite zu erwarten, sondern auch auf Fachseite. So werden mit der neuen Applikation Verbesserungen in Bezug auf Kontrollen über Auszahlungen mittels künstlicher Intelligenz zur Vermeidung von Fehlzahlungen eingeführt. Zudem gibt es eine deutlich bessere Anwendungsfreundlichkeit mit einfacheren Eingaben für Landwirtinnen und Landwirte, welches zusammen mit den Nutzergruppen entwickelt wird. Durch eine Steigerung des Automatisierungsgrads für die Verwaltung und mehr Annehmlichkeiten für die Landwirtinnen und Landwirte in der Applikation, sind auch administrative Vereinfachungen zu erwarten. Ohne eine umfassende Erneuerung können sich bei der vermeintlichen Sparsamkeit durch lediglich Anpassungen des laufenden Systems hohe Kosten aufbauen. Heute sind Technologien verfügbar, die es einem Agrarinformationssystem ermöglichen, den veränderten Nutzerbedürfnissen zu genügen und sich im digitalen Zeitalter zukunftsorientiert zu positionieren.

Das Projekt zur grundlegenden Erneuerung von GELAN wurde im Rahmen einer WTO-Ausschreibung vorschriftsgemäss veröffentlicht. Der Zuschlag wurde 2020 an die Firma IMS AG in Ittigen vergeben.

Die kantonsübergreifende Entwicklung des neuen Agrarinformationssystems GELAN AIS wird parallel zum Betrieb des bestehenden Systems GELAN erfolgen und dieses schrittweise ablösen. Der Grundsatzentscheid für diese Strategie wurde im Gesamtstrategieausschuss GELAN (GSA) der Kantone Bern, Freiburg, und Solothurn gefällt.

3.2 Grundzüge der Vorlage

Ursprünglich erfolgte die Finanzierung der Erneuerung GELAN innerhalb des Rahmenkredites ICT WEU 2021-2023 (2022.WEU.77). Der vorliegende Antrag für einen separaten Objektkredit erfolgt aus folgenden Gründen, im Einklang mit einer entsprechenden Empfehlung der Finanzkontrolle: Grosses Kostenvolumen und längerer Zeitrahmen zur Umsetzung des Vorhabens als ursprünglich geplant.

3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Die gesamte Erneuerung von GELAN wird agil durchgeführt und modular aufgebaut. Um die Organisation und den Betrieb nicht zu stark zu belasten, werden die Module zeitlich verschoben eingeführt.

Termine und Vorgehensplan

Aufbau Infrastruktur:	2023
Datenmanagement:	2023 / 2024
Finanzmodul:	2024 / 2025
GIS Modul:	2023 - 2025
Berechtigungsmodul:	2023
Prozessmodul:	2023 / 2024
Direktzahlungsmodul:	2023 - 2025
Strukturverbesserungsmodul:	2023 / 2024
Naturmodul:	2024 / 2025
Bodenmodul:	2024 - 2026
Kontrollmodul:	2023 / 2024
Basismodul:	2024 - 2028
Schnittstelle GELAN:	2024 - 2026
Archivierung:	2026 - 2028

Organisation und Zuständigkeiten

Die Steuerung und Gesamtverantwortung für die Erneuerung obliegt dem Gesamtstrategieausschuss GELAN (GSA) mit den zuständigen Amtsvorstehenden der Kantone Bern, Freiburg und Solothurn. Die Projektführung der Erneuerung wird durch die Leitung GELAN wahrgenommen. Die operative Ausführung der Erneuerung erfolgt einerseits durch die Produkteigner GELAN («Product Owner») zusammen mit den Schlüsselmitarbeitenden des Fachs (Mitglieder der Fachgruppen von GELAN sowie «Power User») und andererseits durch die enge Anbindung der Lieferantenfirma IMS.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 dienen als strategische Grundlage und zeigen auf, wie sich der Kanton Bern entwickeln will. Zu den strategischen Zielen und Entwicklungsschwerpunkten gehört die digitale Transformation. Der Kanton Bern will sie nutzen, um wirkungsvolle, qualitativ hochstehende und effiziente Dienstleistungen zu erbringen.

Die strategischen Ziele des Kantons Bern basieren auf der E-Government-Strategie Schweiz, angepasst und abgestimmt auf die Bedürfnisse des Kantons.

Der Regierungsrat hat am 1. Juli 2019 die «Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern 2019-2025» verabschiedet. Die Strategie hat zum Ziel, die digitale Transformation der Kantonsverwaltung voranzutreiben.

Am 1. März 2023 traten zudem das neue Gesetz über die digitale Verwaltung und die entsprechende Verordnung in Kraft. Damit wurden die rechtlichen Grundlagen für das digitale Primat geschaffen, wonach die Behörden – wenn immer möglich – digital handeln und kommunizieren.

Das kundenorientierte und kantonsübergreifende Agrarinformationssystem ist als zentrales, digitales Instrument im Agrarvollzug in diese strategischen Leitplanken des Kantons eingebettet.

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

In den Jahren 2021 und 2022 wurden bereits Vorarbeiten für die Architektur-Grundlage, die Gestaltung der Benutzeroberfläche, den Aufbau der Infrastruktur und den Piloten zur Nutzung des neuen Frameworks des neuen Agrarinformationssystems geleistet. Ein Teil der daraus erlangten Erkenntnisse konnte auch für die aktuelle Anwendung genutzt werden. Eine detaillierte Abgrenzung zwischen den Kosten für das bestehende GELAN-System und den in diesen beiden Jahren getätigten Kosten für das neue System ist deshalb nicht machbar. Diese Arbeiten wurden im Rahmen des ordentlichen Rahmenkredites ICT WEU 2021-2023 finanziert. Die folgende Tabelle beinhaltet eine grobe Zusammenstellung der bisherigen Kosten, welche dem neuen System zugeordnet werden können:

	2021	**2022**	**Total**
Kosten für geleistete Vorarbeiten	180’152	712’286	892’438
Refinanzierung Kantone FR und SO	60’516	215’184	275’700
Genehmigte und ausgegebene Mittel Kanton BE	**119’636**	**497’102**	**616’738**

Beantragte Ausgaben

	Budget					
Jahr	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**
IR Brutto	2’738’000.00	3’189’000.00	2’760’000.00	539’000.00	439’000.00	339’000.00
Refinanzierung IR	510’892.20	620’369.10	486’564.00	36’492.30	72'984.60	72'984.60
IR Netto	**2’227’107.80**	**2’568’630.90**	**2’273’436.00**	**502'507.70**	**366'015.40**	**266'015.40**
ER Brutto	160’000.00	105’000.00	30’000.00	30’000.00	25’000.00	20’000.00
Refinanzierung ER	41’536.00	25’088.00	7’788.00	7’788.00	6’490.00	5’192.00
ER Netto	**118’464.00**	**79’912.00**	**22’212.00**	**22’212.00**	**18’510.00**	**14’808.00**
Kreditbetrag ohne Reserve	**2’345’571.80**	**2’648’542.90**	**2’295’648.00**	**524'719.70**	**384'525.40**	**280'823.40**
Reserve 8%	187’645.70	211’883.40	183’651.80	41'977.60	30'762.00	22'465.90
Kreditbetrag inkl. Reserve	**2’533’217.50**	**2’860’426.30**	**2’479’299.80**	**566'697.30**	**415'287.40**	**303'289.30**
Total der für die Ausgabenbefugnis massgebenden Kreditsumme						**9'158'217.60**

Die Tabelle zeigt die Investitions- und die Erfolgsrechnung des GELAN AIS brutto sowie netto nach Abzug der Refinanzierung durch die Kantone FR und SO in den Jahren 2023 bis 2028 auf. Die Hauptentwicklung des GELAN AIS wird in den Jahren 2023 bis 2025 stattfinden. In den Jahren 2026 bis 2028 sind abschliessende Arbeiten wie zum Beispiel die Archivierung vorgesehen sowie Verbesserungen aufgrund der Einführung geplant.

Die anteilsmässige Refinanzierung durch die beiden Partnerkantone Freiburg und Solothurn erfolgt gemäss der «GELAN-Espace-Mittelland Leistungsvereinbarung» vom 10. März 2004 und ist damit vertraglich gesichert. Gestützt auf Art. 33 Abs. 1 Bst. c FHaV wird deshalb die zur Bewilligung beantragte, massgebliche Kreditsumme nach dem Nettoprinzip bestimmt. Die Verteilung der Kosten unter den Kantonen basiert auf einem Verteilschlüssel auf Basis der Anzahl Landwirtschaftsbetriebe je Kanton und auf Basis der Nutzung der GELAN-Module durch die drei Kantone. Grundlage für die Anzahl Landwirtschaftsbetriebe ist die landwirtschaftliche Strukturerhebung des Bundesamtes für Statistik.

Zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit des neuen GELAN AIS werden gewisse Komponenten aus dem bisherigen System GELAN wiederverwendet («Refactoring») und mit der kompletten Neugestaltung der Benutzeroberfläche kombiniert. Dadurch kann eine aufwändige Datenbank-Modellierung umgangen werden.

Das geplante Projektgesamtbudget wird nicht fix auf die einzelnen fachlichen Module und die Basismodule (z.B. Architektur, Berechtigungsverwaltung, etc.) verteilt. Die Aufteilung verändert sich je nach geforderter Maturität der einzelnen Module.

Folgekosten (Betrieb)

Die Module des GELAN AIS werden schrittweise in Betrieb genommen, sobald sie im Rahmen der agilen Entwicklung die produktive Maturität erreicht haben. Dies bedingt für eine gewisse Zeit einen Parallelbetrieb des bestehenden GELAN-Systems mit dem neuen System GELAN AIS. Die Betriebs- und Folgekosten sind Gegenstand des zeitlich parallel beantragten Rahmenkredits 2024-2026 der WEU («Ausgabenbewilligung für die Fachapplikationen sowie Digitalisierung der Ämter / GS der WEU», Geschäftsnummer 2023.WEU.32).

Organisation, Personal und Raum

Die Neuentwicklung von GELAN AIS wird soweit als möglich in der bestehenden GELAN-Organisation und im Rahmen des Personalbestandes der Abteilung Direktzahlungen des LANAT abgewickelt. Das anspruchsvolle IT-Projekt hat keine Auswirkungen auf die Räumlichkeiten.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die in den Gemeinden aktiven Erhebungsstellenleitenden unterstützen die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter bei der jährlichen Datenerhebung im GELAN-System. Ihre Aufgabe wird mit der Einführung des neuen AIS unverändert weitergeführt. Das neue GELAN AIS soll ihre Arbeit mit einer vereinfachten Menüführung und dem Einsatz von moderner Technologie erleichtern. Die Umstellung auf das neue System wird bei dessen Einführung einen gewissen Mehraufwand verursachen (Schulung und Unterstützung der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter bei der Einführung). Einzelne Erhebungsstellenleitende arbeiten als Spezialistinnen und Spezialisten bei der Erarbeitung und beim Testen des neuen Systems mit.

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Grundsätzlich hat das neue GELAN AIS keine Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft. Mit der Überarbeitung des Systems, der neuen Architektur und neuen Schnittstellen wird es aber zukunftsfähiger als das bestehende GELAN-System sein. Zudem wird mit der umfassenden Erneuerung der Weiterbetrieb und die Weiterentwicklung des Systems sichergestellt. Mit dieser Überarbeitung wird auch die Administration der kantonalen Verwaltung sowie der Landwirtinnen und Landwirte vereinfacht.

Das neue GLEAN AIS wird mit Schnittstellen zu anderen Systemen viel einfacher umgehen können und daher gewinnbringend für die Wirtschaft (z.B. Datendrehscheibe zu IP Suisse) eingesetzt werden. Bezüglich der Umwelt können zukünftige Anforderungen an den Datenverkehr für Pflanzenschutz- und Düngemittel mit wenig administrativem Aufwand erfüllt werden.

8. Antrag

Die WEU beantragt dem Regierungsrat, dem vorliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen und das Geschäft dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	886/2023
Datum RR-Sitzung:	16. August 2023
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer:	2023.WEU.231
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Amt für Umwelt und Energie; Bewilligung Staatsbeiträge an die öffentlichen regionalen Energieberatungsstellen des Kantons Bern 2024 - 2027
Objektkredit

1. Gegenstand

Der Kanton Bern leistet seit dem Jahr 1981 Beiträge an die öffentlichen regionalen Energieberatungsstellen. Das kantonale Energiegesetz verpflichtet die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen dazu, Energieberatungsstellen zu führen. Gleichzeitig ist der Kanton gesetzlich verpflichtet, sich finanziell an den Kosten zu beteiligen, wenn die Qualitätsanforderungen erfüllt werden. Mit dem vorliegenden Beschluss sollen die Staatsbeiträge für die Jahre 2024 bis 2027 auf einen Beitrag von CHF 1.18 pro Kopf der Wohnbevölkerung und Jahr erhöht werden. Mit diesem Betrag resultiert gegenüber dem gesetzlichen Minimalbeitrag von CHF 0.80 im Zeitraum 2024 bis 2027 eine durchschnittliche jährliche Mehrausgabe von CHF 399’283.

2. Rechtsgrundlagen

- Kantonales Energiegesetz vom 15. Mai 2011 (KEnG; BSG 741.1), Art. 56
- Kantonale Energieverordnung vom 26. Oktober 2011 (KEnV; BSG 741.111), Art. 43-59
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1), Art. 7 ff.
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15.06.2022 (FHG BSG 620.0)
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16.11.2022 (FHaV BSG 621.1)
- Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (BSG 631.1; FILAG) vom 27. November 2000, Art. 9

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Für den Staatsbeitrag an die öffentlichen regionalen Energieberatungsstellen besteht nach Art. 56 Abs. 3 KEnG ein Entscheidungsspielraum innerhalb des Ausgabenspektrums zwischen CHF 0.80 bis CHF 1.50 pro Kopf der Wohnbevölkerung und Jahr.

Beim Mindestbeitrag von CHF 0.80 handelt es sich nach Art. 28 FHG um eine wiederkehrende und nach Art. 30 Abs. 2 FHG um eine gebundene Ausgabe.
Der Zusatzbeitrag übersteigt den Mindestbeitrag um CHF 0.38. Dabei handelt es sich nach Art. 28 FHG um eine wiederkehrende und nach Art. 30 Abs. 1 FHG um eine neue Ausgabe, da hinsichtlich der Beitragshöhe ein gesetzlicher Entscheidungsspielraum besteht.

4. Massgebende Kreditsumme

Die Jahresbeiträge 2024 bis 2027 verstehen sich als Maximalbeiträge, bestehend aus dem gesetzlichen Mindestbeitrag und dem über das gesetzliche Minimum hinausgehenden Beitrag. Beide Beiträge sind abhängig vom Bevölkerungswachstum. Als Basis dient die Wohnbevölkerung von 1'037’190 aus dem Jahr 2022 (Quelle: Statistik nach FILAG Art. 9). Es wird von einem Bevölkerungswachstum von jährlich 0.52% ausgegangen. Dieses Wachstum entspricht dem langjährigen Durchschnitt der Jahre 2009 bis 2022.

An die regionalen Energieberatungsstellen sollen jährlich diejenigen Abgeltungen ausgerichtet werden, welche diesen aufgrund der Wohnbevölkerung und dem Beitrag von maximal CHF 1.18 pro Kopf der Wohnbevölkerung zusteht. Dem Kanton entstehen darüber hinaus keine Folgekosten.

Jahr	Wohnbevölkerung	Gesetzlicher Mindestbeitrag von CHF 0.80 pro Kopf der Wohnbevölkerung Wiederkehrende, gebunde Ausgaben [CHF]	Über das gesetzliche Minimum hinausgehender Beitrag von CHF 0.38 pro Kopf der Wohnbevölkerung Wiederkehrende, neue Ausgaben [CHF]	Maximale Kreditsumme [CHF]
2024	1'042’583	834’066	396’182	1'230’248
2025	1'048’004	838’403	398’242	1'236’645
2026	1'053’454	842’763	400’313	1'243’076
2027	1'058’932	847’146	402’394	1'249’540

Für die Bewilligung der gebundenen Ausgaben ist gemäss Art. 89 Abs. 2 Bst. c der Verfassung des Kantons Bern der Regierungsrat zuständig. Die wiederkehrenden, neuen Ausgaben liegen in der Kompetenz des Grossen Rats (Art. 76 Abs. 1 Bst. e i.V.m. Art. 89 Abs. 2 Bst. b der Verfassung des Kantons Bern). Die Bewilligung der Ausgaben obliegt damit dem Grossen Rat (Art. 26 Abs. 2 FHaV). Sollte die Wohnbevölkerung stärker wachsen als vorliegend angenommen, wird der über das gesetzliche Minimum hinausgehende Betrag anteilsmässig gekürzt, damit die maximale Kreditsumme nicht überschritten wird.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit (Objektkredit) gemäss Art. 33 FHG.

Produktgruppe:	4438000001	Umwelt und Energie
Konto:	363200000	Beiträge an Gemeinde und Gemeindezweckverbände

Die Mittel für den gesetzlichen Mindestbeitrag sind im Budget 2024 und Aufgaben-/Finanzplan 2025 – 2027 eingestellt. Die Mittel für den über das gesetzliche Minimum hinausgehenden Beitrag sind im Planungsprozesses 2023 für das Budget 2024 und den Aufgaben-/Finanzplan 2025 – 2027 als Mehrbedarf (Auslöser) zur Genehmigung durch den Regierungsrat beantragt worden

(für einen Beitragssatz von CHF 1.50 pro Kopf). Der Regierungsrat hat im Rahmen des Planungsprozesses eine restriktive Budgetierung beschlossen. Dies hat zur Folge, dass die WEU entscheiden hat, den Beitragssatz von CHF 1.18 pro Kopf festzulegen.

6. Begründung

Das Kantonale Energiegesetz schreibt in Art. 56 die Führung unabhängiger, öffentlicher regionaler Energieberatungsstellen und die Leistung kantonaler Abgeltungen an deren Aufwandkosten vor. Nebst dem Kanton beteiligen sich die Gemeinden respektive die Regionen mit einem Beitrag pro Kopf der Wohnbevölkerung und Jahr an der Finanzierung der öffentlichen regionalen Energieberatung.

Die Beibehaltung einer Kostenbeteiligung auf dem gesetzlich festgelegten Beitragsminimum von CHF 0.80 pro Kopf der Wohnbevölkerung und Jahr ist aufgrund der zunehmenden thematischen Sensibilisierung der Wohnbevölkerung, der zunehmend komplexeren Herausforderung bei der Umsetzung der Energiewende und der Klimaziele für die kommenden Jahre nicht mehr ausreichend. Die geopolitischen Verwerfungen seit Beginn des Ukraine-Kriegs im Jahr 2022 und der damit ausgelösten drohenden Energiemangellage haben zu einer sprunghaften Zunahme von Beratungsanfragen geführt. Aufgrund der aktuellen Rückmeldungen der Energieberatungsstellen ist bekannt, dass die Beratungsnachfrage mit Einführung des teilrevidierten kantonalen Energiegesetzes ab 2023 weiter zugenommen hat. Die ambitionierten Zielsetzungen im Energiebereich und beim Klimaschutz haben dazu geführt, dass der Druck aus Politik und Gesellschaft kontinuierlich zugenommen hat. Es ist in diesem Kontext damit zu rechnen, dass in den nächsten Jahren die Nachfrage nach Beratungen hoch bleibt und die Beratungen komplexer werden.

Mit Erhöhung der Beiträge auf das Maximum von CHF 1.18 will der Regierungsrat sicherstellen, dass die öffentlichen regionalen Energieberatungsstellen in der Lage bleiben, die Beratungsnachfragen in geforderter Qualität, zeitnah und ohne Abstriche bei anderen Pflichtleistungen gemäss Leistungsvereinbarung in den Kalenderjahren 2024 bis 2027 anbieten zu können. Im Rahmen der kantonalen Energie- und Klimaziele soll der Kanton Bern eine öffentliche, regionale Energieberatung finanzieren, welche in der Lage ist die Zielerreichung optimal zu unterstützen. Die gleichbleibende Beitragserhöhung über mehrere Jahre bietet den Energieberatungsstellen zudem Planungssicherheit.

7. Bedingungen

Die Bedingungen für die Auszahlung der Staatsbeiträge an die öffentlichen regionalen Energieberatungsstellen sind in der kantonalen Energieverordnung definiert. An dieser Stelle wird ausdrücklich auf die Aufgaben, Qualitätsanforderungen und die Qualitätssicherung gemäss Art. 54 und 55 KEnV hingewiesen.

8. Referendum

Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum (Art. 62 Abs. 1 Bst. c der Verfassung sowie Art. 26 Abs. 2 FHaV des Kantons Bern).

9. Eröffnung

Dieser Beschluss wird den Planungsregionen bzw. den Regionalkonferenzen durch das Amt für Umwelt und Energie (AUE) zugestellt. Der Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Finanzdirektion
– Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	16. August 2023
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer:	2023.WEU.231
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Amt für Umwelt und Energie; Bewilligung Staatsbeiträge an die öffentlichen regionalen Energieberatungsstellen des Kantons Bern 2024 – 2027

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1

2. Rechtsgrundlagen ... 1

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.2 Grundzüge der Vorlage ... 3
3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten ... 4

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 4

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 5

6. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 5

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 5

8. Antrag ... 5

1. Zusammenfassung

Der Kanton Bern leistet seit dem Jahr 1981 Beiträge an die öffentlichen regionalen Energieberatungsstellen. Das kantonale Energiegesetz verpflichtet die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen dazu, Energieberatungsstellen zu führen. Gleichzeitig ist der Kanton gesetzlich verpflichtet, sich finanziell an den Kosten zu beteiligen, wenn die Qualitätsanforderungen erfüllt werden. Mit dem vorliegenden Beschluss sollen die Staatsbeiträge für die Jahre 2024 bis 2027 auf CHF 1.18 pro Kopf der Wohnbevölkerung und Jahr erhöht werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Kantonales Energiegesetz vom 15. Mai 2011 (KEnG; BSG 741.1), Art. 56
- Kantonale Energieverordnung vom 26. Oktober 2011 (KEnV; BSG 741.111), Art. 43-59
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1), Art. 7 ff.
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15.06.2022 (FHG BSG 620.0)
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16.11.2022 (FHaV BSG 621.1)

- Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (BSG 631.1; FILAG) vom 27. November 2000, Art. 9

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Das Kantonale Energiegesetz schreibt in Art. 56 die Führung unabhängiger, regionaler Energieberatungsstellen und die Leistung kantonaler Abgeltungen an deren Kosten vor. Nebst dem Kanton beteiligen sich die Gemeinden respektive die Regionen mit einem Beitrag an der Finanzierung der öffentlichen Energieberatung. Der Art. 56 Abs. 3 KEnG sieht Beiträge des Kantons in der Höhe von CHF 0.80 bis CHF 1.50 pro Kopf der Wohnbevölkerung vor. In diesem Rahmen wurden in den Jahren 2011 bis 2023 folgende jährliche Beiträge ausgerichtet:

Jahr	Beitrag pro Kopf [CHF]	Kreditsumme [CHF]
2011	1.00	969’937
2012	1.00	975’019
2013	1.00	980’115
2014	0.80	788’377
2015	0.80	793’001
2016	0.80	798’443
2017	0.80	803’811
2018	0.80	809’296
2019	0.80	813’939
2020	0.80	818’100
2021	0.80	821’816
2022	0.99	1’021’832
2023	0.99	1’026’818

In den Jahren 2014 bis 2021 wurde jeweils der gesetzliche Mindestbeitrag von CHF 0.80 pro Kopf der Wohnbevölkerung ausbezahlt. Dieser Betrag wird der aktuellen Situation der Energieberatungsstellen nicht mehr gerecht. Seit dem Beginn des Ukraine-Kriegs im Jahr 2022 und den damit einhergehenden geopolitischen Spannungen sowie der drohenden Energiemangellage sind die Beratungsanfragen und damit die Beratungsleistungen deutlich angestiegen, was der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen ist:

Jahr	Anzahl Anfragen	Zunahme gegenüber Vorjahr [%]	Anzahl Beratungsstunden [h]	Zunahme gegenüber Vorjahr [%]
2019	4755	-	5321	-
2020	5031	+ 5.8	6556	+ 23.2
2021	5287	+ 5.1	6487	- 1.1
2022	6681	+ 26.4	8094	+ 24.8

Aufgrund der aktuellen Rückmeldungen der Energieberatungsstellen ist bekannt, dass die Beratungsnachfrage mit Einführung des teilrevidierten kantonalen Energiegesetzes ab 2023 weiter zugenommen hat.

Über alle Nutzergruppen der öffentlichen Energieberatung (Gebäudebesitzer, Mieter, Gemeinden, etc.) ist das Bewusstsein für den effizienten und nachhaltigen Einsatz der Ressource Energie gestiegen. Es ist davon auszugehen, dass der Bedarf an ganzheitlicher Beratung zu den Themen Gebäudesanierung, Wärme- und Eigenstromerzeugung (bspw. Solaranlagen) sowie Elektromobilität in den kommenden Jahren deutlich zunimmt. Zudem hat sich die Rentabilität entsprechender Investitionen vor dem Hintergrund der hohen Energiepreise deutlich verbessert.

Die Vorteile der öffentlichen regionalen Energieberatungsstellen sind deren Unabhängigkeit und Neutralität. Können die Energieberatungsstellen aufgrund einer Überlastung ihre Aufgabe nicht mehr vollständig erfüllen, werden Beratungssuchende vermehrt alternative Beratungsangebote wählen, deren Neutralität und Unabhängigkeit (produkt- resp. branchenspezifisch) bei der Beratung nicht gewährleistet ist. Mit der Beitragserhöhung für die Jahre 2024 bis 2027 stellt der Regierungsrat sicher, dass die öffentlichen regionalen Energieberatungsstellen in der Lage sind, die Beratungen in geforderter Menge und Qualität gemäss Leistungsvereinbarung durchzuführen. Gleichzeitig erhöht die mehrjährige Fixierung des Maximalbeitrags in Abhängigkeit der Entwicklung der Wohnbevölkerung die Planungssicherheit der Regionen. Es ist hierbei mit einem positiven Effekt auf die Kontinuität und Qualität der Dienstleistung der Energieberatungsstellen zu rechnen.

3.2 Grundzüge der Vorlage

Für die Jahre 2022 und 2023 hat der Regierungsrat kurzfristig reagiert und die jährlichen Beiträge im Rahmen seiner Ausgabenkompetenz erhöht. Dies ermöglichte einen Zusatzbeitrag von jeweils CHF 0.19 auf einen Gesamtbeitrag von CHF 0.99 pro Kopf der Wohnbevölkerung.

Ohne Anpassung der Staatsbeiträge ist damit zu rechnen, dass die öffentlichen regionalen Energieberatungsstellen die gesetzlich und vertraglich definierten Aufgaben und Qualitätsanforderungen nicht mehr vollständig erfüllen können. Als konkrete Auswirkung könnten wohl keine Beratungen mehr vor Ort durchgeführt, sondern ausschliesslich telefonische Beratungen getätigt werden. Auch ist davon auszugehen, dass infolge ungenügender Kapazitäten vermehrt Beratungen bei interessengebundenen Drittstellen eingeholt werden.

Mit der Inkraftsetzung des teilrevidierten Kantonalen Energiegesetzes ab 2023 wurde eine weitere Zunahme der Beratungsnachfrage beobachtet. Aufgrund der gesetzlichen Anpassungen

beim Heizungsersatz ist auch für die Folgejahre mit einer hohen Beratungsnachfrage zu rechnen. Im Hinblick auf die Jahre 2024 bis 2027 sollen daher die Energieberatungsstellen mit einem Beitrag von CHF 1.18 pro Kopf der Wohnbevölkerung ausgestattet werden. Dabei ergeben sich folgende Beitragssummen:

Jahr	Wohnbevölkerung	Gesetzlicher Mindestbeitrag von CHF 0.80 pro Kopf der Wohnbevölkerung Wiederkehrende, gebundene Ausgaben [CHF]	Über das gesetzliche Minimum hinausgehender Beitrag von CHF 0.38 pro Kopf der Wohnbevölkerung Wiederkehrende, neue Ausgaben [CHF]	Maximale Kreditsumme [CHF]
2024	1'042’583	834’066	396’182	1'230’248
2025	1'048’004	838’403	398’242	1'236’645
2026	1'053’454	842’763	400’313	1'243’076
2027	1'058’932	847’146	402’394	1'249’540

Als Basis dient die Wohnbevölkerung von 1'037’190 aus dem Jahr 2022 (Quelle: Statistik nach FILAG Art. 9). Es wird von einem Bevölkerungswachstum von jährlich 0.52% ausgegangen. Dieses Wachstum entspricht dem langjährigen Durchschnitt der Jahre 2009 bis 2022.

Die Jahresbeiträge 2024 bis 2027 verstehen sich als Maximalbeiträge, bestehend aus dem gesetzlichen Mindestbeitrag und dem über das gesetzliche Minimum hinausgehenden Beitrag. Beide Beiträge sind abhängig vom Bevölkerungswachstum.

3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Die Mittel für den gesetzlichen Mindestbeitrag sind im Budget 2024 und Aufgaben-/Finanzplan 2025 – 2027 eingestellt. Die Mittel für den über das gesetzliche Minimum hinausgehenden Beitrag sind im Planungsprozesses 2023 für Budget 2024 und Aufgaben-/Finanzplan 2025 – 2027 als Zusatzbedarf (Auslöser) zur Genehmigung durch den Regierungsrat beantragt worden.

Mit dem vorliegenden Objektkredit wird die Möglichkeit geschaffen, Beiträge jährlich bis zur jeweils maximalen Kreditsumme an die Energieberatungsstellen auszuzahlen. Falls die Bevölkerung stärker wachsen sollte als angenommen, wird der Regierungsrat über den jährlichen Beitragssatz befinden und den über das gesetzliche Minimum hinausgehenden Beitrag anteilsmässig kürzen, um die maximale Kreditsumme nicht zu überschreiten.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die Notwendigkeit einer beschleunigten Dekarbonisierung im Gebäudebereich ist unbestritten. Der Druck auf Gebäudebesitzende mit fossilen Heizungssystemen steigt kontinuierlich. Der Bedarf an neutraler Beratung nimmt stetig zu. Die Wohnbevölkerung ist aufgrund von gesetzlichen

Vorgaben und infolge der thematischen Komplexität (Gebäudesanierung, Ersatz Gebäudetechnik, Eigenenergieproduktion, Mobilität, etc.) zunehmend verunsichert und überfordert.

Relevante Grundlagen:
- Kantonale Verfassung; Klimaschutzartikel (Art. 31a)
- Kantonales Energiegesetz
- Kantonale Energiestrategie 2006
- Engagement 2030 des Regierungsrates (Ziel 5)
- Langfristige Klimastrategie der Schweiz

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Die Mittel für den gesetzlichen Mindestbeitrag sind im Budget 2024 und Aufgaben-/Finanzplan 2025 – 2027 eingestellt. Die Mittel für den über das gesetzliche Minimum hinausgehenden Beitrag sind im Planungsprozesses 2023 für das Budget 2024 und den Aufgaben-/Finanzplan 2025 – 2027 als Mehrbedarf (Auslöser) zur Genehmigung durch den Regierungsrat beantragt worden (für einen Beitragssatz von CHF 1.50 pro Kopf). Der Regierungsrat hat im Rahmen des Planungsprozesses eine restriktive Budgetierung beschlossen. Dies hat zur Folge, dass die WEU entschieden hat, den Beitragssatz von CHF 1.18 pro Kopf festzulegen.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Damit die Erhöhung der Staatsbeiträge nicht durch die Reduktion der Beiträge der Gemeinde reduziert wird, werden Gemeinden dazu angehalten ihren Teil zur Finanzierung der Energieberatung in genügendem Masse nachzukommen. Für die Gemeinden gibt es durch die Beitragserhöhung ansonsten keine Zusatzkosten.

Die Gemeinden dürfen die Energieberatungen auch für eigene Beratungsleistungen kontaktieren und profitieren somit von diesem Angebot.

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die Beratungsdienstleistung der öffentlichen regionalen Energieberatungen unterstützt indirekt die regionale Wirtschaft. Durch Beratungen werden Gebäudesanierungen, Heizungswechsel sowie der Zubau erneuerbarer Energie ausgelöst, wodurch das lokale und überregionale Gewerbe aus Planung, Produktion und Installation profitiert.
Zusätzlich ist der Nutzen beim Umstieg auf erneuerbare Energieträger und mehr Energieeffizienz für die Umwelt und die Gesellschaft und damit für eine zukunftsorientierte, nachhaltige volkswirtschaftliche Entwicklung unbestritten.

8. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir, dem Beschluss zuzustimmen.

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	155-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.205
Eingereicht am:	15.06.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Blatti (Oberwil i. S., EDU) (Sprecher/in) Matti (Zweisimmen, Die Mitte) Schär (Schönried, FDP) Knutti (Weissenburg, SVP) Gerber (Reconvilier, EVP) Bösiger (Niederbipp, SVP)
Weitere Unterschriften:	2
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 12.09.2023
RRB-Nr.:	1156/2023 vom 01. November 2023
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Dezentrale Ausbildungsinfrastruktur für Feuerwehr und Zivilschutz erhalten

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Ausbildungsstandorte von Zivilschutz und Feuerwehr in den Regionen zu erhalten.

Begründung:

Regionaler Bezug: Im Kanton Bern wird die grosse Mehrheit der Feuerwehren und Zivilschutzorganisationen sowie der regionalen und kantonalen Führungsorgane aus der Miliz rekrutiert. Die Verankerung und der Rückhalt in der Bevölkerung sowie bei den Arbeitgebern in Bezug auf das Milizsystem sollen und müssen künftig erhalten bleiben.

Lange Anfahrtswege an einen zentralen Ausbildungsort können für die Auszubildenden ein Grund sein, sich nicht mehr für öffentliche Aufgaben zu engagieren. Die Verankerung in der Bevölkerung basiert auf dem Milizsystem und der Vereinbarkeit zwischen Familie und Beruf. Eine regionale Ausbildung ist auch ein Beitrag an die regionale Wertschöpfung und die Nachhaltigkeit.

Zentral soll weiterhin die Ausbildung angeboten werden, die spezielle, teure Infrastrukturen voraussetzt, während die Grundausbildung und Wiederholungskurse vor Ort in den Regionen erfolgen soll.

Begründung der Dringlichkeit: Um der GVB durch den Entscheid des Grossen Rates Planungsübersicht zu geben, ist es wichtig, das Geschäft in der Dezembersession 2023 zu beraten.

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

Im Kanton Bern sind gemäss geltendem Recht die Gemeinden für die Ausbildung im Zivilschutz zuständig. Dem Kanton kommt eine Aufsichtsfunktion zu und er ist gegenüber dem Bund für die Einhaltung der bundesrechtlichen Vorgaben verantwortlich. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben betreiben die Gemeinden aktuell fünf Regionale Kompetenzzentren (RKZ) in Aarwangen, Büren an der Aare, Köniz, Spiez und Tramelan. Die Trägerschaften sind Gemeindeverbände oder Aktiengesellschaften, an denen der Kanton nicht beteiligt ist. Gemeinden, die nicht an solchen Trägerschaften beteiligt sind, kaufen die Ausbildungsleistung bei einem dieser fünf Zentren ein. Der Kanton kann die dezentrale Ausbildungsinfrastruktur für Zivilschutz somit nicht erhalten, da er weder dafür zuständig noch diese sich in seinem Eigentum befinden.

An den oben genannten Standorten werden – mit Ausnahme von Tramelan – nebst Zivilschutzausbildungen auch Ausbildungen im Bereich der Feuerwehr durchgeführt, für die das Kantonale Feuerwehrinspektorat (FWI) der Gebäudeversicherung Bern (GVB) zuständig und verantwortlich ist. Die Feuerwehr bietet zudem auch Ausbildungen in Thun und Zweisimmen an.

Verschiedene der erwähnten Zentren sehen sich aktuell mit finanziellen und/oder personellen Herausforderungen konfrontiert. Zudem wird das Ausbildungsumfeld (Bestände, Digitalisierung, Milizsystem, Ausbildungsmethodik) in den nächsten Jahren voraussichtlich starken Veränderungen unterliegen. Aus diesem Grund wurde von der GVB zusammen mit dem Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) ein Projekt lanciert, das die Überprüfung der Ausbildungsinfrastruktur zum Gegenstand hat. Aus Sicht des BSM können die heutigen Zentren den aktuellen und insbesondere den künftigen Anforderungen an die Ausbildungsqualität nicht mehr – oder nur nach erheblichen Investitionen in die Infrastruktur – in sämtlichen Belangen gerecht werden. Weiter stellt die zunehmende Volatilität der Anzahl Auszubildenden im Hinblick auf das Instruktionspersonal grosse Herausforderungen an die Flexibilität. Die GVB teilt diese Einschätzung bezogen auf die Feuerwehrausbildung.

Die Analyse ergab, dass die Zivilschutz- und Feuerwehrausbildung dann attraktiv und zukunftsgerichtet betrieben werden kann, wenn sie an einem modern ausgerüsteten Ausbildungsstandort im Kanton angeboten wird. Dies insbesondere deshalb, weil so die Synergien zwischen den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes optimal genutzt werden können, Investitionen in kostenintensive Infrastruktur und Ausgaben für deren Unterhalt und Erneuerung nur an einem Standort erforderlich sind und das Ausbildungszentrum wie auch die teure Infrastruktur durch die hohe Teilnehmerzahl flexibel und gut ausgelastet werden können. Hinzu kommt, dass eine zentrale Lösung gegenüber heute einen reduzierten, effizienten Planungs-, Koordinations-, Logistik-, Personal- und Materialaufwand ermöglicht. An der heutigen Zuständigkeit der Gemeinden für die Ausbildung kann festgehalten werden, indem die Gemeinden die Ausbildungsangebote am zentralen, von der GVB betriebenen Standort beziehen. Die Einrichtung eines zentralen Ausbildungsstandorts würde die Gemeinden somit von Investitionen in die bestehenden Zentren und deren Weiterbetrieb entlasten. Die Trägerschaften und Betreiber der heutigen RKZ sowie der Verband Bernischer Gemeinden (VBG) wurden in die entsprechenden Diskussionen einbezogen. Die Umsetzbarkeit dieses Vorhabens wird derzeit geprüft.

Im Zivilschutz werden die Wiederholungskurse bereits heute durch die kommunalen Zivilschutzorganisationen direkt in den Gemeinden durchgeführt. Dies soll auch in Zukunft so bleiben, womit gewährleistet ist, dass die Verankerung und der Rückhalt in der Bevölkerung sowie bei den Arbeitgebenden erhalten bleibt. Grundsätzlich wäre es auch möglich, gewisse Kurse der Grund- und Kaderausbildung, für die keine spezielle Infrastruktur benötigt wird, dezentral durchzuführen. Für den Ausbildungsbereich Feuerwehr ist bereits heute klar, dass nur Ausbildungssequenzen, die hohe Anforderungen an spezielle technische Infrastruktur stellen (Brandbekämpfung,

ABC-Wehr, Technische Hilfe, Personenrettungen bei Unfällen usw.), zentral im neuen Ausbildungszentrum erfolgen sollen. Alle übrigen Ausbildungsmodule sollen wenn immer möglich und sinnvoll, direkt in den Gemeinden und Regionen angeboten werden.

Bei der Schutzdienstpflicht handelt es sich genauso wie bei der Militärdienstpflicht um eine nationale Dienstpflicht, die in der Bundesverfassung verankert ist. Wer nicht militärdiensttauglich, aber schutzdiensttauglich ist, muss Schutzdienst leisten, unabhängig davon, wo die Ausbildung erfolgt. Hinsichtlich der Vereinbarkeit mit Familie und Beruf ist der Anfahrtsweg zu einem Ausbildungsstandort nur einer von mehreren Faktoren. Genauso wichtig ist z. B. die Möglichkeit, zwischen mehreren Ausbildungsterminen den für Familie und Arbeitgeber passendsten auswählen zu können und die für die Ausbildung zur Verfügung stehende Zeit möglichst effizient zu nutzen. Insoweit hat ein zentrales Kursangebot mit entsprechenden Wahlmöglichkeiten oder auch der Flexibilität, Kurse modulweise zu besuchen, bezüglich Vereinbarkeit Vorteile gegenüber der heutigen Situation. Aktuell können den Schutzdienstleistenden auf «ihrem» Zentrum aufgrund der geringen Anzahl durchgeführter Kurse kaum Wahlmöglichkeiten zugestanden werden und Ausfälle beim Instruktionspersonal lassen sich bei laufenden Kursen aufgrund des kleinen Personalbestandes kaum kompensieren. Dies hat zur Folge, dass Schutzdienstleistende teilweise nach nicht vollständig absolvierten Ausbildungen zu einem späteren Zeitpunkt erneut für den gesamten Kurs aufgeboten werden müssen. Erfahrungen im Feuerwehrbereich haben zudem gezeigt, dass seitens der kommunalen Feuerwehren eine professionelle, anspruchsvolle und abwechslungsreiche Ausbildungsinfrastruktur (heute vielfach sogar ausserkantonal, z. B. im ifa Balsthal/SO) geschätzt und ein längerer Anfahrtsweg dafür in Kauf genommen wird. Ausbildungen auf solchen Anlagen absolvieren zu dürfen, wird von den Angehörigen der Feuerwehr als motivierend und als Auszeichnung empfunden.

Es ist nicht die Absicht des Regierungsrates und der GVB, die gesamte Aus- und Weiterbildung der Feuerwehren und des Zivilschutzes zu zentralisieren. Sofern möglich, sinnvoll und effizient, sollen Aus- und Weiterbildungen weiterhin dezentral in den Gemeinden bzw. Regionen möglich sein. Hingegen ist aus qualitativer und aus finanzieller Perspektive anzustreben, moderne, teure und aufwendige Infrastrukturen nur einmal zu bauen, um diese dafür gut auslasten und ein flexibles und attraktives Kursprogramm anbieten zu können. Damit wird die Vereinbarkeit von Feuerwehr- oder Zivilschutzdienst mit Familie und Beruf erhöht. Der Ist-Zustand der Ausbildungslandschaft wurde im Rahmen eines gemeinsamen Projekts der GVB und des BSM analysiert. Die infrastrukturelle und wirtschaftliche Machbarkeit einer zentralen Ausbildungsinfrastruktur im oben beschriebenen Rahmen wird aktuell geprüft. Angesichts dieser Ausgangslage beantragt der Regierungsrat die Annahme des Vorstosses als Postulat.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	001-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.2
Eingereicht am:	10.01.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Brönnimann (Mittelhäusern, GLP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 09.03.2023
RRB-Nr.:	981/2023 vom 06. September 2023
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Übergewinne 2022 der BKW dem Kanton Bern 2023 ausschütten

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Er setzt sich dafür ein, dass die Übergewinne des Geschäftsjahres 2022 der BKW dem Kanton Bern als Hauptaktionär sowie den anderen Aktionären ausgeschüttet werden.
2. Er setzt die Aktienkapitalmehrheit des Kantons Bern an der BKW im Verwaltungsrat und an der Generalversammlung 2023 dahingehend ein, dass die Übergewinne 2022 in Form einer Sonderdividende ausgeschüttet werden.
3. Er informiert den Grossen Rat über die Höhe des Sondergewinns 2022 der BKW.
4. Er informiert den Grossen Rat darüber, mit wie viel Sonderdividenden für die Geschäftsjahre 2022 und 2023 gerechnet werden darf.
5. Er informiert den Grossen Rat darüber, ob die Grössenordnung eines Sondergewinns der BKW im Geschäftsjahr 2022 von rund 600 Millionen Franken realistisch ist.
6. Er informiert den Grossen Rat darüber, inwiefern sich die Sondergewinne betragsmässig auf Boni von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung auswirken (amtierende und ehemalige Mitglieder).

Begründung:

Den Medien konnte entnommen werden, dass die BKW für das Geschäftsjahr 2022 einen Gewinn von rund einer Milliarde Franken prognostiziert. Dies entspräche über 600 Millionen Franken mehr als der langjährige Durchschnittsgewinn. Gleichzeitig herrscht nun Gewissheit, dass der Kanton Bern die budgetierten 320 Millionen Franken der SNB im Jahre 2023 nicht erhalten

12|00|D|v02

wird und dass SNB-Millionen auch für 2024 höchst unsicher sind und deshalb für 2024 nicht budgetiert werden sollten. Da im Kanton Bern grosse Investitionsvorhaben anstehen, die zentral sind für die Weiterentwicklung des Kantons Bern, sollte das Parlament frühzeitig Klarheit darüber haben, was die Regierung zu unternehmen gedenkt. Die Alternative zum Vorschlag der vorliegenden Motion wäre entweder ein massives Sparprogramm oder ein massiver Investitionsverzicht – oder eine Kombination von beidem. Beides erscheint politisch in der aktuellen Lage nicht opportun. Solange die Regierung keine Strategie vorstellt, ist auch die vom Grossen Rat angestrebte Steuerstrategie in der Schwebe. Es wäre wünschenswert, dass die Parteien spätestens in der Sommersession 2023 Klarheit haben über die regierungsrätliche Finanzstrategie, damit noch Zeit bleibt, im Hinblick auf den Budgetprozess 2024 tragfähige Kompromisse und Lösungen zu finden.

Begründung der Dringlichkeit: Die Zeit eilt, weil der Budgetprozess 2024 bereits läuft. Fallen die SNB-Millionen 2023 und 2024 aus, bekommt der Kanton Bern ein sehr grosses Problem. Defizitäre Budgets erfordern eine qualifizierte Mehrheit im Grossen Rat. Um eine solche zu erreichen, braucht es genügend Zeit, damit unter den Parteien mehrheitsfähige Kompromisse und Lösungen gefunden werden können.

Antwort des Regierungsrates

Die BKW AG – die Holdinggesellschaft der BKW-Gruppe – ist eine an der Schweizer Börse (SIX Swiss Exchange) kotierte, privatrechtliche Aktiengesellschaft nach Schweizerischem Obligationenrecht (OR)[1]. Nach dem Kotierungsreglement der SIX vom 3. November 2022 ist die BKW AG verpflichtet, den Markt über kursrelevante Tatsachen, die in ihrem Tätigkeitsbereich eingetreten sind, zu informieren (Ad hoc Publizität). Sie hat zudem den Unternehmenskalender mit den wesentlichen und für die Anlegerinnen und Anleger bedeutenden Terminen (Generalversammlung, Publikationsdaten des Jahresabschlusses und der Zwischenabschlüsse sowie der dazugehörigen Berichte) zu publizieren. Die entsprechenden Angaben finden sich auf der Webseite der BKW[2]. Der Geschäftsbericht 2022[3] wurde – unabhängig von der vorliegenden Motion – am 14. März 2023 publiziert. Die Publikation des Geschäftsberichts 2023 erfolgt am 12. März 2024.

Bezüglich der vom Motionär in der Begründung des Vorstosses erwähnten Ausgangslage resp. Konsequenzen einer voraussichtlich ausbleibenden Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) für ihr Geschäftsjahr 2023 verweist der Regierungsrat auf seine Berichterstattung zum Budget 2024 und Aufgaben-/Finanzplan 2025–2027. Darin zeigt er auf, welche Massnahmen er unter anderem aufgrund der verschlechterten finanzpolitischen Ausgangslage infolge der voraussichtlich ausbleibenden Gewinnausschüttung der SNB getroffen hat.

Zu den einzelnen Punkten der Motion nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. *[Der Regierungsrat] setzt sich dafür ein, dass die Übergewinne des Geschäftsjahres 2022 der BKW dem Kanton Bern als Hauptaktionär sowie den anderen Aktionären ausgeschüttet werden.*

   Gemäss Art. 6 des Gesetzes vom 21. März 2018 über die Beteiligung des Kantons an der BKW AG (BKW-Gesetz, BKWG; BSG 741.3) verfolgt der Kanton Bern mit der Beteiligung energiepolitische, wirtschaftspolitische und finanzpolitische Ziele. Gemäss der Eignerstrategie[4] des Kantons soll eine langfristige Dividendenpolitik verfolgt werden, die zugleich die langfristige Investitionspolitik und die ausreichende Liquiditätsgestaltung berücksichtigt.

[1] SR 220
[2] https://www.bkw.ch/de/ueber-uns/investor-relations
[3] https://www.bkw.ch/de/ueber-uns/investor-relations/geschaeftsbericht-2022
[4] https://www.fin.be.ch/de/start/themen/Finanzen/Beteiligungscontrolling.html

Der Gewinn, den die BKW im Jahr 2022 gemacht hat, dient daher einerseits dem Ziel, dass die BKW die in Zukunft anfallenden grossen Investitionen in erneuerbare Energien (Wasserkraft, Solar, Wind) aus eigener Kraft stemmen kann. Andererseits trägt er zu einer ausreichenden Liquiditätsversorgung des Unternehmens bei und vermindert die Gefahr, dass bei künftigen Marktturbulenzen der Rettungsschirm des Bundes in Anspruch genommen werden muss. Beides liegt im Interesse des Kantons Bern als Mehrheitseigener. Dies gilt es abzuwägen gegenüber einer Beteiligung der Aktionärinnen und Aktionäre am Erfolg der Unternehmung, was die BKW AG aus Sicht des Regierungsrats angemessen tat, indem sie eine Sonderdividende in Form einer Jubiläumsdividende ausgeschüttet hat (siehe die Antwort auf die Frage 2).

2. *[Der Regierungsrat] setzt die Aktienkapitalmehrheit des Kantons Bern an der BKW im Verwaltungsrat und an der Generalversammlung 2023 dahingehend ein, dass die Übergewinne 2022 in Form einer Sonderdividende ausgeschüttet werden.*

Der Kanton Bern ist mit einem Kantonsvertreter im Verwaltungsrat der BKW AG vertreten und kann die Anliegen des Kantons Bern als Mehrheitsaktionär somit bereits im Vorfeld der Generalversammlung einbringen.

An der ordentlichen Generalversammlung der BKW AG vom 15. Mai 2023[5] hat das Aktionariat den Anträgen des Verwaltungsrates zugestimmt. Die Generalversammlung hat eine Erhöhung der Dividende von 2.60 Franken auf 2.80 Franken pro Aktie sowie eine einmalige Jubiläumsdividende von 1.25 Franken pro Aktie beschlossen.[6] Für den Kanton Bern resultieren Dividendeneinnahmen von rund 112 Millionen Franken Damit wurde dem Anliegen – unabhängig von der Einreichung der vorliegenden Motion – entsprochen.

3. *[Der Regierungsrat] informiert den Grossen Rat über die Höhe des Sondergewinns 2022 der BKW.*

Eine entsprechende Information durch den Regierungsrat ist nicht erforderlich. Die Angaben zum Geschäftsergebnis der BKW-Gruppe können dem ausführlichen veröffentlichten Geschäftsbericht 2022 entnommen werden. Im Übrigen wird dem Regierungsrat über die Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse des ersten und zweiten Kreises gemäss Ziff. 14 der Richtlinien vom 18. Mai 2022 über die Führung, Steuerung und Aufsicht von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse – Public Corporate Governance-Richtlinien[7] jährlich Bericht erstattet (PCG-Reporting). Die öffentlichen Informationen des PCG-Reportings werden auf der Webseite der Finanzdirektion publiziert[8].

4. *[Der Regierungsrat] informiert den Grossen Rat darüber, mit wie viel Sonderdividenden für die Geschäftsjahre 2022 und 2023 gerechnet werden darf.*

Für das Geschäftsjahr 2022 hat die Generalversammlung eine Dividendenerhöhung von 2.60 Franken auf 2.80 Franken pro Aktie sowie eine einmalige Jubiläumsdividende von 1.25 Franken pro Aktie beschlossen (siehe die Antwort auf die Frage 2). Die Dividendenzahlung erfolgte am 22. Mai 2023.

Die Höhe der Dividende für das Geschäftsjahr 2023 ist noch nicht bekannt, diese hängt auch von der Entwicklung in den nächsten Monaten ab. Der entsprechende Antrag des Verwaltungsrates wird mit dem Geschäftsbericht 2023 am 12. März 2024 veröffentlicht, die Generalversammlung findet am 22. April 2024 statt.

[5] https://www.bkw.ch/fileadmin/user_upload/04_Ueber_uns/04_03_Investoren/Berichte___Praesentationen/1_2023/GV_2023/GV-Einladung_de_03052023.pdf
[6] https://www.bkw.ch/fileadmin/user_upload/04_Ueber_uns/04_03_Investoren/Berichte___Praesentationen/1_2023/GV_2023/Ergebnisse_Generalversammlung_2023_de.pdf
[7] 2020.FINGS.4106
[8] https://www.fin.be.ch/de/start/themen/Finanzen/Beteiligungscontrolling.html

5. *[Der Regierungsrat] informiert den Grossen Rat darüber, ob die Grössenordnung eines Sondergewinns der BKW im Geschäftsjahr 2022 von rund 600 Millionen Franken realistisch ist.*

   Eine entsprechende Information durch den Regierungsrat ist nicht erforderlich. Die Angaben zum Geschäftsergebnis der BKW-Gruppe können dem veröffentlichten Geschäftsbericht 2022 entnommen werden.

6. *[Der Regierungsrat] informiert den Grossen Rat darüber, inwiefern sich die Sondergewinne betragsmässig auf Boni von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung auswirken (amtierende und ehemalige Mitglieder).*

   Eine entsprechende Information durch den Regierungsrat ist nicht erforderlich. Die Vergütungen von Verwaltungsrat und Konzernleitung können dem im veröffentlichten Geschäftsbericht 2022 integrierten Vergütungsbericht (S. 221 ff.) entnommen werden. Die Generalversammlung hat den Vergütungsbericht in einer Konsultativabstimmung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Regierungsrat beantragt die Ablehnung der Motion, da die BKW AG in ihrem Geschäftsbericht jeweils ausführlich über Geschäftsergebnis, Vergütungen an Verwaltungsrat und Konzernleitung sowie die beantragte Dividende informiert und sich eine zusätzliche Information durch den Regierungsrat erübrigt. Zudem ist die Berücksichtigung der Kantonsinteressen durch die Kantonsvertretung im Verwaltungsrat und die regelmässigen Controllinggespräche zwischen dem Regierungsrat und der BKW AG bereits hinreichend sichergestellt.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	058-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.85
Eingereicht am:	14.03.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) (Sprecher/in) Steiner (Boll, EVP) de Meuron (Thun, Grüne) Eigenmann (Bern, Die Mitte) Aebischer (Guggisberg, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	982/2023 vom 06. September 2023
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Mindestanforderungen an Anbieterinnen und Anbieter von Hundekursen

Der Regierungsrat sorgt für folgende Massnahmen und legt dem Grossen Rat, sofern hierfür eine neue gesetzliche Grundlage erforderlich ist, die entsprechenden Erlasse vor:

1. Der Kanton Bern führt Mindestanforderungen an Anbieterinnen und Anbieter von Hundekursen ein.
2. Wer im Kanton Bern Hundekurse anbietet, hat dies einer staatlichen oder vom Staat beauftragten Stelle zu melden.
3. Der Kanton publiziert zur Information der Hundehalterinnen und Hundehalter eine Liste der Hundekursanbieterinnen und -anbieter, welche die Mindestanforderungen gemäss Ziffer 1 erfüllen.

Begründung:

Hundekurse durchzuführen, ist eine anspruchsvolle und verantwortungsvolle Aufgabe. Sie geht weit darüber hinaus, dem Hund Befehle wie «Sitz!», «Platz!» oder «Bleib!» beizubringen. Viel wichtiger sind Aspekte wie das Verstehen der Sprache des Hundes, das gegenseitige Vertrauen zwischen Hundehalter bzw. Hundehalterin und Hund sowie ein respektvoller Umgang mit dem Tier und die Vermittlung von Tierschutzwissen.

12|00|D|v02

Im Kanton Bern bestehen heute nach Wegfall des nationalen Obligatoriums keine Anforderungen an Personen, die Hundekurse anbieten. [1] Dies erstaunt, verlangt die Durchführung von Hundekursen doch nach gewissen methodischen Kenntnissen und einschlägigem Wissen. Das Ziel von Ziffer 1 dieser Motion ist nicht, übermässige formale Hürden für bestehende und künftige Anbieterinnen und Anbieter von Hundekursen zu errichten. Hingegen soll, wer Hundekurse anbietet, gewisse minimale Anforderungen erfüllen müssen. Vor allem soll gewährleistet sein, dass die Anbieter und Anbieterinnen fachgerecht und sowohl in physischer wie auch in psychischer Hinsicht gewaltfrei trainieren.

In seiner Antwort[2] auf die Interpellation 224-2021 «Hundehaltung ohne und mit Kurs: Wie wird das nötige Tierschutzwissen vermittelt?» hält der Regierungsrat fest, dass es weder eine Melde- noch eine Bewilligungspflicht für Anbieterinnen und Anbieter von Hundekursen gibt. Eine Qualitätssicherung von Hundekursen ist somit nicht möglich. Die geäusserte Meinung, «Es ist aber davon auszugehen, dass die soziale Kontrolle in diesem Bereich spielt», trifft leider nicht zu.

Tierschutzorganisationen bekommen immer wieder Hinweise zu Hundetrainern und Hundetrainerinnen, welche die Erwartungen an eine fachgerechte Hundeausbildung in keiner Weise erfüllen oder tierschutzwidrige Trainingsmethoden anwenden.

An Anbieter und Anbieterinnen von Hundekursen sollen deshalb künftig Mindestanforderungen gestellt werden. Diese sind durch den Kanton so festzulegen, dass Personen, die mit ihrem Hund einen solchen Kurs freiwillig besuchen, Gewähr für eine fach- und tierschutzgerechte Ausbildung haben. Als Qualitätsstandard in der Schweiz ist bspw. die Trainerausbildung bei einer eduQua-zertifizierten Ausbildungsstätte[2] anzusehen. Zudem könnten bewährte Anforderungen an die Anbieterinnen und Anbieter von Hundekursen aus anderen Kantonen übernommen werden − in Anlehnung an die Gesetzgebung des Kantons Freiburg[3] etwa personenbezogene Anforderungen (z. B. Mindestalter, guter Leumund, Erfahrung mit Hunden).

Unabhängig von der Frage, ob für Anbieterinnen und Anbieter von Hundekursen Mindestanforderungen eingeführt werden, ist es wichtig, dass der Kanton einen Kommunikationskanal zu diesem Personenkreis hat. So kann er ihnen Informationen, beispielsweise über für Hundekurse relevante rechtliche Neuerungen, oder auf neuen tiermedizinischen oder -psychologischen Erkenntnissen basierende Ratschläge zukommen lassen. Dies trägt auf einfache Weise zu einer Verbesserung der Qualität von Hundekursen sowie zu einer besseren Einhaltung der Tierschutzgesetzgebung bei. Voraussetzung hierfür ist minimal eine Meldepflicht für Anbieter und Anbieterinnen von Hundekursen.

Personen, die neu einen Hund halten, haben im Kanton Bern keinerlei Anhaltspunkte, an wen sie sich wenden können, um eine seriöse Ausbildung ihres Hundes zu bekommen. Deshalb soll der Kanton künftig dafür sorgen, dass (bspw. auf der Website des Amtes für Veterinärwesen) eine Liste mit den Anbieterinnen und Anbietern von Hundekursen abrufbar ist, die die erwähnten Voraussetzungen erfüllen.

Der Regierungsrat wird gebeten, die (unter Einbezug digitaler Hilfsmittel) zur Umsetzung dieser Motion benötigten Ressourcen darzulegen und einzuplanen.

[1] Vgl. Interpellation «Hundehaltung ohne und mit Kurs: Wie wird das nötige Tierschutzwissen vermittelt?», Frage 2, https://www.rrgr-service.apps.be.ch/api/rr/documents/document/fdb241ccb2a04920924707235ba9215a-332/16/RRB-18.05.2022-de.pdf
[2] https://alice.ch/de/qualitaet/qualitaetslabel-eduqua/
[3] Vgl. Freiburger Reglement über die Hundehaltung, Kapitel 2.6 (https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/725.31).

Antwort des Regierungsrates

Wie von den Motionären richtig dargelegt, besteht im Kanton Bern, wie in vielen anderen Kantonen, keine Melde- oder Bewilligungspflicht für Anbieterinnen und Anbieter von Hundekursen. Für die Ausbildung von Hunden gelten die Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung zum Umgang mit Tieren sowie die Vorgabe, wonach die Erziehung der Hunde die Sozialisierung gegenüber Artgenossen und Menschen sowie die Gewöhnung an die Umwelt gewährleisten muss. Auch in Kantonen, in denen eine Bewilligungspflicht besteht, beschränkt sich diese auf die Anbieterinnen und Anbieter der kantonsspezifisch vorgeschriebenen Kurse. Sonstige Hundekurse und -trainings sind nicht staatlich geregelt. Auch die erwähnten personenbezogenen Anforderungen des Kantons Freiburg sind seit Abschaffung des nationalen Sachkundenachweises (SKN) nicht mehr wirksam, da sie nur Personen betrafen, welche für die Erteilung der obligatorischen SKN berechtigt waren.
Aufgrund einer Internetrecherche geht das Amt für Veterinärwesen (AVET) von mindestens 250 im Kanton Bern ansässigen Hundeschulen aus. Weiter sind rund 50 Ortsgruppen von kynologischen Vereinen im Kanton Bern ansässig. Es ist davon auszugehen, dass pro Organisation mehrere Personen als Ausbilderinnen oder Ausbilder tätig sind. Aufgrund dieser Abschätzung geht das AVET von rund 450 bis 500 Anbieterinnen und Anbieter von Hundekursen und -trainings aus.

Die Motionäre fordern, dass an Ausbilderinnen und Ausbilder künftig Mindestanforderungen gestellt werden, die durch den Kanton so festzulegen sind, dass Personen, die mit ihrem Hund einen Kurs besuchen, Gewähr für eine fach- und tierschutzgerechte Ausbildung haben. Damit dieses Ziel erreicht werden kann, müsste vom AVET ein erheblicher Bewilligungs- und Kontrollaufwand geleistet werden. In einer groben Schätzung kommt das AVET zum Schluss, dass dafür mindestens eine 100-Prozent-Stelle neu geschaffen werden müsste.

Als Alternative zu einer Bewilligungspflicht fordern die Motionäre eine Meldepflicht für Hundekursanbieterinnen und -anbieter mit dem Ziel, diesen Informationen über gesetzliche Änderungen oder auf neuen tiermedizinischen oder -psychologischen Erkenntnissen basierende Ratschläge zukommen lassen. Aufgrund der Erfahrungen des AVET, mit früher in der Tierschutzgesetzgebung formulierten Meldepflichten, ist auch eine solche mit erheblichem administrativem Aufwand verbunden, zumal eine Meldepflicht nur einen Mehrwert bringt, wenn dabei auch die Einhaltung von Mindestanforderungen überprüft wird. Zudem liegt es nicht in der Zuständigkeit des AVET, neue tiermedizinische und psychologische Entwicklungen zu verfolgen und so aufzubereiten, dass entsprechende Ratschläge erteilt werden könnten.

Der Regierungsrat ist weiter der Meinung, dass Personen, die neu einen Hund halten, im Kanton Bern durchaus Anhaltspunkte haben, an wen sie sich wenden können, um eine seriöse Ausbildung ihres Hundes zu erhalten. Kynologische Organisationen bieten mit ihren Instruktorinnen und Instruktoren Gewähr für eine dem aktuellen Stand des Wissens entsprechende Ausbildung. Vom Verband Kynologie Ausbildungen Schweiz (VKAS) und namhaften kynologischen Organisationen wurde zudem nach Abschaffung des obligatorischen Sachkundenachweises das nationale Hundehalterbrevet (NHB)[4] initiiert. Das NHB ist ein schweizweit einheitlich umgesetztes Ausbildungs- und Prüfungskonzept für Hundehalterinnen / Hundehalter und ihre Hunde und ist in der Öffentlichkeit bekannt. Die entsprechenden Organisationen bieten auch Gewähr dafür, dass neue tiermedizinische und psychologische Entwicklungen in die Aus- und Weiterbildung der Instruktorinnen und Instruktoren einfliessen.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass Hundehalterinnen und Hundehaltern seriöse private Kursangebote zur Verfügung stehen. Die Schaffung von neuen Stellen für die Umsetzung einer

[4] https://www.nhb-bpc.dog/

Bewilligungs- oder Meldepflicht lehnt der Regierungstrat wegen des schlechten Kosten- / Nutzenverhältnisses ab. Eine Umsetzung mit den bestehenden Ressourcen würde zu Lasten des Tierschutzvollzugs und damit zu Lasten des gezielten Vollzugs in Fällen, in denen tatsächlich Missstände vorliegen, gehen. Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat die Motion ab.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	059-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.86
Eingereicht am:	14.03.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Vanoni (Zollikofen, Grüne) (Sprecher/in) de Quervain (Bern, Grüne) Lindegger (Roggwil, Grüne) Kohler (Meiringen, Grüne) Grupp (Biel/Bienne, Grüne)
Weitere Unterschriften:	13
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 08.06.2023
RRB-Nr.:	966/2023 vom 30. August 2023
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Die Vorbildrolle von Kanton und Gemeinden im Klimaschutz wahrnehmen und stärken

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. aufzuzeigen, wie der Kanton und die Gemeinden ihre Vorbildrolle bei der Umsetzung des Klimaschutz-Artikels der Kantonsverfassung verstärkt wahrnehmen können;
2. festzulegen, dass die kantonale Verwaltung das Netto-Null-Ziel für ihre eigenen Treibhausgas-Emissionen deutlich früher erreichen soll, als die Kantonsverfassung punkto Klimaneutralität vom Kanton Bern insgesamt verlangt;
3. darauf hinzuwirken, dass auch kantonsnahe Institutionen und Unternehmen, die ausserhalb der Verwaltung als Träger öffentlicher Aufgaben oder als Beteiligungen im öffentlichen Interesse gelten, in ihren Tätigkeitsfeldern ein früheres Netto-Null-Ziel-Jahr als 2050 anstreben;
4. für Gemeinden, die auf ihrem Gebiet die Klimaneutralität deutlich vor dem Jahr 2050 erreichen wollen, geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen bzw. ihre Handlungsmöglichkeiten zu vergrössern.

Begründung:

Mit der klaren Zustimmung zum Klimaschutz-Artikel der Kantonsverfassung hat das Berner Stimmvolk im September 2021 den Auftrag gegeben, den Kanton Bern bis 2050 klimaneutral zu machen. Der Kanton und die Gemeinden sind seither verpflichtet, dazu ihren erforderlichen Beitrag zu leisten. Damit das Netto-Null-Ziel für die Treibhausgas-Emissionen auf dem Gebiet des Kantons Bern bis 2050 erreicht werden kann, ist rasches und konsequentes Handeln geboten.

12|00|D|v02

Dies gilt umso mehr, als aus Sicht der Wissenschaft und im Hinblick auf globale Klimagerechtigkeit die Klimaneutralität hierzulande möglichst früh vor dem Jahr 2050 erreicht werden sollte.

Aus diesem Grund haben andere Gemeinwesen (Kantone und Gemeinden) begonnen, ambitiösere Zieljahre für ihre Territorien oder für ihre eigenen Verwaltungen anzustreben. So soll das Netto-Null-Ziel in der Stadt Zürich bis 2040 und in der Stadt Bern bis 2045 erreicht werden. Als erster Kanton hat Basel-Stadt im November 2022 in einer Volksabstimmung die Klimaneutralität sogar schon bis 2037 verlangt. Zudem soll die kantonale Verwaltung das Netto-Null-Ziel noch schneller erreichen: Ihre direkten energiebedingten Treibhausgasemissionen im Bereich der Gebäude und der Mobilität sollen bis 2030 auf null sinken.

Auch auf Bundesebene und in anderen Kantonen sind ambitiösere Zieljahre für das Erreichen der Klimaneutralität durch die jeweilige Verwaltung gesteckt worden. Der Bundesrat, der für die ganze Schweiz die Klimaneutralität bis 2050 anstrebt, verlangt von der zentralen Bundesverwaltung das Erreichen des Netto-Null-Ziels bis zum Jahr 2040. Das gleiche Ziel-Jahr hat sich im Kanton Bern schon 2020 die Stadt Biel/Bienne für ihre eigenen Infrastrukturen und die Stadtverwaltung gesteckt.

All die erwähnten Beispiele beruhen auf der Leitidee, dass die öffentliche Hand eine Vorbildrolle wahrzunehmen hat: Sie soll, wie es der Berner Gemeinderat formuliert hat, auch «beim Klimaschutz mit gutem Beispiel vorangehen und ihre Erfahrungen und Erfolge auch bekanntmachen, damit sie nachgeahmt werden können.» Das Bekenntnis zur Vorbildrolle des Kantons und der Gemeinden ist beispielsweise im Energiegesetz längst auch im bernischen Recht verankert. Das eidgenössische Parlament hat im Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit eine Bestimmung über die Vorbildfunktion von Bund und Kantonen verankert. Danach sollen die Kantone für ihre zentralen Verwaltungen (wie übrigens auch die bundesnahen Betriebe) das Netto-Null-Ziel bis 2040 anstreben. Und der Bund soll ihnen für die Wahrnehmung ihrer Vorbildfunktion die notwendigen Grundlagen zur Verfügung stellen.

Ganz im Sinn und Geist des eidgenössischen Klimaschutzgesetzes, aber allein auch schon aufgrund des eingangs erwähnten kantonalen Volks- und Verfassungsauftrags ist der Kanton Bern nun gefordert, seine Vorbildfunktion im Rahmen der Kantonsverwaltung wahrzunehmen und Gemeinden, die entsprechend handeln wollen, zu unterstützen. Mit der Bereitstellung der «Klimametrik Kanton Bern»[1] hat er den Gemeinden bereits ein Instrument zur Verfügung gestellt, das eine solide und vergleichbare Datenbasis zur Konzipierung wirksamer Massnahmen zur Reduktion von Treibhausgas-Emissionen auf dem Gemeindegebiet ermöglicht. Damit Gemeinden ambitiösere Klimaziele erreichen können, sind sie möglicherweise auf erweiterte Handlungsmöglichkeiten und Anreize angewiesen.

Neben der Kantonsverwaltung und den Gemeinden sind auch Institutionen und Unternehmen, die kantonale Aufgaben wahrnehmen und/oder zumindest mehrheitlich im Besitz des Kantons sind, aufgerufen, ihren Beitrag zum Erreichen des verfassungsmässigen Netto-Null-Ziels zu leisten. Einige dieser Institutionen und Unternehmen (insbesondere aus dem Kreis 1 der «Public-Corporate-Governance-Richtlinien Kanton Bern»[2]) sind mit dem guten Beispiel bereits vorausgegangen und haben eigene Zieljahre formuliert: Die Universität Bern zum Beispiel hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2025 in allen Bereichen, in denen sie direkten Einfluss hat, klimaneutral zu werden. Die Berner Fachhochschule will bis 2030 klimaneutral sein. Die Insel Gruppe hat verkündet, ihre direkt beeinflussbaren Treibhausgasemissionen bis 2035 auf Netto-Null zu senken. Die Berner Kantonalbank schreibt in ihrem Nachhaltigkeitsleitbild keck: «Die BEKB ist klimaneutral. Sie kompensiert die verbleibenden Treibhausgasemissionen vollständig.»

[1] https://www.energis.apps.be.ch/klimametrik
[2] https://www.fin.be.ch/de/staffl themen/Finanzen/Beteiligungscontrolling.html

Die Beispiele zeigen, dass ambitiösere Klimaziele bei der Erfüllung kantonaler Aufgaben möglich und nötig sind. Der Regierungsrat wird mit diesem Vorstoss auch eingeladen, bereits erfolgte und laufende vorbildliche Anstrengungen sichtbar zu machen und Möglichkeiten zur verstärkten Wahrnehmung der Vorbildrolle aufzuzeigen. Gelegenheit dazu bieten auch die in den Richtlinien der Regierungspolitik 2023–2026 angekündigte langfristige Klimastrategie und der Aktionsplan Klima.

Damit kann auch der dazu am 8. März 2023 beschlossenen Planungserklärung des Grossen Rats gebührend Rechnung getragen werden: Sie fordert vom Kanton Bern verstärkte Bemühungen, um der Klimakrise zu begegnen — und dazu, orientiert am Verursacherprinzip, im Sinne einer Querschnittsaufgabe kantonale Massnahmen «in möglichst allen Bereichen staatlichen Handelns», also auch in allen Direktionen der Kantonsverwaltung und den ihnen zugeordneten Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen.

Begründung der Dringlichkeit: Angesichts der Dringlichkeit der Klimakrise gilt es jetzt, anderthalb Jahre nach Annahme des Klimaartikels der Kantonsverfassung, die zur Umsetzung angekündigte Klimastrategie und den zugehörigen Aktionsplan möglichst rasch auszuarbeiten. Damit die Forderungen dieser Motion frühzeitig noch vor Abschluss dieser Arbeiten im Grossen Rat besprochen und allenfalls auch beschlossen werden können, ist eine dringliche Behandlung und Beantwortung bis zur Herbstsession erforderlich.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 90 Abs. 1 Bst. d, f und h KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat ist mit den Motionären einig, dass aufgrund des Klimaschutzartikels der Kanton und die Gemeinden ihre Vorbildrolle stärken sollen. Dieses Anliegen verfolgt der Regierungsrat bereits heute auf breiter Ebene und er hat entsprechende Massnahmen beschlossen und teilweise bereits umgesetzt. Der Grundsatz der Vorbildfunktion ist bereits im kantonalen Energiegesetz festgehalten (KEnG Art. 52): *«Gebäude und Anlagen von Kanton und Gemeinden sind so zu bauen und zu nutzen, dass sie als Vorbilder für die Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes dienen»*.
Mit dem neuen Klima und Innovationsgesetz ist die Vorbildfunktion der Kantone auch auf nationaler Ebene im Artikel 10 Abs. 4 verankert: *«Die Kantone für ihre zentralen Verwaltungen und die bundesnahen Betriebe streben an, ab 2040 mindestens Netto-Null-Emissionen aufzuweisen. Der Bund stellt ihnen für die Wahrnehmung ihrer Vorbildfunktion die notwendigen Grundlagen zur Verfügung».*
Sowohl das Ziel, dass die kantonale Verwaltung das Netto-Null Ziel früher erreichen will, wie auch die Absicht die Gemeinden und Unternehmungen dabei zu unterstützen sind in verschiedenen kantonalen Strategien verankert. Weitere Aktions- und Massnahmenplanungen sind in der Erarbeitung, insbesondere im Rahmen des «Green New Deal» ist ein umfassender Aktionsplan vorgesehen.

Der Regierungsrat ist mit den Inhalten der Motion grundsätzlich einverstanden, ist aber der Meinung, dass diese bereits weitgehend erfüllt sind. Zusätzliche Aufträge oder Dokumentationen sind nicht notwendig. Der Regierungsrat beantragt deshalb die Annahme und gleichzeitige Abschreibung.

Zu den einzelnen Aufträgen der Motion

1. *aufzuzeigen, wie der Kanton und die Gemeinden ihre Vorbildrolle bei der Umsetzung des Klimaschutz-Artikels der Kantonsverfassung verstärkt wahrnehmen können;*

Die Regierungsrichtlinien 2023–2026 zeigen auf, wie sich der Kanton Bern kurz-, mittel- und langfristig entwickeln will. Der Kanton Bern soll bis 2050 klimaneutral werden. Eine kantonale Klimastrategie und ein Aktionsplan Klima werden das Vorgehen und die Umsetzungsplanung konkretisieren.

Verschiedene parlamentarische Vorstösse sind in der Umsetzung und werden wichtige Beiträge für die Vorbildfunktion aufzeigen (z. B. Motion 265-2021, Remund, Mittelhäusern, Grüne, «Klimaschutz als Chance nutzen – Green New Deal für den Kanton Bern», Motion 261-2021, Imboden, Bern, Grüne, «Die öffentlichen Finanzflüsse gemäss Kantonsverfassung auf Klimaschutz und Klimaresilienz ausrichten», Motion 117-2022, Remund, Mittelhäusern, Grüne, «Solar-Stromproduktion von Verwaltung ermöglichen», Masterplan Klima, Dekarbonisierung des Wärmesektors, etc.).

Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass der Kanton Bern der Klima-Charta der Nordwestschweizer Regierungskonferenz beigetreten ist. Mit dieser Klima-Charta verpflichten sich die Nordwestschweizer Kantone für gemeinsame Massnahmen für einen engagierten und wirkungsvollen Klimaschutz und zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels. Mit der Klima-Charta vereinbaren die Nordwestschweizer Kantone gemeinsam und im Einklang mit dem Bund, in verschiedenen Kooperationsfeldern an Lösungen zu arbeiten und Synergien zu nutzen. So sollen innovative Ideen und moderne Technologien für den Klimaschutz und zur Klimaanpassung aktiv unterstützt und bis 2025 kantonale Klimastrategien erarbeitet werden.

Ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz wird insbesondere mit der Schaffung günstiger Rahmenbedingungen zur Entwicklung einer nachhaltigen, leistungsfähigen Wald- und Holzwirtschaft, die über die Senken, Speicher- und Substitutionseffekte von Wald und Holz zum Klimaschutz beiträgt. Insbesondere im Hochbau spielt in der Schweiz die Nutzung von Holz seit jeher eine substantielle Rolle und wird gemäss Bestimmungen im Waldgesetz wo immer möglich eingesetzt. Durch die vermehrte Nutzung von Holz wird CO_2 langfristig gespeichert, und CO_2-intensive Baustoffe wie Stahl und Beton können, wo technisch machbar und sinnvoll, ersetzt und der CO_2-Ausstoss indirekt gesenkt werden.

2. *festzulegen, dass die kantonale Verwaltung das Netto-Null-Ziel für ihre eigenen Treibhausgas-Emissionen deutlich früher erreichen soll, als die Kantonsverfassung punkto Klimaneutralität vom Kanton Bern insgesamt verlangt;*

Im aktuellen Umsetzungsbericht zur Energiestrategie des Kantons Bern hat der Regierungsrat mit den Massnahmen 20-2 «Dekarbonisierungsstrategie für die Kantonsverwaltung bis 2035» bereits festgelegt, dass die Gebäude und Fahrzeuge des Kantons bis 2035 CO_2-neutral betrieben werden sollen (Massnahme 20-13). Damit soll das Netto-Null Ziel bis 2035 für die kantonale Verwaltung erreicht werden. Und mit der Massnahme 15-15 «Solarenergie auf kantonalen Gebäuden und Infrastrukturen» ist ein konkretes Instrument zur Eigenstromproduktion aus Photovoltaik für die Verwaltung vorgegeben. Zudem wurde im Dezember 2022 von Seiten der Bau- und Verkehrsdirektion das Potenzial für die Stromproduktion aus Photovoltaik entlang von Kantonsstrassen im «Bericht zur Solarstromproduktion auf Strasseninfrastrukturen des Kantons Bern»[3] aufgezeigt. Mit dem festgelegten Ziel «Netto Null 2035» für die Kantonsverwaltung sowie den ersten eingeleiteten Massnahmen hierzu ist die Zielsetzung der Motion bereits erfüllt.

[3] Der Bericht ist online abrufbar unter: Bericht zeigt Potenzial von Stromproduktion auf Strasseninfrastrukturen

3. darauf hinzuwirken, dass auch kantonsnahe Institutionen und Unternehmen, die ausserhalb der Verwaltung als Träger öffentlicher Aufgaben oder als Beteiligungen im öffentlichen Interesse gelten, in ihren Tätigkeitsfeldern ein früheres Netto-Null-Ziel-Jahr als 2050 anstreben;

Der Kanton Bern hat nur begrenzte Möglichkeiten auf die Strategie von privatrechtlichen Aktiengesellschaften einzuwirken an welchen er beteiligt ist. Bei der Oberleitung der Gesellschaft handelt es sich um eine unübertragbare und unentziehbare Aufgabe des Verwaltungsrates (Art. 716a des Schweizerischen Obligationenrechts [OR; SR 220]). Der Kanton Bern hat indes in den veröffentlichten Eignerstrategien der Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse Ziele in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung formuliert, gemäss Ziff. 9.5 Bst. c der Richtlinien über die Führung, Steuerung und Aufsicht von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse (PCG-Richtlinien). Der Regierungsrat, resp. die federführende Direktion nimmt zudem bei der periodischen Aktualisierung der Eignerstrategien jeweils eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Eignerziele vor. Zudem verfolgen viele Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse ihrerseits ehrgeizige Klimaziele. Beispielhaft wird an dieser Stelle näher auf Trägerinnen öffentlicher Aufgaben eingegangen, wobei auch weitere Institutionen und Unternehmen mit Kantonsbeteiligung vergleichbare Klimaziele festgelegt haben (z. B. die BEKB).

Gebäudeversicherung Bern (GVB)

Die GVB will einen vorbildlichen Beitrag dazu leisten, die Klimapolitik des Bundes und des Kantons Bern aktiv umzusetzen und zu unterstützen. Nicht zuletzt deshalb, weil der Klimawandel mit seinen Auswirkungen für zunehmende Schadenereignisse an Gebäuden sorgt und deshalb Eigentümerinnen und Eigentümer, zu denen auch der Kanton zählt und die GVB besonders stark trifft. Die GVB möchte sensibilisieren und Lösungen anbieten, mit denen sich alle rund um Gebäude für eine bessere Zukunft einsetzen können. Sie ist sich ihrer Vorbildrolle im Engagement für Klimaziele und Nachhaltigkeit bewusst, setzt sich ehrgeizige Klimaziele und leistet mit Nachhaltigkeitsvorhaben einen Beitrag an die Gesellschaft von heute und morgen, welcher über die gesetzlichen Vorgaben hinausgeht. Seit 2013 ist die GVB klimaneutral. Ihr Engagement führt sie seit langem konsequent weiter. Mit der «Klimastrategie 2020+» hat sich die GVB verpflichtet, den CO_2-Verbrauch in der Betriebsökologie, dem Immobilienportfolio und den Kapitalanlagen noch stärker zu reduzieren. Die GVB engagiert sich darüber hinaus mit cleveren Lösungen für Nachhaltigkeit. Sie betreibt auch eine Beratungsstelle Naturgefahren.

BKW AG

Die Dekarbonisierung ist ein wesentlicher Bestandteil der Nachhaltigkeitsstrategie der BKW-Gruppe. Im Rahmen ihres Nachhaltigkeitsberichts 2022 hat die BKW kommuniziert, dass sie Net Zero bis spätestens 2050 erreichen will. Anlässlich der Feierlichkeiten zu ihrem 125-jährigen Bestehen gab sie bekannt, die Treibhausgasemissionen aus dem Energiegeschäft bis spätestens 2040 auf Netto Null zu reduzieren.

Kantonale Hochschulen

Bei den kantonalen Hochschulen (Universität, Berner Fachhochschule, Pädagogische Hochschule Bern) als öffentlich-rechtliche Anstalten nimmt der Trägerkanton Bern über die Spezialgesetzgebung sowie im Rahmen der Aufsicht und Steuerung mittels Leistungsauftrag Einfluss. Sie sind gehalten, im Rahmen ihrer Kompetenzen einen Beitrag zur Klimaneutralität zu leisten. Gemäss ihrer diesbezüglichen, in Umsetzung befindlichen Strategie strebt die Universität an, die Klimaneutralität bereits 2025 zu erreichen. Bei der Berner Fachhochschule liegt der in ihrer Strategie festgelegte Zeithorizont bei 2030 und die Pädagogische Hochschule sieht ebenfalls die vollständige Umsetzung ihrer diesbezüglichen Massnahmen in diesem Zeitraum vor.

Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs

Durch den Umstieg auf klimaneutrale Antriebstechnologien der Busflotten des Regional- und Ortsverkehrs arbeitet der Kanton Bern in Abstimmung mit den Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs daran, ein klimaneutrales ÖV-System aufzubauen. Mehrere Berner ÖV-Unternehmen, darunter RBS und Bernmobil, haben diesen Übergang mit der Elektrifizierung einer oder mehrerer ÖV-Linien begonnen. Die Anschaffung von Elektrobussen hängt jedoch stark von der Finanzierung durch die Besteller des öffentlichen Verkehrs (Kanton und Bund) ab. In Bezug auf die Anschaffungskosten sind Elektrobusse derzeit bis zu zweimal teurer als ihr dieselbetriebenes Pendant. Ein Zwischenziel besteht deshalb darin, dass die Transportunternehmen im Kanton Bern ab 2030 nur noch Elektrobusse beschaffen. Die Transportunternehmen haben dieses Ziel aufgenommen. So planen beispielsweise die Bieler Verkehrsbetriebe eine klimaneutrale Flotte ab zirka 2035 und PostAuto eine vollständige Elektrifizierung seiner Flotte bis im Jahr 2040.

4. *für Gemeinden, die auf ihrem Gebiet die Klimaneutralität deutlich vor dem Jahr 2050 erreichen wollen, geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen bzw. ihre Handlungsmöglichkeiten zu vergrössern.*

Die Gemeinden sind diesbezüglich grundsätzlich autonom, soweit ihnen das übergeordnete Recht bei der Umsetzung der Klimaziele nicht Vorschriften macht und können z. B. im Energiebereich strengere Vorschriften als die im kantonalen Energiegesetz und der zugehörigen Verordnung definierten Minimalanforderungen einführen (Art.10 ff). Einige Gemeinden haben sich bereits ehrgeizige Klimaziele gesetzt (z. B. Stadt Bern und Köniz mit Netto Null 2045; Ittigen mit Netto Null vor 2050). Viele Gemeinden haben sich im Rahmen der Zertifizierung zur Energiestadt verpflichtet, sich für die effiziente Nutzung von Energie, den Klimaschutz und erneuerbare Energien sowie umweltverträgliche Mobilität einzusetzen. Dabei unterstützt der Kanton die Gemeinden sowohl finanziell, wie auch mit verschiedenen Instrumenten, um die Klimaneutralität möglichst schnell zu erreichen. Mit kommunalen Richtplänen Energie können die Gemeinden die Dekarbonisierung gezielt vorantreiben. Ergänzend zu den vorhandenen Instrumenten des Kantons zur Unterstützung der Gemeinden im Bereich Klima entwickelt das Amt für Umwelt und Energie weitere Hilfsmittel (z. B. Klimametrik zur Bilanzierung der Klimagase, Klimakarten etc.) mit den Themenschwerpunkten Nachhaltige Entwicklung, Energie, Klima (Klimaschutz und Klimaanpassung) und Immissionsschutz.
Im Rahmen der Wyss Academy for Nature laufen diverse Projekte, die zusammen mit den Gemeinden ebenfalls Massnahmen für das Netto Null Ziel verfolgen. So z. B. das Projekt «Klimaneutrale Tourismusregion Oberland Ost» und das Projekt «Plusenergiestadt».
Die Handlungsmöglichkeiten sowie die Unterstützung und Förderung proaktiv vorangehender Gemeinden sind daher aus Sicht des Regierungsrates bereits gegeben.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	061-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.88
Eingereicht am:	14.03.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Gerber (Schüpfen, Die Mitte) (Sprecher/in) Knutti (Weissenburg, SVP) Plüss-Zürcher (Boll, FDP) Widmer (Bern, Grüne) Köpfli (Bern, GLP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	983/2023 vom 06. September 2023
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Optimierung der Überzeitbewilligungen in der Gastronomie

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. den Prozess der Überzeitbewilligung so zu optimieren, dass die nötige Bewilligung auch digital eingeholt werden kann;
2. dass die gelösten Bewilligungen, die nicht benötigt wurden, automatisch auf das neue Kalenderjahr übertragen werden;
3. die Gebühren nach der Prozessoptimierung zu senken.

Begründung:

Heute müssen die Überzeitbewilligungen im Vorfeld gelöst werden. Die «Zettel» mit Durchschlägen müssen spätestens zur Polizeistunde ausgefüllt werden und für allfällige Kontrollen beim Buffet aufgelegt werden. Am folgenden Tag ist das (weisse) Original dem Regierungsstatthalteramt zu retournieren. Dieses Vorgehen mit den «Zetteln» ist nicht mehr zeitgerecht.

Weiter stossend ist, dass die gelösten Bewilligungen nicht auf das nächste Jahr übertragbar sind. Nicht benutzte Bewilligungen verfallen somit ohne Rückvergütung Ende des Kalenderjahres. Es muss also für eine nicht benutzte Bewilligung bezahlt werden.

Der Prozess der Überzeitbewilligungen in der Gastronomie ist somit unbedingt anzupassen. Ebenfalls sollten die Gebühren für die Überzeitbewilligungen gesenkt werden. In der Zeit der Digitalisierung muss es möglich sein, die genannten Dokumente digital und kostengünstiger zu verarbeiten.

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheid und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 14 GGG[1], Art. 18 und 18a GGV[2]). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat erachtet die digitale Transformation als wichtigen und notwendigen Schritt, um den Ansprüchen an eine moderne und effiziente Verwaltung gerecht zu werden. Entsprechende Projekte werden in der gesamten Kantonsverwaltung vorangetrieben.

Auch die Regierungsstatthalterämter sind derzeit damit befasst, mit der Digitalisierung des Prozesses für gastgewerbliche Einzelbewilligungen sowie des Inventarwesens ihre zwei häufigsten Geschäfte zugunsten der Wirtschaft und der Bevölkerung elektronisch abzuwickeln.

Das Projekt Digitalisierung Bewilligungsverfahren RSTA läuft zurzeit als Pilotbetrieb. In einer 1. Phase werden per Ende 2023 zwei Massengeschäfte eingeführt (gastgewerbliche Einzelbewilligung und Siegelungsprotokoll). Die Digitalisierung weiterer Bewilligungsverfahren, wozu auch die Überzeitbewilligungen in der Gastronomie gehören, hat für die Regierungsstatthalterämter eine hohe Priorität. Die konkrete Umsetzung ist jedoch abhängig von den zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Ressourcen. Die Regierungsstatthalterämter achten auf einen wirkungsvollen Mitteleinsatz, weshalb die elektronische Überzeitbewilligung bis jetzt noch nicht eingeführt wurde, zusammen mit weiteren Bewilligungsverfahren in nächster Zeit aber angegangen wird.

Was die Kosten und Gebühren[3] betrifft, geht der Regierungsrat davon aus, dass mit einem konsequenten Verzicht auf analoge Prozesse die mit der Entwicklung, Implementierung sowie dem Betrieb des elektronischen Systems anfallenden Kosten kompensiert werden können. Die Digitalisierung des Prozesses wird aber nicht zwingend – wie von den Motionären erhofft – zu einer Gebührenreduktion führen, da die Gebühr zur Deckung des Aufwands des Kantons für die Erteilung der Bewilligung geschuldet ist – unabhängig von der Ausgestaltung des Prozesses.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat die Annahme der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] Gastgewerbegesetz vom 11.11.1993 (GGG; BSG 935.11)
[2] Gastgewerbeverordnung vom 13.04.1994 (GGV; BSG 935.111)
[3] Gesetzliche Grundlage der Gebühr für die Erteilung von Überzeitbewilligungen ist Artikel 14 des Gastgewerbegesetzes in Verbindung mit Artikel 18 der Gastgewerbeverordnung. Diese Gebühr ist zu unterscheiden von der Alkoholabgabe gemäss Artikel 41 ff. des Gastgewerbegesetzes zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs.

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	062-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.89
Eingereicht am:	14.03.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Bühler (Cortébert, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	984/2023 vom 06. September 2023
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Schluss mit dem Greenwashing, das den Ortsvereinen und Dorffesten schadet!

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Gesetzgebung bzw. die Vorschriften über Einzelbewilligungen für öffentliche Veranstaltungen dahingehend zu ändern, dass die Verwendung von gegen Pfand abgegebenem Mehrweggeschirr nur bei öffentlichen Veranstaltungen mit insgesamt mehr als 2000 Personen während der ganzen Dauer der Veranstaltung vorgeschrieben ist.

Begründung:

Nach der neuen Bestimmung für Veranstaltungen mit einer Einzelbewilligung, d. h. Artikel 17a GGV, der seit dem 1. Januar 2019 in Kraft ist, ist für öffentliche Veranstaltungen gegen Pfand abgegebenes Mehrweggeschirr vorgeschrieben, ausser in Fällen, in denen dies eine unverhältnismässige Belastung darstellt.

Die Regierungsstatthalterämter des Kantons haben eine Richtlinie erlassen, nach der bei Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen die Verwendung von gegen Pfand abgegebenem Mehrweggeschirr obligatorisch ist, sofern keine besonderen Gründe dagegensprechen. Damit ist praktisch jedes Dorffest von dieser Pflicht betroffen.

Die Umsetzung dieser Bestimmung führt in der Praxis jedoch zu erheblichen Komplikationen und astronomischen Kosten für die Ortsvereine, die an solchen Veranstaltungen beteiligt sind. Die meisten Stände von Sport- und Kulturvereinen werfen nur einen bescheidenen Gewinn ab, der jedoch häufig für die Aufrechterhaltung der lokalen Aktivitäten unerlässlich ist. Durch die höheren Kosten für das Geschirr wird der Gewinn dieser Aktivitäten erheblich geschmälert. Es ist daher zu befürchten, dass die Motivation, Dorffeste zu organisieren, weiter sinken wird, was das soziale Leben einschränkt.

12|00|D|v02

Ausserdem erfolgt der Ersatz von Einweggeschirr durch Mehrweggeschirr in der Praxis sehr oft durch abwaschbare Becher aus Hartplastik, die über Dutzende, manchmal Hunderte von Kilometern transportiert werden müssen, um sie hinzubringen, zurückzubringen und dann in einem Spezialbetrieb mit grossen wasser- und stromintensiven Anlagen und voluminösen Lagergebäuden, die ebenfalls gebaut und gewartet werden müssen, zu waschen, zu trocknen und zu verpacken.

Zudem ist die Lebensdauer dieser Becher oft auf wenige Zyklen begrenzt. Die CO_2- und Umweltbilanz dieser Massnahmen ist weit davon entfernt, neutral zu sein, und vielleicht ist sie im Vergleich zur früheren Praxis sogar negativ. Im Kanton Bern werden nämlich brennbare Abfälle in Anlagen verwertet, die an Fernwärmenetze gekoppelt sind, und tragen so dazu bei, die CO_2-Belastung durch das Heizen zu reduzieren. Auch Littering ist kein grösseres Problem, da dank der Bemühungen der Organisatoren und der Kehrichtabfuhr nur eine vernachlässigbare Menge an Plastik in der Natur landet.

Das fast absolute Verbot von Einweggeschirr bei allen öffentlichen Veranstaltungen gleicht daher viel eher einer Schikane für die Ortsvereine als einem Fortschritt für die Natur. In Wirklichkeit handelt es sich um nichts anderes als eine ziemlich raffinierte Form von Greenwashing, die sich mit einem marginalen Phänomen befasst, während die wahren Herausforderungen der Dekarbonisierung und des Umweltschutzes woanders liegen.

Es ist noch Zeit, den Kurs zu korrigieren und zumindest kleinere Veranstaltungen von diesen Auflagen zu befreien, die keine positiven Auswirkungen auf das Klima oder die Umwelt haben. Eine Anhebung der Teilnehmerzahl auf 2000 Personen würde einen erheblichen Teil der Dorffeste von diesen Auflagen entlasten.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheid und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 9 GGG[1], Art. 17a GGV[2]). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Rechtsgrundlage für die Verwendung von Mehrweggeschirr bildet Artikel 17a der Gastgewerbeverordnung (GGV). Eine Anpassung der Verordnung würde deshalb in der Kompetenz des Regierungsrats liegen. Um die Forderung des Motionärs umzusetzen ist jedoch keine Änderung der GGV notwendig, da Artikel 17a GGV den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern als Bewilligungsbehörde bereits einen erheblichen Ermessenspielraum einräumt. Eine Umsetzung der Richtlinienmotion wäre mit einer Praxisänderung möglich.

Zur Umsetzung der Motion 124-2021[3] ist im Jahr 2022 eine breit abgestützte Arbeitsgruppe bestehend aus ausgewiesenen Experten und Expertinnen aus Wissenschaft, Eventbranche, Anbietern von Mehrweggeschirr und Verwaltung unter Leitung des Amts für Wasser und Abfall (AWA) eingesetzt worden. Gestützt auf die in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen hat die Arbeitsgruppe unter anderem empfohlen, die Schwelle für mehrweggeschirrpflichtige Veranstaltungen per 1. Januar 2023 von 500 auf 1000 Personen pro Anlass zu erhöhen.

[1] Gastgewerbegesetz vom 11.11.1993 (GGG; BSG 935.11)
[2] Gastgewerbeverordnung vom 13.04.1994 (GGV; BSG 935.111)
[3] Motion 124-2021 Imboden (Bern, Grüne): Mehrweg ist Mehrwert! Für umwelt- und CO_2-freundliche Verpackungslösungen

Gestützt auf diese Empfehlung regelt die entsprechende Vollzugshilfe[4] seitdem die konkrete Umsetzung der Mehrweggeschirr- und Pfandpflicht im Kanton Bern. Die Regelung beinhaltet die folgenden Eckpunkte:

– Dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit wurde besondere Beachtung geschenkt. Insbesondere mit Rücksicht auf kleine Ortsvereine wird der Bewilligungsprozess nicht mit neuen, komplexen Vorschriften erschwert.
– Entsprechend den Ergebnissen von wissenschaftliche Studien hinsichtlich Machbarkeit der einzelnen Massnahmen gegenüber ihrem ökologischen Mehrwert ist ein nachhaltiger Einsatz von Mehrweggeschirr ab einer Eventgrösse von 1000 Personen pro Anlass gegeben. Dieser Erkenntnis trägt die Vollzugshilfe Rechnung.
– Neben der Regelung zur Veranstaltungsgrösse wurden die im Kanton Bern beliebten Märkte und Gewerbeausstellungen (sofern ihre Ausstellungsstände gegenüber den Essständen deutlich überwiegen) von der Mehrweggeschirrpflicht ausgenommen und damit hinreichend berücksichtigt.
– Als weitere zulässige Gebinde neben Mehrweggeschirr/-besteck dürfen unter anderem biobasierte Einweg-Becher bis 2 dl für Heiss- und Kaltgetränke, PET-Flaschen, Glasflaschen, Alu-Dosen sowie Kleinutensilien wie beispielsweise Glace-Einwegbecher verwendet werden.

Die alternativlose Mehrweggeschirrpflicht beschränkt sich folglich ausschliesslich auf das Trinkgefäss, welches dem am meisten verwendeten Geschirrtyp entspricht. Von einem «fast absoluten Verbot von Einweggeschirr» bei allen öffentlichen Veranstaltungen kann also kaum die Rede sein.

Gestützt auf Rückmeldungen der Bewilligungsbehörden führt die neue Praxis weder zu erheblichen Komplikationen noch zu hohen Kosten. Die seit Anfang Jahr geltende Beschränkung der Mehrweggeschirrpflicht ausschliesslich auf Trinkgefässe führt sogar zu einer starken Vereinfachung des Systems und gibt den Veranstaltern bei den anderen Geschirrtypen mehr Freiheiten als die alte Regelung.

Die neu geltende Praxis führt dazu, dass (Stand heute) rund 94 Prozent aller bewilligungspflichtigen Veranstaltungen im Kanton Bern von der Pflicht zur Verwendung von Mehrweggeschirr befreit sind.

Der Regierungsrat erachtet aus diesen Gründen die erst seit Anfang 2023 geltende und fundiert ausgearbeitete Regelung als zielführend und verhältnismässig. Der pragmatisch verfolgte Ansatz mit den erlaubten Ausnahmen führt aus seiner Sicht zu keinen «Schikanen» für Ortsvereine, zumal die überwiegende Mehrheit aller Veranstaltungen von der Pflicht zur Verwendung von Mehrweggeschirr ohnehin ausgenommen ist. Auch der Vorwurf des «Greenwashings» ist angesichts der berücksichtigenden Abwägung zwischen Machbarkeit und ökologischem Mehrwert nicht haltbar.

Der Regierungsrat beantragt deshalb, die Motion abzulehnen.

Verteiler
– Grosser Rat

[4] Die Vollzugshilfe ist in der Datenbank der «Bernische Systematische Information Gemeinden (BSIG)» abrufbar (BSIG-Nr. 9/935.11/11.2).

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	075-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.102
Eingereicht am:	15.03.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Siegenthaler (Bern, SP) (Sprecher/in) Ruch (Bern, Grüne) Brönnimann (Mittelhäusern, GLP) von Bergen (Uetendorf, EVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	985/2023 vom 06. September 2023
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Gesetz für preisgünstige Mietwohnungen wieder einführen

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat das Gesetz über die Förderung des preisgünstigen Mietwohnungsangebots (PMG) vorzulegen, um eine gesetzliche Grundlage für die Handlungsfähigkeit des Kantons im Bereich des Wohnungswesens zu schaffen.

Begründung:

Der Bericht zur demografischen Entwicklung im Kanton Bern zeigt auf, welche Aktivitäten notwendig sind, um dem demografischen Wandel im Kanton Bern zu begegnen. Er geht davon aus, dass die Bevölkerung im Kanton Bern bis 2050 um 2 bis 17 Prozent wachsen wird und es zu einer Alterung der Bevölkerung kommt. Damit stellt sich die Frage, wie der Kanton dieser zusätzlichen Bevölkerung den nötigen bezahlbaren Wohnraum garantieren kann und wie auf die Bedürfnisse der älteren Bevölkerung eingegangen werden kann. Der Bericht hält fest, dass sich die bestehenden Probleme von fehlendem, wenig vielfältigem und teurem Wohnraum verstärken werden. Den Gemeinden fehlten oftmals die notwendigen Ressourcen und das Knowhow, um von sich aus aktive Wohnraumpolitik zu betreiben, und dem Kanton fehlt die Rechtsgrundlage für Massnahmen in diesem Bereich. Der Bericht empfiehlt deshalb eine Neuauflage des Gesetzes über die Förderung des preisgünstigen Mietwohnungsangebots. Der Regierungsrat sieht jedoch keinen Handlungsbedarf und verweist auf den «funktionierenden» Wohnungsmarkt. In der aktuellen Lage, die sich dadurch auszeichnet, dass die Mietpreise im Kanton stark ansteigen und Wohnungen zu einem immer knapperen Gut werden, ist diese Beurteilung der Ausgangslage zu hinterfragen.

12|00|D|v02

Die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons ist davon abhängig, dass genügend bezahlbarer Wohnraum zur Verfügung steht. Lange Pendlerwege führen nicht nur zu erheblichen Belastungen des Verkehrs, sondern auch dazu, dass Arbeitsplätze unattraktiv werden und sich der Fachkräftemangel zuspitzt. Zudem entgeht dem Kanton Steuersubstrat, wenn die Arbeitnehmenden nicht im Kanton wohnen. Damit der Kanton für die Zukunft gerüstet ist, ist es unerlässlich, dass er auf die demografischen Entwicklungen reagiert und die nötigen gesetzlichen Grundlagen schafft.

Mit dem Gesetz über die Förderung des preisgünstigen Mietwohnungsangebots ist ein Gesetz vorhanden, das dem Grossen Rat sofort vorgelegt werden kann und den Kanton auf dem Gebiet des Wohnungswesens handlungsfähig macht. Es ermächtigt den Kanton, gemeinnützige Wohnbauträger beim Bau neuer, an die aktuellen Bedürfnisse angepasster Wohnungen zu unterstützen und zu beraten und kann auch Gemeinden bei der Wohnraumplanung dienlich sein. Mit dem Gesetz wurden innerhalb von nur zwei Jahren 21 Projekte genehmigt und ein Bauvolumen von 200 Millionen ausgelöst. Darunter waren auch Projekte, die besonders auf das Wohnen im Alter ausgerichtet sind. Das Gesetz ist somit ein effizientes Instrument, um den Herausforderungen im Wohnungsmarkt zu begegnen.

Antwort des Regierungsrates

Wie der Regierungsrat bereits im Rahmen seiner Positionierung[1] zu den Empfehlungen im Bericht «Demografische Entwicklung im Kanton Bern» der IC Infraconsult AG dargelegt hat, sieht er keinen Bedarf für eine Neuauflage des Gesetzes über die Förderung des preisgünstigen Mietwohnungsangebots (PMG).

Das PMG wurde per 1. Januar 2011 als indirekter Gegenvorschlag zur Initiative «Günstig wohnen» des Mieterinnen- und Mieterverbands Bern in Kraft gesetzt und war bis Ende 2014 befristet. Ziel des PMG war es, das Angebot an preisgünstigen Mietwohnungen zu fördern. Dazu konnte der Kanton Trägerschaften des gemeinnützigen Wohnungsbaus bei der Entwicklung von Projekten finanziell unterstützen. Beiträge gab es etwa für Standortevaluationen, Machbarkeitsstudien oder Konzeptarbeiten. Damit sollten die Trägerschaften des gemeinnützigen Wohnungsbaus in einem frühen Projektstadium unterstützt werden, da in dieser Phase oftmals andere Geldquellen fehlen. Während der vierjährigen Geltungsdauer des PMG wurden insgesamt 52 Projekte mit Beiträgen von rund 1,4 Millionen Franken unterstützt. Der Grosse Rat hat in der Märzsession 2014 die Aufhebung der vierjährigen Befristung des PMG abgelehnt.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass die aktuelle Situation auf dem Mietwohnungsmarkt angespannt ist. Die Ursachen dafür sind bekannt: Die Wohnbautätigkeit vermag bereits seit einigen Jahren nicht mit dem Bevölkerungswachstum und der Nachfrage mitzuhalten, was zu einer preistreibenden Verringerung des Angebots führt. Gleichzeitig führt der steigende Referenzzinssatz zu einer Erhöhung der Mietpreise und die hohen Energiekosten verteuern die Nebenkosten.

Der Regierungsrat bezweifelt stark, dass in dieser Situation mit den Möglichkeiten des PMG ein spürbarer Effekt auf den Wohnungsmarkt erzielt werden kann. Der notwendige Bau von neuen Wohnungen scheitert nicht an fehlenden Mitteln für die planerischen Vorbereitungsarbeiten, sondern primär daran, dass es zunehmend schwieriger wird, Wohnungen zu erstellen. Die raumplanerisch gewollte Verdichtung führt dazu, dass immer weniger Neubauten am Siedlungsrand entstehen, sondern immer mehr Umbauten und Verdichtungen im Siedlungsgebiet erfolgen. Damit sind jedoch erhöhte Auflagen und mehr Einsprachen verbunden, was den Aufwand

[1] Demografische Entwicklung im Kanton Bern. Bericht in Umsetzung des Postulats 184-2019 der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) Bericht des Regierungsrates vom 1. Juni 2022

für die Bauherrschaften erhöht und zu wesentlichen Verzögerungen oder sogar Projektabbrüchen führen kann.

An dieser Ausgangslage ändert die Einführung des PMG nichts. Die staatliche Unterstützung würde nicht zum Bau von mehr (preisgünstigen) Mietwohnungen führen, sondern lediglich Mitnahmeeffekte generieren. Das heisst, dass diejenigen Wohnbauprojekte, die von einer finanziellen Unterstützung im Rahmen des PMG profitieren würden, auch ohne diesen Beitrag realisiert worden wären. Entsprechend ist die Einführung des PMG nicht zielführend und aus finanzpolitischer Sicht abzulehnen.

Der Regierungsrat hält zudem fest, dass aufgrund der grossen regionalen Unterschiede bei den Leerwohnungsziffern und Angebotsmieten innerhalb des Kantons eine zielgerichtete Förderung auf kommunaler Ebene zweckmässiger sein dürfte. Dabei ist zu berücksichtigen, dass gerade die Städte, in denen sich die Wohnungsknappheit am meisten akzentuieren dürfte, bereits über eine aktive Wohnbaupolitik verfügen.[2] Auch raumplanerische Rahmenbedingungen auf der kommunalen Ebene, beispielsweise die Bau- und Zonenvorschriften, können hinsichtlich der Wohnbautätigkeit entscheidend sein.

Vor diesem Hintergrund lehnt der Regierungsrat die vorliegende Motion ab.

Verteiler
– Grosser Rat

[2] Stadt Bern: Art. 1 Abs. 3 und Art. 16b der Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (SSSB-Nr. 721.1) und Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik der Stadt Bern
Stadt Biel: Reglement über die Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus vom 29. Juni 2016 (SGR-Nr. 8.5-1)
Stadt Thun: Thuner Wohnbau-Charta und Wohnstrategie 2030 des Gemeinderats der Stadt Thun vom August 2016

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	078-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.105
Eingereicht am:	15.03.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) (Sprecher/in) Gasser (Ostermundigen, GLP) Ammann (Bern, AL) Rüfenacht (Burgdorf, SP) Steiner (Boll, EVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	986/2023 vom 06. September 2023
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Legales Jagen unter Alkoholeinfluss – ein Auslaufmodell auch im Kanton Bern

Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat die nötigen Gesetzesanpassungen vor, um folgende Regelung einzuführen: Wer (wiederholt) in angetrunkenem Zustand oder unter Betäubungs- oder Arzneimitteleinfluss im Sinne des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 und von dessen Ausführungsbestimmungen jagt, wird von der Jagd ausgeschlossen.

Begründung:

Für die Ausübung von Tätigkeiten, die für Menschen und/oder Tiere Gefahren bergen, bestehen in der Regel Auflagen in dem Sinne, dass die Tätigkeit nicht unter Einfluss von Substanzen ausgeübt werden darf, die die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit wesentlich einschränken. Bekanntestes Beispiel sind die Alkoholgrenzen beim Autofahren.

Wer jagt, hantiert mit einer scharfen, geladenen Schusswaffe. Zweifellos handelt es sich dabei um eine Tätigkeit, die Gefahren für Menschen und/oder Tiere[1] birgt. Der Einfluss von Alkohol und anderen Substanzen erhöht diese Gefahren. Dies gilt keinesfalls nur für einen schwer angetrunkenen Zustand: Die Treffsicherheit beispielsweise wird schon bei Einnahme geringer Alkoholmengen beeinträchtigt. Eine schlechte Treffsicherheit erhöht mitunter die Fehlschussrate und damit die Wahrscheinlichkeit, dass das anvisierte Tier nicht erlegt, aber verletzt wird und unnötige Schmerzen und Angst erleidet.

12|00|D|v02

[1] Damit ist nicht nur die Gefahr für Wildtiere, erlegt zu werden, gemeint.

Eine Betrachtung der Jagd allein liefert bereits stichhaltige Argumente für Auflagen für das Jagen unter Einfluss von Alkohol und anderen Substanzen. Ein weiteres Argument ist die vergleichbare Behandlung mit Tätigkeiten wie dem Lenken von Autos, Lastwagen, ÖV-Fahrzeugen oder Schiffen, die ebenfalls eine Bewilligung benötigen. Es ist zwar selbstverständlich, dass verantwortungsbewusste Jägerinnen und Jäger nicht unter Einfluss von Alkohol und anderen Substanzen jagen. Dies gilt analog aber auch für alle anderen erwähnten Tätigkeiten. Die Motionäre und Motionärinnen bezweifeln nicht, dass sich, analog zum Strassenverkehr, der grosse Teil der Jägerinnen und Jäger verantwortungsvoll verhält. Nicht zuletzt haben die Jägerinnen und Jäger zur Erlangung des Jagdpatents eine umfassende Ausbildung absolviert. Es müsste zudem im Interesse der verantwortungsvollen Jäger und Jägerinnen liegen, dass verbindliche Bestimmungen für den Konsum von Alkohol und anderen Substanzen vor und auf der Jagd existieren. Dies trägt letztlich zum guten Ruf der Jägerschaft bei.

Umso erstaunlicher ist, dass im Kanton Bern bislang kein Verbot und keine Beschränkung für die Ausübung der Jagd unter Einfluss von Alkohol und anderen Substanzen besteht. Demgegenüber haben die Kantone Zürich und Neuenburg in Anbetracht der erwähnten Sachlage ihre Gesetzgebung dergestalt angepasst, dass die Jagdbewilligung verliert, wer (wiederholt) unter Einfluss von Alkohol oder anderen Substanzen jagt. Dabei wird der Einfachheit halber an die bestehenden Regeln im Strassenverkehrsgesetz angeknüpft:

Gemäss Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f des Jagdgesetzes des Kantons Zürich[2] ist von der Jagd ausgeschlossen, wer *«wiederholt in angetrunkenem Zustand oder unter Betäubungs- oder Arzneimitteleinfluss im Sinne des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 jagt»*.

Gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe h des Gesetzes «Loi sur la faune sauvage» des Kantons Neuenburg[3] wird der Jagdschein jenen Personen entzogen, *«qui ont pratiqué la chasse sous l'influence de l'alcool, de stupéfiants ou de médicaments au sens de la loi fédérale sur la circulation routière (LCR), du 19 décembre 1958, et de ses dispositions d'exécution»*.

Diese Motion fordert für den Kanton Bern eine Regelung analog wie in den Kantonen Zürich und Neuenburg. Im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses ist festzulegen, ob der Ausschluss von der Jagd bei «wiederholtem» Verstoss (wie im Kanton ZH) oder bei (einmaligem) Verstoss (wie im Kanton NE) erfolgt.

Antwort des Regierungsrates

Die Jagd ist eine sehr verantwortungsvolle Tätigkeit, die ein hohes Mass an Pflichtbewusstsein voraussetzt. Entsprechend dicht ist auch das Netz der gesetzlichen Regelungen, die insbesondere auf die Bereiche Sicherheit und Tierschutz abzielen. So erhalten Personen, die wegen eines mit der Jagdausübung unvereinbaren Verhaltens bekannt sind, keine Jagdbewilligung und solche, die aus gesundheitlichen Gründen Dritte gefährden oder die Jagd nicht ausüben könnten, werden von selbiger ganz ausgeschlossen (vgl. Art. 6 des Gesetzes vom 25. März 2002 über Jagd und Wildtierschutz [JWG; BSG 922.11]). Diese Regelungen zielen nicht nur auf medizinisch manifestierte Alkoholkrankheiten, sondern allgemein auf alle Personen, die dem Alkohol in einem Mass zusprechen, das mit der Jagdausübung nicht vereinbar ist. Da die überwiegende Mehrheit der Jägerinnen und Jäger mit dem Auto unterwegs ist, kommt die Regelung im Strassenverkehr als weitere griffige Bestimmung, die mindestens implizit den Alkoholkonsum auf der Jagd unterbindet, hinzu.

[2] Siehe https://www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/gesetzessammlung/zhlex-ls/erlass-922_1-2021_02_01-2023_01_01-119.html.
[3] Siehe https://rsn.ne.ch/DATA/program/books/rsne/pdf/922.10.pdf. . Anm. d. Übers.: Wildtiergesetz des Kantons Neuenburg, Art. 36 Abs. 1 Bst. h: «Der Jagdschein wird Personen entzogen, die die Jagd unter dem Einfluss von Alkohol, Betäubungsmitteln oder Medikamenten im Sinne des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19. Dezember 1958 und seiner Vollzugsbestimmungen ausgeübt haben».

Damit ist gesagt, dass die bernische Jagdgesetzgebung den übermässigen Alkoholkonsum auf der Jagd bereits ahndet und Fehlbare von selbiger ausschliessen kann. Die gleichen Bestimmungen gelten analog auch für Betäubungsmittel und andere Substanzen, welche die körperliche und geistige Leitungsfähigkeit in einem Mass beeinträchtigen, das die ordentliche Jagdausübung verunmöglich oder zumindest stark erschwert. Weitergehende Regelungen erachtet der Regierungsrat als nicht notwendig.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

P

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	071-2023
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.98
Eingereicht am:	15.03.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Remund (Mittelhäusern, Grüne) (Sprecher/in) Ryser (Seftigen, GLP) Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) Hässig Vinzens (Zollikofen, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	987/2023 vom 06. September 2023
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Subsidiäre Finanzierungsmodelle für energetische Gebäudesanierungen

Dem Regierungsrat wird folgender Prüfungsauftrag erteilt:

1. Er soll das optimale und für den Kanton Bern angepasste Modell der Finanzierungsunterstützung für Gebäudesanierungen evaluieren. Dabei sollen möglichst subsidiäre, schlanke, effiziente Modelle im Zentrum stehen, wie sie beispielsweise Bürgschaften für Härtefalldarlehen darstellen.

2. Er soll abklären, welche rechtlichen Schritte nötig sind, um im Kanton Bern die subsidiäre finanzielle Unterstützung für Gebäudesanierungen umzusetzen.

3. Er soll die finanziellen Auswirkungen der Unterstützung abklären.

Begründung:

Die Sanierungsrate für Gebäude muss deutlich erhöht werden. Ohne Erhöhung wird die Einhaltung des Pariser Klimaabkommens unmöglich sein. Ohne Erhöhung wird der Stromverbrauch gerade im Winter stark steigen, was entweder Stromimporte erhöht oder einen deutlich stärkeren Ausbau der erneuerbaren Energien und von Stromspeichern bedingt. Die Rate muss in der Grössenordnung von 1 auf 2 Prozent erhöht werden.

Die Förderung des Kantons Bern für energetische Sanierungen ist vorbildlich. Allerdings ist – trotz Förderungen – die Sanierung der Gebäudehülle nur über lange Perioden amortisierbar. Die meisten Sanierungen können trotzdem über den normalen Hypothekarmarkt abgewickelt werden. Es gibt allerdings Fälle, bei denen die Gebäudebesitzerinnen und Gebäudebesitzer keine Hypothek erhalten. Als Beispiel seien hier Menschen im Rentenalter, die ein älteres,

12|00|D|v02

schlecht isoliertes Gebäude besitzen, oder junge Familien genannt, die ein relativ stark belehntes Gebäude gekauft haben. Insbesondere für diese «Härtefälle» sind zusätzliche Förderinstrumente nötig.

Es geht in diesem Vorstoss nicht darum, dass der Kanton Bern zusätzliches Geld selbst ausgibt oder leiht, sondern um zusätzliche Sicherheiten wie beispielsweise Bürgschaften oder Garantien, die dann eine Hypothek ermöglichen.

Der Bericht des BFE über «Finanzierungsmodelle für Gebäudesanierungen und Heizungsersatz» (März 2022)[1] zeigt einige mögliche Varianten auf. Für die Postulanten steht aufgrund der Analyse das Härtefallmodell im Vordergrund. Dieses könnte eine wichtige Lücke schliessen, ohne grosse Volumina und damit Risiken für die öffentliche Hand auszulösen. Andere Modelle, wie sie im Projekt «ModFin» der Swisscleantech (Juli 2021)[2] erörtert und getestet wurden, sollen aber auch in Erwägung gezogen werden.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung, dass die Gebäudesanierungsrate im Kanton Bern erhöht werden muss und dass dies nicht allein durch ein Förderprogramm geschehen kann. Die Hemmnisse für Gebäudesanierungen sind vielschichtig. Es gilt, den sich stellenden Herausforderungen auf unterschiedlichen Ebenen mit adäquaten Mitteln zu begegnen.

Die Wärmestrategie 2050 (Januar 2023)[3] des Bundes sieht vor, dass sowohl finanzielle als auch nicht-finanzielle Hindernisse bei Gebäudesanierungen und beim Heizungsersatz zu untersuchen und soweit möglich abzubauen seien. Die Kantone haben dabei die Aufgabe, die gesetzlichen Rahmenbedingungen zur räumlichen Energieplanung, zu Baubewilligungsverfahren und zu energetischen Bauanforderungen zu harmonisieren. Die administrativen Hindernisse sind ebenfalls zu reduzieren. Diese Aufgaben sollen von den zuständigen Direktionen übernommen werden.

Rechtliche Einschätzung:

– Aktuell ist noch unklar, ob der Bund solche subsidiären Finanzierungsmodelle finanziert. Der Bundesrat wurde mit Postulat 21.4130 (Storni Bruno)[4] beauftragt, das Finanzierungsproblem bei den energetischen Gebäudesanierungen zu lösen. Der Bundesrat äusserte sich in seiner Stellungnahme vom 24.11.2021 dazu und teilte mit, dass dieses Thema in den (damals) laufenden Arbeiten von BFE und BAFU sei sowie in der geplanten Revision des CO_2-Gesetzes berücksichtigt werde. Bundesrätin Simonetta Sommaruga versicherte in der Debatte zum Postulat[5], dass für die unterschiedlichen Eigentümergruppen sinnvolle bzw. geeignete Instrumente geschaffen werden, welche im Rahmen des CO_2-Gesetzes gelöst werden. Das CO_2-Gesetz, welches sich in der Vernehmlassung befinde, sehe vor, dass der Sanierungsrhythmus bzw. der Sanierungsanteil zu erhöhen sei. Dies auch mit finanziellen Mitteln.

– Grundsätzlich kann der Kanton Finanzhilfen an Gebäudeanpassungen gewähren, wenn eine Verbesserung der gewichteten Gesamtenergieeffizienz erzielt wird. Zudem besteht für Bürgschaftsgenossenschaften (und Bürgschaften) eine gesetzliche Grundlage. Präzisierende

[1] https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/news-und-medien/publikationen.exturl.html/aHR0cHM6Ly9wdWJkYi5iZ-mUuYWRtaW4uY2gvZGUvc3VjaGU=.html?keywords=&q=Finanzierungsmodelle+f%C3%BCr+Geb%C3%A4udesanierungen&from=01.01.2022&to=&nr=
[2] https://www.swisscleantech.ch/files/Vorprojekt-ModFin-Schlussbericht-HSLU.pdf
[3] Wärmestrategie 2050, einsehbar unter: https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/news-und-medien/medienmitteilungen/mm-test.msg-id-92576.html#downloads (abgerufen am 14.04.2023).
[4] Postulat Storni Bruno vom 29.09.2021 (21.4130 «Energetische Gebäudesanierungen. Die Situation ist problematisch, zu viele Gebäude werden nicht saniert, weil den Eigentümerinnen und Eigentümern die Mittel fehlen. Es braucht neue Finanzierungsmöglichkeiten»)
[5] AB 2022 N. 526.

Ausführungsbestimmungen zur gesetzlichen Grundlage liegen jedoch aktuell nicht vor. Eine Verordnung über Staatsbeiträge und Bürgschaftsgenossenschaften für energietechnische Gebäudeanpassungen (StBüV) wurde zwar im Jahre 2011 ausgearbeitet, jedoch nie vom Regierungsrat verabschiedet da beschlossen wurde, von der Möglichkeit gemäss Art. 60 KEnG vorläufig keinen Gebrauch zu machen und auf Finanzhilfen an privatrechtliche Bürgschaftsgenossenschaften einstweilen zu verzichten. Eine allfällige Anwendung von Art. 60 KEnG bedarf vorgängig einer Prüfung und bei positivem Entscheid, einer Konkretisierung der Ausführungsbestimmungen (vgl. Art. 44 KEnV).

Der Kanton kann pro Fall für maximal 500 000 Franken bzw. 65 Prozent des Verlusts bürgen (vgl. Art. 59 und 60 KEnG). Für ein weitergehendes, subsidiäres Finanzierungsmodell müsste der Kanton Bern eine gesetzliche Grundlage schaffen bzw. das KEnG anpassen. Erfahrungsgemäss dauert eine entsprechende Gesetzesänderung ungefähr drei Jahre. Bürgschaften und Garantien sind – entgegen der Ansicht der Postulierenden – nicht kostenlos. Wie sich bei den Bundes-Bürgschaften bei den Hochseeschiffen gezeigt habt, sind solche Instrumente im Worst-Case mit erheblichen finanziellen Risiken verbunden. Gerade starke Korrekturen im Immobilienmarkt sind nicht ausgeschlossen und können – falls der Kanton für Hypotheken bürgt, die am Markt nicht finanzierbar oder erhältlich sind – zu grossen Ausfällen führen.

– Finanzrechtlich muss die Gewährung von Bürgschaften und Garantien auch als Ausgabe bewilligt werden (Art. 21 Abs. 2 Bst. a des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 [FHG; BSG 620.0]). Diese sind als Eventualverbindlichkeiten im Anhang der Jahresrechnung auszuführen. Bei sich abzeichnenden Ausfällen (über 50 Prozent Wahrscheinlichkeit) würde die Erfolgsrechnung und/oder die Bilanz des Kantons Bern belastet (Art. 23 FHG) Daher sind rechtzeitig Rückstellungen zu bilden.

Wie einleitend bekräftigt, teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass die Sanierungsrate für Gebäude erhöht werden muss. Im Rahmen der verfügbaren Mittel werden über das kantonale Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz Beiträge gesprochen. In den letzten 4 Jahren wurde der Fokus – gesteuert durch den Grossen Rat – stark auf den Ersatz fossiler Heizungen gelegt. Dies führte zu einer Konzentrierung der finanziellen Mittel in diesem Bereich und gleichzeitig zulasten der Gebäudesanierungen. Der Regierungsrat ist bereit zu prüfen, inwieweit die zu erwartenden Mittel des Bundes durch die Annahme des Klimaschutzgesetzes dazu führen, dass dieser Effekt wieder ausgeglichen werden kann. Er will jedoch abwarten, ob und welche Massnahmen durch den Bund konkret umgesetzt und mitfinanziert werden. In diesem Sinne ist der Regierungsrat bereit das Postulat anzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Abänderungsantrag

Version 1

AO / 9. November 2023

GSI 54 2023.GSI.1626 Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion: Ausgabenbewilligung für die ICT-Fach- und Konzernapplikationen sowie Digitalisierung der Kantonsverwaltung. Rahmenkredit 2024–2026

Urheber/-in	Antrag	+ / ++	- / --
FiKo (Lindegger)	**Zustimmung mit folgenden Auflagen:**		
	1. Auflage 1: Die gesamtstaatlich zur Verfügung stehenden Instrumente zur Schaffung von Transparenz zwischen den Direktionen (u.a. die Projekt-plattform) sind ab sofort umfassend anzuwenden und regelmässig aktuell zu halten (Einhaltung Governance und Reportingabläufe).		
	2. Auflage 2: Die für die Ausführungsbeschlüsse des Rahmenkredits zuständigen Organe haben vor der Beschlussfassung zu neuen Vorhaben und Weiterentwicklungen (exkl. Betrieb) eine Stellungnahme der zuständigen Stelle der FIN einzuholen.		
	3. Auflage 3: Sollen Reserven oder gemäss Vortrag/RRB nicht eingestellte Mittel beansprucht werden, hat die entsprechende DIR/STA/JUS dazu vorgängig in jedem Fall eine Stellungnahme der zuständigen Stelle der Finanzdirektion einzuholen. Sodann hat die entsprechende DIR/STA/JUS diese Beanspruchung ebenfalls vorgängig und ungeachtet ihrer Höhe zusammen mit der Stellungnahme der zuständigen Stelle der FIN der Finanzkommission, bzw. der Justizkommission für die JUS vorzulegen.		

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	888/2023
Datum RR-Sitzung:	16. August 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer:	2023.GSI.1626
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Ausgabenbewilligung für die ICT-Fach- und Konzernapplikationen sowie Digitalisierung der Kantonsverwaltung. Rahmenkredit 2024-2026

1. Gegenstand

Mit diesem Rahmenkredit bewilligt der Grosse Rat einen Kostenrahmen von **CHF 39'691'000**, davon **CHF 24'447’330 einmalig (inkl. einer Reserve von 8%) und CHF 15'243’670 wiederkehrend (2024: CHF 4'820'720, 2025: CHF 5’029’375 und 2026: CHF 5'393'575)**, für Ausgaben für Projekte, Weiterentwicklung, Beratung, Betrieb und Wartung für die ICT-Fach-und Konzernapplikationen sowie Digitalisierungsvorhaben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) in den Jahren 2024-2026. Diese Leistungen dienen der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der GSI.

2. Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV, BSG 101.1), Art. 76 Abs. 1 Bst. e
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG, BSG 620.0), Art. 21-30; Art. 34
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV, BSG 621.1), Art. 26, Art. 28, Art. 30, Art. 32, Art. 35, Art. 39
- Gesetz vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung (DVG, BSG 109.1), Art. 31 und 32
- Verordnung vom 11. Januar 2023 über die digitale Verwaltung (DVV, BSG 109.111), Art. 26-28
- Verordnung vom 30. Juni 2021 über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (OrV GSI; BSG 152.221.121), Art. 8

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue, einmalige Ausgaben (Art. 30, 27 FHG) (inkl. 8% Reserven):	CHF		24’447’330
Neue, wiederkehrende Ausgaben pro Jahr (Art. 30, 28 FHG):	CHF	2024 2025 2026	4’820’720 5’029’375 5’393’575
Total zu bewilligender Kredit:	CHF		39’691’000

02|00|D|v02

4. Massgebende Kreditsumme

Neue, einmalige Ausgaben:	CHF		22’636’430
zuzüglich Reserve von 8 % auf einmaligen Ausgaben:	CHF		1’810’900
			24’447’330
Neue wiederkehrende Ausgaben pro Jahr:	CHF	2024	4’820’720
		2025	5’029’375
		2026	5’393’575
Total wiederkehrende und einmalige Ausgaben	CHF		39’691’000

Die Mittel sind (ohne die Reserve) im Budget bzw. Finanzplan eingestellt. Die Aufteilung auf die Erfolgsrechnung (ER) und die Investitionsrechnung (IR) erfolgt gemäss aktuellem Kenntnisstand. Für den Fall, dass die Reserve beansprucht wird, werden die Ausgaben nach Möglichkeit intern kompensiert.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Rahmenkredit für die Jahre 2024-2026.

Die Ausgaben verteilen sich voraussichtlich auf folgende Konten:

Konto	Kontobezeichnung
309000000	Aus- und Weiterbildung des Personals
310005000	Betr.-+Verbr.-Mat. Inf.-Grundvers.
311300000	Hardware-Grundvers.
311800000	Immaterielle Anlagen Software-Grundvers.
311800001	Immaterielle Anlagen Software - Fachappl.
311800002	Immaterielle Anlagen Software-Konzernapp.
313030000	Telekommunikationskosten-Grundvers.
313210000	Informatikdienstl. Dritte (Ber.+Hon.) - Grundvers.
313210001	Informatikdienstl. Dritte (Ber.+Hon.) - Fachappl.
313210002	Informatikdienstl. Dritte (Ber.+Hon.)-Konzernapp.
313300000	Inf.-Nutz.-Aufw. Bedag - Betr. Grundvers.
313300001	Inf.-Nutz.-Aufw. Bedag - Betrieb Fachappl.
313300401	Inf.-Nutz.-Aufw. Bedag - Wartung Fachappl.
313300501	Inf.-Nutz.-Aufw. Bedag - Weiterentw. Fachappl.
313320000	Inf.-Dienstleist. Dritte (Betrieb)-Grundvers.
313320001	Inf.-Dienstleist. Dritte (Betrieb) - Fachappl.
313320002	Inf.-Dienstleist. Dritte (Betrieb)-Konzernapp.
313330000	Inf.-Dienstleist. Dritte (Wartung)-Grundvers.
313330001	Inf.-Dienstleist. Dritte (Wartung) - Fachappl.

Konto	Kontobezeichnung (Fortsetzung)
313330002	Inf.-Dienstleist. Dritte (Wartung)-Konzernapp.
313340000	Inf.-Dienstleist. Dritte (WEntw)-Grundvers.
313340001	Inf.-Dienstleist. Dritte (WEntw) - Fachappl.
313340002	Inf.-Dienstleist. Dritte (WEntw)-Konzernapp.
315300000	Informatik-Unterhalt (Hardware) (VV)-Grundvers.
315800000	Unterhalt Immat. Anlagen (VV) Software-Grundvers.
315800001	Unterhalt Immat. Anlagen (VV) Software - Fachappl.
315800002	Unterhalt Immat. Anlagen (VV) Software-Konzernapp.
316105000	Mieten/Benützungskosten ICT-Grundvers. (Lizenzen)
316105001	Mieten/Benützungskosten ICT-Fachappl. (Lizenzen)
316105002	Mieten/Benützungskosten ICT-Konzernapp. (Lizenzen)
520000000	Immaterielle Anlagen Software-Grundvers.
520000001	Immaterielle Anlagen Software - Fachappl.
520000002	Immaterielle Anlagen Software-Konzernapp.

Der Kredit betrifft folgende Produktgruppen:

Organisationseinheit	**Generalsekretariat**		
Produktgruppe	**Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen (Nr. 9185)**		
in CHF inkl. MwSt	**2024**	**2025**	**2026**
Einmalige Ausgaben (exkl. Reserve)	7’526’810	7’775’910	7’333’710
davon IR	*4’317’000*	*4’427’000*	*3’742’000*
Wiederkehrende Ausgaben	4'814’720	5'023’375	5’387’575
davon IR	*0*	*0*	*0*
Total	12’341’530	12’799’285	12’721’285
davon IR	*4’317’000*	*4’427’000*	*3’742’000*
Total exkl. Reserve			**37’862’100**

Organisationseinheit	**Gesundheitsamt (für Kantonale Ethikkommission KEK)**		
Produktgruppe	**Gesundheitsversorgung (Nr. 9105)**		
in CHF inkl. MwSt	**2024**	**2025**	**2026**
Einmalige Ausgaben (exkl. Reserve)	0	0	0
davon IR	*0*	*0*	*0*
Wiederkehrende Ausgaben	6’000	6’000	6’000
davon IR	*0*	*0*	*0*
Total	6’000	6’000	6’000
davon IR	*0*	*0*	*0*
Total exkl. Reserve			**18’000**

Total Kreditbetrag

in CHF inkl. MwSt	**2024**	**2025**	**2026**
Einmalige Ausgaben (exkl. Reserve)	7’526’810	7’775’910	7’333’710
davon Investitionsrechnung (IR):	*4’317’000*	*4’427’000*	*3’742’000*
Wiederkehrende Ausgaben	4'820’720	5'029’375	5’393’575
davon IR	*0*	*0*	*0*
Total pro Jahr	12’347’530	12’805’285	12’727’285
Kreditbetrag exkl. Reserve			**37’880’100**
davon IR			*12’486’000*
zuzüglich Reserve von 8% auf den einmaligen Ausgaben			*1’810’900*
Kreditbetrag inkl. Reserve			**39’691’000**

Der Kreditbetrag von CHF 39’691’000 umfasst:

-	wertvermehrende Investitionen (Weiterentwicklung, Projekte) von	CHF	12’486’000
-	werterhaltende Investitionen (übrige Investitionen) von	CHF	0

Der vorliegende Kredit löst einen ordentlichen Abschreibungsaufwand von CHF 3'860’800 in den Jahren 2024-2026 aus (CHF 431’700 im 2024, CHF 1’306’100 im 2025 und CHF 2’123’000 im 2026).

Die Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer) beträgt durchschnittlich 5 Jahre.

6. Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Zuständig für die Mittelverwendung im Sinne von Art. 34 Abs. 2 Bst. a FHG sind die unter Ziffer 5 bezeichneten Organisationseinheiten. Diese Organisationseinheiten tätigen Ausführungsbeschlüsse im Rahmen des Kreditbetrags ihrer Produktgruppen gemäss Ziffer 5.

Allfällige Verschiebungen zwischen den Produktgruppen werden von der Vorsteherin oder vom Vorsteher der GSI bewilligt.

Der Regierungsrat entscheidet über eine allfällige Verlängerung der Gültigkeitsdauer dieses Rahmenkredits gemäss Art. 34 Abs. 2 Bst. b FHG.

7. Folgekosten

Die zu bewilligenden neuen Ausgaben für Projekte und die Weiterentwicklung (einschliesslich Neuanschaffung) von Lösungen können zu Folgekosten insbesondere für Betrieb, Wartung und Lizenzen führen. Die Folgekosten können noch nicht im Einzelnen beziffert werden, weil sie sich in der Regel erst aus den Projekten ergeben, deren Durchführung mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt wird. Die Folgekosten bewegen sich jedoch voraussichtlich in der Grössenordnung der Ausgaben für Betrieb, Wartung und Lizenzen der heute eingesetzten Lösungen.

8. Finanzreferendum

Diese Ausgabenbewilligung untersteht der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Vortrag

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	16. August 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer:	2023.GSI.1626
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion: Ausgabenbewilligung für die ICT-Fach- und Konzernapplikationen sowie Digitalisierung der Kantonsverwaltung. Rahmenkredit 2024-2026

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Rechtliche Qualifikation der Ausgaben ... 2
3.1 Gebundene oder neue Ausgaben ... 2
3.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben ... 3

4. Beantragte Ausgaben ... 3
4.1 Übersicht über die Ausgaben ... 3
4.2 Vergleich mit dem letzten Kreditantrag ... 4
4.3 Abgrenzung von anderen Ausgaben ... 4
4.4 Nutzen und Wirtschaftlichkeit ... 5

5. Auswirkungen der Nichtgenehmigung ... 6

6. Informationssicherheit und Datenschutz ... 6

7. Öffentliches Beschaffungsrecht ... 6

8. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 7
8.1 Werterhaltende und wertvermehrende Investitionen ... 7
8.2 Abschreibungen ... 7
8.3 Folgekosten ... 8

9. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 8

10. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 8

11. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 8

12. Antrag ... 8

13. Anhang ... 9

06|00|D|v03

1. Zusammenfassung

Mit diesem Rahmenkredit bewilligt der Grosse Rat einen Kostenrahmen von **CHF 39'691'000**, davon **CHF 24'447’330 einmalig (inkl. einer Reserve von 8%) und CHF 15'243'670 wiederkehrend (2024: CHF 4'820’720, 2025: CHF 5’029’375 und 2026: CHF 5'393'575)** für die Ausgaben des Generalsekretariats sowie des Gesundheitsamts (für Kantonale Ethikkommission KEK) im Rahmen der Produktgruppen Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen (Nr. 9185) sowie Gesundheitsversorgung (Nr. 9105) der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) in den Jahren 2024-2026.

Die Ausgaben betreffen die ICT-Fach- und Konzernapplikationen der GSI, aber auch bereits heute bekannte ICT-Projekte bzw. Digitalisierungsvorhaben. Sie dienen der Wartung und Weiterentwicklung der Leistungen einschliesslich der Durchführung von Projekten und der Beratung durch Dritte und zudem dem Betrieb im weiteren Sinne, d.h. die Kosten der Nutzung der ICT-Digitalisierungs-Leistungen in der Form von Servicepreisen oder von Ausgaben für Wartung, Geräteersatz, Lizenzen. Diese Leistungen dienen der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der GSI.

Digitalisierungsvorhaben sind Bestandteil dieses Rahmenkredites. Mit der ICT-Strategie des Kantons Bern 2021-2025 werden die Digitalisierung und die ICT zusammengeführt.

Der Rahmenkredit umfasst alle heute bekannten notwendigen Ausgaben im Bereich der von diesem Beschluss erfassten Leistungen. Allfällige während der Kreditlaufzeit zusätzlich erforderliche Ausgaben (z.B. für ICT-Projekte), die heute nicht antizipiert werden können, werden der zuständigen Behörde zur separaten Genehmigung unterbreitet.

Gemäss der Verordnung über die digitale Verwaltung[1] sind die einzelnen Direktionen und die Staatskanzlei bzw. ihre Fachämter verantwortlich für ihre jeweiligen Fach- und Konzernapplikationen und das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) ist verantwortlich für die ICT-Grundversorgung der Verwaltung. Gemäss einer seit 2017 geltenden, mit der Finanzkommission (FiKo) abgesprochenen Praxis unterbreitet der Regierungsrat die ICT-/Digitalisierungs-Ausgaben dem Grossen Rat in mehrjährigen Rahmenkrediten für die einzelnen DIR/STA/JUS und das KAIO jeweils für ein Jahr. Ausgaben für Grossprojekte werden separat bewilligt.

2. Rechtsgrundlagen

Für die Rechtsgrundlagen wird auf die Angaben im Beschluss verwiesen.

3. Rechtliche Qualifikation der Ausgaben

3.1 Gebundene oder neue Ausgaben

Art. 30 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG, BSG 620.0) umschreibt die neuen Ausgaben als diejenigen, bei denen Entscheidungsspielraum besteht bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten.

Beim Entscheid über die Einführung oder die Weiterentwicklung von ICT-/Digitalisierungs-Lösungen besteht fast immer ein gewisser Handlungsspielraum. Die Kosten für Beratung und Weiterentwicklung sind daher neu.

[1] Verordnung vom 11. Januar 2023 über die digitale Verwaltung (DVV, BSG 109.111), Art. 26-28

Auch bei der Nutzung der ICT-/Digitalisierungs-Lösungen, d.h. beim Betrieb im weiteren Sinne, besteht ein Handlungsspielraum insoweit, als darüber zu entscheiden ist, welche Elemente des Leistungsangebots in welcher Ausprägung wo eingesetzt werden sollen. Um eine einheitliche Behandlung der Ausgaben und gegenüber dem Grossen Rat eine grösstmögliche Transparenz sicherzustellen, werden deshalb alle Betriebskosten als neu qualifiziert, auch wenn teilweise kein oder nur ein sehr beschränkter Handlungsspielraum gegeben ist. Ausnahmen für Einzelgeschäfte, die nur klar gebundene Betriebskosten betreffen, bleiben vorbehalten.

3.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben

Wiederkehrend sind Ausgaben gemäss Art. 28 FHG, wenn sie einer fortgesetzten, dauernden Aufgabe dienen. Dies trifft auf die Ausgaben für den Betrieb im weiteren Sinne zu, welche während der ganzen Lebenszeit einer ICT-/Digitalisierungs-Lösung anfallen. Demgegenüber fallen die Ausgaben für Projekte, Weiterentwicklung und Beratung typischerweise im Rahmen eines zeitlich begrenzten Vorhabens an. Sie sind daher einmalig im Sinne von Art. 27 FHG.

4. Beantragte Ausgaben

4.1 Übersicht über die Ausgaben

Die nachstehende Tabelle stellt die beantragten Ausgaben zusammen. Im Anhang folgt eine detaillierte Aufstellung der Ausgaben nach Organisationseinheit und Produkt bzw. Applikation.

Beantragte Ausgaben

in CHF inkl. MwSt	**2024**	**2025**	**2026**
Einmalige Ausgaben (ohne Reserve)	7'526’810	7'775’910	7'333’710
davon Investitionsrechnung (IR):	*4'317’000*	*4'427’000*	*3'742’000*
Wiederkehrende Ausgaben	4'820’720	5'029’375	5'393’575
davon IR	*0*	*0*	*0*
Total pro Jahr	12'347’530	12'805’285	12'727’285
Kreditbetrag exkl. Reserve			**37'880’100**
davon IR			*12'486’000*
Reserve von 8% auf den einmaligen Ausgaben			*1'810’900*
Kreditbetrag inkl. Reserve			**39’691’000**

Gemäss Absprache mit der Finanzkommission des Grossen Rates umfasst der Kredit eine Reserve von 8 Prozent auf den einmaligen Ausgaben, die im Budget und Finanzplan nicht eingestellt ist. Für den Fall, dass die Reserve beansprucht wird, wird die GSI bestrebt sein, diese Ausgaben intern zu kompensieren.

4.2 Vergleich mit dem letzten Kreditantrag

Die Summe der Ausgabenbewilligungen hat sich wie folgt entwickelt:

Jahr	CHF Mio. p.a.	Bemerkungen
2021	10.742	GRB 886/2020 (ICT-FA GSI 2021-2023)
2022	6.516	GRB 886/2020 (ICT-FA GSI 2021-2023)
2023	6.380	GRB 886/2020 (ICT-FA GSI 2021-2023)

Diese Summen sind nur begrenzt miteinander vergleichbar, da sie die jeweils unterschiedlich hohen Kosten mehrjähriger separat bewilligter Vorhaben (s. nachstehend Ziff. 4.3) nicht enthalten.

Die meisten geplanten Digitalisierungsvorhaben aus der GSI-Digitalstrategie 2018-2022 waren im Jahr 2021 in Umsetzung und gingen im Jahr 2022 in Betrieb. Demzufolge wurden für das Jahr 2021 hohe Ausgaben vorgesehen.

Die wichtigsten Abweichungen zum letzten Kredit sind die folgenden:

CHF Mio. p.a.	Betreff	Begründung
+ 6.00	Digitalisierungsprojekte, Lifecycle-Management (inkl. Security-Massnahmen) der bestehenden Applikationen und neuen Fachapplikationen (u.a. NFAM+NFAMrP, Sirona, BEPRO, KiBon, HOSP, Prozessplattform Dabbawala, AssistMe, VacMe, Datawarehouse und BI-Plattform, KOLA/SHR, NewZero, Limsophy, externe Projektunterstützung)	Für die konsequente Umsetzung der Digitalstrategie GSI 2023-2026 sind gegenüber dem letzten Kreditantrag (2021-2023 von CHF Mio. 23.638 ./. CHF Mio. 1.80 der drei die GSI verlassenden Institutionen HSM, ZSHKK und SHE = CHF Mio. 21.838) zusätzliche Mittel von insgesamt ca. CHF Mio. 18 erforderlich. Weiterführende Informationen siehe auch Ziffer 4.4.
- 0.60	Wegfall HSM, ZSHKK und SHE	Die drei Institutionen wurden per 01.01.2023 in andere Direktionen transferiert.

4.3 Abgrenzung von anderen Ausgaben

Für mehrjährige grössere ICT-/Digitalisierungs-Vorhaben werden in der Regel separate, mehrjährige Ausgabenbewilligungen eingeholt. Die entsprechenden Ausgaben sind hier nicht enthalten. Dazu gehört die folgende Ausgabenbewilligung:

- GRB 1249/2021 (eProtokoll Rettungsdienste BE), Jahre 2021-2026, CHF 5'248’400

Noch in diesem Jahr sollen zudem in einem separaten Beschluss Mittel für das Neue Fallführungssystem NFFS beantragt werden, mit welchem für die Bereiche der Sozialhilfe, des Kindes- und Erwachsenenschutzes und der Arbeitsintegration ein einheitliches Fallführungssystem beschafft werden soll.

Der vorliegende Beschluss enthält keine Mittel für diese Beschaffung und die damit entstehenden Betriebskosten. Für den Fall, dass der NFFS-Kredit nicht genehmigt wird, muss die GSI ggf. einen Zusatzkredit zu diesem Rahmenkredit für den Betrieb und die Weiterentwicklung von bestehenden Informatiklösungen beantragen.

4.4 Nutzen und Wirtschaftlichkeit

Die unten aufgeführten Vorhaben dienen der Umsetzung der strategischen Vorgaben der ICT und der digitalen Verwaltung:

– Richtlinien der Regierungspolitik
– Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern
– ICT-Strategie des Kantons Bern

Die Corona-Pandemie wirkte ab 2020, insbesondere im Gesundheitsbereich, beschleunigend auf die digitale Transformation. Dadurch erhöhte sich der Bedarf und die Akzeptanz digitaler Angebote gleichermassen. Die Gesetzgebung Digitale Verwaltung (DVG und DVV) setzte ein bedeutendes politisches Signal, die Digitalisierung im Kanton Bern konsequent voranzutreiben. Die Ende 2022 in der Geschäftsleitung der GSI bewilligte GSI-Digitalstrategie 2023-2026 will die geschaffenen Rahmenbedingungen und entstandene Dynamik nutzen, um das Potenzial einer möglichst vollständigen, aber sinnvollen digitalen Prozessabwicklung und Steuerung des GSI-Verwaltungsgeschäfts auszuschöpfen.

Das Applikationsportfolio der GSI muss betrieben und weiterentwickelt werden. Es unterliegt zudem einem Lebenszyklus, der geführt werden will. So erfordern insbesondere die Risiken im Bereich der Informationssicherheit und des Datenschutzes (ISDS) innerhalb des Applikations-Lebenszyklus grosse Aufmerksamkeit sowie Mittel und Massnahmen, um ihnen entgegenzutreten (z.B. technologische Erneuerung bzw. Ersatz).

Digitalisierungsvorhaben (bedeutende Kostentreiber) der GSI basierend auf der GSI-Digitalstrategie sowie von DVG und DVV sind:

– Sirona - eBewilligungen eBEWI+eBAB+eBEB (Elektronische Stammdaten- und Bewilligungsverwaltung eBEWI inkl. elektronische Berufsausübungsbewilligungen eBAB und elektronische Betriebsbewilligungen eBEB)
– Sirona - Aufsicht GA&AIS (Weiterentwicklung von Sirona bezüglich Aufsicht im Gesundheitsamt GA und im Amt für Integration und Soziales AIS)
– Limsophy (LIMS - Laborinformationsmanagementsystem im Labor des Pharmazeutischen Dienstes des Gesundheitsamts)
– MASID (Meldepflicht infektiöse Krankheiten)
– CRM GSI (Customer Relationship Management - Kundenbeziehungsmanagement)
– Open Government Data Zugang
– Datenauswertungen (inkl. mittels Künstlicher Intelligenz KI)
– eControlling AIS & Leistungsverträge GSI (Ersatz Access-Datenbank Gemeinden)
– Management Cockpit (Steuerungskennzahlen für die Direktion und die Ämter)
– Digitalisierung Arbeitsintegration (OPTA)
– Ersatz/Lifecycle KOLA/SHR (Abbildung des Lastenausgleichs und der Sozialhilferechnung)
– Ersatz/Lifecycle ZERO (Bearbeitung individueller Massnahmen im Bereich Kinder/Jugendliche und Erwachsene)
– Ersatz/Lifecycle Opferhilfe

– Ersatz/Lifecycle eGov-Portal und Prozessplattform Dabbawala (u.a. Eigene Formel EFo)
– Ersatz/Lifecycle PSLA (Prüfung der Spitallisten Anforderungen)

Die Kosten für sämtliche Projekte (inkl. Hinweise zur Wirtschaftlichkeit) und für bestehende Fachapplikationen (inkl. Lifecycle) sind im Anhang detailliert aufgeführt. Die GSI verwendet hierbei für alle Vorhaben die neue kantonale Projektplattform (Confluence/Jira). Damit ist die Gesamtübersicht über den Stand der Vorhaben und ihren Kosten einsehbar. Im Rahmen des GSI-Projektportfoliomanagements werden alle Vorhaben einer Nutzenanalyse unterzogen (Steckbriefe/Demands) und im GSI-Projektportfolioboard nach Kosten/Nutzen-Gesichtspunkten priorisiert bzw. freigegeben.

Bei neuen Projekten oder Ablösungen von Applikationen wird seitens GSI jeweils geprüft, ob bestehende ICT-Grundversorgungslösungen oder Konzernapplikationen (z.B. die bestehende Webformularlösung) genutzt werden können oder eine Beschaffung zusammen mit anderen Behörden möglich ist. In der Vergangenheit hat die GSI hierbei gute Erfahrungen gemacht einerseits mit **direktionsübergreifenden Lösungen** (z.B. NFAM+NFAMrP mit der SID und KiBon mit der BKD), und andererseits aber auch mit **kantonsübergreifenden Lösungen** (z.B. HOSP, SDEP, Sirona und eRV-Pflege) gemäss Details im Anhang.

5. Auswirkungen der Nichtgenehmigung

In dem Umfang, wie hier beantragte Ausgaben nicht genehmigt werden, können Leistungen nicht oder nur eingeschränkt erbracht werden. Dies hat zur Folge, dass auch die damit unterstützten gesetzlichen Aufgaben der Verwaltung nicht oder nur eingeschränkt erfüllt werden können. Zudem wird auf die Ausführungen zu den einzelnen Ausgaben im Anhang verwiesen.

6. Informationssicherheit und Datenschutz

Die von der kantonalen Gesetzgebung über Informationssicherheit und Datenschutz (ISDS) verlangten Unterlagen zur Einhaltung der ISDS-Vorschriften beim Einsatz der einzelnen ICT-/Digitalisierungs-Lösungen werden vor der Betriebsaufnahme von der oder dem Informationssicherheitsverantwortlichen der Organisationseinheit oder des Projekts geprüft. Die Unterlagen werden gegebenenfalls auch im Rahmen der in Art. 17a des Datenschutzgesetzes[2] vorgesehenen Vorabkontrolle durch die Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern geprüft.

7. Öffentliches Beschaffungsrecht

Die Aufträge an Dritte werden nach den Vorgaben des öffentlichen Beschaffungsrechts je nach ihrem Wert im freihändigen, Einladungs-, offenen oder selektiven Verfahren vergeben. Das heisst, dass für Aufträge im Wert von über 250'000 Franken eine öffentliche Ausschreibung auf der Website www.simap.ch erfolgt. In einzelnen Fällen ist eine Ausschreibung nicht möglich, weil nur ein Anbieter in Frage kommt, etwa bei Folgeaufträgen wegen bestehender Abhängigkeiten oder aus Sicherheitsgründen. In diesen Fällen wird der Verzicht auf eine Ausschreibung - wie gesetzlich vorgeschrieben - auf www.simap.ch publiziert. Mitbewerbende erhalten damit die Gelegenheit, einen aus ihrer Sicht rechtswidrigen Verzicht auf eine Ausschreibung mit Beschwerde zu rügen.

[2] Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (DSG; BSG 152.04)

8. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

8.1 Werterhaltende und wertvermehrende Investitionen

Die Übersicht im Anhang zeigt die Anteile der werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen samt Auswirkungen auf die Abschreibungen pro Leistung auf. Als wertvermehrend werden Investitionen für Projekte und Weiterentwicklungen klassifiziert, als werterhaltend alle anderen Investitionen.

Zusammengefasst fallen die folgenden werterhaltenden bzw. wertvermehrenden Investitionen an:

Werterhaltende Investitionen

in CHF inkl. MwSt	**2024**	**2025**	**2026**	**Total**
Generalsekretariat	0	0	0	0
Gesundheitsamt (für Kantonale Ethikkommission KEK)	0	0	0	0
Total	**0**	**0**	**0**	**0**

Wertvermehrende Investitionen

in CHF inkl. MwSt	**2024**	**2025**	**2026**	**Total**
Generalsekretariat	4'317’000	4'427’000	3'742’000	12'486’000
Gesundheitsamt (für Kantonale Ethikkommission KEK)	0	0	0	0
Total	**4'317’000**	**4'427’000**	**3'742’000**	**12'486’000**

8.2 Abschreibungen

Dieser Kredit löst zusammengefasst den folgenden Abschreibungsaufwand aus, gestützt auf eine durchschnittliche Abschreibungsdauer von 5 Jahren:

Abschreibungsaufwand

in CHF inkl. MwSt	**2024**	**2025**	**2026**	**Total**
Generalsekretariat	431’700	1’306’100	2’123’000	3’860’800
Gesundheitsamt (für Kantonale Ethikkommission KEK)	0	0	0	0
Total	**431’700**	**1’306’100**	**2’123’000**	**3'860’800**

Aufgrund der vorgesehenen Nutzungsdauer der hier zu bewilligenden Investitionen wird auch nach dem Jahr 2026 noch Abschreibungsaufwand anfallen.

8.3 Folgekosten

Die hier zu bewilligenden neuen Ausgaben für Projekte und die Weiterentwicklung (einschliesslich Neuanschaffung) von ICT-/Digitalisierungs-Lösungen können zu Folgekosten insbesondere für Betrieb, Wartung und Lizenzen führen. Die Folgekosten können noch nicht im Einzelnen beziffert werden, weil sie sich in der Regel erst aus den Projekten ergeben, deren Durchführung mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt wird. Die Folgekosten bewegen sich jedoch voraussichtlich in der Grössenordnung der Ausgaben für Betrieb, Wartung und Lizenzen der heute eingesetzten ICT-/Digitalisierungs-Lösungen.

Abgesehen vom Gesagten hat der vorliegende Beschluss keine besonderen Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, ICT und Raum.

9. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Der Kredit steht in Übereinstimmung mit der ICT-Strategie des Regierungsrates 2021-2025 sowie der Strategie Digitale Verwaltung.

10. Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Kredit hat keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden.

11. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der Kredit hat keine direkten Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Gesellschaft.

12. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, dem beiliegenden Rahmenkredit zuzustimmen.

Beilage:
– GRB-Entwurf

13. Anhang

Dieser Anhang zeigt die geplante Aufteilung des Kreditbetrags auf die Organisationseinheiten, ICT-/Digitalisierungs-Leistungen und Projekte auf. Diese Zahlen basieren auf dem im Frühjahr des Vorjahres des Kredits erstellten Budget und Finanzplan (Planvariante 2). Die tatsächliche Höhe oder der Zeitpunkt der einzelnen Ausgaben kann davon abweichen, etwa wegen Änderungen der Projektplanung, geänderten technischen Rahmenbedingungen oder dem Ergebnis öffentlicher Ausschreibungen.

13.1 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[3]	**Kurzbeschrieb**	**Ausgabenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
AssistMe	Subjektorientierte Finanzierung der Abrechnung seitens Menschen mit Behinderungen via Fachapplikation AssistMe	**Betrieb i.w.S.**[4] (wiederkehrend)	417’000			318’000			324’000		
		Weiterentwicklung, Beratung[5] (einmalig)	278’000		500’000	212’000		400’000	216’000		250’000
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					778’000			612’000			466’000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					417’000			318’000			324’000
Gesamttotal pro Jahr					1'195’000			930’000			790’000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**2'915’000**

Bemerkungen[6]**:** Die bestehende Applikation AssistMe wurde bzw. wird aufgrund des Modellwechsels der Behindertenhilfe (von VIBEL nach Individueller Hilfsplan IHP) technisch angepasst und erweitert (Abklärungsprozess). Die Einführung und Aufnahme der ca. 6-7'000 unterstützungsberechtigten Personen im Kanton Bern erfolgt gemäss Gesetzgebung ab 2024 bis 2027.

[3] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[4] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung
[5] Inkl. Projektkosten
[6] Erläuterungen zu den aufgeführten Beträgen sowie Angaben zum Bezug zur geltenden ICT Strategie sowie zu Nutzen/Wirtschaftlichkeit

13.2 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand	**Kurzbeschrieb**	**Ausgabenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
AVG	Fachapplikation Ausbildungsverpflichtung Gesundheitsberufe (AVG)	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)	70’800			34’800			46’800		
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)	47’200		60’000	23’200		160’000	31’200		110’000
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					107’200			183’200			141’200
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					70’800			34’800			46’800
Gesamttotal pro Jahr					178’000			218’000			188’000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**584’000**

Bemerkungen: Weiterentwicklung der bestehenden Applikation aufgrund gesetzlicher Anpassungen (u.a. Umsetzung Pflegeinitiative gemäss Bundesvorgabe 2022).

13.3 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand	**Kurzbeschrieb**	**Ausgabenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
BeKeAph	Fachapplikation Betriebliche Kennzahlen Alters- und Pflegeheime (BeKeAph)	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)	99’000			45’000			39’000		
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)	66’000		150’000	30’000		50’000	26’000		30’000
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					216’000			80’000			56’000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					99’000			45’000			39’000
Gesamttotal pro Jahr					315’000			125’000			95’000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**535’000**

Bemerkungen: Bestehende Applikation, die im ICT-Fachapplikationskredit 2021-2023 nicht explizit aufgeführt war. Lifecycle-Arbeiten ab 2024 (Technologiewechsel).

13.4 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand	**Kurzbeschrieb**	**Ausgabenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
BEPRO	Fachapplikation Bewilligungen und Prozesse (BEPRO)	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)	105’000				105’000		135’000		
		Weiterentwicklung, Beratun (einmalig)	70’000		170’000		70’000	150’000	90’000		200’000
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					240’000			220’000			290’000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					105’000			105’000			135’000
Gesamttotal pro Jahr					345’000			325’000			425’000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**1’095’000**

Bemerkungen: Die bestehende Fachapplikation BEPRO (Bewilligungen und Prozesse), welche durch alle GSI-Fachämter genutzt wird, erfordert jährlich entsprechende Mittel für Betrieb und Weiterentwicklung. Im Rahmen von Lifecycle-Arbeiten muss die Applikationsarchitektur (Client/Server zu Webclient) grundsätzlich umgebaut werden.

13.5 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand	**Kurzbeschrieb**	**Ausgabenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
Dabbawala	eGov-Portal und Prozess-Plattform	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)	72’000			72’000			72’000		
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)	48’000			48’000			48’000		50’000
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					48’000			48’000			98’000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					72’000			72’000			72’000
Gesamttotal pro Jahr					120’000			120’000			170’000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**410’000**

Bemerkungen: Bestehende Plattform. Die Architektur wird bis 2026 entflechtet und die auf Dabbawala basierenden Services (Applikationen) werden in bestehende oder neue Plattformen konsolidiert.

13.6 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand	**Kurzbeschrieb**	**Ausgabenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
Bundesstatistiken	Externe Erhebung und Auswertung von Bundesstatistiken (SOMED und SPITEX)	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)	150’000			150’000			150’000		
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)	100’000			100’000			100’000		
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					100’000			100’000			100’000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					150’000			150’000			150’000
Gesamttotal pro Jahr					250’000			250’000			250’000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**750’000**
Bemerkungen: Bestehende Bundesstatistiken.											

13.7 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand	**Kurzbeschrieb**	**Ausgabenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
Webcon	Planungs- und Controlling-System im Bereich Budget-/Rechnungsverarbeitung sowie Vertragsmanagement	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)	15’000			15’000			15’000		
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)	10’000		30’000	10’000		25’000	10’000		20’000
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					40’000			35’000			30’000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					15’000			15’000			15’000
Gesamttotal pro Jahr					55’000			50’000			45’000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**150’000**
Bemerkungen: Bestehende Applikation, die im ICT-Fachapplikationskredit 2021-2023 nicht explizit aufgeführt war.											

13.8 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand	**Kurzbeschrieb**	**Ausgabenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
DWH AIS	Datawarehouse im Amt für Integration und Soziales AIS (DWH AIS)	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)	3’000			3’000					
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)	2’000		10’000	2’000		10’000			
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					12’000			12’000			
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					3’000			3’000			
Gesamttotal pro Jahr					15’000			15’000			
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**30’000**

Bemerkungen: Bestehende Applikation, die im ICT-Fachapplikationskredit 2021-2023 nicht explizit aufgeführt war. Ab 2026 ist das Datawarehouse im Rahmen des Lifecycle-Managements in die Standard BI-Plattform der GSI integriert.

13.9 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand	**Kurzbeschrieb**	**Ausgabenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
EFo	Fachapplikation Eigene Formel (EFo) im Pharmazeutischen Dienst des Gesundheitsamts	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)	108’000			126’600			79’800		
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)	72’000		80’000	84’400		80’000	53’200		40’000
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					152’000			164’400			93’200
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					108’000			126’600			79’800
Gesamttotal pro Jahr					260’000			291’000			173’000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**724’000**
Bemerkungen: Bestehende Applikation, die im ICT-Fachapplikationskredit 2021-2023 nicht explizit aufgeführt war.											

13.10 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand	**Kurzbeschrieb**	**Ausgabenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
Externe Unterstützung	Externe Projektunterstützung Digitalisierung	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)	420’000			420’000			420’000		
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)	280’000			280’000			280’000		
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					280’000			280’000			280’000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					420’000			420’000			420’000
Gesamttotal pro Jahr					700’000			700’000			700’000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**2'100’000**

Bemerkungen: Bestehende Unterstützung. Für Projektunterstützung von Digitalisierungsvorhaben ziehen wir Externe im Bereich Informationssicherheit und Datenschutz (ISDS), Organisationsberatung und digitale Transformation (Changemanagement), Unterstützung bei kantonalen ICT-Vorhaben sowie im Bereich von Architekturthemen und Prozessentwicklung bei. Die externen Unterstützungen sind fortlaufend oder richten sich bei zeitlich klar begrenzten Vorhaben nach den entsprechenden Terminplänen.

13.11 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand	**Kurzbeschrieb**	**Ausgabenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
Basisdienstleistungen GSI	Basisdienstleistungen GSI im Zusammenhang mit der Grundversorgung	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)	108’000			108’000			108’000		
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)	72’000			72’000			72’000		
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					72’000			72’000			72’000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					108’000			108’000			108’000
Gesamttotal pro Jahr					180’000			180’000			180’000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**540’000**
Bemerkungen: Bestehende Basisdienstleistungen GSI.											

13.12 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand	**Kurzbeschrieb**	**Ausgabenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
HOSP	Fachapplikation Hospitalisation (HOSP) - elektronische Kostengutsprache und elektronische Verrechnung von stationären Spitalkosten	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)	114’000			114’000			192’000		
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)	76’000		80’000	76’000		60’000	128’000		55’000
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					156’000			136’000			183’000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					114’000			114’000			192’000
Gesamttotal pro Jahr					270’000			250’000			375’000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**895’000**

Bemerkungen: Bestehende Applikation (gemeinsame Lösung mit anderen Kantonen).

13.13 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand	**Kurzbeschrieb**	**Ausgabenart**		werterhal-tend	wertver-mehrend		werterhal-tend	wertver-mehrend		werterhal-tend	wertver-mehrend
KiBon	Fachapplikation für die Bewirtschaftung von Kinder-Betreuungsgut-scheinen (KiBon)	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)	480’000			480’000			534’000		
		Weiterentwicklung, Bera-tung (einmalig)	320’000		270’000	320’000		270’000	356’000		270’000
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					590’000			590’000			626’000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					480’000			480’000			534’000
Gesamttotal pro Jahr					1’070’000			1'070’000			1’160’000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**3'300’000**

Bemerkungen: Bestehende Applikation zusammen mit der BKD. Die Kosten beinhalten auch ~~inkl.~~ Firstlevel-Supportleistungen für Gemeinden und Kitas (Einheit der Materie). Die beiden Direktionen GSI und BKD finanzieren die Kosten für den Betrieb, die Weiterentwicklung und den Support von KiBon gemeinsam. Die Ausgaben der GSI und der BKD bedingen sich gegenseitig. Kostentreiber sind insbesondere Lizenzen sowie geplante Anpassungen auf Verordnungsebene (Stufe Bund und Kanton).

13.14 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand	**Kurzbeschrieb**	**Ausgabenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
KOLA/SHR	Fachapplikation zur Abbildung des Lastenausgleichs (Konzeption Abbildung Lastenausgleich KOLA) und der Sozialhilferechnung (SHR)	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)	150’000			156’000			147’000		
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)	100’000		260’000	104’000		200’000	98’000		130’000
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					360’000			304’000			228’000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					150’000			156’000			147’000
Gesamttotal pro Jahr					510’000			460’000			375’000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**1'345’000**

Bemerkungen: Bestehende Applikation. Lifecycle-Arbeiten ab 2024 und Erweiterungen (Entwicklung Frontend).

13.15 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand	**Kurzbeschrieb**	**Ausgabenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
NewOpferhilfe	Betrieb und Ablösung der bisherigen Fachapplikation Opferhilfe zur Bewirtschaftung der Opferhilfefälle	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)	103’200			64’200			108’000		
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)	68’800		207’000	42’800		100’000	72’000		50’000
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					275’800			142’800			122’000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					103’200			64’200			108’000
Gesamttotal pro Jahr					379’000			207’000			230’000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**816’000**

Bemerkungen: Die bestehende Applikation Opferhilfe muss aufgrund von End-of-Life-Lösungskomponenten abgelöst werden.

13.16 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand	**Kurzbeschrieb**	**Ausgabenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
PSLA	Fachapplikation für die Prüfung der Spital-Listen Anforderungen (PSLA)	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)	189’000			117’000			79’800		
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)	126’000		100’000	78’000		100’000	53’200		82’000
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					226’000			178’000			135’200
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					189’000			117’000			79’800
Gesamttotal pro Jahr					415’000			295’000			215’000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**925’000**

Bemerkungen: Bestehende Applikation, die im ICT-Fachapplikationskredit 2021-2023 nicht explizit aufgeführt war. Lifecycle-Arbeiten ab 2024 und Erweiterungen (Workflow Spitallisten).

13.17 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand	**Kurzbeschrieb**	**Ausgabenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
BI (Business Intelligence)	Business Intelligence (BI) Plattform der GSI	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)	180’000			180’000			180’000		
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)	120’000		300’000	120’000		300’000	120’000		300’000
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					420’000			420’000			420’000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					180’000			180’000			180’000
Gesamttotal pro Jahr					600’000			600’000			600’000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**1'800’000**

Bemerkungen: Bestehende Applikation, die im ICT-Fachapplikationskredit 2021-2023 nicht explizit aufgeführt war. Konsolidierung aller Datawarehouses GSI in die Standard BI-Plattform der GSI sowie Entwicklung von Dashboards und Cockpits (Steuerungskennzahlen für die Direktion und die Ämter).

13.18 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand	**Kurzbeschrieb**	**Ausgabenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
SDEP	Spital-Daten-Erfassungs-Plattform (SDEP)	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)	28’800			46’800			40’800		
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)	19’200		90’000	31’200		80’000	27’200		50’000
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					109’200			111’200			77’200
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					28’800			46’800			40’800
Gesamttotal pro Jahr					138’000			158’000			118’000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**414’000**

Bemerkungen: Bestehende Applikation (gemeinsame Lösung mit dem Kanton Zürich). Anpassungen im Rahmen von SpiGes (Datenerhebung und -nutzung im Bereich der spitalstationären Gesundheitsversorgung) und des damit verbundenen BfS-Projekts.

13.19 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand	**Kurzbeschrieb**	**Ausgabenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
Restliche FA < 50'000	Fachapplikationen (FA) mit Ausgaben kleiner CHF 50'000 (z.B. SIMSEL, Flyspeed, Qlize, Kofax, etc)	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)	147'000			126'000			138'000		
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)	98'000		30'000	84'000		30'000	92'000		30'000
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					128'000			114'000			122'000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					147'000			126'000			138'000
Gesamttotal pro Jahr					275'000			240'000			260'000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**775'000**
Bemerkungen: Bestehende Applikationen.											

13.20 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand	**Kurzbeschrieb**	**Ausgabenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
Statistikprogramme	Softwarelizenzen für Statistikprogramme	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)				6'000			6'000		
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)				4'000			4'000		
Total pro Jahr einmalige Ausgaben								4'000			4'000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben								6'000			6'000
Gesamttotal pro Jahr								10'000			10'000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**20'000**

Bemerkungen: Bestehende Statistikprogramme, die im ICT-Fachapplikationskredit 2021-2023 nicht explizit aufgeführt waren (z.B. SPSS).

13.21 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand	**Kurzbeschrieb**	**Ausgabenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
GA DWH	Datawarehouse (DWH) des Gesundheitsamts (GA)	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)	22’800			82’800			40’800		
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)	15’200			55’200		200’000	27’200		
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					15’200			255’200			27’200
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					22’800			82’800			40’800
Gesamttotal pro Jahr					38’000			338’000			68’000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**444’000**

Bemerkungen: Bestehende Applikation. Ab 2026 wird das Datawarehouse im Rahmen des Lifecycle-Managements in die Standard BI-Plattform der GSI integriert.

13.22 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand	**Kurzbeschrieb**	**Ausgabenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
NewZERO	Betrieb und Ablösung der bisherigen webbasierten Fachapplikation ZERO zur Bearbeitung individueller Massnahmen im Bereich Kinder/Jugendliche und Erwachsene	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)	207’000			132’000			135’000		
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)	138’000		200’000	88’000		120’000	90’000		70’000
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					338’000			208’000			160’000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					207’000			132’000			135’000
Gesamttotal pro Jahr					545’000			340’000			295’000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**1'180’000**

Bemerkungen: Die bestehende Applikation ZERO muss aufgrund von End-of-Life-Lösungskomponenten abgelöst werden. ZERO deckt sonderpädagogische Massnahmen und die ausserkantonale Unterbringung von Jugendlichen ab. Im Weiteren werden Schnittstellen zu DIJ und BKD - soweit notwendig - in der neuen GSI-Lösung geplant.

13.23 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand	**Kurzbeschrieb**	**Ausgabenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
Sirona	Fachapplikation für Stammdaten- und Bewilligungsverwaltung durch Leistungserbringer über alle Ämter inkl. elektronische Berufsausübungsbewilligungen (eBAB)	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)	297’000			312’000			372’000		
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)	198’000		500’000	208’000		500’000	248’000		500’000
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					698’000			708’000			748’000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					297’000			312’000			372’000
Gesamttotal pro Jahr					995’000			1'020’000			1'120’000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**3'135’000**

Bemerkungen: Bei Sirona (gemeinsame Lösung mit anderen Kantonen) handelt es sich um die Weiterentwicklung einer bestehenden Applikation in den Bereichen OKP und Zulassungssteuerung. Sirona wurde im ICT-Fachapplikationskredit 2021-2023 unter dem Programm eSPA entwickelt und nach dessen Abschluss als eigenes Vorhaben geführt. Nun werden die Neuentwicklung der Bereiche Betriebsbewilligungen (eBEB) und Inspektionen sowie die Umsetzung der Anforderungen seitens Bund/BAG geplant. Mit der Applikation Sirona werden mehrere Bereiche als Ziel adressiert: Ablösung des Formularantragsprozesses für Bewilligungen, die elektronische Stammdatenaktualisierung sowie die mit den Bewilligungen zusammenhängende Zulassungssteuerung von Ärzten.

13.24 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand	**Kurzbeschrieb**	**Ausgabenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
ProForm (äWB)	Fachapplikation für die ärztliche Weiterbildung (äWB)	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)	26’400			39’000			52’800		
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)	17’600		70’000	26’000		120’000	35’200		70’000
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					87’600			146’000			105’200
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					26’400			39’000			52’800
Gesamttotal pro Jahr					114’000			185’000			158’000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**457’000**

Bemerkungen: Bestehende Applikation, die im ICT-Fachapplikationskredit 2021-2023 nicht explizit aufgeführt war.

13.25 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand	**Kurzbeschrieb**	**Ausgabenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
eRV-Pflege	Fachapplikation für die elektronische Rechnungsverarbeitung (eRV)	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)	102’000			132’000			144’000		
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)	68’000		175’000	88’000		165’000	96’000		170’000
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					243’000			253’000			266’000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					102’000			132’000			144’000
Gesamttotal pro Jahr					345’000			385’000			410’000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**1’140’000**

Bemerkungen: Die bestehende Lösung eRV-Pflege stationär wird mit einem Modul Pflege ambulant erweitert (inkl. Frontend-Entwicklung SPITEX). Bei der Lösung eRV-Pflege handelt es sich um eine gemeinsame Lösung mit anderen Kantonen.

13.26 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand	**Kurzbeschrieb**	**Ausgabenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
GSI-Portal	GSI Portal (Externe Zugänge für die Bevölkerung und Leistungserbringer zum GSI-Angebot)	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)	6’000			6’000			6’000		
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)	4’000		30’000	4’000		30’000	4’000		30’000
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					34’000			34’000			34’000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					6’000			6’000			6’000
Gesamttotal pro Jahr					40’000			40’000			40’000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**120’000**

Bemerkungen: Bestehende Portallösung, die im ICT-Fachapplikationskredit 2021-2023 nicht explizit aufgeführt war (Anteilsmässig unter portalnutzenden Applikationen enthalten).

13.27 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand	**Kurzbeschrieb**	**Ausgabenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
ADONIS	Fachapplikation für das Geschäftsprozess-Management der GSI	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)	51’000			39’000			39’000		
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)	34’000		20’000	26’000		20’000	26’000		20’000
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					54’000			46’000			46’000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					51’000			39’000			39’000
Gesamttotal pro Jahr					105’000			85’000			85’000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**275’000**
Bemerkungen: Bestehende Applikation, die im ICT-Fachapplikationskredit 2021-2023 nicht explizit aufgeführt war.											

13.28 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand	**Kurzbeschrieb**	**Ausgabenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
IDCube	Fachapplikation IDCube für RBMx (Rollenbasierte Berechtigungsmatrix)	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)	12’000			12’000			12’000		
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)	8’000			8’000			8’000		
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					8’000			8’000			8’000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					12’000			12’000			12’000
Gesamttotal pro Jahr					20’000			20’000			20’000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**60’000**
Bemerkungen: Bestehende Applikation, die im ICT-Fachapplikationskredit 2021-2023 nicht explizit aufgeführt war.											

13.29 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand	**Kurzbeschrieb**	**Ausgabenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
NFAM+ NFAMrP	Neue Fach-Applikation Migration (NFAM) und Neue Fach-Applikation Migration regionale Partner (NFAMrP)	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)	348’000			360’000			444’000		
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)	232’000		430’000	240’000		430’000	296’000		430’000
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					662’000			670’000			726’000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					348’000			360’000			444’000
Gesamttotal pro Jahr					1'010’000			1'030’000			1'170’000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**3'210’000**

Bemerkungen: Bestehende Konzernapplikation für GSI und SID sowie regionale Partner (rP). Die beiden Direktionen GSI und SID finanzieren die Kosten für den Betrieb und Support von NFAM+NFAMrP gemeinsam (SID ist zuständig für die Immigration, GSI und rP sind zuständig für die Flüchtlingsbetreuung und -integration). Die Ausgaben der GSI und der SID bedingen sich gegenseitig.

13.30 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand	**Kurzbeschrieb**	**Ausgabenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
ZADR	Zentrales Adress-Daten-Register (ZADR) als Master-Datenbank für Stammdaten	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)	3’000			3’000			3’000		
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)	2’000		5’000	2’000		5’000	2’000		5’000
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					7’000			7’000			7’000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					3’000			3’000			3’000
Gesamttotal pro Jahr					10’000			10’000			10’000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**30’000**

Bemerkungen: Bestehende Applikation, die im ICT-Fachapplikationskredit 2021-2023 nicht explizit aufgeführt war.

13.31 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand	**Kurzbeschrieb**	**Ausgabenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
Officeatwork-Anbindung	Anbindung von Fachapplikationen an Officeatwork (Software-Lösung für Vorlagen-, Content-, Prozess- und Output-Management)	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)	73'800			79'800			79'800		
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)	49'200		30'000	53'200		30'000	53'200		30'000
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					79'200			83'200			83'200
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					73'800			79'800			79'800
Gesamttotal pro Jahr					153'000			163'000			163'000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**479'000**

Bemerkungen: Bestehende Applikation Officeatwork, die im ICT-Fachapplikationskredit 2021-2023 nicht explizit aufgeführt war.

13.32 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand	**Kurzbeschrieb**	**Ausgabenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
Limsophy (LIMS)	Limsophy Labor-Informations-Management-System (LIMS) im Labor des Pharmazeutischen Dienstes des Gesundheitsamts	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)	108’000			81’000			69’000		
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)	72’000		10’000	54’000			46’000		
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					82’000			54’000			46’000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					108’000			81’000			69’000
Gesamttotal pro Jahr					190’000			135’000			115’000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**440’000**

Bemerkungen: Bei Limsophy (LIMS) handelt es sich um eine neue Applikation. Umstellung vom bestehenden Papier-Prozess auf einen digitalen Lösungsprozess im Labor des Pharmazeutischen Dienstes des Gesundheitsamts. Ziel der Einführung von Limsophy ist die Verbesserung der Datenqualität sowie der Nachvollziehbarkeit.

13.33 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand	**Kurzbeschrieb**	**Ausgabenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
MASID	Fachapplikation für meldepflichtige infektiöse Krankheiten	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)	168’000			159’000			180’000		
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)	112’000		150’000	106’000		90’000	120’000		90’000
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					262’000			196’000			210’000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					168’000			159’000			180’000
Gesamttotal pro Jahr					430’000			355’000			390’000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**1'175’000**

Bemerkungen: Weiterentwickelte Applikation (im ICT-Fachapplikationskredit 2021-2023 nicht explizit aufgeführt) aus dem Corona-Contact-Tracing für alle durch den Bund vorgeschriebenen meldepflichtigen infektiösen Krankheiten. Digitalisiert den bisherigen manuellen Meldeprozess zwischen Labors, behandelnden Ärzten und GSI.

13.34 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand	**Kurzbeschrieb**	**Ausgabenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
VacMe inkl. Archiv VacMe und HPV	Standard Impfplattform Kanton Bern (VacMe)	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)	272’400			329’400			315’000		
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)	181’600		230’000	219’600		120’000	210’000		100’000
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					411’600			339’600			310’000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					272’400			329’400			315’000
Gesamttotal pro Jahr					684’000			669’000			625’000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**1'978’000**

Bemerkungen: VacMe inkl. Archiv VacMe ist die Impfplattform der GSI im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie. Diese wurde mit weiteren Impfungen erweitert (Affenpocken). Es sind zudem Mittel für die Integration der bestehenden Applikation Humane Papillomviren HPV, welche End-of-Life ist, vorgesehen. Im Weiteren ist VacMe als Vorhaltelösung für ev. weitere Pandemien gesetzt.

13.35 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand	**Kurzbeschrieb**	**Ausgabenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
CRM GSI	Kundenbeziehungsmanagement bzw. Customer Relationship Management (CRM) der GSI	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)	18’000			60’000			90’000		
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)	12’000			40’000		150’000	60’000		50’000
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					12’000			190’000			110’000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					18’000			60’000			90’000
Gesamttotal pro Jahr					30’000			250’000			200’000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**480’000**

Bemerkungen: Beim CRM GSI handelt es sich um eine neue Applikation. Neubeschaffung für das Account-Management des Gesundheitsamts. Ziel der Lösung ist die Dokumentation zu verschiedenen Kontakten mit Leistungserbringern, Vertragspartnern usw., welche heute in verschiedenen Tools festgehalten werden, zentral zu verwalten und zugänglich zu machen.

13.36 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand	**Kurzbeschrieb**	**Ausgabenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
Digitalisierung rechtl. Verfahrensprozesse	Digitalisierung der rechtlichen Verfahrensprozesse	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)	18’000			12’000					
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)	12’000			8’000					
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					12’000			8’000			
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					18’000			12’000			
Gesamttotal pro Jahr					30’000			20’000			
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**50’000**

Bemerkungen: Bei der Digitalisierung der rechtlichen Verfahrensprozesse handelt es sich um eine neue Lösung, welche die digitale Transformation und damit die Optimierung der Zusammenarbeit mit allen im Verfahrensprozess involvierten Stellen adressiert.

13.37 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand	**Kurzbeschrieb**	**Ausgabenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
Zusammenarbeit Fachbereiche und DM	Zusammenarbeit Fachbereiche und Digital Management (DM)	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)	24’000			66’000					
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)	16’000			44’000					
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					16’000			44’000			
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					24’000			66’000			
Gesamttotal pro Jahr					40’000			110’000			
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**150’000**

Bemerkungen: Die Zusammenarbeit Fachbereiche und Digital Management (DM) adressiert die digitale Transformation und damit die Förderung der Fähigkeiten in den Fachbereichen. Ziel ist eine effektive und nachhaltige Umsetzung der Digitalisierungsvorhaben.

13.38 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand	**Kurzbeschrieb**	**Ausgabenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
Open Government Data Zugang	Open Government Data Zugang	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)	18’000			42’000			60’000		
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)	12’000			28’000			40’000		
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					12’000			28’000			40’000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					18’000			42’000			60’000
Gesamttotal pro Jahr					30’000			70’000			100’000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**200’000**

Bemerkungen: Beim Open Government Data Zugang handelt es sich um eine geplante neue Plattform in Zusammenarbeit mit einem KAIO-Projekt.

13.39 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand	**Kurzbeschrieb**	**Ausgabenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
Einführung Metric Layer	Einführung Metric Layer (Fortgeschrittenes Datenmanagement)	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)							120’000		
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)							80’000		150’000
Total pro Jahr einmalige Ausgaben											230’000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben											120’000
Gesamttotal pro Jahr											350’000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**350’000**

Bemerkungen: Bei der Einführung von Metric Layer handelt es sich um eine geplante neue Lösung im Datenmanagement-Bereich. Reduktion der Komplexität bei zunehmender Grösse des Datawarehouses und steigender Anzahl von Auswertungen.

13.40 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand	**Kurzbeschrieb**	**Ausgabenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
Intelligente Datenauswertung (KI)	Intelligente Datenauswertung mittels Künstlicher Intelligenz (KI)	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)				60’000			120’000		
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)				40’000		42’000	80’000		150’000
Total pro Jahr einmalige Ausgaben								82’000			230’000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben								60’000			120’000
Gesamttotal pro Jahr								142’000			350’000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**492’000**

Bemerkungen: Bei der intelligenten Datenauswertung (KI) handelt es sich um eine geplante neue Lösung im Datenmanagement-Bereich mit der Hilfe von neusten Technologien.

13.41 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand	**Kurzbeschrieb**	**Ausgabenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
Informations- und Einsatzsystem (IES)	Informations- und Einsatzsystem Sanität (IES)	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)	30’000			30’000			30’000		
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)	20’000			20’000			20’000		
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					20’000			20’000			20’000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					30’000			30’000			30’000
Gesamttotal pro Jahr					50’000			50’000			50’000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**150’000**

Bemerkungen: Bestehende Applikation, für welche die GSI von der SID die Applikationsverantwortung ab 2024 übernimmt. Beteiligung des Kantons Bern an den Kosten der Bundeslösung im Bereich Informations- und Einsatzsystem Sanität (IES).

13.42 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand	**Kurzbeschrieb**	**Ausgabenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
eControlling AIS & Leistungsverträge	eControlling AIS & Leistungsverträge	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)	24’000			126’000			60’000		
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)	16’000			84’000		100’000	40’000		50’000
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					16’000			184’000			90’000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					24’000			126’000			60’000
Gesamttotal pro Jahr					40’000			310’000			150’000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**500’000**

Bemerkungen: Bei eControlling AIS & Leistungsverträge handelt es sich um eine geplante neue Applikation als Ersatz der aufwändig zu pflegenden Access-Datenbank Gemeinden, welche zudem ein Kompatibilitätsrisiko im Zusammenhang mit der Einführung von Office 365 birgt.

13.43 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand	**Kurzbeschrieb**	**Ausgabenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
Digitalisierung Arbeitsintegration (OPTA)	Digitalisierung Arbeitsintegration (OPTA)	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)				72’000			60’000		
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)				48’000		160’000	40’000		30’000
Total pro Jahr einmalige Ausgaben								208’000			70’000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben								72’000			60’000
Gesamttotal pro Jahr								280’000			130’000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**410’000**

Bemerkungen: Bei der Digitalisierung Arbeitsintegration (OPTA) handelt es sich um eine geplante neue Lösung, welche das Amt für Integration und Soziales bei der Verwaltung von Angeboten zur Arbeitsintegration (Angebotsplattform) und bei der Administration und dem Controlling der ausgewählten Partner unterstützt. Die Fokussierung auf die Arbeitsintegration ist ein Schwerpunktthema der GSI, welches durch eine digitale Lösung möglichst effektiv und mit hoher Qualität abgewickelt werden soll.

13.44 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand	**Kurzbeschrieb**	**Ausgabenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
CONAD	Consolidation Aktive Directory (CONAD)	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)									
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)			100’000						
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					100’000						
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben											
Gesamttotal pro Jahr					100’000						
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**100’000**

Bemerkungen: Bei CONAD handelt es sich um die Konsolidierung des kantonalen Aktive Directory, die auch in der GSI voraussichtlich im 2024 umgesetzt werden soll (Anpassung Fach- und Konzernapplikationen).

13.45 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand	**Kurzbeschrieb**	**Ausgabenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
Restliche Projekte Digitalisierung < 100'000	Digitalisierungsprojekte mit Ausgaben kleiner CHF 100'000	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)	25'520			100'975			139'975		
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)	17'010		30’000	67'310		130’000	93'310		130’000
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					47'010			197'310			233'310
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					25'520			100'975			139'975
Gesamttotal pro Jahr					72'530			298'285			363'285
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**734'100**
Bemerkungen: Digitalisierungsprojekte im Generalsekretariat mit Ausgaben kleiner CHF 100'000.											

13.46 Total Generalsekretariat

Produktgruppe Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen (Nr. 9185)

in CHF	**2024**	**2025**	**2026**
Total pro Jahr einmalige Ausgaben	7'526’810	7'775’910	7'333’710
davon IR	*4'317’000*	*4'427’000*	*3'742’000*
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben	4'814’720	5'023’375	5'387’575
davon IR	0	0	0
Gesamttotal pro Jahr	12'341’530	12’799’285	12'721’285
davon IR			*12'486’000*
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)			**37'862’100**

Bemerkungen: Summe Generalsekretariat 2024-2026.

13.47 Gesundheitsamt (für Kantonale Ethikkommission KEK)

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[7]	**Kurzbeschrieb**	**Ausgabenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
FA < 50'000	Fachapplikationen (FA) mit Ausgaben kleiner CHF 50'000	**Betrieb i.w.S.**[8] (wiederkehrend)	6'000			6'000			6'000		
		Weiterentwicklung, Beratung[9] (einmalig)									
Total pro Jahr einmalige Ausgaben											
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					6'000			6'000			6'000
Gesamttotal pro Jahr					6'000			6'000			6'000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**18'000**
Bemerkungen[10]**:** Bestehende Fachapplikationen (FA) im Gesundheitsamt (für Kantonale Ethikkommission KEK) mit Ausgaben kleiner CHF 50'000.											

[7] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[8] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung
[9] Inkl. Projektkosten
[10] Erläuterungen zu den aufgeführten Beträgen sowie Angaben zum Bezug zur geltenden ICT Strategie sowie zu Nutzen/Wirtschaftlichkeit

13.48 Total Gesundheitsamt (für Kantonale Ethikkommission KEK)

Produktgruppe Gesundheitsversorgung (Nr. 9105)

in CHF	**2024**	**2025**	**2026**
Total pro Jahr einmalige Ausgaben			
davon IR			
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben	6’000	6’000	6’000
davon IR			
Gesamttotal pro Jahr	6’000	6’000	6’000
davon IR			
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)			**18’000**
Bemerkungen: Summe Gesundheitsamt (für Kantonale Ethikkommission KEK) 2024-2026.			

Kanton Bern
Canton de Berne

Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Datum RR-Sitzung:	16. August 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.GSI.2727
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Ausgabenbewilligung für die Beschaffung, Realisierung und Einführung des «Neuen Fallführungssystems im Kanton Bern (NFFS)».
Objektkredit 2024 bis 2028

1. Gegenstand

Mit diesem Objektkredit bewilligt der Grosse Rat einen Kostenrahmen von **CHF 52.0 Mio.** für das IT-Programm «Neues Fallführungssystem im Kanton Bern NFFS» der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) in den Jahren 2024-2028. Dieser Kredit beinhaltet eine Reserve für inhärente Risiken und Unvorhergesehenes von CHF 5.0 Mio.

Heute werden im Kanton Bern in den Bereichen der Sozialhilfe, des Kindes- und Erwachsenenschutzes und der Arbeitsintegration unterschiedliche Fallführungssysteme genutzt, weshalb es keine einheitliche Fallführung gibt. Mit der Ablösung oder Erneuerung der bestehenden Systeme möchten die GSI und die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) die Chance nutzen, ein einheitliches Fallführungssystem im Kanton Bern zu beschaffen und einzuführen. Das neue Fallführungssystem (NFFS) soll bei den Sozialdiensten, bei den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) und in der Arbeitsintegration eingesetzt werden. Zukünftig werden also 85 Organisationen NFFS tagtäglich nutzen. Zur Beschaffung und Einführung dieses neuen Systems wurde unter der Leitung der GSI und der DIJ das Programm NFFS mit der Projektierung gestartet. Die Federführung für das Programm liegt bei der GSI.

Die Hauptziele des Programms NFFS sind die Reduktion der administrativen Aufwände bei den fallführenden Stellen, eine bessere Übersicht über die Sozialhilfe, die Arbeitsintegration und den Kindes- und Erwachsenenschutz für Kanton und Gemeinden, und die Einsparung von Infrastrukturkosten bei den Sozialdiensten. Damit besteht keine Absicht, Personal bei den fallführenden Stellen abzubauen. Zudem sollen mit NFFS weder die heutige Aufgabenteilung noch die Organisationsstrukturen der Sozialdienste verändert werden.

Vorgängig zum vorliegenden Kreditantrag wurde das ICT-System NFFS über ein öffentliches Ausschreibungsverfahren beschafft. Der Zuschlag wurde unter Vorbehalt der Kreditgenehmigung durch den Grossen Rat an die Firma Glaux Soft AG erteilt. Zusätzlich benötigte IT-Beratungsdienstleistungen für die Realisierung und Einführung von NFFS werden über Abrufverfahren bei den verschiedenen Dienstleistungspools des Amts für Informatik und Organisation des Kantons Bern (KAIO) beschafft.

2. Bezeichnung Anlageklasse(n) und standardmässige Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer in Jahren
Sonstige immaterielle Anlagen VV (30509911)	20'920'000	5

3. Aufteilung werterhaltend/wertvermehrend

Total Investitionsausgaben in CHF	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
20'920'000	20'920'000	0	0

Erläuterung zu den einzelnen Teilsummen

Keine Bemerkungen.

4. Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

Investitionsausgaben pro Jahr

In Mio. CHF	Total	Vorjahre	2024	2025	2026	2027	2028	Folgejahre
Gem. vorliegendem Beschluss	20.92	0	7.05	3.82	4.05	3.44	2.56	*
Gem. gesamtkant. Investitionsplanung 2024 - 2033	60.00	0	15.00	15.00	15.00	15.00	0	*

* Die Investitionen in den Folgejahren sind nicht Gegenstand der vorliegenden Ausgabenbewilligung. Sie werden zu gegebener Zeit über den ICT-Rahmenkredit Fachapplikation GSI beantragt werden.

Vgl. zu Abweichungen zwischen der gesamtkantonalen Investitionsplanung und der Ausgabenbewilligung die Erläuterungen im Vortrag unter Ziff. 4.1.

5. Erläuterung der Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung

Jährlicher Abschreibungsaufwand (über die gesamte Nutzungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag in CHF
Sonstige immaterielle Anlagen VV (30509911)	2’553'000 – 7’052'000

Folgekosten zu Lasten der Erfolgsrechnung als Folge der Investitionsausgabe

Beschreibung	Jahr	Betrag in CHF
Abschreibungen	2024	705'200
dito	2025	1'887'700
dito	2026	3'040'700
dito	2027	4'576'900
dito	2028	6'714'100
dito	2029	3'995'300
Total in CHF		20'920'000

Die Abschreibungen basieren auf der aktuellen Investitionsplanung (vgl. dazu Ziff. 8.2 des Vortrags).

Ab 2029 fallen zudem jährlich wiederkehrende Ausgaben im Umfang von rund CHF 4.1 Mio. für Betrieb, Wartung und Support an. Diese Ausgaben sollen von Kanton und Gemeinden grösstenteils gemeinsam über den Lastenausgleich Soziales finanziert werden (vgl. Ziffer 8.3 des Vortrags).

6. Erläuterungen/Bemerkungen

Keine.

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	889/2023
Datum RR-Sitzung:	16. August 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.GSI.2727
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Ausgabenbewilligung für die Beschaffung, Realisierung und Einführung des «Neuen Fallführungssystems im Kanton Bern (NFFS)».
Objektkredit 2024 bis 2028

1. Gegenstand

Mit diesem Objektkredit bewilligt der Grosse Rat einen Kostenrahmen von **CHF 52.0 Mio.** für das IT-Programm «Neues Fallführungssystem im Kanton Bern NFFS» der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) in den Jahren 2024-2028. Dieser Kredit beinhaltet eine Reserve für inhärente Risiken und Unvorhergesehenes von CHF 5.0 Mio.

Heute werden im Kanton Bern in den Bereichen der Sozialhilfe, des Kindes- und Erwachsenenschutzes und der Arbeitsintegration unterschiedliche Fallführungssysteme genutzt, weshalb es keine einheitliche Fallführung gibt. Mit der Ablösung oder Erneuerung der bestehenden Systeme möchten die GSI und die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) die Chance nutzen, ein einheitliches Fallführungssystem im Kanton Bern zu beschaffen und einzuführen. Das neue Fallführungssystem (NFFS) soll bei den Sozialdiensten, bei den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) und in der Arbeitsintegration eingesetzt werden. Zukünftig werden also 85 Organisationen NFFS tagtäglich nutzen. Zur Beschaffung und Einführung dieses neuen Systems wurde unter der Leitung der GSI und der DIJ das Programm NFFS mit der Projektierung gestartet. Die Federführung für das Programm liegt bei der GSI.

Die Hauptziele des Programms NFFS sind die Reduktion der administrativen Aufwände bei den fallführenden Stellen, eine bessere Übersicht über die Sozialhilfe, die Arbeitsintegration und den Kindes- und Erwachsenenschutz für Kanton und Gemeinden, und die Einsparung von Infrastrukturkosten bei den Sozialdiensten. Damit besteht keine Absicht, Personal bei den fallführenden Stellen abzubauen. Zudem sollen mit NFFS weder die heutige Aufgabenteilung noch die Organisationsstrukturen der Sozialdienste verändert werden.

Vorgängig zum vorliegenden Kreditantrag wurde das ICT-System NFFS über ein öffentliches Ausschreibungsverfahren beschafft. Der Zuschlag wurde unter Vorbehalt der Kreditgenehmigung durch den Grossen Rat an die Firma Glaux Soft AG erteilt. Zusätzlich benötigte IT-Beratungsdienstleistungen für die Realisierung und Einführung von NFFS werden über Abrufverfahren bei den verschiedenen Dienstleistungspools des Amts für Informatik und Organisation des Kantons Bern (KAIO) beschafft.

2. Rechtsgrundlagen

Abkürzung	Erlass
ArchG	Gesetz vom 31. März 2009 über die Archivierung (BSG 108.1), Art. 8, 9 und 11
FHG	Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (BSG 620.0), Art. 27, Art. 30 Abs. 1, Art. 33 und Art. 35 Abs. 2
FaHV	Finanzhaushaltverordnung vom 16. November 2022 (BSG 621.1), Art. 21, 26, 27 und 35
KDSG	Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (BSG 152.04), Art. 3 und 8
KESG	Gesetz vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (BSG 213.316), Art. 4a Abs. 1 und Art. 18 Abs. 1
KFSG	Gesetz vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (BSG 213.319), Art. 38 und 39
SHG	Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (BSG 860.1), Art. 57g, Art. 57k, Art. 79 Abs. 1 Bst. f und Art. 80 Abs. 1 Bst. k
SLG	Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (BSG 860.2), Art. 64 bis Art. 70

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um neue einmalige Ausgaben gemäss Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

4. Massgebende Kreditsumme

Ausgabenart	Ausgabe in CHF (inkl. 8.1 % MwSt.)
Ausgaben für	
Kauf Lizenzen NFFS	350'000.-
Realisierung	20'570'000.-
Einführung inkl. Migration von Daten und Dossiers	19'280'000.-
Betrieb, Wartung und Support während der Einführungsphase	6'800'000.-
Total (inkl. 8.1 % MwSt.)	**47'000'000.-**
Reserve für Unvorhergesehenes	**5'000'000.-**
Total zu bewilligende Ausgaben (inkl. Reserve und 8.1 % MwSt.)	**52'000'000.-**
Bereits bewilligte Projektierungskosten (ICT-Rahmenkredite GSI/DIJ)	1'700'000.-
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Ausgaben	**53'700'000.-**

Tabelle 1: Übersicht über die beantragten Ausgaben

Bei den zu bewilligenden Ausgaben gilt eine Preisstandsklausel gemäss Art. 35 Abs. 2 FHG. So kann eine teuerungsbedingte Anpassung der Ausgaben auf Antrag hin gewährleistet werden, sofern sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung um mindestens 5 % verändert hat (Basis hierfür ist der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK), Stand November 2022, 104.6 Punkte (Basis Dezember 2020 = 100 Punkte)).

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Kreditart: Objektkredit

Konto: Segment 4401 Generalsekretariat GSI
Verschiedene Kostenarten der ICT (Erfolgs- und Investitionsrechnung)
Produktgruppe Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen (Nr. 9185)

Rechnungsjahre: 2024 bis 2028

Der Kredit wird durch folgende voraussichtlichen Zahlungstranchen abgelöst, welche in der aktuellen Planung Budget 2024/Aufgaben-/Finanzplan 2025 bis 2027 eingestellt sind:

	Ausgaben in CHF (inkl. 8.1 % MwSt.)					
Ausgabenart / Budgetjahre	2024	2025	2026	2027	2028	Total
Ausgaben für						
Kauf Lizenzen NFFS	108'000.-	108'000.-	134'000.-	-	-	350'000.-
Realisierung	6'950'000.-	3'710'000.-	3'920'000.-	3'440'000.-	2'550'000.-	20'570'000.-
Einführung inkl. Migration von Daten und Dossiers	1'230'000.-	4'900'000.-	4'660'000.-	4'200'000.-	4'290'000.-	19'280'000.-
Betrieb während der Einführungsphase	540'000.-	1'520'000.-	1'520'000.-	1'610'000.-	1'610'000.-	6'800'000.-
Total (inkl. 8.1 % MwSt.)	**8'828'000.-**	**10'238'000.-**	**10'234'000.-**	**9'250'000.-**	**8'450'000.-**	47'000'000.-
Reserve	-	-	-	-	5'000'000.-	5'000'000.-
Total (inkl. Reserve und 8.1 % MwSt.)	**8'828'000.-**	**10'238'000.-**	**10'234'000.-**	**9'250'000.-**	**13'450'000.-**	52'000'000.-
Davon IR	7'052'000.-	3'819'000.-	4'053'000.-	3'443'000.-	2'553'000.-	20'920'000.-

Tabelle 2: Ausgaben verteilt auf die Planjahre 2024 bis 2028

6. Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Folgekosten

Im vorliegenden Objektkredit handelt es sich ausschliesslich um wertvermehrende Investitionen im Umfang von rund CHF 20.9 Mio. Sie werden auf 5 Jahre abgeschrieben, was Abschreibungskosten zwischen CHF 0.7 und 6.7 Mio. jährlich auslöst.

Ab 2029 fallen jährlich wiederkehrende Ausgaben im Umfang von rund CHF 4.1 Mio. für Betrieb, Wartung und Support an. Diese Ausgaben sollen von Kanton und Gemeinden gemäss Art. 25 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) grösstenteils gemeinsam über den Lastenausgleich Soziales finanziert werden.

Für den Kanton fallen jährlich schätzungsweise CHF 1.9 Mio. an Betriebskosten an. Diese Ausgaben werden dem Grossen Rat nach Abschluss der Einführungsphase über die ordentlichen ICT-Rahmenkredite für Fachapplikationen der GSI und der DIJ zur Genehmigung unterbreitet. In den Rahmenkrediten für die Jahre 2024-2026 sind keine Mittel für NFFS enthalten.

7. Begründung

NFFS ist für die Geschäftstätigkeit in den beiden Direktionen GSI und DIJ sowie für den Vollzug der Sozialhilfe, des Kindes- und Erwachsenenschutzes und der Arbeitsintegration auf regionaler und kommunaler Ebene von erheblicher Relevanz. Daher sind auch die Gemeinden und Sozialdienste einbezogen. Sie tragen das Programm NFFS grossmehrheitlich mit.

NFFS trägt wesentlich dazu bei, dass die administrativen Aufwände bei den fallführenden Stellen reduziert, eine bessere Übersicht über die Sozialhilfe, die Arbeitsintegration und den Kindes- und Erwachsenenschutz für Kanton und Gemeinden besteht und jährliche Einsparungen bei den Infrastrukturkosten der öffentlichen Hand von rund CHF 3.9 Mio. realisiert werden können.

NFFS ist eine Lösung für den politischen Auftrag, ein einheitliches Fallführungssystem für die Sozialhilfe, den Kindes- und Erwachsenenschutz und die Arbeitsintegration bereitzustellen. Dieser Auftrag leitet sich insbesondere aus den prioritären Massnahmen zur Optimierung der wirtschaftlichen Hilfe, der Motion 150-2019 Mühlheim, der Digitalisierungsstrategie des Kantons und den Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 ab.

NFFS wurde deshalb vom Regierungsrat als prioritäres Vorhaben erkannt und ist Teil der Schwerpunktplanung für die Umsetzung der Digitalen Verwaltung.

8. Finanzreferendum

Diese Ausgabenbewilligung untersteht der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

Beilagen
– Vortrag zur Ausgabenbewilligung für die Beschaffung, Realisierung und Einführung des «Neuen Fallführungssystems im Kanton Bern (NFFS)» Objektkredit 2024 bis 2028
– Beilage zum Vortrag: Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	16. August 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.GSI.2727
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Ausgabenbewilligung für die Beschaffung, Realisierung und Einführung des «Neuen Fallführungssystems im Kanton Bern (NFFS)». Objektkredit 2024 bis 2028

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2
1.1 Ausgangslage ... 3
1.2 Projektziele ... 4
1.3 Projektumfeld ... 6
1.4 Vorgehensplan ... 6

2. Rechtsgrundlagen ... 7

3. Rechtliche Qualifikation der Ausgaben ... 7
3.1 Gebundene oder neue Ausgaben ... 7
3.2 Einmalige oder wiederkehrende Ausgaben ... 8

4. Beantragte Ausgaben ... 8
4.1 Übersicht über die beantragten Ausgaben ... 8
4.2 Erläuterungen zu den beantragten Ausgaben ... 9
4.2.1 Kauf von Lizenzen NFFS ... 9
4.2.2 Realisierung ... 9
4.2.3 Einführung inkl. Migration von Daten und Dossiers ... 10
4.2.4 Betrieb während der Einführungsphase ... 11
4.2.5 Reserve für Unvorhergesehenes ... 12
4.3 Teilweise Kostenübernahme durch den Kanton ... 13

5. Auswirkungen der Nichtgenehmigung ... 13

6. Informationssicherheit und Datenschutz ... 15

7. Öffentliches Beschaffungsrecht ... 15

8. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, Recht und Politik ... 15
8.1 Werterhaltende und wertvermehrende Investitionen ... 15
8.2 Abschreibungen ... 16
8.3 Folgekosten ... 16
8.4 Organisatorische und personelle Auswirkungen ... 17
8.5 Rechtsanpassungen ... 18
8.6 Abschreibung der Motion 150-2019 Mühlheim ... 19

9. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 19

10. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 20
10.1 Aufwände und Kosten während der Realisierung und Einführung 2024 bis 2028 ... 20
10.2 Folgekosten ab 2029 ... 20
10.3 Keine Auswirkungen auf die Ausgestaltung der sozialen Arbeit ... 21

11. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 21

12. Antrag ... 21

06|00|D|v03

1. Zusammenfassung

Mit diesem Objektkredit bewilligt der Grosse Rat einen Kostenrahmen von **CHF 52.0 Mio.** für das IT-Programm «Neues Fallführungssystem im Kanton Bern NFFS» der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) in den Jahren 2024-2028. Dieser Kredit beinhaltet eine Reserve für inhärente Risiken und Unvorhergesehenes von CHF 5.0 Mio.

Heute werden im Kanton Bern in den Bereichen der Sozialhilfe, des Kindes- und Erwachsenenschutzes und der Arbeitsintegration unterschiedliche Fallführungssysteme genutzt, weshalb es keine einheitliche Fallführung gibt. Mit der Ablösung oder Erneuerung der bestehenden Systeme möchten die GSI und die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) die Chance nutzen, ein einheitliches Fallführungssystem im Kanton Bern zu beschaffen und einzuführen. Das neue Fallführungssystem (NFFS) soll bei den Sozialdiensten, bei den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) und in der Arbeitsintegration eingesetzt werden. Zukünftig werden also 85 Organisationen NFFS tagtäglich nutzen. Zur Beschaffung und Einführung dieses neuen Systems wurde unter der Leitung der GSI und der DIJ das Programm NFFS mit der Projektierung gestartet. Die Federführung für das Programm liegt bei der GSI.

Die Hauptziele des Programms NFFS sind die Reduktion der administrativen Aufwände bei den fallführenden Stellen, eine bessere Übersicht über die Sozialhilfe, die Arbeitsintegration und den Kindes- und Erwachsenenschutz für Kanton und Gemeinden, und die Einsparung von Infrastrukturkosten bei den Sozialdiensten. Damit besteht keine Absicht, Personal bei den fallführenden Stellen abzubauen. Zudem sollen mit NFFS weder die heutige Aufgabenteilung noch die Organisationsstrukturen der Sozialdienste verändert werden.

Die Kosten für die Bereitstellung des neuen Systems finanziert der Kanton. Die Migrationskosten und die anschliessenden Betriebskosten des Systems sollen von Kanton und Gemeinden gemeinsam getragen werden.

2019 hat der Grosse Rat die Motion 150-2019 Mühlheim überwiesen, mit welcher eine einheitliche Fallführung durch eine einheitliche IT-Lösung in der Sozialhilfe gefordert wurde. Mit Zustimmung zum vorliegenden Kreditantrag kann die Motion 150-2019 Mühlheim abgeschrieben werden.

2021 hat der Grosse Rat erste Rechtsgrundlagen zur Einführung von NFFS im Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz SHG; BSG 860.1) verankert.

Eine Online-Umfrage im Frühjahr 2023 hat gezeigt, dass eine grosse Mehrheit der Gemeinden und Sozialdienste, die an der Umfrage teilgenommen haben, die Einführung von NFFS begrüssen.

NFFS ist ein Schwerpunktprojekt zur Umsetzung der Regierungsrichtlinien 2023 – 2026 und leistet daher einen wesentlichen Beitrag zur angestrebten digitalen Transformation.

Vorgängig zum vorliegenden Kreditantrag wurde das ICT-System NFFS im Rahmen eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens beschafft. Der Zuschlag wurde unter Vorbehalt der Kreditgenehmigung durch den Grossen Rat an die Firma Glaux Soft AG erteilt. Zusätzlich benötigte IT-Beratungsdienstleistungen für die Realisierung und Einführung von NFFS werden über Abrufverfahren bei den verschiedenen Dienstleistungspools des Amts für Informatik und Organisation des Kantons Bern (KAIO) beschafft.

1.1 Ausgangslage

Im Kanton Bern werden heute im Vollzug der Sozialhilfe, dem Kindes- und Erwachsenenschutz und der Arbeitsintegration unterschiedliche Fallführungssysteme für dieselbe Fallbearbeitung eingesetzt. Die Sozialdienste arbeiten heute mit fünf verschiedenen Fallführungssystemen. Sowohl bei den KESB, die an allen Standorten mit demselben System arbeiten, als auch bei den Fachstellen für Arbeitsintegration kommen nochmals andere Fallführungssysteme zum Einsatz. Grundsätzlich verfügt jede Organisation über ihr eigenes Fallführungssystem, das auf ihre individuellen Bedürfnisse angepasst ist. Im Kanton Bern besteht heute deswegen eine grosse Heterogenität in der Fallführung im Sozialhilfebereich und im Kindes- und Erwachsenenschutz. Entsprechend gross sind die Unterschiede im Vollzug.

Auch die Verantwortlichkeiten für diese Fallführungssysteme und deren Finanzierung sind je nach Anwendungsbereich unterschiedlich geregelt. Für die Fallführungssysteme bei den Sozialdiensten sind die Gemeinden zuständig, für das System bei der KESB der Kanton. Für die Fallführungssysteme in der Arbeitsintegration sind die jeweiligen Fachstellen für Arbeitsintegration zuständig, wobei deren Kosten über den Lastenausgleich abgegolten werden. All diese Systeme sind heute nicht untereinander vernetzt.

Damit die Sozialdienste, die KESB und die Fachstellen für Arbeitsintegration ihre Aufgaben wahrnehmen können, benötigen sie eine Vielzahl an Informationen von anderen Behördenstellen und Institutionen. Das Sammeln und Aufbereiten dieser Informationen ist aufwändig und erfolgt heute oft manuell. Eine Digitalisierung dieser administrativen Prozesse ist in der heutigen heterogenen Systemlandschaft sehr schwierig und aufwändig.

Aufgrund dieser Ausgangslage ist auch die Verfügbarkeit vergleichbarer Daten auf Kantonsebene limitiert. Fehlende Kennzahlen erschweren oder verunmöglichen das Monitoring und die Steuerung sowohl auf kantonaler als auch auf kommunaler Ebene.

Im Auftrag von Regierungsrat Pierre Alain Schnegg, Direktor der GSI, eruierte im Jahr 2017 eine breit abgestützte Arbeitsgruppe Optimierungsmöglichkeiten in der wirtschaftlichen Hilfe. Ein Optimierungsvorschlag, der als wichtig und dringlich eingestuft wurde, war dabei die Vereinheitlichung der Fallführungssysteme. Der Grosse Rat überwies zudem im Jahr 2019 die Motion 150-2019 Mühlheim, mit welcher eine einheitliche Fallführung durch eine einheitliche IT-Lösung in der Sozialhilfe gefordert wurde.

2019 wurden im Rahmen einer Studie die IT-Betriebskosten bei den Sozialdiensten erhoben. Diese Kosten betragen jährlich rund CHF 6 Mio. Die Kosten für die Fallführungssysteme bei der KESB und den Fachstellenstellen für Arbeitsintegration belaufen sich auf rund CHF 0.5 Mio. pro Jahr. Somit liegen die heutigen IT-Betriebskosten für die Fallführungssysteme im Kanton Bern bei ca. CHF 6.5 Mio. pro Jahr.

2020 hat die GSI zusammen mit der DIJ, der Berner Konferenz für Sozialhilfe, dem Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE) und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) entschieden, die Einführung eines neuen, einheitlichen Fallführungssystems gemeinsam anzustreben. Dieses Vorhaben wird in Form des Programms «Neues Fallführungssystem im Kanton Bern» (NFFS) durchgeführt. Es handelt sich bei diesem Vorhaben um ein direktions- und staatsebenen-übergreifendes IT-Vorhaben. Das Programm wird von der GSI gemeinsam mit der DIJ verantwortet. Die Federführung liegt bei der GSI.

2021 hat der Grosse Rat erste Rechtsgrundlagen für die Einführung von NFFS im Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz SHG; BSG 860.1) verankert. Mit

dem neuen Artikel 57k SHG können die Sozialdienste durch den Regierungsrat zur Verwendung eines einheitlichen Fallführungssystems verpflichtet werden. Artikel 57g verpflichtet die Sozialdienste, die erforderlichen Steuerungsdaten der GSI zur Verfügung zu stellen. Zudem können neu die anrechenbaren Aufwände für ein einheitliches Fallführungssystem dem Lastenausgleich Soziales zugeführt werden.

2022 wurden die konzeptionellen Grundlagen für NFFS erarbeitet. Neu soll ein einheitliches Fallführungssystem bereitgestellt werden, das für die verschiedenen Bereiche eingesetzt werden kann.

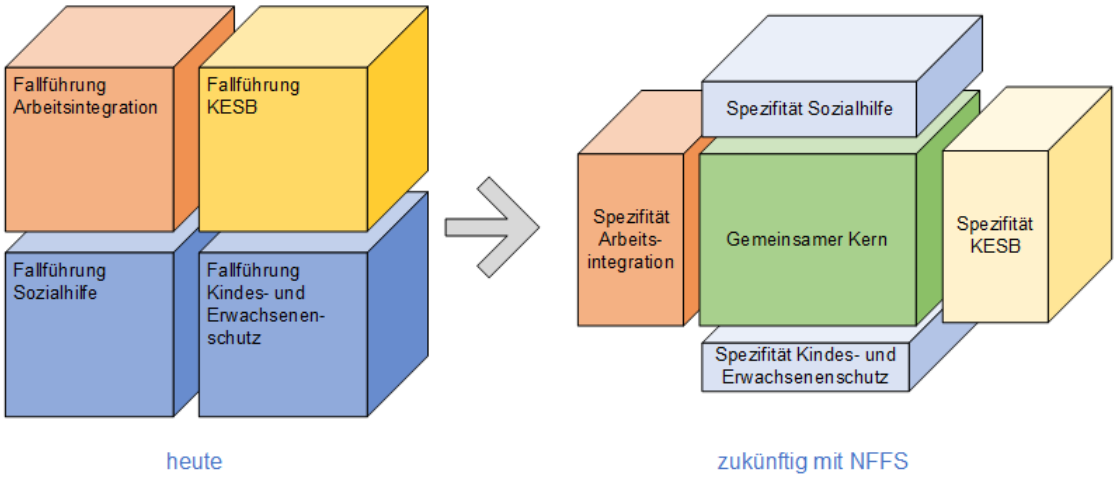


Abbildung 1: Heutige und zukünftige Situation der Fallführungssysteme

Auf dieser Grundlage wurde 2023 eine öffentliche Ausschreibung zur Beschaffung des neuen Fallführungssystems durchgeführt. Zudem wurden die Gemeinden und Sozialdienste im Rahmen einer Online-Umfrage zu ausgewählten Aspekten von NFFS befragt. Diese Befragung zeigt, dass die Einführung eines neuen einheitlichen Fallführungssystems grossmehrheitlich begrüsst wird: 85 Prozent der Umfrageteilnehmenden haben sich positiv dazu ausgesprochen. Gleichzeitig wurden Bedenken geäussert zum straffen Terminplan und zum Migrationsvorgehen. Diese Punkte wurden in der weiteren Planung berücksichtigt.

Die Gesamtkosten für die Initialisierung des Programms und die bisherigen konzeptionellen Arbeiten im Zeitraum von 2019 bis 2023 belaufen sich auf rund CHF 1.7 Mio. Diese Ausgaben wurden über die ordentlichen ICT-Rahmenkredite der GSI und der DIJ bewilligt.

1.2 Projektziele

Mit der Einführung des neuen Fallführungssystems NFFS werden drei Hauptziele angestrebt:

1. Mehr Zeit für die Beratung von sozialhilfebeziehenden Personen, indem die administrativen Aufwände reduziert werden.
2. Bessere Übersicht über die Sozialhilfe, den Kindes- und Erwachsenenschutz und die Arbeitsintegration für Kanton und Gemeinden, indem die Steuerungsdaten einheitlich und vollständig verfügbar sind.
3. Weniger Infrastrukturkosten bei den Sozialdiensten durch eine Reduktion der jährlichen IT-Betriebskosten.

NFFS sorgt zudem dafür, dass die heutigen Vollzugsdifferenzen soweit sinnvoll aufgehoben werden. Unter Mitwirkung der Nutzerorganisationen sollen Best Practice-Ansätze einheitlich ins NFFS implementiert werden. Mit der Einführung von NFFS besteht keine Absicht, Personal bei den fallführenden Stellen abzubauen. Mit NFFS sollen zudem weder die heutige Aufgabenteilung noch die Organisationsstrukturen der Sozialdienste verändert werden.

NFFS wird zum wichtigsten Arbeitsinstrument für alle involvierten Institutionen, welche dereinst NFFS nutzen werden. Diese maximal 85 Nutzerorganisation setzen sich wie folgt zusammen:

- 66 Sozialdienste
- elf KESB
- maximal acht Fachstellen für Arbeitsintegration

Zusätzlich werden auch die zuständigen Stellen bei der GSI und der DIJ NFFS für ihre Aufgaben nutzen. Im Endausbau werden rund 2'500 Anwenderinnen und Anwender jährlich rund 75'000 Einzelfälle bearbeiten.

Mit NFFS soll eine digitale Transformation bei allen Nutzerorganisationen und bei allen weiteren Behördenstellen, welche Informationen mit den Nutzerorganisationen austauschen, angestossen werden. Die Fallführung soll zukünftig durchgängig organisationsübergreifend ausgestaltet werden. Heutige Insellösungen, bei denen jede Organisation ein eigenes, in sich geschlossenes System betreibt und Informationen mittels Papierakten hin- und hergeschoben werden, sollen mit diesem einheitlichen Fallführungssystem abgelöst werden. So ist vorgesehen, dass die Sozialdienste ihre Dossiers papierlos und medienbruchfrei an andere Sozialdienste, an die zuständige KESB oder an die Fachstellen für Arbeitsintegration übertragen können. Ebenso soll ein Wechsel der Dossierzuständigkeit einfach möglich sein. Informationen an andere Behördenstellen, die heute mittels Papierformularen übermittelt werden, sollen mit NFFS elektronisch übertragen werden können. Zudem sollen die Papierformulare, welche die Nutzerorganisationen heute für die Beschaffung von Informationen von anderen Behördenstellen benutzen, durch elektronische Schnittstellen ersetzt werden.

Nutzniesser von NFFS sind insbesondere die Gemeinden des Kantons Bern und deren Sozialdienste sowie die beiden kantonalen Direktionen GSI und DIJ. Der Hauptnutzen fällt bei den Gemeinden, resp. den Sozialdiensten des Kantons Bern an, indem administrative Aufwände reduziert und die IT-Betriebskosten verringert werden.

Davon profitieren indirekt auch die beiden Direktionen der GSI und der DIJ. Kantonsseitig verringern sich einerseits die heutigen Aufwände für die IT-Betriebskosten. Andererseits können durch die Vereinheitlichung des Datenmodells, durch die verbesserte Datengrundlage und durch den einfacheren elektronischen Datenaustausch die notwendigen Steuerungsdaten für den Kanton einfacher beschafft und bearbeitet werden.

Zusätzlich profitieren auch weitere Behörden und Institutionen, welche öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, von einem einfacheren und sicheren Informationsaustausch mit den Nutzerorganisationen. Es sind dies das Bundesamt für Statistik, diverse kantonale Ämter wie beispielsweise das Amt für Sozialversicherungen sowie verschiedene Stellen auf kommunaler Ebene.

Letztendlich profitieren auch die Klientinnen und Klienten der Sozialhilfe sowie die Betroffenen beim Kindes- und Erwachsenenschutz von besseren Beratungsleistungen aufgrund der administrativen Entlastung der fallführenden Personen.

Der finanzielle Nutzen von NFFS wird in Kapitel 5 erläutert.

1.3 Projektumfeld

Die heute im Einsatz stehenden Fallführungssysteme müssen unabhängig von NFFS in absehbarer Zeit abgelöst oder umfassend erneuert werden. Ein Grossteil der Systeme ist end of life, Wartung und Support können mittelfristig nicht mehr sichergestellt werden.

Der Markt für Fallführungssysteme im Sozialbereich ist sehr klein. Einen marktbestimmenden Anteil hält die Firma Diartis AG mit ihren beiden Produkten KlibNet und KiSS. Rund 80 Prozent der Sozialdienste im Kanton Bern setzen ein Produkt der Diartis AG ein. Nebst diesen Produkten werden das Produkt Tutoris der Firma Infogate AG und ein paar wenige Systeme kleinerer Firmen eingesetzt.

Ein Spezialfall stellt die Stadt Bern dar. Sie hat zusammen mit den Städten Zürich und Basel den Verein citysoftnet gegründet. Dieser Verein hat 2017 über ein eigenes Submissionsverfahren ein neues System beschafft, das ab dem 2. Quartal 2023 in der Stadt Bern eingeführt wird.

Auf kantonaler Ebene sind heute zwei Fallführungssysteme im Einsatz. Die KESB arbeiten mit dem Fallführungssystem CMI KES der Firma CM Informatik AG. In der Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe arbeiten die regionalen Partner, das Amt für Integration und Soziales (AIS) der GSI und das Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) der Sicherheitsdirektion (SID) mit dem Fallführungssystem Neue Fachapplikation Migration (NFAM) der Firma Glaux Soft AG.

1.4 Vorgehensplan

Abbildung 2 zeigt den Vorgehensplan zur Einführung von NFFS.

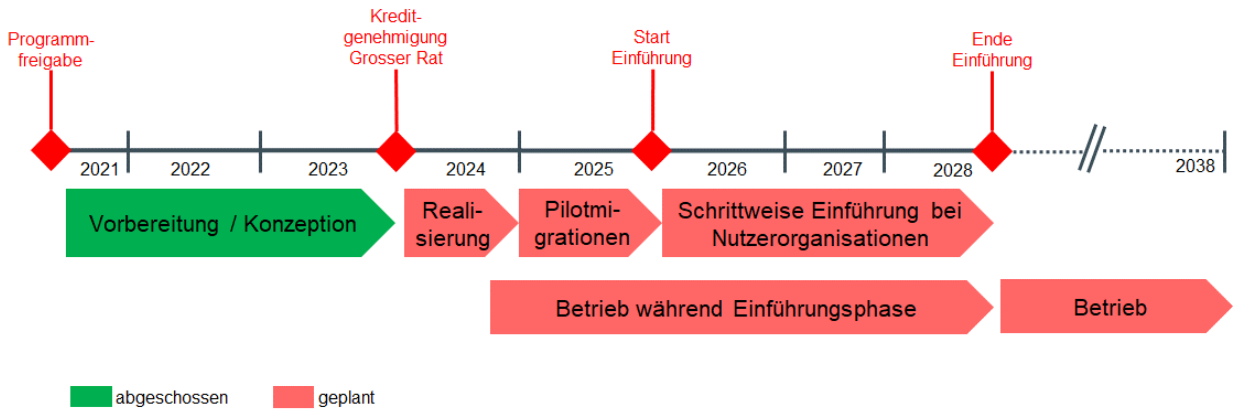


Abbildung 2: Vorgehensplan zur Einführung von NFFS

NFFS soll basierend auf den erarbeiteten Grundlagen ab 2024 realisiert werden. 2025 sollen mit ausgewählten, repräsentativen Nutzerorganisationen Pilote durchgeführt werden, bevor NFFS 2026 bis 2028 schrittweise bei allen 85 Nutzerorganisationen eingeführt wird. Bei der Einführung werden Daten und Dossiers aus den heutigen Systemen ins NFFS migriert. Diese teilweise sehr aufwändigen Verfahren werden jeweils in eigenen Projekten abgewickelt. Gleichzeitig muss während der Einführungsphase der ICT-Betrieb sichergestellt werden für all jene Organisationen, die NFFS bereits produktiv nutzen.

Nach Abschluss der Einführung wird NFFS ab 2029 in den Normalbetrieb überführt. Ab diesem Zeitpunkt soll NFFS für mindestens zehn Jahre genutzt werden können.

Der vorliegende Kreditantrag bezieht sich auf die Realisierung und Einführung von NFFS von 2024 bis 2028. Die IT-Betriebskosten, welche nach Abschluss der Einführungsphase anfallen, sind als Folgekosten in Kapitel 8.3 ausgewiesen.

2. Rechtsgrundlagen

Abkürzung	Erlass
ArchG	Gesetz vom 31. März 2009 über die Archivierung (BSG 108.1), Art. 8, 9 und 11
FHG	Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (BSG 620.0), Art. 27, Art. 30 Abs. 1, Art. 33 und Art. 35 Abs. 2
FaHV	Finanzhaushaltverordnung vom 16. November 2022 (BSG 621.1), Art. 21, 26, 27 und 35
KDSG	Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (BSG 152.04), Art. 3 und 8
KESG	Gesetz vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (BSG 213.316), Art. 4a Abs. 1 und Art. 18 Abs. 1
KFSG	Gesetz vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (BSG 213.319), Art. 38 und 39
SHG	Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (BSG 860.1), Art. 57g, Art. 57k, Art. 79 Abs. 1 Bst. f und Art. 80 Abs. 1 Bst. k
SLG	Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (BSG 860.2), Art. 64 bis Art. 70

3. Rechtliche Qualifikation der Ausgaben

3.1 Gebundene oder neue Ausgaben

Die Investitionen für die Realisierung und Einführung von NFFS sind als neue Ausgabe gemäss Artikel 30 Absatz 1 FHG zu klassifizieren, da beim Entscheid über die Einführung oder Weiterentwicklung von ICT-Lösungen meistens ein Handlungsspielraum besteht.

Auch bei den Betriebskosten, die bereits während der Einführungsphase von NFFS anfallen, besteht ein gewisser Entscheidungsspielraum, weshalb es sich ebenfalls um neue Ausgaben handelt. Beispielsweise kann darüber entschieden werden, welche der notwendigen Leistungen für Betrieb, Wartung und Support in welcher Ausprägung bereitgestellt werden sollen.

3.2 Einmalige oder wiederkehrende Ausgaben

Die Investitionen für NFFS und die Betriebskosten während der Einführungsphase sind als einmalige Ausgaben gemäss Artikel 27 FHG zu klassifizieren.

4. Beantragte Ausgaben

4.1 Übersicht über die beantragten Ausgaben

Kreditart: Objektkredit

Konto: Segment 4401 Generalsekretariat GSI
Verschiedene Kostenarten der ICT (Erfolgs- und Investitionsrechnung)
Produktgruppe Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen (Nr. 9185)

Rechnungsjahre: 2024 bis 2028

In der nachfolgenden Tabelle sind die beantragten Ausgaben als Übersicht dargestellt:

Ausgabenart	**Ausgabe in CHF (inkl. 8.1 % MwSt.)**
Ausgaben für	
Kauf Lizenzen NFFS	350'000.-
Realisierung	20'570'000.-
Einführung inkl. Migration von Daten und Dossiers	19'280'000.-
Betrieb, Wartung und Support während der Einführungsphase	6'800'000.-
Total (inkl. 8.1 % MwSt.)	**47'000'000.-**
Reserve für Unvorhergesehenes	**5'000'000.-**
Total zu bewilligende Ausgaben (inkl. Reserve und 8.1 % MwSt.)	**52'000'000.-**
Bereits bewilligte Projektierungskosten (ICT-Rahmenkredite GSI/DIJ)	1'700'000.-
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Ausgaben	**53'700'000.-**

Tabelle 1: Übersicht über die beantragten Ausgaben

Bei den zu bewilligenden Ausgaben gilt eine Preisstandsklausel gemäss Art. 35 Abs. 2 FHG. So kann eine teuerungsbedingte Anpassung der Ausgaben auf Antrag hin gewährleistet werden, sofern sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung um mindestens 5 % verändert hat (Basis hierfür ist der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK), Stand November 2022, 104.6 Punkte (Basis Dezember 2020 = 100 Punkte)).

Der Kredit wird durch folgende voraussichtlichen Zahlungstranchen abgelöst, die in der aktuellen Planung Budget 2024/Aufgaben-/Finanzplan 2025 bis 2027 eingestellt sind:

	Ausgaben in CHF (inkl. 8.1 % MwSt.)					
Ausgabenart / Budgetjahre	2024	2025	2026	2027	2028	Total
Ausgaben für						
Kauf Lizenzen NFFS	108'000.-	108'000.-	134'000.-	-	-	350'000.-
Realisierung	6'950'000.-	3'710'000.-	3'920'000.-	3'440'000.-	2'550'000.-	20'570'000.-
Einführung inkl. Migration von Daten und Dossiers	1'230'000.-	4'900'000.-	4'660'000.-	4'200'000.-	4'290'000.-	19'280'000.-
Betrieb während der Einführungsphase	540'000.-	1'520'000.-	1'520'000.-	1'610'000.-	1'610'000.-	6'800'000.-
Total (inkl. 8.1 % MwSt.)	**8'828'000.-**	**10'238'000.-**	**10'234'000.-**	**9'250'000.-**	**8'450'000.-**	47'000'000.-
Reserve	-	-	-	-	5'000'000.-	5'000'000.-
Total (inkl. Reserve und 8.1 % MwSt.)	**8'828'000.-**	**10'238'000.-**	**10'234'000.-**	**9'250'000.-**	**13'450'000.-**	52'000'000.-
Davon IR	7'052'000.-	3'819'000.-	4'053'000.-	3'443'000.-	2'553'000.-	20'920'000.-

Tabelle 2: Ausgaben verteilt auf die Planjahre 2024 bis 2028

Gesamtkreditbedarf, Tranchen sowie Aufteilung auf Erfolgsrechnung (ER) und Investitionsrechnung (IR) weichen jedoch von den Annahmen ab, auf deren Basis der Regierungsrat die Vorgaben zur definitiven Erstellung der Planvariante 3 für Budget 2024/Aufgaben-/Finanzplan 2025 - 2027 diskutiert hat, da sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht abschliessend bekannt waren. Die Aufteilung auf die ER und die IR erfolgt gemäss aktuellem Kenntnisstand. Anpassungen werden in den nächsten Planungsprozessen entsprechend dem dann aktuellen Kenntnisstand erfolgen.

In den folgenden Kapiteln werden diese Kosten erläutert und detailliert aufgeführt.

4.2 Erläuterungen zu den beantragten Ausgaben

4.2.1 Kauf von Lizenzen NFFS

Mit dem Kauf einer NFFS-Lizenz erwirbt sich der Kanton das Recht, dass bis zu 2'500 Anwenderinnen und Anwender das von der Lieferantin von NFFS zur Verfügung gestellte Fallführungssystem während des gesamten Life Cycle uneingeschränkt nutzen können. Für diesen Lizenzkauf liegt eine verbindliche Offerte der Lieferantin vor. Mittels eines sogenannten Escrow-Vertrages wird sichergestellt, dass der Kanton eigenmächtig über den Sourcecode verfügen kann, falls die Lieferantin nicht mehr in der Lage sein sollte, die Wartung zu gewährleisten.

4.2.2 Realisierung

Damit das von der Lieferantin bereitgestellte Fallführungssystem von den Nutzerorganisationen vollumfänglich eingesetzt werden kann, müssen spezifische Anpassungen und Erweiterungen an diesem System vorgenommen werden. Für die Einführung müssen umfangreiche technische

und organisatorische Vorarbeiten geleistet sowie eine adäquate Schulung für die Anwenderinnen und Anwender aufgebaut werden. Während der Einführungsphase tauchen zudem erfahrungsgemäss weitere Erfordernisse sowie Anpassungen aufgrund von Gesetzesänderungen auf, die für eine optimale Nutzbarkeit von NFFS als Weiterentwicklungsmassnahmen berücksichtigt und umgesetzt werden müssen. Für diese Leistungen liegt eine verbindliche Offerte der Lieferantin vor, der im Rahmen öffentlichen Ausschreibung den Zuschlag erteilt wurde.

Parallel zu diesen Arbeiten muss die Auswertungsplattform der GSI ausgebaut und für die Bearbeitung der Steuerungsdaten parametriert und ausgelegt werden. Für diese Arbeiten liegt eine Kostenschätzung vor, die mit der Bedag Informatik AG erarbeitet wurde.

Zur Unterstützung dieser Realisierungs- und Einführungsarbeiten werden externe Dienstleistungen in den Bereichen Programmunterstützung, Projektmanagement, Business Analyse, Lösungsarchitektur, Informatiksicherheit und Datenschutz sowie Qualitäts- und Risikomanagement benötigt. Diese Leistungen werden über das Abrufverfahren beim KAIO mittels eines Kostendachs beschafft. Die Kosten dafür können daher präzise geschätzt werden.

In Tabelle 3 sind die anfallenden Kosten einzeln aufgelistet:

Bereich Realisierung und Vorbereitung Einführung	**Ausgaben in CHF**
Detailkonzeption und Realisierung Fallführungssystem	6'870'000.-
Weiterentwicklung NFFS während der Einführungsphase	5'190'000.-
Anpassungen aufgrund Gesetzesänderungen	3'240'000.-
Bereitstellung Auswertungsplattform GSI	2'160'000.-
Unterstützung Programmleitung, Projektmanagement, Business Analyse, Qualitäts- und Risikomanagement, Lösungsarchitektur, Informatiksicherung und Datenschutz	3'110'000.-
Total (inkl. 8.1 % MwSt.)	**20'570'000.-**

Tabelle 3: Übersicht Ausgaben im Rahmen der Realisierung und der Vorbereitung der Einführung

4.2.3 Einführung inkl. Migration von Daten und Dossiers

Während der Einführungsphase werden die Daten und die Dossiers von den heutigen Fallführungssystemen ins NFFS migriert. Ausserdem wird die Erstausbildung der Anwenderinnen und Anwender durchgeführt sowie eine zuverlässige und ausreichende Anwendungsunterstützung bereitgestellt.

Für die Migration der Daten und Dossiers wurde eine Kostenschätzung erstellt, die auf einem definierten Migrationsvorgehen und den dabei anfallenden Arbeiten basiert. In diesem Migrationsprozess fallen Aufwände seitens Kanton und seitens Gemeinden an. Die kantonsseitigen Aufwände sind Gegenstand des vorliegenden Kreditantrags. Die Finanzierung der kommunalen Aufwände sind Gegenstand kommunaler Bewilligungsprozesse. Eine Schätzung dieser Aufwände ist in Kapitel 10.1 zusammengestellt.

Bevor die Migration bei den Nutzerorganisationen gestartet wird, soll die Migration bei mehreren Nutzerorganisationen pilotiert werden. Aufgrund der Erkenntnisse aus diesen Pilotmigrationen

soll das Vorgehen während der Einführung konkretisiert und die Migrationsaufwände präzise eingeschätzt werden. Für die Pilotierung werden fünf Sozialdienste, eine Fachstelle für Arbeitsorganisation sowie eine KESB als Pilotorganisation rekrutiert. Für die Migration dieser Pilotorganisationen finanziert der Kanton die notwendigen externen Dienstleistungen sowie die internen Aufwände der Pilotorganisationen.

Die Migration der Daten und Dossiers der Nutzerorganisationen auf NFFS erfolgt sowohl im Rahmen der Pilotierung als auch während der Einführung in eigenen Migrationsprojekten. Seitens des Programms NFFS übernimmt der Kanton dabei die Koordination und stellt für jedes Migrationsprojekt eine Projektleiterin oder einen Projektleiter und finanziert die Erstausbildung der Anwenderinnen und Anwender von NFFS sowie deren Unterstützung bei der Einführung. Diese externen Leistungen werden über das Abrufverfahren beim KAIO mittels eines Kostendachs beschafft. Die Kosten dafür können präzise geschätzt werden.

Schliesslich stellt der Kanton das Zielformat für die Daten und Dossiers zur Verfügung und sorgt für die automatische Übernahme der angelieferten Daten und Dossiers ins NFFS. Für diese Arbeiten liegen verbindliche Offerten vor. Zudem ist der Kanton für die Migration des kantonseigenen Systems bei den KESB und für die Migration der Fallführungssysteme in der Arbeitsintegration zuständig. Diese Aufwände wurden anhand des aktuellen Mengengerüstes geschätzt.

Zur Vorbereitung der Migration müssen die Daten aller zukünftigen Nutzerorganisationen in ein einheitliches Format gebracht werden. Diese teilweise sehr aufwändige Aufgabe liegt in der Verantwortung der Nutzerorganisationen. Der Kanton beteiligt sich an den Aufwänden der Gemeinden mit einem einmaligen Betrag, der den einzelnen Gemeinden gutgeschrieben wird. Dabei wird das Prinzip des Lastenausgleichs Soziales angewandt, wonach für die Bestimmung der Gemeindeanteile die Wohnbevölkerung massgebend ist (Art. 25 FILAG).

In Tabelle 4 sind die anfallenden Migrationskosten einzeln aufgelistet:

Einführung inkl. Migration von Daten und Dossiers	**Kosten in CHF**
Durchführung Pilotmigrationen	720'000.-
Einführung inkl. organisatorische Vorbereitung sowie Führung und Koordination der Migrationsprojekte	15'620'000.-
Technische Vorbereitung und Durchführung der Migration kantonsseitig	1'140'000.-
Kantonsanteil an den Migrationsaufwänden der Gemeinden	1'800'000.-
Total (inkl. 8.1 % MwSt.)	**19'280'000.-**

Tabelle 4: Übersicht der Migrations- und Einführungskosten

4.2.4 Betrieb während der Einführungsphase

Während der Einführungsphase muss das vorgängig bereitgestellte Fallführungssystem in die produktive Systemumgebung bei der Bedag Informatik AG integriert und in Betrieb genommen werden. Für die Nutzerorganisationen, die im Anschluss an die Migration mit NFFS arbeiten,

muss bereits während der Einführungsphase ein professioneller IT-Betrieb, Wartung und Support gewährleistet werden, obwohl die Betriebsphase erst nach Abschluss der Einführungsphase startet. Für diese Leistungen liegt eine verbindliche Offerte der Lieferantin sowie eine Richtofferte der Bedag Informatik AG vor.

Beim Start des produktiven Betriebs nimmt die neue Betriebsorganisation ihre Arbeit auf. Die dabei anfallenden Aufwände bei den Nutzerorganisationen werden während der Einführungsphase vom Kanton getragen.

In Tabelle 5 sind die anfallenden Kosten einzeln aufgelistet:

Betriebsaufbau und Betrieb während der Einführungsphase	**Kosten in CHF**
Wartung, Support und Betriebsunterstützung	2'630'000.-
Betriebskosten bei der Bedag Informatik AG	3'770'000.-
Kosten Betriebsorganisation	400'000.-
Total (inkl. 8.1 % MwSt.)	**6’800'000.-**

Tabelle 5: Übersicht der Kosten des Betriebsaufbaus und des Betriebs von NFFS

4.2.5 Reserve für Unvorhergesehenes

Digitalisierungsvorhaben mit der Grösse und der Komplexität von NFFS sind stark risikobehaftet. Erfahrungen aus anderen, vergleichbaren Vorhaben zeigen, dass inhärente Unwägbarkeiten und Risiken zum jetzigen Zeitpunkt nicht vollständig antizipiert werden können.

Aufgrund der grossen Anzahl unterschiedlicher Nutzerorganisationen, welche weitgehend autonom handeln und die der Kanton nicht steuern kann, können unvorhergesehene Mehraufwände bei der Migration und Einführung nicht ausgeschlossen werden. Zudem kann NFFS auch organisatorische Veränderungen mit heute nicht abschätzbaren Auswirkungen bei den einzelnen Nutzerorganisationen auslösen. Gemäss Bericht der Finanzkontrolle birgt die Koordination der vielen Anspruchsgruppen und der ambitiöse Zeitplan ein nicht zu unterschätzendes Risikopotential.

Auch wenn auf höchster politischer Ebene und bei den institutionalisierten Aufsichtsstellen des Kantons eine hohe Aufmerksamkeit für NFFS gewährleistet und ein unabhängiges, externes Qualitäts- und Risikomanagement sowie ein professionelles Projektmanagement installiert ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Realisierung und Einführung von NFFS aufwändiger wird als heute angenommen. Insbesondere beinhalten die Migrationsaufwände Schätzungsungenauigkeiten, da die Ausgangslage für die Migration der Daten und Dokumente bei den einzelnen Nutzerorganisationen sehr heterogen ist und deshalb die Gesamtaufwände schwierig einzuschätzen sind.

Mit einer finanziellen Reserve von rund 10 Prozent der Gesamtinvestition soll präventiv eine Möglichkeit geschaffen werden, dass rasch auf allfällige unerwartete Abweichungen reagiert werden kann.

4.3 Teilweise Kostenübernahme durch den Kanton

Mit der Realisierung und Einführung von NFFS übernimmt der Kanton teilweise Kosten der Gemeinden. Diese Finanzierung durch den Kanton ergibt sich vor allem aus folgenden Gründen:

- Von einem einheitlichen Fallführungssystem bei den Sozialdiensten profitiert auch der Kanton, indem er einfacher und kostengünstiger die bereits in der Motion 150-2019 Mühlheim geforderten Steuerungsdaten abrufen und aufbereiten kann.
- Die Kostenübernahme des Kantons ist ein finanzieller Anreiz für die Gemeinden, wie dies auch in der Motion 150-2019 Mühlheim vom Grossen Rat gefordert wurde.
- Die Sozialdienste sollen verpflichtet werden, NFFS als einziges Fallführungssystem zu nutzen. Sollten die Gemeinden unter diesem Umstand zur Mitfinanzierung gezwungen werden, würde sich die heute sehr hohe Akzeptanz von NFFS verringern. Einzelne Sozialdienste würden abspringen. Die Ziele des Programms NFFS wären damit wesentlich schwieriger und aufwändiger zu erreichen, was mit Erschwernissen, Verzögerungen und Mehrkosten verbunden wäre. Ein Mehrwert aus diesem Szenario ist daher nicht ersichtlich, zumal die damit verbundene längere Programmdauer zusätzliche Kosten beim Kanton und den Gemeinden verursachen würde.
- Analog dazu sieht auch das neue Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG, BSG 109.1) in Artikel 17 vor, dass sich der Kanton bei einer Nutzungspflicht der Basisdienste für eine bestimmte Zeit an den Mehrkosten beteiligen kann, die den betroffenen Behörden aus der Nutzungspflicht entstehen. Auch wenn NFFS de facto kein Basisdienst ist, so hat NFFS für die Sozialdienste doch den Charakter eines Basisdienstes. Eine Nutzungspflicht schränkt die freie Wahl der Arbeitsmittel ein. Entsprechend soll die Finanzierung des nutzungspflichtigen Systems zumindest teilweise auch von derjenigen Stelle übernommen werden, welche die Nutzungspflicht erlässt.
- Das heute bereits äusserst komplexe Vorhaben wäre nicht mehr führbar, wenn die Verwendung der einzusetzenden finanziellen Mittel mit den Gemeinden ausgehandelt werden müsste.
- Das mit dem VBG und der BKSE austarierte Gesamtkonstrukt für die flächendeckende Einführung von NFFS im ganzen Kanton Bern würde in Schieflage geraten und müsste neu ausgehandelt werden, was eine jahrelange Verzögerung zur Folge hätte. Die Sozialdienste, welche dringend ihre Systeme ablösen müssen, hätten dadurch grosse Schwierigkeiten.

5. Auswirkungen der Nichtgenehmigung

Wird der vorliegende Kreditantrag abgelehnt, können die beiden unter Kapitel 1.2 genannten Ziele Reduktion der administrativen Aufwände (Ziel 1) und Reduktion der IT-Betriebskosten (Ziel 3) nicht erreicht werden. Es wären lediglich gewisse Verbesserungen möglich. Die Bereitstellung von Steuerungsdaten zur besserer Übersicht über die Sozialhilfe, den Kindes- und Erwachsenenschutz und die Arbeitsintegration (Ziel 2) könnte nur mit erheblichen finanziellen und personellen Mehraufwänden bei den Gemeinden und dem Kanton erreicht werden.

Im Folgenden werden die verschiedenen Auswirkungen bei Nichtgenehmigung aufgezeigt:

Ein Grossteil der heutigen Fallführungssysteme muss sowieso erneuert werden

Die meisten der heute im Einsatz stehenden Fallführungssysteme müssen unabhängig von NFFS in absehbarer Zeit abgelöst oder umfassend erneuert werden. Falls NFFS nicht realisiert

würde, müssten die betroffenen Nutzerorganisation dafür eigene Beschaffungsprojekte durchführen. Da der Schwellenwert für öffentliche Ausschreibungen bei einem Grossteil dieser Beschaffungen überschritten würde, würden bei den betroffenen Nutzerorganisationen und den Marktteilnehmern erhebliche Beschaffungskosten anfallen, ohne dass dadurch ein marktwirtschaftlicher Mehrwert entsteht. Im Gegenteil: Die realisierten Marktvorteile bei der zentralen Beschaffung durch NFFS würden entfallen. Die einzelnen Nutzerorganisationen könnten nicht von den Preisvorteilen profitieren, die aufgrund des Skaleneffektes bei NFFS realisiert werden.

Beim Kanton fallen unabhängig von NFFS erhebliche Investitionen an

Wenn NFFS nicht realisiert wird, fallen dennoch kantonsseitig erhebliche Investitionen an, die in den ICT-Rahmenkrediten für Fachapplikationen in den Jahren 2024 bis 2026 der GSI und der DIJ nicht enthalten sind. Für die KESB müsste ein neues Fallführungssystem beschafft werden. Für die Bearbeitung der Steuerungsdaten und der Fallpauschalenabrechnung würde bei der GSI und der DIJ eine adäquate Infrastruktur benötigt. Die dafür notwendigen Investitionen und Personalressourcen müssten unabhängig von NFFS bereitgestellt werden. Sollte dies notwendig werden, müssten dem Grossen Rat voraussichtlich Zusatzkredite zu den ICT-Rahmenkrediten unterbereitet werden.

Höhere vergleichbare Vollkosten auf Basis einer Lifecycle-Betrachtung

Eine zu NFFS vergleichbare Lösung hätte eine wesentlich schlechtere Wirtschaftlichkeit. Auf Basis einer Lifecyle-Betrachtung werden die Vollkosten für NFFS im Zeitraum von 2024 bis 2038 auf insgesamt rund CHF 117 Mio. geschätzt. Vergleichbare Kosten für eine Lösung ohne NFFS liegen gemäss Schätzungen bei mindestens CHF 130 Mio. bis CHF 150 Mio. Diese Differenz ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die jährlichen IT-Betriebskosten ohne NFFS wesentlich höher sind und dass für die Bereitstellung der Steuerungsdaten mit erheblichen Mehraufwänden gerechnet werden muss.

Höhere jährliche IT-Betriebskosten

Bei einer vergleichbaren Lösung ohne NFFS werden die jährlichen Betriebskosten auf mindestens CHF 8.0 Mio. geschätzt, was die öffentliche Hand jährlich rund CHF 3.9 Mio. mehr kosten würde als mit NFFS.

Vollzug bleibt uneinheitlich und die Datenlage lückenhaft

Bei einem unabhängigen und unkoordinierten Ersatz der bestehenden Systeme wäre die mit NFFS angestrebte Vereinheitlichung des Vollzuges höchstens teilweise zu erreichen. Wenn die einzelnen Systeme untereinander abgestimmt werden müssten, würde das nicht nur erhebliche Mehrkosten ohne Mehrwert generieren, sondern wäre diese Abstimmung der Systeme auch sehr schwerfällig und kostenintensiv bei späteren Anpassungen. Die angestrebte administrative Entlastung könnte unter diesen Umständen nicht erreicht werden.

Zudem wäre der elektronische Dossieraustausch zwischen den involvierten Partnern sowie der elektronische Informationsaustausch mit anderen kantonalen Behörden nur dann möglich, wenn alle im Einsatz stehenden Systeme die entsprechenden technischen Schnittstellen dafür bereitstellen würden. Eine solche Lösung scheint unwahrscheinlich resp. nicht realisierbar.

Kein Fortschritt im Sinne der digitalen Transformation

Bei einer nicht abgestimmten, uneinheitlichen Erneuerung der bestehenden Systeme fallen höhere Kosten an, ohne dass die Chancen der digitalen Transformation wahrgenommen werden

können. Es würde sich dabei um reine Ersatzinvestitionen bei den Nutzerorganisationen handeln, die für die angestrebte digitale Verwaltung keinen Mehrwert bringen.

6. Informationssicherheit und Datenschutz

In NFFS werden besonders schützenswerte Personendaten gemäss Artikel 3 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04) bearbeitet. Diese Daten dürfen nur dann bearbeitet und an Dritte bekanntgemacht werden, wenn eine bestehende Gesetzesgrundlage dies ausdrücklich erlaubt.

Jede Nutzerorganisation wird weiterhin nur die Fälle in ihrem Zuständigkeitsbereich bearbeiten können. Organisationsübergreifende Dossiereinsicht und Datenbearbeitung sind nur dann möglich, wenn mehrere Organisationseinheiten am gleichen Fall arbeiten und wenn dafür eine ausreichende Rechtsgrundlage besteht. Die Bekanntgabe besonders schützenwerter bestimmbarer Personendaten kann nur durch die fallführende Nutzerorganisation gewährt werden, die für den datenschutzkonformen Umgang mit diesen Daten verantwortlich ist.

Im Rahmen des Programms NFFS werden die von der kantonalen Gesetzgebung über Informationssicherheit und Datenschutz (ISDS) verlangten Unterlagen zur Einhaltung der ISDS-Vorschriften beim Einsatz von NFFS erarbeitet und von der oder dem Informationssicherheitsverantwortlichen der GSI geprüft. Die Unterlagen werden auch im Rahmen der in Artikel 17a KDSG vorgesehenen Vorabkontrolle durch die Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern geprüft.

7. Öffentliches Beschaffungsrecht

Die Aufträge an Dritte werden nach den Vorgaben des öffentlichen Beschaffungsrechts je nach ihrem Wert im freihändigen, Einladungs-, offenen oder selektiven Verfahren vergeben.

8. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, Recht und Politik

8.1 Werterhaltende und wertvermehrende Investitionen

Im vorliegenden Objektkredit handelt es sich ausschliesslich um wertvermehrende Investitionen im Umfang von rund CHF 20.9 Mio.

8.2 Abschreibungen

Dieser Kredit löst den folgenden Abschreibungsaufwand aus, gestützt auf eine Abschreibungsdauer von fünf Jahren:

Budgetjahr	2024	2025	2026	2027	2028	Total
Investitionen in CHF	7'052'000.-	3'819'000.-	4'053'000.-	3'443'000.-	2'553'000.-	20'920'000.-
Abschreibungen in CHF						
im 2024	705'200.-					**705'200.-**
im 2025	1'410'400.-	477'300.-				1'887'700.-
im 2026	1'410'400.-	954'800.-	675'500.-			3'04**0'700.-**
im 2027	1'410'400.-	954'800.-	1'351'000.-	860'800.-		4'576'900.-
im 2028	1'410'400.-	954'800.-	1'351'000.-	1'721'400.-	1'276'500.-	**6'714'100.-**
im 2029	705'200.-	477'300.-	675'500.-	860'800.-	1'276'500.-	3'995'300.-
Total	7'052'000.-	3'819'000.-	4'053'000.-	3'443'000.-	2'553'000.-	**20'920'000.-**

Tabelle 6: Abschreibungen

8.3 Folgekosten

Die geschätzten jährlichen Folgekosten ab 2029 sind in der folgenden Tabelle zusammengestellt:

Kostenart	**Total**
Betriebskosten Betreiber	**1'080'000.-**
Wartung und Support Lieferantin	**800'000.-**
Betriebsorganisation und ISDS	**440'000.-**
1st Level Support	**1'780'000.-**
Total jährliche Betriebskosten (inkl. 8.1 % MwSt.)	**4'100'000.-**

Tabelle 7: Jährliche Betriebskosten

Ab 2029 fallen jährlich wiederkehrende Ausgaben im Umfang von rund CHF 4.1 Mio. für Betrieb, Wartung und Support an. Die Aufwendungen für den 1st Level Support sollen von den jeweiligen Nutzerorganisationen getragen werden. Die restlichen Kosten von CHF 2.32 Mio. sollen von Kanton und Gemeinden gemeinsam über den Lastenausgleich Soziales finanziert werden. Aufgrund des Umstands, dass die IT-Betriebskosten der Fallführungssysteme in der Sozialhilfe, der Arbeitsintegration und im Kindes- und Erwachsenenschutz heute je nach Anwendungsbereich unterschiedlich finanziert werden, beträgt der Kantonsanteil an denjenigen Kosten, die in den Lastenausgleich fliessen, 67.75 Prozent. Dies entspricht einem geschätzten jährlichen Betrag von rund CHF 1.57 Mio. Diese Ausgaben werden dem Grossen Rat zu gegebener

Zeit über die ordentlichen ICT-Rahmenkredite für Fachapplikationen der GSI und der DIJ zur Genehmigung unterbreitet. Der restliche Betrag von jährlich knapp CHF 750'000.- wird den Gemeinden belastet. Die Verteilung dieses Betrags auf die einzelnen Gemeinden erfolgt nach dem Schlüssel des Lastenausgleichs Soziales.

Bei diesen Kosten handelt es sich um Ausgaben, die heute schon als Betriebskosten für diejenigen Systeme anfallen, die mit NFFS abgelöst werden. Es sind dies kantonsseitig die Fallführungssysteme der KESB und der Fachstellen für Arbeitsintegration sowie gemeindeseitig die Fallführungssysteme der Sozialdienste. Da sich der Kanton zukünftig auch an den IT-Betriebskosten in den Bereichen des einvernehmlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes und der Sozialhilfe beteiligt, entstehen zudem neue Ausgaben für den Kanton, während die Gemeinden dadurch entlastet werden.

Beim 1st Level Support, der von der jeweiligen Nutzerorganisation getragen werden muss, handelt es sich um geschätzte Personalaufwände, die mit einem Betrag von CHF 100 pro Stunde monetarisiert wurden. Dabei wird von einem jährlichen Supportbedarf von elf Stunden pro User ausgegangen, was eher grosszügig bemessen ist.

Nebst den jährlichen IT-Betriebskosten wird ein jährliches Weiterentwicklungsbudget von CHF 1.5 Mio. veranschlagt. Diese Kosten sollen je nach Anpassungsbedarf verursacherspezifisch zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt werden.

Der Regierungsrat legt die Ausführungsbestimmungen zur Kostentragung nach der Einführungsphase im Rahmen einer Revision der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung SHV, BSG 860.111) fest (siehe zu den erforderlichen Rechtsanpassungen auch Kapitel 8.5).

8.4 Organisatorische und personelle Auswirkungen

Heute ist jede Nutzerorganisation selber verantwortlich für den IT-Betrieb ihres Fallführungssystems. Mit der Einführung von NFFS soll eine gemeinsame Betriebsorganisation geschaffen werden, die sich aus Vertretenden aller Nutzerorganisationen zusammensetzt.

Zukünftig wird ein neu einzuführendes, paritätisch zusammengesetztes Führungsgremium für die strategischen Führungsaufgaben zuständig sein. Dieses entscheidet beispielsweise über die Weiterentwicklungs-Roadmap oder über verbindliche Vorgaben zur Anwendung von NFFS.

Im operativen Bereich sind ein zentrales Product Ownership und Servicemanagement beim Kanton angesiedelt. Dafür sollen zwei neue Vollzeitstellen geschaffen werden. Die entsprechenden Kredite wurden im Personalbudget der GSI eingestellt.

Der Product Owner führt den fachlichen Bereich der NFFS-Betriebsorganisation, sammelt, konkretisiert und priorisiert die Anliegen der Benutzergruppen und sorgt dafür, dass diese geordnet ins Change- und Releasemanagement einfliessen. Im Weiteren sorgt er zusammen mit den Super Usern für eine reibungslose Unterstützung der Anwenderinnen und Anwender.

Der Service Manager führt den IT-Bereich der NFFS-Betriebsorganisation. Er ist insbesondere fürs Lieferanten- und Service-Level-Management verantwortlich und führt in dieser Rolle den Softwarelieferanten und den Betreiber.

Nebst diesen neu geschaffenen Rollen bringen sich Vertretende aus den Nutzerorganisationen in verschiedenen Gremien ein. Ebenso sind der Softwarelieferant und der Betreiber in die Betriebsorganisation eingebunden.

Jene Aufwände, die bei den einzelnen oben beschriebenen Rollen anfallen, sollen als Teil der IT-Betriebskosten über den Lastenausgleich Soziales finanziert werden.

Wie bereits heute muss jede Nutzerorganisation einen Super User vor Ort zur Verfügung stellen, der den Anwenderinnen und Anwender als erste Ansprechstelle zur Verfügung steht. Als 1st Level Support behebt er Störungen und Probleme soweit möglich oder meldet diese der Supportorganisation weiter. Die Aufwände für den 1st Level Support sollen von den Nutzerorganisationen getragen werden.

Die Kompetenzen dieser neuen Betriebsorganisation, insbesondere die Kompetenzen des Führungsgremiums, den Gemeinden verbindliche Vorgaben zu machen und über die Weiterentwicklung von NFFS zu entscheiden, bedürfen einer gesetzlichen Regelung, die im Rahmen der SHG-Totalrevision geschaffen werden soll. Vorgängig sollen die verschiedenen Rollen im Sinne einer Einführungsorganisation geschaffen werden, sodass sie bereits während der Einführung soweit sinnvoll im operativen Betrieb und in der Weiterentwicklung mitwirken können.

In Kapitel 8.5 wird auf die gesetzlichen Anpassungen eingegangen, die es unter anderem zur Einführung einer gemeinsamen Betriebsorganisation benötigt.

8.5 Rechtsanpassungen

NFFS kann gestützt auf das geltende SHG als einheitliches Fallführungssystem für alle Nutzerorganisationen verpflichtend eingeführt werden. Ebenso können auf der bestehenden Gesetzesgrundlage die anrechenbaren Aufwendungen wie vorgesehen dem Lastenausgleich Soziales zugeführt werden. Die dafür notwendigen Ausführungsbestimmungen bestehen noch nicht und sind auf Verordnungsstufe durch den Regierungsrat festzulegen.

Im Bereich des behördlich angeordneten Kindes- und Erwachsenenschutzes wird die Arbeit der Sozialdienste vom Kanton gemäss der Verordnung vom 19. September 2012 über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen (ZAV; BSG 213.318) mittels Fallpauschalen abgegolten, die sämtliche Aufwände abdecken, auch die IT-Aufwände. Im Zusammenhang mit den in Kapitel 8.3 erwähnten künftigen Kostenanteile von Gemeinden und Kanton für Betrieb, Wartung und Support von NFFS sowie der Abwicklung über den Lastenausgleich Soziales sind gegebenenfalls Anpassungen an der ZAV und weiteren Erlassen notwendig.

Mit den oben beschriebenen Anpassungen auf Verordnungsstufe kann NFFS somit ab 2025 ohne Gesetzesanpassungen eingeführt werden. Das Gesamtsystem, das bis 2028 von allen Nutzerorganisationen mit der vollumfänglichen Funktionalität und Datenbearbeitung genutzt werden kann, soll auf Basis der Rechtsanpassungen im Rahmen der SHG-Revision bereitgestellt werden. Gestützt auf diese Rechtsanpassungen wird auch die vorgesehene Betriebsorganisation eingeführt.

8.6 Abschreibung der Motion 150-2019 Mühlheim

Mit der Zustimmung zum vorliegenden Kreditantrag kann die Motion 150-2019 Mühlheim abgeschrieben werden. Mit dieser Motion wurde der Regierungsrat wie folgt beauftragt:

1. Der Regierungsrat prüft das Vorhaben, sich in geeigneter Form am IT-Projekt der Städte Bern, Zürich und Basel direkt oder indirekt zu beteiligen, dabei sind insbesondere die Form von Rahmenverträgen mit dem Verein Citysoftnet zu prüfen.

2. Die GEF unterstützt die Teilhabe der einzelnen Gemeinden an der neuen, gemeinsamen IT-Lösung durch finanzielle Anreize.

3. Die GEF stellt sicher, dass das neue IT-Projekt die für den Kanton wesentlichen Kennzahlen enthält, damit die für die Steuerung der kantonalen Sozialhilfe notwendigen Statistiken erhoben werden können.

Die Motion wurde am 4. März 2020 punktweise als Motion durch den Grossen Rat angenommen.

Im Folgenden sind die einzelnen Punkte erläutert:

1. 2022 haben die GSI und die DIJ bei citysoftnet und bei der Stadt Bern das Interesse einer Kooperation mit dem Verein angemeldet. Der Verein citysoftnet und die Stadt Bern teilten dieses Interesse, streben jedoch prioritär ein Geschäftsmodell an, wonach sich der Verein 2024 auflösen wird und die Eigentumsrechte an der Software auf den Lieferanten der Software übertragen werden sollen. Folglich kämen der Verein citysoftnet und die Stadt Bern nicht mehr als Kooperationspartner für den Kanton Bern in Frage. Die Prüfung einer Kooperation wurde daher obsolet. Indirekt hätte eine Kooperation weiterverfolgt werden können, wenn der Lieferant von citysoftnet bei der öffentlichen Ausschreibung von NFFS ein Angebot eingereicht und basierend darauf den Zuschlag erhalten hätte, was jedoch nicht eingetroffen ist.
   Unabhängig davon wird der Dialog mit der Stadt Bern weitergeführt, um eine adäquate Form der Kooperation aufgrund der aktuellen Gegebenheiten anzustreben.

2. Mit Genehmigung des vorliegenden Kreditantrages werden finanzielle Anreize für die Gemeinden geschaffen.

3. Die Pflicht zur Lieferung der Steuerungsdaten hat der Grosse Rat mit Artikel 57g SHG geschaffen, der seit dem 01.01.2022 in Kraft ist.

9. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

NFFS ist ein Schwerpunktprojekt der digitalen Verwaltung, womit es der Bevölkerung und Wirtschaft im Kanton Bern zukünftig möglich sein soll, sämtliche Geschäfte mit der Verwaltung elektronisch abzuwickeln. Damit trägt NFFS zur Umsetzung der Richtlinien der Regierungspolitik 2023 bis 2026 und dem strategischen Ziel der digitalen Transformation bei. Dieses Ziel hält fest, dass der Kanton Bern die digitale Transformation nutzt, um wirkungsvolle, qualitativ hochstehende und effiziente Dienstleistungen zu erbringen und diese vertikal (in Zusammenarbeit mit Gemeinden) und horizontal (aufgaben- und organisationsübergreifend) anbietet. Dazu gehört auch die digitale Langzeitarchivierung (dLZA) der Daten aus NFFS auf Gemeinde- und

Kantonsebene. Es ist vorgesehen, die dLZA unter Einbezug des Projekts eArchiv für Gemeinden der Staatskanzlei des Kantons Bern umzusetzen, einem weiteren Schwerpunktprojekt der digitalen Verwaltung. Gleichzeitig trägt NFFS zur Umsetzung der «Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern» bei, womit der Regierungsrat die digitale Transformation der Kantonsverwaltung gezielt vorantreibt.

10. Auswirkungen auf die Gemeinden

10.1 Aufwände und Kosten während der Realisierung und Einführung 2024 bis 2028

Während der Realisierung und Einführung von NFFS fallen bei den Gemeinden personelle Aufwände und externe Kosten für die Migration der Daten und Dossiers an. Je nach Ausgangslage des einzelnen Sozialdienstes sind diese Aufwände unterschiedlich hoch. Entscheidend für die Höhe dieser personellen Aufwände und Kosten ist die Komplexität der Migration. Die folgende Tabelle zeigt eine Schätzung der Migrationsaufwände bei den Sozialdiensten in Abhängigkeit der Migrationskomplexität.

Migrationskomplexität	Bereinigungs-aufwand in h	Externe Kosten in CHF	Anzahl Sozialdienste
gering	300	10'000.-	13
mittel	700	30'000.-	46
hoch	2’500	100'000.-	7

Tabelle 8: Geschätzter Migrationsaufwand bei den Sozialdiensten

Insgesamt entstehen dadurch bei den Gemeinden Aufwände im Umfang von 54’000 Stunden und externe Kosten im Umfang von rund CHF 2.5 Mio. Werden die personellen Aufwände mit CHF 100 pro Stunde monetär bewertet, entstehen gemeindeseitig geschätzte Kosten im Umfang von insgesamt CHF 7.9 Mio. Wie in Kapitel 4.2.3 ausgeführt, beteiligt sich der Kanton mit einer Pauschalen von CHF 1.8 Mio. an diesen Aufwänden. Dementsprechend fallen für die Gemeinden noch geschätzte Kosten im Umfang von CHF 6.2 Mio. an.

Diese Schätzungen gelten als Richtwerte für die Planung und können je nach Situation des jeweiligen Sozialdienstes tiefer oder höher liegen. Im Verlaufe des Migrationsverfahrens entsteht zudem eine Routine für gleichartige Prozesse und Arbeiten. Der durchschnittliche Migrationsaufwand pro Sozialdienst wird sich daher im Laufe der Einführungsphase tendenziell verringern, was in der obigen Schätzung nicht berücksichtigt wurde.

10.2 Folgekosten ab 2029

Wie in Kapitel 8.3 ausgewiesen, fallen ab 2029 bei den Gemeinden jährliche IT-Betriebskosten im Umfang von knapp CHF 750'000.- an, die über den Lastenausgleich Soziales abgewickelt werden sowie jährliche Personalaufwände für den 1st Level Support von geschätzten CHF 1.4 Mio. Insgesamt betragen die jährlichen IT-Betriebskosten der Gemeinden damit rund CHF 2.15 Mio. Sie verringern sich damit um schätzungsweise CHF 3.85 Mio. gegenüber heute.

10.3 Keine Auswirkungen auf die Ausgestaltung der sozialen Arbeit

Nicht von dieser digitalen Transformation betroffen ist das eigentliche Handwerk der Sozialarbeit wie die Beratung und Betreuung von Menschen, die Unterstützung bei deren Bewältigung des Alltags und deren Eingliederung ins soziale Umfeld sowie in die Erwerbsarbeit. In diesen Bereichen bleibt die individuelle Ausgestaltung der Fallbearbeitung bei den zuständigen Organisationen. Zudem bleibt die Autonomie bezüglich der Organisation der Sozialdienste auch mit NFFS bei den Gemeinden.

11. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Mit NFFS wird die administrative Fallführung in der Sozialhilfe, im Kindes- und Erwachsenenschutz sowie in der Arbeitsintegration vereinfacht. Im Bereich der Sozialhilfe soll den Sozialarbeitenden so mehr Zeit für die Beratung ihrer Klientel zur Verfügung stehen, womit stärker auf deren Integration in der Gesellschaft und im Arbeitsmarkt fokussiert werden kann und Personen rasch und nachhaltig aus der Sozialhilfe abgelöst werden. NFFS trägt somit zu einer effektiveren Sozialarbeit bei.

Die Verringerung der administrativen Aufwände und die Arbeit mit modernen Technologien trägt zudem zur Attraktivität der Arbeitsplätze bei den Sozialdiensten, den KESB und den Fachstellen für Arbeitsintegration bei: Bei innerkantonalen Personalwechseln zwischen den Sozialdiensten, KESB oder Fachstellen für Arbeitsintegration ist dank der Nutzung eines kantonal einheitlichen Fallführungssystems eine schnelle Einarbeitung möglich. NFFS leistet deshalb auch einen Beitrag zur Entschärfung der heute bestehenden Personalengpässe insbesondere in den Sozialdiensten.

12. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat für Realisierung und Einführung von NFFS einen Kredit für die Jahre 2024 – 2028 in der Höhe von insgesamt CHF 52.0 Mio.

Beilagen
– Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	164-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.214
Eingereicht am:	06.07.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Knutti (Weissenburg, SVP) (Sprecher/in) Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 12.09.2023
RRB-Nr.:	1196/2023 vom 08. November 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **Ziffer 2: Ablehnung** **Ziffer 3 Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Asylunterkünfte müssen aus Kostengründen möglichst ausgelastet und kostengünstig betrieben werden

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. Asylunterkünfte auszulasten und bis zum Ende des Mietverhältnisses zu betreiben, sofern der Bedarf vorhanden ist; andernfalls sind die Unterkünfte zu schliessen
2. Asylunterkünfte nicht ohne Zustimmung der Gemeindebehörden zu eröffnen
3. Asylunterkünfte nicht mit neuem Mobiliar auszustatten, das hohe Kosten verursacht

Begründung:

Seit dem Krieg in der Ukraine werden im Kanton Bern unaufhaltsam Asylunterkünfte gesucht. Immer wieder werden Unterkünfte gemietet und dann jedoch nicht bis zum Vertragsende genutzt. Solche Unterkünfte müssen daher schon aus Kostengründen möglichst ausgelastet werden. Sollte der Bedarf nicht vorhanden sein, müssen die Unterkünfte als logische Folge frühzeitig geschlossen werden.

Ebenfalls wird festgestellt, dass Informationen an die jeweiligen Gemeindebehörden überhaupt nicht oder viel zu spät erfolgen. Es muss ferner zwingend notwendig sein, dass Asylunterkünfte nicht ohne Zustimmung der jeweiligen Gemeindebehörden eröffnet werden dürfen. Als bestes Beispiel hierfür gilt die Gemeinde Wolfisberg mit 180 Einwohnern, wo 120 Asylbewerber einquartiert werden. Die Gemeindeautonomie muss bei diesem Thema dringend gestärkt werden.

Auch soll der Kanton in Asylunterkünften mit vorhandenen Betten und Küchen diese nicht prinzipiell ersetzten und erneuern. Dies verursacht immer wieder hohe und unnötige Kosten, die in den meisten Fällen nicht notwendig wären.

12|00|D|v02

Begründung der Dringlichkeit: Aufgrund der steigenden Asylzahlen wird Dringlichkeit verlangt.

Antwort des Regierungsrates

Die Unterbringung von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich ist im Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG; BSG 861.1) geregelt. Das Asylwesen ist im Kanton Bern weitgehend eine Kantonsaufgabe (Art. 9 Abs. 2 SAFG). Die Gemeinden haben eine Mitwirkungspflicht. Im SAFG ist ein Drei-Stufen-Modell festgelegt, das die Eskalationsschritte definiert, falls nicht genügend Unterbringungsplätze gefunden werden können:

Normale Lage (Art. 29 SAFG)

Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) sorgt in Zusammenarbeit mit der für die Nothilfe zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion (SID) und mit den regionalen Partnern für eine ausreichende Anzahl an geeigneten temporären und dauerhaften Unterkünften und schafft angemessene Reserven. Die Gemeinden und die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter werden frühzeitig in die Suche nach Unterkünften eingebunden und wirken aktiv mit.

Angespannte Lage (Art. 30 SAFG)

Zeichnet sich ab, dass die zur Verfügung stehenden Unterbringungsplätze nicht ausreichen und dass kurzfristig nicht genügend Wohnraum auf dem freien Markt beschafft werden kann, ruft der Regierungsrat die angespannte Lage aus. Sie berechtigt ihn, die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter anzuweisen, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden eine bestimmte Anzahl an kurzfristig verfügbaren Unterbringungsplätzen zu bezeichnen (Art. 30 Abs. 1 SAFG). Reichen die Massnahmen gemäss Art. 29 sowie Art. 30 Abs. 1 SAFG nicht aus, weisen die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter einzelne Gemeinden für längstens zwei Jahre an, Unterbringungsplätze zur Verfügung zu stellen oder bezeichnen diese selber (Art. 30 Abs. 2 SAFG).

Notlage (Art. 31 SAFG)

Als Ultima Ratio sieht das SAFG die Ausrufung der Notlage vor. Es kommen dann die Bestimmungen des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes (KBZG, BSG 521.1) zur Anwendung. Die Ausrufung der Notlage hätte für die Gemeinden weitreichende Folgen:

- Zuweisung von Geflüchteten direkt an die Gemeinden. Verteilung nach Gemeindegrösse. Es käme zu einer Verteilung der Personen über das ganze Kantonsgebiet. Die Betreuung könnte nur noch dezentral erfolgen (kaum kontrollierbar).
- Nutzung von grossen Hallen in Gemeinde- oder Kantonsbesitz (z. B. Turnhallen), verbunden mit grossen Belastungen für die Allgemeinheit (Schulbetrieb, Gemeindewesen, Gesundheitsversorgung etc.).
- Die Rekrutierung von Fachkräften für die Betreuung der Geflüchteten wird immer schwieriger. Sollte nicht ausreichend Fachpersonal gefunden werden können, müssten die Gemeinden, gemeinnützige Organisationen oder Freiwillige unterstützen.

Seit März 2022 befinden wir uns in der angespannten Lage. Der Regierungsrat unternimmt seither alles, damit die Ausrufung der Notlage verhindert werden kann. Die aktuelle Situation ist äusserst herausfordernd. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) rechnet für 2023 mit rund 30 000 Asylgesuchen auf nationaler Ebene. Zusätzlich werden bis zu 25 000 ukrainische Schutzsuchende mit Status S erwartet.

Nach mehr als einem Jahr der intensiven Suche und nach der Einrichtung von mehreren Dutzend Kollektivunterkünften ist der Markt weitgehend ausgetrocknet. Es gilt nun, diejenigen Liegenschaften als Kollektivunterkünfte zu mieten, die noch verfügbar sind. Als Folge müssen zumeist Abstriche bei der Eignung der Gebäude gemacht werden: Manche Liegenschaften sind abgelegener (z. B. Wolfisberg/Niederbipp), kleiner, teurer oder weniger gut eingerichtet, als es zu wünschen wäre.

Zu Ziffer 1

Im Grundsatz unterstützt der Regierungsrat dieses Motionsanliegen. Es gilt jedoch Folgendes zu beachten:

Die Basis für die Planung der Unterbringungsplätze bilden für die GSI die Prognosen des SEM zu den Neuzuweisungen. Eine vollständige Auslastung der Unterkünfte ist aus verschiedenen Gründen nicht zielführend. Um Schwankungen bei den Zuweisungen ausgleichen zu können, benötigen die zuständigen Stellen eine angemessene Platzreserve. Die Schaffung dieser Reserve verlangt auch das Gesetz (Art. 1 Abs. 1 Bst. b sowie Art. 28 Abs. 2 SAFG). Zudem soll nach Möglichkeit vermieden werden, dass Familien mit Kindern unterirdisch untergebracht werden müssen. Um die entsprechende Dispositionsfreiheit zu haben, müssen oberirdische Unterbringungsplätze in bestimmtem Ausmass freigehalten werden.

Unterkünfte werden bereits heute geschlossen, sofern kein Bedarf mehr besteht. Es kommt vor, dass gewisse Objekte nicht bis Vertragsende genutzt werden, unter Umständen sogar bewusst. In diesen Fällen wird von einer stillgelegten Unterkunft gesprochen. Dies kann sinnvoll sein, damit eine Reserve besteht, aber immerhin die Betreuungskosten nicht mehr anfallen. Diese betragen jeweils ein Mehrfaches der Mietkosten. Aus dem gleichen Grund kann auch die Anmiete und der Umbau einer Liegenschaft mit einer Eröffnung zu einem späteren Zeitpunkt sinnvoll sein, in dem Fall wird von einer betriebsbereiten Unterkunft gesprochen. Bei gewissen Unterkünften bestehen zudem strikte Nutzungsvorgaben der Vermieter oder Gemeinden, beispielsweise, dass nur ukrainische Geflüchtete untergebracht werden dürfen. Solche privat- oder baurechtlich begründeten Vorbehalte bzw. Vorgaben muss der Kanton bei der Realisierung von Unterbringungsprojekten auch in der angespannten Lage gemäss Art. 30 SAFG beachten.

Aus Sicht des Regierungsrats kommen die zuständigen Stellen dem Motionsanliegen bereits heute weitgehend nach, weshalb die Annahme von Ziffer 1 bei gleichzeitiger Abschreibung beantragt wird.

Zu Ziffer 2

Die für die Unterkunftsbeschaffung zuständigen Stellen des Kantons Bern handeln jederzeit im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Der Einbezug der Gemeindebehörden gemäss Art. 29 Abs. 3 SAFG erfolgt so früh wie möglich und sinnvoll. Die Erfahrung zeigt aber, dass es auch zu früh sein kann. Es ist bekannt, dass der Kanton selten mit voller Zustimmung empfangen wird, wenn es darum geht, Unterbringungsplätze für Asylsuchende zu schaffen. Der Kanton Bern ist bestrebt, die Kommunikation im Rahmen dieser Projekte weiter zu verbessern. So sind aufgrund der jüngsten Erfahrungen auch Runde Tische mit den betroffenen Akteurinnen und Akteuren bereits während des Projektverlaufs geplant.

Eine Zustimmung der Gemeindebehörden zu Unterbringungsprojekten, wie es der Motionär und die Motionärin fordern, würde dazu führen, dass der Kanton kaum mehr Kollektivunterkünfte eröffnen könnte. Selbstverständlich wird das Einvernehmen mit den Gemeindebehörden in jedem Fall angestrebt. Die aktuelle Krisensituation zeigt aber, dass es möglich sein muss, ein Projekt in einer privaten Liegenschaft auch dann zu realisieren, wenn mit der Gemeinde kein Konsens erreicht wird. Das oberste Ziel der zuständigen kantonalen Stellen ist es, Obdachlosigkeit und die Ausrufung der Notlage zu verhindern, welche direkte Zuweisungen von Geflüchteten an die Gemeinden mit sich bringen würde.

Der Regierungsrat beantragt aus diesen Gründen die Ablehnung von Ziffer 2.

Zu Ziffer 3

Diesen Grundsätzen wird bereits heute nachgelebt. Das Handeln der GSI richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Art. 28 Abs. 3 SAFG verlangt, dass bei der Standortplanung der Kollektivunterkünfte kostengünstige Lösungen berücksichtigt werden. Einrichtungen in den entsprechenden Liegenschaften werden nur bei Bedarf ersetzt oder erneuert, nicht generell.

Gerade bei Betten und Küchen entspricht das vorhandene Mobiliar jedoch nur selten dem Bedarf. Für eine optimale Auslastung ist eine Ausstattung mit Etagenbetten notwendig, für die grössere Anzahl an Personen werden meist zusätzliche Kochherde benötigt. Auch Waschtürme mit Trockner müssen fast immer nachgerüstet werden. Entsprechend kostet die Einrichtung eines Unterbringungsplatzes im Durchschnitt gemäss Angaben der GSI zwischen 1200 Franken und 1500 Franken. Dabei handelt es sich nicht um eine Luxusausstattung, sondern um die finanziell günstigste Lösung bei einem mehrjährigen Betrieb.

In der Herbstsession des Grossen Rats wurde im Rahmen der Behandlung des Geschäfts «Kostenstrategie NA-BE. Ausserordentliche Aufwände Nothilfe 2024–2027» eine Planungserklärung verworfen, die Minimalstandards für Kollektivunterkünfte forderte. Explizit genannt wurden Kinderspielzimmer, Spielplätze im Aussenbereich, Ausweich-/Reservezimmer (bei Konflikten, Krankheit etc.), Rückzugsmöglichkeiten für lernende Personen und eine funktionierende Infrastruktur zur Bewältigung des Alltags (Kochherde, Waschmaschinen etc.). In den meisten Kollektivunterkünften des Kantons Bern sind diese Standards bereits erfüllt. Der Regierungsrat begrüsst es aber, dass der Grosse Rat keine fixen Anforderungen definiert hat. Gerade die aktuell schwierige Lage im Bereich der Schaffung von Unterbringungskapazitäten zeigt, dass es eine gewisse Flexibilität benötigt.

Aus diesen Überlegungen beantragt der Regierungsrat die Annahme von Ziffer 3 bei gleichzeitiger Abschreibung.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	175-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.244
Eingereicht am:	04.09.2023
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	SVP (Josi, Wimmis) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 12.09.2023
RRB-Nr.:	1197/2023 vom 08. November 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **Ziffer 3: Ablehnung**

Asylchaos: Der Bund ist in der Pflicht!

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. sich beim Bund für ein funktionierendes Schengen-Dublin-System einzusetzen
2. beim Bund darauf hinzuwirken, dass genügend Plätze in Bundesasylzentren zur Verfügung stehen
3. dem Bund keine zusätzlichen Unterbringungsplätze für Asylsuchende zur Verfügung zu stellen, für deren Erstaufnahme der Bund zuständig wäre, und allenfalls bereits gemachte Zusagen zurückzuziehen

Begründung:

Die Kantone und Gemeinden ächzen unter dem Asylstrom und müssen es ausbaden, dass der Bund seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Der Bundesrat setzt sich zu wenig dezidiert für ein funktionierendes Schengen-Dublin-System ein. Anstatt Italien aufzufordern, endlich die Rücknahme-Blockade von Asylsuchenden aufzuheben, äusserte die zuständige Departementsvorsteherin an einem Arbeitsbesuch in Rom Verständnis für die schwierige Migrationssituation in Italien (und liess dabei ausser Acht, dass auch die Kapazitätsgrenzen in der Schweiz längst überschritten sind), stellte darüber hinaus dem Land 20 Mio. für die Bewältigung der Lage in Aussicht und reiste ohne konkrete Zusagen zurück.[1] Auch macht der Bund nicht vorwärts beim

[1] S. https://www.srf.ch/news/international/asylwesen-italien-will-ruecknahme-blockade-gegenueber-der-schweiz-aufheben

Ausbau der Plätze in Bundesasylzentren. Stattdessen liess er sich am 25. August an einem Treffen mit Kantonsvertretern Zusagen geben für weitere Plätze, ohne dabei vorzeitige Zuweisungen an die Kantone auszuschliessen.[2] Der fehlende Wille des Bundes, seinen Verpflichtungen nachzukommen, erhöht den Druck auf die Kantone zusätzlich. Der Kanton Bern sollte angesichts der bereits angespannten Lage und auch der düsteren finanzpolitischen Lage diese Verweigerungshaltung nicht noch honorieren.

Begründung der Dringlichkeit: Allenfalls bereits erfolgte Zusagen für zusätzliche Asylplätze sind zurückzuziehen, bevor diese besetzt sind.

Antwort des Regierungsrates

Die Situation im Asylbereich ist aufgrund der europaweit hohen Anzahl an Schutz- und Asylsuchenden aussergewöhnlich und stellt sowohl den Bund als auch die Kantone und Gemeinden vor grosse Herausforderungen. Mit ähnlichen und teilweise noch grösseren Schwierigkeiten sind auch die Länder im europäischen Raum konfrontiert. Es ist unbestritten, dass der anhaltend hohe Druck im Asylbereich die Schwachstellen und Unzulänglichkeiten in der Zusammenarbeit zwischen den Schengen-/Dublin-Staaten zutage fördert.

Zu Ziffer 1

Der Regierungsrat wird beauftragt, sich beim Bund für ein funktionierendes Schengen-Dublin-System einzusetzen.

Vor dem Hintergrund der Migrationskrise in Europa zeigt sich, dass die Schengen/Dublin-Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedsstaaten und den assoziierten Staaten nur unzulänglich funktioniert. Die verschiedenen Länder in Europa reagieren wenig einheitlich auf die bestehenden Herausforderungen im Asylbereich und setzen Schengen/Dublin unterschiedlich und teilweise mangelhaft um. Daher unterstützt der Regierungsrat die Bestrebungen des Bundes, sich für Verbesserungen in der Zusammenarbeit auf europäischer Ebene einzusetzen.

Die zuständige Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) steht aufgrund der aktuellen Lage in regelmässigem Austausch mit dem Staatssekretariat für Migration (SEM) und kann daher die Anliegen und Forderungen des Kantons direkt beim SEM einbringen. Auch die herausfordernde Zusammenarbeit mit den europäischen Grenzstaaten wird in diesem Rahmen regelmässig thematisiert.

Darüber hinaus setzt sich die GSI grundsätzlich für eine Einschränkung des Zustroms von Asylsuchenden ein: So hat sich die GSI bspw. im Rahmen einer Medienkonferenz am 15. September 2023 öffentlich für die Einstellung der Resettlement-Programme, die Überarbeitung der gesetzlichen Regelung für den Familiennachzug sowie eine Einschränkung der Asylgründe eingesetzt.

Da die Forderung der Ziffer 1 bereits umgesetzt wird, beantragt der Regierungsrat die Annahme und gleichzeitige Abschreibung dieser Ziffer.

Zu Ziffer 2

Der Regierungsrat wird beauftragt, beim Bund darauf hinzuwirken, dass genügend Plätze in Bundesasylzentren zur Verfügung stehen.

[2] S. https://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/mm.msg-id-97485.html

Im Rahmen der bestehenden Austauschgefässe mit dem SEM werden die Platzzahlen zur Unterbringung von Asylsuchenden laufend thematisiert, da sich aufgrund der herausfordernd hohen Anzahl an Schutz- und Asylsuchenden der Bund, die Kantone und die Gemeinden gleichermassen damit befassen müssen. Es ist im Interesse aller Staatsebenen, dass in den Bundesasylzentren ausreichend Unterbringungsplätze zur Erstaufnahme vorhanden sind (siehe auch Ziffer 3). Darüberhinausgehende Bestrebungen von Seite des Kantons Bern dürften keine Wirkung entfalten, da sich der Bund seiner Verantwortung durchaus bewusst ist.

Der Regierungsrat beantragt die Annahme und gleichzeitige Abschreibung der Ziffer 2.

Zu Ziffer 3

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Bund keine zusätzlichen Unterbringungsplätze für Asylsuchende zur Verfügung zu stellen, für deren Erstaufnahme der Bund zuständig wäre, und allenfalls bereits gemachte Zusagen zurückzuziehen.

Nicht nur die Kantone und Gemeinden müssen für die längerfristige Unterbringung von Asylsuchenden die Platzkapazitäten laufend ausbauen, sondern auch der Bund muss für die Erstaufnahme dieser Personen über genügend Unterbringungsplätze verfügen. Um den Handlungsspielraum bei der Unterbringung von Asylsuchenden zu vergrössern, hat im Sommer 2023 Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider, Vorsteherin des zuständigen Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD), die Kantone aufgefordert, dem SEM Unterbringungsplätze zu melden, auf die das SEM zugreifen könnte, sobald die Bundesasylzentren ausgelastet sind. Dies insbesondere mit dem Ziel, die vorzeitige Zuweisung (ohne Asylentscheid) von Asylsuchenden an die Kantone zu vermeiden.

Bis Ende August meldeten die Kantone insgesamt rund 600 zusätzliche Unterbringungsplätze an, die rasch in Betrieb genommen werden können. Weitere rund 1200 Plätze sind in Abklärung. Auch die Armee prüft, in welchem Umfang das SEM weiterhin unterstützt werden kann. Der Kanton Bern hat in diesem Rahmen dem SEM die Zivilschutzanlage an der Mingerstrasse in Bern zur Verfügung gestellt.

Dass der Bund über genügend Unterbringungsplätze verfügt, um im Rahmen der Erstaufnahme die Asylverfahren abzuwickeln, ist auch im Interesse der Kantone. Denn gemäss Artikel 24 Absatz 6 des Asylgesetzes (AsylG)[3] kann der Bund bei Kapazitätsengpässen aufgrund eines raschen und erheblichen Anstiegs der Gesuche Asylsuchende vorzeitig den Kantonen zuweisen. Von diesem Recht hat das SEM aufgrund der besonderen Umstände im Herbst 2022 während einer begrenzten Zeit Gebrauch gemacht. Darüber hinaus werden bei der Verteilung von Asylsuchenden in die Kantone besondere Leistungen, welche Standortkantone von Zentren des Bundes oder Flughafenkantone erbringen, angemessen berücksichtigt (Art. 27 Abs. 1bis AsylG).

Abschliessend weist der Regierungsrat darauf hin, dass die Unterbringung von Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs eine Verbundaufgabe ist, die das Mitwirken des Bundes, der Kantone und der Gemeinden verlangt. In der aktuell sehr angespannten Lage ist es für alle Staatsebenen schwierig, zusätzliche Unterkünfte zu beschaffen. Der Kanton Bern bietet deshalb im Rahmen seiner Möglichkeiten sowie unter Berücksichtigung der Anstrengungen der anderen Kantone Hand. Die bereits gemachte Zusage zurückzuziehen, ist für den Regierungsrat daher keine Option. Folglich wird die Ablehnung der Ziffer 3 beantragt.

Verteiler
– Grosser Rat

[3] Asylgesetz vom 26. Juni 1998, AsylG; SR 142.31

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	188-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.257
Eingereicht am:	04.09.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Patzen (Bern, Grüne) (Sprecher/in) Sancar (Bern, Grüne) Ruch (Bern, Grüne)
Weitere Unterschriften:	10
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 12.09.2023
RRB-Nr.:	1200/2023 vom 08. November 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen:** **Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **Ziffern 2, 3 und 4: Ablehnung**

Keine unterirdischen Kollektivunterkünfte!

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Die Suche nach zusätzlichen oberirdischen Unterkünften ist weiter voranzutreiben, und die unterirdischen Zivilschutzanlagen sind nach spätestens sechs Monaten seit Eröffnung wieder zu schliessen.

2. Es ist eine Strategie zu erarbeiten, wie genügend Unterkünfte, die die Qualitätsstandards erfüllen, sichergestellt werden können, anstatt die Unterkunftskapazität jeweils kurzfristig aufzubauen und bei einem Rückgang der Asylgesuche sogleich wieder abzubauen.

3. Die Strategie soll an einem runden Tisch gemeinsam mit den Regierungsstatthalterämtern, Gemeinden, Burgergemeinden, Kirchen und grösseren privaten Immobilienbesitzerinnen und -besitzern erarbeitet und umgesetzt werden.

4. Längerfristig ist allen Geflüchteten eine Wohnung zur Verfügung zu stellen, damit grundsätzlich niemand in einer Kollektivunterkunft leben muss.

Begründung:

Am 2. August hat der Regierungsrat angekündigt, dass im Kanton Bern zu wenig Kollektivunterkünfte für die Unterbringung von Geflüchteten zur Verfügung stehen und deshalb Notunterkünfte, also unterirdische Zivilschutzanlagen, vorbereitet werden müssen. Zusätzliche Zivilschutzanlagen werden in Kürze zudem als Bundeszentren genutzt. Dies, weil die bürgerliche

12|00|D|v02

Mehrheit im Ständerat die Beschaffung von Containern zur Schaffung von zusätzlichen Unterbringungsmöglichkeiten blockierte.

Inzwischen wurden zudem die Regierungsstatthalterämter angewiesen, zusätzliche Unterkünfte zur Verfügung zu stellen. Erste Lösungen zeichnen sich ab: Voraussichtlich kann das ehemalige Tiefenauspital ab 2024 als Asylunterkunft eingesetzt werden.

Menschen, die vor Krieg, Armut und Unterdrückung in die Schweiz flüchten, brauchen sichere und anständige Unterkünfte. Die Unterbringung in unterirdischen Zivilschutzanlagen darf sich nicht wieder über Jahre hinziehen. Es braucht dafür eine langfristige Planung und die bessere Einbindung aller involvierten Akteure. Der enorm besorgniserregenden Stimmungsmache gegen Asylunterkünfte, wie sie z. B. rund um die Unterkunft in Wolfisberg zu beobachten ist, muss mit einer klaren Haltung für eine solidarische Gesellschaft entgegengetreten werden.

Langfristig soll der Kanton Bern von der Unterbringung in Kollektivunterkünften wegkommen und allen Menschen, die hier Schutz suchen, grundsätzlich eine eigene Wohnung zur Verfügung stellen.

Begründung der Dringlichkeit: Die Notunterkünfte in unterirdischen Zivilschutzanlagen werden momentan eröffnet. Es braucht schnell eine Diskussion über die langfristige Strategie, damit genügend Asylunterkünfte zur Verfügung gestellt werden können.

Antwort des Regierungsrates

Nach einem sehr herausfordernden Jahr 2022, in welchem rund 75 000 Personen aus der Ukraine sowie 24 500 Geflüchtete aus dem regulären Asylbereich in der Schweiz Schutz suchten, befindet sich die Schweiz auch im laufenden Jahr in einer sehr schwierigen Lage: Das Staatssekretariat für Migration (SEM) rechnet für 2023 mit rund 30 000 Asylgesuchen auf nationaler Ebene. Zusätzlich werden bis zu 25 000 ukrainische Schutzsuchende erwartet.

Aktuell befinden sich rund 8000 Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S, 6300 Personen aus dem regulären Asylwesen und rund 520 unbegleitete Minderjährige in der Verantwortung des Kantons.

Damit die hohe Anzahl an zugewiesenen Personen untergebracht werden kann, hat die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) seit Ausbruch des Krieges in der Ukraine im Frühjahr 2022 27 neue Kollektivunterkünfte eröffnet. Somit sind zurzeit im Kanton Bern 42 Kollektivunterkünfte in Betrieb. Doch braucht es aufgrund der anhaltend hohen Zuwanderung von Schutzsuchenden und regulären Asylsuchenden laufend weitere Unterbringungsmöglichkeiten.

Die Suche nach entsprechenden Gebäuden gestaltet sich für die GSI immer schwieriger. Aufrufe an die Gemeinden und die Bevölkerung, Liegenschaften zu melden, zeitigen je länger je weniger Resultate.

Zu Ziffer 1

Die Suche nach zusätzlichen oberirdischen Unterkünften ist weiter voranzutreiben, und die unterirdischen Zivilschutzanlagen sind nach spätestens sechs Monaten seit Eröffnung wieder zu schliessen.

Dem Regierungsrat ist es ein überaus wichtiges Anliegen, dass im Kantonsgebiet jederzeit genügend Unterbringungsmöglichkeiten für Schutz- und Asylsuchende zur Verfügung stehen, damit Obdachlosigkeit vermieden werden kann. Seit Ausbruch des Krieges in der Ukraine ist die

GSI fortwährend intensiv auf der Suche nach Liegenschaften, die sich für die Unterbringung dieser Personengruppe eignen. Doch zeigt sich mittlerweile, dass nach der Einrichtung von rund dreissig Kollektivunterkünften der Liegenschaftsmarkt weitgehend ausgetrocknet ist. Erschwerend wirkt zudem die Wohnungsmarktlage, die das Risiko erhöht, dass die Menschen länger als geplant in den kollektiven Strukturen verbleiben und der Mangel an Plätzen sich weiter zuspitzt.

Es gilt nun, diejenigen Liegenschaften als Kollektivunterkünfte zu mieten, die noch verfügbar sind. Als Folge müssen Abstriche bei der Eignung der Gebäude gemacht werden. Auch ist die Unterbringung von Schutz- und Asylsuchenden in unterirdischen Zivilschutzanlagen nicht mehr länger abwendbar. Dabei soll nach Möglichkeit vermieden werden, dass Familien mit Kindern unterirdisch untergebracht werden müssen. Auch soll der Aufenthalt in den Zivilschutzanlagen nur so lange wie nötig (und so kurz wie möglich) dauern. Allerdings ist es dem Regierungsrat während dieser angespannten Zeit nicht möglich, bereits zuzusichern, dass die Zivilschutzanlagen nach spätestens sechs Monaten geschlossen werden.

Der Regierungsrat beantragt die Annahme und gleichzeitige Abschreibung der Ziffer 1.

Zu den Ziffern 2 und 3

Ziffer 2: Es ist eine Strategie zu erarbeiten, wie genügend Unterkünfte, die die Qualitätsstandards erfüllen, sichergestellt werden können, anstatt die Unterkunftskapazität jeweils kurzfristig aufzubauen und bei einem Rückgang der Asylgesuche sogleich wieder abzubauen.

Ziffer 3: Die Strategie soll an einem runden Tisch gemeinsam mit den Regierungsstatthalterämtern, Gemeinden, Burgergemeinden, Kirchen und grösseren privaten Immobilienbesitzerinnen und -besitzern erarbeitet und umgesetzt werden.

Die Unterbringung von Asylsuchenden erfolgt gemäss Detailkonzeption zur Umsetzung der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich im Kanton Bern (NA-BE)[1]. Die Detailkonzeption beinhaltet eine immanente Immobilienstrategie: Um die Schwankungstauglichkeit (bezüglich Personenzahlen) des Systems sicherzustellen, wurde im Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG)[2] ein Drei-Stufen-Modell verankert (normale Lage, angespannte Lage und Notlage). Über dieses System sind die Regierungsstatthalterämter sowie die Gemeinden über eine – je nach Situation im Unterbringungsbereich differenzierten – Mitwirkungspflicht eingebunden.[3]

Im Rahmen der Erarbeitung von NA-BE wurden verschiedene Optionen zur Unterbringung von Personen und der Beschaffung von Liegenschaften geprüft. Die von den Motionärinnen und dem Motionär vorgeschlagene Strategie wurde damals aufgrund der hohen Kostenfolgen verworfen. Denn es kann nicht davon ausgegangen werden, dass Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzer ihre Objekte auf Abruf vermieten würden. Vielmehr müsste der Kanton Gebäude «auf Vorrat» anmieten, die unter Umständen über Jahre hinweg leer stehen würden, während die vollständigen Mietkosten finanziert werden müssten.

Einzig bei unterirdischen Zivilschutzanlagen (ZSA) hat der Kanton mit einigen ausgewählten Gemeinden einen Vertrag, um notfalls auf diese Anlagen zurückgreifen zu können. Dies ist aber nur bei dieser Objektart möglich, da sie auf eine temporäre Nutzung ausgelegt sind.

Derzeit prüft der Kanton, ob anstelle mehrerer kleiner Kollektivunterkünfte ein Grossobjekt (Spital Tiefenau) zur Unterbringung von Schutz- und Asylsuchenden angemietet werden kann. Eine solch grosse Liegenschaft würde es dem Kanton ermöglichen, agiler auf Schwankungen zu reagieren.

[1] RRB 907 vom 17. August 2016
[2] Gesetz vom 3. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich, SAFG; BSG 861.1
[3] Für weitere Ausführungen zum Drei-Stufen-Modell wird auf die Vorstossantwort auf die Motion 164-2023 Knutti verwiesen.

Die Ausarbeitung einer neuen Strategie im Sinne der Forderung unter Ziffer 2 erachtet der Regierungsrat aus den genannten Gründen weder als gewinnbringend noch als zielführend. Daher wird die Ablehnung der Ziffern 2 und 3 beantragt, umso mehr als der Grosse Rat NA-BE als Konzept, als Objektkredit, im Rahmen der Schaffung gesetzlicher Grundlagen und von Berichterstattungen sowie als Gegenstand von Vorstössen mehrfach behandelt und ihr jeweils zugestimmt hat.

Zu Ziffer 4

Längerfristig ist allen Geflüchteten eine Wohnung zur Verfügung zu stellen, damit grundsätzlich niemand in einer Kollektivunterkunft leben muss.

Gemäss Artikel 35 SAFG erfolgt im Kanton Bern die Unterbringung von geflüchteten Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich in einem Zwei-Phasen-System: In einer ersten Phase werden grundsätzlich alle vom Bund neu zugewiesenen Personen in Kollektivunterkünften untergebracht. In einer zweiten Phase können vorläufig Aufgenommene, Schutzbedürftige mit und ohne Aufenthaltsbewilligung sowie anerkannte Staatenlose und Flüchtlinge in einer individuellen Unterkunft untergebracht werden[4]. Ein Übertritt von der ersten in die zweite Phase ist nur dann möglich, wenn bestimmte Integrationskriterien (wie das Erlangen von Sprachkenntnissen) erreicht werden und die Person erwerbstätig oder in einer Ausbildung ist.

Dieses Zwei-Phasen-Modell wurde im Rahmen der Gesamtstrategie zur Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs im Kanton Bern erarbeitet und mit Verabschiedung des SAFG[5] in Kraft gesetzt. Mit der Unterbringung in einer Kollektivunterkunft können die Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration sowie zur Förderung der persönlichen Selbständigkeit durch die regionalen Partner koordiniert umgesetzt werden. Informationen und Kompetenzen werden gezielt und konsistent vermittelt. Zudem stellt die Perspektive auf einen späteren Auszug in eine eigene Wohnung einen Anreiz dar, sich möglichst rasch und fokussiert auf die individuellen Integrationsmassnahmen einzulassen.

Die Umsetzung der Forderung würde demnach eine grundsätzliche Richtungsänderung im Asyl- und Flüchtlingsbereich darstellen, obwohl erst vor rund drei Jahren mit Inkrafttreten des SAFG eine solche umgesetzt wurde. Der Regierungsrat beantragt daher die Ablehnung der Ziffer 4.

Verteiler
– Grosser Rat

[4] Bei der Unterbringung von Schutzsuchenden aus der Ukraine wurde teilweise aufgrund der hohen Anzahl und der hohen Bereitschaft der Bevölkerung, privat Wohnraum zur Verfügung zu stellen, von diesem Vorgehen abgewichen.
[5] Das SAFG ist seit dem 1. Juni 2020 in Kraft.

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	159-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.209
Eingereicht am:	15.06.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Messerli (Nidau, EVP) (Sprecher/in) Schild (Bern, GLP) Dubler (Bern, Grüne) Dunning (Biel/Bienne, SP) Steiner (Boll, EVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1129/2023 vom 25. Oktober 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Integration für Flüchtlinge fordern, fördern und ermöglichen – so früh wie möglich!

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Integration von Flüchtlingen zu verbessern, indem er

1. in einem Pilotversuch Integrationsmassnahmen für Asylsuchende (vor dem Asylentscheid) ergreift, testet und diese auf ihre Wirksamkeit hin evaluiert;
2. sich beim Bund dafür einsetzt, dass den Kantonen auch für Asylsuchende eine Integrationspauschale ausbezahlt wird.

Begründung:

Die Integration von Personen aus dem Asylprozess ist oft erschwert, da sie zumeist keine Landessprache sprechen, nur wenige Kenntnisse über die Schweiz und lokale soziale Kontakte besitzen und zudem für den Zugang zum Arbeitsmarkt oder zu Bildung Hürden bestehen. Leider bleiben in der Folge viele anerkannte Flüchtlinge auf staatliche Unterstützung angewiesen. Dies müsste nicht sein.

Ob eine Person zur Zielgruppe der Integrationspolitik zählt und somit auch Anspruch auf Integrationsleistungen hat, hängt von ihrem Aufenthaltsstatus ab. Im Unterschied zu anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen sind Asylsuchende im Verfahren von Integrationsleistungen weitgehend ausgeschlossen. Das ist problematisch, weil dabei wertvolle Zeit verloren geht. Um eine bessere und erfolgversprechendere Integration von Flüchtlingen in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt zu erreichen, ist es von zentraler Bedeutung, dass die betreffenden Massnahmen so früh wie möglich ergriffen werden.

12|00|D|v02

Deshalb soll der Kanton nicht nur für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene, sondern auch für Asylsuchende Integrationsangebote (Sprachkurse, Unterstützung beim Zugang zu Ausbildungen, bessere soziale Vernetzung usw.) schaffen. Im Falle eines positiven Asylentscheids leisten diese Angebote einen wichtigen Beitrag zur Integration in den Arbeitsmarkt und damit auch zur Linderung des Fachkräftemangels. Im Falle eines negativen Asylentscheids und einer Wegweisung erleichtern sie die Wiedereingliederung im Herkunftsland (Beitrag zur Entwicklungshilfe). Die Investitionen lohnen sich also in jedem Fall.

Der Vorstoss fordert, dass in einem Pilotversuch Erfahrungen mit Integrationsmassnahmen während des Asylverfahrens gesammelt und diese auf ihre Wirksamkeit hin evaluiert werden (Ziff. 1). Idealerweise wären solche Leistungen für Asylsuchende über eine Integrationspauschale des Bundes mitzufinanzieren (Ziff. 2).

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Verordnungskompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 13 der Verordnung über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich; SAFV 861.111). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Zu Ziffer 1: Der Regierungsrat wird beauftragt, die Integration von Flüchtlingen zu verbessern, indem er in einem Pilotversuch Integrationsmassnahmen für Asylsuchende (vor dem Asylentscheid) ergreift, testet und diese auf ihre Wirksamkeit hin evaluiert.

Auch der Regierungsrat ist der Ansicht, dass professionelle und erfolgversprechende Integration möglichst früh beginnen muss. Das rasche Erlernen einer Landessprache ist ein Schlüsselfaktor der Integration. Aus Gründen der Priorisierung und der Ressourcenallokation sollen die knappen Mittel jedoch in erster Linie für Geflüchtete mit positivem Asylentscheid und entsprechend langfristiger Bleibeperspektive eingesetzt werden. Diese Unterscheidung nach Status ist im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Grundlagen des Bundes[1] und des Kantons Bern[2]. Der Bund richtet für Personen im laufenden Verfahren deshalb keine Integrationspauschalen (IP) aus.

Die Integrationsförderung im Kanton Bern folgt dem Prinzip *«Eigenverantwortung vor Regelstrukturen vor spezifischen Integrationsmassnahmen»*. Ihre strategischen Grundlagen bilden die Integrationsagenda Schweiz des Bundes (IAS), die Kantonalen Integrationsprogramme (KIP), die jeweils durch den Regierungsrat verabschiedet und vom Staatssekretariat für Migration (SEM) genehmigt werden, sowie die Grundsätze der Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs (NA-BE). Der Bund schreibt in der IAS, dass Asylsuchende im laufenden Verfahren vor dem Entscheid grundsätzlich nicht zur Zielgruppe der intensiven Integrationsförderung gehören. Aus diesem Grund sieht er auch keine Abgeltung für diese Personengruppe vor. Die IAS verlangt lediglich, dass auch für Geflüchtete in einem laufenden Verfahren Sprachfördermassnahmen möglichst früh einsetzen sollen.

Es ist gemäss Bundesvorgaben zulässig, die IP auch für Personen mit hoher Bleibeperspektive, die sich im erweiterten Verfahren befinden, einzusetzen. Die regionalen Partner tun dies bei der Sprachförderung teilweise auch. Dabei gilt aber stets, dass die Zielerreichung für die Integration

[1] Art. 58 Abs. 2 Ausländer und Integrationsgesetz (AIG; 142.20)
[2] Art. 2 Abs. 1 Bst. a Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG, BSG 861.1)

der primären Zielgruppen, d.h. der vorläufig Aufgenommenen (VA) und der anerkannten Flüchtlinge (FL), durch den Ressourceneinsatz für Personen ohne Entscheid nicht gefährdet werden darf. Der Vollzug der Wegweisung von Personen mit negativem Asylentscheid soll rasch erfolgen. Dieser Logik folgend kommen im Kanton Bern im Einklang mit den oben erwähnten strategischen Grundlagen während des erweiterten Asylverfahrens im Regelfall nur niederschwellige Integrationsmassnahmen zur Anwendung, beispielsweise Sprachförderung unter Mithilfe von Freiwilligen.

Die Neustrukturierung des Asylbereichs auf Bundesebene sieht seit 2019 vor, dass verkürzte Verfahren in den Bundesasylzentren durchgeführt werden und dass nur in Ausnahmefällen eine Zuweisung von Personen ohne Entscheid an die Kantone erfolgt. Dies betrifft beispielsweise Fälle, in denen ein erweitertes Asylverfahren nötig ist, da vertiefte Abklärungen getroffen werden müssen. Während der letzten zwei Jahre sah die Realität aufgrund der stark angestiegenen Anzahl an Asylgesuchen jedoch anders aus. Die Strukturen in den Bundesasylzentren stiessen an ihre Belastungsgrenzen. Um die Aufnahmefähigkeit weiterhin gewährleisten zu können, sah sich das SEM beispielsweise in der Zeit zwischen Oktober und Mitte Dezember 2022 gezwungen, eine grössere Anzahl vorzeitiger Zuweisungen an die Kantone vorzunehmen. Das führte dazu, dass sich heute in den kantonalen Strukturen rund 1200 Personen befinden, die auf einen Entscheid des SEM warten (Status N).

Da es sich dabei um eine vorübergehende Ausnahmesituation handelt, lässt sich eine grundsätzliche Neuausrichtung der Integrationsgrundsätze des Kantons Bern bzw. die Ausweitung der professionellen Integrationsförderung auf alle Personen mit Status N, nicht rechtfertigen. Vielmehr ist ein pragmatisches Vorgehen angezeigt: Personen mit Status N wird bereits heute gestattet, an den Sprachkursen der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) teilzunehmen, sofern sie keine Plätze belegen, die von Personen beansprucht werden, die gemäss SAFG einen Rechtsanspruch auf professionelle Sprachförderung haben (VA, FL). Im vergangenen Jahr konnten dadurch ca. 300 Geflüchtete mit Status N ein Sprachzertifikat erlangen. Die regionalen Partner (rP) versuchen bei der Auswahl der Personen mit Status N abzuschätzen, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass ein positiver Asylentscheid resultiert. Bei jenen Nationalitäten, bei denen die Schutzquote über 50 Prozent liegt, finden die rP bereits heute Lösungen, um diese Personen in subventionierte Sprachkurse einbinden zu können.

In der Septembersession des Grossen Rates wurde eine Planungserklärung überwiesen, die verlangt, dass den rP Mittel für die professionelle Sprachförderung von Personen im Asylverfahren zur Verfügung gestellt werden sollen. Der Regierungsrat ist deshalb bereit, die Motionsforderung gemäss Ziffer 1 zu prüfen. Aus den oben erwähnten Überlegungen spricht jedoch einiges dafür, beim heutigen pragmatischen Ansatz zu bleiben, Personen mit Status N nur in begründeten Fällen den Zugang zu professioneller Sprachförderung zu ermöglichen.

Zu Ziffer 2: Der Regierungsrat wird beauftragt, die Integration von Flüchtlingen zu verbessern, indem er sich beim Bund dafür einsetzt, dass den Kantonen auch für Asylsuchende eine Integrationspauschale ausbezahlt wird.

Der Fokus der Verhandlungen mit dem Bund sollte aus Sicht des Regierungsrats darauf liegen, im Bereich der Globalpauschalen und bei der Nothilfe kostendeckende Abgeltungen zu erhalten, was heute nicht der Fall ist. Wie oben erwähnt, ist der Regierungsrat aufgrund der überwiesenen Planungserklärung aber bereit, das Anliegen gemäss Ziffer 1 zu prüfen. Je nach Prüfungsergebnis wird die Diskussion mit dem Bund betreffend die Ausrichtung einer Integrationspauschale für Asylsuchende in einem laufenden Verfahren zu einem späteren Zeitpunkt ein Thema.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	136-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.183
Eingereicht am:	13.06.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Schneider (Biel/Bienne, SVP) (Sprecher/in) Fuchs (Bern, SVP) Rashiti (Gerolfingen, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1126/2023 vom 25. Oktober 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Ergänzungsleistungen bei der Berechnung des Sozialhilfebezugs mitberücksichtigen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die rechtlichen kantonalen Bestimmungen anzupassen, damit bei der Berechnung des Sozialhilfebezugs auch Ergänzungsleistungen mitberücksichtigt werden.

Begründung:

Bereits heute gelten bundesgerichtliche Kriterien, wonach Personen bei einem Sozialhilfebezug ab 80 000 Franken (C-Bewilligung) bzw. ab 50 000 Franken (B-Bewilligung) konsequent überprüft werden müssen.

Eine Berner Gemeinde wollte Medienberichten zufolge einem Türken die Niederlassungsbewilligung entziehen, weil dieser nur sporadisch einer Arbeit nachging und zwischen 2008 und 2020 Sozialhilfe im Gesamtbetrag von 343 000 Franken bezogen hat. Nach Einleitung des Verfahrens zum Widerruf der Niederlassungsbewilligung nahm der Mann Jobs als Zeitungsverträger an und bezog ab Januar 2021 keine Sozialhilfe mehr. Anfang 2022 liess sich der Mann frühpensionieren und bezieht eine minimale Teil-AHV-Rente. Infolgedessen ist er als Bezüger von Ergänzungsleistungen wiederum vollumfänglich von staatlichen Sozialleistungen abhängig.

Das bernische Verwaltungsgericht hat das Ansinnen der Gemeinde nach Widerruf der Niederlassungsbewilligung abgelehnt. Es argumentiert, dass Ergänzungsleistungen nicht unter den Begriff der Sozialhilfe fallen. Dem Mann könne dadurch die Niederlassungsbewilligung nicht entzogen werden. Dieses Negativbeispiel könnte Schule machen. Es lädt Ausländerinnen und Ausländer geradezu ein, sich ein Leben von der Fürsorge einzurichten. Sanktionen wie einen Landesverweis sind nämlich nicht zu befürchten. Weitere solche Fälle müssen verhindert werden, ansonsten drohen weitere Milliardenkosten im Sozialbereich sowie ein Anstieg fremdenfeindlicher Ressentiments.

Antwort des Regierungsrates

Unter welchen Bedingungen eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung nicht verlängert bzw. widerrufen werden kann, regelt das Ausländer- und Integrationsgesetz (Art. 62 und 63 AIG; SR 142.20) abschliessend. In der kantonalen Gesetzgebung besteht kein Handlungsspielraum zum Erlass von Bestimmungen, die übergeordnetem Bundesrecht entgegenstehen.

Die Motionärin und die Motionäre nehmen Bezug auf einen Fall, in welchem das Verwaltungsgericht einer Beschwerde gegen den Widerruf der Niederlassungsbewilligung aufgrund von dauerhaftem Sozialhilfebezug in erheblichem Mass gemäss Art. 63 Abs. 1 Bst. c AIG stattgegeben hat. Im vorliegenden Fall bezog der Beschwerdeführer seit Februar 2021 keine Sozialhilfe mehr und liess sich Anfang 2022 frühpensionieren. Sollte er künftig seinen Lebensunterhalt nicht selbständig bestreiten können, hätte er Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

Die wirtschaftliche Sozialhilfe gilt als Sozialhilfe im engeren Sinne und umfasst die Leistungen, welche gemäss kantonaler Sozialhilfegesetzgebung geleistet werden. Die Sozialhilfe im weiteren Sinne umfasst sowohl die wirtschaftliche Sozialhilfe wie auch die vorgelagerten bedarfsabhängigen Sozialleistungen, zu denen auch Ergänzungsleitungen zählen. In der Rechtsprechung wird der Begriff «Sozialhilfeabhängigkeit» im Zusammenhang mit dem Widerrufsgrund gemäss Art. 62 Abs. 1 Bst. e AIG eng ausgelegt: «Der Begriff der Sozialhilfe [...] ist in einem technischen Sinn zu verstehen. Er umfasst die traditionelle Sozialhilfe, nicht hingegen Leistungen der Sozialversicherungen, wie etwa jene der Arbeitslosenversicherung, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV oder die Prämienverbilligungen».[1]

Der Widerrufsgrund «Sozialhilfeabhängigkeit» bleibt in einem Widerrufsverfahren jedoch dann bestehen, wenn zum Urteilszeitpunkt klar ist, dass die betroffene Person zukünftig infolge Pensionierung eine nicht Existenz sichernde AHV-Rente haben wird und deshalb auf Ergänzungsleistungen angewiesen sein wird.[2] Im vorliegenden Fall konnte sich die Person dem Widerruf der Niederlassungsbewilligung entziehen, da sie aufgrund ihrer Frühpensionierung die AHV-Rente bereits während des noch laufenden Widerrufsverfahrens bezog. Das ist aus Sicht des Regierungsrats störend. Bei dieser Sachlage ist es aber leider gemäss geltender Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht möglich, einer Person die Niederlassungsbewilligung aufgrund von dauerhaftem und erheblichem Sozialhilfebezug zu entziehen.

Das Anliegen der Motionärin nach Anpassung der kantonalen Bestimmungen ist nicht umsetzbar, da hier übergeordnetes Bundesrecht zur Anwendung kommt. Der Bezug von Ergänzungsleistungen stellt in diesem Fall gemäss geltender Rechtsprechung keinen Widerrufsgrund im Sinn von Art. 63 Abs. 1 Bst. c AIG dar. Aus diesen Erwägungen heraus lehnt der Regierungsrat die Motion ab.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] Quelle: Bundesgerichtsentscheid 2C_13/2019 vom 31.10.2019 Erw. 3.1.2
[2] Quelle: Verwaltungsgerichtsentscheid 100 2020 373U vom 6. März 2023 Erw. 3.4 publiziert in BVR 2023 S. 255 mit Verweis auf den Bundesgerichtsentscheid 2C_60/2022 vom 27.12.2022 Erw. 4.5

Kanton Bern
Canton de Berne

P

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	146-2023
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.195
Eingereicht am:	14.06.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Patzen (Bern, Grüne) (Sprecher/in) Sancar (Bern, Grüne) Ruch (Bern, Grüne)
Weitere Unterschriften:	4
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1131/2023 vom 25. Oktober 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Betreuungsgutsprachen für selbständiges Wohnen im Alter prüfen

Der Regierungsrat wird beauftragt, nach dem Vorbild der Stadt Bern eine kantonale Einführung von Betreuungsgutsprachen im Alter zu prüfen.

Begründung:

Wer im Alter Betreuung braucht und nicht in einem Pflegeheim lebt, muss diese Unterstützung weitgehend selbst bezahlen. Für Menschen mit tiefem Einkommen und Vermögen sind die Angebote oft nicht bezahlbar. Die Stadt Bern hat in Zusammenarbeit mit Pro Senectute ein dreijähriges Pilotprojekt für Betreuungsgutsprachen im Alter durchgeführt, um diese Lücke zu schliessen. Finanziert wurden Beiträge an folgende Bereiche: Notrufsysteme zur Erhöhung der Sicherheit, Wohnungsanpassungen und Hilfsmittel, Mahlzeitendienste und/oder Mittagstische, Besuchs- und Begleitdienste, soziale Aktivitäten, Haushaltshilfen, Beiträge für eine betreute Wohnform. Ziel der Beiträge, die möglichst niederschwellig ausgerichtet werden, ist es, die Selbständigkeit und Lebensqualität der Betroffenen zu erhalten bzw. zu erhöhen.

Die Berner Fachhochschule hat das Pilotprojekt wissenschaftlich begleitet und ausgewertet und eine positive Wirkung festgestellt: «Die Zielgruppe konnte besser als erwartet erreicht werden, die Gutsprachen konnten einen Beitrag leisten zum Erhalt von Lebensqualität und Selbständigkeit, in gewissen Situationen durch Stabilisierung auch Heimeintritte verzögern helfen.»[1] In der Stadt Bern wird das Pilotprojekt in ein Regelangebot überführt und momentan selber finanziert, bis auf kantonaler und/oder nationaler Ebene diese Lücke geschlossen und entsprechend Finanzen bereitgestellt werden.

[1] https://www.bern.ch/themen/gesundheit-alter-und-soziales/alter/finanzen-und-recht/betreuungsgutsprachen-1/projektziel/downloads/schlussbericht-bfh.pdf/download

Antwort des Regierungsrates

«Daheim vor Heim» oder «ambulant vor stationär» ist ein Grundsatz der kantonalen Alterspolitik. Ältere Menschen wollen in der Regel solange als möglich in ihrem Zuhause wohnen. Gestützt auf Artikel 25 des Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG)[2] sorgt die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) für die erforderlichen Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf. Zu diesen gehören gemäss Artikel 26 SLG insbesondere

a) Beratungs- und Informationsangebote für Betroffene sowie deren Angehörige,
b) Gesundheitsförderung und Prävention,
c) Pflege, Betreuung und Hilfe zu Hause (Spitex),
d) Tagesstätten,
e) Pflegeheime.

Für die Organisation und Bezahlung von Betreuungsleistungen sind die betroffenen Menschen grundsätzlich selbst verantwortlich. Viele Unterstützungsleistungen erfolgen unentgeltlich durch betreuende Angehörige, Nachbarschaft oder Bekannte (informelle Betreuung). Je nach Lebenssituation eines Menschen fällt der Bedarf an Unterstützung sehr unterschiedlich aus. Auch das Wohnumfeld hat Einfluss darauf, ob die Alltagsgestaltung älterer Menschen förderlich ist oder weitere Hürden aufweist. Deshalb sind auch die Gemeinden gefordert, in ihren Politikbereichen die Alltagssituation älterer Menschen zu unterstützen. Sorge, Unterstützung und Pflege gehören in die Mitte der Gesellschaft und deshalb auch politisch dorthin, wo Menschen leben, nämlich in die Dorfgemeinschaft, in Quartiere, Städte und Regionen.[3]

Professionelle Leistungen der Betreuung werden mit eigenen finanziellen Mitteln bezahlt (formelle Betreuung). Reichen die eigenen finanziellen Mittel nicht mehr aus, kann staatliche Unterstützung bezogen werden. Ein bedeutender Teil des Betreuungsbedarfs im Alter kann über Sozialversicherungsleistungen gedeckt werden:

- AHV-Rentnerinnen und –Rentner mit tiefen Einkommen und Vermögen haben Anrecht auf Ergänzungsleistungen (EL), wenn sie ihre Lebenshaltungskosten (wie Haushaltsführung oder allgemeiner Lebensbedarf) nicht decken können. Dienstleistungen, die das betreute Wohnen zuhause ermöglichen, werden von den Kantonen im Rahmen der EL über die Krankheits- und Behinderungskosten vergütet.
- Bei körperlichem Hilfsbedarf kann über die AHV Hilflosenentschädigung (HE) beansprucht werden, mit denen Hilfen für die alltäglichen Lebensverrichtungen finanziert werden können.
- Bei ausgewiesenem Bedarf kann ein weiterer Teil der Betreuung über die Krankenversicherung[4] finanziert werden.

Trotz diesen Finanzierungsquellen kann es vorkommen, dass Betreuungsleistungen von der Person selbständig finanziert werden müssen. Dies kann eine finanzielle Belastung darstellen und dazu führen, dass eigentlich benötigte Dienstleistungen nicht genutzt werden.

Der Regierungsrat anerkennt den präventiven Charakter einer guten Betreuung von Menschen im Alter, die bewirken kann, dass ältere Menschen länger zu Hause wohnen können. So finanziert der Kanton analog den Leistungen, die über die Betreuungsgutsprachen der Stadt Bern bezogen werden können[5], diverse Angebote mit, die ältere Menschen in ihrem Alltag unterstüt-

[2] Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote, SLG; BGS 860.2
[3] Bericht des Regierungsrates zur Alterspolitik im Kanton Bern, 2016, Seite 13.
[4] Hiermit sind Leistungen der Grundpflege gemeint, wie bspw. Hilfe beim An- und Auskleiden, beim Essen und Trinken (Art. 7 Abs. 2 Bst. c der Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31).
[5] Je nach Bedarf werden Dienstleistungen aus den folgenden Modulen finanziert: 1. Notrufsysteme zur Erhöhung der Sicherheit, 2. Wohnungsanpassungen und Hilfsmittel, 3. Mahlzeitendienste und/oder Mittagstische, 4, Besuchs- und Begleitdienste, sozial Aktivitäten, Administration, 5. Haushaltshilfen, 6. Beiträge für eine betreute Wohnform

zen und soziale Teilhabe ermöglichen, wie bspw. Mahlzeitendienste und Mittagstische, Transportdienste für Freizeitaktivitäten sowie Besuchs- und Begleitdienste. Die Finanzierung erfolgt via Leistungsverträge, welche die GSI mit Organisationen wie dem Entlastungsdienst Bern, der Pro Senectute, dem SRK beocare, Alzheimer Bern und der Stiftung Behindertentransport Kanton Bern abschliesst. Für solche Leistungen für ältere Menschen trägt der Kanton Bern jährliche Kosten in der Höhe von rund 4,2 Millionen Franken. Der zusätzliche Aufbau eines kantonalen Finanzierungssystems von Betreuungsleistungen analog den Betreuungsgutsprachen der Stadt Bern wird allerdings abgelehnt. Zum einen bezweifelt der Regierungsrat, dass sich das Modell der Betreuungsgutsprachen in allen Regionen des Kantons gleichermassen bewähren würde, da bspw. die informellen Betreuungsnetzwerke je nach Region und Wohnumfeld sehr unterschiedlich ausfallen können. Wie eingangs dargelegt stehen die Gemeinden ebenso in der Pflicht, sich in diesem Bereich zu engagieren und Massnahmen zu ergreifen, die dem lokalen Bedarf der Gemeinschaft entsprechen – so, wie dies die Stadt Bern nun umgesetzt hat.
Zum anderen läuft aktuell auf Bundesebene ein Vernehmlassungsverfahren zur *Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (ELG[6]), Anerkennung des betreuten Wohnens für Bezügerinnen und Bezüger von EL zur AHV*[7]. Mit den Änderungen soll der Verbleib zu Hause und das selbstbestimmte Wohnen älterer Menschen stärker gefördert werden: So wird vorgeschlagen, neu zu vergütende Leistungen, die das betreute Wohnen[8] fördern (Betreuungsleistungen), in den Ergänzungsleistungen (EL) einzuführen und bereits bestehende Angebote und Leistungen zwischen den Kantonen zu harmonisieren. Namentlich sollen die Kantone Personen mit Anspruch auf EL zur AHV mindestens folgende Leistungen vergüten:

- Kosten für ein Notrufsystem
- Kosten für Hilfe im Haushalt
- Kosten für Mahlzeitenangebote
- Kosten für Begleit- und Fahrdienste
- Kosten für die Anpassung der Wohnung an Bedürfnisse des Alters
- u. U. Zuschlag für die Miete einer altersgerechten Wohnung

Hierbei handelt es sich um sehr ähnliche Leistungen, welche über die Betreuungsgutsprachen der Stadt Bern bezogen werden können und auch der Kanton, wie weiter oben ausgeführt, teilweise schon mitfinanziert. Auch wenn noch nicht gesagt werden kann, in welcher Form die Änderungen im ELG umgesetzt werden, so erachtet es der Regierungsrat nicht als zielführend, zum jetzigen Zeitpunkt ein kantonales Finanzierungssystem für Betreuungsleistungen mit der gleichen Zielsetzung wie beim Vorschlag des Bundes zu entwickeln und in der Verwaltung die benötigten administrativen Stellen aufzubauen.

Nicht zuletzt sei darauf hingewiesen, dass eine flächendeckende Einführung von Betreuungsgutsprachen im Kanton Bern weitere finanzielle Mittel bedingen würde, zumal schon der Aufbau der administrativen Stellen zur Bedarfsprüfung und Vergütung Mehrkosten generieren würde (wobei auch die bei der Änderung des ELG gemäss Vorlage die Kosten durch die Kantone zu tragen wären). Aus den genannten Gründen beantragt der Regierungsrat, das Postulat abzulehnen.

Verteiler
– Grosser Rat

[6] Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, ELG; SR 831.30
[7] Die Vernehmlassungsunterlagen sind auf der Internetseite des Bundes einsehbar: www.fedlex.admin.ch > Vernehmlassungen > laufend > EDI > Vernehmlassung 2023/48 (Link)
[8] Bei dieser Vorlage umfasst der Begriff «betreutes Wohnen» die beiden Settings «betreutes Wohnen zu Hause» (eine Person lebst selbständig bei sich zu Hause) sowie das «institutionalisierte betreute Wohnen». Bei letzterem ist die Wohnung an eine Trägerschaft angebunden, welche die Wohnung mit einem Grundpaket an Dienstleistungen anbietet (wie Notrufsystem, Mahlzeitendienste etc.), das bei Bedarf beansprucht werden kann (Quelle: Erläuternder Bericht zur Änderung ELG, Anerkennung des betreuten Wohnens für Bezügerinnen und Bezüger von EL zur AHV, S. 18).

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	152-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.202
Eingereicht am:	15.06.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Patzen (Bern, Grüne) (Sprecher/in) Gasser (Ostermundigen, GLP) Bütikofer (Lyss, SP) Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte) Esseiva (Bern, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1127/2023 vom 25. Oktober 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Betreuungsgutscheine ausbauen und Kitas entlasten

Der Regierungsrat wird beauftragt, die notwendigen gesetzlichen Anpassungen vorzunehmen und die nötigen finanziellen Mittel bereitzustellen, um

1. die Einkommensgrenze der Eltern für Betreuungsgutscheine gemäss Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe c FKJV auf 220 000 Franken zu erhöhen
2. den Betreuungsfaktor gemäss Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a FKJV für Kinder bis 18 Monate auf 1,5 anzuheben
3. die maximale Subventionierung pro Betreuungstag (heute bei 100 Franken pro Tag) spätestens dann zu erhöhen, wenn auf Bundesebene zusätzliche Mittel für die Kinderbetreuung zuhanden der Kantone beschlossen werden

Begründung:

Die Betreuungsgutscheine haben im Kanton Bern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Eltern verbessert. Gleichzeitig zeigt sich, dass in der aktuellen Situation des gravierenden Fachkräftemangels und mit akuter Teuerung viele Kitabetriebe stark unter Druck kommen und gezwungen sind, die Elterntarife anzuheben.

Mit der Einführung der Betreuungsgutscheine wurde die Abgeltung der Betreuungsplätze für Kindertagesstätten gesenkt. Der Ausbildungsbeitrag und die Risikopauschale an die Kindertagesstätten wurden unter der Prämisse der Kostenneutralität gestrichen. Die maximale «Subventionierung» pro Tag wurde von 110 auf 100 Franken gesenkt. Dieser Betrag ist seit dem Systemwechsel statisch und wird gegenüber der früheren Praxis nicht mehr jährlich erhöht, z. B. für

12|00|D|v02

Lohnentwicklungen. Damit stehen den Kitabetrieben weniger Mittel zur Verfügung, was einerseits auf Kosten der Arbeitsbedingungen und der Betreuungsqualität geht und andererseits zu Tariferhöhungen führt.

Wenn die Kitas die Tarife erhöhen müssen, geht dies heute vollumfänglich zu Lasten der Eltern. Schweizer Eltern zahlen schon heute im europaweiten Vergleich die höchsten Beiträge an die Kinderbetreuung.

Deshalb muss der finanzielle Spielraum der Kitas dringend erhöht werden, um die Arbeitsbedingungen zu verbessern und weiterhin eine Betreuung in guter Qualität erbringen zu können, ohne dass die Elterntarife massiv angehoben werden müssen. Zudem sollen zukünftig mehr Eltern von Betreuungsgutscheinen profitieren. Die dafür notwendigen finanziellen Mittel sind zusätzlich zu den bestehenden Vergünstigungen einzustellen.

Zu Forderung 1:
Berner Eltern mit mittleren bis hohen Einkommen bezahlen schweizweit am meisten für die Kinderbetreuung. Pro Betreuungstag bezahlen Eltern ohne Subventionen ca. 130 Franken pro Tag. Bei einem Erwerbspensum der Eltern von 180 Prozent ergibt dies monatliche Betreuungskosten von über 2000 Franken pro Monat und Kind (16 Tage à 130 Franken). Es ist zwar sinnvoll, die tiefen Einkommen zu entlasten, es braucht aber auch für gutverdienende Eltern bessere Bedingungen, damit sie trotz Kindern in hohen Pensen weiterarbeiten. Es ist deswegen die Jahreseinkommensgrenze gemäss Artikel 31 Absatz 3 Buchstabe c FKJV von 160 000 auf 220 000 Franken anzuheben. Die Vergünstigung soll zwischen der unteren Einkommensgrenze von 46 000 Franken (bis hier gilt die volle Vergünstigung) und 220 000 Franken weiterhin linear erfolgen, die Berechnungsmethode soll nur in Bezug auf die Einkommensgrenze angepasst werden, d. h. es sind zur Umsetzung zusätzliche finanzielle Mittel bereitzustellen.

Zu Forderung 2:
Die FKJV sieht vor, dass für Kinder unter 12 Monaten, die 1,5 Plätze in einer Kita beanspruchen, die maximale Vergünstigung, die den Eltern via Betreuungsgutschein gewährt wird, auch 1,5-mal höher ist als die reguläre Vergünstigung. In der Realität sind Kinder aber bis ca. 18 Monate sehr betreuungsintensiv. Um die Betreuungsqualität für Kleinstkinder zu sicher, die Kitas zu entlasten und eine weitere Erhöhung der Elternbeiträge zu verhindern, sollten für Kinder bis mindestens 18 Monaten 1,5 Plätze berechnet und die Betreuungsgutscheine entsprechend erhöht werden.

Zu Forderung 3:
Auf Bundesebene läuft im Moment die Debatte in den nationalen Parlamenten, die Kantone bei der Vergünstigung der Kinderbetreuung für die Eltern zu unterstützen. Die Kantone dürfen sich aufgrund der Bundesbeiträge aber nicht aus der Finanzierung zurückziehen. Die Motionärinnen und Motionäre sind der Überzeugung, dass – sollten die zusätzlichen Mittel auf nationaler Ebene definitiv beschlossen werden – diese vollständig für eine Erhöhung der maximalen Finanzierung pro Betreuungstag vorgesehen werden müssen, die allen Eltern sowie den Kitas zugutekommt.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Verordnungskompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 88 Abs. 2 KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Mit dem am 1. Januar 2022 in Kraft getretenen, neuen Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG)[1] und insbesondere der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV)[2] haben der Grosse Rat und der Regierungsrat die Subventionen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung vor rund zwei Jahren neu kodifiziert. Mit den Betreuungsgutscheinen für den Besuch einer Kindertagesstätte (Kita) oder Tagesfamilie wurde ab Sommer 2019 schrittweise ein neues Finanzierungssystem eingeführt. Die Gemeinden vergünstigen den Besuch einer Kita oder einer Tagesfamilie, indem sie den Erziehungsberechtigten einen Gutschein ausgeben. Die Höhe dieses Gutscheins hängt vom Einkommen, dem Vermögen und der Grösse der Familie sowie dem Bedarf und dem vereinbarten Betreuungspensum ab. 80 Prozent der Kosten (ohne Vollzug) sind lastenausgleichsberechtigt und werden zur Hälfe durch den Kanton und die Gemeinden getragen. 20 Prozent tragen die ermächtigten Gemeinden als Selbstbehalt.

Grundsätzlich verfügt der Kanton Bern über begrenzte finanzielle Ressourcen, auch wird bereits viel investiert in die familienergänzende Betreuung. Für die schulergänzende Betreuung werden ebenfalls substanzielle Mittel eingestellt.

Zudem ist davon auszugehen, dass die Ausgaben in diesem Bereich auch ohne Anpassungen im Betreuungsgutscheinsystem (wie in dieser Motion gefordert) steigen werden: Im Vergleich zum Referenzwert für eine kostenneutrale Umstellung von 2019 liegen die Kosten für die Betreuungsgutscheine im Lastenausgleich (ohne Vollzug) im Jahr 2022 mit 75,6 Millionen Franken 8 Prozent höher. Die Zahlen zeigen, dass im Betreuungsgutscheinsystem deutlich mehr Familien von einem vergünstigten Betreuungsplatz profitieren, was v. a. auf die Aufhebung der Kontingentierung auf Ebene Kanton zurückzuführen sein dürfte. Auf verschiedene kostentreibende Parameter können Kanton und Gemeinden zudem nicht Einfluss nehmen. Neben der Lage auf dem Arbeitsmarkt, die Angebot, Bedarf und Nachfrage beeinflusst, sind dies u. a. auch die Anzahl der Kinder, die einer sprachlichen Förderung bedürfen. Die Ausgaben im Gutscheinsystem sind auch abhängig von den Beschlüssen, die der Grosse Rat fällt. So wird bspw. die Umsetzung der im Rahmen der Frühlingssession 2023 überwiesenen Motion 213-2022 Köpfli[3] auch zu geringen Mehrkosten führen.

Dem Regierungsrat ist es ein wichtiges Anliegen, dass die finanziellen Mittel des Kantons effizient und gezielt eingesetzt und nicht nach dem Giesskannenprinzip verteilt werden. Mit den Betreuungsgutscheinen sollen jene Familien entlastet werden, bei denen der Bedarf am grössten ist.

Der Regierungsrat nimmt zu den Forderungen der Motion folgendermassen Stellung:

[1] Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote, SLG; BSG 860.2
[2] Verordnung vom 24. November 2021 über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung, FKJV; BSG 860.22
[3] Motion 213-2022 Köpfli (Wohlen bei Bern, GLP), Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch bei Kindern mit einer (schweren) Behinderung ermöglichen

Zu Ziffer 1

In Artikel 31 Absatz 1 FKJV wird festgehalten, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit Erziehungsberechtigte, die mit dem betreuten Kind im gleichen Haushalt wohnen, von Betreuungsgutscheinen profitieren können. So muss, unter anderem, das massgebende Einkommen unter 160 000 Franken liegen (Art. 31 Abs. 1 Bst. c FKJV). Dieselbe Einkommensgrenze gilt auch für die Subventionen im schulergänzenden Bereich.

Das massgebende Einkommen berechnet sich auf Basis des anrechenbaren Einkommens, 5 Prozent des Nettovermögens und einem Abzug aufgrund der Familiengrösse (Art. 53 FKJV). Letzterer ist abhängig von der Anzahl Familienmitglieder und beträgt bei einer vierköpfigen Familie 24 000 Franken (Art. 54 FKJV). Eine solche Familie erhielte mit einem Nettolohn von 160 000 Franken und einem Nettovermögen von 400 000 Franken immer noch einen Betreuungsgutschein.

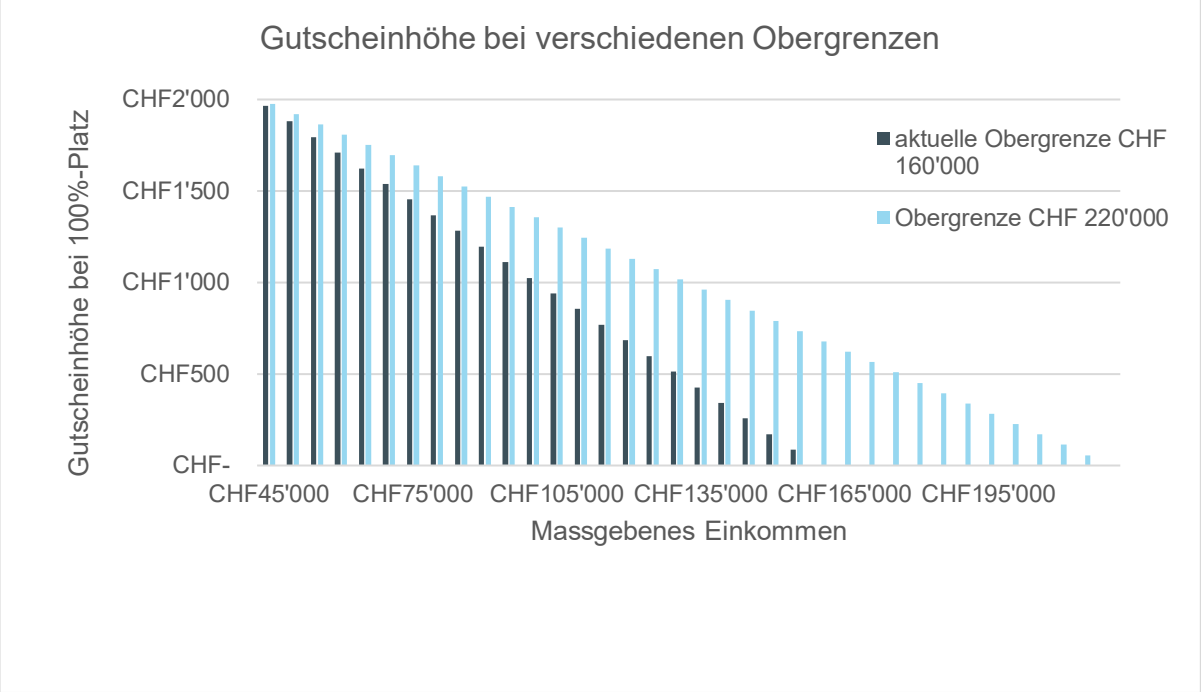
Der Regierungsrat lehnt die geforderte Anhebung der Einkommensgrenze auf 220 000 Franken aus zwei Gründen ab: Zum einen erachtet er das aktuelle System mit den bestehenden Regelungen als angemessen, zum anderen würde die Erhöhung sehr hohe Mehrkosten verursachen.

So ist aus Sicht des Regierungsrates, wie vorgängig dargelegt, das massgebende Einkommen im Kanton Bern bereits heute hoch angesetzt. Auch können seit dem Jahr 2022 die steuerlich berücksichtigten Schuldzinsen, die Kosten für die Wertschriftenverwaltung und die Grundstückskosten bei der Berechnung des massgebenden Einkommens abgezogen werden. Davon profitierten eher gut situierte Familien, da diese Abzüge häufig höher sind als die Bruttoerträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen, die seit 2022 zum Einkommen gerechnet werden. Gleichzeitig wurde per 2022 die Härtefallregelung verschärft und für Erziehungsberechtigte mit einem massgebenden Einkommen ab 80 000 Franken komplett abgeschafft. Von dieser Massnahme sind vor allem Geringverdienende betroffen. Aus Sicht des Regierungsrates ist es daher nicht vertretbar, mit weiteren Massnahmen gut situierte Familien zu entlasten.

Die Maximalkosten für einen Kita-Platz betragen gemäss aktuellen Daten rund 2400 Franken für ein Vorschulkind bei einem Betreuungspensum von 100 Prozent. Das effektive durchschnittliche Pensum von Eltern mit Betreuungsgutscheinen für eine Kita betrug in der Periode 2022/2023 rund 36 Prozent. Somit betragen die monatlichen Betreuungskosten rund 864 Franken oder rund 10 368 Franken pro Jahr. Diese Kosten können teilweise bei den Steuern abgezogen werden: Der Abzug für Kinderdrittbetreuungskosten je Kind ist im Jahr 2023 bei der direkten Bundessteuer auf 25 000 Franken und bei den Kantons- und Gemeindesteuern auf 12 000 Franken beschränkt[4]. Der Regierungsrat schätzt bei einem massgebenden Einkommen von über 160 000 Franken diese Ausgaben als vertretbar ein. Auch erachtet er den bestehenden Massnahmenmix aus Steuerabzügen und Subventionen für Eltern als sinnvoll.

Ein weiterer, sehr gewichtiger Punkt, der gegen eine Erhöhung der Einkommensgrenze von 160 000 Franken auf 220 000 Franken im Gutscheinsystem spricht, sind die sehr hohen Kostenfolgen. Aufgrund des linear ausgestalteten Finanzierungssystems steigen bei einer Anhebung der Einkommensgrenze *alle* Betreuungsgutscheine an, insbesondere auch jene in den hohen Einkommensklassen. In folgender Grafik wird dies anschaulich dargestellt:

[4] Im Jahr 2024 wird der maximale Abzug für Kinderdrittbetreuungskosten bei der direkten Bundessteuer auf CHF 25'500 erhöht, bei den Kantons- und Gemeindesteuern auf CHF 16'000.



So ist davon auszugehen, dass gemäss aktueller Rechnung die Ausgaben für die bestehenden Betreuungsgutscheine für Familien mit einem massgebenden Einkommen bis CHF 160'000 um rund CHF 16 Mio. steigen würden. Zusätzlich zu diesem Betrag würden Mehrkosten von rund CHF 1.8 Mio. für die Betreuungsgutscheine der Familien mit einem massgebenden Einkommen zwischen CHF 160'000 und CHF 220'000 hinzukommen. Somit geht der Regierungsrat von jährlichen Mehrkosten in der Höhe von rund CHF 17.8 Mio. aus, wovon 80 Prozent lastenausgleichsberechtigt sind.

Aus den genannten Gründen beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Ziffer 1.

Zu Ziffer 2

Wie bereits in der Vorstossantwort auf die Motion 055-2021 Bütikofer[5] ausgeführt, wurde die Erhöhung des Betreuungsschlüssels bei Kleinkindern in den vergangenen Jahren wiederholt eingefordert, aber stets abgelehnt. Es ist davon auszugehen, dass die Umsetzung der Ziffer 2 jährliche Mehrkosten von rund 3 Millionen Franken für den Kanton und die Gemeinden zur Folge hätte. Mit Blick auf die beschränkten finanziellen Möglichkeiten des Kantons lehnt der Regierungsrat auch diese Forderung ab.

Zudem weist der Regierungsrat darauf hin, dass eine Anpassung Auswirkungen auf den Personalbedarf der Institutionen hätte. Dies in einer Zeit, in der die Branche von einem Fachkräfte- und Personalmangel warnt. Die Erhöhung des Betreuungsfaktors auf 1,5 für Kleinkinder bis 18 Monate würde diese Problematik zusätzlich verschärfen.

[5] Motion 055-2021 Bütikofer (Lyss, SP), Kindergerechte Betreuung und Abgeltung für Babys und Kleinkinder in Kitas und bei Tageseltern

Zu Ziffer 3

Es wird davon ausgegangen, dass die Motionärinnen und der Motionär in Ziffer 3 auf die *parlamentarische Initiative 21.403, Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung* verweisen, die von der Kommission für Wirtschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats im Februar 2021 eingereicht wurde. Mit dieser Vorlage soll das befristete und mittlerweile mehrfach verlängerte Impulsprogramm zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung (Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung; SR 861) abgelöst und mittels eines neuen Gesetzes in eine stetige Unterstützung überführt werden. Der Entwurf der Kommission umfasst zwei Hauptbereiche:

1. *Senkung der Betreuungskosten der Eltern*: Der Bund soll sich dauerhaft an den Kosten der Eltern für die familienergänzende Kinderbetreuung beteiligen. Der Bundesbeitrag soll während den ersten vier Jahren nach Inkraftsetzung des Gesetzes 20 Prozent der durchschnittlichen Kosten eines familienergänzenden Betreuungsplatzes betragen. Danach legt der Bundesrat den Bundesbeitrag pro Kanton in Abhängigkeit von dessen finanziellem Engagement für die familienergänzende Kinderbetreuung fest. Es wird mit jährlichen Kosten von rund 710 Millionen Franken gerechnet.
2. *Betreuungsangebote: Qualität verbessen, Lücken schliessen und besser mit Bedürfnissen der Eltern abstimmen*: Der Bund soll den Kantonen auf Basis von Programmvereinbarungen globale Finanzhilfen zur Weiterentwicklung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Politik der frühen Förderung gewähren. Hierfür sind gemäss Vorlage jährlich rund 60 Millionen Franken vorgesehen.

Insbesondere mit Punkt 1 wird folglich nicht den Kantonen finanzielle Mittel im Bereich familienergänzende Kinderbetreuung zugesprochen, sondern direkt den Eltern, deren Kinder fremdbetreut werden. Die Annahme und Umsetzung dieser Bundesvorlage würde kaum dazu führen, dass die Kantone ihre Ausgaben im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung senken werden, da die Elternbeiträge längerfristig an die Höhe der kantonalen Ausgaben für die familienergänzende Kinderbetreuung gekoppelt werden. Vielmehr kann davon ausgegangen werden, dass die Kantone ihre Subventionen beibehalten oder erhöhen werden.

Aktuell ist noch nicht klar, ob und in welcher Form die Vorlage vom nationalen Parlament verabschiedet wird. Falls die Vorlage angenommen wird, kann davon ausgegangen werden, dass im Kanton Bern die kantonale Gesetzgebung angepasst werden müsste und zudem seitens Kanton Mehrkosten für die Umsetzung anfallen würden.

Aus Sicht des Regierungsrates ist es daher zum jetzigen Zeitpunkt verfrüht, über eine Anpassung des Betreuungsbetrags zu entscheiden. Würde dieser erhöht, so wären die Mehrkosten ausschliesslich durch den Kanton und die Gemeinden zu tragen – dies auch dann, wenn die besagte parlamentarische Initiative angenommen werden würde. Grundsätzlich ist im Kanton Bern im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung kein Leistungsabbau vorgesehen.

Aus den genannten Gründen beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Ziffer 3.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	153-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.203
Eingereicht am:	15.06.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Blum (Melchnau, SP) (Sprecher/in) Veglio (Zollikofen, SP) Gasser (Ostermundigen, GLP) Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP) Hilty Haller (Bern, Grüne) Kocher Hirt (Worben, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1128/2023 vom 25. Oktober 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffer 1: Ablehnung** **Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **Ziffer 3: Ablehnung**

Systematischer Einbezug der Spielgruppen in die frühe Förderung im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Der Regierungsrat schafft die Voraussetzungen, dass Spielgruppen im Kanton Bern als wichtiges Element im Vorschulbereich anerkannt und systematisch einbezogen werden.
2. In Zusammenarbeit mit der Fach- und Kontaktstelle Spielgruppen Kanton Bern sollen Qualitätsvorgaben für Spielgruppen geschaffen werden.
3. Der Regierungsrat schafft die Voraussetzungen, damit den Gemeinden zusätzliche niederschwellige Möglichkeiten zur gezielten Förderung im Frühbereich zur Verfügung stehen, beispielsweise die Durchführung von Deutschförderprogrammen in Spielgruppen.

Begründung:

Die Spielgruppen als Element für soziale Förderung und Integration im Vorschulbereich sind im Kanton Bern weit verbreitet. Das Angebot ist sehr vielfältig, und die einzelnen Spielgruppen sind auch unterschiedlich konzipiert. Mehr als 65 Prozent der Kinder besuchen eine Spielgruppe vor dem Eintritt in die obligatorische Schulzeit und machen dort zum ersten Mal Erfahrungen innerhalb einer Gruppe von Gleichaltrigen. Die Spielgruppen sind dem Ablauf und der Zeitdauer des nachfolgenden Kindergartenangebots ziemlich ähnlich und erweisen sich als ideale Vorbereitung für den Übertritt in die Volksschule. Diesbezüglich unterscheidet sich das Angebot der Spielgruppen von demjenigen der Kindertagesstätten, wo die Altersdurchmischung meistens

12|00|D|v02

grösser ist und die Tagesbetreuung im Zentrum steht. Eine wichtige Voraussetzung für den Einstieg in den Kindergarten ist die Fähigkeit, sich in eine Gruppe einzugliedern und die eigenen Bedürfnisse zugunsten der Gruppe steuern zu können. Hier leisten die Spielgruppen grossartige Vorarbeit, der Besuch einer Spielgruppe vor der formalen Bildung entlastet die Lehrpersonen. Gerade für Familien mit Migrationshintergrund oder für sozioökonomisch schlechter gestellte Familien kann die Spielgruppe einen niederschwelligen und gelingenden Einstieg in den Kindergarten ermöglichen.

Die meisten Spielgruppen sind als Verein, also als private Organisation, aufgebaut. Für die Eltern und auch für die Gemeinde ist es nicht einfach, die Qualität einer Spielgruppe einzuschätzen.

Die Fach- und Kontaktstelle Spielgruppen Kanton Bern vertritt die Interessen der Spielgruppen im Kanton Bern. Neben der Beratung und Weiterbildung der Mitglieder steht die Fachstelle auch den Eltern und Gemeinden zur Verfügung, beispielsweise bei der Formulierung von Kriterien, die an eine Spielgruppe gestellt werden können. Die Mitgliedschaft bei der Fach- und Kontaktstelle setzt voraus, dass die Spielgruppen gewisse Vorgaben einhalten, unter anderem zur Aus- und Weiterbildung des Personals.

Von kantonaler Seite gibt es aktuell kaum Vorgaben zur Führung einer Spielgruppe. Im «Konzept frühe Förderung im Kanton Bern», das 2012 erstellt wurde, werden die Spielgruppen bereits als wichtiger Akteur in der frühen Förderung aufgeführt. Allerdings wurde damals kein konkretes Handlungsfeld definiert. Den Gemeinden wurde empfohlen, Qualitätsrichtlinien bei Spielgruppen anzuwenden.

Mittlerweile hat sich die Individualisierungstendenz innerhalb der Gesellschaft verstärkt, und die Anzahl von Kindern mit grossen Schwierigkeiten bei der Eingliederung in die Kindergartenumgebung hat zugenommen. Angesichts dessen, dass Spielgruppen für viele Kinder und Familien sowie für die Schule eine wertvolle Dienstleistung erbringen, ist es nun Zeit, dass der Kanton dieses Angebot anerkennt und gute Grundlagen schafft.

Auf dem Weg zur Anerkennung und zum systematischen Einbezug der Spielgruppen ins System der Akteure im Vorschulbereich gibt es mehrere Möglichkeiten. Die Fach- und Kontaktstelle Spielgruppen Kanton Bern sieht diesbezüglich als ersten Schritt eine Bewilligungspflicht für Spielgruppen. Damit können ein Überblick über die Angebote im Kanton geschaffen und gewisse allgemein gültige Qualitätsanforderungen definiert werden. Aufbauend auf die Bewilligungspflicht als Grundlage können den Spielgruppen spezifische Aufgaben übergeben werden. Hier steht die Durchführung von Deutschförderprogrammen in Spielgruppen im Vordergrund. Der Kanton soll die Schaffung solcher Programme fördern und den Gemeinden ein Instrument zur Verfügung stellen, damit die frühe Integration von fremdsprachigen Kindern niederschwellig, aber wirksam gefördert werden kann.

Antwort des Regierungsrates

Frühe Förderung wird vom Regierungsrat als wichtiges Handlungsfeld erachtet. Im Vorschulalter erworbene motorische, kognitive, emotionale und soziale Kompetenzen sind wichtige Grundlagen für die weitere Entwicklung eines Kindes und seiner späteren Lebenschancen. Sichtbarstes Beispiel dafür ist sicherlich das Erlernen der regionalen Schulsprache (Deutsch oder Französisch), die es erst ermöglicht, dass ein Kind vom Beginn an vom schulischen Bildungsangebot profitieren und in der Folge seine Berufs- und Lebensperspektiven selber gestalten kann.

Spielgruppen sowie Kindertagesstätten (Kita) und Tagesfamilien sind wichtige Angebote der frühen Förderung, welche die Kompetenzen eines Kindes in allen Dimensionen stärken und fördern. Spielgruppen gelten dabei als ein besonders niederschwelliges Angebot: Zentrale Merkmale sind denn auch die lokale Verankerung sowie die geringen formalen und zeitlichen Anforderungen – dies gilt sowohl für die Familien als auch für die Anbietenden.

Im Gegensatz zu den Kitas und Tagesfamilien, die bewilligt werden müssen, bestehen im Kanton Bern keine verbindlichen Regelungen für die Führung von Spielgruppen. Zur Förderung dieses Angebots wurden zuhanden der Gemeinden Empfehlungen zur Spielgruppenentwicklung entworfen (Leitfaden für Gemeinden zur Frühen Förderung[1]). Es ist in der Verantwortung der Gemeinden, ihre Spielgruppen entsprechend dem Bedarf zu gestalten.

Spielgruppen und Kitas unterscheiden sich des Weiteren durch die Betreuungsintensität: Eine Bewilligung als Kindertagesstätte braucht es unter anderem, wenn das Betreuungsangebot einen Umfang von mehr als drei Stunden pro Tag oder mehr als sechs Stunden pro Woche aufweist. Folglich besucht ein Kind eine Spielgruppe ein- bis zweimal wöchentlich, für je höchstens drei Stunden.

Zu den Forderungen der Motion nimmt der Regierungsrat folgendermassen Stellung:

Zu Ziffer 1

Der Regierungsrat schafft die Voraussetzungen, dass Spielgruppen im Kanton Bern als wichtiges Element im Vorschulbereich anerkannt und systematisch einbezogen werden.

Die Motionärinnen fordern die Anerkennung von Spielgruppen und - gemäss Begründung - als ersten Schritt die Einführung der Bewilligungspflicht für Spielgruppen, welche die Erfüllung von Qualitätsvorgaben bedingt. Darauf aufbauend sollen die Spielgruppen spezifische Aufgaben durchführen, wie bspw. Deutschförderprogramme.

Wie einleitend dargelegt, besteht aus Sicht des Regierungsrates der Mehrwert einer Spielgruppe gerade darin, dass es sich im Gegensatz zu den Kitas um ein niederschwelliges Angebot handelt, das nicht mit einem anspruchsvollen Anmeldeprozess verbunden ist. Dies stellt nicht nur für Familien einen Vorteil dar, die allenfalls kritisch sind gegenüber institutionalisierten Angeboten oder den Kontakt mit offiziellen Stellen eher meiden, sondern auch für die Anbietenden, weil schneller und agiler auf Bedarf und Nachfrage reagiert werden kann. Es steht ausser Frage, dass es sich bei Spielgruppen um ein wertvolles und wichtiges Angebot im Bereich der frühen Förderung handelt.

Die Einführung einer Bewilligungspflicht für Spielgruppen und damit verbunden die Übertragung von zusätzlichen spezifischen Aufgaben würden allerdings zu einer Institutionalisierung des Angebots führen und gerade den wichtigen Aspekt der Niederschwelligkeit für alle Beteiligten stark mindern. Dies ist aus Sicht des Regierungsrates nicht zielführend, da mit den Kitas im Kanton Bern bereits ein Betreuungssetting vorhanden ist, in welchem spezifische Leistungen (Sprachförderung) angeboten werden: Mit der Einführung des Betreuungsgutscheinsystems und mit Inkrafttreten der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV)[2] am 1. Januar 2022 wurde bestimmt, dass die Sprachförderung bei Kindern ab dem 2. Lebensjahr und die soziale Integration von Kindern insbesondere in den Kitas/Tagesfamilien stattfinden soll. Dies wurde bewusst so festgelegt: Wie schon im Familienbericht 2021 dargelegt, hat sich gezeigt, dass bspw. die Sprachförderung umso erfolgreicher ist, je intensiver diese angeboten wird. Die Dauer und Intensität der Immersion in die Sprache und soziale Umgebung ist entscheidend für die Entwicklung der entsprechenden Kompetenzen. Daher bilden

[1] Der Leitfaden für Gemeinden «Schritte zu einer integrierten frühen Förderung» der GSI von 2020 ist online einsehbar: www.gsi.be.ch > Themen > Familie und Gesellschaft > Frühe Förderung > Leitfaden für Gemeinden (PDF)
[2] Verordnung vom 24. November 2021 über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung, FKJV; BSG 860.22

die Kitas das deutlich geeignetere Setting, um diese spezifischen Angebote und Massnahmen durchzuführen.

Auch würde die Einführung einer Bewilligungspflicht mit Kosten auf Seiten Verwaltung einhergehen: Die Aufsicht und Bewilligung der Spielgruppen bedarf (langfristig) zusätzlicher personeller Ressourcen.

Der Regierungsrat erkennt daher keinen Bedarf, die Spielgruppen in die Richtung der Kitas weiterzuentwickeln und beantragt aus den genannten Gründen die Ablehnung der Ziffer 1.

Zu Ziffer 2

In Zusammenarbeit mit der Fach- und Kontaktstelle Spielgruppen Kanton Bern sollen Qualitätsvorgaben für Spielgruppen geschaffen werden.

Dass sich Gemeinden und Institutionen bei der Konzipierung und beim Aufbau einer Spielgruppe an Qualitätsmerkmalen orientieren, wird befürwortet. Allerdings sind hinsichtlich der Qualität von Spielgruppen bereits verschiedene Materialien vorhanden, die der Orientierung dienen können: So stellt der Schweizerische Spielgruppen-Leiterinnen-Verband (SSLV) eine Broschüre mit Qualitätsmerkmalen[3] zur Verfügung. Als weiteres Referenzdokument kann auch der «Orientierungsrahmen für frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung in der Schweiz» der Schweizerischen UNESCO-Kommission[4] hinzugezogen werden, der bspw. bei konzeptuellen Fragen dienlich sein kann.

Vor diesem Hintergrund erachtet es der Regierungsrat als nicht notwendig, noch ein weiteres Dokument mit Vorgaben oder Hinweisen zu Qualitätsmerkmalen für Spielgruppen zu erarbeiten. Daher beantragt der Regierungsrat die Annahme und gleichzeitige Abschreibung der Ziffer 2.

Zu Ziffer 3

Der Regierungsrat schafft die Voraussetzungen, damit den Gemeinden zusätzliche niederschwellige Möglichkeiten zur gezielten Förderung im Frühbereich zur Verfügung stehen, beispielsweise die Durchführung von Deutschförderprogrammen in Spielgruppen.

Gemeinden können bereits heute (zusätzliche) Massnahmen im Bereich frühe Förderung aufbauen und einleiten, wenn ein entsprechender Bedarf festgestellt wird. So bekräftigt denn auch der Kanton Bern im Leitfaden für die Gemeinden zur integrierten frühen Förderung, ihr Angebot zu analysieren und falls notwendig weiterzuentwickeln.

Der Regierungsrat lehnt es allerdings ab, den Gemeinden zusätzlich finanzielle Mittel für solche Angebote, insbesondere zur Durchführung von Sprachförderprogrammen, zur Verfügung zu stellen. Wie bereits unter Ziffer 1 ausgeführt, wurde mit Inkrafttreten der FKJV festgelegt, dass die frühe Sprachförderung und die soziale Integration im frühkindlichen Bereich insbesondere in den Kitas/Tagesfamilien stattfinden soll. Über das Betreuungsgutscheinsystem finanziert der Kanton diese Leistungen mit. Dass der Kanton nun weitere ähnliche oder gleiche Angebote ausserhalb dieser Strukturen finanziell unterstützt, entspricht nicht der Logik des Systems, das erst seit zwei Jahren in Kraft ist. Doppelspurigkeiten sind aus Sicht des Regierungsrates zu vermeiden.

Aus den genannten Gründen beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Ziffer 3.

Verteiler
– Grosser Rat

[3] Zu finden auf der Internetseite des SSLV: sslv.ch > Spielgruppenleitende > Qualitätsanspruch > Qualitätsmerkmale > Qualitätsmerkmale für Spielgruppen (PDF)
[4] Dieses Dokument ist bspw. abrufbar auf der Internetseite der Fach- und Kontaktstelle Spielgruppen Kanton Bern: www.fks-be.ch > Spielgruppen > Merkmale einer guten Spielgruppe > Orientierungsrahmen FBBE (PDF)

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	140-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.187
Eingereicht am:	13.06.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	de Meuron (Thun, Grüne) (Sprecher/in) Gerber (Schüpfen, Die Mitte) Leuenberger (Uettligen, EVP) Schindler (Bern, SP) Patzen (Bern, Grüne) Knutti (Weissenburg, SVP) Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Zaugg-Graf (Uetendorf, GLP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1161/2023 vom 01. November 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Die Zukunft der regionalen Spitalplanung und somit eine bedarfsgerechte Gesundheitsversorgung gehört in die öffentliche Hand!

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. mit einer Revision des Spitalversorgungsgesetzes die notwendigen Anpassungen vorzunehmen, die einen Verkauf der Aktienmehrheit ausschliessen;
2. die nötigen Anpassungen vorzunehmen und zu gewährleisten, dass grundversorgungsrelevante, strategische Entscheide vom Regierungsrat oder Grossen Rat verabschiedet werden müssen;
3. neue Modelle für eine bedarfsgerechte, medizinische Grundversorgung auch in peripheren Gebieten zu fördern und zu stärken.

Begründung:

Das Spitalversorgungsgesetz regelt die medizinische Grundversorgung. Für diese sind die regionalen Spitalzentren (RSZ) massgeblich mitverantwortlich, und an diesen hält der Kanton gemäss Artikel 21 Absatz 2 SpVG kapital- und stimmenmässig die Mehrheit. Im Weiteren leistet die Insel-Gruppe und insbesondere auch das Inselspital einen zentralen Beitrag für die Grundversorgung in der Region Bern.

12|00|D|v02

Anfang 2020 kommunizierte der Kanton den Verkauf von 35 Prozent des Aktienkapitals des kantonalen Hôpital du Jura bernois SA (HJB SA). Rund eineinhalb Jahre später hat die Privatklinikgruppe vom Kanton Bern für 13 Millionen Franken weitere 17 Prozent des Aktienkapitals erworben und wurde somit zum Mehrheitsaktionär am Hôpital du Jura bernois. Das Vorgehen erstaunte, denn gemäss Regierungsratsbeschluss 1239/2016 vom 9. November 2016 ist die HJB SA bezüglich der Artikel 19 bis 31 SpVG gleich zu behandeln wie ein regionales Spitalzentrum (RSZ). Ein Abweichen von Absatz 2 ist zulässig, wenn es für eine zweckmässige Versorgung nötig ist. Doch was ist zweckmässig?

Grosse finanzielle Herausforderungen und Veränderungen Richtung Privatisierung und Schliessungen von Spitälern zeigen sich auch in anderen Regionen des Kanton Berns. Die Insel-Gruppe kommuniziert ein Defizit von 80 Mio. Franken und schliesst die Standorte Münsingen und Tiefenau. Im Simmental−Saanenland wird die Stimmbevölkerung über die Zukunft ihrer Grundversorgung abstimmen und entscheiden müssen, ob sie diese mit einem jährlichen Beitrag von 1,5 Mio. Franken sichern will.

Eine wesentliche Mitursache für diese Entwicklungen dürfte im komplexen Finanzierungssystem der stationären und ambulanten Leistungen der Spitäler liegen. Dieses setzt einerseits mit den Fallpauschalen ökonomische Anreize zu einer Mengenausweitung und führt andererseits durch die komplizierte Preisfestsetzung (Baserate) zu ökonomischem Druck, Unterdeckungen in verschiedenen Bereichen und grosser unternehmerischer Unsicherheit durch lange Verfahren.

Die kritische Frage sei erlaubt, ob es richtig war, die Spitäler auszulagern bzw. zu privatisieren, und umso wichtiger ist es, dass die notwendigen Leistungen der regionalen Spitalzentren auch weiterhin erbracht werden. Diese dürfen nicht privaten Investoren überlassen werden, und es braucht mehr Steuerung durch die öffentliche Hand. Der Kanton muss die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung auch in peripheren Regionen sicherstellen, und die RSZ spielen für diese eine wichtige Rolle. Weiter werden für eine zukunftsfähige medizinische Gesundheitsversorgung neue Modelle wie Gesundheitszentren und ambulante Notfälle und die Stärkung der Prävention, E-Health und der interprofessionellen Zusammenarbeit nötig sein. Von besonderem Interesse dabei ist, inwieweit eine Finanzierung einer bedarfsgerechten Grundversorgung auch über die gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss Artikel 49 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) möglich ist. Dieser Artikel sieht die Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen vor.

Antwort des Regierungsrates

Der Kanton Bern plant und steuert die Spitalversorgung heute in erster Linie über die Versorgungsplanung und die Spitallisten und nicht über die Eigentümerschaft an einem Spital. Die Spitalliste legt fest, welche stationären Leistungen die Spitäler über die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) und den Kanton abrechnen dürfen, aber auch anbieten müssen. Für die Vergabe von Leistungsaufträgen spielt es keine Rolle, ob die Leistungen von einem öffentlichen Spital oder von einem Privatspital angeboten werden. In der Agglomeration Bern erfolgt die Spitalversorgung per 1.1.2024 aufgrund der Standortschliessungen Münsingen und Tiefenau nicht mehr durch ein Regionales Spitalzentrum (RSZ).

In der Akutsomatik übernehmen neben dem Inselspital auch weitere private Anbieter wie die Lindenhofgruppe AG, die Hirslanden Bern AG oder die Siloah AG einen grossen Teil der Versorgung, wozu auch die Grund- und Notfallversorgung gehört.

32 der 53 Spitalstandorte im Kanton Bern befinden sich heute im Besitz einer privaten Trägerschaft. Damit verfügt der Kanton Bern im Gegensatz zu anderen Kantonen über einen vergleichsweise hohen Anteil an Spitälern mit privater Trägerschaft. 2022 erfolgten 57 Prozent der

160 000 stationären Austritte aus einem Spital mit privater Trägerschaft: 60 Prozent bzw. 84 714 Fälle in der Akutsomatik, 65 Prozent bzw. 4623 Fälle in der Rehabilitation und 25 Prozent bzw. 2686 Fälle in der Psychiatrie. Damit haben die privaten Spitäler heute einen hohen Versorgungsanteil im Kanton Bern. Sie stellen gemeinsam mit den RSZ die stationäre Versorgung der Berner Bevölkerung sicher. In vielen Fällen ist ihre Baserate tiefer und die Versorgung folglich kostengünstiger als in den RSZ (siehe hierzu Tabelle 1).

Tabelle 1: Übersicht stationäre Spitaltarife 2023 Kanton Bern mit tarifsuisse ag (Akutsomatik)[1]

Spitalunternehmen (Standorte)	Trägerschaft	Baserate in CHF
Insel Gruppe AG (Inselspital)	privat	10 990
Geburtshaus Maternité Alpine	privat	9 917
Insel Gruppe AG (Aarberg, Riggisberg, Tiefenau und bis 30.6.2023 Münsingen)	privat	9 900
Réseau de l'Arc SA (Moutier und St-Imier)	privat	
Spitalzentrum Biel AG	öffentlich	
Spitäler fmi AG (Frutigen und Interlaken)	öffentlich	
Spital STS AG (Thun und Zweisimmen)	öffentlich	
Spital Region Oberaargau AG (Langenthal)	öffentlich	
Regionalspital Emmental AG (Burgdorf und Langnau)	öffentlich	
Lindenhofgruppe AG (Engeried, Lindenhof und Sonnenhof)	privat	9 885
Hirslanden Bern AG (Beau-Site, Permanence und Salem)	privat	9 795
Geburtshaus Luna AG	privat	9 694
Hirslanden Klinik Linde AG	privat	9 600
Siloah AG	privat	
Privatklinik Siloah (Swiss Medical Network Hospitals SA)	privat	
Stiftung Daconis	privat	
Rehaklinik Tschugg AG	privat	
Klinik Hohmad AG	privat	9 600

Als Listenspitäler sind private Anbieter an die gleichen Pflichten gebunden wie öffentliche Anbieter. Der Verkauf von Aktienanteilen oder gar einer Aktienmehrheit an einen privaten Träger hat keinen unmittelbaren Einfluss auf das Leistungsangebot und damit die Versorgung in den Regionen. Der Regierungsrat begrüsst das Zusammenspiel der öffentlichen und privaten Spitäler in der Gesundheitsversorgung des Kantons und sieht keine Notwendigkeit, das Spitalversorgungsgesetzes (SpVG, BSG 812.11) bezüglich der Beteiligung des Kantons an den RSZ und den Regionalen Psychiatrischen Diensten (RPD) zu ändern und einen Verkauf der Aktienmehrheit auszuschliessen. Die heutige Regelung hat sich bewährt. Sie verschafft dem Kanton Handlungsspielraum und ermöglicht es, flexibel an die Bedürfnisse der Region angepasste Lösungen zu entwickeln.

[1] Vgl. https://www.gsi.be.ch/content/dam/gsi/dokumente-bilder/de/themen/gesundheit/gesundheitsversorger/spitaeler-psychiatrie-rehabilitation/spitalfinanzierung/uebersicht-stationaere-spitaltarife-2023-bern-d-neu.pdf

Darüber hinaus ist der Regierungsrat überzeugt, dass die Forderungen der Motionärinnen und Motionäre weitreichende Auswirkungen auf die Versorgung, die kantonalen Ausgaben für gemeinwirtschaftliche Leistungen (gwL) sowie bereits bestehende innovative Projekte hätten, weshalb er die Ziffern 1 und 2 der Motion ablehnt.

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen wie folgt:

1. mit einer Revision des Spitalversorgungsgesetzes die notwendigen Anpassungen vorzunehmen, die einen Verkauf der Aktienmehrheit ausschliessen;

Die ehemals öffentlichen Spitäler im Kanton Bern wurden als Aktiengesellschaften nach Artikel 620ff Obligationenrecht (OR, SR 220) verselbständigt. Mit Artikel 21 des SpVG wird die Beteiligung des Kantons an den RSZ geregelt. Demnach beteiligt sich der Kanton an den RSZ (Abs. 1) und hält kapital- und stimmenmässig die Mehrheit an der jeweiligen Institution (Abs. 2). Von der Mehrheitsbeteiligung kann gemäss Abs. 3 ausnahmsweise abgewichen werden, wenn der Kanton zusammen mit anderen öffentlichen Gemeinwesen oder von der öffentlichen Hand beherrschten Institutionen kapital- und stimmenmässig die Mehrheit an der Institution hält oder wenn es für eine zweckmässige Versorgung nötig ist. Diese Bestimmungen sind gemäss Artikel 33 SpVG sinngemäss für die RPD anwendbar.

Die RSZ wurden mittels Regierungsratsbeschluss (RRB) vom 1239/2016 vom 9. November 2016 bezeichnet, wobei auch beschlossen wurde, dass die Réseau de l'Arc SA (RdA SA, ehemals Hôpital du Jura bernois (HJB SA)) bezüglich der Artikel 19 bis 31 SpVG gleich behandelt werden soll wie ein RSZ. Gleichentags erfolgte auch die Bezeichnung der RPD mit RRB 1260/2016.

Die Eignerstrategien[2] legen das Verhältnis des Kantons und seine Ziele als Aktionär zu den Trägerschaften fest.

Bereits in seiner Antwort vom 26. August 2020 auf die Motion 070-2020 de Meuron (Thun, Grüne), «Die Regionalspitalplanung und somit versorgungsrelevante Spitäler gehören in die öffentliche Hand!» legte der Regierungsrat seine Gründe für die Ablehnung einer entsprechenden Anpassung des SpVG dar. Der Grosse Rat folgte dem Regierungsrat am 14. September 2021 und lehnte die Motion ebenfalls ab. Die Haltung des Regierungsrats hat sich seither nicht verändert.

In den vergangenen Jahren fanden in den Berner Spitälern betriebliche Umstrukturierungen mit dem Ziel statt, die medizinischen Abläufe zu optimieren, die Organisation zu überprüfen, die Wirtschaftlichkeit zu steigern und der zunehmenden Ambulantisierung Rechnung zu tragen. Dies bleibt auch in Zukunft notwendig. Die Berner Spitäler stehen mit dem stetig zunehmenden Fachkräftemangel und den Auswirkungen der Corona-Pandemie vor grossen Herausforderungen. Gleichzeitig haben sich in den vergangenen Jahren die Art und der Umfang der medizinischen Versorgung stark verändert. Ehemals stationäre Leistungen werden dank des medizinisch-technologischen Fortschritts zunehmend in den ambulanten Sektor verlagert, was stationäre Aufenthalte verkürzt oder überflüssig macht. Die Zukunft der Berner Spitäler liegt daher in der verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Trägerschaften.

Die aktuelle rechtliche Regelung schafft Flexibilität und ermöglicht es, aktuellen Entwicklungen und Herausforderungen Rechnung zu tragen und Partnerschaften zu festigen. So konnte bei-

[2]Eignerstrategie, Regionale Spitalzentren (RSZ), Regionale Psychiatrische Dienste (RPD), Spital Netz Bern Immobilien AG (SNBI AG) vom 15. Dezember 2022, genehmigt mit RRB 1370/2022 vom 21. Dezember 2022 respektive Eignerstrategie, Réseau de l'Arc SA (ehemals Hôpital du Jura bernois SA, HJB SA) vom 15. Dezember 2022, genehmigt mit RRB 1371/2022 vom 21. Dezember 2022.

spielsweise die ehemalige HJB SA, heute RdA SA stabilisiert werden. Die Gesellschaft verzeichnete wiederholt Verluste und operierte aufgrund der Abstimmung zur Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier unter politischer Unsicherheit, was die Fortführung der Unternehmenstätigkeit gefährdet hatte. Mit der Beteiligung der Swiss Medical Network (SMN) SA und später der Visana Beteiligungen AG wurden zudem Bedingungen geschaffen, die den Aufbau eines neuen integrierten Versorgungsmodells mit Capitation in der Region des Berner Juras ermöglichte. Ohne die Mitwirkung von privaten Anbietern wäre das integrierte Versorgungsmodell nicht möglich gewesen, obwohl es medizinisch sinnvoll ist.

Den in der Motion geforderte Ausschluss des Verkaufs der Aktienmehrheit würde viele innovative Projekte der Spitäler mit Beteiligung des Kantons zu Fall bringen und beispielsweise die Übertragung des Modells der RdA SA auf andere Regionen verhindern. Bei einer strikten Umsetzung gemäss Begründung der Motionärinnen und Motionäre, wonach notwendige Leistungen der RSZ nicht privaten Investoren überlassen werden sollen, wäre auch die Übertragung von Teilen eines RSZ auf einen privaten Träger, wie dies im Fall des Spitals Zweisimmen zurzeit diskutiert wird, nicht möglich.

2. die nötigen Anpassungen vorzunehmen und zu gewährleisten, dass grundversorgungsrelevante, strategische Entscheide vom Regierungsrat oder Grossen Rat verabschiedet werden müssen;

Die aktuellen Herausforderungen vieler öffentlicher Spitäler betreffen die Finanzen. Diese Herausforderungen gelten für die Schweizer Spitallandschaft insgesamt und damit auch für die privaten sowie die öffentlichen Spitäler im Kanton Bern. Nach der Pandemie – und auch vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels und des Ukraine-Krieges – stiegen die durchschnittlichen Kosten insbesondere für das Personal und die Energie stark an. Gleichzeitig werden die Tarife nicht oder nur wenig angepasst und sind, insbesondere im ambulanten Bereich, nicht kostendeckend. Diese unterschiedlichen Entwicklungen der Aufwände und Erträge wirken sich bei vielen Berner Spitälern auf die Jahresergebnisse und die Liquidität aus, dies unabhängig von ihrer Trägerschaft. Der Regierungsrat anerkennt diese Herausforderungen und setzt sich auf Ebene Bund für angepasste ambulante und stationäre Tarifsysteme ein.

Eine Umsetzung des Motionsanliegens würde eine umfassende Umstrukturierung der Governance der öffentlichen Spitäler mit sich führen. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten zwischen Eigner (Grosser Rat und Regierungsrat), Verwaltungsrat und Geschäftsleitung müssten grundlegend revidiert werden, soweit dies überhaupt möglich ist. Denn gemäss Art. 716 OR hat der Verwaltungsrat acht unübertragbare und unentziehbare Aufgaben, für die jedes Mitglied persönlich haftet. Eine Vermischung der Zuständigkeiten ist deshalb inkompatibel, äusserst heikel und womöglich nicht im Rahmen des Gesetzes machbar. Jedenfalls ist zu befürchten, dass sich etliche Personen nicht mehr für ein Amt als Verwaltungsrätin oder Verwaltungsrat zur Verfügung stellen würden, wenn die strategische Konsistenz nicht garantiert werden kann. Damit ginge ein Qualitätsverlust einher.

Als Folge der Motion würde schliesslich die Notwendigkeit bestehen, die verselbständigten öffentlichen Spitäler als Aktiengesellschaften aufzulösen und die betroffenen Spitäler wieder als Dienststellen der Verwaltung zu betreiben. Die mit Ziffer 2 geforderte Mitsprache des Regierungsrats und des Grossen Rats ist so nicht mit dem geltenden Aktienrecht vereinbar.

Der Regierungsrat weist zudem darauf hin, dass aufgrund der vom Bundesgesetzgeber beschlossenen rechtlichen Rahmenbedingungen zur Spitalfinanzierung im Jahr 2012 die öffentlichen Spitäler als Aktiengesellschaften verselbstständigt wurden. Die neue Spitalfinanzierung ist leistungsorientiert und unterscheidet nicht nach öffentlich oder privater Trägerschaft. Sie führte zu einer grundlegenden Umgestaltung der Schweizer Spitallandschaft und insbesondere einer

Intensivierung des Wettbewerbs. Die Verselbständigung gewährte den öffentlichen Spitälern den notwendigen operativen Handlungsspielraum, um im verschärften Wettbewerb ihre Position als wichtige kantonale und regionale Anbieter zu erhalten. Der Grosse Rat ist bei grundlegenden Entscheiden zur Spitalplanung bereits heute involviert. So befindet er beispielsweise über das SpVG und nimmt die vom Regierungsrat genehmigte Versorgungsplanung zur Kenntnis. Die Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK) des Grossen Rates befasst sich regelmässig mit zentralen Elementen der Spitalplanung. Die von den Motionärinnen und Motionären geforderten zusätzlichen Kompetenzen sind nicht mit dem gewählten Spitalversorgungssystem und der Führung ehemals öffentlicher Spitäler als Aktiengesellschaften nach Artikel 620ff zu vereinbaren. Den Verwaltungsräten der Gesellschaften obliegt es, die Unternehmens- und damit auch die Angebots- und Standortstrategie zu entwickeln.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass eine verstärkte Einflussnahme durch ihn respektive den Grossen Rat problematisch wäre, insbesondere betreffend die Grundversorgung durch RSZ, RPD und die RdA SA. Dies weil die Schliessung und Eröffnung von Spitalstandorten und Ambulatorien, die Umwandlungen von Spitalstandorten in Ambulatorien und Verkäufe von Standorten sowie allenfalls auch geplante Kooperationen neu vom Regierungsrat respektive vom Grossen Rat genehmigt werden müssten. Der Regierungsart ist der Auffassung, dass solche Eingriffe durch den Kanton die Spitäler in ihrer betrieblichen Entwicklung behindern und die notwenige Ausrichtung der Gesundheitsversorgung an aktuellen Gegebenheiten erschweren. Bereits heute gilt, dass Zusammenschlüsse von RSZ gemäss Art. 24 SpVG der Zustimmung des Regierungsrats bedürfen.

3. neue Modelle für eine bedarfsgerechte, medizinische Grundversorgung auch in peripheren Gebieten zu fördern und zu stärken.

Der Regierungsrat anerkennt das Anliegen der Motionärinnen und Motionäre, neue Modelle für eine bedarfsgerechte, medizinische Grundversorgung auch in peripheren Gebieten zu fördern und zu stärken. Dies wird bereits umgesetzt. Die Projekte, die vom Kanton heute über gwL unterstützt werden resp. deren Unterstützung in Planung ist, kommen gegenwärtig insbesondere der Bevölkerung in peripheren Regionen zu Gute.

Im SpVG Rahmenkredit 2024-2027 sind bspw. für die Förderung von Abgeltungen von Leistungen der integrierten Versorgung sowie zur Unterstützung von Netzwerken für die Grundversorgung ausreichend Mittel eingestellt, welche es dem Kanton ermöglichen, spezifische Projekte zur Sicherstellung der Grundversorgung in peripheren Regionen zu unterstützen.

In diesem Zusammenhang hat die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) ein starkes Engagement für ein Gesundheitsnetz in der Versorgungsregion Simmental-Saanenland gezeigt. Der Kanton Bern setzt sich für die Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen unterschiedlicher Versorgungsbereiche im integrierten Modell ein und versucht Bestrebungen in diese Richtung nach Möglichkeit zu unterstützen.

Die GSI setzt sich auch für die hausärztliche Notfallversorgung ein, da diese in ländlichen Gebieten teilweise schwierig zu gewährleisten und die Belastung der verbleibenden Hausärztinnen und Hausärzte relevant ist. In seiner subsidiären Rolle zur Sicherstellung des ambulanten Notfalldienstes hat die GSI in Zusammenarbeit mit der Ärztegesellschaft des Kantons Bern (BEKAG), dem lokalen Ärztlichen Bezirksverein Berner Oberland und der Spitäler Frutigen Meiringen Interlaken (FMI) AG im Mai 2023 ein Pilotprojekt zum hausärztlichen Notfalldienst realisiert. Hierzu wurde ein Staatsbeitrag zur Sicherstellung der Versorgung gewährt und die Bereitstellung von Infrastruktur und Ressourcen zur Leistung des Notfalldienstes durch die diensthabenden Ärztinnen und Ärzten unterstützt. Derzeit werden Gespräche mit der Spital Emmental AG zur Realisierung des Pilotprojektes in der Region geführt.

Weiter wurden mit den Modellversuchen[3] zu psychiatrischen Akutbehandlungen zu Hause und zur spezialisierten mobilen Palliativversorgung in Zusammenarbeit mit Leistungserbringern Versorgungsleistungen entwickelt, die mittlerweile in die Regelversorgung des Kantons aufgenommen wurden oder demnächst aufgenommen werden.

Die von den Motionärinnen und Motionären geforderte Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen wäre hingegen sehr teuer und ineffizient. Der Erhalt eines aus der Versorgungsperspektive nicht mehr erforderlichen Spitals bringt für die betroffene Bevölkerung keinen Mehrwert. Ausserdem begrenzt der Fachkräftemangel die Möglichkeiten des Betriebs von Spitalstandorten, was die Erfolgsaussichten solcher Vorhaben limitiert. Für die Umsetzung des Motionsanliegens müssten ein Finanzierungsmodell entwickelt und das Budget der GSI deutlich erhöht werden. Abschliessend ist festzuhalten, dass auch Beschlüsse ausserhalb des kantonalen Entscheidungsrahmens die Schliessung eines Spitalstandortes erwirken können. Dies beispielsweise durch die ab 2024 geplante Ausweitung des Beschwerderechts für Krankenkassenverbände gegen die kantonalen Spitalplanungsentscheide. In solchen Fällen müsste der Regierungsrat die Entscheide vollziehen und gegebenenfalls Spitalstandorte schliessen.

Verteiler
– Grosser Rat

[3] https://www.gsi.be.ch/de/start/themen/gesundheit/gesundheitspolitik/modellversuche.html

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	160-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.210
Eingereicht am:	15.06.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Gerber (Reconvilier, EVP) (Sprecher/in) Graber (La Neuveville, SVP) Rashiti (Gerolfingen, SVP) Kullmann (Thun, EDU)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1162/2023 vom 01. November 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Das Vorsorgeprinzip anwenden und den Zugang zu irreversiblen Eingriffen zur Geschlechtsumwandlung nur Personen vorbehalten, die nach schweizerischem Zivilgesetzbuch volljährig sind

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um den Zugang zu irreversiblen Eingriffen zur Geschlechtsumwandlung nur Personen vorzubehalten, die nach schweizerischem Zivilgesetzbuch volljährig sind;
2. die Begleitung von Jugendlichen, die mit Fragen der Geschlechtsidentität zu kämpfen haben, zu stärken, indem nichtmedizinische und reversible Ansätze bis zur Volljährigkeit bevorzugt werden.

Begründung:

Die Motionäre bestreiten keineswegs die Existenz der Genderdysphorie. Angesichts der Entwicklung der Zahlen ist es jedoch angebracht, diese Diagnose kritisch zu betrachten. Die Pubertät ist seit jeher eine Zeit, in der jeder Mensch auf der Suche nach seiner Identität ist. Diese Suche ist heute in einer Welt, die von Influencern und sozialen Medien geprägt ist, nicht einfacher geworden.

Wir müssen heute den Mut haben, schnelle Antworten in Frage zu stellen, vor allem, wenn sie schwerwiegende Behandlungen und irreversible Folgen mit sich bringen.

Man muss sich ernsthaft die Frage stellen, ob Minderjährige in der Lage sind, die Hintergründe und Auswirkungen solcher Behandlungen zu ermessen, wo doch dieselben Jugendlichen massiv beeinflusst werden können. Dies gilt umso mehr, als Kindheitsexpertinnen und -experten Alarm schlagen (Caroline Eliacheff und Céline Masson in: «La fabrique de l'enfant transgenre»).

Da es keine gesicherten Erkenntnisse gibt, sind die Motionäre der Meinung, dass das Vorsorgeprinzip angewendet werden sollte und daher der Zugang zu irreversiblen Eingriffen zur Geschlechtsumwandlung nur Personen vorbehalten sein sollte, die nach schweizerischem Zivilgesetzbuch volljährig sind, um so übereilte Behandlungen mit irreversiblen Folgen vor dem Erwachsenenalter zu vermeiden.

Gleichzeitig muss jedoch die Betreuung von Jugendlichen, die mit Fragen der Genderidentität zu kämpfen haben, verstärkt werden, indem bis zu ihrer Volljährigkeit nichtmedizinische und umkehrbare Ansätze bevorzugt werden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 90 Abs. 1 Bst. d, f und h KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Antwort auf Punkt 1:
Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass Geschlechterfragen von zunehmendem Interesse sind und tatsächlich gibt es eine erhöhte Nachfrage nach spezialisierte Beratungsangeboten für trans-Kinder und Jugendliche[1]. Laut neuesten Auswertungen des Bundesamts für Statistik (BFS) über die Anzahl Geschlechtsangleichende Operationen für das Jahr 2022 ist eine Zunahme solcher Operation zu beobachten. 2022 haben 486 Personen sich einer oder mehreren geschlechtsangleichenden Operationen unterzogen. Über 95 Prozent solcher Operationen wurden in fünf Spitälern der Schweiz durchgeführt. Kein Berner Spital gehörte dazu. Davon waren 26 minderjährig. 2019 lag diese Zahl bei 17, 2020 bei 23 und 2021 bei 27. Zur gesamten Anzahl geschlechtsangleichender Massnahmen in der Schweiz (medizinisch und chirurgisch) gibt es keine Daten.

In der Schweiz ist es vor jeder medizinischen Behandlung die Aufgabe der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes, im Rahmen der Sorgfaltspflicht die Urteilsfähigkeit einer minderjährigen Person zu prüfen und sie - auf ihren Wunsch und unter Berücksichtigung ihres familiären Umfelds - über die Behandlungsmöglichkeiten (wie z. B. den Einsatz von Pubertätsblockern, Hormonen oder u. U. auch eine Brustamputation) und gesundheitliche Risiken und Folgen aufzuklären, damit sie eine informierte Entscheidung treffen kann. Gemäss Art 19c Abs.1 ZGB braucht es für die Einwilligung in medizinische Massnahmen und Definierung der Geschlechtsidentität kein Mindestalter, sondern es gilt das Selbstbestimmungsrecht von Kindern und Jugendlichen, wenn die Urteilsfähigkeit zu diesem Zeitpunkt gegeben ist.

Bereits heute werden bis zur Pubertät in der Regel nur reversible Massnahmen eingesetzt. Irreversible Hormonbehandlungen werden in der Schweiz in der Regel nicht unter 16 Jahren und

[1] Nussbaum Marie-Lou (2019) Geschlechtsinkongruenz im Kindes- und Jugendalter: Theoretische Erkenntnisse und Praxishilfen für Diagnostik und Therapie. Psychologie und Erziehung, 45, S. 46-53.

chirurgische Behandlungen (mit Ausnahme der Mastektomie) nicht unter 18 Jahren durchgeführt. Bei Kindern steht der Fokus primär auf der sozialen Transition[2].

Bei unangebrachten medizinischen Eingriffen oder bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Einwilligung und Stellvertretung, obliegt es der zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörde, einzugreifen.

Der Regierungsrat anerkennt, dass irreversible Eingriffe zur Geschlechtsangleichung, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, nur eingeschränkt durchgeführt werden sollten. Er appelliert an die Spitäler des Kantons Bern, bei Kindern und Jugendlichen irreversible Eingriffe mit äusserster Zurückhaltung durchzuführen. In diesem Sinne unterstützt der Regierungsrat die Annahme von Ziffer 1 der Motion. Es ist jedoch nicht die Aufgabe der Kantone, medizinische Leistungen zu limitieren. Nicht zuletzt würde eine kantonale Regelung allgemein zu kurz greifen, da Personen oder Institutionen leicht in einen anderen Kanton ausweichen könnten.

Antwort auf Punkt 2:
Für die Behandlung und Begleitung von trans-Kindern und -Jugendlichen gibt es internationale[3] und nationale[4] Empfehlungen, die wissenschaftlich fundiert sind. Im Zentrum steht der transaffirmative Ansatz, der Menschen mit Geschlechtsdysphorie in ihrer Selbstbestimmung stärkt und sie darin unterstützt, ihre Geschlechtsidentität zu erkunden und Inkongruenzen zu benennen. Dieser Ansatz ist medizin-ethisch korrekt und evidenzbasiert[5].

Eine Grundvoraussetzung für geschlechtsangleichende hormonelle und chirurgische Massnahmen ist eine dauerhafte und konsistente Geschlechtsinkongruenz (ICD 11)[6]. Dabei stellt eine vorübergehende Unsicherheit der Geschlechtsidentität im Jugendalter, die zeitweise auch mit einem Leidensdruck einhergehen kann, eine Kontraindikation für geschlechtsangleichende Behandlungen dar. Durch eine adäquate Begleitung und Beratung sowie eine bejahende Haltung gegenüber trans-Kindern und -Jugendlichen gelingt es Fachpersonen, diese zu differenzieren.

Es gibt starke Evidenz dafür, dass geschlechtsangleichende Behandlungen die Lebensqualität und das Wohlbefinden fördern und Geschlechtsdysphorie wirksam reduzieren. Trans-Kinder und Jugendliche haben ein erhöhtes Risiko für psychische Erkrankungen und ein erhöhtes Suizidrisiko[7]. Ein möglichst individueller und affirmativer Behandlungsansatz konnte wissenschaftlich belegt zu einer besseren psychischen Gesundheit und einem geringeren Suizidrisiko führen. Dabei hat sich v.a. ein multidisziplinärer Ansatz mit medizinischen, psychotherapeutischen und nicht-medizinisch-beratenden Unterstützungsangeboten bewährt.

Der Bundesgesetzgeber hat auf den 1. Januar 2022 hin das Zivilgesetzbuch revidiert. Seither ist eine Geschlechtsänderung durch Erklärung vor dem Zivilstandsamt möglich. Die Zivilstandesämter dürfen die Beweggründe nicht überprüfen, wie das der Regierungsrat bereits in seiner Antwort auf die Interpellation 144-2023 «Geschlechtsänderungen: Wie bekämpft der Regierungsrat das Missbrauchspotential» ausführt[8]. Die Geschlechtserklärung steht auch Minderjährigen zu. Mit der Geschlechtserklärung steht Minderjährigen, die mit Fragen der Geschlechtsidentität zu kämpfen haben, bereits heute ein nichtmedizinischer und vor allem reversibler Lösungsansatz zur Verfügung.

[2] Garcia Nuñez D. et al (2023). Geschlechtsangleichende Behandlungsoptionen bei Menschen mit Geschlechtsinkongruenz. Swiss Medical Forum, 23, S. 862-865.
[3] Coleman E. et al (2022). Standards of Care for the Health of Transgender and Gender Diverse People, Version 8. International Journal of Transgender Health, 23: S. 1-259.
[4] Garcia Nuñez D. et al (2023). Geschlechtsangleichende Behandlungsoptionen bei Menschen mit Geschlechtsinkongruenz. Swiss Medical Forum, 23, S. 862-865; Hannes R., Burgermeister N., Schulze J., Gross P., Hübscher E., Garcia Nuñez D. (2023). Von der Psychopathologisierung zum affirmativen Umgang mit Geschlechtervielfalt. Swiss Medical Forum, 23, S. 856-860.
[5] Deutscher Ethikrat (Hrsg.) (2020). Trans-Identität bei Kindern und Jugendlichen: Thera-peutische Kontroversen – ethische Orientierungen. Berlin: Deutscher Ethikrat.
[6] World Health Organization. (2019). Gender incongruence. International statistical classification of diseases and related health problems (ICD 11th ed.)
[7] Kingsbury M., Hammond N., Johnstone F., Colman I. (2022). Suicidality among sexual minority and transgender adolescents: a nationally representative population-based study of youth in Canada. CMAJ, 194, E 767-774.
[8] Interpellation 144-2023: «Geschlechtsänderungen: Wie bekämpft der Regierungsrat das Missbrauchspotential»

Der Regierungsrat befürwortet eine zusätzliche Stärkung von Begleitungsangeboten für trans-Kinder und -Jugendliche. Insbesondere würde dies helfen, den Kindern und Jugendlichen eine neutrale, fachliche Beratung zukommen zu lassen und so eine mögliche Fehlaufklärung durch soziale Medien auszugleichen. Manche Jugendliche leiden an einer vorübergehenden Unsicherheit bezüglich ihrer Geschlechtsidentität. Auch hier ist es besonders wichtig, sie frühzeitig abzuholen und zu beraten, damit sie keine psychische Erkrankung entwickeln. Eine oben genannte multidisziplinäre Begleitung und Beratung erfordert Ressourcen. Die verfügbaren Ressourcen sind knapp und erlauben nur eine begrenzte fachgerechte Begleitung von Kindern und Jugendlichen und ihren Angehörigen.

Bestehende Angebote sind:
- Erstberatung durch den Checkpoint Bern (3 kostenlose Gespräche pro Kind oder Familie)
- Erstberatung durch Transgender Network Switzerland (TGNS, ehrenamtlich Beratende)
- Chat-Angebot für Eltern, mit gelegentlichen Treffen von Transgender Network Switzerland
- Medizinische Sprechstunde in der Kinderklinik

Eine weitere Begleitung der Kinder, Jugendlichen und Begleitpersonen ist aktuell nicht möglich. Viele Familien sind auf sich gestellt. Für die medizinische Sprechstunde an der Kinderklinik gibt es lange Wartefristen, und auch psychotherapeutische Behandlungsplätze sind schwierig zu finden. Es fehlt an wohnortsnahen Unterstützungsangeboten und Beratungsangeboten für Schulen und Institutionen. Ebenfalls existieren im Kanton Bern keine offiziellen Richtlinien oder Leitfäden im Umgang mit trans-Kindern und Jugendlichen.

Zur Sicherstellung einer adäquaten Begleitung und Betreuung von trans-Kindern und Jugendlichen sowie ihrem Umfeld empfiehlt sich ein Ausbau von professionellen Beratungs- und Begleitungsangeboten. Konkret werden folgende Massnahmen empfohlen:
- Ausbau von professionellen Beratungsangeboten für die Begleitung über einen längerfristigen Zeitraum
- Aufbau von professionell organisierten Austauschmöglichkeiten (Peer-Treffen, Gesprächsgruppen für Eltern etc.)
- Ausbau von medizinischen und psychotherapeutischen Ressourcen mit mehr spezialisierten Sprechstundeplätzen
- Anlaufstellen für Schulen und Institutionen (Fachberatungen, Weiterbildungen, Begleitung bei Coming-Out-Prozessen)
- Kantonale Richtlinien im Umgang mit trans-Kindern und Jugendlichen, unter anderem an Schulen und Institutionen (z. B. Umgang mit Namen auf Schulzeugnissen)

Für die bestmögliche Unterstützung von trans-Kindern und -Jugendlichen werden keine starren Altersgrenzen empfohlen, sondern die langfristige multidisziplinäre und systemische Begleitung durch Fachpersonen, welche im Einzelfall Nutzen und Schaden einer Massnahme bzw. des Unterlassens einer Massnahme sorgfältig abwägen[9].

Der Kanton engagiert sich dafür, solche Beratungsstellen und auch spezialisierte Behandlungsnetzwerke für Jugendliche und Kinder finanziell zu unterstützen, unter der Bedingung, dass der Grosse Rat einen entsprechenden Objektkredit bewilligt. Nur so können bestehende Angebote ausgebaut werden und trans-Kinder und -Jugendliche und ihr System (Familie, Schule etc.) sowie Kinder, die sich ihrer Geschlechtsidentität nicht sicher sind, adäquat begleitet und unterstützt werden.

In diesem Sinne beantragt der Regierungsrat die Annahme der Motion.

[9] de Vries A. et al. (2021). Bell v Tavistock and Portman NHS Foundation Trust [2020] EWHC 3274: Weighing current knowledge and uncertainties in decisions about gender-related treatment for transgender adolescents. Int J Transgend Health, 22, S. 217-224.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	185-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.254
Eingereicht am:	04.09.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte) (Sprecher/in) Gerber (Schüpfen, Die Mitte) Gerber (Hinterkappelen, Grüne) Walpoth (Bern, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 12.09.2023
RRB-Nr.:	1198/2023 vom 08. November 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Verordnung über das Bestattungswesen - Qualifizierung von Bestattungsunternehmen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. In die Verordnung über das Bestattungswesen vom 27. Oktober 2010 sind Regeln zu Bestattungsinstituten aufzunehmen.

2. Wer im Kanton Bern Bestattungen durchführt, soll entsprechende Qualitätsanforderungen erfüllen und in einem kantonalen Register aufgeführt sein.

3. Der Kanton Bern definiert die Mindestanforderungen und kann diese an die Muss-Kriterien des «Gütesiegels Bestattungen Schweiz» des Schweizerischen Verbands der Bestattungsdienste anlehnen.

Begründung:

In der Vergangenheit wurden vermehrt Meldungen bekannt, dass Bestattungsunternehmen zu hohe Preise verlangt haben, eine ungenügende Qualität im Umgang mit Leichen oder deren Angehörigen zeigten, nicht über genügend ausgebildetes Fachpersonal verfügten oder andere Qualitätsprobleme bestanden.

Menschen, die in einer akuten Situation, oft in einem Schockzustand und in grosser Trauer, sich um die Bestattung eines lieben Menschen kümmern müssen, sind oft nicht in der Lage, noch alle Qualitätskriterien von Bestattungsunternehmen zu prüfen. Sie suchen ein rasch verfügbares Unternehmen und hoffen, dass dieses die Arbeit gut macht und die Preise fair sind. Um in unserem Kanton den betroffenen Menschen höchstmögliche Sicherheit auf gute Bestattungsqualität und faire Preise zu gewähren, brauchen wir klare Regeln, auch in diesem Bereich.

12|00|D|v02

In anderen Kantonen, z. B. im Kanton Wallis, ist mitunter aus den obgenannten Gründen in der Verordnung über das Bestattungswesen ein entsprechender Artikel vorhanden. Artikel 8 der Walliser-Bestattungsordnung regelt beispielsweise, dass Bestattungsunternehmen zwangsläufig einen Eintrag im Unternehmensregister vornehmen müssen, und dass die Dienststelle Richtlinien über Personalausbildung, Räumlichkeiten und Einrichtungen für den Transport, die Aufbahrung und den weiteren Umgang mit Leichen erlassen kann.

Auch ist geregelt, dass diese Vorgaben entsprechend kontrolliert werden und dass bei Nichteinhalten der Richtlinien entsprechende Massnahmen und Strafbestimmungen angewendet werden. Nicht zuletzt wird auch geregelt, dass die Justiz- und Polizeibehörden nur Dienste von Unternehmen in Anspruch nehmen dürfen, die im Register aufgeführt sind und gegen die keinerlei Strafen oder Massnahmen vorliegen.

Begründung der Dringlichkeit: Es gilt sicherzustellen, dass nicht noch mehr Menschen von überhöhten Preisen und einer ungenügenden Qualität betroffen sind und die Missstände rasch behoben werden.

Antwort des Regierungsrates

Der Kanton Bern verzeichnet eine grosse Anzahl von Bestattungsdienstleistern, von grossen Unternehmen bis zu kleineren, familiengeführten Betrieben. Diese Unternehmen bieten eine breite Palette von Dienstleistungen an, darunter die Organisation von Bestattungen, Trauerfeiern und den Verkauf von Särgen und Urnen.

Bestattungsunternehmen erbringen Dienstleistungen in einer sensiblen und emotional aufgeladenen Zeit für die Familie und Freunde von Verstorbenen. Vor diesem Hintergrund kommt dem Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten vor missbräuchlichen, betrügerischen und unethischen Geschäftspraktiken eine besondere Bedeutung zu.

Konsumentinnen und Konsumenten können sich jedoch privatrechtlich zur Wehr setzen, wenn ein Bestattungsunternehmen den vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, eine Täuschung oder Übervorteilung vorliegt. Das Vermögen des Konsumenten vor wucherischen oder betrügerischen Angeboten von Bestattungsunternehmen steht unter dem Schutz des Strafrechts, das Wettbewerbsrecht schafft Transparenz bei der Preisbekanntgabe und schützt vor missbräuchlichen Handelspraktiken, wie etwa unfairen Abrechnungsmethoden oder exklusiven Vertriebsvereinbarungen.

Mit der Verordnung über das Bestattungswesen vom 27. Oktober 2010 werden Gesundheits- und Sicherheitsstandards für die Handhabung und Bestattung von Leichen festgelegt, um die Ausbreitung von Krankheiten zu verhindern. Bestattungsunternehmen müssen diese Standards einhalten, um die öffentliche Gesundheit zu schützen. Diese Verordnung stützt sich auf Artikel 5 Absatz 1 des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 und ermächtigt den Regierungsrat gesundheitspolizeiliche Vorschriften für das Bestattungswesen zu erlassen. Das Anliegen der Motion geht über die Regelung von gesundheitspolizeilichen Vorschriften hinaus und können nicht im Rahmen dieser Delegationsnorm erlassen werden.

Neben diesen staatlichen Vorgaben bestehen von der Bestattungsbranche selbst auferlegte Regeln, die den Konsumentenschutz erhöhen und der Qualitätssicherung der Dienstleistungen dienen. So gibt der Schweizerische Verband der Bestattungsdienste (SVB) Qualitätsanforderungen und Leitlinien für die verbandsangehörigen Bestattungsunternehmen vor. Bestattungsinstitute haben die Möglichkeit, sich vom SVB mit einem Qualitätssiegel zertifizieren zu lassen, das periodisch erneuert werden muss. Der SVB führt eine Ombudsstelle, die Beanstandungen von Konsumentinnen und Konsumenten entgegennimmt, zwischen den Parteien vermittelt und Lösungen

zur gütlichen Einigung unterbreitet. Im 2023 gab es gemäss Angaben des SVB keinen Ombudsfall. In den vergangen 5 Jahren waren es 33, wovon 14 ein einzelnes Unternehmen betrafen. Es handelt sich folglich um wenige Einzelfälle.

Angesichts der Vielzahl der hier aufgeführten Vorschriften, welche die Bestattungsinstitute bereits heute zu beachten haben, und die den Konsumentenschutz, die Qualitätssicherung und den öffentlichen Gesundheitsschutz sicherstellen, sieht der Regierungsrat keinen Anlass für den Erlass von zusätzlichen Vorschriften. Die Bestattungsinstitute im Kanton Bern erbringen ihre Dienstleitungen zur Zufriedenheit der Konsumentinnen und Konsumenten und unter Einhaltung der bestehenden Vorgaben. Der Konsumentenschutz ist mit den heutigen umfassenden, grösstenteils bundesrechtlichen Rechtsgrundlagen und von der Bestattungsbranche selbst erlassenen Leitlinien bereits hinreichend sichergestellt. Weitere Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit der Bestattungsunternehmen sind aus Sicht des Regierungsrates nicht angezeigt.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	186-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.255
Eingereicht am:	04.09.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte) (Sprecher/in) Riem (Iffwil, Die Mitte) Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP) Gasser (Ostermundigen, GLP) de Meuron (Thun, Grüne) Marti (Belp, SVP) Schindler (Bern, SP) Baumann (Münsingen, EDU)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 12.09.2023
RRB-Nr.:	1199/2023 vom 08. November 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffern 1 bis 3 Annahme** **Ziffer 4 Ablehnung**

Demenzstrategie Kanton Bern jetzt! Angebote optimieren und Lücken schliessen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Er setzt die Anliegen und Ziele der Nationalen Demenzstrategie 2014–2019 im Kanton Bern um. Er zeigt auf, wie die Koordination und die Finanzierung erfolgen sollen.

2. Er zeigt Massnahmen auf, wie dem erwarteten Wachstum der Anzahl Demenzbetroffener in den kommenden Jahren begegnet werden kann.

3. Er berücksichtigt in der zu erarbeitenden Strategie insbesondere auch die Massnahmen, die zu ergreifen sind, um die Lebensqualität der Betroffenen (Erkrankte sowie auch deren nahe Bezugspersonen) bereits ab Beginn der Krankheit zu verbessern.

4. Die kantonale Demenzstrategie mit Zeithorizont 2025 bis 2030 soll in Zusammenarbeit mit allen relevanten Akteuren und Organisationen erarbeitet werden.

Begründung:

im Kanton Bern existiert noch keine Demenzstrategie. Auf nationaler Ebene gibt es diese bereits für den Zeitraum 2014 bis 2019.

12|00|D|v02

Das Thema Demenz ist ein weites Gebiet und muss koordiniert angegangen werden. So braucht es eine Auslegeordnung, wie der immer grösseren Anzahl Betroffener begegnet werden kann, wie diese finanziert und die Angehörigen entlastet werden können. Um all diese Fragen abdecken zu können, müssen alle involvierten Player einbezogen werden.

Demenz ist ein Oberbegriff für verschiedene Erkrankungen, von denen die Alzheimer-Krankheit die häufigste ist (rund 60 Prozent). Das hohe Alter ist der primäre Risikofaktor für die Entwicklung einer Demenz. Die demografische Entwicklung der Bevölkerung in der Schweiz lässt für die kommenden Jahrzehnte eine steigende Zahl der Betroffenen erwarten (www.bag.admin.ch).

Im Kanton Bern leben gemäss Alzheimer Schweiz (www.alz.ch) zurzeit 20 350 Personen mit einer Demenz; das entspricht jetzt bereits ungefähr zwei Prozent der Bevölkerung. Pro erkrankte Person sind ein bis drei Angehörige sehr nahe betroffen, entsprechend belastet und tragen ein erhöhtes eigenes Gesundheitsrisiko.

Bereits bis 2035 dürfte sich die Zahl der an Demenz erkrankten Personen aufgrund der demografischen Alterung deutlich erhöhen und bis 2050 mehr als verdoppeln.

Pflegende/betreuende Angehörige tragen 5,5 Milliarden Franken der insgesamt 11,8 jährlichen Milliarden der Demenzkosten (Zahlen Schweiz, vgl. Demenzkostenstudie). Ihr Engagement in der Betreuung trägt jedoch massgeblich dazu bei, dass weniger bzw. spätere (und für den Kanton kostenintensive) Heimeintritte erfolgen. Die Angehörigen müssen adäquat unterstützt sowie ihre Leistungen finanziell anerkannt werden. So benötigen nicht nur die an Demenz erkrankten Personen, sondern auch deren Angehörige in allen Phasen der Erkrankung Zugang zu hochwertigen, niederschwelligen und kontinuierlichen psychosozialen Beratungs- und Entlastungsangeboten. Sie profitieren von Organisationen und Institutionen, deren Beratungs-, Betreuungs-, Entlastungs- oder Pflege-Angebote vernetzt, koordiniert und bedarfsgerecht ausgestattet sind.

Entsprechend der Nationalen Demenzstrategie 2014 bis 2019 sind sowohl der Bund als auch die Kantone gefordert, Massnahmen zu ergreifen, um die Lebensqualität der Betroffenen (Erkrankte sowie deren nahe Bezugspersonen) zu verbessern, Belastungen zu verringern und die Qualität der Versorgung auch für die Zukunft zu garantieren.

Begründung der Dringlichkeit: Die nationale Strategie ist seit längerer Zeit bekannt und muss nun endlich im Kanton Bern an die Hand genommen werden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da diese in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 90 Abs. 1 Bst. d, f und h KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Zu Ziffern 1 bis 3

Aufgrund der demografischen Entwicklung wird die Anzahl Personen mit Demenz im Kanton Bern wachsen. Wendet man die Prävalenzschätzungen von Alzheimer Schweiz auf die Bevölkerungsstruktur des Kantons an, so lebten 2022 etwa 20 000 Personen mit Demenz im Kanton Bern. Ihre Zahl verdoppelt sich bis 2050 voraussichtlich, weil die Zahl der älteren Personen zunehmen wird. Für jede direkt betroffene Person sind zusätzlich ein bis drei in die Betreuung einbezogene Angehörige mitbetroffen. Hochgerechnet betrifft Demenz so den Alltag von bis zu

80 000 Bernerinnen und Bernern. Vor diesem Hintergrund ist Demenz ein gesellschaftliches Thema.

Der Regierungsrat ist sich dieser grossen Herausforderung bewusst. Er hat sich deshalb bereits in der Vergangenheit intensiv mit der Nationalen Demenzstrategie 2014-2019 des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) auseinandergesetzt. Aus diesem Grund orientieren sich die Massnahmen des Kantons Bern bereits heute sehr stark an den vier nationalen Handlungsfeldern: «Information», «Angebote», «Qualität» und «Daten»:

«Information» - Die Vermittlung von Wissen durch sachgerechte Information für die Betroffenen und ihre Angehörigen ist in allen Phasen der Erkrankung wichtig. Im Kanton Bern stellen unterschiedliche Organisationen (z. B. Pro Senectute Kanton Bern und die Alzheimervereinigung Kanton Bern) Informationen und Beratungen zum Thema Demenz zur Verfügung. Der Kanton unterstützt diese Organisationen finanziell und stellt die Beratungsangebote durch Leistungsverträge sicher. Durch die finanzielle Unterstützung des Kantons werden so Beratungen von betroffenen Personen mit Demenz und ihren Angehörigen, Schulungen und Gesprächsgruppen für Angehörige sowie Aktivitäten für Personen mit Demenz ermöglicht. Die Internetplattform www.wohnen60plus.ch bietet ergänzend einen Überblick zu freien ambulanten und stationären Angeboten im Kanton Bern. Unterhalten und aktualisiert wird die Webseite im Auftrag des Kantons zum einen von der Pro Senectute Kanton Bern und zum anderen durch die Institutionen und Anbieter selbst. Der Kanton Bern unterstützt die Vermittlung von Informationen an die Bevölkerung jährlich mit rund 2,5 Millionen Franken. Der Regierungsrat plant mit den entsprechenden Organisationen auch künftig Leistungsverträge abzuschliessen und die entsprechenden Angebote weiterhin finanziell zu unterstützen.

«Angebote» - Für eine bedarfsgerechte Versorgung benötigt es ambulante und stationäre Angebote sowohl für die medizinische Behandlung wie auch für die pflegerische Betreuung. Im Kanton Bern besteht heute ein im interkantonalen Vergleich gut ausgebautes und vielfältiges Angebot. Für eine bedarfs- und fachgerechte ambulante und stationäre Pflegeversorgung der Bevölkerung sorgen kantonsweit etwa 1000 Hausärztinnen und Hausärzte, 300 Pflegeheime, 300 freischaffende Pflegefachpersonen, 110 Spitex-Organisationen, 70 Tagesstätten und 33 Spitalunternehmen. Die Leistungsaufträge des Kantons an die Leistungserbringenden umfassen dabei das gesamte Leistungsspektrum der Pflegeversorgung, dazu gehören auch Leistungen an Personen mit Demenz. Dabei gehört die Pflege von demenzbetroffenen Personen zum Grundauftrag der Berner Leistungserbringer, insbesondere der Pflegeheime und der ambulanten Pflege zu Hause. Die Festlegung der Angebotsstruktur liegt jedoch in der primären Verantwortung der Leistungserbringer.

«Finanzierung» - Zu einer bedarfsgerechten Versorgung gehört auch die Entschädigung und finanzielle Tragbarkeit der Angebote. Im Bereich der Finanzierung weist der Regierungsrat darauf hin, dass die Pflegefinanzierung national geregelt wird. Lösungen für eine angemessene Finanzierung müssen daher auf Ebene Bund angesiedelt werden. Es ist die Aufgabe des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) und der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV), im Bereich der Pflegefinanzierung geeignete Finanzierungssysteme zu finden. Der Kanton Bern steht als Restfinanzierer nur subsidiär in der Verantwortung. In dieser Funktion plant der Kanton Bern ab dem Jahr 2024 die Normkosten für die Restfinanzierung Pflege in Pflegeheimen anzupassen. Damit sollen die Normkosten für die stationäre Pflege zugunsten aller Zielgruppen – so auch für Demenzbetroffene – neu bemessen werden. Gleichzeitig prüft der Kanton Bern auch die Einführung der aktuellen Versionen der zugelassenen Pflegebedarfsermittlungssysteme RAI-Nursing Home und BESA ab dem Jahr 2024. Mit diesen soll der Pflegebedarf unter anderem auch für Demenzbetroffene noch besser ermittelt werden können. Ausstehend ist zum heutigen Zeitpunkt noch die Umsetzung der Einführung von Artikel 8b KLV (Bedarfsermittlung in

Pflegeheimen), der zum Ziel hat, dass die Instrumente für die Bedarfsermittlung für die Gesamtheit der betroffenen Patientinnen und Patienten von Pflegeheimen ausreichend repräsentativ sind. Die 2024 anstehende Umsetzung der Mindestanforderungen an die Pflegebedarfsermittlungsinstrumente in Pflegeheimen soll auch den Anreiz erhöhen, den Aufwand zur Erbringung von Pflegeleistungen für Personen mit Demenz besser abzubilden (vgl. Antwort des Bundesrates zum Postulat 22.3867 Betreuung von Personen mit Demenz. Finanzierung verbessern). Die Verantwortung für die Umsetzung von Artikel 8b KLV liegt beim BAG. Die Kantone sind subsidiär dafür zuständig, die durch die nationalen Behörden genehmigten Instrumente einzuführen und zuzulassen.

«Qualität» - Zur qualitativ guten Behandlung, Pflege und Betreuung von demenzerkrankten Personen benötigt es einheitliche Mindestanforderungen an Personal, Strukturen und Prozesse. Bei der Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen mit Demenz sind daher – wie bei allen medizinischen oder pflegerischen Behandlungen – die auf Ebene Bund und Kanton geltenden Rahmenbedingungen zu beachten. Der Kanton Bern verfügt für Ärztinnen und Ärzte, Spitex-Organisationen, Spitäler und Pflegeheime über unterschiedliche Qualitätsanforderungen für den Erhalt einer Berufsausübungs- sowie einer Betriebsbewilligung. Ziel ist es, in allen Regionen des Kantons gleich hohe Mindestanforderungen an die Versorgungsqualität sicher zu stellen. Für den Umgang mit medizinischen und ethischen Fragestellungen bestehen zudem anerkennte Richtlinien und Empfehlungen verschiedener Fachorganisationen, die neben den nationalen und kantonalen Vorgaben wichtig sind. Dazu zählen beispielsweise die Leitlinien der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF)[1] oder die Empfehlungen der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW)[2].

«Daten» - Für eine nächste Versorgungsplanung haben Daten eine wesentliche Bedeutung. Im Kanton Bern stammt die letzte Pflegeheimplanung aus dem Jahr 2004. Sie legte für den Kanton Bern ein Kontingent von 15 500 Pflegeheimlistenplätzen fest. Diese Plätze sind heute noch nicht ausgeschöpft. Der Belegungsgrad der Berner Pflegeheime bewegt sich mit rund 90 Prozent im Schweizer Mittelfeld[3] und zeigt auf, dass in den bestehenden Strukturen Kapazitäten vorhanden sind. Im Kanton Bern besteht aktuell noch ein Verlagerungspotenzial von leicht pflegebedürftigen Personen von Pflegeheimen in andere Versorgungsstrukturen (z. B. betreutes Wohnen und intensivierte Spitex-Pflege). In den letzten Jahren lag der Anteil der Bewohnenden mit einem geringen Pflegebedarf von bis zu 60 Minuten pro Tag gemäss der Statistik der Sozialmedizinischen Institutionen (SOMED-Statistik) bei rund 17 Prozent.[4] Stationäre Kapazitäten sollten jedoch grundsätzlich für stärker pflegebedürftige Personen – so auch für Demenzbetroffene – vorgehalten werden. Spezialisierte Angebote, wie z. B. Demenz-Plätze, werden heute in der Pflegeheimliste nicht separat ausgewiesen. Eine differenzierte Betrachtung, ob spezialisierte Angebote künftig auf dieser separat ausgewiesen werden sollen, wird mit der nächsten Pflegeheimplanung – vorgesehen bis 2030 – geprüft werden.

Eine wichtige Vorarbeit für eine nächste Pflegeheimplanung stellt die bis Ende 2025 geplante Teilstrategie Langzeitversorgung zur Gesundheitsstrategie 2020-2030 dar.[5] Im Rahmen dieser Teilstrategie soll auch der Bedarf für spezialisierte Langzeitangebote – z. B. für Demenzbetroffene – erneut geprüft werden. Es ist derzeit nicht vorgesehen, eine separate bzw. zusätzliche Teilstrategie zum Thema Demenz zu erarbeiten. Trotz der verschiedenen voraufgeführten laufenden und geplanten kantonalen Massnahmen, ist der Regierungsrat bereit, das Thema Demenz in die noch zu erarbeitende Teilstrategie Langzeitversorgung zu integrieren. Der Regierungsrat beantragt die Annahme der Ziffern 1, 2 und 3.

[1] Vgl. https://register.awmf.org/de/leitlinien/detail/038-013
[2] Vgl. https://www.samw.ch/de/Ethik/Themen-A-bis-Z/Behandlung-und-Betreuung-von-Menschen-mit-Demenz.html
[3] Basisauswertungen Gesundheitsstatistiken des Bundes (be.ch)
[4] Basisauswertungen Gesundheitsstatistiken des Bundes (be.ch)
[5] Vgl. https://www.gsi.be.ch/de/start/themen/gesundheit/gesundheitspolitik/gesundheitsstrategie.html

Zu Ziffer 4

Die in den Ziffern 1 bis 3 bestehenden und geplanten Massnahmen des Kantons Bern orientieren sich bereits heute stark an den Handlungsfeldern der nationalen Demenzstrategie 2014-2019. Ergänzend ist vorgesehen, dass sich die erst noch zu erarbeitende Teilstrategie Langzeitversorgung an den von der nationalen Demenzstrategie vorgegebenen Zielen und Handlungsfeldern orientieren wird, weshalb eine separate Teilstrategie zum Thema Demenz nicht vorgesehen ist. Aufgrund der vorangehenden Ausführungen, beantragt der Regierungsrat die Ablehnung von Ziffer 4.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	193-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.262
Eingereicht am:	04.09.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Zybach (Spiez, SP) (Sprecher/in) Jordi (Bern, SP) Buri (Konolfingen, GLP) Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP) Gasser (Ostermundigen, GLP) Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte) Patzen (Bern, Grüne) Berger (Burgdorf, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 12.09.2023
RRB-Nr.:	1163/2023 vom 01. November 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffer 1 Annahme** **Ziffer 2 Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Notfallplan für die Gesundheitsversorgung

Der Regierungsrat des Kantons Bern

1. erstellt gemeinsam mit den wichtigsten Leistungserbringern einen Notfallplan für die Gesundheitsversorgung; dieser zeigt für verschiedene Szenarien der Versorgungsengpässe die konkreten Massnahmen und Entscheidungen auf, damit die noch zur Verfügung stehenden Leistungen jene Patientinnen und Patienten erhalten, die diese unmittelbar benötigen

2. informiert die Bevölkerung aktiv über die Leistungsknappheit und den Notfallplan und stärkt damit das Verständnis und das Bewusstsein für die Versorgungkrise in der Bevölkerung

Begründung:

Fachkräftemangel war gestern – heute sind wir mitten in einer Versorgungskrise im Gesundheitswesen, die sich noch weiter zuspitzen wird. Es braucht ein kantonales Krisenmanagement mit einem Notfallplan, um trotz Versorgungsengpässen eine nach medizinischen Kriterien bestmögliche Gesundheitsversorgung sicherzustellen; dies auf Basis der effektiv vorhandenen Ressourcen und unter bestmöglicher Erhaltung dieser Ressourcen.

12|00|D|v02

Seit 2020 wissen wir, wie fragil unser Gesundheitswesen ist und dass nicht nur Spitäler, sondern auch Pflegepersonen, Hausärztinnen, Hausärzte und viele weitere Leistungserbringer systemrelevant sind. Schon damals gab es zu wenig Personal, und im Abstimmungskampf zur Pflegeinitiative wurden verschiedene Mängel explizit aufgezeigt.

Doch seither hat sich die Situation nochmals verschärft. Im Gesundheitswesen fehlen überall Fach- und Hilfskräfte. In den Spitälern, in Rehakliniken, in Heimen und auch bei den Spitex-Organisationen. Die Mitte August publizierte Studie des Gesundheitsobservatoriums Obsan Hausarztversorgung im Kanton Bern | OBSAN (admin.ch) zeigt am Beispiel der Hausarztversorgung im Kanton Bern eindrücklich auf, dass bereits jetzt im ländlichen Raum Ärztinnen und Ärzte fehlen, und es wird erwartet, dass viele neu ausgebildeten Ärzte mit Teilpensum arbeiten und damit nochmals mehr Ärzte fehlen werden. Zudem werden in den nächsten Jahren viele Ärztinnen und Ärzte in Pension gehen. Parallel dazu wächst die Bevölkerung bei zunehmender Lebenserwartung, die medizinische Versorgungssituation wird sich dadurch weiter verschärfen. Die dramatische Entwicklung bei der Hausarztversorgung ist nur ein Beispiel, das die Dimension der Krise und ihre Weiterentwicklung aufzeigt.

In diesem Notfallplan für Leistungsknappheit in der medizinischen und pflegerischen Versorgung muss festgelegt werden, welche Versorgung in welchen Phasen der Versorgungsknappheit gewährleistet werden muss. Dabei müssen alle Patientengruppen und die ganzen Patientenpfade berücksichtigt werden. Ethische Überlegungen sind dabei zwingend zu berücksichtigen.

Damit soll das medizinische Personal bei seinen alltäglichen Entscheidungen bezüglich medizinischer Leistungen durch klar definierte Kriterien, Standards oder Richtlinien entlastet werden. Und der Umgang mit den fehlenden Ressourcen muss systematisch geklärt werden.

Die Bevölkerung ist aktiv über den Prozess zu informieren und nach Möglichkeit zu involvieren.

Parallel dazu braucht es weiterhin wirkungsvolle Massnahmen zur Förderung der Ausbildung von neuen Hausärzten, Hausärztinnen, Pflegepersonen und weiteren Akteuren im Gesundheitswesen. Mit dem Programm Praxisassistenz des Kantons Bern und dem Förderprogramm für Fachrichtungen mit Unterversorgung existieren bereits wirkungsvolle Angebote, und diese gilt es weiterzuführen und zu optimieren. Und es braucht weitere innovative Programme, um zusätzliche Pflegepersonen auszubilden, die ihren Beruf anschliessend für lange Zeit mit Engagement und Freude ausüben.

Weiterführende Links:
- Studie liefert Massnahmen gegen Personalmangel im Gesundheitswesen I BFH
- STRAIN 2.0 | BFH – Berner Fachhochschule

Begründung der Dringlichkeit: Die Situation der Versorgungsengpässe spitzt sich täglich zu: Spitäler schliessen Abteilungen, Hausarztpraxen werden geschlossen, und die nachgelagerten Institutionen verfügen ebenfalls über zu wenig Personal (BZ-Artikel vom 4 September 2023): *«Wer glaubt, der Personalmangel sei ein vorübergehendes Problem, der träumt»* (Regierungsrat Pierre Alain Schnegg).

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Haltung der Motionäre teilweise. Der Fachkräftemangel im Gesundheitswesen stellt tatsächlich eine grosse und langfristige Herausforderung dar. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass für die Bewältigung der aktuellen Situation eine enge Kooperation aller Akteure notwendig ist.

Neben den bekannten und im Vorstoss ausgeführten Gründen wie beispielsweise der demographischen Entwicklung gibt es jedoch auch weniger oft thematisierte Gründe für den Fachkräftemangel. Es konnte festgestellt werden, dass viele Leistungserbringende die aktive Gestaltung des Wandels im Gesundheitswesen verpasst haben und die Prozesse zur Leistungserbringung in den letzten Jahren nur wenig verändert wurden. Eine grundsätzliche Anpassung ist jedoch notwendig, da künftig immer weniger Fachpersonen eine immer grössere Anzahl an pflegebedürftigen Personen versorgen müssen. Dass dies umsetzbar ist, zeigen innovative Versorgungsnetzwerke im Ausland. So benötigt beispielsweise Kaiser Permanente an der Westküste der USA in ihrem erfolgreich umgesetzten Modell der integrierten Versorgung nur 23 000 Ärztinnen und Ärzte für die Versorgung von 12,5 Millionen Menschen.

Der Kanton Bern begegnet entschieden dem Fachkräftemangel. So hat er beispielsweise bereits 2010 die Ausbildungsverpflichtung in Institutionen für 14 nicht-universitäre Gesundheitsberufe umgesetzt, seit 2018 100 zusätzliche Medizin-Studienplätze an der Universität Bern im Angebot oder wird er ab 2024 neu die Kosten für Weiterbildungsstellen für Assistenzärzte übernehmen.

Um innovative Lösungen mit den Leistungserbringenden und den Vertretungen der Arbeitnehmenden direkt zu diskutieren, hat die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) mit der Taskforce Gesundheit ein entsprechendes Gremium geschaffen. In diesem Gremium sowie in der dazugehörenden Arbeitsgruppe können konkrete Vorschläge der Leistungserbringenden geprüft und pragmatisch umgesetzt werden.

Die GSI hat zudem in einzelnen Versorgungsbereichen bereits konkrete Massnahmen ergriffen. So hat die UPD AG im Auftrag der GSI eine neue Koordinationsstelle im Bereich der Erwachsenenpsychiatrie geschaffen. Diese übernimmt Funktionen eines Notfallplans, wie er von den Motionären rudimentär beschrieben wurde, für einen besonderen belasteten Versorgungsbereich.

Zu Ziffer 1

Der Regierungsrat geht nicht zuletzt aufgrund der Erfahrung aus der Bewältigung der Corona-Pandemie davon aus, dass sich alle betroffenen Leistungserbringer zur Einführung von Instrumenten wie einem Notfallplan äussern sollen. Die GSI ist gerne bereit, die Diskussion über einen Notfallplan sowie über weiterführende Massnahmen im Rahmen der Taskforce Gesundheit zu führen.

In der Motion wird gefordert, dass im Notfallplan insbesondere ethische Überlegungen zu berücksichtigen sind. Der Regierungsrat weist darauf hin, dass sich die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) mit der Klärung ethischer Fragen im Zusammenhang mit medizinischen Entwicklungen auseinandersetzt. Die SAMW erlässt die Standesrichtlinien für Ärztinnen und Ärzte sowie weitere medizin-ethische Richtlinien für Gesundheitspersonal, welche auch Fragen der Triage umfassen. Der Regierungsrat des Kantons Bern ist der Überzeugung, dass das Fachwissen und die Expertise bei der SAMW vorhanden ist, um sicherzustellen, dass die entsprechenden Richtlinien aktuell sind und falls notwendig angepasst werden. Um deren einheitliche Anwendung nicht zu gefährden und um Doppelspurigkeiten zu verhindern, ist ein Notfallplan von solchen Überlegungen klar abzugrenzen.

Zu Ziffer 2

In ihrer Kommunikation nach aussen ist die GSI seit längerer Zeit klar. Es wird immer wieder auf die kritische Situation im Gesundheitswesen hingewiesen. So hat die GSI beispielsweise in Zusammenhang mit der Kommunikation zur Schliessung von Spitälern immer wieder auf die angespannte Situation hingewiesen. In Zusammenhang mit dem Fachkräftemangel hat die GSI sogar eine Kommunikationskampagne gemeinsam mit den Leistungserbringern durchgeführt.

Die Forderungen der Ziffer 2 sind somit erfüllt. Der Regierungsrat beantragt daher, die Ziffer 2 der Motion anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

P

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	142-2023
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.191
Eingereicht am:	14.06.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Berger (Burgdorf, SP) (Sprecher/in) Müller (Langenthal, SP) Walpoth (Bern, SP) Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP) Sutter (Langnau i.E., SVP) Ritter (Burgdorf, GLP) Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1130/2023 vom 25. Oktober 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Entlastungsmassnahmen im Bereich der ärztlichen Ausrückdienste zugunsten einer besseren Grund- und Notfallversorgung

Der Regierungsrat wird beauftragt, für den Notfalldienst zu folgenden Themen Regelungen zu prüfen und diese gegebenenfalls so anzupassen, dass der hausärztliche Ausrückdienst entlastet wird:

1. Feststellung des Todes und Reanimationsabbruch
2. Beurteilung einer fürsorgerischen Unterbringung
3. Todesfallfeststellung bei eindeutigen Todesfällen
4. Hafterstehungsfähigkeit
5. Wiedereinführung der Amtsärztinnen und Amtsärzte

Begründung:

Gemäss Gesetz sind die im Kanton Bern praktizierenden Hausärztinnen und Hausärzte verpflichtet, Notfalldienst zu leisten. Er wird als Tageshintergrunddienst und als nächtlicher Hintergrunddienst geleistet. Im Tageshintergrunddienst halten sich die Hausärztinnen und Hausärzte Notfalltermine frei und tragen damit wirksam zur Entlastung des Spitalnotfalls bei. Diese Dienste sind effizient und wirksam. Sie können mit dem Arbeitsfluss in der Praxis gut koordiniert werden.

12|00|D|v02

Problematisch sind die Hintergrunddienste nachts. Sie werden im Pikett-System geleistet, sind schwer zu planen und sind mit sehr belastenden Situationen verbunden. Die Notfalldienste verschärfen den Hausärztinnen- und Hausärztemangel, weil sie den Beruf der Hausärztinnen und der Hausärzte für Neueinsteiger unattraktiv machen.

Hier ist abzuklären, ob diese Ausrückdienste neu geregelt werden können:

Todesfallfeststellung bei der Reanimation:
Das Einsatzteam der Ambulanz darf nach aktuellem Stand die Reanimation erst abbrechen, wenn die diensthabende Ärztin, der diensthabende Arzt dies verfügt. Er muss dazu ebenfalls ausrücken und vor Ort erscheinen. Häufig muss er dafür die Betreuung von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten unterbrechen, was ein Risiko für dieselben darstellt. Im Gegensatz zum Einsatzteam der Ambulanz ist die Ärztin/der Arzt alleine unterwegs und erhält weder ein Debriefing noch andere Entlastung zur Verarbeitung der Situation. Hier wäre zu prüfen, ob der Abbruch der Reanimation auch telemedizinisch verordnet werden kann, Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter entsprechend befähigt werden könnten oder allenfalls durch den Spitalnotfall festgestellt werden kann.

Fürsorgerische Unterbringung:
Die Polizei ruft in vielen Fällen die Dienstärztin oder den Dienstarzt zur Verfügung eines fürsorgerischen Freiheitsentzugs. Auch diese Art von Dienst ist hoch belastend und bedingt ein Ausrücken der Dienstärztin oder des Dienstarztes. Hier wäre zu prüfen, ob die Polizei ermächtigt werden kann, Personen auch gegen ihren Willen zur Abklärung einer fürsorgerischen Unterbringung (FU) direkt in die Notfallstation eines Spitals mit psychiatrischem Bereitschaftsdienst zu überführen (analog zum Kanton Solothurn). Durch die Nutzung der Infrastruktur der Notfallstation eines Spitals ist zusätzlich die Patienteninnen- und Patientensicherheit besser gewährleistet als durch die blosse Beurteilung auf dem «Feld».

Todesfallfeststellung:
Die Feststellung eines Todesfalls gehört zu den Pflichten des Ausrückdienstes. In Fällen, die zugleich den Beizug der Rechtsmedizin nötig machen, macht das Erscheinen der Dienstärztin/des Dienstarztes wenig Sinn, insbesondere da es die Versorgung von [lebenden] Notfallpatientinnen und Notfallpatienten stark beeinträchtigen kann. Hier wäre zu prüfen, ob in Todesfällen, die eindeutig sind und den Beizug der Rechtsmedizin offensichtlich notwendig machen, auf den Beizug des Notfallarztes verzichtet werden kann.

Hafterstehungsfähigkeit:
Bisher wird die Hafterstehungsfähigkeit teilweise von einer diensthabenden (Haus-)Ärztin/einem diensthabenden (Haus-)Arzt eingeschätzt. Hier wäre zu prüfen, ob die Hafterstehungsfähigkeit auf der Notfallstation geklärt werden kann, wo die entsprechenden Untersuchungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Die Massnahmen sind weitgehend kostenneutral und können, sobald sie umgesetzt sind, eine wirksame Entlastung für Hausärztinnen und Hausärzte bedeuten. Die Problematik besteht zurzeit nicht nur seitens der Hausärztinnen und Hausärzte, sondern ebenfalls der spitalärztlichen Notfallstationen sowie weiterer Gesundheitsinstitutionen.

Antwort des Regierungsrates

Im Kanton Bern wurde, basierend auf Artikel 30b des Gesundheitsgesetzes, die Organisation des ärztlichen Notfalldienstes der Aerztegesellschaft des Kantons Bern (BEKAG) als vereinsrechtlich organisiertem Berufsverband übertragen. Diese übernimmt die Organisation des am-

bulanten ärztlichen Notfalldienstes im Kanton Bern. Die vereinsinterne Organisation und Durchführung des Notfalldienstes obliegt den jeweiligen Bezirksvereinen (BV) der BEKAG (vgl. dazu Art. 2 und 4 der Statuten der BEKAG sowie Art. 14a des Reglements über die Ergänzung, Anwendung und Durchführung der eidgenössischen Standesordnung der BEKAG).

Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI) greift laut Gesundheitsgesetz (Artikel 30b Absatz 4) nur in die Organisation des Notfalldienstes ein, wenn die «Organisation des ambulanten Notfalldienstes nicht mehr gewährleistet» ist. Dies ist aktuell nicht der Fall.

Regierungsrat und Grossem Rat ist bewusst, dass die Notfallversorgung in Randregionen wie dem Berner Oberland, aufgrund des zunehmenden Hausärztinnen- und -Hausärztemangels besonders gefährdet ist. Als entlastende Massnahme hat der Grosse Rat im Rahmenkredit zum Spitalversorgungsgesetz (SpVG) Gelder gesprochen, um den Notfalldienst in den Randregionen zu unterstützen. Diese Gelder können ausschliesslich an Spitäler ausbezahlt werden.

Die GSI und die Aerztegesellschaft des Kantons Bern (BEKAG) haben in der Folge eine Arbeitsgruppe gebildet, um Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. Ein Pilotprojekt wurde im Berner Oberland mit dem Ärztlichen Bezirksvereins Berner Oberland und der Spitäler Frutigen Meiringen Interlaken AG (fmi AG) lanciert. Dabei soll eine diensthabende Ärztin resp. ein diensthabender Arzt zentral vom Spital Interlaken aus den Ausrückdienst für den ganzen Perimeter des Bezirksvereins Berner Oberland wahrnehmen. Im Spital Interlaken wird ein Bereitschaftszimmer für Notfalldienst leistende Ärztinnen und Ärzte ausgerüstet und auch das nötige Material zur Verfügung gestellt. Somit wird es möglich, dass sich auch Ärztinnen und Ärzte aus anderen Regionen des Kantons für Notfalldienste in dieser Region melden können.

Die diensthabende Ärztin respektive der diensthabende Arzt erfüllt eigenverantwortlich sämtliche Aufgaben des Hausbesuchsdienstes (Ausrückdienst) wie zum Beispiel Todesfeststellung, Verfügung der ärztlichen fürsorgerischen Unterbringung (FU), Hafterstehungsfähigkeitsbeurteilung (HEFB), Hausbesuche und Besuche in Institutionen. Die Ärztinnen und Ärzte rechnen die von ihnen erbrachten Leistungen im Rahmen der Wochenend- und Feiertagsdienste direkt und über die eigene ZSR-Nummer ab. Zusätzlich wird der Bereitschaftsdienst mit 700 Franken pro Tag vergütet.

Es ist nicht das Ziel, mit diesem Projekt den Notfalldienst in den regionalen Bezirksvereinen zu ersetzen. Vielmehr geht es darum, an Wochenenden und Feiertagen eine alternative Lösung für die Übernahme der Ausrückdienste anzubieten, zu etablieren und somit eine Entlastung zu erreichen. Das Pilotprojekt wird wissenschaftlich begleitet und evaluiert. Sollte es sich als valable Lösung erweisen, ist die Ausdehnung des Modells auf weitere Bezirksvereine vorgesehen.

Zu Ziffer 1: Feststellung des Todes und Reanimationsabbruch

Bei dieser Forderung sind zwei Sachverhalte zu trennen. Zum einen geht es um die Erlaubnis zum Abbruch bzw. zum Unterlassen von Reanimationsmassnahmen. Zum anderen geht es um die sichere Feststellung des Todes. Dabei darf der Abbruch der Reanimation nicht mit der ärztlichen Leichenschau gleichgesetzt werden. Die Fälle, wo eine Hausärztin respektive ein Hausarzt zum Abbruch einer Reanimation herbeigerufen werden muss, sind selten. Eine Anfrage bei Rettungsdiensten gab eine Zahl von weniger als 1 Prozent der Ausrückungen.

Reanimationsentscheidungen und deren Folgen sind für alle Beteiligten mit grossen Belastungen verbunden. Die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) hat umfangreiche Medizin-ethische Richtlinien zur Reanimationsentscheidungen veröffentlicht[1].

[1] Reanimationsentscheidungen, Medizin-ethische Richtlinien, SAMW, Juni 2021

Laut deren ist „die Entscheidung, in der Situation eines Kreislaufstillstands einen Reanimationsversuch durchzuführen oder zu unterlassen, besonders weitreichend. Beim Kreislaufstillstand ist der Reanimationsversuch die einzige Chance auf ein Überleben; ein Unterlassen bedeutet fast immer den sicheren Tod. (…) Umgekehrt kann der Reanimationsversuch mit grossen Belastungen für die Patientin oder den Patienten einhergehen, etwa aufgrund neurologischer Folgeschäden. Hinzu kommt, dass Reanimationsentscheidungen oftmals unter Unsicherheit getroffen werden müssen. Die Überlebenswahrscheinlichkeit und die spätere Lebensqualität sind im Einzelfall schwierig zu prognostizieren. Reanimationsentscheidungen erfordern daher neben einer medizinischen auch eine sorgfältige ethische Abwägung."

Insofern sollte die Entscheidung, eine Reanimation abzubrechen, nicht ohne vertiefte Abklärung getroffen werden. Die SAMW hat in ihren Richtlinien detaillierte Angaben zur Dauer der Reanimation, zu Prädiktoren, welche den Entscheid eines Abbruchs oder einer Weiterführung beeinflussen können sowie zu Bedingungen, die eine prolongierte Reanimation indizieren, angegeben.

Es erscheint schwierig, all diese Variablen im Rahmen einer telemedizinischen Konsultation, ohne dass die Ärztin respektive der Arzt am Patientenbett ist, zu erfassen und einen so einen weitreichenden Entscheid «auf Distanz» zu treffen. Allerdings gibt es bereits heute in einigen Regionen wie im Emmental oder im Berner Oberland, Weisungen, wonach, in klar definierten Fällen, durch Verwendung von detaillierten Algorithmen, nach Rücksprache mit der Notärztin respektive dem Notarzt oder der Dienstärztin respektive dem Dienstarzt (die aber nicht vor Ort sein müssen) auf die Einleitung von Reanimationsmassnahmen verzichtet werden kann.[2,3] Solch eine Weisung könnte auch von anderen Rettungsdiensten übernommen werden. Bei dieser Lösung muss trotzdem immer eine Ärztin respektive ein Arzt herbeigerufen werden, um den Todesfall festzustellen, dies allerdings nicht in der Dringlichkeit, die bei einem Reanimationsabbruch notwendig ist.

Manche Rettungsdienste wie die Sanitätspolizei Bern verfügen über angestellte Notärztinnen und Notärzte, welche eine 24-Stundenabdeckung garantieren und entscheiden, ob eine Reanimation abgebrochen werden kann. Sie machen dann auch gleich eine allfällige Todesfallfeststellung, was zur Entlastung der Hausärztin respektive des Hausarztes führt. In ländlichen Gebieten mit weniger Einsätzen ist diese Lösung für die Rettungsdienste kaum kostendeckend.

In der Region Emmental wurde, in Zusammenarbeit zwischen dem Spital Emmental und dem Rettungsdienst, ein Pilotprojekt lanciert, wo eine Anästhesistin respektive ein Anästhesist aus dem Spital den Rettungsdienst an Wochenenden begleitet und die Funktion einer Notärztin respektive eines Notarztes übernimmt. Die Kosten werden aufgeteilt zwischen dem Spital und dem Rettungsdienst. Dieses Projekt erscheint sinnvoll, insbesondere in ländlichen Regionen, wo die Auslastung des Rettungsdienstes nicht die Anstellung von Notärztinnen und Notärzten für eine 24-stündige Abdeckung rechtfertigt. Hier werden auch die Todesfallfeststellungen direkt von der Notärztin respektive vom Notarzt erbracht.

Für die sichere Feststellung des Todes ist in jedem Fall die Anwesenheit einer Ärztin respektive eines Arztes erforderlich. „Die Todesfeststellung ist eine wichtige ärztliche Aufgabe und darf nicht an nichtärztliches Personal (Pflegefachpersonen, Rettungssanitäterinnen und -sanitäter usw.) delegiert werden. Dabei hat sich die Attestierung des Todes auch auf eigene ärztliche Feststellungen zu beziehen."[4]

[2] https://www.spital-emmental.ch/upload/docs/extranetdokumente/WEISUNG%20Reanimation%20und%20Todesfall%20im%20RD2.pdf
[3] Spital STSAG Richtlinien Reanimationsentscheidung SAMW
[4] https://medicalforum.ch/de/detail/doi/smf.2023.09399

Für das Ausfüllen der Todesbescheinigung und die Leichenschau muss im Kanton Bern eine Ärztin respektive ein Arzt aufgeboten werden. Hier geht es um die sichere Feststellung des Todes und die Unterscheidung zwischen natürlichem und unnatürlichem Tod. Wird vom Arzt respektive von der Ärztin während der Leichenschau festgestellt, dass ein aussergewöhnlicher Todesfall vorliegt, hat ab sofort jede weitere Untersuchung und Veränderung zu unterbleiben (Verhinderung der Spurenvernichtung und Verursachung neuer Spuren).[5] Aus diesem Grund verbietet sich auch grundsätzlich eine ärztliche Untersuchung an einem anderen Ort nach einem Abtransport des Leichnams durch die Sanität.

Zu Ziffer 2 Beurteilung einer fürsorgerischen Unterbringung

Der Ausrückdienst, in welchem Patientinnen und Patienten bei Bedarf zuhause bzw. am Ort ihres Aufenthaltes aufgesucht werden, ist seit jeher ein integraler Bestandteil des ambulanten ärztlichen Notfalldienstes. Zu diesem Ausrückdienst gehört auch das Verfügen einer Fürsorgerischen Unterbringung (FU). Dies gilt sowohl für den hausärztlichen Notfalldienst als auch für den psychiatrischen Notfalldienst als spezialärztlicher Dienst.

Aufgrund der geringen Anzahl Psychiater in gewissen Regionen und zur Entlastung des allgemeinen ärztlichen Notfalldienstes wurde in verschiedenen Regionen das Modell etabliert, dass die Patientinnen und Patienten in die Notfallpforte eines Spitales oder einer Klinik gebracht werden und dort die Untersuchung und allfällige Verfügung gemacht werden. In besagten Regionen werden die Patientinnen und Patienten meistens durch die Polizei ins Spital gebracht. Dafür muss der Ärztliche Bezirksverein eine Übereinkunft mit dem regionalen Spital haben. Dieses Modell wird zum Beispiel im Ärztlichen Bezirksverein Oberaargau angewendet.

Im Gegensatz dazu wurde im Einzugsgebiet des ABV Bern Regio vor Jahren, auch auf Wunsch der niedergelassenen Psychiater und Psychiaterinnen, ein spezialärztlicher psychiatrischer Notfalldienst etabliert, wobei die Ausdehnung des Einzugsgebietes genau definiert und akzeptiert wurde. In diesem Bezirk rücken die Ärztinnen und Ärzte aus, um zum Beispiel eine FU zu verfügen. Zusätzlich gibt es auch ein Pilotprojekt mit dem Inselspital, bei dem frei schaffende Psychiater und Psychiaterinnen an der Notfallpforte des Inselspitals, zu gewissen Zeiten, Notfalldienst leisten.

Es gibt somit durchaus Modelle, in denen die Patientinnen und Patienten direkt ins Spital gebracht werden, damit eine allfällige FU dort verfügt werden kann. Es obliegt den zuständigen Ärztlichen Bezirksvereinen, solche Modelle auszuarbeiten. Dies bringt auch den Vorteil, dass die Organisation des Notfalldienstes entsprechend den lokalen und regionalen Verhältnissen angepasst werden kann, was bei der Heterogenität des Kantons Bern von Vorteil ist.

Zu Ziffer 3 Todesfallfeststellung bei eindeutigen Todesfällen

Wie bei Ziffer 1 sind auch hier zwei Sachverhalte zu trennen. Die ärztliche Feststellung des Todes und die Legalinspektion bei Vorliegen eines aussergewöhnlichen Todesfalles. Ein aussergewöhnlicher Todesfall, der die Einbeziehung der Rechtsmedizin erfordert, kann erst dann vorliegen, wenn der Tod des leblosen Körpers ärztlich festgestellt wurde. Zuvor muss die Entscheidung über die Wiederbelebung getroffen und der Tod klinisch festgestellt worden sein. Der Rechtsmediziner ist kein klinisch tätiger Arzt respektive keine klinisch tätige Ärztin, die diese Entscheidung nicht treffen können. Dies bedeutet, dass die in Ziffer 3 geforderte Feststellung des Todes und die Entscheidung, ob überhaupt ein klinisch tätiger Arzt respektive eine klinisch

[5] https://www.irm.unibe.ch/unibe/portal/fak_medizin/ber_dlb/inst_remed/content/e40010/e136547/e136554/section136559/files208443/online-Skriptum-Rechtsmedizin2023-25.04.2023_ger.pdf

tätige Ärztin zur Reanimation beigezogen wird, hier durch nichtärztliches Personal (z. B. medizinische Laien der Kantonspolizei) erfolgen würde, dies, weil der Beizug der Rechtsmedizin nicht mit einer ärztlichen Todesfeststellung gleichzusetzen ist.

Gleichwohl arbeitet das Institut für Rechtsmedizin der Universität Bern zusammen mit der Kantonspolizei daran, Situationen bzw. Befunde zu definieren, die auch für den medizinischen Laien die Feststellung des Todes so "eindeutig" machen könnten, dass auf eine Reanimation guten Gewissens verzichtet werden kann. Dabei wird es sich jedoch nur um wenige eindeutige Fallkonstellationen handeln (z. B. bei nicht mit dem Leben zu vereinbarende Verletzungen wie Dekapitationsverletzungen).

Aus den genannten Gründen ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die Feststellung des Todes und damit der Entscheid, keine Reanimationsmassnahmen durchzuführen, bis auf wenige, noch zu definierende Ausnahmen (in Abklärung mit dem Institut für Rechtsmedizin und der Kantonspolizei Bern) in die Kompetenz der klinisch tätigen Ärztinnen und Ärzte fällt. Auch ist die Einsatzdringlichkeit bei einer Todesfallfeststellung in den meisten Fällen nicht so hoch, das heisst der Arzt kann dies besser mit den Notfällen in seiner Praxis organisieren.

Zu Ziffer 4 Hafterstehungsfähigkeit

Eine Überprüfung der Haftfähigkeit in der Notaufnahme wäre zwar aus medizinischer Sicht grundsätzlich möglich, wie wir dies schon in Ziffer 2 bei den FUs aufgeführt haben, jedoch führen alle Vorschläge nur zu einer Verlagerung der ärztlichen Tätigkeit. Wie Hausärzte sind auch die Notaufnahmen häufig überlastet. Eine Delegation dieser Tätigkeit an die Notfallambulanzen ist zwar grundsätzlich denkbar, würde aber nur eine Verschiebung von einem Problembereich in einen anderen bedeuten.

Es hat sich gezeigt, dass gezielte Fortbildungen der Ärztegesellschaft des Kantons Bern (BEKAG) zusammen mit der Kantonspolizei zur Beurteilung der Hafterstehungsfähigkeit ein wichtiges Instrument sind, um die Ärztinnen und Ärzte in ihrer Aufgabe zu unterstützen und die Hürde zur Beurteilung der Hafterstehungsfähigkeit zu senken. Diese Schulungen konnten während der Pandemie nicht durchgeführt werden. Sie werden nun wieder angeboten und die betroffenen Bezirksverbände werden gebeten, diese Kurse bekannt zu machen. Die Situation wird in Absprache mit der Ärztegesellschaft des Kantons Bern laufend begleitet. Zudem besteht seit 2020 ein Vertrag mit der Kantonspolizei, der regelt, dass die Ärzte die Rechnung für Behandlungen, welche im Auftrag der Polizei erfolgt sind (u. a. die fürsorgerische Unterbringung und die Hafterstehungsfähigkeitsbeurteilung), direkt an die Kantonspolizei schicken können und auch von dieser beglichen werden.

Zusammenfassend ist der Regierungsrat der Auffassung, dass die Beurteilung der Hafterstehungsfähigkeit vor allem weiterhin durch gezielte Schulungen statt einer Verschiebung in einen anderen Bereich unterstützt werden sollte. Natürlich können die Ärztlichen Bezirksvereine wie auch bei den FUs, Modelle in Zusammenarbeit mit den Spitälern und der Polizei entwickeln, in denen die Personen oder Patientinnen und Patienten zwecks Beurteilung der Hafterstehungsfähigkeit in die Notfallpforte eines Spitales oder einer Klinik gebracht werden.

Zu Ziffer 5 Wiedereinführung der Amtsärztinnen und Amtsärzte

Amtsärztinnen und Amtsärzte gab es im Kanton Bern nur im Zusammenhang mit der vom Kantonsarztamt beauftragten einzelnen Massnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in

der Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemien- und Tuberkulosegesetzgebung vom 22.05.1979 (vgl. Art. 4 Abs. 1 Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemien- und Tuberkulosegesetzgebung vom 22.05.1979 (Stand 01.01.2013)).[6]
Zusätzlich gab es Kreisärztinnen und Kreisärzte, welche im Auftrag der zuständigen Untersuchungs- oder Gerichtsbehörden Legalinspektionen (äussere Leichenbesichtigung) oder Untersuchungen an lebenden Personen im Rahmen der Beweissicherung vorgenommen haben. Die Kreisärztinnen und Kreisärzte wurden im Nebenamt durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion für vier Jahre ernannt (vgl. Verordnung über die Kreisärztinnen und Kreisärzte vom 13.Mai 1998).[7] Diese Aufgaben werden bis auf die Beurteilung der Hafterstehungsfähigkeit heutzutage durch das Institut für Rechtsmedizin und nicht durch die Hausärztinnen und Hausärzte wahrgenommen.
Wollte man Amtsärztinnen und Amtsärzte zur Unterstützung der Hausärztinnen und Hausärzte im Sinne der Motionäre neu einführen, müssten die entsprechenden Ressourcen vom Grossen Rat bewilligt werden. Hierfür bräuchte es eine Änderung des Gesundheitsgesetzes sowie die finanziellen Voraussetzungen zur Schaffung neuer Stellen im Bereich der Verwaltung.

Das Zentrum für Forensische Psychiatrie und Psychologie der Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie bietet sowohl stationäre, tagesstationäre, als auch ambulante und aufsuchende Angebote für Patientinnen und Patienten mit psychiatrischen Erkrankungen, die sich im Freiheitsentzug oder aufgrund von gerichtlich angeordneten Massnahmen in einer ambulanten Behandlung befinden. Es wäre zu überlegen, ob nicht dieses Zentrum auch die FUs in der generellen Bevölkerung für den ganzen Kanton übernehmen könnte. Allerdings wäre dies, ebenso wie die Schaffung neuer Amtsärztinnen und Amtsärzte, mit Zusatzkosten für den Kanton verbunden. Auch möglich wäre dort die Anstellung von Internisten, die auch die Todesfallfeststellungen und HEFB für den ganzen Kanton übernehmen könnten. Ein Risiko auch bei diesem Modell wäre, dass beim aktuellen Fachkräftemangel nicht genügend Ärztinnen und Ärzte für diese Anstellungen gefunden werden könnten.

Zusammenfassend wäre nach der Auffassung des Regierungsrates eine Gesetzesrevision erst angezeigt, wenn die Bezirksvereine die Organisation des Notfalldienstes nicht mehr gewährleisten könnten. In diesem Fall wären neben der Wiedereinführung verschiedene Modelle (u. a. auch die Beauftragung Dritter) zu prüfen, um eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung sicherzustellen. Der Regierungsrat beantragt die Annahme und gleichzeitige Abschreibung des Postulats.

Verteiler
– Grosser Rat

[6] https://www.lexfind.ch/fe/de/tol/20101/versions/105082/de
[7] https://www.lexfind.ch/tolv/123426/de

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	130-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.177
Eingereicht am:	07.06.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Esseiva (Bern, FDP) (Sprecher/in) Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte) von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) Dubler (Bern, Grüne) Baumann (Münsingen, EDU) Fisli (Meikirch, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1125/2023 vom 25. Oktober 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Sicherstellung und Finanzierung des Weiterbildungsangebots in Genesungsbegleitung

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Der Kanton Bern stellt sicher, dass das Weiterbildungsangebot zur Genesungsbegleiterin oder zum Genesungsbegleiter im Bereich der psychischen Gesundheit kantonal besteht.
2. Die Finanzierung soll mittels Leistungsvertrag mit den Weiterbildungsanbietern gesichert werden.
3. Der Kanton soll im Sinne einer Anschubfinanzierung Stipendien für die Weiterbildung sprechen.

Begründung:

Die Forderung kommt der Gesundheitsstrategie 2020−2030 des Kantons Bern nach, in der festgehalten ist, dass als Massnahme gegen den Personalmangel im Bereich der psychischen Gesundheit neue Berufsgruppen entwickelt wurden und entlang der Versorgungskette gefördert werden sollen (GS Seite 42 E2 Abs. 2). Darin ist auch die Genesungsbegleitung in psychischen Krisen enthalten. Die Weiterbildung zur Genesungsbegleiterin oder zum Genesungsbegleiter ist im Bereich der psychischen Gesundheit eine gute Massnahme zur Qualitätssicherung der Gesundheitsversorgung, trotz aktuellen Fachkräftemangels, der sich in den nächsten Jahren noch zuspitzen wird. Bei vielen Aufgaben, die von hoch qualifiziertem und teurem Personal übernommen werden, können Genesungsbegleiterinnen und Genesungsbegleiter unterstützend wirken und mitarbeiten. Jedoch wird die Weiterbildung auch heute noch viel zu wenig unterstützt.

12|00|D|v02

Finanzierung: Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer bezahlen für die Weiterbildung somit rund 4800 Franken (ohne Lehrmittelkosten). Dies kann für eine Person, die vor zwei oder sogar nur vor einem Jahr noch in einer psychischen Krise steckte und deswegen nicht arbeiten konnte, ein hoher Betrag sein. Dieser hohe Betrag kann dazu führen, dass die Weiterbildung gar nicht erst begonnen wird.

Die vollen Kosten pro Kursteilnehmerin bzw. Kursteilnehmer liegen jedoch bei 12 000 Franken. Dabei übernimmt der Verein EX-IN Schweiz aktuell die Differenz der reduzierten zu den vollen Kosten durch Sponsoren- und Spendeneinnahmen. Die Sponsoren- und Spendeneinnahmen werden durch ehrenamtliche Arbeit gesammelt. Dies führt dazu, dass die Weiterbildung nicht jedes Jahr angeboten werden kann und der Standort oftmals gewechselt werden muss.

Auch die Nachfrage ist entsprechend hoch. Pro Lehrgang gibt es schweizweit mehr als 360 Personen, die an der Weiterbildung interessiert sind. Davon bewerben sich rund 180 Personen, wovon schliesslich 20 Personen durch ein mehrstufiges Selektionsverfahren selektiert werden und die Weiterbildung beginnen dürfen. Durchschnittlich absolvieren dabei pro Lehrgang fünf Teilnehmende mit Wohnsitz im Kanton Bern die Weiterbildung.

Genesungsbegleiterinnen und -begleiter sind in der heutigen Gesellschaft nunmehr unverzichtbar geworden, daher sollte die Weiterbildung sichergestellt werden. Zu diesem Schluss kommt auch die Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde. Durch eine Finanzierung der Teilnehmenden mit Wohnsitz im Kanton Bern könnte eine ganze Berufsgruppe mit einem Aufwand von 60 000 Franken, was 0,475 Prozent der jährlichen Ausgaben des Kantons für Weiterbildungen ausmacht, gesichert werden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Verordnungskompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 88 Abs. 2 KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat setzt sich dafür ein, Ideen und Massnahmen, welche den Fachkräftemangel reduzieren, zu unterstützen. Allerdings nur unter dem Vorbehalt, dass diese finanzierbar sind.

Zu Ziffer 1

Nebst der Weiterbildungsstätte in Biel wird heute die Weiterbildung auch ausserkantonal angeboten. Es ist für die Kursteilnehmenden zumutbar, die Weiterbildung auch ausserkantonal zu besuchen. Es besteht darüber hinaus keine Notwendigkeit, ein Weiterbildungsangebot für Genesungsbegleiterinnen und Genesungsbegleiter im Kanton Bern sicherzustellen.

Zu Ziffer 2

Der Regierungsrat erachtet eine direkte finanzielle Unterstützung der Teilnehmenden (Subjektfinanzierung) nicht als zielführend. Er schlägt vor, auf der Grundlage der Spitalversorgungsgesetzgebung (Artikel 112) den Leistungserbringern im Kanton Bern die anfallenden Theoriekosten für den schulischen Unterricht rückzuvergüten. Als anrechenbare Weiterbildungskosten sollen nur diejenigen Kosten gelten, welche für den theoretischen Unterricht von den Weiterbildungsanbietern gegenüber den Studierenden erhoben werden. Für die Übernahme der Kosten für Weiterbildungen der Mitarbeitenden müssen die Leistungserbringer jeweils vorgängig ein

Gesuch einreichen. Dieses Vorgehen wird für andere Weiterbildungen seit Jahren erfolgreich praktiziert und hätten die Leistungserbringer schon heute auch für diese Weiterbildung in Anspruch nehmen können.

Anstelle einer direkten Finanzierung der Teilnehmenden oder Leistungsverträgen mit Weiterbildungsanbietern bevorzugt der Regierungsrat, die Kosten für die Weiterbildungen – wie vorhergehend erwähnt – direkt über die Leistungserbringer abzuwickeln. Mit diesem Vorgehen entstehen für die Teilnehmenden der EX-IN-Weiterbildung **keine** Kosten und die Betriebe werden im Kampf gegen den Fachkräftemangel unterstützt. Pro Weiterbildung/Person wird seitens EX-IN den Leistungserbringern 6300 Franken in Rechnung gestellt. In Annahme, dass jeweils fünf Teilnehmende den zweijährigen Kurs besuchen, entstehen dem Kanton Kosten von 31 500 Frankenüber zwei Jahre.

Zu Ziffer 3

Personen, welche eine berufsorientierte Weiterbildung machen (Kurse zur Erhaltung des Wissenstandes oder Erwerb neuer Kenntnisse) erhalten keine Stipendien (Stipendien (be.ch)).

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Finanzkontrolle
Contrôle des finances

Interregionales Fortbildungszentrum (IFZ/CIP): Jahresrechnung per 31.12.2022

Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers vom 4. April 2023

An den Verwaltungsrat

Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Verwaltungsrat des Interregionalen Fortbildungszentrums

Prüfungsurteil

Wir haben die Jahresrechnung des Interregionalen Fortbildungszentrums (IFZ) – bestehend aus der Bilanz per 31. Dezember 2022, der Betriebsrechnung sowie dem Anhang, einschliesslich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts (Art. 957 ff. OR), des Gesetzes über das Interregionale Fortbildungszentrum (IFZG; BSG 435.311) und des Finanzreglements des Interregionalen Fortbildungszentrums.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem Kantonalen Finanzkontrollgesetz (KFKG; BSG 622.1) und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Bestimmungen/Vorgaben und diesen Standards sind im Abschnitt «Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung der Jahresrechnung» unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind vom Interregionalen Fortbildungszentrum unabhängig im Sinne des Kantonalen Finanzkontrollgesetzes, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Berufsstands erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Sonstige Informationen

Der Verwaltungsrat ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die im Geschäftsbericht enthaltenen Informationen. Der Jahresabschluss wird im Geschäftsbericht nur teilweise wiedergegeben und unser entsprechender Bericht wird nicht veröffentlicht.

Unser Prüfungsurteil zur Jahresrechnung erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und wir bringen keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck.

Im Zusammenhang mit unserer Abschlussprüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zur Jahresrechnung oder unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrats für die Jahresrechnung

Der Verwaltungsrat ist in Übereinstimmung mit dem IFZG und dem Finanzreglement des IFZ für die Aufstellung der Jahresrechnung verantwortlich. Er ist ausserdem verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung der Jahresrechnung ist der Verwaltungsrat dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Interregionalen Fortbildungszentrums zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen und Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fähigkeit des Interregionalen Fortbildungszentrums zur Fortführung der Geschäftstätigkeit – sofern zutreffend – anzugeben.

Gemäss Artikel 15 IFZG hat der Verwaltungsrat die Pflicht, die Jahresrechnung der Bildungs- und Kulturdirektion zur Kenntnisnahme durch den Grossen Rat zuzustellen.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung der Jahresrechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit dem Kantonalen Finanzkontrollgesetz (KFKG; BSG 622.1) und den SA-CH durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Prüfung in Übereinstimmung mit dem KFKG und den SA-CH üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen in der Jahresrechnung, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Interregionalen Fortbildungszentrums abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben;
- schlussfolgern wir über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit durch den Verwaltungsrat sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung treffen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bericht auf die dazugehörigen Angaben im Anhang der Jahresrechnung aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Berichts erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Interregionalen Fortbildungszentrums von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.

Wir kommunizieren mit dem Verwaltungsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Prüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, die wir während unserer Prüfung erkennen.

Finanzkontrolle des Kantons Bern

gez. *R. Studer*
Mandatsleiter

gez. *Ch. Gerber*
Revisionsleiter

Bern, 4. April 2023

Anhang:
- Jahresrechnung des Interregionalen Fortbildungszentrums mit Bilanz per 31. Dezember 2022, Betriebsrechnung und Anhang

Bilanz

in TCHF	2022	2021	Anm.
AKTIVEN			
Umlaufvermögen			
Flüssige Mittel und kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs	765	780	1
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	158	148	2
Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen	57	54	
Aktive Rechnungsabgrenzungen	809	1 098	3
Total Umlaufvermögen	**1 789**	**2 080**	
Anlagevermögen			
Finanzanlagen	0	0	
Sachanlagen	922	623	4
Total Anlagevermögen	**922**	**623**	
Total AKTIVEN	**2 711**	**2 703**	
PASSIVEN			
kurzfristiges Fremdkapital			
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	527	471	
Kurzfristige verzinsliche Verbindlichkeiten	0	0	
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	146	101	5
Passive Rechnungsabgrenzungen	307	262	6
Kurzfristige Rückstellungen	122	107	7
Total kurzfristiges Fremdkapital	**1 101**	**941**	
Eigenkapital			
Dotationskapital	1 100	1 100	
Gesetzliche Gewinnreserve	460	460	
Gewinnvortrag	202	144	
Verlust/Gewinn des Geschäftsjahres	-152	58	
Total Eigenkapital	**1 610**	**1 762**	8
Total PASSIVEN	**2 711**	**2 703**	

Erfolgsrechnung

in TCHF	2022	2021	Anm.
Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen	-5 873	-5 054	9
Bestandsänderungen und Änderungen der unverrechneten Leistungen	-3	-9	
Materialaufwand	1 096	857	10
Personalaufwand	6 806	6 206	11
Übriger Betriebsaufwand	2 037	2 099	
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Positionen des Anlagevermögens	229	207	
Betriebsergebnis vor Zinsen	**4 291**	**4 306**	
Finanzaufwand und Finanzertrag	27	25	
Betriebsergebnis vor Kantonsbeitrag	**4 318**	**4 331**	
Kantonsbeitrag	-4 088	-3 987	
Betriebsfremder, ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand und Ertrag	-78	-402	12
Verlust/Gewinn des Geschäftsjahres	**152**	**-58**	

Anhang

Grundsätze der Rechnungslegung

Allgemeines
Das IFZ wendet die Grundsätze der Rechnungslegung gemäss den Bestimmungen von Artikel 957 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) an. Einige Bestimmungen sind auch im Gesetz über das IFZ (IFZG) und im Finanzreglement des IFZ enthalten.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze
Es gilt der Grundsatz der Einzelbewertung der Aktiven und Verbindlichkeiten. Das Bewertungskonzept basiert auf historischen Werten. Die Aktiven werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die Verbindlichkeiten zu Nominalwerten bewertet. Die Grundsätze für die wichtigsten Positionen der Jahresrechnung sind nachfolgend erläutert.

Flüssige Mittel
Die flüssigen Mittel umfassen Kassenbestände, Post- und Bankguthaben sowie Festgelder. Sie sind zum Nominalwert bewertet.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert unter Abzug allfälliger Wertbeeinträchtigungen. Für offensichtlich gefährdete Forderungen wird eine Wertberichtigung gemäss individueller Risikolage gebildet. Nicht eindeutig quantifizierbare Bonitäts- und Verlustrisiken werden mittels Pauschalwertberichtigung abgedeckt. Die Höhe der Pauschalwertberichtigung bemisst sich anhand eines Zeitplans am Ende des analysierten Zeitraums.

Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen
Die Vorräte werden zu ihren Anschaffungskosten oder zum niedrigeren Netto-Marktwert bewertet.

Aktive Rechnungsabgrenzung
Aktive Rechnungsabgrenzungen dienen der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen. Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert.

Sachanlagen
Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert, abzüglich der betriebswirtschaftlich notwendigen Abschreibungen und allfälliger Wertbeeinträchtigungen.
Die Abschreibungen erfolgen linear aufgrund der im Folgenden beschriebenen wirtschaftlichen Lebenserwartung der Aktiven:

Bezeichnung	Nutzungsdauer
Maschinen, Mobiliar, Geräte	10 Jahre
Büro- und Kommunikationsgeräte	5 Jahre
Fahrzeuge	10 Jahre
Aktive Elemente des Computernetzwerks (Server, Netapp, Switches)	5 Jahre
Andere IT-Geräte	4 Jahre
Werke der bildenden Kunst	10 Jahre

Anlagen, die entsorgt, verkauft, verloren oder gestohlen wurden oder andere Fälle, die deren Wert ausserhalb der regulären Abschreibung verringern, werden in einer separaten Liste «Desinvestitionen» aufgeführt und im Konto der regulären Abschreibungen verbucht.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
Es handelt sich um kurzfristige Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit am Bilanzstichtag von bis zu einem Jahr, die aus der ordentlichen Geschäftstätigkeit resultieren.

Kurzfristige verzinsliche Verbindlichkeiten
Es handelt sich um Schulden gegenüber Dritten, namentlich gegenüber der Bank, die den Verpflichtungen des IFZ aus Krediten entsprechen, die am Bilanzstichtag noch ausstehend sind. Sie werden in der Bilanz zum Nominalwert ausgewiesen.

Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten mit einer Fälligkeit von bis zu einem Jahr, die nicht direkt mit der Erbringung von Leistungen in Zusammenhang stehen. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

Passive Rechnungsabgrenzung
Passive Rechnungsabgrenzungen dienen der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen. Die entsprechende Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

Gewinnsteuern
Das IFZ ist von den direkten Steuern befreit.

Beträge in TCHF

1 Flüssige Mittel und kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs	*2022*	*2021*
Kassen	17	17
Postfinance	211	215
BEKB KK	287	201
Raiffeisen	250	347
Total flüssige Mittel und kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs	**765**	**780**

Die flüssigen Mittel sind stabil.

2 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	*2022*	*2021*
Inländische Schuldner	139	138
Ausländische Schuldner	0	1
Schuldner Hotel	44	34
Zahlungen Hotel	0	0
Rückstellungen Leistungseinbussen	-25	-25
Total Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	**158**	**148**

Die Rückstellungen für Leistungseinbussen hätten nach Schätzungen verringert werden können. Wir verzichten jedoch darauf, da das Jahr 2023 sich für die gesamte Bevölkerung als finanziell schwieriges Jahr abzeichnet (Inflation, Hypotheken usw.).

3 Aktive Rechnungsabgrenzungen	*2022*	*2021*
Vorausbezahlte Aufwendungen	433	473
Noch nicht erhaltene Erträge	377	618
Akontozahlungen	0	7
Total aktive Rechnungsabgrenzung	**809**	**1 098**

Die vorausbezahlten Aufwendungen betreffen hauptsächlich die folgenden Posten: Miete TCHF 238, Krankenversicherung TCHF 55, Unfallversicherung TCHF 61, Wartung von Aufzügen TCHF 10, diverse Versicherungen, Zeitungsabonnements.

Die noch ausstehenden Erträge betreffen folgende Posten: geleistete Arbeitslosenschulungen TCHF 116, zu viel gezahlte Heizkosten TCHF 14, verschiedene Bildungssubventionen TCHF 102, ÜK-Subventionen TCHF 20, Übergangszahlungen für die geleistete Ausbildung in der Uhrenindustrie und im Maschinenbau TCHF 128, verschiedene noch ausstehende Beträge.

4 Sachanlagen	*2022*	*2021*
Total Sachanlagen	**922**	**623**

IFZ 2022 in CHF Sachanlagenspiegel – Anhang

	Maschinen und Geräte	Mobiliar und Anlagen	Büroger. und Kommunikationssysteme	IT-Infrastruktur	Fahrzeuge	Werke der bildenden Kunst	Ausrüstung und Fahrnisbauten	Geschirr und Wäsche	Turnmobiliar und -ausrüstung	Total
	15000	15100	15200	15210	15300	15600	15700	15800	15900	
Nettobuchwerte per 1.1.2022	70 221.22	170 362.51	90 528.62	183 959.33	35 372.42		24 088.87	48 231.16	0.01	622 764.14
Bruttobeschaffungswerte per 1.1.2022	555 432.10	870 742.29	572 244.33	1 439 213.00	67 550.00	6 620.00	84 526.25	111 063.15	13 149.05	3 720 540.40
Subventionen/Vergabungen										
Investitionen	184 609.50	147 075.35	86 804.55	99 966.20				9 935.50		528 391.10
Desinvestitionen										
Stand per 31.12.2022	740 041.60	1 017 817.00	659 048.88	1 539 179.00	67 550.00	6 620.00	84 526.25	120 998.65	13 149.05	4 248 931.50
Kumulierte Abschreibungen										
Stand per 1.1.2022	485 210.88	700 379.78	481 715.71	1 255 253.00	32 177.58	6 620.00	60 437.38	62 831.99	13 149.04	3 097 776.26
Planmässige Abschreibungen	27 627.67	38 553.45	46 965.65	100 990.33	3 967.00		4 115.63	7 144.67		229 364.40
Ausserplanmässige Abschreibungen										

Stand per 31.12.2022	512 838.55	738 933.23	528 681.36	1 356 244.00	36 144.58	6 620.00	64 553.01	69 976.66	13 149.04	3 327 140.66
Nettobuchwerte per 31.12.2022	227 203.05	278 884.41	130 367.52	182 935.20	31 405.42		19 973.24	51 021.99	0.01	921 790.84

Die getätigten Investitionen umfassten unter anderem den Kauf einer neuen CNC-Maschine für die Maschinenbauausbildung, von Möbeln und audiovisuellem Material für den neuen Arcturus-Business-Saal, von Möbeln für die Lobby des Hotels sowie von IT-Komponenten für Server und Arbeitsplätze.

5 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	*2022*	*2021*
Verbindlichkeiten gegenüber Fürsorgeeinrichtungen	146	101
Total sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	**146**	**101**

Umfasst mehrere Sozialversicherungsabrechnungen, u. a. AHV TCHF 52, BVG TCHF 56, UVG und KTG TCHF 10.

6 Passive Rechnungsabgrenzungen	*2022*	*2021*
Noch nicht einbezahlter Aufwand	24	47
Vorausbezahlte Erträge	274	194
Geschenkgutscheine	8	7
Rechnungsabgrenzung	0	14
Total Passive Rechnungsabgrenzung	**307**	**262**

Die vorausbezahlten Erträge betreffen über mehrere Geschäftsjahre gestaffelte Rechnungen für Langzeitausbildungen, namentlich in der Uhren- und Maschinenindustrie.

7 Kurzfristige Rückstellungen	*2022*	*2021*
Rückstellungen für Investitionen GK	0	0
Rückstellungen für Ferien und Überzeitguthaben	122	107
Total kurzfristige Rückstellungen	**122**	**107**

Im Jahr 2022 haben wir mehrere wichtige Projekte durchgeführt, darunter die Ersetzung der Hotelverwaltungssoftware, die Migration der Finanzverwaltungssoftware und die Digitalisierung der Schulungen. Darüber hinaus erforderte auch die Einführung des Mittagsservice im Galileo zusätzliche Ressourcen.

8 Eigenkapital

Der Verwaltungsrat hat das negative Ergebnis von TCHF 152 an seiner Sitzung vom 21. Februar 2023 bestätigt.

	Dotationskapital	Freiwillige Reserven	Ergebnisvortrag	TOTAL
01.01.2021	**1 100**	**460**	**144**	**1 704**
Jahresergebnis			58	58
Entschädigung Reserve				
31.12.2021	**1 100**	**460**	**202**	**1 762**
Jahresergebnis			-152	-152
Entschädigung Reserve				
31.12.2022	**1 100**	**460**	**50**	**1 610**

9 Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen	*2022*	*2021*
Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen	**-5 873**	**-5 054**

Da die Pandemie zu Beginn des Jahres 2022 nur einen geringen Einfluss hatte, konnten wir den Rest des Jahres normal arbeiten und den Umsatz in fast allen Bereichen steigern.

10 Materialaufwand	*2022*	*2021*
Materialaufwand	**1 096**	**857**

Da der Umsatz deutlich gesteigert werden konnte, war auch beim direkten Aufwand ein klarer Anstieg zu verzeichnen, insbesondere bei den Einkäufen für das Restaurant.

11 Personalaufwand	*2022*	*2021*
Personalaufwand	**6 806**	**6 206**

Die Personalkosten stehen in engem Zusammenhang mit dem gestiegenen Umsatz, insbesondere mit der Einführung des Mittagsservice im Restaurant Le Galileo. Andererseits erforderte auch die Durchführung von Projekten zusätzliche Personalressourcen.

12 Betriebsfremder, ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand und Ertrag	*2022*	*2021*
Diverse Vergabungen	0	0
Betriebsfremder, ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Ertrag	-83	-410
Betriebsfremder, ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand	5	8
Total betriebsfremder, ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand und Ertrag	**-78**	**-402**

Bei den betriebsfremden Erträgen verbuchen wir Uhrmachermaterial und gebrauchte Bücher/CDs in diesem Konto, wobei eine Überschussbeteiligung unseres Versicherers fast ein Drittel des Betrags ausmacht (KCHF 25).

Weitere Offenlegungen

Beziehungen zu engen Partnern nach Art. 959a Abs. 4 OR

Zwischen dem IFZ und dem Kanton Bern, genauer gesagt der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) besteht ein Leistungsvertrag für vier Jahre (2021–2024), der die Politik, die Produkte und Dienstleistungen des IFZ sowie die Höhe des kantonalen Beitrags in groben Zügen festlegt.

Wie geplant wurde der Kantonsbeitrag ab 2022 – und bis 2024 – auf KCHF 3050 erhöht.

Die Anhänge des Vertrags definieren auch die anderen finanziellen Verpflichtungen des Kantons gemäss Leistungsvertrag und dem IFZG, insbesondere die Rückerstattung der Mieten für das IFZ sowie für die Zukunftswerkstatt DEFI, die vom IFZ für die Maschinenbau- und Uhrmacherausbildung hinzugemietet wurde.

Finanzverbindlichkeiten (Verträge, Mietkredite usw.)*

Gläubiger	Vertragsnummer	vom	bis	Ursprünglicher Betrag	Bezahlter Betrag	Verbleibender Betrag
Red'X SA	1223086	01.02.2021	31.01.2026	112 697.30	33 443.95	79 253.35
Red'X SA	1259032	01.06.2022	01.06.2027	11 520.00	1 152.00	10 368.00
AGG – Kanton Bern	Nachtrag 110 163	01.09.2009	31.08.2024	1 200 000.00	1 080 000.00	120 000.00
TEI Tramelan	Mietvertrag per 2023 gekündigt	01.01.2019	31.12.2023	916 500.00	733 200.00	183 300.00
				2 240 717.30	**1 847 795.95**	**392 921.35**

Miete und Wartung des Xerox-Kopiererparks
Pachtverträge (IFZ-Restaurant, TEI)

*Finanzielle Verpflichtungen, die nicht innert zwölf Monaten ab Bilanzstichtag auslaufen oder gekündigt werden können.

Zur Sicherung der Verbindlichkeiten verwendete Aktiven

Es sind keine Aktiven gebunden.

Eventualverbindlichkeiten (rechtliche oder tatsächliche Verpflichtungen, bei denen ein Mittelabfluss als unwahrscheinlich erscheint)

Es sind keine Eventualverbindlichkeiten zu melden.

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Es ist anzumerken, dass es keine wesentlichen Ereignisse nach dem Abschluss gab. Wir weisen jedoch darauf hin, dass der Abschlussprozess im Vergleich zu den Vorjahren aufgrund eines grösseren Updates unserer Buchhaltungssoftware am 1. Februar 2023 um einen Monat vorverlegt wurde. Um die Abrechnungen, insbesondere die Mehrwertsteuer, abzuschliessen, haben wir also einen Ansatz gewählt, bei dem Debitorenrechnungen aus dem Jahr 2022 nicht verbucht werden.
Es ist wichtig zu beachten, dass diese Strategie nur einen sehr geringen Einfluss auf das dargestellte Ergebnis haben wird, da die wichtigen Posten in den Übergangskonten vorgesehen wurden.

Beurteilung der finanziellen Risiken

Angesichts der hohen Investitionen im Jahr 2022 müssen wir in den kommenden Monaten die Liquidität gut im Auge behalten. Da das Budget 2023 noch einen Verlust vorsieht, der vor allem auf höhere Energiekosten und Personalkosten zurückzuführen ist, besteht das Risiko eines Liquiditätsengpasses, allerdings in einem kontrollierbaren Ausmass.

Allerdings können wir bei den diesjährigen Investitionen noch eingreifen und auch die Margen der Produkte verbessern. Preisanpassungen werden im Hinblick auf obenstehende Beobachtungen unumgänglich sein.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass wir für 2023 keine grösseren finanziellen Risiken festgestellt haben.

Informationen gemäss Art. 959c Abs. 2 OR:

Handelsregister	**Register-Nr.: CHE-113.175.477**	**Datum: 20.09.2006**
Öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Bern mit eigener Rechtspersönlichkeit		
Organisation:	Institut des öffentlichen Rechts	
Rechtsgrundlage:	Gesetz vom 9. April 2003 über das interregionale Fortbildungszentrum (IFZG)	
Organisation:	VR bestehend aus einer Präsidentin/einem Präsidenten sowie 4 bis 8 Mitgliedern, die vom Regierungsrat und von der Geschäftsleitung ernannt werden	
VR-Präsident:	Marc Labbé – Zeichnungsberechtigung zu zweit	
Geschäftsleitung:	Didier Juillerat – Zeichnungsberechtigung zu zweit	
Finanzen:	Edmondo Bühler – Zeichnungsberechtigung zu zweit	
Aufsichtsbehörde:	Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern	
Letzte Aktualisierungsveröffentlichung: 10.02.2023		

IFZ-Personal per 31.12.2022	***2022***	***2021***
Personal mit Arbeitsvertrag	74	71
Lernende	4	6
Total Personal	78	77
davon vor Statuswechsel des IFZ im Jahr 2005	13	13
Total VZÄ Frauen	29,46	29,52
Total VZÄ Männer	26,18	24,22
Total VZÄ	55,64	53,74

Tramelan, 4. April 2023

Interregionales Fortbildungszentrum

Marc Labbé	*Didier Juillerat*	*Edmondo Bühler*
VR-Präsident	Geschäftsführer	Leiter Finanzen

Interregionales Fortbildungszentrum (IFZ/CIP)

Geschäftsbericht 2022

Vorwort

Geht sie vorbei oder nicht? Die Coronapandemie natürlich. Das ist die Frage, die uns Anfang 2022 beschäftigt. Nach zwei schwierigen Jahren hoffen wir, zu einem Betriebsalltag zurückkehren zu können, der einfacher zu bewältigen ist. Das IFZ/CIP will daher 2022 nicht von Grund auf Neues anstossen, sondern sich darauf konzentrieren, die Anfang 2020 initiierten Entwicklungen fortzuführen, die sich durch die aussergewöhnlichen zwei vergangenen Jahre ausgebremst – oder zumindest grundlegend verändert – sahen.

Im Bildungsbereich unterstützt das Team Digitaler Wandel die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner bei der Transformation unserer wichtigsten Ausbildungen von einem reinen Präsenzunterricht zu einer hybriden Form, die Präsenz- und Fernunterricht miteinander verbindet. Eine andere digitale, aber vor allem technische Wende war die Einweihung des «AtelierDéfi» in den Räumlichkeiten des CIP Technologie. Dank einer aussergewöhnlichen Zusammenarbeit von rund zehn regionalen Betrieben steht der Öffentlichkeit nun eine voll funktionsfähige Werkstatt der Industrie 4.0 zur Verfügung. Ein weiterer Bildungsbereich, der intensiv weiterentwickelt wird, sind die Grundkompetenzen und die Französischkurse für Nichtfranzösischsprachige. Neben dem an sich schon anspruchsvollen «klassischen» Asylbereich entstehen durch den Ukrainekrieg dringende Bedürfnisse bei den humanitären Hilfsorganisationen, aber auch bei den Gemeinden und den Betroffenen selbst.

Im Hotelbereich öffnet unser Restaurant «Le Galileo» ab dem Frühjahr auch mittags und ergänzt dadurch erfolgreich das Verpflegungsangebot in der Region. Ausserdem sind Renovationsarbeiten geplant. Zum Beispiel sollen über der Terrasse Sonnensegel gespannt und der Kundschaft ein Videokonferenzraum zur Verfügung gestellt werden. Aufgrund von Verzögerungen bei der Materiallieferung scheint aber absehbar, dass diese Neuerungen wohl erst ab Anfang 2023 zur Verfügung stehen werden.

Auch der Kulturbereich erwacht zu neuem Leben. Es werden wieder Veranstaltungen durchgeführt – von Ausstellungen über Konferenzen zu Konzerten – und das Publikum kehrt langsam zurück. Wie alle Kultureinrichtungen leidet das IFZ/CIP unter den veränderten Gewohnheiten: Heute geht man nicht mehr automatisch abends aus, sondern ganz bewusst. Das Publikum hat wieder Lust, sich im Ausgang zu erholen und zu entspannen. Aber reserviert wird spontan, in letzter Minute. «Freiheit und Flexibilität» sind die Zauberworte.

Das Jahr schliesst mit einem Defizit in Höhe von knapp 50 Prozent der Erwartung. Dies ist ein zufriedenstellendes und mit Blick auf die Zukunft ermutigendes Ergebnis – auch wenn das Jahr 2023 ebenfalls noch defizitär werden dürfte.

Somit beenden wir das alte und beginnen das neue Jahr mit sehr positiven Aussichten. Wir danken unseren treuen Kundinnen und Kunden aufrichtig für ihr Vertrauen und ihre Loyalität. Auch dem Kanton Bern danken wir für seine Unterstützung. Und nicht zuletzt unseren Sponsoren, dank deren Hilfe wir namentlich einen Maschinenpark unterhalten können, der sich sehen lassen kann.

Didier Juillerat
Geschäftsführer IFZ/CIP

BILDUNG

RÜCKBLICK AUF DAS JAHR 2022

Die Ende 2021 sichtbaren ersten Anzeichen bestätigten sich im Jahresverlauf. Ein Grossteil der Ausbildungen konnte starten. Die Teilnehmerzahlen sind zwar noch nicht wieder auf dem Niveau von 2019, senden aber beruhigende und motivierende Signale aus.

Die Fortbildung ist ein zentraler Faktor, um die Herausforderungen von morgen zu bewältigen. Ob die Erlangung von Schlüsselkompetenzen in der angestammten Berufstätigkeit, der Erwerb von Grundkompetenzen für den Einstieg in den Arbeitsmarkt oder die Entwicklung von Querschnittkompetenzen: Das Thema Bildung muss ein Kernanliegen der Unternehmen bleiben und vom Staat unterstützt werden.

2022 trugen die Arbeiten der letzten Jahre auf verschiedenen Gebieten Früchte.

Der eidgenössische Fachausweis Ausbilderin/Ausbilder, den das IFZ/CIP seit bald zwanzig Jahren anbietet, wurde mit Blick auf die Digitalisierung der Bildung überarbeitet. Dazu war ein Konzept einzureichen, das die neuen Didaktiken berücksichtigt, welche die Digitalisierung der Bildung mit sich bringt. Unser spezialisiertes Fachteam nahm sich der Aufgabe mit grossem Elan an, und wir können nicht ohne Stolz berichten, dass wir nicht nur die Bewilligung erhalten haben, sondern darüber hinaus das erste Zentrum in der Westschweiz waren, das diese Weiterbildung umsetzen kann.

Auch verschiedene Module der Uhrmacherei konnten in hybrider Form starten. Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bedeutet der tiefere Anteil an Präsenzunterricht einerseits ein besseres Gleichgewicht zwischen Beruf, Privatleben und Ausbildung. Andererseits werden dadurch auch die Lernsysteme verbessert, wodurch der Kompetenzenerwerb maximiert wird.

Als weiteren Schritt unserer Digitalisierungsbemühungen ist die Berufsbildnerausbildung – ein Pflichtabschluss für Personen, die in einem Ausbildungsbetrieb Lernende betreuen – komplett überarbeitet worden. Ziel war, den Lernprozess und die Vereinbarkeit mit den jeweiligen beruflichen Verpflichtungen zu optimieren. Die ersten äusserst positiven Rückmeldungen, die wir Ende Jahr erhalten haben, sind sehr befriedigend.

Seit 2020 ist das Rote Kreuz im Kanton Bern unser Hauptpartner im Bereich des Französischlernens für Migrantinnen und Migranten aus dem Asylbereich. Die Partnerschaft hat sich 2022 deutlich intensiviert. Eine äusserst spannende Herausforderung, die uns sehr am Herzen liegt.

AUSBLICK AUF DAS JAHR 2023

Auch 2023 werden wir in unseren Bemühungen um Digitalisierung unserer Bildungsangebote nicht nachlassen. Insbesondere sollen weitere Module der Uhrmacherei in die digitale Welt überführt werden.

Unser grösster Ansporn ist es, eine Antwort auf die Bedürfnisse und Schwierigkeiten der Betriebe der Region zu finden. Der Fachkräftemangel ist in der regionalen Industrie eine Realität. Handeln tut not, insbesondere im Bildungsbereich. Wir werden uns im neuen Jahr dafür einsetzen, mit unseren Angeboten unseren Teil der Lösung beizusteuern.

Mitte nächstes Jahr wird ausserdem ein grosses Projekt rund um den Zugang zu unseren Ausbildungen und den Katalog unserer Angebote lanciert. Ich will noch nicht zu viel verraten, aber so viel sei gesagt: Man darf sich auf Neuerungen freuen, was den Zugang zu unseren Bildungsangeboten angeht.

Fazit

Die Welt der Erwachsenenbildung ist im Umbruch. Und das soll vor allem Ihnen zugutekommen! Unsere Ausbildungen sollen zugänglicher, effizienter und praxisnäher werden und einen echten Mehrwert bieten. Die Digitalisierung ist ein Instrument dazu – aber nicht das einzige. Kampagnen zur Sensibilisierung für den Erwerb von Grundkompetenzen, angepasste Stundenpläne und Formen, Massnahmen wie die Validierung von Bildungsleistungen sind dazu da, dass jede und jeder sich in der Gesellschaft und im Unternehmen im Einklang mit den eigenen Zielen und Verpflichtungen weiterentwickeln kann.

Christian Greder
Leiter Abteilung Bildung

TECHNOLOGIE

RÜCKBLICK AUF DAS JAHR 2022

Anfang Jahr wurde mit den letzten Vorbereitungsarbeiten für das «AtelierDéfi», die in der Schweiz einzigartige vernetzte Mikrowerkstatt für Décolletage, dessen Modernisierung abgeschlossen. An der Einweihung konnten die rund fünfzig geladenen Gäste die verschiedenen Module besichtigen, die einen effizienten und praxisnahen Vorführmodus ermöglichen. Die regionale wie auch die Fachpresse haben die Neuigkeit breit gestreut, wie die zahlreichen Besuche zeigen.

Dieses Jahr waren wir mit der Décolletage-Plattform, und zusätzlich einem dem «Atelier-Défi» gewidmeten Schaufenster, auch an der Siams vertreten. Nach einem dreijährigen Unterbruch konnte auch die traditionelle «Journée des décolleteurs» wieder stattfinden. Unter einem neuen Namen – «Rendez-vous du décolletage» – war die Veranstaltung der gemeinschaftlichen Forschung am Beispiel des bleifreien Messings gewidmet. Der Anlass war ein grosser Erfolg und lockte nicht weniger als 150 Interessierte an.

Das Thema der gemeinschaftlichen Forschung war nicht zufällig gewählt. Es ist das Ergebnis unserer Zusammenarbeit mit der «Association suisse pour la recherche horlogère» (ASRH), der Schweizerischen Vereinigung für Uhrenforschung. Eine äusserst gewinnbringende Zusammenarbeit für beide Seiten. Die ASRH hat im Übrigen eine neue Maschine zur Verfügung gestellt, eine Tornos DT13, die ausschliesslich für wissenschaftliche Bearbeitungstests eingesetzt wird. Weitere Tests wurden durchgeführt, zum ersten Mal auch mit externen Ressourcen, die von der Werkstatt und vom Know-how der internen Ausbilder profitieren.

Im Bereich der Ausbildung waren die theoretischen Décolletage-Kurse in den Berufsschulen noch nie so gut gefüllt: 15 Lernende in Moutier, 8 in Le Locle. Auch die überbetrieblichen Kurse wurden rege besucht: mit 57 Lernenden, verteilt über 19 Kurse.

Bei der modularen Ausbildung wurden dieses Jahr sieben Kurse durchgeführt. Ein Mechanik-Grundkurs startete im August mit 15 Personen und drei Produktionsmechaniker-Klassen. Auch eine Passerelle für Hilfs-Décolleteure zur Erlangung eines EBA ist angelaufen. Das Amt für Arbeitslosenversicherung liess einen Lehrgang für Hilfs-Décolleteure starten, beginnend mit dem Grundkurs Mechnik. Angesichts des Bedarfs der Industrie und der guten Fähigkeiten der Kandidatinnen und Kandidaten sind wir überzeugt, dass sie in der Décolletage-Welt rasch Fuss fassen werden, so wie ihre Vorgängerinnen und Vorgänger, die allesamt eine Stelle gefunden haben.

Die 16 Kurse nach Mass (Intra) bestätigen die zunehmende Tendenz des letzten Jahres, und auch bei den öffentlichen Kursen (Inter) wurde mit 11 durchgeführten Kursen eine leichte Verbesserung verzeichnet. Insgesamt führte die Abteilung 53 Kurse mit 235 Teilnehmerinnen und Teilnehmern durch.

Highlight

Auch wenn das «AtelierDéfi» und die Bearbeitungstests ein immerwährendes Highlight sind, die das CIP Technologie zu einem wahren Technikzentrum machen, war dieses Jahr auch in anderer Hinsicht bedeutsam. Nach langen Verhandlungen «verjüngt» nun eine neue Citizen R04 unseren Maschinenpark. Und zum Jahresende bescherte uns der «Samichlaus» drei Occasionsmaschinen in Topzustand.

AUSBLICK AUF DAS JAHR 2023

Zusammen mit der ASRH werden wir die Bearbeitungstests im Hinblick auf ein neues Projekt weiterführen. Denn Materialien ohne Zusätze machen nicht beim Messing Halt. Alternativen zu Berylliumkupfer zu finden, ist eine längerfristige Herausforderung, und wir freuen uns, diese anzupacken.

Beim «AtelierDéfi» und den Ausbildungen werden wir uns darauf konzentrieren, unsere Leistungen weiterzuführen und zu verbessern.

Gespräche rund um die Erneuerung des Maschinenparks laufen. Indessen sehen wir dank der neusten CNC-Maschinen der Zukunft gelassener entgegen.

Laurent Martinerie
Leiter Abteilung Technologie

HOTEL

RÜCKBLICK AUF DAS JAHR 2022

Unsere Befürchtungen zum Jahresbeginn angesichts der Coronamassnahmen sind rasch verflogen, und das sogar noch vor deren Aufhebung Ende März. Die ersten drei Monate des Jahres schlossen wir 15 Prozent unter Budget ab. Mit den kumulierten Umsatzzahlen hatten wir per 31. Mai den Rückstand des ersten Quartals aber bereits wieder aufgeholt.

Übernachtungen

Bei der Belegung der Hotelzimmer verfehlten wir unsere Ziele nur knapp. Zurückzuführen war dies auf einen leichten Rückgang während der Sommermonate im Vergleich zum Vorjahr. Allerdings konnte dieser leichte Rückgang durch eine Erhöhung des durchschnittlichen Zimmerpreises kompensiert werden, wodurch wir das Budget einhalten konnten.

Im Freizeittourismus konnten wir unsere Präsenz dank verschiedener Kooperationen stärken. Dazu gehörten beispielsweise «Die Schweiz entdecken» von Schweiz Tourismus und Coop, die Via Berna mit einer Etappe, die durch Tramelan führt, eine Zusammenarbeit mit Eurotrek sowie unseren diversen Freizeitpauschalen unter dem Namen «Aventure CIP».

Gastronomie

Ein Höhepunkt des Jahres war zweifelsohne die Öffnung des Restaurants Galileo für den Mittagsservice. Gegenüber dem Vorjahr ist der Umsatz um über 50 Prozent gestiegen. Wenn das kein erfreuliches Ergebnis ist! Damit konnten wir die Positionierung unseres Restaurants in der Region stärken.

Unser Selbstbedienungsrestaurant hat noch nicht wieder die Besucherzahlen von vor der Coronapandemie erreicht. Die Fortschritte sind aber vielversprechend, und wir rechnen damit, nächstes Jahr wieder an die Zahlen von 2019 anknüpfen zu können.

Bei den Banketten hat die Nachfrage ab Mai wieder angezogen. Während mehrerer grösserer Anlässe konnten wir unser Auditorium ins beste Licht rücken, was sich sehr positiv ausgewirkt hat.

Mit mehr als 200 Seminaren über das ganze Jahr verteilt sind wir praktisch wieder auf dem Stand von vor der Pandemie angelangt. Angesichts dessen sind wir trotz der wachsenden Popularität von virtuellen Meetings für die Zukunft optimistisch. Dasselbe gilt für die Raumvermietung. Hier konnten wir neue Kundschaft hinzugewinnen, und zwar nicht nur in der Region, sondern landesweit.

Ein weiteres Glanzlicht war die Veranstaltung von Theaterdinners in Zusammenarbeit mit der Abteilung CIP Kultur. Mehrere solche Soirées fanden im Galileo sowie im Auditorium statt. Zudem hatten wir unseren musikalischen Sonntagsbrunch, bei dem wir mit dem TOBS zusammenspannen, wieder im Angebot.

Im Bereich der nachhaltigen Entwicklung haben zahlreiche Gäste an unserem Programm für klimaneutrale Übernachtungen teilgenommen. Wir konnten 26 Prozent der Übernachtungen während des Jahres kompensieren. Ausserdem haben wir 2022 das Label «Swisstainable» aus dem Nachhaltigkeitsprogramm von Schweiz Tourismus erhalten.

Insgesamt war 2022 ein sehr gutes Jahr. Angesichts der kräftigen Erholung manchmal eine organisatorische Herausforderung, die unser flexibles und motiviertes Team aber erfolgreich geschultert hat. Aus diesem Grund geht der Ritterschlag dieses Jahr an die Mitarbeitenden der Abteilung CIP Hotel sowie an alle Mitarbeitenden des CIP, die zu diesem Erfolg beigetragen haben.

AUSBLICK AUF DAS JAHR 2023

Bei den Übernachtungen wollen wir unsere Präsenz auf dem Gebiet des Freizeittourismus weiter festigen. Dazu werden wir unsere touristischen Pauschalangebote «Aventures CIP» bewerben, bei denen es unsere Region zu entdecken gibt. Dank neuer Partnerschaften mit externen Dienstleistern werden wir unsere Positionierung in diesem Segment landesweit stärken.

In der Gastronomie wird das Galileo-Team das kulinarische Angebot saisonal anpassen und dabei ganz auf heimische Produkte setzen. Sobald die wärmere Jahreszeit zurück ist, wird unser Selbstbedienungsrestaurant die Kundschaft auf der generalüberholten Terrasse empfangen, wo schattenspendende Segel und ein modernes Mobiliar warten. Mit

der wunderschönen Aussicht auf die umliegenden Felder und Wälder ist die Entspannung garantiert.

Die Abteilung Bankette/Seminare hat ab Januar einen neuen Sitzungsraum im Angebot: den Arcturus Business. Ein Sitzungszimmer der Premiumklasse, das mit modernster Technologie ausgestattet ist, namentlich einer Videokonferenzanlage. Von hier aus können Sie sich mit der ganzen Welt vernetzen!

Roger Neuenschwander
Leiter Abteilung Hotel

KULTUR

RÜCKBLICK AUF DAS JAHR 2022

Mediathek

Wie wir es uns erhofft hatten, durften wir 2022 wieder mehr Leserinnen und Leser bei uns begrüssen. Auch diesen stand die Freude ins Gesicht geschrieben, uns wieder besuchen zu dürfen. Ein grosses Merci an die 7013 Personen, die bei uns in der Mediathek waren, sei es während eines Besuchs, für eine Dokumentenrecherche oder während eines in der Mediathek organisierten Anlasses. Das ist eine Zunahme von 15,8 Prozent.

Dank eines konstanten Beschaffungsbudgets und dem Fachwissen unserer Bibliothekarinnen können wir der Leserschaft des IFZ/CIP eine attraktive und aktuelle Auswahl bieten. Das Angebot umfasst verschiedenste Datenträger, deckt die Dokumentationsbedürfnisse der regionalen Bevölkerung ab und wird durch das Angebot von RERO+ ergänzt. Die ganze Auswahl wird seit Anfang September in einer neu eingerichteten Umgebung in der Mediathek präsentiert.

Die Zusammenarbeit mit den anderen Abteilungen des IFZ/CIP ist 2022 besonders hervorzuheben. Verschiedene Veranstaltungen wurden auf die Beine gestellt: unter anderem ein Abend der erotischen Erzählungen am Valentinstag, ein Krimiabend, ein «Meurtres et Mystères»-Abend im Auditorium und ein Einweihungskaffee für das Personal des IFZ/CIP in der neugestalteten Mediathek. In einer anderen Art der Zusammenarbeit konnten den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Kurse des IFZ/CIP über zwanzig Bibliografien zur Verfügung gestellt werden. Für die Mediathek und die ganze Kulturabteilung sind der Ideenaustausch und die Diskussionen mit Fachleuten der verschiedenen Abteilungen des IFZ/CIP eine Bereicherung und ermöglichen ihnen, zu wachsen und sich weiterzuentwickeln.

Kultur

Nach zwei wegen Coronamassnahmen schwierigen Jahren hiess es 2022 endlich wieder: zurück zur Normalität. Damit einhergehend wurden auch die Anlässe wieder stärker besucht. Wir konnten die Freude und die Emotionen des Publikums förmlich spüren. Zahlreiche Partnerschaften konnten umgesetzt werden, wodurch auch ein neues Publikum das IFZ/CIP entdecken konnte.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit hier einige Beispiele:

- Anlässlich des 40-Jahre-Jubiläums des Zentrums für Vogelstudien und Vogelschutz Biel und Umgebung (CEPOB) fanden diverse Aktivitäten statt. Höhepunkt war ein Tag der Biodiversität.
- Die Modellbaubörse verzeichnete eine ihrer besten Ausgaben, mit grossartigen Workshops zum Modelleisenbahnbau.
- Tramlabulle feierte eine Jubiläumsausgabe. Bereits seit 25 Jahren findet das Festival in den Räumlichkeiten des IFZ/CIP statt. Die Ausgabe war gut besucht und die Animationen herausragend. Das Galaessen stiess auf grossen Anklang.
- Auch die «Journée CIP-Solidaire» erlebte eine besonders erfolgreiche Ausgabe in guter Atmosphäre.
- Die Vernissage des Fototreffens mit zwanzig öffentlichen Lesungen von «Geschichten aus dem Leben» war ein Erfolg. Ein Treffen im wahrsten Sinne des Wortes.
- Der gemeinsam mit der Gemeinde Tramelan und der Société jurassienne d'émulation organisierte Konferenzzyklus führte seine 12. Ausgabe durch, die dem Thema der Hexenverfolgung gewidmet war. Die Anwesenden hatten Gelegenheit, Interessantes über den aussergewöhnlichen Prozess einer Tramelaner Hexe, Fresne Rossel, zu erfahren.

AUSBLICK AUF DAS JAHR 2023

Mediathek

Mehrere neue Veranstaltungen werden aus der Taufe gehoben, darunter ein Leseklub und allerlei Workshops jeweils am ersten Samstagvormittag des Monats. Um die Arbeit der Mitarbeiterinnen weiter zu optimieren, wird ausserdem eine interne Umverteilung der Aufgaben vorgenommen.

2023 werden wir die Stärkung unserer Partnerschaften in den Fokus stellen, damit wir stets kulturelle Aktivitäten anbieten können, die einen – einmal mehr, einmal weniger engen – Bezug zu Büchern haben, dem Publikum aber immer Gelegenheit bieten, etwas

Neues zu lernen und die Welt um uns herum besser zu verstehen.

Kultur

Wir werden hier natürlich nicht das ganze Programm verraten. Freuen können wir uns aber bereits auf vielfältige, schöne Ausstellungen (Aquarelle von Jacqueline Chaignat, Fotografien von Daniel Stoelen, Keramiken von Monique Itten, Ölbilder von Gabriel Vuilleumier, Gemälde von Daniel Kunz). Zusammen mit der Abteilung Hotel werden ausserdem verschiedene Veranstaltungen organisiert (Erzählungen zum Valentinstag, Abendessen mit Lesung zum Thema «Tramelan vor 100 Jahren», musikalischer Brunch usw.). Die Modellbaubörse wird das 20-Jahre-Jubiläum und «CIP-Solidaire» das 10-Jahre-Jubiläum begehen.

Highlight

Der neue Mediathek-Newsletter ist ein voller Erfolg! Die Bibliotheksmitarbeitenden verleihen diesem mit Fotos und lustigem Bonusmaterial eine persönliche Note. Gleichzeitig kann damit die Werbetrommel für die geplanten Kulturveranstaltungen gerührt werden. Der Newsletter landet einmal pro Monat im Postfach von 1024 Personen und wird jeweils von 41 bis 48 Prozent geöffnet.

Lucie Frainier, Leiterin Mediathek
Mathieu Chaignat, Leiter Kultur

FINANZEN

KOMMENTAR ZUM GESCHÄFTSJAHR 2022

Gesamtergebnis

Trotz eines Verlustes von TCHF 152 können wir mit dem Ergebnis zufrieden sein. Das Budget, das 2022 zu realisierende Projekte wie auch zu tätigende Investitionen zur Verbesserung der Leistungen und Services des IFZ/CIP berücksichtigte, sah einen Verlust von TCHF 358 vor. Wir haben diese Prognose also um fast 58 Prozent verbessert.

Im Vergleich zum Jahr 2021, das mit einem Gewinn von TCHF 58 schloss, ist zu bedenken, dass wir Reserven in Höhe von TCHF 330 aufgelöst hatten. Auch in dieser Hinsicht ist das Jahr 2022 von der Produktivität her theoretisch besser.

Ertrag

Die verschiedenen Bereiche lagen im Berichtsjahr nicht gleich auf. Während die Ausbildung das Umsatzziel um TCHF 485 verpasste, übertraf die Hotelabteilung das ihrige um TCHF 133.

Wir haben festgestellt, dass die Nachfrage bei den Intra-Schulungen noch nicht wieder auf dem Niveau von 2019 ist. Darüber hinaus hatte unsere auf Evaluation und Unternehmensberatung im Bildungsbereich spezialisierte Firma Tiilt mit Startschwierigkeiten zu kämpfen, da Aufträge verschoben oder gar annulliert wurden. Nichtsdestotrotz ist der Umsatz im Bereich Ausbildung gegenüber 2021 um fast 9 Prozent (TCHF 258) gestiegen.

Am erfolgreichsten war 2022 aber der Hotel- und Gastronomiebereich mit einem Umsatz von über TCHF 2068 – einem Plus von TCHF 565 gegenüber 2021.

Auch die Abteilung Kultur hat gut gewirtschaftet. Sie hat das Budget allerdings (knapp!) verpasst.

Aufwand

Im Allgemeinen hatten wir den Aufwand im Vergleich zum Budget gut im Griff, sowohl beim direkten Aufwand (TCHF –7) als auch beim Personalaufwand (TCHF –179) und den übrigen Betriebskosten (TCHF –255).

Jede Abteilung hat im einen oder anderen der erwähnten Aufwandbereiche Einsparungen erzielt und damit zum guten Ergebnis beigetragen.

Dennoch analysieren wir weiter wachsam, wo weitere Margenverbesserungen möglich sind. Dies wird uns helfen, bereits angekündigte Aufwandsteigerungen aufzufangen.

Bilanz

In der Bilanz ist ein deutlicher Anstieg des Anlagevermögens und eine Abnahme bei der aktiven Rechnungsabgrenzung festzustellen. Dies rührt daher, dass das IFZ/CIP bedeutende Investitionen getätigt hat (TCHF 528). Zwar kommt dies in einer Abnahme der Liquidität zum Ausdruck, wir hoffen aber, dass diese Verbesserungen uns ab 2023 einen Return on Investment ermöglichen.

AUSBLICK FÜR DAS JAHR 2023

Für 2023 ist also Zurückhaltung angesagt. Wir müssen uns nun auf die Bewerbung dieser Einrichtungen konzentrieren.

Zwei Elemente wurden vorausblickend berücksichtigt: zum einen die höheren Energiekosten und die Preisanpassungen bei den Leistungen und Produkten, zum anderen die Anpassung der Löhne unseres Personals an die Lebenshaltungskosten.

Um diese Erhöhungen auszugleichen, werden eine Umsatzsteigerung, die auf TCHF 6525 veranschlagt wird, und eine Optimierung der Direktaufwendungen, die stabil bleiben, unvermeidlich sein.

Angesichts der gegenwärtig sehr tiefen Arbeitslosenquote haben wir auch berücksichtigt, dass die Ausbildungsaufträge des Amts für Arbeitslosenversicherung (ehemals Beco) im Bereich Uhrmacherei, aber insbesondere auch der Mechanik, mit einer minimalen Belegung starten dürften, was in diesem Bereich einen finanziellen Verlust bedeuten würde. Der Fachkräftemangel auf dem Arbeitsmarkt könnte dieses Defizit allerdings möglicherweise ausgleichen, wenn dadurch das Interesse an qualifizierenden Ausbildungen wächst.

Im Hotelleriebereich werden wir unsere Leistungen weiter konsolidieren und das Angebot diversifizieren. Damit hoffen wir die Belegungsrate des Hotels zu erhöhen und im Restaurant Galileo mehr Mahlzeiten verkaufen zu können. Von dieser Strategie erhoffen wir uns eine Umsatzsteigerung von 35 Prozent im

Vergleich zu 2021 und rund TCHF 80 mehr als 2022.

Das Ergebnis dürfte dennoch negativ ausfallen (ca. TCHF –163), aber angesichts der aktuellen Situation betrachten wir dies als zufriedenstellend. Natürlich hoffen wir, es noch verbessern und die Rechnung ausgleichen zu können.

Edmondo Bühler
Leiter Finanzen

FINANZEN

Kennzahlen 2022 (in TCHF)

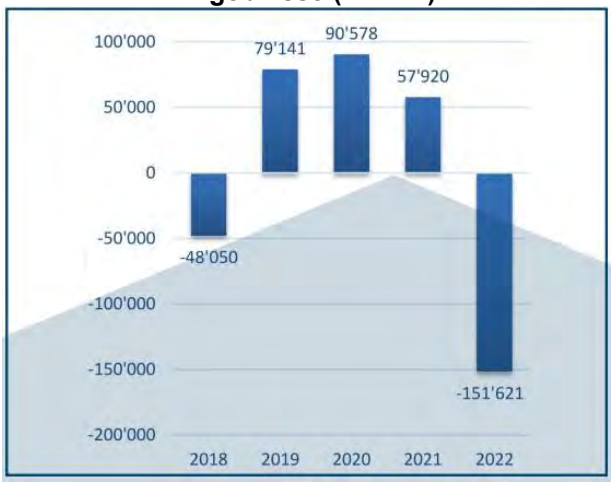
Gesamtumsatz IFZ	Umsatz Bildung	Umsatz Hotel	Umsatz Kultur
5 873 (ohne Kantonsbeitrag)	3 132	2 068	154

Im Vergleich zum Budget							
–342	–5,51 %	–485	–13,42 %	+133	+6,88 %	–12	–7,40 %

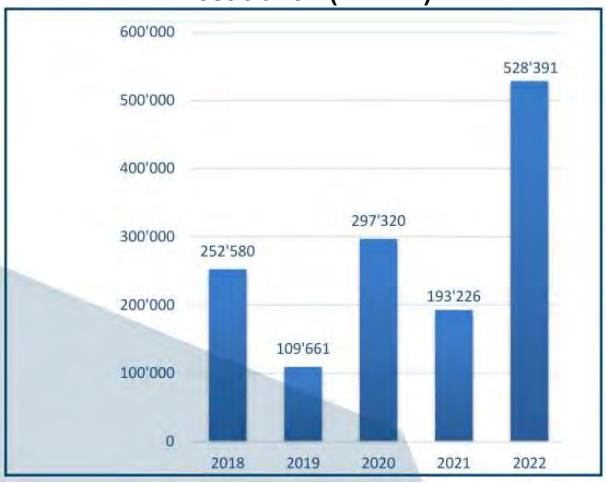
Im Vergleich zu 2021							
+820	+16,22 %	+258	+8,98 %	+565	+37,56 %	–8	–5,05 %

Ergebnis IFZ 2022		Budget 2022		Ergebnis 2021	
–152	Verlust	–358	Verlust	58	Gewinn
Kantonsbeitrag		**Abschreibungen**		**Deckungsgrad**	
4 088	3 987 (2021)	229	207 (2021)	57,63 %	53,89 % (2021)
Deckungsgrad Anlagen		**mittelfristige Liquiditätsquote**		**langfristige Liquiditätsquote**	
34,00 %	23,04 % (2021)	83,83 %	98,56 % (2021)	162,53 %	220,99 % (2021)
Beschäftigte		**Beschäftigte VZÄ**		**Lernende**	
74	71 (2021)	55,64	53,74 (2021)	4	6 (2021)

Ergebnisse (in CHF)



Investitionen (in CHF)



FINANZEN

BILANZ	**2022**	**2021**
Aktiven (in TCHF)		
UMLAUFVERMÖGEN		
Flüssige Mittel und kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs	765	780
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	158	148
Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen	57	54
Aktive Rechnungsabgrenzungen	809	1 098
Total Umlaufvermögen	1 789	2 080
ANLAGEVERMÖGEN		
Finanzanlagen	0	0
Sachanlagen	922	623
Total Anlagevermögen	922	623
Total Aktiven	**2 711**	**2 703**

Passiven (in TCHF)		
KURZFRISTIGES FREMDKAPITAL		
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	527	471
Kurzfristige verzinsliche Verbindlichkeiten	0	0
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	146	101
Passive Rechnungsabgrenzungen	307	262
Kurzfristige Rückstellungen	122	107
Total kurzfristiges Fremdkapital	**1 101**	**941**
EIGENKAPITAL		
Dotationskapital	1 100	1 100
Gesetzliche Gewinnreserve	460	460
Gewinnvortrag	202	144
Verlust/Gewinn des Geschäftsjahres	–152	58
Total Eigenkapital	1 610	1 762
Total Passiven	2 711	2 703

FINANZEN

ERFOLGSRECHNUNG

(in TCHF)	2022	2021
Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen	–5 873	–5 054
Bestandsänderungen und Änderungen der unverrechneten Leistungen	–3	–9
Materialaufwand	1 096	857
Personalaufwand	6 806	6 206
Übriger Betriebsaufwand	2 037	2 099
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Positionen des Anlagevermögens	229	207
BETRIEBSERGEBNIS VOR ZINSEN	4 291	4 306
Finanzaufwand und Finanzertrag	27	25
BETRIEBSERGEBNIS VOR KANTONSBEITRAG	4 318	4 331
Kantonsbeitrag	–4 088	–3 987
Betriebsfremder, ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand und Ertrag	–78	–402
VERLUST/GEWINN DES GESCHÄFTSJAHRES	**152**	**–58**

KENNZAHLEN

	2022	2021
AUSBILDUNG UND TECHNOLOGIE		
Anzahl Unterrichtseinheiten	15 286	15 693
Anzahl durchgeführter Kurse	241	230
Anzahl Teilnehmer/-innen	1 763	1 705
Anteil Absagen geplanter Kurse	24 %	26 %
Anteil bestandene Modulbewertungen	90 %	86 %
HOTEL		
Anzahl Seminarteilnehmer/-innen	3 240	2 308
Anzahl Übernachtungen	6 298	6 336
Zimmerbelegung	36,32 %	37,95 %
Anzahl Mahlzeiten	37 926	21 841
KULTUR		
Anzahl aktive Mediatheksabonnemente	1 354	984
Erneuerungsquote Mediatheksbestand	6,45 %	5 %
Anzahl Kulturanlässe	35	34
Anzahl Teilnehmer/-innen an Kulturanlässen	7 785	6 846

Centre interrégional de perfectionnement
Interregionales Fortbildungszentrum
Ch. des Lovières 13
2720 Tramelan

032 486 06 06
cip@cip-tramelan.ch

cip-tramelan.ch

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	893/2023
Datum RR-Sitzung:	16. August 2023
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2023.BKD.3847
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Interregionales Fortbildungszentrum Tramelan: Geschäftsbericht und Finanzbericht 2022. Kenntnisnahme durch den Regierungsrat und Antrag an den Grossen Rat

Der Regierungsrat, auf Antrag der Bildungs- und Kulturdirektion,

beschliesst:

1. Der Regierungsrat nimmt den Geschäftsbericht und den Finanzbericht 2022 des Interregionalen Fortbildungszentrums Tramelan (IFZ) zur Kenntnis.

2. Gestützt auf Artikel 52 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21) und Artikel 15 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. April 2003 über das Interregionale Fortbildungszentrum (IFZG; BSG 435.311) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Geschäftsbericht und vom Finanzbericht 2022 des Interregionalen Fortbildungszentrums Tramelan Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat
– Bildungs- und Kulturdirektion

02|00|D|v02

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	16. August 2023
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2022.BKD.8617
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Interregionales Fortbildungszentrum Tramelan: Geschäftsbericht und Finanzbericht 2022. Kenntnisnahme durch den Regierungsrat und Antrag an den Grossen Rat

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung 1

2. Rechtsgrundlagen 1

3. Beschreibung des Geschäfts 1
3.1 Einleitung 1
3.2 Geschäftsbericht 2022 3
3.3 Finanzbericht 2022 4

1. Zusammenfassung

Die Aufgaben, Ziele und Vorgaben für das «Centre Interrégional de Perfectionnement (CIP) – das Interregionale Fortbildungszentrum Tramelan (nachstehend: IFZ) – sind im Gesetz vom 9. April 2003 über das Interregionale Fortbildungszentrum (IFZG; BSG 435.311) festgelegt. Das IFZ ist eine Institution, die für den französischsprachigen Teil des Kantons Bern und die angrenzenden Regionen von Bedeutung ist, aber nur im dritten Kreis des durch die PCG-Richtlinien eingeführten Modells aufgeführt ist. Da das IFZG eine Aufsicht wie bei einer grossen Institution des ersten Kreises vorsieht, nimmt der Grosse Rat auf Antrag der Finanzkontrolle zum zweiten Mal Kenntnis von seinem Jahresbericht und seiner Jahresrechnung. Der Regierungsrat stellt zuhanden des Grossen Rates fest, dass das IFZ im Jahr 2022 im Rahmen seiner vorgegebenen Aufgaben und Ziele erfolgreich tätig war.

2. Rechtsgrundlagen

– Artikel 15 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. April 2003 über das Interregionale Fortbildungszentrum (IFZG; BSG 435.311)

3. Beschreibung des Geschäfts

3.1 Einleitung

Das Interregionale Fortbildungszentrum (IFZ) in Tramelan wurde 1991 im Herzen des Berner Juras eröffnet. Seitdem hat es im französischsprachigen Teil des Kantons und darüber hinaus eine entscheidende Bedeutung erlangt, indem es Weiterbildungen für Erwachsene und eine ganze

Reihe von Ausbildungen anbietet, die von Grundkompetenzen über anerkannte Ausbildungen für Erwachsene (EBA/EFZ) bis hin zu Patenten und Brevets und einer breiten Palette an nichtformalen Ausbildungen reichen. Da das IFZ über zahlreiche Räume unterschiedlicher Grösse, ein Hotel und ein Restaurant verfügt, ist es ein erstklassiger Anbieter für die Organisation von verschiedenen Veranstaltungen und Seminaren. Darüber hinaus ist das IFZ dank seiner Mediathek und der Durchführung von mehr als 20 kulturellen Veranstaltungen und Ausstellungen pro Jahr ein kultureller Treffpunkt für die Bevölkerung.

Das IFZ wird von einer fünfköpfigen Direktionskonferenz geleitet, der auch der seit März 2006 amtierende Direktor Didier Juillerat angehört. Die Direktionskonferenz erhielt ein Gesamtgehalt von 890 039 Franken im Jahr 2022, wobei der Direktor das höchste Einkommen erzielte (204 923 CHF).

Der Verwaltungsrat muss sich nebst der Präsidentin oder dem Präsidenten aus «vier bis acht weiteren Mitgliedern» zusammensetzen, und es ist für «eine gleichmässige Vertretung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen zu sorgen. Der Bernjurassische Rat und die Standortgemeinde haben das Recht, je ein Mitglied vorzuschlagen» (Art. 5 IFZG). Derzeit ist der Verwaltungsrat mit 8 Mitgliedern vollständig besetzt und wird von Marc Labbé, Rechtsanwalt in Biel, präsidiert; die anderen Mitglieder, die alle ebenfalls vom Regierungsrat ernannt wurden, vertreten die Wirtschaftskreise, die von der Weiterbildungstätigkeit des IFZ betroffen sind. Die Gemeinde Tramelan ist im Verwaltungsrat durch ihren Gemeindepräsidenten vertreten (mit Wechsel Ende 2022), und die Vertretung des BJR wird durch Moussia von Wattenwyl wahrgenommen, die die Nachfolge des 2022 zurückgetretenen Christophe Gagnebin angetreten hat. Insgesamt erhielten die Mitglieder des Verwaltungsrats im Jahr 2022 12 261 Franken, wovon der Präsident 2502 Franken als Aufwandsentschädigung erhielt. Es ist zu erwähnen, dass der französischsprachige stellvertretende Generalsekretär der Bildungs- und Kulturdirektion von Amtes wegen mit beratender Stimme im Verwaltungsrat sitzt, was auch für einen Projektleiter der Standortförderung Kanton Bern gilt.

Das Dotationskapital des IFZ beträgt 1,1 Millionen Franken; der Kantonsbeitrag (BKD) beläuft sich auf 4,088 Millionen Franken, was im Vergleich zu 2021 einer Zunahme um 100 000 Franken entspricht. Diese Erhöhung war bereits bei der Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung 2021–2024 vorgesehen, aber 2021 noch nicht notwendig, da das IFZ das Defizit aus den Überschüssen der Vorjahre decken konnte. Die Erhöhung wurde ab 2022 einerseits durch die allgemeine Teuerung, vor allem aber durch den Einzug des Berufsberatungs- und Informationszentrums des Berner Juras in die Räumlichkeiten des IFZ notwendig. Die dadurch entstandene höhere Raumbelegung führt zu höheren Unterhaltskosten, und das IFZ ist aufgrund der geringeren Raumkapazitäten potenziell regelmässig gezwungen, anderweitig Räume anzumieten, um die Weiterbildungskurse durchführen zu können. Gemäss der Leistungsvereinbarung 2021–2024 bleiben die kantonalen Beiträge für den Zeitraum 2022–2024 unverändert bei 4,088 Millionen Franken.

Zu Erinnerung: Das IFZ wurde im Dreikreisemodell der Richtlinien des Regierungsrates vom 18. Mai 2022 über die Führung, Steuerung und Aufsicht von Organisationen mit öffentlichen Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse (Public-Corporate-Governance-Richtlinien; PCG-Richtlinien) in den Kreis 3 eingeteilt. Die verlangte Intensität von Führung, Steuerung und Aufsicht wurde somit nicht strikt eingehalten, da in diesem Zusammenhang die spezifische Rechenschaftspflicht gegenüber dem Grossen Rat (Art. 15 Abs. 3) gemäss IFZG und die vorgesehene Ernennung des Verwaltungsrates durch den Regierungsrat nicht übereinstimmen. Diesbezüglich steht im Rahmen der Verfassungs- und Gesetzgebungsrevision im Zusammenhang mit dem Wechsel der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura eine Teilrevision des IFZG auf dem Programm, um die Verwaltung, Steuerung und Aufsicht des IFZ mit den PCG-Richtlinien in Einklang zu bringen.

In der Praxis fand die Aufsicht seit vielen Jahren nicht im Detail so statt, wie es das IFZG vom 9. April 2003 vorschreibt. In der Vergangenheit wurden der Geschäftsbericht und der Finanzbericht dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorgelegt (Art. 6 Abs. 2 IFZG) und dann der BKD unterbreitet, die für die «Aufsicht über das IFZ» zuständig ist (Art. 17 Abs. 1 IFZG). Diese Aufsicht wurde insbesondere mittels einer jährlichen Reporting-/Controlling-Sitzung ausgeübt, an der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats des IFZ sowie eine Delegation der BKD teilnahmen. Ergänzt wurde dies durch die Rechnungsprüfung der Finanzkontrolle des Kantons Bern. Aufgrund der Bemerkung der Finanzkontrolle vom 9. Januar 2022, «dass der Regierungsrat gemäss Artikel 15 IFZG dafür zuständig ist, dass der Grosse Rat die Jahresrechnung und den Jahresbericht des IFZ zur Kenntnis nimmt», werden der jährliche Geschäftsbericht und die Jahresrechnung seitdem dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht.

Zum Bericht: Das Geschäftsjahr 2022 des IFZ wurde in den ersten Monaten noch durch die Pandemie beeinträchtigt. Dennoch war das Berichtsjahr auch durch eine Erholung der Aktivitäten im Vergleich zu den Vorjahren gekennzeichnet, die noch stärker von den COVID-19-Beeinträchtigungen beeinflusst worden waren. So wurde der im IFZG (Art. 12 Abs. 2 IFZG) festgelegte Mindestselbstfinanzierungsgrad des IFZ von 50 Prozent mit einem Selbstfinanzierungsgrad von 57,63 Prozent im Jahr 2022 (2021: 53.89%) für alle Aktivitäten und Kosten erreicht. Im Folgenden werden die Punkte aufgelistet, die besonders erwähnenswert sind.

3.2 Geschäftsbericht 2022

Das IFZ in Tramelan ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Bern mit eigener Rechtspersönlichkeit, die den Auftrag hat, ein Kompetenzzentrum für die Erwachsenenbildung zu sein und so zur Stärkung des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Raums Berner Jura, Biel und angrenzende Regionen beizutragen (Art. 1 und 2 IFZG). Zu diesem Zweck entwickelt das IFZ Aktivitäten in verschiedenen Bereichen, die regelmässig Gegenstand eines Berichts sind, der von der Bildungs- und Kulturdirektion im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht überprüft wird (Art. 17 Abs. 1 IFZG). Diese Reporting-/Controlling-Sitzung fand am 27. April 2023 in Tramelan statt und brachte Vertreterinnen und Vertreter der Bildungs- und Kulturdirektion, der Geschäftsleitung des IFZ und des IFZ-Verwaltungsrats zusammen. Insgesamt war das Jahr 2022 für das IFZ durch das Ende der Pandemie gekennzeichnet, d. h. die Auswirkungen der Pandemie waren weniger stark als in den beiden vorangegangenen Jahren. Daher liegen die Ergebnisse zwar noch etwas hinter dem Referenzjahr 2019 zurück, sie sind aber in fast allen Bereichen besser als in den Jahren 2020 oder 2021.

Die Hauptaktivität des IFZ ist die Weiterbildung in verschiedenen Formen, meist in enger Verbindung mit der regionalen Wirtschaft: z. B. modulare Kurse, die zu verschiedenen Zertifikaten in den Bereichen Maschinenbau mit Spezialisierung Drehteilefertigung, Uhrmacherei, Informatik und Feinmechanik führen. Das IFZ ist auch für die betriebliche Ausbildung und die Erwachsenenbildung bekannt. Es bietet aber auch Kurse für Grundkompetenzen an, die sich auf die Bedürfnisse bestimmter Gruppen der erwachsenen Bevölkerung beziehen. Die Zahl der Weiterbildungskurse stieg von 230 im Jahr 2021 auf 241 im Jahr 2022 und erreichte damit wieder das Niveau von 2019. Auch die Unternehmen nutzten die Infrastruktur des IFZ 2022 stärker als im Vorjahr. Insgesamt nahmen 3240 Personen an Seminaren Teil (gegenüber 2308 im Vorjahr). Mit einem Ausbildungsumsatz von über 3,13 Mio. Franken (2021: 2,87 Mio.) deckt dieser Bereich rund 77 Prozent (2021: 76%) seiner Kosten.

Der Kulturbereich (Mediathek, Ausstellungen, Konferenzen, Veranstaltungen) hat mit 35 organisierten kulturellen Veranstaltungen mehr oder weniger seinen normalen Rhythmus von vor der

Pandemie wieder aufgenommen. Die Zahl der aktiven Abonnenten des Dokumentationszentrums stieg von 989 (2021) auf 1353 im Jahr 2022, was beweist, dass das Dokumentationszentrum tatsächlich einem Bedürfnis in der Region entspricht. Die Zahlenbilanz ist nicht weit von den budgetierten Werten entfernt, und das IFZ konnte durch die Organisation mehrerer erfolgreicher Veranstaltungen die kulturelle Rolle spielen, die ihm für die Region zugedacht ist.

Der IFZ-Bereich, der aus Hotel, Restaurants und Seminarorganisation besteht, hatte 2022 ein gutes Jahr, wenn man die pandemiebedingten Umstände bedenkt. Die Zahl der Seminargäste erholte sich weiter und erreichte fast wieder das vorpandemische Niveau. Während die Übernachtungen leicht zurückgingen, wurde der Gastronomiebereich durch die Öffnung des Restaurants Galileo für den Mittagsservice deutlich gestärkt. Der Hotel-, Restaurant- und Seminarbereich blickt insgesamt auf ein gutes und erfreuliches Jahr 2022 zurück.

Um den Betrieb des Hotel-Restaurants zu Marktbedingungen anzustreben (vgl. Art. 3 Abs. 1 Bst. h IFZG), hatte das IFZ für die Hotelabteilung einen Deckungsgrad von 80,26 Prozent für das Jahr 2022 vorgesehen. Der effektive Selbstfinanzierungsgrad betrug 79,38 Prozent (2021: 71,42 %), was leicht unter den Erwartungen lag, jedoch mit einem um 564 000 Franken höheren Umsatz als im Jahr 2021. Die einzige Möglichkeit, den Umsatz zu steigern und die Nettorentabili-tät zu erhöhen, besteht darin, sich an die Marktregeln zu halten. Die Preise werden regelmässig an die Materialkosten angepasst, die Zimmerpreise werden je nach Jahreszeit angepasst und die Menüpreise mit der lokalen Konkurrenz verglichen. Ausserdem ist das für die Aufgaben dieser Abteilung eingesetzte Personal dem GAV der Branche angeschlossen. Durch die Mitgliedschaft und aktive Mitarbeit bei Schweiz Tourismus, Jura bernois Tourisme und Jura Trois Lacs findet eine ständige Beobachtung statt. Eine Qualitätszertifizierung wurde während 20 Jahren gewähr-eistet (QQQ) und wird durch eine Kategorisierung des Betriebs ersetzt, die mit dem Standard von HotellerieSuisse verbunden ist und bei der das IFZ die Kategorie «3 Sterne» anstrebt.

3.3 Finanzbericht 2022

Auf finanzieller Ebene erzielte das IFZ insgesamt einen Umsatz von über 5,8 Millionen Franken, was einer Steigerung von über 800 000 Franken im Vergleich zu 2021 entspricht. Der grösste Anteil des erzielten Umsatzes wird vom Bereich (Weiter-)Bildung eingebracht, gefolgt vom Hotel- und Restaurantbereich, während die Kultur nur einen bescheidenen Beitrag zum Gesamtumsatz leistete. Somit liegt der Selbstfinanzierungsgrad 2022 etwas über dem vom IFZG geforderten Wert (50 % Selbstfinanzierung).

Was die Deckung des Defizits betrifft, so entsprach der Kantonsbeitrag dem Budget, und die Rechnung schliesst mit einem negativen Ergebnis von 152 000 Franken ab, was indessen deutlich weniger negativ ist als budgetiert (Verlust von 358 000 CHF). Dieses Defizit für 2022 wurde durch die kumulierten Reserven aus früheren Gewinnjahren getilgt, wie z. B. 58 000 Franken im Jahr 2021. Mit einem Saldovortrag von rund 50 000 CHF geht die Finanzplanung 2023 von einer Umsatzsteigerung auf über 6 Millionen Franken für 2023 aus. Nach derzeitigem Stand sind derzeit keine besonderen finanziellen Massnahmen zu ergreifen, das tatsächliche Ergebnis von 2023 wird jedoch einen Hinweis darauf geben, in welche Richtung die Verhandlungen zwischen dem IFZ und der BKD für den Abschluss der nächsten Leistungsvereinbarung 2025–2028 gehen müssen.

Schliesslich wurde die Rechnungsprüfung von der Finanzkontrolle des Kantons Bern durchgeführt, die in ihrem Bericht vom 4. April 2023 bescheinigt, dass «die Jahresrechnung den Vorschrif-

ten des Schweizerischen Obligationenrechts (Art. 957 ff. OR), des Gesetzes über das Interregionale Fortbildungszentrum (IFZG; BSG 435.311) und des Finanzreglements des Interregionalen Fortbildungszentrums entspricht».

Der Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers vom 4. April 2023 enthält keinen Hinweis auf die mögliche Vorgabe eines Rechnungslegungsstandards. Die Organisation der Finanzdienstleistungen des IFZ gemäss den internen Vorschriften ist zufriedenstellend, da sie auf der Grundlage von Artikel 6 und 13 des IFZG Folgendes ermöglicht:

a. eine klare und vollständige Buchführung über alle Finanztransaktionen und die Erstellung von Jahresabschlüssen, die den geltenden Rechtsvorschriften und den besonderen Vorschriften des Aktienrechts über die Erstellung von Jahresabschlüssen entsprechen (Art. 662a ff. OR);
b. die Kontrolle aller Haushaltsvorgänge und insbesondere der Ausgabenverpflichtungen;
c. die Gewährleistung der Anwendung aller Bestimmungen des geltenden Finanzreglements.

Der Verwaltungsrat des IFZ, dessen Mitglieder vom Regierungsrat ernannt werden (Art. 16 IFZG), hat den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2022 an seiner Sitzung vom 14. April 2023 genehmigt.

Beilagen
– IFZ: Geschäftsbericht 2022
– Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers vom 4. April 2023 zur Jahresrechnung 2022 des IFZ

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Abänderungsantrag

Version 1 AO / 9. November 2023

BKD 72 2023.BKD.3300 Bildungs- und Kulturdirektion: Ausgabenbewilligung für die Fach- und Konzernapplikationen sowie Digitalisierung der Kantonsverwaltung

Urheber/-in	Antrag	+ / ++	- / --
FiKo (Freudiger)	**Zustimmung mit folgenden Auflagen:**		
	1. Auflage 1: Die gesamtstaatlich zur Verfügung stehenden Instrumente zur Schaffung von Transparenz zwischen den Direktionen (u.a. die Projekt-plattform) sind ab sofort umfassend anzuwenden und regelmässig aktuell zu halten (Einhaltung Governance und Reportingabläufe).		
	2. Auflage 2: Die für die Ausführungsbeschlüsse des Rahmenkredits zuständigen Organe haben vor der Beschlussfassung zu neuen Vorhaben und Weiterentwicklungen (exkl. Betrieb) eine Stellungnahme der zuständigen Stelle der FIN einzuholen.		
	3. Auflage 3: Sollen Reserven oder gemäss Vortrag/RRB nicht eingestellte Mittel beansprucht werden, hat die entsprechende DIR/STA/JUS dazu vorgängig in jedem Fall eine Stellungnahme der zuständigen Stelle der Finanzdirektion einzuholen. Sodann hat die entsprechende DIR/STA/JUS diese Beanspruchung ebenfalls vorgängig und ungeachtet ihrer Höhe zusammen mit der Stellungnahme der zuständigen Stelle der FIN der Finanzkommission, bzw. der Justizkommission für die JUS vorzulegen.		

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	892/2023
Datum RR-Sitzung:	16. August 2023
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2023.BKD.3300
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bildungs- und Kulturdirektion: Ausgabenbewilligung für die Fach- und Konzernapplikationen sowie Digitalisierung der Kantonsverwaltung.
Rahmenkredit 2024–2026

1. Gegenstand

Ausgaben für Projekte, Weiterentwicklung, Beratung, Betrieb und Wartung für die Fach-und Konzernapplikationen sowie Digitalisierungsvorhaben der Verwaltung der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) in den Jahren 2024-2026. Diese ICT-Leistungen dienen der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verwaltung BKD.

2. Rechtsgrundlagen

– Art. 76 Bst. e der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV, BSG 101.1)
– Art. 27, Art. 28, Art. 30 Abs. 1, Art. 34 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG, BSG 620.0)
– Art. 25, Art. 26 Abs.3, Art. 28, Art. 35 der Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1)
– Art. 9, Art. 10, Art. 11, Art. 13, Art. 15 der Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Bildungs- und Kulturdirektion (OrV BKD; BSG 152.221.181)
– Art. 17 - 21 der Direktionsverordnung vom 23. September 2022 über die Delegation von Befugnissen der Bildungs- und Kulturdirektion (DelDV BKD; BSG 152.221.181.1)
– Art. 31 und 32 des Gesetzes über die digitale Verwaltung vom 7. März 2022 (DVG, BSG 109.1)
– Art. 26 - 28 der Verordnung über die digitale Verwaltung vom 11. Januar 2023 (DVV, BSG 109.111)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue, einmalige Ausgaben (Art. 30, 27 FHG) (inkl. 8% Reserven):	CHF		11'161’200
Neue, wiederkehrende Ausgaben pro Jahr (Art. 30, 28 FHG):	CHF	2024	3'032’500
		2025	3'347’400
		2026	3'316’700

02|16|D|v01

4. Massgebende Kreditsumme

Neue, einmalige Ausgaben:	CHF		10'334’400
zuzüglich Reserve von 8 % auf einmaligen Ausgaben, gerundet:	CHF		826’800
Neue wiederkehrende Ausgaben pro Jahr:	CHF	2024 2025 2026	3'032’500 3'347’400 3'316’700
Total wiederkehrende und einmalige Ausgaben	CHF		20'857’800

Die Mittel sind (ohne die Reserve) im Budget bzw. Finanzplan eingestellt. Die Aufteilung auf die Erfolgsrechnung (ER) und die Investitionsrechnung (IR) erfolgt gemäss aktuellem Kenntnisstand, derzeit geht die BKD nicht von einer Belastung der IR aus. Für den Fall, dass die Reserve beansprucht wird, werden die Ausgaben nach Möglichkeit intern kompensiert.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Rahmenkredit für die Jahre 2024-2026.

Die Ausgaben verteilen sich voraussichtlich auf folgende Kostenarten:

Kostenart (HRM2)	**Kostenartenbezeichnung**
313210001	Informatikdienstl. Dritte (Ber. + Hon.) - Fachappl.
313300010	Inf.-Nutz.-Aufw. Bedag - Betrieb Fachappl.
313300014	Inf.-Nutz.-Aufw. Bedag - Wartung Fachapplikation
313300015	Inf.-Nutz.-Aufw. Bedag - Weiterentwicklung Fachapplikation
313320001	Inf.-Dienstleist. Dritte (Betrieb) - Fachappl.
313330001	Inf.-Dienstleist. Dritte (Wartung) - Fachappl.
313340001	Inf.-Dienstleist. Dritte (WEntw) - Fachappl.
315800001	Unterhalt Immaterielle Anlagen (VV) Software - Fachapplikation.
316105001	Mieten/Benützungskosten ICT-Fachappl. (Lizenzen)

Der Kredit betrifft folgende Produktgruppen:

Organisationseinheit	**Generalsekretariat**		
Produktgruppe	**Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistung (4480100001)**		
in CHF inkl. MwSt.	**2024**	**2025**	**2026**
Einmalige Ausgaben (exkl. Reserve)	40’000	40’000	40’000
davon IR			
Wiederkehrende Ausgaben			

davon IR			
Total	40’000	40’000	40’000
davon IR			
Total exkl. Reserve			**120’000**

Organisationseinheit	**Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung**		
Produktgruppe	**Volksschule und schulergänzende Angebote (4481000001)**		
in CHF inkl. MwSt.	**2024**	**2025**	**2026**
Einmalige Ausgaben (exkl. Reserve)	1'493’000	1'185’000	520’000
davon IR			
Wiederkehrende Ausgaben	195’000	310’000	310’000
davon IR			
Total	1'688’000	1'495’000	830’000
davon IR			
Total exkl. Reserve			**4'013’000**

Organisationseinheit	**Amt für Kultur**		
Produktgruppe	**Kultur (4487000001)**		
in CHF inkl. MwSt.	**2024**	**2025**	**2026**
Einmalige Ausgaben (exkl. Reserve)	347’000	351’000	330’000
davon IR			
Wiederkehrende Ausgaben			
davon IR			
Total	347’000	351’000	330’000
davon IR			
Total exkl. Reserve			**1'028’000**

Organisationseinheit	**Mittelschul- und Berufsbildungsamt**		
Produktgruppe	**Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) (4481320000)**		
in CHF inkl. MwSt.	**2024**	**2025**	**2026**
Einmalige Ausgaben (exkl. Reserve)	2'040’000	1'690’000	1'490’000
davon IR			

Wiederkehrende Ausgaben	1'180’000	1'215’000	1'250’000
davon IR			
Total	3'220’000	2'905’000	2'740’000
davon IR			
Total exkl. Reserve			**8'865’000**

Organisationseinheit	**Amt für zentrale Dienste**		
Produktgruppe	**Zentrale Dienstleistungen (448900001)**		
in CHF inkl. MwSt.	**2024**	**2025**	**2026**
Einmalige Ausgaben (exkl. Reserve)	272’800	272’800	222’800
davon IR			
Wiederkehrende Ausgaben	1'657’500	1'822’400	1'756’700
davon IR			
Total	1'930’300	2'095’200	1'979’500
davon IR			
Total exkl. Reserve			**6'005’000**

Total Kreditbetrag

in CHF inkl. MwSt.	**2024**	**2025**	**2026**
Einmalige Ausgaben (exkl. Reserve)	4'192’800	3'538’800	2'602’800
davon Investitionsrechnung (IR):			
Wiederkehrende Ausgaben	3'032’500	3'347’400	3'316’700
davon IR			
Total pro Jahr	7'225’300	6'886’200	5'919’500
Kreditbetrag exkl. Reserve			**20'031’000**
davon IR			
zuzüglich Reserve von 8% auf den einmaligen Ausgaben			*826’800*
Kreditbetrag inkl. Reserve			**20'857’800**

Der Kreditbetrag umfasst weder wertvermehrende noch werterhaltende Investitionen und löst somit keinen ordentlichen Abschreibungsaufwand aus.

6. Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Zuständig für die Mittelverwendung im Sinne von Art. 34 Abs. 2 Bst. a FHG sind die unter Ziffer 5 bezeichneten Organisationseinheiten. Diese Organisationseinheiten tätigen Ausführungsbeschlüsse im Rahmen des Kreditbetrags ihrer Produktgruppen gemäss Ziffer 5.

Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Bildungs- und Kulturdirektion entscheidet über allfällige Verschiebungen zwischen den Produktgruppen.

Der Regierungsrat entscheidet über eine allfällige Verlängerung der Gültigkeitsdauer dieses Rahmenkredits gemäss Art. 34 Abs. 2 Bst. b FHG.

7. Folgekosten

Die hier bewilligten neuen Ausgaben für Projekte und die Weiterentwicklung (einschliesslich Neuanschaffung) von Lösungen können zu Folgekosten, insbesondere für Betrieb, Wartung und Lizenzen führen. Die Folgekosten können noch nicht im Einzelnen beziffert werden, weil sie sich in der Regel erst aus den Projekten ergeben, deren Durchführung mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt wird. Die Folgekosten bewegen sich jedoch voraussichtlich in der Grössenordnung der Ausgaben für Betrieb, Wartung und Lizenzen der heute eingesetzten Lösungen.

8. Finanzreferendum

Diese Ausgabenbewilligung untersteht der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat
– Bildungs- und Kulturdirektion

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	16. August 2023
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2023.BKD.3300
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bildungs- und Kulturdirektion: Ausgabenbewilligung für die Fach- und Konzernapplikationen sowie Digitalisierung der Kantonsverwaltung. Rahmenkredit 2024-2026

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung 2

2. Rechtsgrundlagen 2

3. Rechtliche Qualifikation der Ausgaben 2
3.1 Gebundene oder neue Ausgaben 2
3.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben 3

4. Beantragte Ausgaben 3
4.1 Übersicht über die Ausgaben 3
4.2 Vergleich mit dem letzten Kreditantrag 4
4.3 Abgrenzung von anderen Ausgaben 5
4.4 Nutzen und Wirtschaftlichkeit 6

5. Auswirkungen der Nichtgenehmigung 13

6. Informationssicherheit und Datenschutz 13

7. Öffentliches Beschaffungsrecht 14

8. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum 14
8.1 Werterhaltende und wertvermehrende Investitionen 14
8.2 Abschreibungen 14
8.3 Folgekosten 14

9. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen 14

10. Auswirkungen auf die Gemeinden 14

11. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft 14

12. Antrag 15

13. Anhang 16

1. Zusammenfassung

Mit diesem Rahmenkredit bewilligt der Grosse Rat einen Kostenrahmen von **11’161’200 Franken einmalig und 9’696’600 Franken wiederkehrend** für die Ausgaben von ICT-Digitalisierungslösungen in den Ämtern der Bildungs-und Kulturdirektion für die Jahre 2024-2026.

Die Ausgaben betreffen die Konzern- und Fachapplikationen der Verwaltung der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD). Sie dienen der Wartung und Weiterentwicklung der Leistungen einschliesslich der Durchführung von Projekten und der Beratung durch Dritte und zudem dem Betrieb im weiteren Sinne, d.h. die Kosten der Nutzung der ICT-/Digitalisierungs-Leistungen in der Form von Servicepreisen oder von Ausgaben für Wartung, Geräteersatz und Lizenzen. Digitalisierungsvorhaben sind Bestandteil dieses Rahmenkredites. Mit der ICT-Strategie des Kantons Bern 2021–2025 werden die Digitalisierung und die ICT zusammengeführt.

Der Rahmenkredit umfasst alle heute bekannten notwendigen Ausgaben im Bereich der von diesem Beschluss erfassten Leistungen. Allfällige während der Kreditlaufzeit zusätzlich erforderliche Ausgaben (z.B. für ICT-Projekte), die heute nicht antizipiert werden können, werden der zuständigen Behörde zur separaten Genehmigung unterbreitet.

Gemäss der Verordnung über die digitale Verwaltung[1] sind die einzelnen Direktionen und die Staatskanzlei bzw. ihre Fachämter verantwortlich für ihre jeweiligen Fach- und Konzernapplikationen und das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) ist verantwortlich für die ICT-Grundversorgung der Verwaltung. Gemäss einer seit 2017 geltenden, mit der Finanzkommission (FiKo) abgesprochenen Praxis unterbreitet der Regierungsrat die ICT-/Digitalisierungs-Ausgaben dem Grossen Rat in mehrjährigen Rahmenkrediten für die einzelnen DIR/STA/JUS und das KAIO jeweils für 1 Jahr. Ausgaben für Grossprojekte werden separat bewilligt.

2. Rechtsgrundlagen

1. Art. 76 Bst. e der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV, BSG 101.1)
1. Art. 27, Art. 28, Art. 30 Abs. 1, Art. 34 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG, BSG 620.0)
2. Art. 25, Art. 26 Abs.3, Art. 28, Art. 35 der Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1)
3. Art. 9, Art. 10, Art. 11, Art. 13, Art. 15 der Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Bildungs- und Kulturdirektion (OrV BKD; BSG 152.221.181)
4. Art. 17 - 21 der Direktionsverordnung vom 23. September 2022 über die Delegation von Befugnissen der Bildungs- und Kulturdirektion (DelDV BKD; BSG 152.221.181.1)
5. Art. 31 und 32 des Gesetzes über die digitale Verwaltung vom 7. März 2022 (DVG, BSG 109.1)
6. Art. 26 - 28 der Verordnung über die digitale Verwaltung vom 11. Januar 2023 (DVV, BSG 109.111)

3. Rechtliche Qualifikation der Ausgaben

3.1 Gebundene oder neue Ausgaben

Art. 30 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG, BSG 620.0) umschreibt die neuen Ausgaben als diejenigen, bei denen Entscheidungsspielraum besteht bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten. Beim Entscheid über die Einführung oder die Weiterentwicklung

[1] Verordnung über die digitale Verwaltung vom 11. Januar 2023 (DVV, BSG 109.111)

von ICT-/Digitalisierungs-Lösungen besteht fast immer ein gewisser Handlungsspielraum. Die Kosten für Beratung und Weiterentwicklung sind daher neu.

Auch bei der Nutzung der ICT-/Digitalisierungs-Lösungen, d.h. beim Betrieb im weiteren Sinne, besteht ein Handlungsspielraum insoweit, als darüber zu entscheiden ist, welche Elemente des Leistungsangebots in welcher Ausprägung wo eingesetzt werden sollen. Um eine einheitliche Behandlung der Ausgaben und gegenüber dem Grossen Rat eine grösstmögliche Transparenz sicherzustellen, werden deshalb alle Betriebskosten als neu qualifiziert, auch wenn teilweise kein oder nur ein sehr beschränkter Handlungsspielraum gegeben ist. Ausnahmen für Einzelgeschäfte, die nur klar gebundene Betriebskosten betreffen, bleiben vorbehalten.

3.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben

Wiederkehrend sind Ausgaben gemäss Art. 28 FHG, wenn sie einer fortgesetzten, dauernden Aufgabe dienen. Dies trifft auf die Ausgaben für den Betrieb im weiteren Sinne zu, welche während der ganzen Lebenszeit einer ICT-/Digitalisierungs-Lösung anfallen. Demgegenüber fallen die Ausgaben für Projekte, Weiterentwicklung und Beratung typischerweise im Rahmen eines zeitlich begrenzten Vorhabens an. Sie sind daher einmalig im Sinne von Art. 27 FHG.

4. Beantragte Ausgaben

4.1 Übersicht über die Ausgaben

Die nachstehende Tabelle stellt die beantragten Ausgaben zusammen. Im Anhang folgt eine detaillierte Aufstellung der Ausgaben nach Organisationseinheit und Produkt bzw. Applikation.

Beantragte Ausgaben

in CHF inkl. MwSt.	**2024**	**2025**	**2026**
Einmalige Ausgaben (ohne Reserve)	4'192’800	3'538’800	2'602’800
davon Investitionsrechnung (IR):			
Wiederkehrende Ausgaben	3'032’500	3'347’400	3'316’700
davon IR			
Total pro Jahr	7'225’300	6'886’200	5'919’500
Kreditbetrag exkl. Reserve			**20'031’000**
davon IR			
Reserve von 8% auf den einmaligen Ausgaben, gerundet			*826’800*
Kreditbetrag inkl. Reserve			**20'857’800**

Gemäss Absprache mit der Finanzkommission des Grossen Rates umfasst der Kredit eine Reserve von 8 Prozent auf den einmaligen Ausgaben, die im Budget und Finanzplan nicht eingestellt ist. Für den Fall, dass die Reserve beansprucht wird, wird die BKD bestrebt sein, diese Ausgaben intern zu kompensieren.

4.2 Vergleich mit dem letzten Kreditantrag

Die Summe der Ausgabenbewilligungen für die hier beantragten Ausgaben hat sich wie folgt entwickelt:

Jahr	CHF Mio. p.a.	Bemerkungen
2021	5'681’800	RRB 863/2020 / GRB 31569/2020 ICT-Rahmenkredit BKD Fach- und Konzernapplikationen (dreijähriger Kredit)
2022	5'803’200	RRB 863/2020 / GRB 31569/2020 ICT-Rahmenkredit BKD Fach- und Konzernapplikationen (dreijähriger Kredit)
2023	4'984’400	RRB 863/2020 / GRB 31569/2020 ICT-Rahmenkredit BKD Fach- und Konzernapplikationen (dreijähriger Kredit)
2024	7'225’300	ICT-Rahmenkredit BKD Fach- und Konzernapplikationen (beantragter Kredit)
2025	6'886’200	ICT-Rahmenkredit BKD Fach- und Konzernapplikationen (beantragter Kredit)
2026	5'919’500	ICT-Rahmenkredit BKD Fach- und Konzernapplikationen (beantragter Kredit)

Die wichtigsten Abweichungen zum letzten Kredit sind die folgenden:

CHF Mio. p.a.	Betreff	Begründung
+ 2'930’000	kiBon	Integration der Kosten für die Fachapplikation kiBon (vgl. Ziff. 13.7 und 13.31). Die Betriebskosten von kiBon wurden der BKD bis zum Jahr 2020 durch die GSI intern weiterverrechnet, weshalb sie nicht in den RRB 863/2020 «ICT-Rahmenkredit BKD für die Fach- und Konzernapplikationen 2021-2023» integriert wurden. Da die BKD ab dem Jahr 2021 ihren Anteil an kiBon neu direkt begleichen musste, wurden/werden die Betriebskosten der Jahre 2021 (CHF 303'565), 2022 (CHF 185’112) und 2023 (CHF 405’610[2]) über den RRB 863/2020 abgewickelt, ohne dass das Vorhaben spezifisch im Rahmenkredit erwähnt war. Dieses Vorgehen wurde in Absprache mit dem GS-FIN im Sinne einer pragmatischen Lösung getroffen. Die damit verbundene Vorgabe, dass lediglich die Betriebskosten und keine Ausweitung der Leistungen über den RRB 863/2020 abgewickelt werden dürfen, wurde eingehalten. Für die infolge REVOS notwendigen betrieblichen Weiterentwicklungen (im Jahr 2022 CHF 102'849, im Jahr 2023 noch ausstehend) wurden Ausgabenbewilligungen bzw. Zusatzkredite auf Stufe Amt eingeholt: - Jahr 2022, CHF 170'000, K22-RF-0341 «BetrieblicheWeiterentwicklungen kiBon infolge REVOS» - Jahr 2023, CHF 125'000, 4800A-50062 «Betriebliche Weiterentwicklungen kiBon infolge REVOS» - Rund CHF 1 Mio. werden zudem voraussichtlich anfallen für die Erweiterung zur Administration der Finanzhilfen des Bundes für die Kinderbetreuung (CHF 0.8 Mio. bei der GSI)

[2] Dieser Wert beinhaltet die bereits in Rechnung gestellten SaaS-Betriebskosten von CHF 261'610 und eine Schätzung der Supportkosten von CHF 144'000, die zum Zeitpunkt der Erstellung des beantragten Kredits noch nicht in Rechnung gestellt wurden. Das Total der Betriebskosten 2023 ist deshalb noch nicht definitiv und kann sich noch verändern.

+ 426’600	BISS	Vollständige Integration der Betriebskosten für die Fachapplikation BISS (vgl. Ziff. 13.30). Mittels RRB 229/2017 «Projekt interkantonale Zusammenarbeit Lernendenerhebung» wurden die jährlichen Betriebskosten der Fachapplikation BISS von CHF 165’000 bis zum Ende des Schuljahres 2022/2023 bewilligt. Im RRB 863/2020 «ICT-Rahmenkredit BKD für die Fach- und Konzernapplikationen 2021-2023» waren deshalb lediglich die Betriebskosten für die Zeitspanne von Juli – Dezember 2023 von CHF 68'800 enthalten.
- 1’000’000	Schülerbeurteilung	Die Umsetzung des Vorhabens bzw. die Einführung der neuen Fachapplikation seitens AKVB ist zu grossen Teilen erfolgt.
- 1’800’000	Digitale Prüfungsumgebung	Das Vorhaben wurde seitens MBA nicht umgesetzt, da die Schulen die digitale Prüfungsumgebung individuell realisieren wollten und dazu ihr Schulbudget nutzten.
- 1’000’000	Evento	Die zentralen Betriebskosten der Fachapplikation Evento sind im Service BE-Applikationsplattformen des Amts für Informatik und Organisation (KAIO) enthalten und sind aufgrund der internen Kostenverrechnung nicht mehr Gegenstand der vorliegenden Ausgabenbewilligung.
- 400’000	Escada	Die zentralen Betriebskosten der Fachapplikation Escada sind im Service BE-Applikationsplattformen des Amts für Informatik und Organisation (KAIO) enthalten und sind aufgrund der internen Kostenverrechnung nicht mehr Gegenstand der vorliegenden Ausgabenbewilligung.
+ 1'968’000	Digitalisierungsvorhaben AKVB	Integration der Kosten aus den Digitalisierungsvorhaben E-Plattform, Gesuchsportal Schülertransporte, Online-Tool Berner Talente, Elektronische Plattform für Schulplätze (EPS) und ZERO des AKVB (vgl. Ziff. 4.4).
+ 420’000	Digitalisierungsvorhaben AK	Integration der Kosten aus dem Digitalisierungsvorhaben ArtPlus des AK (vgl. Ziff. 4.4).
+ 2’585’000	Digitalisierungsvorhaben MBA	Integration der Kosten aus den Digitalisierungsvorhaben AWB Digi und Digitale Prozessgestaltung des MBA (vgl. Ziff. 4.4).

4.3 Abgrenzung von anderen Ausgaben

Für mehrjährige grössere ICT-/Digitalisierungs-Vorhaben werden in der Regel separate, mehrjährige Ausgabenbewilligungen eingeholt. Die entsprechenden Ausgaben sind hier nicht enthalten. Ebenfalls nicht enthalten sind folgende Ausgaben:

– EDUBERN (IT-Plattform für Schulen, die von der Abteilung Informatikdienste (AID) des Amtes für zentrale Dienste BKD sichergestellt und betrieben wird) unterliegt nicht der ICT-Strategie des Kantons. Gemäss Art. 51 Abs. 1 des Gesetzes über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung sowie Art. 64 Abs. 1 des Mittelschulgesetzes ist der Regierungsrat für die Ausgabenbewilligung von EDUBERN zuständig (soweit er diese Kompetenz nicht weiterdelegiert hat), weshalb die ICT-Kosten von EDUBERN nicht in diesem Rahmenkredit enthalten sind. Die voraussichtlichen EDUBERN-Fachapplikationskosten von 776’500 für das Jahr 2024, 790’400 Franken für das Jahr 2025 und 810’700

Franken für das Jahr 2026[3] werden dem zuständigen finanzkompetenten Organ mittels separater/n Ausgabenbewilligung/en zum Beschluss vorgelegt.

– Die ICT der Schulen der Sekundarstufe II unterliegen nicht der ICT-Strategie des Kantons. Die Ausgaben für die ICT-Grundversorgung dieser Schulen werden vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) durch Leistungsvereinbarungen und Globalbudgets geregelt. In diesem Rahmenkredit sind deshalb die ICT-Kosten der Schulen der Sekundarstufe II, welche nicht EDUBERN nutzen und somit die ICT selber betreiben, sowie die Kosten für Betrieb, Wartung und Weiterentwicklung der in den Schulen eingesetzten Branchenlösungen/Fachapplikationen nicht enthalten.

4.4 Nutzen und Wirtschaftlichkeit

Der Nutzen und die Wirtschaftlichkeit der grössten Teilvorhaben sind in der untenstehenden Tabelle beschrieben.

Diese Vorhaben dienen der Umsetzung der strategischen Vorgaben der ICT und der digitalen Verwaltung:

– Richtlinien der Regierungspolitik, Strategie digitale Verwaltung sowie ICT-Strategie (in der aktuell gültigen Fassung)
– Gesetz über die digitale Verwaltung vom 7. März 2022 (DVG, BSG 109.1)
– Verordnung über die digitale Verwaltung vom 11. Januar 2023 (DVV, BSG 109.111)

Vorhaben	Zeitraum	Kosten und Nutzen
E-Plattform: Erweiterung der bestehenden Plattform, die zur Bewirtschaftung von Budgetierung und Abrechnung der besonderen Volksschule (bVS) verwendet wird, die die Abrechnung mit den Institutionen vereinfacht und das Controlling für die subventionierten Schulen steigert. Mit der Erweiterung sollen die Schnittstellen zum SAP realisiert werden, damit die Auszahlungen an die Institutionen vereinfacht werden und dadurch ein zusätzlicher Ressourcenbedarf vermieden wird. Ausserdem sollen Weiterentwicklungen aus den gewonnenen Erkenntnissen aus den letzten beiden Jahren angestrebt werden.	2024-2026	– Total geplante Ausgaben des Vorhabens: CHF 360’000 (vgl. Anhang Ziff. 13.5). – Im RRB 863/2020 «ICT-Rahmenkredit BKD für die Fach- und Konzernapplikationen 2021-2023» sind bereits Kosten für E-Plattform enthalten. Die Mehrkosten im beantragten Kredit sind zum einen auf Projektverzögerungen und zum anderen auf Anpassungs- resp. Erweiterungsbedarf zurückzuführen, die zum Zeitpunkt der Erstellung des RRB 863/2020 noch nicht bekannt waren. – Im erwähnten Bereich sind rund 3'500 Schülerinnen und Schüler (SuS) in rund 70 Institutionen platziert mit nachweislich steigenden Zahlen. Die Budgetierung, Abrechnung und Steuerung der besonderen Volksschule sollen weiter erleichtert werden. – Mit dem Tool soll eine schnellere Abwicklung für die Abrechnung herbeigeführt, die Steuerung erleichtert sowie eine Ressourcenschonung erreicht werden. – Die Institutionen werden entlastet und die Zusammenarbeit mit den Institutionen verbessert. – Die Mitarbeitenden des Amts für Kindergarten, Volksschule und Beratung werden entlastet und

[3] Gemäss Vortrag zum ICT-Rahmenkredit BKD Fachapplikationen (863/2020), Jahre 2021-2023, betrugen die abgegrenzten Fachapplikationskosten von EDUBERN im Jahr 2021 469'100 Franken und in den Jahren 2022 und 2023 je 449'100 Franken. Die höheren Abgrenzungen in den Jahren 2024-2026 sind hauptsächlich auf die Zunahme von Lizenzkosten und –gebühren sowie höhere Sockelbeiträge infolge zunehmendem Mengengerüst zurückzuführen.

Vorhaben	Zeitraum	Kosten und Nutzen
		können sich wieder vermehrt den Kernaufgaben widmen. – Die Zusammenarbeit mit den kantonsinternen Stellen wird vereinfacht. – Bei einem Verzicht muss mit einem höheren Ressourceneinsatz gerechnet werden. – Es wurde geprüft, ob bestehende Grundversorgungs- resp. Webformularlösungen genutzt werden können. Wenn immer möglich werden zudem direktionsübergreifende Lösungen angestrebt, um Synergien zu nutzen und Kosteneinsparungen zu erreichen.
Gesuchsportal Schülertransporte: Digitalisierung der Gesuche um Kantonsbeiträge für Schülertransporte zu beantragen.	2024 - 2026	– Total geplante Ausgaben des Vorhabens: CHF 200’000 (vgl. Anhang Ziff. 13.6). – Durch das Tool sollen Gesuche schneller und einfacher bearbeitet werden können. – Schulen sollen Gesuche digital und einheitlich einreichen können und müssen diese nicht mehr ausdrucken, unterscheiben und wieder einscannen. – Eine Ressourcenaufstockung kann insbesondere beim Gesuchsteller (Schulen), aber auch bei der Verarbeitung der Gesuche (automatisierter Workflow, Plausibilisierung) vermieden werden. – Der Medienbruch wird eliminiert und Fehlerquellen minimiert. – Bei Verzicht des Vorhabens können die oben festgehaltenen Optimierungen nicht umgesetzt, und die Zielsetzung des Gesetzes über die digitale Verwaltung (DVG) nicht erreicht werden. – Es wurde geprüft, ob bestehende Grundversorgungs- resp. Webformularlösungen genutzt werden können. Wenn immer möglich werden zudem direktionsübergreifende Lösungen angestrebt, um Synergien zu nutzen und Kosteneinsparungen zu erreichen.
kiBon: Erweiterung der bestehenden webbasierten Plattform zur Administration der Finanzhilfen des Bundes für die Kinderbetreuung gemäss der Entscheidung des Nationalrates vom 01.03.2023. Der Kanton wird zuständig sein für die Auszahlung der Bundesbeiträge an die Eltern, welche ihre Kinder familienergänzend betreuen lassen. Der Entscheid über die Einführung der Finanzhilfen und die genaue Ausgestaltung wird im Herbst 2023	2024 – 2026	– Total geplante Ausgaben des Vorhabens: CHF 1.8 Mio. inklusive Support und Schulung, wovon der Anteil der BKD CHF 1 Mio. beträgt (vgl. Ziff. 13.7 und 13.31). – Die CHF 1.8 Mio. entsprechen einer Schätzung und gründen auf der Anzahl der voraussichtlich zu verarbeitenden Auszahlungen sowie der Erfahrungen der letzten drei Jahren. – Wie beim Vorhaben erwähnt, ist noch nicht erhärtet, dass diese Kosten effektiv anfallen werden. Da die Umsetzung nach positiver Entscheidung des Ständerats im Herbst 2023 jedoch bereits im drauffolgenden Jahr erfolgen muss, sind die Kosten

Vorhaben	Zeitraum	Kosten und Nutzen
im Ständerat gefällt. Die Kosten, welche GSI und BKD teilen werden, können deshalb erst grob geschätzt werden. Hinweis: Bei der Erweiterung von kiBon für die Bundesfinanzhilfen handelt es sich nicht um die Einführung einer neuen ICT-Lösung. In Absprache mit dem Digital Management der GSI scheint es deshalb nicht angezeigt, eine gemeinsame separate Ausgabenbewilligung einzuholen, obwohl sich die Kosten der GSI und der BKD gegenseitig bedingen.		zwingend mittels des beantragten Kredits zu bewilligen. Die Zeit reicht nicht aus, um erst nach erfolgter Entscheidung eine Ausgabenbewilligung auf Stufe RR/GR einzuholen. – Die Auszahlung der Bundesbeiträge an die Eltern der gut 20'000 Kinder, welche ein Tagesschulangebot besuchen, soll über die bestehende Plattform kiBon abgewickelt werden. – Der Prozess ist ohne digitale Lösung kaum zu bewältigen, da Beiträge an mehrere Zehntausend Anspruchsberechtigte ausbezahlt werden müssen. Auch muss eine rechtsgleiche und zügige Bearbeitung der Beiträge gewährleistet sein. – Es soll die bestehende Systeminfrastruktur genutzt werden, die bereits für die Auszahlung der Betreuungsgutscheine und für die Berechnung der Subvention im Tagesschulbereich zur Anwendung kommt. Zahlreiche Familien sind bereits in kiBon registriert. Dies bedeutet eine Entlastung der Mitarbeitenden der Verwaltung, aber auch der Eltern, welche eine bestehende und bekannte Plattform benutzen können. – Die Effizienzgewinne durch kiBon fallen in erster Linie bei den Gemeinden an. Sie sind zuständig für die Verwaltung der Tagesschulanmeldungen, die Tarifberechnung und die Administration der Zahlungen der Eltern. Der Kanton stellt den Gemeinden mit kiBon ein Tool zur Verfügung, das die Prozesse digitalisiert, standardisiert und die rechtsmässige Berechnung der Tarife garantiert. Durch die Schnittstelle von kiBon mit dem Steuersystem NESKO können die Eltern ihre Angaben zu den finanziellen Verhältnissen einfach deklarieren – die aufwändige Kontrolle von Einzelbelegen bei den Gemeinden entfällt. Der Kanton hat ein hohes Interesse daran, dass die Gemeinden die Gebühren für die Tagesschulen korrekt berechnen, denn die erwirtschafteten Elterngebühren werden von den Beiträgen des Kantons abgezogen. Mit kiBon haben die Gemeinden das notwendige Tool, um ihre Aufgabe mit hoher Qualität zu erfüllen. Die Gemeinden müssen sich nicht an den Kosten von kiBon beteiligen.
Online-Tool Berner Talente: Beschaffung eines Tools zur Anmeldung und Verwaltung der schulischen Talentförderung. Mit diesem Onlinetool sollen die Talente im Bereich Sport und Musik/Kunst	2024 – noch unbestimmt	– Total geplante Ausgaben des Vorhabens: CHF 300'000 (vgl. Anhang Ziff. 13.8). Die Weiterentwicklungskosten von CHF 200’000 fallen entweder vollumfänglich im Jahr 2024 an oder teilen sich wie folgt auf: Im Jahr 2024 CHF

Vorhaben	Zeitraum	Kosten und Nutzen
flächendeckend und schulstufenübergreifend erfasst und administriert werden. Die Talente registrieren sich, stellen entsprechende Anträge für Dispensationen oder für die Aufnahme in ein schulisches Förderprogramm. Über das Tool wird unter Einbezug der Förderpartner und des Kompetenzzentrums Sport der Talentstatus sowie der Förderbedarf geklärt, erfasst und allenfalls der Status «Berner Talent» abgegeben. Darauf basierend und den verfügbaren Plätzen entsprechend wird durch die regionalen Leiter der schulischen Förderpartner im Tool die Zuweisung in ein entsprechendes schulisches Förderprogramm vorgeschlagen und durch das Fachamt (AKVB) bestätigt oder korrigiert. Ebenfalls über das Tool werden im Nachgang die entsprechenden Verfügungen im Zusammenhang mit den Aufnahmen in Förderprogramme zu Händen der Talente erstellt und eröffnet.		160'000 und in den Jahren 2025 und 2026 je CHF 20'000. – Im RRB 863/2020 «ICT-Rahmenkredit BKD für die Fach- und Konzernapplikationen 2021-2023» sind bereits Kosten für Online-Tool Berner Talente eingestellt. Die Mehrkosten im beantragten Kredit sind auf Projektverzögerungen aufgrund von wirtschaftlichen Schwierigkeiten seitens Entwickler zurückzuführen. – Die Anmeldung Berner Talente soll digitalisiert werden, um den Vorgaben des DVG zu entsprechen, um bestehende Abläufe zu vereinfachen und um Schnittstellen sowie Medienbrüche zu minimieren. – Es wurde geprüft, ob bestehende Grundversorgungs- resp. Webformularlösungen genutzt werden können. Wenn immer möglich werden zudem direktionsübergreifende Lösungen angestrebt, um Synergien zu nutzen und Kosteneinsparungen zu erreichen.
Elektronische Plattform für Schulplätze (EPS): Beschaffung eines Tools zur Steuerung und Darstellung von Schul- und Wohnplätzen in den besonderen Volksschulen (bVS). Mit dem Tool können über den Gesamtkanton alle verfügbaren, offenen und besetzten Schul- und Wohnplätze im separativen besonderen Volksschulangebot aktuell und übersichtlich für alle Anspruchsgruppen erfasst und dargestellt werden. Für die Abklärungs-, Zuweisungs- und Angebotsplanung stehen den Erziehungsberatungsstellen, den Schulinspektoraten und der Abteilung besonderes Volksschulangebot die notwendigen Daten zur Verfügung.	2024 - 2026	– Total geplante Ausgaben des Vorhabens: CHF 428’000 (vgl. Anhang Ziff. 13.9). – Im erwähnten Bereich sind rund 3'500 Schul- und Wohnplätze abgebildet. Mit REVOS 2020 hat der Kanton die Verantwortung, für die notwendigen Schul- und Wohnplätze zu sorgen. – Mit dem Tool sollen die Datengrundlage und die Übersichtlichkeit bezüglich der Verfügbarkeit von Schul- und Wohnplätze vereinheitlicht und verbessert werden. Bei den abklärenden und zuweisenden Stellen soll damit eine Ressourcenaufstockung vermieden werden. – Die Zusammenarbeit mit den Institutionen bezüglich Schul- und Wohnplatzverwaltung wird vereinfacht. – Die Mitarbeitenden des Amts für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) werden entlastet. – Die Zusammenarbeit mit den kantonsinternen Stellen wird vereinfacht und Ressourcenaufstockungen können vermieden werden. – Bei einem Verzicht muss:

Vorhaben	Zeitraum	Kosten und Nutzen
		– mit einem höheren Ressourceneinsatz gerechnet werden. – die Verwaltung der Schul- und Wohnplätze pro Institution separat geführt und über einen Mailaustausch laufend aktualisiert werden. – Es wurde geprüft, ob bestehende Grundversorgungs- resp. Webformularlösungen genutzt werden können. Wenn immer möglich werden zudem direktionsübergreifende Lösungen angestrebt, um Synergien zu nutzen und Kosteneinsparungen zu erreichen.
ZERO: Beschaffung eines Tools zur Abrechnungen von einfachen und verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen (HSL, HSP, HPU[4], Weiterführung und Übergangslösung) im Bereich des besonderen Volksschulangebots (bVSA) und des Massnahmenregelunterrichts (MR), individuellen Settings in den besonderen Volksschulen (bVS) sowie Transportkosten der integrierten verstärkten Massnahmen in der Regelschule und im Bereich von ausserkantonal platzierten Schülerinnen und Schülern. Die Eltern, Institutionen sowie die Logopädinnen können die Abrechnungen und Rückerstattungsanträge online übermitteln.	2024-2026	– Total geplante Ausgaben des Vorhabens: CHF 680'000 (vgl. Anhang Ziff. 13.10). – Im erwähnten Bereich fallen jährlich Abrechnungen an, welche bearbeitet und kontrolliert werden müssen. Im Jahr 2022 wurden die Aufgaben von der GSI im Bereich besonderes Volksschulangebot übernommen und haben zu einem grossen Arbeitsanfall geführt. – Die Aufgaben in diesem Bereich nehmen nicht nur im Volumen zu, auch die Komplexität der Fälle hat in den letzten Jahren zugenommen. – Durch das Tool können Abrechnungen schneller und effizienter bearbeitet werden. – Die Bürgerinnen und die kantonsinternen Stellen können Abrechnungen digital einreichen. Der Zusatzweg über die Post wird dabei eingespart. Das Personal wird damit entlastet und es müssen keine Abrechnungen mehr eingescannt und manuell zur Auszahlung vorbereitet werden. Durch das Tool sollen Ressourcen geschont und die Papierflut eingedämmt werden. Ausserdem wird der Medienbruch eliminiert und Fehlerquellen minimiert. – Der Abwicklungsprozess beim Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) wird vereinfacht. Ausserdem soll das Tool die Zusammenarbeit zwischen den Schnittstellen Erziehungsberatung, Schulinspektorat, GSI und AKVB unterstützen. Damit soll das Personal entlastet und Ressourcen geschont werden. – Bei Nichtumsetzung des Vorhabens muss mit einem höheren Ressourceneinsatz gerechnet werden, da die Schülerzahlen in diesem Bereich nachweislich steigen. – Es wurde geprüft, ob bestehende Grundversorgungs- resp. Webformularlösungen genutzt werden können. Wenn immer möglich werden zudem direktionsübergreifende Lösungen angestrebt, um

[4] Hochspezialisierte Logopädie (HSL), hochspezialisierte Psychomotorik (HSP), heilpädagogische Unterstützung (HPU)

Vorhaben	Zeitraum	Kosten und Nutzen
		Synergien zu nutzen und Kosteneinsparungen zu erreichen.
ArtPlus: Ablösung der bei der Denkmalpflege diversen eingesetzten Fachapplikationen Dynasphere durch ArtPlus (= browserbasiertes Sammlungsmanagement).	2023-2026	– Total geplante Ausgaben des Vorhabens: CHF 560’000, davon sind CHF 420’000 Teil dieser Ausgabenbewilligung (vgl. Anhang Ziff. 13.13). – Die im 2023 anfallenden Kosten von CHF 140'000 sind im laufenden Rahmenkredit RRB 863/2020 «ICT-Rahmenkredit BKD für die Fach- und Konzernapplikationen 2021-2023» enthalten. – Das DVG schreibt die Digitalisierung der Verwaltungsabläufe vor. Aus dem Grund werden die digitale Einreichung der Beitragsgesuche direkt via Fachapplikation und die Inkraftsetzungsprozesse des Bauinventars mit dem direkten digitalen Austausch der Stakeholder (bspw. Gemeinden) bei der Einsichtnahme in den Hauptfokus der Umsetzung gestellt. – Bei der Evaluation wurden die Konzernapplikationen miteinbezogen. Für die Inventarisierung des Bauinventars, die objektbezogene Geschäftsführung mit den für die Denkmalpflege relevanten Prozessen (Beitragsgeschäfte) und insbesondere für die Bildverwaltung sind keine bereits bestehenden Lösungen vorhanden. – Die gewählte Fachapplikation ArtPlus befindet sich bereits bei anderen kantonalen Denkmalpflegen in Anwendung (Synergienutzung mit anderen Kantonen in der Entwicklung). – Die Lösung eMuseumPlus (Publikation Bauinventar, Ablösung BI online), die Bestandteil von ArtPlus ist, wird in ähnlicher Form bereits von der Kulturförderung für die Kunstsammlung des Kantons genutzt (Synergienutzung mit dem AK). – Durch die Ablösung wird neu nur noch eine Fachapplikation bei der Denkmalpflege eingesetzt. – Die optimale Nutzung der Konzernapplikationen eBau und ePlan sowie die Synergienutzung mit dem Geoportal sind Bestandteil des Projekts.
AWB Digi: Die Abteilung Weiterbildung und Höhere Berufsbildung (AWB) subventioniert Bildungsangebote diverser Anbieter. Die dafür genutzte Fachapplikation ADEB muss abgelöst werden. Zudem bietet der gesamte Prozess beachtliches Potential, um digital transformiert zu werden. Damit soll der ge-	2023-2026	– Total geplante Ausgaben des Vorhabens in den Jahren 2024-2026: CHF 725'000 (vgl. Anhang Ziff. 13.23). – Das Projekt wird gemäss Methodik Hermes abgewickelt, die externen Kosten umfassen die Beschaffung einer geeigneten Toolsuite, deren Adaption auf die konkreten Bedürfnisse und Workflows, sowie die Dokumentation und die Schulung der künftigen Anwender/innen.

Vorhaben	Zeitraum	Kosten und Nutzen
samte Steuerungs- und Controllingprozess medienbruchfrei angeboten werden.		– Das Ziel dieses Vorhabens ist die Optimierung der Dienstleistungs- und Steuerungsprozesse inkl. Einbezug der Nutzenden. Kanton und Bildungspartner sollen gleichermassen einen Mehrwert und Entlastung erhalten durch: – Schlanke Prozesse, weniger administrativen Aufwand – Durchgehend digitale Arbeitsprozesse, Bildungspartner interaktiv einbinden – Ressourcen freispielen für zukunftsgerichtete Aufgaben – Fokus auf Wertschöpfung, Entwicklung, Innovation – Digitale Schnittstellen ermöglichen zu Umsystemen – Als Nutzen soll die Zusammenarbeit mit den Bildungspartnern vereinfacht und sowohl bei ihnen als auch in der Abteilung Weiterbildung und Höhere Berufsbildung transparenter abgewickelt werden können. Eine erfolgreich Projektrealisierung wird die Medienbrüche eliminieren, die Datenqualität steigern und den administrativen Bearbeitungsaufwand in der AWB um voraussichtlich eine Vollzeitstelle reduzieren.
Digitale Prozessgestaltung MBA: Zur Erfüllung der DVG-Vorgaben sind die Prozesse gegenüber den unterschiedlichen Anspruchsgruppen digital zu transformieren und medienbruchfrei anzubieten. Dabei handelt es sich unter anderem um die Erfassung und Auszahlung der Experten-Spesen, die Lehrortkooperation, die Harmonisierung des interkantonalen Datenaustausches (Projektauftrag SBBK), die Anträge für Nachteilsausgleich etc. Zur Zeit werden die Potentiale analysiert, daraus mögliche Projekte abgeleitet und so priorisiert, dass per März 2027 möglichst konsequent digitale Prozesse angewendet werden.	2024-2026	– Total geplante Ausgaben des Vorhabens: CHF 1.86 Mio. (vgl. Anhang Ziff. 13.24). – Die Aufwände sollen insbesondere für die Benutzerinnen und Benutzer (Lehrbetriebe, Lernende, Lehrkräfte, aber auch für die Sachbearbeitenden im MBA) eine Entlastung bewirken. Parallel dazu sollen durch die Eliminierung von Medienbrüchen die Datenqualität gesteigert und die Durchlaufzeiten gesenkt werden können. – MBA: Im Hinblick auf die Digitale Verwaltung sollen die papierbasierenden Prozesse in eine digitale Verarbeitung transformiert werden. – Expert/innen-Einsatz: Konkret werden aktuell Abklärungsarbeiten getroffen für die Standardisierung der Einsatzplanung und Spesenvergütung von Fachexpertinnen und -experten, welche sich für die Aufnahme- und Abschlussprüfungen der Gymnasien, Berufsmaturitäten und der Fachmittelschulen engagieren lassen. Die heute verwendeten Listen und Formulare sollen durch einen digitalen Workflow ersetzt werden. Dadurch sollen die Datenbewirtschaftung vereinfacht, unnötige Medienbrüche eliminiert und die Durchlaufzeiten drastisch reduziert werden. Mit diesen Massnahmen soll das Engagement der Expertinnen und Experten gesichert

Vorhaben	Zeitraum	Kosten und Nutzen
		und die internen Ressourcen für die Bearbeitung und Genehmigung der Anträge (Einsätze und Spesenvergütung) entlastet werden. – Nachteilsausgleich: Im Hinblick auf eine Standardisierung der Anträge für den Nachteilsausgleich an fünf Lernorten sollen die heute unabhängigen Formulare und Prozesse zusammengeführt werden. Unter Berücksichtigung der erhöhten Anforderungen an den Datenschutz (Arztzeugnisse) und der diversen involvierten Parteien (Fachpersonen an den Schulen Sek II, Mitarbeitende im MBA etc.) soll der Prozess einfacher und transparenter abgewickelt werden können. Unter anderem sollen die betroffenen Personen unter einmaliger Erfassung ihrer Personendaten (once only) die Anträge für mehrere Lernorte einreichen können. Die Verantwortlichen an den Lernorten sollen die Gewährung von Massnahmen aufeinander abstimmen können, ohne hierfür per Mail oder Telefon Rückfragen klären zu müssen.

Ergänzende Hinweise zu den aufgeführten Teilvorhaben:

– Die Teilvorhaben sind im Projektportfolio auf der Projektplattform des Kantons erfasst.
– Die zentralen Betriebskosten für die Teilvorhaben sind, sofern benötigt, beim KAIO eingestellt. Bei einigen Teilvorhaben wird sich erst im Verlauf des Projekts zeigen, ob und welche Betriebskosten anfallen werden. Sollten sich weitere zentrale Betriebskosten ergeben, werden diese ordentlich in den nächsten Intercompany (IC)-Abstimmungen angemeldet.

5. Auswirkungen der Nichtgenehmigung

In dem Umfang, wie hier beantragte Ausgaben nicht genehmigt werden, können Leistungen nicht oder nur eingeschränkt erbracht werden. Dies hat zur Folge, dass auch die damit unterstützten gesetzlichen Aufgaben der Verwaltung nicht oder nur eingeschränkt erfüllt werden können. Zudem wird auf die Ausführungen zu den einzelnen Ausgaben im Anhang verwiesen.

6. Informationssicherheit und Datenschutz

Die von der kantonalen Gesetzgebung über Informationssicherheit und Datenschutz (ISDS) verlangten Unterlagen zur Einhaltung der ISDS-Vorschriften beim Einsatz der einzelnen ICT-/Digitalisierungs-Lösungen werden vor der Betriebsaufnahme von der oder dem Informationssicherheitsverantwortlichen der Organisationseinheit oder des Projekts geprüft. Die Unterlagen werden gegebenenfalls auch im Rahmen der in Art. 17a des Datenschutzgesetzes[5] vorgesehenen Vorabkontrolle durch die Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern geprüft.

[5] Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (DSG; BSG 152.04)

7. Öffentliches Beschaffungsrecht

Die Aufträge an Dritte werden nach den Vorgaben des öffentlichen Beschaffungsrechts je nach ihrem Wert im freihändigen, Einladungs-, offenen oder selektiven Verfahren vergeben. Das heisst, dass für Aufträge im Wert von über 250'000 Franken eine öffentliche Ausschreibung auf der Website www.simap.ch erfolgt. In einzelnen Fällen ist eine Ausschreibung nicht möglich, weil nur ein Anbieter in Frage kommt, etwa bei Folgeaufträgen wegen bestehender Abhängigkeiten oder aus Sicherheitsgründen. In diesen Fällen wird der Verzicht auf eine Ausschreibung – wie gesetzlich vorgeschrieben – auf www.simap.ch publiziert. Mitbewerbende erhalten damit die Gelegenheit, einen aus ihrer Sicht rechtswidrigen Verzicht auf eine Ausschreibung mit Beschwerde zu rügen.

8. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

8.1 Werterhaltende und wertvermehrende Investitionen

Es fallen keine werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen an.

8.2 Abschreibungen

Dieser Kredit löst keinen Abschreibungsaufwand aus.

8.3 Folgekosten

Die hier bewilligten neuen Ausgaben für Projekte und die Weiterentwicklung (einschliesslich Neuanschaffung) von ICT-/Digitalisierungs-Lösungen können zu Folgekosten insbesondere für Betrieb, Wartung und Lizenzen führen. Die Folgekosten können noch nicht im Einzelnen beziffert werden, weil sie sich in der Regel erst aus den Projekten ergeben, deren Durchführung mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt wird. Die Folgekosten bewegen sich jedoch voraussichtlich in der Grössenordnung der Ausgaben für Betrieb, Wartung und Lizenzen der heute eingesetzten ICT-/Digitalisierungs-Lösungen.

Abgesehen vom Gesagten hat der vorliegende Beschluss keine besonderen Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, ICT und Raum.

9. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Der Kredit steht in Übereinstimmung mit der ICT-Strategie des Regierungsrates 2021-2025 sowie der Strategie Digitale Verwaltung.

10. Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Kredit hat keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden.

11. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der Kredit hat keine direkten Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Gesellschaft.

12. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, dem beiliegenden Rahmenkredit zuzustimmen.

13. Anhang

Dieser Anhang zeigt die geplante Aufteilung des Kreditbetrags auf die Organisationseinheiten, ICT-/Digitalisierungs-Leistungen und Projekte auf. Diese Zahlen basieren auf dem im Frühjahr des Vorjahres des Kredits erstellten Budget und Finanzplan (Planvariante 2). Die tatsächliche Höhe oder der Zeitpunkt der einzelnen Ausgaben kann davon abweichen, etwa wegen Änderungen der Projektplanung, geänderten technischen Rahmenbedingungen oder dem Ergebnis öffentlicher Ausschreibungen.

13.1 Generalsekretariat

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[6]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
DWH BKD	Data Warehouse der BKD, das der Aufbereitung, Auswertung und Aufbewahrung der Daten der Lernendenerhebung (GS/Bildungsstatistik) und von Daten des MBA sowie des AZD dient.	**Betrieb i.w.S.**[7] (wiederkehrend)									
		Weiterentwicklung, Beratung[8] (einmalig)	40’000			40’000			40’000		
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					40’000			40’000			40’000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben											
Gesamttotal pro Jahr					40’000			40’000			40’000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**120’000**

[6] Applikation, Produkt/Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[7] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung, Support [externe Lieferanten]
[8] Inkl. Projektkosten

Bemerkungen: Die Betriebskosten (Lizenz- und Unterhaltskosten sowie betriebliche Weiterentwicklungen) sind beim Amt für zentrale Dienste eingestellt (vgl. Ziffer 13.37), die Weiterentwicklungskosten beim Generalsekretariat. Die Gesamtkosten der Fachapplikation betragen pro Jahr CHF 78'400 (Kreditsumme CHF 235’200). Nicht aufgeführt sind die Betriebskosten des Services BE-Applikationsplattformen des Amts für Informatik und Organisation (KAIO), da diese Kosten aufgrund der internen Kostenverrechnung nicht Gegenstand dieser Ausgabenbewilligung sind (vlg. Bemerkung zu Ziffer 13.38).

13.2 Total Generalsekretariat

Produktgruppe Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistung (Nr. 4480100001)

in CHF	**2024**	**2025**	**2026**
Total pro Jahr einmalige Ausgaben	40’000	40’000	40’000
davon IR			
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben			
davon IR			
Gesamttotal pro Jahr	40’000	40’000	40’000
davon IR			
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)			**120’000**
Bemerkungen: -			

13.3 Amt für Kindergarten, Volksschulen und Beratung

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[9]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
Schülerbeurteilung	Internetapplikation zur Erfassung, Verwaltung, Archivierung und zum Druck der Beurteilungsberichte, Übertrittsberichte und Übertrittsprotokolle für alle Schülerinnen und Schüler des Kantons Bern im öffentlichen obligatorischen Volksschulbereich.	**Betrieb i.w.S.**[10] (wiederkehrend)	110'000			110'000			110'000		
		Weiterentwicklung, Beratung[11] (einmalig)	100'000			100'000					
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					100'000			100'000			
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					110'000			110'000			110'000
Gesamttotal pro Jahr					210'000			210'000			110'000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**530'000**

Bemerkungen: Die finanziellen Mittel sind in der Planung nicht eingestellt, können jedoch voraussichtlich im Produktgruppensaldo des AKVBkompensiert werden. / Im RRB 863/2020 «ICT-Rahmenkredit BKD für die Fach- und Konzernapplikationen 2021-2023» sind bereits Kosten für die Schülerbeurteilung eingestellt. Die Mehrkosten im beantragten Kredit sind zum einen auf Projektverzögerungen aufgrund Fachkräftemangel sowie Krankheitsausfällen (beim Entwicklerteam des Drittanbieters) und zum anderen auf Anpassungs- resp. Erweiterungsbedarf (insbesondere durch bes. Volksschulangebot) zurückzuführen, die zum Zeitpunkt der Erstellung des RRB 863/2020 noch nicht bekannt waren.

[9] Applikation, Produkt/Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[10] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung, Support [externe Lieferanten]
[11] Inkl. Projektkosten

13.4 Amt für Kindergarten, Volksschulen und Beratung

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[12]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
Berichterstattung Gemeinden	Fachapplikation zur Beurteilung der Qualität der Schulaufsicht von Seiten der Gemeinden	**Betrieb i.w.S.**[13] (wiederkehrend)									
		Weiterentwicklung, Beratung[14] (einmalig)				15’000			185’000		
Total pro Jahr einmalige Ausgaben								15’000			185’000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben											
Gesamttotal pro Jahr								15’000			185’000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**200’000**

Bemerkungen: Der Betrieb der Fachapplikation Berichterstattung der Gemeinden wurde zur Bedag und somit in den Service BE-Applikationsplattformen des Amts für Informatik und Organisation (KAIO) überführt. Aufgrund der internen Kostenverrechnung sind die Betriebskosten im Unterschied zu RRB 863/2020 «ICT-Rahmenkredit BKD für die Fach- und Konzernapplikationen 2021-2023» nicht mehr Gegenstand dieser Ausgabenbewilligung.

[12] Applikation, Produkt/Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[13] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung, Support [externe Lieferanten]
[14] Inkl. Projektkosten

13.5 Amt für Kindergarten, Volksschulen und Beratung

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[15]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
E-Plattform	Mittels E-Plattform beabsichtigt das AKVB die vertraglich geregelten Beziehungen mit den Institutionen der Sonderschulbildung auf eine neue Grundlage zu stellen und für alle Beteiligten in der Handhabung einfach auszugestalten. Es handelt sich um eine sogenannte Collaboration-Plattform.	**Betrieb i.w.S.**[16] (wiederkehrend)	20’000			20’000			20’000		
		Weiterentwicklung, Beratung[17] (einmalig)	150’000			100’000			50’000		
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					150’000			100’000			50’000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					20’000			20’000			20’000
Gesamttotal pro Jahr					170’000			120’000			70’000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**360’000**

Bemerkungen: Die finanziellen Mittel sind in der Planung nicht eingestellt, können jedoch voraussichtlich im Produktgruppensaldo des AKVB kompensiert werden. / vgl. Ziff. 4.4. / Im RRB 863/2020 «ICT-Rahmenkredit BKD für die Fach- und Konzernapplikationen 2021-2023» sind bereits Kosten für die E-Plattform eingestellt. Die Mehrkosten im beantragten Kredit sind zum einen auf Projektverzögerungen und zum anderen auf Anpassungs- resp. Erweiterungsbedarf zurückzuführen, die zum Zeitpunkt der Erstellung des RRB 863/2020 noch nicht bekannt waren.

[15] Applikation, Produkt/Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[16] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung, Support [externe Lieferanten]
[17] Inkl. Projektkosten

13.6 Amt für Kindergarten, Volksschulen und Beratung

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[18]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
Gesuchsportal Schülertransporte	Digitalisierung der Gesuche um Kantonsbeiträge für Schülertransporte	**Betrieb i.w.S.**[19] (wiederkehrend)				35’000			15’000		
		Weiterentwicklung, Beratung[20] (einmalig)	150’000								
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					150’000						
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben								35’000			15’000
Gesamttotal pro Jahr					150’000			35’000			15’000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**200’000**

Bemerkungen: Die finanziellen Mittel sind in der Planung nicht eingestellt, können jedoch voraussichtlich im Produktgruppensaldo des AKVB BKD kompensiert werden. / vgl. Ziff. 4.4

[18] Applikation, Produkt/Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[19] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung, Support [externe Lieferanten]
[20] Inkl. Projektkosten

13.7 Amt für Kindergarten, Volksschulen und Beratung

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[21]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
kiBon	Systemplattform zur Verwaltung von Betreuungsgutscheinen und Tagesschulanmeldungen	**Betrieb i.w.S.**[22] (wiederkehrend)									
		Weiterentwicklung, Beratung[23] (einmalig)	460’000			510’000			110’000		
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					460’000			510’000			110’000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben											
Gesamttotal pro Jahr					460’000			510’000			110’000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**1'080’000**

Bemerkungen: Webbasierte Plattform, auf der Gemeinden und Institutionen Anträge der Eltern für Betreuungsgutscheine und Tagesschulanmeldungen verwalten. Dient ebenfalls als Schnittstelle zwischen BKD und Gemeinden für Finanzierungsprozesse im Bereich Kinderbetreuung. Betrieb und Finanzierung gemeinsam durch BKD und GSI. Die Betriebskosten (Anteil BKD) sind beim Amt für zentrale Dienste eingestellt (vgl. Ziff. 13.31), die Weiterentwicklungskosten (Anteil BKD) beim Amt für Kindergarten, Volksschulen und Beratung. Die Gesamtkosten der Fachapplikation (Anteil BKD) betragen im Jahr 2024 CHF 970'000, im Jahr 2025 CHF 1'180'000 und im Jahr 2026 CHF 780'000 (Kreditsumme CHF 2'930'000).
Darin enthalten sind die Kosten, die aus der Entscheidung des Nationalrates vom 01.03.2023 resultieren, die besagt, dass sich der Bund an den Kosten der Eltern für die Kinderbetreuung beteiligt und die Kantone für die Umsetzung (Auszahlung der Beiträge an die Eltern) zuständig sind. Die Umsetzung dieser Entscheidung ist ab dem Jahr 2024 geplant und hat Anpassungskosten von Total CHF 1.8 Mio. in den Jahren 2024-2028 zur Folge. Der Anteil der BKD für die Jahre 2024-2026 beträgt dabei CHF 1 Mio. (vgl. Ziffer 4.4). Die finanziellen Mittel für die Umsetzung der Bundesbeteiligung an der Kinderbetreuung sind in der Planung nicht eingestellt, können jedoch voraussichtlich im Produktgruppensaldo des AKVB kompensiert werden.

[21] Applikation, Produkt/Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[22] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung, Support [externe Lieferanten]
[23] Inkl. Projektkosten

13.8 Amt für Kindergarten, Volksschulen und Beratung

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[24]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
Online-Tool Berner Talente	Tool zur Anmeldung und Verwaltung der schulischen Talentförderung im Bereich Sport und Musik	**Betrieb i.w.S.**[25] (wiederkehrend)				50'000			50'000		
		Weiterentwicklung, Beratung[26] (einmalig)	200'000								
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					200'000						
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben								50'000			50'000
Gesamttotal pro Jahr					200'000			50'000			50'000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**300'000**

Bemerkungen: Die finanziellen Mittel sind in der Planung nicht eingestellt, können jedoch voraussichtlich im Produktgruppensaldo des AKVB kompensiert werden. / vgl. Ziff. 4.4 / Im RRB 863/2020 «ICT-Rahmenkredit BKD für die Fach- und Konzernapplikationen 2021-2023» sind bereits Kosten für das Online-Tool Berner Talente eingestellt. Die Mehrkosten im beantragten Kredit sind auf Projektverzögerungen aufgrund von wirtschaftlichen Schwierigkeiten seitens Entwickler zurückzuführen.

[24] Applikation, Produkt/Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[25] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung, Support [externe Lieferanten]
[26] Inkl. Projektkosten

13.9 Amt für Kindergarten, Volksschulen und Beratung

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[27]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
Elektronische Plattform für Schulplätze (EPS)	Die Fachapplikation bildet den Bedarf und die offenen Plätze an separativen Schulplätzen der Sonderschulbildung zeitgerecht und regional ab und erleichtert die Zusammenarbeit von AKVB, Erziehungsberatungen (EB), Schulinspektoraten (SI) und Institutionen.	**Betrieb i.w.S.**[28] (wiederkehrend)	10’000			10’000			10’000		
		Weiterentwicklung, Beratung[29] (einmalig)	183’000			140’000			75’000		
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					183’000			140’000			75’000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					10’000			10’000			10’000
Gesamttotal pro Jahr					193’000			150’000			85’000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**428’000**

Bemerkungen: Die finanziellen Mittel sind in der Planung nicht eingestellt, können jedoch voraussichtlich im Produktgruppensaldo des AKVB kompensiert werden. / vgl. Ziff. 4.4

[27] Applikation, Produkt/Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[28] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung, Support [externe Lieferanten]
[29] Inkl. Projektkosten

13.10 Amt für Kindergarten, Volksschulen und Beratung

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[30]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
ZERO	Fachapplikation für die Abwicklung von Gesuchen und Abrechnungen im Bereich sonderpädagogischen Massnahmen	**Betrieb i.w.S.**[31] (wiederkehrend)	30’000			50’000			50’000		
		Weiterentwicklung, Beratung[32] (einmalig)	250’000			250’000			50’000		
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					250’000			250’000			50’000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					30’000			50’000			50’000
Gesamttotal pro Jahr					280’000			300’000			100’000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**680’000**

Bemerkungen: Die finanziellen Mittel sind in der Planung nicht eingestellt, können jedoch voraussichtlich im Produktgruppensaldo des AKVB kompensiert werden. / vgl. Ziff. 4.4

[30] Applikation, Produkt/Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[31] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung, Support [externe Lieferanten]
[32] Inkl. Projektkosten

13.11 Amt für Kindergarten, Volksschulen und Beratung

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[33]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
Restliche FA < 50'000	Fachapplikationen mit Ausgaben kleiner CHF 50'000 (kumuliert)	**Betrieb i.w.S.**[34] (wiederkehrend)	25'000			35'000			55'000		
		Weiterentwicklung, Beratung[35] (einmalig)				70'000			50'000		
Total pro Jahr einmalige Ausgaben								70'000			50'000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					25'000			35'000			55'000
Gesamttotal pro Jahr					25'000			105'000			105'000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**235'000**

Bemerkungen: Onlineantragssystem Rückerstattung Weiterbildung, KIS-Axioma, Applikation zur Verwaltung von Gesuche Kantonsbeiträge Schulsozialarbeiten, Applikation zur Verwaltung von Gesuche Kantonsbeiträge Ferienbetreuung, Applikation zur Verwaltung von Gesuche Kantonsbeiträge Musikschulen etc.

[33] Applikation, Produkt/Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[34] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung, Support [externe Lieferanten]
[35] Inkl. Projektkosten

13.12 Total Amt für Kindergarten, Volksschulen und Beratung

Produktgruppe Volksschule und schulergänzende Angebote (Nr. 4481000001)

in CHF	**2024**	**2025**	**2026**
Total pro Jahr einmalige Ausgaben	1'493’000	1’185’000	520’000
davon IR			
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben	195’000	310’000	310’000
davon IR			
Gesamttotal pro Jahr	1'688’000	1'495’000	830’000
davon IR			
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)			**4'013’000**

Bemerkungen: -

13.13 Amt für Kultur

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[36]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
ArtPlus	Ablösung der bei der Denkmalpflege diversen eingesetzten Fachapplikationen Dynasphere durch ArtPlus (= browserbasiertes Sammlungsmanagement). Anschliessend Weiterentwicklung gemäss Anforderungen Digitale Verwaltung.	**Betrieb i.w.S.**[37] (wiederkehrend)									
		Weiterentwicklung, Beratung[38] (einmalig)	140’000			140’000			140’000		
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					140’000			140’000			140’000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben											
Gesamttotal pro Jahr					140’000			140’000			140’000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**420’000**
Bemerkungen: vgl. Ziff. 4.4											

[36] Applikation, Produkt/Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[37] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung, Support [externe Lieferanten]
[38] Inkl. Projektkosten

13.14 Amt für Kultur

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[39]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
Absidion (vormals E-Dossier)	Weiterentwicklung des Portals der Kulturförderung für die elektronische Gesucheingabe und –bearbeitung (Aktualisierung Vorsystem (End-of-Life) sowie Implementation Zweifaktoren-Authentifizierung).	**Betrieb i.w.S.**[40] (wiederkehrend)									
		Weiterentwicklung, Beratung[41] (einmalig)	157’000			161’000			140’000		
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					157’000			161’000			140’000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben											
Gesamttotal pro Jahr					157’000			161’000			140’000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**458’000**

Bemerkungen: Die Betriebskosten, die nicht über die zentralen Betriebskosten bzw. Services des Amts für Informatik und Organisation (KAIO) abgedeckt werden können, sind beim Amt für zentrale Dienste eingestellt (vgl. Ziffer 13.27), die Weiterentwicklungskosten beim Amt für Kultur. Die Gesamtkosten der Fachapplikation betragen im Jahr 2024 CHF 212’000, im Jahr 2025 CHF 216’000 und im Jahr 2026 CHF 195’000 (Kreditsumme CHF 623’000).
Zusätzlich zu den üblichen Change Requests muss im Jahr 2024 das Vorsystem von Absidion erneuert werden. Der im Jahr 2019 abgeschlossene Vertrag mit Ascaion, dem Lieferanten von Absidion, läuft über vier Jahre, mit Option auf Verlängerung um weitere vier Jahre. Somit muss in den kommenden Jahren geprüft werden, ob und unter welchen Bedingungen die Fachapplikation weiter eingesetzt wird. Die Fachapplikation und die Zusammenarbeit mit dem Anbieter Ascaion hat sich bisher sehr bewährt.

[39] Applikation, Produkt/Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[40] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung, Support [externe Lieferanten]
[41] Inkl. Projektkosten

13.15 Amt für Kultur

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[42]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
Restliche FA < 50'000	Fachapplikationen mit Ausgaben kleiner CHF 50'000 (kumuliert)	**Betrieb i.w.S.**[43] (wiederkehrend)									
		Weiterentwicklung, Beratung[44] (einmalig)	50'000			50'000			50'000		
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					50'000			50'000			50'000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben											
Gesamttotal pro Jahr					50'000			50'000			50'000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**150'000**
Bemerkungen: Zentrale Datenbank des Archäologischen Dienstes, eMuseumsPlus der kantonalen Kunstsammlung etc.											

[42] Applikation, Produkt/Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[43] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung, Support [externe Lieferanten]
[44] Inkl. Projektkosten

13.16 Total Amt für Kultur

Produktgruppe Kultur (Nr. 4487000001)

in CHF	**2024**	**2025**	**2026**
Total pro Jahr einmalige Ausgaben	347’000	351’000	330’000
davon IR			
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben			
davon IR			
Gesamttotal pro Jahr	347’000	351’000	330’000
davon IR			
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)			**1'028’000**

Bemerkungen: -

13.17 Mittelschul- und Berufsbildungsamt

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[45]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
Evento	Schulverwaltungslösung Evento SekII	**Betrieb i.w.S.**[46] (wiederkehrend)	620’000			620’000			620’000		
		Weiterentwicklung, Beratung[47] (einmalig)	280’000			280’000			280’000		
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					280’000			280’000			280’000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					620’000			620’000			620’000
Gesamttotal pro Jahr					900’000			900’000			900’000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**2’700’000**

Bemerkungen: Die aufgeführten Betriebskosten umfassen insbesondere die finanziellen Verpflichtungen des Wartungsvertrags mit dem Lieferanten SwissLearningHub (ehemals Crealogix) und Aufwände für Supportleistungen, die nicht über die zentralen Betriebskosten bzw. Services des Amts für Informatik und Organisation (KAIO) abgedeckt werden können. / Geplante Weiterentwicklungen: Rollout bei den restlichen drei ceff-Bereichen. Funktionale Weiterentwicklung Evento Web (Lernort-Kooperation), regelmässige Anpassungen aufgrund Veränderungen der Bildungsgänge (Berufsrevisionen, Umstellung auf Kompetenzmodell etc.).

[45] Applikation, Produkt/Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[46] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung, Support [externe Lieferanten]
[47] Inkl. Projektkosten

13.18 Mittelschul- und Berufsbildungsamt

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[48]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
Escada	Lehrstellen- und Lehrvertragsmanagement	**Betrieb i.w.S.**[49] (wiederkehrend)	220’000			230’000			240’000		
		Weiterentwicklung, Beratung[50] (einmalig)	260’000			260’000			260’000		
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					260’000			260’000			260’000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					220’000			230’000			240’000
Gesamttotal pro Jahr					480’000			490’000			500’000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**1’470’000**

Bemerkungen: Die aufgeführten Betriebskosten umfassen insbesondere die finanziellen Verpflichtungen des Wartungsvertrags mit dem Lieferanten JCS und Aufwände für Supportleistungen, die nicht über die zentralen Betriebskosten bzw. Services des Amts für Informatik und Organisation (KAIO) abgedeckt werden können. / Geplante Weiterentwicklungen: Interkantonaler Datenaustausch gemäss SBBK-Projekt HAKA, Schnittstellen-Migration auf eCH-Standard, Weiterentwicklung Lehrbetriebsportal.

[48] Applikation, Produkt/Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[49] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung, Support [externe Lieferanten]
[50] Inkl. Projektkosten

13.19 Mittelschul- und Berufsbildungsamt

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[51]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
JAXForms	Webbasierte Anmeldeformulare für die kantonalen Brückenangebote, die Mittelschulen und die Berufsmaturitätsschulen	**Betrieb i.w.S.**[52] (wiederkehrend)	40’000			40’000			40’000		
		Weiterentwicklung, Beratung[53] (einmalig)	70’000			70’000			70’000		
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					70’000			70’000			70’000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					40’000			40’000			40’000
Gesamttotal pro Jahr					110’000			110’000			110’000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**330’000**

Bemerkungen: Betrieb im SaaS-Modell. / Geplante Weiterentwicklungen: Der Anmeldeprozess Mittelschulen soll auf eine rein digitale Abwicklung (ohne Papierdossier) umgestellt werden, zudem sollen die Schnittstellen zwischen den Fachanwendungen weiter optimiert und technologisch aktualisiert werden. Regelmässige Anpassungen an veränderte Bildungsangebote.

[51] Applikation, Produkt/Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[52] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung, Support [externe Lieferanten]
[53] Inkl. Projektkosten

13.20 Mittelschul- und Berufsbildungsamt

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[54]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
Validierungstools	Applikation AVIB zur Kommunikation mit den Kandidaten der Validierungsprozesse zum Berufsabschluss für Erwachsene und Abstimmung der BM-Aufnahmeprüfungen	**Betrieb i.w.S.**[55] (wiederkehrend)	60’000			60’000			60’000		
		Weiterentwicklung, Beratung[56] (einmalig)	30’000			30’000			30’000		
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					30’000			30’000			30’000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					60’000			60’000			60’000
Gesamttotal pro Jahr					90’000			90’000			90’000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**270’000**

Bemerkungen: Betrieb im SaaS-Modell. / Geplante Weiterentwicklungen: Eliminierung Medienbruch, neue Schnittstelle zu Escada, Abbildung zusätzlicher Bildungsgänge. Hinweis: Die Funktionalität für die Abstimmung der BM-Aufnahmeprüfungen wurde im RRB 863/2020 «ICT-Rahmenkredit BKD für die Fach- und Konzernapplikationen 2021-2023» unter der Position Restliche FA < 50'000 subsummiert. Da die beiden Applikationen jedoch wesentliche Parallelitäten aufweisen, werden sie nun gemeinsam unter Validierungstool aufgeführt.

[54] Applikation, Produkt/Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[55] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung, Support [externe Lieferanten]
[56] Inkl. Projektkosten

13.21 Mittelschul- und Berufsbildungsamt

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[57]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
Collaborationsplattform und Wissensmanagement	Collaborationsplattform und Wissensmanagement des MBA	**Betrieb i.w.S.**[58] (wiederkehrend)	20’000			20’000			20’000		
		Weiterentwicklung, Beratung[59] (einmalig)	50’000			50’000			50’000		
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					50’000			50’000			50’000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					20’000			20’000			20’000
Gesamttotal pro Jahr					70’000			70’000			70’000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**210’000**

Bemerkungen: Betrieb auf SV-Plattform, Betriebskosten aufgrund zus. Modullizenzen. / Geplante Weiterentwicklungen: Funktionale und inhaltliche Entwicklung der Plattform, Schnittstelle zu GEVER.

[57] Applikation, Produkt/Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[58] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung, Support [externe Lieferanten]
[59] Inkl. Projektkosten

13.22 Mittelschul- und Berufsbildungsamt

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[60]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
Datenaustausch ERP - Evento	Übertragung von Anstellungsdaten wie Lektionen und Stellvertretungen nach SAP-HCM.	**Betrieb i.w.S.**[61] (wiederkehrend)									
		Weiterentwicklung, Beratung[62] (einmalig)	200’000			50’000					
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					200’000			50’000			
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben											
Gesamttotal pro Jahr					200’000			50’000			
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**250’000**

Bemerkungen: Funktionale und inhaltliche Entwicklung eines Datenexportes aus der Lektionentafel Evento, damit seitens SAP HCM (separates Projekt), die Pensenbuchhaltung abgebildet werden kann; Ersatz der auf Visual Basic 6.0 basierenden Funktionalität (End of Life).
Hinweis zur Abgrenzung zum Projekt ERP Etappe 2: Mittels Datenaustausch ERP – Evento wird die Datenbereitstellung abgedeckt, im ERP-Projekt ist der Import derselben sowie die funktionale Verwertung enthalten.

[60] Applikation, Produkt/Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[61] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung, Support [externe Lieferanten]
[62] Inkl. Projektkosten

13.23 Mittelschul- und Berufsbildungsamt

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[63]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
AWB Digi	Prozessunterstützungstool und Ablösung von Adeb und Access-DB für die Bewirtschaftung der Leistungsvereinbarungen im Bereich Weiterbildung und Höhere Berufsbildung.	**Betrieb i.w.S.**[64] (wiederkehrend)	20’000			25’000			30’000		
		Weiterentwicklung, Beratung[65] (einmalig)	400’000			200’000			50’000		
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					400’000			200’000			50’000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					20’000			25’000			30’000
Gesamttotal pro Jahr					420’000			225’000			80’000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**725’000**
Bemerkungen: Das Projekt befindet sich aktuell in der Konzeptphase. / vgl. Ziffer 4.4.											

[63] Applikation, Produkt/Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[64] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung, Support [externe Lieferanten]
[65] Inkl. Projektkosten

13.24 Mittelschul- und Berufsbildungsamt

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[66]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
Digitale Prozessgestaltung MBA	Aufgrund DVG Realisierung digitaler Formulare und Workflows, Eliminierung von Medienbrüchen etc.	**Betrieb i.w.S.**[67] (wiederkehrend)	100’000			120’000			140’000		
		Weiterentwicklung, Beratung[68] (einmalig)	500’000			500’000			500’000		
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					500’000			500’000			500’000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					100’000			120’000			140’000
Gesamttotal pro Jahr					600’000			620’000			640’000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**1’860’000**

Bemerkungen: Zur Erfüllung der DVG-Vorgaben sind die Prozesse gegenüber den unterschiedlichen Anspruchsgruppen digital zu transformieren und medienbruchfrei anzubieten. Dabei handelt es sich unter anderem um die Erfassung und Auszahlung der Experten-Spesen, die Lehrortkooperation, die Harmonisierung des interkantonalen Datenaustausches (Projektauftrag SBBK), die Anträge für Nachteilsausgleich etc. Zurzeit werden die Potentiale analysiert, daraus mögliche Projekte abgeleitet und so priorisiert, dass per März 2027 möglichst konsequent digitale Prozesse angewendet werden. / vgl. Ziff. 4.4

[66] Applikation, Produkt/Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[67] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung, Support [externe Lieferanten]
[68] Inkl. Projektkosten

13.25 Mittelschul- und Berufsbildungsamt

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[69]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
Restliche FA < 50'000	Fachapplikationen mit Ausgaben kleiner CHF 50'000 (kumuliert)	**Betrieb i.w.S.**[70] (wiederkehrend)	100'000			100'000			100'000		
		Weiterentwicklung, Beratung[71] (einmalig)	250'000			250'000			250'000		
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					250'000			250'000			250'000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					100'000			100'000			100'000
Gesamttotal pro Jahr					350'000			350'000			350'000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**1'050'000**

Bemerkungen: Umfasst den Betrieb und die Weiterentwicklung von Notfall-App, HBB-Admin-Datenbank, WinMedio, MBA-Cockpit, GitHub und GitBook, Testautomatisierungsapplikation etc.

[69] Applikation, Produkt/Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[70] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung, Support [externe Lieferanten]
[71] Inkl. Projektkosten

13.26 Total Mittelschul- und Berufsbildungsamt

Produktgruppe Mittelschul- und Berufsbildungsamt (Nr. 4481320000)

in CHF	2024	2025	2026
Total pro Jahr einmalige Ausgaben	2’040’000	1’690’000	1’490’000
davon IR			
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben	1’180’000	1’215’000	1’250’000
davon IR			
Gesamttotal pro Jahr	3’220’000	2’905’000	2’740’000
davon IR			
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)			**8’865’000**
Bemerkungen: -			

13.27 Amt für zentrale Dienste

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[72]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
Absidion (vormals E-Dossier)	Online Gesucheingabe für die Kulturförderung	**Betrieb i.w.S.**[73] (wiederkehrend)	55’000			55’000			55’000		
		Weiterentwicklung, Beratung[74] (einmalig)									
Total pro Jahr einmalige Ausgaben											
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					55’000			55’000			55’000
Gesamttotal pro Jahr					55’000			55’000			55’000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**165’000**

Bemerkungen: Die Betriebskosten, die nicht über die zentralen Betriebskosten bzw. Services des Amts für Informatik und Organisation (KAIO) abgedeckt werden können, sind beim Amt für zentrale Dienste eingestellt, die Weiterentwicklungskosten beim Amt für Kultur (vgl. Ziffer 13.14). Die Gesamtkosten der Fachapplikation betragen im Jahr 2024 CHF 212’000, im Jahr 2025 CHF 216’000 und im Jahr 2026 CHF 195’000 (Kreditsumme CHF 623’000).
Zusätzlich zu den üblichen Change Requests muss im Jahr 2024 das Vorsystem von Absidion erneuert werden. Der im Jahr 2019 abgeschlossene Vertrag mit Ascaion, dem Lieferanten von Absidion, läuft über vier Jahre, mit Option auf Verlängerung um weitere vier Jahre. Somit muss in den kommenden Jahren geprüft werden, ob und unter welchen Bedingungen die Fachapplikation weiter eingesetzt wird. Die Fachapplikation und die Zusammenarbeit mit dem Anbieter Ascaion hat sich bisher sehr bewährt.

[72] Applikation, Produkt/Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[73] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung, Support [externe Lieferanten]
[74] Inkl. Projektkosten

13.28 Amt für zentrale Dienste

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[75]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
AutoCAD	Grafischer Zeichnungseditor zum Erstellen von technischen Zeichnungen und Abbilden von 3D Modellen, welcher im Archäologischen Dienst verwendet wird.	**Betrieb i.w.S.**[76] (wiederkehrend)	65’000			65’000			65’000		
		Weiterentwicklung, Beratung[77] (einmalig)									
Total pro Jahr einmalige Ausgaben											
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					65’000			65’000			65’000
Gesamttotal pro Jahr					65’000			65’000			65’000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**195’000**
Bemerkungen: -											

[75] Applikation, Produkt/Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[76] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung, Support [externe Lieferanten]
[77] Inkl. Projektkosten

13.29 Amt für zentrale Dienste

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[78]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
BISO	Das Berufs-Informations-System Online (BISO) wird in den Berufsberatungs- und Informationszentren (BIZ) zur Fallverwaltung von Berufsberatungen verwendet.	**Betrieb i.w.S.**[79] (wiederkehrend)	20’900			20’900			20’900		
		Weiterentwicklung, Beratung[80] (einmalig)	30’600			30’600			30’600		
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					30’600			30’600			30’600
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					20’900			20’900			20’900
Gesamttotal pro Jahr					51’500			51’500			51’500
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**154’500**
Bemerkungen: -											

[78] Applikation, Produkt/Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[79] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung, Support [externe Lieferanten]
[80] Inkl. Projektkosten

13.30 Amt für zentrale Dienste

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[81]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
BISS	Datenerhebungsplattform für die Lernendenerhebung	**Betrieb i.w.S.**[82] (wiederkehrend)	165’000			165’000			165’000		
		Weiterentwicklung, Beratung[83] (einmalig)									
Total pro Jahr einmalige Ausgaben											
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					165’000			165’000			165’000
Gesamttotal pro Jahr					165’000			165’000			165’000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**495’000**
Bemerkungen: -											

[81] Applikation, Produkt/Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[82] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung, Support [externe Lieferanten]
[83] Inkl. Projektkosten

13.31 Amt für zentrale Dienste

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[84]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
kiBon	Systemplattform zur Verwaltung von Betreuungsgutscheinen und Tagesschulanmeldungen	**Betrieb i.w.S.**[85] (wiederkehrend)	510’000			670’000			670’000		
		Weiterentwicklung, Beratung[86] (einmalig)									
Total pro Jahr einmalige Ausgaben											
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					510’000			670’000			670’000
Gesamttotal pro Jahr					510’000			670’000			670’000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**1'850’000**

Bemerkungen: Webbasierte Plattform, auf der Gemeinden und Institutionen Anträge der Eltern für Betreuungsgutscheine und Tagesschulanmeldungen verwalten. Dient ebenfalls als Schnittstelle zwischen BKD und Gemeinden für Finanzierungsprozesse im Bereich Kinderbetreuung. Betrieb und Finanzierung gemeinsam durch BKD und GSI. Die Betriebskosten (Anteil BKD) sind beim Amt für zentrale Dienste eingestellt, die Weiterentwicklungskosten (Anteil BKD) beim Amt für Kindergarten, Volksschulen und Beratung (vgl. Ziffer 13.7). Die Gesamtkosten der Fachapplikation (Anteil BKD) betragen im Jahr 2024 CHF 970'000, im Jahr 2025 CHF 1'180'000 und im Jahr 2026 CHF 780'000 (Kreditsumme CHF 2'930'000).
Darin enthalten sind die Kosten, die aus der Entscheidung des Nationalrates vom 01.03.2023 resultieren, die besagt, dass sich der Bund an den Kosten der Eltern für die Kinderbetreuung beteiligt und die Kantone für die Umsetzung (Auszahlung der Beiträge an die Eltern) zuständig sind. Die Umsetzung dieser Entscheidung ist ab dem Jahr 2024 geplant und hat Anpassungskosten von Total CHF 1.8 Mio. in den Jahren 2024-2028 zur Folge. Der Anteil der BKD für die Jahre 2024-2026 beträgt dabei CHF 1 Mio. (vgl. Ziffer 4.4). Die finanziellen Mittel für die Umsetzung der Bundesbeteiligung an der Kinderbetreuung sind in der Planung nicht eingestellt, können jedoch voraussichtlich im Produktgruppensaldo des AKVB kompensiert werden.

[84] Applikation, Produkt/Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[85] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung, Support [externe Lieferanten]
[86] Inkl. Projektkosten

13.32 Amt für zentrale Dienste

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[87]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
LAVLEB	Lastenverteilung für Lehrergehaltskosten	**Betrieb i.w.S.**[88] (wiederkehrend)	47’500			47’500			47’500		
		Weiterentwicklung, Beratung[89] (einmalig)	70’500			70’500			20’500		
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					70’500			70’500			20’500
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					47’500			47’500			47’500
Gesamttotal pro Jahr					118’000			118’000			68’000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**304’000**
Bemerkungen: -											

[87] Applikation, Produkt/Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[88] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung, Support [externe Lieferanten]
[89] Inkl. Projektkosten

13.33 Amt für zentrale Dienste

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[90]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
Neue Stipendienapplikation	Applikation zur Beantragung und Bewirtschaftung der Ausbildungsbeiträge des Kantons Bern.	**Betrieb i.w.S.**[91] (wiederkehrend)	93’000			102’000			102’000		
		Weiterentwicklung, Beratung[92] (einmalig)									
Total pro Jahr einmalige Ausgaben											
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					93’000			102’000			102’000
Gesamttotal pro Jahr					93’000			102’000			102’000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**297’000**

Bemerkungen: Die vorhergehenden Stipendienapplikationen StipBE und StipOnline werden ab Mitte 2024 zwecks Nutzung von Synergien auf eine gemeinsame Systemplattform mit kiBon (Betreuungsgutscheine und Tagesschulanmeldungen) migriert.

[90] Applikation, Produkt/Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[91] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung, Support [externe Lieferanten]
[92] Inkl. Projektkosten

13.34 Amt für zentrale Dienste

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[93]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
Websites BKD	Unterhalt der Websites der BKD (aktuell 17 Themen- und eine Direktions-Site)	**Betrieb i.w.S.**[94] (wiederkehrend)	50’000			50’000			50’000		
		Weiterentwicklung, Beratung[95] (einmalig)									
Total pro Jahr einmalige Ausgaben											
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					50’000			50’000			50’000
Gesamttotal pro Jahr					50’000			50’000			50’000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**150’000**

Bemerkungen: Es handelt sich in erster Linie um JaxForms-Betriebskosten, deren Bezug nicht über den Service BE-Web des Amts für Informatik und Organisation (KAIO) möglich ist und deshalb bei einem externen Dienstleister in Anspruch genommen werden.

[93] Applikation, Produkt/Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[94] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung, Support [externe Lieferanten]
[95] Inkl. Projektkosten

13.35 Amt für zentrale Dienste

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[96]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
WIKI	Zentrale Wissensplattform, die organisatorische und betriebswirtschaftliche Informationen, Prozesse, Produktestandards sowie Vorgaben zur Leistungserbringung umfasst und von verschieden Ämtern, Abteilungen und Teams der BKD genutzt wird.	**Betrieb i.w.S.**[97] (wiederkehrend)	54’500			54’500			54’500		
		Weiterentwicklung, Beratung[98] (einmalig)									
Total pro Jahr einmalige Ausgaben											
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					54’500			54’500			54’500
Gesamttotal pro Jahr					54’500			54’500			54’500
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**163’500**
Bemerkungen: -											

[96] Applikation, Produkt/Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[97] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung, Support [externe Lieferanten]
[98] Inkl. Projektkosten

13.36 Amt für zentrale Dienste

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[99]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
ZeDa	Zentrale, integrale Datenbanklösung zur Verwaltung und wissenschaftlichen Dokumentation der umfangreichen Archivbestände des Archäologischen Dienstes	**Betrieb i.w.S.**[100] (wiederkehrend)	19’500			19’500			19’500		
		Weiterentwicklung, Beratung[101] (einmalig)	35’000			35’000			35’000		
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					35’000			35’000			35’000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					19’500			19’500			19’500
Gesamttotal pro Jahr					54’500			54’500			54’500
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**163’500**
Bemerkungen: -											

[99] Applikation, Produkt/Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[100] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung, Support [externe Lieferanten]
[101] Inkl. Projektkosten

13.37 Amt für zentrale Dienste

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[102]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
Restliche FA < 50'000	Fachapplikationen mit Ausgaben kleiner CHF 50'000 (kumuliert)	**Betrieb i.w.S.**[103] (wiederkehrend)	577'100			573'000			507'300		
		Weiterentwicklung, Beratung[104] (einmalig)	136'700			136'700			136'700		
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					136'700			136'700			136'700
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					577'100			573'000			507'300
Gesamttotal pro Jahr					713'800			709'700			644'000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**2'067'500**

Bemerkungen: Lizenz-, Wartungs- und Supportkosten der Fachapplikationen CaseNet, DWH BKD (vgl. Ziffer 13.1), Dynasphere, HOFA, IO Denkin, Kompetenzraster Math & Deu, Medienarbeit KOM, WinMedio.net u. a., die nicht über die zentralen Betriebskosten bzw. Services des Amts für Informatik und Organisation (KAIO) abgedeckt werden können, sowie betriebliche Weiterentwicklungs- und Beratungskosten für die Fachapplikationen Dendro Daten, GEVER (BKD-spezifische RFC), Officeatwork, Rückerstattung Weiterbildung etc.

[102] Applikation, Produkt/Dienstleistung oder Projekt/Vorhaben
[103] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung, Support [externe Lieferanten]
[104] Inkl. Projektkosten

13.38 Amt für zentrale Dienste

Produktgruppe Zentrale Dienstleistungen (Nr. 4489000001)

in CHF	**2024**	**2025**	**2026**
Total pro Jahr einmalige Ausgaben	272’800	272’800	222’800
davon IR			
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben	1'657’500	1'822’400	1'756’700
davon IR			
Gesamttotal pro Jahr	1'930’300	2'095’200	1'979’500
davon IR			
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)			**6'005’000**

Bemerkungen: Zu den Gesamtkosten der Fachapplikationen BKD sind die Betriebskosten des Services BE-Applikationsplattformen des Amts für Informatik und Organisation (KAIO) zu addieren, die im Amt für zentrale Dienste anfallen. Diese Betriebskosten betragen im Jahr 2024 CHF 1.7 Mio., im Jahr 2025 CHF 1.5 Mio. und im Jahr 2026 CHF 2 Mio. Aufgrund der internen Kostenverrechnung sind diese Kosten allerdings nicht Gegenstand dieser Ausgabenbewilligung, sondern in der Ausgabenbewilligung des KAIO enthalten.
Hinweis: Viele der im Anhang aufgeführten Fachapplikationen, wie z.B. ArtPlus, kiBon, BISS, LAVLEB, ZeDa, neue Stipendienapplikation etc., werden nicht über die Bedag und somit auch nicht über den Service BE-Applikationsplattformen des KAIO betrieben. Die aufgeführten Betriebskosten entsprechen somit den Aufwendungen externer Lieferanten und sind nicht Gegenstand der Intercompany (IC)-Abstimmung mit dem KAIO.

Grundlagen für die
Berechnung der Staatsbeiträge pro Schülerin bzw. Schüler

Annahmen für Berechnungen:	
91.9	Klassen GYM1 (89 Klassen SJ21/22 / 96 Klassen SJ22/23)
276.8	Klassen GYM2-GYM4 (271 Klassen SJ21/22/ 285 Klassen SJ22/23)
368.7	Total Klassen im Rechnungsjahr 2022
21.0	Schüler/innen pro Klasse

Basis Rechnung 2022

	Total	**Pro Klasse**	**Pro Schüler/in**	**Staatsbeitrag 60%**
Gehälter Lehrpersonen GYM1	21’673’867	235’842	11’231	6’738
Schulleitungs- / Pool für Spezialaufg.	3’043’587	33’118	1’577	946
Total Gehälter GYM1	**24’717’453**	**268’960**	**12’808**	**7’685**
Gehälter Lehrpersonen GYM2-GYM4	99’072’483	357’921	17’044	10’226
Schulleitungs- / Pool für Spezialaufg.	9’166’632	33’116	1’577	946
Total Gehälter GYM2 - GYM4	**108’239’115**	**391’037**	**18’621**	**11’172**
Gehälter Verwaltungspersonal	**12’948’497**	**35’119**	**1’672**	**1’003**
Sachaufwand abzl. Erlöse	**8’616’266**	**23’369**	**1’113**	**668**
Raumkosten	**28’800’787**	**78’114**	**3’720**	**2’232**
Total Kosten GYM1	**37’271’275**	**405’563**	**19’313**	**11’588**
Total Kosten GYM2 - GYM4	**146’050’843**	**527’640**	**25’126**	**15’075**

2023: Rechnung 2022 + 1% auf Gehältern und Sachkosten

		pro Klasse	**Pro Schüler/in**	**Staatsbeitrag 60 %**
Gehälter Lehrpersonen GYM1	21’890’605	238’200	11’343	6’806
Schulleitungs- / Pool für Spezialaufg.	3’074’023	33’450	1’593	956
Total Gehälter GYM1	**24’964’628**	**271’650**	**12’936**	**7’761**
Gehälter Lehrpersonen GYM2-GYM4	100’063’208	361’500	17’214	10’329
Schulleitungs- / Pool für Spezialaufg.	9’258’298	33’448	1’593	956
Total Gehälter GYM2 - GYM4	**109’321’506**	**394’948**	**18’807**	**11’284**
Gehälter Verwaltungspersonal	**13’077’982.25**	**35’471**	**1’689**	**1’013**
Sachaufwand abzl. Erlöse	**8’702’428.47**	**23’603**	**1’124**	**674**
Raumkosten	**28’800’787**	**78’114**	**3’720**	**2’232**
Total Kosten GYM1	**37’572’201**	**408’838**	**19’468**	**11’681**
Total Kosten GYM2 - GYM4	**147’295’131**	**532’136**	**25’340**	**15’204**

2024: Berechnung 2023 + 1% auf Gehältern und Sachkosten				
		pro Klasse	**Pro Schüler/in**	**Staatsbeitrag 60 %**
Gehälter Lehrpersonen GYM1	22’109’511	240’582	11’456	6’874
Schulleitungs- / Pool für Spezialaufg.	3’104’763	33’784	1’609	965
Total Gehälter GYM1	**25’214’274**	**274’366**	**13’065**	**7’839**
Gehälter Lehrpersonen GYM2-GYM4	101’063’840	365’115	17’386	10’432
Schulleitungs- / Pool für Spezialaufg.	9’350’881	33’782	1’609	965
Total Gehälter GYM2 - GYM4	**110’414’721**	**398’897**	**18’995**	**11’397**
Gehälter Verwaltungspersonal	**13’208’762**	**35’825**	**1’706**	**1’024**
Sachaufwand abzl. Erlöse	**8’789’453**	**23’839**	**1’135**	**681**
Raumkosten	**28’800’787**	**78’114**	**3’720**	**2’232**
Total Kosten GYM1	**37’876’136**	**412’145**	**19’626**	**11’776**
Total Kosten GYM2 - GYM4	**148’551’862**	**536’676**	**25’556**	**15’334**

2025: Berechnung 2024 + 1% auf Gehältern und Sachkosten				
		pro Klasse	**Pro Schüler/in**	**Staatsbeitrag 60 %**
Gehälter Lehrpersonen GYM1	22’330’606	242’988	11’571	6’943
Schulleitungs- / Pool für Spezialaufg.	3’135’810	34’122	1’625	975
Total Gehälter GYM1	**25’466’417**	**277’110**	**13’196**	**7’917**
Gehälter Lehrpersonen GYM2-GYM4	102’074’478	368’766	17’560	10’536
Schulleitungs- / Pool für Spezialaufg.	9’444’390	34’120	1’625	975
Total Gehälter GYM2 - GYM4	**111’518’868**	**402’886**	**19’185**	**11’511**
Gehälter Verwaltungspersonal	**13’340’850**	**36’183**	**1’723**	**1’034**
Sachaufwand abzl. Erlöse	**8’877’347**	**24’077**	**1’147**	**688**
Raumkosten	**28’800’787**	**78’114**	**3’720**	**2’232**
Total Kosten GYM1	**32’883’335**	**415’485**	**19’785**	**11’871**
Total Kosten GYM2 - GYM4	**149’392’196**	**541’261**	**25’774**	**15’465**

2026: Berechnung 2025 + 1% auf Gehältern und Sachkosten				
		pro Klasse	**Pro Schüler/in**	**Staatsbeitrag 60 %**
Gehälter Lehrpersonen GYM1	22’553’913	245’418	11’687	7’012
Schulleitungs- / Pool für Spezialaufg.	3’167’169	34’463	1’641	985
Total Gehälter GYM1	**25’721’081**	**279’881**	**13’328**	**7’997**
Gehälter Lehrpersonen GYM2-GYM4	103’095’223	372’454	17’736	10’642
Schulleitungs- / Pool für Spezialaufg.	9’538’834.08	34’461	1’641	985
Total Gehälter GYM2 - GYM4	**112’634’057**	**406’915**	**19’377**	**11’626**
Gehälter Verwaltungspersonal	**13’474’258.19**	**36’545**	**1’740**	**1’044**
Sachaufwand abzl. Erlöse	**8’966’120.75**	**24’318**	**1’158**	**695**
Raumkosten	**28’800’787**	**78’114**	**3’720**	**2’232**
Total Kosten GYM1	**33’170’299**	**418’859**	**19’946**	**11’967**
Total Kosten GYM2 - GYM4	**150’672’319**	**545’893**	**25’995**	**15’597**

2027: Berechnung 2026 + 1% auf Gehältern und Sachkosten				
		pro Klasse	**Pro Schüler/in**	**Staatsbeitrag 60 %**
Gehälter Lehrpersonen GYM1	22’779’452	247’872	11’803	7’082
Schulleitungs- / Pool für Spezialaufg.	3’198’840	34’808	1’658	995
Total Gehälter GYM1	**25’978’292**	**282’680**	**13’461**	**8’077**
Gehälter Lehrpersonen GYM2-GYM4	104’126’175	376’178	17’913	10’748
Schulleitungs- / Pool für Spezialaufg.	9’634’222	34’806	1’657	994
Total Gehälter GYM2 - GYM4	**113’760’398**	**410’984**	**19’571**	**11’742**
Gehälter Verwaltungspersonal	**13’609’001**	**36’911**	**1’758**	**1’055**
Sachaufwand abzl. Erlöse	**9’055’782**	**24’561**	**1’170**	**702**
Raumkosten	**28’800’787**	**78’114**	**3’720**	**2’232**
Total Kosten GYM1	**33’460’132**	**422’267**	**20’108**	**12’065**
Total Kosten GYM2 - GYM4	**151’965’243**	**550’571**	**26’218**	**15’731**

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	926/2023
Datum RR-Sitzung:	23. August 2023
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2023.BKD.1432
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kantonsbeiträge an private Gymnasien (Freies Gymnasium Bern) (Campus Muristalden) (NMS Bern); Objektkredit 2024 - 2027

1. Gegenstand

Das Freie Gymnasium Bern (FGB), die Campus Muristalden AG (Muristalden) sowie die Neue Mittelschule Bern (NMS Bern) erhalten für ihre gymnasialen Bildungsgänge Staatsbeiträge. Die Höhe der Staatsbeiträge sowie Angaben zu den Zielen, zur Qualitätssicherung und -entwicklung, zum Reporting / Controlling und weiteren Punkten werden in Leistungsverträgen mit den Schulen festgehalten.

Die Staatsbeiträge für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2023 wurden mit Beschluss des Grossen Rates vom 27. November 2019 bewilligt. Um den Schulen eine mittelfristige Finanzplanung zu ermöglichen, sollen mit dem vorliegenden Beschluss die Staatsbeiträge für die Dauer vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2027 genehmigt werden. Die Leistungsverträge mit den Schulen werden für die gleiche Dauer abgeschlossen.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 2, 49, 50, 51 und 52 des Mittelschulgesetzes vom 27.03.2007 (MiSG; BSG 433.12)
- Art. 1 Abs. 2 sowie Art. 62, 63 und 67 bis 69 der Mittelschulverordnung vom 7.11.2007 (MiSV; BSG 433.121)
- Art. 28, Art. 30 Abs. 1, Art. 33 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15.06.2022 (FHG; BSG 620.0)
- Art. 25, 27 und Art. 36 der Finanzhaushaltsverordnung vom 16.11.2022 (FHaV; BSG 621.1)
- Staatsbeitragsgesetz vom 16.09.1992 (StBG; BSG 641.1)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um eine wiederkehrende und neue Ausgabe (Art. 28 und Art. 30 Abs. 1 FHG).

4. Massgebende Kreditsumme

Rechnungsjahre	Maximal CHF pro Schule (Kostendach pro Schule)	Gesamthaft maximal CHF (Kostendach von allen drei Schulen)
2024	3'295'000.00	9'885'000.00
2025	3'325'000.00	9'975'000.00
2026	3'350'000.00	10’050'000.00
2027	3'380'000.00	10'140'000.00

Die Beträge sind in den entsprechenden Rechnungsjahren im Budget bzw. in den Finanzplänen eingestellt.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Kreditart:	Verpflichtungskredit
Produktgruppe:	Mittelschulen und Berufsbildung
Konto:	363500 Beiträge an private Unternehmungen
Funktionsbereich:	14262 Gymnasium allgemein
Rechnungsjahre:	2024 bis 2027
PSP-Element:	4800G-200199

6. Bedingungen

Die Schulen führen eine Kostenträgerrechnung, welche Aufwand und Ertrag der Angebote ausweist. Sie erhalten pro Schülerin und Schüler mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern einen Staatsbeitrag von höchstens 60 Prozent der Pro-Kopf-Kosten abzüglich der Erlöse des kantonalen gymnasialen Bildungsgangs (Art. 49 Abs. 3 und 4 MiSG). Der maximale Staatsbeitrag pro Jahr und Schule wird durch ein Kostendach limitiert.

Bis zu dem in den Leistungsverträgen gemäss den Ausführungen im Vortrag als Grenze für die Angemessenheit des Staatsbeitrags definierten Umfang steht der Schule eine Überdeckung auf dem subventionierten Angebot frei zur Verfügung.

7. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum (Art. 62 Abs. 1 Bst. c Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993; BSG 101.1)

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat
– Bildungs- und Kulturdirektion

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	23. August 2023
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2023.BKD.1432
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kantonsbeiträge an private Gymnasien (Freies Gymnasium Bern) (Campus Muristalden) (NMS Bern); Objektkredit 2024 - 2027

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1

2. Rechtsgrundlagen ... 1

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 2

4. Auswirkungen auf Finanzen ... 3
4.1 Kantonale Kosten ... 3
4.2 Staatsbeiträge ... 5
4.3 Kostendächer ... 6

5. Finanzreferendum ... 7

6. Antrag ... 7

1. Zusammenfassung

Das Freie Gymnasium Bern (FGB), die Campus Muristalden AG (Muristalden) sowie die NMS Bern (NMS) erhalten für ihre gymnasialen Bildungsgänge Staatsbeiträge. Die Höhe der Staatsbeiträge sowie Angaben zu den Zielen, zur Qualitätssicherung und -entwicklung, zum Reporting / Controlling und weiteren Punkten werden in einem Leistungsvertrag mit der jeweiligen Schule festgehalten.

Die Staatsbeiträge für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2023 wurden mit Beschluss des Grossen Rates vom 27. November 2019 bewilligt. Um den Schulen eine mittelfristige Finanzplanung zu ermöglichen, sollen mit dem vorliegenden Beschluss die Staatsbeiträge für die Dauer vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2027 bewilligt werden. Die Leistungsverträge mit den Schulen werden im Anschluss daran für die gleiche Dauer abgeschlossen.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 2, 49, 50, 51 und 52 des Mittelschulgesetzes vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12)
- Art. 1 Abs. 2 sowie Art. 62, 63 und 67 bis 69 der Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV; BSG 433.121)
- Art. 28, Art. 30 Abs. 1, Art. 33 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15.06.2022 (FHG; BSG 620.0)

- Art. 25, 27 und Art. 36 der Finanzhaushaltsverordnung vom 16.11.2022 (FHaV; BSG 621.1)
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

Gemäss Artikel 49 MiSG kann der Kanton Bern an private Schulen mit anerkannten Abschlüssen Beiträge ausrichten. Die Beiträge erfolgen pauschal pro Schüler und Schülerin mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern. Aktuell leistet das Mittelschul- und Berufsbildungsamt der Bildungs- und Kulturdirektion Staatsbeiträge an die gymnasialen Bildungsgänge des FGB, des Muristaldens sowie der NMS.

Die Steuerung der Bildungsangebote von privaten Anbietern, welche Staatsbeiträge erhalten, erfolgt mit Leistungsverträgen. Inhaltlich sind die Leistungsverträge vergleichbar mit den Leistungsvereinbarungen der kantonalen Schulen. Sie enthalten gemäss Artikel 67 MiSV bzw. Staatsbeitragsgesetzgebung Angaben zu folgenden Punkten:

- Vertragspartnerinnen und -partner
- Ziel und Zweck inkl. Wirkungs- und Leistungsziele
- Rechtliche Grundlagen
- Geltungsdauer inkl. Auflösungsmöglichkeiten
- Unterricht inkl. Art und Umfang des Leistungsangebotes
- Anforderungen an das Qualitätsmanagement und Evaluationen sowie Datenerhebungen
- Zusammenarbeit und Unterstützung
- Finanzierungsmodalitäten inkl. Vorgaben zur Angemessenheit des Staatsbeitrages, zur Rechnungsführung, Verantwortlichkeiten und Mitwirkungs- und Auskunftspflichten sowie Personal
- Controlling inkl. Vorgaben zum Reporting-Controlling-Prozess

Der Maturitätsabschluss von privaten Mittelschulen findet unter Aufsicht der Kantonalen Maturitätskommission statt. Es müssen die gleichen Vorgaben eingehalten werden wie bei den kantonalen Schulen. Somit werden die kantonalen Prüfungsbedingungen und die Qualitätsanforderungen erfüllt und der Maturitätsabschluss ist schweizerisch anerkannt. Weiter gelten für die anerkannten gymnasialen Bildungsgänge privater Anbieter die kantonalen Vorgaben zum Qualitätsmanagement, zu den Wirkungs- und Leistungszielen sowie die kantonalen Lehrplanziele.

Die Berechnung der Höhe der Staatsbeiträge an die privaten Anbieter basiert auf den kantonalen Kosten für den gymnasialen Bildungsgang. Da jedoch diese Staatsbeiträge auf 60 Prozent der kantonalen Kosten abzüglich Erlöse beschränkt sind, wird das Budget der öffentlichen Hand entsprechend entlastet. Da sich die Gemeinden nicht an den Subventionsbeiträgen für Schülerinnen und Schüler im ersten gymnasialen Bildungsjahr, welche eine private Schule besuchen, beteiligen müssen, wird bei Schülerinnen und Schülern im ersten Ausbildungsjahr im Wesentlichen das Gemeindebudget entlastet. Würden diese Angebote nicht bestehen, würde ein Teil der Schülerinnen und Schüler die gymnasiale Ausbildung in einem kantonalen Gymnasium zu den vollen Kosten absolvieren. Ohne Staatsbeiträge wären die privaten Schulen in ihrer Existenz gefährdet.

4. Auswirkungen auf Finanzen

4.1 Kantonale Kosten

Basis für die Berechnung der Staatsbeiträge vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2027 sind die durchschnittlichen Kosten pro Schüler/in an kantonalen Gymnasien im Jahr 2022. Die unterschiedlichen Pflichtlektionen der Lehrpersonen auf den Stufen GYM1 bzw. GYM2 bis GYM4 führen zu entsprechenden Differenzen bei den Kosten. Deshalb werden sie nach den Stufen GYM1 einerseits und GYM2 bis GYM4 andererseits getrennt aufgeführt. Im Vergleich zur Berechnung der kantonalen Kosten 2018, welche als Basis für die Berechnung der Staatsbeiträge vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2023 verwendet wurden, wird die folgende Entwicklung sichtbar:

	2018	2022	Veränderungen
Gehälter Lehrpersonen GYM 1	18'272’870	21'673’867	+3'400’997
Zzgl. Anteil Schulleitungs- und Pool für Spezialaufgaben	2'425’344	3'043’587	+618’243
Total Gehälter GYM1	*20'698’214*	*24'717’454*	*+4'019’240*
Gehälter Lehrpersonen GYM2 – GYM4	90'873’132	99'072’483	+8'199’351
zzgl. Anteil Schulleitungs- und Pool für Spezialaufgaben	7'766’180	9'166’632	+1'400’452
Total Gehälter GYM2 – GYM4	*98'639’311*	*108'239’115*	*9'599’803*
Gehälter Verwaltungspersonal	11'997’595	12'948’497	+950’902
Sachaufwand abzgl. Erlöse	7'441’049	8'616’266	+1'175’217
Raumkosten	28'847’600	28'800’787	-46’813
Total Kosten GYM1	***32'192’188***	***37'271’275***	***5'079’087***
Total Kosten GYM2 – GYM4	***135'431’582***	***146'050’843***	***10'619’261***
Anzahl Klassen GYM1	79.6	91.9	+12.3
Anzahl Klassen GYM2 – GYM4	254.8	276.8	+22

Die Kostenveränderungen können wie folgt erklärt werden:

Gehälter Lehrpersonen GYM1
Der Anstieg der Lehrergehälter auf Stufe GYM1 ist im Wesentlichen auf die Klassenzunahmen zurückzuführen. Betrachtet man den Kostenanstieg pro Klasse, kann eine Zunahme der Gehaltskosten um rund CHF 6'200.00 pro Klasse festgestellt werden. Dies infolge des Lohnsummenwachstums sowie der Tatsache, dass durch die Einführung des obligatorischen Fachs Informatik auf dieser Stufe eine Lektion mehr unterrichtet wird.

Gehälter Lehrpersonen GYM2 bis GYM4
Der Anstieg der Gehaltskosten auf den Stufen GYM2 bis GYM4 ist ebenfalls im Wesentlichen auf die höheren Klassenzahlen zurückzuführen. Im Jahr 2018 wurden auf diesen Stufen 22 Klassen weniger unterrichtet als im Jahr 2022. Die Kostenzunahme pro Klasse beträgt gegenüber dem Jahr 2018 rund CHF 1’200.00. Diese Zunahme ist insbesondere auf das Lohnsummenwachstum sowie die seit der Einführung zusätzlichen zwei Lektionen für das obligatorische Fach Informatik auf Stufe GYM2 zurückzuführen. Der Kostenanstieg konnte durch einen leichten Anstieg der durchschnittlichen Klassengrösse aber teilweise aufgefangen werden.

Schulleitungs- und Pool für Spezialaufgaben
Die Kosten für den Schulleitungs- und Pool für Spezialaufgaben GYM1 bis GYM4 haben von 2018 bis 2022 um rund CHF 2'000'000.00 zugenommen. Dies ist insbesondere auf die Klassenzunahmen sowie die zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen des Projekts «Digitale Unterrichtsinnovation», welche über Poolressourcen ausbezahlt werden, zurückzuführen.

Gehälter Verwaltungspersonal
Die Zunahme der Gehälter des Verwaltungspersonals ist im Wesentlichen auf das jährliche Lohnsummenwachstum zurückzuführen.

Es kann festgestellt werden, dass die Verwaltungspersonalkosten pro Klasse um rund CHF 760.00 gesunken sind. Dies, da die Ressourcen für das Verwaltungspersonal nicht im gleichen Umfang wie die Klassen zugenommen haben.

Sachaufwand
Die Erhöhung des Sachaufwandes ist insbesondere auf die Zunahmen der Klassenzahlen zurückzuführen. Das ebenfalls die Kosten pro Klasse um rund CHF 1'100.00 angestiegen sind, hängt damit zusammen, dass seit dem Jahr 2018 eine Änderung bei der Verbuchung von Anschaffungen stattgefunden hat und nun mehr Anschaffungen (Geräte, Mobilien etc.) über die Erfolgs- statt die Investitionsrechnung verbucht werden.

Raumkosten
Die gesamten Raumkosten für die Mittelschulen betragen im Jahr 2022 gesamthaft CHF 35'263'879.14 und sind somit praktisch gleich hoch wie im Jahr 2018 (total CHF 35'080'062.21). Da die Raumkosten auf mehrere Bildungsgänge verteilt werden, ist der Anteil für den gymnasialen Bildungsgang gegenüber 2018 leicht gesunken. Zudem kann festgestellt werden, dass die Räume nun durch mehr Klassen genutzt werden, was dazu führt, dass sich die Raumkosten pro Klasse um rund CHF 8'000.00 reduziert haben.

4.2 Staatsbeiträge

Gemäss Artikel 49 Absatz 4 MiSG betragen die Staatsbeiträge höchstens 60 Prozent der entsprechenden Kosten abzüglich der Erlöse pro Schülerin oder pro Schüler des kantonalen Bildungsangebots. Da alle drei privaten Gymnasien für das gleiche Bildungsangebot Staatsbeiträge erhalten, soll der Staatsbeitrag auch bei allen gleich festgelegt werden, unabhängig von der effektiven Kostenstruktur der einzelnen Schule. Dadurch kann sichergestellt werden, dass der Kanton an jede Schule pro Schülerin bzw. Schüler die gleiche Finanzhilfe für ein vergleichbares Bildungsangebot ausrichtet.

Gemäss Artikel 63 Absatz 2 MiSV können die Staatsbeitragsempfänger über allfällige Überschüsse im gymnasialen Bildungsgang gemäss Deckungsbeitragsrechnung frei verfügen. Um die Angemessenheit des Staatsbeitrages jedoch zu gewährleisten und sicherzustellen, dass keine unangemessene Quersubventionierung von nicht subventionierten Angeboten stattfindet, wird im Leistungsvertrag folgendes festgehalten:

Die Schulen führen eine Kostenträgerrechnung, welche Aufwand und Ertrag der Angebote ausweist. Die Erlöse bzw. der Gewinn der Schule werden von den Schülerzahlen teilweise kurzfristig beeinflusst. Bei den Einnahmen (Schulgelder) bzw. Ausgaben (Lehrgehälter pro Klasse, Fixkosten) können Anpassungen jedoch nur verzögert bzw. mittel- bis längerfristig realisiert werden. Auch ist die Schule als Ganzes zu betrachten. Schwankungen müssen deshalb zur Sicherstellung des Betriebes und der Qualität durch die Bildung aufgefangen werden können. Bis zu dem als Grenze für die Angemessenheit des Staatsbeitrags definierten Umfang steht eine Überdeckung auf dem subventionierten Angebot der Schule wie bis anhin frei zur Verfügung. Die Berechnung der Angemessenheit des Staatsbeitrages unterliegt folgenden Rahmenbedingungen:

Sofern die gemäss Kostenträgerrechnung berechneten Kosten pro Schülerin bzw. Schüler tiefer oder gleich hoch sind wie die kantonalen Kosten pro Schülerin bzw. Schüler, wird festgehalten, dass eine Überdeckung (Gewinn) auf dem Kostenträger Gymnasium maximal 15 Prozent der kantonalen Kosten betragen darf. Liegen die Kosten pro Schülerin bzw. Schüler über den kantonalen Kosten pro Schülerin bzw. Schüler wird die erlaubte Überdeckung um den entsprechenden Prozentsatz gekürzt, um welchen die Kosten pro Schülerin bzw. Schüler höher sind als die Kosten des kantonalen Schülers bzw. der Schülerin (betragen die Kosten pro Schülerin bzw. Schüler bei der subventionierten Schule beispielsweise 106 Prozent der kantonalen Kosten, reduziert sich die erlaubte Überdeckung um sechs Prozent von 15 Prozent auf 9 Prozent der kantonalen Kosten).

Wird auf dem Kostenträger Gymnasium ein höherer Gewinn erzielt als gemäss obiger Berechnung erlaubt ist, ist die Angemessenheit des Staatsbeitrages nicht mehr gegeben und der zu viel erhaltene Staatsbeitrag muss zurückerstattet werden.

Eine Überdeckung auf dem subventionierten Angebot «gymnasialer Bildungsgang» steht der Schule bis zur Obergrenze der Angemessenheit des Staatsbeitrages frei zur Verfügung. Übersteigt die Überdeckung diese Obergrenze, so wird der übersteigende Betrag nach der Schlussrechnung von der Schule zurückgefordert. In den Jahren 2020 und 2021 kam es zu keiner Überdeckung, welche eine Rückforderung von Staatsbeiträgen zur Folge gehabt hätte.

Durch diese Massnahmen kann sichergestellt werden, dass die privaten Anbieter über einen gewissen unternehmerischen Spielraum verfügen, gleichzeitig wird die Überfinanzierung aber gedeckelt.

Für die Berechnung der Staatsbeiträge wird bei den kantonalen Kosten von den effektiven Klassenzahlen im Jahr 2022 und einer Schülerzahl von 21 Schülerinnen und Schülern pro Klasse ausgegangen.

	2018		2022	
	Kantonale Kosten	davon 60% (Basis für Staatsbeitragsfestlegung)	Kantonale Kosten	davon 60% (Basis für Staatsbeitragsfestlegung)
Pro Schüler/in GYM1	19’258	11’555	19’313	11’588
Pro Schüler/in GYM2 – GYM4	25’311	15’186	25’126	15’075

Die detaillierte Berechnung der Kosten kann der Beilage zum Vortrag «Grundlagen für die Berechnung der Staatsbeiträge pro Schülerin bzw. Schüler» entnommen werden. Es kann festgestellt werden, dass sich die Kosten pro Schülerin bzw. Schüler relativ stabil entwickelt haben.

Für die Festlegung der Staatsbeiträge für die Jahre 2024 bis 2027 wird mit einer Zunahme der Gehaltskosten sowie dem Sachaufwand (ohne Raumkosten) um jährlich 1% gerechnet. Hierbei handelt es sich um eine pauschal festgelegte Wachstumsrate. Durch diese sollen der für die kommenden Jahre angenommene Gehaltsaufstieg sowie der Teuerungsanstieg abgedeckt werden. Die Wachstumsrate wurde im Hinblick auf die zukünftige Teuerungsentwicklung gegenüber den Vorjahren um 0.5% erhöht. Sie entspricht nun wieder der Wachstumsrate, welche für die Berechnung der Subventionsbeiträge 2012 – 2015 verwendet wurde. Vor diesem Hintergrund ergeben sich die folgenden Staatsbeiträge:

Staatsbeitrag	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**
Pro Schüler/in/in GYM1	11’776	11’871	11’967	12’065
Pro Schüler/in GYM2 – GYM4	15’334	15’465	15’597	15’731

Die detaillierte Berechnung der Kostenentwicklung kann ebenfalls der Beilage zum Vortrag «Grundlagen für die Berechnung der Staatsbeiträge pro Schülerin bzw. Schüler» entnommen werden.

4.3 Kostendächer

In Anlehnung an die Berechnung der Kostendächer für die Jahre 2020 bis 2023 wird bei der Berechnung der Kostendächer 2024 bis 2027 davon ausgegangen, dass durchschnittlich 3 Klassen pro Stufe à 19 Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden.

Unter Berücksichtigung der entsprechenden Staatsbeiträge pro Schülerin bzw. Schüler ergibt dies somit die folgenden Kostendächer:

	2024	2025	2026	2027
FGB	3'295'000.00	3'325'000.00	3'350'000.00	3'380'000.00
Muristalden	3'295'000.00	3'325'000.00	3'350'000.00	3'380'000.00
NMS	3'295'000.00	3'325'000.00	3'350'000.00	3'380'000.00

Das Kostendach wird pro Jahr und Schule festgelegt. Schöpfen die einzelnen Schulen ihre Kostendächer aufgrund tieferer Schülerzahlen nicht aus, verfällt die Differenz. Der nicht ausgeschöpfte Betrag kann nicht im nachfolgenden Jahr bezogen werden und ein von einer Schule nicht ausgeschöpfter Betrag steht auch den anderen beiden Schulen nicht zur Verfügung.

Innerhalb des bestehenden Kostendaches wird der effektiv auszubezahlende Staatsbeitrag an die einzelnen Schulen anhand der effektiven Anzahl Schülerinnen bzw. Schüler mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern sowie des jeweils gültigen Staatsbeitrages pro Schülerin bzw. Schüler und Schulstufe für jedes Jahr neu berechnet.

In den vergangenen Jahren sind diese effektiven Kosten wie folgt ausgefallen:

		FGB	Muristalden	NMS
2020	Kostendach	3'281'000.00	3'281'000.00	3'281'000.00
	Effektive Kosten	*2'789'796.35*	*3'038'298.50*	*2'761'400.10*
2021	Kostendach	3'294'000.00	3'294'000.00	3'294'000.00
	Effektive Kosten	*2'828'588.50*	*2'978'284.25*	*2'847'741.50*
2022	Kostendach	3'307'000.00	3'307'000.00	3'307'000.00
	Effektive Kosten	*2'731'902.90*	*3'140'165.45*	*2'967'605.70*

5. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum (Art. 62 Abs. 1 Bst. c Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993; BSG 101.1)

6. Antrag

Die Bildungs- und Kulturdirektion beantragt dem Regierungsrat zu Händen des Grossen Rates den Beschluss zu genehmigen.

Beilagen

Grundlagen für die Berechnung der Staatsbeiträge pro Schülerin bzw. Schüler

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	190-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.259
Eingereicht am:	04.09.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Ritter (Burgdorf, GLP) (Sprecher/in) Baumann (Münsingen, EDU) Rüfenacht (Burgdorf, SP) Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP) Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Bichsel (Merligen, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 12.09.2023
RRB-Nr.:	1168/2023 vom 01. November 2023
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Anrechenbarkeit der Berufserfahrung von Lehrpersonen verbessern

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Anrechenbarkeit der Berufserfahrung im Schuldienst oder in eng verwandten Berufsfeldern neu auch bei kurzen Anstellungen unter drei Wochen Dauer zu gewähren und die entsprechenden Grundlagen zu revidieren, so besonders Artikel 30 der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV).

Begründung:

Die Anrechenbarkeit der Berufserfahrung ist für die Einstufung der Gehälter von neu bzw. wieder in den Schuldienst eintretenden Lehrpersonen wichtig. Aufgrund des äusserst kritischen Lehrpersonenmangels muss alles darangesetzt werden, um die Übernahme von Stellvertretungen durch Lehrpersonen möglichst attraktiv zu gestalten. Die geltende Nichtanrechenbarkeit von kurzen Stellvertretungen an die Berufserfahrung ist störend und im gegenwärtigen Umfeld, in dem viele Lehrpersonen äusserst kurzfristig Stellvertretungen übernehmen, ein unnötiges Hindernis.

Die LAV regelt in Artikel 30 die Anrechenbarkeit der Berufserfahrung beim (Wieder-)Eintritt in den Schuldienst. Das Prinzip ist, dass Erfahrung im Schuldienst selbst oder in eng verwandten Berufsfeldern voll angerechnet wird; andere Berufserfahrungen dagegen nur zur Hälfte. Diese Unterscheidung erscheint grundsätzlich sachgerecht. In Absatz 2 Buchstabe a des erwähnten Artikels der LAV findet sich für die Anrechenbarkeit von Berufserfahrung aber die Einschränkung, dass kurze Anstellungen (in der Regel handelt sich dabei um Stellvertretungen) unter drei Wochen Dauer nicht angerechnet werden. Diese Vorschrift steht beim gegenwärtigen Lehrkräf-

temangel quer in der Landschaft. Sie benachteiligt Lehrpersonen, die zur akuten Krisenbewältigung beitragen und bereit sind, kurzfristig eine Klasse für kurze Zeit zu übernehmen. Die Mehrkosten der Anrechenbarkeit auch kurzer Anstellungen im Schuldienst dürften sich in Grenzen halten.

Begründung der Dringlichkeit: Der Lehrkräftemangel verschärft sich bisher jedes Jahr. In dieser Situation müssen Hindernisse der vorliegenden Art, die den (Wieder-)Einstieg von Lehrpersonen erschweren, so rasch als möglich beseitigt werden. Sofern das Anliegen auf Verordnungsstufe umsetzbar ist, was mit grosser Wahrscheinlichkeit so ist, kann die Änderung aufs Schuljahr 2024/2025 umgesetzt werden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheid- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 27 des Gesetzes über die Anstellung der Lehrkräfte LAG resp. Art. 30 der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte LAV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat teilt die Ansicht der Motionärinnen und Motionäre, dass kurzfristige Stellvertretungen zur Stabilität des Bildungssystems und zur Kontinuität des Unterrichts beitragen.

Bei Anstellungen unter drei Wochen handelt es sich immer um Stellvertretungen, die im Einzellektionenansatz entschädigt werden. In der heutigen Praxis wird die Berufserfahrung aus solchen Stellvertretungen an die Gehaltstufen gemäss Artikel 30 der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) angerechnet, wenn die Anstellung mindestens drei Wochen dauert. Bei der Teilrevision der LAV im Jahr 1999 wurde die Dauer der anrechenbaren Kurzanstellungen von zwei auf drei Wochen erhöht. Damals wurde argumentiert, dass «... die im Vergleich zum Kantonspersonal ... unverständlich grosszügige Regelung ...» angepasst werden sollte.

In der gleichen Teilrevision wurde Artikel 30 LAV dahingehend ergänzt, dass die Berufserfahrung bei einem Beschäftigungsgrad von weniger als 20 Prozent nicht angerechnet wird. Der Gesetzgeber ging davon aus, dass sich die Berufserfahrung sowohl hinsichtlich der Dauer als auch des Beschäftigungsgrades bei kurzen Anstellungen von derjenigen bei längeren Anstellungen und höheren Beschäftigungsgraden unterscheidet. Diese Unterscheidung sollte sich auch in der Anrechnung der Berufserfahrung widerspiegeln. Diese Einschränkung bezüglich Beschäftigungsgrad wurde mittlerweile aufgehoben. In der Praxis bedeutet dies, dass die Berufserfahrung unabhängig vom Beschäftigungsgrad angerechnet wird, sofern die Anstellung mindestens drei Wochen dauert.

Der Regierungsrat geht mit den Motionärinnen und Motionären einig, dass die Mehrkosten für die Anrechnung von kürzeren Anstellungen (weniger als drei Wochen) marginal sind. Die Berufserfahrung wirkt sich erst dann auf die Einstufung bzw. auf die Anzahl Gehaltsstufen aus, wenn sie ein volles Jahr (bei Neuanstellungen) respektive ein halbes Jahr (bei bestehenden Anstellungen) beträgt. Es müssten also sehr viele solcher Kurzeinsätze absolviert werden, bevor sie sich auf die Gehaltsstufen durchschlügen. Daher wird es nur in seltenen Fällen zu einer zusätzlichen Anrechnung kommen. Dementsprechend wird der voraussichtliche Beitrag zur Eindämmung des Lehrpersonenmangels bescheiden ausfallen.

Im Vergleich zu den Bestimmungen über die Anrechnung der Berufserfahrung für Kantonsangestellte (Artikel 40 Personalverordnung) ist die Regelung für Lehrpersonen grosszügig. Letztlich

verlangt die Motion eine Abschaffung der Mindestdauer für die Anrechenbarkeit von Berufserfahrung. Dies hätte zur Folge, dass bereits eine erteilte Lektion an einem Tag zu einer anrechenbaren Berufserfahrung führt. Ob eine solche Aufhebung oder eine Senkung der Mindestdauer zielführender ist, müsste vorgängig eingehend geprüft werden. Aus diesem Grund ist der Regierungsrat bereit, das Anliegen als Postulat anzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	194-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.263
Eingereicht am:	04.09.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in) Heyer (Perrefitte, FDP) Bühler (Romont BE, Die Mitte) Jeanneret (St-Imier, FDP) Klopfenstein (Corgémont, SVP) Ochsenbein (Bévilard, SVP) Pauli (Nidau, FDP) Rashiti (Gerolfingen, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 12.09.2023
RRB-Nr.:	1169/2023 vom 01. November 2023
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Punkt 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **Punkt 2: Ablehnung**

Den Sekundarschülerinnen und Sekundarschülern aus den acht Gemeinden im Umland von Moutier den Schulbesuch im Kanton Bern ermöglichen

Der Regierungsrat wird beauftragt zu gewährleisten,

1. dass die Gemeinden im Umland von Moutier, die dies wünschen, ihren Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I den Übertritt in eine Sekundarschule im Kanton Bern ermöglichen können

2. dass Eltern von Schülerinnen und Schülern der acht Gemeinden im Umland von Moutier – falls sie überstimmt würden und ihre Gemeinde entscheiden sollte, die Schülerinnen und Schüler in die Sekundarschule nach Moutier zu schicken – ihre Kinder für deren weitere Schulausbildung an eine öffentliche Schule der Sekundarstufe I im Kanton Bern schicken können

Begründung:

Im August 2021 überreichte die Staatskanzlei den Gemeinden im Umland von Moutier einen Bericht mit den Varianten zur Organisation der Sekundarstufe I im Zusammenhang mit dem Kantonswechsel von Moutier, der höchstwahrscheinlich am 1. Januar 2026 erfolgen wird.

12|00|D|v02

Im Grossen und Ganzen standen den Gemeinden im Umland von Moutier drei Möglichkeiten für den Schulbesuch der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I offen:

1. Modell «Moutier»: Weiterführung der Sekundarstufe I in Moutier, ab 2026 im jurassischen Schulsystem (mit Aufrechterhaltung des Schultyps «section générale» des Grand Val in Grandval, im Berner Schulsystem).

2. Modell «Grand Val +»: Schaffung einer völlig unabhängigen Sekundarschule im Grand Val (Berner Schulsystem für alle Schülerinnen und Schüler).

3. Modell «zwei Standorte»: Schaffung eines Netzwerkstandorts im Grand Val (Berner Schulsystem für alle Schülerinnen und Schüler), der mit der Sekundarschule von Malleray zusammenarbeitet (vor allem im Bereich der Anstellung von Lehrpersonen).

Aus logischen und praktischen Gründen wurde das Modell 2 (Grand Val +) verworfen, da die sehr geringe Anzahl Lehrpersonen in einer autonomen Sekundarschule in Grandval in mehrfacher Hinsicht problematisch wäre.

Was die zwei verbleibenden Optionen betrifft, erlaubt die Variante «Moutier» den Jugendlichen aus den Umlandgemeinden, weiterhin die Sekundarschule von Moutier zu besuchen. Allerdings bedeutet sie für die Schülerinnen und Schüler eine hybride oder diskontinuierliche Schullaufbahn zwischen dem Berner System (Kindergarten und 1. bis 6. Schuljahr), dann dem jurassischen (7. bis 9. Schuljahr), und dann wieder dem Berner Schulsystem (Sekundarstufe II). Ausserdem liegen die Kosten dieser Variante etwa zehn Prozent höher (rund 1000 Franken pro Jahr und Schülerin oder Schüler) im Vergleich zur Variante mit Fortsetzung der Schulausbildung im Kanton Bern. Die Hälfte der betroffenen Eltern ist glücklich damit. Die andere nicht.

Die Option «zwei Standorte» bietet den Schülerinnen und Schülern der Gemeinden im Umland von Moutier eine einheitliche Schullaufbahn im Berner Schulsystem. Auch die Schulferien stimmen zwischen Primarschule und Sekundarstufe I überein. Die Hälfte der betroffenen Eltern ist glücklich damit. Die andere nicht.

Im Rahmen einer Grundsatzabstimmung ohne rechtliche Verbindlichkeit haben sich die Gemeinden im Umland von Moutier mit 528 gegen 524 Stimmen für die Variante «Moutier» und somit gegen die Variante «zwei Standorte» entschieden. Von den acht Gemeinden, die an der Abstimmung teilgenommen haben, gaben fünf (Grandval, Corcelles, Roches, Eschert und Seehof) der Umsetzung einer Sekundarschule in Grandval (BE), die mit der Sekundarschule in Valbirse (BE) zusammenarbeiten würde, den Vorzug.

Die drei Gemeinden Belprahon, Crémines und Perrefitte dagegen äusserten in der Mehrheit den Wunsch, ihre Schülerinnen und Schüler weiterhin in die Sekundarschule nach Moutier zu schicken, auch nach dem Kantonswechsel von Moutier.

Das Ergebnis dieser Abstimmung führte zu einem regelrechten Durcheinander. Es macht es sehr schwierig, eine Entscheidung über die zukünftige Beschulung der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I aus den Gemeinden im Umland von Moutier zu treffen.

In seinem Bericht hält der Berner Regierungsrat fest, dass die Organisation der Sekundarschule in erster Linie Aufgabe der Gemeinden sei. Die Gemeinden hätten die rechtliche Kompetenz, die Volksschule konkret zu organisieren.

Die Gemeindeautonomie gibt den Berner Gemeinden effektiv die Kompetenz, die Volksschule zu organisieren. Allerdings ist diese Autonomie nicht absolut. Die Bildungs- und Kulturdirektion greift z. B. ein, um eine Gemeindeschule zu schliessen, wenn sie feststellt, dass deren Schülerzahl offenkundig und dauerhaft zu tief ist.

Ausserdem wird in Artikel 7 Absatz 3 des Volksschulgesetzes (VSG) vom 19. März 1992 Folgendes präzisiert: *«Sind Trägergemeinden von Sekundarschulen nicht bereit, Schülerinnen und Schüler aus anderen Gemeinden, die keinen Sekundarschulunterricht führen, aufzunehmen, verfügt die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion auf Gesuch hin über die Zuweisung oder über die Einführung eines entsprechenden Unterrichtsangebotes.»*

Der Wortlaut von Artikel 7 Absatz 3 VSG zeigt klar, dass die Bildungs- und Kulturdirektion vor allem auf der Sekundarstufe I über gewisse Kompetenzen im Bereich der Organisation der Volksschule verfügt.

Für viele Eltern aus den acht Gemeinden im Umland von Moutier hat der Schulort ihrer Kinder nach dem definitiven Kantonswechsel von Moutier auch eine stark politische oder gar emotionale Dimension.

Dieser Realität nicht die Aufmerksamkeit zu widmen, die ihr zusteht, würde bedeuten, dass man Politik einzig aus juristischer, verwaltungstechnischer und finanzieller Sicht begreift.

Dieser heikle Kontext könnte die politischen Spannungen im Zusammenhang mit der Jurafrage wieder aufleben lassen.

Begründung der Dringlichkeit: Die Dringlichkeit wird verlangt, weil diese Motion vor der Unterzeichnung des «Konkordats zwischen den Kantonen Bern und Jura über den Wechsel der Einwohnergemeinde Moutier zum Kanton Jura» (Moutier-Konkordat) behandelt werden muss.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Kompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 87 und Art. 88 Abs. 2 KV, Art. 12 Abs.2 und 12a Abs.2 VSG). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Wie in der Antwort auf die Interpellation 095-2023 bereits erwähnt, ist es dem Regierungsrat ein wichtiges Anliegen, dass sich die Gemeinden vor Ort auf Lösungen einigen können, die ihren Bedürfnissen Rechnung tragen. Der Regierungsrat anerkennt die Komplexität der Situation und unterstützt die Gemeinden im laufenden Prozess.

Zu Ziffer 1
Der Schulungsort der Kinder wird durch die Gemeinden bestimmt. Dies ist in Art. 5 Abs. 1, Satz 2 und Abs. 2 sowie Art. 51 Abs. 1 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 festgelegt.

Die Gemeinden legen den Schulungsort im Schulreglement oder in einem Zusammenarbeitsvertrag fest. Der Entscheid darüber obliegt der Gemeindeversammlung oder dem Parlament der Gemeinde.

Die acht Gemeinden der Couronne de Moutier können sich für einen Schulungsort auf bernischem Kantonsgebiet entscheiden. Die von der Motionärin geforderte Garantie ist wie oben erwähnt gesetzlich garantiert. Da diese Garantie bereits gesetzlich so geregelt ist, beantragt der Regierungsrat die Annahme und gleichzeitige Abschreibung von Punkt 1.

Zu Ziffer 2
Wie erwähnt, obliegt der Entscheid über die Wahl des Schulungsortes der Gemeindeversammlung oder dem Parlament der Gemeinde. Es gilt, wie bei allen demokratischen Entscheiden, das Verfassungsprinzip, dass die Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger entscheidet.

Der Kanton hat demokratische Mehrheitsentscheide der Gemeinden zu respektieren. Eine Garantie des Kantons, dass unterlegene Eltern ihre Kinder, entgegen dem demokratisch gefällten Entscheid, weiterhin auf bernischem Kantonsgebiet in die Schule schicken können, widerspräche dem Verfassungsprinzip und kann folglich nicht abgegeben werden. Aus diesem Grund lehnt der Regierungsrat diesen Punkt der Motion ab.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	303-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.444
Eingereicht am:	08.12.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Pichard (Biel/Bienne, GLP) (Sprecher/in) Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Kohler (Spiegel b. Bern, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	887/2023 vom 16. August 2023
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
	Punktweise beschlossen
Antrag Regierungsrat:	**Punkt 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **Punkt 2 und 3: Annahme**

Bildungsstrategie für erste andere Landessprache evidenzbasiert überprüfen und neu formulieren

Der Regierungsrat wird beauftragt, seine Bildungsstrategie bezüglich des gegenseitigen Erlernens der jeweiligen Landessprachen (Französisch und Deutsch) im Sinne einer evidenzbasierten Bildungspolitik zu überprüfen und seine Zieldefinitionen neu zu formulieren.

Namentlich wünschen wir eine Analyse über:
a) die Sinnhaftigkeit des Frühfremdsprachenerwerbs
b) die Förderung der Zweisprachigkeit durch zweisprachige Schulen (auch unter Einbezug der Tatsache, dass die Schülerschaft in vielen Orten aus Lernenden besteht, die zu Hause keine der beiden Landessprachen sprechen
c) die Möglichkeiten eines Sprachaustauschs

Diese Überprüfung soll auch konkrete Vorschläge beinhalten, die aufzeigen, wie die derzeit unbefriedigenden Leistungen der Lernenden im Fremdsprachenunterricht zu verbessern sind. Ausserdem erwarten wir auch eine Prioritätensetzung der Bildungsziele, besonders was die sinkenden Leistungen beim Leseverständnis und Schreiben in der jeweiligen Muttersprache (PISA-Studie 2018) betrifft.

Begründung:

Bern als zweisprachiger Kanton legt seit jeher Wert auf eine fortschrittliche und zeitgemässe Sprachbildung seiner Jugendlichen. Damit nimmt er auch seine besondere Verantwortung als Brücke zwischen zwei Landesteilen − dem deutsch- und dem französischsprachigen − wahr. Verschiedene Ereignisse und Themen haben in letzter Zeit die Stärken und Schwächen, aber

12|00|D|v02

auch Chancen und Risiken unserer Sprachbildung, offengelegt. Der Regierungsrat soll deshalb eine neue Bildungsstrategie für den Fremdsprachenerwerb und die Zweisprachigkeit im Kanton Bern erarbeiten.

Die Leitlinien dieser Strategie sind die folgenden: Schulleistung mit Verbesserungspotenzial: Neuere Erhebungen zeigen auf, dass die jungen Bernerinnen und Berner im Kantonsvergleich bei den Kenntnissen der jeweils anderen ersten Fremdsprache (Französisch oder Deutsch) nicht in den Spitzenrängen abschneiden und viele die Qualitätsziele verpassen (gemäss der Studie des Instituts für Mehrsprachendidaktik der Uni Fribourg erreichen nur 11 Prozent der Schüler und Schülerinnen die Grundkompetenzen).

Frühfranzösisch: Neuere Erhebungen lassen Kritik und berechtigte Zweifel am Frühfranzösisch-Unterricht laut werden. Der Kanton Bern hat alleine bei der Einführung von Frühfranzösisch 40 Millionen Franken investiert. Eine «evidenzbasierte Bildungspolitik», wie sie uns anlässlich der Einführung des Lehrplans 21 mit seiner Kompetenzorientierung versprochen wurde, müsste hier dringend eine Justierung der Ziele nach sich ziehen. Gemäss der Antwort auf die kleine Anfrage des Motionärs in der Novembersession 2022 soll ja neuerdings die Zielsetzung in der Freude am Französisch bestehen. *«Im Vordergrund steht die Freude und die Neugier an der fremden Sprache!»,* so die lakonische Antwort des Regierungsrats im Wortlaut. Eine solch gigantische Investition müsste nach Ansicht der Motionäre aber dringendst eine Verbesserung der Leistungen erwirken. Eine Verschiebung des Frühfranzösisch in die 5. Klasse könnte erhebliche Mittel freisetzen, die wir für effizientere Bildungsreformen und vor allem für die Bekämpfung des Lehrkräftemangels einsetzen könnten. Ausserdem würden wir damit auch wieder dem ursprünglichen Gedanken der Harmos-Reform, die eine nationale Harmonisierung der Bildungsziele anstrebte, gerechter. Eine Variante zur Rückkehr zum früheren Modell mit dem Beginn des Fremdsprachenunterrichts ab der 5. Klasse ist im Bericht aufzuzeigen.

Zweisprachige Schulen haben Vor- und Nachteile: Die Nachfrage von Eltern und Schülerschaft nach zweisprachigem Unterricht ist weit grösser als das Angebot. Andererseits kann sie nur für Schülerinnen und Schüler, die in einer der Landessprachen aufgewachsen sind, sinnvoll sein. Die zahlreichen Migrantenkinder sind in zweisprachigen Schulen überfordert. Zweisprachige Schulen würden ein wesentliches Ziel unseres Schulsystems beeinträchtigen: den sicheren Erwerb einer der beiden Landessprachen. Wie gedenkt die BKD, mit diesem Dilemma umzugehen?

Der Schüleraustausch zwischen den Landessprachen stockt: Was sind die Gründe? Und wie könnte man die Situation verbessern? Die Lehrkräfte haben einen entscheidenden Anteil am Gelingen des Fremdsprachenerwerbs. Es mehren sich die Klagen, dass vermehrt Lehrpersonen mit ungenügenden Sprachkenntnissen den Fremdsprachenerwerb erteilen. Vor allem aber melden sich im deutschsprachigen Teil des Kantons immer weniger Lehrkräfte für ein Französischstudium an. Im engen Austausch mit ihm sind die Perspektiven zu erfassen. Namentlich ist auch die Qualität des Französisch- bzw. Deutschunterrichts an der Pädagogischen Hochschule bzw. an der Haute Ecole Pédagogique (HEP) zu hinterfragen und zu verbessern. Grosse Bedenken haben wir auch, dass eine Fokussierung auf Zweisprachigkeit und Fremdsprachenerwerb zu sinkenden Leistungen in der Muttersprache führen (PISA 2018). Lesen und Schreiben ist nicht alles, aber ohne Lesen und Schreibe ist alles nichts.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Kompetenz des

Regierungsrates liegt (Art. 87 und Art. 88 Abs. 2 KV; Art. 12 und 12a Abs.2 VSG). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Wie den Motionären ist dem Regierungsrat die Förderung der Zweisprachigkeit ein wichtiges Anliegen und er hat diesen Grundsatz entsprechend in seinen Richtlinien der Regierungspolitik 2023–2026 als Zielsetzung Nr. 4 aufgenommen.

Seit der Annahme der revidierten Bildungsartikel in der Bundesverfassung im Mai 2006 sind die Kantone zur Harmonisierung wichtiger Eckwerte im Bildungswesen verpflichtet. Zu den Eckwerten gemäss Artikel 62 Absatz 4 der Bundesverfassung (BV) gehören auch die Ziele des Sprachenunterrichts in der obligatorischen Schule. Der Kanton Bern hat sich mit den anderen Brückenkantonen Freiburg, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Solothurn und Wallis für die erste Fremdsprache Französisch resp. Deutsch entschieden. In den Kantonen Jura, Neuenburg, Freiburg (französischsprachiger Teil), Wallis (französischsprachiger Teil), Waadt, Genf, Bern (französischsprachiger Teil) wird Deutsch ab dem 3. Schuljahr und Englisch ab dem 5. Schuljahr gelehrt. Der kulturelle Aspekt spielt bei der Sprachenstrategie eine entscheidende Rolle: Es geht darum, die Kultur der anderen Sprachregionen im eigenen Kanton/Land kennenzulernen und darum, welche Bedeutung Kenntnisse in den Landessprachen für das politische, wirtschaftliche und kulturelle Leben der Schweiz und damit für den Zusammenhalt unseres Landes haben.

Am Institut Primarstufe der PHBern ist Französisch für alle Studierenden – unabhängig vom Studienschwerpunkt (Zyklus 1 oder Zyklus 2) – Pflichtfach. Eine Abwahl des Fachs Französisch ist somit nicht möglich. Damit werden die sprachlichen Voraussetzungen für einen qualitativ guten Französischunterricht auf der Primarstufe sichergestellt. Im Übrigen sind auch am Institut für Sekundarstufe I der PHBern die Anmeldezahlen für den Fachbereich Französisch erfreulich hoch.

Zu den konkreten Forderungen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

a) Analyse über die Sinnhaftigkeit des Frühfremdsprachenerwerbs

Seit August 2011 lernen die Kinder im Kanton Bern im deutschsprachigen Teil ab der 3. Klasse Französisch und im französischen Kantonsteil Deutsch. Aus Sicht des Regierungsrates stand der Erwerb der jeweils zweiten Kantonssprache im Kanton Bern nicht in der Kritik von Politik, Eltern und Lehrpersonen, sondern es waren die Lehrmittel Mille feuilles und Clin d'oeil, die im deutschsprachigen Kantonsteil teilweise beanstandet wurden. Inzwischen hat der Schulverlag plus AG das Lehrmittel grundlegend überarbeitet. Durch die Einführung eines Wahlobligatoriums bei den Lehrmitteln konnte die Kritik am Französischlehrmittel entschärft werden.
Im französischsprachigen Kantonsteil gibt es keine Kritik am Erlernen von Frühdeutsch.
Die Forschung weist nach, dass die Sinnhaftigkeit des Frühfremdsprachenerwerbs gegeben ist. Die zwei gross angelegten internationalen Vergleichsstudien Ellie (Early Language Learning in Europe) zeigen, dass ein früher Beginn des Fremdsprachenlernens im Durchschnitt zu besseren Leistungen und höherer Motivation führt. Zudem widerlegen Studien im In- und Ausland mehrfach, dass der hohe Anteil von Fremdsprachigen in Schweizer Schulen mit dem frühen Fremdsprachenlernen überfordert ist. In gewissen Bereichen weisen Kinder mit Migrationshintergrund gar bessere Resultate auf. Auch aus einer Studie der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz von 2009 lässt sich schliessen, dass die grosse Mehrheit der Kinder durch zwei Fremdsprachen nicht überfordert ist und die Mindestansprüche gemäss Lehrplan erfüllt. Die Studie zeigt auch, dass das Lernen anderer Sprachen nicht zulasten der deutschen Sprache geht.

Die nachhaltige Wirkung der EDK-Fremdsprachenpolitik seit 1975 wird durch die Nationalfondsstudie der Uni Bern belegt: Die Schweizer Wohnbevölkerung verfügt im Schnitt über grundlegende Kompetenzen in zwei Fremdsprachen und zählt damit zu den europäischen Spitzenreitern.

Damit ist für den Regierungsrat die Sinnhaftigkeit des Frühfremdsprachenerwerbs gegeben. Deshalb empfiehlt er, die Forderung nach einer Analyse über die Sinnhaftigkeit des Frühfremdsprachenerwerbs aufgrund der vorhandenen Studien anzunehmen und aufgrund der Studienresultate gleichzeitig abzuschreiben.

b) Analyse über die Förderung der Zweisprachigkeit durch zweisprachige Schulen

In Art. 9a Abs. 3 und 4 des Volksschulgesetzes (VSG) ist festgehalten, dass die Gemeinden/Schulkommissionen die andere Landessprache als Unterrichtssprache in einzelnen Fächern zulassen können, wenn die Lehrpersonen über die notwendigen Qualifikationen verfügen. Zurzeit sind zwei Schulversuche am Laufen, welche die Bildungsdirektion bewilligt hat:

- Filière bilingue Bienne
- Classes bilingues de la ville de Berne

Beide Schulversuche arbeiten nach den Lehrplänen des Kantons (Lehrplan 21 & Plan d'études romand PER). Die deutsche und französische Sprache sind ebenbürtig und werden gleichermassen gefördert. Beide Schulversuche werden extern umfassend evaluiert.

c) Analyse über die Möglichkeiten eines Sprachaustauschs

Grundsätzlich steht allen Schulen der Volksschule die Möglichkeit eines Sprachaustausches offen. Das Büro für Sprachaustausch des Kantons Bern bietet verschiedene, auf das Alter der Schülerinnen und Schüler abgestimmte Programme und Formen (Klassenaustausche, Lager, Einzelaustausche) an, die finanziell unterstützt werden.

Das Büro für Sprachaustausch begleitet die Schulen bei der Wahl, der Vorbereitung und der Durchführung der Austausche und stellt Informationsunterlagen und Dokumente (zu Handen von Lehrpersonen, Eltern, Schülerinnen und Schülern) zur Verfügung, so dass der Aufwand, den die Lehrpersonen für die Organisation eines Austausches aufbringen müssen, möglichst geringgehalten werden kann.

Die Anzahl der Austausche war pandemiebedingt in den Jahren 2020 auf 1523 und 2021 gar auf 540 zurückgegangen, übertrifft inzwischen jedoch mit rund 2000 Schüleraustauschen im Schuljahr 2022/23 das Niveau vor der Pandemie. Selbstverständlich ist die Zielsetzung, dass noch mehr Schulen von den Austauschen profitieren können. Entsprechende Bestrebungen sind im Gang. Es finden zudem auch Austausche statt, die ohne Einbezug des Kantons von den Schulen abgewickelt werden, und von denen der Kanton demzufolge keine Kenntnis hat.

Der Regierungsrat ist gerne bereit, die durchgeführten Sprachaustausche auf deren Auswirkungen zu analysieren und beantragt deshalb die Annahme der Forderung nach einer Analyse über die Möglichkeiten eines Sprachaustauschs.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	019-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.41
Eingereicht am:	06.03.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Günthör (Erlach, SVP) (Sprecher/in) Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP) Bichsel (Merligen, Die Mitte) Brügger (Höfen bei Thun, SVP) Saïd (Biel/Bienne, SP) Kohler (Spiegel b. Bern, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 09.03.2023
RRB-Nr.:	868/2023 vom 16. August 2023
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Berechnung des Sozialindex DaZ

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Berechnung des Sozialindex im Zusammenhang mit der Berechnung des Lektionenpools für einfache sonderpädagogische Massnahmen und für die Integration Fremdsprachiger in der Volksschule wie folgt anzupassen:

1. Für Grenzregionen mit deutschsprachigen Schulen zur französischsprachigen Schweiz und für Grenzregionen mit französischsprachigen Schulen zur deutschsprachigen Schweiz ist bei der Sozialindexberechnung zusätzlich der überdurchschnittlich hohe Anteil von Schülern mit der jeweils von der Unterrichtssprache abweichenden Muttersprache (d. h. Französisch an deutschsprachigen Schulen und Deutsch an französischsprachigen Schulen) zu gewichten.

2. Die Berechnung des Lektionenpools ist entsprechend anzupassen, damit für die dringend benötigte Unterstützung dieser Kinder und Jugendlichen beim Erlernen der Unterrichtssprache genügend Ressourcen geschaffen werden können.

Begründung:

In den Grenzregionen zu den Kantonen Neuenburg und Freiburg werden, wie im übrigen Kanton, die französischsprachigen Schweizer Kinder mit dem Sozialindex (VMR, Anhang 3 zu Art. 16 Abs. 2) nicht erfasst. In der Praxis benötigen diese Kinder jedoch intensive sprachliche Förderung. Dasselbe gilt für die deutschsprachigen Kinder, die in eine französischsprachige Schule eintreten.

12|00|D|v02

Momentan werden diese französischsprachigen Schweizer Schülerinnen und Schüler in deutschsprachigen Gemeinden mit den vorhandenen DaZ-Lektionen (Deutsch als Zweitsprache) aus dem Lektionenpool (basierend auf dem Sozialindex) gefördert.

Aufgrund des grossen Anteils französischsprachiger Schülerinnen und Schüler, die im Sozialindex nicht erfasst werden, stehen deutlich zu wenig Förderlektionen (DaZ) zur Verfügung.

Ebenso stehen für die deutschsprachigen Kinder, die in eine französischsprachige Schule eintreten, zu wenig Förderlektionen zur Verfügung.

Als Beispiel im Schuljahr 2022−2023 sieht die Aufteilung der DaZ-Lektionen in der Grenzregion zu Neuenburg und Freiburg folgendermassen aus:

DaZ-SuS Total: 184
DaZ-SuS französischsprachig: 66

Im Wissen, dass Schulen in begründeten Ausnahmefällen ein Gesuch zur Überprüfung des Lektionenpools stellen können, wird eine Anpassung der Sozialindexberechnung erwartet. Aufgrund der Zunahme der französisch- oder deutschsprachigen Schülerinnen und Schüler muss dieser Tatsache Rechnung getragen und im VMR-Anhang 3 zu Artikel 16 Absatz 2 miteinbezogen werden.

Begründung der Dringlichkeit: Der Mangel an Förderlektionen DaZ ist akut und das Problem muss auch im Sinn der betroffenen Kinder und Jugendlichen sofort gelöst werden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Kompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 87 und Art. 88 Abs. 2 KV, sowie Art. 17 VSG). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Motionärinnen und Motionäre wollen den Regierungsrat beauftragen, die Berechnung des Lektionenpools für einfache sonderpädagogische Massnahmen und für die Integration Fremdsprachiger in der Volksschule anzupassen. Für die Unterstützung der Kinder und Jugendlichen in «sprachlichen Grenzregionen» sollen genügend Ressourcen für das Erlernen der Unterrichtssprache geschaffen werden.

Mit den Mitteln des Lektionenpools für einfache sonderpädagogische Massnahmen und für die Integration Fremdsprachiger finanzieren die Gemeinden Angebote wie beispielsweise die Integrative Förderung, Logopädie, Klassen zur besonderen Förderung oder Deutsch als Zweitsprache (DaZ). Der Regierungsrat anerkennt, dass in sprachlichen Grenzregionen Herausforderungen bestehen hinsichtlich der sprachlichen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit der jeweils anderen Landessprache als der Unterrichtssprache. An Schulen in zweisprachigen Grenzregionen muss ein Fokus auf sprachsensiblem Unterricht liegen, der auf die heterogenen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schülern eingeht. Der Regierungsrat teilt somit die Zielsetzung der vorliegenden Motion.

Zu Ziffer 1
Gemäss Art. 16 Abs. 1 der Verordnung über die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot (VMR) sind für die Berechnung des Lektionenpools die verfügbaren finanziellen Mittel, die Anzahl Schülerinnen / Schüler, die Klassengrösse sowie die soziale Struktur gemäss Schulsozialindex massgebend. Der Schulsozialindex bildet die soziodemographischen Belastungen einer Gemeinde ab und ist ein Faktor, um die Mittel für die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen pro Gemeinde festzulegen. Der Schulsozialindex setzt sich gemäss Anhang 3 der VMR aus vier Faktoren zusammen, die über den gesamten Kanton relevant sind, beispielsweise aus dem Anteil Nicht-Schweizer Schülerinnen und Schüler sowie dem Anteil der Arbeitslosen in der Gemeinde.
Der Schulsozialindex beinhaltet somit Faktoren, die für sämtliche Gemeinden im Kanton Bern massgebend sind. Das Anliegen der Motionärinnen und Motionäre betrifft hingegen lediglich 200 Schülerinnen von insgesamt ca. 110 000 Schülerinnen und Schülern im Volksschulalter, was weniger als 0,2 Prozent aller Schülerinnen und Schüler bedeutet. Wie oben erwähnt, anerkennt der Regierungsrat den von den Motionärinnen und Motionären aufgezeigten Handlungsbedarf und ist bereit, die Mittel für die betroffenen Gemeinden bedarfsgerecht zu erhöhen. Da lediglich ein sehr kleiner Teil der Gemeinden von dieser Problematik betroffen ist, soll dieser sehr spezifische Bedarf jedoch nicht über einen zusätzlichen Faktor im Rahmen des für alle Gemeinden massgebenden Schulsozialindexes gedeckt werden. Vielmehr sollen die Mittel im konkreten Einzelfall neu zusätzlich auf Gesuch hin an das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung gewährt werden.

Zu Ziffer 2
Die Berechnung der verfügbaren Lektionen pro Gemeinde soll entsprechend angepasst werden. Die betroffenen Gemeinden in sprachlichen Grenzregionen erhalten so bei Bedarf die notwendigen zusätzlichen Mittel, um die Kinder und Jugendlichen beim Erlernen der Unterrichtssprache zu unterstützen. Der zusätzliche Bedarf ist schwierig zu beziffern. Der Regierungsrat geht Stand heute von zusätzlichen jährlichen Lektionen im Umfang von einem tiefen sechsstelligen Frankenbetrag aus.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	064-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.91
Eingereicht am:	14.03.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Saïd (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in) Fisli (Meikirch, SP) Schindler (Bern, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	994/2023 vom 06. September 2023
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Überschuldungsprävention

Der Regierungsrat wird beauftragt, an den Schulen, insbesondere auf Sekundarstufe 1 und 2, ein Konzept zur Prävention vor Überschuldung einzuführen.

Begründung:

Armut und Überschuldung sind oft die Folge eines Teufelskreises, der bereits in jungen Jahren mit kleinen Schwierigkeiten beginnt, die sich dann häufen. Ein einziges Ereignis kann das Leben auf den Kopf stellen und die Schuldenspirale in Gang setzen. Jede und jeder kann von dieser Problematik betroffen sein, unabhängig von Alter, Geschlecht, Bildungsgrad oder sozialem Status. Verschuldete Menschen haben in der Schweiz Mühe, aus der Schuldenfalle herauszukommen, und haben laut einem Bericht des Bundesrates keine realistischen Aussichten, wieder schuldenfrei zu leben. Verschuldung wird von vielen Menschen in der Schweiz als beschämend erlebt und ist ein Tabuthema. Neun von zehn Personen, die Hilfe suchen, sind bereits überschuldet und haben für den Rest ihres Lebens materiell keine Möglichkeit mehr, sich aus der Schuldenfalle zu befreien.

Im Jahr 2022 hat das BFS Zahlen zur Verschuldung veröffentlicht. Daraus geht hervor, dass über 40 Prozent der Bevölkerung in einem Haushalt mit mindestens einer Schuldenart lebt und dass fast 7 Prozent der Bevölkerung mindestens drei Arten von Schulden kumulieren. Zu den Schuldenarten gehören beispielsweise Fahrzeugleasing, Klein- oder Konsumkredite, Ratenkäufe, Schulden bei Familie und Freunden, Hypotheken ausserhalb des Hauptwohnsitzes, Zahlungsrückstände sowie überzogene Konten oder unbezahlte Kreditkartenrechnungen. Die Zahlen zeigen zudem, dass der Anteil der Bevölkerung mit einer oder zwei Arten von Zahlungsrückständen mit zunehmendem Alter, Bildungsniveau und Einkommen abnimmt. Andere, ältere Studien zeigen, dass ein Viertel der Jugendlichen zwischen 16 und 25 Jahren mehr Geld ausgibt,

als sie sich leisten können. 80 Prozent der verschuldeten Jugendlichen waren zum ersten Mal vor ihrem 25. Lebensjahr verschuldet. 85 Prozent der Jugendlichen in dieser Altersgruppe betrachten Shopping als einen wichtigen Teil ihrer Freizeit. Und schliesslich ist noch zu erwähnen, dass ein Drittel der Bevölkerung dazu neigt, sein Kaufverhalten nicht kontrollieren zu können.

Überschuldung ist ein langer und komplexer Prozess, bei dem verschiedene Faktoren zusammenkommen. Die häufigsten Ursachen sind Arbeitslosigkeit, Scheidung, Krankheit oder gescheiterte Selbstständigkeit. Hinzu können Schwierigkeiten bei der Haushaltsführung oder administrative Probleme kommen. Im Jahr 2020 waren die häufigsten Zahlungsrückstände Steuerrückstände, da sie 7,5 Prozent der Bevölkerung betrafen. 5,5 Prozent der Bevölkerung lebten in einem Haushalt mit mindestens einem Zahlungsrückstand bei den Krankenversicherungsprämien und 4,1 Prozent mit mindestens einem Zahlungsrückstand bei den Telekommunikationsrechnungen. Weniger häufig sind hingegen Unterhaltsrückstände (0,5 Prozent) und Rückstände bei der Miete oder den Hypothekarzinsen (2,3 Prozent).

Immer häufiger reicht das Einkommen bestenfalls aus, um die zwingendsten Rechnungen eines Haushalts zu decken, aber nicht, um eine unvorhergesehene Ausgabe zu tätigen. Dies ist auf die Teuerung zurückzuführen. Wenn eine Person heute mehrfach verschuldet ist, kann ihr Lohn gepfändet werden, sie kann persönlich Konkurs anmelden oder Rückzahlungsvereinbarungen direkt mit den Gläubigern oder mit dem Gericht treffen. Diese oft langwierigen, teuren und komplizierten Verfahren machen es überschuldeten Personen schwer, sich aus der Schuldenfalle zu befreien.

Daher ist die Prävention ein wichtiges Element, um dieses Problem einzudämmen. Die Prävention muss bereits in jungen Jahren erfolgen, da sich bestimmte schlechte Gewohnheiten in Bezug auf Konsum und Geldmanagement bereits im Jugendalter entwickeln. Es gilt, die Gelegenheit zu nutzen, junge Menschen über die Gefahren der Verschuldung und der Teufelskreise aufzuklären und ihnen zu zeigen, welche Organisationen ihnen helfen können, aus dieser Situation herauszukommen. Insbesondere wäre es sinnvoll, in der Sekundarstufe ein Programm über den Umgang mit Geld, Schulden und Konsumverhalten einzuführen. In diesem Zusammenhang sollten die Jugendlichen darüber aufgeklärt werden, wie wichtig es ist, ein Budget zu erstellen, in das auch die Steuern einfliessen, die oft vergessen werden, obwohl sie zwischen 10 und 15 Prozent des Nettogehalts ausmachen.

Der Kanton Waadt hat 2020 die Präventionskampagne «Parlons Cash!» in den sozialen Netzwerken gestartet, um die Überschuldung von Jugendlichen zu bekämpfen. Das Programm wird vom Gesundheits- und Sozialdepartement (DSAS) finanziert, das 2020 2,1 Millionen Franken für diese Kampagne aufgewendet hat. Das Programm umfasst eine anonyme und kostenlose Telefonhotline, die im Jahr 2020 1800 Anrufer beraten hat, sowie verschiedene Videoclips, die sich auf eine humorvolle Art mit den Schwierigkeiten im Umgang mit Geld befassen. In einem davon werden Jugendliche beispielsweise über die Steuerraten informiert, die bei Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit zu leisten sind.

Der Verein FinanceMission, der 2016 vom Dachverband Lehrerinnen und Lehrer der Deutschschweiz (LCH), dem Syndicat des Enseignant·es Romand·es (SER) und dem Verband Schweizerischer Kantonalbanken (VSKB) gegründet wurde, hat sich zum Ziel gesetzt, Jugendliche für einen verantwortungsvollen Umgang mit Geld zu sensibilisieren. Zu diesem Zweck bietet er spielerisches und informatives Unterrichtsmaterial an, das sich an den Lehrplänen (Lehrplan 21 und PER) orientiert.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Kompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 87 und Art. 88 Abs. 2 KV, sowie Art. 12 und Art 12a VSG). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat teilt die Haltung des Motionärs und der Motionärinnen, dass die Überschuldung bereits bei jungen Menschen zum Problem werden und dass eine systematische Aufklärungsarbeit präventiv wirken kann. Im Vorstoss wird gefordert, dass auch die Schulen der Sekundarstufen I und II einen Beitrag zur Prävention leisten, indem ein «Programm über den Umgang mit Geld, Schulen und Konsumverhalten» eingeführt wird.

Die Grundlage für den Unterricht an der Volksschule bilden der Lehrplan 21 und der Plan d'études romand (PER).
Im Lehrplan 21 beschreibt der Fachbereich «Wirtschaft, Arbeit, Haushalt» (WAH) mit den Perspektiven Wirtschaft und Arbeit die geforderten Themen wie Geld, Konsum und Budget.

Die Schülerinnen und Schüler setzen sich damit auseinander, dass Menschen mit begrenzten Mitteln haushalten und dabei Nutzen, Kosten und Risiken abwägen. Sie realisieren, dass sie vieles selber entscheiden dürfen, dies jedoch eine Zunahme der Verantwortlichkeit bedeutet und jeder Mensch aufgefordert ist, die Gestaltung seines Alltags mit den individuell verfügbaren materiellen Ressourcen abzustimmen.

Mehrere Kompetenzbereiche (WAH 2 und WAH 3) befassen sich konkret mit den Einflüssen und Folgen von Konsum, sowie mit Konsumentscheidungen. Dabei formuliert der Lehrplan folgende Grundkompetenzen, die verbindlich im Unterricht bis zum Ende des 3. Zyklus erreicht werden müssen:

Die Schülerinnen und Schüler
- können Ursachen von Jugendverschuldung sowie der Schuldenspirale erklären und präventive Handlungsmöglichkeiten aufzeigen und diskutieren,
- können unterschiedliche Einflüsse auf die Gestaltung des Konsumalltages erkennen und benennen, sowie deren Bedeutung für das eigene Konsumieren reflektieren (z. B. Marktangebot, finanzielle Ressourcen, Medien, soziales Umfeld),
- können ökonomische, ökologische oder soziale Folgen des Konsums aus verschiedenen Perspektiven betrachten (z. B. Konsument, Produzent, Arbeitnehmer, Gesellschaft),
- können Konsumangebote unter Berücksichtigung von Produktinformationen und weiteren Kriterien vergleichen (z. B. Materialeigenschaften, Praktikabilität; ökologische Kriterien bei Herstellung, Nutzung, Entsorgung).

Zusätzlich wurde «Wirtschaft und Konsum» im Lehrplan 21 unter der Leitidee Nachhaltige Entwicklung aufgenommen, um der Thematik zusätzlich einen fächerübergreifenden Bezug zu geben. Um die Komplexität der Problematik mit ihren Vernetzungen und Zusammenhängen zu erfassen und zu verstehen, ist es notwendig, verschiedene fachliche und überfachliche Kompetenzen aufzubauen und zu entwickeln.

Für den französischsprechenden Kantonsteil sind diese Ziele im Plan d'études romand (PER) aufgeführt. Im PER wird in den allgemeinen Erläuterungen zur Formation générale (FG) der Stellenwert und die Rolle der Wirtschaft im aktuellen gesellschaftlichen Kontext erläutert. Jede

Schülerin und jeder Schüler soll die Kompetenz erlangen, die Auswirkungen der von den Individuen und der Gemeinschaft getroffenen Entscheidungen in Bezug auf die wirtschaftliche Entwicklung sowohl auf die Umwelt als auch auf die Gesellschaft zu erkennen. Das Ziel der Allgemeinbildung besteht also darin, die Schülerinnen und Schüler in die Komplexität der Welt einzuführen. Die Allgemeinbildung hat somit auch präventiven Charakter.

Bezüglich dieser anspruchsvollen Thematik können sich die Schulen bei Bedarf Unterstützung holen, wie z. B. bei éducation21, dem nationalen Kompetenz- und Dienstleistungszentrum für Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) in der Schweiz. Lehrpersonen, Schulleitungen und weitere Akteure finden bei éducation21 pädagogisch geprüfte Lernmedien, Orientierung und Beratung, Finanzhilfen für Schul- und Klassenprojekte und Angebote von schulexternen Akteuren. Auch CARITAS Schweiz bietet Schulbesuche, Informationsmaterialien und eine Beratungshotline zum Thema Schulden an, wie auch der von den Motionären erwähnte Verein FinanceMission.

Auf der Sekundarstufe II kann die Thematik an den Gymnasien im Rahmen des obligatorischen Fachs Wirtschaft und Recht aufgegriffen werden. Der kantonale gymnasiale Lehrplan sieht vor, dass die Schülerinnen und Schüler aktuelle sozio-ökonomische Problemstellungen in ganzheitlicher und vernetzter Weise analysieren, sich dazu Informationen beschaffen, Lösungsansätze skizzieren, beurteilen und sich eine Meinung bilden. Der Unterricht ist kompetenz- und lernzielorientiert und sollte somit ermöglichen, dass die Schülerinnen und Schüler befähigt werden, Problemstellungen, wie z. B. die Schuldenfalle, anzugehen.
Auch an der Fachmittelschule sind das Nachdenken über das eigene Verhalten und die eigene Rolle in der Gesellschaft, der Umgang mit der eigenen Identität sowie wirtschaftliche und rechtliche Kenntnisse wichtige Themen. Im Fach Wirtschaft und Recht werden zudem Themen rund um Vertragsrecht sowie volkswirtschaftliche Alltagsbeispiele behandelt.
Gerade für Lernende in der beruflichen Grundbildung ist die Überschuldungsthematik sehr wichtig, weil sie mit ihrem Ausbildungsbeginn zum ersten Mal regelmässig einen Lohn erhalten.
Im Rahmenlehrplan des allgemeinbildenden Unterrichts (ABU) in der beruflichen Grundbildung ist das Bildungsziel «Verantwortungsbewusst konsumieren» verankert. Die Überschuldungsthematik wird dort eingehend thematisiert.

Die Berner Schuldenberatung betreibt zudem die Internetseite Das Budget – Firstbudget, welche sich an Jugendliche und junge Erwachsene richtet. Zusätzlich leisten weitere Leistungsvertragspartner des Amtes für Integration und Soziales der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion Präventionsarbeit in der Überschuldungsthematik.

Da die Forderungen der Motion bereits erfüllt sind, beantragt der Regierungsrat, die Motion anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	082-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.109
Eingereicht am:	15.03.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Stucki (Stettlen, GLP) (Sprecher/in) Ruch (Bern, Grüne) Bichsel (Merligen, Die Mitte) Marti (Bern, SP) Esseiva (Bern, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	995/2023 vom 06. September 2023
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat

Prävention von sexueller Ausbeutung und Diskriminierung dank Aufklärung

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Im Kanton Bern ist sichergestellt, dass jedes Kind im Rahmen seiner obligatorischen Schulzeit verantwortungsbewusst geführten sexualkundlichen Unterricht gemäss geltendem Lehrplan erhält. Dieser umfasst namentlich folgende Themen: sexuelle Gesundheit, Prävention sexueller Ausbeutung, sexuelle und geschlechtliche Vielfalt, Körperaufklärung, Umgang mit eigenen Gefühlen und Bedürfnissen sowie denjenigen von anderen.
2. Der Kanton Bern verfügt über ein zeitgemässes Rahmenkonzept zum sexualkundlichen Unterricht.
3. Der Kanton Bern schafft und finanziert Angebote für den sexualkundlichen Unterricht mit, die von den Volksschulen in Anspruch genommen werden können.

Begründung:

Eine Vielzahl von Berichten und Statistiken[1] zeigen auf, dass sexualisierte Gewalt und sexuelle Belästigung auch in der Schweiz ein weitverbreitetes Phänomen sind. Nebst Frauen sind insbesondere auch Kinder und Jugendliche vermehrt Opfer von sexueller Ausbeutung. Im Jahr 2020

[1] Bericht des Bundesrats zum Postulat 18.4048 «Sexuelle Belästigung. Wir brauchen endlich verlässliche Zahlen über dieses Problem» https://www.parlament.ch/centers/eparl/curia/2018/20184048/Bericht%20BR%20D.pdf

gaben beispielsweise 44 Prozent der befragten Jugendlichen an, online sexuell belästigt oder über einen Onlinekontakt Opfer von sexueller Gewalt geworden zu sein. Das entspricht einer Verdoppelung seit 2014. Noch weiterverbreitet als sexuelle Ausbeutung ist die Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, des Geschlechtsausdrucks oder der sexuellen Orientierung.

Die Prävention sexualisierter Ausbeutung und Diskriminierung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Frühe Information und Aufklärung sind ein wichtiger Teil der Prävention. Sie geben Kindern und Jugendlichen die Sprache und Instrumente in die Hand, um unerwünschte Annäherungen und Übergriffe zu thematisieren und sich dagegen zu wehren. Erst damit können auch Täter:innen zur Rechenschaft gezogen werden. Und noch wichtiger: Prävention kann verhindern, dass Menschen zu Täter:innen werden.

Die Eltern sind die wichtigsten Bezugspersonen für Kinder und daher auch die Hauptverantwortlichen für eine angemessene Sexualaufklärung. Doch nicht alle Eltern können und wollen alle wichtigen Themen abdecken oder sind schlicht überfordert damit, über das Thema Sexualität altersgerecht zu sprechen. Deshalb ist es sehr wichtig, dass unsere Volksschulen ihren Teil der Präventionsaufgabe mittels Aufklärung im sexualkundlichen Unterricht wahrnehmen, der so auch im Volksschullehrplan vorgesehen ist. Sie gewähren damit Chancengleichheit in der Sexualaufklärung.

Im Lehrplan 21 wird das Thema «sexuelle Bildung» in verschiedenen Fachbereichen und über verschiedene Kompetenzen altersgerecht zugeordnet und vertieft. Es ist den Lehrpersonen überlassen, wie sie den sexualkundlichen Unterricht gestalten. Das kann dazu führen, dass im sexualkundlichen Unterricht nicht alle gemäss Lehrplan relevanten Themenbereiche abgedeckt werden.

Ein in sich schlüssiges Bildungskonzept, von der BKD erarbeitet und zur Verfügung gestellt, bietet den Schulen und Lehrpersonen hier Orientierung und Sicherheit. Das Rahmenkonzept soll einen Standard für den Kanton Bern definieren, ohne die Möglichkeiten der Lehrpersonen, die der Lehrplan 21 für die Unterrichtsgestaltung offenlässt, einzuschränken.

Es ist nicht erst seit dem akut drohenden Mangel an Lehrpersonen bekannt, dass Schulen und Lehrpersonen stetig wachsenden und immer heterogeneren Bildungs- und Erziehungsansprüchen gegenüberstehen und es eine grosse Herausforderung ist, diesen gerecht zu werden. Lehrpersonen sind sensibilisiert für Themen der sexuellen Bildung, einige fühlen sich aber überfordert mit einzelnen Themen. Sie würden sich dort Angebote von Expert:innen wünschen, die ihnen bspw. beim Einstieg in die Thematik helfen, sie in der Unterrichtsgestaltung unterstützen oder auch einzelne Themen mit den Schüler:innen behandeln. Damit verbunden ist auch eine wichtige Entlastung der Lehrpersonen, die durchaus gewünscht ist.

Es gibt bereits solche Angebote. Die Stiftung «Berner Gesundheit» (BEGES) bietet bspw. ein Angebot für Sexualpädagogik für Schulklassen an. Dieses Angebot ist offensichtlich ein grosses Bedürfnis, denn im Oktober 2022 waren bereits sämtliche Termine für das gesamte Schuljahr August 2022 bis Juli 2023 ausgebucht. Bereits seit mehreren Jahren ist die Nachfrage nach diesem Angebot weit höher, als es BEGES mit den ihr zur Verfügung gestellten Mitteln abdecken kann.

Auch die LGBTI-Verbände erhalten für ihre Angebote vom Programm «eduqueer» weit mehr Anfragen, als sie mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen abdecken können. Der Kanton

---

Schlussbericht im Auftrag des Eidg. Büro für Gleichstellung 2022: Sexuelle Belästigung in der Schweiz: https://www.sg.ch/gesundheit-soziales/soziales/gleichstellung/gewalt-und-geschlecht/kein-platz-fuer-sexismus/_jcr_content/Par/sgch_accordion_list/AccordionListPar/sgch_accordion_1474424159/AccordionPar/sgch_downloadlist/DownloadListPar/sgch_download_1472283790.ocFile/studie_sexuelle_belaestigung_ch_ebg_seco%20(2).pdf
Schlussbericht für die UBS Optimus Foundation 2011: Sexuelle Viktimisierung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz (https://www.researchgate.net/profile/Manuel-Eisner/publication/267845617_Sexuelle_Viktimisierung_von_Kindern_und_Jugendlichen_in_der_Schweiz/links/546f2fe40cf24af340c05589/Sexuelle-Viktimisierung-von-Kindern-und-Jugendlichen-in-der-Schweiz.pdf)

Stiftung Kinderschutz Schweiz: https://www.kinderschutz.ch/sexuelle-gewalt

soll diese Angebote vermehrt unterstützen, so dass alle Volksschulen sie in Anspruch nehmen können, wenn sie dies brauchen.

Und die Frage der Mittel: Ja, ein verbessertes Angebot der Sexualaufklärung an den Berner Schulen kostet. Der Kanton ist angehalten, diesen Auftrag so gut wie möglich in der bestehenden Finanzierung sicherzustellen. Aber wenn vermehrt Lehrpersonen Fachpersonen beiziehen und ein Konzept erarbeitet wird, ist das mit Mehrkosten verbunden. Da jedoch gerade bei Jugendlichen die psychische Gesundheit eng mit der Sexualität verbunden ist, sind die Motionär:innen überzeugt, dass es sich um eine Kostenumlagerung von der tertiären Gesundheitsversorgung hin zur Prävention handelt.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Kompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 87 und Art. 88 Abs. 2 KV; Art. 12 und 12a Abs.2 VSG). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Sexuelle Gesundheit wird gemäss der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als ein Zustand des körperlichen, emotionalen, mentalen und sozialen Wohlbefindens in Bezug auf die Sexualität definiert. Kinder und Jugendliche haben das Recht auf eine umfassende Sexualerziehung. Der sexualkundliche Unterricht leistet einen wesentlichen Beitrag zur Gesundheitsförderung und zur Prävention von sexuellen Übergriffen. Die Sexualerziehung ist eine gemeinsame Aufgabe von Schule und Eltern. Wenn gewisse Themen in der Familie ein Tabu sind, kann die Schule diese Lücke füllen, indem Jugendliche Antworten auf ihre Fragen und in unterschiedlichen Situationen professionelle und vertrauliche Unterstützung erhalten.

Zu den drei von den Motionärinnen und dem Motionär aufgeführten Punkten nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Zu Ziffer 1
Die Grundlage für den Unterricht an der Volksschule bilden die Lehrpläne. Die Lehrpersonen müssen sich verbindlich an den vorgegebenen Kompetenzbeschreibungen der Lehrpläne orientieren und sicherstellen, dass die Schülerinnen und Schüler die entsprechenden Grundansprüche erreichen. Der sexualkundliche Unterricht ist im Lehrplan 21 den Fächern «Natur und Technik» (NT.7.3, 7.4), «Ethik, Religion und Gemeinschaft» (ERG.5.1, 5.2, 5.3, 5.4) sowie dem fächerübergreifenden Thema «Gesundheit» unter der Leitidee der Nachhaltigen Entwicklung zugeordnet. Er überschneidet sich aber auch mit vielen überfachlichen Kompetenzen wie Selbstreflexion, Eigenständigkeit oder Umgang mit Vielfalt. Zusätzliche Erläuterungen zum sexualkundlichen Unterricht sind zudem im kantonsspezifischen Lehrplanteil (AHB) festgehalten. Für den französischsprechenden Kantonsteil sind diese Ziele im Plan d’études romand (PER) aufgeführt.

Im sexualkundlichen Unterricht nehmen die Lehrpersonen Rücksicht auf das Alter, die Entwicklung und die Intimsphäre der Schülerinnen und Schüler. Sie führen den Unterricht bei bestimmten Themen nach Geschlechtern getrennt durch. Dabei wird empfohlen, bei einzelnen Themen eine Lehrperson des anderen Geschlechts beizuziehen. Der Besuch des Unterrichts ist obligatorisch.

Zu Ziffer 2
Im Rahmen der Umsetzung der Istanbul-Konvention[2] hat der Regierungsrat entschieden, dass die Bildungs- und Kulturdirektion BKD die Erarbeitung eines Rahmenkonzepts zur sexuellen Bildung prüft. Um die Schulen bei der Erarbeitung von Umsetzungskonzepten zu unterstützen, plant die BKD die Erstellung eines Rahmenkonzepts mit Musterkonzept, welches den Schulen zur Verfügung gestellt werden kann.

Die Erarbeitung entsprechender Konzepte zur Umsetzung liegt anschliessend in der Kompetenz der Schulen und Gemeinden. Die Umsetzungskonzepte müssen dabei die individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler, die Klassenzusammensetzung, den spezifischen Einbezug anderer Lehrpersonen und Fachstellen, die räumlichen Voraussetzungen, die vereinbarte Zusammenarbeit mit den Eltern, usw. berücksichtigen.

Zu Ziffer 3
Sofern eine Lehrperson einzelne Themenbereiche nicht selber unterrichten möchte, kann sie diese in Absprache mit der Schulleitung an eine schulexterne Fachperson einer sexualpädagogischen Beratungsstelle delegieren. Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und Eltern sollten wissen, bei welchen Fachstellen sie Informationen, Beratung und Unterstützung einholen können. Die Fachleute der Stiftung Berner Gesundheit (BEGES) beraten die Schulen und organisieren Weiterbildungsangebote sowie Gruppengespräche für Schulklassen.

Die BKD und die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) finanzieren im Rahmen des Leistungsvertrags «Gesundheitsförderung, Prävention und Sexualpädagogik»[3] Leistungen der BEGES im Bereich Sexualpädagogik / Education sexuelle, so die sexualpädagogischen Gruppengespräche, Schulungen von Lehrpersonen und Beratungen. Total finanziert der Kanton die Leistungsangebote mit rund 1,2 Millionen Franken. Davon fliessen rund 700 000 Franken in die ca. 400 sexualpädagogischen Gruppengespräche mit Schulklassen (deutschsprachiger Kantonsteil) respektive 250 «animations éducation sexuelle» (französischsprachiger Kantonsteil).

Wie im Vorstoss ebenfalls erwähnt, stossen diese Angebote bei den Schulen auf grosses Interesse. Der Regierungsrat ist bereit zu prüfen, ob die Finanzierung der Gruppengespräche oder weiterer Angebote der Berner Gesundheit oder anderer Anbieter weiter ausgebaut werden kann, mit dem Ziel, dass alle interessierten Schulen innerhalb eines Schuljahres Zugang zu einem Angebot erhalten. Die damit verbundenen Mehrkosten sind schwer abschätzbar und müssten vertieft geprüft werden.

Verteiler
– Grosser Rat

[2] Bericht «Analyse und Umsetzung der Istanbul Konvention», genehmigt durch den Regierungsrat am 19. Mai 2021
[3] Rechtsgrundlage für den Leistungsvertrag der GSI mit BEGES bilden das Gesetz über die sozialen Leistungsangebote vom 9. März 2021 und die Verordnung über die sozialen Leistungsangebote vom 24. November 2021.

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	065-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.92
Eingereicht am:	14.03.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Saïd (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	927/2023 vom 23. August 2023
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Misserfolgsquoten im ersten Studienjahr senken

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Gründe für das Scheitern von Studierenden an bernischen Hochschulen im ersten Studienjahr zu analysieren,
2. eine Strategie zur Verbesserung der Studien- und Berufsberatung, insbesondere im Verlauf des Gymnasiums, festzulegen.

Begründung:

Die Durchfallquote im ersten Studienjahr ist besorgniserregend. Aus Zahlen des BFS geht hervor, dass von den Studienanfängerinnen und Studienanfängern von 2013 85 Prozent derjenigen, die in der Schweiz wohnhaft sind, nach höchstens acht Jahren einen Bachelorabschluss erworben haben. Lediglich 26,1 Prozent von ihnen hatten ihren Titel nach den vorgesehenen drei Studienjahren erlangt. In einem Artikel, der im Juni auf der Website des Westschweizer Fernsehens RTS veröffentlicht wurde, wies Stefan Wolter, Direktor der Schweizerischen Koordinationsstelle für Bildungsforschung, darauf hin, dass die Universitäten und ETHs seit kurzem Misserfolgsquoten von 50 oder sogar 60 Prozent im ersten Jahr beobachten.

Neben den betroffenen Jugendlichen leiden auch die bernischen Hochschulen unter den hohen Durchfallquoten, insbesondere was ihren Ruf und die Effizienz der Ausbildung betrifft. Um hier Abhilfe zu schaffen, müssen die Ursachen für die vielen Misserfolge bekannt sein. Es gibt jedoch keine Studien über die Gründe für das Scheitern und den Studienabbruch von Studierenden im ersten Studienjahr. Daher bleiben viele Fragen zu den Ursachen dieser Situation offen. In erster Linie stellt sich die Frage, ob die gymnasialen Studiengänge (insbesondere in Bezug

12|00|D|v02

auf die Voraussetzungen und die Lernmethoden) den Kompetenzen entsprechen, die für ein Hochschulstudium erforderlich sind.

Derzeit haben Gymnasiastinnen und Gymnasiasten die Möglichkeit, sich bei der Berufsberatung über ihre berufliche Zukunft zu informieren und sich für Informationstage anzumelden, die von den verschiedenen Hochschulen in unserem Land organisiert werden. Darüber hinaus organisieren einige Gymnasien auch Treffen mit Berufsfachleuten. Leider bleiben diese Schritte zu sporadisch und oberflächlich. So werden die Jugendlichen, die später ein Hochschulstudium beginnen sollen, nicht ausreichend mit der Frage nach ihrer beruflichen und akademischen Zukunft konfrontiert. Dies führt zu einer falschen Wahl des Studienfachs, was wiederum Folgen haben kann, die es zu vermeiden gilt, wie z. B. Demotivation oder Verlust des Selbstvertrauens, was in manchen Fällen zum Abbruch des Studiums führt.

Um die Berufs- und Studienberatung zu verbessern, sollten verschiedene Ansätze geprüft werden. Zum einen könnte es interessant sein, während der Schulzeit einige Orientierungsphasen einzuplanen, um den Gymnasiastinnen und Gymnasiasten die verschiedenen Studiengänge besser zu erklären. Zum anderen wäre es denkbar, die Lehrkräfte besser über die bestehenden Möglichkeiten zu schulen, zumal sich diese Möglichkeiten weiterentwickeln und sich das, was heute an den Hochschulen gelehrt und gefordert wird, im Vergleich zu dem, was die Lehrkräfte in ihrem früheren Studium erlebt haben, stark verändert hat. Zu diesem Zweck wäre es denkbar, dass die Gymnasien über sogenannte Studienbeauftragte verfügen, die die Aktualität und die Entwicklung der von den Hochschulen angebotenen Studiengänge verfolgen. Darüber hinaus sollte die Information über nichtuniversitäre Ausbildungsmöglichkeiten verbessert werden, zumal die Gymnasiallehrkräfte diese kaum kennen, da sie einen typischen Werdegang durchlaufen haben, bei dem sie eine Universität oder ETH und anschliessend eine Pädagogische Hochschule besucht haben. Darüber hinaus wäre es auch sinnvoll zu erwägen, dass jede Gymnasiastin und jeder Gymnasiast obligatorisch ein oder mehrere Gespräche mit der Berufsberatung führen muss. Und schliesslich sollte auch die Möglichkeit geprüft werden, obligatorische Berufspraktika in den gymnasialen Lehrplan zu integrieren.

Antwort des Regierungsrates

Das Studium an einer Hochschule soll die hohen Qualitätsansprüche der Gesellschaft und Wirtschaft an die entsprechenden Studienabgängerinnen und Studienabgänger befriedigen und ist anspruchsvoll. Bund und Kantone haben im Rahmen der gemeinsamen bildungspolitischen Ziele von 2015 und 2019 gemeinsam das Ziel formuliert, die Anzahl der Studienabbrüche zu reduzieren, ohne dabei die Qualitätsanforderungen zu senken. Der alle vier Jahre publizierte Bildungsbericht Schweiz dient unter anderem dazu, zu überprüfen, ob diese bildungspolitischen Zielsetzungen erreicht werden. Die neueste Ausgabe, der Bildungsbericht 2023 (www.bildungsbericht.ch) gelangt mit Blick auf die internationale Situation zum Schluss, dass gemessen am restriktiven Zugang zu den universitären Hochschulen noch immer ein substantieller Anteil der Studierenden von 15 Prozent innerhalb von 8 Jahren nach Studienbeginn keinen Abschluss erlangt[1]. Bei den Fachhochschulen liegt dieser Prozentsatz mit 20 Prozent etwas höher[2]. Eine mögliche Erklärung dafür ist, dass ein Grossteil der Fachhochschul-Studierenden über eine abgeschlossene Berufsbildung und damit eine naheliegende Rückfallposition bei einem Studienabbruch verfügen. Allerdings hält der Bildungsbericht 2023 auch fest, dass eine tiefe Studienerfolgsquote Ausdruck dafür sein kann, dass in einem Studiengang hohe Qualitätsansprüche bestehen. Eine hohe Erfolgsquote könnte entsprechend ein Indikator für bescheidene Ansprüche sein. Die Studienerfolgsquote kann somit nur unter der Bedingung, dass die Hochschulen nicht

[1] Bildungsbericht Schweiz 2023, S. 242.
[2] Bildungsbericht Schweiz 2023, S. 275-276

geringere Qualifikationsanforderungen stellen, als vom Arbeitsmarkt erwartet werden, als zuverlässiger Indikator für die Effektivität einer Ausbildung dienen. Die aktuellsten, auch im Bildungsbericht 2023 diskutierten Erhebungen des BFS[3] zur Erwerbstätigkeit der Absolventinnen und Absolventen der Schweizer Hochschulen zeigen auf, dass ihre Erwerbslosenquote (gemäss internationaler ILO-Definition) ein Jahr nach Studienabschluss bei 3 Prozent und fünf Jahre nach Studienabschluss noch bei 2 Prozent liegt. Damit liegt die Erwerbslosigkeit von Personen mit Hochschulabschluss deutlich unter dem Durchschnitt aller Erwerbstätigen, was ein Indiz dafür ist, dass die im Studium erworbenen Kompetenzen auf dem Arbeitsmarkt nachgefragt sind. Eine hohe Selektivität der Studiengänge im ersten Studienjahr kann zu dieser hohen Arbeitsmarkttauglichkeit der Abschlüsse beitragen, wenn Studierende dadurch frühzeitig feststellen, dass der ursprünglich gewählte Studiengang für sie nicht der geeignete Weg ist und sich entsprechend umorientieren. Die Erkenntnis, dass ein aufgenommenes Studium nicht das Richtige oder Gewünschte für eine Person ist, muss im Übrigen auch für die Studienabbrecherin oder den Studienabbrecher selber nicht einen "Misserfolg" bedeuten, sondern kann ein bedeutender positiver Schritt in der persönlichen Entwicklung sein. Aus ökonomischer Sicht ist es sowohl für die Betroffenen selber wie auch für Staat und Gesellschaft vorteilhaft, wenn der Abbruch oder der Wechsel eines Studiums möglichst früh und nicht erst nach Jahren erfolgt.

Auch statistisch ist der Begriff "Studienabbruchquote" nicht mit einer "Durchfallquote" gleichzusetzen, sondern ist differenziert zu betrachten. Bei den Hochschulen geht jede Exmatrikulation ohne Studienabschluss als "Abbruch" in die Statistik ein. So gelten auch solche Studierende als "Abbrecherinnen und Abbrecher", die ihr Studium nur für eine gewisse Zeit unterbrechen oder die das Studium unverzüglich an einer anderen Universität fortsetzen. Die in der "Abbruchquote" erscheinenden Abbrüche eines bestimmten Studiengangs im ersten Studienjahr müssen also weder eine definitive Aufgabe des Studiums bedeuten noch können sie zwingend als Misserfolg qualifiziert werden.

Zu den Aufträgen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. Analyse der Gründe für das Scheitern von Studierenden an bernischen Hochschulen im ersten Studienjahr

Wie vorgängig erläutert, kann ein Studienabbruch im ersten Studienjahr nicht per se als "Scheitern" bezeichnet werden, da die Mehrheit der Studierenden nach einem Abbruch ein Studium in einem anderen Studiengang an derselben oder einer anderen Hochschule aufnimmt. Nicht selten können dabei teilweise auch bereits erbrachte Studienleistungen in Form von ECTS-Credits angerechnet werden. Entsprechend differenziert ist daher beispielsweise die Abbruchquote im ersten Studienjahr von 15,5 Prozent bei der Universität Bern zu betrachten: Die grosse Mehrheit dieser Personen ist nach acht Jahren in Besitz eines Hochschulabschlusses eines anderen Studiengangs oder einer anderen Hochschule.

Wie im Bildungsbericht 2023 ausgewiesen, ist die Quote der Studienabbrüche an den Fachhochschulen etwas höher als an den Universitären Hochschulen. Dies ist eine der Motivationen dafür, dass die BFH bei vorzeitigen Exmatrikulationen jeweils die Gründe für den Studienabbruch abfragt. Es können folgende typische Erklärungen für Studienabbrüche in den Bachelorstudiengängen der BFH angeführt werden:

1. Fehlentscheidungen in Bezug auf die Disziplin (falsche Erwartungen an das Fach), oftmals mit Motivationsproblemen einhergehend.
2. Unzureichende Qualifikationen, respektive zu hohes Anforderungsniveau oftmals in Bezug auf bestimmte Grundanforderungen (z. B. in Mathematik oder Sprachen).

[3] Bundesamt für Statistik, Absolventenbefragung 2021.

3. Überforderung bei der Selbstorganisation des Studiums (etwa falsche Zeitplanung/-prioritäten bei der Prüfungsvorbereitung).
4. Psychisch belastende Rahmenbedingungen (z. B. Ortswechsel, Probleme bei der sozialen Integration, während der Pandemie-Periode wurden solche Faktoren gehäuft genannt).
5. Mehrfachbelastung durch Beruf, Familie und Studium (insbesondere bei berufsbegleitend Studierenden).
6. Schwierige finanzielle Situation.

Die Universität Bern, die Pädagogische Hochschule Bern und auch die Haute école pédagogique BEJUNE (HEP-bejune) erheben die Gründe für eine Exmatrikulation ohne Studienabschluss nicht gleich systematisch wie die BFH, gehen aber davon aus, dass die Ursachen bei ihren Studierenden ähnlich liegen.

Die PH Bern und die HEP-bejune geben zudem an, dass die meisten Studienabbrechenden, die ihr Studium nach dem ersten Studienjahr nicht fortführen, diesen Entscheid aufgrund der ersten Erfahrungen im Berufsalltag bzw. nach dem ersten Einblick ins Berufsfeld fällen. Die Praktika im Laufe des ersten Studienjahrs an diesen beiden pädagogischen Hochschulen dienen auch der Abklärung der Berufseignung, es ist sinnvoll und erwünscht, dass sowohl die persönliche Eignung als auch die Motivation für den Lehrberuf in dieser frühen Phase festgestellt wird. Bei fehlender Eignung oder Motivation soll die Umorientierung möglichst rasch erfolgen, der Abbruch der Ausbildung zur Lehrperson im ersten Studienjahr ist daher sinnvoll.

Von den durch die BFH erhobenen Gründen für den Abbruch eines Studiengangs kann bei den Begründungen 1 und 2 – unpassende Wahl und fehlende, für einen Studienerfolg in diesem Fach erforderliche Qualifikationen – die Studien- und Laufbahnberatung potenziell einen Beitrag zur Prävention von Abbrüchen leisten, indem möglichst wenige Studierende einen Studiengang beginnen, der nicht ihren Erwartungen entspricht, oder für welche ihnen wichtige Kompetenzen fehlen. Auch Studierende, die eine Beratung erhalten haben, müssen ihre Entscheide aber letztlich selbstverantwortlich treffen.

Bestehende Unterstützungsangebote während dem Studium, die bei den am häufigsten genannten Abbruchgründen helfen, bietet die Beratungsstelle der Berner Hochschulen[4] an, welche das Amt für Hochschulen der Bildungs- und Kulturdirektion betreibt: Alle Studierenden erhalten dort kostenlose Beratung für sämtliche Problemstellungen im Studium, von den Entscheidungsfindungsfragen über Themen der Selbstorganisation bis hin zu persönlichen psychischen und sozialen Problemen. Besonders wenn das Studium sich noch in einem frühen Stadium befindet, kann ein Studiengangwechsel eine sinnvolle Folge aus einem Beratungsgespräch sein. Dieser Wechsel erscheint dann als "Abbruch" im ersten Studienjahr in der Statistik, kann aber auf der individuellen Ebene die Neuorientierung und den Studienerfolg in einem anderen Studiengang bedeuten. In diesen nicht seltenen Fällen stellen frühzeitige Studienabbrüche sogar einen Beitrag zur Effektivität der Hochschulausbildung dar.

Zur Vermeidung von Studienabbrüchen aus wirtschaftlichen Gründen bestehen an allen Berner Hochschulen Sozialkassen, die schnell und unbürokratisch Überbrückungshilfen leisten können. Studierende mit finanziellen Problemen werden ausserdem auf die Informationsplattformen zum Stipendienwesen hingewiesen, damit sie ihre allfälligen Ansprüche auf Studienbeihilfen geltend machen können.

Zusätzlich dazu haben auch die Berner Hochschulen in den letzten Jahren verschiedene spezifische Unterstützungsangebote aufgebaut, welche zur Reduktion von Studienabbrüchen beitragen sollen, ohne dass die hohen Anforderungen im Studium gesenkt werden. Ihre Wirksamkeit

[4] www.bst.bkd.be.ch

kann aufgrund der für den Bildungsbericht 2023 vorliegenden Datenbasis noch kaum beurteilt werden, da sie zumeist noch nicht lange genug bestehen.

Für Personen, die sich für ein Studium an der Universität Bern interessieren, bietet sie in den Fächern Biologie, Mathematik und Psychologie Online-Self-Assessments an (siehe dazu auch die Ausführungen unter Punkt 2). Allen Studienanfängerinnen und -anfängern bietet die Universität Bern einen Workshop für überfachliche Kompetenzen an (Lernstrategien, Zeit- und Stressmanagement) und sie arbeitet bei diesen Angeboten mit der Beratungsstelle der Berner Hochschulen zusammen. Für ausgewählte Fächer besteht an der Universität ein studiumsbegleitender Selbstlernkurs für Studierende im ersten Studienjahr (FOKUS), der sie dabei unterstützt, kritische Kompetenzlücken zu Beginn des Studiums zu schliessen (z. B. mathematische Kenntnisse).

Massnahmen der BFH, um Studienabbrüche ohne Reduktion der Anforderungen vermeiden zu helfen, sind "Summer Schools" und Vorbereitungskurse zum Erwerb von noch fehlenden, für einen Studiengang besonders entscheidenden Kompetenzen sowie Mentoring-Modelle für Studierende der ersten Semester.

Aus Sicht des Regierungsrats sind die Gründe für den Abbruch eines Studiengangs im ersten Studienjahr daher bereits aufgrund der vorhandenen Daten und Informationen der Berner Hochschulen recht gut erkennbar. In vielen Fällen sind Abbrüche kurz nach Aufnahme eines Studiengangs auf der individuellen Ebene nicht mit einem "Scheitern" gleichzusetzen, sondern bedeuten eine frühzeitige und sinnvolle Umorientierung zu einem besser passenden Studiengang.

2. Festlegung einer Strategie zur Verbesserung der Studien- und Berufsberatung, insbesondere im Verlauf des Gymnasiums

Auf nationaler Ebene werden gegenwärtig im Rahmen des Projektes WEGM (Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität) von Bund und EDK das Anerkennungsreglement (MAR) und die Anerkennungsverordnung (MAV) revidiert und der Rahmenlehrplan überarbeitet. Neu wird voraussichtlich auch die Studien- und Berufswahlvorbereitung in die Verordnung aufgenommen und im Rahmenlehrplan präzisiert. Damit wird die Grundlage geschaffen, damit die Studienwahlvorbereitung während der Gymnasialzeit mehr Gewicht erhält und in den Kantonen entsprechend umgesetzt werden kann.

Schon heute verfügen alle Mittelschulen über Personen (im Sinne der "Studienbeauftragten" gemäss Motion), die verantwortlich für die Umsetzung der Schulkonzepte zur Studienwahlvorbereitung sind und eng mit der BSLB (Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung bzw. BIZ) zusammenarbeiten. Dabei ist es Aufgabe der BSLB, mit der entsprechenden Fachkompetenz die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrpersonen über die Entwicklungen und neuen Möglichkeiten an den Hochschulen zu informieren. Dies wird u.a. in Form eines Online-Magazins (Horizon) gemacht, das den Lehrpersonen sowie den Schülerinnen und Schülern zweimal jährlich zugestellt wird.

Ein Beratungsobligatorium ist wenig zielführend, da ein gutes Beratungsergebnis das Resultat eines interaktiven Prozesses von Kunde / Kundin und Berater / Beraterin ist. Beratung ohne Motivation und Engagement der Kundin / des Kunden ist weder wirkungsvoll noch nachhaltig. Zudem müssten die personellen Ressourcen der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung massiv erhöht werden, wenn flächendeckend Beratungen angeboten würden.

Obligatorische Berufspraktika während der Mittelschule sind durchaus prüfenswert. Die allgemeinbildenden Schulen bieten wenig Bezug zu Berufsfeldern und Laufbahnen. Allerdings ist es schwierig, mit einem einzelnen Einsatz (der dann ja meist über familiäre Kontakte vermittelt ist), Laufbahnideen zu entwickeln, zu überprüfen oder zu konkretisieren.

Die BSLB des Kantons Bern hat in Zusammenarbeit mit den Gymnasien in den letzten Jahren zahlreiche Anstrengungen unternommen, um die Studien- und Berufsberatung zu optimieren. Dazu gehören u. a. folgende Massnahmen:

- Ein Projekt zur Neukonzeption und zum Ausbau der Angebote zur Studienwahlvorbereitung an den Mittelschulen im Kanton Bern (Gymnasien und FMS) wurde 2022 nach einer Pilotphase abgeschlossen. Folgende Projektziele wurden realisiert:

  - Standardisierung der Angebote: alle Schulen und deren Schülerinnen und Schüler können von qualitativ und quantitativ vergleichbaren Angeboten der Studienberatung profitieren.
  - Prozessorientierung der Angebote: die Studienwahlvorbereitung wird über die gesamte Mittelschulzeit verteilt, so dass das Thema wiederholt stufengerecht aufgegriffen wird und die Schülerinnen und Schüler Anregung zur informierten Laufbahnplanung erhalten sowie den eigenen Prozess reflektieren können.
  - Die flächendeckende Umsetzung des an Kompetenzzielen orientierten Konzeptes mit den neuen Angeboten (vgl. Anhang) begann im SJ 22/23 an allen Mittelschulen im Kanton Bern. Erste Auswertungen und Erfahrungen sind sehr gut. Die Rückmeldungen der Schülerinnen und Schüler sowie der Schulen ermöglichen es, die aktuellen Angebote laufend weiter zu optimieren.

- Um die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler während der Mittelschulzeit künftig noch besser abzudecken, wird 2023 ein Panel mit Mittelschülerinnen und -schülern gestartet. Damit sollen die Ansprüche, Meinungen und Gedanken der Kundschaft noch besser erfasst werden und in die Weiterentwicklung der Angebote einfliessen. Die Bedürfnisse der ausgewählten Kundengruppe werden über die gesamte Mittelschulzeit erhoben.
- In der Einzelberatung wird ab 2023 eine Evaluation bei den Studienwahlberatungen durchgeführt mit dem Ziel, die Dienstleistungsqualität und die Wirkung der Beratung zu erfassen und wo nötig zu verbessern.
- Die Optimierung der Studienwahlvorbereitung wird nicht nur innerhalb des Mittelschul- und Berufsbildungsamts der BKD thematisiert und in Projekten vorangetrieben, sondern auch in der Kommission Gymnasium – Hochschule. Die Kommission Gymnasium – Hochschule befasst sich mit der Qualitätssicherung des gymnasialen Bildungsgangs sowie mit den Möglichkeiten zur Optimierung des Übertritts von den Mittelschulen in die Hochschulen. Sie setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Hochschulen, der Gymnasien, der Maturitätskommission und der kantonalen Verwaltung[5].
- Die Universität Bern bietet zu einzelnen Fachrichtungen (Biologie, Mathematik, Psychologie) Online-Self-Assessments an. Diese ermöglichen Studieninteressierten, ihre Erwartungen an ein Studienfach mit der Realität abzugleichen und die Herausforderungen der verschiedenen Studienrichtung kennen zu lernen. Ein Ausbau dieses Angebotes könnte für eine informierte Entscheidungsfindung hilfreich sein, bedingt aber einen zusätzlichen Ressourceneinsatz der Hochschulen. Bei den online Assessments wird auch auf Angebote anderer Hochschulen zurückgegriffen - z. B. Universitäten in Deutschland, siehe Info-Merkblatt online Assessments.

[5] ttps://www.bkd.be.ch/de/start/themen/bildung-im-kanton-bern/mittelschulen/kommissionen-konferenzen-mittelschule/kommission-gymnasium-hochschule-kgh.html

Anhang

Produktekatalog Studienwahlvorbereitung an den Mittelschulen



Die Bausteine werden in Form von Workshops und Informationsveranstaltungen angeboten.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Anträge des Regierungsrates an den Grossen Rat



Budget 2024 und Aufgaben-/Finanzplan 2025–2027 des Kantons Bern

Finanzdirektion
des Kantons Bern

550.013

Titelbild: © Adrian Moser

Kanton Bern
Canton de Berne

Budget 2024 und Aufgaben-/Finanzplan 2025–2027 des Kantons Bern

Inhaltsverzeichnis

Vortrag

1	**Überblick, Zusammenfassung und politische Würdigung**	11
1.1	Überblick über das Ergebnis der Planungsarbeiten	11
1.2	Finanzielles Ergebnis des Budgets 2024	13
1.3	Finanzielles Ergebnis des Aufgaben-/Finanzplans 2025-2027	13
1.4	Einhaltung der Schuldenbremsen für die Erfolgs- und Investitionsrechnung (Art. 101a und 101b KV)	14
1.4.1	Nachweis über die Einhaltung der Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung	14
1.4.2	Nachweis über die Einhaltung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung	14
1.5	Finanzpolitische Entwicklung seit August 2022	15
1.6	Finanzpolitisches Fazit und Würdigung der Planungsergebnisse	16
1.6.1	Verschlechterung der finanzpolitischen Ausgangslage gegenüber der bisherigen Planung	16
1.6.2	Restriktive Planung führt zu schuldenbremsenkonformem Planungsergebnis	16
1.6.3	Steuerpolitik: Steueranlagesenkung bei den juristischen Personen ab 2024	16
1.6.4	Personalpolitik: Regierungsrat trägt der Teuerungsentwicklung angemessen Rechnung	17
1.6.5	Investitionspolitik: Investitionsbedarf nimmt trotz Priorisierung im Hochbau weiter zu	17
1.6.6	Entwicklung der Teuerung und ungewisse Gewinnausschüttungen der SNB als zentrale Risiken	17
1.6.7	Eventualplanung bei einer allfälligen Gewinnausschüttung der SNB	18
1.6.8	Ergebnis der Planung 2024-2027: Regierungsrat zeigt sich zufrieden	18
2	**Ergebnis der Planungsarbeiten**	19
2.1	Ergebnisse der Haushaltsdebatte 2022	19
2.2	Finanzpolitische Ausgangslage im neuen Planungsprozess	20
2.3	Finanzpolitische Zielsetzungen für den Planungsprozess 2023	20
2.4	Wichtigste Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung	21
2.4.1	Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank	21
2.4.2	Aktualisierung der Steuerertragsprognose	21
2.4.3	Lohnmassnahmen	22
2.4.4	Aktualisierung der Prognose zu den Zahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich	22
2.4.5	Auflösung SNB-Gewinnausschüttungsfonds und Spitalinvestitionsfonds	23
2.4.6	Prämienverbilligungen	24
2.4.7	Beiträge an die Sozialversicherungen	24
2.4.8	Veränderter Abschreibungsbedarf	24
2.4.9	Akutsomatik	24
2.4.10	Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine	25
2.4.11	Alters- und Langzeitbereich	25
2.4.12	Veränderte steuerpolitische Massnahmen	25
2.4.13	Volksschule	26
2.4.14	Dividendenerträge	26
2.4.15	Psychiatrie	26
2.4.16	Sekundarstufe II und Finanzierungspauschale des Bundes an die Berufsbildung	26
2.4.17	Sozialhilfe	26
2.4.18	Soziale Einrichtungen und Assistenz	27
2.4.19	Aktualisierung Passivzinsen und Kapitalbeschaffungskosten	27
2.4.20	Kürzung Sach- und übriger Betriebsaufwand	27
2.4.21	Digitalisierung im Gesundheits-, Sozial- und Integratiosbereich	28
2.4.22	Öffentlicher Verkehr	28
2.4.23	Motorfahrzeugsteuererträge	28
2.4.24	Weitere Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung	28
2.4.25	Überblick über die wichtigsten Veränderungen	29
2.5	Steuerpolitik	30
2.5.1	Ausgangslage aus dem Planungsprozess 2022	30
2.5.2	Steuerliche Massnahmen im Budget 2024 und AFP 2025-2027	30
2.5.3	Eventualplanung 2024	30
2.5.4	Prüfung weiterer Steueranlagesenkungen in künftigen Planungsprozessen	30
2.5.5	Ausblick auf weitere, bedeutende steuerpolitische Themen kommender Jahre	31
2.6	Personalpolitik	32

2.6.1 Lohnmassnahmen 2024-2027 32
2.6.2 Vereinheitlichung Ferienanspruch 32
2.6.3 Stellenbewirtschaftung der Direktionen und der Staatskanzlei 33
2.6.4 Stellenbewirtschaftung der Justiz, der Finanzkontrolle, der Parlamentsdienste und der Datenschutzaufsichtsstelle 34
2.7 Investitionspolitik 35
2.7.1 Ausgangslage 35
2.7.2 Gesamtkantonale Investitionsplanung (GKIP) 2024-2033 35
2.7.3 Nettoinvestitionen 2024-2027 37
2.8 Weitere Einflussfaktoren auf die Planung 2024-2027 39
2.8.1 Umgang mit überwiesenen Planungserklärungen zum AFP 2024-2026 39
2.8.2 Umgang mit der Finanzmotion 005-2023 FiKo (Bichsel, Zollikofen) 41
2.8.3 Planung der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (JUS) 41
2.8.4 Korrekturfaktor zur Erhöhung der gesamtstaatlichen Budgetgenauigkeit 41
2.9 Entwicklung Saldo Erfolgsrechnung von Dezember 2022 bis Mitte August 2023 42
2.10 Entwicklung Finanzierungssaldo von Dezember 2022 bis Mitte August 2023 42
2.11 Eventualplanung bei einer allfälligen Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank 43

3 Finanzpolitische Chancen und Risiken 44
3.1 Konjunkturelles Umfeld 44
3.2 Geopolitische Lage 44
3.3 Entwicklung der Steuererträge 44
3.4 Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) 45
3.5 Entwicklung der Zahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich (NFA) 45
3.6 Finanzierung des steigenden Investitionsbedarfs 45
3.7 Höhere Unterhalts-, Instandsetzungs- und Betriebskosten aufgrund des steigenden Investitionsbedarfs 45
3.8 Baupreisentwicklung und Vergabemisserfolge 46
3.9 Aufwandentwicklung im Alters-, Sozial-, Behinderten- und Gesundheitsbereich 46
3.10 Prämienverbilligungen in der Krankenversicherung 46
3.11 Zinsniveau / Passivzinsen 46
3.12 Kantonswechsel der Gemeinde Moutier 46
3.13 Gesamtstaatlicher Korrekturfaktor zur Erhöhung der Budgetgenauigkeit 47
3.14 Übrige Chancen und Risiken 47

4 Das Budget und der Aufgaben-/Finanzplan im Einzelnen 49
4.1 Konjunkturelles Umfeld 49
4.1.1 International 49
4.1.2 Schweiz 49
4.1.3 Kanton Bern 49
4.2 Gesamtwirtschaftliche Eckdaten der Planjahre 2024–2027 50
4.3 Finanzielle Eckwerte der Planjahre 2024–2027 51
4.4 Erfolgsrechnung 52
4.4.1 Saldo der Erfolgsrechnung 52
4.4.2 Erfolgsrechnung nach Sachgruppen 53
4.5 Nettoinvestitionen 55
4.6 Finanzierungssaldo 55
4.6.1 Definition und Bedeutung des Finanzierungssaldos 55
4.6.2 Entwicklung des Finanzierungssaldos 56
4.7 Planbilanz 57
4.7.1 Überblick 57
4.7.2 Finanzvermögen 57
4.7.3 Verwaltungsvermögen 57
4.7.4 Eigenkapital und Bilanzfehlbetrag/-überschuss 57
4.7.5 Nettoschuld I 58
4.7.6 Bruttoschuld 59
4.7.7 Rahmen der Neuverschuldung für 2024 59
4.8 Kennzahlen 59
4.8.1 Selbstfinanzierungsgrad 59
4.8.2 Nettoschuldenquote 60

5 Priorisierung der Investitionen im Hoch- und Tiefbau 61
5.1 Priorisierung der Investitionen im Hochbau 61
5.1.1 Ausgangslage 61

5.1.2 Definiertes Investitionsniveau 61
5.1.3 Ergebnis der Priorisierung 62
5.1.4 Würdigung der Ergebnisse und Ausblick 64
5.2 Priorisierung der Investitionen im Tiefbau 65
5.2.1 Grundsätze der Priorisierung 65
5.2.2 Methodik 65
5.2.3 Ergebnis der Priorisierung 66

6 Anträge 67
6.1 Budget 2024 67
6.2 Aufgaben-/Finanzplan 2025–2027 68

7 Anhang: Gesamtkantonale Investitionsplanung 2024–2033 69

8 Anhang: Finanzkennzahlen 71
8.1 Kennzahlen 71
8.1.1 Nettoverschuldungsquotient 72
8.1.2 Selbstfinanzierungsgrad I 73
8.1.3 Selbstfinanzierungsgrad II 74
8.1.4 Zinsbelastungsanteil 75
8.1.5 Bruttoverschuldungsanteil 76
8.1.6 Investitionsanteil 77
8.1.7 Kapitaldienstanteil 78
8.1.8 Nettoschulden II in CHF pro Einwohner 79
8.1.9 Selbstfinanzierungsanteil 80
8.1.10 Bruttoschulden 81
8.1.11 Nettoschulden I 81
8.1.12 Nettoschulden II 82
8.1.13 Nettoschuldenquote 82
8.1.14 Staatsquote 83
8.1.15 Steuerquote 83
8.2 Mehrstufiger Erfolgsnachweis nach HRM2 84

Berichterstattung

1	**Gesamtkanton**	87
1.1	Übersicht Aufwand und Ertrag nach Direktionen (Budget 2024)	87
2	**Behörden (BEH)**	89
2.1	Erfolgsrechnung	89
2.2	Investitionsrechnung	90
2.3	Entwicklung der Vollzeitstellen der BEH	91
2.4	Besondere Rechnungen	92
2.4.1	Grosser Rat	92
2.4.2	Regierungsrat	94
3	**Staatskanzlei (STA)**	97
3.1	Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (Budget 2024)	97
3.2	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen	97
3.3	Entwicklungsschwerpunkte der Direktion	98
3.4	Erfolgsrechnung	99
3.5	Investitionsrechnung	100
3.6	Entwicklung der Vollzeitstellen der STA	101
3.7	Produktgruppen	102
3.7.1	Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat	102
4	**Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)**	105
4.1	Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (Budget 2024)	105
4.2	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen	105
4.3	Entwicklungsschwerpunkte der Direktion	106
4.4	Erfolgsrechnung	107
4.5	Investitionsrechnung	108
4.6	Entwicklung der Vollzeitstellen der WEU	109
4.7	Produktgruppen	110
4.7.1	Führungsunterstützung	110
4.7.2	Arbeitslosenversicherung	113
4.7.3	Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht	116
4.7.4	Wald und Naturgefahren	119
4.7.5	Landwirtschaft	122
4.7.6	Natur	125
4.7.7	Umwelt und Energie	128
4.7.8	Verbraucherschutz und Umweltsicherheit	131
4.7.9	Veterinärwesen	134
4.8	Spezialfinanzierungen	136
4.8.1	Tierseuchenkasse	136
4.9	Fonds	138
4.9.1	Renaturierungsfonds	138
4.9.2	Tourismusfonds	140
4.9.3	Wildschadenfonds	142
4.10	Vorfinanzierungen	144
4.10.1	Investitionshilfefonds	144
5	**Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)**	147
5.1	Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (Budget 2024)	147
5.2	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen	147
5.3	Entwicklungsschwerpunkte der Direktion	148
5.4	Erfolgsrechnung	149
5.5	Investitionsrechnung	151
5.6	Entwicklung der Vollzeitstellen der GSI	152
5.7	Produktgruppen	153
5.7.1	Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen	153
5.7.2	Gesundheitsversorgung	156
5.7.3	Integration und Soziales	161
5.8	Spezialfinanzierungen	165
5.8.1	Fonds für Suchtprobleme	165
5.9	Vorfinanzierungen	167
5.9.1	Fonds für Spitalinvestitionen	167

6 Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) 169
6.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (Budget 2024) 169
6.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen 170
6.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 170
6.4 Erfolgsrechnung 171
6.5 Investitionsrechnung 173
6.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der DIJ 174
6.7 Produktgruppen 175
6.7.1 Führungsunterstützung 175
6.7.2 Beziehungen zwischen Staat und Religionen 178
6.7.3 Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen 181
6.7.4 Raumordnung und Gemeindewesen 184
6.7.5 Steuerung und Aufsicht Kindesschutz 187
6.7.6 Kantonale Einrichtungen 190
6.7.7 Vollzug der Sozialversicherungen 193
6.7.8 Regierungsstatthalterämter 196
6.7.9 Betreibungen und Konkurse 199
6.7.10 Führen des Grundbuches 202
6.7.11 Führen des Handelsregisters 204
6.7.12 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde 206
6.7.13 Geoinformation 209
6.8 Spezialfinanzierungen 212
6.8.1 Mehrwertabschöpfung 212

7 Sicherheitsdirektion (SID) 215
7.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (Budget 2024) 215
7.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen 215
7.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 216
7.4 Erfolgsrechnung 217
7.5 Investitionsrechnung 218
7.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der SID 219
7.7 Produktgruppen 220
7.7.1 Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen 220
7.7.2 Polizei 223
7.7.3 Strassenverkehr und Schifffahrt 227
7.7.4 Justizvollzug 230
7.7.5 Bevölkerungsdienste 234
7.7.6 Bevölkerungsschutz, Sport und Militär 237
7.8 Spezialfinanzierungen 240
7.8.1 Ersatzbeitragsfonds 240

8 Finanzdirektion (FIN) 243
8.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (Budget 2024) 243
8.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen 243
8.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 244
8.4 Erfolgsrechnung 245
8.5 Investitionsrechnung 246
8.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der FIN 247
8.7 Produktgruppen 248
8.7.1 Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht 248
8.7.2 Dienstleistungen Konzernfinanzen 251
8.7.3 Finanzausgleich Bund – Kanton / Kanton – Gemeinden 254
8.7.4 Steuern und Dienstleistungen 257
8.7.5 Personal 260
8.7.6 Informatik und Organisation 263
8.8 Spezialfinanzierungen 266
8.8.1 Fonds für Sonderfälle 266
8.9 Vorfinanzierungen 268
8.9.1 Fonds zur Deckung von Investitionspitzen 268
8.10 Finanzpolitische Reserve 270
8.10.1 SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG) 270

9 Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) 273
9.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (Budget 2024) 273
9.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen 273

9.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 274
9.4 Erfolgsrechnung 275
9.5 Investitionsrechnung 276
9.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der BKD 277
9.7 Produktgruppen 278
9.7.1 Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen 278
9.7.2 Volksschule und schulergänzende Angebote 280
9.7.3 Mittelschulen und Berufsbildung 283
9.7.4 Hochschulbildung 286
9.7.5 Kultur 289
9.7.6 Zentrale Dienstleistungen 292

10 Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) 295
10.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (Budget 2024) 295
10.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen 295
10.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 296
10.4 Erfolgsrechnung 297
10.5 Investitionsrechnung 298
10.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der BVD 299
10.7 Produktgruppen 300
10.7.1 Führungsunterstützung 300
10.7.2 Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen 303
10.7.3 Infrastrukturen 305
10.7.4 Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination 308
10.7.5 Immobilienmanagement 311
10.7.6 Wasser und Abfall 314
10.8 Spezialfinanzierungen 317
10.8.1 Abfallfonds 317
10.8.2 Abwasserfonds 319
10.8.3 Wasserfonds 321
10.9 Fonds 324
10.9.1 See- und Flussuferfonds 324

11 Finanzkontrolle (FK) 327
11.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (Budget 2024) 327
11.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen 327
11.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 328
11.4 Erfolgsrechnung 329
11.5 Investitionsrechnung 330
11.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der FK 331
11.7 Produktgruppen 332
11.7.1 Abschlussprüfung und Finanzaufsicht 332

12 Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle (DSA) 335
12.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (Budget 2024) 335
12.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen 335
12.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 336
12.4 Erfolgsrechnung 337
12.5 Investitionsrechnung 338
12.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der DSA 338
12.7 Produktgruppen 339
12.7.1 Datenschutz 339

13 Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS) 343
13.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (Budget 2024) 343
13.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen 343
13.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 344
13.4 Erfolgsrechnung 345
13.5 Investitionsrechnung 346
13.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der JUS 347
13.7 Produktgruppen 348
13.7.1 Justizleitung Stabsstelle 348
13.7.2 Zivil- und Strafgerichtsbarkeit 351
13.7.3 Verwaltungsgerichtsbarkeit 354
13.7.4 Staatsanwaltschaft 357

Kanton Bern
Canton de Berne

Budget 2024 und Aufgaben-/Finanzplan 2025–2027 des Kantons Bern

Vortrag

1 Überblick, Zusammenfassung und politische Würdigung

1.1 Überblick über das Ergebnis der Planungsarbeiten

Das Budget 2024 und der Aufgaben-/Finanzplan (AFP) 2025-2027 weisen folgende Eckwerte auf:

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan		
in Millionen CHF	2024	2025	2026	2027
Erfolgsrechnung				
Aufwand	12 638	13 027	13 014	13 000
Ertrag	12 651	13 404	13 431	13 381
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**13**	**377**	**416**	**381**
Nettoinvestitionen (inkl. Spezialfinanzierungen)	**536**	**712**	**732**	**669**
Finanzierungssaldo (– = Neuverschuldung, + = Schuldenabbau)	**–182**	**36**	**68**	**117**
Schuldenabbau Total		**39**		
Schuldenabbau pro Jahr		**10**		
Selbstfinanzierungsgrad		**101 %**		
Im Planungsergebnis enthaltene Fondsauflösungen zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs	60	225	145	0

Ergebnis der diesjährigen Planungsarbeiten

Das Planungsergebnis zum Budget 2024 und AFP 2025-2027 weist in sämtlichen Jahren der Planung Ertragsüberschüsse in der Erfolgsrechnung sowie positive Finanzierungssaldi in den AFP-Jahren aus. Demgegenüber wird im Budget 2024 mit einem negativen Finanzierungssaldo von CHF 182 Millionen gerechnet. Über die gesamte Planperiode 2024-2027 resultiert ein Schuldenabbau von CHF 39 Millionen. Mit dem vorliegenden Planungsergebnis können die Schuldenbremsen für die Erfolgs- und die Investitionsrechnung eingehalten werden.

Das Planungsergebnis wird insbesondere durch folgende Entwicklungen geprägt, welche zu einer veränderten finanzpolitischen Ausgangslage führen:

– Aufgrund des historischen Verlusts der Schweizerischen Nationalbank (SNB) in ihrem Geschäftsjahr 2022 und dem daraus resultierenden Bilanzverlust muss damit gerechnet werden, dass die SNB nach 2022 auch für ihr Geschäftsjahr 2023 keine Gewinnausschüttung an Bund und Kantone vornehmen kann. Im Budget 2024 ist demnach keine Gewinnausschüttung der SNB enthalten. In den AFP-Jahren wurden die in der bisherigen Planung enthaltenen Gewinnausschüttungen stark reduziert.

– Nach mehreren Jahren mit einer tiefen oder gar rückläufigen Teuerungsentwicklung stellen die seit 2022 verhältnismässig hohen Teuerungsraten ebenfalls eine neue finanzpolitische Herausforderung dar. Die Teuerungsentwicklung führt insbesondere zu Mehraufwendungen im Personalbereich, aber auch in weiteren Bereichen, so bspw. in der Sozialhilfe oder auch im Baubereich.

Gestützt auf die aktualisierte finanzpolitische Ausgangslage musste der Regierungsrat im Rahmen der diesjährigen Planungsarbeiten insbesondere Fragestellungen betreffend die Steuer-, Personal- und Investitionspolitik neu beurteilen:

– Steuerpolitik: Das Budget 2024 enthält weiterhin die bereits im AFP 2024 geplante Steueranlagesenkung bei den juristischen Personen um 2,0 Steuerzehntel. Hingegen musste die bisher ebenfalls ab 2024 geplante Steueranlagesenkung bei den natürlichen Personen um 0,5 Steuerzehntel um ein Jahr auf 2025 verschoben werden. Bei der Erarbeitung des Budgets 2025 und des AFP 2026-2028 wird der Regierungsrat weitergehende Steueranlagesenkungen in Kenntnis der wiederum aktualisierten finanzpolitischen Ausgangslage prüfen.

- Personalpolitik: Das Budget 2024 sieht Lohnmassnahmen von 3,3 Prozent der Lohnsumme für das Kantonspersonal und 3,5 Prozent für die Lehrkräfte vor. Der Regierungsrat trägt damit der steigenden Teuerungsentwicklung Rechnung. Zudem hat er aufgrund der erhöhten Teuerung in den kommenden Jahren auch im AFP 2025-2027 – nebst den Mitteln für den individuellen Gehaltsaufstieg – einen Teuerungsausgleich von jährlich 0,5 Prozent berücksichtigt.

- Investitionspolitik: Aufgrund eines weiter gestiegenen Bedarfs hat der Regierungsrat erneut eine Priorisierung der Hochbauinvestitionen vorgenommen. Trotzdem kann die im Rahmen des Planungsprozesses 2021 definierte maximale Neuverschuldung von CHF 500 Millionen über die Jahre 2022-2031 nicht eingehalten werden. Der Regierungsrat hat deshalb beschlossen, im Hinblick auf die Erarbeitung des Budgets 2025 und AFP 2026-2028 eine Priorisierung des Investitionsbedarfs in sämtlichen Bereichen einzuleiten.

Für den Fall, dass es das Jahresergebnis 2023 der SNB erlauben sollte, an Bund und Kantone mindestens eine «doppelte» Gewinnausschüttung auszurichten (dies würde zusätzlichen Erträgen von rund CHF 160 Millionen zugunsten der Jahresrechnung 2024 des Kantons entsprechen), beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat eine **Eventualplanung**. Diese beinhaltet als zentrale Massnahmen eine Senkung der Steueranlage der natürlichen Personen um 0,5 Steuerzehntel per 1. Januar 2024.

1.2 Finanzielles Ergebnis des Budgets 2024

Die Resultate der Planungsarbeiten für das Budget 2024 können wie folgt zusammengefasst werden:

- Das Budget 2024 schliesst in der Erfolgsrechnung bei einem Aufwand von CHF 12 638 Millionen und einem Ertrag von CHF 12 651 Millionen mit einem Ertragsüberschuss (Gesamtergebnis Erfolgsrechnung) von CHF 13 Millionen ab.

- Die Nettoinvestitionen (inkl. Spezialfinanzierungen) betragen im Budget 2024 CHF 536 Millionen. Die ordentlichen Nettoinvestitionen (ohne Spezialfinanzierungen) belaufen sich auf CHF 510 Millionen. Gestützt auf dieses Investitionsniveau enthält das Budget 2024 Fondsauflösungen zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs von CHF 60 Millionen.

- Es resultiert ein negativer Finanzierungssaldo von CHF 182 Millionen. Im Jahr 2024 nehmen die Schulden somit um CHF 182 Millionen zu.

- Aufgrund des Verlusts der SNB in ihrem Geschäftsjahr 2022 und ihres damit resultierenden Bilanzverlustes hat der Regierungsrat beschlossen, im Budget 2024 keine Gewinnausschüttung der SNB zu berücksichtigen.

- Im Budget 2024 sind Ausgleichszahlungen aus dem Nationalen Finanzausgleich (NFA) in der Höhe von CHF 1 302 Millionen enthalten. Dies entspricht einem Mehrertrag von CHF 225 Millionen im Vergleich zum Jahr 2023.

- Das Budget 2024 enthält eine Senkung der Steueranlage für juristische Personen um 2,0 Steuerzehntel, was Mindererträgen von CHF 40 Millionen entspricht.

- Aufgrund der steigenden Teuerungsentwicklung hat der Regierungsrat die für Lohnmassnahmen zur Verfügung stehenden Mittel von bisher 1,5 Prozent der Lohnsumme (bestehend aus 0,7% ordentlich budgetierten Mitteln und 0,8% Rotationsgewinnen) auf insgesamt 3,3 Prozent für das Kantonspersonal bzw. 3,5 Prozent für die Lehrkräfte erhöht.

- Das Budget 2024 berücksichtigt im Vergleich zum bisherigen AFP 2024 in verschiedenen Bereichen finanzielle Mehrbelastungen (bspw. in der Gesundheitsversorgung oder im Bildungsbereich), aber auch Minderbelastungen (bspw. in Bezug für Prämienverbilligungen oder für Ergänzungsleistungen).

- Aufgrund von Abweichungen zwischen Budget und Rechnungsergebnis ist – wie in den vergangenen Jahren – im vorliegenden Ergebnis wiederum eine gesamtstaatliche Budgetkorrektur in der Höhe von CHF 136 Millionen enthalten.

Finanzvisualisierungsplattform

Die Planungsergebnisse zum Budget und AFP wie auch die Ergebnisse zum Geschäftsbericht werden jeweils auch auf der Finanzvisualisierungsplattform des Kantons Bern veröffentlicht (www.finanzviz.apps.be.ch). Die Plattform bietet die Möglichkeit, Ergebnisse auf unterschiedlichen Ebenen über einen längeren Zeithorizont zu betrachten und bspw. Soll-/Ist-Vergleiche vorzunehmen.

1.3 Finanzielles Ergebnis des Aufgaben-/Finanzplans 2025-2027

In Bezug auf den AFP 2025-2027 können die Ergebnisse der Planungsarbeiten wie folgt zusammengefasst werden:

- In der Erfolgsrechnung resultieren in sämtlichen Jahren Ertragsüberschüsse von rund CHF 380 Millionen (2025/2027) bis zu CHF 416 Millionen (2026).

- Die Nettoinvestitionen (inkl. Spezialfinanzierungen) belaufen sich im AFP auf ein Niveau von rund CHF 670 Millionen (2027) bis zu rund CHF 730 Millionen (2026). Im AFP 2025 sind Fondsauflösungen zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs von CHF 225 Millionen enthalten und im AFP 2026 verbleibende Guthaben von CHF 145 Millionen.

- Im AFP 2025-2027 wird ein positiver Finanzierungssaldo bzw. ein Schuldenabbau zwischen CHF 36 Millionen (2025) und CHF 117 Millionen (2027) prognostiziert.

- In sämtlichen AFP-Jahren sind Gewinnausschüttungen der SNB von je CHF 160 Millionen enthalten.

- Ab dem AFP-Jahr 2025 wird mit weiter steigenden Ausgleichszahlungen aus dem NFA gerechnet. Diese erreichen im AFP-Jahr 2027 eine Höhe von rund CHF 1,5 Milliarden.

- Nebst der per 1. Januar 2024 berücksichtigten Steueranlagesenkung bei den juristischen Personen enthält der AFP eine Steueranlagesenkung bei den natürlichen Personen um 0,5 Steuerzehntel, was Mindererträgen von CHF 79 Millionen pro Jahr entspricht.

- Der AFP 2025-2027 sieht Lohnmassnahmen von jährlich insgesamt 1,8 Prozent (Kantonspersonal) bzw. 2,0 Prozent der Lohnsumme (Lehrkräfte) vor.

- Auch der AFP enthält in verschiedenen Bereichen eine Mehrbelastung gegenüber der bisherigen Planung, namentlich in der Gesundheitsversorgung und im Bildungsbereich. Auch die höheren Lohnmassnahmen im Budgetjahr belasten den AFP. Wie im Budget resultiert insbesondere bei den Prämienverbilligungen und bei den Ergänzungsleistungen ein Minderbedarf.

1.4 Einhaltung der Schuldenbremsen für die Erfolgs- und Investitionsrechnung (Art. 101a und 101b KV)

Am 18. Juni 2023 hiess die bernische Stimmbevölkerung mittels einer Revision der Kantonsverfassung eine Optimierung der Schuldenbremsen gut, welche per 1. Januar 2024 in Kraft tritt. Während mit den bisher geltenden Bestimmungen allfällige Finanzierungsfehlbeträge stets in den künftigen Jahren kompensiert werden mussten, beinhalten die neuen Bestimmungen bezüglich der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung eine Mehrjahresbetrachtung, welche auch vergangene Rechnungsabschlüsse miteinbezieht. Ziel der Revision ist es, den anstehenden Investitionsbedarf konform mit den Schuldenbremsen realisieren zu können.

Eine Änderung erfährt auch die Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung: Bisher bedurfte ein Budget mit einem Defizit in jedem Fall der Zustimmung von mindestens drei Fünfteln der Mitglieder des Grossen Rates (96 Ja-Stimmen). Wie heute schon beim Geschäftsbericht, soll neu auch beim Budget ein Defizit möglich sein, wenn dieses durch einen Bilanzüberschuss gedeckt ist. Für die Genehmigung durch den Grossen Rat würde dann eine einfache Mehrheit ausreichen.

1.4.1 Nachweis über die Einhaltung der Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung

Auch gemäss revidiertem Art. 101a Abs. 5 der Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1) zur Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung dürfen Buchgewinne und Wertberichtigungen auf Anlagen des Finanzvermögens nicht für die Anwendung der Abs. 1 und 2 von Art. 101a berücksichtigt werden. Im folgenden Nachweis werden diese demzufolge aus dem Saldo der Erfolgsrechnung eliminiert. In der aktuellen Planung sind Buchgewinne und Wertberichtigungen auf Anlagen des Finanzvermögens von je CHF 0,5 Millionen pro Jahr enthalten. Dadurch verändert sich das massgebende Ergebnis der Erfolgsrechnung geringfügig (vgl. nachfolgende Tabelle).

Die Vorgaben der Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung gemäss Art. 101a KV können mit dem vorliegenden Planungsergebnis unter Berücksichtigung der eliminierten Buchgewinne eingehalten werden.

Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung

	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
in Millionen CHF	2024	2025	2026	2027
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**13**	**377**	**416**	**381**
Elimination Buchgewinne und Wertberichtigungen auf Anlagen des Finanzvermögens gemäss Art. 101a Abs. 5 KV	1	1	1	1
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung gemäss Art. 101a Abs. 5 KV	**13**	**376**	**416**	**380**

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

1.4.2 Nachweis über die Einhaltung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung

Bezüglich der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung sieht die revidierte Bestimmung in der Kantonsverfassung (Art. 101b Abs. 2 KV) Folgendes vor: «Ein Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen unter 100 Prozent im Budget ist im Aufgaben- und Finanzplan zu kompensieren, soweit er nicht durch Finanzierungsüberschüsse der fünf dem Budgetjahr vorausgegangenen Jahre gedeckt ist.» Relevant ist auch die Bestimmung gemäss Art. 101b Abs. 5 KV, wonach bei einem negativen Finanzierungssaldo eine Kompensation nur dann vorgenommen werden muss, wenn die Nettoschuldenquote (Nettoschuld I im Verhältnis zum kantonalen Bruttoinlandprodukt) per Ende des Vorjahres sechs Prozent übersteigt. Die Nettoschuldenquote betrug per 31. Dezember 2022 6,7 Prozent, so dass eine Kompensationspflicht des negativen Finanzierungssaldos des Budgets 2024 besteht (vgl. auch Anhang zu den Finanzkennzahlen/Kapitel 8).

Aus der folgenden Tabelle gehen die Finanzierungssaldi der Rechnungsjahre 2019-2022, der Budgets 2023 und 2024 sowie des AFP 2025-2027 hervor. In den fünf dem Budget 2024 vorangehenden Jahre (2019-2023) resultiert ein Finanzierungsüberschuss in der Höhe von CHF 330 Millionen. Dieser fällt höher aus als der Finanzierungsfehlbetrag im Budget 2024 von CHF 182 Millionen. Der Fehlbetrag des Jahres 2024 wird damit bereits in den fünf Vorjahren kompensiert.

Schuldenbremse für die Investitionsrechnung

	Rechnung				Budget	Budget	Aufgaben-/Finanzplan		
in Millionen CHF	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Finanzierungssaldo	249	–20	–115	327	–111	**–182**	36	68	117
Finanzierungssaldo 5 Vorjahre bzw. Budget/AFP			**330**				**39**		
Finanzierungssaldo 2019-2027					**370**				

– = Neuverschuldung/Finanzierungsfehlbetrag
+ = Schuldenabbau/Finanzierungsüberschuss
Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Bezüglich des Finanzierungsfehlbetrags von CHF 111 Millionen im Budget 2023 gibt es zu berücksichtigen, dass in diesem Planungsergebnis eine Gewinnausschüttung der SNB von CHF 322 Millionen enthalten ist. Die SNB konnte aufgrund ihres Jahresergebnisses 2022 jedoch keine Gewinnausschüttung an Bund und Kantone vornehmen, so dass das Rechnungsergebnis des Kantons Bern schlechter ausfallen wird als budgetiert. Wird von einem negativen Finanzierungssaldo von CHF 433 Millionen im Jahr 2023 ausgegangen (CHF 111 Mio. + CHF 322 Mio.), kann die Schuldenbremse der Investitionsrechnung jedoch weiterhin eingehalten werden: Zwar beträgt der Finanzierungsüberschuss in den Jahren 2019-2023 in diesem Fall nur noch CHF 8 Millionen. Der Finanzierungsfehlbetrag im Budget 2024 kann jedoch im AFP 2025-2027 kompensiert werden – über den vierjährigen Planungshorizont 2024-2027 resultiert ein Schuldenabbau von CHF 39 Millionen.

Aufgrund der bisher verfügbaren Informationen muss jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass sich das Rechnungsergebnis 2023 im Vergleich zum Budget 2023 im vollen Umfang der ausbleibenden Gewinnausschüttung der SNB verschlechtern wird.

1.5 Finanzpolitische Entwicklung seit August 2022

Nachfolgend wird über die wichtigsten finanzpolitischen Entwicklungen sowie über die Beschlüsse des Regierungsrates und des Grossen Rates seit August 2022 orientiert:

– Am 25. August 2022 informierte der Regierungsrat die Öffentlichkeit über die Ergebnisse des Budgets 2023 und des AFP 2024-2026. Das damals präsentierte Budget wies einen Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung von CHF 114 Millionen und einen positiven Finanzierungssaldo von CHF 50 Millionen aus. Noch höhere Überschüsse wurden im AFP 2024-2026 prognostiziert. In diesen Ergebnissen enthalten war allerdings eine Gewinnausschüttung der SNB in der Höhe von rund CHF 480 Millionen (analog der Ausschüttungen für die beiden vorangegangenen Jahre). Der Regierungsrat traf die diesbezüglichen Beschlüsse anlässlich mehrerer finanzpolitischer Klausuren im Mai und Anfang Juni 2022. Am 29. Juli 2022 informierte die SNB über ihr Halbjahresergebnis 2022 mit einem Verlust von CHF 95 Milliarden. Infolge dieses hohen Verlusts wurde das Planungsergebnis durch das Risiko verminderter oder ausbleibender Gewinnausschüttungen der SNB getrübt.

– Am 31. Oktober 2022 informierte die SNB über ihr 3. Quartalsergebnis. Der kumulierte Fehlbetrag stieg weiter an und betrug in den ersten neun Monaten CHF 142 Milliarden. Damit sank die Wahrscheinlichkeit einer Gewinnausschüttung im budgetierten Umfang weiter bzw. es musste damit gerechnet werden, dass eine Gewinnausschüttung für 2022 mit einer hohen Wahrscheinlichkeit ausbleiben wird. Gestützt darauf fällte der Regierungsrat Ende November den Grundsatzentscheid, wonach bei einer ausbleibenden oder deutlich tiefer als budgetiert ausfallenden Gewinnausschüttung im Jahr 2023 ein restriktiver Budgetvollzug mit einer besonders hohen Ausgabendisziplin eingeleitet werden soll.

– Anlässlich der Wintersession 2022 genehmigte der Grosse Rat sowohl das Budget 2023 wie auch den AFP 2024-2026 in den jeweiligen Schlussabstimmungen mit 105 zu 50 Stimmen bei einer Enthaltung (Budget 2023) bzw. 105 zu 51 Stimmen ohne Enthaltungen (AFP 2024-2026). In Bezug auf die Gewinnausschüttung der SNB beschloss der Grosse Rat, im Budget 2023 die entsprechenden Erträge von rund CHF 480 auf 320 Millionen zu reduzieren. Damit resultierte im Budget 2023 in der Erfolgsrechnung eine «schwarze Null».

– Am 9. Januar 2023 kommunizierte die SNB ihr provisorisches Jahresergebnis 2022: Sie erwirtschaftete einen Verlust von CHF 132 Milliarden. Damit stand fest, dass Bund und Kantone für das Jahr 2023 keine Gewinnausschüttung der SNB erhalten würden. In Bezug auf das Jahr 2023 musste deshalb mit einem hohen Aufwandüberschuss und einer hohen Neuverschuldung gerechnet werden (mit entsprechender Kompensationspflicht in künftigen Jahren gemäss den verfassungsrechtlichen Bestimmungen der Schuldenbremsen). Gestützt darauf hat der Regierungsrat den im Grundsatz bereits beschlossenen restriktiven Budgetvollzug für das Jahr 2023 eingeleitet und in diesem Rahmen die Direktionen und die Staatskanzlei beauftragt, insbesondere im Sach- und übrigen Betriebsaufwand Verzichtsmassnahmen einzuleiten.

– Am 28. März 2023 informierte der Regierungsrat über das Ergebnis der Jahresrechnung 2022. Dieses fiel aus Sicht des Regierungsrates sehr erfreulich aus. Es konnte ein Ertragsüberschuss von CHF 358 Millionen und ein Finanzierungsüberschuss von CHF 327 Millionen erzielt werden. Im Budget 2022 wurde mit einem Defizit von CHF 88 Millionen und einem Finanzierungsfehlbetrag von CHF 156 Millionen gerechnet. Mit dem positiven Rechnungsergebnis 2022 konnte das Defizit aus dem Jahr 2021 vollumfänglich gemäss den verfassungsrechtlichen Bestimmungen kompensiert werden. Gleichzeitig wurde erstmals seit Beginn der neunziger Jahre wieder ein Bilanzüberschuss ausge-

wiesen (CHF 86 Mio.). Die Schulden konnten zudem um knapp CHF 1 Milliarde abgebaut werden. Das im Vergleich zum Budget bessere Rechnungsergebnis war im Wesentlichen auf höhere Steuererträge, tiefere Sachaufwendungen und Budgetunterschreitungen bei den Staatsbeiträgen zurückzuführen. Zudem führte der günstige Verlauf der Covid-Pandemie zu geringeren Aufwendungen als im Budget 2022 berücksichtigt.

– Am 18. Juni 2023 hiess die bernische Stimmbevölkerung mittels einer Revision der Kantonsverfassung eine Optimierung der Schuldenbremsen gut (vgl. Kapitel 1.4).

– Im Mai und Anfang Juni 2023 traf der Regierungsrat im Rahmen von mehreren finanzpolitischen Klausuren zahlreiche Entscheide im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Budgets 2024 und des AFP 2025-2027 (vgl. dazu die ausführliche Berichterstattung im Kapitel 2).

1.6 Finanzpolitisches Fazit und Würdigung der Planungsergebnisse

Im Folgenden zieht der Regierungsrat ein finanzpolitisches Fazit zum Planungsergebnis des Budgets 2024 und des AFP 2025-2027 und unterzieht dieses einer Würdigung.

1.6.1 Verschlechterung der finanzpolitischen Ausgangslage gegenüber der bisherigen Planung

Gegenüber der letztjährigen Ausgangslage hat sich die finanzpolitische Ausgangslage per Saldo insgesamt verschlechtert. Geprägt wurde diese Entwicklung insbesondere durch die fünf folgenden Faktoren:

1. Bis ins Jahr 2022 konnten Bund und Kantone stets mit Gewinnausschüttungen der SNB rechnen; einzige Ausnahme blieb das Jahr 2014. Nachdem jedoch die SNB in ihrem Geschäftsjahr 2022 einen historischen Verlust von CHF 132 Milliarden erwirtschaftete, konnten Bund und Kantone im Jahr 2023 keine Gewinnausschüttung verbuchen. Auch für das Geschäftsjahr 2023 ist eine Gewinnausschüttung wenig wahrscheinlich. Diese Entwicklung führt für die Jahre 2023 und 2024 im Vergleich zu früheren Jahren zu einer veränderten finanzpolitischen Ausgangslage.

2. Nach mehreren Jahren mit einer tiefen oder gar rückläufigen Teuerungsentwicklung stellen die seit 2022 verhältnismässig hohen Teuerungsraten ebenfalls eine neue finanzpolitische Herausforderung dar, insbesondere im Personalbereich, aber auch in der Sozialhilfe oder auch im Baubereich. Indirekt im Zusammenhang mit der Teuerungsentwicklung stehen auch die als Folge einer restriktiven Geldpolitik der Nationalbanken stehenden steigenden Zinssätze, welche ebenfalls zu Mehraufwendungen führen.

3. Im Vergleich zur bisherigen Planung kann erneut ein gestiegener Investitionsbedarf festgestellt werden. Dieser bezieht sich auf verschiedene Bereiche, insbesondere auf den Hoch- und Tiefbau, aber auch den öffentlichen Verkehr, den Kulturbereich oder ICT-Projekte.

4. Eine positive Entwicklung resultierte hingegen bei den Ausgleichszahlungen aus dem NFA. Nach einem Rückgang in den Jahren 2017 bis 2021 und 2022 steigen die Ausgleichszahlungen seit dem Jahr 2023. Im Planungshorizont 2024-2027 betragen die prognostizierten Ausgleichszahlungen rund CHF 1,3 Milliarden (2024) bis zu rund CHF 1,5 Milliarden.

5. Ebenfalls eine positive Entwicklung ist bei den Steuererträgen erkennbar, insbesondere im AFP 2025-2027. Im Vergleich zur bisherigen Planung fällt vor allem der prognostizierte Mehrertrag bei den juristischen Personen und bei den Grundstückgewinnsteuern ins Gewicht.

Wie in früheren Planungsprozessen führten aber auch Entwicklungen in weiteren Bereichen zu einer Mehrbelastung des Finanzhaushaltes (so bspw. in der Gesundheitsversorgung, im Bildungsbereich). Auf der anderen Seite konnten im Verlauf des Planungsprozesses aber auch zahlreiche Verbesserungen gegenüber der bisherigen Planung festgestellt werden. So zum Beispiel bei den Prämienverbilligungen und bei den Ergänzungsleistungen. Weiter mussten in der vorliegenden Planung keine Mittel mehr für Massnahmen zur Pandemiebewältigung berücksichtigt werden. Schliesslich gilt es zu berücksichtigen, dass die Fondsauflösungen zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs das Ergebnis der Erfolgsrechnung in den Jahren 2024-2026 erheblich verbessern.

1.6.2 Restriktive Planung führt zu schuldenbremsenkonformem Planungsergebnis

Gestützt auf die gegenüber der bisherigen Planung insgesamt schlechtere finanzpolitische Ausgangslage hat der Regierungsrat restriktiv geplant und etlichen – von den Direktionen und der Staatskanzlei geltend gemachten – Mehrbedarf, bei welchem Handlungsspielraum bestand, abgelehnt. Zudem hat er weiteren von den Direktionen in der Planung angemeldeten Mehrbedarf (bspw. aufgrund der demografischen Entwicklung) teilweise nicht vollumfänglich berücksichtigt. In Bezug auf das Budgetjahr 2024 beauftrage der Regierungsrat die Direktionen und die Staatskanzlei zudem, insbesondere die Sachaufwendungen im Vergleich zur bisherigen Planung zu reduzieren.

Dadurch ist es dem Regierungsrat gelungen, dem Grossen Rat ein Planungsergebnis zu unterbreiten, welches in der Erfolgsrechnung in sämtlichen Jahren der Planung Ertragsüberschüsse ausweist. Dies trotz dem Verzicht auf die Budgetierung einer Gewinnausschüttung der SNB im Budget 2024. Insbesondere dieser Verzicht führt allerdings auch zu einem negativen Finanzierungssaldo im Budget 2024 in der Höhe von rund CHF 180 Millionen. In den AFP-Jahren 2025-2027 fällt der Finanzierungssaldo indes positiv aus.

Mit dem vorliegenden Planungsergebnis werden die verfassungsrechtlichen Bestimmungen der beiden Schuldenbremsen für die Erfolgs- und für die Investitionsrechnung eingehalten.

1.6.3 Steuerpolitik: Steueranlagesenkung bei den juristischen Personen ab 2024

Der Handlungsbedarf in Bezug auf die Besteuerung natürlicher und juristischer Personen ist unverändert gross. Der Regierungsrat beabsichtigt deshalb nach wie vor, die Steuerbelastung im Kanton Bern zu reduzieren. Diesen Handlungsbedarf betont der Regierungsrat auch in den Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026.

Trotz der insgesamt verschlechterten finanzpolitischen Ausganglage ist es dem Regierungsrat im Budget 2024 gelungen, die bereits im letzten Jahr im AFP 2024 geplante Steueranlagesenkung bei den juristischen Personen um 2,0 Steuerzehntel weiterhin zu berücksichtigen. Der Regierungsrat erachtet steuerliche Entlastungen bei den juristischen Personen nach wie vor für dringlich.

Die gegenüber der bisherigen Planung schlechtere finanzpolitische Ausgangslage bedingt es hingegen, die bisher ebenfalls ab 2024 geplante Steueranlagesenkung bei den natürlichen Personen um 0,5 Steuerzehntel um ein Jahr auf 2025 zu verschieben. Da diese Verschiebung im Wesentlichen auf die nicht budgetierte Gewinnausschüttung der SNB zurückzuführen ist, hat der Regierungsrat eine Eventualplanung für 2024 erarbeitet. Sollte der Kanton Bern eine Gewinnausschüttung von mindestens rund CHF 160 Millionen verbuchen können, so beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat eine rückwirkende Senkung der Steueranlage bei den natürlichen Personen per 1. Januar 2024 (vgl. folgender Kasten und Kapitel 2.11).

Bei der Erarbeitung des Budgets 2025 und des AFP 2026-2028 wird der Regierungsrat weitergehende Steueranlagesenkungen in Kenntnis der wiederum aktualisierten finanzpolitischen Ausgangslage prüfen.

1.6.4 Personalpolitik: Regierungsrat trägt der Teuerungsentwicklung angemessen Rechnung

Nach 2022 macht sich auch im Jahr 2023 eine spürbare Teuerungsentwicklung bemerkbar. Mit Lohnmassnahmen im Budget 2024 von insgesamt 3,3 Prozent für das Kantonspersonal bzw. 3,5 Prozent für die Lehrkräfte trägt der Regierungsrat der Teuerungsentwicklung des vergangenen und des aktuellen Jahres angemessen Rechnung. Diese Lohnmassnahmen beinhalten einen Teuerungsausgleich von 2,0 Prozent und einen individuellen Gehaltsaufstieg von 1,3 Prozent für das Kantonspersonal bzw. 1,5 Prozent für die Lehrkräfte (wovon 0,8 Prozent aus nicht zu budgetierenden Rotationsgewinnen finanziert werden). Die unterschiedlichen Lohnmassnahmen von Kantonspersonal und Lehrkräften berücksichtigen den Umstand, dass nach jüngsten Erkenntnissen beim Kantonspersonal für den individuellen Gehaltsaufstieg 1,3 Prozent ausreichen, um die Zielsetzung des Gehaltssystems zu erreichen.

Mit Lohnmassnahmen für 2024 von 3,3 bzw. 3,5 Prozent geht der Regierungsrat auf die Forderung der Personalverbände ein, welche in ihrer Petition Lohnmassnahmen von insgesamt 4,5 Prozent fordern.

Bei den subventionierten Betrieben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion und der Bildungs- und Kulturdirektion stehen für 2024 unter Ausklammerung allfälliger Rotationsgewinne innerhalb der subventionierten Betriebe Mittel im Umfang von 2,7 Prozent der Lohnsumme zur Verfügung.

Im AFP 2025-2027 sind Lohnmassnahmen von jährlich insgesamt 1,8 Prozent für das Kantonspersonal bzw. 2,0 Prozent für die Lehrkräfte enthalten. Diese Lohnmassnahmen beinhalten einen Teuerungsausgleich von 0,5 Prozent. Der Regierungsrat trägt damit der Entwicklung Rechnung, dass auch über das Jahr 2023 hinaus mit einer erhöhten Teuerung gerechnet wird.

Weiter hat der Regierungsrat beschlossen, den Ferienanspruch des Kantonspersonals über sämtliche Gehaltsklassen hinweg ab 2024 zu vereinheitlichen. Damit erhalten Mitarbeitende der Gehaltsklassen 1 bis 18 künftig fünf Jahre früher einen um drei bzw. fünf Tage höheren Ferienanspruch. Mit dieser Massnahme wird eine Ungleichbehandlung, welche aus heutiger Optik nach Meinung des Regierungsrates aus personalpolitischer Sicht nicht mehr zu rechtfertigen ist, behoben.

1.6.5 Investitionspolitik: Investitionsbedarf nimmt trotz Priorisierung im Hochbau weiter zu

Vor zwei Jahren haben der Grosse Rat und der Regierungsrat eine Priorisierung der Hochbauinvestitionen verabschiedet. Dabei wurde beschlossen, dass in den kommenden zehn Jahren (2022-2031) eine Neuverschuldung von maximal CHF 500 Millionen für den Investitionsbedarf eingegangen werden kann.

Im Rahmen der Erarbeitung des Budgets 2024 und AFP 2025-2027 hat der Regierungsrat erneut eine Priorisierung der Hochbauinvestitionen vorgenommen, da der angemeldete Bedarf die Vorgaben aus der Priorisierung im Jahr 2021 deutlich überstieg. Dank dieser erneuten Priorisierung konnte der angemeldete Bedarf reduziert werden. Trotzdem kann der definierte Rahmen von CHF 500 Millionen mit der aktualisierten gesamtkantonalen Investitionsplanung 2024-2033 nicht eingehalten werden. Grund hierfür ist ein gestiegener Investitionsbedarf, welcher nicht nur den Hochbau betrifft, sondern auch weitere Bereiche (Tiefbau, öffentlicher Verkehr, Kultur und ICT). Der Regierungsrat hat deshalb beschlossen, im Hinblick auf die Erarbeitung des Budgets 2025 und AFP 2026-2028 eine Priorisierung des Investitionsbedarfs in sämtlichen Bereichen einzuleiten.

1.6.6 Entwicklung der Teuerung und ungewisse Gewinnausschüttungen der SNB als zentrale Risiken

Wie üblich sind das Budget und der AFP mit verschiedenen Unsicherheiten und Risiken behaftet. Eine höhere Teuerungsentwicklung als von den Prognoseinstituten veranschlagt, würde die wirtschaftliche Entwicklung weiter belasten. Zudem besteht weiterhin das Risiko einer Energiemangellage im kommenden Winter, was zu einem deutlichen wirtschaftlichen Abschwung führen könnte. Diese Entwicklung würde sich insbesondere in tieferen Steuererträgen äussern. Risiken gehen aber auch von der geopolitischen Lage und in diesem Zusammenhang von den weiterhin kaum abschätzbaren Folgen des Kriegs in der Ukraine aus. Eine grössere finanzielle Belastung frühestens ab 2025 würde zudem von einer Annahme der «Prämien-Entlastungs-Initiative» oder deren Gegenvorschlag ausgehen.

Bezüglich der Gewinnausschüttungen der SNB besteht im Jahr 2024 die Chance auf nicht budgetierte Erträge, auf welche in der Eventualplanung eingegangen wird. Zwar kann mittelfristig wieder mit Gewinnausschüttungen der SNB gerechnet werden, ab welchem Jahr die SNB jedoch effektiv wieder Ausschüttungen an Bund und Kantone vornehmen kann, ist ungewiss. Insofern besteht im AFP 2025-2027 (in welchem jährlich mit Ausschüttungen von CHF 160 Mio. gerechnet wird) das Risiko tieferer Erträge. Der AFP weist zwar in sämtlichen Jahren hohe Ertragsüberschüsse in der Erfolgsrechnung aus. Diese werden jedoch in den Jahren 2025 und 2026 stark durch die Fondsauflösungen zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs geprägt. Zudem würde durch ein Wegfallen der Gewinnausschüttungen im AFP der Finanzierungssaldo negativ ausfallen. Der bernische Finanzhaushalt könnte damit in ein Ungleichgewicht geraten. Umgekehrt besteht bei einem guten Ge-

schäftsgang der SNB auch die Chance höherer Erträge als budgetiert.

1.6.7 Eventualplanung bei einer allfälligen Gewinnausschüttung der SNB

Die SNB erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2022 einen historischen Verlust von CHF 132 Milliarden. Für eine Gewinnausschüttung für ihr Geschäftsjahr 2023 dürfte ein positives Jahresergebnis in der Höhe von gegen CHF 50 Milliarden nötig sein, was zum Zeitpunkt der Budgetberatung durch den Regierungsrat im Mai/Juni 2023 als wenig wahrscheinlich galt. Gestützt auf diese Ausgangslage hat der Regierungsrat beschlossen, im Budget 2024 keine Gewinnausschüttung der SNB zu berücksichtigen.

Für den Fall, dass es das Jahresergebnis 2023 der SNB dennoch erlauben sollte, an Bund und Kantone mindestens eine «doppelte» Gewinnausschüttung auszurichten (dies würde zusätzlichen Erträgen von rund CHF 160 Millionen zugunsten der Jahresrechnung 2024 des Kantons entsprechen), beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Eventualplanung. Diese beinhaltet für das Budgetjahr 2024 drei Massnahmen:

1. Senkung der Steueranlage der natürlichen Personen um 0,5 Steuerzehntel (entspricht Mindererträgen von CHF 79 Millionen)

2. Erhöhung der Staatsbeiträge an die drei bernischen Hochschulen um CHF 5,1 Millionen

3. Erhöhung der Mittel für ICT- und Digitalisierungsprojekte um CHF 2,0 Millionen

1.6.8 Ergebnis der Planung 2024-2027: Regierungsrat zeigt sich zufrieden

Zusammenfassend ist der Regierungsrat mit den vorliegenden Planungsergebnissen zufrieden. Es ist ihm gelungen, trotz der schlechteren finanzpolitischen Ausgangslage ein schuldenbremsenkonformes Planungsergebnis zu erarbeiten.

Von besonderer Bedeutung sind dem Regierungsrat in diesem Zusammenhang seine im Rahmen der diesjährigen Planungsarbeiten getroffenen personal- und steuerpolitischen Entscheide:

– In personalpolitischer Hinsicht wird mit den durch den Regierungsrat im Budget 2024 und AFP 2025-2027 berücksichtigten Lohnmassnahmen der Entwicklung der Teuerung bzw. den damit verbundenen Forderungen der Personalverbände angemessen Rechnung getragen. Die beschlossene Vereinheitlichung des Ferienanspruchs entspricht zudem einem langjährigen Anliegen der Personalverbände und führt für über 2 200 Mitarbeitende zu einer unmittelbaren Verbesserung der Anstellungsbedingungen.

– In steuerpolitischer Hinsicht hält der Regierungsrat trotz der schlechteren finanzpolitischen Ausgangslage an seinen Anstrengungen zur Senkung der steuerlichen Belastung der natürlichen und juristischen Personen im Kanton Bern fest. Er unterstreicht damit seine im Rahmen der Richtlinien der Regierungspolitik festgehaltene Ambition, im Rahmen des jährlichen Planungsprozesses zum Budget und Aufgaben-/Finanzplan Handlungsspielräume für die Senkung der Steuerbelastung zu schaffen.

Die vorstehend erörterten personal- und steuerpolitischen Entscheide des Regierungsrates sind mit Mehraufwendungen (Personalpolitik) bzw. Mindererträgen (Steuerpolitik) im dreistelligen Millionenbereich (jährlich) verbunden. Aus Sicht des Regierungsrates ist es deshalb unabdingbar, dass auch in Zukunft aufwandseitig äusserst diszipliniert und zurückhaltend geplant wird und der Budgetvollzug weiterhin restriktiv erfolgt.

Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch die weitere Entwicklung rund um die zahlreichen finanzpolitischen Risiken. Diese dürften im konkreten Eintretensfall u.a. auch die Fortsetzung der Personal- und Steuerpolitik stark beeinflussen. So muss beispielsweise in den von der demografischen Entwicklung auf kantonaler Ebene besonders abhängigen staatlichen Aufgabenbereichen (insbesondere Gesundheitsversorgung und Bildung) weiterhin von steigenden Kosten ausgegangen werden. Zu erwähnen sind zudem auch durch den Kanton nicht bzw. nur bedingt beeinflussbare Entwicklungen auf Bundesebene wie z.B. der politische Umgang mit der «Prämien-Entlastungs-Initiative» bzw. die daraus für die Kantone resultierenden Kostenfolgen.

Ausblick: Evaluation des Finanzhaushaltes

Der Regierungsrat hat beschlossen, ab Herbst 2023 in Zusammenarbeit mit der BAK Economics AG (Basel) eine Evaluation des Finanzhaushaltes bzw. eine Benchmarkanalyse durchzuführen. Diese Arbeiten erfolgen gestützt auf Art. 101 Abs. 4 KV, wonach alle Aufgaben periodisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit zu überprüfen sind. Ziel der Analyse ist es, staatliche Aufgabenfelder mit auffälligen Kostenstrukturen zu identifizieren sowie potentielle Handlungsfelder im Hinblick auf die allfällige Erarbeitung von Entlastungsmassnahmen abzuleiten. Die Ergebnisse der aufwändigen Arbeiten zur Benchmarkanalyse werden dem Regierungsrat voraussichtlich per Ende April 2024 vorliegen.

2 Ergebnis der Planungsarbeiten

2.1 Ergebnisse der Haushaltsdebatte 2022

Der Grosse Rat hat am 6. Dezember 2022 sowohl das Budget 2023 wie auch den AFP 2024-2026 in den jeweiligen Schlussabstimmungen mit 105 zu 50 Stimmen bei einer Enthaltung (Budget 2023) bzw. 105 zu 51 Stimmen ohne Enthaltungen (AFP 2024-2026) genehmigt.

Im Hinblick auf die Erarbeitung des Budgets 2024 und den AFP 2025-2027 hat der Grosse Rat mehrere Planungserklärungen überwiesen. Im Folgenden werden die wichtigsten Beschlüsse und Erkenntnisse aus der Novembersession 2022 zusammengefasst.

Verschiedene Planungserklärungen betreffen die Stellenbewirtschaftung. So verlangen mehrere Planungserklärungen einen Verzicht auf die Schaffung neuer Stellen, welche der Regierungsrat im Budget 2023 und AFP 2024-2026 aufgenommen hatte. Zudem spricht sich der Grosse Rat für eine restriktive Definition refinanzierter Stellen aus, indem neue Stellen nur noch als refinanziert gelten, wenn verbindlich zugesicherte bzw. wirtschaftlich sichergestellte Erträge nachgewiesen werden können.

Weitere Planungserklärungen zum AFP 2024-2026 betreffen die Aufnahme zusätzlicher Mittel im Planungshorizont 2024-2027. So hat der Grosse Rat beschlossen, für folgende Aufgaben im Vergleich zur bisherigen Planung zusätzliche Mittel zu berücksichtigen:

- Kinder- und Jugendpsychiatrie (CHF 1.4 Mio. in den Jahren 2024/2025)
- Zusätzliche Ausbildungsplätze HF Pflege (CHF 1.4 Mio. pro Jahr)

Andere Planungserklärungen haben eine Reduktion der eingestellten Erträge bzw. Aufwendungen zum Ziel:

- Reduktion der Erträge aus der Gewinnausschüttung der SNB im Jahr 2024 (Reduktion um CHF 160 Mio. von rund CHF 480 auf 320 Mio.)
- Reduktion der Aufwendungen für Corona-Massnahmen (CHF 5.0 Mio. im Jahr 2024)
- Reduktion des Staatsbeitrags an die PH Bern (CHF 0.3 Mio. pro Jahr)

Schliesslich verabschiedete der Grosse Rat Planungserklärungen, welche entweder keine finanziellen Konsequenzen haben oder deren finanziellen Auswirkungen nicht beziffert wurden:

- Einstellung genügender Mittel für das Förderprogramm erneuerbare Energie und Energieeffizienz
- Nutzung bestehender Strukturen und Verzicht auf Konkurrierung bestehender Stellen im Bereich Klimaschutz
- Massnahmen zur Bekämpfung des Lehrpersonenmangels (eine Planungserklärung, welche gleichzeitig die Aufnahme zusätzlicher Mittel für diese Massnahme verlangte, wurde abgelehnt)

Abgelehnt wurden insbesondere Planungserklärungen, welche einen Verzicht auf die ab dem AFP-Jahr 2024 vorgesehenen Senkungen der Steueranlagen verlangten.

Es kann damit zusammenfassend festgestellt werden, dass der Grosse Rat im Hinblick auf die Erarbeitung des Budgets 2024 und des AFP 2025-2027 insbesondere Planungserklärungen verabschiedet hat, welche die Schaffung neuer Stellen betreffen. Zudem hat er punktuell in verschiedenen Aufgabenbereichen Vorgaben bezüglich der Berücksichtigung eines Mehr- oder Minderbedarfs erlassen.

Das Zahlenwerk präsentierte sich nach den Ergebnissen der Haushaltsdebatte 2022 wie folgt: In der Erfolgsrechnung des Budgets 2023 wurde ein Ertragsüberschuss von CHF 0.1 Millionen und ein negativer Finanzierungssaldo von CHF 111.2 Millionen ausgewiesen. Der AFP 2024-2026 wies in sämtlichen Jahren hohe Überschüsse in der Erfolgsrechnung und einen hohen Schuldenabbau aus, wobei das Ergebnis in den AFP-Jahren durch Fondsauflösungen zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs beeinflusst wurde (CHF 75 Mio. bis zu CHF 171 Mio. pro Jahr). Für die gesamte Planperiode 2023-2026 wurde ein Schuldenabbau von CHF 625 Millionen prognostiziert.

	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
in Millionen CHF	2023	2024	2025	2026
Aufwand	12 550	12 724	12 597	12 642
Ertrag	12 550	13 176	13 126	13 197
Saldo Erfolgsrechnung	**0**	**452**	**529**	**554**
Nettoinvestitionen	**471**	**551**	**656**	**627**
Finanzierungssaldo (– = Neuverschuldung, + = Schuldenabbau)	**–111**	**235**	**222**	**279**
Schuldenabbau Total		**625**		
Schuldenabbau pro Jahr		**156**		
Selbstfinanzierungsgrad		**127 %**		
Im Planungsergebnis enthaltene Fondsauflösungen zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs	0	75	171	143

2.2 Finanzpolitische Ausgangslage im neuen Planungsprozess

Der Regierungsrat nahm Ende Januar 2023 eine Aktualisierung der finanzpolitischen Ausgangslage vor. Dabei nahm er Kenntnis von den durch die Direktionen, die Staatskanzlei sowie die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft gemeldeten Veränderungen (Haushaltsverbesserungen und -verschlechterungen) des Zahlenwerks gegenüber dem durch den Grossen Rat in der Wintersession 2022 genehmigten AFP 2024-2026.

Anlässlich dieser Aktualisierung musste der Regierungsrat hinsichtlich der Gewinnausschüttungen der SNB eine grundlegende Neueinschätzung vornehmen. Der historische Verlust der SNB im Jahr 2022 führte nicht nur dazu, dass die SNB im Jahr 2023 keine Gewinnausschüttung an Bund und Kantone leisten konnte. Der Verlust beeinflusst auch das weitere Gewinnausschüttungspotenzial für die Jahre ab 2024. Insbesondere in Bezug auf das neu zu erarbeitende Budget 2024 musste davon ausgegangen werden, dass nicht mit einer Gewinnausschüttung gerechnet werden kann. Für die AFP-Jahre ab 2025 ging der Regierungsrat von der Annahme aus, wonach jährlich wieder Gewinnausschüttungen von rund CHF 160 Millionen möglich sind.

Bezüglich der Steuerertragssituation gestaltet sich eine Einschätzung zu Beginn des Planungsprozesses jeweils als schwierig. Als ein positives Signal durfte zur Kenntnis genommen werden, dass die Steuererträge im Rechnungsjahr 2022 die budgetierten Erträge um rund CHF 150 Millionen überstiegen. Hingegen musste aufgrund des teuerungsbedingten Ausgleichs der kalten Progression ab 2024 mit Mindererträgen gerechnet werden.

Bezüglich der Ausgleichszahlungen aus dem Nationalen Finanzausgleich (NFA) deutete die letzte verfügbare Prognose vom Mai 2022 auf steigende Ausgleichszahlungen zugunsten des Kantons Bern hin. Wie in früheren Planungsprozessen konnte zu Beginn des Planungsprozesses jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich die im Zahlenwerk zu berücksichtigenden Ausgleichszahlungen in einem grösseren Ausmass verändern werden.

Bei der Aktualisierung des Zahlenwerks nahm der Regierungsrat auch Kenntnis von den weiterhin hohen Teuerungsprognosen (Jahresteuerung 2023 von 2.2% gemäss Prognose des SECO vom Dezember 2022). Wie bereits im Budget 2023 zeichnete sich aufgrund der anhaltenden Teuerungsentwicklung ab, dass auch im Budget 2024 zusätzliche Mittel für Lohnmassnahmen eingestellt werden müssen und dass sich dadurch eine Mehrbelastung ergeben wird.

Die von den Direktionen im Rahmen der Aktualisierung gemeldeten Veränderungen deuteten darauf hin, dass der Kantonshaushalt in verschiedenen Bereichen eine finanzielle Zusatzbelastung erfahren würde. Eine hohe Mehrbelastung zeichnete sich insbesondere in der Gesundheitsversorgung, im Bildungsbereich, im öffentlichen Verkehr und bei den Raumkosten ab.

Hinsichtlich des Investitionsbedarfs, informierte die Bau- und Verkehrsdirektion den Regierungsrat über die aktualisierte Projektplanung im Hochbau. Diese wies im Vergleich zur letztjährigen Planung einen erheblichen Mehrbedarf aus, so dass die im Jahr 2021 definierten Vorgaben aus der damaligen Priorisierung nicht mehr eingehalten werden konnten. Gestützt darauf entschied der Regierungsrat, eine erneute Priorisierung im Hochbau einzuleiten.

Zusammenfassend zeichnete sich zu Beginn des neuen Planungsprozesses ab, dass aufgrund der ausbleibenden Gewinnausschüttungen der SNB in den Jahren 2023 und 2024 zwei - aus finanzpolitischer Sicht - sehr anspruchsvolle Jahre bevorstehen werden. Gestützt auf die damals vorliegenden Erkenntnisse konnte hingegen ab dem Jahr 2025 von einer leichten Entspannung ausgegangen werden.

2.3 Finanzpolitische Zielsetzungen für den Planungsprozess 2023

Gestützt auf die Ausgangslage zu Beginn des Planungsprozesses hat der Regierungsrat im Februar 2023 folgende finanzpolitische Zielsetzungen und Grundsätze zum Budget 2024 und AFP 2025-2027 beschlossen:

1. Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat ein Budget 2024 und AFP 2025-2027 mit ausgeglichener Erfolgsrechnung in sämtlichen Jahren vor.

2. Das Budget 2024 und der AFP 2025-2027 sind äusserst restriktiv zu beplanen. Verschlechterungen im Vergleich zur bisherigen Planung (AFP 2024-2026) sollen nicht berücksichtigt werden. Es sollen keine finanziellen Mittel eingestellt werden, welche zu einem Ausbau an staatlichen Leistungen und Aufgaben führen. Ausnahmen stellen Haushaltsverschlechterungen dar, bei welchen kein Handlungsspielraum besteht.

3. Aufgrund der voraussichtlich ausbleibenden Gewinnausschüttung der SNB für ihr Geschäftsjahr 2023 sollen im Budget 2024 Massnahmen ergriffen werden, welche insbesondere im Sach- und übrigen Betriebsaufwand zu einer Aufwandminderung im Vergleich zur bisherigen Planung führen.

2.4 Wichtigste Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die nachfolgenden Veränderungen im Zeitraum zwischen Dezember 2022 bis August 2023 gegenüber der bisherigen Planung haben die vorliegenden Ergebnisse des Budgets 2024 und AFP 2025-2027 massgeblich geprägt. Sie sind sowohl auf Beschlüsse und Vorgaben des Regierungsrates und des Grossen Rates wie auch auf nicht beeinflussbare externe Faktoren auf kantonaler Ebene sowie auf Veränderungen von Rahmenbedingungen zurückzuführen.

(+) = Haushaltsverbesserungen
(–) = Haushaltsverschlechterungen

2.4.1 Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) und die Schweizerische Nationalbank (SNB) haben im Jahr 2021 eine Vereinbarung über die Gewinnausschüttung der SNB für die Geschäftsjahre 2020-2025 abgeschlossen. Die Vereinbarung sieht je nach Bilanzgewinn der SNB folgende Ausschüttungen vor (der Bilanzgewinn entspricht der Summe der Ausschüttungsreserve und des Jahresergebnisses):

Bilanzgewinn SNB	Ausschüttung an Bund und Kantone	Anteil Kt. Bern (gerundet)
CHF 40 Mrd. oder mehr	CHF 6 Mrd. («sechsfache» Ausschüttung)	CHF 480 Mio.
CHF 30-40 Mrd.	CHF 5 Mrd. («fünffache» Ausschüttung)	CHF 400 Mio.
CHF 20-30 Mrd.	CHF 4 Mrd. («vierfache» Ausschüttung)	CHF 320 Mio.
CHF 10-20 Mrd.	CHF 3 Mrd. («dreifache» Ausschüttung)	CHF 240 Mio.
< CHF 10 Mrd.	Bilanzgewinn, aber max. CHF 2 Mrd. (max. «doppelte» Ausschüttung)	max. CHF 160 Mio.
Bilanzverlust	keine Ausschüttung	---

Für ihre Geschäftsjahre 2020 und 2021 konnte die SNB je eine Ausschüttung von CHF 6 Milliarden an Bund und Kantone ausrichten. Gestützt darauf konnte der Kanton Bern in den Jahren 2021 und 2022 Erträge von rund CHF 480 Millionen verbuchen. Nachdem die SNB für ihr Geschäftsjahr 2022 einen historischen Verlust von CHF 132 Milliarden erwirtschaftete, verzeichnete sie einen Bilanzverlust von rund CHF 39 Milliarden. Eine Gewinnausschüttung an Bund und Kantone für das Rechnungsjahr 2023 wurde damit verunmöglicht.

Damit die SNB künftig wiederum Gewinnausschüttungen an Bund und Kantone leisten kann, muss sie Gewinne erwirtschaften, welche den Bilanzverlust übersteigen (und eine Zuweisung an die Rückstellung für Währungsreserven ermöglichen). Für eine Gewinnausschüttung für ihr Geschäftsjahr 2023 dürfte demzufolge ein positives Jahresergebnis in der Höhe von gegen CHF 50 Milliarden nötig sein.

Anlässlich seiner finanzpolitischen Klausuren zum Budget 2024 und AFP 2025-2027 hatte der Regierungsrat Kenntnis über das erste Quartalsergebnis 2023, welches mit einem Gewinn von CHF 27 Milliarden abschloss. Gestützt auf diese Ausgangslage hat der Regierungsrat beschlossen, im Budget 2024 keine Gewinnausschüttung zu berücksichtigen. Mittelfristig geht der Regierungsrat hingegen davon aus, dass die SNB wieder Gewinnausschüttungen an Bund und Kantone vornehmen kann. Er hat deshalb entschieden, im AFP 2025-2027 jährlich eine «doppelte» Gewinnausschüttung von CHF 160 Millionen zu berücksichtigen.

In der bisherigen Planung war im AFP 2024 eine «sechsfache» Gewinnausschüttung von CHF 482 Millionen und im AFP 2025-2026 je «vierfache» Gewinnausschüttungen von rund CHF 360 Millionen berücksichtigt. Im Budget 2024 und AFP 2025-2027 resultieren im Vergleich zur bisherigen Planung deshalb namhafte Mindererträge:

Sollte es das Jahresergebnis 2023 der SNB erlauben, an Bund und Kantone mindestens eine «doppelte» Gewinnausschüttung auszurichten, unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Eventualplanung, welche insbesondere eine Senkung der Steueranlage der natürlichen Personen um 0,5 Steuerzehntel beinhaltet (vgl. dazu Kapitel 2.11).

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan		
in Millionen CHF	2024	2025	2026	2027
Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank	–482	–162	–162	–162

2.4.2 Aktualisierung der Steuerertragsprognose

Ausgehend von den für 2022 resultierenden Steuererträgen wurde aufgrund des prognostizierten Wirtschaftswachstums sowie weiteren Einflussfaktoren (insbesondere Teuerungsentwicklung und Hochrechnung der ersten Ratenrechnung 2023) die Steuerertragsprognose aktualisiert. Bezüglich der wirtschaftlichen Entwicklung berücksichtigt die Prognose, dass sich die Risiken rund um die Energiemangellage reduziert haben. Gleichzeitig drückt die verhältnismässig hohe Teuerungsentwicklung auf das wirtschaftliche Wachstum. In Bezug auf die Teuerungsentwicklung wird zudem davon ausgegangen, dass sich die Löhne nicht vollumfänglich im Gleichschritt mit der Teuerung entwickeln.

Die aktualisierte Steuerertragsprognose beinhaltet im Wesentlichen folgende Veränderungen gegenüber der Steuerertragsprognose, welche dem AFP 2024-2026 zugrunde lag:

– Im Vergleich zur bisherigen Planung resultieren bei den Steuererträgen der natürlichen Personen im Jahr 2024 Mindererträge von rund CHF 50 Millionen. Im AFP 2025 betragen die Mindererträge CHF 48 Millionen und im AFP 2026 CHF 21 Millionen. Dagegen werden im AFP 2027 Mehrerträge von rund CHF 90 Millionen prognostiziert. Diese Veränderungen beinhalten Mindererträge als Folge des Ausgleichs der kalten Progression ab dem Steuerjahr 2024 von jährlich CHF 70 Millionen.

– Bei den juristischen Personen wird gestützt auf die aktualisierten Planungsannahmen mit Mehrerträgen im Vergleich zur bisherigen Planung gerechnet (rund CHF 56 bis 70 Mio. pro Jahr).

– Mit weiteren substanziellen Mehrerträgen wird zudem bei den Grundstückgewinnsteuern gerechnet (CHF 70 Mio. pro Jahr).

– Bei den direkten Bundessteuer-Anteilen wird mit einem konstanten positiven Wachstum gerechnet. Allerdings kann es in den Planjahren infolge grösserer interkantonaler Steuerausscheidungen zu einem verminderten Wachstum kommen.

Insgesamt führt die Aktualisierung der Steuerertragsprognose zu Mehrerträgen von CHF 18 Millionen (2024) bis zu CHF 273 Millionen (2027). In diesen Beträgen nicht enthalten ist die Verschiebung der Steueranlagesenkung bei den natürlichen Personen um 0.5 Steuerzehntel vom Jahr 2024 in das Jahr 2025 (vgl. Kapitel 2.4.12; für weitere Informationen zur Steuerpolitik vgl. zudem Kapitel 2.5).

Wie üblich ist die Höhe der budgetierten Steuererträge mit Unsicherheiten und Risiken belastet. Eine höhere Teuerungsentwicklung als bisher von den Prognoseinstituten veranschlagt, würde die wirtschaftliche Entwicklung weiter belasten. Zudem besteht weiterhin das Risiko einer Energiemangellage im kommenden Winter, was zu einem deutlichen wirtschaftlichen Abschwung führen könnte. Ungewiss bleibt auch die weitere Entwicklung der globalen Lieferengpässe. Eine Herausforderung für die schweizerische Exportwirtschaft stellen zudem der starke Franken und Unsicherheiten im Verhältnis mit der EU dar.

Bei der aktualisierten Prognose handelt es sich um eine optimistische Steuerertragsschätzung am oberen Rand der Schätzungsbandbreite. Sie berücksichtigt den Umstand, dass in den vergangenen Jahren in der Tendenz in den Jahresrechnungen im Vergleich zu den budgetierten Werten jeweils Überschreitungen festgestellt werden konnten.

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan		
in Millionen CHF	2024	2025	2026	2027
Aktualisierung der Steuerertragsprognose	18	112	146	273

2.4.3 Lohnmassnahmen

Der bisherige AFP 2024-2026 enthielt in sämtlichen Jahren budgetierte Lohnmassnahmen im Umfang von 0,7 Prozent der Lohnsumme.

Der Regierungsrat hat im Budget 2024 für Lohmassnahmen ordentlich budgetierte Mittel von 0,5 Prozent beim Kantonspersonal und 0,7 Prozent bei den Lehrkräften sowie den subventionierten Betrieben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) und der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) eingestellt. Zusammen mit den nicht zu budgetierenden Rotationsgewinnen von 0,8 Prozent stehen somit für den individuellen Gehaltsaufstieg beim Kantonspersonal 1,3 Prozent und bei den Lehrkräften 1,5 Prozent zur Verfügung. Der Regierungsrat hat zudem weitere Mittel im Umfang von 2,0 Prozent der Lohnsumme aufgenommen, welche für den Ausgleich der im Jahr 2023 voraussichtlich weiterhin hohen Teuerung vorgesehen sind. Somit stehen für die Lohnmassnahmen per 1. Januar 2024 Mittel im Umfang von insgesamt 3,3 Prozent der Lohnsumme beim Kantonspersonal und 3,5 Prozent bei den Lehrkräften zur Verfügung. Bei den subventionierten Betrieben der GSI und der BKD stehen unter Ausklammerung allfälliger Rotationsgewinne innerhalb der subventionierten Betriebe Mittel im Umfang von 2,7 Prozent der Lohnsumme zur Verfügung.

Im AFP 2025-2027 ist für den individuellen Gehaltsaufstieg ebenfalls ein Lohnsummenwachstum von 1,3 Prozent beim Kantonspersonal und 1,5 Prozent bei den Lehrkräften vorgesehen (einschliesslich Rotationsgewinne von 0,8 Prozent). Da auch über das Jahr 2023 hinaus mit einer ansteigenden Teuerung gerechnet wird, werden zudem in allen AFP-Jahren 0,5 Prozent als Teuerungsausgleich aufgenommen. Im AFP 2025-2027 stehen somit unter Berücksichtigung der Rotationsgewinne für Lohnmassnahmen insgesamt 1,8 Prozent der Lohnsumme beim Kantonspersonal und 2,0 Prozent bei den Lehrkräften zur Verfügung. Bei den subventionierten Betrieben der GSI und der BKD sind es unter Ausklammerung allfälliger Rotationsgewinne innerhalb der subventionierten Betriebe 1,2 Prozent.

Die Budgetierung der erwähnten Lohnmassnahmen führt im Vergleich zur bisherigen Planung zu Mehrkosten von CHF 82 Millionen im Budgetjahr 2024 bis zu CHF 166 Millionen im AFP 2027.

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan		
in Millionen CHF	2024	2025	2026	2027
Lohnmassnahmen	–82	–100	–117	–166

2.4.4 Aktualisierung der Prognose zu den Zahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich

Bezüglich der Ausgleichszahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich resultierte von 2017 bis 2021 ein stetiger Rückgang. Auch im Jahr 2022 bewegten sich die Ausgleichszahlungen auf einem im Vergleich zu den Vorjahren tiefen Niveau. Der Grund für diese Entwicklung ist insbesondere in der Umsetzung der Finanzausgleichsreform aufgrund des dritten Wirksamkeitsberichts und einem steigenden Ressourcenpotenzial des Kantons Bern zu suchen. Zudem ist ein Teil der Mindererträge auf einen Sondereffekt aus dem Bemessungsjahr 2017 zurückzuführen, welcher sich negativ auf die Ausgleichszahlungen für die Jahre 2021-2023 auswirkt. Der Sondereffekt führte zu einem erhöhten Ressourcenpotenzial des Kantons Bern, ohne dass der entsprechende Gewinn gemäss den geltenden rechtlichen Bestimmungen hätte besteuert werden können. Dadurch resultierten im Jahr 2021 Mindererträge von knapp CHF 100 Millionen und in den Jahren 2022/2023 von rund CHF 70 Millionen.

Die Prognosen zum Budget 2024 und AFP 2025-2027 zeigen für den Kanton Bern ein rückläufiges Ressourcenpotenzial. So betrug der Ressourcenindex im Jahr 2021 noch 80 Punkte, während für 2027 ein Index von 73,7 Punkten prognostiziert wird. Diese Entwicklung und der Umstand, dass sich der Sondereffekt ab 2024 nicht mehr auswirkt, führen dazu, dass nach verhältnismässig tiefen

Ausgleichszahlungen in den Jahren 2021 und 2022 insbesondere ab dem Jahr 2024 wieder höhere Zahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich resultieren dürften. Der Anstieg der Ausgleichszahlungen ist vor allem darauf zurückzuführen, dass ab 2024 die Umsetzung der STAF (Steuerreform und AHV-Finanzierung) stufenweise wirksam wird.

Die folgende Übersicht über die Ausgleichszahlungen und das Ressourcenpotenzial des Kantons Bern illustrieren diese Entwicklung:

Jahr	Ausgleichszahlungen (in Millionen CHF)	Ressourcenindex (Punkte)
2017	1 287.3	74.3
2018	1 272.7	75.2
2019	1 187.0	76.6
2020	1 101.2	77.6
2021	916.3	80.0
2022	935.6	79.5
2023	1 076.6	77.7
2024 (Prognose)	1 302.0	75.0
2025 (Prognose)	1 383.9	74.2
2026 (Prognose)	1 440.4	73.9
2027 (Prognose)	1 518.5	73.7

Aufgrund der für die Jahre 2024-2027 prognostizierten Ausgleichszahlungen ergeben sich im Vergleich zur bisherigen Planung Mehrerträge von CHF 64 Millionen (2024) bis zu CHF 177 Millionen (2027). Während sich die Prognosen zu den Ausgleichszahlungen für das Budgetjahr in der Vergangenheit stets als zuverlässig erwiesen haben, erfahren die Prognosen für die AFP-Jahre in den kommenden Planungsprozessen teilweise grössere Veränderungen. Für die AFP-Jahre bestehen deshalb stets erhebliche Planungsunsicherheiten.

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan		
in Millionen CHF	2024	2025	2026	2027
Aktualisierung der Prognose zu den Zahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich	64	62	98	177

2.4.5 Auflösung SNB-Gewinnausschüttungsfonds und Spitalinvestitionsfonds

Anlässlich der Frühlingssession 2022 hat der Grosse Rat die Gesetzesvorlage über die Auflösung des SNB-Gewinnausschüttungsfonds und des Fonds für Spitalinvestitionen verabschiedet. Ziel des Gesetzes ist es, die nicht benötigten Guthaben aus den beiden Fonds im Umfang von rund CHF 430 Millionen für die Finanzierung des stark steigenden Investitionsbedarfs der kommenden Jahre einzusetzen.

Das Gesetz sieht folgenden Mechanismus bezüglich Entnahmen aus den beiden Fonds vor: Übersteigt das Investitionsvolumen in den kommenden Jahren den auf CHF 450 Millionen jährlich festgelegten ordentlichen Bedarf, so soll der zusätzliche Investitionsbedarf bis längstens Ende 2030 mit Mitteln aus den beiden Fonds zu Gunsten der Erfolgsrechnung finanziert werden.

Ab dem Jahr 2024 resultiert in der vorliegenden Planung aufgrund der budgetierten Nettoinvestitionen ein Finanzierungsbedarf, welcher die gesetzte Limite von CHF 450 Millionen pro Jahr übersteigt. Unter Berücksichtigung der Entnahmen aus dem Investitionsspitzenfonds (zur Finanzierung der beiden Verkehrssanierungsprojekte Aarwangen und Emmentalwärts), hat der Regierungsrat im Zahlenwerk Entnahmen aus dem SNB-Gewinnausschüttungsfonds und dem Fonds für Spitalinvestitionen von total CHF 60 Millionen (2024), CHF 225 Millionen (2025) bzw. CHF 145 Millionen (2026) berücksichtigt.

Im bisherigen AFP 2024-2026 wurde aufgrund der damals veranschlagten Nettoinvestitionen mit Fondsauflösungen von CHF 75 Millionen (2024), CHF 171 Millionen (2025) und CHF 143 Millionen (2026) gerechnet. Dementsprechend erfährt das Budget 2024 im Vergleich zum bisherigen AFP 2024 eine Belastung von CHF 15 Millionen. Im AFP 2025 resultiert ein Mehrertrag von CHF 55 Millionen und im AFP 2026 ein solcher von CHF 2 Millionen. Das neue AFP-Jahr 2027 erfährt im Vergleich zum letztjährigen AFP 2026 eine Verschlechterung von CHF 143 Millionen.

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan		
in Millionen CHF	2024	2025	2026	2027
Auflösung SNB-Gewinnausschüttungsfonds und Spitalinvestitionsfonds	–15	55	2	–143

2.4.6 Prämienverbilligungen

Bei den Prämienverbilligungen kann netto (d.h. unter Berücksichtigung der Bundesbeiträge für Prämienverbilligungen und den vom Kanton Bern eingesetzten Mittel) ein Minderbedarf festgestellt werden. Der Minderbedarf, welcher im Vergleich zur bisherigen Planung pro Jahr rund CHF 40 Millionen beträgt, ist auf verschiedene Faktoren zurückzuführen. So sind die verfügbaren Einkommen gestiegen und überdurchschnittlich viele Personen, welche Prämienverbilligungen bezogen haben, sind dazu nicht mehr berechtigt (bspw. infolge Wegzug oder Tod). Weiter sind die Aufwendungen für die Übernahme von Verlustscheinen zurückgegangen. Diese Entwicklung dürfte nicht zuletzt durch die Covid-19-Pandmie beeinflusst worden sein.

	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
in Millionen CHF	2024	2025	2026	2027
Prämienverbilligungen	38	37	39	43

2.4.7 Beiträge an die Sozialversicherungen

Die Aufwendungen für Ergänzungsleistungen im Budget 2024 und AFP 2025-2027 berücksichtigen die kostendämpfenden Effekte des revidierten Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) «EL-Reform». Die Möglichkeit, dass Berechnungen zu den Ergänzungsleistungen nun auf Basis der tatsächlichen Krankenversicherungsprämie und nicht mehr anhand einer Durchschnittsprämie stattfinden, wirkt sich ebenfalls kostendämpfend aus.

Insgesamt beträgt der Minderaufwand im Vergleich zur bisherigen Planung gemäss AFP 2024-2026 CHF 38 Millionen (2024-2026) bzw. CHF 28 Millionen (2027).

	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
in Millionen CHF	2024	2025	2026	2027
Beiträge an die Sozialversicherungen	38	38	38	28

2.4.8 Veränderter Abschreibungsbedarf

Der Abschreibungsbedarf hat im Budget 2024 und AFP 2025-2027 im Vergleich zur Vorjahresplanung um CHF 8 Millionen (2024) bis CHF 54 Millionen (2027) zugenommen. Diese Veränderungen sind insbesondere auf folgende Entwicklungen zurückzuführen:

- Durch das höhere Investitionsniveau im Hochbaubereich resultiert auch ein höherer Abschreibungsbedarf. Dieser beträgt zwischen CHF 4 Millionen (2025) bis zu CHF 12 Millionen (2027).
- Investitionen, welche aus dem Investitionsspitzenfonds finanziert werden (Verkehrssanierungen Aarwangen und Emmentalwärts), werden im Jahr der Fondsentnahme abgeschrieben. Im neuen AFP-Jahr 2027 fällt die Entnahme aus dem Investitionsspitzenfonds um CHF 12,9 Millionen höher aus als im bisherigen AFP 2026. Dementsprechend fällt ein höherer Abschreibungsbedarf im AFP 2027 an.
- Im öffentlichen Verkehr resultiert aufgrund der veränderten Investitionsplanung einerseits ein höherer Abschreibungsbedarf. Andererseits werden passivierte Investitionsbeiträge von Gemeinden aufgelöst, so dass per Saldo ein höherer Abschreibungsbedarf zwischen CHF 2 bis 3 Millionen pro Jahr resultiert.
- Höhere Abschreibungen in der Höhe von rund CHF 3 Millionen (2024) bis zu CHF 10 Millionen (2027) resultieren auch in der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion aufgrund des erhöhten Investitionsvolumens (Umsetzung Digitalisierungsstrategie und Projekt Neues Fallführungssystem).
- Ein höherer Abschreibungsbedarf resultiert weiter in der Kantonspolizei gestützt auf die aktualisierte Investitionsplanung und einer Korrektur von bisher zu tief budgetierten Abschreibungen (CHF 2 Mio. 2025 bis zu CHF 10 Mio. 2027).

	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
in Millionen CHF	2024	2025	2026	2027
Veränderter Abschreibungsbedarf	–8	–22	–31	–54

2.4.9 Akutsomatik

In der Akutsomatik tragen insbesondere folgende Faktoren zu einer Aufwandsteigerung im Vergleich zur bisherigen Planung bei:

- Es wird davon ausgegangen, dass die Tarife im Jahr 2024 um 2.0 Prozent ansteigen. Ab 2025 werden konstante Tarife zugrunde gelegt. Weiter wird das Bevölkerungswachstum und die Entwicklung der Fallschwere (Casemix Index) berücksichtigt. Aus dieser Aktualisierung ergeben sich Mehraufwendungen von rund CHF 10 Millionen (2024) bis zu CHF 16 Millionen (2027).
- Für spezialisierte Mobile Palliativ-Dienste wurden jährliche Mehrkosten von rund CHF 5 Millionen in der Planung berücksichtigt.
- Für die ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung wurden in sämtlichen Jahren der Planung Aufwendungen von jährlich CHF 1,5 Millionen eingestellt.
- Weiter wurde für die Unterstützung der Netzwerke für die Grundversorgung und für die Sicherstellung der ärztlichen Notfallversorgung in unterversorgten Gebieten neu budgetiert (Mehrbedarf von rund CHF 4 Mio. [2024] bis CHF 8 Mio. [2027]).

– Zur Mitfinanzierung des ambulanten Bereichs der Kinderkliniken wurden im letztjährigen Planungsprozess in den Jahren 2023-2025 Mittel von jährlich CHF 4,5 Millionen eingestellt. Diese Mittel wurden neu auch in den AFP-Jahren 2026 und 2027 in der Planung berücksichtigt.

Insgesamt ergibt sich in der Akutsomatik ein Mehrbedarf von CHF 21 Millionen (2024) bis CHF 26 Millionen (2027).

	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in Millionen CHF	2024	2025	2026	2027
Akutsomatik	–21	–23	–31	–36

2.4.10 Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine

Im Budget 2023 und im bisherigen AFP 2024 waren Aufwendungen von rund CHF 55 Millionen enthalten. Davon entfielen CHF 48 Millionen auf den Bildungsbereich (CHF 45 Millionen im Bereich der Volksschulen und rund CHF 3 Millionen im Mittelschul- und Berufsbildungsbereich) und weitere CHF 7 Millionen wurden im Asylbereich für die Betreuung und Unterbringung von Flüchtlingen berücksichtigt. In den bisherigen AFP-Jahren 2025 und 2026 wurden aufgrund der unsicheren Entwicklung keine Aufwendungen berücksichtigt.

Im Rahmen der Erarbeitung des Budgets 2024 und AFP 2025-2027 fällte der Regierungsrat den Grundsatzentscheid, wiederum im Budget- und im ersten AFP-Jahr die möglichen finanziellen Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine zu berücksichtigen. In den beiden letzten AFP-Jahren beschloss der Regierungsrat aufgrund der unsicheren Entwicklung, wiederum keine Kosten zu berücksichtigen. Gestützt auf die aktualisierten Einschätzungen wurden im Bildungsbereich im Budget 2024 und AFP 2025 jährlich CHF 25 Millionen berücksichtigt. Im Asylbereich belaufen sich die aktualisierten Kostenschätzungen auf rund CHF 8 Millionen (2024) bzw. rund CHF 9 Millionen (2025). Auch die aktualisierten Aufwandschätzungen sind weiterhin mit hohen Unsicherheiten verbunden. Im Vergleich zur bisherigen Planung ergeben sich im Jahr 2024 damit Minderaufwendungen von CHF 22 Millionen und Mehraufwendungen von CHF 34 Millionen im Jahr 2025.

	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in Millionen CHF	2024	2025	2026	2027
Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine	22	–34	0	0

2.4.11 Alters- und Langzeitbereich

Im stationären Alters- und Langzeitbereich muss aufgrund von neuen Versionen der Pflegebedarfsermittlungssysteme «BESA» und «RAI» mit Mehrkosten gerechnet werden. Weiter ergeben sich Mehrkosten aus einer Neuberechnung der Normkosten Pflege, für welche gemäss neuer Rechtsprechung effektive Pflegekosten massgebend sind. Die heutigen Normkosten fallen im interkantonalen Vergleich eher tief aus.

Insgesamt resultiert ein Mehrbedarf von CHF 16 Millionen (2024) bis CHF 22 Millionen (2025/2026).

	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in Millionen CHF	2024	2025	2026	2027
Alters- und Langzeitbereich	–16	–21	–22	–22

2.4.12 Veränderte steuerpolitische Massnahmen

Im vorliegenden Planungsstand hat der Regierungsrat wie folgt Steueranlagesenkungen berücksichtigt:

– Senkung der Steueranlage der juristischen Personen um 2,0 Steuerzehntel ab dem Budgetjahr 2024 (entspricht Mindererträgen von CHF 40 Mio.). Diese Massnahme war im bisherigen AFP ab 2024 enthalten.

– Senkung der Steueranlage der natürlichen Personen um 0,5 Steuerzehntel ab dem AFP-Jahr 2025 (entspricht Mindererträgen von CHF 79 Mio.). Diese Massnahme war im bisherigen AFP ebenfalls ab 2024 enthalten.

Aufgrund der finanzpolitischen Ausgangslage musste die bisher ab 2024 geplante Steueranlagesenkung bei den natürlichen Personen um ein Jahr verschoben werden. Im Vergleich zum bisherigen AFP 2024-2026 erfährt das Budget 2024 damit eine Verbesserung im Umfang von CHF 79 Millionen. Weitere Informationen zur Steuerpolitik finden sich im Kapitel 2.5.

	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in Millionen CHF	2024	2025	2026	2027
Veränderte steuerpolitische Massnahmen	79	0	0	0

2.4.13 Volksschule

Die demografische Entwicklung verzeichnet ab 2014 fast durchgehend eine Zunahme der Geburten. Damit verbunden ist eine steigende Zahl von Schülerinnen und Schülern, welche zu höheren Ausgaben im Bereich der obligatorischen Schulbildung führt. In der Planperiode verlassen geburtenschwächere Jahrgänge (2007 und 2008) die obligatorische Schule. Die geburtenstärksten Jahrgänge (2014 und 2015) sind mittlerweile im 1. und 2. Schuljahr angekommen. In den Jahren zwischen 2022 und 2027 ist mit einer Zunahme der Schülerinnen- und Schülerzahl von rund 2›400 und einem Zuwachs von ca. 100 Klassen zu rechnen.

Als Folge dieser Entwicklung musste in der aktualisierten Planung ein Mehrbedarf von CHF 12 Millionen (2024) bis zu CHF 27 Millionen (2027) berücksichtigt werden.

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan		
in Millionen CHF	2024	2025	2026	2027
Volksschule	–12	–15	–19	–22

2.4.14 Dividendenerträge

In der aktualisierten Planung konnten im Vergleich zur bisherigen Planung höhere Dividendenerträge von rund CHF 16 bis 18 Millionen pro Jahr budgetiert werden. Die zusätzlichen Erträge sind auf höhere Dividendenerwartungen bei der BKW Energie AG und der Berner Kantonalbank (BEKB) zurückzuführen.

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan		
in Millionen CHF	2024	2025	2026	2027
Dividendenerträge	16	17	18	17

2.4.15 Psychiatrie

In der aktualisierten Planung wird dem massiv wachsenden Bedarf in der psychiatrischen Versorgung, namentlich in der Kinder- und Jugendpsychiatrie Rechnung getragen. Eine Erhöhung der budgetierten Mittel erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass die in den Jahren 2022 und 2023 budgetierten Mittel nicht ausreichend waren bzw. ausreichend sind. Der Mehrbedarf von jährlich CHF 15 Millionen enthält auch die definitive Einführung der psychiatrischen Akutbehandlung zu Hause (PAH; Mehrbedarf von CHF 3.5 Mio.) und die Umsetzung einer Planungserklärung zum AFP 2024-2026 bezüglich des Ausbaus der Kinder- und Jugendpsychiatrie (Mehrbedarf von CHF 1.4 Mio. pro Jahr).

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan		
in Millionen CHF	2024	2025	2026	2027
Psychiatrie	–15	–15	–15	–15

2.4.16 Sekundarstufe II und Finanzierungspauschale des Bundes an die Berufsbildung

Die Schulabgängerzahlen ab dem neunten Schuljahr steigen seit dem Schuljahr 2021/2022 wieder an. Diese Entwicklung führt zu höherem Finanzbedarf bei den Gehältern der Lehrkräfte und anteilsmässig auch im Sachaufwand infolge zusätzlicher Klassen bzw. Lektionen in der beruflichen Grundbildung und bei den Mittelschulen. Nebst dem demografischen Wandel führt auch ein Rückgang der Finanzierungspauschale des Bundes an die Berufsbildung zu einer Verschlechterung im Vergleich zur bisherigen Planung. Insgesamt resultiert eine Mehrbelastung von CHF 8 Millionen (2024) bis zu CHF 19 Millionen (2027).

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan		
in Millionen CHF	2024	2025	2026	2027
Sekundarstufe II und Finanzierungspauschale des Bundes an die Berufsbildung	–8	–10	–13	–19

2.4.17 Sozialhilfe

Im Bereich der Sozialhilfe hat der Regierungsrat im Budget 2024 und AFP 2025-2027 insbesondere folgenden Mehrbedarf berücksichtigt:

- Um den Grundbedarf in der Sozialhilfe der Teuerungsentwicklung anzupassen, wurde in sämtlichen Jahren der Planung ein Mehrbedarf von CHF 5,3 Millionen berücksichtigt (netto, d.h. unter Berücksichtigung des Lastenausgleichs).
- Aufgrund steigender Krankenkassenprämien und dem Anstieg der Mietnebenkosten wurde in der aktualisierten Planung in der Sozialhilfe ein Mehrbedarf von CHF 3 Millionen pro Jahr berücksichtigt.
- Bei der familienergänzenden Kinderbetreuung kann festgestellt werden, dass mit dem System der Betreuungsgutscheine deutlich mehr Familien von einem vergünstigten Betreuungsplatz profitieren als vorher. Auch wurde festgestellt, dass seit der Einführung das durchschnittliche Betreuungspensum pro Kind ge-

stiegen ist. Für diese Entwicklung wurden Mehraufwendungen von rund CHF 2 Millionen pro Jahr berücksichtigt.

Insgesamt betragen die Mehraufwendungen in der Sozialhilfe im Vergleich zur bisherigen Planung CHF 11 Millionen pro Jahr.

	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in Millionen CHF	2024	2025	2026	2027
Sozialhilfe	–11	–11	–11	–11

2.4.18 Soziale Einrichtungen und Assistenz

Mit der Inkraftsetzung des Behinderten-Leistungs-Gesetzes (BLG) per 1. Januar 2024 werden alle Menschen mit Behinderungen eine Bedarfsermittlung durchlaufen und gemäss ihrem individuellen Bedarf und subsidiär zu anderen mitfinanzierenden Stellen eine Leistungsgutsprache erhalten. In der aktualisierten Planung wurde ein Mehrbedarf für die Umsetzung des BLG im neuen AFP-Jahr 2027 von CHF 4,5 Millionen berücksichtigt. Weiter berücksichtigt die aktualisierte Planung einen Mehrbedarf aufgrund des demografischen Wandels (rund CHF 1 Mio. 2024 bis zu CHF 5 Mio. 2027).

Aufgrund der Umstellung von Investitionsbeiträgen auf Infrastrukturpauschalen werden im Budgetjahr 2024 Rückerstattungen von Investitionsbeiträgen in der Höhe von CHF 75 Millionen erwartet (vgl. Kapitel 2.7.2). Aufgrund von Härtefällen wird der Kanton voraussichtlich mit Forderungsverlusten konfrontiert; hierfür sind Debitorenabschreibungen von CHF 20 Millionen im Budget 2024 berücksichtigt.

Insgesamt beträgt die Mehrbelastung im Budget 2024 CHF 24 Millionen und in den AFP-Jahren CHF 3 Millionen (2026) bis zu CHF 10 Millionen (2027).

	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in Millionen CHF	2024	2025	2026	2027
Soziale Einrichtungen und Assistenz	–24	–5	–3	–10

2.4.19 Aktualisierung Passivzinsen und Kapitalbeschaffungskosten

Um einer anhalten starken Inflationsdynamik vorzubeugen, hat die SNB den Leitzins sowohl im Jahr 2022 wie auch in der ersten Jahreshälfte 2023 schrittweise angehoben. Vergleichbare Erhöhungen wurden auch von anderen Notenbanken vorgenommen. Diese Entwicklung führt zu steigenden Passivzinsen und höheren Kapitalbeschaffungskosten (vgl. auch die der Planung zugrundeliegenden kurz- und langfristigen Zinssätze unter Kapitel 4.2). Die berücksichtigen Mehraufwendungen von CHF 10 Millionen (2024/2025) bzw. CHF 7 Millionen (2026/2027) berücksichtigen auch den im Vergleich zur bisherigen Planung geringeren Schuldenabbau (vgl. Kapitel 2.10).

	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in Millionen CHF	2024	2025	2026	2027
Aktualisierung Passivzinsen und Kapitalbeschaffungskosten	–10	–10	–7	–7

2.4.20 Kürzung Sach- und übriger Betriebsaufwand

Aufgrund der voraussichtlich ausbleibenden Gewinnausschüttung der SNB für ihr Geschäftsjahr 2023 und der damit veränderten finanzpolitischen Ausgangslage, hat der Regierungsrat entschieden, im Budgetjahr 2024 Massnahmen zu ergreifen, welche insbesondere im Sach- und übrigen Betriebsaufwand zu einer Aufwandminderung im Vergleich zur bisherigen Planung führen (vgl. auch Zielsetzungen des Regierungsrates zum Budget 2024 und AFP 2025-2027, Kapitel 2.3). In diesem Rahmen haben die Direktionen, die Staatskanzlei und die Justiz eine Kürzung beim Sach- und übrigen Betriebsaufwand von insgesamt CHF 34 Millionen berücksichtigt (bspw. durch eine Reduktion Dienstleistung Dritter, Gutachten, Unterhaltskosten oder Materialeinkäufe).

	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in Millionen CHF	2024	2025	2026	2027
Kürzung Sach- und übriger Betriebsaufwand	34	0	0	0

2.4.21 Digitalisierung im Gesundheits-, Sozial- und Integratiosbereich

Ende 2022 hat die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) eine neue GSI-Digitalstrategie verabschiedet, welche inhaltlich die Zielsetzungen der neuen kantonalen Gesetzgebung Digitale Verwaltung Kanton Bern (DVG) übernimmt. Gestützt darauf werden Projekte zur weiteren Prozessautomatisierung geplant und initialisiert, wofür entsprechend Mehraufwendungen im Budget 2024 und AFP 2025-2027 berücksichtigt wurden. Weiter führt die Beendigung grösserer Projekte im Jahr 2023 zu steigenden Betriebskosten ab 2024. Ausserdem wird in der Planung ab 2024 mit Betriebskosten des neuen Fallführungssystems (NFFS) geplant.

Insgesamt wurden im Vergleich zur bisherigen Planung Mehrkosten von CHF 5 Millionen (2024) bis zu CHF 9 Millionen (2027) berücksichtigt.

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan		
in Millionen CHF	2024	2025	2026	2027
Digitalisierung im Gesundheits-, Sozial- und Integratiosbereich	–5	–7	–8	–9

2.4.22 Öffentlicher Verkehr

Im Bereich des öffentlichen Verkehrs (ÖV) wurden folgende Mehraufwendungen im Vergleich zur bisherigen Planung berücksichtigt:

- Im Budget 2024 wird von einem um CHF 4 Millionen höheren Abgeltungsbedarf für das bestellte ÖV-Angebot ausgegangen, da aktuelle Ertragsprognosen unter den ursprünglichen Erwartungen liegen, wie sie dem Angebotsbeschluss (AGB) 2022-2025 zugrunde gelegt wurden. Hinzu kommt eine Kostenentwicklung für Energie, Personal und Rohstoffe, welche ebenfalls über den AGB-Annahmen liegen.

- Höhere à-fonds-perdu-Beiträge: In den Jahren 2024-2027 sind verschiedene Grossprojekte parallel im Bau. Sowohl für die Grossprojekte Zukunft Bahnhof Bern (RBS Tiefbahnhof und SBB Publikumsanlagen) sowie ÖV-Knoten Ostermundigen wird der Bedarf an à-fonds-perdu Investitionsbeiträgen für diese Jahre aktuell höher eingeschätzt. Im Gegenzug fallen die bedingt rückzahlbaren Investitionsbeiträge in der Investitionsrechnung teilweise tiefer aus. Der Mehrbedarf beträgt je nach Jahr zwischen CHF 3 Millionen (2024) und CHF 5 Millionen (2025).

- Es wird mit steigenden Kantonsbeitragen an den Bahninfrastrukturfonds (BIF) gerechnet. Über den BIF finanziert der Bund Betrieb, Substanzerhalt sowie Ausbau der Eisenbahninfrastruktur. Während im Budget 2024 ein Mehrbedarf von CHF 0,4 Millionen berücksichtigt wurde, beträgt dieser im AFP 2027 rund CHF 3 Millionen pro Jahr.

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan		
in Millionen CHF	2024	2025	2026	2027
Öffentlicher Verkehr	–8	–7	–6	–7

2.4.23 Motorfahrzeugsteuererträge

Durch die starke Zunahme des Bestands an Elektrofahrzeugen werden die Motorfahrzeugsteuererträge markant zurückgehen. Rein elektrisch angetriebene Fahrzeuge werden steuerlich bevorzugt. Diese bezahlen nur die halbe Steuer und profitieren zudem während bis zu vier Jahren von einem Bonus von 60 Prozent. Im Jahr 2022 waren bereits 17,8 Prozent der neu immatrikulierten Fahrzeuge reine Elektrofahrzeuge. Im 2021 waren es noch 13,3 Prozent. Diese Entwicklung wird in Zukunft weitergehen und führt zu rückläufigen Motorfahrzeugsteuern. Im Vergleich zur bisherigen Planung wurde ein Mindererertrag von CHF 4 Millionen (2024) bis zu CHF 10 Millionen (2027) berücksichtigt.

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan		
in Millionen CHF	2024	2025	2026	2027
Motorfahrzeugsteuererträge	–4	–6	–8	–10

2.4.24 Weitere Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das vorliegende Planungsergebnis enthält eine Vielzahl weiterer Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung. Mehraufwendungen bzw. Mindererträge im Vergleich zur bisherigen Planung entstehen insbesondere in folgenden Bereichen:

- Veränderte Kosten- und Ertragsentwicklung im Justizvollzug, bspw. infolge Erhöhung der Kostgelder in externen Einrichtungen und aufgrund eines höheren Bedarfs an Plätzen im Bereich der forensischen Psychiatrie und beim Vollzug in externen Einrichtungen

- Veränderte Planung der Justiz (vgl. Kapitel 2.8.3).

- Mehrbedarf im Kinder- und Jugendbereich insbesondere aufgrund einer Neueinschätzung der Entschädigungen und Rückerstattungen von Gemeinden und steigender Finanzierungsbedarf für zusätzliche Leistungen

- Höhere Mietkosten, insbesondere aufgrund einer teuerungsbedingten Steigerung der Heiz- und Nebenkosten

Ein Minderbedarf ergibt sich insbesondere aufgrund von Kürzungen bei den Personal- und Sachaufwendungen in der Kantonspolizei.

Insgesamt führen die weiteren Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung zu Mehrkosten zwischen CHF 19 Millionen (2027) und CHF 27 Millionen (2024).

	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in Millionen CHF	2024	2025	2026	2027
Weitere Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung	–27	–26	–25	–19

2.4.25 Überblick über die wichtigsten Veränderungen

Nachfolgend sind die wichtigsten Veränderungen gegenüber dem durch den Grossen Rat am 6. Dezember 2022 genehmigten AFP 2024-2026 zusammengefasst.

	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in Millionen CHF	2024	2025	2026	2027
Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank	–482	–162	–162	–162
Aktualisierung der Steuerertragsprognose	18	112	146	273
Lohnmassnahmen	–82	–100	–117	–166
Aktualisierung der Prognose zu den Zahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich	64	62	98	177
Auflösung SNB-Gewinnausschüttungsfonds und Spitalinvestitionsfonds	–15	55	2	–143
Prämienverbilligungen	38	37	39	43
Beiträge an die Sozialversicherungen	38	38	38	28
Veränderter Abschreibungsbedarf	–8	–22	–31	–54
Akutsomatik	–21	–23	–31	–36
Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine	22	–34	0	0
Alters- und Langzeitbereich	–16	–21	–22	–22
Veränderte steuerpolitische Massnahmen	79	0	0	0
Volksschule	–12	–15	–19	–22
Dividendenerträge	16	17	18	17
Psychiatrie	–15	–15	–15	–15
Sekundarstufe II und Finanzierungspauschale des Bundes an die Berufsbildung	–8	–10	–13	–19
Sozialhilfe	–11	–11	–11	–11
Soziale Einrichtungen und Assistenz	–24	–5	–3	–10
Aktualisierung Passivzinsen und Kapitalbeschaffungskosten	–10	–10	–7	–7
Kürzung Sach- und übriger Betriebsaufwand	34	0	0	0
Digitalisierung im Gesundheits-, Sozial- und Integratiosbereich	–5	–7	–8	–9
Öffentlicher Verkehr	–8	–7	–6	–7
Motorfahrzeugsteuererträge	–4	–6	–8	–10
Weitere Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung	–27	–26	–25	–19
Total Veränderungen Erfolgsrechnung	**–439**	**–152**	**–138**	**–173**

2.5 Steuerpolitik

2.5.1 Ausgangslage aus dem Planungsprozess 2022

Im Planungsprozess 2022 hatte der Regierungsrat ab dem AFP-Jahr AFP 2024 eine Senkung der kantonalen Steueranlage bei den natürlichen Personen um 0.5 Steuerzehntel und bei den juristischen Personen eine solche um 2.0 Steuerzehntel berücksichtigt.

Diese Massnahmen ab dem Jahr 2024 wurden gestützt auf die damalige finanzpolitische Ausgangslage eingeplant und erfolgten vor dem Hintergrund der Positionierung des Kantons Bern im interkantonalen Vergleich. Dieser zeigt bei den natürlichen Personen einen hohen und bei den juristischen Personen gar einen dringlichen Handlungsbedarf auf:

– Bei den natürlichen Personen belegt der Kanton Bern im schweizerischen Vergleich in fast allen Konstellationen einen der letzten Plätze.

– Bei den juristischen Personen belegt der Kanton Bern im Kantonsvergleich in Bezug auf die maximalen Gewinnsteuersätze den letzten Platz.

Angesichts dieser Ausgangslage nahm der Regierungsrat im Planungsprozess 2022 punkto Steueranlagesenkungen ein Vorgehen in zwei Schritten in Aussicht:

– Steueranlagesenkungen Schritt 1: Der erste Schritt beinhaltete die erwähnten und ab dem AFP-Jahr 2024 berücksichtigten Steueranlagesenkungen.

– Steueranlagesenkungen Schritt 2: Der zweite Schritt wurde im Rahmen des Planungsprozesses 2023 in Aussicht gestellt, indem – gestützt auf die aktualisierte finanzpolitische Ausgangslage – weitergehende Steueranlagesenkungen im Budget 2024 und AFP 2025-2027 geprüft werden sollten.

Anlässlich der in der Wintersession 2022 geführten Budgetdebatte lehnte der Grosse Rat Planungserklärungen zum AFP 2024-2026 ab, welche aufgrund der veränderten finanzpolitischen Ausgangslage (ausbleibende oder stark reduzierte Gewinnausschüttung der SNB) einen Verzicht auf die ab 2024 eingeplanten Steueranlagesenkungen forderten. Er wollte somit grundsätzlich an den in Aussicht genommenen Steueranlagesenkungen festhalten.

2.5.2 Steuerliche Massnahmen im Budget 2024 und AFP 2025-2027

Der Regierungsrat beurteilt den Handlungsbedarf in Bezug auf die Besteuerung natürlicher und juristischer Personen unverändert gross. D.h. er beabsichtigt nach wie vor, die Steuerbelastung im Kanton Bern zu reduzieren.

Diesen Handlungsbedarf betont der Regierungsrat auch in den Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026. Darin hat er sich zum Ziel gesetzt, die Attraktivität des Kantons Bern als Innovations- und Investitionsstandort zu steigern (Ziel 1). Dabei hat er sich dafür ausgesprochen, finanzpolitische Handlungsspielräume zu schaffen und zur Stärkung der Wirtschaftskraft zu nutzen, indem die Steuerbelastung für juristische und natürliche Personen gesenkt wird. Entsprechende Handlungsspielräume sollen jährlich im Rahmen des Planungsprozesses geschaffen werden.

Aufgrund der veränderten finanzpolitischen Ausganglage, welche durch die voraussichtlich ausbleibende Gewinnausschüttung der SNB für ihr Geschäftsjahr 2023, einen erheblichen Mehrbedarf in verschiedenen Bereichen und insbesondere auch durch die Teuerungsentwicklung geprägt ist, musste der Regierungsrat die Steueranlagesenkungen ab dem Jahr 2024 aber neu beurteilen. Er kam dabei zum Schluss, dass nicht sämtliche der bisher geplanten Massnahmen ab 2024 umgesetzt werden können. So beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat zwar, die Steueranlagesenkung bei den juristischen Personen weiterhin ab 2024 umzusetzen, da in diesem Bereich der Handlungsdruck dringlich ist. Hingegen beantragt er aufgrund der finanzpolitischen Ausgangslage, die geplante Steueranlagesenkung bei den natürlichen Personen erst ab 2025 umzusetzen. Damit sind im Budget 2024 und AFP 2025-2027 wie folgt steuerliche Massnahmen enthalten:

Bereich	Massnahme	Mindererträge im Budget 2024	Mindererträge ab AFP 2025
Juristische Personen	Reduktion der Steueranlage um 2.0 Steuerzehntel (von 2.82 auf 2.62)	CHF 40 Mio.	CHF 40 Mio.
Natürliche Personen	Reduktion der Steueranlage um 0.5 Steuerzehntel (von 3.025 auf 2.975)		CHF 79 Mio.
Total		CHF 40 Mio.	CHF 119 Mio.

Im Weiteren sind im Budget 2024 und AFP 2025-2027 Mindererträge als Folge des Ausgleichs der kalten Progression ab dem Steuerjahr 2024 von jährlich CHF 70 Millionen enthalten.

2.5.3 Eventualplanung 2024

Wie im Kapitel 2.11 näher ausgeführt wird, beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Eventualplanung, falls die SNB Bund und Kantonen für ihr Geschäftsjahr 2023 mindestens eine «doppelte» Gewinnausschüttung ausrichtet (entsprechend Erträgen von rund CHF 160 Millionen für den Kanton Bern im Jahr 2024).

Da die Verschiebung der Steueranlagesenkung bei den natürlichen Personen um ein Jahr im Wesentlichen auf die voraussichtlich ausbleibende Gewinnausschüttung der SNB für ihr Geschäftsjahr 2023 zurückzuführen ist, beinhaltet die Eventualplanung als zentrale Massnahme, die Steueranlagesenkung bei den natürlichen Personen ab dem Jahr 2024 umzusetzen. Von den Mehrerträgen von mindestens rund CHF 160 Millionen würden somit CHF 79 Millionen für die Steueranlagesenkung bei den natürlichen Personen eingesetzt.

2.5.4 Prüfung weiterer Steueranlagesenkungen in künftigen Planungsprozessen

Im Sinne der in den Regierungsrichtlinien 2023-2026 formulierten Zielsetzung und des im Planungsprozess 2022 in Aussicht gestellten 2. Schritts wird der Regierungsrat im Planungsprozess 2024 weitergehende Steueranlagesenkungen in Kenntnis der wiederum aktualisierten finanzpolitischen Ausgangslage prüfen.

2.5.5 Ausblick auf weitere, bedeutende steuerpolitische Themen kommender Jahre

- Aus der Ergänzungssteuer im Rahmen der OECD-Mindestbesteuerung resultieren für den Kanton Bern gemäss Studie der BSS Volkswirtschaftliche Beratung AG vom 22. Juli 2022 Mehreinnahmen in der Höhe von CHF 43,3 Millionen (inkl. Bundesanteil von 25%). Die Gemeinden sind dabei angemessen, voraussichtlich mit einem Drittel der Einnahmen, zu berücksichtigen. Entsprechende Mehrerträge können jedoch nicht bereits 2024 verzeichnet werden, sondern voraussichtlich frühestens 2026 (aufgrund des Veranlagungsprozesses). Mehreinnahmen im Rahmen des NFA aus der OECD-Mindestbesteuerung sind sodann ab 2027 zu erwarten.

- Der Entwurf der aktualisierten Steuerstrategie für die Jahre 2023 ff. sieht auch für die nächsten Jahre weitergehende Steuerentlastungen vor, wobei der Fokus wiederum auf generelle Senkungen mittels der kantonalen Steueranlagen gelegt wird. Der Regierungsrat wird den aktualisierten Bericht voraussichtlich Ende 2023 zuhanden des Grossen Rates verabschieden. Entsprechende Beschlüsse sind somit für das Budget 2025 und den AFP 2026-2028 vorzusehen.

- Mittels Steuergesetzrevision 2027 soll ein neues amtliches Bewertungssystem («NewAB») eingeführt werden. Die Veränderung des Immobilienmarktes gegenüber der letzten Allgemeinen Neubewertung 2020 und die neuen amtlichen Werte gemäss «NewAB» sollen spätestens per 2029 im gesamten Kanton im Rahmen einer erneuten Allgemeinen Neubewertung bzw. einer Umstellung auf das neue Bewertungssystem berücksichtigt werden.

- Ebenfalls mittels der Steuergesetzrevision 2027 soll ein automatisierter, jährlicher Ausgleich der kalten Progression durch den Regierungsrat die heutige Lösung mittels Dekret ablösen.

2.6 Personalpolitik

2.6.1 Lohnmassnahmen 2024-2027

Lohnmassnahmen im Budget 2024

Gestützt auf die personalpolitische Zielsetzung, jährlich genügend Mittel für den individuellen Gehaltsaufstieg bereit zu stellen, hat der Regierungsrat im Budget 2024 für Lohmassnahmen ordentlich budgetierte Mittel von 0,5 Prozent beim Kantonspersonal und 0,7 Prozent bei den Lehrkräften sowie den subventionierten Betrieben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) und der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) eingestellt. Zusammen mit den Rotationsgewinnen von 0,8 Prozent stehen somit für den individuellen Gehaltsaufstieg beim Kantonspersonal 1,3 Prozent und bei den Lehrkräften 1,5 Prozent zur Verfügung. Nach jüngsten Erkenntnissen genügen beim Kantonspersonal für den individuellen Gehaltsaufstieg 1,3 Prozent um die Zielsetzung des Gehaltssystems zu erreichen. Der Regierungsrat hat zudem weitere Mittel im Umfang von 2,0 Prozent der Lohnsumme aufgenommen, welche für den Ausgleich der Teuerung des vergangenen und des aktuellen Jahres vorgesehen sind. Somit stehen für die Lohnmassnahmen per 1. Januar 2024 Mittel im Umfang von insgesamt 3,3 Prozent der Lohnsumme beim Kantonspersonal und 3,5 Prozent bei den Lehrkräften zur Verfügung. Bei den subventionierten Betrieben der GSI und der BKD stehen unter Ausklammerung allfälliger Rotationsgewinne innerhalb der subventionierten Betriebe Mittel im Umfang von 2,7 Prozent der Lohnsumme zur Verfügung.

Die Personalverbände fordern in einer Petition Lohnmassnahmen für das Jahr 2024 von insgesamt 4,5 Prozent der Lohnsumme (3,0 Prozent Teuerungsausgleich und 1,5 Prozent individueller Gehaltsaufstieg). Eine entsprechende Lohnrunde verursacht jährlich wiederkehrende Kosten von rund CHF 150 Millionen. Mit Lohnmassnahmen im Jahr 2024 von 3,3 Prozent beim Kantonspersonal und 3,5 Prozent bei den Lehrkräften sowie der Vereinheitlichung des Ferienanspruchs beim Kantonspersonal (vgl. Kapitel 2.6.2) geht der Regierungsrat auf die Forderungen der Personalverbände ein, kann diese aus finanzpolitischen Gründen jedoch nicht vollumfänglich erfüllen.

Die vom Regierungsrat für 2024 budgetierten Lohnmassnahmen können auch vor dem Hintergrund der in vergangenen Jahren gewährten Lohnmassnahmen betrachtet werden. Seit dem Jahr 2014 wurden stets mindestens 1,5 Prozent für den individuellen Gehaltsaufstieg eingesetzt. Selbst in den Pandemie-Jahren 2021 und 2022 wurden Lohnmassnahmen im Umfang von 1,2 Prozent gewährt. Per 1. Januar 2023 standen für Lohnmassnahmen Mittel von insgesamt 2,0 Prozent zur Verfügung. Die durchschnittliche Jahresteuerung im Jahr 2022 betrug 2,8 Prozent. Zwar konnte die Teuerung mit dem Gehaltsaufstieg 2023 nur teilweise ausgeglichen werden. Je nach individueller Einstufung der Mitarbeitenden gestaltet sich der Gehaltsaufstieg jedoch unterschiedlich. Gerade jüngere Mitarbeitende konnten im Zusammenspiel mit dem individuellen Gehaltsaufstieg von ansprechenden Lohnmassnahmen profitieren. Die degressive Ausgestaltung des Gehaltssystems führt zu einer grösseren Lohnentwicklung bei Mitarbeitenden mit einer tiefen Einstufung. So erhielten Mitarbeitende im Alterssegment der 25- bis 34-Jährigen per 1. Januar 2023 eine durchschnittliche Lohnerhöhung von 3,0 Prozent. Bei mehr als 21 Prozent der Mitarbeitenden lag der Lohnaufstieg über der effektiven Jahresteuerung von 2,8 Prozent.

Lohnmassnahmen im AP 2025-2027

Im AFP 2025-2027 ist für den individuellen Gehaltsaufstieg ebenfalls ein Lohnsummenwachstum von 1,3 Prozent beim Kantonspersonal und 1,5 Prozent bei den Lehrkräften sowie den subventionierten Betrieben der GSI und der BKD vorgesehen (einschliesslich Rotationsgewinne von 0,8 Prozent). Da auch über das Jahr 2023 hinaus mit einer ansteigenden Teuerung gerechnet wird, werden zudem in allen AFP-Jahren 0,5 Prozent als Teuerungsausgleich aufgenommen. Im Aufgaben-/Finanzplan wurde letztmals 2017 ein Teuerungsausgleich eingestellt (jeweils 0.3% in den AFP-Jahren 2019-2021). Im AFP 2025-2027 stehen somit unter Berücksichtigung der Rotationsgewinne für Lohnmassnahmen insgesamt 1,8 Prozent der Lohnsumme beim Kantonspersonal und 2,0 Prozent bei den Lehrkräften zur Verfügung. Bei den subventionierten Betrieben der GSI und der BKD sind es unter Ausklammerung allfälliger Rotationsgewinne innerhalb der subventionierten Betriebe 1,2 Prozent.

Beschluss über definitive Lohnmassnahmen 2024

Wie in den vergangenen Jahren wird der Regierungsrat im Dezember 2023 nach den Sozialpartnergesprächen und nach der Wintersession 2023 des Grossen Rates sowie in Kenntnis der dannzumal verfügbaren Teuerungsprognosen für das Jahr 2023 definitiv über die Lohnmassnahmen resp. über die Aufteilung der vorhandenen Mittel auf den individuellen Gehaltsaufstieg und den Teuerungsausgleich für das Jahr 2024 entscheiden.

2.6.2 Vereinheitlichung Ferienanspruch

Gestützt auf Art. 144 Personalverordnung (PV; BSG 153.011.1) liegen für das Kantonspersonal in den Gehaltsklassen 19 bis 30 die Altersgrenzen für den Bezug von drei bzw. fünf weiteren Ferientagen jeweils fünf Jahre tiefer als für das Kantonspersonal in den Gehaltsklassen 1 bis 18. Der Regierungsrat hat beschlossen, den Ferienanspruch zu vereinheitlichen. Ab 1. Januar 2024 gelten beim Ferienanspruch für alle Mitarbeitenden jene Altersgrenzen, welche aktuell für die Mitarbeitenden in den Gehaltsklassen 19 bis 30 Gültigkeit haben. Der Ferienanspruch fällt damit künftig für sämtliche Mitarbeitenden unabhängig von ihrer Gehaltsklasse wie folgt aus:

- 25 Arbeitstage bis zum 44. Altersjahr
- 28 Arbeitstage ab dem 45. Altersjahr sowie bis zum 20. Altersjahr
- 33 Arbeitstage ab dem 55. Altersjahr
  (weiter verfügen Mitarbeitende, welche nach dem Modell der Vertrauensarbeitszeit arbeiten, über einen Ferienanspruch von 33 Arbeitstagen)
- 32 Arbeitstage für Lernende

Der dadurch entstehende Kapazitätsverlust (Mitarbeitende der Gehaltsklassen 1 bis 18 haben künftig fünf Jahre früher einen um drei bzw. fünf Tage höheren Ferienanspruch) wird von den Organisationseinheiten grundsätzlich ohne Kompensationsmassnahmen aufgefangen. Einzig die sogenannten 24-Stunden-Betriebe in der Sicherheitsdirektion erhalten insgesamt 9,4 zusätzliche Stellen (Kantonspolizei und Amt für Justizvollzug).

2.6.3 Stellenbewirtschaftung der Direktionen und der Staatskanzlei

Die Bestimmungen zur Stellenbewirtschaftung sehen vor, dass jede Direktion sowie die Staatskanzlei über einen Soll-Personalbestand verfügt. Der Soll-Bestand entspricht dem bewilligten Stellenetat. Er berücksichtigt nebst vakanten Stellen eine direktionale Reserve als Handlungsspielraum für die einzelnen Regierungsmitglieder im Rahmen der Stellenbewirtschaftung. Es liegt im Ermessen der Direktionen und der Staatskanzlei, den Soll-Bestand innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs zu bewirtschaften bzw. auf die Ämter zu verteilen. Die Summe der unbefristeten Anstellungen darf den Soll-Bestand nicht überschreiten. Sofern eine Bewilligung durch das zuständige Regierungsmitglied, durch die Staatsschreiberin oder den Staatsschreiber bzw. durch die Justizleitung vorliegt, kann der Soll-Bestand aber mit befristeten Anstellungen überschritten werden. Der Soll-Bestand der Direktionen sowie der Staatskanzlei wird jährlich angepasst. Er ergibt sich aus dem aktuellen Soll-Bestand zuzüglich aller vom Regierungsrat im Planungsprozess bewilligten neuen Stellen sowie abzüglich aller aufgehobenen Stellen.

Die nachfolgende Tabelle fasst die im Kompetenzbereich des Regierungsrates liegenden Veränderungen der Soll-Bestände für das Budgetjahr 2024 zusammen (in Vollzeiteinheiten [VZE]). Sie enthält überdies zur besseren Interpretation der Soll-Grössen auch die Ist-Bestände per Ende 2022.

Organisationseinheit	Ist-Bestand in VZE per 31.12.2022	Soll-Bestand in VZE 2023	2024	Veränderung 2023-2024
STA	80.3	81.5	81.5	–
WEU [1)]	772.6	772.6	784.6	+12.0
GSI	316.1	191.2	194.2	+3.0
DIJ	931.9	879.7	886.4	+6.7
SID	4 038.7	4 117.8	4 155.6	+37.8
FIN	1 004.3	1 041.3	1 041.4	+0.1
BKD	1 104.0	1 061.9	1 067.1	+5.2
BVD	771.5	790.2	799.0	+8.8
Total	**9 019.4**	**8 936.1**	**9 009.7**	**+73.6**

[1)] Im Stellenbestand der WEU sind die Stellen des Amts für Arbeitslosenversicherung (AVA) nicht enthalten.

Die Differenz zwischen dem Ist-Bestand per 31. Dezember 2022 und dem Soll-Bestand für das Jahr 2023 (83.3 VZE) ergibt sich primär aus den erwähnten direktionalen Reserven und aus Vakanzen. Für 2023 sind somit nicht Stellenschaffungen im Umfang der Differenz zum Ist-Bestand des Jahres 2022 geplant. Der Ist-Bestand für das Jahr 2023 wird voraussichtlich unter dem entsprechenden Soll-Bestand liegen.

Für das Jahr 2024 ergibt sich beim Soll-Bestand der Direktionen und der Staatskanzlei gegenüber dem Jahr 2023 eine Zunahme um 73,6 VZE auf 9 009,7 VZE. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

– Der Regierungsrat bewilligte im Planungsprozess 2023 Stellen im Umfang von 80,1 VZE, wovon 13,9 VZE vollständig refinanziert, bzw. fondsfinanziert oder haushaltsneutral sind. Bezüglich der Bewilligung refinanzierter Stellen hat der Grosse Rat anlässlich der Budgetdebatte 2022 eine Planungserklärung zum AFP 2024-2026 verabschiedet, die gegenüber der bisherigen Praxis eine Verschärfung darstellt. Bei refinanzierten Stellen dürfen nur noch verbindlich zugesicherte Erträge angerechnet werden. Das heisst, es müssen Zusicherungen in Form von Vereinbarungen vorliegen (wie bspw. basierend auf einem Ressourcenvertrag zwischen Gemeinden und der Kantonspolizei). Der Regierungsrat hat diese Vorgabe im Rahmen des Planungsprozesses 2023 weitgehend umgesetzt. Teilweise kann die Refinanzierung allenfalls nicht vollumfänglich im Sinne der Definition der Planungserklärung des Grossen Rates sichergestellt werden. Bei den betroffenen Stellen wird nachfolgend darauf hingewiesen.

– 9,4 VZE resultieren aus der Vereinheitlichung des Ferienanspruchs des Kantonspersonals. Den entsprechenden Kosten steht der reduzierte individuelle Gehaltsaufstieg beim Kantonspersonal gegenüber (vgl. Kapitel 2.6.2).

– Weitere 41,0 VZE gehen auf einen direkten Beschluss des Grossen Rates oder auf eine Planungserklärung zurück (Korpsaufstockung Kantonspolizei um 35 VZE und Erhöhung der personellen Ressourcen im Amt für Grundstücke und Gebäude um 6 VZE). Die restlichen bewilligten Stellen im Umfang von 15,8 VZE sind nicht oder nur teilweise refinanziert.

– Der Sollbestand reduziert sich im Gegenzug um insgesamt 6,5 VZE. Die Reduktion erfolgt in der Sicherheitsdirektion im Amt für Justizvollzug (Zusammenschluss der Abteilung für forensisch-psychiatrische Abklärungen des Strafvollzugskonkordats Nordwest- und Innerschweiz mit der Abteilung für forensisch-psychiatrische Abklärungen des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats per 1. Januar 2024). Zudem erfolgt ein kantonsinterner Stellentransfer von der Sicherheitsdirektion zur Finanzdirektion im Umfang von 0,1 VZE (Überführung von Arbeiten in der Gehaltsadministration).

Die erwähnten 80,1 Stellen, die der Regierungsrat im Rahmen des Planungsprozesses 2023 bewilligte, setzen sich wie folgt zusammen:

– In der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (12.0 VZE) wird der Personalbestand im Amt für Wirtschaft zum Vollzug der Bundesvorgaben im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz um 4,3 refinanzierte Stellen erhöht. Zudem werden im Labor der Schweizer Kontrollstelle für Chronometer 1,0 VZE und in der Arbeitsmarktaufsicht zur Durchsetzung der Stellenmeldepflicht 0,4 VZE refinanzierte Stellen geschaffen. Bei diesen beiden Stellen ist die Refinanzierung gemäss der Planungserklärung des Grossen Rates fraglich bzw. möglicherweise nicht vollumfänglich gegeben (in Bezug auf die Chronometerkontrolle bspw. bei einem schlechten Geschäftsgang, betreffend die Arbeiten zur Durchsetzung der Stellenmeldepflicht liegen noch keine unbefristet zugesicherten Erträge vor). Weiter wird im Amt für Landwirtschaft und Natur in der Geschäftsstelle Renaturierungsfonds (Fischereiinspektorat) zusätzlich 1,0 VZE benötigt. Die Stelle ist fondsfinanziert. Zur Bewältigung der neuen Aufgaben im Bereich Energie/Klima werden im Amt für Umwelt und Energie ausserdem 5,3 VZE geschaffen (nicht refinanziert).

– Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (3.0 VZE) schafft im Zusammenhang mit dem neuen Fallführungssystem (NFFS) im Bereich der Sozialhilfe 2,0 VZE. Die Stellen sind nicht refinanziert. Zudem wird infolge des per 1. Januar 2024 neu eingeführten Gesetzes über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) 1,0 VZE für die Bedarfsprüfungsstelle benötigt (Stellenschaffung erfolgt haushaltsneutral).

– Die Stellenschaffungen in der Direktion für Inneres und Justiz (6.7 VZE) sind mehrheitlich auf fünf zusätzliche nicht refinanzierte

Stellen im Amt für Gemeinden und Raumordnung zurückzuführen (zur Bewältigung der in den letzten Jahren stark gestiegenen Geschäftslast). Es handelt sich dabei um die Fortführung der anlässlich der Wintersession 2022 vom Grossen Rat für das Jahr 2023 befristet gesprochenen Stellen. Diese sollen nach Vorliegen des Berichtes über die Tätigkeit des AGR (gem. Motion 184-2021 Speiser-Niess [Zweisimmen, SVP] «Der Regierungsrat erstellt einen Bericht über die Tätigkeit des AGR») in unbefristete Stellen umgewandelt werden. Der Bericht mit dem Nachweis des Bedarfs dieser Stellen wird dem Grossen Rat anlässlich der Wintersession 2023 unterbreitet. Weiter werden folgende nicht refinanzierte Stellen geschaffen: Im Kantonalen Jugendamt 1,0 VZE für die Pflegekinderaufsicht sowie bei den Regierungsstatthalterämtern 0,2 VZE zur Sicherstellung des Betriebs auf dem Transitplatz Wileroltigen. Bei den Grundbuchämtern führt zudem die Neuorganisation des Revisionswesens der Notariate zur Schaffung von zusätzlichen 0,5 VZE.

- In der Sicherheitsdirektion (44.4 VZE) sind die Stellenschaffungen grösstenteils auf die Umsetzung der Motion Wüthrich bezüglich Korpsbestandesaufstockung der Kantonspolizei zurückzuführen (35.0 VZE; Motion 138-2016 Wüthrich [Huttwil, SP] «Personalbestand der Kantonspolizei überprüfen und anpassen»). Zudem erhöht sich der Personalbestand im Zusammenhang mit der Vereinheitlichung des Ferienanspruchs um 9,4 VZE (Kompensation der Kapazitätsausfälle in den 24-Stunden-Betrieben Kantonspolizei und Amt für Justizvollzug).

- In der Bildungs- und Kulturdirektion führt die Betriebsübernahme der ICT am BBZ Biel-Bienne sowie dem Gymnasium Biel-Bienne durch EDUBERN zu einer Erhöhung des Personalbestands im Umfang von 5,2 VZE. Diese Stellenschaffung erfolgt saldoneutral, da der Personalaufwand der beiden Schulen reduziert wird. Eine Erhöhung des Soll-Bestandes ist jedoch nötig, da der Personalbestand in den entsprechenden Schulen ausserhalb des Soll-Bestandes des Kantonspersonals bewirtschaftet wird (Art. 10 Abs. 4 PV).

- In der Bau- und Verkehrsdirektion (8.8 VZE) ergibt sich der Mehrbedarf insbesondere aufgrund der nächsten Etappe der personellen Aufstockung des Amts für Grundstücke und Gebäude im Umfang von 6,0 VZE (gestützt auf eine vom Grossen Rat überwiesene Planungserklärung zum AFP 2022-2024). Weiter werden im Amt für Wasser und Abfall für die Projektleitung im Zusammenhang mit dem Ausbau im Bereich Wasserkraft 0,8 VZE (nicht refinanziert) und im Gewässer- und Bodenschutzlabor zur Bewältigung des Mehraufwandes im Vollzug der Gewässerschutzgesetzgebung 1,0 VZE (refinanziert) geschaffen. Im Rechtsamt erfolgt aufgrund der in den letzten Jahren zunehmenden Beschwerden und der daraus resultierenden hohen Arbeitslast zudem die Schaffung einer zusätzlichen Vollzeitstelle (mehrheitlich nicht refinanziert).

Organisationseinheit	Ist-Bestand in VZE per 31.12.2022	Soll-Bestand in VZE 2023	2024	Veränderung 2023-2024
JUS	784.6	796.7	819.8	+23.1
FK	20.6	24.0	24.0	–
PARL	20.2	19.7	19.7	–
DSA	5.7	6.7	6.7	–

2.6.4 Stellenbewirtschaftung der Justiz, der Finanzkontrolle, der Parlamentsdienste und der Datenschutzaufsichtsstelle

Die Festlegung des Soll-Bestands der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft, der Finanzkontrolle, der Parlamentsdienste des Grossen Rates sowie der Datenschutzaufsichtsstelle liegt nicht im Kompetenzbereich des Regierungsrates. Insgesamt ergibt sich bei diesen Organisationseinheiten eine Zunahme des Soll-Bestandes im Umfang von 23,05 VZE. Die Zunahme fällt ausschliesslich bei den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft an.

2.7 Investitionspolitik

2.7.1 Ausgangslage

In den kommenden Jahren stehen ausserordentlich viele und für die Weiterentwicklung des Kantons Bern wichtige Investitionsvorhaben an. Diese betreffen insbesondere den Hochbau, aber auch den Tiefbau und weitere Bereiche. Die Finanzierung des stark steigenden Investitionsbedarfs stellt für den Kanton Bern eine grosse finanzpolitische Herausforderung dar.

Gestützt darauf ist eine Delegation des Regierungsrates Ende 2019/Anfang 2020 in einen Dialog mit den Präsidien der Finanzkommission und der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission getreten. Gemeinsam wurden Möglichkeiten für die Finanzierung des steigenden Investitionsbedarfs diskutiert und ein politisch gangbarer Weg ausgelotet. Dabei einigten sich die Dialogteilnehmenden auf die drei folgenden Schwerpunkte:

1. Eine Optimierung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung,

2. die Verwendung nicht verpflichteter Fondsguthaben sowie

3. eine Priorisierung, Etappierung und Redimensionierung des Investitionsbedarfs.

Im Folgenden wird die weitere Entwicklung bezüglich dieser drei Themenbereiche dargelegt.

Optimierung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung

Am 18. Juni 2023 hat das bernische Stimmvolk eine Optimierung der in der Kantonsverfassung verankerten Schuldenbremsen gutgeheissen. Die ab dem 1. Januar 2024 neu geltenden Bestimmungen haben zum Ziel, mittels einer Mehrjahresbetrachtung den anstehenden Investitionsbedarf konform mit den Schuldenbremsen realisieren zu können: Die bisherige Schuldenbremse für die Investitionsrechnung blickte nur in die Zukunft. Allfällige Finanzierungsfehlbeträge mussten in den zukünftigen Jahren auch dann kompensiert werden, wenn der Kanton in der Vergangenheit erhebliche Überschüsse erzielt hatte und Schulden abbauen konnte. Mit der neu geltenden Mehrjahresbetrachtung könnten Finanzierungsüberschüsse angerechnet werden, welche in den Vorjahren erzielt wurden, so dass mittelfristig ein ausgeglichener Finanzhaushalt erreicht werden kann (vgl. Kapitel 1.4).

Die entsprechende Anpassung geht auf die anlässlich der Herbstsession 2020 vom Grossen Rat überwiesene parlamentarische Initiative 189-2019 Köpfli (Bern, glp) «Mehrjahresbetrachtung bei der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung» zurück.

Verwendung bestehender Fondsguthaben

In der Frühlingssession 2022 hat der Grosse Rat das Gesetz über die Auflösung des SNB-Gewinnausschüttungsfonds und des Fonds für Spitalinvestitionen (Fondsauflösungsgesetz) verabschiedet. Damit wurde die Grundlage geschaffen, um zur teilweisen Finanzierung des Investitionsbedarfs in den kommenden Jahren nicht benötigte Guthaben aus dem SNB-Gewinnausschüttungsfonds und dem Fonds für Spitalinvestitionen in der Höhe von insgesamt rund CHF 430 Millionen einzusetzen.

Im vorliegenden Zahlenwerk hat der Regierungsrat gestützt auf diese Vorlage wiederum Entnahmen aus dem SNB-Gewinnausschüttungsfonds und aus dem Spitalinvestitionsfonds berücksichtigt (vgl. Kapitel 2.4.5).

Priorisierung, Etappierung und Redimensionierung des Investitionsbedarfs

Aufgrund des stark steigenden Investitionsbedarfs im Hochbau erfolgte 2021 in diesem Bereich erstmals eine umfassende Priorisierung. Im Rahmen der Wintersession 2021 stimmte der Grosse Rat mittels einer Planungserklärung der Inkaufnahme einer Neuverschuldung zur Realisierung des Investitionsmehrbedarfs in der Höhe von CHF 500 Millionen zu. Zudem wurde festgelegt, dass zur Finanzierung die erwähnten verbleibenden Guthaben aus dem SNB-Gewinnausschüttungsfonds und dem Spitalinvestitionsfonds eingesetzt werden sollen. Im Planungsprozesses 2023 lag der festgestellte Bedarf deutlich über den im Rahmen der Priorisierung 2021 festgelegten Vorgaben, weshalb die Regierung eine weitere Priorisierung der Hochbauinvestitionen beschloss. Diese erneute Priorisierung fand Eingang in die GKIP 2024-2033 (vgl. dazu Kapitel 5.1).

Anlässlich der Wintersession 2021 hatte der Grosse Rat wie erwähnt die Priorisierung der Hochbauinvestitionen gutgeheissen. Gleichzeitig hatte er auch im Tiefbau eine Priorisierung der Investitionen verlangt. Über die entsprechenden Ergebnisse wurde im Rahmen des Budgets 2023 und AFP 2024-2026 Bericht erstattet. Über die Fortführung dieser Priorisierung gibt Kapitel 5.2 Auskunft.

Im Rahmen der diesjährigen Planungsarbeiten zum Budget 2024 und AFP 2025-2027 stellte der Regierungsrat aber nicht nur im Hoch- und Tiefbau einen erhöhten Investitionsbedarf fest, sondern auch in anderen Bereichen. So beispielsweise im öffentlichen Verkehr, im Kultur- sowie im ICT-Bereich (vgl. Kapitel 2.7.2). Der Regierungsrat hat deshalb beschlossen, im Hinblick auf die Erarbeitung des Budgets 2025 und AFP 2026-2028 eine Priorisierung des Investitionsbedarfs in sämtlichen Bereichen einzuleiten.

2.7.2 Gesamtkantonale Investitionsplanung (GKIP) 2024-2033

Vorbemerkungen

Die GKIP ermöglicht einen Überblick über die Investitionsvorhaben der nächsten zehn Jahre und wird jeweils im Rahmen des Planungsprozesses aktualisiert.

Publikation der GKIP

Die GKIP wird jeweils unter www.be.ch/fin > Budget und Aufgaben-/Finanzplan veröffentlicht.

Sie kann auch auf der Finanzvisualisierungsplattform des Kantons Bern abgerufen werden: www.finanzviz.apps.be.ch > Investitionsrechnung > Schaltfläche «i»

Bei der Aktualisierung der GKIP im Planungsprozess 2023 hat der Regierungsrat jene Massnahmen weitergeführt, welche er im Jahr 2020 zur Optimierung der GKIP beschlossen hatte. In diesem Rahmen hat er bei grossen neuen Projekten (Gesamtsumme von über

CHF 20 Mio.) und grösseren Projektveränderungen (Mehrbedarf von über CHF 10 Mio.) über eine Aufnahme bzw. Nichtaufnahme in die GKIP entschieden. Im Hochbaubereich hat der Regierungsrat im Planungsprozess 2023 seine Beschlüsse im Rahmen der diesjährigen Priorisierungsarbeiten gefällt (vgl. Kapitel 5.1).

Beschlüsse des Regierungsrates zur GKIP 2024-2033

Der Regierungsrat wurde im Planungsprozess 2023 zu drei neuen Projekten mit einer Gesamtsumme von über CHF 20 Millionen und vier Projektveränderungen mit einer Gesamtsumme von über CHF 10 Millionen befasst. In diesem Rahmen hat der Regierungsrat entschieden, folgende neue Projekte bzw. Projektveränderungen in die GKIP 2024-2033 aufzunehmen oder teilweise aufzunehmen (die nachstehenden Mehrkosten verstehen sich im Vergleich zur GKIP 2023-2032, wobei die Jahre 2024-2032 einander gegenübergestellt wurden):

- Neues Fallführungssystem Kanton Bern (NFFS): Für das Projekt NFFS wurde in der aktualisierten GKIP ein Investitionsbedarf von insgesamt CHF 71 Millionen berücksichtigt.

- ICT Investitionskosten der Gesundheits- und Sozial- und Integrationsdirektion (GSI): Für die Umsetzung der neuen GSI-Digitalstrategie, welche inhaltlich die Zielsetzungen der neuen kantonalen Gesetzgebung Digitale Verwaltung Kanton Bern (DVG) übernimmt, wurden in der aktualisierten GKIP zusätzliche Investitionskosten von insgesamt CHF 14 Millionen eingestellt.

- Polizeizentrum Bern (PZB): In der Sicherheitsdirektion wurde für Ausrüstungskosten des PZB ein Mehrbedarf von CHF 25 Millionen berücksichtigt. Dieser ergibt sich aufgrund des Ersatzes technischer Anlagen sowie der Berücksichtigung der Aufstockung des Korpsbestandes. Hinweis: Während Raumkosten prinzipiell in der Bau- und Verkehrsdirektion zentralisiert sind, werden die für Hochbauprojekte nötigen Ausrüstungskosten der jeweiligen Nutzerdirektion belastet.

- Bildungscampus Burgdorf: Für Kosten von Maschinen und Geräten der technischen Fachschule Bern, die ersetzt und an dem neuen Standort installiert werden müssen, wurden in den Jahren 2031 und 2032 in der Bildungs- und Kulturdirektion je CHF 16 Millionen berücksichtigt.

- Kulturbereich: Für den Ersatzneubau Kunstmuseum Bern und die Sanierung des «Stettlerbaus» wurden in der GKIP insgesamt CHF 57 Millionen berücksichtigt. In der bisherigen Planung wurde davon ausgegangen, dass diese Kosten der Erfolgsrechnung belastet werden. Hingegen hat der Regierungsrat beschlossen, vorläufig keine Mittel für einen neuen Standort des Alpinen Museums Bern in die GKIP aufzunehmen. Ein entsprechender Entscheid soll im Rahmen der Priorisierungsarbeiten im Hinblick auf den Planungsprozess 2024 gefällt werden.

- Öffentlicher Verkehr (öV): Im öV sind die einzelnen Transportunternehmen Bauherren. Die anstehenden Investitionsprojekte und deren Finanzierung werden im Rahmen einer rollenden Planung laufend aktualisiert. Im Planungsprozess 2023 resultiert daraus ein Mehrbedarf von CHF 29 Millionen. Bei einzelnen Projekten haben sich Erhöhungen beim geschätzten Investitionsbedarf ergeben (Bern: Gleisersatz Kornhausbrücke/Kornhausplatz, Elektrifizierung Linie 10, Gleisersatz Seftigenstrasse). Zudem sind einzelne Projekte neu hinzugekommen (Bern: Ersatz/Umbau Depot Eigerplatz, Gleis- und Weichenersatz Guisanplatz/Papiermühlestrasse; Beschaffung Güterzüge Wengernalpbahn).

- Tiefbau (vgl. auch Kapitel 5.2): Im Vergleich zur bisherigen GKIP hat der Regierungsrat im Tiefbau insgesamt zusätzliche Mittel von rund CHF 100 Millionen eingestellt, insbesondere aufgrund des Ausbaus und der Umgestaltung von Kantonsstrassen. Der Mehrbedarf betrifft die Jahre ab 2027. In den Jahren bis 2026 hat sich der Regierungsrat dafür ausgesprochen, die eingestellten Mittel in der GKIP nicht zu erhöhen.

Trotz der erneuten Priorisierung der Hochbauinvestitionen resultiert in diesem Bereich ein Mehrbedarf (vgl. Kapitel 5.1). Im Vergleich zur Vorgabe, welche anlässlich der Priorisierung im Jahr 2021 beschlossen wurde, wird das Investitionsniveau in der GKIP um insgesamt CHF 218 Millionen überschritten. Zu dieser Überschreitung kommt es insbesondere aufgrund der Berücksichtigung des Raumbedarfs rund um das Projekt «Avenir Berne romande», der Mehrkosten beim Neubau medizinische Forschung (Baubereich 07 auf dem Inselareal) und der Mehrkosten beim Campus Biel. Weiter wurden insbesondere der Kauf und die Sanierung des Gymnasiums Burgdorf, der Business Park Liebefeld und der Mieterausbau im Bernapark Stettlen neu in der Planung berücksichtigt. In der Priorisierung enthalten sind zudem die beiden Projekte Ausbildungszentrum Medizin (Baubereich 03 auf dem Inselareal) und die «Entwicklung Aebimatte». Der Regierungsrat hat sich bei der erneuten Priorisierung der Hochbauinvestitionen dafür ausgesprochen, diese beiden für den Hochschulstandort Bern wichtigen Projekte weiterzuverfolgen.

Zu Rückerstattungen in der Investitionsrechnung bzw. -planung kommt es im Bereich «soziale Einrichtungen und Assistenz»: Aufgrund der Umstellung von Investitionsbeiträgen auf Infrastrukturpauschalen werden im Budgetjahr 2024 Rückerstattungen von Investitionsbeiträgen in der Höhe von CHF 75 Millionen erwartet, welche entsprechend Eingang in die GKIP 2024-2033 gefunden haben.

Entwicklung GKIP 2024-2033 im Vergleich zur GKIP 2023-2032

Die nachfolgende Grafik, welche die Sachplanung aus dem letztjährigen Planungsprozess und die aktualisierte Sachplanung aus dem Planungsprozess 2023 beinhaltet, zeigt im Wesentlichen folgendes Bild:

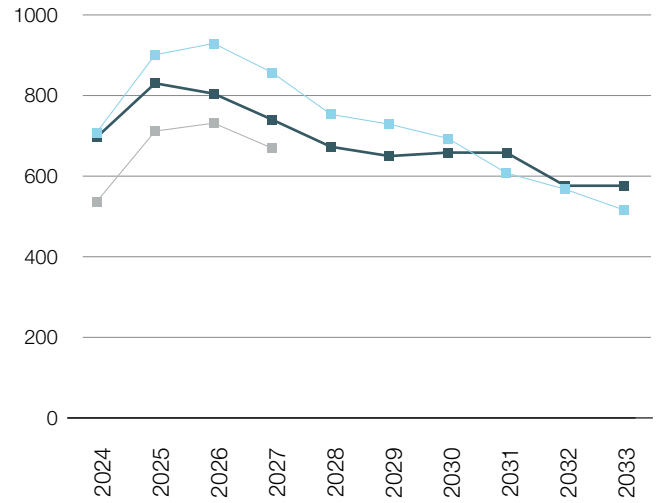
- In Jahren 2025-2029 ist zu erkennen, dass das Investitionsniveau in der GKIP 2024-2033 gegenüber der letztjährigen GKIP 2023-2032 steigt. Dies ist im Wesentlichen auf die soeben beschriebenen Veränderungen bzw. Beschlüsse zurückzuführen. Geringer fallen die Veränderungen ab dem Jahr 2030 aus. Auch im Jahr 2024 resultiert per Saldo eine geringfügige Veränderung.

- Die jährliche Sachplanung (inkl. spezialfinanzierte Nettoinvestitionen) steigt – ausgehend von CHF 708 Millionen im Jahr 2024 – bis auf CHF 901 bzw. 929 Millionen in den Jahren 2025 bzw. 2026 an. Anschliessend sinkt sie bis im Jahr 2033 auf eine Höhe von CHF 516 Millionen.

- Wie bereits in früheren Planungsprozessen ist in den Jahren 2025-2027 das höchste Investitionsniveau zu erkennen.

Grafik 1: Entwicklung Sachplanungen (inkl. Spezialfinanzierungen)

in Millionen CHF



- Sachplanung 2024–2033
- Sachplanung 2023–2032
- Budgetierte Nettoinvestitionen gemäss Budget 2024 / AFP 2025-2027 (Finanzplanwerte)

Im Zusammenhang mit der in der GKIP abgebildeten Sachplanung gilt es schliesslich zu beachten, dass sich diese aus über 300 Projekten zusammensetzt und der jährliche Investitionsbedarf erhebliche Veränderungen erfahren kann. Die direktionalen Ergebnisse der GKIP sind in Anhang 7 aufgeführt.

Neuverschuldung in der Periode 2022-2031 zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs

Anlässlich der Budgetdebatte 2021 hat der Grosse Rat zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs in den Jahren 2022-2031 mittels Planungserklärung einer Neuverschuldung von maximal CHF 500 Millionen zugestimmt. Dieser Rahmen kann mit der aktualisierten GKIP nicht mehr eingehalten werden. Gemäss aktualisierter «theoretisch berechneter» Neuverschuldung für den gleichen Zeithorizont beträgt diese neu rund CHF 880 Millionen. Die Überschreitung um rund CHF 380 Millionen ist in den vorstehend beschriebenen Veränderungen bzw. Beschlüssen begründet.

Aufgrund dieser Entwicklung hat der Regierungsrat beschlossen, im Hinblick auf die Erarbeitung des Budgets 2025 und AFP 2026-2028 eine Priorisierung des Investitionsbedarfs in sämtlichen Bereichen einzuleiten. Hingegen hat er darauf verzichtet, im Planungsprozess 2023 eine weitergehende Priorisierung im Hochbau vorzunehmen. Anlässlich der gesamtstaatlichen Priorisierung im kommenden Planungsprozess wird jedoch allenfalls auf einzelne Beschlüsse der nun erarbeiteten Priorisierung im Hochbau zurückzukommen sein.

Wie erwähnt handelt es sich bei der ausgewiesenen Neuverschuldung für den Zeitraum 2022-2031 um eine «theoretische Berechnung», d.h. die Berechnung beruht auf einer Vielzahl getroffener Annahmen. Ob und in welchem Ausmass es in den in den kommenden Jahren tatsächlich zu einer Neuverschuldung kommen wird, ist nicht nur vom Investitionsvolumen abhängig, sondern auch von den Ergebnissen, welche in der Erfolgsrechnung erzielt werden können. Aufgrund des langen Zeithorizonts können diesbezüglich nur (unsichere) Annahmen getroffen werden.

2.7.3 Nettoinvestitionen 2024-2027

Im Planungsprozess 2019 hatte der Regierungsrat erstmals entschieden, die gemäss GKIP (d.h. gemäss Sachplanung) nötigen Mittel unter Berücksichtigung eines Sachplanungsüberhangs von 30 Prozent konsequent in der Finanzplanung zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass die Summe der in der Sachplanung geplanten Investitionsvorhaben die im Budget und AFP berücksichtigten finanziellen Mittel übersteigt. Verschiedenste Ursachen wie zum Beispiel Beschwerden oder bauliche Schwierigkeiten führen regelmässig zu Anpassungen der Sachplanungen der einzelnen Organisationseinheiten. Aus diesem Grund werden die Nettoinvestitionen im Budget und AFP jeweils tiefer festgelegt als die Summe der pro Jahr in der GKIP eingeplanten Projektkosten. Damit wird verhindert, dass für den Kanton wichtige Vorhaben nicht realisiert werden können, obwohl die finanziellen Mittel grundsätzlich vorhanden wären. Gleichzeitig kann mit diesem Vorgehen auch die Budgetgenauigkeit in der Investitionsrechnung erhöht werden.

An diesem Vorgehen und an der Höhe des Sachplanungsüberhangs von 30 Prozent hält der Regierungsrat auch im Planungsprozess 2023 fest.

Kein Sachplanungsüberhang wird indessen bei folgenden Investitionen vorgesehen:

- Spezialfinanzierte Investitionen
- Durch den Investitionsspitzenfonds finanzierte Investitionen (Verkehrssanierungen Aarwangen und Emmentalwärts)
- Aktivierung Baurechte
- Restrukturierungsbeitrag an die Spitalzentrum Biel AG
- Investitionsbeitrag an das Projekt «Neue Festhalle Bern»
- Rückerstattungen im Bereich «soziale Einrichtungen und Assistenz»
- Übertragungen vom Finanz- in das Verwaltungsvermögen

Die entsprechend im Budget 2024 und AFP 2025-2027 resultierenden Nettoinvestitionen gehen aus der Grafik 1 hervor. Aus den nachstehenden Tabellen ist zudem die Veränderung der Nettoinvestitionen gegenüber der bisherigen Planung ersichtlich.

Weitere Informationen zu den Nettoinvestitionen finden sich im Kapitel 4.5.

Ordentliche Nettoinvestitionen (exkl. Spezialfinanzierungen)

Bei den ordentlichen Nettoinvestitionen (exkl. Spezialfinanzierungen) ergibt sich gegenüber den bisherigen Planwerten ein Minderbedarf von CHF 15 Millionen im Jahr 2024 bis hin zu einem Mehrbedarf von CHF 104 Millionen im Jahr 2026.

In den Jahren 2025 bis 2027 werden ordentliche Nettoinvestitionen im Umfang zwischen CHF 9,0 Millionen (2025) bis CHF 25,3 Millionen (2027) mit Mitteln aus dem Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen finanziert; diese sind nachstehend enthalten.

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan		
in Millionen CHF	2024	2025	2026	2027
Bisherige Planung Nettoinvestitionen (exkl. Spezialfinanzierungen)	525	630	606	606
Aktualisierte Planung Nettoinvestitionen (exkl. Spezialfinanzierungen)	510	684	709	650
Veränderung gegenüber bisheriger Planung	–15	55	104	45

Spezialfinanzierte Nettoinvestitionen

Die aus Spezialfinanzierungen finanzierten Nettoinvestitionen fallen im Vergleich zur bisherigen Planung weitgehend unverändert aus.

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan		
in Millionen CHF	2024	2025	2026	2027
Bisherige Planung Nettoinvestitionen (nur Spezialfinanzierungen)	26	26	21	21
Aktualisierte Planung Nettoinvestitionen (nur Spezialfinanzierungen)	27	27	22	19
Veränderung gegenüber bisheriger Planung	0	1	1	–2

Total Nettoinvestitionen (inkl. Spezialfinanzierungen)

Das Total der Nettoinvestitionen vermindert sich im Jahr 2024 im Vergleich zur bisherigen Planung um CHF 15 Millionen. In den übrigen Jahren der Planung resultiert ein Mehrbedarf, welcher im Finanzplanjahr 2026 am höchsten ausfällt (CHF 105 Mio.).

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan		
in Millionen CHF	2024	2025	2026	2027
Bisherige Planung Nettoinvestitionen (mit Spezialfinanzierungen)	551	656	627	627
Aktualisierte Planung Nettoinvestitionen (mit Spezialfinanzierungen)	536	712	732	669
Veränderung gegenüber bisheriger Planung	–15	56	105	43

2.8 Weitere Einflussfaktoren auf die Planung 2024-2027

2.8.1 Umgang mit überwiesenen Planungserklärungen zum AFP 2024-2026

Anlässlich der Wintersession 2022 überwies der Grosse Rat mehrere Planungserklärungen zum AFP 2024-2026. Der Regierungsrat hat diese Planungserklärungen im Rahmen des Planungsprozesses 2023 wie folgt umgesetzt:

– *Finanzkommission, SVP (Bichsel, Zollikofen):*
PG Dienstleistungen Konzernfinanzen:
Im Planjahr 2024 sollen die zusätzlich eingestellten CHF 160 Mio. für die SNB-Gewinnausschüttung eliminiert und wie in den folgenden Planjahren (2025 und 2026) mit einer Gewinnausschüttung von CHF 320 Mio. gerechnet werden.

Umsetzung:
Der Regierungsrat hat im Budget 2024 keine Gewinnausschüttung der SNB berücksichtigt und im AFP 2025-2027 Gewinnausschütungen von jährlich CHF 160 Millionen eingestellt (vgl. auch Kapitel 2.4.1).

– *Finanzkommission, SVP (Bichsel, Zollikofen):*
Die mit der Einführung von ERP in Aussicht gestellten Einsparungen (Effizienz- und Synergiegewinne) in Bezug auf den Stellenbestand sind auf Stufe Gesamtstaat umzusetzen. Insbesondere auch die mit der Zentralisierung von Dienstleistungen (v.a. Rechnungs- und Personalwesen) verbundenen Einsparungen in den einzelnen Organisationseinheiten müssen konsequent umgesetzt werden (Umlagerung der Stellenprozente).

Umsetzung:
Der Regierungsrat sieht vor, die im Rahmen der ERP Etappe 2 in der Finanzverwaltung für das Customer Centers of Expertise SAP nötigen Stellen im Planungsprozess 2024 zu schaffen und gleichzeitig die dazu notwendige Umlagerung zu berücksichtigen (vgl. auch Kapitel 2.8.2.).

– *Finanzkommission, SVP (Bichsel, Zollikofen):*
Neue Stellen bzw. Erhöhungen von Stellen gelten nur noch als refinanziert, wenn bei sinngemässer Anwendung von Art. 45 Abs. 1 FLG die entsprechenden Voraussetzungen (Beiträge Dritter rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt) erfüllt sind. Lediglich mögliche und/oder erwartete Mehreinnahmen/Minderaufwände sowie die Mitfinanzierung über einen kantonalen Lastenausgleich erfüllen diese Anforderung nicht.

Umsetzung:
Der Regierungsrat hat eine entsprechend angepasste Definition refinanzierter Stellen im Planungsprozess 2023 weitgehend berücksichtigt. Verschiedene Stellenschaffungen sind im Vergleich zur bisherigen Planung zudem saldoneutral oder fondsfinanziert. In manchen Organisationseinheiten hat der Regierungsrat aufgrund der gestiegenen Geschäftslast auch Stellen bewilligt, welche nicht refinanziert sind (vgl. auch Kapitel 2.6.2).

– *Finanzkommission, SVP (Bichsel, Zollikofen):*
Der Regierungsrat und die Justizleitung werden beauftragt, dafür zu sorgen, dass die befristet geschaffenen Stellen nach Ablauf der Befristung zurückgeführt werden und nicht «schleichend» in definitive Stellen umgewandelt werden. Allfällige später nötig werdende definitive Stellenschaffungen sind ordentlich zu beantragen und hinlänglich zu begründen.

Umsetzung:
Befristete Stellen dürfen maximal für fünf Jahre geschaffen werden (Art. 11 Abs. 3 Personalverordnung PV; BSG 153.011.1). Es entspricht deshalb der gängigen Praxis, dass die Direktionen und die Staatskanzlei für allfällig definitiv benötigte Stellen zuhanden des Regierungsrates einen Antrag auf Schaffung entsprechender Soll-Stellen einreichen. Gestützt darauf befindet der Regierungsrat über eine Erhöhung des Soll-Bestandes.

– *SVP (Lanz, Thun), Finanzkommission (Mehrheit), SVP (Bichsel, Zollikofen):*
Der Kanton Bern trifft Massnahmen zur Bekämpfung des Lehrpersonenmangels.

Umsetzung:
Zur Bekämpfung des Lehrpersonenmangels hat der Regierungsrat bereits verschiedene Massnahmen umgesetzt, wie das optimierte berufsbegleitende Studium an der PH Bern, Mentorate, Orientierungsveranstaltungen für interessierte Quereinsteigende und Werbekampagnen auf sozialen Medien. Weitere Massnahmen werden von der Bildungs- und Kulturdirektion mit dem Verband Bernische Gemeinden, den Berufs- und Personalverbänden und der PH Bern zusammen erarbeitet.

– *Finanzkommission, SVP (Bichsel, Zollikofen):*
PG Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat:
Der Saldo wird um CHF 100 000 reduziert, indem auf einen Teil der neu geschaffenen Stellen beim Amt für Kommunikation verzichtet wird (-0,8 VZE).

Umsetzung:
Der Regierungsrat hat diese Planungserklärung im Budget 2024 und AFP 2025-2027 umgesetzt.

– *Finanzkommission, SVP (Bichsel, Zollikofen):*
PG Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat:
Die neue Stelle in der Geschäftsstelle Digitale Verwaltung soll befristet geschaffen werden. Spätestens in den Planjahren ab 2025 soll der Saldo der Produktgruppe um CHF 125 000 verbessert werden.

Umsetzung:
Der Regierungsrat hat diese Planungserklärung im Budget 2024 und AFP 2025-2027 umgesetzt.

– *Finanzkommission (Mehrheit), SVP (Bichsel, Zollikofen):*
PG Umwelt und Energie:
Für das Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz sind in den Planjahren 2024-2026 genügend Mittel einzustellen, damit die geplante Förderung auch bei wegfallenden oder sinkenden Bundesbeiträgen umgesetzt werden kann.

Umsetzung:
Im vorliegenden Planungsergebnis wurde von einer Erhöhung der zur Verfügung stehenden Bundesmittel auf das Jahr 2024 hin ausgegangen. Dies mit Blick auf die Verabschiedung des sogenannten Mantelerlasses «Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien» einerseits, und auf die Abstimmung vom 18. Juni 2023 zum «Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG)» andererseits. Der Regierungsrat traf seine Beschlüsse zum Budget 2024 und AFP 2025-2027 anlässs-

lich von drei finanzpolitischen Klausuren im Zeitraum vom 24. Mai bis 7. Juni 2023. Nach Abschluss dieser Klausuren stellte sich heraus, dass bei den beiden Vorlagen erst ab 2025 mit einer Umsetzung zu rechnen ist. Somit fehlen im Budgetjahr 2024 – unter dem Aspekt Erreichung der Motion 085-2019 Hässig (Zollikofen, SP) «Freiwilligkeit im Gebäudebereich stärken: Kantonales Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz ausbauen!» – kantonale Mittel in der Grössenordnung von CHF 10 Millionen.

– *Finanzkommission, SVP (Bichsel, Zollikofen):*
PG Umwelt und Energie:
Für die anfallenden Aufgaben im Bereich Klimaschutz nutzt der Regierungsrat grundsätzlich bestehende Strukturen innerhalb der Kantonsverwaltung, auch direktionsübergreifend, und von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben. Ein reibungsloser Informationsaustausch ist soweit möglich sicherzustellen. Der Regierungsrat ist bestrebt, bei der Schaffung neuer Stellen nicht bestehende Träger öffentlicher Aufgaben mit Bezug zum Klimaschutz innerhalb und ausserhalb der Kantonsverwaltung zu konkurrieren.

Umsetzung:
Unter Berücksichtigung aller relevanten Gegebenheiten (inkl. Nutzung bestehender Strukturen innerhalb der Kantonsverwaltung) hat eine externe Aufgaben-Belastungs-Analyse ergeben, dass eine Aufstockung um mindestens 5.3 Stellen zwingend zur Bewältigung der Aufgaben nötig ist (plus zusätzlich befristete Stellen, welche aber aus dem laufenden Budget bestritten werden).

– *Finanzkommission (Mehrheit), SVP (Bichsel, Zollikofen):*
Renaturierungsfonds (Vermögensveränderung Fonds/Spezialfinanzierung):
Der Saldo der PG «Natur» bleibt unverändert bzw. die Vermögensänderung (Vermögenszunahme im Jahr 2023) im «Renaturierungsfonds» fällt um CHF 125 000 höher aus und beträgt neu CHF 686 846.

Umsetzung:
Der Regierungsrat hat die entsprechende Stelle im Soll-Bestand ab 1. Januar 2024 bewilligt. Er vertritt die Haltung, dass es sich hierbei um eine fondsfinanzierte und nicht um eine refinanzierte Stelle handelt.

– *Finanzkommission (Mehrheit), SVP (Bichsel, Zollikofen):*
PG Gesundheitsversorgung:
Der Saldo beim AFP 2024 wird um CHF 5 000 000 reduziert, indem auf sämtliche Corona-Massnahmen verzichtet wird.

Umsetzung:
Der Regierungsrat hat diese Planungserklärung im Budget 2024 und AFP 2025-2027 umgesetzt.

– *Grüne (Patzen, Bern), SP-JUSO (Schindler, Bern):*
PG Gesundheitsversorgung:
Der Saldo in den Planjahren 2024-2026 wird jährlich um CHF 1 400 000 erhöht, damit 2024 doppelt so viele Ressourcen für den kurzfristigen Ausbau der Kinder- und Jugendpsychiatrie zur Verfügung stehen und die Massnahmen im bisher für 2023 und 2024 budgetierten Bereich auch 2025 und 2026 noch möglich sind.

Umsetzung:
Der Regierungsrat hat diese Planungserklärung im Budget 2024 und AFP 2025-2027 umgesetzt.

– *Grüne (Ruch, Bern), SP-JUSO (Bauer, Wabern):*
PG Gesundheitsversorgung:
Der Saldo wird in den Planjahren jährlich um CHF 1 400 000 erhöht, um 25 statt 10 Ausbildungsplätze in der HF-Pflegeausbildung zu schaffen und damit die Motion 103/2021 «Fachkräftemangel bei der HF-Pflege-Ausbildung» umzusetzen.

Umsetzung:
Der Regierungsrat hat diese Planungserklärung im Budget 2024 und AFP 2025-2027 umgesetzt.

– *Finanzkommission (Mehrheit), SVP (Bichsel, Zollikofen):*
PG Raumordnung und Gemeindewesen:
Der Saldo ist um CHF 625 000 zu verbessern, weil die 5 VZE im BU 2023 nur befristet bewilligt sind. Eine unbefristete Weiterführung der VZE kommt nur dann infrage, wenn der Regierungsrat den Bedarf in diesem Umfang gestützt auf den Bericht als Folge der Motion Speiser (184-2021) nachvollziehbar begründen kann.

Umsetzung:
Der Regierungsrat sieht vor, den Soll-Bestand per 1. Januar 2025 zugunsten der Direktion für Inneres und Justiz bzw. des Amtes für Gemeinden und Raumordnung um fünf Stellen zu erhöhen. Die Berichterstattung zur Motion Speiser (184-2021) zuhanden des Grossen Rates erfolgt im Hinblick auf die Wintersession 2023. Darin wird der unbefristete Ressourcenbedarf begründet.

– *Finanzkommission, SVP (Bichsel, Zollikofen):*
PG Strassenverkehr und Schifffahrt:
Der Saldo bleibt unverändert, hingegen sind die drei neu geschaffenen Stellen (3 VZE) als Verkehrsexperten zum Abbau von Fahrzeugprüfrückständen zu streichen.

Umsetzung:
Der Regierungsrat hat diese Planungserklärung im Budget 2024 und AFP 2025-2027 umgesetzt.

– *Finanzkommission, SVP (Bichsel, Zollikofen):*
PG Bevölkerungsdienste:
Der Saldo ist um CHF 250 000 zu verbessern, indem auf die zwei von drei neu geschaffenen Stellen (2 VZE) zur Umsetzung der Motion 073-2020 (Nothilfe auch für privat untergebrachte abgewiesene Asylsuchende ausrichten und Kosten sparen) zu verzichten ist.

Umsetzung:
Der Regierungsrat hat diese Planungserklärung im Budget 2024 und AFP 2025-2027 umgesetzt.

– *Finanzkommission, SVP (Bichsel, Zollikofen):*
PG Hochschulbildung:
Der Saldo wird um CHF 300 000 reduziert, indem der Regierungsrat analog dem Vorgehen bei Universität und BFH darauf verzichtet, die höheren PK-Arbeitgeberbeiträge der PH Bern abzugelten.

Umsetzung:
Der Regierungsrat hat diese Planungserklärung im Budget 2024 und AFP 2025-2027 umgesetzt.

– *Finanzkommission, SVP (Bichsel, Zollikofen):*
  PG Zentrale Dienstleistungen:
  Der Saldo wird um CHF 375 000 reduziert, indem auf die drei neu geschaffenen Stellen (3 VZE) zur gewünschten Steigerung bei der Nutzung von IT-Services EDUBERN zu verzichten ist.

  Umsetzung:
  Die Personalaufwendungen in der Produktgruppe Zentrale Dienstleistungen wurden entsprechend reduziert. Gleichzeitig hat der Regierungsrat im Planungsprozess 2023 insgesamt 5.2 Stellen für ICT-Dienstleistungen von EDUBERN zugunsten des BBZ Biel und des Gymnasiums Biel gesprochen. Diese Stellenschaffung erfolgt saldoneutral, da der Personalaufwand der beiden Schulen reduziert wird. Eine Erhöhung des Soll-Bestandes ist jedoch nötig, da der Personalbestand in den entsprechenden Schulen ausserhalb des Soll-Bestandes des Kantonspersonals bewirtschaftet wird (Art. 10 Abs. 4 Personalverordnung PV; BSG 153.011.1).

– *EVP (Stotzer, Büren an der Aare):*
  PG Dienstleistungen Konzernfinanzen:
  Im Planjahr 2024 wird der Saldo um CHF 48 Mio. verschlechtert, indem der verbleibende Aufwandüberschuss aus dem GB 2021 als ausserordentlicher Aufwand eingestellt wird.

  Umsetzung:
  Das Defizit aus dem Jahr 2021 konnte im Jahr 2022 aufgrund des positiven Rechnungsergebnisses vollständig kompensiert werden. Eine Kompensation im Jahr 2024 erübrigt sich.

2.8.2 Umgang mit der Finanzmotion 005-2023 FiKo (Bichsel, Zollikofen)

In der Sommersession 2023 überwies der Grosse Rat die Finanzmotion 005-2023 FiKo (Bichsel, Zollikofen) «Einführung Enterprise-Resource-Planning (ERP), 2. Etappe – Kompensation des zusätzlichen Ressourcenbedarfs in den Direktionen, der Staatskanzlei und der Justiz». Mit dieser Finanzmotion werden der Regierungsrat und die Justizleitung «beauftragt, die zum Betrieb der Etappe 2 des ERP bei der Finanzverwaltung zusätzlich notwendigen fünf Vollzeitstellen bei den Direktionen, der Staatskanzlei und der Justiz (...) zu kompensieren.»

Umsetzung:
Die zusätzlich benötigten personellen Ressourcen im Umfang von fünf Stellen sollen im Rahmen des Planungsprozesses 2024 im Soll-Bestand 2025 der Finanzdirektion aufgenommen werden. Die Kompensation der fünf Stellen bei den Direktionen, der Staatskanzlei und der Justiz wird ebenfalls im nächsten Planungsprozess, d.h. im Soll-Bestand 2025 vorgenommen. Einzelne Stellen wird die Finanzdirektion je nach Möglichkeiten des in diesem Bereich schwierigen Arbeitsmarktes bereits im Jahr 2024 zulasten von Stellen innerhalb ihres Soll-Personalbestandes besetzen.

2.8.3 Planung der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (JUS)

Gemäss Art. 11, Ziffer 5 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) übernimmt der Regierungsrat das durch die Justizleitung erarbeitete Budget und den AFP unverändert in das Budget bzw. den AFP des Kantons und nimmt dazu Stellung.

In Bezug auf die diesjährige Planung der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft stellt der Regierungsrat fest, dass ihre Budgeteingaben im Wesentlichen durch folgende Entwicklungen geprägt sind:

– Personalaufwendungen: Aufgrund der hohen Arbeitslast werden insbesondere in der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit und in der Staatsanwaltschaft sowohl befristete wie auch unbefristete Stellen geschaffen. Insgesamt wird der Soll-Stellenbestand der JUS für 2024 im Vergleich zu 2023 um 23,05 Stellen erhöht, wovon 12,3 Stellen befristet sind (vgl. Kapitel 2.6.4). Der zusätzliche Personalaufwand im Vergleich zur letztjährigen Planung beläuft sich in der vierjährigen Planperiode auf rund CHF 5,7 Millionen (2024) bis CHF 7,6 Millionen (2027) pro Jahr. Davon sind rund CHF 2 bis 3 Millionen pro Jahr auf die veränderten Lohnmassnahmen zurückzuführen.

– ICT: Beim Projekt NeVo wird erneut mit zeitlichen Verzögerungen gerechnet. Dadurch resultiert ein Mehrbedarf bei den bestehenden Fachapplikationen, welche länger in Betrieb sein werden als bisher geplant. Zudem fallen die geplanten Kosten für das Projekt NeVo später und in einem höheren Umfang im Vergleich zur bisherigen Planung an. Über den vierjährigen Planungshorizont resultiert eine Mehrbelastung von rund CHF 5,8 Millionen.

Per Saldo haben die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft im Budget 2024 und AFP 2025-2027 im Vergleich zur letztjährigen Planung gemäss AFP 2024-2026 pro Jahr Mehraufwendungen von CHF 5,7 Millionen (2024), CHF 11,3 Millionen (2025), CHF 9,1 Millionen (2026) bzw. CHF 8,6 Millionen (2027) berücksichtigt.

Der Regierungsrat kann das von der JUS erarbeitete Budget 2024 und den AFP 2025-2027 prinzipiell nachvollziehen. Der Regierungsrat betrachtet jedoch den Umfang der neu zu schaffenden Stellen kritisch. Aufgrund des Umstandes, dass die JUS auch befristete Stellen im Soll-Bestand führt, kann die Situation zwar nicht direkt mit den Direktionen und der Staatskanzlei verglichen werden (welche befristete Stellen gemäss Art. 11 Abs. 3 PV auch über den Soll-Bestand hinaus bewilligen können). Dennoch ist der Regierungsrat der Ansicht, dass das geplante Wachstum um 23 Stellen im Jahr 2024 (nach einer Erhöhung des Soll-Bestandes um 15 Stellen im Jahr 2023 [11 davon befristet]) hoch ausfällt.

2.8.4 Korrekturfaktor zur Erhöhung der gesamtstaatlichen Budgetgenauigkeit

Im Budget 2024 und AFP 2025–2027 ist wiederum ein Korrekturfaktor zur Erhöhung der gesamtstaatlichen Budgetgenauigkeit enthalten.

Aufgrund der Budgetunterschreitungen in früheren Jahren beschloss der Regierungsrat im Planungsprozess 2010, im Voranschlag 2011 und AFP 2012–2014 erstmals einen Korrekturfaktor zur Erhöhung der gesamtstaatlichen Budgetgenauigkeit im Umfang von CHF 136 Millionen einzubauen.

Der Korrekturfaktor hatte sich in der Vergangenheit stets bewährt, so dass ohne Korrekturfaktor höhere Budgetabweichungen resultiert hätten. Da im Planungsprozess 2019 die Coronavirus-Krise jedoch nicht antizipiert werden konnte, resultierte im Jahr 2020 mit dem Korrekturfaktor ausnahmsweise eine höhere Budgetabweichung als wenn kein Korrekturfaktor zur Anwendung gelangt wäre (effektive Abweichung im Jahr 2020 mit Korrekturfaktor: CHF 178 Mio. Abweichung ohne Korrekturfaktor: CHF 42 Mio.).

Wie in früheren Jahren wird der Korrekturfaktor zur Erhöhung der gesamtstaatlichen Budgetgenauigkeit wiederum in der Sachgruppe «Ausserordentlicher Ertrag» und nur in der Finanzbuchhaltung, d.h. ausserhalb der Produktgruppen, als Mehrertrag berücksichtigt.

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass die durch den Korrekturfaktor resultierende zusätzliche Erhöhung der Erträge ausschliesslich als Massnahme zur Erhöhung der gesamtstaatlichen Budgetgenauigkeit zu verstehen ist.

2.9 Entwicklung Saldo Erfolgsrechnung von Dezember 2022 bis Mitte August 2023

Unter Einbezug sämtlicher der in den vorstehenden Kapiteln beschriebenen Veränderungen hat sich der Saldo Erfolgsrechnung für die Jahre 2024-2027 von Dezember 2022 bis Mitte August 2023 wie folgt entwickelt:

Im letztjährigen Planungsprozess wurde per 6. Dezember 2022 im Jahr 2024 ein Ertragsüberschuss von rund CHF 450 Millionen prognostiziert. Im Jahr 2025 betrug er rund CHF 530 Millionen und im Jahr 2026 rund CHF 550 Millionen.

Insbesondere die negativen Entwicklungen bei verschiedenen Positionen gemäss Kapitel 2.4 führen in der neuen Planung zu einer Verschlechterung des Ergebnisses. Neu resultiert im Budgetjahr 2024 ein Ertragsüberschuss von CHF 13 Millionen. In den AFP-Jahren beträgt er rund CHF 380 bis 420 Millionen.

	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
in Millionen CHF	2024	2025	2026	2027
Saldo Erfolgsrechnung gemäss Planzahlen vom 06.12.2022	**452**	**529**	**554**	**[1]554**
Veränderungen	–439	–152	–138	–173
Saldo Erfolgsrechnung neu	**13**	**377**	**416**	**381**

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.
[1] Übernahme Saldo 2026

2.10 Entwicklung Finanzierungssaldo von Dezember 2022 bis Mitte August 2023

Unter Einbezug sämtlicher der in den vorstehenden Kapiteln beschriebenen Veränderungen hat sich der Finanzierungssaldo für die Jahre 2024-2027 von Dezember 2022 bis Mitte August 2023 wie folgt verändert:

In der bisherigen Planung per 6. Dezember 2022 wurde für das Jahr 2024 mit einem Schuldenabbau von CHF 235 Millionen gerechnet. Über die gesamte Periode 2024-2027 wurde ein Schuldenabbau von gut CHF 1 Milliarde prognostiziert.

Die aktualisierten Planwerte sehen für das Budgetjahr 2024 eine Neuverschuldung von rund CHF 180 Millionen und für die Jahre 2024-2027 einen Schuldenabbau von insgesamt rund CHF 40 Millionen vor.

	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
in Millionen CHF	2024	2025	2026	2027
Schuldenabbau (+) bzw. Neuverschuldung (-) gemäss Planergebnissen vom 06.12.2022	**235**	**222**	**279**	**[1]279**
Schuldenabbau Total		**1 015**		
Veränderungen Erfolgsrechnung Dezember 2022 bis August 2023 (ohne Abschreibungen)	–431	–131	–107	–119
Aktualisierte Planung Nettoinvestitionen (mit Spezialfinanzierungen)	15	–56	–105	–43
Schuldenabbau (+) bzw. Neuverschuldung (-)	**–182**	**36**	**68**	**117**
Schuldenabbau Total		**39**		

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.
[1] Übernahme Saldo 2026

2.11 Eventualplanung bei einer allfälligen Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank

Die Schweizerische Nationalbank (SNB) erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2022 einen historischen Verlust von CHF 132 Milliarden. Aufgrund dieses Ergebnisses verzeichnet die SNB per Ende 2022 einen Bilanzverlust von rund CHF 39 Milliarden. Für eine Gewinnausschüttung für ihr Geschäftsjahr 2023 dürfte demzufolge ein positives Jahresergebnis in der Höhe von gegen CHF 50 Milliarden nötig sein, was zum Zeitpunkt der Budgetberatung durch den Regierungsrat im Mai/Juni 2023 als wenig wahrscheinlich galt. Gestützt auf diese Ausgangslage hat der Regierungsrat beschlossen, im Budget 2024 keine Gewinnausschüttung der SNB zu berücksichtigen (vgl. Kapitel 2.4.1).

Allerdings wies die SNB für das erste Quartal des Jahres einen Gewinn von CHF 26,9 Milliarden aus. Für den Fall, dass es das Jahresergebnis 2023 der SNB Anfang 2024 dennoch erlauben sollte, an Bund und Kantone mindestens eine «doppelte» Gewinnausschüttung auszurichten (dies würde zusätzlichen Erträgen von rund CHF 160 Millionen zugunsten der Jahresrechnung 2024 des Kantons entsprechen), beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Eventualplanung.

Die Eventualplanung beinhaltet drei Massnahmen (vgl. dazu auch die Anträge des Regierungsrates an den Grossen Rat im Kapitel 6). Diese Massnahmen werden durch den Regierungsrat eingeleitet, sobald bekannt ist, ob die SNB für ihr Geschäftsjahr 2023 mindestens eine doppelte Gewinnausschüttung an Bund und Kantone leisten kann. Gemäss ihrer Terminplanung kommuniziert die SNB der Öffentlichkeit am 9. Januar 2024 erste Angaben zur Jahresrechnung 2023. Damit wird zu diesem Zeitpunkt auch feststehen, ob und wenn ja in welchem Umfang eine Gewinnausschüttung ausfallen wird.

Massnahme 1: Senkung der Steueranlage der natürlichen Personen

Aufgrund der veränderten finanzpolitischen Ausgangslage mit einer voraussichtlich ausbleibenden Gewinnausschüttung der SNB für ihr Geschäftsjahr 2023 hat der Regierungsrat entschieden, die geplante Steueranlagesenkung bei den natürlichen Personen um 0,5 Steuerzehntel um ein Jahr von 2024 auf 2025 zu verschieben (vgl. Kapitel 2.5.2).

Die zentrale Massnahme der Eventualplanung besteht darin, diese Steueranlagesenkung wie ursprünglich geplant bereits im Jahr 2024 umzusetzen. Diese Massnahme entspricht Mindererträgen von CHF 79 Millionen, d.h. von allfälligen zusätzlichen Erträgen von mindestens rund CHF 160 Millionen sollen CHF 79 Millionen für die Steueranlagesenkung bei den natürlichen Personen eingesetzt werden. Nach Bekanntwerden einer allfälligen Gewinnausschüttung der SNB würde die Steueranlagesenkung rückwirkend per 1. Januar 2024 umgesetzt.

Der AFP 2025-2027 wird durch diese Massnahme nicht belastet, da die Steueranlagesenkung bei den natürlichen Personen um 0,5 Steuerzehntel ab 2025 im Planungsergebnis bereits enthalten ist.

Massnahme 2: Erhöhung der Staatsbeiträge an die drei bernischen Hochschulen

Die Staatsbeiträge an die bernischen Hochschulen werden jährlich um ein Prozent erhöht. Die im Budget 2024 enthaltenen Lohnmassnahmen von insgesamt 3,3 Prozent der Lohnsumme für das Kantonspersonal bzw. 3,5 Prozent für die Lehrkräfte übersteigen dieses Wachstum nun aber deutlich. Bei einer allfälligen mindestens «doppelten» Gewinnausschüttung der SNB beantragt der Regierungsrat deshalb, die Staatsbeiträge an die bernischen Hochschulen im Vergleich zum Budget 2024 um insgesamt CHF 5,1 Millionen zu erhöhen. Damit erfolgt im Vergleich zum Jahr 2023 ausserordentlich eine Erhöhung des Staatsbeitrages um 2,0 Prozent (CHF 10,2 Mio.), anstelle der budgetierten 1,0 Prozent (CHF 5,1 Mio.). Diese Massnahme hat keinen Einfluss auf den AFP 2025-2027.

Massnahme 3: Erhöhung der Mittel für ICT- und Digitalisierungsprojekte

Verschiedene Budgeteingaben der Direktionen und der Staatskanzlei, welche ICT- und Digitalisierungsprojekte betreffen, hat der Regierungsrat im Budget 2024 gekürzt; sie wurden zu 50 Prozent in den jeweiligen Produktgruppen berücksichtigt. Die Direktionen und die Staatskanzlei mussten demzufolge ihre Projektplanungen entsprechend anpassen.

Da diese Kürzungen im Zusammenhang mit der voraussichtlich ausbleibenden Gewinnausschüttung der SNB für ihr Geschäftsjahr 2023 stehen, beantragt der Regierungsrat, bei einer allfälligen Gewinnausschüttung auf entsprechende Kürzungen von insgesamt CHF 2,0 Millionen zu verzichten. D.h. die entsprechenden Mittel sollen zusätzlich im Budget 2024 aufgenommen werden.

Massnahme 3 sieht vor, den Saldo folgender Produktgruppen um die nachstehenden Beträge zu erhöhen, damit ICT- bzw. Digitalisierungsprojekte im Jahr 2024 wie ursprünglich von den Direktionen und der Staatskanzlei geplant realisiert werden können:

- Produktgruppe Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen (GSI): Erhöhung des Saldos um CHF 150 000 zugunsten des Projekts Neue Fachapplikation Migration (NFAM)
- Produktgruppe Vollzug der Sozialversicherungen (DIJ): Erhöhung des Saldos um CHF 50 000 zugunsten der Fachapplikation Prämienverbilligung
- Produktgruppe Führungsunterstützung (DIJ): Erhöhung des Saldos um CHF 260 000 zugunsten von Anpassungen des elektronischen Grundbuchs (Capitastra) und für die Umsetzung der ICT-Strategie DIJ: Robotic Prozess Automation (RPA) und Open Government Data sowie Anpassungen im Rahmen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)
- Produktgruppe Betreibungen und Konkurse (DIJ): Erhöhung des Saldos um CHF 120 000 für die Schnittstelle «eSchKG»
- Produktgruppe Justizvollzug (SID): Erhöhung des Saldos um CHF 1 300 000 für die Umsetzung der Digitalisierungsstrategie und die Förderung digitaler Kompetenzen, der Selbständigkeit und Resozialisierung von Eingewiesenen
- Produktgruppe Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat (STA): Erhöhung des Saldos um CHF 85 000 zwecks vollständiger Digitalisierung der Regierungsratssitzungen)

Auch diese Massnahme führt zu keiner Mehrbelastung des AFP 2025-2027.

3 Finanzpolitische Chancen und Risiken

Die im Folgenden aufgeführten Chancen und Risiken, welche in der vorliegenden Planung identifiziert wurden, sind im Budget 2024 und AFP 2025–2027 mit ihren finanziellen Effekten nicht oder nur teilweise enthalten.

3.1 Konjunkturelles Umfeld

Seit Beginn 2023 zeigt sich trotz günstiger Entwicklung von wichtigen Rahmenbedingungen ein verhaltenes Wirtschaftswachstum. Positiv ausgewirkt haben sich die gesunkenen Energiepreise und die nachgelassenen Probleme in den Lieferketten. Zudem haben sich durch die Abkehr Chinas von der Null-Covid-Politik die Expansionsaussichten stark verbessert. Obwohl sich die Inflation dank der Reduktion der hohen Energiepreise zurückbildet, liegt das Niveau in vielen Ländern, aufgrund der hartnäckigen Kerninflationsraten, über den Zielwerten der Zentralbanken. Die darin begründeten Leitzinserhöhungen wirken sich durch die daraus entstehenden hohen Finanzierungskosten negativ auf den Bausektor aus und schwächen die gesamtwirtschaftliche Nachfrage. Zusätzlich belastet der russische Angriffskrieg auf die Ukraine das Zukunftsvertrauen. Dies umso mehr, da von einer Fortsetzung der Kriegshandlungen ausgegangen werden muss. Dies lässt die Unsicherheit bei den Haushalten sowie bei den Unternehmen wachsen, was den Inflationsrückgang hemmt und dadurch sowohl die Kaufkraft als auch die Nachfrage weiterhin dämpft. Zu Beginn des Jahres beeinflussten ausserdem die Spannungen aus dem US-Bankensystem die Entwicklung der Inflation. Diese lösten sich im Verlauf des Frühjahres auf und hoben zusammen mit positiven Konjunktursignalen aus den USA die Stimmung sowie die Risikobereitschaft an den Finanzmärkten wieder an. Infolge der bereits erwähnten Aufhebung der Eindämmungsmassnahmen in China, ist die Aktivität im Dienstleistungssektor und vor allem im Gastgewerbe sowie im Transportsektor angestiegen. Trotzdem zeigt sich das Wirtschaftswachstum Chinas, wegen der schleppenden Einkommensentwicklung, die den Konsum bremst, bescheiden.

Vor dem Hintergrund der global geführten restriktiven Geldpolitik kann mittelfristig davon ausgegangen werden, dass die Teuerungsraten auf ein moderates Niveau zurückkehren werden. Jedoch unterliegen diesem Szenario für die Weltwirtschaft nach wie vor grosse Risiken. Insbesondere im Hinblick auf die kommenden Wintermonate, in denen sich die Energiesituation im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg erneut verschärfen könnte. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Inflation weiter ansteigen wird und dadurch die realen Einkommen und die Konsumnachfrage noch stärker belastet werden.

Wichtige Zentralbanken straffen die Geldpolitik. Die Federal Reserve (Fed) in den USA hat im Mai 2023 das Zielband für den Leitzins um 25 Basispunkte angehoben (Fed-Leitzins-Zielband: 5,0%-5,25%). Im darauffolgenden Monat Juni verzichtete das Fed auf einen weiteren Zinsschritt mit dem klaren Signal, dass der Leitzins in der zweiten Jahreshälfte weiter erhöht werden kann, um dem Inflationsdruck entgegenzuwirken. Die Europäischen Zentralbank (EZB) beschloss, im Rahmen ihres Kaufprogramms (APP) auslaufende Anleihen ab Juli 2023 nicht wieder anzulegen. Des Weiteren erhöhte die EZB im Mai und Juni 2023 die Leitzinsen um 25 Basispunkten auf 4 Prozent, sodass der am Geldmarkt relevante Zinssatz zuletzt bei 3,5 Prozent lag. Auch die Schweizerische Nationalbank (SNB) beschloss, ihre Geldpolitik weiterhin zu straffen. Sie erhöhte den SNB-Leitzins im Juni 2023 um 0,25 Prozentpunkt auf 1,75 Prozent. Damit wirkt sie dem mittelfristig abermals gestiegenen Inflationsdruck entgegen. Zudem kommunizierte die SNB, dass zusätzliche Zinserhöhungen nicht auszuschliessen sind, um die Preisstabilität in der mittleren Frist zu gewährleisten. Die SNB ist zudem nach wie vor zu Devisenmarktinterventionen bereit.

3.2 Geopolitische Lage

Wie im Kapitel 3.1 erwähnt, gehen vom Krieg in der Ukraine weiterhin verschiedene Risiken aus, insbesondere auf die wirtschaftliche Entwicklung und auf die Preisentwicklung. Der Krieg in der Ukraine hat aber auch direkte Auswirkungen auf verschiedene Aufwandpositionen des Kantons Bern. Wie im Kapitel 2.4.10 aufgezeigt, hat der Regierungsrat für die Betreuung und Unterbringung von Flüchtlingen und für die Beschulung von Flüchtlingskindern insgesamt je CHF 34 Millionen im Budget 2024 und AFP 2025 aufgenommen. Da der weitere Kriegsverlauf nicht absehbar ist, müssen die eingestellten Kosten als grobe Schätzung betrachtet werden. Es besteht das Risiko, dass die Aufwendungen höher ausfallen oder über einen längeren Zeitraum anfallen werden. Zudem besteht das Risiko, dass auch Kosten in weiteren Bereichen anfallen werden. Fällt die dem Kanton Bern zugewiesene Anzahl Flüchtlinge tiefer aus als angenommen, werden im günstigeren Fall die budgetierten Aufwendungen nicht vollständig ausgeschöpft.

Unabhängig vom Krieg in der Ukraine ist die zukünftige Entwicklung im Migrationsbereich stets mit grossen Unsicherheiten behaftet. Die Situation kann sich im Asylbereich durch weitere unbeeinflussbare geopolitische Einflüsse sehr schnell und grundlegend ändern. Weiter ist ebenfalls unklar, wie hoch die Anerkennungs-, Wegweisungs- und Ausschaffungsrate in den nächsten Jahren ausfallen wird und wie die Integrationsbemühungen verlaufen. Je nach Entwicklung können sich deshalb bei der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion, bei der Direktion für Inneres und Justiz, bei der Sicherheitsdirektion sowie bei der Bildungs- und Kulturdirektion gegenüber den von ihnen unter dem Titel «Migration» im Budget und AFP berücksichtigten Werten Mehr- oder Minderaufwendungen ergeben.

3.3 Entwicklung der Steuererträge

In den Jahren 2013-2019 lagen die in der Jahresrechnung verbuchten Steuererträge jeweils über den budgetierten Werten. In der Jahresrechnung 2020 unterschritten die Steuereinnahmen die budgetierten Werte demgegenüber um CHF 154 Millionen (wobei dies noch nicht den Auswirkungen der Corona-Pandemie zuzuschreiben war). In den Voranschlagsjahren 2021 und 2022 wurden aufgrund der erwarteten Auswirkungen der Pandemie die Steuererträge rückblickend betrachtet zu stark reduziert, so dass in den entsprechenden Jahresrechnungen 2021 und 2022 wiederum höhere Steuererträge als budgetiert resultierten.

Die dem Budget 2024 und AFP 2025-2027 zugrundeliegende Steuerertragsprognose berücksichtigt den Umstand, dass in den vergangenen Jahren in der Tendenz in den Jahresrechnungen im Vergleich zu den budgetierten Werten jeweils Überschreitungen festgestellt werden konnten. Es handelt sich um eine optimistische

Steuerertragsschätzung am oberen Rand der Schätzungsbandbreite.

Die Unterschreitung im Jahr 2020 zeigt, dass stets Risiken bezüglich Unterschreitung der budgetierten Steuererträge bestehen. Diese Risiken sind in Bezug auf die Planperiode 2024-2027 aufgrund der aktuellen konjunkturellen, geo- und energiepolitischen Lage weiterhin hoch.

3.4 Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB)

Wie im Kapitel 2.4.1 aufgezeigt, ermöglicht die Gewinnausschüttungsvereinbarung aus dem Jahr 2021 zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement und der SNB jährliche Gewinnausschüttungen von bis zu CHF 6 Milliarden an Bund und Kantone. Voraussetzung dafür ist ein Bilanzgewinn der SNB von CHF 40 Milliarden oder mehr. Gestützt auf die entsprechende Vereinbarung konnte der Kanton Bern in den Rechnungsjahren 2021 und 2022 Erträge von je CHF 480 Millionen verbuchen.

Nachdem die SNB für ihr Geschäftsjahr 2022 einen historischen Verlust von CHF 132 Milliarden erwirtschaftete, verzeichnete sie einen Bilanzverlust von rund CHF 39 Milliarden. Eine Gewinnausschüttung an Bund und Kantone für das Rechnungsjahr 2023 wurde damit verunmöglicht.

Damit die SNB künftig wiederum Gewinnausschüttungen an Bund und Kantone leisten kann, muss sie Gewinne erwirtschaften, welche den Bilanzverlust übersteigen (und eine Zuweisung an die Rückstellung für Währungsreserven ermöglichen). Für eine Gewinnausschüttung für ihr Geschäftsjahr 2023 dürfte ein positives Jahresergebnis in der Höhe von gegen CHF 50 Milliarden nötig sein. Anlässlich seiner finanzpolitischen Klausuren zum Budget 2024 und AFP 2025-2027 hatte der Regierungsrat Kenntnis über das erste Quartalsergebnis 2023 der SNB, welches mit einem Gewinn von CHF 27 Milliarden abschloss. Gestützt auf diese Ausgangslage hat der Regierungsrat beschlossen, im Budget 2024 keine Gewinnausschüttung der SNB zu berücksichtigen. Je nach weiterem Geschäftsgang der SNB im Jahr 2023 besteht jedoch die Möglichkeit, dass die SNB eine Gewinnausschüttung vornehmen kann. Für den Fall einer mindestens «doppelten» Gewinnausschüttung unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Eventualplanung (vgl. Kapitel 2.11).

Mittelfristig geht der Regierungsrat davon aus, dass die SNB wieder Gewinnausschüttungen an Bund und Kantone vornehmen kann. Er hat deshalb entschieden, im AFP 2025-2027 jährlich eine «doppelte» Gewinnausschüttung zu berücksichtigen (jährliche Erträge von CHF 160 Mio.). In diesen Jahren besteht - wiederum je nach Geschäftsgang der SNB - das Risiko tieferer oder ausbleibender Gewinnausschüttungen oder aber auch die Chance höherer Gewinnausschüttungen.

3.5 Entwicklung der Zahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich (NFA)

Im Kapitel 2.4.4 wird aufgezeigt, wie sich die Ausgleichszahlungen aus dem NFA in den letzten Jahren und im vierjährigen Planungshorizont 2024-2027 entwickelt haben bzw. gemäss den Prognosen entwickeln werden. Während sich die Prognose für das Budgetjahr in der Vergangenheit immer als zuverlässig erwiesen hat, bestehen bei der Prognose zu den AFP-Jahren stets Unsicherheiten. Grössere Planungsunsicherheiten bestehen aktuell insbesondere aufgrund der Auswirkungen der STAF-Umsetzung. Dementsprechend besteht das Risiko, dass die in den AFP-Jahren ausgewiesenen Mehrerträge in einem geringeren Ausmass ausfallen. Umgekehrt besteht aber auch die Chance auf höhere Erträge. Höhere Ausgleichszahlungen dürften zudem ab dem Jahr 2027 aufgrund der Einführung der OECD-Mindestbesteuerung resultieren.

3.6 Finanzierung des steigenden Investitionsbedarfs

Ab 2023 und insbesondere ab dem Jahr 2025 steigt der Investitionsbedarf gegenüber dem Niveau der letzten Jahre stark an. Die Finanzierung dieses Investitionsmehrbedarfs stellt für den Kanton Bern eine grosse finanzpolitische Herausforderung dar. Gestützt auf diese Ausgangslage verfolgen der Regierungsrat und der Grosse Rat seit mehreren Jahren verschiedene Stossrichtungen, welche im Kapitel 2.7.1 näher beschrieben sind (Optimierung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung, Verwendung nicht verpflichteter Fondsguthaben sowie Priorisierung des Investitionsbedarfs).

Es besteht das Risiko, dass der Investitionsmehrbedarf nach der Verwendung der nicht verpflichteten Fondsguthaben (ab dem Jahr 2027) zu einer Neuverschuldung führen wird. In diesem Zusammenhang hat der Grosse Rat in der Budgetdebatte 2021 für die Zeitperiode 2022-2031 einer Neuverschuldung von maximal CHF 500 Millionen mittels Planungserklärung zugestimmt. Gemäss aktualisierter gesamtkantonaler Investitionsplanung wird aktuell von einer (theoretisch berechneten) Neuverschuldung für die Jahre 2022-2031 in der Höhe von CHF 880 Millionen ausgegangen. Der Regierungsrat hat deshalb beschlossen, im Hinblick auf die Erarbeitung des Budgets 2025 und AFP 2026-2028 eine Priorisierung des Investitionsbedarfs in sämtlichen Bereichen einzuleiten.

Ob und in welchem Ausmass es in den in den kommenden Jahren tatsächlich zu einer Neuverschuldung kommen wird, ist allerdings nicht nur vom Investitionsvolumen abhängig, sondern auch von den Ergebnissen, welche in der Erfolgsrechnung erzielt werden können. Aufgrund des langen Zeithorizonts können diesbezüglich nur (unsichere) Annahmen getroffen werden.

3.7 Höhere Unterhalts-, Instandsetzungs- und Betriebskosten aufgrund des steigenden Investitionsbedarfs

Der stark steigende Investitionsbedarf und die damit einhergehende Erhöhung der Nettoinvestitionen haben eine Erhöhung der Unterhalts- und der Instandsetzungskosten (im Sinne von Investitionsfolgekosten) zur Folge. Die ordentlichen Nettoinvestitionen

werden demzufolge im Umfang von jährlich einem Prozent für die Unterhaltskosten und von zwei bis drei Prozent für die Instandsetzungskosten der zusätzlichen Investitionen erhöht werden müssen.

Gleichzeitig sind für die Bewirtschaftung und für den Betrieb der neu erstellten Bauten die notwendigen Ressourcen sicherzustellen. Dies wird zu höheren Aufwendungen in der Erfolgsrechnung führen (z.B. für Personal, Ausstattung, Betrieb, Betriebsbeiträge an Dritte). Höhere Investitionen werden überdies auch zu einem erhöhten Abschreibungsbedarf führen (vgl. dazu auch Kapitel 2.4.8).

Die entsprechenden Mittel sind für diejenigen Investitionsvorhaben, welche ausserhalb der Planperiode 2024-2027 liegen, im Budget 2024 und AFP 2025-2027 derzeit selbstredend noch nicht enthalten. Im Sinne eines finanziellen Risikos ist aber darauf hinzuweisen, dass sich aufgrund des stark steigenden Investitionsbedarfs die Aufwendungen für den Unterhalt und für Instandsetzungsarbeiten der neuen Bauten sowie zur Sicherstellung des Betriebs mittel- bis längerfristig erheblich erhöhen werden.

3.8 Baupreisentwicklung und Vergabemisserfolge

Der anhaltende Krieg in der Ukraine hat weiterhin auch Auswirkungen auf die Ressourcenverfügbarkeit im Baubereich. Noch immer sind Lieferketten gestört und machen die Preise volatiler. Die seit Anfang 2022 angespannte Preissituation im Baubereich hat sich zwar etwas stabilisiert, bleibt aber im Grundsatz bestehen, nicht zuletzt auch darum, weil einige Unternehmen die Verluste aus alten Verträgen in neuen Offerten einpreisen. Zudem ist das Bau- und Planungsgewerbe noch immer sehr gut ausgelastet. Der Mangel an qualifizierten Fachkräften verstärkt die Situation. Im Ergebnis gehen teilweise weniger Angebote ein und das Preisniveau ist teils erhöht. Die Auswirkungen lassen sich finanziell kaum beziffern, da diese sehr projektabhängig sind.

3.9 Aufwandentwicklung im Alters-, Sozial-, Behinderten- und Gesundheitsbereich

Im Alters- und Behindertenbereich muss auch in Zukunft weiterhin mit einem Mehrbedarf an Betreuungs- und Pflegeleistungen gerechnet werden. Dieser ist primär auf die demografische Entwicklung zurückzuführen. Im Behindertenbereich ist zusätzlich die Zunahme von Verhaltensauffälligkeiten, schweren psychischen Beeinträchtigungen und komplexeren Behinderungsformen bei Kindern und Jugendlichen festzustellen.

In der Sozialhilfe können ein konjunktureller Rückgang, der Abbau von Leistungen in vorgelagerten Systemen sowie eine Zunahme des Bestandes an anerkannten Flüchtlingen sowie an vorläufig Aufgenommenen zu erheblichen Mehraufwendungen führen.

Auch im Gesundheitsbereich ist längerfristig weiterhin mit Aufwandsteigerungen zu rechnen. Die Entwicklung der Spitalversorgung wird durch die demografische Entwicklung geprägt. Die zunehmende Anzahl von älteren Menschen und die höhere Lebenserwartung bringen auch einen höheren Bedarf an medizinischer Versorgung mit sich. Damit verbunden ist eine Zunahme von chronischen und altersbedingten Krankheiten. Gleichzeitig wachsen die Ansprüche an das Gesundheitswesen und der medizinisch-technische Fortschritt wird zu weiteren Kosten führen.

3.10 Prämienverbilligungen in der Krankenversicherung

Die eidgenössische Volksinitiative «Maximal 10% des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)» wird voraussichtlich 2024 zur Abstimmung gelangen. Die Initiative verlangt, dass die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nicht mehr als 10 Prozent des verfügbaren Einkommens betragen dürfen. Ein Inkrafttreten ist gemäss Bund frühestens per 2025 möglich. Der Bundesrat lehnt die Initiative ab und hat mit einer Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) einen indirekten Gegenvorschlag erarbeitet, der die Anteile an den Prämienverbilligungskosten zwischen Bund und Kantonen neu regeln soll. Sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag würden für den Kanton Bern massive Mehrkosten bedeuten. Die Initiative hätte gemäss den getroffenen Annahmen jährliche Mehrkosten von über CHF 200 Millionen zur Folge. Der indirekte Gegenvorschlag solche von rund CHF 70 Millionen pro Jahr. In der Frühjahrssession 2023 des Ständerats wurde ein Kompromissvorschlag ausgearbeitet. Die Beratungen zu Initiative und Gegenvorschlag sollen während der Herbstsession 2023 des Nationalrates abgeschlossen werden.

3.11 Zinsniveau / Passivzinsen

Geprägt durch das Negativzinsumfeld bewegte sich das Zinsniveau bis 2021 auf einem sehr tiefen Niveau. Getrieben durch höhere Energie- und Rohstoffpreise sowie Lieferengpässe ist insbesondere seit dem Frühjahr 2022 ein Anstieg der Inflation zu beobachten. Diese Entwicklung sowie eine Straffung der Geldpolitik durch die Notenbanken, führte zu einem markanten Anstieg des Zinsniveaus. Gestützt auf diese Entwicklung musste der Regierungsrat bereits im Budget 2023 und AFP 2024-2026 zusätzliche Mittel für Passivzinsen berücksichtigen, welche im Budget 2024 und AFP 2025-2027 weiter erhöht werden mussten (vgl. Kapitel 2.4.19).

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Inflation weiter ansteigen wird, was eine zusätzliche Straffung der Geldmengenpolitik zur Folge haben dürfte und sich weiter erhöhend auf die kurz- und langfristigen Zinsen auswirken würde. Es besteht damit ein Risiko für höhere Passivzinsen für den Kanton Bern.

3.12 Kantonswechsel der Gemeinde Moutier

Die Gemeinde Moutier hat am 28. März 2021 über ihre Kantonszugehörigkeit abgestimmt und sich für einen Wechsel zum Kanton Jura entschieden. Diese Abstimmung hat die Jurafrage beendet und die Lancierung des Projekts «Avenir Berne romande» ermöglicht, mit dem die französischsprachige Komponente des Kantons Bern und dessen Rolle als Brückenkanton gestärkt werden sollen. Das Projekt bietet eine grosse Chance für einen Neuanfang im von

der Jurafrage befreiten Berner Jura, birgt aber auch finanzielle und organisatorische Risiken, die noch nicht alle genau bekannt sind.

Das Konkordat mit dem Kanton Jura konnte 2023 im Hinblick auf den geplanten Kantonswechsel im Januar 2026 ausgehandelt werden. Der genaue Betrag der Vermögensausscheidung wird nicht vor 2026 bekannt sein und ist im vorliegenden Budget und Aufgaben-/Finanzplan nicht enthalten.

Die Gebäudeinvestitionskosten werden nach ersten vorläufigen Schätzungen schrittweise in die Finanzplanung des Kantons und die Priorisierung der Investitionen einbezogen. Das Projekt beinhaltet mehrere Kredite und Beschlüsse des Grossen Rates ab 2023 und eine Volksabstimmung im Jahr 2024.

3.13 Gesamtstaatlicher Korrekturfaktor zur Erhöhung der Budgetgenauigkeit

Im vorliegenden Budget und AFP ist wiederum ein Korrekturfaktor zur Erhöhung der gesamtstaatlichen Budgetgenauigkeit (CHF 136 Mio.) enthalten.

Mit dem gesamtstaatlichen Korrekturfaktor sollen Abweichungen zwischen Rechnung und Budget minimiert werden, so dass das Budget und der AFP insgesamt ein «realistisches» Abbild der zukünftigen Entwicklung des kantonalen Finanzhaushaltes zeigen.

3.14 Übrige Chancen und Risiken

Weitere finanzpolitische Chancen und Risiken mit finanziellen Auswirkungen, die allerdings hinsichtlich Zeitverhältnissen und/oder finanziellem Umfang nicht verlässlich bestimmt werden können, bestehen in den folgenden Bereichen/Produktgruppen:

- Grosser Rat: Bereitstellung von finanziellen Mitteln zur Sicherstellung eines barrierefreien Zugangs zum Rathaus bzw. zur Staatskanzlei; Einführung Gebärdensprache; barrierefreier Zugang zum Internet des Grossen Rates sowie Verwendung von leichter Sprache in Publikationen; Einführung BVG-Pflicht und verschiedene Sozialversicherungen für die Mitglieder des Grossen Rates
- Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat: Übernahme/Aufarbeitung Psychiatrieakten; Übernahme Betriebskosten «Werkplatz égalité» nach Ablauf Pilotprojekt
- Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht: Gewährte Bürgschaften im Rahmen des Bundesprogramms für Startup-Bürgschaften infolge der Covid-Pandemie
- Landwirtschaft und Natur: Ablösung Agrarinformationssystem GELAN4; Anpassung der NFA-Programmvereinbarung mit dem Bund
- Wald- und Naturgefahren: Naturkatastrophen und Schadenereignisse, welche die Erhaltung des Waldes und seiner wichtigen Funktionen gefährden sowie nötige Massnahmen zur Abwehr von Naturgefahren zum Schutz von Menschen und Infrastruktur
- Umwelt und Energie: Tiefer zur Verfügung stehende Bundesmittel für die Energieförderung
- Gesundheitsversorgung: Mengenentwicklung Spitalversorgung; Entwicklung der Tarife; Kosten neuartiger Behandlungen; Pandemie: Auswirkungen auf Institutionen (Spitäler, Alters- und Langzeiteinrichtungen) sowie auf Zentralverwaltung (Weiterführung Massnahmen zur Pandemiebewältigung); mögliche Erhöhung Beiträge obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) an Restfinanzierung Pflege; einheitliche Finanzierung ambulanter und stationärer Leistungen (EFAS); Restrukturierungsbeiträge, Bürgschaften, Darlehen und Investitionsbeiträge an Akutspitäler
- Integration und Soziales: Mehrkosten bzw. Minderkosten, die im Zusammenhang stehen mit der Einführung des Gesetzes über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) per 1. Januar 2024; Mehrkosten in der wirtschaftlichen Hilfe aufgrund exogener Faktoren
- Raumordnung und Gemeindewesen: Umsetzung von Planungserklärungen im Bereich Abbau, Deponie und Transporte
- Polizei: Ersatz der Polizeizentralen; Realisierung von Schnittstellen zu Umsystemen; Sicherstellung des Vermögensschutzes für Güter < CHF 5 000; Gewalt bei Polizeieinsätzen; Austritt aus der interkantonalen Polizeischule und Aufbau einer eigenen Polizeischule
- Strassenverkehr- und Schifffahrt: Betrieb Verkehrsprüfzentrum Bern am Schermenweg 9; Prüfung neue Rechtsform und Auslagerung SVSA; Fahrzeugprüfrückstände
- Justizvollzug: Entscheid über Dienstleistungsvertrag zwischen der UPD und dem Amt für Justizvollzug; Finanzierung stationärer Spitalaufenthalte von Inhaftierten ohne Wohnsitz in der Schweiz
- Bevölkerungsdienste: Entwicklung Nothilfekosten, Abschaffung des physischen Heimatscheines; Neugestaltung der Gebühren im Zivilstandswesen
- Dienstleistungen Konzernfinanzen: Entwicklung der Dividendenerträge; langfristige Passivzinsen zugunsten BPK/BLVK; Entwicklung der Schadenkosten des Kantons Bern; Personalbestand und Arbeitsmarktsituation im SAP-Umfeld
- Personal: Sanierung BPK oder BLVK
- Steuern und Dienstleistungen: Abschaffung des Eigenmietwertes; Abschaffung der Heiratsstrafe bzw. Einführung Individualbesteuerung; Risiken in der Informatik (Technologiewechsel); Abwanderung von Unternehmen wegen hoher Gewinnsteuerbelastung; OECD-Massnahmen
- Informatik und Organisation: Kosten von ungeplanten Kundenanforderungen
- Hochschulbildung: Unterfinanzierung der Berner Hochschulen; Verlängerung von Forschungsprojekten aufgrund der Covid-Pandemie
- Mittelschulen und Berufsbildung: Mehrkosten auf Sekundarstufe II
- Volkschule und schulergänzende Angebote: Mehrkosten bei den Regelschulen und im Bereich der besonderen Volksschule
- Kultur: Investitionsbedarf bei verschiedenen Kulturinstitutionen; Rettungsgrabung Moosseedorf (Moosbühl)

– Datenschutz: Übernahme Aufgaben der Datenschutzaufsicht in Gemeindeangelegenheiten

– Zivil- und Strafgerichtsbarkeit: Inkassorisiko im Bereich des Verfahrenskostenrechts durch die Revision der Zivilprozessordnung

4 Das Budget und der Aufgaben-/Finanzplan im Einzelnen

4.1 Konjunkturelles Umfeld

4.1.1 International

Die Erholungsphase der Weltwirtschaft von der Corona-Pandemie kam 2022 zu einem Ende. Seit Beginn des Jahres verlangsamte sich die globale Wachstumsdynamik, während die Inflation in vielen Ländern deutlich über den Zielwerten der Zentralbanken lag. Dementsprechend wurde die Geldpolitik weltweit weiter gestrafft, um dem Inflationsdruck, der die Kaufkraft belastet und die Nachfrage reduziert, entgegenzuwirken. Eine entscheidende Rolle in der Teuerung spielte vor allem der Krieg in der Ukraine, der viele Rohstoffpreise hat ansteigen lassen. Zudem löste die neue geopolitische Situation Unsicherheiten bei den Haushalten und Unternehmen aus. Ein ebenfalls nicht zu vergessender Faktor sind Lieferengpässe, welche die Beschaffungsproblematik verschärfen; einerseits aufgrund des Krieges in der Ukraine, anderseits auch durch die Corona-Lockdowns in China im Zuge der Null-Covid-Strategie. Im Jahresverlauf 2022 verbesserte sich die Lieferkettenproblematik, was zu einem weiterhin expandierenden Welthandel im dritten Quartal beitrug.

Im ersten Quartal 2023 zeigte sich in den Industrieländern ein verhaltenes Wirtschaftswachstum, was sich im reduzierten Welthandel widerspiegelt. Gründe dafür sind die teuerungsbedingten Kaufkraftverluste sowie die restriktivere Gelpolitik der vergangenen Quartale. Dazu kommt die wachsende Unsicherheit ausgelöst durch den fortdauernden Ukraine-Krieg, die sich auf die gesamtwirtschaftliche Nachfrage bremsend auswirkt. Dennoch entwickelt sich der Arbeitsmarkt in den Industrieländern positiv, sodass die Arbeitslosenquote sowohl in der USA als auch in der Eurozone nahe an ihren historischen Tiefstwerten bleibt. Aufgrund der genannten Risiken wird für 2023 mit einem globalen Wirtschaftswachstum von 2,4 Prozent gerechnet (Quelle: BAK Economics, Macro Interactive, Juli 2023).

4.1.2 Schweiz

Im Jahr 2022 zeigte sich die Schweizer und Berner Wirtschaft trotz geopolitischen Krisen, Inflation und steigenden Energie- und Beschaffungspreisen in einer robusten Verfassung. Im ersten Halbjahr setzte sich der Aufschwung der Wirtschaft im Zuge der gelockerten oder ganz aufgehobenen Massnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus trotz den Auswirkungen des Ukraine-Kriegs fort. Im zweiten Halbjahr entwickelte sich das Wirtschaftswachstum weniger dynamisch. Geprägt von steigenden Preisen legten die Warenexporte 2022 deutlich zu. Der Tourismus erholte sich, die Logiernächte nahmen gegenüber dem Vorjahr um gut 30 Prozent zu und erreichten nahezu das Rekordniveau von 2019.

Im Jahr 2022 wuchs das Sportevent-bereinigte BIP der Schweiz um 2,0 Prozent (2021: 3,9%), was deutlich unter dem globalen Durchschnitt liegt. Die Konjunktur in der Schweiz war im 2022 durch gegensätzliche Entwicklungen geprägt. Einerseits setzte sich die Erholung von der Corona-Krise fort, ausserdem entspannte sich die Lage bei den globalen Lieferketten zunehmend. Andererseits sah sich die Schweizer Wirtschaft mit neuen Herausforderungen konfrontiert. Das internationale Umfeld trübte sich ein. Insbesondere liess die angespannte Energielage in Europa im Zuge des Kriegs in der Ukraine die Energiepreise steigen, was auf der Entwicklung lastete.

Im Jahresmittel lag die Arbeitslosenquote bei 2,2 Prozent, was einer Abnahme um 0,8 Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahr entspricht. Auch im 2023 nimmt die Arbeitslosenquote kontinuierlich ab. Für das Jahr 2023 wird mit einer Arbeitslosenquote im Jahresdurchschnitt von 2,0 Prozent gerechnet (Quelle: SECO Konjunkturprognose Juni 2023).

In der Schweiz wuchs das BIP im ersten Quartal 2023 solide. Der Dienstleistungssektor gewann an Schwung, und auch die Wertschöpfung in der Industrie stieg leicht an. Der Arbeitsmarkt blieb robust, und die gesamtwirtschaftlichen Produktionskapazitäten waren bis zuletzt gut ausgelastet. Für den weiteren Jahresverlauf ist mit einem bescheidenen Wachstum zu rechnen. Dämpfend wirken die verhaltene Nachfrage aus dem Ausland, die teuerungsbedingten Kaufkraftverluste und die restriktiveren Finanzierungsbedingungen. Für das Jahr 2023 prognostizieren die führenden Konjunkturforschungsstellen ein unterdurchschnittliches Wachstum des Schweizer BIP zwischen 0,6 und 1,2 Prozent. Die Arbeitslosigkeit wird in diesem Umfeld vermutlich leicht ansteigen, und die Auslastung der Produktionskapazitäten dürfte etwas zurückgehen (Stand: Juli 2023).

Im Jahr 2022 stiegen in der Schweiz die Konsumentenpreise um 2,8 Prozent. Der Hauptgrund für diesen Anstieg lag in höheren Importpreisen, vor allem für Erdölprodukte und für Waren, die von globalen Lieferengpässen betroffen waren. Im Jahresverlauf 2023 bildete sich die Inflation wegen der tieferen Energiepreise (insbesondere Erdölprodukte und Erdgas) etwas zurück, dagegen erhöhte sie sich bei den Dienstleistungen. Insgesamt dürfte die Inflation 2023 moderat auf 2,3 Prozent zurückgehen und 2024 wieder in den Bereich der Preisstabilität zurückkehren; die Prognosen liegen im Bereich zwischen 2,2 und 2,5 Prozent für 2023 und zwischen 1,0 und 1,7 Prozent für 2024 (Stand: Juli 2023).

4.1.3 Kanton Bern

Im Jahr 2022 verzeichnete das BIP im Kanton Bern einen Anstieg von 2,2 Prozent (2021: +3,9%), der leicht stärker war als der BIP-Anstieg im Schweizer Durchschnitt.

Die Situation auf dem Berner Arbeitsmarkt hat sich 2022 ausserordentlich positiv entwickelt. Nach der deutlichen Erholung auf dem Arbeitsmarkt 2021, sank die Arbeitslosenquote 2022 kontinuierlich weiter, erreichte in den Monaten September und Oktober ein Rekordtief und verweilte bis Ende Jahr auf einem ausserordentlich tiefen Niveau. Damit lag die Arbeitslosenquote im Kanton Bern – wie in der Schweiz – im Jahresverlauf deutlich unter dem 10-jährigen Durchschnitt.

Im Jahresverlauf 2022 konnten alle Branchen einen deutlichen Rückgang der Arbeitslosigkeit verzeichnen. Insbesondere in der Uhrenindustrie führte die gestiegene Nachfrage zu einem starken Rückgang der Arbeitslosigkeit – die Arbeitslosenquote sank von 4,8 auf 2,9 Prozent. In der exportabhängigen MEM-Industrie, im Gastgewerbe sowie bei den personenbezogenen Dienstleistungen war ebenfalls ein überdurchschnittlicher Rückgang der Arbeitslo-

senquote zu verzeichnen. Die Arbeitslosigkeit im Kanton Bern sank im Jahresverlauf 2022 um 3137 Personen (BE: -27 %, CH: -20 %). Die Arbeitslosenquote sank im Jahresdurchschnitt von 2,4 Prozent im Vorjahr auf 1,7 Prozent (CH: von 3,0 auf 2,2 %).

Für 2023 rechnet BAK Economics im Kanton Bern mit einem Wachstum des BIP von 0,8 Prozent und für 2024 mit einem Wirtschaftswachstum von 1,1 Prozent (Stand: Juni 2023).

Im ersten Halbjahr 2023 entwickelte sich der Arbeitsmarkt weiterhin positiv. Im Kanton Bern sank die Zahl der Arbeitslosen im Juni 2023 auf 7062 Personen, was einer sehr tiefen Arbeitslosenquote von 1,3 Prozent entspricht (CH: 1,9 %). Das ist der tiefste Wert im Kanton Bern seit November 2001.

Die Arbeitslosenquote im Kanton Bern liegt aufgrund der Berner Wirtschaftsstruktur üblicherweise deutlich unterhalb des schweizerischen Werts.

4.2 Gesamtwirtschaftliche Eckdaten der Planjahre 2024–2027

Für das Budget 2024 und den AFP 2025–2027 wird von den folgenden gesamtwirtschaftlichen Eckdaten ausgegangen:

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan		
	2024	2025	2026	2027
BIP-Wachstum CH[1)]	1.1–1.7 %	1.6 %	1.9 %	1.7 %
BIP-Wachstum Kanton Bern[2)]	1.1 %	1.7 %	1.6 %	1.5 %
Teuerung[1)]	1.0–1.7 %	0.9 %	0.9 %	1.1 %
langfristige Zinsen	2.25 %	2.25 %	2.25 %	2.25 %
kurzfristige Zinsen	2.00 %	2.00 %	2.00 %	2.00 %

[1)] 2024: Spannweite der Prognosen von BAK Economics, SECO, KOF, UBS, CS; ab 2025: nur Prognose BAK Economics verfügbar (Stand: Wirtschaftswachstum: Juli 2023; Teuerung: Juli 2023)

[2)] Nur Prognose BAK Economics verfügbar (Stand: Juni 2023)

Obwohl die gesamtwirtschaftlichen Eckdaten das Budgets und den AFP massgeblich beeinflussen, ist dieser in erster Linie das zahlenmässige Abbild der konkreten staatlichen Aufgaben- und Ressourcenplanung. Veränderungen des Aufgabenumfangs oder der Aufgabenstruktur, seien diese durch politische Entscheidungen oder durch externe Faktoren zustande gekommen, sind die hauptsächlichen Einflussfaktoren.

Von den wirtschaftlichen Eckdaten werden die Prognosen für das reale Wirtschaftswachstum und die Teuerung – neben weiteren Grundlagen – zur Schätzung der Steuereinnahmen herangezogen. Die Zinsprognosen dienen neben der Schätzung der Schuldenentwicklung als Basis zur Ermittlung der Passivzinsen (nur für die Konversion [Neuaufnahme auslaufender Schulden] und die Neuverschuldung).

4.3 Finanzielle Eckwerte der Planjahre 2024–2027

Die Verwaltungsrechnung des Kantons Bern ergibt für das Budget 2024 und die AFP-Jahre 2025–2027 folgendes Gesamtbild:

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in Millionen CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Erfolgsrechnung						
Aufwand	11 868.8	12 550.0	12 637.7	13 027.2	13 014.3	13 000.3
Ertrag	12 226.6	12 550.1	12 650.8	13 404.0	13 430.6	13 381.0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**357.8**	**0.1**	**13.1**	**376.8**	**416.2**	**380.7**
Investitionsrechnung						
Ausgaben	713.1	556.4	704.1	817.0	844.4	782.2
Einnahmen	358.9	85.3	168.0	105.3	112.8	112.9
Nettoinvestitionen	**354.2**	**471.1**	**536.2**	**711.7**	**731.5**	**669.3**
Schuldenbremse Investitionsrechnung						
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	357.8	0.1	13.1	376.8	416.2	380.7
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	323.2	334.8	341.6	370.5	382.9	406.0
Kompensation Defizit 2021		25.0				
Selbstfinanzierung [1]	681.0	359.9	354.7	747.3	799.2	786.7
Nettoinvestitionen	354.2	471.1	536.2	711.7	731.5	669.3
Finanzierungssaldo [2]	**326.8**	**–111.2**	**–181.5**	**35.6**	**67.6**	**117.4**
Selbstfinanzierungsgrad in % [3]	**192.3 %**	**76.4 %**	**66.1 %**	**105.0 %**	**109.2 %**	**117.5 %**
Bruttoschulden	**6 386.6**	**6 127.6**	**6 311.8**	**6 276.2**	**6 208.5**	**6 091.2**
Nettoschulden I	**5'672.6**	**5'443.5**	**5'697.3**	**5'898.2**	**5'981.5**	**5'866.8**
Bilanz						
Finanzvermögen	5 274.4	5 250.1	5 185.0	4 953.1	4 806.6	4 808.5
Verwaltungsvermögen	6 950.6	6 794.6	7 033.8	7 435.3	7 852.7	8 186.2
Total Aktiven	**12 225.0**	**12 044.7**	**12 218.8**	**12 388.3**	**12 659.4**	**12 994.7**
Fremdkapital	11 204.8	11 029.3	11 259.9	11 289.1	11 294.9	11 252.2
Eigenkapital	1 020.2	1 015.4	958.9	1 099.2	1 364.5	1 742.5
Total Passiven	**12 225.0**	**12 044.7**	**12 218.8**	**12 388.3**	**12 659.4**	**12 994.7**

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Inkl. Spezialfinanzierungen

[1] Abschreibungen Verwaltungsvermögen plus Gesamtergebnis Erfolgsrechnung plus Kompensation Defizit 2021

[2] Selbstfinanzierung minus Nettoinvestitionen

[3] Selbstfinanzierung in Prozenten der Nettoinvestitionen

Die Entwicklung dieser Eckwerte wird in den nachfolgenden Kapiteln erläutert.

4.4 Erfolgsrechnung

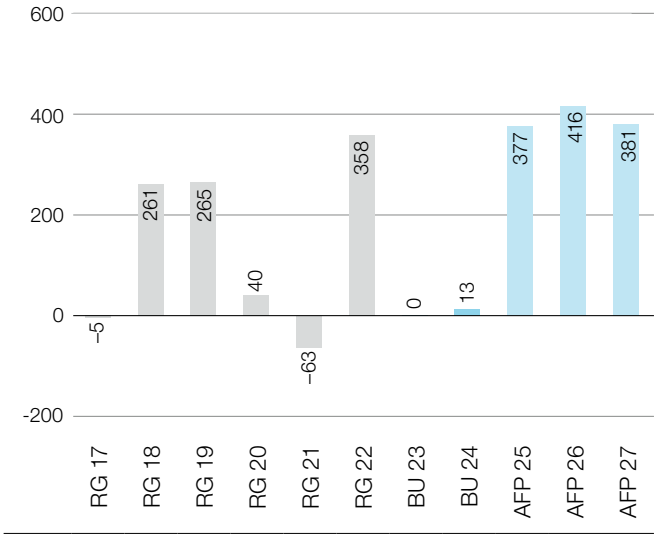
4.4.1 Saldo der Erfolgsrechnung

Der Saldo der Erfolgsrechnung ergibt sich aus der Differenz zwischen Aufwand und Ertrag. Ein negativer Saldo entspricht einem Aufwandüberschuss. Er erhöht den Bilanzfehlbetrag bzw. vermindert das Eigenkapital. Ein positiver Saldo entspricht einem Ertragsüberschuss. Er vermindert den Bilanzfehlbetrag bzw. erhöht das Eigenkapital.

Im Betrachtungszeitraum 2017 bis 2027 zeigt sich folgendes Bild:

Grafik 2: Entwicklung Saldo Erfolgsrechnung

in Millionen CHF



In den Jahren 2017 bis 2022 konnten mit Ausnahme des Jahres 2021 stets Überschüsse in der Erfolgsrechnung erzielt werden. Das Rechnungsjahr 2021 stand unter dem Eindruck der Auswirkungen der Corona-Pandemie und weist einen Aufwandüberschuss aus. Die verfassungsmässige Vorgabe der Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung konnte damit nicht eingehalten werden.

Das Budget 2023 wies einen Ertragsüberschuss von CHF 0,1 Millionen aus.

Im Budgetjahr 2024 resultiert ein Ertragsüberschuss von CHF 13 Millionen, so dass die Vorgaben bezüglich Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung erfüllt werden.

In den AFP-Jahren 2025–2027 resultieren Ertragsüberschüsse in der Erfolgsrechnung zwischen CHF 377 Millionen (2025) und CHF 416 Millionen (2026).

4.4.2 Erfolgsrechnung nach Sachgruppen

Aufwand

Der Aufwand steigt von CHF 12 638 Millionen im Jahr 2024 auf rund CHF 13 Milliarden in den Jahren 2025-2027. Das durchschnittliche jährliche Wachstum in der Planperiode beträgt 0,9 Prozent. Die Entwicklung der aufwandseitigen Sachgruppen ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

		Rechnung	Budget	Budget		Aufgaben-/Finanzplan		
in Millionen CHF		2022	2023	2024	2025	2026	2027	2024-2027[1)]
3	**Aufwand**	**11 868.8**	**12 550.0**	**12 637.7**	**13 027.2**	**13 014.3**	**13 000.3**	
	Veränderung in %		*5.7*	*0.7*	*3.1*	*–0.1*	*–0.1*	*0.9*
30	Personalaufwand	3 150.2	3 305.0	3 383.9	3 433.1	3 424.5	3 461.3	
	Veränderung in %		*4.9*	*2.4*	*1.5*	*–0.3*	*1.1*	*1.2*
31	Sachaufwand und übriger Betriebsaufwand	906.2	956.7	956.3	971.6	964.0	963.9	
	Veränderung in %		*5.6*	*–0.1*	*1.6*	*–0.8*	*–0.0*	*0.2*
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	282.3	284.6	287.4	302.3	313.7	324.8	
	Veränderung in %		*0.8*	*1.0*	*5.2*	*3.8*	*3.5*	*3.4*
34	Finanzaufwand	64.2	63.0	72.3	72.2	69.8	69.2	
	Veränderung in %		*–1.8*	*14.8*	*–0.2*	*–3.3*	*–0.8*	*2.4*
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital / Eigenkapital	95.1	72.2	75.6	75.3	77.1	77.8	
	Veränderung in %		*–24*	*4.7*	*–0.4*	*2.4*	*0.9*	*1.9*
36	Transferaufwand	6 606.2	7 046.2	7 004.4	7 127.3	7 209.0	7 270.6	
	Veränderung in %		*6.7*	*–0.6*	*1.8*	*1.1*	*0.9*	*0.8*
37	Durchlaufende Beiträge	591.6	585.0	584.8	584.6	584.6	584.6	
	Veränderung in %		*–1.1*	*–0.0*	*–0.0*	*0.0*	*0.0*	*–0.0*
38	Ausserordentlicher Aufwand	14.5	41.5	21.5	31.4	29.6	39.2	
	Veränderung in %		*185.7*	*–48.2*	*46.1*	*–5.7*	*32.3*	*–1.4*
39	Interne Verrechnungen	158.5	195.8	251.6	429.4	342.0	209.0	
	Veränderung in %		*23.5*	*28.5*	*70.7*	*–20.4*	*–38.9*	*1.6*

[1)] Durchschnittliches jährliches Wachstum

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Inkl. Spezialfinanzierungen

Ertrag

Der Ertrag steigt von CHF 12 651 Millionen im Jahr 2024 auf rund CHF 13,4 Milliarden in den Jahren 2025-2027. Das durchschnittliche Wachstum in der Planperiode beträgt 1,6 Prozent. Die Entwicklung der ertragsseitigen Sachgruppen ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

		Rechnung	Budget	Budget		Aufgaben-/Finanzplan		
in Millionen CHF		2022	2023	2024	2025	2026	2027	2024-2027[1)]
4	**Ertrag**	**12 226.6**	**12 550.1**	**12 650.8**	**13 404.0**	**13 430.6**	**13 381.0**	
	Veränderung in %		*2.6*	*0.8*	*6.0*	*0.2*	*–0.4*	*1.6*
40	Fiskalertrag	5 845.9	5 830.1	6 013.3	6 113.7	6 228.5	6 344.8	
	Veränderung in %		*–0.3*	*3.1*	*1.7*	*1.9*	*1.9*	*2.1*
41	Regalien und Konzessionen	539.2	379.3	58.7	217.8	218.3	217.4	
	Veränderung in %		*–29.6*	*–84.5*	*270.8*	*0.2*	*–0.4*	*–13*
42	Entgelte	578.3	547.9	545.4	547.0	547.0	546.0	
	Veränderung in %		*–5.3*	*–0.5*	*0.3*	*0.0*	*–0.2*	*–0.1*
43	Verschiedene Erträge	3.2	2.7	2.9	2.9	2.9	2.9	
	Veränderung in %		*–17*	*10.1*	*–2.6*	*0.0*	*0.0*	*1.8*
44	Finanzertrag	311.9	317.3	320.6	322.8	323.0	322.6	
	Veränderung in %		*1.7*	*1.1*	*0.7*	*0.1*	*–0.1*	*0.4*
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital / Eigenkapital	92.3	71.6	81.0	82.0	78.5	76.0	
	Veränderung in %		*–22.4*	*13.1*	*1.3*	*–4.2*	*–3.2*	*1.5*
46	Transferertrag	4 102.3	4 484.3	4 596.4	4 733.2	4 811.9	4 916.1	
	Veränderung in %		*9.3*	*2.5*	*3.0*	*1.7*	*2.2*	*2.3*
47	Durchlaufende Beiträge	591.6	585.0	584.8	584.6	584.6	584.6	
	Veränderung in %		*–1.1*	*–0.0*	*–0.0*	*0.0*	*0.0*	*–0.0*
48	Ausserordentlicher Ertrag	3.4	136.2	196.1	370.6	293.8	161.6	
	Veränderung in %		*3 889.3*	*43.9*	*89.0*	*–20.7*	*–45*	*4.4*
49	Interne Verrechnungen	158.5	195.8	251.6	429.4	342.0	209.0	
	Veränderung in %		*23.5*	*28.5*	*70.7*	*–20.4*	*–38.9*	*1.6*

[1)] Durchschnittliches jährliches Wachstum

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Inkl. Spezialfinanzierungen

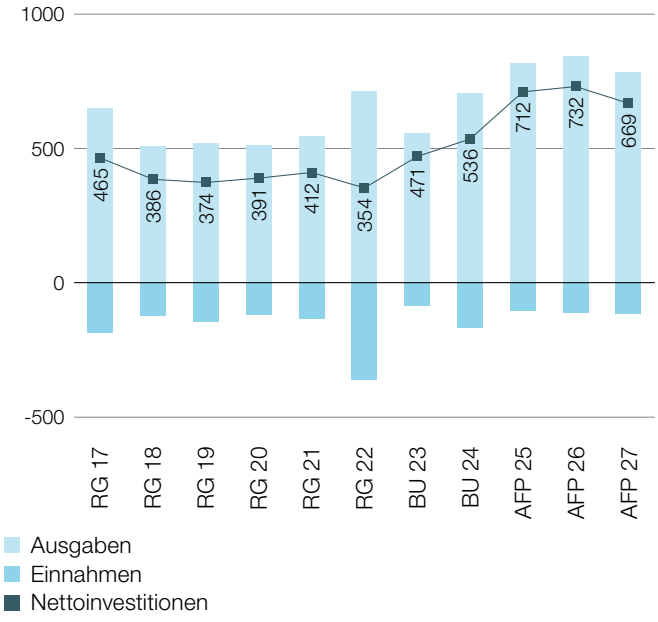
Die wesentlichen Gründe für die Veränderungen in den Sachgruppen gehen aus der Berichterstattung der Direktionen hervor.

4.5 Nettoinvestitionen

Die Nettoinvestitionen ergeben sich aus den Investitionsausgaben abzüglich der Investitionseinnahmen. Im Betrachtungszeitraum 2017 bis 2027 zeigt sich folgendes Bild:

Grafik 3: Entwicklung Nettoinvestitionen

in Millionen CHF



In den Jahren bis 2018 entwickeln sich die Nettoinvestitionen in der Tendenz rückläufig. Zum Rückgang trugen insbesondere Kürzungen der ordentlichen Nettoinvestitionen bei. Ein Rückgang ist dabei insbesondere bei den spezialfinanzierten Nettoinvestitionen festzustellen. Zum Rückgang trugen neben Kürzungen der ordentlichen Nettoinvestitionen insbesondere auch Verschiebungen von der Investitions- in die Erfolgsrechnung (u.a. Einführung der Pflegefinanzierung, Übergang der Hochschulen ins Beitragssystem, Bahninfrastrukturfinanzierung durch FABI, Einführung HRM2/IPSAS) bei.

Im Zeitraum von 2018 bis 2021 fallen die Nettoinvestitionen relativ konstant aus. Der erneute Rückgang in der Jahresrechnung 2022 wird insbesondere durch die neue Finanzierungsform (über die Erfolgsrechnung statt wie bisher über die Investitionsrechnung) gemäss dem Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG; BSG 213.319) sowie dem revidierten Volksschulgesetz (VSG; BSG 432.210) geprägt.

Im vierjährigen Planungshorizont 2024-2027 nehmen die Nettoinvestitionen aufgrund des Investitionsmehrbedarf zu. Sie betragen in den Jahren 2025 und 2026 über CHF 700 Millionen. Für weitere Informationen zur Entwicklung der Nettoinvestitionen im Planungshorizont 2024-2027 vgl. Kapitel 2.7.

4.6 Finanzierungssaldo

4.6.1 Definition und Bedeutung des Finanzierungssaldos

Das Ergebnis der Erfolgsrechnung plus die Abschreibungen stellen die Selbstfinanzierung dar. Es handelt sich dabei um die eigenen Mittel, welche zur Finanzierung neuer Investitionen oder für den Schuldenabbau eingesetzt werden können.

Der Finanzierungssaldo ergibt sich aus der Selbstfinanzierung abzüglich der Nettoinvestitionen. Ist die Selbstfinanzierung höher als die Nettoinvestitionen, entsteht ein Finanzierungsüberschuss; der Kanton kann grundsätzlich Schulden abbauen. Ist die Selbstfinanzierung kleiner als die Nettoinvestitionen, entsteht ein Finanzierungsfehlbetrag; der Kanton muss sich neu verschulden.

Während der Saldo der Erfolgsrechnung lediglich das Ergebnis der «betrieblichen Leistungserbringung» beinhaltet, schliesst der Finanzierungssaldo die gesamte staatliche Aufgabenerfüllung ein. Der Finanzierungssaldo gibt darüber Auskunft, ob die staatlichen Ausgaben (Erfolgsrechnung und Investitionen) mit eigenen Mitteln (Steuererträge, Gebühren, Beiträge Dritter usw.) finanziert werden können.

In Bezug auf die Planung der Aufgaben und Finanzen hat sich der Finanzierungssaldo seit dem Jahr 2001 als zentrale Steuerungsgrösse etabliert. Sie ist auch für die Anwendung der vom Berner Stimmvolk im Jahr 2008 beschlossenen und mit der Volksabstimmung vom 18. Juni 2023 revidierten Schuldenbremse für die Investitionsrechnung relevant: Am 18. Juni 2023 hiess die bernische Stimmbevölkerung mittels einer Revision der Kantonsverfassung eine Optimierung der Schuldenbremsen gut, welche per 1. Januar 2024 in Kraft tritt. Während mit den bisher geltenden Bestimmungen allfällige Finanzierungsfehlbeträge stets in den künftigen Jahren kompensiert werden mussten, beinhalten die neuen Bestimmungen bezüglich der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung eine Mehrjahresbetrachtung, welche auch vergangene Rechnungsabschlüsse miteinbezieht. Ziel der Revision ist es, den anstehenden Investitionsbedarf konform mit den Schuldenbremsen realisieren zu können. Es gilt weiterhin das Prinzip, dass sich Selbstfinanzierung und Nettoinvestitionen mittelfristig die Waage halten müssen.

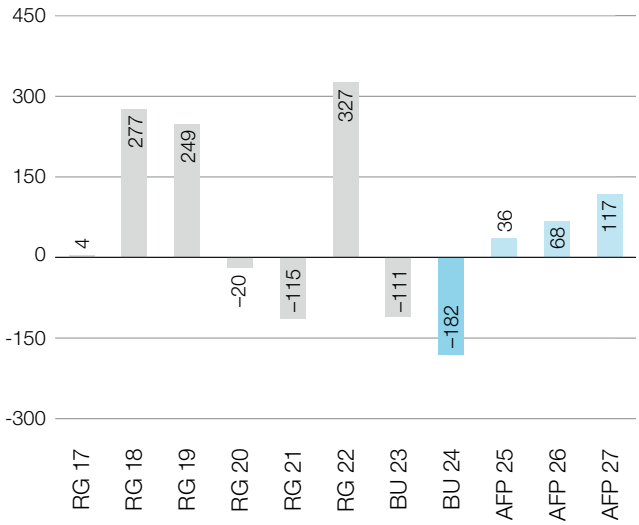
Neben den politisch relevanten Veränderungen der Verschuldung (insbesondere Ergebnis der Erfolgsrechnung und Höhe der Nettoinvestitionen) gibt es auch rein «technisch» bedingte Schwankungen. So kann die Schuld beispielsweise trotz Selbstfinanzierungsgrad von über 100 Prozent ansteigen, wenn Ausgaben getätigt werden müssen, bevor Zahlungen auf bestehenden Guthaben eingegangen sind. Umgekehrt kann sie sinken, wenn Verbindlichkeiten noch nicht fällig sind und die verfügbaren Mittel zwischenzeitlich zur Rückzahlung von kurzfristigen Darlehen verwendet werden. Diese rein technisch bedingten Schwankungen (Bilanztransaktionen) sind für die politische Beurteilung der Verschuldung jedoch nicht von Bedeutung.

4.6.2 Entwicklung des Finanzierungssaldos

Im Betrachtungszeitraum 2017 bis 2027 zeigt sich folgendes Bild:

Grafik 4: Entwicklung Finanzierungssaldo

in Millionen CHF



In den Rechnungsjahren 2017 bis 2022 konnten in der Regel positive Finanzierungssaldi erzielt werden. Negativ fiel der Finanzierungssaldo 2020 (CHF 20 Mio.) und – geprägt durch den Einfluss der Covid-Pandemie – im Jahr 2021 aus (CHF 115 Mio.). Im Budget 2023 beträgt der Finanzierungssaldo minus CHF 111 Millionen.

Im Budget 2024 resultiert ein negativer Finanzierungssaldo in der Höhe von CHF 181 Millionen. Die Planjahre 2025 bis 2027 weisen positive Finanzierungssaldi zwischen CHF 36 Millionen (2025) und CHF 117 Millionen (2027) aus. Insgesamt resultiert im Planungshorizont 2024–2027 ein Schuldenabbau von CHF 39 Millionen. Bezüglich Einhaltung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung vgl. Kapitel 1.4.

4.7 Planbilanz

4.7.1 Überblick

Die Planbilanz weist folgende Eckwerte auf:

in Millionen CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Aufgaben-/Finanzplan 2025	2026	2027	2023-2027[1)]
1 Aktiven	**12 225.0**	**12 044.7**	**12 218.8**	**12 388.3**	**12 659.4**	**12 994.7**	
Veränderung in %		*–1.5*	*1.4*	*1.4*	*2.2*	*2.6*	*1.9*
10 Finanzvermögen	**5 274.4**	**5 250.1**	**5 185.0**	**4 953.1**	**4 806.6**	**4 808.5**	
Veränderung in %		*–0.5*	*–1.2*	*–4.5*	*–3.0*	*0.0*	*–2.2*
14 Verwaltungsvermögen	**6 950.6**	**6 794.6**	**7 033.8**	**7 435.3**	**7 852.7**	**8 186.2**	
Veränderung in %		*–2.2*	*3.5*	*5.7*	*5.6*	*4.2*	*4.8*
2 Passiven	**12 225.0**	**12 044.7**	**12 218.8**	**12 388.3**	**12 659.4**	**12 994.7**	
Veränderung in %		*–1.5*	*1.4*	*1.4*	*2.2*	*2.6*	*1.9*
20 Fremdkapital	**11 204.8**	**11 029.3**	**11 259.9**	**11 289.1**	**11 294.9**	**11 252.2**	
Veränderung in %		*–1.6*	*2.1*	*0.3*	*0.1*	*–0.4*	*0.5*
29 Eigenkapital	**1 020.2**	**1 015.4**	**958.9**	**1 099.2**	**1 364.5**	**1 742.5**	
Veränderung in %		*–0.5*	*–5.6*	*14.6*	*24.1*	*27.7*	*15.2*

[1)] Durchschnittliches jährliches Wachstum in %

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Inkl. Spezialfinanzierungen

4.7.2 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen ist nicht unmittelbar mit der Erfüllung staatlicher Aufgaben verbunden. Es vermindert sich in der Periode 2023-2027 jährlich um durchschnittlich 2,2 Prozent.

4.7.3 Verwaltungsvermögen

Das Verwaltungsvermögen, das unmittelbar mit der staatlichen Aufgabenerfüllung verknüpft ist, erfährt in der Periode 2023-2027 eine jährliche Zunahme von durchschnittlich 4,8 Prozent. Diese Zunahme entspricht den jährlichen Nettoinvestitionen abzüglich der Abschreibungen.

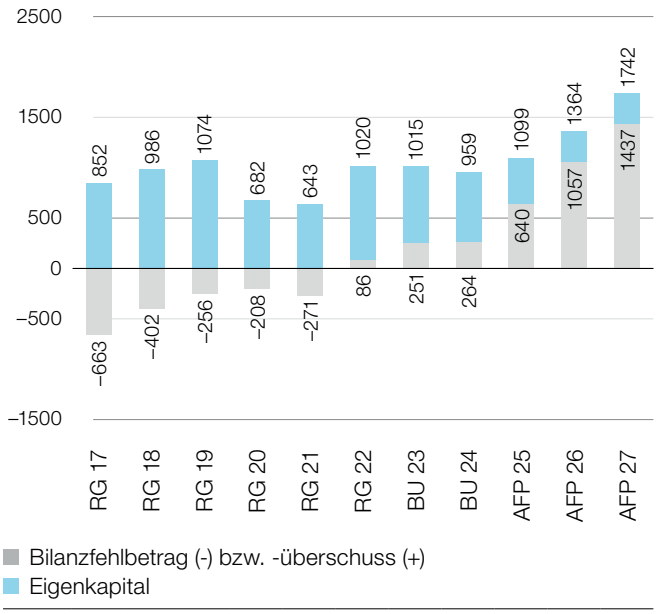
4.7.4 Eigenkapital und Bilanzfehlbetrag/ -überschuss

Das Eigenkapital setzt sich aus verschiedenen Bestandteilen zusammen, insbesondere aus dem Bilanzfehlbetrag bzw. -überschuss, den Verpflichtungen und Vorschüssen gegenüber Spezialfinanzierungen im Eigenkapital und den Fonds im Eigenkapital. Dementsprechend führen Veränderungen dieser Bestandteile zu einer Veränderung des Eigenkapitals.

Der Bilanzfehlbetrag bzw. -überschuss verändert sich jährlich im Wesentlichen im Umfang des Ergebnisses in der Erfolgsrechnung. Ertragsüberschüsse führen zu einem Abbau, Aufwandüberschüsse zu einer Zunahme des Bilanzfehlbetrags bzw. -überschusses.

Im Betrachtungszeitraum 2017 bis 2027 zeigt sich folgendes Bild:

Grafik 5: Entwicklung Eigenkapital und Bilanzfehlbetrag/-überschuss



Entwicklung Bilanzfehlbetrag bzw. -überschuss

Aufgrund der positiven Ergebnisse in der Erfolgsrechnung in den Jahren 2018-2020 konnte der Bilanzfehlbetrag in der Vergangenheit reduziert werden. Weiter konnte mit dem positiven Rechnungsergebnis 2022 erstmals seit dem Jahr 1990 wieder ein Bilanzüberschuss (CHF 86 Mio.) ausgewiesen werden.

Per 1. Januar 2023 steigt der Bilanzüberschuss um weitere CHF 164 Millionen auf CHF 250 Millionen. Dies als Folge der Abkehr von IPSAS mit der Inkraftsetzung des neuen Finanzhaushaltsgesetzes (FHG; BSG 620.0) per 1. Januar 2023, wonach die Neubewertungsreserve im Finanzvermögen innerhalb des Eigenkapitals aufgelöst wird. Die entsprechende Erhöhung des Bilanzüberschusses erfolgt in Übereinstimmung mit dem Harmonisierten Rechnungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM2) und in Absprache mit der Finanzkontrolle.

In der Planperiode 2024-2027 führen die positiven Ergebnisse in der Erfolgsrechnung zu einer Erhöhung des Bilanzüberschusses. Gestützt auf die getroffenen Annahmen erreicht dieser per Ende 2027 rund CHF 1,4 Milliarden.

Entwicklung Eigenkapital

Mit einer Revision des damaligen Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) per 1. Januar 2020 wurden die im Rahmen des Restatements per 1. Januar 2017 aufgewerteten spezial- und fondsfinanzierten Vermögenswerte gegen die per 1. Januar 2020 bestehende Aufwertungsreserve vollständig erfolgsneutral aufgelöst. Dies hat im Rechnungsabschluss 2020 zu einem stärkeren Rückgang des Eigenkapitals geführt. Auch der Aufwandüberschuss in der Jahresrechnung 2021 führte zu einem Rückgang.

Insbesondere aufgrund des positiven Rechnungsergebnisses 2022 erhöhte sich das Eigenkapital und belief sich per 31. Dezember 2022 auf CHF 1 020 Millionen.

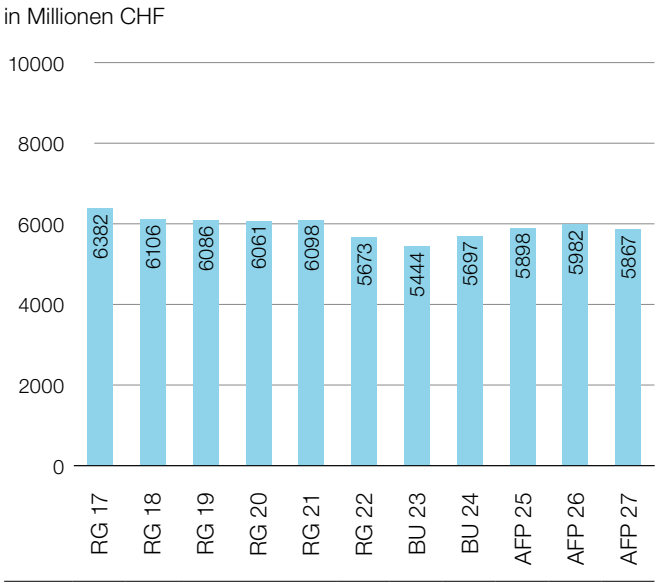
Aufgrund der Planungsergebnisse für 2024-2027 wird – u.a. unter Berücksichtigung der ab 2024 geplanten Fondsauflösungen (SNB-Gewinnausschüttungsfonds und Spitalinvestitionsfonds) – davon ausgegangen, dass das Eigenkapital weiter gestärkt werden kann und im AFP-Jahr 2027 ein Niveau von rund CHF 1,7 Milliarden erreicht.

4.7.5 Nettoschuld I

Die Nettoschuld I entspricht dem Fremdkapital (ohne passivierte Investitionsbeiträge) abzüglich dem Finanzvermögen. Der Finanzierungssaldo zeigt eine Veränderung der Schulden (wie vorliegend der Nettoschuld I aber auch in Bezug auf die Bruttoschuld) nur tendenziell auf. Abweichungen sind in Geschäftsvorfällen begründet, die per Bilanzstichtag zwar liquiditäts-, aber nicht gleichzeitig erfolgswirksam geworden sind und in solchen, die zwar erfolgs-, aber noch nicht liquiditätswirksam geworden sind.

Im Betrachtungszeitraum 2017-2027 zeigt sich folgende Entwicklung der Nettoschuld I:

Grafik 6: Entwicklung Nettoschuld I



Ausgehend von einer Nettoschuld I per Ende 2017 von rund CHF 6,4 Milliarden resultierte im Rechnungsabschluss 2022 eine solche von CHF 5,7 Milliarden. Die Reduktion im Jahr 2022 ist im Wesentlichen auf das positive Rechnungsergebnis zurückzuführen. Im Planungshorizont 2024-2027 beträgt die Nettoschuld je nach Jahr gestützt auf die getroffenen Planungsannahmen rund CHF 5,7 bis 6,0 Milliarden.

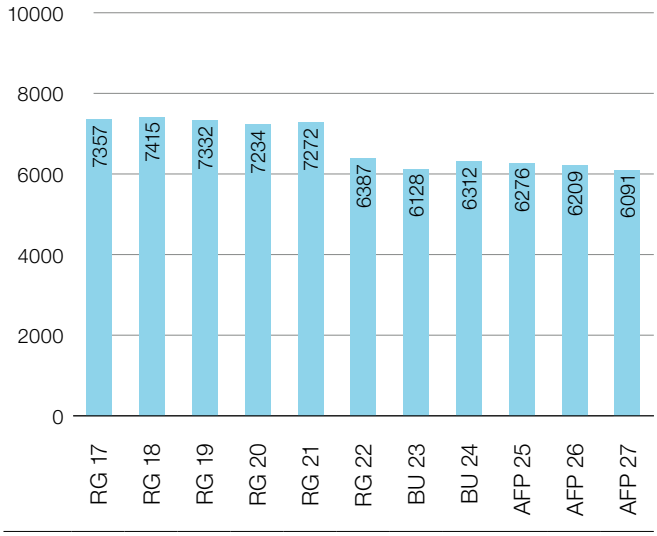
4.7.6 Bruttoschuld

Die Bruttoschulden umfassen die laufenden Verbindlichkeiten sowie die kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten. Die Bruttoschulden sind nicht geeignet zur finanzpolitischen Steuerung, da den Schulden auch grosse, ertragsbringende Aktiven gegenüberstehen können.

In den Jahren 2017-2027 zeigt sich folgendes Bild:

Grafik 7: Entwicklung Bruttoschuld

in Millionen CHF



Die Bruttoschuld sank im Jahr 2022 auf einen Stand von rund CHF 6,4 Milliarden. Dies im Wesentlichen aufgrund des positiven Rechnungsergebnisses und aufgrund einer Rückforderung von Verrechnungssteuerguthaben beim Bund.

Im Budgetjahr 2024 wird aufgrund des veranschlagten negativen Finanzierungssaldos mit einer Neuverschuldung gerechnet, während in den AFP-Jahren 2025-2027 von einer Schuldenabnahme ausgegangen wird.

4.7.7 Rahmen der Neuverschuldung für 2024

Der Grosse Rat ist gemäss Art. 76 der Kantonsverfassung (KV; BSG 101.1) und Art. 69 Abs. 1 Bst. a des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG; BSG 620.0) zuständig, den Rahmen einer Neuverschuldung festzusetzen. Der Rahmen der Neuverschuldung dient der jederzeitigen Sicherstellung der Zahlungsbereitschaft. Er hat den Zweck einer Kreditlimite und bezieht sich auf die Tresorerieschuld. Diese beinhaltet die kurzfristigen sowie mittel- und langfristigen Darlehen und Anleihen der Tresorerie. Innerhalb des Rahmens befindet der Regierungsrat nach Art. 89 Abs. 4 KV über die Bereitstellung der notwendigen Finanzierungsmittel. Nach Art. 71 Abs. 1 Bst. f FHG ist die Finanzdirektion zuständig für die Aufnahme der Finanzierungsmittel im Rahmen der vom Grossen Rat genehmigten Neuverschuldung sowie für das Festsetzen der Konditionen.

Gemäss den Berechnungen der Tresorerie der Finanzverwaltung ist für das Jahr 2024 zur Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft maximal eine Neuverschuldung in der Höhe von CHF 982 Millionen vorzusehen. Dieser Betrag enthält folgende Elemente:

- Das Budget 2024 sieht für das Jahr 2024 eine Neuverschuldung von CHF 182 Millionen vor (Finanzierungssaldo).
- Der Reservebetrag von CHF 800 Millionen dient der jederzeitigen Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft des Kantons und wird lediglich bei allfälligen erfolgsneutralen Bilanztransaktionen (Zunahme Debitoren, Abnahme Kreditoren, Beanspruchung Rückstellungen, Realisierung von Investitionen aus Spezialfinanzierungen und Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen usw.) beansprucht werden.

4.8 Kennzahlen

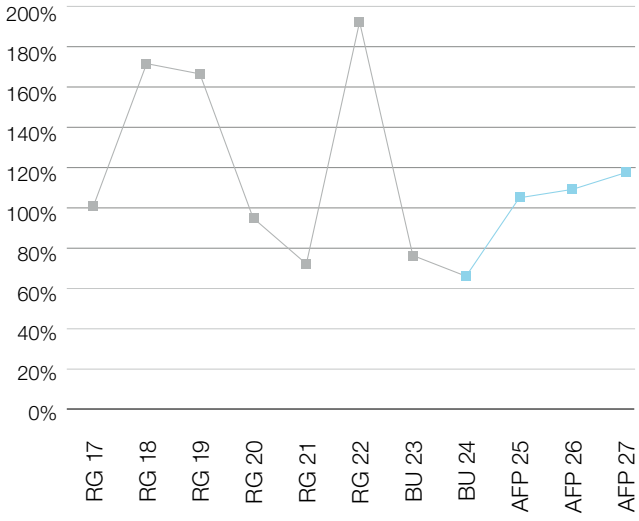
Im Folgenden wird die Entwicklung des Selbstfinanzierungsgrades und der Nettoschuldenquote näher erläutert. Im Anhang 9 findet sich zudem eine Übersicht über weitere Kennzahlen.

4.8.1 Selbstfinanzierungsgrad

Wird die Selbstfinanzierung (vgl. Kapitel 4.6) ins Verhältnis zu den Nettoinvestitionen gesetzt, ergibt sich der Selbstfinanzierungsgrad. Bei einem Selbstfinanzierungsgrad von unter 100 Prozent werden die Nettoinvestitionen teilweise fremd, d.h. über eine Neuverschuldung finanziert, bei einem solchen von über 100 Prozent resultiert neben der vollständigen Finanzierung ders Nettoinvestitionen durch selbst erarbeitete Mittel zusätzlich ein Schuldenabbau.

Im Betrachtungszeitraum 2017-2027 zeigt sich folgendes Bild:

Grafik 8: Entwicklung Selbstfinanzierungsgrad



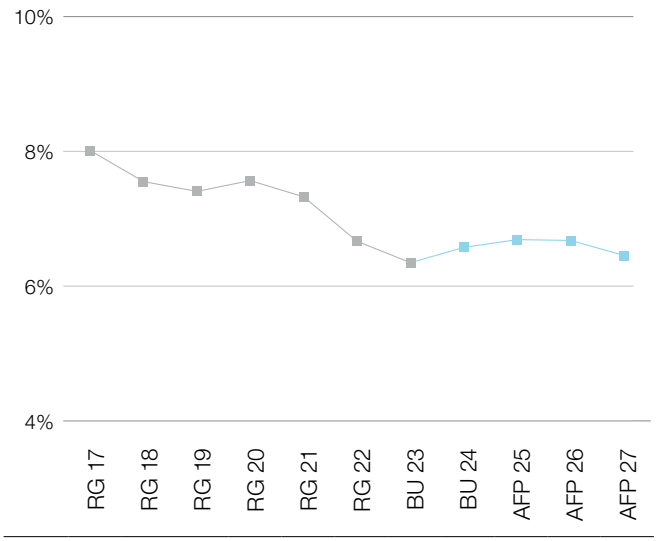
Aufgrund der resultierenden bzw. veranschlagten Defizite in den Jahren 2020 und 2021 sowie 2023 und 2024 sank bzw. sinkt der Selbstfinanzierungsgrad unter 100 Prozent. In den Jahren 2017-2019 und 2022 lag der Selbstfinanzierungsgrad hingegen über 100 Prozent. Im Planungshorizont 2024–2027 ergibt sich ein durchschnittlicher Selbstfinanzierungsgrad von 101 Prozent.

4.8.2 Nettoschuldenquote

Die Nettoschuldenquote weist die Nettoschulden I in Prozent des kantonalen Bruttoinlandprodukts (BIP) aus. Die mit der kantonalen Volksabstimmung vom 18. Juni 2023 revidierte Schuldenbremse für die Investitionsrechnung setzt bei einer Nettoschuldenquote von 6,0 Prozent ein (vgl. auch Kapitel 1.4).

Im Betrachtungszeitraum 2017 bis 2027 zeigt sich folgendes Bild:

Grafik 9: Entwicklung Nettoschuldenquote



Ausgehend von einer Nettoschuldenquote von 8,0 Prozent im Jahr 2017 und einer leicht sinkenden Quote in den darauffolgenden Jahren betrug die Schuldenquote per Ende 2022 6,7 Prozent.

Aufgrund des prognostizierten BIP für die kommenden Jahre und die voraussichtliche Nettoschuld I gemäss Kapitel 4.7.5 wird damit gerechnet, dass die Nettoschuldenquote in etwa auf dem Stand des Jahres 2022 verbleiben wird. Der mit der optimierten Schuldenbremse für die Investitionsrechnung verankerte Schwellenwert wird gestützt auf die getroffenen Planungsannahmen voraussichtlich nicht unterschritten.

5 Priorisierung der Investitionen im Hoch- und Tiefbau

Im Folgenden erstattet der Regierungsrat Bericht über die Priorisierung der Investitionen im Hoch- und Tiefbau.

5.1 Priorisierung der Investitionen im Hochbau

5.1.1 Ausgangslage

Aufgrund des stark steigenden Investitionsbedarfs im Hochbau erfolgte 2021 erstmals eine umfassende Priorisierung der kantonalen Nettoinvestitionen. Im Rahmen der Wintersession 2021 stimmte der Grossen Rat mittels einer Planungserklärung der Inkaufnahme einer Neuverschuldung zur Realisierung des Investitionsmehrbedarfs in der Höhe von CHF 500 Millionen zu. Zudem wurde festgelegt, dass zur Finanzierung die verbleibenden Guthaben aus dem SNB-Gewinnausschüttungsfonds und dem Spitalinvestitionsfonds eingesetzt werden sollen (sog. «Fondsauflösungsgesetz). Über die gesamte Periode 2022–2031 resultierte demnach ein für den Hochbau zur Verfügung stehendes Investitionsvolumen von durchschnittlich CHF 365 Millionen pro Jahr. Da sich 2021 keine wesentlichen neuen Bedarfe ergeben hatten, entschied der Regierungsrat, im Planungsprozess 2022 keine neue Priorisierung vorzunehmen.

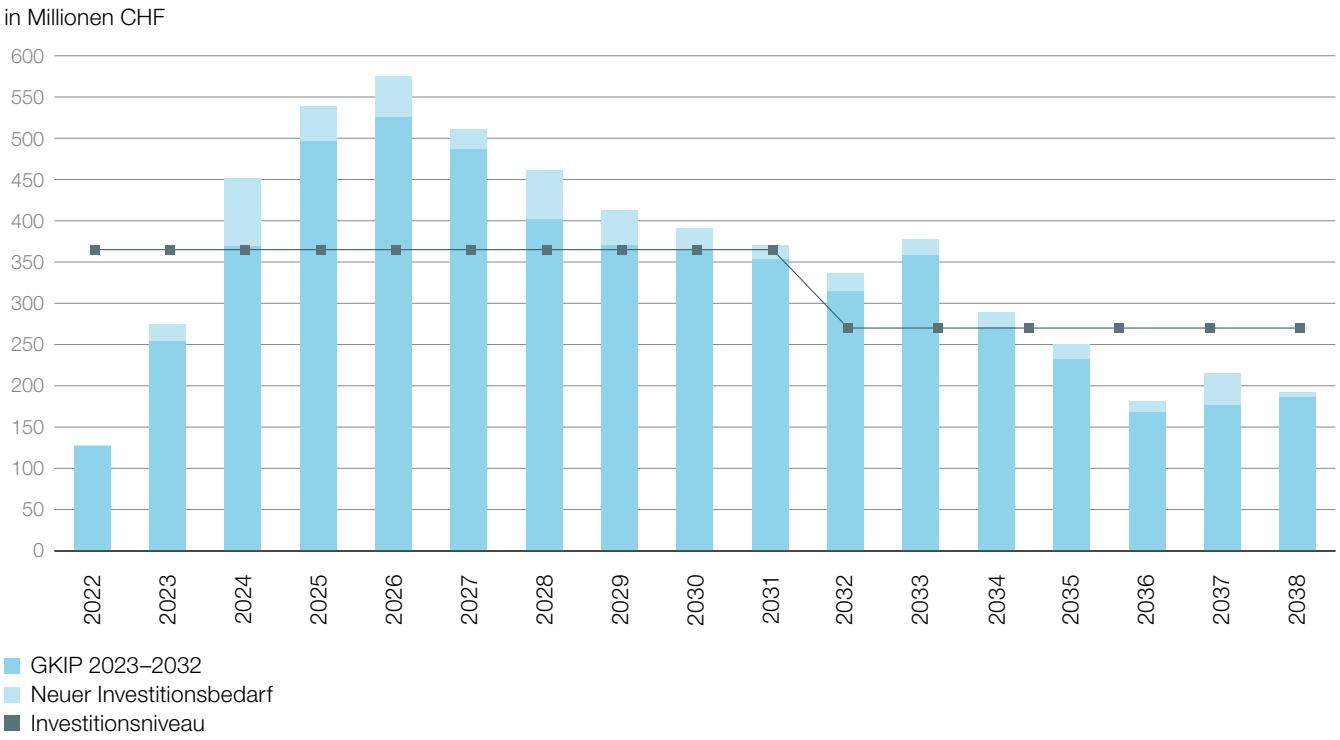
Im Planungsprozesses 2023 lag der von den Direktionen und der Staatskanzlei gemeldete Bedarf jedoch deutlich über der gesamtkantonalen Investitionsplanung (GKIP) 2023–2032, weshalb die Regierung eine weitere Priorisierung der Hochbauinvestitionen beschloss. Im Vergleich zu dem Investitionsvolumen 2022–2031, das aus der Priorisierung 2021 hervorging, kommt der aktuelle Bedarf für den gleichen Betrachtungszeitraum auf mehr als CHF 450 Millionen höher zu liegen. Über die gesamte zehnjährige Planungsperiode betrachtet, steigt der Investitionsbedarf im Hochbau in der GKIP 2024–2033 auf CHF 4 426 Millionen. Zurückzuführen ist dies auf verschiedene Faktoren, unter anderem auf zu tief eingeplante Investitionskosten von Grossprojekten, notwendige, jedoch bisher noch nicht eingeplante Investitionen im Zusammenhang mit dem Kantonswechsel von Moutier sowie auf neue Bedarfsanmeldungen der Direktionen und die Teuerung. Zudem fallen nun mit den Jahren 2032 und 2033 zwei Jahre in die GKIP, die in der letzten Priorisierung noch nicht in die Bereinigungsarbeiten einbezogen wurden, aber in verschiedenen Aufgabengebieten überdurchschnittlich stark beplant sind (z.B. Neubau Justizvollzugsanstalt in Witzwil).

5.1.2 Definiertes Investitionsniveau

Für die Jahre 2024–2031 wurde wie in der vorangegangenen Priorisierung ein theoretisches jährliches Investitionsvolumen für den Hochbau von CHF 365 Millionen pro Jahr (Sachplanungswerte gemäss GKIP) festgelegt. Für die Jahre ab 2032 ergibt sich – unter der Annahme, dass keine Fondsguthaben mehr vorhanden sind und keine zusätzliche Neuverschuldung mehr möglich ist – ein theoretisches jährliches Investitionsniveau von CHF 270 Millionen.

Der Regierungsrat legte zudem fest, dass das theoretisch verfügbare Volumen, das in den Vorjahren nicht ausgeschöpft wurde, in den nachfolgenden Jahren zur Reduktion des Priorisierungsbedarfs eingeplant werden kann (in der folgenden Tabelle als «Guthaben aus 2022/2023» bezeichnet). Die Verschuldung als auch die Fondsentnahmen sind nicht an die Jährlichkeit gebunden. Die nachfolgende Grafik zeigt das Bild vor der Priorisierung.

Grafik 10: Investitionsbedarf vor Priorisierung. Ab 2025 wird das vorgegebene Investitionsniveau konstant überschritten.



An den bewährten Grundsätzen aus der Priorisierung 2021 wurde festgehalten. Insbesondere erfolgte die Priorisierung erneut in den drei Hochbaubereichen «Hochschulen», «Justizvollzug» und «übrige Hochbauten», der Sockelbetrag für das Jahresunterhaltsprogramm wurde nicht angetastet und auch den Folge- und Ausstiegskosten ist bestmöglich Rechnung getragen worden.

Für die drei Bereiche wurde je ein Entlastungsziel definiert, welches aus den Vorgaben aus der Priorisierung im Jahr 2021 abgeleitet wurde:

Bereich	Netto-Investitionen 2024-2033	Budget 2024-2033	Guthaben aus 2022-2023	Entlastungsziel
Hochschulen	1 725	1 164	158	403
Justizvollzug	447	290	38	119
Übriger Hochbau	1 774	1 446	157	172
Total	**3 946**	**2 900**[1)]	**353**	**694**

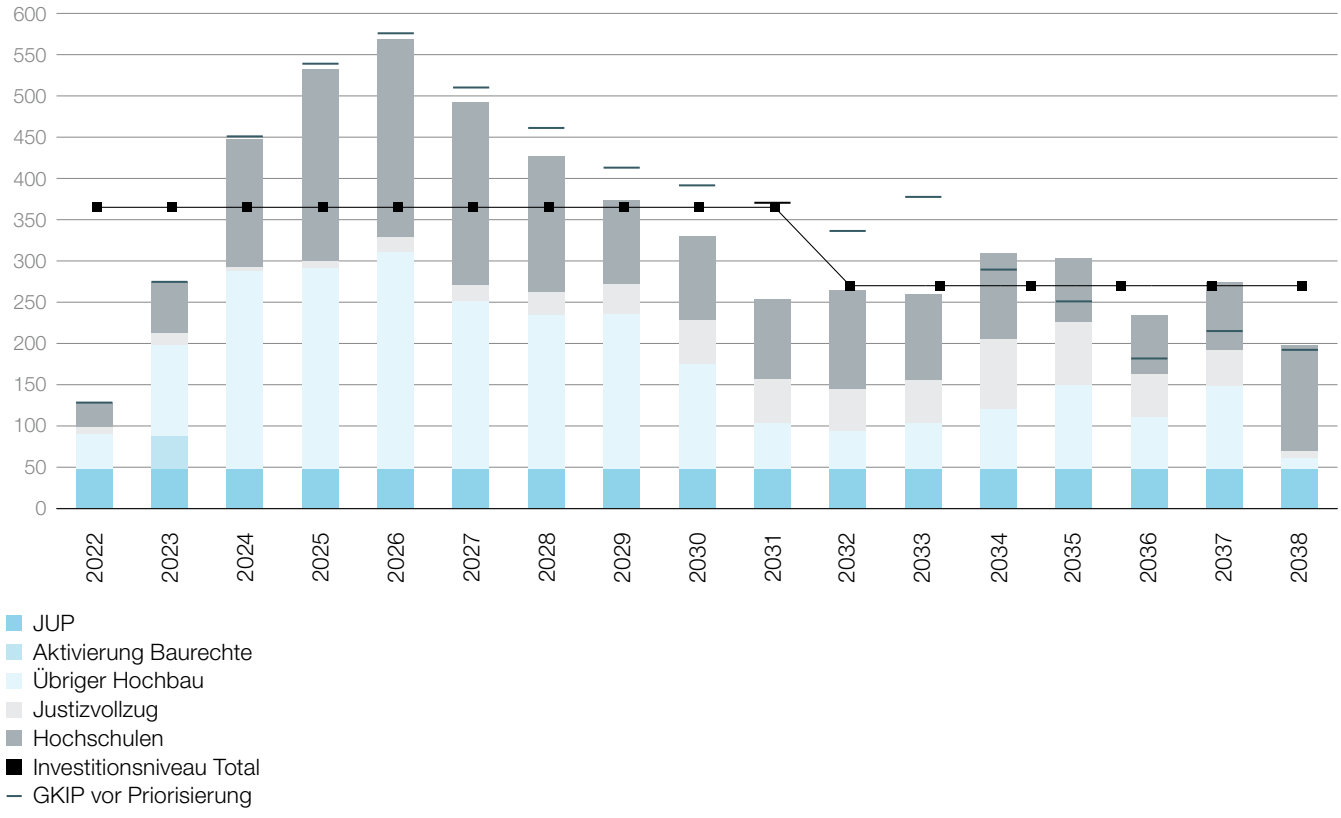
in Millionen CHF
[1)] nicht ausgewiesen ist das kumulierte Budget von CHF 560 Millionen für das Jahresunterhaltsprogramm (JUP)

Innerhalb des gesetzten finanziellen Rahmens wurden durch die hauptbetroffenen Direktionen verschiedene Priorisierungsszenarien erstellt, unter Einbezug der baulichen und betrieblichen Folgekosten. Diese bildeten die Basis für die weiteren Priorisierungsarbeiten der Regierung.

5.1.3 Ergebnis der Priorisierung

Der Regierungsrat hat eine Priorisierung für die GKIP 2024–2033 erarbeitet, aus der im zehnjährigen Betrachtungszeitraum gegenüber der Ausgangslage eine Reduktion der Hochbauinvestitionen von insgesamt CHF 476 Millionen hervorgeht.

Grafik 11: Investitionen Hochbau nach Priorisierung



Die getroffenen Priorisierungsmassnahmen führen gegenüber der Ausgangslage (schwarze Balken) besonders zu Beginn der 2030er Jahre zu einer Entlastung der Investitionsrechnung. Diese Entlastung ermöglicht weitgehend die Finanzierung der Investitionsspitze in der Mitte des laufenden Jahrzehnts. Die getroffenen Massnahmen führen aber auch zu einer Verschiebung von Investitionen in

die zweite Hälfte der 2030er Jahre, was den zukünftigen Handlungsspielraum limitiert, sollte sich die finanzielle Situation des Kantons entsprechend den heutigen Annahmen entwickeln. Vor diesem Hintergrund wird die Regierung in den kommenden Planungsprozessen nicht umhinkommen, weitere Priorisierungen vorzunehmen.

Hochschulen

Nicht in Betracht gezogen wurde bei den Hochschulen aufgrund der hohen strategischen Relevanz und des Projektfortschritts eine Priorisierung bei den beiden Grossprojekten Neubau BFH Campus Biel/Bienne und Neubau Forschungs- und Ausbildungszentrum Medizin auf dem Inselareal (BB07). Dennoch bleiben die Hochschulen der von der Priorisierung am stärksten betroffene Bereich.

Der Regierungsrat ermöglicht mit seiner Priorisierung Bauinvestitionen zu Gunsten der Hochschulen, die in der Summe über den zu Beginn der Priorisierung gesetzten finanziellen Rahmen hinausgehen. Damit wird namentlich der strategischen Bedeutung der Projekte Ausbildungszentrum Medizin (BB03) und Entwicklung Aebimatte Rechnung getragen. Beim Ausbildungszentrum Medizin handelt es sich um einen Schwerpunkt der Regierungsrichtlinien, es stärkt die Ausbildungsstrategie des Medizinalstandorts Bern (+100 Ausbildungsplätze). Auf der Aebimatte befindet sich eine strategisch sehr wertvolle, da nahe am Länggassquartier und am Inselareal liegende, Landreserve. Sie soll möglichst zugunsten der Universität entwickelt werden. Die Priorisierung Hochschulen enthält zudem die in der Planung bereits weit fortgeschrittenen Projekte Neubau BFH Campus Bern und Wechselstellung VetSuisse.

Folgende Vorhaben sind von der Priorisierung betroffen (Verzicht oder Verschiebung):

Projekt	Massnahme
Bern, Universität, 1. Etappe Uni Muesmatt	+ 1 Jahr
Bern, Universität, 2. Etappe Uni Muesmatt	+ 11 Jahre
Bern, Universität/PH, Aebimatte, Standortentwicklung	+ 3 Jahre
Zollikofen, BFH, Erweiterung Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften	Verzicht
Bern, Universität, Erlachstrasse 9a, Ersatzneubau Laborhotel	Verzicht
Bern, Inselareal, Infrastrukturkosten	Verzicht
Bern, Universität, Bühlplatz 5, Instandsetzung + Umbau	+ 1 Jahr
Bern, Universität, Insel, Forschung (Pathologie)	+ 1 Jahr
Bern, Universität, Friedbühlstrasse 51, Nachnutzung Institut für Infektionskrankheiten	+ 1 Jahr
Bern, Universität, Anatomie, Baltzerstrasse 2 + Bühlstrasse 26, Instandsetzung + Umbau	+ 2 Jahre
Bern, Universität, Biologie, Baltzerstrasse 4, Instandsetzung	+ 2 Jahre

Justizvollzug

Die Priorisierung im Bereich Justizvollzug richtet sich nach der aktuellen Justizvollzugsstrategie und dem Masterplan zu ihrer Umsetzung. An deren Umsetzung soll grundsätzlich trotz Priorisierung festgehalten werden. Der Fokus liegt dabei auf dem Neubau im Berner Jura – Seeland als Ersatz des Regionalgefängnisses Biel und der Instandsetzung der Justizvollzugsanstalt Hindelbank. Das Entlastungsziel soll durch zeitliche Verschiebungen bzw. Optimierungen bei diversen Sanierungsprojekten (namentlich Regionalgefängnisse Bern, Burgdorf, Thun, Eschenhof Witzwil, Thorberg) erreicht werden. Die Verzögerungen beim Neubau Justizvollzugsanstalt Witzwil, die sich durch die Rückweisung des Gesamtleistungswettbewerbs in der Sommersession ergeben werden, sind in der Priorisierung noch nicht berücksichtigt.

Folgende Vorhaben sind von der Priorisierung betroffen (Verschiebung):

Projekt	Massnahme
JVS: St. Johannsen, Massnahmenplanung	+ 1 Jahr[1)]
JVS: Thun, Regionalgefängnis, Sanierung	+ 1 Jahr
Witzwil, Neubau Regionalgefängnis + Justizvollzugsanstalt	+ 1 Jahr[2)]
JVS: Burgdorf, Regionalgefängnis, Sanierung	+ 2 Jahre
JVS: Thorberg, Justizvollzugsanstalt, Gesamtsanierung	+ 2 Jahre
JVS: Bern, Regionalgefängnis, Sanierung	+ 3 Jahre
Witzwil, Anstalten, Werkhof Eschenhof, Instandsetzung	+ 6 Jahre

[1)] Projekt um 1 Jahr vorgezogen und Projektdauer um 2 Jahre gestreckt
[2)] Projektdauer um 1 Jahr gestreckt

Übrige Hochbauten

Der Bereich der übrigen Hochbauten präsentiert sich sehr heterogen, da er mehrere Aufgabenbereiche umfasst. Er ist geprägt von diversen grosszyklischen Instandsetzungen von Gymnasien und Berufsschulen, von verschiedenen betrieblichen Umbauten und Sanierungen bei Gebäuden der Kantonspolizei sowie von Neubauprojekten wie dem Bildungscampus Burgdorf für die Technische Fachschule und dem Polizeizentrum in Niederwangen. Sodann fallen die baulichen Investitionen im Zusammenhang mit dem Projekt «Avenir Berne Romande» in den Bereich der übrigen Hochbauten.

Die Hauptveränderungen im Vergleich zur GKIP 2023–2032 betreffen einerseits die Bauprojekte im Zusammenhang mit dem Kantonswechsel von Moutier bzw. dem Projekt «Avenir Berne Romande» (ABR ohne Administrativhaft) in der Höhe von CHF 132 Millionen, u.a. für das neue Verwaltungszentrum in Tavannes («Tavannes Machines») sowie für den geplanten Neubau des Justiz- und Polizeizentrums in Reconvilier. Diese Vorhaben waren allesamt bisher nicht in der GKIP eingestellt. Andererseits werden neue Investitionen für den Kauf des Gymnasiums Burgdorf, den Mieterausbau des Businesspark Liebefeld für einen zusätzlichen temporären Gymnasialstandort und für den Mieterausbau zugunsten der Schule für Gestaltung im Bernapark Stettlen eingeplant.

Folgende Vorhaben sind von der Priorisierung betroffen (Verzicht, Verschiebung oder neu Umsetzung im Jahresunterhaltsprogramm (JUP) nach noch zu definierendem Zeitplan und in Abhängigkeit der verfügbaren Mittel):

Bereich	Projekt	Massnahme
MBA	Köniz, Gymnasium Lerbermatt, Instandsetzung	+ 2 Jahre
MBA	Bern, GIBB, Campus Lorraine, Instandsetzung	+ 2 Jahre
MBA	La Neuveville, Ecole Supérieure de Commerce, Rte. de Neuchâtel 7, Instandsetzung	+ 3 Jahre
MBA	Biel, Seevorstadt 49/49A, Instandsetzung	+ 6 Jahre
Infrastruktur	Wilderswil, Depot, Fäldliwald 387H, Instandsetzung	JUP
Infrastruktur	Oberried am Brienzersee, Depot, Hauptstrasse 73a, Instandsetzung	JUP
Infrastruktur	Brienz, Depot, Seemätteli 2, Instandsetzung	JUP
Infrastruktur	Wimmis, Depot, Simmentalstrasse 1b, Instandsetzung	JUP
Infrastruktur	Gstaad, Depot, Gsteigstrasse 103a, Instandsetzung	JUP
Infrastruktur	Oberwil i.S, Depot, Heidenweidli 597f, Instandsetzung	JUP
Infrastruktur	Riffenmatt, Depot, Dorf 31l, Instandsetzung	JUP
Infrastruktur	Worblaufen, Werkhof, Alte Tiefenaustrasse 11/13, Instandsetzung	+ 2 Jahre
Infrastruktur	Bern, Verwaltungsgebäude/Werkhof, Schermenweg 9-9c, Instandsetzung	+ 3 Jahre
Infrastruktur	Lyss/Kappelen, Werkhof, Grenzstrasse 1ff, Instandsetzung	+ 3 Jahre
Infrastruktur	Oberaargau, SVSA, Ersatzneubau Verkehrsprüfzentrum	+ 5 Jahre
Infrastruktur	Wattenwil, Depot, Sägeweg 6/6a/6b, Instandsetzung	Verzicht
Infrastruktur	Schwarzenegg, Stalden 19, Werkhof KAWA, Sanierung	Verzicht
Infrastruktur	Neuenegg, Depot, Augässli 15, Instandsetzung	Verzicht
Infrastruktur	Oberbütschel, Depot, Längenbühlstrasse 120/120a, Instandsetzung	Verzicht
Infrastruktur	Rüschegg-Heubach, Depot, Wislisau 592a, Instandsetzung	Verzicht
KAPO	Bern, KAPO, Papiermühlestrasse 17M, Container	JUP
KAPO	Meiringen, KAPO, Amtshausgasse 9, Werkhof	JUP
KAPO	Biel, Spitalstrasse 20, Gesamtsanierung, Erweiterung	+ 1 Jahr
KAPO	Ittigen, Polizeischule, Instandsetzung	+ 3 Jahre
KAPO	Bern, BSM, Guisankaserne, Instandsetzung	+ 4 Jahre
KAPO	Unbekannter Standort, KAPO, Aus- und Weiterbildungsinfrastruktur	Verzicht
KAPO	Biel, Verwaltungsgebäude, Ländtestrasse 20, neuer Standort	Verzicht
KAPO	Lyssach, KAPO, Kernenriedstrasse 1, Schiessanlage	Verzicht
VJG	Bern, Nordring, Nachnutzung	+ 2 Jahre

5.1.4 Würdigung der Ergebnisse und Ausblick

Die Ergebnisse der Priorisierung wurden im Rahmen der Planungsarbeiten in die GKIP 2024–2033 überführt. Mit der beschlossenen Priorisierung wird die definierte Neuverschuldung von CHF 500 Millionen Stand heute voraussichtlich nicht eingehalten. Die GKIP-Werte (Sachplanungswerte) werden um CHF 218 Millionen überschritten. Gleichzeitig stellt der Regierungsrat auch einen Mehrbedarf in anderen Investitionsbereichen des Kantons fest. Er hat deshalb beschlossen, im Hinblick auf den Planungsprozess zur Erarbeitung des Budgets 2025 und Aufgaben-/Finanzplan 2026–2028 eine umfassende Priorisierung über alle Investitionsbereiche hinweg zu einzuleiten. Hingegen hat er darauf verzichtet, im laufenden Finanzplanungsprozess eine weitergehende Priorisierung im Hochbau vorzunehmen.

Auch wenn im Rahmen der gesamtstaatlichen Priorisierung allenfalls auf einzelne Entscheide aus der vorliegenden Priorisierung im Hochbau zurückgekommen werden muss, so schafft letztere dennoch eine gewisse Planungssicherheit für die zu planenden und realisierenden Hochbauprojekte. Zudem kann eine «Stop and go»-Politik vermieden werden.

Der seit 2021 bestehende Priorisierungsansatz im Hochbau soll im Hinblick auf die nächste Priorisierung weiterentwickelt werden. Der Blick über den aktuellen Planungshorizont hinaus zeigt, dass für den nächsten Finanzplanungsprozess weitere grosse Herausforderungen im Investitionsbereich zu erwarten sind. So ist heute neben der hohen bestehenden Belastung der Jahre ab 2034 beispielsweise die Umsetzung der Inforama-Strategie noch nicht ins Zahlenwerk integriert und der Verlauf der Teuerung ist noch ungewiss. Gleiches gilt für die Entwicklung des Finanzhaushalts.

5.2 Priorisierung der Investitionen im Tiefbau

Aufgrund von Vorgaben aus dem Grossen Rat (überwiesene Motion 176-2021 GLP [von Arx, Spiegel b. Bern] «Investitionspriorisierung auch im Tiefbau!»; Planungserklärung zum AFP 2023–2025) hat die Bau- und Verkehrsdirektion ein neues Instrument zur Priorisierung der Investitionen im Tiefbau erarbeitet, welches einen stärkeren Einbezug von Regierungsrat und Parlament sicherstellt. Hintergrund der Anliegen ist der wachsende Finanzbedarf für die Substanzerhaltung durch einen hohen Sanierungsbedarf der Kunstbauten, insbesondere der Brücken.

Der neue Prozess zur Priorisierung der Investitionen im Tiefbau, die damit einhergehenden Herausforderungen sowie seine Umsetzung wurden in der Berichterstattung zum Budget 2023 / AFP 2024–2026 (Kapitel 5.2) ausführlich beschrieben. Für das vorliegende Budget 2024 gelangte das neue Instrument erstmalig zur Anwendung.

5.2.1 Grundsätze der Priorisierung

Die Priorisierung der Investitionen im Tiefbau findet jährlich über die Sachplanung des Tiefbauamtes (TBA) im Rahmen des ordentlichen Finanzplanungsprozesses statt. Das TBA hat seine Investitionen bereits bisher auf fachlicher Ebene triagiert und priorisiert.

Als Grundsatz hat der Regierungsrat die Priorität der Substanzerhaltung der Kantonsstrassen, insbesondere der Kunstbauten, festgehalten. Weiter gilt die Prämisse, dass die jährlichen Gesamtmittel für die Investitionen in die Kantonsstrassen und kantonalen Radwege bei CHF 130 bis 150 Millionen plafoniert bleiben. Durch den hohen Sanierungsbedarf bei den Kunstbauten steigt der Mittelbedarf für die Substanzerhaltung in den kommenden Jahren an. Bei plafonierten Gesamtmitteln bedeutet dies einen schmaleren Handlungsspielraum für Investitionen im Bereich «Ausbau und Umgestaltung».

5.2.2 Methodik

Die Projekte im Tiefbau werden in drei Cluster eingeteilt, welche sich am Schichtenmodell des Strassennetzplans (SNP) ausrichten:

Projektart (Cluster)	SNP Schicht[1)]	Beispiele von Massnahmen
Projekte im Bau	11	Projekte, deren Umsetzung bereits begonnen hat oder Projekte mit Realisierungsreife.
Substanzerhaltung	12	Substanzerhaltung von Belägen, Oberbau, Unterbau, Kunstbauten, Beleuchtungen, Strassenentwässerungen, etc.
Ausbau & Umgestaltung: Verkehrssicherheit und Verträglichkeit	13	
– Velo		Velowege (inkl. Velovorrangrouten)
– Ortsdurchfahrten (OD)		Umgestaltung von Ortsdurchfahrten
– Andere		Lärmschutz, Gehwege, Sicherheit Fussgängerstreifen, Bushaltestellen, Verkehrsmanagement, etc.
Ausbau & Umgestaltung: Verkehrskapazität (Ausbau/Neubau)	14	Ausbau Knoten, Umfahrungen, etc.

Tabelle 1: Darstellung der Cluster und SNP-Schichten, wie sie für die Priorisierung der Investitionen in die Kantonsstrassen und kantonalen Radwege verwendet werden

[1)] Die neuen Schichtenbezeichnungen lauten 11-14, sie ersetzen die früheren Bezeichnungen 1-4.

«Projekte im Bau»: Die Umsetzung dieser Projekte hat bereits begonnen oder diese haben bereits Realisierungsreife. Die Fertigstellung dieser Projekte wird priorisiert, es erfolgt kein Baustopp.

«Substanzerhaltung»: Die Planung und Priorisierung der Investitionen in die Substanzerhaltung der Kantonsstrassen erfolgt in den vier Oberingenieurkreisen (OIK) nach einheitlichen technischen Kriterien wie Zustandswert der Objekte, Risikobeurteilungen sowie Abhängigkeiten zu Bauvorhaben Dritter. Anschliessend werden die in den OIK priorisierten Projekte auf Amtsebene in einer Gesamtpriorisierung zusammengeführt.

Die Investitionen in die Substanzerhaltung der Kantonsstrassen steigen in der aktualisierten Planung insbesondere wegen dem erhöhten Sanierungsbedarf der Brücken an. Damit das entsprechende Volumen verarbeitet werden kann, wurden TBA-intern, soweit dies möglich war, bestehende personelle Ressourcen in den Bereich Kunstbauten verlagert und ihr Einsatz optimiert.

«Ausbau & Umgestaltung» fasst die Cluster «Verkehrssicherheit und Verträglichkeit» sowie «Verkehrskapazität» zusammen. Eine Priorisierung erfolgt für die aktuell bekannten Projekte mit Gesamtkosten über 2 Millionen und geplantem Baustart im Zeitraum 2023–2027. Kleinere Projekte werden aus Effizienzgründen nicht in die Priorisierung aufgenommen. Dadurch entsteht ein Mengengerüst von 60

Projekten (rund 10 Prozent des gesamten bekannten Portfolios von rund 600 Projekten), was rund 40 Prozent des Investitionsvolumens umfasst. Zusammen mit den technisch priorisierten Projekten der Substanzerhaltung sind somit rund 80 Prozent des Investitionsvolumens des TBA priorisiert.

Die Priorisierung beruht auf der relativen Bewertung des Nutzens eines Projekts im Vergleich zu anderen Projekten. Die dazu verwendeten neun Kriterien berücksichtigen neben der verkehrlichen Wirkung eines Projekts auch die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit (Ökologie, Ökonomie und Soziales). Die verwendete Priorisierungsmethodik wie auch die Gewichtung der Kriterien folgen der Logik etablierter Bewertungsmethoden wie sie auch vom Bund angewendet werden.

Kriterien		Gewicht
Verkehrsqualität		**40%**
VQ1	Reichweite des Projekts / Verkehrsaufkommen	15%
VQ2	Verkehrlicher Nutzen: Reisezeit und Zuverlässigkeit	10%
VQ3	Förderung von Fuss- und Veloverkehr	15%
Sicherheit		**20%**
SI1	Verkehrssicherheit	20%
Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung		**20%**
SE1	Stärkung des ländlichen Raums	5%
SE2	Erschliessung Verkehrsdrehscheiben und Siedlungen	10%
SE3	Siedlungsverträglichkeit	5%
Umwelt		**20%**
UW1	Luft- und Lärmbelastung	10%
UW2	Eingriffe Natur, Flächenverbrauch, Gewässer	10%

Tabelle 2: Verwendete Kriterien und deren Gewichte für die Bewertung der Projekte im Bereich Ausbau & Umgestaltung

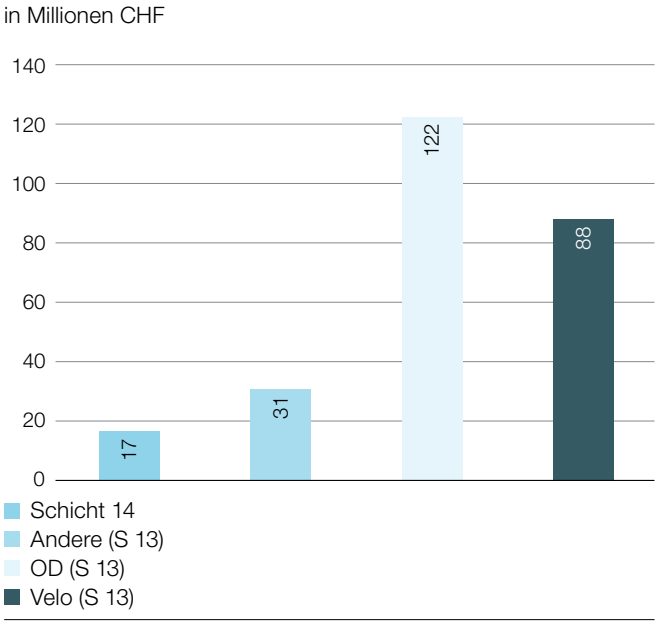
Die Projekte des Clusters «Ausbau & Umgestaltung» wurden in einem zweistufigen Verfahren bewertet. In einem ersten Schritt erfolgte für jeden OIK eine Bewertung der Projekte anhand der Kriterien aus Tabelle 2. Zudem wurden die Gesamtkosten und die Beträge Dritter für alle bewerteten Projekte aktualisiert. Die Summe der gewichteten Bewertungen ergibt den gesamten Nutzen des Projekts als Indexwert. Dadurch können die Projekte in einem zweiten Schritt nach Nutzen für jeden OIK rangiert werden, bei gleichzeitiger Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Bewertung sämtlicher Projekte über das ganze Kantonsgebiet.

5.2.3 Ergebnis der Priorisierung

Die priorisierten Projekte des Clusters «Substanzerhaltung» sind in der Finanzplanung des TBA hinterlegt. Sie werden aus Gründen der Übersichtlichkeit in der vorliegenden Berichterstattung nicht aufgeführt.

Die meisten der priorisierten Projekte in den beiden Clustern des Bereichs «Ausbau & Umgestaltung» weisen einen hohen bis sehr hohen Nutzen aus. Die beiden Projekte «Korrektion Chastelkurve, Erlenbach i. S.» und «Gehweg Räbenbrücke-Spitzmatte, Schangnau» wurden infolge eines zu geringen Nutzenindex zurückgestellt, sechs weitere Projekte wurden aufgrund ihrer Baureife oder eines hohen Anteils Substanzerhaltung in einen anderen Cluster verschoben. Die Liste mit den verbleibenden priorisierten 52 Projekten ist auf der Website der Bau- und Verkehrsdirektion ersichtlich (www.bvd.be.ch > Themen > Kantonsstrassen > Zahlen und Fakten zu Kantonsstrassen sowie zu deren Weiterentwicklung). Die priorisierten Projekte verteilen sich wie folgt:

Grafik 12: Projekte TBA 2024–2027 (Volumen CHF 258 Millionen)



Verteilung der Investitionsmittel im Horizont 2024–2027 der priorisierten Projekte auf die Cluster «Verkehrskapazität» (Schicht 14) und «Verkehrssicherheit und Verträglichkeit» (Schicht 13) mit Unterkategorien Velo, Ortsdurchfahrten (OD) und Andere

Im Ergebnis liegt für den Investitionshorizont 2024–2027 ein priorisiertes Projektportfolio im Tiefbau vor. Gemäss den Beschlüssen des Regierungsrates wurden in der GKIP 2024–2033 im Vergleich zur GKIP 2023–2032 ab 2027 im Bereich «Ausbau & Umgestaltung» zusätzliche Mittel aufgenommen, indem bisher noch nicht enthaltene Projekte aus dem neu priorisierten Portfolio in der GKIP berücksichtigt wurden. Sämtliche priorisierten Projekte sind somit in der Sachplanung des TBA (GKIP 2024–2033) enthalten. Allein für Massnahmen zur Verbesserung der kantonalen Veloinfrastruktur sollen in den Jahren bis 2027 rund CHF 15 bis 20 Millionen pro Jahr investiert werden.

Das TBA konnte das ihm zugewiesene Investitionsbudget bereits in den letzten Jahren stets realisieren. Die Planungsgenauigkeit wurde in der aktuellen Planungsrunde weiter verbessert. Es ist zu beachten, dass die Planung der ersten vier Jahre genauer ist als für die restlichen Jahre; die Projekte der Folgejahre und deren Mittelbedarf werden in kommenden Priorisierungsrunden konkretisiert.

6 Anträge

6.1 Budget 2024

Regierungsratsbeschluss
RRB Nr. 905/2023
23. August 2023

Budget 2024

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, das Budget 2024 mit den folgenden Eckdaten zu verabschieden:

- Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung von CHF 13,1 Millionen;
- Nettoinvestitionen von CHF 536,2 Millionen (inkl. Spezialfinanzierungen);
- Negativer Finanzierungssaldo von CHF 181,5 Millionen;
- Steueranlage natürliche Personen von 3,025;
- Steueranlage juristische Personen von 2,620;
- Rahmen der Neuverschuldung (Kreditlimite): CHF 982 Millionen;
- Übertrag von CHF 1,0 Millionen aus der Erfolgsrechnung des Tiefbauamtes in den See- und Flussuferfonds gemäss Art. 7 See- und Flussufergesetz (SFG; BSG 704.1).

Eventualplanung

Richtet die Schweizerische Nationalbank für ihr Geschäftsjahr 2023 an Bund und Kantone mindestens eine «doppelte» Gewinnausschüttung aus (entsprechend Erträgen von mindestens rund CHF 160 Mio. zugunsten des Kantons Bern im Jahr 2024), beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat im Sinne eines vorbehaltenden Beschlusses für das Budgetjahr 2024 Folgendes:

Berücksichtigung einer «doppelten» Gewinnausschüttung

- Produktgruppe Dienstleistungen Konzernfinanzen (FIN): Erhöhung des Saldos im Umfang der Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank für das Geschäftsjahr 2023

Massnahme 1: Senkung der Steueranlage der natürlichen Personen

- Rückwirkende Senkung der Steueranlage natürlicher Personen um 0,5 Steuerzehntel auf 2,975
- Produktgruppe Steuern und Dienstleistungen (FIN): Reduktion des Saldos um CHF 79,0 Millionen

Massnahme 2: Erhöhung der Staatsbeiträge an die drei bernischen Hochschulen

- Produktgruppe Hochschulbildung (BKD): Erhöhung des Saldos um CHF 5,1 Millionen

Massnahme 3: Erhöhung der Mittel für ICT- und Digitalisierungsprojekte

- Produktgruppe Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen (GSI): Erhöhung des Saldos um CHF 150 000
- Produktgruppe Vollzug der Sozialversicherungen (DIJ): Erhöhung des Saldos um CHF 50 000
- Produktgruppe Führungsunterstützung (DIJ): Erhöhung des Saldos um CHF 260 000
- Produktgruppe Betreibungen und Konkurse (DIJ): Erhöhung des Saldos um CHF 120 000
- Produktgruppe Justizvollzug (SID): Erhöhung des Saldos um CHF 1 300 000
- Produktgruppe Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat (STA): Erhöhung des Saldos um CHF 85 000

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Auer
Staatsschreiber

6.2 Aufgaben-/Finanzplan 2025–2027

Regierungsratsbeschluss
RRB Nr. 905/2023
23. August 2023

Aufgaben-/Finanzplan 2025–2027

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, den Aufgaben-/Finanzplan 2025–2027 zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Auer
Staatsschreiber

7 Anhang: Gesamtkantonale Investitionsplanung 2024–2033

In den nachstehenden Werten sind sowohl die ordentlichen als auch die spezialfinanzierten Nettoinvestitionen enthalten.

Staatskanzlei (STA)

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan			Planung					
in Millionen CHF	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033
Total Sachplanung	1.6	0.5	0.5	0.4	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1
Total Finanzplanung	1.2	0.3	0.4	0.3						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	0.4	0.1	0.1	0.1						

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan			Planung					
in Millionen CHF	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033
Total Sachplanung	27.0	22.3	15.6	16.1	13.3	13.6	13.1	13.6	13.1	13.6
Total Finanzplanung	23.3	19.2	13.2	13.6						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	3.7	3.2	2.5	2.6						

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan			Planung					
in Millionen CHF	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033
Total Sachplanung	–53.3	61.5	58.6	20.5	2.1	2.1	1.6	1.6	1.1	1.1
Total Finanzplanung	–58.3	56.5	53.8	15.7						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	5.0	5.0	4.7	4.7						

Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan			Planung					
in Millionen CHF	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033
Total Sachplanung	3.8	4.2	3.0	2.5	3.1	3.4	3.7	4.4	3.9	3.6
Total Finanzplanung	2.9	3.2	2.3	1.9						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	0.9	1.0	0.7	0.6						

Sicherheitsdirektion (SID)

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan			Planung					
in Millionen CHF	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033
Total Sachplanung	27.9	26.6	33.3	60.3	37.8	25.3	25.3	25.3	25.4	25.3
Total Finanzplanung	21.5	20.4	25.6	46.4						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	6.4	6.1	7.7	13.9						

Finanzdirektion (FIN)

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan			Planung					
in Millionen CHF	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033
Total Sachplanung	13.8	10.7	10.4	9.2	7.3	7.3	7.3	7.3	7.3	7.3
Total Finanzplanung	10.6	8.2	8.0	7.0						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	3.2	2.5	2.4	2.1						

Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan								Planung
in Millionen CHF	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033
Total Sachplanung	13.2	11.7	10.3	15.2	28.6	30.8	15.7	28.9	24.7	5.7
Total Finanzplanung	10.1	9.0	7.9	11.7						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	3.0	2.7	2.4	3.5						

Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan								Planung
in Millionen CHF	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033
Total Sachplanung	670.0	762.4	797.0	732.2	660.5	645.8	626.4	526.0	491.5	459.2
Total Finanzplanung	521.5	593.7	619.9	572.2						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	148.5	168.7	177.1	159.9						

Finanzkontrolle (FK)

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan								Planung
in Millionen CHF	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033
Total Sachplanung	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Total Finanzplanung	0.0	0.0	0.0	0.0						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	0.0	0.0	0.0	0.0						

Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle (DSA)

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan								Planung
in Millionen CHF	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033
Total Sachplanung	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Total Finanzplanung	0.0	0.0	0.0	0.0						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	0.0	0.0	0.0	0.0						

Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS)

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan								Planung
in Millionen CHF	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033
Total Sachplanung	4.4	1.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5
Total Finanzplanung	3.4	1.1	0.4	0.4						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	1.0	0.3	0.1	0.1						

Gesamtkanton

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan								Planung
in Millionen CHF	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033
Total Sachplanung	708.3	901.2	929.2	856.9	753.3	728.9	693.6	607.6	567.6	516.4
Total Finanzplanung	536.2	711.7	731.5	669.3						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	172.1	189.5	197.7	187.5						

8 Anhang: Finanzkennzahlen

8.1 Kennzahlen

Die im Rahmen der Harmonisierung des Rechnungslegungsmodells für die Kantone und Gemeinden (HRM2) empfohlenen Kennzahlen werden für den Kanton Bern berechnet und mit weiteren wichtigen Finanzgrössen im Geschäftsbericht ausgewiesen.

Zur Beurteilung der Finanzlage oder für einzelne Teilbereichsanalysen werden folgende Finanzkennzahlen herangezogen:

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
Kennzahlen	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Nettoverschuldungsquotient	97.0 %	93.4 %	94.7 %	96.5 %	96.0 %	92.5 %
Selbstfinanzierungsgrad I	192.3 %	76.4 %	66.1 %	105.0 %	109.2 %	117.5 %
Selbstfinanzierungsgrad II	192.6 %	47.6 %	28.6 %	52.0 %	68.9 %	93.7 %
Zinsbelastungsanteil	0.4 %	0.3 %	0.4 %	0.4 %	0.3 %	0.3 %
Bruttoverschuldungsanteil	55.7 %	52.7 %	54.3 %	52.2 %	50.8 %	49.0 %
Investitionsanteil	6.2 %	4.6 %	5.7 %	6.5 %	6.7 %	6.2 %
Kapitaldienstanteil	3.1 %	3.0 %	3.1 %	3.2 %	3.2 %	3.3 %
Nettoschulden II in CHF pro Einwohner[1)]	4 227	3 984	4 192	4 357	4 414	4 286
Selbstfinanzierungsanteil	5.9 %	1.9 %	1.3 %	3.1 %	4.1 %	5.0 %
Bruttoschulden (in Mio. CHF)	6 387	6 128	6 312	6 276	6 209	6 091
Nettoschulden I (in Mio. CHF)	5 673	5 444	5 697	5 898	5 982	5 867
Nettoschulden II (in Mio. CHF)	4 446	4 208	4 446	4 640	4 721	4 602
Nettoschuldenquote[2)]	6.7 %	6.3 %	6.6 %	6.7 %	6.7 %	6.5 %
Kant. Bruttoinlandprodukt (BIP)[2)] (in Mio. CHF)	85 106	85 749	86 649	88 155	89 570	90 886
Staatsquote[2)]	13.8 %	14.2 %	14.3 %	14.0 %	13.9 %	13.7 %
Steuerquote[2)]	6.1 %	6.1 %	6.2 %	6.2 %	6.2 %	6.3 %

Quellen:

[1)] Bundesamt für Statistik: Mittlere ständige Wohnbevölkerung bis 2021

[2)] Bundesamt für Statistik: Definitive Daten bis 2020 / BAK-Economics AG: Prognose ab 2021

8.1.1 Nettoverschuldungsquotient

	Rechnung	Budget	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Nettoverschuldungsquotient	97.0 %	93.4 %	94.7 %	96.5 %	96.0 %	92.5 %

Berechnungs-methode HRM2	Nettoschulden I / Fiskalertrag	
	Nettoschulden I:	
	20	Fremdkapital
	- 2068	passivierte Investitionsbeiträge
	- 10	Finanzvermögen
	Fiskalertrag:	
	40	Fiskalertrag
Richtwerte	< 100 %	gut
	100 % – 150 %	genügend
	> 150 %	schlecht
Aussage	Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge, bzw. wieviel Jahrestranchen erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen.	

8.1.2 Selbstfinanzierungsgrad I

	Rechnung	Budget	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Selbstfinanzierungsgrad I	192.3 %	76.4 %	66.1 %	105.0 %	109.2 %	117.5 %

Berechnungsmethode Kanton Bern	Selbstfinanzierung[1] x 100 Nettoinvestitionen
	Selbstfinanzierung: Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung + 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen + 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge + 383 Zusätzliche Abschreibungen + 387 Zusätzliche Abschreibungen Darlehen/Beteiligungen/Investitionsbeiträge + 3899 Kompensation Defizit Vorjahr - 466 Auflösung passivierte Investitionsbeiträge - 487 Zusätzliche Auflösung passivierte Investitionsbeiträge - 4895 Entnahmen aus Aufwertungsreserve HRM2
	Nettoinvestitionen: *Bruttoinvestitionen* 50 Sachanlagen + 51 Investitionen auf Rechnung Dritter + 52 Immaterielle Anlagen + 54 Darlehen + 55 Beteiligungen und Grundkapitalien + 56 Eigene Investitionsbeiträge + 58 Ausserordentliche Investitionen - *Investitionseinnahmen* 60 Übertragung Sachanlagen in das Finanzvermögen + 61 Rückerstattungen + 62 Abgang immaterielle Anlagen + 63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung + 64 Rückzahlung von Darlehen + 65 Übertragung von Beteiligungen + 66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge + 68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen
Richtwerte	Ergänzende Informationen sind im Kapitel 4.8 «Selbstfinanzierung» ausgewiesen.
Aussage	Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Nettoinvestitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden kann. Eine negative Selbstfinanzierung bzw. ein negativer Selbstfinanzierungsgrad resultiert sobald der Aufwandüberschuss (Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung) die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens übersteigt und dadurch die Finanzierung der Nettoinvestitionen nicht mehr durch eigene Mittel gewährleistet werden kann. Die Fremdfinanzierung der Nettoinvestitionen führt zu einer Neuverschuldung.

[1] **Erläuterungen zur Berechnung der Selbstfinanzierung**
Die Selbstfinanzierung ist neben den Nettoinvestitionen die zentrale Grösse bei der Anwendung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung gemäss Art. 101b der Kantonsverfassung (KV). Sowohl im Vortrag vom 27. November 2006 der grossrätlichen Kommission zur Einführung einer Schuldenbremse als auch in der Abstimmungsbotschaft vom 24. Februar 2008 wird die Selbstfinanzierung wie folgt definiert:

		Saldo Erfolgsrechnung
+	33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen
+	366	Abschreibungen Investitionsbeiträge
+	383	Zusätzliche Abschreibungen
+	387	Zusätzliche Abschreibungen Darlehen/Beteiligungen/Investitionsbeiträge
+	3899	Kompensation Defizit Vorjahr
-	466	Auflösung passivierte Investitionsbeiträge
-	487	Zusätzliche Auflösung passivierte Investitionsbeiträge
-	4895	Entnahmen aus Aufwertungsreserve HRM2
=		**Selbstfinanzierung**

Die Berechnung der Selbstfinanzierung gemäss HRM2 schliesst damit insbesondere auch die Einlagen und Entnahmen in Fonds und Spezialfinanzierungen mit ein. Die Anwendung der nach HRM2 definierten Selbstfinanzierung würde dazu führen, dass mit Blick auf die Schuldenbremse für die Investitionsrechnung die bestehenden Spezialfinanzierungen im Eigenkapital die finanzpolitisch erwünschte Wirkung (Vorsparen für spätere Investitionen) nicht mehr erzielen würden. Aus diesem Grund wird an der Definition der Selbstfinanzierung gemäss vorstehender Tabelle festgehalten.

Weiter wurde im Jahr 2018 durch den Grossen Rat beschlossen, spezialfinanzierte Investitionen vollständig in einem Jahr abzuschreiben («Sofortabschreibung»). Aus diesem Grund werden diese zusätzlichen Abschreibungen in die bisherige Definition der Selbstfinanzierung aufgenommen und ebenfalls berücksichtigt. Die Selbstfinanzierung gemäss HRM2 wird lediglich zu Informations- und Vergleichszwecken berechnet und ausgewiesen.

8.1.3 Selbstfinanzierungsgrad II

	Rechnung	Budget	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Selbstfinanzierungsgrad II	192.6 %	47.6 %	28.6 %	52.0 %	68.9 %	93.7 %

Berechnungsmethode HRM2	Selbstfinanzierung x 100 Nettoinvestitionen
	Selbstfinanzierung: Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung + 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen + 35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen - 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen + 364 Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen + 365 Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen + 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge - 466 Auflösung passivierte Investitionsbeiträge + 383 Zusätzliche Abschreibungen + 387 Zusätzliche Abschreibungen Darlehen/Beteiligungen/Investitionsbeiträge - 487 Zusätzliche Auflösung passivierte Investitionsbeiträge + 389 Einlagen in das Eigenkapital - 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital - 4490 Aufwertungen Verwaltungsvermögen
	Nettoinvestitionen: *Bruttoinvestitionen* 50 Sachanlagen + 51 Investitionen auf Rechnung Dritter + 52 Immaterielle Anlagen + 54 Darlehen + 55 Beteiligungen und Grundkapitalien + 56 Eigene Investitionsbeiträge + 58 Ausserordentliche Investitionen - *Investitionseinnahmen* 60 Übertragung Sachanlagen in das Finanzvermögen + 61 Rückerstattungen + 62 Abgang immaterielle Anlagen + 63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung + 64 Rückzahlung von Darlehen + 65 Übertragung von Beteiligungen + 66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge + 68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen
Richtwerte	Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100 Prozent sein, wobei auch der Stand der aktuellen Verschuldung eine Rolle spielt. Je nach Konjunkturlage sollte der Selbstfinanzierungsgrad betragen: > 100 % Hochkonjunktur 80 % – 100 % Normalfall 50 % – 80 % Abschwung
Aussage	Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Nettoinvestitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden kann. Eine negative Selbstfinanzierung bzw. ein negativer Selbstfinanzierungsgrad resultiert sobald der Aufwandüberschuss (Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung) die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens übersteigt und dadurch die Finanzierung der Nettoinvestitionen nicht mehr durch eigene Mittel gewährleistet werden kann. Die Fremdfinanzierung der Nettoinvestitionen führt zu einer Neuverschuldung.

8.1.4 Zinsbelastungsanteil

	Rechnung	Budget	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zinsbelastungsanteil	0.4 %	0.3 %	0.4 %	0.4 %	0.3 %	0.3 %

Berechnungs-methode HRM2	Nettozinsaufwand x 100 Laufender Ertrag
	Nettozinsaufwand: 340 Zinsaufwand - 440 Zinsertrag
	Laufender Ertrag: 40 Fiskalertrag + 41 Regalien und Konzessionen + 42 Entgelte + 43 Verschiedene Erträge + 44 Finanzertrag + 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen + 46 Transferertrag + 48 Ausserordentlicher Ertrag - 487 Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge - 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital + 4895 Entnahmen aus Aufwertungsreserve HRM2
Richtwerte	0 % – 4 % gut 4 % – 9 % genügend > 9 % schlecht
Aussage	Die Kennzahl sagt aus, welcher Anteil des «verfügbaren Einkommens» durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.

8.1.5 Bruttoverschuldungsanteil

	Rechnung	Budget	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Bruttoverschuldungsanteil	55.7 %	52.7 %	54.3 %	52.2 %	50.8 %	49.0 %

Berechnungsmethode HRM2	Bruttoschulden x 100 Laufender Ertrag
	Bruttoschulden: 200 Laufende Verbindlichkeiten + 201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten - 2016 Kurzfristige derivative Finanzinstrumente + 206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten - 2066 Langfristige derivative Finanzinstrumente - 2068 passivierte Investitionsbeiträge
	Laufender Ertrag: 40 Fiskalertrag + 41 Regalien und Konzessionen + 42 Entgelte + 43 Verschiedene Erträge + 44 Finanzertrag + 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen + 46 Transferertrag + 48 Ausserordentlicher Ertrag - 487 Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge - 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital + 4895 Entnahmen aus Aufwertungsreserve HRM2
Richtwerte	< 50 % sehr gut 50 % – 100 % gut 100 % – 150 % mittel 150 % – 200 % schlecht > 200 % kritisch
Aussage	Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation bzw. der Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht.

8.1.6 Investitionsanteil

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027
Investitionsanteil	6.2 %	4.6 %	5.7 %	6.5 %	6.7 %	6.2 %

Berechnungsmethode HRM2	Bruttoinvestitionen x 100 Gesamtausgaben
	Bruttoinvestitionen: 50 Sachanlagen + 51 Investitionen auf Rechnung Dritter + 52 Immaterielle Anlagen + 54 Darlehen + 55 Beteiligungen und Grundkapitalien + 56 Eigene Investitionsbeiträge + 58 Ausserordentliche Investitionen
	Gesamtausgaben: *Laufende Ausgaben* 30 Personalaufwand + 31 Sach- und übriger Betriebsaufwand - 3180 Wertberichtigungen auf Forderungen + 34 Finanzaufwand - 344 Wertberichtigungen auf Anlagen Finanzvermögen + 36 Transferaufwand - 364 Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen - 365 Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen - 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge + 380 Ausserordentlicher Personalaufwand + 381 Ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand + 3840 Ausserordentlicher Finanzaufwand + 386 Ausserordentlicher Transferaufwand + *Bruttoinvestition* 50 Sachanlagen + 51 Investitionen auf Rechnung Dritter + 52 Immaterielle Anlagen + 54 Darlehen + 55 Beteiligungen und Grundkapitalien + 56 Eigene Investitionsbeiträge + 58 Ausserordentliche Investitionen
Richtwerte	< 10 % schwache Investitionstätigkeit 10 % – 20 % mittlere Investitionstätigkeit 20 % – 30 % starke Investitionstätigkeit > 30 % sehr starke Investitionstätigkeit
Aussage	Zeigt die Aktivität im Bereich der Investitionen.

8.1.7 Kapitaldienstanteil

	Rechnung	Budget	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Kapitaldienstanteil	3.1 %	3.0 %	3.1 %	3.2 %	3.2 %	3.3 %

Berechnungsmethode HRM2	Kapitaldienst x 100 Laufender Ertrag
	Kapitaldienst: 340 Zinsaufwand - 440 Zinsertrag + 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen + 364 Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen + 365 Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen + 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge - 466 Auflösung passivierte Investitionsbeiträge
	Laufender Ertrag: 40 Fiskalertrag + 41 Regalien und Konzessionen + 42 Entgelte + 43 Verschiedene Erträge + 44 Finanzertrag + 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen + 46 Transferertrag + 48 Ausserordentlicher Ertrag - 487 Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge - 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital + 4895 Entnahmen aus Aufwertungsreserve HRM2
Richtwerte	< 5 % geringe Belastung 5 % – 15 % tragbare Belastung > 15 % hohe Belastung
Aussage	Mass für die Belastung des Haushaltes durch Kapitalkosten. Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der Laufende Ertrag durch den Zinsdienst und die Abschreibungen (= Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.

8.1.8 Nettoschulden II in CHF pro Einwohner

	Rechnung	Budget	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Nettoschulden II in CHF pro Einwohner	4 227	3 984	4 192	4 357	4 414	4 286

Berechnungs-methode HRM2	Nettoschulden II Ständige Wohnbevölkerung	
	Nettoschulden II:	
	20	Fremdkapital
	- 2068	passivierte Investitionsbeiträge
	- 10	Finanzvermögen
	-144	Darlehen
	- 145	Beteiligungen, Grundkapitalien
	Ständige Wohnbevölkerung: Zum Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses ist die Statistik der ständigen Wohnbevölkerung Ende Geschäftsjahr beim Bundesamt für Statistik verfügbar.	
Richtwerte	< 0 CHF	Nettovermögen
	0 – 1000 CHF	geringe Verschuldung
	1001 – 2500 CHF	mittlere Verschuldung
	2501 – 5000 CHF	hohe Verschuldung
	> 5000 CHF	sehr hohe Verschuldung
Aussage	Diese Kennzahl hat nur beschränkte Aussagekraft, da es eher auf die Finanzkraft der Einwohner und nicht auf ihre Anzahl ankommt.	

8.1.9 Selbstfinanzierungsanteil

	Rechnung	Budget	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Selbstfinanzierungsanteil	5.9 %	1.9 %	1.3 %	3.1 %	4.1 %	5.0 %

Berechnungs-methode HRM2	Selbstfinanzierung x 100 / Laufender Ertrag	
	Selbstfinanzierung:	
		Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung
	+ 33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen
	+ 35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen
	- 45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen
	+ 364	Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen
	+ 365	Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen
	+ 366	Abschreibungen Investitionsbeiträge
	- 466	Auflösung passivierte Investitionsbeiträge
	+ 383	Zusätzliche Abschreibungen
	+ 387	Zusätzliche Abschreibungen Darlehen/Beteiligungen/Investitionsbeiträge
	- 487	Zusätzliche Auflösung passivierte Investitionsbeiträge
	+ 389	Einlagen in das Eigenkapital
	- 489	Entnahmen aus dem Eigenkapital
	- 4490	Aufwertungen Verwaltungsvermögen
	Laufender Ertrag:	
	40	Fiskalertrag
	+ 41	Regalien und Konzessionen
	+ 42	Entgelte
	+ 43	Verschiedene Erträge
	+ 44	Finanzertrag
	+ 45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen
	+ 46	Transferertrag
	+ 48	Ausserordentlicher Ertrag
	- 487	Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge
	- 489	Entnahmen aus dem Eigenkapital
	+ 4895	Entnahmen aus Aufwertungsreserve HRM2
Richtwerte	> 20 %	gut
	10 % – 20 %	mittel
	< 10 %	schlecht
Aussage	Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil des Ertrages zur Finanzierung der Investitionen aufgewendet werden kann. Eine negative Selbstfinanzierung resultiert sobald der Aufwandüberschuss (Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung) die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens übersteigt und somit keine Ertragsanteile zur Finanzierung der Investitionen zur Verfügung stehen.	

8.1.10 Bruttoschulden

	Rechnung	Budget	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Bruttoschulden (in Mio. CHF)	6 387	6 128	6 312	6 276	6 209	6 091

Berechnungsmethode HRM2	Bruttoschulden: 200 Laufende Verbindlichkeiten + 201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten - 2016 Kurzfristige derivative Finanzinstrumente + 206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten - 2066 Langfristige derivative Finanzinstrumente - 2068 Passivierte Investitionsbeiträge
Richtwerte	Keine (nur als relative Grösse sinnvoll)
Aussage	Diese Grösse ist für viele weiterführende Überlegungen von Bedeutung, insbesondere für die Finanzstatistik des Bundes. Hingegen ist sie nicht geeignet zur finanzpolitischen Steuerung, da den Schulden auch grosse, ertragsbringende Aktiven gegenüber stehen können.

8.1.11 Nettoschulden I

	Rechnung	Budget	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Nettoschulden I (in Mio. CHF)	5 673	5 444	5 697	5 898	5 982	5 867

Berechnungsmethode HRM2	Nettoschulden I: 20 Fremdkapital - 2068 passivierte Investitionsbeiträge - 10 Finanzvermögen
Richtwerte	Keine (nur als relative Grösse sinnvoll)
Aussage	In dieser Definition sind die Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens in der Nettoschuld enthalten. Ausserdem sind im Fremdkapital bzw. im Finanzvermögen auch die Verpflichtungen gegenüber Spezialfinanzierungen (Eigenkapital der Spezialfinanzierungen) bzw. Guthaben (Verlustvortrag in Spezialfinanzierungen) enthalten. Klassische Grösse zur Beurteilung der Verschuldung bzw. des Vermögens eines Gemeinwesens. Zeigt unter anderem, wie volatil ein Gemeinwesen auf Zinsschwankungen voraussichtlich reagieren wird.

8.1.12 Nettoschulden II

	Rechnung	Budget	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Nettoschulden II (in Mio. CHF)	4 446	4 208	4 446	4 640	4 721	4 602

Berechnungsmethode HRM2	Nettoschulden II: 20 Fremdkapital - 2068 passivierte Investitionsbeiträge - 10 Finanzvermögen - 144 Darlehen - 145 Beteiligungen, Grundkapitalien
Richtwerte	Keine (nur als relative Grösse sinnvoll)
Aussage	Unter dem Risikoaspekt ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den «Nettoschulden II» um eine «weiche» Schuldendefinition handelt. Zwar sind die Darlehen und Beteiligungen nicht abzuschreiben, dennoch stellen diese ein gewisses Risiko dar. Ausserdem sind im Fremdkapital bzw. im Finanzvermögen auch die Verpflichtungen gegenüber Spezialfinanzierungen (Eigenkapital der Spezialfinanzierungen) bzw. Guthaben (Verlustvortrag der Spezialfinanzierungen) enthalten.

8.1.13 Nettoschuldenquote

	Rechnung	Budget	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Nettoschuldenquote	6.7 %	6.3 %	6.6 %	6.7 %	6.7 %	6.5 %

Berechnungsmethode HRM2	Nettoschulden I Kantonales Bruttoinlandprodukt (BIP)
	Nettoschulden I: 20 Fremdkapital - 2068 Passivierte Investitionsbeiträge - 10 Finanzvermögen
	Kantonales Bruttoinlandprodukt (BIP): Siehe Quellenangaben unter Kapitel 8.1.
Richtwerte	Die Nettoschuldenquote weist die Nettoschulden I in Prozent des kantonalen Bruttoinlandprodukts (BIP) aus. Die Schuldenbremse der Investitionsrechnung setzt gemäss Art. 101b Abs. 5 Kantonsverfassung (KV; BSG 101.1) bei einer Nettoschuldenquote von 6 Prozent ein.
Aussage	In Bezug auf Art. 101a (Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung) und Art. 101b (Schuldenbremse für die Investitionsrechnung) Kantonsverfassung ist der kantonale Finanzhaushalt im Gleichgewicht zu halten. Dieses Gleichgewicht besteht, wenn die Erfolgsrechnung ein Defizit in maximaler Höhe des bestehenden Bilanzüberschusses ausweist und die Nettoinvestitionen selber finanziert werden können. Beim Vorliegen eines Finanzierungsfehlbetrages gelangt gemäss den neuen Bestimmungen zur Schuldenbremse (kantonale Volksabstimmung vom 18. Juni 2023 über die Revision der Kantonsverfassung betreffend einer Optimierung der Schuldenbremse) die Mehrjahresbetrachtung zum Einsatz, wonach ein negativer Finanzierungssaldo innert fünf Jahren zu kompensieren ist, soweit er nicht durch Finanzierungsüberschüsse der fünf vorausgegangenen Jahren gedeckt ist.

8.1.14 Staatsquote

	Rechnung	Budget	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Staatsquote	13.8 %	14.2 %	14.3 %	14.0 %	13.9 %	13.7 %

Berechnungsmethode HRM2	Gesamtausgaben Kantonales Bruttoinlandprodukt (BIP)
	Gesamtausgaben: *Laufende Ausgaben* 30 Personalaufwand + 31 Sach- und übriger Betriebsaufwand - 3180 Wertberichtigung auf Forderungen + 34 Finanzaufwand - 344 Wertberichtigung auf Anlagen FV + 36 Transferaufwand - 364 Wertberichtigung Darlehen VV - 365 Wertberichtigung Beteiligung VV - 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge + 380 Ausserordentlicher Personalaufwand + 381 Ausserordentlicher Sach- und Betriebaufwand + 3840 Ausserordentlicher Finanzaufwand + 386 Ausserordentlicher Transferaufwand + *Bruttoinvestitionen* 50 Sachanlagen + 51 Investitionen auf Rechnung Dritter + 52 Immaterielle Anlagen + 54 Darlehen + 55 Beteiligungen und Grundkapitalien + 56 Eigene Investitionsbeiträge + 58 Ausserordentliche Investitionen
	Kantonales Bruttoinlandprodukt (BIP): Siehe Quellenangaben unter Kapitel 8.1.
Richtwerte	Keine
Aussage	Die Staatsquote weist die Gesamtausgaben in Prozent des kantonalen Bruttoinlandprodukts (BIP) aus.

8.1.15 Steuerquote

	Rechnung	Budget	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Steuerquote	6.1 %	6.1 %	6.2 %	6.2 %	6.2 %	6.3 %

Berechnungsmethode HRM2	Direkte Steuern Kantonales Bruttoinlandprodukt (BIP)
	Direkte Steuern: 400 Direkte Steuern natürliche Personen + 401 Direkte Steuern juristische Personen
	Kantonales Bruttoinlandprodukt (BIP): siehe Quellenangaben unter Kapitel 8.1.
Richtwerte	Keine
Aussage	Die Steuerquote weist die direkten Steuern in Prozent des kantonalen Bruttoinlandprodukts (BIP) aus.

8.2 Mehrstufiger Erfolgsnachweis nach HRM2

	Rechnung	Budget	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
in Millionen CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Erfolgsrechnung						
Betrieblicher Aufwand	11 790	12 446	12 544	12 924	12 915	12 892
Betrieblicher Ertrag	11 911	12 097	12 134	12 711	12 814	12 897
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**121**	**–349**	**–410**	**–213**	**–101**	**5**
Finanzaufwand	64	63	72	72	70	69
Finanzertrag	312	317	321	323	323	323
Ergebnis aus Finanzierung	**248**	**254**	**248**	**251**	**253**	**253**
Operatives Ergebnis	**369**	**–95**	**–161**	**38**	**152**	**258**
Ausserordentlicher Aufwand	15	42	22	31	30	39
Ausserordentlicher Ertrag	3	136	196	371	294	162
Ausserordentliches Ergebnis	**–11**	**95**	**175**	**339**	**264**	**122**
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**358**	**0**	**13**	**377**	**416**	**381**
Nettoinvestitionen	**354**	**471**	**536**	**712**	**732**	**669**
Finanzierungssaldo	**327**	**–111**	**–182**	**36**	**68**	**117**
– = Neuverschuldung						
+ = Schuldenabbau						
Schuldenabbau Total 2024–2027				**39**		
Schuldenabbau pro Jahr 2024–2027				**10**		
Selbstfinanzierungsgrad 2024–2027				**101 %**		

Erläuterungen zu den Stufen der Erfolgsrechnung nach HRM2

Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit
Das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit errechnet sich aus dem betrieblichen Ertrag (Fiskalertrag, Regalien und Konzessionen, Entgelte, Verschiedene Erträge, Entnahmen Fonds/Spezialfinanzierungen, Transferertrag, Durchlaufende Beiträge, Interne Verrechnungen) abzüglich dem betrieblichen Aufwand (Personalaufwand, Sach- und übriger Betriebsaufwand, Abschreibungen Verwaltungsvermögen, Einlagen Fonds/Spezialfinanzierungen, Transferaufwand, Durchlaufende Beiträge, Interne Verrechnungen).

Ergebnis aus Finanzierung
Das Ergebnis aus Finanzierung errechnet sich aus dem Finanzertrag (Zinsertrag, realisierte Gewinne Finanzvermögen, Beteiligungsertrag Finanzvermögen, Liegenschaftenertrag Finanzvermögen, Wertberichtigungen Anlagen Finanzvermögen, Finanzertrag aus Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens, Finanzertrag von öffentlichen Unternehmungen, Liegenschaftenertrag Verwaltungsvermögen, Erträge von gemieteten Liegenschaften, übriger Finanzertrag) abzüglich dem Finanzaufwand (Zinsaufwand, realisierte Kursverluste, Kapitalbeschaffungs- und Verwaltungskosten, Liegenschaftenaufwand Finanzvermögen, Wertberichtigungen Anlagen Finanzvermögen, verschiedener Finanzaufwand).

Operatives Ergebnis
Das operative Ergebnis ergibt sich aus der Summe der Ergebnisse aus betrieblicher Tätigkeit und Finanzierung.

Ausserordentliches Ergebnis
Das ausserordentliche Ergebnis errechnet sich aus dem ausserordentlichen Ertrag (gesamtstaatlicher Korrekturfaktor, Entnahmen aus der Aufwertungsreserve HRM2, Entnahmen aus Vorfinanzierungen des Eigenkapitals [Fond für Spitalinvestitionen, Investitionsspitzenfond und SNB-Gewinnausschüttungsfond]) abzüglich dem ausserordentlichen Aufwand.

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung
Das Gesamtergebnis Erfolgsrechnung ergibt sich aus der Summe des operativen Ergebnisses und des ausserordentlichen Ergebnisses.

Kanton Bern
Canton de Berne

Budget 2024 und Aufgaben-/Finanzplan 2025–2027 des Kantons Bern
Planungsergebnis und Berichterstattung über die einzelnen Bereiche

1 Gesamtkanton

1.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Direktionen (Budget 2024)

in Millionen CHF	Aufwand	Ertrag
Behörden (BEH)	–14.4	0.1
Staatskanzlei (STA)	–23.5	1.2
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)	–959.0	731.0
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)	–2 944.8	329.6
Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)	–1 970.0	1 172.8
Sicherheitsdirektion (SID)	–868.3	646.4
Finanzdirektion (FIN)	–911.7	8 284.4
Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)	–3 477.1	822.3
Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)	–1 229.9	586.0
Finanzkontrolle (FK)	–4.9	0.4
Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle (DSA)	–1.5	0.0
Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS)	–232.6	76.5
Gesamtkanton	**–12 637.7**	**12 650.7**

2 Behörden (BEH)

2.1 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–14 064 389**	**–14 237 072**	**–14 382 902**	**–14 495 603**	**–14 625 950**	**–14 679 031**
Veränderung		–1.2 %	–1.0 %	–0.8 %	–0.9 %	–0.4 %
Ertrag	**130 955**	**70 000**	**110 000**	**110 000**	**110 000**	**110 000**
Veränderung		–46.5 %	57.1 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–13 933 434**	**–14 167 072**	**–14 272 902**	**–14 385 603**	**–14 515 950**	**–14 569 031**
Veränderung		–1.7 %	–0.7 %	–0.8 %	–0.9 %	–0.4 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–11 116 845	–11 054 572	–11 278 402	–11 313 103	–11 413 450	–11 421 531
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–1 277 034	–1 520 000	–1 372 000	–1 450 000	–1 480 000	–1 525 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–1 462 506	–1 462 000	–1 532 000	–1 532 000	–1 532 000	–1 532 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	–208 004	–200 500	–200 500	–200 500	–200 500	–200 500
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	116 400	64 000	104 000	104 000	104 000	104 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	6 620	5 000	5 000	5 000	5 000	5 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	7 935	1 000	1 000	1 000	1 000	1 000

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Die BEH umfassen die Besonderen Rechnungen des Grossen Rates und des Regierungsrates. Die Kommentierung erfolgt in der jeweiligen Besonderen Rechnung des Grossen Rates und des Regierungsrates.

2.2 Investitionsrechnung

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die BEH haben keine Nettoinvestitionen. Die Projekte werden über die STA abgewickelt und finanziert.

2.3 Entwicklung der Vollzeitstellen der BEH

Ist-Bestand				Soll-Bestand	
2019	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**
23.1	26.6	27.9	27.2	26.7	26.7

Kommentar

Ab dem Rechnungsjahr 2014 werden die Vollzeitstellen BEH der sieben Regierungsmitglieder und der Parlamentsdienste zusammengefasst. Es gibt keine Veränderungen im Soll-Bestand.

2.4 Besondere Rechnungen

2.4.1 Grosser Rat

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–10 046 582**	**–10 718 474**	**–10 766 564**	**–10 854 078**	**–10 946 946**	**–10 986 699**
Veränderung		–6.7 %	–0.4 %	–0.8 %	–0.9 %	–0.4 %
Ertrag	**9 744**	**4 000**	**4 000**	**4 000**	**4 000**	**4 000**
Veränderung		–58.9 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–10 036 838**	**–10 714 474**	**–10 762 564**	**–10 850 078**	**–10 942 946**	**–10 982 699**
Veränderung		–6.8 %	–0.4 %	–0.8 %	–0.9 %	–0.4 %
Aufwand						
300 Löhne Behörden/Kommissionen/Richter	–4 433 189	–4 710 000	–4 629 629	–4 629 629	–4 629 629	–4 629 629
301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	–2 848 867	–2 844 746	–3 055 994	–3 072 141	–3 126 509	–3 118 286
303 Temporäre Arbeitskräfte	0	–100 000	0	0	0	0
305 Arbeitgeberbeiträge	–830 272	–874 228	–1 027 441	–1 032 809	–1 041 308	–1 044 285
309 Übriger Personalaufwand	–23 683	–35 000	–35 000	–35 000	–35 000	–35 000
310 Material- und Warenaufwand	–111 289	–40 000	–40 000	–40 000	–40 000	–40 000
311 Nicht aktivierbare Anlagen	–1 676	–15 000	–15 000	–15 000	–15 000	–15 000
313 Dienstleistungen und Honorare	–546 276	–746 000	–680 000	–746 000	–746 000	–746 000
316 Mieten/Leasing/Pachten/Benützungsgebühren	–49 027	–80 000	–80 000	–80 000	–80 000	–80 000
317 Spesenentschädigungen	–23 710	–16 000	–16 000	–16 000	–16 000	–16 000
319 Verschiedener Betriebsaufwand	–191 840	–287 000	–217 000	–217 000	–247 000	–292 000
363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	–776 173	–760 000	–760 000	–760 000	–760 000	–760 000
369 Verschiedener Transferaufwand	–5 000	–10 000	–10 000	–10 000	–10 000	–10 000
390 Interne Verrechnung: Material- und Warenbezüge	–5 205	–500	–500	–500	–500	–500
391 Interne Verrechnung: Dienstleistungen	–200 375	–200 000	–200 000	–200 000	–200 000	–200 000
Ertrag						
425 Erlös aus Verkäufen	1 320	0	0	0	0	0
426 Rückerstattungen	2 960	0	0	0	0	0
469 Verschiedener Transferertrag	4 984	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000
490 Interne Verrechnung: Material- und Warenbezüge	480	0	0	0	0	0

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

Kommentar

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Planung basiert auf den Werten der Vorjahre.

Im Personalaufwand ergeben sich einzig Anpassungen aufgrund der Berücksichtigung der allgemeinen Teuerung.

Im Sachaufwand erfolgen zwei Korrekturen. Eine Reduktion der Dienstleistungen Dritter aufgrund der Vorgaben des restriktiven Budgetvollzugs im Jahr 2024. Die andere Anpassung erfolgt im Jahr 2027 für die Erfassung der Kosten für den Legislaturausflug des Grossen Rates.

Entwicklungsschwerpunkte

In der vorliegenden Planung sind keine nennenswerten Entwicklungsschwerpunkte vorgesehen.

Chancen und Risiken

Für die Besondere Rechnung des Grossen Rates werden keine Chancen oder Risiken erwartet.

2.4.2 Regierungsrat

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–4 017 807**	**–3 518 598**	**–3 616 338**	**–3 641 524**	**–3 679 004**	**–3 692 332**
Veränderung		12.4 %	–2.8 %	–0.7 %	–1.0 %	–0.4 %
Ertrag	**121 211**	**66 000**	**106 000**	**106 000**	**106 000**	**106 000**
Veränderung		–45.5 %	60.6 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–3 896 596**	**–3 452 598**	**–3 510 338**	**–3 535 524**	**–3 573 004**	**–3 586 332**
Veränderung		11.4 %	–1.7 %	–0.7 %	–1.1 %	–0.4 %
Aufwand						
300 Löhne Behörden/Kommissionen/Richter	–1 954 332	–1 991 915	–2 040 178	–2 049 217	–2 080 758	–2 090 177
301 Löhne des Verwaltungs und Betriebspersonals	0	0	0	0	0	0
305 Arbeitgeberbeiträge	–462 116	–498 684	–490 161	–494 307	–500 246	–504 155
306 Arbeitgeberleistung	–564 387	0	0	0	0	0
310 Material- und Warenaufwand	0	–1 000	–1 000	–1 000	–1 000	–1 000
317 Spesenentschädigungen	–98 948	–115 000	–103 000	–115 000	–115 000	–115 000
319 Verschiedener Betriebsaufwand	–254 268	–220 000	–220 000	–220 000	–220 000	–220 000
363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	–2 000	–2 000	–2 000	–2 000	–2 000	–2 000
369 Verschiedener Transferaufwand	–679 333	–690 000	–760 000	–760 000	–760 000	–760 000
390 Interne Verrechnung: Material- und Warenbezüge	–2 424	0	0	0	0	0
Ertrag						
424 Benützungsgebühren und Dienstleistungen	111 258	60 000	100 000	100 000	100 000	100 000
425 Erlös aus Verkäufen	862	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000
469 Verschiedener Transferertrag	1 636	1 000	1 000	1 000	1 000	1 000
490 Interne Verrechnung: Material- und Warenbezüge	7 455	1 000	1 000	1 000	1 000	1 000

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

Kommentar

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Werte der letztjährigen Planung konnten weitestgehend übernommen werden. Neben der Berücksichtigung der allgemeinen Teuerung im Personalaufwand erfolgen Anpassungen bei den Beiträgen an interkantonale Konferenzen (Haus der Kantone und ch Stiftung) sowie eine kleine Aufwandkorrektur im Rahmen des restriktiven Budgetvollzugs für das Jahr 2024.

Bei den Entgelten erfolgt eine Anpassung der Einnahmen für höhere Verwaltungsratsentschädigungen der Regierungsmitglieder.

Entwicklungsschwerpunkte

Über die Besondere Rechnung des Regierungsrates werden keine materiellen staatlichen Aufgaben finanziert, weshalb hier keine Entwicklungsschwerpunkte identifiziert werden können.

Chancen und Risiken

Es bestehen keine finanziellen Chancen oder Risiken.

3 Staatskanzlei (STA)

3.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (Budget 2024)

in Millionen CHF	Aufwand	Ertrag
Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat	–23.5	1.2

3.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen

	Rechnung	Budget	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
in Millionen CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat	–20.4	–21.6	–22.3	–22.6	–23.2	–24.2
Total	**–20.4**	**–21.6**	**–22.3**	**–22.6**	**–23.2**	**–24.2**
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*0.1*					

3.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Mit der Überweisung der Motion 060–2021 wurde der Regierungsrat beauftragt, Regelungen zur Förderung der Transparenz in der Politikfinanzierung zu schaffen. Die neue Aufgabe wird in Zusammenarbeit mit der Finanzkontrolle (FK) konzipiert und sich an den auf Bundesebene bereits in Kraft getretenen Regelungen orientieren.

Das Staatsarchiv befasst sich mit einer Lösung für die digitale Langzeitarchivierung von Daten aus von Kanton und Gemeinden gemeinsam genutzten Applikationen.

Lohngleichheitskontrollen im Beschaffungswesen binden wesentliche Ressourcen der Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern.

Gestützt auf das 2022 revidierte Gesetz über die Information und die Medienförderung werden erste Pilotvorhaben für eine indirekte Förderung der Medien an die Hand genommen und Massnahmen zur Unterstützung der politischen Bildung realisiert.

Eine grosse Herausforderung bleibt die Begleitung der Direktionen in der digitalen Transformation, die entsprechende Vernetzung mit dem Bund und die Zusammenarbeit mit den Gemeinden.

3.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–21 435 571**	**–22 894 727**	**–23 450 948**	**–23 724 232**	**–24 414 661**	**–25 373 835**
Veränderung		–6.8 %	–2.4 %	–1.2 %	–2.9 %	–3.9 %
Ertrag	**1 221 998**	**1 340 100**	**1 167 100**	**1 167 100**	**1 167 100**	**1 167 100**
Veränderung		9.7 %	–12.9 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–20 213 572**	**–21 554 627**	**–22 283 848**	**–22 557 132**	**–23 247 561**	**–24 206 735**
Veränderung		–6.6 %	–3.4 %	–1.2 %	–3.1 %	–4.1 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–13 370 746	–13 880 375	–14 064 827	–14 177 007	–14 168 804	–14 263 828
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–4 297 545	–4 694 000	–4 361 000	–4 135 500	–4 720 500	–5 255 500
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–806 398	–818 853	–868 756	–830 242	–555 938	–495 204
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–1 600 682	–1 585 000	–2 356 000	–2 756 000	–3 156 000	–3 557 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	–1 360 199	–1 916 500	–1 800 365	–1 825 483	–1 813 419	–1 802 303
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	669 882	648 500	471 500	471 500	471 500	471 500
43 Verschiedene Erträge	19	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	73 680	66 000	66 000	66 000	66 000	66 000
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	250 604	207 000	207 000	207 000	207 000	207 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	227 814	418 600	422 600	422 600	422 600	422 600

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Die STA verfügt seit dem 1. Januar 2015 nur noch über eine Produktgruppe. Die Entwicklung der Erfolgsrechnung sowie die Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung werden daher im Kommentar zur Produktgruppe «Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat» erläutert.

3.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Aufgaben-/Finanzplan 2025	2026	2027
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–154 876**	**–385 000**	**–1 216 000**	**–347 000**	**–385 000**	**–308 000**
Veränderung		–148.6 %	–215.8 %	71.5 %	–11.0 %	20.0 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		–	–	–	–	–
Saldo	**–154 876**	**–385 000**	**–1 216 000**	**–347 000**	**–385 000**	**–308 000**
Veränderung		–148.6 %	–215.8 %	71.5 %	–11.0 %	20.0 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–127 076	–77 000	–77 000	–77 000	–77 000	–77 000
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	–27 800	–308 000	–504 000	–270 000	–308 000	–231 000
54 Darlehen	0	0	–635 000	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

In der vorliegenden Investitionsrechnung ist das Gaststaatdarlehen des Kantons Bern zugunsten des Renovations- und Erweiterungsprojekts der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) im Betrag von 825 000 Franken für die Periode 2024–2054 erfasst. Der Grosse Rat hat dem Darlehen in der Frühlingssession 2023 zugestimmt.

Für die Wiederaufnahme der Arbeiten für das Projekt E-Voting sind entsprechende finanzielle Mittel eingestellt worden. Zur Vorbereitung werden Investitionskosten für das Onboarding auf dem E-Voting-System, die Anpassung der Umsysteme (BE-WAS/Stimmregister), die Beschaffung der Hardware und für die Projektleitung anfallen.

Das Archivinformationssystem scopeArchiv wurde vor ca. 20 Jahren beschafft. Aufgrund von fehlenden Alternativen wurde bisher auf eine Neuevaluation verzichtet. Das System ist jedoch End-of-Life und ist in den kommenden Jahren zwingend zu ersetzen. Entsprechende Ausgaben sind ab dem Finanzplanjahr 2026 geplant.

3.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der STA

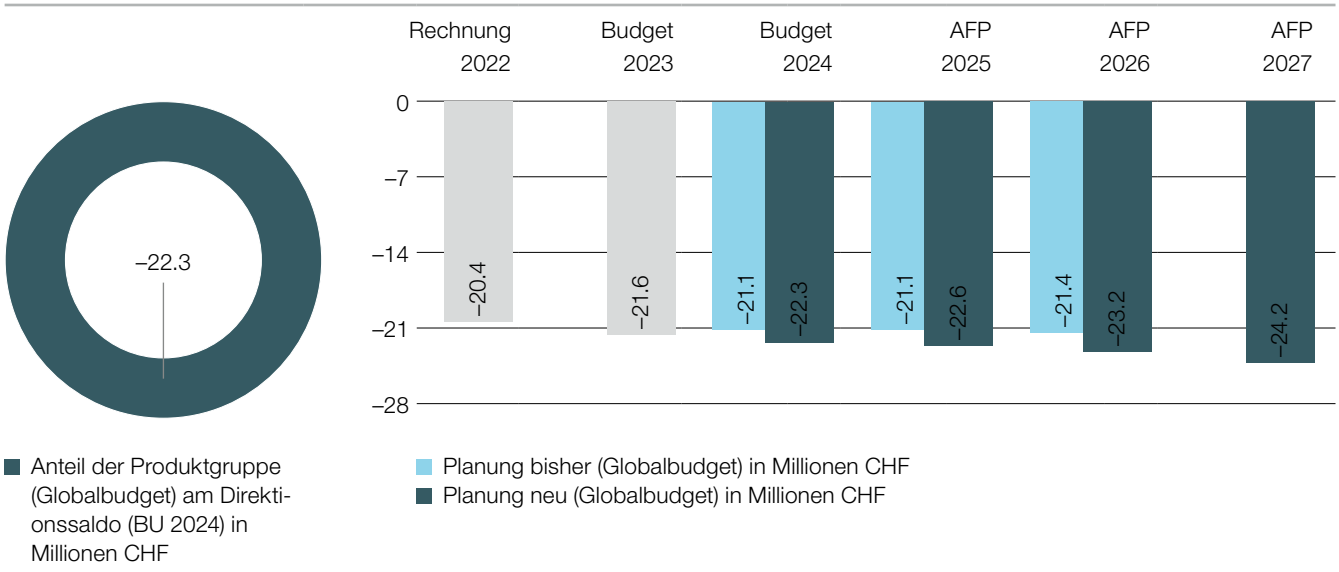
Ist-Bestand				Soll-Bestand	
2019	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**
77.1	80.8	83.4	80.3	81.5	81.5

Kommentar

Gegenüber dem Vorjahr bleibt der Soll-Bestand der STA unverändert.

3.7 Produktgruppen

3.7.1 Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat



Beschreibung

Die STA ist Stabs- und Verbindungsstelle des Grossen Rates und des Regierungsrates. Ihr obliegen namentlich folgende Aufgaben (Art. 1 Abs. 2 Bst. a bis q der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der STA [OrV STA; BSG 152.211]):

- sie ist verantwortlich für die politische Gesamtplanung;
- sie führt Wahlen und Abstimmungen durch;
- sie betreut das Vorverfahren bei einer Totalrevision der Verfassung;
- sie koordiniert die Zusammenarbeit der Kantonsverwaltung mit der Deputation, dem Bernjurassischen Rat (BJR) und dem Rat für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne (RFB);
- sie behandelt Fragen im Zusammenhang mit den Aussenbeziehungen des Kantons und mit der europäischen Integration, sofern nicht andere Direktionen zuständig sind;
- sie besorgt die Information der Öffentlichkeit und des Personals der Kantonsverwaltung;
- sie plant und koordiniert direktionsübergreifende Geschäfte, sofern nicht andere Direktionen zuständig sind;
- sie begleitet die Rechtsetzung des Kantons und besorgt die Veröffentlichung von Erlassen;
- sie behandelt Fragen der Zweisprachigkeit des Kantons und koordiniert die Übersetzung und die Terminologie in der Kantonsverwaltung;
- sie besorgt die Archivierung;
- sie behandelt Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern;
- sie ist zuständig für zentrale Beschaffungen von Büromaterial, Drucksachen, Fachliteratur und Presseerzeugnissen sowie Post- und Kurierdienstleistungen;
- sie trifft gemeinsam mit den Parlamentsdiensten die erforderlichen organisatorischen Massnahmen, damit der Grosse Rat und seine Organe ihre Aufgaben erfüllen können (Art. 95 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat [GRG; BSG 151.21]), und erfüllt die Aufgaben gemäss Art. 95 Abs. 2 und 3 GRG sowie Art. 95 Abs. 4 GRG in Verbindung mit Art. 133 der Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013 (GO; BSG 151.211);
- sie erfüllt Aufgaben im Bereich des Wappenwesens und ist für den Vollzug der eidgenössischen Wappenschutzgesetzgebung (Bundesgesetz vom 21. Juni 2013 über den Schutz des Schweizerwappens und anderer öffentlicher Zeichen [WSchG; SR 232.21]) zuständig;
- sie vertritt den Kanton Bern im Verein «Polit-Forum Bern» und unterstützt diesen bei der Erarbeitung einer langfristig tragfähigen Organisation;
- sie steht dem Regierungsrat für rechtliche Begutachtungen zur Verfügung, soweit dafür nicht andere Organisationseinheiten zuständig sind;
- sie fördert die digitale Transformation der Verwaltung in Zusammenarbeit mit den Direktionen und den Gemeinden.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Aufgaben-/Finanzplan 2025	2026	2027
Betrieblicher Aufwand	**–21 576 432**	**–22 894 727**	**–23 450 948**	**–23 724 232**	**–24 414 661**	**–25 373 835**
30 Personalaufwand	–13 370 751	–13 880 375	–14 064 827	–14 177 007	–14 168 804	–14 263 828
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–4 297 425	–4 694 000	–4 361 000	–4 135 500	–4 720 500	–5 255 500
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–947 375	–818 853	–868 756	–830 242	–555 938	–495 204
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–1 600 682	–1 585 000	–2 356 000	–2 756 000	–3 156 000	–3 557 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–1 360 199	–1 916 500	–1 800 365	–1 825 483	–1 813 419	–1 802 303
Betrieblicher Ertrag	**1 148 299**	**1 274 100**	**1 101 100**	**1 101 100**	**1 101 100**	**1 101 100**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	669 882	648 500	471 500	471 500	471 500	471 500
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	250 604	207 000	207 000	207 000	207 000	207 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	227 814	418 600	422 600	422 600	422 600	422 600
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–20 428 133**	**–21 620 627**	**–22 349 848**	**–22 623 132**	**–23 313 561**	**–24 272 735**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	73 680	66 000	66 000	66 000	66 000	66 000
Ergebnis aus Finanzierung	**73 680**	**66 000**	**66 000**	**66 000**	**66 000**	**66 000**
Operatives Ergebnis	**–20 354 453**	**–21 554 627**	**–22 283 848**	**–22 557 132**	**–23 247 561**	**–24 206 735**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–20 354 453**	**–21 554 627**	**–22 283 848**	**–22 557 132**	**–23 247 561**	**–24 206 735**
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*140'881*					

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Aufgaben-/Finanzplan 2025	2026	2027
Kommunikation und Aussenbeziehungen	–4 566 501	–4 192 912	**–4 150 601**	–4 165 570	–3 864 670	–3 740 305
Archiv	–4 265 713	–3 891 770	**–3 965 111**	–4 010 680	–4 086 674	–4 107 958
Gleichstellung	–631 664	–604 933	**–702 146**	–705 635	–715 775	–711 697
Regierungsunterstützung und politische Rechte	–2 798 692	–4 586 201	**–4 936 353**	–5 014 313	–5 273 169	–5 919 257
Zweisprachigkeit, Gesetzgebung und Ressourcen	–7 011 238	–6 898 441	**–6 562 732**	–6 222 672	–6 605 557	–6 613 999
Digitale Verwaltung	–1 080 645	–1 380 371	**–1 966 905**	–2 438 262	–2 701 717	–3 113 518

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Finanzplanung 2024–2027 ist massgeblich geprägt durch die digitale Transformation im Kanton Bern und in der Schweiz. So werden bspw. finanzielle Mittel eingestellt für:

- Wiederaufnahme der E-Voting-Versuche,
- Ersatz der Übersetzungslösung MultiTrans,

– eArchiv für gemeinsam (Kanton und Gemeinden) genutzte Applikationen,

– Digitaler Lesesaal,

– Finanzierung von Projekten der Agenda Digitale Verwaltung Schweiz (DVS) 2024–2027.

Die Ausgaben stehen in Übereinstimmung mit dem Ziel 2 der Regierungsrichtlinien 2023–2026, wonach der Kanton Bern die digitale Transformation nutzt, um wirkungsvolle, qualitativ hochstehende und effiziente Dienstleistungen zu erbringen.

Daneben ergeben sich im Vergleich zum Planungsprozess 2022 im Sach- und übrigen Betriebsaufwand verschiedene weitere Anpassungen. Die wesentlichsten Punkte sind:

– Zur Durchführung von Lohngleichheitskontrollen im Beschaffungswesen sollen ab dem Jahr 2024 jährlich 10 Kontrollen durchgeführt werden. Die Kontrollen werden durch verwaltungsexterne Fachpersonen durchgeführt. Damit soll die Lohngleichheit von Frau und Mann materiell überprüft werden.

– Neu eingestellt werden finanzielle Mittel für Fördermassnahmen zugunsten der Medien zur Schaffung und zum Erhalt einer qualitativ hochstehenden und vielfältigen Berichterstattung sowie Fördermassnahmen zugunsten der politischen Bildung.

– Weiter sind entsprechende Gelder für das Umsetzungsprojekt der überwiesenen Motion 060–2021 «Transparenz über Politfinanzierung – auch kantonal» zur Realisierung einer digitalen Plattform zur Erfassung der offenlegungspflichtigen Finanzmittel eingestellt worden.

Die geplanten Personalkosten verändern sich im Rahmen des Teuerungsausgleichs.

Veränderungen bei den Entgelten ergeben sich aufgrund buchhalterischer Vorgaben, die sich in der Erfolgsrechnung saldoneutral auswirken (Nettodarstellung).

Entwicklungsschwerpunkte

Die Entwicklungsschwerpunkte der Produktgruppe werden im Direktionskommentar der STA aufgeführt.

Chancen und Risiken

Keine besonderen Chancen oder Risiken aus finanzpolitischer Sicht.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2021	Rechnung 2022	künftige Entwicklung
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	2 215	2 029	konstant
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	273	253	konstant
Anzahl der traktandierten parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen) im Grossen Rat	314	300	konstant
Anzahl erstellte Beglaubigungen	16 425	14 756	schwankend
ZBS: Jahresumsatz Druckaufträge [in CHF]	1 771 362	2 664 896	schwankend
Anzahl Medienmitteilungen	631	469	konstant
Anzahl Medienkonferenzen	54	44	schwankend
Anzahl Besuche auf Portal www.be.ch	2 505 642	1 008 283	konstant
Anzahl Laufmeter erschlossenes Archivgut	1 638	929	konstant
Anzahl Zugriffe auf das Online-Inventar des Staatsarchivs	1 820 042	605 911	konstant
Anzahl Auskünfte/Beratungen FGS	140	135	schwankend
Anzahl veröffentlichter Erlasse (BSG – BAG)	132	119	sinkend
Anzahl behandelter Stellungnahmen (Dienst für begleitende Rechtsetzung, jurassische Angelegenheiten und Zweisprachigkeit – Rechtsdienst)	132	112	sinkend
Anzahl übersetzte Seiten (1 Seite = 1800 Tastenanschläge)	2 248	2 276	konstant
Anzahl Besuche auf Portal www.sta.be.ch	214 336	367 374	konstant
Anzahl Besuche auf Portal www.gr.be.ch	186 890	192 207	konstant
Anzahl Besuche auf Portal www.rr.be.ch	127 623	109 016	konstant
Anzahl Besuche auf Portal www.be.ch/krise	2 977	1 671	konstant
Anzahl Besuche auf Portal www.be.ch/corona	10 597 334	740 269	sinkend

4 Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)

4.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (Budget 2024)

in Millionen CHF	Aufwand	Ertrag
Führungsunterstützung	–20.9	3.5
Arbeitslosenversicherung	–22.3	1.3
Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht	–52.7	13.4
Wald und Naturgefahren	–60.5	27.3
Landwirtschaft	–627.9	588.0
Natur	–42.2	16.6
Umwelt und Energie	–104.3	70.2
Verbraucherschutz und Umweltsicherheit	–11.8	1.8
Veterinärwesen	–16.3	8.9

4.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen

	Rechnung	Budget	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
in Millionen CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Führungsunterstützung	–14.3	–16.1	–17.4	–17.6	–17.8	–17.9
Arbeitslosenversicherung	–19.6	–21.0	–21.0	–21.0	–21.0	–21.0
Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht	–46.0	–38.0	–39.3	–40.5	–37.9	–38.0
Wald und Naturgefahren	–31.5	–34.5	–33.2	–33.6	–33.7	–33.9
Landwirtschaft	–33.4	–39.3	–39.9	–40.5	–40.9	–41.4
Natur	–27.1	–26.6	–25.6	–26.3	–26.6	–26.7
Umwelt und Energie	–28.4	–41.9	–34.1	–35.3	–35.2	–35.3
Verbraucherschutz und Umweltsicherheit	–9.9	–9.8	–10.1	–10.2	–10.3	–10.3
Veterinärwesen	–5.7	–6.9	–7.5	–7.6	–7.6	–7.7
Total	**–215.8**	**–234.2**	**–228.1**	**–232.7**	**–230.9**	**–232.3**
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*4.8*					

4.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Der Regierungsrat will gute Rahmenbedingungen für Zukunftstechnologien und nachhaltige Entwicklung schaffen. Dazu baut er neue Forschungs- und Entwicklungszentren auf, wobei die WEU bei vielen federführend ist. Der Kanton Bern soll dank der Weiterentwicklung des Inselcampus führender Medizinstandort der Schweiz mit internationaler Ausstrahlung werden. Gestützt auf das kantonale Innovationsförderungsgesetz (IFG) werden Vorhaben wie das nationale Kompetenzzentrum für translationale Medizin und Unternehmertum (sitem insel), der Switzerland Innovation Park Biel/Bienne und das Swiss Center for Design and Health (SCDH) gefördert und der EMPA-Standort Thun gestärkt. Auf Basis anderer Rechtsgrundlagen wird die Wyss Academy for Nature mitgetragen und weiter aufgebaut, damit sie zunehmend Wirkung erzielt. Ergänzend werden mit der Regionalpolitik und im Rahmen der Landwirtschafts- und Waldpolitik zahlreiche innovative Projekte in den ländlichen Regionen gefördert. Der vom Volk angenommene Verfassungsartikel zum Klimaschutz verfolgt das Ziel der Klimaneutralität bis 2050. Um dies zu erreichen, wird der Kanton einen umfassenden Aktionsplan erarbeiten. Dank dem revidierten Energiegesetz können Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer im Kanton Bern künftig beim Ersatz der Öl- oder Gasheizung entweder Effizienzmassnahmen ergreifen oder auf eine Heizung mit erneuerbarer Energie umrüsten. Die durch den Grossen Rat aufgestockten Mittel für Beiträge des Förderprogramms für erneuerbare Energie und Energieeffizienz werden konsequent für Massnahmen eingesetzt, die zu einer deutlichen Reduktion der CO_2-Emissionen führen.

4.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Aufgaben-/Finanzplan 2025	2026	2027
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–962 419 272**	**–957 386 722**	**–959 040 915**	**–965 310 482**	**–963 565 211**	**–965 001 068**
Veränderung		0.5 %	–0.2 %	–0.7 %	0.2 %	–0.1 %
Ertrag	**751 458 684**	**723 150 444**	**730 956 503**	**732 605 779**	**732 678 060**	**732 678 446**
Veränderung		–3.8 %	1.1 %	0.2 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–210 960 587**	**–234 236 278**	**–228 084 412**	**–232 704 702**	**–230 887 151**	**–232 322 622**
Veränderung		–11.0 %	2.6 %	–2.0 %	0.8 %	–0.6 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–114 590 111	–118 224 035	–123 204 084	–123 885 759	–124 906 032	–125 900 036
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–33 225 922	–39 844 533	–37 104 830	–40 001 830	–40 102 830	–40 102 830
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–3 095 556	–3 796 184	–4 235 518	–5 010 427	–5 348 438	–5 804 511
34 Finanzaufwand	–20 935	–27 800	–27 800	–27 800	–27 800	–27 800
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	–1 453 471	–833 242	–774 393	–636 037	–682 673	–582 673
36 Transferaufwand	–234 479 121	–214 006 531	–217 531 917	–219 425 797	–216 285 876	–216 424 143
37 Durchlaufende Beiträge	–559 461 330	–561 900 000	–561 900 000	–561 900 000	–561 900 000	–561 900 000
38 Ausserordentlicher Aufwand	–160 000	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	–15 932 827	–18 754 397	–14 262 373	–14 422 832	–14 311 562	–14 259 075
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	4 373 409	4 692 500	4 767 500	4 707 500	4 707 500	4 767 500
42 Entgelte	35 236 070	31 932 397	31 899 397	31 322 397	31 262 397	31 262 397
43 Verschiedene Erträge	195 638	761 737	845 337	768 485	768 485	768 485
44 Finanzertrag	1 780 747	138 000	138 000	138 000	138 000	138 000
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	393 723	921 548	1 527 030	1 829 664	1 838 348	1 793 448
46 Transferertrag	119 246 000	91 312 071	102 630 891	104 165 630	104 176 310	104 179 292
47 Durchlaufende Beiträge	559 461 330	561 900 000	561 900 000	561 900 000	561 900 000	561 900 000
48 Ausserordentlicher Ertrag	804 360	165 600	315 600	315 600	315 600	315 600
49 Interne Verrechnung	29 967 407	31 326 592	26 932 747	27 458 503	27 571 420	27 553 724

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Das Budget 2024 weist gegenüber dem Budget 2023 eine Saldoverschlechterung von rund CHF 6 Millionen aus. Die Personalaufwände steigen um CHF 4,4 Millionen bedingt durch die FTE-Erhöhung und einem Anstieg des Teuerungsausgleichs. Im Budget 2024 wurde die Sparvorgabe des Regierungsrates bei den Sachkosten umgesetzt und um CHF -3,2 Millionen gekürzt. Die Transferaufwände erhöhen sich um CHF 4,2 Millionen was hauptsächlich durch den Auf- und Ausbau des CSEM («Centre Suisse d'Électronique et de Mictotechnique») verursacht wird.

4.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–23 686 197**	**–40 332 476**	**–43 215 632**	**–38 839 225**	**–32 773 841**	**–33 158 456**
Veränderung		–70.3 %	–7.1 %	10.1 %	15.6 %	–1.2 %
Einnahmen	**20 348 780**	**21 041 938**	**19 947 645**	**19 678 931**	**19 602 008**	**19 602 008**
Veränderung		3.4 %	–5.2 %	–1.3 %	–0.4 %	0.0 %
Saldo	**–3 337 417**	**–19 290 538**	**–23 267 987**	**–19 160 294**	**–13 171 833**	**–13 556 448**
Veränderung		–478.0 %	–20.6 %	17.7 %	31.3 %	–2.9 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–2 355 675	–2 629 726	–2 165 174	–5 719 020	–2 022 866	–2 453 635
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	–1 946 005	–3 839 712	–4 176 702	–3 292 603	–2 984 911	–2 938 757
54 Darlehen	–15 908 855	–22 500 000	–26 346 154	–22 500 000	–22 500 000	–22 500 000
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	–3 475 663	–11 363 038	–10 527 602	–7 327 602	–5 266 064	–5 266 064
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	34 165	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	2 343 438	3 541 938	2 447 645	2 178 931	2 102 008	2 102 008
64 Rückzahlung von Darlehen	17 971 177	17 500 000	17 500 000	17 500 000	17 500 000	17 500 000
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die Nettoinvestitionen des Budgets 2024 steigen gegenüber dem Budget 2023 um rund CHF 1,5 Millionen. Dabei handelt es sich grösstenteils um eine Budgetverschiebung aus den Jahren 2022/2023 auf die Jahre 2023–2025 im Zusammenhang mit der verzögerten Realisierung der neuen Festhalle Bern (Investitionsbeitrag an die BERNEXPO gem.GRB-Nr. 2020.WEU.106 vom 10. 03. 2021).

4.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der WEU

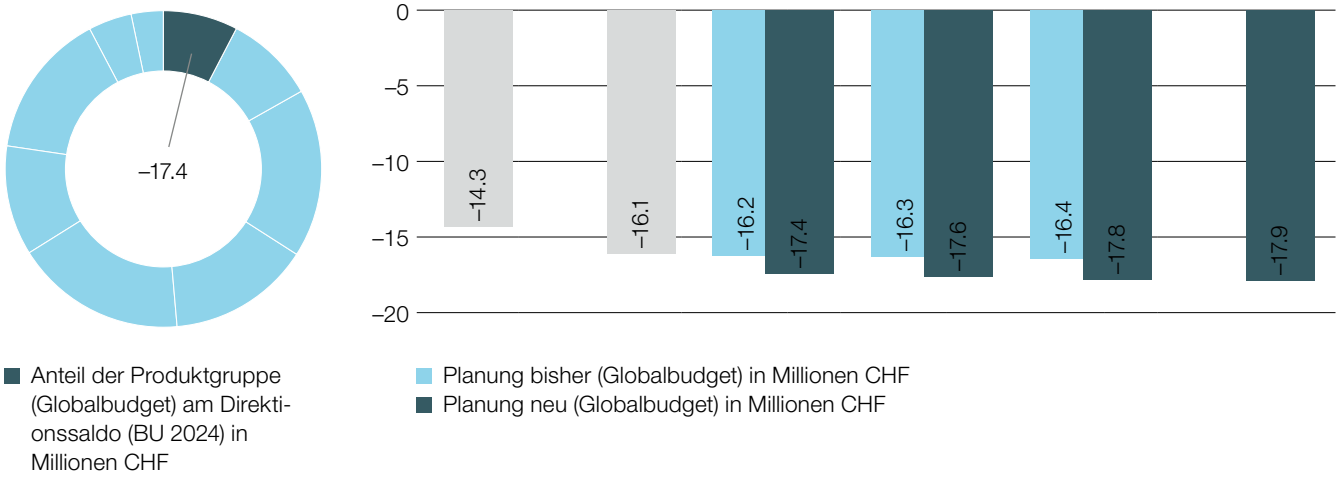
Ist-Bestand				Soll-Bestand	
2019	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**
670.3	752.4	771.2	772.6	772.6	784.6

Kommentar

Die WEU (exkl. Amt für Arbeitslosenversicherung) verzeichnet eine Bestandeszunahme von 12 FTE (+1.6 %). Im Amt für Landwirtschaft und Natur kommt eine refinanzierte Vollzeitstelle für die Durchführung von Wirkungskontrollen bei Revitalisierungsprojekten dazu. Beim Amt für Umwelt und Energie erhöhen sich die Sollstellen für zusätzliche Aufgaben im Bereich Energie und Klima um 5.3 FTE. Das Amt für Wirtschaft verzeichnet eine Zunahme um 0.4 FTE für Zusatzaufgaben aufgrund der Stellenmeldepflicht, um 1 FTE infolge einer Mengensteigerung in der Chronometerkontrolle und um 4.3 FTE für die Aufstockung der Arbeitsinspektoren (Vorgabe SECO). Die neuen FTE im Amt für Wirtschaft sind alle vollständig refinanziert.

4.7 Produktgruppen

4.7.1 Führungsunterstützung



Beschreibung

Führungsunterstützung in Bezug auf alle Geschäfte mit strategischer Bedeutung der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) sowie Grossratsgeschäfte, Regierungsgeschäfte und interdirektionale Geschäfte. Wahrnehmung von wichtigen strategischen Entwicklungsaufgaben und Leitung von Projekten und Gremien mit strategischer Bedeutung (z.B. Hauptstadtregion Schweiz, Task-Force Medizin, sitem-insel AG, Wyss Academy for Nature, SCDH AG). Wirkungsvoller Einsatz der Führungsinstrumente und der vorhandenen Ressourcen. Sicherstellen der Dienstleistungen für die Direktion in den Bereichen Finanzen, Informatik, Kommunikation und Übersetzung, Personal und Recht. Gewährleistung der an die Gebäudeversicherung Bern (GVB) übertragenen kantonalen Feuerwehraufgaben. Wahrnehmung der kantonalen Aufgaben betreffend GVB und BKW AG.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Aufgaben-/Finanzplan 2025	2026	2027
Betrieblicher Aufwand	**–21 359 100**	**–25 411 747**	**–20 931 815**	**–21 257 806**	**–21 334 586**	**–21 444 724**
30 Personalaufwand	–12 158 101	–12 947 922	–13 321 046	–13 403 859	–13 522 178	–13 623 993
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–939 642	–1 592 221	–1 473 971	–1 590 971	–1 590 971	–1 590 971
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–81 022	–61 610	–46 450	–53 960	–61 238	–66 362
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–2 412 523	–3 050 000	–3 050 000	–3 050 000	–3 050 000	–3 050 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–5 767 811	–7 759 994	–3 040 347	–3 159 016	–3 110 199	–3 113 397
Betrieblicher Ertrag	**7 009 555**	**9 297 247**	**3 512 332**	**3 615 238**	**3 574 486**	**3 577 468**
40 Fiskalertrag	5 088	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	119 017	46 000	46 000	46 000	46 000	46 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	3 305 395	4 328 528	3 466 332	3 569 238	3 528 486	3 531 468
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
49 Interne Verrechnung	3 580 055	4 922 719	0	0	0	0
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–14 349 545**	**–16 114 500**	**–17 419 482**	**–17 642 568**	**–17 760 100**	**–17 867 256**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–14 349 545**	**–16 114 500**	**–17 419 482**	**–17 642 568**	**–17 760 100**	**–17 867 256**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–14 349 545**	**–16 114 500**	**–17 419 482**	**–17 642 568**	**–17 760 100**	**–17 867 256**
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*6 878*					

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Führungsunterstützung	–7 347 629	–12 644 341	**–12 907 580**	–13 208 685	–13 233 478	–13 321 693
Rechtliche Dienstleistungen	–2 396 180	–1 644 059	**–1 937 414**	–1 941 010	–1 967 323	–1 978 114
Informatikleistungen für Ämter	–2 633 617	–1 826 100	**–192 289**	–110 673	–177 099	–185 248
Gebäudeversicherung Bern	–1 972 119	0	**–2 382 200**	–2 382 200	–2 382 200	–2 382 200

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Vergleich zum Budget 2023 weist der Saldo Führungsunterstützung eine Verschlechterung von CHF 1,2 Millionen aus. Bedingt durch eine haushaltsneutrale Überführung von Kommunikationsressourcen aus dem Amt für Wald und Naturgefahren ins Generalsekretariat und dem Teuerungsausgleich erhöhen sich die Personalaufwände um CHF 0,3 Millionen. Die Verrechnung der ICT-Grundversorgungskosten an das Amt für Arbeitslosenversicherung fiel um CHF 0,9 Millionen tiefer aus. Die Kosten der ICT-Grundversorgung für das Generalsekretariat stieg um CHF 0,1 Millionen.

Die Leistungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) für die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr-Sonderstützpunkte und deren Materialbeschaffungen werden der GVB mit einem jährlichen Staatsbeitrag abgegolten.

Entwicklungsschwerpunkte

Die WEU vertritt den Kanton Bern in der Hauptstadtregion Schweiz, die sich als Lebens- und Wirtschaftsraum von europäischer Bedeutung und als Politzentrum der Schweiz positionieren will.

Die WEU leitet die Task Force Medizin Bern, die im Auftrag des Regierungsrats strategische Vorarbeit leistet, damit der Medizinstandort Bern seine starke Position mindestens halten und nach Möglichkeit ausbauen kann.

Sie ist für die Beteiligung des Kantons an der BKW AG und für die GVB verantwortlich. Sie leitet Projekte und Gremien von strategischer Bedeutung für den Kanton, so z.B. Wyss Academy for Nature at the University of Bern, sitem-insel und Swiss Center for Design and Health.

Auf Verwaltungsebene werden all diese Aufgaben durch das Generalsekretariat der WEU wahrgenommen.

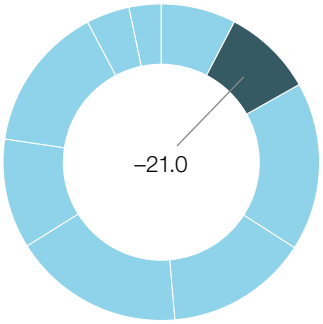
Chancen und Risiken

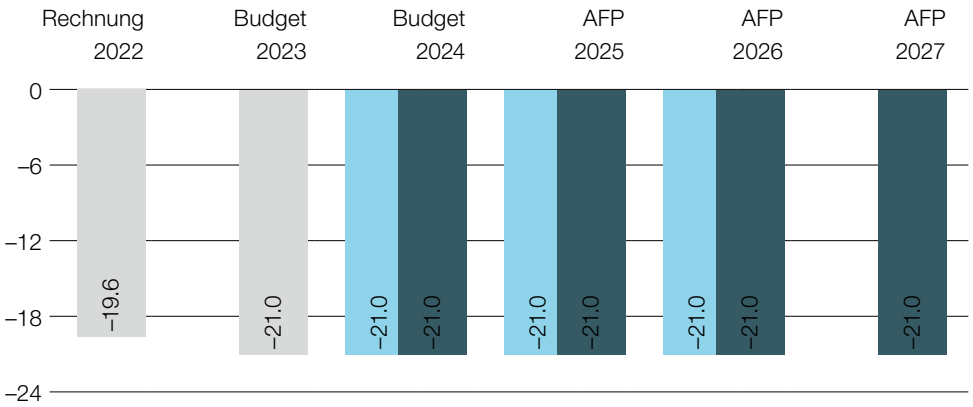
Keine.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2021	Rechnung 2022	künftige Entwicklung
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	139	111	schwankend
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	9	9	schwankend
Anzahl der traktandierten parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	58	66	schwankend
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere DIR/STA	198	204	schwankend
Anzahl bei der WEU eingereichter Beschwerden	115	108	konstant
Anzahl von der WEU erledigter Beschwerden	73	94	konstant
Anzahl Arbeitsplätze, die von der Informatik der WEU betreut werden	1 603	1 650	konstant
Jährliche Beitragsleistungen (in Mio. CHF) an die Gebäudeversicherung Bern (GVB) zur Erfüllung von kantonalen Feuerwehraufgaben auf Basis von zwei Leistungsvereinbarungen (Oel-/Gas-/ABC-Wehr sowie Personenrettung bei Unfällen)	2	2	konstant

4.7.2 Arbeitslosenversicherung





- Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2024) in Millionen CHF
- Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
- Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Der Kanton vollzieht im Auftrag des Bundes das Gesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG; SR 837.0), das Gesetz vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG, SR 823.11) und Teile des Gesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20). Dazu hat der Bund mit dem Kanton je eine Leistungsvereinbarung für die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenkasse abgeschlossen.

Die Arbeitsvermittlung betreibt die regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) im Kanton Bern. Sie hat den Auftrag, Stellensuchende möglichst rasch und dauerhaft wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Sie unterstützt die Stellensuchenden bei der Stellensuche. Die RAV führen die Beratungsgespräche durch. Die Einhaltung der mit den Stellensuchenden getroffenen Vereinbarungen wird kontrolliert. Wenn nötig werden Sanktionen verfügt. Die Arbeitsvermittlung beschafft und vermittelt arbeitsmarktliche Massnahmen (Kurse, Praktika, Programme zur vorübergehenden Beschäftigung usw.) und verantwortet zudem die Umsetzung der Stellenmeldepflicht. Die Kontrolle der Einhaltung der Stellenmeldepflicht erfolgt durch die Arbeitsmarktaufsicht.

Die Arbeitslosenkasse (ALK) des Kantons Bern ist an mehreren Standorten tätig. Die ALK prüft die Anspruchsvoraussetzungen und richtet Arbeitslosenentschädigung, Kurzarbeit-, Schlechtwetterentschädigung sowie Leistungen bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers aus. Die ALK zahlt die Arbeitslosenentschädigung aus.

Die Produkte «Arbeitsvermittlung (RAV)» und «Arbeitslosenkasse (ALK)» werden ausschliesslich aus dem Fonds der eidgenössischen Arbeitslosenversicherung finanziert. Das Produkt «Arbeitslosenversicherung – kantonale Massnahmen» enthält einerseits freiwillige kantonale Massnahmen, anderseits den vom Bundesrecht vorgegebenen Beitrag des Kantons an den Vollzug der Arbeitslosenversicherung.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Aufgaben-/Finanzplan 2025	2026	2027
Betrieblicher Aufwand	**–20 850 678**	**–22 317 279**	**–22 250 279**	**–22 317 279**	**–22 317 279**	**–22 317 279**
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–29 236	–167 279	–100 279	–167 279	–167 279	–167 279
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–20 399 278	–22 150 000	–22 150 000	–22 150 000	–22 150 000	–22 150 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–422 164	0	0	0	0	0

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027
Betrieblicher Ertrag	**1 300 000**	**1 300 000**	**1 300 000**	**1 300 000**	**1 300 000**	**1 300 000**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	0	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	1 300 000	1 300 000	1 300 000	1 300 000	1 300 000	1 300 000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–19 550 678**	**–21 017 279**	**–20 950 279**	**–21 017 279**	**–21 017 279**	**–21 017 279**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–19 550 678**	**–21 017 279**	**–20 950 279**	**–21 017 279**	**–21 017 279**	**–21 017 279**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–19 550 678**	**–21 017 279**	**–20 950 279**	**–21 017 279**	**–21 017 279**	**–21 017 279**
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*0*					

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027
Arbeitsvermittlung (RAV)	0	0	**0**	0	0	0
Arbeitslosenkasse (ALK)	0	0	**0**	0	0	0
ALV – kantonale Massnahmen	–19 550 678	–21 017 279	**–20 950 279**	–21 017 279	–21 017 279	–21 017 279

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der Kantonsbeitrag an den Kosten für die Durchführung der öffentlichen Arbeitsvermittlung und der arbeitsmarktlichen Massnahmen wird jeweils der Arbeitsmarktentwicklung angepasst.

Entwicklungsschwerpunkte

Die AVA-Aussenstellen (regionale Arbeitsvermittlungszentren und Zahlstellen der öffentlichen Arbeitslosenkasse) sollen jederzeit bereit sein, rasch auf wirtschaftliche Krisensituationen zu reagieren.

Umsetzung und Weiterentwicklung der am 15. Mai 2019 vom Bundesrat beschlossenen Massnahmen zur Förderung des inländischen Arbeitskräftepotentials. Zwei der Massnahmen liegen im Kompetenzbereich der Arbeitslosenversicherung (ALV) und der öffentlichen Arbeitsvermittlung (öAV) und betreffen die Zielgruppen «älter (50+) und schwervermittelbare Stellensuchende». Die Massnahmen zielen darauf ab, die Arbeitsmarktfähigkeit von älteren Arbeitskräften zu erhalten und auch schwer vermittelbare Stellensuchende gezielt in den Arbeitsmarkt zu führen.

Fortführung der gestaffelten Einführung von eServices für Arbeitgebende (z. B. Kurzarbeitsentschädigungen) und Stellensuchende (z. B. Bewerbungsunterlagen) mit dem Ziel, unsere Dienstleistungen effizienter und den Erwartungen der Anspruchsgruppen entsprechend auszugestalten.

Optimierung der Zusammenarbeit mit den Sozialdiensten mit dem Ziel, arbeitsmarktfähige Sozialhilfeempfänger in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

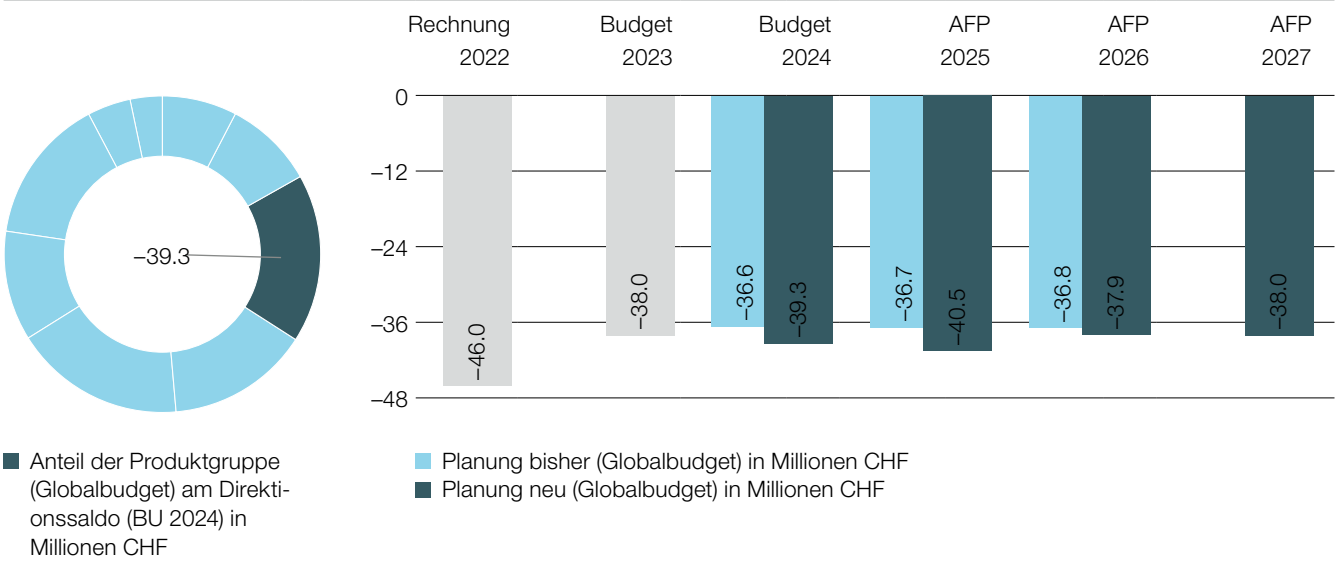
Chancen und Risiken

Der Kantonsbeitrag an den Vollzug der Arbeitslosenversicherung hängt von der gesamtschweizerischen Entwicklung der Lohnsumme und des Anteils des Kantons an der jährlichen Anzahl der Tage kontrollierter Arbeitslosigkeit ab. Der Kantonsbeitrag kann deshalb schwanken, ohne dass der Kanton diese Entwicklung steuern kann.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2021	Rechnung 2022	künftige Entwicklung
Durchschnittliche Anzahl durch die RAV betreuter Stellensuchende pro Monat	21 369	15 630	sinkend
Anzahl durch die RAV durchgeführter Beratungsgespräche	170 000	140 000	sinkend
Anzahl Einsatztage in Programmen für Stellensuchende der RAV	362 441	301 191	sinkend
Ausbezahlte Arbeitslosenentschädigungen der ALK (in Mio. CHF)	400	280	sinkend

4.7.3 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht



Beschreibung

Die Tätigkeiten in dieser Produktgruppe schaffen einen volkswirtschaftlichen Mehrwert für Kunden im Kanton Bern, allem voran für die Unternehmen und Organisationen. Diesen wird die Realisierung von Wachstums- und Innovationspotenzialen ermöglicht und sie erhalten und/oder steigern durch gezielte, nachhaltige, umwelt- und sozialverträgliche Dienstleistungen ihre Wettbewerbsfähigkeit. Die Tätigkeiten finden sowohl im industriellen Bereich wie auch im Tourismus statt, sowohl in städtischen Zentren wie im ländlichen Raum und im Berggebiet.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Betrieblicher Aufwand	**–91 347 870**	**–50 057 222**	**–52 720 149**	**–54 034 249**	**–51 452 901**	**–51 534 037**
30 Personalaufwand	–14 961 892	–14 297 965	–15 304 575	–15 452 236	–15 575 877	–15 688 545
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–2 691 815	–3 684 068	–3 180 068	–3 684 068	–3 684 068	–3 684 068
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–1 608 753	–313 874	–451 988	–822 529	–827 492	–819 982
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–71 281 736	–28 346 652	–30 433 800	–30 704 795	–28 004 612	–28 004 612
37 Durchlaufende Beiträge	–82 782	–200 000	–200 000	–200 000	–200 000	–200 000
39 Interne Verrechnungen	–720 892	–3 214 663	–3 149 719	–3 170 621	–3 160 851	–3 136 831
Betrieblicher Ertrag	**45 316 862**	**11 919 451**	**13 111 951**	**13 216 951**	**13 216 951**	**13 216 951**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	5 243 853	5 055 097	5 425 097	5 530 097	5 530 097	5 530 097
43 Verschiedene Erträge	0	16 000	16 000	16 000	16 000	16 000
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	151 500	151 500	151 500	151 500	151 500
46 Transferertrag	39 829 687	4 378 854	5 201 354	5 201 354	5 201 354	5 201 354
47 Durchlaufende Beiträge	82 782	200 000	200 000	200 000	200 000	200 000
49 Interne Verrechnung	160 540	2 118 000	2 118 000	2 118 000	2 118 000	2 118 000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–46 031 008**	**–38 137 771**	**–39 608 198**	**–40 817 298**	**–38 235 950**	**–38 317 086**

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
34 Finanzaufwand	0	–9 800	–9 800	–9 800	–9 800	–9 800
44 Finanzertrag	0	8 000	8 000	8 000	8 000	8 000
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**–1 800**	**–1 800**	**–1 800**	**–1 800**	**–1 800**
Operatives Ergebnis	**–46 031 008**	**–38 139 571**	**–39 609 998**	**–40 819 098**	**–38 237 750**	**–38 318 886**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	165 600	315 600	315 600	315 600	315 600
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**165 600**	**315 600**	**315 600**	**315 600**	**315 600**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–46 031 008**	**–37 973 971**	**–39 294 398**	**–40 503 498**	**–37 922 150**	**–38 003 286**
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*2 093 914*					

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Wirtschaftsförderung	–32 077 880	–25 263 177	**–26 888 245**	–27 572 468	–24 935 840	–24 932 884
Tourismus und Regionalentwicklung	–12 036 923	–7 687 681	**–7 656 438**	–7 736 503	–7 750 816	–7 749 903
Arbeits- und Marktaufsicht	–3 024 659	–4 724 986	**–5 209 180**	–5 384 419	–5 412 813	–5 477 062
Chronometerkontrolle	1 108 455	–298 127	**459 464**	189 892	177 320	156 562

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der Transferaufwand in den Jahren 2024 und 2025 beinhaltet einen Mehrbedarf von je CHF 3 Millionen für den Auf- und Ausbau einer nicht-gewinnorientierten Abteilung des «Centre Suisse d'Electronique et de Microtechnique» (CSEM) für industrienahe Forschung und Zusammenarbeit am Standort Bern. Dieses Leuchtturmprojekt trägt wesentlich zur Erreichung der Ziele der Regierungsrichtlinien 2023–2026 und der Wirtschaftsstrategie 2025 betreffend Stärkung des Medizinalstandorts Bern und der Vernetzung von Forschung und Wirtschaft bei. Die eingesetzten Mittel werden durch Bundesmittel ergänzt und tragen so zu Nettoeinnahmen bei und entlasten den Finanzhaushalt des Kantons Bern.

Weiter führt eine Neuplanung der Investitionsbeiträge zu höheren Abschreibungen innerhalb des Transferaufwandes.

Produktionsverlagerungen von zwei anderen Uhrenbeobachtungsbüros zur Chronometerkontrolle in Biel sowie die zunehmende Auftragslage an zu zertifizierenden Chronometern führen zu höheren Planerlösen. Abzüglich der Aufstockung einer zusätzlichen Vollzeitstelle resultiert dadurch netto eine jährliche Ergebnisverbesserung von rund CHF 0.4 Millionen.

Entwicklungsschwerpunkte

Ein Fokus liegt in den kommenden Jahren auf den in den Richtlinien der Regierungspolitik 2023–2026 festgehaltenen Zielen und Projekten zur Steigerung der Attraktivität des Kantons Bern als Innovations- und Investitionsstandort, sowie der Schaffung von Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Entwicklung. In der Bevölkerung und in der Wirtschaft erhöht sich zunehmend das Bewusstsein für eine nachhaltige Wirtschaft. Die Standortförderung unterstützt dabei die Unternehmen bei der Einführung zirkulärer Geschäftsmodelle mit Finanzierungsbeiträgen und Beratungsangeboten und verstärkt die Zusammenarbeit mit anderen Ämtern und Direktionen. Neue Plattformen für Dienstleistungen zugunsten der KMU im Kanton Bern und darüber hinaus ergänzen diese Aktivitäten zielgerichtet.

Chancen und Risiken

Die globale Konjunkturdynamik profitiert von der Normalisierung der Lieferketten und vom aktuellen Rückgang der Energiepreise. Trotzdem dürfte die internationale Nachfrage aufgrund der hohen Inflationsraten und anhaltender Unsicherheiten weiterhin schwach ausfallen. Dies wird sich auch auf die Schweizer Wirtschaft auswirken, insbesondere auf die exportorientierte MEM-Industrie.

Der Mangel an Arbeitskräften (nicht nur an Fachkräften) dürfte sich aufgrund der Demografie über die kommenden Jahre noch deutlich akzentuieren. Damit wird das knappe Arbeitsangebot zu einem entscheidenden Hemmnis für die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung. Die gute Beschäftigungslage und die anhaltend tiefe Arbeitslosigkeit wirken sich jedoch positiv auf die inländische Kon-

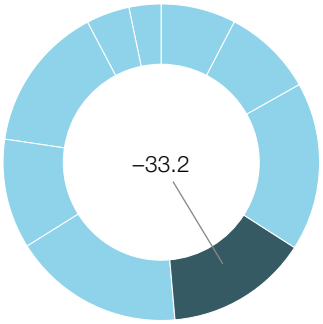
sumnachfrage aus und vermögen die dämpfenden Auswirkungen der anhaltend hohen Inflation zumindest teilweise zu kompensieren.

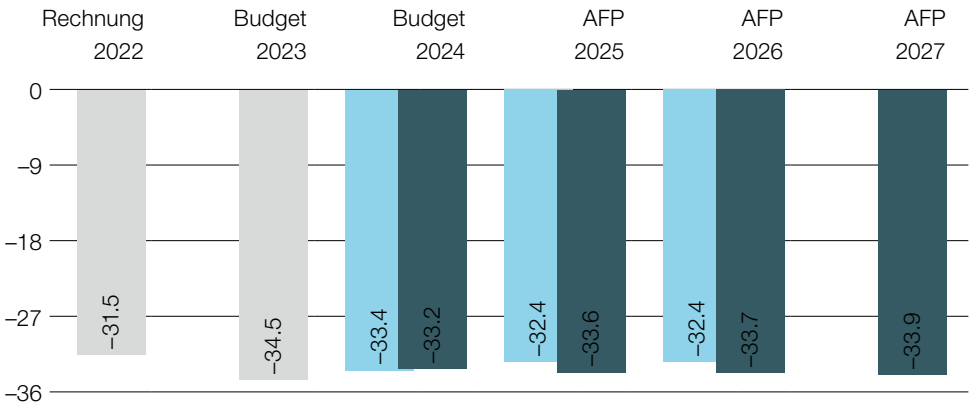
Insgesamt dürfte das Wirtschaftswachstum in der Schweiz und dem Kanton Bern im langjährigen Durchschnitt liegen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2021	Rechnung 2022	künftige Entwicklung
Anzahl geförderter Projekte im Bereich Wirtschaftsförderung und Tourismus/Regionalpolitik (ohne Härtefallmassnahmen)	115	125	steigend
Anzahl Kontrollen im Bereich Arbeitsbedingungen und Arbeitsmarktkontrolle	1 817	2 528	konstant
Anzahl beurteilter Baugesuche durch die Abteilung Arbeitsbedingungen	285	516	schwankend
Anzahl verarbeiteter Meldungen für entsandte Arbeitnehmende gemäss dem Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitsnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG; SR 823.20)	45 645	48 244	steigend
Anzahl arbeitsmarktlicher Vorentscheide für ausländische Erwerbstätige durch die Abteilung Arbeitsbedingungen	2 492	4 167	schwankend
Anzahl zertifizierter Chronometer durch das Uhrenbeobachtungsbüro in Biel	946 000	1 038 176	steigend

4.7.4 Wald und Naturgefahren





Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2024) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Der Wald soll in seiner Fläche und Qualität erhalten bleiben. Die öffentlichen Interessen am Wald werden durch dessen Schutz und durch gezieltes Fördern einer nachhaltigen Waldentwicklung gesichert. Die Waldwirtschaft wird mit gezielten Massnahmen gestärkt.

Der Staatswald wird nach unternehmerischen Grundsätzen nachhaltig bewirtschaftet.

Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte werden durch planerische, organisatorische, waldbauliche und technische Massnahmen vor folgenden Naturgefahren geschützt: Lawinen, Eis- und Steinschlag, Fels- und Bergsturz sowie Rutschungen, Erosion und Einsturz.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Aufgaben-/Finanzplan 2025	2026	2027
Betrieblicher Aufwand	**–58 966 373**	**–61 929 946**	**–60 488 585**	**–59 537 112**	**–59 635 310**	**–59 911 112**
30 Personalaufwand	–18 926 230	–19 805 519	–20 004 010	–20 105 230	–20 282 676	–20 441 951
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–9 390 028	–8 746 500	–7 859 500	–7 854 500	–7 955 500	–7 955 500
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–466 386	–413 345	–614 866	–776 789	–838 308	–817 649
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–28 550 574	–30 974 758	–30 063 617	–28 817 502	–28 590 765	–28 739 032
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–1 633 155	–1 989 824	–1 946 592	–1 983 091	–1 968 061	–1 956 981
Betrieblicher Ertrag	**27 452 811**	**27 257 492**	**27 140 793**	**25 798 395**	**25 849 826**	**25 849 826**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	11 745 289	9 028 000	9 655 000	9 013 000	9 013 000	9 013 000
43 Verschiedene Erträge	5 731	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	14 068 492	16 618 492	15 874 793	15 224 395	15 275 826	15 275 826
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	1 633 299	1 611 000	1 611 000	1 561 000	1 561 000	1 561 000

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–31 513 562**	**–34 672 454**	**–33 347 792**	**–33 738 718**	**–33 785 484**	**–34 061 286**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	58 451	130 000	130 000	130 000	130 000	130 000
Ergebnis aus Finanzierung	**58 451**	**130 000**	**130 000**	**130 000**	**130 000**	**130 000**
Operatives Ergebnis	**–31 455 111**	**–34 542 454**	**–33 217 792**	**–33 608 718**	**–33 655 484**	**–33 931 286**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–31 455 111**	**–34 542 454**	**–33 217 792**	**–33 608 718**	**–33 655 484**	**–33 931 286**
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*853 268*					

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027
Wald	–28 819 329	–27 833 863	**–28 804 859**	–28 458 090	–28 473 421	–28 655 437
Risikomanagement Naturgefahren	–4 481 921	–5 633 263	**–5 226 139**	–4 979 645	–4 980 630	–5 088 650
Staatsforstbetrieb	1 846 139	–1 075 328	**813 206**	–170 983	–201 433	–187 200

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Amt für Wald und Naturgefahren plant aufgrund der Vorgaben für die Produktgruppe «Wald und Naturgefahren» im Budget 2024 gegenüber dem Budget 2023 eine erhebliche Verbesserung um CHF 1,3 Millionen. Die Sachaufwände (SG31) mussten um CHF 0,9 Millionen reduziert werden. Die Entgelte wurden entsprechend dem guten Rechnungsergebnis 2022 um CHF 0,6 Millionen erhöht. Aufgrund der erhöhten Investitionen beim Verwaltungsvermögen (z.B. Digitalisierung, forstliche Spezialfahrzeuge) und bei den Investitionsbeiträgen steigen die Abschreibungen. Die übrigen Veränderungen heben sich auf. Die Verbesserung findet insgesamt vorwiegend im Staatsforstbetrieb statt.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Geschäftsfeld Wald steht die kontinuierliche Anpassung des Waldes an den Klimawandel zur Sicherung der wichtigen Waldleistungen im Vordergrund. Dazu werden die Grundlagen und Prozesse für die Beratung, die strategische und strukturelle Weiterentwicklung der Waldwirtschaft und die Kommunikation laufend verbessert. Es wird neu eine modellierte Standorthinweiskarte zur Verfügung gestellt. Zudem werden die Herausforderungen der digitalen Transformation und der gesellschaftlichen Veränderungen aktiv angegangen. Diese bedingen Anpassungen von Strukturen und im Aufgabenverständnis der Mitarbeitenden.

Die laufende Aktualisierung der Gefahrengrundlagen, das Schutzbautenmanagement zur Sicherung der Funktion bestehender Schutzbauwerke und die Errichtung von neuen Schutzmassnahmen bei vorhandenen Schutzdefiziten stellen die Schwerpunkte beim Risikomanagement Naturgefahren dar. Das Permafrost-Messnetz wird bis 2025 fertig gestellt. Mit dem Inventar potentieller Instabilitäten im Berner Oberland steht ab 2024 ein neues Instrument zur Verfügung, mit dem grosse Massenbewegungen im Gebirge frühzeitig erkannt werden, die infolge der Gletscherschmelze und Permafrostdegradation häufiger zu erwarten sind.

Im Waldbrandmanagement werden mit dem Projekt der Wyss Academy Grundlagen geschaffen, um den Veränderungen der Waldbrandsituation infolge des Klimawandels in Zukunft besser begegnen zu können.

Die Ausgliederung des Staatsforstbetriebes in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft wird nicht weiterverfolgt. Der Betrieb soll in der Verwaltung erfolgreich weiterentwickelt werden. Die angestrebten Ziele behalten dabei ihre Gültigkeit. Neben der weiteren Verbesserung der Leistungen wird der Kommunikation vermehrt Beachtung geschenkt. Durch eine zielgerichtete Bewirtschaftung werden die Staatswälder waldbaulich an die künftigen klimatischen Bedingungen angepasst. Damit wird sichergestellt, dass sie ihre vielfältigen Funktionen auch in Zukunft erfüllen können. Mit dem überarbeiteten Naturschutzkonzept wird die Biodiversität im Staatswald noch umfassender gefördert.

Chancen und Risiken

Der Wald ist aufgrund der Klimaveränderung zunehmend durch biotische (z.B. Borkenkäfer) und abiotische Risiken (Trockenheit, Stürme) gefährdet. Durch eine zielgerichtete Bewirtschaftung werden die Wälder zwar waldbaulich an die neuen klimatischen Bedingungen angepasst. Dennoch können akute Störungen auftreten, die rasche und umfassende Interventionen erfordern, um grössere Schäden vermeiden zu können.

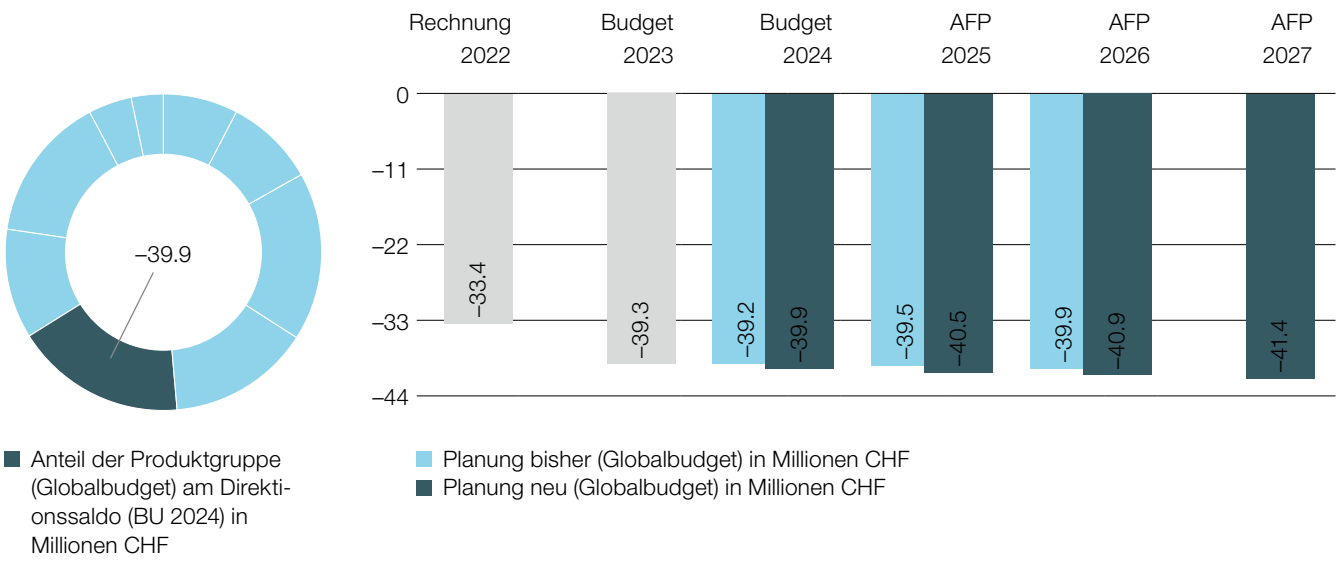
Die Risiken im Bereich «Schutz vor Naturgefahren» liegen in nicht vorhersehbaren, klimatischen und geologischen Extremereignissen. Diese können Massnahmen zur Sicherung des Siedlungsgebiets und wichtiger Verkehrsachsen erforderlich machen. Aktuell besteht eine solche Situation am «Spitze Stei» in Kandersteg, wo im schlimmsten Fall mit grossen Bergstürzen gerechnet werden muss, die Auswirkungen bis ins Dorf Kandersteg haben können.

Das Budget 2024 des Staatsforstbetriebs geht trotz Risiken bezüglich Sturm- und Käferschäden von einer normalen Holznutzung zu aktualisierten Preisen aus. Sowohl die Entwicklung der Holzpreise als auch allfällige Schadenereignisse können erhebliche Auswirkungen auf das Rechnungsergebnis haben.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2021	Rechnung 2022	künftige Entwicklung
Betreute und beaufsichtigte Gesamtwaldfläche (in Hektaren)	186 600	186 200	konstant
Anzahl erteilter Holzschlagbewilligungen (Schwankungen möglich, da durch den Holzabsatzmarkt beeinflusst)	3 600	3 412	konstant
Anzahl behandelter Geschäfte bzw. geprüfter Einzelabrechnungen für Förderbeiträge (Schwankungen bei Naturereignissen möglich)	5 000	5 000	konstant
Anzahl verfasster Fach- und Amtsberichte im Waldrecht	613	752	steigend
Anzahl Mitwirkungen bei Geschäften (Bau-, Planungs- und Konzessionsgesuchen) in Gefahrengebieten	996	1 050	steigend
Bewirtschaftete und beaufsichtigte Gesamtfläche der kantonseigenen Waldgrundstücke (Staatswald in Hektaren)	12 700	12 700	konstant

4.7.5 Landwirtschaft



Beschreibung

Die Produktgruppe «Landwirtschaft» fördert eine nachhaltig produzierende, konkurrenzfähige Landwirtschaft. Dazu unterstützt sie die Kundinnen und Kunden bei der Aneignung und Weiterentwicklung ihrer beruflichen Qualifikationen und unterhält landwirtschaftliche Beratungsstellen als Anlaufstellen für alle landwirtschaftlichen Fragen. Sie erfüllt den Leistungsauftrag des Bundes zur vollständigen und korrekten Datenerhebung, Kontrolle und Auszahlung der Direktzahlungen.

Sie fördert mit kantonalen Massnahmen eine vielfältige und nachhaltig produzierende Berner Landwirtschaft über eine Erhöhung der Wertschöpfung, eine Senkung der Kosten und einen schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen durch Weiterbildung und Beratung, Gutachten, zinslose Darlehen und Beiträge.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Aufgaben-/Finanzplan 2025	2026	2027
Betrieblicher Aufwand	**–619 304 943**	**–626 941 126**	**–627 922 723**	**–629 064 142**	**–629 469 317**	**–630 133 988**
30 Personalaufwand	–32 944 994	–33 562 820	–35 344 488	–35 476 301	–35 776 613	–36 075 972
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–6 982 005	–9 617 740	–8 855 749	–9 902 551	–9 903 453	–9 905 992
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–1 623 179	–1 480 829	–1 671 105	–1 764 255	–1 882 521	–2 252 920
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–17 913 857	–20 255 250	–19 938 000	–19 885 250	–19 885 250	–19 885 250
37 Durchlaufende Beiträge	–558 062 331	–560 050 000	–560 050 000	–560 050 000	–560 050 000	–560 050 000
39 Interne Verrechnungen	–1 778 577	–1 974 478	–2 063 381	–1 985 784	–1 971 479	–1 963 857
Betrieblicher Ertrag	**584 235 382**	**587 654 894**	**587 975 806**	**588 553 249**	**588 613 468**	**588 695 308**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	8 930 796	8 833 800	8 833 800	8 833 800	8 833 800	8 833 800
43 Verschiedene Erträge	164 231	745 737	829 337	752 485	752 485	752 485
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	2 794 866	3 229 810	3 229 810	3 229 810	3 229 810	3 229 810
47 Durchlaufende Beiträge	558 062 331	560 050 000	560 050 000	560 050 000	560 050 000	560 050 000

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
49 Interne Verrechnung	14 283 158	14 795 547	15 032 859	15 687 155	15 747 374	15 829 214
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–35 069 562**	**–39 286 232**	**–39 946 917**	**–40 510 893**	**–40 855 849**	**–41 438 680**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	1 685 537	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**1 685 537**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–33 384 025**	**–39 286 232**	**–39 946 917**	**–40 510 893**	**–40 855 849**	**–41 438 680**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–33 384 025**	**–39 286 232**	**–39 946 917**	**–40 510 893**	**–40 855 849**	**–41 438 680**
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*1 488 644*					

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Direktzahlungen	–3 515 642	–4 272 430	**–4 816 419**	–4 959 425	–4 996 950	–5 260 930
Strukturverbesserung und Produktion	–21 753 088	–26 173 919	**–25 580 351**	–25 786 480	–25 927 500	–26 076 541
Inforama Bildung und Beratung	–8 115 295	–8 839 883	**–9 550 148**	–9 764 988	–9 931 398	–10 101 208

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Budget der Produktgruppe Landwirtschaft beträgt CHF 39,9 Millionen (Aufwandüberschuss) und ist damit rund CHF 0,7 Millionen höher als bisher geplant. Veränderte Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen beim INFORAMA führen zu zusätzlichen Lohnkosten von CHF 0,9 Millionen. Diese Mehrkosten werden an die Direktion BKD weiterverrechnet und sind damit aus Sicht der Direktion WEU saldoneutral.

Gestützt auf die Vorgaben des Regierungsrates und der Direktion wurden bei der Produktgruppe Landwirtschaft beim Sach- und übrigen Betriebsaufwand Sparmassnahmen beschlossen.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Berner Landwirtschaft soll bei der nachhaltigen Produktion von qualitativ hochwertigen Lebensmitteln, in der Erbringung von vielfältigen Dienstleistungen und beim Erzielen einer hohen Wertschöpfung unterstützt werden. Beispiele: Förderung und Begleitung von Strukturverbesserungs- und Absatzförderungsprojekten; Ausrichtung des Bildungs- und Beratungsangebotes auf das sich verändernde Umfeld; Vertiefung der Nutzerstrategie INFORAMA; Erarbeitung eines Berner Konzepts für ein Umwelt-, Ernährungs- und Klimaprojekt, Umsetzung der Berner Bio-Offensive 2025 mit neuen Akzenten und Massnahmen; Erarbeitung von Bodenkarten als Grundlage für sachlich fundierte Entscheidungen über die Nutzungs- und Schutzansprüche; Unterstützung der Digitalisierung in der Landwirtschaft mit der umfassenden Erneuerung des Agrarinformationssystems GELAN.

Durch Vernetzung und Bündelung der im Kanton liegenden Forschungs-, Bildungs- und Wirtschaftskompetenzen wird die Bildung und Weiterentwicklung von nationalen Kompetenzzentren und Versuchsstationen unterstützt.

Chancen und Risiken

Die Veränderungen der geopolitischen Lage bewirken auf politischer und gesellschaftlicher Ebene eine stärkere Gewichtung der Versorgungssicherheit, was auch die Landwirtschaft als Bezügerin von Vorleistungen (bspw. Saatgut, Dünger, Energie) und Produzentin von Nahrungs- und Futtermitteln erheblich betrifft. Damit sind Chancen und Risiken verbunden. Eine Chance besteht darin, dass die Schweizer Bevölkerung qualitativ hochwertige und regional produzierte Nahrungsmittel noch verstärkt wertschätzt. Auf den inländischen Agrarmärkten könnte sich diese Entwicklung positiv auf die landwirtschaftliche Wertschöpfung auswirken. Hingegen sind zunehmende, handelsbedingte Engpässe im Bereich der Vorleistungen und damit einhergehende Erhöhungen der Produktionskosten als Risiko einzustufen.

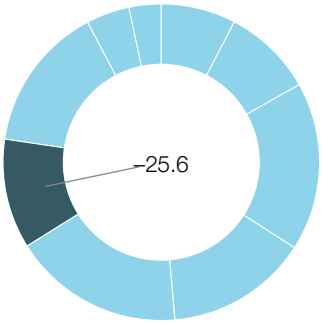
Die anhaltende Dynamik und die damit verbundene Komplexität der Agrarpolitik auf Bundesebene (Agrarpolitik 2022+, Verfassungsinitiativen, parlamentarische Initiativen) machen Vorhersagen zum Inhalt und Umfang sowie zu den Auswirkungen der Weiterentwicklung der Agrarreformen schwierig. Mit Veränderungen der agrarpolitischen Rahmenbedingungen gehen stets Chancen und Risiken einher. Aus Sicht des Agrarvollzugs besteht in dieser Konstellation ein Risiko darin, dass die Umsetzungen von Bundesvorgaben durch die Kantone unter grossem Zeitdruck zu gewährleisten sind.

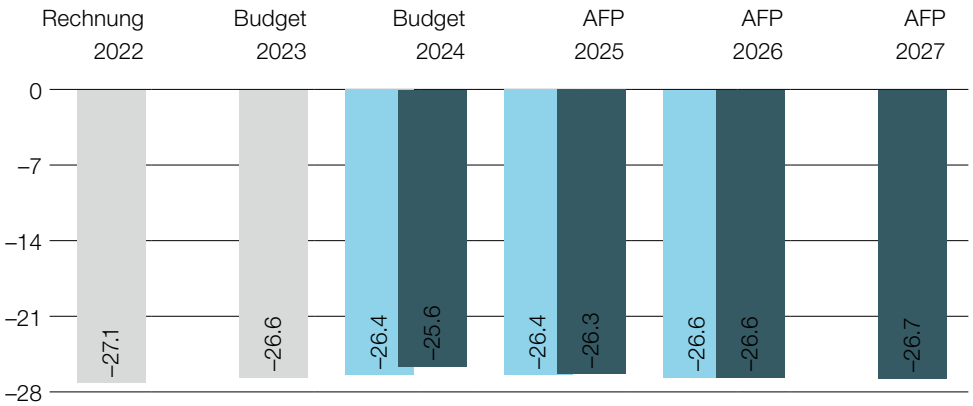
Wie für andere Sektoren birgt der Klimawandel für die Landwirtschaft zunehmende Risiken (Wassermanagement, Bodenerosion, Pflanzenschutz, Ertragsschwankungen, Tiergesundheit, usw.), was gezielte Adaptationsmassnahmen erfordert. Hinsichtlich der Reduktion des Ausstosses schädlicher Klimagase wird auch die Landwirtschaft gefordert sein.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2021	Rechnung 2022	künftige Entwicklung
Anzahl bewilligter landwirtschaftlicher Beitragsgeschäfte (pro Jahr)	168	148	schwankend
Ausgelöstes beitragsberechtigtes Investitionsvolumen der bewilligten Beitragsgeschäfte (in Mio. CHF)	82	47	schwankend
Anzahl Klassen in der landwirtschaftlichen Bildung (Grundbildung, Berufsmaturitätsschule, höhere Berufsbildung) pro laufendes Schuljahr (Stichtag: 15.09.)	94	96	konstant
Anzahl erfolgter landwirtschaftliche Beratungen pro Jahr	3 751	3 869	konstant
Ausbezahlte Direktzahlungen und Beiträge pro Jahr (in Mio. CHF)	559	558	konstant
Anteil Bio-Betriebe (in %)	15	16	steigend
Anteil Bio-Landwirtschaftliche Nutzfläche (in %)	14	15	steigend

4.7.6 Natur





Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2024) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Die Produktgruppe «Natur» vollzieht die Bundesgesetzgebung in den Bereichen Naturschutz, Fischerei und Jagd. Sie fördert die Biodiversität und schafft die Voraussetzungen, dass Wild-, Fisch- und Krebsbestände nachhaltig genutzt werden können. Sie schützt und fördert die einheimischen, in ihrem Bestand bedrohten Arten. Sie schafft neue Lebensräume oder stellt diese wieder her und erhält und fördert damit die Biodiversität. Zudem vermindert sie die Belastungen und Störungen von Biotopen und Arten.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Aufgaben-/Finanzplan 2025	2026	2027
Betrieblicher Aufwand	**–38 046 085**	**–43 069 015**	**–42 205 023**	**–42 777 008**	**–43 012 275**	**–43 057 355**
30 Personalaufwand	–12 570 512	–13 048 750	–13 451 110	–13 465 414	–13 574 707	–13 685 175
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–7 082 196	–9 616 486	–9 198 028	–9 832 225	–9 831 323	–9 828 788
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–753 084	–574 639	–449 831	–531 387	–651 192	–691 871
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	–833 242	–774 393	–636 037	–682 673	–582 673
36 Transferaufwand	–17 045 030	–18 284 372	–17 617 000	–17 570 750	–17 540 750	–17 540 750
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–595 263	–711 526	–714 660	–741 196	–731 630	–728 098
Betrieblicher Ertrag	**10 976 131**	**16 450 343**	**16 583 768**	**16 458 768**	**16 448 768**	**16 348 768**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	4 354 959	4 692 500	4 692 500	4 692 500	4 692 500	4 692 500
42 Entgelte	660 592	685 500	655 500	615 500	555 500	555 500
43 Verschiedene Erträge	35 758	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	5 703 601	6 477 943	6 480 368	6 480 368	6 480 368	6 480 368
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	221 222	4 594 400	4 755 400	4 670 400	4 720 400	4 620 400
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–27 069 953**	**–26 618 672**	**–25 621 255**	**–26 318 240**	**–26 563 507**	**–26 708 587**
34 Finanzaufwand	0	–18 000	–18 000	–18 000	–18 000	–18 000

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**–18 000**	**–18 000**	**–18 000**	**–18 000**	**–18 000**
Operatives Ergebnis	**–27 069 953**	**–26 636 672**	**–25 639 255**	**–26 336 240**	**–26 581 507**	**–26 726 587**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–27 069 953**	**–26 636 672**	**–25 639 255**	**–26 336 240**	**–26 581 507**	**–26 726 587**
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*766 877*					

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027
Fischerei	–5 672 299	–2 509 625	**–2 453 795**	–2 547 383	–2 604 090	–2 573 047
Jagd	–4 284 003	–4 940 632	**–4 933 326**	–5 035 014	–5 059 944	–5 114 508
Naturschutz und Naturförderung	–17 113 651	–19 186 415	**–18 252 134**	–18 753 843	–18 917 474	–19 039 032

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Budget der Produktgruppe Natur beträgt CHF 25,6 Millionen (Aufwandüberschuss) und ist damit rund CHF 0,8 Millionen tiefer als bisher geplant. Gestützt auf die Vorgaben des Regierungsrates und der Direktion hat das LANAT beim Sach- und übrigen Betriebsaufwand Sparmassnahmen beschlossen.

Entwicklungsschwerpunkte

Der Schwerpunkt der Produktgruppe liegt in der Umsetzung der Regierungsrichtlinien 2023–2026, der Umweltstrategie WEU, der LANAT Strategie 2030 und der Programmvereinbarungen mit dem Bund. In diesem breit angelegten Kontext soll u.a. die stark gefährdete Biodiversität durch angepasste Nutzung, Schutz und Aufwertung von Lebensräumen gefördert werden. Dabei stehen naturnahe Lebensräume wie Gewässer, Moore, Trockenstandorte, Auenlandschaften, Wildtierlebensräume, alpine Zonen sowie die Artenvielfalt in der Landwirtschaft im Vordergrund. Beispiele: Umsetzung kantonaler Sachplan Biodiversität, Fachplanung Ökologische Infrastruktur, Revision Naturschutzgesetz, Renaturierung von namhaften Gewässerstrecken, Anpassung der bestehenden Wildschutzgebiete.

Die Folgen des Klimawandels verstärken negative Einflüsse auf die Gewässer und beeinträchtigen ihre Lebensgemeinschaften besonders stark. Um die Gewässer und die sensiblen Lebensräume resilienter zu machen, werden die bisherigen Anstrengungen verstärkt und zusätzliche Massnahmen ergriffen. Dazu werden auch die Möglichkeiten, die Projekte im Rahmen der Wyss Academy for Nature bieten, aktiv und zukunftsgerichtet genutzt.

Durch aktive Mitgestaltung und adäquaten Vollzug der Jagd- und Fischereigesetzgebung sowie mit partnerschaftlicher Zusammenarbeit und zielgerichteten Informationen sollen Konflikte mit Prädatoren entschärft und Wildschäden möglichst vermieden werden.

Chancen und Risiken

Als Chance einzustufen sind die Bestrebungen des Bundes, die für die Erhaltung und Förderung der Biodiversität massgebenden Rahmenbedingungen (Rechtsgrundlagen, Fördermittel) zu stärken. Mit dem Sachplan Biodiversität wurde eine gute Grundlage zur Umsetzung der Naturschutzanliegen und zur Förderung der Ökosysteme geschaffen. Die Biodiversität im Siedlungsraum gewinnt an Bedeutung. Grundlegende Risiken rund um die Biodiversität bergen die gesellschaftliche Akzeptanz der nötigen Massnahmen, die vielfältigen Interessenkonflikte, die inhaltlich komplexen und zeitaufwändigen Projekte sowie nicht zuletzt die knappen personellen Ressourcen im Vollzug.

Der fortschreitende Klimawandel führt zu grundlegenden Veränderungen des gesamten Lebensraums. Nutzungskonflikte in Bezug auf die natürlichen Ressourcen Boden (Gewichtung seiner vielfältigen Funktionen) und Wasser (Energie/Bewässerung/Artenschutz) nehmen zu. Den negativen Auswirkungen des Klimawandels auf die Fischerei können mit Lebensraumverbesserungen und fischereiwirtschaftlichen Massnahmen nur beschränkt entgegengewirkt werden.

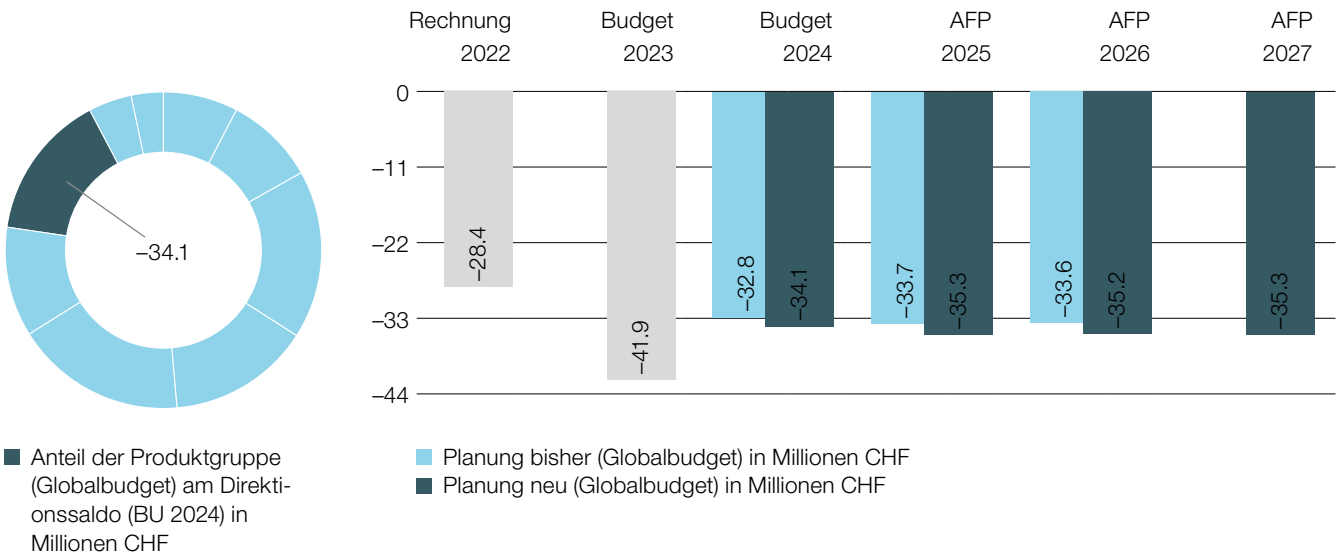
Sensible Ökosysteme und die Wasserqualität können durch Einträge von Schadstoffen gefährdet werden. Mit einer konsequenten Umsetzung des Massnahmenplans «Sauberes Trinkwasser und nachhaltigere Landwirtschaft» kann die Landwirtschaft einen Beitrag zur Risikoreduktion leisten.

Zunehmende Ressourcen bindet das Management der grossen Beutegreifer, insbesondere von Wolf und Luchs. Invasive Neobiota können sich negativ auf die Biodiversität auswirken. Diesbezügliche Bekämpfungsmassnahmen sind sehr ressourcenaufwändig.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2021	Rechnung 2022	künftige Entwicklung
Umsatz der verkauften Jagdpatente (in Mio. CHF)	2	2	konstant
Umsatz der verkauften Fischereipatente (in Mio. CHF)	2	2	konstant
Anzahl Fach- und Mitberichte Fischereiinspektorat	735	909	schwankend
Anzahl Fach- und Mitberichte Jagdinspektorat	372	425	schwankend
Anzahl Fach- und Mitberichte Abteilung Naturförderung	1 244	1 232	schwankend
Total der ausbezahlten Beiträge an Planungen und Projekte durch den Renaturierungsfonds (in Mio. CHF)	3	3	schwankend
Anzahl der umgesetzten Bundesinventarobjekte (Hochmoore, Auen, Amphibienlaichgebiete) durch die Abteilung Naturförderung (Total umzusetzen: 258)	137	138	konstant

4.7.7 Umwelt und Energie



Beschreibung

Das Amt für Umwelt und Energie (AUE) ist zuständig für

- die Beratung von Regierung und Verwaltung in Energie- und Klimafragen,
- die Förderung einer effizienten Energienutzung und des Einsatzes erneuerbarer Energien auf kantonaler und kommunaler Ebene sowie bei Privaten,
- die Planung und die Organisation für die Umsetzung der kantonalen Energiestrategie,
- den Vollzug als Fachstelle der kantonalen Energiegesetzgebung und den Vollzug der kantonalen Aufgaben im Bereich der Stromversorgung,
- die Bewilligungsverfahren für Energieleitungen, entweder als Fachstelle oder als Leitbehörde,
- die Beurteilung der Umweltverträglichkeitsprüfung und den Antrag über die zu treffenden Massnahmen an die für den Entscheid zuständige Behörde,
- die Koordination bei amts- und direktionsübergreifenden Umweltfragen und die Behandlung von Umweltfragen, soweit nicht eine andere Fachstelle zuständig ist,
- die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung auf kantonaler und kommunaler Ebene,
- den Vollzug der kantonalen Aufgaben in den Bereichen:
  1. Reinhaltung der Luft und
  2. Schutz vor nichtionisierenden Strahlen und Lärmschutz bei Industrie- und Gewerbebetrieben,
- die Führungsunterstützungs- und Querschnittaufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027
Betrieblicher Aufwand	**–84 802 669**	**–100 046 458**	**–104 302 890**	**–107 611 629**	**–107 536 200**	**–107 637 683**
30 Personalaufwand	–6 859 372	–7 479 588	–8 366 862	–8 424 411	–8 479 723	–8 543 097
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–1 719 037	–1 679 314	–1 629 314	–1 829 314	–1 829 314	–1 829 314
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–160 601	–123 064	–216 854	–290 468	–345 372	–405 485
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–75 607 855	–90 193 000	–93 527 000	–96 495 000	–96 312 000	–96 302 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–455 804	–571 492	–562 860	–572 436	–569 792	–557 788

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Betrieblicher Ertrag	**56 360 106**	**58 143 444**	**70 243 234**	**72 325 466**	**72 325 466**	**72 325 466**
40 Fiskalertrag	4 007	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	1 683 115	1 599 000	1 599 000	1 599 000	1 599 000	1 599 000
43 Verschiedene Erträge	3 598	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	54 318 684	56 271 444	68 371 234	70 453 466	70 453 466	70 453 466
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	350 702	273 000	273 000	273 000	273 000	273 000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–28 442 563**	**–41 903 014**	**–34 059 656**	**–35 286 163**	**–35 210 734**	**–35 312 217**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–28 442 563**	**–41 903 014**	**–34 059 656**	**–35 286 163**	**–35 210 734**	**–35 312 217**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–28 442 563**	**–41 903 014**	**–34 059 656**	**–35 286 163**	**–35 210 734**	**–35 312 217**
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*18 719*					

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Nachhaltige Entwicklung	–863 004	–1 975 063	**–1 244 094**	–1 307 803	–1 292 895	–1 281 017
Energie	–24 985 065	–37 202 787	**–29 965 452**	–30 954 756	–30 821 793	–30 861 868
Immissionsschutz	–2 594 493	–2 725 165	**–2 850 110**	–3 023 604	–3 096 046	–3 169 332

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Planwerte entsprechen weitgehend der bisherigen Planung, mit folgenden Ausnahmen:

Für die Bewältigung sämtlicher – insbesondere auch neuer – Aufgaben im Bereich Klimaschutz, sind zusätzliche Mittel für 5,3 Vollzeitstellen aufgenommen worden, das entspricht CHF 0,8 Millionen pro Jahr. Diese Erhöhung ist auf Basis einer extern durchgeführten Aufgaben-Belastungs-Analyse erfolgt.

Die Beiträge an die öffentlichen regionalen Energieberatungsstellen wurden um CHF 0,4 Millionen angehoben.

Die zusätzlich geplanten Investitionen in den Bereichen Immissionsschutz und Energie führen zu einer Zunahme der Abschreibungen von CHF 0,1 bis 0,2 Millionen.

Entwicklungsschwerpunkte

Der Regierungsrat hat sich explizit zur Nachhaltigen Entwicklung (NE) bekannt und sich dem nationalen NE-Verständnis angeschlossen. Weiterhin müssen dazu zahlreiche Herausforderungen bereichsübergreifend gelöst werden, z. B. Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutz, Luftreinhaltung, Schutz vor Licht-, Lärm- und Geruchsimmissionen, Umstellung auf erneuerbare Energien, Schliessen der Stoffkreisläufe/grüne Wirtschaft, Massnahmen zur Erreichung der SDG 2030.

Zentrale Schwerpunkte sind die Umsetzung der Energiestrategie 2006 des Regierungsrates und der entsprechenden Energiegesetzgebung (Revision 2022) sowie der Energiestrategie des Bundes. Als Hilfsmittel wird eine kantonale Energie- und Klima-Datenplattform aufgebaut.

Im Themenbereich nachhaltige Ressourcennutzung entstehen im Kanton Bern neue Kompetenzzentren von nationaler Bedeutung.

Eine wichtige Daueraufgabe ist der Vollzug zur Reinhaltung der Luft und dem Schutz vor Lärm, Licht und nichtionisierender Strahlung.

Die vom Parlament beschlossene Liberalisierung der Feuerungskontrolle bedingt eine Revision des Lufthygienegesetzes (LHG) und eine Weiterentwicklung der Digitalisierung im Vollzug.

Chancen und Risiken

Die Umsetzung der Energiestrategie des Kantons Bern führt zu wirtschaftlichen und ökologischen Vorteilen: Die Zunahme an erneuerbaren Energien und Massnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz reduzieren die Energieabhängigkeit vom Ausland, leisten einen Beitrag zum Klimaschutz, schaffen Arbeitsplätze und Wertschöpfung im Kanton Bern.

Die Gesetzgebung für die Globalbeiträge des Bundes und die fluktuierenden Kantonsbudgets in der Förderung können zu grösseren Globalbeitragsschwankungen und somit zu grossen Budgetabweichungen führen.

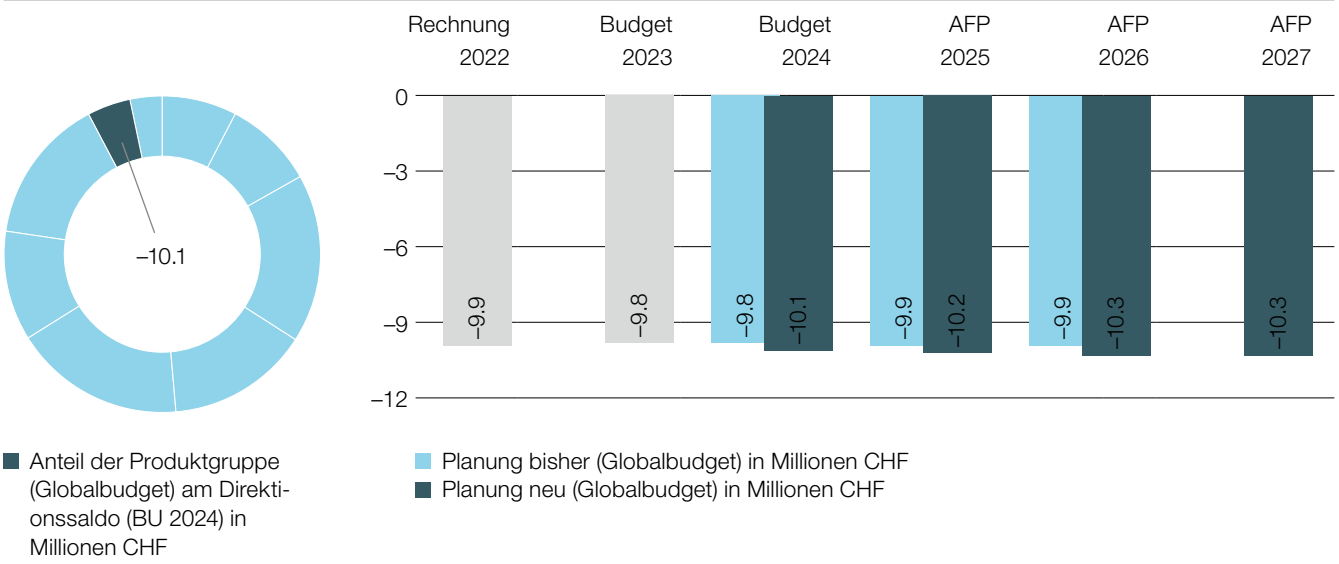
Durch den Ausbruch des Ukrainekrieges hat die Nachfrage nach Beratung und Förderung im Bereich Energie sehr stark zugenommen.

Eine konsequente digitale Transformation der Prozesse und der Datenbearbeitung bieten ein Effizienzpotenzial bei gleichzeitig grösserem Nutzen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2021	Rechnung 2022	künftige Entwicklung
Koordinierte Bewilligungsverfahren: Anzahl gestartete Verfahren, bei denen das AUE eine Koordinationsfunktion hat, d.h. (a) Bewilligung von Gas- und Stromleitungen (inkl. ESTI-Geschäfte), (b) Umweltverträglichkeitsprüfungen UVP (Vor- und Hauptuntersuchungen)			steigend
Fachberichte: Anzahl Fachberichte in den Bereichen Immissionsschutz und Energie in Bewilligungs- und Plangenehmigungsverfahren (inkl. kantonale und Bundesverfahren, sowie Raumplanungsverfahren), Sanierungsverfügungen im Immissionsschutz			konstant
Politische Geschäfte: Anzahl neu eingegangene politische Vorstösse sowie kantonale und nationale Vernehmlassungsverfahren, bei deren Bearbeitung das AUE die Federführung hat			steigend
Vollzug vor Ort (inkl. Messung): Anzahl Abnahmemessungen, Periodische Messungen, Baustellenkontrollen, Anlagenkontrollen (PV-Anlagen, Blendung, Licht); Rechtskräftig bewilligte Anlagen und im Anschluss Baupolizeiverfahren / Klagefall			konstant
Information und Weiterbildung: Anzahl eigene Tagungen / Informationsveranstaltungen / Schulungen für Dritte (Behörden, Private, Firmen, usw.)			konstant
Energieförderung: Anzahl zugesicherte Förderbeiträge im Rahmen des Förderprogramms Energieeffizienz und erneuerbare Energien			konstant
Beschwerdeverfahren: Anzahl Beschwerdeverfahren in den Bereichen Immissionsschutz und Energieförderung, Beschwerden im Rahmen von Genehmigungs- und Bewilligungsverfahren inkl. Umweltverträglichkeitsprüfung UVP			konstant

4.7.8 Verbraucherschutz und Umweltsicherheit



Beschreibung

Überwachung der Sicherheit von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen mit Inspektionen und Untersuchungen zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten vor gesundheitlichen Gefährdungen und vor Täuschungen.

Überwachung der Badewasserqualität in öffentlichen Beckenbädern mit Inspektionen und Untersuchungen zum Schutz der Gesundheit der Badegäste.

Information der Betriebe und der Bevölkerung auf Anfrage und spontan über wichtige Ergebnisse.

Schutz der Bevölkerung und der Umwelt vor Gefahrstoffen und gefährlichen Organismen, radioaktiver Strahlung und Störfällen durch Überprüfung von Unterlagen und mit Inspektionen und Untersuchungen.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Betrieblicher Aufwand	**–11 752 126**	**–11 594 585**	**–11 845 559**	**–11 984 043**	**–12 024 280**	**–12 103 325**
30 Personalaufwand	–9 108 899	–9 373 639	–9 525 384	–9 643 987	–9 718 255	–9 804 480
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–1 471 608	–1 165 000	–1 155 000	–1 165 000	–1 165 000	–1 165 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–877 758	–748 653	–716 559	–714 168	–683 246	–675 994
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–293 861	–307 294	–448 615	–460 887	–457 779	–457 851
Betrieblicher Ertrag	**1 896 281**	**1 758 000**	**1 758 000**	**1 758 000**	**1 758 000**	**1 758 000**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	1 810 044	1 692 000	1 692 000	1 692 000	1 692 000	1 692 000
43 Verschiedene Erträge	14 081	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	6 339	7 000	7 000	7 000	7 000	7 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027
49 Interne Verrechnung	65 817	59 000	59 000	59 000	59 000	59 000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–9 855 846**	**–9 836 585**	**–10 087 559**	**–10 226 043**	**–10 266 280**	**–10 345 325**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–9 855 846**	**–9 836 585**	**–10 087 559**	**–10 226 043**	**–10 266 280**	**–10 345 325**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–9 855 846**	**–9 836 585**	**–10 087 559**	**–10 226 043**	**–10 266 280**	**–10 345 325**
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*–130 324*					

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027
Kontrolle von Lebensmitteln, Gebrauchsgegenständen und Badewasser	–8 007 036	–8 330 382	**–8 597 777**	–8 703 437	–8 739 478	–8 784 098
Störfallvorsorge, Kontrolle der Bio-Sicherheit und von Gefahrstoffen sowie Radon	–1 848 810	–1 506 203	**–1 489 782**	–1 522 605	–1 526 802	–1 561 227

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Erfolgsrechnung der Produktgruppe Verbraucherschutz und Umweltsicherheit bleibt gegenüber der bisherigen Planung nahezu unverändert.

Entwicklungsschwerpunkte

Verbraucherschutz: Die Tätigkeiten als nationales Referenzlaboratorium sollen weiter ausgebaut und die Zusammenarbeit zwischen den Kontrollorganen und dem Laborbereich weiter vertieft werden.

Umweltsicherheit: Die Abteilung Umweltsicherheit erfuhr in den letzten Jahren einen regen Personalwechsel durch Pensionierungen. Die neu eingestellten Mitarbeitenden sind eingearbeitet und werden sich vermehrt der Inspektionstätigkeit widmen. Aufgrund politischer Vorgaben und kantonalen Strategien können konkrete Aktivitäten im Bereich der Neobiotenbekämpfung notwendig werden (z. B. asiatische Hornisse).

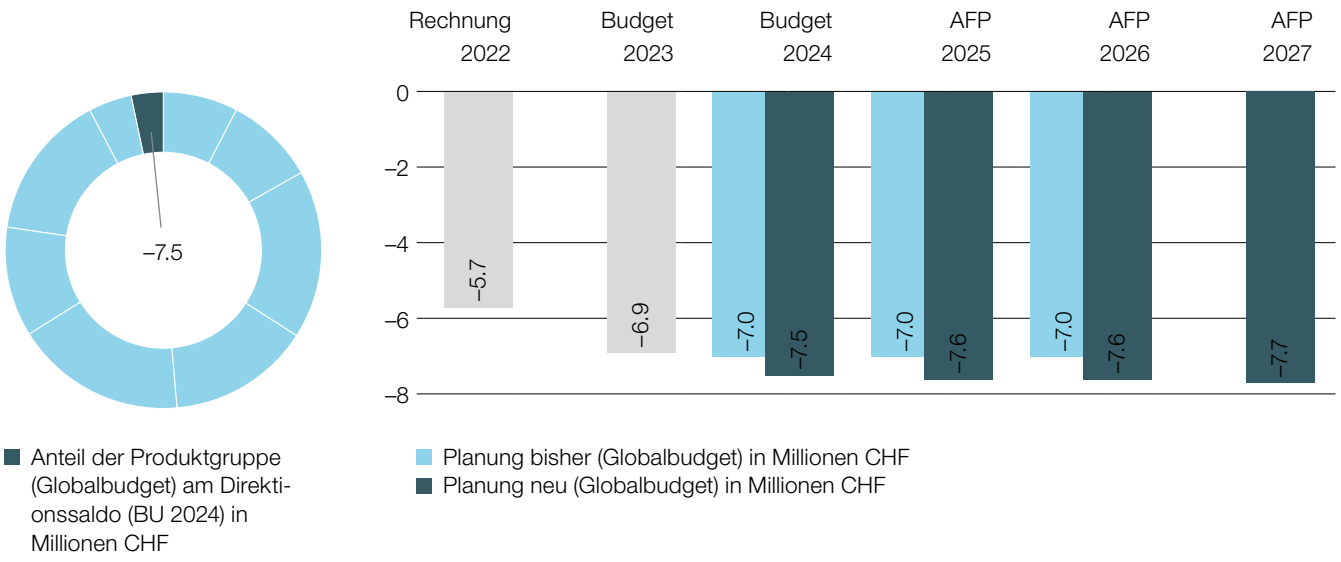
Chancen und Risiken

Aufgrund der mittelfristig vorzunehmenden Investitionen mit entsprechend grossen Eingriffen in die momentan verwendeten Räumlichkeiten muss der Laborbetrieb in neuen Räumlichkeiten erfolgen. Gemäss aktueller Planung ist eine Realisierung bis 2028 angedacht.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2021	Rechnung 2022	künftige Entwicklung
Anzahl durchgeführter Inspektionen in den kontrollpflichtigen Betrieben pro Jahr	7 262	8 750	konstant
Anzahl untersuchter Lebensmittel-, Gebrauchsgegenstände-, Umwelt- und Badewasserproben pro Jahr	11 315	13 008	konstant
Anteil untersuchter Lebensmittel-, Gebrauchsgegenstände-, Umwelt- und Badewasserproben, welche die gesetzlichen Normen erfüllen (%)	90	88	konstant
Anzahl Störfälle mit schwerer Schädigung von Bevölkerung und Umwelt beim Transport gefährlicher Güter und beim Umgang mit gefährlichen und gentechnisch veränderten Organismen pro Jahr	0	0	konstant

4.7.9 Veterinärwesen



Beschreibung

Die Produktgruppe «Veterinärwesen» vollzieht die Bundesgesetzgebung in den Bereichen Tiergesundheit, Tierschutz/Tierversuche, Tierarzneimittel, Sicherheit von Lebensmitteln tierischer Herkunft sowie die kantonale Hundegesetzgebung und ordnet bei Bedarf entsprechende Massnahmen an.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Aufgaben-/Finanzplan 2025	2026	2027
Betrieblicher Aufwand	**–12 054 099**	**–15 991 553**	**–16 346 092**	**–16 699 415**	**–16 755 264**	**–16 833 763**
30 Personalaufwand	–7 091 972	–7 707 834	–7 886 608	–7 914 322	–7 976 005	–8 036 822
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–2 462 965	–3 575 922	–3 652 922	–3 975 922	–3 975 922	–3 975 922
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–38 795	–80 171	–67 864	–56 870	–59 066	–74 249
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–845 769	–752 500	–752 500	–752 500	–752 500	–752 500
37 Durchlaufende Beiträge	–1 316 218	–1 650 000	–1 650 000	–1 650 000	–1 650 000	–1 650 000
39 Interne Verrechnungen	–298 380	–2 225 126	–2 336 198	–2 349 800	–2 341 771	–2 344 269
Betrieblicher Ertrag	**6 383 802**	**9 065 973**	**8 877 019**	**9 126 113**	**9 137 494**	**9 153 059**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	18 450	0	75 000	15 000	15 000	75 000
42 Entgelte	5 043 884	4 993 000	3 993 000	3 993 000	3 993 000	3 993 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	770 048	1 375 530	1 678 164	1 686 848	1 641 948
46 Transferertrag	71	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	1 316 218	1 650 000	1 650 000	1 650 000	1 650 000	1 650 000
49 Interne Verrechnung	5 180	1 652 925	1 783 488	1 789 948	1 792 646	1 793 110
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–5 670 297**	**–6 925 580**	**–7 469 073**	**–7 573 302**	**–7 617 769**	**–7 680 704**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–5 670 297**	**–6 925 580**	**–7 469 073**	**–7 573 302**	**–7 617 769**	**–7 680 704**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–5 670 297**	**–6 925 580**	**–7 469 073**	**–7 573 302**	**–7 617 769**	**–7 680 704**
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*–249 538*					

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Veterinärwesen	–4 996 322	–6 925 580	**–7 469 073**	–7 573 302	–7 617 769	–7 680 704
Tierseuchenkasse	–673 975	0	**0**	0	0	0

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Produktgruppe Veterinärwesen weist gegenüber bisheriger Planung im Saldo eine Budgetverschlechterung um CHF 0,4 Millionen auf. Diese ist im Wesentlichen auf die Schliessung eines Schlachthofes zurückzuführen.

Entwicklungsschwerpunkte

Der Schwerpunkt liegt im fachgerechten Vollzug der Bundesgesetzgebung in den Bereichen Tierschutz, Tiergesundheit, Sicherheit von Lebensmitteln tierischer Herkunft und Tierarzneimittel sowie der kantonalen Hundegesetzgebung. Im Vordergrund steht dabei der Gesundheitsschutz der Bevölkerung, die Bekämpfung von Tierseuchen und der Schutz der Tiere. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Unterstützung der Berner Ernährungswirtschaft bei der nachhaltigen Produktion von qualitativ hochwertigen Lebensmitteln, die auch auf dem internationalen Markt eine hohe Wertschöpfung generieren können.

Erreicht werden die Ziele beispielsweise durch: Konsolidierung des Seuchenvorsorgekonzeptes; Umsetzung der Strategie Antibiotikaresistenzen (StAR); Umsetzung von Kontrollen entlang der Lebensmittelkette in den Bereichen Primärproduktion und Gewinnung von Lebensmitteln tierischer Herkunft; Durchführung von Exportkontrollen; Vollzug der Tierschutz- und Hundegesetzgebung. Weiter soll im Verbund mit den anderen kantonalen Veterinärbehörden und dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen die Realisierung der nächsten Generation der gemeinsamen Fachanwendung ASAN vorbereitet werden.

Chancen und Risiken

Die COVID-19 Erfahrungen bewirken eine generelle Sensibilisierung gegenüber dem Seuchenrisiko und gegenüber Präventionsmassnahmen zum Schutz des Menschen vor Zoonosen. Dies kann zu einer höheren Akzeptanz von Massnahmen im Bereich der Tiergesundheit führen. Die Weiterentwicklung der Agrarpolitik AP22+ in der Landwirtschaft kann zu einer Stärkung der Tiergesundheit führen. Die Weiterentwicklung der Fachanwendung ASAN im Verbund mit den anderen Kantonen und dem Bund bietet die Chance zu günstigen Skaleneffekten und für die Weiterentwicklung des E-Governments. Gravierende Tierschutz- oder Hundebissfälle sowie Seuchenereignisse sind stetige Risiken.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	**Rechnung 2021**	**Rechnung 2022**	**künftige Entwicklung**
Anzahl Kontrollen auf Primärproduktionsbetrieben in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Tierarzneimitteleinsatz und Tiergesundheit	1 919	1 955	konstant
Anzahl Seuchenfälle (Spezialfinanzierung Tierseuchenkasse)	172	222	schwankend

4.8 Spezialfinanzierungen

4.8.1 Tierseuchenkasse

Beschreibung

Gemäss Art. 12 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 16. Juni 1997 (KLwG; BSG 910.1) ist die Verwendung der Mittel abschliessend aufgezählt. Der Regierungsrat regelt die Höhe der Beiträge und Einlagen in die Tierseuchenkasse durch Verordnung (Art. 12 Abs. 3 KLwG).

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–3 021 595**	**–4 085 048**	**–4 765 530**	**–5 008 164**	**–5 016 848**	**–5 031 948**
Veränderung		–35.2 %	–16.7 %	–5.1 %	–0.2 %	–0.3 %
Ertrag	**3 021 595**	**4 085 048**	**4 765 530**	**5 008 164**	**5 016 848**	**5 031 948**
Veränderung		35.2 %	16.7 %	5.1 %	0.2 %	0.3 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–126 928	–625 412	–780 769	–786 261	–791 792	–797 362
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–1 074 584	–1 936 047	–2 295 385	–2 520 922	–2 520 922	–2 520 922
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	–16 000	–22 154	–32 154	–39 846	–47 538
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	–163 654	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–819 027	–752 500	–752 500	–752 500	–752 500	–752 500
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	–837 403	–755 088	–914 723	–916 327	–911 788	–913 626
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	18 450		75 000	15 000	15 000	75 000
42 Entgelte	2 183 948	2 265 000	2 265 000	2 265 000	2 265 000	2 265 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	770 048	1 375 530	1 678 164	1 686 848	1 641 948
46 Transferertrag	71	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	819 126	1 050 000	1 050 000	1 050 000	1 050 000	1 050 000

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027
Vermögensbestand per 1.1.	12 085 574	12 249 228	10 975 652	9 600 122	7 921 957	6 235 109
Vermögensbestand per 31.12.	12 249 228	10 975 652	9 600 122	7 921 957	6 235 109	4 593 161
Vermögensveränderung	163 654	–1 273 576	**–1 375 530**	–1 678 164	–1 686 848	–1 641 948

Kommentar

Der Bestand der Spezialfinanzierung beträgt per 31. Dezember 2022 rund CHF 12,2 Millionen und hat damit gegenüber dem Vorjahr um CHF 0,2 Millionen zugenommen.

Die Budgetierung der Tierseuchenkasse ist insofern schwierig, als dass die Ausgaben von der jeweils aktuellen Seuchenlage abhängen und sich diese grösstenteils nicht vorhersagen lässt.

Aufgrund eines voraussichtlich im Herbst 2024 startenden nationalen Bekämpfungsprogramms wird der Fondsbestand zukünftig voraussichtlich abnehmen.

4.9 Fonds

4.9.1 Renaturierungsfonds

Beschreibung

In Art. 1 des Renaturierungsdekrets vom 14. September 1999 (RenD; BSG 752.413) wird abschliessend aufgezählt, für welche Zwecke die Fondsmittel verwendet werden können.

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Aufgaben-/Finanzplan 2025	2026	2027
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–4 351 535**	**–4 686 300**	**–4 847 300**	**–4 762 300**	**–4 812 300**	**–4 712 300**
Veränderung		–7.7 %	–3.0 %	2.0 %	–1.0 %	2.0 %
Ertrag	**4 351 535**	**4 686 300**	**4 847 300**	**4 762 300**	**4 812 300**	**4 712 300**
Veränderung		7.7 %	3.0 %	–2.0 %	1.0 %	–2.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–1 840	–326 454	–579 622	–582 797	–585 979	–585 979
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–124 126	–281 000	–247 500	–297 500	–297 500	–297 500
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	–1 187 756	–686 846	–628 178	–490 003	–536 821	–436 821
36 Transferaufwand	–2 818 033	–3 390 000	–3 390 000	–3 390 000	–3 390 000	–3 390 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	–219 781	–2 000	–2 000	–2 000	–2 000	–2 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	33 799	300 000	300 000	300 000	300 000	300 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	4 317 737	4 386 300	4 547 300	4 462 300	4 512 300	4 412 300

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–310 000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		100.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–310 000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		100.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–310 000	0	0	0	0	0
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0	0
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027
Vermögensbestand per 1.1.	18 195 846	19 383 602	19 357 692	19 985 870	20 475 873	21 012 694
Vermögensbestand per 31.12.	19 383 602	19 357 692	19 985 870	20 475 873	21 012 694	21 449 514
Vermögensveränderung	1 187 756	–25 910	**628 178**	490 003	536 821	436 821

Kommentar

Der Renaturierungsfonds ist Bestandteil der Produktgruppe Natur. Er unterstützt und entlastet Gemeinden und die Öffentlichkeit bei der Umsetzung von Renaturierungsprojekten, initiiert Projekte durch Abklärungen, Machbarkeitsstudien, Einzugsgebietsstudien und ermöglicht Landerwerb. Die Investitionsbeiträge an Gemeinden und Gemeindeverbände werden nicht mehr aktiviert, sondern bei deren Auszahlung direkt zu Lasten der Erfolgsrechnung verbucht. Dies kann in einzelnen Jahren zu Schwankungen der Auszahlungen führen, die jedoch über den Fondsbestand ausgeglichen werden.

4.9.2 Tourismusfonds

Beschreibung

Gemäss Art. 22 des Tourismusentwicklungsgesetzes vom 20. Juni 2005 (TEG; BSG 935.211) legt der Regierungsrat den Beherbergungsabgabebetrag fest. Er muss jedoch pro Übernachtung zwischen CHF 0,50 und CHF 1,50 liegen.

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Aufgaben-/Finanzplan 2025	2026	2027
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–392 374**	**–151 500**	**–151 500**	**–151 500**	**–151 500**	**–151 500**
Veränderung		61.4 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Ertrag	**392 374**	**151 500**	**151 500**	**151 500**	**151 500**	**151 500**
Veränderung		–61.4 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	0	0	0	0	0
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	0	–151 500	–151 500	–151 500	–151 500	–151 500
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0	0
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	151 500	151 500	151 500	151 500	151 500
46 Transferertrag	0	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027
Vermögensbestand per 1.1.	966 333	573 959	573 959	573 959	573 959	573 959
Vermögensbestand per 31.12.	573 959	573 959	573 959	573 959	573 959	573 959
Vermögensveränderung	–392 374	0	**0**	0	0	0

Kommentar

Der Tourismusfonds ist Bestandteil der Produktgruppe Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht und dient der Verwaltung des Anteils des Kantons an der zweckbestimmten Beherbergungsabgabe gemäss Artikel 27 des Tourismusentwicklungsgesetzes TEG. Abgabepflichtig sind die entgeltlichen Übernachtungen von Gästen in Beherbergungsbetrieben (Hotels, Pensionen, Campingplätze usw.).

4.9.3 Wildschadenfonds

Beschreibung

Gemäss Art. 2 der Verordnung vom 22. November 1995 über die Verhütung und Entschädigung von Wildschäden (Wildschadenverordnung, WSV; BSG 922.51) kann das Jagdinspektorat Beiträge aus dem Wildschadenfonds für weitergehende Verhütungsmassnahmen sprechen.

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Aufgaben-/Finanzplan 2025	2026	2027
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–540 038**	**–431 800**	**–431 800**	**–431 800**	**–431 800**	**–431 800**
Veränderung		20.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Ertrag	**540 038**	**431 800**	**431 800**	**431 800**	**431 800**	**431 800**
Veränderung		–20.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	–25 404	–25 585	–25 766	–25 948	–25 948
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–32 394	0	0	0	0	0
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	–98 793	–146 396	–146 215	–146 034	–145 852	–145 852
36 Transferaufwand	–378 269	–260 000	–260 000	–260 000	–260 000	–260 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	–30 581	0	0	0	0	0
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	509 457	431 800	431 800	431 800	431 800	431 800
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	30 581	0	0	0	0	0

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027
Vermögensbestand per 1.1.	356 032	454 825	663 228	809 443	955 477	1 101 329
Vermögensbestand per 31.12.	454 825	663 228	809 443	955 477	1 101 329	1 247 181
Vermögensveränderung	98 793	208 403	**146 215**	146 034	145 852	145 852

Kommentar

Der Wildschadenfonds dient der Abgeltung von Wildschäden am Wald, an landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren und leistet Beiträge an Wildschadenverhütungsmassnahmen, insbesondere zum Schutz landwirtschaftlicher Kulturen mit hohem Erntewert.

Der Fonds ist Bestandteil der Produktgruppe Natur.

4.10 Vorfinanzierungen

4.10.1 Investitionshilfefonds

Beschreibung

Gemäss dem Kantonalen Gesetz vom 16. Juni 1997 über Investitionshilfe für Berggebiete (KIHG; BSG 902.1) gibt der Bund einen Teil der Mittelverwendung vor, weitere Beiträge kann der Kanton selbst bestimmen.

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–6 296 301**	**–4 393 600**	**–4 693 600**	**–4 693 600**	**–4 693 600**	**–4 693 600**
Veränderung		30.2 %	–6.8 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Ertrag	**6 296 301**	**4 393 600**	**4 693 600**	**4 693 600**	**4 693 600**	**4 693 600**
Veränderung		–30.2 %	6.8 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	106 282	0	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	–198 600	–198 600	–198 600	–198 600	–198 600
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–6 116 062	–4 120 000	–4 420 000	–4 420 000	–4 420 000	–4 420 000
37 Durchlaufende Beiträge	–50 000	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	–236 521	–75 000	–75 000	–75 000	–75 000	–75 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	8 000	8 000	8 000	8 000	8 000
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	3 541 941	2 320 000	2 470 000	2 470 000	2 470 000	2 470 000
47 Durchlaufende Beiträge	50 000	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	804 360	165 600	315 600	315 600	315 600	315 600
49 Interne Verrechnung	1 900 000	1 900 000	1 900 000	1 900 000	1 900 000	1 900 000

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Aufgaben-/Finanzplan 2025	2026	2027
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–4 415 190**	**–22 500 000**	**–22 500 000**	**–22 500 000**	**–22 500 000**	**–22 500 000**
Veränderung		–409.6 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Einnahmen	**6 633 277**	**17 500 000**	**17 500 000**	**17 500 000**	**17 500 000**	**17 500 000**
Veränderung		163.8 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**2 218 087**	**–5 000 000**	**–5 000 000**	**–5 000 000**	**–5 000 000**	**–5 000 000**
Veränderung		–325.4 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	0	0	0	0	0	0
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0	0
54 Darlehen	–4 415 190	–22 500 000	–22 500 000	–22 500 000	–22 500 000	–22 500 000
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	6 633 277	17 500 000	17 500 000	17 500 000	17 500 000	17 500 000
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Aufgaben-/Finanzplan 2025	2026	2027
Vermögensbestand per 1.1.	46 811 074	46 006 714	46 006 714	46 006 714	46 006 714	46 006 714
Vermögensbestand per 31.12.	46 006 714	46 006 714	46 006 714	46 006 714	46 006 714	46 006 714
Vermögensveränderung	–804 360	0	**0**	0	0	0

Kommentar

Der Investitionshilfefonds dient dem Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Regionalpolitik. Der Fonds ist Bestandteil der Produktegruppe Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht.

5 Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)

5.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (Budget 2024)

in Millionen CHF	Aufwand	Ertrag
Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen	–33.3	0.2
Gesundheitsversorgung	–1 780.1	12.4
Integration und Soziales	–1 131.3	317.0

5.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in Millionen CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen	–23.7	–24.3	–33.1	–36.6	–37.9	–41.5
Gesundheitsversorgung	–1 651.0	–1 672.5	–1 767.7	–1 759.1	–1 672.8	–1 837.1
Integration und Soziales	–632.5	–746.0	–814.3	–809.0	–810.7	–820.6
Gleichgestellte Organisationseinheiten	–30.8	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Total	**–2 338.1**	**–2 442.7**	**–2 615.1**	**–2 604.7**	**–2 521.4**	**–2 699.2**
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*–28.7*					

5.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Im Rahmen der individuellen Sozialhilfe werden bedürftige Menschen im Kanton Bern mit materiellen und immateriellen Leistungen unterstützt. Diese Leistungen sollen zu einheitlichen Bedingungen und so kosteneffizient wie möglich erbracht werden.

Im Bereich erwachsene Menschen mit einer Behinderung liegt der Schwerpunkt weiterhin in der Umsetzung des kantonalen Behindertenkonzepts. Der Fokus der Arbeiten wird auf der praktischen Anwendung des Abklärungsinstruments IHP (individueller Hilfsplan) und der Einführungsplanung liegen. IHP soll sowohl im institutionellen als auch im ambulanten Bereich angewendet werden, um den gesamtheitlichen behinderungsbedingten Bedarf einer Person mit Behinderung zu ermitteln. In der Verordnung werden die Steuerungselemente des neuen Finanzierungssystems präzisiert.

In den kommenden Jahren sollen die Rechtsgrundlagen der wirtschaftlichen Sozialhilfe (Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe [Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1]) totalrevidiert werden.

Schliesslich sollen durch die Digitalisierung von direktionsinternen Abläufen sowie des Datenaustauschs mit externen Partnern Effizienzsteigerungen erzielt werden, welche Ressourcen für neue Herausforderungen verfügbar machen.

5.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Aufgaben-/Finanzplan 2025	2026	2027
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–2 724 593 567**	**–2 950 249 625**	**–2 944 750 821**	**–3 011 959 570**	**–3 146 377 710**	**–3 033 651 669**
Veränderung		–8.3 %	0.2 %	–2.3 %	–4.5 %	3.6 %
Ertrag	**357 827 149**	**507 501 476**	**329 622 605**	**407 300 858**	**625 020 322**	**334 479 695**
Veränderung		41.8 %	–35.0 %	23.6 %	53.5 %	–46.5 %
Saldo	**–2 366 766 418**	**–2 442 748 149**	**–2 615 128 216**	**–2 604 658 712**	**–2 521 357 388**	**–2 699 171 974**
Veränderung		–3.2 %	–7.1 %	0.4 %	3.2 %	–7.1 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–73 760 875	–31 126 527	–35 108 925	–34 611 713	–34 780 796	–35 025 599
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–57 541 401	–17 562 960	–39 706 645	–21 431 458	–22 158 458	–23 286 458
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–3 932 074	–3 783 193	–6 855 925	–9 410 558	–9 972 708	–12 550 515
34 Finanzaufwand	–2 992	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–2 575 375 975	–2 888 281 078	–2 853 480 531	–2 901 897 711	–2 924 832 995	–2 953 352 655
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	–2 594 006	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	–11 386 244	–9 495 866	–9 598 795	–44 608 131	–154 632 753	–9 436 442
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	22 321 934	5 460 620	5 570 620	5 570 620	5 570 620	5 570 620
43 Verschiedene Erträge	216	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	1 454 071	0	0	0	0	0
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	214 355	622 100	296 000	296 000	296 000	296 000
46 Transferertrag	322 062 851	501 089 656	323 408 485	331 252 360	328 810 580	328 350 575
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	2 609 968	41 000	50 000	34 959 689	145 040 311	0
49 Interne Verrechnung	9 163 755	288 100	297 500	35 222 189	145 302 811	262 500

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Gegenüber der Vorjahresplanung wurden Anpassungen von CHF 124 Millionen im Jahr 2024 bis CHF 306 Millionen im Jahr 2027 vorgenommen. Insbesondere sind folgende Faktoren zu erwähnen:

In der Akutsomatik sowie in der Psychiatrieversorgung mussten aufgrund der gestiegenen Nachfrage und der aktualisierten Berechnung der erwarteten Leistungsmengen, aber auch im Zusammenhang mit dem Auf- und Ausbau von neuen Angeboten (z.B. Psychiatrische Akutbehandlungen zu Hause, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Netzwerke in der Grundversorgung) die Planwerte zwischen CHF 34 und 49 Millionen jährlich erhöht werden. Auch in der Alters- und Langzeitpflege werden infolge Neuberechnung der Normkosten sowie für die Einführung neuer Versionen der im Kanton Bern verwendeten Pflegebedarfsermittlungssysteme zusätzliche Mittel eingestellt (CHF 18 bis 22 Mio. jährlich). Andererseits wurden die im Jahr 2024 bisher noch eingeplanten Mittel für Massnahmen zur COVID-19-Pandemiebewältigung gestrichen (CHF 5 Mio.).

In der wirtschaftlichen Hilfe sind Mehrkosten von rund CHF 9 Millionen berücksichtigt (Teuerungsausgleich beim Grundbedarf, Mietnebenkosten, Krankenkassenprämien).

Im Bereich Familienergänzende Kinderbetreuung (FEB) für Betreuungsgutscheine sowie bei den Leistungsverträgen insbesondere im Bereich Logopädie sowie im Frühbereich werden Mehrkosten von CHF 4,3 bis 5,3 Millionen jährlich erwartet.

Für die Betreuung der Schutzsuchenden aus der Ukraine wurden im Jahr 2025 zusätzliche Mittel von CHF 10 Millionen in die Planung eingestellt.

Für Lohnmassnahmen beim Kantonspersonal und analog bei den subventionierten Institutionen fallen Mehrkosten von CHF 26,1 Millionen im Jahr 2024 bis CHF 48,9 Millionen im Jahr 2027 an.Die Betriebskosten für das Neue Fallführungssystem (NFFS) für die Sozialdienste sowie die Kosten für Betrieb und Wartung der ver-

schiedenen Fachapplikationen, welche in der GSI im Einsatz bzw. geplant sind, steigen um CHF 5,2 bis CHF 8,2 Millionen in den Jahren 2024 bis 2027.

Zu einer Verbesserung von CHF 35 bzw. 7 Millionen in den Jahren 2025 und 2026 führt die Entnahme aus dem Fonds für Spitalinvestitionen (SIF) gemäss Mantelerlass betreffend die gestaffelte Ausschüttung der Restmittel des SNB-Gewinnausschüttungsfonds und des SIF. Im Jahr 2027 ergibt sich infolge Wegfall dieser Entnahmen eine Verschlechterung von CHF 138 Millionen.

5.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–187 108 565**	**–4 004 000**	**–16 689 500**	**–56 505 500**	**–53 820 500**	**–15 740 500**
Veränderung		97.9 %	–316.8 %	–238.6 %	4.8 %	70.8 %
Einnahmen	**223 033 645**	**0**	**75 000 000**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		–100.0 %	100.0 %	–100.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**35 925 079**	**–4 004 000**	**58 310 500**	**–56 505 500**	**–53 820 500**	**–15 740 500**
Veränderung		111.1 %	1556.3 %	196.9 %	4.8 %	70.8 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–13 522 501	–40 000	–40 000	–40 000	–40 000	–40 000
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	–2 864 841	–1 994 000	–16 349 500	–16 165 500	–15 480 500	–15 400 500
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	–170 721 224	–1 970 000	–300 000	–40 300 000	–38 300 000	–300 000
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	116 663	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	6 579 236	0	0	0	0	0
62Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	1	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	5 065 415	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	211 272 330	0	75 000 000	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Gegenüber der Vorjahresplanung sind folgende Veränderungen zu erwähnen:

Aufgrund der Umstellung auf die Infrastrukturpauschale gestützt auf das Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) werden im Bereich Erwachsene mit einer Behinderung (Wohnheime) Investitionsbeiträge in der Höhe von CHF 75 Millionen zurückgefordert.

Aufgrund des aktualisierten Projektplanes für den Neubau des Spitalzentrums Biel verschiebt sich der Restrukturierungsbeitrag für dieses Projekt um ein Jahr (CHF 40 bzw. 38 Mio. neu für die Jahre 2025 bzw. 2026).

5.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der GSI

Ist-Bestand				Soll-Bestand	
2019	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**
356.5	311.8	317.4	316.1	191.2	194.2

Kommentar

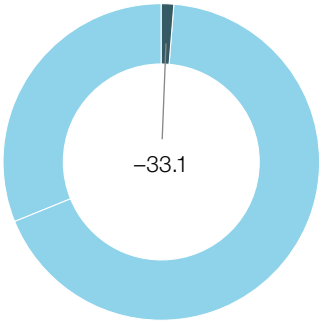
Die Tabelle zeigt den Stand der besetzten Stellen jeweils per Stichtag 31. Dezember sowie den Soll-Stellenbestand ab 2023. Vorübergehend nicht besetzte Stellen führen zu Schwankungen zwischen den einzelnen Jahren.

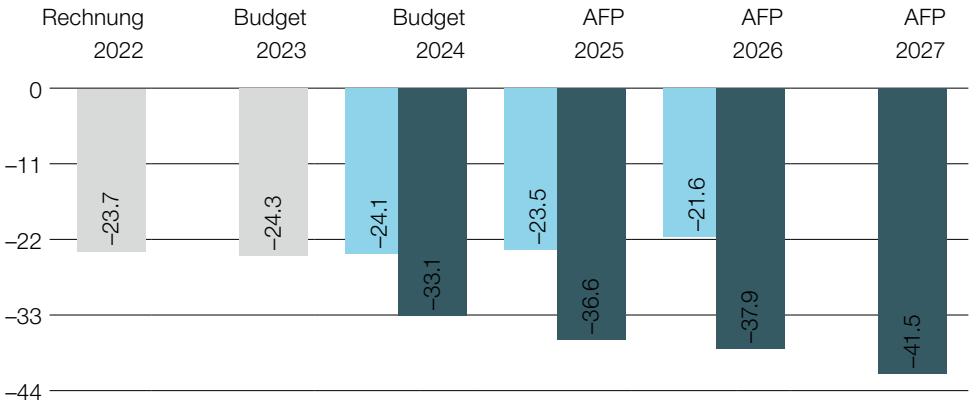
Zusätzlich dazu sind folgende Faktoren zu erwähnen:

- Per 1. Januar 2019 wurden im Rahmen von IT@BE 1,4 Stellen und per 1. Januar 2020 weitere 0,2 Stellen zum Kantonalen Amt für Informatik und Organisation (KAIO) transferiert.
- Per 1. Januar 2020 wurde das KL im Rahmen von UDR in die WEU verschoben (65,9 Stellen).
- Per 1. Januar 2022 wurden im Rahmen der Umsetzung von REVOS und des Projekts bFSL 5,8 Stellen zu BKD bzw. DIJ verschoben.
- Per 1. Januar 2023 werden die Stellen der drei staatlichen Institutionen Pädagogisches Zentrum für Hören und Sprache Münchenbuchsee, Schulheim Schloss Erlach und Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz–Schlössli Kehrsatz an die DIJ bzw. an die BKD verschoben.
- Ab 1. Januar 2024 werden zwei Stellen aufgrund des Neuen Fallführungssystems (NFFS) für die Sozialdienste sowie eine Stelle im Rahmen der Umsetzung des BLG geschaffen.

5.7 Produktgruppen

5.7.1 Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen





Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2024) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Führungsunterstützung der Direktorin/des Direktors; Koordination der Aktivitäten der verschiedenen Ämter innerhalb der Direktion; Projektarbeiten für die Direktorin/den Direktor, den Kanton und den Bund; Finanzplanung und Information der Öffentlichkeit.

Sicherstellung des rechtskonformen Handelns der GSI; Rechtssetzung (inkl. Betreuung der damit verbundenen Prozesse/Verfahren); Betreuung von Beschwerdeverfahren (Instruktion, Erarbeitung von Entscheiden); Vertretung der Direktion vor Verwaltungsjustizbehörden und Gerichten; Betreuung von Vernehmlassungs- und Mitberichtsverfahren zu Bundes- und Kantonserlassen.

Es werden Dienstleistungen für Ämter in den Bereichen des Finanz- und Rechnungswesens, des Controllings, des Personalwesens, der Raumbewirtschaftung, der Sprache, der Statistik, der Informatik und der juristischen Unterstützung erbracht.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Aufgaben-/Finanzplan 2025	2026	2027
Betrieblicher Aufwand	**–23 887 305**	**–24 432 108**	**–33 305 855**	**–36 750 190**	**–38 076 143**	**–41 692 010**
30 Personalaufwand	–8 677 166	–8 860 131	–10 278 890	–10 062 095	–10 156 143	–10 226 008
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–6 868 084	–6 435 500	–11 289 045	–12 309 398	–13 036 398	–14 164 398
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–4 131 736	–3 721 751	–6 129 664	–8 685 794	–9 246 700	–11 820 702
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–881 567	–810 000	–810 000	–810 000	–810 000	–810 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–3 328 752	–4 604 726	–4 798 255	–4 882 902	–4 826 902	–4 670 902
Betrieblicher Ertrag	**171 931**	**179 000**	**179 000**	**179 000**	**179 000**	**179 000**
40 Fiskalertrag	23 082	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	33 838	30 000	30 000	30 000	30 000	30 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	11	34 000	34 000	34 000	34 000	34 000

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	115 000	115 000	115 000	115 000	115 000	115 000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–23 715 374**	**–24 253 108**	**–33 126 855**	**–36 571 190**	**–37 897 143**	**–41 513 010**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–23 715 374**	**–24 253 108**	**–33 126 855**	**–36 571 190**	**–37 897 143**	**–41 513 010**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–23 715 374**	**–24 253 108**	**–33 126 855**	**–36 571 190**	**–37 897 143**	**–41 513 010**
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*632 932*					

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Führungsunterstützung	–3 257 598	–2 544 566	**–3 159 705**	–3 138 110	–3 157 473	–3 173 450
Dienstleistungen für Ämter/Dritte	–18 504 329	–19 726 822	**–27 957 179**	–31 433 033	–32 723 863	–36 310 410
Rechtliche Dienstleistungen	–1 953 446	–1 981 720	**–2 009 971**	–2 000 047	–2 015 808	–2 029 150

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Gegenüber der Vorjahresplanung führen insbesondere die Betriebskosten für das Neue Fallführungssystem (NFFS) für die Sozialdienste sowie für Betrieb und Wartung der verschiedenen Fachapplikationen, welche in der GSI im Einsatz bzw. geplant sind, zu Mehrkosten (CHF 5,2 Mio. bis CHF 8,2 Mio. in den Jahren 2024 bis 2027; z.B. Neue Fachapplikation Migration [NFAM] oder Webapplikation für Subjektfinanzierung im Behindertenbereich [AssistMe]). Für die Jahre 2023 bis 2025 sind zudem Kosten von rund CHF 0,4 bis 0,8 Millionen jährlich für befristete Stellen insbesondere infolge der verschiedenen laufenden bzw. geplanten Rechtssetzungsprojekte sowie für Übersetzungsarbeiten eingestellt.

Schliesslich fallen um rund CHF 2,2 bis 9,6 Millionen höhere Abschreibungen auf immateriellen Anlagen an (als Folge der Umsetzung der Digitalisierungsstrategie GSI sowie der Investitionen für die Pandemie-Systeme).

Andererseits hat der Entscheid des Regierungsrates, im Jahr 2024 den Sachaufwand zu kürzen, hat eine Reduktion von CHF 0,1 Millionen zur Folge.

Entwicklungsschwerpunkte

Folgende grösseren Rechtssetzungsprojekte sind im Gang:

- Rechtsgrundlagen wirtschaftliche Sozialhilfe (Totalrevision des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe [Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1]) sowie Ausführungserlasse, Inkrafttreten noch offen, nicht vor 2026).
- Anpassung der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111) im Zusammenhang mit der Einführung von NFFS
- Feinjustierung NABE: Revision des Gesetzes vom 3. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG; BSG 861.1) und der Ausführungserlasse als indirekte Änderungen gemeinsam mit der SHG-Totalrevision (vgl. oben)
- Revision Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die beruflichen Tätigkeiten im Gesundheitswesen [Gesundheitsverordnung, GesV; BSG 811.111]), geplantes Inkrafttreten: Januar 2026
- Revision der Verordnung vom 8. Juni 1994 über den schulärztlichen Dienst (SDV; BSG 430.41), geplantes Inkrafttreten: 2025
- Revision der Verordnung vom 29. Januar 2014 über die Ausnahmen von der Zulassungseinschränkung für Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (ZulaV; BSG 842.111.5) in 2 Etappen (per 1. 1. 2024 und per Ende 2025).

Durch die Digitalisierung von direktionsinternen Abläufen sowie des Datenaustauschs mit externen Partnern sollen Effizienzsteigerun-

gen erzielt werden, welche Ressourcen für neue Herausforderungen verfügbar machen.

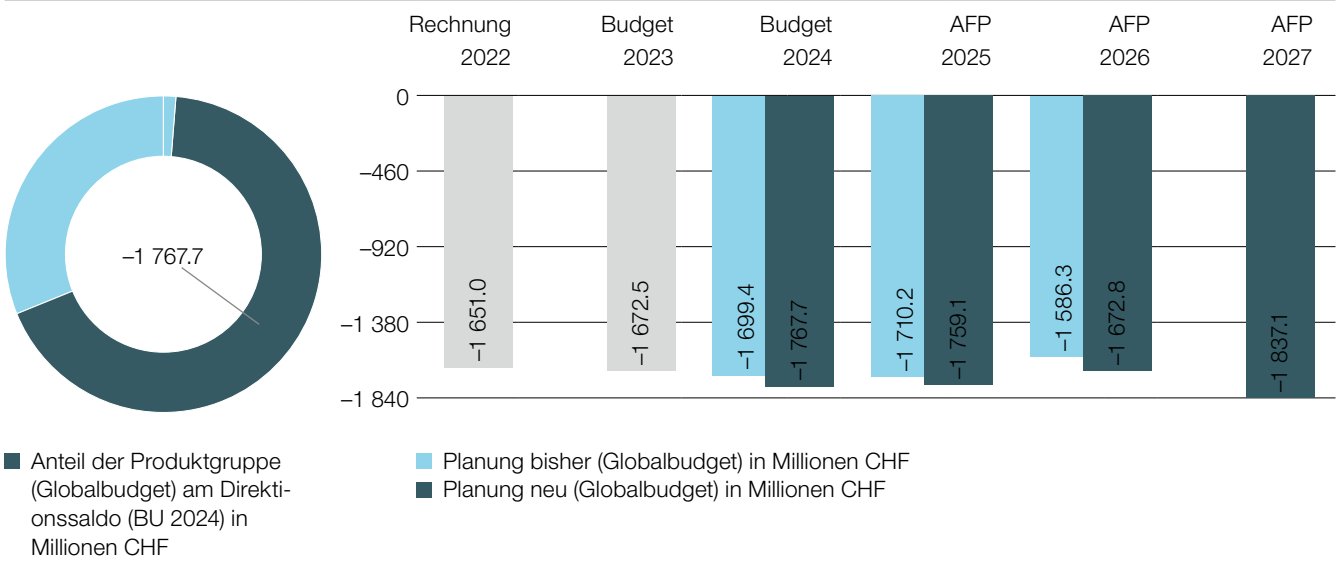
Chancen und Risiken

Keine besonderen Chancen oder Risiken aus finanzpolitischer Sicht.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2021	Rechnung 2022	künftige Entwicklung
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	172	128	schwankend
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	16	4	schwankend
Anzahl der traktandierten parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	43	38	schwankend
Anzahl Rechtssetzungsprojekte	19	19	steigend
Anzahl der juristischen Unterstützungen	424	461	schwankend
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere DIR/STA	186	199	schwankend
Anzahl bei der GSI eingereichter Beschwerden	68	42	steigend
Anzahl von der GSI erledigter Beschwerden	45	54	steigend

5.7.2 Gesundheitsversorgung



Beschreibung

Spitalgebundene Versorgung, vorwiegend stationäre, pflegerische und therapeutische Untersuchungen und Behandlungen inkl. Grund- und Notfallversorgung (Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie).

Bodengebundene notfall-medizinische Versorgung (Rettungswesen).

Für ältere und chronisch kranke Menschen werden stationäre, teilstationäre und ambulante Angebote bereitgestellt.

Überwachung der Sicherheit und Qualität bei Herstellung, Distribution und klinischer Prüfung der Heilmittel.

Sicherstellung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung durch Regelung der Berufe des Gesundheitswesens in der Kompetenz der Kantonsärztin/des Kantonsarztes, der Behandlung Betäubungsmittelabhängiger mit Betäubungsmitteln, der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, der Orientierung des schulärztlichen Dienstes.

Angebote zur Förderung gesunder Lebensbedingungen und zur Verhinderung des Entstehens von Suchtverhalten (Gesundheitsförderung).

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Aufgaben-/Finanzplan 2025	2026	2027
Betrieblicher Aufwand	**–1 679 854 667**	**–1 684 509 380**	**–1 780 108 517**	**–1 841 401 121**	**–1 975 242 665**	**–1 849 596 912**
30 Personalaufwand	–18 335 541	–10 884 343	–11 551 841	–11 659 598	–11 605 747	–11 690 499
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–41 286 503	–6 921 700	–4 113 840	–4 538 300	–4 538 300	–4 538 300
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–2 209 870	–61 443	–61 312	–59 810	–61 059	–64 864
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–1 616 799 961	–1 666 615 894	–1 764 346 525	–1 790 183 725	–1 813 997 249	–1 833 303 249
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–1 222 794	–26 000	–35 000	–34 959 689	–145 040 311	0
Betrieblicher Ertrag	**27 510 615**	**11 974 000**	**12 377 000**	**47 329 689**	**157 448 311**	**12 525 000**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	21 040 694	3 179 000	3 289 000	3 289 000	3 289 000	3 289 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
in CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	6 388 462	8 689 000	8 973 000	9 001 000	9 039 000	9 156 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	81 460	106 000	115 000	35 039 689	145 120 311	80 000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–1 652 344 052**	**–1 672 535 380**	**–1 767 731 517**	**–1 794 071 432**	**–1 817 794 354**	**–1 837 071 912**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	1 350 000	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**1 350 000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–1 650 994 052**	**–1 672 535 380**	**–1 767 731 517**	**–1 794 071 432**	**–1 817 794 354**	**–1 837 071 912**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	41 000	50 000	34 959 689	145 040 311	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**41 000**	**50 000**	**34 959 689**	**145 040 311**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–1 650 994 052**	**–1 672 494 380**	**–1 767 681 517**	**–1 759 111 743**	**–1 672 754 043**	**–1 837 071 912**
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*1 379 911*					

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

	Rechnung	Budget	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
in CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Akutsomatik	–922 562 208	–953 177 340	**–958 327 671**	–932 529 585	–832 543 388	–983 236 441
Rehabilitation	–93 355 710	–92 007 162	**–93 729 293**	–95 065 662	–95 279 500	–95 281 785
Praktische Aus- und Weiterbildung	–15 650 267	–15 528 270	**–44 453 283**	–44 187 383	–44 183 943	–44 597 205
Rettungswesen	–26 904 317	–24 609 162	**–25 722 822**	–25 745 653	–25 741 670	–25 744 617
Psychiatrie	–212 459 350	–188 148 023	**–202 433 893**	–201 508 062	–202 607 456	–202 609 741
Gesundheitsförderung	–2 001 646	–2 500 895	**–2 970 450**	–3 026 427	–3 060 227	–3 181 344
Angebote für ältere und chronisch-kranke Menschen	–339 055 675	–382 825 642	**–424 860 151**	–441 514 750	–453 804 994	–466 811 870
Heilmittelsicherheit und -kontrolle	–1 286 050	–1 559 532	**–2 444 711**	–2 552 883	–2 552 204	–2 574 872
Übertragbare und nicht übertragbare Krankheiten	–32 700 417	–9 553 542	**–8 181 090**	–8 282 059	–8 277 028	–8 291 401
Katastrophenmanagement	–1 315 493	–1 497 642	**–1 736 684**	–1 773 278	–1 785 721	–1 803 708
Aufsicht und Bewilligung	–3 702 920	–1 087 171	**–2 821 470**	–2 926 001	–2 917 912	–2 938 929

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Materiell wurden in diesen Aufgabengebieten gegenüber der letztjährigen Planung folgende Anpassungen vorgenommen:

Akutsomatik

– Leistungsmengenanpassungen im Bereich der gebundenen Ausgaben des Kantons (Mehrkosten von CHF 10,2 Mio. im Jahr 2024 bis CHF 16,2 Mio. im Jahr 2027)

– Übergangsfinanzierung EPD (Elektronisches Patientendossier; jährlich CHF 0,5 Mio.)

– Mehrkosten Spezialisierte Mobile Palliativ-Dienste (MPD; je CHF 4,5 Mio. in den Jahren 2024 und 2025 sowie je CHF 5 Mio. in den Jahren 2026 und 2027)

– Zusätzliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Rahmenkredit Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11) für die Unterstützung von Netzwerken in der Grundversorgung (CHF 3 Mio. im Jahr 2024 bis CHF 6 Mio. im Jahr 2027), die Sicherstellung der ärztlichen Notfallversorgung (CHF 1,3 Mio. im Jahr 2024 bis CHF 1,95 im Jahr 2027), für die Mitfinanzierung des Defizits des ambulanten Bereichs der Kinderkliniken (je CHF 4,5 Mio. in den Jahren 2026 und 2027) sowie für Modellversuche (jährlich CHF 0,5 Mio.).

Aus- und Weiterbildung

– Mehrkosten im Zusammenhang mit dem Rahmenkredit SpVG für ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung (jährlich CHF 1,5 Mio.)

– Erhöhung Anzahl Ausbildungsplätze in der HF-Pflegeausbildung aufgrund einer Planungserklärung (Mehrkosten von jährlich CHF 1,4 Mio.)

– Umsetzung Pflegeinitiative erste Etappe (Mehrkosten von CHF 0,3 Mio. im Jahr 2024).

Rettungswesen

– Mehrkosten von jährlich CHF 1 Mio. aufgrund höherer Restkosten für den Kanton.

Psychiatrie

– Definitive Einführung Psychiatrische Akutbehandlung zu Hause (PAH) gestützt auf den Rahmenkredit SpVG (Mehrkosten von jährlich CHF 3.5 Mio.)

– Verdoppelung der bereits eingestellten Mittel bzw. Verlängerung der Massnahmen zum Ausbau der Kinder- und Jugendpsychiatrie aufgrund einer Planungserklärung (Mehrkosten von jährlich CHF 1,4 Mio.)

– Mehrkosten von jährlich CHF 10 Millionen aufgrund massivem Zuwachs, namentlich in der Kinder- und Jugendpsychiatrie.

Alter

– Voraussichtliche Einführung neuer Versionen der im Kanton Bern verwendeten Pflegebedarfsermittlungssysteme (CHF 8 Mio. im Jahr 2024; je CHF 12 Mio. für die Folgejahre)

– Neuberechnung der Normkosten Pflege (Mehrkosten von jährlich CHF 10 Mio.)

– Anpassung der Lohnmassnahmen im Alters- und Langzeitbereich Pflege analog Kantonspersonal (Mehrkosten von CHF 18 Mio. bis 37 Mio.).

Ausserdem sind aufgrund einer Planungserklärung im Jahr 2024 die Mittel für Massnahmen zu Bekämpfung der COVID-19-Pandemie gestrichen (Reduktion um CHF 5 Mio. beim Bereich Übertragbare/nicht übertragbare Krankheiten).

Der Entscheid des Regierungsrates, im Jahr 2024 den Sachaufwand zu kürzen, hat eine Reduktion von CHF 0,44 Millionen zur Folge.

Schliesslich wurde die Planung der Auflösung des Fonds für Spitalinvestitionen angepasst (Verbesserung um CHF 35 Mio. bzw. 7 Mio. in den Jahren 2025 und 2026 sowie Verschlechterung von CHF 138 Mio. im Jahr 2027).

Entwicklungsschwerpunkte

Der starke Anstieg der Teuerung im Jahr 2022 und deren Berücksichtigung in den Tarifen ist aktuell ein prägendes Thema. Dennoch konnten sich im Bereich Akutsomatik die meisten Tarifparteien nach längeren Verhandlungen rückwirkend auf entsprechend höhere Tarife ab dem 1. Januar 2023 einigen. Ebenfalls konnten sich alle Tarifpartner im Bereich Rehabilitation noch rückwirkend auf Tarife einigen, nachdem auf den 1. Januar 2022 die neue Tarifstruktur ST Reha eingeführt wurde. Die Prüfung und Genehmigung der meisten Tarife bis Ende des Jahres 2021 und teilweise auch schon für die Folgejahre sind erfolgt, so dass rechtskräftige Tarife vorliegen. Dies gilt nicht für den universitären Bereich der Insel Gruppe AG (ISG). Hängig sind hier noch Festsetzungsverfahren ab dem Jahr 2012 für zwei Krankenversicherer (mit einem Marktanteil von ungefähr 15 %) sowie für die Groupe mutuel ab dem Jahr 2019 und für HSK ab dem Jahr 2022. Zudem ist ab dem Jahr 2021 ein Festsetzungsverfahren Taxpunktwert TARMED für diespitäler.be im Gang. Grundsätzlich besteht weiterhin das systematische Risiko von nicht kostendeckenden Tarifen im stationären, aber auch im ambulanten Bereich.

Präventivmedizin

Weiterführung qualitätsgesicherter Vorsorgeprogramme für die Früherkennung von Brust- und Darmkrebs. Förderung der ambulanten ärztlichen Grund- und Notfallversorgung insbesondere in peripheren Gebieten.

Revision der Verordnung vom 8. Juni 1994 über den schulärztlichen Dienst (SDV; BSG 430.41) zur Sicherstellung des schulärztlichen Dienstes.

Digitalisierung zur Optimierung bei der Meldung und Bearbeitung von meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten.

Mitarbeit bei der Umsetzung eines kantonalen Hitzeplans.

Katastrophenmanagement

Optimierung der Einbindung der Institutionen des Gesundheitswesens in die Planung und Vorbereitung von besonderen und aussergewöhnlichen Ereignissen und Lagen, die die Gesundheit der Bevölkerung betreffen.

Rettungswesen

Einführung des «4 Regionen + Modells» im Rettungswesen. Weiterentwicklung der Sanitätsnotrufzentrale SNZ mit Adaptation an neue Technologien.

Heilmittelsicherheit und -kontrolle

Das geplante Konzept für die Kontrolle der Wiederaufbereitung von Medizinprodukten in Zahnarzt- und Arztpraxen wird umgesetzt. Schulung und Information von bewilligten Betrieben und Personen wird aktiver betrieben. Die ab 1. Juli 2020 zwischen den Kantonen Bern und Solothurn geltende Leistungsvereinbarung (Betriebskontrollen und pharmazeutische Dienstleistungen des Kantons Bern für den Kanton Solothurn) wird umgesetzt und Inspektionen werden durchgeführt.

Bis Mitte des Jahres 2025 müssen durch die Apotheken und Drogerien sämtliche Arzneimittel nach eigener Formel im Online-System des Pharmazeutischen Dienstes erfasst werden.

Alter

Im Bereich ältere und pflegebedürftige Menschen soll die Überprüfung der Abgeltung der ambulant und stationär erbrachten Pflegeleistungen (Restfinanzierung Pflege) im Kanton Bern weiter fortgesetzt werden. Ziel ist es, die Kostentransparenz zu erhöhen. Auf

dieser Basis wird, falls notwendig, auch die Wirtschaftlichkeit optimiert werden können.

Chancen und Risiken

Eine Steuerung der Menge der erbrachten Leistungen durch den Kanton ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen sowie nicht beeinflussbarer Faktoren wie Mengenausweitungen, Demographie, neuer Therapien sowie Langzeitauswirkungen der COVID-19-Pandemie nicht möglich. Aufgrund des grossen Volumens der Produktgruppe wirken sich schon proportional kleine Abweichungen bereits im Umfang von ein- bis zweistelligen Millionenbeträgen aus.

Die Bewältigung und Aufarbeitung der COVID-19-Pandemie bindet weiterhin Teile der Ressourcen des Gesundheitsamtes und können die fristgerechte Erledigung sowie die Qualität der Arbeiten beeinträchtigen.

Verschiedene revidierte und neue Bundesgesetze (Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe [Medizinalberufegesetz, MedBG; SR 811.11], Bundesgesetz vom 18. März 2011 über die Psychologieberufe [Psychologieberufegesetz, PsyG; SR 935.81] und Bundesgesetz vom 30. September 2016 über die Gesundheitsberufe [Gesundheitsberufegesetz, GesBG; SR 811.21], Bundesgesetz vom 18. Dezember 1998 über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung [Fortpflanzungsmedizingesetz, FMedG; SR 810.10] wie auch die Revision des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung [KVG; SR 832.10]) betreffend Zulassungsregulierung haben einen erhöhten Bewilligungs- und Aufsichtsaufwand in der Abteilung Bewilligungen und Aufsicht zur Folge. Die angestossene Digitalisierung der Prozesse bindet mittelfristig zusätzlich personelle Ressourcen, bevor durch optimierte, digitale Prozesse diese wieder auf andere Aufgaben umgelenkt werden können.

Es besteht das Risiko, dass die Aufgaben im Bereich der Kontrolle der Wiederaufbereitung von Medizinprodukten sowie der Prüfung der Arzneimittel nach eigener Formel mangels finanzieller und personeller Ressourcen nicht ausreichend wahrgenommen werden können.

Im Rahmen der bevorstehenden Revision der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die beruflichen Tätigkeiten im Gesundheitswesen (Gesundheitsverordnung, GesV; BSG 811.111) und dem Abgleich mit Bundesrecht können sich im Heilmittelbereich weitere Aufgaben von momentan noch nicht beurteilbarer Tragweite ergeben.

In den kommenden Jahren werden im Altersbereich die Anzahl der pflege- und betreuungsbedürftigen Personen, deren Bedarf und damit auch die Kosten weiterhin ansteigen. Hauptursache ist die demographische Entwicklung und der Anstieg der Anzahl älterer und hochbetagter Menschen.

Ein schwierig abschätzbares Risiko stellt der steigende und teilweise schwierig zu deckende Bedarf an Fachkräften dar, insbesondere an diplomierten Pflegefachpersonen. Mit der seit dem Jahr 2012 gesetzlich verankerten Ausbildungsverpflichtung wird das vorhandene Ausbildungspotential im Kanton jährlich ausgeschöpft. Betriebe engagieren sich in neuen Ausbildungsformen (z.B. Ausbildungsstationen im Langzeitinstitutionen), um die praktische Ausbildung für Pflegestudierende attraktiver zu gestalten. Auch in Bezug auf den Bedarf an ärztlichem Fachpersonal besteht Handlungsbedarf. Mit der Umsetzung der Motion 249/2014 Mühlheim «Gleich lange Spiesse auch in der Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte!» soll das Weiterbildungsangebot für Assistenzärzte/-innen im Kanton Bern ausgebaut werden. Bei Unterschreitung der Weiterbildungspflicht werden Ausgleichszahlungen erhoben, welche für die Förderung von unterversorgten Fachrichtungen eingesetzt werden. In Bezug auf die Hausarztmedizin wird neben dem Programm «Praxisassistenz», welches weitergeführt werden soll, eine weitere Fördermassnahme für diese Fachrichtung umgesetzt.

Der Hausärztemangel führt zu einer Belastung des hausärztlichen Notfalldienstes und es besteht das Risiko, dass der Notfalldienst in einigen Regionen nicht mehr flächendeckend abgesichert werden kann. Zur Unterstützung des Notfalldienstes wurden Pilotprojekte mit finanzieller Unterstützung durch den Kanton initiiert.

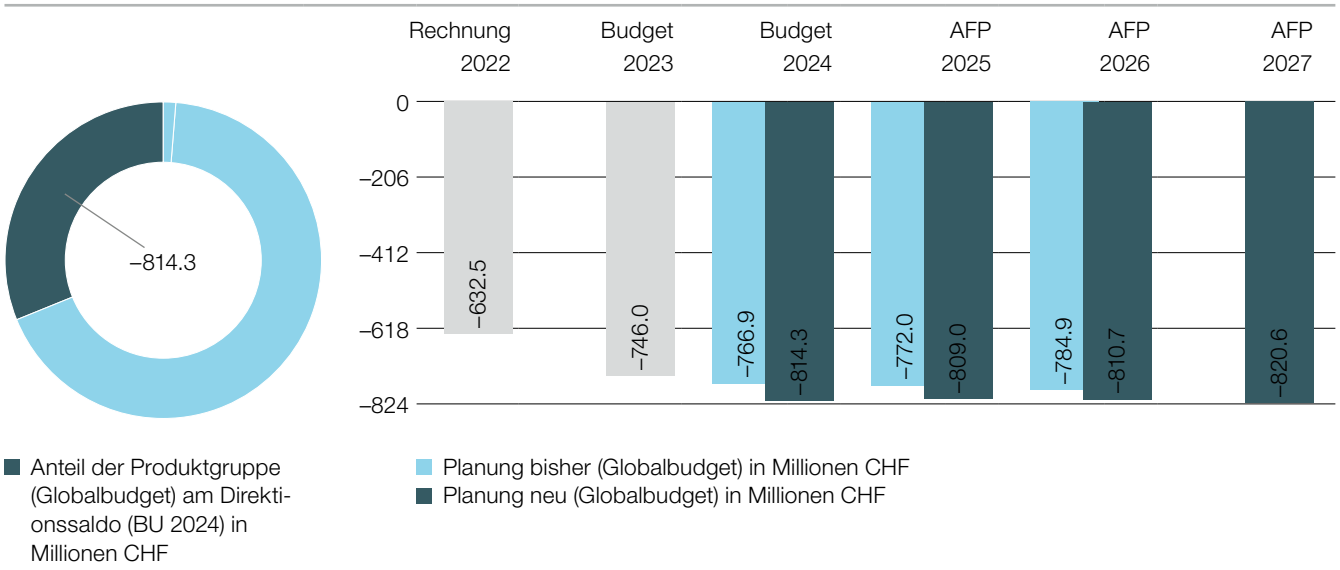
Ein schwierig abschätzbares Risiko stellen die übertragbaren Krankheiten dar. Sollte eine übertragbare Krankheit sich ausbreiten kann das sehr schnell zu einer sehr hohen Belastung des Gesundheitswesens führen.

Ein weiteres Risiko besteht im sich verschärfenden Mangel an Schulärzten. Die Einführung einer neuen Schulärzteverordnung sollte dem entgegenwirken.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2021	Rechnung 2022	künftige Entwicklung
Anzahl stationärer Austritte der Berner Wohnbevölkerung aus einem Listenspital im Kanton Bern	142 298	141 918	konstant
Case Mix (CM); Summe aller nach SwissDRG-Fallschwere (Swiss Diagnosis Related Groups) gewichteten Austritte der Berner Wohnbevölkerung in einem Listenspital im Kanton Bern	152 846	152 434	konstant
Anzahl der erbrachten und abgerechneten stationären Pflegetage der Berner Wohnbevölkerung in einem Listenspital im Kanton Bern und in der Berner Klinik Montana (Rehabilitationsklinik)	176 890	178 710	steigend
Praktische Ausbildungsleistung in (Ausbildungs-)Wochen von Leistungserbringenden aus allen Versorgungsbereichen für sämtliche nichtuniversitären Gesundheitsberufe zur Erfüllung der Ausbildungspflicht	137 742	136 805	konstant
Anzahl Rettungseinsätze	55 562	52 985	steigend
Anteil der Rettungseinsätze mit Hilfsfrist unter 30 Minuten (Zeitspanne zwischen Alarmeingang und Eintreffen des Rettungsteams am Ereignisort), gemessen an der Gesamtzahl der Einsätze (in %)	97	97	konstant
Anteil der Rettungseinsätze mit Hilfsfrist unter 15 Minuten (Zeitspanne zwischen Alarmeingang und Eintreffen des Rettungsteams am Ereignisort), gemessen an der Gesamtzahl der Einsätze (in %)	72	75	sinkend
Anzahl Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung in akkreditierten Weiterbildungsstätten in Berner Spitälern (Vollzeitäquivalent; gemäss Leistungsvertrag)	1 331	1 329	konstant
Verweildauer Psychiatrie (auch: LOS, Length of Stay): Summe der Verweildauer aller abgerechneten Behandlungsfälle eines Spitals (ab 2021; bis 2020 Anzahl stationäre Pflegetage Psychiatrie)	341 118	349 672	steigend
Anzahl ambulanter Kontakttage (ab 2021: Fälle; Psychiatrie)	21 967	24 684	steigend
Anzahl bewilligter Plätze in der stationären Langzeitpflege (Pflegeheime) im Kanton Bern	14 392	15 169	steigend
Anzahl Klientinnen/Klienten in Pflegeheimen im Kanton Bern	12 700	12 800	konstant
Anzahl Klientinnen/Klienten, welche Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex) in Anspruch nehmen im Kanton Bern (Wert Jahr X-1)	46 050	46 731	steigend
Durchschnittliche Pflegeeinstufung von Klientinnen/Klienten in der stationären Langzeitpflege (Pflegeheime) im Kanton Bern (Minimum 0; Maximum 12)	6.1	6.2	steigend
Anzahl betroffener Personen in kantonalen Substitutionsprogrammen (Substitutionsgestützte Behandlung bei Opioidabhängigkeit, z.B. Methadonprogramme)	2 585	2 696	konstant
Anzahl Kostengutsprachegesuche und Rechnungen gemäss Art. 41 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)	2 465	2 590	konstant
Bekämpfung übertragbarer Krankheiten: Anzahl Meldungen und epidemiologische Abklärungen (z.B. bei Tuberkulose, Meningokokken, Masern)	106 894	426 497	steigend
Anzahl Betriebe (öffentliche Apotheken, Spitalapotheken, Privatapotheken von Arztpraxen, Privatapotheken von Institutionen des Gesundheitswesens, Drogerien, Blutlager, Betriebe mit Betäubungsmittel-Bewilligungen)	636	619	konstant
Anzahl durchgeführter Inspektionen bei bewilligten Betrieben (vgl. oben)	209	202	konstant
Anzahl durchgeführter Laboruntersuchungen	1 190	2 035	konstant
Entsorgung nicht mehr verwendbarer Betäubungsmittel (in kg)	5 750	8 780	schwankend
Anzahl bearbeiteter aufsichtsrechtliche Verfahren	42	97	konstant
Erteilte Berufsausübungsbewilligung für Medizinalpersonen, Optikerinnen/Optiker, Psychologinnen/Psychologen	763	2 129	steigend
Anzahl ausgestellter Berufsausübungsbewilligungen (Apothekerinnen/Apotheker, Drogistinnen/Drogisten; inkl. Bewilligungen von Stellvertretungen)	157	187	konstant
Day Mix Psychiatrie (DM): Summe der effektiven Kostengewichte aller abgerechneten Behandlungsfälle eines Spitals (ab 2021)	348 580	355 768	steigend

5.7.3 Integration und Soziales



Beschreibung

Soziales
Rund 50 000 bedürftige Menschen werden im Kanton Bern im Rahmen der Existenzsicherung (Sozialhilfe im engeren Sinne) mit materiellen und immateriellen Leistungen unterstützt.

Familien und Alleinerziehende haben zur sozialen Integration, der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, der Chancengleichheit und Existenzsicherung Zugang zu familienergänzenden Betreuungsangeboten (Kitas und Tageseltern).

Die offene Kinder- und Jugendarbeit umfasst professionelle pädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 20 Jahren. Die Mütter- und Väterberatung ist ein professionelles Beratungsangebot für Eltern und Erziehungsberechtigte mit Kindern bis zum vollendeten fünften Altersjahr. Menschen mit Bedarf an sozialer Integration erhalten spezifische Integrationsleistungen z.B. Opferhilfe (z.B. Psychotherapiekosten, Kosten für Anwältinnen/Anwälte, Genugtuung und Entschädigung), Frauenhäuser, Notschlafstellen, Ehe- und Familienberatung, Schuldenberatung etc.

Soziale Integration
Nicht versicherte sozialhilfeberechtigte Erwerbslose (z.B. Langzeitarbeitslose, erwerbslose Selbstständige, Jugendliche sowie junge Erwachsene) nehmen an Angeboten und Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration teil (Beschäftigungs- und Integrationsmassnahmen der Sozialhilfe BIAS).

Mit den Massnahmen aus dem Kantonalen Integrationsprogramm (KIP) wird die spezifische Integrationsförderung für Migrantinnen/Migranten gestärkt.

Asyl- und Flüchtlingshilfe
Die Sozialhilfe, Unterbringung und Integration von Asylsuchenden, Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene werden im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben sichergestellt.

Soziale Einrichtungen und Assistenz
Erwachsene mit einer Behinderung erhalten Betreuung, Pflege und Beratung in ambulanter und stationärer Form. Kinder im Vorschulalter erhalten Therapie und Förderung unter Einbezug des Systems Familie. Menschen, die suchtkrank oder suchtgefährdet sind, erhalten eine auf ihre individuelle Situation abgestimmte Unterstützung.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Aufgaben-/Finanzplan 2025	2026	2027
Betrieblicher Aufwand	**–914 930 965**	**–1 241 308 137**	**–1 131 336 449**	**–1 133 808 255**	**–1 133 058 903**	**–1 142 362 747**
30 Personalaufwand	–14 335 774	–11 382 053	–13 278 194	–12 890 019	–13 018 907	–13 109 091
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–3 095 556	–4 205 760	–24 303 760	–4 583 760	–4 583 760	–4 583 760
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–301 581	0	–664 949	–664 949	–664 949	–664 949

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–893 512 582	–1 220 855 184	–1 088 324 006	–1 110 903 986	–1 110 025 746	–1 119 239 406
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–3 685 471	–4 865 140	–4 765 540	–4 765 540	–4 765 540	–4 765 540
Betrieblicher Ertrag	**282 389 093**	**495 307 476**	**317 016 605**	**324 832 480**	**322 352 700**	**321 775 695**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	579 872	2 251 620	2 251 620	2 251 620	2 251 620	2 251 620
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	622 100	296 000	296 000	296 000	296 000
46 Transferertrag	281 015 276	492 366 656	314 401 485	322 217 360	319 737 580	319 160 575
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	793 945	67 100	67 500	67 500	67 500	67 500
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–632 541 871**	**–746 000 661**	**–814 319 844**	**–808 975 775**	**–810 706 203**	**–820 587 052**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	7 763	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**7 763**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–632 534 108**	**–746 000 661**	**–814 319 844**	**–808 975 775**	**–810 706 203**	**–820 587 052**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–632 534 108**	**–746 000 661**	**–814 319 844**	**–808 975 775**	**–810 706 203**	**–820 587 052**
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*–30 748 188*					

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027
Soziales	–296 907 441	–353 498 064	**–370 227 289**	–371 191 163	–372 289 280	–373 362 530
Integration	–21 700 695	–26 270 285	**–27 198 406**	–27 346 582	–27 507 311	–27 636 599
Asyl und Flüchtlingssozialhilfe	–6 950 591	–18 541 127	**–20 555 621**	–22 211 924	–13 336 166	–13 354 211
Soziale Einrichtungen und Assistenz	–306 975 381	–347 691 185	**–396 338 528**	–388 226 106	–397 573 445	–406 233 711

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Materiell wurden in diesen Aufgabengebieten gegenüber der letztjährigen Planung folgende Anpassungen vorgenommen:

- In der wirtschaftlichen Hilfe werden insgesamt Budgetanpassungen in der Höhe von CHF 9,1 Millionen für die Jahre 2024–2027 vorgenommen. Diese setzen sich wie folgt zusammen:
  - Umsetzung der Planungserklärung Brönnimann, um beim Grundbedarf in der Sozialhilfe einen Teuerungsausgleich von rund 2,5 Prozent (gemäss Empfehlungen der Konferenz der Sozialdirektorinnen und -direktoren) auf jenen Posten des Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS)-Warenkorbs zu gewähren, die von der Kerninflation betroffen sind (jährlich CHF 5,25 Mio.).
  - Erhöhung Grundbedarf für vorläufig Aufgenommene (VA10+; jährlich CHF 0,8 Mio.).
  - Um auf die Erhöhung der Krankenkassenprämien reagieren zu können, werden jährlich zusätzlich CHF 2 Millionen eingesetzt.
  - Bedingt durch die gestiegenen Strom- und Heizölkosten wird damit gerechnet, dass die Mietnebenkosten entsprechend ansteigen können (jährlich CHF 1 Mio.).

- Gestützt auf die Modellrechnung werden die Planzahlen für die Flüchtlingssozialhilfe geringfügig angepasst (für 2024 CHF 1,5 Mio., für 2026 und 2027 um CHF 0,8 Mio.). Für das Jahr 2025 wird bedingt durch den Ukraine-Krieg noch mit einem hohen Bestand an Flüchtenden aus diesem Land gerechnet (Mehrkosten von CHF 10 Mio.). Zudem fallen aufgrund der damit verbundenen zusätzlichen Aufgaben höhere Kosten für befristet angestellte Mitarbeitende an (zwischen CHF 1,4 und 1 Mio.).
- Für die Umsetzung sowie die Systemumstellung des Projekts Berner Modell gemäss BLG wird mit Mehrkosten von CHF 4,5 Millionen für das Jahr 2027 gerechnet.
- Um den steigenden Kosten bei den Angeboten für Erwachsene mit einer Behinderung, bedingt durch das demographische Wachstum, gerecht zu werden, wurden Budgeterhöhungen eingeplant (CHF 1,4 Mio. bis CHF 5,1 Mio. jährlich).
- Im Bereich Familienergänzende Kinderbetreuung (FEB) müssen die Mittel für Betreuungsgutscheine gestützt auf die Auswertungen 2022 aus dem System «Kibon» erneut angepasst werden (Mehrkosten zwischen CHF 1,9 und 2,4 Mio. jährlich).
- Ebenfalls zusätzliche Mittel sind eingestellt für die Leistungsverträge, insbesondere im Bereich Logopädie sowie im Frühbereich (zwischen CHF 2,4 Mio. und 2,9 Mio. jährlich).
- Für Lohnmassnahmen analog Kantonspersonal fallen Mehrkosten von rund CHF 7,6 Millionen im Jahr 2024 bis CHF 10,8 Millionen im Jahr 2027 an.
- Schliesslich hat der Entscheid des Regierungsrates, im Jahr 2024 den Sachaufwand zu kürzen, hat eine Reduktion von CHF 0,28 Millionen zur Folge.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Rahmen der individuellen Sozialhilfe werden bedürftige Menschen im Kanton Bern mit materiellen und immateriellen Leistungen unterstützt. Diese Leistungen sollen zu einheitlichen Bedingungen und so kosteneffizient wie möglich erbracht werden.

Mit dem Projekt NA-BE wurde die Neuorganisation des Asylbereichs auf Bundesebene für den Kanton Bern umgesetzt. Die Implementierung einer angepassten kantonalen Gesamtstrategie im Asyl- und Flüchtlingsbereich soll eine Vereinfachung der Prozesse bringen und zu erhöhten Arbeitsintegrationsquoten führen.

Im Bereich erwachsene Menschen mit einer Behinderung liegt der Schwerpunkt weiterhin in der Umsetzung des kantonalen Behindertenkonzepts. Der Fokus der Arbeiten wird auf der praktischen Anwendung des Abklärungsinstruments IHP (individueller Hilfsplan) und der Einführungsplanung liegen. IHP soll sowohl im institutionellen als auch im ambulanten Bereich angewendet werden, um den gesamtheitlichen behinderungsbedingten Bedarf einer Person mit Behinderung zu ermitteln. In der Verordnung werden die Steuerungselemente des neuen Finanzierungssystems präzisiert.

Chancen und Risiken

In der Sozialhilfe können unerwartet eintretende Krisen (z.B. COVID-19-Pandemie oder Ukraine-Krieg) zu konjunkturellen Verwerfungen führen, die zeitlich nachgelagert zu einer Verschlechterung der Arbeitsmarktlage und daraus folgend zu einem Anstieg der Sozialhilfequote führen können. Ebenso können der Abbau von Leistungen in vorgelagerten Systemen (insbesondere Invaliden- und Arbeitslosenversicherung), Änderungen im Sozialhilfesystem sowie eine Zunahme des Bestandes an anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen zu erheblichen Mehraufwendungen führen. Das Eintreten, das Ausmass und die damit verbundenen Auswirkungen können im Voraus nur schwer abgeschätzt werden.

Es ist möglich, dass es als Folge der Corona-Pandemie in gewissen Branchen zu einem Verlust an Arbeitsplätzen und, um ein bis zwei Jahre verzögert, zu einem Anstieg der Sozialhilfequote kommen könnte. Ebenso muss davon ausgegangen werden, dass durch die grosse Anzahl ukrainischer Flüchtlinge in den nächsten Jahren die Sozialhilfekosten ansteigen. Das Ausmass wird davon abhängen, wie lange der Ukraine-Krieg andauern wird und ob die Geflüchteten rasch in ihr Heimatland werden zurückkehren oder nicht.

Seit 2017 werden die Besoldungskosten für das Sozialdienstpersonal leistungsorientiert abgegolten. Seit 1. April 2019 können Gemeinden Betreuungsgutscheine für die Kindertagesbetreuung einführen. Beide Systemwechsel bieten Chancen, bringen jedoch auch Risiken bezüglich der Kostenentwicklung mit sich.

In den kommenden Jahren werden im Behindertenbereich die Anzahl der pflege- und betreuungsbedürftigen Personen, deren Bedarf und damit auch die Kosten weiterhin ansteigen. Hauptursache sind die demographische Entwicklung wie steigende Geburtenraten und der wissenschaftlich-technische Fortschritt in medizinischer Diagnostik und Therapie. Die Kostenfolgen können nur grob geschätzt werden.

Im Rahmen der Umsetzung des kantonalen Behindertenkonzepts hat sich gezeigt, dass zur Einhaltung der vom Grossen Rat geforderten Kostenneutralität effektive und griffige Steuerungselemente notwendig sind. Die erarbeiteten gesetzlichen Grundlagen (BLG) ermöglichen die Implementierung solcher Elemente. Der Grosse Rat hat dieses Gesetz nun in zweiter Lesung in der Sommersession 2023 verabschiedet.

Der Entscheid für das Abklärungsinstrument IHP hat sich bereits bewährt. Da IHP seit mehreren Jahren in anderen Kantonen sowie in Deutschland angewendet wird, kann im Rahmen der Umsetzungsarbeiten auf die Erfahrungswerte der anderen Anwenderinnen und Anwender zurückgegriffen werden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2021	Rechnung 2022	künftige Entwicklung
Anzahl unterstützter Personen in der individuellen Sozialhilfe (Gesamtbevölkerung 1 005 000)	44 500	44 000	schwankend
Sozialhilfequote (Anteil Sozialhilfebeziehende an Gesamtbevölkerung; in %)	4.3	4.2	schwankend
Anzahl Plätze mit kantonal mitfinanzierten Elterntarifen in familienergänzenden Betreuungseinrichtungen (Kindertagesstätten)	4 996	4 347	steigend
Anzahl Plätze in Beschäftigungs- und Integrationsmassnahmen der Sozialhilfe	1 200	1 200	konstant
Anzahl Personen des Asylbereichs mit Bleiberecht in kantonaler Zuständigkeit (Asylsuchende, Flüchtlinge < fünf Jahre, Vorläufig Aufgenommene < sieben Jahre)	7 143	9 700	steigend
Dem Kanton Bern neu zugewiesene Asylsuchende	870	1 200	steigend
Anzahl bewilligter Plätze in Wohnheimen für erwachsene Menschen mit einer Behinderung im Kanton Bern	4 320	4 320	steigend
Anzahl erwachsener Menschen mit einer Behinderung in Wohnheimen, Tagesstätten und Werkstätten (mit Wohnsitz im Kanton Bern; Wert Jahr X-1)	7 775	7 775	steigend
Anzahl Plätze für suchtkranke Menschen in Therapieangeboten (stationäre Therapie, Wohnheime)	279	279	konstant

5.8 Spezialfinanzierungen

5.8.1 Fonds für Suchtprobleme

Beschreibung

In Art. 70 Abs. 3 des Sozialhilfegesetzes vom 11. Juni 2001 (SHG; BSG 860.1) ist festgelegt, dass die Mittel des Fonds zur Finanzierung von Massnahmen und Einrichtungen der allgemeinen Gesundheitsförderung, der Suchtprävention und der Suchthilfe verwendet werden.

Der Fonds wird aus folgenden Quellen geäufnet:

- Alkoholzehntel gemäss Art. 44 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1932 über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz, AlkG; SR 680),
- Anteil «Prävention» gemäss Art. 66 des Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordates vom 20. Mai 2019 (GSK; BSG 945.4–1),
- Alkoholabgabe gemäss Art. 41 Abs. 1 des Gastgewerbegesetzes vom 11. November 1993 (GGG; BSG 935.11),
- Spielbankenabgabe gemäss Art. 28 der Kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520).

	Rechnung	Budget	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–6 101 730**	**–6 167 100**	**–6 336 000**	**–6 336 000**	**–6 336 000**	**–6 336 000**
Veränderung		–1.1 %	–3.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Ertrag	**6 101 730**	**6 167 100**	**6 336 000**	**6 336 000**	**6 336 000**	**6 336 000**
Veränderung		1.1 %	3.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	–100 000	–100 000	–100 000	–100 000	–100 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–6 072 530	–6 000 000	–6 168 500	–6 168 500	–6 168 500	–6 168 500
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	–29 200	–67 100	–67 500	–67 500	–67 500	–67 500
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	214 355	622 100	296 000	296 000	296 000	296 000
46 Transferertrag	5 887 375	5 545 000	6 040 000	6 040 000	6 040 000	6 040 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027
Vermögensbestand per 1.1.	3 437 337	3 222 982	2 600 882	2 304 882	2 008 882	1 712 882
Vermögensbestand per 31.12.	3 222 982	2 600 882	2 304 882	2 008 882	1 712 882	1 416 882
Vermögensveränderung	–214 355	–622 100	**–296 000**	–296 000	–296 000	–296 000

Kommentar

Im Bereich der budgetierten Ausgaben wurden keine Änderungen vorgenommen. Die Einnahmen wurden anhand der Vorjahre angepasst. Im Gastgewerbegesetz wurden die budgetierten Einnahmen um CHF 45 000, beim Alkoholzehntel um CHF 180 000 und bei der Spielsucht um CHF 75 000 erhöht. Dies ergibt ein Total von CHF 300 000.

Durch die erhöhten Einnahmen reduziert sich das budgetierte Fondsvermögen ab dem Jahr 2024 moderater, jährlich um CHF 296 000.

5.9 Vorfinanzierungen

5.9.1 Fonds für Spitalinvestitionen

Beschreibung

Im Spitalbereich werden basierend auf der Teilrevision des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) seit dem 1. Januar 2012 alle stationären Leistungen der Listenspitäler pauschal und leistungsbezogen abgegolten. Mit diesem Systemwechsel werden somit keine neuen Investitionsgeschäfte mehr zulasten des Fonds für Spitalinvestitionen (SIF) bewilligt. Es erfolgen deshalb nur noch Auszahlungen über den Fonds für Spitalinvestitionen für Geschäfte, die vor dem 31. Dezember 2011 bewilligt wurden.

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Aufgaben-/Finanzplan 2025	2026	2027
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–2 609 968**	**–41 000**	**–50 000**	**–34 959 689**	**–145 040 311**	**0**
Veränderung		98.4 %	–22.0 %	–69 819.0 %	–315.0 %	100.0 %
Ertrag	**2 609 968**	**41 000**	**50 000**	**34 959 689**	**145 040 311**	**0**
Veränderung		–98.4 %	22.0 %	69 819.0 %	315.0 %	–100.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–6 462	–15 000	–15 000	0	0	0
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	–2 594 006	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	–9 500	–26 000	–35 000	–34 959 689	–145 040 311	0
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	0	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	2 609 968	41 000	50 000	34 959 689	145 040 311	0
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–2 594 006**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		100.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–2 594 006**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		100.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	0	0	0	0	0	0
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0	0
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	–2 594 006	0	0	0	0	0
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027
Vermögensbestand per 1.1.	191 575 186	188 965 219	188 924 219	188 874 219	153 914 530	8 874 219
Vermögensbestand per 31.12.	188 965 219	188 924 219	188 874 219	153 914 530	8 874 219	0
Vermögensveränderung	–2 609 968	–41 000	**–50 000**	–34 959 689	–145 040 311	–8 874 219

Kommentar

Gestützt auf das Gesetz über die Auflösung des SNB-Gewinnausschüttungsfonds und des Fonds für Spitalinvestitionen wird der Fonds gestaffelt aufgelöst. Die Entnahme erfolgt jährlich im Umfang, der zur Finanzierung des zusätzlichen Investitionsbedarfs notwendig ist, und wird koordiniert mit den Entnahmen aus dem SNB-Gewinnausschüttungsfonds. In der aktuellen Planung ist eine Entnahme von rund CHF 35 Millionen im Jahr 2025 und von rund CHF 145 Millionen im Jahr 2026 eingestellt.

6 Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)

6.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (Budget 2024)

in Millionen CHF	Aufwand	Ertrag
Führungsunterstützung	–41.4	0.3
Beziehungen zwischen Staat und Religionen	–74.1	0.0
Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	–1.8	0.1
Raumordnung und Gemeindewesen	–23.5	4.4
Steuerung und Aufsicht Kindesschutz	–128.2	67.0
Kantonale Einrichtungen	–37.5	36.1
Vollzug der Sozialversicherungen	–1 385.4	847.5
Regierungsstatthalterämter	–27.7	14.4
Betreibungen und Konkurse	–41.7	55.1
Führen des Grundbuches	–17.1	110.8
Führen des Handelsregisters	–3.5	4.0
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	–172.6	26.5
Geoinformation	–15.5	6.6

6.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in Millionen CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Führungsunterstützung	–2.5	–38.4	–41.1	–41.7	–41.5	–42.0
Beziehungen zwischen Staat und Religionen	–73.7	–73.9	–74.1	–74.1	–73.9	–74.0
Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	–1.6	–1.8	–1.8	–1.7	–1.7	–1.7
Steuerung der Ressourcen und Supportdienstleistungen	–29.1	–	–	–	–	–
Raumordnung und Gemeindewesen	–13.8	–19.6	–19.1	–19.3	–19.3	–19.3
Steuerung und Aufsicht Kindesschutz	–58.2	–58.5	–61.2	–61.5	–61.8	–61.9
Differenzierte Jugendhilfemassnahmen	–2.1	–	–	–	–	–
Kantonale Einrichtungen	0.0	–0.5	–1.3	–1.9	–2.2	–2.3
Vollzug der Sozialversicherungen	–521.6	–608.6	–537.9	–545.9	–552.2	–557.6
Regierungsstatthalterämter	–11.8	–13.1	–13.3	–13.6	–13.7	–13.7
Betreibungen und Konkurse	12.5	12.5	13.3	12.0	11.6	11.5
Führen des Grundbuches	116.0	94.0	93.7	93.5	93.4	93.3
Führen des Handelsregisters	1.1	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	–140.3	–144.8	–146.1	–148.7	–151.2	–152.0
Geoinformation	–8.3	–9.2	–8.9	–9.2	–9.2	–9.2
Total	**–733.5**	**–861.3**	**–797.3**	**–811.6**	**–821.3**	**–828.5**
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*–2.0*					

6.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Für die DIJ steht das Vorantreiben der Digitalisierung weiter im Zentrum, so insbesondere in den Bereichen des Grundbuchs, im Betreibungs- und Konkurswesen, bei den Bewilligungsverfahren der Regierungsstatthalterämter oder der Beratung der Gemeinden zur Umsetzung des Gesetzes über die digitale Verwaltung. In den kommenden Jahren soll das elektronische Planerlassverfahren gestaffelt in allen Gemeinden eingeführt werden. Die DIJ engagiert sich ebenfalls beim Programm zur Einführung eines neuen Fallführungssystems für die Sozialdienste, die KESB und die Arbeitsintegration.

In der Gesetzgebung werden die Totalrevision des Gemeindefusionsgesetzes, die Revision des Datenschutzgesetzes wie auch die Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (E-Rechtsverkehr) Schwerpunkte bilden.

Im Bereich der Raumordnung steht die partnerschaftliche Zusammenarbeit in Planungsverfahren im Vordergrund. Die gemeinsam von der DIJ und dem Verband Bernischer Gemeinden im «Kontaktgremium Planung» im November 2020 beschlossenen Massnahmen für speditivere und partnerschaftliche Planungsverfahren werden umgesetzt und für das Plangenehmigungs- und Beschwerdeverfahren sollen Optimierungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.

Hinzu kommen im Planungsbereich Geschäfte im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien, die Weiterentwicklung des Programms der wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte sowie im Bereich Abbau/Deponie/Transporte (ADT) die parlamentarischen Beratung des «Controllingbericht ADT 2024».

Im Jahr 2024 wird das Bauen ausserhalb der Bauzonen einen Schwerpunkt bilden, wenn die Umsetzung der voraussichtlich im Jahr 2023 von den eidgenössischen Räten zu Ende beratenen Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG2) an die Hand genommen werden kann.

Im Jahr 2024 steht die Vorbereitung des Grossratsgeschäfts zur Festlegung des fixierten Beitrags an die Landeskirchen für die Jahre 2026 bis 2031 an.

Schliesslich bleibt die Festigung der Praxis sowie die Weiterentwicklung der Grundlagen bezüglich der per 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Gesetzgebung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf zentral. Weitere Schwerpunkte bilden der Zuständigkeitswechsel bei der Pflegekinderaufsicht von der KESB zum KJA per 1. Januar 2024 sowie die Weiterentwicklung und Optimierung der Prozesse im Zusammenhang mit den vier dem KJA seit dem 1. Januar 2023 administrativ-organisatorisch angegliederten kantonalen Einrichtungen.

6.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Aufgaben-/Finanzplan 2025	2026	2027
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–1 863 919 187**	**–2 043 323 351**	**–1 970 034 707**	**–1 998 178 375**	**–2 021 459 671**	**–2 042 109 158**
Veränderung		–9.6 %	3.6 %	–1.4 %	–1.2 %	–1.0 %
Ertrag	**1 128 436 729**	**1 182 012 136**	**1 172 779 209**	**1 186 561 904**	**1 200 118 202**	**1 213 614 202**
Veränderung		4.7 %	–0.8 %	1.2 %	1.1 %	1.1 %
Saldo	**–735 482 458**	**–861 311 215**	**–797 255 498**	**–811 616 471**	**–821 341 469**	**–828 494 956**
Veränderung		–17.1 %	7.4 %	–1.8 %	–1.2 %	–0.9 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–128 988 573	–158 136 634	–161 940 400	–163 206 369	–164 516 850	–165 003 127
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–104 400 809	–114 717 776	–114 958 625	–118 600 452	–120 143 434	–120 130 303
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–1 798 448	–2 323 778	–3 834 819	–4 309 885	–4 490 642	–5 185 704
34 Finanzaufwand	–153 473	–451 800	–47 210	–47 210	–47 210	–47 210
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	–357 867	–200 000	–200 000	–200 000	–200 000	–200 000
36 Transferaufwand	–1 594 610 187	–1 728 129 916	–1 647 701 555	–1 670 021 303	–1 690 441 159	–1 710 047 159
37 Durchlaufende Beiträge	–11 221 579	–6 373 480	–6 373 480	–6 373 480	–6 373 480	–6 373 480
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	–22 388 252	–32 989 967	–34 978 618	–35 419 677	–35 246 897	–35 122 175
Ertrag						
40 Fiskalertrag	117 962 346	97 000 000	97 000 000	97 000 000	97 000 000	97 000 000
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	114 618 653	119 254 960	121 009 709	121 259 709	121 292 209	121 292 209
43 Verschiedene Erträge	431 518	415 500	415 500	415 500	415 500	415 500
44 Finanzertrag	327 688	532 500	301 100	289 100	280 100	276 100
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	879 799 101	930 086 825	915 285 194	928 829 889	942 362 687	955 862 687
47 Durchlaufende Beiträge	11 221 579	6 373 480	6 373 480	6 373 480	6 373 480	6 373 480
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	4 075 845	28 348 871	32 394 226	32 394 226	32 394 226	32 394 226

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Das Budget 2024 schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 797,3 Millionen ab. Gegenüber der Vorjahresplanung (AFP 2024) ist im Budget 2024 eine Ergebnisverbesserung der Erfolgsrechung von CHF 72,8 Millionen zu verzeichnen. Die Finanzplanung wird hauptsächlich von den Bereichen Vollzug der Sozialversicherungen, Steuerung und Aufsicht Kindesschutz, den Personalkosten und dem Sach- und übrigen Betriebsaufwand bestimmt.

Beim Amt für Sozialversicherungen (ASV) fällt das Gesamtergebnis im Budget 2023 um CHF 75,7 Millionen besser als bisher geplant aus, was sich beim Transferaufwand und -ertrag zeigt. Bei den Ergänzungsleistungen (EL) fallen tiefere Kosten aufgrund der finanziellen Auswirkungen der gesetzlichen Anpassungen (EL-Reform) und genauerer EL-Berechnungen anhand effektiver Krankenversicherungsprämien statt Durchschnittsprämien an. Der Aufwand bei den Prämienverbilligungen sinkt wegen Einkommenseffekten und tieferer Kosten bei den Verlustscheinen. Die Ausgleichskasse Bern (AKB) geht von tieferen Kosten für Familienzulagen Nichterwerbstätige aus. Weiter entsteht weniger Aufwand für die Durchführungskosten der AKB aufgrund nicht realisierter Investitionen in die ICT-Infrastruktur. Auf der Ertragsseite sinken die Bundesbeiträge für EL und die Gemeindebeiträge für EL und Familienzulagen Nichterwerbstätige aufgrund tieferer Kosten bei den EL. Die Bundesbeiträge für Prämienverbilligungen steigen, weil das Prämienwachstum höher ausgefallen ist, als prognostiziert.

Das Gesamtergebnis des Kantonalen Jugenamtes (KJA) weist eine Verschlechterung von CHF 3,0 Millionen aus. Dies ist vor allem auf den höheren Transferaufwand und auf den tieferen Transferertrag zurückzuführen. Der Transferaufwand ist höher aufgrund des Wegfalls des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen für stationäre Unterbringungen und des Lohnsummenwachstums im Bereich der stationären und ambulanten KFSG Leistungen. Des Weiteren ist neu der Aufgabentransfer betreffend Pflegekinderaufsicht von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) an das KJA im Transferaufwand und im Personalaufwand abgebildet. Trotz des steigen-

den Transferaufwands ist der Transferertrag tiefer, da der Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden im diesjährigen Planungsprozess rechnerisch hergeleitet wurde. Im Vorjahr handelte es sich um eine Schätzung.

Die Personalkosten steigen infolge der vorgegebenen Entwicklung der Lohnmassnahmen und den zusätzlich bewilligten 6,7 Vollzeitstellen.

Im Sach- und übrigen Betriebsaufwand wird im Budgetjahr 2024 die Kürzung von 10 Prozent (CHF –2,9 Mio.) gemäss RRB 105/2023 umgesetzt. Davon ausgenommen wurden die Mittel für die ICT. Im Bereich der ICT führen Mehrkosten beim elektronischen Grundbuch (Capitastra), Anpassungen im Rahmen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) sowie die Weiterentwicklung des Data Managements und die konjunkturelle Entwicklung zu höheren Aufwänden.

Aufgrund der Aktivierung von grösseren Projekten (u.a. Digitale Nutzungsplanung/ePlan) wirken sich vergangene Investitionen mit einem deutlich höheren Abschreibungsaufwand aus.

6.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–2 264 955**	**–2 065 562**	**–2 923 929**	**–3 230 159**	**–2 305 929**	**–1 938 433**
Veränderung		8.8 %	–42.0 %	–10.0 %	29.0 %	16.0 %
Einnahmen	**14 116**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		–100.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–2 250 839**	**–2 065 562**	**–2 923 929**	**–3 230 159**	**–2 305 929**	**–1 938 433**
Veränderung		8.2 %	–42.0 %	–10.0 %	29.0 %	16.0 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–24 308	–280 000	–344 000	–325 000	–270 000	–270 000
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	–2 240 647	–1 785 562	–2 579 929	–2 905 159	–2 035 929	–1 668 433
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	14 116	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die Entwicklung der Investitionsrechnung ist von der Ablösung und Weiterentwicklung der bestehenden Fach- und Konzernapplikationen sowie der digitalen Transformation und den damit verbunden E-Government-Projekten geprägt. Schwankungen bei den budgetierten Beträgen sind durch die geplanten Projektfortschritte begründet.

6.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der DIJ

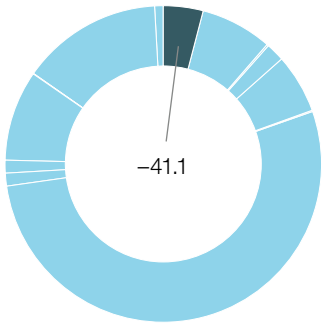
Ist-Bestand				Soll-Bestand	
2019	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**
1 270.7	913.2	924.2	931.9	879.7	886.4

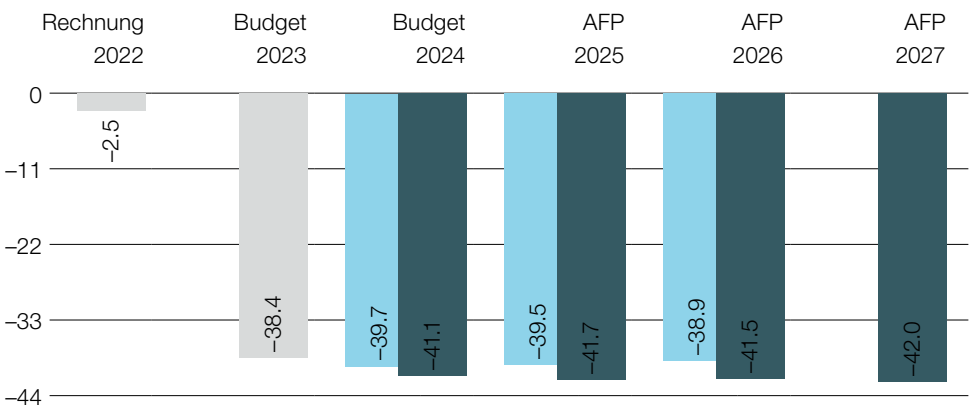
Kommentar

Aufgrund der Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung und den damit verbundenen komplexeren Vorprüfungs- und Genehmigungsverfahren werden langfristig fünf zusätzliche Vollzeitstellen geschaffen. Weiter erhöht sich der Soll-Bestand um 0,2 Vollzeitstellen infolge Sicherstellung des Transitzplatzes durch das Regierungsstatthalteramt in der Gemeinde Wileroltigen. Hinsichtlich des Zuständigkeitenwechsels in der Aufsicht und Bewilligung von Pflegeverhältnissen von der KESB in das KJA wird eine Erhöhung von einer zusätzlichen Vollzeitstelle vorgenommen. Ausserdem steigt der Soll-Bestand angesichts der per 1. Juni 2021 beschlossenen Teilrevision der bernischen Notariatsgesetzgebung und der damit verbundenen Neuorganisation um 0,5 Vollzeitstellen.

6.7 Produktgruppen

6.7.1 Führungsunterstützung





Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2024) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Beratung und Unterstützung des Direktors/der Direktorin bei der Wahrnehmung der Regierungsobliegenheiten, Steuerung der Ressourcen und Supportdienstleistungen.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Aufgaben-/Finanzplan 2025	2026	2027
Betrieblicher Aufwand	**–2 519 141**	**–38 584 339**	**–41 399 803**	**–41 938 051**	**–41 761 329**	**–42 237 320**
30 Personalaufwand	–1 693 788	–10 448 621	–11 313 264	–11 538 565	–11 721 792	–11 750 471
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–714 994	–14 510 988	–14 776 601	–14 243 218	–13 948 075	–13 857 944
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	–2 163 688	–3 735 419	–4 140 689	–4 248 663	–4 930 828
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–95 358	–130 000	–150 000	–150 000	–150 000	–130 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–15 000	–11 331 042	–11 424 520	–11 865 579	–11 692 799	–11 568 077
Betrieblicher Ertrag	**1 130**	**191 862**	**251 862**	**251 862**	**251 862**	**251 862**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	2 000	62 000	62 000	62 000	62 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	1 130	5 900	5 900	5 900	5 900	5 900
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	0	183 962	183 962	183 962	183 962	183 962
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–2 517 685**	**–38 392 477**	**–41 147 941**	**–41 686 189**	**–41 509 467**	**–41 985 458**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–2 517 685**	**–38 392 477**	**–41 147 941**	**–41 686 189**	**–41 509 467**	**–41 985 458**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–2 517 685**	**–38 392 477**	**–41 147 941**	**–41 686 189**	**–41 509 467**	**–41 985 458**
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*13*					

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Führungsunterstützung	–2 517 685	–38 392 477	**–41 147 941**	–41 686 189	–41 509 467	–41 985 458

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Gegenüber der Vorjahresplanung verschlechtert sich das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget). Die Veränderung ist auf folgende Sachverhalte zurückzuführen:

Der höhere Personalaufwand resultiert aus den vom Regierungsrat festgelegten Lohnmassnahmen.

Im Sach- und übrigen Betriebsaufwand wird im Budgetjahr 2024 die Kürzung von 10 Prozent gemäss RRB 105/2023 umgesetzt. Davon ausgenommen wurden die Mittel für die ICT. Im Bereich der ICT führen Mehrkosten beim elektronischen Grundbuch (Capitastra), Anpassungen im Rahmen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) sowie die Weiterentwicklung des Data Managements und die konjunkturelle Entwicklung zu höheren Aufwänden.

Aufgrund der Aktivierung von grösseren Projekten (u.a. Digitale Nutzungsplanung/ePlan) wirken sich vergangene Investitionen mit einem deutlich höheren Abschreibungsaufwand aus.

Entwicklungsschwerpunkte

Getreu ihrem Motto «einfach, aktiv, digital» wird die DIJ im Jahr 2024 die Digitalisierung in den Themenfeldern Raum und Recht weiter vorantreiben und im Rahmen der gesamtkantonalen Projekte die Professionalisierung der Supportprozesse weiterführen.

Weiter verantwortet die DIJ gemeinsam mit der GSI das Projekt zur Beschaffung des neuen Fallführungssystems für Sozialdienste und KESB. Ebenfalls weitergeführt werden die Arbeiten des Kontaktgremiums Planung zur Beschleunigung und Optimierung der Plangenehmigungs- und Beschwerdeverfahren. Der Vollzug im ADT-Bereich soll im Zusammenspiel mit der BVD und WEU weiter optimiert werden. Schliesslich sollen die Arbeiten am Gemeindefusionsgesetz sowie dem Datenschutzgesetz im Jahr 2024 abgeschlossen werden. Die Integration der kantonalen Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe in die DIJ und die Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes im Hinblick auf die digitale Abwicklung der Rechtspflegverfahren im Kanton Bern sind weitere Schwerpunkte.

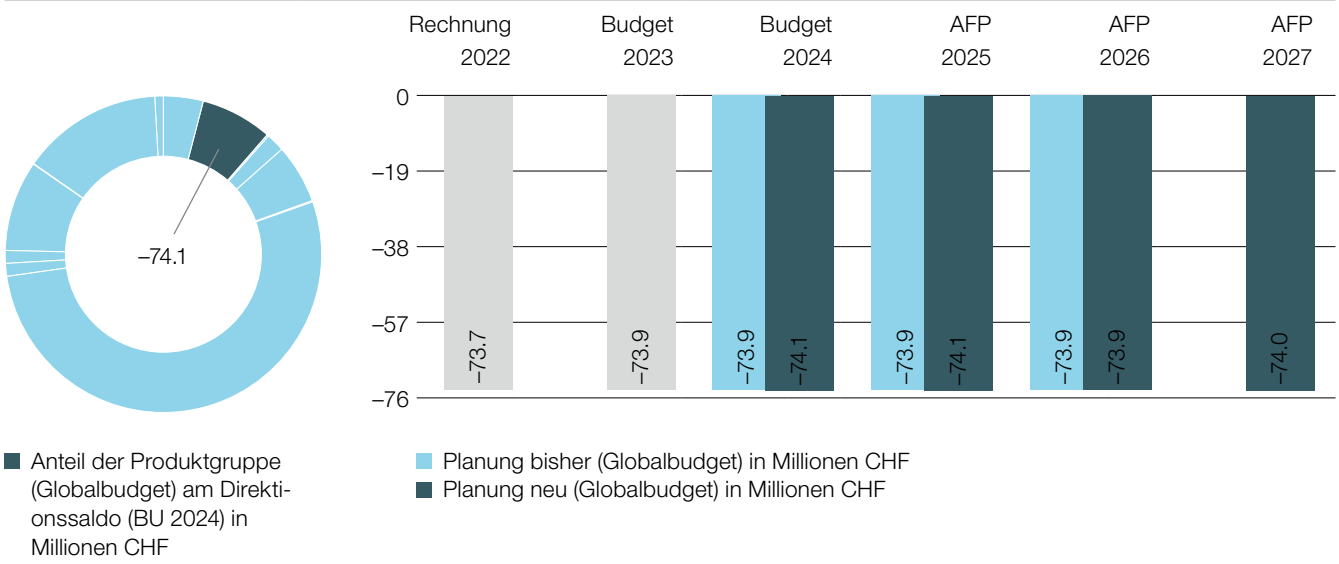
Chancen und Risiken

Die Steuerung der Ressourcen und politischen Prozesse aus einer Hand hat sich bewährt. Chancen ergeben sich aus den laufenden und geplanten Digitalisierungsprojekten und der damit verbundenen attraktiven Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger. Die Einführung digitaler Prozesse benötigt aber genügend Ressourcen und Effizienzgewinne ergeben sich erst, wenn bisherige analoge Lösungen durch digitale ersetzt werden können.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2021	Rechnung 2022	künftige Entwicklung
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	180	153	schwankend
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	26	21	konstant
Anzahl der traktandierten parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	32	25	schwankend
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere DIR/STA	147	162	schwankend

6.7.2 Beziehungen zwischen Staat und Religionen



Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2024) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Die oder der Beauftragte für kirchliche und religiöse Angelegenheiten:

- bereitet sämtliche Geschäfte in kirchlichen und religiösen Angelegenheiten der DIJ vor;
- prüft und beurteilt die von den Landeskirchen in ihren Berichten ausgewiesenen Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse;
- verhandelt mit den Landeskirchen über den Beitrag nach Art. 31 Abs. 1 des Gesetzes vom 21. März 2018 über die bernischen Landeskirchen (LKG; BSG 410.11) und den jeweiligen Anteil jeder Landeskirche;
- veranlasst die Auszahlung der Beiträge des Kantons;
- betreut die Geistlichen, die weiterhin vom Kanton angestellt sind;
- nimmt von Amtes wegen Einsitz in die theologischen Prüfungskommissionen und unterstützt deren Sekretariate administrativ;
- stellt den Landeskirchen jährlich die Statistik über ihre Konfessionszugehörigkeit; gegliedert nach Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden, unentgeltlich zu;
- ist die Verbindungsstelle zwischen den Landeskirchen und den kantonalen Behörden (BEH) und Verwaltungsstellen;
- bearbeitet Grundsatzfragen aus dem Verhältnis zwischen Staat und Kirchen bzw. anderen Religionsgemeinschaften.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Aufgaben-/Finanzplan 2025	2026	2027
Betrieblicher Aufwand	**–73 704 504**	**–73 955 464**	**–74 144 271**	**–74 159 659**	**–73 998 277**	**–74 001 713**
30 Personalaufwand	–619 106	–802 130	–830 437	–842 325	–839 943	–842 379
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–23 061	–68 000	–225 500	–228 000	–68 000	–68 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–73 061 532	–73 085 334	–73 088 334	–73 089 334	–73 090 334	–73 091 334
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–805	0	0	0	0	0
Betrieblicher Ertrag	**18 365**	**56 200**	**48 400**	**48 400**	**48 400**	**48 400**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	17 466	26 200	18 400	18 400	18 400	18 400
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	899	30 000	30 000	30 000	30 000	30 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–73 686 928**	**–73 899 264**	**–74 095 871**	**–74 111 259**	**–73 949 877**	**–73 953 313**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–73 686 928**	**–73 899 264**	**–74 095 871**	**–74 111 259**	**–73 949 877**	**–73 953 313**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–73 686 928**	**–73 899 264**	**–74 095 871**	**–74 111 259**	**–73 949 877**	**–73 953 313**
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*629*					

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Beziehungen zu den Kirchen, Kirchgemeinden und anderen Religionsgemeinschaften	–73 686 928	–73 899 264	**–74 095 871**	–74 111 259	–73 949 877	–73 953 313

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die jährlichen Beiträge des Kantons Bern an die drei Landeskirchen entsprechen 98,5 Prozent des Budgets der Stelle des Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten (BKRA). Weil die Beiträge der ersten Beitragsperiode für die Jahre 2020–2025 fix der Lohnsumme für die übertragenen Arbeitsverhältnisse beim Inkrafttreten des Gesetzes vom 21. März 2018 über die bernischen Landeskirchen (LKG; BSG 410.11) am 1. Januar 2020 entsprechen, ergeben sich diesbezüglich keine Veränderungen.

An seiner Sitzung vom 14. Dezember 2022 hat der Regierungsrat der DIJ den Auftrag erteilt, in einer Pilotphase 2023–2025 den Verein «Multireligiöse Begleitung» strategisch zu begleiten, finanziell zu unterstützen und die Zusammenarbeit zu evaluieren. Dazu wurde für die Jahre 2024 und 2025 ein projektbezogener Beitrag von jährlich CHF 160 000.– budgetiert.

Die Leistungsinformationen wurden im Jahr 2022 zum zweiten Mal in vorliegender Form erfasst. Sie zeigen auf,

- dass die Beziehungen zu öffentlich-rechtlich anerkannten und privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften insbesondere aufgrund der jährlichen Aktualisierung und Weiterentwicklung der Religionslandkarte konstant gepflegt werden;
- dass die Anzahl der durch die theologischen Prüfungskommissionen zu behandelnden Äquivalenzgesuche schwankt. Geprüft werden Pfarrpersonen, die ausserhalb des Kantons Bern ausgebildet wurden und in den bernischen Kirchendienst eintreten möchten;
- dass die religionsspezifischen Anfragen seitens der Bürgerinnen und Bürger sowie der Behörden (BEH) und der kantonalen Verwaltung mit zunehmender Bekanntheit und Vernetzung des BKRA zunehmen.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Jahr 2024 wird die Vorbereitung des Grossratsgeschäfts zur Festlegung des fixierten Beitrags an die Landeskirchen für die Jahre 2026 bis 2031 einen Schwerpunkt bilden.

Zur gezielten Förderung privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften und interreligiöser Institutionen, sollen mögliche Finanzierungsquellen eruiert, Fördervoraussetzungen geprüft und Vorschläge zum Prozessablauf entwickelt werden.

Ausserdem begleitet die Stelle des BKRA in den Jahren 2024 und 2025 den Verein Multireligiöse Begleitung (VMRB) bei der Durchführung eines Pilotprojekts zur Entwicklung einer multireligiösen Begleitung in kantonalen Institutionen. Der Verein soll zukünftig – in Ergänzung zu den direkt von Institutionen oder den Landeskirchen angestellten Seelsorgerinnen und Seelsorgern – die religiöse Begleitung für Menschen in öffentlichen Institutionen sicherstellen.

Chancen und Risiken

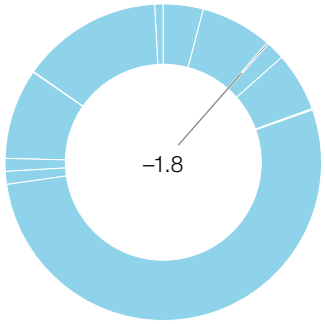
Die Pflege der digitalen Religionslandkarte, die Durchführung einer Religionsbefragung und der regelmässige Austausch mit zentralen Akteuren bilden die Grundlage, um das Verhältnis des Kantons Bern zu den Religionsgemeinschaften weiterzuentwickeln. Dabei eröffnen sich Chancen, neue Herausforderungen in einer multireligiösen Gesellschaft frühzeitig zu erkennen und darauf angemessen reagieren zu können.

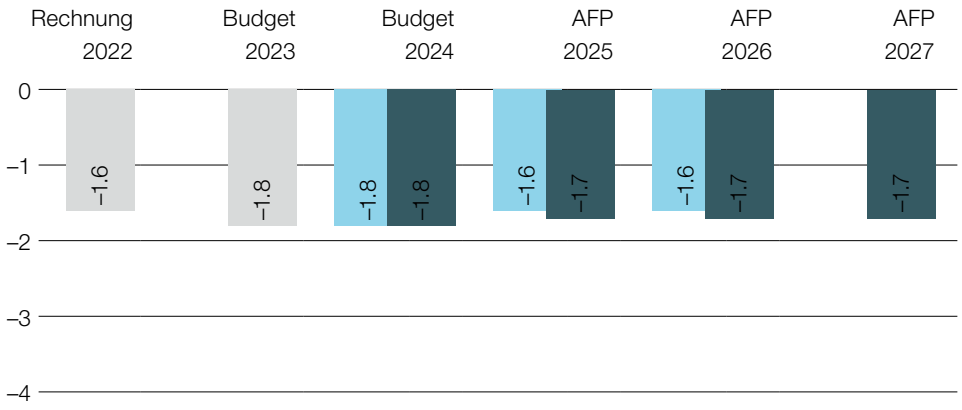
Die Durchführung eines Pilotprojektes im Bereich Seelsorge bietet die Chance, Menschen, die sich in einer Notlage in einer öffentlichen Institution befinden, die Begleitung zu gewährleisten, die sie sich wünschen. Dazu sollen neue Formen der Zusammenarbeit zwischen den in Spitälern und Gefängnissen angestellten Seelsorgerinnen und Seelsorgern und den religiösen Begleitpersonen verschiedener Religionsgemeinschaften erprobt und evaluiert werden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2021	Rechnung 2022	künftige Entwicklung
Kontakte mit öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften im Kanton Bern	340	410	konstant
Kontakte mit vereinsrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften im Kanton Bern	370	390	konstant
Anzahl Äquivalenzprüfungen der Theologischen Prüfungskommissionen	15	26	schwankend
Behandelte Anliegen von Bürgerinnen/Bürger und verwaltungsinterne Unterstützungsleistungen	60	90	steigend

6.7.3 Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen





Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2024) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Rechtliche Dienstleistungen in den Bereichen begleitende Begutachtung und Unterstützung der Rechtsetzung in den Ämtern. Beschwerdeentscheide der Direktion oder des Regierungsrates im Rahmen einer justizmässigen Überprüfung von angefochtenen Verfügungen und Entscheiden der Vorinstanzen.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Aufgaben-/Finanzplan 2025	2026	2027
Betrieblicher Aufwand	**–1 689 487**	**–1 835 397**	**–1 843 156**	**–1 727 889**	**–1 733 283**	**–1 737 710**
30 Personalaufwand	–1 625 525	–1 737 497	–1 753 456	–1 629 989	–1 635 383	–1 639 810
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–55 837	–90 400	–82 200	–90 400	–90 400	–90 400
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–8 125	–7 500	–7 500	–7 500	–7 500	–7 500
Betrieblicher Ertrag	**52 665**	**55 000**	**55 000**	**55 000**	**55 000**	**55 000**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	51 563	55 000	55 000	55 000	55 000	55 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	1 102	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–1 636 907**	**–1 780 397**	**–1 788 156**	**–1 672 889**	**–1 678 283**	**–1 682 710**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–1 636 907**	**–1 780 397**	**–1 788 156**	**–1 672 889**	**–1 678 283**	**–1 682 710**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–1 636 907**	**–1 780 397**	**–1 788 156**	**–1 672 889**	**–1 678 283**	**–1 682 710**
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*–3 807*					

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027
Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege	–1 020 356	–995 114	**–1 106 188**	–1 033 570	–1 036 968	–1 039 758
Rechtliche Unterstützung	–616 551	–785 283	**–681 968**	–639 319	–641 315	–642 953

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Aufgrund der Lohnmassnahmen steigen die Personalkosten gegenüber der bisherigen Planung leicht an. Die Reduktion im Sachaufwand wurde gemäss RRB 105/2023 umgesetzt. Gegenüber der bisherigen Planung sind in Bezug auf die Entwicklung der Leistungen keine wesentlichen Änderungen zu erwarten. Das Gesamtergebnis bleibt stabil.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Kerngeschäft (Verwaltungsjustizverfahren) werden umfangreichere Verfahren im Bereich der Ortsplanungen zu bewältigen sein. Der Grund liegt darin, dass die Gemeinden nach Ablauf des Raumplanungsmoratoriums im Frühjahr 2016 die Revision ihrer Ortsplanungen wieder an die Hand genommen haben und diese Planungen nun – mit der zeitlichen Verzögerung – Gegenstand von Beschwerdeverfahren werden. Die Verfahren werden zudem rechtlich komplexer. Dazu kommen zahlreiche Beschwerden gegen zwei umfangreiche kantonale Strassenpläne.

Nach wie vor zahlreich dürften die Beschwerdeverfahren im Zusammenhang mit dem selbstgenutzten Wohneigentum sein. Möglicherweise führt das per 1. April 2023 eingeführte Einspracheverfahren zu einer (vorübergehenden?) Entlastung bei den Eingängen.

Im Bereich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde werden weiterhin erhebliche Aufgaben wahrzunehmen sein (Durchsetzung von Haftungsansprüchen in zivilrechtlichen Verfahren bzw. von Unterhaltsbeiträgen bei Kindesschutzmassnahmen). Neu dazugekommen sind die zivilrechtlichen Verfahren, welche das Rechtsamt für das Kantonale Jugendamt gestützt auf das KFSG übernimmt. Im Bereich Gesetzgebung werden in den kommenden Jahren weiterhin die Revision des Datenschutzgesetzes wie auch die Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (E-Rechtsverkehr) Schwerpunkte bilden.

Schliesslich unterstützt das Rechtsamt die Ämter und das Generalsekretariat mit rechtlicher Beratung.

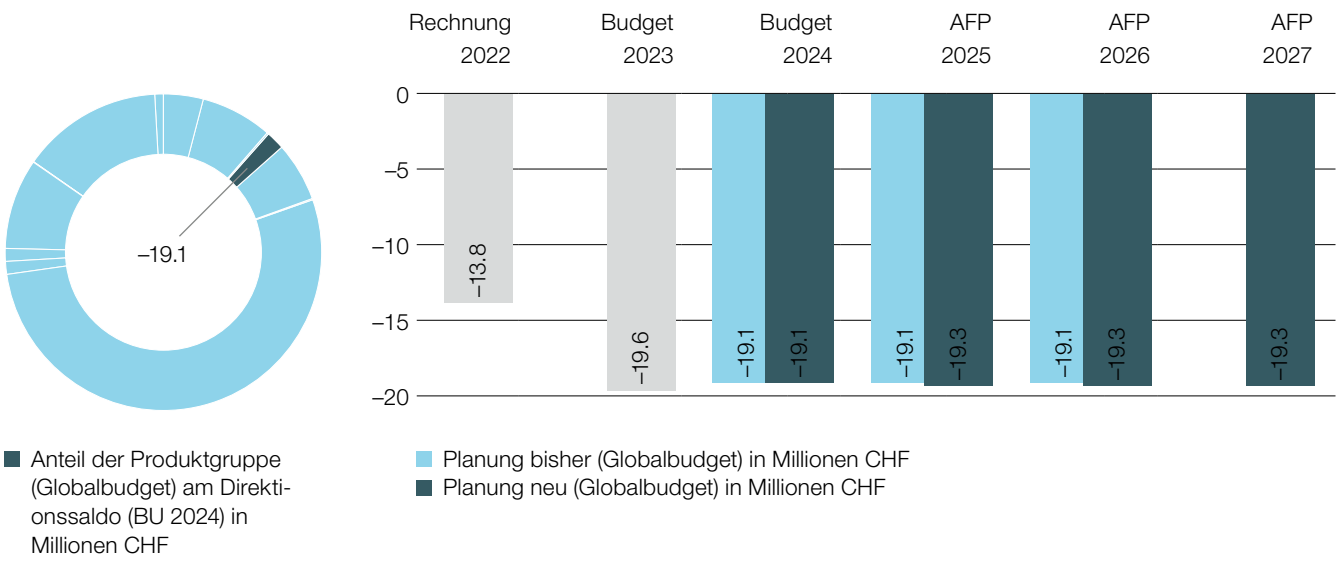
Chancen und Risiken

Das Risiko der langen Verfahrensdauer ist nach wie vor hoch, solange die Beschwerdeeingänge und die zivilrechtlichen Verfahren sowie die Gesetzgebungsprojekte nicht zurückgehen. Zurzeit gibt es keine Hinweise auf einen Rückgang.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2021	Rechnung 2022	künftige Entwicklung
Anzahl bei der DIJ eingereichter Beschwerden und Staatshaftungsverfahren	144	171	konstant
Anzahl von der DIJ erledigter Beschwerden und Staatshaftungsverfahren	116	253	sinkend
Durchschnittliche Dauer der Beschwerde- und Staatshaftungsverfahren in Tagen	314	306	konstant
Anzahl Rechtsetzungsprojekte	9	11	steigend

6.7.4 Raumordnung und Gemeindewesen



Beschreibung

Unterstützung der gemeinderechtlichen Körperschaften in der effizienten Aufgabenerfüllung durch Information, Beratung, Aus- und Weiterbildung und Aufsicht in den Bereichen Gemeindeorganisation, Gemeinderecht, Gemeindereformen und Unterstützung und Aufsicht Unterstützung und Aufsicht Unterstützung und Aufsicht Unterstützung und Aufsicht Gemeindefinanzen. Koordination der Beziehungen zwischen Kanton und Gemeinden. Förderung und Gestaltung der nachhaltigen räumlichen Entwicklung des Kantons mittels Bereitstellung geeigneter Grundlagen und Strategien und der Umsetzung und Bewirtschaftung des kantonalen Richtplans. Bereitstellung von Dienstleistung im Bereich Raumentwicklung, Unterstützung der kommunalen und regionalen Raumordnung sowie Aufsicht. Vollzug des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) im Bereich Bauen ausserhalb der Bauzonen.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Aufgaben-/Finanzplan 2025	2026	2027
Betrieblicher Aufwand	**–18 307 434**	**–23 954 521**	**–23 497 041**	**–23 656 139**	**–23 708 754**	**–23 741 169**
30 Personalaufwand	–10 849 300	–11 881 011	–11 754 205	–11 814 984	–11 867 921	–11 900 659
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–1 061 142	–1 213 700	–1 096 380	–1 213 700	–1 213 700	–1 213 700
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	–646	–646	–323	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	–200 000	–200 000	–200 000	–200 000	–200 000
36 Transferaufwand	–3 520 432	–7 838 500	–7 624 500	–7 605 500	–7 605 500	–7 605 500
37 Durchlaufende Beiträge	–2 673 480	–2 673 480	–2 673 480	–2 673 480	–2 673 480	–2 673 480
39 Interne Verrechnungen	–203 080	–147 830	–147 830	–147 830	–147 830	–147 830
Betrieblicher Ertrag	**4 505 902**	**4 393 480**	**4 393 480**	**4 393 480**	**4 393 480**	**4 393 480**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	1 089 387	1 125 000	1 125 000	1 125 000	1 125 000	1 125 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	365 430	205 000	205 000	205 000	205 000	205 000
47 Durchlaufende Beiträge	2 673 480	2 673 480	2 673 480	2 673 480	2 673 480	2 673 480

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
49 Interne Verrechnung	377 605	390 000	390 000	390 000	390 000	390 000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–13 800 497**	**–19 561 041**	**–19 103 561**	**–19 262 659**	**–19 315 274**	**–19 347 689**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–13 800 497**	**–19 561 041**	**–19 103 561**	**–19 262 659**	**–19 315 274**	**–19 347 689**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–13 800 497**	**–19 561 041**	**–19 103 561**	**–19 262 659**	**–19 315 274**	**–19 347 689**
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*–358 050*					

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Unterstützung und Aufsicht Gemeinden, Koordination Kanton – Gemeinden	–1 230 104	–4 153 502	**–4 164 400**	–4 189 426	–4 199 949	–4 206 432
Unterstützung und Aufsicht Unterstützung und Aufsicht Unterstützung und Aufsicht Unterstützung und Aufsicht Gemeindefinanzen	–1 005 186	–2 414 802	**–2 425 700**	–2 450 726	–2 461 249	–2 467 732
Kantonale Raumentwicklung	–5 456 389	–6 764 002	**–6 527 530**	–6 566 926	–6 577 449	–6 583 932
Orts- und Regionalplanung	–4 361 673	–4 616 432	**–4 607 730**	–4 652 356	–4 662 879	–4 669 362
Bauen	–1 747 145	–1 612 301	**–1 378 200**	–1 403 225	–1 413 748	–1 420 231

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Gegenüber der bisherigen Planung mit einem Gesamtergebnis von CHF 19,1 Millionen sind keine nennenswerten Veränderungen zu verzeichnen.

Die Personalkosten stabilisieren sich gegenüber dem Aufgaben- und Finanzplan 2024 mit einer leichten Erhöhung von 1,5 Prozent bei CHF 11,8 Millionen. Die Sach- und Betriebskosten fallen mit CHF 117 000 (10 %) tiefer aus als im Vorjahr geplant. Auch die Kosten für Staatsbeiträge, als Folge der Anpassung des ursprünglich geplanten Budgetbetrags der Wyss Academy, sind um CHF 61 000 tiefer.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Bereich der Raumordnung steht die weitere Festigung des Vollzugs der Planungsverfahren im Vordergrund. Weiterhin werden die gemeinsam von der DIJ und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) im «Kontaktgremium Planung» im November 2020 beschlossenen Massnahmen für speditivere und partnerschaftliche Planungsverfahren wie beispielsweise das sogenannte Startgespräch umgesetzt.

Im Jahr 2024 wird das Bauen ausserhalb der Bauzonen voraussichtlich einen Schwerpunkt bilden: Die während mehrerer Jahre blockierte Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG2) wird im Jahr 2023 von den eidgenössischen Räten zu Ende beraten, möglicherweise folgt eine Referendumsabstimmung. Dieser Prozess ist vom stark betroffenen Kanton Bern eng zu verfolgen, um auf einen raschen Vollzug vorbereitet zu sein.

Auch die Energiewende ist im Planungsbereich zu einem dominanten Thema geworden. Die in den Jahren 2022 und 2023 beschlossenen Änderungen in der eidgenössischen Energie- und Raumplanungsgesetzgebung haben zu einem starken Anstieg von Geschäften im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien geführt, die raumplanerisch zu begleiten sind. Auch das Programm der wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte (ESP) soll weiterentwickelt werden.

Im Bereich Abbau/Deponie/Transporte (ADT) sind aus der parlamentarischen Beratung des «Controllingberichts ADT 2020» diverse

Planungserklärungen hervorgegangen, über deren Umsetzung dem Grossen Rat im «Controllingbericht ADT 2024» rapportiert wird. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Digitalisierung in der Raumplanung. In den kommenden Jahren soll das elektronische Planerlassverfahren gestaffelt in allen Gemeinden eingeführt werden.

Im Bereich der Gemeinden wird die die Totalrevision des Gemeindefusionsgesetzes GFG im Jahr 2024 in die parlamentarische Beratung gehen.

Im Bereich der Digitalisierung sollen die Gemeinden bei der Umsetzung des im Jahr 2023 in Kraft getretenen Gesetzes über die digitale Verwaltung beratend unterstützt werden.

Chancen und Risiken

Es besteht eine Chance auf Beschleunigung der Verfahren, weil in der Raumplanung die Konsolidierung des Vollzugs im Vordergrund steht und keine neuen zusätzliche Aufgaben zu erwarten sind. Auch die Digitalisierungsprojekte in der Raumplanung können vorangetrieben werden.

Die Umsetzungsarbeiten im Bereich «Zukunft Gemeindelandschaft Kanton Bern» tragen zu leistungsfähigeren Gemeinden bei und stärken damit den Kanton Bern. Die Digitalisierungsprojekte im Bereich Gemeinden unterstützen die Bürgernähe und Wirtschaftsfreundlichkeit der kommunalen Staatsebene.

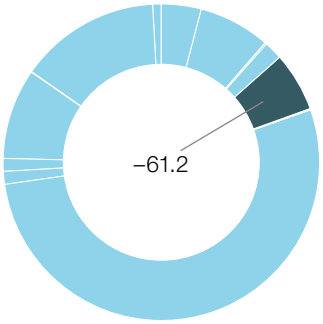
Wenn es in der Raumplanung nicht gelingt, die komplexen, von zahlreichen Ziel- und Interessenkonflikten geprägten Planungsaufgaben ausreichend lösungsorientiert umzusetzen und sich die Schere zwischen Geschäftszahlen und Personalressourcen weiter öffnet, besteht das Risiko zunehmender Blockaden, welche wirtschaftliche Belastungen nach sich ziehen und das Verhältnis von Gemeinden und Kanton belasten könnten.

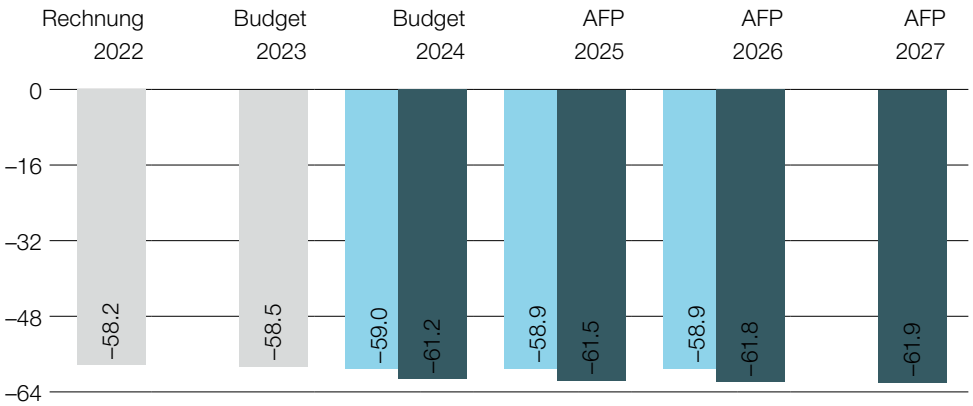
Die Arbeiten an einer erweiterten Gemeindefusionspolitik könnten zu Konflikten führen und die Beziehungen von Gemeinden und Kanton beeinträchtigen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2021	Rechnung 2022	künftige Entwicklung
Anzahl öffentlich-rechtlicher Körperschaften, die der kantonalen Aufsicht unterliegen (Einwohnergemeinden, Burgergemeinden, Burgerliche Korporationen, Schwellenkorporationen, Unterabteilungen, Kirchge-meinden, Gemeindeverbände, Regionalkonferenzen)	1 105	1 093	sinkend
Anzahl öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit Bilanzfehlbetrag	3	3	steigend
Anzahl schriftlicher Rechtsauskünfte und Beratungen, genäherter Wert	921	779	schwankend
Anzahl involvierter politischer Gemeinden in Fusionsprojekten	13	8	schwankend
Anzahl verbreiteter Informationen via Bernische Systematische Information Gemeinden (BSIG), genäherter Wert	48	41	schwankend
Fläche genehmigter Einzonungen Wohn-, Misch- und Kernzonen in Hektaren pro Jahr	3	1	schwankend
Unüberbaute Bauzonenreserven in Wohn-, Misch- und Kernzonen (Fortschritt der Überbauung) in Hektaren	1 183	1 126	konstant
Verbrauch Fruchtfolgeflächen durch genehmigte Einzonungen in Hektaren pro Jahr	8	8	schwankend
Anzahl Genehmigungen und abgeschlossener Vorprüfungen im Bereich Planung	341	325	schwankend
Anzahl Stellungnahmen und Verfügungen für das Bauen ausserhalb der Bauzonen sowie baupolizeiliche Beratungen	4 517	4 233	schwankend

6.7.5 Steuerung und Aufsicht Kindesschutz





Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2024) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Im Bereich des Kindesschutzes ist das Kantonale Jugendamt (KJA) zuständig für die Bewilligung, Aufsicht, Finanzierung und Steuerung der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf und die Erarbeitung von Grundlagen im umfassenden Kindesschutz.

Als zentrale Behörde im Kanton Bern ist das KJA zuständig für die Umsetzung der internationalen Haager Übereinkommen (internationaler Kindes- und Erwachsenenschutz und internationale Adoptionen) sowie für Nachforschungsverfahren für adoptierte Personen, welche nach ihren Wurzeln suchen.

Das KJA ist Aufsichtsbehörde im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes (KESB), der Alimentenhilfe sowie der Familienpflege.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Aufgaben-/Finanzplan 2025	2026	2027
Betrieblicher Aufwand	**–121 672 372**	**–125 721 811**	**–128 175 575**	**–128 772 147**	**–129 401 418**	**–129 470 234**
30 Personalaufwand	–3 178 223	–3 228 934	–3 413 239	–3 444 863	–3 469 878	–3 478 694
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–318 778	–779 300	–771 520	–765 520	–792 520	–852 520
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–104 585 107	–108 009 577	–111 530 916	–112 101 864	–112 679 120	–112 679 120
37 Durchlaufende Beiträge	–5 463 765	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–8 126 499	–13 704 000	–12 459 900	–12 459 900	–12 459 900	–12 459 900
Betrieblicher Ertrag	**63 480 650**	**67 270 789**	**66 978 565**	**67 273 260**	**67 556 058**	**67 556 058**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	3 859 695	2 101 000	2 101 000	2 101 000	2 101 000	2 101 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	54 080 402	65 019 789	62 529 565	62 824 260	63 107 058	63 107 058
47 Durchlaufende Beiträge	5 463 765	0	0	0	0	0

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
49 Interne Verrechnung	76 788	150 000	2 348 000	2 348 000	2 348 000	2 348 000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–58 192 738**	**–58 451 022**	**–61 197 011**	**–61 498 887**	**–61 845 360**	**–61 914 176**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–58 192 738**	**–58 451 022**	**–61 197 011**	**–61 498 887**	**–61 845 360**	**–61 914 176**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–58 192 738**	**–58 451 022**	**–61 197 011**	**–61 498 887**	**–61 845 360**	**–61 914 176**
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*17 525*					

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Finanzierung einvernehmliche Leistungen	–55 640 349	–55 270 851	**–58 180 321**	–58 480 292	–58 793 511	–58 800 123
Steuerung Bewilligung und Aufsicht	–2 552 389	–3 180 171	**–3 016 690**	–3 018 596	–3 051 849	–3 114 053

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Gegenüber der bisherigen Planung weist das Budget ein schlechteres Resultat aus. Dies ist vor allem auf den höheren Transferaufwand und auf den tieferen Transferertrag zurückzuführen. Der Transferaufwand ist höher aufgrund des Wegfalls des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen für stationäre Unterbringungen (Entlastung bei der Ausgleichskasse, Methode Nettokorrektur aufgrund der früheren Planungsprozesse) und des Lohnsummenwachstums im Bereich der stationären und ambulanten KFSG Leistungen. Des Weiteren ist neu der Aufgabentransfer betreffend Pflegekinderaufsicht von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) an das Kantonale Jugendamt (KJA) im Transferaufwand und im Personalaufwand des KJA abgebildet (inkl. Lohnsummenwachstum). Trotz des steigenden Transferaufwands ist der Transferertrag tiefer, da der Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden im diesjährigen Planungsprozess rechnerisch hergeleitet wurde. Im Vorjahr handelte es sich um eine Schätzung.

Bezüglich den Leistungsinformationen entwickeln sich die Anzahl bearbeiteter Gesuche im Bereich Aufnahmeverfahren, Adoption und Nachforschungen und die Anzahl der Einrichtungen, die über einen Leistungsvertrag des KJA verfügen, konstant. Die Anzahl aufsichtsrechtliche Anzeigen gegen KESB ist schwankend.

Entwicklungsschwerpunkte

Ein Entwicklungsschwerpunkt bleibt die Festigung der Praxis, die Umsetzung thematischer Folgeprojekte sowie die Weiterentwicklung der Grundlagen bezüglich des per 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Gesetzes über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG) sowie der Verordnung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSV) und der Verordnung über die Aufsicht von stationären und ambulanten Leistungen für Kinder (ALKV). Weitere Schwerpunkte bilden der Zuständigkeitswechsel bei der Pflegekinderaufsicht von der KESB zum KJA per 1. Januar 2024 sowie die Weiterentwicklung und Optimierung der Prozesse im Zusammenhang mit den vier dem KJA seit dem 1. Januar 2023 administrativ-organisatorisch angegliederten kantonalen Einrichtungen. Zudem werden weitere umfassende Projekte eine intensive Mitarbeit des KJA erfordern, beispielsweise das Programm zur Einführung eines neuen Fallführungssystems (NFFS) für die Sozialdienste, die KESB und die Arbeitsintegration.

Chancen und Risiken

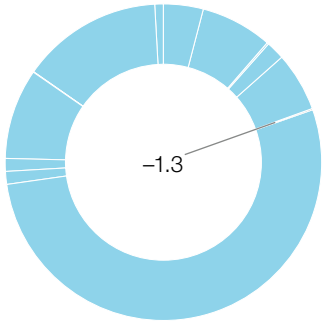
Die einheitliche Steuerung, Finanzierung und Aufsicht über die Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf schafft Transparenz und Klarheit und erhöht die Wirksamkeit des Leistungsbereichs. Mit dem Finanz- und Leistungscontrolling soll der Wirkungsgrad erhöht werden. Der Zuständigkeitswechsel bei der Pflegekinderaufsicht sowie die damit verbundene Regionalisierung unterstützen die Stärkung dieses wichtigen Angebots und ermöglichen eine Harmonisierung und qualitative Weiterentwicklung.

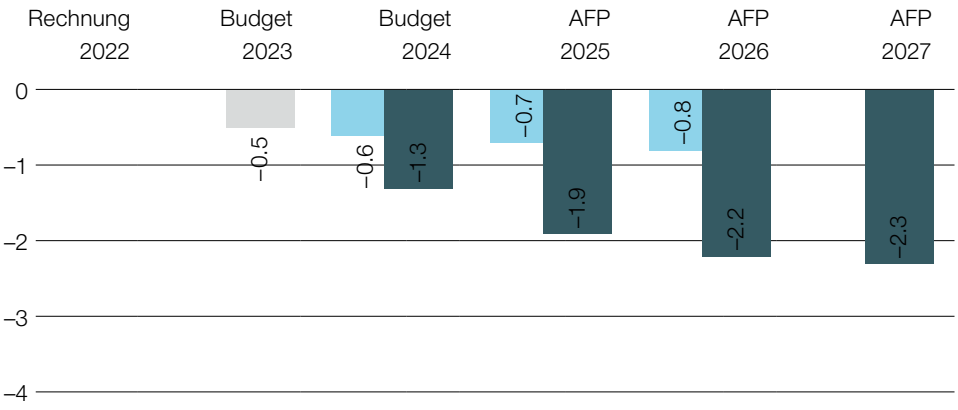
Im Rahmen des Controllings zeigt sich allenfalls Anpassungs-/Handlungsbedarf bei den Grundlagen des Modells zur Aufsicht, Steuerung und Finanzierung von Leistungen für Kinder mit einem besonderen Schutz- und Förderbedarf. Eine weitere Herausforderung ist die Weiterentwicklung und Optimierung der spezifischen IT-Lösungen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2021	Rechnung 2022	künftige Entwicklung
Anzahl bearbeiteter Gesuche im Bereich Aufnahmeverfahren, Adoptionen und Nachforschungen	0	108	konstant
Anzahl Einrichtungen im Kinder- und Jugendbereich, welche über einen Leistungsvertrag des KJA verfügen	0	150	konstant
Anzahl aufsichtsrechtlicher Anzeigen gegen KESB	0	10	schwankend

6.7.6 Kantonale Einrichtungen





Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2024) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Die vier kantonalen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen ambulante und stationäre Leistungen in den Bereichen Bildung, Betreuung und Unterbringung für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf. Gezielte Förderung im bedarfsgerechten Setting mit Einbezug der Eltern respektive der Familiensysteme. Die Einrichtungen beschäftigen Mitarbeitende aus ganz unterschiedlichen Berufsfeldern.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Betrieblicher Aufwand	**0**	**–37 370 897**	**–37 460 292**	**–38 045 459**	**–38 319 791**	**–38 414 924**
30 Personalaufwand	0	–29 771 386	–30 403 095	–30 551 871	–30 781 203	–30 885 011
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	0	–5 273 180	–4 802 681	–5 199 821	–5 199 821	–5 199 821
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	–120 831	–55 817	–95 067	–140 067	–131 392
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	0	–500	–700	–700	–700	–700
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	0	–2 205 000	–2 198 000	–2 198 000	–2 198 000	–2 198 000
Betrieblicher Ertrag	**0**	**36 823 205**	**36 071 004**	**36 071 004**	**36 071 004**	**36 071 004**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	8 183 460	9 374 509	9 374 509	9 374 509	9 374 509
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	0	1 226 636	971 229	971 229	971 229	971 229
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	0	27 413 109	25 725 266	25 725 266	25 725 266	25 725 266
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**0**	**–547 692**	**–1 389 288**	**–1 974 454**	**–2 248 787**	**–2 343 919**
34 Finanzaufwand	0	–6 800	–3 910	–3 910	–3 910	–3 910

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
44 Finanzertrag	0	54 800	50 800	50 800	50 800	50 800
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**48 000**	**46 890**	**46 890**	**46 890**	**46 890**
Operatives Ergebnis	**0**	**–499 692**	**–1 342 398**	**–1 927 564**	**–2 201 897**	**–2 297 029**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**0**	**–499 692**	**–1 342 398**	**–1 927 564**	**–2 201 897**	**–2 297 029**

(+/-) Sachliche Abgrenzungen

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
BEObachtungsstation Bolligen (BEOB)	0	–602 603	**166 906**	–88 694	–149 216	–167 697
Schulheim Schloss Erlach (SHE)	0	–517 652	**–1 444 144**	–1 581 016	–1 690 641	–1 717 726
Jugendheim Lory (JHL)	0	–13 212	**–161 826**	–200 692	–257 409	–276 533
Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz-Schlössli Kehrsatz (ZSHKK)	0	633 775	**96 666**	–57 163	–104 631	–135 073

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Trotz der Vollkostenabgeltung für die erbrachten Leistungen sowie die Abgeltung der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) für den Bildungsaufwand weist das Budget der Kantonalen Einrichtungen insgesamt ein noch nicht ganz ausgeglichenes Resultat aus. Insbesondere aufgrund der Personalkosten des Schulheims Erlach (SHE), die vor allem durch die Neueröffnung einer Klasse und Tagesschule in Biel anfallen. Im Bereich der stationären Betreuung kann insgesamt über alle vier Einrichtungen von einer konstanten Entwicklung ausgegangen werden. Die Anzahl Klassen und Schulplätze steigen insgesamt aufgrund der Entwicklung beim SHE und Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz-Schlössli Kehrsatz (ZSHKK). Die Entwicklung im ambulanten Bereich ist schwer vorauszusagen, jedoch zeigt sich insgesamt eine steigende Tendenz.

Entwicklungsschwerpunkte

Mit der Umgliederung erfolgten die administrativ-organisatorische Angliederung an das KJA per 1. Januar 2023 und die Einsetzung von insgesamt drei Kommissionen als strategische Gremien für die vier Einrichtungen. Entwicklungsschwerpunkte werden entsprechend die Festigung der neuen Organisationsformen und die Optimierungen bei der Umsetzung der neuen Vorgaben betreffend Kompetenzen, Funktionen und Zuständigkeiten sein. Zudem werden die Schärfung der strategischen Ausrichtung und die Auseinandersetzung mit betriebswirtschaftlichen Fragen weiterhin Schwerpunkte bilden.

Chancen und Risiken

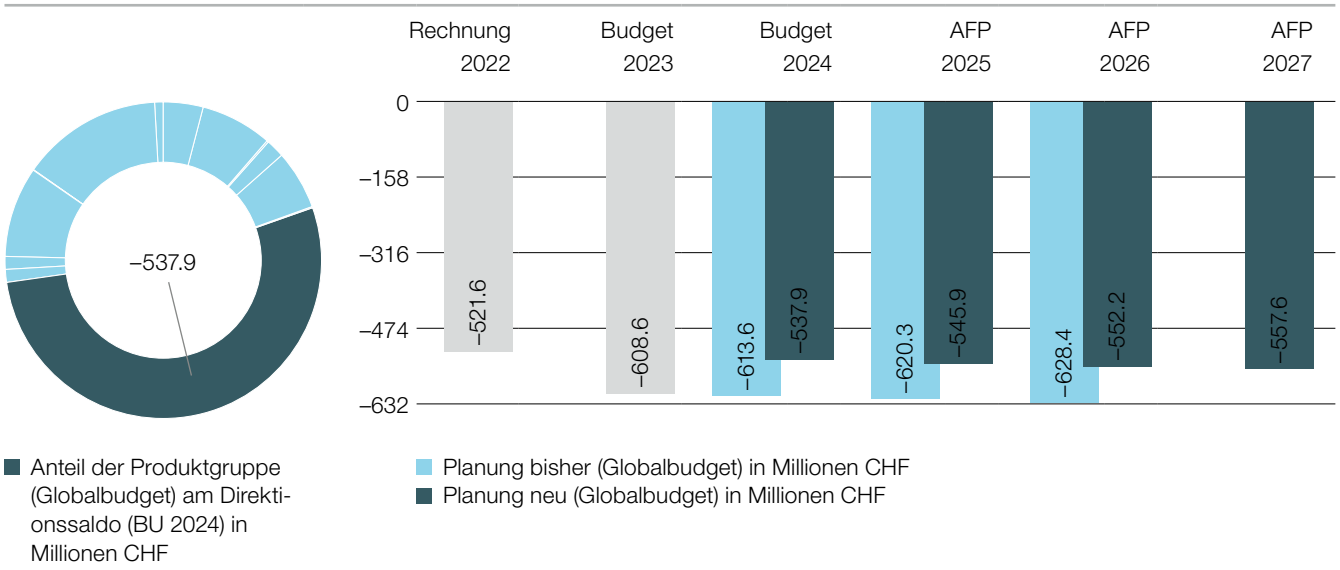
Die Einsetzung von Kommissionen als strategische Gremien bedeutet eine Verbesserung der Governance, da die strategische Verantwortung und Führung der Einrichtungen nicht durch Verwaltungseinheiten wahrgenommen wird, welche zugleich für Bewilligung, Aufsicht und Leistungsvorgaben zuständig sind. Die kompetent besetzten Kommissionen können die Einrichtungen in strategischen Fragen geeignet unterstützen.

Die beständige Weiterentwicklung des Angebots unter der verstärkten Prämisse einer ausgeglichenen Rechnung stellt für die Einrichtungen insbesondere auch angesichts des Fachkräftemangels eine Herausforderung dar.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2021	Rechnung 2022	künftige Entwicklung
Anzahl verrechnete Unterbringungstage (stationär)	0	37 871	konstant
Anzahl verrechnete Aufwandstunden (ambulant)	0	2 338	steigend
Anzahl Neuaufnahmen (stationär)	0	69	konstant
Anzahl Aufträge (ambulant)	0	67	schwankend
Anzahl Klassen	0	20	steigend
Anzahl Schulplätze	0	144	steigend

6.7.7 Vollzug der Sozialversicherungen



Beschreibung

Sicherstellen des Finanztransfers der Sozialversicherungszweige Familienzulagen in der Landwirtschaft und Ergänzungsleistungen. Durchführung des Lastenausgleichs zwischen den Familienausgleichskassen. Sicherstellen der Einhaltung des Obligatoriums in der Krankenpflegeversicherung. Ermitteln von Personen innerhalb des Kantons, welche Anrecht auf eine verbilligte Verbilligung der Krankenkassenprämie haben und deren zeitgerechte Auszahlung.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Betrieblicher Aufwand	**–1 345 868 833**	**–1 468 134 523**	**–1 385 351 346**	**–1 406 658 369**	**–1 426 197 341**	**–1 445 108 721**
30 Personalaufwand	–3 935 735	–4 119 023	–4 209 346	–4 249 369	–4 288 341	–4 299 721
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–1 165 348	–1 380 500	–1 397 000	–1 464 000	–1 464 000	–1 464 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–1 340 725 959	–1 462 590 000	–1 379 700 000	–1 400 900 000	–1 420 400 000	–1 439 300 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–41 792	–45 000	–45 000	–45 000	–45 000	–45 000
Betrieblicher Ertrag	**824 307 395**	**859 504 000**	**847 458 000**	**860 708 000**	**873 958 000**	**887 458 000**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	3 105 285	7 000	5 000	5 000	5 000	5 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	821 189 926	859 497 000	847 453 000	860 703 000	873 953 000	887 453 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	12 184	0	0	0	0	0
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–521 565 306**	**–608 630 523**	**–537 893 346**	**–545 950 369**	**–552 239 341**	**–557 650 721**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027
44 Finanzertrag	13 114	5 000	10 000	10 000	10 000	10 000
Ergebnis aus Finanzierung	**13 114**	**5 000**	**10 000**	**10 000**	**10 000**	**10 000**
Operatives Ergebnis	**–521 552 193**	**–608 625 523**	**–537 883 346**	**–545 940 369**	**–552 229 341**	**–557 640 721**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–521 552 193**	**–608 625 523**	**–537 883 346**	**–545 940 369**	**–552 229 341**	**–557 640 721**
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*4 041*					

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027
Beiträge an die Sozialversicherungen	–448 395 935	–483 396 414	**–459 630 404**	–469 012 511	–478 774 202	–488 777 616
Prämienverbilligung Krankenversicherung	–73 158 548	–125 229 109	**–78 252 942**	–76 927 858	–73 455 139	–68 863 104
Lastenausgleich Familienausgleichskassen	2 290	0	**0**	0	0	0

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit fällt gegenüber der bisherigen Planung schlechter aus. Der Hauptgrund liegt in den höheren Personalkosten aufgrund der Lohnmassnahmen. Das operative Ergebnis hingegen fällt um rund CHF 75.7 Millionen besser aus als geplant. Die Differenz begründet sich hauptsächlich wie folgt:

Transferaufwand:

- CHF 64,9 Millionen tiefere Kosten bei den Ergänzungsleistungen (EL) wegen der finanziellen Auswirkungen der gesetzlichen Anpassungen (EL-Reform) und genauerer EL-Berechnungen anhand effektiver Krankenversicherungsprämien statt Durchschnittsprämien.
- CHF 31,8 Millionen tieferer Aufwand bei den Prämienverbilligungen wegen Einkommenseffekten und tieferer Kosten bei den Verlustscheinen.
- CHF 0,5 Millionen weniger Kosten für Familienzulagen Nichterwerbstätige.
- CHF 2,5 Millionen weniger Aufwand für die Durchführungskosten der Ausgleichskasse Bern wegen nicht realisierter Investitionen in die ICT-Infrastruktur.

Transferertrag:

- CHF 10,3 Millionen Minderertrag bei den Bundesanteilen für die Ergänzungsleistungen aufgrund tieferer Kosten bei den EL.
- CHF 19,8 Millionen Minderertrag bei den Gemeindebeiträgen für EL und Familienzulagen Nichterwerbstätige aufgrund tieferer Kosten bei den EL.
- CHF 6,2 Millionen Mehrertrag bei den Bundesanteilen für die Prämienverbilligung, weil das Prämienwachstum höher ausgefallen ist, als prognostiziert.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Bereich der Digitalisierung laufen die Umsetzungsarbeiten, um den Bürgerinnen und Bürgern ab dem Jahr 2023 über ein Kundenportal für die individuelle Prämienverbilligung (IPV) alle relevanten Informationen zentral zur Verfügung zu stellen und so die Grundlagen für eine vereinfachte Interaktion zu legen. Zudem werden die Benutzeroberfläche der Fachanwendung für Prämienverbilligung überarbeitet und Prozesse schrittweise vereinfacht und automatisiert. Im Rahmen der Modernisierung der Aufsicht der 1. und 2. Säule sind bis im Jahr 2029 die kantonalen Gesetzgebungen an die Bundesvorgaben anzugleichen. Das Amt für Sozialversicherungen (ASV) hat die damit zusammenhängenden Arbeiten im Jahr 2023 zur Anpassung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG) gestartet.

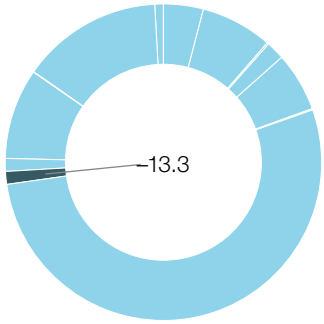
Chancen und Risiken

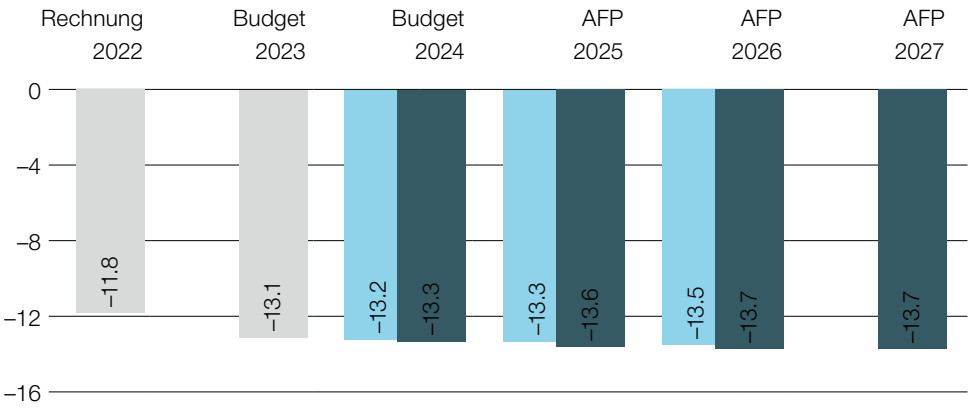
Die eidgenössische Volksinitiative «Maximal 10 % des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)» wird vom Bundesrat abgelehnt. Er hat einen indirekten Gegenvorschlag erstellt, der die Anteile an den Prämienverbilligungskosten zwischen Bund und Kantonen neu regeln soll. Das Eidgenössische Parlament diskutiert aktuell einen weiteren indirekten Gegenvorschlag. Für den Kanton Bern würden bei Annahme der Initiative Mehrkosten im Umfang von rund CHF 214 Millionen entstehen. Bei Annahme des Gegenvorschlags des Bundesrates rechnen wir mit Mehrkosten von CHF 75 Millionen pro Jahr, beim Gegenvorschlag des Parlaments mit Mehrkosten von CHF 75 bis 127 Millionen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2021	Rechnung 2022	künftige Entwicklung
Anzahl eingereichter Anträge auf Prämienverbilligung	15 900	15 200	konstant
Anzahl bearbeiteter Anträge auf Prämienverbilligung	15 800	15 200	konstant
Anzahl eingereichter Anträge auf Befreiung von der oblig. Krankenversicherung	1 400	2 000	steigend
Anzahl bearbeiteter Anträge auf Befreiung von der oblig. Krankenversicherung	1 300	1 300	steigend
Anzahl Kontakte mit Kundinnen/Kunden am Telefon	40 700	40 100	konstant
Anzahl Kontakte mit Kundinnen/Kunden am Schalter	1 800	2 200	konstant
Anzahl schriftlicher Kontakte mit Kundinnen/Kunden (E-Mail, Briefe)	15 300	15 400	konstant
Anzahl ordentlicher Prämienverbilligungsberechtigte	194 000	191 000	sinkend
Anzahl Prämienverbilligungsberechtigte, die Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen beziehen	93 000	92 000	konstant
Anteil AHV-Rentnerinnen/-Rentner mit Ergänzungsleistungen (in %)	14	14	steigend
Anteil IV-Rentnerinnen/-Rentner mit Ergänzungsleistungen (in %)	56	55	steigend
Anzahl Personen mit Familienzulagen Nichterwerbstätige	1 700	1 500	sinkend
Anzahl Personen mit Familienzulagen Landwirtschaft	2 900	2 800	sinkend
Anzahl Zuweisungen nicht versicherter Personen an Krankenversicherungen	0	500	steigend

6.7.8 Regierungsstatthalterämter





Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2024) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Kundennahe und effiziente Erfüllung der den Regierungsstatthalterinnen/Regierungsstatthaltern gesetzlich zugewiesenen Aufgaben in den Kernbereichen Aufsicht und Rechtsmittelinstanz gegenüber Gemeinden. Ombudsfunktion, Bauwesen, Führungs- und Koordinationsaufgaben in Katastrophen und Notlagen sowie weiteren Aufgaben.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Aufgaben-/Finanzplan 2025	2026	2027
Betrieblicher Aufwand	**–26 326 422**	**–27 564 880**	**–27 729 889**	**–28 070 764**	**–28 121 272**	**–28 172 183**
30 Personalaufwand	–17 113 288	–17 684 310	–18 049 981	–18 202 914	–18 254 643	–18 305 553
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–2 445 198	–2 643 900	–2 445 690	–2 633 690	–2 633 690	–2 633 690
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	–2 548	–2 490	–1 270	–1 270
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–4 984 799	–5 699 500	–5 699 500	–5 699 500	–5 699 500	–5 699 500
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–1 783 137	–1 537 170	–1 532 170	–1 532 170	–1 532 170	–1 532 170
Betrieblicher Ertrag	**14 578 890**	**14 431 000**	**14 441 000**	**14 441 000**	**14 441 000**	**14 441 000**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	11 341 724	10 861 500	10 863 500	10 863 500	10 863 500	10 863 500
43 Verschiedene Erträge	220	11 500	11 500	11 500	11 500	11 500
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	3 007 480	3 495 100	3 503 100	3 503 100	3 503 100	3 503 100
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	229 466	62 900	62 900	62 900	62 900	62 900
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–11 757 087**	**–13 133 880**	**–13 288 889**	**–13 629 764**	**–13 680 272**	**–13 731 183**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	2 406	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Ergebnis aus Finanzierung	**2 406**	**2 000**	**2 000**	**2 000**	**2 000**	**2 000**
Operatives Ergebnis	**–11 754 681**	**–13 131 880**	**–13 286 889**	**–13 627 764**	**–13 678 272**	**–13 729 183**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–11 754 681**	**–13 131 880**	**–13 286 889**	**–13 627 764**	**–13 678 272**	**–13 729 183**
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*–47 637*					

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Verwaltungsrechtspflege	–3 365 772	–4 008 007	**–6 200 207**	–6 261 070	–6 276 222	–6 291 495
Aufsicht	–1 231 890	–1 345 110	**–2 068 069**	–2 088 357	–2 093 408	–2 098 499
Vollzug weiterer gesetzlicher Aufgaben	–7 157 018	–7 778 764	**–5 018 613**	–5 278 337	–5 308 643	–5 339 189

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Gesamtergebnis weist das Budget 2024 keine grösseren Veränderungen gegenüber der Vorjahresplanung aus. Der höhere Personalaufwand resultiert aus den vom Regierungsrat festgelegten Lohnmassnahmen und den zusätzlichen 0,2 Vollzeitstellen für die Betreuung des Transitplatzes Wileroltigen. Im Sach- und übrigen Betriebsaufwand wird im Budgetjahr 2024 die Kürzung von 10 Prozent gemäss RRB 105/2023 umgesetzt.

Entwicklungsschwerpunkte

Das Projekt der Digitalisierung der Bewilligungsverfahren schreitet planmässig voran. Die Pilotphase mit den beiden Geschäftstypen «Gastgewerbliche Einzelbewilligung» und «Siegelungsprotokoll» konnte gestartet werden. Getestet werden die beiden digitalisierten Geschäftstypen durch einzelne ausgewählte Gemeinden und Regierungsstatthalterämter. Die Prozesse können gestützt auf die Erfahrungen aus der Pilotphase angepasst und optimiert werden. Ziel ist es, die beiden Geschäftstypen per Ende Jahr 2023 im gesamten Kanton Bern einzuführen, damit die Gesuchstellenden, die Gemeinden sowie die Regierungsstatthalterämter die erforderlichen Schritte im Jahr 2024 digital ausführen können. Weitere Bewilligungsverfahren sollen nach und nach möglichst rasch digitalisiert werden. Mit dem Projekt wird auch der Motion 217–2018 Leuenberger (Trubschachen, BDP) «Fit für die Zukunft – elektronischer Geschäftsverkehr mit den Regierungsstatthalterämtern» Rechnung getragen.

Chancen und Risiken

Die Arbeiten im Finanz- und Rechnungswesen mit dem neuen Produktionssystem SAP erfordern Geduld und Flexibilität. Die Abläufe sind neu und es müssen entsprechende Erfahrungen gesammelt werden, unter anderem auch, weil im Vorfeld keine Tests durchgeführt werden konnten.

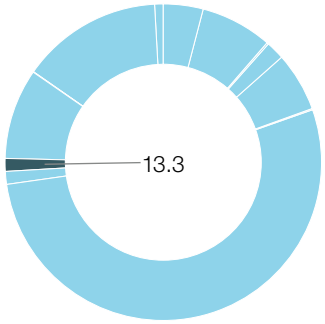
Es wird zunehmend schwieriger, die gesetzlichen Aufgaben mit den bestehenden Personalressourcen fristgerecht zu erledigen. Insbesondere das Bauwesen beim Regierungsstatthalteramt Emmental weist grosse Arbeitsrückstände auf und ist auf entsprechende Unterstützung von anderen Regierungsstatthalterämtern angewiesen. Mit der internen Mithilfe sowie weiteren Massnahmen wird angestrebt, die vorhandenen Pendenzen beim Regierungsstatthalteramt Emmental möglichst rasch abzubauen.

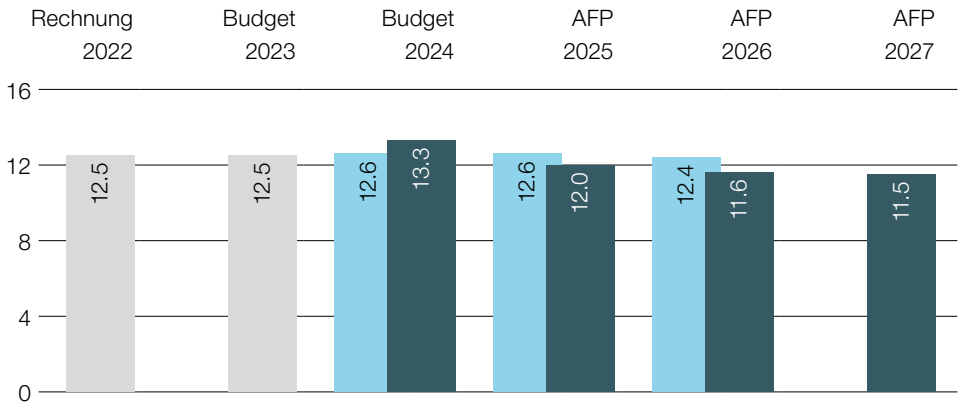
Das Projekt Digitalisierung der Bewilligungsverfahren wird als Chance angesehen. Durch den automatisierten Datentransfer von den digitalen Formularen direkt in die Fachapplikation evidence können die operativen Arbeiten grundsätzlich besser koordiniert werden. Zudem wird davon ausgegangen, dass mit der digitalisierten Unterstützung eine Verbesserung der Qualität der Gesuche erreicht werden kann. So sollen künftig durch den Einbau von Pflichtfeldern Formulare in Zukunft von Beginn an vollständig eingereicht werden und das aufwändige Nachfordern von Belegen entfällt.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2021	Rechnung 2022	künftige Entwicklung
Anzahl bei den RSHA eingereichter Beschwerden (Verwaltungsjustiz)	802	589	schwankend
Anzahl von den RSHA erledigter Beschwerden (Verwaltungsjustiz)	569	577	konstant
Anzahl der durchgeführten Gemeindekontrollbesuche	153	166	konstant
Anzahl der eingereichten Baugesuche	2 682	2 686	steigend
Anzahl der erledigten Baugesuche	2 486	2 436	konstant
Anzahl der erledigten Geschäfte in den Bereichen Gastgewerbe, Erbschaftswesen, Bäuerliches Bodenrecht und Prostitutionsgesetz	13 942	16 980	schwankend

6.7.9 Betreibungen und Konkurse





Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2024) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Durchführung der betreibungs- und konkursrechtlichen Aufgaben durch die Betreibungs- und Konkursämter (BAKA) und deren Dienststellen im Rahmen des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1), und der kantonalrechtlichen Rahmenbedingungen (Finanzverwaltung, EDV usw.). Insbesondere umfasst dies:

- Durchführung der Betreibungen auf Pfändung und Pfandverwertung;
- Durchführung der Konkurse;
- Erteilung der Auskünfte aus den Registern;
- Aufnahme der Retentionen in Geschäftsliegenschaften;
- Vornahme der gerichtlich angeordneten Arreste;
- Führung der Eigentumsvorbehaltsregister;
- Beratung und Unterstützung der Schuldnerinnen/Schuldner, Gläubigerinnen/Gläubiger, Behörden (BEH) und weiteren Betroffenen.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Aufgaben-/Finanzplan 2025	2026	2027
Betrieblicher Aufwand	**–37 953 572**	**–42 177 211**	**–41 726 848**	**–43 306 091**	**–43 649 205**	**–43 775 125**
30 Personalaufwand	–28 307 136	–29 921 416	–30 490 052	–30 776 295	–31 082 601	–31 173 625
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–9 616 097	–12 195 500	–11 176 500	–12 449 500	–12 466 500	–12 483 500
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	–32 295	–32 296	–52 296	–72 105	–90 000
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–30 339	–28 000	–28 000	–28 000	–28 000	–28 000
Betrieblicher Ertrag	**50 443 004**	**54 763 700**	**55 013 700**	**55 263 700**	**55 263 700**	**55 263 700**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	50 422 687	54 301 800	54 551 800	54 801 800	54 801 800	54 801 800
43 Verschiedene Erträge	0	400 000	400 000	400 000	400 000	400 000
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
in CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
46 Transferertrag	20 317	13 000	13 000	13 000	13 000	13 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	0	48 900	48 900	48 900	48 900	48 900
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**12 493 069**	**12 586 489**	**13 286 852**	**11 957 609**	**11 614 495**	**11 488 575**
34 Finanzaufwand	0	–374 400	–5 000	–5 000	–5 000	–5 000
44 Finanzertrag	0	285 400	53 000	41 000	32 000	28 000
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**–89 000**	**48 000**	**36 000**	**27 000**	**23 000**
Operatives Ergebnis	**12 493 069**	**12 497 489**	**13 334 852**	**11 993 609**	**11 641 495**	**11 511 575**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**12 493 069**	**12 497 489**	**13 334 852**	**11 993 609**	**11 641 495**	**11 511 575**
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*–13 021*					

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

	Rechnung	Budget	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
in CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Durchführung der Betreibungsverfahren	12 943 478	14 011 591	**14 776 822**	13 615 228	13 335 774	13 235 460
Durchführung der Konkursverfahren	–450 409	–1 514 102	**–1 441 970**	–1 621 619	–1 694 280	–1 723 885

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Gesamtergebnis verbessert sich gegenüber der bisherigen Planung um rund CHF 0,7 Millionen. Diese Reduktion ist einzig und allein auf die Vorgaben aus dem Regierungsrat zurückzuführen, wonach die Ausgaben in der Sachkontengruppe 31 um 10 Prozent zu kürzen sind. Es gilt jedoch zu beachten, dass fast der gesamte Sachaufwand der BAKA von den eingereichten Betreibungs- und Konkursverfahren abhängig ist und diese Zahlen nicht beeinflusst werden können. Die höheren Personalkosten resultieren aus den Lohnmassnahmen.

Entwicklungsschwerpunkte

Für die Betreibungs- und Konkursämter steht nach wie vor das Vorantreiben der Digitalisierung im Zentrum. So soll im Laufe des nächsten Jahres erreicht werden, dass der Vollzug von Pfändungen ausschliesslich digital erfolgt. Zudem sollen noch fehlende automatisierte Elemente für die digitale Archivierung eruiert und deren Umsetzung geplant werden.

Chancen und Risiken

Die geplante Digitalisierung eröffnet die Chance, Arbeitsabläufe noch stärker zu vereinfachen und manuelle Schnittstellen sowie Medienbrüche auf ein Minimum zu reduzieren.

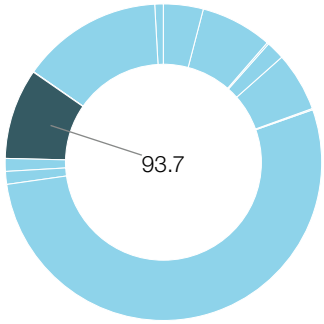
Generell ist nun doch eine Zunahme neuer Konkursverfahren festzustellen. Inwieweit dies im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise steht, ist schwierig einschätzbar. Zudem droht ab 2024 auch im Zusammenhang von Art. 43 Ziff. 1 und 1bis des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) eine weitere Zunahme der Konkurse, weil neu auch für öffentlich-rechtliche Forderungen auf Konkurs zu betreiben ist, wenn der Schuldner bzw. die Schuldnerin dieser Betreibungsart unterliegt (Art. 39 SchKG).

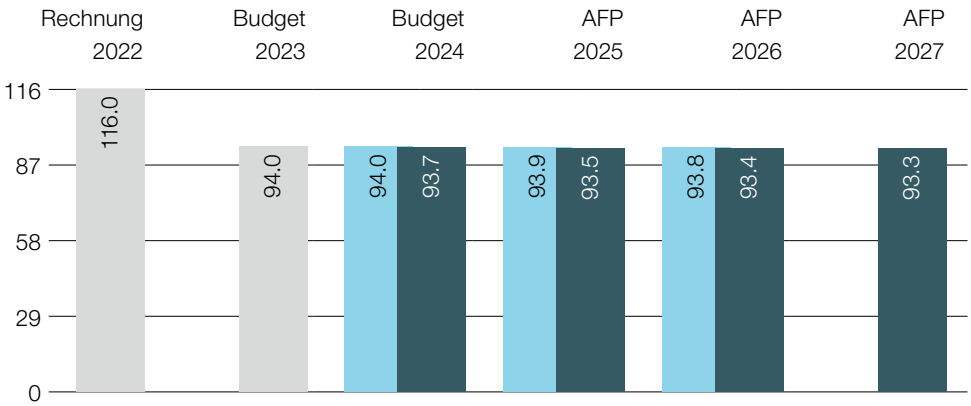
Nach wie vor unklar ist, wie die auf Bundesebene hängige Diskussion um eine allfällige Senkung des Gebührentarifs ausgehen wird. Dadurch könnten sich die Gebühreneinnahmen der BAKA um mehrere Millionen Franken reduzieren.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2021	Rechnung 2022	künftige Entwicklung
Anzahl ausgestellter Zahlungsbefehle	279 444	284 158	steigend
Anzahl eingegangener Fortsetzungsbegehren	222 914	212 189	steigend
Anzahl eingereichter Beschwerden	213	166	schwankend
Anzahl gutgeheissener Beschwerden	18	13	sinkend
Total eröffneter Konkursverfahren	1 539	1 856	steigend
Anzahl eröffneter Liquidationen über ausgeschlagene Verlassenschaften	1 028	1 172	steigend
Anzahl gutgeheissener Beschwerden	0	1	konstant

6.7.10 Führen des Grundbuches





Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2024) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Führung des Grundbuches als Verzeichnis der Grundstücke und der daran bestehenden Rechte. Veranlagung und Bezug der Handänderungssteuern. Erstellung von Grundbuchauszügen gemäss der Gesetzgebung und Beantwortung von Anfragen aller Art.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Aufgaben-/Finanzplan 2025	2026	2027
Betrieblicher Aufwand	**–15 564 416**	**–16 726 502**	**–17 088 181**	**–17 266 597**	**–17 448 343**	**–17 497 589**
30 Personalaufwand	–15 255 270	–16 085 602	–16 524 245	–16 702 661	–16 884 407	–16 933 653
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–262 408	–594 900	–517 936	–517 936	–517 936	–517 936
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–46 738	–46 000	–46 000	–46 000	–46 000	–46 000
Betrieblicher Ertrag	**131 289 865**	**110 600 300**	**110 632 800**	**110 632 800**	**110 665 300**	**110 665 300**
40 Fiskalertrag	117 962 346	97 000 000	97 000 000	97 000 000	97 000 000	97 000 000
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	13 197 057	13 490 000	13 522 500	13 522 500	13 555 000	13 555 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	10 389	10 300	10 300	10 300	10 300	10 300
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	120 074	100 000	100 000	100 000	100 000	100 000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**115 709 918**	**93 873 798**	**93 544 619**	**93 366 203**	**93 216 957**	**93 167 711**
34 Finanzaufwand	–21	–70 600	–38 300	–38 300	–38 300	–38 300
44 Finanzertrag	290 264	185 300	185 300	185 300	185 300	185 300
Ergebnis aus Finanzierung	**290 243**	**114 700**	**147 000**	**147 000**	**147 000**	**147 000**

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Operatives Ergebnis	**116 000 161**	**93 988 498**	**93 691 619**	**93 513 203**	**93 363 957**	**93 314 711**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**116 000 161**	**93 988 498**	**93 691 619**	**93 513 203**	**93 363 957**	**93 314 711**
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*5 245*					

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Grundbuchführung	–1 519 761	2 274 763	**145 962**	12 151	–91 659	–128 593
Veranlagung und Bezug der Handänderungssteuern	118 263 415	91 798 257	**94 586 322**	94 559 560	94 532 298	94 524 911
Auskünfte	–743 493	–84 522	**–1 040 666**	–1 058 508	–1 076 682	–1 081 607

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Für die Umsetzung des neuen Revisionsmodells der Notariatsbüros werden vom Regierungsrat 0,5 Vollzeitstellen genehmigt, welche in den Jahren 2024 und 2025 zu 50 Prozent und in den Jahren 2026 und 2027 zu 100 Prozent refinanziert werden. Weiter resultieren die höheren Personalkosten aus den Lohnmassnahmen und dem verstärkten Bedarf an Weiterbildung von bestehenden Mitarbeitenden. Die Reduktion des Sachaufwands gemäss RRB 0105/2023 wurde umgesetzt.

Entwicklungsschwerpunkte

Ein neues Modell der Revision der bernischen Notariatsbüros soll eingeführt werden. Die Strategie «Digitalisierung Grundbuch» soll erarbeitet und umgesetzt werden. Schliesslich ist geplant, die neue Amtsleitung einzuarbeiten und die Massnahmen gestützt auf das Review des Führungsmodells umzusetzen.

Chancen und Risiken

Die Geschäftsrückstände der regionalen Grundbuchämter wurden im Rahmen des Audits analysiert und werden durch verschiedene Massnahmen angegangen.

Verschiedene Kommissionen und Fachgruppen sind derzeit nicht ausreichend besetzt oder nicht aktiv. Dem wird mit Massnahmen aus dem Review begegnet.

Die Grundbuchämter bekunden weiterhin grosse Schwierigkeiten bei der Rekrutierung von qualifiziertem Personal, namentlich von Grundbuchverwalterinnen bzw. Grundbuchverwaltern.

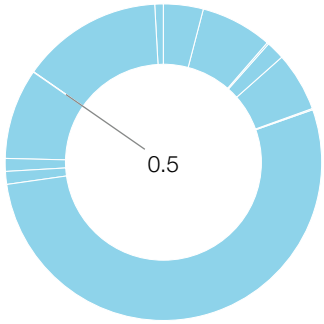
Mit der Umsetzung der Review-Massnahmen sowie der Neubesetzung der Amtsleitung werden Optimierungen im Führungsmodell und Kontinuität angestrebt.

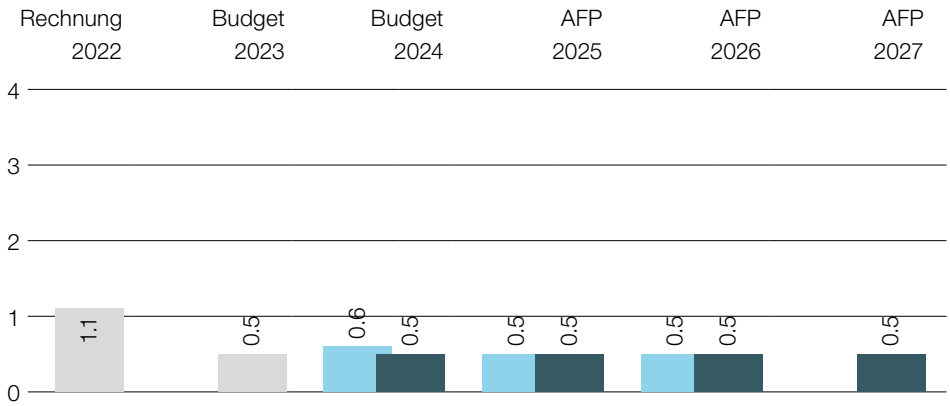
Die Umsetzung des neuen Ausbildungskonzepts für Lernende nach aktueller Bildungsverordnung (BIVO) soll standortübergreifend zu einem einheitlichen Vorgehen beitragen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	**Rechnung 2021**	**Rechnung 2022**	**künftige Entwicklung**
Anzahl Grundbuchanmeldungen	63 177	59 336	schwankend
Anzahl rechtsgültig abgeschlossener Grundbuchanmeldungen	48 456	54 071	steigend
Anzahl Disziplinarverfahren im Notariatswesen, die zu einer Massnahme führten	2	2	konstant

6.7.11 Führen des Handelsregisters





Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2024) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Das Handelsregisteramt (HRA) des Kantons Bern ist als Kompetenzzentrum und Ausführungsstelle ein Partner für die Wirtschaft in Fragen der Registrierung von Unternehmen. Es dient der Konstituierung und der Identifikation von Rechtseinheiten. Es bezweckt die Erfassung und Offenlegung rechtlich relevanter Tatsachen und gewährleistet die Rechtssicherheit sowie den Schutz Dritter im Rahmen zwingender Vorschriften des Zivilrechts.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Aufgaben-/Finanzplan 2025	2026	2027
Betrieblicher Aufwand	**–3 273 074**	**–3 464 428**	**–3 486 850**	**–3 519 557**	**–3 533 096**	**–3 542 241**
30 Personalaufwand	–2 928 596	–2 982 428	–3 011 400	–3 037 557	–3 051 096	–3 060 241
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–18 537	–132 000	–125 450	–132 000	–132 000	–132 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–325 940	–350 000	–350 000	–350 000	–350 000	–350 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Ertrag	**4 330 609**	**4 005 400**	**4 034 400**	**4 034 400**	**4 034 400**	**4 034 400**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	4 328 583	4 000 000	4 029 000	4 029 000	4 029 000	4 029 000
43 Verschiedene Erträge	0	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	2 026	1 400	1 400	1 400	1 400	1 400
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**1 054 526**	**540 972**	**547 550**	**514 843**	**501 304**	**492 159**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**1 054 526**	**540 972**	**547 550**	**514 843**	**501 304**	**492 159**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**1 054 526**	**540 972**	**547 550**	**514 843**	**501 304**	**492 159**
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*–34 156*					

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Registereintrag	1 131 941	650 858	**506 761**	476 016	463 290	454 693
Vorprüfungsverfahren	–77 415	–109 887	**40 789**	38 827	38 014	37 465

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Gegenüber der bisherigen Planung ergeben sich keine wesentlichen Veränderungen. Die zusätzlichen Personalkosten sind auf die Lohnmassnahmen und den Teuerungsausgleich zurückzuführen. Ob die budgetierten Gebühreneinnahmen für das Jahr 2024 und die Folgejahre wegen der ungewissen Wirtschaftslage und dem «Krieg in der Ukraine» zutreffen werden, ist sehr schwierig abzuschätzen. Die Firmenkonkurse haben, wie erwartet, deutlich zugenommen.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Aktienrechtsrevision und die Teilrevision der Handelsregisterverordnung (HRegV; SR 221.411), welche per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt wurden, haben wie erwartet eine grosse zusätzliche Arbeitslast mit sich gebracht. Insbesondere in den Hochsaisons Juni und Dezember dürften die Auswirkungen auch nächstes Jahr stark spürbar sein.

Auch die SAP-Einführung hat zu einem grossen Mehraufwand geführt. Bei den Adresserfassungen werden sich die Bereinigungsarbeiten noch einige Zeit in die Länge ziehen.

Für das Jahr 2024 ist die Einführung eines Chatbots für die Stakeholder geplant. Dieser soll es ermöglichen, für nicht komplexe Auskünfte rund um die Uhr mit dem Amt zu kommunizieren.

Chancen und Risiken

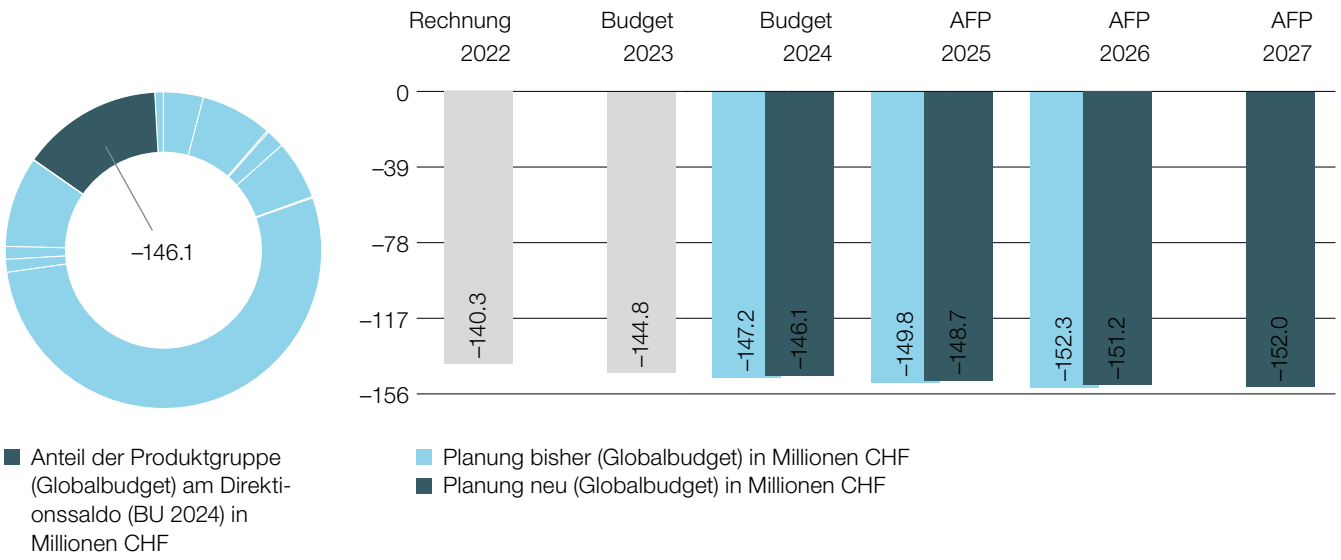
Die Rechtsunsicherheiten bei den Mitarbeitenden und der Kundschaft wegen der Aktienrechtsrevision sind tiefgreifend und werden voraussichtlich bis ins Jahr 2024 anhalten. Einerseits wird als Massnahme die stetige interne Weiterbildung der Mitarbeitenden verstärkt und andererseits die Kundschaft am Telefon sowie mit Unterlagen auf unserer Homepage unterstützt. Zudem tragen aktuelle Weisungen des Eidgenössischen Amts für das Handelsregister zur Klärung von Rechtsfragen bei.

Die Chatbot-Einführung kann zu einer Entlastung bei den einfacheren Telefonanfragen führen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	**Rechnung 2021**	**Rechnung 2022**	**künftige Entwicklung**
Anzahl der Registrierungen	21 138	20 054	konstant
Anzahl der eingegangenen Handelsregisteranmeldungen	21 784	20 844	konstant
Anzahl der eingereichten und erledigten Vorprüfungen	637	606	konstant

6.7.12 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde



Beschreibung

Wirksamer und effizienter zivilrechtlicher Kindes- und Erwachsenenschutz in Erfüllung der, den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) nach dem totalrevidierten Erwachsenenschutzrecht gesetzlich zugewiesenen, Aufgaben in den Kernbereichen der Abklärung und Anordnung von Massnahmen inklusive fürsorgerische Unterbringung, der Vollzug von nicht massnahmengebundenen Aufgaben, der Intervention und Aufsicht bezüglich privater Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen, der Behandlung zustimmungsbedürftiger Geschäfte und der Aufsicht und dem Qualitätsmanagement gegenüber Mandatstragenden.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Aufgaben-/Finanzplan 2025	2026	2027
Betrieblicher Aufwand	**–160 926 928**	**–167 837 347**	**–172 622 294**	**–175 288 649**	**–177 758 479**	**–178 558 860**
30 Personalaufwand	–23 795 102	–24 203 785	–24 799 453	–24 978 780	–25 154 243	–25 229 624
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–70 881 931	–73 805 708	–75 708 308	–77 628 808	–79 582 933	–79 582 933
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	–1 724	–1 629	–1 358	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–62 478 572	–65 896 505	–65 027 605	–65 594 405	–65 936 005	–66 661 005
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–3 771 323	–3 929 625	–7 085 298	–7 085 298	–7 085 298	–7 085 298
Betrieblicher Ertrag	**20 693 967**	**23 008 200**	**26 543 398**	**26 543 398**	**26 543 398**	**26 543 398**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	20 642 754	23 001 000	23 001 000	23 001 000	23 001 000	23 001 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	20 776	7 200	7 200	7 200	7 200	7 200
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	30 437	0	3 535 198	3 535 198	3 535 198	3 535 198
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–140 345 767**	**–144 829 147**	**–146 078 896**	**–148 745 251**	**–151 215 081**	**–152 015 462**

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–140 345 767**	**–144 829 147**	**–146 078 896**	**–148 745 251**	**–151 215 081**	**–152 015 462**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–140 345 767**	**–144 829 147**	**–146 078 896**	**–148 745 251**	**–151 215 081**	**–152 015 462**
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*–2 157 994*					

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Abklärung und Anordnung von Massnahmen zum Schutz minderjähriger Personen	–94 183 163	–92 344 946	**–88 301 146**	–90 200 133	–92 016 582	–92 374 666
Abklärung und Anordnung von Massnahmen zum Schutz volljähriger Personen	–41 214 424	–49 221 887	**–51 353 644**	–52 110 131	–52 740 505	–53 157 189
Nicht massnahmengebundene Abklärungen und Anordnungen zum Schutz minderjähriger Personen	0	–2 663 150	**–4 225 304**	–4 239 344	–4 255 948	–4 279 754
Nicht massnahmengebundene Abklärungen und Anordnungen zum Schutz volljähriger Personen	0	–599 164	**–2 198 803**	–2 195 643	–2 202 047	–2 203 853
Vollzug nicht massnahmegebundene Aufgaben	–2 335 716	0	**0**	0	0	0
Interventionen und Aufsicht bezüglich privater Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen	–104 263	0	**0**	0	0	0
Zustimmungsbedürftige Geschäfte	–207 196	0	**0**	0	0	0
Aufsicht und Qualitätsmanagement	–2 301 005	0	**0**	0	0	0

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Gesamtergebnis der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) weist eine Verbesserung von CHF 1,2 Millionen gegenüber der bisherigen Planung aus.

Der höhere Personalaufwand resultiert aus den vom Regierungsrat festgelegten Lohnmassnahmen. Beim Sach- und übrigen Betriebsaufwand fallen Mehraufwände in der Höhe von rund CHF 100 000 an. Dies ist insbesondere mit höheren Kosten für Gutachten, für ein Archivierungsprojekt sowie Mehrkosten in Bezug auf den Ukrainekrieg (Aufwand für Mandatsführungen, Abklärungen und Übersetzungen) zu begründen.

Im Bereich der Entschädigungen an Gemeinden (Transferaufwand) ergibt sich ein saldoneutraler Budgettransfer zum Kantonalen Jugendamt (KJA), da die Zuständigkeit für die Pflegekinderaufsicht per 1. Januar 2024 von der KESB zum KJA übergehen wird. Zudem wird die Zuständigkeit für die Tagesfamilien per 1. Januar 2024 von der KESB zur GSI übergehen.

Der KESB ist es nicht möglich, die ILV im Bereich der Massnahmenkosten zu beeinflussen. Diese müssen, sind die Voraussetzungen gegeben, von Gesetzes wegen durch die KESB angeordnet werden. Die Kostenstrukturen sind von den jeweiligen Einrichtungen vorgegeben.

Entwicklungsschwerpunkte

Der Fokus liegt auf der Optimierung der strukturellen und technischen Unterstützung innerhalb der Organisation: Strukturen, Arbeitsmittel und Aussenbeziehungen sollen kontinuierlich verbessert werden. Weiterhin soll auch transparentes und einheitliches Behördenhandeln gewährleistet werden.

Mit den verschiedenen IT- und Digitalisierungsprojekten, wie zum Beispiel der Nachfolgeplanung der Fallführungs-Software CMI KES – Projekt Neues Fallführungssystem im Kanton Bern (NFFS), soll die Effizienz gestärkt werden. Die im Jahr 2023 eingeführte Klientenbuchhaltung soll weiterentwickelt werden. Zudem wird die Einführung von SAP auf Amtsebene weiterverfolgt.

Chancen und Risiken

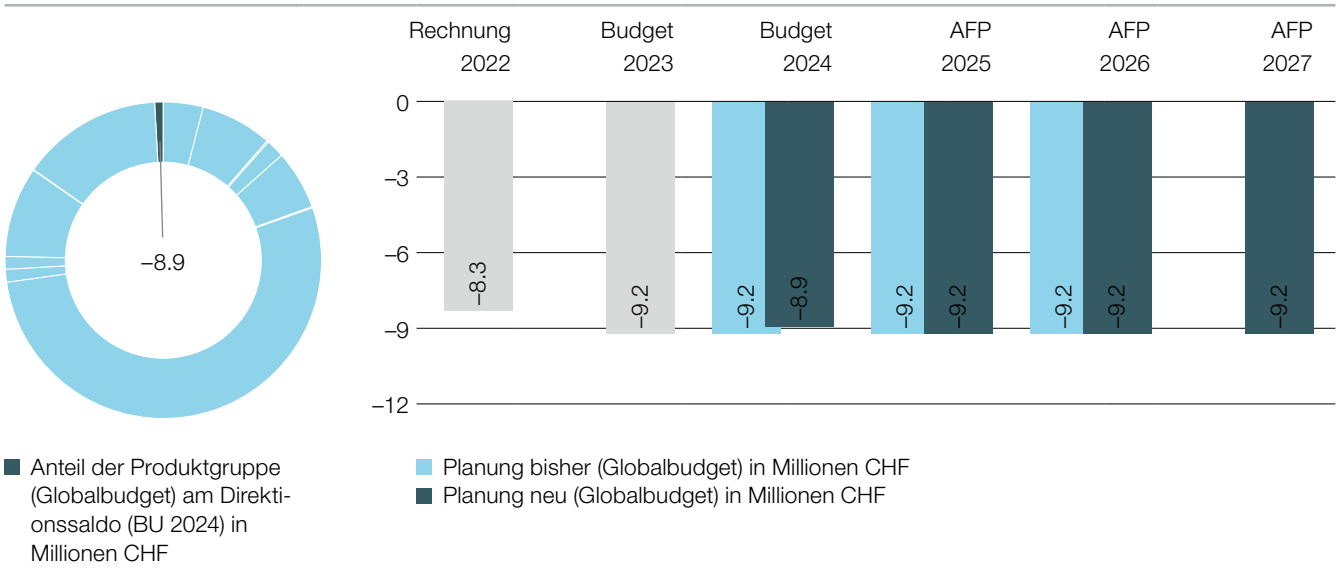
Die wichtigsten Chancen liegen in den guten Kooperationsbeziehungen zu den institutionellen Partnerinnen und Partnern sowie in der Fachkompetenz und im Engagement der KESB-Mitarbeitenden.

Neben der zurzeit nicht vorhersehbaren Entwicklung der Fallzahlen im Bereich der unbegleiteten minderjährigen Schutzsuchenden und Asylsuchenden sind die allgemein steigenden Fallzahlen als Risiko zu bezeichnen. Aus der Zunahme der Dossiers könnte eine von der KESB kaum beeinflussbare Erhöhung der Massnahmenkosten resultieren. Kritische Einzelereignisse im Kindes- und Erwachsenenschutz sowie Funktionsprobleme einzelner Sozialdienste stellen weiterhin bedeutende Risiken dar.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2021	Rechnung 2022	künftige Entwicklung
Anzahl eröffneter Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren	7 764	9 235	steigend
Anzahl verfügter Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen	3 956	4 741	steigend
Anzahl verfügter behördlicher fürsorgerischer Unterbringungen	178	205	steigend
Anzahl verfügter behördlicher Kindesplatzierungen	210	195	konstant

6.7.13 Geoinformation



Beschreibung

Die Veränderungen in der Gesellschaft hin zur Informations- und Wissensgesellschaft schreiten unaufhaltsam fort. In diesem Umfeld nimmt auch die politische und wirtschaftliche Bedeutung von Geodaten und Geoinformationen stark zu. Geodaten sind raumbezogene Daten, welche die Gegebenheiten eines Landes beschreiben. Sie bilden die Basis für Planungen, Massnahmen und Entscheidungen aller Art, in der Verwaltung genauso wie in der Politik, der Wirtschaft und Wissenschaft oder im Privatbereich. Ihr enormes Potenzial – in volkswirtschaftlicher wie in politischer Hinsicht – macht Geoinformationen zu einem Wirtschaftsgut ersten Ranges. Mit der Einführung des eidgenössischen Geoinformationsgesetzes vom 5. Oktober 2007 (GeoIG, SR 510.62) per 1. Juli 2008 wurden Grundsätze betreffend Umgang mit Geoinformationen sowie die gesetzlichen Grundlagen für die Landesvermessung, den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die amtliche Vermessung und die Landesgeologie geschaffen.

Rund 70 Prozent aller Entscheidungen der öffentlichen Hand haben einen Raumbezug. Das Amt für Geoinformation (AGI) stellt sicher, dass ein umfassendes, bedarfsgerechtes, aktuelles und nach einheitlichen Kriterien strukturiertes Angebot an Geoinformationen allen berechtigten Stellen innerhalb und ausserhalb der kantonalen Verwaltung einfach zugänglich und nutzbar gemacht wird. Es ist für den Betrieb und die Weiterentwicklung der kantonalen Geodateninfrastruktur verantwortlich und erarbeitet kantonale Normen und Vorgaben für die Modellierung, die Erfassung, die Haltung und den Vertrieb von Geodaten. Mit Koordination, Benutzerunterstützung und Beratung wird sichergestellt, dass sich der Bereich Geoinformation entsprechend den Vollzugsaufgaben entwickelt und sich der Nutzen von Geoinformationen voll entfalten kann.

Die amtliche Vermessung ist Bestandteil des Eidgenössischen Grundbuches. Im Kanton Bern werden durch das Grundbuch Rechte an Grundstücken mit einem Verkehrswert von insgesamt etwa CHF 300,0 Milliarden und einer Hypothekenbelastung von etwa CHF 100,0 Milliarden sichergestellt. Die amtliche Vermessung leistet einen wesentlichen Beitrag zur Rechtssicherheit am Grundeigentum und zu einem freien, geordneten und sicheren Handel mit Grundstücken und damit an die Grundlagen unserer modernen Marktwirtschaft. Das AGI steuert die geordnete und zeitgerechte Realisierung der amtlichen Vermessung im Kanton. Eine aktuelle amtliche Vermessung bildet die unverzichtbare Grundlage für die Steuerverwaltung (SV) bei der Bemessung von amtlichen Werten für die Grundstücke und für die Planung und Dokumentation von Infrastrukturen aller Art. Das AGI stellt sicher, dass die Verbundaufgabe «amtliche Vermessung» geordnet, einheitlich und zeitgerecht realisiert wird. Das AGI erarbeitet kantonale Normen und Vorgaben. Mit Fixpunkten und Hoheitsgrenzen werden die geodätischen Grundlagen für die Arbeiten der amtlichen Vermessung bereitgestellt. Durch systematische Kontrollen wird die Einhaltung der Vorgaben von Bund und Kanton und die Qualität und Vollständigkeit der amtlichen Vermessung sichergestellt.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Aufgaben-/Finanzplan 2025	2026	2027
Betrieblicher Aufwand	**–14 654 916**	**–15 544 293**	**–15 461 948**	**–15 721 794**	**–15 781 872**	**–15 804 158**
30 Personalaufwand	–5 162 410	–5 270 553	–5 388 225	–5 436 195	–5 485 399	–5 503 685
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–1 579 299	–2 038 500	–1 837 259	–2 038 259	–2 038 259	–2 038 259
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	–5 240	–6 464	–17 339	–28 214	–32 214
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–4 828 128	–4 530 000	–4 530 000	–4 530 000	–4 530 000	–4 530 000
37 Durchlaufende Beiträge	–3 084 334	–3 700 000	–3 700 000	–3 700 000	–3 700 000	–3 700 000
39 Interne Verrechnungen	–744	0	0	0	0	0
Betrieblicher Ertrag	**6 418 870**	**6 376 500**	**6 556 500**	**6 556 500**	**6 556 500**	**6 556 500**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	2 658 545	2 101 000	2 301 000	2 301 000	2 301 000	2 301 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	675 991	575 500	555 500	555 500	555 500	555 500
47 Durchlaufende Beiträge	3 084 334	3 700 000	3 700 000	3 700 000	3 700 000	3 700 000
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–8 262 005**	**–9 167 793**	**–8 905 448**	**–9 165 294**	**–9 225 372**	**–9 247 658**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–8 262 005**	**–9 167 793**	**–8 905 448**	**–9 165 294**	**–9 225 372**	**–9 247 658**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–8 262 005**	**–9 167 793**	**–8 905 448**	**–9 165 294**	**–9 225 372**	**–9 247 658**
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*10 491*					

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Aufgaben-/Finanzplan 2025	2026	2027
Geoinformation	–8 262 005	–9 167 793	**–8 905 448**	–9 165 294	–9 225 372	–9 247 658

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Vergleich zum Planungsprozess 2022 wurden die bisher budgetierten Ausgaben für Dienstleistungen von Dritten gemäss den spezifischen Budgetvorgaben um CHF 0.2 Millionen gekürzt. Zudem wurden die prognostizierten Einnahmen durch Gebühren des Grundstückdaten-Informationssystems (GRUDIS) aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre um CHF 0,2 Millionen erhöht.

Entwicklungsschwerpunkte

Ziel ist die Erhöhung der Flächendeckung in der amtlichen Vermessung sowie das Sicherstellen des Betriebes und der Weiterentwicklung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) im Kanton Bern.

Wesentliche Schwerpunkte bilden die Umsetzung der «Geoinformationsstrategie 2020 bis 2025.

Zudem werden Grundlagen für die künftige Förderung der Verwendung von Building Information Modeling erarbeitet.

Chancen und Risiken

Die kantonalen Geobasisdaten liefern einen wesentlichen Beitrag zur laufenden Digitalisierung von Verwaltungsprozessen.

Die zeitgemässe Bereitstellung von Geoinformationen sowie die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der kantonalen Geodateninfrastruktur KGDI stellen sowohl für die Fachämter, wie auch das Amt für Geoinformation, eine grosse Herausforderung dar.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2021	Rechnung 2022	künftige Entwicklung
Anzahl der Geodatensätze in der kantonalen Geodateninfrastruktur	347	355	steigend
Anzahl Aktualisierungen von Geodatensätzen	1 872	1 962	steigend
Jahresumsatz der amtlichen Vermessung in Millionen CHF (Vorjahreszahlen)	25	24	konstant
Fläche mit definitiv anerkannter amtlicher Vermessung im Qualitätsstandard AV93 (in % der Kantonsfläche)	59	63	steigend

6.8 Spezialfinanzierungen

6.8.1 Mehrwertabschöpfung

Beschreibung

Gemäss Art. 142f des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) sind die Erträge aus der Mehrwertabschöpfung (Ausgleich von planungsbedingten Vorteilen) nach Massgabe des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) für Massnahmen der Raumplanung zu verwenden.

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–357 867**	**–200 000**	**–200 000**	**–200 000**	**–200 000**	**–200 000**
Veränderung		44.1 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Ertrag	**357 867**	**200 000**	**200 000**	**200 000**	**200 000**	**200 000**
Veränderung		–44.1 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	0	0	0	0	0
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	–357 867	–200 000	–200 000	–200 000	–200 000	–200 000
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0	0
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	357 867	200 000	200 000	200 000	200 000	200 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027
Vermögensbestand per 1.1.	600 040	957 906	1 157 906	1 357 906	1 557 906	1 757 906
Vermögensbestand per 31.12.	957 906	1 157 906	1 357 906	1 557 906	1 757 906	1 957 906
Vermögensveränderung	357 866	200 000	**200 000**	200 000	200 000	200 000

Kommentar

Über die Höhe und die Fälligkeit der Mehrwertabschöpfung kann keine konkrete Aussage getroffen werden. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) hat diesbezüglich keinerlei Einflussmöglichkeiten auf die Gemeinden. Aufgrund der veränderten Verbuchungspraxis wird auf der Basis von möglichen, zu erwartenden Geschäftsgängen ein Wert von CHF 0,2 Millionen budgetiert.

7 Sicherheitsdirektion (SID)

7.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (Budget 2024)

in Millionen CHF	Aufwand	Ertrag
Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen	–72.6	51.0
Polizei	–465.3	126.6
Strassenverkehr und Schifffahrt	–53.9	348.1
Justizvollzug	–194.5	68.1
Bevölkerungsdienste	–55.6	33.7
Bevölkerungsschutz, Sport und Militär	–26.5	19.0

7.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in Millionen CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen	–16.9	–20.4	–21.6	–21.7	–21.2	–21.3
Polizei	–312.4	–345.5	–338.7	–360.6	–366.1	–376.7
Strassenverkehr und Schifffahrt	295.5	296.7	294.2	293.3	291.9	289.9
Justizvollzug	–116.7	–117.3	–126.4	–124.8	–124.1	–124.2
Bevölkerungsdienste	–13.9	–22.1	–22.0	–22.5	–22.7	–23.8
Bevölkerungsschutz, Sport und Militär	–6.8	–7.1	–7.5	–7.5	–7.5	–7.6
Total	**–171.2**	**–215.6**	**–221.9**	**–243.7**	**–249.7**	**–263.6**
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*4.9*					

7.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Durch die erfolgte Einführung des neuen ERP-Systems muss die SID die bisherigen Prozesse auf den vom Kanton Bern gewählten technischen SAP-Standard organisatorisch anpassen. Herausfordernd ist dabei, dass die bisher dezentral organisierten Rechnungsführenden Organisationseinheiten (RFOE) im neu konzipierten Buchungskreis der SID (exkl. Kapo) zusammengeführt wurden. Für die Ressourcenbereiche HR, Finanzen und Controlling sowie ICT soll für die Direktion (exkl. Kapo) im GS SID ein zentrales Dienstleistungszentrum aufgebaut und diesbezüglich dezentrale Strukturen in den Ämtern auf das betrieblich Notwendige reduziert werden.

Seit dem Frühjahr 2022 setzt sich die Kapo im Rahmen des Projekts Organisationsüberprüfung mit der zentralen Fragestellung auseinander, wie die polizeilichen Organisationsstrukturen angepasst werden müssen, damit die Polizei auch in den nächsten zehn Jahren und darüber hinaus den zentralen Herausforderungen und Anforderungen gerecht werden kann. Anhand von vier Teilprojekten werden aktuell Bedürfnisse eruiert und Lösungsansätze, u.a. bezüglich der künftigen Berufsprofile der Mitarbeitenden der Polizei und Optimierung der polizeilichen Grundversorgung, erarbeitet. Weitere Entwicklungsschwerpunkte bilden die effiziente Bekämpfung der Cyberkriminalität sowie die Präventionsarbeit zur Jugendgewalt.

Infolge der Corona-Pandemie sind die Rückstände bei Fahrzeugprüfungen deutlich angestiegen. Zudem lässt sich ein höheres Durchschnittsalter des Fahrzeugbestandes feststellen. Dies hat wiederum zur Folge, dass sich immer mehr Fahrzeuge mit einem kürzeren Prüfintervall in Verkehr befinden, weshalb die Rückstände kaum abgebaut werden können. Das SVSA wird in den kommenden Jahren gefordert sein, die Prüfrückstände in den Griff zu bekommen und abzubauen. Im Verlauf des Jahres 2023 konnte das Detailkonzept zur neuen Rechtsform des Amtes fertig erarbeitet werden. Der Grosse Rat wird in der Frühlingssession 2024 das weitere Vorgehen festlegen.

Der Handlungsbedarf für den Justizvollzug ist mit der Justizvollzugsstrategie 2017–2032 aufgezeigt und im Masterplan zur Justizvollzugsstrategie konkretisiert worden. Dieser wird im Rahmen der Weiterentwicklung phasenweise überprüft und geschärft. Weiter konnten im Jahr 2023 die Arbeiten für die Implementierung der Übergangslösung vom Forensisch Psychiatrischen Dienst (FPD) zu den Universitären Psychiatrischen Diensten Bern (UPD) abgeschlossen werden. Parallel dazu wurden in der Verhandlung zwischen den UPD und dem AJV die zukünftigen Eckpfeiler bezüglich Zusammenarbeit, Controlling und Vertragswerk über die Leistungsabgeltung festgelgt. Zudem konnte die ärztliche Leitung im Bereich Forensik etabliert und das Leistungsniveau in Bezug auf Qualität und Quantität im notwendigen Rahmen ausgebaut werden.

Die Aufgaben der SID im Asylbereich beschränken sich auf die Ausrichtung der Nothilfe, namentlich den Betrieb der Rückkehrzentren (RZB) und die Gewährleistung eines effizienten Wegweisungsvollzugs. Seit dem 1. November 2022 wird die Nothilfe auch für privat untergebrachte Personen mit Wegweisungsentscheid ausgerichet. Das ABEV hat die notwendigen Massnahmen getroffen, um die Bargeldauszahlung am Hauptstandort des Amtes zu gewährleisten.

Unverändert legt das BSM die Entwicklungsschwerpunkte in die Umsetzung der Strategie «Sport Kanton Bern», in die Weiterentwicklung des Zivilschutzes im Kanton Bern sowie in die Erarbeitung von Planungen und Konzepten im Bereich Bevölkerungsschutz.

7.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–824 342 397**	**–854 268 854**	**–868 332 001**	**–891 588 261**	**–896 874 892**	**–905 977 005**
Veränderung		–3.6 %	–1.6 %	–2.7 %	–0.6 %	–1.0 %
Ertrag	**658 096 016**	**638 709 195**	**646 442 513**	**647 838 289**	**647 159 246**	**642 344 852**
Veränderung		–2.9 %	1.2 %	0.2 %	–0.1 %	–0.7 %
Saldo	**–166 246 381**	**–215 559 659**	**–221 889 488**	**–243 749 971**	**–249 715 646**	**–263 632 153**
Veränderung		–29.7 %	–2.9 %	–9.9 %	–2.4 %	–5.6 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–538 414 622	–555 854 913	–566 652 664	–581 421 865	–584 682 924	–594 312 752
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–148 951 606	–164 813 519	–166 558 209	–174 411 954	–173 531 641	–172 791 119
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–19 704 900	–21 959 350	–18 318 915	–18 255 179	–21 540 504	–23 757 645
34 Finanzaufwand	–261 271	–60 000	–60 000	–60 000	–60 000	–60 000
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	–54 307 155	–48 000 000	–51 000 000	–51 000 000	–51 000 000	–51 000 000
36 Transferaufwand	–42 438 863	–42 045 821	–43 795 572	–43 901 122	–43 839 672	–41 802 098
37 Durchlaufende Beiträge	–1 353 847	–1 375 000	–1 375 000	–1 225 000	–1 225 000	–1 225 000
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	–18 910 134	–20 160 250	–20 571 641	–21 313 141	–20 995 151	–21 028 391
Ertrag						
40 Fiskalertrag	280 999 933	287 710 000	287 130 000	287 700 000	287 090 000	285 420 000
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	190 218 748	188 144 332	184 849 990	185 860 766	185 791 723	184 784 903
43 Verschiedene Erträge	80 331	100 000	50 000	50 000	50 000	50 000
44 Finanzertrag	3 002 325	1 830 000	1 775 000	1 765 000	1 765 000	1 765 000
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	55 974 707	46 090 000	50 090 000	50 090 000	50 090 000	50 090 000
46 Transferertrag	119 483 861	110 161 940	117 652 707	117 627 707	117 627 707	115 490 133
47 Durchlaufende Beiträge	1 353 847	1 375 000	1 375 000	1 225 000	1 225 000	1 225 000
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	6 982 264	3 297 922	3 519 816	3 519 816	3 519 816	3 519 816

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Das Budget 2024 schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 221,9 Millionen ab. Bezogen auf die Gesamtsumme von Aufwand und Ertrag ergibt sich im Vergleich zum Budget 2023 eine Saldoverschlechterung von insgesamt CHF 6,3 Millionen.

Die Steigerung des Personalaufwandes (SG 30) um CHF 10,8 Millionen lässt sich mit den vom Regierungsrat in Aussicht gestellten Lohnmassnahmen für das Jahr 2024 und insbesondere bei der Kapo mit einer weiteren Tranche der Korpsbestandesaufstockung (KBA) erklären. Aufgrund der restriktiven Budgetierung des Regierungsrates steigt der Sachaufwand (SG 31) lediglich moderat um CHF 1,7 Millionen. Tiefere Entgelte (SG 42) sind vorwiegend auf den Rückgang von CHF 1,5 Millionen Busseneinnahmen bei der Kapo zurückzuführen. Die Steigerung beim Transferertrag (SG 46) lässt sich mit bisher zu tief budgetierten Erträgen von CHF 3,5 Millionen für den Botschaftsschutz begründen. Die verbleibenden Veränderungen erfolgen vorwiegend aufgrund von Anpassungen der Buchungspraxis.

7.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–23 448 664**	**–24 789 253**	**–23 300 011**	**–22 282 513**	**–27 483 283**	**–48 267 551**
Veränderung		–5.7 %	6.0 %	4.4 %	–23.3 %	–75.6 %
Einnahmen	**3 505 200**	**1 850 000**	**1 850 000**	**1 850 000**	**1 850 000**	**1 850 000**
Veränderung		–47.2 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–19 943 464**	**–22 939 253**	**–21 450 011**	**–20 432 513**	**–25 633 283**	**–46 417 551**
Veränderung		–15.0 %	6.5 %	4.7 %	–25.5 %	–81.1 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–18 282 283	–19 741 406	–14 717 031	–15 271 128	–20 772 744	–40 525 436
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	–4 098 944	–3 197 847	–6 732 981	–5 161 385	–4 860 539	–5 892 115
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	–1 067 437	–1 850 000	–1 850 000	–1 850 000	–1 850 000	–1 850 000
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	2 428 533	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	9 230	0	0	0	0	0
62Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	1 067 437	1 850 000	1 850 000	1 850 000	1 850 000	1 850 000
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Gegenüber dem Budget 2023 nehmen die Nettoinvestitionen um CHF 1,5 Millionen ab. Die Entlastung der Investitionsrechnung erfolgt bei der Kapo aufgrund der Verschiebung von Beschaffungen in die Folgejahre. Mit RRB 656 vom 14. Juni 2023 hat der Regierungsrat die Investitionsanteile der Direktionen neu festgelegt. Der SID wurde für das Jahr 2024 ein Plafond von CHF 21,5 Millionen zugesprochen.

Die Investitionsanteile für die Aufgaben- und Finanzplanjahre betragen CHF 20,4 Millionen (2025), CHF 25,6 Millionen (2026) und CHF 46,6 Millionen (2027). Die Steigerung ist auf die Planung des nutzerspezifischen Ausbaus des neuen Polizeizentrum Bern (PZB) zurückzuführen (GRB 820/2022).

Damit die in der gesamtkantonalen Investitionsplanung (GKIP) enthaltenen Projekte finanziert werden können, hat der Regierungsrat wiederum einen Sachplanungsüberhang von 30 Prozent in sämtlichen Planjahren 2024 bis 2027 bewilligt.

7.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der SID

Ist-Bestand				Soll-Bestand	
2019	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**
3 981.1	4 029.3	4 011.8	4 038.7	4 117.8	4 155.6

Kommentar

In der SID wird der direktionale Sollstellenbestand per 1. Januar 2024 insgesamt um 37.8 Vollzeitequivalent (VZE) auf 4 155.58 VZE erhöht.

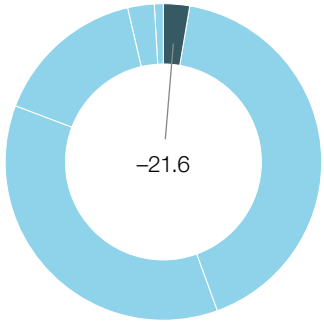
Es findet einerseits eine Zunahme um 44.4 VZE statt, insbesondere in der Kapo aufgrund der Korpsbestandesaufstockung (Erfüllung der Motion 138–2016 Wüthrich, RRB 188/2019) um 35.0 VZE. Eine weitere Erhöhung um 9.4 VZE erfolgt im Zusammenhang mit der Vereinheitlichung des Ferienanspruchs. Diese zusätzlichen VZE werden als Kompensation auf die beiden 24h-Betriebe Kapo (7.0 VZE) sowie AJV (2.4 VZE) verteilt.

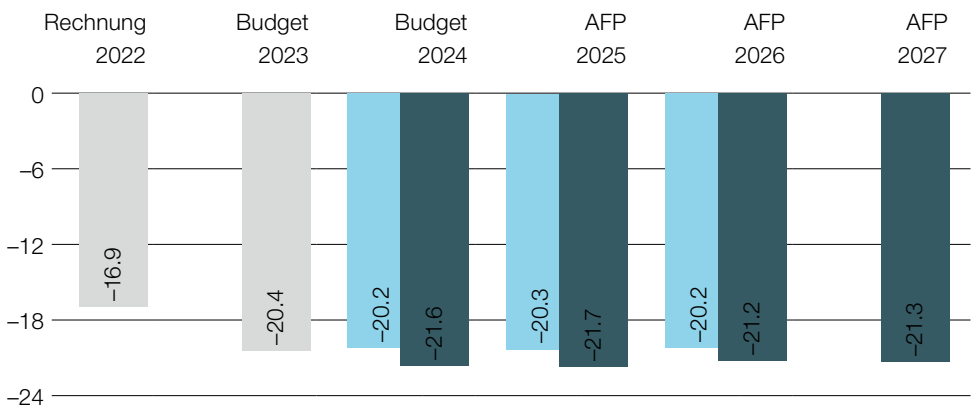
Die Reduktion von insgesamt 6.6 VZE findet im Wesentlichen im AJV infolge des Zusammenschlusses der Abteilung für forensisch-psychiatrische Abklärungen (AFA) des Strafvollzugskonkordates Nordwest- und Innerschweiz mit der AFA des Ostschweizer Strafvollzugskonkordates statt. Beim AJV fallen damit 6.5 VZE weg. Der restliche Abbau von 0.1 VZE erfolgt aufgrund einer Aufgabenverschiebung von der SID in die FIN im Zusammenhang mit der Einführung des ERP-Systems SAP.

Weitere kleinere Umstrukturierungen in der SID werden innerhalb des bewilligten Sollbestandes realisiert.

7.7 Produktgruppen

7.7.1 Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen





Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2024) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Zugewiesene Aufgaben und Dienstleistungen des Generalsekretariates der SID in den Bereichen der politischen und operativen Führungsunterstützung und des Rechtsdienstes im Gesetzgebungs- und Beschwerdeverfahren sowie der operativen Aufgaben in den Bereichen der Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt, des Geldspielgesetzes und der Verwaltung des kantonalen Lotterie- und Sportfonds.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Aufgaben-/Finanzplan 2025	2026	2027
Betrieblicher Aufwand	**–19 849 262**	**–67 269 564**	**–72 571 474**	**–72 692 579**	**–72 236 240**	**–72 280 595**
30 Personalaufwand	–8 228 969	–9 421 634	–10 033 526	–10 109 902	–10 013 237	–10 065 122
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–1 605 432	–2 224 500	–2 688 500	–2 333 500	–2 233 500	–2 233 500
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–195 607	–145 430	–157 448	–122 176	–84 502	–76 973
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	–44 000 000	–48 000 000	–48 000 000	–48 000 000	–48 000 000
36 Transferaufwand	–415 118	–684 000	–699 000	–714 000	–699 000	–699 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–9 404 135	–10 794 000	–10 993 000	–11 413 000	–11 206 000	–11 206 000
Betrieblicher Ertrag	**2 944 199**	**46 898 185**	**51 001 797**	**50 994 499**	**51 010 456**	**51 003 636**
40 Fiskalertrag	1 493 131	1 400 000	1 500 000	1 500 000	1 500 000	1 500 000
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	1 262 650	1 249 974	1 251 376	1 244 078	1 260 035	1 253 215
43 Verschiedene Erträge	21 068	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	44 000 000	48 000 000	48 000 000	48 000 000	48 000 000
46 Transferertrag	5 466	11 600	11 600	11 600	11 600	11 600
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	161 884	236 611	238 821	238 821	238 821	238 821
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–16 905 063**	**–20 371 379**	**–21 569 677**	**–21 698 079**	**–21 225 784**	**–21 276 959**

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–16 905 063**	**–20 371 379**	**–21 569 677**	**–21 698 079**	**–21 225 784**	**–21 276 959**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–16 905 063**	**–20 371 379**	**–21 569 677**	**–21 698 079**	**–21 225 784**	**–21 276 959**
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*–3 401*					

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Führungsunterstützung	–16 078 092	–20 711 816	**–21 926 027**	–22 035 708	–21 560 695	–21 612 952
Verwaltungsrechtspflege	–2 035 746	0	**0**	0	0	0
Lotteriebewilligungen und Spielbankenabgabe	1 208 774	0	**0**	0	0	0
Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt	0	–769 444	**–784 885**	–803 607	–806 324	–805 242
Geldspiele	0	1 109 881	**1 141 235**	1 141 235	1 141 235	1 141 235
Lotteriefonds	0	0	**0**	0	0	0
Sportfonds	0	0	**0**	0	0	0

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Budget 2024 erhöht sich das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget) der Produktgruppe «Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen» gegenüber dem Budget 2023 um rund CHF 1,2 Millionen. Diese Verschlechterung des Globalbudgets der Produktgruppe setzt sich im Wesentlichen aus folgenden Sachverhalten zusammen:

In der Sachgruppe 30 (Personalaufwand) ist eine Differenz von rund CHF 0,61 Millionen zu verzeichnen. Die Gründe dafür sind, dass eine neu bewilligte Stelle in der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt (big) für die Koordination der Gewaltberatenden geschaffen wird, eine Vakanz im Reinigungsdienst sowie weitere vakante und befriste Stellen im Rechtsdienst, Fonds und Bewilligungen sowie Informatik wieder vollständig geplant werden. Neu werden zudem zwei neue KV-Lehrstellen über das GS SID finanziert werden (Projekt Lehre@SID). Hinzu kommen Effekte aus dem Systemwechsel Persika zu SAP HCM und den personalpolitischen Massnahmen.

In der Sachgruppe 31 (Sach- und übriger Betriebsaufwand) ist ein Mehraufwand von rund CHF 0,46 Millionen zu verzeichnen. Dabei schlägt vor allem die Budgetposition im Planjahr 2024 für das Projekt WE SuPro SID (Weiterentwicklung Supportprozesse SID) mit CHF 0,4 Millionen zu buche. Zudem generieren das Projekt «Archivierung Papierablagen im Staatsarchiv», Informatik-Dienstleistungen Dritter sowie effektive Forderungsverluste Mehraufwände.

In den Sachgruppen 35, Konto «Einlagen in Fonds des Fremdkapitals» und 45, Konto «Entnahme aus Fonds des Fremdkapitals» wiederspiegelt sich die Tatsache, dass in den Jahren 2021 und 2022 der Anteil des Kantons Bern am Reingewinn «Swisslos» gestiegen ist. Die Ausgaben der Bevölkerung für Gewinnspiele nimmt zu. Im Budget wird diese Tendenz in den erwähnten Sachgruppen mit je CHF 4,0 Millionen Aufwand und Ertrag abgebildet.

In der Sachgruppe 39 (Interne Verrechnungen) sind aufgrund von Preisänderungen bei diversen KAIO-Services (ICT-Grundversorgung) für die Direktion SID ohne KAPO ein Mehraufwand von rund CHF 0,2 Millionen zu verzeichnen.

In der Sachgruppe 40 (Fiskalertrag) wird mit CHF 0,1 Millionen höheren Einnahmen aus der Spielbankenabgabe des Casinos Interlaken gerechnet.

Im Aufgaben- und Finanzplanjahr 2025 fällt das Resultat der mehrstufigen Erfolgsrechnung gegenüber dem Budget 2024 um rund CHF 128 500 schletcher aus. Die Budgetposition für das Projekt WE SuPro SID entfällt, jedoch sind etwas höherer Personalkosten und höhere Kosten aus KAIO-Services (ICT-Grundversorgung) zu verzeichnen.

Die Aufgaben- und Finanzplanjahre 2026 und 2027 weisen demgegenüber ein besseres Resultat aus. Der AFP 2026 um rund CHF 343 900 und der AFP 2027 um rund CHF 292 700. Der Hauptgrund liegt ebenfalls im Wegfall der Budgetposition für das Projekt WE

SuPro SID und in höheren Kosten aus KAIO-Services (Projekt work@BE). Zudem sind marginale Schwankungen im Personalaufwand und im Sach- und übrigen Betriebsaufwand und bei den Abschreibungen im Verwaltungsvermögen zu verzeichnen.

Entwicklungsschwerpunkte

Durch die erfolgte Einführung des neuen ERP-Systems im Ressourcenbereich müssen die bisherigen Prozesse auf den technischen, bernischen SAP-Standard organisatorisch angepasst werden. Herausfordernd ist dabei der Umstand, dass bisher dezentral organisierten Rechnungsführenden Organisationseinheiten (RFOE) der SID im neu konzipierten Buchungskreis SID (ohne Kapo) zusammengeführt sind. Für die Bereiche HR, Finanzen und Controlling sowie ICT soll für die SID (exkl. KAPO) im GS SID ein zentrales Dienstleistungszentrum aufgebaut und diesbezügliche dezentrale Strukturen in den Ämtern auf das betrieblich Notwendige reduziert werden. Aus diesen Gründen und weiterem aufgestauten Entwicklungsbedarf der letzten Jahre befindet sich das GS in einem umfassenden Organisationsentwicklungsprozess der mindestens bis in das Jahr 2025 andauern dürfte.

Chancen und Risiken

Der Organisationsentwicklungsprozess und namentlich die Bildung eines Dienstleistungszentrums im GS bietet die Möglichkeit, gesamtdirektionale Prozessharmonisierungen umzusetzen, die Ressourcen in den Supportbereichen zu bündeln und zu spezialisieren. Dadurch sollen sich die SID-Ämter vermehrt auf ihre Kernprozesse fokussieren können. Das GS wird daher einen umfangreichen Personalzuwachs erfahren, welcher bei den SID-Ämtern (exkl. KAPO) weitestgehend kompensiert werden soll.

Die eingesetzten befristeten Personalressourcen im Bereich der Verwaltungsrechtspflege werden auch in den nächsten Jahren weitergeführt, um den Anstieg der Pendenzen zu verhindern. Die Entwicklung wird weiterhin laufend überprüft.

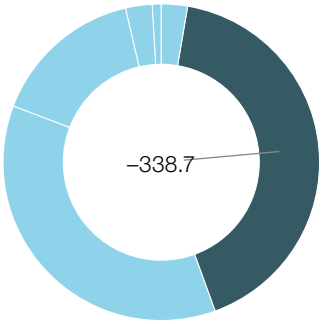
Der Bereich Fonds und Bewilligungen wird auf Grund der andauernden hohen Arbeitslast organisatorisch justiert und mit ergänzenden Ressourcen ausgestattet, welche über die Verwaltungskosten verrechnet werden können.

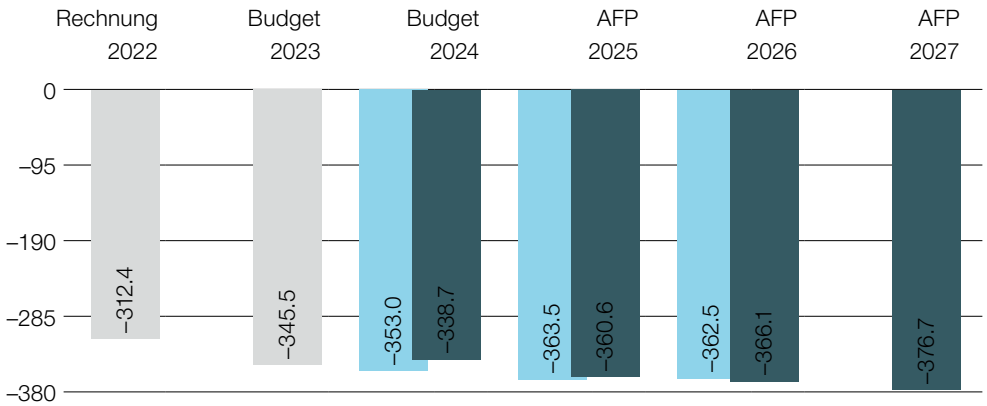
Dem Bereich Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt (big) werden zusätzliche Ressourcen bereitgestellt. Dadurch kann das Tätigkeitsprogramm umfassender und rascher bearbeitet werden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2021	Rechnung 2022	künftige Entwicklung
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	153	138	sinkend
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	16	7	sinkend
Anzahl der traktandierten politischen parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	31	22	sinkend
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere DIR/STA	263	209	sinkend
Anzahl bei der SID eingereichter Beschwerden	410	399	konstant
Anzahl von der SID erledigter Beschwerden	403	418	konstant

7.7.2 Polizei





Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2024) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Die Produktgruppe «Polizei» beinhaltet sämtliche Massnahmen der Kantonspolizei Bern zur Wahrung und Wiederherstellung von Sicherheit und Ordnung.

Dazu gehören insbesondere:

- Einsatz von mobilen und stationierten Polizeikräften aller Art,
- Verfolgung und Aufklärung von Straftaten,
- vorsorgliche Massnahmen,
- Betrieb einer Alarmorganisation,
- Koordination verschiedener Einsatzkräfte.

Zusätzlich werden die durch die Kantonspolizei Bern erbrachten Dienstleistungen dargestellt. Es sind dies hauptsächlich:

- Amts- und Vollzugshilfe zugunsten eidgenössischer und kantonaler Stellen,
- vertragliche Sicherheitsleistungen zugunsten Dritter.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Aufgaben-/Finanzplan 2025	2026	2027
Betrieblicher Aufwand	**–440 389 156**	**–470 254 707**	**–465 257 821**	**–487 195 826**	**–492 701 682**	**–503 276 064**
30 Personalaufwand	–343 502 429	–358 778 297	–364 988 582	–378 417 936	–380 282 352	–388 722 067
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–72 930 489	–79 166 711	–71 289 414	–79 376 033	–80 192 887	–80 194 297
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–17 902 380	–17 225 050	–14 065 000	–14 065 000	–17 000 000	–19 000 000
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–552 245	–8 959 497	–9 104 454	–9 204 994	–9 205 544	–9 305 538
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–5 501 612	–6 125 162	–5 810 460	–6 131 955	–6 020 960	–6 054 203
Betrieblicher Ertrag	**127 981 085**	**124 799 061**	**126 589 061**	**126 589 061**	**126 589 061**	**126 589 061**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	39 664 347	43 512 185	42 012 185	42 012 185	42 012 185	42 012 185
43 Verschiedene Erträge	731 189	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Aufgaben-/Finanzplan 2025	2026	2027
46 Transferertrag	85 798 235	80 717 676	84 237 676	84 237 676	84 237 676	84 237 676
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	1 787 314	569 200	339 200	339 200	339 200	339 200
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–312 408 071**	**–345 455 645**	**–338 668 760**	**–360 606 765**	**–366 112 621**	**–376 687 003**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–312 408 071**	**–345 455 645**	**–338 668 760**	**–360 606 765**	**–366 112 621**	**–376 687 003**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–312 408 071**	**–345 455 645**	**–338 668 760**	**–360 606 765**	**–366 112 621**	**–376 687 003**
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*3 019 901*					

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Aufgaben-/Finanzplan 2025	2026	2027
Sicherheits- und Verkehrspolizei, Amts- und Vollzugshilfe	–101 994 103	–91 748 893	**–224 434 949**	–241 829 168	–245 724 416	–253 598 751
Betrieb Einsatzzentrale	0	–23 728 412	**–1 103 238**	–1 170 707	–1 205 902	–1 222 912
Gerichtspolizei	–209 029 351	–228 774 958	**–111 524 724**	–115 864 990	–117 365 024	–120 037 297
Dienstleistungen für Dritte	–1 384 617	–1 203 383	**–1 605 850**	–1 741 899	–1 817 280	–1 828 044

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Budget 2024 verbessert sich die mehrstufige Erfolgsrechnung der Produktgruppe «Polizei» gegenüber dem Globalbudget des Budgets 2023 um rund CHF 6,8 Millionen.

Die Verbesserung der mehrstufigen Erfolgsrechnung von netto CHF 6,8 Millionen ist insbesondere auf vorgegebene Kürzungen im Sachaufwand und planerischen Verzichten im Personalaufwand zurückzuführen.

Der Personalaufwand wird bei der Kantonspolizei auf Basis des Sollbestandes budgetiert und nimmt aufgrund der laufenden Korpsbestandsaufstockung um rund CHF 16,2 Millionen zu. Mittels vorgegebenem planerischen Verzicht von CHF 10,0 Millionen liegt die Zunahme der Personalkosten lediglich bei CHF 6,2 Millionen.

Innerhalb des Sach- und übrigen Betriebsaufwandes reduziert sich aufgrund der Sparvorgaben der Saldo in der Sachgruppe 31 um CHF 7,9 Millionen. Es ist anzumerken, dass sich je nach polizeilichen Ereignissen die Sparvorgaben negativ auf den Betrieb auswirken können. Infolge Projektverschiebungen reduzieren sich zudem die Abschreibungen in der Sachgruppe 33 um rund CHF 3,0 Millionen und verschieben sich in die Folgejahre.

Die Erlöse in der Sachgruppe 42 reduzieren sich um CHF 1,5 Millionen und sind auf den Rückgang der Busseneinnahmen zurückzuführen. Die Gründe dafür sind vielfältig. Die Prognose des effektiven Bussenrückgangs liegt jedoch bei rund CHF 3,0 Millionen. Hingegen erhöhen sich die Erlöse in der Sachgruppe 46 um rund CHF 3,5 Millionen. Die Erträge für den Botschaftsschutz wurden bisher zu tief budgetiert und sind den tatsächlichen Werten angepasst worden.

Es ist nicht auszuschliessen, dass die Kantonspolizei infolge der Budgetkürzung, dem planerischen Verzicht und dem zusätzlich nicht vollständig abgebildeten Betrag in Bezug auf den Minderertrag bei den Bussen, je nach polizeilichen Ereignissen, einen Nachkredit beantragen muss.

Die planerischen Kürzungen im Personal (- CHF 5,0 Mio.) und Sachaufwand (- CHF 4,5 Mio.) mussten auch in den Aufgaben- und Finanzplanjahren berücksichtigt werden. Die Resultate der mehrstufigen Erfolgsrechnung verschlechtern sich gegenüber dem Budget 2023 deshalb nur um rund CHF 15,2 Millionen (2025), CHF 20,7 Millionen (2026) und CHF 31,2 Millionen (2027). Die Verschlechterung ist hauptsächlich auf die kontinuierliche Korpsbestandesaufstockung in den nächsten Jahren zurückzuführen.

Entwicklungsschwerpunkte

Für das Jahr 2024 sind keine Massnahmen und Planungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie mehr vorgesehen. Die Kantonspolizei folgt hierbei den Vorgaben des Kantons und des Bundes.

Im Bereich der internen Regelungen (vormals Projekt Wissensmanagement) laufen die Arbeiten zur Überarbeitung und Aktualisierung aller Dokumente. Bis Ende 2024 werden alle Dienstbefehle – nachdem 2023 die Weisungen der Kantonspolizei Bern aufgehoben wurden – in eine neue, systematische Struktur integriert.

Seit dem Frühjahr 2022 setzt sich die Kantonspolizei Bern im Rahmen des Projekts Organisationsüberprüfung mit der zentralen Fragestellung auseinander, wie die polizeilichen Organisationsstrukturen angepasst werden müssen, damit die Polizei auch in den nächsten zehn Jahren und darüber hinaus den zentralen Herausforderungen und Anforderungen gerecht werden kann. Anhand von vier Teilprojekten werden aktuell Bedürfnisse eruiert und Lösungsansätze, u.a. bezüglich der künftigen Berufsprofile der Mitarbeitenden der Polizei und der Optimierung der polizeilichen Grundversorgung, erarbeitet.

Die Implementierung der Werte-Charta ist abgeschlossen. Sie dient nun als ständiges Hilfsmittel zur Unterstützung und Überprüfung der täglichen Arbeit und vor allem Zusammenarbeit aller Mitarbeitenden innerhalb der Kantonspolizei Bern.

Der im Jahr 2022 gestartete Schwerpunkt Jugendgewalt wird auch 2024 weitergeführt. Ziel der entsprechenden Massnahmen ist es insbesondere, die junge Täterschaft rasch zu erkennen und gemeinsam mit den dafür zuständigen Institutionen geeignete Massnahmen zu treffen, um die negativen Auswirkungen für die Opfer und Täter möglichst gering zu halten. Schwerpunkte wer-den durch die Regionalpolizeien an jenen Orten gesetzt, an denen sich Jugendliche und junge Erwachsene aufhalten (bspw. an örtlichen Brennpunkten, Bahnhöfen und Quartiertreffpunkten). Dafür zuständig sind unter anderem auch die sog. Jugendpatrouillen, mit denen sehr gute Erfahrungen gemacht werden.

Im Rahmen der polizeilichen Schulprävention führt die Kantonspolizei Bern ab dem Schuljahr 23/24 das Modul «Gewalt» nun in allen 7. Klassen im ganzen Kanton durch. Neu wird auch ein Modul zu sexualisierter Gewalt angeboten.

Die Verbreitung neuer Mobilitätsformen stellt im Zuge der Urbanisierung wachsende Anforderungen an die Verkehrssicherheit und damit auch an die verkehrspolizeiliche Tätigkeit. Die Verlagerung des Mobilitätsverhaltens im Berufs- und Freizeitverkehr hin zu Velo, E-Bike und weiteren sog. E-Trendfahrzeugen und der damit verbundenen Akzentuierung der Verkehrsunfälle setzt sich fort. Der Schwerpunkt «Urbane Mobilität» wird deshalb im Jahr 2024 weitergeführt. Er führt bewährte präventive, repressive und begleitende Massnahmen in den Bereichen Langsam-verkehr, Mischverkehr und Verkehrsinfrastruktur fort und schärft diese im Hinblick auf die Herausforderungen im urbanen Umfeld. Mit Blick auf deren zunehmende Verbreitung stehen E-Trendfahrzeuge – insbesondere E-Trottinetts – besonders im Fokus. Ziel ist es, einerseits die entwickelten Präventionsinstrumente (bspw. interaktives Verkehrsquiz) im ganzen Kanton breit einzusetzen, um die Zielgruppen zu erreichen. Andererseits geht es darum, die Identifikation und Bewirtschaftung verkehrspolizeilicher «Brennpunkte» auszubauen sowie, in bereits erkannten Handlungsfeldern, Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit umzusetzen.

Die Zahl und Komplexität der Cyberkriminalität (digitalisierte Kriminalität und Cyberkriminalität im engeren Sinne) entwickelt sich auf allen Ebenen – kantonal, national und global – weiterhin sehr rasch. Die Kantonspolizei Bern hat auf die neuen Herausforderungen reagiert und die organisatorischen Voraussetzungen für eine effizientere Bekämpfung der Cyberkriminalität geschaffen. Mit dem seit Frühjahr 2021 im Einsatz stehenden Dezernat Digitale Kriminalität (DigiKri) konnten die Cyberermittlungen wesentlich verstärkt werden. Bei der Rekrutierung wird hier eine hohe Priori-tät eingeräumt. Ein erstes positives Fazit kann gezogen werden. Die Spezialisten des Dez DigiKri übernehmen komplexe Cybercrimefälle und stehen bei Delikten im Bereich der digitalisierten Kriminalität als Zentralstelle dem gesamten Korps beratend und unterstützend zur Seite. Um das allgemeine Grund- und Fachwissen in dieser Thematik weiter zu verbessern, werden in Zukunft von den Spezialisten des Dez DigiKri Schulungen und Weiterbildungen für das gesamte Korps angeboten. Für das Jahr 2024 wird hier ebenfalls ein Schwerpunkt gesetzt.

Chancen und Risiken

Das Produkt Rialto muss aus technischer Sicht bis 2026 auf die Softwarelösung S4HANA migriert werden. Weiter soll das Produkt kontinuierlich verbessert werden. Die Finanzierung ist voraussichtlich im Rahmen der budgetierten Mittel realisierbar.

Die Kantonspolizei Bern führt 2024 den neuen IT-Arbeitsplatz work@police ein, welcher die Grundlage für die digitale Arbeit der nächsten Jahre bilden wird. Insbesondere soll der neue Arbeitsplatz die Themen Kommunikation und Zusammenarbeit unter Einbezug von Cloud-Services klären. Die Finanzierung dazu ist ebenfalls voraussichtlich im Rahmen der budgetierten Mittel realisierbar. Ausserdem plant die Kantonspolizei Bern für das gleiche Jahr den Rollout des GEVER-Systems CMI als Web-Client, sofern die interne Pilotierung erfolgreich ist. Zudem erhält die Auswertung von digitalen Medien (Bilder, Videos) durch die weiter wachsende Anzahl von digitalen Erzeugnissen immer mehr an Gewicht. Deshalb hat die Kantonspolizei Bern mit ViVidA (Virtuelle Video Auswertung) ein Projekt lanciert, welches die Auswertung digitaler Medien sicherer und effizienter ermöglichen soll. Die Realisierung dieses Projekt wird 2024 geplant.

Seit der letzten Totalrevision des Polizeigesetzes besteht eine rechtliche Grundlage, dass die Personalien von Übernachtungsgästen mit digitalen Mitteln mit Fahndungsdatenbanken abgeglichen werden können. Mitunter besteht so die Möglichkeit, dass gesuchte Personen bei Verdacht auf Begehung von (schweren) Straftaten im Kanton Bern ermittelt und angehalten werden können. Die Einführung einer entsprechenden Applikation ist auf 2024 geplant. Die Finanzierung ist voraussichtlich im Rahmen der budgetierten Mittel realisierbar.

Ebenfalls im Bereich Digitalisierung bewegt sich das Projekt «eOBV en Suisse» (Ordnungsbussen-Anwendung), welches auf Stufe Polizeitechnik und -informatik Schweiz (PTI) initiiert und nun schrittweise umgesetzt wurde. Die Einführung des ersten Moduls (Digitale Bussenaufnahme) wird Ende 2023 bei der Kantonspolizei Bern

eingeführt werden. Die Einführung der weiteren Module ist per Mitte 2024 geplant.

Beim Projekt Polizeizentrum Bern (PZB) hat die Totalunternehmung (HRS) die Arbeiten gemäss Projektplan aufgenommen. Der Bauentscheid ist von der Gemeinde Köniz gefällt worden. Beim Verfassen dieser Kommentierung (Mitte Juni 2023) liegt die Bescheinigung der Rechtskraft des Bauentscheids noch nicht vor. Der Spatenstich für das PZB findet am 4. Juli 2023 statt. Das Projekt ist weiterhin auf Kurs, so dass ein Umzug ab Anfang 2028 aus heutiger Sicht realistisch erscheint.

Die Projektarbeiten zur Berner Polizeischule sind gestartet. Diese umfassen neben baulichen Aspekten auch die Organisationsstruktur der künftigen eigenen Polizeischule sowie das Zusammenspiel der verschiedenen Lehrgänge inklusive der zu erwartenden Synergieeffekte. Die Planung sieht eine Schule in Ittigen vor, am Standort des heutigen Ausbildungszentrums der Kantonspolizei Bern. Eine erste Grobstudie zeigt, dass sich die benötigten Räumlichkeiten an dieser Örtlichkeit realisieren lassen. Bezüglich der Modalitäten zum Austritt aus dem Konkordat sind die Arbeiten ebenfalls gestartet worden.

Im Rahmen des Projekts Avenir Berne romande (ABR) ist eine Reorganisation der kantonalen Verwaltung im Berner Jura vorgesehen. Dies aufgrund des Transfers der Gemeinde Moutier in den Kanton Jura per 2026. Aktuell sind für die Stationierte Polizei in Tavannes und für die Mobile Polizei in Loveresse Provisorien vorgesehen, bis das gemeinsame Gebäude für Polizei und Justiz in Reconvilier frühestens per Ende 2029 bezogen werden kann.

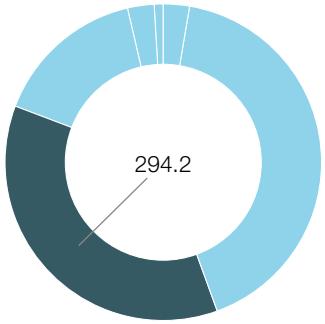
Nach der Beendigung der Pandemie-Massnahmen wurde die Kantonspolizei Bern um Unterstützung und Mitarbeit im Sonderstab des Kantons mit Fokus auf der Bewältigung des Flüchtlingszuzuges aus der Ukraine gebeten. Diese Unterstützung wurde Mitte Mai 2022 beendet. Seither ist die Kantonspolizei Bern mit den betreffenden Stellen zu diesem Thema nur noch punktuell im Austausch.

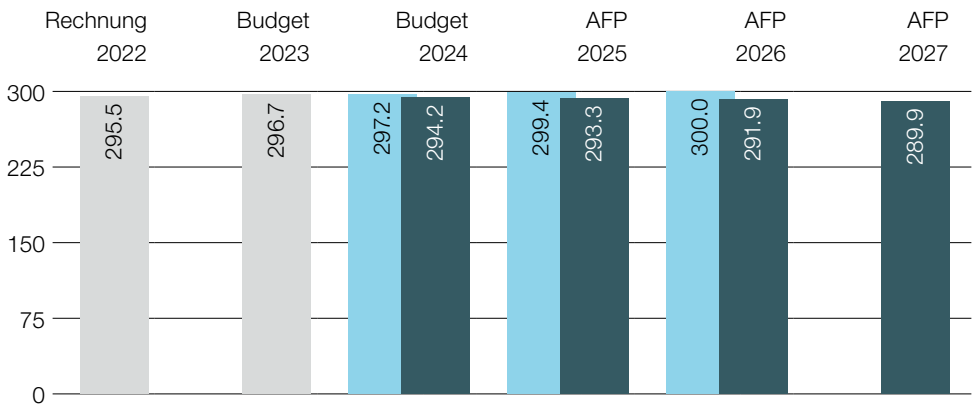
Aktuell werden erste Massnahmen realisiert, um die Attraktivität der Kantonspolizei als Arbeitgeberin zu steigern. Zudem sind zusätzliche Massnahmen in der Erarbeitung, die aktuell priorisiert werden. Der Fokus liegt dabei einerseits auf der Förderung der Mitarbeiterinnen und andererseits - ganz generell – auf der Steigerung der Arbeitgeberattraktivität.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2021	Rechnung 2022	künftige Entwicklung
Anzahl Polizistinnen/Polizisten (Vollzeitstellen) im Jahresdurchschnitt	1 947	1 922	steigend
Anzahl Einwohnerinnen/Einwohner* auf 1 Polizistin/Polizist (*Basis: ständige Wohnbevölkerung [BFS STATPOP] im Vorjahr)	536	545	sinkend
Anzahl auf Kostenträger direkt verbuchter Arbeitsstunden zur Auftragserfüllung	3 482 042	3 439 800	steigend
Anteil der gerichtspolizeilichen Tätigkeiten (z.B. Verfolgung/Beurteilung von Straftaten) an der Anzahl auf Kostenträger direkt verbuchter Arbeitsstunden zur Auftragserfüllung (in %)	54	54	konstant
Anzahl eingegangener Anrufe (Notrufnummern 112, 117, 118) bei den Einsatzzentralen	200 261	196 015	konstant

7.7.3 Strassenverkehr und Schifffahrt





Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2024) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Die Produktgruppe «Strassenverkehr und Schifffahrt» umfasst die folgenden Leistungen:

- Zulassung zu Führerprüfungen,
- Durchführung von Fahrzeug- und Führerprüfungen sowie von Schiffs- und Schiffsführerprüfungen,
- Erteilung von Fahrzeug- und Führerausweisen, Schiffs- und Schiffsführerausweisen,
- Sonderbewilligungen und nautische Bewilligungen,
- Fahrschulaufsicht,
- Anordnung und Vollzug von Massnahmen gegenüber auffälligen Fahrzeuglenkerinnen und -lenkern, Schiffsführerinnen und Schiffsführern,
- Signalisation auf Gewässern,
- Erhebung der kantonalen Strassenverkehrs- und Schiffssteuern sowie der eidgenössischen Strassenverkehrsabgaben,
- Vermietung und Verwaltung von Schiffsliegeplätzen des Kantons Bern.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027
Betrieblicher Aufwand	**–48 066 524**	**–52 425 593**	**–53 842 936**	**–54 406 426**	**–55 158 496**	**–55 456 897**
30 Personalaufwand	–37 174 415	–38 701 582	–39 806 579	–40 117 069	–40 503 906	–40 795 905
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–8 614 577	–11 878 693	–12 432 423	–12 349 939	–12 483 939	–12 324 739
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–2 005 064	–1 592 722	–1 374 432	–1 709 917	–1 941 149	–2 106 751
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–272 468	–252 593	–229 500	–229 500	–229 500	–229 500
Betrieblicher Ertrag	**341 660 177**	**347 580 500**	**346 576 500**	**346 266 500**	**345 571 500**	**343 901 500**
40 Fiskalertrag	279 506 802	286 310 000	285 630 000	286 200 000	285 590 000	283 920 000
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	61 124 892	61 135 500	60 851 500	59 971 500	59 886 500	59 886 500
43 Verschiedene Erträge	644	100 000	50 000	50 000	50 000	50 000

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Aufgaben-/Finanzplan 2025	2026	2027
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	25 260	10 000	20 000	20 000	20 000	20 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	1 002 579	25 000	25 000	25 000	25 000	25 000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**293 593 654**	**295 154 907**	**292 733 564**	**291 860 074**	**290 413 004**	**288 444 603**
34 Finanzaufwand	0	–20 000	–20 000	–20 000	–20 000	–20 000
44 Finanzertrag	1 876 409	1 565 000	1 510 000	1 500 000	1 500 000	1 500 000
Ergebnis aus Finanzierung	**1 876 409**	**1 545 000**	**1 490 000**	**1 480 000**	**1 480 000**	**1 480 000**
Operatives Ergebnis	**295 470 063**	**296 699 907**	**294 223 563**	**293 340 074**	**291 893 004**	**289 924 603**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**295 470 063**	**296 699 907**	**294 223 563**	**293 340 074**	**291 893 004**	**289 924 603**
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*–94 353*					

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Aufgaben-/Finanzplan 2025	2026	2027
Zulassung Fahrzeuge	14 435 459	12 442 048	**10 110 368**	9 553 174	8 991 456	8 747 095
Zulassung Fahrzeugführer	618 260	268 308	**–148 879**	–972 547	–1 109 498	–1 169 162
Administrative Massnahmen	–1 461 782	–2 087 568	**–2 367 733**	–2 470 271	–2 620 249	–2 674 263
Schifffahrt	34 123	–134 937	**–210 598**	–207 455	–220 133	–230 410
Kantonale Verkehrsabgaben	278 536 803	284 260 701	**284 928 767**	285 519 106	284 963 325	283 386 746
Bezug eidgenössischer Verkehrsabgaben	2 457 531	1 114 436	**1 050 055**	1 025 541	1 001 365	977 450
Parkplätze	0	31 250	**34 691**	34 665	34 651	36 210
Schiffsliegeplätze	849 669	805 669	**826 892**	857 860	852 086	850 937

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget) des SVSA beträgt für das Budget 2024 CHF 294,2 Millionen (BU 2023: CHF 296,7 Mio.). Im Budget 2024 betragen die Erträge aus Entgelten CHF 60,9 Millionen und sind damit etwas tiefer als im Vorjahr (BU 2023: CHF 61,1 Mio.). Im Budget 2023 konnten aufgrund eines einmaligen Effekts (Umtausch blaue Führerausweise) etwas höhere Erträge veranschlagt werden. Der Sachaufwand beläuft sich in allen Planjahren auf rund CHF 12 Millionen.

Ab dem Jahr 2024 führen der geplante Teuerungsausgleich und der Gehaltsaufstieg zu einem Anstieg der Personalkosten (+CHF 1,0–2,0 Mio.).

Der Fahrzeugbestand nimmt nach wie vor konstant zu. Dennoch werden für die Planjahre 2024–2027 sinkende Motorfahrzeugsteuererlöse erwartet. Die Motorfahrzeugsteuererlöse bewegen sich zwischen CHF 281,1–283,4 Millionen (Mindererlöse zwischen CHF 3,6 Mio. – CHF 9,6 Mio. gegenüber Vorjahresplanung). Die Begründung für die Mindererträge liegt in den sprunghaft angestiegenen Zulassungen von Elektrofahrzeugen. Fahrzeuge mit ausschliesslich elektrischem Batterieantrieb werden nur zur Hälfte besteuert und profitieren ab erster Inverkehrsetzung von einer Vergünstigung von 60 Prozent für das laufende und die drei folgenden Jahre. Der Bestandeszuwachs vermag diese Ausfälle nicht zu kompensieren.

Die Erlöse aus Schiffssteuern belaufen sich auf jährlich CHF 2,8 Millionen. Diese sind konstant, da sich der Schiffsbestand wegen der begrenzten Anzahl Schiffsliegeplätze kaum verändert.

In den Planjahren 2024–2027 sind Investitionen im Umfang von CHF 2,4–3,0 Millionen vorgesehen. Sie umfassen den planmässigen Unterhalt der Informatik-, der Prüf- und Schiffsliegeplatzinfrastruktur, die Ersatzbeschaffung von Dienstfahrzeugen, die Erweiterung der digitalen Angebote sowie die Digitalisierung im Bereich Administrativmassnahmen.

Entwicklungsschwerpunkte

Durch die Corona-Pandemie sind die Rückstände bei Fahrzeugprüfungen deutlich angestiegen. Während des Lockdowns im Jahr 2020 wurden während mehrerer Wochen nur wenige Fahrzeugprüfungen durchgeführt. Zudem lässt sich ein höheres Durchschnittsalter des Fahrzeugbestands feststellen. Dies hat wiederum zur Folge, dass sich immer mehr Fahrzeuge mit einem kürzeren Prüfintervall in Verkehr befinden, weshalb die Rückstände kaum abgebaut werden können. Das SVSA wird in den kommenden Jahren gefordert sein, die Prüfrückstände in den Griff zu bekommen und abzubauen. Herausfordernd wird zudem sein, dass der Fahrzeugbestand gemäss einer externen Studie weiter ansteigen wird, wenn auch nicht mehr ganz im Ausmass der vergangenen Jahre.

Aus dem Grossen Rat ist ein Vorstoss eingereicht worden, der die erneute Lancierung einer Motorfahrzeugsteuerrevision (analog 2022 ohne Zusatzeinnahmen von CHF 40,0 Mio.) beantragt. In Absprache mit dem Generalsekretariat der Sicherheitsdirektion (SID) wird nun für die Vorlage ein Vorgehensvorschlag der Regierung erarbeitet.

Das SVSA beabsichtigt im Aufgabenbereich der Administrativen Massnahmen die Ablösung der heute noch papierenen Dossiers durch eine elektronische Dossierführung. Damit soll der Geschäftsverkehr mit den Kunden und Partnern soweit als möglich elektronisch abgewickelt und die Wirtschaftlichkeit der Arbeitsabläufe verbessert werden.

Das SVSA hat sich in seinem Strategieplan zur Digitalisierung sowie der Kanton Bern in seiner Strategie Digitale Verwaltung den Ausbau der Online-Dienstleistungen (E-Services) zum Ziel gesetzt. Das neue Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG) schafft die rechtlichen Grundlagen.

Chancen und Risiken

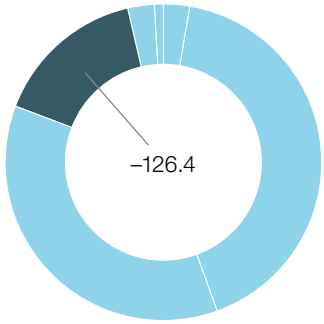
Im Verlauf des Jahres 2023 konnte das Detailkonzept zur neuen Rechtsform für das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt fertig erarbeitet werden. Der Grosse Rat wird in der Frühlingssession 2024 das weitere Vorgehen festlegen.

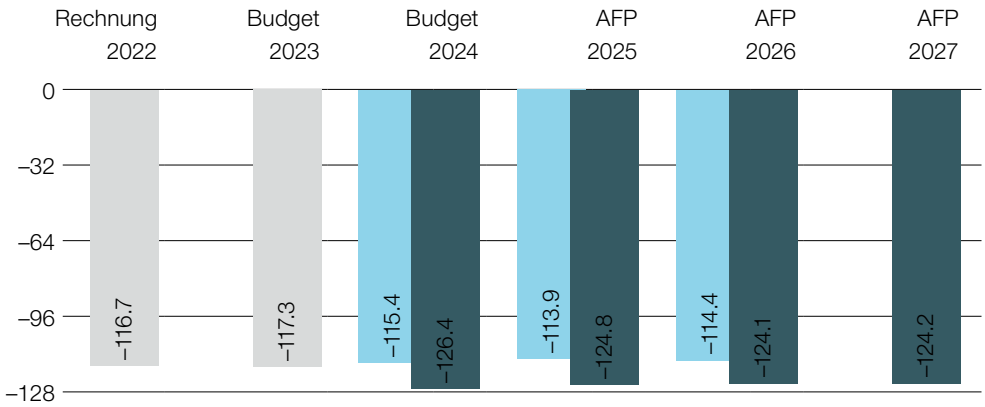
Die Arbeiten für den geplanten Neubau des SVSA in Münchenbuchsee schreiten voran. Das Projekt wird gemeinsam mit den Projektverantwortlichen des Kantons und der Gemeinde weiterentwickelt. Das Baugesuch wird voraussichtlich 2025 öffentlich aufgelegt. Gemäss aktueller Planung beginnen die Bauarbeiten im 2026, so dass das neue SVSA im Jahr 2030 seinen Betrieb aufnehmen kann.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2021	Rechnung 2022	künftige Entwicklung
Fahrzeugbestand (ohne Mofa) per 30.09.	832 260	837 461	steigend
Schiffsbestand per 30.09.	11 629	11 776	konstant
Anzahl ausgestellter Fahrzeugausweise (inkl. Gratisausweise bei Adressänderungen)	266 600	251 826	konstant
Anzahl ausgestellter Lernfahr- und Führerausweise	86 284	81 894	konstant
Anzahl durchgeführter Fahrzeugprüfungen	240 453	256 902	steigend
Anzahl durchgeführter Führerinnen-/Führerprüfungen (Theorie und Praxis)	54 158	39 924	konstant
Anzahl verfügter Administrativmassnahmen	18 292	17 743	konstant
Anzahl telefonischer Anfragen	486 008	505 013	konstant

7.7.4 Justizvollzug





Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2024) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Das Amt für Justizvollzug ist für die Inhaftierung von Personen in Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie für den Vollzug von Strafen und Massnahmen an Erwachsenen und Jugendlichen verantwortlich. In gewissen Vollzugseinrichtungen werden auch zivilrechtliche Massnahmen (z.B. fürsorgerische Unterbringung) und administrative Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts (Vorbereitungs- Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft) an Erwachsenen und Jugendlichen vollzogen. Zu jedem Zeitpunkt stehen die Wahrung der öffentlichen Sicherheit, die Senkung der Rückfallgefahr und die Vorbereitung einer erfolgreichen Wiedereingliederung im Vordergrund.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Aufgaben-/Finanzplan 2025	2026	2027
Betrieblicher Aufwand	**–189 171 436**	**–182 306 101**	**–194 527 562**	**–195 095 668**	**–194 364 603**	**–194 470 778**
30 Personalaufwand	–110 095 128	–107 404 613	–109 303 593	–109 916 023	–110 778 724	–111 277 813
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–62 463 925	–58 782 270	–67 542 430	–67 877 075	–66 157 882	–65 625 137
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–2 508 923	–2 551 515	–2 264 536	–1 895 567	–2 067 994	–2 207 826
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–13 144 855	–13 157 700	–14 442 500	–14 432 500	–14 385 500	–14 385 500
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–958 605	–410 000	–974 500	–974 500	–974 500	–974 500
Betrieblicher Ertrag	**72 462 574**	**64 963 665**	**68 061 504**	**70 199 578**	**70 199 578**	**70 199 578**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	57 313 577	52 726 054	51 701 209	53 839 283	53 839 283	53 839 283
43 Verschiedene Erträge	52 531	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	11 701 089	9 941 000	13 621 000	13 621 000	13 621 000	13 621 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	3 395 377	2 296 611	2 739 295	2 739 295	2 739 295	2 739 295

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–116 708 862**	**–117 342 436**	**–126 466 058**	**–124 896 090**	**–124 165 025**	**–124 271 200**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	36 356	65 000	65 000	65 000	65 000	65 000
Ergebnis aus Finanzierung	**36 356**	**65 000**	**65 000**	**65 000**	**65 000**	**65 000**
Operatives Ergebnis	**–116 672 506**	**–117 277 436**	**–126 401 058**	**–124 831 090**	**–124 100 025**	**–124 206 200**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–116 672 506**	**–117 277 436**	**–126 401 058**	**–124 831 090**	**–124 100 025**	**–124 206 200**
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*428 762*					

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Haft	–31 670 944	–37 098 282	**–40 736 922**	–40 524 900	–40 204 839	–40 112 280
Vollzug	–84 843 550	–80 179 154	**–85 664 136**	–84 306 190	–83 895 187	–84 093 919
Jugendvollzug	–158 012	0	**0**	0	0	0

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Budget 2024 (CHF 126,4 Mio.) weist die Produktgruppe Justizvollzug im Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung gegenüber dem Budget 2023 (CHF 117,3 Mio.) einen um CHF 9,1 Millionen höheren Betrag aus. In relativen Zahlen ausgedrückt, bedeutet dies eine Saldoveränderung von 7,8 Prozent. Nachstehend finden sich die Umstände, welche massgebend zur genannten Veränderung beigetragen haben.

Im Personalaufwand wirken sich im Jahr 2024 der Leistungsaufstieg und der Teuerungsausgleich mit CHF 2,3 Millionen auf das Ergebnis aus.

Die Konkordatskonferenz des Konkordats der Nordwest- und Innerschweiz (NWI- CH) hat aufgrund der Teuerung und den höheren Energiekosten an der Sitzung vom November 2023 einer Kostgelderhöhung zugestimmt. Dieser Entscheid wirkt sich beim Vollzug von Strafen und Massnahmen in AJV-externen Einrichtungen mit CHF 0,8 Millionen aus. Weiter geht das Amt von einem höheren Bedarf insbesondere an Plätzen im Bereich der forensischen Psychiatrie sowie im Bereich anderer Vollzugsformen aus. Dies bedeutet einen Mehraufwand von CHF 1,6 Millionen.

Die Änderung der Buchungspraxis für medizinische Leistungen und Sicherheitsdienstleistungen, hat eine Veränderung sowohl im Aufwand wie auch im Ertrag um je CHF 2,7 Millionen zur Folge. Diese Beträge werden neu in der Erfolgsrechnung verbucht. Die Auswirkungen der für die Weiterleitung bestimmten Rechnungen sind dementsprechend direktionsneutral und beeinflussen den Saldo nicht.

Die Projektkosten für die Umsetzung der Justizvollzugsstrategie «Masterplan, Nutzeranforderung Neubauten», «Durchgehende Versorgung mit forensisch-psychiatrischen Leistungen» sowie für Projekte der Konferenz der Kantonalen Justiz- und PolizeidirektorInnen verursachen in den nächsten Jahren zusätzliche Kosten von voraussichtlich CHF 1,7 Millionen (2024), CHF 0,9 Millionen (2025), CHF 1,0 Millionen (2026) und CHF 0,9 Millionen (2027). Für die Digitalisierung im Justizvollzug sind CHF 1,3 Millionen (2024), CHF 2,5 Millionen (2025), CHF 1,6 Millionen (2026) und CHF 1,1 Millionen (2027) vorgesehen. Die Teuerung für Energie, Lebensmittel sowie für Betriebs- und Verbrauchsmaterial wurde in den Jahren 2024 und 2025 mit CHF 0,7 Millionen berücksichtigt.

Das AJV geht künftig insbesondere von einem tieferen Anteil an ausserkantonalen Einweisungen aus. Dies hat einen direkten Einfluss auf die Entgelte. Weiter entfallen durch den Zusammenschluss der Abteilung für Forensisch-psychiatrische Abklärungen des Konkordats NWI-CH mit jener des Ostschweizer Konkordats (OSK) die Einnahmen für die Risikosprechstunden und -abklärungen sowie für das Restdefizit. Dem wirkt die durch das Konkordat NWI-CH beschlossene Erhöhung der Kostgelder beim Vollzug von ausserkantonalen Urteilen in AJV-Einrichtungen entgegen. Netto verändert sich die Sachgruppe «Entgelte» um CHF 1,4 Millionen (2024) bzw. um CHF 0,7 Millionen (2025–2027).

Ein Teil der Kosten für den Vollzug von Urteilen in AJV-externen Einrichtungen kann dem Lastenausgleich Sozialhilfe in Rechnung gestellt werden. Gründe für die Veränderung sind einerseits die Erhöhung der Kostgelder und andererseits die Menge der ausserkantonal vollzogenen Urteile. Die direktionsneutrale Anpassung wurde mit CHF 1,2 Millionen im Transferaufwand resp. -ertrag geplant.

Entwicklungsschwerpunkte

Der Handlungsbedarf für den Justizvollzug ist mit der Justizvollzugsstrategie 2017–2032 aufgezeigt und im Masterplan zur Justizvollzugsstrategie konkretisiert worden. Dieser wurde im Rahmen der Weiterentwicklung phasenweise überprüft und geschärft.

Das Projekt Neubau Witzwil wurde in den letzten Jahren in verschiedenen Phasen unter Einbezug diverser Experten entwickelt. Dem Geschäft liegt eine breit abgestützte Bedarfsplanung zu Grunde. Eine externe Expertise kommt zum Schluss, dass der Kanton Bern mit den nun aufgezeigten Entwicklungsperspektiven künftige Überkapazitäten verhindert. Dies wird dazu führen, dass der Kanton Bern nicht mehr Haftplätze betreiben wird, als im schweizerischen Durchschnitt üblich.

Die Justizvollzugsanstalt Hindelbank sowie das Massnahmenzentrum St. Johannsen werden saniert. Die Vorbereitungsarbeiten hierfür laufen bereits. Erst in einem zweiten Schritt sollen die Regionalgefängnisse Bern, Thun und Burgdorf instand gestellt werden.

Mit der geplanten regierungsrätlichen Überprüfung der Landwirtschaft an den Standorten St. Johannsen und Witzwil wird nun auch noch die Frage zur Grösse und den Kosten der Landwirtschaft im Strafvollzug analysiert werden. Das AJV betreibt an den Standorten JVA Witzwil und St. Johannsen zwei grosse Landwirtschaftsbetriebe. In Witzwil befindet sich die grösste landwirtschaftliche Nutzfläche des Kantons. Beide Standorte grenzen an Naturschutzgebiete oder sind Teil von Reservaten von nationaler und internationaler Bedeutung, weshalb der Förderung von Biodiversität und Artenvielfalt bereits heute hohe Aufmerksamkeit zukommt. Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der geplanten Neubauten und Sanierungen hat der Sicherheitsdirektor den Auftrag erteilt, die strategische Ausrichtung der Landwirtschaft festzulegen. In einem direktionsübergreifenden Projekt mit dem Amt für Justizvollzug, dem Amt für Grundstücke und Gebäude und dem Amt für Landwirtschaft und Natur wird hierzu eine Gesamtsicht erarbeitet werden. Dabei soll die künftig notwendige Grösse und Ausrichtung der Landwirtschaft überprüft werden.

Im Jahr 2023 konnten die Arbeiten für die Implementierung der Übergangslösung vom Forensisch Psychiatrischen Dienst (FPD) zu den Universitären Psychiatrischen Diensten Bern (UPD) abgeschlossen werden. Parallel dazu wurden in der Verhandlung zwischen den UPD und dem AJV die zukünftigen Eckpfeiler bezüglich Zusammenarbeit, Controlling und Vertragswerk über die Leistungsabgeltung festgelegt. Zudem konnte die ärztliche Leitung im Bereich Forensik etabliert und das Leistungsniveau in Bezug auf Qualität und Quantität im notwendigen Rahmen ausgebaut werden.

Der Modellversuch Haft wird von den Kantonen Bern und Zürich sowie dem Bundesamt für Justiz (BJ) durchgeführt. Das BJ beteiligt sich mit 30 Prozent an den Gesamtkosten.

Im Schweizer Justizvollzug ist in Sachen Digitalisierung aktuell viel in Bewegung. Neben der erfolgten Erarbeitung und Freigabe einer schweizweiten Digitalstrategie im Justizvollzug laufen bereits verschiedene nationale Vorhaben, welche die Digitalisierung im Justizvollzug, aber auch übergreifend in der gesamten Strafjustiz vorantreiben sollen (bspw. das Projekt Justitia 4.0 aus dem Programm «Harmonisierte Informatik im Strafvollzug»). Zusätzlich wurde im Kanton Bern mit dem Gesetz zur Digitalen Verwaltung (DVG) die Grundlage und gleichzeitig die Vorgabe geschaffen, sämtliche Prozesse, die durch die Digitalisierung verbessert werden können, bis 2028 zu digitalisieren. In den Jahren 2024–2027 sollen durch die Umsetzung verschiedener Digitalisierungsvorhaben folgende Hauptziele erreicht werden:

- Gewährleistung einer zeitgerechten Haftstrafe und Resozialisierung durch die Förderung der digitalen Kompetenzen und Selbstständigkeit von eingewiesenen Personen
- Nutzung von Effizienzpotenzialen durch die digitale Bearbeitung von Daten im selben System auf derselben Datenbasis (E-Dossier der Fachapplikation «Gefängnis-Insassen-Administration sowie nationale Projekte Justitia 4.0, IS-JV)
- Digitalisierung und Professionalisierung von heute analogen Systemen oder Prozessen (bspw. Gewerbe in den Justizvollzugseinrichtungen oder das Gebäudemanagement) auch um den heutigen Anforderungen an Nachvollziehbarkeit, Kontrolle, ISDS und Sicherheit gerecht werden zu können.
- Weitere Harmonisierung bestehender Fachapplikationen und Prozesse, aber auch Ablösung von bestehenden Systemen und Ersatz durch organisationsübergreifende Lösungen über die verschiedenen Justizvollzugseinrichtungen hinweg.

Chancen und Risiken

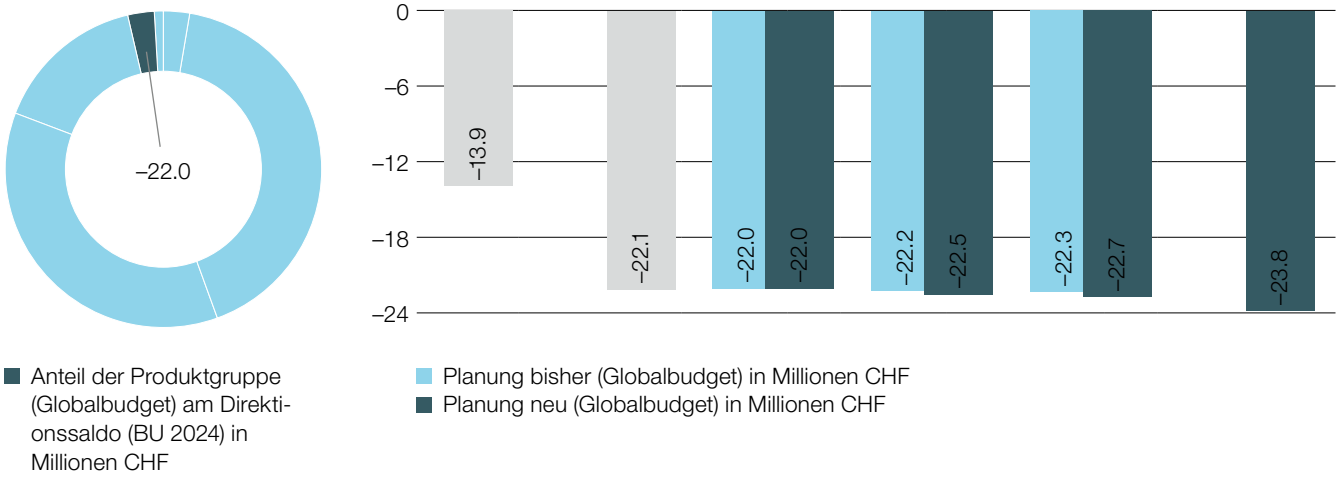
Die weiterhin sinkenden Energiepreise sind insbesondere für die Anstalten und Gefängnisse ein wichtiger sich stabilisierender Kostenfaktor. Allerdings bleibt der Teuerungsdruck international hoch und die Konjunkturrisiken sind ausgeprägt.

Ab 1. Januar 2026 wird das Regionalgefängnis Moutier nicht mehr zum Kanton Bern gehören. Aktuell befindet sich die Administrativhaft des Kantons Bern in Moutier. Mit dem Kantonswechsel soll der Vollzug der Administrativhaft an den Standort der JVA Witzwil verschoben werden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2021	Rechnung 2022	künftige Entwicklung
Anzahl Haft- und Vollzugstage in den Regionalgefängnissen und Anstalten (inkl. Electronic Monitoring)	345 113	337 121	konstant
Anzahl Vollzugstage in Form von gemeinnütziger Arbeit	14 530	12 005	steigend
Anzahl Haft- und Vollzugsplätze in den Regionalgefängnissen und Anstalten (inkl. Electronic Monitoring)	1 004	997	konstant
Auslastung der Regionalgefängnisse und Anstalten (inkl. Electronic Monitoring) (in %)	94	93	konstant
Anzahl genehmigungs- und meldepflichter Fälle mit Vorlagepflicht an die Fachkommission	159	167	steigend
Anzahl Fluchten aus geschlossenen Abteilungen in Regionalgefängnissen und Anstalten	0	0	konstant

7.7.5 Bevölkerungsdienste



Beschreibung

Entscheide und andere Verwaltungsakte, welche die Anwesenheit von ausländischen Staatsangehörigen betreffen. Vollzug der Wegweisungen rechtskräftig abgewiesener Asylsuchender und Ausländerinnen und Ausländer. Gewährung der Nothilfe abgewiesener Asylsuchender bis zur Ausreise aus der Schweiz.

Bearbeiten und Beurkunden von natürlichen und erklärenden Zivilstandsereignissen und Entscheiden im Bereich des Personenstandes wie Geburt, Tod, Namenserklärung, Kindesanerkennung, Bürgerrecht, Ehe, Eheauflösung, Namensänderung, Kindesverhältnis, Adoption, Verschollenerklärung, Geschlechtsänderung, eingetragene Partnerschaft und deren Umwandlung in eine Ehe, Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft, Hinterlegungsort Vorsorgeauftrag sowie Erklärungen über die gemeinsame elterliche Sorge und Vereinbarungen über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften. Berichtigung von Zivilstandsregistern. Bearbeiten von Gesuchen betreffend Anerkennung ausländischer Entscheide oder Urkunden für den schweizerischen Rechtsbereich. Bearbeiten von Gesuchen über die Namensänderung und im Bereich des Bürgerrechts (Einbürgerung, Entlassung aus dem Bürgerrecht).

Erstellen von Reisepapieren für Schweizer Staatsangehörige (Pass, provisorischer Pass, Identitätskarte). Erfassen von biometrischen Daten für Reisedokumente des Staatssekretariats für Migration.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Aufgaben-/Finanzplan 2025	2026	2027
Betrieblicher Aufwand	**–51 140 455**	**–55 006 224**	**–55 583 253**	**–55 829 146**	**–56 028 364**	**–54 027 800**
30 Personalaufwand	–26 716 893	–27 521 846	–28 184 838	–28 448 003	–28 680 569	–28 930 885
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–5 230 928	–7 702 117	–7 352 117	–7 352 117	–7 352 117	–7 352 117
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–178 802	–335 362	–341 933	–324 661	–291 313	–178 007
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–16 591 864	–16 961 507	–17 391 513	–17 391 513	–17 391 513	–15 253 939
37 Durchlaufende Beiträge	–2 382	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–2 419 587	–2 485 391	–2 312 852	–2 312 852	–2 312 852	–2 312 852
Betrieblicher Ertrag	**37 289 460**	**32 960 732**	**33 662 600**	**33 412 600**	**33 412 600**	**30 275 026**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	21 010 460	18 311 568	18 732 669	18 482 669	18 482 669	17 482 669
43 Verschiedene Erträge	1 699	0	0	0	0	0

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
in CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	16 273 983	14 649 164	14 929 931	14 929 931	14 929 931	12 792 357
47 Durchlaufende Beiträge	2 382	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	936	0	0	0	0	0
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–13 850 995**	**–22 045 492**	**–21 920 653**	**–22 416 546**	**–22 615 764**	**–23 752 774**
34 Finanzaufwand	0	–40 000	–40 000	–40 000	–40 000	–40 000
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**–40 000**	**–40 000**	**–40 000**	**–40 000**	**–40 000**
Operatives Ergebnis	**–13 850 995**	**–22 085 492**	**–21 960 653**	**–22 456 546**	**–22 655 764**	**–23 792 774**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–13 850 995**	**–22 085 492**	**–21 960 653**	**–22 456 546**	**–22 655 764**	**–23 792 774**
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*–79 283*					

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

	Rechnung	Budget	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
in CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Nothilfe und Wegweisungsvollzug	–5 120 212	–9 720 187	**–9 550 825**	–9 577 042	–9 593 608	–9 615 303
Ausländer- und Integrationsgesetz	–6 393 666	–6 441 686	**–7 389 588**	–7 475 174	–7 537 469	–7 610 357
Bearbeiten und Beurkunden personenstandsrelevanter Ereignisse und Begehren	–5 573 462	–7 874 071	**–7 446 409**	–7 474 711	–7 570 826	–7 670 602
Bekanntgabe von Personendaten aus Personenstands- und Zivilstandsregistern	961 422	–247 395	**65 788**	–271 724	–305 494	–340 550
Reisepapiere für Schweizer Staatsangehörige	2 274 923	2 197 847	**2 360 382**	2 342 105	2 351 633	1 444 039

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget) des ABEV verändert sich im Budgetjahr 2024 um CHF 0,1 Million gegenüber dem Budget 2023. In den Folgejahren 2025–2027 verschlechtert sich das Globalbudget gegenüber dem Budget 2024 um jährlich zwischen CHF 0,5 und CHF 1,8 Millionen. Gründe dafür sind unter anderem die höheren Personalkosten in der Sachgruppe 30 (Teuerungsausgleich) und Mindererträge in der Sachgruppe 42 infolge eines prognostizierten Rückganges der Ausweisanträge im Jahr 2027 in Höhe von CHF 2,0 Millionen. Gemäss RRB 656/2023 wird der prognostizierte Ertragsrückgang um CHF 1,0 Millionen gekürzt (Planungsverzicht). Die von der Finanzkontrolle (FK) initiierte Praxisänderung bei der Verbuchung der Ausweisproduktionskosten durch den Bund führt im Jahr 2027 in der Differenz zum Budget 2024 zu einer saldoneutralen Verschiebung in den Sachgruppen 36 und 46.

Entwicklungsschwerpunkte

Folgende Entwicklungsschwerpunkte sind im Budget 2024 und im Aufgaben- und Finanzplan 2025–2027 berücksichtigt: Ablösung der Fachapplikation PendenZA der Zivilstandsämter (2023/2024), (2027) und Umsetzung der amtsinternen Digitalisierungsstrategie nach der im Jahr 2022 durchgeführten Erhebung der Digitalisierungspotentiale im Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV), soweit diese bereits finanziell planbar sind.

Die Aufgaben der SID im Asylbereich beschränken sich auf die Ausrichtung der Nothilfe, namentlich den Betrieb der Rückkehrzentren (RZB) und die Gewährleistung eines effizienten Wegweisungsvollzugs. Neben den RZB Aarwangen, Gampelen und der temporären Unterkunft in Konolfingen betreibt das ABEV seit dem Jahr 2022 zwei Zentren für die ausschliessliche Unterbringung von Familien mit Kindern und alleinstehenden Frauen. Infolge der vorzeitigen

Zuweisung von Dublin-Fällen an die Kantone musste das ABEV Anfang 2023 zusätzlich das unterirdische RZB Bern-Brünnen in Betrieb nehmen. Die Eröffnung weiterer Unterkünfte bleibt mit Blick auf den erwarteten Zuweisungsanstieg vorbehalten.

Mit Inkrafttreten der Revision des Einführungsgesetzes vom 9. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG; BSG 122.20) wird seit dem 1. November 2022 die Nothilfe auch für privat untergebrachte Personen mit Wegweisungsentscheid ausgerichtet. Zeitgleich wurde der Betrag für die Deckung des Grundbedarfs von acht auf zehn Franken erhöht. Das ABEV hat proaktiv die technischen und organisatorisch-infrastrukturellen Massnahmen getroffen, um eine effiziente Bargeldauszahlung am Hauptstandort des ABEV zu gewährleisten. Die Umsetzung der Gesetzesrevision hat keinen Einfluss auf den durchschnittlichen Bestand privat untergebrachter Personen mit Wegweisungsbestand, dieser ist über einen längeren Beobachtungszeitraum hinweg stabil.

Chancen und Risiken

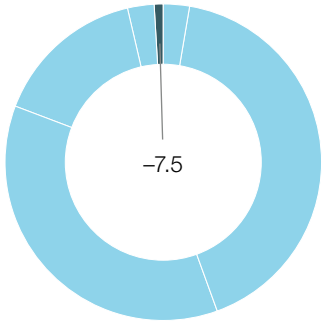
Aufgrund übergeordneter Faktoren – der Ukrainekrieg, eine allgemeine Zunahme der globalen Fluchtbewegungen und Versorgungskrisen – ist der Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfebereich von ausserordentlich grosser Volatilität betroffen. Die Aufwandsentwicklung, die stark abhängig ist von der Anzahl Zuweisungen, der durchschnittlichen Bezugsdauer und der Anzahl privat untergebrachter und besonders verletzlicher Weggewiesener, bleibt weiterhin kaum absehbar. Mit Blick auf die Ertragsseite erhöht der Bund im Rahmen des jährlichen Anpassungsmechanismus die Pauschalabgeltung zwar schrittweise, der tiefe Kostendeckungsgrad im Bereich der Nothilfe wird dadurch aber nicht massgeblich beeinflusst.

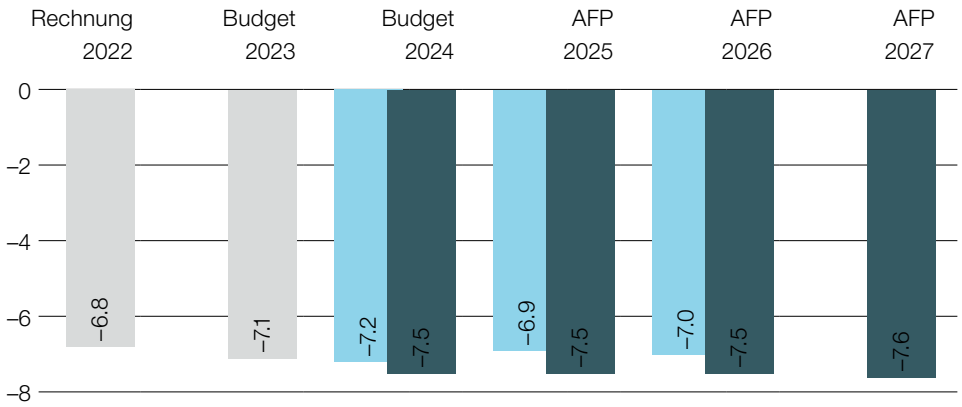
Mit der schweizweiten flächendeckenden Einführung des eUmzugs, der die Möglichkeit der elektronischen An- und Abmeldung bei der Gemeinde vorsieht, fällt die Legitimation des Heimatscheines weg. Die entsprechende Änderung des kantonalen Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA; BSG 122.11) sowie der Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (VNA; BSG 122.161) wird voraussichtlich im ersten Quartal 2024 in Kraft treten. Da den Gemeinden für die korrekte Einführung des digitalen Umzugs eine Übergangsfrist von zwei Jahren für den spätesten Vollzugstermin zur Verfügung steht, ist mit einem verzögerten und gestaffelten Abbau des Heimatscheines zu rechnen. Zudem müssen weiterhin Heimatscheine für Berner Bürgerinnen und Bürger mit Wohnsitz in anderen Kantonen ausgestellt werden, solange in diesen Kantonen das Dokument noch verlangt wird. Dem dadurch erwarteten Ertragsrückgang steht die Annahme der Motion 21.3024 durch die eidgenössischen Behörden (BEH) gegenüber. Darin wird der Bundesrat beauftragt, die Kostenstruktur im Zivilstandswesen zu überprüfen und die Tarife derart zu gestalten, dass die Kantone einen besseren Kostendeckungsgrad erreichen können. Im besten Fall kann mit einem Inkrafttreten per 01.01.2025 gerechnet werden. Aufgrund all diesen planerischen Unbekannten mit dem sukzessiven Gebührenwegfall für die Heimatscheine und einer erwarteten Gebührenerhöhung allgemein im Zivilstandswesen werden die schwer abschätzbaren finanziellen Auswirkungen im Budgetjahr 2024 und in den Planjahren 2025–2027 noch nicht berücksichtigt.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2021	Rechnung 2022	künftige Entwicklung
Anzahl Nothilfe beziehender Personen per 31.12.	609	584	schwankend
Anzahl neu zugewiesener Nothilfe beziehender Personen nach Entscheid SEM	573	720	schwankend
Ordentlich eingebürgerte Personen	1 728	2 906	schwankend
Gebührenertrag aus der Bekanntgabe von Personendaten aus Zivilstandsregistern (Heimatscheine, Familienscheine, Geburtsurkunden, Eheurkunden usw.)	4 246 000	4 321 000	schwankend
Anzahl ausgestellter Ausweise des Pass- und Identitätskartendienstes	201 708	240 546	schwankend
Anteil Terminreservationen per Internet für die Beantragung von Pass- und Identitätskarten (in %)	71	74	steigend

7.7.6 Bevölkerungsschutz, Sport und Militär





Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2024) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Zur Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und Grossereignissen werden Kader und Spezialistinnen/Spezialisten der Lage angepasst aus- und weitergebildet. Um den Ausbildungs- und Organisationsstand der Zivilschutzorganisationen im Kanton Bern sicherzustellen, können im Rahmen der durch den Bund übertragenen Aufgaben Begleitungen und Kontrollen durchgeführt werden. Bei Katastrophen, in Notlagen und bei Grossereignissen wie auch bei Instandstellungsarbeiten sind die Behörden (BEH) und Einsatzorgane vor Ort situativ zu unterstützen. Zweck des Bevölkerungsschutzes ist es, die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen bei Katastrophen und in Notlagen sowie im Falle bewaffneter Konflikte zu schützen sowie zur Begrenzung und Bewältigung von Schadenereignissen beizutragen. Hierzu sind Koordinationsarbeiten zu leisten und Führungsorgane angepasst aus- und weiterzubilden.

Im militärischen Bereich fördert die kantonale Mitverantwortung die Verankerung der Armee in den Regionen und in der Bevölkerung. Als kantonale Anlaufstelle steht den Militärdienstpflichtigen eine kundennahe Kontaktstelle für alle Armeefragen wie Stellungspflicht, Rekrutierung/Orientierungstage, Dienstverschiebungswesen, Wehrpflichtersatz, Pflichten im und ausser Dienst (Meldepflicht, Schiesspflicht), Militärdienstentlassungen sowie für den ganzen Bereich der ausserdienstlichen Tätigkeiten zur Verfügung. Mit den Truppenkontakten leisten die Kantone als Repräsentanten des Milizsystems einen Beitrag zur Stärkung der Miliz und zur Förderung des Wehrklimas.

Die kantonalen Kasernen- und Zeughausanlagen werden aufgrund der bestehenden Verträge mit der Eidgenossenschaft mit kantonalem Personal verwaltet und betrieben. Die Nutzungskoordination und die unterstützenden Dienstleistungen zugunsten der Basisaktivitäten wie Hotellerie, Schulung, Restauration und Verwaltungstätigkeit im Sicherheitsbereich bilden die Hauptaufgaben.

Der Bereich Sport umfasst die Planung, Organisation und Durchführung von Aus- und Weiterbildungskursen insbesondere für Leitende und Coaches in Jugend und Sport (J+S). Die administrative Bearbeitung und Begleitung sowie das Controlling aller J+S-Sportangebote von Vereinen, Verbänden, Schulen und anderen Organisationen gehören im Weiteren dazu. Die Mithilfe bei Sportprojekten im Kanton Bern und die Beratung der SID und des Regierungsrates in allen sportlichen Belangen sind ebenfalls enthalten. Zudem wird die Schnittstelle zum Schulsport und Sportfonds wahrgenommen.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Aufgaben-/Finanzplan 2025	2026	2027
Betrieblicher Aufwand	**–22 784 195**	**–26 946 662**	**–26 488 869**	**–26 308 529**	**–26 325 450**	**–26 404 834**
30 Personalaufwand	–12 696 892	–14 026 944	–14 335 531	–14 412 899	–14 424 131	–14 520 974
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–4 041 314	–5 059 223	–5 253 331	–5 123 331	–5 111 331	–5 061 331
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–128 319	–109 276	–115 566	–137 858	–155 547	–188 088
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	–4 000 000	–3 000 000	–3 000 000	–3 000 000	–3 000 000

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Aufgaben-/Finanzplan 2025	2026	2027
36 Transferaufwand	–4 249 368	–2 283 114	–2 158 114	–2 158 114	–2 158 114	–2 158 114
37 Durchlaufende Beiträge	–1 351 465	–1 375 000	–1 375 000	–1 225 000	–1 225 000	–1 225 000
39 Interne Verrechnungen	–316 838	–93 104	–251 327	–251 327	–251 327	–251 327
Betrieblicher Ertrag	**15 716 703**	**19 677 051**	**18 776 051**	**18 611 051**	**18 611 051**	**18 611 051**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	9 842 773	11 209 051	10 301 051	10 311 051	10 311 051	10 311 051
43 Verschiedene Erträge	9 230	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	2 090 000	2 090 000	2 090 000	2 090 000	2 090 000
46 Transferertrag	4 277 701	4 832 500	4 832 500	4 807 500	4 807 500	4 807 500
47 Durchlaufende Beiträge	1 351 465	1 375 000	1 375 000	1 225 000	1 225 000	1 225 000
49 Interne Verrechnung	235 534	170 500	177 500	177 500	177 500	177 500
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–7 067 492**	**–7 269 611**	**–7 712 818**	**–7 697 478**	**–7 714 399**	**–7 793 783**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	274 317	200 000	200 000	200 000	200 000	200 000
Ergebnis aus Finanzierung	**274 317**	**200 000**	**200 000**	**200 000**	**200 000**	**200 000**
Operatives Ergebnis	**–6 793 175**	**–7 069 611**	**–7 512 818**	**–7 497 478**	**–7 514 399**	**–7 593 783**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–6 793 175**	**–7 069 611**	**–7 512 818**	**–7 497 478**	**–7 514 399**	**–7 593 783**
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*1 641 739*					

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Aufgaben-/Finanzplan 2025	2026	2027
Zivilschutz	–1 737 914	0	**0**	0	0	0
Bevölkerungsschutz	–6 432 206	–6 855 074	**–7 578 006**	–7 534 064	–7 525 369	–7 533 845
Sport	774 404	–3 331 196	**–2 963 774**	–2 929 036	–2 938 542	–2 960 148
Militär	3 732 695	1 406 876	**1 472 951**	1 436 754	1 416 302	1 409 222
Infrastruktur	–3 130 155	1 709 784	**1 556 011**	1 528 868	1 533 209	1 490 988

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

In der Produktegruppe «Bevölkerungsschutz, Sport und Militär» verändert sich der Saldo der Erfolgsrechnung gegenüber dem Budget 2023 um CHF 0,4 Millionen. Insbesondere folgende Faktoren tragen zu dieser Veränderung bei: die Einnahmen aus der Bewirtschaftung der Parkplätze werden neu an das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) intern weiterverrechnet (Sachgruppe 39), die vom Regierungsrat beschlossenen personalpolitischen Massnahmen (z.B. Teuerungsausgleich) wurden in der Sachgruppe 30 aufgenommen und im Bereich der Schutzbauten ist eine Weiterentwicklung von Fachapplikationen vorgesehen, was in der Sachgruppe 31 berücksichtigt wurde.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Entwicklungsschwerpunkte legt das BSM unverändert in die Umsetzung der Strategie «Sport Kanton Bern», in die Weiterentwicklung des Zivilschutzes im Kanton Bern sowie in die Erarbeitung von Planungen und Konzepten im Bereich Bevölkerungsschutz. Diese wurden im Budget sowie in der Aufgaben- und Finanzplanung entsprechend berücksichtigt.

Chancen und Risiken

Die Auswirkungen im Bereich des Dienstpflichtsystems (Armee und Zivilschutz) auf die Einnahmen in den Bereichen Wehrpflichtersatz und Disziplinarbussen sowie auf die Ausgaben in der Produktegruppe können derzeit nicht abgeschätzt werden. Ebenfalls noch unklar sind die mittelfristigen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Tätigkeiten des BSM. In der Planung nicht berücksichtigt sind zudem allfällige Gesetzesänderungen auf den Ebenen Bund und Kanton in den Zuständigkeitsbereichen des BSM.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2021	Rechnung 2022	künftige Entwicklung
Militär: Anzahl Anmeldungen, Abmeldungen, Adressänderungen der Meldepflichtigen	27 805	25 462	sinkend
Anzahl Veranlagungsverfügungen Wehrpflichtersatz	51 215	47 486	konstant
Anzahl angemeldeter Jugend und Sport-Kurse (J+S-Kurse)	9 870	9 144	konstant
Anzahl tätiger J+S-Leiterinnen/-Leiter	20 927	20 411	schwankend
Zivilschutz: Anzahl aktiv eingeteilter Schutzdienstleistende im Kanton Bern (ohne Reserve)	7 862	7 765	sinkend
Zivilschutz: Anzahl geleisteter Diensttage (Wiederholungskurse, Einsätze zugunsten der Gemeinschaft, Instandstellung, Katastrophenhilfe)	38 401	42 782	schwankend
Belegungstage Waffenplatz Bern (die Nutzung der Räumlichkeiten des Waffenplatzes durch eine Person während maximal 24 Stunden entspricht einem Belegungstag)	122 335	135 227	steigend

7.8 Spezialfinanzierungen

7.8.1 Ersatzbeitragsfonds

Beschreibung

Gemäss Art. 62 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 2019 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG; SR 520.1) gehen die Ersatzbeiträge an die Kantone und dienen in erster Linie zur Finanzierung der öffentlichen Schutzräume der Gemeinden und zur Erneuerung privater Schutzräume. Die verbleibenden Ersatzbeiträge können für weitere Zivilschutzmassnahmen verwendet werden.

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Aufgaben-/Finanzplan 2025	2026	2027
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–5 986 751**	**–6 090 000**	**–5 090 000**	**–5 090 000**	**–5 090 000**	**–5 090 000**
Veränderung		–1.7 %	16.4 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Ertrag	**5 986 751**	**6 090 000**	**5 090 000**	**5 090 000**	**5 090 000**	**5 090 000**
Veränderung		1.7 %	–16.4 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	0	0	0	0	0
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	–2 159 600	–4 000 000	–3 000 000	–3 000 000	–3 000 000	–3 000 000
36 Transferaufwand	–3 737 151	–2 000 000	–2 000 000	–2 000 000	–2 000 000	–2 000 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	–90 000	–90 000	–90 000	–90 000	–90 000	–90 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	2 159 600	4 000 000	3 000 000	3 000 000	3 000 000	3 000 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	3 827 151	2 090 000	2 090 000	2 090 000	2 090 000	2 090 000
46 Transferertrag	0	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027
Vermögensbestand per 1.1.	77 280 719	75 613 168	77 523 168	78 433 168	79 343 168	80 253 168
Vermögensbestand per 31.12.	75 613 168	77 523 168	78 433 168	79 343 168	80 253 168	81 163 168
Vermögensveränderung	–1 667 551	1 910 000	**910 000**	910 000	910 000	910 000

Kommentar

Seit dem Jahr 2012 wird der Ersatzbeitragsfonds zentral beim Kanton geführt. Die Gemeinden können Gelder aus dem Ersatzbeitragsfonds zwecks Unterhalt, Sanierung, Erstellung von Zivilschutzanlagen oder zur Beschaffung von Ausrüstungen des Zivilschutzes beziehen.

8 Finanzdirektion (FIN)

8.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (Budget 2024)

in Millionen CHF	Aufwand	Ertrag
Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht	–5.0	0.3
Dienstleistungen Konzernfinanzen	–89.5	194.8
Finanzausgleich Bund – Kanton / Kanton – Gemeinden	–312.3	1 625.5
Steuern und Dienstleistungen	–291.5	6 300.8
Personal	–16.0	2.8
Informatik und Organisation	–137.7	100.6

8.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in Millionen CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht	–4.1	–4.8	–4.8	–4.9	–4.9	–5.0
Dienstleistungen Konzernfinanzen	547.2	340.6	105.3	398.9	210.2	209.6
Finanzausgleich Bund – Kanton / Kanton – Gemeinden	953.0	1 088.2	1 313.2	1 394.7	1 450.6	1 528.3
Steuern und Dienstleistungen	5 719.8	5 796.2	6 009.3	6 121.3	6 257.0	6 382.8
Personal	–16.1	–17.2	–13.2	–13.2	–13.3	–13.3
Informatik und Organisation	–35.0	–35.4	–37.1	–37.2	–37.2	–37.2
Total	**7 164.8**	**7 167.6**	**7 372.7**	**7 859.5**	**7 862.4**	**8 065.1**
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*–49.8*					

8.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Zum Stand und zu den Entwicklungen in der Finanzpolitik wird auf die Ausführungen im Vortrag verwiesen.

Im Rahmen der Fortsetzung der Steuerpolitik soll 2024 die nächste Steuergesetzrevision (per 2027) in Angriff genommen werden. Diese wird insbesondere die nötigen gesetzlichen Bestimmungen zur Einführung eines neuen Systems der amtlichen Bewertung der Grundstücke umfassen (Projekt NewAB). Weiter wird dem Grossen Rat die aktualisierte Steuerstrategie zur Kenntnis unterbreitet.

Im ICT-Bereich bildet die Umsetzung der ICT-Strategie 2021-2025 weiterhin einen Schwerpunkt, dazu kommt die Einführung des neuen kantonalen Arbeitsplatzes mit Microsoft 365. Im Projekt ERP konnte nach der Einführung des ERP-Systems (SAP KTBE) per 1. Januar 2023 die Etappe 1 abgeschlossen und mit den Arbeiten zur Etappe 2 gestartet werden. Nun stehen Systemoptimierungen und Effizienzsteigerungen im Vordergrund. Einen weiteren wichtigen Entwicklungsschwerpunkt in der ICT stellt unverändert der Technologiewechsel bei den Fachapplikationen der Steuerverwaltung dar.

Im Personalbereich liegt das Hauptgewicht auf der Erarbeitung der Personalstrategie 2024-2027.

Im Weiteren wird auf die Kommentierungen in den einzelnen Produktgruppen verwiesen.

8.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Aufgaben-/Finanzplan 2025	2026	2027
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–780 742 308**	**–863 595 150**	**–911 678 493**	**–1 056 989 095**	**–847 116 964**	**–861 512 477**
Veränderung		–10.6 %	–5.6 %	–15.9 %	19.9 %	–1.7 %
Ertrag	**7 895 757 724**	**8 031 236 164**	**8 284 394 679**	**8 916 469 841**	**8 709 550 668**	**8 926 587 352**
Veränderung		1.7 %	3.2 %	7.6 %	–2.3 %	2.5 %
Saldo	**7 115 015 416**	**7 167 641 014**	**7 372 716 186**	**7 859 480 746**	**7 862 433 704**	**8 065 074 875**
Veränderung		–0.7 %	–2.9 %	–6.6 %	0.0 %	–2.6 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–144 214 912	–149 822 309	–152 095 952	–153 320 935	–152 275 921	–153 745 281
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–200 764 003	–236 231 895	–228 369 864	–228 983 317	–218 731 791	–217 727 246
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–1 761 346	–9 484 444	–12 128 504	–14 581 881	–15 631 686	–16 887 873
34 Finanzaufwand	–53 057 984	–50 865 100	–60 722 100	–60 348 900	–57 948 900	–57 362 900
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–346 616 079	–350 658 900	–360 179 700	–361 107 100	–361 571 900	–362 055 200
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	–24 965 168	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	–34 327 984	–41 567 334	–98 182 373	–238 646 962	–40 956 766	–53 733 978
Ertrag						
40 Fiskalertrag	5 446 892 666	5 445 400 000	5 629 200 000	5 729 000 000	5 844 400 000	5 962 400 000
41 Regalien und Konzessionen	482 296 715	322 100 000	100 000	160 100 000	160 100 000	160 100 000
42 Entgelte	58 748 217	44 955 000	46 297 880	46 297 880	46 297 880	46 297 880
43 Verschiedene Erträge	148 955	100 000	100 000	100 000	100 000	100 000
44 Finanzertrag	142 730 529	151 307 300	157 774 600	159 904 100	160 052 400	159 723 000
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	7 385	22 000	22 000	22 000	22 000	22 000
46 Transferertrag	1 683 154 812	1 828 463 800	2 095 021 800	2 192 013 900	2 257 475 400	2 344 793 700
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	136 000 000	195 694 577	335 325 423	148 427 000	161 305 000
49 Interne Verrechnung	81 778 445	102 888 064	160 183 823	293 706 538	92 675 988	91 845 772

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Das Budget 2024 weist einen Ertragsüberschuss von rund CHF 7,4 Milliarden auf. Gegenüber der Vorjahresplanung resultiert damit eine Saldoverschlechterung von rund CHF 332 Millionen. Diese ist zur Hauptsache dem notwendigen Verzicht auf die Budgetierung einer Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) geschuldet (CHF -482,0 Mio.). Zudem resultiert ein Minderertrag aus der Aktualisierung der Entnahmen aus dem SNB-Gewinnausschüttungsfonds (CHF -15,0 Mio.). Mehrerträge werden demgegenüber gestützt auf die neuste Prognose bei den Kantonssteuern bzw. beim Fiskalertrag (CHF +76,2 Mio.) erwartet, wobei hier die im Vorjahr eingeplante Steueranlagesenkung bei den Natürlichen Personen um ein Jahr auf 2025 verschoben wurde (CHF +79 Mio.). Ebenfalls besser präsentiert sich der Transferertrag, wo sich einerseits der höhere Mittelzufluss aus der NFA (CHF +63,5 Mio.) und andererseits Mehrerträge bei den Anteilen an den Bundessteuern (CHF +22,9 Mio.) niederschlagen. Wegen höheren Dividendenerwartungen aus den kantonalen Beteiligungen resultiert schliesslich auch ein höherer Finanzertrag (CHF +14,5 Mio.). Aufwandseitig muss insbesondere mit höherem Finanzaufwand gerechnet werden (CHF +10,0 Mio.).

Im aktuellen Planungshorizont bis 2027 zeichnen sich weiterhin höhere NFA-Zahlungen ab. Bei den Fiskalerträgen ist ab 2025 neben der Steueranlagesenkung bei den Juristischen Personen zusätzlich auch eine solche bei den Natürlichen Personen berücksichtigt, ausmachend insgesamt CHF 119 Mio. Höher eingestellt ist zudem der erwartete Finanzertrag. Weiter ist ab 2025 eine zweifache anstelle einer vierfachen SNB-Gewinnausschüttung pro Planjahr budgetiert. Schliesslich führen auch die aktualisierten Entnahmen aus dem SNB-Gewinnausschüttungsfonds und aus dem Investitionsspitzenfonds zu Veränderungen in der Erfolgsrechnung.

8.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Aufgaben-/Finanzplan 2025	2026	2027
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–11 899 209**	**–13 551 000**	**–10 576 769**	**–8 192 154**	**–7 999 846**	**–7 038 308**
Veränderung		–13.9 %	22.0 %	23.0 %	2.0 %	12.0 %
Einnahmen	**11 261**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		–100.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–11 887 947**	**–13 551 000**	**–10 576 769**	**–8 192 154**	**–7 999 846**	**–7 038 308**
Veränderung		–14.0 %	22.0 %	23.0 %	2.0 %	12.0 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–69 370	0	0	0	0	0
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	–11 829 838	–13 551 000	–10 576 769	–8 192 154	–7 999 846	–7 038 308
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	11 261	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Das Budget 2024 weist Ausgaben von CHF 10,6 Millionen auf. Darin enthalten sind zur Hauptsache Mittel für die Realisierung bzw. Optimierung des ERP-Systems im Rahmen der Etappe 2 (CHF 6,6 Mio.) und für die Erneuerung der Steuerfachapplikationen (CHF 3,8 Mio.).

Die Investitionen im aktuellen Planungshorizont bis 2027 ergeben sich aus der Aktualisierung der Planzahlen auf Basis der neusten Schätzung der Kostenentwicklung für die beiden genannten Vorhaben.

8.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der FIN

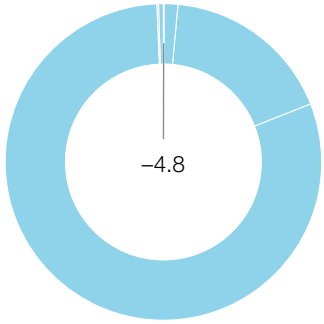
Ist-Bestand				Soll-Bestand	
2019	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**
1 003.7	999.0	999.5	1 004.3	1 041.3	1 041.4

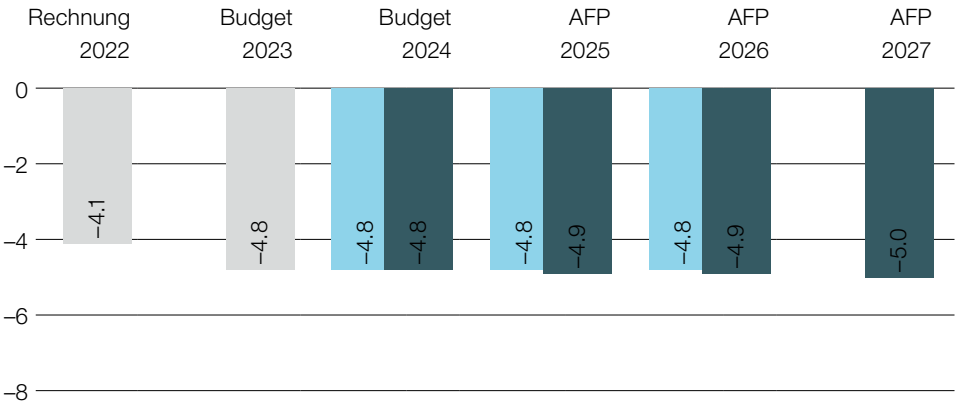
Kommentar

Die Entwicklung der Vollzeitstellen bzw. Vollzeiteinheiten (VZE) war bis 2022 geprägt von den überdirektionalen Stellenverschiebungen durch das Programm «IT@BE». Gleichzeitig wurden ab 2022 für die Übernahme weiterer Aufgaben von den Städten Burdgorf und Biel (Vorerfassung von Steuererklärungen) und für die Einrichtung des Customer Center of Expertise (CCoE) im Projekt ERP zusätzliche 10,2 VZE benötigt. Im Rahmen der Umsetzung der Planungserklärungen Brönnimann «Stellenabbau in der Verwaltung» wurden im Gegenzug bis Ende 2022 weitere 9,5 VZE abgebaut und damit der von der FIN zu erbringende Stellenabbau von 16,0 VZE vollständig umgesetzt. Ab 2023 stieg der Soll-Bestand der FIN durch die kostenneutralen Internalisierungen von kantonalen Schätzern der amtlichen Bewertung und der technischen Betreuung der Gehaltsauszahlung um 7,0 VZE an. Die Erhöhung des Soll-Bestandes um 0,1 VZE für 2024 ist auf eine Verschiebung von der SID in die FIN zurückzuführen.

8.7 Produktgruppen

8.7.1 Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht





Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2024) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Dienstleistungen im Rahmen der Produktgruppe «Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht»:

Fachliche Unterstützung der Finanzdirektorin oder des Finanzdirektors in allen Aufgabenbereichen der Direktion. Vorbereitung und Vorberatung von Direktions-, Regierungs- und Grossratsgeschäften. Bereitstellung und Koordination relevanter Führungsinformationen, insbesondere in der Finanz-, Steuer- und Personalpolitik sowie im Informatikbereich. Begleitung und Beurteilung von Regierungsgeschäften der DIR/STA im Rahmen des Mitberichtsverfahrens. Betreuung und Bewirtschaftung von Beteiligungen (insbesondere BEKB und Bedag Informatik AG). Formulierung der Beteiligungspolitik. Führung von oder Mitarbeit in direktionsinternen oder gesamtstaatlichen Projekten.

Planung und Koordination des direktionsinternen Ressourceneinsatzes (Finanzen, Personal, Informatik und Raum).

Sicherstellen der Prozessmoderation für die Erarbeitung des Budgets sowie Aufgaben-/Finanzplans. Planung sowie Aufzeigen der künftigen finanziellen Entwicklung des Kantons.

Rechtliche Beratung; Gesetzgebung im Zuständigkeitsbereich der Finanzdirektion (FIN) (soweit diese nicht einem Amt übertragen ist); Instruktion von Beschwerdeverfahren gegen Verfügungen der Ämter; Vertretung in Verfahren vor Verwaltungsjustizbehörden und Gerichten.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Aufgaben-/Finanzplan 2025	2026	2027
Betrieblicher Aufwand	**–4 430 252**	**–5 043 387**	**–5 046 742**	**–5 165 880**	**–5 183 349**	**–5 236 562**
30 Personalaufwand	–4 027 378	–4 017 100	–4 210 404	–4 251 757	–4 271 694	–4 324 596
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–219 672	–805 000	–610 000	–680 000	–680 000	–680 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	120	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–75 296	–100 000	–90 000	–90 000	–90 000	–90 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–108 026	–121 287	–136 338	–144 123	–141 655	–141 967
Betrieblicher Ertrag	**284 834**	**261 000**	**271 000**	**271 000**	**271 000**	**271 000**
40 Fiskalertrag	2 620	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	109 668	100 000	100 000	100 000	100 000	100 000

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
42 Entgelte	172 546	160 000	170 000	170 000	170 000	170 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	0	1 000	1 000	1 000	1 000	1 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–4 145 417**	**–4 782 387**	**–4 775 742**	**–4 894 880**	**–4 912 349**	**–4 965 562**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–4 145 417**	**–4 782 387**	**–4 775 742**	**–4 894 880**	**–4 912 349**	**–4 965 562**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–4 145 417**	**–4 782 387**	**–4 775 742**	**–4 894 880**	**–4 912 349**	**–4 965 562**
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*–120*					

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht	–4 145 417	–4 782 387	**–4 775 742**	–4 894 880	–4 912 349	–4 965 562

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Personalaufwand wurde im Vergleich zur letztjährigen Planung neben dem Gehaltsaufstieg für das Jahr 2024 die Wiederbesetzung einer vakanten Teilzeitstelle vorgesehen. Weiter ergeben sich im Sach- und übrigen Betriebsaufwand aus diversen Einsparungen und der Reduktion von bisher im Aufgaben- und Finanzplan eingestellten Mittel Minderaufwendungen von insgesamt CHF 195 000 im Budgetjahr resp. CHF 125 000 in den Planjahren.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Jahr 2024 werden unter anderem die folgenden Arbeiten einen Schwerpunkt bilden:

- Aktualisierte Steuerstrategie für die Jahre 2023 ff.
- Umsetzung der neuen OECD-Vorgaben zur Unternehmensbesteuerung
- Projekt neue amtliche Bewertung «NewAB»
- Umsetzung der ICT-Strategie 2021–2025
- Umsetzung Cloud-Strategie (mit neuem KWP, Projekt «work@BE»)
- Informations- und Cybersicherheitsgesetz (ICSG)
- Bedag-Gesetz: Revision 2024
- Begleitung ERP-Projekt
- Fortsetzung der Personalpolitik

Im Bereich «Finanzpolitik» steht wie in den vergangenen Jahren die gesamtstaatliche Prozessmoderation zur Erarbeitung des Budgets und Aufgaben-/Finanzplans im Zentrum der Arbeiten. Zudem werden zwei gesamtstaatliche Reportings (Beteiligungs- und Risikomanagement) erarbeitet. Geplant ist zudem die Erarbeitung einer Benchmarkanalyse in Zusammenarbeit mit BAK Economics (Basel).

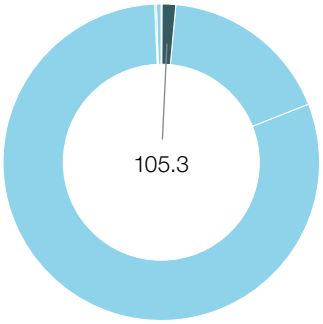
Chancen und Risiken

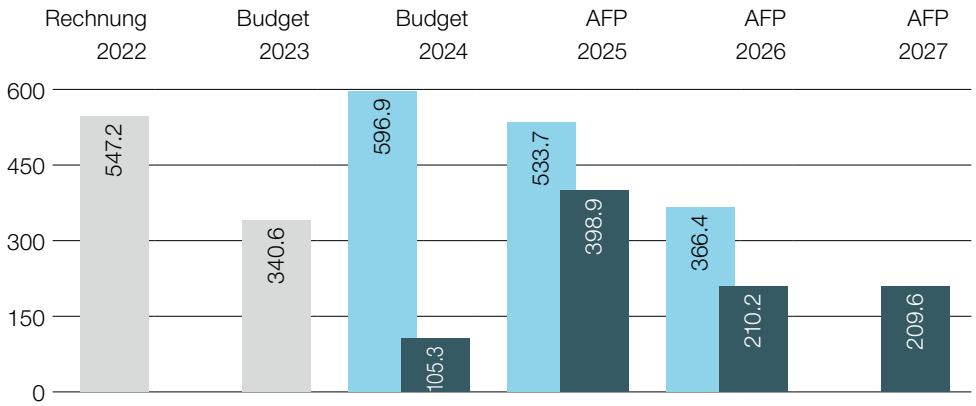
In der Produktgruppe «Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht» bestehen aus finanzieller Sicht keine relevanten Chancen und Risiken.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2021	Rechnung 2022	künftige Entwicklung
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	195	174	konstant
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	10	8	konstant
Anzahl der traktandierten parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	21	26	konstant
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere DIR/STA	428	493	schwankend
Anzahl bei der FIN eingereichter Beschwerden	4	6	schwankend
Anzahl von der FIN erledigter Beschwerden	7	6	schwankend

8.7.2 Dienstleistungen Konzernfinanzen





Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2024) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Die Finanzverwaltung (FV) erbringt für den Gesamtkonzern hauptsächlich folgende Querschnittsaufgaben im Finanzbereich: Führung vom gesamtstaatlichen Finanz- und Rechnungswesen, Erstellen des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts, Sicherstellung der Zahlungsbereitschaft des Kantons, An- und Verkauf von Beteiligungen, Bereitstellen und Wartung der systemtechnischen Instrumente zur kantonsweiten Buchführung sowie der Koordination des gesamtstaatlichen Versicherungsmanagements.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Betrieblicher Aufwand	**–58 638 455**	**–38 445 146**	**–35 017 780**	**–33 125 268**	**–34 043 139**	**–34 914 876**
30 Personalaufwand	–8 459 603	–9 142 570	–8 551 290	–8 609 467	–8 733 665	–8 799 008
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–14 655 093	–14 270 521	–11 329 668	–7 719 871	–7 721 871	–7 721 871
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–30 876 355	–7 542 712	–8 991 095	–10 677 505	–11 139 277	–11 944 951
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–4 647 404	–7 489 342	–6 145 726	–6 118 425	–6 448 326	–6 449 046
Betrieblicher Ertrag	**482 525 439**	**322 309 000**	**60 013 577**	**350 624 423**	**160 319 000**	**160 319 000**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	482 187 047	322 000 000	0	160 000 000	160 000 000	160 000 000
42 Entgelte	333 547	300 000	310 000	310 000	310 000	310 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	4 845	7 000	7 000	7 000	7 000	7 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	0	2 000	59 696 577	190 307 423	2 000	2 000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**423 886 984**	**283 863 854**	**24 995 797**	**317 499 155**	**126 275 861**	**125 404 124**
34 Finanzaufwand	0	–45 100 000	–54 437 000	–54 050 000	–51 650 000	–51 064 000

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
44 Finanzertrag	123 305 096	126 807 300	134 774 600	135 404 100	135 552 400	135 223 000
Ergebnis aus Finanzierung	**123 305 096**	**81 707 300**	**80 337 600**	**81 354 100**	**83 902 400**	**84 159 000**
Operatives Ergebnis	**547 192 080**	**365 571 154**	**105 333 397**	**398 853 255**	**210 178 261**	**209 563 124**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	–24 965 168	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**–24 965 168**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**547 192 080**	**340 605 986**	**105 333 397**	**398 853 255**	**210 178 261**	**209 563 124**
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*–15 315 243*					

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Konzernrechnungswesen	–1 488 670	–26 274 016	**58 231 042**	188 786 053	–1 538 065	–1 548 494
Tresorerie	575 453 615	402 709 548	**78 919 350**	239 930 449	242 477 242	242 732 064
ERP und Prozessunterstützung	–24 887 401	–32 231 406	**–28 058 882**	–26 061 623	–26 929 266	–27 772 999
Versicherungsmanagement	–1 885 464	–2 035 641	**–1 971 752**	–1 983 572	–1 989 032	–1 991 904
Service Center Finanzen und Controlling	0	–1 562 499	**–1 786 361**	–1 818 051	–1 842 618	–1 855 543

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der Saldo der Erfolgsrechnung der Produktgruppe «Dienstleistungen Konzernfinanzen» beträgt im Budget 2024 CHF 105,3 Millionen und fällt im Vergleich zu dem im Vorjahr im Aufgaben– und Finanzplan (AFP) 2024 eingestellten Wert schlechter aus.

Die Abweichungen gegenüber der bisherigen Planung betreffen hauptsächlich den Finanzaufwand, bedingt durch die laufend höhere Verzinsung des Fremdkapitals. Wie bereits im Jahr 2023 ist auch im Jahr 2024 mit keiner Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) zu rechnen und entsprechend ist auch keine SNB-Gewinnausschüttung im Budget 2024 eingestellt. Im Bereich der Dividendenerträge kann von höheren Beträgen im Umfang von CHF 16,0 Millionen ausgegangen werden.

Das neue ERP-System (SAP KTBE) konnte wie geplant per 1. Januar 2023 in Betrieb genommen werden und hat die bisherigen Finanzprozesse im Finanzinformationssystem (FIS) mit SAP-Standardprozessen abgelöst. Mit dem Start der Etappe 2 des ERP-Projekts sollen nun in einem zweiten Schritt die Optimierung und Weiterentwicklung des Planungs- und Rechnungsprozesses primär im Bereich der Digitalisierung weitergeführt werden.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Budget 2024 und Aufgaben-/Finanzplan 2025–2027 werden insbesondere die folgenden Schwerpunkte abgebildet:

Konzernrechnungswesen
Die Sicherstellung und Überwachung der gesamtstaatlichen Haushaltsführung in der vorgegebenen Qualität stehen im Vordergrund. Mit der Einführung der neuen SAP-Standardprozesse per 1. Januar 2023 wurden die Prozesse und die Organisation des Konzernrechnungswesens vereinheitlicht. Sie können dadurch noch besser unterstützt, laufend überprüft und bei Bedarf auch verbessert werden, um den Grundsätzen der Ordnungsmässigkeit vollumfänglich entsprechen zu können.

Tresorerie
Die Berechnungen der Kapitalbeschaffungskosten basieren auf der Annahme, dass rund die Hälfte der mittel- und langfristigen Fälligkeiten konvertiert wird. Die Amortisation und Verzinsung der Schuldanerkennungen gegenüber den beiden Pensionskassen sowie die Amortisation der Darlehen der Psychiatrien werden je hälftig kurz- resp. langfristig finanziert. Die Festlegung der Zinssätze erfolgt nach dem Vorsichtsprinzip. Es wird eine defensive Schätzung angewendet. Bei den grösseren Beteiligungen entsprechen die Dividendenerträge dem voraussichtlichen Ausschüttungspotenzial. Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) und die SNB haben im Januar 2021 eine Vereinbarung über die Gewinnausschüttung der SNB für die Geschäftsjahre 2020–2025 abgeschlossen. Wie bereits im Rechnungsjahr 2023 ist auch im Jahr 2024 mit keiner Gewinnausschüttung zu rechnen und entsprechend ist auch kein Betrag im Budget 2024 eingestellt.

ERP und Prozessunterstützung
Nach der Einführung des ERP-Systems (SAP KTBE) per 1. Januar 2023 und dem Rückbau von FIS schlagen die geplanten Einsparungen der Betriebs- und Wartungskosten ab 2024 vollumfänglich

zu Buche. Im ERP-Projekt wurden die Arbeiten zur Projektetappe 2 gestartet und die Konzeption der einzelnen Themenfelder abgeschlossen. Die Umsetzung dieser Themenfelder wurde gestartet, womit in den Jahren 2023–2025 massgebliche Optimierungen des Systems umgesetzt werden sollen. Die intensiven Projektarbeiten werden mit internen wie auch externen Ressourcen geleistet.

Versicherungsmanagement
Über das Produkt «Versicherungsmanagement» werden die Versicherungs- und Submissionsstrategie der Finanzdirektion (FIN) sowie das Konzept Schadenpool (RRB 1404/2012) des Regierungsrates umgesetzt. Die gesamtkantonalen Prämienkosten für die im Geltungsbereich liegenden Versicherungsverträge werden zentral über das Produkt budgetiert und finanziert. Im Rahmen der Poollösung finanzierte Schadenkosten aus nicht versicherten oder innerhalb der jeweiligen Selbstbehalte liegenden Risiken werden nicht budgetiert, da diese nicht planbar sind.

Service Center Finanzen und Controlling
Das Service Center Finanzen und Controlling ist das Dienstleistungs- und Kompetenzzentrum im operativen Finanz- und Rechnungswesen. Es stellt die gesamtstaatlich einheitliche Umsetzung der regulatorischen Vorgaben im Finanz- und Rechnungswesen sicher und erbringt Finanzdienstleistungen für die gesamte Finanzdirektion (FIN). Zudem führt es den Zahlungsverkehr und berät die Finanzdienste der DIR/STA/JUS in operativen Fragen. Per Januar 2023 wurde die bisher auf die einzelnen dezentralen Dienststellen bezogene MWST-Pflicht auf Stufe Konzern zentralisiert. Seither stellt das Service Center Finanzen und Controlling die MWST-Abrechnung gegenüber dem Bund sicher und setzt zusammen mit einzelnen dezentralen Dienststellen die nötigen Anpassungen bei der Klassifizierung einzelner Leistungen um.

Chancen und Risiken

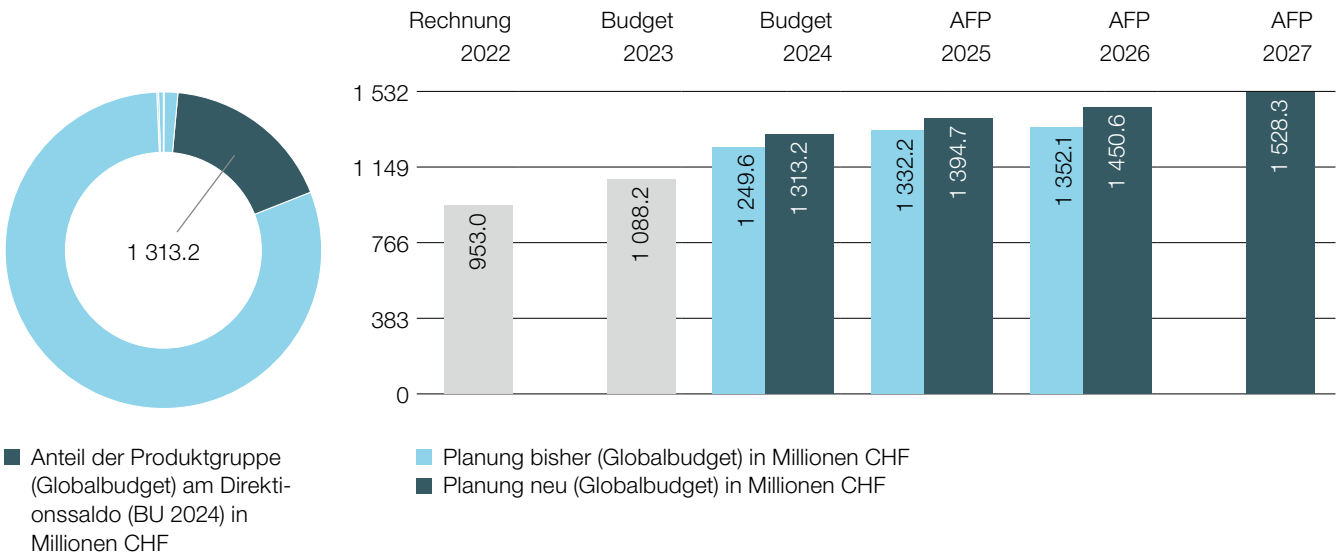
Die finanziellen Folgen der anhaltenden Inflation sind noch nicht absehbar und können zusätzliche Zinskosten verursachen, so dass das Wirtschaftswachstum gebremst wird und rückläufige Dividendenerträge resultieren.

Mit dem Einsatz der neuen SAP-Systeme konnten die verwaltungsinternen Abläufe in den Finanzdiensten standardisiert werden. Gleichzeitig birgt das ERP-Projekt nebst den üblichen Projektrisiken aber auch viele Neuerungen bei den Abläufen und Prozessen. Dadurch nimmt vor allem in den zentralen Diensten die Ressourcenbelastung vorerst noch zu.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2021	Rechnung 2022	künftige Entwicklung
Anzahl durch die FV betreuter Organisationseinheiten (OrgE) im Konzern	55	55	konstant
Anzahl Benutzerinnen/Benutzer des Finanzinformationssystems	14 000	14 300	konstant
Anzahl verarbeiteter Auszahlungen	997 042	628 617	konstant
Durchschnittlicher Bestand der flüssigen Mittel (in Mio. CHF)	22	22	konstant
Anzahl durchgeführter Kurse für Mitarbeitende im Bereich Finanz- und Rechnungswesen (Kursprogramm)	70	225	steigend
Höhe der Risikokosten (bestehend aus den zentral finanzierten jährlichen Versicherungsprämien und den jährlichen anfallenden Schadenkosten im Schadenpool) (in Mio. CHF)	3	3	konstant
Anzahl Schadenfälle im Schadenpool	442	522	konstant

8.7.3 Finanzausgleich Bund – Kanton / Kanton – Gemeinden



Beschreibung

Der Finanz- und Lastenausgleich Bund – Kanton soll die kantonale Finanzautonomie stärken und die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit und in der Steuerbelastung zwischen den Kantonen verringern. Die Finanzverwaltung (FV) vereinnahmt die zweckfreien Mittel aus dem Ressourcenausgleich, dem Lastenausgleich und dem Härteausgleich und stellt zusammen mit der Steuerverwaltung (SV) die Kontrolle der Berechnungen des Bundes innerhalb der Anhörungsfrist sicher.

Der Finanz- und Lastenausgleich Kanton – Gemeinden bezweckt, die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden zu mildern. Die FV stellt den Vollzug des Finanzausgleichs sicher und koordiniert den Lastenausgleich. Zudem erstellt sie die Finanzstatistik der Gemeinden und übernimmt für den Kanton Koordinationsaufgaben im Bereich Statistik.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Betrieblicher Aufwand	**–299 955 875**	**–304 669 976**	**–312 335 330**	**–311 986 476**	**–311 729 459**	**–311 466 621**
30 Personalaufwand	–535 027	–827 497	–844 743	–850 497	–862 780	–869 242
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–47 078	–265 279	–182 687	–97 279	–97 279	–97 279
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–299 373 599	–303 575 200	–311 305 900	–311 036 700	–310 767 400	–310 498 100
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–171	–2 000	–2 000	–2 000	–2 000	–2 000
Betrieblicher Ertrag	**1 252 916 606**	**1 392 832 800**	**1 625 502 000**	**1 706 638 300**	**1 762 372 600**	**1 839 719 900**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	7 330	8 000	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	22 000	22 000	22 000	22 000	22 000
46 Transferertrag	1 252 909 276	1 392 802 800	1 625 480 000	1 706 616 300	1 762 350 600	1 839 697 900
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**952 960 731**	**1 088 162 824**	**1 313 166 670**	**1 394 651 824**	**1 450 643 141**	**1 528 253 279**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	78 294	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**78 294**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**953 039 026**	**1 088 162 824**	**1 313 166 670**	**1 394 651 824**	**1 450 643 141**	**1 528 253 279**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**953 039 026**	**1 088 162 824**	**1 313 166 670**	**1 394 651 824**	**1 450 643 141**	**1 528 253 279**
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*–312 556*					

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Vollzug Finanz- und Lastenausgleich Kanton – Gemeinden	17 640 850	11 826 847	**11 493 352**	11 078 844	10 571 820	10 069 066
Finanzausgleich Bund – Kanton	935 583 355	1 076 606 600	**1 302 000 561**	1 383 906 037	1 440 409 517	1 518 526 320
Kantonale Statistikkoordination und Finanzstatistik	–185 179	–270 623	**–327 242**	–333 056	–338 196	–342 107

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Prognosen der BAK Economics AG zum Budget 2024 (BU) und zum Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2025–2027 gehen für den Kanton Bern weiterhin von einem rückläufigen Ressourcenpotenzial aus. Im Jahr 2023 weist der Ressourcenindex 77.7 Punkte aus, während für das Jahr 2027 noch ein Ressourcenindex von 73.7 Punkten prognostiziert wird.

Für die Mittelzuflüsse von Bund und Kantonen aus dem Ressourcen-, Lasten- und Härteausgleich (NFA) sind im BU 2024 netto CHF 1 302,0 Millionen und im AFP 2025–2027 zwischen CHF 1 383,9 bis CHF 1 518,5 Millionen eingestellt.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Budget 2024 und in den Finanzplanjahren 2025 bis 2027 schlägt sich das rückläufige Ressourcenpotenzial des Kantons Bern nieder. Dieses liegt hauptsächlich darin begründet, dass ab dem Jahr 2024 die Anpassungen durch die Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) im NFA stufenweise wirksam werden. Der Kanton Bern hat einen überdurchschnittlichen Anteil an ordentlich besteuerten Unternehmensgewinnen. Da diese ab dem Jahr 2024 bei der Berechnung des Ressourcenausgleichs immer tiefer gewichtet werden, sinkt das Ressourcenpotenzial des Kantons Bern. Gleichzeitig hat der Kanton Bern einen unterdurchschnittlichen Anteil an Gewinnen von Statusgesellschaften. Diese werden mit der STAF stärker berücksichtigt, was wiederum zum Vorteil des Kantons Bern ist.

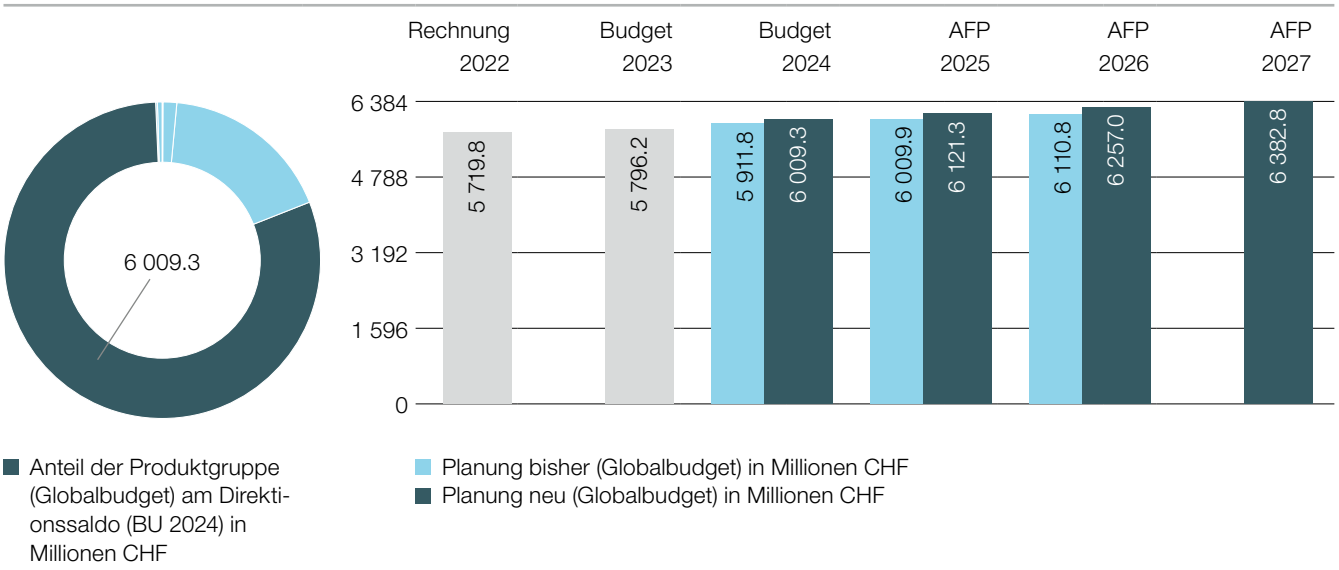
Chancen und Risiken

Keine.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2021	Rechnung 2022	künftige Entwicklung
Ausgleichsvolumen im Finanzausgleich Kanton – Gemeinden (Disparitätenabbau, Mindestausstattung, pauschale Abgeltung Zentrumslasten, geografisch-topografischer Zuschuss, soziodemografischer Zuschuss) (in Mio. CHF)	289	289	konstant
Anzahl Gemeinden mit Mindestausstattung (finanzielle Unterstützung seitens Kanton zur Aufrechterhaltung eines Grundangebots an öffentlichen Gütern und Dienstleistungen)	154	143	schwankend
Anzahl Gemeinden mit geografisch-topografischem Zuschuss	226	229	konstant
Anzahl Verfügungen gegenüber Gemeinden (Finanzausgleich, Massnahmen für besonders belastete Gemeinden, Lastenausgleich neue Aufgabenteilung)	1 399	1 388	sinkend
Einnahmen pro Einwohnerin/Einwohner im Bundesfinanzausgleich NFA (Ressourcenausgleich, Lastenausgleich, Härteausgleich) (in CHF)	891	904	steigend
Anzahl der im kantonalen Statistikportal publizierten Statistiksteckbriefe (Einträge) der DIR	125	124	konstant

8.7.4 Steuern und Dienstleistungen



Beschreibung

Vollständig, richtig und zeitgerecht: Versand der Steuererklärungen an natürliche und juristische Personen (inkl. Registerführung juristische Personen), Eingangsverarbeitung, Prüfen der Steuererklärungen und Erlass der Verfügungen.

Fakturierung, Inkasso und Verbuchung der periodischen und aperiodischen Steuern. Gewährung von Zahlungserleichterungen und Erlass. Durch die Steuerverwaltung (SV) gewährte Unterstützung für Gemeinden, Kirchgemeinden, Bund, die DIR/STA und übrige Institutionen des Kantons.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget	Aufgaben-/Finanzplan		
in CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Betrieblicher Aufwand	**–203 057 902**	**–280 265 079**	**–285 390 905**	**–290 475 665**	**–279 868 047**	**–282 132 759**
30 Personalaufwand	–98 121 160	–104 046 532	–106 340 419	–107 180 674	–105 695 678	–106 846 707
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–27 368 002	–98 187 710	–96 892 810	–98 318 033	–98 987 264	–98 987 264
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–7 424 657	–1 920 702	–3 118 295	–3 893 159	–4 481 192	–4 932 474
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–45 539 589	–45 783 700	–48 283 800	–49 480 400	–50 214 500	–50 967 100
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–24 604 493	–30 326 436	–30 755 581	–31 603 399	–20 489 413	–20 399 213
Betrieblicher Ertrag	**5 911 309 657**	**5 921 602 000**	**6 141 762 800**	**6 257 418 600**	**6 382 545 800**	**6 510 516 800**
40 Fiskalertrag	5 446 892 666	5 445 400 000	5 629 200 000	5 729 000 000	5 844 400 000	5 962 400 000
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	33 989 923	40 497 000	42 977 000	42 977 000	42 977 000	42 977 000
43 Verschiedene Erträge	146 671	100 000	100 000	100 000	100 000	100 000
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	430 225 397	435 550 000	469 430 800	485 286 600	495 013 800	504 984 800
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	55 000	55 000	55 000	55 000	55 000	55 000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**5 708 251 755**	**5 641 336 921**	**5 856 371 895**	**5 966 942 935**	**6 102 677 753**	**6 228 384 041**

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
34 Finanzaufwand	–4 973 940	–5 595 100	–6 115 100	–6 128 900	–6 128 900	–6 128 900
44 Finanzertrag	16 488 392	24 500 000	23 000 000	24 500 000	24 500 000	24 500 000
Ergebnis aus Finanzierung	**11 514 452**	**18 904 900**	**16 884 900**	**18 371 100**	**18 371 100**	**18 371 100**
Operatives Ergebnis	**5 719 766 207**	**5 660 241 821**	**5 873 256 795**	**5 985 314 035**	**6 121 048 853**	**6 246 755 141**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	136 000 000	136 000 000	136 000 000	136 000 000	136 000 000
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**136 000 000**	**136 000 000**	**136 000 000**	**136 000 000**	**136 000 000**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**5 719 766 207**	**5 796 241 821**	**6 009 256 795**	**6 121 314 035**	**6 257 048 853**	**6 382 755 141**
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*–29 914 144*					

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Steuern	5 354 004 653	5 347 704 808	**5 527 103 060**	5 622 788 519	5 746 766 403	5 862 894 030
Bezug und Dienstleistungen für andere Institutionen	365 761 554	448 537 013	**482 153 734**	498 525 515	510 282 450	519 861 112

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Budget 2024 verbessert sich der Saldo der Erfolgsrechnung gegenüber der bisherigen Planung um rund CHF 97 Millionen (+1,6 %).

Bei den Entgelten wird mit Mehrerträgen von CHF 2,5 Millionen gerechnet. Die Gebühren für Amtshandlungen (Mahngebühren und Anpassung Fristverlängerungspraxis) und Bussenerträge werden aufgrund der Vorjahresergebnisse um CHF 1,5 Millionen bzw. 1 Million erhöht.

Durch die Erhöhung des Vorauszahlungszinses ab 2023 auf 0,25 Prozent bei den Einkommens- und Vermögenssteuern wird der Finanzaufwand um CHF 0,6 Millionen erhöht. Die Senkung des Verzugszinses auf 0 Prozent für das Steuerjahr 2020 wegen der Coronavirus-Krise wirkt sich 2024 mit CHF 1,5 Millionen Mindererertrag verzögert aus.

Bei den Personalkosten resultiert ein Mehraufwand von CHF 2,1 Millionen (+2 %). Im Budget 2024 ist ein Teuerungsausgleich von 2,0 Prozent berücksichtigt.

Steuern
Basis für die Steuerertragsprognose ist einerseits die Hochrechnung der ersten Ratenrechnung 2023 sowie der JP-Akonto-Rechnungen und andererseits die Wachstumsprognosen der namhaftesten Wirtschaftsinstitute, unter Berücksichtigung spezifischer Analysen der laufenden Erträge im Jahr 2023. In einem zweiten Schritt werden Gesetzesrevisionen und bekannte ausserordentliche Einflüsse berücksichtigt.

Bei den natürlichen Personen wird für das Budget 2024 gegenüber der bisherigen Planung mit einem leichten Ertragsrückgang von rund 1,0 Prozent gerechnet. Für die Finanzplanjahre 2025–2026 wird ein Rückgang von 1,0 bzw. 0,4 Prozent und für 2027 ein Wachstum von 1,3 Prozent erwartet.

Bei den juristischen Personen wird für 2024 mit einer Ertragszunahme von 10,3 Prozent gerechnet. Die bisherige Planung war durch die Unsicherheiten der Coronavirus-Pandemie beeinflusst, welche nicht im erwarteten Ausmass eingetroffen sind. Die Planung wurde entsprechend angepasst. Im Jahr 2024 ist die Anlagesenkung um 2 Steuerzehntel von 2.82 auf 2.62 mit CHF 40 Millionen berücksichtigt. Für die Folgejahre 2025–2026 wird ein Wachstum von durchschnittlich 11,0 Prozent und 2027 ein leichter Rückgang von 0,4 Prozent erwartet.

Bei den Grundstückgewinnsteuern wird aufgrund des letztjährigen Ergebnisses und des laufenden Geschäftsganges nochmals mit einem Ertragswachstum gerechnet. Für die Planjahre 2025–2027 wird von konstant hohen Erträgen ausgegangen. Durch die steigenden Zinsen infolge der hohen Inflationsrate hat sich das Risiko einer Korrektur im Immobiliensektor jedoch leicht erhöht.

Die Steuererträge aus Erbschafts-, Schenkungs- und Nachsteuern sind stark von Einzelfällen abhängig und werden aufgrund von Vorjahresergebnissen und Zuwachsraten prognostiziert.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Fallzahlen bei den periodischen Steuern (Einkommens- und Vermögenssteuern, Gewinn- und Kapitalsteuern) nehmen kontinuierlich zu. Zusammen mit dem Rückstau von Fällen aus der allgemeinen Neubewertung der nicht-landwirtschaftlichen Immobilien (AN20) führt dies zu einem signifikanten zusätzlichen Arbeitsvolumen. Mit verschiedenen Massnahmen sollen 2024 diese Pendenzen reduziert werden.

Der Abbau der Bearbeitungsrückstände bei der Quellensteuer und bei der Nachsteuer verläuft planmässig und soll spätestens 2024 abgeschlossen sein.

2024 soll die nächste Revision des Steuergesetzes in Angriff genommen werden. Diese wird insbesondere die nötigen gesetzlichen Bestimmungen zur Einführung eines neuen Systems der amtlichen Bewertung der Grundstücke umfassen (Projekt NewAB).

Der ICT- und Digitalisierungsbereich ist weiterhin massgeblich bestimmt durch die Arbeiten am umfassenden Technologiewechsel der SV-Applikationen, der 2025 abgeschlossen werden soll (Ablösung IBM Mainframe). Weiter laufen die Arbeiten rund um die Weiterentwicklung unserer NESKO-Applikationen. Insbesondere sollen die E-Services im Bereich Steuern modernisiert und kundengerecht weiterentwickelt werden. Bei der stetigen Weiterentwicklung der Applikationen werden ausserdem Prozessoptimierungen innerhalb der Steuerverwaltung ermöglicht.

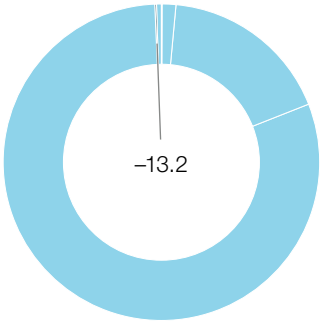
Chancen und Risiken

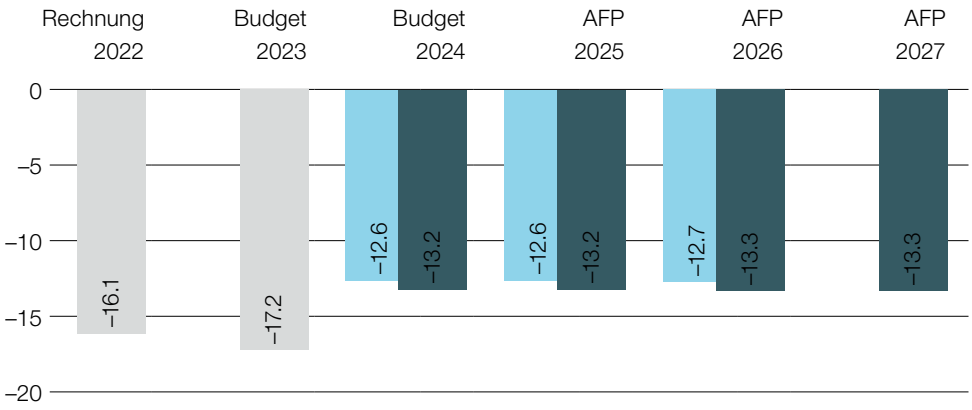
Die Ablösung des Mainframe IBM belastet die Steuerverwaltung weiterhin stark und bindet hohe personelle und finanzielle Ressourcen, was mit Risiken verbunden ist. Die Ablösung wird nach Abschluss der Arbeiten aber zu massiven Kosteneinsparungen führen. Die stetig steigenden Fallzahlen bei gleichbleibenden bzw. sogar reduzierten personellen Ressourcen vergrössert das Risiko von Falschveranlagungen und beeinflusst die Prüftiefe.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2021	Rechnung 2022	künftige Entwicklung
Anzahl steuerpflichtiger natürlicher Personen (teilweise oder volle Steuerpflicht)	657 468	659 782	steigend
Anzahl steuerpflichtiger juristischer Personen (teilweise oder volle Steuerpflicht)	51 067	52 365	steigend
Anzahl betreuter Institutionen im Steuerbezug (Gemeinden, Kirchgemeinden)	600	596	sinkend
Jährlicher Umsatz im Zahlungsverkehr (Zahlungseingänge aller Steuerarten vor Ablieferung an Berechtige, z.B. Bund oder Gemeinden) (in Mrd. CHF)	11	9	konstant
Anzahl Veranlagungen von aperiodischen Steuern (Grundstückgewinnsteuern, Erbschafts- und Schenkungssteuern, Nachsteuern, Sonderveranlagungen)	72 555	76 640	steigend
Anzahl Inkassofälle bzw. Tätigkeiten für den Steuer- und Steuerfremdbezug wie Zahlungserleichterungen, Zahlungserinnerungen, Betreibungen, Rechtsöffnungen usw.	658 058	702 526	steigend
Anzahl Zahlungseingänge, welche manuell bearbeitet werden müssen (z.B. wegen falscher ESR-Nummern)	16 684	17 232	sinkend
Anzahl elektronisch eingereichter Steuererklärungen von natürlichen Personen (TaxMe-Online)	458 558	456 916	konstant

8.7.5 Personal





Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2024) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Personalpolitik und Gehalt: Erarbeiten und Weiterentwickeln von Anstellungsbedingungen zur Gewinnung und Erhaltung von gut qualifiziertem Personal sowie zum wirtschaftlichen Einsatz der Personalressourcen. Förderung einer einheitlichen Anwendung des Personalrechts. Auszahlung der Gehälter sowie Ausführungen der erforderlichen Mutationen.

Personalentwicklung, Gesundheit und Soziales: Anbieten eines zentralen Aus- und Weiterbildungsangebots sowie Fördern der Führungs- und Kaderentwicklung. Koordination und Organisation der Lernendenausbildung. Sicherstellen und Fördern des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit. Beraten und Unterstützen des Personals und der Dienststellen beim Umgang mit schwierigen betrieblichen und beruflichen Situationen.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Aufgaben-/Finanzplan 2025	2026	2027
Betrieblicher Aufwand	**–21 182 241**	**–21 019 181**	**–15 890 386**	**–15 951 857**	**–15 981 643**	**–16 019 669**
30 Personalaufwand	–10 478 695	–11 084 298	–11 178 137	–11 203 063	–11 238 069	–11 287 715
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–5 447 813	–5 111 170	–2 771 320	–2 810 320	–2 810 321	–2 810 320
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–205 508	–20 242	–17 575	–9 679	–9 679	–9 679
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–1 627 595	–1 200 000	–500 000	–500 000	–500 000	–500 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–3 422 630	–3 603 469	–1 423 351	–1 428 793	–1 423 573	–1 411 953
Betrieblicher Ertrag	**5 107 261**	**3 873 000**	**2 773 000**	**2 773 000**	**2 773 000**	**2 773 000**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	4 759 510	3 770 000	2 670 000	2 670 000	2 670 000	2 670 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	333	103 000	103 000	103 000	103 000	103 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	347 418	0	0	0	0	0

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–16 074 980**	**–17 146 181**	**–13 117 386**	**–13 178 857**	**–13 208 643**	**–13 246 669**
34 Finanzaufwand	0	–70 000	–70 000	–70 000	–70 000	–70 000
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**–70 000**	**–70 000**	**–70 000**	**–70 000**	**–70 000**
Operatives Ergebnis	**–16 074 980**	**–17 216 182**	**–13 187 386**	**–13 248 857**	**–13 278 643**	**–13 316 669**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–16 074 980**	**–17 216 182**	**–13 187 386**	**–13 248 857**	**–13 278 643**	**–13 316 669**
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*–4 237 389*					

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Personalpolitik und Gehalt	–12 495 537	–12 402 017	**–8 456 898**	–8 508 344	–8 525 585	–8 543 928
Personalentwicklung, Gesundheit und Soziales	–3 579 443	–4 814 164	**–4 730 489**	–4 740 514	–4 753 058	–4 772 742

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Budget 2024 präsentiert sich gegenüber der bisherigen Planung mit einer Verschlechterung von rund CHF 0,6 Millionen.

Die ICT-Grundversorgung wird kantonsweit teurer, das Personalamt muss mit einem Mehraufwand von rund CHF 0,2 Millionen rechnen.

Ertragsseitig fällt einerseits der Uni-Beitrag von CHF 0,3 Millionen im Zusammenhang mit Anpassungen in PERSISKA weg. Andererseits beendet die BPK die Beitragszahlung von jährlich CHF 0,1 Millionen für das kantonale BGM per Ende 2023.

Entwicklungsschwerpunkte

In der Produktgruppe werden im Budget 2024 und den Aufgaben- und Finanzplanjahren 2025–2027 insbesondere die folgenden Entwicklungen und Schwerpunkte berücksichtigt:

- Im SAP HCM, der Nachfolgelösung von PERSISKA, werden ca. 40 000 Gehaltszahlungen pro Monat über eine Summe von rund CHF 240 Millionen abgewickelt.
- Für den Ausbau des Einsatzes von SAP (Etappe 2) werden ressourcenintensive und komplexe Projektarbeiten anfallen.
- Die Anzahl der Lehrverhältnisse im Kanton Bern bleibt voraussichtlich stabil, wobei die revidierte Bildungsverordnung (BiVo) des Bundes im Jahr 2023 zu inhaltlichen Änderungen bei den Berufsausbildungen führen wird. Das Weiterbildungsangebot für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung wird permanent den aktuellen Bedürfnissen, z.B. der digitalen Transformation, angepasst.
- Das Personalamt hat eine Fachstelle, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in schwierigen Situationen berät. Die Beratungen werden zunehmend komplexer und dauern entsprechend länger. Es wird davon ausgegangen, dass die Nachfrage nach Beratungen auf konstantem Niveau bestehen bleibt.
- Die Erarbeitung der Personalstrategie 2024–2027 bildet einen weiteren, aufwändigen Schwerpunkt.

Chancen und Risiken

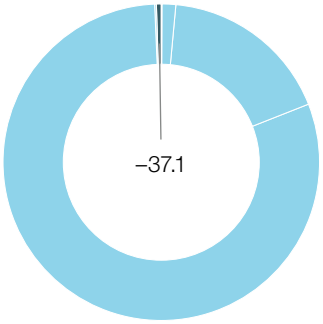
Gemäss dem Gesetz über die kantonalen Pensionskassen (PKG; BSG 153.41) sind die vorsorgerechtlichen Verpflichtungen der BPK und der BLVK im System der Teilkapitalisierung gedeckt (Art. 11 Abs. 1 PKG). Zur Schliessung der Deckungslücke haben die BPK und die BLVK einen Finanzierungsplan erarbeitet, der gewährleistet, dass ein Zieldeckungsgrad von 100 Prozent bis Ende des Jahres 2034 erreicht wird (Art. 11 Abs. 2 und 3 PKG). Werden die im Finanzierungsplan vorgegebenen Deckungsgrade nicht erreicht, so sind Sanierungsmassnahmen einzuleiten (Art. 24 PKG). Liegt der Deckungsgrad um mehr als 20 Prozentpunkte unter den Vorgaben, können vom Arbeitgeber bis zu 10 Prozent des versicherten Lohnes als Sanierungsbeitrag erhoben werden (Art. 24 Abs. 3 Bst. a PKG).

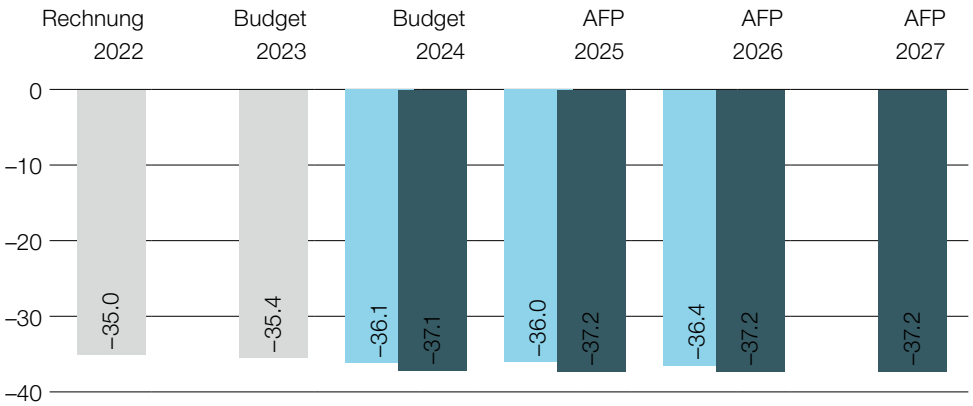
Für den Kanton Bern würde dies während der Dauer der Sanierung jährliche Zusatzkosten von rund 90 Millionen Franken für die BPK und rund 110 Millionen Franken für die BLVK bedeuten. Im Falle der BPK, bei der rund 140 Arbeitgeber mit Vertrag angeschlossen sind, besteht für den Kanton Bern infolge der Staatsgarantie ein zusätzliches Risiko: Mit Vertrag angeschlossene Arbeitgeber könnten die BPK verlassen, weil sie keine Sanierungsbeiträge bezahlen wollen. Bei einer Auflösung des Anschlussvertrages wären die Vorsorgekapitalien bei einem Deckungsgrad zwischen 80 und 100 Prozent vollständig staatlich garantiert. Der finanzielle Schaden für den Kanton Bern könnte im (unwahrscheinlichen) Extremfall, d.h. beim Austritt aller angeschlossenen Arbeitgeber im Jahr 2034 (wenn kein Regress gemäss Art. 42 PKG mehr möglich ist) über 2 Milliarden Franken betragen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2021	Rechnung 2022	künftige Entwicklung
Personalbestand in Vollzeitstellen (Kantonspersonal; ohne Lehrkräfte, ohne Hochschulen)	10 309	10 331	konstant
Anzahl Gehaltsauszahlungen monatlich (an Kantonspersonal, Lehrkräfte, Hochschulen, angeschlossene Betriebe)	46 000	46 000	sinkend
Ausbezahlte Gehaltssumme monatlich (an Kantonspersonal, Lehrkräfte, Hochschulen, angeschlossene Betriebe) (in Mio. CHF)	259	261	sinkend
Anzahl durchgeführter Kurse für Mitarbeitende, Führungskräfte und Personalfachleute (zentrales Kursprogramm)	208	202	konstant
Anzahl durchgeführter Kurstage für Berufsbildende und Lernende (300 Kaufleute)	147	140	konstant
Anzahl Beratungsanfragen von Mitarbeitenden, Führungskräften und Personalfachleuten bei der Ansprechstelle für das Personal in Fällen von Stellenverlust, Konflikten, gesundheitlichen Problemen	239	502	konstant

8.7.6 Informatik und Organisation





Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2024) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Das Kantonale Amt für Informatik und Organisation (KAIO) ist das Kompetenzzentrum für die Umsetzung der Digitalisierung in der Kantonsverwaltung. Mit seinen standardisierten Lösungen und Dienstleistungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik (ICT) kann seine Kundschaft ihr Geschäft digital transformieren. Das KAIO stellt die ICT-Grundversorgung der Verwaltung sicher, beschafft zentral ICT-Leistungen und führt zentrale Personendatensammlungen. Es unterstützt die Steuerung der ICT sowie die Anwenderinnen und Anwender der ICT mit Schulung und Support. Zudem nimmt es die direktionsübergreifenden Aufgaben des öffentlichen Beschaffungswesens und weitere Aufgaben im Organisationsbereich wahr.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Aufgaben-/Finanzplan 2025	2026	2027
Betrieblicher Aufwand	**–116 609 617**	**–138 322 114**	**–137 580 676**	**–140 609 629**	**–129 935 428**	**–129 074 093**
30 Personalaufwand	–18 369 876	–20 704 314	–20 970 961	–21 225 478	–21 474 035	–21 618 014
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–98 192 028	–117 592 213	–116 583 377	–119 357 812	–108 435 055	–107 430 510
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–39 814	–787	–1 538	–1 538	–1 538	–769
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–7 899	–24 800	–24 800	–24 800	–24 800	–24 800
Betrieblicher Ertrag	**81 625 988**	**103 051 064**	**100 603 125**	**103 514 995**	**92 789 868**	**91 959 652**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	239 621	220 000	170 880	170 880	170 880	170 880
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	12 341	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	81 374 026	102 831 064	100 432 246	103 344 115	92 618 988	91 788 772

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–34 983 629**	**–35 271 051**	**–36 977 551**	**–37 094 634**	**–37 145 561**	**–37 114 441**
34 Finanzaufwand	0	–100 000	–100 000	–100 000	–100 000	–100 000
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**–100 000**	**–100 000**	**–100 000**	**–100 000**	**–100 000**
Operatives Ergebnis	**–34 983 629**	**–35 371 051**	**–37 077 551**	**–37 194 634**	**–37 245 561**	**–37 214 441**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–34 983 629**	**–35 371 051**	**–37 077 551**	**–37 194 634**	**–37 245 561**	**–37 214 441**
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*1 582*					

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Applikationen	–10 525 067	–6 691 228	**–8 318 813**	–8 278 328	–8 363 539	–8 131 109
Arbeitsplatz	–11 859 270	–9 082 951	**–9 558 203**	–9 584 079	–10 345 461	–10 493 272
Infrastruktur	–1 295 555	–14 485 864	**–14 067 236**	–14 160 915	–13 269 088	–13 361 679
Organisation	–8 028 264	–4 729 576	**–4 702 809**	–4 693 892	–4 781 218	–4 740 629
Sicherheit	–3 275 474	–381 431	**–430 490**	–477 420	–486 255	–487 752

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die ICT-Strategie des Kantons Bern sieht vor, dass das KAIO für die gesamtkantonale Grundversorgung im ICT-Bereich zuständig ist und die erbrachten Leistungen den DIR/STA/JUS gemäss dem Prinzip der internen Verrechnung weiterverrechnet.

Die ICT-Kosten der Grundversorgung werden einerseits im Sachaufwand (Sachgruppe 31) und auf dem Ertragskonto 490700 des KAIO, andererseits auf dem Konto 390700 bei den DIR/STA/JUS eingestellt. Die Kostenentwicklung ist abhängig von den Bezugsmengen sowie von den bezogenen Service Levels der DIR/STA/JUS. Zusätzliche und bisher noch nicht bekannte Anforderungen der DIR/STA/JUS können jeweils erhebliche Auswirkungen auf die Sachkosten des KAIO haben.

Im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes über die digitale Verwaltung (DVG) und der ICT-Strategie erhöht sich das Gesamtergebnis der Produktgruppe mit CHF –36,9 Millionen im Budget 2024 um CHF +0,8 Millionen gegenüber der letztjährigen Planung 2024 (CHF -36,1 Mio.). In den Finanzplanjahren 2025–2027 bleibt das Gesamtergebnis knapp unter CHF -37 Millionen.

Entwicklungsschwerpunkte

Digitalisierung/eGovernment

- work@BE: Mit dem Programm work@BE wird der kantonale Arbeitsplatz BE-KWP basierend auf der Technologie «Microsoft 365» technisch auf den neusten Stand gehoben. Das Programm wird voraussichtlich im Jahr 2024 abgeschlossen.
- Umsetzung der Gesetzgebung über die digitale Verwaltung (www.be.ch/dvg) und ICT-Strategie BE 2021–2025: Die Gesetzgebung und die ICT-Strategie des Kantons Bern bestimmen den Rahmen für die Planung, Steuerung und den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT) in der Kantonsverwaltung. Ihre Ziele sind:
  - Digital First (digitales Primat)
  - Vernetzte ICT-Organisation
  - Mobiler und flexibler ICT-Arbeitsplatz
- IAM@BE: Mit dem Projekt IAM@BE wird eine Software für das Identity- und Access-Management (IAM) beschafft und eingeführt, wodurch die Berechtigungen der Benutzenden der Verwaltung automatisiert verwaltet werden können. Das Projekt wird voraussichtlich Ende 2024 abgeschlossen.
- MyPortal@BE (Mitarbeitenden-Portal): Mit dem Projekt soll das heutige Intranet umfassend abgelöst und den Nutzenden ein «Cockpit» bereitgestellt werden, das die Funktionen der Kommunikation und der Kollaboration weitgehend und aus Nutzerperspektive zusammenbringt. Das Projekt startet voraussichtlich im Juni 2023.

Informationssicherheit

- IS@BE: Im Rahmen des Projekts Informationssicherheit BE (IS@BE) werden die gesetzlichen, strategischen und organisatorischen Grundlagen und Vorgaben im Bereich der Informationssicherheit erarbeitet und gesamtkantonal umgesetzt. Das Projekt wird voraussichtlich im März 2024 abgeschlossen.

- LogMan@BE: Das Projekt Logdatenmanagement (LogMan@BE) regelt die Erhebung, die Aufbewahrung und den Schutz von Logdaten (Protokolle über Änderungen und den Betrieb von ICT-Systemen) der Verwaltung in Umsetzung der neuen Art. 12a ff. des Personalgesetzes und der Randdatenverordnung (RDV). Das Projekt wird voraussichtlich im März 2024 abgeschlossen.

Lebenszyklus-Projekte

- Print@BE: Mit dem Projekt wird der Managed Printing Service (Multifunktionsgeräte und Bürodrucker) der Verwaltung neu öffentlich ausgeschrieben. Das Projekt wird voraussichtlich im 3. Quartal 2023 gestartet.

Chancen und Risiken

Die Umsetzung der ICT-Strategie des Kantons Bern birgt sowohl finanzielle Chancen wie auch Risiken in Form von Einsparungen und Ausgaben. Die Nachverfolgung der Umsetzung erfolgt mit dem ICT-Reporting zuhanden der Konferenz digitale Verwaltung und ICT (KDI).

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2021	Rechnung 2022	künftige Entwicklung
Anzahl durch das KAIO betreuter User	14 154	14 807	konstant
Anzahl Störungen pro durch das KAIO betreuter User	0	0	konstant
Anzahl Änderungsanträge (zum Leistungsangebot)	205	143	konstant
Anzahl laufender Projekte (ICT- und Organisationsprojekte mit Leitung KAIO)	19	19	konstant
Anzahl Bestellungen (von ICT-Kundinnen/Kunden gemäss Leistungsvereinbarungen)	30 802	36 062	konstant
Anzahl Beschaffungsaufträge (durch zentrale Beschaffungsstelle ICT)	1 329	1 370	konstant

8.8 Spezialfinanzierungen

8.8.1 Fonds für Sonderfälle

Beschreibung

Gemäss Art. 49 Abs. 3 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1) entscheidet der Regierungsrat über die Verwendung der Fondsmittel und bewilligt die Ausgaben. Erste Priorität hat die Finanzierung von Sonderfällen.

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–7 385**	**–22 000**	**–22 000**	**–22 000**	**–22 000**	**–22 000**
Veränderung		–297.9 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Ertrag	**7 385**	**22 000**	**22 000**	**22 000**	**22 000**	**22 000**
Veränderung		297.9 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	–20 000	–20 000	–20 000	–20 000	–20 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–5 385	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	–2 000	–2 000	–2 000	–2 000	–2 000	–2 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	7 385	22 000	22 000	22 000	22 000	22 000
46 Transferertrag	0	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027
Vermögensbestand per 1.1.	3 660 531	3 653 146	3 631 146	3 609 146	3 587 146	3 565 146
Vermögensbestand per 31.12.	3 653 146	3 631 146	3 609 146	3 587 146	3 565 146	3 543 146
Vermögensveränderung	–7 385	–22 000	**–22 000**	–22 000	–22 000	–22 000

Kommentar

Leistungserbringung gemäss Beschreibung der Produktgruppe «Finanzausgleich Bund-Kanton/Kanton-Gemeinden»

8.9 Vorfinanzierungen

8.9.1 Fonds zur Deckung von Investitionspitzen

Beschreibung

Gestützt auf das Gesetz vom 2. September 2009 über den Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen (InvFG; BSG 621.2) können die Mittel zur Finanzierung von Investitionsausgaben verwendet werden. Der Grosse Rat bestimmt, ob eine Investitionsausgabe ganz oder teilweise aus dem Fonds finanziert wird. Pro Investitionsvorhaben dürfen nur Beiträge von mehr als CHF 1,0 Million aus dem Fonds finanziert werden.

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Aufgaben-/Finanzplan 2025	2026	2027
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**0**	**0**	**0**	**–9 020 000**	**–12 427 000**	**–25 305 000**
Veränderung	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	–38.0 %	–104.0 %
Ertrag	**0**	**0**	**0**	**9 020 000**	**12 427 000**	**25 305 000**
Veränderung	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	38.0 %	104.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	0	0	0	0	0
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	0	0	0	–9 020 000	–12 427 000	–25 305 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	0	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	9 020 000	12 427 000	25 305 000
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027
Vermögensbestand per 1.1.	282 491 000	282 491 000	282 491 000	282 491 000	273 471 000	261 044 000
Vermögensbestand per 31.12.	282 491 000	282 491 000	282 491 000	273 471 000	261 044 000	235 739 000
Vermögensveränderung	0	0	**0**	–9 020 000	–12 427 000	–25 305 000

Kommentar

Vermögensveränderung gemäss aktualisierter Planung der Fondsentnahmen im Aufgaben- und Finanzplan.

8.10 Finanzpolitische Reserve

8.10.1 SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)

Beschreibung

Gestützt auf das Gesetz vom 17. November 2015 über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG; BSG 621.3), handelt es sich bei diesem Fonds um eine Spezialfinanzierung gemäss den Vorschriften der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (Art. 1 SNBFG). Die Äufnung von nicht budgetierten Mitteln ermöglicht eine Kompensation von ganz oder teilweise ausfallenden Gewinnausschüttungen der SNB. Der Fonds hat einzig das Ziel, die Einnahmen aus den Gewinnaus-schüttungen zu verstetigen, nicht aber, die Fondsmittel einem bestimmten Zweck zuzuführen. Die Entnahme erfolgt ohne Zweckbindung zugunsten der Erfolgsrechnung (Art. 3 Abs. 1f. SNBFG).

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**0**	**0**	**–59 694 577**	**–190 305 423**	**0**	**0**
Veränderung	0.0 %	0.0 %	0.0 %	–219.0 %	100.0 %	0.0 %
Ertrag	**0**	**0**	**59 694 577**	**190 305 423**	**0**	**0**
Veränderung	0.0 %	0.0 %	0.0 %	219.0 %	–100.0 %	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	0	0	0	0	0
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	0	0	–59 694 577	–190 305 423	0	0
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	0	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	59 694 577	190 305 423	0	0
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027
Vermögensbestand per 1.1.	250 000 000	250 000 000	250 000 000	190 305 423	0	0
Vermögensbestand per 31.12.	250 000 000	250 000 000	190 305 423	0	0	0
Vermögensveränderung	0	0	**–59 694 577**	–190 305 423	0	0

Kommentar

Das Gesetz vom 17. November 2015 über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG; BSG 621.3) wurde auf den 31. Dezember 2015 in Kraft gesetzt. Der SNB-Gewinnausschüttungsfonds verfügt seit Ende 2020 über nicht mehr benötigte Mittel im Umfang von CHF 250 Millionen. Am 8. März 2022 hat der Grosse Rat einer Gesetzesänderung über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds zugestimmt und neu gilt, dass der Fonds ab dem 1. Januar 2023 gestaffelt zugunsten der Erfolgsrechnung aufgelöst wird. Übersteigt das Investitionsvolumen in den kommenden Jahren aufgrund der Vielzahl an Investitionsvorhaben den festgelegten Bedarf von jährlich CHF 450 Millionen, so soll der zusätzliche Investitionsbedarf gemäss dem Gesetz bis längstens Ende 2030 mit Mitteln aus dem SNB-Gewinnausschüttungsfonds sowie dem ebenfalls nicht mehr benötigten Fonds für Spitalinvestitionen finanziert werden.

Im Budget 2024 übersteigt das Investitionsvolumen die Grenze von CHF 450 Millionen. Somit sind im Budget 2024 CHF 59,7 Millionen und im Aufgaben- und Finanzplan 2025 CHF 190,3 Millionen Entnahmen aus dem SNB Gewinnausschüttungsfonds vorgesehen.

9 Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)

9.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (Budget 2024)

in Millionen CHF	Aufwand	Ertrag
Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen	–19.4	0.3
Volksschule und schulergänzende Angebote	–1 836.4	597.7
Mittelschulen und Berufsbildung	–826.4	190.1
Hochschulbildung	–640.6	0.1
Kultur	–92.5	20.7
Zentrale Dienstleistungen	–61.9	13.4



9.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in Millionen CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen	–16.9	–18.7	–19.0	–19.3	–19.4	–19.5
Volksschule und schulergänzende Angebote	–1 153.7	–1 210.1	–1 238.6	–1 257.3	–1 247.7	–1 258.9
Mittelschulen und Berufsbildung	–613.1	–615.0	–636.4	–653.6	–662.7	–672.8
Hochschulbildung	–625.3	–632.5	–640.5	–660.0	–676.1	–681.4
Kultur	–70.6	–73.8	–71.8	–74.9	–76.0	–77.1
Zentrale Dienstleistungen	–43.3	–54.1	–48.5	–51.5	–52.3	–51.9
Total	**–2 523.0**	**–2 604.1**	**–2 654.8**	**–2 716.6**	**–2 734.1**	**–2 761.6**
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*9.5*					

9.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Im Bereich der Bildung ist der Fokus auf die Unterrichtsentwicklung, die Sicherstellung von ausreichender Infrastruktur und auf die Sicherung bestehender Anstellungsbedingungen gerichtet.

Im Bereich der Volksschulen bleibt der Lehrermangel eine der grossen Herausforderungen. Aufgrund steigender Schülerzahlen und hohen Pensionierungen in den nächsten Jahren besteht ein grosser Bedarf an Lehrkräften. Die Situation wird zusätzlich verstärkt durch die Flüchtlingsströme aus der Ukraine, was im Bereich der Migration die Herausforderung der Integration verstärkt.

Ziel ist es, Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene durch eine rasch einsetzende und nachhaltig ausgerichtete sprachliche, soziale und berufliche Integration zu fördern, damit sie schnell eine hohe Selbständigkeit erlangen. Die hohe Zahl von Kindern und Jugendlichen aus der Ukraine ist eine grosse Herausforderung für den Bildungsbereich. Die Volksschulen, die Erziehungsberatung wie auch der gesamte Bereich der weiteren Aus-, Berufs- und Weiterbildung müssen zusätzliche Aufgaben erfüllen. Dies erfordert eine enge interdirektionale Zusammenarbeit sowie die Unterstützung aus der Arbeitswelt.

Grundsätzlich soll die hohe Abschlussquote in der Sekundarstufe II durch geeignete Massnahmen mindestens gehalten werden. Im Bereich der Mittelschulen wird zudem auf den Übergang zu den Hochschulen ein besonderer Fokus gelegt.

Die demografische Entwicklung zeigt noch immer einen Anstieg der Schülerinnen- und Schülerzahl. Die Jahrgänge mit starken Steigerungszahlen kommen in den Bereich der Mittelschul- oder Berufsbildung.

Bei der Universität und der Berner Fachhochschule bleibt die räumliche Infrastruktur ein wichtiges Thema. Die Hochschulen sind ein wichtiger Standortfaktor und tragen mit Synergien zwischen Forschung und Wirtschaft zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung bei. Die Sicherstellung einer konstanten Finanzierung ist Grundlage für ein konkurrenzfähiges Umfeld im Bereich Forschung und Lehre.

Die Archäologie bleibt aufgrund der immer noch sehr intensiven Bautätigkeit weiter stark unter Druck. Besonders zu erwähnen sind die grossen Bauvorhaben Challnechwald, Münsingen Entlastungsstrasse Nord und Tramwendeschlaufe Köniz-Kleinwabern. Auch die Arbeit der Denkmalpflege ist weiterhin von der Baukonjunktur abhängig.

9.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–3 301 734 110**	**–3 411 673 060**	**–3 477 111 102**	**–3 551 726 583**	**–3 567 546 180**	**–3 600 621 156**
Veränderung		–3.3 %	–1.9 %	–2.1 %	–0.4 %	–0.9 %
Ertrag	**788 253 039**	**807 573 458**	**822 337 514**	**835 120 311**	**833 431 511**	**839 022 708**
Veränderung		2.5 %	1.8 %	1.6 %	–0.2 %	0.7 %
Saldo	**–2 513 481 071**	**–2 604 099 602**	**–2 654 773 588**	**–2 716 606 273**	**–2 734 114 670**	**–2 761 598 448**
Veränderung		–3.6 %	–1.9 %	–2.3 %	–0.6 %	–1.0 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–1 881 198 672	–2 007 690 450	–2 052 491 098	–2 081 900 372	–2 068 472 823	–2 090 125 349
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–94 588 141	–94 279 709	–88 241 184	–96 125 285	–96 535 435	–97 084 935
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–6 697 902	–5 763 173	–5 358 532	–5 321 178	–5 171 394	–5 039 859
34 Finanzaufwand	–583 517	–709 920	–699 920	–700 920	–700 920	–700 920
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	–31 486 570	–19 240 000	–19 240 000	–19 240 000	–19 240 000	–19 240 000
36 Transferaufwand	–1 238 931 709	–1 221 702 980	–1 248 882 981	–1 285 653 883	–1 313 698 373	–1 325 211 590
37 Durchlaufende Beiträge	–12 455 177	–11 331 500	–11 138 000	–11 138 000	–11 138 000	–11 138 000
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	–35 792 423	–50 955 328	–51 059 387	–51 646 945	–52 589 235	–52 080 503
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	44 321 275	47 382 745	47 289 142	47 959 630	48 123 516	48 148 316
43 Verschiedene Erträge	95 163	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	1 221 425	1 514 800	1 172 298	1 172 298	1 172 298	1 172 298
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	33 257 106	15 620 000	15 620 000	15 620 000	15 620 000	15 620 000
46 Transferertrag	680 873 209	713 743 415	729 456 460	741 604 069	739 731 983	745 323 180
47 Durchlaufende Beiträge	12 455 177	11 331 500	11 138 000	11 138 000	11 138 000	11 138 000
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	16 029 686	17 980 998	17 661 614	17 626 314	17 645 714	17 620 914

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Gegenüber dem Budget 2023 steigert sich der Saldo der Erfolgsrechnung im Budgetjahr 2024 um knapp CHF 50,0 Millionen (1,9 %). Ein Grossteil der Veränderung geht auf die gewährten Lohnmassnahmen zurück. Zudem sind eine höhere Anzahl Klassen im Volksschulbereich und im Bereich der Sekundarstufe II aufgrund der demographischen Entwicklung berücksichtigt. Die Budgetmittel für die Beschulung und Integration der geflüchteten Kinder und Jugendlichen aus der Ukraine wurden aufgrund der Erfahrungen um gut die Hälfte reduziert. Aufgrund der gesamtstaatlichen Vorgabe wurden die Sach- und Betriebsmittel für das Jahr 2024 restriktiv geplant.

Bis ins Finanzplanjahr 2027 steigt der Saldo insgesamt um CHF 106,8 Millionen (4,0 %) an. Die Steigerung ist aufgrund der demografischen Entwicklung auf steigende Klassenzahlen und höhere Beitragszahlungen zurückzuführen.

9.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–69 338 058**	**–6 382 307**	**–10 137 615**	**–8 966 760**	**–7 884 615**	**–11 669 615**
Veränderung		90.8 %	–58.8 %	11.5 %	12.1 %	–48.0 %
Einnahmen	**36 320 080**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		–100.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–33 017 978**	**–6 382 307**	**–10 137 615**	**–8 966 760**	**–7 884 615**	**–11 669 615**
Veränderung		80.7 %	–58.8 %	11.5 %	12.1 %	–48.0 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–4 289 832	–3 862 692	–5 626 538	–4 489 145	–3 796 538	–3 310 000
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	–56 968	–19 615	–53 077	–19 615	–53 077	–19 615
54 Darlehen	–50 063	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	–64 941 194	–2 500 000	–4 458 000	–4 458 000	–4 035 000	–8 340 000
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	14 259	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	36 030 758	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	70 063	0	0	0	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	205 000	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Gegenüber dem Budget 2023 steigen die Nettoinvestitionen im Budgetjahr 2024 um CHF 3,8 Millionen auf CHF 10,1 Millionen an. Der Mehrbedarf resultiert aus einer technischen Verschiebung von der Erfolgsrechnung in die Investitionsrechnung aufgrund der Rechnungslegung für Beiträge an geplanten Sanierungen von Kulturinstitutionen sowie aus Bauvorhaben für Instandstellungen und Sanierungen von Schularealen der Mittel- und Berufsfachschulen, was auch in den Finanzplanjahren anhält.

9.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der BKD

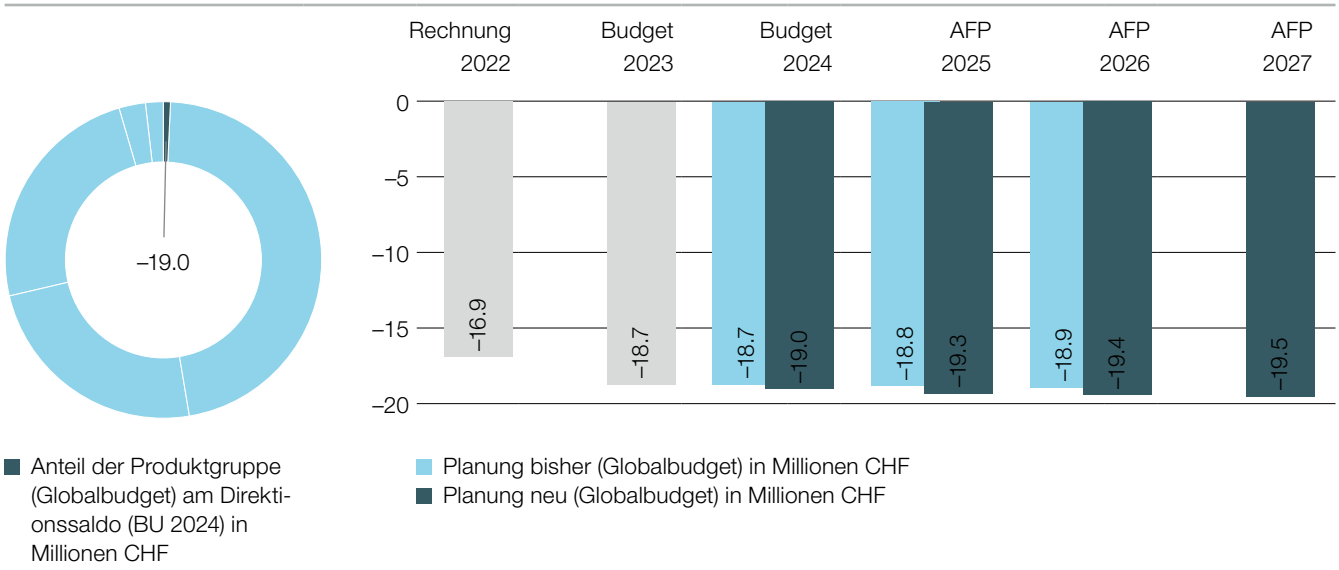
Ist-Bestand				Soll-Bestand	
2019	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**
1 052.3	1 063.7	1 055.8	1 104.0	1 061.9	1 067.1

Kommentar

Der Soll-Bestand 2024 erhöht sich gegenüber 2023 um 5,2 VZE. Die Stellen werden im Amt für zentrale Dienste für ICT-Dienstleistungen von EDUBERN zugunsten des BBZ Biel und des Gymnasiums Biel geschaffen. Diese Stellenschaffung erfolgt saldoneutral, da der Personalaufwand der beiden Schulen reduziert wurde. Eine Erhöhung des Soll-Bestandes ist jedoch nötig, da der Personalbestand in den entsprechenden Schulen ausserhalb des Soll-Bestandes des Kantonspersonals bewirtschaftet wird (Art. 10 Abs. 4 Personalverordnung PV; BSG. 153.011.1).

9.7 Produktgruppen

9.7.1 Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen



Beschreibung

Kernelemente der Produktgruppe sind die Beratung und Unterstützung der Direktorin/des Direktors in der Vorbereitung und Analyse von Entscheiden, bei Gesetzgebungsarbeiten sowie in der Führung der Direktion. Zum Aufgabengebiet gehört ausserdem die justizmässige Überprüfung von angefochtenen Verfügungen und Beschwerdeentscheiden. Weiter umfasst die Produktgruppe die Verantwortung für das Finanz- und Personalmanagement, die Kommunikation, die Bildungsplanung und die Coordination francophone sowie die Bau- und Raumplanung und die Organisation der amtsübergreifenden Führungsprozesse.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Aufgaben-/Finanzplan 2025	2026	2027
Betrieblicher Aufwand	**–17 277 860**	**–19 252 760**	**–19 356 023**	**–19 622 480**	**–19 690 300**	**–19 799 244**
30 Personalaufwand	–8 922 179	–10 428 960	–10 966 223	–11 128 680	–11 180 500	–11 289 444
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–948 316	–1 349 000	–1 006 890	–1 107 890	–1 085 890	–1 203 890
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–31	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–7 166 657	–7 074 800	–7 182 910	–7 185 910	–7 223 910	–7 105 910
37 Durchlaufende Beiträge	–200 000	–400 000	–200 000	–200 000	–200 000	–200 000
39 Interne Verrechnungen	–40 677	0	0	0	0	0
Betrieblicher Ertrag	**343 521**	**570 000**	**325 000**	**325 000**	**325 000**	**325 000**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	137 302	165 000	120 000	120 000	120 000	120 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	6 219	5 000	5 000	5 000	5 000	5 000
47 Durchlaufende Beiträge	200 000	400 000	200 000	200 000	200 000	200 000
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0	0

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–16 934 339**	**–18 682 760**	**–19 031 023**	**–19 297 480**	**–19 365 300**	**–19 474 244**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–16 934 339**	**–18 682 760**	**–19 031 023**	**–19 297 480**	**–19 365 300**	**–19 474 244**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–16 934 339**	**–18 682 760**	**–19 031 023**	**–19 297 480**	**–19 365 300**	**–19 474 244**
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*–2 157*					

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Führungsunterstützung	–15 557 490	–17 322 978	**–17 256 908**	–17 491 513	–17 556 442	–17 649 109
Rechtliche Dienstleistungen	–1 376 849	–1 359 782	**–1 774 115**	–1 805 966	–1 808 857	–1 825 134

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Gegenüber der letzten Planung fällt das Budget 2024 um rund CHF 345 000 höher aus, was teils auf den gewährten Teuerungsausgleich zurückzuführen ist.

Entwicklungsschwerpunkte

Momentan sind keine Entwicklungsschwerpunkte vorgesehen.

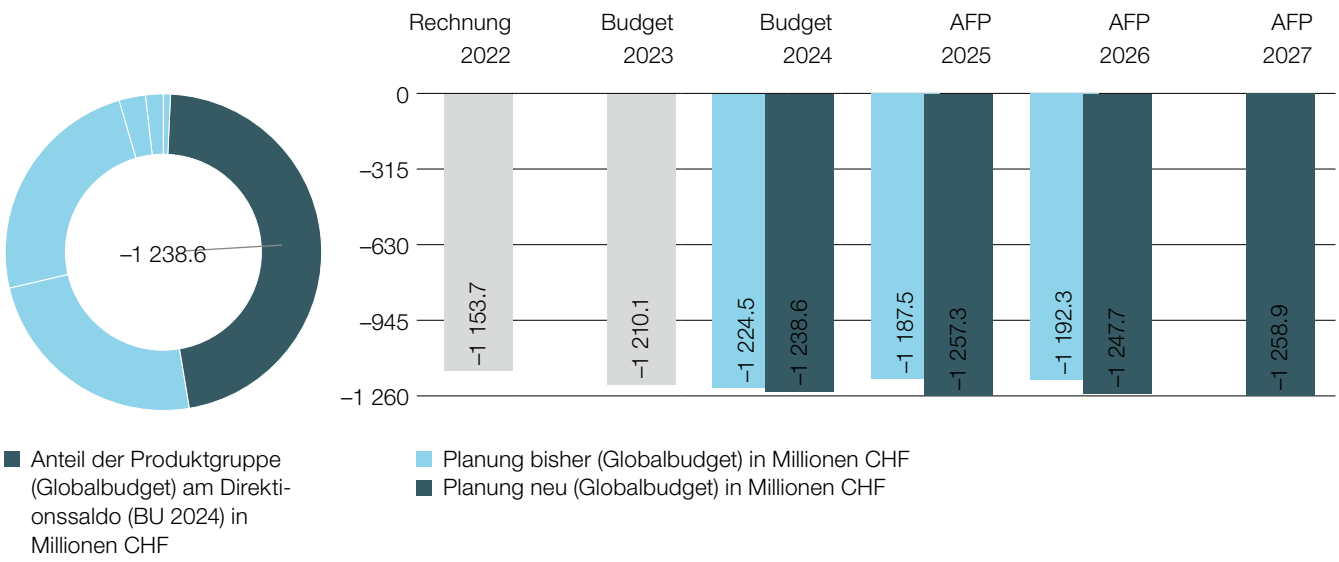
Chancen und Risiken

Im Budgetjahr 2024 und in den Planjahren 2025–2027 werden keine speziellen Risiken erwartet.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2021	Rechnung 2022	künftige Entwicklung
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	85	79	konstant
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	17	13	konstant
Anzahl der traktandierten parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	21	22	schwankend
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere DIR/STA	141	176	schwankend
Anzahl bei der BKD eingereichter Beschwerden	268	302	konstant
Anzahl von der BKD erledigter Beschwerden	276	291	konstant

9.7.2 Volksschule und schulergänzende Angebote



Beschreibung

Die Bildung in der Volksschule unterstützt die Entwicklung der Kinder sowohl in der Regelschule als auch in der besonderen Volksschule und deren Integration in die Gesellschaft und vermittelt jene Kenntnisse und Fertigkeiten, welche Grundlage sind für die berufliche Ausbildung, für den Besuch weiterführender Schulen und für das lebenslange Lernen. Mit schulergänzenden Angeboten sorgt der Kanton Bern für die Durchführung von psychologischen Abklärungen, Beurteilungen, Beratungen, Begleitungen und psychotherapeutischen Behandlungen von Kindern und Jugendlichen zu Fragen der Bildung, Erziehung und Entwicklung inklusive Expertentätigkeit in Erziehungs- und Schulfragen sowie die Mitfinanzierung für die durch die Gemeinden organisierten Musikschulen, Tagesschulen und die Schulsozialarbeit.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Aufgaben-/Finanzplan 2025	2026	2027
Betrieblicher Aufwand	**–1 709 432 722**	**–1 791 304 320**	**–1 836 332 306**	**–1 867 710 967**	**–1 856 366 077**	**–1 873 184 291**
30 Personalaufwand	–1 365 039 688	–1 483 290 591	–1 508 304 673	–1 526 759 583	–1 506 738 403	–1 521 002 617
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–11 278 985	–7 751 378	–7 042 178	–7 742 178	–7 742 178	–7 742 178
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1 051 625	–166 545	–16 837	–3 685	–3 685	–3 685
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–332 855 092	–288 101 222	–307 439 753	–319 675 655	–328 351 945	–330 905 945
37 Durchlaufende Beiträge	–869 740	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–440 842	–11 994 584	–13 528 866	–13 529 866	–13 529 866	–13 529 866
Betrieblicher Ertrag	**555 727 808**	**581 247 003**	**597 709 458**	**610 395 067**	**608 682 981**	**614 274 178**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	289 755	769 616	769 026	777 026	777 026	777 026
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	554 212 943	577 235 387	594 298 432	606 976 041	605 263 955	610 855 152
47 Durchlaufende Beiträge	869 740	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	355 370	3 242 000	2 642 000	2 642 000	2 642 000	2 642 000

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–1 153 704 913**	**–1 210 057 317**	**–1 238 622 848**	**–1 257 315 900**	**–1 247 683 096**	**–1 258 910 112**
34 Finanzaufwand	0	–21 400	–21 400	–21 400	–21 400	–21 400
44 Finanzertrag	920	26 000	26 000	26 000	26 000	26 000
Ergebnis aus Finanzierung	**920**	**4 600**	**4 600**	**4 600**	**4 600**	**4 600**
Operatives Ergebnis	**–1 153 703 993**	**–1 210 052 717**	**–1 238 618 248**	**–1 257 311 300**	**–1 247 678 496**	**–1 258 905 512**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–1 153 703 993**	**–1 210 052 717**	**–1 238 618 248**	**–1 257 311 300**	**–1 247 678 496**	**–1 258 905 512**
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*5 222 620*					

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Volksschule	–1 073 542 261	–1 124 407 089	**–1 165 269 119**	–1 184 636 311	–1 175 009 218	–1 186 237 172
Schulergänzende Angebote	–80 161 732	–85 645 628	**–73 349 129**	–72 674 989	–72 669 278	–72 668 340

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Vergleich zur bisherigen Planung fällt das Budget für 2024 um rund CHF 14,0 Millionen (1 %) höher aus. Dies ist hauptsächlich auf die zusätzlich gewährte Teuerung, die demografische Entwicklung sowie auf die Redimensionierung der eingestellten finanziellen Mittel im Zusammenhang mit der Ukraine-Krise (Integration der Kinder in den Schulbetrieb) zurückzuführen.

Entwicklungsschwerpunkte

Herausfordernd sind nach wie vor der Mangel an Lehrpersonen, die Koordination der Schulplätze in den besonderen Volksschulen und die unsichere Entwicklung im Flüchtlingsbereich.

Die psychische Gesundheit der Kinder und Jugendlichen steht aktuell stark im Fokus. Dies spürt auch die Erziehungsberatung. Im Vergleich zu vor zwei Jahren hatte sie im Schuljahr 2021/2022 rund 40 Prozent mehr Anmeldungen. Der Auftrag der Schulen zum Thema psychische Gesundheit und die kantonalen Unterstützungsmöglichkeiten sind in den nächsten Jahren zu klären.

Chancen und Risiken

Der Mangel an Lehrpersonen birgt das Risiko, dass ein Qualitätsabbau eintrifft. Es sind deshalb in nächster Zeit weitere Massnahmen zur Attraktivitätssteigerung des Lehrerberufs umzusetzen.

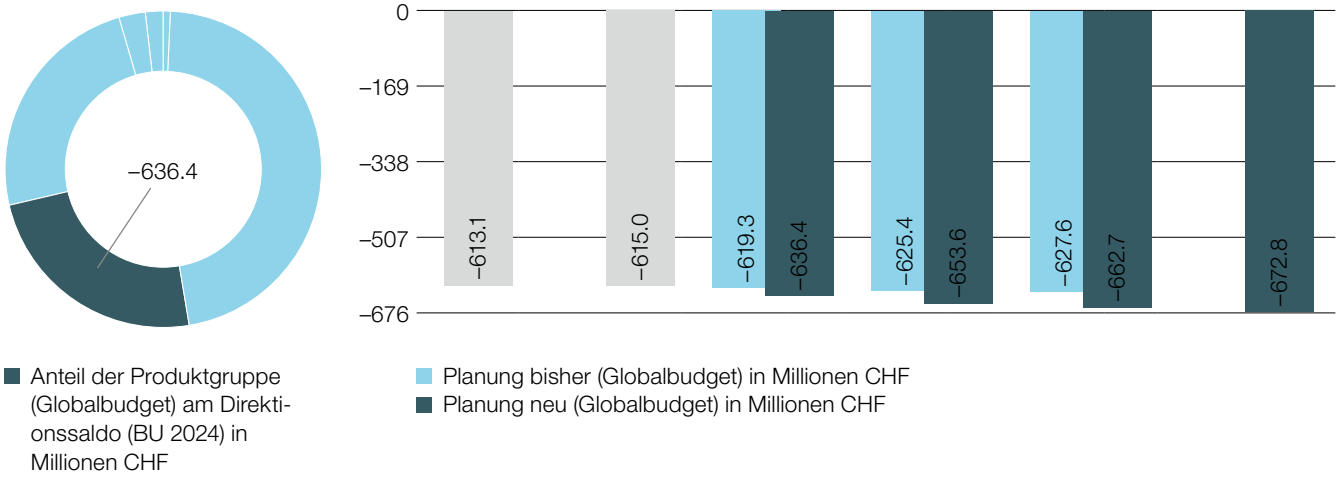
Die geplanten Bundesbeiträge an die Kosten der Eltern für die Kinderbetreuung werden den Kanton bezüglich Reglementierung und Administration vor Herausforderungen stellen.

Dank dem Rahmenkonzept «Junge Talente Musik» des Bundes können künftig einzelne Talente mit Beiträgen besser unterstützt werden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2021	Rechnung 2022	künftige Entwicklung
Anzahl Schülerinnen/Schüler (Volksschule)	108 158	108 455	steigend
Anzahl Klassen (Regelklassen)	5 529	5 551	steigend
Anzahl Betreuungsstunden in Tagessschulen (Anzahl Stunden, in denen ein Kind betreut wird)	6 509 242	7 035 300	steigend
Anzahl Neuanmeldungen zur Erziehungsberatung	10 874	13 899	steigend
Anzahl Musikschülerinnen/Musikschüler	19 400	19 350	konstant

9.7.3 Mittelschulen und Berufsbildung



Beschreibung

Volksschulabgängerinnen und -abgänger erhalten auf der Sekundarstufe II eine Ausbildung, die ihnen die Integration in die Gesellschaft und in die Arbeitswelt ermöglicht sowie sie auf weiterführende Ausbildungen auf Tertiärstufe vorbereitet. Erwachsenen wird auf Sekundarstufe II, in der höheren Berufsbildung und in der Weiterbildung eine persönliche und berufliche Entwicklung ermöglicht. Die Durchlässigkeit des Bildungssystems wird gefördert. Jugendliche und Erwachsene werden in der Wahl der Ausbildung und des Berufes sowie in der Gestaltung der beruflichen Laufbahn unterstützt.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Aufgaben-/Finanzplan 2025	2026	2027
Betrieblicher Aufwand	**–800 144 886**	**–806 293 525**	**–826 082 886**	**–842 817 810**	**–851 958 991**	**–862 050 654**
30 Personalaufwand	–471 312 797	–477 012 688	–494 924 162	–505 306 333	–511 634 168	–518 620 011
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–79 628 987	–73 502 446	–69 387 446	–75 427 446	–75 932 446	–76 567 446
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–7 320 580	–5 273 250	–4 990 469	–4 963 270	–4 806 010	–4 619 264
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–211 314 425	–214 533 958	–220 328 459	–220 047 459	–222 430 109	–225 031 109
37 Durchlaufende Beiträge	–9 040 632	–9 035 000	–9 041 500	–9 041 500	–9 041 500	–9 041 500
39 Interne Verrechnungen	–21 527 466	–26 936 182	–27 410 850	–28 031 802	–28 114 758	–28 171 324
Betrieblicher Ertrag	**185 798 909**	**190 122 934**	**188 920 270**	**188 420 270**	**188 420 270**	**188 420 270**
40 Fiskalertrag	27 401	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	36 445 353	37 887 595	38 669 615	38 669 615	38 669 615	38 669 615
43 Verschiedene Erträge	107 410	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	129 999 312	133 088 736	131 838 736	131 338 736	131 338 736	131 338 736
47 Durchlaufende Beiträge	9 040 632	9 035 000	9 041 500	9 041 500	9 041 500	9 041 500
49 Interne Verrechnung	10 178 802	10 111 603	9 370 419	9 370 419	9 370 419	9 370 419
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–614 345 977**	**–616 170 591**	**–637 162 616**	**–654 397 540**	**–663 538 721**	**–673 630 384**

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
34 Finanzaufwand	0	–352 520	–352 520	–352 520	–352 520	–352 520
44 Finanzertrag	1 205 301	1 488 800	1 146 298	1 146 298	1 146 298	1 146 298
Ergebnis aus Finanzierung	**1 205 301**	**1 136 280**	**793 778**	**793 778**	**793 778**	**793 778**
Operatives Ergebnis	**–613 140 676**	**–615 034 311**	**–636 368 838**	**–653 603 762**	**–662 744 943**	**–672 836 606**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–613 140 676**	**–615 034 311**	**–636 368 838**	**–653 603 762**	**–662 744 943**	**–672 836 606**
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*343 773*					

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Mittelschulen	–170 226 938	–174 765 802	**–198 251 414**	–205 132 727	–208 057 389	–211 289 392
Berufsbildung	–421 576 144	–417 843 232	**–419 306 730**	–429 511 265	–435 567 072	–442 234 565
Berufsberatung	–21 337 595	–22 425 276	**–18 810 694**	–18 959 770	–19 120 482	–19 312 650

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Budget der Produktgruppe Mittelschulen und Berufsbildung beträgt für das Jahr 2024 rund CHF 636,4 Millionen und erhöht sich gegenüber der bisherigen Planung für das Jahr 2024 um rund CHF 17,0 Millionen. Die Erhöhung resultiert hauptsächlich aus der erwarteten demografischen Entwicklung, den Lohnmassnahmen 2024, sowie einem prognostizierten Rückgang von Bundesbeiträgen an die Berufsbildung und einer Reduktion im Sachaufwand.

Entwicklungsschwerpunkte

Mittelschulen
Die Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität auf gesamtschweizerischer Ebene und deren Umsetzung im Kanton wird eng begleitet.

Der digitalen Transformation wird weiterhin spezielle Aufmerksamkeit gewidmet.

Der neue FMS-Lehrplan mit den Berufsfeldern Gesundheit, Soziale Arbeit und Pädagogik wird im Schuljahr 2023/2024 im dritten Ausbildungsjahr umgesetzt. Die Anpassungen zur Stärkung des Berufsfeldbezugs im Fachmaturitätsbildungsgang schreiten voran.

Weiter ist die Entwicklung des Schulraums im Hinblick auf die steigenden Schülerzahlen sorgfältig zu begleiten.

Berufsbildung
Auch in der Berufsbildung wird der digitalen Transformation spezielle Aufmerksamkeit gewidmet.

Für die Berufsschulorganisation werden Wege gesucht, um neue Berufe, wie Solarteure und Entwickler/in digitales Business EFZ aufzubauen. Neue Ansätze werden benötigt, weil die Bildungsverordnungen vermehrt die Auflösung des Klassenverbandes, Wahloptionen und individualisierte Bildungsverläufe vorsehen.

Die Angebote der Berufsvorbereitung werden auf die verschiedenen Zielgruppen ausgerichtet. Durch die Zunahme an Asylgesuchen wird die Anzahl der Integrationsklassen steigen.

Zweisprachige Klassen in der Grundbildung und der Berufsmaturität fördern die Sprachkompetenz in der zweiten Landessprache.

Die Zugänge zu Angeboten für Erwachsene mit Lücken in den Grundkompetenzen (Sprache, Mathematik, Informations- und Kommunikationstechnologien) werden mit niederschwelligen und gezielten Bildungs- und Beratungsangeboten verbessert.

In der Sprachförderung für Erwachsene werden weiterhin Flüchtlinge aus der Ukraine mittels zusätzlicher Angebote unterstützt. Diese zusätzlichen Angebote werden durch Bundesgelder mitfinanziert.

Berufs- Studien- und Laufbahnberatung
Im Bereich der Berufsberatung wurde die Zusammenarbeit mit den Schulen über die letzten Jahre intensiviert. In Zeiten des Lehrpersonenmangels ist es wichtig, den Schülerinnen und Schüler am Übergang von Sekundarstufe I zu II eine möglichst gute Unterstützung bei der beruflichen Orientierung bieten zu können.

Für die Studienwahl wird die Zusammenarbeit mit den Mittelschulen weiter systematisiert. Zudem wurden Instrumente entwickelt,

die bei der Förderung der Studienwahlkompetenzen an den Mittelschulen eingesetzt werden können.

Mit grossem Erfolg bieten die BIZ Kanton Bern seit dem Jahr 2021 «viamia»-Beratungen für Personen über 40 Jahren an. Diese werden im Rahmen der Programmphase auch 2024 angeboten (80 % der Kosten werden durch den Bund übernommen).

Chancen und Risiken

Die Digitale Transformation an den Schulen auf Sekundarstufe II ist eng zu begleiten und zu unterstützen, um den Herausforderungen begegnen und ein gutes Umfeld für einen modernen und effizienten Schulalltag schaffen zu können.

Die demografische Entwicklung, Berufsreformen in der beruflichen Grundbildung sowie grössere ausstehende Bauprojekte führen zu Herausforderungen in Sachen Schulraum.

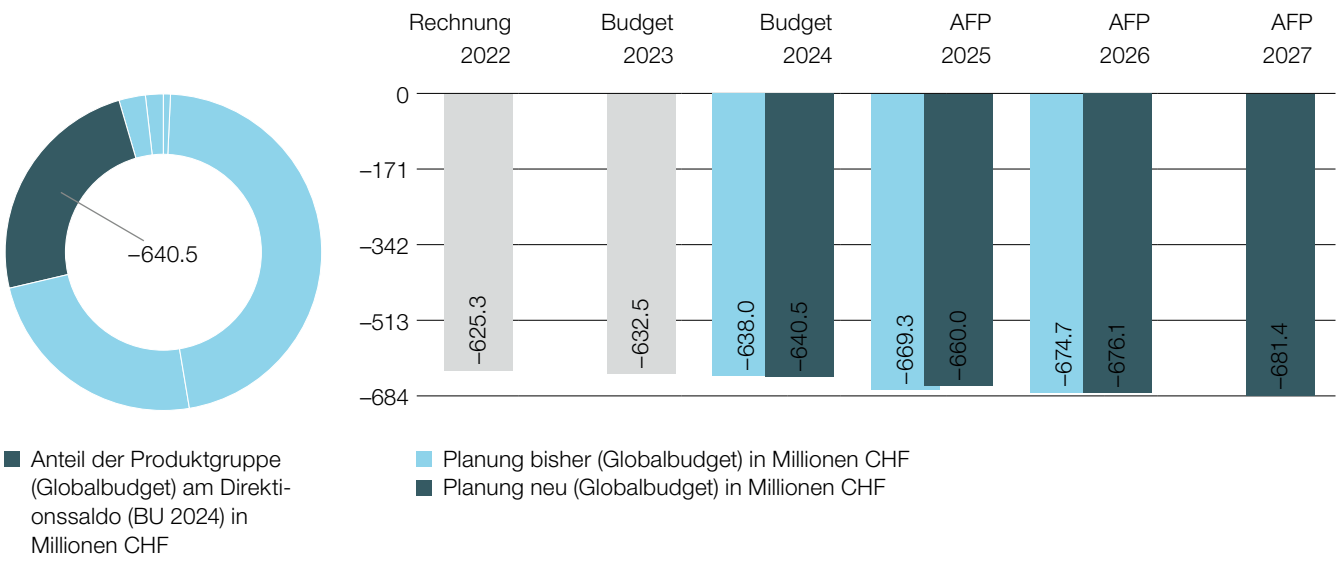
Der Fachkräftemangel macht sich auf Ebene Schule (Lehrpersonen, Verwaltungspersonal) aber auch auf Ebene Lehrbetriebe (Ausbildner/innen) zunehmend bemerkbar und wird künftig besondere Anstrengungen erfordern.

In der höheren Berufsbildung besteht ein erhöhtes öffentliches Interesse an mehr ausgebildeten Pflegefachkräfte HF für die Gesundheitsversorgung. Die Umsetzung der entsprechenden Pflegeinitiative wird mittels Bundesgelder mitfinanziert.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2021	Rechnung 2022	künftige Entwicklung
Anzahl Lehrverträge Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) in der beruflichen Grundbildung	24 930	24 491	steigend
Anzahl Lehrverträge Eidgenössisches Berufsattest (EBA) in der beruflichen Grundbildung	1 829	1 761	steigend
Anzahl Studierende Höhere Fachschulen	5 197	5 210	konstant
Anzahl subventionierter Kursstunden Weiterbildung	77 602	71 000	steigend
Anzahl Lernende an Gymnasien	6 273	6 552	steigend
Anzahl Lernende an Fachmittelschulen	1 536	1 526	steigend
Anzahl Beratungen bei der BSLB	12 856	12 139	konstant

9.7.4 Hochschulbildung



Beschreibung

Die Hochschulbildung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen. Der Kanton Bern ist Träger von drei Hochschulen und Teilhaber an zwei Hochschulen im Raum Bern-Jura-Neuenburg. Die Steuerung und Finanzierung der Berner Hochschulen erfolgt über je einen vierjährigen Leistungsauftrag und einen darauf basierenden jährlichen Staatsbeitrag. Das Amt für Hochschulen (AH) erarbeitet die Entscheidungs- und Rechtsgrundlagen für den Hochschulbereich. Zu seinen Kernaufgaben gehören die Steuerung der Hochschulen mittels Leistungsauftrag und Controlling, die Steuerung der HE-Arc und HEP-BEJUNE mittels Mitarbeit in den Steuerungsgremien, die Aufsicht über die Hochschulen und die Erarbeitung von hochschulpolitischen Konzepten. Ebenso zentral sind die Unterstützung der Bildungs- und Kulturdirektorin/des Bildungs- und Kulturdirektors in hochschulpolitischen Belangen und in den hochschulpolitischen Organen auf nationaler Ebene sowie die Beratung und Information der Mitarbeitenden und Studierenden der Hochschulen des Kantons Bern.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Aufgaben-/Finanzplan 2025	2026	2027
Betrieblicher Aufwand	**–626 745 919**	**–632 540 934**	**–640 561 487**	**–660 089 944**	**–676 174 465**	**–681 498 633**
30 Personalaufwand	–3 445 519	–3 753 784	–3 783 337	–3 807 794	–3 857 315	–3 881 483
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–452 282	–148 150	–134 150	–148 150	–148 150	–148 150
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–3	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–622 763 740	–627 852 000	–636 254 000	–655 744 000	–671 779 000	–677 079 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–84 375	–787 000	–390 000	–390 000	–390 000	–390 000
Betrieblicher Ertrag	**1 471 950**	**84 200**	**84 200**	**84 200**	**84 200**	**84 200**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	1 469 122	84 200	84 200	84 200	84 200	84 200
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	2 828	0	0	0	0	0

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–625 273 969**	**–632 456 734**	**–640 477 287**	**–660 005 744**	**–676 090 265**	**–681 414 433**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–625 273 969**	**–632 456 734**	**–640 477 287**	**–660 005 744**	**–676 090 265**	**–681 414 433**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–625 273 969**	**–632 456 734**	**–640 477 287**	**–660 005 744**	**–676 090 265**	**–681 414 433**
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*1*					

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Universitäre Bildung	–365 810 206	–373 897 966	**–375 083 913**	–378 421 478	–381 502 039	–384 912 543
Fachhochschulbildung	–179 207 418	–175 068 990	**–179 975 366**	–195 506 537	–207 850 009	–209 057 070
Lehrerinnen- und Lehrerbildung	–80 256 345	–83 489 778	**–85 418 009**	–86 077 729	–86 738 217	–87 444 820

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Eiine konstante Finanzierungsentwicklung ist im Bereich Hochschulbildung von grosser Bedeutung um den Hochschulen Planungssicherheit zu gewährleisten. Zudem wird durch ein konstantes Beitragswachstum auch der Entwicklung der Hochschulen Rechnung getragen.

Entwicklungsschwerpunkte

Für die Laborwissenschaften der Universität Bern (Uni Bern) bestehen erhebliche Raumprobleme infolge der starken Entwicklung der Forschung und des dringenden Erneuerungsbedarfs wichtiger bestehender Laborbauten. Der Ausführungskredit für das neue Laborgebäude für die Medizinische Forschung im Inselareal (Baubereich 07) wurde vom Parlament in der Sommersession 2023 genehmigt. Dagegen wird sich ein Ersatzneubau für die Naturwissenschaften im Rahmen einer verdichteten Bebauung des Areals Bühlplatz/Muesmatt aufgrund der erfolgten Priorisierung der Investitionsmittel um voraussichtlich fünf zusätzliche Jahre verzögern. Lang dauernde Realisierungen erfordern temporäre Lösungen, um schwerwiegende Einschränkungen des Forschungsbetriebs und Abfluss von Forschungsdrittmitteln zu vermeiden. Hierzu zählen Optionen für die rasche Realisierung von Verdichtungen, Provisorien und Wechselstellungen; ein derartiges Objekt ist für die Veterinärmedizin in Planung. Weitere Lösungen in diesem Sinne werden zusammen mit der Standortstadt Bern gefunden und realisiert werden müssen, um die kurz- und mittelfristigen Engpässe bei den Laborflächen für die Universität aufzufangen.

Bis zur Inbetriebnahme des Campus Biel/Bienne (CBB) und des Campus Bern (CBE) bleibt die Raumsituation für die BFH angespannt, was Nachteile im Wettbewerb mit den anderen Schweizer Fachhochschulen mit sich bringt. Nach langjährigen Verzögerungen des CBB konnte der Grosser Rat in der Sommersession dem erforderlichen Zusatzkredit für die Realisierung zustimmen und eine Inbetriebnahme im Jahr 2027 erscheint realistisch. Die Konzentration der meisten restlichen Teile der BFH im CBE (Weyermannshaus) kann nach aktuellem Planungsstand frühestens im Jahr 2028 abgeschlossen werden. Dank einer vorgezogenen Konzentration eines bisher von der BFH in Burgdorf und Biel angebotenen Studiengangs an einem Mietstandort in Biel kann der Endausbau des TecLab in Burgdorf nun geplant und in Angriff genommen werden.

Chancen und Risiken

Das Beitragssystem sieht ausdrücklich vor, dass die Hochschulen mit den erwirtschafteten Gewinnen Reserven bilden können. Die Reserven dienen den Hochschulen dazu, die Finanzierung bereits beschlossener strategischer Projekte abzusichern, um in der wissenschaftlichen Forschung und Lehre ihre hohe Qualität halten zu können. Den Einsatz der Reserven zur Deckung langfristig struk-

tureller Kosten der Hochschulen soll dagegen vermieden werden, da dies nicht nachhaltig ist. Zur Umsetzung ihrer Entwicklungsprojekte planen die Universität und die BFH in den nächsten Jahren mit diesen selbst erarbeiteten Reserven, die sich daher deutlich reduzieren dürften.

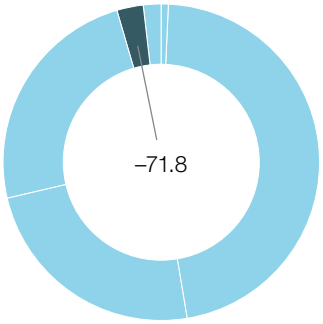
Im Rahmen einer Änderung des Gesetzes über die PH Bern erhielt die Hochschule vom Grossen Rat dem Auftrag, einen zusätzlichen Studiengang (mit direktem Zugang mit Berufsmatur) für Primarlehrpersonen zu schaffen, der ab 2023 angeboten wird. Die Kosten der Massnahme werden zur Hälfte durch höhere Beiträge aufgefangen.

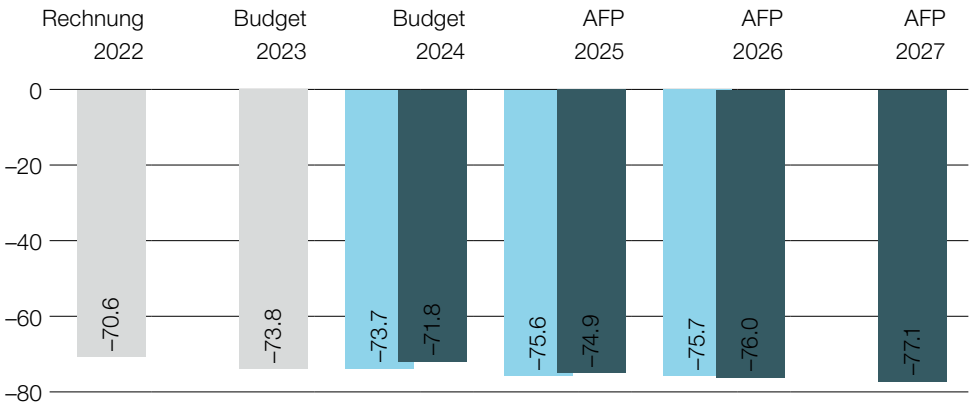
Die im Vergleich zu den wichtigsten Konkurrenzinstitutionen stark verspätete Konzentration und Erneuerung der Campus-Standorte der BFH führt zu einer Schwächung ihrer Marktposition. Dank besonderer Anstrengungen beim Studienangebot konnte die BFH in den letzten Jahren ihre relative Marktposition verbessern. Nach einer Periode des unterdurchschnittlichen Wachstums ihrer Studierendenzahlen vermochte sie Marktanteile zurückzugewinnen. Die Zeit des unterdurchschnittlichen Wachstums belastet die Kantonsfinanzen, da der Kanton für ausserkantonal studierende Bernerinnen und Berner bis zu deren Studienabschluss Beiträge an ausserkantonale Fachhochschulen bezahlen muss. Die verbesserte Entwicklung der Studierendenzahlen an der BFH schafft inzwischen eine Situation der vermehrten Raumknappheit, bis die Campus-Neubauten bezogen werden können.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2021	Rechnung 2022	künftige Entwicklung
Anzahl Studierende an der Universität Bern	19 441	19 297	steigend
Anteil Berner Studierende an der Universität Bern (in %)	36	35	konstant
Anzahl Studierende an der BFH	7 780	7 847	steigend
Anteil Berner Studierende an der BFH (in %)	46	46	konstant
Anzahl Studierende an der PHBern (inkl. Institut Vorschulstufe und Primarstufe NMS)	3 095	3 144	steigend
Anteil Berner Studierende an der PHBern (in %)	65	65	sinkend
Anzahl Berner Studierende an der Haute école spécialisée de Suisse occidentale (HES-SO)	767	755	sinkend
Anzahl Berner Studierende an der Haute Ecole Pédagogique – Berne, Jura, Neuchâtel (HEP-BEJUNE)	165	196	sinkend

9.7.5 Kultur





Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2024) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Die Produktgruppe «Kultur» ist zuständig sowohl für die Förderung als auch für die Pflege der Kultur im Kanton Bern. Das Ziel der Kulturpflege ist die Bewahrung, Überlieferung und Vermittlung von kulturellen Werten.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Aufgaben-/Finanzplan 2025	2026	2027
Betrieblicher Aufwand	**–75 887 718**	**–94 501 798**	**–92 421 202**	**–95 632 880**	**–96 485 591**	**–97 630 834**
30 Personalaufwand	–19 815 240	–20 338 974	–20 346 813	–20 540 836	–20 593 114	–20 764 227
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–3 180 795	–4 065 129	–3 472 714	–4 211 315	–4 112 465	–3 908 965
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–142 680	–156 095	–230 816	–186 869	–173 603	–175 016
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	–19 240 000	–19 240 000	–19 240 000	–19 240 000	–19 240 000
36 Transferaufwand	–50 330 872	–48 747 600	–47 176 859	–49 499 859	–50 412 409	–51 588 626
37 Durchlaufende Beiträge	–2 344 805	–1 896 500	–1 896 500	–1 896 500	–1 896 500	–1 896 500
39 Interne Verrechnungen	–73 326	–57 500	–57 500	–57 500	–57 500	–57 500
Betrieblicher Ertrag	**5 322 849**	**20 815 190**	**20 708 519**	**20 809 308**	**20 582 594**	**20 582 594**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	2 684 344	2 894 190	2 887 519	3 018 308	2 951 594	2 951 594
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	15 620 000	15 620 000	15 620 000	15 620 000	15 620 000
46 Transferertrag	203 900	404 500	304 500	274 500	114 500	114 500
47 Durchlaufende Beiträge	2 344 805	1 896 500	1 896 500	1 896 500	1 896 500	1 896 500
49 Interne Verrechnung	89 800	0	0	0	0	0
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–70 564 869**	**–73 686 607**	**–71 712 683**	**–74 823 572**	**–75 902 996**	**–77 048 240**
34 Finanzaufwand	–57 832	–76 000	–66 000	–67 000	–67 000	–67 000
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**–57 832**	**–76 000**	**–66 000**	**–67 000**	**–67 000**	**–67 000**

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Operatives Ergebnis	**–70 622 701**	**–73 762 607**	**–71 778 683**	**–74 890 572**	**–75 969 996**	**–77 115 240**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–70 622 701**	**–73 762 607**	**–71 778 683**	**–74 890 572**	**–75 969 996**	**–77 115 240**
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*4 381 065*					

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Kulturförderung	–51 382 622	–53 631 748	**–52 225 141**	–54 653 459	–55 601 107	–56 808 609
Denkmalpflege	–8 231 813	–8 645 479	**–8 121 323**	–8 322 908	–8 430 174	–8 485 866
Archäologie	–11 008 265	–11 485 380	**–11 432 219**	–11 914 205	–11 938 716	–11 820 765

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Budget 2024 wird der Sachaufwand aufgrund der Sparvorgabe um netto CHF 600 000 gekürzt. Der Transferaufwand fällt in den Jahren 2024 bis 2026 geringer aus, da Mittel aus der Erfolgsrechnung in die Investitionsrechnung verschoben werden. Dieser Transfer erfolgt, weil die Grundsätze für die Aktivierung von Beiträgen neu beurteilt wurden.

Entwicklungsschwerpunkte

Kulturförderung
Die neuen Leistungsverträge mit den regional bedeutenden Kulturinstitutionen in den Regionen Emmental, Oberaargau, Oberland-Ost sowie Thun Oberland-West werden im Laufe des Jahres 2024 genehmigt. Beim Kunstmuseum Bern wird der Architekturwettbewerb im ersten Quartal 2024 mit der Jurierung eines Siegerprojektes abgeschlossen. Die Projektierung der Altbausanierung des Bernischen Historischen Museums startet und beim Freilichtmuseum Ballenberg soll die Realisierung der Neugestaltung des Eingangs West beginnen.

Denkmalpflege
Die Bauinventare derjenigen Gemeinden, aus denen keine Eingaben eingegangen sind, werden laufend verfügt und in Kraft gesetzt. Die Auslieferung der revidierten Bauinventare an die Gemeinden erfolgt fortlaufend. Der Projektabschluss des Direktionsprojektes BI2020 ist auf Kurs. Für das Jahr 2024 ist die Überprüfung der regionalen und lokalen Ortsbilder geplant. Zudem wird die Tätigkeit der kantonalen Denkmalpflege durch die Digitalisierung und der internen strategischen Weiterentwicklung geprägt.

Archäologie
Die Zahlen der Baugesuche und der Metalldetektorsuchenden haben gegenüber dem Vorjahr erneut zugenommen. Dies führt zu Rettungsgrabungen in archäologischen Schutzgebieten und zu Konservierungsmassnahmen. Rettungsgrabungen (u.a. Challnechwald), Fundkonservierung, Schutzmassnahmen an Pfahlbaufundstellen des Unesco-Welterbes sowie die Digitalisierung prägen die Tätigkeit des Archäologischen Dienstes. Um Bauverzögerungen zu vermeiden, muss der Kanton rasch reagieren können.

Chancen und Risiken

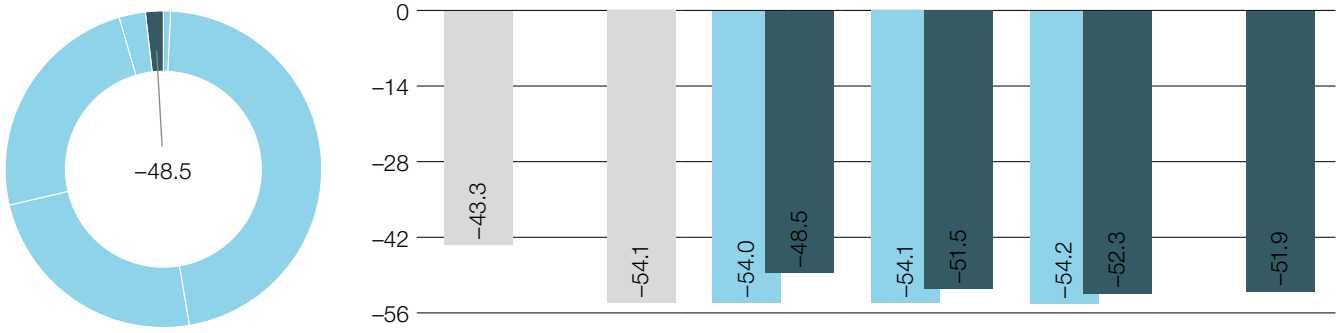
Grosse Bauvorhaben bei den Kulturinstitutionen Kunstmuseum Bern, Bernischem Historischen Museum und Freilichtmuseum Ballenberg stellen eine finanzielle Herausforderung dar.

Die Arbeit der Denkmalpflege ist weiterhin von der Baukonjunktur abhängig. In den letzten fünf Jahren hat die Geschäftslast deutlich zugenommen, was bei reduzierter Stammbelegschaft zu höheren Reaktions- und Bearbeitungszeiten führt.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2021	Rechnung 2022	künftige Entwicklung
Anzahl bearbeiteter Projektgesuche Kulturförderung pro Jahr	4 005	3 595	schwankend
Anzahl Kulturinstitutionen von regionaler oder nationaler Bedeutung mit einem Leistungsvertrag	73	73	steigend
Anzahl publizierter Baugesuche im Kanton Bern	9 111	9 101	konstant
Anteil Baugesuche in archäologischen Perimetern (in %)	4	2	schwankend
Anzahl Rettungsgrabungen des Archäologischen Dienstes	129	110	schwankend
Anzahl der von der Denkmalpflege betreuten Bauvorhaben und Bauten	4 325	4 145	schwankend
Anteil der Beitragsgeschäfte bei den denkmalpflegerisch betreuten Bauvorhaben (in %)	12	9	schwankend
Summe der ausbezahlten Subventionen des Kantons für Denkmalpflegeobjekte (inkl. Lotteriefonds) (in CHF)	11 497 881	9 103 863	schwankend

9.7.6 Zentrale Dienstleistungen



Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2024) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Die zentralen Dienstleistungen beinhalten die internen Dienstleistungen und die Ausbildungsbeiträge.

Die internen Dienstleistungen umfassen:

- die Verfügung der Gehaltseinstufungen sowie Gehaltsauszahlungen an alle Lehrkräfte an den Volksschulen und Schulen der Sekundarstufe II;
- die operative Umsetzung der Lastenverteilung der Lehrergehälter zwischen Kanton und den Gemeinden;
- das operative Finanz- und Rechnungswesen der BKD (mit Ausnahme des Mittelschul- und Berufsbildungsamts [MBA]);
- den Betrieb und die Weiterentwicklung von EDUBERN sowie der Fachapplikationen der BKD;
- die Verantwortung über die ICT-Grundversorgung der BKD;
- die Leistungen des Hausdienstes, Kurierdienstes sowie des Empfangs und der Telefonzentrale am Hauptstandort der BKD an der Sulgeneckstrasse 70 in Bern.

Die Ausbildungsbeiträge umfassen die Vergabe von Stipendien und Darlehen an Auszubildende im Kanton Bern.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027
Betrieblicher Aufwand	**–51 929 276**	**–67 069 804**	**–61 657 277**	**–65 151 583**	**–66 169 837**	**–65 756 581**
30 Personalaufwand	–12 663 265	–12 865 453	–14 165 890	–14 357 146	–14 469 323	–14 567 568
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–6 203 865	–7 463 606	–7 197 806	–7 488 306	–7 514 306	–7 514 306
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–149 010	–167 283	–120 410	–167 354	–188 096	–241 894
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–25 218 586	–35 393 400	–30 501 000	–33 501 000	–33 501 000	–33 501 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–7 694 550	–11 180 062	–9 672 171	–9 637 777	–10 497 111	–9 931 813
Betrieblicher Ertrag	**8 586 933**	**13 219 331**	**13 417 769**	**13 914 168**	**14 164 168**	**14 164 168**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	3 290 506	5 582 144	4 758 782	5 290 481	5 521 081	5 545 881

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
in CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	28 416	3 009 792	3 009 792	3 009 792	3 009 792	3 009 792
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	5 268 011	4 627 395	5 649 195	5 613 895	5 633 295	5 608 495
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–43 342 343**	**–53 850 473**	**–48 239 508**	**–51 237 415**	**–52 005 669**	**–51 592 413**
34 Finanzaufwand	0	–260 000	–260 000	–260 000	–260 000	–260 000
44 Finanzertrag	352	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**352**	**–260 000**	**–260 000**	**–260 000**	**–260 000**	**–260 000**
Operatives Ergebnis	**–43 341 991**	**–54 110 473**	**–48 499 508**	**–51 497 415**	**–52 265 669**	**–51 852 413**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–43 341 991**	**–54 110 473**	**–48 499 508**	**–51 497 415**	**–52 265 669**	**–51 852 413**
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*–408 703*					

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

	Rechnung	Budget	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
in CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Interne Dienstleistungen	–19 181 626	–24 128 073	**–21 435 497**	–21 651 061	–22 416 741	–21 983 761
Ausbildungsbeiträge	–24 160 365	–29 982 400	**–27 064 011**	–29 846 354	–29 848 928	–29 868 652

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Gesamtergebnis für das Budgetjahr 2024 und die Finanzplanjahre 2025 und 2026 reduziert sich gegenüber der bisherigen Planung um rund 10 Prozent für das Jahr 2024 bzw. rund 5 Prozent für die Jahre 2025 und 2026. Grund ist der reduzierte Aufwand gegenüber der bisherigen Planung im Bereich Stipendien sowie bei der ICT-Grundversorgung.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Budget 2024 und in den Finanzplanjahren 2025–2027 werden insbesondere die folgenden Projekte vorangetrieben:

- Weiterentwicklung von EDUBERN (IT-Plattform für Schulen der Sekundarstufe II und der Volksschulen)
- Weiterentwicklung von SAP bei der Gehaltsverarbeitung der Lehrkräfte im Rahmen der Etappe 2 des gesamtkantonalen ERP-Projektes

Chancen und Risiken

Mit der IT-Plattform EDUBERN bietet das AZD den Schulen der Sekundarstufe II und den Volksschulen eine Vielzahl von schulspezifischen ICT-Services an. Durch die Bündelung der Bedürfnisse, der gemeinsamen Beschaffung und Weiterentwicklung können

- die Schulen der Sekundarstufe II und der Volksschulen auf dem Weg der Digitalisierung effizient und effektiv unterstützt werden,
- moderne ICT-Infrastruktur mit Cloudtechnologie, automatisierten Prozessen, Collaboration-Plattformen usw. zur Verfügung gestellt werden,
- Synergien gewonnen, Skaleneffekte generiert und Kostensteigerungen vermieden werden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2021	Rechnung 2022	künftige Entwicklung
Bearbeitete Stipendiengesuche	5 848	5 439	konstant
Anteil der bewilligten Stipendiengesuche (in %)	66	64	konstant
Anzahl Lohnempfängerinnen/Lohnempfänger/Lehrkräfte (entschädigte Lehrpersonen inkl. Stellvertretungen)	18 402	19 024	steigend
Anzahl Accounts, die in der Zuständigkeit der IT-BKD liegen		32 632	steigend

10 Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)

10.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (Budget 2024)

in Millionen CHF	Aufwand	Ertrag
Führungsunterstützung	–21.9	0.3
Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	–2.8	0.2
Infrastrukturen	–245.1	176.1
Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination	–460.3	149.5
Immobilienmanagement	–439.1	173.6
Wasser und Abfall	–60.7	86.3

10.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in Millionen CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Führungsunterstützung	–18.5	–20.5	–21.6	–22.2	–22.4	–22.7
Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	–2.2	–2.4	–2.6	–2.6	–2.5	–2.4
Infrastrukturen	–136.4	–68.3	–69.0	–72.1	–72.3	–72.9
Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination	–304.6	–290.0	–310.8	–319.6	–327.8	–330.4
Immobilienmanagement	–400.0	–258.6	–265.5	–278.2	–286.6	–292.0
Wasser und Abfall	43.9	25.2	25.6	24.1	24.6	23.5
Total	**–817.9**	**–614.6**	**–643.9**	**–670.6**	**–687.0**	**–696.9**
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*223.1*					

10.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Der Entwicklungsschwerpunkt bei der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) liegt als Infrastrukturdirektion des Kantons naturgemäss bei den Investitionen. Die Direktion steht dabei jeweils vor der Herausforderung, die grossen Investitionsbedürfnisse mit den verfügbaren Finanzierungsmitteln in Einklang zu bringen. Folgende laufende Grossprojekte sind u.a. in den Planungen enthalten:

- Im Bereich Strassenbau: Verkehrssanierung Aarwangen und Verkehrssanierung Burgdorf-Oberburg-Hasle, beide mit Baubeginn ab 2025. Fertigstellung Umfahrung Wilderswil.
- Im Bereich öffentlicher Verkehr: Ausbau des Bahnhofs Bern (neuer RBS-Tiefbahnhof, Publikumsanlagen SBB und inkl. Zugang Bubenberg), Baubeginn Tram Bern-Ostermundigen.
- Im Bereich Hochbau: BFH-Campus Biel, Neubau Polizeizentrum in Niederwangen, BFH Campus Bern, Bildungscampus, TF und Gymnasium in Burgdorf, Kauf und Sanierung Liegenschaft «Tavannes Machines», Errichtung Kompetenzzentren im Berner Jura, Neubauten für medizinische Forschung und Ausbildung auf dem Inselareal und Neubau Standortverlegung SVSA.

Investitionen haben im Gegensatz zu Konsumausgaben einen langfristigen Nutzen und lösen Multiplikatoreffekte aus, die positiv auf das Wirtschaftswachstum einer Region wirken. Die vorgesehenen Investitionen in Forschungs- und Bildungseinrichtungen, in die Infrastruktur des öffentlichen Verkehrs und des Individualverkehrs sind strategisch wichtige Projekte. Zusammen mit den bereits laufenden Grossprojekten steigt der Investitionsbedarf laut Sachplanung bis im Jahr 2026 bis auf CHF 797 Mio. an.

10.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Aufgaben-/Finanzplan 2025	2026	2027
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–1 163 170 259**	**–1 194 259 496**	**–1 229 873 378**	**–1 270 436 460**	**–1 291 336 053**	**–1 310 889 554**
Veränderung		–2.7 %	–3.0 %	–3.3 %	–1.6 %	–1.5 %
Ertrag	**568 303 665**	**579 609 546**	**585 987 320**	**599 843 387**	**604 305 891**	**614 036 890**
Veränderung		2.0 %	1.1 %	2.4 %	0.7 %	1.6 %
Saldo	**–594 866 594**	**–614 649 950**	**–643 886 058**	**–670 593 073**	**–687 030 162**	**–696 852 664**
Veränderung		–3.3 %	–4.8 %	–4.1 %	–2.5 %	–1.4 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–110 546 230	–115 809 503	–118 957 328	–120 356 554	–120 479 086	–121 288 003
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–188 758 067	–196 177 884	–192 302 031	–201 852 877	–203 741 131	–205 041 131
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–244 330 878	–235 931 402	–235 248 598	–242 744 815	–248 857 197	–252 915 153
34 Finanzaufwand	–10 042 048	–10 800 000	–10 700 000	–10 900 000	–10 900 000	–10 900 000
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	–7 469 747	–3 939 000	–4 404 400	–4 254 400	–6 011 400	–6 821 400
36 Transferaufwand	–570 240 352	–597 865 132	–628 463 414	–640 479 471	–653 140 080	–656 101 352
37 Durchlaufende Beiträge	–7 103 541	–4 000 000	–4 000 000	–4 000 000	–4 000 000	–4 000 000
38 Ausserordentlicher Aufwand	–11 773 902	–16 535 000	–21 500 000	–31 420 000	–29 627 000	–39 195 000
39 Interne Verrechnung	–12 905 495	–13 201 575	–14 297 606	–14 428 343	–14 580 159	–14 627 515
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	52 486 515	52 524 000	53 874 000	53 024 000	53 524 000	52 524 000
42 Entgelte	37 106 716	32 182 868	32 182 500	32 387 500	32 388 000	32 388 000
43 Verschiedene Erträge	320 251	425 000	425 000	425 000	425 000	425 000
44 Finanzertrag	161 289 025	161 919 000	159 414 000	159 434 000	159 484 000	159 484 000
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	2 451 295	8 310 680	13 428 280	14 168 280	10 674 280	8 174 280
46 Transferertrag	297 333 843	309 086 027	312 557 243	317 408 310	321 407 314	321 760 313
47 Durchlaufende Beiträge	7 103 541	4 000 000	4 000 000	4 000 000	4 000 000	4 000 000
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	10 212 481	11 161 971	10 106 297	18 996 297	22 403 297	35 281 297

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Der Saldo der Erfolgsrechnung steigt im Budget 2024 gegenüber dem Budget 2023 um rund CHF 29,2 Millionen. Der Aufwand steigt (CHF35,6 Mio.) und kann durch den Mehrertrag (CHF 6,4 Mio.) nicht ausreichend kompensiert werden. Der zusätzliche Teuerungsausgleich von 2 % ab 2024, sowie zusätzliche personelle Ressourcen für das AWA und AGG haben CHF 3,1 Mio. höhere Personalkosten zur Folge. Gemäss den Vorgaben des Regierungsrates hat die BVD den Sachaufwand um 10,4 Mio. 2024 gekürzt. Im Hochbau steigen die Mietnebenkosten und Unterhaltskosten hauptsächlich wegen der Teuerung. Die Planung des Bahninfrastrukturfonds (BIF)-Beitrags richtet sich an der aktuellsten Prognose des Bundesamt für Verkehr (BAV) aus und führt deshalb zu mehr Transferaufwand im AÖV. Auch höhere Abgeltungen und die à-fonds-perdu Investitionsbeiträge aufgrund der laufenden Grossprojekte führen zu Mehrkosten gegenüber dem Vorjahr. Diese Effekte werden durch Mehrerträge von Gemeinden teilweise kompensiert.

10.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–395 063 355**	**–463 131 929**	**–592 660 203**	**–677 473 028**	**–711 314 574**	**–663 675 638**
Veränderung		–17.2 %	–28.0 %	–14.3 %	–5.0 %	6.7 %
Einnahmen	**75 661 747**	**62 381 971**	**71 154 129**	**83 758 989**	**91 387 885**	**91 432 051**
Veränderung		–17.6 %	14.1 %	17.7 %	9.1 %	0.0 %
Saldo	**–319 401 608**	**–400 749 958**	**–521 506 074**	**–593 714 039**	**–619 926 689**	**–572 243 587**
Veränderung		–25.5 %	–30.1 %	–13.8 %	–4.4 %	7.7 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–269 691 019	–317 339 000	–482 562 106	–563 335 542	–607 161 454	–571 128 289
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	–181 818	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	–5 884 822	–41 400 000	–1 300 000	–1 300 000	–1 300 000	–1 140 000
54 Darlehen	–11 320 965	–10 773 529	–11 459 619	–5 709 837	–1 164 382	–1 164 382
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	–98 006 878	–84 619 400	–88 338 478	–98 127 649	–92 688 737	–81 242 967
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	–9 977 852	–9 000 000	–9 000 000	–9 000 000	–9 000 000	–9 000 000
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	1 429 810	100 000	100 000	100 000	100 000	100 000
61 Rückerstattungen	2 582 132	3 469 000	4 634 000	3 258 000	2 384 000	2 384 000
62Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	3 698 341	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	47 319 434	43 046 467	52 014 432	67 621 292	76 477 365	77 476 795
64 Rückzahlung von Darlehen	10 654 177	6 766 504	5 405 697	3 779 697	3 426 520	2 471 256
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	9 977 852	9 000 000	9 000 000	9 000 000	9 000 000	9 000 000
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die Nettoinvestitionen im Budget 2024 gegenüber dem Budget 2023 steigen um CHF 120,7 Millionen auf CHF 521,5 Millionen an. Die höheren Kosten sind primär auf den Hochbau zurück zu führen (112,7 Mio.). Neu in die GKIP und Investitionsplanung wurden die Projekte zu «Avenir Berne romande» aufgenommen mit Gesamtkosten von insgesamt (netto) CHF 142,2 Mio. Weitere Mehrkosten entstanden auch u.a. bei den beiden Grossprojekten Campus Biel und Bern Insel BB07. Die Nettoinvestitionen steigen bis ins AFP Jahr 2026 auf CHF 620 Mio. an. Der hohe Investitionsbedarf setzt sich auch in den nachfolgenden Jahren fort. Die Sachplanung erreicht unverändert ihre Spitze immer noch im Jahr 2026. Aufgrund der erneuten Investitionspriorisierung im Hochbau ist die Spitze flacher und auf einem tieferen Niveau als zu Beginn des Planungsprozesses. In den Jahren 2025 bis 2027 sind für die beiden Verkehrssanierungen Burgdorf und Aarwangen Entnahmen aus dem Investitionsspitzenfonds von insgesamt CHF 46,8 Mio. vorgesehen.

10.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der BVD

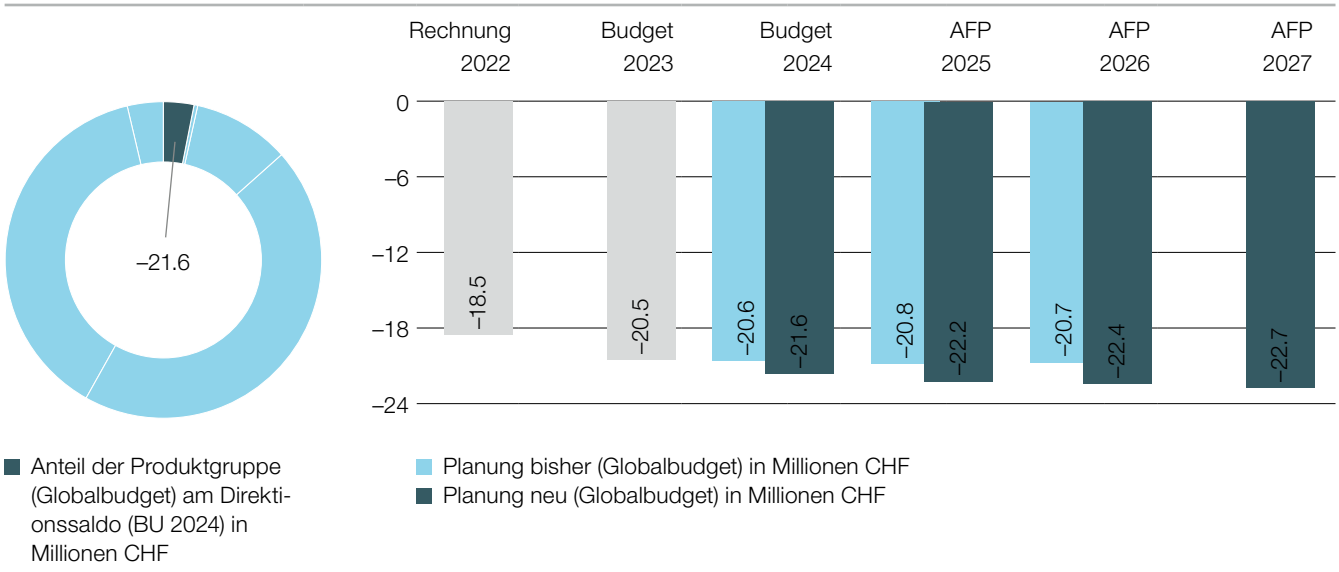
Ist-Bestand				Soll-Bestand	
2019	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**
787.7	749.4	755.4	771.5	790.2	799.0

Kommentar

Nebst Abbaumassnahmen verliessen per Ende 2019 aufgrund der Umsetzung der Direktionsreform die beiden Ämter AGI und AUE die BVD, weshalb der Sollbestand 2020 auf 758,25 Vollzeitstellen sank. Der Sollbestand blieb 2021 grundsätzlich konstant. Im Jahr 2022 stieg der Sollbestand um 15,7 auf total 774,76 Vollzeitstelle an. Hauptgrund waren die zusätzlichen Stellen aufgrund des Nachhol- und Mehrbedarfs im Amt für Grundstücke und Gebäude. Weitere zusätzliche Stellen hauptsächlich im AGG führen auch 2023 zu einer Steigerung des Sollbestands auf insgesamt 790,2.

10.7 Produktgruppen

10.7.1 Führungsunterstützung



Beschreibung

Das Generalsekretariat (GS) ist Drehscheibe für alle politischen und direktionsinternen Angelegenheiten und sorgt für einen reibungslosen Ablauf aller Geschäfte zwischen Regierung, Parlament und Ämtern. Ein Stab berät und unterstützt die Direktionsleitung in politischen Fragestellungen und der Direktionsführung. Im Bereich der Ressourcen sorgt das GS mit den Bereichen Personal, Informatik, Übersetzung, Finanz- und Rechnungswesen und den zentralen Hausdiensten für eine effiziente und effektive Leistungsunterstützung durch Vorgaben von Standards für alle Ämter und die operative Leistungserbringung im Auftrag der Ämter.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Betrieblicher Aufwand	**–18 734 261**	**–20 814 270**	**–21 897 552**	**–22 531 139**	**–22 644 897**	**–22 984 412**
30 Personalaufwand	–10 139 842	–10 691 654	–10 713 529	–10 749 748	–10 755 932	–10 856 639
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–3 079 912	–4 183 000	–4 045 000	–4 215 000	–4 215 000	–4 215 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–873 684	–948 508	–1 172 885	–1 334 515	–1 340 273	–1 431 726
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–130 227	–135 000	–135 000	–135 000	–135 000	–135 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–4 510 597	–4 856 108	–5 831 139	–6 096 876	–6 198 692	–6 346 048
Betrieblicher Ertrag	**92 012**	**132 000**	**152 000**	**152 000**	**152 000**	**152 000**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	4 162	42 000	42 000	42 000	42 000	42 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	87 850	70 000	90 000	90 000	90 000	90 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	0	20 000	20 000	20 000	20 000	20 000

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–18 642 250**	**–20 682 270**	**–21 745 552**	**–22 379 139**	**–22 492 897**	**–22 832 412**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	133 039	135 000	135 000	135 000	135 000	135 000
Ergebnis aus Finanzierung	**133 039**	**135 000**	**135 000**	**135 000**	**135 000**	**135 000**
Operatives Ergebnis	**–18 509 211**	**–20 547 270**	**–21 610 552**	**–22 244 139**	**–22 357 897**	**–22 697 412**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–18 509 211**	**–20 547 270**	**–21 610 552**	**–22 244 139**	**–22 357 897**	**–22 697 412**
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*139 697*					

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Fühungsunterstützung	–18 509 211	–20 547 270	**–21 610 552**	–22 244 139	–22 357 897	–22 697 412

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Personalaufwand sind Mehrkosten von 2 % aufgrund des Teuerungsausgleichs eingerechnet, welche mittels eines frühzeitigen Abgangs eines Mitarbeiters mit einem befristeten Arbeitsvertrag kompensiert werden. Bei den Dienstleistungen Dritter wird die Vorgabe des Regierungsrates zur Reduktion des Sach- und Betriebsaufwandes mit einer Einsparung von CHF 0.15 Mio. umgesetzt. Diese Massnahme betrifft keine Informatikdienstleistungen. Die Inbetriebnahmen bei Informatikprojekten führen zu einer Zunahme des Abschreibungsaufwandes von CHF 0.22 Mio. Die Zunahme bei den internen Verrechnungen über CHF 0.98 Mio. ist insbesondere auf Preissteigerungen bei der Grundversorgung zurückzuführen.

Entwicklungsschwerpunkte

Das Generalsekretariat ist für die Führungsunterstützung des Direktors zuständig. Es koordiniert die politisch relevanten Aktivitäten der Ämter und ist zuständig für die Kommunikation sowie für die Erbringung der zentralen Dienstleistungen (Personal, Informatik, Finanzen).

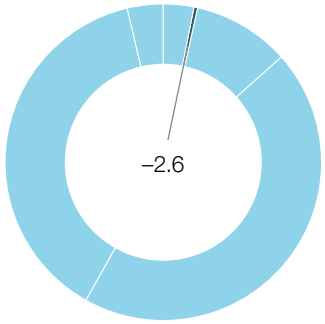
Chancen und Risiken

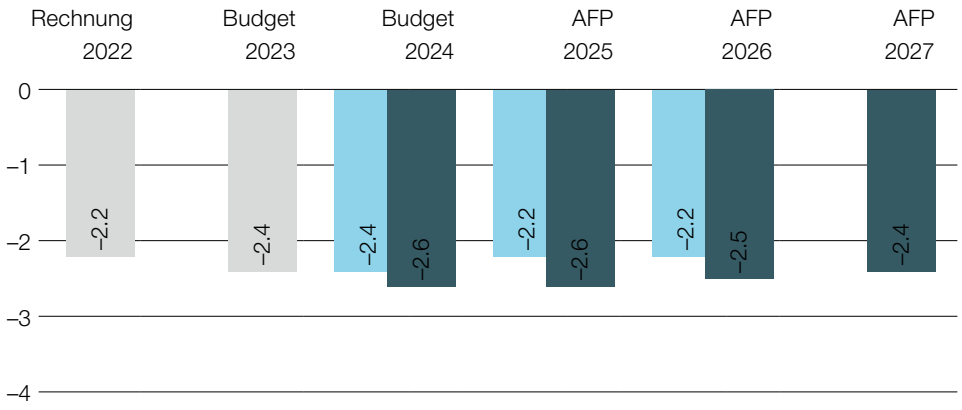
Mit dem Einsatz von modernen ICT-Instrumenten und Applikationen können die Voraussetzungen für weitere Qualitäts- und Effizienzsteigerungen (z.B. Digitalisierung der Arbeitsprozesse) geschaffen werden. Im Personalbereich ist die Nachfolgeplanung von technischen Fachkräften angesichts der Knappheit bei den sogenannten MINT-Berufen eine grosse Herausforderung.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2021	Rechnung 2022	künftige Entwicklung
Durchschnittliche Durchlaufzeit der GS-Rechnungen ab Eingang bis zur Vorerfassung im Workflowprozess	11	7	sinkend
Anzahl der Demands/Vorhaben im Verhältnis zur Gesamtheit aller erfolgreich abgeschlossenen Demands in einem Jahr (in Prozent)	78	64	konstant
Anzahl Kündigungen im Verhältnis zur Gesamtheit der GS Mitarbeiter in einem Jahr (in Prozent)	3	4	schwankend
Anzahl der traktandierten Regierungs-, Grossratsgeschäfte, Vorstösse & Mitberichte in einem Jahr	405	417	konstant

10.7.2 Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen





Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2024) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Das Rechtsamt (RA) behandelt Baubeschwerden und Beschwerden gegen Verfügungen der Ämter der BVD. Es bereitet die Entscheide zuhanden des Direktors oder der Direktorin vor. Das RA unterstützt die Direktionsleitung und die Ämter bei der Gesetzgebung und berät sie in rechtlichen Fragen.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Aufgaben-/Finanzplan 2025	2026	2027
Betrieblicher Aufwand	**–2 515 861**	**–2 589 396**	**–2 793 325**	**–2 757 089**	**–2 727 657**	**–2 603 798**
30 Personalaufwand	–2 464 700	–2 534 396	–2 741 325	–2 702 089	–2 672 657	–2 548 798
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–43 096	–46 000	–43 000	–46 000	–46 000	–46 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	145	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–8 210	–9 000	–9 000	–9 000	–9 000	–9 000
Betrieblicher Ertrag	**275 444**	**199 000**	**199 000**	**199 000**	**199 000**	**199 000**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	273 240	197 700	197 700	197 700	197 700	197 700
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	1 704	1 300	1 300	1 300	1 300	1 300
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	500	0	0	0	0	0
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–2 240 416**	**–2 390 396**	**–2 594 325**	**–2 558 089**	**–2 528 657**	**–2 404 798**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–2 240 416**	**–2 390 396**	**–2 594 325**	**–2 558 089**	**–2 528 657**	**–2 404 798**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–2 240 416**	**–2 390 396**	**–2 594 325**	**–2 558 089**	**–2 528 657**	**–2 404 798**
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*–9 766*					

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Verwaltungsrechtspflege	–2 100 628	–2 151 357	**–2 334 892**	–2 302 280	–2 275 792	–2 164 319
Rechtliche Dienstleistungen	–139 788	–239 039	**–259 433**	–255 809	–252 866	–240 480

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die höheren Personalkosten entstehen durch die Anpassung der personellen Ressourcen an das stark gestiegene Arbeitsvolumen bei den Beschwerdeverfahren. Die Sachkosten und die Erlöse bewegen sich im Rahmen der Vorjahre.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Komplexität der Beschwerdefälle, die Ansprüche der Verfahrensbeteiligten und die Anforderungen der oberen Instanzen nehmen stetig zu. Das Rechtsamt sorgt für möglichst kurze Verfahrensdauern bei Baubeschwerden und räumt wirtschaftlich bedeutenden Vorhaben Priorität ein. Das Rechtsamt wendet die Richtlinien des Kantons Bern zur NEF-Rechtsetzung bei der Gesetzgebung konsequent an. Schwerpunkt werden die Teilrevision des Wasserbaugesetzes (WBG) und der Strassenverordnung (SV) sowie das BLS-Gesetz und eine Änderung der Bauverordnung betreffend Materialabbau bilden.

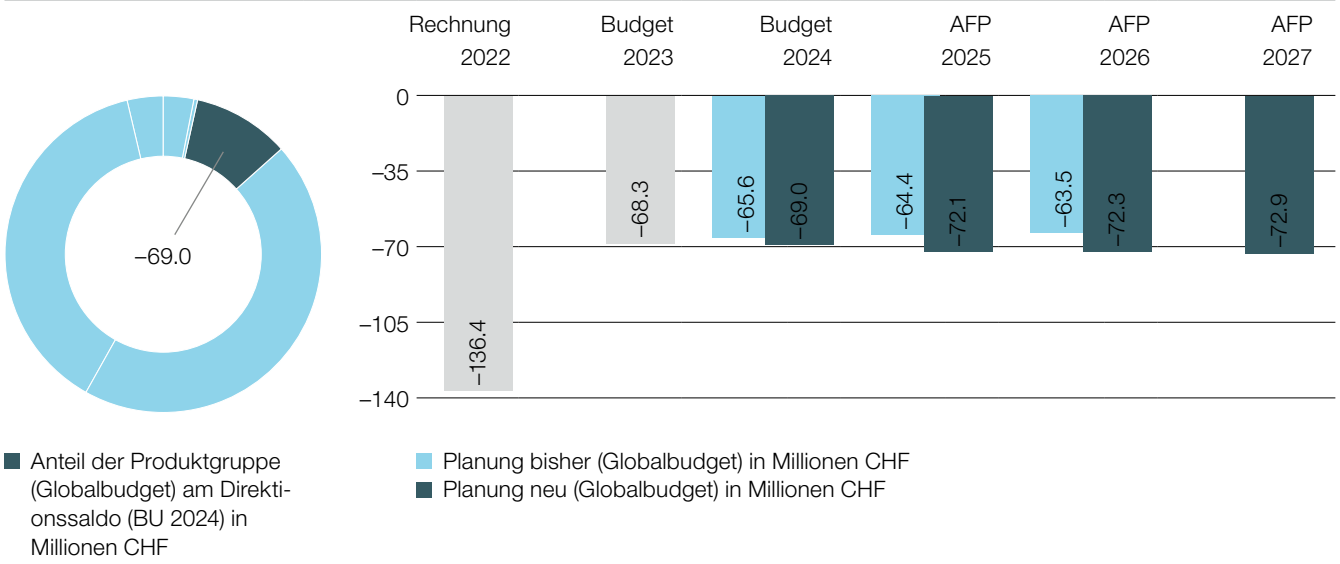
Chancen und Risiken

Mit der (befristeten) Erhöhung der personellen Ressourcen kann das stark gestiegene Arbeitsvolumen besser bewältigt werden. Es besteht aber nach wie vor ein Risiko, dass sowohl die Baubeschwerdeverfahren als auch die Gesetzgebungsprojekte länger dauern werden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	**Rechnung 2021**	**Rechnung 2022**	**künftige Entwicklung**
Anzahl bei der BVD eingereichter Beschwerden	375	312	schwankend
Anzahl von der BVD erledigter Beschwerden	367	301	konstant
Anzahl erledigter Gesetzgebungsprojekte	2	2	steigend

10.7.3 Infrastrukturen



Beschreibung

Planung, Projektierung, Neubau/Ausbau, Betrieb und Unterhalt sowie Substanzerhaltung der Kantonsstrassen und Wahrnehmung aller im Zusammenhang mit den Kantonsstrassen stehenden hoheitlichen Aufgaben.

Netzvollendung (Bau) und Betrieb der Nationalstrassen.

Ausarbeiten von Grundlagen und Konzepten sowie Erlass von Gewässerrichtplänen zur Koordination der Hochwasserschutzmassnahmen im Kanton Bern. Vorprüfung und Genehmigung von Reglementen, Wasserbauplänen und Wasserbaubewilligungen. Erhebung der Daten für Ereigniskataster. Vollzug der wasserbaupolizeilichen Vorschriften.

Ausrichtung von Kantonsbeiträgen und Behandlung von Beitragsgesuchen an den Bund in den Bereichen Bau und Unterhalt von Gemeindestrassen, Lärmschutz, Luftreinhaltung, Verkehrstrennung, Park+Ride Anlagen und See- und Flussufer. Ausarbeitung von Grundlagen und Konzepten, Erlass von Richtplänen und Führen von Inventarplänen in den Bereichen Veloverkehr, Fuss- und Wanderwege und See- und Flussufer. Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften im Bereich Strassenlärm im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Beratung kantonaler, regionaler und kommunaler Stellen sowie Ingenieurbüros, Unternehmungen und Privatpersonen.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Aufgaben-/Finanzplan 2025	2026	2027
Betrieblicher Aufwand	**–321 118 285**	**–246 120 789**	**–243 568 329**	**–248 886 830**	**–249 244 857**	**–249 782 560**
30 Personalaufwand	–66 153 597	–68 758 192	–70 052 023	–70 783 278	–70 787 550	–71 355 253
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–65 080 956	–66 705 604	–60 444 700	–64 206 946	–63 955 700	–63 955 700
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–151 822 938	–89 308 498	–88 448 110	–88 698 110	–88 778 110	–88 748 110
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–30 974 938	–16 813 595	–20 088 596	–20 713 596	–21 238 597	–21 238 597
37 Durchlaufende Beiträge	–6 188 513	–3 000 000	–3 000 000	–3 000 000	–3 000 000	–3 000 000
39 Interne Verrechnungen	–897 344	–1 534 900	–1 534 900	–1 484 900	–1 484 900	–1 484 900
Betrieblicher Ertrag	**183 495 987**	**178 294 972**	**175 038 973**	**186 228 973**	**189 756 474**	**202 634 474**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	1 610 939	1 675 000	1 675 000	1 675 000	1 675 000	1 675 000
42 Entgelte	10 065 835	7 701 600	7 699 600	7 699 600	7 700 100	7 700 100
43 Verschiedene Erträge	478 736	155 000	155 000	155 000	155 000	155 000

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	870 000	870 000	870 000	870 000	870 000
46 Transferertrag	164 680 983	162 956 372	160 136 373	162 306 373	162 426 374	162 426 374
47 Durchlaufende Beiträge	6 188 513	3 000 000	3 000 000	3 000 000	3 000 000	3 000 000
49 Interne Verrechnung	470 981	1 937 000	1 503 000	10 523 000	13 930 000	26 808 000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–137 622 298**	**–67 825 817**	**–68 529 356**	**–62 657 857**	**–59 488 383**	**–47 148 086**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	1 176 146	1 069 000	1 069 000	1 069 000	1 069 000	1 069 000
Ergebnis aus Finanzierung	**1 176 146**	**1 069 000**	**1 069 000**	**1 069 000**	**1 069 000**	**1 069 000**
Operatives Ergebnis	**–136 446 152**	**–66 756 817**	**–67 460 356**	**–61 588 857**	**–58 419 383**	**–46 079 086**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	–1 500 000	–1 500 000	–10 520 000	–13 927 000	–26 805 000
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**–1 500 000**	**–1 500 000**	**–10 520 000**	**–13 927 000**	**–26 805 000**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–136 446 152**	**–68 256 817**	**–68 960 356**	**–72 108 857**	**–72 346 383**	**–72 884 086**
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*74 187 239*					

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027
Kantonsstrassen	–105 497 420	0	**0**	0	0	0
Nationalstrassen	–2 316	0	**0**	0	0	0
Hochwasserschutz	–22 784 194	0	**0**	0	0	0
Spezialprodukte	–8 162 223	0	**0**	0	0	0
Nationalstrassenbetrieb	0	–3 265 726	**–2 105 299**	–2 506 446	–2 359 740	–2 242 923
Tiefbauten	0	71 522 543	**70 863 757**	74 411 658	74 500 802	74 919 628
See- und Flussuferfonds	0	0	**201 898**	203 645	205 321	207 381

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Zunahme des Personalaufwands ist auf den Teuerungsausgleich und die individuellen Lohnerhöhungen zurückzuführen. Im Sachaufwand wurde die Sparvorgabe des Regierungsrats mit Kürzungen im Materialeinkauf sowie bei den Dienstleistungen und Arbeiten Dritter für Kantonsstrassen umgesetzt.

Die Beiträge an die Gemeinden fallen aufgrund des revidierten Strassengesetzes (Beiträge an Mountainbike-Planungen und –routen) und dank zusätzlicher Bundesbeiträge für Revitalisierungsprojekte höher aus. Aufgrund der neuesten Prognosen werden tiefere Beiträge aus dem Treibstoffzoll erwartet.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Fokus bleiben gezielte Investitionen in den Substanzerhalt der Kantonsstrassen, insbesondere für die Sanierung der zeitgleich in den Sechziger- und Siebziger- Jahren erbauten Brücken, von denen sich inzwischen viele in einem schlechten Zustand befinden. Entsprechend wurden die übrigen Strassenbauprojekte im Bereich Ausbau & Umgestaltung amtsweit bewertet und nach Nutzwert priorisiert. Das Ergebnis der «Priorisierung Investitionen Tiefbau» hat der Regierungsrat zur Kenntnis genommen. Dank dieser Priorisierung wird der durchschnittliche Plafond von CHF 160 Mio. pro Jahr für die Investitionen in den Tiefbau (Sachplanung) trotz deutlich höherer Investitionen in den Erhalt der Kantonsstrassensubstanz eingehalten. Dennoch sind Investitionen von rund CHF 15 bis 20 Mio. pro Jahr in die Verbesserung der kantonalen Veloinfrastruktur vorgesehen.
Wichtige Strassenbauprojekte: Fertigstellung der Umfahrung Wilderswil, Sanierung der Ortsdurchfahrten Münsingen und Trubschachen. Realisierungsbeginn der Verkehrssanierung Laupen. Bei den Verkehrssanierungen Aarwangen und Burgdorf-Oberburg-Hasle hat das Volk in den Referendumsabstimmungen die Ausführungskredite der beiden Verkehrssanierungen gutgeheissen. Gegen die Plangenehmigungen sind in beiden Projekten weiterhin Beschwerden in erster Instanz hängig.

Die übergeordnete Projektorganisation «Espace Biel/Bienne Nidau» arbeitet weiter an der Umsetzung der Empfehlungen aus dem Di-

alogprozess. Bis 2025 soll eine Studie auf der Achse Brüggmoos-Neuenburgstrasse sowie eine Gesamtmobilitätsstudie durchgeführt werden, in welche auch die Fragen eines Porttunnels und einer langfristigen Lösung zur Schliessung der Nationalstrassen-Netzlücke in Biel geklärt werden sollen.

Beim Hochwasserschutz liegt ein wichtiger Schwerpunkt weiterhin bei der Aare. Neben den prioritären Einzelmassnahmen zwischen Thun und Bern sind Projekte auf dem Gebiet der Stadt Bern, dem Aarboden im Haslital und im Oberhasli in Planung, in Projektierung oder im Bau. Auch bei den wasserbaupflichtigen Gemeinden, Schwellenkorporationen und Wasserbauverbänden sind zahlreiche Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte in Planung, in Projektierung oder im Bau (z.B. Dorfbächli in Hasliberg, Lamm- und Schwanderbach in Schwanden bei Brienz, Stampach in Wilderswil, Lütschine auf dem Bödeli, Oeschibach und Kander in Kandersteg, Kander in Reichenbach im Kandertal, Chalberhönibach in Saanen, Simme in St. Stephan, Zulg in Steffisburg, Chrebsbach und Louelibach in Heimberg, Ölibach in Belp, Lindentalbach in Vechigen, Sense in Laupen, Seebach in Seedorf, Dorfbach in Safnern, Dorfbach in Lüscherz, Suze in Sonceboz-Sombeval, Birse in Court, Haseleegräbli in Trubschachen, Hochwasser-Entlastungskanal in Langenthal und Oesch in Ersigen.

Chancen und Risiken

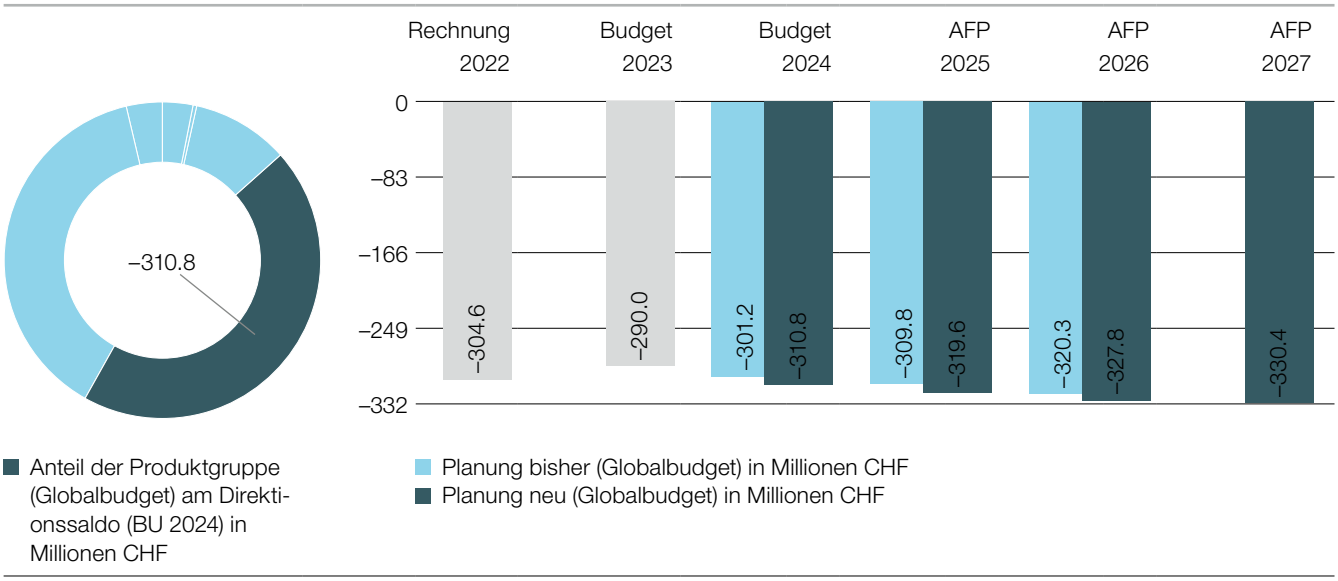
Die angemessene Sicherstellung des betrieblichen und baulichen Unterhalts der Kantonsstrassen mit einem knappen Personalbestand und zunehmendem Fachkräftemangel sowie gestiegene Bedürfnisse zu Investitionen zur Verbesserung der Veloinfrastruktur stellt das TBA auch vor dem Hintergrund knapper finanzieller Mittel vor grosse Herausforderungen.

Ein neues Kostenrisiko für die Projekte des TBA bleibt die noch immer sichtbare Inflation im Bausektor.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2021	Rechnung 2022	künftige Entwicklung
Anzahl Projekte im Kantonsstrassenbau in Bearbeitung	639	740	konstant
Prozentualer Anteil Kantonsstrassen mit Fahrbahnen in mittlerem bis gutem Zustand	83	81	steigend
Anzahl Vollzeitstellen im Kantonsstrassenunterhalt	242	244	konstant
Anzahl genehmigter Unterhaltsanzeigen im Gewässerunterhalt (Subventionsanträge der Wasserbauträger)	266	271	konstant
Anzahl behandelter Gesuche der Strassenbau- und Wasserbaupolizei	3 237	3 285	konstant
Prozentuale Erfüllung der betrieblichen Unterhaltsstandards Nationalstrasse gemäss Vorgaben Bund	100	100	konstant

10.7.4 Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination



Beschreibung

Das Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AÖV) plant zusammen mit dem Bund, den Nachbarkantonen und den Regionalkonferenzen (RK) und regionalen Verkehrskonferenzen (RVK) das Angebot im öffentlichen Orts- und Regionalverkehr und identifiziert die für dieses Angebot allfällig notwendigen Infrastrukturen. Dabei ist das AÖV zuständig für die Angebotsentwicklung und -bestellung des Regional- und Ortsverkehrs im Kanton Bern. Es bestellt das Verkehrsangebot bei den Transportunternehmen und zahlt die dafür notwendigen Abgeltungen. Zudem leistet das AÖV Investitionsbeiträge an die Instandhaltung, die Wiederherstellung und den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur des öffentlichen Regional- und Ortsverkehrs. Ziel ist die Sicherstellung des bestellten Leistungsangebots an öffentlichem Regional- und Ortsverkehr.

Die wichtigsten Instrumente sind der Angebotsbeschluss öffentlicher Verkehr (ÖV) und der Investitionsrahmenkredit ÖV mit einer Laufzeit von jeweils vier Jahren. Die beiden Beschlüsse werden durch den Grossen Rat verabschiedet.

Neben der Umsetzung des Angebotsbeschlusses sowie des Investitionsrahmenkredits setzt sich das AÖV im Rahmen der Bemühungen zur Standortverbesserung des Kantons Bern für die Sicherung des Anschlusses des Kantons Bern an den internationalen und nationalen Schienen- und Luftverkehr ein. Es erteilt kantonale Personentransportbewilligungen sowie Betriebsbewilligungen für kantonal zu bewilligende Skilifte und Luftseilbahnen. Zu den Aufgaben im Bereich der touristischen Transportanlagen gehören das Erstellen von Stellungnahmen zu Konzessions- und Plangenehmigungsgesuchen nach Bundesrecht sowie die Erteilung von Betriebsbewilligungen und Behandlung von Baugesuchen für touristische Transportanlagen ohne Bundeskonzession. Im Bereich des ÖV (inkl. Luftfahrt und konzessionierte Schifffahrt) sind die Plangenehmigungsgesuche gemäss kantonaler Zuständigkeit zu bearbeiten.

Das AÖV ist zudem verantwortlich für die Koordination verkehrsträgerübergreifender Geschäfte und die Abstimmung mit der kantonalen Raumplanung. Es vertritt die Direktion in direktionsübergreifenden Fachgremien und Projektorganisationen und unterstützt den Direktor oder die Direktorin und das GS in diesen Bereichen.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Betrieblicher Aufwand	**–454 935 793**	**–433 354 963**	**–460 299 332**	**–471 738 636**	**–483 817 536**	**–486 817 366**
30 Personalaufwand	–2 511 637	–2 577 493	–2 582 363	–2 530 908	–2 552 293	–2 578 447
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–1 068 466	–739 000	–723 501	–784 501	–835 001	–835 001
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–2 202 267	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–449 039 763	–429 926 970	–456 880 968	–468 310 727	–480 317 742	–483 291 418
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–113 660	–111 500	–112 500	–112 500	–112 500	–112 500
Betrieblicher Ertrag	**149 461 077**	**143 194 547**	**149 362 394**	**152 043 461**	**155 922 462**	**156 275 461**
40 Fiskalertrag	1 630	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	338 486	394 868	391 500	391 500	391 500	391 500
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	149 118 921	142 799 679	148 970 894	151 651 961	155 530 962	155 883 961
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	2 040	0	0	0	0	0
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–305 474 716**	**–290 160 416**	**–310 936 938**	**–319 695 175**	**–327 895 074**	**–330 541 905**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	835 364	140 000	140 000	140 000	140 000	140 000
Ergebnis aus Finanzierung	**835 364**	**140 000**	**140 000**	**140 000**	**140 000**	**140 000**
Operatives Ergebnis	**–304 639 352**	**–290 020 416**	**–310 796 938**	**–319 555 175**	**–327 755 074**	**–330 401 905**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–304 639 352**	**–290 020 416**	**–310 796 938**	**–319 555 175**	**–327 755 074**	**–330 401 905**
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*30 111 581*					

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Infrastruktur und Rollmaterial	–62 307 178	–43 773 020	**–111 600 037**	–118 716 799	–122 352 784	–124 976 128
Verkehrsangebot	–242 332 173	–246 247 396	**–199 196 901**	–200 838 376	–205 402 290	–205 425 777

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Hauptauslöser für die Budgetsteigerung im Vergleich zur Vorjahresplanung ist der Transferaufwand, in welchem unter anderem steigende Abgeltungen, der steigende BIF-Beitrag sowie höhere à-fonds-perdu Investitionsbeiträge enthalten sind. Die gestiegenen Energiekosten sowie weitere teuerungsbedingte Kostensteigerungen führen im 2024 zu einem erhöhten Abgeltungsbedarf. Die ÖV-Abgeltungen für die Jahre ab 2025 werden mit der Verlängerung des Angebotsbeschlusses 2022–2025 bis Ende 2026 sowie dem nächsten Angebotsbeschluss 2027–2030 abgestimmt. Aktuell sind im Finanzplan keine Mittel für die vom Grossen Rat geforderte ÖV-Offensive, oder auch nur einer angemessenen Angebotsentwicklung eingestellt. Diverse Grossprojekte (u.a. Zukunft Bahnhof Bern und Tram Bern – Ostermundigen) führen zu einem Mehrbedarf an à-fonds-perdu-Investitionsbeiträgen in den kommenden Jahren. Ein weiterer Auslöser für die Budgetsteigerung ist der gebundene und indexierte BIF-Beitrag (Bahninfrastrukturfonds).

Die ÖV-Finanzierung ist aktuell sehr herausfordernd. Die Verkehrserträge haben sich zwar von der Covid-Pandemie erholt, aber die Kostenseite ist weiterhin stark unter Druck (höhere Energiepreise sowie Teuerungsdruck bei den Personalkosten). Mit der per De-

zember 2023 vorgesehenen Tariferhöhung können die gestiegenen Kosten nur zum Teil kompensiert werden.

Entwicklungsschwerpunkte

Das aktualisierte Gesamtverkehrsmodell des Kantons Bern (GVM BE) 2019 verfügt über zwei verschiedene Prognoseszenarien. Die neuen Prognosen des kantonalen Verkehrsmodells gehen beim ÖV von einem Wachstum von +17 % bis 20 % der Personenkilometer zwischen 2019 und 2040 aus. Das Bevölkerungswachstum und die zunehmende Mobilität werden die Nachfrage beim ÖV auch in den kommenden Jahren weiter erhöhen. Der Nachfrageeinbruch durch Covid-19 wurde im GVM BE 2019 berücksichtigt und hat die erwartete Entwicklung gegenüber früheren Prognosen etwas abgedämpft, wird sie aber nicht nachhaltig verändern. Vor allem innerhalb und zwischen den Agglomerationen wie auch im Freizeitverkehr ist die Verkehrsnachfrage wieder deutlich gestiegen. Bereits heute wird auf verschiedenen Linien die Kapazitätsgrenze überschritten. Der Kanton Bern wird in den nächsten Jahren im Rahmen der Agglomerationsprogramme verschiedene wichtige ÖV-Grossprojekte mitfinanzieren. Die entsprechenden Mittel sind in den Planungen eingestellt. In den Jahren 2023–2029 lösen die parallel laufenden Investitionsgrossprojekte ZBB (Ausbau Bahnhof Bern), Tram Bern – Ostermundigen, ÖV-Knoten Bhf Ostermundigen, Tramlinienverlängerung nach Kleinwabern und die Sanierung der BLM zwischen Grütschalp und Mürren einen erhöhten Investitionsbedarf aus.

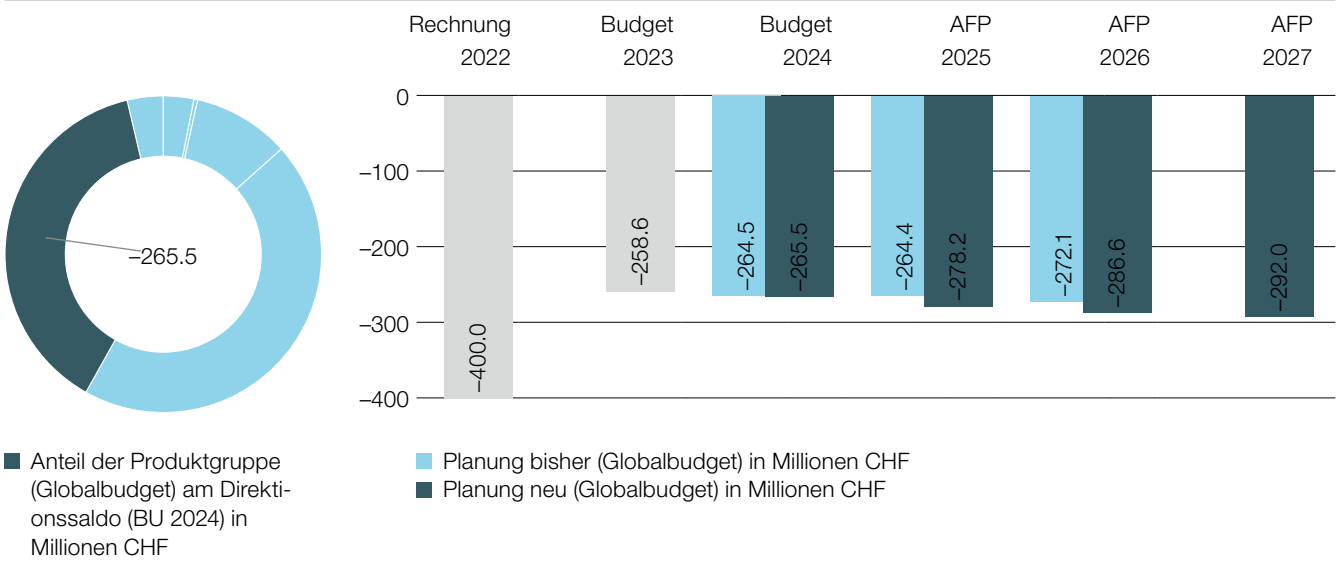
Chancen und Risiken

Für die Bewältigung des künftigen Verkehrswachstums spielt der öffentliche Verkehr eine zentrale Rolle. Insbesondere überall dort, wo sich Verkehrsströme bündeln lassen, hat der öffentliche Verkehr in Bezug auf Kosten, Effizienz, Umwelt und Landverbrauch grosse Vorteile. Neben Infrastrukturausbauten müssen auch Effizienzsteigerungen bei der Nutzung der bestehenden Infrastrukturen einen wichtigen Beitrag leisten (z.B. Verkehrsspitzen glätten, späterer Schulbeginn usw.). Der Verlauf der Kostenentwicklung (insb. Energie und Teuerung) ist im Moment schwer abschätzbar und entsprechend sind die Planungen für Abgeltungen bzw. Investitionsbeiträge mit grösseren Unsicherheiten behaftet. Im Budget- und Finanzplan sind aktuell keine Mittel für grössere Angebotsausbauten eingestellt. Unabhängig von der aktuellen Kostenentwicklung werden in den kommenden Jahren Mehrkosten aus geplanten Investitionen (insbesondere Rollmaterialbeschaffungen, Elektrifizierung der Busflotte und Depotneubauten) einen Abgeltungsmehrbedarf auslösen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2021	Rechnung 2022	künftige Entwicklung
Anzahl konzessionierter, abgeltungsberechtigter Transportunternehmungen im Kanton Bern	24	23	konstant
Anzahl bestellter Kurskilometer (produktive Kilometer)	61 600 000	61 400 000	steigend
Von allen Passagieren gesamthaft gefahrene Kilometer (Personenkilometer)	1 723 000 000	1 470 000 000	steigend
Kantonale Betriebsbeiträge (Abgeltungen) an den öffentlichen Regional- und Ortsverkehr	251 100 000	267 500 000	steigend
Kantonale Investitionsbeiträge (inkl. Gemeindedrittel) an den ÖV	69 680 000	98 700 000	steigend

10.7.5 Immobilienmanagement



Beschreibung

Als Amt stellt das AGG im Auftrag der Gesellschaft sicher, dass zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben geeignete, nachhaltige Gebäude und Grundstücke zur Verfügung stehen. Als Eigentümervertreter wird die nachhaltige Entwicklung des Immobilienportfolios des Kantons Bern verwaltet und die zeitnahe Bereitstellung und bedürfnisgerechte Bewirtschaftung der Grundstücke verantwortet. Als Bauherr wird die wirtschaftliche, termingerechte Umsetzung der Projekte in der geforderten Qualität verantwortet.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Betrieblicher Aufwand	**–574 337 571**	**–424 611 748**	**–428 440 789**	**–441 144 452**	**–449 580 247**	**–454 966 528**
30 Personalaufwand	–13 702 970	–14 735 995	–15 873 752	–16 455 416	–16 591 210	–16 677 491
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–114 442 197	–119 670 000	–122 620 000	–127 720 000	–129 970 000	–131 270 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–301 082 956	–143 240 000	–143 240 000	–150 240 000	–156 240 000	–160 240 000
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–144 547 941	–146 770 053	–146 411 337	–146 433 337	–146 483 337	–146 483 337
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–561 508	–195 700	–295 700	–295 700	–295 700	–295 700
Betrieblicher Ertrag	**18 915 007**	**16 186 771**	**15 525 097**	**15 725 097**	**15 725 097**	**15 725 097**
40 Fiskalertrag	7 024	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	9 079 248	8 410 000	8 410 000	8 610 000	8 610 000	8 610 000
43 Verschiedene Erträge	626 870	270 000	270 000	270 000	270 000	270 000
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	1 513 578	1 205 000	1 205 000	1 205 000	1 205 000	1 205 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	7 688 286	6 301 771	5 640 097	5 640 097	5 640 097	5 640 097
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–555 422 565**	**–408 424 977**	**–412 915 692**	**–425 419 355**	**–433 855 150**	**–439 241 431**
34 Finanzaufwand	–1 360 607	–10 800 000	–10 700 000	–10 900 000	–10 900 000	–10 900 000

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
44 Finanzertrag	156 799 421	160 575 000	158 070 000	158 090 000	158 140 000	158 140 000
Ergebnis aus Finanzierung	**155 438 814**	**149 775 000**	**147 370 000**	**147 190 000**	**147 240 000**	**147 240 000**
Operatives Ergebnis	**–399 983 750**	**–258 649 977**	**–265 545 692**	**–278 229 355**	**–286 615 150**	**–292 001 431**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–399 983 750**	**–258 649 977**	**–265 545 692**	**–278 229 355**	**–286 615 150**	**–292 001 431**
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*137 180 320*					

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Immobilienmanagement	–399 983 750	–258 649 977	**–265 545 692**	–278 229 355	–286 615 150	–292 001 431

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Insgesamt verschlechtert sich der Saldo der Erfolgsrechnung im Budget 2024 um CHF 6,8 Mio. gegenüber dem Budget 2023. Der Personalaufwand nimmt dabei um CHF 1,1 Mio. zu, bedingt durch die 6 zusätzlichen Vollzeitstellen und den allgemeinen Lohnmassnahmen. Die Sachkosten steigen insgesamt um CHF 3 Mio.. Dies ergibt sich durch teuerungsbedingte Mehrkosten bei den Mietnebenkosten und den Unterhaltskosten im Umfang von CHF 7,4 Mio. und der Entlastung durch die Umsetzung der Vorgaben betreffend restriktiver Budgetumsetzung von CHF -4,4 Mio.. Der Finanzertrag verschlechtert sich um CHF 2,5 Mio., weil im 2024 keine grösseren Verkäufe (Land, Gebäude) anstehen, während im 2023 Buchgewinne von CHF 3 Mio. durch Verkäufe geplant sind.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Raumanforderungen für die bauliche Entwicklung der Universität Bern (Strategie 3012 und Stärkung des Medizinalstandorts) binden erhebliche Ressourcen mit unsicheren Finanzierungsmöglichkeiten des Raumbedarfs. Weitere Schwerpunkte bilden die Umsetzung der Justizvollzugstrategie, die Standortplanungen Kapo, die Standortkonzentration der BFH mit den Campus Biel/Bienne und Bern sowie der Neubau des Polizeizentrums Bern. Zudem soll im Rahmen der Standortkonzentrationen das Immobilienportfolio in den Städten Bern und Biel entwickelt und optimiert werden. Die stark steigenden Schülerzahlen in den Gymnasien generieren erheblichen Schulraumbedarf, welcher kurzfristig mit Anmieten sichergestellt werden kann. Mittelfristig wird der erforderliche Schulraum durch Erweiterungen der bestehenden Schulstandorte oder mit weiteren Lösungen gewährleistet. Die einhergehenden Grossinstandsetzungen der Schulanlagen bedingen eine umfangreiche Rochadeplanung während der Sanierungen. Grundstein dafür bildet die Auslagerung der Schule für Gestaltung in den Bernapark Stettlen. Mit dem Kantonswechsel werden die heute in Moutier verorteten Einheiten (Verwaltung, Polizei, Justiz, Bildung) an neue Standorte verlegt. In Tavannes entsteht das neue Verwaltungszentrum, in Reconvilier wird ein neues Polizei- und Justizzentrum gebaut und das Ceff Artisanat wird in Biel verortet. Weil der Kantonswechsel bereits per Ende 2025 erfolgt, müssen Provisorien erstellt werden. Die Areale in Bellelay und Prêles sollen mittelfristig einer Neunutzung zugwiesen werden. Vorgängig muss die bau- und planungsrechtliche Grundordnung angepasst werden. Dazu notwendig sind die strategische Planung - zusammen mit der Planungsbehörde, anschliessend folgen Vorstudien, städtebauliche Wettbewerbe oder Studienaufträge zur Klärung der Machbarkeit. Die baulichen und planerischen Schwerpunkte bilden folgende Projekte (Pl: Planung, Pr: Projektierung, R: Realisierung): Bern, Uni, Inselareal, BB03, Neubau med. Bildung (Pl) - Bern, Uni, Wechselstellung Tierspital (Pl) - Bern, Umzug Kantonales Labor, Mieterausbau (Pl) - Witzwil, Neubau RG und JVA Region Berner Jura-Seeland (Pl) - Bern, Gymnasium Neufeld, Sanierung und Ersatzneubau (Pr) - Bern, Schule für Gestaltung, Schänzlihalde Gesamtsanierung (Pr) - Bern, Uni, Instandsetzung Salvisbergbau (Pr) - Biel, BFH, Quellgasse Sanierung (Pr) - Biel, BBZ, Gesamtsanierung (Pr) - Biel, Wechselstellungen für Sanierung Bildungsareale (Pr) –Burgdorf Bildungscampus, TF und Gymnasium (Pr) - Langenthal Bildungscampus (Pr) – Liebefeld, Gymnasien, Mieterausbau Businesspark (Pr) - Münchenbuchsee, Neubau SVSA (Pr) - Kauf und Sanierung Liegenschaft «Tavannes Machines», Errichtung Kompetenzzentren im Berner Jura (Pr) - Bern BFH Campus Neubau (R) - Bern, Uni, Inselareal, BB07, Neubau med. Forschung und Ausbildung (R) - Biel, BFH Campus Neubau (R) - Interlaken, Gymnasium, Neubau Dreifachturnhalle (R) - Münchenbuchsee Erweiterung Gymnasium Hofwil (R) - Niederwangen, SID-Kapo, Neubau Polizeizentrum (R) - Thun, Zusammenschluss Gymnasien (R). Ergänzend zu den aufgeführten Schwerpunkten ist die Weiterentwicklung des AGG selbst, auf Basis der Empfehlungen der GPK, zu nennen. Dazu gehören beispielsweise der Ausbau der personellen Ressourcen, die Erarbeitung eines Anreizsystems für die Steuerung des Raumkonsums, die Klärung des Verhältnisses Besteller - Nutzer - Ersteller, die Ausarbeitung eines Richtplans für die künftige IT-Landschaft oder die Prozessverbesserungen im Rahmen eines ISO 9001 und 14001 zertifizierbaren Managementsystems.

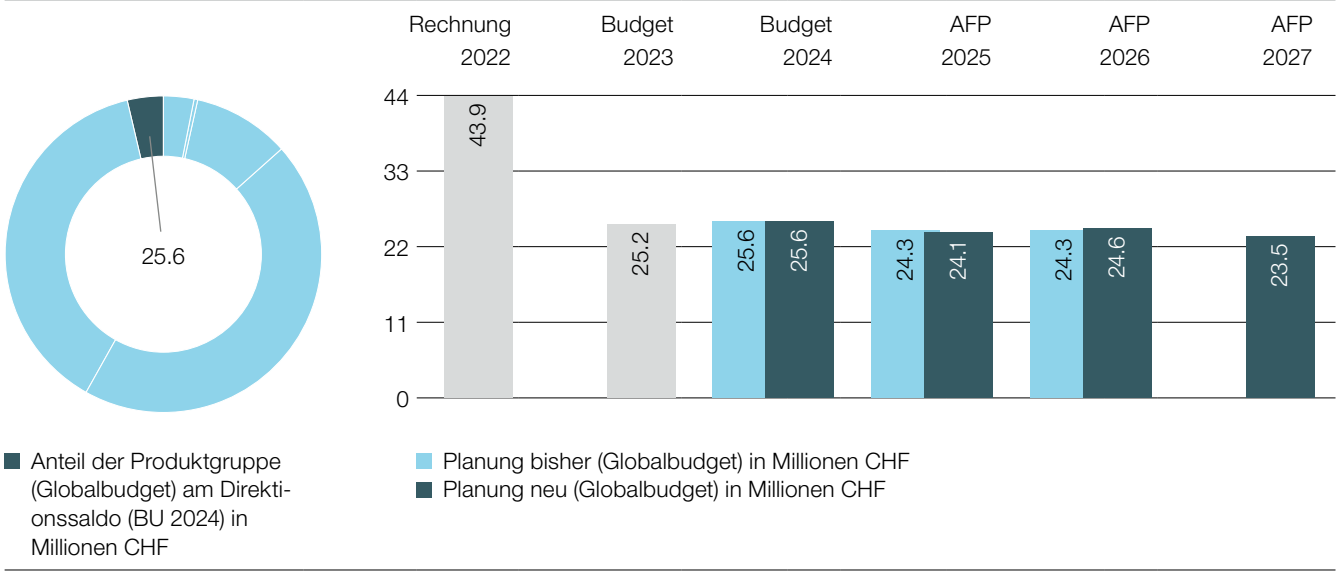
Chancen und Risiken

Die Bau- und Immobilienwirtschaft erlebt ausserordentliche Preissteigerungen bei Material und Energie. Dazu kommen Engpässe in der Produktion und in der Logistik. Eine Entspannung zeichnet sich nicht ab und die Marktsituation kann zusätzliche Mittel erforderlich machen, welche die Investitions- und Erfolgsrechnung (Anmietkosten) belasten und die Planungssicherheit gefährden. Die äusserst knappen Zeitverhältnisse beim Kantonswechsel von Moutier bergen das Risiko, dass die Kosten noch nicht vollumfänglich in der Planung berücksichtigt sind und nicht sämtliche Termine eingehalten werden können.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2021	Rechnung 2022	künftige Entwicklung
Bestand Nettogeschossfläche (in m^2) für die Bedürfnisse des Kantons Bern	1 934 372	1 946 529	steigend
Davon Anteil Minergiegeschossfläche (in m^2)	260 193	260 193	steigend
Anzahl eigener und angemieteter Objekte	1 366	1 394	konstant

10.7.6 Wasser und Abfall



Beschreibung

Das Amt für Wasser und Abfall (AWA) betreibt ein aktives und umfassendes Wassermanagement. Mit Schutz/Nutzen-Abwägungen und der Berücksichtigung einer nachhaltigen Entwicklung sorgt es für

- die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage Wasser;
- eine sinnvolle Nutzung der Ressource Wasser und (gemeinsam mit dem Tiefbauamt [TBA]) für den Schutz des Menschen vor der Wassergewalt.

Zudem schützt das AWA den Menschen und die Umwelt vor Beeinträchtigung durch unsachgemässen Umgang mit Abfällen sowie Altlasten. Das AWA erbringt im Wesentlichen die folgenden Leistungen:

- Betreuung des Regalrechts für die Nutzung des öffentlichen Wassers (Wasserkraftnutzung, Gebrauchswassernutzung) und Bewilligung der Nutzung von Erdwärme mit Erdsonden. Für die Wassernutzung werden jährlich Abgaben in Rechnung gestellt: Wasserzinse aus der Wasserkraftnutzung und aus der Gebrauchswassernutzung (Oberflächen- und Grundwassernutzung). Dazu werden Konzessionen und Bewilligungen für die Wasserkraftnutzung und Gebrauchswasserkonzessionen verwaltet;
- Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung im Kanton (strukturell zweckmässig, auf hohem technischem Stand, kostengünstig und sowohl mengen- wie auch gütemässig hohe Qualität);
- Regulierung der Wasserstände des Brienzer-, Thuner- und Bielersees (Pikettdienst 365 Tage im Jahr);
- Betrieb der für die Wassernutzung und Gewässerregulierung und Juragewässerkorrektion notwendigen Messstationen;
- Gewährleistung des langfristigen Erhalts und Funktionsfähigkeit der beiden Juragewässerkorrektionen;
- Überwachung der Qualität der Oberflächengewässer und des Grundwassers sowie Schutz vor nachteiligen Einwirkungen;
- Erhalt der schützenden Wirkung der Böden für den Wasserhaushalt, insbesondere für die Grundwasserneubildung;
- Langfristige Gewährleistung des Grundwasserschutzes durch schnelle Erkennung von Gefährdungen des Grundwassers sowie der Oberflächengewässer;
- Sicherstellung von Bewilligung, Erstellung und kostengünstigem Betrieb erforderlicher Abwasseranlagen;
- Durchsetzung der gewässer- und umweltschutzrechtlichen Bestimmungen bei Bauvorhaben;
- Bewilligung von Abfallanlagen und entsprechenden Abwasservorbehandlungsanlagen, mit Nutzung des rechtlichen Ermessensspielraums zur Gewährleistung eines wirtschaftlichen Betriebs;
- Führung des Katasters der belasteten Standorte (untersuchungsbedürftige belastete Standorte werden systematisch erkundet und der Handlungsbedarf ermittelt), Altlasten werden saniert;
- Strategische Planung in den Bereichen Wasserwirtschaft, Gewässerschutz und Abfallwirtschaft;
- Führung des Regals zur Ausbeutung der mineralischen Rohstoffe (Energierohstoffe, Erze, Edelsteine) und der Nutzung der Erdwärme aus tiefen Erdschichten.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027
Betrieblicher Aufwand	**–27 443 739**	**–39 433 330**	**–40 674 051**	**–41 058 313**	**–42 793 860**	**–43 639 889**
30 Personalaufwand	–15 573 486	–16 511 773	–16 994 337	–17 135 115	–17 119 444	–17 271 376
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–4 919 777	–4 834 280	–4 425 830	–4 880 430	–4 719 430	–4 719 430
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–4 027 992	–2 434 396	–2 387 603	–2 472 190	–2 498 814	–2 495 317
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	–3 939 000	–4 404 400	–4 254 400	–6 011 400	–6 821 400
36 Transferaufwand	–1 693 343	–4 219 514	–4 947 514	–4 886 811	–4 965 405	–4 953 000
37 Durchlaufende Beiträge	–915 028	–1 000 000	–1 000 000	–1 000 000	–1 000 000	–1 000 000
39 Interne Verrechnungen	–314 113	–6 494 367	–6 514 367	–6 429 367	–6 479 367	–6 379 367
Betrieblicher Ertrag	**71 323 579**	**79 683 256**	**86 295 856**	**86 060 856**	**83 066 858**	**79 566 858**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	50 875 576	50 849 000	52 199 000	51 349 000	51 849 000	50 849 000
42 Entgelte	17 345 745	15 436 700	15 441 700	15 446 700	15 446 700	15 446 700
43 Verschiedene Erträge	66 869	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	7 440 680	12 558 280	13 298 280	9 804 280	7 304 280
46 Transferertrag	1 336 889	2 053 676	2 153 676	2 153 676	2 153 678	2 153 678
47 Durchlaufende Beiträge	915 028	1 000 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000
49 Interne Verrechnung	783 472	2 903 200	2 943 200	2 813 200	2 813 200	2 813 200
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**43 879 841**	**40 249 926**	**45 621 805**	**45 002 543**	**40 272 998**	**35 926 969**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	9 575	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**9 575**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**43 889 416**	**40 249 926**	**45 621 805**	**45 002 543**	**40 272 998**	**35 926 969**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	–15 035 000	–20 000 000	–20 900 000	–15 700 000	–12 390 000
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**–15 035 000**	**–20 000 000**	**–20 900 000**	**–15 700 000**	**–12 390 000**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**43 889 416**	**25 214 926**	**25 621 805**	**24 102 543**	**24 572 998**	**23 536 969**
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*–18 546 198*					

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027
Wassernutzung	43 189 772	38 922 499	**40 121 072**	39 223 951	39 766 758	38 855 116
Gewässerregulierung	–6 978 658	–5 577 149	**–5 511 623**	–5 733 205	–5 814 136	–5 808 630
Gewässerschutz	5 664 565	–4 041 497	**–4 154 366**	–4 468 043	–4 433 169	–4 553 471
Abfall- und Ressourcenwirtschaft	2 013 737	–3 373 059	**–3 434 030**	–3 481 370	–3 511 660	–3 517 593
Abfallfonds	0	0	**–883 649**	–901 910	–892 876	–892 903
Abwasserfonds	0	0	**–317 941**	–328 663	–331 487	–334 995
Wasserfonds	0	0	**–197 658**	–208 217	–210 433	–210 555

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der um rund CHF 0.5 Mio. höhere Personalaufwand ergibt sich einerseits aus einer neuen Stelle beim Gewässer- und Bodenschutzlabor. Diese personellen Aufwendungen werden vom Bund abgegolten. Andererseits ist eine Stelle zur Bewältigung der Aufgaben im Bereich der Wasserkraft geplant. Weitere Veränderungen sind auf allgemeine Lohnmassnahmen zurückzuführen.

Aufgrund der Sparmassnahmen fällt der Aufwand für externe Unterstützung im 2024 tiefer aus. Die Entschädigungszahlungen für die verminderte Stromproduktion infolge der Restwassersanierungen führen zu höheren Kosten von CHF 0.42 Mio. Die Wyss Academy for Natur muss neu über die laufende Rechnung des AWAs finanziert werden.

Höhere Erträge entstehen aufgrund der neuen Wasserkraft-Konzessionen sowie damit verbundenen höheren Wasserzinseinnahmen. Diese Mehreinnahmen führen wiederum zu einer höheren Abgeltung von rund CHF 0.13 Mio. an den Renaturierungsfonds.

Entwicklungsschwerpunkte

Der Ausbau der einheimischen Wasserkraft steht zuoberst auf der politischen Agenda. Dies ist unerlässlich um die Ziele der Energiestrategie 2050 auf Bundesebene und der kantonalen Energiestrategie zu erreichen.

Im Hinblick auf die auslaufende Wasserkraftkonzession der KWO wird eine Konzessionsstrategie erarbeitet.

Die Restwassersanierungen an der Unteren Emme sowie an der Simme-Kander verzögern sich aufgrund von Interessenkonflikten sowie neuer Ausgangslage. Die noch nicht erfolgten, übrigen Sanierungen von Wasserkraftanlagen werden innerhalb der gesetzlichen Frist fortlaufend verfügt.

Die Ablösung der rund 50 ehehaften Rechte im Bereich Wasserkraft durch Konzessionen wird vorangetrieben.

Die Belastung der Gewässer durch organische Spurenstoffe wird durch entsprechende Analysenprogramme gezielt ermittelt. Die Befunde bilden die Basis um Massnahmen zur Reduktion der Spurenstoff-Einträge bei der Siedlungsentwässerung, der Abwasserreinigung und der Landwirtschaft gezielt umzusetzen.

Chancen und Risiken

Zunehmende und komplexere Verfahren sowie neue Aufgaben durch geänderte Bundesbestimmungen und Bundesgerichtentscheide führen, infolge mangelnder Personalressourcen sowie Fachkräftemangel, zu einer sehr hohen Arbeitsbelastung der Mitarbeitenden. Dies wird sich zwangsläufig auf die Priorisierung der Geschäfte auswirken und zu Verzögerungen führen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2021	Rechnung 2022	künftige Entwicklung
Anzahl Qualitätsmessungen von Oberflächengewässern und Grundwasser	890	890	konstant
Anzahl beaufsichtigter Kläranlagen (>200 EW) und Wasserversorgungsorganisationen	411	411	sinkend
Anzahl erstellter Gewässerschutz-, Erdsonden- und abfallrechtliche Bewilligungen inkl. Amts-/Fachberichte	3 371	3 655	steigend
Anzahl behandelter Schadenfälle (Chemie- und Ölunfälle)	282	259	konstant
Anzahl erteilter Wassernutzungskonzessionen (Wasserkraftwerke, Wärmepumpen, Fischzuchtanlagen, landwirtschaftl. Nutzung, Beschneiung)	212	196	steigend
Anzahl betriebener und unterhaltener hydrometrischer Messstationen (Abfluss, Pegel, Niederschlag, Grundwasser)	165	165	konstant
Anzahl manueller Eingriffe in die Steuerungen der Seeregulierung (Abflussänderungen, Stollenöffnungen, Drosselungen, Änderung Hochwassergefahrenstufe usw.)	1 156	951	schwankend
Anzahl verwalteter Konzessionen und Bewilligungen für die Wasserkraftnutzung	350	354	konstant
Anzahl verwalteter Konzessionen und Bewilligungen für Gebrauchswassernutzung	3 500	3 556	steigend
Länge der unterhaltenen Kanäle zur Gewährleistung des langfristigen Erhalts und Funktionsfähigkeit der beiden Juragewässerkorrektionen (in km)	126	126	konstant

10.8 Spezialfinanzierungen

10.8.1 Abfallfonds

Beschreibung

Gemäss Art. 25 Abs. 5 des Gesetzes vom 18. Juni 2003 über die Abfälle (AbfG; BSG 822.1) hat der Regierungsrat freien Spielraum durch Vorschriften und/oder Verträge Abgabeerleichterungen zu fördern.

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Aufgaben-/Finanzplan 2025	2026	2027
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–6 637 882**	**–7 637 000**	**–7 662 000**	**–7 662 000**	**–7 662 000**	**–7 662 000**
Veränderung		–15.1 %	–0.3 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Ertrag	**6 637 882**	**7 637 000**	**7 662 000**	**7 662 000**	**7 662 000**	**7 662 000**
Veränderung		15.1 %	0.3 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Aufwand						
30 Personalaufwand	-387	–1 000	–1 000	–1 000	–1 000	–1 000
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-808’972	–795 800	–655 400	–805 400	–805 400	–805 400
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	-5’839’986	–3 939 000	–4 404 400	–4 254 400	–4 254 400	–4 254 400
36 Transferaufwand	697’853	–300 000	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	–1 000 000	–1 000 000	–1 000 000	–1 000 000	–1 000 000
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	-686’391	–1 601 200	–1 601 200	–1 601 200	–1 601 200	–1 601 200
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	6’617’326	6 005 000	6 005 000	6 005 000	6 005 000	6 005 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	0	582 000	582 000	582 000	582 000	582 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	1 000 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	20’556	50 000	75 000	75 000	75 000	75 000

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027
Vermögensbestand per 1.1.	–74 968 639	–69 128 653	–65 189 653	–60 785 253	–56 531 253	–52 277 253
Vermögensbestand per 31.12.	–69 128 653	–65 189 653	–60 785 253	–56 531 253	–52 277 253	–48 023 253
Vermögensveränderung	5 839 986	3 939 000	**4 404 400**	4 254 000	4 254 000	4 254 000

Kommentar

In den Planjahren stehen nach wie vor kostspielige Altlastsanierungen bevor, unter anderem belastete Böden in Reconvilier, die aus der bestehenden Rückstellung finanziert werden. Die jährlichen Einnahmenüberschüsse von rund CHF 4.2 Mio. werden das negative Fondskapital in den nächsten 20 Jahren wieder ausgleichen.

Mit dem bevorstehenden Inkrafttreten des revidierten eidgenössischen Umweltschutzgesetzes (voraussichtlich 2025) werden einerseits der Bundesanteil an die Sanierung von Schiessanlagen auf 40% erhöht und andererseits die Kantone angehalten, die allfällige Sanierungsbedürftigkeit von sämtlichen noch nicht untersuchten belasteten Standorten bis Ende 2032 zu ermitteln. Zusätzlich müssen die Sanierungen der Altlasten bis 2045 abgeschlossen sein. Die dafür benötigten zusätzlichen personellen Ressourcen werden durch Bundesbeiträge vollständig refinanziert.

10.8.2 Abwasserfonds

Beschreibung

In Art. 16 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 11. November 1996 (KGSchG; BSG 821.0) ist abschliessend aufgezählt, für welche Zwecke die Fondsmittel verwendet werden. In Art. 15b KGSchG ist die Höhe der Abgaben geregelt.

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–8 351 943**	**–10 768 760**	**–17 684 280**	**–20 214 280**	**–17 454 280**	**–14 954 280**
Veränderung		–28.9 %	–64.2 %	–14.3 %	13.7 %	14.3 %
Ertrag	**8 351 943**	**10 768 760**	**17 684 280**	**20 214 280**	**17 454 280**	**14 954 280**
Veränderung		28.9 %	64.2 %	14.3 %	–13.7 %	–14.3 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–525 600	–613 760	–625 280	–625 280	–625 280	–625 280
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	–1 629 762	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–1 591 784	–3 375 000	–3 755 000	–3 755 000	–3 755 000	–3 755 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	–4 328 112	–6 480 000	–13 120 000	–15 650 000	–12 890 000	–10 390 000
39 Interne Verrechnung	–276 686	–300 000	–184 000	–184 000	–184 000	–184 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	8 205 243	7 200 000	7 200 000	7 200 000	7 200 000	7 200 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	3 249 760	10 034 280	12 564 280	9 804 280	7 304 280
46 Transferertrag	0	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	146 700	319 000	450 000	450 000	450 000	450 000

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Aufgaben-/Finanzplan 2025	2026	2027
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–4 328 112**	**–6 480 000**	**–13 120 000**	**–15 650 000**	**–12 890 000**	**–10 390 000**
Veränderung		–49.7 %	–102.5 %	–19.3 %	17.6 %	19.4 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**–4 328 112**	**–6 480 000**	**–13 120 000**	**–15 650 000**	**–12 890 000**	**–10 390 000**
Veränderung		–49.7 %	–102.5 %	–19.3 %	17.6 %	19.4 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	0	0	0	0	0	0
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0	0
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	–4 328 112	–6 480 000	–13 120 000	–15 650 000	–12 890 000	–10 390 000
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Aufgaben-/Finanzplan 2025	2026	2027
Vermögensbestand per 1.1.	52 611 863	54 241 624	50 991 864	40 957 584	28 393 304	18 589 024
Vermögensbestand per 31.12.	54 241 624	50 991 864	40 957 584	28 393 304	18 589 024	11 284 744
Vermögensveränderung	1 629 761	–3 249 760	**–10 034 280**	–12 564 280	–9 804 280	–7 304 280

Kommentar

Der Entwicklungsschwerpunkt in der Planperiode liegt weiterhin auf der Umsetzung des Massnahmenprogramms 2017–2022 (verlängert vom Regierungsrat bis Ende 2025) aus dem Sachplan Siedlungsentwässerung (VOKOS). U. a. sind Zusammenschlüsse oder Ausbauten von Kläranlagen, Aktualisierung der generellen Entwässerungsplanungen (GEP) mit Umsetzungsfristen bis 2030 enthalten. Die Überarbeitung der kantonalen Wasserstrategie wurde 2023 gestartet und soll im 2025 dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme vorgelegt werden. Durch das im 2019 in Kraft getretene teilrevidierte kantonale Gewässerschutzgesetz wurden die Abwasserabgaben reduziert. Zusammen mit den prognostizieren Investitionsbeiträgen zur Realisierung der Massnahmen kann das grosse Fondsvermögen bis Ende 2027 auf rund CHF 11 Mio. abgebaut werden.

10.8.3 Wasserfonds

Beschreibung

Gemäss Art. 5b des Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996 (WVG; BSG 752.32) werden die Beiträge in den Wasserfonds in Abhängigkeit der jährlichen Werterhaltungskosten und der versorgten ständigen und nicht ständigen Einwohner und Einwohnerinnen in den einzelnen Wasserversorgungen gemäss Tabelle bestimmt. Gemäss Art. 5b Abs. 6 WVG regelt der Regierungsrat Näheres.

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Aufgaben-/Finanzplan 2025	2026	2027
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–6 931 808**	**–9 390 920**	**–7 724 000**	**–5 934 000**	**–5 200 000**	**–5 200 000**
Veränderung		–35.5 %	17.8 %	23.2 %	12.4 %	0.0 %
Ertrag	**6 931 808**	**9 390 920**	**7 724 000**	**5 934 000**	**5 200 000**	**5 200 000**
Veränderung		35.5 %	–17.8 %	–23.2 %	–12.4 %	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Aufwand						
30 Personalaufwand	–6 559	0	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–565 669	–611 920	–615 000	–455 000	–404 000	–404 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	–1 757 000	–2 567 000
36 Transferaufwand	–182 343	–100 000	–100 000	–100 000	–100 000	–100 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	–6 061 174	–8 550 000	–6 880 000	–5 250 000	–2 810 000	–2 000 000
39 Interne Verrechnung	–116 063	–129 000	–129 000	–129 000	–129 000	–129 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	5 260 573	5 200 000	5 200 000	5 200 000	5 200 000	5 200 000
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	545	0	0	0	0	0
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	1 670 690	4 190 920	2 524 000	734 000	0	0
46 Transferertrag	0	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Aufgaben-/Finanzplan 2025	2026	2027
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–6 061 174**	**–8 550 000**	**–6 880 000**	**–5 250 000**	**–2 810 000**	**–2 000 000**
Veränderung		–41.1 %	19.5 %	23.7 %	46.5 %	28.8 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–6 061 174**	**–8 550 000**	**–6 880 000**	**–5 250 000**	**–2 810 000**	**–2 000 000**
Veränderung		–41.1 %	19.5 %	23.7 %	46.5 %	28.8 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	0	0	0	0	0	0
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0	0
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	–6 061 174	–8 550 000	–6 880 000	–5 250 000	–2 810 000	–2 000 000
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Aufgaben-/Finanzplan 2025	2026	2027
Vermögensbestand per 1.1.	–25 708 342	–27 379 342	–31 570 262	–34 094 262	–34 828 262	–33 071 262
Vermögensbestand per 31.12.	–27 379 031	–31 570 262	–34 094 262	–34 828 262	–33 071 262	–30 504 262
Vermögensveränderung	–1 670 689	–4 190 920	**–2 524 000**	–734 000	1 757 000	2 567 000

Kommentar

Im Massnahmenprogramm 2017-2022 der Teilstrategie Wasserversorgung konnten bis Ende 2022 aufgrund von Ressourcenproblemen nicht alle geplanten Massnahmen abgeschlossen werden (u.a. Sicherung wichtiger Fassungen, Erstellung und Überarbeitung Generelle Wasserversorgungs Planung). Die Umsetzung der Massnahmen wird im Rahmen der personellen Ressourcen fortgeführt (Verlängerung der Massnahmenprogramme durch den Regierungsrat bis Ende 2025). Zudem stellen Rückstände von Spurenstoffen in Grundwasserfassungen sowie Auswirkungen des Klimawandels die Wasserversorgung vor neue Herausforderungen, welche meist regionaler Lösungen bedürfen. Dadurch werden vermehrt Mittel für regionale Studien beansprucht ohne allerdings übermässige Verpflichtungen auszulösen. Die Überarbeitung der kantonalen Wasserstrategie wurde 2023 gestartet und soll im 2025 dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme vorgelegt werden. Das per 1.1.2020 in Kraft getretene revidierte Wasserversorgungsgesetz (WVG) stellt sicher, dass einerseits die in den letzten Jahren stark angewachsenen offenen Verpflichtungen abgebaut werden können und andererseits die Einnahmen und Ausgaben in Zukunft im Einklang stehen. Mit dieser Revision kann der Wasserfonds in rund 18-20 Jahren saniert werden.

10.9 Fonds

10.9.1 See- und Flussuferfonds

Beschreibung

Gemäss Art. 7 Abs. 3 des Gesetzes vom 6. Juni 1982 über See- und Flussufer (SFG; BSG 704.1) entscheidet der Regierungsrat über die Verwendung der Fondsmittel.

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–1 780 605**	**–1 870 000**	**–1 870 000**	**–1 870 000**	**–1 870 000**	**–1 870 000**
Veränderung		–5.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Ertrag	**1 780 605**	**1 870 000**	**1 870 000**	**1 870 000**	**1 870 000**	**1 870 000**
Veränderung		5.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	0	0	0	0	0
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–309 837	–300 000	–300 000	–300 000	–300 000	–300 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	–1 384 616	–1 500 000	–1 500 000	–1 500 000	–1 500 000	–1 500 000
39 Interne Verrechnung	–86 152	–70 000	–70 000	–70 000	–70 000	–70 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	780 605	870 000	870 000	870 000	870 000	870 000
46 Transferertrag	0	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	1 000 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–1 384 616**	**–1 500 000**	**–1 500 000**	**–1 500 000**	**–1 500 000**	**–1 500 000**
Veränderung		–8.3 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**–1 384 616**	**–1 500 000**	**–1 500 000**	**–1 500 000**	**–1 500 000**	**–1 500 000**
Veränderung		–8.3 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	0	0	0	0	0	0
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0	0
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	–1 384 616	–1 500 000	–1 500 000	–1 500 000	–1 500 000	–1 500 000
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027
Vermögensbestand per 1.1.	4 803 746	4 023 141	3 153 141	2 283 141	1 413 141	543 141
Vermögensbestand per 31.12.	4 023 141	3 153 141	2 283 141	1 413 141	543 141	–326 859
Vermögensveränderung	–780 605	–870 000	**–870 000**	–870 000	–870 000	–870 000

Kommentar

Die Umsetzung läuft gemäss Ausführungsprogramm SFG 2021-2024, teilweise verzögert durch projektbedingte Schwierigkeiten. Neue SFG-Projekte sind in Brienz (Uferweg Nasen – Bottenbalm und Bottenbalm – Giessbach), in Oberried am Brienzersee (Toubech – Grytgraben) und in Ittigen (Uferweg und Freifläche Worblaufen) im Bau.

11 Finanzkontrolle (FK)

11.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (Budget 2024)

in Millionen CHF	Aufwand	Ertrag
Abschlussprüfung und Finanzaufsicht	–4.9	0.4

11.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in Millionen CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Abschlussprüfung und Finanzaufsicht	–3.8	–4.6	–4.5	–4.6	–4.6	–4.6
Total	**–3.8**	**–4.6**	**–4.5**	**–4.6**	**–4.6**	**–4.6**
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*0.0*					

11.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Folgende Entwicklungsschwerpunkte sind im Voranschlag und im Aufgaben- und Finanzplan berücksichtigt: Den steigenden Anforderungen der Revisionsbranche will die Finanzkontrolle (FK) weiterhin mit einer permanenten Weiterbildung der Mitarbeitenden begegnen. Die Qualität der Revisionen und die Zufriedenheit der verschiedenen Ansprechpartner stehen im Fokus der Zielsetzungen.

11.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–4 260 365**	**–5 065 550**	**–4 946 096**	**–4 995 440**	**–5 018 018**	**–5 062 133**
Veränderung		–18.9 %	2.4 %	–1.0 %	–0.5 %	–0.9 %
Ertrag	**433 267**	**430 500**	**430 500**	**430 500**	**430 500**	**430 500**
Veränderung		–0.6 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–3 827 099**	**–4 635 050**	**–4 515 596**	**–4 564 940**	**–4 587 518**	**–4 631 633**
Veränderung		–21.1 %	2.6 %	–1.1 %	–0.5 %	–1.0 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–3 692 840	–4 392 435	–4 258 748	–4 306 495	–4 331 268	–4 377 005
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–127 633	–199 600	–203 600	–203 600	–203 600	–203 600
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–9 091	–8 515	–19 627	–17 004	–16 309	–14 687
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–301 000	–310 000	–310 000	–310 000	–310 000	–310 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	–129 802	–155 000	–154 122	–158 341	–156 841	–156 841
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	420 976	425 000	425 000	425 000	425 000	425 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	2 727	1 000	1 000	1 000	1 000	1 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	9 564	4 500	4 500	4 500	4 500	4 500

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Die Entwicklung der Erfolgsrechnung sowie die Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung werden im Kommentar zur Produktegruppe erläutert.

11.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Aufgaben-/Finanzplan 2025	2026	2027
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–2 514**	**–13 692**	**–13 692**	**–13 692**	**–13 692**	**–15 385**
Veränderung		–444.6 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	–12.4 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–2 514**	**–13 692**	**–13 692**	**–13 692**	**–13 692**	**–15 385**
Veränderung		–444.6 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	–12.4 %
Ausgaben	–2 514	–13 692	–13 692	–13 692	–13 692	–15 385
50 Sachanlagen	0	0	0	0	0	0
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0	0
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen						
Einnahmen	0	0	0	0	0	0
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die Planperiode 2024–2027 sieht Ersatzbeschaffungen im Bereich Büromobiliar/Informatik vor.

11.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der FK

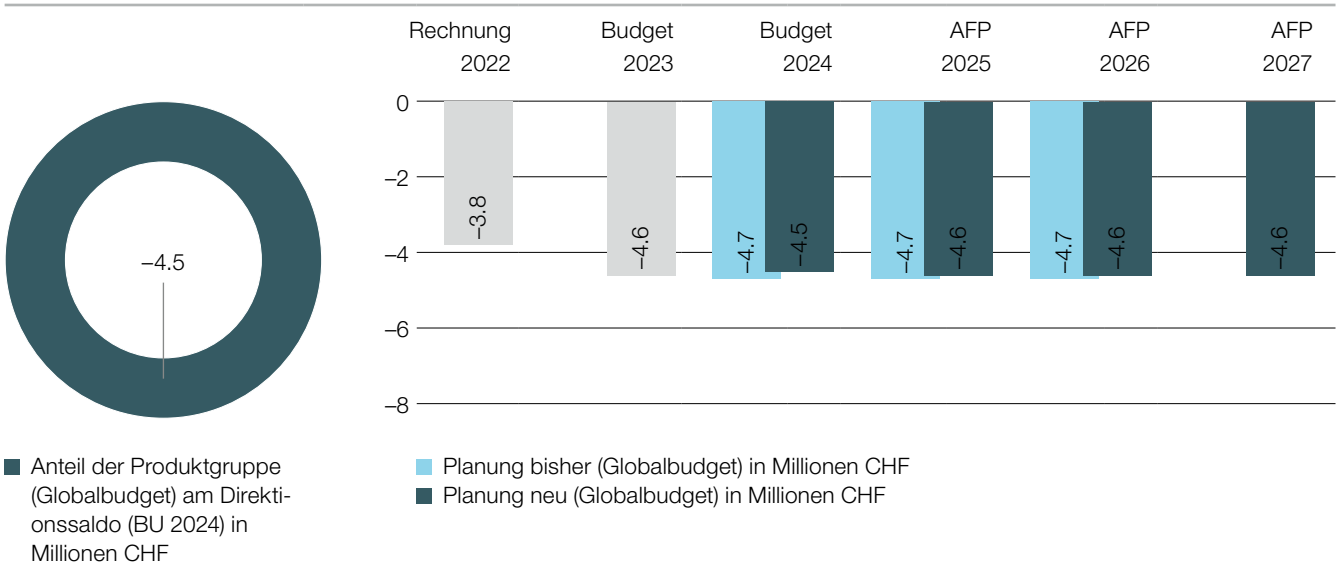
Ist-Bestand				Soll-Bestand	
2019	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**
23.7	21.4	23.1	20.6	24.0	24.0

Kommentar

Der Bestand an Vollzeitstellen konnte in den letzten Jahren von einem Soll-Bestand von 26 FTE kontinuierlich auf 24 FTE reduziert werden. Die Finanzkontrolle (FK) geht trotz zusätzlichen Aufgaben und höheren Anforderungen von Seiten der Revisionspraxis auch für die kommenden Jahre von durchschnittlich 24 FTE aus.

11.7 Produktgruppen

11.7.1 Abschlussprüfung und Finanzaufsicht



Beschreibung

Die Finanzkontrolle (FK) nimmt hauptsächlich die Aufgaben der Abschlussprüfung, der Finanzaufsicht und der Meldestelle Missstände wahr.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Aufgaben-/Finanzplan 2025	2026	2027
Betrieblicher Aufwand	**–4 261 957**	**–5 065 550**	**–4 940 258**	**–4 991 265**	**–5 014 176**	**–5 059 322**
30 Personalaufwand	–3 692 840	–4 392 435	–4 258 748	–4 306 495	–4 331 268	–4 377 005
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–127 633	–199 600	–203 600	–203 600	–203 600	–203 600
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–10 683	–8 515	–13 788	–12 829	–12 467	–11 876
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–301 000	–310 000	–310 000	–310 000	–310 000	–310 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–129 802	–155 000	–154 122	–158 341	–156 841	–156 841
Betrieblicher Ertrag	**433 267**	**430 500**	**430 500**	**430 500**	**430 500**	**430 500**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	420 976	425 000	425 000	425 000	425 000	425 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	2 727	1 000	1 000	1 000	1 000	1 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	9 564	4 500	4 500	4 500	4 500	4 500
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–3 828 691**	**–4 635 050**	**–4 509 758**	**–4 560 765**	**–4 583 676**	**–4 628 822**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–3 828 691**	**–4 635 050**	**–4 509 758**	**–4 560 765**	**–4 583 676**	**–4 628 822**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–3 828 691**	**–4 635 050**	**–4 509 758**	**–4 560 765**	**–4 583 676**	**–4 628 822**
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*1 592*					

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Abschlussprüfung und Finanzaufsicht	0	–4 635 050	**–4 509 758**	–4 560 765	–4 583 676	–4 628 822
Kernaufgaben	–3 299 788	0	**0**	0	0	0
Spezialprüfungen	–397 390	0	**0**	0	0	0
Sonderprüfungen	–120 481	0	**0**	0	0	0
Beratung	–11 031	0	**0**	0	0	0

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget) verbessert sich im Budget 2024 gegenüber dem Budget 2023 um CHF 0,12 Millionen. Die Personalkosten sinken trotz der vorgegebenen Entwicklung der Lohnmassnahmen aufgrund von planmässigen Rotationsgewinnen. In der Planung wurden für die nicht in Rechnung gestellten Honorare für Revisionen der Hochschulen Entgelte von CHF 0,31 Millionen sowie in derselben Höhe Transferkosten berücksichtigt. Der Geschäftsvorfall ist ergebnisneutral.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Entwicklungsschwerpunkte der Produktgruppe werden im Direktionskommentar der Finanzkontrolle (FK) aufgeführt.

Chancen und Risiken

Die Personalkosten sind mit über 90 Prozent der wesentlichste Kostentreiber. Wesentliche Personalfluktuationen können sich somit positiv wie negativ auf die Entwicklung der Personalkosten auswirken. Die Finanzkontrolle (FK) kann bei Bedarf für ihre Arbeiten Spezialisten beiziehen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2021	Rechnung 2022	künftige Entwicklung
Anzahl Mitarbeitende der FK im Jahresdurchschnitt, welche dem Kantonalen Finanzkontrollgesetz vom 1. Dezember 1999 (KFKG; BSG 622.1) verpflichtet sind (VZE)	24	24	konstant
Beurteilung der Revisionstätigkeit bezogen auf Qualität und Effizienz durch Revisionsstelle (Gesamtbeurteilung)	gut	gut	konstant
Beurteilung der Zufriedenheit der Kund/innen mittels Befragung bei FiKo, GPK, RR und Verwaltung (Gesamtbeurteilung)	gut	gut	konstant
Jährliches Optimierungspotenzial aufgrund von Prüfungsfeststellungen der FK (> CHF 5 Mio.)	übertroffen	übertroffen	steigend

12 Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle (DSA)

12.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (Budget 2024)

in Millionen CHF	Aufwand	Ertrag
Datenschutz	–1.5	0.0

12.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen

	Rechnung	Budget	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
in Millionen CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Datenschutz	–1.3	–1.4	–1.5	–1.5	–1.5	–1.5
Total	**–1.3**	**–1.4**	**–1.5**	**–1.5**	**–1.5**	**–1.5**
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*0.0*					

12.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Gemäss ihrer Strategie verfolgt die DSA namentlich folgende übergeordnete Ziele: Sicherstellen eines optimalen Datenschutzniveaus in Gesetzgebung und Verwaltungstätigkeit auf allen Ebenen des Kantons Bern, hohe eigene Kompetenzen der Behörden (BEH) im Bereich Informationssicherheit und Datenschutz (ISDS), klares Profil der DSA als fachlich unabhängige Anlaufstelle der Behörden (BEH) für lösungsorientierte Beratung und Zusammenarbeit, aktives Engagement bei privatim (Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten).

12.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–1 349 966**	**–1 467 098**	**–1 519 262**	**–1 516 512**	**–1 520 920**	**–1 524 461**
Veränderung		–8.7 %	–3.6 %	0.2 %	–0.3 %	–0.2 %
Ertrag	**33 601**	**30 000**	**30 000**	**30 000**	**30 000**	**10 000**
Veränderung		–10.7 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	–66.7 %
Saldo	**–1 316 365**	**–1 437 098**	**–1 489 262**	**–1 486 512**	**–1 490 920**	**–1 514 461**
Veränderung		–9.2 %	–3.6 %	0.2 %	–0.3 %	–1.6 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–1 070 091	–1 248 298	–1 297 342	–1 297 712	–1 302 120	–1 305 661
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–279 375	–218 800	–221 920	–218 800	–218 800	–218 800
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	–500	0	0	0	0	0
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	32 945	30 000	30 000	30 000	30 000	10 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	656	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Die Entwicklung der Erfolgsrechnung sowie die Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung werden im Kommentar zur Produktgruppe erläutert.

12.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

Entwicklung der Investitionsrechnung

Weder im Budget noch im Finanzplan sind Investitionen vorgesehen.

12.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der DSA

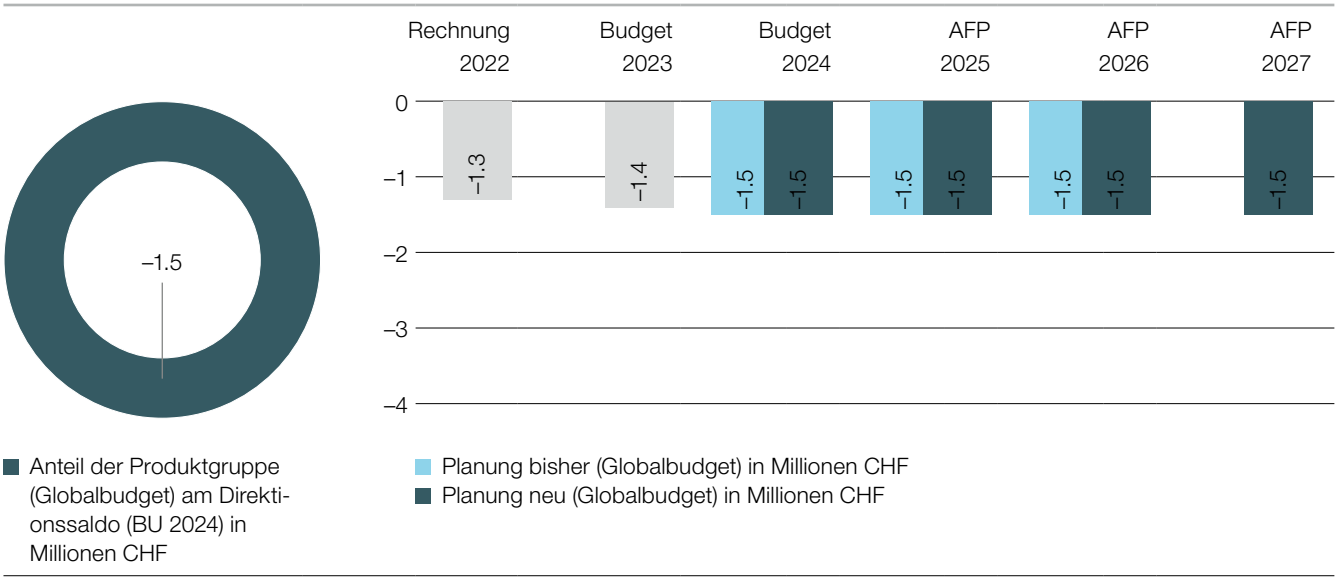
Ist-Bestand				Soll-Bestand	
2019	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**
5.0	5.1	5.8	5.7	6.7	6.7

Kommentar

Per 1. Januar 2023 wurde der Personalbestand um 100 Stellenprozent auf insgesamt 6,7 Vollzeitstellen erhöht. Dieser Bestand bleibt im Jahr 2024 unverändert.

12.7 Produktgruppen

12.7.1 Datenschutz



Beschreibung

Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz durch die kantonalen Behörden (BEH) namentlich mittels folgender Tätigkeiten: Information, Ausbildung, Beratung, Vermittlung, Stellungnahmen zu kantonalen Erlassen und anderen Massnahmen mit Auswirkungen auf den Datenschutz, Vorabkontrollen von Informatikprojekten und Audits von in Betrieb stehenden IT-Anwendungen, bei Bedarf Empfehlungen und Führen von Beschwerden, Oberaufsicht über die kommunalen Aufsichtsstellen, Zusammenarbeit mit den Aufsichtsstellen des Bundes und der anderen Kantone.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Aufgaben-/Finanzplan 2025	2026	2027
Betrieblicher Aufwand	**–1 349 910**	**–1 467 098**	**–1 519 262**	**–1 516 512**	**–1 520 920**	**–1 524 461**
30 Personalaufwand	–1 070 091	–1 248 298	–1 297 342	–1 297 712	–1 302 120	–1 305 661
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–279 375	–218 800	–221 920	–218 800	–218 800	–218 800
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	56	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–500	0	0	0	0	0
Betrieblicher Ertrag	**33 601**	**30 000**	**30 000**	**30 000**	**30 000**	**10 000**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	32 945	30 000	30 000	30 000	30 000	10 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	656	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0	0

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Aufgaben-/Finanzplan 2025	2026	2027
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–1 316 309**	**–1 437 098**	**–1 489 262**	**–1 486 512**	**–1 490 920**	**–1 514 461**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–1 316 309**	**–1 437 098**	**–1 489 262**	**–1 486 512**	**–1 490 920**	**–1 514 461**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–1 316 309**	**–1 437 098**	**–1 489 262**	**–1 486 512**	**–1 490 920**	**–1 514 461**
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*–56*					

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Aufgaben-/Finanzplan 2025	2026	2027
Datenschutz	-1’316’309	–1 437 098	**–1 489 262**	–1 486 512	–1 490 920	–1 514 461

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Gesamtergebnis verschlechtert sich um CHF 24 517. Ein gesamtkantonal budgetierter Teuerungsausgleich von 2,0 Prozent führt zu einer Erhöhung der Personalkosten um CHF 21 400. Beim Sach- und Betriebsaufwand wird im Budgetjahr 2024 einerseits die empfohlene Kürzung von 10 Prozent gemäss RRB 105/2023 umgesetzt (CHF 21 880). Andererseits wird eine einmalige Ausgabe von CHF 25 000 für die technische Erneuerung des veralteten elektronischen Registers der Datensammlungen nach Art. 18 KDSG vorgesehen; das Register ist öffentlich einsehbar und schafft Transparenz darüber, welche kantonalen Behörden (BEH) welche Personendaten bearbeiten und auf welche Rechtsgrundlagen sie sich dabei stützen. Mit der erwähnten Kürzung erhöht sich der Sach- und Betriebsaufwand insgesamt nur um CHF 3 120.

Entwicklungsschwerpunkte

Zur Erreichung ihrer strategischen Ziele verfolgt die DSA namentlich folgende strategische Massnahmen: Erhöhung der Planungssicherheit bei Vorabkontrollen von neuen IT-Projekten; Mitwirkung an für den Datenschutz wichtigen Gesetzgebungsprojekten; weiterer Ausbau der Kontakte mit anderen Stellen, welche als «Multiplikatoren» für ISDS-Kompetenzen wirken, und Beteiligung an der Sensibilisierung und Wissensvermittlung (auch an Gemeindebehörden); Mitwirkung im Vorstand und in den Fachgruppen von privatim (Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten); Pflege einer kooperativen und transparenten Führungskultur sowie Förderung der beruflichen Weiterentwicklung.

Chancen und Risiken

Am 1. März 2023 ist das neue Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG) in Kraft getreten, welches darauf abzielt, die Abläufe der Behörden (BEH) im Kanton Bern schrittweise möglichst vollständig zu digitalisieren. Das DVG statuiert dazu den Grundsatz des digitalen Primats, wonach die Behörden (BEH) digital handeln und kommunizieren, ausser wenn sie ihre Aufgaben in dieser Form nicht wirksam erfüllen können. Für die Einführung der vom Gesetz verlangten digitalen Leistungen sieht die Ausführungsverordnung eine Frist von vier Jahren vor. Es ist deshalb mit zahlreichen neuen Digitalisierungsprojekten zu rechnen, in denen es nebst den funktionalen Anforderungen immer auch darum geht, die verfassungsmässigen Rechte der Bürgerinnen und Bürger (sowie auch der Mitarbeitenden der Verwaltung) zu gewährleisten. Entsprechend müssen die Informationssicherheit und der Datenschutz in den Projekten von Anfang an als verbindliche Rahmenbedingungen mitberücksichtigt werden («security» bzw. «privacy by design»).

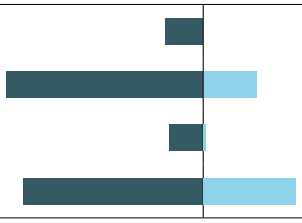
Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2021	Rechnung 2022	künftige Entwicklung
Anzahl eröffneter Vorabkontrollen	78	69	steigend
Anzahl abgeschlossener Vorabkontrollen	77	94	steigend
Anzahl abgeschlossener Audits	8	11	konstant
Anzahl abgeschlossener Nachkontrollen zu Audits	1	1	konstant
Anzahl verwaltungsinterner Stellungnahmen	161	149	konstant
Anzahl verwaltungsexterner Stellungnahmen	139	134	konstant
Anzahl begründeter Anträge gemäss Art. 35 Abs. 3 des Dantenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04)	0	0	konstant

13 Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS)

13.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (Budget 2024)

in Millionen CHF	Aufwand	Ertrag
Justizleitung Stabsstelle	–19.5	0.0
Zivil- und Strafgerichtsbarkeit	–102.1	27.4
Verwaltungsgerichtsbarkeit	–17.6	1.2
Staatsanwaltschaft	–93.4	47.9



13.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in Millionen CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Justizleitung Stabsstelle	–12.9	–19.0	–19.5	–22.4	–20.6	–18.9
Staatsanwaltschaft	–26.6	–42.4	–45.5	–45.7	–45.7	–46.2
Verwaltungsgerichtsbarkeit	–13.9	–15.6	–16.4	–16.5	–16.6	–16.8
Zivil- und Strafgerichtsbarkeit	–59.5	–76.0	–74.6	–75.2	–74.9	–75.5
Total	**–112.9**	**–153.1**	**–156.1**	**–159.8**	**–157.9**	**–157.4**
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*–17.2*					

13.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Im Verlauf des Jahres stehen die Einführung der neuen Fachapplikation der Staatsanwaltschaft sowie erste Installationen des Tribuna-Upgrades bei den Gerichtsbehörden bevor. Die Justizbehörden des Kantons Bern arbeiten zudem aktiv und auf allen Ebenen am gesamtschweizerischen Projekt zur Digitalisierung der Justiz (Justitia 4.0) mit.

13.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–206 733 913**	**–231 613 775**	**–232 597 872**	**–236 308 099**	**–234 449 800**	**–233 913 462**
Veränderung		–12.0 %	–0.4 %	–1.6 %	0.8 %	0.2 %
Ertrag	**76 628 263**	**78 473 530**	**76 545 380**	**76 545 380**	**76 550 380**	**76 550 380**
Veränderung		2.4 %	–2.5 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–130 105 650**	**–153 140 245**	**–156 052 492**	**–159 762 719**	**–157 899 420**	**–157 363 082**
Veränderung		–17.7 %	–1.9 %	–2.4 %	1.2 %	0.3 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–129 236 702	–137 787 855	–142 533 210	–143 345 245	–143 210 048	–144 490 230
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–72 027 812	–86 486 522	–82 852 555	–84 184 975	–82 412 855	–80 552 855
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–121 065	–705 697	–490 664	–1 793 152	–2 065 708	–2 108 650
34 Finanzaufwand	–56 149	–76 800	–76 100	–76 100	–76 100	–76 100
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–128 979	–190 000	–180 000	–180 000	–180 000	–180 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	–5 163 206	–6 366 900	–6 465 343	–6 728 627	–6 505 088	–6 505 627
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	74 507 971	77 434 250	75 268 100	75 268 100	75 273 100	75 273 100
43 Verschiedene Erträge	1 942 913	866 000	1 101 000	1 101 000	1 101 000	1 101 000
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	127 501	126 280	129 280	129 280	129 280	129 280
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	49 878	47 000	47 000	47 000	47 000	47 000

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Das Budget 2024 schliesst in der Erfolgsrechnung mit einem Saldo von CHF 156,1 Millionen ab. Gegenüber der Jahresrechnung 2022 verschlechtert sich der Saldo um CHF 25,9 Millionen. Die Personalaufwendungen steigen und begründen sich an der steigenden Geschäftslast. Die Sachauf-wendungen inkl. Abschreibungen verschlechtern sich gegenüber der Jahresrechnung 2022 um CHF 11,2 Millionen und verbessern sich gegenüber dem Budget 2023 um CHF 3,6 Millionen. Für die Mehrkosten sind primär die gesteigerte Kerntätigkeit der Justiz, die steigenden Ausgaben im Infor-matikbereich wie die Projekte Neue Vorgangsbearbeitung (NeVo/Rialto), Harmonisierung der Infor-matik in der Strafjustiz (HIS), Justitia 4.0, Tribuna V4 bzw. die Verzögerung der Amthaussanierung verantwortlich. Die Erträge entwickeln sich über die geplanten Jahre stabil.

13.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–93 880**	**–1 718 289**	**–3 413 000**	**–1 123 000**	**–392 000**	**–392 000**
Veränderung		–1730.3 %	–98.6 %	67.1 %	65.1 %	0.0 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		0	0	0	0	0
Saldo	**–93 880**	**–1 718 289**	**–3 413 000**	**–1 123 000**	**–392 000**	**–392 000**
Veränderung		–1730.3 %	–98.6 %	67.1 %	65.1 %	0.0 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–53 134	–439 000	–310 000	–310 000	–310 000	–310 000
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	–40 745	–1 279 289	–3 103 000	–813 000	–82 000	–82 000
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Gegenüber dem Budget 2023 zeigt die Investitionsrechnung 2024 einen Anstieg der Kosten von TCHF 1 695. Die geplanten Investitionsausgaben werden hauptsächlich für das Projekt Neue Vorgangsbearbeitung (NeVo/Rialto), die Installation von Videoeinvernahmen in Gerichtssälen und für die digitale Geschäftsverwaltung verwendet.

13.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der JUS

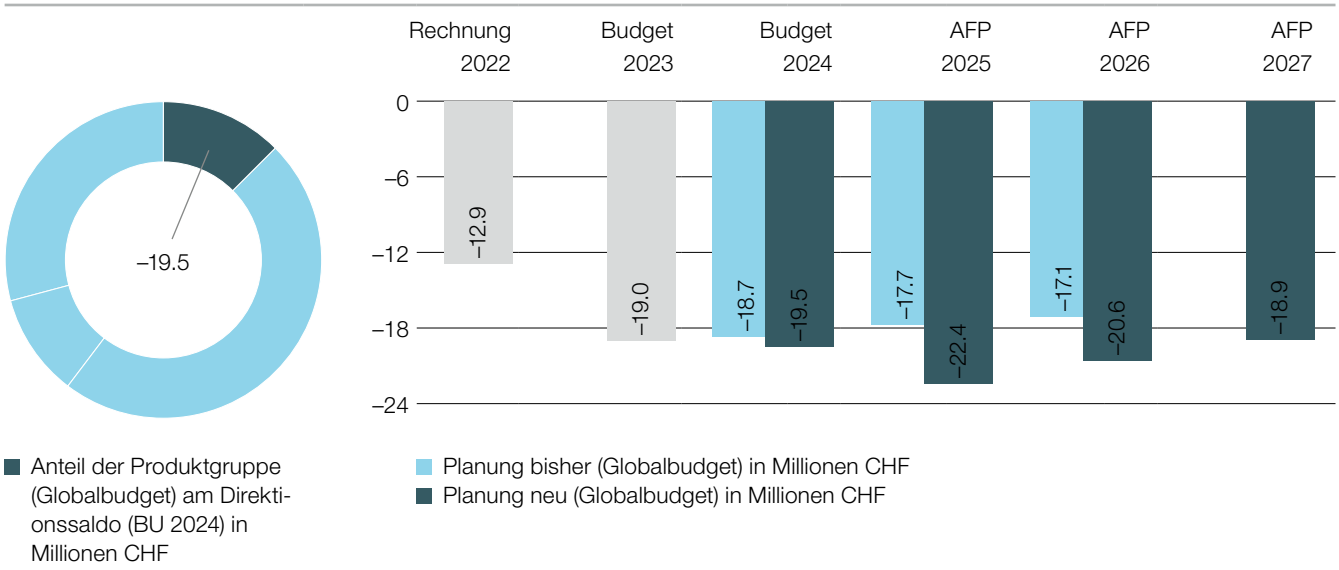
Ist-Bestand				Soll-Bestand	
2019	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**
747.7	761.0	789.9	784.6	796.7	819.8

Kommentar

Aufgrund der hohen Arbeitslast verzeichnet die Justiz eine Zunahme des SOLL-Bestandes, von 23.05 Stellen, wovon 12.3 FTE befristete Stellen sind.

13.7 Produktgruppen

13.7.1 Justizleitung Stabsstelle



Beschreibung

Die Justizleitung ist das gemeinsame Organ von Obergericht, Verwaltungsgericht und Generalstaatsanwaltschaft. Sie ist Ansprechpartnerin des Grossen Rates und des Regierungsrates bei allen Fragen, die sowohl die Gerichtsbehörden als auch die Staatsanwaltschaft betreffen. Koordination und Steuerung in den Bereichen Finanzen und Leistungen für die Gerichtsbarkeit und die Generalstaatsanwaltschaft. Erstellung des Aufgaben- und Finanzplans und des Geschäftsberichtes. Vertretung derselben vor dem Grossen Rat. Strategische Leitlinien in den Bereichen Personaladministration, Finanz- und Rechnungswesen, Informatikmanagement. Controlling in den Bereichen Personal, Finanz- und Rechnungswesen sowie Informatikmanagement. Die Produktgruppe umfasst die Aufgaben der Stabsstelle für Ressourcen der Justizleitung mit folgenden Schwerpunkten: Unterstützung der Justizleitung bei der Wahrnehmung ihrer Kernaufgaben gemäss Art. 18 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1), Koordination der für die Erfüllung der Kernaufgaben Strafverfolgung und Rechtsprechung benötigten Ressourcen in den Bereichen Informatik, Finanz- und Rechnungswesen, Personal, Busseninkasso sowie Koordinationsstelle Strafregister und DNA.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Aufgaben-/Finanzplan 2025	2026	2027
Betrieblicher Aufwand	**–12 903 427**	**–18 984 565**	**–19 450 607**	**–22 333 715**	**–20 576 511**	**–18 794 177**
30 Personalaufwand	–4 598 077	–5 420 476	–5 958 431	–5 901 318	–5 901 095	–5 966 033
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–3 822 259	–7 779 467	–7 842 850	–9 246 850	–7 471 850	–5 611 850
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–326 396	–683 762	–450 022	–1 722 959	–1 964 516	–1 976 706
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–4 156 695	–5 100 861	–5 199 304	–5 462 588	–5 239 049	–5 239 588
Betrieblicher Ertrag	**9 652**	**13 000**	**10 000**	**10 000**	**10 000**	**10 000**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	6 600	12 000	7 000	7 000	7 000	7 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	3 052	1 000	3 000	3 000	3 000	3 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–12 893 775**	**–18 971 565**	**–19 440 607**	**–22 323 715**	**–20 566 511**	**–18 784 177**
34 Finanzaufwand	0	–76 000	–76 000	–76 000	–76 000	–76 000
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**–76 000**	**–76 000**	**–76 000**	**–76 000**	**–76 000**
Operatives Ergebnis	**–12 893 775**	**–19 047 565**	**–19 516 607**	**–22 399 715**	**–20 642 511**	**–18 860 177**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–12 893 775**	**–19 047 565**	**–19 516 607**	**–22 399 715**	**–20 642 511**	**–18 860 177**
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*217 427*					

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Justizleitung Stabsstelle	–12 893 775	–19 047 565	**–19 516 607**	–22 399 715	–20 642 511	–18 860 177

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Budget 2024 der Produktgruppe schliesst mit einem Saldo von CHF 19,5 Millionen ab. Es resultiert eine Verschlechterung gegenüber dem AFP 2024 des Vorjahres in Höhe von CHF 0,8 Millionen.

Der Personalaufwand beläuft sich auf CHF 5,9 Millionen. Es resultiert eine Verschlechterung gegenüber dem AFP 2024 des Vorjahres von CHF 0,6 Millionen. Hauptanteil für den budgetierten Mehraufwand sind die Vorgaben zur Personalpolitik, die Verzögerungen im Projekt NeVo (Neue Vorgangsbearbeitung) sowie die zusätzlich befristeten Stellen für das Projekt «Justitia 4.0» (Schweizweite Einführung der elektronischen Aktenführung und des elektronischen Aktenaustausches im Justizbereich).

Der Sach- und Betriebsaufwand beläuft sich auf CHF 7,8 Millionen. Es resultiert eine Verschlechterung gegenüber dem AFP 2024 des Vorjahres von CHF 1 Million. Hauptanteil für den budgetierten Mehraufwand sind Kosten im Informatikbereich mit der Migration Tribuna V4, mit dem Projekt HIS (Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz) und mit dem Projekt Justitia 4.0 (Schweizweite Einführung der elektronischen Aktenführung und des elektronischen Aktenaustausches im Justizbereich) zu begründen. Verzögerungen in der Sanierung des Amthaus Bern führen dazu, dass einige Ausgaben erst im Jahr 2024 anfallen werden.

Die budgetierten Abschreibungen auf Verwaltungsvermögen belaufen sich auf CHF 0,5 Millionen. Es resultiert eine Verbesserung gegenüber dem AFP 2024 des Vorjahres von CHF 0,9 Millionen. Entgegen der Vorjahresplanung und gemäss Projektverlauf werden die Abschreibungen für das Projekt «Neue Vorgangsbearbeitung (NeVo)» erst gegen Ende des Jahres 2024 anfallen.

Die internen Verrechnungen belaufen sich auf CHF 5,2 Millionen. Es resultiert eine Verschlechterung gegenüber dem AFP 2024 des Vorjahres von CHF 0,1 Millionen. Hauptanteil für den Mehraufwand sind die steigenden Kosten für den Betrieb des Rechenzentrums für die Fachapplikationen der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS) sowie für Dienstleistungen, welche bis heue noch nicht weiterverrechnet wurden.

Entwicklungsschwerpunkte

Das gesamtschweizerischen Projekt zur Digitalisierung der Justiz (Justitia 4.0) befindet sich in der Realisierungsphase. Die Stabsstelle für Ressourcen der Justizleitung ist die zentrale Drehscheibe für die Umsetzung in den Justizbehörden des Kantons Bern. Die Arbeiten erfolgen in den Schwerpunktfeldern «eJustizakte», «Infrastruktur» und «Transformation inkl. Kommunikation».

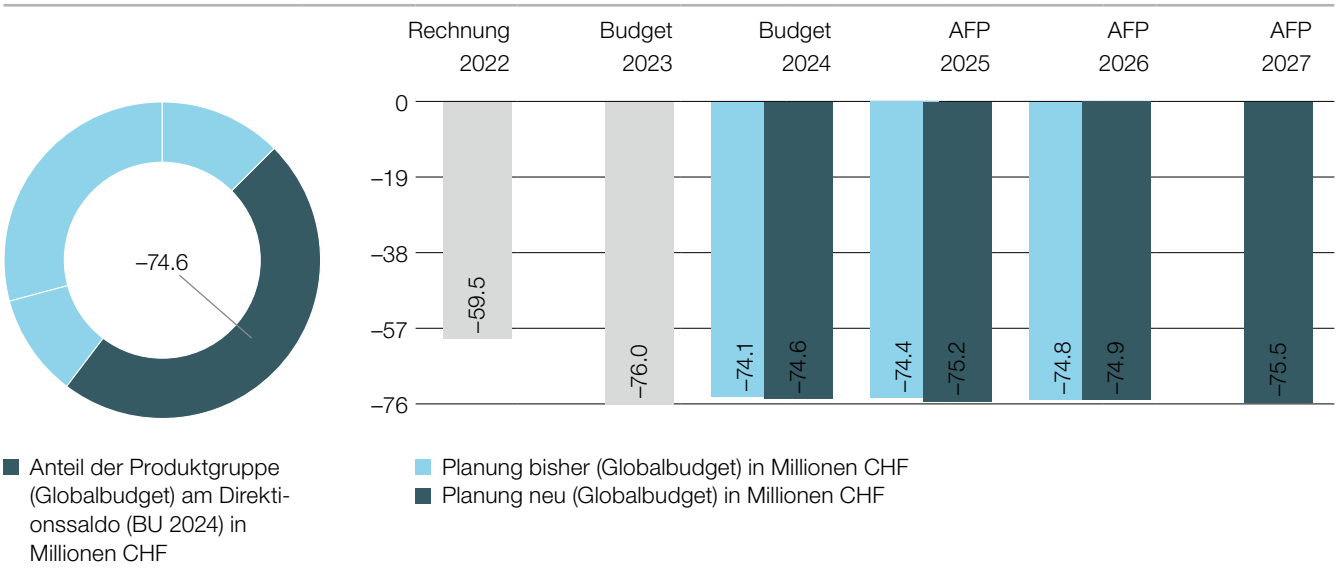
Chancen und Risiken

Zahlreiche, zukunftsweisende Informatikprojekte auf verschiedenen Ebenen versprechen mittel- und langfristig Effizienzsteigerungen, führen jedoch vor und während der Einführung zu hohen Belastungen. Gleichzeitig darf der Unterhalt der aktuell laufenden geschäftskritischen Systeme nicht vernachlässigt werden. Mit der Weiterentwicklung des Internen Kontrollsystems IKS werden Prozesse beschrieben sowie damit verbundene Risiken aufgezeigt. Die jährlichen Kontrollen der Schlüsselprozesse stellen regelmässige Qualitätskontrollen sowie kritische Überprüfungen der Abläufe dar.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2021	Rechnung 2022	künftige Entwicklung
Erfassung von Urteilen und nachträglichen Entscheiden ins Strafregister	28 115	27 280	schwankend
Löschung von erkennungsdienstlichen Daten (inkl. DNA)	7 670	7 013	schwankend
Total ausgestellte Rechnungen auf Basis von Bussen und Geldstrafen	81 031	78 392	schwankend

13.7.2 Zivil- und Strafgerichtsbarkeit



Beschreibung

Rechtsprechung des Obergerichts, des kantonalen Wirtschaftsgerichts, des kantonalen Jugendgerichts, der Regionalgerichte, der Zwangsmassnahmengerichte und der Schlichtungsbehörden. Rechtsberatung der Schlichtungsbehörden sowie weitere Aufgaben des Obergerichts.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Aufgaben-/Finanzplan 2025	2026	2027
Betrieblicher Aufwand	**–88 804 848**	**–101 578 598**	**–102 080 165**	**–102 647 675**	**–102 391 252**	**–102 982 792**
30 Personalaufwand	–62 060 199	–65 105 173	–67 164 717	–67 730 018	–67 442 295	–68 003 084
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–26 135 262	–35 929 775	–34 356 425	–34 328 425	–34 328 725	–34 328 725
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–154 082	–14 611	–39 984	–70 192	–101 192	–131 944
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–59 320	–70 000	–60 000	–60 000	–60 000	–60 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–395 985	–459 039	–459 039	–459 039	–459 039	–459 039
Betrieblicher Ertrag	**29 316 046**	**25 560 930**	**27 440 780**	**27 440 780**	**27 445 780**	**27 445 780**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	28 415 199	25 221 650	26 785 500	26 785 500	26 790 500	26 790 500
43 Verschiedene Erträge	854 690	306 000	621 000	621 000	621 000	621 000
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	42 907	33 280	34 280	34 280	34 280	34 280
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	3 250	0	0	0	0	0
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–59 488 802**	**–76 017 668**	**–74 639 385**	**–75 206 895**	**–74 945 472**	**–75 537 012**
34 Finanzaufwand	0	–800	–100	–100	–100	–100

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**–800**	**–100**	**–100**	**–100**	**–100**
Operatives Ergebnis	**–59 488 802**	**–76 018 468**	**–74 639 485**	**–75 206 995**	**–74 945 572**	**–75 537 112**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–59 488 802**	**–76 018 468**	**–74 639 485**	**–75 206 995**	**–74 945 572**	**–75 537 112**
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*–5 808 608*					

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027
Zivilentscheid Obergericht	–7 611 250	–7 062 944	**–8 149 947**	–8 229 908	–7 941 317	–8 005 732
Strafentscheid Obergericht	–6 054 493	–10 410 119	**–9 507 845**	–9 587 806	–9 299 215	–9 363 630
Weitere Aufgaben Obergericht	–6 209	–337 627	**337 761**	337 761	407 761	407 761
Zivilentscheid erste Instanz	–17 735 083	–22 707 100	**–21 699 073**	–21 857 022	–22 045 960	–22 268 261
Strafentscheid erste Instanz	–18 639 209	–26 564 976	**–26 141 905**	–26 281 451	–26 411 187	–26 585 111
Zwangsmassnahmenentscheid	–1 121 198	–1 031 614	**–1 463 770**	–1 477 758	–1 484 849	–1 489 913
Schlichtungsverfahren und Rechtsberatung	–7 874 385	–7 904 088	**–8 014 707**	–8 110 810	–8 170 806	–8 232 227

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Zur Bewältigung der hohen Geschäftslast und zur Abdeckung des ständigen Zuwachses an komplexen Verfahren wurde eine Erhöhung des Soll-Bestands um 11,4 Stellen beantragt. Diese neu zu schaffenden Stellen belasten die Erfolgsrechnung mit rund CHF 2,0 Millionen. Der Teuerungsausgleich erhöht die Lohnkosten um rund CHF 1,0 Millionen. Nach Abzug der Rotationsgewinne verbleibt eine Erhöhung des Personalaufwands um CHF 2,5 Millionen.

Die Verfahrenskosten und die Forderungsverluste werden leicht tiefer budgetiert. Hingegen nehmen die Kosten aus unentgeltlicher Rechtspflege leicht zu. Gesamthaft bleibt der Sach- und übrige Betriebsaufwand gegenüber der bisherigen Planung praktisch unverändert.

Im Vergleich zum Finanzplan 2024 nimmt der betriebliche Aufwand um rund CHF 2,5 Millionen zu (+2 %), was im Wesentlichen auf die gestiegenen Personalkosten zurückzuführen ist.

Insbesondere die Anhebung der Verfahrenseinnahmen um CHF 0,9 Millionen sowie die Erhöhung der Einnahmen aus dem Inkasso der Steuerverwaltung (nachträgliche Einnahmen aus unentgeltlicher Rechtspflege) um CHF 0,6 Millionen führen zu einer Zunahme des betrieblichen Ertrags um CHF 1,9 Millionen (+7 %). Die Budgetanpassungen erfolgten basierend auf den Erfahrungswerten der Jahre 2021 und 2022.

Die Zunahme des betrieblichen Aufwands um CHF 2,5 Millionen wird durch die erwartete Steigerung des betrieblichen Ertrags in der Höhe von CHF 1,9 Millionen grösstenteils gedeckt. Das Gesamtergebnis der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit verschlechtert sich verglichen mit dem Finanzplan 2024 nur unwesentlich (Verlustzunahme um CHF 0,6 Mio.).

Nur ein ganz kleiner Teil des Budgets kann gesteuert werden. Der Sachaufwand sowie die Einnahmen hängen direkt von der Anzahl und dem Umfang der zu bearbeitenden Verfahren sowie den finanziellen Verhältnissen der Beteiligten ab. Diese Parameter können weder vorhergesehen noch beeinflusst werden.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit kann ihre Kernaufgabe, die straf- und zivilrechtliche Rechtsprechung (inklusive Rechtsberatung), wahrnehmen. Diese Leistungsfähigkeit gilt es auch unter gesteigerten Anforderungen (vgl. «Chancen und Risiken») zu erhalten.

Chancen und Risiken

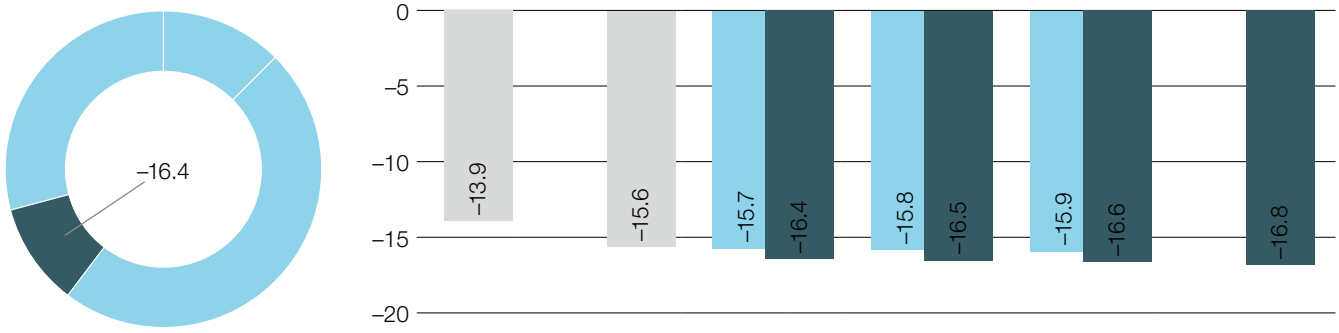
Auf allen Ebenen der Zivilgerichtsbarkeit sind schwankende Fallzahlen und Belastungen auf hohem Niveau festzustellen. Bei der Strafgerichtsbarkeit weisen die Fallanalysen auf steigende Belastungen, anwachsende Rückstände und zunehmende Verfahrensdauern hin. Zudem steigen die Qualitätsanforderungen an die Gerichte weiterhin kontinuierlich an. Dazu tragen die Gesetzgebung, die bundesgerichtliche Rechtsprechung, die Erwartungen der Prozessparteien und Rechtsuchenden wie auch der steigende Bedarf an Öffentlichkeit und öffentlicher Kommunikation bei.

Hält die Entwicklung in gleicher Weise an, werden die Personal- und Sachkosten steigen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2021	Rechnung 2022	künftige Entwicklung
Anzahl erledigte Strafverfahren des Obergerichts	1 150	1 150	konstant
Anzahl erledigte Zivilverfahren des Obergerichts	2 000	1 850	konstant
Anzahl erledigte Zivilverfahren der Regionalgerichte	19 500	19 300	konstant
Anzahl erledigte Strafverfahren der Regionalgerichte, des Wirtschaftsstrafgerichts und des Jugendgerichts	2 150	2 900	konstant
Anzahl erledigte Zwangsmassnahmenverfahren des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts und der regionalen Zwangsmassnahmengerichte	2 250	2 150	konstant
Anzahl erledigte Schlichtungsverfahren der Schlichtungsbehörden	5 150	4 800	konstant
Anzahl erledigte Rechtsberatungen der Schlichtungsbehörden	17 600	17 500	konstant

13.7.3 Verwaltungsgerichtsbarkeit



Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2024) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts, der Steuerrekurskommission, der Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen/Fahrzeugführern, der Enteignungsschätzungskommission sowie der Bodenverbesserungskommission auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts im Rahmen der Überprüfung von Verfügungen und Entscheiden der Vorinstanzen auf Beschwerde oder Appellation hin und im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Klageinstanzen. Andere Dienstleistungen der Verwaltungsgerichtsbehörden.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Betrieblicher Aufwand	**–14 889 957**	**–16 835 365**	**–17 592 977**	**–17 667 345**	**–17 819 213**	**–17 949 721**
30 Personalaufwand	–14 350 988	–15 655 785	–16 383 396	–16 518 344	–16 667 633	–16 798 141
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–537 530	–1 178 580	–1 208 580	–1 148 000	–1 150 580	–1 150 580
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	60	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–1 500	–1 000	–1 000	–1 000	–1 000	–1 000
Betrieblicher Ertrag	**1 001 667**	**1 202 600**	**1 202 600**	**1 202 600**	**1 202 600**	**1 202 600**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	990 983	1 200 600	1 200 600	1 200 600	1 200 600	1 200 600
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	10 184	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	500	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–13 888 290**	**–15 632 765**	**–16 390 377**	**–16 464 745**	**–16 616 613**	**–16 747 121**

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–13 888 290**	**–15 632 765**	**–16 390 377**	**–16 464 745**	**–16 616 613**	**–16 747 121**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–13 888 290**	**–15 632 765**	**–16 390 377**	**–16 464 745**	**–16 616 613**	**–16 747 121**
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*–33 124*					

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027
Verwaltungsrechtlicher Entscheid	–4 984 428	–4 560 136	**–5 807 030**	–5 836 683	–5 890 995	–5 937 978
Sozialversicherungsrechtlicher Entscheid	–6 743 845	–5 825 795	**–7 419 049**	–7 456 938	–7 526 338	–7 586 371
Andere Dienstleistungen Verwaltungsgericht	477	0	**0**	0	0	0
Entscheid Steuerrekurskommission	–1 795 753	–4 449 649	**–2 804 220**	–2 817 399	–2 841 538	–2 862 420
Entscheid Bodenverbesserungskommission	–59 305	–87 200	**–30 000**	–30 000	–30 000	–30 000
Entscheid Enteignungsschätzungskommission	–30 904	–72 500	**–15 300**	–15 300	–15 300	–15 300
Entscheid Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführenden	–274 530	–637 485	**–314 777**	–315 425	–319 442	–322 052

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Ausgaben bewegen sich im Rahmen der Vorjahre. Das Verwaltungsgericht wird im Jahr 2024 die Schweizerische Verwaltungsrichtertagung ausrichten, was eine Erhöhung der Repräsentationskosten zur Folge hat.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit nimmt schwergewichtig ihre Kernaufgabe, die Rechtsprechung in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten, wahr.

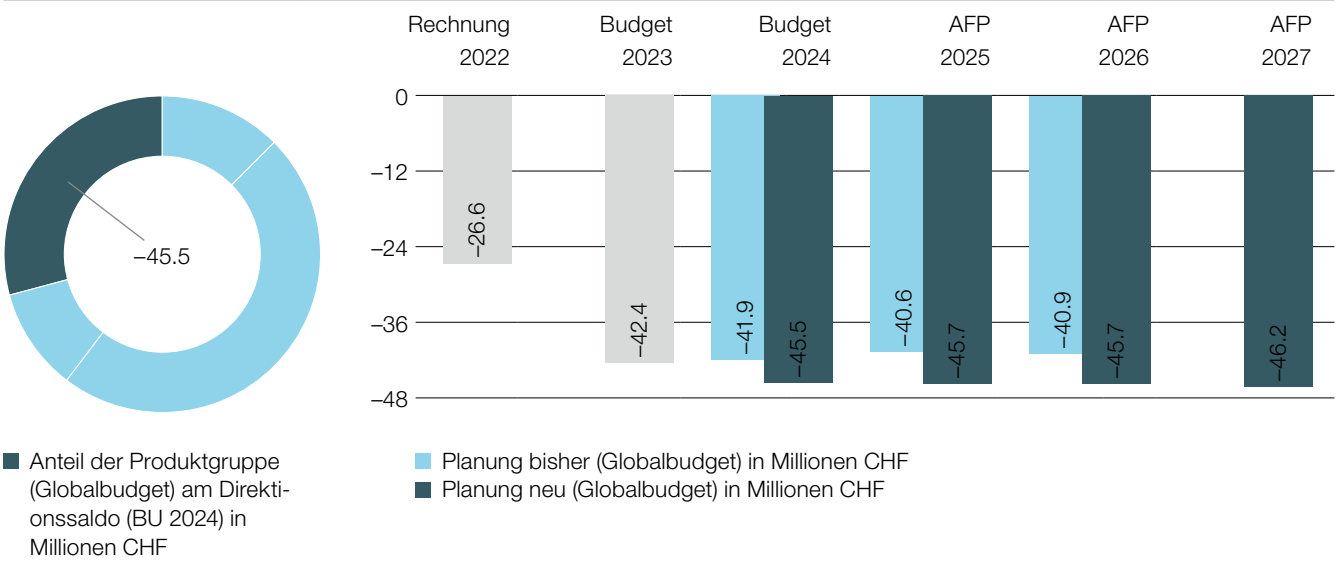
Chancen und Risiken

Im Voranschlagsjahrs rechnet die Verwaltungsgerichtsbarkeit mit rund 2 500 neuen Fällen und 2 600 Erledigungen. Es ist damit zu rechnen, dass Ende 2024 rund 1 300 Fälle als Pendenzen auf das Jahr 2025 übertragen werden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2021	Rechnung 2022	künftige Entwicklung
Eingehende Beschwerden (Anzahl der während der Berichtsperiode neu eingegangenen Beschwerden)	2 370	2 3782	konstant
Erledigte Verfahren (Anzahl während der Berichtsperiode erledigter Verfahren)	2 534	2 263	konstant
Hängige Verfahren (Anzahl alter Verfahren plus während der Berichtsperiode neu eingegangener Verfahren, minus erledigter Verfahren)	1 292	1 413	konstant

13.7.4 Staatsanwaltschaft



Beschreibung

Die Staatsanwaltschaft ist für die rechtsgleiche Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs verantwortlich. Sie vertritt die Interessen der bernischen Strafverfolgung bei der Festlegung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit gegenüber den Behörden (BEH) des Bundes und gegenüber den anderen Kantonen. Sie leitet das strafprozessuale Vorverfahren, verfolgt Straftaten im Rahmen einer Strafuntersuchung, erhebt gegebenenfalls Anklage und vertritt diese vor den erstinstanzlichen Gerichten sowie im Rechtsmittelverfahren vor dem kantonalen Berufungs- und dem Bundesgericht. Die Staatsanwaltschaft ist ferner für die Durchführung des Strafbefehlsverfahrens und den Erlass der Strafbefehle verantwortlich. Im Bereich der Jugendstrafsachen obliegt der Jugendanwaltschaft zudem der Vollzug der verfügten Strafen und Schutzmassnahmen an Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Aufgaben-/Finanzplan 2025	2026	2027
Betrieblicher Aufwand	**–72 881 939**	**–94 138 447**	**–93 398 023**	**–93 583 265**	**–93 586 724**	**–94 110 672**
30 Personalaufwand	–48 227 445	–51 606 422	–53 026 665	–53 195 564	–53 199 024	–53 722 972
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–24 021 886	–41 598 700	–39 444 700	–39 461 700	–39 461 700	–39 461 700
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	43 202	–7 325	–658	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–69 659	–120 000	–120 000	–120 000	–120 000	–120 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–606 151	–806 000	–806 000	–806 000	–806 000	–806 000
Betrieblicher Ertrag	**46 287 404**	**51 697 000**	**47 892 000**	**47 892 000**	**47 892 000**	**47 892 000**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	45 095 189	51 000 000	47 275 000	47 275 000	47 275 000	47 275 000
43 Verschiedene Erträge	1 079 388	560 000	480 000	480 000	480 000	480 000
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	71 358	92 000	92 000	92 000	92 000	92 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	41 470	45 000	45 000	45 000	45 000	45 000

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–26 594 534**	**–42 441 447**	**–45 506 023**	**–45 691 265**	**–45 694 724**	**–46 218 672**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–26 594 534**	**–42 441 447**	**–45 506 023**	**–45 691 265**	**–45 694 724**	**–46 218 672**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–26 594 534**	**–42 441 447**	**–45 506 023**	**–45 691 265**	**–45 694 724**	**–46 218 672**
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*–11 615 944*					

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027
Untersuchung	–41 560 056	–20 015 883	**–29 307 483**	–29 784 957	–28 556 917	–29 025 178
Anklageerhebung	–547 259	0	**0**	0	0	0
Abgekürztes Verfahren	–9 907	0	**0**	0	0	0
Strafbefehlsverfahren	31 165 829	–2 198 388	**–4 749 209**	–4 610 790	–5 167 592	–5 368 648
Rechtsmittelverfahren	–2 096 907	0	**0**	0	0	0
Gerichtsbarkeits- und Gerichtsstandsverfahren	–826 253	0	**0**	0	0	0
Vollzug an Jugendlichen	–12 719 981	–21 785 423	**–19 444 016**	–19 466 376	–19 507 911	–19 577 075
Verschiedene Aufgaben Staatsanwaltschaft	0	1 558 247	**7 994 686**	8 170 859	7 537 696	7 752 228

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Planung der Produktgruppe schliesst mit einem Saldo von CHF 45,5 Millionen ab. Dies entspricht einer Saldoverschlechterung gegenüber dem ursprünglichen Aufgaben- und Finanzplan von rund CHF 3,6 Millionen (9 %).

Im Bereich Personalaufwand hat die anhaltend hohe und steigende Geschäftslast im Fachbereich Cybercrime einen Mehraufwand (2,05 FTE; Weiterführung zusätzlicher Ressourcen) zur Folge. Die Revision der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) per 1. Januar 2024 löst Mehraufwände aus (2,6 FTE, vorerst befristet auf Planjahre 2024 und 2025). Im Projekt NeVo (Neue Vorgangsbearbeitung)/Rialto führt die administrative Unterstützung der fachlichen Projektleitung während der Realisierungsphase und bei Einführung (befr. 2,0 FTE in den Planjahren 2024 und 2025) zu einem personellen Mehraufwand. Im Zusammenhang mit der Umsetzung von Justitia 4.0 ist ein Mehrbedarf (befr. 0,9 FTE in den Planjahren 2024 bis 2026 resp. 2,0 FTE im Planjahr 2027) zu verzeichnen. Die Lohnmassnahmen führen zu einem Mehraufwand von rund CHF 1,2 Millionen.

Im Sach- und übrigen Betriebsaufwand hat der Verzicht auf die erfolgsneutralen, technischen Abschreibungen im Zusammenhang mit den tatsächlichen Forderungsverlusten der unentgeltlichen Prozessführung einen Minderaufwand von rund CHF 1,7 Millionen zur Folge. Gestützt auf die Vorjahres- und Prognosewerte sind bei den Prozess- und Untersuchungskosten und den Kosten für den Vollzug von Schutzmassnahmen und Strafen an Jugendlichen insgesamt Minderaufwände von rund CHF 0,7 Millionen zu erwarten. Hingegen ist bei den tatsächlichen Forderungsverlusten (Abschreibungen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen inkl. Vollzug Haft/gemeinnützige Arbeit, Verjährung und Tod bei Strafbefehlsrechnungen) mit einem Mehrbedarf von rund CHF 0,3 Millionen zu rechnen.

Bei den Entgelten hat der oben erwähnte Verzicht auf die erfolgsneutralen, technischen Abschreibungen im Zusammenhang mit den tatsächlichen Forderungsverlusten der unentgeltlichen Prozessführung mit einem Minderertrag ebenfalls einen Einfluss. Die Ertragspositionen Bussen, Geldstrafen, Gebühren und Auslagen fallen gestützt auf die Vorjahres- und Prognosewerte insgesamt um rund CHF 1,7 Millionen tiefer aus.

Entwicklungsschwerpunkte

Mit dem Projekt NeVo/Rialto wird gemeinsam mit der Polizei eine Plattform für die elektronische Geschäftsverwaltung entwickelt (Ablösung u.a. Fachapplikationen Tribuna und Jugis). Die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft wird nach Einführung beider Systemteile verbessert (medienbruchfreie Weitergabe der Strafakten). Daran werden die Ergebnisse schweizweiter Vorhaben wie Justitia 4.0 anschliessen. Die Polizei hat Rialto im Frühling 2022 eingeführt. Zur Fertigstellung des Systemteils der Staatsanwaltschaft ist der im Rahmen des Lifecycle ohnehin innert weniger Jahre vorzunehmende Wechsel auf den neuen SAP-Standard S/4-HANA zeitlich vorzuziehen, d.h. der Systemteil der Staatsanwaltschaft ist direkt auf dem neuen Standard zu entwickeln. An die Realisierung wird die Vorbereitung der Einführung anschliessen (anvisiert im Jahr 2024).

Die Belastung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ist hoch und zwischen den Regionen nach wie vor unterschiedlich. Namentlich die Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland fügt sich trotz verstärkter Dotation nicht zufriedenstellend ins Bild ein. Im Bereich der Untersuchungen hat die Geschäftslast über mehrere Jahre hinweg zugenommen, was sich nebst einer hohen Pendenzenlast – entsprechend der chaîne pénale – in Form von Anklagevertretungen vor Gericht, im Rechtsmittelgeschäft und, bei der Jugendanwaltschaft, im Vollzug manifestiert.

Im Bereich der Cyberkriminalität gilt es, die Strafverfolgung in Abstimmung mit der Polizei zu leisten.

Chancen und Risiken

Die Staatsanwaltschaft kann auf die Entwicklung der grössten Kosten- und Erlöspositionen (Prozess- und Untersuchungskosten, ausserprozessualer Zeugenschutz, Vollzug von Schutzmassnahmen und Strafen an Jugendlichen sowie Erlöse aus Gebühren, Auslagen, Bussen und Geldstrafen) keinen Einfluss ausüben und ist weitgehend fremdbestimmt. Eine Zunahme von Verfahren erhöhen die Prozess- und Untersuchungskosten, Einnahmen aus Strafbefehlen können einen positiven finanziellen Effekt auslösen.

Im Projekt NeVo/Rialto ist sicherzustellen, dass die Staatsanwaltschaft genügend Ressourcen für die Projektarbeit zur Verfügung stellt, während die Lieferantin ihre eigene Leistungsfähigkeit und den Fokus auf die Staatsanwaltschaft sicherzustellen hat.

Die Revision der Strafprozessordnung per 1. Januar 2024 führt zu zusätzlichen Aufgaben und personellem Mehraufwand, so namentlich die erweiterte Einvernahmepflicht im Strafbefehlsverfahren. Zusammen mit der hohen Geschäftslast dürfte mit der bestehenden Dotation in Kürze die Leistungs- und Belastungsgrenze der Staatsanwaltschaft erreicht werden, soweit sie in Teilbereichen nicht bereits überschritten ist.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2021	Rechnung 2022	künftige Entwicklung
Anzahl Eingang Strafanzeigen	114 012	108 361	konstant
Anzahl eröffneter Untersuchungen	7 807	7 868	konstant
Anzahl Pendenzen Untersuchungen am Jahresende	4 635	4 694	steigend
Anzahl eingegangener Strafbefehlsverfahren ohne vorgängige Untersuchung	81 744	80 300	konstant
Anzahl Pendenzen Strafbefehlsverfahren ohne vorgängige Untersuchung am Jahresende	16 154	15 379	konstant

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Justizkommission
Commission de justice

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8
+41 031 633 75 81
www.be.ch/gr

Bericht der Justizkommission

zum Budget 2024 und zum Aufgaben- und Finanzplan 2025-2027 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen 3

2. Arbeitsweise der Justizkommission 3

3. Budget 2024 und Aufgaben- / Finanzplan 2025-2027 der Justiz: Das Wichtigste in Kürze 4
3.1 Erfolgsrechnung 4
3.2 Investitionsrechnung 4

4. Schwerpunkte der Justizkommission 5
4.1 Sach- und Personalaufwendungen 5
4.2 Bemerkungen zusätzlicher Stellenbedarf der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft 6

5. Anträge der Justizkommission an den Grossen Rat 7

1. Vorbemerkungen

Das Budget 2024 und der Aufgaben- und Finanzplan 2025-2027 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (folgend: BU 2024 / AFP 2025-2027 der Justiz) weist gegenüber den Planungen aus dem Vorjahr gewisse Abweichungen auf. Die Veränderungen sind im Wesentlichen auf eine steigende Geschäftslast und auf erhöhte Personal- und Sachaufwendungen zurückzuführen.

Aus Sicht der Justizkommission ist es für die Beurteilung des BU/AFP der Justiz zentral, dass für die Budgetierung externe Faktoren eine grosse Rolle spielen (so z. B. Gesetzesänderungen und -neuerungen im Kanton bzw. auf Bundesebene oder die bundesgerichtliche Rechtsprechung), auf welche die bernischen Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft nur wenig Einfluss haben. Auf diesen Umstand wies auch die Justizleitung am diesjährigem Finanzaufsichtsbesuch hin und merkte an, dass ihre Geschäftsgänge und die Art der Geschäfte nicht beeinflusst werden könnten, da ihre Aufgaben und deren Umsetzung gesetzlich (mehrheitlich bundesrechtlich) vorgegeben seien.

2. Arbeitsweise der Justizkommission

Die Oberaufsicht über das Budget der Justiz liegt bei der Justizkommission (Art. 38 Abs. 2 Geschäftsordnung des Grossen Rates, GO[1]). Die Oberaufsicht über den gesamten Finanzhaushalt des Kantons Bern hat die Finanzkommission inne (Art. 36 Abs. 2 GO). Gemäss Artikel 36 Absatz 5 GO koordiniert diese mit der Justizkommission inhaltlich und zeitlich die Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zu Budget, Aufgaben- und Finanzplan, Nachkrediten, Geschäftsbericht und übrigen Finanzgeschäften der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft.

Die Justizkommission stützte sich bei der Vorberatung auf die Dokumentation zum BU 2024 / AFP 2025-2027 der Justiz (Planvariante 3), auf die mündlichen Erläuterungen dazu, sowie auf den Vortrag des Regierungsrats. Die Hauptarbeit für die Beratung des BU 2024 / AFP 2025-2027 der Justiz lag innerhalb der Justizkommission bei deren Geschäftsleitung. Mitglied der Geschäftsleitung sind folgende Grossrätinnen und Grossräte: Margrit Junker Burkhard (Präsidentin), Jakob Schwarz (Vizepräsident), Peter Bohnenblust, Christine Gerber und Urs Graf.

Am 21. August 2023 fand der Finanzaufsichtsbesuch bei der Justizleitung statt. Dabei wurden in einem konstruktiven Gespräch die offenen Fragen und Anliegen diskutiert. Die Stellungnahme zum vorliegenden Bericht der Justizleitung erfolgte am 21. September 2023, diejenige des Regierungsrates am 18. Oktober 2023.

Die Justizkommission dankt der Justizleitung wie auch dem Regierungsrat an dieser Stelle für die stets gute, offene und transparente Zusammenarbeit.

[1] Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 4. Juni 2013; BSG 151.211

3. Budget 2024 und Aufgaben- / Finanzplan 2025-2027 der Justiz: Das Wichtigste in Kürze

Die Justizkommission prüft im Rahmen ihrer Oberaufsicht über das Budget der Justiz nicht Einzelpunkte im BU/AFP, sondern konzentriert ihre Abklärungen auf Punkte, die entweder aufgrund der finanziellen Tragweite oder der politischen Relevanz wichtig sind. Sie verzichtet demnach auf eine ausführliche Darstellung der Zahlen in ihrem Bericht. Alle Übersichten und Details finden sich im BU 2024 / AFP 2025-2027, Teil zur Justiz.

3.1 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Aufgaben-/Finanzplan 2025	2026	2027
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**-206 733 913**	**-231 613 775**	**-232 597 872**	**-236 308 099**	**-234 449 800**	**-233 913 462**
Veränderung		-12.0%	-0.4%	-1.6%	0.8%	0.2%
Ertrag	**76 628 263**	**78 473 530**	**76 545 380**	**76 545 380**	**76 550 380**	**76 550 380**
Veränderung		2.4%	-2.5%	0.0%	0.0%	0.0%
Saldo	**-130 105 650**	**-153 140 245**	**-156 052 492**	**-159 762 719**	**-157 899 420**	**-157 363 082**
Veränderung		-17.7%	-1.9%	-2.4%	1.2%	0.3%

Das Budget 2024 schliesst in der Erfolgsrechnung mit einem Saldo von CHF 156,1 Millionen ab. Gegenüber der Jahresrechnung 2022 verschlechtert sich der Saldo um CHF 25,9 Millionen. Die Personalaufwendungen steigen und begründen sich an der steigenden Geschäftslast. Die Sachaufwendungen inkl. Abschreibungen verschlechtern sich gegenüber der Jahresrechnung 2022 um CHF 11,2 Millionen und verbessern sich gegenüber dem Budget 2023 um CHF 3,6 Millionen. Für die Mehrkosten sind primär die gesteigerte Kerntätigkeit der Justiz, die steigenden Ausgaben im Informatikbereich wie die Projekte Neue Vorgangsbearbeitung (NeVo/Rialto), Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz (HIS), Justitia 4.0, Tribuna V4 bzw. die Verzögerung der Amthaussanierung verantwortlich. Die Erträge entwickeln sich über die geplanten Jahre stabil.

3.2 Investitionsrechnung

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Aufgaben-/Finanzplan 2025	2026	2027
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**-93 880**	**-1 718 289**	**-3 413 000**	**-1 123 000**	**-392 000**	**-392 000**
Veränderung		-1730.3%	-98.6%	67.1%	65.1%	0.0%
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		0	0	0	0	0
Saldo	**-93 880**	**-1 718 289**	**-3 413 000**	**-1 123 000**	**-392 000**	**-392 000**
Veränderung		-1730.3%	-98.6%	67.1%	65.1%	0.0%

Gegenüber dem Budget 2023 zeigt die Investitionsrechnung 2024 einen Anstieg der Kosten von TCHF 1 695. Die geplanten Investitionsausgaben werden hauptsächlich für das Projekt Neue Vorgangsbearbeitung (NeVo/Rialto), die Installation von Videoeinvernahmen in Gerichtssälen und für die digitale Geschäftsverwaltung verwendet.

4. Schwerpunkte der Justizkommission

4.1 Sach- und Personalaufwendungen

Wie bereits eingangs erwähnt, begründen sich die Abweichungen zur bisherigen Planung im Wesentlichen auf erhöhte Sach- und Personalaufwendungen.

So steigt der ***Personalaufwand*** wie in Kap. 3.1 dargelegt an. Der zusätzliche Stellenbedarf wird vor allem auf das seit mehreren Jahren ansteigende Fallvolumen sowie einer damit einhergehenden erhöhten Komplexität der Verfahren zurückgeführt. Die Justiz beantragt mit vorliegendem Budget insgesamt neu 23,75 Stellen, davon sind 11,45 Stellen unbefristet und 12,30 Stellen befristet (Befristung i.d.R. 2024/2025, einmal bis 2027).

Bereits im vergangenen Jahr beantragte die Justiz mit dem Budget zusätzliche Stellen, der Soll-Bestand wurde in der Folge 2023 um 15,4 Stellen (davon 2,3 unbefristet und 13,1 befristet) erhöht.[2]

Die Justizkommission erhielt im Zusammenhang mit den Finanzaufsichtsbesuch eine detaillierte Übersicht seitens Justiz, welche dem vorliegenden Bericht angehängt ist. Nachfolgend folgt eine summarische Zusammenfassung der zusätzlich geforderten Stellen und der zugehörigen Begründung seitens Justiz[3]:

– Ein grosser Anteil der neu geforderten Stellen resultieren aus der hohen Geschäftslast insbesondere im Straf-, aber auch im Zivilbereich. In der **Zivil- und Strafgerichtsbarkeit** (sowohl Regionalgerichte wie auch Obergericht) werden *8,9 Stellen beantragt, davon wären 3 Stellen befristet auf 2024/2025*.
– Im Weiteren werden *2,5 Stellen* für das **Kantonale Zwangsmassnahmengericht** beantragt. Der Mehrbedarf sei Konsequenz einer Änderung des GSOG[4], welche in der ersten Jahreshälfte 2024 in Kraft treten wird und mit welcher die Zuständigkeit des Gerichts wesentlich ausgebaut werde.
– Zum personellen Mehraufwand bei der **Staatsanwaltschaft** führe wie bereits in der Vorjahren angekündet die Revision der eidgenössischen StPO[5] (u.a. wegen zusätzlich notwendiger Einvernahmen im Massengeschäft) sowie der Bereich Cybercrime (Geschäftslast anhaltend zu hoch, gleichzeitig keine zu erwartende Entspannung, da digitale Kriminalität weiter zunehme und Dotation der Kantonspolizei in diesem Bereich weiter im Aufbau sei). Für alle Bereiche bestehe ein Bedarf an *7,15 Stellen, davon 5,1 befristet auf 2024 bzw. 2024/2025*.
– Bei der **Stabsstelle für Ressourcen der Justizleitung** brauche die Koordinationsstelle Strafregister und DNA (KOST) *1 Stelle*, da sie aufgrund des totalrevidierten Strafregisterrechts diverse zusätzliche Aufgaben bewältigen müsse. Für das Projekt Justitia 4.0 würden zudem *4,2 Stellen (alle befristet bis 2027)* benötigt, welche der Unterstützung für die Umsetzung und Einführung des Projekts im Kanton dienen sollen.

Der erhöhte ***Sachaufwand*** steht unter anderem im Zusammenhang mit ICT-Projekten:
– Bereits seit mehreren Jahren ein wichtiges Thema ist das gesamtschweizerische Projekt *Justitia 4.0.*[6] Hier kommen nach Aussagen der Justiz grosse Aufgaben und damit verbunden auch Kosten auf den Kanton Bern zu. Das Projekt komme plangemäss voran, die Schätzungen zu den Gesamtkosten seien gleichbleibend und hätten sich nicht verändert.
– Bei den Gerichten steht eine Erneuerung ihres Geschäftsverwaltungssystems *Tribuna* an, da die aktuelle Version ihr «End of Life» erreicht hat. Im letzten Jahr war der Zeitpunkt der Einführung noch offen, da bezüglich der Lieferantin gewisse Fragezeichen bestanden. Die Justizleitung informierte nun, dass die Entwicklung der neuen Version nach Angaben der Lieferantin abgeschlossen worden sei. Damit

[2] Vgl. dazu auch Berichterstattung im Vorjahresbericht JuKo, abrufbar in Trakt. 69/70 der Wintersession 2022
[3] Für die Details zu den zusätzlichen Stellen wird auf die angehängte Liste verwiesen
[4] Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG) vom 11. Juni 2009, BSG 161.1
[5] Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007, SR 312.0
[6] Einführung einer Verpflichtung an alle Justizbehörden der Schweiz, mit Parteien und Behörden elektronisch zu kommunizieren sowie des obligatorischen elektronischen Gerichtsdossiers

würden die Erstinstallationsgerichte der kleineren Kantone die neue Version von Tribuna voraussichtlich im Herbst bzw. auf Beginn des neuen Jahres einführen.[7] Sobald klar sei, dass sich die neue Version im Alltag der Erstinstallationsgerichte bewähre, sei das Ziel, die neue Version so rasch als möglich im Kanton Bern einzuführen. Deshalb werde der Druck bei der Lieferantin auch weiterhin hochgehalten. Mit einer Einführung werde nach aktuellem Wissenstand frühestens im Sommer 2024 gerechnet. Die aktuelle Version funktioniere noch, weshalb die Verzögerungen keine unmittelbaren Folgen für die Justiz hätten. Die neue Version sei jedoch Voraussetzung für die Einführung von Justitia 4.0, da nur diese über die notwendige Kompabilität verfüge.
– Der Vollständigkeit halber zu erwähnen ist ebenfalls das *Projekt NeVo/Rialto.*[8] Die Justizkommission verzichtet an dieser Stelle auf weitere Bemerkungen dazu, weil der Grosse Rat im Zusammenhang mit NeVo/Rialto ebenfalls in der Wintersession zwei Kreditgeschäfte zu beraten haben wird und einer davon von der Justizkommission vorberaten wird. Sie wird sich zu allen ICT-Projekten auch weiterhin auf dem Laufenden halten lassen.

Im Zusammenhang mit den Sachkosten ferner zu erwähnen ist, dass Verzögerungen bei der Sanierung des Amtshauses dazu führen werden, dass gewisse Kosten – vor allem Umzugskosten – erst im nächsten statt im laufenden Jahr anfallen werden. Aus heutiger Sicht der Justiz könne der zugehörige Kredit zumindest ihrerseits weiterhin eingehalten werden. Zusätzlich merkte die Justizleitung an, dass sich im Vergleich zum BU 2024 in der Rechnung 2022 noch Spuren aus der «Corona-Zeit» fänden, da es weniger Sachaufwand gegeben habe, weil während dieser Zeit weniger Verfahren anfielen bzw. nicht abgeschlossen werden konnten.

4.2 Bemerkungen zusätzlicher Stellenbedarf der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft

In Bezug auf den erneuten Stellenbedarf der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft hält der Regierungsrat im Vortrag zum BU 2024 / AFP 2025-2027[9] fest, dass aufgrund der hohen Arbeitslast insbesondere in der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit und in der Staatsanwaltschaft befristete und unbefristete Stellen geschaffen werden. Dies könne er prinzipiell nachvollziehen, betrachte aber den Umfang der neu zu schaffenden Stellen kritisch. Die Situation könne, da es sich auch um befristete Stellen handle, zwar nicht direkt mit den Direktionen und der Staatskanzlei verglichen werden. Dennoch komme der Regierungsrat zur Ansicht, dass das geplante Wachstum um 23 Stellen im Jahr 2024 (nach einer bereits erfolgten Erhöhung des Soll-Bestands 2023 um 15,4 Stellen [davon 2,3 unbefristet und 13,1 befristet]) hoch ausfalle.

Für die Justizkommission ist der zusätzliche Personalbedarf grundsätzlich nachvollziehbar. Sie weist darauf hin, dass – wie oben in Kapitel 4.1 aufgeführt – unterschiedliche Gründe zu den zusätzlich beantragten Stellen führen, die sich aus Sicht der Kommission vorliegend in einem hohen Stellenantrag kumulieren. Hervorzuheben sind namentlich die bereits seit mehreren Jahren andauernde hohe Arbeitslast insbesondere im Strafbereich, die sehr zahlreichen Informatikprojekte inklusive deren Verzögerungen sowie Gesetzesanpassungen auf kantonaler und auf eidgenössischer Ebene. Namentlich bezüglich der Revision der eidgenössischen StPO wies die Staatsanwaltschaft seit längerem darauf hin, dass diese im kantonalbernischen System zu einem hohen Mehraufwand führen werde.

Der Justizkommission wurde von der Justizleitung jeweils transparent dargelegt, wo der Schuh drückt bzw. drücken könnte, die neuen Stellenbegehren kommen damit nicht überraschend. Nichtsdestotrotz sieht aber auch die Justizkommission die Steigerung des Personalbedarfs als hoch an. Aus gesamtkantonaler Sicht ist die Steigerung des Stellenetats überproportional und wird nur teilweise durch die Befristungen verträg-

[7] Zuerst die Staatsanwaltschaft Appenzell Ausserrhoden und danach die Gerichte des Kantons Schwyz
[8] Das Projekt NeVo/Rialto beinhaltet die Einführung eines neuen Geschäftsverwaltungssystems für die bernische Kantonspolizei und die Staatsanwaltschaft. Ziel ist eine gemeinsame elektronische Geschäftsverwaltung, über welche die Geschäfte medienbruchfrei übermittelt werden können. Mit der Einführung sollen bei der Kantonspolizei zahlreiche und bei der Staatsanwaltschaft zwei Systeme abgelöst werden. Die Federführung beim Projekt liegt bei der Sicherheitsdirektion, da die Kantonspolizei der Hauptbesteller ist
[9] Vgl. Kapitel 2.8.3 Budget 2024 / Aufgaben- und Finanzplan 2025-2027 des Kantons Bern, abrufbar unter Budget und Aufgaben-/Finanzplan

lich. Sie ist deshalb aus Sicht der Kommission nur schwer vertretbar gegenüber der übrigen Kantonsverwaltung. Sie stellt deshalb den Antrag, den Saldo der Erfolgsrechnung «Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS)» um CHF 688'000 auf CHF -155'364'492 zu kürzen.

Begründung: Die Kürzung hat beim zusätzlich beantragten Personalaufwand zu erfolgen, wobei es der Justiz freigestellt ist, die zusätzlich beantragten Stellen mit einem tieferen Beschäftigungsgrad zu besetzen oder auf die Besetzung einzelner Stellen zu verzichten. Die Kürzung beläuft sich auf 20% der zusätzlich beantragten Stellen (3,44 Mio. CHF).

5. Anträge der Justizkommission an den Grossen Rat

Die Justizkommission als vorberatende Kommission stellt dem Grossen Rat in Anwendung von Artikel 76 Buchstabe a und Artikel 75 KV[10] folgende Anträge:

– Genehmigung des Budgets 2024 der Justiz unter gleichzeitiger Kürzung des Saldos der Erfolgsrechnung «Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS)» um CHF 688'000 auf CHF -155'364'492
– Genehmigung des Aufgaben-/Finanzplans 2025-2027 der Justiz

3. November 2023

Namens der Justizkommission
Die Präsidentin
Margrit Junker Burkhard

Die geschäftsleitende Sekretärin
Hannah Kauz

[10] Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)

Anträge um Erhöhung des Soll-Bestands ab 2024

Nr.	OE	Funktion / GK	Beantragte Stellen-%	Begründung	Kosten* *analog SAP PKP: GS 34 plus 22 % AG-Anteil Sozialversicherungs-beiträge. Basis: Gehalts-klassentabelle 2023.
1	RG BM	Gerichtsschreiber/in / 23	50	Zur Bewältigung der hohen Geschäftslast in der Strafabteilung wurden dem RG BM 50 Stellenprozente auf Stufe Gerichtspräsident/in zugesprochen (GL-Beschluss 31.08.2022). Diese 50%-GP-Stelle ging im Sinn einer ZSG-internen Optimierungsmassnahme per 1.1.2023 von den Schlichtungsbehörden an das RG BM (Strafabteilung) über. Zum wirkungsvollen Einsatz dieser Ressource sind entsprechend Stellenprozente auf Ebene Gerichtsschreiber/innen und Sekretariat unabdingbar.	81'863
2	RG BM	Gerichtssekretär/in / 16	50	Siehe Nr. 1. Der/Die StelleninhaberIn erledigt selbständig sämtliche fallbezogenen administrativen Arbeiten (Terminvereinbarungen, Editionen, Abklärungen) ausserhalb der Routinearbeiten der Kanzlei. Protokolliert an der Hauptverhandlung, redigiert die Entscheidbegründungen und erledigt sämtliche Nachfolgearbeiten.	57'511
3	RG BM	Gerichtspräsident/in / 28	100	Die Zahl der Strafverfahren ist seit Jahren sehr hoch und die Anforderungen an die Strafverfahren nehmen zu. Das führt in der Strafgerichtsbarkeit zu ausserordentlichen Rückständen. Die Auswirkungen sind im Regionalgericht Bern-Mittelland am prekärsten. Der Abbau der ausserordentlichen Rückstände erfolgt mit befristeten Massnahmen. Zur Verhinderung erneuter ausserordentlicher Rückstände fehlen der Strafabteilung des Regionalgerichts Bern-Mittelland aufgrund der quantitativen und qualitativen Veränderungen künftig 2.0 Gerichtspräsidentinnen/ Gerichtspräsidenten. Eine dieser Stellen konnte durch eine Optimierungmassnahme innerhalb der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit (50% SB und 50% RG BM Zivilabteilung) geschaffen werden. Die zweite Stelle muss ergänzend geschaffen werden.	215'520
4	RG BM	Gerichtsschreiber/in / 23	100	In den Strafabteilungen der Regionalgerichte erfordert eine Gerichtspräsidentin/ ein Gerichtspräsident (vgl. Nr. 3) dieselbe Anzahl an Stellen auf der Ebene der Gerichtsschreiber/innen, um den Verfassungsauftrag erfüllen zu können (insbesondere auch mit Blick auf die Verfahrensdauern). Zudem sind die heute vorherrschenden Überlastungen auf lange Sicht nicht tragbar und schädigen die Gesundheit der Betroffenen.	163'726
5	RG BM	Gerichtssekretär/in / 16	100	In den Strafabteilungen der Regionalgerichte erfordert eine Gerichtspräsidentin/ ein Gerichtspräsident (vgl. Nr. 3) dieselbe Anzahl an Stellen auf der Ebene der Sachbearbeiterinnen/ der Sachbearbeiter, um den Verfassungsauftrag erfüllen zu können (insbesondere auch mit Blick auf die Verfahrensdauern). Zudem sind die heute vorherrschenden Überlastungen auf lange Sicht nicht tragbar und schädigen die Gesundheit der Betroffenen.	115'023

Nr.	OE	Funktion / GK	Beantragte Stellen-%	Begründung	Kosten* *analog SAP PKP: GS 34 plus 22 % AG-Anteil Sozialversicherungs-beiträge. Basis: Gehalts-klassentabelle 2023.
6	RG BM	Sachbearbeiter/in / 13	100	Die Stelle wurde befristet bewilligt von 2021-2024. Wir beantragen die Umwandlung in eine unbefristete Stelle. Die Zivilkanzlei ist auf die Stellenprozente dringend angewiesen, mit den befristeten Ausschreibungen, die jeweils erst nach grossrätlichen Budgetbeschluss im Dezember stattfinden durften, konnten die Prozente bisher nicht optimal genutzt werden.	101'087
7	OG	Gerichtsschreiber/in / 23	200	Befristete Stelle 2024/2025: Seit längerer Zeit kämpft die Strafabteilung mit unablässig steigender Geschäftslast. Zudem steigt die Anzahl der Fälle stetig an, die einen erhöhten Aufwand generieren. Das Gerichtsinspektorat stellte deswegen eine seit Jahren andauernde steigende Belastung dieser Abteilung fest. Strukturelle Anpassungen wurden und werden laufend vorgenommen. Dennoch ist eine Entspannung nicht in Sicht.	327'453
8	OG	Gerichtsschreiber/in / 23	60	Neben dem Anstieg der Geschäftslast bereiten der ZSG zudem die stets komplizierter werdenden Fälle erhöhten Aufwand, insbesondere auch im französischsprachigen Bereich. Die Situation ist hier besonders ernst, weil sich die steigenden Anforderungen mit einer schnelleren Zunahme der Fallzahlen in französischsprachigen exponentiell auswirken.	98'236
9	OG	Gerichtsschreiber/in / 23	100	Befristete Stelle 2024/2025: GS französischsprachig. In Zusammenhang mit der Einsetzung eines Dauersuppleanten in diesem Zeitraum mit 80%.	163'726
10	OG	Sachbearbeiter/in / 13	10	Der Kopierdienst am OG ist seit mehreren Jahren überlastet (bisheriges Pensum: 50%). Das resultiert aus dem ständig ansteigenden Kopiervolumen, das anfällt. Insbesondere führt der unaufhaltsame Geschäftsanstieg bei den Strafkammern zu immer höherem Kopierbedarf. Daher musste das Pensum der fraglichen Sachbearbeiterin bereits seit 3 Jahren um mind. 10% erhöht werden. Solche benötigte Stellen sollen nicht langfristig über die Reserven abgedeckt werden. Weder kurz- noch mittelfristig wird eine vollständig elektronische Justiz Tatsache sein. Deshalb gehört die Bewältigung des Kopiervolumens weiterhin zur Gewährleistung des Gerichtsbetriebes.	10'109
11	OG	Sachbearbeiter/in / 14	20	Bei der Anstellung der heutigen Sachbearbeiterin erhöhte die GL des Obergerichts deren Pensum von vorher 60% auf neu 80%. Dabei wurde diese Erhöhung bloss befristet gewährt, um den Bedarf abzuklären. Seit August 2020 stellt sich heraus, dass diese 80% notwendig sind, um die Sekretariatsarbeiten sowie die Bibliothek des Obergerichts kompetent betreuen zu können. Daher sind die 20% in den ordentlichen STEP zu überführen. Solche benötigte Stellen sollen nicht langfristig über die Reserven abgedeckt werden.	21'066
12	KZMG	Gerichtspräsident/in / 28	100	Mit der Änderung des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG), Inkrafttreten voraussichtlich am 01.01.2024, wird die Zuständigkeit des Kantonalen Zwangsmassnahmengerichts wesentlich ausgebaut. Auf der Basis der heutigen Personaldotation führt die lineare Umrechnung der zusätzlichen Verfahren und Verfahrenstypologien (Konzentration von qualitativ anspruchsvollen Verfahren; Gewährleistung der Entscheidfrist von 48h) zu einem Mehrbedarf von 1.0 Gerichtspräsident/in sowie 0.8 Gerichtssekretär/in. Die Verfahren, welche an drei Standorten weiterhin in der Zuständigkeit der Regionalgerichte verbleiben, benötigen gemäss linearer Umrechnung von aktuell 1.2 GP noch insgesamt rund 0.6 GP. Die jederzeitige Gewährleistung der Entscheidfrist von 48h sowie der Mehrbedarf im urteilenden Strafbereich erlauben den Abbau von insgesamt 0.6 GP nicht.	215'520

Nr.	OE	Funktion / GK	Beantragte Stellen-%	Begründung	Kosten* *analog SAP PKP: GS 34 plus 22 % AG-Anteil Sozialversicherungs-beiträge. Basis: Gehalts-klassentabelle 2023.
13	KZMG	Gerichtsschreiber/in / 23	50	Siehe Nr. 12. Die Konzentration, die zunehmende Bedeutung und insbesondere die stetig zunehmende Komplexität (technische Anforderungen, Anforderungen IT) der Entsiegelungsverfahren dürfen den Gang der Strafverfolgung nicht hemmen. Das kann nur mit dem Einsatz einer Gerichtsschreiberin/eines Gerichtsschreibers gewährleistet werden.	81'863
14	KZMG	Gerichtssekretär/in / 16	100	Siehe Nr. 12.	115'023
15	StAw	Staatsanwalt / 28	100	Befristete Stelle 2024/2025: Die Revision der Schweizerischen Strafprozessordnung führt ab 01.01.2024 zu personellem Mehraufwand, namentlich aufgrund zusätzlicher Einvernahmen im Massengeschäft (der Stellenantrag stützt sich auf eine erste, zurückhaltende Schätzung des Mehraufwandes).	215'520
16	StAw	Assistenz / 16	75	Befristete Stelle 2024/2025: Annexstellen Mehraufwand; Revision der Schweizerischen Strafprozessordnung	86'267
17	StAw	Sachbearbeitung / 15	85	Befristete Stelle 2024/2025: Annexstellen Mehraufwand; Revision der Schweizerischen Strafprozessordnung	93'475
18	StAw	Assistenz / 16	200	Befristete Stelle 2024/2025: Administrative Unterstützung der fachlichen Projektleitung im Grossprojekt NeVo / Rialto, während Realisierungsphase und bei Einführung	230'046
19	StAw	HR-Assistenz / 14	50	Befristete Stelle 2024: Überlastung HR aufgrund 1) Projekt ERP (Umsetzung Etappe I, Vorbereitung und Umsetzung Etappe II), 2) Umsetzung neue Bildungsverordnung 2023, starke Zunahme Casemanagement- und Rechtsfälle sowie 3) wachsende Personaldotation der Staatsanwaltschaft	52'665
20	StAw	Jur. Sekretärin / 23	30	Cybercrime: Arbeitsbelastung zu hoch aufgrund anhaltend hoher, steigender Geschäftslast. Ursprünglich ist man nicht davon ausgegangen, dass es sich um ein Massengeschäft handelt; zudem ist zu erwarten, dass die digitale Kriminalität in Zukunft weiter zunimmt. Dotation Kantonspolizei (vorgelegter) in diesem Bereich weiter im Aufbau.	49'118
21	StAw	Assistenz / 16	75	Cybercrime: Arbeitsbelastung zu hoch aufgrund anhaltend hoher, steigender Geschäftslast. Ursprünglich ist man nicht davon ausgegangen, dass es sich um ein Massengeschäft handelt; zudem ist zu erwarten, dass die digitale Kriminalität in Zukunft weiter zunimmt. Dotation Kantonspolizei (vorgelegter) in diesem Bereich weiter im Aufbau.	86'267
22	StAw	Sachbearbeitung / 14	100	Cybercrime/Rechtshilfe: Die Gruppe ist an einem separaten Standort untergebracht. Die Geschäftslast erfordert deshalb unveränder eine lokale admnistrative Unterstützung (Kanzlei).	105'330
24	SSR	admin. Sachbearbeitung II / 13	100	Mit dem Inkrafttreten des totalrevidierten Strafregisterrechts muss die KOST diverse zusätzliche Aufgaben bewältigen (z.B. Einbindung der Urteile/Strafbefehle im VOSTRA). Auch aufgrund des neuen JUS-internen Betriebsprozesses resp. Wegfalls des DLA-Reports ergibt sich Mehraufwand (z.B. Personalienabklärungen im Tribuna). Schliesslich muss die KOST neu jährlich ca. 10'000 Behördenauszüge i.Z.m. Leumundsprüfungen (Kitas usw.) erstellen. Es wurden bereits (oder werden noch) bei mehreren (4 von 6) KOST-Mitarbeitenden temporäre BG-Erhöhungen vorgenommen, was jedoch nicht ausreicht, um die Zusatzaufgaben dauerhaft zu stemmen.	101'087

Nr.	OE	Funktion / GK	Beantragte Stellen-%	Begründung	Kosten* *analog SAP PKP: GS 34 plus 22 % AG-Anteil Sozialversicherungs-beiträge. Basis: Gehalts-klassentabelle 2023.
25	JUS	Unterstützung Projekt (Entlastung Fach für Unterstützung) / 22	420	Befristete Stellen bis 2027: Justitia 4.0: Das CH-Projekt muss in den Kantonen umgesetzt bzw. eingeführt werden. Hierzu sind besonders in folgenden Bereichen Anstrengungen nötig: 1) Technik/Infrastruktur: Plattform, eJAA, Hardware, Infrastruktur Gerichtssäle; 2) Transformation; 3) Prozessdesign: Unterstützung für die Definition und die Einführung von neuen Verfahrensabläufen. Betoffen sind alle Produktgruppen.	651'819
			2'375	(davon 1'230 befristet)	**3'439'321**

Kanton Bern
Canton de Berne
Der Grosse Rat
Le Grand Conseil

Finanzkommission
Commission des finances

Budget (BU) 2024 / Aufgaben-/Finanzplan (AFP) 2025-2027

Bericht der Finanzkommission an den Grossen Rat

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 3

2. Arbeitsweise der Finanzkommission ... 3

3. Budget (BU) 2024 / Aufgaben-/Finanzplan (AFP) 2025-2027: Das Wichtigste in Kürze ... 4
3.1 Erfolgsrechnung ... 5
3.2 Investitionsrechnung ... 6
3.2.1 Nettoinvestitionen ... 6
3.3 Finanzierungssaldo ... 6
3.4 Lohnmassnahmen ... 7

4. Schwerpunkte der Finanzkommission ... 8
4.1 Globale wirtschaftliche Situation ... 8
4.2 Eventualplanung betreffend Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) ... 9
4.3 Investitionen ... 10
4.3.1 Priorisierung Hochbau ... 10
4.3.2 Priorisierung Tiefbau ... 11
4.3.3 Priorisierung gesamte Investitionen ... 11
4.4 Umfang Neuverschuldung ... 11
4.5 Steuern ... 13
4.6 Personal ... 14
4.6.1 Teuerungsausgleich ... 14
4.6.2 Ausgleich Ferienanspruch über alle Lohnklassen ... 14
4.6.3 Stellenwachstum ... 15

5. Anträge und Planungserklärungen der übrigen Kommissionen ... 16

6. Anträge und Planungserklärungen ... 17
6.1 Lohnmassnahmen ... 17
6.2 Investitionen ... 18
6.3 Neuverschuldung zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs ... 19
6.4 Produktgruppen ... 19

7. Schlussanträge zum Budget 2024 / Aufgaben-/Finanzplan 2025-2027 ... 23
7.1 Antrag zum Budget 2024 ... 23
7.2 Eventualplanung ... 23
7.2.1 Anträge der FiKo ... 24
7.3 Antrag zum Aufgaben-/Finanzplan 2025-2027 ... 25

1. Zusammenfassung

Das Budget 2024 und der Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2025-2027 weisen einen Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung aus und erfüllen die Bestimmungen der Schuldenbremse. Der Finanzierungssaldo ist hingegen negativ (CHF -182 Mio.), was bedeutet, dass der Kanton Bern seine Investitionen im 2024 nicht aus eigenen Mitteln finanzieren kann. Die Finanzierungsüberschüsse aus den Vorjahren reichen jedoch aus, um den negativen Finanzierungssaldo auszugleichen und die Bestimmungen zur Schuldenbremse einzuhalten. Für die Planjahre 2025-2027 fällt der Finanzierungssaldo positiv aus, in diesem Zeitraum wird demnach mit einem Schuldenabbau gerechnet.

Im Jahr 2024 wurde keine Gewinnausschüttung der Nationalbank (SNB) budgetiert, da aufgrund der Halbjahreszahlen nicht davon ausgegangen werden kann, dass der für eine Ausschüttung notwendige Bilanzgewinn erzielt wird. Der Regierungsrat hat für das Budget 2024 jedoch eine Eventualplanung vorgenommen, welche an zwei Bedingungen geknüpft ist. Einerseits muss der Grosse Rat der Eventualplanung in der Wintersession 2023 im Grundsatz zustimmen, andererseits muss die SNB im Januar 2024 mindestens eine doppelte Gewinnausschüttung für das Geschäftsjahr 2023 kommunizieren.

Per Steuerjahr 2024 wird der Kanton Bern zum ersten Mal seit über zehn Jahren wieder die kalte Progression ausgleichen. Aufgrund des sehr wahrscheinlichen Ausfalls der SNB-Ausschüttung hat der Regierungsrat jedoch entschieden, die Reduktion der Steueranlage für natürliche Personen um ein Jahr auf 2025 zu verschieben beziehungsweise er hat die Reduktion für das Jahr 2024 mit der Eventualplanung zur SNB-Ausschüttung verknüpft. An der Reduktion der Steueranlage für juristische Personen hält der Regierungsrat hingegen fest.

Der Regierungsrat sieht für 2024 für das Kantonspersonal und die Lehrkräfte Mittel für Gehaltsmassnahmen von 3,3 respektive 3,5 Prozent vor; davon entfallen 2 Prozent auf den Teuerungsausgleich und 1,3 bzw. 1,5 Prozent auf den individuellen Gehaltsaufstieg einschliesslich Rotationsgewinne. Da mit einer anhaltenden Teuerung gerechnet wird, sind zudem in allen AFP-Jahren 0,5 Prozent als Teuerungsausgleich eingerechnet.

In Bezug auf die Investitionen sieht sich der Kanton mit einem stark steigenden Investitionsbedarf konfrontiert und hat bereits im 2021 mit der Priorisierung von Projekten begonnen. Im Planungsprozess 2023 wurde die Priorisierung aktualisiert, da die Direktionen und die Staatskanzlei einen deutlich höheren Bedarf angemeldet haben. Das aktuell festgelegte Investitionsvolumen für die Periode 2022 bis 2031 liegt um mehr als 450 Millionen Franken über demjenigen, das in der Priorisierung 2021 für dieselbe Periode festgelegt wurde.

Die Finanzkommission (FiKo) beantragt dem Grossen Rat die Zustimmung zum Budget und die Genehmigung des AFP. Die FiKo-Mehrheit beantragt zudem, auf die Schaffung von insgesamt fünf zusätzlichen Stellen zu verzichten.

2. Arbeitsweise der Finanzkommission

Mit dem vorliegenden Bericht informiert die FiKo den Grossen Rat aus ihrer Sicht über das Budget 2024 und den Aufgaben-/Finanzplan 2025-2027 (BU/AFP 24/25-27) und begründet ihre Anträge.

Die Finanzdirektorin hat das BU/AFP 24/26-27der FiKo am 23. August 2023 vorgestellt. Nach einer ersten Sichtung hat die FiKo Fragen an die Direktionen zusammengestellt und sich diese schriftlich beantworten lassen. Weiter führte sie Besuche bei der Finanzdirektion (FIN), der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) sowie der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) durch, bei denen direktionsspezifische Fragen vertieft erörtert wurden.

Aufgrund der schriftlich und mündlich erhaltenen Informationen legte die FiKo die Schwerpunkte und Eckwerte fest und erteilte ihrem Sekretariat den Auftrag, den vorliegenden Bericht zu verfassen. Zudem

diskutierte sie mögliche Anträge. Der vorliegende Bericht und die Anträge wurden an mehreren Sitzungen beraten und am 2. November 2023 zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. Während des Erarbeitungsprozesses stellte die FiKo dem Regierungsrat einen Entwurf des Berichts mit den provisorischen Anträgen zur Stellungnahme zu.

Einbezug der übrigen Kommissionen

Auf Anfang der neuen Legislatur (per 1. Juni 2022) hat der Grosse Rat Änderungen an seiner Geschäftsordnung vorgenommen. Eine der Änderungen betrifft den Einbezug der Sachbereichskommissionen in die Vorberatung des BU/AFP. Die Änderung lautet wie folgt:

> Artikel 36 Absatz 3a GO
> Sie [die FiKo] konsultiert in der Regel die anderen ständigen Kommissionen bei Geschäften gemäss Absatz 3 Buchstabe a [Budget] und b [Aufgaben- und Finanzplan einschliesslich der Investitionsplanung].[1]

Die FiKo hat die anderen ständigen Kommissionen in einem Brief am 13. Juni 2023 darüber informiert, wie sie sich deren Einbezug vorstellt und in welchen Zeitfenstern der Einbezug stattfindet. Die FiKo hat von vier Sachbereichskommissionen Fragen zum BU/AFP erhalten. Diese hat sie an die Direktionen weitergeleitet und deren schriftlichen Antworten wiederum den Kommissionen zugestellt. Die Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK), die Bildungskommission (BiK) und die Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK) haben der FiKo einen schriftlichen Mitbericht eingereicht. Die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) hat der FiKo zwei spezifische Fragen zum Projekt Avenir Berne Romande (ABR) gestellt, die schriftlich beantwortet wurden. Von der Möglichkeit, mit einer Delegation an einer FiKo-Sitzung teilzunehmen, hat die BiK Gebrauch gemacht.[2]

Mit der Justizkommission (JuKo) hat die FiKo eine Einigungskonferenz zum Budget der Justiz abgehalten. Die Sitzung fand am 26. Oktober 2023 zwischen den Geschäftsleitungen der beiden Aufsichtskommissionen statt. Einigungskonferenzen sind gemäss Art. 51 GO vorgesehen, wenn Aufsichtskommissionen dem Grossen Rat unterschiedliche Anträge unterbreiten wollen.

3. Budget (BU) 2024 / Aufgaben-/Finanzplan (AFP) 2025-2027: Das Wichtigste in Kürze

Alle Details zum BU/AFP 24/25-27 können dem entsprechenden Zahlen- und Berichtswerk des Regierungsrates entnommen werden. Die FiKo stellt im Folgenden kurz die aus ihrer Sicht wichtigsten Zahlen und Eckwerte dar.

in Mio. CHF	BU '24	AFP '25	AFP '26	AFP '27
1. Erfolgsrechnung				
Ausgangslage (Dezember '22)	452	529	554	554
Veränderungen im Hauptverfahren	-439	-152	-138	-173
Saldo Erfolgsrechnung (August '23)	**13**	**377**	**416**	**381**
2. Investitionsrechnung				
Ausgangslage (Dezember '22)	551	656	627	627
Veränderungen im Hauptverfahren	-15	56	105	43
Nettoinvestitionen (August '23)	**536**	**712**	**732**	**669**
3. Finanzierungssaldo				
Ausgangslage (Dezember '22)	235	222	279	279
Veränderungen im Hauptverfahren	-416	-187	-212	-162
Finanzierungssaldo (August '23)	**-182**	**35**	**67**	**117**

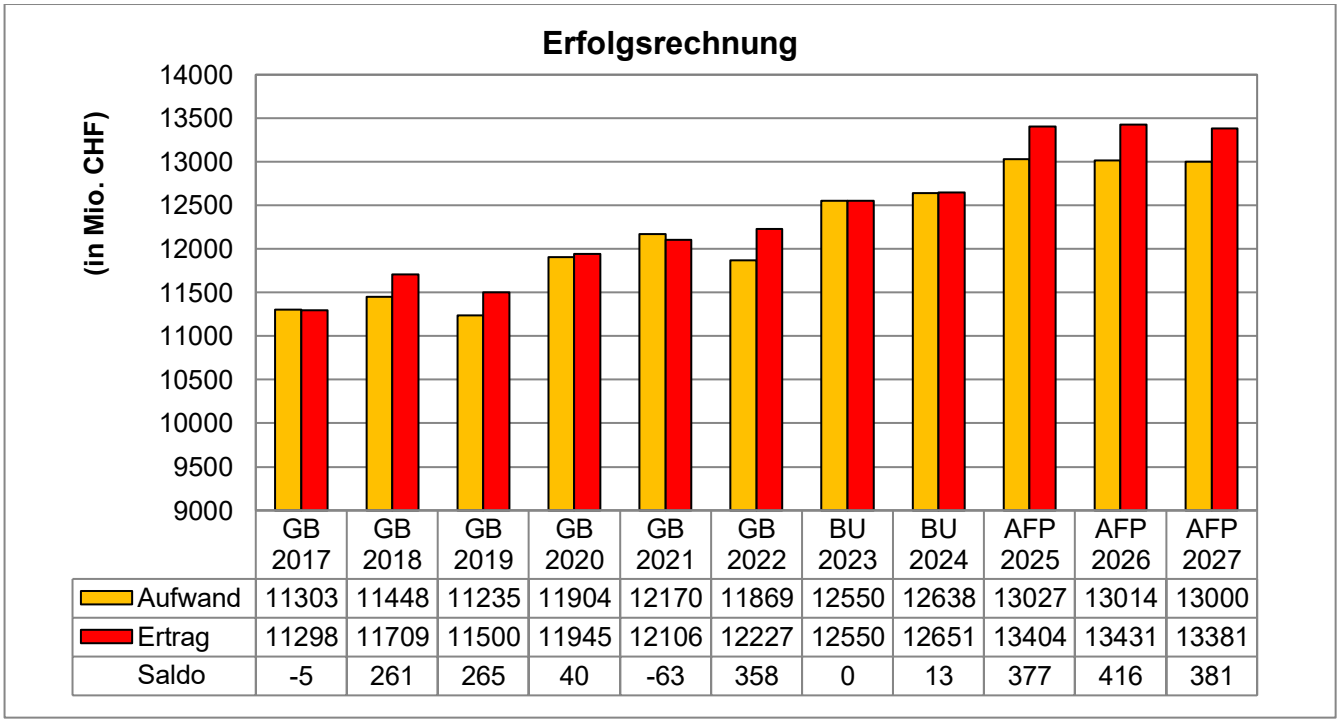
[1] Artikel 36 Absatz 3a Geschäftsordnung des Grossen Rates [GO] (BSG 151.211)
[2] Zum konkreten Umgang der FiKo mit den Anträgen und Planungserklärungen in den Mitberichten der übrigen Kommissionen siehe Kapitel 5 des vorliegenden Berichts.

in Mio. CHF	BU '24	AFP '25	AFP '26	AFP '27
4. Weitere Kennzahlen				
Abschreibungen	342	370	383	406
Selbstfinanzierung	355	747	799	787
Selbstfinanzierungsgrad	**66%**	**105%**	**109%**	**118%**
Selbstfinanzierungsgrad über Planjahre	101%			

Abbildung 1*: Wichtigste Kennzahlen der vier Planjahre 2024–2027*

3.1 Erfolgsrechnung

Der Saldo der Erfolgsrechnung stellt das Total der Erträge dem Total der Aufwände gegenüber. Für 2024 steigt der Aufwand im Vergleich zum Vorjahr und beläuft sich auf CHF 12'638 Millionen. In den vier Planungsjahren (2024-2027) steigt der Aufwand im Durchschnitt jährlich um 0,9 Prozent. Das Total der Erträge beträgt 2024 CHF 12'651 Millionen. In den vier Planungsjahren (2024-2027) steigen die Erträge mit durchschnittlich 1,6 Prozent jährlich stärker als der Aufwand. Im Vergleich zum letzten Jahr erscheinen die Zahlen des vorliegenden BU/AFP weniger positiv als erwartet, was vor allem auf den Wegfall der SNB-Gewinnausschüttung für das Jahr 2024 und die Reduzierung der Ausschüttungen für die Jahre 2025 bis 2027 zurückzuführen ist. Beim Aufwand fallen in den Planjahren insbesondere die zusätzlichen Aufwände für Lohnmassnahmen ins Gewicht.



	GB 2017	GB 2018	GB 2019	GB 2020	GB 2021	GB 2022	BU 2023	BU 2024	AFP 2025	AFP 2026	AFP 2027
Aufwand	11303	11448	11235	11904	12170	11869	12550	12638	13027	13014	13000
Ertrag	11298	11709	11500	11945	12106	12227	12550	12651	13404	13431	13381
Saldo	-5	261	265	40	-63	358	0	13	377	416	381

Abbildung 2*: Erfolgsrechnung der Jahre 2017–2027*

Das Budget 2024 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 13 Millionen erfüllt die Vorgaben der verfassungsmässigen Bestimmungen zur Schuldenbremse der Erfolgsrechnung.

3.2 Investitionsrechnung

3.2.1 Nettoinvestitionen

Die wichtigste Kennzahl der Investitionsrechnung ist der Saldo aus Einnahmen und Ausgaben, also die Nettoinvestitionen. Sie stellen den Betrag dar, den der Kanton nach Abzug von Beiträgen Dritter (v.a. Bund und Gemeinden) für seine Investitionen aus eigenen Mitteln aufbringen muss.

Die Nettoinvestitionen (inkl. Spezialfinanzierungen) sollen im Jahr 2024 CHF 536 Millionen erreichen. Der Höhepunkt wird im 2026 mit CHF 732 Millionen erreicht. Auffallend ist, dass das geplante Investitionsniveau im Vergleich zur Vorjahresplanung für alle Planjahre deutlich höher ist. Der Anteil der Spezialfinanzierungen (zweckgebundene Fondsfinanzierungen) variiert dabei zwischen CHF 19 Millionen (2027) und CHF 27 Millionen (2024 und 2025). Die Höhe des Sachplanungsüberhangs von 30 Prozent wurde auch in der diesjährigen Planung für 2024 beibehalten. Das bedeutet, dass die Summe der in der Sachplanung geplanten Investitionsvorhaben die im Budget und AFP berücksichtigten finanziellen Mittel übersteigt. Dies, um sicherzustellen, dass die für die Investitionen bereit gestellten Mittel tatsächlich ausgeschöpft werden können, indem bei Verzögerungen andere Projekte vorgezogen werden können.

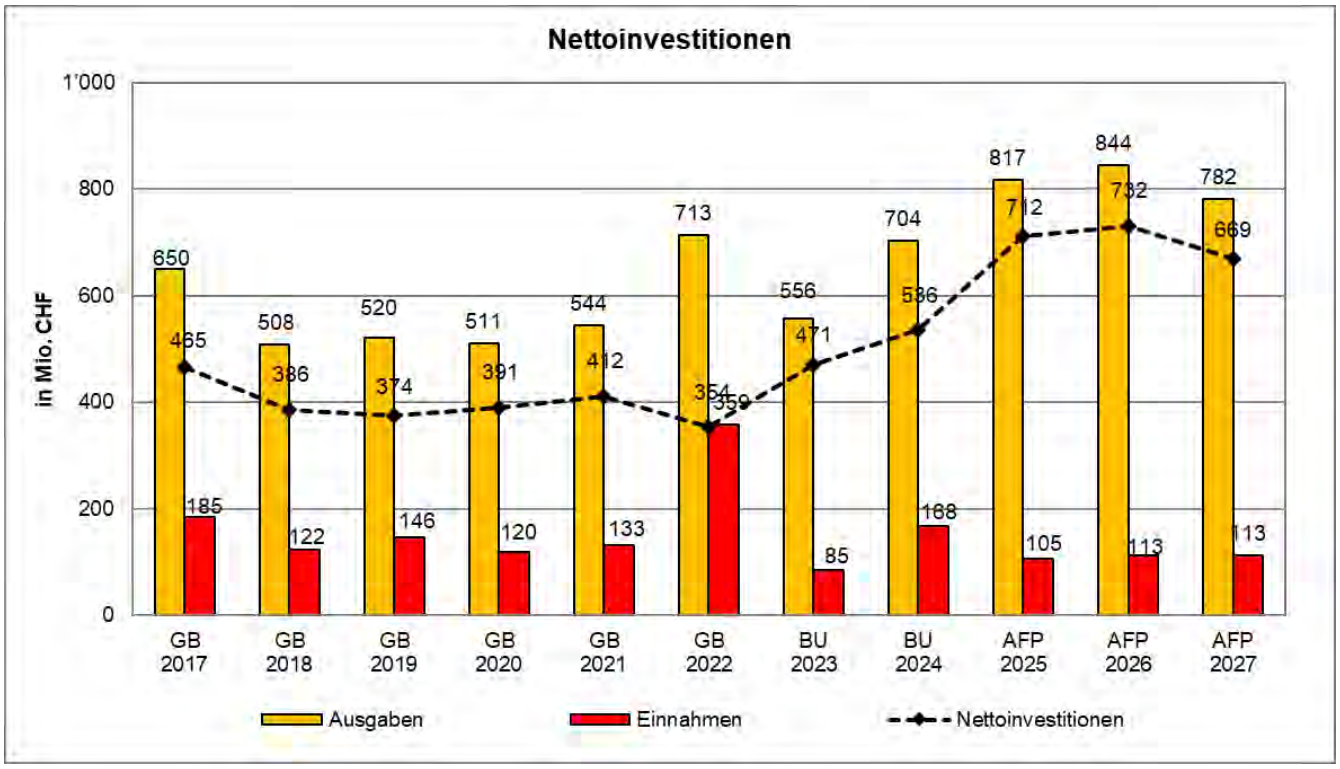


Abbildung 3: *Investitionen der Jahre 2017–2027 (inkl. Spezialfinanzierungen)*

3.3 Finanzierungssaldo

Der Finanzierungssaldo sagt aus, ob der Kanton seine gesamten Ausgaben inklusive Investitionen aus eigener Kraft bestreiten kann. Wenn der Saldo positiv ist, ist dies der Fall. Wenn er negativ ist, muss der Kanton zur Finanzierung Fremdkapital beschaffen.

Im Budget 2024 wird ein negativer Finanzierungssaldo in der Höhe von CHF 182 Millionen erwartet (vgl. Kapitel 4.4 zur Einhaltung Schuldenbremse). Die Finanzierungssaldi für die drei AFP-Jahre 2025-2027 sind positiv, jedoch deutlich geringer als in der Vorjahresplanung. Insgesamt ist über die vier BU/AFP-Jahre ein durchschnittlicher Selbstfinanzierungsgrad von 101 Prozent vorgesehen. Dies ergibt einen geringen Schuldenabbau von insgesamt CHF 39 Millionen über die vier Planjahre.

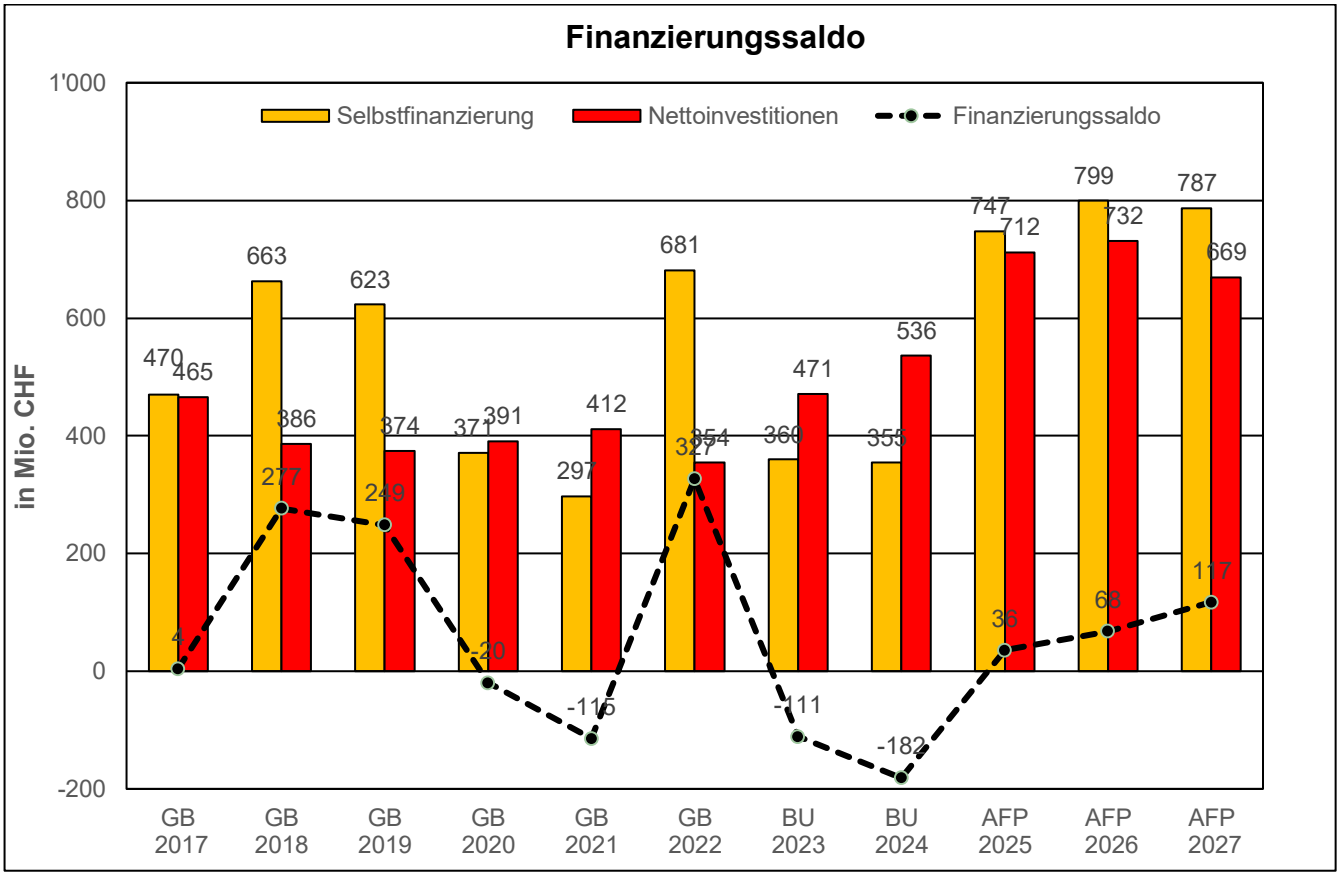


Abbildung 4*: Finanzierungssaldi der Jahre 2017–2027*

3.4 Lohnmassnahmen

Das Budget 2024 sieht Mittel für individuelle Gehaltsaufstiege von 0,5 Prozent für das Kantonspersonal und 0,7 Prozent für die Lehrkräfte vor. Die Rotationsgewinne bleiben mit 0,8 Prozent konstant, womit insgesamt 1,3 bzw. 1,5 Prozent für die individuellen Gehaltsstufenaufstiege zur Verfügung stehen. Darüber hinaus sind im Budget 2024 aufgrund der steigenden Inflation Mittel für einen Teuerungsausgleich in der Höhe von 2,0 Prozent der Lohnsumme vorgesehen, so dass für die Lohnmassnahmen 2024 insgesamt 3,3 Prozent für das Kantonspersonal und 3,5 Prozent für die Lehrkräfte zur Verfügung stehen. Bei den subventionierten Betrieben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) und der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) stehen für 2024 unter Ausklammerung allfälliger Rotationsgewinne innerhalb der subventionierten Betriebe Mittel im Umfang von 2,7 Prozent der Lohnsumme zur Verfügung. Über die definitiven Lohnmassnahmen entscheidet der Regierungsrat wie in den vergangenen Jahren nach der Beschlussfassung des Grossen Rates zum Budget 2024.

Im AFP 2025-2027 ist ein Wachstum von jeweils 0,5 Prozent für individuelle Gehaltsaufstiege (Kantonspersonal) bzw. 0,7 Prozent (Lehrkräfte) vorgesehen. Damit werden unter Berücksichtigung der Rotationsgewinne von 0,8 Prozent und einem Teuerungsausgleich von 0,5 Prozent Lohnmassnahmen von 1,8 Prozent bzw. 2,0 Prozent erreicht. Die Zielsetzungen zum individuellen Gehaltsaufstieg gemäss Lehreranstellungsgesetz bzw. Personalgesetz können mit den im Budget 2024 und AFP 2025-2027 eingestellten Massnahmen erreicht werden, indem für den individuellen Gehaltsaufstieg des Kantonspersonals 1,3 Prozent und für die Lehrkräfte 1,5 Prozent zur Verfügung stehen.

in % der Lohnsumme	GB 19	GB 20	GB 21	GB 22	BU 23	BU 24	AFP 25	AFP 26	AFP 27
individueller Gehaltsaufstieg	0.7	0.7	0.4	0.4	0.7	0.5/0.7	0.5/ 0.7	0.5/0.7	0.5/0.7
Gehaltsaufstieg aus Rotationsgewinnen	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8
Teuerungsausgleich	0	0.2	0	0	0.5	2	0.5	0.5	0.5
TOTAL Lohnmassnahmen	**1.5**	**1.7**	**1.2**	**1.2**	**2**	**3.3/3.5**	**1.8/2.0**	**1.8/2.0**	**1.8/2.0**

Abbildung 5: *Überblick über die Lohnmassnahmen 2019–2027 (in % der Lohnsumme)*

4. Schwerpunkte der Finanzkommission

4.1 Globale wirtschaftliche Situation

Laut der Prognose des Staatssekretariats für Wirtschaft (Seco) ist das BIP der Schweiz im ersten Quartal 2023 deutlich gestiegen. Die inländische Nachfrage hat sich vor allem dank eines starken Anstiegs des privaten Konsums positiv entwickelt. Der Industriesektor hat aufgrund des Anstiegs der Warenexporte zusätzliche Wachstumsimpulse geliefert. Die aktuellen Indikatoren senden jedoch gemischte Signale aus. Insgesamt ist mit einer schwächeren Entwicklung der Schweizer Wirtschaft im zweiten Quartal 2023 zu rechnen. Auf internationaler Ebene ist die Wirtschaftslage etwas günstiger ausgefallen, als es die Prognosen Ende 2022 erwarten liessen. Der Rückgang des BIP in der Eurozone steht im Gegensatz zu den positiven Entwicklungen in China und den USA.

Seit Beginn des Jahres 2023 haben sich der Rückgang der Energiepreise und die Entschärfung der Probleme in den Lieferketten positiv auf die Wirtschaft ausgewirkt. Obwohl die Inflation aufgrund der niedrigeren Energiepreise zurückgeht, bleibt sie dennoch hoch. Aufgrund dieses Niveaus haben die Zentralbanken in vielen Ländern ihre Leitzinsen erhöht, was die Finanzierungskosten in die Höhe treibt. Dieser Anstieg wirkt sich besonders auf den Bausektor aus. Darüber hinaus führt der andauernde Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine zu einer wachsenden Unsicherheit, die den Rückgang der Inflation verzögert. Zu Beginn des Jahres wirkten sich auch die Spannungen im nordamerikanischen Bankensystem auf die Inflationsentwicklung aus.

Auch der Immobiliensektor ist von Preissteigerungen geprägt, insbesondere bei den Mieten. Der hypothekarische Referenzzinssatz, der für die Mietzinsgestaltung in der ganzen Schweiz massgebend ist, wurde per 1. Juni 2023 erhöht. Neben der Veränderung des Referenzzinssatzes können auch andere Kostenfaktoren wie die Veränderung des Landesindexes der Konsumentenpreise eine Rolle bei der Mietzinsgestaltung spielen. Da die Teuerung bis zu 40 Prozent auf den Mietzins, aber auch auf die Unterhalts- und Betriebskosten überwälzt werden kann, werden die Mieten und Wohnkosten in den Jahren 2023 und 2024 weiter ansteigen.

Das Jahr 2023 markiert auch einen Preisanstieg im Gesundheitssektor. Die Zunahme von Arztbesuchen, ambulanten Krankenhausleistungen und Medikamenten und deren Preise haben hohe Kosten verursacht, auf deren Grundlage die Krankenversicherungsprämien berechnet werden. Im Jahr 2024 wird die durchschnittliche Monatsprämie um etwa acht Prozent im Vergleich zu 2023 steigen. Im ÖV sind 2024 erstmals seit längerer Zeit wieder Preissteigerungen in der Höhe von etwa vier Prozent angekündigt.

4.2 Eventualplanung betreffend Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB)

Die Gewinnausschüttung der SNB ist auch im Budget 2024 ein Thema. Aufgrund der Halbjahres-Zahlen der SNB ist auch für 2024 davon auszugehen, dass keine Gewinnausschüttung für das Geschäftsjahr 2023 der SNB erfolgen kann.

Da die SNB im ersten Quartal 2023 einen Gewinn von CHF 26.9 Milliarden erwirtschaftet hat und gleichbleibend gute Ergebnisse in den drei folgenden Quartalen es der SNB wohl ermöglichen würden, eine Gewinnausschüttung vorzusehen, hat der Regierungsrat für das Budget 2024 eine Eventualplanung vorgenommen.

Ablauf
Für das Auslösen der Eventualplanung sind folgende Beschlüsse nötig: Der Grosse Rat beschliesst anlässlich der Wintersession 2023 die Eventualplanung zum Budget 2024. Bei der Eventualplanung handelt es sich um einen Beschluss, welcher an eine Bedingung geknüpft ist (Bedingung = mindestens doppelte Gewinnausschüttung der SNB für ihr Geschäftsjahr 2023). Kommuniziert die SNB am 9. Januar 2024 anlässlich ihrer Information zum Jahresergebnis 2023, dass sie eine mindestens doppelte Gewinnausschüttung an Bund und Kantone ausrichtet, wird der Regierungsrat ohne nochmaligen Einbezug des Grossen Rates die Umsetzung der Eventualplanungsmassnahmen mittels RRB im Januar 2024 auslösen.

Handlungsspielraum des Grossen Rates
Der Grosse Rat kann mit entsprechenden Beschlüssen in der Wintersession 2023 auf die Eventualplanung Einfluss nehmen. Er kann sowohl die Bedingung des Eintretens der Eventualplanung verändern, wie auch die vorgesehenen Massnahmen anpassen.

Haltung FiKo
Die FiKo hält die Wahrscheinlichkeit, dass die Bedingung der Eventualplanung - eine doppelte Gewinnausschüttung der SNB - eintritt, für sehr gering (vgl. Abbildung 6, unten). Im ersten Quartal verzeichnete die SNB zwar einen satten Gewinn von CHF 26,9 Milliarden. Zur Jahresmitte betrug der Gewinn jedoch nur noch CHF 13,7 Milliarden, was bedeutet, dass im zweiten Quartal netto bereits wieder ein Verlust resultierte. Damit eine doppelte Gewinnausschüttung noch möglich wird, müsste die SNB einen Jahresgewinn von rund CHF 50 Milliarden erzielen. In der zweiten Jahreshälfte wäre somit ein Gewinn von rund CHF 36 Milliarden nötig, was zum Zeitpunkt der Abfassung der Berichts - Mitte Oktober 2023 - unrealistisch erscheint.

Ergebnis SNB per	**31.03.23**	**30.06.23**
Ausschüttungsreserve SNB	- CHF 39.5 Mrd.	- CHF 39.5 Mrd.
- Zuweisung an Währungsreserven (Annahme 10% der Währungsreserven)	- CHF 8.5 Mrd.	- CHF 8.5 Mrd.
- Doppelte Gewinnausschüttung an Bund und Kantone (ca. CHF 160 Mio. z.G. Kt. BE)	- CHF 2.0 Mrd.	- CHF 2.0 Mrd.
Notwendiges Jahresergebnis für eine doppelte Gewinnausschüttung (ca.)	***+ CHF 50 Mrd.***	***+ CHF 50 Mrd.***

Gewinn per 31.03. bzw. 30.06.2023	***+ CHF 26.9 Mrd.***	***+ CHF 13.7 Mrd.***
Nötige Verbesserung bis 31.12.2023 (ca.)	**+ CHF 23.1 Mrd.**	**+ CHF 36.3 Mrd.**
Gewinnausschüttung	Doppelte Gewinnaus-schüttung (CHF 160 Mio.)	Doppelte Gewinnaus-schüttung (CHF 160 Mio.)

Abbildung 6: *Rechenbeispiele Ergebnisse SNB*[3]

Wenn die Bedingung wider Erwarten doch erfüllt werden könnte, schlägt der Regierungsrat folgende drei Massahmen vor:

1. Senkung der Steueranlage natürlicher Personen (0,5 Steuerzehntel; CHF 79 Mio.)
2. Erhöhung der Staatsbeiträge an die drei bernischen Hochschulen (CHF 5,1 Mio.)
3. Erhöhung der Mittel für ICT- und Digitalisierungsprojekte (CHF 2 Mio.)

Die Haltung der FiKo zu den drei Massnahmen kann Kapitel 7.2 des vorliegenden Berichts entnommen werden.

4.3 Investitionen

4.3.1 Priorisierung Hochbau

Nach 2021 hat der Regierungsrat in diesem Jahr wiederum eine Priorisierung der Investitionen im Hochbau vorgenommen. Nötig wurde die Massnahme, weil der Investitionsbedarf der Periode 2024-2033 das Investitionsvolumen 2022-2031, das aus der Priorisierung 2021 hervorging, um mehr als CHF 450 Millionen übersteigt. Das Total der Investitionen der Jahre 2024 bis 2033 vor der Priorisierung beläuft sich auf CHF 4’426 Millionen.

Die Gründe für die Überschreitung der für 2021 beschlossenen Obergrenze sind vielfältig. Die bisherigen Investitionskosten wurden zu tief budgetiert. Dies ist insbesondere bei Grossprojekten der Fall, deren Planung mit grossen Unsicherheiten behaftet ist. Der Kantonswechsel von Moutier führt zu zusätzlich notwendigen Investitionen, die in der Priorisierung 2021 nicht enthalten waren. Hinzu kommen neue Bedarfsbekundungen der Direktionen, die im Rahmen des Budgetprozesses angemeldet wurden. Die Inflation spielt ebenfalls eine Rolle, da sie die Material- und Lieferkosten erhöht und somit den Investitionsbetrag für die verschiedenen Projekte, die bereits in der Priorisierung enthalten waren, anhebt. Schliesslich wurden gegenüber 2021 zwei neue Jahre (2032 und 2033) in die Investitionsplanung aufgenommen. Sie enthalten viele zusätzliche und kostenintensive Projekte wie den Neubau der Justizvollzugsanstalt Witzwil und erhöhen damit das Investitionsvolumen.

Die erfolgte Priorisierung hat eine Reduktion der Hochbauinvestitionen von insgesamt CHF 476 Millionen hervorgebracht. Diese Reduktion wurde grossmehrheitlich bei den Investitionen vorgenommen, die für den Beginn der 2030er Jahre vorgesehen sind. Die Priorisierung hat dazu geführt, dass auf drei Projekte im Bereich Hochschulen und acht Projekte im Bereich Hochbau dauerhaft verzichtet wird. Eine Vielzahl an Projekten in den Bereichen Hochschulen, Justizvollzug und Hochbau soll zudem zeitlich verschoben werden und zwar um ein bis elf Jahre.

Allerdings führen die getroffenen Massnahmen auch zu einer Verschiebung von Investitionen in die Jahre nach dem vorliegenden Planungszeitraum. Dies schränkt den zukünftigen Handlungsspielraum für diese

[3] Bei den Berechnungen muss berücksichtigt werden, dass die SNB bei der Zuweisung an die Währungsreserven über einen Ermessensspielraum verfügt. Sie ist gesetzlich nicht verpflichtet, fix 10 Prozent in die Währungsreserve zu verschieben. Deshalb sind die Rechenbeispiele als Annäherungen zu verstehen.

Jahre bereits ein. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass in den kommenden Planungsprozessen weitere Priorisierungen vorgenommen werden müssen.

4.3.2 Priorisierung Tiefbau

Der Regierungsrat hat im letztjährigen BU/AFP, in Kapitel 5.2, den Prozess zur Priorisierung der Investitionen im Tiefbau ausführlich beschrieben. Auch die FiKo hat in ihrem Bericht zum Budget 2023 / Aufgaben-/Finanzplan 2024-2026 die Priorisierung im Tiefbau ausführlich gewürdigt (vgl. Kapitel 4.8).

Die Priorisierung führt dazu, dass vor allem Vorhaben in den SNP (Schichtenmodell des Strassennetzplans) -Schichten Ausbau & Umgestaltung priorisiert werden müssen. Konkret werden die Projekte anhand von neun gewichteten Kriterien in den Bereichen Verkehrsqualität, Sicherheit, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung sowie Umwelt verglichen, was pro Projekt einen Indexwert ergibt. In der Folge wurde pro Oberingenieurkreis eine Rangliste der Projekte erstellt. Schliesslich wurden zwei der 60 Vorhaben aufgrund des zu tiefen Nutzenindexes zurückgestellt und sechs weitere Projekte konnten in die Cluster «Projekte im Bau» bzw. «Substanzerhaltung» verschoben werden. Von den 60 Vorhaben kommen also nur zwei nicht wie ursprünglich vorgesehen in den nächsten Jahren zur Ausführung.

4.3.3 Priorisierung gesamte Investitionen

Angesicht der vielen neu angemeldeten Vorhaben im Hochbau, aber auch in der Informatik und der Kultur, hat der Regierungsrat entschieden, für das nächste Jahr eine Priorisierung der gesamten Investitionen vorzunehmen.

Angesprochen auf das konkrete Vorgehen, hat die FIN die FiKo informiert, dass der Regierungsrat das genaue Vorgehen noch nicht bestimmt habe. Es sei jedoch davon auszugehen, dass für die verschiedenen Themen-Cluster, die auch noch nicht definiert seien, finanzielle Vorgaben festgelegt würden. In der Folge müssten die einzelnen Bereiche in ihren Clustern Priorisierungsvorschläge erarbeiten. Denkbar sei weiter, dass verschiedene Varianten mit unterschiedlichen finanziellen Eckwerten vorgegeben würden, wobei eine der Varianten auf die Einhaltung der vom Grossen Rat befürworteten Neuverschuldung von CHF 500 Millionen ausgerichtet sein wird.

Haltung FiKo
Die Kommission begrüsst das Vorgehen des Regierungsrates, die Investitionen in allen Bereichen zu priorisieren. Die FiKo kritisiert, dass die Investitionen für das Projekt «Avenir Berne Romande», die durch den Weggang von Moutier notwendig geworden sind, erst in diesem Jahr in die vorliegende Priorisierung aufgenommen wurden. Sie hat dazu eine entsprechende Planungserklärung eingereicht (Planungserklärung Nr. 2.3 im vorliegenden Bericht).

4.4 Umfang Neuverschuldung

Im Rahmen der Priorisierung der Hochbau-Investitionen 2021 stellte sich die Frage, ob der Kanton zur Finanzierung des Investitions-Mehrbedarfs eine Neuverschuldung in Kauf nehmen soll und wenn ja, wie hoch diese maximal ausfallen dürfe. Auf Antrag des Regierungsrates und mit Unterstützung der Mehrheit der FiKo überwies der Grosse Rat in der Haushaltsdebatte 2021 eine Planungserklärung, die eine Neuverschuldung von maximal CHF 500 Millionen vorsah[4].

[4] VA 2022 / AFP 2023-2025 – Anträge und Planungserklärungen; Planungserklärung Nr. 1, Seite 6, oben [Link]: Betreffend Investitions-Priorisierung soll die Variante 2 (Neuverschuldung von max. CHF 500 Mio.) gemäss Vorschlag des Regierungsrates favorisiert werden.

Die FiKo hält an diesem Beschluss des Grossen Rates fest und erachtet eine Neuverschuldung von maximal CHF 500 Millionen zur Finanzierung des ausgewiesenen Investitions-Mehrbedarfs nach wir vor für tragbar. Mit Erstaunen hat die Kommission zur Kenntnis genommen, dass der Regierungsrat aktuell von einer theoretischen Neuverschuldung von bis zu CHF 880 Millionen ausgeht.

Bevor eine Neuverschuldung in Kauf genommen werden muss, kann der Kanton auf die Mittel bestehender Fondsguthaben zurückgreifen. Der Regierungsrat plant, die insgesamt CHF 430 Mio. aus dem SNB-Gewinnausschüttungsfonds und dem Spitalinvestitionsfonds bis Ende 2026 vollständig zu verwenden.

Fonds	**2024**	**2025**	**2026**	**Total**
Spitalinvestitionsfonds	--	35	145	180
SNB-Gewinnausschüttungsfonds	60	190	--	250
TOTAL Entnahmen	**60**	**225**	**145**	**430**

Abbildung 7: *aktuelle Planung der Entnahmen aus den Fonds, 2024-2026, in Mio. CHF*

Die Entnahmen aus den Fonds bieten in den nächsten drei Jahren die Möglichkeit, die Zahlen der Erfolgsrechnung und damit des Finanzierungssaldos zu verbessern und eine Neuverschuldung zu verhindern (Jahre 2025/2026) oder zumindest substanziell zu reduzieren (Jahr 2024). Weil der Investitionsmehrbedarf über das Jahr 2026 hinaus anhält, ist eine Neuverschuldung in den darauffolgenden Jahren jedoch kaum zu verhindern.

Mit der Anpassung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung, der die bernische Stimmbevölkerung in der Volksabstimmung vom 18. Juni 2023 zugestimmt hat, können neu Finanzierungsüberschüsse aus den Vorjahren zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs herangezogen werden.[5] Die Verfassungsänderung tritt auf Anfang 2024 in Kraft und ist deshalb für das Budget 2024 bereits relevant.

Für das Budget 2024 präsentiert sich die Ausgangslage wie folgt:

Jahr	GB 2019	GB 2020	GB 2021	GB 2022	BU 2023	BU 2024	AFP 2025	AFP 2026	AFP 2027
Finanzierungssaldo	249	-20	-115	327	-111	-182	36	68	117
Total der 5 Vorjahren/3 Planjahren	330						221		

Abbildung 8: *Überblick über das Ergebnis der Planungsarbeiten unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Schuldenbremse (Art. 101a, Abs. 2 KV)*

Der Finanzierungssaldo im aktuellen Budget 2024 ist mit CHF 182 Millionen negativ. Deshalb muss der Wert mit den Finanzierungssaldi der fünf Vorjahre verglichen werden (sog. Mehrjahresbetrachtung). Die Überschüsse aus den Vorjahren reichen aus, den Finanzierungsfehlbetrag des Budgets auszugleichen (CHF 330 zu CHF 182 Mio.). Wenn die Überschüsse aus den Vorjahren nicht ausreichen würden, könnten zusätzlich noch die AFP-Jahre hinzugezogen werden. Die Summe der Finanzierungsüberschüsse in den AFP-Jahren würde ebenfalls ausreichen, den negativen Wert im Budget 2024 auszugleichen (CHF 221 zu CHF 182 Mio.).

In den kommenden Jahren werden jedoch die Guthaben aus den Vorjahren eher kleiner werden, weil der Finanzierungsüberschuss 2019 bereits nächstes Jahr aus der Betrachtung fällt und drei Jahre später auch der hohe Überschuss des Jahres 2022. Trotzdem ist es nicht ausgeschlossen, dass auch in den kommenden Jahren noch kleinere «Guthaben» zur Verfügung stehen werden, bevor tatsächlich eine Neuverschuldung in Kauf genommen werden muss.

[5] Art. 101b Abs. 3 KV (BSG 101.1) Schuldenbremse für die Investitionsrechnung
Ein Finanzierungsfehlbetrag im Geschäftsbericht ist innert fünf Jahren zu kompensieren, soweit er nicht durch Finanzierungsüberschüsse der fünf dem Rechnungsjahr vorausgegangenen Jahre gedeckt ist.

Haltung FiKo
Die Kommissionsmehrheit fordert den Regierungsrat auf, bei der Priorisierung der gesamten Investitionen im kommenden Jahr der Planungserklärung des Grossen Rates aus dem Jahr 2021, die Neuverschuldung auf CHF 500 Millionen zu begrenzen, hohe Bedeutung beizumessen. Der Regierungsrat soll verschiedene Varianten ausarbeiten, wobei eine davon die Neuverschuldung auf CHF 500 Mio. begrenzen soll. Zudem sollen zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs auch (Teil)-Veräusserungen von Beteiligungsanteilen in Betracht gezogen werden. Die Kommissionsmehrheit hat dazu die Planungserklärung 3.1 eingereicht.

4.5 Steuern

Per Steuerjahr 2024 wird der Kanton Bern zum ersten Mal seit über zehn Jahren wieder die kalte Progression ausgleichen: Während der Ausgleich der Einkommenssteuertarife der natürlichen Personen jährlich durch den Regierungsrat vorgenommen wird, erfolgt der Ausgleich auf den übrigen Tarifstufen, Abzügen und Steuerfreibeträgen erst ab einer aufgelaufenen Teuerung von 3,0 Prozent. Zuständig dafür ist der Grosse Rat, der den Ausgleich mittels Dekret vornimmt. In der Herbstsession 2023 hat der Grosse Rat der Vorlage zugestimmt.

Das zweigeteilte Verfahren von Regierung und Parlament hat sich dabei als aufwändig und wenig zweckdienlich erwiesen. Die Mehrheit der FiKo ist mit dem Vorgehensvorschlag des Regierungsrates einverstanden, das Verfahren im Rahmen der nächsten Steuergesetzrevision an die Regelung des Bundes anzupassen. Dabei soll der Ausgleich jährlich durch den Regierungsrat erfolgen, wobei jeweils der Indexstand per Mitte Jahr berücksichtigt wird und sämtliche Tarife, Abzüge und Steuerfreibeträge gleichzeitig angepasst werden. Diese Regelung hätte zudem den Vorteil, dass ursprünglich gleich hohe Beträge bei der direkten Bundessteuer und den Kantons- und Gemeindesteuern mit den jeweiligen Anpassungsschritten identisch bleiben würden

Aufgrund des sehr wahrscheinlichen Ausfalls der SNB-Gelder hat der Regierungsrat entschieden, die Reduktion der Steueranlage für die natürlichen Personen (im geplanten Umfang von 0,5 Steueranlagezehntel) um ein Jahr auf 2025 zu verschieben. An der Reduktion der Steueranlage für juristische Personen (im Umfang von 2,0 Steueranlagezehntel) hält der Regierungsrat hingegen fest. Wenn er an der Senkung der Steueranlage für natürliche Personen ebenfalls festgehalten hätte, wäre der Saldo der Erfolgsrechnung 2024 negativ ausgefallen. Sollte der Fall der Eventualplanung eintreten, ist die nachträgliche Reduktion der Steueranlage für natürliche Personen die wichtigste der drei vorgesehenen Massnamen.

Haltung FiKo
Die Kommissionsmehrheit kann die Entscheide des Regierungsrates nachvollziehen und unterstützt diese, obwohl der Verzicht auf die Senkung der Steueranlage bei den natürlichen Personen bedauert wird. Eine Kommissionsminderheit möchte die Steuersenkungen aussetzen und die Mittel u.a. für die Erhöhung der Prämienverbilligungen einsetzen (Antrag 4.15, Planungserklärung 4.16 sowie Antrag 5.3).

4.6 Personal

4.6.1 Teuerungsausgleich

Der Regierungsrat sieht für 2024 für das Kantonspersonal und die Lehrkräfte Mittel für Gehaltsmassnahmen von 3,3 respektive 3,5 Prozent vor.[6]

Die Personalverbände haben eine Petition eingereicht, in der sie für das Jahr 2024 Lohnmassnahmen im Umfang von insgesamt 4,5 Prozent der Lohnsumme (3,0 Prozent Teuerungsausgleich und 1,5 Prozent individueller Gehaltsaufstieg) fordern. Entsprechende Lohnmassnahmen würden jährlich wiederkehrende Kosten von rund CHF 150 Millionen verursachen. Die vorliegenden Lohnmassnahmen für 2024 berücksichtigen die Forderungen der Personalverbände zwar grösstenteils, können diese aber aus finanzpolitischen Gründen nicht vollständig erfüllen. Über die konkrete Aufteilung zwischen allgemeinem Teuerungsausgleich und individuellem Gehaltsaufstieg will der Regierungsrat wie üblich erst nach der Haushaltsdebatte des Grossen Rates im Dezember befinden.

Bei den subventionierten Betrieben der GSI und der BKD stehen unter Ausklammerung allfälliger Rotationsgewinne innerhalb der subventionierten Betriebe Mittel im Umfang von 2,7 Prozent der Lohnsumme zur Verfügung.

Im AFP 2025-2027 ist für den individuellen Gehaltsaufstieg ebenfalls ein Lohnsummenwachstum von 1,3 Prozent für das Kantonspersonal und von 1,5 Prozent für die Lehrkräfte sowie die subventionierten Betriebe der GSI und der BKD (inkl. Rotationsgewinne von 0,8 Prozent) vorgesehen. Da auch über das Jahr 2023 hinaus mit einer anhaltenden Teuerung gerechnet wird, sind zudem in allen AFP-Jahren 0,5 Prozent als Teuerungsausgleich eingerechnet. Zum ersten Mal seit 2017 wurde ein Teuerungsausgleich in den Aufgaben-/Finanzplan aufgenommen. Damals betrug der Teuerungsausgleich 0,3 Prozent für jedes Jahr des AFP 2019-2021.

Haltung FiKo
Die Kommission kann die Argumente und Anträge des Regierungsrates nachvollziehen und widersetzt sich ihnen nicht.

4.6.2 Ausgleich Ferienanspruch über alle Lohnklassen

Gestützt auf Art. 144 der Personalverordnung (PV; BSG 153.011.1) liegen die Altersgrenzen für den Bezug von drei bzw. fünf zusätzlichen Ferientagen für das Kantonspersonal in den Gehaltsklassen 19 bis 30 fünf Jahre tiefer als für das Kantonspersonal in den Gehaltsklassen 1 bis 18. Nun soll der Ferienanspruch vereinheitlicht werden. Ab dem 1. Januar 2024 gelten für den Ferienanspruch aller Mitarbeitenden die Altersgrenzen, die heute für die Mitarbeitenden der Lohnklassen 19 bis 30 gelten. Da die Mitarbeitenden der Gehaltsklassen 1 bis 18 künftig fünf Jahre früher drei bzw. fünf Tage mehr Ferien erhalten, entsteht ein geringer Kapazitätsverlust für den Kanton. Dieser wird von den Organisationseinheiten ohne Kompensationsmassnahmen aufgefangen. Einzig die sogenannten 24-Stunden-Betriebe der Sicherheitsdirektion erhalten insgesamt 9,4 zusätzliche Stellen (Kantonspolizei und Amt für Justizvollzug) zugesprochen.

Haltung FiKo
Die Kommission kann die Argumente und Anträge des Regierungsrates nachvollziehen und widersetzt sich ihnen nicht.

[6] Vgl. auch Kapitel 3.4 des vorliegenden Berichts

4.6.3 Stellenwachstum

Die nachfolgende Tabelle fasst die Veränderungen der Sollbestände für das Budgetjahr 2024 im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (alle Direktionen und die Staatskanzlei) sowie die Sollbestände der Gerichtsbehörden, der Staatsanwaltschaft, der Finanzkontrolle, der Parlamentsdienste des Grossen Rates und der Datenschutzaufsichtsstelle, die nicht im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates liegen, zusammen. Zur besseren Interpretation der Zielwerte enthält sie zudem die Ist-Bestände per Ende 2022.

Organisationseinheit	Ist-Bestand in VZE per 31.12.2022	Soll-Bestand in VZE		
		2023	2024	Veränderung 2023-2024
STA	80.3	81.5	81.5	0
WEU	772.6	772.6	784.6	12.0
GSI	316.1	191.2	194.2	3.0
DIJ	931.9	879.7	886.4	6.7
SID	4’038.7	4’117.8	4’155.6	37.8
FIN	1’004.3	1’041.3	1’041.4	0.1
BKD	1’104.0	1’061.9	1’067.1	5.2
BVD	771.5	790.2	799.0	8.8
Total	**9’019.4**	**8’936.1**	**9’009.7**	**73.6**
JUS	784.6	796.7	819.8	23.1
FK	20.6	24.0	24.0	0
PARL	20.2	19.7	19.7	0
DAS	5.7	6.7	6.7	0

Abbildung 9: *Stellenbestand der Direktionen, der Staatskanzlei, der Justiz, der Finanzkontrolle, der Parlamentsdienste und der Datenschutzaufsichtsstelle*

Die Differenz zwischen dem Ist-Bestand per 31. Dezember 2022 und dem Soll-Bestand für das Jahr 2023 (-83,3 Vollzeiteinheiten [VZE]) ergibt sich primär aus Reserven in den Direktionen und aus Vakanzen. Für das Jahr 2023 sind daher keine Stellenneuschaffungen in Höhe der Differenz zum Ist-Bestand des Jahres 2022 vorgesehen. Der Ist-Bestand für das Jahr 2023 wird voraussichtlich unter dem entsprechenden Soll-Bestand liegen.

Im Planungsprozess 2023 wurden Stellen im Umfang von 80,1 VZE bewilligt, davon 13,9 VZE vollständig refinanziert bzw. aus Fonds finanziert oder budgetneutral. Hinsichtlich der Bewilligung von refinanzierten Stellen hat die FiKo zur Budgetdebatte 2022 eine Planungserklärung zum AFP 2024-2026 eingereicht, die eine Verschärfung gegenüber der bisherigen Praxis darstellt. Der Grosse Rat hat diese Planungserklärung grossmehrheitlich angenommen. Stellen dürfen demnach nur noch als refinanziert bezeichnet werden, wenn die entsprechenden Erträge verbindlich zugesichert sind. Dies bedeutet, dass Zusicherungen in Form von Vereinbarungen vorliegen müssen. Diese Vorgabe wurde im Rahmen des Planungsprozesses für das Jahr 2024 weitgehend umgesetzt. Zum Teil konnte die Refinanzierung allenfalls nicht vollständig im Sinne der Definition der Planungserklärung des Grossen Rates sichergestellt werden.

Haltung FiKo
Die Kommissionsmehrheit hat bereits im letzten Jahr eine kritische Haltung zu verschiedenen Stellenbegehren eingenommen. Auch in diesem Jahr stellt sie den Antrag, zusätzliche Stellen in den Bereichen Umwelt und Energie (3 VZE, Antrag 4.3 mit Planungserklärung 4.4) und Justizvollzug (2 VZE, Antrag 4.13 mit Planungserklärung 4.14) abzulehnen.

Stellen im Bereich der Justiz
Im 2024 ist wiederum eine deutliche Erhöhung des Personalbestands im Bereich der Justiz zu verzeichnen. Insgesamt beträgt die Zunahme des Sollbestandes bei den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft 23,1 VZE. Die Oberaufsicht über das Budget der Justiz liegt bei der Justizkommission (JuKo)[7]. Aufgrund der hohen Arbeitslast insbesondere in der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit und bei der Staatsanwaltschaft ist aus Sicht der JuKo die Schaffung von befristeten und unbefristeten Stellen nachvollziehbar. Nach der bereits erfolgten Erhöhung des Sollbestandes 2023 um 15,4 Stellen erachtet sowohl der Regierungsrat als auch die JuKo die Erhöhung des Personalbedarfs um 23 Stellen aber als zu hoch. Aus gesamtkantonaler Sicht ist die Erhöhung des Stellenetats überproportional und wird durch die Befristungen nur teilweise aufgefangen. Sie ist deshalb aus Sicht der Justizkommission gegenüber der übrigen Kantonsverwaltung nur schwer vertretbar. Die JuKo beantragt, ein Fünftel der beantragten Stellen nicht zu bewilligen und den Saldo der Erfolgsrechnung «Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS)» entsprechend zu reduzieren (um CHF 688'000).

Haltung FiKo
Aufgrund der kritischen Haltung der JuKo zu den Stellenbegehren der Justiz hat die FiKo der JuKo beantragt, eine gemeinsame Sitzung der beiden Geschäftsleitungen abzuhalten. Auch die Finanzkommission stellt die hohe Zahl der Stellenneuschaffungen in Frage stellt. Die FiKo unterstützt den Antrag der JuKo, die Stellenneuschaffung um 20 Prozent oder 4,6 VZE zu reduzieren.

5. Anträge und Planungserklärungen der übrigen Kommissionen

Die BaK hat ihren Mitbericht bereits im August eingereicht. Der Mitbericht beinhaltet fünf konkrete Anträge und Planungserklärungen, wovon vier als Minderheitsanträge bzw. Minderheits-Planungserklärungen der FiKo in den Grossen Rat kommen.

Die BiK hat der FiKo einen Mitbericht übermittelt, der zwei Planungserklärungen zum AFP 2025-2027 enthielt. Das Präsidium der BiK hat zudem einer FiKo-Sitzung beigewohnt, um die Haltung der BiK mündlich darzulegen. Eine der beiden Planungserklärungen kommt als Minderheits-Planungserklärung in den Grossen Rat.

Die GSoK hat der FiKo ebenfalls einen Mitbericht mit einem Antrag zum Budget und einer Planungserklärung zum AFP übermittelt. Sowohl den Antrag wie auch die Planungserklärung hat die FiKo übernommen. Die anderen beiden Kommissionen (SiK und SAK) haben auf die Erstellung eines Mitberichts verzichtet.

[7] Art. 38 Abs. 2 Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 4. Juni 2013; BSG 151.211

6. Anträge und Planungserklärungen

6.1 Lohnmassnahmen

Urheber/in	Nr.	Antrag / Planungserklärung	Sprecher/in
FiKo-Minderheit	**1.1**	**Produktgruppen (PG) 5.7.2. Gesundheitsversorgung und 5.7.3 Integration und Soziales** **Antrag Budget 2024** Die Saldi im Budget 2024 sind um CHF 12.3 Millionen zu erhöhen, damit bei den subventionierten Betrieben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion, welche nicht auf Rotationsgewinne zurückgreifen können, individuelle Lohnmassnahmen im Umfang von insgesamt 1.5% zur Verfügung stehen.	GR Stotzer (Minderheit) GR Bichsel (Mehrheit)
FiKo-Minderheit	**1.4**	**PG 5.7.2. Gesundheitsversorgung und 5.7.3 Integration und Soziales** **Planungserklärung AFP 2025-2027** Die nicht berücksichtigten individuellen Lohnmassnahmen bei den subventionierten Betrieben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion im Betrag von CHF 12.3 Millionen sind in das Zahlenwerk für die Jahre 2025-2027 einzubeziehen.	GR Stotzer (Minderheit) GR Bichsel (Mehrheit)
FiKo-Minderheit	**1.2**	**PG 5.7.2. Gesundheitsversorgung und 5.7.3 Integration und Soziales** **Planungserklärung AFP 2025–2027** Der Regierungsrat stellt sicher, dass die subventionierten Betriebe das gewährte Lohnsummenwachstum für Personalmassnahmen einsetzen müssen, die dem gesamten Personal zu Gute kommen.	GR Ruch (Minderheit) GR Bichsel (Mehrheit)
FiKo-Minderheit	**1.3**	**PG 5.7.2. Gesundheitsversorgung und 5.7.3 Integration und Soziales** **Planungserklärung AFP 2025–2027** Die subventionierten Betriebe sind mit zusätzlichen Mitteln auszustatten, um zu gewährleisten, dass die für das Kantonspersonal erfolgte Verbesserung des Ferienanspruchs auch in den subventionierten Betrieben umgesetzt werden kann. Dies gilt insbesondere für 24-Stunden-Betriebe wie Spitex, Alters- und Pflegeheime, welche wie die Kantonspolizei dafür auf zusätzliche Ressourcen angewiesen sind.	GR Ruch (Minderheit) GR Bichsel (Mehrheit)
FiKo	**1.5**	**Personal** **Planungserklärung AFP 2025-2027** Der Regierungsrat definiert die künftige genaue Messweise der massgebenden Teuerung (Anknüpfung + Zeitspanne bzw. massgebende Indices) für einen allfälligen generellen Gehaltsaufstieg und legt diese dem Grossen Rat vor.	GR Bichsel

6.2 Investitionen

Urheber/in	Nr.	Antrag / Planungserklärung	Sprecher/in
FiKo (eingereicht von GSoK)	**2.1**	**Neues Fallführungssystem für die KESB, Sozialhilfe und Arbeitsintegration (NFFS) in der GKIP 2024-2033** **Antrag Budget 2024 (Investitions- und Erfolgsrechnung)** Die Investitionsschätzung für das NFFS ist aufgrund des konkret vorliegenden Investitionsbedarfs gemäss Vortrag (Seite 36, Kapitel 2.7.2) zum Kreditantrag NFFS um CHF 2 Millionen (von 15 auf 13 Mio.) zu reduzieren. Gleichzeitig sind die Abschreibungen um CHF 0.4 Millionen und die Fondsauflösungen zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs um CHF 2.0 Millionen zu reduzieren. *Begründung: Im Vortrag einerseits und in der Gesamtkantonalen Investitionsplanung (GKIP) andererseits sind abweichende Zahlen zum Investitionsbedarf betreffend das NFFS ausgewiesen (CHF 71 Mio. im Bericht auf Seite 36 versus CHF 60 Mio. in der GKIP-Excel Tabelle Nr. 44-00086).*	GR Bichsel
FiKo (eingereicht von GSoK)	**2.2**	**Neues Fallführungssystem für die KESB, Sozialhilfe und Arbeitsintegration (NFFS) in der GKIP 2024-2033** **Planungserklärung AFP 2025–2027** Die Investitionsschätzung für das NFFS ist aufgrund des konkret vorliegenden Investitionsbedarfs gemäss Vortrag zum Kreditantrag NFFS jährlich um CHF 2 Mio. zu reduzieren.	GR Bichsel
FiKo (eingereicht von BaK)	**2.3**	**Berücksichtigung von Investitionen mit unsicherer Kostenschätzung in der GKIP** **Planungserklärung AFP 2025–2027** Der Regierungsrat prüft die Möglichkeiten zu einer präziseren, vorsichtigeren und vollständigeren Investitionsplanung (GKIP) und erstattet dem Grossen Rat Bericht. Investitionskosten, deren Höhe aus Sicht des Regierungsrates unverlässlich ist, sind als solche zu kennzeichnen, jedoch in die GKIP aufzunehmen und zu beziffern. *Begründung: Aktuelles Beispiel hierfür sind die Investitionskosten in Zusammenhang mit der Umsetzung des Projekts «Avenir Berne romande». Es ist zwar nachvollziehbar, dass der Regierungsrat das Risiko mindern will, aufgrund einer ungenauen ersten Kostenschätzung (sog. «Fluch der ersten Zahl») kritisiert zu werden. Dennoch führt sein Vorgehen dazu, dass die GKIP unvollständig ist. In der Folge verschlechtert sich die Finanzperspektive aufgrund von eigentlich längst bekannten Projekten und es muss mit einer erneuten Schärfung der Investitionspriorisierung reagiert werden. Dies erzeugt unnötige Planungsunsicherheit.*	GR Bichsel

6.3 Neuverschuldung zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs

Urheber/in	Nr.	Antrag / Planungserklärung	Sprecher/in
FiKo-Mehrheit	**3.1**	**Neuverschuldung zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs** **<u>Planungserklärung AFP 2025-2027</u>** Der Regierungsrat zeigt im Rahmen der nächstjährigen Priorisierung der Investitionsvorhaben mittels Varianten (nebst den regierungsrätlichen Vorschlägen) auf, wie er a) dem Beschluss des Grossen Rates in Bezug auf die maximale Neuverschuldung von bis zu 500 Mio. Franken bis ins Jahr 2031 nachkommen will (Aufzeigen welche Projekte verschoben oder auf welche Projekte verzichtet werden muss) b) die Finanzierung der anstehenden Mehrinvestitionen ggf. durch (Teil-)Veräusserung von Beteiligungen beurteilt, so dass auf eine weitergehende Neuverschuldung (als 500 Mio. Franken) verzichtet werden kann c) durch andere Finanzierungsmöglichkeiten (z.B. Sparmassnahmen zur Erhöhung der Selbstfinanzierung) der sich abzeichnenden weitergehenden Neuverschuldung entgegentreten will. *Begründung: Das Einhalten der damals bewilligten Neuverschuldung von maximal CHF 500 Millionen bis 2031 hat für die FiKo hohe Priorität. Mindestens in Varianten soll diesem Anliegen bei der nächstjährigen Investitionspriorisierung Rechnung getragen werden.*	GR Bichsel (Mehrheit) GR Rüfenacht (Minderheit)

6.4 Produktgruppen

Urheber/in	Nr.	Antrag / Planungserklärung	Sprecher/in
FiKo-Minderheit (eingereicht von BaK)	**4.1**	**PG 4.7.6 Natur – Umsetzung Biodiversitätskonzept** **<u>Planungserklärung AFP 2025–2027</u>** Die notwendigen Mittel für die kommunalen und regionalen Biodiversitätsplanungen sowie für die freiwilligen Massnahmen sind im Aufgaben- und Finanzplan 2025–2027 einzustellen. *Begründung: Die als Postulat überwiesene Motion 171-2019 «Biodiversität - Alle müssen ihren Beitrag leisten» verlangt, die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass ein Anteil der Aussenflächen von privaten und öffentlichen Grundstücken im Siedlungsbereich zur Biodiversitätsförderung verwendet werden müssen. Gemäss seinem Bericht in Erfüllung des Vorstosses will der Regierungsrat darauf verzichten, eine Vorlage auszuarbeiten oder die Information und Beratung mit zusätzlichen Ressourcen auszubauen. Dies mit Verweis auf die knappen Ressourcen beim Kanton und bei den Gemeinden.*	GR Rüfenacht (Minderheit) GR Bichsel (Mehrheit)

FiKo-Minderheit (eingereicht von BaK)	**4.2**	**PG 4.7.7 Umwelt und Energie - Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz** **<u>Antrag Budget 2024</u>** Um das Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz unverändert weiterzuführen, sind im Budget 2024 10 Millionen Franken zusätzlich für das Förderprogramm einzustellen. *Begründung: Am 18. August 2022 liess sich die BaK von der WEU über die Entwicklung des Förderprogramms für erneuerbare Energie und Energieeffizienz informieren. Basierend auf den Antworten der WEU hat die BaK letztes Jahr der FiKo beantragt, das Budget 2023 für die Förderbeiträge im Umfang von 10 Millionen Franken zu erhöhen, um die fehlenden Bundesbeiträge zu kompensieren. Der Bund konnte aufgrund der hohen Nachfrage den ursprünglich zugesicherten Faktor 2 nicht einhalten. Aufgrund des limitierten Bundesbudgets musste der Faktor nach unten korrigiert werden (Faktor ist nur noch bei ca. 1.3 bis 1.5). Deshalb ergab sich im Kanton Bern eine Lücke von 10 Millionen Franken. In der weiteren Planung ist man davon ausgegangen, dass das Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (Klima- und Innovationsgesetz), das im Juni 2023 von der Stimmbevölkerung angenommen wurde, ab 2024 in Kraft gesetzt wird. Mit der Inkraftsetzung des Klima- und Innovationsgesetzes sollen den Kantonen mehr Bundesmittel für den Heizungsersatz während 10 Jahren zur Verfügung gestellt werden. Nun hat sich herausgestellt, dass die Erhöhung der zur Verfügung stehenden Bundesmittel erst ab 2025 erfolgt. Somit fehlen im Budgetjahr 2024 weiterhin 10 Millionen Franken für das Förderprogramm Energie.*	GR Rüfenacht (Minderheit) GR Bichsel (Mehrheit)
FiKo-Mehrheit	**4.3**	**PG 4.7.7. Umwelt und Energie** **<u>Antrag Budget 2024</u>** Der Saldo wird um CHF 375'000 reduziert, indem auf die Schaffung von drei neuen Stellen (3 VZE) verzichtet wird.	GR Bichsel (Mehrheit) GR Bühler (Minderheit)
FiKo-Mehrheit	**4.4**	**PG 4.7.7. Umwelt und Energie** **<u>Planungserklärung AFP 2025-2027</u>** Der Saldo wird um CHF 375'000 reduziert, indem auf die Schaffung von drei neuen Stellen (3 VZE) verzichtet wird.	GR Bichsel (Mehrheit) GR Bühler (Minderheit)

FiKo	**4.5**	**PG 4.7.7 Umwelt und Energie – Stellen** **<u>Planungserklärung Budget 2024+AFP 2025-2027</u>** Es sind vermehrt Synergien mit andern Ämtern und nahestehenden Dritten zu nutzen, insbesondere sind Stellenreduktionen bei anderen Ämtern zufolge Anfallen neuer Aufgaben beim Amt für Umwelt und Energie (AUE) bzw. Wegfallen bei vormaligen Amtsstellen anzustreben. Dem Grossen Rat ist aufzuzeigen, wo in den Direktionen Stellenprozente eingespart werden können zufolge Verschieben von Aufgaben zum AUE. *Begründung: Die Begründungen für die Stellenerhöhungen zu Lasten des Gesamtstaats vermögen nicht restlos zu überzeugen, insbesondere fehlen nachprüfbare Kriterien und Vergleichsmassstäbe im Bericht der externen Experten. Trotz dem beantragten Verzicht auf drei Stellen verbleibt beim AUE eine Stellenerhöhung von 2,3 VZE.*	GR Bichsel
FiKo-Minderheit	**4.6**	**PG 5.7.2. Gesundheitsversorgung** **<u>Planungserklärung AFP 2025–2027</u>** Erhöhung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen für Spitäler (gemäss Artikel 49 des KVG) um 20% (plus CHF 18.5 bis 19 Mio. pro Jahr für die Jahre 2025 bis 2027), um die Aufrechterhaltung der Spitalkapazitäten in den Regionen zu gewährleisten, insbesondere Notfalldienste.	GR Riesen (Minderheit) GR Bichsel (Mehrheit)
FiKo-Minderheit	**4.7**	**PG 5.7.3 Integration und Soziales** **<u>Antrag Budget 2024</u>** Im Bereich Familienergänzende Kinderbetreuung (FEB) sind die Mittel (vor Lastenausgleich) um CHF 2'544'886.40 zu erhöhen (3.5%), um den Kitas die Möglichkeit zu geben, analog Kantonsverwaltung die Löhne der Teuerung anzupassen.	GR Ruch (Minderheit) GR Bichsel (Mehrheit)
FiKo-Minderheit	**4.8**	**PG 5.7.3 Integration und Soziales** **<u>Planungserklärung AFP 2025–2027</u>** Im Bereich Familienergänzende Kinderbetreuung (FEB) sind die Mittel für Betreuungsgutscheine in den Planjahren um 3.5% zu erhöhen, um den Kitas die Möglichkeit zu geben, analog Kantonsverwaltung die Löhne der Teuerung anzupassen.	GR Ruch (Minderheit) GR Bichsel (Mehrheit)
FiKo-Minderheit	**4.9**	**PG 6.7.7 Vollzug der Sozialversicherungen – Produkt Prämienverbilligungen Krankenversicherungen** **<u>Antrag Budget 2024</u>** Der Saldo für das Produkt "Prämienverbilligungen Krankenversicherungen" ist um CHF 6'494'994.19 von heute CHF –78 252 942.00 auf neu CHF –84'747'936.19 zu erhöhen. Das entspricht der durchschnittlichen Erhöhung der Krankenkassenprämien im Kanton Bern von 8.3% für 2024. Der Regierungsrat ändert die Verordnung so, dass die zusätzlichen Gelder jenen zu Gute kommen, die es am nötigsten brauchen.	GR Ruch (Minderheit) GR Bichsel (Mehrheit)

FiKo-Minderheit	**4.10**	**PG 6.7.7 Vollzug der Sozialversicherungen – Produkt "Prämienverbilligungen Krankenversicherungen"** **Planungserklärung AFP 2025–2027** Der Saldo für das Produkt "Prämienverbilligungen Krankenversicherungen" ist jährlich im gleichen Ausmass wie das durchschnittliche Prämienwachstum für den Kanton Bern anzupassen. Der Regierungsrat ändert jeweils die Verordnung so, dass die zusätzlichen Gelder jenen zu Gute kommen, die es am nötigsten brauchen.	GR Ruch (Minderheit) GR Bichsel (Mehrheit)
FiKo-Minderheit	**4.11**	**PG 6.7.12 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde** **Antrag Budget 2024** Der Personalaufwand ist um CHF 625'000 zu erhöhen, damit die dringend benötigten 5 VZE geschaffen werden können, um der stark steigenden Geschäftslast (+13%) gerecht werden zu können und eine zu grosse Belastung des bestehenden Personals zu vermeiden.	GR Ruch (Minderheit) GR Bichsel (Mehrheit)
FiKo-Minderheit	**4.12**	**PG 6.7.12. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde** **Planungserklärung AFP 2025–2027** Der Personalaufwand ist in den Planjahren gemäss dem externen Bericht zur Ressourcensituation der KESB zu erhöhen, um der stark steigenden Geschäftslast gerecht zu werden und eine zu grosse Belastung des bestehenden Personals zu vermeiden.	GR Ruch (Minderheit) GR Bichsel (Mehrheit)
FiKo-Mehrheit	**4.13**	**PG 7.7.4 Justizvollzug** **Antrag Budget 2024** Der Saldo wird um CHF 250’000 reduziert, indem auf die Schaffung von zwei neuen Stellen (2 VZE) verzichtet wird. *Begründung: Schaffung der 2 neuen Stellen für die «Begleitung und Nutzervertretung» des Neubaus JVA Witzwil ist nicht nachvollziehbar.*	GR Bichsel (Mehrheit) GR Rüfenacht (Minderheit)
FiKo-Mehrheit	**4.14**	**PG 7.7.4 Justizvollzug** **Planungserklärung AFP 2025-2027** Der Saldo wird um CHF 250’000 reduziert, indem auf die Schaffung von zwei neuen Stellen (2 VZE) verzichtet wird. *Begründung: Schaffung der 2 neuen Stellen für die «Begleitung und Nutzervertretung» des Neubaus JVA Witzwil ist nicht nachvollziehbar.*	GR Bichsel (Mehrheit) GR Rüfenacht (Minderheit)
FiKo-Minderheit	**4.15**	**PG 8.7.4 Steuern und Dienstleistungen** **Antrag Budget 2024** Auf die Senkung der Steueranlage bei den juristischen Personen um 2.0 Steuerzehntel im 2024 ist zu verzichten. Der Saldo wird um CHF 40 Millionen verbessert. *Begründung: Im Kanton Bern wurden die durch die STAF möglich gewordenen Entlastungsmassnahmen grösstmöglich ausgeschöpft, damit wurden viele Betriebe steuerlich deutlich bessergestellt.*	GR Rüfenacht (Minderheit) GR Bichsel (Mehrheit)

FiKo-Minderheit	**4.16**	**PG 8.7.4 Steuern und Dienstleistungen** **Planungserklärung AFP 2025–2027** Auf die Senkung der Steueranlage bei den juristischen Personen um 2.0 Steuerzehntel ist in den Jahren 2025-2027 zu verzichten. Der Saldo wird um CHF 40 Millionen Franken pro Jahr verbessert.	GR Rüfenacht (Minderheit) GR Bichsel (Mehrheit)
FiKo-Minderheit (eingereicht von BiK)	**4.17**	**PG 9.7.2 Volksschule und schulergänzende Angebote** **Planungserklärung AFP 2025–2027** Im Hinblick auf die Entlastung der Erziehungsberatungsstellen und die Reduktion von Wartezeiten, sind zusätzliche Ressourcen für die Erziehungsberatung vorzusehen und die Prozesse zu optimieren.	GR Rüfenacht (Minderheit) GR Bichsel (Mehrheit)

7. Schlussanträge zum Budget 2024 / Aufgaben-/Finanzplan 2025-2027

7.1 Antrag zum Budget 2024

Die FiKo beantragt dem Grossen Rat, das Budget 2024 unter Berücksichtigung ihrer Anträge mit folgenden Eckwerten zu verabschieden:

- Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung 12,1 Mio. CHF
- Nettoinvestitionen (inkl. Spezialfinanzierungen) 534,2 Mio. CHF
- Finanzierungssaldo -180,9 Mio. CHF
- Steueranlage natürliche Personen 3,025
- Steueranlage juristische Personen 2,620
- Rahmen der Neuverschuldung (Kreditlimite) 982,0 Mio. CHF
- Übertrag aus der Erfolgsrechnung des Tiefbauamtes der BVD in den See- und Flussuferfonds gemäss Art. 7 See- und Flussufergesetz 1,0 Mio. CHF

7.2 Eventualplanung

Richtet die Schweizerische Nationalbank für ihr Geschäftsjahr 2023 an Bund und Kantone mindestens eine «doppelte» Gewinnausschüttung aus (entsprechend Erträgen von mindestens rund CHF 160 Mio. zugunsten des Kantons Bern im Jahr 2024), beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat im Sinne eines vorbehaltenden Beschlusses für das Budgetjahr 2024 Folgendes:

Berücksichtigung einer «doppelten» Gewinnausschüttung

- Produktgruppe Dienstleistungen Konzernfinanzen (FIN): Erhöhung des Saldos im Umfang der Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank für das Geschäftsjahr 2023 (ca. CHF 160 Mio.)

Massnahme 1: Senkung der Steueranlage der natürlichen Personen

- Rückwirkende Senkung der Steueranlage natürlicher Personen um 0,5 Steuerzehntel auf 2,975
- Produktgruppe Steuern und Dienstleistungen (FIN): Reduktion des Saldos um CHF 79,0 Millionen

Massnahme 2: Erhöhung der Staatsbeiträge an die drei bernischen Hochschulen

- Produktgruppe Hochschulbildung (BKD): Erhöhung des Saldos um CHF 5,1 Millionen

Massnahme 3: Erhöhung der Mittel für ICT- und Digitalisierungsprojekte

- Produktgruppe Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen (GSI): Erhöhung des Saldos um CHF 150 000
- Produktgruppe Vollzug der Sozialversicherungen (DIJ): Erhöhung des Saldos um CHF 50 000
- Produktgruppe Führungsunterstützung (DIJ): Erhöhung des Saldos um CHF 260 000
- Produktgruppe Betreibungen und Konkurse (DIJ): Erhöhung des Saldos um CHF 120 000
- Produktgruppe Justizvollzug (SID): Erhöhung des Saldos um CHF 1 300 000
- Produktgruppe Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat (STA): Erhöhung des Saldos um CHF 85 000

Haltung FiKo

Die FiKo hält das Instrument der Eventualplanung für problematisch. Auf den ersten Blick erscheint das Instrument sinnvoll, denn der Grosse Rat hat theoretisch eine grosse Entscheidungsfreiheit, für welche Zwecke die gegebenenfalls zusätzlich anfallenden Mittel eingesetzt werden sollen. Auf den zweiten Blick zeigt sich jedoch, dass es schwierig ist, die Mittel zielgerichtet einzusetzen. Nur wenige Bereiche eignen sich dazu, kurzfristig mehr Mittel verwenden zu können. So droht die Mittelverteilung eher zufällig und nach nicht adäquaten Kriterien auszufallen.

In den letzten Jahren wurden keine Eventualplanungen vorgenommen. Falls die Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Ausschüttung der SNB-Gelder jedoch anhalten, könnte der Regierungsrat versucht sein, regelmässig Eventualplanungen einzusetzen. Dies lehnt die FiKo ab. Sie fordert den Regierungsrat dazu auf, das Instrument der Eventualplanung nur sehr zurückhaltend einzusetzen. Den Unsicherheiten in Bezug auf die SNB-Gelder sollte mit anderen Massnahmen begegnet werden.

7.2.1 Anträge der FiKo

Urheber/in	Nr.	Antrag / Planungserklärung	Sprecher/in Minderheit
FiKo	**5.1**	**Antrag Budget 2024** Streichung der Massnahme 2 (Erhöhung der Staatsbeiträge an die drei bernischen Hochschulen, ausmachend CHF 5,1 Millionen Franken) *Begründung: Die Massnahmen der Eventualplanung sollen sich ausschliesslich auf die Senkung der Steueranlage für die natürlichen Personen beschränken (Massnahme 1), und zwar im Umfang des beantragten halben Steueranlagezehntels.* *Die Finanzierung der Hochschulen sollte grundsätzlich und längerfristig diskutiert werden und nicht im Rahmen einer Eventualplanung basierend auf möglichen Nationalbankgeldern (vgl. auch Mitbericht BiK).*	GR Bichsel
FiKo	**5.2**	**Antrag Budget 2024** Streichung der Massnahme 3 (Erhöhung der Mittel für ICT- und Digitalisierungsprojekte, ausmachend CHF 1,965 Millionen) *Begründung: Die Massnahmen der Eventualplanung sollen sich ausschliesslich auf die Senkung der Steueranlage für die natürlichen Personen beschränken (Massnahme 1), und zwar im Umfang des beantragten halben Steueranlagezehntels.*	GR Bichsel

FiKo-Minderheit	**5.3**	**<u>Antrag Budget 2024</u>** Abänderungsantrag zur Eventualplanung mit folgenden Punkten: Massnahme 4. (neu) Der Regierungsrat passt den Saldo des Produkts Prämienverbilligung so an, dass im Jahr 2024 zusätzliche Ausgaben von CHF 44,5 Millionen Mehrausgaben getätigt werden.	GR Rüfenacht (Minderheit) GR Bichsel (Mehrheit)

7.3 Antrag zum Aufgaben-/Finanzplan 2025-2027

Die FiKo beantragt dem Grossen Rat, den Aufgaben-/Finanzplan 2025-2027 inklusive der von der FiKo beantragten Planungserklärungen zu genehmigen.

Bern, den 7. November 2023

Im Namen der Kommission

Der Präsident:
Daniel Bichsel

Der Sekretär:
Dominique Clémençon

Abbildungsverzeichnis

ABBILDUNG 1*: WICHTIGSTE KENNZAHLEN DER VIER PLANJAHRE 2024–2027* 5
ABBILDUNG 2*: ERFOLGSRECHNUNG DER JAHRE 2017–2027* 5
ABBILDUNG 3: *INVESTITIONEN DER JAHRE 2017–2027 (INKL. SPEZIALFINANZIERUNGEN)* 6
ABBILDUNG 4*: FINANZIERUNGSSALDI DER JAHRE 2017–2027* 7
ABBILDUNG 5: *ÜBERBLICK ÜBER DIE LOHNMASSNAHMEN 2019–2027 (IN % DER LOHNSUMME)* 8
ABBILDUNG 6: *RECHENBEISPIELE ERGEBNISSE SNB* 10
ABBILDUNG 7: AKTUELLE PLANUNG DER ENTNAHMEN AUS DEN FONDS, 2024-2026 IN MIO. CHF 12
ABBILDUNG 8: ÜBERBLICK ÜBER DAS ERGEBNIS DER PLANUNGSARBEITEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER BESTIMMUNGEN DER SCHULDENBREMSEN (ART. 101A, ABS. 2 KV) 12
ABBILDUNG 9: STELLENBESTAND DER DIREKTIONEN, DER STAATSKANZLEI, DER JUSTIZ, DER FINANZKONTROLLE, DER PARLAMENTSDIENSTE UND DER DATENSCHUTZAUFSICHTSSTELLE 15

Kanton Bern
Canton de Berne

Rechtsgutachten zur Tragweite von Artikel 53 der Kantonsverfassung

Abklärungen im Zusammenhang mit der Motion 278-2021 Brönnimann (Mittelhäusern, glp) «Der Kanton Bern schafft die rechtlichen Grundlagen, um die Aktienmehrheit an der BEKB abzugeben»

Bericht des Regierungsrates

Datum RR-Sitzung:	16. August 2023
Geschäftsnummer:	2023.FINGS.138
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

04|00|D|v00

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis **2**

1. Ausgangslage **3**

2. Fragen an den Rechtsgutachter **3**

3. Ergebnis des Rechtsgutachtens **4**

4. Überlegungen des Regierungsrates **5**
4.1 Neue Ausgangslage in Bezug auf die Frage nach einer Reduktion des kantonalen Mehrheitsanteils an der BEKB 5
4.2 Regierungsrat lehnt eine Reduktion der kantonalen Mehrheitsbeteiligung an der BEKB auf unter 50 Prozent derzeit ab 6

5. Antrag an den Grossen Rat **8**

1. Ausgangslage

Anlässlich der Herbstsession 2022 hat der Grosse Rat die Motion 278-2021 Brönnimann (Mittelhäusern, glp) «Der Kanton Bern schafft die rechtlichen Grundlagen, um die Aktienmehrheit an der BEKB abzugeben» beraten. Der Regierungsrat beantragte dem Grossen Rat die Annahme aller drei Ziffern in Form eines Postulats. Die Motion beinhaltete die drei folgenden Forderungen:

1. Dem Grossen Rat sind alle in seine Kompetenz fallenden Rechtsanpassungen vorzulegen, die nötig sind, damit der Kanton Bern keine Mehrheitsbeteiligung an der BEKB mehr halten muss.
2. Die Streichung von Artikel 53 aus der Kantonsverfassung ist einzuleiten.
3. In einem Gutachten ist zu klären, ob der Kanton Bern sich auch unter Beibehaltung von Artikel 53 in der Kantonsverfassung von seiner Aktienmehrheit trennen kann.

Ziffer 1 wurde durch den Grossen Rat am 14. September 2022 mit 88 zu 57 Stimmen als Motion, die Ziffern 2 und 3 mit 85 zu 59 Stimmen (Ziffer 2) bzw. mit 87 zu 55 Stimmen (Ziffer 3) beide als Postulat überwiesen.

In der Folge beschloss der Regierungsrat, in einem ersten Schritt ein Rechtsgutachten einzuholen um zu klären, ob sich der Kanton von seiner Aktienmehrheit (51.5% des Aktienkapitals) trennen kann, wenn Artikel 53 der Kantonsverfassung *(«Der Kanton betreibt zur Förderung der volkswirtschaftlichen und sozialen Entwicklung eine Bank. Sie unterstützt den Kanton und die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.»)* unverändert beibehalten wird.

2. Fragen an den Rechtsgutachter

Gestützt auf den vorstehend erwähnten Beschluss des Regierungsrates beauftragte die Finanzdirektion Anfang Oktober 2022 Herrn Prof. Dr. Giovanni Biaggini, Ordinarius für Staats-, Verwaltungs- und Europarecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich mit der Erstellung eines Rechtsgutachtens.

Mit dem Rechtsgutachten sollten die folgenden Fragen geklärt werden:

- Frage 1:
  «Kann der Kanton Bern sich von seiner Aktienmehrheit an der BEKB trennen, wenn Artikel 53 der Kantonsverfassung unverändert beibehalten wird?»

- Frage 2:
  «Falls Frage 1 mit Nein beantwortet wird: In welche Richtung müsste Artikel 53 KV umformuliert werden?»

- Frage 3:
  «Gibt es bei einer Minderheitsbeteiligung des Kantons rechtliche Untergrenzen zu beachten?»

- Frage 4:
  «Hat der Gutachter ergänzende Bemerkungen anzubringen?»

3. Ergebnis des Rechtsgutachtens[1]

Ende Februar 2023 wurde das Rechtsgutachten der Finanzdirektion zugestellt. Die Gutachtensfragen betreffend Artikel 53 der Kantonsverfassung (KV) wurden nach Meinung des Regierungsrates durch Prof. Dr. Biaggini sorgfältig und schlüssig beantwortet.

Die Analyse von Artikel 53 KV durch Prof. Dr. Biaggini hat im Lichte verschiedener Auslegungsgesichtspunkte sowie der Rechtsentwicklung auf Bundesebene ergeben, dass eine blosse Minderheitsbeteiligung des Kantons Bern an der BEKB zwar mit dem Bundesrecht in Einklang stünde (sofern die Mindestbeteiligung von mehr als einem Drittel gemäss Artikel 3a des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen [SR 952.0] gewahrt bleibt), dass sie aber nicht mit Artikel53 KV vereinbar wäre. Gemäss dem Rechtsgutachten verpflichtet Artikel 53 KV den Kanton, eine (Kantonal-)Bank zu betreiben. Dies wiederum setzt voraus, dass der Kanton bestimmenden Einfluss auf diese Bank nehmen kann. Dies wäre gestützt auf das Rechtsgutachten bei einer Minderheitsbeteiligung nicht ausreichend gewährleistet.

Demzufolge müsste für eine allfällige Reduktion der Mehrheitsbeteiligung des kantonalen Aktienanteils auf unter 50 Prozent des Aktienkapitals an der BEKB zwingend vorgängig eine Verfassungsänderung vorgenommen werden, die der obligatorischen Volksabstimmung unterstehen würde.

Mit dem Rechtsgutachten wird somit auch die in der Begründung des Vorstosstextes zur Motion 278-2021 enthaltene Frage geklärt. In der Begründung zum Vorstosstext wurde vorab festgehalten, die gesetzlichen Grundlagen seien dahingehend zu ändern, dass der Kanton nicht mehr gezwungen sei, eine Mehrheitsbeteiligung zu halten. Insbesondere sei Artikel 3 des Gesetzes über die Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank (AGBEKBG; BSG 951.10) so zu ändern, dass eine Minderheitsbeteiligung möglich sei. Anschliessend wurde dargelegt, es sei eine interessante Rechtsfrage, ob es für diese Änderung auch eine Änderung von Artikel 53 der Kantonsverfassung brauche. Die Motionäre hielten im Weiteren fest, es liege sowohl im Interesse der Regierung, des Parlaments wie auch der BEKB selber diese (und weitere) Fragen zu klären.

Mit Vorliegen des Gutachtens herrscht über diese Frage(n) nun Klarheit: Eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen reicht allein nicht aus, um den kantonalen Anteil am Aktienkapital der BEKB auf unter 50 Prozent zu reduzieren. Oder anders ausgedrückt: Eine Anpassung von Artikel 3 AGBEKBG *(«Der Kanton Bern verfügt kapital- und stimmenmässig über die absolute Mehrheit in der Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank.»)* durch den Grossen Rat erfordert vorab zwingend eine Anpassung von Artikel 53 der Kantonsverfassung.

Sofern der Kanton sich von der kantonalen Mehrheitsbeteiligung an der BEKB trennen möchte, sieht der Gutachter zwei Möglichkeiten, hinsichtlich der hierfür notwendigen Anpassung von Art. 53 KV:

1. Zum einen könnte in Artikel. 53 KV BE das Verb «betreiben» durch ein Verb ersetzt werden, das auch eine Minderheitsbeteiligung zulässt (z.B. «sich beteiligen»),
2. zum anderen könnte Artikel 53 KV als «Kann»-Bestimmung formuliert werden.

Die beiden Ansätze liessen sich gemäss dem Gutachter im Übrigen auch kombinieren.

[1] Vgl. Beilage

4. Überlegungen des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat Ende März 2023 Kenntnis von den Ergebnissen des Rechtsgutachtens genommen und beschlossen, den Grossen Rat mittels eines Berichts über die Ergebnisse des Rechtsgutachtens bzw. die Ergebnisse der Prüfaufträge gemäss den Ziffern 2 und 3 der Motion 278-2021 zu informieren.

Demzufolge orientiert der Regierungsrat nachstehend über seine Überlegungen zur kantonalen Mehrheitsbeteiligung an der BEKB.

4.1 Neue Ausgangslage in Bezug auf die Frage nach einer Reduktion des kantonalen Mehrheitsanteils an der BEKB

Nach Auffassung des Regierungsrates hat sich mit Vorliegen des Gutachtens von Prof. Biaggini eine neue politische Ausgangslage ergeben. So war im Rahmen der Debatte über die M 278-2021 anlässlich der Herbstsession 2022 weder dem Regierungsrat noch den Mitgliedern des Grossen Rates abschliessend klar, dass die Reduktion des kantonalen Mehrheitsanteils an der BEKB auf unter 50 Prozent des Aktienkapitals zwingend eine Verfassungsänderung und somit eine Volksabstimmung bedingt. Zwar hielt der Regierungsrat bereits im Jahr 2005 gestützt auf ein Kurzgutachten des damaligen Staatsschreibers in einer Vorstossantwort[2] fest, dass der Kanton seine Beteiligung an der BEKB nicht bis zu einem Anteil von 33 1/3 Prozent reduzieren könne, ohne dass dabei Artikel 53 KV geändert werden müsse. In der Zwischenzeit wurden zu dieser Thematik indessen nie vertiefte Abklärungen angestellt.

Mit Ziffer 1 der Motion 278-2021 wurde der Regierungsrat im September 2022 beauftragt, dem Grossen Rat alle in seine Kompetenz fallenden Rechtsanpassungen vorzulegen, damit der Kanton keine Mehrheitsbeteiligung mehr an der BEKB halten muss. Dabei wurde in der Begründung zum Vorstoss gefordert, Artikel 3 AGBEKBG sei dahingehend zu ändern, dass auch eine Minderheitsbeteiligung möglich sei.

Wie das Gutachten nun zeigt, ist die geforderte Anpassung des AGBEKBG ohne eine vorgängige Revision von Artikel 53 KV aber nicht möglich. Der Regierungsrat kann dem Grossen Rat somit nicht in Erfüllung der überwiesenen Ziffer 1 der Motion 278-2021 eine Revision von Artikel 3 des AGBEKBG vorlegen. Vielmehr müsste er dem Grossen Rat vorgängig eine Vorlage zur Revision von Artikel 53 KV unterbreiten, welche anschliessend den Bürgerinnen und Bürger zur Abstimmung vorzulegen wäre. Die politische Hürde, um eine Reduktion des kantonalen Mehrheitsanteils an der BEKB vorzunehmen, liegt damit sehr hoch.

Eine neue Ausgangslage besteht nach Meinung des Regierungsrates in der Zwischenzeit aber auch in Bezug auf die aktuellen Rahmenbedingungen der BEKB bzw. der Finanzinstitute ganz generell:

Am 19. März 2023 informierte der Bundesrat über die Übernahme der Credit Suisse durch die UBS *«(…) zum Schutz der Finanzstabilität und der Schweizer Volkswirtschaft»*[3]. Mit der sehr kurzfristig erfolgten Übernahme der Credit Suisse haben sich das allgemeine Umfeld bzw. die Rahmenbedingungen auf dem Finanzplatz Schweiz in kürzester Zeit erheblich verändert. Die Turbulenzen rund um die Credit Suisse – aber auch die wirtschaftlichen Schwierigkeiten ver-

[2] vgl. Antwort des Regierungsrates auf die Motion 181-2005 Meyer (Roggwil, SP) Henne, die goldene Eier legt
[3] vgl. Medienmitteilung des Bundesrates vom 19. März 2023 Sicherung der Finanzmarktstabilität: Der Bundesrat begrüsst und unterstützt die Übernahme der Credit Suisse durch die UBS

schiedener Regionalbanken in den USA – haben bei Bankkundinnen und -kunden hohe Unsicherheit ausgelöst. Auch bei der BEKB gingen in diesem Zusammenhang viele besorgte Anfragen ein.

In der Zwischenzeit haben sich die Wogen rund um Übernahme der Credit Suisse durch die UBS wieder etwas geglättet. Für den Regierungsrat steht jedoch ausser Frage, dass das Vertrauen in den Finanzplatz Schweiz erheblich gelitten hat. Gleichzeitig bestehen immer noch viele offene Fragen rund um die Übernahme der Credit Suisse durch die UBS. Mittlerweile steht fest, dass auf Bundesebene eine parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) die Geschehnisse rund um die Credit Suisse umfassend politisch aufarbeiten wird.

Für den Regierungsrat ist klar, dass in einem solchen Umfeld jegliche Veränderungen am Beteiligungsanteil des Kantons an der BEKB in der Bevölkerung auf grosse Skepsis stossen würden. Daran dürfte sich kurz- bis mittelfristig kaum etwas ändern. Der BEKB ist es gelungen, seit ihrer Krise Anfang der Neunzigejahre mit einer kohärenten und glaubwürdigen Strategie viel Vertrauen aufzubauen. Dieses stellt letztlich das wichtigste Kapital eines Finanzinstituts dar. Umso wichtiger sind nach Auffassung des Regierungsrates auch in Zukunft verlässliche und sowohl für die rund 470’000 Kundinnen und Kunden, die mehr als 50’000 Aktionärinnen und Aktionäre wie auch für die über 1'000 Mitarbeitenden der BEKB stabile und berechenbare Verhältnisse.

Dazu gehört auf der einen Seite eine klare Trennung der politischen und unternehmerischen Verantwortlichkeiten. So verzichtet der Kanton auf eine Vertretung im Verwaltungsrat der BEKB. Auf der anderen Seite erwartet der Regierungsrat von der BEKB eine vorsichtige, nachhaltige und verantwortungsvolle Geschäfts- und Risikopolitik[4].

4.2 Regierungsrat lehnt eine Reduktion der kantonalen Mehrheitsbeteiligung an der BEKB auf unter 50 Prozent derzeit ab

Mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen lehnt der Regierungsrat sowohl eine Anpassung von Artikel 53 KV wie auch den mit Ziffer 2 überwiesenen Prüfauftrag nach «Einleitung der Streichung von Artikel 53 aus der Kantonsverfassung» derzeit ab. So schätzt der Regierungsrat die Aussichten, dass das bernische Stimmvolk kurz- bis mittelfristig einer Anpassung oder gar Streichung von KV Artikel 53 zustimmen würde, als gering ein. Dies nicht zuletzt auch angesichts der starken Verankerung der BEKB im Kanton Bern.

Hinzu kommt, dass für den Regierungsrat weiterhin eine Vielzahl von Gründen für den vorläufigen Beibehalt der kantonalen Mehrheitsbeteiligung an der BEKB sprechen. Dazu gehören unter anderem finanzpolitische Überlegungen. So würde eine Reduktion der Kantonsbeteiligung auf beispielsweise 33,4 Prozent aktuell (Stand 27. Juli 2023) zu einem Verkaufserlös von rund CHF 402 Mio. führen. Nach Abzug des Bilanzwertes der veräusserten Aktien von CHF 34 Mio. würde der Kanton Bern einen Buchgewinn von CHF 368 Mio. realisieren. Dieser würde im Jahr des Verkaufs in der Erfolgsrechnung vereinnahmt. Im derzeitigen Zinsumfeld würde dies die Passivzinsen um ca. CHF 3,9 Mio. verringern. Demgegenüber stünden allerdings Mindererträge aus den entgangenen Dividenden auf den verkauften Aktien von CHF 16,2 Mio. Zusammenfassend würde sich eine Reduktion des kantonalen Aktienanteils an der BEKB auf 33,4 Prozent derzeit nachteilig auf die Erfolgsrechnung auswirken (ca. minus CHF 12,3 Mio. pro Jahr). Hinzu kommt, dass sich die Dividendenerträge in den vergangenen Jahren positiv entwickelt haben. Mit dem Verkauf eines Teils der Beteiligung könnte der Kanton an dieser Entwicklung zukünftig nicht mehr vollumfänglich partizipieren. Die Reduktion auf einen Drittel würde sich für den Kanton somit aus einer finanzpolitischen Optik als nachteilig erweisen.

[4] vgl. dazu die Eignerstrategie zur BEKB vom 21. Dezember 2022 (RRB 1385/2022).

Daneben gelten nach Auffassung des Regierungsrates weiterhin die bereits in der Antwort auf die Motion 278-2021 angestellten Überlegungen, welche für den Beibehalt der Mehrheitsbeteiligung sprechen («Starke Verwurzelung der BEKB in der bernischen Volkswirtschaft», «Minderheitsbeteiligung verringert Einflussnahme», «Nachhaltige und positive Entwicklung dank stabilen Besitzverhältnissen», «Auswirkungen auf Aktionariat schwer abschätzbar»).

Schliesslich weist der Regierungsrat darauf hin, dass der Kanton Bern in Bezug auf die Rahmenbedingungen seiner Beteiligung an der BEKB weiterhin deutlich fortschrittlicher als andere Kantone ist. So verfügen neben der BEKB nur gerade noch die Waadtländer und die Genfer Kantonalbank über keine wettbewerbsverzerrende Staatsgarantie mehr. Weiter ist neben der BEKB ausschliesslich die Luzerner Kantonalbank als privatrechtliche Aktiengesellschaft organisiert. Aufgrund ihrer Rechtsform ist die BEKB zudem – im Gegensatz zu zahlreichen anderen Kantonalbanken – steuerpflichtig.

Darüber hinaus liegt der kantonale Beteiligungsanteil bei den meisten Kantonalbanken deutlich höher als derjenige des Kantons Bern. Der Regierungsrat macht in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass von den 24 Kantonalbanken derzeit nur gerade ein Finanzinstitut einen kantonalen Beteiligungsanteil von unter 50 Prozent aufweist. Dabei handelt es sich um die Banque Cantonale de Genève (BCGE) mit 44,27 Prozent. Allerdings ist mit der Stadt Genf (20,87%) und den Genfer Kommunen (7,43%) die öffentliche Hand auch noch stark an der BCGE beteiligt. Einen Anteil von 5,96 Prozent hält zudem die Pensionskasse des Kantons Genf (CPGE).

Dem Regierungsrat sind schliesslich zwei Kantone bekannt, welche sich in den beiden vergangenen Jahren intensiv mit der Höhe des Beteiligungsanteils an ihrer Kantonalbank auseinandergesetzt haben.

Zum einen hat im Kanton Baselland der Regierungsrat gestützt auf einen Prüfauftrag des Landrates eine strategische und risikobasierte Überprüfung der Eigentümerstrategie zur Basellandschaftlichen Kantonalbank BLKB bezüglich Rechtsform und Staatsgarantie vorgenommen. Bei der BLKB handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit Staatsgarantie. Der Kanton Baselland ist mit 73,73 Prozent an der BLKB beteiligt und verfügt über 100 Prozent der Stimmrechte. In einem Bericht des Regierungsrates an den Landrat im Jahr 2021 wurden insgesamt sechs mögliche Varianten (Fortsetzung Status Quo plus fünf Varianten) geprüft. Im Bericht stellte der Regierungsrat fest *«(…). Aus Sicht des Kantons als Haupteigner, aber auch aus Sicht der weiteren Stakeholder besteht zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein dringender Handlungsbedarf zur Veränderung der kantonalen institutionellen Rahmenbedingungen der BLKB.»*. Der Landrat bestätigte am 16. September 2021 im Rahmen der Beratung des Berichts die Haltung des Regierungsrates.

Zum anderen lehnten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger an der Landsgemeinde des Kanton Glarus am 1. Mai 2022 eine Vorlage des Regierungsrates, welche auch im Landrat auf Zustimmung gestossen war, mit klarem Mehr ab. Die Vorlage sah vor, die Staatsgarantie abzuschaffen, die bisherige Mehrheitsbeteiligung auf eine Minderheitsbeteiligung zu reduzieren, auf die zwingende Vertretung im strategischen Führungsorgan zu verzichten und die heute spezialgesetzliche Aktiengesellschaft in eine privatgesetzliche Aktiengesellschaft umzuwandeln.

Der Regierungsrat schliesst eine Reduktion der kantonalen Mehrheitsbeteiligung auf unter 50 Prozent des Aktienkapitals längerfristig nicht aus. Gerade das Beispiel des Kantons Glarus zeigt allerdings, dass angesichts der hohen Hürde einer Volksabstimmung für eine Anpassung oder Streichung von Artikel 53 KV sowohl die politischen wie auch die gesellschaftlichen und finanziellen Rahmenbedingungen «stimmen» müssen. Dies ist nach Auffassung des Regierungsrates

aus den vorstehend erörterten Gründen derzeit nicht der Fall. Hinzu kommt, dass der Kanton Bern im schweizweiten Vergleich hinsichtlich seiner Beteiligung an der BEKB bereits heute gewissermassen eine «Vorreiterrolle» einnimmt. Der Regierungsrat erkennt demzufolge keinen Handlungsdruck, an der Höhe bzw. der Form der Beteiligung eine Anpassung vorzunehmen.

5. Antrag an den Grossen Rat

Gestützt auf seine vorstehenden Überlegungen sieht der Regierungsrat derzeit von einem Verzicht auf die kantonale Mehrheitsbeteiligung an der BEKB bzw. der Ausarbeitung einer Vorlage zur Anpassung oder gar Streichung von Artikel 53 KV ab.

Er beantragt deshalb dem Grossen Rat, vom vorliegenden Bericht Kenntnis zu nehmen und die als Motion angenommene Ziffer 1 sowie die als Postulat angenommenen Ziffern 2 und 3 im Rahmen der nächsten Berichterstattung über die parlamentarischen Vorstösse und Planungserklärungen abzuschreiben.

Beilagen
– Rechtsgutachten Prof. Biaggini
– Motion 278-2021 Brönnimann (Mittelhäusern, glp) «Der Kanton Bern schafft die rechtlichen Grundlagen, um die Aktienmehrheit an der BEKB abzugeben»

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	278-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.398
Eingereicht am:	09.12.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) (Sprecher/in) von Arx (Schliern b. Köniz, glp) Aebi (Hellsau, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	444/2022 vom 04. Mai 2022
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Der Kanton Bern schafft die rechtlichen Grundlagen, um die Aktienmehrheit an der BEKB abzugeben

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Dem Grossen Rat sind alle in seine Kompetenz fallenden Rechtsanpassungen vorzulegen, die nötig sind, damit der Kanton Bern keine Mehrheitsbeteiligung an der BEKB mehr halten muss.

2. Die Streichung von Artikel 53 aus der Kantonsverfassung ist einzuleiten.

3. In einem Gutachten ist zu klären, ob der Kanton Bern sich auch unter Beibehaltung von Artikel 53 in der Kantonsverfassung von seiner Aktienmehrheit trennen kann.

Begründung:

Die Berner Kantonalbank hat in den letzten Jahren ihre unternehmerische Freiheit genutzt und hat sich zu einer gesunden und kundenfreundlichen Bank entwickelt. Es ist aber angesichts eines funktionierenden Bankenmarkts nicht ersichtlich, wieso sich der Kanton Bern weiterhin eine «Staatsbank» halten soll. Richtigerweise ist die «Staatsgarantie» bereits seit längerem Geschichte. Deswegen sind die gesetzlichen Grundlagen so zu ändern, dass der Kanton Bern nicht mehr gezwungen ist, eine Mehrheitsbeteiligung zu halten. Insbesondere ist Artikel 3 AGBEKBG zu ändern. Er lautet heute wie folgt:

Art. 3 *Mehrheitsbeteiligung des Kantons*
[1] Der Kanton Bern verfügt kapital- und stimmenmässig über die absolute Mehrheit in der Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank.

12|00|D|v01

Der Artikel ist dahingehend zu ändern, dass auch eine Minderheitsbeteiligung möglich ist. Ob es für diese Änderung auch eine Änderung von Artikel 53 der Kantonsverfassung braucht, ist eine interessante Rechtsfrage. Führt der Kanton Bern nur eine Kantonalbank, wenn er Mehrheitsaktionär ist? Genügt eine Minderheitsbeteiligung? Wie gross muss oder wie klein darf sie sein? Diese Fragen zu klären, liegt sowohl im Interesse der Regierung, des Parlaments, wie auch der BEKB AG selber.

Antwort des Regierungsrates

In der Vergangenheit wurden im Grossen Rat mehrere Motionen eingereicht, welche eine teilweise oder vollständige Veräusserung des kantonalen Aktienanteils an der Berner Kantonalbank (BEKB) verlangten. Regierung und Parlament haben diese (soweit sie nicht bereits vor der parlamentarischen Beratung zurückgezogen wurden) jeweils abgelehnt. Zuletzt lehnte der Grosse Rat anlässlich der Herbstsession 2016 eine in ein Postulat gewandelte Motion[1] mit 30 zu 106 Stimmen (5 Enthaltungen) ab, welche den Verkauf des kantonalen Aktienanteils an der BEKB verlangte.

Mit einem Aktienanteil von 51.5 Prozent bzw. 4'800'000 Aktien ist der Kanton Bern Mehrheitsaktionär der BEKB. Für eine Reduktion der Beteiligung oder einen vollständigen Verkauf würden für den Regierungsrat in erster Linie ordnungspolitische Gründe sprechen. Diesen müssten die folgenden staats-, finanz- und wirtschaftspolitischen Überlegungen und Risiken gegenübergestellt werden:

- *Verkauf der Mehrheitsbeteiligung für den Kanton Bern derzeit finanzpolitisch nachteilig*
  Eine Reduktion der Kantonsbeteiligung auf beispielsweise 33,4 Prozent würde aktuell zu einem Verkaufserlös von rund CHF 380 Mio. führen.[2]Nach Abzug des Bilanzwertes der veräusserten Aktien von CHF 34 Mio. würde der Kanton Bern einen Buchgewinn von knapp CHF 350 Mio. realisieren. Dieser würde im Jahr des Verkaufs in der Erfolgsrechnung vereinnahmt. Unter den gegebenen rechnungslegerischen und haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen verbessert ein ausserordentlicher Ertrag im entsprechenden Rechnungsjahr das Ergebnis in der Erfolgsrechnung und den Finanzierungssaldo. Ein Finanzierungsüberschuss «verfällt» nach dem entsprechenden Rechnungsjahr. Er kann derzeit für die Anwendung der Schuldenbremse in den zukünftigen Jahren nicht angerechnet werden. Ein «Vorsparen», z.B. zur Finanzierung von Investitionsvorhaben ist somit nicht möglich.

  Folglich ist gemäss den geltenden Regelungen ein Buchgewinn aus Aktienverkäufen bzw. ein daraus resultierender Finanzierungsüberschuss in erster Linie für den Schuldenabbau einzusetzen. Im derzeitigen Zinsumfeld würde dies die Passivzinsen um ca. CHF 4,2 Mio. verringern. Demgegenüber stünden allerdings Mindererträge aus den entgangenen Dividenden auf den verkauften Aktien von ca. CHF 15,5 Mio.

  Zusammenfassend würde sich eine Reduktion des kantonalen Aktienanteils an der BEKB auf 33,4 Prozent derzeit nachteilig auf die Erfolgsrechnung auswirken (ca. minus CHF 11,3 Mio. pro Jahr). Hinzu kommt, dass sich die Dividendenerträge in den vergangenen Jahren positiv entwickelt haben. Mit dem Verkauf eines Teils der Beteiligung könnte der Kanton an dieser Entwicklung zukünftig nicht mehr vollumfänglich partizipieren.

[1] Vgl. Motion 038-2016 Brönnimann (glp, Mittelhäusern) Verkauf des Aktienanteils des Kantons an der Berner Kantonalbank – Bildung statt Banking.
[2] gem. Stichtagsbetrachtung 28. März 2022 mit Kurswert CHF 225.50)

- *Starke Verwurzelung der BEKB in der bernischen Volkswirtschaft*
  Gemäss den Angaben der BEKB unterhalten im Kanton Bern 33 Prozent der KMU und 36 Prozent der Privatpersonen eine Bankverbindung mit ihr. Mit rund 470'000 Kundinnen und Kunden und rund 80 Standorten ist die BEKB im Kanton Bern stark verankert. Als klassische Universalbank bietet sie umfassende Lösungen fürs Zahlen, Sparen, Anlegen, Finanzieren und Vorsorgen. Sie fokussiert ihre Tätigkeit auf zwei Kerngeschäftsfelder: Auf das Geschäft mit Privat- und Firmenkunden, insbesondere mit KMU, und auf die Vermögensberatung.
  Die BEKB unterhält heute flächendeckend über das ganze Kantonsgebiet hinweg Niederlassungen, welche fortlaufend modernisiert werden. Inwieweit sich eine Reduktion des kantonalen Beteiligungsanteils auf die vorstehend skizzierten Eckwerte bzw. die bernische Volkswirtschaft auswirken würde, ist schwierig zu prognostizieren. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die BEKB bzw. ihr Management bei einer allfälligen Reduktion des kantonalen Beteiligungsanteils weniger stark mit dem Kanton Bern und ihren bisherigen Werten verbunden fühlen würde.

- *Minderheitsbeteiligung verringert Einflussnahme*
  Eine Minderheitsbeteiligung und damit einhergehend der Verlust der einfachen Mehrheit in der GV der BEKB würde den Kanton Bern bei einigen Beschlussfassungen in die Minderheit gemäss Art. 703 des Obligationenrechts (OR) versetzen. Der Kanton würde dadurch an Einfluss auf die BEKB verlieren. So zum Beispiel in Bezug auf die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns und Festsetzung der Dividende, die Genehmigung der Vergütungen an den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung sowie die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates.

- *Nachhaltige und positive Entwicklung dank stabilen Besitzverhältnissen*
  Gemäss Eigentümerstrategie will der Kanton Bern mit der BEKB eine unabhängige und erfolgreiche, in allen Regionen tätige Bank mit Entscheidzentrum in Bern erhalten. Die vorsichtige, stabile und auf den langfristigen Erfolg ausgerichtete Geschäftspolitik der BEKB hat sich in den vergangenen Jahren bewährt. Eine Veränderung der bislang stabilen Besitzverhältnisse mit dem Kanton als Hauptaktionär könnte die solide und risikoarme Ausrichtung der BEKB sowie die von ihr angestrebte nachhaltige Entwicklung gefährden.

- *Auswirkungen auf Aktionariat schwer abschätzbar*
  Neben dem Kanton (51,5% Aktienanteil) existiert ein sehr breites Aktionariat. Mit gegen 52'000 Aktionärinnen und Aktionären (Stand Ende 2021) zählt die Bank in Bezug auf die Breite des Aktionariats zu den zehn bedeutendsten Schweizer Publikumsgesellschaften. Die Ankündigung einer Reduktion des kantonalen Beteiligungsanteils könnte – nicht zuletzt auch aufgrund eines möglicherweise tieferen Ratings – bei Kleinaktionären zu grosser Verunsicherung führen. Inwieweit die BEKB-Aktie unter diesen Voraussetzungen auch in Zukunft eine breit gestreute «Publikumsaktie» bleiben würde, ist offen.
  Unsicher ist schliesslich auch, wie bzw. an wen der bisherige Aktienanteil des Kantons platziert werden könnte und ob die bisherige Geschäftspolitik der BEKB, welche sich u.a. stark an der regionalen Verankerung orientiert, weiterhin geteilt würde. Die bisher langfristig und nachhaltig ausgelegte Unternehmensstrategie könnte dadurch jedenfalls in Frage gestellt werden. Die daraus resultierenden Konsequenzen auf den Kanton Bern und dessen Volkswirtschaft sind nicht abschätzbar.

Die Reduktion der Beteiligung oder gar der vollständige Verkauf der BEKB hätte wie dargelegt weitreichende staats-, finanz- und wirtschaftspolitische Konsequenzen, welche schwer abschätzbar sind. Ein solcher Entscheid kann aus Sicht des Regierungsrates nur auf der Basis fundierter Entscheidgrundlagen erfolgen. Für den Regierungsrat überwiegen zwar nach wie vor

die Vorteile einer Mehrheitsbeteiligung. Der Regierungsrat ist dennoch bereit, diese Entscheidgrundlagen – allenfalls unter Beizug von externen Experten – zu erarbeiten und dem Grossen Rat darüber Bericht zu erstatten. Die Auslegeordnung umfasst auch die rechtlichen Abklärungen in Bezug auf Art. 53 der Kantonsverfassung. In diesem Sinne beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, die Motion als Postulat anzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

Prof. Dr. iur. Giovanni Biaggini

Ordinarius für Staats-, Verwaltungs- und Europarecht an der Universität Zürich

Freiestrasse 15, 8032 Zürich

Zur Tragweite von Art. 53 KV/BE («Kantonalbank»)

Abklärungen im Hinblick auf die Motion 278-2021 «Der Kanton Bern schafft die rechtlichen Grundlagen, um die Aktienmehrheit an der BEKB abzugeben»

Rechtsgutachten

erstattet im Auftrag der

Finanzdirektion des Kantons Bern
Münsterplatz 12
3011 Bern

Zürich, 28. Februar 2023

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitende Bemerkungen 1
1. Ausgangslage 1
2. Auftrag und Gutachterfragen 2
3. Herangezogene Unterlagen 2
4. Vorgehen im Überblick 2
II. Allgemeine Charakterisierung von Art. 53 KV/BE 3
III. Der bundesrechtliche Rahmen für Kantonalbanken 5
1. Der bundesrechtliche Begriff der Kantonalbank im Wandel 5
2. Der schrittweise Abschied vom Sonderregime für Kantonalbanken 7
3. Zum Erfordernis der Mindestbeteiligung (Art. 3a BankG) 8
IV. Zur Tragweite von Art. 53 KV/BE 10
1. Auslegung von Verfassungsnormen im Allgemeinen 10
2. Auslegung von Art. 53 KV/BE im Licht des Wortlauts 11
3. Auslegung von Art. 53 KV/BE im Licht der Entstehungsgeschichte 13
4. Auslegung von Art. 53 KV/BE in systematischer Hinsicht 15
5. Auslegung von Art. 53 KV/BE im Hinblick auf den Regelungszweck 17
a. Ausgangspunkt: der verfassungsrechtliche Auftrag der Kantonalbank 17
b. Erfüllung des verfassungsrechtlichen Auftrags 18
c. Zwischenfazit 22
6. Ausgewählte rechtsvergleichende Hinweise 23
7. Auslegung von Art. 53 KV/BE im Licht des übergeordneten Rechts 25
8. Fazit 27
V. Fragen im Hinblick auf eine allfällige Reform 28
1. Wie müsste Art. 53 KV/BE allenfalls umformuliert werden? 28
2. Rechtliche Untergrenzen bei einer Minderheitsbeteiligung des Kantons? 29
VI. Zusammenfassung und Beantwortung der Gutachterfragen 30
Anhang 33
1. Abkürzungen 33
2. Abgekürzt zitierte Literatur 33
3. Materialien 34

I. Einleitende Bemerkungen

1. Ausgangslage

Die Ausgangslage stellt sich gemäss Auftraggeberin wie folgt dar:

«Der Grosse Rat des Kantons hat in der Herbstsession 2022 eine Motion von Grossrat Thomas Brönnimann (glp) behandelt, die verlangt, dass der Kanton die rechtlichen Grundlagen schafft, um die Aktienmehrheit an der Bernischen Kantonalbank BEKB abzugeben:

> **Der Kanton Bern schafft die rechtlichen Grundlagen, um die Aktienmehrheit an der BEKB abzugeben**
>
> Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:
>
> 1. Dem Grossen Rat sind alle in seine Kompetenz fallenden Rechtsanpassungen vorzulegen, die nötig sind, damit der Kanton Bern keine Mehrheitsbeteiligung an der BEKB mehr halten muss.
> 2. Die Streichung von Artikel 53 aus der Kantonsverfassung ist einzuleiten.
> 3. In einem Gutachten ist zu klären, ob der Kanton Bern sich auch unter Beibehaltung von Artikel 53 in der Kantonsverfassung von seiner Aktienmehrheit trennen kann.

Ziffer 1 wurde dabei als verbindliche Motion überwiesen, die Ziffern 2 und 3 als Postulat.

Artikel 53 Kantonsverfassung lautet wie folgt:

> **Art. 53** Kantonalbank
>
> [1] Der Kanton betreibt zur Förderung der volkswirtschaftlichen und sozialen Entwicklung eine Bank. Sie unterstützt den Kanton und die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Der Kanton Bern hält heute 4,8 Millionen BEKB-Aktien. Das entspricht 51,5 Prozent des Aktienkapitals.

Mit dem zu erstellenden Gutachten soll Punkt 3 des Vorstosses erfüllt werden.

Das weitere Bestehen der BEKB oder ein Verkauf der gesamten Aktien steht aktuell nicht zur Diskussion; es geht ausschliesslich um die Frage, ob eine Minderheitsbeteiligung genügt.»

2. Auftrag und Gutachterfragen

Das vorliegende Rechtsgutachten soll die folgenden Fragen klären:

Frage 1: «Kann der Kanton Bern sich von seiner Aktienmehrheit an der BEKB trennen, wenn Artikel 53 der Kantonsverfassung unverändert beibehalten wird?»

Frage 2: «Falls Frage 1 mit Nein beantwortet wird: In welche Richtung müsste Artikel 53 KV umformuliert werden?»

Frage 3: «Gibt es bei einer Minderheitsbeteiligung des Kantons rechtliche Untergrenzen zu beachten?»

Frage 4: «Hat der Gutachter ergänzende Bemerkungen anzubringen?»

3. Herangezogene Unterlagen

Zur Verfügung standen und herangezogen wurden insbesondere die folgenden Unterlagen und Quellen (für Einzelheiten: siehe Anhang):

- Materialien zu Art. 53 KV/BE und zum AGBEKBG;
- Eignerstrategie BEKB und Aufsichtskonzept BEKB des Kantons Bern;
- diverse parlamentarische Vorstösse zum Thema BEKB;
- diverse Rechtsgutachten;
- einschlägige Literatur und Judikatur.[1]

4. Vorgehen im Überblick

In einem ersten Schritt wird die Verfassungsbestimmung betreffend die Kantonalbank in allgemeiner Weise charakterisiert (Art. 53 KV/BE; Ziffer II.). Es folgt eine kurze Darstellung des bundesrechtlichen Rahmens, namentlich des Erfordernisses der kantonalen Mindestbeteiligung gemäss eidgenössischem Bankengesetz[2] (Art. 3a BankG; Ziffer III.). Sodann wird Art. 53 KV/BE unter verschiedenen Blickwinkeln analysiert (Ziffer IV.). Die Analyse ergibt, dass Art. 53 KV/BE geändert werden muss, wenn sich der Kanton Bern von seiner Aktienmehrheit an der BEKB AG trennen möchte. Vor diesem Hintergrund sind zwei Folgefragen zu erörtern (Ziffer V.). Abschliessend werden die wichtigsten Ergebnisse zusammengefasst und die Gutachterfragen beantwortet (Ziffer VI.).

---

[1] Die Literaturbelege in den Fussnoten beschränken sich auf das Nötigste.

[2] Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 (BankG; SR 952.0).

II. Allgemeine Charakterisierung von Art. 53 KV/BE

Die Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 bestimmt in Art. 53:

> **Art. 53 Kantonalbank**
>
> [1] Der Kanton betreibt zur Förderung der volkswirtschaftlichen und sozialen Entwicklung eine Bank. Sie unterstützt den Kanton und die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
>
> **Art. 53 Banque cantonale**
>
> [1] Le canton exploite une banque afin d'encourager le développement économique et social. La Banque cantonale soutient le canton et les communes dans l'accomplissement de leurs tâches.

Die auf die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts zurückgehende Kantonalbank wurde anlässlich der Totalrevision der Kantonsverfassung erstmals ausdrücklich im Verfassungsrecht des Kantons Bern verankert. Dieser Schritt erfolgte mit Blick auf ihre *wichtige Rolle für die Wirtschaft und ihren historischen Stellenwert.*[3] Vor dem Hintergrund der Kantonalbankenkrise, die in den 1990er Jahren u.a. den Untergang der Kantonalbanken von Solothurn und Appenzell Ausserrhoden zur Folge hatte, dürfte es dem Verfassungsgeber nicht zuletzt auch ein Anliegen gewesen sein, den Fortbestand der Berner Kantonalbank zu bekräftigen.

Die Kantonsverfassung beschränkt sich nicht auf die Nennung der Kantonalbank. Art. 53 KV/BE statuiert auch *zwei inhaltliche Vorgaben*. Die Kantonalbank soll

- der Förderung der volkswirtschaftlichen und sozialen Entwicklung dienen;
- Kanton und Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen.

Wie sich aus den Materialien ergibt, ist der verfassungsrechtliche Auftrag bewusst offen formuliert.[4] Auf welche Art und Weise die wohlfahrtsstaatlichen Ziele erreicht werden sollen, wird durch die Kantonsverfassung nicht präjudiziert. Der Verfassungsgeber verzichtete auch bewusst auf eine verfassungsrechtliche Erwähnung der – damals bestehenden – Staatsgarantie.[5] In der Folge wurde die Staatsgarantie durch den Gesetzgeber per 1. Januar 2006 abgeschafft.[6]

---

[3] Vgl. Vortrag Verfassungskommission, S. 89; *Urs Bolz*, in: Kälin/Bolz (Hrsg.), Handbuch, N 1.a) zu Art. 53 KV.

[4] Vgl. die Hinweise in Ziffer IV.3.

[5] Vgl. *Urs Bolz*, in: Kälin/Bolz (Hrsg.), Handbuch, N 3. zu Art. 53 KV.

[6] Aufhebung von Art. 4 AGBEKBG. Heute ist die Berner Kantonalbank eine von drei Kantonalbanken ohne Staatsgarantie (siehe <https://www.kantonalbank.ch/de-CH/Kantonalbanken/Portrait/Regionales-Banking> [28. Februar 2023].

Die Verfassungsbestimmung über die Kantonalbank ist im Abschnitt «Öffentliche Aufgaben», Unterabschnitt «Wirtschaft», eingeordnet. Art. 53 KV/BE handelt von der Wahrnehmung einer öffentlichen (kantonalen) Aufgabe durch ein vom Kanton errichtetes öffentliches Unternehmen.[7]

Die Kantonalbank ist das einzige in der Kantonsverfassung ausdrücklich erwähnte öffentliche Unternehmen. Sie untersteht – wie alle anderen Träger kantonaler öffentlicher Aufgaben (Art. 95 KV/BE) – der Aufsicht durch den Regierungsrat (Art. 95 Abs. 3 KV/BE) sowie der Oberaufsicht durch den Grossen Rat (Art. 78 KV/BE).[8]

Aus einer ersten groben Analyse von Art. 53 KV/BE ergibt sich:

- Der Kanton ist *verpflichtet, eine Bank zu betreiben.*
- Diese Bank des Kantons *muss eine «Kantonalbank»* (Sachüberschrift) sein, d.h. sie muss vom Bund als Kantonalbank anerkannt sein. Der Kanton muss mit anderen Worten dafür sorgen, dass die *bundesrechtlichen Mindestbedingungen* für eine Kantonalbank (vgl. Ziffer III.) erfüllt sind.
- Der Kanton muss überdies dafür sorgen, dass die *inhaltlichen Vorgaben* der Kantonsverfassung (Förderung der der volkswirtschaftlichen und sozialen Entwicklung; Unterstützung von Kanton und Gemeinden) erfüllt werden.

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Kantonsverfassung (1. Januar 1995) war die Kantonalbank in die Rechtsform einer Anstalt gekleidet. Per Anfang 1998 erfolgte die Umwandlung in eine *privatrechtliche Aktiengesellschaft* (Art. 620 ff. OR).[9] Dieser Schritt war ohne eine Änderung der Kantonsverfassung möglich, weil die Verfassung die Frage der Rechtsform nicht präjudiziert.[10]

Das Gesetz über die Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank (AGBEKBG) vom 23. November 1997 formuliert den *Gesellschaftszweck* – in enger Anlehnung an Art. 53 KV/BE – wie folgt (vgl. Ziffer IV.5.a):

---

[7] Zum Begriff der öffentlichen Aufgabe im Kontext der bernischen Kantonsverfassung siehe *Walter Kälin*, Öffentliche Aufgaben, in: Kälin/Bolz (Hrsg.), Handbuch, S. 57 ff. – Der Begriff des öffentlichen Unternehmens ist in Lehre und Praxis nicht eindeutig bestimmt (vgl. z.B. *Rhinow/Schmid/Biaggini/Uhlmann*, S. 322 ff.; *Stöckli/Joller*, Gutachten, S. 4). Dies spielt für die Beantwortung der Gutachterfragen indes keine Rolle.

[8] Vgl. *Urs Bolz*, in: Kälin/Bolz (Hrsg.), Handbuch, N 4.a) zu Art. 53 KV; vgl. auch Aufsichtskonzept BEKB, Ziffer 4.

[9] Art. 1 AGBEKBG. Dies als erste – und neben der Luzerner Kantonalbank bisher einzige – Kantonalbank.

[10] Vgl. Vortrag Verfassungskommission, S. 89. Vgl. auch *Urs Bolz*, in: Kälin/Bolz (Hrsg.), Handbuch, N 1.b) zu Art. 53 KV; *Ulrich Zimmerli*, Wirtschaftsverfassung, in: Kälin/Bolz (Hrsg.), Handbuch, S. 94.

Art. 2 Zweck

[1] Die Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank bezweckt als Universalbank die Besorgung aller banküblichen Geschäfte. Sie unterstützt den Kanton und die Gemeinden in der Erfüllung ihrer Aufgaben und fördert die volkswirtschaftliche und soziale Entwicklung im Kanton.

Die Statuten der Berner Kantonalbank AG übernehmen diese Formulierung – von einer Anpassung redaktioneller Natur abgesehen – wörtlich (Art. 2 Abs. 1 BEKB-Statuten).

Das AGBEKBG sieht in Art. 3 weiter vor:

Art. 3 Mehrheitsbeteiligung des Kantons

[1] Der Kanton Bern verfügt kapital- und stimmenmässig über die absolute Mehrheit in der Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank.

Aufgrund der Umwandlung der Kantonalbank in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft ist der Kanton bei der Wahrnehmung seiner Interessen auf seine Aktionärsrechte verwiesen.[11] Aktuell hält der Kanton Bern 51,5 % des Aktienkapitals (siehe Ziffer I.1).

III. Der bundesrechtliche Rahmen für Kantonalbanken

1. Der bundesrechtliche Begriff der Kantonalbank im Wandel

Gemäss Art. 98 Abs. 1 BV erlässt der Bund Vorschriften über das Banken- und Börsenwesen. Er muss dabei «der besonderen Aufgabe und Stellung der Kantonalbanken Rechnung» tragen.[12]

Aus dieser verfassungsrechtlichen Vorgabe des Bundes geht hervor, dass die Kantone zur Führung einer eigenen Bank befugt, aber nicht verpflichtet sind.

Die Bundesverfassung verzichtet darauf, den Begriff «Kantonalbank» näher zu bestimmen. Dies obliegt dem Bundesgesetzgeber.

Im Zeitpunkt der Erarbeitung, Beratung und Verabschiedung der geltenden bernischen Kantonsverfassung nannte die eidgenössische Bankengesetzgebung zwei

---

[11] Siehe Eignerstrategie Berner Kantonalbank AG (BEKB) vom 21. Dezember 2022 (insb. Ziffer 3) sowie Aufsichtskonzept Berner Kantonalbank BEKB AG vom 26. Oktober 2022 (insb. Ziffer 8).

[12] In diesem Sinn schon (von 1947 bis Ende 1999) Art. 31^{quater} Abs. 2 der (früheren) Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 («[…] haben der besonderen Aufgabe und Stellung der Kantonalbanken Rechnung zu tragen.»).

konstitutive Merkmale. Als Kantonalbanken galten damals (von hier nicht interessierenden Ausnahmen abgesehen) gemäss Bundesrecht jene Banken:

- die durch kantonalen gesetzlichen Erlass errichtet wurden und
- für deren Verbindlichkeiten der Kanton haftete (Staatsgarantie).[13]

Im Rahmen einer Teilrevision des Bankengesetzes vom 22. April 1999 (in Kraft seit 1. Oktober 1999) änderte sich die bundesrechtliche Legaldefinition:

> **Art. 3a BankG**
>
> Als Kantonalbank gilt eine Bank, die aufgrund eines kantonalen gesetzlichen Erlasses als Anstalt oder Aktiengesellschaft errichtet wird. Der Kanton muss an der Bank eine Beteiligung von mehr als einem Drittel des Kapitals halten und über mehr als einen Drittel der Stimmen verfügen. Er kann für deren Verbindlichkeiten die vollumfängliche oder teilweise Haftung übernehmen.

Fortan müssen von Bundesrechts wegen somit drei Merkmale gegeben sein (von hier nicht interessierenden Ausnahmen abgesehen):

- die Errichtung gestützt auf einen kantonalen gesetzlichen Erlass;
- eine bestimmte Rechtsform (Anstalt oder Aktiengesellschaft);
- die qualifizierte Mindestbeteiligung des Kantons (mehr als ein Drittel des Kapitals und der Stimmen).[14]

Die beiden zuletzt genannten Kriterien (Rechtsform, Mindestbeteiligung des Kantons) sind neu.[15] Umgekehrt ist die Staatsgarantie kein konstitutives Merkmal mehr. Die Kantone können indes weiterhin eine Staatsgarantie vorsehen.

Der Bund verzichtete bewusst darauf, den für Kantonalbanken historisch charakteristischen wohlfahrtsstaatlichen (Leistungs-)Auftrag als konstitutives Begriffsmerkmal vorzusehen.[16] Den Kantonen sollte es freigestellt sein, ihrer Kantonalbank einen Leistungsauftrag zu erteilen oder darauf zu verzichten. Fragen rund um allfällige Leistungsaufträge der Kantone an ihre Kantonalbanken sind dementsprechend kein Gegenstand spezifischer bundesrechtlicher Vorschriften.

---

[13] Vgl. *René Rhinow*, Art. 31^{quater}, in: Kommentar zur Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, Basel usw., Rz. 31 (Juni 1988).

[14] Näher dazu *Othmar Strasser*, Art. 3a BankG, N. 2 und 8 ff.

[15] Vgl. *Bundesrat*, Botschaft Revision BankG, BBl 1998 3847 ff., 3865.

[16] Vgl. *Bundesrat*, Botschaft Revision BankG, BBl 1998 3847 ff., 3870.

2. Der schrittweise Abschied vom Sonderregime für Kantonalbanken

Als wohlfahrtsstaatlich motivierte öffentliche Unternehmen hatten die Kantonalbanken in der Bundesgesetzgebung lange Zeit eine Sonderstellung inne.[17] So oblag die Kantonalbanken-Aufsicht ursprünglich ausschliesslich dem jeweiligen Kanton. Ungeachtet des wohlfahrtsstaatlichen Auftrags entwickelten sich die Kantonalbanken immer mehr zu gewöhnlichen Universalbanken.[18] Aus Sicht des Bundes rechtfertigte sich eine Sonderbehandlung immer weniger (dies auch vor dem Hintergrund europäischer Rechtsentwicklungen).

Aufgrund einer Teilrevision des Bankengesetzes im Jahr 1994 kam es zu einer Angleichung der Stellung der Kantonalbanken an die übrigen Banken. Das Gesetz ermöglichte die Unterstellung von Kantonalbanken unter die Aufsicht durch die damalige Eidgenössische Bankenkommission (EBK, heute FINMA).[19] Seit der Teilrevision des Bankengesetzes von 1999 unterstehen die Kantonalbanken der Bewilligungspflicht und der umfassenden Aufsicht der eidgenössischen Aufsichtsbehörde.[20] Im Rahmen einer Verordnungsänderung wurde 2009 der sog. Eigenmittel-Rabatt für Kantonalbanken mit Staatsgarantie aufgehoben.[21] Die wenigen heute noch bestehenden bundesrechtlichen Sondervorschriften für Kantonalbank sind im vorliegenden Zusammenhang nicht von Belang.[22]

Die Erwähnung der Kantonalbanken in der Bundesverfassung hat insofern bleibende Bedeutung, als damit das – mit Blick auf den allgemeinen Grundsatz der Staatsfreiheit der Wirtschaft problematische – wohlfahrtsstaatlich motivierte

---

[17] Vgl. *Rhinow/Schmid/Biaggini/Uhlmann*, S. 641 f.

[18] Vgl. BGE 120 II 321 E. 2d S. 326 (Bauhandwerkerpfandrecht an einem Grundstück der Aargauischen Kantonalbank).

[19] Vgl. *Zimmerli*, Wirtschaftsverfassung, in: Kälin/Bolz (Hrsg.), Handbuch, S. 94.

[20] Die Unterstellung unter die Aufsicht des Bundes schliesst nicht aus, dass die Kantone die Erfüllung eines allfälligen Leistungsauftrags überprüfen dürfen und das Haftungsrisiko im Zusammenhang mit einer allfälligen Staatsgarantie überwachen dürfen.

[21] Art. 33 Abs. 3 der [früheren] Verordnung vom 29. September 2006 über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effektenhändler (Eigenmittelverordnung; AS 2006 4307).

[22] Vgl. Art. 26 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 2003 über die Schweizerische Nationalbank (SR 951.11) (Eintragung im Aktienbuch); Art. 3 des Pfandbriefgesetzes vom 25. Juni 1930 (SR 211.423.4) (Pfandbriefzentrale der Kantonalbanken); Art. 40a und Art. 132b der Verordnung vom 1. Juni 2012 über die Eigenmittel und Risikoverteilung der Banken und Wertpapierhäuser (Eigenmittelverordnung; SR 952.03); Art. 6 der Verordnung vom 4. Juli 2012 über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (SR 211.223.11).

unternehmerische Tätigwerden der Kantone im Bankenbereich von Bundesverfassungsrechts wegen als grundsätzlich zulässig gilt.[23]

3. Zum Erfordernis der Mindestbeteiligung (Art. 3a BankG)

Mit der Änderung der bundesrechtlichen Kantonalbanken-Definition verfolgte der Bundesgesetzgeber im Wesentlichen die folgenden Zwecke:[24]

- Es soll vermieden werden, dass Rechtsformen gewählt werden, die im Hinblick auf die allgemeinen Vorgaben der Bankengesetzgebung ungeeignet oder unzulässig sind. In Betracht kommen neben der Form der öffentlich-rechtlichen Anstalt die spezialgesetzliche, die gemischtwirtschaftliche und die privatrechtliche Aktiengesellschaft.[25]
- Mit dem Erfordernis der qualifizierten Beteiligung des Kantons soll vermieden werden, «dass wichtige Beschlüsse, wie beispielsweise eine Zweckänderung, die Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation (Fusion) oder die Erhöhung des Aktienkapitals gegen den Willen des Kantons durchgesetzt werden können»; die Kantone verfügen somit «auch bei rein privatrechtlich organisierten Kantonalbanken über eine Sperrminorität bei diesen wichtigen Beschlüssen».[26]
- Weiter soll vermieden werden, dass unter der Bezeichnung «Kantonalbank» eine Bank geführt wird, an welcher der betroffene Kanton «überhaupt nicht oder nur in sehr beschränktem Ausmass beteiligt ist».[27] Es steht den Kantonen frei, den Umfang ihrer Beteiligung über die bundesrechtliche Mindestbeteiligung hinaus festzulegen.

Zur Frage der Mindestbeteiligung führte der Vertreter des Bundesrats in den parlamentarischen Beratungen ergänzend aus (Hervorhebungen hinzugefügt):

> «Die Experten haben uns eine Beteiligung von mindestens 10 Prozent vorgeschlagen. Wir waren der Meinung, das sei zu wenig. Mit 10 Prozent Kantonsbeteiligung und ohne Staatsgarantie ist es etwas mutig zu sagen, eine Bank sei eine Kantonalbank. Wir haben *im Bundesrat auch darüber diskutiert, ob wir eine Beteiligung des Kantons von über 50 Prozent verlangen sollten; dann wäre eine Bank wirklich eine Kantonalbank,* denn dann gehörte sie dem Kanton. *Das hätte jedoch Restrukturierungen verunmöglicht.* Denn

---

[23] Vgl. *Biaggini*, Komm. BV, N. 5 zu Art. 98 (siehe auch N 2 zu Art. 94 und N. 1a zu Art. 98).

[24] Siehe *Bundesrat*, Botschaft Revision BankG, BBl 1998 3847 ff., insb. 3863 ff.

[25] *Bundesrat*, Botschaft Revision BankG, BBl 1998 3865 f.

[26] *Bundesrat*, Botschaft Revision BankG, BBl 1998 3865 («minimale Beeinflussungsmöglichkeit»).

[27] *Bundesrat*, Botschaft Revision BankG, BBl 1998 3865.

erstens finden Sie kaum Private, die bei einer Bank, die zu über 50 Prozent Staatsbank ist, etwas einlegen wollen, und *zweitens stellen sich Fragen, wenn zwei oder drei Kantone eine gemeinsame Bank bilden wollen.* Ist diese Bank dann eine Kantonalbank, wenn jeder Kanton einen Drittel von 50 Prozent hält, oder muss ein einzelner Kanton 50 Prozent halten? Das wird relativ schwierig. Das ist auch ein Grund für die Relativierung der Staatsgarantie. Mit Staatsgarantie stellt sich bei fusionierten Kantonalbanken die Frage, welcher Kanton die Garantie leistet. Wird das solidarisch gemacht? Muss der eine oder der andere Kanton zahlen, oder bezahlen mehrere, und zu welchen Teilen geschieht das dann? Diese Fragen wären fast nicht lösbar. Wir sind dann, um auf den minimalen Anteil zurückzukommen, auf diesen Drittel gekommen. Das ist ja ungefähr die Sperrminorität. Der Kanton hat dann noch einen bestimmenden Einfluss, aber es ist für Private doch interessant genug, sich zu beteiligen, und das Ganze kann nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen gemanagt werden.»[28]

«Warum muss die Beteiligung nicht mehr als die Hälfte, sondern nur mehr als ein Drittel betragen? Wir sind der Meinung [...], dass die Bank *zumindest eine Sperrminorität haben muss, wenn sie schon den Namen Kantonalbank tragen will.* Ohne die Zustimmung des Kantons dürfen grundlegende Entscheide nicht getroffen werden. Wenn Sie umgekehrt eine höhere Beteiligung fordern, zum Beispiel über 50 Prozent, entsteht erstens das Problem, dass viele private Anleger Hemmungen haben, sich zu beteiligen, weil der Staat total dominiert, und zweitens kann das dazu führen, dass beispielsweise Fusionen über Kantonsgrenzen hinweg nicht mehr möglich sind. Es ist zwar nichts Derartiges vorgesehen, aber das könnte durchaus auch einmal irgendwo eine Option sein.»[29]

Eine höhere Mindestbeteiligung wurde im Nationalrat diskutiert, jedoch abgelehnt.[30]

Zusammenfassend ergibt sich:

- Art. 3a BankG normiert Mindestvoraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit eine Kantonalbank im Sinn der Bundesgesetzgebung vorliegt.
- Die Bestimmung schliesst nicht aus, dass der Kanton weitergehende Anforderungen statuiert, sofern diese mit dem Bundesrecht konform sind.
- Dass Art. 3a BankG die bundesrechtlich vorgegebene Mindestbeteiligung auf «mehr als ein Drittel» (Kapital und Stimmen) ansetzt – und *nicht eine höhere* Beteiligungsquote verlangt (z.B. «mehr als die Hälfte») –, wurde im Wesentlichen damit begründet, dass andernfalls Restrukturierungen (Beteiligung privater Anleger, Fusionen über Kantonsgrenzen hinweg) erschwert, wenn nicht verunmöglicht würden.

---

[28] AB 1998 S 908 f. (Bundesrat Villiger).

[29] AB 1999 N 208 (Bundesrat Villiger).

[30] AB 1999 N 216.

- Dass die Beteilung des Kantons «mehr als ein Drittel» ausmachen muss – und das Gesetz *nicht eine tiefere* Beteiligungsquote zulässt – , wurde im Wesentlichen damit begründet, dass der Kanton «zumindest eine [aktienrechtliche] Sperrminorität haben muss», wenn die Bank als Kantonalbank firmiert.

IV. Zur Tragweite von Art. 53 KV/BE

1. Auslegung von Verfassungsnormen im Allgemeinen

Aufgrund der Fragestellung steht im vorliegenden Gutachten die Tragweite einer kantonalen Verfassungsbestimmung, nämlich Art. 53 KV/BE, im Zentrum.

In der Schweiz gehen Praxis und Lehre gehen davon aus, dass Verfassungsnormen «grundsätzlich nach denselben methodischen Regeln» zu interpretieren sind, «wie sie für die Auslegung von Gesetzesrecht entwickelt» wurden.[31] Zu berücksichtigen sind somit der Wortlaut (grammatikalisches Element)[32], der Wille des Verfassungsgebers, wie er sich namentlich aus den Materialien ergibt (historisches Element), der Sinn und Zweck der Bestimmung (teleologisches Element) sowie deren Kontext, wie er sich aus dem Verhältnis zu anderen Vorschriften ergibt (systematisches Element).

Die Auslegung kantonalen Verfassungsrechts hat das übergeordnete Recht zu beachten (bundes- bzw. völkerrechtskonforme Auslegung). Hilfreich können auch rechtsvergleichende Betrachtungen sein.[33]

Bei der Auslegung zu berücksichtigen sind im Weiteren, je nach Umständen, gewisse Besonderheiten des Verfassungsrechts (wie beispielsweise die Offenheit und Weite vieler Verfassungsnormen oder die prinzipielle Gleichrangigkeit von Verfassungsnormen u.a.m.).[34] In einem die Verfassung des Kantons Schwyz betreffenden Urteil aus dem Jahr 1986 hielt das Bundesgericht fest:[35]

---

[31] So das Bundesgericht in BGE 128 I 327 E. 2.1 S. 330 (m.w.H.).

[32] Im Fall des Kantons Bern ist bei der Auslegung neben dem deutschen auch der französische Normtext zu berücksichtigen. Aus praktischen Gründen wird nachfolgend das Heranziehen auch des französischen Normtexts nicht immer speziell ausgewiesen.

[33] Siehe dazu verschiedene Hinweise in den Ziffern IV.2 ff. (insb. IV.6).

[34] Vgl. z.B. BGE 139 I 16 E. 4.2 S. 24 f. (m.w.H.). Näher *Giovanni Biaggini*, Verfassungsauslegung, in: Oliver Diggelmann/Maya Hertig Randall/Benjamin Schindler (Hrsg.), Verfassungsrecht der Schweiz, Band 1, Zürich 2020, S. 235 ff.

[35] BGE 112 Ia 208 E. 2.a S. 213 (Hervorhebungen hinzugefügt).

> «Die Gewichtung der einzelnen Auslegungselemente kann [...] unterschiedlich ausfallen, je nachdem ob die zu interpretierende Norm den *organisatorischen Bestimmungen* der Verfassung angehört *oder verfassungsmässige Grundrechte schützt*, deren Inhalt es zu erarbeiten gilt. Im ersten Fall ist der Auslegungsspielraum relativ eng begrenzt, sind die organisatorischen Normen der Verfassung doch nicht durch jene Weite und Dehnbarkeit geprägt wie die Bestimmungen, welche das materiell-rechtliche Verhältnis des Staates zu seinen Bürgern ordnen [...]. Letztere bedürfen eher der Konkretisierung denn der Auslegung, einer Konkretisierung, welche auch sich wandelnden geschichtlichen Bedingungen und gesellschaftlichen Vorstellungen Rechnung zu tragen vermag [...]. Demgegenüber geben die *organisatorischen Verfassungsnormen* den Willen des Verfassungsgebers über die Strukturen und Mechanismen des Staates wieder. Diese Ordnung ist kaum konkretisierungsbedürftig. Allenfalls sich wandelnden Auffassungen vermag *nicht die Auslegung, sondern lediglich eine Verfassungsänderung* Rechnung zu tragen. Für die Auslegung solcher Verfassungsbestimmungen gilt daher, dass beim Fehlen eines klaren und unmissverständlichen Wortlautes vorab die historischen Elemente heranzuziehen sind: Massgebend sind die Vorstellungen des Verfassungsgebers im Zeitpunkt des Erlasses der Bestimmungen sowie die nachfolgende Praxis der rechtsanwendenden Organe [...].»

Der hier interessierende Art. 53 KV/BE steht im Abschnitt «Öffentliche Aufgaben». Es geht nicht um den Schutz verfassungsmässiger Individualrechte (oder dergleichen), sondern um Fragen, die im Wesentlichen organisatorischer Natur sind.

2. Auslegung von Art. 53 KV/BE im Licht des Wortlauts

Aufgrund der Fragestellung ist die Tragweite des ersten Satzes von Art. 53 KV/BE zentral («Der Kanton betreibt zur Förderung der volkswirtschaftlichen und sozialen Entwicklung eine Bank.») und dort namentlich die Bedeutung des Verbs «betreiben» («exploiter»).

Im Alltagssprachgebrauch wird «betreiben» gewöhnlich mit einer *selbst ausgeübten Aktivität* assoziiert: ein Gewerbe (beruflich) ausüben, indem man ein Geschäft oder ein Lokal betreibt; exploiter une ferme.[36] Der Betreiber oder die Betreiberin ist eine natürliche, allenfalls juristische Person, die eine berufliche Tätigkeit, eine Firma, eine technische Anlage, ein Unternehmen usw. selbst betreibt.[37]

---

[36] Siehe etwa die Hinweise unter <https://www.duden.de/rechtschreibung/betreiben> oder unter <https://www.larousse.fr/dictionnaires/francais/exploiter/32282> [28. Februar 2023].

[37] *Nuspliger*, Kurzgutachten, S. 7, spricht bei der Analyse des Verbs «betreiben» von einer aktiven, nicht bloss passiven Rolle.

Auf Verfassungsstufe kommt das Verb «betreiben» sonst noch in Art. 101 Abs. 2 KV/BE vor (Finanzplanung des Kantons)[38], das Verb «exploiter» in Art. 52 Abs. 1 KV/BE (Regalrechte).[39] Das ist mit Blick auf die Auslegung von Art. 53 KV/BE allerdings nicht sehr aufschlussreich. In Art. 51 KV/BE (Land- und Forstwirtschaft) ist von bäuerlichen Familienbetrieben und von der Selbstbewirtschaftung die Rede.[40] Eine gewisse Verwandtschaft haben Bestimmungen wie Art. 43 KV/BE (Schulen), wonach Kanton und Gemeinden öffentliche Kindergärten und Schulen «führen» («entretiennent»), sowie Art. 44 KV/BE, wonach der Kanton eine Universität und Fachhochschulen «unterhält» («sont entretenues»).

Auch wenn der Sprachgebrauch der bernischen Kantonsverfassung in anderen Bestimmungen keine eindeutigen Schlüsse für die Auslegung von Art. 53 KV/BE zulässt, deutet doch einiges darauf hin, dass der *Betrieb* der Kantonalbank *dem Kanton selbst obliegt,* so wie er selbst eine Universität «unterhält» (Art. 44 KV/BE). Eine blosse Beteiligung des Kantons an der Kantonalbank wäre somit prima vista vom Normwortlaut des Art. 53 KV/BE nicht abgedeckt.

Ein Blick in andere Verfassungen bestärkt diese Deutung.

So verwendet die *Bundesverfassung* das Verb «betreiben» mehrfach, dies jeweils unter Bezugnahme auf *vom Bund beherrschte* Institutionen (Art. 63a BV: Eidgenössische Technische Hochschulen; Art. 64 Abs. 3 BV: Forschungsstätten; Art. 68 Abs. 2: Sportschule) oder aber unter Bezugnahme auf den Bund selbst (Art. 81 BV: öffentliche Werke; Art. 83 Abs. 2 BV: Nationalstrassen).[41]

Aufschlussreich ist auch ein Blick in die kurz nach der bernischen Kantonsverfassung entstandene (und stark an dieser orientierte) Verfassung des Kantons Appenzell Ausserrhoden vom 30. April 1995 (KV/AR; SR 131.224.1).

---

[38] Die Bestimmung lautet: «Der Kanton betreibt eine umfassende Finanzplanung und stimmt sie, soweit möglich, auf die Finanzplanung des Bundes ab.» (franz.: «établit»).

[39] Die Bestimmung lautet: «Les droits régaliens du canton sont: [...] c la régale des mines, y compris le droit d'exploiter l'énergie géothermique»

[40] Art. 51 Abs. 2 KV/BE lautet: «Er unterstützt bäuerliche Familienbetriebe, begünstigt die Selbstbewirtschaftung und fördert naturnahe Bewirtschaftungsweisen.» (franz.: «Il soutient les entreprises agricoles familiales, favorise l'exploitation directe par le propriétaire et encourage les méthodes d'exploitation proches des processus naturels.»)

[41] Der französische Normtext verwendet in Art. 81 und Art. 83 BV das Verb «exploiter», in den übrigen Bestimmungen das Verb «gérer». Das Verb «exploiter» findet sich zudem in Art. 106 Abs. 2 BV («exploiter une maison de jeu»; deutsch: «Betrieb von Spielbanken»).

Art. 45 [KV/AR] **Kantonalbank**

Der Kanton kann sich an einer Bank zur Deckung der Geld- und Kreditbedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft im Kanton beteiligen; er kann eine solche Bank auch selbst betreiben.

Der Normwortlaut ist von doppeltem Interesse. Zum einen stellt Art. 45 KV/AR der Option «betreiben» die Option «sich beteiligen» gegenüber. Eine Bank «betreiben» bedeutet für den Verfassungsgeber des Kantons Appenzell Ausserrhoden mit anderen Worten etwas anderes als eine blosse Beteiligung. Zum anderen unterstreicht der Normtext bei der Option «betreiben» (2. Halbsatz) das eigene Tätigwerden: «betreiben» heisst «selbst betreiben». Die im Kanton Bern durch die Motion 278-2021 angestrebte Minderheitsbeteiligung an der Kantonalbank dürfte im Kanton Appenzell Ausserrhoden im Licht von Art. 45 KV/AR mit grösster Wahrscheinlichkeit als ein Fall der Option «sich beteiligen» eingestuft werden.

Im Übrigen ergibt sich aus dem Wortlaut des Art. 53 KV/BE klar, dass es beim Betreiben der Kantonalbank nicht nur um Gewinninteressen, sondern auch um Gemeinwohlinteressen geht («zur Förderung der volkswirtschaftlichen und sozialen Entwicklung»). Bei der Kantonalbank handelt es sich um ein auch wohlfahrtsstaatlich motiviertes Unternehmen, das vom Kanton betrieben wird. Der Kanton trägt mit anderen Worten bei der in Art. 53 KV/BE verankerten öffentlichen Aufgabe nicht eine blosse Gewährleistungsverantwortung.[42]

3. Auslegung von Art. 53 KV/BE im Licht der Entstehungsgeschichte

Zur Zeit der Beratung und Verabschiedung der neuen Kantonsverfassung war die Kantonalbank eine Anstalt (vgl. Ziffer II.). Der gemeinsame Antrag der Verfassungskommission und des Regierungsrats (vom 31. Januar/12. Februar 1992) sah die folgende Bestimmung über die Kantonalbank vor:

Art. 52 **Kantonalbank**

Der Kanton betreibt zur Förderung der volkswirtschaftlichen und sozialen Entwicklung eine Bank. Sie unterstützt den Kanton und die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Der gemeinsame Antrag fand unverändert Eingang in die neue Kantonsverfassung. Der Vortrag der Verfassungskommission (vom 31. Januar 1992) erläutert E-Art. 52 KV/BE wie folgt:

«Aufgrund ihres historischen Stellenwerts soll die Kantonalbank in der Verfassung verankert werden. Die Bank hat die Aufgabe, Kanton und Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Zielsetzung der Förderung der

---

[42] Im Fall der Gewährleistungsverantwortung muss der Staat die Aufgabe nicht selbst erfüllen; es genügt, wenn er die Aufgabenerfüllung durch Dritte kontrolliert und nötigenfalls durchsetzt.

> volkswirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Kantons entspricht dem neuen Kantonalbankgesetz. Die Formulierung ist offen genug, um eine Entwicklung der Rechtsform der Bank zuzulassen. So stünden einer allfälligen Umwandlung der Kantonalbank in eine Aktiengesellschaft keine verfassungsrechtlichen Hindernisse im Wege.»

Aus dem Entwurf und den Erläuterungen ergeben sich keine zusätzlichen direkten Hinweise auf die Bedeutung des Verbs «betreiben»/«exploiter».

Im Grossen Rat war die Bestimmung über die Kantonalbank umstritten.[43] Abgelehnt wurden:

- ein Antrag, die Bestimmung ersatzlos zu streichen[44];
- ein Antrag, in die Bestimmung eine ökologische Vorgabe einzufügen[45];
- ein Antrag, auf die Festschreibung von Zielsetzungen ganz zu verzichten[46];
- ein Antrag, den Gesetzgeber dazu zu verpflichten, die Aufgaben der Kantonalbank in einem Leistungsauftrag zu bestimmen.[47]

Auch aus diesen Anträgen und den einschlägigen Ratsdebatten ergeben sich keine zusätzlichen direkten Hinweise für die Deutung des Verbs «betreiben»/«exploiter».

Einig war man sich, dass die Kantonalbank weiterhin als Anstalt betrieben werden kann, dass es aber auch zulässig sein soll, zur Rechtsform der Aktiengesellschaft überzugehen.[48] Dies bedeutet: Der Betrieb der Kantonalbank obliegt dem Kanton (Art. 53 KV/BE); dies schliesst aber nicht aus, dass sich der Kanton dabei einer *juristischen Person* bedient (rechtlich selbstständiger Aufgabenträger). Von einer blossen Minderheitsbeteiligung war indes nicht die Rede.[49]

---

[43] Vgl. *Urs Bolz*, in: Kälin/Bolz (Hrsg.), Handbuch, N 5. zu Art. 53 KV (mit Belegen); Tagblatt 1992, S. 603 ff. (12. Mai), S. 1217 (3. November).

[44] Antrag Sidler (Port). Siehe Tagblatt 1992, S. 604.

[45] Antrag Jenni (Bern): «Der Kanton betreibt zur Förderung der volkswirtschaftlichen, sozialen *und ökologischen* Entwicklung eine Bank. Sie …» (Hervorhebung hinzugefügt). Siehe Tagblatt 1992, S. 604 und S. 1217.

[46] Antrag Waber: «Der Kanton betreibt eine Bank. Sie …». Siehe Tagblatt 1992, S. 604.

[47] Antrag Lutz: Abs. 1a (neu): «Die Gesetzgebung bestimmt die Aufgaben der Kantonalbank in einem Leistungsauftrag.» Siehe Tagblatt 1992, S. 604.

[48] Vortrag Verfassungskommission, S. 89; Votum Schmid (Präsident der Verfassungskommission), Tagblatt 1992, S. 605.

[49] Die Frage einer allfälligen Privatisierung wurde nur in einem Votum angeschnitten, dies zudem nur vage und in einem ablehnenden Sinn. Siehe Votum Lutz, Tagblatt 1992, S. 604.

Es bleibt damit aber noch offen, ob dem Kanton beim Betrieb der Kantonalbank alle drei in Art. 95 KV/BE vorgesehenen Typen «anderer Träger öffentlicher Aufgaben» zur Verfügung stehen. Darauf wird noch einzugehen sein (Ziffer IV.4).

Erwähnenswert ist, dass der Regierungsrat 1997 im Vortrag zum AGBEKBG festhielt, dass Art. 53 KV/BE eine Mehrheitsbeteiligung des Kantons an der Kantonalbank verlangt («kapital- und stimmenmässig beherrschen»):[50]

> «Artikel 3. Weil der Kanton *aufgrund von Artikel 53 KV* eine Kantonalbank im Sinne der eidgenössischen Bankengesetzgebung zu *«betreiben»* hat, *muss er diese auch kapital- und stimmenmässig beherrschen*. Die EBK hebt in ihrer Stellungnahme vom 29. September 1995 den Aspekt der klaren Mehrheitsverhältnisse zugunsten des Kantons bezüglich Stimmen und Kapital hervor. Um allfälligen aktienrechtlichen Diskussionen vorzubeugen, steht dem Kanton die absolute Mehrheit zu.» (Hervorhebung hinzugefügt)

Diese Äusserung erfolgte allerdings zu einem Zeitpunkt, als die eidgenössische Bankengesetzgebung eine qualifizierte Minderheitsbeteiligung noch nicht zuliess (zur Revision von Art. 3a BankG siehe Ziffer III.).

Im Übrigen bestätigt die Entstehungsgeschichte:

- Das Betreiben einer Kantonalbank ist eine öffentliche (staatliche) Aufgabe.
- Die Kantonalbank soll auch wohlfahrtsstaatlichen Zwecken dienen.[51]
- Der Verfassungsgeber wollte die Kantonalbank jedoch nicht in ein zu enges Korsett pressen (wie die Ablehnung entsprechender Anträge zeigt).[52]

4. Auslegung von Art. 53 KV/BE in systematischer Hinsicht

In der Terminologie und Systematik der Kantonsverfassung ist die Kantonalbank ein – ausserhalb der Zentralverwaltung (Art. 92 KV/BE) stehender – «anderer Träger öffentlicher Aufgaben» (Art. 95 KV/BE). Dass die Kantonalbank nur in Art. 53 KV/BE ausdrücklich erwähnt wird, nicht aber in Art. 95 KV/BE, ist insoweit unerheblich. Auf die Kantonalbank finden daher die verfassungsrechtlichen Vorgaben betreffend die gesetzliche Grundlage Anwendung (Art. 95 Abs. 2 KV/BE).[53] Die Kantonalbank untersteht zudem sowohl der Aufsicht des

---

[50] Vortrag AGBEKBG, S. 16 (Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des AGBEKBG).

[51] Der Verfassungsgeber bekräftigte hiermit, dass er ein öffentliches Interesse an einem staatlichen Tätigsein im Bankenbereich bejaht, was mit Blick auf das Bundesgrundrecht der Handels- und Gewerbefreiheit bzw. heute der Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) von Bedeutung ist.

[52] Vgl. Votum Schmid (Präsident der Verfassungskommission), Tagblatt 1992, S. 1217.

[53] Für die Klärung der Gutachterfragen muss diese Thematik nicht weiter vertieft werden.

Regierungsrats (Art. 95 Abs. 3 KV/BE) als auch der Oberaufsicht des Grossen Rats (Art. 78 KV/BE).[54]

Art. 95 Abs. 1 KV/BE unterscheidet drei Typen von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben:

- Bst. a: *vom Kanton errichtete Anstalten und* andere *Institutionen* des öffentlichen und privaten Rechts;
- Bst. b: *Institutionen* des öffentlichen und privaten Rechts, *an denen sich der Kanton beteiligt;*
- Bst. c: *Private und Institutionen ausserhalb der Verwaltung*, denen der Kanton eine öffentliche *Aufgabe überträgt* (Beleihung).[55]

In den 1990er Jahren scheint anlässlich der Umwandlung der Kantonalbank in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft eine gewisse Unsicherheit in Bezug auf ihre Einordnung in das System des Art. 95 KV/BE geherrscht zuhaben. Im Vortrag zum AGBEKBG war die Rede von einer Beteiligung des Kantons an einer Institution des privaten Rechts (Bst. b).[56] Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen wurde von einer «Auslagerung einer Tätigkeit auf eine andere Institution des privaten oder öffentlichen Rechts» gesprochen, was an eine Übertragung im Sinn von Bst. c denken lässt.[57]

In der Lehre wird mit guten Gründen die Auffassung vertreten, dass eine Institution, bei der der Kanton eine Mehrheitsbeteiligung hält, «stets [...] eine Institution nach Bst. a bzw. Bst. b» sei.[58] Angesichts der bestehenden Mehrheitsbeteiligung, scheidet eine Einordnung der Kantonalbank bei Art. 95 Abs. 1 Bst. c KV/BE aus, dies aus damaliger wie aus heutiger Sicht. Historisch betrachtet spricht einiges dafür, die Kantonalbank als einen Anwendungsfall von Bst. a einzustufen (Errichtung durch den Kanton). Eine Einordnung der Kantonalbank bei Bst. a liegt zudem nahe, weil der Kanton dazu verpflichtet ist, die Kantonalbank zu «betreiben» (Art. 53 KV/BE), wogegen in Bst. b das schwächere Verb «sich beteiligen» verwendet wird (zum verfassungsrechtlichen Sprachgebrauch siehe Ziffer IV.2).

Die Frage der Einordnung der Kantonalbank im System des Art. 95 KV/BE kann hier fürs Erste auf sich beruhen. Alle drei Typen sind grundsätzlich zulässig und

---

[54] Für die sich in einem privatrechtlichen Umfeld bewegende BEKB dürfte hingegen Art. 71 KV/BE (Haftung im Falle widerrechtlicher Schadensverursachung bei der Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten) nicht einschlägig sein. Diese Thematik muss hier nicht weiter vertieft werden.

[55] Zu Bst. c als Fall der Beleihung vgl. *Müller/Feller*, Verwaltungsorganisationsrecht, S. 9.

[56] Vortrag AGBEKBG, S. 12 (Ziffer 7).

[57] Tagblatt 1997, S. 19 (Votum des Finanzdirektors).

[58] *Müller/Friederich*, Gutachten, S. 8. Vgl. auch *Müller/Feller*, Verwaltungsorganisationsrecht, S. 9 (kantonale Aktiengesellschaften als Anwendungsfall von Bst. a oder Bst. b).

unterliegen grundsätzlich denselben verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen (Art. 95 Abs. 2 und 3 KV/BE; Art. 78 KV/BE).

Die in Art. 95 Abs. 3 und Art. 78 KV/BE vorgesehene, auch die Kantonalbank erfassende Beaufsichtigung anderer Träger öffentlicher Aufgaben ist kein Selbstzweck. Sie steht im Dienst der Wahrnehmung und Erfüllung der jeweiligen öffentlichen Aufgabe. Entsprechend ist nun in den Blick zu nehmen, welche Ziele (bzw. welche öffentlichen Interessen) der gemäss Art. 53 KV/BE dem Kanton obliegende Betrieb einer Kantonalbank verfolgen soll und ob die Erreichung dieser Ziele institutionell-instrumentell gesichert ist, falls der Kanton Bern seine aktuelle Mehrheitsbeteiligung in eine Minderheitsbeteiligung wandeln sollte.

5. Auslegung von Art. 53 KV/BE im Hinblick auf den Regelungszweck

a. Ausgangspunkt: der verfassungsrechtliche Auftrag der Kantonalbank

Die Kantonsverfassung statuiert in Bezug auf die Kantonalbank zwei Vorgaben (Art. 53 KV/BE). Die Kantonalbank:

- ist «zur Förderung der volkswirtschaftlichen und sozialen Entwicklung» zu betreiben;
- «unterstützt den Kanton und die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.»

Dies sind die Leistungen, die die die Kantonalbank nach den Vorstellungen des Verfassungsgebers erbringen soll. Man könnte mit Blick auf diese verfassungsrechtlichen Vorgaben daher vom *verfassungsrechtlichen Leistungsauftrag* der Kantonalbank sprechen.

Der Begriff «Leistungsauftrag» wurde und wird in der Diskussion um die Kantonalbank (und um andere Träger öffentlicher Aufgaben) allerdings häufig in einem *engeren Sinn* verwendet, nämlich im Sinn eines vom Gesetzgeber vorgezeichneten, mit einem bestimmten Instrumentarium verbundenen Leistungsauftrags. Im Rahmen der Totalrevision der Kantonsverfassung wurde ein Antrag, das *Instrument* des gesetzlichen Leistungsauftrags im Fall der Kantonalbank verfassungsrechtlich vorzugeben, abgelehnt (siehe Ziffer IV.3). Und in den Materialien zum AGBEKBG findet sich die Aussage: «Einen eigentlichen substantiellen öffentlichen Leistungsauftrag gibt es seit der Sanierung der BEKB faktisch nicht mehr und wird es sinnvollerweise auch nach der Umwandlung nicht mehr geben.»[59]

Dies ändert allerdings nichts daran, dass auf *Stufe Kantonsverfassung* für die Kantonalbank ein Leistungsauftrag formuliert wird. Das Bestehen eines solchen

---

[59] Vortrag AGBEKBG, S. 7 (Ziffer 5.2.)

Leistungsauftrags ist letztlich die *raison d'être* von Kantonalbanken.[60] Ohne Leistungsauftrag liesse sich das Berteiben einer Kantonalbank nur schwer mit dem Grundsatz der Staatsfreiheit der Wirtschaft (Art. 94 BV) vereinbaren (vgl. Ziffer III.2). Zur Vermeidung von Missverständnissen ist es aber vielleicht besser, im vorliegenden Zusammenhang auf den Begriff «Leistungsauftrag» zu verzichten und von einem *verfassungsrechtlichen Auftrag* zu sprechen.[61]

Dieser *verfassungsrechtliche* Auftrag wird auf *Gesetzesstufe* (AGBEKBG) in redaktionell leicht angepasster Fassung wieder aufgegriffen:

> **Art. 2 Zweck**
>
> [1] Die Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank bezweckt als Universalbank die Besorgung aller banküblichen Geschäfte. Sie unterstützt den Kanton und die Gemeinden in der Erfüllung ihrer Aufgaben und fördert die volkswirtschaftliche und soziale Entwicklung im Kanton.
>
> [2] Die Statuten regeln die Einzelheiten.

Diese gesetzliche Umschreibung des Auftrags wurde in die *Statuten der BEKB AG* übernommen (Art. 2 Abs. 1):

> **Art. 2 Zweck**
>
> [1] Die Bank bezweckt als Universalbank die Besorgung aller banküblichen Geschäfte. Sie unterstützt den Kanton und die Gemeinden in der Erfüllung ihrer Aufgaben und fördert die volkswirtschaftliche und soziale Entwicklung im Kanton.

Aus der Zweckbestimmung der Statuten geht weiter hervor, dass der Hauptmarkt der Kantonalbank der Kanton Bern ist und dass die Bank auch in anderen Kantonen Dienstleistungen anbieten kann (Art. 2 Abs. 3) sowie dass sie «nur im begrenzten Rahmen» Auslandgeschäfte tätigen darf (Art. 2 Abs. 4).

b. Erfüllung des verfassungsrechtlichen Auftrags

Ausgangspunkte und Fragestellung

Um die Einhaltung der einschlägigen verfassungsrechtlichen Vorgaben gewährleisten zu können, bedarf es *hinreichend wirksamer Kontrollen mit einem*

---

[60] So *Othmar Strasser*, Basler Komm. BankG, Art. 3a, N. 41.

[61] In diesem Sinn der Sprachgebrauch im Votum des Präsidenten der Kommission in der Debatte betreffend das AGBEKBG (Tagblatt 1997, S. 11): «Zu den Hauptinhalten dieses Gesetzesentwurfs» gehört «zweitens die Beschränkung des Leistungsauftrags auf die verfassungsmässige Grundlage». Vgl. auch das Votum des Präsidenten der Verfassungskommission (Tagblatt 1992, S. 1217): «Demzufolge gibt es eigentlich nur einen *Auftrag*, den nämlich, zur Förderung der volkswirtschaftlichen und sozialen Entwicklung vor allem eine wirtschaftliche Bank zu betreiben […]» (Hervorhebung hinzugefügt).

adäquaten Instrumentarium. Dies gilt grundsätzlich auch im Fall einer Kantonalbank mit verfassungsrechtlichem Auftrag.[62]

Bei der Organisationsform der *öffentlich-rechtlichen Anstalt* (d.i. die Rechtsform der Kantonalbank bis Ende 1997) ergeben sich diesbezüglich gewöhnlich keine besonderen Fragen und Schwierigkeiten. Auf Einzelheiten ist an dieser Stelle nicht näher einzugehen.

Im – hier interessierenden – Fall einer *privatrechtlichen Aktiengesellschaft* gemäss Art. 620 ff. OR stehen dem Kanton als Aktionär keine Sonderrechte zu. Er kann nur (aber immerhin) auf das *aktienrechtliche Instrumentarium* setzen. Das zentrale Mittel ist die Wahrnehmung der Aktionärsrechte anlässlich der Generalversammlung.[63]

Ohne in die Details gehen zu müssen, lässt sich festhalten, dass eine kapital- und stimmenmässige *Mehrheitsbeteiligung* des Kantons – wie sie das AGBEKBG heute im Fall der Kantonalbank vorsieht (vgl. Ziffer II.) – nach weithin geteilter Auffassung ausreicht, um es dem Kanton zu ermöglichen, im gebotenen Ausmass Einfluss zu nehmen und Kontrolle auszuüben.[64]

Wie verhält es sich im Fall einer blossen *Minderheitsbeteiligung* des Kantons, wie sie mit der Motion 278-2021 angestrebt wird? Genügt hier das aktienrechtliche Instrumentarium, um die Erfüllung des verfassungsrechtlichen Auftrags sicherzustellen?

Dies ist die Kernfrage des vorliegenden Gutachtens. Sie bedarf einlässlicher Prüfung. Dazu dienen die nun folgenden (hypothetischen) Überlegungen. Dabei wird die Annahme zugrunde gelegt, dass der Kanton über eine *Minderheitsbeteiligung* von *mehr als einem Drittel* des Kapitals und der Stimmen verfügt, wie sie in Art. 3a BankG für Kantonalbanken als kantonale Mindestbeteiligung vorausgesetzt wird (vgl. Ziffer III.1).

Die Frage der Deutungshoheit bei Meinungsverschiedenheiten

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Statuten der BEKB AG den verfassungsrechtlichen Auftrag in ihrem Zweck-Artikel rekapitulieren (Art. 2 Abs. 1 BEKB-Statuten) und damit förmlich zum Gesellschaftszweck erheben. Die

---

[62] In diesem Sinn auch *Othmar Strasser*, Basler Komm. BankG, Art. 3a, N. 46: «Ein Leistungsauftrag […] bedarf aber auch der Kontrolle und Überwachung.»

[63] Vgl. Aufsichtskonzept BEKB, insb. Ziffer 8.

[64] Vgl. z.B. *Müller/Friederich*, Gutachten, S. 17 (Abschnitt «Konstellationen rechtlicher Beherrschung einer AG?»), m.w.H. – Kritisch *Kunz*, Kurzgutachten, S. 10 (betreffend Mehrheitsbeteiligung des Kantons Bern bei der BKW AG): «M.E. dürfte die Situation des Kantons Bern betreffend BKW AG etwas überschätzt […] werden […]. Der Kanton Bern ist aktienrechtlich nicht 'allmächtig' im Hinblick auf die BKW AG […]» (Hervorhebungen weggelassen).

Gesellschaftsorgane sind diesem Zweck verpflichtet. Insoweit besteht zwischen dem Auftrag gemäss Kantonsverfassung (und gemäss AGBEKBG) einerseits und den statutarischen (privatrechtlichen) Vorgaben an die Aktiengesellschaft und ihre Organe textliche Kongruenz. Es lässt sich allerdings nicht ausschliessen, dass die gleichlautenden Texte unterschiedlich interpretiert und gelebt werden[65] und dass es zu Meinungsverschiedenheiten kommt in der Frage, was es angesichts sich ändernder Umstände und Herausforderungen heisst, die volkswirtschaftliche und soziale Entwicklung zu fördern bzw. Kanton und Gemeinden zu unterstützen. Zu denken wäre etwa an Fragen betreffend die Ausrichtung der Geschäftspolitik in Sachen Filialnetz (die auf Bundesebene im Fall der Post AG wiederholt zu Diskussionen Anlass gab), in Sachen Grundversorgung (z.B. Dienstleistungsangebot für KMU) oder in Sachen Ausschüttungspolitik u.a.m.[66]

Die Rechtsordnung muss mit solchen Meinungsverschiedenheiten zwischen Trägergemeinwesen (hier: der Kanton Bern) und Unternehmen (hier: die Kantonalbank) rechnen, und sie muss sicherstellen, dass sich bei der Auslegung der *in der Kantonsverfassung verankerten Vorgaben* («zur Förderung …» usw.) die *Sicht des Kantons* durchsetzen kann. Lässt sich dies nicht sicherstellen – sodass sich im Ergebnis die Sicht der privatrechtlichen Aktiengesellschaft (bzw. ihrer Organe) durchsetzt –, so kann nicht mehr von einem Unternehmen gesprochen werden, das vom Kanton «betrieben» wird (wie dies Art. 53 KV/BE voraussetzt). Daran ändert nichts, dass in den parlamentarischen Beratungen zu Art. 53 KV/BE und zum AGBEKBG vielfach betont wurde, der verfassungsrechtliche Auftrag lasse sich am besten verwirklichen, wenn man der Kantonalbank möglichst wenig Fesseln anlege.[67] Die Kantonsverfassung setzt voraus, dass die *Deutungshoheit* in Bezug auf den *verfassungsrechtlichen Auftrag* in der Sphäre des die Bank *«betreibenden» Kantons* liegt, nicht in der Sphäre der privatrechtlichen Aktiengesellschaft.

Im Fall einer *Mehrheitsbeteiligung* des Kantons sollten die aktienrechtlichen Instrumente ausreichen, um allfällige Meinungsdifferenzen betreffend die Frage, wie die verfassungsrechtlichen Vorgaben zu verstehen sind, im Sinn der Position des Kantons auszuräumen.

Im Fall einer blossen *Minderheitsbeteiligung* des Kantons ist es zwar nicht ausgeschlossen, dass dies faktisch gelingt. Ein Erfolg ist jedoch – und das ist entscheidend – nicht sichergestellt. Der Kanton kann *sein Verständnis* des verfassungsrechtlichen Auftrags *nicht aus eigener Kraft*, sondern nur mit der

---

[65] Aktuell besteht diesbezüglich Einklang. Vgl. Regierungsrat, Eignerstrategie BEKB, einerseits sowie BEKB, Geschäftsbericht 2021, S. 16, andererseits («Die langjährige Geschäftspolitik deckt sich mit der Eigentümerstrategie des Mehrheitsaktionärs, des Kantons Bern.»).

[66] Zu solchen Besonderheiten vgl. *Othmar Strasser*, Basler Komm. BankG, Art. 3a, N. 43.

[67] In diesem Sinn z.B. der Präsident der Verfassungskommission, Tagblatt 1992, S. 1217.

Unterstützung anderer Aktionäre erreichen. Dies gilt auch dann, wenn der Kanton eine Sperrminorität besitzt. Eine Sperrminorität reicht zwar aus, um bestimmte wichtige Beschlüsse zu verhindern (vgl. Art. 704 OR; Art. 15 BEKB-Statuten). Sie genügt jedoch nicht, um Meinungsdifferenzen der hier interessierenden Art im Sinn der Position des Kantons auszuräumen. Und auch eine auf den verfassungsrechtlichen Auftrag abgestimmte Eignerstrategie und ein ausgefeiltes Aufsichtskonzept greifen zu kurz, wenn die zur Durchsetzung aktienrechtlich erforderlichen Mehrheiten fehlen.[68]

Art. 95 KV/BE bietet zwar grundsätzlich die Möglichkeit, eine vom Kanton *nicht* beherrschte privatrechtliche Aktiengesellschaft mit der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe zu betrauen (Abs. 1 Bst. c; vgl. Ziffer IV.4).[69] Da Art. 53 KV/BE den Kanton dazu verpflichtet, die Kantonalbank zu *betreiben*, kommt diese Möglichkeit (Beleihung) allerdings bei der Kantonalbank nicht in Betracht.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass der Bund bei öffentlichen Unternehmen wie der Post, der Swisscom oder den SBB jeweils von Gesetzes wegen dazu verpflichtet ist, die kapital- und stimmenmässige Mehrheit zu halten.[70] Der Bund darf sich mit anderen Worten nicht mit einer qualifizierten Minderheitsbeteiligung (Sperrminorität) begnügen, dies, obwohl es sich in den drei genannten Fällen nicht um privatrechtliche, sondern um *spezialgesetzliche* Aktiengesellschaften handelt, sodass der öffentlichen Hand zusätzliche Instrumente der Einflussnahme zur Verfügung stehen können.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das aktienrechtliche Instrumentarium im Fall einer blossen Minderheitsbeteiligung des Kantons an der Kantonalbank nicht ausreicht, um sicherzustellen, dass die Kantonalbank im Sinn des verfassungsrechtlichen Auftrags betrieben wird, *so wie der Kanton diesen Auftrag versteht.*

Allfällige Ergänzung des verfassungsrechtlichen Auftrags

Als Prüfstein für die verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer blossen Minderheitsbeteiligung kann auch die folgende (hypothetische) Überlegung dienen:

---

[68] *Müller/Friederich*, Gutachten, S. 19, weisen auf die Möglichkeit hin, eine Minderheitsbeteiligung «mit speziellen Vereinbarungen (z.B. Aktionärsbindungsverträge)» zu kombinieren. Auch bei diesem Ansatz kann allerdings der Kanton das Ziel letztlich nicht aus eigener Kraft erreichen, sondern nur mit der Unterstützung anderer Aktionäre, die dem Kanton ihre Unterstützung über kurz oder lang auch wieder entziehen könnten.

[69] Auf diese Möglichkeit weisen *Müller/Friederich*, Gutachten, S. 14 (Fussnote 68), hin.

[70] Siehe Art. 6 des Bundesgesetzes über die Organisation der Schweizerischen Post vom 17. Dezember 2010 (SR 783.1); Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Organisation der Telekommunikationsunternehmung des Bundes vom 30. April 1997 (SR 784.11); Art. 7 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Schweizerischen Bundesbahnen vom 20. März 1998 (SR 742.31).

Angenommen, der bernische Gesetzgeber beschliesse eine Ergänzung des Förderauftrags in Art. 2 AGBEKBG – zum Beispiel dahingehend, dass die Kantonalbank neben der volkswirtschaftlichen und der sozialen Entwicklung auch die ökologische Entwicklung fördern soll.

Art. 53 KV/BE stünde einer solchen Ergänzung nicht entgegen.[71]

Bei der Implementierung einer solchen gesetzgeberischen Entscheidung drohen dem Kanton allerdings im Fall einer blossen Minderheitsbeteiligung Schwierigkeiten. Denn die entsprechende Änderung der Statuten (Gesellschaftszweck) kann der Kanton, wenn er nur noch über eine blosse Minderheitsbeteiligung verfügt, nicht aus eigener Kraft bewirken.[72]

Wenn aber der Kanton den Gesellschaftszweck nicht mehr aus eigener Kraft anzupassen vermag: Kann man dann noch von einer Bank des Kantons sprechen, wie sie in Art. 53 KV/BE vorausgesetzt wird?

c. Zwischenfazit

Vor dem Hintergrund des *verfassungsrechtlichen Auftrags* der Kantonalbank muss das vom Verfassungsgeber in Art. 53 KV/BE verwendete Verb «betreiben» so verstanden werden, dass der Kanton zumindest über die Möglichkeit verfügen muss, hinsichtlich der Deutung des verfassungsrechtlichen Auftrags einen *bestimmenden Einfluss* auf die Kantonalbank auszuüben.

Diese Möglichkeit fehlt dem Kanton im Fall einer blossen Minderheitsbeteiligung an einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft.

Eine Minderheitsbeteiligung, mag sie auch qualifiziert sein (Sperrminorität), ist daher mit Art. 53 KV/BE nicht vereinbar.

Somit darf der Kanton erst nach Änderung von Art. 53 KV/BE von der bisherigen Mehrheitsbeteiligung an der Berner Kantonalbank AG zu einer qualifizierten Minderheitsbeteiligung übergehen.[73]

---

[71] Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zum AGBEKBG wurde ein entsprechender Antrag zu Art. 2 Abs. 1 gestellt. Der Antrag wurde aus sachpolitischen Gründen abgelehnt, nicht wegen verfassungsrechtlicher Bedenken (vgl. Tagblatt 1997, S. 20).

[72] Art. 15 BEKB-Statuten verlangt (im Einklang mit der gesetzlichen Vorgabe gemäss Art. 704 OR) die Zustimmung von «mindestens zweier Drittel der vertretenen Stimmen und der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte».

[73] In diesem Sinn auch die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 5. März 2008 zur Motion 208/07, FDP (Kohler-Jost, Mühlethurnen), Schrittweise Reduktion der Staatsbeteiligung an der Berner Kantonalbank (BEKB / BCBE), Tagblatt 2008, S. 294 ff., S. 296.

6. Ausgewählte rechtsvergleichende Hinweise

Die Kantonsverfassungen gehen das Thema Kantonalbank heute unterschiedlich an, wie die folgenden Beispiele veranschaulichen.

Eine differenzierende Lösung findet sich in der bereits erwähnten Verfassung des Kantons Appenzell Ausserrhoden vom 30. April 1995 (Ziffer IV.2):

> **Art. 45** [KV/AR] **Kantonalbank**
>
> Der Kanton kann sich an einer Bank zur Deckung der Geld- und Kreditbedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft im Kanton beteiligen; er kann eine solche Bank auch selbst betreiben.

Ähnlich geht die Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17. Juni 2002 (SR 131.223) vor:

> **Art. 94** [KV/SH] **Kantonalbank**
>
> Der Kanton kann im Interesse der regionalen Volkswirtschaft eine Bank führen oder sich an einer solchen beteiligen.

Der Kanton Uri beschloss am 2. Dezember 2001 eine Änderung der Verfassungsbestimmung über die Kantonalbank. Die in der Kantonsverfassung vom 28. Oktober 1984 (SR 131.214) ursprünglich vorgesehene Verpflichtung, eine Kantonalbank zu führen, wurde durch eine flexiblere «Kann»-Formulierung abgelöst.[74]

Einen Sonderfall bildet der Kanton Genf. Die Kantonalbank hat gemäss Art. 189 Abs. 1 der Verfassung der Republik und des Kantons Genf vom 14. Oktober 2012 (SR 131.234) die Rechtsform einer «société anonyme de droit public» (öffentlich-rechtliche Aktiengesellschaft). Der Kantonsanteil beträgt weniger als 50 %. Da die Stadt Genf und weitere Genfer Gemeinden an der Kantonalbank beteiligt sind, ist die verfassungsrechtliche Vorgabe – «Le canton et les communes détiennent la majorité des voix attachées au capital social de la banque.» (Art. 189 Abs. 1 KV/GE) – derzeit dennoch klar erfüllt.

Verschiedene Kantonsverfassungen verwenden das Verb «unterhalten»[75], darunter auch die Verfassung des Kantons Thurgau vom 16. März 1987 (SR 131.228):

---

[74] Art. 54 Abs. 1 KV/UR lautet neu: «Der Kanton kann eine Kantonalbank betreiben. Er garantiert deren Verbindlichkeiten. […]» Vgl. dazu BBl 2002 6686.

[75] § 57 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 (SR 131.227) lautet: «Der Kanton unterhält zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung eine Kantonalbank.» § 127 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (SR 131.222.2) bestimmt: «Der Kanton unterhält eine Kantonalbank, die namentlich der Mittelbeschaffung und der Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung dient.»

§ 83 [KV/TG] **Kantonalbank, Gebäudeversicherung**

Der Kanton unterhält eine Kantonalbank und eine Anstalt zur obligatorischen Versicherung der Gebäude.

Im Hinblick auf die geplante Umwandlung der Thurgauer Kantonalbank in eine Aktiengesellschaft (die dann im Juni 2002 in der Volksabstimmung scheiterte) gelangte der Regierungsrat des Kantons Thurgau zum Schluss, dass der Verfassungsgeber mit der Wahl des Verbs «unterhält» den Kanton «in einer klaren Herrschaftsposition sehen wollte»; die vorgesehene Rechtsformänderung sei zulässig, «solange die Kapital- und Stimmenbeteiligung des Kantons nicht weniger als 50% + 1 Stimme bzw. + 1 Aktie beträgt».[76]

Diese Einschätzung des Thurgauer Regierungsrats ist vorliegend aus zwei Gründen von Interesse. Zum einen erfolgte die Einschätzung nach der Teilrevision des eidgenössischen Bankengesetzes vom 22. April 1999, die eine kantonale Minderheitsbeteiligung (mindestens ein Drittel des Kapitals und der Stimmen) genügen lässt (vgl. Ziffer III.1). Zum anderen steht das Verb «unterhalten» dem in Art. 53 KV/BE verwendeten Verb «betreiben» nahe (vgl. Ziffer IV.2).[77]

Dasselbe Verb wie die bernische Kantonsverfassung («betreiben») verwenden auch die Verfassung des Kantons Glarus vom 1. Mai 1988 (SR 131.217) und die Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 (SR 131.211). Letztere bestimmt kurz und bündig:

Art. 109 [KV/ZH] **Kantonalbank**

Der Kanton betreibt eine Kantonalbank.

Im Kommentar zur Zürcher Kantonsverfassung nehmen die Ausführungen zur hier interessierenden Thematik rund zehn Zeilen ein. Mit Blick auf die hier zu klärende Fragestellung interessieren die folgenden Feststellungen: Die Bestimmung lege die Rechtsform nicht fest, weshalb ein Wechsel von der gegenwärtigen Anstaltsform zu einer anderen Rechtsform (z.B. privatrechtliche Aktiengesellschaft) ohne Verfassungsänderung möglich sei. Solange der Kanton eine Beteiligung von mehr als einem Drittel des Kapitals halte und über mehr als einen Drittel der Stimmen verfüge, liege eine Kantonalbank im Sinn des Bankengesetzes vor, sodass der Kanton seine Pflicht, eine Kantonalbank zu betreiben, erfülle. Eine Vollprivatisierung ohne Änderung der Verfassung sei hingegen ausgeschlossen.[78]

---

[76] Botschaft des Regierungsrats des Kantons Thurgau an den Grossen Rat vom 24. April 2001 zu einem Gesetz über die Aktiengesellschaft Thurgauer Kantonalbank, S. 20 f. (zitiert nach *Nuspliger*, Kurzgutachten, S. 11; dort auch weitere Nachweise).

[77] Auf diese Nähe weist auch *Nuspliger*, Kurzgutachten, S. 11, hin.

[78] *Markus Rüssli*, Art. 109, in: Kommentar zur Zürcher Kantonsverfassung, Rz. 7.

Im Vergleich mit Art. 53 KV/BE fällt zunächst auf, dass die Zürcher Kantonsverfassung für die Kantonalbank keinen verfassungsrechtlichen Auftrag formuliert.[79] Das Fehlen eines verfassungsrechtlichen Auftrags mag ein Grund dafür sein, weshalb im Zürcher Verfassungskommentar keine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Wortlaut der Bestimmung, insbesondere mit dem Verb «betreiben», stattfindet. Weiter fällt auf, dass die Zulässigkeit einer qualifizierten Minderheitsbeteiligung nicht gestützt auf das kantonale Verfassungsrecht begründet wird, sondern unter alleiniger Bezugnahme auf die seit dem 1. Oktober 1999 geltenden bundesrechtlichen Minimalanforderungen an eine Kantonalbank (vgl. Ziffer III.).

Welche Bedeutung hat die in Art. 3a BankG getroffene Regelung für die Auslegung von Art. 53 KV/BE? Diese Frage gilt es zu klären, bevor ein abschliessendes Fazit zur Tragweite von Art. 53 KV/BE gezogen werden kann.

7. Auslegung von Art. 53 KV/BE im Licht des übergeordneten Rechts

Die bundesrechtliche Legaldefinition der Kantonalbank begnügt sich damit, eine Mindestbeteiligung des Kantons von mehr als einem Drittel des Kapitals und von mehr als einem Drittel der Stimmen zu verlangen (Art. 3a BankG).

Wie bereits ausgeführt (vgl. Ziffer III.3), wurde dies im Wesentlichen damit begründet, dass Restrukturierungen (Beteiligung privater Anleger, Fusionen über Kantonsgrenzen hinweg) nicht unnötig erschwert oder gar verunmöglicht werden sollen. Zudem soll der Kanton (zumindest) über eine aktienrechtliche Sperrminorität verfügen, sodass er verhindern kann, dass bestimmte wichtige Beschlüsse (wie z.B. eine Zweckänderung) gegen seinen Willen durchgesetzt werden können.

Die Bankengesetzgebung des Bundes überlässt es den Kantonen zu regeln, inwieweit ihre jeweilige Kantonalbank einen Leistungsauftrag zu erfüllen hat und wie die Einhaltung des Leistungsauftrags sicherzustellen ist. Die «Drittelsregel» in Art. 3a BankG (kantonale Mindestbeteiligung) verfolgt nicht den Zweck, die Einhaltung eines allfälligen kantonalen Leistungsauftrags sicherzustellen. Dies ist Sache der kantonalen (Verfassungs-) Gesetzgebung.

Auf eine kurze Formel gebracht:

- Art. 3a BankG legt fest, welche Bank sich – mit Blick auf die Bankengesetzgebung des Bundes – *«Kantonalbank» nennen* darf.
- In Art. 53 KV/BE (und der einschlägigen kantonalen Ausführungsgesetzgebung) geht es hingegen um die Frage, unter welchen Voraussetzungen

---

[79] Der wohlfahrtsstaatliche Zweck der Zürcher Kantonalbank kommt im umfangreichen gesetzlichen Leistungsauftrag zum Ausdruck. Vgl. § 2 des Kantonalbankgesetzes vom 28. September 1997 (LS 951.1) sowie *Markus Rüssli*, Art. 109, in: Kommentar zur Zürcher Kantonsverfassung, Rz. 5.

die vom Kanton errichtete Bank – mit Blick auf das kantonale (Verfassungs-) Recht – noch als *Bank des Kantons,* d.h. als vom Kanton *«betriebene»* Bank, einzustufen ist.

Aus Art. 53 KV/BE ergibt sich für den Kanton eine dreifache Vorgabe:

- Der Kanton muss eine Bank betreiben.
- Diese kantonale Bank muss eine «Kantonalbank» (Art. 53 KV/BE, Überschrift) sein, d.h. vom Bund als Kantonalbank gemäss Bankengesetzgebung anerkannt sein.
- Die vom Kanton betriebene Bank – die zugleich eine Kantonalbank im Sinn der Bundesgesetzgebung sein muss – hat einen verfassungsrechtlichen Auftrag zu erfüllen («zur Förderung …» usw.).

Um diese kantonalen Verfassungsvorgaben zu erfüllen, muss der Kanton zwei Dimensionen im Auge behalten. Er muss:

- die *bundesrechtlichen Mindestbedingungen* beachten (Ziffer III.) *und*
- dafür sorgen, dass die Kantonalbank den *kantonal-verfassungsrechtlichen Auftrag* erfüllt (Ziffer IV.2 ff.).

Per 1. Oktober 1999 senkte der Bund durch eine neue Legaldefinition der Kantonalbank die Mindestbedingungen ab. Bis zu jenem Zeitpunkt verlangte der Bund im Fall einer als Aktiengesellschaft organisierten Kantonalbank «klar[e] Mehrheitsverhältnisse zugunsten des Kantons bezüglich Stimmen und Kapital».[80] Anlässlich der Umwandlung der Berner Kantonalbank in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft (per 1. Januar 1998) wurde eine Mehrheitsbeteiligung des Kantons gesetzlich verankert (Art. 3 AGBEKBG). Die beiden vom Kanton im Auge zu behaltenden Dimensionen – einerseits die *bundesrechtliche* Bedingung (Mehrheit des Kantons bezüglich Stimmen und Kapital), andererseits die *kantonale* Bedingung (Mehrheit des Kantons bezüglich Stimmen und Kapital) – waren damals kongruent.[81]

Dies änderte sich aufgrund der bundesrechtlichen Neudefinition der Kantonalbank im Jahr 1999, die sich mit einer qualifizierten Minderheitsbeteiligung des Kantons begnügt (Ziffer III.).

Für den Kanton Bern vergrösserte sich dadurch der *bundesrechtliche* Spielraum, *nicht aber der kantonal-verfassungsrechtliche* Spielraum. Denn die Änderung der eidgenössischen Bankengesetzgebung, die eine Absenkung der bundesrechtlichen

---

[80] Stellungnahme der Eidgenössischen Bankenkommission (EBK) vom 29. September 1995 (hier zitiert nach: Vortrag AGBEKBG, S. 16).

[81] Diese Kongruenz kommt im Vortrag AGBEKBG, S. 16, wie folgt zum Ausdruck: «Weil der Kanton aufgrund von Artikel 53 KV eine Kantonalbank im Sinn der eidgenössischen Bankengesetzgebung zu 'betreiben' hat, muss er diese auch kapital- und stimmenmässig beherrschen.»

Beteiligungs-Anforderungen bewirkte, führte nicht automatisch auch zu einer Absenkung der Anforderungen aus Art. 53 KV/BE. Im Verhältnis der beiden Dimensionen gab es somit keine Kongruenz mehr. Die Kantonsverfassung verlangt nunmehr in Sachen kantonale Beteiligung *mehr als das Bundesrecht* (was bundesrechtlich zulässig ist; vgl. Ziffer III.).[82]

Zusammenfassend lässt sich festhalten:

- Das Bundesrecht lässt es heute zu, dass sich ein Kanton bei der Kantonalbank mit einer qualifizierten Minderheitsbeteiligung begnügt (Art. 3a BankG). Die bundesrechtliche Regel entbindet die Kantone jedoch nicht von der Beachtung kantonaler (Verfassungs-) Vorgaben, die eine stärkere Beteiligung gebieten.
- Art. 53 KV/BE beinhaltet eine derartige weitergehende kantonale (Verfassungs-) Vorgabe. Der bernische Gesetzgeber darf den Weg für eine Minderheitsbeteiligung nur nach einer vorherigen Anpassung von Art. 53 KV/BE frei machen.

Die hier analysierte Rechtslage ist komplex, und man kann sich fragen, wie sinnvoll sie ist. Allerdings widerspiegelt die Rechtslage die einschlägigen verfassungsrechtlichen Grundstrukturen in grundsätzlich adäquater Weise, nämlich die – begrenzte – Kompetenz des Bundes (Pflicht zur Rücksichtnahme auf die Kantonalbanken, Art. 98 Abs. 1 BV) einerseits und die – begrenzte – Aufgaben- und Organisationsautonomie der Kantone (Art. 43 und Art. 47 BV) andererseits.

8. Fazit

Die Analyse von Art. 53 KV/BE im Licht der verschiedenen Auslegungsgesichtspunkte und im Licht der Rechtsentwicklung auf Bundesebene hat ergeben, dass eine blosse Minderheitsbeteiligung des Kantons Bern an der Berner Kantonalbank zwar mit dem Bundesrecht in Einklang stünde (sofern die Mindestbeteiligung gemäss Art. 3a BankG gewahrt bleibt), dass sie aber nicht mit Art. 53 KV/BE vereinbar wäre. Denn Art. 53 KV/BE verpflichtet den Kanton, eine (Kantonal-) Bank zu betreiben (dazu insb. Ziffer IV.2). Dies wiederum setzt voraus, dass der Kanton bestimmenden Einfluss auf diese Bank nehmen kann, was bei einer Minderheitsbeteiligung nicht ausreichend gewährleistet ist; dies auch dann nicht, wenn die Minderheitsbeteiligung dem Kanton aktienrechtlich eine Sperrminorität verschaffen sollte (dazu insb. Ziffer IV.5).

Zur Veranschaulichung mag die Einordnung der hier analysierten Konstellation (Kantonalbank) in die Typologie und Systematik der «anderen Träger öffentlicher

---

[82] Der vorne zitierte Kommentar zur Zürcher Kantonsverfassung (Ziffer IV.6) stellt einseitig auf die bundesrechtliche Dimension ab und prüft nicht näher, ob die zweite (kantonale) Dimension – «Der Kanton betreibt …» (Art. 109 KV/ZH) – allenfalls eigenständige Bedeutung hat.

Aufgaben» gemäss Art. 95 Abs. 1 KV/BE dienen. Diese Bestimmung unterscheidet, wie gesehen (vgl. Ziffer IV.4):

- Bst. a: vom Kanton *errichtete* Anstalten und andere Institutionen;
- Bst. b: Institutionen, an denen sich der Kanton *beteiligt;*
- Bst. c: Institutionen *ausserhalb der Verwaltung*, denen der Kanton eine öffentliche *Aufgabe überträgt.*

Nach Massgabe von Art. 95 KV/BE ist es dem Gesetzgeber grundsätzlich unbenommen, eine Institution vom Typ a in eine Institution vom Typ b umzuwandeln oder in den Modus gemäss Typ c zu wechseln und umgekehrt. Anders verhält es sich allerdings im Fall der Kantonalbank. Der Spielraum des kantonalen Gesetzgebers wird hier durch eine Spezialbestimmung (Art. 53 KV/BE) beschränkt, die den Kanton dazu verpflichtet, eine Kantonalbank zu betreiben und die Einhaltung des verfassungsrechtlichen Auftrags sicherzustellen. Ein Typenwechsel ist daher nicht ohne weiteres möglich. Im vorliegend interessierenden Fall bedarf es einer vorherigen Änderung der verfassungsrechtlichen Spezialbestimmung.

V. Fragen im Hinblick auf eine allfällige Reform

1. Wie müsste Art. 53 KV/BE allenfalls umformuliert werden?

Da Art. 53 KV/BE einer blossen Minderheitsbeteiligung des Kantons entgegensteht (Ziffer IV.), stellt sich die Frage, in welche Richtung diese Verfassungsbestimmung umformuliert werden müsste, um eine (qualifizierte) Minderheitsbeteiligung des Kantons zu ermöglichen (vgl. Ziffer I.2, Frage 2).

Ein nahe liegender Lösungsansatz geht dahin, in Art. 53 KV/BE das Verb «betreiben» durch ein Verb zu ersetzen, das eine blosse (Minderheits-) Beteiligung vorsieht (z.B. «sich beteiligen»). Ein zweiter, ebenfalls nahe liegender Lösungsansatz geht dahin, Art. 53 KV/BE nicht mehr verpflichtend zu formulieren («Muss»-Bestimmung), sondern als «Kann»-Bestimmung. Diese beiden Ansätze lassen sich auch kombinieren.

Die bereits zitierten Kantonalbank-Artikel der Kantonsverfassungen von Appenzell Ausserrhoden und Schaffhausen sehen eine solche Kombination vor und könnten als Ausgangspunkt für die Formulierung eines neuen Kantonalbank-Artikels für die bernische Kantonsverfassung dienen (Hervorhebungen hinzugefügt):

> **Art. 45** [KV/AR] **Kantonalbank**
>
> Der Kanton *kann sich* an einer Bank zur Deckung der Geld- und Kreditbedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft im Kanton *beteiligen*; er *kann* eine solche Bank auch selbst *betreiben.*

Art. 94 [KV/SH] **Kantonalbank**

Der Kanton *kann* im Interesse der regionalen Volkswirtschaft eine Bank *führen oder sich* an einer solchen *beteiligen.*

Beide Kantonsverfassungen lassen die Frage der (Mindest-) Beteiligungsquote offen bzw. überlassen es dem Gesetzgeber, diese festzulegen. Dies hat den Vorzug einer gewissen Flexibilität.[83]

Was den *verfassungsrechtlichen Auftrag* der Berner Kantonalbank anbelangt (Ziffer IV.5.a), so müsste man diesen möglicherweise redaktionell leicht anpassen, damit er sprachlich optimal in die neu formulierte Bestimmung passt (wie man dies ja auch auf Gesetzesstufe getan hat: Art. 2 AGBEKBG; vgl. Ziffer IV.5.a).

2. Rechtliche Untergrenzen bei einer Minderheitsbeteiligung des Kantons?

Unter dem geltenden Art. 53 KV/BE ist, wie dargelegt, eine blosse Minderheitsbeteiligung des Kantons nicht zulässig (siehe Ziffer IV.).

Die Frage nach rechtlichen Untergrenzen bei einer Minderheitsbeteiligung des Kantons (vgl. Ziffer I.2, Frage 3) stellt sich somit erst, wenn Art. 53 KV/BE einer Revision unterzogen wird und dabei so angepasst wird, dass eine Minderheitsbeteiligung des Kantons gemäss kantonalem Verfassungsrecht zulässig ist (vgl. Ziffer V.1).

Wenn es nach einer solchen Anpassung von Art. 53 KV/BE im Kanton Bern weiterhin eine Kantonalbank (im Sinn der eidgenössischen Bankengesetzgebung) geben soll, dann muss der Kanton die Mindestanforderungen des Bundesrechts beachten. Dazu gehört derzeit die qualifizierte Minderheitsbeteiligung gemäss Art. 3a BankG (dazu Ziffer III.). Diese untere Grenze gilt es zu beachten, um die Bank als Kantonalbank weiterführen zu können.

Es wäre aus *bundesrechtlicher Sicht* nicht a priori unzulässig, die Kantonsbeteiligung *unter* die in Art. 3a BankG festgelegte «Drittelsgrenze» abzusenken. Damit wäre jedoch für die Bank der Verlust des Kantonalbank-Status verbunden. Aus *kantonal-verfassungsrechtlicher Sicht* wäre dies nur zulässig, wenn ein modifizierter Art. 53 KV/BE den Kanton nicht mehr dazu verpflichtet, eine «Kantonalbank» (Sachüberschrift) im Sinn des Bundesrechts (Ziffer III.) zu führen.

---

[83] Z.B. um die kantonale Vorgabe leichter auf eine allfällige Änderung der eidgenössischen Kantonalbankdefinition von 1999 (Ziffer III.1) abstimmen zu können.

VI. Zusammenfassung und Beantwortung der Gutachterfragen

I.

Die Hauptaufgabe des vorliegenden Rechtsgutachtens war es, zu klären, ob sich der Kanton Bern von seiner Aktienmehrheit an der BEKB trennen darf, wenn Art. 53 KV/BE unverändert beibehalten wird. Die wichtigsten Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

II.

Aus Art. 53 KV/BE ergibt sich:

- Der Kanton ist verpflichtet, eine Bank zu betreiben.
- Diese Bank des Kantons muss eine «Kantonalbank» sein. Der Kanton muss dafür sorgen, dass die bundesrechtlichen Mindestbedingungen für eine Kantonalbank (vgl. Ziffer III.) erfüllt sind.
- Der Kanton muss überdies dafür sorgen, dass die inhaltlichen Vorgaben der Kantonsverfassung (Förderung der der volkswirtschaftlichen und sozialen Entwicklung; Unterstützung von Kanton und Gemeinden) erfüllt werden.

Die Umwandlung der Kantonalbank in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft per 1. Januar 1998 war ohne eine Änderung der Kantonsverfassung möglich.

III.

Seit einer Teilrevision des eidgenössischen Bankengesetzes vom 22. April 1999 (in Kraft seit 1. Oktober 1999) muss eine Kantonalbank drei Merkmale aufweisen (Art. 3a BankG):

- Errichtung gestützt auf einen kantonalen gesetzlichen Erlass;
- Anstalt oder Aktiengesellschaft als Rechtsform;
- qualifizierte Kantonsbeteiligung (mehr als ein Drittel des Kapitals und der Stimmen).

Die bundesrechtlich vorgegebene kantonale Mindestbeteiligung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass andernfalls Restrukturierungen (Beteiligung privater Anleger, Fusionen über Kantonsgrenzen hinweg) erschwert, wenn nicht verunmöglicht würden. Weiter soll der Kanton zumindest eine (aktienrechtliche) Sperrminorität haben. Art. 3a BankG schliesst nicht aus, dass ein Kanton weitergehende Anforderungen an seine Kantonalbank statuiert.

IV.

Die Analyse von Art. 53 KV/BE im Licht der verschiedenen Auslegungsgesichtspunkte und im Licht der Rechtsentwicklung auf Bundesebene ergibt, dass eine

blosse Minderheitsbeteiligung des Kantons Bern an der Berner Kantonalbank zwar mit dem Bundesrecht in Einklang stünde (in den Grenzen von Art. 3a BankG), dass sie aber nicht mit Art. 53 KV/BE vereinbar wäre. Denn Art. 53 KV/BE verpflichtet den Kanton, eine (Kantonal-) Bank zu betreiben (dazu insb. Ziffer IV.2). Dies wiederum setzt voraus, dass der Kanton bestimmenden Einfluss auf die Bank nehmen kann, was bei einer Minderheitsbeteiligung nicht ausreichend gewährleistet ist; dies auch dann nicht, wenn die Minderheitsbeteiligung dem Kanton aktienrechtlich eine Sperrminorität verschaffen sollte (dazu insb. Ziffer IV.5).

V.

Da Art. 53 KV/BE einer blossen Minderheitsbeteiligung des Kantons entgegensteht, stellt sich die Frage, in welche Richtung diese Verfassungsbestimmung umformuliert werden müsste, um eine (qualifizierte) Minderheitsbeteiligung des Kantons zu ermöglichen. Zu denken ist an die Ersetzung des Verbs «betreiben» durch ein Verb, das eine blosse Beteiligung vorsieht (z.B. «sich beteiligen»), oder an eine «Kann»-Bestimmung. Diese beiden Ansätze lassen sich auch kombinieren. Die Kantonalbank-Artikel der Kantonsverfassungen von Appenzell Ausserrhoden und Schaffhausen könnten als Ausgangspunkt für die Formulierung eines neuen Kantonalbank-Artikels dienen (dazu Ziffer V.1). Wenn es nach erfolgter Anpassung von Art. 53 KV/BE im Kanton Bern weiterhin eine Kantonalbank (im Sinn der eidgenössischen Bankengesetzgebung) geben soll, dann muss der Kanton die Mindestanforderungen des Bundesrechts beachten (insb. Mindestbeteiligung gemäss Art. 3a BankG).

VI.

Die Gutachterfragen können somit wie folgt beantwortet werden:

Frage 1: «Kann der Kanton Bern sich von seiner Aktienmehrheit an der BEKB trennen, wenn Artikel 53 der Kantonsverfassung unverändert beibehalten wird?»

Aus den genannten Gründen (insb. Ziffer IV.) ist diese Frage zu verneinen.

Frage 2: «Falls Frage 1 mit Nein beantwortet wird: In welche Richtung müsste Artikel 53 KV umformuliert werden?»

Ein nahe liegender Lösungsansatz geht dahin, in Art. 53 KV/BE das Verb «betreiben» durch ein Verb zu ersetzen, das eine blosse Beteiligung vorsieht (z.B. «sich beteiligen»). Ein zweiter, ebenfalls nahe liegender Lösungsansatz geht dahin, Art. 53 KV/BE als «Kann»-Bestimmung zu formulieren. Diese beiden Ansätze lassen sich auch kombinieren.

Frage 3: «Gibt es bei einer Minderheitsbeteiligung des Kantons rechtliche Untergrenzen zu beachten?»

Wenn es nach erfolgter Anpassung von Art. 53 KV/BE im Kanton Bern weiterhin eine Kantonalbank geben soll, dann muss der Kanton die Mindestanforderungen des Bundesrechts beachten (insb. Mindestbeteiligung gemäss Art. 3a BankG).

Frage 4: «Hat der Gutachter ergänzende Bemerkungen anzubringen?»

Der Gutachter hat keine weiteren Bemerkungen anzubringen.

Giovanni Biaggini

Anhang

1. Abkürzungen

AB [Jahr] N bzw. S	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung (Nationalrat bzw. Ständerat)
AGBEKBG	Gesetz über die Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank vom 23. November 1997 (BSG 951.10)
BankG	Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz) vom 8. November 1934 (SR 952.0)
BEKB	Berner Kantonalbank AG
BEKB-Statuten	Statuten der Berner Kantonalbank AG vom 22. Mai 2018 (https://www.bekb.ch/de/die-bekb/portraet/organisation) [28. Februar 2023]
BSG	Bernische Systematische Gesetzessammlung
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
KV/AR	Verfassung des Kantons Appenzell Ausserrhoden vom 30. April 1995 (SR 131.224.1)
KV/BE	Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (BSG 101.1 [auch in SR 131.212])
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts

2. Abgekürzt zitierte Literatur[84]

Biaggini Giovanni, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Kommentar, 2. Aufl., Zürich 2017 (zit.: Komm. BV).

Kälin Walter/Bolz Urs (Hrsg.), Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Bern 1995.

Kunz Peter V., Kurzgutachten Betreffend Aktienrechtsfragen zum Verhältnis zwischen Kanton Bern und BKW AG (2. Juni 2021) (zit.: *Kunz*, Kurzgutachten).

---

[84] Weitere Literaturhinweise finden sich in den Fussnoten (mit vollständigen Angaben).

Müller Markus/Friederich Ueli, Umfang der Aufsicht und Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben im Kanton Bern (Art. 78 KV, Art. 95 KV), Gutachten zuhanden der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates des Kantons Bern (3. Mai 2021) (zit.: *Müller/Friederich*, Gutachten)

Müller Markus/Feller Reto, Verwaltungsorganisationsrecht, in: Dies. (Hrsg.), Bernisches Verwaltungsrecht, 3. Aufl., Bern 2021, S. 1 ff. (zit.: *Müller/Feller*, Verwaltungsorganisationsrecht)

Nuspliger Kurt, Kurzgutachten zur Frage: «Kann der Kanton Bern seine Beteiligung an der Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank bis zu einem Anteil von 33 1/3 Prozent reduzieren, ohne dass dabei Artikel 53 der Kantonsverfassung geändert werden muss?» (15. Mai 2002) (zit.: *Nuspliger*, Kurzgutachten).

Rhinow René/Schmid Gerhard/Biaggini Giovanni/Uhlmann Felix, Öffentliches Wirtschaftsrecht, 2. Aufl., Basel 2011.

Rüssli Markus, Art. 109, in: Kommentar zur Zürcher Kantonsverfassung (hrsg. von Isabelle Häner/Markus Rüssli/Evi Schwarzenbach), Zürich 2007, S. 1025 ff.

Stöckli Andreas/Joller Elisabeth, Totalrevision des Kantonalen Finanzkontrollgesetzes: Mitwirkungspflichten gegenüber der Finanzkontrolle im Kanton Bern, Gutachten zuhanden der Staatskanzlei des Kantons Bern (15. März 2021) (zit.: *Stöckli/Joller*, Gutachten).

Strasser Othmar, Art. 3a BankG, in: Rolf Watter/Nedim Peter Vogt/Thomas Bauer/Christoph Winzeler (Hrsg.), Basler Kommentar Bankengesetz, 2. Auflage, Basel 2013 (zit.: Basler Komm. BankG).

Zimmerli Ulrich, Wirtschaftsverfassung, in: Walter Kälin/Urs Bolz (Hrsg.), Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Bern 1995, S. 81 ff.

3. Materialien

Herangezogen wurden insbesondere die folgenden Unterlagen (hier chronologisch geordnet):[85]

- Vortrag der Verfassungskommission zuhanden des Grossen Rates betreffend die Totalrevision der Verfassung, 31. Januar 1992 (in Tagblatt 1992) (zit.: Vortrag Verfassungskommission).

---

[85] Ältere Ausgaben des Tagblatts des Grossen Rates wurden konsultiert unter <https://www.e-periodica.ch/digbib/volumes?UID=tgr-002> [28. Februar 2023]. – Zur Verfügung standen auch Unterlagen zu verschiedenen weiteren Motionen. Diese werden hier nicht eigens aufgeführt.

- Gemeinsamer Antrag von Verfassungskommission und Regierungsrat betreffend die Totalrevision der Verfassung, Bern, 31. Januar 1992 / 12. Februar 1992 (in Tagblatt 1992).
- Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern, 1992, Beratungen zu E-Art. 52 KV/BE, S. 603 ff. [Maisession] und S. 127 [3. November]) (zit.: Tagblatt 1992).
- Vortrag der Finanzdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates vom 12. September 1996 betreffend Gesetz über die Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank) (in Tagblatt 1997) (zit.: Vortrag AGBEKBG).
- Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern, 1997, Gesetz über die Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank, S. 11 ff. (1. Lesung) und S. 407 ff. (2. Lesung) (zit.: Tagblatt 1997).
- Bundesrat, Botschaft über die Revision des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vom 27. Mai 1998, BBl 1998 3847 (zit.: Botschaft Revision BankG).
- Motion 208/2007, FDP (Kohler-Jost, Mühlethurnen) – Schrittweise Reduktion der Staatsbeteiligung an der Berner Kantonalbank (BEKB / BCBE). Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 5. März 2008 (in Tagblatt 2008, S. 294 ff.).
- Statuten der Berner Kantonalbank AG vom 22. Mai 2018 (<https://www.bekb.ch/de/die-bekb/portraet/organisation> [28. Februar 2023]) (zit.: BEKB-Statuten).
- Motion 278/2021, Brönnimann (Mittelhäusern, glp) – Der Kanton Bern schafft die rechtlichen Grundlagen, um die Aktienmehrheit an der BEKB abzugeben. Antwort des Regierungsrates vom 4. Mai 2022, Geschäftsnummer 2021.RRGR.398 (<https://www.rr.be.ch/de/start/beschluesse/suche.html> [28. Februar 2023]).
- BEKB, Bericht des Verwaltungsrats an die Generalversammlung der Aktionärinnen und Aktionäre über das Geschäftsjahr 2021 (<https://report.bekb.ch/2021/de/downloadcenter> [28. Februar 2023]) (zit.: Geschäftsbericht 2021).
- Kanton Bern, Aufsichtskonzept Berner Kantonalbank BEKB AG, vom Regierungsrat genehmigt am 26. Oktober 2022 (RRB Nr.: 1095/2022) (<https://www.fin.be.ch/de/start/themen/Finanzen/Beteiligungscontrolling.html>[28. Februar 2023]) (zit.: Aufsichtskonzept BEKB).
- Kanton Bern, Eignerstrategie Berner Kantonalbank AG (BEKB) vom 21. Dezember 2022 (<https://www.fin.be.ch/de/start/themen/Finanzen/Beteiligungscontrolling.html> [28. Februar 2023]) (zit.: Eignerstrategie BEKB).

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	819/2023
Datum RR-Sitzung:	16. August 2023
Direktion:	Finanzdirektion
Geschäftsnummer:	2023.FINGS.138
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bericht «Rechtsgutachten zur Tragweite von Artikel 53 der Kantonsverfassung». Genehmigung.

Gestützt auf den Antrag der Finanzdirektion beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

1. Der Bericht «Rechtsgutachten zur Tragweite von Artikel 53 der Kantonsverfassung» wird genehmigt.

2. Gestützt auf Artikel 52 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat
– Finanzdirektion

Beilagen
– Bericht «Rechtsgutachten zur Tragweite von Artikel 53 der Kantonsverfassung»
– Rechtsgutachten Prof. Biaggini
– Motion 278-2021 Brönnimann (Mittelhäusern, glp) «Der Kanton Bern schafft die rechtlichen Grundlagen, um die Aktienmehrheit an der BEKB abzugeben»

02|00|D|v02

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Rückweisungsantrag

Version 1 AO / 9. November 2023

FIN 83 2023.FINGS.138 Rechtsgutachten zur Tragweite von Artikel 53 der Kantonsverfassung

Urheber/-in	Antrag	+ / ++	- / --
FiKo (Freudiger)	**Rückweisungsantrag:**		
	Der Bericht wird an den Regierungsrat zurückgewiesen mit der Auflage, dem Grossen Rat einen Grundsatzbeschluss (nach Art. 46 Abs. 2 GRG) mit den drei folgenden Varianten (inkl. Darstellung der Vor- und Nachteile zu jeder Variante) zu unterbreiten: a. Der Kanton stösst seine Beteiligung an der BEKB vollständig ab. b. Der Kanton strebt eine Minderheitsbeteiligung an der BEKB (mind. 33.33% Beteiligung) c. Der Kanton bewahrt seine Mehrheitsbeteiligung an der BEKB (Status Quo).		

Kanton Bern
Canton de Berne

Evaluation Vertrauensarbeitszeit (VAZ)

Bericht in Umsetzung von Art. T3-1 Übergangsbestimmungen der Änderung des Personalgesetzes vom 7. März 2018

Bericht des Regierungsrates

Datum RR-Sitzung:	23. August 2023
Geschäftsnummer:	2017.FINPA.1391
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

04|00|D|v00

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 2

1. Ausgangslage 3

2. Evaluation Vertrauensarbeitszeit 3
2.1 Vorgehen 3
2.2 Auswertungsergebnisse 4

3. Fazit des Regierungsrates 4
3.1 Anpassung der Modalitäten 5
3.2 Verbindliche Ausweitung der Vertrauensarbeitszeit 6
3.3 Arbeitsbelastung und Gesundheitsschutz 8
3.4 Projektbezogene Auswertung der Arbeitszeit 9

4. Finanzielle Auswirkungen 9

5. Haltung der Justizleitung und der Personalverbände 9

6. Weiteres Vorgehen 10

1. Ausgangslage

Mit der Revision des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG; BSG 153.01) wurde per 1. Januar 2020 für ausgewählte Funktionen der Kantonsverwaltung und der Justiz die Vertrauensarbeitszeit (VAZ) eingeführt (Art. 57a). In den Übergangsbestimmungen hat der Grosse Rat den Regierungsrat beauftragt, innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten der VAZ die Auswirkungen von Art. 57a auf die betroffenen Funktionen zu evaluieren und ihm einen Bericht zu unterbreiten. Der Bericht soll ebenfalls einen Antrag über eine allfällige Erweiterung des Anwendungsbereichs der VAZ auf weitere Funktionen oder Gehaltsklassen beinhalten (Art. T3-1 PG).

Die Konditionen und der Kreis der Betroffenen sind in Art. 57a PG und Art. 136d ff. der Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV; BSG 153.011.1) festgelegt. Die Funktionen sind abschliessend bestimmt:

- Staatsschreiber/-in und Vizestaatsschreiber/-innen
- Generalsekretärinnen und Generalsekretäre und Stellvertreter/-innen
- Amtsvorsteher/-innen
- Polizeikommandant/-in
- Präsidentinnen und Präsidenten des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts und deren hauptamtliche Richter/-innen
- Regierungsstatthalter/-innen
- Präsidentinnen und Präsidenten der KESB
- Generalstaatsanwalt/-anwältin und Stellvertreter/-innen
- Stabschef/-in der Justizleitung
- Stabschef/-in der Generalstaatsanwaltschaft
- Leitende Staatsanwältinnen und Staatsanwälte
- Leitende/r Jugendanwalt/-anwältin
- Vorsteher/-in der Finanzkontrolle
- Generalsekretär/-in des Grossen Rates
- Beauftragte/r für Datenschutz.

Zurzeit arbeiten rund 150 Kadermitarbeitende mit dem VAZ-Modell. Damit entfällt für sie die Erfassung der Arbeitszeit. Lediglich Absenzen wie z. B. Ferientage müssen erfasst werden. Allfällige Mehrarbeit wird wahlweise mit zwei der drei nachfolgenden Leistungen kompensiert:

a) eine jährliche Entschädigung in Form einer Vergütung in der Höhe von drei Prozent des Bruttojahresgehalts,
b) eine jährliche Entschädigung in Form von fünf Ausgleichstagen,
c) einen zusätzlichen Sparbeitrag des Arbeitgebers von drei Prozent des versicherten Verdienstes an ihr Vorsorgeguthaben.

Alle dem VAZ-Modell unterstellten Mitarbeitenden erhalten ausserdem den maximalen Ferienanspruch von 33 Tagen.

2. Evaluation Vertrauensarbeitszeit

2.1 Vorgehen

Als Grundlage für den Bericht an den Grossen Rat hat das Personalamt vom 5. bis 22. September 2022 bei den betroffenen Kaderpersonen eine Umfrage zur VAZ durchgeführt. Ziel dieser

Umfrage war es, die Erfahrungen und Erkenntnisse mit diesem Arbeitszeitmodell zu ermitteln und zu eruieren, ob die Modalitäten im Zusammenhang mit der VAZ stimmig sind oder angepasst werden sollten. Die Online-Befragung konnte sowohl in deutscher als auch in französischer Sprache ausgefüllt werden. Um die Aussagekraft der Ergebnisse zu steigern, wurden die Kaderpersonen gebeten, jede Antwort im dafür vorgesehenen Kommentarfeld zu kommentieren. Von den 147 kontaktierten Kaderpersonen haben 140 Personen geantwortet. Dies entspricht einer Rücklaufquote von 95 Prozent[1]. Dank des hohen Rücklaufs haben die Ergebnisse eine hohe Aussagekraft und geben die repräsentative Meinung der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wieder.

2.2 Auswertungsergebnisse

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass grundsätzlich eine relativ hohe Zufriedenheit mit dem Modell der VAZ besteht und gemäss den Umfrageteilnehmenden keine grundlegenden Anpassungen bei den Modalitäten notwendig sind. Die detaillierten Umfrageergebnisse können dem Auswertungsbericht vom 25. Oktober 2022 (vgl. Beilage) entnommen werden. Der verwendete Fragebogen ist im Anhang des Auswertungsberichts zu finden.

Die Auswertungsergebnisse werden nachfolgend in verkürzter Form wiedergegeben.

- Die Mehrheit der teilnehmenden Kaderpersonen ist mit dem Arbeitszeitmodell sehr (31 Prozent) oder eher (39 Prozent) zufrieden. 19 Prozent sind eher nicht zufrieden und 4 Prozent gar nicht zufrieden. 7 Prozent haben die Frage nicht beantwortet.
- Die Arbeitsmotivation wurde durch die Einführung der VAZ grossmehrheitlich nicht (71 Prozent) oder positiv (19 Prozent) beeinflusst. Rund 10 Prozent der Befragten geben an, dass die VAZ ihre Arbeitsmotivation negativ beeinflusst hat.
- 88 Prozent der Befragten erachten das VAZ-Modell als ausreichend flexibel, 10 Prozent als nicht ausreichend flexibel. 2 Prozent haben die Frage nicht beantwortet.
- Die Mehrheit der befragten Kaderpersonen (61 Prozent) erachtet die Entschädigung für allfällige Mehrarbeit als angemessen. Gut ein Drittel der Befragten (36 Prozent) erachtet die Entschädigung jedoch als nicht ausreichend. Insbesondere bei Teilzeit arbeitenden Kaderpersonen führen angeordnete bzw. betrieblich notwendige Arbeitseinsätze an Wochenenden, Feiertagen oder an normalerweise freien Tagen zu Mehrarbeit, die mit den geltenden Regelungen nicht genügend berücksichtigt wird. 3 Prozent haben die Frage nicht beantwortet.
- Bei der Frage einer möglichen Ausweitung der VAZ auf weitere Funktionen oder Gehaltsklassen sind die Befragten geteilter Meinung: Rund 44 Prozent sprechen sich gegen und rund 46 Prozent für eine Ausweitung aus. 10 Prozent haben die Frage nicht beantwortet.
- Im Weiteren zeigte die Umfrage, dass punktuell die nötige Vertrauenskultur fehlt. Ausserdem dürfen der Gesundheitsschutz und die Work-Life-Balance der Mitarbeitenden nicht vernachlässigt werden. Der Kanton Bern müsse in diesen Bereichen seine Fürsorgepflicht als Arbeitgeber wahrnehmen.

3. Fazit des Regierungsrates

Gestützt auf die Ergebnisse der Umfrage erkennt der Regierungsrat Optimierungspotenzial bei den Kompensationsmöglichkeiten (vgl. Ziffer 3.1). Ausserdem spricht sich der Regierungsrat aufgrund der geäusserten mehrheitlich positiven Erfahrungen für eine Ausweitung der VAZ auf

[1] Die Nettorücklaufquote (alle Fragen wurden beantwortet) betrug 88%.

ausgewählte Funktionen in den Gehaltsklassen (GK) 25 bis 28 aus (vgl. Ziffer 3.2). Der Regierungsrat bekräftigt zudem, dass dem Gesundheitsschutz auch mit dem VAZ-Modell ausreichend Beachtung zu schenken ist (vgl. Ziffer 3.3).

3.1 Anpassung der Modalitäten

Mit dem Modell der VAZ entfällt die Erfassung der Arbeitszeit. Die Kompensation von Mehrarbeit ist grundsätzlich nicht möglich. Freie Tage sind auf einen Ferien- oder Ausgleichstag zu buchen. Grundsätzlich gilt, dass ausserordentliche Einsätze auf dieser Stufe erwartet werden dürfen und im Gehalt sowie in den zusätzlichen Leistungen für Kaderpersonen mit VAZ inbegriffen sind. Die Evaluation zeigte jedoch, dass zusätzliche, angeordnete Mehrarbeit an üblicherweise freien Tagen insbesondere bei Teilzeit arbeitenden Kaderpersonen zu unbefriedigenden Situationen führt.

Der Regierungsrat will indessen keine zusätzlichen Ausgleichstage reglementarisch schaffen. Hingegen will er eine grössere Flexibilität hinsichtlich der Kompensationsmöglichkeiten bieten. Betrieblich notwendige Arbeitseinsätze an Wochenenden, Feiertagen oder normalerweise freien Tagen sollen kompensiert werden können, ohne dafür einen Ferien- oder Ausgleichstag einsetzen zu müssen. Es liegt im Ermessen der Kaderperson, diese Mehrarbeit zu kompensieren. Die Regelung gilt explizit nur für betrieblich notwendige Arbeitseinsätze (z. B. bei Wahlen/Abstimmungen, während den Sessionen, bei ausserordentlichen Naturereignissen). Sie gilt nicht für Wochenendarbeit aufgrund vorübergehend hoher Arbeitslast.

Dem Kanton Bern ist die Förderung von Teilzeitarbeit, auch auf Kaderstufe, ein wichtiges Anliegen. Attraktive Anstellungsbedingungen sind zur Gewinnung und Haltung von Fachkräften essentiell. Die eigenverantwortliche Kompensation zusätzlicher, zwingender Arbeitseinsätze soll deshalb möglich sein. Diese Anpassung bedeutet insbesondere für Teilzeit arbeitende Kaderpersonen eine Verbesserung zur heutigen Situation und soll die Zufriedenheit der Kaderpersonen mit dem Arbeitszeitmodell der VAZ weiter erhöhen und zu einer guten Work-Life-Balance beitragen. Die Umsetzung ist ohne Anpassung der Personalverordnung möglich. Die neue Praxis wird im Merkblatt zur Vertrauensarbeitszeit (Stand vom 18. Dezember 2019) aufgenommen und Ziffer 11 des Merkblattes wird aktualisiert:

Neue Ziffer: Kompensation von Mehrarbeit aufgrund betrieblich notwendiger Arbeitseinsätze an freien Tagen
Mit dem Modell der Vertrauensarbeitszeit ist die Kompensation von Mehrarbeit grundsätzlich nicht möglich. Freie Tage sind auf einen Ferien- oder Ausgleichstag zu buchen. Eine Ausnahme bilden angeordnete bzw. betrieblich notwendige Arbeitseinsätze an Wochenenden, Feiertagen oder üblicherweise freien Tagen von Teilzeitmitarbeiterinnen und Teilzeitmitarbeitern. Es liegt im Ermessen der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters mit Vertrauensarbeitszeit, diese Mehrarbeit zu kompensieren ohne einen Ferien- oder Ausgleichstag dafür einzusetzen. Allfällige Wochenendarbeit aufgrund vorübergehend hoher Arbeitslast fällt nicht unter diese Regelung. Diese Mehrarbeit ist mit der Entschädigung gemäss Ziffer 6 abgedeckt.

Aktualisierung Ziffer 11: Wieso wurde die Option «Ausgleichstage» eingeführt?
Die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gilt auch unter dem Arbeitszeitmodell der Vertrauensarbeitszeit. Der Arbeitgeber hat mögliche Überbeanspruchungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu vermeiden. Die Option «Ausgleichstage» kommt all denjenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugute, welche anstelle einer höheren Vergütung mehr freie Tage be-

vorzugen (z.B. Teilzeitmitarbeiterinnen und Teilzeitmitarbeiter mit Betreuungsaufgaben). ~~Darüber hinaus gehende zeitliche Kompensationsmöglichkeiten - wie etwa der «Aufbau» zusätzlicher «Ausgleichstage» - sind jedoch gesetzlich nicht vorgesehen und somit nicht möglich.~~

Tabelle 1: Anpassungen im Merkblatt Vertrauensarbeitszeit

Weitere Anpassungen der Modalitäten sind aufgrund der Umfrageresultate nicht erforderlich. Vereinzelt wurde in der Umfrage eingebracht, dass für Kaderpersonen, die aufgrund ihres Alters bereits 33 Tage Ferien beziehen, alle drei Wahlkomponenten als Entschädigung zum Zuge kommen sollten. Ältere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind im Vergleich zu jüngeren Personen höher eingestuft und erhalten somit einen höheren Lohn. Die Entschädigung in Form einer prozentualen Zulage des Gehalts ist deshalb für ältere Kaderpersonen vorteilhafter. Sie erhalten eine höhere Entschädigung als ihre jüngeren Kolleginnen und Kollegen. Der vereinzelt empfundene «Nachteil» bei den Anzahl Ferientagen gleicht sich somit aus.

3.2 Verbindliche Ausweitung der Vertrauensarbeitszeit

Im Jahr 2016 forderte die Finanzkommission basierend auf den vom Grossen Rat überwiesenen Motionen 258-2009 Fuchs (Bern, SVP) und 287-2009 Kneubühler (Nidau, FDP) die verbindliche Einführung der VAZ für alle Mitarbeitenden in den GK 27-30 sowie die Prüfung einer freiwilligen Einführung der VAZ für alle Mitarbeitenden in den GK 24-26. Die VAZ wurde in der Folge im Rahmen der PG-Revision per 1. Januar 2020 für ausgewählte Funktionen in den GK 27-30 verbindlich eingeführt. Mit Art. 57a Abs. 3 PG wurde dem Regierungsrat die Möglichkeit eingeräumt, die VAZ zu einem späteren Zeitpunkt auf weitere Funktionen auszudehnen.

In der Privatwirtschaft, aber auch in bundesnahen Betrieben und der Bundesverwaltung ist die VAZ ein selbstverständliches Arbeitszeitmodell für Kadermitarbeitende. Die VAZ stärkt die Selbstverantwortung und fördert die Effizienz. Das Modell soll deshalb auch in der Kantonsverwaltung auf weitere Kaderfunktionen ausgeweitet werden. Dies nicht zuletzt auch aufgrund der mehrheitlich positiven Erfahrungen, wie die Umfrageergebnisse zeigen. Eine Ausweitung der VAZ entspricht auch der ursprünglichen Intention des Grossen Rates und ist in den in Ziffer 1 genannten Übergangsbestimmungen zur PG-Revision 2020 (Art. T3-1 PG) explizit erwähnt.

Die Einführung der VAZ stellt allerdings einen grösseren Einschnitt in die Anstellungsbedingungen der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dar. Die VAZ soll deshalb nach Ansicht des Regierungsrates auch in Zukunft auf Funktionen beschränkt werden, die über eine grosse Selbstständigkeit in der Aufgabenerfüllung verfügen und massgebliche Verantwortung bei der Gestaltung und Realisierung von Direktions- und Amtszielen tragen. Der Kanton Bern kennt heute einen funktionsbezogenen Geltungsbereich der VAZ (im Gegensatz zur Bundesverwaltung, die einen Geltungsbereich nach Lohnklassen definiert hat). Dieser Ansatz soll bei der Ausweitung der VAZ weitergeführt werden.

Die VAZ soll demnach auf ausgewählte Funktionen der zweiten Hierarchiestufe mit **sehr grossem Handlungsspielraum und einer umfassenden Ergebnis- und Führungsverantwortung**, i.d.R. Mitglieder der Geschäftsleitung eines Amtes oder Führungsfunktionen einer vergleichbaren Organisationseinheit, verbindlich ausgeweitet werden. Die **verbindliche Ausweitung** der Vertrauensarbeitszeit betrifft zirka 160 Personen in den folgenden Funktionen:

Gehaltsklasse (GK)	Funktionsbezeichnung
28	Chefin/Chef Kriminalabteilung Polizei
28	Stv. Polizeikommandantin/Stv. Polizeikommandant
27	Abteilungsleitung 4
27	Abteilungsvorsteherin/Abteilungsvorsteher Ia Polizei
27	Direktorin/Direktor Anstalt I
27	Finanzplanerin/Finanzplaner
27	Generalsekretärin/Generalsekretär des Ober-/Verwaltungsgerichts
26	Abteilungsleitung 3
26	Abteilungsvorsteherin/Abteilungsvorsteher I Polizei
26	Beauftragte/Beauftragter für kirchliche und religiöse Angelegenheiten
26	Direktorin/Direktor Anstalt II
26	Direktorin/Direktor INFORAMA
26	Geschäftsleiterin/Geschäftsleiter der Grundbuchverwaltung
26	Leiterin/Leiter Finanzen Ia (neu: Leitung Finanzen/Controlling 6)
26	Leitung Recht Direktion 1
26	Gesamtleiterin/Gesamtleiter Pädagogisches Zentrum für Hören und Sprache Münchenbuchsee
26	Vorsteherin/Vorsteher eines regionalen Betreibungs- und Konkursamts
25	Abteilungsleitung 2
25	Direktorin/Direktor Anstalt III
25	Fischereiinspektorin/Fischereiinspektor
25	HR-Leiterin/HR-Leiter I (neu: HR-Leitung Direktion 3)
25	Jagdinspektorin/Jagdinspektor
25	Leiterin/Leiter Abteilung Naturförderung
25	Leiterin/Leiter Finanzen I (neu: Leitung Finanzen/Controlling 5)
25	Leiterin/Leiter Verkehrsprüfzentrum I
25	Gesamtleiterin/Gesamtleiter Schulheim
25	Vorsteherin/Vorsteher der Kantonalen Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern

Tabelle 2: Ausweitung der VAZ auf weitere Funktionen

Analog der bestehenden Regelung erfolgt eine eindeutige Zuweisung des Arbeitsmodells der VAZ zu einer bestimmten Funktion (Bezeichnung der Funktion im Anhang 1 der PV mit «*»). Es werden nur Funktionen mit grossem Handlungsspielraum und entsprechender Verantwortung einbezogen. Die Grenzziehung bei der GK 25 bewirkt, dass in GK 24 eingereihte Abteilungsleitende der zweiten Hierarchiestufe nicht mit VAZ arbeiten, was zu einer Ungleichbehandlung innerhalb einer Geschäftsleitung führen kann. Würde die Funktion «Abteilungsleitung 1» in GK 24 ebenfalls miteinbezogen, kämen rund 120 Personen zusätzlich dazu.

Geprüfte, aber verworfene Varianten

Verbindliche Ausweitung auf alle Funktionen in GK 24-26:
Zusätzlich betroffen wären rund 460 Personen. Alle Funktionen in der gleichen GK würden gleichbehandelt. Allerdings wären auch Mitarbeitende der dritten Hierarchiestufe sowie Mitarbeitende ohne sehr grossen Handlungsspielraum betroffen. Dies könnte zu Demotivation führen und die Bereitschaft, Zusatzaufgaben zu übernehmen (z. B. Mitgliedschaft in Arbeitsgruppen) könnte sich verringern. In der Regel ist auf dieser Stufe der Führungsanteil kleiner als die Sachbearbeitungsaufgaben und die Delegation von Aufgaben kaum möglich. Ausserdem

würde dies zu einem inkonsistenten Modell führen: Etliche Mitarbeitende in den GK 27-30 sind heute nicht der VAZ unterstellt, insbesondere Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Eine Weiterführung dieser Ausnahmen[2] bei gleichzeitiger Ausweitung der VAZ auf sämtliche Mitarbeitenden in den tieferen GK 24-26 ist nicht haltbar. Die Variante entspricht nicht dem bisherigen, bewährten Modell des funktionsbezogenen Geltungsbereichs der VAZ.

Verbindliche Ausweitung auf alle Funktionen in GK 24-30:
Die Ausweitung würde zusätzlich 700 Personen betreffen. Funktionen in der gleichen GK würden gleichbehandelt. Die Variante hat die gleichen Nachteile wie oben beschrieben, mit Ausnahme der Inkonsistenz. Auch die erwähnten, bisher ausgeklammerten Justizfunktionen wären betroffen.

Freiwillige Ausweitung der VAZ (Mitarbeitende können zwischen dem Modell der VAZ oder dem Modell der Jahresarbeitszeit frei wählen):
In der Bundesverwaltung können Angestellte der Lohnklassen 18-29 Vertrauensarbeitszeit mit ihren Vorgesetzten vereinbaren (Art. 64b Abs. 3 BPV). Auch die Kantone Basel-Stadt und Luzern kennen eine entsprechende Regelung für tiefere Lohnklassen. Da die Umsetzung dezentral in den Departementen und Dienststellen erfolgt, sind zentral keine Informationen bzgl. Mengengerüst oder Erfahrungsberichte verfügbar. Die Bundesverwaltung stellt eine steigende Tendenz zur Vertrauensarbeitszeit fest. Der Regierungsrat lehnt eine freiwillige Einführung der VAZ ab. Unterschiedliche Regelungen können zu Unstimmigkeiten im Team führen und würden das System komplizierter machen. Ausserdem sind bei einer freiwilligen Einführung der VAZ Fehlanreize nicht ausgeschlossen. Mitarbeitende, die viel Mehrarbeit leisten, würden sich tendenziell gegen die VAZ entscheiden. Andere, die ihre Arbeit innerhalb der ordentlichen Arbeitszeit erledigen, könnten hingegen das Modell der VAZ wählen. Dies würde wegen der finanziellen Abgeltung zu Mehrkosten für den Kanton führen. Nach Ansicht des Regierungsrates ist es deshalb die Aufgabe des Arbeitgebers zu definieren, welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach der VAZ arbeiten und welche nicht.

3.3 Arbeitsbelastung und Gesundheitsschutz

Im Modell der VAZ steht die eigenverantwortliche Erledigung vereinbarter Aufgaben im Vordergrund. Die Arbeitszeit wird nicht erfasst. Im Gegenzug liegt es innerhalb des Arbeitszeitrahmens im Ermessen der Kaderperson, wie sie ihre Arbeitszeit auf den Tag und die Woche verteilt. Der Regierungsrat unterstützt die selbstverantwortliche Gestaltung der Arbeitszeit ausdrücklich. Die Regeln zur Arbeits- und Ruhezeit müssen aber nach wie vor eingehalten werden, d. h. auch bei selbstorganisierter Arbeit müssen die Kadermitarbeitenden und ihre Vorgesetzten den Gesundheitsschutz im Auge behalten. Die Arbeitsbelastung ist regelmässig zu prüfen. Die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben ist ein wichtiges Anliegen für den Kanton Bern als Arbeitgeber.

[2] Begründung der Ausnahme (Justizleitung 2018): *«Bei diesen Funktionen stehen die Strafverfolgung und die Rechtsprechung im Vordergrund. Die Führungsverantwortung, soweit diese überhaupt wahrgenommen wird, ist klein und im Vergleich zur Fallführung und –verantwortung im Kerngeschäft von untergeordneter Bedeutung. Die hochqualifizierte «Sachbearbeitungsarbeit» im Kerngeschäft ist durch den Falleingang und bei der Fallführung hauptsächlich fremdbestimmt. Eine selbständige Gestaltung der Arbeitszeit ist kaum gegeben. Für die VAZ eignen sich Funktionen mit Führungsverantwortung, die einen überwiegenden Teil ihrer Aufgaben selbständig steuern und über den wesentlichen Teil ihrer Arbeitszeit selbständig verfügen.»*

3.4 Projektbezogene Auswertung der Arbeitszeit

Für Mitarbeitende mit VAZ entfällt die Erfassung der Arbeitszeit. Lediglich Absenzen wie z. B. Krankheit sind zu erfassen. Arbeitsstunden, die auf Projekte bezogen ausgewiesen und ausgewertet werden müssen, können wie bis anhin im Zeiterfassungstool erfasst werden. Bei den VAZ-Anstellungen ist die Berechnung des JAZ-Saldos deaktiviert, ansonsten funktioniert die Zeiterfassung gleich wie beim übrigen Personal. Die projektbezogenen Auswertungsmöglichkeiten sind somit sichergestellt.

4. Finanzielle Auswirkungen

Zur Berechnung der finanziellen Auswirkungen wurde bei der Einführung der VAZ für das oberste Kader von einer Mehrarbeit von 10 bis in Einzelfällen 20 Prozent ausgegangen, was etwa 20 bis 40 Tage Mehrarbeit pro Jahr entspricht. Weiter wurde davon ausgegangen, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des mittleren Kaders weniger Mehrarbeit leisten. Eine Übersicht über die tatsächlich geleistete Mehrarbeit je Gehaltsklassenbereich ist zentral nicht verfügbar. Die nachstehende Kostenberechnung[3] zeigt, dass die Ausdehnung der VAZ auf ausgewählte Funktionen in den GK 25-28 annähernd kostenneutral ausfallen würde, wenn von einer Schätzung von 10 Tagen Mehrarbeit im Jahr ausgegangen wird. Die Tabelle zeigt auch die kalkulatorischen Mehr- bzw. Minderkosten bei 5 oder 15 Tagen Mehrarbeit.

Ausweitung der VAZ auf Funktionen in den GK 25- 28	**Kosten**
Anzahl der betroffenen Mitarbeitenden: 160	
Total Bruttolöhne	26'200’000
Zulage 3% des Bruttolohns	786’000
Sozialversicherungsbeiträge 25%	196’500
Total Kosten Zulage	**982’500**
Total versicherte Löhne[4]	22'300’000
Zusätzlicher Sparbeitrag von 3% der versicherten Löhne (ohne Zulage)	669’000
Total Kosten Zulage und Sparbeiträge	**1'651’500**
Annahme 10 Tage Abzüglich Rückstellungsbedarf, welcher infolge VAZ entfällt[5]	1'545’600
Total Kosten pro Jahr	**105’900**
Annahme 5 Tage Abzüglich Rückstellungsbedarf, welcher infolge VAZ entfällt	772’800
Total Kosten pro Jahr	**878’700**
Annahme 15 Tage Abzüglich Rückstellungsbedarf, welcher infolge VAZ entfällt	2'318’400
Total Kosten pro Jahr	**-666’900**

Tabelle 3: Kostenberechnung: Zulage von 3% des Gehalts plus zusätzlicher PK-Sparbeitrag von 3%

5. Haltung der Justizleitung und der Personalverbände

Die Justizleitung begrüsst, dass die erstinstanzlichen Richterinnen und Richter sowie die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte weiterhin von der VAZ ausgenommen sind und spricht sich gegen die vorgesehene Ausweitung der VAZ auf die Funktionen Generalsekretärin/Generalsekretär des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts aus.

[3] Gleiches Berechnungsschema wie im Vortrag zur PG-Revision 2020 (Kosten für die finanzielle Entschädigung werden den Rückstellungen, die infolge VAZ wegfallen, gegenübergestellt)
[4] Bruttolöhne abzüglich Koordinationsabzug
[5] Anzahl Tage*Sollarbeitszeit pro Tag*Stundenansatz*Anzahl Personen = 10*8.4*115*160

Die Personalverbände BSPV und VPOD lehnen die Ausweitung der VAZ auf weitere Funktionen ab, obwohl diese moderat ausfällt. Sie befürchten negative Auswirkungen auf die Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie auf die Attraktivität des Kantons Bern als Arbeitgeber; die Ausweitung der VAZ dürfte künftige Rekrutierungen erschweren. Die Kompensationsmöglichkeit von angeordneten Arbeitseinsätzen an freien Tagen wird begrüsst. Die Problematik der teilzeitarbeitenden Kaderpersonen wird dadurch entschärft. Für den BSPV enthält die Berechnung der finanziellen Auswirkungen zu viele Annahmen. Ausserdem zeige die Berechnung, dass der Kanton mit der VAZ sparen möchte.

6. Weiteres Vorgehen

Das Merkblatt Vertrauensarbeitszeit wird gemäss Ziffer 3.1 aktualisiert. Die Praxisänderung tritt per 1. September 2023 in Kraft.

Die VAZ soll spätestens per 1. Januar 2025 auf die ausgewählten Funktionen gemäss Ziffer 3.2 ausgeweitet werden. Die Ausweitung der VAZ ist verbindlich und wird mit einer Änderung des Anhangs 1 der PV umgesetzt. Analog dem bestehenden System werden die neu betroffenen Funktionen im Anhang 1 der PV entsprechend gekennzeichnet.

Die Finanzdirektion wird beauftragt, die Ausweitung des VAZ-Modells drei Jahre nach Einführung zu evaluieren und zuhanden des Regierungsrates einen Bericht zu verfassen.

Beilage
- Evaluation Vertrauensarbeitszeit (Auswertungsbericht vom 25. Oktober 2022)

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Planungserklärung

Version 1

AO / 9. November 2023

FIN 84 2017.FINPA.1391 Evaluation Vertrauensarbeitszeit (VAZ)

Urheber/-in	Antrag		+ / ++	- / --
FiKo (Freudiger)	1.	Bei Mischanstellungen (2 verschiedene Arbeitsverträge, einmal mit VAZ, einmal ohne VAZ) ist auf VAZ zu verzichten.		
FiKo (Freudiger)	2.	Die Regierung soll nach Vorbild des Bundes bei einem weiteren Personenkreis (v.a. Teilzeitanstellungen) vertieft überprüfen, ob VAZ frei gewählt werden kann.		

+ Angenommen / ++ stillschweigend angenommen / - abgelehnt / -- zurückgezogen

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	929/2023
Datum RR-Sitzung:	23. August 2023
Direktion:	Finanzdirektion
Geschäftsnummer:	2017.FINPA.1391
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Evaluation Vertrauensarbeitszeit, Bericht in Umsetzung von Artikel T3-1 Übergangsbestimmungen der Änderung des Personalgesetzes vom 7. März 2018

Aufgrund des Antrags der Finanzdirektion wird beschlossen:

1. Der Bericht «Evaluation Vertrauensarbeitszeit, Bericht in Umsetzung von Artikel T3-1 Übergangsbestimmungen der Änderung des Personalgesetzes vom 7. März 2018» wird genehmigt.

2. Die Finanzdirektion wird beauftragt, die Ausweitung der Vertrauensarbeitszeit auf weitere Funktionen drei Jahre nach Einführung zu evaluieren und zuhanden des Regierungsrates einen Bericht zu verfassen.

3. Gestützt auf Artikel 52 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, in der Wintersession 2023 vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat
– Staatskanzlei
– Alle Direktionen
– Justizleitung

Beilagen
– Bericht des Regierungsrates: «Evaluation Vertrauensarbeitszeit, Bericht in Umsetzung von Artikel T3-1 Übergangsbestimmungen der Änderung des Personalgesetzes vom 7. März 2018
– Auswertungsbericht Evaluation Vertrauensarbeitszeit vom 25. Oktober 2022

02|00|D|v02

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Abänderungsantrag

Version 1

AO / 9. November 2023

FIN 85 2023.FINGS.142 Ämter der Finanzdirektion (Steuerverwaltung, Finanzverwaltung, Personalamt): Ausgabenbewilligung für die Fach- und Konzernapplikationen sowie Digitalisierung der Kantonsverwaltung.

Urheber/-in	Antrag	+ / ++	- / --
FiKo (Lindegger)	**Zustimmung mit folgenden Auflagen:**		
	1. Auflage 1: Die gesamtstaatlich zur Verfügung stehenden Instrumente zur Schaffung von Transparenz zwischen den Direktionen (u.a. die Projektplattform) sind ab sofort umfassend anzuwenden und regelmässig aktuell zu halten (Einhaltung Governance und Reportingabläufe).		
	2. Auflage 2: Die für die Ausführungsbeschlüsse des Rahmenkredits zuständigen Organe haben vor der Beschlussfassung zu neuen Vorhaben und Weiterentwicklungen (exkl. Betrieb) eine Stellungnahme der zuständigen Stelle der FIN einzuholen.		
	3. Auflage 3: Sollen Reserven oder gemäss Vortrag/RRB nicht eingestellte Mittel beansprucht werden, hat die entsprechende DIR/STA/JUS dazu vorgängig in jedem Fall eine Stellungnahme der zuständigen Stelle der Finanzdirektion einzuholen. Sodann hat die entsprechende DIR/STA/JUS diese Beanspruchung ebenfalls vorgängig und ungeachtet ihrer Höhe zusammen mit der Stellungnahme der zuständigen Stelle der FIN der Finanzkommission, bzw. der Justizkommission für die JUS vorzulegen.		

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	895/2023
Datum RR-Sitzung:	16. August 2023
Direktion:	Finanzdirektion
Geschäftsnummer:	2023.FINGS.142
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Ämter der Finanzdirektion (Steuerverwaltung, Finanzverwaltung, Personalamt): Ausgabenbewilligung für die Fach- und Konzernapplikationen sowie Digitalisierung der Kantonsverwaltung.
Rahmenkredit 2024 – 2026

1. Gegenstand

Ausgaben für Projekte, Weiterentwicklung, Beratung, Betrieb und Wartung für die Fach-und Konzernapplikationen sowie Digitalisierungsvorhaben der Ämter der Finanzdirektion (Steuerverwaltung, Finanzverwaltung, Personalamt) in den Jahren 2024 – 2026. Diese Leistungen dienen der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Finanzdirektion.

2. Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV, BSG 101.1), Art. 76 Bst. e
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG, BSG 620.0), Art. 21 – 30 und 34
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV, BSG 621.1), Art. 26, 28, 30, 32, 35 und 39
- Gesetz vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung (DVG, BSG 109.1), Art. 31 und 32
- Verordnung vom 11. Januar 2023 über die digitale Verwaltung (DVV, BSG 109.111), Art. 26 – 28
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation der Finanzdirektion (Organisationsverordnung FIN, OrV FIN, BSG 152.221.171), Art. 8 Abs. 1 Bst. m, 9 Abs. 1 Bst. k und 10 Abs. 1 Bst. m
- Personalgesetz des Kantons Bern vom 16.09.2004 (PG, BSG 153.01), Art. 62 ff
- Personalverordnung des Kantons Bern vom 18.05.2005 (PV, BSG 153.011.1), Art. 31 ff

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue, einmalige Ausgaben (Art. 30, 27 FHG) (inkl. 8% Reserven):	CHF		28’421’280
Neue, wiederkehrende Ausgaben pro Jahr (Art. 30, 28 FHG):	CHF	2024 2025 2026	15’043’000 14’895’000 15’719’000

02|16|D|v03

4. Massgebende Kreditsumme

Neue, einmalige Ausgaben:	CHF		26’316’000
zuzüglich Reserve von 8% auf einmaligen Ausgaben:	CHF		2’105’280
Neue wiederkehrende Ausgaben pro Jahr:	CHF	2024 2025 2026	15’043’000 14’895’000 15’719’000
Total wiederkehrende und einmalige Ausgaben (inkl. Reserve)	CHF		**74’078’280**

Die Mittel sind (ohne die Reserve) im Budget bzw. Finanzplan eingestellt. Die Aufteilung auf die Erfolgsrechnung (ER) und die Investitionsrechnung (IR) erfolgt gemäss aktuellem Kenntnisstand. Für den Fall, dass die Reserve beansprucht wird, werden die Ausgaben nach Möglichkeit intern kompensiert.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Rahmenkredit für die Jahre 2024 – 2026.

Die Ausgaben verteilen sich voraussichtlich auf folgende Kostenarten:

Kostenart (HRM2)	Kostenartenbezeichnung
310005000	Betr.-+Verbr.-Mat. Inf. - Grundvers.
310005001	Betr.-+Verbr.-Mat. Inf. - Fachappl.
310005002	Betr.-+Verbr.-Mat. Inf. - Konzernapp.
313030000	Telekommunikationskosten-Grundvers.
313200000	Honorare ext. Ber./Gutacht./Fachexp.
313210000	Informatikdienstl. Dritte (Ber.+Hon.) - Grundvers.
313210001	Informatikdienstl. Dritte (Ber.+Hon.) - Fachappl.
313210002	Informatikdienstl. Dritte (Ber.+Hon.) - Konzernapp.
313300000	Inf.-Nutz.-Aufw. Bedag - Betrieb Grundvers.
313300001	Inf.-Nutz.-Aufw. Bedag - Betrieb Fachappl.
313300002	Inf.-Nutz.-Aufw. Bedag - Betrieb Konzernapp.
313300100	Inf.-Nutz.-Aufw. Bedag - Beratung Grundvers.
313300101	Inf.-Nutz.-Aufw. Bedag - Beratung Fachappl.
313300102	Inf.-Nutz.-Aufw. Bedag - Beratung Konzernapp.
313300200	Inf.-Nutz.-Aufw. Bedag - Lizenzen Grundvers.
313300201	Inf.-Nutz.-Aufw. Bedag - Lizenzen Fachappl.
313300202	Inf.-Nutz.-Aufw. Bedag - Lizenzen Konzernapp.
313300300	Inf.-Nutz.-Aufw. Bedag - Rückerst. Grundvers.
313300301	Inf.-Nutz.-Aufw. Bedag - Rückerst. Fachappl.

Kostenart (HRM2)	Kostenartenbezeichnung
313300302	Inf.-Nutz.-Aufw. Bedag - Rückerst. Konzernapp.
313300400	Inf.-Nutz.-Aufw. Bedag - Wartung Grundvers.
313300401	Inf.-Nutz.-Aufw. Bedag - Wartung Fachappl.
313300402	Inf.-Nutz.-Aufw. Bedag - Wartung Konzernapp.
313300500	Inf.-Nutz.-Aufw. Bedag - Weiterentw. Grundvers.
313300501	Inf.-Nutz.-Aufw. Bedag - Weiterentw. Fachappl.
313300501	Inf.-Nutz.-Aufw. Bedag - Weiterentw. Konzernapp.
313320000	Inf.-Dienstleist. Dritte (Betrieb) - Grundvers.
313320001	Inf.-Dienstleist. Dritte (Betrieb) - Fachappl.
313320002	Inf.-Dienstleist. Dritte (Betrieb) - Konzernapp.
313330000	Inf.-Dienstleist. Dritte (Wartung) - Grundvers.
313330001	Inf.-Dienstleist. Dritte (Wartung) - Fachappl.
313330002	Inf.-Dienstleist. Dritte (Wartung) - Konzernapp.
313340000	Inf.-Dienstleist. Dritte (WEntw) - Grundvers.
313340001	Inf.-Dienstleist. Dritte (WEntw) - Fachappl.
313340002	Inf.-Dienstleist. Dritte (WEntw) - Konzernapp.
315300000	Informatik-Unterhalt (Hardware) (VV) - Grundvers.
315300001	Informatik-Unterhalt (Hardware) (VV) - Fachappl.
315300002	Informatik-Unterhalt (Hardware) (VV) - Konzernapp.
316105000	Mieten/Benützungskosten ICT-Grundvers. (Lizenzen)
316105001	Mieten/Benützungskosten ICT-Fachappl. (Lizenzen)
316105002	Mieten/Benützungskosten ICT-Konzernapp. (Lizenzen)

Der Kredit betrifft folgende Produktgruppen:

Organisationseinheit	**Steuerverwaltung**		
Produktgruppe	**Steuern und Dienstleistungen (Nr. 4472000001)**		
in CHF inkl. MwSt	**2024**	**2025**	**2026**
Einmalige Ausgaben (exkl. Reserve)	5’000’000	5’000’000	5’000’000
davon IR	*5’000’000*	*5’000’000*	*5’000’000*
Wiederkehrende Ausgaben	13’562’000	13’556’000	14’380’000
davon IR	*0*	*0*	*0*
Total	18’562’000	18’556’000	19’380’000
davon IR	*5’000’000*	*5’000’000*	*5’000’000*
Total exkl. Reserve			**56’498’000**

Organisationseinheit	**Finanzverwaltung**		
Produktgruppe	**Dienstleistungen Konzernfinanzen (Nr. 4471000010)**		
in CHF inkl. MwSt	**2024**	**2025**	**2026**
Einmalige Ausgaben (exkl. Reserve)	2’360’000	2’360’000	2’360’000
davon IR	*650’000*	*650’000*	*650’000*
Wiederkehrende Ausgaben	1’160’000	1’160’000	1’160’000
davon IR	*0*	*0*	*0*
Total	3’520’000	3’520’000	3’520’000
davon IR	*650’000*	*650’000*	*650’000*
Total exkl. Reserve			**10’560’000**

Organisationseinheit	**Personalamt**		
Produktgruppe	**Personal (Nr. 4473000001)**		
in CHF inkl. MwSt	**2024**	**2025**	**2026**
Einmalige Ausgaben (exkl. Reserve)	1’412’000	1’412’000	1’412’000
davon IR	*0*	*0*	*0*
Wiederkehrende Ausgaben	321’000	179’000	179’000
davon IR	*0*	*0*	*0*
Total	1’733’000	1’591’000	1’591’000
davon IR	*0*	*0*	*0*
Total exkl. Reserve			**4’915’000**

Total Kreditbetrag

in CHF inkl. MwSt	**2024**	**2025**	**2026**
Einmalige Ausgaben (exkl. Reserve)	8’772’000	8’772’000	8’772’000
davon Investitionsrechnung (IR):	5’650’000	5’650’000	5’650’000
Wiederkehrende Ausgaben	15’043’000	14’895’000	15’719’000
davon IR	*0*	*0*	*0*
Total pro Jahr	23’815’000	23’667’000	24’491’000
Kreditbetrag exkl. Reserve			**71’973’000**
davon IR			*16’950’000*

zuzüglich Reserve von 8% auf den einmaligen Ausgaben	*2’105’280*
Kreditbetrag inkl. Reserve	**74’078’280**

Der Kreditbetrag von **71'973’000** Franken (exkl. Reserve) umfasst:

-	wertvermehrende Investitionen (Weiterentwicklung, Projekte) von	CHF	16’950’000
-	werterhaltende Investitionen (übrige Investitionen) von	CHF	0

Der vorliegende Kredit löst einen ordentlichen Abschreibungsaufwand von 6’780’000 Franken in den Jahren 2024 bis 2026 aus. Die Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer) beträgt durchschnittlich 5 Jahre.

6. Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Zuständig für die Mittelverwendung im Sinne von Art. 34 Abs. 2 Bst. a FHG sind die unter Ziffer 5 bezeichneten Organisationseinheiten. Diese Organisationseinheiten tätigen Ausführungsbeschlüsse im Rahmen des Kreditbetrags ihrer Produktgruppen gemäss Ziffer 5. Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Finanzdirektion entscheidet über allfällige Verschiebungen zwischen den Produktgruppen. Der Regierungsrat entscheidet über eine allfällige Verlängerung der Gültigkeitsdauer dieses Rahmenkredits gemäss Art. 34 Abs. 2 Bst. b FHG.

7. Folgekosten

Die hier bewilligten neuen Ausgaben für Projekte und die Weiterentwicklung (einschliesslich Neuanschaffung) von Lösungen können zu Folgekosten insbesondere für Betrieb, Wartung und Lizenzen führen. Die Folgekosten können noch nicht im Einzelnen beziffert werden, weil sie sich in der Regel erst aus den Projekten ergeben, deren Durchführung mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt wird. Die Folgekosten bewegen sich jedoch voraussichtlich in der Grössenordnung der Ausgaben für Betrieb, Wartung und Lizenzen der heute eingesetzten Lösungen.

8. Finanzreferendum

Diese Ausgabenbewilligung untersteht der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Finanzdirektion

Beilagen
– Vortrag

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 16. August 2023
Direktion: Finanzdirektion
Geschäftsnummer: 2023.FINGS.142
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Ämter der Finanzdirektion (Steuerverwaltung, Finanzverwaltung, Personalamt): Ausgabenbewilligung für die Fach- und Konzernapplikationen sowie Digitalisierung der Kantonsverwaltung.
Rahmenkredit 2024 – 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Rechtliche Qualifikation der Ausgaben ... 3
3.1 Gebundene oder neue Ausgaben ... 3
3.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben ... 3

4. Beantragte Ausgaben ... 3
4.1 Steuerverwaltung, Fachapplikationen im Bereich von NESKO ... 5
4.1.1 Übersicht über die Ausgaben der Steuerverwaltung ... 6
4.1.2 Vergleich mit dem letzten Kreditantrag ... 6
4.1.3 Abgrenzung von anderen Ausgaben ... 7
4.1.4 Nutzen und Wirtschaftlichkeit ... 7
4.2 Finanzverwaltung, Konzernapplikationen im Bereich SAP ... 12
4.2.1 Übersicht über die Ausgaben der Finanzverwaltung ... 12
4.2.2 Vergleich mit dem letzten Kreditantrag ... 12
4.2.3 Abgrenzung von anderen Ausgaben ... 13
4.2.4 Nutzen und Wirtschaftlichkeit ... 13
4.3 Personalamt, Konzernapplikationen im Bereich von Personalinformationssystemen ... 15
4.3.1 Übersicht über die Ausgaben des Personalamtes ... 15
4.3.2 Vergleich mit dem letzten Kreditantrag ... 15
4.3.3 Abgrenzung von anderen Ausgaben ... 16
4.3.4 Nutzen und Wirtschaftlichkeit ... 16

5. Auswirkungen der Nichtgenehmigung ... 18

6. Informationssicherheit und Datenschutz ... 18

7. Öffentliches Beschaffungsrecht ... 18

8. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 19
8.1 Werterhaltende und wertvermehrende Investitionen ... 19
8.2 Abschreibungen ... 19
8.3 Folgekosten ... 19

9. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 20

10. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 20

11. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 20

12. Antrag 20

13. Anhang 21
13.1 Steuerverwaltung 21
13.2 Finanzverwaltung 23
13.3 Personalamt 25

1. Zusammenfassung

Mit diesem Rahmenkredit bewilligt der Grosse Rat den Ämtern der Finanzdirektion (FIN), d.h. der Steuerverwaltung (SV), der Finanzverwaltung (FV) sowie dem Personalamt (PA) einen Kostenrahmen von **26'316'000 Franken einmalig und 45'657'000 Franken wiederkehrend, Total 74'078'280 Franken (inkl. 8% Reserven auf den einmaligen Ausgaben)** für die Ausgaben im Rahmen der Produktgruppen Steuern und Dienstleistungen (Nr. 4472000001), Dienstleistungen Konzernfinanzen (Nr. 4471000010) und Personal (Nr. 4473000001) in den Jahren 2024 – 2026. Das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) wird einen separaten Kredit beantragen, das Generalsekretariat der FIN benötigt keine Ausgabenbewilligung.

Die Ausgaben dienen der Wartung und Weiterentwicklung der Leistungen einschliesslich der Durchführung von Projekten und der Beratung durch Dritte und zudem dem Betrieb im weiteren Sinne, d.h. die Kosten der Nutzung der ICT-/Digitalisierungs-Leistungen in der Form von Servicepreisen oder von Ausgaben für Wartung, Geräteersatz oder Lizenzen. Digitalisierungsvorhaben sind Bestandteil dieses Rahmenkredites. Mit der ICT-Strategie des Kantons Bern 2021 – 2025 werden die Digitalisierung und die ICT zusammengeführt.

Der Rahmenkredit umfasst alle heute bekannten notwendigen Ausgaben im Bereich der von diesem Beschluss erfassten Leistungen. Allfällige während der Kreditlaufzeit zusätzlich erforderliche Ausgaben (z.B. für ICT-Projekte), die heute nicht antizipiert werden können, werden der zuständigen Behörde zur separaten Genehmigung unterbreitet.

Gemäss der Verordnung über die digitale Verwaltung[1] sind die einzelnen Direktionen und die Staatskanzlei bzw. ihre Fachämter verantwortlich für ihre jeweiligen Fach- und Konzernapplikationen, und das KAIO ist verantwortlich für die ICT-Grundversorgung der Verwaltung. Gemäss einer seit 2017 geltenden, mit der Finanzkommission (FiKo) abgesprochenen Praxis unterbreitet der Regierungsrat die ICT-/Digitalisierungs-Ausgaben dem Grossen Rat in mehrjährigen Rahmenkrediten für die einzelnen DIR/STA/JUS und das KAIO jeweils für ein Jahr. Ausgaben für Grossprojekte werden separat bewilligt.

2. Rechtsgrundlagen

Für die Rechtsgrundlagen wird auf die Angaben im Beschluss verwiesen.

[1] Verordnung vom 11. Januar 2023 über die digitale Verwaltung (DVV, BSG 109.111), Art. 26 – 28

3. Rechtliche Qualifikation der Ausgaben

3.1 Gebundene oder neue Ausgaben

Art. 30 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG, BSG 620.0) umschreibt die neuen Ausgaben als diejenigen, bei denen Entscheidungsspielraum besteht bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten. Beim Entscheid über die Einführung oder die Weiterentwicklung von ICT-/Digitalisierungs-Lösungen besteht fast immer ein gewisser Handlungsspielraum. Die Kosten für Beratung und Weiterentwicklung sind daher neu.

Auch bei der Nutzung der ICT-/Digitalisierungs-Lösungen, d.h. beim Betrieb im weiteren Sinne, besteht ein Handlungsspielraum insoweit, als darüber zu entscheiden ist, welche Elemente des Leistungsangebots in welcher Ausprägung wo eingesetzt werden sollen. Um eine einheitliche Behandlung der Ausgaben und gegenüber dem Grossen Rat eine grösstmögliche Transparenz sicherzustellen, werden deshalb alle Betriebskosten als neu qualifiziert, auch wenn teilweise kein oder nur ein sehr beschränkter Handlungsspielraum gegeben ist. Ausnahmen für Einzelgeschäfte, die nur klar gebundene Betriebskosten betreffen, bleiben vorbehalten.

3.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben

Wiederkehrend sind Ausgaben gemäss Art. 28 FHG, wenn sie einer fortgesetzten, dauernden Aufgabe dienen. Dies trifft auf die Ausgaben für den Betrieb im weiteren Sinne zu, welche während der ganzen Lebenszeit einer ICT-/Digitalisierungs-Lösung anfallen. Demgegenüber fallen die Ausgaben für Projekte, Weiterentwicklung und Beratung typischerweise im Rahmen eines zeitlich begrenzten Vorhabens an. Sie sind daher einmalig im Sinne von Art. 27 FHG.

4. Beantragte Ausgaben

Mit diesem Kredit werden Ausgaben im Betrag von insgesamt 74’078'280 Franken beantragt. Im vorangehenden Rahmenkredit für die Jahre 2021 – 2023 wurde ein Betrag von 80'661'550 Franken beantragt. Die Differenz von 6'583'270 Franken ist insbesondere auf die Einführung von SAP und die damit zusammenhängenden deutlichen Minderkosten bei der Applikation PERSISKA begründet (vgl. Kapitel 4.3.2). Die Differenzen zwischen dem laufenden Rahmenkredit und den beantragten Ausgaben sind in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich.

Vergleich laufender Rahmenkredit 2021 – 2023 vs. beantragte Ausgaben 2024 – 2026

in CHF inkl. MwSt	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**
Einmalige Ausgaben (ohne Reserve)	3’690’000	4’080’000	4’730’000	8’772’000	8’772’000	8’772’000
davon Investitionsrechnung (IR)	*3’690’000*	*4’080’000*	*4’730’000*	5’650’000	5’650’000	5’650’000
Wiederkehrende Ausgaben	22’118’850	22’133’850	22’908’850	15’043’000	14’895’000	15’719’000
davon IR	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*
Total pro Jahr	25’808’850	26’213’850	27’638’850	23’815’000	23’667’000	24’491’000

Kreditbetrag exkl. Reserve	**79’661’550**	**71’973’000**
davon IR	*12’500’000*	*16’950’000*
Reserve von 8% auf den einmaligen Ausgaben	*1’000’000*	*2’105’280*
Kreditbetrag inkl. Reserve	**80’661’550**	**74’078’280**

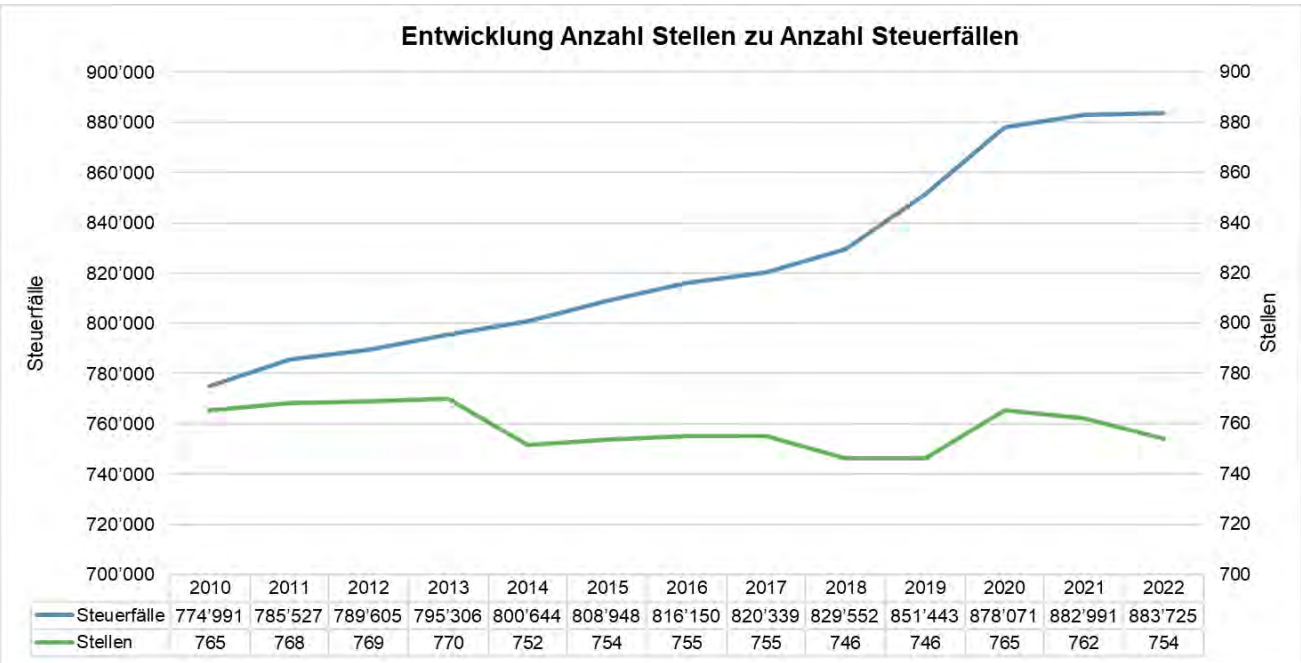
Nachfolgend wird aufgeteilt auf die Ämter der FIN bzw. auf ihre Fach- und Konzernapplikationen dargestellt, welche hauptsächlichen Ausgabenpositionen aus heutiger Sicht in den Jahren 2024 – 2026 zu erwarten sind.

4.1 Steuerverwaltung, Fachapplikationen im Bereich von NESKO

Im beiliegenden Grossratsbeschluss werden im Sinne einer praktikablen Vereinfachung die Ausgaben zu Lasten der Investitionsrechnung als einmalige Ausgaben und die Ausgaben zu Lasten der Erfolgsrechnung als wiederkehrende Ausgaben qualifiziert.

Mit diesem Beschluss werden die Ausgaben für das ICT-Gesamtsystem NESKO der SV in den Jahren 2024 – 2026 bewilligt. Die Ausgaben betreffen die Systembetreuung bzw. Wartung von NESKO einschliesslich Anwenderbetreuung, Fehlerbehebung, Anpassungen (Weiterentwicklungen) von NESKO insbesondere infolge von Gesetzesänderungen oder geänderter technischer Rahmenbedingungen sowie Anpassungen von Schnittstellen zu neuen oder geänderten Umsystemen.

Ebenfalls enthalten sind Weiterentwicklungen im Bereich der Digitalisierung. Die SV steht permanent vor der Herausforderung, dass die Anzahl zu bearbeitender Steuerfälle (von natürlichen Personen, juristischen Personen, Quellensteuer usw.) stetig zunimmt, gleichzeitig die Arbeit aber mit weniger Mitarbeitenden erbringen muss (vgl. Grafik). Diese Arbeitszunahme ist ebenfalls bei den immer schneller folgenden Gesetzesänderungen und Regulierungen (international, national und kantonal) sowie in den steigenden Anforderungen in der Digitalisierung zu beobachten.



	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Steuerfälle	774'991	785'527	789'605	795'306	800'644	808'948	816'150	820'339	829'552	851'443	878'071	882'991	883'725
Stellen	765	768	769	770	752	754	755	755	746	746	765	762	754

Ohne Qualitätsverlust kann diese zunehmende Lücke nur durch zusätzliche Automatisierung reduziert werden. Die SV zeigt in ihrer Strategie 2027 (https://www.sv.fin.be.ch/content/dam/sv_fin/dokumente/de/strategie_2027_de.pdf) auf, wie sie diesen Herausforderungen mit einem Strauss an Effizienz- und Optimierungsschritten begegnen will. So werden die NESKO-Applikationen permanent an die oben beschriebenen Bedürfnisse angepasst und gleichzeitig auch technologisch aktualisiert. So können grosse und lange dauernde Gesamterneuerungsprojekte mit ihren immensen Risiken vermieden werden. Die kleinen Anpassungsvorhaben erlauben eine präzisere Aufwand- und Ressourcen-Planung sowie ein zeitnahes Monitoring und die Korrektur von potenziellen Abweichungen. Direktions- und Amtsleitung können wesentlich rascher auf neue Prioritäten eingehen und haben eine stabile Basis für die Finanz- und Budgetplanung.

4.1.1 Übersicht über die Ausgaben der Steuerverwaltung

Die nachstehende Tabelle stellt die beantragten Ausgaben zusammen. Im Anhang folgt eine detaillierte Aufstellung der Ausgaben nach Organisationseinheit und Produkt bzw. Applikation.

Beantragte Ausgaben

in CHF inkl. MwSt	**2024**	**2025**	**2026**
Einmalige Ausgaben (ohne Reserve)	5’000’000	5’000’000	5’000’000
davon Investitionsrechnung (IR)	*5’000’000*	*5’000’000*	*5’000’000*
Wiederkehrende Ausgaben	13’562’000	13’556’000	14’380’000
davon IR	*0*	*0*	*0*
Total pro Jahr	18’562’000	18’556’000	19’380’000
Kreditbetrag exkl. Reserve			**56’498’000**
davon IR			*15’000’000*
Reserve von 8% auf den einmaligen Ausgaben			*1’200’000*
Kreditbetrag inkl. Reserve			**57’698’000**

Gemäss Absprache mit der Finanzkommission des Grossen Rates umfasst der Kredit eine Reserve von 8% auf den einmaligen Ausgaben, die im Budget und Finanzplan nicht eingestellt ist. Für den Fall, dass die Reserve beansprucht wird, wird die SV bestrebt sein, diese Ausgaben intern zu kompensieren.

4.1.2 Vergleich mit dem letzten Kreditantrag

Die beantragte Ausgabenbewilligung umfasst die Gesamtheit der geplanten und erwarteten Wartungs- bzw. Änderungsaufträge in den Informatiksystemen der SV. Dabei handelt es sich um ein jährlich wiederkehrendes und relativ kontinuierliches Grundvolumen für die Systembetreuung des NESKO-Gesamtsystems, wie die nachfolgende Zusammenstellung der Ausgabenbeschlüsse zu Lasten der Erfolgsrechnung (ohne Investitionen) der letzten Jahre zeigt.

Die Summe der Ausgabenbewilligungen für die hier beantragten Ausgaben hat sich wie folgt entwickelt (nur Erfolgsrechnung, ohne Investitionsrechnung):

Jahr	**CHF Mio. p.a.**	**Bemerkungen**
2006	14’788’400	RRB 1168
2007	12’362’693	RRB 0488
2008	12’306’600	RRB 0496
2009	12’150’000	RRB 0337
2010	11’910’000	RRB 2205
2011	11’636’500	RRB 0042
2012	11’496’500	RRB 0041
2013	11’516’500	RRB 0167

2014	11’206’500	RRB 1696
2015	10’050’000	RRB 1510
2016	13’500’000	RRB 1558
2017	11’017’100	RRB 0954
2018	11’017’100	RRB 0954
2019	11’017’100	RRB 0954
2020	11’017’100	RRB 0954
2021	13’972’000	RRB 0842
2022	14’052’000	RRB 0842
2023	14’392’000	RRB 0842
2024	**13’562’000**	Vorliegender Kreditantrag an den GR
2025	**13’556’000**	Vorliegender Kreditantrag an den GR
2026	**14’380’000**	Vorliegender Kreditantrag an den GR

Diese Summen sind nur begrenzt miteinander vergleichbar, da sie die jeweils unterschiedlich hohen Kosten mehrjähriger separat bewilligter Vorhaben (s. nachstehend Ziff. 4.1.3) nicht enthalten.
Mit den laufenden technologischen Erneuerungen der verschiedenen NESKO-Applikationen und der damit zusammenhängenden Ablösung des IBM-Mainframe müssen in zunehmendem Masse zwei Plattformen (Mainframe- und neue OSS-Plattform) betrieben werden, was vorübergehend zu höheren Plattformkosten führt, die in den Bereich der ICT-Grundversorgung fallen. Der IBM-Mainframe kann erst mit der Ablösung der letzten Applikation und Datenbank abgeschaltet werden. Um die Betriebskosten der Plattformen rasch möglichst wieder reduzieren zu können, soll die Erneuerung der NESKO-Applikationen beschleunigt und statt wie ursprünglich geplant 2027 bereits Anfang 2025 abgeschlossen sein. Dies führt ab ca. 2026 zu einer Kostensenkung im Bereich der Applikationsplattformen (Grundversorgung) im Umfang von ca. 9 - 11 Millionen Franken p.a. bzw. 7 - 9 Millionen Franken p.a. netto. Vgl. dazu den Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Geschäft «Effizienzgewinne aufgrund der ICT-Investitionen. Umsetzung der Motion 100-2021 FDP (Reinhard, Thun) Informatikoffensive des Kantons Bern – Konsequenzen für den Stellenplan».

4.1.3 Abgrenzung von anderen Ausgaben

Für mehrjährige grössere ICT-/Digitalisierungs-Vorhaben werden in der Regel separate, mehrjährige Ausgabenbewilligungen eingeholt. Die entsprechenden Ausgaben sind hier nicht enthalten. Momentan bestehen keine separaten Ausgabenbewilligungen.

Die geplante Neukonzeption des amtlichen Bewertungssystems der Grundstücke und Wasserkräfte der Steuerverwaltung (Projekt «NewAB») wird voraussichtlich erhebliche Investitionen auch in die ICT erfordern. Für diese wird zu gegebenem Zeitpunkt ein separater Kredit beantragt.

4.1.4 Nutzen und Wirtschaftlichkeit

Als NESKO-Gesamtsystem wird die Gesamtheit aller Fachapplikationen der SV verstanden. Insgesamt handelt es sich dabei um rund 60 Informatiksysteme, welche in der SV die Kernprozesse Registerführung, Veranlagung sowie Bezug und Buchhaltung mit einem Gesamtsteuervolumen von ca. 10 Milliarden Franken (Kanton, Gemeinden und Bund) unterstützen. Die Informatiksysteme dienen somit der Mittelbe-

schaffung für den Kanton, die Gemeinden, die Kirchgemeinden und den Bund und sind deshalb von strategischer Bedeutung. Die Funktionsfähigkeit dieser Informatiksysteme ist rund um die Uhr sicherzustellen, damit die korrekte und zeitgerechte Veranlagung der rund 720’000 natürlichen und juristischen Personen im Kanton Bern gewährleistet werden kann.

Der Schutz der getätigten Investitionen verlangt eine fortlaufende Weiterentwicklung und technische Anpassung dieser Informatiksysteme. Insbesondere die regelmässigen Steuergesetzrevisionen auf Stufe Kanton und Bund bringen jeweils bedeutende Änderungen mit sich, welche erhebliche Auswirkungen auf die Informatiksysteme der SV haben.

Die Aufwendungen betreffen die für die Informatiksysteme der SV eigens entwickelte Software (Individualsoftware) sowie die in Lizenz beschafften Anwendungen. Die Systembetreuung bzw. Wartung umfasst alle erforderlichen Aktivitäten, um ein eingeführtes und produktives Informatiksystem während seiner gesamten Lebensdauer wirkungsgerecht zu erhalten und den neuen Anforderungen laufend anzupassen. Die Systembetreuung stellt die Funktionsfähigkeit und -tauglichkeit der Informatiksysteme sicher und ist unabdingbare Voraussetzung für die gesetzlich vorgeschriebene Aufgabenerfüllung.

Die Systembetreuung umfasst insbesondere:
– Anwenderbetreuung und -unterstützung
– Störungs- und Problemmanagement inkl. Fehlerbehebung
– Änderungs- und Releasemanagement bezüglich Verbesserungen, Anpassungen und Erweiterungen der Informatiksysteme. Solche Änderungen können durch Gesetzesrevisionen, Justizentscheide oder Reorganisationen sowie neue Aufgabenverteilungen zwischen Kanton und Gemeinden erforderlich sein
– Änderungs- und Releasemanagement bezüglich Schnittstellen zu Informatiksystemen anderer Dienststellen (Kanton, Gemeinden, Bund etc.). Solche Änderungen können aufgrund von Erneuerungen bzw. Modifikationen von Informatiksystemen anderer Dienststellen erforderlich sein (z.B. Grundbuch-, Vermessungs- bzw. Stipendienwesen, Ausgleichskasse etc.). NESKO verfügt über rund 1’000 interne und externe Schnittstellen zu Umsystemen
– Technische Erneuerungen bzw. Modifikationen aufgrund veränderter technologischer Rahmenbedingungen wie beispielsweise neue Kommunikationstechnologien, aktualisierte Betriebssysteme, zeitgemässe Informatikarchitekturen etc.

Der Nutzen und die Wirtschaftlichkeit der grössten Teilvorhaben sind in der untenstehenden Tabelle beschrieben.
Diese Vorhaben dienen der Umsetzung der strategischen Vorgaben der ICT und der digitalen Verwaltung:
– Richtlinien der Regierungspolitik 2023 – 2026 vom 18. Januar 2023
– Strategie digitale Verwaltung des Kantons Bern vom 26. Juni 2019
– ICT-Strategie des Kantons Bern 2021 – 2025 vom 20. Januar 2021

Vorhaben	**Zeitraum**	**Kosten und Nutzen**
Systemunterhalt und Weiterentwicklung der NESKO-Applikationen zu Lasten Erfolgsrechnung	*2024-2026*	Total geplante Ausgaben des Vorhabens: CHF 39’398’000 (pro Jahr rund CHF 13’133’000) zu Lasten Erfolgsrechnung Zur Aufgabenerfüllung der SV müssen rund 60 Fachapplikationen und Basiskomponenten in den folgenden Bereichen gewartet und unterhalten werden:

Vorhaben	Zeitraum	Kosten und Nutzen
		– Steuerregister- und Veranlagungssysteme für die Veranlagung von natürlichen und juristischen Personen sowie von virtuellen Steuersubjekten, für die Veranlagung von Quellensteuern, Grundstückgewinnsteuern, Erbschafts- und Schenkungssteuern, Nach- und Strafsteuern sowie Liegenschaftssteuern – Verwaltung von grundstückbezogenen Informationen zur amtlichen Bewertung der Grundstücke und Wasserkräfte (amtliche Werte und Eigenmietwerte) – Steuerbezug für alle Steuerarten sowie rechtliches Inkasso – Steuerbuchhaltung und Steuerabrechnung mit allen involvierten Institutionen – eGovernment-Angebot: Dienste zum Thema «Steuern» im Kantonsportal BE-Login, TaxMe-Online für natürliche Personen und virtuelle Steuersubjekte, TaxMe-Online für juristische Personen, TaxMe-Mobile – Leitdatenverwaltung – Zentrales Gemeinderegister – Planungs-, Steuerungs-, Schnittstellen- und Auskunftssysteme Die umfassendsten Wartungs- und Unterhaltsarbeiten der SV zu Lasten der Erfolgsrechnung betreffen dabei die folgenden Anforderungen: – Systemunterhalt für rund 60 Applikationen und Basiskomponenten sowie für insgesamt rund 1’000 Schnittstellen innerhalb von NESKO sowie zu Fremdsystemen – Umsetzung Strategie SV (z.B. effizientere Prozesse durch IT-Unterstützung, «Weg vom Papier» und eliminieren von Medienbrüchen) – Anpassungen am NESKO-Gesamtsystem im Zusammenhang mit der Steuergesetzrevision 2024 – Anpassungen an der Applikation NESKO-VA-NP (Veranlagung natürliche Personen) im Zusammenhang mit dem automatischen Informationsaustausch (AIA) bzw. dem spontanen Informationsaustausch (SIA) – Anpassungen an der Applikation NESKO-BZ (Bezug) im Zusammenhang mit dem Projekt «Migration Zahlungsverkehr Schweiz» – Erweiterung des Lohnstandards Quellensteuer (Projekt ELM-QST der SSK) und automatisierte Verarbeitung der Abrechnungen bzw. Rückmeldungen an den Arbeitgeber im Veranlagungssystem Quellensteuer

Vorhaben	Zeitraum	Kosten und Nutzen
		– Anpassungen an NESKO-Systemen als Konsequenz aus gesamtschweizerischen Vorhaben der SSK (SSK IT-Strategie, Atamira, CH-Meldewesen, eWertschriften) – Technologische Erneuerungen an der Applikation NESKO-VA-NP (Veranlagung natürliche Personen) im Rahmen des Lifecycle-Managements. In diesem Zusammenhang gleichzeitig Ablösung einzelner dieser Komponenten vom IBM-Mainframe – Technologische Erneuerungen an der Applikation NESKO-VA-JP (Veranlagung juristische Personen) im Rahmen des Lifecycle-Managements. In diesem Zusammenhang gleichzeitig Ablösung einzelner dieser Komponenten vom IBM-Mainframe – Technologische Erneuerungen an der Applikation NESKO-BZ (Bezug) im Rahmen des Lifecycle-Managements. In diesem Zusammenhang gleichzeitig Ablösung einzelner dieser Komponenten vom IBM-Mainframe
Geplante Vorhaben mit Investitionscharakter zu Lasten Investitionsrechnung	*2024-2026*	Total geplante Ausgaben des Vorhabens: CHF 15’000’000 (pro Jahr rund CHF 5’000’000) zu Lasten Investitionsrechnung Zur Aufgabenerfüllung der SV müssen Fachapplikationen laufend weiterentwickelt oder erneuert und dadurch an erneuerte Gesetzgebungen angepasst werden. Die folgenden geplanten Investitionsprojekte fallen voraussichtlich in den Jahren 2024-2026 an: – Prozessverbesserungen bzw. Optimierung der Systemarchitektur bei der Registerführung von quellenbesteuerten Personen (Abschluss voraussichtlich 2024) – Umsetzung von Massnahmen bei den NESKO-Anwendungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der digitalen Sicherheit Vorhaben im Rahmen der Digitalisierung der Steuerverwaltung – Aufbau eines systematischen Testdatenmanagements zur Erfüllung der Vorgaben der Datenschutzaufsichtsstelle DSA (Anonymisierung Testdaten) sowie zur Qualitäts-Steigerung (Wiederverwendbarkeit von Testdatensätzen) – Automatisierung der Software-Tests zur Steigerung der Qualität und Reduktion der manuellen Aufwände – Digitalisierung der Prozesse im Inkasso – Ausbau der automatisierten Veranlagung

Vorhaben	Zeitraum	Kosten und Nutzen
		Vorhaben im Rahmen der Digitalisierungs-Strategie des Kantons – Ausbau des eGovernment-Angebots (v.a. TaxMe-Online für natürliche Personen und TaxMe-Online für juristische Personen und Inkasso, Anbindung an CH-Login) – Ausbau der Web-Portale NESKO für natürliche und juristische Personen sowie Quellensteuer im Zusammenhang mit der gesamtkantonalen Portal- und eServices-Lösung
Beiträge Schweizerische Steuerkonferenz (SSK)	*2024-2026*	Total geplante Ausgaben des Vorhabens: CHF 2’100’000 (pro Jahr CHF 700’000) zu Lasten Erfolgsrechnung Interkantonale Projekte der SSK wie Wertschriftenverzeichnis-Kontrolle (WVK) und CH-Meldewesen. Der Beitrag des Kantons Bern an diese gesamtschweizerisch eingesetzten Informatiksysteme beläuft sich pro Jahr ungefähr auf CHF 700’000. Die Höhe des zu budgetierenden Betrages wird jeweils jährlich von der Finanzdirektorenkonferenz (FDK) festgelegt.

4.2 Finanzverwaltung, Konzernapplikationen im Bereich SAP

4.2.1 Übersicht über die Ausgaben der Finanzverwaltung

Die nachstehende Tabelle stellt die beantragten Ausgaben zusammen. Im Anhang folgt eine detaillierte Aufstellung der Ausgaben nach Organisationseinheit und Produkt bzw. Applikation.

Beantragte Ausgaben

in CHF inkl. MwSt	**2024**	**2025**	**2026**
Einmalige Ausgaben (ohne Reserve)	2’360’000	2’360’000	2’360’000
davon Investitionsrechnung (IR):	*650’000*	*650’000*	*650’000*
Wiederkehrende Ausgaben	1’160’000	1’160’000	1’160’000
davon IR	*0*	*0*	*0*
Total pro Jahr	3’520’000	3’520’000	3’520’000
Kreditbetrag exkl. Reserve			10’560’000
davon IR			*1’950’000*
Reserve von 8% auf den einmaligen Ausgaben			*566’400*
Kreditbetrag inkl. Reserve			**11’126’400**

Gemäss Absprache mit der Finanzkommission des Grossen Rates umfasst der Kredit eine Reserve von 8% auf den einmaligen Ausgaben, die im Budget und Finanzplan nicht eingestellt ist. Für den Fall, dass die Reserve beansprucht wird, wird die FV bestrebt sein, diese Ausgaben intern zu kompensieren.

4.2.2 Vergleich mit dem letzten Kreditantrag

Die Summe der Ausgabenbewilligungen für die hier beantragten Ausgaben hat sich wie folgt entwickelt (nur Erfolgsrechnung, ohne Investitionsrechnung):

Jahr	**CHF Mio. p.a.**	**RRB Nr.**
2014	3.880	RRB 1697
2015	3.910	RRB 1514
2016	3.880	RRB 1479
2017	3.635	RRB 954
2018	3.635	RRB 954
2019	3.635	RRB 954
2020	3.635	RRB 954
2021	3.600	RRB 842
2022	3.600	RRB 842
2023	4.100	RRB 842

2024	**2.870**	Vorliegender Kreditantrag an den GR
2025	**2.870**	Vorliegender Kreditantrag an den GR
2026	**2.870**	Vorliegender Kreditantrag an den GR

* Bis und mit 2013 liegen alte Ausgabenbewilligungen aus den Jahren 1998 und 2003 vor.

Diese Summen sind nur begrenzt miteinander vergleichbar, da sie die jeweils unterschiedlich hohen Kosten mehrjähriger separat bewilligter Vorhaben (s. nachstehend Ziff. 4.2.3) nicht enthalten.
Die wichtigsten Abweichungen zum letzten Kredit sind die folgenden:

CHF Mio. p.a.	Betreff	Begründung
- 0.58	Wartung	Durch die Verkleinerung des betreuten Applikationsportfolios im 2023 reduzierten sich die Ausgaben ab 2024 um CHF 580’000 pro Jahr

4.2.3 Abgrenzung von anderen Ausgaben

Für mehrjährige grössere ICT-Vorhaben der FV werden in der Regel separate, mehrjährige Ausgabenbewilligungen eingeholt. Die entsprechenden Ausgaben sind hier nicht enthalten. Dazu gehören insbesondere die verschiedenen **Kreditbeschlüsse des Grossen Rates im Zusammenhang mit der Einführung des ERP-Systems**. Die FV verfügt über keine weiteren Teilvorhaben, sondern fokussiert sich weiterhin auf die SAP-Einführung im Rahmen des ERP-Projektes.

4.2.4 Nutzen und Wirtschaftlichkeit

Die Ausgaben betreffen hauptsächlich den Betrieb und die Weiterentwicklung von SAP KTBE sowie der weiteren Applikationen wie Annex, FIS Archiv, Bloomberg und FINAUS/GINES. Sie dienen der Wartung und Weiterentwicklung der Leistungen einschliesslich der Durchführung von Changes und der Beratung durch Dritte und zudem dem Betrieb im weiteren Sinne, d.h. die Kosten der Nutzung der ICT-/Digitalisierungs-Leistungen in der Form von Servicepreisen oder von Ausgaben für Wartung, Geräteersatz und Lizenzen.

Der Nutzen und die Wirtschaftlichkeit der grössten Teilvorhaben sind in der untenstehenden Tabelle beschrieben.

Vorhaben	Zeitraum	Kosten und Nutzen
SAP KTBE	2024-2026	Total geplante Ausgaben des Vorhabens zu Lasten der Erfolgsrechnung: CHF 6’150’000. – Die geplanten Ausgaben verteilen sich wie folgt: – 2024: CHF 2’050’000 – 2025: CHF 2’050’000 – 2026: CHF 2’050’000 Total geplante Ausgaben des Vorhabens zu Lasten der Investitionsrechnung: CHF 1’500’000. – Die geplanten Ausgaben verteilen sich wie folgt: – 2024: CHF 500’000 – 2025: CHF 500’000 – 2026: CHF 500’000

Vorhaben	Zeitraum	Kosten und Nutzen
		– Es handelt sich um Kosten für die technische Systemwartung und den Produktionssupport für die SAP KTBE Plattform sowie für die Weiterentwicklung und die Implementierung von neuen Funktionalitäten im Rahmen des ordentlichen Changemanagements infolge veränderter Anforderungen oder gesetzlicher Vorgaben.
Annex, FIS Archiv	2024-2026	Total geplante Ausgaben des Vorhabens zu Lasten der Erfolgsrechnung: CHF 2’280’000. – Die geplanten Ausgaben verteilen sich wie folgt: – 2024: CHF 760’000 – 2025: CHF 760’000 – 2026: CHF 760’000 Total geplante Ausgaben des Vorhabens zu Lasten der Investitionsrechnung: CHF 450’000. – Die geplanten Ausgaben verteilen sich wie folgt: – 2024: CHF 150’000 – 2025: CHF 150’000 – 2026: CHF 150’000 – Es handelt sich um Kosten für die technische Systemwartung und den Produktionssupport für die Annex Plattform und die Applikation FIS Archiv.
Weitere unterstützende ICT-Tools wie Bloomberg, FINAUS, GINES	2024-2026	Total geplante Ausgaben des Vorhabens zu Lasten der Erfolgsrechnung: CHF 180’000. – Die geplanten Ausgaben verteilen sich wie folgt: – 2024: CHF 60’000 – 2025: CHF 60’000 – 2026: CHF 60’000 – Es handelt sich hierbei um Kosten für die Systemwartung und punktuelle funktionale Anpassungen der bestehenden Tools infolge veränderter Anforderungen oder gesetzlicher Vorgaben.

4.3 Personalamt, Konzernapplikationen im Bereich von Personalinformationssystemen

4.3.1 Übersicht über die Ausgaben des Personalamtes

Die nachstehende Tabelle stellt die beantragten Ausgaben zusammen. Im Anhang folgt eine detaillierte Aufstellung der Ausgaben nach Produkt bzw. Applikation.

Beantragte Ausgaben

in CHF inkl. MwSt	**2024**	**2025**	**2026**
Einmalige Ausgaben (ohne Reserve)	1’412’000	1’412’000	1’412’000
davon Investitionsrechnung (IR):	*0*	*0*	*0*
Wiederkehrende Ausgaben	321’000	179’000	179’000
davon IR	*00*	*0*	*0*
Total pro Jahr	1’733’000	1’591’000	1’591’000
Kreditbetrag exkl. Reserve			**4’915’000**
davon IR			*0*
Reserve von 8% auf den einmaligen Ausgaben			*338’880*
Kreditbetrag inkl. Reserve			**5’253’880**

Gemäss Absprache mit der Finanzkommission des Grossen Rates umfasst der Kredit eine Reserve von 8% auf den einmaligen Ausgaben, die im Budget und Finanzplan nicht eingestellt ist. Für den Fall, dass die Reserve beansprucht wird, wird das Personalamt bestrebt sein, diese Ausgaben intern zu kompensieren.

4.3.2 Vergleich mit dem letzten Kreditantrag

Die Summe der Ausgabenbewilligungen für die hier beantragten Ausgaben hat sich wie folgt entwickelt (nur Erfolgsrechnung, ohne Investitionsrechnung):

Jahr	**CHF Mio. p.a.**	**RRB Nr.**
2014	4,7	1708/2013
2015	4,7	1708/2013
2016	4,7	1480/2015
2017	4,7	954/2016
2018	4,7	954/2016
2019	4,7	954/2016
2020	4,7	954/2016
2021	4,5	842/2020
2022	4,5	842/2020

2023	4,5	842/2020
2024	**1,7**	Vorliegender Kreditantrag an den GR
2025	**1,6**	Vorliegender Kreditantrag an den GR
2026	**1,6**	Vorliegender Kreditantrag an den GR

* Bis und mit 2013 liegen alte Ausgabenbewilligungen aus den Jahren 1998 und 2003 vor.

Diese Summen sind nur begrenzt miteinander vergleichbar, da sie die jeweils unterschiedlich hohen Kosten mehrjähriger separat bewilligter Vorhaben (s. nachstehend Ziff. 4.3.3) nicht enthalten.
Die wichtigsten Abweichungen zum letzten Kredit sind die folgenden:

CHF Mio. p.a.	Betreff	Begründung
- 2,8	PERSISKA	Mit der Systemumstellung auf SAP-HCM werden die ehemaligen PERSISKA-Produkte nur noch als Archiv- und Auskunftsmodule unter dem Begriff «Personalinformationssysteme» weiterbetrieben, was zu erheblichen Minderkosten führt.

4.3.3 Abgrenzung von anderen Ausgaben

Für mehrjährige grössere ICT-/Digitalisierungs-Vorhaben werden in der Regel separate, mehrjährige Ausgabenbewilligungen eingeholt. Die entsprechenden Ausgaben sind hier nicht enthalten.

Das PA verfügt über keine separaten, mehrjährigen Ausgabenbewilligungen.

4.3.4 Nutzen und Wirtschaftlichkeit

Die Ausgaben des PA betreffen hauptsächlich Personalinformationssysteme und Schnittstellen zu SAP-HCM (Human Capital Management, das Personalmodul von SAP). Die Ausgaben beinhalten auf der einen Seite die Wartung und Weiterentwicklung dieser Systeme und Schnittstellen einschliesslich die Durchführung von Projekten und die Beratung durch Dritte.

Der Nutzen und die Wirtschaftlichkeit der grössten Teilvorhaben sind in der untenstehenden Tabelle beschrieben.

Vorhaben	Zeitraum	Kosten und Nutzen
Personalinformationssysteme	2024-2026	Total geplante Ausgaben des Vorhabens: CHF 3’505’000. – Die geplanten Ausgaben verteilen sich wie folgt: – 2024: CHF 1’263’000 – 2025: CHF 1’121’000 – 2026: CHF 1’121’000 – Es handelt sich um Kosten für die technische Systemwartung und den Produktionssupport für die Personalinformationssysteme und deren Schnittstellen zu SAP-HCM. Zusätzlich zu den regelmässigen Revisionen von Personalgesetz und Perso-

Vorhaben	Zeitraum	Kosten und Nutzen
		nalverordnung führen auch Steuergesetzrevisionen und Gesetzesänderungen im Bereich der Sozialversicherungen meist zu Anpassungen einzelner Systeme und/oder der Schnittstellen zu SAP-HCM. – Unter diesem Vorhaben werden die Schnittstellen zu SAP-HCM sowie der Betrieb und die Anpassungen in den Bereichen Unfall- und Krankheitsadministration (UKA), eDossier, Analyser, Auskunft, Benutzerverwaltung etc. zusammengefasst.
E-Recruiting und Stellenmarkt	2024-2026	Total geplante Ausgaben des Vorhabens: CHF 690’000. – Die geplanten Ausgaben verteilen sich wie folgt: – 2024: CHF 230’000 – 2025: CHF 230’000 – 2026: CHF 230’000 – Die Nutzung des Internet-Stellenmarktes der kantonalen Verwaltung und der Lehrpersonen wird durch die jährliche Erneuerung der Zugangslizenzen gewährleistet. Darüber hinaus fallen unter anderem Kosten für die Bewirtschaftung des Stellenmarktes und Anpassungen an den hinterlegten Betriebsstrukturen an.
Weitere ICT-unterstützte HR-Tools	2024-2026	Total geplante Ausgaben des Vorhabens: CHF 720’000. – Die geplanten Ausgaben verteilen sich wie folgt: – 2024: CHF 240’000 – 2025: CHF 240’000 – 2026: CHF 240’000 – Unter diesem Vorhaben werden der Betrieb und die Weiterentwicklung von HR-spezifischen Hilfsmitteln wie Zeugnismanagementsystem, Interview-Tool, Führungsfeedback, MAG+ und Austrittsmonitoring sichergestellt.

5. Auswirkungen der Nichtgenehmigung

In dem Umfang, wie hier beantragte Ausgaben nicht genehmigt werden, können Leistungen nicht oder nur eingeschränkt erbracht werden. Dies hat zur Folge, dass auch die damit unterstützten gesetzlichen Aufgaben der Verwaltung nicht oder nur eingeschränkt erfüllt werden können. Zudem wird auf die Ausführungen zu den einzelnen Ausgaben im Anhang verwiesen.

Die strategischen Konzernapplikationen der FV (SAP) und des PA (PANSYS) bilden das technische Rückgrat für praktisch sämtliche Geschäftsprozesse der Kantonsverwaltung. Ohne diese funktionierenden ICT-Systeme kann der Kanton keine Rechnungen versenden und Zahlungen tätigen, er verfügt über kein Rechnungs- und Finanzplanungswesen und es können keine Gehälter für das Kantonspersonal und die Lehrkräfte ausbezahlt werden.

Die strategischen Fachapplikationen der SV (NESKO) ihrerseits sorgen dafür, dass die rund 720’000 natürlichen und juristischen Personen im Kanton Bern zeitgerecht veranlagt und ihre Steuern bezogen werden können. Zudem wird das gesamte Inkassoverfahren der Kantonsverwaltung (also inkl. steuerfremde Forderungen) über NESKO-Applikationen abgewickelt. Sind diese Funktionen nicht sichergestellt, fehlen dem Kanton innert kürzester Frist die für seine Zahlungsbereitschaft benötigten finanziellen Mittel.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich, dass diese ICT-Systeme laufend gewartet werden, ansonsten ein fehler- und ausfallfreier Betrieb nicht garantiert werden kann. Auch ist es zwingend notwendig, diese Systeme aufgrund von neuen inhaltlichen oder technischen Anforderungen angemessen weiterzuentwickeln. Zahlreiche der in diesem Beschluss aufgeführten Weiterentwicklungen führen zudem nach deren Umsetzung zu tieferen Betriebskosten, so insbesondere die Ablösung von noch auf veralteten Programmiersprachen basierenden Modulen vom IBM-Mainframe im Rechenzentrum der Bedag Informatik AG.

6. Informationssicherheit und Datenschutz

Die von der kantonalen Gesetzgebung über Informationssicherheit und Datenschutz (ISDS) verlangten Unterlagen zur Einhaltung der ISDS-Vorschriften beim Einsatz der einzelnen ICT-/Digitalisierungs-Lösungen werden vor der Betriebsaufnahme von der oder dem Informationssicherheitsverantwortlichen der Organisationseinheit oder des Projekts geprüft. Die Unterlagen werden gegebenenfalls auch im Rahmen der in Art. 17a des Datenschutzgesetzes[2] vorgesehenen Vorabkontrolle durch die Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern geprüft.

7. Öffentliches Beschaffungsrecht

Die Aufträge an Dritte werden nach den Vorgaben des öffentlichen Beschaffungsrechts je nach ihrem Wert im freihändigen, Einladungs-, offenen oder selektiven Verfahren vergeben. Das heisst, dass für Aufträge im Wert von über 250’000 Franken eine öffentliche Ausschreibung auf der Website www.simap.ch erfolgt. In einzelnen Fällen ist eine Ausschreibung nicht möglich, weil nur ein Anbieter in Frage kommt, etwa bei Folgeaufträgen wegen bestehender Abhängigkeiten oder aus Sicherheitsgründen. In diesen Fällen wird der Verzicht auf eine Ausschreibung – wie gesetzlich vorgeschrieben – auf www.simap.ch publiziert. Mitbewerbende erhalten damit die Gelegenheit, einen aus ihrer Sicht rechtswidrigen Verzicht auf eine Ausschreibung mit Beschwerde zu rügen.

[2] Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (DSG; BSG 152.04)

8. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

8.1 Werterhaltende und wertvermehrende Investitionen

Die Übersicht im Anhang zeigt die Anteile der werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen samt Auswirkungen auf die Abschreibungen pro Leistung auf. Als wertvermehrend werden Investitionen für Projekte und Weiterentwicklungen klassifiziert, als werterhaltend alle anderen Investitionen.

Zusammengefasst fallen die folgenden werterhaltenden bzw. wertvermehrenden Investitionen an:

Werterhaltende Investitionen

in CHF inkl. MwSt	**2024**	**2025**	**2026**	**Total**
Total	**0**	**0**	**0**	**0**

Wertvermehrende Investitionen

in CHF inkl. MwSt	**2024**	**2025**	**2026**	**Total**
Steuerverwaltung	5’000’000	5’000’000	5’000’000	15’000’000
Finanzverwaltung	650’000	650’000	650’000	1’950’000
Total	**5’650’000**	**5’650’000**	**5’650’000**	**16’950’000**

8.2 Abschreibungen

Dieser Kredit löst zusammengefasst den folgenden Abschreibungsaufwand aus, gestützt auf eine durchschnittliche Abschreibungsdauer von 5 Jahren:

Abschreibungsaufwand

in CHF inkl. MwSt	**2024**	**2025**	**2026**	**Total**
Steuerverwaltung	1’000’000	2’000’000	3’000’000	6’000’000
Finanzverwaltung	130’000	260’000	390’000	780’000
Total	**1’130’000**	**2’260’000**	**3’390’000**	**6’780’000**

Aufgrund der vorgesehenen Nutzungsdauer der hier zu bewilligenden Investitionen wird auch nach dem Jahr 2026 noch Abschreibungsaufwand anfallen.

8.3 Folgekosten

Die hier bewilligten neuen Ausgaben für Projekte und die Weiterentwicklung (einschliesslich Neuanschaffung) von ICT-/Digitalisierungs-Lösungen können zu Folgekosten insbesondere für Betrieb, Wartung und Lizenzen führen. Die Folgekosten können noch nicht im Einzelnen beziffert werden, weil sie sich in der Regel erst aus den Projekten ergeben, deren Durchführung mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt wird. Die Folgekosten bewegen sich jedoch voraussichtlich in der Grössenordnung der Ausgaben für Betrieb, Wartung und Lizenzen der heute eingesetzten ICT-/Digitalisierungs-Lösungen.
Abgesehen vom Gesagten hat der vorliegende Beschluss keine besonderen Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, ICT und Raum.

9. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Der Kredit steht in Übereinstimmung mit der ICT-Strategie des Regierungsrates 2021 – 2025 sowie der Strategie Digitale Verwaltung.

10. Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Kredit hat keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden.

11. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der Kredit hat keine direkten Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Gesellschaft.

12. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, dem beiliegenden Rahmenkredit zuzustimmen.

Beilage:
– GRB-Entwurf

13. Anhang

Dieser Anhang zeigt die geplante Aufteilung des Kreditbetrags auf die Organisationseinheiten, ICT-/Digitalisierungs-Leistungen und Projekte auf. Diese Zahlen basieren auf dem im Frühjahr des Vorjahres des Kredits erstellten Budget und Finanzplan (Planvariante 2). Die tatsächliche Höhe oder der Zeitpunkt der einzelnen Ausgaben kann davon abweichen, etwa wegen Änderungen der Projektplanung, geänderten technischen Rahmenbedingungen oder dem Ergebnis öffentlicher Ausschreibungen.

13.1 Steuerverwaltung

13.1.1 Steuerverwaltung

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[3]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
NESKO-Applikationen	*Systemunterhalt und Weiterentwicklung der NESKO-Applikationen zu Lasten Erfolgsrechnung*	**Betrieb i.w.S.**[4] (wiederkehrend)	12’862’000	0	0	12’856’000	0	0	13’680’000	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[5] (einmalig)	0	0	5’000’000	0	0	5’000’000	0	0	5’000’000
SSK	*Beiträge Schweizerische Steuerkonferenz (SSK)*	**Betrieb i.w.S.**[6] (wiederkehrend)	700’000	0	0	700’000	0	0	700’000	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[7] (einmalig)	0	0	0	0	0	0	0	0	0

[3] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt / Vorhaben
[4] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung
[5] Inkl. Projektkosten
[6] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung
[7] Inkl. Projektkosten

Total pro Jahr einmalige Ausgaben	5’000’000	5’000’000	5’000’000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben	13’562’000	13’556’000	14’380’000
Gesamttotal pro Jahr	18’562’000	18’556’000	19’380’000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)			**56’498’000**

13.1.2 Total Steuerverwaltung

Produktgruppe Steuern und Dienstleistungen (Nr. 4472000001)

in CHF	**2024**	**2025**	**2026**
Total pro Jahr einmalige Ausgaben	5’000’000	5’000’000	5’000’000
davon IR	*5’000’000*	*5’000’000*	*5’000’000*
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben	13’562’000	13’556’0000	14’380’000
davon IR	*0*	*0*	*0*
Gesamttotal pro Jahr	18’562’000	18’556’000	19’380’000
davon IR			*15’000’000*
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)			**56’498’000**

13.2 Finanzverwaltung

13.2.1 Finanzverwaltung

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[8]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
[Bloomberg]	Fachapplikation KRW	**Betrieb i.w.S.**[9] (wiederkehrend)	30’000	0	0	30’000	0	0	30’000	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[10] (einmalig)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
[Annex]	Konzernapplikation CCoE	**Betrieb i.w.S.**[11] (wiederkehrend)	350’000	0	0	350’000	0	0	350’000	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[12] (einmalig)	400’000	0	150’000	400’000	0	150’000	400’000	0	150’000
[FIS Archiv]	Konzernapplikation CCoE	**Betrieb i.w.S.**[13] (wiederkehrend)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[14] (einmalig)	10’000	0	0	10’000	0	0	10’000	0	0
[FINAUS / GINES]	Fachapplikation FA	**Betrieb i.w.S.**[15] (wiederkehrend)	30’000	0	0	30’000	0	0	30’000	0	0

[8] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt / Vorhaben
[9] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung
[10] Inkl. Projektkosten
[11] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung
[12] Inkl. Projektkosten
[13] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung
[14] Inkl. Projektkosten
[15] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung

		Weiterentwicklung, Beratung[16] (einmalig)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
[SAP KTBE]	Konzernapplikation CCoE	**Betrieb i.w.S.**[17] (wiederkehrend)	750’000	0	0	750’000	0	0	750’000	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[18] (einmalig)	1’300’000	0	500’000	1’300’000	0	500’000	1’300’000	0	500’000
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					2’360’000			2’360’000			2’360’000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					1’160’000			1’160’000			1’160’000
Gesamttotal pro Jahr					3’520’000			3’520’000			3’520’000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)											**10’560’000**

13.2.2 Total Finanzverwaltung

Produktgruppe Dienstleistungen Konzernfinanzen (Nr. 4471000010)

in CHF	**2024**	**2025**	**2026**
Total pro Jahr einmalige Ausgaben	2’360’000	2’360’000	2’360’000
davon IR	*650’000*	*650’000*	*650’000*
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben	1’160’000	1’160’000	1’160’000
davon IR	*0*	*0*	*0*
Gesamttotal pro Jahr	3’520’000	3’520’000	3’520’000
davon IR			*1’950’000*
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)			**10’560’000**

[16] Inkl. Projektkosten
[17] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung
[18] Inkl. Projektkosten

13.3 Personalamt

13.3.1 Personalamt

in CHF			2024			2025			2026		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		ER	IR	
Gegenstand[19]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
Personalinformationssysteme	Betrieb und Weiterentwicklung.	**Betrieb i.w.S.[20]** (wiederkehrend)	171’000	0	0	29’000	0	0	29’000	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[21] (einmalig)	1’092’000	0	0	1’092’000	0	0	1’092’000	0	0
E-Recruting und Stellenmarkt	Betrieb und Weiterentwicklung.	**Betrieb i.w.S.[22]** (wiederkehrend)	150’000	0	0	150’000	0	0	150’000	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[23] (einmalig)	80’000	0	0	80’000	0	0	80’000	0	0
Weitere ICT unterstützte HR-Tools	Betrieb und Weiterentwicklung.	**Betrieb i.w.S.[24]** (wiederkehrend)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[25] (einmalig)	240’000	0	0	240’000	0	0	240’000	0	0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					1’412’000			1’412’000			1’412’000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					321’000			179’000			179’000

[19] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt / Vorhaben
[20] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung
[21] Inkl. Projektkosten
[22] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung
[23] Inkl. Projektkosten
[24] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung
[25] Inkl. Projektkosten

Gesamttotal pro Jahr	1’733’000	1’591’000	1’591’000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)			**4’915’000**

13.3.2 Total Personalamt

Produktgruppe Personal (Nr. 4473000001)

in CHF	**2024**	**2025**	**2026**
Total pro Jahr einmalige Ausgaben	1’412’000	1’412’000	1’412’000
davon IR	*0*	*0*	*0*
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben	321’000	179’000	179’000
davon IR	*0*	*0*	*0*
Gesamttotal pro Jahr	1’733’000	1’591’000	1’591’000
davon IR			0
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)			**4’915’000**

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	894/2023
Datum RR-Sitzung:	16. August 2023
Direktion:	Finanzdirektion
Geschäftsnummer:	2023.KAIO.135
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Amt für Informatik und Organisation (KAIO): Ausgabenbewilligung für die ICT-Grundversorgung. Rahmenkredit 2024

1. Gegenstand

Ausgaben für Projekte, Weiterentwicklung, Beratung, Betrieb und Wartung für die ICT-Grundversorgung der Kantonsverwaltung sowie weitere Produkte und Dienstleistungen / Konzernapplikationen sowie Digitalisierungsvorhaben des Amtes für Informatik und Organisation (KAIO) in den Jahren 2024. Diese Leistungen dienen der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des KAIO.

2. Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV, BSG 101.1), Art. 76 Bst. e
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG, BSG 620.0), Art. 21 – 30, Art. 34
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV, BSG 621.1), Art. 26, Art. 28, Art. 30, Art 32, Art. 35, Art. 39
- Gesetz vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung (DVG, BSG 109.1), Art. 31 und Art. 32
- Verordnung vom 11. Januar 2023 über die digitale Verwaltung (DVV, BSG 109.111), Art. 26 – 28
- Verordnung vom 5. November 2014 über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens (OÖBV, BSG 731.22), Art. 13 Abs. 1 Bst. a

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue, einmalige Ausgaben (Art. 30, 27 FHG) (inkl. 8% Reserven):	CHF		12'717’937
Neue, wiederkehrende Ausgaben pro Jahr (Art. 30, 28 FHG):	CHF	2024	105'053’008

4. Massgebende Kreditsumme

Neue, einmalige Ausgaben:	CHF	11'775’868
zuzüglich Reserve von 8% auf einmaligen Ausgaben:	CHF	942’069
		12'717’937

02|16|D|v01

Neue wiederkehrende Ausgaben pro Jahr:	CHF	2024	105'053’008
Total wiederkehrende und einmalige Ausgaben	CHF		117’770’946

Die Mittel sind (ohne die Reserve) im Budget bzw. Finanzplan eingestellt. Die Aufteilung auf die Erfolgsrechnung (ER) und die Investitionsrechnung (IR) erfolgt gemäss aktuellem Kenntnisstand. Für den Fall, dass die Reserve beansprucht wird, werden die Ausgaben nach Möglichkeit intern kompensiert.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Rahmenkredit für das Jahr 2024.

Die Ausgaben verteilen sich voraussichtlich auf folgende Kostenarten:

Kostenart (HRM2)	Kostenartenbezeichnung
309000099	Plan: Aus- + Weiterbildung des Personals
309900099	Plan: Übriger Personalaufwand
310000000	Büromaterial
310005000	Betr.- + Verbr.-Mat. Inf. - Grundvers.
310100000	Betriebs- + Verbrauchsmaterial
310200000	Drucksachen / Publikationen
310300000	Fachliteratur / Zeitschriften
310500000	Lebensmittel
310600000	Medizinisches Material
311000000	Büromöbel + -geräte
311100000	Maschinen / Geräte / Fahrzeuge
311200000	Kleider / Wäsche / Vorhänge
311300000	Hardware-Grundvers.
312000000	Ver- + Entsorgung Liegenschaften (VV)
313000000	Übrige Dienstleistungen Dritte
313020000	Porto, Frankatur
313030000	Telekommunikationskosten - Grundvers.
313040000	Mitgliederbeiträge
313200000	Honorare ext. Ber. / Gutacht. / Fachexp.
313210000	Informatikdienstl. Dritte (Ber.+Hon.) - Grundvers.
313210002	Informatikdienstl. Dritte (Ber.+Hon.) - Konzernapp.
313300000	Inf.-Nutz.-Aufw. Bedag - Betr. Grundvers.
313300002	Inf.-Nutz.-Aufw. Bedag - Betrieb Konzernapp.
313300400	Inf.-Nutz.-Aufw. Bedag - Wartung Grundvers.
313300402	Inf.-Nutz.-Aufw. Bedag - Wartung Konzernapp.
313300500	Inf.-Nutz.-Aufw. Bedag - Weiterentw. Grundvers.

313300502	Inf.-Nutz.-Aufw. Bedag - Weiterentw. Konzernapp.
313320000	Inf.-Dienstleist. Dritte (Betrieb) - Grundvers.
313320002	Inf.-Dienstleist. Dritte (Betrieb) - Konzernapp.
313330000	Inf.-Dienstleist. Dritte (Wartung) - Grundvers.
313330002	Inf.-Dienstleist. Dritte (Wartung) - Konzernapp.
313340000	Inf.-Dienstleist. Dritte (WEntw) - Grundvers.
313340002	Inf.-Dienstleist. Dritte (WEntw) - Konzernapp.
314400000	Baul. / betr. Unterh. Hochb. / Geb. (VV)
315000000	Unterhalt Büromöbel + -geräte (VV)
315100000	Unterhalt Maschinen / Geräte / Fahrzeuge (VV)
315300002	Informatik-Unterhalt (Hardware) (VV) - Konzernapp.
316100000	Mieten / Benützungskosten Anlagen
316105000	Mieten/Benützungskosten ICT-Grundvers. (Lizenzen)
316105002	Mieten/Benützungskosten ICT-Konzernapp. (Lizenzen)
317000000	Reisekosten + Spesen
343010000	Baul. Unterh. der vom Staat gem. Liegensch. (FV)

Der Kredit betrifft folgende Produktgruppen:

Organisationseinheit	**Amt für Informatik und Organisation (KAIO)**
Produktgruppe	**Informatik und Organisation (4476000001)**
in CHF inkl. MwSt	**2024**
Einmalige Ausgaben (exkl. Reserve)	11'775’868
davon IR	*0*
Wiederkehrende Ausgaben	105'053’008
davon IR	*0*
Total	116'828’876
davon IR	*0*
Total exkl. Reserve	**116'828’876**
davon IR	*0*
zuzüglich Reserve von 8% auf den einmaligen Ausgaben	*942’069*
Kreditbetrag inkl. Reserve	**117'770’946**

Der Kreditbetrag von 117'770’946 Franken umfasst:

-	wertvermehrende Investitionen (Weiterentwicklung, Projekte) von	CHF	0
-	werterhaltende Investitionen (übrige Investitionen) von	CHF	0

6. Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Zuständig für die Mittelverwendung im Sinne von Art. 34 Abs. 2 Bst. a FHG sind die unter Ziffer 5 bezeichneten Organisationseinheiten. Diese Organisationseinheiten tätigen Ausführungsbeschlüsse im Rahmen des Kreditbetrags ihrer Produktgruppen gemäss Ziffer 5.

Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Amtes für Informatik und Organisation entscheidet über allfällige Verschiebungen zwischen den Produktgruppen.

Der Regierungsrat entscheidet über eine allfällige Verlängerung der Gültigkeitsdauer dieses Rahmenkredits gemäss Art. 34 Abs. 2 Bst. b FHG.

7. Folgekosten

Die hier bewilligten neuen Ausgaben für Projekte und die Weiterentwicklung (einschliesslich Neuanschaffung) von Lösungen können zu Folgekosten insbesondere für Betrieb, Wartung und Lizenzen führen. Die Folgekosten können noch nicht im Einzelnen beziffert werden, weil sie sich in der Regel erst aus den Projekten ergeben, deren Durchführung mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt wird. Die Folgekosten bewegen sich jedoch voraussichtlich in der Grössenordnung der Ausgaben für Betrieb, Wartung und Lizenzen der heute eingesetzten Lösungen.

8. Finanzreferendum

Diese Ausgabenbewilligung untersteht der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Finanzdirektion

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	16. August 2023
Direktion:	Finanzdirektion
Geschäftsnummer:	2023.KAIO.135
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Amt für Informatik und Organisation (KAIO): Ausgabenbewilligung für die ICT-Grundversorgung. Rahmenkredit 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung 2

2. Rechtsgrundlagen 2

3. Rechtliche Qualifikation der Ausgaben 2
3.1 Gebundene oder neue Ausgaben 2
3.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben 3

4. Beantragte Ausgaben 3
4.1 Übersicht über die Ausgaben 3
4.2 Vergleich mit dem letzten Kreditantrag 3
4.3 Nutzen und Wirtschaftlichkeit 4

5. Auswirkungen der Nichtgenehmigung 7

6. Informationssicherheit und Datenschutz 7

7. Öffentliches Beschaffungsrecht 7

8. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum 7
8.1 Werterhaltende und wertvermehrende Investitionen 7
8.2 Abschreibungen 7
8.3 Folgekosten 7

9. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen 8

10. Auswirkungen auf die Gemeinden 8

11. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft 8

12. Antrag 8

13. Anhang 9

1. Zusammenfassung

Mit diesem Rahmenkredit bewilligt der Grosse Rat einen Kostenrahmen von **12.7 Millionen Franken einmalig und 105.1 Millionen Franken wiederkehrend** für die Ausgaben im Rahmen der Produktgruppe **Informatik und Organisation (4476000001)** im Jahr 2024.

Die Ausgaben betreffen hauptsächlich die vom Amt für Informatik und Organisation (KAIO) erbrachten Leistungen der ICT-Grundversorgung sowie weitere Leistungen im Bereich der Konzernapplikationen und des öffentlichen Beschaffungswesens. Sie dienen der Wartung und Weiterentwicklung der Leistungen einschliesslich der Durchführung von Projekten und der Beratung durch Dritte und zudem dem Betrieb im weiteren Sinne, d.h. die Kosten der Nutzung der ICT-/Digitalisierungs-Leistungen in der Form von Servicepreisen oder von Ausgaben für Wartung, Geräteersatz, Lizenzen und Rechenzentrumsbetrieb. Digitalisierungsvorhaben sind Bestandteil dieses Rahmenkredites. Mit der ICT-Strategie des Kantons Bern 2021 – 2025 werden die Digitalisierung und die ICT zusammengeführt.

Der Rahmenkredit umfasst alle heute bekannten notwendigen Ausgaben im Bereich der von diesem Beschluss erfassten Leistungen. Allfällige während der Kreditlaufzeit zusätzlich erforderliche Ausgaben (z.B. für ICT-Projekte), die heute nicht antizipiert werden können, werden der zuständigen Behörde zur separaten Genehmigung unterbreitet.

Gemäss der Verordnung über die digitale Verwaltung[1] sind die einzelnen Direktionen und die Staatskanzlei bzw. ihre Fachämter verantwortlich für ihre jeweiligen Fach- und Konzernapplikationen, und das KAIO ist verantwortlich für die ICT-Grundversorgung der Verwaltung. Gemäss einer seit 2017 geltenden, mit der Finanzkommission (FiKo) abgesprochenen Praxis unterbreitet der Regierungsrat die ICT-/Digitalisierungs-Ausgaben dem Grossen Rat in mehrjährigen Rahmenkrediten für die einzelnen DIR/STA/JUS und für das KAIO jeweils für ein Jahr. Ausgaben für Grossprojekte werden separat bewilligt.

2. Rechtsgrundlagen

Für die Rechtsgrundlagen wird auf die Angaben im Beschluss verwiesen.

3. Rechtliche Qualifikation der Ausgaben

3.1 Gebundene oder neue Ausgaben

Art. 30 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG, BSG 620.0) umschreibt die neuen Ausgaben als diejenigen, bei denen Entscheidungsspielraum besteht bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten. Beim Entscheid über die Einführung oder die Weiterentwicklung von ICT-/Digitalisierungs-Lösungen besteht fast immer ein gewisser Handlungsspielraum. Die Kosten für Beratung und Weiterentwicklung sind daher neu.

Auch bei der Nutzung der ICT-/Digitalisierungs-Lösungen, d.h. beim Betrieb im weiteren Sinne, besteht ein Handlungsspielraum insoweit, als darüber zu entscheiden ist, welche Elemente des Leistungsangebots in welcher Ausprägung wo eingesetzt werden sollen. Um eine einheitliche Behandlung der Ausgaben und gegenüber dem Grossen Rat eine grösstmögliche Transparenz sicherzustellen, werden deshalb alle Betriebskosten als neu qualifiziert, auch wenn teilweise kein oder nur ein sehr beschränkter Handlungsspielraum gegeben ist. Ausnahmen für Einzelgeschäfte, die nur klar gebundene Betriebskosten betreffen, bleiben vorbehalten.

[1] Verordnung vom 11. Januar 2023 über die digitale Verwaltung (DVV; BSG 109.111), Art. 26 – 28

3.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben

Wiederkehrend sind Ausgaben gemäss Art. 28 FHG, wenn sie einer fortgesetzten, dauernden Aufgabe dienen. Dies trifft auf die Ausgaben für den Betrieb im weiteren Sinne zu, welche während der ganzen Lebenszeit einer ICT-/Digitalisierungs-Lösung anfallen. Demgegenüber fallen die Ausgaben für Projekte, Weiterentwicklung und Beratung typischerweise im Rahmen eines zeitlich begrenzten Vorhabens an. Sie sind daher einmalig im Sinne von Art. 27 FHG.

4. Beantragte Ausgaben

4.1 Übersicht über die Ausgaben

Die nachstehende Tabelle stellt die beantragten Ausgaben zusammen. Im Anhang folgt eine detaillierte Aufstellung der Ausgaben nach Organisationseinheit und Produkt bzw. Applikation.

Beantragte Ausgaben

in CHF inkl. MwSt	**2024**
Einmalige Ausgaben (ohne Reserve)	11'775’868
davon Investitionsrechnung (IR):	*0*
Wiederkehrende Ausgaben	105'053’008
davon IR	*0*
Total pro Jahr	116'828’876
Kreditbetrag exkl. Reserve	**116'828’876**
davon IR	*0*
Reserve von 8% auf den einmaligen Ausgaben	*942’069*
Kreditbetrag inkl. Reserve	**117'770’946**

Gemäss Absprache mit der FiKo umfasst der Kredit eine Reserve von 8 Prozent auf den einmaligen Ausgaben, die im Budget und Finanzplan nicht eingestellt ist. Für den Fall, dass die Reserve beansprucht wird, wird das KAIO bestrebt sein, diese Ausgaben intern zu kompensieren.

4.2 Vergleich mit dem letzten Kreditantrag

Die Summe der Ausgabenbewilligungen für die hier beantragten Ausgaben hat sich wie folgt entwickelt:

Jahr	CHF Mio. p.a.	Bemerkungen
2020	102'420'845	RRB 817/2019 / GRB 2019.KAIO.288
	1'213'068	8% Reserve auf Weiterentwicklungen und Projekte
	103'633'913	Summe 2020
2021	109'224'272	RRB 843/2020 / GRB 2020.FINGS.434
	1'043'971	8% Reserve auf Weiterentwicklungen und Projekte
	110'268'243	Summe 2021

2022	110'160'501 1'053'114 111'213'615	RRB 955/2021 / GRB 2021.KAIO.192 8% Reserve auf Weiterentwicklungen und Projekte Summe 2022
2023	118'237'713 891'912 119'129'625	RRB 864/2022 / GRB 2022.KAIO.333 8% Reserve auf Weiterentwicklungen und Projekte Summe 2023
2024	**116'828'876** **942'069** **117'770'946**	**Vorliegender Beschluss (2023.KAIO.135)** **8% Reserve auf Weiterentwicklungen und Projekte** **Summe 2024**

Diese Summen sind nur begrenzt miteinander vergleichbar, da sie die jeweils unterschiedlich hohen Kosten mehrjähriger separat bewilligter Vorhaben (s. nachstehend Ziff. 4.3) nicht enthalten.

Die wichtigsten Abweichungen zum letzten Kredit sind die folgenden:

CHF Mio. p.a.	Betreff	Begründung
+ 1'621’867	BE-Applikationen	Betrieb und Weiterentwicklung neuer Konzernapplikationen: – Digiz: Schulung und Austausch zur digitalen Transformation der Kantonsverwaltung – LinkedInLearning: Web-Ausbildungsplattform – Projektplattform: Management kantonaler Projekte – Open-Government-Data-Plattform: Publikation öffentlich verfügbarer Daten – Analytics and Business Intelligence Service, ABIS: Auswertung geschäftsrelevanter Daten und Ableiten von Handlungsoptionen
- 2'401'912	BE-Applikationsplattformen	Kürzung, weil die DIR/STA/JUS in den Vorjahren jeweils mehr Leistungen planten als bezogen
+ 939’994	BE-eGov	Weiterentwicklung des kantonalen Anmeldedienstes (BE-Login), Anbindung eBriefkasten
+ 246’006	BE-GEVER	Kapazitätsausbau für mehr Leistung und Verlässlichkeit
- 1'712’609	BE-KWP	Kürzung, weil die DIR/STA/JUS in den Vorjahren jeweils mehr Leistungen planten als bezogen
- 117’145	BE-Net	Kürzung, weil die DIR/STA/JUS in den Vorjahren jeweils mehr Leistungen planten als bezogen

4.3 Nutzen und Wirtschaftlichkeit

Der Nutzen und die Wirtschaftlichkeit der grössten Teilvorhaben sind in der untenstehenden Tabelle beschrieben.

Diese Vorhaben dienen der Umsetzung der strategischen Vorgaben der ICT und der digitalen Verwaltung:

– Richtlinien der Regierungspolitik
– Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern
– ICT-Strategie des Kantons Bern

Vorhaben	Zeitraum	Kosten und Nutzen
Digitalisierung / eGovernment		
work@BE: Mit dem Programm work@BE wird der kantonale Arbeitsplatz BE-KWP basierend auf der Technologie «Microsoft 365» technisch auf den neusten Stand gehoben.	*2021-2024*	– Total geplante Ausgaben des Vorhabens: CHF 5'500'000, davon CHF 1'000'000 Teil dieser Ausgabenbewilligung – Das Ziel des Programms ist die Weiterentwicklung und Cloud-Befähigung des kantonalen Arbeitsplatzes. Dazu gehören: – Entwicklung des neuen Arbeitsplatzes inklusive «bring your own device» (BYOD) – Integration der M365-Anwendungen inkl. Nutzung auf mobilen Geräten – Einführung einer cloud-basierten Kommunikations- und Kollaborationsumgebung – Mitarbeitende zur Nutzung des neuen Arbeitsplatzes befähigen
Umsetzung ICT-Strategie BE 2021 – 2025: Die ICT-Strategie bestimmt den Rahmen für die Planung, Steuerung und den Einsatz von ICT in der Kantonsverwaltung. Ihre Ziele sind: – Digital First (digitales Primat), gemeinsam mit den Fachbereichen. – Vernetzte ICT-Organisation, untereinander und mit den Fachbereichen. – Mobiler und flexibler ICT-Arbeitsplatz, für die Fachbereiche.	*2021-2025*	– Total geplante Ausgaben des Vorhabens: CHF 2’872'014, davon sind CHF 494'400 Teil dieser Ausgabenbewilligung – Umsetzung der ICT-Strategie und der Strategie Digitale Verwaltung – Umsetzung von Querschnittsaufgaben der Digitalisierung wie Datenmanagement, Prozessautomatisierung, Methoden zur Umsetzung von Digitalisierungsvorhaben – Weiterentwicklung der ICT-Organisation und ICT-Governance – Technische Weiterentwicklung der ICT-Grundversorgung
IAM@BE: Mit dem Projekt IAM@BE wird eine Software für das Identity- und Access-Management (IAM) beschafft und eingeführt, wodurch die Berechtigungen der Benutzenden der Verwaltung automatisiert verwaltet werden können. Das Projekt wird voraussichtlich Ende 2024 abgeschlossen.	*2021-2024*	– Total geplante Ausgaben des Vorhabens: CHF 1'545’199, davon sind CHF 385’632 Teil dieser Ausgabenbewilligung – Aufbau eines IAM-Systems für mehr Transparenz und Sicherheit bei der Berechtigungsvergabe – Automatisierte Verwaltung der Benutzerkonten und der Berechtigungen, daher kürzere Bearbeitungszeiten und weniger Fehler – Automatisierte Berechtigungsüberprüfung, daher weniger falsche oder nicht mehr benötigte Berechtigungen
Informationssicherheit		
IS@BE: Im Rahmen des Projekts Informationssicherheit BE (IS@BE) werden die gesetzlichen, strategischen und organisatorischen	*2018-2024*	– Total geplante Ausgaben des Vorhabens: CHF 459'000, davon sind CHF 73’000 Teil dieser Ausgabenbewilligung. – Aufbau eines kantonalen Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS) gemäss IS-Strategie

Vorhaben	Zeitraum	Kosten und Nutzen
Grundlagen und Vorgaben im Bereich der Informationssicherheit erarbeitet und gesamtkantonal umgesetzt. Das Projekt wird voraussichtlich im März 2024 abgeschlossen.		für mehr Transparenz und Führbarkeit der Informationssicherheit – Messbarmachung der Sicherheit der Leistungserbringer durch Audits – Einführung eines besseren Risikomanagements, um zielgerichtete Massnahmen zu ergreifen
LogMan@BE: Das Projekt Logdatenmanagement (LogMan@BE) regelt die Erhebung, die Aufbewahrung und den Schutz von Logdaten (Protokolle über Änderungen und den Betrieb von ICT-Systemen) der Verwaltung in Umsetzung der neuen Art. 12a ff. des Personalgesetzes und der Randdatenverordnung (RDV). Das Projekt wird voraussichtlich im März 2024 abgeschlossen.	*2020-2024*	– Total geplante Ausgaben des Vorhabens: CHF 1'100’000, davon sind CHF 460’000 Teil dieser Ausgabenbewilligung. – Kontinuierliches Auswerten der Logdaten aus dem Netzwerk, den Servern und den Endgeräten, um Cyberangriffe zu erkennen und darauf zu reagieren – Korrelation von Ereignissen über mehrere Leistungserbringer
Lebenszyklus-Projekte		
Print@BE: Mit dem Projekt wird der Managed Printing Service (Multifunktionsgeräte und Bürodrucker) der Verwaltung neu öffentlich ausgeschrieben. Das Projekt wird voraussichtlich im 3. Quartal 2023 gestartet.	*2023-2025*	– Total geplante Ausgaben des Vorhabens: CHF 152’000, davon sind CHF 100’000 Teil dieser Ausgabenbewilligung. – Neuausschreibung der bestehenden Leistungen, um von der technischen Entwicklung und von besseren Preisen profitieren zu können, und um neue Anforderungen umsetzen zu können
ServiceNow@BE: Weiterentwicklung der Servicemanagementplattform (ITSMS) ServiceNow. Damit werden die ICT-Leistungen der Kantonsverwaltung verwaltet.	*2023-2024*	– Total geplante Ausgaben des Vorhabens: CHF 160’000, davon sind CHF 40’000 Teil dieser Ausgabenbewilligung – Bessere Datenqualität und Benutzerfreundlichkeit – Die Service Manager und Service Owner können die Daten ihrer Services selber pflegen – Weniger Aufwand für die Datenpflege
MyPortal@BE (Mitarbeitenden-Portal): Ablösung des Intranets durch eine zeitgemässe unternehmensinterne Kommunikations- und Kollaborationslösung.	*2023 – 2024*	– Total geplante Ausgaben des Vorhabens: CHF 825'000, davon sind CHF 729’938 Teil dieser Ausgabenbewilligung. – Mehrwert für Mitarbeitende: Einfacheres Arbeiten, besserer Wissensaustausch, mehr Effizienz – Höhere Arbeitgeberattraktivität

5. Auswirkungen der Nichtgenehmigung

In dem Umfang, wie hier beantragte Ausgaben nicht genehmigt werden, können Leistungen nicht oder nur eingeschränkt erbracht werden. Dies hat zur Folge, dass auch die damit unterstützten gesetzlichen Aufgaben der Verwaltung nicht oder nur eingeschränkt erfüllt werden können. Zudem wird auf die Ausführungen zu den einzelnen Ausgaben im Anhang verwiesen.

6. Informationssicherheit und Datenschutz

Die von der kantonalen Gesetzgebung über Informationssicherheit und Datenschutz (ISDS) verlangten Unterlagen zur Einhaltung der ISDS-Vorschriften beim Einsatz der einzelnen ICT-/Digitalisierungs-Lösungen werden vor der Betriebsaufnahme von der oder dem Informationssicherheitsverantwortlichen der Organisationseinheit oder des Projekts geprüft. Die Unterlagen werden gegebenenfalls auch im Rahmen der in Artikel 17a des Datenschutzgesetzes[2] vorgesehenen Vorabkontrolle durch die Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern geprüft.

7. Öffentliches Beschaffungsrecht

Die Aufträge an Dritte werden nach den Vorgaben des öffentlichen Beschaffungsrechts je nach ihrem Wert im freihändigen, Einladungs-, offenen oder selektiven Verfahren vergeben. Das heisst, dass für Aufträge im Wert von über 250'000 Franken eine öffentliche Ausschreibung auf der Website www.simap.ch erfolgt. In einzelnen Fällen ist eine Ausschreibung nicht möglich, weil nur ein Anbieter in Frage kommt, etwa bei Folgeaufträgen wegen bestehender Abhängigkeiten oder aus Sicherheitsgründen. In diesen Fällen wird der Verzicht auf eine Ausschreibung – wie gesetzlich vorgeschrieben – auf www.simap.ch publiziert. Mitbewerbende erhalten damit die Gelegenheit, einen aus ihrer Sicht rechtswidrigen Verzicht auf eine Ausschreibung mit Beschwerde zu rügen.

8. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

8.1 Werterhaltende und wertvermehrende Investitionen

Das KAIO plant für das Jahr 2024 keine werterhaltenden oder wertvermehrenden Investitionen für die ICT-Grundversorgung.

8.2 Abschreibungen

Der Kredit löst keinen Abschreibungsaufwand aus.

8.3 Folgekosten

Die hier bewilligten neuen Ausgaben für Projekte und die Weiterentwicklung (einschliesslich Neuanschaffung) von ICT-/Digitalisierungs-Lösungen können zu Folgekosten insbesondere für Betrieb, Wartung und Lizenzen führen. Die Folgekosten können noch nicht im Einzelnen beziffert werden, weil sie sich in der Regel erst aus den Projekten ergeben, deren Durchführung mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt wird. Die Folgekosten bewegen sich jedoch voraussichtlich in der Grössenordnung der Ausgaben für Betrieb, Wartung und Lizenzen der heute eingesetzten ICT-/Digitalisierungs-Lösungen.

[2] Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (DSG; BSG 152.04)

Abgesehen vom Gesagten hat der vorliegende Beschluss keine besonderen Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, ICT und Raum.

9. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Der Kredit steht in Übereinstimmung mit der ICT-Strategie 2021-2025 sowie der Strategie Digitale Verwaltung.

10. Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Kredit hat keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden.

11. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der Kredit hat keine direkten Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Gesellschaft.

12. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, dem beiliegenden Rahmenkredit zuzustimmen.

13. Anhang

Dieser Anhang zeigt die geplante Aufteilung des Kreditbetrags auf die Organisationseinheiten, ICT-/Digitalisierungs-Leistungen und Projekte auf. Diese Zahlen basieren auf dem im Frühjahr des Vorjahres des Kredits erstellten Budget und Finanzplan (Planvariante 2). Die tatsächliche Höhe oder der Zeitpunkt der einzelnen Ausgaben kann davon abweichen, etwa wegen Änderungen der Projektplanung, geänderten technischen Rahmenbedingungen oder dem Ergebnis öffentlicher Ausschreibungen.

13.1 Amt für Informatik und Organisation (KAIO)

in CHF			2024		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**	
Gegenstand[3]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend
BE-Applikationen	Bereitstellung von Konzernapplikationen für die DIR/STA/JUS. Optimale Abstimmung der Applikationen auf den kantonalen PC-Arbeitsplatz (KWP). Sicherstellung eines störungsfreien Betriebs und einer hohen Verfügbarkeit der betreuten Konzernapplikationen.	**Betrieb i.w.S.**[4] (wiederkehrend)	4’418’315	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[5] (einmalig)	1’998’521	0	0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					1’998’521
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					4’418’315
Gesamttotal pro Jahr					6’416’836
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)					6’416’836

Bemerkungen[6]**:** Die Position für Weiterentwicklung und Beratung beinhaltet zur Hauptsache folgende Punkte:

- **Beratung (CHF 340'000):** Umsetzung von Anwendungsfällen im DataLab, Analytics- und BI-Service (ABIS)
- **Weiterentwicklung (CHF 1'658'521):** Weiterentwicklungsaufwände für Konzernapplikationen Projektplattform, Open-Government-Data Plattform, Risiko-Tool, Adonis Prozessmanagement

[3] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt / Vorhaben
[4] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung oder Rechenzentrumsbetrieb
[5] Inkl. Projektkosten
[6] Erläuterungen zu den aufgeführten Beträgen sowie Angaben zum Bezug zur geltenden ICT-Strategie sowie zu Nutzen / Wirtschaftlichkeit

13.2 Amt für Informatik und Organisation (KAIO)

in CHF			2024		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR	
Gegenstand[7]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend
BE-Applikationsplattformen	Management der Server für Fach- und Konzernapplikationen. Integration, Betrieb und Speicherung, Überwachung und Reports. Sicherstellung des Betriebs von Fach- und Konzernapplikationen der DIR/STA/JUS im zentralen Rechenzentrum. Beratung und Problemlösung bei der Integration von Anwendungen in die Betriebsumgebung.	**Betrieb i.w.S.**[8] (wiederkehrend)	44’730’821	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[9] (einmalig)	547’162	0	0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					547’162
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					44’730’821
Gesamttotal pro Jahr					45’277’982
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)					**45’277’982**

Bemerkungen[10]**:** Die Position für Weiterentwicklung und Beratung beinhaltet zur Hauptsache folgende Punkte:

- **Beratung (CHF 350'000):** Beratung und Unterstützung in Bezug auf die Strategieausrichtung zu Themen wie Cloud, Datawarehouse und Kundenberatung.
- **Weiterentwicklung (CHF 197’162):** Weiterentwicklung der Applikationsplattformen aufgrund der Kundenbedürfnisse.

[7] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt / Vorhaben
[8] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung oder Rechenzentrumsbetrieb
[9] Inkl. Projektkosten
[10] Erläuterungen zu den aufgeführten Beträgen sowie Angaben zum Bezug zur geltenden ICT-Strategie sowie zu Nutzen / Wirtschaftlichkeit

13.3 Amt für Informatik und Organisation (KAIO)

in CHF			2024		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR	
Gegenstand[11]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend
BE-eGov	Die Dienstleistungen des Kantons online, für Verwaltungsangestellte und die Bevölkerung.	**Betrieb i.w.S.**[12] (wiederkehrend)	2’095’142	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[13] (einmalig)	1’958’839	0	0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					1’958’839
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					2’095’142
Gesamttotal pro Jahr					4’053’981
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)					**4’053’981**

Bemerkungen[14]**:** Die Position für Weiterentwicklung und Beratung beinhaltet zur Hauptsache folgende Punkte:

- **Beratung (CHF 275'000):** BE-Login und weitere eGov-Themen
- **Weiterentwicklung (CHF 1'683’839):** Weiterentwicklung BE-Login, Online-Formulare, Anbindung eBriefkasten

[11] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt / Vorhaben
[12] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung oder Rechenzentrumsbetrieb
[13] Inkl. Projektkosten
[14] Erläuterungen zu den aufgeführten Beträgen sowie Angaben zum Bezug zur geltenden ICT-Strategie sowie zu Nutzen / Wirtschaftlichkeit

13.4 Amt für Informatik und Organisation (KAIO)

in CHF			2024		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**	
Gegenstand[15]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend
BE-GEVER	Elektronisches, systemunterstütztes Dokumentenmanagement mit Ablage und Archivierung nach gesetzlichen Richtlinien	**Betrieb i.w.S.**[16] (wiederkehrend)	2’181’101	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[17] (einmalig)	492’445	0	0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					492’445
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					2’181’101
Gesamttotal pro Jahr					2’673’547
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)					**2’673’547**

Bemerkungen[18]**:** Die Position für Weiterentwicklung und Beratung beinhaltet zur Hauptsache folgende Punkte:

- **Beratung (CHF 150'000):** Schnittstellenarchitektur für eArchiv und Anbindung an BE-GEVER
- **Weiterentwicklung (CHF 342’445):** Anbindung Scanning Briefpost und weiterer Fachapplikationen an BE-GEVER, funktionale Weiterentwicklung der Software gemäss Planung der Fachgruppe DGA

[15] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt / Vorhaben
[16] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung oder Rechenzentrumsbetrieb
[17] Inkl. Projektkosten
[18] Erläuterungen zu den aufgeführten Beträgen sowie Angaben zum Bezug zur geltenden ICT-Strategie sowie zu Nutzen / Wirtschaftlichkeit

13.5 Amt für Informatik und Organisation (KAIO)

in CHF			2024		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**	
Gegenstand[19]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend
BE-KWP	Mit Hardware und Software ausgestatteter ICT-Arbeitsplatz. Benutzerbewirtschaftung, E-Mail und Zertifikatsausstellung.	**Betrieb i.w.S.**[20] (wiederkehrend)	30’390’594	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[21] (einmalig)	158’677	0	0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					158’677
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					30’390’594
Gesamttotal pro Jahr					30’549’271
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)					**30’549’271**

Bemerkungen[22]**:** Die Position für Weiterentwicklung und Beratung beinhaltet zur Hauptsache folgende Punkte:

- **Weiterentwicklung (CHF 158’677):** funktionale Weiterentwicklung gemäss Kundenanforderungen

[19] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt / Vorhaben
[20] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung oder Rechenzentrumsbetrieb
[21] Inkl. Projektkosten
[22] Erläuterungen zu den aufgeführten Beträgen sowie Angaben zum Bezug zur geltenden ICT-Strategie sowie zu Nutzen / Wirtschaftlichkeit

13.6 Amt für Informatik und Organisation (KAIO)

in CHF			2024		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**	
Gegenstand[23]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend
BE-Net	Anbindung an das Netzwerk (LAN, WAN und WLAN), statisch oder mobil. Betrieb und Weiterentwicklung des Berner Netzwerks.	**Betrieb i.w.S.**[24] (wiederkehrend)	11’916’070	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[25] (einmalig)	716’752	0	0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					716’752
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					11’916’070
Gesamttotal pro Jahr					12’632’822
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)					**12’632’822**

Bemerkungen[26]**:** Die Position für Weiterentwicklung und Beratung beinhaltet zur Hauptsache folgende Punkte:

- **Beratung (CHF 200'000):** Unterstützungsdienstleistungen des Netzwerkbetreibers
- **Weiterentwicklung (CHF 516’752):** Betriebsnotwendige Weiterentwicklungen, Neuerschliessungen im Rahmen von Umzügen, Bandbreitenerhöhungen und Einführungen von WLAN, neue Sicherheitsfunktionen

[23] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt / Vorhaben
[24] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung oder Rechenzentrumsbetrieb
[25] Inkl. Projektkosten
[26] Erläuterungen zu den aufgeführten Beträgen sowie Angaben zum Bezug zur geltenden ICT-Strategie sowie zu Nutzen / Wirtschaftlichkeit

13.7 Amt für Informatik und Organisation (KAIO)

in CHF			2024		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR	
Gegenstand[27]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend
BE-Print	Beschaffung und Integration leistungsoptimaler Geräte für Druck, Kopie und Scanning. Verwaltung und Wartung der Geräte und Daten.	**Betrieb i.w.S.**[28] (wiederkehrend)	6'885'990	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[29] (einmalig)	514'332	0	0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					514'332
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					6'885'990
Gesamttotal pro Jahr					7'400'322
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)					**7'400'322**

Bemerkungen[30]**:** Die Position für Weiterentwicklung und Beratung beinhaltet zur Hauptsache folgende Punkte:

- **Weiterentwicklung (CHF 514'332):** Optimierungen des Massendrucks (Farbdruck, Inline-Druck, farbige Beilagen), Einführung des digitalen Posteingangs. Erweiterungen an der Print-Management-Plattform.

[27] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt / Vorhaben
[28] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung oder Rechenzentrumsbetrieb
[29] Inkl. Projektkosten
[30] Erläuterungen zu den aufgeführten Beträgen sowie Angaben zum Bezug zur geltenden ICT-Strategie sowie zu Nutzen / Wirtschaftlichkeit

13.8 Amt für Informatik und Organisation (KAIO)

in CHF			2024		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**	
Gegenstand[31]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend
BE-Support	Der Service Desk ist die erste Ansprechstelle bei Fragen und Störungsmeldungen zur ICT. Empfang und Triage aller ICT-Anliegen. Raschmögliche Behebung von Störungen – bei Bedarf auch vor Ort. Auslieferung und Rücknahme von Computern und Peripherie. Versand von Informationen in Deutsch und Französisch.	**Betrieb i.w.S.**[32] (wiederkehrend)	648’983	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[33] (einmalig)	109’432	0	0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					109’432
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					648’983
Gesamttotal pro Jahr					758’415
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)					**758’415**

Bemerkungen[34]**:** Die Position für Weiterentwicklung und Beratung beinhaltet zur Hauptsache folgende Punkte:

- **Weiterentwicklung (CHF 109’432):** Erneuerung bzw. Weiterentwicklung der eingesetzten Support-Tools.

[31] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt / Vorhaben
[32] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung oder Rechenzentrumsbetrieb
[33] Inkl. Projektkosten
[34] Erläuterungen zu den aufgeführten Beträgen sowie Angaben zum Bezug zur geltenden ICT-Strategie sowie zu Nutzen / Wirtschaftlichkeit

13.9 Amt für Informatik und Organisation (KAIO)

in CHF			2024		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR	
Gegenstand[35]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend
BE-Web	Ansprechende und standardisierte Webauftritte, ein leistungsfähiges Content Management System zur Pflege der Inhalte sowie weitere Web-Funktionalitäten.	**Betrieb i.w.S.**[36] (wiederkehrend)	1’570’523	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[37] (einmalig)	793’384	0	0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					793’384
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					1’570’523
Gesamttotal pro Jahr					2’363’908
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)					**2’363’908**

Bemerkungen[38]**:** Die Position für Weiterentwicklung und Beratung beinhaltet zur Hauptsache folgende Punkte:

- **Beratung (CHF 150'000):** Verbesserung der Benutzerfreundlichkeit
- **Weiterentwicklung (CHF 643’384):** Verbesserung der Benutzerfreundlichkeit und Funktionalität aufgrund von Anforderungen aus der Verwaltung, insbesondere im Bereich Newsletter und Content Management und im Bereich Sicherheit

[35] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt / Vorhaben
[36] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung oder Rechenzentrumsbetrieb
[37] Inkl. Projektkosten
[38] Erläuterungen zu den aufgeführten Beträgen sowie Angaben zum Bezug zur geltenden ICT-Strategie sowie zu Nutzen / Wirtschaftlichkeit

13.10 Amt für Informatik und Organisation (KAIO)

in CHF			2024		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**	
Gegenstand[39]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend
ICT-Ausbildung	Massgeschneiderte Ausbildungen für zeit- und ortsunabhängige Online-Kurse.	**Betrieb i.w.S.**[40] (wiederkehrend)	0	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[41] (einmalig)	601’878	0	0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					601’878
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					0
Gesamttotal pro Jahr					601’878
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)					**601’878**

Bemerkungen[42]**:** Die Position für Weiterentwicklung und Beratung beinhaltet zur Hauptsache folgende Punkte:

- **Weiterentwicklung (CHF 601’878):** Entwicklung einer zentralen Plattform für die Sensibilisierung und Ausbildung der Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung zur Bewältigung der digitalen Transformation in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle digitale Verwaltung und dem Personalamt. Erstellen von Bildungsinhalten in den Bereichen ICT-Grundversorgung und digitale Kompetenzen, Awareness für Cybersecurity, agile Arbeitsformen, etc..

[39] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt / Vorhaben
[40] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung oder Rechenzentrumsbetrieb
[41] Inkl. Projektkosten
[42] Erläuterungen zu den aufgeführten Beträgen sowie Angaben zum Bezug zur geltenden ICT-Strategie sowie zu Nutzen / Wirtschaftlichkeit

13.11 Amt für Informatik und Organisation (KAIO)

in CHF			2024		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR	
Gegenstand[43]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend
ICT-Beratung	Unterstützung und Beratung in allen ICT-Bereichen und im öffentlichen Beschaffungswesen kantonsweit.	**Betrieb i.w.S.**[44] (wiederkehrend)	215’470	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[45] (einmalig)	207’520	0	0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					207’520
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					215’470
Gesamttotal pro Jahr					422’990
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)					**422’990**

Bemerkungen[46]**:** Die Position für Weiterentwicklung und Beratung beinhaltet zur Hauptsache folgende Punkte:

- **Beratung (CHF 207’520):** Unterstützung des ICT-Managements und des öffentlichen Beschaffungswesens (Beschaffungsberatung, ICT-Rechtsberatung und QM-Beratung). Mitgliederbeiträge für Organisationen der ICT- und Beschaffungszusammenarbeit wie simap.ch.

[43] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt / Vorhaben
[44] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung oder Rechenzentrumsbetrieb
[45] Inkl. Projektkosten
[46] Erläuterungen zu den aufgeführten Beträgen sowie Angaben zum Bezug zur geltenden ICT-Strategie sowie zu Nutzen / Wirtschaftlichkeit

13.12 Amt für Informatik und Organisation (KAIO)

in CHF			2024		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR	
Gegenstand[47]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend
ICT-Projektmanagement	Beratung bei der Durchführung von ICT-Projekten, Beschaffung von Projektleiterinnen und -leitern für ICT-Projekte und -Programme.	**Betrieb i.w.S.**[48] (wiederkehrend)	0	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[49] (einmalig)	3’282’970	0	0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					3’282’970
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					0
Gesamttotal pro Jahr					3’282’970
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)					**3’282’970**

Bemerkungen[50]**:** Die Position für Weiterentwicklung und Beratung beinhaltet zur Hauptsache folgende Punkte:

- **Beratung (CHF 50'000):** Unterstützung Projektmanagement
- **Weiterentwicklung (CHF 3'232'970):** Projekt- und Programmleitungen und weitere externe Unterstützung im Projektumfeld (Liste gemäss Ziff. 4.3 oben)

[47] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt / Vorhaben
[48] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung oder Rechenzentrumsbetrieb
[49] Inkl. Projektkosten
[50] Erläuterungen zu den aufgeführten Beträgen sowie Angaben zum Bezug zur geltenden ICT-Strategie sowie zu Nutzen / Wirtschaftlichkeit

13.13 Amt für Informatik und Organisation (KAIO)

in CHF			2024		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR	
Gegenstand[51]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend
ISDS-Beratung	Informationssicherheits- und Datenschutzberatung für Applikationen und Projekte.	**Betrieb i.w.S.**[52] (wiederkehrend)	0	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[53] (einmalig)	393'956	0	0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					393'956
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					0
Gesamttotal pro Jahr					393'956
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)					**393'956**

Bemerkungen[54]**:** Die Position für Weiterentwicklung und Beratung beinhaltet zur Hauptsache folgende Punkte:

- **Beratung (CHF 393'956):** Beizug externer Fachleute sowie Durchführung von Sicherheitsaudits

[51] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt / Vorhaben
[52] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung oder Rechenzentrumsbetrieb
[53] Inkl. Projektkosten
[54] Erläuterungen zu den aufgeführten Beträgen sowie Angaben zum Bezug zur geltenden ICT Strategie sowie zu Nutzen / Wirtschaftlichkeit

13.14 Total Amt für Informatik und Organisation (KAIO)

Produktgruppe Informatik und Organisation (Nr. 4476000001)

in CHF	**2024**	
Total pro Jahr einmalige Ausgaben	11’775’868	
davon IR	*0*	
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben	105’053’008	
davon IR	*0*	
Gesamttotal pro Jahr	116’828’876	
davon IR		*0*
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)		**116’828’876**

Bemerkungen: siehe vorangehende Bemerkungen in Kapitel 13.1 bis 13.13

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	037-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.59
Eingereicht am:	06.03.2023
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	SP-JUSO (Stampfli, Wabern) (Sprecher/in) SP-JUSO (Zryd, Magglingen)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1023/2023 vom 13. September 2023
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Einführung der 38-Stundenwoche

Der Regierungsrat wird beauftragt, die wöchentliche Arbeitszeit für Kantonsangestellte sowie von Angestellten in Betrieben mit Leistungsauftrag und in subventionierten Betrieben auf 38 Stunden zu reduzieren. Die Kürzung der Wochenarbeitszeit erfolgt bei gleichem Lohn und mit den dafür notwendigen zusätzlichen Stellen.

Begründung:

In immer mehr Staaten und Unternehmen wird die Reduktion der Arbeitswochenzeit ausprobiert. Island testete schon zwischen 2015 und 2019 eine 4-Tage-Woche und führte aufgrund der guten Erfahrung ab 2021 die 35-Stundenwoche für alle ein. In Grossbritannien testeten 2022 ganz viele Unternehmen freiwillig in einem Pilotprojekt die 4-Tage-Woche; die meisten von ihnen behalten die Reduktion aufgrund der positiven Ergebnisse nun definitiv bei. Auch im Kanton Bern gibt es Unternehmen, welche die Wochenarbeitszeit bei gleichem Lohn reduzieren. Ganz aktuell testet das Könizer Malergeschäft «Simu dr Maler» die 4-Tagewoche. Die Siloah-Gruppe hat im Juli 2022 anstatt der 42-Stunden- eine 40-Stunden-Woche eingeführt. Ab 2024 soll die Arbeitszeit dann auf 38 Stunden pro Woche sinken. Und bei der Spiezer SH Elektro Telematik GmbH gilt ab September 2022 sogar die 35-Stundenwoche.

Die vielfältigen Erfahrungen zeigen, dass sowohl die Angestellten als auch die Unternehmen von einer Arbeitszeitreduktion profitieren. Bei den Mitarbeitenden nimmt der Arbeitsstress ab, was sich positiv auf die Gesundheit und die Zufriedenheit auswirkt. Die kürzere Arbeitszeit führt zudem zu einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf und ganz allgemein zu einer gesteigerten Work-Life-Balance. Auf der anderen Seite profitieren die Unternehmen von zufriedenen Mitarbeitenden, was sich positiv auf die Produktivität auswirkt. In den Zeiten des akuten

Fachkräftemangels sind fortschrittliche Arbeitsbedingungen und eine gute Work-Life-Balance ein wichtiger Standortvorteil.

Auch der Kanton Bern ist als Arbeitgeber vom Fachkräftemangel betroffen und muss sich auf dem Arbeitsmarkt durchsetzen können. Ergreift der Kanton Bern nicht rechtzeitig Massnahmen, so wird er in Zukunft grosse Probleme haben, qualifiziertes Personal zu finden, aber auch das bestehende zu halten. Zudem hat der Kanton Bern als Arbeitgeber eine Vorbildfunktion. Umso mehr ist es in seinem Sinn, dass seine Mitarbeitenden glücklich sind und eine gute Work-Life-Balance haben. Deshalb soll der Kanton Bern für seine Mitarbeitenden die 38-Stundenwoche bei gleichem Lohn einführen.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung die Personalverordnung betrifft und somit in der Verordnungskompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 88 Abs. 2 KV sowie Art. 57 Abs. 1 PG). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Betriebe mit Leistungsauftrag und subventionierte Betriebe, welche nicht dem kantonalen Personalrecht unterstehen, sind eigenständige Arbeitgeber, welche die wöchentliche Arbeitszeit selber festlegen. Die Antwort des Regierungsrates bezieht sich deshalb nur auf das Kantonspersonal sowie auf das Personal derjenigen Betriebe, die dem kantonalen Personalrecht unterstehen.

Wie private und andere öffentliche Arbeitgeber ist auch der Kanton Bern vom Fachkräftemangel betroffen. Der Regierungsrat geht mit den Motionären einig, dass in dieser Situation fortschrittliche Anstellungsbedingungen sowie eine gute Work-Life-Balance zur Stärkung der Arbeitgeberposition beitragen können. Hingegen stellt er in Frage, ob durch die Einführung der 38-Stundenwoche der Arbeitsstress der Mitarbeitenden, wie von den Motionären erklärt, abnehmen würde.

Eine Arbeitszeitreduktion muss kompensiert werden. Dies kann durch Produktivitätssteigerungen oder Personalaufstockungen erfolgen. Angesichts des Fachkräftemangels ist fraglich, ob das zusätzlich benötigte, geeignete Personal auf dem Arbeitsmarkt gefunden werden kann. Da die anfallenden Arbeiten erledigt werden müssen, würde durch die Reduktion der wöchentlichen Arbeitszeit die Arbeitsbelastung der Mitarbeitenden zunehmen. Diese ist heute bereits hoch. In der Personalbefragung 2022 haben die Antwortenden die Arbeitsbelastung deutlich kritischer beurteilt als noch im Jahr 2019. Sie fühlen sich häufig überlastet. Im Vergleich zu 2019 ebenfalls tiefer bewertet wurden die Fragen, ob im Team genügend Mitarbeitende zur Bewältigung der Arbeit zur Verfügung stehen und ob genügend Zeit zur Erledigung der Arbeit vorhanden ist. Eine Arbeitszeitreduktion würde die heutige Situation verschärfen.

Eine Kürzung der Wochenarbeitszeit von 42 auf 38 Stunden würde für die dafür notwendigen zusätzlichen Stellen wiederkehrende Kosten in der Höhe von jährlich 140 Millionen Franken verursachen. Dies unter der Annahme, dass der Kapazitätsverlust von 10 Prozent vollumfänglich durch zusätzliches Personal aufgefangen würde (Maximalvariante). Der Regierungsrat geht jedoch davon aus, dass ein Teil dieser Mehrkosten durch Effizienzgewinne kompensiert werden könnte. Würden einzig in den 24 Stunden-Betrieben der Sicherheitsdirektion zusätzliche Stellen im Umfang von 75 Prozent des Kapazitätsverlustes geschaffen werden, d. h. keine Personalaufstockung in der restlichen Verwaltung vorgenommen, wäre mit jährlich wiederkehrenden Kosten

in der Höhe von 35 Millionen Franken zu rechnen (Minimalvariante). Je nach Umsetzungsvariante entstünden somit jährlich wiederkehrende Kosten in der Höhe von 35 Millionen Franken bis 140 Millionen Franken.

Der Regierungsrat steht der Reduktion der wöchentlichen Arbeitszeit auf 38 Stunden pro Woche sowohl aus personal- als auch aus finanzpolitischer Sicht skeptisch gegenüber. Insbesondere aber auch, da er bei solchen Entscheiden stets die Auswirkungen auf die Wirtschaft berücksichtigen muss. Würde der Kanton Bern mit einem solchen Modell vorausgehen, müsste die Wirtschaft, um Wettbewerbsnachteile abzuwenden, nachziehen. Eine Kürzung der Wochenarbeitszeit oder die Einführung der 4-Tage-Woche wird aktuell breit diskutiert. Eine Umfrage bei den kantonalen Verwaltungen hat ergeben, dass die überwiegende Mehrheit nach wie vor eine 42-Stunden-Woche kennt. Nur die vier Kantone Genf, Jura, Neuenburg und Waadt haben Wochenarbeitszeiten zwischen 40 und 41,5 Stunden. In der Bundesverwaltung werden 41,5 Stunden, bei den bundesnahen Betrieben, der Stadt Bern und weiteren angefragten Firmen auf dem Platz Bern zwischen 40 und 42 Stunden gearbeitet. Die erwähnten Verwaltungen und Unternehmen beobachten die Entwicklungen in diesem Thema, streben aktuell aber keine Veränderung an. Hingegen wird die Stadt Zürich ein Pilotprojekt für die Einführung einer 35-Stunden Woche lancieren. Der Regierungsrat wird auch diese Entwicklungen verfolgen.

Konkurrenzfähige Anstellungsbedingungen, insbesondere die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, sind dem Regierungsrat wichtige Anliegen. Konkurrenzfähig sein bedeutet, im Wettbewerb mit anderen Arbeitgebern zu bestehen. Primär geht es nicht darum, einzelne Faktoren zu vergleichen, wie beispielsweise die Höhe der Arbeitszeit. Vielmehr ist zu beurteilen, ob der Arbeitgeber über das Ganze betrachtet einen attraktiven und kompetitiven Arbeitsplatz anbieten kann. Die Ergebnisse der Personalbefragung 2022 in der Kantonsverwaltung lassen eine solche Schlussfolgerung zu. 86 Prozent der Befragten sind mit ihrer Arbeitssituation zufrieden. Die Aussagen zum Themenbereich «Arbeitszeit/Work-Life-Balance» werden ebenfalls deutlich positiv bewertet. Am meisten geschätzt werden die Arbeitszeitregelungen. Die gebotenen Möglichkeiten flexibel zu arbeiten (z. B. Arbeitszeitmodelle wie die Jahresarbeitszeit, Teilzeitarbeit, Jobsharing, Homeoffice) werden deutlich höher bewertet als noch im Jahr 2019.

Nach Ansicht des Regierungsrates muss generell mit geeigneten Massnahmen dafür gesorgt werden, dass der Kanton auch in Zukunft über genügend qualifizierte Mitarbeitende zur Erfüllung des öffentlichen Auftrags verfügt und die Auswirkungen des Fachkräftemangels abfedern kann. Diese Herausforderung will der Regierungsrat umfassend angehen. Im Rahmen der Erarbeitung der Personalstrategie 2024–2027 werden entsprechende Massnahmen diskutiert.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Motion abzulehnen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	040-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.62
Eingereicht am:	06.03.2023
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	SP-JUSO (Schindler, Bern) (Sprecher/in) SP-JUSO (Kocher Hirt, Worben) SP-JUSO (Rüfenacht, Burgdorf)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	870/2023 vom 16. August 2023
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffer 1: Ablehnung** **Ziffer 2: Annahme als Postulat** **Ziffer 3: Ablehnung**

Gleiche Löhne für gleiche Arbeit. Arbeitsplatzanalyse für Kantonsangestellte nach 25 Jahren

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. eine Arbeitsplatzanalyse für alle Kantonsangestellten durchzuführen
2. das Gehaltsystem zu evaluieren und die Funktionen den Resultaten der Analyse anzupassen
3. dasselbe für Berufe in Betrieben mit Leistungsauftrag und in subventionierten Betrieben, für eine echte Vergleichbarkeit

Begründung:

Das Lohnsystem im Kanton Bern basiert auf Richtpositionsumschreibungen und der entsprechenden Einreihung in Gehaltsklassen und Gehaltsstufen. Die Gehaltsklassen orientieren sich an verschiedenen Kriterien wie der Verantwortung, den Anforderungen der Stelle, Schichtbetrieb, Gefahrenbelastung und weiteren Punkten.

Die letzte Arbeitsplatzanalyse im Kanton Bern wurde Ende des letzten Jahrtausends (BEREBE) durchgeführt. In der Zwischenzeit hat sich die gesamte Arbeitswelt verändert und auch die Ausbildungen wurden stark reformiert. BEREBE entstand beispielsweise vor der Bologna-Reform. Aber auch viele Berufe sind neu entstanden, gerade auch in den Betrieben, die einen Leistungsvertrag mit dem Kanton haben, und im subventionierten Bereich. Neue Berufe wie beispielsweise die FAGE fehlen, andere werden nun an Hochschulen oder an der PH ausgebildet, wie zum Beispiel Lehrpersonen. Die Anforderungen an die Berufsleute sind generell gestiegen, die Digitalisierung hat das Arbeitsleben revolutioniert und die Komplexität hat in vielen Berufen

zugenommen. Es ist Zeit, dem Rechnung zu tragen und das kantonale Lohnsystem der Arbeitsrealität anzupassen.

Antwort des Regierungsrates

Gemäss Art. 70 des Personalgesetzes (PG; BSG 153.01) reiht der Regierungsrat durch Verordnung jede Funktion in eine Gehaltsklasse ein. Mit der Durchführung einer Arbeitsbewertung und der Neufestlegung der Einreihung von Funktionen behandelt die Motion Themen, die in der Verordnungskompetenz des Regierungsrates liegen (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Zu Ziffer 1

In der Motion wird eine Arbeitsplatzanalyse für Kantonsangestellte gefordert. Die vorliegende Antwort bezieht sich auf die Klasseneinreihungen von Kantonsangestellten, d. h. des Personals, das nach der Personalgesetzgebung angestellt ist. Lehrpersonen sind nicht betroffen, da es sich bei diesen im Bereich der Volksschule um Gemeindeangestellte handelt und das Gehalt aller Lehrkräfte in einer eigenständigen Gesetzgebung geregelt wird[1].

Das Gehaltssystem für das Kantonspersonal, «BEREBE», wurde vor rund 30 Jahren entwickelt. Damals wurden alle in der kantonalen Verwaltung verwendeten Funktionen anhand einer Arbeitsbewertung in eine Gehaltsklasse eingereiht. Die Arbeitsbewertungsmethode, die bis heute verwendet wird, berücksichtigt die Kriterien Ausbildung und Erfahrung, geistige Anforderungen und Belastungen, Verantwortung, psychische und physische Belastungen sowie besondere Arbeitsbedingungen. Es sind die Kriterien, die auch in anderen Arbeitsbewertungen verwendet werden, um die Anforderungen, Kompetenzen und Verantwortungen einer Stelle zu bestimmen.

Es trifft zu, dass insbesondere mit den Bildungsreformen die formalen Anforderungen an das Ausbildungsniveau in vielen Berufsfeldern gestiegen sind und neue Ausbildungen geschaffen wurden. Dies betrifft auch Funktionen der Kantonsverwaltung. Um den verschiedenartigen Veränderungen gerecht zu werden, wurden seit dem Inkrafttreten des Gehaltssystems bei einer grösseren Anzahl von Funktionen die Einreihungen überprüft und Anpassungen bei den Stelleneinreihungen umgesetzt. Ein Beispiel dafür sind die Funktionen in der Informatik. Auch bei den Lehrpersonen auf Stufe Kindergarten, Basisstufe sowie Primarstufe wurden Anpassungen bei den Einreihungen vorgenommen. Mit RRB 1214/2021 legte der Regierungsrat fest, dass die Richtpositionsumschreibungen zur Personalverordnung im Sinne einer systematischen Beschreibung der Funktionen schrittweise überarbeitet und aktualisiert werden. Diese Arbeiten werden voraussichtlich 2024 abgeschlossen. In den überarbeiteten Beschreibungen werden die Bildungsabschlüsse den neuen Gegebenheiten angepasst.

Die Veränderungen in der Arbeitswelt, insbesondere eine Zunahme der Komplexität von Geschäften oder die Herausforderungen durch die Digitalisierung, führen bei der Mehrheit der Stellen innerhalb und ausserhalb der Verwaltung zu einer Erhöhung der Anforderungen und Belastungen. Es ist deshalb nicht damit zu rechnen, dass eine umfassende Neubewertung der Stellen zu grundlegenden Veränderungen der Stelleneinreihungen im Verhältnis untereinander führen würde. Eine generelle Erhöhung des Einreihungsniveaus auf Grund von Veränderungen, die praktisch alle Stellen betreffen, wäre nicht opportun.

[1] BSG 430.250 - Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG)

Gestützt auf diese Ausführungen ist für den Regierungsrat eine umfassende Arbeitsbewertung aller Funktionen nicht das zentrale Element einer Überarbeitung des Gehaltssystems. Er beantragt dem Grossen Rat deshalb die Ablehnung von Ziffer 1. Wie unter Ziffer 2 dargestellt wird, könnte aber als Folge von wesentlichen Anpassungen am Gehaltssystem eine Neubeurteilung der Funktionseinreihungen dennoch erforderlich werden.

Zu Ziffer 2

Im Gehaltssystem werden die für die Lohnfestlegung und Lohnentwicklung massgeblichen Elemente festgelegt. Es sind dies u. a. die Anzahl der Gehaltsklassen, die Abstufung zwischen den Gehaltsklassen bzw. die Lohnkurve, die Anfangs- und Maximallöhne in jeder Gehaltsklasse, die Grundsätze für die Zuweisung von Funktionen zu den Gehaltsklassen bzw. deren Einreihung sowie die Entwicklung der Löhne. Mit der im Februar 2022 behandelten Motion 122-2022 (Revision des Gehaltssystems für das Kantonspersonal zur Erhöhung von Effektivität, Marktkonformität und Lohngerechtigkeit), die der Grosse Rat als Postulat überwiesen hat, wird der Regierungsrat beauftragt, einzelne Elemente des Gehaltssystems zu prüfen und allenfalls anzupassen. Es betrifft dies u. a. die Spanne zwischen dem Lohnminimum, bzw. dem Einstiegslohn von jungen Mitarbeitenden in einer Funktion, und dem in einer Funktion zu erreichenden Lohnmaximum. Im Rahmen der Prüfung ist zu beurteilen, ob als Folge einer Beschränkung der Aufstiegsspanne weitere Änderungen am Gehaltssystem umzusetzen sind, wie beispielsweise die Einführung von Rollenmodellen und von Fachkarrieren oder die Überprüfung möglicher geschlechtstypischer Funktionseinreihungen. Sollte das System in einem umfassenderen Umfang verändert werden, könnte dies auch die Funktionseinreihungen beeinflussen. Beispielsweise müssten bei einer Erweiterung oder einer Reduktion der Anzahl Gehaltsklassen die Funktionen neu zugewiesen werden, was eine Neubewertung erfordern würde.

Der Regierungsrat ist deshalb in diesem Sinne bereit, im Zusammenhang mit der Prüfung der Lohnspanne auch die Auswirkungen auf das Einreihungsgefüge einzubeziehen. Er beantragt deshalb die Annahme von Ziffer 2 in Form eines Postulates.

Zu Ziffer 3

Im Anhang 1 der Personalverordnung (PV; BSG 153.011.1) sind die in der kantonalen Verwaltung vorkommenden Funktionen aufgeführt. Für diese Funktionen wurde eine Arbeitsbewertung vorgenommen oder die Einreihungen wurden summarisch, gestützt auf die bewerteten Funktionen, festgelegt. Die Kantonsverwaltung hat sich in den letzten Jahren wesentlich verändert. Insbesondere die Verselbständigung der Kliniken hatte zur Folge, dass es kaum mehr Anstellungen aus den medizinischen, pflegerischen oder therapeutischen Bereichen gibt. Aus diesem Grund wurde die Mehrzahl der Funktionen aus diesen Bereichen aus dem Funktionskatalog des Anhangs 1 PV gestrichen. Parallel zur Einführung des Gehaltssystems vor knapp 30 Jahren hatte die damalige Gesundheits- und Fürsorgedirektion für den subventionierten Bereich ein Handbuch erarbeitet, mit dem auch für Funktionen ausserhalb der kantonalen Verwaltung die Einreihungen festgelegt wurden. Dieses «BERESUB»-Handbuch wird seit Jahren nicht mehr weiterentwickelt und ist nicht mehr gültig, da die Steuerung von Betrieben mit Leistungsauftrag oder im subventionierten Bereich nicht über die Prüfung von Stelleneinreihungen im Einzelfall erfolgt.

Eine Arbeitsbewertung erfordert vertiefte Kenntnisse über die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen und den damit verbundenen Belastungen von Stellen. Das entsprechende Wissen liegt nur für die Stellen der eigenen Organisation vor. Dazu kommt, dass Betriebe mit Leistungsauftrag und subventionierte Betriebe ihr Lohnsystem an den spezifischen Bedürfnissen

ausrichten können und nicht an kantonale Vorgaben gebunden sind. Es ist deshalb nicht möglich, dass der Kanton eine Arbeitsbewertung für Stellen durchführt, die er nicht im Detail kennt und bei denen er nicht der Arbeitgeber ist. Er beantragt dem Grossen Rat deshalb die Ablehnung von Ziffer 3 der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	118-2023	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.165	
Eingereicht am:	05.06.2023	
Fraktionsvorstoss:	Ja	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	SP-JUSO (Zryd, Magglingen) (Sprecher/in) SP-JUSO (Graf, Interlaken) SP-JUSO (Schindler, Bern)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Nein	08.06.2023
RRB-Nr.:	1136/2023	vom 25. Oktober 2023
Direktion:	Finanzdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**	

Steuerschuldenfalle aushebeln - Nettolohn einführen

Der Regierungsrat wird beauftragt, einen automatisierten freiwilligen Direktabzug der direkten Steuern vom Lohn für Unselbstständigerwerbende einzuführen und die gesetzlichen Grundlagen dazu zu schaffen.

Begründung:

Nebst Bern haben auch andere Kantone in den letzten Jahren immer wieder die Versuche einer Einführung des Nettolohnes verhindert. Es gibt kein europäisches Land, das prozentual mehr säumige Steuerzahlerinnen und Steuerzahler aufweist. Die Ausgangslage hat sich nicht verändert, und es wäre endlich an der Zeit, etwas dagegen zu unternehmen. Gerade auch im Zusammenhang mit dem aktuellen Anstieg der Inflation.

In der ganzen Schweiz werden jährlich bis zu 330 000 Personen wegen Steuerschulden betrieben. Fast jede 20. steuerpflichtige Person schafft es nicht, zeitgerecht ihrer Pflicht nachzukommen. Im Kanton Bern gibt es jährlich rund 60 000 bis 65 000 Betreibungen wegen Steuerschulden. Über 200 Millionen Franken gehen dem Staat verloren. Mit der aktuell hohen Teuerung (die nicht von allen Arbeitgebern ausgeglichen wird) und der Senkung der Kaufkraft wird es für viele Bürgerinnen und Bürger noch schwieriger, ihre Steuern zeitgerecht zu bezahlen. Die Betreibungen betreffen oft unselbstständig Erwerbstätige, die nicht bereits von einer Quellensteuer erfasst sind. Das Problem betrifft Personen aller Einkommensklassen.

Der automatisierte freiwillige Direktabzug der direkten Steuern vom Lohn hat zum Ziel, Schulden, Notlagen und administrative Leerläufe wegen unbezahlter Steuern zu vermeiden. Das Ausmass an Steuerschulden deutet darauf hin, dass die bereits bestehende Möglichkeit der freiwilli-

12|00|D|v02

gen Vorauszahlung heute von den Risikogruppen nicht zielführend genutzt wird. Viele Betroffene überblicken nicht, welche Steuern auf sie zukommen. Verschiedene Umfragen in den letzten Jahren haben gezeigt, dass ein Direktabzug bei den Steuern ein echtes Bedürfnis ist und ein «echter Nettolohn» attraktiv wäre. Der direkte Steuerabzug von der Lohnzahlung würde bei Arbeitnehmenden wirken, und mindestens dort könnten Steuerschulden vermieden werden. Persönliche Notlagen und der gefährliche Teufelskreis von wiederkehrenden Betreibungen könnte gedämmt werden.

Die Abwicklung des Direktabzugs im administrativen Sinn soll eine Vereinfachung sowohl für Arbeitnehmende als auch Arbeitgebende zum Ziel haben.

Begründung der Dringlichkeit: Es wird Dringlichkeit verlangt, da sich der Kanton Bern keine Steuerausfälle in den nächsten Jahren leisten kann. Mit der Inflationssituation könnte genau dieses Problem entstehen. Unser Lösungsansatz soll aus diesem Grund zeitnah besprochen werden.

Antwort des Regierungsrates

Die Motion verlangt die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen zu einem automatisierten freiwilligen Direktabzug bei der Einkommenssteuer für Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit. Diese Forderung wurde in den letzten Jahren wiederholt so oder ähnlich vorgebracht:

- Motion 057-2016, Lüthi (Burgdorf, SP) «Automatisierter freiwilliger Direktabzug der direkten Steuern vom Lohn»
- Motion 284-2018, SP-JUSO-PSA «Für einen echten Nettolohn»
- Motion 222-2019, BDP «Standesinitiative: Einführung der Quellensteuer für natürliche Personen»

Der Regierungsrat hat zuletzt im Rahmen der Steuergesetzrevision 2024 dargelegt, weshalb gerade ein freiwilliger Direktabzug nicht zu der erhofften Verbesserung beim Steuerbezug führen würde.[1] Die wichtigsten Argumente sind zusammengefasst die folgenden:

- Einen freiwilligen Direktabzug würden Personengruppen in schwierigen finanziellen Situationen kaum wählen.
- Bereits unter dem geltenden Recht besteht die Möglichkeit zur freiwilligen Vorauszahlung von Steuern, dies ist auch mit monatlichen Raten möglich.
- Die Abwicklung würde nicht einfacher, sondern komplizierter, da ergänzend zum Lohn weitere Erträge und Vermögenswerte deklariert und darauf Steuerzahlungen geleistet werden müssten.
- Eine Steuererklärung müsste somit nach wie vor von allen Personen eingereicht werden.
- Die administrativen Aufwendungen der Arbeitgeber müssten finanziell mittels «Bezugsprovision» abgegolten werden, was beim Kanton zu Mehrkosten führen würde.

Da sich die Situation in der kurzen Zeit seit der Behandlung der Steuergesetzrevision 2024 durch den Grossen Rat[2] nicht verändert hat, kann im Detail auf die Ausführungen im Vortrag verwiesen werden. Der Regierungsrat spricht sich nach wie vor für die **Ablehnung** der Motion aus.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] Ziffer 3.3, Vortrag abrufbar unter: https://www.rrgr-service.apps.be.ch/api/gr/documents/document/fceb73aca0354082ba39d966239cf5c8-332/1/Vortrag-17.08.2022-de.pdf
[2] Herbstsession 2022 und Frühlingssession 2023

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	145-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.194
Eingereicht am:	14.06.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Schär (Schönried, FDP) (Sprecher/in) Matti (Zweisimmen, Die Mitte) Schwarz (Adelboden, EDU) Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Gerber (Hinterkappelen, Grüne) Jeanneret (St-Imier, FDP) Zaugg-Graf (Uetendorf, GLP) Hegg (Lyss, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 12.09.2023
RRB-Nr.:	1137/2023 vom 25. Oktober 2023
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen:** **Ziffer 1: Annahme als Postulat** **Ziffer 2: Ablehnung** **Ziffer 3: Annahme als Postulat**

Tragbare Bewertungen der amtlichen Werte für den Mittelstand

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

Bei der nächsten Steuergesetzesrevision betreffend die amtlichen Bewertungen sind folgende Punkte zusätzlich zu berücksichtigen:

1. Die Nutzungsbeschränkungen von Wohneigentum müssen bei der Bewertung berücksichtigt und differenziert bewertet werden.

2. Der amtliche Wert darf auf maximal 75 Prozent und nicht auf 99 Prozent des Verkehrswerts verfügt werden.

3. Verkehrslagen müssen über den ganzen Kanton verglichen und nicht nur pro Gemeinde taxiert werden.

12|00|D|v02

Begründung:

Leider wurden bei der Erarbeitung der Umsetzungsvorgaben der Allgemeinen Neubewertung 2020 (AN20) verschiedene Punkte nicht ausreichend berücksichtigt oder sogar vergessen. Gerade in Tourismusregionen oder Gemeinden mit speziellen Objekten mit sehr teuren und normalen Liegenschaften ergaben die Berechnungen der Steuerverwaltung unglaublich hohe Werte.

Die Arbeiten für die neue amtliche Bewertung NewAB haben bereits im Januar 2022 begonnen. Es geht darum, die Bewertung zu vereinheitlichen und zu vereinfachen; dies nach einer Überweisung einer Motion des Grossen Rats.

Damit bei künftigen Neubewertungen nicht jedes Objekt vor Ort bewertet werden muss, ist es wichtig, dass die drei Punkte berücksichtigt werden.

Ziffer 1
In vielen Tourismusregionen sind Liegenschaften mit Nutzungsbeschränkungen belastet.

Erstwohnungen können nicht als Feriendomizil verkauft oder vermietet werden. Dies hat einen grossen Einfluss auf den Wert einer Liegenschaft und muss zwingend berücksichtigt werden.

Ziffer 2
Laut Dekret des Grossen Rates soll der amtliche Wert der Liegenschaften 70 Prozent des Verkehrswerts sein. Dies wurde vom Bundesgericht gerügt, und der Median von 70 Prozent muss angepasst werden. Liegenschaften (unbewegliches Vermögen) unterliegen im Gegensatz u. a. zu Bargeld (bewegliches Vermögen) einer Mehrfachbesteuerung (Vermögenssteuer, Liegenschaftssteuer, Schwellentelle usw.). Es ist daher unabdingbar, dass Liegenschaften unter dem effektiven, variablen Verkehrswert bewertet werden. Bewertungen auf 99 Prozent des Verkaufswerts dürfen nicht mehr vorkommen.

Ziffer 3
Vielen Liegenschaftsbesitzern stösst sauer auf, dass die Verkehrslagen um Zentren (wie Bern, Thun, Spiez usw.) und in ländlichen Gebieten ohne ÖV-Anschluss gleich bewertet werden. Hier muss eine gesamtheitliche kantonale Beurteilung erfolgen. Eine Differenzierung Stadt-Land bzw. zwischen dem Bahnhof Lenk (mit einer stündlichen Verbindung) und dem Bahnhof Bern muss berücksichtigt werden.

Begründung der Dringlichkeit: Es ist wichtig, dass die Punkte jetzt eingebracht werden und nicht erst bei der Gesetzesvorlage. Die Vereinfachung der amtlichen Werte muss rasch umgesetzt werden. Vielerorts werden laufend Liegenschaften aus Angst und Not dem Meistbietenden verkauft. Wohnraum für Ortsansässige und Familien wird immer rarer und unbezahlbar.

Antwort des Regierungsrates

Aufgrund der Erfahrungen mit der Allgemeinen Neubewertung 2020 (AN20) und diverser überwiesener Vorstösse[1] hat die Finanzdirektion Anfang 2022 unter dem Titel «NewAB» die Überprüfung des bestehenden amtlichen Bewertungssystems angestossen.[2] Angestrebt wird ein schematisches, formelmässiges Bewertungssystem nach dem Vorbild des Kantons Luzern, welches im Grundsatz auf Bewertungen vor Ort verzichtet.[3] Dabei muss auch ein Bundesgerichtsurteil berücksichtigt werden, welches den bernischen Ziel-Medianwert beim amtlichen Wert in

[1] Amtliche Bewertung vereinfachen / Faire Festsetzung der amtlichen Werte / Korrekte Behandlung bei der allgemeinen Neubewertung 2020.
[2] Kanton Bern plant Vereinfachung der amtlichen Bewertung.
[3] Neue Amtliche Bewertung: Konzeptphase startet.

der Höhe von 70 Prozent des Verkehrswertes als zu tief und damit bundesrechtswidrig beurteilt.[4]

Die Motion greift verschiedene Punkte auf, die im geplanten amtlichen Bewertungssystems des Kantons Bern berücksichtigt werden sollen. Das neue amtliche Bewertungssystem befindet sich erst in der Konzeptphase, weshalb zum heutigen Zeitpunkt keine definitiven Aussagen gemacht werden können. Das ausgearbeitete System wird voraussichtlich im Rahmen der Steuergesetzrevision 2027 vom Grossen Rat behandelt werden. Der Regierungsrat nimmt vor diesem Hintergrund zu den einzelnen Ziffern wie folgt Stellung:

Zu Ziffer 1
Gemäss Artikel 56 Absatz 4 des bernischen Steuergesetzes (StG) werden im heutigen System die im Grundbuch eingetragenen Rechte und Lasten berücksichtigt, soweit sie den Wert des Grundstücks beeinflussen. Nutzungsbeschränkungen führen aber nicht in jedem Fall zu einem tieferen Verkehrswert, wie aus den Daten tatsächlich erfolgter Grundstückveräusserungen ersichtlich ist. Auch in einem künftigen System wird sachlich zu differenzieren sein und es muss eine praktikable Lösung gewählt werden, damit sie umsetzbar ist. Wie diese aussehen wird, kann heute noch nicht gesagt werden. Der Regierungsrat unterstützt aber die Weiterverfolgung dieses Anliegens in der Form eines Postulats.

Zu Ziffer 2
Das Vermögen wird gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben zum Verkehrswert bewertet. Bei Liegenschaften ist dieser – anders als bspw. bei Bargeld – zu schätzen. Da jede Schätzung zwangsläufig mit einer gewissen Streuung und Ungenauigkeit verbunden ist, erachtet es das Bundesgericht als zulässig, die Schätzung massvoll vorzunehmen, so dass die am oberen Rand der Schätzungsbandbreite liegenden Werte möglichst in jedem Fall unter hundert Prozent des Verkehrswertes liegen. Somit ist es bspw. bundesrechtskonform, wenn die zu ermittelnden Vermögenssteuerwerte im Normalfall zwischen 70 und 100 Prozent des Verkehrswerts zu liegen kommen.[5] Korrekt sind also auch amtliche Werte, welche neunundneunzig Prozent des Verkehrswertes betragen, nicht aber solche, die über hundert Prozent liegen.

Bei einem Ziel-Medianwert von unter hundert Prozent geht es im heutigen Bewertungssystem um die Berücksichtigung dieser Schätzungsungenauigkeit. Ein eigentlicher Spielraum besteht aber für das bernische Parlament nicht. So ist es unzulässig, einen generellen, z. B. rein eigentumspolitisch begründeten Abschlag auf dem Verkehrswert zu gewähren. Die kommunale Liegenschaftssteuer darf nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ebenfalls nicht in die harmonisierte Bemessungsgrundlage des unbeweglichen Vermögens einbezogen werden.[6]

Der Regierungsrat strebt eine massvolle, aber korrekte Bewertung an. Eine Festsetzung des amtlichen Wertes «auf maximal fünfundsiebzig Prozent des Verkehrswertes» wäre aber klarerweise bundesrechtswidrig. Deshalb wird für die Ziffer 2 Ablehnung beantragt.

Zu Ziffer 3
Bewertungen nach dem neuen System werden sich voraussichtlich einerseits aus dem Landwert und andererseits aus dem Zeitwert des Gebäudes zusammensetzen. Die Landwerte werden für den ganzen Kanton auf statistischer Grundlage ermittelt. Der Landwert wird sowohl von der Mikro- wie auch der Makrolage beeinflusst. Die Verkehrslage wirkt sich klarerweise auf den Landwert aus und wird damit berücksichtigt werden.[7] Da der genaue Einfluss im neuen System

[4] Urteil des Bundesgerichts vom 21. Dezember 2021 2C_418/2020.
[5] Urteil des Bundesgerichts vom 21. Dezember 2021 2C_418/2020, E. 4.4.9.
[6] Urteil des Bundesgerichts vom 21. Dezember 2021 2C_418/2020, E. 4.6.5.2.
[7] Wertvolle Informationen zur Einteilung in Landwertzonen sind bspw. auf der Webseite des Kantons Luzern zu finden: https://steuern.lu.ch/schatzungswesen/FAQ_IB.

noch bestimmt werden muss, unterstützt der Regierungsrat dieses Anliegen ebenfalls in der Form eines Postulats.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	041-2023
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.63
Eingereicht am:	06.03.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	961/2023 vom 30. August 2023
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kosten der privaten Sicherheitsdienste und der technischen Massnahmen

Seit seiner Einführung wurde der private Sicherheitsdienst im Gebäude des Grossen Rates laufend gestärkt und personell aufgestockt. Wenn ich mich richtig erinnere, war zu Beginn gerade mal eine Person des privaten Unternehmens angestellt. Dazu kommen die technischen Geräte (z. B. Batch), die neben ihrem positiven Effekt auch viele erschwerende Funktionen haben (z. B. Gitter an der Türe).

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viel kostet der private Sicherheitsdienst im Grossen Rat jährlich?
2. Kann die zuständige Stelle Angaben über die jährlichen Gesamtkosten des privaten Sicherheitsdienstes und der technischen Geräte seit der Einführung auflisten?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1: Wie viel kostet der private Sicherheitsdienst im Grossen Rat jährlich?

Die Kosten für den Sicherheitsdienst während den Sessionen haben im Jahr 2022 rund 64 000 Franken betragen. Im Jahr 2023 werden die Kosten etwas höher ausfallen, weil der externe Dienstleister gewechselt wurde, was mit einer moderaten Kostensteigerung verbunden ist.

Frage 2: Kann die zuständige Stelle Angaben über die jährlichen Gesamtkosten des privaten Sicherheitsdienstes und der technischen Geräte seit der Einführung auflisten?

12|00|D|v02

Was die Frage zu den Kosten für den Sicherheitsdienst anbelangt, kann auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen werden. Bei Veranstaltungen von Dritten werden die Kosten für den Sicherheitsdienst jeweils weiterverrechnet, so dass für den Kanton Bern keine Kosten entstehen.

Die einmaligen Investitionskosten für die Vereinzelungsanlage beim Haupteingang des Rathauses beliefen sich auf 30 000 Franken (inkl. Planungs- und Installationsarbeiten). Die jährliche obligatorische Wartung kostet 900 Franken.

Für die persönlichen Ausweise der Mitglieder des Grossen Rates, welche der Identifikation und der Präsenzerfassung während den Sessionen dienen und im laufenden Betrieb (Parlaments-, Fraktions- und Kommissionssitzungen, usw.) verschiedene Zutrittsmöglichkeiten im Rathaus und in der Staatskanzlei ermöglichen, betrugen die einmaligen Anschaffungskosten rund 9 500 Franken. Es wurden insgesamt 250 Ausweise im Doppel (total 500 Ausweise) bestellt, damit bei einem Verlust jeweils ein Ersatzausweis zur Verfügung steht. Pro Ausweis ergibt dies Kosten von 19 Franken (inkl. der benötigten Segmentierung für die Zeiterfassung, Schliessanlage und Drucker).

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	042-2023
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.64
Eingereicht am:	06.03.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	964/2023 vom 30. August 2023
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Brandschutz- und Evakuierungskonzept für den Grossen Rat

Ich bin seit Anfang 2013 im Grossen Rat und habe nie ein Brandschutz- und Evakuierungskonzept gesehen oder eine entsprechende Übung im Grossen Rat erlebt. Ereignisse wie Feuerausbruch, Brand, Naturkatastrophe oder eine andere Notsituation machen aber eine Evakuierung und einen bestimmten Sammlungspunkt notwendig. Es braucht zudem eine Methode, die Klarheit verschafft darüber, ob alle im Moment der Evakuierung im Gebäude des Grossen Rats anwesenden Personen wirklich evakuiert wurden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welches Gremium ist zuständig für ein Brandschutz- und Evakuierungskonzept für den Grossen Rat?

2. Gibt es ein solches Konzept? Wenn nicht, würde das zuständige Organ ein solches Konzept erarbeiten und dieses den Grossratsmitgliedern zur Verfügung stellen?

3. Wäre es nicht zielführend, regelmässige Evakuierungsübungen (einmal pro Legislative) durchzuführen, um im Ernstfall möglichst professionell handeln zu können?

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

Frage 1: Welches Gremium ist zuständig für ein Brandschutz- und Evakuierungskonzept für den Grossen Rat?

Für die Verwaltung des Rathauses ist die Staatskanzlei zuständig. Zur Hausverwaltung gehört grundsätzlich auch die Erarbeitung eines Brandschutz- und Evakuierungskonzepts. Dabei sind die Nutzer des Hauses, insbesondere der Grosse Rat, eng in die Arbeiten einzubeziehen.

Frage 2: Gibt es ein solches Konzept? Wenn nicht, würde das zuständige Organ ein solches Konzept erarbeiten und dieses den Grossratsmitgliedern zur Verfügung stellen?

Ein Brandschutzkonzept für das Rathaus liegt vor und wird vor allem bei Feueralarm angewandt. Für andere sicherheitsrelevante Ereignisse werden zurzeit Konzepte erarbeitet. Diese Arbeiten sind weit fortgeschritten. Sie erfolgen in Zusammenarbeit mit den Parlamentsdiensten, der Kantonspolizei und einer externen Sicherheitsberatungsfirma.
Nach Vorliegen des erarbeiteten Evakuierungskonzepts wird die verantwortliche Stelle festzulegen haben, welche Inhalte davon sämtlichen Mitgliedern des Grossen Rates zugänglich gemacht werden können und welche Bereiche aus Sicherheitsgründen vertraulich bleiben müssen und nur den Leitungsorganen des Grossen Rates und der Parlamentsdienste bekannt gegeben werden können.

Frage 3: Wäre es nicht zielführend, regelmässige Evakuierungsübungen (einmal pro Legislative) durchzuführen, um im Ernstfall möglichst professionell handeln zu können?

Der Regierungsrat erachtet dieses Anliegen als prüfenswert. Der Entscheid über die Durchführung einer Evakuierungsübung müsste jedoch in Absprache mit dem Präsidium des Grossen Rates, sowie der Feuerwehr und der Kantonspolizei getroffen werden.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	156-2023
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.206
Eingereicht am:	15.06.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Eigenmann (Bern, Die Mitte) (Sprecher/in) von Arx (Spiegel b. Bern, GLP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1114/2023 vom 25. Oktober 2023
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Verzicht auf staatlichen Versand von Wahlwerbung

Der Kanton Bern verschickt als einer von nur noch wenigen Kantonen bei allen Wahlen Propagandamaterial der antretenden Parteien im offiziellen Wahlcouvert mit. Gemäss einem SRF-Beitrag von 2019[1] tun dies nur noch sechs Kantone in diesem Ausmass. Die kurzfristige Papierflut, die auch einen aufwändigeren Versand verursacht, ist ökologisch fraglich. Die Verpflichtung der Gemeinden, die dicken Wahlcouverts entsprechend zu verpacken und zu versenden, führt ausserdem zu hohen Abgeltungskosten beim Kanton. Auch bei den Parteien entstehen nennenswerte Kosten für den Druck.

Der Kanton hat mit der neuen Gewichtsbeschränkung pro Partei eine Massnahme getroffen, um die Papierflut etwas einzudämmen, so dass eine gewisse Entkopplung zwischen der Anzahl Listen und der für die Wahlpropaganda eingesetzten Papiermenge stattfindet. Diese Interpellation soll Möglichkeiten für eine weitere Papierreduktion bei Wahlen und Abstimmungen ausloten.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. In welchen Kantonen ist es üblich, dass mit den offiziellen Wahlunterlagen auch Wahlpropaganda versandt wird?

2. Welche kalkulatorischen Kosten verursacht der Versand von Wahlpropaganda im Kanton Bern bei den Grossrats- und Regierungsratswahlen bzw. bei den Nationalrats- und Ständeratswahlen (für die Jahre 2018, 2019, 2022 und 2023)?

[1] Vgl. https://www.srf.ch/play/tv/tagesschau/video/wahlpropaganda-im-abstimmungscouvert-wer-zahlt?urn=urn:srf:video:0c91f42c-6d86-4152-8edc-d04007c87e52.

3. Wie viele Tonnen Papier werden im Kanton Bern bei den Grossrats- und Regierungsratswahlen bzw. bei den Nationalrats- und Ständeratswahlen versandt (Wahlunterlagen und Wahlpropaganda)?

4. Welche kalkulatorischen Kosten verursacht der Versand von Abstimmungserläuterungen zu kantonalen und nationalen Vorlagen typischerweise?

5. Wie viel Papier wird für kantonale und nationale Abstimmungserläuterungen im Kanton Bern typischerweise verbraucht?

6. Welcher weitere Aufwand entsteht dem Kanton und den Gemeinden durch den Versand von Wahlpropaganda und Abstimmungserläuterungen auf Papier?

7. Welche Beobachtungen lassen sich in Kantonen, die keinen staatlichen Versand von Wahlpropaganda kennen, im Vergleich zum Kanton Bern beobachten in Bezug auf
   - Anzahl und Umfang von nichtstaatlichen Versänden von Wahlpropaganda?
   - die Höhe der Ausgaben, die Parteien, Wahlkomitees usw. für den Versand von Wahlwerbung tätigen?
   - die Wahlbeteiligung?

8. Welche Unterschiede im Wettbewerb zwischen den Parteien bzw. Wählerinnen-Gruppen und Wähler-Gruppen würden sich durch einen Verzicht auf den staatlichen Versand von Wahlwerbung im Kanton Bern voraussichtlich ergeben?

Antwort des Regierungsrates

1. In welchen Kantonen ist es üblich, dass mit den offiziellen Wahlunterlagen auch Wahlpropaganda versandt wird?

Gemäss Auskunft der Bundeskanzlei aus dem Jahr 2019 kennen bei den Nationalratswahlen neben dem Kanton Bern fünf weitere Kantone eine Regelung zum Versand von Wahlwerbematerial:

- Im Kanton Freiburg übernimmt der Kanton die Kosten für den Versand des Propagandamaterials in einem separaten Couvert. Die Organisation des Werbematerialversands obliegt dabei den teilnehmenden Parteien.
- In den Kantonen Aargau, Solothurn und Jura erfolgt der Versand des Werbematerials in separaten Couverts durch die Gemeinden und wird von diesen bezahlt.
- Im Kanton Nidwalden wird das Werbematerial im selben Couvert wie das amtliche Wahlmaterial versandt (wobei es sich um wenig Unterlagen handelt, da im Kanton Nidwalden nur je eine Person in den Ständerat und den Nationalrat zu wählen sind). Die Kosten für den Versand tragen die Gemeinden.

2. Welche kalkulatorischen Kosten verursacht der Versand von Wahlpropaganda im Kanton Bern bei den Grossrats- und Regierungsratswahlen bzw. bei den Nationalrats- und Ständeratswahlen (für die Jahre 2018, 2019, 2022 und 2023)?

Der für die Gemeinden obligatorische Versand des Werbematerials wurde Anfang der 1990er Jahre eingeführt. Seit 1997 übernahm der Kanton die Mehrkosten, die sich aus dem zusätzlichen Versand des Werbematerials ergaben. So berechnete die Staatskanzlei jeweils nach eidgenössischen und kantonalen Wahlen, welche Auswirkungen das Gewicht

des Werbematerials auf die Höhe der Portokosten hatte. Die entsprechenden Beträge wurden den Gemeinden über die Regierungsstatthalterämter zurückerstattet: Bei kantonalen Wahlen wurden 2014 rund 282 000 Franken, 2018 rund 425 000 Franken zurückerstattet. Bei den nationalen Wahlen 2015 beliefen sich die Mehrkosten auf 467 000 Franken.

Seit 2019 werden den Gemeinden pauschal und jährlich 200 000 Franken über den Lastenausgleich «neue Aufgabenteilung» gemäss Art. 29b des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) angerechnet (vgl. Art. T1-1 PRG; BSG 141.1).

3. *Wie viele Tonnen Papier werden im Kanton Bern bei den Grossrats- und Regierungsratswahlen bzw. bei den Nationalrats- und Ständeratswahlen versandt (Wahlunterlagen und Wahlpropaganda)?*

Bei den Grossrats- und Regierungsratswahlen 2022 wurden rund 220 Tonnen Wahl- und Werbematerial versandt. Bei den National- und Ständeratswahlen 2019 waren es rund 345 Tonnen Wahl- und Werbematerial.

4. *Welche kalkulatorischen Kosten verursacht der Versand von Abstimmungserläuterungen zu kantonalen und nationalen Vorlagen typischerweise?*

Für den Versand des Stimmmaterials sind die Gemeinden zuständig. Diese nutzen in der Regel das Produkt «Wahl- und Abstimmungssendung» der Schweizerischen Post AG. Die konkreten Versandkosten richten sich nach dem Gewicht des Couverts: von 1 bis 100 Gramm beträgt der Grundpreis 0.55 Franken pro Sendung, bei 101 bis 250 Gramm 0.78 Franken. Pro 20 Gramm wird zudem ein Zuschlag von 0.01 Franken in Rechnung gestellt.

In aller Regel sind Couverts bei Abstimmungen schwerer als 100 Gramm. So war das Abstimmungscouvert bei der Abstimmung vom 18. Juni 2023 bspw. rund 112 Gramm schwer.

Bei einem Couvert von 101 Gramm kostet der Versand an die rund 746 500 Stimmberechtigten mit dem Produkt «Wahl- und Abstimmungssendung» gut 582 000 Franken. Würden bei einer Abstimmung die Abstimmungserläuterung nicht mitversendet, dürfte das Couvert weniger als 101 Gramm wiegen und Kosten von ca. 411 000 Franken verursachen. Die Zusatzkosten aufgrund des Versands von Abstimmungserläuterung belaufen sich somit auf mindestens 171 000 Franken pro Urnengang.

Hinzu kommen Kosten für den Druck der Abstimmungserläuterungen und den Transport an die Verpackungsstellen. Bei den letzten drei kantonalen Abstimmungen[2] sind dem Kanton für Druck und Transport Kosten von durchschnittlich 83 300 Franken entstanden.

5. *Wie viel Papier wird für kantonale und nationale Abstimmungserläuterungen im Kanton Bern typischerweise verbraucht?*

Bei den letzten drei Abstimmungen wurden je rund 26 Tonnen Papier für die Herstellung der kantonalen Abstimmungserläuterungen benötigt. Der Papierverbrauch für die Produktion der eidgenössischen Abstimmungserläuterungen für den Kanton Bern betrug bei den letzten drei Abstimmungen durchschnittlich 49 Tonnen.

[2] 25. September 2022, 12.März 2023, 18. Juni 2023

6. *Welcher weitere Aufwand entsteht dem Kanton und den Gemeinden durch den Versand von Wahlpropaganda und Abstimmungserläuterungen auf Papier?*

   Den Gemeinden entstehen Aufwendungen für die Verpackung des Wahl- und Abstimmungsmaterials. Viele Gemeinden greifen dazu auf soziale Institutionen (bspw. Werkstätte für Menschen mit Beeinträchtigungen) zurück.

   Durch den stetig steigenden Umfang des Wahlwerbematerials besteht das Risiko, dass für den Versand zwei Couverts benötigt werden (amtliches Wahlmaterial und Propagandamaterial). Die Folge wären deutlich höhere Verpackungs- und insbesondere Portokosten.

7. *Welche Beobachtungen lassen sich in Kantonen, die keinen staatlichen Versand von Wahlpropaganda kennen, im Vergleich zum Kanton Bern beobachten in Bezug auf*
   - *Anzahl und Umfang von nichtstaatlichen Versänden von Wahlpropaganda?*
   - *die Höhe der Ausgaben, die Parteien, Wahlkomitees usw. für den Versand von Wahlwerbung tätigen?*
   - *die Wahlbeteiligung?*

   Der Regierungsrat kennt keine Übersicht oder Studie, welche diese Fragen beantworten würden. Vereinzelt kontaktierte Kantone wiesen darauf hin, dass der Versand von Wahlwerbematerial gänzlich in den Händen Privater liege und keine entsprechenden Informationen vorliegen.

   Festgehalten werden kann, dass die Wahlbeteiligung bei Nationalratswahlen in Kantonen ohne staatlich versendetes Werbematerial teilweise höher, teilweise aber auch tiefer ist als im Kanton Bern.

8. *Welche Unterschiede im Wettbewerb zwischen den Parteien bzw. Wählerinnen-Gruppen und Wähler-Gruppen würden sich durch einen Verzicht auf den staatlichen Versand von Wahlwerbung im Kanton Bern voraussichtlich ergeben?*

   Die Frage, wie die Wahlwerbung bei einem Verzicht auf den staatlichen Versand zukünftig aussehen würde, kann nicht beantwortet werden. Fraglich ist, ob Parteien an Wahlwerbung in Papierform festhalten und an Wahlberechtigte zustellen würden. Wahrscheinlicher dürfte sein, dass Kampagnen noch stärker digital geführt würden (Homepages, soziale Medien).

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	157-2023
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.207
Eingereicht am:	15.06.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) (Sprecher/in) Eigenmann (Bern, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1117/2023 vom 25. Oktober 2023
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Vorfrankierung der Wahl- und Abstimmungscouverts

Im Kanton Bern steht es den Gemeinden frei, ob sie ihren Bürgerinnen und Bürgern die Wahl- und Abstimmungscouverts für die Rücksendung vorfrankiert verschicken oder nicht. Unklar ist, wie es Gemeinden, die keine vorfrankierten Couverts zur Verfügung stellen, handhaben, wenn die Post ein unfrankiertes Couvert zustellt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. In welchen bernischen Gemeinden sind die Wahl- und Abstimmungscouverts vorfrankiert?

2. In Gemeinden, die keine Vorfrankierung kennen, kommt es vor, dass ausgefüllte Wahl- oder Abstimmungszettel in einem unfrankierten Couvert an die Gemeinde zurückgeschickt werden. Welche Vorgaben zum Umgang mit solchen Zetteln haben diese Gemeinden? Müssen sie sie vernichten, als ungültig erklären oder trotz fehlender Frankierung als gültig erklären?

3. Welche Auswirkungen hat die Vorfrankierung von Wahl- und Abstimmungscouverts auf die Wahl- und die Stimmbeteiligung?

4. Wie hoch sind die Portokosten für die Rücksendung des Wahl- und Abstimmungscouverts, wenn eine Einzelperson die Rücksendung selbst bezahlt? Wie hoch sind die Portokosten pro Couvert, wenn die Gemeinde die Couverts vorfrankieren lässt?

5. Ist es volkswirtschaftlich sinnvoll, wenn Stimmberechtigte längere Distanzen auf sich nehmen, um ihr Wahl- und Abstimmungscouvert persönlich zur Gemeinde zu bringen, um dadurch die Portokosten zu umgehen? Wäre es gesamthaft betrachtet nicht besser, wenn die Portokosten für die Rücksendung generell von der Gemeinde bzw. vom Kanton übernommen würden?

12|00|D|v02

6. Wie hoch würden die Kosten für die Vorfrankierung aller Wahl- und Abstimmungscouverts im Kanton Bern pro Jahr ausfallen (Ausnahme: Couverts, die ausschliesslich kommunale Vorlagen oder Wahlen betreffen)?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat nimmt zu den einzelnen Fragen wie folgt Stellung:

1. *In welchen bernischen Gemeinden sind die Wahl- und Abstimmungscouverts vorfrankiert?*

   Ob Antwortcouverts bei Wahlen und Abstimmungen vorfrankiert werden, entscheiden im Kanton Bern die Gemeinden. Im Rahmen einer Studie hat die Universität Freiburg 2015 bei Berner Gemeinden eine Umfrage zu den Portokosten bei Wahlen und Abstimmungen durchgeführt[1]. Dabei gaben zwölf Gemeinden an, die Portokosten zu übernehmen. Im Rahmen der Vorstossbeantwortung kontaktierte die Staatskanzlei die betroffenen Gemeinden. Aktuell übernehmen noch sechs Gemeinden das Porto[2].

2. *In Gemeinden, die keine Vorfrankierung kennen, kommt es vor, dass ausgefüllte Wahl- oder Abstimmungszettel in einem unfrankierten Couvert an die Gemeinde zurückgeschickt werden. Welche Vorgaben zum Umgang mit solchen Zetteln haben diese Gemeinden? Müssen sie sie vernichten, als ungültig erklären oder trotz fehlender Frankierung als gültig erklären?*

   In der Verordnung über die politischen Rechte (PRV; BSG 141.112) fehlt eine explizite Regelung zum Umgang der Gemeinden mit nicht oder ungenügend frankierten Antwortcouverts. Eine im Rahmen der Totalrevision der Gesetzgebung zu den politischen Rechten geplante Bestimmung, wonach die Annahme nichtfrankierter Couverts verweigert werden kann, wurde 2013 durch die Bundeskanzlei abgelehnt. Die Bundeskanzlei war der Ansicht, dass die Post nicht für zuständig erklärt werden könne, Antwortcouverts bis zur Erwahrung aufzubewahren oder der Vernichtung zuzuführen. In der PRV ist daher lediglich festgehalten, dass auf dem Antwortcouvert oder dem Stimmrechtsausweis informiert werden muss, ob das Antwortcouverts zu frankieren ist. Die Gemeinden wurden 2013 mit einem Kreisschreiben über die neue Gesetzgebung informiert.

   Verweigern Gemeinden – trotz fehlender Grundlage in der Gesetzgebung über die politischen Rechte – die Annahme von nicht oder ungenügend frankierten Couverts, verbleiben die Antwortcouverts gemäss aktueller Praxis bei der Post. Die Post verzichtet auf die Rückleitung der Sendungen an die Absender und entsorgt diese sicher (dies trotz der Bedenken der Bundeskanzlei).

   Die Ungültigerklärung der nicht frankierten Antwortcouverts ist nicht zulässig. Artikel 22 des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1) regelt abschliessend, wann eine briefliche Stimmabgabe ungültig erklärt werden kann. Bei Annahme von unfrankierten Antwortcouverts müssen diese ausgezählt werden.

[1] Schelker, Mark und Marco Schneiter (2017). The elasticity of voter turnout: Investing 85 cents per voter to increase voter turnout by 4 percent. Electoral Studies 49.
[2] Heimenhausen, Interlaken, Kiesen, Mühleberg, Neuenegg und Steffisburg

3. *Welche Auswirkungen hat die Vorfrankierung von Wahl- und Abstimmungscouverts auf die Wahl- und die Stimmbeteiligung?*

   Laut der in Ziffer 1 erwähnten Studie der Universität Freiburg[3] erhöht sich die Stimmbeteiligung durch die Einführung vorfrankierter Couverts "statistisch signifikant" um 1,8 Prozentpunkte. Eine Studie der Universität Zürich geht ebenfalls von einem positiven Einfluss der Vorfrankierung auf die Stimmbeteiligung aus[4]. Die Erhöhung der Stimmbeteiligung liegt gemäss dieser Studie etwas tiefer bei 1,1 bis 1,3 Prozentpunkten.

4. *Wie hoch sind die Portokosten für die Rücksendung des Wahl- und Abstimmungscouverts, wenn eine Einzelperson die Rücksendung selbst bezahlt? Wie hoch sind die Portokosten pro Couvert, wenn die Gemeinde die Couverts vorfrankieren lässt*?

   Die Portokosten für die Rücksendung des Antwortcouverts beläuft sich bei einer A-Post Frankatur auf 1.10 Franken, bei B-Post auf 0.90 Franken. Die Post hat per Anfang 2024 eine weitere Erhöhung der Briefpreise angekündigt.

   Für Vorfrankaturen kennt die Post die Geschäftsantwortsendung (GAS) für Wahl- und Abstimmungssendungen. Dabei kann bestimmt werden, ob die Sendung per A- oder B-Post vorfrankiert wird. Auf den jeweiligen Sendungspreis wird ein Zuschlag von 0.10 Franken pro Sendung erhoben. Der Preis pro GAS-Sendung inklusive Zuschlag beläuft sich somit bei A-Post auf 1.20 Franken, bei B-Post auf 1.00 Franken.

   Bei B-Post-Sendungen profitieren die Gemeinden ab 350 Sendungen pro Monat vom günstigen Tarif für B-Post-Massensendungen. Pro Antwortcouvert reduziert sich bei B-Post Massensendungen der Preis pro Sendung auf 0.66 Franken. Für grössere Kunden existieren individuelle Vertragspreise.

   Vorfrankierungen sind auch für Couverts an Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer möglich. Für eine Geschäftsantwortsendung wird pro Sendung ebenfalls ein Aufpreis von 0.10 Franken verrechnet.

5. *Ist es volkswirtschaftlich sinnvoll, wenn Stimmberechtigte längere Distanzen auf sich nehmen, um ihr Wahl- und Abstimmungscouvert persönlich zur Gemeinde zu bringen, um dadurch die Portokosten zu umgehen? Wäre es gesamthaft betrachtet nicht besser, wenn die Portokosten für die Rücksendung generell von der Gemeinde bzw. vom Kanton übernommen würden?*

   Gemäss Auskunft der Post gibt es im Kanton Bern knapp 2500 Postbriefkasten. Aufgrund der höheren Dichte ist davon auszugehen, dass für die meisten Stimmberechtigten der Weg zu einem Postbriefkasten kürzer ist als der Weg zum Gemeindebriefkasten oder Urnenlokal. Wieviel zusätzliche Zeit für den Gang zur Gemeinde aufgewendet werden muss, kann jedoch nicht beantwortet werden.

   Aus Sicht der Regierung grundsätzlich zu begrüssen wäre eine im ganzen Kanton einheitliche Regelung, wobei eine generelle Vorfrankierung die gewünschte Beteiligung an Abstimmungen und Wahlen fördern dürfte. Neben demokratiepolitischen Überlegungen müssen in der Gesamtabwägung des allfälligen Nutzens aber auch die finanziellen Voraussetzungen des Kantons und der Gemeinden berücksichtigt werden (vgl. zu den Kosten die Antwort auf Frage 6).

[3] Vgl. entsprechende Medienberichtstattung: Beitrag SRF vom 13.06.2023
[4] Jenny Yin, Thomas Willi und Lucas Leemann (2021). Prepaid postage using pre-stamped envelopes to affect turnout costs. Electoral Studies 74.

6. *Wie hoch würden die Kosten für die Vorfrankierung aller Wahl- und Abstimmungscouverts im Kanton Bern pro Jahr ausfallen (Ausnahme: Couverts, die ausschliesslich kommunale Vorlagen oder Wahlen betreffen)?*

   Im Kanton Bern werden pro Jahr und bei vier Urnengängen rund 3 Millionen Wahl- und Abstimmungscouverts an die Stimmberechtigten verschickt.

   Die Kosten für die Vorfrankierung können lediglich geschätzt werden und basieren auf Annahmen: bei einer durchschnittlichen Stimmbeteiligung von 45 Prozent und der groben Schätzung, dass rund ein Drittel der brieflich eingehenden Stimmen (gesamthaft ca. 90 Prozent der eingehenden Stimmen) direkt bei der Gemeinde eingeworfen werden, würden jährlich rund 810 000 Antwortcouverts per Post verschickt. Bei einer A-Frankatur würden sich die Kosten damit auf 972 000 Franken belaufen. Bei einer B-Frankatur für Massensendungen entstünden Kosten von 534 600 Franken (wobei davon auszugehen ist, dass nicht alle Gemeinden vom entsprechend reduzierten Tarif profitieren könnten).

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	008-2023
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.30
Eingereicht am:	02.03.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Kocher Hirt (Worben, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	937/2023 vom 23. August 2023
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Welche Massnahmen gegen weibliche Genitalverstümmelung gibt es im Kanton Bern?

In der Schweiz sind laut Schätzungen aus dem Jahr 2018 rund 22 400 Frauen und Mädchen von der weiblichen Genitalverstümmelung betroffen oder der Gefahr ausgesetzt, beschnitten zu werden. Im Kanton Bern lebt laut dem Bundesratsbericht «Massnahmen gegen weibliche Genitalverstümmelung» die schweizweit zweithöchste Anzahl von betroffenen bzw. gefährdeten Mädchen und Frauen.

Es wird im bundesrätlichen Bericht davon ausgegangen, dass im Kanton Bern rund 2500 Frauen und Mädchen von einer genitalen Beschneidung betroffen bzw. gefährdet sind.

Die weibliche Genitalverstümmelung ist eine Verletzung der körperlichen Unversehrtheit und verstösst gegen internationales und nationales Recht. Mit der Ratifizierung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt – kurz Istanbul-Konvention – hat sich die Schweiz verpflichtet, auch Massnahmen gegen die weibliche Genitalverstümmelung zu ergreifen.

Im Kanton Bern beauftragte der Grosse Rat den Regierungsrat 2019 mit einer kantonalen Analyse zur Umsetzung und Umsetzungsplanung der Istanbul-Konvention; der Regierungsrat genehmigte im Mai 2021 den Bericht «Analyse und Umsetzung der Istanbul Konvention». Die zuständigen Stellen wurden mit der Umsetzung der Massnahmen beauftragt. Ungeachtet der vergleichsweise hohen Anzahl potentiell betroffener bzw. gefährdeter Mädchen und Frauen und der Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention nimmt der Kanton das Thema «weibliche Genitalbeschneidung» im Umsetzungskonzept der Istanbul-Konvention nur am Rande auf (vgl. etwa Punkt 4 bzw. Massnahme OH8, S. 11−12).

Im Bericht wird lediglich festgehalten, dass Themen, die ausserhalb der von der SKHG definierten Schwerpunkte liegen, «bei der kontinuierlichen Umsetzung der Istanbul Konvention wo möglich aufgenommen werden» sollen (S. 19). Die internationale Expertinnen- und Expertengruppe des Europarats (GREVIO) hat die Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Schweiz überprüft und im November 2022 ihre Empfehlungen an die Schweiz veröffentlicht. Sie bedauert, dass die Hilfsangebote für betroffene bzw. gefährdete Personen sowie die Sensibilisierung von Fachpersonen je nach Kanton sehr unterschiedlich ausfallen. Auch in der bundesrätlichen Antwort auf das Postulat «Massnahmen gegen weibliche Genitalverstümmelung» werden die Kantone aufgefordert, sich stärker und nachhaltig gegen FGM/C (Female Genital Mutilation/Cutting) zu engagieren.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Inwiefern und von welchen Stellen werden die psychosoziale Beratung und die medizinische Versorgung von betroffenen Mädchen und Frauen im Kanton Bern gewährleistet?

2. Inwiefern wird das Thema in die Weiterbildung von relevanten Fachpersonengruppen (bspw. Gesundheits-, Sozial- und Migrationsbereich) integriert?

3. Wird Präventionsarbeit zur Bekämpfung weiblicher Genitalverstümmelung betrieben? Wenn ja, welche Stellen sind hierfür zuständig?

4. Besteht ein Netzwerk, das eine Triage vornimmt und eine Weiterleitung an entsprechende Beratungsstellen und die medizinische Versorgung gewährleistet? Wenn ja, wer ist Teil dieses Netzwerks, und wie wird diese Arbeit entschädigt?

Antwort des Regierungsrates

1. Inwiefern und von welchen Stellen werden die psychosoziale Beratung und die medizinische Versorgung von betroffenen Mädchen und Frauen im Kanton Bern gewährleistet?

Im Kanton Bern gibt es mit dem Centre de santé sexuelle/Zentrum für sexuelle Gesundheit im Spitalzentrum Biel eine Anlaufstelle zum Thema weibliche Genitalbeschneidung. Auch an der Universitätsklinik für Frauenheilkunde im Inselspital in Bern gibt es Fachpersonen, die zu dieser Thematik kontaktiert werden können. Diese Fachstellen bieten Beratung und Unterstützung für betroffene Frauen und für Fachpersonen und sind Teil des «Netzwerkes gegen Mädchenbeschneidung Schweiz».

Dieses Netzwerk wird durch die Caritas Schweiz, Sexuelle Gesundheit Schweiz und das Interdisziplinäre Zentrum für Geschlechterforschung (IZFG) der Universität Bern getragen und seit 2016 vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) und vom Staatssekretariat für Migration (SEM) unterstützt. Es betreibt eine umfassende Informationsplattform gegen Mädchenbeschneidung für Fachleute sowie Gefährdete und Betroffene.

Auf dieses Netzwerk wird ebenfalls auf der Hallo Bern-Internetseite des Kantons Bern aufmerksam gemacht, die sich an neu zugezogene Personen richtet und niederschwellig zu verschiedenen Themengebieten in diversen Sprachen informiert.

Zudem können auch Opferhilfe-Beratungsstellen Unterstützung anbieten. Hier ist zu unterscheiden zwischen einer Tat im Inland und im Ausland. Für Genitalverstümmelung im Ausland ist die Opferhilfe nicht zuständig. Wenden sich betroffene Mädchen oder Frauen an eine Opferhilfe Beratungsstelle des Kantons Bern, wird ihnen Beratung und Begleitung angeboten. Wenn akute Gefahr besteht, kann eine geeignete Schutzunterkunft gesucht und finanziert werden. Besteht ein Trauma, kann die Opferhilfestelle eine Trauma- oder Psychotherapie vermitteln und

finanzieren. Die Opferhilfestellen geben zudem Auskunft über die rechtliche Situation und können für vertieftere juristische Abklärungen oder die Vertretung im Strafverfahren eine Anwaltsperson vermitteln.

2. *Inwiefern wird das Thema in die Weiterbildung von relevanten Fachpersonengruppen (bspw. Gesundheits-, Sozial- und Migrationsbereich) integriert?*

Das «Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung Schweiz» unterstützt Fachpersonen und Institutionen praxisorientiert mittels Schulung und Beratung.

Im medizinischen Bereich bieten ggf. die ärztlichen Fachgesellschaften je nach Fachbereich dahingehende Weiterbildungen an. Auf der Seite der Schweizerischen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe finden sich Guidelines und Empfehlungen im Umgang mit Patientinnen mit genitaler Beschneidung, auf die Ärztinnen und Ärzte zugreifen können.

Grundsätzlich gibt es im Bereich Früherkennung von Kindeswohlgefährdungen kein spezifisches Angebot zum Thema FGM/C, allerdings ist es in den beiden Broschüren zur Früherkennung von Kindeswohlgefährdung für den Frühbereich und für Schulen erwähnt (als Form physischer Misshandlung). Die Teilnehmenden der Früherkennungs-Schulungen kommen also zumindest kurz damit in Berührung, wenn es um die Gefährdungsformen geht.

Im Schulbereich sind dem Regierungsrat keine spezifischen Angebote oder Projekte zur Prävention von weiblicher Genitalverstümmelung bekannt. Die Schulen im Kanton Bern vermitteln den Schülerinnen und Schülern im Rahmen des Lehrplans Kompetenzen im Bereich Körperwissen, Selbstwahrnehmung und sexuelle Gewalt; dies zum Beispiel mit dem Programm «Mein Körper gehört mir!».

Bei der Kantonspolizei Bern wird das Thema seit 2020 innerhalb der korpseigenen Aus- und Weiterbildung geschult. Den Auszubildenden wird u. a. aufgezeigt, dass dieses Delikt gegen Leib und Leben bereits bei Vorbereitungshandlungen und auch bei Tatausführung im Ausland verfolgt wird. Sie wissen, dass im Falle einer Anzeige die polizeiinternen Abläufe dieselben sind, wie bei einem Sexualdelikt. Im Zusammenhang mit Sexualdelikten wird zudem auf mögliche bereits vorhandene weibliche Genitalverstümmelungen sensibilisiert.

Praxiserfahrung mit der Bearbeitung von Fällen weiblicher Genitalverstümmelung konnte die Kantonspolizei Bern bisher nicht sammeln, da keine entsprechenden Delikte zur Anzeige gebracht wurden.

3. *Wird Präventionsarbeit zur Bekämpfung weiblicher Genitalverstümmelung betrieben? Wenn ja, welche Stellen sind hierfür zuständig?*

Das Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung Schweiz leistet gemäss seiner Internetseite auch Präventionsarbeit.

Eine gezielte Sensibilisierung von Schulleitungen, Lehrpersonen, Schulsozialarbeitern und Schulsozialarbeiterinnen oder Betreuungspersonen in der Tagesschule für das Thema weibliche Genitalverstümmelung findet bisher nicht statt. Diese Personen aus dem Schulumfeld können sich an die regionalen Anlaufstellen des Netzwerks gegen Mädchenbeschneidung Schweiz wenden, wenn sie Fragen zu dem Thema haben oder Beratung benötigen.

Seitens Kantonspolizei Bern wird anlässlich der Schulungen in Asylzentren FGM/C als eine mögliche Art von Gewalt erwähnt. Die Notfallkarte "Erfahren Sie Gewalt?", welche unter anderem auf die Webseite Hello-Bern, welche ihrerseits über die Thematik FGM/C informiert, wird abgeben. Bei Schulungen mit den Mitarbeitenden der Asylzentren wird auf die Thematik FGM/C, als mögliche Form von Gewalt und auf die Handlungsmöglichkeiten (Information über Hilfsangebote) hingewiesen. Auch dort wird die Notfallkarte «Erfahren Sie Gewalt?" abgegeben.

Das Thema FGM/C ist ein fixer Bestandteil des SPI – Kurses Brückenbauer. Die Mitarbeitenden der Fachstelle Brückenbauer der Kapo besuchen diesen Kurs und sind entsprechend sensibilisiert.

Bestehen Hinweise auf eine (drohende) FGM/C, prüft die KESB auf Meldung oder von Amtes wegen, ob behördliche Kindsschutzmassnahmen (z. B. Weisungen an die Eltern, Beistandschaft [allenfalls verbunden mit Weisungen an die Eltern], Ausreisesperre, Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts und Unterbringung an einem geeigneten Ort) angezeigt sind und unternimmt die nötigen Schritte, um die Gefährdung abzuwenden.

4. *Besteht ein Netzwerk, das eine Triage vornimmt und eine Weiterleitung an entsprechende Beratungsstellen und die medizinische Versorgung gewährleistet? Wenn ja, wer ist Teil dieses Netzwerks, und wie wird diese Arbeit entschädigt?*

Das Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung Schweiz baut regionale Anlaufstellen auf und fördert die Vernetzung. Weitere Organisationen/Fachstellen, die eine Triage vornehmen und die medizinische Versorgung gewährleisten, sind dem Regierungsrat nicht bekannt.

Grundsätzlich ist es inhärente Aufgabe einer Fachstelle, anfragende Personen im Rahmen einer Beratung falls notwendig an die richtigen Stellen weiterzuleiten und auf weitere Angebote aufmerksam zu machen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	144-2023
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.193
Eingereicht am:	14.06.2023
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	SVP (Müller, Orvin) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1140/2023 vom 25. Oktober 2023
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Geschlechtsänderungen: Wie bekämpft der Regierungsrat das Missbrauchspotenzial?

Gemäss Medienberichten (u. a. Sonntagszeitung vom 11. Juni 2023) ist eingetroffen, wovor die SVP im Vorfeld der entsprechenden Gesetzesänderung eindringlich, aber leider vergeblich, gewarnt hatte: Ein Mann liess standesamtlich sein Geschlecht wechseln, nur um keinen Militärdienst leisten zu müssen. Die Geschlechtsanpassung kostete ihn 75 Franken, währendem ein psychiatrisches Attest, um vom Militärdienst entbunden zu werden, um ein Vielfaches teurer gewesen wäre – ganz zu schweigen vom wegfallenden Wehrpflichtersatz. Beim Termin auf dem Standesamt wurden trotz bewusst «männlich» konnotierten Verhaltens (etwa Sprechen mit tiefer Stimme) keine Fragen gestellt, der Mann konnte sogar seinen bisherigen männlichen Vornamen behalten. Die Standesbeamtin beschied ihm sogar, dass die Anpassung später rückgängig gemacht werden könne. Dieses reale Beispiel zeigt deutlich, dass der als «unbürokratisch» hochgelobte Verwaltungsakt der Geschlechtsänderung erhebliches Missbrauchspotenzial birgt, dass es zu bekämpfen gilt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Prüfen die zuständigen Behörden (insbesondere die Standesämter) heute, ob Anträge zum Wechsel des Geschlechts rechtsmissbräuchlich erhoben werden, nachdem missbräuchliches oder leichtsinniges Vorgehen gemäss Aussage des Bundesamts für Justiz keine Rechtswirkungen zeitigen (Sonntagszeitung vom 11. Juni 2023)?
2. Wenn nein: Warum nicht?
3. Wenn nein: Wie garantiert der Regierungsrat, dass keine Anträge auf Wechsel des Geschlechts missbräuchlich erfolgen, z. B. einzig deshalb, um der Dienst- oder Ersatzabgabepflicht zu entgehen oder um die eigene sozialversicherungsrechtliche Stellung zu optimieren (AHV-Alter, Witwenrente)?

12|00|D|v02

4. Wenn ja: Welche Ressourcen stehen den Standesämtern für die verlangte Missbrauchsprüfung zur Verfügung?
5. Wie garantiert der Regierungsrat den erforderlichen Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Behörden, insbesondere den Militärbehörden, damit ein missbräuchliches Vorgehen vor keiner Behörde Schutz finden kann?
6. Wie garantiert der Regierungsrat, dass durch missbräuchliche Wechsel des Geschlechts nicht bestehende Fördermassnahmen zur Verbesserung der Gleichstellung der Geschlechter unterlaufen werden?

Antwort des Regierungsrates

1. *Prüfen die zuständigen Behörden (insbesondere die Standesämter) heute, ob Anträge zum Wechsel des Geschlechts rechtsmissbräuchlich erhoben werden, nachdem missbräuchliches oder leichtsinniges Vorgehen gemäss Aussage des Bundesamts für Justiz keine Rechtswirkungen zeitigen (Sonntagszeitung vom 11. Juni 2023)?*

   Die Zivilstandsämter sind bei der Entgegennahme von Geschlechtserklärungen verpflichtet, das massgebende Bundesrecht umzusetzen. Dabei müssen sie nach dem allgemeinen Grundsatz von Treu und Glauben die Aufrichtigkeit der erklärenden Person vermuten.

   Das Bundesamt für Justiz publiziert dazu auf seiner Webseite[1]: «*Zu den Gründen der Geschlechtserklärung dürfen der erklärenden Person und der allfälligen gesetzlichen Vertretung keine Fragen gestellt werden».*

   Das Bundesparlament hat das Missbrauchspotenzial ausgiebig diskutiert. Die niederschwellige Erklärung ohne vertiefte Prüfung war namentlich der ausdrückliche Wille des Parlaments.

   Die Zivilstandesbeamtinnen und Zivilstandsbeamten sind gleichzeitig ausdrücklich angewiesen, rechtsmissbräuchliche Erklärungen des Geschlechts nicht entgegenzunehmen. Das Eidgenössische Amt für Zivilstandswesen (EAZW) hat in einer Weisung[2] festgehalten, unter welchen Umständen von einem Missbrauch auszugehen ist: «*Ein Missbrauch liegt nur dann vor, wenn er offensichtlich ist, d. h., wenn er "ins Auge springt". (…). Somit ist grundsätzlich nur ein von der betroffenen Person selbst ausgehender konkreter gegenteiliger Anhaltspunkt geeignet, die Zivilstandsbeamtin oder den Zivilstandsbeamten zur Ablehnung der Erklärung zu veranlassen. Diese Situation ist denkbar, wenn die betreffende Person mündlich oder schriftlich zu erkennen gibt, dass sie eine Erklärung zur Änderung des Geschlechts im Scherz, zu betrügerischen Zwecken oder auf eine andere nicht ernsthafte Weise abgeben möchte. Nur im Falle eines offensichtlichen Missbrauchs, d.h. bei Vorliegen objektiver und konkreter Anhaltspunkte für einen Missbrauch, sind die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten verpflichtet, die Entgegennahme einer Erklärung über die Änderung des Geschlechtseintrags zu verweigern*». Die Weisung ist für die kantonalen Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten verbindlich.

   Zur Erläuterung: Hätte die im Artikel der Sonntagszeitung erwähnte Person der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten gegenüber ungefragt erklärt, dass die Geschlechtserklärung nur zur Umgehung der Militärdienstpflicht dient, wäre die Verweigerung der Entgegennahme der Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags möglich gewesen. Das im Artikel erwähnte «männlich» konnotierte Verhalten verbunden mit dem Verzicht auf Anpassung des Vornamens darf hingegen nicht als offensichtlicher Missbrauch betrachtet werden.

[1] Webseite BJ; Häufige Fragen, Ziffer 9.10 [9. Erklärung über die Änderung des im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechts (admin.ch)]
[2] Weisung EAZW Nr. 10.22.01.01 vom 1. Januar 2022 «Änderung des im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechts».

2. *Wenn nein: Warum nicht?*

   Vgl. Antwort auf Frage 1.

3. *Wenn nein: Wie garantiert der Regierungsrat, dass keine Anträge auf Wechsel des Geschlechts missbräuchlich erfolgen, z. B. einzig deshalb, um der Dienst- oder Ersatzabgabepflicht zu entgehen oder um die eigene sozialversicherungsrechtliche Stellung zu optimieren (AHV-Alter, Witwenrente)?*

   Bei offensichtlichem Missbrauch wird das Gesuch abgelehnt und eine Strafanzeige geprüft. Wie unter Ziffer 1 dargelegt, sind jedoch die Möglichkeiten zur Feststellung und Überprüfung des Missbrauchs sehr eingeschränkt. Wenn die eingeschränkte Überprüfungskompetenz ausgeweitet werden soll, dann erfordert dies eine Anpassung der rechtlichen Grundlagen auf nationaler Ebene.

   Der Regierungsrat kann somit nicht garantieren, dass missbräuchliche Anträge auf Wechsel des Geschlechts verhindert werden können.

4. *Wenn ja: Welche Ressourcen stehen den Standesämtern für die verlangte Missbrauchsprüfung zur Verfügung?*

   Zur Bekämpfung rechtsmissbräuchlicher Geschlechtserklärungen stehen den Zivilstandsämtern keine zusätzlichen Ressourcen zur Verfügung.

5. *Wie garantiert der Regierungsrat den erforderlichen Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Behörden, insbesondere den Militärbehörden, damit ein missbräuchliches Vorgehen vor keiner Behörde Schutz finden kann?*

   Die Änderung des Geschlechts durch Erklärung wird im Personenstandsregister beurkundet. Die Datenbank GERES (Gemeinderegistersystem) übernimmt die beurkundeten Daten vom Personenstandsregister. Das Personalinformationssystem der Armee und des Zivilschutzes (PISA) bezieht seine Daten im Kanton Bern aus dem GERES. Die PISA-Daten werden regelmässig mit den GERES-Daten abgeglichen und wenn nötig angepasst. Der Informationsaustausch ist somit gewährleistet.

   Die Militärbehörden können mit dem Informationsaustausch jedoch keinen Rechtsmissbrauch verhindern. Das neu eingetragene Geschlecht im Personenstandsregister ist auch für die Militärbehörden verbindlich, was auch in der Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Zivilgesetzbuches[3] erwähnt wird.

   Die Militärbehörden stützen sich auf GERES-/PISA-Daten und haben weder die Aufgabe noch die Möglichkeit, den Zweck einer Geschlechtserklärung zu überprüfen. Erfolgt die Geschlechtserklärung vor dem Aufgebot zum obligatorischen Orientierungstag, so wird eine ursprünglich militärdienstpflichtige Person gar nicht erst zum Orientierungstag und zur Rekrutierung aufgeboten und eine ursprünglich nicht militärdienstpflichtige Person wird entsprechend aufgeboten.

6. *Wie garantiert der Regierungsrat, dass durch missbräuchliche Wechsel des Geschlechts nicht bestehende Fördermassnahmen zur Verbesserung der Gleichstellung der Geschlechter unterlaufen werden?*

[3] Botschaft zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister) vom 6. Dezember 2019, Geschäftsnummer 19.081; BBl 2020 799; S. 814

Weder der Bundesrat noch das EAZW gehen davon aus, dass es zu rechtsmissbräuchlichen Geschlechtserklärungen kommt. Dem Regierungsrat stehen keine Mittel zur Verfügung, das vom Interpellanten skizzierte Szenario zu verhindern. Er kann entsprechend keine Garantien abgeben, dass es nicht zu einem Missbrauch von Fördermassnahmen kommt.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	131-2023
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.178
Eingereicht am:	07.06.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Tanner (Ranflüh, EDU) (Sprecher/in) Gfeller (Schangnau, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1121/2023 vom 25. Oktober 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Ursachen für die Unwetterschäden im Emmental

In der einheimischen Bevölkerung, welche die Grosse Emme und ihre Hochwasser seit Generationen kennt, bestehen Fragen über die entscheidenden Ursachen für die Unwetterschäden der letzten Jahre, die sich besonders auf die Ereignisse im Kemmeribodenbad (Jahr 2022) und Räbloch (2014) beziehen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie haben sich Anzahl und Intensität der Niederschläge im Emmental und im speziellen in der Hohgant-Region konkret entwickelt? Wo und wie haben sich die entscheidenden Regenzellen der beiden Ereignisse 2014 und 2022 entwickelt?
2. Welchen Einfluss haben grosse versiegelte Flächen und Hitzeinseln der umliegenden Städte (Thun, Bern usw.) auf Anzahl und Niederschlagspotential von Regenzellen, die sich dann z. B. am Hohgant entladen?
3. Bei Starkregenereignissen wird beobachtet, dass in der Emme noch mehr Schwemmholz mitgetrieben wird als früher, als die Wälder intensiv bewirtschaftet und gepflegt wurden. Konnte die Herkunft des Schwemmholzes in den Jahren 2014 und 2022 zumindest teilweise untersucht werden und wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wie viele Totholzinseln und Naturwaldreservate bestehen im Einzugsgebiet der Emme, insbesondere von deren Ursprung bis zum Räbloch Schangnau? Kann ein Zusammenhang zwischen der ungeheuren Masse an Schwemmholz mit Massnahmen zur Förderung der Biodiversität ausgeschlossen werden?
4. Früher wurde für den Hoch- und Tiefbau Geschiebe (Steine, Kies, Sand) aus der Emme entnommen, was inzwischen nicht mehr erlaubt ist. Dies führt dazu, dass sich die Sohle der Emme immerzu erhöht und die Durchflusskapazität des Flusses kleiner wird. Findet es der

Regierungsrat sinnvoll, an der aktuellen Praxis festzuhalten, oder sollte die lokale Verwendung des Geschiebes aus der Emme nicht eher aktiv gefördert werden?

Antwort des Regierungsrates

1. *Wie haben sich Anzahl und Intensität der Niederschläge im Emmental und im speziellen in der Hohgant-Region konkret entwickelt? Wo und wie haben sich die entscheidenden Regenzellen der beiden Ereignisse 2014 und 2022 entwickelt?*

   Das Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie (Meteo Schweiz) und die ETH Zürich haben die vorhandenen meteorologischen Messwerte seit 1901 analysiert. Die Resultate zeigen für fast alle Regionen der Schweiz eine Zunahme der Starkniederschläge seit Beginn des 20. Jahrhunderts. Für den Alpennordhang, zu welchem auch das Emmental gehört, ist diese Entwicklung besonders ausgeprägt. Sowohl die Intensität als auch die Häufigkeit der Ereignisse haben hier deutlich und statistisch signifikant zugenommen.

   Bei der Entstehung von Hochwassern sind mehrere Faktoren entscheidend. Dazu gehören u. a. die Regenmenge der letzten Tage, die Sättigung des Bodens, Dauer und Intensität des Niederschlags oder die topographische Lage der Niederschlagszelle. Die beiden Ereignisse vom Juli 2014 und 2022 unterscheiden sich in mehreren dieser Faktoren. Im Juli 2014 entlud sich an der Westflanke der Schrattenfluh im Bereich Bumbach eine stationäre Gewitterzelle. Zudem waren die Tage zuvor bereits sehr niederschlagsreich. Die Böden waren entsprechend gesättigt. Beim Ereignis im sonst sehr trockenen Juli 2022 entluden sich kurz hintereinander ziehende Gewitterzellen auf der südlichen Seite des Hohgants zwischen Habkern und Sörenberg. Beide Situationen führten so in kurzer Zeit lokal zu sehr hohen Niederschlags- und Abflussmengen.

2. *Welchen Einfluss haben grosse versiegelte Flächen und Hitzeinseln der umliegenden Städte (Thun, Bern usw.) auf Anzahl und Niederschlagspotential von Regenzellen, die sich dann z. B. am Hohgant entladen?*

   Bisher liegen keine Untersuchungen zum Zusammenhang zwischen lokalen Hitzeinseln und den Starkniederschlägen im Emmental vor. Als Hauptursache für die beobachtete Zunahme der Starkniederschläge gilt generell die steigende Lufttemperatur. Denn wärmere Luft kann mehr Feuchtigkeit aufnehmen, was zu intensiveren Niederschlägen führt.

3. *Bei Starkregenereignissen wird beobachtet, dass in der Emme noch mehr Schwemmholz mitgetrieben wird als früher, als die Wälder intensiv bewirtschaftet und gepflegt wurden. Konnte die Herkunft des Schwemmholzes in den Jahren 2014 und 2022 zumindest teilweise untersucht werden und wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wie viele Totholzinseln und Naturwaldreservate bestehen im Einzugsgebiet der Emme, insbesondere von deren Ursprung bis zum Räbloch Schangnau? Kann ein Zusammenhang zwischen der ungeheuren Masse an Schwemmholz mit Massnahmen zur Förderung der Biodiversität ausgeschlossen werden?*

   Die Herkunft des Schwemmholzes wurde bei den Starkregenereignissen von 2014 und 2022 ermittelt. Im Jahr 2014 entlud sich eine Gewitterzelle in der Westflanke der Schrattenfluh. Mehrere Wildbäche trugen durch Murgänge grosse Schwemmholzmengen und Geschiebe in die Emme und stauten diese. Dadurch wurden grossflächige Überschwemmungen im Gebiet Bumbach verursacht. Im Jahr 2022 entlud sich eine Gewitterzelle zwischen Hohgant und Brienzergrat. Der oberste Emmeabschnitt und dessen Seitenbäche führten grosse Mengen an Schwemmholz mit. Dieses stammte vornehmlich aus den steilen, bewal-

deten und rutschanfälligen Bachböschungen. Die auf Luzerner Boden liegenden Seitenbäche der Emme oberhalb Kemmeriboden steuerten wenig Schwemmholz bei, da die Niederschläge in diesem Gebiet deutlich geringer ausfielen.

Im obersten Einzugsgebiet der Emme befinden sich die Waldreservate Grünenbergpass und Riederen. In beiden werden Massnahmen zur Reduktion des Schwemmholzes umgesetzt. Vor dem Ereignis 2022 wurde mit Schutzwaldbeiträgen von Bund und Kanton Schwemmholz aus dem obersten, geologisch von rutschanfälligem Flysch geprägten Emmegebiet entfernt. Auch in den nächsten Jahren sind dort waldbauliche Eingriffe zur Reduktion der Schwemmholzmenge vorgesehen. Um die Hochwasserrisiken weiter zu senken, wird aktuell der Bau von Schwemmholzrechen an verschiedenen Standorten der Emme geprüft. Es wurden keine Totholzinseln in der Nähe von Bächen und Flüssen festgestellt oder mit Biodiversitätsgeldern gefördert. Auch wurde keine Förderung von Habitatsbäumen oder schwemmholzrelevante Revitalisierungen vorgenommen. Eine Zu- oder Abnahme von Schwemmholz kann nicht nachgewiesen werden und ein Zusammenhang mit der Art der Waldbewirtschaftung ist nicht erkennbar.

4. *Früher wurde für den Hoch- und Tiefbau Geschiebe (Steine, Kies, Sand) aus der Emme entnommen, was inzwischen nicht mehr erlaubt ist. Dies führt dazu, dass sich die Sohle der Emme immerzu erhöht und die Durchflusskapazität des Flusses kleiner wird. Findet es der Regierungsrat sinnvoll, an der aktuellen Praxis festzuhalten, oder sollte die lokale Verwendung des Geschiebes aus der Emme nicht eher aktiv gefördert werden?*

   Der Regierungsrat sieht keinen Anlass, die aktuelle Praxis zum Geschiebemanagement anzupassen. Die kantonale strategische Planung zur Sanierung des Geschiebehaushaltes weist für die Emme talseits des Räbloches ein Geschiebedefizit aus. Dieses Defizit soll durch das natürliche Geschiebe des Emmeoberlaufs reduziert werden. Das Gewässerschutzgesetz verbietet kommerzielle Kiesentnahmen aus Gewässern mit einem ausgewiesenen Geschiebedefizit. Zur Sicherung des Hochwasserschutzes gewährt das Wasserbaugesetz jedoch im Bedarfsfall Rückhaltemassnahmen oder Kiesentnahmen. Kiesentnahmen aus der Emme oberhalb des Räbloches sind daher nicht per se ausgeschlossen. Sie müssten aber nach Möglichkeit der Emme an Stellen mit Geschiebedefizit zurückgegeben werden.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	189-2023
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.258
Eingereicht am:	04.09.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Schilt (Utzigen, SVP) (Sprecher/in) Zryd (Magglingen, SP) Fuhrer-Wyss (Burgistein, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 12.09.2023
RRB-Nr.:	1158/2023 vom 01. November 2023
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Belpmoos Solar – Umgang mit dem Ackerland und dem Biotop von nationaler Bedeutung

Die Präsentation des Solarprojekts im Belpmoos im Januar dieses Jahres löste positive spontane Reaktionen in der Politik aus. In der Zwischenzeit haben die Zweifel an der Anlage jedoch zugenommen, und die Forderungen nach einer kritischen Schaden-/Nutzen-Analyse werden lauter.

Wir haben nicht nur eine Klimakrise, sondern auch eine Biodiversitätskrise, die unsere Zukunft und unseren Wohlstand gefährdet. Der Kanton Bern schneidet hinsichtlich der Biodiversitätsflächen im schweizweiten Vergleich schlecht ab.

Eine wichtige Fläche für die Biodiversität ist die Trockenwiese auf dem Areal des Flughafens Bern. Diese erfüllt gemäss Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) die Kriterien für ein Biotop von nationaler Bedeutung. Gemäss geltendem Recht sind solche Objekte ungeschmälert zu erhalten. Eine auch nur teilweise Aufhebung ist selbst mit einer Kompensation widerrechtlich.

Die Trockenwiese ist noch nicht im Bundesinventar enthalten. Das Bundesgericht hat festgehalten, dass die Kantone Sofortmassnahmen zum Schutz solcher Flächen ergreifen müssen, bis deren Inventarisierung abgeschlossen ist.

Das Bundesgericht entschied auch, dass die kantonalen Behörden über Projektvorhaben auf möglicherweise national geschützten Arealen nur dann entscheiden können, wenn sie sich der nationalen Bedeutung eines Objekts bewusst sind. Das BAFU muss – so das Bundesgericht – das Inventarisierungsverfahren einleiten und die diesbezüglichen Fragen klären, um den kantonalen Behörden die nötigen Grundlagen für ihre Entscheidfindung über das Projekt zu verschaffen.

Das LANAT reichte die Trockenwiese im Belpmoos beim BAFU für die Inventarisierung ein, liess diesen Prozess jedoch im Februar 2023 sistieren.

12|00|D|v02

Auf dem Flughafenareal gibt es neben der Flugplatzanlage (Gebäude, Pisten und Rollwege, Abstellflächen usw.) und der erwähnten Trockenwiese auch qualitativ sehr gutes Ackerland. Davon würden grosse Teile von der Photovoltaik-Anlage überbaut und wären damit der agrarischen Nutzung entzogen.

Seit 2012 ist im Sachplan Infrastruktur Luftfahrt (SIL) vorgesehen, dass der Kanton Bern und die zuständigen Bundesstellen den Umgang mit den Fruchtfolgeflächen innerhalb des Flugplatzperimeters prüfen. Diese Pflicht ist auch im gegenwärtig gültigen SIL von 2018 vorgesehen. Auch gemäss Sachplan Fruchtfolgeflächen müssen die Kantone sämtliche Böden mit FFF-Qualität in ihrem FFF-Inventar ausweisen.

Das Ackerland innerhalb des Flugplatzgeländes ist, wie das Ackerland im gesamten Belpmoos, von hoher Qualität, ist jedoch (anders als fast das gesamte Belpmoos) nicht als Fruchtfolgefläche ausgewiesen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Weshalb liess das LANAT die Inventarisierung der Trockenwiese auf dem Flughafenareal im Belpmoos sistieren?
2. Wann wird das LANAT die Frage der nationalen Bedeutung der Trockenwiese durch das BAFU klären lassen?
3. Mit welchen Sofortmassnahmen wird der Regierungsrat die Trockenwiese bis zum Abschluss des Inventarisierungsverfahrens schützen?
4. Wann fand die seit 2012 im SIL vorgesehene Prüfung des Umgangs mit den Fruchtfolgeflächen im Flugplatzperimeter statt, und was war das Resultat dieser Prüfung? Falls diese Prüfung nicht stattgefunden hat: Weshalb wurde darauf verzichtet, und wie ist dieser Verzicht mit der Prüfungspflicht gemäss SIL und Sachplan Fruchtfolgeflächen zu vereinbaren?
5. Wann wird das Ackerland im Flugplatzgelände daraufhin beurteilt, ob es Fruchtfolgeflächen-Qualität aufweist?
6. Gemäss LANAT sollen Teile der Trockenwiese durch Renaturierungen anderer Flächen kompensiert werden. Welche Flächen stehen zur Diskussion oder wurden bereits ausgewählt? Wie viel Kulturland und wie viel Fruchtfolgefläche ist davon betroffen?

Begründung der Dringlichkeit: Das Projektverfahren schreitet voran, und die unverzügliche Klärung dieser Fragen ist Voraussetzung für die umfassende politische Meinungsbildung.

Antwort des Regierungsrates

Frage 1: Weshalb liess das LANAT die Inventarisierung der Trockenwiese auf dem Flughafenareal im Belpmoos sistieren?

Die Trockenrasen im Belpmoos sind im Kantonsinventar der Trockenwiesen- und weiden (TWW) aufgeführt und haben den Status «regionale Bedeutung». Sie wurden von der zuständigen kantonalen Fachstelle in das aktuelle Revisionspaket der Bundesinventare integriert. Nachdem das Projekt «BelpmoosSolar» bekannt wurde, wurde das Gesuch zur Aufnahme in das TWW-Inventar des Bundes sistiert, um zu klären, was die verschiedenen Inventarstufen für das Solarprojekt bedeuten.

Frage 2: Wann wird das LANAT die Frage der nationalen Bedeutung der Trockenwiese durch das BAFU klären lassen?

Gemäss Informationsschreiben des BAFU wird die aktuelle Revision der nationalen Biotopinventare im September 2025 durch einen Bundesratsbeschluss abgeschlossen. Der genaue Zeitpunkt für die nächste Revision des nationalen Biotopinventars ist derzeit nicht abschätzbar, weshalb diese Frage nicht beantwortet werden kann.

Frage 3: Mit welchen Sofortmassnahmen wird der Regierungsrat die Trockenwiese bis zum Abschluss des Inventarisierungsverfahrens schützen?

Beim Trockenstandort auf dem Flughafenareal Belpmoss handelt es sich um ein schützenswertes Biotop im Sinne von Art. 18 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451). Eingriffe bedingen in jedem Fall eine Interessenabwägung. Dabei sind insbesondere die Kriterien «Standortgebundenheit» und «Bedeutung» von zentraler Wichtigkeit (vgl. Art. 14 Abs. 6 der Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz [NHV; SR 451.1]). In erster Linie gilt es, den Eingriff zu vermeiden (Schutz). In absteigender Reihenfolge sind in Art. 18 Abs. 1ter NHG bestmöglicher Schutz, Wiederherstellung und, als letzte Möglichkeit, Ersatzmassnahmen aufgeführt.

Der Trockenstandort ist aktuell mittels Bewirtschaftungsvertrag zwischen Bewirtschafter und Abteilung Naturförderung (ANF) gesichert. Dieser Vertrag regelt die landwirtschaftliche Nutzung und die finanzielle Entschädigung für die vereinbarten Zusatzleistungen.

Gemäss kantonalem Sachplan Biodiversität (Massnahme A3) haben alle Behörden die Schutzziele für Trockenwiesen und -weiden von nationaler und regionaler Bedeutung (d.h. deren quantitativ und qualitativ ungeschmälerte Erhaltung) bei ihren Tätigkeiten zu berücksichtigen. Es ist geplant, die TWW Belpmoos bei der nächsten Revision in den Sachplan Biodiversität aufzunehmen.

Frage 4: Wann fand die seit 2012 im SIL vorgesehene Prüfung des Umgangs mit den Fruchtfolgeflächen im Flugplatzperimeter statt und was war das Resultat dieser Prüfung? Falls diese Prüfung nicht stattgefunden hat, weshalb wurde darauf verzichtet und wie ist dieser Verzicht mit der Prüfungspflicht gemäss SIL und Sachplan Fruchtfolgeflächen zu vereinbaren?

Der Prüfauftrag zum Umgang mit den Fruchtfolgeflächen (FFF) im Bereich des Flugplatzes Bern-Belp war bereits in der Version des SIL-Objektblattes vom 4. Juli 2012 enthalten. Damals war der Umgang mit den FFF im Kanton Bern noch nicht gesetzlich geregelt. Erst mit der Revision vom 16. März 2016 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) wurde der Schutz des Kulturlandes und insbesondere der FFF im Kanton Bern neu festgelegt. In der momentan gültigen Fassung des SIL-Objektblattes vom 14. November 2018 wurde der Prüfauftrag beibehalten, da gewisse Detailfragen noch nicht geklärt waren. Mit der Änderung vom 22. Januar 2020 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1) konnten die notwendigen Ausführungsbestimmungen erlassen werden. Zudem hat der Bund am 8. Mai 2020 den aktuellen Sachplan FFF verabschiedet, der unter anderem den Kantonen den Auftrag gibt, ein FFF-Inventar zu führen. Das FFF-Inventar wird jährlich nachgeführt und entspricht auch im Bereich des Flugplatzes Bern-Belp dem neusten Wissensstand. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass der Prüfauftrag bezüglich FFF bei der nächsten Nachführung des SIL-Objektblattes gestrichen werden kann.

Frage 5: Wann wird das Ackerland im Flugplatzgelände daraufhin beurteilt, ob es Fruchtfolgeflächen-Qualität aufweist?

Gemäss Sachplan FFF des Bundes umfassen FFF das ackerfähige Kulturland, vorab das Ackerland und die Kunstwiesen in Rotation sowie die ackerfähigen Naturwiesen. Als Kulturland gelten die landwirtschaftlichen Nutzflächen und als Teil davon die Fruchtfolgeflächen (Art. 11a

Abs. 1 BauV). In Art. 11a Abs. 2 BauV wird präzisiert, dass die landwirtschaftlichen Nutzflächen ausserhalb der Bauzone liegen. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass sich FFF im Sinne der Bauverordnung nicht in der Bauzone befinden können. Der Grossteil des Flugplatzgeländes Bern-Belp ist gemäss der Nutzungsplanung der Gemeinde Belp als Flugplatzzone F festgesetzt (Art. 35 des kommunalen Baureglements vom 14. September 2006). Daher sind diese Flächen im FFF-Inventar des Kantons Bern nicht als FFF, sondern als Bauzone ausgewiesen. Einige wenige Flächen, die sich gemäss SIL-Objektblatt innerhalb des Flughafenperimeters befinden, aber nicht als Bauzone festgelegt sind, werden im FFF-Inventar als FFF ausgewiesen (beispielsweise Grundstück Belp Gbbl. Nr. 2971). Folglich ist die Ausgangslage bezüglich FFF im Sinne des Baugesetzes im Bereich des Flugplatzes Bern-Belp geklärt.

Frage 6: Gemäss LANAT sollen Teile der Trockenwiese durch Renaturierungen anderer Flächen kompensiert werden. Welche Flächen stehen zur Diskussion oder wurden bereits ausgewählt? Wieviel Kulturland und wieviel Fruchtfolgefläche ist davon betroffen?

Es liegt noch keine abgeschlossene Umweltverträglichkeits-Prüfung (UVP) vor, weshalb die Fragen noch nicht im Detail beantwortet werden können. Gemäss dem Vorgehen bei der UVP werden Ersatzmassnahmen und -flächen vom Gesuchsteller vorgeschlagen. Die ANF beurteilt in der Hauptuntersuchung der UVP die Erhebungen, die Bilanz sowie die vorgeschlagenen Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und Angemessenheit.

Bezüglich der geplanten Ersatzmassnahmen und deren Flächenbedarf liegen der ANF aktuell keine konkreten Informationen vor. Basierend auf der Naturschutzgesetzgebung sind Ersatzmassnahmen in unmittelbarer Nähe mit räumlichem Bezug zur Eingriffsfläche vorgängig umzusetzen, damit die betroffenen mobilen Tiere die neuen Lebensräume vor dem Eingriff besiedeln können.

Es fanden bereits Sitzungen mit einem ökologischen Fachbüro und den Gesuchstellern statt, damit bereits während der diesjährigen Vegetationszeit Erhebungen der Flora, Fauna und Lebensräume durchgeführt werden konnten. Auf Basis dieser Erhebungen erfolgt eine Bewertung der vorliegenden Naturwerte, die in Punktzahlen ausgedrückt wird. Diese Bewertung erlaubt eine Bilanzierung hinsichtlich der zwingend notwendigen Ersatzmassnahmen gemäss NHG. Die Ersatzmassnahmen müssen in Bezug auf die Naturwerte mindestens die gleiche Punktzahl erreichen, wie die durch das Vorhaben beeinträchtigten Lebensräume.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	021-2023
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.43
Eingereicht am:	06.03.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Ruch (Bern, Grüne) (Sprecher/in) Patzen (Bern, Grüne)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 09.03.2023
RRB-Nr.:	988/2023 vom 06. September 2023
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Berner Beteiligung an Putins Krieg

Seit über einem Jahr dauert der völkerrechtswidrige Krieg Russlands gegen die Ukraine. Die Schweiz und damit auch der Kanton Bern sind aufgerufen, alles zu tun, um die Unterstützung und Finanzierung des Krieges zu beenden. Noch immer ist die Schweiz viel zu untätig, beispielsweise beim Konfiszieren von russischen Vermögen: Während gemäss Bankiervereinigung russische Vermögen von rund 150 Milliarden Franken auf Schweizer Konten liegen, hat die Schweiz nur 7,5 Milliarden Franken eingefroren.

Ein weiteres Feld ist die Kooperation von Schweizer Unternehmen mit der russischen Rüstungsindustrie: Gemäss einem Bericht des «Economic Security Council of Ukraine» haben zahlreiche Schweizer Unternehmen seit der völkerrechtswidrigen Annexion der Krim durch Russland im März 2014 sogenannte Dual-Use-Güter an russische Rüstungsfirmen geliefert und damit wissentlich die Waffenproduktion und damit den Krieg unterstützt. Es sind auch zwei Unternehmen aus dem Kanton Bern aufgeführt: Die Fritz Studer AG aus Steffisburg hat 2018 Rundschleifmaschinen an die Firma JSC Kuznetsov geliefert, die Triebwerke für Putins Kampfjets fertigt. 2019 folgte eine Lieferung an MMZ Avangard, einen Hersteller von Boden-Luft-Raketen. Die Bieler Georg-Fischer-Tochter GF Machining Solutions ihrerseits exportierte 2017 Fräsmaschinen und Senkerodiermaschinen an den Kalaschnikow-Konzern, der gemäss eigenen Angaben 95 Prozent aller russischen Kleinwaffen produziert. Zudem, so der Bericht, lieferte die Firma noch im Mai 2022 über das Zürcher Unternehmen Galika AG Maschinen an JSC Kuznetsov. Die russische Armee setzt diese Waffen, die mit Berner Hilfe hergestellt wurden, heute im grausamen, völkerrechtswidrigen Krieg gegen die Ukraine ein. Das ist hochproblematisch. Der Kanton muss diesen Fragen nachgehen und sich dafür engagieren, dass diese Kollaboration der Berner Unternehmen aufhört.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie steht der Regierungsrat zur Tatsache, dass Berner Unternehmen Putins Armee mit Dual-Use-Gütern aufgerüstet haben?

2. Hat der Regierungsrat gegenüber den beiden Unternehmen (Fritz Studer AG und GF Machining Solutions) interveniert, als der obengenannte Bericht bekannt wurde, oder plant er eine entsprechende Intervention?

3. Hat der Regierungsrat Kenntnis über weitere Unternehmen aus dem Kanton Bern, die seit März 2014 russische Rüstungsfirmen mit Dual-Use-Gütern beliefert haben?

4. Ist der Regierungsrat bereit, einen Bericht darüber in Auftrag zu geben, welche Rolle die Berner Maschinenindustrie in der russischen Waffenproduktion spielt? Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, um hier mehr Informationen für die Bevölkerung bereitzustellen?

5. Ist der Regierungsrat bereit, sich beim Bund für eine strengere Handhabe der Bewilligung von Dual-Use-Gütern einzusetzen?

6. Hat der Kanton Bern seit der Beantwortung der Interpellation «Russische Vermögenswerte: Wie aktiv setzt der Kanton Bern die Sanktionen um?» vom 17. August 2022 weitere Vermögenswerte von sanktionierten Personen im Kanton Bern sichergestellt und dem SECO gemeldet?

Begründung der Dringlichkeit: Der Krieg dauert an, und jede Massnahme, die dazu beitragen kann, die Finanzierung oder Unterstützung des Krieges zu vermindern, muss sofort umgesetzt werden. Deshalb – und auch für den Ruf der Berner Maschinenindustrie – ist es wichtig, hier rasch Licht ins Dunkel zu bringen.

Antwort des Regierungsrates

Die Schweiz als exportorientiertes Land setzt sich traditionell für offene Märkte und Freihandel ein. Aus sicherheitspolitischen Gründen ist die Aus-, Ein- und Durchfuhr von bestimmten Gütern jedoch reguliert. Dazu gehören neben dem eigentlichen Kriegsmaterial, auch Güter, die sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendet werden können (sogenannte Dual-Use-Güter). Die Bestimmungen zum Umgang mit Dual-Use-Gütern sind auf Bundesebene im Güterkontrollgesetz (GKG, SR 946.202) und in der Güterkontrollverordnung (GKV, SR 946.202.1) geregelt.

Dual-Use-Güter sind beim Export einer Bewilligungspflicht unterstellt. Das bedeutet, dass alle Güter durch den Exporteur anhand der Dual-Use-Güterlisten[1] überprüft werden müssen, damit definiert werden kann, ob für den Export eine Bewilligung eingeholt werden muss. Diese Prüfung muss durch die Unternehmen eigenverantwortlich durchgeführt und dokumentiert werden. Wird ein Produkt als Dual-Use-Gut klassifiziert, dann muss beim Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) eine Ausfuhrbewilligung beantragt werden.

Die Exportkontrolle liegt im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Bundes. Das SECO führt (anonymisierte) Statistiken zu allen erteilten und abgelehnten Einzelausfuhrbewilligungen für Dual-Use-Güter.[2] Die Kantone haben in diesem Verfahren keine Zuständigkeiten.

[1] Die Dual-Use Güterlisten sind Anhänge zur GKV und werden auf der Website des SECO publiziert.
[2] Siehe Webseite des SECO: Statistik der erteilten Einzelausfuhrbewilligungen für Dual-Use-Güter und besondere militärische Güter

Zu den einzelnen Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. *Wie steht der Regierungsrat zur Tatsache, dass Berner Unternehmen Putins Armee mit Dual-Use-Gütern aufgerüstet haben?*

   Aus den vorliegenden Informationen geht hervor, dass die erwähnten Unternehmen nicht die russische Armee aufgerüstet, sondern im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit russische Unternehmen beliefert haben.

   Darüber hinaus liegen dem Regierungsrat keine Informationen über die Exporttätigkeit einzelner Unternehmen vor. Er geht jedoch davon aus, dass alle Exporte von Dual-Use-Gütern den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und – sofern notwendig – jeweils die notwendige Ausfuhrbewilligung des SECO vorliegt.

2. *Hat der Regierungsrat gegenüber den beiden Unternehmen (Fritz Studer AG und GF Machining Solutions) interveniert, als der obengenannte Bericht bekannt wurde, oder plant er eine entsprechende Intervention?*

   Nein, der Regierungsrat sieht keinen Grund für eine Intervention, da dies in der Zuständigkeit des Bundes liegt.

3. *Hat der Regierungsrat Kenntnis über weitere Unternehmen aus dem Kanton Bern, die seit März 2014 russische Rüstungsfirmen mit Dual-Use-Gütern beliefert haben?*

   Nein.

4. *Ist der Regierungsrat bereit, einen Bericht darüber in Auftrag zu geben, welche Rolle die Berner Maschinenindustrie in der russischen Waffenproduktion spielt? Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, um hier mehr Informationen für die Bevölkerung bereitzustellen?*

   Nein, da dies in der Zuständigkeit des Bundes liegt.

5. *Ist der Regierungsrat bereit, sich beim Bund für eine strengere Handhabe der Bewilligung von Dual-Use-Gütern einzusetzen?*

   Nein, der Regierungsrat hat zurzeit keine konkreten Anhaltspunkte dafür.

6. *Hat der Kanton Bern seit der Beantwortung der Interpellation «Russische Vermögenswerte: Wie aktiv setzt der Kanton Bern die Sanktionen um? » vom 17. August 2022 weitere Vermögenswerte von sanktionierten Personen im Kanton Bern sichergestellt und dem SECO gemeldet?*

   Seit der Antwort zur Interpellation 107-2022 Ruch (Bern, Grüne): «Russische Vermögenswerte: Wie aktiv setzt der Kanton Bern die Sanktionen um?»[3] hat sowohl die Steuerverwaltung als auch das Grundbuchamt jede Aktualisierung der Sanktionsliste des Bundes[4] mit den Steuerregistern bzw. den Daten des Grundbuchs abgeglichen. Es wurden bis jetzt keine weiteren sanktionierten Personen oder potentiell meldepflichtige Vermögenswerte entdeckt (Stand: Aktualisierung der Liste vom 27.06.2023).

Verteiler
– Grosser Rat

[3] Russische Vermögenswerte: Wie aktiv setzt der Kanton Bern die Sanktionen um?
[4] Vgl. dazu die Webseite des Bundes: Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (admin.ch)

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	054-2023
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.81
Eingereicht am:	14.03.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Lerch (Langenthal, SVP) (Sprecher/in) Schär (Schönried, FDP) Kohli (Wabern, Die Mitte) Cattaruzza (Nidau, GLP) Fisli (Meikirch, SP) Schüpbach (Huttwil, SVP) Martin (Ligerz, EDU) Steiner (Boll, EVP) Leuenberger (Bannwil, SVP) Bösiger (Niederbipp, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	989/2023 vom 06. September 2023
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Jagdsystem des Kantons Bern: Belassen oder aufgrund veränderter Rahmenbedingungen anpassen?

In den letzten Jahren haben sich die Rahmenbedingungen für die Jagd verändert: Entwicklungen in den Bereichen Fauna, Klimawandel, veränderte Bedürfnisse der Gesellschaft, Zeitgeist, Präferenzen der Jägerschaft, Akzeptanz des «Jagdtourismus», Finanzdruck, Waldfunktionen usw. Die Hirsch- und Wildschweinbestände haben zugenommen, Luchs und Wolf haben im Bernbiet Fuss gefasst, und die Biber weiten ihr Habitat stetig aus.

Aufgrund dieser Veränderungen stellt sich die Frage, ob die im Kanton Bern praktizierte Patentjagd noch das richtige Jagdsystem ist oder ob die Revierjagd das geeignetere Modell sein könnte, um den veränderten Rahmenbedingungen gerecht zu werden. Die in der Schweiz vorherrschenden Jagdsysteme (Patent- und Revierjagd) haben sich beide – je mit Vor- und Nachteilen – bewährt. In den Gebirgskantonen ist eher die Patentjagd vorherrschend und in den flacheren Kantonen der Nord- und Ostschweiz die Revierjagd.

Bei der Revierjagd können die Kantone tendenziell mehr Hege- und Pflegeaufgaben und Verantwortung an die Jägerschaft übertragen, wodurch Personal eingespart und Kosten gesenkt werden. Es besteht eine langjährige Verantwortung der Jäger für ihr Revier. Die Jagd bildet dabei ein Element eines umfassenden Hege- und Pflegeauftrags. Dadurch wird die Jagd in der Öffentlichkeit besser erklär- und nachvollziehbar, was der gesellschaftlichen Akzeptanz förderlich ist. Wegen den veränderten Rahmenbedingungen und aufgrund der knappen Staatsfinanzen ist eine aktuelle Lagebeurteilung nötig.

12|00|D|v02

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie hat sich die Patentjagd in den letzten Jahren aus Sicht der Regierung und der Jägerschaft bewährt? Wie wirken sich die veränderten Rahmenbedingungen, vor allem bei Fauna und Klima, aus?

2. Welche Vor- und Nachteile sehen der Kanton und die Jägerschaft bei der Beibehaltung der Patentjagd? Gibt es Einsparpotential bei einem Wechsel des Jagdsystems zur Revierjagd? Wenn ja, wie hoch wird dieses eingeschätzt?

3. Erachtet der Regierungsrat ein «Splitting-Modell» als möglich und zielführend (z. B. Patentjagd im Oberland und im Berner Jura und Revierjagd in den übrigen Gebieten)?

4. Wie haben sich die Kosten (inkl. Verwaltung) und Erlöse der Jagd in den letzten 10 Jahren entwickelt?

5. Könnte die Akzeptanz der Jagd in der Öffentlichkeit durch den ökologisch erwünschten, reduzierten «Jagdtourismus» und den Wechsel zur Revierjagd (ganz oder partiell) erhöht werden?

Antwort des Regierungsrates

In der Schweiz gibt es zwei Systeme, die Patent- und die Revierjagd. Während bei der Revierjagd ein bestimmtes Jagdgebiet an einen geschlossenen Kreis von Jagenden verpachtet wird, können im Patentsystem alle Inhaberinnen und Inhaber einer entsprechenden Bewilligung die Jagd auf der ganzen Fläche des Kantons ausüben. Im Reviersystem nehmen die Jagenden Aufgaben wie Wildschadenberatung oder Fallwildbeseitigung selber war, während diese im Patentsystem einer professionellen Wildhut obliegen. So zeichnen sich Revierkantone oft durch eine schlankere und kostengünstigere Jagdverwaltung aus, die aber im Gegenzug deutlich weniger Leistungen zugunsten der Land- und Forstwirtschaft sowie der Bevölkerung erbringt. Jeder Kanton ist bei der Wahl des für ihn passenden Systems frei. Revierkantone finden sich in erster Linie im Mittelland, wogegen die Gebirgskantone überwiegend das Patentsystem anwenden.

Beide Systeme haben Vor- und Nachteile und kein System ist a priori geeignet, alle von den Interpellanten erwähnten Herausforderungen zu meistern. Revierkantone kennen beispielsweise genauso das Problem lokal zu hoher Wildbestände und oftmals können schwierig zu bejagende Flächen schlecht verpachtet werden. Dort werden in der Regel keine Leistungen an die Bevölkerung erbracht oder diese müssten teuer eingekauft werden. Zudem stellen neue und sehr mobile Wildarten, wie das Rotwild, kleinräumige Revierkantone oftmals vor grössere Probleme als Patentkantone, in denen die Jägerschaft sich innerhalb des Kantonsgebiets zur Ausübung der Jagd frei bewegen kann. Besonders im Gebirge würde sich das stark auswirken und deshalb überwiegen dort die Vorteile des Patentsystems klar. Aus diesem Grund haben praktisch alle Gebirgskantone dieses Jagdsystem. Einzige Ausnahme ist der Kanton St. Gallen, der aber zur Kompensation der Nachteile eine professionelle Wildhut unterhält. Er ist von der Grösse und den Kosten der Jagdverwaltung dem eines Patentsystems sehr ähnlich.

Im Rahmen der Totalrevision des Bernisches Jagdgesetzes 2001 wurde die Frage einer Umstellung von der Patent- zur Revierjagd intensiv diskutiert. Im damals verfassten Bericht zuhanden der Grossratskommission zur Beratung des Kantonalen Jagdgesetzes liessen die erhobenen Kennzahlen den Schluss zu, dass eine Systemumstellung im Kanton Bern einerseits sehr teuer wäre und andererseits keine Garantie biete, dass die Jagd ihre Aufgaben weiterhin erfüllen könnte. Zudem ergab die Abwägung der Vor- und Nachteile (vgl. insbesondere auch die

Antworten auf die Fragen 1 bis 4, hiernach) ein klares Bild, das gegen einen Systemwechsel sprach. Die Idee wurde schliesslich verworfen.

Frage 1: *Wie hat sich die Patentjagd in den letzten Jahren aus Sicht der Regierung und der Jägerschaft bewährt? Wie wirken sich die veränderten Rahmenbedingungen, vor allem bei Fauna und Klima, aus?*

Die Patentjagd hat sich in der Vergangenheit für den Kanton Bern sehr bewährt. Sie hat massgeblich zur hohen Attraktivität der Berner Jagd beigetragen. Des Weiteren bietet die Patentjagd für den Kanton gute Steuerungs- und Lenkungsmöglichkeiten, so dass die erwähnten Herausforderungen – soweit diese das jagdbare Wild betreffen – bisher gut gemeistert werden können. Die freiheitliche Jagd im Kanton Bern wird von der Jägerschaft sehr geschätzt, und ein Systemwechsel wird vom Berner Jägerverband abgelehnt, was auch in dessen Statuten verankert ist.

Dank dem flexiblen System der Patentjagd sind Anpassungen rasch und einfach möglich. Sie wirken direkt auf die Jagenden und nicht erst auf Revierorganisationen. So konnten bisher auf alle Veränderungen adäquate Antworten gefunden werden, und das System passt sich laufend an neue Herausforderungen an.

Frage 2: *Welche Vor- und Nachteile sehen der Kanton und die Jägerschaft bei der Beibehaltung der Patentjagd? Gibt es Einsparpotential bei einem Wechsel des Jagdsystems zur Revierjagd? Wenn ja, wie hoch wird dieses eingeschätzt?*

Im oben erwähnten Bericht wurde 2001 das Kantonsgebiet modellweise in gut 500 Reviere aufgeteilt. Dabei dienten die Kennzahlen der Kantone Solothurn, Luzern, Zürich, Aargau und St. Gallen als Vergleichsgrössen. Das Modell ging davon aus, dass die Jagdverwaltung drastisch reduziert würde und ihre zahlreichen Aufgaben soweit möglich an die Jägerschaft delegiert würden. In diesem Fall wurde das Einsparpotential mit gut einer Million Franken pro Jahr veranschlagt. Allerdings war es laut Bericht fraglich, ob die im Verhältnis zur Kantonsfläche geringe Anzahl Jagende die neuen Aufgaben wahrnehmen könnten. Im Bericht ging man deshalb davon aus, dass ein Teil der Aufgaben an andere Behörden delegiert werden müsste (z. B. Aufsicht Naturschutz, Beratung Landwirtschaft, Management der geschützten Tiere usw.). Insgesamt kam der Bericht darum zum Schluss, dass das Einsparpotential unter dem Strich geringer sei. Demgegenüber stand ein (einmaliger) Umstellungsaufwand von etwas über 11 Millionen Franken, so dass sich mögliche Einsparungen erst nach etwas 12 Jahren positiv auswirken würden. Auch wenn sich die Zahlen seit 2001 inflationsbedingt geändert haben, ist davon auszugehen, dass die Berechnungen und Kernaussagen des erwähnten Berichts heute noch zutreffend sind.

Frage 3: *Erachtet der Regierungsrat ein «Splitting-Modell» als möglich und zielführend (z. B. Patentjagd im Oberland und im Berner Jura und Revierjagd in den übrigen Gebieten)?*

Ein Splittingmodell mit Patent- und Revierjagd im gleichen Kanton ist bisher in der Schweiz unbekannt und bei der Umsetzung würden sich zahlreiche rechtliche und vollzugstechnische Fragen stellen. Der Regierungsrat erachtet es deshalb als unklar, ob sich ein Splittingmodell in der Praxis überhaupt umsetzen liesse. Selbst wenn ein Parallelsystem realisiert werden könnte, so ist – auch ohne Vergleichswerte zu haben – davon auszugehen, dass die Verwaltung eines Splittingmodells einen deutlich grösseren Aufwand verursachen würde, da es zwischen beiden Systemen wenig Synergien gibt. Das Einsparpotenzial wäre somit nochmals deutlich geringer als bei einer Umstellung auf eine reine Revierjagd.
Ein Patentsystem hat unabhängig von den Kosten auch in Landschaften wie dem Mittelland positive Wirkungen. So sind beispielsweise Lenkungen dank der hohen Mobilität der Jagenden

viel besser möglich. Schliesslich ist davon auszugehen, dass gerade die Jägerschaft im Oberland ein geteiltes System kaum mittragen würde, weil sie (Patent-)Jagdmöglichkeiten im Mittelland und Jura verlieren und die zweifellos vorhandenen Vorteile der Revierjagd dennoch nicht hätten.

Frage 4: *Wie haben sich die Kosten (inkl. Verwaltung) und Erlöse der Jagd in den letzten 10 Jahren entwickelt?*

Die gesamten Kosten der Jagdverwaltung betrugen in den letzten Jahren netto zwischen 5,6 und 6,5 Millionen Franken pro Jahr, wovon die Regaleinnahmen zwischen 2,2 und 2,5 Millionen Franken pro Jahr lagen. Ein massgeblicher Teil der Kosten entsteht aber nicht nur bei der Jagd(-verwaltung) im engeren Sinne, sondern beispielsweise auch bei der Erfüllung anderer Aufgaben (z. B. Beratung der Landwirtschaft, Unterstützung der Bevölkerung beim Umgang mit Wildtieren, Aufsicht in Schutzgebieten, Umgang mit geschützten Tieren, Wildtierschutz). Ein massgebender Teil dieser Kosten würde auch nach der Umstellung auf ein Reviersystem entstehen, oder Leistungen zugunsten der Bevölkerung würden nicht mehr erbracht.

Frage 5: *Könnte die Akzeptanz der Jagd in der Öffentlichkeit durch den ökologisch erwünschten, reduzierten «Jagdtourismus» und den Wechsel zur Revierjagd (ganz oder partiell) erhöht werden?*

Eine von Jagd Schweiz durchgeführte Umfrage im Jahr 2023 ergab, dass die Jagd in der Schweizer Bevölkerung gut akzeptiert und stark verankert ist[1]. Es ist davon auszugehen, dass dies auch für den Kanton Bern gilt. Der Regierungsrat sieht keinen Grund, das Jagdsystem zur Steigerung der Akzeptanz zu ändern, zumal für den Kanton Bern die Vorteile der Patentjagd gegenüber der Einführung einer Revierjagd ohnehin deutlich überwiegen.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] https://jagdschweiz.ch/aktuell/newsarchiv/so-steht-die-schweiz-zur-jagd

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	073-2023
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.100
Eingereicht am:	15.03.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Zumbrunn (Brienz, SVP) (Sprecher/in) Flück (Interlaken, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	990/2023 vom 06. September 2023
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Wie viel trägt der Staatsforstbetrieb zur kantonalen Holzversorgung und insbesondere zur Energieholzversorgung bei?

In den Schweizer Wäldern wächst jährlich mehr Holz nach, als geerntet wird. Trotzdem werden jedes Jahr mehrere Millionen Kubikmeter Holz importiert. Einschränkungen wegen weltweiten Covid-19-Massnahmen aber auch Krisen wie der aktuelle Krieg in der Ukraine haben die starke Abhängigkeit der Schweiz von Importwaren, aber auch im Energiesektor, sehr deutlich aufgezeigt – notabene gerade auch beim Rohstoff Holz, der bei uns selber nachwächst.

Der Kanton Bern ist der grösste Waldbesitzer der Schweiz. Ihm kommt deshalb für die gesamte Holzversorgung (Schnittholz, Industrieholz, Energieholz) im Kanton eine besondere Stellung zu. Kreislaufwirtschaft und regionale Wertschöpfung sind zudem auch mit Blick auf die Klimastrategie von zunehmender Bedeutung und müssen in den betrieblichen Strategien berücksichtigt werden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Beiträge leistet der Staatsforstbetrieb an die allgemeine Holzversorgung im Kanton Bern?
2. Welchen Beitrag leistet der Staatsforstbetrieb insbesondere an die Energieholzversorgung im Kanton Bern?
3. Wie stark berücksichtigt der Staatsforstbetrieb dabei die kantonale Energiestrategie?
4. Ist eine vermehrte Bedienung des einheimischen Energieholzmarktes möglichst zulasten eines verminderten Holzexportes möglich?
5. Was wären allfällige Konsequenzen aus dieser Umlagerung?

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Ansicht, dass die Wald- und Holzwirtschaft in besonderer Weise geeignet ist, die regionale Wirtschaft zu fördern, eine nachwachsende Ressource bereitzustellen und diese in vielfältiger Weise – auch im Sinne des Klimaschutzes und der Kreislaufwirtschaft – effizient zu nutzen. Die einheimische Waldwirtschaft integriert dabei wichtige Umweltanliegen und unterstützt die Sicherung gesellschaftlich wertvoller Leistungen, wie die Erhaltung vitaler, strukturreicher Wälder für die Biodiversität oder den Schutz vor Naturgefahren. Das Kantonale Waldgesetz vom 05.05.1997 (KWaG, BSG 921.11) will daher unter anderem die nachhaltige Versorgung der Wirtschaft (Art. 1 Abs. 1 Bst. b KWaG) und die Verwendung von einheimischem Holz fördern (Art. 1 Abs. 1 Bst. f KWaG). Dabei ist die bernische Waldpolitik darauf ausgerichtet, dass eine unternehmerische Waldwirtschaft «das Ökosystem Wald nachhaltig sichern und die gesellschaftlichen Bedürfnisse nach Gütern und Dienstleistungen selbstinitiativ, nachfragegerecht und eigenwirtschaftlich erfüllen kann» (Art. 2 KWaG). Der Regierungsrat folgt diesen Grundsätzen auch bei der Steuerung der Staatswaldbewirtschaftung.

Das Waldeigentum des Kantons Bern nimmt mit einem Anteil von einem Prozent an der gesamten Waldfläche der Schweiz beziehungsweise sieben Prozent an der Waldfläche des Kantons Bern keine marktbestimmende Stellung ein. Die Ziele der Waldgesetzgebung werden daher mit der gesamten Waldwirtschaft verfolgt, wie dies auch aus der Entwicklungsstrategie Waldwirtschaft 2030 des Verbandes Berner Waldbesitzer (BWB) und des Amtes für Wald und Naturgefahren (AWN) hervorgeht.[1] Eine besondere Bedeutung kommt dem Staatsforstbetrieb (SFB) als Vorbild einer zukunftsfähigen Waldwirtschaft zu, indem er mittels Kooperationen (z.B. mit der Berner Fachhochschule und anderen Forstbetrieben), Spezialisierung und Digitalisierung neue Lösungen für die Planung und Ausführung der Waldbewirtschaftung entwickelt.

Die Holznutzung im Staatswald richtet sich nach einer detaillierten Betriebsplanung, welche periodisch überprüft und aktualisiert wird. Damit wird sichergestellt, dass der Staatswald unter veränderten Bedingungen (gesellschaftliche Ansprüche, Klima usw.) erhalten bleibt und seine vielfältigen Waldleistungen dauerhaft erbringen kann. Das Nutzungspotential wird unter Berücksichtigung der Naturschutzziele ausgeschöpft. Die Waldbewirtschaftung und die Vermarktung der Güter und Dienstleistungen erfolgt im gesetzlichen Rahmen nach unternehmerischen Grundsätzen (Art. 57 der Kantonalen Waldverordnung vom 29.10.1997, KWaV, BSG 921.111).

1. *Welche Beiträge leistet der Staatsforstbetrieb an die allgemeine Holzversorgung im Kanton Bern?*

Gemäss der Schweizerischen Forststatistik wurden im Kanton Bern 2019 bis 2022 jährlich durchschnittlich 930 000 Kubikmeter Holz geerntet. Der SFB hat im gleichen Zeitraum jährlich 87 000 Kubikmeter Holz produziert und abgesetzt, was einem Anteil von 9,4 Prozent der kantonalen Holzproduktion entspricht und leicht über dem Waldflächenanteil des Staatswaldes liegt. Das genutzte Holz wird nach unternehmerischen Grundsätzen stets einer möglichst wertschöpfenden Verwendung zugeführt. Die stoffliche Nutzung entspricht dabei den Zielen des Klimaschutzes und der Kreislaufwirtschaft in hohem Masse. Weil Holz ein transportintensives Gut ist, wird es in aller Regel möglichst nahe und somit vorwiegend im Kanton Bern abgesetzt. Massgebend sind die Marktverhältnisse und die franko Waldstrasse erzielbaren Nettoerlöse.
Globale Veränderungen haben dazu geführt, dass Holz vermehrt überregional gehandelt wird. Importe und Exporte werden aber an der Landesgrenze und nicht nach Kantonen erhoben, so dass der Anteil des SFB an der Holzversorgung innerhalb des Kantons Bern nicht ausgewiesen werden kann. Dies gilt auch für das Energieholz (vgl. Frage 2).

[1] Beratungsangebot für Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer, Entwicklungsstrategie Waldwirtschaft 2030 (PDF)

2. Welchen Beitrag leistet der Staatsforstbetrieb insbesondere an die Energieholzversorgung im Kanton Bern?

Energieholz ist in aller Regel Koppelprodukt einer Waldwirtschaft, welche die Produktion von Nutzholz, die Sicherheit vor Naturgefahren oder weitere wichtige Ziele anstrebt. Der Anteil an Waldenergieholz ergibt sich aus den Markt- und Waldverhältnissen: in Laubholzbeständen ist er höher als in Nadelholzbeständen. Für das gesamte Energieholzaufkommen ist auch die inländische Holzindustrie (Sägewerke) von Bedeutung. Je mehr Nutzholz in einer Region verarbeitet wird, desto mehr Restholz fällt an, das ebenfalls energetisch genutzt werden kann.
Der SFB stellt jährlich 18 000 Kubikmeter Energieholz bereit (Nutzungskontrolle 2019-2022), was knapp sechs Prozent der kantonalen Produktion entspricht (Forststatistik 2019–2022). Der leicht unterdurchschnittliche Wert erklärt sich durch die gebündelte Holzvermarktung, die eine bessere Ausschöpfung des stofflichen Verwertungspotentials ermöglicht. Der Anteil des Restholzes, der aus Lieferungen des SFB in die Energieversorgung gelangt, wird nicht erhoben.

3. Wie stark berücksichtigt der Staatsforstbetrieb dabei die kantonale Energiestrategie?

Die kantonale Energiestrategie legt die Ziele der Energiepolitik im Kanton Bern fest. Der Staatsforstbetrieb berücksichtigt sie in gleicher Weise wie andere kantonale Strategien (z. B. Biodiversitätsstrategie) und weitere gesellschaftliche Ansprüche, die an den Wald gestellt werden (v.a. Schutz vor Naturgefahren). Mit der Bewirtschaftung des Waldes und der Vermarktung der Produkte unterstützt er die Erreichung der entsprechenden Ziele. Dies gilt im Sinne eines klimaschonenden und energieeffizienten Gebäudeparks auch für das Stamm- und Industrieholz.

4. Ist eine vermehrte Bedienung des einheimischen Energieholzmarktes möglichst zulasten eines verminderten Holzexportes möglich?

Der SFB führt das anfallende Rohholz einer möglichst wertschöpfenden und nahen Verwertung zu. 95 Prozent des Energieholzes verbleiben im Kanton Bern, es wird kein Energieholz ins Ausland exportiert. Direkte Holzexporte finden zur stofflichen Verwertung besonderer Sortimente statt. Diese belaufen sich im Durchschnitt der Jahre 2019–2022 auf vier Prozent der Nutzungsmenge. Eine privilegierte Versorgung des einheimischen Energieholzmarktes mit Holz kann im Rahmen der Marktverhältnisse stattfinden, weil insbesondere die geringeren Transportkosten die lokalen Abnehmer begünstigen.

5. Was wären allfällige Konsequenzen aus dieser Umlagerung?

Eine Umlagerung kann nach den oben erwähnten Grundsätzen bei entsprechenden Marktveränderungen stattfinden, wenn beispielsweise Werke stillgelegt werden oder sich die Preise verschieben. Dies kann zu betrieblichen Anpassungen bezüglich Ort und Zeitpunkt der Holznutzung führen. Ein politisch gesteuerter Absatz wäre dagegen nicht zielführend, weil er zu falschen Allokationen (direktes Verbrennen statt stoffliche Verwertung) und zu einer willkürlichen Begünstigung oder Benachteiligung von Marktteilnehmenden führen könnte. Entsprechend hat der Regierungsrat bereits bei der Beantwortung der Motion 214-2019 (2019.RRGR.262), welche den Verzicht auf die Nutzung wertvoller Douglasien in einem Staatswald verlangte, darauf hingewiesen, dass er nur in Ausnahmefällen in die operativen Belange des Betriebes eingreift.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	074-2023
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.101
Eingereicht am:	15.03.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	de Meuron (Thun, Grüne) (Sprecher/in) Remund (Mittelhäusern, Grüne)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	991/2023 vom 06. September 2023
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Smart-Meter-Möglichkeiten nutzen: mit Stromspar-App Anreize setzen und damit Erfolgschancen beim Stromsparen erhöhen!

Energiesparen ist eine Priorität
Seit letzten Herbst läuft die Energiesparkampagne des Bundes «Energie ist knapp. Verschwenden wir sie nicht.». Eine Mangellage ist auch für den Winter 2023/24 ein Thema. Auf Stufe Kanton ist der effiziente Einsatz von Energie ein erklärtes Ziel, u. a. auch in der Eignerstrategie des Kantons Bern für die BKW AG. Das ist auch richtig, denn das Energiesparen ist der günstigste und schnellste Hebel in Sachen Klimaschutz. Und das Potential an Einsparungen ohne Komforteinbusse ist gemäss Berechnungen beträchtlich.

Neue Messgeräte für den Stromverbrauch bis 2028
In der Strombranche läuft aktuell der Umbau auf sogenannte Smart Meter. Heute sind rund 20 Prozent der Kundschaft mit den neuen Messgeräten ausgestattet, bis 2028 soll der Roll-Out beendet sein. Europaweit haben sich die Politik und die Branche aus Datenschutzgründen für eine Messung im 15-Minuten-Takt geeinigt als Grundlage für die Rechnungsstellung. Die meisten – aber gemäss Erkundigungen der Postulantin nicht alle – Smart Meter sind technisch aber in der Lage, den Stromverbrauch laufend zu messen.

Erfolgsfaktoren beim Stromsparen
Aus der Verhaltenspsychologie weiss man, dass der Erfolg einer Sparkampagne massgeblich davon abhängt, dass die angesprochenen Personen wissen, wie gross das Sparziel ist, und dass sie den Fortschritt transparent und zeitnah verfolgen können.
Auch Vergleiche mit ähnlichen Haushalten in der Region und persönliche Empfehlungen können eine positive Zusatzwirkung haben. «Gamification» motiviert, da wir Menschen gerne Wettbewerbe machen und uns vergleichen.

12|00|D|v02

Echtzeitfähige Smart Meter zwingend
Mit dem Einbau der Smart Meter bietet sich die Chance, optimale Grundlagen für zukünftige Stromsparanstrengungen zu realisieren. Dafür braucht es Smart Meter, die fähig sind, den Stromverbrauch in Echtzeit und laufend zu messen. Ein Einbau von Smart Metern, die dies nicht können, vergibt ohne Zusatzkosten einen wertvollen Mehrwert.

Verbraucherdaten zugänglich machen (Stromspar-App)
Smart Meter werden mithilfe des Kommunikationsmoduls, dem Smart-Meter-Gateway, ans Internet angeschlossen und übertragen die Verbrauchswerte in Echtzeit verschlüsselt an berechtigte Partner wie Energieversorger. Diese Daten können einfach mittels einer App auf ein Smartphone oder einen Computer übertragen sowie in Form von Diagrammen und Statistiken ausgewertet und visualisiert werden. So können Stromfresser im Haushalt identifiziert und der Stromverbrauch optimiert werden. Denkbar sind auch Anreize und Wettbewerbe sowie die Möglichkeit, den eigenen Verbrauch mit ähnlichen Haushalten zu vergleichen.

Aufgabe der Stromversorgungsunternehmen
Es bestehen bereits Software-Produkte, die sich mit einem Smart Meter verbinden lassen. Um Breitenwirkung zu erzielen, muss der Aufwand für den Einzelnen aber möglichst gering bleiben: Das Strom-Abo muss automatisch mit einer Stromspar-App verbunden sein. Die Wirkung kann noch gesteigert werden, wenn die App mit Zusatzinformationen, Vergleichen, Wettbewerben und ähnlichem angereichert wird. Mit dem aktuellen Smart-Meter-Roll-Out-Grad von 20 Prozent macht die Einführung einer Stromspar-App bereits Sinn. Monat für Monat werden weitere Kundinnen und Kunden davon profitieren.

Studie belegt Spareffekt
Dass der Stromverbrauch dank Smart-Meter-Technologie mit Verbraucherfeedback (Stromspar-App) wirklich sinkt, zeigt eine Studie in Österreich. Der Energieverbrauch in Haushalten mit Smart Meter und Verbrauchsfeedback über ein In-Home-Display und ein Webportal sank im Schnitt um 3,9 Prozent − bei einer Vergleichsgruppe ohne Verbrauchsfeedback dagegen nur um 1,1 Prozent.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie wird der Nutzen einer Strom-App als Anreiz zum Stromsparen beurteilt?

2. Welche weiteren möglichen Mehrwerte werden in Smart Meters und damit verbundenen Strom-Apps gesehen, beispielsweise zum Thema Peak-Shaving und künftige flexible Strompreisangebote?

3. Welche Handlungskompetenzen und -optionen bieten sich dem Kanton, um darauf hinzuwirken, dass beim Smart-Meter-Roll-Out im Kanton Bern nur Produkte zum Einsatz kommen, die laufend Echtzeitdaten senden können?

4. Welche Möglichkeiten bieten sich dem Kanton, um eine koordinierende, allenfalls initiierende Rolle einzunehmen, damit die Stromversorgungsunternehmen im Kanton eine einheitliche App zur Verfügung stellen, mit der sich ihre Stromkundinnen und Stromkunden verbinden können?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1: Wie wird der Nutzen einer Strom-App als Anreiz zum Stromsparen beurteilt?

Der Regierungsrat teil die Meinung, dass durch intelligente Verknüpfung der Smart-Meter-Technologie mit Verbraucherfeedback (Stromspar-App) der Verbrauch von Endkunden gesenkt werden kann. Eine zusätzliche Einsparung darf zudem erwartet werden, wenn die Stromspar-App mit Zusatzinformationen, Vergleichen, Wettbewerben und ähnlichem angereichert wird. Eine Einsparung im tiefen einstelligen Prozentbereich (vgl. Studie Österreich) entspricht den Erwartungen des Regierungsrats. Eine entsprechende Stromspar-App muss jedoch laufend neuen Content bieten und die Nutzenden mit neuen Angeboten und Informationen fesseln. Kann dies nicht gewährleistet werden, bestehen für den Regierungsrat erhebliche Zweifel in Bezug auf die Nachhaltigkeit der erzielten Einsparungen.

Frage 2: Welche weiteren möglichen Mehrwerte werden in Smart Meters und damit verbundenen Strom-Apps gesehen, beispielsweise zum Thema Peak-Shaving und künftige flexible Strompreisangebote?

Die erwähnten Funktionalitäten sind im Bereich der Smart-Grid-Technologie zu verorten. Ein Smart-Grid ist ein System, das den Austausch elektrischer Energie aus verschiedenartigen Quellen mit Konsumenten verschiedener Verbrauchsprofilen intelligent sicherstellt, d.h. unter Einbezug von Messtechnologien sowie Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT).

Smart-Metering-Systeme sind ein wesentlicher Bestandteil der Smart-Grid-Technologie. Eingesetzt beim Endverbraucher weisen diese ein positives Kosten-Nutzen-Verhältnis auf. Sie tragen zu einem einfachen Endverbraucher- und Mieterwechsel sowie einer stark vereinfachten Stromablesung bei. Die Visualisierung des Verbrauchs fördert Energieeffizienz (Stromeinsparungen) beim Endverbraucher und unterstützt die Steuerung der dezentralen Produktion, z. B. innerhalb des Eigenverbrauchs.

Frage 3: Welche Handlungskompetenzen und -optionen bieten sich dem Kanton, um darauf hinzuwirken, dass beim Smart-Meter-Roll-Out im Kanton Bern nur Produkte zum Einsatz kommen, die laufend Echtzeitdaten senden können?

Gemäss Artikel 17a des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7) i. V. m. Artikel 8a Absatz 1 der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2018 (StromVV; SR 734.71) sind für das Messwesen und die Informationsprozesse bei den Endverbrauchern und den Erzeugern intelligente Messsysteme einzusetzen. Artikel 31e Absatz 1 StromVV präzisiert, dass bis Ende 2027 mindestens 80 Prozent aller Messeinrichtungen in einem Netzgebiet den Anforderungen nach den Artikeln 8a und 8b StromVV entsprechen müssen. Innerhalb dieses Zeitraums bestimmt der Netzbetreiber grundsätzlich selbst, wann er Endverbraucher und Erzeuger mit StromVV-konformen Smartmetern ausstatten will (Art. 31e Abs. 2 Satz 1 StromVV).

Wie ausgeführt sind die Bestimmungen zu Smart-Metering auf eidgenössischer Ebene geregelt und für den Vollzug des StromVG und der StromVV ist die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) zuständig. Der Kanton Bern hat keine eigenen Zuständigkeiten in diesem Bereich und entsprechend verfügt er weder über Handlungskompetenzen noch über Handlungsoptionen.

Frage 4: Welche Möglichkeiten bieten sich dem Kanton, um eine koordinierende, allenfalls initiierende Rolle einzunehmen, damit die Stromversorgungsunternehmen im Kanton eine einheitliche App zur Verfügung stellen, mit der sich ihre Stromkundinnen und Stromkunden verbinden können?

Wie in Antwort 3 geschildert fehlen dem Kanton die dazu notwendigen Handlungskompetenzen und –optionen um eine entsprechende Vereinheitlichung zu fordern.

Selbst, wenn für die Kantone entsprechend Kompetenzen bestehen würden, ist für den Regierungsrat der direkte Nutzen für den Endkunden zu wenig ersichtlich. Die zu erwartenden jedoch nicht garantierten Skaleneffekte, welche durch den Einsatz einer einheitlichen Stromspar-App erzielt werden könnten, kämen primär den Energieversorgern zugute.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	079-2023
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.106
Eingereicht am:	15.03.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	992/2023 vom 06. September 2023
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Umstellung auf ein nachhaltiges Ernährungssystem: Wie nutzt der Kanton Bern seinen Handlungsspielraum?

Das heutige Ernährungssystem ist nicht nachhaltig. Es überschreitet die Belastbarkeitsgrenzen der Erde, verursacht bedeutende Treibhausgasemissionen, trägt massgeblich zu den steigenden Gesundheitskosten bei und ist ein entscheidender Faktor für den Rückgang der Artenvielfalt. Es ist Treiber von Krisen, insbesondere des Klimawandels, und gefährdet damit die Ernährungssicherheit – auch in der Schweiz.

Das wissenschaftliche Gremium «Ernährungszukunft Schweiz» hat mit der Publikation «Wege in die Ernährungszukunft der Schweiz – Leitfaden zu den grössten Hebeln und politischen Pfaden für ein nachhaltiges Ernährungssystem»[1] Handlungsempfehlungen erarbeitet, die aufzeigen, wie das Schweizer Ernährungssystem unter Berücksichtigung der Bedürfnisse u. a. der Konsumentinnen und Konsumenten sowie der Landwirtschaft nachhaltiger gestaltet werden kann, um den eingangs erwähnten Problemen zu begegnen. Am 2. Februar 2023 wurde der Leitfaden im Rahmen des Schweizer Ernährungssystemgipfels[2] zusammen mit Empfehlungen eines Bürger:innenrats an die Politik übergeben.

Das im Leitfaden gezeichnete Leitbild beinhaltet zum einen eine bedeutende Umstellung des Nahrungsmittelkonsums hin zu einer pflanzenbetonten Ernährung, die im Vergleich zu heutigen Konsummustern in der Schweiz u. a. eine starke Reduktion des Fleisch-, Milchprodukte- und Eierkonsums bedeutet. Der wissenschaftliche Leiter des Gremiums spricht von einer Halbierung des Fleischkonsums und fast einer Halbierung des Konsums von Milchprodukten und Eiern bis 2030.[3]

[1] Vgl. https://sdsn.ch/wp-content/uploads/2023/02/Fesenfeld_etal_SDSN_Leitfaden_Ernaehrungszukunft.pdf.
[2] Vgl. https://ernaehrungs-zukunft.ch/.
[3] Vgl. https://www.bernerzeitung.ch/nur-noch-halb-so-viel-fleisch-deutlich-weniger-eier-und-milchprodukte-794641498594.

Produktionsseitig sieht das Leitbild u. a. eine Priorisierung der Nahrungsmittelproduktion auf Ackerflächen vor (also einen minimierten Anbau von Futtermitteln auf Ackerflächen, unter Berücksichtigung der Fruchtfolge). Die Milchproduktion wird auf nicht für den Ackerbau geeigneten Dauergrünlandflächen priorisiert. Die Tierbestände werden insgesamt reduziert, insbesondere die Geflügel- und Schweinehaltung.

Mit dem vorliegenden Vorstoss möchte der Interpellant eruieren, wie sich der Regierungsrat zu den Erkenntnissen und Empfehlungen der Wissenschaft stellt und welche Massnahmen er in den nachfolgend genannten Bereichen zu ergreifen gedenkt. Die Interpellation zielt bewusst nicht auf den kantonalen Vollzug allfälliger auf Bundesebene beschlossener Massnahmen, mit denen die wissenschaftlichen Empfehlungen umgesetzt werden sollen. Dies zumal zwar Bundesrat Parmelin am Ernährungssystemgipfel sagte, die Empfehlungen deckten sich mit der zukünftigen Ausrichtung der Agrarpolitik, die der Bundesrat letzten Sommer verabschiedete,[4] aber angesichts der jüngsten Entscheide des Nationalrats[5] nicht zu erwarten ist, dass das Bundesparlament dieser Ausrichtung folgt – geschweige denn den viel ambitionierteren Empfehlungen der Wissenschaft.

Verpachtung von kantonseigenem Land: Der Kanton Bern tritt als Verpächter von Landwirtschaftsflächen bzw. Landwirtschaftsbetrieben auf. In dieser Rolle kann er Pachtverträge abschliessen, die darauf ausgerichtet sind, einen Beitrag zur Umstellung auf ein nachhaltiges Ernährungssystem zu leisten.

Führung von Landwirtschaftsbetrieben durch den Kanton: Der Kanton Bern führt Landwirtschaftsbetriebe, darunter jenen in der Justizvollzugsanstalt Witzwil, der mit 825 ha der grösste der Schweiz ist, und jenen im Massnahmenzentrum St. Johannsen. Der Kanton Bern bestimmt, wie und was in diesen Landwirtschaftsbetrieben produziert wird.

Gemeinschaftsgastronomie: Der Kanton Bern betreibt Kantinen oder beauftragt Dritte mit deren Betrieb. In dieser Rolle kann er das Angebot in den Kantinen bestimmen oder Vorgaben für das Angebot machen.

Subventionen: Basierend auf der Verordnung über Produktion und Vermarktung in der Landwirtschaft[6] richtet der Kanton Unterstützungsbeiträge für den Schlachtviehabsatz, vulgo: Schlachtviehmarktsubventionen, in Millionenhöhe aus. Mit dieser Subvention nimmt er indirekt Einfluss auf die Produktion.

Ernährung und Kochen im Schulunterricht: An bernischen Schulen findet Unterricht in Kochen und Ernährungslehre statt. Der Unterricht prägt die Kochkompetenzen und das Ernährungswissen mit. Die Schulverlag plus AG gibt mit «Tiptopf» und «Greentopf» Lehrmittel für diesen Unterricht heraus. Während «Greentopf» ein neueres Produkt ist, das sich spezifisch auf vegane und vegetarische Rezepte aus aller Welt fokussiert, ist «Tiptopf», wenngleich es immer weiterentwickelt wird, traditionell orientiert und eher tierproduktlastig.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Teilt der Regierungsrat die Analyse aus der Wissenschaft, dass das Schweizer Ernährungssystem verändert werden muss und kann, insbesondere, um die Ernährungssicherheit auch in Zukunft zu gewährleisten und dem Anstieg der Gesundheitskosten entgegenzuwirken?

[4] Vgl. beispielsweise https://www.schweizerbauer.ch/politik-wirtschaft/agrarpolitik/abgaben-steuern-umverteilung-was-der-leitfaden-fuer-bauern-bedeutet/.
[5] Vgl. beispielsweise https://www.srf.ch/news/schweiz/agrarpolitik-im-nationalrat-nationalrat-gegen-neue-klimaziele-in-der-agrarpolitik.
[6] Siehe https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/910.111.

2. Ist der Regierungsrat gewillt, im Rahmen seiner Zuständigkeit bzw. der Zuständigkeit des Kantons Bern den Handlungsempfehlungen der Wissenschaft nachzukommen und die entsprechenden Massnahmen zu ergreifen, um insbesondere auf eine deutliche Senkung der Produktion und des Konsums tierischer Nahrungsmittel hinzuwirken?

Verpachtung von kantonseigenem Land

3. Welche Landwirtschaftsbetriebe und Landwirtschaftsflächen verpachtet der Kanton Bern zurzeit? Wie lange laufen die aktuellen Pachtverträge? Besitzt der Kanton Bern weitere Landwirtschaftsflächen oder -betriebe, die verpachtet werden könnten?
4. Inwiefern nutzt der Kanton Bern bereits heute via Pachtvertrag seine Einflussmöglichkeiten, um auf ein nachhaltiges Ernährungssystem im Sinne des oben erwähnten Leitbilds hinzuwirken?
5. Welche Massnahmen, die auf ein nachhaltiges Ernährungssystem hinwirken, könnte der Kanton Bern vertraglich mit der Pächterschaft vereinbaren (z. B. Vorgaben zur Senkung des Tierbestands oder zur Nutzung von Hilfsmitteln wie mineralischen Düngern oder Pestiziden)? Könnte der Kanton Bern im Sinne eines Anreizes den Pachtzins vorübergehend senken unter der Bedingung, dass die Pächterschaft solche Massnahmen umsetzt?

Führung von Landwirtschaftsbetrieben durch den Kanton

6. Welche Landwirtschaftsbetriebe führt der Kanton Bern selbst? Welche Nahrungsmittel werden dort hergestellt? Wie viele Tiere je Gattung werden pro Landwirtschaftsbetrieb gehalten? Welche Fläche weisen die Landwirtschaftsbetriebe jeweils auf?
7. Inwiefern entspricht die Produktion in diesen Landwirtschaftsbetrieben einem nachhaltigen Ernährungssystem im Sinne des oben erwähnten Leitbilds? Welche Massnahmen sieht der Regierungsrat vor, um die vom Kanton Bern geführten Landwirtschaftsbetriebe hierauf auszurichten?
8. Welche Anpassungen der Produktionsanlagen in diesen Landwirtschaftsbetrieben sind zurzeit in Ausführung, geplant oder angedacht? Richtet der Kanton Bern die in den von ihm geführten Landwirtschaftsbetrieben anstehenden Investitionen auf eine Reduktion des Tierbestands, insbesondere des Bestands an Schweinen und Geflügel, aus?

Gemeinschaftsgastronomie

9. Welche Kantinen oder sonstigen gemeinschaftsgastronomischen Betriebe (in Verwaltungsgebäuden, Schulen und Hochschulen oder anderen kantonalen Institutionen) werden vom Kanton Bern selbst betrieben? In welchen beauftragt er Dritte mit dem Betrieb, und wie schnell könnten die Aufträge geändert werden?
10. Inwiefern entsprechen Angebot und Konsum in den vom Kanton Bern selbst betriebenen Kantinen einem nachhaltigen Ernährungssystem im Sinne des oben erwähnten Leitbilds? Inwiefern entsprechen Angebot und Nachfrage in Kantinen, die im Auftrag des Kantons Bern betrieben werden, einem nachhaltigen Ernährungssystem?
11. Welche Massnahmen könnte der Kanton Bern ergreifen, um das Angebot in Einklang mit einem nachhaltigen Ernährungssystem zu bringen (z. B. Reduktion tierischer Nahrungsmittel, Vergrösserung der Auswahl an vegetarischen oder veganen Speisen)?

Subventionen

12. Wird mit den Schlachtviehmarktsubventionen auch der Absatz von Schlachtvieh gefördert, das mit Futter ernährt wurde, das in Konkurrenz zur Produktion von Nahrungsmitteln für

den Menschen auf Ackerflächen produziert wurde? Wird der Absatz von Schlachtvieh gefördert, das auf Flächen weidete, auf denen stattdessen Nahrungsmittel für den Menschen hätten produziert werden können?

13. Ist zu erwarten, dass die Tierproduktion ohne die Schlachtviehmarktsubventionen zurückgehen würde? Wie könnten die Bedingungen für den Erhalt von Schlachtviehmarktsubventionen angepasst werden, um diese Subventionen in Einklang mit einem nachhaltigen Ernährungssystem im Sinne des obigen Leitbilds zu bringen (z. B. Beschränkung der Beitragsberechtigung auf Schlachtviehproduktion, die nicht in Konkurrenz zur Nahrungsmittelproduktion steht)?
14. Richtet der Kanton Bern weitere Beträge oder Subventionen an Landwirtschaftsbetriebe oder Tierproduktionsbetriebe aus? Wenn ja, welche sind es und wie wirken sie sich auf die Tierproduktion aus?

Ernährung und Kochen im Schulunterricht

15. Welche Lehrmittel werden an den Schulen des Kantons Bern im Bereich Kochen und Ernährung tatsächlich eingesetzt? Wird jeweils die neuste Auflage eingesetzt? Wer entscheidet über die Wahl des Lehrmittels: die Schule, die Lehrperson oder jemand anderes?
16. Wirkt der Kanton Bern darauf hin, dass die Auswahl der im Unterricht geübten Rezepte in Einklang mit einem nachhaltigen Ernährungssystem im Sinne des obigen Leitbilds ausfällt?
17. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die Schulverlag plus AG ein für den Wandel hin zu einem nachhaltigen Ernährungssystem dienliches Signal setzt, indem sie ein eigenes Lehrmittel für vegetarische und vegane Rezepte («Greentopf») herausgibt, das diese Rezepte als etwas Ungewöhnliches, nicht der Norm Entsprechendes markiert?
18. Im Kapitel «Gebäck Süss» der neusten «Tiptopf»-Auflage findet sich kein einziges veganes Rezept. Im Kapitel «Desserts» findet sich kein bei Schülerinnen und Schülern konkurrenzfähiges veganes Rezept.[7] Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass im Unterricht Möglichkeiten zur Reduktion tierischer Nahrungsmittel in Süssspeisen vermittelt werden?
19. Warum wird die vegane Ernährung in der neusten «Tiptopf»-Auflage als «Gemüse und Obst» dargestellt, obschon sie auch Nüsse, Samen, Getreide, Hülsenfrüchte und daraus hergestellte Produkte beinhaltet?[8] Warum wird darauf hingewiesen, dass Soja für den direkten menschlichen Konsum oft in «fernen Ländern» angebaut werde,[9] obwohl erstens viel mehr Soja für die Tiermast importiert wird als für den direkten menschlichen Konsum und zweitens das Soja für den direkten menschlichen Konsum in der Regel aus Europa stammt? Wieso fehlt ein entsprechender Hinweis auf importiertes Soja für die Tiermast beim Fleisch?
20. Die Schweizerische Gesellschaft für Ernährung (SGE) wird u. a. von diversen Organisationen gesponsert, die ihr Geld mit tierischen Nahrungsmitteln verdienen oder sich für einen hohen Absatz tierischer Produkte einsetzen.[10] Fliessen Empfehlungen der SGE direkt oder indirekt in die Rezeptauswahl oder den Theorieteil von «Tiptopf» ein?[11] Haben erwähnte Sponsoren anderweitig Einfluss auf den Inhalt von «Tiptopf»?

[7] Folgende vegane Rezepte finden sich im Kapitel «Desserts»: Fruchtsalat, Melonensalat, Apfelmus, gebrannte Mandeln. (Zudem werden, anders als in den meisten anderen Kapiteln, vegetarische Rezepte nicht gekennzeichnet, obwohl diverse Rezepte wegen der Zutat Gelatine nicht vegetarisch sind.)
[8] Vgl. Darstellung auf S. 20.
[9] Vgl. Ausführungen auf S. 33.
[10] Vgl. https://www.sge-ssn.ch/die-sge/links/goenner/. Unter den Sponsoren finden sich: Proviande, Switzerland Cheese Marketing, swissmilk und swissmoh.
[11] In der gerade neu erschienenen 1. Auflage 2023 findet sich auf S. 19 ein Hinweis auf Ernährungsempfehlungen der SGE.

Antwort des Regierungsrates

1. *Teilt der Regierungsrat die Analyse aus der Wissenschaft, dass das Schweizer Ernährungssystem verändert werden muss und kann, insbesondere, um die Ernährungssicherheit auch in Zukunft zu gewährleisten und dem Anstieg der Gesundheitskosten entgegenzuwirken?*

Der Bundesrat legte in seinem Bericht «Zukünftige Ausrichtung der Agrarpolitik» dar, wie sich die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft weiterentwickeln soll, um einen grösseren Beitrag zur Sicherung der Ernährung leisten zu können. Die Ernährung der Schweizerinnen und Schweizer entspricht aktuell nicht den Empfehlungen der Ernährungspyramide. Es werden zu wenig Milchprodukte, Hülsenfrüchte, Früchte und Gemüse und zu viel Fleisch, Süsses und Salziges konsumiert. Die Gesundheitskosten in der Schweiz lagen 2018 bereits bei 80 Milliarden Franken. Rund 80 Prozent dieser Kosten werden durch nichtübertragbare Krankheiten, wie etwa Diabetes Typ II, Herz-Kreislauferkrankungen oder Adipositas, verursacht. Zirka jede vierte Person in der Schweiz leidet an solchen chronischen Krankheiten, und diese werden von einer nicht ausgewogenen Ernährung begünstigt. Mit einer an die Empfehlungen angepassten Ernährung könnten zudem die negativen ökologischen Auswirkungen halbiert werden. Daher teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass eine Änderung wünschenswert ist.

2. *Ist der Regierungsrat gewillt, im Rahmen seiner Zuständigkeit bzw. der Zuständigkeit des Kantons Bern den Handlungsempfehlungen der Wissenschaft nachzukommen und die entsprechenden Massnahmen zu ergreifen, um insbesondere auf eine deutliche Senkung der Produktion und des Konsums tierischer Nahrungsmittel hinzuwirken?*

Der Regierungsrat ist gewillt, im Rahmen seiner Zuständigkeit und der zur Verfügung stehenden Mittel zu diesen Veränderungen beizutragen. Die Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung der Land- und Ernährungswirtschaft werden jedoch primär durch Bundesrecht festgelegt. Eine Veränderung des Landwirtschafts- und Ernährungssystems kann auch nicht alleine auf Kantonsebene erwirkt werden, sondern ist in einem breiten Verbund unter Einbezug der gesamten Ernährungsbranche anzustreben. Mit der Bio Offensive 2025 und dem in Ausarbeitung befindenden Konzept für ein «Umwelt-, Ernährungs- und Klimaprojekt» (Arbeitstitel) trägt der Kanton Bern zu einer Transformation des Landwirtschafts- und Ernährungssystems bei.

<u>Verpachtung von kantonseigenem Land</u>

3. *Welche Landwirtschaftsbetriebe und Landwirtschaftsflächen verpachtet der Kanton Bern zurzeit? Wie lange laufen die aktuellen Pachtverträge? Besitzt der Kanton Bern weitere Landwirtschaftsflächen oder -betriebe, die verpachtet werden könnten?*

Aktuell verpachtet der Kanton Bern 14 Landwirtschaftsbetriebe und bewirtschaftet 897 Pachtverträge mit unterschiedlichen Landwirtschaftsflächen (inkl. Gartenparzellen).

Die aktuellen Pachtverträge (ohne die Landwirtschaftsbetriebe) sind mit einer Vertragsdauer zwischen einem und sechs Jahre abgeschlossen. Bei den Landwirtschaftsbetrieben ist die Pachtdauer in der Regel länger und im Falle der im Baurecht abgegebenen Betriebe bis zum Ablauf der Baurechtsdauer (40–60 Jahre).

Zurzeit sind alle Landwirtschaftsflächen und Betriebe verpachtet.

4. *Inwiefern nutzt der Kanton Bern bereits heute via Pachtvertrag seine Einflussmöglichkeiten, um auf ein nachhaltiges Ernährungssystem im Sinne des oben erwähnten Leitbilds hinzuwirken?*

Bei den vom Kanton verpachteten Betrieben bestehen grundsätzlich keine Auflagen betreffend die ökologische Bewirtschaftung, die über die Anforderungen des Ökologischen Leistungsnach-

weises (ÖLN) hinausgehen. Dementsprechend weist bei diesen Betrieben der Anteil an Beiträgen für Biodiversität und Landschaftsqualität an der gesamten Summe der Direktzahlungen einen durchschnittlichen Wert auf. Ebenso ist der Anteil Biodiversitätsförderflächen an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche nicht höher als beim Durchschnitt der Betriebe. Hingegen machen bei den kantonalen Pachtbetrieben die Beiträge für den biologischen Landbau einen geringfügig höheren Anteil an den Direktzahlungen aus, als im Durchschnitt der Berner Betriebe.

Die Abteilung Naturförderung (ANF) des Amtes für Landwirtschaft und Natur (LANAT) nimmt aktuell dort Einfluss auf die Bewirtschaftung von Kantonsparzellen, wo diese in kantonalen Naturschutzgebieten oder Inventarobjekten liegen. Es ist jedoch festzuhalten, dass auch hier häufig die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung weiterhin Priorität hat. Als Instrument zur Sicherung der schutzzielkonformen Bewirtschaftung steht der ANF grundsätzlich einzig der Bewirtschaftungsvertrag zur Verfügung. Das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) hat jedoch mit dem LANAT Verpachtungskriterien vereinbart, die insbesondere in Naturschutzgebieten gelten sollen. In diesen Gebieten sollen bei einer Neuverpachtung Betriebe bevorzugt werden, welche nebst den grundlegenden Eignungskriterien mindestens die Anforderungen des Biolandbaus erfüllen.

5. *Welche Massnahmen, die auf ein nachhaltiges Ernährungssystem hinwirken, könnte der Kanton Bern vertraglich mit der Pächterschaft vereinbaren (z. B. Vorgaben zur Senkung des Tierbestands oder zur Nutzung von Hilfsmitteln wie mineralischen Düngern oder Pestiziden)? Könnte der Kanton Bern im Sinne eines Anreizes den Pachtzins vorübergehend senken unter der Bedingung, dass die Pächterschaft solche Massnahmen umsetzt?*

Der Kanton Bern achtet bereits heute aufgrund seiner agrarpolitischen Strategie, insbesondere der Berner Bio-Offensive, auf eine ökologische und nachhaltige Bewirtschaftung seiner Grundstücke und damit auch auf eine nachhaltige Bewirtschaftung durch die Pächterschaft. Hierzu greifen die Einhaltung der bundesrechtlichen Vorgaben des ÖLN, in welche letztlich auch die sog. «Nachhaltige Intensivierung» einfliesst. Der Kanton Bern verfügt mit dem INFORAMA über ein schweizweit führendes Kompetenzzentrum für Bildung, Beratung und Tagungen zu den Themen der Betriebsführung, des Pflanzenbaus und der Tierhaltung sowie dem Biolandbau, mit dem Ziel, der Landwirtschaft im Kanton Bern zu einer nachhaltigen Produktivität und damit zu einem nachhaltigen Ernährungssystem zu verhelfen. Zusammen mit der Direktzahlungsverordnung ergibt sich der geeignete Anreiz und nicht eine Pachtzinssenkung, denn der Pachtzins ist durch das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) und dem kantonalen Gesetz über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht entsprechend reguliert und damit tief angesetzt. Für die einzelnen Pachtverhältnisse ist zu beachten, dass die Ausgangslage und das Anforderungsprofil bei jedem Pachtbetrieb aufgrund der Grösse und der Lage unterschiedlich zu beurteilen sind.

<u>Führung von Landwirtschaftsbetrieben durch den Kanton</u>

6. *Welche Landwirtschaftsbetriebe führt der Kanton Bern selbst? Welche Nahrungsmittel werden dort hergestellt? Wie viele Tiere je Gattung werden pro Landwirtschaftsbetrieb gehalten? Welche Fläche weisen die Landwirtschaftsbetriebe jeweils auf?*

Der Kanton Bern führt die Landwirtschaftsbetriebe im Massnahmenzentrum St. Johannsen (MSTJ) und in der Justizvollzugsanstalt Witzwil. Der Kanton Bern überprüft aktuell die strategische Ausrichtung und die Bewirtschaftung von Flächen durch die Justizvollzugsanstalten Witzwil und St. Johannsen.

Während des Vollzugs von Freiheitsstrafen besteht für Eingewiesene eine Arbeitspflicht. Die Arbeitspflicht bezweckt die Förderung der Sozial-, Selbst-, Fach- und Methodenkompetenz. Es

geht also darum, den eingewiesenen Personen Fähigkeiten zu vermitteln, bzw. bestehende Fähigkeiten zu erhalten oder zu fördern. Hierdurch soll eine Eingliederung in die Erwerbstätigkeit nach der Entlassung ermöglicht werden. Ebenfalls wird durch die Förderung der vier genannten Kompetenzen das Vollzugsziel verfolgt, das soziale Verhalten der Eingewiesenen sowie deren Fähigkeit, straffrei zu leben, zu fördern. Weiter dient die Arbeit im Strafvollzug dazu, die eingewiesenen Personen zu beschäftigen, deren Alltag zu strukturieren sowie den geordneten Anstaltsbetrieb zu gewährleisten. Mit Arbeitsplätzen in der Landwirtschaft können diese Ziele erreicht werden. Die Produktionsmethode im landwirtschaftlichen Straf- und Massnahmenvollzug setzt auf agogische Arbeit und Lowtech (reduzierter Zeit- und Mengendruck, hohe handwerkliche Qualität).

Massnahmenzentrum St. Johannsen: 118 ha landwirtschaftliche Nutzfläche (LN).

Tierbestand: Es wird ausschliesslich Rindvieh für die Milch- und Fleischproduktion gehalten. Dies entspricht zusammen ca. 90–100 Grossvieheinheiten (GVE) auf dem gesamten Betrieb.

Hergestellte Nahrungsmittel: Nebst Fleisch- und Milchprodukten werden Kartoffeln, Karotten, Brotweizen, Raps zur Speiseölgewinnung, Sonnenblumen zur Speiseölgewinnung, Zuckerrüben, Tomaten, Obst, Kürbisse und Kräuter produziert.

Justizvollzugsanstalt Witzwil: 825 ha, davon 110 ha Alp, landwirtschaftliche Nutzfläche: 634 ha, davon rund 108ha Biodiversitätsförderflächen (BFF), was rund 17 Prozent der LN entspricht.

Tierbestand: 90 Milchkühe, 70 Mutterkühe, 80 Mastochsen, 200 Aufzuchtrinder, 80 Pferde, 300 Schweine (ausschliesslich Freilandhaltung), 200 Hühner, 27 Bienenvölker.

Hergestellte Nahrungsmittel: Pflanzliche Proteine (Kichererbsen, Linsen, Soja, Erbsen), Grundnahrungsmittel (Öl [Sonnenblumen, Leinsamen und Raps], Mehl [Dinkel, Weizen, Brotweizen, Hartweizen, Roggen, Hafer, Hirse, Reis], Zuckerrüben, Obst und Gemüse aller Art.

7. *Inwiefern entspricht die Produktion in diesen Landwirtschaftsbetrieben einem nachhaltigen Ernährungssystem im Sinne des oben erwähnten Leitbilds? Welche Massnahmen sieht der Regierungsrat vor, um die vom Kanton Bern geführten Landwirtschaftsbetriebe hierauf auszurichten?*

Massnahmenzentrum St. Johannsen: Es werden Wiesenmilch und Silvestri Weiderinder produziert. Diese Label beinhalten einen grossen Anteil Gras in der Fütterung. Auf importiertes Soja muss in beiden Produktionsformen verzichtet werden. Die Kulturen und Tiere werden nach den Standards von IP-Suisse gehalten, was einer nachhaltigen Produktion entspricht. Der Betrieb ist bestrebt, immer wieder neue Kulturen auszuprobieren. So wird vermehrt mit Leguminosen in der Fruchtfolge gearbeitet, welche bei geeigneten Sorten auch für die menschliche Ernährung angebaut werden können. Hier ist z. B. die Rede von Erbsen und Soja.

Justizvollzugsanstalt Witzwil: Es findet eine sehr enge Zusammenarbeit mit der kantonalen Bodenschutzfachstelle statt. Was zu den Hauptschwerpunkten der JVA Witzwil zählt, ist die «No Till» Bodenbearbeitung sowie der Einsatz von Dauerbegrünungen um a) Nitratverluste zu minimieren; b) durch die Dauerbegrünung ein besseres Wassermanagement zu erzielen und c) eine positive Humusbilanz zu erreichen. Im Zuge der Landwirtschaftsstrategie der JVA Witzwil, welche mit den kantonalen Umweltzielen und Forschungspartnern wie der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (HAFL) sowie dem INFORAMA abgestimmt sind, wird vermehrt auf die sich verändernden Ernährungstrends der Bevölkerung eingegangen. So werden schon heute diverse pflanzliche Produkte angebaut, die die fleischliche Proteinversorgung ersetzen (Erbsen für die menschliche Ernährung, Soja, Kichererbsen, Linsen). Im Weiteren setzt die JVA Witzwil auch auf die einheimische sowie hofeigene Produktion der Ergänzungsfutter des eigenen Tierbestandes. Auch hier hat die JVA Witzwil die schrittweise Implementierung gewisser Proteinträger bereits umgesetzt. Als zukünftiges Ziel strebt die JVA Witzwil an, den Ausbau der pflanzlichen Nahrungsmittel weiter voranzutreiben.

Die Verwertung der Grünflächen wird mit den dafür notwendigen Tierzahlen unter anderem mit einer grasbetonten Fütterung des Milchviehs (Wiesenmilch) oder mit der Haltung von Weideochsen sichergestellt. Mit der Teilnahme am Projekt «Klimastar» verpflichtet sich die JVA Witzwil, den Ausstoss von schädlichen Klimagasen in der Milchproduktion zu reduzieren. Die Schweine- und Hühnerhaltung dient in erster Linie der Selbstversorgung.

8. *Welche Anpassungen der Produktionsanlagen in diesen Landwirtschaftsbetrieben sind zurzeit in Ausführung, geplant oder angedacht? Richtet der Kanton Bern die in den von ihm geführten Landwirtschaftsbetrieben anstehenden Investitionen auf eine Reduktion des Tierbestands, insbesondere des Bestands an Schweinen und Geflügel, aus?*

Massnahmenzentrum St. Johannsen: Investitionen in Rindviehställe sind angedacht, um optimales Tierwohl erreichen zu können. Mit Rindvieh kann die Bewirtschaftung der Weiden auf dem Chasseral gewährleistet und eine Verwaldung verhindert werden. Die Anzahl Tiere auf der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzfläche ist verhältnismässig klein. Ein Talbetrieb kann gemäss Nährstoffbilanz 2 GVE/ha halten. Der Kantonsbetrieb St. Johannsen hält knapp 1 GVE/ha.

Justizvollzugsanstalt Witzwil: Im Rahmen des geplanten Neubaus des RG/JVA Biel-Seeland auf der Domäne der heutigen JVA Witzwil müssen voraussichtlich gewisse sich im Bauperimeter befindliche Gebäude neu geplant und realisiert werden. Das Vorhaben weist aktuell noch einen sehr frühen Planungsstand auf. Über die vorgesehenen Anpassungen wird der Grosse Rat im Rahmen des konkreten Bauprojekts in Kenntnis gesetzt. Der Verpflichtungskredit für den Gesamtleistungswettbewerb (inkl. Vorprojekt) wurde indessen in der Sommersession 2023 vom Grossen Rat mit Auflagen an den Regierungsrat zurückgewiesen. Der Schweinebestand wurde in der JVA Witzwil bereits sehr stark reduziert. Diese Reduktion erfolgte nicht zuletzt im Hinblick auf die Gewährleistung der Biosicherheit (bspw. wegen der Afrikanischen Schweinepest) und des Bodenschutzes (sehr nasse Wintermonate). Die verbliebenen Schweine werden ausschliesslich im Freiland gehalten und benötigen deshalb keine permanente Stallinfrastruktur. Die JVA Witzwil hat im Juni 2022 mit der Geflügelhaltung zwecks Eierproduktion zur Selbstversorgung begonnen. Die Hühner werden in einem Hühnermobil gehalten und haben Auslauf im Freiland. Die Hühnerhaltung schafft Arbeitsplätze für Eingewiesene, auch für diejenigen, welche gesundheitlich beeinträchtigt sind.

Gemeinschaftsgastronomie

9. *Welche Kantinen oder sonstigen gemeinschaftsgastronomischen Betriebe (in Verwaltungsgebäuden, Schulen und Hochschulen oder anderen kantonalen Institutionen) werden vom Kanton Bern selbst betrieben? In welchen beauftragt er Dritte mit dem Betrieb, und wie schnell könnten die Aufträge geändert werden?*

In der Verwaltung kann der Betrieb eines Mitarbeiterrestaurants aus wirtschaftlichen Gründen nur an grossen Standorten selbst geführt werden. Der Betrieb der übrigen Mensen wird an Private übertragen oder im schulischen Bereich teilweise von der Schule selbst geführt. Nachhaltigkeit spielt im Bereich der Ernährung eine wichtige Rolle. Der Betrieb der Restaurants bzw. Kantinen und das Angebot an Speisen werden regelmässig zwischen Auftraggeber und Betreiberin besprochen.

Bei den Verträgen gilt in der Regel eine Kündigungsfrist von 6 Monaten.

Für weitere Informationen zu den Kantinen verweisen wir auf deren jeweilige Website.

10. *Inwiefern entsprechen Angebot und Konsum in den vom Kanton Bern selbst betriebenen Kantinen einem nachhaltigen Ernährungssystem im Sinne des oben erwähnten Leitbilds? Inwiefern entsprechen Angebot und Nachfrage in Kantinen, die im Auftrag des Kantons Bern betrieben werden, einem nachhaltigen Ernährungssystem?*

Grundsätzlich wird bei den durch den Kanton Bern betriebenen Kantinen auf Nachhaltigkeit und Saisonalität geachtet.

In den beiden vom Kanton Bern betriebenen Mensen des Gymnasiums Hofwil und der Schule für Gestaltung Bern/Biel wird auf Nachhaltigkeit geachtet, was auch einem Wunsch der Schülerschaft entspricht. Als Beispiel für eine selbst geführte Mensa der Hochschulen sei diejenige der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften der Berner Fachhochschule erwähnt. Sie orientiert sich ohne weiteres an den Grundsätzen der nachhaltigen Ernährung (Mensa Zollikofen BFH). Viele der privat geführten Mensen an Schulen werden von der SV-Group oder vom Zürcher Frauenverein (zfv) geführt. Beide Unternehmen sind führend in der Entwicklung und im Anbieten von nachhaltigen Ernährungskonzepten (Vgl. https://www.sv-group.ch/de/nachhaltigkeit und https://zfv.ch/de/unternehmen/nachhaltigkeit.).

Für weitere Informationen verweisen wir auch hier auf die Websites der jeweiligen Kantinen.

11. *Welche Massnahmen könnte der Kanton Bern ergreifen, um das Angebot in Einklang mit einem nachhaltigen Ernährungssystem zu bringen (z. B. Reduktion tierischer Nahrungsmittel, Vergrösserung der Auswahl an vegetarischen oder veganen Speisen)?*

Der Kanton könnte die Betreiberinnen und Betreiber der Kantinen in ihrem Bestreben nach einem nachhaltigen Ernährungssystem unterstützen (z. B. regional und nachhaltig produzierte Lebensmittel verwenden, Reduktion von Fleisch von auf Basis von tierischen Lebensmitteln gefütterten Tieren, Vergrösserung der Auswahl an vegetarischen oder veganen Speisen). Der Einkauf könnte regionaler erfolgen und es könnten Bio-Cuisine-Labelstufen angestrebt werden mit erhöhten Anteilen regional produzierten Bioprodukten.

In den Schulen der Sekundarstufe II besteht bereits heute ein regelmässiger Austausch zwischen Mensabetreibern und Schulen (Verwaltung, Lehrpersonen, Schülerschaft). Rückmeldungen von Schüler/innen und Lehrpersonen werden von den Schulen aufgenommen und mit den Mensabetreibern thematisiert und durch diese umgesetzt. Dasselbe gilt bei den kantonalen Hochschulen.

Mit der Wahl von privaten Betreiberinnen und Betreibern, die der nachhaltigen Ernährung und einem entsprechenden Austausch mit Kundinnen und Kunden einen wichtigen Stellenwert beimessen, unterstützt der Kanton das nachhaltige Ernährungssystem bereits heute.

Subventionen

12. *Wird mit den Schlachtviehmarktsubventionen auch der Absatz von Schlachtvieh gefördert, das mit Futter ernährt wurde, das in Konkurrenz zur Produktion von Nahrungsmitteln für den Menschen auf Ackerflächen produziert wurde? Wird der Absatz von Schlachtvieh gefördert, das auf Flächen weidete, auf denen stattdessen Nahrungsmittel für den Menschen hätten produziert werden können?*

Es werden keine Beiträge für Tiere bezahlt, die nur mit Futter ernährt werden, welches in Konkurrenz zur Produktion von Nahrungsmitteln für den Menschen auf Ackerflächen produziert wird. Die Tiere, die im Kanton Bern über die öffentlichen Schlachtviehmärkte vermarktet werden, stammen zu 88 Prozent aus dem Berg- und Hügelgebiet. 76 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Berg- und Hügelgebiet bzw. 84 Prozent im Berggebiet sind Naturwiesen und Weiden. Das Gras dieser Wiesen und Weiden kann nur durch Wiederkäuer in Proteine (Milch und Fleisch) umgewandelt und dadurch für die menschliche Ernährung nutzbar gemacht werden. Es besteht keine Nutzungskonkurrenz mit dem Anbau von Nahrungsmitteln auf diesen Flächen.

13. *Ist zu erwarten, dass die Tierproduktion ohne die Schlachtviehmarktsubventionen zurückgehen würde? Wie könnten die Bedingungen für den Erhalt von Schlachtviehmarktsubven-*

tionen angepasst werden, um diese Subventionen in Einklang mit einem nachhaltigen Ernährungssystem im Sinne des obigen Leitbilds zu bringen (z. B. Beschränkung der Beitragsberechtigung auf Schlachtviehproduktion, die nicht in Konkurrenz zur Nahrungsmittelproduktion steht)?

Im Kanton Bern ist die Unterstützung von anerkannten öffentlichen Schlachtviehmärkten ein zentrales Instrument zur Förderung des Schlachtviehabsatzes im Berg- und Hügelgebiet und steht einem nachhaltigen Ernährungssystem im Sinne des oben skizzierten Leitbilds in keiner Weise entgegen. Für Masttiere aus der Talzone, die möglicherweise überwiegend mit Futter ernährt wurden, welches in Konkurrenz zur Produktion von Nahrungsmitteln steht, sind keine Beiträge vorgesehen.
Die Milchproduktion führt gleichzeitig zu einer Fleischproduktion. Die Tiere, die im Kanton Bern über die öffentlichen Schlachtviehmärkte abgesetzt werden, stammen hauptsächlich von Betrieben aus dem Berg- und Hügelgebiet, die das Grasland für die Milchproduktion nutzen. Diese Nutzung durch die Wiederkäuer ist von grosser Bedeutung. Nur so können die kulturell und ökologisch wichtigen Flächen effizient offengehalten werden. Dies ist auch aus touristischer Sicht wertvoll, macht dies doch einen wichtigen Teil des Landschaftsbilds aus.

14. *Richtet der Kanton Bern weitere Beträge oder Subventionen an Landwirtschaftsbetriebe oder Tierproduktionsbetriebe aus? Wenn ja, welche sind es und wie wirken sie sich auf die Tierproduktion aus?*

Im Kanton Bern können landwirtschaftliche Ökonomiegebäude für die raufutterverzehrende Haltung im Zusammenhang mit Strukturverbesserungsmassnahmen mit Beiträgen unterstützt werden. Es handelt sich dabei um eine Verbundaufgabe zwischen dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und dem Kanton Bern (Co-Finanzierung der Beiträge). Diese Unterstützung beschränkt sich auf das Berg- und Hügelgebiet. In diesem Gebiet ist das Grasland die Grundlage für die Tierproduktion resp. steht die Tierproduktion nicht in direkter Konkurrenz zur Produktion von Nahrungsmitteln für den Menschen (vgl. auch die Antworten zu den Fragen 12 und 13).

Ernährung und Kochen im Schulunterricht

15. *Welche Lehrmittel werden an den Schulen des Kantons Bern im Bereich Kochen und Ernährung tatsächlich eingesetzt? Wird jeweils die neuste Auflage eingesetzt? Wer entscheidet über die Wahl des Lehrmittels: die Schule, die Lehrperson oder jemand anderes?*

Die Gemeinden sind für die Ausstattung und Infrastruktur der Schulen zuständig und tragen die entsprechenden finanziellen Ausgaben (gemäss Art. 13 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210). Dazu gehört auch der Entscheid bei der Anschaffung der Lehrmittel und deren Neuauflagen.

16. *Wirkt der Kanton Bern darauf hin, dass die Auswahl der im Unterricht geübten Rezepte in Einklang mit einem nachhaltigen Ernährungssystem im Sinne des obigen Leitbilds ausfällt?*

Der Lehrplan 21 bildet die Grundlage für den Unterricht in Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH) und definiert die zu erreichenden Kompetenzen. Die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) macht keine Vorgaben, welche Gerichte im Unterricht zuzubereiten sind. In einem zeitgemässen WAH-Unterricht werden ausgehend von verschiedenen Nahrungsmitteln Grundkonzepte der Nahrungszubereitung erarbeitet.

17. *Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die Schulverlag plus AG ein für den Wandel hin zu einem nachhaltigen Ernährungssystem dienliches Signal setzt, indem sie ein eigenes Lehrmittel für vegetarische und vegane Rezepte («Greentopf») herausgibt, das diese Rezepte als etwas Ungewöhnliches, nicht der Norm Entsprechendes markiert?*

Dass mit dem Greentopf ein Lehrmittel für vegetarische und vegane Ernährung besteht, ist zu begrüssen.

18. Im Kapitel «Gebäck Süss» der neusten «Tiptopf»-Auflage findet sich kein einziges veganes Rezept. Im Kapitel «Desserts» findet sich kein bei Schülerinnen und Schülern konkurrenzfähiges veganes Rezept.[12] Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass im Unterricht Möglichkeiten zur Reduktion tierischer Nahrungsmittel in Süssspeisen vermittelt werden?

Im Kanton Bern gibt es für den Fachbereich (WAH) keine Pflichtlehrmittel, sondern lediglich empfohlene Lehrmittel. Bei der Wahl des Lehrmittels muss der Bezug zum Lehrplan 21 jedoch sichergestellt sein. Für die Inhalte der einzelnen Lehrmittel ist der Regierungsrat nicht zuständig.

19. Warum wird die vegane Ernährung in der neusten «Tiptopf»-Auflage als «Gemüse und Obst» dargestellt, obschon sie auch Nüsse, Samen, Getreide, Hülsenfrüchte und daraus hergestellte Produkte beinhaltet?[13] Warum wird darauf hingewiesen, dass Soja für den direkten menschlichen Konsum oft in «fernen Ländern» angebaut werde,[14] obwohl erstens viel mehr Soja für die Tiermast importiert wird als für den direkten menschlichen Konsum und zweitens das Soja für den direkten menschlichen Konsum in der Regel aus Europa stammt? Wieso fehlt ein entsprechender Hinweis auf importiertes Soja für die Tiermast beim Fleisch?

Vgl. die Antwort zur Frage 18.

20. Die Schweizerische Gesellschaft für Ernährung (SGE) wird u. a. von diversen Organisationen gesponsert, die ihr Geld mit tierischen Nahrungsmitteln verdienen oder sich für einen hohen Absatz tierischer Produkte einsetzen.[15] Fliessen Empfehlungen der SGE direkt oder indirekt in die Rezeptauswahl oder den Theorieteil von «Tiptopf» ein?[16] Haben erwähnte Sponsoren anderweitig Einfluss auf den Inhalt von «Tiptopf»?

Vgl. die Antwort zur Frage 18.

Verteiler
– Grosser Rat

[12] Folgende vegane Rezepte finden sich im Kapitel «Desserts»: Fruchtsalat, Melonensalat, Apfelmus, gebrannte Mandeln. (Zudem werden, anders als in den meisten anderen Kapiteln, vegetarische Rezepte nicht gekennzeichnet, obwohl diverse Rezepte wegen der Zutat Gelatine nicht vegetarisch sind.)
[13] Vgl. Darstellung auf S. 20.
[14] Vgl. Ausführungen auf S. 33.
[15] Vgl. https://www.sge-ssn.ch/die-sge/links/goenner/. Unter den Sponsoren finden sich: Proviande, Switzerland Cheese Marketing, swissmilk und swissmoh.
[16] In der gerade neu erschienenen 1. Auflage 2023 findet sich auf S. 19 ein Hinweis auf Ernährungsempfehlungen der SGE.

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	103-2023
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.150
Eingereicht am:	02.06.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	de Meuron (Thun, Grüne) (Sprecher/in) Bühler (Romont BE, Die Mitte) Ammann (Bern, AL)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 08.06.2023
RRB-Nr.:	1132/2023 vom 25. Oktober 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Umsetzung der kantonalen Hotline als Anschlusslösung zur nationalen Hotline für Gewaltbetroffene gemäss Umsetzungskonzept der SODK ab 2025

Im Kanton Bern gibt es seit November 2019 die Hotline «AppElle!» der Frauenhäuser im Kanton Bern; sie wird bis heute durch Spenden finanziert.

AppeElle! bietet sich somit als kantonale Lösung für die nationale Hotline für Opfer von Gewalt an, da sie bereits gut eingeführt ist. Zudem gibt es auch andere Kantone, die an einer Zusammenarbeit mit AppElle! interessiert sind.

Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) empfiehlt die Abdeckung der Telefonberatung während der Bürozeiten durch die Opferhilfeberatungsstellen mit zusätzlichen Ressourcen und ausserhalb der Bürozeiten eine Zusammenarbeit mit den Frauenhäusern, um die Vorgabe der Istanbul-Konvention (IK) nach qualifiziertem Personal zu erfüllen. Die Hilfestellungen der Dargebotenen Hand (Tel. 143) werden von freiwilligen Personen geleistet. Diese müssen nicht zwingend über die fachlichen Qualifikationen verfügen, die für die telefonische Beratung in durch Gewalt ausgelösten Gefährdungssituationen elementar sind.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie plant die Regierung die von der SODK geforderte Umsetzung der Hotline für Opfer von Gewalt im Kanton Bern?
2. Wie wird die Hotline in die Opferhilfestrategie integriert?
3. In welcher Form sollen die IK-Vorgaben bezüglich der Professionalität umgesetzt werden?
4. Soll die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen weiterverfolgt werden?

12|00|D|v02

Begründung der Dringlichkeit: Die Zusammenarbeit und die Finanzierung müssen bis Ende 2024 geklärt sein, da die Hotline spätestens ab 2025 laufen muss (Vorgaben SODK), denn die Telefonberatung ist Teil der Opferhilfeleistungen und muss in die Opferhilfestrategie aufgenommen werden.

Antwort des Regierungsrates

In der Schweiz ist das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) am 1. April 2018 in Kraft getreten. Die Istanbul-Konvention sieht vor, dass die Vertragsstaaten eine landesweite Telefonberatung für Gewaltopfer einrichten, die kostenlos und täglich rund um die Uhr erreichbar ist. In der Schweiz soll diese ab dem Jahr 2025 in Betrieb genommen werden.

Auf gesamtschweizerischer Ebene koordiniert die SODK die Einrichtung und Bewirtschaftung der zentralen Telefonnummer. Die Kantone sind zuständig für die Umsetzung und die Gewährleistung der 24/7-Abdeckung in ihrem Kanton.

Die zentrale Telefonnummer wird Menschen, die physische, psychische oder sexuelle Gewalt im privaten oder öffentlichen Raum erlebt haben, als kostenlose und jederzeit erreichbare Anlaufstelle dienen. Zur Zielgruppe gehören auch mitbetroffene und unterstützende Personen aus dem Umfeld der Gewaltopfer. Dabei soll die zentrale Telefonnummer folgende drei Zwecke erfüllen:

- *Krisenintervention*: Benötigt eine anrufende Person dringend Hilfe, wird unmittelbar interveniert: Es wird mit der Polizei, der Sanität, weiteren Notfalldiensten und/oder mit Not- und Schutzunterkünften Kontakt aufgenommen.
- *Basisberatung*: Ziel der Basisberatung ist, dass die anrufende Person stabilisiert wird und ihr die relevanten Basisinformationen vermittelt werden können. Eine umfassende Beratung kann nur tagsüber stattfinden.
- *Triage / Weitervermittlung*: Muss der anrufenden Person nicht unmittelbar weitergeholfen werden, wird die/der Anrufende für weiterführende Beratungen an die zuständigen Stellen überwiesen.

In der Interpellation wird ausgeführt, dass die Hotline «AppElle!» der drei Frauenhäuser im Kanton Bern durch Spenden finanziert wird. Der Regierungsrat weist darauf hin, dass sich der Kanton Bern ebenfalls in verschiedener Form an deren Finanzierung beteiligt: So werden mittels Leistungsvertrag nebst den Beratungsstunden für Opfer und deren Angehörige auch die personellen Ressourcen für die Nacht- und Sonntagsdienste, die durch Mitarbeitende des Frauenhauses Bern abgedeckt werden, finanziert. Ausserdem steht der Hotline die Infrastruktur des Kantons Bern zur Verfügung.

Zu den Fragen nimmt der Regierungsrat folgendermassen Stellung:

Zu Frage 1

Wie plant die Regierung die von der SODK geforderte Umsetzung der Hotline für Opfer von Gewalt im Kanton Bern?

Abklärungen zur Umsetzung der zentralen Telefonnummer für Gewaltbetroffene sind gegenwärtig unter Einbezug der beiden 24-Stunden-Hotlines Tel 143 (Dargebotene Hand) und AppElle! sowie der Frauenhäuser und Beratungsstellen in Gang. Parallel dazu ist auch eine interkantonale Zusammenarbeit in Prüfung. Es liegen zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Entscheide hinsichtlich der konkreten Umsetzung vor.

Zu Frage 2

Wie wird die Hotline in die Opferhilfestrategie integriert?

Die zentrale Telefonnummer wird in der Massnahme A2 unter der Stossrichtung I (im Kapitel 8.2) der Opferhilfestrategie berücksichtigt. Das Kapitel 8.2, das den Massnahmenblock A umfasst und die Optimierung der Strukturen der Opferhilfelandschaft zum Ziel hat, wurde im Rahmen der Frühlingssession 2023 teilweise zurückgewiesen. Mit der Rückweisung wurde der Regierungsrat beauftragt, die vorgesehenen Massnahmen präziser auszuformulieren. Die Umsetzung der zentralen Telefonnummer wird dadurch aber nicht verzögert, da dieses Projekt nicht mit der Opferhilfestrategie initialisiert, sondern unabhängig davon umgesetzt wird. Die Aufgabe, eine zentrale Telefonnummer für die Opferhilfe aufzubauen, ergibt sich aus der Istanbul-Konvention und der Roadmap gegen häusliche Gewalt.

Zu Frage 3

In welcher Form sollen die IK-Vorgaben bezüglich der Professionalität umgesetzt werden?

Die Leitlinien der SODK sehen vor, dass die Anrufe am Tag (d. h. «während den Bürozeiten») direkt vom Fachpersonal einer anerkannten Opferberatungsstelle entgegengenommen werden.

Das Anforderungsprofil ausserhalb der Bürozeiten (Abend, Nacht, Wochenende) ist je nach Leistung unterschiedlich: Bei einer Basisberatung (relevante Basisinformationen vermitteln) braucht es Erfahrung im Umgang mit den verschiedenen Gewaltformen und Zielgruppen. Bei Kriseninterventionen ist die Einschätzung des Bedarfs und entsprechend die Kontaktaufnahme mit Not- und Schutzunterkünften, Polizei oder weiteren Notfalldiensten wichtig. Bei der Weitervermittlung sind Kenntnisse der Aufgaben und Zuständigkeiten der kantonalen Beratungsstellen und Frauenhäuser zwecks Vermittlung an die zuständige Stelle nötig.

Die Professionalität ist ein wichtiger Aspekt der zentralen Telefonnummer. Der Regierungsrat geht davon aus, dass diese durch Fachpersonen der Opferhilfeberatungsstellen und Frauenhäuser sowie durch Freiwilligenarbeit sichergestellt werden kann. Ein gutes Beispiel für letzteres ist die Arbeit des Tel 143, das im Kanton Bern als anerkannte Opferhilfeberatungsstelle tätig ist. Die freiwilligen Mitarbeitenden durchlaufen nach dem Aufnahmeverfahren (Telefoninterview, Fragebogen, Vorstellungsgespräch) einen fundierten achtmonatigen Ausbildungskurs inkl. Praktika. Anschliessend werden die sie weiterhin von Fachleuten geführt und begleitet. Auch sind die freiwilligen Mitarbeitenden im Umgang mit Krisensituationen geübt (Suizidandrohungen etc.) und werden im opferhilferechtlichen Bereich geschult.

Zu Frage 4

Soll die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen weiterverfolgt werden?

Wie unter Frage 1 erwähnt, ist auch eine interkantonale Zusammenarbeit in Prüfung.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	133-2023
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.180
Eingereicht am:	08.06.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Berger (Burgdorf, SP) (Sprecher/in) Müller (Langenthal, SP) Walpoth (Bern, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1133/2023 vom 25. Oktober 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Notfallversorgung im Kanton Bern

Wir sind es uns gewohnt, dass wir in medizinischen Notfällen schnell und wirksam Hilfe erhalten: Bei Todesgefahr eilt in kürzester Zeit die Ambulanz herbei, mit einer Wunde am Bein suchen wir den Notfall im Spital auf und wenn Kopfschmerzen nicht weggehen, ein Medikament unerklärliche Nebenwirkungen hat, rufen wir den hausärztlichen Notfalldienst an.

Wenigen ist bewusst, dass die Hausärztin oder der Hausarzt, die mitten in der Nacht unseren Anruf entgegennehmen, diesen Dienst nicht im Schichtbetrieb, sondern als Hintergrunddienst/Ausrückdienst leisten. Dieser liegt oft zwischen zwei vollen Arbeitstagen und stellt eine grosse Belastung für die Hausärztinnen und Hausärzte dar, da er neben dem vollen Praxisbetrieb geleistet werden muss. In einer Umfrage der Berner Hausärzte gaben die Befragten an, dass die Anzahl der Notfalldienste ein wichtiges Kriterium bei der Suche nach einem Praxisstandort darstellt. Für Ärztinnen und Ärzte mit Kindern und ab einem gewissen Alter sind sie ein Grund, aus dem Beruf auszusteigen. Mit abnehmender Zahl von Grundversorgerinnen und Grundversorgern, speziell in ländlichen Gebieten, wird auch die Gewährleistung der Notfallversorgung sehr schwierig. Die Belastung der verbleibenden Hausärztinnen und Hausärzte nimmt dadurch stetig zu.

Die Notfallversorgung des Kantons Bern ist also ebenso vom Ärztemangel betroffen wie die übrige medizinische Versorgung. Mehr noch: Sie verschärft den Ärztemangel, denn die Belastung durch die Dienste schreckt mögliche Berufseinsteiger ab. Abhilfe für diese Problematik könnte eine Reorganisation der Notfalldienste leisten, die vom Pikettdienst zum Schichtbetrieb wechselt.

Mit der Schliessung der Spitäler Münsingen und Tiefenau wird sich die Notfallsituation weiter verschärfen. Es muss dafür gesorgt werden, dass die wegfallende Notfallkapazität der Spitäler ersetzt wird. Dabei muss eine Lösung angestrebt werden, die den hausärztlichen Notfalldienst

entlastet. Zu prüfen ist die Schaffung von regionalen Notfallzentren, die auch den ausrückenden Dienst übernehmen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die aktuelle Situation in der Notfallversorgung im Kanton Bern?
2. Welche Rolle übernimmt der Kanton bei der Sicherstellung der Notfallversorgung im Kanton Bern?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat die Auswirkung der geplanten Spitalschliessung in Münsingen und Tiefenau in Bezug auf die Notfallversorgung in den Regionen?
4. Welche Massnahmen sind geplant oder schon im Gang, um die Situation der Notfallversorgung im Kanton zu verbessern?
5. Wie beurteilt der Regierungsrat das «Pilotprojekt hausärztlicher Notfalldienst» im Berner Oberland mit dem Ausrückmobil?
6. Gibt es bereits erste Erkenntnisse aus dem Pilotprojekt (z. B. Abdeckung der Schichten, Akzeptanz bei den Ärztinnen und Ärzten usw.)?
7. Wie steht der Regierungsrat zur Schaffung eines Netzes von Notfallzentren im Kanton Bern?
8. Verfügt der Kanton über Zahlen bezüglich der Ausstiegsquoten von Ärztinnen und Ärzte nach Abschluss des Studiums innerhalb der ersten drei und fünf Jahre? Wenn ja wie hoch sind diese?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen wie folgt:

Frage 1: Wie beurteilt der Regierungsrat die aktuelle Situation in der Notfallversorgung im Kanton Bern?

Es ist zwischen dem ambulanten ärztlichen Notfalldienst und dem Spitalnotfall zu unterscheiden.

Die Organisation des ambulanten ärztlichen Notfalldienstes ist, gestützt auf das Gesundheitsgesetz, den jeweiligen regionalen Bezirksvereinen anvertraut. Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) greift nur ein, wenn die Organisation des ambulanten Notfalldienstes nicht mehr gewährleistet ist. Dies ist aktuell nicht der Fall. Jedoch ist die Situation in Randregionen mit wenig niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte angespannt. Insbesondere gibt es eine grosse Heterogenität in der Verteilung der Ärzteschaft in den verschiedenen Dienstkreisen der jeweiligen Bezirke. In manchen Kreisen, wie zum Beispiel im Saanenland und im Obersimmental, müssen die wenigen dort niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte sehr viele Dienste übernehmen, während im Kreis Thun desselben Bezirks die Anzahl Ärztinnen und Ärzte viel höher ist, und somit auch die Anzahl zu erbringender Dienste weit geringer ausfällt. Obwohl schon einige Dienstkreise in der Vergangenheit zusammengefügt wurden, gibt es in manchen Bezirken immer noch viele Kreise mit unterschiedlicher Abdeckung an Ärztinnen und Ärzten. Dies kann nur

beschränkt verbessert werden, da die Distanzen, die bei einem grossen Kreis abgedeckt werden müssen, problematisch werden können. Auch müsste die Bevölkerung bei nicht lebensbedrohlichen Notfällen zuweilen längere Wartezeiten in Kauf nehmen.

Ebenso heterogen ist die Organisation der Betreuungsdienste der ambulanten Patientinnen und Patienten. In manchen Dienstkreisen können die ambulanten Patientinnen und Patienten im Notfall eine Hausärztliche Notfalldienstpraxis aufsuchen, wie zum Beispiel den HANI in Interlaken (Hausarztnotfall Region Interlaken[1]) oder den HAN-RT in Thun (Hausarztnotfall Region Thun[2]), wo sich Hausärztinnen und Hausärzte den Dienst aufteilen. In anderen Kreisen ohne dieses Modell muss die diensthabende Ärztin respektive der diensthabende Arzt die Praxis für die Notfälle offenhalten.

Es gibt in manchen Kreisen auch Modelle, wo ambulante Patientinnen und Patienten zum Notfall eines Spitals gehen können, wenn dazu eine Vereinbarung mit dem zuständigen Bezirksverein existiert.

Bezüglich Notfallversorgung verweisen wir auch auf die Antwort zu Frage 3.

Frage 2: Welche Rolle übernimmt der Kanton bei der Sicherstellung der Notfallversorgung im Kanton Bern?

Wie schon in Frage 1 erläutert ergreift die zuständige Stelle des Kantons, die GSI, beruhend auf Artikel 30b Absatz 4 des Gesundheitsgesetzes, erforderliche Massnahmen nur, wenn die Organisation des ambulanten ärztlichen Notfalldienstes nicht mehr gewährleistet ist. Die GSI kann als Massnahme auch die Erhebung und die Verwendung der Ersatzabgaben nach Artikel 30c Absatz 1 des Gesundheitsgesetzes zur Sicherstellung der ambulanten Notfallversorgung der Bevölkerung anordnen. Dies war bis jetzt nicht der Fall.

Der kantonsärztliche Dienst der GSI steht im Austausch mit den jeweiligen Bezirksvereinen und der Berner Aerztegesellschaft (BEKAG), um die Situation bezüglich ärztlichem Notfalldienst bei Bedarf zu besprechen und mögliche Verbesserungen zu entwickeln. Dazu würde die Zusammenfügung verschiedener Dienstkreise innerhalb eines Bezirks gehören.

Frage 3: Wie beurteilt der Regierungsrat die Auswirkung der geplanten Spitalschliessung in Münsingen und Tiefenau in Bezug auf die Notfallversorgung in den Regionen?

Im Kanton Bern wird die medizinische Notfallversorgung durch acht kantonale Rettungsdienste und 24 Spitäler mit einer Notfallstation sichergestellt. Durch die zeitnahe und richtige medizinische Erstversorgung von Patientinnen und Patienten und die anschliessende Einlieferung in ein geeignetes Spital wird eine wirksame medizinische Versorgung in Notfällen sichergestellt. Die kantonalen Rettungsdienste können unabhängig von den Spitalstandorten existieren. Rettungsdienste benötigen nicht zwangsläufig ein Spital als Stützpunkt oder um auszurücken.

Mit der Schliessung der Spitäler Münsingen und Tiefenau erfolgt keine Reduktion der Anzahl der Rettungsdienste (es bleiben immer noch acht Rettungsdienste für den ganzen Kanton), jedoch wird die Zahl der Spitäler mit einer Notfallstation in der Stadt und Agglomeration Bern von neun auf sieben reduziert (für den ganzen Kanton von 24 Spitälern mit einer Notfallstation auf 22). Diese Reduktion erfolgt zeitlich gestaffelt. Zuerst wurde mit Münsingen die kleinere Notfallstation geschlossen. Gemäss Auskunft der Insel Gruppe AG hat diese bereits Vorkehrungen getroffen, um die Notfallversorgung in der Stadt Bern und Agglomeration zu stärken. Im März 2023

[1] HANI GmbH, Hausarztnotfall Region Interlaken (han-i.ch)
[2] Hausarztnotfall Region Thun, Krankenhausstrasse 12, 3600 Thun Stichworte: Notfall, Hausarztnotfall, Medizin, Abklärung, Chirurgie, Schmerzen, Impfung, Akut, Zeugnis, Infektion, Grippe, COVID, Kinder, Ärztin, Arzt, Notarzt, Notfallarzt. Parkplatz, Spital, Krankenhaus. (han-rt.ch)

wurde am Inselspital eine «Acute Medical Care Unit» eröffnet, um Patientinnen und Patienten zu betreuen, deren Notfallaufenthalt aufgrund diagnostischer Abklärungen länger als sechs Stunden dauert. Auf diese Weise wurden zusätzliche Notfallkapazitäten respektive Behandlungsplätze geschaffen. Darüber hinaus wird der bereits bestehende «Fast Track Notfall» am Inselspital weiter ausbaut, um auch die Versorgungsbereitschaft für Patientinnen und Patienten mit nicht dringlich behandlungsbedürftigen Erkrankungen oder Verletzungen sicherzustellen. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten, die bisher mit dem Rettungsdienst an die Standorte Münsingen und Tiefenau transportiert wurden, werden künftig an einen der verbleibenden Spitalstandorte mit Notfallstation in der Region Bern transportiert und dort behandelt. Der Kanton Bern verfügt mit 22 Spitalstandorten mit Notfallstationen über genügend Kapazitäten, um die medizinische Grund- und Notfallversorgung in allen Kantonsteilen in hoher Qualität sicherzustellen.

Frage 4: Welche Massnahmen sind geplant oder schon im Gang, um die Situation der Notfallversorgung im Kanton zu verbessern?

Die Notfallversorgung in Randregionen, wie dem Berner Oberland, ist aufgrund des zunehmenden mangels an Hausärztinnen und Hausärzten besonders gefährdet. Als entlastende Massnahme hat der Grosse Rat einen Rahmenkredit im Rahmen des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG) gesprochen, welcher ausschliesslich an Spitäler ausgezahlt wird, um den Notfalldienst als zentralen Ort in den Randregionen zu unterstützen. Die GSI und die Aerztegesellschaft des Kantons Bern (BEKAG) haben deshalb eine Arbeitsgruppe gebildet, um diesbezüglich Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. Ein Pilotprojekt wurde im Berner Oberland mit dem Ärztlichen Bezirksvereins Berner Oberland und der Spitäler Frutigen Meiringen Interlaken AG (fmi AG) lanciert. Dabei soll eine diensthabende Ärztin respektive ein diensthabender Arzt zentral vom Spital Interlaken aus den Ausrückdienst für den ganzen Perimeter des Bezirksvereins Berner Oberland wahrnehmen. Im Spital Interlaken wird ein Bereitschaftszimmer für Notfalldienst leistende Ärztinnen und Ärzte ausgerüstet und auch das nötige Material zur Verfügung gestellt. Somit wird es möglich, dass sich auch Ärztinnen und Ärzte aus anderen Regionen des Kantons für Notfalldienste in dieser Region melden können. Die diensthabende Ärztin respektive der diensthabende Arzt erfüllt eigenverantwortlich sämtliche Aufgaben des Hausbesuchsdienstes (Ausrückdienst) wie zum Beispiel Todesfeststellung, Verfügung der ärztlichen fürsorgerischen Unterbringung (FU), Hafterstehungsfähigkeitsbeurteilung (HEFB), Hausbesuche und Besuche in Institutionen. Die Ärztinnen und Ärzte rechnen die von ihnen erbrachten Leistungen im Rahmen der Wochenend- und Feiertagsdienste direkt und über die eigene ZSR-Nummer ab. Zusätzlich wird der Bereitschaftsdienst mit 700 Franken pro Tag vergütet.

Es ist nicht das Ziel, mit diesem Projekt den Notfalldienst im Bezirksverein zu ersetzen. Vielmehr geht es darum, an Wochenenden und Feiertagen eine alternative Lösung für die Übernahme der Ausrückdienste anzubieten, zu etablieren und somit eine Entlastung zu erreichen. Das Pilotprojekt wird wissenschaftlich begleitet und evaluiert. Sollte es sich als valable Lösung erweisen, ist die Ausdehnung des Modells auf weitere Bezirksvereine vorgesehen. Dazu gab es schon Gespräche mit dem Bezirksverein Emmental, welcher einer Teilnahme am Projekt zustimmt.

Weiter könnte dieses Model von den Bezirksvereinen auch auf Wochentage ausgeweitet werden und sie könnten dazu die Ersatzabgaben verwenden.

Frage 5: Wie beurteilt der Regierungsrat das «Pilotprojekt hausärztlicher Notfalldienst» im Berner Oberland mit dem Ausrückmobil?

Der Regierungsrat findet das Projekt sehr interessant und wartet auf die Resultate der Evaluation, um weitere Schlüsse zu ziehen. Insbesondere wird das Projekt Aufschluss darüber geben,

wie sehr der ambulante hausärztliche Ausrückdienst belastet ist und welche Massnahmen zur Entlastung allenfalls getroffen werden könnten.

Frage 6: Gibt es bereits erste Erkenntnisse aus dem Pilotprojekt (z. B. Abdeckung der Schichten, Akzeptanz bei den Ärztinnen und Ärzten usw.)?

Bis jetzt gibt es nur limitierte Informationen. Die Wochenend- und Feiertagdienste konnte am Anfang um die 20 Prozent abgedeckt werden und von September bis Dezember ist sie um 60% abgedeckt. Es wurden wenige Ausrückdienste pro Dienst gemacht, was eine Zusammenschliessung der Dienstkreise zumindest an Wochenenden möglich erscheinen lässt. Weitere Informationen werden bei Erhalt der Evaluationsresultate vorliegen.

Frage 7: Wie steht der Regierungsrat zur Schaffung eines Netzes von Notfallzentren im Kanton Bern?

Wie schon in Frage 1 ausgeführt, gibt es in manchen Dienstkreisen schon hausärztliche Notarztpraxen. Die ambulanten Patientinnen und Patienten können im Notfall eine Hausärztliche Notfalldienstpraxis aufsuchen, wie zum Beispiel den HANI in Interlaken (Hausarztnotfall Region Interlaken[3]) oder den HAN-RT in Thun (Hausarztnotfall Region Thun[4]), wo Hausärztinnen und Hausärzte sich den Dienst aufteilen. Eine Ausweitung dieses Modell auf den ganzen Kanton wäre durchaus erstrebenswert.

Auch gibt es in manchen Dienstkreisen Modelle, wo ambulante Patientinnen und Patienten zum Notfall eines Spitals gehen können, wenn dazu eine Vereinbarung mit dem zuständigen Bezirksverein existiert. Insofern gibt es schon gut funktionierende Modelle die für den ganzen Kanton erweiterbar wären.

Es obliegt jedoch den zuständigen Bezirksvereinen, solche Modelle auszuarbeiten. Dies bringt auch den Vorteil, dass die Organisation des Notfalldienstes entsprechend den lokalen und regionalen Verhältnissen angepasst werden kann, was bei der Heterogenität des Kantons Bern von Vorteil ist. Aufgrund dieser Heterogenität wäre ein einheitliches Modell des Notfalldienstes nicht zu befürworten.

Frage 8: Verfügt der Kanton über Zahlen bezüglich der Ausstiegsquoten von Ärztinnen und Ärzten nach Abschluss des Studiums innerhalb der ersten drei und fünf Jahre? Wenn ja wie hoch sind diese?

Die GSI verfügt dazu über keine kantonalen Zahlen, jedoch gibt es eine Studie im Auftrag des Verbands der Schweizerischen Assistenz- und Oberärztinnen und Oberärzte (VSAO) und der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) aus dem Jahre 2016 welche sich mit dem Ausstieg aus der kurativen ärztlichen Tätigkeit befasst hat[5,6]. Hierzu wurden 1107 Absolventinnen und Absolventen eines schweizerischen Medizinstudiums schriftlich befragt, bei denen Hinweise bestehen, dass sie möglicherweise ihre kurative Tätigkeit aufgegeben haben. Die Studie kam zu folgenden Hauptbefunden:

- Der Anteil nicht mehr kurativ Tätiger an den Absolventinnen und Absolventen wird auf 8,4 bis 12,9 Prozent geschätzt (bei den Diplomjahrgängen 1980 bis 2009). Die meisten nicht mehr kurativ Tätigen erachten eine Rückkehr als wenig wahrscheinlich.
- Frauen geben die kurative Tätigkeit etwas häufiger und etwas früher auf als Männer.

[3] HANI GmbH, Hausarztnotfall Region Interlaken (han-i.ch)
[4] Hausarztnotfall Region Thun, Krankenhausstrasse 12, 3600 Thun Stichworte: Notfall, Hausarztnotfall, Medizin, Abklärung, Chirurgie, Schmerzen, Impfung, Akut, Zeugnis, Infektion, Grippe, COVID, Kinder, Ärztin, Arzt, Notarzt, Notfallarzt. Parkplatz, Spital, Krankenhaus. (han-rt.ch)
[5] Der Ausstieg aus der kurativen ärztlichen Tätigkeit Schlussbericht. Büro Vatter Ag und gfs.bern.
Christian
[6] Jeder zehnte Arzt steigt aus. Esther Krafta, Lisa Loretanb, Nico van der Heidenc. Schweizerische Ärztezeitung, 2016;97(34):1132–1135

- Gründe für die Aufgabe der kurativen Tätigkeit sind am häufigsten das Arbeitspensum und die Arbeitszeiten (ein Drittel der Befragten), sodann Teile der Arbeitsinhalte und Vereinbarkeit der Berufstätigkeit mit der Kinderbetreuung (ein Fünftel der Befragten). Oft motivieren dabei attraktive Alternativen zur kurativen Tätigkeit einen Berufswechsel. Für Medizinerinnen und Mediziner, die vor dem Facharzttitel in einen anderen Beruf wechseln, bilden das Arbeitspensum und die Vereinbarkeit mit der Kinderbetreuung die wichtigsten Ausstiegsgründe. Fachärztinnen und Fachärzte, die in einen anderen Beruf wechseln, geben neben dem Arbeitspensum auch Gründe an, die auf unbefriedigende ärztliche Laufbahnperspektiven und/oder attraktive Alternativen verweisen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	002-2023
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.3
Eingereicht am:	17.01.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	967/2023 vom 30. August 2023
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Mobbing, Beleidigungen und Gewalt gegenüber Lehrerinnen und Lehrern an kantonalbernischen öffentlichen Schulen

Der Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz (LCH) hat eine Studie veröffentlicht, die sich mit der psychischen Gewalt gegen Lehrpersonen an Deutschschweizer Schulen befasst.

Laut der oben genannten Studie haben zwei von drei Lehrpersonen in den vergangenen fünf Jahren Gewalt erlebt. Diese Zahl scheint übertrieben hoch zu sein. Es ist aber auch möglich, dass sie die Realität wiedergibt. Der Studie zufolge sind Lehrerinnen und Lehrer vor allem Opfer von Beleidigungen und Mobbing, seltener von körperlicher Gewalt und häufiger von subtiler Gewalt. 36 Prozent der verwerflichen Handlungen gegenüber Lehrpersonen an Schulen gehen von den Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler, 34 Prozent von den Schülerinnen und Schülern selbst, 15 Prozent von anderen Lehrpersonen derselben Schule (!!!) und 11 Prozent von den Schulleitungen aus.

Zur Bewältigung dieses Problems empfiehlt der LCH, über die moralische Unterstützung hinauszugehen, die bereits heute oft geleistet wird, und eine unabhängige Ombudsstelle einzurichten, die Schulen dazu anzuhalten, Interventions- und Krisenkonzepte zu entwickeln, und die Lehrerinnen und Lehrer in Konfliktmanagement und Cybermobbing zu schulen.

Die oben beschriebenen unzulässigen Verhaltensweisen gegenüber Lehrpersonen sind klar darauf zurückzuführen, dass das Autoritätsgefühl immer mehr schwindet, dass das Ansehen des Lehrerberufs in unserer Gesellschaft abnimmt und dass Eltern wie Schülerinnen und Schüler immer weniger Vorbilder für ihr Individualverhalten haben. Psychische Gewalt, Mobbing und Stigmatisierung von Lehrpersonen, die von der Schulleitung oder von Kolleginnen und Kollegen ausgehen, scheinen eher auf eine unzureichende Achtung der Privatsphäre, übertriebene Teamarbeit und einen simplen Mangel an Wohlwollen zurückzuführen zu sein.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Verfolgt er die Problematik von Mobbing und psychischer Gewalt gegenüber Lehrerinnen und Lehrern in unserem Kanton genau?

2. Wie gross ist seiner Meinung nach das Ausmass dieses Problems in unserem Kanton, und zwar auf Primarstufe, Sekundarstufe I und Sekundarstufe II?

3. Welche Schritte unternehmen die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) oder die Schulleitungen bzw. die Schulkommissionen, wenn Mobbing und Gewalt von den Eltern der Schülerinnen und Schüler ausgehen?

4. Welche Sanktionen werden gegen Schülerinnen und Schüler in der Volksschule, die sich gegenüber Lehrerinnen und Lehrern offensichtlich falsch verhalten (Gewalt, Beleidigungen, Beschimpfungen usw.), verhängt?

5. Kommt es häufig vor, dass Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II endgültig von den von ihnen besuchten Schulen ausgeschlossen werden, wenn sie sich gegenüber ihren Lehrerinnen und Lehrern besonders schlimm verhalten?

6. Haben Personen, die Opfer von Mobbing oder psychischer Gewalt durch die eigene Schulleitung oder durch Kolleginnen und Kollegen sind, die Möglichkeit, sich an eine Bezugsperson oder -institution innerhalb der BKD zu wenden, um die erlittenen Übergriffe zu melden?

7. Haben Personen, die in unserem Kanton unterrichten und die Opfer von Mobbing oder psychischer Gewalt durch die Schulleitung sind, die Möglichkeit, die psychischen Übergriffe und Belästigungen, denen sie ausgesetzt sind, einer Person der BKD zu melden, die ihnen bei der nötigen Beschwerde absolute Vertraulichkeit zusichert?

8. Kann die BKD anbieten, Schritte zu unternehmen, damit eine Person, die an einer öffentlichen Schule in unserem Kanton unterrichtet und Opfer von Mobbing oder psychischer Gewalt ist, ihre Tätigkeit an einer anderen Schule im Kanton ausüben kann, ohne ihren Status zu verlieren? Kann sie darüber hinaus eine Lehrkraft, die wiederholt psychische Gewalt gegen eine Kollegin oder einen Kollegen an ihrer Schule ausübt, dazu zwingen, an einer anderen Schule der gleichen Stufe zu unterrichten?

9. Welche Sanktionen drohen Mitgliedern der Schulleitung, die gegenüber den Lehrkräften der Schule, für die sie verantwortlich sind, psychische Gewalt ausüben oder sich diskriminierend verhalten? Wer spricht diese Sanktionen gegebenenfalls aus?

Antwort des Regierungsrates

Psychische und physische Gewalt an Schulen sind ernst zu nehmende Herausforderungen. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass bei deliktischem Verhalten (wozu jegliche über Bagatellen hinausgehende Form von psychischer oder physischer Gewalt gehört) die Mittel des Strafrechts (respektive je nach Fall des Jugendstrafrechts) zur Anwendung kommen und durch die Anstellungsbehörde/Schule eine Anzeige bei den zuständigen Polizeiorganen zu erfolgen hat. Erfreulicherweise sind solche Fälle sehr selten.

Zu den einzelnen Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. Verfolgt er die Problematik von Mobbing und psychischer Gewalt gegenüber Lehrerinnen und Lehrern in unserem Kanton genau?

Ja, das Thema wird sehr ernst genommen. Die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) überprüft aktuell Anpassungen der aktuellen Beratungsangebote der Pädagogischen Hochschule Bern (PHBern) für Lehrpersonen und Schulleitungen, welche im Auftrag der BKD angeboten werden. Im Zentrum stehen dabei entsprechende Präventions- und Interventionsmassnahmen, damit aktiv gegen Mobbing und psychische Gewalt vorgegangen werden kann. Der Schulleitung kommt dabei eine Schlüsselrolle zu. Insbesondere auf Volksschulstufe spielt dabei auch die Sensibilisierung der Eltern eine wichtige Rolle.

Die Kantonspolizei Bern hat zusammen mit der BKD bereits 2018 Empfehlungen zu Herausforderungen im Zusammenhang mit Gewalt ausgearbeitet und das Dokument «Notfälle und Krisen in Schulen» ergänzt mit Merkblättern und Vorlagen (u.a. für Krisenkonzepte) erstellt. In den online verfügbaren Unterlagen sind Massnahmen aufgeführt, welche in der zitierten LCH-Studie erwähnt sind, respektive explizit gefordert werden. Besonderer Fokus wird in den Dokumenten auf die Themen Prävention, Früherkennung und Ereignisbewältigung gelegt. Im Kanton Bern wird bereits heute von jeder Schule erwartet, dass sie – wie vom LCH gefordert und in der Interpellation erwähnt – über ein Kriseninterventionsteam (KIT) verfügt. Basierend auf den erwähnten Dokumenten bietet die Kantonspolizei Bern zusammen mit der PHBern entsprechende Schulungsangebote an, welche im Rahmen der Zuständigkeiten der Gemeinden unterschiedlich wahrgenommen werden. In den vergangenen Jahren bestätigte sich, dass Schulen, welche über KIT verfügen und sich auf Konflikte vorbereiten, diese erheblich besser bewältigen können. In der Praxis zeigt sich, dass es häufig eine Ressourcenfrage ist, ob die entsprechenden Teams gebildet, Schulungsangebote wahrgenommen und die Massnahmen umgesetzt sowie laufend aktuell gehalten werden.

Das Präventionsangebot der Kantonspolizei Bern wird ab dem Schuljahr 2023/2024 ausgebaut und die Themen Mobbing, Hate Speech und Gewalt werden als Schwerpunkte gesetzt.

In konkreten Fällen können Betroffene ebenfalls das kantonale Bedrohungsmanagement beiziehen.

2. *Wie gross ist seiner Meinung nach das Ausmass dieses Problems in unserem Kanton, und zwar auf Primarstufe, Sekundarstufe I und Sekundarstufe II?*

Sowohl die BKD wie auch die Kantonspolizei verfügen über keine statistischen Auswertungen von Mobbing- und psychischen Gewaltfällen gegenüber Lehrpersonen. Da ein Grossteil der Fälle in einem niederschwelligen Bereich liegen dürfte, ist davon auszugehen, dass nur ein kleiner Teil der Fälle der Polizei gemeldet wird und die Dunkelziffer gross ist. Die LCH-Studie basiert auf Teilnehmenden aus der ganzen Deutschschweiz. Auch der Kanton Bern dürfte in erheblichem Masse von der Problematik betroffen sein. Die Polizei und weitere Fachstellen registrieren zunehmende Meldungen in Zusammenhang mit Gewaltvorfällen in Schulen. Die zuständigen Stellen nehmen jeden gemeldeten Fall ernst und unterstützen betroffene Personen oder Schulen mit Massnahmen und verfolgen die Situation genau.

Der Fachkräftemangel im Bildungsbereich stellt die Schulen auch bei der Aktivierung von notwendigen Ressourcen im Bereich Konfliktprävention und -lösung vor Herausforderungen.

3. *Welche Schritte unternehmen die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) oder die Schulleitungen bzw. die Schulkommissionen, wenn Mobbing und Gewalt von den Eltern der Schülerinnen und Schüler ausgehen?*

Für solche Fälle bestehen Beratungs- und Unterstützungsangebote der BKD (juristische Beratung durch die Fachabteilung Personalmanagement Lehrpersonen [PML] und durch das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung [AKVB]). Zudem bietet die PHBern im Auftrag der BKD

eine Beratung (Gruppensupervision und Einzelberatung) in Konflikt- und Krisensituationen wie zum Beispiel Mobbing und Gewalt an. Desweitern sei auf die unter Ziffer 1 erwähnten Massnahmen und Hilfsangebote und im Präventivbereich auf das kostenlose Angebot der Sicherheitsberatung (beispielsweise baulich-technische und organisatorische Massnahmen für sichere Elterngespräche) der Kantonspolizei Bern hingewiesen.

In den Berufs- und Mittelschulen ist die Gewalt von Eltern gegenüber Mitarbeitenden der Berufsfachschule sehr selten. Im Konfliktfall wird die interne Beratungsstelle beigezogen und es wird die Zusammenarbeit mit dem Ausbildungsbetrieb (Berufsfachschulen) und dem familiären Umfeld gesucht. Weiter kann für die Berufsbildung die Ausbildungsberatung eingeschaltet werden. Primär sollen pädagogische Massnahmen greifen. Bei akuter Gewaltdrohung gehen die Berufsfach- und Mittelschulen gemäss Krisenkonzept vor und ziehen bei Bedarf die Präventionsstelle der Kantonspolizei Bern hinzu. Gemäss Erfahrung der Polizei kann es aber gerade vor Lehrabschlüssen zu schwierigen Situationen mit Lernenden kommen.

4. *Welche Sanktionen werden gegen Schülerinnen und Schüler in der Volksschule, die sich gegenüber Lehrerinnen und Lehrern offensichtlich falsch verhalten (Gewalt, Beleidigungen, Beschimpfungen usw.), verhängt?*

Das Volksschulgesetz (VSG) bietet in Artikel 28 die Rechtsgrundlage für Disziplinarmassnahmen gegenüber fehlbaren Schülerinnen und Schülern. Mögliche Massnahmen, die durch die Schule, respektive die Gemeinde angeordnet werden können, reichen von Versetzungen in eine andere Klasse, in ein anderes Schulhaus oder an eine Schule einer anderen Gemeinde, bis hin zu einem temporären Schulausschluss.

In gravierenden Fällen sollen Schulen beziehungsweise die Betroffenen auch Strafanzeigen in Betracht ziehen.

5. *Kommt es häufig vor, dass Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II endgültig von den von ihnen besuchten Schulen ausgeschlossen werden, wenn sie sich gegenüber ihren Lehrerinnen und Lehrern besonders schlimm verhalten?*

Definitive Schulausschlüsse kommen sowohl in der Berufsfach- wie auch in der Mittelschule selten vor. Im Konfliktfall werden primär pädagogische Massnahmen eingeleitet. Wenn die pädagogischen Massnahmen nicht erfolgreich sind, ist auch ein temporärer Schulausschluss möglich. In den Mittelschulen treten die sehr seltenen schweren disziplinarischen Verstösse meist im Zusammenhang mit Schwierigkeiten im sozialen oder familiären Umfeld auf. Aus diesem Grund wird eine enge Zusammenarbeit mit dem schulpsychologischen Dienst angestrebt und nach einer gesamtheitlichen Lösung gesucht (pädagogische, psychologische Massnahmen, bei Bedarf mit disziplinarischen Elementen). Oft treten bei erheblichen disziplinarischen Schwierigkeiten auch Probleme im Lehrbetrieb auf. Es kommt somit eher zur Lehrvertragsauflösung als zum Schulausschluss.

6. *Haben Personen, die Opfer von Mobbing oder psychischer Gewalt durch die eigene Schulleitung oder durch Kolleginnen und Kollegen sind, die Möglichkeit, sich an eine Bezugsperson oder -institution innerhalb der BKD zu wenden, um die erlittenen Übergriffe zu melden?*

Personen, welche Opfer von Mobbing oder psychischer Gewalt durch die eigene Schulleitung sind, haben die Möglichkeit, eine Meldung bei der zuständigen Schulaufsicht oder der Schulkommission (Volksschule) oder beim Mittelschul- und Berufsbildungsamt (Sekundarstufe II) zu machen und eine juristische Beratung durch die Fachabteilung Personalmanagement Lehrpersonen der BKD in Anspruch zu nehmen. An Berufsfachschulen können sich betroffene Lehrpersonen an die internen Beratungsstellen wenden, welche der Schweigepflicht unterliegen.

Im französischsprechenden Kantonsteil können sich die Lehrpersonen und die Schulleitungen für Beratungen oder Hilfestellungen an das centre ACCES in Péry wenden. Das centre ACCES bietet individuelle Unterstützung oder Gruppen-Beratungen für Personen an, die berufliche Schwierigkeiten haben und/oder ihre Kompetenzen weiterentwickeln möchten.

7. *Haben Personen, die in unserem Kanton unterrichten und die Opfer von Mobbing oder psychischer Gewalt durch die Schulleitung sind, die Möglichkeit, die psychischen Übergriffe und Belästigungen, denen sie ausgesetzt sind, einer Person der BKD zu melden, die ihnen bei der nötigen Beschwerde absolute Vertraulichkeit zusichert?*

Sämtliche Anfragen von betroffenen Personen bei den oben erwähnten Stellen der BKD werden vertraulich behandelt.

8. *Kann die BKD anbieten, Schritte zu unternehmen, damit eine Person, die an einer öffentlichen Schule in unserem Kanton unterrichtet und Opfer von Mobbing oder psychischer Gewalt ist, ihre Tätigkeit an einer anderen Schule im Kanton ausüben kann, ohne ihren Status zu verlieren? Kann sie darüber hinaus eine Lehrkraft, die wiederholt psychische Gewalt gegen eine Kollegin oder einen Kollegen an ihrer Schule ausübt, dazu zwingen, an einer anderen Schule der gleichen Stufe zu unterrichten?*

Für die Lehrkräfte der Volksschulen ist die Schulkommission Anstellungsbehörde, soweit die Gemeinde diese Zuständigkeit nicht durch Erlass der Schulleitung überträgt. Der Kanton kann nicht aktiv werden. Grundsätzlich stellt sich für die Anstellungsbehörde in solchen Fällen die Frage nach einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses.

Die Schulleitungen der Sekundarstufe II suchen als verantwortliche Anstellungsbehörde bei Schwierigkeiten nach Lösungen wie zum Beispiel Unterricht in einer anderen Abteilung oder in einer anderen Schule. Die Fälle sind allerdings selten.

9. *Welche Sanktionen drohen Mitgliedern der Schulleitung, die gegenüber den Lehrkräften der Schule, für die sie verantwortlich sind, psychische Gewalt ausüben oder sich diskriminierend verhalten? Wer spricht diese Sanktionen gegebenenfalls aus?*

Arbeitsrechtliche Sanktionen bis hin zur Kündigung werden durch die Anstellungsbehörde (gegebenenfalls auch Schulaufsicht) ergriffen. Auf Antrag kann auch eine Strafverfolgung eingeleitet werden.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	044-2023
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.66
Eingereicht am:	07.03.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Vögeli (Frauenkappelen, GLP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	928/2023 vom 23. August 2023
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Generative künstliche Intelligenz und Auswirkungen auf das Bildungswesen

Neue Fortschritte im Bereich der generativen künstlichen Intelligenz haben in den vergangenen Monaten grosse Aufmerksamkeit erhalten, insbesondere durch Anwendungen wie ChatGPT. Bei solchen Dialogsystemen werden Fragen von einer künstlichen Intelligenz beantwortet. Die nötigen Daten hierfür werden aus dem Internet extrahiert bzw. dadurch trainiert. Die Einbindung in etablierte Suchmaschinen schreitet dabei rasch voran, und eine breite Nutzung ist zeitnah zu erwarten. Eine solche Technologie kann eine Fülle von Vorteilen bieten, hat jedoch im Falle einer inkorrekten Nutzung auch Risiken. Gerade bei rapiden Veränderungen können die nötigen Kompetenzen fehlen.

Im Vergleich zu klassischen Suchmaschinen werden bei vielen Systemen keine Quellen angegeben, und eine Überprüfung der Fakten ist teilweise sehr schwierig. Dies gerade, da sehr viele Beispiele zeigen, dass die Ausgaben des Dialogsystems sehr plausibel wirken, teilweise jedoch nicht der Wahrheit entsprechen und sogenannte «Halluzinationen» des Systems sind. Selbst bei Varianten, wo Quellen mitgegeben werden, entsprechen diese teilweise nicht korrekten Quellen. Ausserdem ist die Eingabe entscheidend, um korrekte Antworten zu erhalten, was jedoch auch dazu führt, dass mit bestimmten Fragen diskriminierende Antworten erzeugt werden können. Dies liegt teilweise am Fakt, dass historische Daten verwendet werden, denen beispielsweise Diskriminierungen inhärent sind und von der künstlichen Intelligenz reproduziert werden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wurden bereits Abklärungen getroffen, welche Implikationen generative künstliche Intelligenz auf das Bildungswesen hat?

12|00|D|v02

2. Wird es als notwendig erachtet, die Lehrpersonen auf allen Stufen weiterzubilden, damit sie die benötigten Kompetenzen haben, um die Technologie einzuordnen und allenfalls Arbeiten/Prüfungen von Schülerinnen und Schülern unter den neuen Aspekten zu beurteilen?

3. Sollten die Lerninhalte, insbesondere im Bereich der Medienkompetenz in der Volksschule, angepasst werden, damit sich Schülerinnen und Schüler des Nutzens, aber auch der Risiken bewusst sind und diese neuen Technologien verantwortungsvoll einsetzen können?

4. Wie kann sichergestellt werden, dass auch auf anderen Stufen der Aus- oder Weiterbildung bzw. in der gesamten Bevölkerung die Kompetenzen geschaffen werden?

5. Gibt es Bestrebungen, diese Thematik interkantonal anzugehen?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung des Motionärs, dass mit der künstlichen Intelligenz (KI) weltweit neue Herausforderungen auf das Bildungswesen zukommen. Die Künstliche Intelligenz soll deshalb künftig auf allen Stufen aktiv und reflektiert im Unterricht eingebettet werden. So können die Schülerinnen und Schüler z. B. im Unterricht lernen, sich kritisch mit computergenerierten Texten auseinanderzusetzen, wichtige Fragen zu stellen und ihre eigene Meinung zu vertreten. Um in Zukunft Richtiges von Falschem, Wahres von Unwahrem zu unterscheiden, brauchen die Schülerinnen und Schüler weiterhin Kontextwissen und Erfahrung, aber auch kritisches Hinterfragen und den Austausch mit anderen. Es gilt, die Grundlage zu schaffen, dass auch künftige Generationen selbständig denken und verantwortungsvoll mit künstlicher Intelligenz umgehen und deren Chancen, Risiken und Grenzen erkennen können.

Zu den einzelnen Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. *Wurden bereits Abklärungen getroffen, welche Implikationen generative künstliche Intelligenz auf das Bildungswesen hat?*

Konkrete Abklärungen wurden auf kantonaler Ebene bis anhin nicht getroffen. Es existieren erst vereinzelte Untersuchungen im deutschsprachigen Raum zum Thema.

2. *Wird es als notwendig erachtet, die Lehrpersonen auf allen Stufen weiterzubilden, damit sie die benötigten Kompetenzen haben, um die Technologie einzuordnen und allenfalls Arbeiten/Prüfungen von Schülerinnen und Schülern unter den neuen Aspekten zu beurteilen?*

Die Pädagogischen Hochschulen erachten die digitale Transformation als gestaltbaren Prozess zur Weiterentwicklung von Schule und Lernen und weisen der Mitgestaltung hohe strategische Bedeutung zu. Sie sind bestrebt, die Aus- und Weiterbildung integral und zukunftsorientiert zu gestalten und greifen relevante Herausforderungen, wie die KI, in der Weiterbildung auf.

So bietet die PHBern bereits verschiedene Weiterbildungsangebote zur künstlichen Intelligenz in der Schule und im Unterricht an. Dabei lernen die Lehrpersonen die Chancen und Risiken der KI, mögliche Auswirkungen im Alltag und in der Schule sowie mögliche Einsatzgebiete in der Schule kennen.

3. *Sollten die Lerninhalte, insbesondere im Bereich der Medienkompetenz in der Volksschule, angepasst werden, damit sich Schülerinnen und Schüler des Nutzens, aber auch der Risiken bewusst sind und diese neuen Technologien verantwortungsvoll einsetzen können?*

Der Lehrplan 21 hat die Thematik Medien und Informatik gestärkt. Das Ziel, dass sich die Schülerinnen und Schüler in einer rasch ändernden, durch Medien und Informatiktechnologien geprägten Welt orientieren, traditionelle und neue Medien und Werkzeuge eigenständig, kritisch und kompetent nutzen und die damit verbundenen Chancen und Risiken einschätzen können, ist darin verankert. Es erscheinen immer wieder neue Lehrmittel, welche aktuelle Themen wie die KI aufnehmen und von der Lehrplan- und Lehrmittelkommission (LPLM) und der Interkantonalen Lehrmittelzentrale (ilz) beurteilt und für die Schulen empfohlen werden.

4. *Wie kann sichergestellt werden, dass auch auf anderen Stufen der Aus- oder Weiterbildung bzw. in der gesamten Bevölkerung die Kompetenzen geschaffen werden?*

In der Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen an Berufsfach- und Mittelschulen wird der Umgang mit KI thematisiert. Diese haben zudem die Möglichkeit, sich über die «dip»-Plattform von BeLEARN zu digitalen Lehr-/Lernformen, zur digitalen Transformation auszutauschen und voneinander zu lernen.

Bei der wissenschaftlichen Ausbildung, für welche die Hochschulen verantwortlich sind, gehört zum Kerngehalt das Erlernen von Methoden und Kompetenzen, disziplinspezifisch die Qualität von Informationen, Daten und Fakten zu überprüfen. Dies umfasst auch die Auseinandersetzung mit den Potenzialen und den Risiken neuer Instrumente wie der generativen künstlichen Intelligenz. Aktuell läuft das nationale Programm «Digital Skills (2021 - 2024)», in welchem an den Schweizer Hochschulen mit projektgebundenen Bundesbeiträgen Massnahmen zur Entwicklung der digitalen Kompetenzen in der Lehre umgesetzt werden. An der Universität Bern, der Berner Fachhochschule BFH und der PH Bern wird dabei ein besonderes Augenmerk daraufgelegt, dass Lehrende in Aus- und Weiterbildung über die nötige Kompetenz verfügen, die Wirksamkeit und damit das Potenzial der verfügbaren Technologien hinsichtlich des Lern-Ertrages kompetent einschätzen zu können.

Im Rahmen des gemeinsamen Kompetenzzentrums BeLEARN (www.belearn.swiss) tragen die drei Berner Hochschulen zudem zusammen mit der ETH Lausanne (EPFL) und der Eidgenössischen Hochschule für Berufsbildung dazu bei, dass wissenschaftliche Erkenntnisse zur digitalen Transformation der Bildung rasch in die Praxis aller Bildungsstufen einfliessen. Aktuell befasst sich bei BeLEARN beispielsweise das Projekt «Bildung 6.0» (unter Federführung der Berner Fachhochschule BFH) damit, relevante und verlässliche Informationen und Empfehlungen zum richtigen Umgang mit KI-basierten Werkzeugen für Studierende und Lehrende auf einer Online-Plattform bereitzustellen. Ein anderes, gemeinsames Projekt von EPFL und BFH untersucht, welche potenziellen Auswirkungen sogenannte «Deep Fakes» (mithilfe künstlicher Intelligenz erstellte gefälschte Realität) auf das ethische Urteilsvermögen von Studierenden haben können.

5. *Gibt es Bestrebungen, diese Thematik interkantonal anzugehen?*

Die Thematik wird interkantonal diskutiert - auf politischer Ebene in der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und –direktoren (EDK), auf fachlicher Ebene auf Sekundarstufe II in der Schweizerischen Mittelschulämterkonferenz (SMAK) und der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) (beides Fachkonferenzen der EDK) und im Volksschulbereich in der Amtsleiterkonferenz.

Verteiler
Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	089-2023
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.116
Eingereicht am:	31.03.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Rashiti (Gerolfingen, SVP) (Sprecher/in) Graber (La Neuveville, SVP)
Weitere Unterschriften:	1
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 08.06.2023
RRB-Nr.:	1046/2023 vom 20. September 2023
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Zwang und Freiheit: Inwieweit dürfen Schulleitungen oder Lehrpersonen anderen durch Androhung von Zwang ihren Willen aufzwingen?

Ich stelle meine Fragen im Namen mehrerer Eltern, die sich über die an Berner Schulen herrschende Duschpflicht nach dem Sportunterricht beschwert haben. Wie das Online-Medium «Today» enthüllte und dann von «20 Minuten» übernommen wurde, scheint es, dass eine Schulleitung oder bestimmte Lehrkräfte die Schülerinnen und Schüler zwingen, gemeinsam zu duschen, und gegenüber Schülerinnen und Schülern, die dies in Badekleidung tun möchten, keine Toleranz kennen, dies unter dem Vorwand der Hygiene oder der Sozialisierung. Diese fragwürdige Praxis scheint den Willen einiger Schülerinnen und Schüler nicht zu berücksichtigen, die sich aus sehr persönlichen Gründen und wegen ihres Schamgefühls nicht entblössen möchten. Sie scheint mir nicht nur gegen die Achtung der Intimsphäre und des Schamgefühls einiger Schülerinnen und Schüler zu verstossen, sondern auch potenziell eine Quelle von Spott, Belästigung oder sogar Gewalt zu sein und letztlich gegen den Willen einiger Schülerinnen und Schüler in unserem Kanton zu verstossen.

Ich bitte den Regierungsrat daher, mich über die im Kanton geltenden Regeln bezüglich des Duschens nach dem Sportunterricht in öffentlichen Schulen zu informieren. Gibt es diesbezüglich eine kantonale Richtlinie? Wenn ja, wie lautet diese? Wenn nein, warum nicht? Welchen Spielraum haben die Schulleitungen und Lehrkräfte, um eigene Regeln aufzustellen? Dürfen sie Schülerinnen und Schüler zwingen, gegen ihren Willen gemeinsam und nackt zu duschen?

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Rechtsgrundlage erlaubt es der Schule oder der Lehrkraft im Kanton Bern, den Schülerinnen und Schülern diese Praxis aufzuzwingen?

2. Welche pädagogischen oder gesundheitlichen Ziele rechtfertigen diese Massnahme?

12|00|D|v02

3. Wie garantiert die Regierung des Kantons Bern die Achtung der Würde, der Intimsphäre und der Einwilligung der betroffenen Schülerinnen und Schüler?

4. Welche Konsequenzen sind für Schülerinnen und Schüler vorgesehen, die sich weigern, sich an diese Regel zu halten?

5. Wie stellen die Schulleitungen im Kanton Bern sicher, dass die Eltern der Schülerinnen und Schüler über diese Frage informiert und konsultiert werden?

6. Welche Massnahmen werden ergriffen, um damit zusammenhängende Fälle von Belästigung, Gewalt oder sexuellem Missbrauch zu verhindern bzw. zu behandeln?

7. Welche Alternativen, die die Grundrechte der Schülerinnen und Schüler besser respektieren würden, gibt es zu dieser Praxis?

8. Welche Rechtsmittel stehen den Schülerinnen und Schülern bzw. den Eltern, die sich gegen diese Praxis wehren, zur Verfügung?

Begründung der Dringlichkeit: Grundrechte nach Artikel 24 der Berner Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993: Das Eigentum ist gewährleistet und als Institut unantastbar (da der Körper Privateigentum ist).

Antwort des Regierungsrates

Für die Gesunderhaltung und Gesundheitsförderung von Kindern und Jugendlichen ist eine regelmässige Hygiene wichtig. Auch im schulischen Alltag können solche Verhaltensweisen erlernt und ritualisiert werden, wie z. B. das Händewaschen oder das Duschen nach dem Sportunterricht. Es gibt im Kanton Bern keine rechtliche Grundlage, welche das Duschen in der Schule als obligatorisch erklärt. Die Schulen müssen bei ihrem Handeln stets den Grundsatz der Verhältnismässigkeit beachten.

1. *Welche Rechtsgrundlage erlaubt es der Schule oder der Lehrkraft im Kanton Bern, den Schülerinnen und Schülern diese Praxis aufzuzwingen?*

Ob und wann die Schülerinnen und Schüler nach dem Sportunterricht duschen sollen, regeln die Schulen individuell. Es gibt keine rechtliche Grundlage, welche das Duschen in der Schule als obligatorisch erklärt. Es gilt, die spezifischen Situationen zu berücksichtigen und Augenmass zu wahren.

2. *Welche pädagogischen oder gesundheitlichen Ziele rechtfertigen diese Massnahme?*

Es steht die Körperhygiene und die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler im Zentrum. Die Schülerinnen und Schüler lernen, dass man sich nach starker körperlicher Tätigkeit einer körperlichen Hygiene unterzieht, insbesondere, wenn sich die Schülerinnen und Schüler nach dem Schulsport alle wieder in denselben Räumen aufhalten. Das fächerübergreifende Thema «Gesundheit» ist unter der Leitidee Nachhaltige Entwicklung im Lehrplan 21 und im Plan d'études romand verankert.

3. *Wie garantiert die Regierung des Kantons Bern die Achtung der Würde, der Intimsphäre und der Einwilligung der betroffenen Schülerinnen und Schüler?*

Die Schulen müssen sicherstellen, dass die sexuelle und körperliche Integrität der Kinder und Jugendlichen jederzeit geschützt wird, indem individuell angemessene Lösungen gefunden werden.

4. Welche Konsequenzen sind für Schülerinnen und Schüler vorgesehen, die sich weigern, sich an diese Regel zu halten?

Die Schulen suchen individuell angemessene Lösungen, z. B. kann Körperhygiene auch zu Hause stattfinden, wenn der Sportunterricht an Randzeiten stattfindet.

5. Wie stellen die Schulleitungen im Kanton Bern sicher, dass die Eltern der Schülerinnen und Schüler über diese Frage informiert und konsultiert werden?

Die Schulen nehmen Themen und Fragen auf, welche die Eltern und die Schülerinnen und Schüler beschäftigen, nehmen diese ernst und versuchen, entsprechende Lösungsvorschläge zu unterbreiten.

6. Welche Massnahmen werden ergriffen, um damit zusammenhängende Fälle von Belästigung, Gewalt oder sexuellem Missbrauch zu verhindern bzw. zu behandeln?

Die Schulen haben die Pflicht, tätig zu werden und gegebenenfalls entsprechende Fachstellen zu involvieren.

7. Welche Alternativen, die die Grundrechte der Schülerinnen und Schüler besser respektieren würden, gibt es zu dieser Praxis?

Siehe Antwort zu Ziffer 4

8. Welche Rechtsmittel stehen den Schülerinnen und Schülern bzw. den Eltern, die sich gegen diese Praxis wehren, zur Verfügung?

Der Regierungsrat empfiehlt den Eltern, in einem ersten Schritt das Gespräch mit der Schule zu suchen. In einem zweiten Schritt kann die kantonale Schulaufsicht beigezogen werden.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1333/2023
Datum RR-Sitzung:	6. Dezember 2023
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2023.STA.1517
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Anfragen der Wintersession 2023. Zusammenstellung aller Fragen und Antworten

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei wird beschlossen:

Die Zusammenstellung aller Fragen und Antworten der Anfragen der Wintersession 2023 wird gutgeheissen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Alle Direktionen

Beilagen
– Anfragen der Wintersession 2023. Zusammenstellung aller Fragen und Antworten

02|00|D|v02

Kanton Bern
Canton de Berne

Anfragen: Wintersession 2023

Direktion Nummer	Grossrätin/Grossrat	Titel	Seite
Justizleitung (JL)			
7	Zbinden (Mittelhäusern, SVP)	Verfahrensfehler bei Littering-Busse	4
Sicherheitsdirektion (SID)			
6	Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP)	Auswirkung der geänderten eidgenössischen Verordnungen zur Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs	5+6
20	Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP)	Lehrabbrüche bei negativem Asylentscheid	7+8
23	Grupp (Biel, GRÜNE)	Unhaltbare Zustände im Bereich Migration der Stadt Biel	9+10
Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)			
3	Reinhard (Thun, FDP)	Inventarkontrolle über die Anordnung erbrechtlicher Inventare im Zivilgesetzbuch	11
5	Reinhard (Thun, FDP)	Vorgehen Siegelungsprotokoll im Todesfall	12
24	Jeanneret (Sankt Immer, FDP)	Grundbuchämter – Methode(n) zur Beurteilung der Arbeitslast	13
31	von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) (Sprecher/-in) Berger (Burgdorf, SP) Aebi (Hellsau, SVP)	Einsatz von künstlicher Intelligenz bei der Bearbeitung von Baugesuchen	14+15
Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)			
1	von Wattenwyl (Tramelan, GRÜNE) (Sprecher/-in) Grupp (Biel, GRÜNE)	Eröffnung des Ligerztunnels um drei Jahre verschoben	16
9	Remund (Mittelhäusern, GRÜNE) (Sprecher/-in) von Wattenwyl (Tramelan, GRÜNE) Stampfli (Wabern, SP)	Kürzungen im Regionalverkehr des Bundes – Wie geht der Regierungsrat damit um?	17
10	von Wattenwyl (Tramelan, GRÜNE)	PFAS – Bedrohung durch sogenannte «Ewigkeitschemikalien»	18+19
11	von Wattenwyl (Tramelan, GRÜNE)	Grenzen der Freude am Fallschirmspringen	20

12	Brügger (Höfen b. Thun, SVP) (Sprecher/-in) Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	Wann wird der neue Milchviehstall auf dem Inforama Hondrich gebaut?	21+22
14	Schori (Wiler b. Seedorf, SVP)	Pachtverträge mit ANF-Auflagen	23
17	Schlup (Schüpfen, SVP)	Dorfstrasse Schüpfen	24
21	Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP)	Welche Massnahmen gegen die Verbreitung der Quagga-Muschel werden umgesetzt?	25
32	Jeanneret (Sankt Immer, FDP)	Verkehr in Sankt Immer – Strassenkreuzung Rue de la Suze und Rue du Midi	26
33	Jeanneret (Sankt Immer, FDP)	Kantonsstrasse Grand Rue in Sankt Immer – Stand der Dinge	27

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)

2	Aebi (Hellsau, SVP)	Gelan – Kosten und Compliance	28
16	Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP)	Anpassung Jagdverordnung – Handelt der Kanton Bern und schützt er Nutztiere wie auch die Bevölkerung vor dem Wolf?	29
25	Riem (Iffwil, Die Mitte)	Wildschäden um und innerhalb von Jagdbanngebieten	30

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)

15	Steiner (Boll, EVP)	Asyl: Kollektivunterkünfte	31+32
26	Zybach (Spiez, SP)	Kooperationsverträge im Gesundheitswesen Kanton Bern	33+34
28	Riesen (Neuenstadt, ES) (Sprecher/-in) Gerber (Hinterkappelen, GRÜNE)	Kantonaler Hitzeaktionsplan zum Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern	35+36
29	Zbinden (Mittelhäusern, SVP)	Sozialhilfeempfänger fährt Porsche	37+38
30	Zybach (Spiez, SP)	Stand kantonale Opferhilfestrategie 2023–2033 nach teilweiser Rückweisung durch den Grossen Rat vom 13.3. 2023	39

Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)

4	Arn (Muri b. Bern, FDP)	Immobiliengesellschaft Berner Hochschulen	40+41
8	Zbinden (Mittelhäusern, SVP)	Politische Neutralität der Schulleitungen	42
18	Jakob (Steffisburg, SVP)	Besonderes Volkschulangebot – Wachstum seit Einführung im Schuljahr 2008/2009	43
19	Jakob (Steffisburg, SVP)	Stärkung der Volksschule – Geplante Massnahmen bei den Anstellungsbedingungen	44+45
27	Zbinden (Mittelhäusern, SVP)	Qualität des Sexualkundeunterrichts an Berner Schulen	46
34	Ritter (Burgdorf, GLP)	Fragen betreffend Einführung von SAP in der Bildungs- und Kulturdirektion	47+48

Finanzdirektion (FIN)

13	Schär (Schönried, FDP)	Zukünftige Neubewertung der amtlichen Werte für Liegenschaften im Kanton Bern	49+50
22	Vanoni (Zollikofen, GRÜNE) (Sprecher/-in) Kohler (Meiringen, GRÜNE)	Nachhaltige und klimaschonende Beschaffung: Umsetzung der IVöB 2019 in Kanton und Gemeinden?	51+52

Anfragen Wintersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 7 Eingereicht am: 23.11.2023

Eingereicht von: Zbinden (Mittelhäusern, SVP) Beantwortung: JL

Verfahrensfehler bei Littering-Busse

Der Anfragesteller hat verwundert vom BZ-Artikel mit dem Titel: «Der Sieg eines Abfallsünders kostet den Kanton 1450 Franken», der am 4. November 2023 erschienen ist, Kenntnis genommen. Aufgrund des im Artikel geschilderten Sachverhalts stellen sich dem Anfragesteller einige Fragen.

Fragen:

1. Ist der genannte Betrag von 1450 Franken zu Lasten des Kantons korrekt wiedergegeben, und welche kantonale Stelle trägt diese Kosten?
2. Muss der im Artikel erwähnte Beschuldigte die ursprüngliche Busse trotz des Verfahrensfehlers noch bezahlen?
3. Welche Lehren ziehen die betroffenen kantonalen Stellen aus diesem Fall?

Antwort der Justizleitung

Die Antwort der Justizleitung erfolgt in einem separaten Dokument.

Beilage-Anfragenantworten Justizleitung-06.12.2023-de

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 6 Eingereicht am: 17.11.2023

Eingereicht von: Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) Beantwortung: SID

Auswirkung der geänderten eidgenössischen Verordnungen zur Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

Drei Ausführungserlasse (VÜPF, VVS-ÜPF, VD-ÜPF) des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) werden an technologische Entwicklungen, u. a. die 5G-Technologie, angepasst.[1] Die entsprechenden Verordnungen treten nach breiter Vernehmlassung per 1. Januar 2024 in Kraft. Neben technischen Anpassungen wurden auch neue zusätzliche Überwachungstypen eingeführt. Dies wurde in der Vernehmlassung von verschiedenen Seiten kritisiert. Weiterhin treten neu Pauschalen statt individueller Rechnungen an die Kantone für die bestellten Überwachungen in Kraft (FV-ÜPF).[2] Wie beurteilt der Kanton Bern die Entwicklung der Überwachung im Post- und Fernmeldeverkehr?

Fragen:

1. Welche organisatorischen und personellen Auswirkungen dieser geänderten Erlasse sind bei den Strafverfolgungsbehörden im Kanton Bern zu erwarten?
2. Welche finanziellen Auswirkungen haben diese Erlasse für den Kanton Bern?
3. Überwachungskosten können an Verfahrensbeteiligte überwälzt werden. Welche Änderungen ergeben sich durch die angepassten eidgenössischen Verordnungen für Betroffene im Kanton Bern?

Antwort des Regierungsrates

1. Für die Kantonspolizei und teilweise die Staatsanwaltschaft haben die neuen Überwachungstypen zur Folge, dass interne Abläufe (z. B. bei Notsuchen) angepasst und Schulungen für Mitarbeitende durchgeführt werden müssen. Es sind geringe personelle Auswirkungen zu erwarten. Ergänzend sei erwähnt, dass seitens der Gerichte von einer kaum spürbaren Mehrbelastung ausgegangen wird.

2. Mit der am 1. Januar 2024 trotz ausdrücklicher und deutlicher Ablehnung durch die Strafverfolgungsbehörden (vgl. bereits Tätigkeitsbericht JUS 2017, S. 91, und vorliegend Stellungnahme der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz SSK vom 17. Mai 2023 betreffend Verordnungsänderung) in Kraft tretenden neuen Finanzierungsverordnung ÜPF (FV ÜPF)[3] hat der Bundesrat eine Kostenbeteiligung der Kantone von pauschal 75 Prozent festgelegt. Der Kostenanteil pro Kanton richtet sich grundsätzlich nach der erfassten Wohnbevölkerung. Da die Kostenbeteiligung für alle Kantone insgesamt von 12 auf 24 Millionen Franken pro Jahr steigen soll, ist mit einer deutlichen Erhöhung der Kosten für den Kanton Bern zu rechnen. Kommt hinzu, dass dieser Pauschalbeitrag bereits 2024 erhoben wird, wenngleich die Kantone diese Kosten noch nicht budgetiert haben.

3. Die neue Finanzierungsverordnung ÜPF (FV-ÜPF) sieht Ansätze vor, welche die Strafverfolgungsbehörden auf die «Betroffenen» (i. d. R. verurteilte Personen) überwälzen können. Die Kosten von Überwachungsmassnahmen sind Auslagen und damit Teil der Verfahrenskosten, die nach Massgabe der Art. 426 ff. StPO am Schluss des Verfahrens bei einer Verurteilung der beschuldigten Person auferlegt werden. Die Überwälzung bzw. die Einbringung der Verfahrenskosten ist aber in den meisten Fällen von vornherein illusorisch.[4]

[1] Anpassungen der Verordnungen zur Fernmeldeüberwachung;
[2] Pauschalen für Fernmeldeüberwachung https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-98586.html
[3] Medienmitteilung EJPD zur FV-ÜPF: Pauschalen für Fernmeldeüberwachung treten per 1. Januar 2024 in Kraft (admin.ch)
[4] Vgl. Stellungnahme Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz vom 17.05.2023: 20230517_Stellungnahme SSK FV-ÜPF.pdf (ssk-cps.ch)

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 20 Eingereicht am: 27.11.2023

Eingereicht von: Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) Beantwortung: SID

Lehrabbrüche bei negativem Asylentscheid

Asylsuchende, die zum Zeitpunkt des negativen Entscheids zu ihrem Asylgesuch bereits eine Lehre begonnen haben, müssen diese abbrechen, da mit der Rechtskraft des Negativentscheids auch die erteilte Arbeitsbewilligung erlischt. Im Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz ist aber neu festgehalten, dass Personen, die bereits mehrere Jahre in der Schweiz sind, ein bestehendes Lehrverhältnis abschliessen können. Die Härtefallkriterien werden auch bei abgewiesenen Asylsuchenden in der Lehre angewendet und müssen erfüllt sein. [5]

Art. 9 EG AIG und AsylG

Antrag auf Härtefallbewilligung oder Verlängerung der Ausreisefrist

[1] Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion beantragt der zuständigen Stelle des Bundes in Anwendung von Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 45 Absatz 2bis AsylG, dass Personen, die nach mehrjährigem Asylverfahren einen rechtskräftigen Wegweisungsentscheid erhalten, ein bestehendes Lehrverhältnis abschliessen können. Die Voraussetzungen des Bundesrechts sind dabei zu berücksichtigen.

Fragen:

1. Wie viele Lehrverträge mit asylsuchenden Personen (aufgeschlüsselt nach Verfahrensstand / Status) bestanden 2023 im Kanton Bern?
2. Wie viele Lernende mussten 2023 ihre Lehre aufgrund eines negativen Asylentscheids abbrechen?
3. Bei wie vielen Lernenden kam Artikel 9 EG AIG und AsylG zur Anwendung und hat zu einer Verlängerung der Ausreisefrist oder zu einer Härtefallbewilligung geführt, damit sie ihre Lehre abschliessen können?

Antwort des Regierungsrates

In Erfüllung der nationalen Motion SPK-N 22.3392 "Erweiterte Härtefallregelung zum Zugang zu beruflichen Ausbildungen" hat das Staatssekretariat für Migration (SEM) die Weisungen III. Asylbereich so angepasst, dass die Ausreisefrist bei abgewiesenen Asylsuchenden neu grundsätzlich bis zum Ende des Lehrabschlusses verlängert werden kann. Die Weisungsanpassung betrifft ausschliesslich rechtskräftig weggewiesene Asylsuchende. Weiter wird den Kantonen empfohlen, nach dem erstinstanzlichen negativen Asylentscheid keine Bewilligung zur Erwerbstätigkeit zu erteilen, die den Lehrstellenantritt ermöglicht.

Die dahingehend revidierten Weisungen wurden am 15. August 2023 publiziert und sind seit diesem Zeitpunkt bindend für den Kanton Bern. Per Ende November 2023 konnten noch keine direkten Auswirkungen der Praxisanpassungen beobachtet werden.

1. Sieben Lehrverträge, allesamt von Personen im laufenden Asylverfahren.

2. Keine Person.

3. Bei keiner Person.

[5] https://www.kkf-oca.ch/wp-content/uploads/FI_Haertefall_D_web.pdf

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 23 Eingereicht am: 27.11.2023

Eingereicht von: Grupp (Biel, GRÜNE) Beantwortung: SID

Unhaltbare Zustände im Bereich Migration der Stadt Biel

Wer als Ausländerin oder Ausländer nach Biel zieht, hat kein gutes Los gezogen. Nicht einmal für Bürgerinnen und Bürger aus EU/EFAT-Staaten ist es oft möglich, innert nützlicher Zeit zu einer Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis) zu kommen. Obwohl es sich um ein standardisiertes Verfahren handelt, kommt es regelmässig zu Fristen von mehreren Monaten, auch wenn alle Papiere vorliegen, inklusive Arbeitsvertrag.

Besonders eklatant scheint ein Fall eines Deutschen zu sein, der am Inselspital doktorierte. Er erhielt seinen C-Ausweis ganze 15 Monate nach seinem Antrag, wie einem Artikel im Bieler Tagblatt vom 15. November 2023 zu entnehmen ist. Zitat: *Grenzkontrolle auf der Rückreise aus Deutschland. Es wird nach meinem Ausländerausweis gefragt und ich kann nur den alten abgelaufenen B-Ausweis und die zwei abgelaufenen Bestätigungen für hängiges Verfahren vorweisen. Als ich erwähne, dass ich in Biel wohne, nickt der Grenzpolizist wissend ab*.

Ein weiterer Fall betrifft einen deutschen Ingenieur mit seiner Familie. Trotz vorliegendem Arbeitsvertrag in einem Bieler Planungsbüro wartet er vorerst 6 Monate auf seinen B-Ausweis, ohne Nachricht aus dem Bereich Migration der Bieler Einwohner- und Spezialdienste. Nach zweimaliger politischer Intervention an höchster Stelle kann er die Aufenthaltsbewilligung nach neun Monaten abholen. Das sind nur zwei Fälle, die vielleicht aufgrund ihrer langen Bearbeitungsdauer bei eigentlich sehr klarer Ausgangslage publik wurden. Sie stellen aber die Spitze des Eisbergs dar, denn es warten Stand November 2023 1400 Menschen auf einen Bescheid des Bereichs Migration, teils schon sehr lange. Laut Auskunft des ABEV dauert ein entsprechender Prozess im Kantonsdurchschnitt zwischen zwei und vier Wochen.

Die Städte Bern, Biel und Thun können gemäss dem Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG) die Prozesse zur Erteilung von B- und C-Ausweisen eigenständig durchführen. Das ABEV ist dabei Aufsichtsbehörde für die drei städtischen Gemeinden. Bisher wurde aber auf eine Intervention in Biel verzichtet, obwohl die (über)langen Fristen bekannt sind.

Auch wenn der Aufenthalt in den vorliegenden Fällen «inoffiziell» möglich war, ergeben sich grosse Nachteile. Sei es beim Grenzübertritt, bei der Eröffnung einer Bank- oder Postverbindung oder auch bei anderen Behördengängen – die Gesuchstellenden sind ständig auf Goodwill angewiesen, um ihren Alltag organisieren zu können.

Fragen:

1. Sind dem Regierungsrat die eklatant langen Fristen zur Bearbeitung von Gesuchen im Bieler Bereich Migration bekannt?
2. Falls ja, wie beurteilt er diese, namentlich auch im Vergleich zu den Städten Bern und Thun und der Verfahrensdauer bei allen anderen Gemeinden durch das ABEV?
3. Ab wann oder aufgrund welcher Kriterien erachtet es der Regierungsrat als angezeigt, dass das ABEV als Kontrollbehörde bei Missständen wie denjenigen in Biel aktiv wird?

Antwort des Regierungsrates

1. Ja, dem Regierungsrat sind die langen Bearbeitungsfristen der Bieler Migrationsbehörde aus der Medienberichterstattung bekannt. Die Bieler Migrationsbehörde hat dem Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) im Rahmen des Austauschgremiums Bericht über die Auslastung erstattet und darüber, welche Massnahmen zur Behebung des Missstandes geplant sind.

2. Der Regierungsrat ist besorgt über diesen Missstand. Er erwartet, dass von der Stadt Biel namentlich die nötigen organisatorischen und personellen Massnahmen ergriffen werden, damit die Verfahren zügig durchgeführt werden können. Sollte sich innert nützlicher Frist keine Verbesserung abzeichnen, wird der Regierungsrat weitere Schritte prüfen.

3. Der Regierungsrat hält fest, dass sich der Missstand am effektivsten durch organisatorische und personelle Massnahmen der Stadt Biel bei ihrer Migrationsbehörde beheben lässt. Das ABEV nimmt von Gesetzes wegen eine rein fachliche Aufsicht wahr. Sollten die Missstände weiter andauern, können aufsichtsrechtliche Massnahmen nach Gemeindegesetz geprüft werden.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 3 Eingereicht am: 07.11.2023

Eingereicht von: Reinhard (Thun, FDP) Beantwortung: DIJ

Inventarkontrolle über die Anordnung erbrechtlicher Inventare im Zivilgesetzbuch

Beim Todesfall werden gegebenenfalls die im Zivilgesetzbuch vorgesehenen Inventare (Inventar bei Nacherbeneinsetzung gemäss Art. 491 ZGB, Erbschaftsinventar gemäss Art. 553 ZGB, öffentliches Inventar gemäss Art. 580 ff. ZGB) sowie das Steuerinventar angeordnet.

Fragen:

1. Für welche Inventare führt jedes der zehn Regierungsstatthalterämter im Geschäftsbereich Erbschaftswesen eine Kontrolle des jeweils angeordneten und von der betreffenden Notarin oder vom betreffenden Notar beurkundeten Inventars durch?
2. Gestützt auf welche rechtliche Grundlage wird die Kontrolle der eingangs erwähnten Inventare durchgeführt?

Antwort des Regierungsrates

1. In der Fachapplikation wird jeder Todesfall aufgenommen. Das Geschäft wird bei Eingang des Siegelungsprotokolls eröffnet. Anschliessend wird geprüft, ob eine der drei Inventaraufnahmen (öffentliches Inventar, Steuerinventar oder Erbschaftsinventar) erforderlich ist. Eine entsprechende Urkundsperson wird beauftragt, falls ein Inventar erforderlich ist.

2. Verordnung über die Errichtung des Inventars (BSG 214.431.1).

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 5 Eingereicht am: 16.11.2023

Eingereicht von: Reinhard (Thun, FDP) Beantwortung: DIJ

Vorgehen Siegelungsprotokoll im Todesfall

Siegelungsprotokolle gemäss Artikel 58 Absatz 1 EG ZGB werden in jedem Todesfall durch die für die Siegelung zuständige Behörde erstellt und zusammen mit den zuletzt eingereichten Steuerformularen an das zuständige Regierungsstatthalteramt weitergeleitet.

Fragen:

1. Dient das von der für die Siegelung zuständigen Behörde in der jeweiligen Gemeinde erstellte Siegelungsprotokoll (Art. 58 Abs. 1 EG ZGB) dem betreffenden Regierungsstatthalteramt als Angabe für die in Artikel 2 der Verordnung über die Errichtung eines Inventars genannten Voraussetzungen bezüglich der Anordnung eines Steuerinventars?
2. Wird das erstellte und dem jeweiligen Regierungsstatthalteramt übermittelte Siegelungsprotokoll dort näher geprüft, sofern dort steht,
   a) dass eine amtliche Siegelung vorgenommen wurde (aber ohne Hinweis auf Art. 58 Abs. 1 EG ZGB und ohne beigelegte Kopie dieses Siegelungsprotokolls)?
   b) dass ein Tresorfach gesperrt wurde (mit erforderlichen Angaben, aber ohne Hinweis, wer das Tresorfach gemietet hat und ob die Voraussetzungen gemäss Art. 58 Abs. 2 EG ZGB gegeben sind, fehlende Begründung der Sperre und der Rechtsmittelbelehrung)?

Antwort des Regierungsrates

1. Gestützt auf Art. 2, 4 a und b, sowie 17 ff. der Verordnung über die Errichtung des Inventars (BSG 214.431.1) dient das Siegelungsprotokoll dem Regierungsstatthalteramt als Grundlage für das weitere Vorgehen, unter anderem auch für die sich in Art. 2 stellenden Fragen.

2.
   a) Das Siegelungsprotokoll wird stets näher geprüft, wobei Art. 14 Abs. 1 Verordnung über die Errichtung des Inventars, der sich zum Inhalt des Siegelungsprotokolls äussert, das Anlegen von Siegeln nicht erwähnt. Die Sicherung des Erbgangs im Sinn von Art. 551 ff. ZGB, worunter unter anderem die Siegelung der Erbschaft fällt, ist gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. g EG ZGB Aufgabe des Einwohnergemeinderats. Dagegen kann bei der Regierungsstatthalterin oder beim Regierungsstatthalter Beschwerde geführt werden (Art. 10 Abs. EG ZGB i.V.m. Art. 63 VRPG). Im Rahmen dieses Verwaltungsjustizverfahrens überprüft sie oder er diese vorläufigen Schutzmassnahmen. Wie bei allen Verfügungen kann sich die nötige Begründung aus der Erwähnung der gesetzlichen Grundlage und/oder auch auf andere Weise ergeben.

   b) Hier gelten die gleichen Grundsätze, wie sie in Antwort 2a dargelegt werden.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 24 Eingereicht am: 27.11.2023

Eingereicht von: Jeanneret (Sankt Immer, FDP) Beantwortung: DIJ

Grundbuchämter – Methode(n) zur Beurteilung der Arbeitslast

Die Verzögerungen bei der Bearbeitung der Geschäfte in den Grundbuchämtern wurden im Grossen Rat schon oft vorgebracht, genauso wie der Wechsel bei der Amtsleitung des kantonalen Grundbuchamts. Diese Anfrage zielt darauf ab, einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Fallbearbeitung zu erhalten.

Fragen:

1. Welche Massnahmen wurden im Anschluss an die Prüfung in Bezug auf die Entwicklung der Verzögerungen bei den Geschäften und die Anfrage in der Herbstsession 2023 umgesetzt oder werden bis Ende 2023 umgesetzt?
2. Gibt es eine Methode oder einen Indikator für die Bearbeitung der Geschäfte und den Umfang der Pendenzen?
3. Wenn ja: Welche Kriterien wurden für die Beurteilung der Pendenzen festgelegt?

Antwort des Regierungsrates

1. Folgende Massnahmen sind bereits umgesetzt worden: Das überarbeitete Amtsreglement verdeutlicht Zuständigkeiten, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten und strafft Entscheidprozesse und Abläufe. Verbesserungen bei den Aufgabenabgrenzungen und eine verstärkte Unterstützung durch den Stab bei Querschnittsaufgaben führen zu mehr Effizienz und einer Entlastung der regionalen Grundbuchämter. Ein flexiblerer Personaleinsatz unter den regionalen Grundbuchämtern wurde institutionalisiert und auf maximal zwei Jahre befristet wurden 3.5 FTE für den Abbau der Geschäftsrückstände bewilligt unter der Bedingung, dass die entsprechenden Fachkräfte sofort produktiv einsetzbar sind. Zudem werden anfangs 2024 neue Führungskennzahlen eingeführt. Die Zahl der hängigen Geschäfte konnte damit von Ende Januar 2023 bis Ende Oktober 2023 bereits um über 11 Prozent gesenkt werden, obwohl deutlich mehr Geschäftseingänge verzeichnet wurden.

2. Ja

3. Als Kriterium dienen die hängigen Geschäfte in Relation zu den Durchschnittswerten der eingereichten Geschäfte der letzten Jahre. Als optimal wird eine Relation von unter 20 Prozent eingeschätzt. Neu werden auch die Geschäfte berücksichtigt, die an das Notariat zur Verbesserung zurückgewiesen werden.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 31 Eingereicht am: 27.11.2023

Eingereicht von: von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) (Sprecher/-in)
Berger (Burgdorf, SP)
Aebi (Hellsau, SVP)

Beantwortung: DIJ

Einsatz von künstlicher Intelligenz bei der Bearbeitung von Baugesuchen

Die vielfältigen Einsatzmöglichkeiten von Software, die auf sogenannter künstlicher Intelligenz beruht, verändern unseren Alltag und bergen grosses Potenzial für die Vereinfachung administrativer Massengeschäfte. Darunter fallen beispielsweise Baugesuche.

Denkbar wäre der Einsatz von künstlicher Intelligenz bei der Behandlung von Baugesuchen etwa, um die Vollständigkeit der Unterlagen zu prüfen. Weiter könnte sogar eine erste materielle Rückmeldung zum Baugesuch gegeben werden.

Der Kanton Bern verfügt über mehrere Hochschulen, die sich intensiv mit Anwendungen der künstlichen Intelligenz befassen. Es bietet sich an, dass der Kanton zusammen mit seinen Hochschulen KI-basierte Softwarelösungen zur Bearbeitung von Baugesuchen erarbeitet, sofern solche noch nicht bestehen.

Fragen:

1. Wird gegenwärtig im Kanton Bern bei der Bearbeitung von Baugesuchen künstliche Intelligenz eingesetzt?
2. Hat der Regierungsrat konkrete Massnahmen in die Wege geleitet, die das Ziel verfolgen, dass im Kanton Bern künftig künstliche Intelligenz bei der Bearbeitung von Baugesuchen eingesetzt wird?
3. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, ein Projekt zum Einsatz von künstlicher Intelligenz bei der Bearbeitung von Baugesuchen zu lancieren?

Antwort des Regierungsrates

Im Wissen darum, dass es noch keine feststehende Definition von künstlicher Intelligenz (KI) gibt und der Begriff sehr unterschiedlich verwendet wird, nimmt der Regierungsrat zu den aufgeworfenen Fragen wie folgt Stellung:

1. Als Form der KI kann betrachtet werden, dass eBau bereits heute Pflichtfelder enthält, welche auszufüllen sind, damit ein Baugesuch eingereicht werden kann. Ohne diese Pflichtfelder ist keine Eingabe möglich. Damit wird die Qualität der Baugesuchseingabe verbessert.

   Zudem stellt eBau bereits heute anhand der eingegebenen Koordinaten fest, welche Parzelle betroffen ist, und die Parzellendaten und baurechtlichen Anforderungen können aus bestehenden Geodatensätzen automatisch übernommen werden.

   eBau stellt anhand der hinterlegten Geoinformationen auch fest, welche öffentlichen Interessen (z. B. Gewässerräume oder Ortsbildschutz) betroffen sind und macht gestützt darauf einen Vorschlag, welche Amts- und Fachstellen beizuziehen sind.

2. Spezifische Massnahmen zur gezielten Umsetzung von KI sind vorderhand noch nicht vorgesehen. Doch eBau ist ausbaufähig und wird fortlaufend verbessert. Einerseits besteht aus der eBau-Organisation heraus bereits ein Weiterentwicklungsprogramm, wofür für die Zeitperiode von 2023 bis 2029 ein Budget über 3,4 Millionen Franken beantragt wurde. Darüber hinaus werden von diversen Amts-

und Fachstellen sowie von externen Anspruchsgruppen zusätzliche Ausbauwünsche formuliert, die teils auch Aspekte von KI beinhalten. Zu gegebener Zeit wird in den zuständigen Gremien zu entscheiden sein, ob und wann sie realisiert und durch welche Stellen sie finanziert werden können.

3. Der Regierungsrat teilt die Meinung, dass die Prozesse und Abläufe des Baubewilligungsverfahrens Potenzial haben, um KI zu hinterlegen.

   So wurde beispielsweise schon überlegt, das System zu befähigen, einen Vorschlag zur Bewilligungsfähigkeit eines Baugesuchs auszuarbeiten. Das würde aber eine umfangreiche Prüf-Datenbank mit allen detaillierten bundesrechtlichen, kantonalen und kommunalen Bauvorschriften voraussetzen. Studien und wissenschaftliche Versuche dazu wurden bereits im Ausland durchgeführt. Die Prüfungen sind jedoch noch nicht praxistauglich, da noch keine technischen Lösungsansätze für den Umgang mit – im Bau- und Planungsrecht verbreiteten – unbestimmten Rechtsbegriffen bestehen.

   Aus Sicht des Regierungsrates besteht noch Forschungsbedarf. Er würde verstärkte Bemühungen der Berner Hochschulen begrüssen und könnte sich grundsätzlich auch gemeinsame Bestrebungen für KI-basierte Softwarelösungen zur Bearbeitung von Baugesuchen in eBau und Umsetzungslösungen vorstellen.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 1 — Eingereicht am: 13.09.2023

Eingereicht von: von Wattenwyl (Tramelan, GRÜNE) (Sprecher/-in)
Grupp (Biel, GRÜNE)

Beantwortung: BVD

Eröffnung des Ligerztunnels um drei Jahre verschoben

Am 12. September 2023 berichteten die Medien, dass die Inbetriebnahme des Eisenbahnkorridors zwischen Ligerz und Twann im Kanton Bern nicht vor Ende 2029 erfolgen wird, was einer Verzögerung um drei Jahre entspricht. Als Gründe werden Einsprüche und Umweltstandards genannt. All dies war schon sehr lange bekannt! Warum kommt es überhaupt so weit?

Fragen:

1. Wie plant der Kanton Bern, die Interessen der ÖV-Benutzerinnen und ÖV-Benutzer, aber auch der Velofahrerinnen und Velofahrer zu wahren, die auf der gefährlichen Strecke Neuenstadt–Biel verkehren?
2. Welche Massnahmen werden ergriffen, um einen einfachen Zugang zur Standseilbahn «vinifuni» in Ligerz zu gewährleisten, wenn die Bahnhöfe Ligerz und Twann definitiv bzw. vorübergehend geschlossen werden?
3. Warum werden die Umweltmassnahmen heute als Grund herangezogen, obwohl sie bereits seit 2021 bekannt sind?

Antwort des Regierungsrates

Der Kanton Bern wurde von der SBB informiert, dass sich die Inbetriebnahme des Ligerz-Tunnels wegen Beschwerden um drei Jahre verzögert. Der Regierungsrat bedauert diese Verzögerung.

1. Der Kanton Bern erarbeitet derzeit unter Einbezug der Regionalen Verkehrskonferenz Biel-Seeland-Berner Jura (RVK) das Buskonzept für die Erschliessung von Ligerz und stützt sich dabei auf die von der RVK erarbeiteten Grundlagen. Der Zugang zum öffentlichen Verkehr ist für die Bevölkerung zu jedem Zeitpunkt ausreichend sichergestellt.

   Die Verzögerung der Fertigstellung des Tunnels hat grundsätzlich keine Verschlechterung der Verkehrssicherheit für die Velofahrenden zur Folge. Leider verzögert sich aber die Realisierung des Veloweges, welcher nach Inbetriebnahme der Tunnelstrecke auf dem heutigen Bahntrassee realisiert wird.

2. Mit der Buserschliessung von Ligerz ist das Vinifuni jederzeit an den ÖV angeschlossen. Im Übrigen werden die Bahnhöfe von Twann und Ligerz nicht gleichzeitig geschlossen. Der Bahnhof Twann ist nach Fertigstellung der Umbauarbeiten ab Mai 2024 wieder in Betrieb. Der Bahnhof Ligerz wird erst im Dezember 2024 geschlossen.

3. Der Hauptgrund für die Verzögerung sind die von der SBB genannten Beschwerden gegen die Bauvergabe. Die von den SBB genannten geänderten Anforderungen des Umweltschutzes beziehen sich auf zusätzliche Auflagen. Um die Fischzucht und die Laichperioden der Fische zu bewahrten, sind die Bauarbeiten im See für die Uferneugestaltung zeitglich begrenzt, was die Realisierung um ein Jahr hinausschiebt.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 9 Eingereicht am: 24.11.2023

Eingereicht von: Remund (Mittelhäusern, GRÜNE) (Sprecher/-in)
von Wattenwyl (Tramelan, GRÜNE)
Stampfli (Wabern, SP)

Beantwortung: BVD

Kürzungen im Regionalverkehr des Bundes – Wie geht der Regierungsrat damit um?

Der Bundesrat hat angekündet, beim Regionalen Personenverkehr (RPV) ab 2024 sparen zu wollen. Die bereits eingeplanten Ausgaben sollen nach dem Bundesrat ab 2024 um 2 Prozent gekürzt werden. Das bedeutet, dass für die Finanzierung des RPV für 2024 92 Millionen Franken (7,8 Prozent) weniger zur Verfügung stehen als 2023. Das führt entweder zu Mehrkosten beim Kanton, zu einem Abbau des Angebots, zu schlechteren Vergütungen/Arbeitsbedingungen des Personals (z. B. kein Teuerungsausgleich) und/oder zu Tariferhöhungen (diese sind bereits angekündigt). Alle Massnahmen widersprechen einer konsistenten Klima- und Verlagerungspolitik.

Fragen:

1. Hat sich der Regierungsrat gegen die Sparmassnahme des Bundes eingesetzt – und falls ja, wie?
2. Was wären die Auswirkungen der Sparmassnahmen des Bundes für den Kanton Bern?
3. Sind bereits konkrete Massnahmen (in Ergänzung zu den Tariferhöhungen) in Planung?

Antwort des Regierungsrates

1. Ja. Der Regierungsrat hat sich über die Konferenz den kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs (KÖV) dafür eingesetzt, dass der Bund über ausreichend Mittel verfügt, so dass die gemäss Bundesgesetzgebung vorgeschriebene Mitfinanzierung des Regionalverkehrs durch den Bund möglich ist.

2. Der Kanton Bern wäre im 2024 mit einem um rund 8 Millionen Franken reduzierten Bundesbeitrag für den Regionalverkehr betroffen.

3. Derzeit bestehen gute Aussichten, dass die nötigen Mittel des Bundes gesprochen werden.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 10 Eingereicht am: 24.11.2023

Eingereicht von: von Wattenwyl (Tramelan, GRÜNE) Beantwortung: BVD

PFAS – Bedrohung durch sogenannte «Ewigkeitschemikalien»

PFAS (sprich: Pefas) ist die Abkürzung für über 4700 per- und polyfluorierte Alkylverbindungen, die von der Chemieindustrie geschaffen wurden und in der Natur nicht vorkamen. Es handelt sich dabei um äusserst stabile und schwer abbaubare Moleküle, die sich aus unzerstörbaren Verbindungen zwischen Fluor- und Kohlenstoffatomen zusammensetzen.

Man bezeichnet sie als Ewigkeitschemikalien, weil sie sich nicht abbauen, wenn sie in der Natur freigesetzt werden oder in die Umwelt gelangen.

Die Verwendung dieser Substanzen vermehrt sich exponentiell seit der Mitte des letzten Jahrhunderts. Man findet sie in gewissen Textilien, Nahrungsmittelverpackungen, Haushaltsprodukten, Kosmetika, Farben, Bodenbelägen, Flammschutzmitteln, Imprägniermitteln, Pflanzenschutzmitteln und Antihaftbeschichtungen von Bratpfannen.

PFAS sind bekannt dafür, dass sie sich durch die Kontaminierung von Nahrungsmitteln mehr oder weniger definitiv im Körper von tierischen und menschlichen Konsumenten festsetzen. Gewisse PFAS gelten als krebserregend und als endokrine Disruptoren, aber auch als Auslöser von Schilddrüsenerkrankungen, Hormonstörungen und Gewichtszunahme.

Fragen:

1. Wie sieht die Situation bezüglich PFAS in Berner Gewässern und im Grundwasser aus?
2. Wie sieht die Situation bezüglich PFAS im Fleisch, in der Milch und in Eiern aus?
3. Was unternimmt der Kanton, um die Belastung von Mensch und Umwelt zu reduzieren?

Antwort des Regierungsrates

1. PFAS im Grundwasser werden seit 2022 überwacht. Einen ersten Überblick gibt der im Oktober 2023 veröffentlichte Gewässerbericht 2019–2022. Die ersten Erkenntnisse geben keinen Anlass zur Sorge, was die Qualität des aus dem Grundwasser entnommenen Trinkwassers betrifft. Die Analyse von PFAS in Oberflächen- und Grundwasser, aber auch in Industrieabwässern wird ab 2023 systematisch durchgeführt.

2. Zum aktuellen Zeitpunkt sind im Schweizer Lebensmittelrecht noch keine Höchstwerte für PFAS in Fleisch, Milch oder Eiern festgelegt. In der Lebensmittelrechtsrevision Stretto 4 ist die Einführung von Höchstwerten für PFAS in Lebensmitteln vorgesehen. Ab diesem Zeitpunkt wird das Kantonale Laboratorium Bern mit der Überwachung der PFAS in Lebensmitteln wie Fisch, Fleisch und Eier beginnen. Die Methode dazu befindet sich momentan in der Entwicklung.

3. Da es sich bei PFAS um sehr persistente Stoffe handelt, können nur Massnahmen an der Quelle, z. B. der Verzicht auf die Verwendung von PFAS in Industrieprodukten und Konsumgütern, die Situation nachhaltig verbessern. Der Kanton ist jedoch nicht in der Lage, bestimmte PFAS oder Produkte, die PFAS enthalten, vom Markt zu nehmen oder zu verbieten. Neben der detaillierten Überwachung der Wasserqualität durch systematische Bestimmung der PFAS-Konzentrationen fokussiert sich der Kanton auf die Untersuchung und Sanierung von mit PFAS belasteten Standorten, insbesondere von Brandübungsplätzen.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 11 Eingereicht am: 24.11.2023

Eingereicht von: von Wattenwyl (Tramelan, GRÜNE) Beantwortung: BVD

Grenzen der Freude am Fallschirmspringen

Seit Jahren leidet ein Teil der Bevölkerung des Berner Juras und der Region Biel-Seeland unter dem Flugverkehr, insbesondere wegen der Flugzeuge, die für den Absprung von Fallschirmspringerinnen und Fallschirmspringern aufsteigen. Eine Petition wurde gestartet: https://www.petitionenligne.ch/a/373344.

Fragen:

1. Kann ein runder Tisch mit allen Betroffenen organisiert werden?
2. Welche Gesetze oder Rechtsvorschriften regeln die Belastung durch den Flugverkehr (vor allem in Bezug auf Fluglärm und Flugzeiten) über Städten, Dörfern, Spitälern und Naturschutzgebieten?
3. Wer (welche Behörde) ist für das Einhalten der Vorschriften verantwortlich, und wie werden Kontrollen durchgeführt?

Antwort des Regierungsrates

1. Ein Runder Tisch ist sicherlich möglich. Die Verantwortlichen des Bundesamts für Zivilluftfahrt (BAZL) und des Kantons Bern sind bereit, an einem Runden Tisch mit den betroffenen Parteien teilzunehmen.

2. Die eidgenössische Lärmschutz-Verordnung (LSV) und die kantonale Lärmschutzverordnung (KLSV).

3. Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) ist für die Durchsetzung der Gesetzgebung zuständig. Es ist unwahrscheinlich, dass die Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 12 — Eingereicht am: 26.11.2023

Eingereicht von: Brügger (Höfen b. Thun, SVP) (Sprecher/-in)
Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)

Beantwortung: BVD

Wann wird der neue Milchviehstall auf dem Inforama Hondrich gebaut?

Der Standort Hondrich des Inforamas ist nicht nur Zentrum für die Berglandwirtschaft, sondern auch für die Alpwirtschaft. So erfolgen beispielsweise die Alpkäserkurse auf dem Hondrich. Auch das Erlernen des Melkens und die Rindviehhaltung allgemein gehören zu den Ausbildungsinhalten. Der veraltete Stall, der von einer Pächterfamilie betrieben wird, erfüllt allerdings die Anforderungen betrieblicher Art und vor allem auch bezüglich Tierschutz schon lange nicht mehr. Nur gerade sechs Stallplätze sind für die Haltung von Kühen noch ausreichend. Da offenbar gemäss Medienberichten der zweite Stall in Spiez der Pächterfamilie ab Ende Jahr 2025 nicht mehr zur Verfügung steht, droht hier ein massives Problem für die Gewährleistung der Ausbildung auf dem Hondrich. Dabei soll der Standort auch gemäss der Inforama-Strategie, die momentan überarbeitet wird, langfristig als Zentrum für die Berg- und Alpwirtschaft erhalten bleiben. Zudem hat sich der Grosse Rat in der Herbstsession 2023 im Zusammenhang mit der Inforama-Strategie explizit dafür ausgesprochen, die ohnehin geplanten, da unbestrittenen Bauten wie namentlich eben auch den Milchviehstall auf dem Hondrich rasch voranzutreiben.

Fragen:

1. Gemäss Medienberichten sei der Neubau des Stalls beim zuständigen Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) «untergegangen». Warum kam es dazu?
2. Wie ist der aktuelle Stand der Planung für den Neubau des Milchviehstalles auf dem Inforama Hondrich?
3. Wann wird der neue Milchviehstall voraussichtlich gebaut?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Medienberichte sind nicht zutreffend. Das AGG hat bereits Machbarkeitsstudien erarbeitet. Daraus entstanden drei konkrete Neubauprojekt-Varianten, die geprüft und mit dem Inforama – insbesondere punkto Ausbaustandard und Kosten – optimiert wurden. Das strategisch-räumliche Betriebskonzept Inforama («Inforamastrategie») als übergeordnetes Instrument für die Definition einer künftigen Ausrichtung des Inforama hat die unausweichliche Notwendigkeit von baulichen Entwicklungen für die in die Jahre gekommenen und veraltete Infrastruktur auf dem Areal Hondrich bestätigt.

   Durch die Verzögerungen im politischen Genehmigungsprozess der Inforamastrategie wurde das Vorhaben für den Stallneubau inzwischen aus dem Gesamtkontext der Inforamastrategie herausgelöst und wird nun aufgrund der Dringlichkeit als Einzelgeschäft weitergetrieben.

2. Auf der Basis einer Machbarkeitsstudie und eines Betriebskonzepts soll bis Frühjahr 2024 ein baubewilligungsreifes Projekt ausgearbeitet werden, das im Anschluss bei der Gemeinde Spiez als Baugesuch eingereicht wird.

3. Unter dem Vorbehalt des Vorliegens einer rechtskräftigen Baubewilligung und nach Genehmigung der entsprechenden Ausführungskredite durch die finanzkompetenten Organe kann mit dem Neubau voraussichtlich 2026 gestartet werden.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 14 Eingereicht am: 27.11.2023

Eingereicht von: Schori (Wiler b. Seedorf, SVP) Beantwortung: BVD

Pachtverträge mit ANF-Auflagen

Der Kanton Bern ist Eigentümer von produktivem Landwirtschaftsland innerhalb der Fruchtfolgefläche. Er bewirtschaftet dieses entweder selbst oder verpachtet es über das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) an private Bewirtschafter.

Für die landwirtschaftliche Parzelle Ins-GB Nr. 6067, Churzeteile, wurde im Sommer dieses Jahres ein Pachtvertrag an den Betriebsnachfolger mit der Auflage der Überführung in eine «Fruchtfolgefläche Brache konstant» und damit der Entlassung aus der landwirtschaftlichen Produktion neu verfügt. Für die Umsetzung dieses Zusatzrahmenvertrags der Abteilung Naturförderung (ANF) als Weiterpachtauflage wurden 500 Franken pro Jahr und Hektar in Aussicht gestellt. Da sich der junge Betriebsübernehmer mit dem damit verbundenen «Zwangsentzug» der Fläche aus der landwirtschaftlichen Produktion schwertat, wurde ihm die Pachtübertragung nicht gewährt und die Parzelle nach der 10-jährigen Vorpacht an einen «auflagenwilligen» Pächter weiterverpachtet.

Fragen:

1. Wie viele Hektar Fruchtfolgeflächen in Staatsbesitz sind derzeit durch solche Rahmenverträge des ANF der ordentlichen landwirtschaftlichen Produktion entzogen?
2. Gibt es weitere Beispiele solcher Pachtverweigerungen in den letzten zwei Jahren, und wird diese Praxis fortgesetzt?
3. Wenn ja: Auf welcher Rechtsgrundlage beruht diese Praxis?

Antwort des Regierungsrates

1. Keine. Verschiedene Fruchtfolgeflächen im Staatsbesitz in naturschutzrelevanten Räumen enthalten einen Rahmenvertrag mit der ANF. Dadurch werden aber keine Fruchtfolgeflächen der ordentlichen landwirtschaftlichen Produktion entzogen. Die Bewirtschaftung dieser Flächen basiert auf den Vorgaben der Direktzahlungsverordnung (DZV, SR 910.13). Die Pächterinnen und Pächter werden für Ihre Leistungen entschädigt und das Land für die landwirtschaftliche Produktion genutzt. Das Vorgehen ist gängige und bewährte Praxis.

2. Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um eine Pachtverweigerung. Weil der frühere Pächter über längere Zeit die Vorgaben der ANF nicht umgesetzt hat und auch sein Nachfolger nicht bereit war, diese zu akzeptieren, wurde die Pacht letztlich nicht übertragen und an einen anderen Pächter weitergegeben. Verschiedene Angebote des Kantons zur weiteren Zusammenarbeit wurden vom früheren Pächter abgelehnt.

3. Die Rechtsgrundlage bilden insb. Art. 31 Naturschutzgesetz des Kantons Bern (NSCHG; BSG 426.11), Art. 29a Naturschutzverordnung des Kantons Bern (NSCHV; BSG 426.111); Art. 1 d und Art. 18 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451), Art. 13 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.2) und die bereits erwähnte Direktzahlungsverordung (DZV, SR 910.13).

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 17 Eingereicht am: 27.11.2023

Eingereicht von: Schlup (Schüpfen, SVP) Beantwortung: BVD

Dorfstrasse Schüpfen

Auf Druck des Elternrats in Schüpfen planen nun der Kanton und die Gemeinde die Neugestaltung der Dorfstrasse (Kantonsstrasse).

Fragen:

1. Wieso erarbeitete das Tiefbauamt auf Anfrage des Elternrats ein teures Projekt, ohne dass die Gemeinde vorher einbezogen wurde?
2. Warum wurde kein Mitwirkungsverfahren mit anderen Interessierten gemacht?
3. Ist der Grund für dieses unkoordinierte Vorgehen, dass der Präsident des Elternvereins beim Astra arbeitet?

Antwort des Regierungsrates

1. Es muss sich hier um ein Missverständnis handeln. Die Gemeinde, vertreten durch den Gemeinderat Schüpfen, wurde in das vom Elternrat initiierte Projekt zur Neugestaltung der Dorfstrasse einbezogen. Nicht richtig ist auch, dass ein teures Projekt ausgearbeitet wurde. Zurzeit liegt nur ein Vorprojekt vor.

2. Sobald die Rückmeldung des Gemeinderates Schüpfen zum Vorprojekt vorliegt, wird der zuständige Oberingenieurkreis III das Mitwirkungsverfahren bei der Bevölkerung starten.

3. Nein.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 21 Eingereicht am: 27.11.2023

Eingereicht von: Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) Beantwortung: BVD

Welche Massnahmen gegen die Verbreitung der Quagga-Muschel werden umgesetzt?

Die Quagga-Muschel verbreitet sich rasant in den Schweizer Seen. Der Bund hat im November eine besorgniserregende Prognose veröffentlicht zur Verbreitung der Quagga-Muschel.[6]

Im Kanton Bern sind der Bieler und der Neuenburger See stark betroffen. Der potentielle Schaden für Fischerei und Infrastruktur ist enorm. In der Frühlingssession 2023 hat der Grosse Rat deshalb mit der Motion 218-2022 einstimmig den Auftrag erteilt, Massnahmen gegen die Verbreitung der Quagga-Muschel zu ergreifen, u. a. eine Bootsreinigungspflicht, Meldepflicht und Information.

Man sollte mit den Massnahmen nicht warten. Jetzt vor der Winterpause ist eine gute Zeit, Boote gründlich zu reinigen. Die weniger intensive Zeit kann auch genutzt werden für Informationskampagnen, das Aufstellen von Hinweistafeln usw. So sind Bootsleute im Frühjahr sensibilisiert, wenn die Saison wieder anfängt.

Fragen:

1. Was ist der Stand der Umsetzung der Motion?
2. Welche Massnahmen sind bereits umgesetzt?

Antwort des Regierungsrates

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Umsetzung der Motion ist im Gang. Folgende Massnahmen sind umgesetzt bzw. in Umsetzung:

- Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) informiert aktuell bei allen Postsendungen die Bootsbesitzenden über die Bootsreinigung. Die Dokumente dazu stehen auf der Webseite www.be.ch/gewaesserqualitaet zur Verfügung.

- Die zuständigen Ämter für Wasser und Abfall (AWA) sowie für Landwirtschaft und Natur (LANAT) haben beschlossen, dass sich der Kanton Bern am Bootsreinigungs- und Meldepflicht-Programm der Zentralschweizer Kantone beteiligt. Dieses beruht rechtlich auf dem Binnenschifffahrtsgesetz. Der Vollzug hierfür im Kanton Bern liegt beim SVSA. Für die konkrete Umsetzung wird sich der Kanton Bern am bereits ausgearbeiteten Umsetzungskonzept der Zentralschweiz beteiligen. Entsprechende Abklärungen dafür sind im Gang.

Verteiler
– Grosser Rat

[6] https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-98638.html

Anfragen Wintersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 32 Eingereicht am: 27.11.2023

Eingereicht von: Jeanneret (Sankt Immer, FDP) Beantwortung: BVD

Verkehr in Sankt Immer – Strassenkreuzung Rue de la Suze und Rue du Midi

Die Strassenkreuzung zwischen der Rue de la Suze und der Rue du Midi in Sankt Immer macht in der lokalen Öffentlichkeit viel von sich reden. Es kommt dort oft zu Verkehrsunfällen, weil die Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenker, die aus der Rue du Midi kommen, das Stoppschild nicht sehen, was zu unfallträchtigen Situationen führt.

Fragen:

1. Wie viele Verkehrsunfälle gab es an dieser Strassenkreuzung in den letzten fünf Jahren?
2. Entspricht die Strassenkreuzung den geltenden gesetzlichen Vorschriften?
3. Wäre eine bessere Gestaltung der Strassenkreuzung möglich (bessere Positionierung des Stoppschilds, Lichtsignalanlage, bessere Markierung usw.)?

Antwort des Regierungsrates

1. In den letzten fünf Jahren gab es zehn Unfälle.

2. Diese Kreuzung entspricht in vollem Umfang den geltenden Rechtsvorschriften. Ein STOP-Schild ist aufgrund der eingeschränkten Sichtverhältnisse in dieser Umgebung mit Gebäuden relativ nahe an der Fahrbahn voll und ganz gerechtfertigt.

3. Das Tiefbauamt hat bereits im Jahr 2023 Massnahmen ergriffen. So wurde der Standort des STOP-Schilds geändert, um es besser sichtbar zu machen. Gleichzeitig wurde das bestehende Schild durch ein grösseres Schild ersetzt. Zudem wird derzeit ein Projekt zur Neugestaltung der Kantonsstrasse Nr. 1328 geprüft, das die Einrichtung von Trottoirüberfahrten (mit Fussgängerinnenvortritt und Fussgängervortritt) im Bereich der Kreuzung vorsieht. Die Umsetzung ist für 2025 bis 2026 geplant.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 33 Eingereicht am: 27.11.2023

Eingereicht von: Jeanneret (Sankt Immer, FDP) Beantwortung: BVD

Kantonsstrasse Grand Rue in Sankt Immer – Stand der Dinge

Die Kantonsstrasse in Sankt Immer wurde vor mehreren Jahren im Rahmen des Projekts ConviviaCité komplett neugestaltet. Diese Umgestaltung der Kantonsstrasse verlieh Sankt Immer ein neues Image und ein attraktives Stadtzentrum, zur Zufriedenheit der Bevölkerung und der lokalen Ladeninhaberinnen und Ladeninhaber.

Allerdings stellten Anwohnerinnen und Anwohner bei starken Niederschlägen das Vorkommen von grossen Mengen an Regenabwasser fest. Da die Höhe der Trottoirs reduziert wurde, kommt es bei starkem Regen und beim Vorbeifahren von Fahrzeugen vor, dass Wasser abfliesst und durch die Lichtschächte die Kellerräume an der Rue Francillon überschwemmt.

Fragen:

1. Sind Verbesserungen geplant?
2. Entsprechen die Abflussgitter an der Rue Francillon den Vorschriften, und werden sie regelmässig gereinigt?
3. Hat der Kanton dieses Phänomen in Sankt Immer und/oder anderswo nach ähnlichen Bauarbeiten beobachtet?

Antwort des Regierungsrates

1. Nein, es sind keine Anpassungen geplant. Das Wassersammelsystem der Kantonsstrasse ist ausreichend dimensioniert, um das Oberflächenwasser der Strasse und der Trottoirs zu sammeln. Es verfügt auch über eine Kapazitätsreserve.

2. Das Strassen- und Trottoirentwässerungssystem entspricht den Standards. Es wird regelmässig vom Strasseninspektorat gewartet.

3. Ja, dieses Phänomen wurde auch auf anderen Kantonsstrassen festgestellt. In den meisten Fällen, insbesondere in Sankt Immer, hängt dieses Phänomen mit der Zunahme der Niederschlagsintensität über kurze Zeiträume und der Tatsache zusammen, dass die Entwässerungssysteme der an die Kantonsstrassen angrenzenden Parzellen nicht ausreichend dimensioniert sind, was zu einer Zunahme der Wassermengen führt, die sich auf die Kantonsstrassen ergiessen. Zur Erinnerung: Das von privaten Parzellen abfliessende Oberflächenwasser muss in einem privaten oder kommunalen Entwässerungssystem gesammelt werden und darf nicht auf Kantonsstrassen oder Trottoirs fliessen.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 2 Eingereicht am: 14.09.2023

Eingereicht von: Aebi (Hellsau, SVP) Beantwortung: WEU

Gelan – Kosten und Compliance

Fragen:

1. Wer ist für die Wartung und Weiterentwicklung verantwortlich?
2. In welcher Software werden diese umgesetzt?
3. Welche jährlichen Kosten entstehen dabei, und wie werden diese auf die Kantone aufgeteilt?

Antwort des Regierungsrates

GELAN ist das Agrarinformationssystem der Kantone Bern, Freiburg und Solothurn. Es wird von fast 30 000 Bewirtschaftenden sowie 500 Vollzugsstellenmitarbeitenden für eine Vielzahl von kantonalen Vollzugsaufgaben verwendet. Im Zentrum steht die Auszahlung der landwirtschaftlichen Direktzahlungen. Weiter werden darüber aber zum Beispiel auch Investitionshilfen zur Strukturverbesserung an die Landwirtschaft, Naturschutzbeiträge, Tierseuchenbeiträge oder der SMS-Warndienst vor Grossraubtieren verwaltet.

In der Wintersession 2023 befasst sich der Grosse Rat mit dem Einzelobjektkredit zur umfassenden Erneuerung von GELAN (RRB 885/2023, Geschäft 2023.WEU.666). Das Geschäft wurde in der Finanzkommission vorberaten.

1. Die Wartung und Weiterentwicklung wurde mit der WTO-Ausschreibung im Jahr 2020 an die Firma IMS AG mit Sitz in Ittigen BE vergeben.

2. Es ist eine Vielzahl unterstützender Software notwendig. Die Entwicklungsumgebung (Backend und Frontend) beruht auf Visual Studio von Microsoft, die Laufzeitumgebung auf NET Core von Microsoft in der Programmiersprache C#, die Datenbank auf MS-SQL für Fachdaten und auf PostgreSQL für die GIS-Daten, die Benutzerumgebung auf HTML-Standard mit TypeScript und CSS-Steuerung. Weitere unterstützende Software sind in Form von Basisframeworks und Bibliotheken vorhanden.

3. Die Kosten für die Wartung und Weiterentwicklung des aktuellen Systems GELAN4 betragen derzeit pro Jahr rund 2,2 Millionen Franken, diejenigen für den Betrieb 2,8 Millionen Franken Die Kostenverteilung erfolgt nach dem Verursacherprinzip, d. h. ein teilnehmender Kanton bezahlt für diejenigen Module, die er einsetzt. Zudem werden die Kosten in Abhängigkeit der Anzahl der Landwirtschaftsbetriebe je Kanton verteilt. Bei Modulen, welche von allen drei Kantonen eingesetzt werden, beläuft sich die Verteilung grob berechnet auf 70 Prozent Kanton BE, 20 Prozent Kanton FR und 10 Prozent Kanton SO. Ein kleiner Anteil der Kosten wird zudem durch weitere Nutzniessende wie zum Beispiel die privatrechtlichen Kontrollstellen getragen.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 16 Eingereicht am: 27.11.2023

Eingereicht von: Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP) Beantwortung: WEU

Anpassung Jagdverordnung – Handelt der Kanton Bern und schützt er Nutztiere wie auch die Bevölkerung vor dem Wolf?

Seit der Anpassung der Jagdverordnung des Bundes können ab dem 1. Dezember 2023 bis zum 31. Januar 2024 Wölfe dezimiert werden.

Fragen:

1. Wieso wurde vom Kanton Bern beim BAFU kein Gesuch gestellt, um Wölfe abzuschiessen?
2. Wäre nicht der Wolf M76 Grund genug, ein Gesuch zu stellen und den Abschuss zu verlangen?
3. Ist der Regierungsrat bereit, für Wolfsabschüsse künftig auch die Jägerinnen und Jäger dafür einzusetzen?

Antwort des Regierungsrates

Der Bund hat ab dem 1. Dezember 2023 eine Änderung der Verordnung vom 29. Februar 1988 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel beschlossen, wonach proaktiv Wolfsrudel reguliert werden können. Beim Abschuss von Einzelwölfen bleiben die bisherigen Regelungen bestehen. Zu den einzelnen Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. Im Kanton Bern lebt im Moment kein Wolfsrudel. Entsprechend kann kein Abschuss eines solchen beantragt werden.

2. Einzelwölfe sind von der neuen Regelung nicht betroffen.

3. Wie der Regierungsrat in seinen Antworten zu diversen Vorstössen in den letzten Jahren mehrfach ausgeführt hat, können jagdberechtigte Personen für den Abschuss eines Wolfes beigezogen werden. Der Regierungsrat ist nach wie vor bereit, dies zu tun, soweit es zweckdienlich und erfolgsversprechend ist.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 25 Eingereicht am: 27.11.2023

Eingereicht von: Riem (Iffwil, Die Mitte) Beantwortung: WEU

Wildschäden um und innerhalb von Jagdbanngebieten

Fragen:

1. Welche Verwaltungseinheit des Kantons Bern ist zuständig, um die Bejagung innerhalb der Jagdbanngebiete beim Bund zu beantragen?
2. Welche Massnahmen sind seitens der betreffenden Verwaltungseinheiten geplant, um die Wildschäden durch das Rotwild in und rund um die Jagdbanngebiete zukünftig zu verringern?

Antwort des Regierungsrates

1. Zuständig für jagdliche Massnahmen innerhalb der kantonalen und eidgenössischen Jagdbanngebiete ist das Jagdinspektorat des Kantons Bern.

2. In den letzten Jahren wurden bereits zahlreiche Massnahmen ergriffen, um die Wildschadenproblematik in und um die Banngebiete zu verringern. Im Rahmen der Revision der Wildtierschutzverordnung wurden und werden zusätzliche Jagdmöglichkeiten in den kantonalen Banngebieten geschaffen und gleichzeitig der Lebensraum beruhigt. In den eidg. Jagdbanngebieten wurden durch die Wildhut während der ordentlichen Hirschjagd Vergrämungsabschüsse vorgenommen, was die Jagdstrecke an den Rändern der Banngebiete erhöht hat. Zudem hat die Wildhut im letzten Jahr im Rahmen einer Regulation rund 40 zusätzliche Abschüsse von Rotwild im eidg. Jagdbanngebiet Schwarzhorn getätigt. Insgesamt wurden alleine in den letzten drei Jahren in den Jagdbanngebieten Kiental, Augstmatthorn und Schwarzhorn weit über 100 Rothirsche durch die Wildhut erlegt. Dazu kamen weitere rund 60 Stück Rotwild, die nach der Abwanderung aus den Banngebieten im Wintereinstand erlegt wurden. Diese Abschüsse sollen in den nächsten Jahren beibehalten und wenn nötig noch ausgebaut werden. Die geplanten Massnahmen finden auch Eingang in die Wald-Wild-Konzepte und in die in Ausarbeitung befindliche Wald-Wild-Lebensraumstrategie.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 15 Eingereicht am: 27.11.2023

Eingereicht von: Steiner (Boll, EVP) Beantwortung: GSI

Asyl: Kollektivunterkünfte

Das Amt für Integration und Soziales (AIS) ist für die Koordination der Aufgaben der regionalen Partner zuständig, die Partnerorganisationen sind für die Unterbringung, für die Ausrichtung von Sozialhilfe und für die Integrationsförderung von Personen aus dem Asylbereich verantwortlich.

Fragen:

1. Nach welchen Kriterien wird überprüft, ob die Integrationsförderung durch die regionalen Partner erfolgreich umgesetzt wird?
2. Welche Massnahmen werden ergriffen, falls die Integrationsförderung nicht oder lediglich mangelhaft gemäss den vorgegebenen Kriterien geleistet wird?
3. Besteht die Möglichkeit für Dritte, Einblick ins Aufgabenportfolio zu erhalten?

Antwort des Regierungsrates

1. Die strategischen Grundlagen der Integrationsförderung im Kanton Bern bilden die Integrationsagenda Schweiz des Bundes (IAS), die Kantonalen Integrationsprogramme (KIP) sowie die Grundsätze der Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs (NA-BE). Die Integrationsziele werden in Artikel 14 der Verordnung über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFV; BSG 861.111) definiert und beziehen sich auf Sprache, Ausbildung, Arbeit und auf die Integration in die Gesellschaft.

   Die Abgeltung sämtlicher Leistungen der regionalen Partner im Bereich Integrationsförderung steht im Zusammenhang mit der Zielerreichung. Dabei werden verschiedene Ziele erfolgsorientiert abgegolten (siehe Art. 14 SAFV). So erfolgt beispielsweise eine einmalige Abgeltung pro Person (vorläufig Aufgenommene, Schutzbedürftige, anerkannten Staatenlose und Flüchtlinge [ab 16 Jahren]), die innerhalb von drei Jahren nach ihrer Einreise ein anerkanntes Sprachdiplom des Sprachniveaus A1 in einer Amtssprache erreicht oder auch über sechs Monate hinweg ununterbrochen angestellt oder in einer Ausbildung ist.
   Die GSI überprüft die von den regionalen Partnern übermittelten Daten mehrmals jährlich.

2. Da schlussendlich die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) für die Zielerreichung und die Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz (IAS) verantwortlich ist und die regionalen Partner diese Aufgaben im Auftrag der GSI wahrnehmen, werden die regionalen Partner eng begleitet und kontrolliert.

   Wird festgestellt, dass die regionalen Partner ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommen und die Integrationsziele nicht hinreichend erfüllt werden, wird der Sachverhalt analysiert. In einem weiteren Schritt werden Massnahmen festgelegt, um die Zielerreichung sicherzustellen. Die leistungsorientierte Abgeltung wird zudem je nach Sachverhalt nicht vollständig ausbezahlt. Falls notwendig, kann die GSI auch eine Leistungsstörung ausrufen, die durch den regionalen Partner in einer festgesetzten Frist beseitigt werden muss.

3. Das Aufgabenportfolio ist in der vom Grossen Rat zur Kenntnis genommenen Strategie, im Detailkonzept des Regierungsrates oder in den verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere im Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG; BSG 861.1) und entsprechender

Verordnung (SAFV) festgehalten. Des Weiteren müssen die regionalen Partner die Vorgaben des Kantonalen Integrationsprogramms (KIP) einhalten und die Ziele der Integrationsagenda Schweiz (IAS) beachten. Sämtliche hier genannten Unterlagen sind öffentlich einsehbar.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 26 Eingereicht am: 27.11.2023

Eingereicht von: Zybach (Spiez, SP) Beantwortung: GSI

Kooperationsverträge im Gesundheitswesen Kanton Bern

Die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Leistungserbringern im Gesundheitswesen im Kanton Bern wird offenbar auf Wunsch der GSI mit Kooperationsverträgen geregelt. Eine Vorlage für solche Verträge ist auf der Homepage des Kantons aufgeschaltet. Dabei fliessen auch finanzielle Mittel zwischen den verschiedenen Leistungserbringern z. B. für Vorhalteleistungen.

Fragen:

1. Auf welcher rechtlichen Basis müssen die Organisationen im Gesundheitswesen untereinander Kooperationsverträge abschliessen?
2. Welche Kooperationsverträge sind der GSI im Kanton Bern bekannt?
3. Welche Beträge für Vorhalteleistungen/Leistungen verrechnen sich die Organisationen gegenseitig?

Antwort des Regierungsrates

Die vorliegende Anfrage ist generell und abstrakt, weshalb der Regierungsrat die einzelnen Fragen nur generell und abstrakt beantworten kann.

1. Kooperationsverträge im Gesundheitswesen haben das Ziel, eine vernetzte Versorgung resp. die Versorgung im Netzwerk zu ermöglichen und zu fördern. Nicht jede Leistungserbringerin bzw. jeder Leistungserbringer muss alle Leistungen selbst erbringen. Ob und welche Art der Kooperation durch den Kanton akzeptiert wird oder nicht, hängt von der zu erbringenden Leistung ab. Die Vorgaben an allfällige Kooperationen sind juristisch verbindlich und werden i. d. R. in den Anforderungen und Erläuterungen zur jeweiligen Leistung und/oder zum jeweiligen Versorgungsbereich definiert.

2. Kooperationsverträge gibt es z. B. im Spitalbereich: Eine entsprechende Vorlage ist auf der GSI-Webseite zu finden (vgl. LINK). Diese Vorlage hat zum Ziel, die Zusammenarbeit zwischen zwei Spitälern zu formalisieren. Dies ist immer dann der Fall, wenn Behandlungen ein fachübergreifendes medizinisches Wissen benötigen, jedoch nicht zwingend an ein und demselben Standort erbracht werden müssen. Ist die fachübergreifende Behandlung besonders eng und die zeitliche Verfügbarkeit besonders wichtig, müssen Leistungen am selben Standort und damit «inhouse» erbracht werden. Andere Leistungen sind zwar aus medizinischer Sicht ebenfalls eng miteinander verbunden, die zeitliche Verfügbarkeit spielt jedoch eine untergeordnete Rolle. Diese Leistungen müssen deshalb nicht zwingend am selben Standort erbracht werden, sondern können mit einem Kooperationsvertrag mit einem anderen Spital gemeinsam sichergestellt werden. In diesen Fällen kann die Leistungserbringung in Kooperation bzw. im Netzwerk erfolgen, sie muss es aber nicht. Diese Art von Kooperationsverträgen liegen der GSI vor.

   Darüber hinaus bestehen aber auch Arten von Kooperationsverträgen, die der GSI nicht eingereicht werden müssen.

3. Ob und in welchen Umfang sich zwei Kooperationspartner erbrachte Leistungen gegenseitig in Rechnung stellen, obliegt den Unternehmen selbst. Der Kanton setzt mit seinen Vorgaben den Rahmen für eine bedarfsgerechte Versorgung. Art und Umfang der Zusammenarbeit wie auch der gegenseitigen

Leistungsverrechnung liegt in der unternehmerischen Verantwortung der Unternehmen. Für den einzelnen Betrieb kann eine Kooperation schliesslich ein strategischer Mehrwert sein, wenn dieser allein bspw. nicht in der Lage ist, die Leistung überhaupt anzubieten.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 28 — Eingereicht am: 27.11.2023

Eingereicht von: Riesen (Neuenstadt, ES) (Sprecher/-in)
Gerber (Hinterkappelen, GRÜNE)

Beantwortung: GSI

Kantonaler Hitzeaktionsplan zum Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

Die Kantone Genf und Waadt verfügen über einen Aktionsplan zum Schutz der Bevölkerung bei Hitzewellen. Diese Hitzeaktionspläne enthalten Empfehlungen und Informationen für die Bevölkerung, Schulen und Betreuungseinrichtungen, Vorschläge für Massnahmen an die Gemeinden usw. Im Kanton Waadt gibt es ausserdem einen Gesundheits- und Sicherheitsfonds für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Waadtländer Baubranche (Fonds de prévention santé et sécurité pour les travailleurs de l'industrie vaudoise de la construction), bei dem Mitgliederunternehmen unter gewissen Bedingungen Ersatzleistungen beantragen können. Diese Einrichtung soll die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gewährleisten und den Unternehmen erlauben, ihre Arbeitsorganisation zu verbessern. Die paritätischen Berufskommissionen der Waadtländer Baubranche verfügen über eine Website, die in Zusammenarbeit mit MeteoSchweiz entstand, und deren Wettervorhersagen die Wetterbedingungen vorwegnehmen und objektiv festlegen sollen, ob eine Einschränkung oder ein Unterbruch der Bautätigkeit auf den Baustellen des Kantons Waadt nötig ist.

Frage:

– Plant der Kanton Bern, dem Beispiel anderer Kantone zu folgen und mehr zum Schutz der Bevölkerung, insbesondere der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, bei Hitzewellen zu unternehmen?

Antwort des Regierungsrates

Das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär und das Gesundheitsamt haben einen Hitzeaktionsplan für den Kanton Bern erarbeitet, welcher Massnahmen während einer Hitzewelle beinhaltet. Dieser Plan, dessen Veröffentlichung bevorsteht, enthält Empfehlungen und Schutzmassnahmen für die Gesundheit und das Wohlbefinden der bernischen Bevölkerung während Perioden extremer Hitze. Ein besonderer Fokus wird hierbei auf die Aufklärung und den Schutz vulnerabler Personen gelegt.

Parallel dazu wurden bereits präventive Massnahmen implementiert; auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Diese Massnahmen zielen auf die Sicherheit und das Wohlbefinden der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in verschiedenen Sektoren. So werden beispielsweise Merkblätter für die Arbeit im Freien bei Hitze an verschiedene Branchenverbände, Kantons- und Gemeindemitarbeitende, und andere betroffene Stellen verteilt. Vorbeugende Massnahmen haben das Ziel, die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der besonders betroffenen Branchen zu sensibilisieren und mögliche Schritte aufzuzeigen, um die negativen Auswirkungen der Hitze zu reduzieren. Auch dank der Zusammenarbeit mit verschiedenen Interessengruppen, einschliesslich Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften und andere relevante Partner werden Informationen und Empfehlungen an die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weitergetragen und mit ihnen umgesetzt.

Akute Massnahmen für Arbeitnehmende, wie der Unterbruch von Arbeitsaktivitäten an Hitzetagen oder die Errichtung eines Ausgleichsfonds würden rechtliche Anpassungen und Richtwerte betreffend Maximaltemperatur und Feuchtigkeit voraussetzen.

Unternehmen sind allerdings heute schon verpflichtet, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen, beispielsweise durch Hitze, zu schützen.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 29 Eingereicht am: 27.11.2023

Eingereicht von: Zbinden (Mittelhäusern, SVP) Beantwortung: GSI

Sozialhilfeempfänger fährt Porsche

In der Berner Zeitung vom 3.10.2023 wurde in der Ausgabe Stadt+Region Bern von einem besonders schlimmen Fall von Sozialhilfebetrug berichtet. Der Artikel erschien unter dem Titel: «Er fuhr Porsche und bezog Sozialhilfe». Es ist von krassem Behördenversagen die Rede. Im Artikel werden die involvierten Stellen von Stadt und Kanton Bern für schwerwiegende Fehler kritisiert.

Fragen:

1. Welche Massnahmen, die er selbst beeinflussen kann, hat der Kanton im Nachgang zu diesem Fall ergriffen?
2. Welche Empfehlungen oder Weisungen an die weiteren involvierten Stellen, in diesem Fall die Stadt Bern, wurden herausgegeben?
3. Kann der Regierungsrat garantieren, dass zukünftig solche Fälle möglichst nicht mehr vorkommen werden?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Möglichkeiten zur direkten Einflussnahme des Kantons in Bezug auf solche Fälle sind grundsätzlich sehr begrenzt. Der Kanton übt in der Sozialhilfe keine Einzelfallaufsicht aus. Ebenfalls verfügt er aktuell nicht über die entsprechende Dateneinsicht. Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) hat aber in verschiedenen Bereichen Anpassungen vollzogen oder setzt aktuell solche um, die geeignet sind, dem Auftreten von missbräuchlichem Sozialhilfebezug auch von Seiten Kanton wirksamer zu begegnen:

   - Seit Frühling 2023 ist die neu eingerichtete Fachstelle Sozialrevisorat (FASR) operativ. Die FASR hat den Auftrag, die Kontrolle des Vollzugs der Sozialhilfe im Kanton Bern zu stärken und die Aufsicht zu optimieren. Insbesondere nimmt die FASR risikobasierte Überprüfungen bei Sozialdiensten vor, wobei auch die jeweiligen internen Kontrollsysteme (IKS) der Sozialdienste einer Prüfung unterzogen werden. Hierdurch soll nicht zuletzt eine Verbesserung bei den Anstrengungen der Sozialdienste zur Vermeidung von Missbrauchsfällen erzielt werden. Unabhängig des Vorfalles hat die FASR für 2024 eine Revision des Sozialdienstes der Stadt Bern geplant.

   - Im Zuge der angekündigten und in Erarbeitung befindlichen Totalrevision des kantonalen Sozialhilfegesetzes (Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe, SHG; BSG 860.1) wird geprüft, dem Kanton zusätzliche Kompetenzen im Bereich der Aufsicht über den Vollzug der Sozialhilfe zu verleihen.

   - Die Einführung eines einheitlichen Fallführungssystems für die Sozialdienste (NFFS), die ab 2026 geplant ist, wird erstens die Datenlage im Bereich des Sozialhilfevollzugs für die Gemeinden und den Kanton deutlich verbessern, sodass problematische Entwicklungen schneller erkannt werden können. Zweitens kann mit der Implementierung von NFFS der Datenfluss zwischen den Sozialdiensten und den weiteren involvierten Behörden effizienter gestaltet werden, was die Chance auf ein frühzeitiges Erkennen von allfälligem unrechtmässigem Sozialhilfebezug verbessert und die Möglichkeiten zur Verhinderung eines solchen vergrössert. Dafür sollen im Rahmen der Totalrevision des SHG die entsprechenden Regelungen geschaffen werden.

2. In dem konkret angesprochenen Fall wurden durch den Kanton noch keine Empfehlungen oder Weisungen ausgesprochen. Hierfür ist zuerst die Situationsanalyse der dafür kompetenten Fachstelle (FASR) abzuwarten. Die FASR wird nach ihrem Aufsichtsbesuch beim Sozialdienst der Stadt Bern im Jahr 2024 einen Prüfbericht erstellen und bei Bedarf allfällige Weisungen und Empfehlungen formulieren.

3. Der Regierungsrat ist bestrebt, gemeinsam mit den Gemeinden den Vollzug der öffentlichen Sozialhilfe kosteneffizient und wirkungsorientiert auszugestalten. Der Kanton wirkt mit seiner Steuerungstätigkeit entsprechend auf eine Vollzugspraxis hin, die unter anderem auch das Risiko eines missbräuchlichen Sozialhilfebezugs minimiert. Zur Missbrauchsbekämpfung sehen die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen ebenfalls den Einsatz von Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren vor. Zu diesem Zweck finanziert der Kanton via Leistungsvertrag den Verein Sozialinspektion, dessen Dienstleistungen von den Gemeinden in Anspruch genommen werden können.

   Mit Inkrafttreten des totalrevidierten Sozialhilfegesetzes (SHG) soll der Kanton überdies neue Kompetenzen bezüglich einer eigenen Aufsichtstätigkeit im Bereich des Sozialhilfevollzugs erhalten. Die in der Antwort auf Frage 1 genannten Instrumente, d. h. die Tätigkeit der neu geschaffenen Fachstelle Sozialrevisorat (FASR) sowie die geplante Einführung eines einheitlichen Fallführungssystems (NFFS) werden als geeignet erachtet, die Anstrengungen der Sozialdienste zur Verhinderung und Aufdeckung von missbräuchlichem Bezug von Sozialhilfe wirkungsvoll zu unterstützen und die entsprechende Effektivität weiter zu verbessern.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 30 Eingereicht am: 27.11.2023

Eingereicht von: Zybach (Spiez, SP) Beantwortung: GSI

Stand kantonale Opferhilfestrategie 2023–2033 nach teilweiser Rückweisung durch den Grossen Rat vom 13.3. 2023

Wegen teilweiser Rückweisung des Geschäfts wurde die restliche Debatte auf eine der nächsten Sessionen verschoben.

Fragen:

1. Wann ist der angepasste Bericht des Regierungsrates bzw. die Fortsetzung der Debatte zu erwarten?
2. Werden die angepassten Kapitel nochmals in eine breite Vernehmlassung bei den Stakeholdern gegeben?

Antwort des Regierungsrates

1. Aufgrund der Dringlichkeit werden aktuell unbestrittene Themen aus dem Opferhilfe-Bereich priorisiert: So wird die Schaffung der Schutzplätze für Mädchen und weibliche Jugendliche vorangetrieben und die Finanzierungsmodalitäten der Frauenhäuser im Kanton Bern werden analysiert und revidiert. Auch wird geprüft, welche Daten für eine zielgerichtete Intervention erhoben werden müssten und wie der Datenaustausch zwischen den Behörden und Stakeholdern verstärkt werden kann. In diesem Zusammenhang wird zudem geklärt, ob unter Berücksichtigung des Datenschutzes die Einführung eines Fallführungssystems im Sinne eines Case Managements umsetzbar ist.

   Sobald diese Aufgaben abgeschlossen sind, wird die Überarbeitung der kantonalen Opferhilfestrategie an die Hand genommen Dieses Vorgehen sowie die damit verbundenen Sachzwänge wurden der GSoK und dem Grossen Rat während der Debatten transparent gemacht. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt daher noch nicht absehbar, wann die überarbeitete kantonale Opferhilfestrategie dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme gebracht wird.

2. Wie bereits in der Antwort auf die Frage 1 ausgeführt, liegt noch keine konkrete Planung zur Überarbeitung der kantonalen Opferhilfestrategie vor. Daher ist noch nicht klar, in welcher Form der Einbezug der Stakeholder erfolgen wird. Fest steht, dass eine breite Vernehmlassung die Wiedervorlage um ein halbes bis ganzes Jahr verzögern würde.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 4 Eingereicht am: 07.11.2023

Eingereicht von: Arn (Muri b. Bern, FDP) Beantwortung: BKD

Immobiliengesellschaft Berner Hochschulen

Über die Entwicklung und den Zustand der Infrastrukturen der drei Berner Hochschulen wurde in diesem Rat und in den Kommissionen schon oft diskutiert. Auch wenn es noch unterschiedliche Auffassungen gibt und wohl immer geben wird, besteht Konsens, dass grosser Handlungsbedarf besteht. Aktuell ist davon auszugehen, dass mit der aktuellen Planung der m. E. berechtige Bedarf der Hochschulen nicht zeitgerecht erfüllt werden kann. Das führt zu einer nachhaltigen Schwächung der Hochschulen, sowohl bezüglich Qualität als auch Wettbewerbsfähigkeit. Am Schluss leidet der Standort Bern in den Bereichen Bildung, Forschung und Wirtschaft. Darin einzuschliessen ist sicher auch der Medizinalstandort Bern, der dem Regierungsrat ja so wichtig ist.

Aktuell werden verschiedene Lösungsvarianten diskutiert, wobei die Hochschulen selber ja eine Variante «Immobiliengesellschaft Berner Hochschulen» eingebracht haben. Es gibt aber sicher auch noch andere Möglichkeiten. Die Grundüberlegung scheint aber zu sein, dass es eine Veränderung im System braucht, da unter den aktuellen Rahmenbedingungen und Regelungen der eigentlich benötigte Bedarf nicht wird erfüllt werden können.

Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die oben skizzierte Fragestellung bezüglich der Verfügbarkeit von Infrastrukturen für die Berner Hochschulen und der sich daraus ergebenden Konsequenzen für diese Institutionen und den Standort Bern?
2. Welche Pläne hat der Regierungsrat, um die notwendigen und möglichen Veränderungen im System auszuarbeiten und dann auch umzusetzen?
3. Gibt es hier allenfalls bereits Überlegungen zum zeitlichen Verlauf und zu den Resultaten, die erwartet werden?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Regierungsrat teilt die Einschätzung, dass bezüglich der baulichen Infrastrukturen der Berner Hochschulen Handlungsbedarf besteht. Namentlich im Rahmen der Geschäfte zur Standortkonzentration der Berner Fachhochschule (BFH), zur Überprüfung und Finanzierung der BFH-Campusprojekte sowie in Berichten zur Entwicklung des Insel-Areals und zum Laborbedarf der Universität wurde zuhanden des Grossen Rats aufgezeigt, dass der Bedarf für die in der gesamtkantonalen Investitionsplanung eingestellten Vorhaben für Hochschulbauten auf belastbaren Grundlagen beruht. Neben der Notwendigkeit zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit sind die erforderlichen Investitionen zu einem erheblichen Teil durch den Erneuerungsbedarf aufgrund des Lebenszyklus der bestehenden Gebäude getrieben. Gestützt auf diese Grundlagen hat der Regierungsrat im Zuge seiner Priorisierung der Hochbauinvestitionen die geplanten Neubauten für die BFH und für die Universität stark gewichtet. Er verdoppelt die Investitionen im Bereich Hochschulen im Mittel der nächsten zehn Jahre von heute ca. 80 Millionen Franken auf ca. 160 Millionen Franken jährlich. Aufgrund der schwierigen Situation der Kantonsfinanzen musste er aber auch Vorhaben von Hochschulbauten aus der Investitionsplanung streichen, für welche der Bedarf eigentlich nachgewiesen wäre. Dieser künftige Flächenbedarf der Hochschulen verschwindet durch die Streichungen aus der Investitionsplanung nicht. Anlässlich der gesamtstaatlichen Priorisierung der Investitionsvorhaben im kommenden Planungsprozess wird je-

doch allenfalls auf einzelne Beschlüsse der nun erarbeiteten Priorisierung im Hochbau zurückzukommen sein Ein durch Raummangel erzwungener Leistungsabbau bei den Hochschulen wäre für den Wirtschafts-, Bildungs- und Innovationsstandort Bern nicht zuträglich.

2. Erste Priorität hat für den Regierungsrat die zeitgerechte Realisierung der weiterhin in der Investitionsplanung vorgesehenen Bauvorhaben für die BFH und die Universität, insbesondere diejenigen, für welche der Grosse Rat die Kredite bereits genehmigen konnte. Die Bauprojekte Campus Biel/Bienne und Campus Bern für die BFH und das Medizin-Forschungsgebäude (BB07) für die Universität werden mit Nachdruck und Erfolg vorangetrieben. Auch die Vorarbeiten für das Medizin-Ausbildungsgebäude (BB03) und für eine Reihe von Sanierungs-, Erweiterungs- und Verdichtungsprojekten betreffend Hochschulbauten laufen mit hoher Priorität. Im Hinblick auf die Lösungssuche für den heute in der gesamtkantonalen Investitionsplanung nicht enthaltenen Raum- und Flächenbedarf der kantonalen Hochschulen hat der Regierungsrat bisher keine Richtungsentscheide für allfällige Anpassungen am System gefällt. Es ist wichtig festzuhalten, dass die grundsätzlichen Rahmenbedingungen für die Finanzierung der Investitionen in Hochschulbauten in den jeweiligen Hochschulgesetzen festgelegt sind. In letzter Instanz ist und bleibt der Kanton Bern als Träger seiner Hochschulen dafür verantwortlich.

3. Der Regierungsrat wird den kantonalen Hochschulen die nächsten Leistungsaufträge für die Periode 2025–2028 (BFH) beziehungsweise 2026–2029 (Universität und PHBern) erteilen. Parallel zu den Vorarbeiten unter Federführung der Bildungs- und Kulturdirektion wird es auch erforderlich sein, unter Einbezug der Bau- und Verkehrsdirektion sowie der Finanzdirektion Überlegungen dazu anzustellen, wie die Abstimmung zwischen den mittel- und langfristigen Zielvorgaben an die Hochschulen einerseits und der Gewährleistung der zu deren Erreichung erforderlichen baulichen Infrastruktur verbessert werden kann. Von den betroffenen Hochschulen auf Verwaltungsebene teilweise bereits eingebrachte Ideen und Vorschläge werden bei diesen Prüfungsarbeiten miteinbezogen werden.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 8 Eingereicht am: 24.11.2023

Eingereicht von: Zbinden (Mittelhäusern, SVP) Beantwortung: BKD

Politische Neutralität der Schulleitungen

Die politische Neutralität an unseren Schulen ist sehr wichtig für das Funktionieren unserer Demokratie. Diese zu gewährleisten ist auch Aufgabe des Kantons. Leider hat sich vor kurzem erneut ein Vorfall zugetragen, der stark an dieser Neutralität zweifeln lässt.

In der Gemeinde Köniz durfte die Bevölkerung am 19. November 2023 über die Volksinitiative «Ja zur Bildungsvielfalt – Ja zur Spez-Sek in der Lerbermatt» abstimmen. Im Vorfeld dieser Abstimmung wurde von den Schulleitungen eine Mitteilung, via Elterninformationstool Klapp, an alle Eltern in der Gemeinde Köniz verschickt mit dem Aufruf, die Initiative abzulehnen. Absender war jeweils die örtliche Schulleitung. Der Wortlaut des Aufrufs war sehr einseitig. Proargumente wurden keine aufgeführt, und einige der aufgeführten Kontraargumente, bspw. die erwähnten Mehrkosten, sind zumindest umstritten, wenn nicht sogar falsch.

Viele Eltern störten sich massiv ab dieser politischen Einflussnahme über ein Eltern-Informationstool der Schulen und erachteten die Verwendung für politische Zwecke als missbräuchlich.

Fragen:

1. Der Fragesteller geht einig mit der Meinung vieler Eltern und sieht in der Verwendung der Klapp-App, zur Verbreitung von einseitigen politischen Meinungen durch die Schulleitungen, einen Missbrauch dieser Kommunikationsplattform. Wie beurteilt dies der Regierungsrat bzw. die zuständige Direktion?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat die Verwendung der Klapp-App für politische Zwecke in Bezug auf den Datenschutz?
3. Sind von Seite Kanton Massnahmen geplant, um die missbräuchliche Verwendung der Klapp-App in Zukunft zu verhindern?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat keine detaillierten Kenntnisse über die Hintergründe und Abläufe des geschilderten Vorfalls. Die Einschätzung des Verhaltens der Schulleitungen und das Ergreifen allfälliger Massnahmen liegen in der Kompetenz der Anstellungsbehörde.
Allgemein lässt sich festhalten, dass die Wahl und der Einsatz von Schulkommunikationslösungen, der Erlass allfälliger Nutzungsbestimmungen sowie das Überprüfen deren Einhaltung in der Verantwortung der Gemeinden liegen.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 18 Eingereicht am: 27.11.2023

Eingereicht von: Jakob (Steffisburg, SVP) Beantwortung: BKD

Besonderes Volkschulangebot – Wachstum seit Einführung im Schuljahr 2008/2009

Seit dem Schuljahr 2008/2009 sollen die Beschulung von Kindern mit Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen (Besonderes Volksschulangebot) in der Regel in der Regelschule erfolgen und die Kinder somit in die Regelklassen integriert werden. Ziel war es, dass mehr Kinder integrativ und wenn immer möglich wohnortsnah geschult werden und somit seltener Sonderschulen besuchen. Die Auswertung der Daten der jährlichen Bildungsstatistik des Kantons Bern zeigt, dass der Prozentsatz integriert geschulter Kinder mit verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen von 0 Prozent im Schuljahr 2008/2009 auf 0,89 Prozent im Schuljahr 2022/2023 gestiegen ist. Im Gegenzug überrascht es aber, dass im gleichen Zeitraum auch der Anteil der Kinder, die separativ unterrichtet werden (Sonderschulen), von 1,5 Prozent auf 2,72 Prozent gestiegen ist.

Die Bildungsstatistik 2022/2023 zeigt auch, dass von den Kindern mit verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen (egal ob integriert oder in Sonderschulen) nur 34 Prozent Mädchen sind. Zudem ist mit 36 Prozent der Anteil ausländischer Kinder überproportional hoch, zumal fehlende Deutschkenntnisse kein Faktor bei der Berechnung des Anspruchs auf verstärkte sonderpädagogische Massnahmen ist.

Fragen:

1. Warum hat die Integration von Kindern mit verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen nicht zu einer Entlastung der Sonderschulen geführt?
2. Warum bekommen Knaben eher eine Diagnose, die zu verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen führt?
3. Hat die BKD bereits Massnahmen ergriffen, damit die Zahl der Kinder im Besonderen Volksschulangebot nicht weiterwächst?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Anzahl Schülerinnen und Schüler ist generell gestiegen. Zudem stellt der Regierungsrat auch eine Zunahme der komplexen Beeinträchtigungen fest. Deshalb haben sowohl die integrativen als auch die separativen Beschulungen im besonderen Volksschulangebot zugenommen. Der Bedarf der Schülerinnen und Schüler, der mittels dem Standardisierten Abklärungsverfahren (SAV) durch die Erziehungsberatung festgestellt wird, dient als Grundlage für eine geeignete Schulplatzzuweisung.

2. Dazu kann der Regierungsrat keine Aussage machen.

3. Einerseits arbeitet die BKD aktuell an einer kantonalen Angebotsplanung, andererseits soll mit verschiedenen Massnahmen die Tragfähigkeit der Berner Schulen gestärkt werden. Diese Massnahme umfasst das Beratungsangebot der PHBern für die gesamte Volksschule und des AKVB im Bereich des besonderen Volksschulangebots, Weitergeben von guter Praxis, weitere Angebote der PHBern, periodische Überprüfung der verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen bei den Schülerinnen und Schülern, frühzeitige Planung der nachschulischen Ausbildung.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 19 Eingereicht am: 27.11.2023

Eingereicht von: Jakob (Steffisburg, SVP) Beantwortung: BKD

Stärkung der Volksschule – Geplante Massnahmen bei den Anstellungsbedingungen

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat sich zum Ziel gesetzt, die Volksschulen weiter zu stärken und somit auch dem Personalmangel entgegenzuwirken. Er hat auf den 1. August 2024 in einem ersten Schritt Massnahmen ergriffen, um die Arbeit der Klassenlehrpersonen besser zu entlöhnen, dies in Form einer Funktionsanstellung für die Klassenlehrpersonen von fünf Beschäftigungsgradprozenten und in Form einer Funktionszulage von 300 Franken pro Monat. In weiteren Schritten sollen Massnahmen für die Schulleitungen und die Lehrpersonen folgen.

Fragen:

1. Was plant der Regierungsrat, um die Anstellungsbedingungen der Schulleitungen und der Lehrpersonen zu verbessern?
2. Wie gedenkt der Regierungsrat sicherzustellen, dass bei den Massnahmen, die gestaffelt erfolgen sollen, eine gewisse Fairness eingehalten werden kann? Die Massnahmen für die Klassenlehrpersonen sind genehmigt. Es besteht das Risiko, dass spätere Massnahmen aber nicht mehr mehrheitsfähig sind, da davon auszugehen ist, dass die Summe aller Massnahmen sehr hohe Kostenfolgen nach sich ziehen wird.
3. Warum stellt der Regierungsrat kein Massnahmenpaket über alle Anspruchsgruppen (Klassenlehrpersonen, Schulleitungen, Lehrpersonen) zusammen, das zusammen bewilligt wird?

Antwort des Regierungsrates

Im Sinne einer Weiterführung der Entwicklung der Anstellungsbedingungen – auch im Zusammenhang mit dem inzwischen stark angestiegenen Lehrpersonenmangel – analysierte die Bildungs- und Kulturdirektion unter Einbezug relevanter Bildungspartner (u. a. Verband Bernische Gemeinden, Berufs- und Personalverbände, Pädagogische Hochschulen) zuerst die wesentlichen Anstellungsbedingungen der personalpolitischen Handlungsfelder Personalgewinnung, Personalerhaltung, Personalentwicklung und Personalführung und untersuchte die Bereiche hinsichtlich eines allfälligen Handlungsbedarfs.

In der anschliessenden Projektphase wurden in den Bereichen mit ausgewiesenem Handlungsbedarf mögliche Massnahmen entwickelt, konkretisiert und erste Kostenschätzungen vorgenommen. Anschliessend wurden diese Massnahmen drei Umsetzungsphasen zugeordnet.

1. Neben den Anpassungen der Anstellungsbedingungen für Klassenlehrkräfte beschloss der Regierungsrat mit Inkrafttreten auf den 1. August 2024 die dauerhafte Einführung von Unterstützungsmassnahmen beim Berufs- und Wiedereinstieg (Mentorate). Vorgesehen und bereits gestartet ist die Förderung einer verstärkten und koordinierten Nutzung bestehender Plattformen in den Bereichen Konfliktprävention und Arbeitszufriedenheit und die Verbesserung der Kommunikation vorhandener Angebote.
   Geplant ist eine Sockelanstellung für Schulleitungen der Volksschulstufe und eine Erhöhung des Faktors Lernende bei der Berechnungsformel für die Schulleitungsressourcen. Ferner wird eine kantonale Mitfinanzierung der Schulsekretariate analog der Schulsozialarbeit geprüft, damit Schulleitungen und Klassenlehrkräfte administrativ zusätzlich entlastet werden.
   Zudem werden Gehaltsklassenanpassungen geprüft.

2. Die Regierung wurde bereits mit allen vorgesehenen Massnahmen in grundsätzlicher Weise befasst. Sie hat die vorgesehene Etappierung grundsätzlich als richtig befunden. Mit Blick auf die kantonale Finanzsituation ist die Regierung bestrebt, die noch zu konkretisierenden Verbesserungen bei den Anstellungsbedingungen gezielt umzusetzen. Die Finanzierbarkeit wird in den nächsten Jahren bei den Vorarbeiten der Finanzplanung geprüft.

3. Für den Regierungsrat entsprechen alle vorgesehenen Verbesserungen einem eigentlichen Massnahmenpaket, das schrittweise konkretisiert und umgesetzt werden soll. Die Regierung will den Umsetzungszeitpunkt dieser Massnahmen mit Blick auf die finanzielle Entwicklung bestimmen können und behält sich daher eine flexible Vorgehensweise vor.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 27 Eingereicht am: 27.11.2023

Eingereicht von: Zbinden (Mittelhäusern, SVP) Beantwortung: BKD

Qualität des Sexualkundeunterrichts an Berner Schulen

Das Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt hat 2022 eine Befragung von Schülerinnen und Schülern der 9. Klasse durchgeführt. Die Resultate sind im Jugendgesundheitsbericht 2022 nachzulesen. Viele Medien haben darüber berichtet. Die Resultate der Umfrage sind ernüchternd. Mehr als zwölf Prozent der befragten 9.-Klässlerinnen und 9.-Klässler gaben an, dass sie bisher keinen Sexualkundeunterricht in der Schule hatten. Auch jene SUS, die Sexualkundeunterricht hatten, berichteten von grossen Wissenslücken.

Fragen:

1. Hat der Kanton Bern eine ähnliche Umfrage durchgeführt oder ist eine solche geplant?
2. Kann der Lehrplan 21 garantieren, dass jedes Kind in der Volksschule Sexualkundeunterricht erhält?
3. Wie wird sichergestellt, dass im Kanton Bern eine wie in der Einleitung erwähnte Umfrage bessere Resultate darlegen würde?

Antwort des Regierungsrates

1. Es wurde keine Umfrage durchgeführt.

2. Schulische Sexualaufklärung ist im Lehrplan 21 den Fächern Natur und Technik (NT.7.3, 7.4) und Ethik, Religion, Gemeinschaft (ERG.5.1, 5.2, 5.3, 5.4) zugeordnet. Sie überschneidet sich mit vielen überfachlichen Kompetenzen des Lehrplans 21 (Selbstreflexion, Eigenständigkeit, Umgang mit Vielfalt, Gesundheitsförderung, kreatives und kritisches Denken, Beziehungsfähigkeit, Kommunikationsfertigkeit, Gefühlsbewältigung, Selbstwahrnehmung und Empathie). Die Umsetzung garantieren die Schulleitungen.

3. Lehrpersonen ziehen bei Bedarf externe Spezialistinnen und Spezialisten bei, beispielsweise von der Stiftung Berner Gesundheit.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 34 Eingereicht am: 27.11.2023

Eingereicht von: Ritter (Burgdorf, GLP) Beantwortung: BKD

Fragen betreffend Einführung von SAP in der Bildungs- und Kulturdirektion

Die Einführung der Informatiklösung SAP u. a. in der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) des Kantons Bern gibt zu Fragen Anlass, da der Prozess nicht reibungslos funktioniert. Insbesondere werden kurzfristige Mutationen (z. B. Erhalt von Diplomen mit der Folge einer Neueinstufung, Pensenänderungen innerhalb des Semesters, Einzellektionen und dergleichen mehr) offenbar nicht umgehend in der Lohnzahlung berücksichtigt.

Fragen:

1. Wie viele Lohnzahlungen an Lehrkräfte kantonaler Schulen sind derzeit noch fehlerhaft, und wie viele sind sogar noch ausstehend?
2. Welchen ungeplanten Mehraufwand haben die Anpassungen von SAP im Bereich der BKD bisher verursacht?
3. Wann kann realistischerweise damit gerechnet werden, dass SAP im Bereich der BKD zumindest bezüglich Lohnzahlungen, Abrechnung von Spesen (z. B. für Schneesportlager und Ähnliches) und Abrechnung mit Lieferanten einwandfrei funktioniert?

Antwort des Regierungsrates

Die Erfahrungen aus vergleichbaren Projekten zeigen, dass mit der Umstellung von über Jahre gewachsenen Anwendungen wie FIS und PERSIKA auf eine standardisierte Plattform wie SAP eine Einschwingphase von mehreren Monaten nötig ist, in der die Anwenderinnen und Anwender mit dem neuen System vertraut werden und sich die neuen Abläufe einspielen.

1. Die Lohnauszahlungen der Lehrpersonen im Kanton Bern sind à jour. Sämtliche vollständig eingegangenen Mutationen wurden verarbeitet. Pendente Mutationen bestehen dann, wenn die Meldungen zu Anstellungs- und Personendaten unvollständig eingereicht werden. In diesen Fällen wird mit den zuständigen Schulleitungen oder Personal-Verantwortlichen sowie bei Personendaten mit den jeweiligen Lehrpersonen abgeklärt, bis wann die Unterlagen zwecks Verarbeitung nachgereicht werden können. Im Zeitraum von September bis Dezember 2023 finden die alljährlichen Nachkontrollen der Augustlöhne (Schuljahresbeginn) statt. Aufgrund der SAP-Einführung werden in diesem Jahr zusätzlich vertiefte Prüfungen der Lohnzahlungen seit Betriebsaufnahme im Januar 2023 durchgeführt.

2. Die Einführung von SAP ist für die betroffenen Verwaltungseinheiten höchst anspruchsvoll. Trotz intensiver Vorbereitungen (Schulungen, Dokumentationen etc.) sind die Abläufe mit SAP von allen betroffenen Mitarbeitenden neu zu erlernen. In der Anfangsphase sind temporäre Ressourcenverstärkungen unumgänglich. Nur so kann die Datenbereinigung zeitnah erfolgen und das Wissen im Umgang mit dem neuen System und den Prozessen vertieft werden.
   Im Fachgebiet der Gehaltsverarbeitung Lehrpersonen dauert die Einführung sechs bis zwölf Monate. Erschwerend kommt hinzu, dass die zuständige Abteilung die Grundleistung ohne Unterbruch zu erbringen hat. Die Verzögerungen zu Betriebsbeginn ab Januar 2023 konnten daher bis heute nicht vollständig aufgeholt werden (z. B. hängige Anfragen von Gehaltsempfängerinnen und Gehaltsempfängern). Es besteht weiterhin eine hohe Belastung für das Stammpersonal, was es zu beobachten gilt. Im Jahr 2024 sollten sich die Arbeitsabläufe weiter eingespielt und normalisiert haben.

3. Die Abrechnungen mit Lieferanten sowie der Auslagenersatz für Schullager werden im Kreditorenworkflow abgewickelt. Die Entwicklung der Rechnungen im Kreditorenworkflow wird hinsichtlich Mengenentwicklung und Qualität wöchentlich überwacht. Aktuell sind keine grundsätzlichen Funktionseinschränkungen im Kreditorenworkflow bekannt. Die zum Teil langen Verarbeitungszeiten beim Weiterleiten der Rechnungen sind in Bearbeitung.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 13 Eingereicht am: 26.11.2023

Eingereicht von: Schär (Schönried, FDP) Beantwortung: FIN

Zukünftige Neubewertung der amtlichen Werte für Liegenschaften im Kanton Bern

Die amtlichen Neubewertungen (AN2020) im Saanenland und im Berner Oberland bereiten vielen Liegenschaftsbesitzerinnen und Liegenschaftsbesitzern immer noch grosse Sorgen. Einige Einsprechende warten seit Oktober 2020 auf einen Einspracheentscheid. Seit Januar 2022 ist ein neues zukunftsgerichtetes Projekt in Bearbeitung, welches das Verfahren vereinfachen sollte. Wir sind gespannt, ob es gelingt, bei der NewAN ein System zu kreieren, das für den ganzen Kanton anwendbar wird, oder ob punktuell vor Ort Bewertungen aufgenommen werden müssen?

Fragen:

1. Wird für das zukünftige Modell auch die Variante «Kanton Waadt» einbezogen? (Wir sind eine Nachbargemeinde des Kantons Waadt, immer wieder werde ich von Liegenschaftsbesitzerinnen und Liegenschaftsbesitzern und Fachleuten ermuntert, «macht es doch wie der Kanton Waadt.»)
2. Wie sieht der Zeitplan aus, Projektfortschritt NewAN?
3. Wurden oder werden Personen von speziellen Regionen wie zum Beispiel Stadt- oder-Tourismusregionen miteinbezogen?

Antwort des Regierungsrates

1. In der Initialisierungsphase des Projekts «NewAB» wurden die Bewertungssysteme von acht Kantonen in einer Auslegeordnung miteinander verglichen. Um eine sinnvolle Auswahl der Kantone zu treffen, hat sich der Kanton Bern auf den Anhörungsbericht des Kantons Aargau bzw. dessen Beilage 2 gestützt, in welchem die Kantone in vier Systemgruppen eingeteilt wurden.[7] Aus jeder dieser Systemgruppen wurde mindestens ein Kanton im Rahmen der Auslegeordnung betrachtet. Der Kanton Waadt findet sich in der Systemgruppe D, welche Bewertungsmodelle beinhaltet, die einen hohen Anteil an Selbstdeklaration ausweisen. Aus der Systemgruppe D wurde schliesslich der Kanton Freiburg – ebenfalls ein Nachbarkanton – in die Auslegeordnung aufgenommen. Nach den Ergebnissen gestützt auf diese Auslegeordnung wurden drei Modelle in einem Zwischenbericht vertieft analysiert, eines davon ein Modell, welches die Bewertung weitgehend den steuerpflichtigen Personen überlässt. Weiterverfolgt werden soll in der Konzeptphase aber nur noch ein Modell nach dem Vorbild des Kantons Luzern.[8]

2. Zum bisherigen Projektverlauf siehe Antwort zu Frage 1. Das Projekt «NewAB» befindet sich inzwischen in der Konzeptphase, eine externe Projektleitung wurde beauftragt, erste Ergebnisse sind 2024 zu erwarten. Zum ganzen Zeitplan verweisen wir auf die Medienmitteilung vom 25. April 2023.[9]

3. In der Initialisierungsphase des Projekts «NewAB» wurden unter anderem Vertreterinnen und Vertreter des Verbandes Bernischer Steuerverwalterinnen und Steuerverwalter (VBSS) sowie der Gemeinden einbezogen. Die in der Antwort zur Frage 1 erwähnte Auslegeordnung wurde ihnen vorgängig zugestellt und sie wurden sodann zu einem «runden Tisch» eingeladen. Der daraufhin erstellte Zwischenbericht wurde ihnen ebenfalls zur Kenntnis gebracht. Im weiteren Projektverlauf sind ebenfalls Konsultationen bei Gemeinden, interessierten Organisationen und Verbänden geplant, und schliesslich wird

[7] Schätzungswesen; Steuergesetz (StG); Änderung - Kanton Aargau (ag.ch), Beilage 2.
[8] Vgl. zum Ganzen auch die Medienmitteilung der Finanzdirektion vom 25. April 2023: https://www.sv.fin.be.ch/de/start.html?newsID=c4a0066a-90ce-4611-9b21-e3eb36a116a7.
[9] Vgl. zum Ganzen auch die Medienmitteilung der Finanzdirektion vom 25. April 2023: https://www.sv.fin.be.ch/de/start.html?newsID=c4a0066a-90ce-4611-9b21-e3eb36a116a7.

im Rahmen der umzusetzenden Steuergesetzrevision ein öffentliches Vernehmlassungsverfahren durchgeführt.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 22 — Eingereicht am: 27.11.2023

Eingereicht von: Vanoni (Zollikofen, GRÜNE) (Sprecher/-in)
Kohler (Meiringen, GRÜNE)

Beantwortung: FIN

Nachhaltige und klimaschonende Beschaffung: Umsetzung der IVöB 2019 in Kanton und Gemeinden?

Am Regionstag der Regionalkonferenz Bern-Mittelland (RKBM) sind die versammelten Gemeindevertretungen ausführlich über den Auftrag der Gemeinden und konkrete Möglichkeiten zur Förderung der Nachhaltigen Entwicklung informiert worden, namentlich im Bereich nachhaltige Beschaffung. Dabei wurde mit einer Powerpointpräsentation[10] auf den «kantonalen Rahmen» hingewiesen: die revidierte Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB 2019). Mittels einer Schweizerkarte wurde aufgezeigt, in welchen Kantonen die revidierte IVöB 2019 bereits in Kraft ist oder ein kantonales Beitrittsverfahren läuft. Der Kanton Bern ist auf dieser Karte, die von der Website[11] der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) übernommen wurde, als Sonderfall dargestellt: Er sei «nicht Mitglied der IVöB 2019. Er wendet diese interkantonale Vereinbarung als kantonales Recht mit eigenem Rechtsweg an.» Was dieser Hinweis konkret zu bedeuten hat, blieb am besagten RKBM-Regionstag unklar.

Der Grosse Rat des Kantons Bern hat am 8.6.2021 das «Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen» beschlossen. Es ist vom Regierungsrat per 1.2.2022 in Kraft gesetzt worden. Im neusten Newsletter[12] der kantonalen Koordinationsstelle wird darauf hingewiesen, dass der Kanton und die Gemeinden im Rahmen des revidierten Beschaffungsrechts zur Berücksichtigung der ökologischen Nachhaltigkeit und ausdrücklich auch des Klimaschutzes verpflichtet sind. Gemäss den neusten Weisungen und Erläuterungen der kantonalen Beschaffungskonferenz dürfen die Behörden des Kantons Bern «keine Beschaffungen durchführen, die dem Klimaschutzauftrag der Verfassung widersprechen. Sie müssen insbesondere durch geeignete Kriterien sicherstellen, dass keine klimaschädlichen Leistungen beschafft werden, soweit dies technisch und wirtschaftlich möglich ist.»[13]

Fragen:

1. Ist der Kanton Bern vollumfänglich Mitglied der IVöB 2019 und somit uneingeschränkt auf deren Vorgaben zur Förderung nachhaltiger Beschaffung verpflichtet?
2. Sind die Beschaffungsstellen in Kanton und Gemeinden aktiv und ausreichend über die Neuerungen punkto nachhaltiger und insbesondere klimaschonender Beschaffung informiert worden?
3. Wie gut ist nach Einschätzung der kantonalen Behörden die Umsetzung dieser Neuerungen und der dafür nötige Wissensstand in den Beschaffungsstellen in Kanton und Gemeinden?

Antwort des Regierungsrates

1. Die IVöB 2019 ist für den Kanton Bern als kantonales Gesetzesrecht statt als Konkordat in Kraft getreten, nachdem die anderen Kantone den Beitritt des Kantons Bern wegen dem vom Grossen Rat angebrachten Vorbehalt betreffend den zweistufigen Beschwerdeweg abgelehnt haben (vgl. Art. 4 IVöBG, Art. 21a IVöBV; anderer Meinung das Verwaltungsgericht in U 100.2023.75 E. 2). Die IVöB 2019 ist damit im Kanton Bern materiell gültig. Sie enthält allerdings nicht «Vorgaben zur Förderung

[10] vgl. Seite 8 der veröffentlichten Gesamtpräsentation: https://www.bernmittelland.ch/wAssets/docs/agenda/Veranstaltungen/231110-Regionstag/231110-Gesamtpraesentation-Regionstag.pdf
[11] https://www.bpuk.ch/bpuk/konkordate/ivoeb/ivoeb-2019
[12] https://www.kaio.fin.be.ch/de/start/themen/oeffentliches-beschaffungswesen/newsletter.html
[13] https://www.kaio.fin.be.ch/de/start/themen/oeffentliches-beschaffungswesen/fuer-auftraggebende---beschaffungsstellen/Nachhaltige-Beschaffung.html

nachhaltiger Beschaffung», sondern erklärt die Nachhaltigkeit zu einem Zweck öffentlicher Beschaffungen (Art. 2 Bst. a IVöB 2019), setzt die Einhaltung der Umwelt- und Arbeitsgesetzgebung voraus (Art. 12) und ermöglicht den Auftraggebern, Nachhaltigkeitskriterien zu berücksichtigen (Art. 29 Abs. 1, Art. 30 Abs. 4). Eigentliche Vorgaben ergeben sich aus dem kantonalen Recht, nämlich wie in der Frage erwähnt aus Art. 31a KV (Verpflichtung zum aktiven Klimaschutz) und für die Kantonsverwaltung aus Art. 6a OÖBV (Verpflichtung zur Berücksichtigung der Nachhaltigkeit bei Beschaffungen). Die kantonale Beschaffungskonferenz hat Weisungen an die Kantonsverwaltung zur Umsetzung dieser Verpflichtung für erste Warengruppen erlassen.

2. Ja, durch die in der Frage verlinkten Ausbildungsangebote und Newsletter der Zentralen Koordinationsstelle Beschaffung ZKB (abrufbar auf www.be.ch/beschaffung). Der Newsletter mit diesen Informationen geht an alle auf simap.ch registrierten öffentlichen Auftraggeber im Kanton. Zudem hat die ZKB zusammen mit dem Amt für Umwelt und Energie den Verband Bernischer Gemeinden (VBG) eingeladen, Gemeinden zu nennen, welche Interesse an der Mitwirkung bei der Erarbeitung von Leitlinien für die nachhaltige Beschaffung haben.

3. Der Regierungsrat geht davon aus, dass der Wissensstand der öffentlichen Auftraggeber aufgrund der erwähnten aktiven Information gut ist. Über den Grad der Umsetzung liegen dem Regierungsrat keine Informationen vor, weil keine entsprechenden Daten erhoben werden. Der Kanton beteiligte sich am Nationalfonds-Projekt «Nachhaltigkeit im öffentlichen Beschaffungswesen», das im Jahr 2021 (also noch vor dem Inkrafttreten der IVöB 2019) auf nationaler Ebene zum Schluss gelangte, dass «Nachhaltigkeitskriterien bei öffentlichen Ausschreibungen noch nicht die Regel sind, in den letzten Jahren aber häufiger vorkommen».[14]

Verteiler
– Grosser Rat

[14] https://nfp73.ch/de/projekte/nachhaltigkeit-im-oeffentlichen-beschaffungswesen, abgerufen 27.11.2023

Kanton Bern
Canton de Berne

Anfragen: Wintersession 2023

Direktion	Grossrätin/Grossrat	Titel	Seite
Nummer			
Justizleitung (JL)			
7	Zbinden (Mittelhäusern, SVP)	Verfahrensfehler bei Littering-Busse	2

Anfragen Wintersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 7 Eingereicht am: 23.11.2023

Eingereicht von: Zbinden (Mittelhäusern, SVP) Beantwortung: JL 2023 100

Verfahrensfehler bei Littering-Busse

Der Anfragesteller hat verwundert vom BZ-Artikel mit dem Titel: «Der Sieg eines Abfallsünders kostet den Kanton 1450 Franken», der am 4. November 2023 erschienen ist, Kenntnis genommen. Aufgrund des im Artikel geschilderten Sachverhalts stellen sich dem Anfragesteller einige Fragen.

Fragen:

1. Ist der genannte Betrag von 1450 Franken zu Lasten des Kantons korrekt wiedergegeben, und welche kantonale Stelle trägt diese Kosten?
2. Muss der im Artikel erwähnte Beschuldigte die ursprüngliche Busse trotz des Verfahrensfehlers noch bezahlen?
3. Welche Lehren ziehen die betroffenen kantonalen Stellen aus diesem Fall?

Antwort der Justizleitung

1. Der im Beschluss der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts BK 23 347 vom 18. September 2023 aufgeführte Betrag von 1450.00 Franken ist korrekt wiedergegeben und setzt sich aus den Verfahrenskosten der Staatsanwaltschaft von 100.00 Franken, des Regionalgerichts von 150.00 Franken und der Beschwerdekammer von 1200.00 Franken zusammen.

   Der verfahrensführende Kanton hat die Verfahrenskosten zu tragen, sofern diese nicht auf einen anderen oder mehrere Verfahrensbeteiligte überwälzt werden können (vgl. Art. 423 StPO). Da die Beschwerde mit erwähntem Beschluss gutgeheissen wurde und der Beschwerdeführer mithin obsiegt, können ihm die Verfahrenskosten nicht auferlegt werden (vgl. Art. 428 Abs. 1 und 3 StPO). Damit werden die angefallenen Verfahrenskosten weder dem Beschwerdeführer noch sonst jemandem bzw. einer konkreten Behördenstelle in Rechnung gestellt. Der gebührenmässig ausgewiesene Aufwand verbleibt damit insgesamt beim Kanton Bern. Diese Kosten gehen folglich zulasten der betroffenen Einheiten der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft.

2. Ja. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens bildete die Frage, ob die Umwandlung der Bussen in eine Ersatzfreiheitsstrafe zu Recht erfolgte. Dies verneinte die Beschwerdekammer, da die Voraussetzungen hierfür nicht erfüllt waren. Damit wies sie einzig den Antrag auf Umwandlung der Bussen in Ersatzfreiheitsstrafen ab. Die weiteren Schritte bzw. das Eintreiben der Bussen obliegt der Gemeinde, welche die Bussen ursprünglich in Rechnung stellte.

3. Die Justizbehörden prüfen und entscheiden weiterhin im Einzelfall und Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeiten, ob die gesetzlich geregelten Voraussetzungen zur Umwandlung einer Busse oder Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe erfüllt sind. Der Instanzenzug stellt die gesetzlich vorgesehene Qualitätskontrolle sicher, so wie dies vorliegend der Fall war.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Ordnungsantrag

Version 1

AO / 20. November 2023

GR 122 2023.RRGR.311 Wahl eines Grossratsmitglieds der SP-JUSO als Ersatzmitglied BaK per 08.12.2023

Urheber/-in	Antrag	+ / ++	- / --
SP-JUSO (Fisli)	**Antrag auf Aufnahme eines zusätzlichen Traktandums:** Wahl eines Grossratsmitglieds der SP-JUSO als Ersatzmitglied der BaK per 8.12.2023	+	

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Ordnungsantrag

Version 1 AO / 20. November 2023

GR 123 2023.RRGR.312 Wahl eines Grossratsmitglieds der SP-JUSO als Ersatzmitglied SiK

Urheber/-in	Antrag	+ / ++	- / --
SP-JUSO (Fisli)	**Antrag auf Aufnahme eines zusätzlichen Traktandums:** Wahl eines Grossratsmitglieds der SP-JUSO als Ersatzmitglied der SiK	+	

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Ordnungsantrag

Version 1

AO / 24. November 2023

GR 124 2023.RRGR.317 Wahl eines Grossratsmitglieds der SVP als Mitglied FiKo per 01. Januar 2024

Urheber/-in	Antrag	+ / ++	- / --
SVP (Josi)	**Antrag auf Aufnahme eines zusätzlichen Traktandums:** Wahl eines Grossratsmitglieds der SVP als Mitglied FiKo	+	

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Ordnungsantrag

Version 1

AO / 24. November 2023

GR 125 2023.RRGR.318 Wahl eines Grossratsmitglieds der SVP als Mitglied SAK

Urheber/-in	Antrag	+ / ++	- / --
SVP (Josi)	**Antrag auf Aufnahme eines zusätzlichen Traktandums:** Wahl eines Grossratsmitglieds der SVP als Mitglied SAK	+	

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Ordnungsantrag

Version 1

AO / 24. November 2023

GR 126 2023.RRGR.316 Wahl eines Grossratsmitglieds der SVP als Mitglied BiK

Urheber/-in	Antrag	+ / ++	- / --
SVP (Josi)	**Antrag auf Aufnahme eines zusätzlichen Traktandums:** Wahl eines Grossratsmitglieds der SVP als Mitglied BiK	+	

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Ordnungsantrag

Version 1

AO / 24. November 2023

GR 127 2023.RRGR.319 Wahl eines Grossratsmitglieds der SVP als Ersatzmitglied BiK

Urheber/-in	Antrag	+ / ++	- / --
SVP (Josi)	**Antrag auf Aufnahme eines zusätzlichen Traktandums:** Wahl eines Grossratsmitglieds der SVP als Ersatzmitglied BiK	+	

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Ordnungsantrag

Version 1

AO / 24. November 2023

GR 128 2023.RRGR.320 Wahl zweier Grossratsmitglieder der SVP als Mitglied BaK

Urheber/-in	Antrag	+ / ++	- / --
SVP (Josi)	**Antrag auf Aufnahme eines zusätzlichen Traktandums:** Wahl zweier Grossratsmitglieder der SVP als Mitglied BaK	+	

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Ordnungsantrag

Version 1

AO / 24. November 2023

GR 129 2023.RRGR.321 Wahl eines Grossratsmitglieds der SVP als Ersatzmitglied SiK

Urheber/-in	Antrag	+ / ++	- / --
SVP (Josi)	**Antrag auf Aufnahme eines zusätzlichen Traktandums:** Wahl eines Grossratsmitglieds der SVP als Ersatzmitglied SiK	+	